THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v.20

Return this book on or before the
Latest Date stamped below.

University of Illinois Library

APR 13 1981

MAY 12 1988

L161—H41

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode. — I. Session 1871.

20

Zweiter Band.

Von der Vierunddreißigsten bis Siebenundfünfzigsten und Schlußsitzung am 12. Juni 1871.

Von Seite 673 bis 1222.

Berlin, 1871.

Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" (W. Koebke),
Zimmerstraße 96.

328.43
G31
v.20

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Vierunddreißigste Sitzung
am 13. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Nr. 101 der Druckſachen). — Erſte Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Penſionirung und Verſorgung der Militärperſonen des Reichsheeres und der kaiſerlichen Marine, ſowie die Unterſtützung der Hinterbliebenen ſolcher Perſonen (Nr. 96 der Druckſachen). — Fortſetzung der zweiten Berathung des Geſetzentwurfs über das Poſtweſen des deutſchen Reichs (Nr. 87 der Druckſachen). — Zweite Berathung des Geſetzentwurfs über das Poſttarweſen im Gebiete des deutſchen Reichs (Nr. 88 der Druckſachen) 673

Fünfunddreißigſte Sitzung
am 15. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Beſchluß, betreffend die Wahl einer Kommiſſion für den Bau eines Parlamentsgebäudes. — Dritte Berathung des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodiſcher Druckſchriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes. — Zweite Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Feſtſtellung des Haushaltsetats des deutſchen Reiches für das Jahr 1871, bezüglich der Etats für das Bundeskanzler-Amt, das auswärtige Amt, die Konſulate und das Bundes-Oberhandelsgericht, auf Grund des erſten Berichts der Budgetkommiſſion (Nr. 108 der Druckſachen). — Zweite Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, auf Grund des Berichtes der IV. Kommiſſion (Nr. 95 der Druckſachen) 703

Sechsunddreißigſte Sitzung
am 16. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung in Bezug auf die Wahl der Bundes-Schuldenkommiſſion. — Dritte Berathung des Geſetzentwurfs über das Poſtweſen des deutſchen Reichs (auf Grund der Zuſammenſtellung in Nr. 119 der Druckſachen). — Fortſetzung der zweiten Berathung des Geſetzentwurfs betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien (auf Grund des Berichtes der IV. Kommiſſion in Nr. 95 der Druckſachen) 729

Siebenunddreißigſte Sitzung
am 17. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Die Kommiſſarien für den Bau eines Parlamentsgebäudes. — Geſchäftliches. — Interpellation des Abgeordneten Dr. Banks, die Verſetzung zweier Poſtſekretäre betreffend. — Mündliche Berichte der Budgetkommiſſion 1, über Kapitel VII, Titel 11 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Marineverwaltung, — 2, über Kapitel VII der Einnahmen des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für 1871. — Wahlprüfungen . . 759

Seite

Achtunddreißigſte Sitzung
am 19. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Antrag der Kron-Oberanwaltſchaft zu Celle auf ſtrafgerichtliche Verfolgung der Nr. 6 der „Hannoverſchen Landeszeitung". — Bericht der III. Abtheilung über die Wahl im ſechsten Wahlkreiſe des Regierungsbezirks Wiesbaden (Nr. 126 der Druckſachen). — Erſte und zweite Berathung des Additionalartikels zu dem am 21. Oktober 1867 zwiſchen der Poſtverwaltung des norddeutſchen Bundes und der Poſtverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeſchloſſenen Vertrage für die Verbeſſerung des Poſtdienſtes zwiſchen beiden Ländern (Nr. 132 der Druckſachen). — Zweite Berathung des Nachtragsetats für das Jahr 1871 bezüglich des Nachtrags zum Poſtetat, auf Grund des zweiten Berichts der Budgetkommiſſion (Nr. 112 der Druckſachen). — Dritte Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, auf Grund der Zuſammenſtellung (Nr. 134 der Druckſachen). — Mittheilung des Reichskanzlers, betreffend den mit Frankreich geſchloſſenen Frieden 787

Neununddreißigſte Sitzung
am 20. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Schreiben des Dr. Daniel Stahl in Quincy (Illinois) betreffend die dortige deutſche Friedensfeier. — Zweite Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elſaß und Lothringen mit dem deutſchen Reiche, auf Grund des Berichtes der 7. Kommiſſion (Nr. 133 der Druckſachen) 813

Vierzigſte Sitzung
am 22. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Antrag der königlich ſächſiſchen Ober-Staatsanwaltſchaft auf ſtrafgerichtliche Verfolgung der Leipziger Zeitung. — Schlußabſtimmung über den Geſetzentwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. — Fortſetzung der zweiten Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elſaß und Lothringen mit dem deutſchen Reiche 835

Einundvierzigſte Sitzung
am 23. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Dringlicher Antrag der Abgeordneten von Bunſen, von Bonin, Schulze, Freiherr von Unruhe-Bomſt, Dr. Niegolewski, von Mallinckrodt (Nr. 139 der Druckſachen). — Dritte Berathung des Geſetzentwurfs über das Poſttarweſen im Gebiete des deutſchen Reichs, auf Grund der Zuſammenſtellung (Nr. 120 der Druckſachen), und des § 50 des Geſetzentwurfs über das Poſtweſen des deutſchen Reichs, auf Grund der Zuſammenſtellung (Nr. 119 der Druckſachen). — Dritte Berathung des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871, auf Grund der Zuſammenſtellung (Nr. 148 der

239441

Seite

Drucksachen) in Verbindung mit dem Antrage der Abgeordneten von Benda und Richter (Nr. 149 der Drucksachen). — Dritter Bericht der Petitionskommission (Nr. 90 der Drucksachen lit. A) 861

Zweiundvierzigste Sitzung

am 24. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Additionalartikels zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage (Nr. 132 der Drucksachen). — Antrag des Abgeordneten Harkort, die Revision des mit dem Königreich Portugal am 6. Juni 1844 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages betreffend (Nr. 116 der Drucksachen). — Antrag der Abgeordneten Dr. Thomas und Dr. Köchly, betreffend die Neugestaltung des Unterrichtswesens in Elsaß und Lothringen (Nr. 144 der Drucksachen). — Wahlprüfungen 891

Dreiundvierzigste Sitzung

am 25. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Einladung zur Hegelfeier. — Mündliche Berichte der Geschäftsordnung-Kommission, betreffend die strafrechtliche Verfolgung der „Hannoverschen Landeszeitung" und der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „Der Volksstaat". — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, auf Grund der Zusammenstellung (Nr. 152 der Drucksachen). — Bericht der 7. Abtheilung über die Wahl im 6. Königsberger Wahlkreis (Braunsberg-Heilsberg) (Nr. 146 der Drucksachen). — Bericht der 6. Abtheilung, betreffend die bei der Vorprüfung der Wahlen wahrgenommenen Mängel (Nr. 138 der Drucksachen). — Dritter Bericht der Petitionskommission bezüglich der Petitionen sub B und C (Nr. 90 der Drucksachen). — Vierter Bericht der Petitionskommission (Nr. 98 der Drucksachen) 917

Vierundvierzigste Sitzung

am 26. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Zweite Berathung des Antrages des Abgeordneten Schulze, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. — Namensaufruf zur Feststellung der Beschlußfähigkeit 943

Fünfundvierzigste Sitzung

am 31. Mai.

Urlaubsbewilligungen. — Schreiben in Betreff des Baues eines Gebäudes für das Reichskanzler-Amt. — Einladung zur Hegelfeier. — Fünfter Bericht der Petitionskommission (Nr. 117 der Drucksachen lit. A. C. und D.) — Sechster Bericht der Petitionskommission (Nr. 128 der Drucksachen). — Mündlicher Bericht der Petitionskommission über die Petition des Rittergutsbesitzers Müller zu Juskeln bei Aulowoenen (II. Nr. 234), betreffend die Auswechselung der noch in Frankreich internirten deutschen Gefangenen. — Mündlicher Bericht der Petitionskommission über die Petitionen: 1. des Predigers A. Baumgärtner, Namens der Baptistengemeinde zu Rossitten, Kreis Pr. Eylau (II. Nr. 250) und 2. des Predigers Niemetz und Genossen, Mitglieder der Baptistengemeinde zu Memel (II. Nr. 252) um Erlaß eines Gesetzes, wonach religiöse Gesellschaften, namentlich auch die Baptistengemeinden, Korporationsrechte erlangen können 945

Sechsundvierzigste Sitzung

am 1. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts (Nr. 157 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Antrages des Abgeordneten Lasker auf Zustimmung zu einem Gesetzentwurf, betreffend die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetzentwurfs, auf Grund des Berichtes der VIII. Kommission (Nr. 150 der Drucksachen. — Siebenter Bericht der Petitionskommission (Nr. 164 der Drucksachen) . . 961

Seite

Siebenundvierzigste Sitzung

am 2. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei (Nr. 166 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Nr. 167 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend (Nr. 168 der Drucksachen) 979

Achtundvierzigste Sitzung

am 3. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, auf Grund des zweiten Berichtes der siebenten Kommission (Nr. 169 der Drucksachen) 995

Neunundvierzigste Sitzung

am 5. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (Nr. 96 der Drucksachen) 1017

Funfzigste Sitzung

am 6. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Schreiben des Reichskanzlers, betreffend die Ernennung von Kommissarien für den Bau eines Parlamentsgebäudes. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (Nr. 96 der Drucksachen) . 1045

Einundfunfzigste Sitzung

am 7. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (Nr. 96 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen (Nr. 165 der Drucksachen) 1071

Zweiundfunfzigste Sitzung

am 9. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend (Nr. 168 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Nr. 167 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei (Nr. 166 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen (Nr. 165 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichkanzler-Amtes (Nr. 157 der Drucksachen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen (Nr. 176 der Drucksachen) 1099

Seite

Dreiundfunfzigste Sitzung
am 10. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Antrag des Abgeordneten Dr. Völk, betreffend das Petitionsrecht der Beamten (Nr. 162 der Druckſachen). — Dritte Berathung des Geſetzentwurfs, den Erſatz von Kriegsſchäden und Kriegsleiſtungen betreffend, auf Grund der Zuſammenſtellung (Nr. 185 der Druckſachen). — Dritte Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewieſenen Deutſchen, auf Grund der Zuſammenſtellung (Nr. 186 der Druckſachen). — Dritte Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Entſchädigung der Deutſchen Rhederei, auf Grund der Zuſammenſtellung (Nr. 187 der Druckſachen). — Dritte Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Beſtellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum oberſten Gerichtshofe für Elſaß und Lothringen (Nr. 165 der Druckſachen). — Dritte Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienſtgebäude des Reichskanzler-Amtes (Nr. 157 der Druckſachen). — Dritte Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Beſchaffung von Betriebsmitteln für die Eiſenbahnen in Elſaß und Lothringen (Nr. 176 der Druckſachen). — Wahlprüfungen. — Mündlicher Bericht der Kommiſſion für Petitionen über die Petition der Delegirten des Stadtvorſtandes von Mainz, Carl Racke und Genoſſen 1121

Vierundfunfzigste Sitzung
am 12. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Penſionirung und Verſorgung der Militärperſonen des Reichsheeres und der kaiſerlichen Marine, ſowie die Unterſtützung der Hinterbliebenen ſolcher Perſonen, auf Grund der Zuſammenſtellung (Nr. 182 der Druckſachen). — Dritter Bericht der Bundesſchulden-Kommiſſion (Nr. 125 der Druckſachen). — Wahl von drei Mitgliedern zur Bundesſchulden-Kommiſſion 1141

Fünfundfunfzigste Sitzung
am 13. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Ergebniß der Wahl der Mitglieder der Bundesſchulden-Kommiſſion. — Wahlprüfungen. — Abſtimmung über den Geſetzentwurf, betreffend die Penſionirung und Verſorgung der Militärperſonen des Reichsheeres und der kaiſerlichen Marine, ſowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen ſolcher Perſonen (Nr. 194 der Druckſachen). — Erſte Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reſerve und Landwehr (Nr. 189 der Druckſachen). — Erſte Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienſte (Nr. 190 der Druckſachen) 1167

Seite

Sechsundfunfzigste Sitzung
am 14. Juni.

Urlaubsbewilligungen. — Ergebniß der Wahl der Kommiſſion für das Dotationsgeſetz. — Mündlicher Bericht der Kommiſſion für Petitionen über die Petitionen 1. des Vorſtandes des Vereins mittelrheiniſcher Fabrikanten zu Mainz (II. Nr. 34), 2. des bleibenden Ausſchuſſes des deutſchen Handelstages zu Berlin (II. Nr. 292), betreffend die Errichtung eines Reichs-Verkehrsminiſteriums. — Mündlicher Bericht der Kommiſſion für Petitionen über die Petition des Magiſtrats und der repräſentirenden Bürgerſchaft der Stadt Dömitz im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (II. Nr. 71) um Abänderung des Bundesgeſetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpeſt. — Mündlicher Bericht der Kommiſſion für Petitionen über die Petition des Thierarztes und Direktors der Braunſchweigiſchen Allgemeinen Viehverſicherungs-Geſellſchaft, Dr. W. Bartels zu Braunſchweig (II. Nr. 76) um bedingungsweiſe Geſtattung der Heilverſuche bei Rinderpeſt. — Fünfter Bericht der Petitionskommiſſion, bezüglich der Petition sub Lit. B. (Nr. 117 der Druckſachen). — Achter Bericht der Kommiſſion für Petitionen (Nr. 178 der Druckſachen). — Zweite Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reſerve und Landwehr (Nr. 189 der Druckſachen). — Zweite Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienſte (Nr. 190 der Druckſachen) 1183

Siebenundfunfzigste Sitzung
am 15. Juni.

Dritte Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reſerve und Landwehr (Nr. 189 der Druckſachen). — Dritte Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienſte, auf den Grund der Zuſammenſtellung (Nr. 198 der Druckſachen). — Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet werden. — Dringlicher Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld) zum Beſchluß des Reichstages vom 19. April d. J., den Bau eines Parlamentshauſes betreffend (Nr. 195 der Druckſachen). — Schlußworte des Präſidenten 1203

Schluß-Sitzung
im Weißen Saale des Königlichen Schloſſes zu Berlin
am 22. Juni.

Thronrede 1221

Sprechregiſter 1223

Ueberſicht der Geſchäftsthätigkeit des deutſchen Reichstages . . 1227

34. Sitzung

am Sonnabend den 13. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Nr. 101 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (Nr. 96 der Drucksachen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs über das Postwesen des deutschen Reichs (Nr. 87 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs über das Posttarwesen im Gebiete des deutschen Reichs (Nr. 88 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. —

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Dr. Biedermann entschuldigt.

Ich habe dem Abgeordneten von Winter auf vier Tage, dem Abgeordneten Freiherrn von Bodenhausen auf fünf Tage, den Abgeordneten Dr. Baehr und Decker auf acht Tage Urlaub bewilligt.

Der Abgeordnete Graf Luxburg bittet wegen dringender dienstlicher Verhältnisse, die ihn zur Rückkehr nach Straßburg nöthigen, um einen vierzehntägigen Urlaub, — den ich für bewilligt erkläre, wenn Niemand widerspricht. — Unter derselben Voraussetzung sehe ich auch das Urlaubsgesuch des Abgeordneten Fürsten zu Löwenstein auf weitere vierzehn Tage für bewilligt an. Es ist motivirt durch dringende Geschäfte, die es dem Herrn Abgeordneten kaum möglich erscheinen lassen, sich der Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstages noch für diese Session zu widmen. — Endlich zeigt der Abgeordnete Krieger (Lauenburg) an, daß er, von einer Lungenentzündung im Wesentlichen genesen, nach ärztlicher Vorschrift sich doch noch für die nächsten vierzehn Tage an den Verhandlungen des Reichstages nicht betheiligen könne. Ich sehe auch sein Urlaubsgesuch für bewilligt an. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Nr. 101 der Drucksachen).

Ich eröffne darüber abermals die Generaldebatte,

(Pause)

schließe sie, da Niemand das Wort verlangt, — frage, ob das Wort in der Specialdebatte verlangt wird: zur Ueberschrift — zum Eingang des Gesetzes — zu seinem einzigen Paragraphen, und bringe, da dies nicht geschieht, das Gesetz also auch in dritter Berathung im Einzelnen angenommen ist, dasselbe zur Gesammtabstimmung. Es lautet:

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
>
> Einziger Paragraph.
>
> Die im § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 415) bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies vielleicht ausnahmslos das ganze Haus. — Es folgt die

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend, die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (Nr. 96 der Drucksachen).

Ich zeige an, daß bei der diesfälligen Berathung der Bundesrath außer durch seine Mitglieder durch folgende zu Kommissarien ernannte Herren: den königlich preußischen Geheimen Regierungsrath von Puttkamer, den königlich preußischen Major im Kriegsministerium von Kirchbach, den königlich preußischen Major im Kriegsministerium von Blücher und den königlich preußischen Hauptmann im Kriegsministerium von Plötz, vertreten sein wird.

Zur Einleitung der Diskussion hat der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Roon das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister **von Roon:** Meine Herren, ein äußerlicher Anlaß, die Vorlage Ihrem Wohlwollen zu empfehlen, liegt nicht vor, und zwar, weil ich glaube, daß das Gesetz, lange und reiflich erwogen, in seinen ausführlichen Motiven Alles das enthält, was für die Annahme des Gesetzes sprechen dürfte. Auf der anderen Seite könnte ich mich aber auch einer Empfehlung um deswillen entschlagen, weil ich glaube, daß Ihre patriotischen Gesinnungen der Vorlage entgegen kommen. Es ist daher mehr ein innerliches Bedürfniß, welches mich dazu veranlaßt, einige Worte über die Vorlage zu sprechen. Es ist auch nicht sowohl die amtliche, übrigens wohl begründete Rücksicht auf meine Stellung im Bundesrathe, als Minister des Hauptbestandtheils des Reichsheers, als Marineminister, welche mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, sondern es ist vielmehr der innerliche, herzliche Drang, für diejenigen ein Wort zu sprechen, welche mir aus sehr natürlichen Ursachen nahe stehen, für die Armee, für die Marine und ihre Verwundeten und Beschädigten. Es ist ein Wort, welches ich zu sprechen habe für die tapferen Waffengefährten, welche minder glücklich als ihre gleich tapferen, aber nicht verwundeten Kameraden aus dem Kampfe, den die Nation bestanden hat, mit Ehrenwunden bedeckt hervorgegangen sind, und Schmerzen und Leiden mancherlei Art zu ertragen hatten; es ist ein Wort der Sympathie, welche ich empfinde für Alle diejenigen, die ihre Theuren und Lieben haben blutig in fremder Erde betten lassen müssen, und welche nunmehr des Trostes und der Hülfe bedürfen, die ihnen das Vaterland zu gewähren hat, und wie ich hoffe, gewähren wird.

(Lebhaftes Bravo.)

Ich glaube um so mehr, daß das Gesetz einer ausführlichen Empfehlung nicht bedarf, als demselben, wie ich voraussetze, nicht blos Ihre Sympathien, die Sympathien einer Versammlung

von hervorragenden patriotischen Männern entgegenkommen, sondern als dasselbe auch in dem gesammten deutschen Volke einen lauten Wiederhall finden wird. — Es ist daher nicht die Absicht, und es kann unter diesen Umständen nicht meine Absicht sein, durch schwache rhetorische Mittel auf Ihre Sympathien hinwirken zu wollen; die Sache spricht für sich selbst.

Gestatten Sie mir deshalb nur noch wenige Worte über das Maß und über die Mittel: über das Maß, in welchem, und über die Mittel, durch welche die Hülfe des Vaterlandes zu gewähren sein wird. Wärmere Herzen werden meinen, daß mit dem Gesetze und mit seinen Vorschlägen kaum genug geschehen sei. Daß für die Verluste, um welche es sich hier handelt, nicht der volle Ersatz möglich ist, leuchtet ein; es kann sich immer nur handeln um eine Entschädigung, selbst bei den freigebigsten Bewilligungen. Sie bleiben unsere Gläubiger, die tapferen Söhne des Vaterlandes, die für seine Freiheit und Unabhängigkeit, für seinen Ruhm und seine Ehre gekämpft und geblutet haben, auch dann, wenn der Gesetzentwurf, wie er Ihnen vorliegt, unverändert durchgeht. Es ist meines Erachtens indessen dabei noch ein Punkt in Erwägung zu ziehen, um dem gewissenhaften Mitgefühl des Vaterlandes den richtigen Ausdruck zu geben. Es ist keine Frage, daß unsere Kämpfer, für die der Gesetzentwurf Sorge zu tragen sucht, noch etwas Anderes in Rechnung stellen müssen, um die Bilanz nicht zu sehr zu ihren Ungunsten gezogen zu sehen: das ist das unveräußerliche Ehrenkapital, welches in dem Bewußtsein liegt, für des Vaterlandes Ruhm und Größe gelitten und geduldet zu haben. Und unsere Verstümmelten, wo und wie sie uns auf der Straße begegnen, werden ja, das weiß ich, von Jedermann eben um deswillen hochgehalten, weil sie für das Vaterland gefochten, für das Vaterland geblutet haben, und weil der Verlust ihrer Glieder keine Schmälerung, sondern eine Mehrung ihrer Ehre herbeigeführt hat.

(Bravo!)

Daß dem Vaterlande jeder vergossene Blutstropfen, jedes erloschene Leben theuer und werth ist, darin liegt eben die Veranlassung für diejenigen, welche beschädigt sind, so wie für die Hinterbliebenen der Gefallenen zu sorgen; das eben ist ein Hauptmotiv, welches für die Annahme dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann.

Noch ein Wort über das Maß. Die den Pensionsempfängern zugebilligten Sätze sind also immer nur — nach dem, was ich anzuführen die Ehre hatte — eine mäßige Entschädigung, keineswegs ein Aequivalent; sie sind bemessen worden nach billigen Grundsätzen, bedingt von der Dienststellung, von der Dienstzeit, von der Natur der Invalidität, von dem Geldwerth der Gegenwart und den verschiedenen Graden der Hülfsbedürftigkeit. Sie selbst, meine Herren, werden bei Prüfung des Gesetzentwurfes das Bestreben nicht verkennen, in allen diesen Beziehungen eine gerechte Vertheilung eintreten zu lassen. Was die Mittel anbelangt, aus denen diese Pensionen zu bewilligen sein werden, so sind sie glücklicherweise vorhanden; wären sie es nicht, wie etwa nach einem unglücklichen Kriege, so würden wir unendlichem Elend auf allen Straßen des Landes begegnen; das Vaterland würde seinen Kämpfern und Vertheidigern schuldig bleiben müssen, wenigstens zum Theil, wozu es ihnen gegenüber verpflichtet ist. Wenn nun aber die Mittel vorhanden sind und, wenn wir erwägen, daß diejenigen, für welche ein Antheil an diesen durch den Krieg errungenen Mitteln beansprucht wird, diese Mittel durch ihre Tapferkeit und ihre Treue, ihre Leiden und ihre Schmerzen haben selbst miterkämpfen helfen, so kann ich sicher annehmen, daß man ihnen diesen billigen Antheil, so wie der Gesetzentwurf ihnen solchen zuweist, nicht vorenthalten wird.

Aber meine Herren, der vorgelegte Gesetzentwurf beschäftigt sich nicht allein, wenngleich vorzugsweise, mit den Kämpfern des kaum beendigten Krieges, sondern er beschäftigt sich auch mit allen künftigen Kriegsinvaliden, ja auch mit denjenigen, welche im Frieden Invaliden geworden sind. Was diese letzteren anbelangt, so ist man von der Meinung ausgegangen, daß ihnen die Anerkennung des Vaterlandes ebenso wenig entzogen werden dürfe, auch wenn sie nicht Gelegenheit gefunden haben, ihr Leben einzusetzen für das Vaterland, auch wenn sie in ungefährlicherer, doch immer treuer, nimmer rastender Friedensarbeit invalide geworden sind. Ich meine, meine Herren, der Gesetzentwurf trägt auch diesen Verhältnissen in billiger Weise Rechnung. Diejenigen, welche im Frieden invalide werden und nicht durch eine äußerliche Beschädigung zum Dienste unfähig geworden sind, haben eben durch ihre pflichttreue Arbeit in Frieden ihr Lebenskapital früher verzehrt, als es bei einer anderen und einträglicheren Beschäftigung vielleicht geschehen sein würde.

Wohlan, meine Herren, auch dieser friedlichen Kriegsarbeit werden Sie, wenn auch in mäßigeren Grenzen, die verdiente Anerkennung nicht versagen wollen, denn Sie haben es eben erst erfahren, was es bedeutet, ein Heer zu besitzen, welches, wie das deutsche, aus dem Volke hervorgegangen, in das Volk zurückkehrend, als ein geschultes Volk in Waffen angesehen werden muß, und das sich als solches vor Europa bewährt hat. Ein scharfes Schwert fort und fort scharf und schneidig, die Hand, die es führen soll, kräftig und geübt zu erhalten, meine Herren, das ist die Arbeit des Friedenssoldaten, und was solche stete Kampfbereitschaft für das Vaterland werth ist, das haben wir neuerlich deutlich erkannt, besonders da, wo wie bei uns, das Schwert in Jedermanns Hand, und jede Hand mit dem Schwerte vertraut ist.

Ich empfehle, meine Herren, den Gesetzentwurf zur Berathung und zwar knüpfe ich daran bei der Ausführlichkeit seiner Motivirung den Antrag, daß er zur Berathung im ganzen Hause gestellt werden möge.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren, wenn ich hier das Wort ergreife, so habe ich vorauszuschicken, daß ich nur meine persönliche Ansicht ausspreche, indem ich hier vortrete. Ich werde mich auch mehr auf die geschäftliche Behandlung des Entwurfs beschränken, als in jeder Hinsicht schon auf die materielle Seite desselben eingehen. Daß bei diesem Entwurfe, wenigstens bei dem Haupttheile desselben, ein eigentlicher financieller Standpunkt, wie dieses Haus sonst ihn inne zu halten hat, sich in den Vordergrund drängt, glaube ich allerdings nicht; ganz gewiß nicht, wenn es sich darum handelt, die Entschädigung für die Kombattanten des letzten Krieges zu bemessen. Diese Männer haben, wie der Herr Kriegsminister eben bemerkte, sich selbst in jeder Beziehung, sogar auch financiell, die Fonds erkämpft, aus denen man ihnen gerecht werden muß. Ja ich gehe da noch weiter, auch wenn dies nicht in dem Grade der Fall wäre, so hätte das Land die Pflicht, ihnen Alles, was seine Mittel überhaupt ermöglichen, zu gewähren für das, was sie geleistet haben, und dafür, daß sie das Vaterland vor dem unsäglichen Unheil einer feindlichen Invasion mit ihrem ganzen wirthschaftlichen Ruin bewahrt haben.

(Sehr wahr!)

Man kann principiell in dieser Hinsicht wegen der auskömmlichen Bemessung der hierauf abzielenden Sätze wohl wenig sagen; vielleicht — und der Herr Kriegsminister deutet selbst darauf hin — könnte man hervorheben, daß nach den unteren Chargen hin die Entschädigungssätze kaum auskömmlich gegriffen seien. Aber wenn man hier auch weitere Wünsche hegt, wird sich die Sache kaum in der gegenwärtigen Vorlage so leichthin regeln lassen. Um alles dies zu bemessen, um vielleicht nach einer Hinsicht weiter zu gehen, als der Entwurf thut, dazu würden Erwägungen von sehr weit greifender Bedeutung gehören, gründliche Ermittelungen, manche Aufschlüsse würden dazu noch nöthig sein. Aber die Festsetzung über die Gewährung der Pensionen und alles dessen, was für die Kombattanten, für die Invaliden, für die Hinterbliebenen der Gefallenen gehört, läßt sich eben nicht aufschieben; wir müssen darüber rasch zu einer Entscheidung kommen. Es könnte daher überhaupt nur die Frage sein, die uns hier beschäftigt, ob man nicht den Theil des Gesetzes, der die Nichtkombattanten betrifft, der die Frage der Friedenspensionen regelt: ob man diesen Theil des Gesetzes vielleicht trennen und den nächsten Sessionen des Reichstags vorbehalten könnte. Das ist die einzige Erwägung, die mich in der gegenwärtigen Verhandlung bewogen hat, das Wort zu ergreifen. Den Kombattanten und, was dahin gehört, ihren Hinterbliebenen, muß rasch in jeder Hinsicht, ohne alles Dingen das, was der Entwurf verlangt, gewährt werden, darüber, glaube

ich, werden wohl wenig Meinungsverschiedenheiten in diesem Hause obwalten. In dieser Beziehung würde man daher mit der Durchberathung im Hause auch wohl sehr leicht durchkommen, wenn nicht eben jene andere Seite der Frage ins Auge gefaßt werden müßte, die sich leichter in einer Kommissionsberathung als in der vollen Plenarberathung des Hauses ausscheiden ließe. Das ist das, was ich mir in Bezug auf die Behandlung der Gesetzesvorlage anzuführen erlauben wollte.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort,

Abgeordneter **von Bonin:** Meine Herren, ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Vorredners in der Beziehung vollständig an, daß das Gesetz, das uns jetzt vorgelegt wird, vom ganzen Lande nicht nur mit Freuden begrüßt, sondern auch mit vollem Ernst dessen vollständige Erledigung erwartet wird. Der Herr Bevollmächtigte des Bundesraths hat uns eben in sehr beredten Worten die Momente noch näher dargelegt, welche dafür sprechen, daß wir auch nicht einen Augenblick säumen dürfen, um dem Gesetze die Geltung zu verschaffen, die es haben muß, um einen Theil der Schuld an unser tapferes Heer so weit möglich zu tilgen. Es handelt sich in diesem Augenblick meiner Auffassung nach nur um die Frage der geschäftlichen Behandlung. Meine Herren, die geschäftliche Behandlung wird uns, wie mir scheint, in diesem Augenblick außerordentlich dadurch erleichtert, daß wir uns mit der Finanzfrage gar nicht zu befassen haben, da wir in Beziehung auf die Finanzfrage uns erst dann schlüssig zu machen haben werden, wenn die darauf bezüglichen Vorlagen uns zugegangen sein werden.

Ein Hauptgewicht des vorliegenden Gesetzes scheint mir darin zu liegen, daß so wie das deutsche Volk durch die allgemeine Wehrpflicht geeinigt worden ist, so auch das deutsche Volk in einem allgemeinen Pensionsgesetze wiederum geeinigt erscheinen soll. Lassen Sie uns daher den Weg wählen, auf dem wir am schnellsten zu dem Ziele gelangen, welches wir Alle erstreben. Diesen Weg halte ich mit den Herren Vorrednern durch die Berathung im ganzen Hause gegeben.

Meine Herren, wir wollen berücksichtigen, daß für die Bestimmungen der Vorlage, die über das hinausgehen, was als unmittelbare Folge des eben bestandenen, glorreichen, noch nie dagewesenen Krieges von uns verlangt wird, also das, was sich auf die Pensionirung der künftig invalide werdenden Männer des Heeres bezieht, schon eine sehr gute Grundlage besteht in den Gesetzen, die in dieser Beziehung nicht nur im norddeutschen Bunde, sondern auch in Bayern bereits erlassen worden sind. Deshalb, glaube ich, können wir auch mit der größten Zuversicht, daß wir ein endliches und den Verhältnissen entsprechendes Resultat erzielen werden, auf die Berathung des Gesetzes im ganzen Hause eingehen, worauf anzutragen ich mir erlaube.

Meine Herren, es ist im Publikum davon die Rede gewesen, man würde nicht mehr die Zeit haben, um den Gegenstand erledigen zu können, man solle zu dem Mittel eines Nothgesetzes schreiten; diesem Wege würde ich auf das Allerentschiedenste mich widersetzen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ehe wir zu einem Nothgesetze kommen, bin ich bereit, ohne Weiteres das Gesetz, das uns vorgelegt ist, en bloc anzunehmen, und in diesem Sinne, meine Herren, lassen Sie uns bei der Berathung über die Vorlage im ganzen Hause verfahren. Lassen Sie uns absehen von Nörgeleien an einzelnen kleinen Punkten, lassen Sie uns das große Ziel im Auge behalten, das wir Alle gleichmäßig erstreben, und so auf dem kürzesten Wege zu einem wo möglich einstimmigen Beschluß über die Annahme des Gesetzes kommen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Bunsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen:** Meine Herren, wohl noch niemals, seit die Meisten von uns irgend einer parlamentarischen Versammlung angehören, hat eine Gesetzesvorlage einer so unbedingten Sympathie begegnen können, als diejenige, welche uns heute zum ersten Male beschäftigt. Schon die Thatsache, daß Sie, meine Herren, eine Vorlage von so großem Umfange, die zum Theil gänzlich neue und unerwartete Bestimmungen trifft, bereits am dritten Tage nach deren Druck hier in diesen Saal bringen, schon dieser Beschluß hat wohl den Beweis liefern müssen, daß das Haus fest entschlossen ist, die Vorlage mit Anwendung aller Kräfte, mit jedem Opfer und unter allen Umständen zu ihrem Abschluß hin durchzuführen, so schwer das auch im Einzelnen und namentlich in den Theilen des Gesetzes sein mag, welche ohne Rücksicht auf die verheißene analoge Vorlage eines Reichs-Civilpensionsgesetzes zu entscheiden sein werden. Auf diesem Gebiete allein liegen die ernsteren Bedenken für diejenigen unter uns, welche in dem Gesetz nun einmal nicht füglich umhin können, in eminentem Sinne ein Finanzgesetz zu erblicken. Diese Seite des Gesetzes einfach wegzureden und wegzuschweigen, würde nicht angehen. Wir haben bereits vom ersten Redner aus dieser Versammlung vernommen, daß die Verpflichtungen, welche in diesem Gesetz niedergelegt sind, und auch noch höhere auch dann vom Lande unbedingt übernommen werden müßten, wenn wir nicht wie heute das hohe Glück hätten, ein vollkommen siegreiches Heer zurückkehren zu sehen.

(Sehr richtig!)

Dieser Gedanke kann nicht oft genug wiederholt werden, daß es sich hier um die Erfüllung einer Pflicht handelt, welche gänzlich unabhängig davon ist, daß in diesem Falle die Kosten des Krieges und darüber hinaus uns durch den geschlagenen Feind ersetzt werden.

Soll nun, wie Keiner mehr als ich es wünscht, die Gesetzvorlage in zweiter und dritter Berathung zu einem günstigen Resultat geführt werden, dann, meine Herren, dürfen wir wohl mit voller Bestimmtheit auf ein eifriges und williges Entgegenkommen von Seiten der Vertreter der Bundesregierungen rechnen; denn so sehr ich auch die Empfindung theile, welche der letzte Herr Vorredner ausgesprochen hat, daß er im schlimmsten Falle eine en bloc-Annahme wohl beschließen möchte, so wenig vermag es mein Verstand, so weit mit ihm zu gehen. Ich glaube, daß eine en bloc-Annahme des Gesetzes, wie es vor uns liegt, aus redaktionellen, namentlich aber auch aus materiellen Gründen nicht füglich angeht, und möchte versuchen, durch Hervorhebung einzelner weniger Punkte das zu einer bestimmten Ansicht auch Ihrerseits zu bringen. Ich erachte nämlich, — um das Wichtigste herauszuheben —, daß wir unrecht thun würden, namentlich zwei Kategorien so gering zu versorgen, als in dieser Gesetzesvorlage vorgeschlagen ist. Ich rede heute nicht von den Verwundeten und Erkrankten, von den Männern, ich rede von den Wittwen und Kindern der Gefallenen aus dem Unterofficier- und Gemeinenstande.

(Sehr wahr!)

Die Erhöhungen, welche die Anlage E aufführt und welche aus den Paragraphen 94 und 95 des Gesetzes hervorgehen, sind, wie ich nach reiflicher Erwägung ganz bestimmt ausspreche, zu gering, und ich hoffe im Namen Vieler zu sprechen, wenn ich das ausdrückliche Ersuchen stelle, daß noch einmal von Seiten des Bundesraths erwogen werde, ob nicht bis zur zweiten Lesung in dieser Hinsicht ein anderer Beschluß gefaßt werden könnte. Mit derselben Bestimmtheit glaube ich mich in Bezug auf die Erziehungsbeihülfen für die Kinder der Offiziere aussprechen zu dürfen. Meine Herren, eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thalern per Jahr, wie sie in einer geringen Abänderung der Bestimmung des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 hier aufgenommen worden ist, dürfen wir unter allen Umständen nicht als eine hinreichende Pflichterfüllung seitens des Landes, welches die Offiziere bewogen hat, ins Feld zu ziehen, betrachten. In diesen beiden Punkten würde es mich ganz außerordentlich schmerzen und ebenso, wie ich überzeugt bin, die große Mehrheit unserer Nation, wenn die Ausführung hochherziger Worte, welche den lebhaften Beifall aller Anwesenden hervorriefen, der kaiserlichen Worte in der Eröffnungssitzung des Reichstags, durch welche Seine Majestät uns aufforderte, die Wunden nach Möglichkeit zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und den Dank des Vaterlandes denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blut und Leben bezahlt haben, in dieser Weise erfolgen sollte! Es ist nicht zufällig, meine Herren, daß ich hier

einen Unterschied mache zwischen den Männern, denen das Leben geblieben ist, und den Familien, die einen auf dem Felde der Ehre Gefallenen zu beweinen haben. Es ist nicht zu vergessen, wie vielen Hunderten noch in der letzten Stunde vor dem Scheiden aus diesem Leben es Trost gebracht hat, daß das Vaterland, nicht die Nachbaren, nicht die Vereine, sondern das Vaterland als solches den Hinterbliebenen, und zwar auf Grund eines Rechtsanspruches, eine einigermaßen ausreichende Hülfe gewähren würde. Auch aus financiellen Gründen, von deren Erwägung ich mich unter keinen Umständen dispensiren möchte, ist eine Abänderung des Gesetzes in den beiden Punkten nicht sehr zu befürchten. Denn, Gott sei Dank, ist ja die Zahl der auf dem Felde oder in Folge ihrer Verwundungen Gestorbenen, für den Laien wenigstens, überraschend gering im Verhältniß zu derjenigen der Verwundeten und Erkrankten.

Eine besondere Schwierigkeit werden diejenigen, welche schon seit Jahren die gesetzgeberische Thätigkeit der preußischen und norddeutschen Parlamente theilen, in Bezug auf die vielfache Abschneidung des Rechtsweges empfinden, welche in dem Gesetze enthalten ist. Ich kann bei der Kürze der Zeit, welche zum Studium dieser Gesetzesvorlage uns bisher geboten war, nicht sagen, ob dieses Bedenken sind, die mit Rücksicht auf das Ganze und aus praktischen Gründen überwunden werden müssen, aber nach dem Eindruck zu urtheilen, den die Gesetzesvorlage bei einmaligem Lesen auf mich gemacht hat, würde mir eine Abänderung der betreffenden Paragraphen unbedingt erforderlich scheinen.

Ein sehr ernster Punkt, der wenigstens die Erwägungen der Bundesregierungen und des Reichstages in hohem Grade zu erheischen scheint, ist ferner der. Zu meiner ganz besonderen Befriedigung sind in Bezug auf die Officiere auch diejenigen Hinterbliebenen oder Angehörigen mit berücksichtigt, welche zwar nicht im Verhältniß der Frau zum Manne oder des Kindes zum Vater stehen, welche aber als Aeltern, Geschwister, Pflegekinder u. s. w. in dem Verstorbenen ihren Ernährer verloren haben. Es ist das eine Erweiterung der Wohlthaten des Gesetzes, die zwar nur eine fakultative Unterstützung derselben einführt, die aber in allen Kreisen des Vaterlandes mit großer Befriedigung aufgenommen werden wird. Aber diese Erweiterung der Staatspflicht, meine Herren, ist auf dieselben Kategorien nicht ausgedehnt worden, wo es sich um Unteroffiziere und Gemeine handelt. Das ist eine Lücke, die, so schwierig die praktische Durchführung des Grundsatzes auch sein mag, nicht im Gesetze bleiben darf, weil sonst eine zu große Last abgewälzt wird auf diejenigen freien Vereine, von denen ich vielleicht später mir erlauben werde ein Wort zu sagen.

In kleineren Beziehungen würde ich gern bei dieser ersten Lesung vollkommen schweigen, aber erwähnen will ich, daß ein besonderer Gewinn der neuen Gesetzgebung in Preußen der gewesen ist, daß unsere Invalidenhäuser sich von Monat zu Monat mehr leeren. In Folge des letzten Krieges steht eine Vermehrung derselben, wie aus den Motiven zur Gesetzesvorlage hervorgeht, nicht bevor, was ich mit besonderer Befriedigung begrüßt habe. Außerdem aber hätte ich gewünscht, daß für die Aufnahme in die vorhandenen Invalidenhäuser der ausdrückliche Wunsch der Betheiligten mit als Bedingung gestellt worden wäre.

Ehe ich zum Schluß komme, will ich an den Tisch der Herren Bundeskommissarien eine Bitte richten, deren Erfüllung ja wohl keine Schwierigkeit haben wird. Es ist vielfach Bezug genommen auf die „Stellung zur Disposition". Nun sind mir wenigstens die Feststellungen nicht bekannt, welche in Preußen und folglich auch in der norddeutschen Armee in Bezug auf die Bezüge derjenigen, die zur Disposition gestellt werden, bestehen; die genaue Kenntniß dieser Bestimmungen scheint aber nothwendig, um die Tragweite der betreffenden Paragraphen zu beurtheilen. Um, falls meinem Wunsche Genüge geleistet werden kann, die Zeit noch zu benutzen, ehe die zweite Lesung dieser Gesetzesvorlage erfolgt, möchte ich schon heute um Mittheilung derjenigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen bitten, welche in Betreff der Bezüge derjenigen Offiziere bestehen, die zur Disposition gestellt werden.

Meine Herren, zum Schluß möchte ich zwei Gesichtspunkte erwähnen, ohne welche auch die kürzeste Beleuchtung des Gegenstandes gar zu lückenhaft sein würde. Den ersteren bitte ich nicht zu betrachten als einen Wunsch, daß die gesetzgeberische Thätigkeit dieser Sitzungsperiode noch beschwert und vermehrt werde; ich erfülle mehr eine Pflicht des Gewissens und warte noch den Moment ab, wo demselben volle Genüge geschehen kann. Es sind neuerdings auf Grund, wenn ich nicht irre, gesetzlicher Bestimmungen für die Offiziere Retablissementsgelder bewilligt worden; dieselben setzen sie in den Stand, denjenigen Verpflichtungen erneuert nachzukommen, welche sie nach wie vor dem Kriege zu erfüllen haben. Meine Herren, es ist unmöglich, sich darüber zu freuen, wie ich es von Herzen thue, ohne zugleich der kerngesund und darum ohne allen Anspruch auf Staatsunterstützung zurückkehrenden Tausende zu gedenken, welche gegenwärtig schon zum großen Theil in unserem Vaterlande angelangt sind, zu einem andern Theil binnen Kurzem erwartet werden dürfen. Die Leute gehören, kurz gesagt, zweien Kategorien an. Die Einen sind leicht unterstützt, sofern sie überhaupt der Unterstützung bedürfen, sie gehören dem Arbeiter-, dem kleinen Handwerker- oder Dienstbotenstande an, und sind ja oft aus aller Noth heraus, sobald man dem Einzelnen, etwa zur Beschaffung eines neuen Civilanzuges mit 10, 15 oder 20 Thalern beispringt. Es giebt keine Gemeinde, keinen Verein, der das nicht gern nach seinen Kräften thäte, und es geschieht das schon in einem großen Theile des Vaterlandes. Anders steht es aber mit Denjenigen, die vor dem Ausrücken ins Feld einem selbstständigen Gewerbsbetriebe oblagen. Für diese kann kaum eine Gemeinde, etwa die reichste ausgenommen, und unmöglich ein Verein in der Weise aushelfen, wie es nothwendig ist, damit sie nicht in einer Weise — und zum Theil bleibend — ruinirt werden, welche uns zeitlebens die Schamröthe in die Wangen treiben müßte, wenn wir der Schwierigkeit so ohne alle Rücksicht aus dem Wege gingen. Ich spreche aus einer nicht ganz geringen Erfahrung der letzten Wochen, meine Herren, und kann versichern, daß in Berlin wie im ganzen Vaterlande unter diesen Leuten eine Stimmung herrscht, die ganz dicht an die Verzweiflung grenzt, wo sie nicht bereits weit über diese Grenze hinausgeht. Diesen Leuten durch eine Geldspende zu helfen, meine Herren, halte ich nicht für möglich und, wenn es möglich wäre, nicht für rathsam. Ich glaube, daß die meisten derselben nicht in ihrer Ehre anzutasten sind durch Geldspenden so hoher Art, wie sie in diesem Falle nöthig wären. Dagegen bietet sich ein Mittel dar, welches ich der Anwendung aufs Allerdringendste empfehlen möchte: es besteht in Darlehnskassen, wie sie zur Zeit des ostpreußischen Nothstandes so außerordentlich wirksam eingetreten sind, und wiederum zu Anfang der beiden Kriege, die hinter uns liegen, einem argen Nothstande vorgebeugt haben. Man werfe mir nicht ein, daß dem Reiche es an Organen fehle, um die Wohlthat einer solchen Darlehnskasse an den richtigen Mann zu bringen, um die Gabe mit den nöthigen Garantien zu umgeben. Es ist das viel leichter, als es auf den ersten Blick erscheint. So wie eine solche Reichs-Darlehnskasse, wie ich sie wünsche, bestände, würde es ein Leichtes sein, durch Vermittelung derjenigen Lokalbehörden, welche überall und namentlich während des Krieges die Verhältnisse der einzelnen Familien kennen gelernt haben, die Gewährung dieser Darlehne zu veranlassen. Noch gegen einen anderen Einwand möchte ich mich gleich aussprechen. Möge man mir nicht einwenden, daß, während beim ostpreußischen Nothstande eine Art von Unterlage bestand in den Grundstücken, den noch so sehr verschuldeten, aber doch vorhandenen Grundstücken, oder während der Kaufmann als Unterlage werthvolle Bestände hergeben kann, eine solche Unterlage hier fehle. Da bietet sich ein in allen Kreditkassen vollständig bewährtes und außerordentlich sicher wirkendes Mittel, daß ist die Bestellung von zwei Bürgen. Die Erfahrung derjenigen Kassen, welche ich irgendwie kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe, legt die Hoffnung nahe, daß wenigstens in Deutschland ein ausnehmend geringer Verlust dabei zu erwarten stehen dürfte. Diese Last aber wiederum den Gemeinden zu übertragen oder gar den Vereinen, halte ich, da die ersteren wie die letzteren schon über alle Maßen viel zu thun haben, für nicht billig. Ich erachte, daß die Durchführung einer Reichs-Darlehnskasse für diesen Zweck eine Nothwendigkeit ist, und bedaure, für heute den Gegenstand, der mir von großer Wichtigkeit zu sein scheint, fallen lassen zu müssen.

Nun aber der zweite und letzte Punkt. Als der Krieg in der Blüthe stand, herrschte in den meisten Kreisen in Deutschland eine ziemliche Einstimmigkeit darüber, daß der Staat als solcher jeden, der invalide geworden wäre, und die Hinter-

bliebenen aller Gefallenen so stellen müßte, daß sie von aller Noth befreit, in einer gewissen Wohlhabenheit leben könnten, und daß in der Zukunft es einer freien Vereinsthätigkeit auf diesem Gebiete nicht bedürfen würde. Allmählich hat sich dieser verzeihliche Irrthum gelegt; es ist aber unmöglich, zu energisch auch heute noch gegen eine so falsche Auffassung der Wirklichkeit aufzutreten, wie sie in dieser Voraussetzung lag. Meine Herren, wenn die Wohlthaten dieses Gesetzes auf das Fünffache erhöht würden, so bliebe noch immer die Thätigkeit der freien Vereine als eine Nothwendigkeit, und wir Alle haben deshalb gewiß mit großer Freude die Begründung einer allgemeinen deutschen Invalidenstiftung begrüßt. Ich erwähne dieses Gegenstandes jetzt, weil er doch unmöglich zu verschweigen wäre; er erfüllt mit schwerer Sorge alle diejenigen vom Bodensee bis nach Königsberg, welche dem Werden der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung seit Monaten mit ängstlicher Spannung gefolgt sind. Noch bis zur gegenwärtigen Stunde, meine Herren, wartet das Vaterland auf das Inslebentreten einer allgemeinen deutschen Invalidenstiftung für die Opfer des Krieges von 1870/71, wie eine solche nach dem Kriege von 1866 begründet wurde. Es haben sich zwei verschiedene Vereine, deren einer eine mehrjährige Erfahrung auf diesem Gebiete nachzuweisen hat, um die Ehre erworben, auf dem Wege der freien Vereinsthätigkeit die Pflichten des Vaterlandes gegen die Opfer des großen Krieges zu erfüllen. Beide haben die erforderlichen Schritte gethan, um eine Verschmelzung, die an allerhöchster Stelle gewünscht wurde, einzuleiten. Ein Entwurf zu einem gemeinsamen Statut wurde ausgearbeitet, und es ist auf das Tiefste zu beklagen, daß eine Entscheidung über denselben bis heute noch nicht getroffen worden ist. Ich würde eine Pflicht unerfüllt lassen, wenn ich der schweren Sorge, welche in allen Theilen des Vaterlandes und in gar vielen Herzen über das Ausbleiben einer jeden Entscheidung empfunden wird, nicht Worte liehe, und will den dringenden Wunsch hegen, daß, bevor wir in die zweite Lesung dieses Gesetzes treten, endlich der freien Vereinsthätigkeit in der Fürsorge für das Invalidenwesen auch diejenigen Wege gebahnt werden, welche der Reichshülfe gebahnt sind durch die Vorlage, mit der wir uns heute und noch mehrfach zu beschäftigen haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Meine Herren, wie in Ihrer Aller Herzen, so haben die warmen Worte, mit denen der Herr Kriegsminister das Gesetz in die Debatte eingeführt hat, auch in dem meinigen lebhaften Anklang gefunden; und nicht nur das, auch das Gesetz, welches ich allerdings bis jetzt nur in seinem Tenor und noch nicht in den Motiven aufmerksam habe durchlesen können, hat mir sowohl in formeller wie in materieller Beziehung einen sehr günstigen Eindruck gemacht. Ich glaube, daß im Wesentlichen die Pensionssätze, namentlich bezüglich derjenigen Kategorien, die in Folge des letzten Krieges invalide respektive bedürftig geworden, mit ganz richtigem Takte gegriffen sind; sie erscheinen mir nicht zu niedrig, nicht zu hoch, im Allgemeinen reichlich.

Wenn wir aber heute die Frage zu entscheiden haben, wie die Vorlage geschäftlich am zweckmäßigsten zu behandeln ist, so glaube ich unterscheiden zu müssen die Bestimmungen über die Pensionen für die Kriegsinvaliden und die Bestimmungen, welche überhaupt das ganze Pensionswesen der Armee in organisatorischer Beziehung betreffen. Handelte es sich lediglich um die erste Kategorie, dann würde ich gleichwohl noch Bedenken tragen, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten von Bonin auf en-bloc-Annahme sich anzuschließen, weil ich glaube, daß die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten von Bunsen sehr zu der Erwägung auffordern, ob es nicht noch einzelne Klassen von Personen giebt, die in dem Gesetz übergangen sind. Ich meine, es dürfte sich empfehlen, darauf Bedacht zu nehmen, wenigstens die Möglichkeit zu geben, in Beziehung auf solche Angehörigen von Gefallenen — ich weise z. B. auf Wittwen hin, die mit ihren Söhnen zugleich ihre Ernährer verloren haben — es dürfte sich gewiß empfehlen, auch für solche Personen eine Fürsorge eintreten zu lassen. Schon dieser Gesichtspunkt würde der en bloc-Annahme der Vorlage entgegenstehen, würde es aber meines Erachtens immerhin noch zweckmäßig erscheinen lassen, die Berathung des Gesetzes im Plenum des Hauses vorzunehmen. Anders stellt es sich dagegen in Bezug auf die allgemeineren recht eigentlich organisatorischen Bestimmungen, — die greifen nach vielen Seiten hin nicht blos in das Leben der Armee ein, sondern in das ganze Staatswesen hinüber, sei es durch unmittelbare, sei es durch mittelbare Wirkungen; sie berühren eine Reihe von Punkten, die seit Jahren vielfach ventilirt worden sind und in der Art ihrer bisherigen Behandlung doch auch zu manchen Bedenken, zu manchem Kopfschütteln Veranlassung gegeben haben. Mir scheint nun, es ist mit der Pflicht der Reichsvertretung kaum verträglich, gewissermaßen in dem Sturm des Gefühls derartige Fragen leicht zu nehmen oder gar ganz darüber hinwegzugehen. Ich möchte nur auf ein paar Punkte andeutungsweise hinweisen. So scheint mir die Frage in Bezug auf die Berechnung der Dienstzeit der Offiziere, soweit gewisse Reserveoffiziere in Betracht kommen, nicht ganz glücklich gelöst zu sein. Die Frage wegen der Zurdispositionsstellung und der Berechnung der Dienstzeit bei der demnächstigen Pensionirung der zur Disposition Gestellten giebt auch zu Bedenken Anlaß. Die Bestimmungen über den Nachweis der Invalidität, die Bestimmungen über Berechtigung zum Civilversorgungs-Schein, die Bestimmungen über die Anstellung der mit dem Civilversorgungs-Schein Versehenen im Civildienst — das sind Dinge, die eine eingehendere, mehr oder minder auch in das Detail dringende Erörterung nicht umgehen lassen. Dazu ist aber das Plenum ganz gewiß weniger geeignet, als eine Kommission. Ich meinerseits würde mir daher den Vorschlag erlauben, die Vorlage an eine Kommission zu weisen und die Kommission auf eine geringe Zahl von Personen zu beschränken, also nicht über die Zahl von vierzehn hinauszugehen, weil dadurch eine rasche Förderung der Sache wesentlich begünstigt wird. Ich glaube, wir kommen auf dem Wege *schneller* zu einer Erledigung des Gesetzes, als wenn wir das Gesetz im Plenum berathen mit der Absicht, auch wirklich in das Detail einzugehen. Wollen wir das nicht, haben wir von vorn herein den Gedanken, das Ganze unverändert anzunehmen, dann würde ja freilich die Plenarberathung sich empfehlen. Aber ich meinerseits glaube, daß wir damit der Pflicht des Reichstags nicht entsprechen würden. Es ist *mir* so unangenehm wie Ihnen Allen, wenn die Berathung dieses Gesetzes, welches leider so spät in das Haus gebracht ist, eine Verzögerung der Sitzungen herbeiführt, indessen das ist doch eine Erwägung, die für uns nicht bestimmend sein darf, wenn es sich um eine so wichtige Vorlage handelt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ob wir die Sache hier im Plenum berathen oder an eine Kommission verweisen, ist an sich für mich nicht die Hauptsache. Für eine Kommission wird sich Manches sagen lassen, und ein Theil davon ist schon von dem Herrn Vorredner gesagt worden. Ich setze aber das Eine voraus, daß eine Kommission unter keinen Umständen oder Vorwänden ein Mittel sein soll, die endliche Erledigung der Sache noch in dieser Session hinauszuschieben.

(Zustimmung.)

Unter solcher Voraussetzung kann ich mich sehr wohl für die Kommission erklären; sollte dies aber unmöglich sein, so würde ich trotz der Bedenken, die ich habe, nicht die Kommissionsberathung, sondern die Berathung im Hause wählen. Ich glaube aber, daß wir auf jeden Fall, sei es, daß das Gesetz in die Kommission verwiesen wird, sei es, daß es im Hause berathen wird, doch in einem Punkte noch weitere Aufklärungen von Seiten der verbündeten Regierungen erwarten müssen, nämlich über die *financiellen* Folgen des Gesetzes. Ich bin dem Herrn Abgeordneten von Bunsen so wie für vieles Andere, was er gesagt hat, auch dafür dankbar, daß er es hervorgehoben hat, daß wir es mit einem Finanzgesetze von eminenter Wichtigkeit zu thun haben und daß uns die Dankbarkeit, die wir Alle in gleichem Grade für die Opfer des Krieges haben, nicht hindern darf, bei einer Einrichtung, die für alle Zeiten bestehen soll, für Krieg *und Frieden*, auch die financiellen Folgen in reifliche Erwägung zu ziehen. Die betreffenden Motive der verbündeten Regierungen sind meiner

Ansicht nach vollkommen unzureichend, denn sie behandeln immer nur die Frage, wie es mit den Opfern des gegenwärtigen Krieges zu halten sei. Hier sind wir Alle einig, das Geld für die Männer ist da, sie haben es selber erkämpft und wir wollen gewiß nichts davon kürzen; wir haben im Gegentheil den Wunsch, daß die unteren Kategorien, die Unteroffiziere und Soldaten noch besser bedacht würden.

Ich wünsche nun noch auf einen anderen Punkt zu kommen, den der Abgeordnete von Bunsen auch schon berührt hat; es ist die Frage: wie erleichtern wir den Kämpfern, die aus dem Kriege zurückkommen, den Uebergang in ihre civile Beschäftigung? Der Herr Abgeordnete von Bunsen hat, ich weiß nicht aus welchem Grunde, gemeint, es wäre nicht möglich, diesen Männern eine bestimmte baare Geldsumme zu zahlen. Nun, ich bin anderer Meinung. Ich erinnere Sie Alle, daß den Offizieren, welche den Krieg mitgemacht haben, Retablissementsgeld bewilligt ist, und es ist der Ehre der Offiziere nicht im mindesten zu nahe getreten, wenn man dieses Retablissementsgeld bewilligt hat, worauf sie gerechte Ansprüche haben. Aber ebenso, meine Herren, sind diejenigen rückkehrenden Soldaten, die schon in laufenden Gewerben gewesen sind, also Reservisten und Landwehrleute, mindestens berechtigt zu verlangen, daß man ihnen diesen Uebergang so leicht als möglich mache. Ich will also nur die Erwägung anregen, ob es nicht zweckmäßig sei, den Reservisten und Landwehrmännern, die aus dem Kriege zurückkommen, ebenso wie den Offizieren, Retablissementsgeld zu gewähren.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete von Frankenberg-Ludwigsdorf hat das Wort.

Abgeordneter **von Frankenberg-Ludwigsdorf:** Meine Herren, ich lasse mich auf die Einzelheiten jetzt nicht ein; sie bleiben der zweiten Berathung vorbehalten. Ich schließe mich den Anträgen an, welche Berathung im Plenum wünschen. Das Gesetz ist gründlich durchgearbeitet; alle Einzelheiten sind vorgetragen, die Motive enthalten das pro und contra, die Berathung kann also im Plenum stattfinden. Ich bitte Sie dringend, alle Anträge abzuweisen, welche diesem Antrage widersprechen. Die öffentliche Meinung verlangt die schnelle Durchführung dieses billigen und gerechten Gesetzes.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, Herr Kollege von Hoverbeck hat gemeint, wenn wir eine Kommission beschlössen, so dürfe das in keinem Falle dahin führen, daß das Gesetz selbst nicht zur Erledigung käme; ich bin aber gegen eine Kommission, weil ich eben noch nicht sicher weiß, wohin die Kommissionsberathungen führen werden.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wir sind darüber einverstanden, daß es unter allen Umständen unsere heilige Pflicht ist, jetzt endlich diese Frage definitiv zu entscheiden, die Betroffenen nicht länger im Ungewissen zu lassen, ihnen schon jetzt mit aller Bestimmtheit zu sagen, auf was sie rechnen können, wie sie sich einzurichten haben, welche Stellung sie im wirthschaftlichen und Familienleben nach den Bezügen, die sie erhalten, einnehmen können. Wenn, sage ich, wir dazu entschlossen sind, so würden wir nur im äußersten Nothfalle, wenn es sonst gar nicht anders mit unseren parlamentarischen Pflichten vereinbar wäre, zur Vorberathung durch eine Kommission übergehen. Ich glaube aber, wenn ich auch zugeben muß, daß allerdings in dem Gesetz zwei sehr nebeneinander laufende Dinge behandelt werden, nämlich die Stellung der Friedensinvaliden und der Kriegsinvaliden, man das Gesetz doch nur durchzusehen braucht, um sich zu überzeugen, daß diese Fragen nicht getrennt behandelt werden können; sie hängen zu genau zusammen. Mit der Dienstzeit und allen diesen in Betracht kommenden Verhältnissen der Militärstellung hängt auch die Beschlußfassung über die Behandlung der Personen, wenn sie kriegsinvalide geworden sind, ab, daß nach meiner Meinung eine Trennung in der Sache selbst, noch weniger aber in der parlamentarischen Verhandlung möglich ist. Die Fragen, die der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt angeführt hat, sind allerdings sehr wichtige Fragen und wollen sehr gründlich erwogen sein; ich glaube aber, die Fragen sind gerade nicht besonders rein technischer Art, sondern haben eine große wirthschaftliche und politische Bedeutung und eignen sich viel mehr für die Berathung im Plenum als für die Berathung in der Kommission. Ich fürchte, daß, wenn solche Fragen in einer kleinen Kommission von vierzehn Mitgliedern zur Berathung kämen, damit für die Abkürzung der Berathung im Plenum auch nicht das Mindeste gewonnen sein würde;

(sehr richtig!)

ich meine, wir haben hier sowohl wie im norddeutschen Reichstag viele Gesetze behandelt, welche erheblich schwierigere und verwickeltere Fragen enthielten, und wir sind mit der Berathung besser gefahren, als mit der Berathung in der Kommission. Meine Herren, ich bin selbst Mitglied in der Kommission für Elsaß und Lothringen, und ich glaube, es ist ein öffentliches Geheimniß, wenn ich sage, daß auch diese Kommission nicht aufs Neue zur Wiederholung einer Kommissionsberathung, wo sie nicht durch die Sache selbst, durch technische Detailschwierigkeiten geboten ist, einladet;

(sehr wahr!)

ich hoffe, die Mitglieder der Kommission für Elsaß und Lothringen und ihr Herr Präsident werden mir diese Bemerkung nicht übel deuten.

Meine Herren, was das Gesetz selbst betrifft, so glaube ich, ist es allerdings nach der finanziellen Seite hin noch nicht vollständig erschöpfend motivirt; aber nichtsdestoweniger kann ich mit dem Kollegen von Hoverbeck doch darin kein erhebliches Bedenken finden, denn wir Alle theilen die Ueberzeugung des Herrn Kriegsministers von Roon: die Mittel sind vorhanden, und zweitens gehen wir von der Anschauung aus: sie müssen vorhanden sein. Wir sind nicht reich genug wie die Franzosen, unseren Ruhm und unsere Ehrsucht zu bezahlen, aber wir sind reich genug und wohl im Stande, unsere Pflichten gegen die Opfer eines großen nationalen Vertheidigungskrieges unter allen Umständen zu erfüllen.

(Bravo!)

In dieser Beziehung sind Mittel vorhanden und die Nation muß die Mittel herbeischaffen, selbst wenn sie nicht bereit lägen. Ich kann also in der financiellen Seite auch kein Bedenken gegen die Kommissionsberathung erblicken. Was das Gesetz selbst betrifft, so kann ich im Allgemeinen nach meiner Meinung nur ein sehr günstiges Urtheil über dasselbe fällen. Ich theile allerdings einzelne Bedenken, die namentlich der Kollege von Bunsen angeführt hat, aber ich glaube, es sind dies einzelne Bedenken, welchen man sehr wohl in der Plenarberathung gerecht werden kann.

Meine Herren, ich unterscheide dreierlei Kategorien, die wir vorzugsweise in der Behandlung und in der Dotirung unterscheiden müssen: erwerbsunfähige Invaliden, Halbinvaliden, die aber noch erwerbsfähig geblieben sind, und die Hinterbliebenen. Was die ersten betrifft, die erwerbsunfähigen Invaliden, so sage ich, sie sind die wahren Schützlinge der Nation; wir sind verpflichtet, ihnen eine auskömmliche und ihrer bisherigen Verhältnissen thunlichst entsprechende Existenz zu verschaffen; sie sind außer Stand gesetzt sich selbst zu helfen, sie haben vorzugsweise Anspruch darauf, daß die Nation ihnen hilft. Wir haben es hier mit einer wahren nationalen Pflicht zu thun. Wie der Krieg ein nationaler war, so ist auch die Pflicht, die Wunden zu heilen, eine Pflicht der gesammten Nation; wir dürfen unter keinen Umständen in dieser Beziehung rekurriren und uns verlassen auf die Hülfe von Privatvereinen, auch nicht auf die Hülfe von Gemeinden, von Kreisen und Provinzen; nicht der einzelne Staat, das ganze Volk hat hier die Pflicht kontrahirt und muß sie erfüllen.

Meine Herren, was die Halbinvaliden betrifft, diejenigen, die noch theilweise erwerbsfähig sind, so gebe ich zu, daß man hier im Interesse der Sache, im Interesse der wirthschaftlichen Thätigkeit dieser Personen und im Interesse — ich muß es hier aussprechen — ihrer eigenen Moralität vorsichtig verfahren

muß. Die Hauptaufgabe ist hier, es zu ermöglichen, daß ihnen zu einer wirthschaftlichen Thätigkeit, zu einer Arbeit, die sie noch leisten können, Gelegenheit gegeben wird, wir handeln in dieser Beziehung dann am besten im Interesse dieser Männer selber.

(Sehr richtig!)

Ich weiß wohl, daß hier der Staat allein nicht helfen kann, hier liegt nach meiner Meinung die größte Aufgabe der Invalidenvereine, hier liegt die Hauptthätigkeit der Mitmenschen und der Patrioten, die sich für diese Dinge interessiren.

Meine Herren, ich würde diejenigen Invalidenvereine, die es sich vorzugsweise zur Aufgabe machten, den Halbinvaliden eine solche wirthschaftliche Thätigkeit zuzuwenden und zuzusichern, welche ihren Kräften noch gewachsen ist, diese Vereine würde ich am allersegensreichsten halten; solche Vereine bestehen bereits, namentlich wirkt unter dem Vorsitze unseres Kollegen Schwarze im Königreiche Sachsen mit großem Segen ein solcher Verein, und ich ergreife gern diese Gelegenheit, um die Nation auf diesen nach meiner Meinung außerordentlich wichtigen Punkt aufmerksam zu machen. Ein Mann, der ein Bein verloren hat oder der nur einen Arm besitzt, ist doch noch für viele Stellungen, für viele Arbeiten und wirthschaftliche Thätigkeiten fast ebenso gut geeignet, als ein ganz unverletzter, aber er findet häufig, namentlich wenn er auf dem Lande in einer abgelegenen Gegend wohnt, nicht die richtige Gelegenheit. Hier müssen die Vereine helfen; die Vereine müssen hier die Arbeitsucher werden für solche Personen.

Meine Herren, was die dritte Kategorie betrifft, so halte ich auch schon jetzt die Dotation der Vorlage für durchaus unzureichend, und ich möchte in dieser Beziehung nur einen Gesichtspunkt anführen. Da nämlich, wo es sich um Beihülfe für Erziehungsgelder handelt, da ist kein Mißbrauch leicht möglich, namentlich wenn in dieser Beziehung ja doch fast in allen Fällen die betreffenden Kinder unter Vormundschaft besonnener Personen stehen; da gilt aber der allgemeine Satz: was für Erziehung und Ausbildung und Schule aufgewandt wird, das trägt hundertfältige Zinsen, meine Herren, es trägt nicht blos hundertfältige Zinsen für die Kinder selber, sondern auch für die ganze Nation; in dieser Beziehung darf man nicht kargen, da tritt neben der Pflicht auch das nationale Interesse ein, und ich würde es daher gern sehen, wenn in dieser Beziehung noch etwas mehr gethan würde.

Meine Herren, lassen Sie mich schließlich hier noch eines großen Omissums erwähnen, welches ich in der Vorlage finde, und ich erwähne es in voller Ueberzeugung, obwohl ich nicht weiß, wie die Vertreter der Bundesregierungen dazu stehen, in der vollen Ueberzeugung, daß wir es hier zur Sprache bringen müssen, auch dann, wenn darüber noch keine, und selbst dann, wenn darüber abweichende Ansichten im Bundesrath bestehen sollten. Meine Herren, ich meine die Soldaten, die gefallen sind im Kriege gegen uns, von Elsaß und Lothringen. Ich glaube, sie müssen in gleicher Weise behandelt werden, auf gleichem Fuß, wie die Soldaten der deutschen Armee. Meine Herren, sie haben gegen uns gekämpft, ihnen können wir das aber nicht zur Last legen; eine traurige historische Nothwendigkeit hat diese deutschen Lande unter fremde Botmäßigkeit gebracht, und sie waren verpflichtet, lange hinter dem Siegeswagen des fremden Triumphators, heute allerdings die Niederlage zu theilen. Jetzt aber hat ein gütiges Geschick diese altdeutschen Lande in das Vaterhaus zurückgebracht; wenn sie sich auch noch heute sträuben, wir wenigstens wollen sie als wiedergefundene Brüder behandeln. In dem Jahre 1866, in dieser Beziehung auch ein Jahr, wo sich alte Schuld und traurige Nothwendigkeit der Vergangenheit blutig rächten, in diesem Jahre hat man ganz nach gleichen Grundsätzen verfahren. Wir haben bei dieser Gelegenheit den ersten großen Beweis zu zeigen, daß wir diese Lande nicht als eroberte betrachten, sondern daß wir diese Lande als wiedergewonnene alte deutsche Provinzen behandeln, welche, nun mit uns vereint, Glück und Unglück mit uns für die Zukunft zu theilen haben. Ich bin daher der Meinung, wir können dieses Gesetz nicht passiren lassen, ohne in diese Dinge Klarheit zu bringen, ohne den ersten großen Beweis zu führen, daß von nun an die Elsässer und Lothringer wieder Deutsche geworden sind mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten, wenigstens so viel es uns angeht. Ich hoffe, es wird der Herr Vertreter der Regierung in dieser Beziehung noch eine beruhigende Erklärung geben können, und ich mache von vorn herein darauf aufmerksam, daß durch eine solche Einfügung allerdings die finanziellen Berechnungen, die in der Vorlage sind, erheblich alterirt werden können, daß wir aber diese Opfer nicht scheuen dürfen mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte, die ich vorzulegen mir erlaubte.

Wie man sich stellen will zu den Offizieren der französischen Armee, die allerdings vielfach nach ihrer Nationalität, nach ihren Gesinnungen, nach ihren Absichten für die Zukunft anders stehen, diese Frage mag der Erwägung anheimgestellt werden; ich habe darüber noch keine bestimmte Ansicht, ich bin zu wenig über die hier in Betracht kommenden Dinge unterrichtet, und ich wage darüber keine bestimmte Meinung auszusprechen.

Meine Herren, gehen wir also an die Berathung dieses Gesetzes im Plenum, gehen wir einfach von der Meinung aus, wir sollen so rasch als möglich hier eine nationale Pflicht erfüllen. Die einzelnen Fäden, die im Gesetz sind, werden im Plenum ihre vollgültige und, wie ich hinzufügen darf, ihre gründliche Erledigung finden. Wir wollen den Beweis liefern, daß wir in keinem Moment zögern werden, unsererseits unsere Schuldigkeit zu thun, wo diejenigen, um die es sich handelt, in so großartiger Weise ihre Schuld gegen die Nation abgetragen haben.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Roon, hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister **von Roon:** Meine Herren, wenn von Seiten des Bundesrathes auf die verschiedenen Bemerkungen der Herren Vorredner, welche sich auf die Materie des Gesetzes beziehen, nicht eingegangen wird, so ist dies um deshalb unterblieben, weil ich glaube, der Moment, auf die verschiedenen Bemängelungen zu antworten, sei noch nicht gekommen; weil ich meine, daß in diesem Augenblick sich das hohe Haus lediglich mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise das Gesetz behandelt werden soll. Eine Entgegnung unsererseits würde daher nur zu einer, wie ich glaube, zwecklosen Verlängerung dieser vorbereitenden Diskussion führen, während doch sowohl die Generaldiskussion wie die Specialdiskussion der einzelnen Artikel vielfältig Gelegenheit geben wird, auf dieselben Punkte zurückzukommen, die von den Herren Vorrednern eruirt worden sind. Nur auf einen Punkt, der von dem letzten Herrn Vorredner zuletzt angeführt worden ist, möchte ich einige Worte sagen, und zwar um deswillen, weil es sich hier in der That nicht um einen Paragraphen des Gesetzes handelt, sondern um eine Auslassung im Gesetze. Die Frage, die der Herr Vorredner damit angeregt hat, ist keineswegs unerwogen geblieben; man hat aber in dieser Beziehung, gestützt auf die Vorgänge von 1866, gestützt auf das Verfahren der norddeutschen Regierung den Invaliden gegenüber, welche gegen Preußen gefochten hatten, vorausgesetzt, daß die Veranlassung ergriffen werden würde, hier im Hause selbst die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Omission zu lenken. Von Seiten des Bundesrathes bin ich zwar nicht befugt, in dieser Beziehung eine bindende Erklärung abzugeben, dennoch aber glaube ich, daß von seiner Seite einem so großmüthigen Antrage nicht principiell widersprochen werden wird.

(Bravo!)

Das habe ich nur vorweg erklären wollen, weil es sich hier um einen Punkt handelt, der in dem Gesetze selbst nicht steht, während ich alle übrigen Bemängelungen des Gesetzes selbst zur rechten Zeit und am rechten Orte beantworten werde.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, die letzte Erklärung des Herrn Kriegsministers veranlaßt mich zu einer Frage an ihn; nämlich welchen financiellen Einfluß es auf das Gesetz haben dürfte, wenn die Berücksichtigung von Elsaß und Lothringen in dasselbe hineingezogen werden soll. Ich glaube, daß das Verhältniß ein wesentlich anderes ist als das, welches stattfand bei dem Kriege im Jahre 1866; da waren es lediglich

eigene Landeskinder allein, welche in den verschiedenen Heeren dienten. Hier aber hat die Provinz Elsaß und Lothringen, wenn ich nicht irre, einen sehr großen Theil der französischen Armee betragen, denn Elsaß und Lothringen sind von allen Provinzen Frankreichs am meisten betheiligt gewesen bei der Gestellung von Rekruten. Ich weiß nicht, wie man überhaupt die Frage auffassen will. Will man diejenigen allein berücksichtigen, welche in Elsaß und Lothringen zurückbleiben, dann würde sich die Sache ja leichter berechnen lassen. Wenn wir aber jetzt in diesem Augenblick erklären wollen: alle Elsässer und Lothringer, die in der französischen Armee gedient haben, sollen bei uns pensionirt werden, wie diejenigen, die in Preußen gedient haben, so weiß ich nicht, was für ein Kapital wir aussetzen sollen, um zu einem Resultat zu kommen. Andererseits kann ich auch nicht wissen, wie viele von den Elsässern und Lothringern davon Gebrauch machen werden; ich kann nicht wissen, wie groß ihre Zahl ist und welches Rechnungsresultat schließlich aus dem Gesetze herauskommen wird.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Roon hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister **von Roon**: Die verschiedenen Fragen, die in der Aeußerung des Herrn von Hennig an mich gerichtet worden sind, zu beantworten, bin ich außer Stande. Wenn er sagt, er wisse Dies oder Jenes nicht, so muß ich sagen: ich bin in derselben Lage.

(Heiterkeit.)

Es ist in diesem Augenblicke überhaupt nicht zu wissen, wieviel Elsässer und Lothringer in der französischen Armee gedient haben; ich glaube, die Franzosen wissen es selber nicht;

(Heiterkeit)

ich meine aber, daß es sich darum auch gar nicht handelt, sondern allein darum, wie viel deutsche Mitbürger, die in Elsaß und Lothringen ihren Wohnsitz haben, durch das Invalidengesetz berücksichtigt werden müssen; nur darum allein handelt es sich, und diese Zahl festzustellen, wird nach der Ordnung der Verhältnisse ganz und gar keine Schwierigkeit haben, wenngleich sie in diesem Moment noch nicht festgestellt ist.

Ich habe dies nur bemerken wollen, weil ich darin offenbar keine Schwierigkeit für das Gesetz, sowie für die Sache selbst erblicken kann.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich bin vollständig der Meinung, daß es unmöglich war für den Herrn Bundesbevollmächtigten, in diesem Augenblick die hier gestellten Fragen zu beantworten, ich setze nebenbei aber auch voraus, daß das gar nicht die Absicht des Herrn Fragestellers war; ich glaube, er wollte nur darauf hindeuten, daß es wünschenswerth wäre, so viel als möglich bei der zweiten Berathung des Gesetzes volle Auskunft zu erhalten, und in dieser Hinsicht deute auch ich darauf hin, daß es zur Begründung des Gesetzes erwünscht wäre, einmal ins Auge zu fassen, wie sich denn die gesammten financiellen Opfer des Reichs von Jahr zu Jahr, auch in künftigen Jahren und nicht allein mit Rücksicht auf die jetzigen Kombattanten, stellen würden. Ich hoffe, daß uns darüber wenigstens einige Aufschlüsse gegeben werden können; denn ohne solche, muß ich gestehen, kann man zwar über die heute vorliegende Frage bezüglich der Kombattanten des letzten Krieges schnell entschieden sein; man ist aber in großer Verlegenheit, wie man es mit den künftig im Frieden invalide Gewordenen zu halten hat.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Moltke hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Moltke**: Ich wollte hinsichtlich der Elsässer nur auf einen Punkt noch aufmerksam machen. Das ist der, daß eine große Zahl derselben sich als Franktireurs an dem Kriege betheiligt hat, die heute auf unsere Soldaten schossen, morgen das Gewehr versteckten und als Civilisten herumgingen. Ich glaube, daß da ein Unterschied zu machen ist.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, wir danken wohl Alle dem Herrn Abgeordneten Miquel, daß er auf diesen wesentlichen Punkt aufmerksam gemacht hat. Aber ich glaube, die Aufmerksamkeit auf den ursprünglichen Gegenstand des Gesetzes zurückführen zu müssen. Wir wollen für diejenigen, die für das Vaterland gekämpft haben, so schnell wie möglich sorgen, und ich wünsche nicht, daß wir eine neue Schwierigkeit in die Berathung des gegenwärtigen Gesetzes hineintragen.

(Zustimmung.)

Wir können nicht wissen, in welchem Grade Frankreich sich für verpflichtet halten wird, für die eigenen Kämpfer selbst dann, wenn das Land an Deutschland abgetreten ist, zu sorgen. Wir können ferner nicht wissen, da nach dem Vertrage jedem Einzelnen in Elsaß und Lothringen das Recht zusteht, innerhalb eines Jahres sich zu erklären, daß er französischer Bürger bleiben wolle, wie Viele von diesem Rechte Gebrauch machen werden. Die Zeit eilt ja nicht; wir werden sehr leicht in der nächsten Session durch ein Specialgesetz für unsere neuen Mitbürger in Elsaß und Lothringen sorgen können.

(Sehr richtig!)

Wir würden aber unseren heimischen und eigenen Vertheidigern Unrecht thun, wenn wir auch nur eine einzige Schwierigkeit zu den Schwierigkeiten des gegenwärtigen Gesetzes hinzufügen und dadurch das Zustandekommen des Gesetzes verzögern oder einzelnen Abgeordneten die Zustimmung erschweren würden.

(Bravo!)

Präsident: Ich richte nun die Frage an das Haus, die am Schluß der ersten Berathung allein entschieden werden soll, ob die Vorlage einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen wäre. Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das schon beantragt, auch die Zahl der Mitglieder, aus denen die Kommission zu bestehen hätte, auf vierzehn angegeben. Ich bringe diesen Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Mallinckrodt das Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. s. w., einer Kommission zur Vorberathung überweisen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben; die zweite Berathung des Gesetzes wird also im Plenum stattfinden.

Eine persönliche Bemerkung hat der Abgeordnete von Bonin machen wollen.

Abgeordneter **von Bonin**: Der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt hat in meinen Aeußerungen den Antrag auf en bloc-Annahme des Gesetzes finden wollen. Das ist durchaus nicht meine Absicht gewesen; vielleicht hat es daran gelegen, daß ich mich nicht bestimmt genug ausgedrückt habe. Ich habe weder den Antrag gestellt, noch einmal den Wunsch ausgesprochen, eine en bloc-Annahme des Gesetzes herbeizuführen, sondern ich habe ganz bestimmt erklärt, ich wünsche die Berathung im ganzen Hause; nur da ich die Absicht ausgesprochen gefunden habe, das Gesetz selbst nicht anzunehmen, sondern ein Nothgesetz an dessen Stelle zu setzen, so habe ich darauf erwidert: ehe ich mich dazu entschließen könnte, würde ich lieber das Gesetz en bloc annehmen.

Präsident: Wir kommen zu der dritten Nummer der Tagesordnung, der gestern abgebrochenen

> **zweiten Berathung des Gesetzentwurfs über das Postwesen des deutschen Reichs** (Nr. 87 der Drucksachen).

Die Berathung war bis zu dem § 3 der Vorlage gekommen, auf welchen sich ein Antrag des Abgeordneten Hölder bezieht.

Ich gebe dem Herrn Antragsteller zur Entwickelung des Antrages das Wort.

Abgeordneter **Hölder:** Meine Herren, ich habe mir erlaubt, den Bemerkungen, die ich bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs machte, eine weitere Folge durch den von mir gestellten Antrag zu geben.

Es kann in diesem Hause wohl darüber kein Zweifel sein, daß die Postanstalt als ein volkswirthschaftliches Institut aufzufassen ist, das zum Nutzen und im Interesse des gesammten Publikums von der Staatsgewalt ausgeübt wird, und daß die Auffassung, als ob die Post vom Staate nur als Privatmann etwa zu einem financiellen Erwerb, so etwa wie ein Frachtfuhrmann sein Gewerbe betreibt, betrieben werde, unrichtig ist. Aber, meine Herren, wenn die Post ein volkswirthschaftliches Institut für das Publikum sein soll, so muß die Benutzung der Anstalt durch das Publikum gesetzlich gesichert sein. Es sind nur wenige Jahre her, daß in einer süddeutschen Kammer vom Ministertische her ausdrücklich betont wurde, der Staat als Inhaber der Post sei lediglich zu behandeln wie ein Gewerbtreibender und er habe keine Verpflichtung, jedem Beliebigen die Benutzung dieser Anstalt zu gestatten. Meine Herren, gegen eine solche Auffassung möchte ich durch meinen Antrag für künftig das Publikum schützen. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat bei der ersten Berathung dagegen eingewendet, daß eine solche Verpflichtung der Postanstalt in den Betriebszweigen, die ich hier im Auge habe, deswegen nicht aufgeladen werden könne, weil sie kein Monopol in dieser Beziehung habe, das Monopol und das Recht des Publikums auf Benutzung der Anstalt aber korrelate Begriffe seien. Ich kann den logischen Zusammenhang dieser Auffassung nicht einsehen. Warum soll daraus, daß der Staat das Monopol nicht hat zu Versendung von Korrespondenzkarten, Kreuzband-Sendungen und so fort, sowie zur Personenbeförderung, folgen, daß er berechtigt sein solle, einem Privatmann die Benutzung seines Post-Geschäftsbetriebes zu verweigern?

Meine Herren, mein Antrag bezweckt nicht, den Staat, die Reichs-Postverwaltung in der Richtung zu binden, daß sie einen dieser Geschäftszweige auch künftig fortführen müsse, wenn solcher sich als ein unpraktischer herausstellen würde. Ich unterwerfe das Publikum ausdrücklich der Einhaltung der Vorschriften und Reglements. Ich behalte in meinem Antrag sogar den Umstand vor, daß die Post, wenn ihre Betriebsmittel nicht ausreichend sind, nicht verpflichtet sein soll — es liegt dies ja in der Natur der Sache: wo die Unmöglichkeit vorliegt, da hört auch die Verpflichtung auf. Ich fasse auch den Fall ins Auge, wo bei großen Festlichkeiten und dergleichen der Personentransport nicht so weit gehen kann, daß er alle, die sich herandrängen, befriedigen kann. Aber, meine Herren, wenn das Reglement eingehalten ist, wenn die Post einen Geschäftsbetrieb fortführt, wenn die Betriebsmittel ausreichen, um den Einzelnen, der die Einrichtung benutzen will, zu befriedigen, warum soll dann nicht gesetzlich festgestellt werden, daß das Publikum geschützt sein soll gegen postalische Willkür. Der Herr Vertreter des Bundesraths hat dagegen eingewendet, diese Bestimmung bestehe in Reglement. Ich habe das Reglement durchgesehen und habe allerdings gefunden, daß eine Reihe von Vorschriften gegeben sind, welche eingehalten werden sollen, ich habe aber keine Bestimmung darüber gefunden, daß dann, wenn die Vorschriften des Reglements eingehalten sind, der Einzelne nicht zurückgewiesen werden dürfe. Vielleicht könnte man sagen, das komme in das nächste Reglement, welches für dieses neue Gesetz zu erlassen ist. Allein wenn es von dem Willen und Ermessen des Bundeskanzler-Amts abhängt, ob eine solche Bestimmung aufgenommen werden soll oder nicht, so finde ich nicht die gesetzliche Sicherung, die ich für nothwendig halte. Eine andere Einwendung könnte Ihnen annehmbarer scheinen, die nämlich, es verstände sich von selbst, daß man einen Privatmann, der die Post benutzen und alle Vorschriften einhalten wolle, diese nicht verweigern könne. Ja, meine Herren, solche Gesetze macht man eben nicht für die Zeit, wo alles in gutem Frieden lebt, vielmehr macht man solche Bestimmungen, welche das Publikum sichern sollen gegen Mißbrauch der Staatsgewalt, für Zeiten einer politischen Bewegung, wo die Staatsgewalt in die politischen Leidenschaften hinabsteigt, was ja erfahrungsmäßig vorkommen kann, wo sie durch die Verhältnisse verleitet werden kann, die Ausübung der Post zu mißbrauchen, um Einzelne zu benachtheiligen, und die Grundsätze, welche man als selbstverständlich ansieht beim Betrieb der Post, zu verletzen. Wenden Sie mir auch nicht ein, die Sache sei unpraktisch, man könne ja doch Mittel und Wege finden, wenn die Post mißgünstig sein wolle. Ich habe schon bei der ersten Berathung einige Fälle angeführt, ich will aber noch eine weitere Möglichkeit anführen, welche einleuchtend ist und zeigt, wie nothwendig eine gesetzliche Bestimmung ist, nämlich den Fall der Kreuzband-Sendungen. Nehmen Sie an, daß von Seiten einer politischen Partei, die mißliebig ist, Cirkulare und Broschüren unter Kreuzband versendet werden. Liegt nicht die Möglichkeit vor, daß eine Regierung, welche sich feindlich zu dieser Partei verhält, die Postanstalt instruiren könnte in der Richtung, daß Kreuzband-Sendungen mit Cirkularen und Broschüren dieser Partei nicht versendet werden können? Meine Herren, ich habe in den letzten Jahren mit großer Befriedigung gesehen, mit welcher Umsicht der norddeutsche Reichstag bemüht war, bei derartigen Gelegenheiten die Rechte der Bürger sicher zu stellen gegen mögliche Mißbräuche von Seiten der Staatsgewalt, ich habe das als eine sehr gute Praxis anerkannt, und ich hoffe, daß Sie dieser guten Praxis im Reichstag getreu bleiben werden.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, da der Herr Vorredner auf meine Einwendungen gegen seinen allgemeinen Antrag, daß die Post verpflichtet werden solle, Packete, Reisende und dergleichen zu befördern, Bezug genommen hat, so will ich mir die Entgegnung erlauben, daß ich diesem von ihm gestellten Antrage die Vorwürfe nicht machen kann, die ich seinem allgemeinen Ausspruche gemacht habe; ich muß aber sagen, daß ich den Antrag nicht für sehr erheblich erachte. Ich glaube, daß wenn die Post die bösen Absichten hätte, die der Herr Vorredner als möglich annimmt, so würde der Beschluß, den wir auf seinen Antrag fassen sollen, sie keineswegs an der Ausführung hindern. Ich bin auch nicht dagegen, seinen Antrag anzunehmen, weil er meines Erachtens das ausspricht, was nach den ganzen sonstigen Bestimmungen des Gesetzes über das Postwesen sich in der That von selbst versteht, und so bin ich dem Herrn Vorredner die Erklärung schuldig, daß ich meinen Widerspruch in keiner Weise in der Richtung weiter aufrecht erhalte, wie ich ihn gegen die Feststellung einer ganz absoluten Verpflichtung geltend gemacht habe.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimrath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. **Dambach:** Ich habe die Herren principaliter zu bitten, das Amendement abzulehnen. Es ist bereits bei der ersten Berathung des Gesetzes von dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht mit voller Schärfe hervorgehoben worden, weshalb in dem § 3 nur die Briefe und Zeitungen erwähnt sind. Es hängt das ganz einfach damit zusammen, daß der § 3 das Korrelat zu § 1 ist. So weit, als die Post ein Postmonopol in Anspruch nimmt, so weit ist sie auch unbedingt verpflichtet, die Briefe und Zeitungen, auf welche sich der Postzwang erstreckt, anzunehmen und zu befördern, und darum muß in dem Gesetz dem § 1 das Korrelat des § 3 gegenübergestellt werden. Wo aber ein solches Monopol nicht existirt, wo der freien Konkurrenz Raum gegeben ist, da liegt es in der Natur der Sache, daß man ein Theorem, wie es das Gesetz in Bezug auf die postzwangspflichtigen Sachen aufstellt, nicht aufnimmt. Es versteht sich aber ganz von selbst, daß die Post ihrer Verpflichtung, die anderen Sachen ebenso anzunehmen und zu befördern, stets nachgekommen ist und nachkommen wird. Es ist dem Herrn Antragsteller nicht möglich gewesen, auch nur einen einzigen Fall anzuführen, in dem jemals eine Postverwaltung sich geweigert hätte, Briefe, Packete oder andere Sachen und Personen zu befördern. Er hat einen Fall in Bezug auf die Telegraphie angeführt; das ist ein Punkt, den er mit der Telegraphie abmachen kann, aber der nicht in das Postgesetz hineingehört. Ich glaube, meine Herren, daß wir in das Postgesetz Punkte, die sich von selbst verstehen, die noch nie in Zweifel gezogen sind, nicht aufzunehmen haben.

Was nun aber die Fassung des Antrages des Herrn Abgeordneten betrifft, so muß ich bekennen, daß sie mir eine durchaus nicht glückliche zu sein scheint. Es soll danach die Post verpflichtet sein, Alles zu befördern, sofern die reglementarischen Bestimmungen innegehalten sind und die Betriebsmittel der Post es möglich machen. Nun giebt es aber eine Reihe von Fällen, in denen die Betriebsmittel der Post, wenn man es auf die Spitze stellt, vorhanden sind, in denen aber die Post absolut außer Stande ist, zu befördern. Nehmen Sie den Fall einer Ueberschwemmung, eines großen Schneefalles an: in solchen Fällen können möglicherweise die Pferde da sein, und die Post befindet sich doch aus Naturereignissen geradezu außer Stande, die Sachen zu befördern. Ich weiß sehr wohl, daß der Herr Abgeordnete solche Fälle nicht im Auge gehabt hat; aber die Möglichkeit einer derartigen Interpretation des Paragraphen läßt sich doch nicht verhehlen. Ich bemerke wiederholt, daß der Fall der verweigerten Annahme noch nicht ein einziges Mal vorgekommen, so lange die Post existirt, und ich glaube, daß aus dieser Rücksicht kein Grund vorliegt, den Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen.

Noch Eines wollte ich bemerken. Der Herr Abgeordnete sagt, es könne ja der Post einmal einfallen, Cirkulare mit politischem Inhalt nicht mehr unter Kreuzband zu befördern. Gegen einen solchen Fall ist in dem Reglement bereits jetzt die volle Vorsorge getroffen; der Paragraph des Reglements sagt ganz ausdrücklich: es dürfen unter Kreuzband alle gedruckten Sachen, alle metallographirten Sachen versandt werden; also auf den Inhalt kommt es gar nicht an, und die Post ist darnach nicht berechtigt, in einem solchen Falle etwa politische Cirkulare zurückzuweisen.

Ich bitte Sie, meine Herren, lehnen Sie den Antrag ab.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Elben hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Elben:** Der Herr Bundeskommissar wiederholt bei jeder Gelegenheit seine Auffassung, als ob zwischen der Verpflichtung der Post und zwischen dem Recht der Post ein Korrelat bestehe, als ob die Post nur verpflichtet sei, dasjenige zu befördern, auf das sie ein Monopol habe. Ich glaube, daß der Reichstag eine ganz andere Auffassung von dem Verhältniß der Post hat und konstatiren muß: wir betrachten die Reichspost als eine Staatsanstalt, gegründet und verwaltet im Interesse des öffentlichen Verkehrs. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man in keiner Weise zugeben, daß die Post nur dann verpflichtet sei, wenn sie ihrerseits ein ausschließliches Recht hat. Wenn auch der Fall, welchen der Herr Abgeordnete Hölder angeregt hat, vielleicht kein sehr bedeutender ist, so glaube ich, daß man schon aus diesen Gründen sein Amendement annehmen muß. Der Fall, den der Herr Kommissar entgegengesetzt hat, daß Schneefall oder Anderes die Beförderung verhindere, trifft in keiner Weise zu, das fällt unter die in diesem Hause in den letzten Tagen so oft verhandelte höhere Gewalt und wird in keiner Weise hier gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Hölder eingewendet werden können.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder:** Meine Herren, ich habe doch nicht begreifen können, wie der Herr Bundeskommissar meine Fassung des Antrages auslegen konnte. Er sagte, wenn ein Thal überschwemmt, ein Fluß übergetreten sei, und die Post habe Pferde, so würde nach meiner Fassung die Post verpflichtet sein, den Betrieb zu übernehmen trotz der Ueberschwemmung; er scheint mir also die Absicht zu unterstellen, daß ich ihr dann zumuthen wollte, mit den Pferden in die reißende Fluth hineinzufahren auf die Gefahr hin, daß Alles, Mann und Maus, verloren gehe. Meine Herren, nach meiner Ansicht sind eben dann die Betriebsmittel, die nöthig sind, um über die Ueberschwemmung hinüberzukommen, nicht vorhanden und deswegen kann ich den Vorwurf, daß meine Fassung unglücklich sei, damit wenigstens nicht für begründet erkennen.

Der Herr Kommissar hat versichert, der Post würde ja niemals einfallen, sich zu weigern, jeden im Publikum die Anstalt benützen zu lassen; er hat auch darauf hingewiesen, daß bei den Kreuzband-Sendungen eine sichernde Bestimmung im Reglement stehe. Ja, meine Herren, ich freue mich sehr, daß eine so gute Zusicherung von Seiten des Herrn Bundeskommissars gegeben ist, und ich zweifle auch keinen Augenblick, daß, so wie die Dinge heute liegen, der gute Wille stets vorhanden sein wird und wir einen Mißbrauch nicht zu befürchten haben. Aber, meine Herren, ich wiederhole, es können auch einmal andere Zeiten kommen, und dann schützt uns die Bestimmung des Reglements nicht; denn das Reglement kann bekanntlich vom Bundeskanzler abgeändert werden, wie es von ihm erlassen wird. Ich halte etwas auf solche Theoreme, wenn sie geeignet sind, einen möglichen Mißbrauch abzuschneiden. Gerade aber, weil der Herr Bundeskommissar die Sache als selbstverständlich angesehen hat, während ein Mißbrauch dennoch möglich ist, wenn wir den Satz nicht in das Gesetz aufnehmen, gerade deswegen halte ich meinen Antrag aufrecht.

Präsident: Der Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann:** Meine Herren, ich möchte eine Bemerkung zu § 3 machen, die vorzugsweise eine Anfrage an die Herren Bundeskommissare in sich schließt. Das Haus hat gestern beschlossen, das Monopol für die Beförderung von Zeitungen der Post im Allgemeinen zu belassen. Es haben diesem Beschluß, wie sich aus den Erklärungen der Herren Bundeskommissare und aus der Debatte im Allgemeinen ergiebt, vorzugsweise financielle Rücksichten zu Grunde gelegen, und gewiß ist sowohl die Regierung als das Haus bereit, innerhalb der nun einmal gesetzten Schranken den Zeitungen jede mögliche Erleichterung zu gewähren. Es besteht nun eine Einrichtung in den alten Provinzen in Bezug auf den Vertrieb von Zeitungen, die als eine bedeutende Erschwerung des Betriebes sich darstellt; es wird nämlich den Zeitungen nicht mitgetheilt bei den Bestellungen, für welche Orte diese Bestellungen gültig sind. Wir in den Provinzen des ehemals taxisschen Gebietes sind in der glücklicheren Lage, daß dort allen Zeitungen regelmäßig mitgetheilt wird, — sofort bei Eröffnung des Quartals, — für welche Städte und Postanstalt überhaupt bestellt wird. Wenn ich diese Sache anrege, so spreche ich gewiß nicht pro domo, denn wir befinden uns bereits im Besitz dieser Einrichtung. Es ist dies für die Zeitungen ein großer Vortheil, da die Post sich in Bezug auf den Betrieb passiv verhält; sie nimmt die Bestellungen von Zeitungen zwar entgegen, sucht aber keine Bestellungen auf. Dies ist nach meiner Ansicht einer der wichtigsten Nachtheile, die mit dem Postmonopol für Zeitungen verknüpft sind. Es können die Zeitungen nämlich in den alten Provinzen nicht erfahren, wenigstens nicht regelmäßig sofort erfahren, in welchen Städten und Postanstalten sie überhaupt Abonnenten haben, und daher nicht nach Mitteln suchen, um ihre Abonnentenzahl an einzelnen Orten zu vergrößern. Ich glaube, eine Abänderung dieser Einrichtung in der Art, wie sie bei uns besteht, würde auch von bedeutendem financiellen Erfolge für die Postanstalt sein, und ich möchte mir die Anfrage an die Herren Bundeskommissare erlauben, ob sie nicht geneigt sind, diese bei uns seit vielen Jahren bestehende so vortreffliche Einrichtung auf die alten Provinzen auszudehnen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren, die Verschiedenartigkeit der Gestaltung dieser Mittheilungen hängt lediglich von einem praktischen Verfahren ab, welches sich in den einzelnen Provinzen eben nach Lage der Verhältnisse herausgebildet hat. Da, wo der Staat den Zeitungsverlegern auch noch die Verpackung für die sehr billige Provision besorgt, fällt natürlich eine Veranlassung dazu weg, den Zeitungsverlegern die Mittheilungen zu machen, für welche der Tausende von kleinen Orten die einzelnen Zeitungsexemplare bestimmt sind; ja es fällt nicht allein die Veranlassung hinweg, es wäre das auch eine Vervielfältigung der Schreiberei, die unter Umständen, namentlich bei verbreiteten Zeitungen und an den Orten, wo der Zeitungsdebit sich sehr koncentrirt, eine nicht unerhebliche Arbeitskraft beschäftigen würde, weil die Bestellungen ja das ganze Jahr über laufen. Das ist beispielsweise in Berlin der Fall, wo das Zeitungskomtoir eine außerordentlich große Last mit der Verpackung der Zeitungen für die einzelnen Orte übernommen hat. In anderen Städten, z. B. in Köln, wo der sehr umfassende Vertrieb der „Kölnischen Zeitung" stattfindet, wird den Verlegern vollständig mitgetheilt, für

welche Orte die Zeitungen bestimmt sind, weil die Verleger es da übernommen haben, die Zeitungen direkt zu verpacken, und dadurch der Post ihren schweren Betrieb zu erleichtern. So hat sich die Sache praktisch herausgebildet. Wie es in Frankfurt im Augenblick ist, weiß ich nicht. Ich weiß nur, daß die Mittheilungen an die Redaktionen gelangen, auch wenn der geehrte Herr Abgeordnete dies nicht gesagt haben würde. Ob die Redaktionen die Zeitungen verpacken, ob es alle thun, und ob sie es bei jeder Zeitung thun, ist mir nicht bekannt. Indessen so haben sich die Verhältnisse herausgebildet, und es unterliegt durchaus keinem wesentlichen Bedenken, die Abonnenten denjenigen Redaktionen, welche die Verpackung selber besorgen wollen, mitzutheilen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker**: Ich setze voraus, daß der Herr Abgeordnete Duncker noch zu dieser Frage sprechen will; ich stelle deshalb ergebenst anheim, ihm vor mir das Wort zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Ja ich bedauere auch, heute in der Lage zu sein, dem Herrn General-Postdirektor in einem Punkte widersprechen zu müssen. Ich glaube nicht, daß die Weigerung der Post-Zeitungskomtoire, den Zeitungsverlegern mitzutheilen, nach welchen Orten hin ihre Blätter versandt werden, sich in der Art herausgebildet hat, wie er es mitgetheilt hat. Die Sache hat allerdings einen politischen Hintergrund. Man hatte gewissermaßen zwei Strafklassen, zu der Zeit, als es noch nicht durch das Gesetz gehindert war, überhaupt den Postdebit zu entziehen. Die stärkste Strafe war, einer mißliebigen Zeitung den Postdebit überhaupt zu entziehen; man wollte aber auch den anderen gewissermaßen in der zweiten Strafklasse befindlichen Zeitungen nicht die Mittheilung machen, wohin ihre Exemplare gingen, damit die Redaktionen nicht ihrerseits auf ihre Kosten die Verbreitung fördern könnten, und es ist während der reaktionären Periode in Preußen ein ausdrückliches Ministerialreskript an die damalige preußische Postverwaltung ergangen, welches das Verbot enthielt, daß das Zeitungskomtoir den Verlegern diese Mittheilung mache.

Die praktischen Bedenken, die der Herr General-Postdirektor angeführt hat, daß eine solche Mittheilung umständlich sein und Kosten machen würde, sind sehr leicht zu heben. Es würde jeder der betheiligten Interessenten sehr bereit sein, diese Kosten zu zahlen, die übrigens nicht sehr bedeutend sein werden. Denn das Zeitungskomtoir führt genaue Listen, nach welchen Orten die Exemplare versendet werden, und da es die Zeitungen täglich selbst verpackt, so muß es diese Listen à jour halten. Wenn also den Verlegern gestattet würde, eine Abschrift von der Liste zu nehmen, was die Arbeit eines Tages ist, so würden die Verleger gern bereit sein, die Kosten zu zahlen, und ich würde es als eine Beseitigung der früher obwaltenden Tendenz in Bezug auf diesen Punkt ansehen, wenn der Herr General-Postdirektor die ausdrückliche Erklärung abgeben wollte, daß man allen Verlegern, die es verlangen sollten, diese Mittheilung machen werde.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, General-Postdirector **Stephan**: Ich muß zunächst dagegen einen ganz formellen Protest einlegen, daß die Postverwaltung bei Erfüllung ihrer Pflicht und bei der Handhabung der Gesetze irgendwie nach politischen Parteien und politischen Unterschieden verfahre.

(Große Unruhe und Ruf: oh! oh! auf der Linken.)

Ich wiederhole es, sie erfüllt ihre Pflicht und handhabt das Gesetz nach vollster Unparteilichkeit. Was die Sache selber betrifft, so unterliegt es, wie ich schon vorher bemerkt habe, keinem Bedenken, diese Mittheilungen seitens der Post ergehen zu lassen an die Zeitungsunternehmer, sobald ihr dadurch keine Kosten erwachsen, diese vielmehr von jener Seite übernommen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: In Bezug auf den Protest des Herrn General-Postdirektors bemerke ich, daß ich der gegenwärtigen Postverwaltung durchaus keine parteiische Verwaltung vorgeworfen habe. Ich habe lediglich die Thatsache angeführt, daß ein solches Rescript innerhalb der preußischen Postverwaltung während der Reaktionsperiode ergangen ist und bisher als gültiges Postrecht bestanden hat. Danach hat auch, das will ich hinzufügen, keine ungleiche Behandlung, wenigstens officiell nicht stattgefunden. Damit die mißliebigen Zeitungen nichts erführen, hat man die Verfügung generell getroffen, aber es finden sich immer Wege, solche generellen Verfügungen zu umgehen, und ich glaube, daß in der bezeichneten Periode allerdings die gutgearteten Zeitungen erfahren haben, wohin sie gehen, während es den oppositionellen nicht möglich war zu erfahren, wohin ihre Exemplare versandt worden sind. Nach der gegenwärtigen Erklärung des General-Postdirektors hoffe ich, daß die Frage für die Jetztzeit und für die Zukunft erledigt sein wird und wir diese Streitaxt für immer begraben können!

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker**: Meine Herren, ich möchte nochmals auf das Amendement des Abgeordneten Hölder zurückkommen. Sachlich ist da eigentlich kein Streit. Der Herr General-Postdirektor sagt: was der Herr Abgeordnete Hölder verlangt, das geschieht ja ohnehin, ist auch in Beziehung auf Kreuzband-Sendungen bereits durch Reglement sichergestellt. Der Herr Abgeordnete Hölder sagt dagegen: ich will für die Zukunft sorgen, ich will eben gewiß sein, daß auch künftig diese gute Neigung bei der Postverwaltung bleibt. Nun, das läßt sich hören. Es ist ja richtig, daß wir die Gesetze nicht für das Bedürfniß des Augenblicks, sondern für die Zukunft geben. Wenn man darum nun den Gedanken des Abgeordneten Hölder zur Ausführung bringen will, dann muß man aber doch wohl anders verfahren als er vorschlägt, dann muß man den Kardinalsatz an die Spitze stellen und kann dahinter, wie es in § 3 geschehen ist, exemplificiren. Der Herr Abgeordnete stellt aber durch seinen Verbesserungsantrag ein umgekehrtes Verhältniß her; nachdem von den Briefen und Zeitungen die Rede gewesen ist, fährt er fort: ebenso darf überhaupt kein Unterschied gemacht werden u. s. w. Ich möchte zur Ausführung seines Vorschlages und, wenn der Ausdruck gestattet ist, im Interesse der Gesetzgebungsästhetik vorschlagen, den Paragraphen etwa so zu fassen: „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sobald die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements beobachtet sind". Dann kann man, wenn es noch für nöthig erachtet wird, fortfahren: „insbesondere darf" und so den Inhalt des § 3 der Vorlage folgen lassen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach, hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Postrath Dr. **Dambach**: Meine Herren, ich halte das Amendement des Herrn Abgeordneten Becker für eine ganz entschiedene Verbesserung. Ich habe mir bereits erlaubt hervorzuheben, daß es materiell der Post durchaus nicht darauf ankommt, eine Hinterthür zu bekommen, um Postsendungen nicht zu befördern. Wenn also das hohe Haus ein besonderes Gewicht darauf legen sollte, dies überhaupt im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, so würde ich mich eventuell mit dem Amendement Becker einverstanden erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Meine Herren, ich würde gern bereit sein, mich diesem Amendement anzuschließen, und ziehe es jedenfalls dem vor, daß gar nichts darüber bestimmt würde. Nur möchte ich bei dem Amendement Becker darauf aufmerksam machen, daß bei seiner Fassung, wie ich sie flüchtig gehört habe, doch einige Gegenstände des Postbetriebs ausgelassen sind, die Beförderung von Personen, Kourieren, Estafetten u. s. w.

Präsident: Das Amendement des Abgeordneten Dr. Becker lautet: „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden" u. s. w.

Der Abgeordnete Hölder.

Abgeordneter **Hölder**: Meine Herren, ich möchte der bloßen Aesthetik wegen die Sache nicht einschränken.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker.

Abgeordneter Dr. **Becker**: Ja, ich stelle anheim, daß der Abgeordnete Hölder einen Zusatz mache, wenn er so viel Gewicht darauf legt.

(Heiterkeit. Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete Becker will fortfahren, wie die Vorlage und hat sich wenigstens bis jetzt nicht dagegen ausgesprochen, daß schließlich noch der Hölder'sche Zusatz, wenn der Abgeordnete Hölder darauf besteht, zur Abstimmung kommt.

Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker**: Der Hölder'sche Zusatz wird überflüssig, wenn mein Antrag angenommen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Der Kürze wegen will ich mich dem Becker'schen Antrage anschließen, da dadurch doch etwas erreicht wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker schlägt vor:

> Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet werden. Insbesondere ....

und nun weiter wie in der Regierungsvorlage.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 3, wie sie der Abgeordnete Becker vorschlägt, zustimmen, und damit die Fassung der Vorlage im § 3 beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Zu den §§ 4 und 5 liegen keine Amendements vor; wenn auch das Wort dazu nicht verlangt wird, erkläre ich die Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen.

Auf § 6 bezog sich der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, der aber inzwischen zurückgezogen ist. Handschriftlich ist der Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch dazu gekommen:

> die Nr. I, auf Seite 5 oben, zu fassen wie folgt:
>
> für den Verlust und die Beschädigung
> 1. der Geldsendungen,
> 2. der Briefe mit Werthangabe,
> 3. der Packete mit oder ohne Werthangabe.

Der Abgeordnete Dr. Prosch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Während in dem Postgesetz vom Jahre 1867 unter den Gegenständen, wofür im Falle ihrer Beschädigung oder ihres Verlustes von Post wegen Ersatz geleistet werden soll, Geldsendungen ausdrücklich genannt werden, vermißt man in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine gleiche Bestimmung. Es ist wohl nicht denkbar, meine Herren, daß diese Fortlassung auf einem bloßen Versehen beruhe, es werden bestimmte Gründe dazu veranlaßt haben, die Motive aber schweigen darüber, und ich gestehe, daß für meine Person mir diese Gründe auch nicht erkennbar geworden sind. Freilich ist in dem § 6 des Gesetzentwurfs die Bestimmung neu eingeführt, daß für auf Postsendungen eingezahlte Beträge die Postverwaltung Garantie zu leisten habe; allein es liegt auf der Hand, wie mir scheint, daß durch diese Bestimmung die fehlende Vorschrift wegen der Garantieleistung für Geldsendungen nicht ersetzt wird, und ich habe mir daher erlaubt, ein Amendement einzubringen, welches in dieser Beziehung den § 6 ergänzen würde, würde aber selbstverständlich sehr gern bereit sein, dasselbe zurückzuziehen, wenn etwa von Seiten des Regierungstisches Erläuterungen erfolgen sollten, die mir die Ueberzeugung geben würden, daß die zusätzliche Bestimmung nicht erforderlich sei.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundeskommissarius Geheimer Ober-Postrath Dr. **Dambach**: Das Amendement des Abgeordneten Dr. Prosch ist in der That ganz unnöthig; denn es umfaßt einen Fall, der niemals vorkommen kann. Das Gesetz vom Jahre 1867 hatte allerdings die Fassung, daß Garantie geleistet werde für „Geldsendungen, Packete mit oder ohne Werthsdeklaration und Briefe mit deklarirtem Werthe". Als nun aber der jetzige Entwurf redigirt wurde, fragte man sich, ob nach der heutigen Posttechnik überhaupt noch Geldsendungen vorkommen können, und man kam nach den eingehendsten Berathungen zu dem Schlusse, daß sie nicht mehr vorkommen können, d. h. nicht mehr vorkommen unter dem Begriff „Geldsendungen". Wenn ich Geld versende, so kann ich es nur thun entweder in versiegelten deklarirten Briefen, oder in einem Packete mit Werthsdeklaration, oder in Form der Postanweisung; eine andere Form, um Geld durch die Post zu versenden, giebt es nicht. Man mußte sich also einfach sagen, daß das jetzige Wort „Geldsendungen" in der Luft stehe, und mit Rücksicht darauf ist es einfach gestrichen. Man kam nun zu der Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, das Wort „Geldsendungen" stehen zu lassen, weil darin die Postanweisungen einbegriffen wären. Allein wiederum mußte man sich bei eingehender Erörterung sagen, daß das Rechtsverhältniß, in dem die Post bei der Versendung der Postanweisungen steht, ein total verschiedenes von dem ist, welches vorgenommen wird, wenn ein deklarirter Brief oder ein Packet mit Werthangabe durch die Post versendet wird. Auch die Haftpflicht der Post muß ja selbverständlich eine andere sein bei der Versendung von Postanweisungen, als bei der Versendung von Werthbriefen. Wenn ich ein Beispiel anführen darf, so ist es folgendes: Wenn durch höhere Gewalt, oder wie es wörtlich heißt: „durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses" ein Geldbrief verbrennt oder auf sonstige Weise untergeht, so haftet die Postverwaltung allerdings nicht; dagegen kann eine solche Exkulpation für die Post bei einer Postanweisung niemals eintreten, denn baares Geld geht, nach den bekannten Rechtsgrundsätzen, niemals unter. Lediglich mit Rücksicht auf diesen Punkt ist das Wort „Geldsendungen" gestrichen, und ich bitte daher, das Amendement nicht anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Nach den so eben vernommenen Erläuterungen ziehe ich das Amendement zurück.

Präsident: Dann liegt zu § 6 kein Amendement mehr vor. Wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, — erkläre ich den Paragraphen für angenommen. —

Auf § 7 bezieht sich ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr, statt des Wortes „Emballage" zu setzen „Verpackung".

Es nimmt Niemand das Wort zu § 7. Ich werde den Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr zuerst zu eventueller Abstimmung bringen. Er schlägt vor, in der ersten Zeile des § 7 statt des Wortes „Emballage" zu setzen „Verpackung".

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität und ich werde nun den § 7 mit dieser Veränderung für angenommen erklären.

Auf die §§ 8, 9 und 10 bezieht sich kein Amendement. Ich darf aussprechen, sie haben die zweite Lesung passirt.

Auf § 11 richtet sich der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, der hier aufrecht erhalten wird, an Stelle der Worte: „durch einen Zufall oder durch die Schuld des Reisenden" zu setzen: „durch höhere Gewalt oder eigene Fahrlässigkeit des Reisenden".

Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren, es ist ein kühnes Unternehmen, das fast zum Schreckenswort gewordene Wort „höhere Gewalt" nochmals Ihnen vorzuführen, allein die zwingende Nothwendigkeit, die in der höheren Gewalt liegt, hat die Herren von Bernuth, Kanngießer und mich veranlaßt, Sie zu bitten, hier die Worte „durch einen Zufall" zu vertauschen mit den Worten „durch höhere Gewalt". Meine Herren, die Haftpflicht der Post ist für den Fall der Beschädigung eines

Reisenden auf ein Minimum eingeschränkt, auf die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten; eine Entschädigung im Falle der Tödtung des Passagiers findet seitens der Postverwaltung gar nicht statt. Sie sehen also, meine Herren, die Post hat ihre Haftpflicht für Beschädigung eines Reisenden, wie ich mich bereits auszudrücken mir erlaubte, auf das allerkleinste Maß herabgesetzt. Denn es ist ausdrücklich im § 12 vorgeschrieben, daß eine weitere Entschädigung, als die in den vorausgegangenen Paragraphen bestimmte, von der Postverwaltung nicht geleistet werde. Es bleibt also in jedem einzelnen Falle, wenn nicht gerade eine körperliche Beschädigung eines Reisenden stattgefunden hat, dem Beschädigten nur der Anspruch an den Postillon oder den Posthalter. Allein sehr oft wird geradezu die Forderung des Reisenden dadurch auf nichts reducirt, weil wohl der Postillon in der Regel nicht im Stande sein wird, diesen Entschädigungsansprüchen Genüge leisten zu können, und weil — ich erlaube mir das hier hervorzuheben — der Posthalter nach den gewöhnlichen Rechts-Grundsätzen nur gehalten sein würde, den Reisenden zu entschädigen, wenn ihn bei der Wahl des Postillons ein Vorwurf trifft; also in allen übrigen Fällen würde dem Reisenden lediglich der Anspruch an den unmittelbaren Urheber der Beschädigung zustehen, an den Postillon. Ich bitte das wohl zu berücksichtigen; es ist hier die Haftpflicht der Postverwaltung so außerordentlich eingeschränkt, daß man eigentlich wohl die Frage aufwerfen könnte, warum nicht seitens der Postverwaltung in den Fällen § 11 Nr. 2 noch eine Entschädigung geleistet wird, da man für diese Scheidung, die hier getroffen worden ist, kein rechtes Argument finden kann. Nun wird zwar behauptet, die Eisenbahn befände sich in einer ganz anderen Lage, als die Post; die Eisenbahn baue sich ihre Straßen selbst, die Eisenbahn sei überhaupt in Bezug auf Wege und Fahrgelegenheit viel besser ausgerüstet, wie die Post; die Post sei allen Gefährdungen des Weges, der Witterung und der sonstigen Naturereignisse in viel höherem Maße ausgesetzt als die Eisenbahn. Das kann man auch vollkommen zugestehen, aber auf der anderen Seite ist doch auch thatsächlich, daß, wenngleich die Post einen Zwang nicht ausübt in Bezug auf die Personenbeförderung, wie es thatsächlich die Eisenbahn thut, wir doch auf der anderen Seite anerkennen müssen, daß eine Haftung der Postverwaltung für solche Fälle, die hier im § 11 aufgeführt sind, immer noch anerkannt werden muß. Wenn nun die Postverwaltung sich von dieser Haftung nur dann befreien will, wenn ein Zufall oder die Schuld des Reisenden die Beschädigung herbeigeführt hat, so glaube ich, ist dadurch eben die Haftung der Post in außerordentlicher Weise beschränkt. Ich glaube, es ist doch erforderlich, daß wir in dieser Richtung wenigstens die Haftpflicht der Post gleichstellen der der Eisenbahn; ich erwähne ausdrücklich, es fällt meinen sehr verehrten Freunden und mir nicht ein, die Haftpflicht der Post irgendwie auszudehnen, wir wollen in dieser Beziehung bei der Vorlage stehen bleiben; aber innerhalb der, in der Vorlage selbst anerkannten, Haftpflicht der Postverwaltung ist es doch nothwendig, daß sie nicht noch in so außerordentlicher Weise beschränkt wird, wie es hier der Fall ist. Wenn wir bei der Eisenbahn gesagt haben, daß die Eisenbahn von ihrer Haftung für den Personentransport nur dann befreit sei, wenn höhere Gewalt oder die Fahrlässigkeit des Reisenden selbst die Schuld getragen habe, so glaube ich, rechtfertigt es sich, daß wir wenigstens in dieser Richtung hin eine Gleichstellung der Eisenbahn und Post vornehmen, nicht in Bezug auf den Umfang der Haftpflicht überhaupt, sondern wenigstens in dieser ganz beschränkten Modalität, wie sie seitens der Vorlage selbst angeführt worden ist. Wir würden dadurch zu einer gleichen Anschauung in Bezug auf die Haftung der Post und Eisenbahn gelangen, insoweit jene überhaupt anerkannt ist.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan**: Die Regierung ist mit dem Amendement einverstanden.

Präsident: Es geht dahin:

an Stelle der Worte: „durch einen Zufall oder durch Schuld des Reisenden" in Nr. 2 des § 11 zu setzen: „durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden."

Diejenigen Herren, die diesem Antrag für den Fall der Annahme des § 11 zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen — und ich darf nun sagen, mit dem Antrag der § 11, — sowie, wenn das Wort nicht verlangt wird, die §§ 12, 13, 14, 15, auf die sich kein Amendement richtet.

Es folgt der Abschnitt III: Besondere Vorrechte der Post; § 16.

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Es kann keinem Bedenken unterliegen, meine Herren, wie nach dem § 16 beabsichtigt ist, aus dem bestehenden Gesetz vom Jahre 1867 diejenigen Bestimmungen in das vorliegende Gesetz zu übertragen, wonach die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen u. s. w. von dem Chausseegelde und anderen Kommunikationsabgaben befreit sein sollen, soweit diese für Staatsrechnung erhoben werden. Bedenklicher scheint es mir schon, wenn die gleiche Befreiung ausgedehnt ist auf die Benutzung solcher Chausseen, die sich in den Händen von Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen befinden. Indessen mag dieses hingehen, da die Post eine öffentliche Anstalt von eminent gemeinnützigem Charakter ist und auch wohl nicht leicht ein Mißbrauch bei der Benutzung dieser Exemtion vorkommen kann. Wenn aber der Gesetzentwurf weiter geht und eine gleiche Befreiung in Anspruch nimmt für Personen-Fuhrwerke, welche von Privatunternehmern als Ersatz für ordentliche Posten eingerichtet und ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden, dergestalt, daß die Exemtion dieser Fuhrwerke nicht blos auf Staatschausseen, sondern auch auf solche Chausseen, die sich in den Händen von Korporationen, Gemeinden und Privatpersonen befinden, ausgedehnt würde, so meine ich, daß sich eine solche Erweiterung nicht rechtfertigen läßt.

Unternehmungen dieser Art werden regelmäßig ja wohl immer nur Gegenstand der Spekulation sein, sie werden begonnen in der Absicht, Gewinn davon zu ziehen und sie werden in der Regel nur so lange bestehen, als sie einen Gewinn abwerfen. Andererseits ist bekannt genug, daß die Anlage von Chausseen ein sehr unrentables Unternehmen ist, daß nur in den seltensten Fällen die Einkünfte, die durch Wegegelder davon erhoben werden, zur Unterhaltung derselben ausreichen. Es scheint mir daher gegen jede Billigkeit zu verstoßen, auch auf diesen Straßen die Chaussegeld-Befreiung für die gedachten Privat-Fuhrwerke anzuordnen. Es ist in den Motiven nun freilich gesagt, der Erlaß einer solchen Bestimmung habe sich in der Praxis als äußerst wünschenswerth herausgestellt, indem es durch dieselbe wesentlich erleichtert werde, von der Einrichtung kostspieliger Posten Abstand zu nehmen und bereits bestehende Privat-Postfuhrwerke zur Beförderung von Reisenden und Personensendungen zu benutzen. Ja, meine Herren, das mag richtig sein; wenn aber dem so ist, so meine ich, daß die Post sehr wohl in der Lage sein wird, und es ihren Interessen auch immer noch vollkommen entsprechen wird, wenn sie durch das Abkommen, welches sie mit den Unternehmern von dergleichen Privat-Personenfuhrwerken zu treffen hat, dieselben auch für den Betrag der von ihnen zu erlegenden Chausseegelder und anderer Kommunikationsabgaben schadlos hielte. Es kommt hinzu, daß einem Mißbrauch solcher Exemtion von Wegegeldern kaum zu wehren sein wird; ich weiß nicht, wie die Unternehmer zum Zwecke des Genusses der Exemtion legitimirt werden sollen. In jeder Hinsicht scheint mir diese Bestimmung gegen die Billigkeit zu verstoßen, und ich bitte Sie daher, den zweiten Absatz von dem § 16 zu tilgen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren, der Zusatz, den wir zum § 16 vorzuschlagen die Ehre haben, entspricht sowohl dem Gesammtinteresse des Verkehrs, als ganz speciell und vorzugsweise auch den Interessen der einzelnen Kreise und Gemeinden; denn nur dadurch, daß Sie für die Fuhrwerke, die wir postalisch benutzen wollen, die Chausseegeld-Freiheit gewähren, ist es in vielen Fällen allein möglich,

auf den verschiedensten Linien und zwischen kleineren Orten eine regelmäßige Personenverbindung überhaupt ins Leben zu rufen. Es kommt doch nur auf folgende Alternative an. Geht eine Personenpost, nun, so hat sie die Chausseegeld-Freiheit nach dem bestehenden Gesetz; wird sie aufgehoben, so können wir uns, indem wir nur für den Briefverkehr zu sorgen haben, dadurch helfen, daß eine Botenpost eingerichtet wird. Wir können aber den Vortheil der Personenverbindung den betreffenden Kreisen und Kursen erhalten, wenn der Unternehmer des Personen-Fuhrwerkes, der ja ganz unter postalischer Kontrole steht, dieselbe Chausseegeld-Freiheit genießt, welche die Personenpost genossen hat; es wird also dadurch dem Kreise die nöthige Verbindung erhalten. Darin liegt der große wirthschaftliche Vortheil dieses Planes für den Verkehr, wie für die Kasse des Reichs-Postwesens, weil diese Heranziehung des Privatgewerbes für die Zwecke des Staats ja ungleich billiger ist.

Es entspricht mithin dieser Antrag nach allen Seiten einem wirklichen Fortschritt; er verletzt kein Interesse; es handelt sich weder um einen entgehenden Gewinn für die Kreise und Kommunalverbände, noch um einen für sie entstehenden Schaden; es handelt sich lediglich um einen ihnen erwachsenden Gewinn, indem sie eine vermehrte Personenverbindung erhalten. Ich möchte deshalb bitten, dem Paragraphen, wie er in der Regierungsvorlage sich befindet, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Meine Herren, ich glaube aus den Worten, die von Seiten des Herrn General-Postdirektors gefallen sind, annehmen zu müssen, daß die Post beabsichtigt, sich der Personenbeförderung so sehr wie möglich zu entschlagen, und ich fürchte, daß diese Unterstellung, die aus den Worten des Herrn General-Postdirektors herauszutreten schien, auch in der Freiheit, die nun für die Personenbeförderung überhaupt gegeben wird, ihre Bestätigung findet. Meine Herren, die Freiheit, die uns da gegeben wird, scheint mir aber sehr gefährlich, denn der Zustand des Kommunikationswesens in Deutschland ist noch nicht von der Art, daß wir die Personenbeförderung durch die Post entbehren können. Es handelt sich bei der Personenbeförderung durch die Post namentlich um das Interesse von kleineren Orten, die durch eine Eisenbahn nicht berührt, ja durch die Anlegung von Eisenbahnen in ihren Verhältnissen oft geschädigt werden. Sollte es daher die Absicht der Postverwaltung sein, sich wirklich von der Personenbeförderung immer mehr zurückzuziehen, so würde ich darin doch ein Vorgehen erblicken, das mit unseren heutigen Kommunikationsverhältnissen noch nicht in Einklang zu bringen wäre, und glaube, daß von einem solchen Vorgehen doch Abstand zu nehmen räthlich ist.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan**: Ich bin in der glücklichen Lage, den Herrn Abgeordneten für den fünften hessischen Wahlkreis über seine Besorgnisse vollkommen beruhigen zu können. Es ist keineswegs die Absicht der Postverwaltung, sich so viel irgend möglich, oder selbst immer mehr der Wahrnehmung des Personenverkehrs zu entziehen; nur auf denjenigen Routen, auf denen sich die Personenposten so wenig rentiren, daß ein klaffender Riß zwischen Einnahmen und Kosten entstanden ist, wollen wir allmählich versuchen, die Privatfuhrwerke heranzuziehen. Wir haben z. B. eine Post, die eine jährliche Unterhaltungslast von 4000 Thalern verursacht, und die im Ganzen 1000 Thaler Personengeld aufgebracht hat. Wir haben eine Post zwischen Arnich und Büttelhof gehabt, die 472 Thaler per Jahr gekostet und im ganzen Jahr 20 Thaler Personengeld aufgebracht hat; wir haben für jede Meile 18 Silbergroschen 6 Pfennige aus den Miteln des Staats, mithin aus der Tasche der Gesammtheit der Staatsbürger zugegeben.

(Hört! hört!)

Ferner eine Post zwischen Grabow und Serrane, die 421 Thaler kostet und 45 Thaler Personengeld einbringt; eine Post zwischen Glöven und Havelberg, mit 620 Thaler Kosten und 94 Thaler Personengeld. Und so könnte ich Ihnen eine große Anzahl weiterer Fälle mittheilen. Ja, meine Herren, daß wir uns einen so überschwänglichen Luxus in Personenposten nicht gestatten können, und daß jede Gelegenheit, die wir zu ergreifen in der Lage sind, um derartige kostspielige Einrichtungen zu ersetzen, sehr willkommen ist, das werden Sie hoffentlich als eine richtige Anschauung der Verwaltung erkennen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Ja, meine Herren, man kann sich mit Allem, was der Herr General-Postdirektor vorher bemerkte, vollkommen einverstanden erklären. Ich bin vollkommen durchdrungen von der Nützlichkeit der in Frage stehenden Unternehmungen sowohl für den allgemeinen Verkehr, als auch insbesondere für die Postverwaltung. Ich bestreite nur die Richtigkeit der Konklusion, daß darum es nothwendig sei, die Exemtion von den Wegegeldern zu Gunsten von dergleichen Fuhrwerken gesetzlich herzustellen, indem ich meine, daß die Post füglich in der Lage sein würde, diese für sie doch nicht erhebliche Ausgabe mit zu bestreiten, nicht aber damit die Unternehmer einer Chaussee zu bebürden, die sich meistens in der Lage befinden, noch jährlich Zuschüsse zur Unterhaltung der Chaussee zu machen. Sodann vermisse ich auch in der Erklärung des Herrn General-Postdirektors, wie er meint, daß Mißbräuchen der in Rede stehenden Exemtion vorzubeugen sein würde. Die Absicht ist ja allerdings, daß nur Personen und Postgüter regelmäßig mit den Fuhrwerken befördert werden sollen, — aber wer kontrolirt dies, wie kann man dem vorbeugen, daß auch andere Güter damit befördert werden, und daß in dieser Weise ein starker Mißbrauch der Konzession betrieben werde?

Ich glaube fortwährend, doch mein Amendement für gerechtfertigt halten zu dürfen, und bitte Sie wiederholt, demselben zuzustimmen.

Präsident: Es fragt sich, ob der Satz im § 16 Alinea 1: „dasselbe gilt von Personen-Fuhrwerken" bis „benutzt werden" aufrecht erhalten oder (nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Prosch) gestrichen werden soll.

Diejenigen Herren, die — gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch — die in Rede stehenden vier Zeilen in dem § 16 für den Fall seiner Annahme aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Aufrechterhaltung der Worte entschieden, und nun darf ich wohl den § 16 mit diesen Worten für angenommen erklären.

Nun folgt eine Paragraphenreihe — von § 17 bis 26 einschließlich, — gegen die keine Erinnerung erhoben worden ist und die ich in zweiter Lesung für angenommen erkläre, wenn auch keine Abstimmung gefordert wird.

Auf § 22 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Elben, die Worte „oder politische Zeitungen" zu streichen. Will der Herr Antragsteller sich darüber aussprechen, ob dieser sein Antrag nicht schon erledigt ist?

Abgeordneter Dr. **Elben**: Er ist erledigt.

Präsident: Dann habe ich zu § 27 auch keinen weiteren Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Zu § 28 liegt der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen unter Nr. 110 IV 3 vor.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, das Amendement zu § 28 hat materiell wohl kein Bedenken, das glaube ich Sie versichern zu dürfen. Es ist wesentlich redaktionell, und wie das folgende Amendement zu § 31 nur hervorgegangen aus dem Bestreben, in den strafrechtlichen Bestimmungen der Specialgesetze, wie deren hier eins vorliegt, die Grundsätze, die aus dem allgemeinen Straf-Gesetzbuch, aus dessen korrespondirenden Vorschriften herrühren, zur Norm dienen zu lassen. Wenn Sie in dieser Beziehung die Vorschriften der §§ 244 und 245 des Straf-Gesetzbuchs und die dort in Bezug auf die Begriffe und die Requisite des Rückfalls enthaltenen Vorschriften näher

vergleichen würden, so würden Sie unzweifelhaft finden, daß eine Fassung, wie wir Sie Ihnen vorschlagen, mehr dem entspricht, was das Straf-Gesetzbuch vorschreibt. Da die Sache so einfach ist, und da auch die jetzt folgenden Amendements bis zur Nr. 8 inklusive theils auf derselben Basis beruhen, theils rein redaktionell sind, so wird der Herr Präsident mir vielleicht verzeihen, wenn ich bei dieser Gelegenheit diese kurze Erläuterung über den Zweck der folgenden Amendements gebe, wobei ich mich zugleich der Hoffnung hingebe, daß seitens des Tisches des Bundesraths die Amendements bis Nr. 8 Zustimmung finden.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheimrath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. **Dambach:** Ich stimme vollständig dem bei, was der Herr Abgeordnete von Bernuth gesagt hat, daß es nothwendig ist, diese Bestimmungen mit dem Straf-Gesetzbuch in Einklang zu bringen, und ich halte die Fassung, wie sie in dem Amendement vorgeschlagen ist, für eine ganz entschiedene Verbesserung.

Ich wollte mir nur erlauben, anheimzustellen, ob nicht in dem § 28 eine ganz kleine Redaktionsänderung sich — wie schon wiederholt gesagt ist, aus ästhetischen Gründen — empfiehlt. Es ist nämlich hier gesagt: „Wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der Strafe drei Jahre verflossen sind". Diese Fassung ist wörtlich entnommen aus dem § 245 des Straf-Gesetzbuches. Dort hat das Wort „Verbüßung", weil es sich um Freiheitsstrafen handelt, einen Sinn; ich glaube aber, es ist sprachlich schwer zu sagen: wenn seit der Verbüßung der Geldstrafe drei Jahre verstrichen sind, und ich wollte mir daher erlauben, den Herrn Antragstellern die Erwägung anheim zu geben, ob wir nicht werden sagen können: „wenn seit der Bezahlung, der Verbüßung oder dem Erlasse drei Jahre u. s. w."

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Demjenigen, was der Herr Abgeordnete von Bernuth gesagt hat, habe ich hinzuzufügen, daß die vorgeschlagene Aenderung im § 28 nicht blos redaktioneller Natur ist. Nach der Bestimmung, wie sie uns die Vorlage bringt, befindet sich derjenige Kontravenient im Rückfall, welcher vorher rechtskräftig verurtheilt worden ist; nach dem Verbesserungsvorschlage nur derjenige, welcher vorher die Strafe verbüßt hat, oder dem sie im Gnadenwege erlassen ist, nicht aber derjenige, welcher rechtskräftig verurtheilt worden ist, ohne daß eine Verbüßung oder Begnadigung stattgefunden hat. Das möchte ich zunächst konstatiren.

Dem Herrn Vertreter des Bundesraths will ich erwidern, daß die von ihm betonte ästhetische Rücksicht bei Entwerfung unseres Amendements wohl erwogen worden ist. Wir haben aber geglaubt, daß eine feste Terminologie, sobald ein sachlicher Zweifel nicht obwaltet, im Interesse einer gesicherten Rechtsprechung vor einer wechselnden, aus ästhetischer Betrachtung hervorgegangenen Fassung den Vorzug verdient. Dazu kommt, daß das Straf-Gesetzbuch selbst von einer „Verbüßung der Geldstrafe" redet. Dies wird klar, wenn man die §§ 263 und 264, wo für den Betrug unter mildernden Umständen nur eine Geldstrafe angedroht ist, mit dem § 245 vergleicht, den der Herr Vertreter des Bundesraths angeführt hat. Dort ist von der „Verbüßung der Strafe" im Allgemeinen, also einschließlich der Geldstrafe die Rede.

Ich möchte daher glauben, daß namentlich nachdem diese Erörterung hier stattgefunden hat, darüber gar kein Zweifel in der Rechtsprechung sein wird, daß unter der Verbüßung der Strafe, von der unser Amendement redet, die Bezahlung der Geldstrafe mit begriffen ist. Ich stelle daher anheim, das Amendement so wie es gestellt worden ist, anzunehmen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter über § 28 das Wort. Ein Sousamendement ist nicht eingebracht. Ich frage also nur, ob der zweite Absatz des Paragraphen so gefaßt werden soll, wie die Abgeordneten von Bernuth und Genossen unter Nr. 110 IV 3 vorgeschlagen haben.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage der Abgeordneten von Bernuth und Genossen — für den Fall der Annahme des § 28 — beitreten, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität. — Ich darf mit derselben Majorität nun den § 28 für angenommen erklären — und ebenso die §§ 29 und 30, zu denen keine Amendements gestellt sind.

Auf § 31 bezieht sich ein Amendement der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, Nr. 110 IV 4.

Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Zu diesem Paragraphen sind wir durch den Gesichtspunkt bestimmt worden, daß in einem Special-Strafgesetz keine Strafbestimmung des die Specialgesetzgebung beherrschenden allgemeinen Theiles des Straf-Gesetzbuches wiederholt werden darf, wenn nicht in der Rechtsprechung namentlich alsdann Zweifel entstehen sollen, wenn, was kaum zu vermeiden, jene allgemeinen Bestimmungen nur vereinzelt in dem Specialgesetz Aufnahme gefunden haben. Nun sind es nach meiner Meinung drei Gedanken, die der § 31 abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches zum Ausdruck bringt und die ich hier präcisiren will, damit über deren Inhalt kein Zweifel ist. Einmal soll bei allen Defraudationen, welche dieser Abschnitt behandelt, der Geldstrafe nur Haft substituirt werden, dies gilt namentlich auch von dem Falle, wo die Geldbuße 50 Thaler übersteigt und deshalb nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Straf-Gesetzbuches eine andere Freiheitsstrafe, z. B. Gefängniß substituirt werden könnte; zweitens, daß die Haft auch in diesem Falle nicht mehr als sechs Wochen betragen darf; drittens, daß diese Substituirung nicht von einer Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden darf, sondern daß sie ausschließlich zur richterlichen Kompetenz gehört.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheimrath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Postrath Dr. **Dambach**: Ich bin mit dem Amendement, welches lediglich eine Redaktionsänderung betrifft, vollkommen einverstanden.

Präsident: Ich darf das Amendement nach diesen beiderseitigen Erörterungen für angenommen erklären — und mit demselben den § 31.

Zu den §§ 32 und 33 liegen keine Amendements vor.

Auf § 34 beziehen sich zwei Vorschläge der Abgeordneten von Bernuth und Genossen.

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar, Geheimer Ober-Postrath Dr. **Dambach**: Ich kann mich mit diesen Amendements nur einverstanden erklären.

Präsident: Wenn die Abstimmung nicht verlangt wird, erkläre ich die Amendements Nr. 110 IV 5a und 5b für eventuell angenommen und mit ihnen den § 34.

Zu §§ 35 und 36 liegen keine Amendements vor.

Auf § 37 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen (Nr. 110 IV 6): das Allegat „§ 34" wegfallen zu lassen. — Es scheint sich dagegen kein Widerspruch zu erheben — der Paragraph ist ohne das Allegat angenommen, — ebenso die §§ 38 und 39, in Ansehung deren kein Amendement vorliegt.

Auf § 40 bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Prosch, Nr. 110 III 2, und ein Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen.

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Es ist blos eine kleine redaktionelle Aenderung; ich glaube, daß es nicht nöthig ist, sie besonders zu motiviren.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheimrath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. **Dambach**: Was zunächst das Amendement des Herrn Dr. Prosch betrifft, das „ꝛc." zu ändern, so würde ich damit ganz einverstanden sein; ich bemerke nur, der Herr Dr. Prosch hat übersehen, daß dasselbe „ꝛc." sich bereits in einem früheren Paragraphen findet, nämlich im § 35, und darauf bezieht sich das Amendement

leider nicht. Ich glaube, wir dürfen nicht in § 35 sagen: „die Ober-Postdirektion ꝛc.“, und in § 40: „die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde“. Ich glaube, das Amendement hat wirklich keine materielle Bedeutung.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Zur Rechtfertigung des Amendements, das von mir mit gestellt worden ist, will ich nur kurz bemerken: Es scheint mir ein wohlbegründeter Rechtsanspruch zu sein, der ja auch im Strafproceß Anerkennung gefunden hat, daß, wenn von Jemand bei der Verwaltungsbehörde an Stelle des Gerichts procedirt wird, und diese keine Veranlassung findet, das Strafverfahren fortzusetzen, die Verwaltungsbehörde ihn davon in Kenntniß setzt, damit er weiß, woran er ist.

Präsident: Verlangt der Abgeordnete Dr. Prosch eine Abstimmung über sein Amendement?

Abgeordneter Dr. **Prosch**: Ich würde darum bitten.

Präsident: Der Antrag geht dahin:

dem § 40 folgende Fassung zu geben:

> „Findet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde“ u. s. w. wie im Entwurfe.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 40 den Eingang desselben nach diesem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Prosch fassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Der Zusatzvorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen geht dahin, an die Schlußworte des § 40 anzufügen: „und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten“.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Zusatz zu § 40 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Auf § 41 beziehen sich zwei Vorschläge der Abgeordneten von Bernuth und Genossen: statt „dem Rechtsmittel“ zu setzen: „den Rechtsmitteln (§ 42)“, und im Alinea 1 statt „im Falle der Wiederholung“ zu setzen: „beim Rückfalle.“ Es muß aber in der Parenthese statt § **29** — § **28** heißen.

Wenn das Wort nicht verlangt wird, auch keine Abstimmung über diese beiden Vorschläge, so sehe ich sie für von dem Hause angenommen, an und mit ihnen den § 41.

Auf §§ 42, 43, 44, 45 und 46 bezieht sich kein Amendement. Der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen geht dahin, hinter § 46 einen neuen Paragraphen zu inseriren.

Ich konstatire, daß die Paragraphen bis 46 einschließlich in zweiter Lesung angenommen sind.

Zu dem neuen Vorschlage hat der Abgeordnete von Bernuth das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, in dem Amendement, welches außer dem meinigen die Namen Kanngießer und Schwarze trägt, schlagen wir Ihnen vor, aus dem Postgesetz des norddeutschen Bundes von 1867 einen Paragraphen herüberzunehmen, der in dem jetzigen Gesetze fehlt und dessen Auslassung in den Motiven unberührt geblieben ist. Diese Bestimmung in dem bisherigen norddeutschen Postgesetz lautet:

> Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

Meine Herren, die Motive einer solchen Vorschrift liegen wohl nahe genug, nämlich darin, daß man nicht Jemandem den Grundbesitz entzieht behufs der Beitreibung einer Geldbuße, die wegen einer Postkontravention über ihn verhängt worden ist. Es beruht das so sehr auf Billigkeitsrücksichten und entspricht so sehr den Grundsätzen, die auf anderen Gebieten der preußischen Gesetzgebung sowohl, als auch in vielen anderen deutschen Staaten gelten, daß ich glaube, es fehlt an einem genügenden Grunde, diese bisherige gute Vorschrift nicht beizubehalten. Wir möchten also aus dem bisherigen Gesetz diese Vorschrift salviren, in einer Fassung, die nur in zwei Worten abweicht von der bisherigen: wir haben nicht von „Geldbuße“, sondern — wieder im Einklang mit dem Strafgesetzbuch — von Geldstrafen geredet, und statt des Ausdrucks, wie es bisher lautet: „es darf kein Grundstück subhastirt werden“, die sprachlich wohl richtigere Fassung vorgeschlagen: „es darf ein Grundstück nicht subhastirt werden“.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimerath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. **Dambach**: Die Gründe, weshalb dieser Paragraph, der allerdings im norddeutschen Postgesetz von 1867 sich befand, in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen ist, sind folgende gewesen.

Es war die Bestimmung des norddeutschen Postgesetzes überhaupt eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsregeln. Sie war übernommen aus dem preußischen Specialgesetze über das Zollwesen, während sie sich in den Gesetzen der anderen deutschen Staaten nicht findet. Es kam also darauf an, ob eine innere Nothwendigkeit vorläge, für das Postwesen eine solche Specialbestimmung zu geben; und da mußte man sich darüber klar sein, daß erstens eine solche Nothwendigkeit nicht vorlag, daß aber zweitens sogar wichtige Gründe gegen eine solche Bestimmung vorliegen. Der erste Punkt ist der, daß eine solche Bestimmung in die deutsche Civilproceß-Ordnung oder in die deutsche Kriminalproceß-Ordnung gehört; sie gehört aber nicht in ein specielles Postgesetz.

Ein zweiter Grund war, daß die Vorschrift mit den sonstigen Bestimmungen über Exekution von Strafen im Widerspruch steht. Der Grundsatz im Kriminalproceß ist der: du sitzest erst, wenn du nicht bezahlen kannst, aber nicht: du sitzest, wenn du nicht bezahlen willst. Wenn der Angeschuldigte also noch ein Grundstück hat, welches subhastirt werden kann, dann ist es nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen richtig zu sagen, daß alsdann das Grundstück subhastirt wird. Endlich aber will ich, meine Herren, zur Beruhigung bemerken, daß der Fall nie vorkommt, daß die Postverwaltung wegen einer Geldstrafe von einem Thaler ein Grundstück subhastiren läßt und sich dadurch Kosten und Weitläufigkeiten macht, die absolut zur Sache in gar keinem Verhältniß stehen.

Ich möchte mit Rücksicht darauf bitten, das Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich möchte doch meinen, daß unser Amendement beizubehalten wäre und zwar mit Rücksicht auf das, was der Herr Bundeskommissar selbst gesagt hat. Er sagte, der Fall wird nie vorkommen, daß von der Postverwaltung zur Subhastation wegen einer Geldstrafe geschritten werden muß. Nun, wenn der Fall nie vorkommt, dann ist es nach meiner Meinung ganz unverfänglich für die Postverwaltung, wenn wir eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, wie sie mit gutem Grunde von dem norddeutschen Reichstage in dem Gesetz von 1867 beliebt worden ist. Den Wechsel auf die künftige Strafproceß-Ordnung zu ziehen, haben wir keine Veranlassung. Die demnächstige Strafproceß-Ordnung wird ja freie Hand haben, eine solche Bestimmung allgemein und auch in Bezug auf die Special-Gesetzgebung aufzuheben. Ich meine, daß es für die Postverwaltung nicht präjudicirlich, für das Publikum aber beruhigend ist, wenn es weiß, daß seine Grundstücke wegen kleiner Geldstrafen nur mit seiner Zustimmung zur Subhastation gestellt werden dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich kann es aber doch nicht rechtfertigen, daß man die Bestrafung abhängig sein läßt davon, ob der Betreffende sitzen oder sein Grundstück subhastirt haben will. Wenn man diese Bestimmung früher getroffen hat, so mag man sie rechtfertigen, wie man will; aber daß man sie

jetzt neu trifft, kann ich nicht empfehlen, da sie auch in den übrigen deutschen Staaten nicht besteht. Ich sehe es überhaupt als eine höchst bedenkliche Bestimmung an, wenn man derartige Strafbestimmungen speciell im Postgesetz macht. Eine solche Bestimmung gehört in das Straf- oder Proceßgesetz, und man muß hier so verfahren, wie die Herren Antragsteller schon bei § 31 verfahren sind.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer:** Ich will nicht leugnen, daß die Argumentation des Herrn Bundeskommissars und des Herrn Abgeordneten Grumbrecht über das Wahlrecht des Angeschuldigten von dem strengen strafrechtlichen Standpunkt aus vielleicht ihre Berechtigung hat. Insofern erlaube ich mir ein Sousamendement zu stellen, nämlich in unserem Amendement die Worte „ohne Zustimmung" zu streichen. Wir schlagen also vor, daß in keinem Falle wegen einer Geldstrafe von der Postverwaltung Grundstücke subhastirt werden sollen. Der Paragraph würde dann die Fassung haben: „zur Beitreibung von Geldstrafen eines Inländers kann ein Grundstück nicht subhastirt werden."

Präsident: Ich werde in dieser Fassung das Amendement zur Abstimmung bringen. Es handelt sich darum, ob hinter dem § 46 folgender neue Paragraph eingeschaltet werden soll:

> Zur Beitreibung von Geldstrafen eines Inländers kann ein Grundstück nicht subhastirt werden.

Diejenigen Herren, die diese Einschaltung hinter § 46 beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.
§ 47 ist unmonirt geblieben.
Zu § 48 hat der Abgeordnete Kanngießer das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Ich wollte zu diesem Paragraphen mir zunächst eine Anfrage an den Chef der Postverwaltung erlauben. Wenn ich den § 48 richtig verstehe, so übernimmt die Postverwaltung die Verantwortlichkeit für die richtige Bestellung in allen Fällen, wo der Adressat nicht erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Es handelt sich dabei wesentlich um den Begriff der „Bestellung". Sehe ich den § 48 allein an, so würde ich meinen, daß unter „Bestellung" die Ablieferung der Briefe, Werthsendungen und Packete im Hause oder vor dem Hause des Adressaten zu verstehen ist. In dieser Auslegung werde ich bestärkt durch die Bestimmung des § 395 des Handels-Gesetzbuchs, welcher den Frachtführer haftbar macht von dem Augenblick der Empfangnahme bis zur Ablieferung. Eine Verantwortlichkeit in diesem Umfange — bis zu dem Augenblicke der Ablieferung der Sache — hat meines Wissens früher bei der Turn und Taxisschen Post bestanden und besteht wenigstens zu einem gewissen Grade noch heute in Oesterreich. In Württemberg sind, wenn anders ich richtig berichtet bin, fahrende Land-Postboten eingerichtet, welche die nach Umfang und Gewicht zur Beförderung geeigneten Packete auch nach dem Lande hin ins Haus schaffen. In Baden soll dies bei Packeten bis zu einem Gewicht zu 5 Pfund und bei Werthsendungen bis 100 Gulden, in Bayern sogar bei Packeten bis zu 25 Pfund und bei Werthsendungen bis zu 400 Gulden der Fall sein.

Das Reglement, welches von Seiten der Reichs-Postverwaltung oder vielmehr der früheren Postverwaltung des norddeutschen Bundes erlassen worden ist, erkennt nun eine rechtliche Verpflichtung zur Ablieferung von Werthsendungen und Packeten nicht an. Dasselbe begnügt sich mit einer Art symbolischer Uebergabe; die Post behändigt nämlich durch ihre Boten nur die Begleitbriefe, und die Adressaten müssen die Packete und Werthsendungen selbst von den Postanstalten abholen, also die Gefahr und Kosten der Abholung tragen. Ich möchte nun an den Herrn General-Postdirektor die Frage richten, ob er nicht, da er doch „das Gute nimmt, wo er es findet", auch jene Einrichtungen sich aneignen möchte, welche in Bayern, Württemberg und Baden, die ja jetzt mit uns zum deutschen Reiche vereinigt sind, bereits bestehen. In dieser Beziehung verkenne ich nicht, daß bei einer Verpflichtung der Post, die Packete nach dem Lande zu befördern, wo keine Postanstalten sich befinden, eine erhebliche Vermehrung des Personals und möglicherweise fahrende Landposten nothwendig macht. Ich verzichte daher in Bezug auf die Packete auf jeden Verbesserungsvorschlag. Die Frage aber möchte ich unter allen Umständen mir erlauben, ob es nicht möglich sei, die Geldbriefe auf dem Lande durch die Landbriefträger zu bestellen, da es meines Erachtens in der Billigkeit liegt, daß die Postverwaltung, nicht aber der Adressat, die Gefahr bis zur Ablieferung trägt. Ich will erwarten, ob und welche Erklärungen von Seiten des Herrn General-Postdirektors in dieser Beziehung gegeben werden.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan**: Die Frage hat wiederholt der Erwägung unterlegen. Es werden ja Geldbriefe auch auf das Land bestellt und zwar bis zur Summe von 50 Thalern, weil das der Maximalbetrag der Kaution ist, welchen die Land-Briefträger zu stellen haben. Bei allen Erwägungen, die in dieser Richtung stattgefunden haben, ist davon ausgegangen, daß man eine Ausdehnung dieser Einrichtung aus zwei Gründen nicht für rathsam hat erachten können: einmal der Sicherheit halber, und zweitens aus dem Grunde, weil dadurch die Bestellung der Briefe und der Zeitungen, mithin der wichtigsten Korrespondezobjekte, verlangsamt werden würde. Das sind die beiden überwiegenden Gründe gewesen, aus denen man bisher von der Erweiterung der Einrichtung Abstand genommen hat.

Präsident: Einen Antrag hat der Herr Redner an seine Bemerkungen nicht geknüpft: ich darf also § 48 in zweiter Lesung für angenommen erklären, und ebenso, wenn das Wort nicht verlangt wird, § 49.

Auf § 50 bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten von Below, zu dessen Alinea 6 eine Resolution zu fassen.

Der Abgeordnete von Below hat das Wort.

Abgeordneter **von Below**: Meine Herren, bevor ich in die kurze Motivirung meiner Resolution eingehe, möchte ich vor allen Dingen, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, hervorheben, daß in dem Antrag keineswegs ein Mißtrauensvotum gegen unsere vortreffliche Postdirektion liegen soll. Läge zu diesem Mißtrauensvotum eine Veranlassung vor, so würde ich darauf Bezug genommen haben, das Alinea 6 des § 50 in das Posttaxgesetz zu verweisen. Es berührt die Festsetzung der Gebühren für Geldsendungen. Da dem aber nicht so ist, und dem vollsten Vertrauen gegenüber der Postdirektion hiermit Rechnung getragen wird, so scheint es angebracht, an dieser Stelle die Erwartung der Resolution hervorzuheben: die allseitigen Wünsche des Landes richten sich darauf, daß der Verkehr und die Uebermittelung des Geldes durch die Post nach demselben Maßstabe gemessen werden, der für das Briefporto gilt. Vor dem Gesetz des Jahres 1867 waren wesentlich andere Grundsätze maßgebend für die Tarifirung des Portos für Briefe und Geldsendungen; es waren dies hauptsächlich fiskalische Rücksichten. Mit Annahme eines einheitlichen und billigen Brief-Portosatzes für das ganze Reichsgebiet erhob man sich über diese fiskalischen Rücksichten und adoptirte einen volkswirthschaftlichen Grundsatz, indem man sagte: wir wissen allerdings sehr wohl, daß uns die Veränderung des Gesetzes financielle Rückschläge bringen wird, wir setzen uns aber darüber fort, wir wissen, daß wir damit die Mittel für die Kultur und den Wohlstand des Volkes gehoben haben. Wenn das für das Briefporto maßgebend war, so ist es in gleichem Maße für den Geldvermittlungs-Verkehr, und meiner individuellen Ansicht nach war es nicht angebracht, sich an den Geldvermittelungs-Verkehr zu halten, um den Ausfall, den das Briefporto brachte, zu decken. Der Geldvermittelungs-Verkehr steht in so enger Verbindung mit dem Briefverkehr, daß man unmöglich beide nach verschiedenen Principien messen kann. Meine Herren, es ist zudem eine Sache der Gerechtigkeit, bei diesem Alinea 6 des § 50 sein besonderes Augenmerk darauf zu wenden, daß die alten Taxsätze vor dem Jahre 1867 möglichst wieder ergriffen werden, aus dem Grunde, weil über 70 Procent

der Bevölkerung unseres Reichsgebietes nicht im Stande sind, ihren Geldausgleich durch Handelshäuser oder Bankiers zu vollziehen. Die Bewohner der kleinen Städte und des platten Landes haben keine Bankiers, — sie sehen in dem nächsten Postexpedienten ihren Bankier. Es wäre daher wünschenswerth, daß auf diesem Gebiete wieder eine Ermäßigung im Tarife eintrete. Wesentlich würden dadurch gewinnen der kleine Waarenhandel und der Binnenkonsum, die auf diesen Zahlungsmodus angewiesen sind.

Ich will hier auf Data und Zahlen nicht eingehen, das Kriegsjahr von 1870 und das erste Jahr nach der Emanation des Postgesetzes verdunkeln vielfach die Intraden in dieser Beziehung; die Kritik ließe sich daran heften, ich enthalte mich aber ihrer, und will nur konstatiren, daß in den drei Jahren 1868, 1869 und 1870 die Durchschnittssätze für die Postanweisungen geringer geworden sind. Im Jahre 1868 war der Durchschnittssatz 12 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., im Jahre 1869 12 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. und im Jahre 1870 11 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. Sie sehen, meine Herren, daß der Betrag mit jedem Jahre kleiner wird. Ich ziehe daraus den Beweis, daß eine Menge von Geldsendungen, die sonst der Post anvertraut wurden, wegen des hohen Tarifsatzes zurückgezogen worden sind und auf anderem Wege vermittelt werden, meiner Ansicht nach zum Schaden des Publikums und zum Schaden der Postkasse. Wir sind, und zwar 70% der Bevölkerung, darauf angewiesen, unsere Geldvermittelung durch die Post auszuführen, und würden, wenn billigere Sätze Platz griffen, zu größeren Sendungen uns entschließen. Es hätte dies selbstredend größere Intraden zur Folge. Dadurch könnte aber auch mancher andere Interessenseufzer gestillt werden, — ich weise hierbei nur auf das Landbrief-Bestellgeld hin. Ich bitte Sie, meine Herren, mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Punkte und namentlich im Hinblick auf den ungleichen Maßstab zwischen den Gebühren für Geld- und Briefverkehr für meine Resolution zu stimmen. Sie werden hier nicht einen volkswirthschaftlichen Rückschritt adoptiren, nachdem Sie beim Briefporto einen Fortschritt nach dieser Richtung hin geltend gemacht haben.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirector **Stephan**: Meine Herren, wie ich den Antrag zuerst zu Gesicht bekam, da sah er mir so unschuldig aus, daß ich nicht allein das Einverständniß der verbündeten Regierungen damit hätte ausdrücken können, sondern auch vollständig in der Lage gewesen wäre, den Erwartungen zu entsprechen, die hier in dem Antrag zum Ausdrucke gelangen, nämlich die besondere Aufmerksamkeit der Postverwaltung auf diesen Verkehr zu richten. Wir sind dem Herrn Antragsteller sehr dankbar, daß er die Angelegenheit zur Sprache gebracht hat. Es ist ja der Geldvermittelungs-Verkehr, wenn auch nicht gerade ein Hauptzweig des Postwesens, doch ein außerordentlich wichtiger Nebenzweig, den wir in seinem ganzen Werthe erkennen. Als ich dann aber die Motive las und in denselben einen etwas mysteriösen Ausdruck, nämlich den Ausdruck „civilere Kostenpreise" fand, da habe ich mir gleich gesagt: latet anguis in herba! Durch die Motivirung, die der geehrte Abgeordnete hinzugefügt hat, ist diese kleine Schlange nur noch gewachsen, und ich muß Sie schon bitten, mir einen Augenblick zu folgen, um zu versuchen, einen Giftzahn, der in ihr zu stecken scheint, ihr auszubrechen. Wenn angenommen ist in den Motiven und in der Ausführung des Herrn Vorredners, daß der Postanweisungs-Verkehr zurückgeht, so stimmt das mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht überein. Nach der Statistik, die ich in Händen habe, sind in dem Jahre 1865 auf diesem Wege umgesetzt worden 76 Millionen, und nach der Erweiterung zum norddeutschen Bunde, also im Jahre 1868, 104 Millionen Thaler. Der Umsatz im Jahre 1870 hat ungeachtet der schon hervorgehobenen ungünstigen Verkehrsverhältnisse doch 114 Millionen Thaler betragen. Es ist also eine Zunahme vorhanden. Wenn dann darauf hingewiesen ist, daß die Durchschnittssätze der Postanweisungen abnehmen, so würde das ein bedenkliches Zeichen sein, sofern auch die Gesammtsumme zurückginge; aber darin sehe ich gerade einen sehr großen Fortschritt, nämlich, daß die Postanweisungen weit mehr in das Volk eindringen, daß nicht mehr die Kaufleute und die Bankiers, die die großen Summen schicken, sich dieser Einrichtung vorzugsweise bedienen, sondern daß das Volk, die Landleute, die Soldaten, sich immer mehr mit derartigen Sendungen befassen.

Ich gehe nun auf den Tarif über. Wenn wir in der Rückkehr zu dem alten Tarif, mittelst dessen man 25 Thaler für 1 Silbergroschen von Memel bis Saarbrücken überweisen konnte, die Mittel finden sollten, um etwa das Landbrief-Bestellgeld — denn so glaube ich wohl die Andeutung auslegen zu müssen — abzuschaffen, so muß ich doch nach der ganzen Lage der Dinge bitten, hierauf nicht zu große Hoffnung zu setzen. Wir haben uns mit dem Postanweisungs-Verkehr und mit seinen financiellen Resultaten bei der letzten Erhöhung der Gebühr ganz speciell beschäftigt; es haben genaue Ermittelungen stattgefunden, was dieser Verkehr der Verwaltung kostet. Es sind ja nicht allein die zahlreichen Kassenbestände — wir brauchen einen Betriebsfonds von zwei Millionen Thalern, dessen Zinsen doch berechnet werden müssen! — ferner die Kosten für Kontrolbureau, Beamte, Lokale u. s. w., es kommen auch enorme Kosten für Drucksachen, Expedition, Deckung von Verlusten u. s. w. in Betracht, wie Sie sich das bei einem Umsatz von vielen Millionen Thalern leicht erklären können. Es hat sich nun bei jener Berechnung ergeben, daß die Postanweisung im Durchschnitt einbringt nach dem jetzigen Tarif 2 Silbergroschen $1^3/_{10}$ Pfennig, daß sie uns aber kostet 1 Silbergroschen $11^9/_{10}$ Pfennig, es bleibt also übrig $1^4/_{10}$ Pfennig. Dabei sind nun die Zinsen des Betriebskapitals noch nicht veranschlagt, da wir es aus der Staatskasse entnehmen. Wenn man diese Zinsen mit in Rechnung bringt, so zeigt sich auch bereits bei diesem Betriebszweige, wie bei manchem anderen, den die Post handhabt, daß wir im Zustande des Deficits sind, wie ich bereits die Ehre gehabt habe, bei Veranlassung des Landbrief-Bestellgeldes weiter auszuführen.

Wenn es für Obiges noch einer weiteren Bestätigung bedürfte, so liefert sie uns vollständig ein Vergleich des deutschen Tarifs mit dem der übrigen Staaten. Er ist auf meine Veranlassung sehr ausführlich aufgestellt worden; ich will aber, um die Geduld des hohen Hauses nicht zu ermüden, mich darauf beschränken, nur die Vergleichung mit den Hauptstaaten in Kurzem anzugeben, mit Frankreich, Italien, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Bei dem Satz von 5 Franken gleich $1^1/_3$ Thlr., haben wir in Deutschland einen Ertrag — der Uebersicht wegen ist die Angabe in Centimes gegeben — von 25 Centimes, in Frankreich 25 Centimes, in England 20 Centimes (es ist also bei diesem kleinen Betrag in England eine Verminderung), in Italien 40 Centimes, in den Vereinigten Staaten 65 Centimes. Bei 10 Franken, also $2^2/_3$ Thlr., haben wir 25 Centimes in Deutschland, in Frankreich 30, in Italien 40, in Amerika 65 Centimes; bei 15 Franken haben wir in Deutschland 25, in England 30 Centimes; nun fängt bereits England an höher zu werden, es ratrapirt sich sehr bald in der schnell steigenden Skala; Italien hat 40, die Vereinigten Staaten haben 65 Centimes; bei 25 Franken haben wir 25, Frankreich 65, Großbritannien 30, Italien 60, die Vereinigten Staaten 65 Centimes. Nun geht es so weiter, steigend von 5 zu 5 Franken, wobei es sich zeigt, daß Deutschland überhaupt und bei Weitem den billigsten Tarif hat. Bei 40 Franken haben wir 25 Centimes, Frankreich 80, England 40, Italien 60 und die Vereinigten Staaten 65. Bei 65 Franken, das sind 17 Thlr., das ist ungefähr der Durchschnittssatz bei den Postanweisungen, haben wir 25 Centimes, Frankreich 100, Großbritannien 50, Italien 100 und die Vereinigten Staaten von Amerika 90, und in dieser Weise geht es fort. Ich will jetzt den Maximalsatz nehmen, also 50 Thlr. Da haben wir 50 Centimes, die bekannten 4 Silbergroschen, Frankreich 230, Großbritanien 100, Italien 140, und die Vereinigten Staaten, die überhaupt nur bis 40 Thlr. annehmen, haben dafür einen Satz von 115 Centimes.

Sie sehen daraus, meine Herren, daß wir gegenüber den hier genannten Staaten noch viel voraus sind. Das Einzige, was man in Betracht ziehen könnte, wäre, daß man für die niedrigen Sendungen bis zu 2 Thalern, wo England einen Vorsprung gegen uns hat, den Satz von 1 Silbergroschen einführte. Das könnte aber nur unter der Voraussetzung geschehen, daß wir die ganze Oekonomie des jetzigen Tarifes verändern, um den Verlust, der offenbar daraus entstehen würde, zu decken, denn auf die Vermehrung der Sendungen und ihre Wirkung lege ich nach den Erfahrungen, die wir bei diesen Verkehrszweigen gemacht haben, wenig Werth. Wir würden

also den Betrag von 1 Sgr. vielleicht einführen können für die ganz kleinen Sendungen, indessen müßten wir eine solche Aenderung des Tarifes vornehmen, die dies wieder ausgleicht. Ob jetzt dazu der geeignete Zeitpunkt ist, diese Frage möchte ich verneinen; es schließt dies aber nicht aus, daß wenn die nothwendigen Voranschläge und Berechnungen aufgestellt sein werden, der Gegenstand im Laufe des Jahres einer näheren Erwägung unterzogen wird. Ich glaube, es würden damit einzelne der Desiderien, die der Herr Vorredner aufgestellt hat, ihre Erfüllung finden. Der Postanweisungs-Umsatz ist nun in anderen Staaten nicht so groß als bei uns; das liegt aber nicht etwa an deren hohen Tarifen, sondern darin, daß, wie den Herren vollständig bekannt ist, das Bankwesen in jenen Staaten mehr ausgebildet ist und kaufmännische Anweisungen eine größere Ausdehnung haben, als bei uns. Während also bei uns der Umsatz in Postanweisungen 114 Millionen Thaler beträgt, sind in den Vereinigten Staaten umgesetzt 34 Millionen Dollar, in Großbritannien 19 Millionen Pfund Sterling, also der nackten Summe nach etwas mehr, aber, wenn man den dortigen Verkehr dem unseren gegenüberstellt, so ist der Durchschnitt hier höher. In Frankreich sind umgesetzt worden 165 Millionen Franken. Also auch in dieser Beziehung, was den Verkehrsumfang betrifft, sind die Verhältnisse bei uns jedenfalls zufriedenstellend. Dabei mache ich noch darauf aufmerksam, daß der Geldvermittelungs-Verkehr bei der deutschen Postverwaltung sich nicht allein auf die Postanweisungen und Postvorschüsse beschränkt, sondern daß auch Geld und Werthsendungen befördert werden, was in England, Frankreich und Italien nicht der Fall ist. Auf diesem Wege hat die Postverwaltung im Jahre 1870 über 2000 Millionen Thaler, das ist also jeden Tag über 6 Millionen Thaler, versendet.

Was dann die Postvorschüsse betrifft, die auch eine mention honorable in dem vorliegenden Antrage erhalten haben, so kann ich da nicht in Aussicht stellen, daß eine Ermäßigung der Gebühren eintreten wird. Die Postvorschüsse, meine Herren, bilden eine äußerst schlimme Gesellschaft, sie sind der Schrecken aller Postbeamten, sie geben zu vielen Defekten und verwickelten Betriebs-Rechnungsformen Veranlassung; es wirft sich der Schwindel auf dieses Gebiet in einem Maße, von dem man wirklich keine Ahnung hat, wenn man nicht die Sache unmittelbar in Händen hat; es vergeht kaum eine Woche, wo nicht auf die Kasse Beträge angewiesen werden müssen, die nicht haben eingezogen werden können, trotz aller Vorsichtsmaßregeln, die die Post anwendet. Es ist dies eine wahre Plage für viele Zweige des Verkehrs, und ich möchte mir die Frage erlauben, ob Sie nicht Alle schon aus irgend einem Winkel des Landes eine Komposition, oder eine Lithographie, ein Festgedicht und so weiter unter Postvorschuß erhalten haben; in der Regel sind es 20 Silbergroschen,

(Heiterkeit)

was auf die Herkunft dieser Einrichtung aus dem Gebiet der Guldenwährung schließen läßt. Ich könnte Ihnen — und ich fürchte das Amtsgeheimniß damit nicht zu verletzen — Fälle anführen, wo entrüstete Väter an mich geschrieben haben: werden Sie nicht endlich das verwünschte Postvorschuß-Wesen abschaffen? oder wenigstens Vorkehrungen treffen, daß diese Einrichtung auf dem Gebiet der verwandtschaftlichen Beziehungen ausgeschlossen werde, zum Beispiel bei Söhnen, die auf der Universität oder auf sonstigen Instituten sich befinden, oder bei einem Regimente ihr Jahr abdienen?

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, und es geht noch weiter; auch die Onkel werden in Kontribution gesetzt

(allseitige Heiterkeit),

und es hat mir einst ein sehr würdiger Mann gesagt, er habe nur dann einen ruhigen Sommer, wenn sein Neffe, der dem Seewesen angehört, eine Expediton nach dem Nordpol oder eine Fahrt in die indischen Gewässer angetreten habe. Dieses Verfahren, meine Herren, diesen in Papier umgesetzten Exekutor, diese Einrichtung, von der ich beinahe sagen möchte — wenn der Staat sie nicht betriebe —, daß sie ans Unsittliche streift, nennt nun der Below'sche Antrag die „bequemste und beste Art für den Geldausgleich"

(Heiterkeit)

und verlangt, daß die Postverwaltung ihre „besondere Aufmerksamkeit" darauf richten solle, um dieses schöne Institut noch zu befördern. Ich kann dafür wirklich keine Aussicht eröffnen und möchte auch sehr davon abrathen. Dagegen wird sich vielleicht eine andere Idee verwirklichen lassen, die darauf berechnet ist, dem geäußerten Wunsche in einem gewissen Maß zu entsprechen und andererseits auch die Unannehmlichkeiten des Postvorschuß-Wesens, die ich eben geschildert habe, thunlichst zu beseitigen, nämlich die Ausgabe von Postordres, also von Mandaten, auf welche die Post das Inkasso von Forderungen, namentlich auf Nebenplätze, wozu ja ein großes Bedürfniß vorhanden zu sein scheint, ausführen kann. Es ist in dieser Beziehung bereits ein Reglementsentwurf von der Postverwaltung aufgestellt und vom Bundeskanzler-Amt an die verschiedenen Regierungen des deutschen Reiches überschickt worden, um sich zur Sache zu äußern. Es sind auch bereits die Handelskammern darüber befragt worden, und die Angelegenheit schwebt demnach in der Informationsinstanz. Ob es gelingen wird, die Idee zur Ausführung zu bringen, kann ich zur Zeit noch nicht bestimmt versprechen, ich bin dazu auch nicht ermächtigt; jedenfalls ist aber in vollstem Maße die Vorbereitung eingeleitet, und ich glaube, daß eine solche Einrichtung wirklich einen großen Nutzen gewähren und einen Theil der Wünsche, die geäußert worden sind, befriedigen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** In Bezug auf den Postvorschuß-Verkehr bin ich mit den Ausführungen des Herrn Bundesbevollmächtigten durchaus einverstanden; ich glaube, daß er fast mehr Schaden als Nutzen geschaffen hat. Wenn in dieser Beziehung eine Reform vorgenommen werden soll, die auf richtigen Principien basirt ist, so kann ich dem herzlich zustimmen. Ich würde den Herrn Antragsteller von Below bitten, aus seinem Antrage die Worte „und Postvorschuß-Verkehr" zu entfernen, da ich unter solchen Umständen für diesen Theil des Antrags entschieden nicht stimmen könnte. Wenn man aber diese Worte entfernt, dann hat man wirklich dem Antrage die volle Unschuld wiedergegeben, in der er, wie ich aufgefaßt habe, gemeint ist.

(Heiterkeit.)

Die Schlange habe ich überhaupt in dem Antrage nicht gesehen, vorausgesetzt, daß nicht etwa der Postvorschuß-Verkehr gemeint sein sollte; wäre die Schlange vorhanden, so wäre sie gewiß von der zahmen Art, die gar keine Giftzähne hat. Im Uebrigen wünsche ich, daß der Antrag mit dieser Modifikation angenommen werde. Meine Herren, es ist das ein sehr geringer Rest von den Kämpfen, die in früherer Zeit um die Erhöhung des Tarifs durchgeführt worden sind, die damals begründet wurde durch die Einführung des Groschenportos, welche Opfer erforderte, die leider gebracht worden sind, von denen man aber doch wünschen muß, daß sie sobald als möglich wieder aufgehoben werden. Daß das heute schon geschehen könne, nehme ich nicht an; die Verhältnisse sind im Postwesen augenblicklich noch nicht so günstig; aber ich wünsche, daß durch einen solchen Antrag, der, wie ich eben gesagt habe, gar keine Gefahr hat, darauf hingedrängt werden möge, daß, wenn die financiellen Verhältnisse sich günstiger gestalten, dies einer der ersten Punkte sein soll, der berücksichtigt wird.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Ich bitte blos um zwei Worte, um eine unrichtige Voraussetzung berichtigen zu können, von der der geehrte Herr Vorredner ausgeht.

Nicht um den Ausfall auszugleichen, der aus der Einführung des Groschenporto entstanden ist, hat man eine Erhöhung der Postanweisungs-Gebühren ausgeführt, sondern weil die an-

gestellten Berechnungen dahin führten, daß wir sehr nahe daran sind, mit Schaden zu arbeiten und eigentlich schon mit Schaden arbeiten, wenn man die Zinsen des Kapitals in Anschlag bringt. Zweitens waltet noch ein chronologischer Grund ob, der vollends unwiderleglich ist: diese Erhöhung der Postanweisungs-Gebühren hat im Jahre 1866 stattgefunden, während das Groschenporto bekanntlich am 1. Januar 1868 eingetreten ist. Ein Zusammenhang liegt also entschieden nicht vor.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ja, meine Herren, ich will doch darauf aufmerksam machen, daß ich gesagt habe, dieser Antrag wäre der Rest eines früheren größeren Antrages, der darauf hinging, daß das ganze Packetporto und der Geldverkehr nicht höher zu belasten wäre, um das Groschenporto herzustellen. Nur in dieser Weise wünsche ich das, was ich hier gesagt habe, aufgenommen zu sehen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über die Resolution und frage, ob der Herr Antragsteller das Wort haben will.

(Wird bejaht.)

Abgeordneter **von Below**: Ich habe nur Herrn von Hoverbeck zu erwidern, daß ich sehr gern bereit bin, auch meinerseits dem Postvorschuß-Verkehr, der sich in so unliebsamer Weise durch Belästigung des Publikums geltend gemacht hat, einen Riegel vorzuschieben. Ich streiche die betreffenden Worte aus meiner Resolution.

Präsident: Dann lautet die Resolution (und so bringe ich sie zur Abstimmung) dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

> Der Reichstag spricht die Erwartung aus, das General-Postamt werde dem Geldvermittelungs-Verkehr seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, damit die Post umfangreicher als bisher vom Publikum zum Zahlungsausgleich benutzt werde.

Diejenigen Herren, die dieser Resolution des Abgeordneten von Below zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Zu § 51 und 52 liegen keine Amendements vor, ich erkläre sie in zweiter Lesung für angenommen. Dagegen bedarf es noch einer Beschlußnahme über die Resolution, die der Abgeordnete Dr. Elben vorgeschlagen hat.

Der Abgeordnete Dr. Elben hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Elben:** Meine Herren, ich glaube, die Resolution aufrecht erhalten zu sollen. Ich glaube, der Gedanke derselben stimmt mit dem Wunsch der Mehrheit des Hauses überein, ja es sind gewiß Viele, die gegen mein Amendement auf Befreiung der politischen Zeitungen vom Postzwang nur deshalb gestimmt haben, weil sie wünschen, daß der Vertrieb der Zeitungen stets bei der Post verbleiben solle. Ich glaube aber, die Resolution namentlich deshalb aufrecht erhalten zu sollen, weil in dem § 3 des Gesetzes die Worte sich befinden, „so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Postgebiet erfolgt." Darin könnte man die Geneigtheit der Postbehörden erblicken, bei erster Gelegenheit diesen Vertrieb der Zeitungen von sich abzuschütteln. Ich möchte das aus den bereits angeführten Gründen nicht und bitte Sie deshalb, der Resolution beizustimmen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort. Ich werde die Resolution zur Abstimmung bringen; sie lautet:

> Der Vertrieb der politischen Zeitungen im Wege des Postdebits, mit den die Freiheit der Presse auch auf dem Gebiet der Staatspost schützenden Bestimmungen des § 3 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs, erfüllt so sehr das berechtigte Kulturinteresse der raschen, sicheren und gleichmäßigen Verbreitung der deutschen Zeitungen durch das ganze Reich, daß auf der Beibehaltung des Debits durch die allein zu dessen genügender Besorgung befähigte Postanstalt zu beharren ist, selbst wenn der Nutzen der Post aus dem Zeitungsvertrieb ein unerheblicher würde.

Diejenigen Herren, die diesen Antrag des Abgeordneten Dr. Elben annehmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Wir kommen zu der nächsten Nummer der Tagesordnung,

der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs über das Post-Taxwesen im Gebiete des deutschen Reiches.

Außer dem gedruckten Antrage, der auf Nr. 111 II der Drucksachen steht und sich auf § 8 bezieht, und den Anträgen auf Nr. 109 der Drucksachen, die von den Abgeordneten Graf Rittberg, Dr. Bamberger und Grumbrecht herrühren, ist mir heute noch ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld) zugegangen, der sich auf den § 1 des Gesetzes bezieht.

Zuvörderst hat der Herr Referent der Petitionskommission das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Cranach:** Es liegt mir ob, im Auftrage der Petitionskommission die beiden Petitionen II 291 und II 293 inhaltlich zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen. Beide beziehen sich auf das Post-Taxwesen und sind eingegangen zwischen dem Zeitpunkte der ersten Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs und der jetzt bevorstehenden zweiten Berathung. Die eine Petition rührt her von dem Buchhändler und Buchdruckerei-Besitzer, gleichzeitigem Verleger der Erkelenzer Zeitung, Heinrich Berens. Petent beantragt in Erwägung zu nehmen, ob nicht das Zeitungs-Bestellgeld für die Städte sowohl wie für das Land ermäßigt werden könne. Unter Hinzurechnung der Postprovision von 25% komme von sämmtlichen Lokalblättern, welche sich brutto mit Einschluß der Zeitungs-Stempelsteuer und des Botenlohnes nicht auf 12 Sgr. vierteljährlich verkauften, die Postabgabe für die Stadt auf $4\frac{1}{2}$ Sgr., für das Land auf 8 Sgr. 1 bis 2 Pfennige zu stehen, also auf volle 70 % von dem Bruttopreise. Das komme einer Ausschließung der Beförderung gleich. Petent bemerkt am Schluß, daß es einer weiteren Hinzufügung wohl nicht bedürfen werde.

Die zweite Petition ist eingebracht von dem Dr. Stolp zu Berlin. Dieser Petent sagt bezüglich der im § 10 des Gesetzes behandelten Provision von Zeitungen, daß nicht nur die bisher bestehenden Bedingungen erschwert, sondern auch offenbar ungerechte Belastungen in keiner Weise beseitigt werden würden. Eine Erschwerung sei es, wenn im § 10 des Gesetzentwurfs der in dem früheren Gesetze nicht enthaltene Zusatz gemacht sei, daß für jede abonnirte Zeitung jährlich mindestens der Betrag von 4 Sgr. entrichtet werden müsse. Er selbst besitze ein Blatt, welches überhaupt nur 10 Sgr. koste und dessen Preis er in Folge der proponirten Steigerung der Provision zu erhöhen genöthigt sein würde, weil es wöchentlich erscheine und auch nicht die Vergünstigung des $12\frac{1}{2}$ procentigen Rabatts genieße. Trotzdem, fügt Petent hinzu, müsse er anerkennen, daß die Feststellung eines Minimalsatzes an sich geboten sei, und daß er schließlich doch auch gegen die 4 Sgr. nichts einzuwenden habe; aber wenn ein Minimalsatz gestgestellt werde, dann müsse auch ein Maximalsatz dem gegenüber gestellt werden, und dieser Maximalsatz würde seine natürliche und sachgemäße Feststellung durch die Vorschrift erhalten, daß keine Zeitung mehr Provision zu entrichten haben solle, als der Portosatz bei deren Versendung mittelst Streifbandes betragen würde. Petent bittet principaliter, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf dem § 10 folgende Fassung gegeben werde:

> Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung ein jährlicher Betrag von 4 Sgr. und niemals mehr zu entrichten, als das Gesammtporto bei Versendung derselben vermittelst Streifband sich berechnen würde. Der dem Streifband-Porto zu Grunde zu legende Einheitssatz richtet sich nach dem regelmäßigen Gewicht

der jährlich erscheinenden Nummern oder Hefte der bezüglichen Zeitungen, wobei als regelmäßig dasjenige höchste Gewicht gilt, welches dieselben bei mehr als der Hälfte ihrer jährlich erscheinenden Anzahl haben.

Zur Motivirung führt Petent an:

Schon bei den Verhandlungen über das frühere Gesetz über das Post-Taxwesen sei die ungerechte Belastung zur Sprache gekommen, welche alle wissenschaftlichen und Fachblätter gegenüber den politischen Tageszeitungen erlitten. Erstere Blätter hätten wenige Abonnenten und wenige Anzeigegebühren und müßten daher verhältnißmäßig hoch im Verkaufspreise bemessen werden. Gerade das Gegentheil fände bei den politischen Tageszeitungen statt. Es sei deshalb aber auch ungerecht, beide mit gleichem Maße und rücksichtslos und strikt die Provision beider ganz gleich und nur nach dem Verkaufspreis zu bemessen, abgesehen davon, daß hierbei der erste volkswirthschaftliche Grundsatz verletzt werde, daß die Leistung der Gegenleistung entsprechen solle. Niemals werde es Jemand als gerecht und angemessen betrachten können, wenn eine 6 Thaler jährlich kostende und wöchentlich einmal erscheinende Zeitung ebenso viel Provision zahlen solle, als eine zu demselben Preise dreizehnmal in der Woche erscheinende, und daß dieselbe Wochenzeitung also 1 Thaler 15 Sgr. jährlich Provision zahlen müsse, während sie an Streifband-Porto nur $52 \times 4 = 17$ Sgr. 4 Pfennig, also noch weniger als die Hälfte, zu zahlen hätte. Der Einwand, daß bei billigerem Streifband die Verleger von wissenschaftlichen und Fachblättern ihre größtentheils Wochenschriften vermittelst des ersteren versenden und dadurch der höheren Vertriebsprovision entgehen würden, trifft in keiner Weise zu. Der Geschäftsverkehr sei einmal derartig geregelt und das Publikum durch den gleichzeitigen direkten Bezug der Tagesblätter von der Post derartig gewöhnt, daß der Verleger dem direkten Postvertriebe der Postverwaltung sich nicht entziehen könne, auch die Zeitungsnummern stets regelmäßiger und sauberer auf diesem Wege in die Hände der Abnehmer gelangten. Auf 100 Abonnenten verlangt kaum Einer die Streifband-Zusendung, die überdies auch für die Postverwaltung selbst noch viel mehr beschwerend sein würde, da sie die Streifband-Sendungen der Zeitungen unentgeltlich den Abonnenten zustellen müßte, während sie bei dem unmittelbaren Provisionsvertriebe diese Verpflichtung nicht habe. Nicht minder sei für den Verleger die Streifband-Versendung im hohen Grade unbequem und beschwerend.

Dem erwähnten Principalantrage hat Petent noch einen Eventualantrag hinzugefügt; in eventum nämlich hat er gebeten:

den ersten Absatz des § 10 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

Die Provision für Zeitungen beträgt 25% des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf $12\frac{1}{2}$% bei Zeitungen, die nicht öfter als wöchentlich ein Mal erscheinen.

Er macht noch darauf aufmerksam, daß thatsächlich die Concession der $12\frac{1}{2}$% „bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen", eine bloße Scheinconcession sei, da es wirkliche „Zeitungen", die „seltener als monatlich vier Mal erschienen", gar nicht geben dürfte, und das Erscheinen von Tages-, Wochen-, Monats-, Vierteljahrs- und Jahresschriften die fast ausnahmslose Regel sei.

Ich erlaube mir schließlich darauf aufmerksam zu machen, daß der von den Petenten formirte Eventualantrag konform ist mit dem von dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht eingebrachten Amendement zu § 10 des Posttax-Gesetzentwurfs.

Präsident: Zu § 1 liegt der gedruckte Antrag des Abgeordneten Grafen Rittberg vor, Nr. 109 I, und ein Antrag des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld), den er selbst entwickeln wird.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, der vorliegende Verbesserungsantrag bezieht sich auf das sogenannte Zuschlagporto, welches von Briefen erhoben wird, deren Absender Soldaten sind. Ehe ich diesen Antrag gestellt habe, nahm ich eine ernste Gewissenserforschung vor,

(oh, oh!)

ob ich nicht vielleicht der Versuchung zu sehr nachgäbe, auf Kosten der Staatskasse Wohlthaten zu erweisen, ohne zu wissen, wie hernach die Lücke in der Staatskasse anderweit gedeckt werden solle. Ich glaube aber, daß dieses Bedenken dem von mir gestellten Antrage wenigstens in einer nur sehr unerheblichen Weise entgegensteht. Der Gegenstand also, um den es sich hierbei handelt, ist folgender.

Gesetzlich sind diejenigen Briefe, welche an Soldaten gerichtet werden, portofrei; diejenigen, welche Soldaten an ihre Angehörigen schreiben aber nicht portofrei. Frankiren nun also Soldaten nicht, so müssen die Empfänger der Briefe nicht blos einen Groschen Porto bezahlen, sondern auch noch den weiteren Zuschlagsgroschen, sie müssen — man kann ja den üblichen Ausdruck brauchen — sie müssen ein Strafporto bezahlen. Nun kommt es aber nicht selten vor, daß ärmere Soldaten, welche an ihre Familie schreiben, nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, einen Groschen zum Zweck des Frankirens auszugeben, und da scheint es mir denn doch sehr hart zu sein, den Verwandten oder Eltern gewissermaßen den Groschen durch den Zuschlag, als Strafporto wieder zu entziehen, welchen sie gespart hatten, als sie ihren im Heere stehenden Angehörigen schrieben. Es scheint mir das um so bedenklicher, um so härter zu sein, als ja ein so höchst einfaches Auskunftsmittel bei der Hand ist, welches allgemein im Gebrauch ist, nämlich, daß auf den Brief, wenn er überhaupt als Soldatenbrief gehörig legitimirt ist, von der geeigneten Stelle der Vermerk: „portopflichtige Dienstsache" gesetzt wird. Alsdann wird ein Groschen bezahlt und der Strafgroschen fällt weg. Dieser Modus ist allgemein im Gebrauch. Meines Wissens fällt sogar der Zuschlagsgroschen weg, wenn königliche Eisenbahn-Verwaltungen, welche an Kaufleute Anzeigen gelangen lassen, daß Güter für sie bereit liegen, und in ähnlichen Fällen, die in amtlichen Kreisen häufig vorkommen, wenn jene Bezeichnung auf die Adresse gesetzt wird. Ich denke, daß es sehr wünschenswerth sei, wenn auch in demjenigen Verhältnisse, welches mein Amendement im Auge hat, das Strafporto in Wegfall gebracht werden könnte; der Ausfall ist ja verhältnißmäßig unerheblich, und es liegt unter den in Rede stehenden Umständen ein besonders dunkler Schatten auf diesem Strafporto. Ich möchte demnach dem hohen Hause anheimgeben, meinem Verbesserungsantrage seine Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, auf den Antrag nicht einzugehen. Die Festsetzungen, betreffend die Portobeträge für die Soldatensendungen, sind durch Allerhöchste Ordre getroffen und die Ausführungsbestimmungen zwischen dem Kriegsministerium und dem General-Postamt näher vereinbart; sie sind dann auch im Wesentlichen in die Verträge mit den süddeutschen Staaten und mit Oesterreich übergegangen, und sie beruhen auf dem Princip, daß für die Sendungen an die Soldaten eben eine ausnahmsweise Portofreiheit gewährt ist — da findet die Begünstigung Anwendung —, daß dagegen andererseits, also in allen in Fällen, wenn der Soldat das Porto nicht zu zahlen hat, die Korrespondenz von den Soldaten an die Angehörigen unter dem gewöhnlichen Gesetze steht, und es würde eine Ausnahme in dieser Richtung zu manchen Berufungen Veranlassung geben, ganz abgesehen davon, daß die Ausführung der Maßregel, die vorgeschlagen ist, auch mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Es würde sich die Identität der Briefe nur sehr schwer feststellen lassen.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, an der bestehenden die Soldatensendungen betreffenden Bestimmung nichts zu ändern.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg**: Es hat sich ein Druckfehler in mein Amendement eingeschlichen. Es ist nicht zu § 1, sondern zu § 8 gestellt und es soll nicht heißen: „vom 1. Juli 1872", sondern: „vom 1. Januar 1872". Ich bitte davon Notiz zu nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist**: Ich ergreife die hier sich darbietende Gelegenheit, um an die Vertreter des Bundestisches eine Frage zu richten, ob nämlich die Konsequenzen, die sich aus dem Gesetz vom 5. Juni 1869 für Preußen und auch vielleicht für andere Länder ergeben haben, in Betreff der dienstlichen Korrespondenz, nicht für Preußen wenigstens möglichst bald einer Aenderung entgegensehen. Ich habe schon einmal im norddeutschen Reichstage die Frage zur Sprache gebracht, aber damals das Verhältniß nicht so genau gekannt, wie ich es heute zu kennnen glaube. Ich habe nämlich den Unterschied nicht gekannt, daß man einzelne Länder im Bunde pauschalisirt oder kontingentirt hat, wie man es nennen will, während man für Preußen ein anderes Verfahren eingeschlagen hat. Dieses Verfahren hat zu den allergrößten Beschwerden für die Behörden geführt, und ich fürchte nur, daß, wenn man nicht bei Zeiten daran denkt, diesem Verfahren eine Remedur zu schaffen, man im Wege der süßen Gewohnheit in der Folgezeit gar keinen Anlaß dazu nehmen werde. Ich würde daher den Herrn Vertreter der Bundesregierungen um Auskunft bitten, ob dies überhaupt in Aussicht genommen ist, obwohl ich gleich im Voraus sage, wie ich fürchte, es werde mir geantwortet werden, daß eine bezügliche Aenderung nur auf den Antrag der preußischen Behörden erfolgen könne, und einen solchen Antrag habe ich freilich nicht zu stellen.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan**: Ich bin in der Lage, dem Herrn Abgeordneten, der soeben gesprochen hat, die Mittheilung machen zu können, daß die königlich preußische Staatsregierung bereits die Frage einer Aversionirung der Portofreiheit in Erwägung gezogen hat. Es schweben darüber augenblicklich Verhandlungen, und ich glaube, daß wenn diese Angelegenheit zum Abschluß gediehen sein wird, ein großer Theil der Unzuträglichkeiten, die sich vielleicht hie und da mit der Ausführung des Portofreiheits-Gesetzes in Verbindung gezeigt haben, damit ihre Beseitigung erhalten werde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, die Ausführung des Herrn Bundeskommissarius hat mich wenigstens nicht von der Unannehmbarkeit meines Verbesserungsantrages überzeugt. Daß Bestimmungen existiren, welche dem Antrage entgegenstehen, das habe ich gar nicht bezweifelt; aber unser Zweck geht ja gerade dahin, gewisse Bestimmungen, die entweder nicht rationell sind oder sich als unzweckmäßig erweisen, zu beseitigen.

Was dann das weitere Moment betrifft, daß es schwer halten möchte, die Qualität des Briefes als Soldatenbrief festzustellen, so scheint es mir nicht stichhaltig zu sein. Das läßt sich in diesem Falle doch ganz ebenso leicht, ja noch viel leichter in den militärischen Verhältnissen, als in den civilen Verhältnissen feststellen, und wenn es in dem einen Falle geschehen kann, dann wüßte ich nicht, was entgegenstände, daß es auch hier geschähe. Ich möchte doch ernstlich zu bedenken geben, daß dieser Strafporto-Groschen durchschnittlich eine Steuer auf die Armuth, ja auf die bittere Armuth ist. Wenn dürftige Eltern, die von ihrem Sohne einen Brief bekommen, statt eines Groschen deren zwei bezahlen müssen, so ist das für sie keine so unerhebliche Sache, wie es vielleicht auf den ersten Blick in unsern Augen erscheint. Ich möchte doch glauben, daß auch den Ausführungen des Herrn Bundeskommissars gegenüber mein Antrag doch immer noch die Billigung des hohen Hauses finden könnte; ich wüßte auch nicht, daß irgend welche disciplinarischen Rücksichten im Wege stehen könnten; ich gebe zu, daß es eine delikate Angelegenheit ist, in Militärsachen einseitig einzugreifen. Aber derartiges steht in der That durchaus nicht im Wege, man verfahre nur mit diesen Briefen wie mit anderen Briefen, die von Beamten amtlich an Private gerichtet werden. Durchweg wird letzteren das Strafporto erspart — warum also nicht auch hier?

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg**: Ich will dem Herrn Abgeordneten Reichensperger bemerklich machen, daß die Behörden allerdings das Rubrum „portopflichtige Dienstsachen" gebrauchen, dann ist es eben ein Dienstbrief, der mit dem Dienstsiegel verschlossen ist. Sollten die Soldatenbriefe dasselbe Rubrum bekommen, so müssen die Vorgesetzten, der Hauptmann, der Major, der Offizier die Briefe verschließen, und das würde schon große Beschwerlichkeiten herbeiführen, und ich glaube mit dem Herrn Generaldirektor der Posten annehmen zu können, daß viel Mißbrauch damit getrieben werden würde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Nur noch ein Wort, meine Herren.

(Unruhe. Oh, oh!)

Ich muß gestehen, dieser Grund scheint mir nicht in Betracht zu kommen; man brauchte nur dem Feldwebel die fragliche Befugniß zu ertheilen, die an und für sich etwas sehr Harmloses ist; aber selbst wenn man bis zum Herrn Hauptmann hinaufsteigen müßte, so scheint mir, daß auch darin ein ernstes Bedenken durchaus nicht gefunden werden kann.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 1; die Alinea 1 und 2 desselben sind unmonirt geblieben. Der ursprünglich vermöge eines Druckfehlers zum dritten Alinea gestellte Zusatz des Abgeordneten Grafen Rittberg gehört nicht hierher, sondern zu § 8. Es bleibt nur die Frage nach der Fassung des letzten Absatzes übrig. Da hat der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) der Fassung der Vorlage die folgende entgegengestellt, die ich jetzt zur Abstimmung bringe:

> Portopflichtige Dienstbriefe und die von Soldaten in eigener Angelegenheit abgesandten Briefe werden mit Zuschlagsporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache, beziehentlich als Soldatenbriefe durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des dritten Alinea vor der der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Ich darf nun den § 1 für angenommen erklären und, da das Wort nicht verlangt wird, gleichfalls die §§ 2 bis einschließlich 7, zu welchen keinerlei Amendements vorliegen.

Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Ja, meine Herren, es ist sehr mißlich, aber ich muß mir doch erlauben, eine Anfrage an den Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen zu richten.

(Ruf: lauter!)

Meine Herren, es ist sehr mißlich, Anfragen oder Interpellationen an den Herrn General-Postdirektor zu stellen, denn man wird sofort in Allem, was Postsachen betrifft, mitrailleusenartig mit statistischen Zahlen beworfen,

(Heiterkeit)

denen man schwer widerstehen kann. Aber ich habe eine spezielle Veranlassung zu dieser Anfrage und muß meine Gefahr bestehen.

Als wir das Porto herabsetzten auf einen Silbergroschen, hatten sehr Viele im norddeutschen Reichs-

tage, namentlich aber auch meine Freunde, sehr großes Bedenken, daß dadurch eine nicht erhebliche Mindereinnahme veranlaßt würde, was ja dann nachher auch eingetreten ist. Unsere Bedenken wurden aber von dem Regierungstische damals damit komplett niedergeschlagen, daß man uns versicherte, wir könnten darüber ganz beruhigt sein, denn es würde eine bedeutende Mehreinnahme erzielt werden durch Erhöhung der Gebühren für die Packete. Diese Meinung wurde sogar von dem damaligen Referenten, einem national-ökonomisch sehr angesehenen Mann, in dem Maße getheilt, daß er sogar mit einer gewissen Mystik mir mittheilte, ich möchte es nur ja nicht verrathen, damit man nicht aus diesem Grunde gegen die Vorlage sei, da es ja Viele geben könnte, die diese Mehreinnahme nicht wünschten! Diese Verheißungen sind meiner Meinung nach nicht eingetreten, denn, wenn ich recht unterrichtet bin, so hat die Einnahme aus der Erhöhung der Packetgebühren nicht in dem Maße zugenommen, daß irgendwie dadurch der Ausfall, der durch das Einsilbergroschen-Porto entstanden ist, gedeckt wäre. Ich bin daher auf den Gedanken gekommen, ob nicht diese Maßregel umgekehrt gewirkt hat, und das ist es, worüber ich mir eine Anfrage erlauben wollte, ob dem wirklich so ist, daß durch die Erhöhung der Gebühren für die Packete eine Mindereinnahme auch in dieser Branche entstanden ist oder wenigstens eine so geringe Zunahme, daß man annehmen könnte, wären die alten Gesetze geblieben, so würden die Einnahmen aus den Packeten noch mehr den Ausfall gedeckt haben, als es in Wahrheit geschehen ist. Ich bin zu dieser Anfrage um so mehr berechtigt, als die Erhöhung gerade eingetreten ist bei dem sogenannten kleinen Packetverkehr, und sich bewegt innerhalb der Entfernung von 50 Meilen, die Sätze sind zum Theil auf mehrere Pfennige erhöht worden, z. B. bis zu 10 Meilen Entfernung ist das Zuschlagporto von 3 auf 4 Pfennigen gestiegen, von 10 bis 15 Meilen von 6 auf 8 u. s. w., von $7\frac{1}{2}$ auf 10, von 9 auf 12 u. s. w. Der ganze Verkehr, der in diesen Regionen besteht, beträgt, wenn ich recht unterrichtet bin, 89 % von dem Ganzen, und die übrigen 11 %, wo eine Ermäßigung der Sätze eingetreten ist, kommen dagegen kaum in Anschlag.

Also ich resumire mich dahin, den Vertretern der Regierung und dem Hause die Erwägung anheim zu geben, ob wirklich der Zweck der Erhöhung des Packetportos erfüllt ist, und ob nicht umgekehrt eine Mehreinnahme erzielt würde, wenn die alten Sätze wieder eingeführt würden. — Daß die Erhöhung im Lande sehr schwer empfunden wird, darüber brauche ich kein Wort hinzuzufügen, das ist eine allgemeine bekannte Thatsache.

Präsident: Ich darf nun konstatiren, daß die §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 keinen Abänderungsantrag hervorgerufen haben.

Auf § 8 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten Graf von Rittberg, Schenck und Genossen.

Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg**: Meine Herren, Sie haben hier ein Zusatzamendement, welches der Vertreter der verbündeten Regierungen, der Herr General-Postdirektor, bereits die Güte gehabt hat, bei der ersten Lesung zu bewilligen, wofür ich ihm sehr dankbar bin. Ich habe aber geglaubt, hier diese Bewilligung als Zusatzantrag in Vorschlag bringen zu müssen, weil es besser ist, daß dieses aus dem Gesetz erhellt, als daß es aus dem Reglement hervorgeht. Nun geht der Antrag Schenck und Genossen allerdings viel weiter; er erstrebt das, was wir Alle wünschen, daß das Landbrief-Bestellgeld ganz aufgehoben wird. Ich habe aber Bedenken, diesem Amendement, obgleich ich das Resultnt wünsche, zuzustimmen, weil die verbündeten Regierungen bereits das Mindere zugegeben und zugesagt haben, daß sie Bedacht darauf nehmen würden, künftig das ganze Landbrief-Bestellgeld aufzuheben. Wenn wir nun diese weitere Forderung stellen, so habe ich einige Bedenken, ob nicht das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gefährdet sein könnte, und das würde mir nicht angenehm sein, weil ich diese ganzen Postverhältnisse wirklich durch ein Gesetz festgestellt wissen will. Ich bitte daher mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Schenck hat das Wort.

Abgeordneter **Schenck**: Meine Herren, der von uns gestellte Antrag will, wie der Herr Vorredner schon bemerkt hat, daß das Bestellgeld für Briefe und für die übrigen im § 8 bezeichneten Sendungen ganz beseitigt werde. Ich darf zur Begründung dieses Antrages mich auf wenige Worte beschränken, da dieser Gegenstand erst am 2. Mai in diesem Hause Gegenstand der Erörterung und der Beschlußfassung gewesen ist. Das hohe Haus hat damals mit großer Mehrheit beschlossen, daß das Brief-Bestellgeld ein Uebel sei, und sei es eine Forderung der Gerechtigkeit, und eine Forderung des Grundprincips, auf welchem das Posttaxwesen im deutschen Postgebiets beruht, dieses Uebel abzuschaffen. Bei der Diskussion des Gesetzes über das Postwesen ist gestern wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Post nicht als Einnahmequelle zu betrachten sei, sondern daß die Post eine Staats-Verkehrsanstalt sei, dazu bestimmt, die wirthschaftlichen, die sittlichen und humanen Zwecke des Volkes zu fördern. Daraus folgt aber, daß die Post allen Staatsbürgern in gleicher Weise zugänglich gemacht werden muß. Eine Rechtsungleichheit bezüglich des Brief-Bestellgeldes besteht aber bei uns nach verschiedenen Richtungen hin, einmal dahin, daß in einzelnen deutschen Bundesstaaten das Bestellgeld abgeschafft ist, während es in anderen noch besteht; die andere Rechtsungleichheit besteht aber darin, daß in den Orten, wo Postanstalten sind, das Bestellgeld aufgehoben ist, während da, wo keine Postanstalten sind, von den Einwohnern das Bestellgeld gezahlt werden muß. Daß diese Last für die Bewohner der Orte, wo keine Postanstalten sind, eine bedeutende ist, geht daraus hervor, daß das Bestellgeld, welches von diesen Bewohnern gezahlt werden muß, nach der uns vorliegenden Statistick über 750,000 Thlr. jährlich beträgt, und mit dieser Summe, die für die Verwaltung der Post bezahlt werden muß, ist gerade die ärmere Klasse der Bevölkerung, die Landbevölkerung belastet. Wenn dagegen geltend gemacht werden will, daß die Bestellung der Briefe an die Bewohner der Orte, wo keine Postanstalten sind, mit mehr Kosten verbunden sei, so kann das hier keine Berücksichtigung finden, da wir einmal nicht ermessen können, wie viel dann die Abtragung der Briefe in den Orten, wo Postanstalten sind, beträgt. Ich weiß nicht, ob die Postboten in den Städten, welche unentgeltlich die Briefe austragen, ebenso viel oder mehr kosten als die Land-Briefträger. Andererseits kann dieser Gesichtspunkt aber hier nicht zur Sprache kommen, da bei der Normirung der Tarife der Post der wirthschaftliche Grundsatz: Leistung gegen Leistung, gerade im Interesse der Post nicht in Geltung gebracht ist. Außerdem sind aber auch die Bewohner der Orte, wo keine Postanstalten sind, trotzdem daß sie mehr bezahlen müssen, schlechter gestellt, weil sie nicht wie die Bewohner der Orte, wo Postanstalten sind, jeden Tag Briefe und Zeitungen empfangen können, während die Bewohner der Orte, wo Postanstalten sind, an jedem Tage und in der Regel an jedem Tage mehrere Male Briefe und Zeitungen empfangen. Der einzige Grund, der geltend gemacht werden konnte gegen die Aufhebung des Brief-Bestellgeldes, ist der, welcher aus der Finanzlage des Staates hergeleitet wird. Wir sind aber in der glücklichen Lage, daß wir, um einer Forderung der Gerechtigkeit zu genügen, eine Einnahme von 600,000 Thaler — so viel würde uns nach der vorliegenden Poststatistik etwa entgehen, wenn wir das Bestellgeld aufheben — entbehren können. Es wird auch, wenn wir das Bestellgeld aufheben, nicht dahin kommen, wie der Bevollmächtigte des Bundesraths in einer früheren Sitzung befürchtet hat, daß die Post durch den Verlust dieser Einnahme auf den Standpunkt des Deficits kommt. So lange die Postverwaltung nach der uns vorliegenden Statistik eine Mehreinnahme, im Jahre 1870 einen Ueberschuß von 2,000,000 Thaler gegen 262,000 Thaler im Jahre 1869 nachweisen kann, so lange kann nicht behauptet werden, daß die Verhältnisse der Post der Art seien, daß sie die beantragte Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes nicht ertragen könnte. Es ist bei dem dermaligen Stand der Verhältnisse auch nicht zu erwarten, daß im Jahre 1871 der Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben der Post ein geringerer sein wird, als im Jahre 1870. Im Gegentheil, mit der allgemeinen Steigerung des Verkehrs im Allgemeinen wird sich auch der Briefverkehr steigern, und ich glaube, wir dürfen jetzt schon mit Sicherheit annehmen, daß auch nach Wegfall des Landbrief-Bestellgeldes doch der Ueberschuß der Einnahmen im Jahre 1871 nicht geringer sein wird, als im Jahre 1870.

Es ist von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesraths in einer früheren Sitzung bereits anerkannt worden, daß das

Bestehen des Bestellgeldes ein Mißverhältniß sei. Der Reichstag des norddeutschen Bundes hat bereits im Jahre 1870 diesen Uebelstand anerkannt und hat damals schon an den Herrn Bundeskanzler die Anforderung gestellt, er möge für die Abschaffung dieses Uebelstandes bemüht sein. Dieses Haus hat am 2. Mai bereits, ehe dieses Taxgesetz vorgelegt war, an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen gestellt, diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und damit die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes als nothwendig erkannt. Jetzt, wo das Gesetz uns vorliegt, wo wir Gelegenheit haben, mitzuwirken, daß dieses Uebel beseitigt wird, können wir meines Erachtens nicht anders, als uns dahin aussprechen, daß vom 1. Januar 1872 ab das Bestellgeld aufhöre. Ich bitte Sie daher, so zu beschließen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herren, ich darf annehmen, daß das hohe Haus über die Stellung der Bundesregierung zu diesem Antrage nicht in Zweifel ist nach dem, was bereits bei einem früheren Antrage hier zur Erörterung kam; indessen muß ich mir erlauben, in Kürze auf zwei Punkte einzugehen und zwar auf die Gefahr hin, wie der Herr Abgeordnete von Blanckenburg vorhin gesagt hat, ein arithmetisches Mitrailleusenfeuer zu eröffnen; es wird hoffentlich treffen und daher kurz sein. Was die Anzahl der Land-Briefträger und die Kosten für die Land-Briefbestellung betrifft, so sind sie bei weitem größer als die Briefbestellung in den Städten, und der geehrte Herr Abgeordnete würde sich davon sehr bald überzeugt haben, wenn er die Güte gehabt hätte, in den Etat hineinzublicken. Da sind pro 1870 allein an Land-Briefträgern aufgeführt 8624, die Zahl ist inzwischen auf 9000 gestiegen, während die Zahl sämmtlicher Unterbeamten bei allen Lokal-Postanstalten, also nicht nur Briefträger, sondern Wagemeister, Packmeister, Büreaudiener sich in dem ganzen Reich auf 5338 beläuft. Schon hieraus geht hervor, daß die Kosten der Land-Briefbestellung ungleich höher sind als die der Stadt. Wenn dann auf die Einnahme wiederholt verwiesen worden ist, die die Post im Jahre 1870 erzielt hat, und die sie voraussichtlich im Jahre 1871 allerdings noch höher erzielen wird, so möchte ich mir doch erlauben, darauf aufmerksam machen, daß das eigentliche Gros dieser Einnahme zusammenhängt mit der Abschaffung der Portofreiheit; es ist das etwas über eine Million Thaler; der sonstige Theil des Ueberschusses ist im Wesentlichen entstanden aus sehr bedeutenden Ersparnissen, die wir durch veränderte Organisation in dem inneren Dienst der Postanstalten erzielt haben. Der Ueberschuß pro 1870 liegt hauptsächlich in diesen beiden Momenten, und die ersten Monate von 1871 haben dies auch wieder bestätigt, denn die Einnahmen vom Verkehr sind immer noch außerordentlich schwach, was mit dem Kriege im Zusammenhange steht. Ich lege Werth darauf, nochmals zu konstatiren, daß das Institut des Landbrief-Bestellgeldes dem Staate eine sehr beträchtliche Summe jährlich kostet, um so mehr, als noch vielfach die Meinung verbreitet ist, daß die Post sogar einen Ueberschuß aus dem Landbrief-Bestellungswesen zieht. Es geht dies so weit, daß mir eine Zeitung zugeschickt ist, — mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten, möchte ich zehn Zeilen, um die es sich handelt, verlesen, sie werden zur Charakteristik der Irrthümer dienen, um die es sich handelt, und ich lege Werth darauf, von dieser Stelle aus „auf eine Berichtigung dieser Irrthümer, so weit das überhaupt möglich ist, hinzuwirken; — es heißt also in dieser Zeitung, nachdem die Taxen für das Landbrief-Bestellgeld aufgeführt sind:

> Wenn das von Privatleuten geschähe, so würde man es eine elende Prellerei nennen.
>
> (Heiterkeit.)
>
> An den Land-Postboten muß die Post ihren großen Schnitt machen. Ein Landbote bekommt für jeden Rundgang einen Gulden Lohn, nimmt aber sicherlich auf jedem Gang 3 Gulden Bestellgebühren ein, also hat die Post 2 Gulden Reingewinn, macht im Jahre von einem Postboten zu 300 Tagen — 600 Gulden Reingewinn, denn Auslagen hat die Post für die auf Schusters Rappen mit altem Felleisen auf dem Buckel einherreitenden Landboten nicht. — Nun zähle man einmal alle Landboten zusammen, multiplicire ihre Zahl mit 600, das giebt fürwahr ein schönes Sümmchen.
>
> (Heiterkeit.)
>
> Allerdings, meine Herren, das giebt eine hübsche Summe, nämlich 5,400,000 Gulden reinen Ueberschuß; ich möchte aber doch dem Verfasser dieses Artikels wünschen, daß er mit seiner Existenz nicht auf den Ueberschuß angewiesen wäre, welchen aus dem Landbrief-Bestellgelde zu beziehen, wir bei ihm im Verdachte stehen.
>
> (Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter **von Lenthe**: Ich glaube, die Mehrkosten der Land-Briefträger gegenüber denen der Stadt-Briefträger können nicht gegen den Antrag des Abgeordneten Schenck sprechen. Diese Mehrkosten sind eben eine Folge der nachtheiligen Lage, in der sich das flache Land dadurch befindet, daß es die Postanstalten nicht in der Nähe hat, denn wenn wir in jedem Orte eine Postanstalt hätten, so würden wir keine vermehrten Kosten für das Landbrief-Porto haben. Die Forderung selbst ist eine wohlbegründete, es ist das hier im Hause auch vor einigen Tagen anerkannt, daß wirklich ein Bedürfniß stattfindet. Die von dem Herrn Bundesbevollmächtigten angeführten Mehrausgaben können daher für mich kein Grund sein, diesen Betrag in einer Weise zu erheben, die offenbar den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit widerspricht.

(Sehr richtig.)

Ich glaube, wir haben vollständige Veranlassung hier, wo wir allein in der Lage sind, die berechtigte Forderung, die wir erheben, geltend zu machen. Die Regierungen werden uns schon kommen, wenn sie vermehrte Ausgaben zu decken haben, mit anderen Sätzen, wodurch sie die erforderlichen Mehreinnahmen sich verschaffen können. Ich bin darüber gar nicht in Besorgniß, daß sie solche Posten finden können, aber eine unberechtigte Abgabe zu erheben, weil man Geld nöthig hat, widerstreitet allen Grundsätzen, die ich an eine gerechte Vertheilung der Abgaben mache.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Ich bin der Ansicht, meine Herren, daß man in dieser Materie zwischen Land und Stadt die Dinge nicht auf die Goldwage legen kann, und das thut man, wenn man in der Weise rechnet, wie es hier geschehen ist. Meine Herren, die Post darf aus staatswirthschaftlichen Gründen keine Quelle staatlicher Reineinnahme sein, so lange noch berechtigte Anforderungen auf Verkehrserleichterungen bestehen, und eine solche Forderung ist diejenige auf Aufhebung des Landpost-Bestellgeldes. Will man aber spitz rechnen, so berechne man auch, was die Briefe, die eine weitere Entfernung zurückzulegen haben, mehr kosten und welche Ausgaben dadurch in höherem Maße der Postverwaltung erwachsen; dann wird man zu dem statistischen, feststehenden Resultat kommen, daß das Land den Städten gegenüber in dieser Beziehung selbst dann noch financiell ungünstiger gestellt ist, wenn man das Landbrief-Bestellgeld aufhebt. Ich bitte Sie dringend, ergreifen Sie die einzige Gelegenheit, diese Unbilligkeit zu beseitigen und nehmen Sie den Antrag Schenck und Genossen an.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, General-Postdirektor **Stephan**: Ja, meine Herren, die verbündeten Regierungen werden nicht in der Lage sein, ein Gesetz anzunehmen, in welchem diese Position ihre Aufnahme findet. Ich bitte Sie also, es bei der Resolution zu belassen, die bereits aus Anlaß des früheren Antrages der Petitionskommission gefaßt worden ist und welche vollkommen genügt, die Sache insoweit zu erledigen, als sie unter

den gegenwärtigen Finanzverhältnissen überhaupt der Erledigung entgegengeführt werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr zur **Rabenau**: Ich habe vorhin gesagt, daß dies die einzige Gelegenheit sei, das Landbrief-Bestellgeld zu beseitigen. Das war ein Irrthum. Wir haben, auch wenn die Regierung jetzt nicht auf unseren Antrag eingeht, später, wenn das Budget vorgelegt wird, Gelegenheit, den betreffenden Ansatz zu streichen. Der Bundesrath wird also, auch wenn er jetzt dieses Gesetz mit dem Antrag Schenck nicht annimmt, doch bald in die Lage kommen, das Budget ohne Landbrief-Bestellgeld anzunehmen, wenn das Haus an dem einmal für richtig erkannten Grundsatz festhält.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Brockhaus hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brockhaus**: Nicht über den Antrag, der vorliegt, sondern über einen Punkt, der, wie ich glaube, damit zusammenhängt, möchte ich mit einigen Worten mich erklären. Er betrifft das Bestellgeld für Zeitungen auf dem Lande. Ich bin allerdings selbst in Zweifel, ob dieser Gegenstand hierher zu § 8 gehört, oder zum § 10, aber ich sollte meinen, daß er auch hier erledigt werden kann . . . . .

Präsident: Ich sollte denken, die Materie gehört zu § 10. Der Abgeordnete Schenck hat das Wort.

Abgeordneter **Schenck**: Meine Herren, gegenüber der Erklärung des Herrn Bevollmächtigten des Bundesrathes gestatten Sie mir nur die kurze Bemerkung, daß das gegenwärtige Gesetz erst mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt. Wenn der Bundesrath daher auch vielleicht jetzt noch nicht entschlossen ist, unserem Antrage zuzustimmen, so ist bis dahin Zeit, den Beschluß des Hauses zu erwägen.

Nehmen Sie den Antrag trotz der Erklärung des Herrn Bevollmächtigten des Bundesrathes deshalb an.

Präsident: Die Diskussion über § 8 ist geschlossen.

Ich beginne mit der Abstimmung über den Antrag Schenck und Genossen. Geht er durch, so ist der des Abgeordneten Grafen Rittberg erledigt. Eventuell bringe ich den Antrag Graf Rittberg und, falls auch der nicht angenommen werden sollte, die Vorlage zur Abstimmung.

Die Abgeordneten Schenck und Genossen schlagen vor:

> im § 8 die Worte „und nach dem Orts-Bestellbezirke der Postanstalten gerichteten" zu streichen.

Ich werde die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte stellen.

Diejenigen Herren, die die Worte „und nach dem Orts-Bestellbezirke der Postanstalten gerichteten" in Zeile 1 und 2 des § 8, dem Antrage der Abgeordneten Schenck und Genossen entgegen, aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Die Worte sind weggefallen und damit der Antrag des Abgeordneten Grafen Rittberg erledigt.

Ich bringe nun § 8 ohne die beseitigten Worte zur Abstimmung. Er lautet:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Lieber**:

§ 8.

Abschaffung von Nebengebühren.

> Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.
>
> Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

Präsident: Diejenigen Herren, die dem § 8 in dem eben verlesenen Wortlaut zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses.

Auf § 9 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Bamberger, der auf Nr. 109 II abgedruckt ist. — Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, der kleine Reformvorschlag, den ich zu § 9 vorgebracht habe, hat zum Zweck, namentlich in größeren Städten den Postverkehr zu erleichtern, und zwar als Ergänzung zu denjenigen Anstalten, die wir bereits überall haben, welche die Postbüchsen in den Städten vermehren, um Gelegenheit zu geben, auch außerhalb des Postbureaus und außerhalb der Poststunden Briefe aufzugeben. Daneben soll auch die Gelegenheit bestehen, sich die Frankaturmarken zu verschaffen, wie das bereits in vielen Staaten der Fall ist. Es ist dies erstens eine Erleichterung für das Publikum, welches in größeren Städten nicht immer nach dem Postamt zu gehen braucht, um Postmarken zu kaufen, und sich dadurch auch in den Abendstunden, an Feiertagen und dergleichen immer Postmarken verschaffen kann; es ist zweitens auch eine Erleichterung für den Dienst, weil die Postbeamten an den Schaltern dann viel weniger in Requisition gesetzt werden, um Postmarken zu verkaufen, und dies hat wieder eine Erleichterung für das Publikum zur Folge, das jetzt oft genug an den Schaltern Queue machen muß, bis jeder Einzelne abgerechnet hat, während dieser oft sehr hinderliche Mißstand auf diese Weise beseitigt würde. Sie würden an den Orten, wo man bereits mit dergleichen Einrichtungen vertraut ist, große Verstimmung hervorrufen, wenn Sie diese Einrichtung nicht mehr fortbestehen lassen wollten, z. B. in Elsaß und Lothringen, wo sie seit langen Jahren besteht. Man hat auch seitens der Postverwaltung eingesehen, daß es eine Belästigung des Publikums ist, wenn man verlangt, daß die Postmarken nur an dem Postschalter gekauft werden müssen, und man hat deshalb ein Verbot, das z. B. in Preußen bestand, mit Postmarken zu handeln, aufgehoben. Man hat aber noch keinen Rabatt gewährt, man hat sich nur einem Usus angeschlossen, der in Belgien besteht und von da nachgeahmt wurde, wonach die Post auf Bestellung durch Karten die Postmarken ins Haus schickt oder auch die Briefträger mit Postmarken versieht, um sie beim Umhergehen zu verkaufen. Aber auch das genügt noch nicht und hat seine Uebelstände; denn soweit mir bekannt, ist von Seiten der Stadtpost-Direktion in Berlin seiner Zeit Beschwerde erhoben worden, daß die Briefträger dadurch sehr in ihren Umgängen aufgehalten werden.

Meine Herren, in den Ländern, welche die Pennypost zuerst eingeführt haben, in den Vereinigten Staaten und Großbritannien, hat man sich dazu verstanden, einen Rabatt zu gewähren auf die Postmarken und den Debit zum Besten des Publikums. So viel ich weiß, hat man keine Beschwerden von irgend welcher Seite dagegen erhoben. In anderen Ländern hat man das nachgeahmt, und die Sätze sind so gering, daß die Einnahmen dadurch kaum verringert werden. Auch in England hat man einen Rabatt von einem Procent für alle Posterpedienten und für alle Privaten gewährt, und dies hat eine große Erleichterung für das Publikum zu Wege gebracht. In Frankreich hat man ebenfalls ein Procent gewährt, in Oesterreich auch ein Procent in der Stadt Wien, und auf dem Lande zwei Procent und denjenigen, welche sich verpflichten, Postmarken zu verkaufen, die Pflicht aufgelegt, einen Postkasten zu halten, jedenfalls zu gewissen Zeiten des Tages ihren Debit zu öffnen. Von den deutschen Staaten hat Bayern für große Städte diese Erleichterung eingeführt und gewährt dafür eine Erleichterung von $1\frac{1}{2}$ Procent. Ich glaube deshalb, meine Herren, daß von Seiten der Reichs-Postverwaltung ernstliche Einwendungen gegen diese wesentliche Erleichterung nicht gemacht werden können. Ich habe mich erkundigt, welche Einwendungen voraussichtlicherweise

gemacht werden könnten, und ich kann nicht sagen, daß sie stichhaltig sind.

Zunächst kann ich nicht daran glauben, daß man einen Unterschleif des Beamten am Postschalter zu fürchten hat, welcher etwa sagen könnte: so und so viel sind mit Nachlaß verkauft, — während er sie für voll verkauft hat. Das kann man umgehen, indem man einen andern Modus des Rabatts vorschreibt, wie das schon jetzt z. B. mittelst der Postkarte auf gewöhnlichem Wege geschieht, wenn bestimmten Personen nur auf schriftliches Verlangen Marken ins Haus geschickt werden.

Ebenso wenig kann ich den Vorwurf gelten lassen, daß die Verfälschung dadurch ermuthigt werde. Ich weiß, daß Erfindungen in neuerer Zeit die Verfälschung sehr erleichtert haben, aber da kein Verbot besteht, die Marken in den Läden zu verkaufen und hierdurch die Verfälschung nicht ermuthigt wird, so würde meine Reform auch die Verfälschung in Zukunft nicht mehr ermuthigen. Ich glaube also, daß die Post sich sehr wohl dazu herbeilassen könnte, diese Reform, die von vielen Seiten verlangt worden ist, und für welche sich auch schon Vermittler angeboten haben, einzuführen.

Damit ich aber nicht von vorn herein eine zu große Diskussion darüber herbeiführe, so habe ich mein Amendement in der Form einer bloßen Ermächtigung eingebracht, damit in Zukunft der Weg nicht abgeschnitten sei, diese Reform einzuführen, und damit die Post durch das Publikum dahin gedrängt werde, dieselbe einzuführen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan**: Die Frage, ob ein Rabatt von Freimarken an Wiederverkäufer zu gewähren sei, ist wiederholt bei der Postverwaltung in Erwägung gezogen worden, zum Theil aus Anlaß der Anträge, die gekommen sind, welche aber beim nähern Zusehen meistens von solchen Personen herrührten, die geneigt waren, das Geschäft zu übernehmen und besonders geneigt, den Rabatt zu beziehen, aus den Kreisen des Publikums sind weniger Anträge an uns gelangt.

Wenn auf England und Frankreich hingewiesen ist, oder vielmehr auf England und die Vereinigten Staaten, so lag die Sache da doch wesentlich anders. Bekanntlich sind die Freimarken, wenn auch nicht in England erfunden, doch zuerst in größerem Maßstabe dort zur Ausführung gebracht worden, und es bestand anfangs eine nicht ganz unbedeutende Abneigung, sich dieses neuen Frankirungsmodus zu bedienen. Diese Abneigung mußte überwunden werden, und um das zu können, wurden möglichst viele Privatstellen veranlaßt, Freimarken zu verkaufen; es wurde dadurch ein Antrieb zu diesem Verkaufe gegeben, indem man den Wiederverkäufern einen Rabatt von 1 bis 2 Procent bewilligte. In dieser Lage sind wir aber nicht.

Ferner kommt sehr wesentlich in Betracht, daß bei uns die Freimarken ja in einem viel größeren Umfange benutzt werden als in den Staaten des Westens, weil bei uns sämmtliche Fahrpost-Sendungen auch mit Freimarken vom Publikum frankirt werden können und auch durch die Beamten frankirt werden, falls die baare Einzahlung des Portos bei der Aufgabe stattgefunden hat. Das sind sehr große Beträge, um die es sich dabei handelt, und insofern ist der Finanzausfall, der sich ergeben würde, wenn man von dem gesammten Betrage, der durch Freimarken dargestellt wird, 2 oder 1 Procent abzieht, ein ganz erheblicher, der bei der Maßregel wohl ins Auge zu fassen wäre. Außerdem aber wächst in den Städten auch die Gefahr der Imitation, und es ist das allerdings das wesentlichste Bedenken, weshalb wir die Anzahl der autorisirten Verkaufsstellen nicht über die amtlichen Stellen hinaus vermehren wollen. In Frankreich ist die Lage doch noch eine andere, weil dort der Verkauf von Freimarken nur solchen Personen übertragen wird, die bereits in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zum Staate stehen, nämlich den Agenten der Tabacksregie, die ja auch eine Kaution gestellt haben und unter behördlicher Aufsicht stehen. Diese Hilfsmittel besitzen wir aber nicht. Nun hat der Verkehr, in den großen Städten wenigstens, aus eigenem Triebe sich so gestaltet, daß man eigentlich in jedem Tabacks- oder Galanterieladen Freimarken bekommen kann, indem dort der Verkauf, ich will nicht gerade sagen, in fraudem legis, aber doch auch nicht in vollem Anschlusse an die gesetzliche Bestimmung, von den Eigenthümern bewirkt wird. Ein wirkliches Bedürfniß können wir daher nicht anerkennen.

Es würde nun natürlich kein Bedenken haben, daß wenn der Regierung blos die Ermächtigung zur Rabattbewilligung gegeben werden sollte, wir dann diese Ermächtigung annehmen; aber ich möchte für diesen Fall bitten, daß dann der erste Satz in dem Antrage fortbleibt, nämlich die Worte:

> Zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs mit Freimarken, Franko-Kouverts, Streifbändern und Korrespondenzkarten ist die Postdirektion ermächtigt,

und daß der Antrag, wenn er überhaupt angenommen werden sollte, mehr in einer Form abgefaßt wird, die etwa zum Ausdruck giebt:

> Die Post ist ermächtigt, bestimmten sich zu dem Verschleiß verpflichtenden Personen einen Rabatt bis zu u. s. w.

In erster Linie möchte ich jedoch bitten, den Antrag abzulehnen. Ein Bedürfniß dazu ist nicht vorhanden, und in dieser hypothetischen Form würde er auch wohl schwerlich in Ausführung gebracht werden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Ich muß mich auch gegen den Antrag erklären, denn ich kann das Bedürfniß nicht anerkennen. Hier in Berlin z. B. haben wir vierzig Expeditionen, bei welchen die Marken verkauft werden. Nach meinem Dafürhalten ist in der That dadurch dem Bedürfniß vollständig genügt, da doch Jeder, welcher korrespondirt, in die Lage kommt, mit einer der Posterpeditionen einen steten Verkehr unterhalten zu müssen und bei dieser Gelegenheit sich leicht die nöthigen Marken beschaffen kann, abgesehen von den Privatstellen, bei welchen die Marken, allerdings ohne Rabatt, zu haben sind. Mein Hauptbedenken liegt allerdings in der Erleichterung der Nachahmung, der Verfälschung. Die Verfälschung scheue ich nicht so sehr der Post gegenüber, denn diese wird die Fälschung entdecken und Briefe mit gefälschten Freimarken zurückweisen. Nun ist es aber eine bekannte Sache, daß die Postmarken überall bei uns benutzt werden, um kleine Geldbeträge auszugleichen. Wenn nun dieser Verschleiß der Briefmarken einzelnen Privatpersonen überlassen wird, dann ist die Versuchung in der That sehr groß, falsche Marken zu fabriciren und diese expreß dazu zu benutzen, um Geldsendungen abzumachen, und der Empfänger wird dann in eine sehr üble Lage kommen, wenn er diese gefälschten Marken benutzt. Ich kann also das Bedürfniß zu dem Antrage nicht anerkennen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, über die Bedürfnißfrage will ich nicht länger streiten; ich glaube, der Herr Vorredner betrachtet die Sache zu sehr von seinem Standpunkte aus, aber Leute, die nicht regelmäßig korrespondiren, sondern nur zufällig Briefe auf die Post zu geben haben, und wer sich fremd an einem Orte befunden hat, werden diese Beschränkung des Verkaufs der Freimarken schon recht schmerzlich empfunden haben. Man kann jetzt häufig in die Lage kommen, gar nicht frankiren oder frankirte Briefe abschicken zu können, und man wird dann genöthigt, gänzlich auf die Absendung des Briefes zu verzichten, weil es nach jetziger Sitte für unhöflich gilt, einen unfrankirten Brief an Jemanden abgehen zu lassen.

Was die Vergrößerung der Gefahr der Nachahmung betrifft, so muß ich entschieden leugnen, daß durch meinen Vorschlag dieselbe eingeführt wird, denn es giebt bereits, wie der Herr General-Postdirektor selbst zugiebt, gewisse Läden, welche Postmarken verkaufen — aber nur ohne Rabatt, um Gotteswillen; diese können sich also auch der Fälschung hingeben, nur mit der Erleichterung, daß sie nicht von der Post gekannt sind, während, wenn mein Vorschlag angenomen wird, resp. wenn die Postdirektion sich in die Lage setzen wollte, später darauf einzu-

geben, man einkommen muß, so und so viel Marken mit Rabatt zu beziehen, und dann die Post jede Person kennt, die Postmarken verkauft, also viel eher die Imitation kontroliren kann.

Was schließlich die Finanzgefahr betrifft, so hat der Staat Oesterreich der vorgebeugt, indem er ein Maximum für das Ablassen mit Rabatt festgesetzt hat; er fängt mit 2% an und fällt bis $\frac{1}{2}$% und über 6000 Gulden giebt er gar keine Vergütigung mehr. Es kann also auch ein Mißbrauch nach der Seite hin, wenn die Erfahrung anderer Länder zu Rathe gezogen wird, wie es ohne Zweifel geschehen wird, nicht um sich greifen.

Ich bin übrigens gern bereit, meinen Antrag in der Weise zu modificiren, wie der Herr General-Postdirektor angedeutet hat, und halte ihn in dieser modificirten Fassung dann aufrecht.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, bei dergleichen Anträgen frage ich mich immer in erster Linie: sind sie nothwendig?

(Sehr richtig!)

Ein Gesetz mit einem neuen Paragraphen zu belasten, ohne daß ich einen erheblichen Vortheil dabei sehe, halte ich an und für sich für bedenklich, und von diesem Gesichtspunkte aus mache ich den Vorschlag, den Antrag nicht anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion über den Antrag ist geschlossen. Der Herr Antragsteller hat ihn dahin modificirt, daß die Worte:

> Zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs mit Freimarken, Frankocouverts, Streifbändern und Korrespondenzkarten

wegfallen, und der Satz nun anfängt mit den Worten:

> die Postverwaltung ist ermächtigt —

nun aber bitte ich fortzufahren.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:**

> Die Postverwaltung ist ermächtigt, an Personen, welche sich zu dem Verschleiß von Freimarken, Frankokouverts, Streifbändern und Korrespondenzkarten bereit erklären, einen Rabatt bis zu höchstens 2 Procent auf den Normalsatz zu gewähren.

Präsident: Diejenigen Herren, die diesen Zusatz zu § 9 nach dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Bamberger beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Auf § 10 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht auf Nr. 109. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich hoffe, daß Sie meinem Antrage zustimmen werden, weil er ganz unbedingt durch die Gerechtigkeit geboten wird. Er betrifft eine Modifikation des § 10, die wirklich durchaus so sehr allen Anforderungen entspricht, die man an diese Bestimmung machen kann, daß ich nur wenige Worte hinzuzufügen Ursache habe. Wenn es nämlich in dem § 10 heißt, daß die Ermäßigung der Provision auf $12\frac{1}{2}$%, also auf die Hälfte von 25%, von einem Viertel des Preises der Zeitungen nur denen zu Theil werden soll, „die seltener als monatlich viermal erscheinen", so ist damit eigentlich gesagt, daß man die Wochenschriften ausschließen will. Diese aber mit darunter zu begreifen, scheint mir wirklich dringend geboten; ich will für jetzt nur einen Grund dafür anführen.

Meine Herren, wenn eine solche Wochenschrift oder eine öfter als monatlich dreimal erscheinende Zeitung pro Jahr nur 3 Thaler kostet, so kostet die Versendung jeder einzelnen Nummer unter Kreuzband weniger als diese Provision beträgt Es ist das sehr bedeutend, wenn Sie eine runde Summe von 4 Thalern nehmen. Nehmen Sie 4 Thaler als Kosten einer Wochenschrift, so haben Sie als Provision 25% = 1 Thaler, und wenn Sie diese Zeitschrift unter Kreuzband versenden, so haben Sie $17\frac{1}{2}$ Silbergroschen zu zahlen; es ist also die Differenz ganz außerordentlich bedeutend, und ich glaube, daß man keine Ursache hat, diese Differenz bestehen zu lassen, zumal man die großen Zeitungen so außerordentlich begünstigt. Dieselben werden, wie der Herr General-Postdirektor uns neulich gesagt hat, mit etwa ein bis zwei Pfennigen pro Nummer versandt, wogegen eine fachwissenschaftliche Wochenschrift, deren Preis mit 6 Thaler ja keineswegs sehr hoch ist, ebenso versandt nicht weniger als zehn Pfennige pro Stück kostet. Das ist ein Unterschied, der meines Erachtens zu groß ist, als daß er beibehalten werden könnte. Nun ist es an sich klar, daß das Princip, nach welchem die Provision bemessen wird, an sich unrichtig ist. Die besten Zeitungen — ich nehme an, daß das die theuersten sind, denn am Ende bezahlen, obgleich man Geistesprodukte nicht nach Geld taxirt, die Leser doch das theurer, was sie für werthvoller halten — die besten Zeitungen kosten mehr an Beförderung als die billigeren und vielleicht auch weniger guten. Es ist das ein Zustand, der auf die Dauer wohl schwerlich zu erhalten ist, der wenigstens es nothwendig macht, die wesentlichsten Ungerechtigkeiten zu beseitigen, und das geschieht, wenn Sie meinen Antrag annehmen und die Wochenschriften insofern begünstigen lassen, daß sie nur $12\frac{1}{2}$ Procent des Einkaufspreises als Provision zu zahlen haben. Ich weiß wohl, meine Herren, daß das financielle Resultat so ganz unbedeutend nicht sein wird, indessen ich glaube nach dem Beschlusse, den Sie zu § 8 gefaßt haben, darauf kein Gewicht legen zu dürfen. Ich muß mir sagen, daß allerdings eine nicht ganz unbedeutende Einnahme bei einigen Wochenschriften verloren gehen kann, aber jedenfalls sind diese Einnahmen im höchsten Grade ungerecht, und auch wenn sie das nicht wären, so hoffe ich, daß doch eine gewisse Ausgleichung dieser Einnahmen stattfinden wird, insofern nämlich jetzt viele derartige Wochenschriften durch Buchhändlergelegenheit versandt werden, weil eben die Provision zu hoch ist. Das wird künftig wegfallen, wenn Sie die Provision auf $12\frac{1}{2}$ Procent ermäßigen. Wie dem aber auch sei, so muß ich in dieser Beziehung für die Wochenschriften, die ja zum größten Theil fachwissenschaftlichen Inhalts sind, die also eine Begünstigung im allerhöchsten Maße verdienen, doch verlangen, daß mindestens die Ermäßigung ihnen zu Theil wird, die man ja allen Zeitungen gewähren will, wenn sie nur seltener als viermal im Monat erscheinen, eine Ausdrucksweise, die mir darauf berechnet scheint, die eigentliche Bedeutung dieses Satzes bedeutender erscheinen zu lassen, als sie ist, denn man hätte ebenso gut sagen können, die nicht öfter als zweimal monatlich erscheinen. Ich glaube nämlich nicht, daß es viele Zeitungen giebt, die dreimal im Monat erscheinen. Diesem Allem nach bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen, wenn ich auch zugeben will, daß vielleicht ein nicht ganz unbedeutendes financielles Opfer damit verbunden ist.

Präsident: Der Her Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan**: Meine Herrrn, ich möchte mir zunächst die Bemerkung erlauben, daß mit einem solchen System, wie der Herr Abgeordnete Grumbrecht es angedeutet hat, nämlich wenn vorher zu einem Paragraphen ein Antrag durchgegangen ist, der den Finanzen einen ganz ungemeinen Ausfall (wofern er von der Regierung angenommen würde) verursacht, dies gerade eine berechtigte Hoffnung erwecke, um noch einen weiteren Antrag ganz in derselben Richtung zu einem andern Paragraphen einzubringen, und somit noch weitere Ermäßigung anzustreben, — oder um es kurz zu sagen, nachdem der große Geldsack ausgeschüttet ist, nun auch noch alle die kleinen Beutel zu Ehren der Konsequenz ihm hinterher zu schicken, ich sage, daß mit dem Princip wir doch ganz gründlich an den Rand des Deficits und des Bankerotts gerathen würden. Was nun die Sache selbst betrifft, so kann man darüber ja streiten, ob die jetzigen Principien der Zeitungsprovision rationelle sind. Ich glaube, man kann sogar mit sehr vielem Erfolg die Ansicht verfechten, daß sie irrationell sind, daß wir weit richtiger verfahren wür-

den, wenn man die Zeitungsprovision nach der Leistung bemäße, die die Post für die Zeitungen thut. Denn es ist jetzt unter Anderen ein sehr merkwürdiges Resultat, daß eine Zeitung, die zweimal täglich erscheint, also beispielsweise die „Nationalzeitung", die „Börsenzeitung", die „Augsburger Allgemeine", die der Post also mindestens die doppelte Mühe macht, wie eine Zeitung, die einmal täglich erscheint, doch nur ebenso viel zahlt an Postprovision als die letztere. Das ist, wie gesagt, eine Kritik, die sich sehr wohl halten läßt und es würde das dazu führen, daß man ganz andere Grundsätze in Beziehung auf Zeitungsprovisionen aufstellte und sich bemühte, dann das Richtige zu treffen.

Diese Bemühungen haben auch vielfältig stattgefunden. Es ist auf diesem Gebiete sehr viel geforscht und experimentirt worden. Man ist aber schließlich immer wieder, weil es sehr schwer gewesen ist, einen richtigen, alle Interessen versöhnenden Vorschlag zu finden, auf diesen, ich möchte sagen Nothbehelf der Bemessung nach dem Procentsatz von dem Einkaufspreise zurückgekommen. Dieselben Fragen haben bei der umfassenden Berathung im Jahre 1867, die dem jetzigen Gesetze vorangegangen sind, die ausführlichsten Erörterungen erfahren, und da ist man schließlich auch wieder auf die Festsetzung der Provision nach dem Procentsatz zurückgegangen.

Wenn man nun das anerkennt, daß ein Princip, welches allen Interessen in gleicher Weise gerecht wird, schwer aufzufinden ist, so glaube ich, thut man immer besser, sich an das bestehende anzuschließen, namentlich bei einer so empfindlichen und irritablen Materie, wie das Zeitungswesen. Denn Sie mögen an die Stelle setzen, was Sie wollen, nach größter Durchforschung und Ueberlegung und in der vollsten Ueberzeugung etwas Besseres an die Stelle zu setzen — Sie werden eine Menge von Reklamationen und Klagen von allen Seiten hervorrufen. Es ist demgemäß auch im § 10 der jetzigen Vorlage der bisherige Modus aufrecht erhalten worden, und man hat dabei allerdings mit voller Absicht die Wochenschriften ausschließen wollen. Eine Grenze muß ja überall gemacht werden, wo die Ermäßigung eintreten soll. Nach dem, was ich die Ehre hatte — in der gestrigen Sitzung, glaube ich, war es — über den Zeitungsverkehr anzuführen in Bezug auf die ungemeinen Erleichterungen, die diesen Verkehr in Folge der Leistungen des deutschen Postwesens zu Theil werden, ist mir der vorliegende Antrag, nämlich noch weitergehende Ermäßigungen und Erleichterungen eintreten zu lassen, doch in der That ganz unerwartet gekommen. Ich will mir nur erlauben anzuführen, daß bei einzelnen Blättern der Gewinn, welcher für dieselben daraus entfallen würde, sehr erheblich ist. Wir haben ein allgemein bekanntes politisches Wochenblatt, den „Kladderadatsch". Für dieses Blatt würde der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht eine wahre Goldgrube sein, denn der „Kladderadatsch" würde circa 9000 Thaler jährlich weniger an Postprovision zu zahlen haben,

(allgemeine Bewegung)

und wenn ich ihm auch noch so viel Selbstverleugnung zutraue, so glaube ich doch nicht, daß er die Uneigennützigkeit soweit treiben wird, das literarische Publikum dann alle Wochen mit einer Doppelnummer zu erfreuen. Das „Daheim" und die „Gartenlaube", die zum Theil noch größere Auflagen besitzen und bei deren Vertrieb die Post auch mitbetheiligt ist, würden in eine ähnliche Lage gelangen.

Nun möchte ich aber, was das wiederholt angerufene Princip der Gerechtigkeit betrifft, gerade in dieser Beziehung entgegnen, daß wenn Sie bei den Wochenschriften Halt machen, man mit Grund sagen kann: warum soll nicht für die Zeitungen, die zweimal wöchentlich erscheinen, dieselbe Ermäßigung Platz greifen. Ich will nur daran erinnern, daß das „Central-Polizeiblatt" zweimal in der Woche erscheint. Es ist doch, wenn man für eine Zeitung, wie der „Kladderadatsch" $12^1/_2$ Procent Provision und für das „Central-Polizeiblatt" 25 Procent erheben will, wahrlich das Princip der ausgleichenden Gerechtigkeit darin nicht zu finden.

Sie haben ferner die „Medicinische Centralzeitung", diese erscheint ebenfalls zweimal in der Woche, würde also auch dem höheren Procentsatz unterliegen, die „Versicherungszeitung", die Niendorf'sche „Zeitung für Landwirthe", das „Militär-Wochenblatt" u. s. w., und es ist doch sicherlich kein Grund vorhanden, und liegt auch, glaube ich, nicht im wissenschaftlichen Bedürfnisse, den „Kladderadatsch" zu ermäßigen und die „medicinische Centralzeitung" nicht. Ich möchte also bitten, es bei den bestehenden Bestimmungen zu belassen, erstens in Berücksichtigung des financiellen Ausfalles, zweitens aus Gründen der Erhaltung des Princips, das einmal besteht und in der Praxis sich bewährt hat, sodann aus Rücksicht auf die enormen Leistungen, welche die Postverwaltung schon jetzt für die Zeitungen besorgt, und endlich gerade aus Gründen der Gerechtigkeit.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Noch ein paar Worte!

(Große Unruhe. Von allen Seiten: oh, oh!)

Daß man bei einem Princip, das an sich nicht jede einzelne Leistung vollkommen trifft, wo man einmal den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung verletzt hat, daß man dabei immer zu gewissen Ungerechtigkeiten kommen wird, liegt auf der Hand, aber ich frage auch, ob die Scheidnng, die das Gesetz hier vornimmt, irgend nur den billigsten Ansprüchen an die Gerechtigkeit genügt. Wenn gesagt ist, daß einzelne Zeitungen daran so und so viel Tausend Thaler verdienen, so muß ich doch bezweifeln, daß der Verdienst den Zeitungen zu Gute kommen wird, denn meines Erachtens glaube ich, daß die Konsumenten, das heißt die Leser, schließlich zu den Kosten der Bestellung der Zeitung herangezogen werden; die Ermäßigung des Abonnementspreises wird vielleicht nicht gleich heute, nicht im Augenblick eintreten, aber im Laufe der Zeit werden doch die Minderkosten der Vertreibung denen zu Gute kommen, welche die Zeitung beziehen. Das scheint mir für die Folge ganz unzweifelhaft. Nun frage ich aber ferner: wie viel fachwissenschaftliche Zeitungen haben wir, die durch diese ganz ungerechte Bestimmung sich weiter auszubreiten verhindert werden, wie viel Wochenschriften, die in das große Publikum eindringen und mehr Bildung verbreiten, als die größeren Blätter, und die durch die bedeutende Provision verhindert werden, in die Kreise zu kommen, in die sie gehören. Alle diese Rücksichten ließen sich noch weiter ausführen, aber wenn ich die Uhr ansehe,

(Heiterkeit)

so ist es freilich nicht an der Zeit, darüber noch mehr zu sagen;

(sehr richtig!)

aber wenn Sie hier das Interesse berücksichtigen, wie bei § 8, dann erfordert es die Gerechtigkeit, daß hier in gleicher Weise die Bestimmung, die ich vorgeschlagen habe, angenommen wird, und nicht eine Vertheilung der Kosten des Vertriebes der Zeitungen nach einem Modus, der ungerecht ist, der gewisse Zeitungen höchst billig und andere sehr theuer macht.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht schlägt vor, an Stelle der Schlußworte des ersten Absatzes des § 10, d. h. der Worte „die seltener als monatlich viermal erscheinen" zu setzen: „welche nicht öfter als wöchentlich einmal erscheinen."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 10 — diesem Vorschlage des Abgeordneten Grumbrecht zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Der Abgeordnete Grumbrecht erhebt sich. Lang anhaltende Heiterkeit. Der Abgeordnete Grumbrecht meldet sich zur Geschäftsordnung.)

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Grumbrecht das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich will zur Geschäftsordnung mir nur die Bemerkung erlauben, daß hier im Hause eine sehr große Zahl von Mitgliedern mir die Zustimmung zu diesem Antrage zugesagt hat und daß ich geradezu aufgefordert bin, denselben nicht fallen zu lassen.

(Erneute große Heiterkeit.)

Präsident: § 10 ist also ohne das Amendement Grumbrecht angenommen. Ich werde von den §§ 11, 12, 13, 14 ebenmäßig die Annahme aussprechen, wenn das Wort dazu nicht verlangt wird.

Auch diese Nummer unserer Tagesordnung ist erledigt.

Der Abgeordnete Graf Kleist hat den Vertagungsantrag gestellt. Ich glaube, das Haus wird darauf einzugehen geneigt sein, nachdem wir eine Sitzung von fünf Stunden hinter uns haben.

Ich erinnere daran, meine Herren, daß wir im Eingang der nächsten Sitzung, also wenn es nach meinem Vorschlage geht, am Montag über die Methode uns verständigen wollten, in der die Delegirten des Reichstages zu der Kommission, die sich mit dem neuen Parlamentshause und dem Interimistikum dafür zu beschäftigen hat, zu ermitteln sein werden. Ich sehe das nicht eigentlich als einen Theil der Tagesordnung an, das Haus ist aber damit einverstanden, daß wir damit die Sitzung des nächsten Plenums eröffnen. Ich schlage vor, dieses nächste Plenum am Montag zu halten, es um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die Berathung des Antrages des Abgeordneten Wiggers — oder jetzt vielmehr Völk,
2. die Diskussion des ersten Berichts der Budgetkommission, Nr. 108 der Drucksachen,
3. die des Berichts der 4. Kommission wegen der Inhaberpapiere mit Prämien, Nr. 95 der Drucksachen, und endlich
4. Wahlprüfungen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

35. Sitzung

am Montag den 15. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Beschluß, betreffend die Wahl einer Kommission für den Bau eines Parlamentsgebäudes. — Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reiches für das Jahr 1871, bezüglich der Etats für das Bundeskanzler-Amt, das auswärtige Amt, die Konsulate und das Bundes-Oberhandelsgericht, auf Grund des ersten Berichts der Budgetkommission (Nr. 108 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, auf Grund des Berichts der IV. Kommission (Nr. 95 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Graf Rittberg entschuldigt.

Den Abgeordneten Dr. Friedenthal, von Bennigsen, Miquel und Grafen Schaffgotsch habe ich einen Urlaub von vier Tagen, den Abgeordneten Engel und Fauler einen Urlaub von acht Tagen bewilligt.

Der Abgeordnete Graf Behr-Negendank sucht unter Beibringung eines ärztlichen Attestes einen Urlaub von vierzehn Tagen nach, den ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht,

(Pause)

so wie ich unter derselben Voraussetzung auch den Antrag des Abgeordneten Fürsten von Waldburg-Zeil, ihm auf fernere vier Wochen krankheitshalber Urlaub zu bewilligen, für genehmigt erkläre.

Vor der heutigen Tagesordnung hat das Haus sich über die Frage schlüssig machen wollen, die durch das Schreiben des Herrn Reichskanzlers an den Präsidenten, vom 11. Mai (Nr. 115 der Drucksachen), angeregt ist. Der Abgeordnete Graf zu Münster hat einen diesfälligen Vorschlag machen wollen; ich gebe ihm das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Münster** (Hannover): Meine Herren, ich erlaube mir Ihnen vorzuschlagen, zu der Kommission, die sich mit dem Bau des Parlamentshauses, sowohl des definitiven, als auch mit dem Provisorium, beschäftigen soll, sieben Delegirte des Hauses zu wählen und sie durch die Abtheilungen des Hauses wählen zu lassen. Das Schreiben des Herrn Reichskanzlers hat uns die Mittheilung gemacht, daß der Bundesrath drei Mitglieder und drei Stellvertreter gewählt hat, und es könnte darin vielleicht die Absicht gelegen haben, daß auch der Reichstag die gleiche Zahl wählt. Wenn ich mir erlaube, Ihnen eine größere Zahl in Vorschlag zu bringen, und sieben Mitglieder zu proponiren, so geschieht es deshalb, weil ich glaube, daß die Wahl von drei Mitgliedern im vollen Hause eine größere Schwierigkeit haben würde und sehr wünsche, daß das Haus in allen Fraktionen und allen Seiten bei dieser Angelegenheit vertreten werde. Die Angelegenheit hat für das Parlament und den Reichstag eine größere Wichtigkeit, als es im ersten Augenblicke scheint, und die Verantwortung ist in solchen Dingen des täglichen Lebens oft schwerer zu tragen, als die Verantwortung in größeren Sachen. Ist nachher der Sitzungssaal nicht ganz so ausgefallen, wie es einzelne Mitglieder wollten, fühlen sie sich in demselben nicht so wohl, wie sie es wünschen, so wird die Schuld leicht auf die Mitglieder des Reichstages geschoben, die dabei mitgewirkt haben, und ich glaube, es ist besser, daß die Schmeicheleien, die nachher über solche Mitglieder gesagt werden, auf eine größere Zahl von Mitgliedern sich vertheilen, als wenn sie sich auf einzelne Wenige koncentriren. Den Mitgliedern, die gewählt werden, möchte ich vor allen Dingen ans Herz legen, sich sofort und recht eingehend mit dem Provisorium zu beschäftigen. Sollen wir im Herbst schon das Provisorium benutzen, so ist kein Tag zu verlieren, und ich richte deshalb an den Herrn Präsidenten die Bitte, daß, falls das hohe Haus auf meinen Antrag eingehen sollte, die Wahl so bald als irgend möglich vorgenommen werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich bin im Allgemeinen der Meinung des Herrn Grafen Münster, daß wir nämlich eine etwas größere Anzahl von Mitgliedern wählen, als sie der Bundesrath vorgeschlagen hat, und wesentlich aus denselben Gründen. Ich weiche aber in einem Punkte von demselben ab; ich bin nicht der Ansicht, daß die Abtheilungen der geeignete Ort sind, wo die Mitglieder gewählt werden sollen, sondern ich bin der Ueberzeugung, daß wir unsererseits die Mitglieder dem Hause in Vorschlag bringen, die wir dazu für geeignet halten, und daß das ganze Haus dieselben dann später auswählt. Ich kann nicht einsehen, welchen Vortheil es bringen kann, in den Abtheilungen die Mitglieder zu wählen, weil dort ja die zufällige Zusammenwürfelung vorherrscht. Ich würde mir auch noch einen Vorschlag erlauben entgegen dem des Herrn Grafen zu Münster, daß wir nehmlich erstens den Herrn Präsidenten als selbstverständliches Mitglied dieser Kommission betrachten, zweitens daß wir sieben Mitglieder wählen, und keine Stellvertreter. Meine Herren, die Stellvertreter haben beim Bundesrathe einen gewissen Nutzen, das läßt sich in keiner Weise erkennen, aber hier im Plenum haben sie wenig Werth; denn es wird schon schwer sein, die Mitglieder erst einzuberufen und nachher ihre Stellvertreter, weil die Meisten doch fern von Berlin wohnen werden, und ich kann mir nicht denken, daß Sie beabsichtigen, besonders wenn Sie sieben Mitglieder wählen, die Kommission aus lauter Berlinern zusammenzusetzen. Also aus diesen Gründen würde ich in dieser Beziehung von dem Grafen zu Münster abweichen, daß ich keine Stellvertreter wünsche —

(Abgeordneter Graf zu Münster: Ich wünsche auch keine.)

dann bitte ich um Entschuldigung, ich habe es falsch verstanden — daß wir aber nicht in den Abtheilungen wählen, sondern im ganzen Hause, nachdem die verschiedenen Parteien, oder was es nun gerade ist, die einzelnen Mitglieder in Vorschlag gebracht haben, und das einige Tage in den Händen des Hauses gewesen ist, so daß man im Stande ist, sich darüber zu verständigen.

Präsident: Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Ich möchte Sie auch bitten, die Kommission nicht zu groß zu machen, wenn Sie es eine Kommission nennen wollen. Je größer die Kommission, je mehr Mitglieder, je schwerfälliger werden ihre Berathungen sein, was hier doch offenbar der Sache eher hinderlich als förderlich sein würde; das Maximum würde sieben Mitglieder sein; ich wünschte die Zahl wäre noch kleiner, aber ich bin der Ansicht, daß es sich hier nicht um die Wahl einer Kommission im gewöhnlichen Sinne des Wortes handelt, denn dann würde die Kommission mit dem Schlusse des Reichstages ihre Funktionen einstellen müssen. Verstehe ich das Schreiben des Reichskanzlers richtig, so werden diese Mitglieder auch mitzuwirken haben nach

dem Schlusse des Reichstages, wie es auch in der Natur der Sache liegt. Ich bin daher der Meinung, es handelt sich hier nicht um Bildung einer Kommission, sondern um Wahl von Kommissarien des Hauses, analog ungefähr der Wahl der Kommissarien für die Staatsschulden-Kommission, und aus dem Grunde schon rathe ich dringend dazu, daß nicht die Abtheilungen eine gewöhnliche Kommission wählen und dadurch ohne Zweifel auch die Geschäftsordnung auf die Funktion derselben Anwendung findet, sondern daß das Haus die Kommissarien aus sich selbst im Plenum wählt. Ich habe dagegen um so weniger Bedenken, weil ja in den Abtheilungen im Wesentlichen die Kommissionen zusammengesetzt werden durch Kompromisse der verschiedenen Parteien; dasselbe kann ja ebenso gut hier im Hause geschehen, und wenn die sieben Namen auf einen Zettel geschrieben werden, so ist nur eine einzige Wahl nöthig, sobald Sie die relative Majorität gelten lassen, vielleicht würden Sie auch die absolute Majorität erreichen. Ich schlage also vor, höchstens sieben Mitglieder, wenn nicht noch weniger, keinen Stellvertreter, und ferner Wahl durch das Haus.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich bin mit dem Herrn Abgeordneten von Hennig ganz einverstanden, daß der Präsident des Hauses ohne Weiteres Mitglied dieser Kommission sei. Im Uebrigen aber möchte ich doch glauben, daß wir einen möglichst einfachen Apparat wählen, um zu diesen sieben Mitgliedern zu kommen, und das scheint mir die Wahl durch die Abtheilungen; ich hoffe, wir werden uns im Frieden in den Abtheilungen über die Kommissarien einigen, und ich möchte dem Hause die Zeit ersparen, die ihm die Wahl hier kostet.

(Zustimmung.)

Präsident: Der Abgeordnete Braun (Hersfeld) hat das Wort.

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Ich stimme im Allgemeinen mit den Ansichten der Herren Abgeordneten von Unruh, von Hennig und Graf Münster überein. Ich möchte mich auch dahin aussprechen, daß ich es für zweckmäßig halte, höchstens sieben Mitglieder zu wählen und zwar die Wahl im ganzen Hause vorzunehmen. Ich möchte alle Ansichten in der Kommission vertreten sehen, auch auf die Fraktionen und auf das Stammland der betreffenden Abgeordneten Rücksicht nehmen, aber ich möchte vorschlagen, daß man sich nicht unbedingt bindet. Deshalb bin ich für die Wahl im ganzen Hause und zwar von sieben Mitgliedern, aber ich halte es für zweckmäßig, daß mindestens drei Stellvertreter gewählt werden, um für den Fall, daß Eines oder das Andere der Mitglieder verhindert ist, hier zu erscheinen, namentlich in der Zeit, wo der Reichstag hier Sitzungen nicht hält, die Stellvertreter einzuberufen.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich bin mit dem Vorschlage der sieben Mitglieder und mit der Ansicht, daß es sich nicht empfiehlt, Stellvertreter zu wählen, sowie mit dem Vorschlage, daß der Herr Präsident des Hauses eo ipso der Kommission beitritt, vollständig einverstanden. Es herrscht darüber ja auch, wie es scheint, im Hause durchaus keine Meinungsverschiedenheit. Die Frage, über welche verschiedene Ansichten laut geworden sind, ist nur die, ob die Wahl durch die Abtheilungen oder im Plenum des Hauses am zweckmäßigsten vorgenommen wird. Nun meine ich, handelt es sich hier um eine Angelegenheit, die am allerwenigsten dazu angethan sein möchte, als eine Parteisache behandelt zu werden, und eben deshalb wird es wünschenswerth sein, daß thunlichst die verschiedenen Parteischattirungen, aus denen das Haus besteht, in der Kommission auch vertreten sind. Der Weg, der zu einer solchen Vertretung führt, ist derjenige der Wahl in den Abtheilungen nach dem bekannten Verfahren.

Der Abgeordnete von Unruh befürwortete die Wahl im Plenum mit dem Bemerken, daß ja nichts entgegenstehe, vorher eine Einigung herbeizuführen, wobei er sicherlich an das bei den Abtheilungswahlen übliche Verfahren gedacht hat. Unter diesem Gesichtspunkte würde freilich die Meinungsverschiedenheit eigentlich alle ihre Bedeutung verlieren; es würde sich dann nur um eine reine Form handeln. Dann würde es aber auch nicht rathsam sein, das Plenum mit einem Skrutinium zu behelligen, welches immer zu den mehr oder minder unbequemen und unwillkommenen Verhandlungen gehört. Die Wahl im Plenum hätte nur dann eine innere Berechtigung, wenn es sich um einen Majoritätsbeschluß im engeren Sinne des Worts, d. h. um Erlangung der ausschließlichen Vertretung der dominirenden Parteien handelte; wenn es sich dahingegen um eine Verständigung handelt, dann glaube ich, ist der bisher für die Abtheilungswahlen übliche Modus der richtigere. Ein Präjudiz wie Herr von Unruh befürchtete, wird sich daran in keiner Weise anknüpfen, denn welche Ansichten in Beziehung auf die der Kommission gestellte Aufgabe herrschend sind, darüber läßt ja die Verhandlung des Hauses durchaus keinen Zweifel.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Münster hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Münster:** Meine Herren, was die Bemerkung des Herrn von Hennig betrifft in Beziehung auf die Betheiligung des Herrn Präsidenten bei dieser Kommission, so habe ich dieselbe für selbstverständlich gehalten, nehme aber, da es, wie ich aus dieser Bemerkung sehe, zweifelhaft sein könnte, sehr gern diesen Vorschlag in meinen Antrag auf. Was die Wahl im ganzen Hause betrifft, so weiche ich von dem Herrn von Hennig ab. Ich sehe den Zweck einer solchen Wahl nicht ein, wenn, wie Herr von Hennig zugiebt, er die Vorschläge aus den verschiedenen Fraktionen entgegennehmen will, und ich glaube, daß der einfachere Modus in den Abtheilungen uns ganz zu demselben Resultate führen wird. Ich bemerke dabei aber, daß eine Wahl im vollen Hause doch mindestens eine halbe oder dreiviertel Stunden Zeit nimmt und daß wir doch wahrlich mit unserer Zeit sparsam zu sein Grund haben. Ich empfehle daher meinen Antrag, der dahin geht: den Herrn Präsidenten und sieben Mitglieder — ich bemerke ausdrücklich, keine Stellvertreter — durch die Abtheilungen des Hauses wählen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ja, meine Herren, der Herr von Mallinckrodt hat für seinen Vorschlag, in den Abtheilungen zu wählen, angeführt, es sei keine Parteisache. Gleich darauf hat er aber gesagt: ja, die verschiedenen Parteien können ja dann, wie dies immer geschieht, sich verständigen, und in Abtheilungen wählen lassen. Meine Herren, das scheint mir doch ein Widerspruch in sich zu sein. Der Herr Graf Münster nun ist allerdings darauf zurückgekommen und hat uns gedroht mit einer halben Stunde Zeitverlust. Meine Herren, wenn er das befürchtet, dann können wir ja einmal statt um 11 Uhr um $\frac{1}{2}$11 herkommen, dann ist die halbe Stunde Zeitverlust vollkommen ausgeschlossen. Meine Herren, daß die Frage keine Parteisache ist, daß die Parteien mit derselben nichts zu thun haben, scheint mir doch ganz klar zu sein, denn Jeder will so angenehm im künftigen Hause sitzen, wie möglich, also ist es doch keine Parteisache, sondern allgemeine Angelegenheit des Hauses, und schon, weil das der Fall ist, darum möchte ich bitten, das — wenn ich mich so ausdrücken darf — Cliquenwesen bei dieser Frage fortzulassen, das nicht das Geringste damit zu thun hat und uns nur Leute bringt, die zwar in der Kommission sitzen, weil nun einmal die Partei vertreten sein muß, aber einen eigentlichen inneren Zweck hat die Sache meiner Ueberzeugung nach nicht, und das ist der einzige Grund warum ich vorschlage, im ganzen Hause zu wählen. Endlich will ich noch mich aussprechen über die Stellvertreter. Ich kann nicht einsehen, was die Stellvertreter uns bei dieser Sache nützen sollen, denn sie wohnen doch weiter entfernt — oder Sie müssen gerade beschließen, lauter Berliner zu nehmen —, werden also auch nicht zur rechten Zeit ankommen, wenn die Sitzungen, was doch nothwendig sein wird, auch nach dem Reichstage noch abgehalten werden. Ich kann nicht den Nutzen der Stellvertreter einsehen und bitte Sie deshalb, dagegen zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich bitte, mir noch ein Wort zu gestatten. Die Aeußerung des Herrn von Hennig beruht wohl auf einer irrigen Auffassung dessen, was ich gesagt habe. Mir scheint, am wenigsten parteiisch ist diejenige Kommission gebildet, in der alle Parteien am Gleichmäßigsten vertreten sind.

Präsident: Ich schließe nun die Diskussion über die in Rede stehende Frage und stelle zuvörderst fest, daß der Reichstag die von ihm zu wählenden Kommissare nach dem Vorschlage des Herrn Reichskanzlers ebenso wie die Kommissare des Bundesraths auch mit der Erörterung der Maßregeln befassen will, die sich auf die Beseitigung der Mängel des Provisoriums beziehen.

Dann bleiben folgende Streitpunkte zu erledigen: erstens, die Mitgliederzahl, zweitens, die Stellvertretung, drittens, Wahl durch die Abtheilung oder Wahl durch das Haus.

Der erste Vorschlag geht dahin: sieben Mitglieder des Hauses mit dem Präsidenten als achtem Mitgliede als Kommissare zu wählen.

Ich frage: wird eine andere Zahl vorgeschlagen?

(Pause.)

Dann erkläre ich diesen Punkt für beschlossen.

Zweitens, sollen Stellvertreter gewählt werden und eventuell wie viele? Der Abgeordnete Braun (Hersfeld) hat deren drei zu wählen vorgeschlagen. Diejenigen Herren, welche drei Stellvertreter zu den acht Kommissaren, für etwaige Behinderungsfälle der letzteren, gewählt wissen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Endlich: soll die Wahl durch die Abtheilungen oder durch das Haus erfolgen? Ich werde die Frage zuerst auf die Wahl in den Abtheilungen stellen.

Diejenigen Herren, die die beschlossenen Kommissare des Reichstags durch die Abtheilungen gewählt wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Dann will ich vorschlagen, daß die Abtheilungen zu der in Rede stehenden Wahl eine halbe Stunde vor der Plenarsitzung des Mittwochs zusammentreten.

Die Interpellation unter Nr. 122 wird im Laufe dieser Woche — muthmaßlich am Mittwoch — beantwortet werden; ich darf annehmen, daß sie darum aus der heutigen Berathung ausscheidet.

Wir gehen über zur ersten Nummer der Tagesordnung:

Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes.

Das Wort hat der Abgeordnete Schmid (Württemberg).

Abgeordneter **Schmid** (Württemberg): Meine Herren, ich werde Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch nehmen, aber was ich sage, scheint mir denn doch nothwendig, zumal nach der Rede des Herrn Abgeordneten Römer. Ich habe mich für den Gesetzesvorschlag erklärt, wenn auch nicht mit lebhafter Sympathie, zumal wegen seiner fragmentarischen Gestalt; aber mit den Motiven des Gesetzesvorschlages, wie sie der Herr Antragsteller entwickelt hat, bin ich keineswegs in allen Theilen einverstanden. Ich bin nicht der, allerdings weit verbreiteten, Meinung, daß eine schlechte korrumpirte Presse ihr Korrektiv in sich selber trägt. Ich halte diese Anschauung für eine viel zu ideale. Die schlechte Presse trägt ebenso wenig ihr Korrektiv in sich selber als das Verbrechen seine Remedur in sich selber trägt; im Gegentheil, die schlechte Presse ist nur dazu angethan, große und perniciöse Katastrophen gegen den Staat und die Gesellschaft, wenn auch nicht herbeizuführen, so doch zu befördern. Ich glaube doch, daß die jüngste Geschichte Frankreichs uns ein eklatantes Exempel dafür vorgehalten hat. Und auch in Süddeutschland, meine Herren, hat uns eine schlechte und korrumpirte Presse fast bis an den Abgrund des Nationalverraths gebracht;

(sehr richtig!)

ich glaube, daß der Herr Antragsteller selbst wohl diese Thatsache nicht leugnen wird. Und wenn der Herr Antragsteller geglaubt hat, daß wir mit diesem Gesetzesvorschlage vor Allem den kleineren Blättern aufhelfen müssen, so bin ich der Meinung, daß durch diese kleinen Blätter, welche von Haus zu Haus, von Familie zu Familie wandern, gerade der eigentliche Giftstoff in den Volkskörper hineingetragen werden kann. Meine Herren, die kleinen Blätter in schlimmer Hand leisten wirklich Ungeheures in dieser Beziehung! Ich erinnere Sie nur an die eminenten Leistungen der ultramontanen Presse. Nicht umsonst sind auch die Herren Ultramontanen für diesen Gesetzesvorschlag; sie kleiden nur ihr schwarzes Idol in ein rothes Gewand.

Präsident: Ich nehme an, daß der Herr Redner nicht von Mitgliedern des Hauses spricht, denn sonst würde ich seine Redeweise nicht zulassen dürfen.

Abgeordneter **Schmid** (Württemberg): Nein, außerhalb des Hauses.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Römer hat Ihnen unsere Preßzustände geschildert, er hat die Gesetzgebung richtig citirt, nur hätte er berücksichtigen sollen, daß das Preßedikt von 1817 für die damalige Zeit ein wirklich liberales war. Aber es kommt ja nicht auf den Buchstaben des Gesetzes an, sondern wie man es anwendet, und, meine Herren, in dieser Beziehung muß ich sagen, daß in Württemberg die Praxis das gerade Gegentheil vom Gesetze war. Es war seit dem Ministerium Varnbüler, namentlich seit dem Schicksal von 1866 in vollständiges laisser aller. So kam es denn, daß die Preßtyrannei einer falschen Demokratie bei uns in Württemberg entstanden ist, welche eine vollständige Begriffsverwirrung fast in allen Sachen zur Folge hatte; man kann diese Presse einer falschen Demokratie, wie sie in Württemberg geherrscht hat, nur mit einem Irrlicht in wüstem Sumpfe vergleichen. So, meine Herren, stand es bei uns von 1866 bis 1870, und in diesem Sinne hat der Abgeordnete Römer ganz richtig geurtheilt. Wenn man aber der württembergischen Regierung einen Vorwurf machen wollte, so muß man ihr denselben in dem Sinne machen, daß sie das Zerstörungs- und Lügenwerk dieser demokratischen Presse über Gebühr lange geduldet hat.

Meine Herren, wenn wir nun heute diesen Gesetzesvorschlag genehmigen, so wollen wir uns an die Gefahren erinnern, die diese Preßfrechheit

(Heiterkeit)

in Süddeutschland hervorgerufen hat; wir werden uns daran erinnern, daß wir noch lange mit dieser Presse zu ringen und zu kämpfen gehabt hätten, wenn sie nicht schließlich durch die Keulenschläge der Geschichte zerschmettert worden wäre.

Meine Herren, all dies mag nun an die Reichsregierung und die Exekutive eine Aufforderung sein, daß die Presse zwar frei sein soll, daß sie aber ohne Gefahr für das öffentliche Wohl nicht zügellos werden darf.

Präsident: Der Abgeordnete von Kusserow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kusserow:** Meine Herren, Sie werden nicht von mir verlangen, daß ich dem geehrten Herrn Vorredner antworte. Ich bin um so weniger in der Lage, das zu thun, als ich ihn von meinem Platz, wiewohl er ein usurpirter und ganz guter war, nicht verstanden habe. Ich möchte gern verstanden sein, und ich bin darum so frei, von der Tribüne Gebrauch zu machen.

Wenn ich für diesen Antrag das Wort ergreife, dessen Sieg durch die neuliche Abstimmung als vollständig gesichert erscheint, bin ich Ihnen die Erklärung schuldig, daß ich die Hoffnung habe, etwas Neues zu sagen, was allerdings nicht dazu beitragen wird, daß der Antrag angenommen wird, da ich dies als

selbstverständlich ansehe, sondern etwas was Ihnen in Beziehung unserer Preßzustände im Allgemeinen nicht unerwünscht und werthlos erscheinen dürfte.

Meine Herren, Sie werden alle die Freude wahrgenommen haben, mit der die deutsche Presse im Allgemeinen die Annahme des Völkschen Verbesserungsantrages zu dem Wiggersschen Gesetzentwurf begrüßt hat. Sie hat damit die Hoffnung verbunden, dieser Antrag werde nicht nur in nächster Zeit die Zustimmung des Bundesraths erhalten und dadurch Gesetzeskraft erlangen, sondern es werde auch der Bundesrath die bei der Verhandlung geäußerten Wünsche gewissermaßen als Direktive seinerseits ansehen für das uns in Aussicht gestellte Preßgesetz. Als ein Mitunterzeichner des Völkschen Antrages und als ein Freund der Preßfreiheit im weitesten Sinne, als welchen ich mich bekenne, wünsche ich ganz gewiß nicht, der Presse ihre Freude zu verkümmern, wünsche aber meinerseits dazu beizutragen, daß ihre Hoffnungen möglichst bald und möglichst vollständig sich realisiren. Ich bin der Meinung, und glaube in dieser Beziehung die Meinung der Majorität des Hauses der Presse gegenüber aussprechen zu können, daß die Presse noch mehr leisten könnte, als sie thut, ich wünschte, daß die Presse sich vergegenwärtigen möchte, daß die Sorgfalt, welche wir ihr hier widmen, nicht blos eine Anerkennung für ihre großen Leistungen trotz der Schwierigkeiten ist, mit denen sie zu kämpfen hat, sondern daß darin auch die Erwartung liegt, daß sie in Zukunft, Dank der Erleichterungen, die wir ihr verschaffen wollen, mehr leisten werde.

Auf die Gefahr hin, die für einen homo novus ganz gewiß nicht zu unterschätzen ist, von der Presse unter Kreuzfeuer genommen zu werden, werde ich mir erlauben, einen neulich gestellten Antrag wieder auszuscharren. Ich bedaure sehr, daß der Vater dieses Antrages im Hause nicht anwesend ist; ich spreche von dem Antrage Bamberger und kann nur bedauern, — und dies Bedauern wird der Herr Antragsteller gewiß theilen, — daß es den Herren Dr. Becker und Wehrenpfennig so schnell gelungen ist, das Kind ihres Herrn Specialkollegen todt zu kuriren, und daß das Haus durch sein summarisches Verfahren das Kind zur Erde bestattet hat. Ich habe das tiefste Mitgefühl mit dem Vater des erschlagenen und zu Grabe getragenen Antrages, und ich erlaube mir, die Herren auf den Schmerzensschrei desselben, ein sehr interessantes Produkt seiner Feder, aufmerksam zu machen. Es ist dies der Feuilletonartikel in der gestrigen „Nationalzeitung", überschrieben „Reichstag, Reporter und Publikum". Es ist ein sehr interessanter Artikel, wie Alles, was Herr Dr. Bamberger schreibt, interessant ist, außerdem sind die Herren für die, wie gesagt, etwas summarische Art und Weise, wie sie ihn neulich behandelt, ihm die Lektüre schuldig. Das von dem Herrn Dr. Bamberger neulich konstatirte Uebel, nämlich die Mangelhaftigkeit unserer Parlamentsberichte, ist von Niemandem, auch von seinen entschiedensten Gegnern nicht in Abrede gestellt worden; die Gegnerschaft bezog sich lediglich auf das von ihm vorgeschlagene Mittel. Ich theile meinerseits die sämmtlichen Bedenken, die gegen das Mittel selbst vorgeschlagen sind, außer anderen Gründen namentlich deswegen, weil es mir im inneren Widerspruch zu stehen scheint mit dem Princip der Preßfreiheit selbst. Denn wenn es einen Erfolg haben sollte, so würden die Zeitungen den Zwang sich gefallen lassen müssen, sich ausschließlich dieses Resümes oder compte rendu à la française zu bedienen. Selbst die Mittheilung in dem Artikel, daß die gewiß liberalen Herren Picard und Bethmont in Versailles in diesen Tagen eine Lobrede auf das Verfahren gehalten haben, wie es unter dem Kaiserreich gang und gäbe war, kann mich nicht davon überzeugen, daß das Verfahren selbst dem Princip der Freiheit entspricht, denn Frankreich ist eben das Land der Preßbevormundung par excellence und par habitude, und davon haben sich die Mitglieder . . . . .

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß wir nicht bei dem Bambergerschen Antrage sind, sondern bei dem Antrage des Abgeordneten Dr. Völk.

Abgeordneter **von Kusserow**: Ich war darauf vorbereitet und glaube, daß es, da wir uns in der Generaldebatte über ein Preßgesetz befinden, gewiß zulässig sein wird, unsere Preßzustände im Allgemeinen zu erörtern. Denn die Art und Weise, wie man diese Preßzustände ansieht, und die Hoffnung, die man haben kann, daß sich dieselben ändern werden, werden ganz gewiß auch für die Abstimmung maßgebend sein.

Präsident: Ich glaube nicht, daß das eine Diskussion über einen Antrag rechtfertigt, den das Haus in einer früheren Sitzung definitiv erledigt hat.

Abgeordneter **von Kusserow:** Dann werde ich auf einem andern Wege suchen, zum Ziele zu kommen. Es wird mir hoffentlich gestattet sein — ich bitte mir als Neuling im parlamentarischen Wesen zu vergeben, wenn ich ab und zu einen Mißgriff thue — es wird mir gestattet sein, auf das Muster der englischen Presse zu verweisen, für welche das englische Publikum durch und durch erwärmt ist, und für deren Freiheit es überall einsteht. Wenn man in England Morgens früh eine Zeitung, welche es auch sein mag, in die Hand nimmt, so findet man darin die Parlamentsverhandlungen vom Abend vorher nach jedem Geschmack besprochen.

(Rufe: Zur Sache!)

Präsident: Meine Herren, noch kann ich nicht erkennen und erklären, daß der Redner auch jetzt nicht bei der Sache sei; Sie müssen die Güte haben, mir das Urtheil darüber zu überlassen.

Abgeordneter **von Kusserow:** Diejenigen Zeitungsleser in London, welche sich darauf beschränken, mit ihrem Kaffee oder Thee Thatsächliches und Raisonnement vermischt zu lesen, finden den Leitartikel über die Parlamentsverhandlungen; diejenigen, welche etwas gewissenhafter zu Werke gehen und auch einen thatsächlichen Bericht lesen wollen, finden einen solchen von einem Reporter verfaßten Bericht ebenfalls in demselben Blatte; diejenigen aber, welche als Politiker von Fach — und dazu rechne ich alle Mitglieder des Parlaments, sowie alle diejenigen, die außerhalb des Hauses die Politik als ihren Beruf ansehen — sich für die Sache oder die Personen besonders interessiren, sind in der Lage, sich in demselben Blatte ihre Ansicht an der Hand eines stenographischen Berichts zu bilden. Meine Herren, das geschieht in folgender Weise: die englischen Blätter vereinigen ihre Kräfte, etabliren ein stenographisches Büreau, welches den stenographischen Bericht metallographisch oder lithographisch vervielfältigt und den einzelnen Blättern so schnell liefert, daß nicht nur vor der Beendigung des Druckes, sondern ehe der Reporter sein Resüme abschließt, und ehe der Redakteur seinen Leitartikil über die Parlamentsverhandlung schreibt, der stenographische Bericht ihnen zu diesem Zwecke vorliegt. Ich wollte mir also erlauben, der Presse gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß sie diesem englischen Muster nachahmen möge; ich garantire ihr dann, daß die Sympathien, die in diesem Hause für sie noch nicht allseitig so groß sind, wie ich es wünsche, sich steigern und in einem Preßgesetz verkörpern werden, welches das Princip der Preßfreiheit vollständig zur Geltung bringen wird.

Man wende mir nicht ein, daß die Presse bei uns zu solchen Leistungen zu arm sei. Ich erinnere Sie an die Trainkolonnen, die der Herr General-Postdirektor uns bezüglich eines Berliner Blattes vorgeführt hat; diese Trainkolonnen sind für den Eigenthümer des Blattes Gold und Silber. Allerdings sind unsere Reporter und Redakteure schlechter gestellt als in andern Ländern. Unsere Zeitungseigenthümer stehen sich dagegen verhältnißmäßig besser als in England, und sind daher vollständig in der Lage, diesem Desiderium Folge zu geben. Also die Presse hat es selbst in der Hand, aus eigener Kraft — und hier ist auch wieder ein Theil der socialen Frage zu lösen — für alle Zukunft das Ungewitter zu beschwören, welches der Antrag Bamberger neulich über ihrem Haupte heraufbeschwor. Wir aber unsererseits wollen die Presse durch eine freie Gesetzgebung von den degradirenden Fesseln befreien, die bisher ihre freie Entfaltung verhindert haben. Oder ist nicht etwa die Kaution eine degradirende Fessel? denn sie behandelt die Presse schlechter als den Verbrecher. Die Kaution ist eine Art Polizeiaufsicht vor begangenem Verbrechen und vor dem Urtheil. Der Presse vertrauen wir unsere Gedanken an und selbst die Gegner der Preßfreiheit möchten nicht gerne darauf verzichten, daß ihre Gedanken durch die Presse vervielfältigt und an richtiger Stelle gelesen werden.

Meine Herren, behandeln Sie die Mandatare ihrer Gedanken nicht schlechter, als Sie Ihren Diener behandeln, dem Sie ohne Kautionsleistung den Schlüssel zu Ihrem Cigarrenschrank und zu Ihrem Weinkeller anvertrauen.

Man wende mir auch nicht ein, daß durch dieses Specialgesetz die Symmetrie des uns in Aussicht gestellten größeren Preßgesetzes gestört werden könnte. Ich finde, daß bei einem Preßgesetz, das den Anforderungen der Preßfreiheit entsprechen soll, von einem System gar nicht die Rede sein wird; es wird ganz einfach den Satz aussprechen, daß Präventivmaßregeln gegen die Presse überhaupt für die Zukunft abgeschafft sein sollen; und was das gerichtliche Einschreiten gegen die Presse anbelangt, so wird das Gesetz vorzugsweise auf das Civil- und Strafrecht und auf den uns in Aussicht gestellten Civil- und Strafproceß verweisen. Außerdem aber sind mir auch die dickleibigen Gesetze mit ihrer behäbigen Sakrosanktität, aus der sie sich dann nicht von der Stelle rühren können und wollen, nicht lieb genug, um wegen des Zustandekommens eines solchen größeren Gesetzes die Befriedigung eines vorliegenden praktischen Bedürfnisses länger hinauszuschieben.

Auch handelt es sich hier nicht um eine Verfassungsänderung, bei der wir Gefahr laufen würden, einen Schlag ins Wasser zu thun, wie das bei einem Antrag der Fall war, gegen den ich neulich gestimmt habe, sondern es handelt sich hier um die Ausführung eines Verfassungsgesetzes. Auch glaube ich, daß die Aeußerung, die neulich vom Tische des Bundesraths gethan wurde, vielfach mißverstanden ist; ich glaube nicht, daß sie bedeutet hat, daß im Bundesrath eine Abneigung gegen die Gewährung dieses Gesetzes vorhanden sei. Die Kompetenzerweiterung bezüglich der Presse und des Vereinswesens ist aus der Initiative der verbündeten Regierungen hervorgegangen; es kann daher ein sehr begreiflicher Wunsch von Seiten des Bundesrathes sein, daß ihm auch die Initiative wegen der Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen überlassen werde. Man kann es also bedauern, daß man durch den Wiggersschen Antrag, da er einmal gekommen ist, um die Gelegenheit gebracht wird, der Regierung, der wir so Vieles verdanken, auch für die Freiheit der Presse ausschließlich danken zu müssen. Das kann mich aber nicht abhalten, für dieses Specialgesetz zu stimmen, und ich bitte Sie, meine Herren, ein Gleiches zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Meine Herren, ich trete hierher blos deswegen, weil ich von dem Platze dort (auf seinen Platz deutend) von dem ganzen Hause nicht recht verstanden zu werden fürchte, und ich wünsche über dieses in einem einzigen Artikel zusammengefaßte Gesetz hier noch jetzt blos deswegen etwas zu sagen, weil ich bei der zweiten Berathung abwesend war. Was ich zu sagen wünsche, ist kurz Folgendes.

Wenn ein Fremder unter uns käme und hörte, daß Landesgesetze, welche erstens die Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zur Stellung einer Kaution verpflichten und zweitens die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen, erst aufgehoben werden sollen: so meine ich, ein solcher Fremder würde zunächst sich aufs Höchste verwundern, daß solche Landesgesetze überhaupt noch da seien

(sehr wahr! links)

in einem hochgebildeten Volke, welches, zumal in der neuesten Zeit, wohl meint, es sei das höchstgebildete Volk unter allen Völkern der Erde. Vor hundert bis zweihundert Jahren war es ganz anders in Deutschland;

(hört, hört! sehr richtig! sehr wahr! große Heiterkeit)

die meisten der damaligen deutschen Regierungen wünschten vielmehr gerade umgekehrt, daß das, was hier das Gewerbe der Presse genannt wird, sehr begünstigt werde, sie sahen es gern, wenn aus fremden Ländern, in welchen damals jenes sogenannte Gewerbe der Presse blühte, aus Holland, aus England, auch wohl aus Paris, viele und in ihrer Art vortreffliche Buchdrucker und sonstige Beförderer der Literatur bewogen wurden, nach Deutschland zu kommen, in dem einem und dem anderen deutschen Lande eine Zuflucht auch wohl zu finden und ihr Gewerbe zu eröffnen. Die meisten damaligen Regierungen und zumal die besseren sahen es nicht blos gern, wenn dies geschah, sondern sie gaben auch wohl den damaligen Druckherren besondere Privilegien, und diese Privilegien haben lange bestanden, noch bis in unser Jahrhundert hinein, ja noch bis etwa in die 20er, 30er Jahre unseres Jahrhunderts. Nun ist das freilich — ich sage zum Glück — außerordentlich verändert; seit den letzten 100 bis 200 Jahren hat sich in Deutschland dieses Gewerbe immer höher emporgeschwungen, es blüht an so vielen Orten in Deutschland. In Folge davon sind auch — ich sage zum großen Glück — die Privilegien, welche damals bewilligt wurden, größtentheils oder vollkommen wieder aufgehoben, schon vor 20 bis 30 Jahren, ohne daß dadurch dieses Gewerbe jetzt unter ganz veränderten Verhältnissen viel gelitten hätte, und nun, da wir glücklicherweise so weit gekommen sind — ich hoffe in ganz Deutschland — bestehen noch solche Gesetze, welche das Gewerbe so gut wie verhindern und so manches des Besten, was es befördern könnte, aufheben wollen! Der Fremde, den ich Ihnen vorführte, würde also sagen: O! wie ist es denn möglich, daß überhaupt solche Gesetze mitten in Deutschland und in diesem gebildeten Volke, insbesondere in diesem in Schriftstellerei höchst geübten Volk noch da sein können! Aber dieser selbe Fremde würde auch gleich hinzufügen: was ist denn das für ein Land in Deutschland, wo diese Gesetze noch in Uebung sind?

Meine Herren, erinnern wir uns an das, was die Geschichte lehrt: die meisten größeren und kleineren deutschen Länder haben entweder diese beiden Gesetze, welche hier aufgehoben werden sollen, nicht eingeführt oder doch ihre Gültigkeit sobald als möglich nicht weiter aufrecht erhalten, und das war schon so vor dem Jahre 1866. Ich meine z. B., daß in denjenigen Ländern, die mir in früheren Zeiten am bekanntesten geworden sind, in Braunschweig, in Württemberg, in Hannover, das zweite von diesen Gesetzen gar niemals angewendet wurde, nach allem, was ich weiß. Jener Fremde, den ich Ihnen vorführte, würde also erfahren: es ist eigentlich nur ein deutsches Land, ein sehr großes deutsches Land, in welchem diese Gesetze überhaupt noch da sind: ja, ich meine Preußen, ich meine den Staat Preußen;

(Ruf: Mecklenburg!)

der Staat Preußen ist der einzige, wie es scheint, in welchem diese Gesetze, welche einige von unseren Herrn Kollegen abgeschafft wünschen, überhaupt noch da sind, überhaupt noch irgend eine Gültigkeit haben. Da würde nun der Fremde, den ich Ihnen immer vorführe,

(Heiterkeit)

der würde wohl sagen:

(große Heiterkeit)

ist das das Land

(Ruf: wo die Citronen blühn? — Große Heiterkeit)

der guten Sitte,

(Heiterkeit)

das Land der Tugend, das Land der Gerechtigkeit? ist das das Land der Weisheit? — der Weisheit und daher doch wohl auch der hohen Politik, da die Politik ja doch auch wenigstens eine Art von Weisheit sein soll.

(Große Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, wenn dieser Fremde nun weiter die Erfahrung machen sollte, die er sehr leicht machen kann, daß, wenn auch diese beiden Gesetze, die hier noch gültig sind, aufgehoben werden, wie ich das wünsche, dadurch in der That, wenn wir auf die Sache selbst sehen, so gut wie gar nichts gebessert werden würde, weil die tausendarmige Macht der Polizei, wie sie hier gehandhabt wird, bis jetzt eigentlich doch nur denselben Zweck hat, den diese beiden Gesetze haben, und für denselben Zweck immer thätig in Uebung gesetzt wird, welchen diese hier aufzuhebenden Gesetze im Auge haben, und ferner weil die Geschicklichkeit sogar den Buchstaben der Ge-

setze nach dem, was die eben herrschende Macht und was eine ihr vielleicht wohlwollende, ihr in die Hand arbeitende Partei wünscht — ich sage, den Buchstaben des Gesetzes danach so zu drängen und zu drücken weiß, daß dieser Buchstabe das zu enthalten scheint, was er gar nicht enthält, — wenn der Fremde erführe, daß durch solche Mittel das, was diese beiden Gesetze eigentlich wollen, doch ebenfalls erreicht wird, ja dann würde er mit Recht sagen: ist denn hier in diesem Lande so wenig Ueberlegung, daß man nicht begreift, wie wir es hier zu thun haben mit einem Ungeheuer von tausend Armen, tausend Köpfen, tausend Augen;

(Ruf: zweitausend! Heiterkeit)

denn wenn Sie, meine Herren, auch etwa zwei Köpfe abschneiden von diesem Ungeheuer, so werden an derselben Stelle oder an einer anderen Stelle

(erneute Heiterkeit)

ganz ähnliche wieder hervorwachsen. Und wenn jener Fremde sich weiter umsehen und erfahren würde, daß das Ungeheuer, von dem ich eben geredet habe, mit den unzähligen Armen und Augen und Köpfen doch nur da ist, weil noch ganz andere da sind, und noch viel mächtigere, weil der Staat Preußen — wir dürfen uns nicht darüber täuschen, ich habe es schon im vorigen Reichstage bemerkt, und ich muß es hier bei der Gelegenheit wieder sagen — weil der Staat Preußen doch eigentlich nur ein Militär- und Polizeistaat ist, — wenn der Fremde das weiter erfahren würde, sage ich, ja dann würde er wohl sagen: reicht denn die Weisheit hier im Lande nicht einmal so weit, daß man nicht ein Uebel mit Nutzen, mit Hoffnung auf Erfolg angreifen darf, welches, so groß es auch sein mag, und so weit es sich auch strecken mag, doch eigentlich nur ein untergeordnetes Uebel ist, das aus anderen, viel mächtigeren Uebeln hervorgeht? Ja, will man tapfer sein, nun so greife man das Uebel da an, wo es wirklich ist, dann kann man mit Hoffnung auch das Uebel nach den geringeren Seiten hin mit Erfolg bekämpfen.

Nun, meine Herren, dieser Fremde bin ich,

(große Heiterkeit)

uud wenn Sie etwa meinen, daß ich deswegen, weil ich eben dieser Fremde sein wollte, kein guter deutscher Mann wäre, nun so erwarte ich, daß Sie meine Zweifel auf die rechte Art lösen.

Aber damit Sie nicht meinen, daß ich umsonst gesprochen habe, so will ich zum Schluß doch noch zwei Beispiele vorführen, die für jenen Fremden, den ich Ihnen vorführte, vollkommen hinreichend sein würden; damit will ich schließen, ich hoffe, daß Sie mir bis dahin noch zuhören werden. Diese beiden Beispiele sind aus der allerneuesten Zeit und betreffen etwas, was uns gerade im Reichstag, wo wir doch jetzt viel mit Wahlprüfungen zu thun haben, gar nicht so gleichgültig sein kann. Zu der Zeit, wo die Wahlen ausgeführt werden sollten, wo ausnahmsweise in gewissen Ländern eine Freiheit der Presse stattfinden sollte, eine Freiheit der Rede, eine Freiheit der Wahl, da thaten sich 30, 40 oder vielleicht 50 Männer zusammen, irgendwo in einem Wahlkreis, den ich hier nicht zu nennen brauche, um einen Wahlaufruf zu erlassen, es versteht sich für diejenigen, die ihnen gleichgesinnt. Sie setzten sich also zusammen, sie arbeiteten einen Wahlaufruf aus, sie sandten ihn in die Presse. Es ist aber bekanntlich ein Gesetz unter den vielen anderen Preßgesetzen . . . . .

(Ruf: lauter!)

Ich spreche laut genug!

(Ruf: nein!)

Ich kann nicht lauter reden!

(Unruhe.)

Präsident: Meine Herren, wenn Sie ruhiger sein wollten, würde der Herr Redner leichter zum Ende kommen können.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Ich sehe also, Sie wollen nicht hören, was ich sagen will.

(Widerspruch von allen Seiten.)

Dann muß ich bitten, daß Sie mir mit Geduld zuhören und mich nicht unterbrechen.

Präsident: Darum bitte auch ich — mit dem Herrn Redner.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Jene Herren also sandten den Wahlaufruf, den sie vorbereitet hatten, den sie zusammen, man kann sagen, schriftlich entworfen hatten, mit ihren eigenen Namen unterschrieben, in die Druckerei. Es ist nun aber, wie ich sagte, oder wie ich vielmehr sagen wollte, wenn Sie mich nicht unterbrochen hätten, ein bekanntes Gesetz unter den vielen anderen Preßgesetzen, daß der Drucker nicht einmal ein paar Zeilen politischen Inhalts ausgeben darf, wenn er nicht vorher der Polizei den Namen des Verfassers dieser paar Zeilen gemeldet hat.

(Ruf: das ist nicht wahr!)

Meine Herren, wir wollen nachher weiter darüber reden, wenn Sie es wünschen.

(Heiterkeit.)

Der Drucker nun führte aus, was das Gesetz vorschreibt. Bevor er diesen Wahlaufruf mit den Namen derjenigen, die den Wahlaufruf erließen, in die Oeffentlichkeit hinausbrachte, lieferte er ein Exemplar bei der Polizei ab; er that also alles, was, wie er meinen konnte, das Gesetz vorschreibt. Dennoch wurde er nachher angeklagt, weil der Name eines Verfassers nicht angegeben war. Man konnte doch mit Recht meinen, alle die, welche diesen Aufruf erließen, seien die Verfasser, und so war es in der That. Es ist Ihnen ja Allen bekannt, wie ein solcher Aufruf entsteht. Hier ist nicht ein Verfasser, sondern es sind mehrere Verfasser. Also er wurde angeklagt, den Namen des Verfassers dieses Wahlaufrufs vorher nicht angezeigt zu haben. Er sollte den Namen des Verfassers bezeichnen, was er nicht einmal konnte, wenn er es auch wollte. Aber nicht der Drucker allein wurde so angeklagt, es wurden auch diejenigen angeklagt, welche an der Spitze der Bewegung standen, während Sie doch Alle wissen, daß einer wenigstens, daß zwei, drei oder viere sich einer Wahl annehmen und Leiter einer Wahl sein müssen, wenn überhaupt eine solche zu Stande kommen soll.

Was würden Sie sagen, meine Herren, zu diesem Beispiel? Aber ich füge ein anderes hinzu.

Ein Wunsch war zugleich der, an einer ganz anderen Stelle des Landes, wovon ich nur den Namen hier nicht nennen mag, irgend eine Versammlung von Wählern zu berufen. Es war ja dieses nach den damaligen Gesetzen erlaubt — vorher war es nicht erlaubt, aber für die paar Wochen war es ausdrücklich erlaubt worden. Wenn man eine Wahlversammlung berufen will, so muß sie doch vorher irgendwie angezeigt sein und dazu dient ja jetzt überall in der Welt die Presse. Nichts als die Anzeige: es soll eine Wahlversammlung da und da und zu der und der bestimmten Stunde stattfinden, enthielt diese Bekanntmachung. Was werden Sie nun sagen, wenn es nicht einmal möglich war, daß diese Bekanntmachung gedruckt werden konnte. Die Möglichkeit freilich erklärt sich vielfach. Sie scheint unglaublich, aber möglich ist allerdings so vieles, was auf den ersten Blick unglaublich scheint.

Die Sache ist diese. Alle die Zeitungen der einen Partei waren längst unterdrückt mit einer einzigen Ausnahme, die kaum als Ausnahme gelten konnte. Es war nämlich in dem ganzen weiten Lande nur noch ein Sonntagsblatt vorhanden, welches nicht viele Leser hatte und außerdem neu war. Ein solches Sonntagsblatt hat in Zeiten, wo alles auf den Tag und die Stunde ankommt, gar keine Bedeutung. Die Zeitungen dieser Partei waren sämmtlich unterdrückt und namentlich in dem Wahlbezirk, in welchem die Versammlung stattfinden sollte; denn eine Wahlversammlung hat zunächst doch nur für den betreffenden Wahlbezirk eine Bedeutung. Es war nicht eine einzige Zeitung noch übrig für diese Partei. Es wurde nun geschrieben an den Herausgeber dieser Zeitung, er möchte doch wenigstens unter

den Annoncen diese Bekanntmachung aufnehmen, diese bloße Ankündigung, daß da und da, an dem bestimmten Tage und zu der bestimmten Stunde an dem Orte eine Wahlversammlung stattfinden sollte. Was werden Sie sagen? Es war unmöglich, auch nur diese öffentliche Ankündigung zu erlassen.

Nun ich denke, diese beiden Beispiele sind genügend. Ich empfehle Ihnen, über diese beiden Beispiele nachzudenken.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Probst hat das Wort.

Abgeordneter **Probst**: Ich halte mich, meine Herren, streng an die Sache, ich werde Ihre Geduld nicht ermüden. Ich werde für den Antrag stimmen. Ich hätte gewünscht, daß die Sätze, welche in demselben aufgenommen sind, einem vollständigen Preßgesetze einverleibt würden; wenn es aber nicht geschieht, so wird mich das nicht abhalten, den beiden Sätzen zuzustimmen. Ich glaube, daß eine Seite der Sache noch einer kleinen Beleuchtung bedarf, das ist die Künstlichkeit, die Unnatürlichkeit der Bestimmung, welche nothwendig wird, wenn man auf das Kautionssystem eingeht. Sie erinnern sich, meine Herren, einer Petition, über welche Ihnen vor kurzer Zeit durch den Herrn Abgeordneten Dr. Gneist Bericht erstattet wurde. Es handelte sich um eine Beschwerde aus dem Bezirke Oletzko; es war angeführt, daß die kleine Ankündigung, es möchten die Wähler zusammentreten, um sich über die vorzunehmende Wahl zu besprechen, in dem dortigen Kreisblatte gar nicht veröffentlicht werden durfte aus dem Grunde, weil das Kreisblatt ein kautionsfreies Blatt ist, und dasselbe also durchaus keine politischen Bemerkungen aufnehmen darf, auch nicht einmal die bloße Aufforderung, zusammenzutreten zu einer politischen Versammlung. Mir, meine Herren, ist die Sache aufgefallen in einem Grade, daß sie mir durchaus in Erinnerung geblieben ist; ich habe mir gesagt: wenn man auf dem Wege der Kautionspflichtigkeit dazu kommt, solche künstliche Bestimmungen treffen zu müssen, daß man nicht einmal für die wichtigsten Angelegenheiten der Bürger, nicht einmal für das Zusammentreten einer Wahlversammlung, Mittheilung machen darf, obwohl ein Blatt an dem Orte selbst erscheint, — ich sage mir, das ist ein unnatürlicher, unerträglicher Zustand. Die übrigen Gründe, welche schon für die Sätze angeführt worden sind, wiederhole ich Ihnen nicht. Bei Gelegenheit der letzten Verhandlungen ist aber schon von meinem Landsmann, dem Abgeordneten Römer, und es ist heute von dem Abgeordneten Schmid (Württemberg) eine Sache zur Sprache gebracht worden, über welche ich Ihnen ebenfalls etwas sagen muß; aber meine Herren, glauben Sie gar nicht, daß ich Ihnen über die württembergischen Verhältnisse, welche diese Herren berührt haben, eine ausführliche Darstellung geben werde; ich spreche darüber nur, um mich dagegen zu verwahren, als ob solche Detailverhältnisse einzelner Länder hier zur Sprache gebracht werden, wenn dies nicht nöthig ist, um ein vorliegendes Gesetz zu begründen oder zu verwerfen; ich finde es höchst überflüssig, daß die Wäsche eines Einzellandes hier gewaschen wird. Ich sage darüber nur: in Württemberg sind die Gesetze über die Presse nicht schlimmer und nicht besser, als sie es durchschnittlich in den anderen deutschen Staaten sind. Eine Verordnung, welche im Jahre 1853 in weitgreifender Reaktion zum Nachtheil der Presse erlassen war, ist mit dem Eintritt des Ministeriums Varnbüler vollständig aufgehoben, und es sind die alten Gesetze in Wirksamkeit gesetzt worden. Diese alten Gesetze haben keineswegs große Vorzüge, sie haben große Mängel, aber auch ihr Gutes, Thatsache aber ist, daß seit vielen Jahren nicht ein einziger Preßproceß von dem öffentlichen Ministerium eingeleitet worden ist. Meine Herren, wenn aus Gelegenheit des gegenwärtigen Gesetzes, auf welches diese württembergischen Bestimmungen gar keinen Einfluß üben können, gleichwohl von dem einen von mir genannten Abgeordneten die Einrichtungen seines Heimathslands, um mich populär auszudrücken, schlecht gemacht worden sind, so entzieht sich dies meiner Kritik, ich werde eine solche durchaus nicht üben, ich begnüge mich, diese Thatsachen angeführt zu haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer**: Meine Herren, Sie erinnern sich sehr wohl, daß ich durch den Vortrag des Herrn Berichterstatters der Petitionskommission Veranlassung hatte, über die süddeutschen und insbesondere über die württembergischen Preßverhältnisse zu sprechen, denn der Herr Berichterstatter der Petitionskommission hat erwähnt, daß in Süddeutschland hier und da Stimmen laut geworden seien, welche die Befürchtung ausgesprochen haben, daß durch die Ausdehnung der Zuständigkeit des Reiches auf die Preß- und Vereinsgesetzgebung die Preß- und Vereinsfreiheit in Süddeutschland bedroht sei. Das war für mich die Veranlassung, das Wort zu ergreifen, und eine ganz specielle Veranlassung hierzu war für mich — ich gestehe es — die Thatsache, daß der Herr Abgeordnete Probst, der soeben vor mir gesprochen hat, als es sich in der württembergischen zweiten Kammer um die Annahme der Verträge handelte, aus denen das deutsche Reich hervorgegangen ist, dieser Befürchtung einen sehr lebhaften Ausdruck gegeben hat, um die Kammer zu bestimmen, den Vertrag zu verwerfen.

(Hört! hört!)

Sie sehen also, meine Herren, meine Legitimation, von den württembergischen Angelegenheiten zu sprechen, ist untadelhaft. Ich gestatte mir die Bemerkung: ganz charakteristisch erscheint mir ein Unterschied zwischen der Behandlung derartiger Angelegenheiten in Preußen und in Süddeutschland, wenigstens von Seiten einer großen Zahl von Süddeutschen. Die Preußen — und ich sage das zu ihrer großen Ehre — greifen ihre öffentlichen Zustände, wo sie ihnen mangelhaft erscheinen, rücksichtslos und schonungslos an, bringen sie vor die Oeffentlichkeit, decken sie auf, und so kämpfen sie öffentlich dagegen, bis sie gesiegt haben. In Süddeutschland herrscht — wenigstens in vielen Kreisen — ganz die entgegengesetzte Neigung, die Neigung zu vertuschen, die Uebelstände, die da sind, nicht zu sehen. Ich sage, nur in gewissen Kreisen; denn, meine Herren, wenn dem nicht so wäre, so hätte mir der Vorwurf, der mir eben gemacht ist, gar nicht gemacht werden können.

Die Sache selber treffend, so erlaube ich mir noch folgende Bemerkung. Die Redner aus Württemberg, die vor mir gesprochen haben, haben zugegeben, daß die württembergische Preßgesetzgebung schlecht sei. Darüber ist gar kein Wort zu verlieren. Ich habe, als das letzte Mal in diesem Hause der vorliegende Gegenstand behandelt wurde, Ihnen zwei Bestimmungen aus dem württembergischen Preßgesetz von 1817 angeführt, die vollständig genügen, um das zu begründen, was ich jetzt angeführt habe. Es ist aber auch der thatsächliche Zustand von den beiden Herren Rednern aus Württemberg, die vor mir gesprochen haben, berührt worden, und über diesen muß ich noch ein Wort sagen.

Der Abgeordnete Schmid hat sich beschwert über die Haltung der Volkspartei-Presse und der ultramontanen Presse in Württemberg, und ganz gewiß mit Recht; aber er hat vergessen — und indem ich das bemerke, widerlege ich zugleich den Herrn Vorredner —, daß der nationalen Presse in Württemberg nicht mit demselben Maß gemessen wurde, mit dem der ultramontanen und der Volkspartei-Presse gemessen ist. Hier wurden zwei Maße angelegt. Der Abgeordnete Probst hat behauptet, es sei von dem Ministerium in den letzten Jahren kein Preßproceß erhoben worden; dem ist nicht so. Gegen die „schwäbische Volkszeitung" sind in den zwei Fällen, in denen überhaupt nur daran gedacht werden konnte, einen Preßproceß gegen sie zu erheben, von dem Ministerium solche Proceße erhoben und mit großer Hartnäckigkeit verfolgt worden.

Ja, meine Herren, die Volkspartei-Presse und die ultramontane Presse hatten absolute Freiheit zu schreiben, was sie wollten; namentlich gegen Preußen und den norddeutschen Bund und gegen die Vertreter der nationalen Richtung in Württemberg. Da hatte die Presse volle Freiheit, aber sie nahm sich auch die Freiheit, und das muß man ihr zur Ehre nachsagen, gegen die württembergische Regierung, wenn sie ihr nicht vollständig zu Willen war, ganz rücksichtslos aufzutreten. Ja, meine Herren, mehr als eine Majestätsbeleidigung war in dem württembergischen „Beobachter" zu lesen, und da hat allerdings keine Verfolgung stattgefunden. Aber warum, meine Herren? Die württembergische Regierung hatte durch ihr Bündniß mit den antinationalen Mächten so sehr alle Autorität aus der Hand gegeben, daß sie es gar nicht wagen durfte, diese ihre Bundesgenossen zu verfolgen, auch da nicht, wo die Strafgesetzgebung ihr das volle Recht dazu gegeben hätte. Das, meine Herren, ist der thatsächliche Zustand. Dann noch Eins. Wäh-

rend des Krieges, und ich wiederhole das, sind in Württemberg ganz unsinnige polizeiliche Beschlagnahmen gerade auf Grund des Preßgesetzes vorgekommen, und wir haben dort an uns selber wahrgenommen, wie schlimm diese Bestimmungen über die Berechtigung der Orts-Polizeibehörde zur Beschlagnahme wirken.

Ich wiederhole, meine Herren, womit ich das letzte Mal, als ich diesen Gegenstand besprach, geschlossen habe: helfen Sie uns, meine Herren, ein durchaus freisinniges Reichs-Preßgesetz zu Stande zu bringen, und beweisen Sie durch die That, was allerdings kaum noch des Beweises bedarf, daß die Süddeutschen in ihrer Freiheit nicht nur nichts eingebüßt, daß sie vielmehr gewonnen haben durch die Herstellung des deutschen Reiches.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Biedermann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Biedermann:** Meine Herren, ich halte es für nothwendig, daß, nachdem auffallender Weise von dieser Seite (links) gegen die Preßfreiheit gesprochen worden ist, auch von dieser Seite (links) ein Protest dagegen erfolgt. Meine Herren, ich persönlich als Vertreter jener Richtung der Presse, die in der Mitte steht zwischen den Extremen und daher von zwei Seiten angefeindet wird, hätte vielleicht besonderen Grund, gewisse Beschränkungen, die besonders die extreme Presse treffen würden, zu wünschen, und hätte doppelten Grund dazu in meinem Vaterlande Sachsen, wo diese extreme Presse hauptsächlich ihre Angriffe gegen die nationale und liberale Presse richtet. Ich habe aber mit großer Freude das sächsische Preßgesetz von 1869 begrüßt und habe zu dessen Zustandekommen nach Kräften mitgewirkt, dieses Gesetz, welches die Kautionen und andere Beschränkungen aufhob.

Meine Herren, das ist ein schlechter Liberalismus, der nur für sich die Freiheit will,

(sehr richtig! links)

und das ist ein feiger Liberalismus, der nicht sich und der Freiheit die Kraft zutraut, Mißbräuche der Freiheit selbst zu beseitigen, der dazu den Arm des Staates und der Polizei anruft.

(Bravo! links.)

Ich benutze zugleich das Wort, das ich habe, um zu konstatiren, daß nach dem sehr freisinnigen Preßgesetz, das wir in Sachsen seit zwei Jahren haben, die Preßzustände, die Zahl und die Natur der Zeitschriften im Allgemeinen sich nicht geändert hat, daß insbesondere die Aufhebung der Kautionen keinen merkbaren Einfluß auf den Charakter der Presse hervorgebracht hat, und ich knüpfe daran die Hoffnung, daß nicht nur der Reichstag dieses heute vorliegende Gesetz wieder mit großer Majorität annehmen, sondern daß auch der andere Faktor der Reichsgesetzgebung demselben seine Zustimmung nicht versagen werde.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Es ist der Schluß der Debatte — von vier Seiten — beantragt, es scheint sich aber auch Niemand weiter zum Worte zu melden; ich sehe daher den Schluß der Diskussion für angenommen an.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Probst.

Abgeordneter **Probst:** Der Abgeordnete Römer (Württemberg) hat davon gesprochen, daß ich in der württembergischen Kammer mich über die Zustände des norddeutschen Bundes in Bezug auf die Preßfreiheit mißliebig ausgesprochen habe, um dadurch eine Abmahnung von der Annahme der Versailler Verträge zu begründen. Ich kann versichern, daß ich dort über die Preßzustände im norddeutschen Bund nie etwas Anderes gesagt habe, als was hier eben bei Gelegenheit des gegenwärtigen Antrags wiederholt von Mitgliedern aus Preußen selbst bestätigt worden ist.

Was im Uebrigen Thatsächliches eben von dem Herrn Abgeordneten Römer gesagt ist, entzieht sich dem Bereich der persönlichen Bemerkung. Ich kann nur sagen, ich bestreite es von Anfang bis zu Ende.

Präsident: Der Schluß der Diskussion, die nach der Natur der Vorlage General- und Specialdebatte zugleich war, giebt mir nur noch das Recht, dem Herrn Antragsteller das Wort zu geben.

Abgeordneter **Wiggers:** Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schmid aus Württemberg hätte man mit Sicherheit voraussetzen sollen, daß er gegen den Gesetzentwurf stimmen würde; da er aber im Anfang seiner Rede ausdrücklich erklärt hat, daß er für denselben stimmen wird, so halte ich es meinerseits nicht für nöthig, auf seine Motivirungen ein Weiteres zu antworten. Ich verzichte auch auf Weiteres im Interesse der kostbaren Zeit des Reichstages.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Gesetz, welches ich nun zur Abstimmung bringe, lautet wie folgt:

> Wir Wilhelm von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
>
> Einziger Artikel.
>
> Die Vorschriften der Landesgesetze, welche
> 1. die Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zur Stellung einer Kaution verpflichten,
> 2. die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen,
>
> werden aufgehoben.

Diejenigen Herren, die diesem Gesetzesvorschlage ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr überwiegende Majorität des Hauses.

Wir kommen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung, der

> **zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reiches für das Jahr 1871, bezüglich der Etats für das Bundeskanzler-Amt, das auswärtige Amt, die Konsulate und das Bundes-Oberhandelsgericht,** auf Grund des ersten Berichts der Budget-Kommission (Nr. 108 der Drucksachen).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten von Wedell-Malchow, neben mir Platz zu nehmen.

Die Herren haben außer dem Bericht die Resolution unter Nr. 123 erhalten, die von den Abgeordneten von Kardorff und Genossen herrührt, — und ich zeige auf Grund einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers an, daß bei der bevorstehenden Berathung der Bundesrath außer durch seine Mitglieder auch durch die zu Kommissarien ernannten Herren Geheimen Regierungsrath Dr. Michaelis und Wirklichen Legationsrath von Bülow vertreten werden wird.

Zur Einleitung der Diskussion gebe ich dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Wedell-Malchow:** Meine Herren, ich halte es für den Hauptzweck eines schriftlichen Kommissionsberichtes, die Berathung im Plenum so viel als möglich abzukürzen; ich würde deshalb glauben, Ihre Zeit zu mißbrauchen, wenn ich Ihnen diejenigen Gründe wiederholte, die sich in dem schriftlichen Bericht finden. Dagegen bitte ich, zu einer ganz kurzen persönlichen Bemerkung mir Ihr Gehör zu schenken.

Ich befinde mich in der Lage, daß ich gerade in den beiden streitigen Punkten des Kommissionsberichts nicht der Ansicht der Majorität, sondern der der Minorität gewesen bin. Es ist selbstredend, daß ich von dieser Stelle aus als Berichterstatter der Kommission nur die Ansicht der Majorität nach bestem

Kräften vertreten werde; dagegen glaube ich mich berechtigt, meinen persönlichen Standpunkt hier anzugeben, um meine Stellung zur Sache hier zu bezeichnen und meine demnächstige Abstimmung zu motiviren.

Präsident: Wir werden die Berathung, wenn Sie meinem Vorschlage folgen, auf der Grundlage der einzelnen Anlagen vor sich gehen lassen, also, indem wir mit dem Kapitel 4, Titel 1, Bundeskanzler-Amt, beginnen, der Erörterung die Anlage I zu Grunde legen. Die auf diesen Theil des Etats bezüglichen Anträge der Kommission befinden sich auf Seite 9 und 10 ihres Berichts; die Resolution von Kardorff habe ich bereits erwähnt.

Ich werde die einzelnen Positionen aufrufen und diejenigen für — in zweiter Berathung — bewilligt erklären, bei denen nicht das Wort oder eine Abstimmung gefordert wird.

Titel 1, Besoldungen. Nr. 1 und 2 unverändert, ebenso Nr. 4 und 5, Die früheren Nr. 3 und 4 unverändert. Nr. 3, ein Direktor, 4500 Thaler jährlich. Büreaubeamte, Nr. 6, die bisherige Nr. 5, unverändert. Nr. 7. Nr. 8. Unter der Ueberschrift: pensionsberechtigte Unterbeamte, Nr. 9, die bisherige Nr. 8 unverändert, Nr. 10, Nr. 11, die Nr. 14, 15, die bisherigen Nr. 12 und 13, unverändert.

Ich komme zu Titel 2, Nr. 2, Nr. 3, Titel 7, Nr. 4, auf Seite 4, Titel 8, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister Delbrück hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, gestatten Sie mir, für einen der kleinsten Bundesstaaten das Billigkeitsgefühl des Reichstags des großen deutschen Reichs anzurufen.

Ich darf voraussetzen, daß einem Theil der Mitglieder des Hauses der Hergang, wie er im vorigen Jahre im Reichstage des norddeutschen Bundes stattgefunden hat, da sie ihn nicht mit erlebt haben, nicht ganz gegenwärtig ist, und ich gestatte mir deshalb eine historische Einleitung. Ueber die Regulirung der Elbzölle war im Jahre 1863 zwischen den Elbufer-Staaten ein Vertrag geschlossen worden, welcher zwar nominell kündbar war, reell aber eigentlich unkündbar war. Auf Grund dieses Vertrages bezogen einige von den Uferstaaten, nämlich Hannover, Mecklenburg, Anhalt und Lauenburg erhebliche Beträge aus den Elbzöllen. Die Einnahme der übrigen betheiligten Uferstaaten aus den Elbzöllen waren ungemein gering. Als die norddeutsche Bundesverfassung entworfen wurde, war es die Aufgabe, nachdem bereits durch die Friedensverträge von 1866 der Rhein von Zöllen befreit war, nachdem durch noch ältere Verträge auch die Weser zollfrei geworden war, auch die Elbe von Zöllen zu befreien. Von Seiten Preußens, Sachsens und Hamburgs hat in dieser Beziehung kein Bedenken stattgefunden, indem diese Staaten schon früher geneigt gewesen waren, auf das Recht der Elbzoll-Erhebung, soweit es ihnen zustand, zu verzichten. Bedenken fand die Aufhebung der Elbzölle vor dem Zustandekommen der norddeutschen Bundesverfassung bei Mecklenburg; diese Bedenken führten zu Korrespondenzen, auf die ich hier ihrem Inhalte noch nicht näher einzugehen brauche. Anhalt und Lauenburg erhoben bei der Feststellung der norddeutschen Bundesverfassung Bedenken nicht, und so erging die Bundesverfassung mit dem Satz, welches eine Erhebung der Flußzölle in Zukunft für unzulässig erklärte. Durch den vorhin erwähnten Vorbehalt, welchen sich Mecklenburg gemacht hatte, wurde es unmöglich, sofort mit dem Eintreten der Bundesverfassung die Elbzölle in Wegfall zu bringen. Es ergab sich die Nothwendigkeit weiterer Verhandlungen und diese Verhandlungen führten im vorigen Jahre zu einer Verständigung zunächst über die Abfindung Mecklenburgs. Bei diesen Verhandlungen wurden nun von Seiten Anhalts und Lauenburgs die Interessen geltend gemacht, die klar aus der Finanzlage dieser beiden Staaten und zugleich aus ihrer Lage als Elbufer-Staaten mit den durch diese Lage bedingten Verpflichtungen zur Unterhaltung des Fahrwassers der Elbe sich ergaben. Beide Staaten hatten bis dahin aus den Elbzöllen Einnahmen gehabt, welche weit über die Last der Unterhaltung hinaus ihnen eine nicht unbeträchtliche Finanzquelle gewährten. Beide nahmen, zwar nicht aus Gründen des Rechts, aber aus Gründen der Billigkeit es in Anspruch, daß, wenn man an Mecklenburg eine erhebliche Abfindung zahle, man ihnen, die in einer ungleich ungünstigeren Lage sich befänden, eine billige Entschädigung nicht versage. Der Bundesrath hielt sich für verpflichtet, diese Billigkeitsgründe in Beziehung auf beide Staaten anzuerkennen, und es wurde die Verständigung im Bundesrath dahin getroffen, daß an beide Staaten gleichmäßig auf eine Reihe von Jahren dasjenige, was sie nachweislich im Durchschnitt der Vorjahre auf die Unterhaltung des Fahrwassers der Elbe verwendet hätten, aus Reichsmitteln gezahlt werde. Bei der Vorlegung des bezüglichen Gesetzentwurfs an den norddeutschen Reichstag fanden die Vorschläge, die für Anhalt gemacht waren, die Zustimmung des Hauses; der gleiche Vorschlag für Lauenburg wurde abgelehnt, er wurde abgelehnt, ohne daß eigentlich eine sachliche Diskussion des Gegenstandes im Hause stattfand.

Die verbündeten Regierungen glaubten nun nicht, die Frage hiermit endgültig entschieden zu sehen. Sie glaubten, das Motiv, aus welchem der Reichstag Bedenken getragen hatte, die für Lauenburg geforderte Summe nicht zu bewilligen, darin finden zu müssen, daß ja bekanntlich die Frage der Inkorporation Lauenburgs in Preußen wiederholt erörtert worden ist, und daß es sich deshalb nicht empfehle, auf eine Reihe von Jahren hindurch Lauenburg eine Rente zuzusichern, welche, wenn innerhalb dieser Reihe von Jahren die Inkorporation erfolgen sollte, in die preußische Staatskasse fließen würde, in die Kasse eines Staates, welcher auf die Erhebung bereitwillig verzichtet hatte. Indem die verbündeten Regierungen davon ausgingen, daß diese Erwägung das Motiv der Ablehnung der für Lauenburg gestellten Forderung gewesen sei, glaubten sie den richtigen Weg zur Erledigung der Sache darin zu finden, daß sie in dem Etat für das Jahr 1871 diejenige Summe aufnahmen, welche nach der damals dem norddeutschen Reichstage gemachten Vorlage an Lauenburg auf eine Reihe von Jahren hinaus zu bewilligen wäre.

Ihre Kommission, meine Herren, hat Bedenken getragen, diese Bewilligung auszusprechen, aber ich hoffe, daß die Rücksichten der Billigkeit, welche die verbündeten Regierungen bestimmt haben, diese Position hier aufzunehmen, bei Ihrer Mehrheit — entgegen den Anträgen Ihrer Kommission — Anklang finden werden. Es handelt sich hier um eines der kleinsten Staatswesen, welches durch die mit der Begründung des norddeutschen Bundes eingetretene Umgestaltung der Verkehrsabgaben sehr einträgliche Intraden verloren hat: es hat den sehr einträglichen Transitzoll verloren, welchen es früher auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu erheben berechtigt war, und es hat die ebenso einträglichen Intraden verloren, welche ihm der Elbzoll gewährte. Sein Staatshaushalt ist in Folge dessen in eine sehr bedenkliche Lage gekommen; es ist nothwendig geworden, neue Steuern in Lauenburg einzuführen, und trotz der Einführung dieser neuen Steuern ist die financielle Lage immer noch von der Art, daß auch eine Summe von so geringem Betrage, wie sie hier für Lauenburg verlangt wird, nicht unerheblich ins Gewicht fällt, — wie denn überhaupt eine Summe von 8000 Thaler, so klein sie scheint, für ein Ländchen von 50,000 Einwohnern immer etwas groß ist. Diese Summe ist eben nur ausreichend, um die Kosten zu decken, welche Lauenburg jahraus jahrein auf die ihm vertragsmäßig obliegende Unterhaltung des Fahrwassers der Elbe verwenden muß. Im Augenblick, und so lange die Inkorporation Lauenburgs in Preußen nicht erfolgt ist, befindet sich der vorliegenden Frage gegenüber Lauenburg in einer entschieden ungünstigeren Lage als Anhalt, welchem bereitwillig die Abfindung gewährt ist, die die verbündeten Regierungen vorgeschlagen haben. Es handelt sich hier, wie gesagt, um die Bewilligung für ein Jahr, um eine Bewilligung zur Ausgleichung einer sehr großen financiellen Einbuße an ein kleines Land, und ich hoffe, meine Herren, Sie werden diese Rücksichten der Billigkeit nicht verkennen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich finde es ja vollkommen verständlich, daß der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hier abermals den Versuch macht, für das kleine Ländchen Lauenburg die betreffende Entschädigung zu retten; indessen ich vermuthe, daß er hier harte Herzen findet.

Meine Herren, wenn der Herr Bundeskanzleramts-Präsident sich auf die Finanzfrage Lauenburgs beruft, so haben wir in der Kommission die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß

die wirthschaftliche Prästationsfähigkeit eines Landes durch den jedesmaligen Etat dargestellt werde; es kann ein Land ein erhebliches Deficit aufweisen und doch sich in einer wirthschaftlich sehr günstigen Lage befinden.

Meine Herren, ebenso liegt es mit der Appellation, welche sich gründet auf die Kleinheit des Ländchens. Lauenburg ist ja in der That sehr klein, aber wir preußische Mitglieder dieses Hauses wissen alle sehr wohl, daß es für das Land keine Schwierigkeit hat, diese seine Natur aufzugeben und die Motive, die daraus originiren, zu beseitigen.

Meine Herren, wenn wir im vorigen Jahre in dem norddeutschen Reichstage die Abfindung für Anhalt und für Lauenburg anfochten, so geschah es aus dem Grunde, weil beide Länder durch den Bund und seine Verfassung bedingungslos auf diese Entschädigung verzichtet hatten. Meine Herren, auch die Entschädigung für Anhalt, die aus Billigkeitsrücksichten gegeben wurde, wurde nur mit einer sehr schwachen Majorität bewilligt, und, meine Herren, der Mann, der Lauenburg um die Entschädigung gebracht hat, ist kein anderer, als der Abgeordnete Windthorst; denn er war es, der im vorigen Jahre in einer Rede, die ich mit zu den besten zähle, die er gehalten hat, uns auseinandersetzte, daß dieselben Gründe der Berücksichtigung, welche für Anhalt sprachen, bei Lauenburg nicht vorliegen. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat ihn zwar zu widerlegen versucht, hat aber auf seine Abstimmung und auf die Abstimmung seiner Freunde keinen Einfluß geübt.

Meine Herren, es ist bekannt, daß der Herr Abgeordnete für Meppen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen es sich um eine Vergewaltigung kleiner Staaten handeln könnte, ganz außerordentlich sorgsam und vorsichtig zu Werke geht, und ich glaube, schon aus diesem Motiv dürften die Herren auf jener Seite (rechts) von ihrem Bedenken in dieser Beziehung zurücktreten. Ich glaube daher, daß, nachdem im vorigen Jahre vor elf Monaten nicht etwa im Etat, sondern vermöge des Gesetzes, welches in der Gesetzsammlung des Bundes publicirt ist, dem Ländchen die Entschädigung versagt ist, wir jetzt nach elf Monaten keine Veranlassung haben, dieses Gesetz im Wege des Etats wieder aufzuheben. Die Sache ist vor elf Monaten entschieden, und bei dieser Entscheidung können wir, glaube ich, verbleiben. Ich bitte daher, daß wir die Position nach wie vor ablehnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat Vermuthungen darüber ausgesprochen, welche Motive den norddeutschen Reichstag bewogen haben, die Entschädigung für die aufgehobenen Elbzölle für Lauenburg abzulehnen. Das veranlaßt mich, meine Herren, das Motiv ganz klar und offen auszusprechen, welches mich auch heute bestimmt, für die Ablehnung zu stimmen, und ich glaube ebenso viele, wenn nicht alle meiner politischen Freunde. Lauenburg wurde bekanntlich von der Krone Dänemark an Oesterreich und Preußen abgetreten; der österreichische Antheil wurde von der Krone Preußens von Oesterreich erworben, wenn ich nicht irre, für $2^1/_2$ Millionen dänische Thaler. Wenn man Lauenburg nicht mit der Krone Preußens vereinigen wollte, so lag es eigentlich sehr nahe, daß dieselbe Summe der preußischen Staatskasse zufließen mußte. Es ist nicht geschehen, ist auch nicht monirt, und ich will auch hier nicht näher darauf eingehen; ich will auch weiter nicht hervorheben, daß dergleichen Personalunionen in der preußischen Geschichte bis dahin nicht vorgekommen waren, und ich will auch ferner bei Seite lassen, daß die Personalunion zwischen Preußen und Lauenburg ohne Zustimmung des preußischen Landtags mit der preußischen Verfassung in Widerspruch steht.

(Hört, hört! links.)

Das gehört nicht hierher; es gehört aber zu den Motiven der Ablehnung. Aber, meine Herren, jetzt noch eine Entschädigung für die Aufhebung der Elbzölle an Lauenburg zu gewähren, wovon die Hälfte doch nach dem Größenverhältniß der Staaten von Preußen getragen werden muß, das bin ich beim besten Willen und bei der größten Abneigung Opposition zu machen, ganz außer Stande. Wenn Sie die Zinsen der $2^1/_2$ Million dänischer Thaler rechnen, so betragen die unendlich mehr, als die Entschädigung für die Zölle. Ich bin daher gar nicht in der Lage, meine Herren, für die Entschädigung zu stimmen. Ich will auf die näheren Details nicht eingehen wegen der Nichtannexion Lauenburgs; aber jetzt noch dafür eine Entschädigung zu geben, das kann ich nicht. Ich werde dagegen stimmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über die Frage und konstatire zuvörderst, daß die fortdauernden Ausgaben, die in der Anlage I „Nachtrag zum Etat für das Bundeskanzler-Amt" bis zu Seite 4 der ersten Anlage inklusive der Nummer 2 des achten Titels ausgeworfen waren, die Zustimmung des Hauses gefunden haben, und bringe nun die für Lauenburg ausgeworfene Position zu besonderer Abstimmung. Es handelt sich darum, ob unter den Abfindungen in Folge der Aufhebung der Elbzölle in Titel 8 Nr. 3 an Lauenburg jährlich bis 1875 inklusive in halbjährlichen Raten 8016 Thaler bewilligt werden sollen, oder nicht.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die für diese Bewilligung stimmen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Position ist abgelehnt.

Wir kommen zu dem Titel 9, Bundesamt für das Heimathwesen.

Die Nummern 1 und 2 haben es mit dem Vorsitzenden und den vier Mitgliedern der in Rede stehenden Stelle zu thun. Es beziehen sich darauf die Resolution der Kommission und die der Abgeordneten von Kardorff und Genossen (Nr. 123 der Drucksachen).

Zuerst hat der Herr Referent das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Wedell-Malchow**: Meine Herren, ich habe ein kleines Versehen zu berichtigen, welches in den Bericht gekommen ist. Es muß nämlich pag. 7 nicht heißen: „§ 42," sondern „§§ 42 und 43," und ebenso hätte in der Note unter dem Texte der § 43 angeführt werden müssen. Ich bitte diese Versehen zu entschuldigen, und werde mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten den ganzen Paragraphen 43 des Gesetzes verlesen. Der § 42 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist in dem Berichte bereits wörtlich angeführt. Der § 43 lautet:

> Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 mit der Maßgabe, daß
>
> 1. an Stelle des Plenums des Ober-Handelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt, und daß im Falle des § 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des königlich preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
> 2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

Präsident: Ich eröffne über die Resolutionen die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Dr. Techow das Wort.

Abgeordneter Dr. **Techow**: Meine Herren, ich bitte Sie, gegen die Resolution des Herrn von Kardorff und für die der Kommission zu stimmen. Das Sachverhältniß ist ja im Bericht auseinandergesetzt und vom Herrn Berichterstatter durch seine Mittheilung der betreffenden Gesetzesstelle noch erläutert. Wenn Sie die beiden Resolutionen vergleichen, so werden Sie finden, daß in den ersten fünf Zeilen der von Kardorffschen durchaus nichts anderes steht, als Ihnen die Kommission vorgeschlagen hat. Der Herr Abgeordnete von Kardorff beantragt, die geforderte Summe von 2350 Thaler zu bewilligen, und fügt dann den Wunsch oder die Erwartung hinzu, daß bei der Besetzung der Stellen den §§ 42 und 43 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 genügt werde. Den

Inhalt des ersten dieser beiden Paragraphen giebt der Bericht in der Anmerkung unter dem Text, und den zweiten hat der Herr Berichterstatter so eben verlesen. Derselbe verweist auf §§ 23—26 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 und giebt dadurch den anzustellenden Beamten richterliche Qualität. Nichts anders ist in der von der Kommission vorgeschlagenen Resolution enthalten; denn dieselbe empfiehlt Ihnen, daß dieses Nebenamt nur an solche Beamten übertragen werden dürfe, welche, wie Richter, nicht wider ihren Willen versetzbar seien. Denken Sie sich, meine Herren, daß ein solches Nebenamt, dem das Gesetz richterliche Eigenschaft zuertheilt, mit dem Hauptamte eines hiesigen Verwaltungsbeamten verbunden wäre, der im Wege der Disciplin oder im Interesse des Dienstes anderswohin versetzt werden könnte; dann würde das richterliche Nebenamt, wenn jener Fall einträte, in der Luft schweben. Dem hat die Kommission vorbeugen wollen, aber die Art und Weise, wie dies zu thun sei, ganz der Erwägung der verbündeten Regierungen überlassen, während in den letzten Worten, die der Resolution des Abgeordneten von Kardorff eigenthümlich sind, die Bemerkung hinzugesetzt wird:

> und zu diesem Behufe bei Vorlage des Etats für 1872 die erforderliche Mehrbewilligung in Ansatz gebracht werde.

Es scheint mir um so weniger nothwendig, der Regierung eine Mehrforderung anzusinnen, weil es ja eben auch andere Wege giebt, um diese Schwierigkeit zu überwinden. Es ist in dem Gesetz nur gesagt, daß von den vier Mitgliedern mindestens zwei richterliche Qualifikation haben müssen. Es könnten also die verbündeten Regierungen jeder Schwierigkeit dadurch aus dem Wege gehen, daß sie auch die beiden anderen Stellen mit richterlichen Beamten besetzten, oder vielleicht gedenken sie, auf irgend eine andere Weise aus der Sache herauszukommen. Warum wir uns also schon jetzt verpflichten sollen, einer Mehrforderung, die uns später in dieser Beziehung vorgelegt werden möchte, in dem Etat für 1872 zuzustimmen — denn das würden wir ja thun, wenn wir die Kardorffsche Resolution auch in ihrem letzten Theile annähmen —, das bin ich nicht im Stande einzusehen; überlassen wir die Entscheidung doch der Erwägung der verbündeten Regierungen. Sie mögen entweder ein anderes Auskunftsmittel suchen oder wenn sie das nicht finden, eine höhere Anforderung aus ihrer Veranlassung heraus machen; ich halte es für mißlich, wenn das Haus sich schon jetzt binden wollte, für eine Erhöhung des Etats, die in der Resolution des Herrn von Kardorff förmlich in Antrag gebracht wird, zu stimmen. Ich empfehle Ihnen daher, meine Herren, die Resolution der Kommission anzunehmen und die des Herrn Abgeordneten von Kardorff abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordnetee **von Kardorff**: Meine Herren, ich empfehle meinerseits, die Resolution der Kommission abzulehnen und den von mir und meinen Freunden gestellten Antrag anzunehmen. Die beiden Resolutionen stehen ziemlich auf demselben Standpunkt und gehen von denselben Motiven aus; sie sind nämlich in der Negative, dem Zustande des Etats, wie er uns vorgelegt ist, gegenüber einig; sie gehen andererseits beide davon aus, daß der Etat, wie er vorgelegt ist, dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, der Bildung dieses Bundesamts für das Heimathwesen nicht vollständig entspricht. Sie stehen weiter darin auf demselben Boden, daß wir uns dadurch, daß gegenwärtig, erst kurz nach Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, noch sehr wenig Arbeiten für das Bundesamt vorhanden sein können, nicht abhalten lassen dürfen, von vorn herein darauf zu dringen, daß das Bundesamt so gestaltet wird, wie es das Gesetz verlangt. Aber, meine Herren, gleichwohl, scheint mir, kann die Resolution, welche die Kommission beantragt hat, unmöglich vom Hause angenommen werden. Einmal möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, nachdem wir mit großer Mühe und unter vielen Schwierigkeiten zum ersten Mal in Norddeutschland einen Verwaltungs-Gerichtshof konstituirt haben, es da doch wahrlich nicht angebracht erscheint, wenn wir jetzt bei diesem Verwaltungs-Gerichtshof von vorn herein davon ausgehen, daß dessen Stellen so nebenher, als Nebenamt verwaltet werden sollen. Das ist der eine Punkt. Zweitens möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Wortlaut der Resolution, welcher von der Kommission vorgeschlagen ist, doch entschieden im Widerspruch steht mit dem Wortlaut der §§ 42 und 43 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. In diesem § 42 steht folgendes:

> Das Bundesamt besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die Letzteren werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

Mir scheint nun, wenn jetzt gesagt wird: „die als Nebenamt zu verwaltenden Stellen im Bundesamt für das Heimathswesen dürfen nur an solche Beamte übertragen werden, welche nicht ohne ihren Willen versetzbar sind" die also richterliche Qualifikation haben sollen, so wird damit indirekt wieder versucht, den Anschauungen derjenigen Rechnung zu tragen, welche damals geltend machten, das ganze Bundesamt für das Heimathswesen dürfe überhaupt nur aus Richtern bestehen. Ich glaube, es ist ganz unzweifelhaft, daß die Resolution, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist, nicht im Einklang steht mit den klaren Bestimmungen des Gesetzes, wie das Bundesamt gebildet werden soll, und ich bitte Sie daher meinerseits, die von mir vorgeschlagene Resolution anzunehmen.

Es ist ja möglich, daß aus den Gründen, die ich schon vorher erwähnt habe, vorläufig diesem Bundesamte für Heimathswesen Geschäfte nur in geringem Maße zugehen; aber ich ziehe wirklich einen Zustand, in welchem das Bundesamt in einer würdigen Weise konstituirt ist, dem vor, den der Etat für das Bundesamt herstellen will, selbst auf die Gefahr hin, daß das Bundesamt vorläufig noch wenige Arbeiten zu besorgen hat. Ich befürchte nicht, daß ihm daraus ein Odium erwachsen wird, ich befürchte aber sehr lebhaft, daß, wenn das Bundesamt so konstituirt wird, wie der Etat vorschlägt oder wie es durch die Resolution der Kommission vorgeschlagen wird, es dann in der That den hohen Erwartungen nicht entsprechen wird, die wir für die Reform unseres Verwaltungswesens aus der Konstituirung dieses Verwaltungs-Gerichtshofes hergeleitet haben.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, die ganze gegenwärtige Diskussion würde, wie ich sehr gern anerkenne, erspart worden sein, wenn die verbündeten Regierungen weniger sparsam gewesen wären.

(Sehr richtig!)

Hätten die verbündeten Regierungen Ihnen hier für das Bundesamt für Heimathwesen einen Etat vorgelegt, mit einem Vorsitzenden, dessen Stelle mit 3000 Thalern, und mit vier Mitgliedern, deren Stellen im Durchschnitt mit 2500 Thalern dotirt worden wären, so würde hier im Hause vielleicht von anderer Seite als von denen, die jetzt die Resolution eingebracht haben, gefunden sein, das sei eine sehr starke Ausgabe, die nicht nöthig wäre; man würde aber ganz gewiß eine solche Etatsposition als unbedingt korrekt haben bezeichnen müssen. Die verbündeten Regierungen haben geglaubt, indem sie Ihnen die Etatspositionen vorschlugen, sparsam sein zu müssen, soweit es eben der Zweck der Sache gestattet; sie haben nach den bisherigen Erfahrungen davon ausgehen können — in Bezug auf die Zahl der Mitglieder waren ihnen ja die Hände durch das Gesetz gebunden —, daß, wenn ein Beamter ausschließlich für diese Behörde bestimmt ist, alsdann vier anderen Beamten die Funktionen bei dieser Behörde füglich als Nebenamt würden übertragen werden können; sie haben geglaubt, auch mit einer solchen Organisation für eine Zeit lang, nicht blos für das laufende Jahr, ausreichen zu können. Es blieb ihnen, wenn sie sich in dieser Voraussetzung irrten, immer noch übrig, eine Vermehrung der Mitgliederzahl zu beantragen.

Wenn sie nun nach ihrer Ueberzeugung den sachlich zweckmäßigen und sparsamen Weg eingeschlagen haben, so haben sie damit allerdings nicht den Gedanken verbunden, daß nun aus der Betretung eines solchen Weges die Folgerung gezogen werden könnte, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr ausreichen, und in der That, die von Ihrer Kommission angenommene Resolution ist, wie der Herr Abgeordnete für Oels

schon bemerkt hat, nichts anderes, als eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen. Die gesetzlichen Bestimmungen gestatten ganz unbedingt die Anstellung von Beamten bei dieser Behörde, welche nicht Richter sind. Die Resolution Ihrer Kommission würde zur nothwendigen Konsequenz haben, daß mindestens vier von diesen Stellen, d. h. diejenigen, die als Nebenämter gedacht sind, nur auf Richter übertragen werden können; denn wenn man ein Nebenamt ins Auge faßt, so denkt man ja natürlicherweise dabei nur an Beamte, welche in Berlin ihren dienstlichen Wohnsitz haben, welche also der preußischen Beamtenhierarchie angehören, und da treffen die Voraussetzungen, welche in der Resolution Ihrer Kommission ausgesprochen sind, nur bei Richtern zu, wenn man nicht etwa zu dem Auskunftsmittel greifen wollte, Pensionäre mit diesem Nebenamt zu beauftragen. Das letztere Auskunftsmittel glaube ich als von vorn herein ausgeschlossen bezeichnen zu dürfen. Wenn nun aber die Resolution Ihrer Kommission die verbündeten Regierungen nöthigen will, diese Stellen nur durch Richter zu besetzen, so ändert sie indirekt das Gesetz ab, wie ich schon zu bemerken die Ehre hatte, sie thut aber meiner Ansicht nach auch dabei noch etwas Unzweckmäßiges. Es ist bei der Berathung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz sehr ausführlich erörtert, daß die Eigenthümlichkeit derjenigen Angelegenheiten, welche zur Entscheidung des Bundesamtes für das Heimathswesen zu stellen sind, es aus sachlichen Gründen nicht nur rechtfertige, sondern nothwendig mache, dieses Amt nicht ausschließlich mit Richtern zu besetzen, sondern in diese Behörde auch Beamten eintreten zu lassen, welche mit der Verwaltungspraxis vertraut sind. Also auch diesen richtigen vielfach erörterten Motiven des Gesetzes würde die Annahme der Resolution entgegenstehen.

Wenn ich mich nun frage, auf welchen Gründen diese Resolution beruht, so komme ich schließlich nur auf den rein formalen Grund, daß es theoretisch denkbar ist, daß ein Verwaltungsbeamter, welchem eine solche Stelle als Nebenamt übertragen wird, auch ohne seinen Willen einmal von Berlin versetzt werden kann. Diesen Grund kann ich meinerseits nur als einen formalen bezeichnen, er hat nach meiner Ueberzeugung eine materielle Bedeutung nicht. Ich kann mir allerdings keinen maßgebenden Einfluß darauf zuschreiben, welche Persönlichkeiten der Bundesrath für die Besetzung dieser Stellen wählt und in Vorschlag bringt, ich glaube aber, es liegt in der Natur der Sache, daß der Bundesrath bei Auswahl solcher Persönlichkeiten sein Augenmerk nur auf Beamte richten wird, welche, wenn sie auch theoretisch versetzbar sind, ihrer ganzen amtlichen Stellung nach einer solchen Versetzbarkeit thatsächlich nicht unterliegen. Man könnte m.n ferner sagen, ja wenn das Alles auch der Fall ist, so hat doch die preußische Regierung auf die Persönlichkeit der Beamten des Heimatsamts eben wegen ihrer Befugniß zu Versetzungen einen Einfluß, und sie könnte diesen Einfluß mißbrauchen. Ich weiß nicht, ob solche Erwägungen obgewaltet haben, man kann sie sich ja aber konstruiren.

Nun, meine Herren, will ich darauf keinen entscheidenden Werth legen, daß die Fragen, um welche es sich bei den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathswesen handelt, zwar sehr interessant, für manche betheiligte Gemeinden sehr wichtig, aber für den Standpunkt einer großen Regierung nur Bagatellen sind. Ich will darauf kein entscheidendes Gewicht legen, sondern auf ein anderes Moment, welches bei Berathung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz sehr richtig von dem Herrn Abgeordneten für Meiningen angeführt ist, auf das Moment nämlich, daß es kaum einen Gegenstand giebt, wo der Satz: heute mir, morgen dir, in so eminentem Maße Anwendung findet wie bei denjenigen Gegenständen, über welche das Bundesamt für das Heimathwesen zu entscheiden hat. Denn eine Entscheidung, welche vermöge des darin liegenden Princips heute für einen Staat oder eine Gemeinde ganz außerordentlich unangenehm sein kann, dieselbe Entscheidung kann vermöge desselben Princips morgen für sie ganz außerordentlich vortheilhaft sein. Ich kann also auch aus diesen Rücksichten keine Motive hernehmen, durch die vorliegende Resolution die verbündeten Regierungen weiter zu beschränken, als das Gesetz sie beschränkt hat, und ich glaube deshalb wiederholen zu können, daß der ganze Grund, welcher zu der Resolution geführt hat, ein rein formaler, ein rein theoretischer ist.

Wenn Sie nun, meine Herrren, wie ich glaube, es doch als die eigentliche Aufgabe ansehen, daß eine tüchtige Behörde konstruirt wird, und wenn Sie ferner die verbündeten Regierungen nicht deshalb tadeln dürfen, weil sie eine tüchtige Behörde mit möglichst geringem Geldaufwande konstruiren wollen, dann glaube ich, werden Sie sich nicht entschließen wollen, dem Antrage Ihrer Kommission zuzustimmen.

Was die Resolution des Abgeordneten für Oels anlangt, so erkenne ich in ihrem ersten Satze, ganz abweichend von dem Abgeordneten für Lennep, keineswegs etwas Identisches mit der Resolution Ihrer Kommission. Den ersten Theil dieser Resolution kann ich, als von selbst sich verstehend, ganz unbedingt acceptiren; was den zweiten Theil anlangt, den Antrag, im Etat für 1872 für eine umfassendere Dotation zu sorgen, so glaube ich Ihnen versichern zu können, daß die verbündeten Regierungen sich vollkommen der Nothwendigkeit bewußt sind, aus dieser Behörde eine wirksame, in ihrer ganzen Zusammensetzung Achtung gebietende und Garantie gewährende zu machen, und ich kann an diese Versicherung die weitere knüpfen, daß wenn sie finden werden, daß in Folge der weiteren Entwickelung der Geschäfte dieser Behörde eine weitere Vermehrung der Kräfte oder eine anderweitige Organisation geboten ist, sie ohne Weiteres Ihnen deshalb die Vorschläge machen werden. Ich kann mich nicht positiv gegen die Resolution des Abgeordneten für Oels aussprechen, eventuell kann sie ja vollkommen dem entsprechen, was seiner Zeit die Lage der Sache erfordern wird. Ich möchte aber wenigstens meinerseits durch eine Zustimmung zu der Resolution nicht das Engagement übernehmen, daß nun nothwendig im Etat von 1872 andere Positionen werden in Aussicht genommen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich habe das Gefühl, daß in der That auch nach der Absicht des Herrn Antragstellers von Kardorff seine Resolution in ihrem ersten Theile mit der Resolution der Kommission ziemlich übereinkommt, und daß wir also, wenn res integra wäre, ebenso gut den ersten Theil des Antrags von Kardorff, als den Antrag der Kommission annehmen könnten. Leider hat inzwischen durch die Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes die Sache sich geändert, denn er hat deduciren wollen, aber, wie ich meine, unrichtig deducirt, daß der erste Theil der Resolution des Herrn von Kardorff nicht den Sinn des Antrages der Kommission treffen wollte, d. h. also, den Gedanken, daß nur solche Personen in diese Stellung einrücken können, die mit den Garantien des richterlichen Amtes, namentlich auch in Bezug auf die Versetzbarkeit, umgeben seien. Ich will nur noch einen Passus vorlesen, der ausdrücklich citirt ist in den Paragraphen des Gesetzes, auf die es ankommt. Das Gesetz über das Heimathwesen citirt nämlich §§ 23 bis 26 des Gesetzes über das Bundes-Oberhandelsgericht. Diese Paragraphen handeln eben von den Sicherheiten, die für die Stellung eines Mitgliedes des Bundes-Oberhandelsgerichts gewährt werden, und in § 25 befindet sich dann auch der Passus über die Versetzung eines Mitgliedes.

In § 23 heißt es:

> Die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts werden auf Lebenszeit angestellt.
>
> Ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts wird seines Amtes und des damit verbundenen Gehaltes verlustig: wenn dasselbe in dem Strafverfahren durch Erkenntniß des zuständigen Gerichts eines Bundesstaates zum Amtsverluste, zu einer entehrenden Strafe, zu einer nicht entehrenden Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, oder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist.
>
> Entsteht Zweifel darüber, ob einer der vorstehend bezeichneten Fälle vorliege, so wird hierüber im Plenum des Bundes-Oberhandelsgerichts entschieden.
>
> § 24.
>
> Ist gegen ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts eine Untersuchung (§ 23) eingeleitet worden, so kann das Bundes-Oberhandelsgericht mittelst Plenarbeschlusses die Suspension des Angeschuldigten von seinem Amte für die Dauer der Untersuchung aussprechen.
>
> Die Suspension tritt von Rechts wegen ein, wenn

gegen den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt wird.

Durch die Suspension wird das Recht auf den Genuß des vollen Gehalts während der Dauer der Suspension nicht berührt.

§ 25.

Wenn ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung einer Pension ein.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des norddeutschen Bundes oder im Staats- oder Kommunaldienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat.

Liegen die Voraussetzungen der Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand vor, ohne daß dasselbe ein hierauf gerichtetes Gesuch einreicht, so kann die Versetzung dieses Mitgliedes in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Bundes-Oberhandelsgerichts ausgesprochen werden.

Nunmehr, meine Herren, kommt der entscheidende Punkt:

Das Verfahren bestimmt sich nach den in der Anlage veröffentlichten Vorschriften der §§ 56—63 des königlich preußischen Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Sie sehen also, meine Herren, daß dies letztere Gesetz hier ausdrücklich citirt ist, um, wie ich meine, den Mitgliedern der neuen Behörde alle die Rechte in Beziehung auf die Versetzbarkeit zu verleihen, die die preußischen Richter haben; und hieraus haben wir nun die Konsequenz gezogen, daß, selbst wenn das Interesse der Sparsamkeit für den Augenblick etwas Anderes rathen sollte, doch darauf zu bestehen sei, daß die Stellung eine derartige werde, daß diesen richterlichen Immunitäten vollständig entsprochen sei. Meine Herren, es handelt sich hier in Wirklichkeit nur um eine einzige Stelle, denn drei Stellen, nämlich die für den Präsidenten und zwei andere Mitglieder, müssen ohnehin durch richterlich qualificirte und in dieser Weise geschützte Personen besetzt werden. Eine vierte Stelle wird schon jetzt definitiv besetzt, kann also auch durch einen Verwaltungsbeamten besetzt werden, der dann aber ebenfalls meiner Meinung nach an dem Vortheile dieser Paragraphen betheiligt ist. Es handelt sich also hier nur um die fünfte Stelle und da gestehe ich offen, hätte ich lediglich die Wahl zwischen der Ersparung von etwa 1500 Thalern, die dadurch erlangt würde, daß die Stelle von einem nicht richterlichen Beamten besetzt würde und der definitiven Besetzung durch einen Beamten mit vollem Gehalt, so würde ich jedenfalls das Letztere vorziehen. Ich halte das aber nicht für nothwendig, denn ich bin der Ueberzeugung, daß diese eine fünfte Stelle hier in Berlin vollständig geeignete richterliche Bewerber in so großer Zahl findet, daß wir darüber nicht in Sorge zu sein brauchen.

Präsident: Der Abgeordnete Ulrich hat das Wort.

Abgeordneter **Ulrich**: Ich habe bereits in der Kommissionssitzung dieselbe Anschauung entwickelt, die der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes ausgesprochen hat. Sie finden sie auf Seite 9 des Berichtes in kurzen Worten im zweiten Alinea ausgesprochen. Ich bin nämlich der Ansicht, daß diese Resolution, die die Kommission vorgeschlagen hat, entschieden über das Gesetz hinausgeht. In dem Gesetze ist nur die Rede davon, daß von den Mitgliedern des Bundesamtes für das Heimathwesen der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder die Qualifikation zum höheren Richteramte haben müssen. Meine Herren, es ist ein großer Unterschied zwischen der Qualifikation zum höheren Richteramte und der Eigenschaft als wirklicher Richter. Es ist genügend bekannt, daß eine sehr große Zahl von höheren Verwaltungsbeamten, namentlich hier in Berlin, die Qualifikation zum höheren Richteramte haben, ohne richterliche Stellen einzunehmen; auf alle diese Stellen findet aber nicht das Disciplinargesetz über die Richter, sondern über die Verwaltungsbeamten Anwendung. Wenn nun durch diese Resolution die Regierung bewogen werden soll, mit Ausnahme der einzigen Stelle, wofür das volle Gehalt ausgeworfen ist, die sämmtlichen Stellen an Richter zu vergeben, so ist das also entschieden über das Gesetz hinausgegangen. Ich muß nun anerkennen, wie ich es auch in der Kommission gethan habe, daß allerdings dadurch, daß solche Stellen als Nebenämter verliehen werden, praktisch die Folge die sein kann, die das Gesetz offenbar nicht beabsichtigt hat, daß die Personen dadurch, daß sie aus dem Hauptamt verdrängt und in ein anderes versetzt werden, auch das Nebenamt aufgeben müssen. Es ist das aber keineswegs eine absolut zwingende Nothwendigkeit, wie ich auch in der Kommission ausgesprochen habe, und ich glaube, wenn man sich an das Gesetz hält, kann man diese Forderung, wie sie in der Resolution ausgesprochen ist, nicht stellen.

Ich muß mich also meinerseits gegen die Resolution der Kommission erklären, und insofern als, wie ich glaube verstanden zu haben, der Herr Abgeordnete von Kardorff mit seiner Resolution ungefähr dasselbe beabsichtigt, auch gegen diese.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat einen Veränderungsvorschlag zu der Resolution des Abgeordneten von Kardorff eingebracht, der dahin geht, in der drittletzten Zeile bis zur letzten die Worte: „und zu diesem Behufe bei Vorlage des Etats für 1872 die erforderliche Mehrbewilligung in Ansatz gebracht" wegzulassen, also daß das Wort „werde" sich unmittelbar an das Wort „genügt" anschließen würde.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Techow:

Abgeordneter Dr. **Techow**: Meine Herren, wenn der Antrag des Herrn von Kardorff annehmbar gemacht werden soll, so kann es nach meiner Auffassung nur in der Form, die Herr von Hennig jetzt vorgeschlagen hat, geschehen; denn was Herr von Kardorff in seinen letzten Worten beantragt, scheint mir einen Widerspruch in sich zu enthalten. Er verlangt, daß die Anstellungen gemäß dem Gesetze vom 6. Juni 1870 erfolgen sollen, und dies Gesetz soll bekanntlich am 1. Juli d. J. in Kraft treten. Nun verstehe ich nicht, wie Herr von Kardorff verlangen kann, daß die verbündeten Regierungen die betreffenden Beamten bereits zu dieser Zeit anstellen und dann doch die etwa nothwendig werdenden Erhöhungen ihrer Gehälter erst im nächsten Etat beantragen sollen. Ich finde also, meine Herren, daß Sie, wenn Sie die Resolution des Herrn von Kardorff annehmen wollen, Ihre Zustimmung nur der durch Herrn von Hennig verbesserten Fassung ertheilen können. Aber noch diesen Augenblick meine ich, daß die Resolution der Kommission vollständig annehmbar ist. Sie schreibt ja den verbündeten Regierungen nicht vor, daß alle Stellen mit richterlichen Beamten besetzt werden sollen, sondern verlangt nur, daß sie mit solchen Beamten besetzt werden sollen, welche nicht gegen ihren Willen versetzbar sind, und das entspricht vollkommen dem Gesetz vom 6. Juni 1870, wie Herr von Hoverbeck vorhin nachgewiesen hat. Es sollen diesen Beamten des Bundesamts für das Heimathswesen eben dieselben Eigenschaften zustehen, die den Beamten des Bundes-Oberhandelsgerichts in Leipzig beigelegt worden sind, das sind aber richterliche, d. h. daß sie nicht gegen ihren Willen versetzt werden dürfen. Etwas anderes verlangt ja auch die vorliegende Resolution der Kommission nicht. Ich bin daher der Ansicht, daß dieselbe vollkommen den Worten und dem Sinne des Gesetzes vom 6. Juni 1870 entspricht und empfehle sie wiederholt zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Hennig, das letzte Alinea aus meinem Antrage zu streichen, einverstanden, da ich den Einwand des Herrn Abgeordneten Dr. Techow als begründet anerkennen muß.

Präsident: Es wird der Schluß der Diskussion beantragt.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir haben zur Abstimmung zu bringen: erstens die beiden Positionen und demnächst die beiden Resolutionen, von denen die — jetzt modificirte — des Abgeordneten von Kardorff die der Kommission ausschließen würde.

Unter der Ueberschrift „Bundesamt für das Heimathswesen" sind im Titel 9, Nr. 1 und 2 ausgeworfen:

für den Vorsitzenden und die 4 Mitglieder 500 respektive 1850 Thaler.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diese beiden Positionen bewilligen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität.

Ich bringe nun zuvörderst die von Kardorffsche Resolution mit Weglassung der von dem Abgeordneten von Hennig angegriffenen Worte zur Abstimmung; eventuell, falls sie nicht angenommen würde, die Resolution der Kommission.

Der Abgeordnete von Kardorff schlägt jetzt vor zu beschließen, was folgt:

Die Bewilligung der Etatspositionen unter Titel IX sub 1 und 2 erfolgt in der Erwartung, daß bei der Besetzung der Stellen des Bundesamts für Heimathswesen den Vorschriften der §§ 42 und 43 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 genügt werde.

Diejenigen Herren, die diese Resolution annehmen und dadurch die der Kommission beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich bringe nun den Antrag der Kommission zur Abstimmung. Er geht dahin:

Der Reichstag wolle erklären:

Die als Nebenamt zu verwaltenden Stellen im Bundesamte für das Heimatswesen (Titel 9 sub 1 und 2) dürfen nur an solche Beamten übertragen werden, welche nicht ohne ihren Willen versetzbar sind.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diese Resolution annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist auch die Minderheit, — beide Resolutionen sind verworfen. —

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Lesse.

Abgeordneter **Lesse**: Ich wollte mir noch das Wort zu Nr. 10 des früheren Titels erbitten.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, meine Herren; unter Nr. 10 stehen allerdings noch die Worte Titel 10 unverändert.

Der Abgeordnete Lesse hat das Wort dazu.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren, bei dem Titel 10 wollte ich mir eine Anfrage an das hohe Bundeskanzler-Amt erlauben und daran eine kurze Bitte knüpfen.

Meine Herren, Titel 8 unverändert, ist der Dispositionsfond zu allen unvorhergesehenen Ausgaben, 30,000 Thaler. Nun ist kürzlich eine Mittheilung uns geworden, daß der hohe Bundesrath eine Kommission einberufe zur Berathung einer Civilproceß-Ordnung. Ich erlaube mir die Anfrage, ob die dadurch entstehenden Ausgaben aus diesem Fond bestritten werden, oder ob noch ein Nachtrag in Aussicht steht. Dabei wollte ich mir eine kurze Bitte erlauben.

Meine Herren, es ist uns gesagt worden, daß dieser Kommission zwei Entwürfe vorgelegt werden sollen, der unter dem Namen des norddeutschen Entwurfs bekannte, und ein Gesetzentwurf, welcher in dem preußischen Justizministerium ausgearbeitet worden ist. Der erste Entwurf ist längst veröffentlicht und bereits vielfach Gegenstand der öffentlichen Kritik gewesen, der zweite ist bisher nicht veröffentlicht. Ich wollte mir an dieser Stelle die Bitte erlauben, die Veröffentlichung dieses zweiten Entwurfs sobald als irgend möglich vornehmen zu lassen. Meine Herren, es ausführlich zu begründen scheint mir nicht nothwendig; ich gehe von der Ansicht aus, daß, wenn der Kommission Aeußerungen Sachverständiger von Werth zugehen sollen, dann eben jeder dieser beiden Entwürfe, welche die Grundlage ihrer Berathung bilden sollen, bekannt sein müsse. Ich erinnere an die Vorgänge beim Straf-Gesetzbuche, wo solche Aeußerungen ausdrücklich provocirt worden sind. Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß es nicht unbekannt ist, daß im Kreise sachverständiger Juristen gegen die Principien, auf welchen beide Entwürfe beruhen, eine nicht unerhebliche Opposition sich vorbereitet. Ich will über den Werth oder Unwerth dieser Opposition jetzt kein Wort verlieren, aber es scheint wohl der Gerechtigkeit zu entsprechen und auch im Interesse der Sache zu liegen, daß den abweichenden Anschauungen schon jetzt hinreichend Gelegenheit zur Geltendmachung gegeben werde.

Ich füge endlich hinzu, daß wir nicht wissen können, wie lange die Zeitdauer sein wird zwischen dem Schluß der Berathungen der Kommission über die Civilproceß-Ordnung und dem Anfang der Berathung des Reichstags, welcher damit beschäftigt sein wird. Auch das scheint mir ein Grund, diese Entwürfe so früh wie möglich kennen zu lernen. Ich bringe dies um so mehr heute zur Sprache, weil ich glaube, daß in dieser Session eine Gelegenheit zur Erörterung dieser Frage nicht mehr sich bieten und die Antwort auf meine vorherige Anfrage eine verneinende sein wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat mit Recht erwähnt, daß der Bundesrath eine Kommission erwählt habe, welche die von ihm näher bezeichnete Aufgabe zu erledigen hat. Ich kann hinzufügen, daß diese Kommission eingeladen ist, zu Anfang September dieses Jahres zusammenzutreten.

Was nun die zunächst an den Etat sich anknüpfende Frage anlangt, ob die Kosten dieser Kommission, wie das mit der früheren gleichartigen Kommission geschehen ist, aus dem Dispositionsfond zu bestreiten seien, oder ob dafür eine besondere Forderung werde eingebracht werden, so muß ich Anstand nehmen, diese Frage augenblicklich zu beantworten. Es ist im Schooße Ihrer Kommission die Ansicht vertreten worden, daß Ausgaben wie die eben bezeichnete nicht auf den Dispositionsfond genommen, sondern besonders vom Hause begehrt werden möchten. Die verbündeten Regierungen werden es sich zur Pflicht machen, diese Ansicht in ernste Erwägung zu nehmen; sie haben bisher dazu noch keine Gelegenheit gehabt. Sollte die Ansicht dahin gehen, die Bestreitung der Ausgaben für Zwecke wie der eben bezeichnete aus dem Dispositionsfond zu vermeiden und einen besonderen Kredit dafür zu verlangen, so würde in der bevorstehenden Herbstsession dazu noch Zeit und Gelegenheit sein.

Präsident: Wir gehen zu der Anlage II, dem Nachtrage zu dem Etat für das auswärtige Amt, über, auf welchen sich die Anträge der Kommission auf Seite 11 beziehen. Ich werde auch hier die Positionen einzeln aufrufen und diejenigen für genehmigt erklären, bei denen nicht das Wort oder die Abstimmung gefordert wird.

Es handelt sich unter I um fortdauernde Ausgaben. Titel 1 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 8, Nr. 10. Titel 2. — II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben: zum Neubau eines Gesandtschaftshotel in Constantinopel (erste Rate). — Diese Positionen haben die Zustimmung des Hauses gefunden.

Ich gehe über zu der Anlage III, dem Nachtrage zum Etat für die Konsulate. Die Anträge der Kommission stehen auf Seite 12.

Ich werde auch hier die einzelnen Positionen nach der Reihenfolge aufrufen; voran die eine Position der Ein-

nahme: Titel 3, Zinsen für die zum Bau eines Generals-Konsulatsgebäudes in Alexandrien bewilligten 35,000 Thaler.

Demnächst Ausgabe. I. Fortdauernde Ausgaben. Titel 1 Nr. 1. — Nr. 2, a) 1. 2. b) 1. 2.

Endlich auf Seite 4 oben: II. Einmalige außerordentliche Ausgaben: zum Ankauf und zur baulichen Einrichtung eines Konsulatsgebäudes in Alexandrien (nach zwei Abzügen) 3650 Thaler. —

Auch hier ist das Haus dem Ansinnen der Regierungen beigetreten.

Wir kommen auf die Anlage V, den Nachtrag zum Etat für das Bundes-Oberhandelsgericht. Die Anträge der Kommission stehen auf Seite 13 unten und 14 oben.

Titel 1 Nr. 3, 4, 5. Titel 2 Nr. 3, 4. II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben zu Umzugs- und persönlichen Reisekosten 5900 Thaler.

Das Haus hat auch diese Positionen bewilligt und damit diese Nummer der heutigen Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu der

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, auf Grund des Berichts der IV. Kommission (Nr. 95 der Drucksachen).

Zu den auf der Tagesordnung bereits angegebenen Nummern des Amendements (106, 114 und 118) ist inzwischen gedruckt noch Nr. 121, den Antrag der Abgeordneten Richter und Genossen enthaltend, getreten. Von einigen handschriftlichen Amendements werde ich Kenntniß geben, wenn die Diskussion zu den betreffenden Paragraphen kommt.

Referent der Kommission ist der Abgeordnete von Benda; ich bitte ihn, neben mir Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Blanckenburg**: Um etwaige Nachfragen zu vermeiden bei dem Amendement, welches meinen Namen trägt, mache ich darauf aufmerksam, daß sich zwei Druckfehler eingeschlichen haben. Es muß in der vierten Zeile heißen „dürfen weder weiter begeben", nicht „gegeben"; und dann soll es auf der Kehrseite zu § 3 statt:

im Absatz 1 hinter den Worten:
„§§ 1 und 2"
zu setzen:
„oder des § 3.
heißen:
in Absatz 1 statt der Worte:
„§§ 1 und 2"
zu setzen:
„§§ 1, 2 oder 3."

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ich will bemerken, daß in dem Antrage sub 106 gleichfalls ein Fehler ist; es muß nämlich unter § 1a heißen: „Für künftig auszugebende Inhaberpapiere ꝛc."; die Worte „oder in Umlauf zu setzende" müssen wegfallen nach der jetzt vorliegenden Redaktion des Kommissionsantrages.

Präsident: Der erste Vorschlag, über den ich die Diskussion eröffne, (Nr. 118, 1), geht dahin, dem Gesetz zwei Paragraphen vorauszuschicken. Der Antrag führt zuerst den Namen des Abgeordneten Martin; der gedachte Herr Abgeordnete hat mir aber gesagt, der eigentliche und darum zuerst zu nennende Antragsteller sei der Abgeordnete Dr. Lamey.

Der Abgeordnete Dr. Lamey hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lamey**: Meine Herren, ich habe Ihnen mit meinen Freunden einen Antrag vorgelegt, welcher Ihnen vorschlägt, die öffentlichen Lotterien, wie sie noch in Deutschland bestehen, zu beschränken und auch die gelegentlichen Lotterien, wie sie in Deutschland besonders seit einigen Jahren sehr häufig vorgekommen sind, gleichfalls einer gewissen Schranke zu unterwerfen. Sie könnten daraus leicht die Empfindung bekommen, daß ich vielleicht ein außerordentlich leidenschaftlicher Gegner des Spielens sei und Sie in dieser Beziehung mit einer längeren Ausführung behelligen würde. Das ist jedoch meinerseits nicht der Fall; ich bin nur ein Freund der Konsequenz, ein Freund der gerechten Konsequenz und glaube, daß aus dem vorliegenden Entwurf die gerechte Konsequenz verlangt, daß auch gegenüber den öffentlichen Lotterien und den gelegentlichen Lotterien ein klares Wort gesprochen und ein Antrag eingebracht werde, der ihre Beseitigung fordere.

Der Gesetzentwurf, wie er vorgelegt worden ist, kann von einer doppelten Seite betrachtet werden. Mann kann annehmen, daß er ein Theil eines Gesetzes für Inhaberpapiere sei; man kann aber auch annehmen, daß er ein Theil eines Gesetzes sei, welches gegen Glücksspiele gerichtet ist. Meine Herren, der erste Charakter ist kaum dem Gesetz beizulegen; denn nach den Anschauungen, welche im Allgemeinen über Inhaberpapiere hier geltend gemacht worden sind, war meine Meinung, daß sie einer freieren wirthschaftlichen Bewegung unterworfen werden sollen, nicht aber einer größeren polizeilichen Schranke. Der zweite Gesichtspunkt dagegen ist vollkommen klar, weil, man mag die Bestimmungen des Gesetzes betrachten, wie man will, man zu der deutlichen Ueberzeugung kommt, daß die Bestimmungen des Gesetzes gegen die Prämienanleihen deswegen getroffen worden sind, weil man in der Prämienanleihe eine bestimmte Art des Spieles, des Glücksspieles sieht. Ich habe also zunächst nur nachzuweisen, um die Konsequenz des von mir gestellten Antrages zu begründen, daß in der That der Gesetzentwurf lediglich das in den Prämienpapieren liegende Spiel zu verfolgen gedenkt. Es ist zwar wahr, der Gesetzentwurf verbietet die Prämienanleihen nicht durchaus; aber, meine Herren, man kann den Gesetzentwurf nicht lesen, ohne die bestimmte Ueberzeugung zu bekommen, daß er mindestens die Prämienanleihen mit einem kleinen Interdikt belegt und sie nur für gewisse besondere Fälle zum eigenen Gebrauch gestattet, da, wo man sich selbst eine Licenz vorbehält, wo es nicht so genau darauf ankommt, ob auch einmal ein legitimes Spiel getrieben werden wird oder nicht.

Der Gesetzentwurf interdicirt die Prämienanleihen noch weiter, als es der Antrag der Kommission thut; denn er hat gegenüber diesen Prämienanleihen in seinem § 2 ein neues Vergehen geschaffen, ein bürgerliches Vergehen, zufolge dessen die Ausgabe von Prämienloosen unter bestimmten Umständen, nämlich der im Entwurf nicht legitimirten Prämienanleihen, verboten ist, vermöge dessen also ein Jeder, der in irgend einer Weise vielleicht in der Fremde in den Besitz eines solchen Prämienlooses gekommen ist, in die Lage kommen kann, einer bürgerlichen Strafe, nöthigenfalls, wenn er nicht vermögend ist, auch einer Gefängnißstrafe zu unterliegen. Namentlich in der letzten Beziehung hat — ich gestehe es Ihnen offen — für unsere Anschauung im Süden der Gesetzentwurf etwas enthalten, für dessen Abänderung wir der Kommission nur dankbar sind. Wir haben zwar bereits mehrfältig die Erfahrung gemacht, daß man es liebt, Vergehen da zu unterstellen, wo der gewöhnliche Mensch im Allgemeinen noch nicht einsehen kann, daß er irgend ein Vergehen begangen hat. Diese Art der Feststellung solcher Vergehen widerspricht im Allgemeinen dem öffentlichen Gewissen, welches wir schonen müssen; nur die seltensten Fälle berechtigen dazu, dann, wenn auf eine andere Weise durchaus keine Abhülfe geschafft werden kann, solche Strafen zu drohen. Der Kommissionsantrag hat in dieser Beziehung etwas gebessert, und auch die Erörterungen, die der Herr von Blanckenburg vorher bezüglich seines Antrages gegeben hat, haben mich dahin beruhigt, daß er die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs und dessen Absicht nicht aufnimmt.

Ich habe Ihnen nun zu beweisen, daß es im vorliegenden Gesetzentwurf in der That das Glücksspiel ist, welches verfolgt werden soll. Es giebt nämlich meines Wissens nur drei namhafte Einwendungen gegen die Prämienpapiere oder namhafte Gründe, welche für den Entwurf vorgebracht sind. Der eine dieser Gründe ist, daß lotterieähnliche Unternehmungen sich unter dem Titel der Inhaberpapiere mit Prämien verstecken können, und es ist namentlich in jüngster Zeit behauptet worden, daß die einen oder anderen der neu emittirten Prämienloose nicht

mehr ganz richtig in ihren Berechnungen seien. Man hat namentlich auch gefunden, daß wir nunmehr gar Türkenloose, Loose aus jener Gegend erhalten, in der der Fatalismus von je her beliebt worden ist und aus der er nun in Gestalt von Prämienloosen bei uns importirt werden soll. Nun, meine Herren, der Antrag, den ich Ihnen gestellt habe, beweist, daß ich keineswegs irgendwie etwas einzuwenden habe, wenn ein wirkliches Lotteriespiel verboten werden soll; es muß aber ein wirkliches Lotteriespiel sein, und dieses Lotteriespiel zu treffen, vorzugsweise diejenigen Loose vom Markte auszuschließen, welche ein solches Lotteriespiel enthalten, das ist ganz unschwer und einfach zu machen. Ich habe dann auch nichts dagegen, wenn Sie solche Loose nicht blos von der Börse, sondern schlechthin vom Markte ausschließen und Jeden, der irgendwie gewerbsmäßig mit solchen Loosen handelt, zur gerechten Strafe ziehen. Ich kann mir also nicht einwenden lassen, daß die Prämienanleihen deswegen verfolgt zu werden schuldig seien, weil unter ihrer Firma sich solche Loose hätten einschmuggeln können, die nicht als Prämienloose im gewöhnlichen Sinne zu bezeichnen, sondern als Lotterieloose zu stempeln waren.

Eine zweite Behauptung ging dahin, diese Prämienanleihen verderbten den Kapitalmarkt, indem sie ein besonderes Reizmittel in der Gestalt des Looses zum Vorschein brächten. Meine Herren, die wirthschaftliche Richtigkeit dieser Ansicht ist mir bis auf den jetzigen Augenblick noch in keinem Maße klar geworden. Ich glaube, daß sie auf einer durchaus irrthümlichen, einer durchaus verkehrten Anschauung des Marktes und der Weise, wie man Reizmittel auf den Markt bringt, beruht. Ich bin hier durchaus derjenigen Meinung, die der Herr Abgeordnete Bamberger seiner Zeit ausgesprochen hat, daß der Umstand, daß Papiere mit wohlfeilem Zinsfuß auf den Markt kommen, keineswegs zu Klagen diejenigen berechtigt, die gleichfalls Papiere mit niedrigem Zinsfuß wünschen. Meine Herren, wenn Sie aus diesem Grunde Prämienanleihen verbieten, wenn Sie glauben, daß diejenigen, die jetzt in Prämienanleihen thun, wirklich genöthigt sind, dies unter besonderen Reizmitteln zu thun, so nöthigen Sie durch die Beschränkungen der Prämienpapiere diejenigen, die Anleihen auf den Markt bringen, viel stärkerer Reizmittel sich zu bedienen als bei Prämienanleihen der Fall ist. Sie werden einen Zinsfuß von 7 oder 8 Procent bringen, sie werden einen niedrigen Kours bringen und dann vielleicht noch dazu einen erlaubten Tilgungsplan mit Pari oder gleicher Gewinnzahlung hinzufügen, der eine ganz andere Bedeutung hat als die Prämienanleihen, denn die Prämienanleihen beherrschen gar nicht den Markt in dem Sinne, wie Sie glauben. Die Prämienanleihen sind im Allgemeinen kein Papier, welche dem Kapitalisten in Masse zur Anlegung sich empfehlen, sie vertheilen sich durchaus in viele kleine Kanäle, und um so mehr in kleine Kanäle, je weniger sie mit hohen Zinskoupons versehen sind, während dieselben Papiere nicht gut als Kapitalanlage benutzbar sind, und deshalb nicht in die Hände derjenigen kommen, welche sie als Kapitalanlage wünschen. Und aus den kleinen Kanälen, in welche diese Prämienanleihen hineingehen, aus denen bekommen die anderen Darlehnslustigen das Geld doch nicht, sie mögen es machen, wie sie wollen. Es ist daher auch von denjenigen, welche behaupten, die Prämienanleihen verdürben den Kapitalmarkt, damit durchaus nichts anderes behauptet, als sie verderben den Kapitalmarkt dadurch, daß sie Prämien versprechen, und auch sie sind es also, die das in den Prämienanleihen liegende Spiel verfolgen.

Eine dritte Behauptung, meine Herren, geht dahin, daß die Ausgabe von Prämienanleihen, der Verkehr mit Prämienloosen, d. h. der Verkauf von Prämienloosen eine unwirthschaftliche und, wie Manche behaupten, auch eine unsittliche Sache sei. Ich kann dieser Meinung am wenigsten beipflichten. Sie verkennt vollständig das Element des Wirthschaftlichen und verwechselt es mit der irrthümlichen Meinung, welche Sie über den Charakter des Spiels haben. Meine Herren, wenn Sie über Wirthschaftlichkeit reden, so müssen Sie zugestehen, daß derjenige, der Prämienloose kauft und sich mit dem kleinen Betrage eines Looses betheiligt an einer sogenannten Lotterie, an sich bei dieser Betheiligung einen Vollwerth empfängt, wie er ihn einsetzt, d. h. die Summe der Gewinne ist gleich der Summe der Einsätze. Ich finde, daß wer einen Theil seiner Rente konsumiren will, dazu das volle Recht hat, und daß es eine eigenthümliche wirthschaftliche Bevormundung ist, mir in Bezug auf einen so geringfügigen Gegenstand verbieten zu wollen, das zu thun, oder zu sagen, das sei nicht wirthschaftlich, das sei nicht solide gehandelt, das sei eine leichtsinnige oder gar eine unsittliche Handlung; denn, meine Herren, wenn Sie an diese Art der Konsumtion — es ist ja nur eine Konsumtion in der Hand dessen, der sie vornimmt — einen so moralischen Maßstab anlegen, dann fangen Sie einmal an, ihre nationalökonomischen Studien wirklich auf die wirthschaftliche Konsumtion zu werfen und Sie werden da finden, daß die vornehme Gesellschaft, die mittlere Gesellschaft und selbst die untere Gesellschaft in argen Schäden begriffen ist. Diese unwirthschaftliche Konsumtion ist keineswegs darin gelegen, daß Jemand sich das unschuldige Vergnügen macht, eine Aussicht auf einen zukünftigen Gewinn mit einem kleinen Einsatz einzutauschen; sie ist ohne Vergleich mehr darin gelegen, daß wir Alle täglich und in mannigfachster Art auf unwirthschaftliche Weise konsumiren und die wirthschaftliche Konsumtion in sehr vielen Dingen, sei es der Mode, oder sei es in Beziehung auf Gegenstände des äußeren Luxus, oder mag es sein in Beziehung auf unseren Magen, opfern. Wenn also diese Art der Unwirthschaftlichkeit von Prämienanleihen in Betracht kommen soll, so wünschte ich vor Allem, wie ich wünsche, daß wir neben den Prämienanleihen die Lotterie betrachten, daß wir neben dieser Konsumtion einiger Personen, oder auch vieler Personen, denn es sollen ja ungefähr 6 Millionen Prämien in Umlauf zu sein scheinen, mehr das Auge auf dasjenige werfen würden, was wir oft in der allerunangenehmsten, peinlichsten, unästhetischsten Art als unwirthschaftliche und auch als unsittliche Konsumtion bezeichnen können.

Nun, meine Herren, lassen Sie mich einige Worte über das Spiel selbst sagen. Das Spiel kann doch unmöglich für sich allein — und ich meine nicht das Spiel, welches sich nicht damit beschäftigt, daß man aus gewissenen erworbenen Fertigkeiten irgend etwas auf die Wette setzt, sondern das, welches auf die Zufälligkeit etwas setzt — ich sage, es kann doch unmöglich für sich allein etwas Verbotenes sein, denn ich sehe, daß es ziemlich allgemein und zwar in einer wirthschaftlich viel schädlicheren Form getrieben wird, als bei Prämienanleihen. Nach meiner Meinung hat das Spiel eine wirthschaftliche Schädlichkeit, wenn der Mensch so viel Zeit darauf verwendet, daß er sie demjenigen entzieht, wo er wirthschaftlich hätte etwas besorgen oder für sich und seine eigene Bildung und Besserung hätte erwerben können. Es ist also der zu große Zeitaufwand, der unter Umständen das Spiel wirthschaftlich verderblich macht, und in dieser Beziehung wissen Sie, daß die unverbotenen Spiele für die Wirthschaft ja die allerschädlichsten sind. Ein zweiter Punkt, der das Spiel als wirthschaftlich bedenklich erscheinen läßt, tritt allerdings dann ein, wenn das Spiel auf die Leidenschaften des Menschen hinwirkt, wenn es den Menschen seiner ganzen Leidenschaft nach erfaßt und ihm die nöthige Besinnung raubt, um seiner Herr zu bleiben, und wenn es ihn dadurch zugleich nöthigt und veranlaßt, nicht etwa blos diejenigen Gegenstände aufs Spiel zu setzen, deren Verfügung innerhalb der Grenzen seiner Wirthschaftlichkeit liegt, sondern sein Vermögen, sein Kapital und zuletzt sein Dasein aufs Spiel zu setzen. Nun, meine Herren, die Spiele dieser Art kennen Sie Alle, das sind die Hazardspiele, die wir an den noch legitimirten, aber bald auch ihrem Schicksale verfallenden Spielbanken ersehen; es sind die Lottos, die Gott sei Dank aus Deutschland jetzt verschwunden sind, und es sind bis zu einem gewissen Grade die Lotterien, die noch in einzelnen deutschen Ländern geduldet und als Ausbeute für die Finanzen erhalten worden.

Aber das Spiel kann nicht blos eine wirthschaftliche Schädlichkeit haben, es kann auch in Beziehung auf die Unternehmung dessen, der das Spiel veranlaßt, eine sittliche Schädlichkeit haben, und ich muß sie hervorheben, weil ich Ihnen beweisen werde, daß auch diese sittliche Schädlichkeit ebenso wenig, wie die wirthschaftliche, bei den Prämienanleihen zutrifft. Diese sittliche Schädlichkeit, meine Herren, finde ich dann, wenn derjenige, der ein Spiel veranlaßt — ich gebe zu, daß es Ausnahmefälle giebt, in denen man darüber hinwegzusehen berechtigt ist — den Gewinn seiner Spiele nicht gleich stellt den Einsätzen, sondern wenn er von diesen Einsätzen etwas vorweg nimmt, und in seine Tasche steckt, um es für sich zu benutzen. Das, meine Herren, nenne ich eine sittliche Schädlichkeit, denn der Unternehmer rechnet darauf, daß die Spieler glauben, sie hätten in dem Loose, das sie für 40 oder 60 Thaler kaufen, wirklich einen Werth von 40 oder 60 Thalern einen Werth, der nun aber auf die

Chancen des Zufalles und des Gewinnstes gestellt sei; in der That aber kommen sie heim, und das Loos hat nur einen Werth, der 25 oder 50 Procent geringer ist, und den andern Werth hat der Unternehmer in die Tasche gesteckt. Sie werden sagen: ja ein Theil derer, die mitspielen, wissen es, daß sie auf diese Art einen größeren Einsatz geben, als sie bekommen. Gut! aber der größere Theil weiß es nicht, sondern er setzt ein in der Meinung, daß diese, vielleicht unter einer öffentlichen Autorität stehenden Lotterie wohl eine reelle Anstalt sein werde. Nun, meine Herren, haben die Prämienloose auch nur die geringste Aehnlichkeit mit jenen Arten des Spiels, die man als wirthschaftlich schädlich oder als sittlich nicht ganz in Ordnung bezeichnen kann? Sie haben sie nicht. Alle Prämienloose, die ich kenne — ich will zugeben, daß ich den Türkenloosen noch keine besondere Aufmerksamkeit zugewendet habe, auch wurde mir gesagt, daß es mit den braunschweigischen Loosen nicht ganz sauber stehen soll — aber im Allgemeinen haben die Prämienloose, die ich kenne, vollkommen die gemeinschaftliche Eigenschaft, daß alles das, was derjenige, der sie besitzt, von der Rente einsetzt, ihm auch in vollem Betrage im Wege der Verloosung als Ersatz, als Gewinn wieder dargeboten wird; es fehlt ihnen also jene sittliche Schädlichkeit, von der ich gesprochen habe, denn sie gewähren den Einsätzen gegenüber, die in einem Jahre vielleicht 200,000 Gulden — oder Thaler, denn wir sind ja in dem Thalerlande — betragen sollen, auch wieder den vollen Gewinn, der in seiner Summe 200,000 Thaler beträgt, sie nehmen also von diesem Antheile an dem Loose keinen Gewinn, sondern sie entschädigen vollkommen. Die Prämienloose ergreifen aber auch nicht die Leidenschaften des Menschen. Während vor allen Dingen die Spielbanken, aber auch jedes Lotto und selbst die Lotterie mit ihren vielfachen Gradationen des Herauskommens in den Klassen, die Menschen jährlich, monatlich, wöchentlich mindestens beschäftigen, die Spielbanken sogar stündlich und fast jede Minute und Sekunde des Lebens, sind die Prämienpapiere unschuldige Leute, beschäftigen den Menschen 60 Jahre lang und länger mit einem einzigen Loose, geben ihm eine entfernte Hoffnung und veranlassen ihn höchstens, mit großer Geduld einmal wieder die Ziehungslisten nachzulesen, um zu finden, daß das Loos abermals nicht herausgekommen ist, obwohl der Besitzer das Loos schon von seinem Vater selig ererbt hat. Ein solches Loos scheint mir die Leidenschaften des Menschen nicht in übertriebener Weise zu erregen, und auch in dieser Beziehung vermag ich nicht einzusehen, wie man glauben soll, daß derjenige, der ein Prämienloos besitzt, darüber seine wirthschaftlichen Interessen und seinen wirthschaftlichen Erwerb auch nur eine Stunde lang zu vernachlässigen Ursache habe. Aber, meine Herren, die Prämienloose haben noch eine ganz besondere Eigenschaft, die ich Ihnen vorführen will, weil ich nicht gehört habe, daß sie in der allgemeinen Diskussion besonders bemerkbar gemacht worden ist, diese Eigenschaft besteht darin, daß sie eine Legitimation des Spielers dafür besitzen, daß dieser Spieler das nöthige Vermögen hat, um den Einsatz zu wagen, den er in die sogenannte Lotterie hineinwirft. Wenn Jemand in der gewöhnlichen Lotterie, meine Herren, 100 Thaler einsetzt, so sind diese 100 Thaler vielleicht aus seinem Kapital entnommen, sie sind vielleicht auch eine für ihn verfügbare, von ihm verzehrbare Rente, sie können aber möglicher Weise auch der letzte Kreuzer sein, den er im Hause hat und den er an den möglichen Gewinn hängt, um vielleicht noch etwas herauszuschlagen; aber wenn Jemand mit 100 Thaler in Prämienloosen spielen will, da heißt es anders, da muß der Mann beweisen, daß er 10,000 Thaler in der Tasche hat, denn er spielt höchstens mit 1% seines Kapitalbetrages, er muß also hinter den 100 Thalern, mit denen er spielt, noch weitere 10,000 Thaler in der Tasche haben. Der Umstand, daß man sich bei diesen Prämienlotterien folgeweise vollkommen zu legitimiren in der Lage ist, daß man das nöthige Vermögen besitzt, um diesen kleinen Theil der Rente zu verspielen, der allein unterscheidet sie so kolossal von jeder Lotterie, er allein beweist, daß sie gar nicht als Lotterie im eigentlichen Sinne behandelt werden können, und daß das Spiel mit Prämienloosen nicht als Lotteriespiel im eigentlichen Sinne angesehen werden kann. Sie werden mir vielleicht einwenden, daß das bei einem Loose, welches 50 Thaler werth ist, nicht der Fall sei. Nun, meine Herren, derjenige, der ein Ersparniß von 50 Thaler in der Kasse liegen hat und der daraus eine Rente von 3 oder 4 Procent bezieht, der hat auch noch das Recht, ein weiteres Procent im Spiele zu opfern, er beweist durch diesen Besitz und dadurch, daß er sich eine Rente vorbehält, daß er wirthschaftlich im Stande ist, diesen kleinen Betrag von 15 Sgr. für dieses sein Vergnügen zu opfern. Und, meine Herren, das dürfen Sie doch nicht leugnen, ein Vergnügen entziehen Sie den Leuten, wenn Sie ihnen die Prämienlotterie gänzlich versagen wollten, und das geschähe nach meiner innigen Ueberzeugung mit Unrecht und gegen jede richtige Anschauung über das Leben, das nicht den Nationalökonomen gehört, sondern den Menschen; vor allen Dingen, Sie würden gegen jede richtige Anschauung des Lebens gerade der ärmeren Klasse, die keine andere Aussichten des Lebens kennt, die von dem Zufall abhängt, der würden sie das Vergnügen entziehen, das ich in dieser Form meinerseits für ein vollkommen berechtigtes erkläre.

Ich will mich übrigens nicht darauf einlassen, Ihnen den Werth der Prämienloose näher zu charakterisiren; nur auf eine auch in den Bericht hervorgehobene Bemerkung will ich etwas sagen, auf die Bemerkung, daß die Prämienloose den Sparkassen das Geld entziehen. Nun, meine Herren, es ist mir unbekannt, daß die Sparkassen das Privilegium haben, in erster Reihe als die Spartöpfe angesehen werden zu müssen, in die man sein Geld hineinthut. Nach meiner Meinung haben viele Sparkassen, die ich im Süden kenne, eigentlich das Recht, daß sie Niemand benutzen sollte, denn sie geben eine so geringe Verzinsung des Kapitals und nehmen den andern, gerade den ärmeren Sparenden das Recht höherer Zinsen hinweg, daß ich eigentlich der Ansicht wäre, daß man sie fast besser verböte. Aber wenn diese Sparkassen nun auch in vielen anderen Rücksicht vieles wirthschaftliche Gute haben und wenn ich ihnen so geneigt war, daß ich mich nie enthielt, bei Gründung vernünftiger Sparkassen hülfreiche Hand zu leisten und sie zu fördern, so ist es doch nicht die einzige Art zu sparen, und wenn ich ein Prämienloos oder ein anderes Werthpapier kaufe, so nenne ich das auch eine Kapitalanlage so gut wie Sie die Anlage in einer Sparkasse eine solche nennen.

Lassen Sie mich nun mit kurzen Worten dahin übergehen, diesen Prämienlotterien gegenüber diejenigen Lotterien, von denen das vorliegende Gesetz nichts enthält, zu erwähnen. Ich muß dabei bemerken, daß für den Fall, daß der von mir und meinen Freunden gestellte Antrag angenommen würde, allerdings schon die Ueberschrift des Gesetzes nachweisen müßte, daß in der That in diesem Gesetz diejenigen Verhältnisse gleichgestellt sind, bei denen der Mensch ein sogenanntes Loos kauft, bei welchem er spielt. Die Ueberschrift müßte also heißen: über das Verbot der Lotterien und über die Prämienanleihen. Daß die Lotterien an die Leidenschaft gehen, habe ich schon erwähnt; sie repetiren sich mehrfältig in Jahren, Monaten und in kurzen Zeitabschnitten, sie sind daher geneigt, den Geist dessen, der sich mit dem Lotteriespiel beschäftigt, vollkommen zu okkupiren; sie okkupiren ihn um so mehr, als er in der Lotterie wiederum, was er bei dem Prämienloos gar nicht hat, Gelegenheit findet, allen Aberglauben der Sympathie, der Träume und anderer Dinge geltend zu machen, weil er dann einige Hoffnung hat, die betreffende geträumte Nummer irgendwo her anzukaufen, wobei er noch wegen dieses thörichten Traums eine weitere Prämie für diese Nummer zu zahlen geneigt ist. Sie nehmen ohne Unterschied das Kapital wie die Rente aus der Tasche, das heißt sie untersuchen durchaus nicht, ob derjenige, der ein Lotterieloos einer Klassenlotterie kauft, das Geld mit seinem Kapital, vielleicht mit dem Gelde, das er erst vom Pfandhaus für die Versetzung nothwendiger Gegenstände erhalten hat, kauft oder mit der verzehrbaren Rente, deren Verwendung ihm in keiner Weise versagt werden kann, und wobei er auch, nach meiner Meinung, durchaus wirthschaftlich handeln kann, wenn er dies Geld darauf verwendet. Sie haben endlich das Eigenthümliche und Schlimme, was sie zugleich sittlich verwerflich macht, zugleich aber ihren Halt begründet, daß sie einen Gewinn für einen Dritten, für den Unternehmer abwerfen. Ich habe Ihnen vorher schon bewiesen, daß dieses Moment sie sittlich verwerflich macht, weil der Unternehmer nicht den geringsten Anspruch auf diesen Gewinn hat, er fließt sine causa, in dem entschiedensten Sinne des Worts in seine Tasche, und weil umgekehrt derjenige, der in die Lotterie setzt, davon nicht einmal die richtige Kenntniß hat und haben kann, er kann nicht einmal berechnen wie viel er dafür zahlt, weil auch die Verwaltungskosten noch in Betracht kommen, die er gar nicht kennt. Aber dieser Umstand, daß der Unternehmer einen Gewinn davon hat, der ist es auch gerade, der die Schwierigkeit der Aufhebung der Lotterien begründet, weil, wenn man

im Besitz eines solchen Dinges ist und vergessen hat, daß eine solche Lotterie eigentlich allerlei verderbliche Seiten hat, man ungern die Rente aufgiebt, die man bezieht. Ich sage das nicht im schlimmsten Sinne des Worts. Auch mir hat es seiner Zeit einige Schwierigkeit gemacht, als es sich darum handelte, die Spielbanken in Baden aufzuheben, auf die Rente zu verzichten, die aus dieser Spielbank, zwar nicht dem Staate aber doch nützlichen Unternehmungen zugeflossen ist; so mag es auch denen, die eine Staatslotterie besitzen, einige Ueberwindung kosten, dieselbe aufzuheben, um sie den richtigen wirthschaftlichen Grundsätzen zu opfern, daß der Staat überhaupt keine Lotterie machen soll, und daß er insbesondere niemals etwas thun soll, was er bei anderen durch Strafgesetze verbietet. Nun besitzen wir noch vorhandene Lotterien dieser Art, und es wird mir eingewendet, daß die betreffenden Staaten die ihnen aus diesen Lotterien zufließenden Einnahmen nicht entbehren können. Ich nenne mit einigem Bedauern unter diesen Staaten auch Preußen. Ich glaube, daß das ein Irrthum ist; ich glaube, daß erstens die wirthschaftlichen Zustände, von denen wir neulich gehört haben, wohl berechtigen, daß Sie auf diese Einnahme verzichten, denn wenn ich mich recht erinnere, hat neulich der Herr Finanzminister erklärt, daß ein überschüssiger Betrag von sechs Millionen in den Kassen sich befindet. Auch in der Finanzkommission habe ich vernommen, daß für die Zukunft, was mich sehr freut, sich die Matrikularbeiträge Preußens in Folge des Zutrittes der süddeutschen Staaten um ein Namhaftes vermindern, fast um so viel als, wie ich höre, die Lotterie dem preußischen Staate einbringt. Es ist also nicht richtig, daß es nicht möglich sei, diese Lotterie den gegenwärtigen Zuständen in Preußen gegenüber aufzuheben; wäre es aber auch richtig, so würde ich Sie verweisen auf die Verhandlungen der Stände in Bayern, als diese das Lotto abschafften. Das Lotto war allerdings noch viel schädlicher als die Lotterie, es war seiner ganzen Tendenz nach viel irrthümlicher gegenüber den Verhältnissen der ärmeren Klassen der Bevölkerung. Es hat aber auch dem gegenüber mehr eingetragen, ja in einem Maße, daß der Ertrag gegenüber der Bevölkerungszahl Bayerns ein so erheblicher ist, daß die Summe in Preußen in viele Millionen hinaufgelaufen sein müßte, wenn ein solches Institut in Preußen eingeführt worden wäre. Auch in Bayern hat man der Aufhebung entgegengehalten, die Finanzverhältnisse des Staates seien nicht im Stande, den Ausfall zu decken. Meine Herren, es ist eine der ruhmwürdigsten Thaten des bayerischen Landtags, daß er nichtsdestoweniger das Lotto aufgehoben hat, das im Lande doch nicht unpopulär gewesen ist, aber unwirthschaftlich im höchsten Sinne, und daß er erklärt hat, die 3 Millionen müßten auf andere Weise, nöthigenfalls durch die Steuerkraft des Landes gedeckt werden.

(Hört!)

Meine Herren, es liegt aber auch gegenüber den anderen Staaten eine ganz eigenthümliche, dem deutschen Reiche höchst seltsam anstehende Kollision in diesem Bestehen der Lotterie in einigen Staaten, während andere sie nicht haben. Diese anderen Staaten haben natürlicherweise überall das Lotteriespiel verboten und in Folge dessen wird ein Kollekteur, der bei uns in Baden für die preußische Staatslotterie kollektirt, bestraft deswegen, weil er Loose verschleißt, die ein deutsches Reichsland, das größte deutsche Reichsland mit seiner Autorität ausgiebt. Finden Sie nicht, meine Herren, daß dieser Zustand etwas sehr Eigenthümliches hat, daß es seltsam ist, daß im deutschen Reich der Norden und Süden in der Weise gespalten sind, daß da eine Handlung strafbar ist, die in dem anderen Staate verstattet oder als eine erwünschte Handlung für seine Finanzen betrachtet wird?

(Hört! hört!)

Meine Herren, das Gesetz über diese Prämienanleihen soll nach den Motiven und nach gehörten Aeußerungen für den preußischen Staat sehr wünschenswerth sein. Ich kann zwar aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes durchaus nicht entnehmen, woher das kommt, denn, wenn ich mich erinnere, daß die Prämienanleihen zuerst auf die Tribüne des politischen Lebens gekommen sind, als es sich blos darum handelte, wer sie eigentlich machen sollte, kam es mir immer etwas seltsam vor, wenn als Folge davon hervorging, daß sie nun in Zukunft Niemand mehr machen dürfe. Es wurde übrigens behauptet, daß das wirthschaftliche Leben im Norden das Bedürfniß empfinde, diese Prämienanleihen in irgend einer Weise gemaßregelt zu sehen; ich will das nicht untersuchen. Ich werde dem Antrage beistimmen, der von der einen Seite gestellt worden ist, der die Prämienanleihen sowohl von einer Konzession als von Normativbedingungen gewisser Art abhängig macht. Ich muß aber bemerken, daß wir im Süden bis jetzt noch nichts davon gewußt haben, daß unsere wirthschaftlichen Zustände durch die Prämienanleihen so bedroht sind, daß wir es nicht einmal empfunden haben, seitdem auch noch weitere Prämienanleihen, ja nicht einmal, seitdem die so oft als Schrecken aller Schrecken genannten Türkenloose auf die Welt gekommen sind. Wenn Sie ein Reichsgesetz für den Norden und Süden machen wollen, meine Herren, dann machen Sie es nicht für die Prämienanleihen allein, sondern machen Sie es zugleich gegen die noch bestehenden öffentlichen Lotterien, die sich in neuerer Zeit über Billigkeit und über den humanen Zweck hinaus vermehrt haben, die nach und nach eine Art Ersatz für dasjenige, was wir mit Mühe aufgehoben haben, zu werden drohen. Machen Sie es auch dahin, daß Sie diese Lotterien — ich will sie ja nicht ganz aus der Welt schaffen, mindestens erschweren — bei höheren Beträgen der Genehmigung des Bundesraths unterstellen. Bei höheren Beträgen ist anzunehmen, daß sie über ganz Deutschland gehen, und dann ist es auch gerechtfertigt, daß die oberste Behörde für ganz Deutschland über die Natur der Lotterien wacht; bei kleineren bis zu 10,000 Thalern mag man sie in dem betreffenden Lande, das die Konzessionen giebt, verschleißbar behandeln.

Wenn Sie also ein Gesetz für den Norden und den Süden machen wollen, dann schließen Sie nach dem von mir gestellten Antrage zugleich die Lotterien in das Gesetz ein; dann allein haben Sie ein Reichsgesetz gemacht, meine Herren, dann allein haben Sie ein Gesetz gemacht, welches wirklich im ganzen Reich verstanden wird, und bei welchem nicht die Frage entsteht, warum denn der neugeborene Reichstag sich in allererster Reihe nur mit denjenigen Gesetzen beschäftigen mußte, die ihm als erste Gegenstände seiner Berathung vorgelegt worden sind.

Ich bitte Sie, stimmen Sie meinem Antrage bei.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat inzwischen einen Antrag eingebracht, der so lautet:

> In Erwägung, daß es sich nicht empfiehlt, dieses Gesetz durch ein darin aufzunehmendes Verbot der Lotterien zu gefährden, geht der Reichstag über den Antrag Martin — soll heißen: Lamey — (Nr. 118) zur Tagesordnung über.

Das Wort hat der Abgeordnete von Goppelt.

Abgeordneter **von Goppelt**: Meine Herren, da ich den Antrag Martin und Genossen mit unterzeichnet habe, so erlaube ich mir einige wenige Worte zur Begründung meines Votums.

Dieser Antrag hat vielleicht nur bescheidene Hoffnung auf Erfolg, da er nicht mit der Billigung der Mehrheit der Kommission ins Leben tritt. Auf der anderen Seite sollte ich glauben, daß er von zwei entgegengesetzten Richtungen unterstützt werden müsse, einmal von denjenigen, welche jeden Vorschub, der dem Spieltrieb geleistet wird, politisch und sittlich mißbilligen — ich für meine Person gehöre nicht zu diesen —, auf der andern Seite aber von denjenigen, welche der Meinung sind, daß kein in die menschliche Natur gelegter Trieb ganz auszurotten, wohl aber, daß er vernünftigen Bedingungen und Maßen zu unterwerfen sei. Dies führt nun nothwendig auf Beschränkungen, und unter diesen scheinen mir in erster Linie diejenigen stehen zu müssen, welche die Spielbanken aufheben und die öffentlichen Lotterien. Der Spielbanken werden wir in kurzer Zeit ledig sein, der Staatslotterien aber sind wir es noch nicht, und diese, sollte ich meinen, im Einklange mit den übrigen Antragstellern, verdienen in erster Linie, auch aus der Welt geschafft zu werden. Ja, ich glaube, es ist wohl nicht zum geringen Theil einem schamhaften Hinblick auf diese Staatsanstalten zuzuschreiben, daß man so lange zum großen Nachtheil der Staatsfinanzen und des Publikums darauf verzichtet hat, der Ueberfluthung mit Lotterieanleihen entgegenzutreten, von denen das bekannte Verzeichniß eine so erschreckende Rechenschaft giebt.

Meine Herren, erlauben Sie mir nur, die Lotterieloose mit den Schuldscheinen eines vernünftigen Lotterieanlehens zu

vergleichen. Ich werde mich in dieser Hinsicht in viel engere Schranken einschließen, als der Herr Vorredner, der im Allgemeinen die Prämienanlehen in Schutz genommen hat. Ich gebe zu, daß unbedingt sehr viele verwerflich sind; ich will nur an ein Anlehen erinnern aus ganz neuer Zeit, welches bei einem allgemeinen Zinsfuß von 5% abgeschlossen, den Abnehmern 3% Zinsen gewährt, höchstens $3\frac{1}{2}$, wenn man die Kursdifferenz in Anschlag bringt, und mit den übrig bleibenden $1\frac{1}{2}$% alle Gewinnste, alle Heimzahlungen bestreitet, das Kapital aber am Ende der Periode ohne weitere Gegenleistung ruhig in der Tasche behält. Also, meine Herren, Lotterieanlehen im Allgemeinen rede ich nicht das Wort, aber ich bitte ein gewöhnliches Lotterieloos zu vergleichen mit einem Schuldscheine eines vernünftigen soliden Lotterieanlehens. Bei ersteren setzt sich der Reiz neuer Geldeinlagen mit jeder gespielten Klasse fort. Denn natürlich ist es nur eine unendlich kleine Anzahl Loose, welche nicht Nieten sind. Da ist nun die Geschäftigkeit der Kollekteure und Kolporteure da, den Aberglauben, die Spielsucht auszubeuten, und ehe ein Jahr vergeht, sieht der Spieler sein Kapital gänzlich verloren. Vergleichen Sie damit den Schuldschein eines Lotterieanlehens, wie sie in den letzten Jahren die Staaten Baden und Bayern emittirt haben. Hier werden dem Inhaber des Looses volle 4% Zinsen gezahlt, ein einziges Procent wird darauf verwendet, in Form von Lotteriegewinnsten vertheilt zu werden. Nun denken Sie sich den Arbeiter, der ein solches Loos aus seinen Ersparnissen gekauft oder von einem liberalen Dienstherren geschenkt bekommen hat. Er bezieht also selbst, wenn Sie auf Loose von viel geringerem Betrage heruntergehen, als welcher ein Theil Ihrer Kommission zulassen will, etwa jährlich einen Thaler sicheren Zins, und ein weiterer $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler wird zurückbehalten, mit welchem er die Hoffnung erkauft, durch einen wenn auch seltenen glücklichen Zufall in die Lage zu kommen, seine Familie von drückenden Sorgen zu befreien und seine Kinder besser erziehen zu können. Diese Hoffnung, die ihm in schweren Augenblicken, wenn auch nur einmal im Jahre, die Stirn kühlen mag, erkauft er mit dem zurückbehaltenen Viertelthaler, er bezieht seine regelmäßigen jährlichen Zinsen und bekommt am Ende sein ganzes Kapital zurückgezahlt. Vergleichen Sie diese beiden Arten von Werthpapieren, so sollte man es doch fast für unmöglich halten, daß die zuletzt besprochene Art in unserem neuen Gesetz verboten sein soll, daß aber die Staats-Lotterieloose beibehalten werden.

Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, dem Antrage Martin und Genossen Folge zu geben, und bitte um die Erlaubniß, zum § 1 und 2 des Kommissionsantrages mir das Wort vorbehalten zu können.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, ich bin ein alter Gegner der Lotterie, das wissen die Herren aus dem Abgeordnetenhause, und meine Freunde aus Hannover wissen es erst recht. Denn ich glaube, das Verdienst in Anspruch nehmen zu können, daß ich das bevorstehende Verbot der Lotterie im ehemaligen Königreich Hannover wesentlich mitgefördert habe. Ich ziehe für mich aber aus dieser Abneigung gegen die Lotterie ganz andere Folgerungen als der Abgeordnete Lamey, ich entnehme daraus mit meine erhebliche Abneigung gegen die Prämienanleihen, während er aus seiner ungeheuer großen Abneigung gegen die Lotterie eine wahre Leidenschaft für die Prämienanleihen entwickelt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn Sie die ganze Deduktion des Herrn Abgeordneten Lamey verfolgt haben, und Sie hätten nicht gewußt, daß er für seinen unter Nr. 118 unter dem Namen Martin gestellten Antrag sprechen wolle, so würden Sie sicher nicht geglaubt haben, daß er eine Rede gegen die Lotterie und gegen die Beschränkung der Prämienpapiere halten würde, sondern Sie hätten gemeint, er hätte nur gegen dieses Prämienanleihe-Gesetz gesprochen, das wir erlassen wollen. Ich glaube, das bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Ich will deshalb auch nur wenige Worte zur Begründung meines dem seinigen entgegenstehenden Antrages sagen.

Aus der Deduktion des Herrn Abgeordneten Lamey, nicht aus der Deduktion des Herrn Vorredners, habe ich gefolgert, daß in der That die dem Gesetze vorgesetzten §§ 1 und 2 nur den Zweck haben sollen, das Gesetz überhaupt zu gefährden,

(Zustimmung und Widerspruch)

und diese Absicht kann auch Niemand verkennen, der die Konsequenzen der Bestimmung erwägt.

Meine Herren, ich gebe vollkommen zu: der bayerische Landtag hat ein Großes gethan; als er vor zehn Jahren die Lotterie — respektive das Lotto, ein viel verderblicheres Spiel als die Lotterien — abgeschafft hat, aber warum wollen Sie dem preußischen Landtage nicht auch dies Verdienst lassen? derselbe wird sie hoffentlich in der nächsten Sitzung auch abschaffen; weshalb wollen Sie im Reichstage diese Maßregel treffen.

(Ruf: das Herrenhaus!)

— Es wird mir das Herrenhaus entgegengehalten. Ich zweifle nicht, daß, wenn dem Herrenhause ein Budget vorgelegt wird, worin die Einnahmen aus der Lotterie gestrichen sind, das Herrenhaus sich doch zweimal besinnen wird, ehe es wegen dieser Bestimmung das Budget im Ganzen ablehnt; also davor habe ich keine Furcht. Ich meine also, Sie können ganz getrost die Abschaffung der Lotterie dem preußischen Abgeordnetenhause überlassen, welches sich schon mehrmals gegen die Lotterien ausgesprochen hat, und ich als ganz entschiedener Unitarier Zeit meines Lebens muß es doch in dieser Beziehung für zweckmäßig halten, diese so tief in die Finanzen der einzelnen Staaten einschneidende Maßregel den einzelnen Staaten zu überlassen und zu sehen, ob diese dem Uebel nicht abhelfen. Glauben Sie denn, daß Sie im Reichstage den verschiedenen Staaten so ohne Weiteres bedeutende Einnahmen nehmen können? Denken Sie doch an die Stadt Frankfurt, die ein sehr erhebliches Interesse daran hat. Kurz, es giebt eine Menge Beziehungen, die man nicht berücksichtigt, wenn man, wie der Abgeordnete Lamey, sich auf einen erhabenen Standpunkt stellend, sagt: wir wollen ein Reichsgesetz machen und damit die verwerflichen Lotterien abschaffen, während er aber nebenbei die Lotterieanleihen gestatten will. Meine Herren, eine solche Konsequenz mag ein Anderer ziehen, ich kann keine richtige Schlußfolgerung darin finden. Wenn ich mich auf diesen Standpunkt stelle, so muß ich sagen, es empfiehlt sich die von mir angetragene motivirte Tagesordnung; sie drückt im Wesentlichen das aus, was Ihre Meinung zu sein scheint, wenn ich mir das Gemurmel bei meinen vorigen Worten als Zustimmung dahin auslegen darf, daß der Absicht des Antrages — oder ich will nicht sagen, der Absicht, sondern der Folge des Antrages entgegengewirkt werden soll. Gewiß Niemand mehr als ich wünscht die Aufhebung der Lotterien, und wenn ich irgend glauben könnte, daß dies mit diesem Gesetze in dieser Form möglich wäre, so würde mich keine Rücksicht der Welt verhindern, dafür zu stimmen. Aber ich glaube ganz positiv annehmen zu können und mit Recht, wenn wir diese §§ 1 und 2 annehmen, so haben wir nur die Folge, daß wir das ganze Gesetz damit über den Haufen stürzen, selbst das Gesetz in der Richtung, zu der sich die Herren Gegner sehr wider Willen entschlossen zu haben scheinen. Meine Herren, wenn ich die Anträge ansehe, die von der Minorität der Kommission ausgegangen sind und mir deren Resultat denke, so muß ich sagen, daß damit, was ich wünsche, eine Beschränkung der Prämienanleihen im Wesentlichen auch erreicht wird; aber ich finde nur das Mittel — um auch ein paar Worte darüber zu sagen — viel schlechter als das von uns vorgeschlagene. Wenn Sie den Bundesrath mit diesen Angelegenheiten behelligen wollen, wenn Sie diese Normativbedingungen machen, so erreichen Sie damit vielleicht dasselbe Resultat, aber meines Erachtens auf eine unangemessene und unzweckmäßige Weise.

Ich bitte daher dringend, das Gesetz über Prämienanleihen so, wie es nach reiflicher Prüfung durch die Kommission vorgelegt ist, wie es den dringendsten Anforderungen aus vielen Gründen entspricht, die vielleicht in der späteren Debatte auszuführen noch möglich sein wird, die aber nicht hierhergehören — ich bitte Sie, das Gesetz nicht dadurch so gut wie unmöglich zu machen, daß Sie eine ihm an sich nicht zugehörige Materie hineinbringen, deren Gegenstand auch in Bezug auf einige Artikel der Bundesgesetzgebung so ganz klar nicht sein möchte, wenigstens mir ist es in diesem Augenblicke nicht möglich,

darüber zu entscheiden — daher ist genau zu überlegen, wie wir diese Bestimmungen treffen. Ich bitte Sie, einem solchen Antrage Ihre Zustimmung nicht zu geben, um nicht das Gesetz zu gefährden, welches merkwürdigerweise mit einem Male eine ganz andere Beurtheilung erfahren hat, als man seit Jahren darüber gehabt hat.

Ich bitte daher dringend, meinem Antrage auf motivirte Tagesordnung stattzugeben.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Meine Herren, auch ich bitte Sie, auf die Anträge Martin und Genossen nicht einzugehen, und zwar werde ich diese meine Bitte nicht damit begründen, daß ich dem Herrn Dr. Lamey folge in der Beurtheilung der ganzen Tragweite der Frage, die in dem Gesetzentwurf uns vorliegt. Ich werde mich an dieser Stelle in diesem Augenblicke nicht darauf einlassen, über die Gemeinschädlichkeit der Prämienanleihen überhaupt zu sprechen, sondern ich werde mich vollständig beschränken nach dem Grundsatz, den ich neulich hier bekannt habe, daß es gut ist, Maß zu halten.

Meine Herren, daß dieser Gesetzentwurf, der jetzt von der Regierung eingebracht worden ist, und den wir im norddeutschen Reichstage, ein Verein von drei großen Fraktionen, veranlaßt haben, außerordentlich viele Feinde haben würde, das habe ich damals in drastischer Weise schon vorausgesagt, und ich denke, wir haben in den Debatten, die wir bis jetzt gehört haben, und auch in der Kommission und sonst in der Presse ganz hinlänglich das Gesumme der lieben kleinen Bienen oder Wespen gehört, die da bereit sind uns zu stechen, wenn wir sie nicht fest anfassen. Aber hier, meine Herren, haben wir es in diesem Augenblick meines Erachtens nicht mit einem Feinde zu thun, sondern mit einem übertriebenen Freunde. Der Herr Dr. Lamey hat uns ja ausgeführt: ja, wenn wir überhaupt dem gemeinen Manne das Vergnügen des Spieles nehmen wollen (und dazu hält er uns nicht berechtigt), dann müßten wir das doch in erster Linie bei dem Lotteriespiel thun. Ja, meine Herren, was ist das für ein Schluß? Wir unsererseits, die Antragsteller vom vorigen Jahre haben gar nicht den Hauptaccent darauf gelegt, dem kleinen Manne das Vergnügen des Spieles zu nehmen — das könnten wir ihm vielleicht lassen. Der Hauptaccent bei der Gesetzesvorlage liegt darauf, daß in demselben der Staat erkannt hat, fortan nicht mehr dulden zu wollen, daß die Privilegien der Börse dazu benutzt werden, daß Konsortien von Geldmächten durch Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien zum allgemeinen Schaden das ganze Land ausbeuten unter Täuschung der Käufer. Meine Herren, das ist der Punkt, worauf es ankommt, und ich sollte doch meinen, wenn ein einziger Blick geworfen wird auf die ökonomischen Folgen des einen einzigen Lotterieanlehens, der Braunschweiger, über deren Bedeutung uns in diesen Tagen eine Broschüre zugegangen ist, in der Ihnen deducirt ist, daß in 52 Jahren dem Lande am Zinsgenuß einen Verlust von 30 Millionen entstanden ist —, wenn Sie das Resultat übertragen auf alle sonst noch bestehenden Prämienanleihen, die kursiren im ganzen deutschen Reiche, dann sollte ich meinen, hätte man einen Beweis in der Hand, daß es hier sich um Zahlen handelt, die weitaus eine ganz andere Tragweite haben als der Schaden, der durch eine Landeslotterie veranlaßt wird.

Meine Herren, ich bin weit entfernt, irgendwie mich auf Seite derjenigen stellen zu wollen, die die Lotterie vertheidigen; ich finde, der Herr Antragsteller und seine Freunde würden sich vielleicht ein großes Verdienst erwerben, wenn sie diesen ihren Antrag, um den es sich jetzt handelt, als eigenes Gesetz einbrächten, sie würden mich dann auf ihrer Seite finden. Aber, meine Herren, so wie die Sache jetzt liegt, kann ich nur dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht Recht geben, daß es sich hier darum handelt, das Gesetz mit zwei Paragraphen zu belasten, die es sicher zu Falle bringen, da wir ja ganz genau wissen, daß die verbündeten Regierungen hierauf nicht eingehen!

Der erste Redner, der Herr Mitantragsteller, hat eigentlich immer nur so deducirt; ja, wenn ihr wegen der Spiellust die Prämienpapiere verbieten wollt, dann müßt ihr die Lotterie auch verbieten. Er hat ferner gesagt: ja wenn ihr die Prämienpapiere verbieten werdet, dann wird man auf andere Weise das Land ausbeuten; man wird Papiere zu niedrigem Kours ausgeben, hohen Zinsfuß versprechen und durch allerhand Täuschung dafür sorgen, daß derselbe Zweck erreicht wird, nämlich ein bedeutender Zinsverlust für denjenigen, der dergleichen Papiere kauft. Ja, meine Herren, auch das ist uns sehr wohl bekannt und bewußt, auch das haben die Antragsteller vom vorigen Jahre sich wohl klar gemacht, daß es nicht allein möglich ist, daß durch andere Inhaberpapiere dergleichen Geschäfte auch zum Schaden des Landes betrieben werden; aber wir haben uns eben beschränkt. Meine Herren, wir werden abwarten, ob das Wort sich bewahrheitet, daß, wenn man den Teufel aus der Thür herauskehrt, er durch das Fenster wieder einkehrt; wir werden aber erst dann, wenn er kommt, dann werden wir ihn wieder austreiben. Das ist der Sinn unseres Antrages, daß wir uns beschränkt haben auf das engste Bedürfniß, welches als ein schreiendes von allen Seiten bereits im Lande anerkannt ist! Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Lamey abzulehnen und in die Diskussion des Gesetzes selbst zu treten.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lamey hat gesagt: der Spieler hat die Eigenschaft Geld zu besitzen, und er müsse doch mindestens 100 Thaler ausgeben, um an einer Prämienanleihe spielen zu können. Das ist ein vollkommener Irrthum; ich behaupte, die Sache steht vollständig anders, als der Herr Abgeordnete Lamey sie dargestellt hat. Das sind die allerwenigsten Prämienanleihen, an denen Theil zu nehmen man 100 Thaler besitzen muß; im Gegentheil, man braucht weiter nichts zu besitzen als vier Gulden, um an den Neufchateller Anleihen zu spielen, und ich möchte doch wissen, ob sich so viele Menschen nicht an den bestehenden Lotterien betheiligen können, wie an diesen kleinen Prämienanleihen.

Meine Herren, der Prämienanleihen zu 100 Thalern sind außerordentlich wenige, da im Verhältniß die große Masse der türkischen Loose, der italienischen Loose, der Bucharester und aller andern kleinen Prämienanleihen größer sind, die in kleinen Apoints gespielt werden.

Außerdem muß ich doch noch bemerken, daß es ja doch noch eine ganz andere Art giebt, sich am Spiel bei den Prämienanleihen zu betheiligen, indem die Serien gezogen und nun die herausgekommenen Serien einzeln verkauft werden zu höheren Preisen als sie in Wirklichkeit haben, und dann die Spieler veranlaßt werden, sich dieselben zu kaufen. Meine Herren, diese Art des Prämienanleihe-Spiels ist gerade die verderbteste, die irgend existiren kann, viel schlimmer als die preußische Lotterie, sehr viel schlimmer; sie steht analog dem bayerschen Lotto. Ganz ähnlich wie bei diesem wird auch mit diesen Anleihen verfahren. Nun giebt es ja Prämienanleihen, die in jedem Vierteljahr gezogen werden; also alle Vierteljahr wird der Mann der Versuchung ausgesetzt. Die Herren sagen immer, ja bei uns in Süddeutschland kennt man das gar nicht, da haben Prämienanleihen gar keine Gefahr an sich. Ja, meine Herren, ich weiß nicht, Frankfurt liegt doch näher an Süddeutschland als an Norddeutschland und sollten die Frankfurter ihre Promessenversprechungen nicht ebenso gut nach Süddeutschland schicken als nach Norddeutschland, das ist mir ganz unwahrscheinlich.

(Sehr richtig!)

Außerdem habe ich schon bei einer früheren Berathung gesagt, und es ist wirklich meiner Ueberzeugung nach die Hauptsache: Niemand kann wissen, zu welchen Zinsen er die Prämienanleihen kauft, denn die Berechnung ist so schwierig, daß derjenige, der nicht an Zahlenrechnungen gewöhnt ist, der nicht mit Logarithmen zu rechnen versteht, es nicht ausrechnen kann, welchen Zinsfuß er für sein Geld bekommt. Also alle Gründe der Gegner scheinen mir ganz hinfällig zu sein. Wenn man nun sagt, daß Lotterien, gegen die man so wüthet, der Unternehmervortheil genießen, daß aber der Staat hier den Unternehmer ist, und daß dieser Vortheil wieder dem Allgemeinen zufließt, so werden Sie mir doch zugeben, daß die Lotterien verhältnißmäßig doch günstiger dastehen als die Prämienanleihen. Ich will Sie nur zurückführen auf die Zahl der Loose. In der preußischen Klassenlotterie werden halbjährlich 90,000 Loose ausgespielt. Nun, bei den Prämienanleihen cirkuliren jährlich

circa 9 Millionen Thaler in Loosen und da möchte ich denn doch wissen, wie man es in Vergleich stellen kann, wie man aus diesem Grunde dem Gesetz diesen Vorwurf machen will, das kann ich meinerseits nicht verstehen.

Meine Herren, diejenigen, die diesen Vorschlag jetzt eingebracht haben, waren ja von Hause aus gar nicht für den Vorschlag, sie haben denselben vorher auch nicht mit einer Silbe erwähnt, sie haben nur ganz im Allgemeinen gesagt, ja ihr in Preußen könnt ja nicht reden, während wir in Bayern das Lotto abgeschafft haben. Ja, meine Herren, es ist sehr ruhmvoll für Bayern, daß es das Lotto abgeschafft hat, aber ich nehme für die preußischen Vertreter das in Anspruch, daß wir auch bereits vor Jahren, wenn ich nicht sehr irre im Jahre 1869, den Antrag wiederholt haben, die preußische Klassenlotterie abzuschaffen, und daß es nur gescheitert ist daran, daß später die Finanznoth eintrat, die Ihnen Allen ja nicht unbekannt ist. So steht auch hier die Sache. Wollen Sie in das Gesetzgebungsrecht des preußischen Landtages hier einschneiden ohne irgend welche Noth? Dazu scheint mir nicht die geringste Veranlassung zu sein. Lassen Sie der preußischen Landesvertretung ihr Gesetzgebungsrecht. Ich bin überzeugt, daß sie ihrem früheren Beschlusse treu bleibt, und sobald sich die Gelegenheit dazu bietet, auch zur Abschaffung der Lotterie schreiten wird. Aber was hat das mit dem gegenwärtigen Gesetze zu thun? Meiner Ansicht nach nicht das allermindeste und die Herren haben es nur hervorgesucht, um — und dabei muß ich mit den Herren Abgeordneten von Blanckenburg und Grumbrecht erklären — dem Gesetz einen Stein entgegenzuwerfen, über den es stolpern soll. Meine Herren, das ist die ganze Absicht und dieser Absicht trete ich meinerseits mit größter Bestimmtheit entgegen. Wollen Sie die beiden ersten Paragraphen, welche von dem Herrn Abgeordneten Martin beantragt sind, annehmen, so verwerfen Sie unzweifelhaft das Gesetz. Ueberlassen Sie es der preußischen Landesvertretung, sich darüber zu entscheiden.

Der Herr Abgeordnete Lamey hat ferner gesagt, wir möchten doch den ärmeren Klassen das Vergnügen lassen, zu spielen. Meine Herren, ich kenne dies Vergnügen nicht, ich weiß nicht, welch Vergnügen es gewähren mag, zu spielen oder nicht, aber daß wir die Veranlassung haben sollten, der ärmeren Klasse die Lust zu gewähren, die sie angeblich an dem früheren Spiel haben könne, das sehe ich nicht ein. Ich kann gar nicht begreifen, wie man Jemand ein Vergnügen gewähren will, das ihm absolut schädlich und nachtheilig ist. Außerdem berufe ich mich auf das Straf-Gesetzbuch, welches auch verbietet, daß man Gifte und ähnliche Dinge öffentlich feil hält. Gerade so, meine Herren, wie das dort geschehen ist, haben wir auch hier die Pflicht, zu verbieten, daß der Spielleidenschaft des ärmeren Mannes irgendwie Genüge geschieht; ich halte das für unsittlich und vollkommen ungerecht.

Der Herr Abgeordnete von Goppelt hat davon gesprochen, daß gar nicht die Rede sein könne, daß man dieser Spielluft genüge, denn z. B. in Bayern würde bei den Prämienanleihen 4 Procent Zinsen und nur 1 Procent zum Spiel bewilligt. Ich gebe das ja für die bayerischen Prämienanleihen bereitwillig zu; aber, meine Herren, was ist aus dieser ganzen Gesetzgebung entstanden — darauf möchte ich Sie aufmerksam machen — wie hat sie das Inland benutzt, und wie hat sie das Ausland benutzt. Ich bitte Sie, sehen Sie sich doch die verschiedenen Sorten von Prämien-Anleihen an, Sie finden dann ganz unzweifelhaft, daß die ganz ungeheure Majorität aus den kleinen Loosen besteht, aus denjenigen Prämien, die gerade mit kleinen Loosen spielen und für wenige Gulden den Mann in den Stand setzt, sich ein Loos zu kaufen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Lamey ferner gesagt: wenn man Prämienanleihen kaufen will, so muß man wenigstens 100 Thaler haben, und wer 100 Thaler hat, ist kein armer Mann, der giebt die 100 Thaler nicht von einem Schuldkapital her, sondern von dem, was er zurückgelegt hat. Abgesehen davon, daß ich diesen Satz nicht näher untersuchen will, und daß der Mann, um 100 Thaler zu haben, sich etwas erst noch dazu kann borgen müssen, trifft dies nur für die großen Prämienanleihen zu, während die kleinen hiervon nicht im Mindesten getroffen werden.

Meine Herren, ich komme nun zum Schluß, weil ich in dieser späten Stunde Sie nicht noch länger behelligen will. Das ganze Gesetz, welches wir hier vorhaben, ist nicht, wie der Herr Abgeordnete Lamey vorher irrthümlich behauptet hat, aus einem speciellen Bedürfniß entstanden, weil man in Preußen nicht hätte gestatten wollen, daß Einer die Prämienanleihen benutze, sondern man habe gewollt, daß Andere dies thun sollten, daraus angeblich soll dieses Gesetz entstanden sein. Ich kann mir nichts Anderes denken, als daß der Herr Abgeordnete die projektirte Prämienanleihe der Diskontogesellschaft meint. Die Diskontgesellschaft wollte bekanntlich 100 Millionen Thaler ausgeben, und der preußische Landtag hat sich da zuerst gleich widersetzt. Es ist aber ein vollkommener Irrthum, wenn der Abgeordnete Lamey meint, wir hätten der Diskontogesellschaft als solcher diesen Gewinn nicht gegönnt, sondern wir haben nur gesagt: wenn die Diskontogesellschaft auf diese Weise den großen Eisenbahnen es möglich machen will, einen billigen Gewinn auf Kosten des Ganzen zu ziehen, so ist das eine Bedrohung des Werthes des Nationalkapitals; darin finden wir überhaupt den größten Nachtheil, den die Prämienanleihen haben: sie sind eine vollkommene Verrückung des Werthes des Nationalkapitals, und weil sich Niemand berechnen kann, wie viel Zinsen er bekommt, so ist es ganz nothwendig, daß er sich darin häufig irrt und eine Anleihe kauft, die er sonst, wenn er die Zinsen genau berechnen könnte, nicht kaufen würde, und das ist es, was wir nicht wollen. Wir wollen es verhindern, daß Jemand getäuscht werde durch solche Angebote, daß es Niemandem mehr möglich sein soll, derartige ungerechte Anforderungen an das Publikum zu stellen. Wenn wir hier in § 1 sagen: „mit Ausnahme des Staates," so ist das nichts weiter als ein epitheton ornans, denn das ist ja klar, daß der Staat ebenso wenig von uns die Erlaubniß erhalten wird, eine Prämienanleihe zu machen, wie ein Privatmann.

(Sehr richtig!)

Außerdem habe ich noch ein letztes Moment hinzuzufügen. Meine Herren, die Herren haben gesprochen von dem großen Gewinn, den der Lotterieunternehmer habe. Wer hat denn bei den Prämienanleihen den Gewinn? Die Bankiers, die haben den Hauptgewinn daran, sie wissen, wie hoch sich die Anleihe verzinst, die können die Versprechung in den Zeitungen machen und damit das Publikum täuschen. Aber, meine Herren, wenn der Staat allein etwas gewinnt, so ist das kein so großes Uebel, als wenn es Einzelne gewinnen durch Täuschung des Publikums über den Gewinn, den es von der Sache ziehen kann. Ich bitte Sie deshalb, stimmen Sie für den Antrag Grumbrecht und für das Gesetz.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Camphausen, hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister **Camphausen**: Meine Herren, in den Motiven, welche die verbündeten Regierungen der Vorlage beigefügt haben, und ebenso in den Aeußerungen, die von diesem Tisch aus bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs gefallen sind, ist auf den Gang hingewiesen worden, der überhaupt zu der Gesetzesvorlage geführt hat. Ich brauche das nicht zu rekapituliren, ich will aber daran nur die Bemerkung knüpfen, daß von Anfang an die weitere Frage, ob man außer der Regulirung der künftigen Ausgabe von Prämienanleihen auch die Frage ins Auge fassen wolle, in wie weit das Lotteriespiel zu beseitigen oder einzuengen sei, nicht in den Kreis der Berathung der verbündeten Regierungen gezogen worden ist.

Ich würde daher auch in diesem Augenblick, nachdem das Amendement des Herrn Martin und Genossen an diesen Morgen erst zu meiner Kenntniß gelangt ist, durchaus nicht in der Lage sein, eine Erklärung Namens der verbündeten Regierungen abzugeben, und würde auch nicht in der Lage sein, eine Erklärung Namens der preußischen Regierung abzugeben; in meinem eigenen Namen kann ich allerdings unbedenklich aussprechen, daß dem Zustandekommen des Gesetzes ein wesentliches Erschwerniß bereitet werden würde, wenn diese völlig heterogene Materie bei dieser Gelegenheit zum Austrag gebracht werden sollte, wenn in der Form eines Amendements über eine so wichtige, in die Finanzen vieler Staaten tief eingreifende Angelegenheit entschieden werden sollte. Man kann ja über die Frage, ob Lotterien überhaupt zuzulassen seien oder nicht, sehr verschiedener Ansicht sein; man kann ja auch von dem Standpunkt der Partikularstaaten aus diese Frage unter verschiedenen

Verhältnissen verschieden beantworten. Wenn im vorigen Jahre in Preußen die Frage aufgeworfen wurde: sollen wir auf die Einnahmen, die aus der Lotterie dem preußischen Staate zufließen, verzichten? so liegt es doch wohl auf der Hand, daß sowohl der Landtag als die Regierung sich die Frage vorzulegen hatte: sind wir denn in der Lage, ohne diese Einnahmesumme unsere Ausgaben bestreiten zu können, oder sind wir in der Lage, wenn wir auf diese Einnahmen verzichten wollen, sie durch neue Steuern ersetzen zu können, und sind wir in der Lage, nicht auf dringende Ausgaben Verzicht leisten zu müssen, blos weil uns diese Einnahmequelle entgeht? Der erste Herr Redner hat auf eine angeblich seitens des preußischen Finanzministers gefallene Aeußerung wegen des Ueberschusses pro 1870 hingewiesen. Das ist ein Irrthum; diese Aeußerung ist hier nicht gefallen; ich habe mich weder berufen noch berechtigt erachtet, die preußischen Finanzen dem Reichstage gegenüber einer Erörterung zu unterwerfen. Die Thatsache, daß Preußen mit einem Ueberschuß abgeschlossen hat, ist allerdings begründet, und daß diese Thatsache für die Zukunft möglicherweise eine weniger strenge Beurtheilung rücksichtlich der Festhaltung der bisherigen Einnahmequellen motiviren könnte, als sie bisher stattgefunden hat, will ich in thesi nicht in Abrede stellen.

(Hört!)

Worauf hat die Argumentation der beiden ersten Herren Redner eigentlich beruht? Sie hat auf der Unterstellung beruht, daß der Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf ein Verbot der Prämienanleihen enthielte, und die ganze Argumentation hat sich darum bewegt. Wenn wir einmal verbieten wollen, dann sind die Lotterieloose viel schlimmer als die Prämienanleihen. Aber, meine Herren, in dem Gesetzentwurf ist ja ein Verbot gegen die Anleihen nirgendwo ausgesprochen, in dem Gesetzentwurf ist ja nach wie vor zugelassen, daß die Prämienanleihen emittirt werden können, es ist nur die Instanz verändert, die darüber zu befinden hat, ob in einem gegebenen Fall eine Prämienanleihe emittirt werden darf oder nicht. Wenn eine solche Frage in Zukunft an den Reichstag herantritt, denn können ja diejenigen Auffassungen, die in den Prämienanleihen etwas so Verderbliches, wie von manchen Seiten darin erblickt wird, nicht erblicken wollen, sich geltend machen, und ich würde persönlich einem großen Theil der Argumente, die der erste Herr Redner in dieser Beziehung vorgebracht hat, meinerseits nicht entgegentreten wollen. Ich bitte Eines eben nicht zu vergessen: der vorliegende Gesetzentwurf enthält ein absolutes Verbot der Prämienanleihen nicht, und ich bitte ferner bei Ihrer Abstimmung das ins Auge zu fassen, daß, wer den Gesetzentwurf will, gut thut, dem Amendement Martin und Genossen entgegenzutreten.

Präsident: Die Diskussion über das Amendement Lamey und Genossen ist geschlossen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, es giebt eine Taktik, eine politische Taktik, welche dahin gerichtet ist, bei Anträgen, die man für unannehmbar erachtet, die man verwerfen will, mit Gegenanträgen zu kommen, die weit über diese Anträge hinauslaufen. Meine Herren, ich werde eine solche Taktik, die ich für im höchsten Grade unempfehlenswerth halte, Niemandem imputiren, aber ich habe mich bei dem Amendement der Herren Abgeordneten Lamey und Genossen doch des Verdachtes nicht erwehren können, daß demselben, wenigstens einer Anzahl der Unterzeichner, diese Taktik im Sinne liegt. Meine Herren, Sie bringen ein Amendement, welches einen Gegenstand in diesen Gesetzentwurf hineinbringt, der, wenn er auch nicht vollkommen konnex ist, doch unzweifelhaft einer vollständig selbstständigen Regelung bedarf; sie machen aus diesem Gesetz, welches ursprünglich durchaus nicht den Charakter trug, durch dieses Amendement ein eminentes Finanzgesetz, und meine Herren, sie bringen uns ein Amendement, von welchem ein Jeder der Unterzeichner, ich will nicht sagen wissen mußte, aber sich wohl sagen konnte, daß mit Annahme dieses Amendements der Gesetzentwurf ruinirt werde. Meine Herren, ich will nicht untersuchen, auf welcher Seite die lebhaften Sympathien sind für Aufhebung der Lotterien, auf Seiten der Unterzeichner des Amendements oder auf Seiten der Anderen, die es nicht unterzeichnet haben, aber ich will von der Voraussetzung ausgehen, daß unter den Unterzeichnern sich eine große Anzahl befindet, welche die Aufhebung der Lotterie wirklich lebhaft und von ganzem Herzen wünschen; diesen Theil der Unterzeichner möchte ich darauf aufmerksam machen, daß sie durch Annahme des Amendements und den darauf folgenden Ruin des Gesetzentwurfs uns das beste Motiv für die Aufhebung der Lotterien entziehen, denn nach der Annahme des Gesetzentwurfs über die Prämienanleihen sind die Tage gezählt, an welchen die deutschen Lotterien noch bestehen werden.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, wenn Sie diesen Gesetzentwurf verwerfen und die Prämienanleihen nach wie vor sanktioniren, dann werden Sie die deutschen Lotterien noch auf eine angemessene Zeit annageln.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie dringend, verwerfen Sie das Amendement entweder direkt oder in der Form des Antrages des Herrn Abgeordneten Gumbrecht, es kommt schließlich das Eine oder das Andere auf dasselbe heraus.

Präsident: Ich werde zuerst die motivirte Tagesordnung des Abgeordneten Grumbrecht, und falls diese die Majorität des Hauses nicht findet, die Anträge Lamey und Genossen zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Grumbrecht schlägt in Ansehung dieser Anträge in Nr. 118 vor:

> In Erwägung, daß es sich nicht empfiehlt, dieses Gesetz durch ein darin aufzunehmendes Verbot der Lotterien zu gefährden, geht der Reichstag über den Antrag Martin — soll heißen: Lamey — (Nr. 118) zur Tagesordnung über.

Diejenigen Herren, die diesem Vorschlage des Abgeordneten Grumbrecht zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses: die Anträge der Abgeordneten Lamey und Genossen sind also abgelehnt.

Wir kommen zu § 1 des Gesetzes selber.

Der Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann:** Meine Herren, es ist uns bei der ersten Berathung des Gesetzes von einer Seite in Aussicht gestellt worden, daß wir nach der Verweisung desselben an eine Kommission bei dem Wiedererscheinen des Entwurfs statt eines Gesetzes vier Entwürfe vor uns haben würden. Diese Voraussetzung hat sich allerdings erfüllt, wir haben mit der Regierungsvorlage zusammen jetzt vier Gesetzentwürfe, die auf vollständig verschiedenen Systemen beruhen. Wie weit die Meinungen über die Frage auch nach der eingehenden ersten Berathung auseinander gehen, das haben wir heute bereits gehört. Am schärfsten hat sich das in der ersten Berathung ausgesprochen in den Worten des Abgeordneten Lasker, der gesagt hat: die Prämienanleihen streifen an den Betrug, und eines anderen Abgeordneten, der noch etwas weiter gegangen ist; ihnen gegenüber hat der Herr Finanzminister sofort erklärt, er bedauere, daß im Jahre 1867 die preußische Regierung nicht zu einer Prämienanleihe geschritten sei. Das beweist, welche Gegensätze noch bestehen. Es ist daher noch eine etwas eingehende Debatte über die Frage sehr nothwendig. Wenn ich mich an derselben betheilige, so bitte ich Sie zunächst, in mir keinen Vertreter der Börse zu erblicken. Wenn ich als Vertreter von Frankfurt — bis heute wenigstens noch —

(Heiterkeit)

hier stehe, so stehe ich eher als Gegner der Börse da, und würde wahrscheinlich sonst nicht der Vertreter von Frankfurt sein. Ich habe, seitdem ich öffentlich wirke, immer gegen die Auswüchse des Börsenverkehrs auf allen Gebieten, nicht auf diesem einzelnen allein, gekämpft; ich bin auch kein solcher Fanatiker der Verkehrsfreiheit, daß ich etwa dem Staate nicht das Recht einräumte, in dieser Frage Gesetze zu erlassen; ich glaube, er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht; und ich will hier gleich erklären, daß ich so weit mit der Tendenz der Anträge ein-

verstanden bin, als sie auf eine Unifikation der Gesetzgebung hinauslaufen und als sie darauf gerichtet sind, das Publikum vor Ausbeutung zu schützen. Ich betrachte die Angelegenheit auch nicht als so ganz unschuldiger Natur, wie sie von Seiten des Herrn Dr. Bamberger beurtheilt worden ist. Ich bin weit entfernt von der Ansicht, daß die Prämienloose den Sparkassen gleichen. Ich gestehe, wenn ich principiell mich etwa aussprechen sollte, würde ich den Ansichten der Herren Lasker und Löwe vielleicht näher stehen, als denjenigen des Herrn Bamberger. Ich habe mich stets überzeugt, daß in den Prämienanleihen ein gutes Stück Ausbeutung des Publikums liegt und bin gern bereit, zu jedem Mittel, wodurch dieser Zustand beseitigt werden kann, mitzuwirken. Wenn ich mich dennoch mit den Ausführungen der Herren, die für diesen Gesetzentwurf eintreten, nicht einverstanden erklären kann, so geschieht dies, weil ich die Thatsachen, die sich auf diesem Gebiete zugetragen, seit 20 Jahren sehr scharf und sorgfältig nach allen Seiten hin beobachtet zu haben glaube. Diese Thatsachen und ihre Wirkungen kann man auch mit dem gründlichsten Studium und mit dem größten Eifer nicht ergründen, wenn man nicht täglich die Gelegenheit hat, dem Geschäftsverkehr in allen seinen Einzelheiten zu folgen. Wenn ich daher zu entgegengesetzten Resultaten in Beziehung auf den Gesetzentwurf komme, so geschieht das nicht vorzugsweise aus principiellen Gegensätzen, sondern aber auf Grund der gemachten Erfahrungen. Es ist leider nur zu wahr, daß die sogenannte Bankprovision, das heißt die Summe, die bei den Anleihen in die Hände von Unternehmern fließt, bei Prämienanleihen bedeutend größer ist als bei anderen Anleihen. Die Prämienanleihen gehören daher allerdings zu denjenigen Einrichtungen, welche viel zur ungerechten Vermögenseintheilung beitragen; allein der Schaden ist bei weitem doch nicht so groß als häufig hier angenommen wird. Wenn ich die Dinge im Zusammenhange überblicke, so finde ich, daß nur ein kleiner Theil der Anleihen in Gestalt von Prämienanleihen vor das Publikum kommen. Es ist Ihnen hierüber eine genaue Tabelle vorgelegt worden, sie konnte leider nicht an alle Mitglieder vertheilt werden; aus derselben geht hervor, daß, obwohl in den letzten vier Jahren die Ausgabe von Prämienanleihen eine weit größere war, als in früheren Jahren, dennoch dieser Antheil nur 6 % der ganzen Anleiheemission betrug, das heißt, daß nur 6 % aller von öffentlichen Korporationen aufgenommenen Geldsummen in der Form von Prämienanleihen creirt worden sind — allerdings mit Ausnahme der Türkenloose, die dabei weggeblieben sind, weil sie thatsächlich keinen Eingang beim deutschen Publikum gefunden haben.

Es ist hier dessenungeachtet behauptet worden, daß die Prämienanleihen weit gefährlicher seien als die Lotterien. Ich will nicht weitläufig auf diesen Gegenstand zurückkommen, nachdem das betreffende Amendement abgelehnt ist, aber zwei Ziffern werden Sie mir doch erlauben, Ihnen vorzuführen. Unter allen Prämienanleihen, die sich auf dem sogenannten Speisezettel befinden, sind nur solche im Betrage von sechszehn Millionen Thalern, die zum heutigen Tageskourse unter einem Zinsfuße von vier Procent für den Darleiher rentiren. Daraus ergiebt sich ein Verlust für alle die Besitzer dieser sechszehn Millionen Thaler zusammen von 160,000 Thaler per Jahr, weil sie etwa ein Procent an dem regelmäßigen Zinsfuß einbüßen. Die preußische Lotterie allein gewährt dagegen einen Ertrag von 1,400,000 Thalern; mit den anderen deutschen Lotterien zusammen gerechnet — ich brauche die Dombaulotterie und die Wilhelmslotterie noch gar nicht in Anschlag zu bringen — ergiebt sich ein Reinertrag von etwa drei Millionen Thalern. Es wird also durch die Lotterie dem deutschen Volke jährlich ein zwanzigmal größerer Betrag entzogen, als durch die Prämienanleihen. Ich bitte, diese Ziffern zu widerlegen, wenn sie irgend Jemand unrichtig findet; ich habe sämmtliches Material zur Hand, um sie einzeln zu belegen.

Weiter habe ich gefunden, daß es eine ganz unrichtige Behauptung ist, wenn von verschiedenen Seiten gesagt worden ist, die Prämienanleihen wirkten auf den Zinsfuß, sie erhöhten den Zinsfuß für andere Zwecke. Die Thatsachen beweisen das Gegentheil. In Deutschland kommen auf den Kopf der Bevölkerung drei Prämienloose, in Belgien dreizehn Prämienloose, also mehr als das Vierfache; dessenungeachtet steht die $4^1/_2$ procentige belgische Rente 102 und die preußische 94.

Weiter habe ich mich überzeugt, daß das hauptsächlichste Reizmittel der Prämienanleihen — das ist schon von anderer Seite angeführt worden — nicht in der Ausgabe derselben an sich besteht, sondern auf dem Gebiete des Konzessionswesens zu suchen ist. Durch das Konzessionswesen sind wir hauptsächlich dahin gelangt, daß so große Bankprovisionen bewilligt worden sind für diejenigen, denen es geglückt ist, ein solches Privilegium zu erhaschen. Sehen Sie sich doch ein Land an, das in dieser Beziehung vollständige Freiheit läßt und das ringsum von Ländern umgeben ist, die mit Prämienanleihen gesegnet sind: das ist die Schweiz. Die Schweiz verbietet gar keine Prämienanleihen und stellt es Jedermann frei, solche zu emittiren. Was ist die Folge davon? Weil keine Konzessionen ertheilt sind, ist auch kein künstlicher Reiz vorhanden, und es ist in der That die Schweiz der schlechteste Absatzmarkt für Prämienanleihen. Ich glaube nicht, daß unsere Zustände so schlimm sein würden, als sie sind, wenn wir nicht so schwer unter den Auswüchsen des Konzessionswesens der großen und kleinen Staaten auf diesem Gebiet zu leiden hätten.

Ich komme also zu dem Resultat, daß es allerdings schwer ist, die Mittel zu finden, um aus diesen Zuständen herauszukommen, und ich würde gern bereit sein, die Hand zu diesem Gesetzentwurf zu bieten, wenn er das wirklich erreichen würde, was er in Aussicht stellt. Was wird aber mit dem Gesetzentwurf, wie er in der Form des Kommissionsantrages jetzt vor Ihnen liegt, erreicht werden? Erstens wird erreicht werden, wenn Sie alle emittirten Lotterieanleihen bestehen lassen — und es sind Ihnen bereits 845 Millionen Thaler davon bekannt, es wird aber noch eine ziemliche Anzahl neuer als genehmigt hinzukommen müssen, schon aus dem einfachen Grunde, weil außer den in Deutschland cirkulirenden in Elsaß und Lothringen eine große Zahl existirt, die Sie nicht in dem Verzeichniß haben, und die Sie doch nicht extra ausschließen können — es wird erreicht werden, daß in runder Summe ungefähr 1000 Millionen Thaler an Prämienanleihen in Cirkulation bleiben werden. Meine Herren, unter diesen 1000 Millionen sind viele schlechte, mitunter die schlechtesten, und gerade diese schlechtesten sind noch nicht untergebracht; sie sind in den Händen Einzelner, welche auf den Tag warten, wo sie dieselben unterbringen können, und dazu, glaube ich, wird ihnen durch diesen Gesetzentwurf Thor und Thür geöffnet. Wir würden damit das Gegentheil von dem erreichen, was wir bezwecken; wir würden gerade den schlechtesten Prämienanleihen einen bequemen Markt in Deutschland eröffnen, wenn wir diese 1000 Millionen zulassen wollten. Welche Summe das ist? Das ist eine Summe ungefähr der Summe der Kriegsentschädigung gleich, die wir von Frankreich zu erwarten haben — und daß man vor Kurzem an eine so hohe Summe überhaupt nicht zu denken wagte, hat Ihnen der Herr Abgeordnete Lasker gesagt. Dieser Gesetzentwurf wird zur Folge haben, daß mehr oder weniger (der Herr Abgeordnete von Hennig hat es ja eben deutlich gesagt, daß er sich dabei denkt, daß neue Prämienanleihen gar nicht zugelassen werden sollen) neue Prämienanleihen nicht mehr vorkommen, daß wir aber von den alten auf eine Reihe von Generationen hinaus die schlechtesten behalten werden. Diese 1000 Millionen repräsentiren ungefähr zwei Milliarden Stücke. Nehmen wir an, daß eine Million Haushaltungs-Vorsteher in Deutschland sind, die vielleicht jemals ein Prämienloos kaufen können, so kommen auf jeden 20 Stück. Es ist also auf eine lange Reihe von Jahren hinaus, viel länger als die Kraft unserer Gesetzgebung in dieser Beziehung reicht, dafür gesorgt, daß die Leute mit schlechten Prämienanleihen versorgt werden. Die Konkurrenz der guten, die vielleicht an Stelle der schlechten treten konnten, wird ausgeschlossen durch dieses Gesetz. Es werden also geradezu die schlechtesten Sorten den Leuten oktroyirt.

Weiter ist in dem ersten Paragraph des Gesetzentwurfs gesagt, daß der Reichstag beschließen solle, ob eine neue Prämienanleihe zugelassen werden solle oder nicht. Ich will auf den Punkt der Korruption nicht mehr zurückkommen, obwohl ich auch in der Beziehung starke Befürchtungen hege, aber etwas anderes will ich mir zu fragen erlauben: welchen Maßstab hat der Reichstag für die Zulassung oder Nichtzulassung einer Prämienanleihe, wenn er sich sagt, daß Barletta-, Türken- oder Barilooſe zugelassen sind? Entweder muß er Alles zulassen oder Alles verwerfen. Dieser Satz „mit Zustimmung des Reichstages" gleicht also einem vollständigen Verbot. Dies scheint auch beabsichtigt zu sein, und dadurch würde gerade das herbeigeführt werden, daß die schlechtesten

uns bleiben. Einige Herren suchen dies damit zu rechtfertigen, daß sie sagen: wir können doch dafür stimmen, nur der Börsenverkehr ist ausgeschlossen, der Privatverkehr könne bestehen bleiben. Ja, meine Herren, wenn Sie das Publikum vor Ausbeutung schützen wollen und sie nehmen ihm das Mittel hinweg, aus dem es sich überzeugen kann, welchen Preis die Prämienanleihen haben, dann wird es erst recht übervortheilt. Das Verbot des Verkehrs an der Börse und der Notirung wird zur Folge haben, daß Jemand, der einen Prämienschein kauft — wenn er nicht so glücklich ist, eine Zeitung zu lesen, die in Brüssel oder Amsterdam erscheint —, von den Zwischenhändlern ausgebeutet wird. Das erreichen Sie durch das Verbot der Notirung. Weiter werden Sie mit dem Verbot erreichen, daß man auf neue Wege sinnen wird, um wenn auch nicht in Form der Prämienanleihen, doch auf anderem Wege dasselbe zu erreichen. Der Anfang damit ist schon gemacht; schon jetzt geben die verschiedenen Boden-Kreditanstalten ihre Anleihen in der Form aus, daß sie für 100 Thaler 110 versprechen, wie die preußische, 125, wie die russische, und 140, wie eine italienische Eisenbahn-Gesellschaft schon gethan hat. Dies wird noch weiter getrieben werden, wenn Prämienanleihen verboten sind, und dann werden wir die Prämienanleihen in einer andern Form wieder auftauchen sehen, die wir nicht verbieten können. Es ist gar nicht unmöglich, daß man geringe Zinsen für Anleihen geben und eine sehr hohe Amortisation versprechen wird, etwa für 100 Thaler 500 Thaler, dann haben Sie wieder die Prämienanleihe in etwas verminderter Gestalt, die ebenfalls auf Täuschung des Publikums berechnet sein kann.

Ich muß mich also in Bezug auf den Gesetzentwurf der Kommission dahin zusammenfassen, daß ich glaube, er wird in den thatsächlichen Verhältnissen nichts besser machen, er wird den Verkehr auf 100 Jahre hinaus mit schlechten Prämienanleihen freigeben und es nicht zulassen, daß neue gute und solide Prämienanleihen, wie die bayerische, die badische, die schlechten verdrängen können. Er wird also, anstatt das Publikum vor Ausbeutung zu schützen, vielmehr die Ausbeutung erleichtern.

Noch schlimmer ist der Vorschlag, daß man mittelst der Abstempelung den Zweck zu erreichen suchen solle. Meine Herren mit der Abstempelung werden Sie zunächst eine furchtbare Verwirrung anrichten. Ich will ganz davon abstrahiren, daß ein großer Theil von Antheilscheinen in England, Amerika, ja in Australien ist, der erst in Jahren zum Vorschein kommen kann. Diese Leute werden voraussichtlich präkludirt werden. Aber was soll ein einfacher Mann darüber denken, wenn ihm eine abgestempelte Prämienanleihe der Stadt Bukarest angeboten wird unter des „Allerdurchlauchtigsten Reiches schützenden Privilegien", wenn ihm dagegen verboten ist, eine neue Prämienanleihe der Stadt Basel oder Wien zu kaufen? Wird hierdurch nicht geradezu der moralische Sinn der Bevölkerung verwirrt? Weiter würde, was wir im Allgemeinen bei der Zulassung der bis jetzt in Cirkulation befindlichen Prämienanleihen in Aussicht haben, bei der Abstempelung noch verstärkt eintreten. Der größte Theil der schlechten Prämienanleihen, die in den letzten Jahren erschienen sind, befindet sich noch in den Händen einzelner Häuser zusammengepfropft. Diese Ladenhüter, wie ich sie bezeichnen möchte, werden sofort am Tage nach der Stempelungsanzeige auf dem Stempelbüreau erscheinen, und gerade diese würden uns als privilegirte Anlehensloose alle auf den Markt gebracht werden, weil sie sich in einzelnen Händen befinden. Die schlechtesten Stücke würden abgestempelt werden und würden in Deutschland durch die Abstempelung privilegirt bleiben. Daß ich mich hierin nicht irre, sehe ich aus einem Umstande, den ich Ihnen sehr zur Würdigung empfehlen möchte. Es ist mir ganz besonders aufgefallen, daß die Interessenten, die im Besitz dieser sogenannten Ladenhüter en masse sind, sich gegenüber dem Zustandekommen dieses Gesetzes außerordentlich stille verhalten; sie petitioniren nicht (mit Ausnahme einer einzigen Gesellschaft, die noch nachträglich in die Liste aufgenommen sein wollte), sondern sie sehen diesem Gesetze sehr ruhig entgegen; sie freuen sich vielmehr — wenn sie auch dieser Freude aus Vorsicht keinen lauten Ausdruck geben, wie ich aus einer Unterhaltung mit einigen Herren versichern kann — sie freuen sich, weil ihnen dieses Gesetz einen Weg eröffnen wird, auf Jahre hinaus den Markt für ihre privilegirten Anleihen ausschließlich einzunehmen. Petitionen gegen das Gesetz sind von keiner Seite der Interessenten eingegangen, weil sie, wie ich mich überzeugt habe, mit demselben sehr zufrieden sind. Das sollte uns doch einigermaßen nachdenklich machen.

Ich habe nun gegen alle Anträge gesprochen, welche vorliegen, mit Ausnahme des auch von mir unterzeichneten Antrages Wolffson und Genossen auf Normativbestimmungen.

Ich bin dazu, mich diesem Antrage anzuschließen, auf folgendem einfachen Wege gekommen. Ich habe mich über die Prämienanleihen heute ebenso ausgesprochen, wie im Jahre 1864 auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse in Hannover; ich habe dort gesagt und wiederhole das heute: die Hauptwaffe gegen die Prämienanleihen liegt nicht im Verbot und in polizeilicher Maßregelung, sondern in der fortwährenden Aufklärung des Publikums über die Materie im Ganzen, wie über die einzelnen Anleihen, welche auf den Markt kommen. So viel an mir gelegen hat, bin ich diesem damals von mir ausgesprochenen Satze getreulich nachgekommen; wo irgend eine Anleihe erschienen ist, habe ich danach getrachtet, den Zinsfuß, zu dem dieselbe ausgegeben ist, und alle Geheimnisse des Planes sofort vor der Emission zur Kenntniß der betheiligten Kreise zu bringen. Von Anderen ist dies auch geschehen, und das hat auch bereits seine guten Früchte getragen. Das deutsche Publikum ist nicht mehr so schlecht unterrichtet, als Sie glauben, und wenn Sie gerade die verschiedenen Anleihen, die in den letzten Jahren erschienen sind, mit den früheren vergleichen, so werden Sie finden, daß eine Zunahme des Verständnisses dafür und die Abnahme des Schwindels bemerklich ist. Sehen Sie die Prämienanleihe der Köln-Mindener Eisenbahn an, die vorhin von Herrn von Goppelt, wenn ich nicht irre, ins Auge gefaßt worden ist. Dieselbe ist ohne Konzession erschienen, sie beruht auf einer 57jährigen 5procentigen Rente und sie erhält eben soviel an Zinsen und Amortisation wie die $4^1/_2$ procentigen Prioritäten der Köln-Mindener Eisenbahn. Nun steht die Köln-Mindener Priorität 92, und die Prämienanleihe derselben Bahn 95; es wird also heute für Prämienanleihen nur drei Procent mehr gezahlt, und diese Differenz würde nach meiner Ueberzeugung noch weiter herabgehen, wenn man wie in Hamburg das Konzessionswesen überall beseitigen wollte, und die Sache frei der Entscheidung des Publikums überlasse. Das aber, meine Herren, ist von den Antragstellern der Minderheit gar nicht verlangt. Warum ist es nicht verlangt? Weil wir uns sagen, daß allerdings die öffentliche Meinung noch nicht überall genügend über die Fragen aufgeklärt ist, und daß der Gesetzgeber die Pflicht hat, wenn er doch ein Gesetz über die Materie macht, da den Hebel anzusetzen, wo es geschehen kann, um dem Stande der öffentlichen Aufklärung zu Hülfe zu kommen. Und das wird erreicht durch die Normativbestimmungen, weil dieselben ja gewissermaßen zum Nachdenken darüber veranlassen würden: was ist denn eine Prämienanleihe, aus was besteht sie, aus welchen Elementen ist sie zusammengesetzt? Es wird ein Jeder, der ein altes oder neues Prämienloos kauft, immer fragen: wie weit sind bei dem Prämienloose die Bedingungen erfüllt, die der Gesetzgeber darüber verlangt hat? und diese Normativbestimmungen werden mehr beitragen zur Aufklärung als zehn Verbote, das bin ich überzeugt. Wir haben uns aber leider nicht auf die einfache Feststellung von Normativbestimmungen beschränken können, weil man uns mit Recht entgegenhalten könnte: so lange noch kein Gesetz über die Inhaberpapiere überhaupt erlassen ist, kann man die Prämienanleihen nicht frei geben; wir haben also bis dahin die Genehmigung an die Zustimmung des Bundesrathes geknüpft.

Es ist die Meinung der Antragsteller, daß diese Genehmigung nicht den Zweck und nicht die Bedeutung haben solle, daß etwa der Bundesrath alles versagen soll, sondern daß er möglichst gleichmäßig diejenigen zulassen soll, bei denen diese Bedingungen erfüllt sind; das ist die Meinung der Antragsteller, wenigstens der großen Mehrheit nach. Man wird voraussichtlich dagegen einwenden, daß das die Prämienanleihen vermehren würde, anstatt sie zu vermindern. Das mag sein, daß es sie vermehren wird; es würden aber sicher nur gute Prämienanleihen, nur solche, denen kein unwirthschaftliches System zu Grunde liegt, an den Markt gebracht werden, und es würden jedenfalls uns die sehr schlechten vom Leibe gehalten werden, da eine Täuschung fernerhin nicht so leicht möglich sein würde. Mit der Annahme von Normativbestimmungen unter provisorischer gleichzeitiger Genehmigung des Bundesraths, (die wahrscheinlich wegfallen würde bei einem Gesetz über Inhaberpapiere), erreichen wir ferner folgendes: wir setzen die Gesetzgebung auf diesem

Gebiete vollständig in Einklang mit den Gesetzen auf ähnlichen Gebieten, die in den letzten Jahren in dem norddeutschen Bunde geschaffen worden sind. Man hat sowohl bei der Gewerbegesetzgebung, wie bei dem Genossenschaftsgesetz und bei dem Aktiengesetz möglichst auf das Koncessionswesen verzichtet. Auch ein Antrag von Grumbrecht und Genossen hat Annahme gefunden, der den Bundesrath auffordert, über Inhaberpapiere eine Vorlage zu machen, das heißt, über die Freigebung derselben. Eine Ausnahme bilden allerdings die Beschlüsse des Reichstages über Staats-Papiergeld und Banknoten; diese gehen weiter, und statuiren ein Verbot; aber es sind das nur provisorische Gesetze, und alle, welche an diesen Beschlüssen mitgewirkt haben, haben sie nicht in der Meinung gefaßt, damit für die Folge immer die Ausgabe von Banknoten und Staats-Papiergeld zu verbieten, sondern sie haben eingesehen, daß die Materie noch nicht zum Beschluß reif sei, und darum einer provisorischen Regelung zugestimmt.

Bis zur Vorlegung eines Gesetzes über Inhaberpapiere scheint es daher vollständig ausreichend, die vorliegende Frage zu regeln durch Normativbedingungen und durch Uebertragung des Koncessionsrechts in den Bundesrath. Es ist zwar in den Motiven zur Gesetzvorlage gesagt, daß nachdem man die Ausgabe von Aktien frei gegeben habe, man nicht auch sofort zu einem Gesetz über Inhaberpapiere schreiten könne. Meine Herren, ich halte diesen Theil der Motive, offen gesagt, nicht für den stärksten; denn ich kann mir nicht denken, wie man in einen Lande welches die Aktienausgabe vollständig freigiebt, welches einer Anzahl von Personen z. B. anheimgiebt zu sagen, hier liegen Kohlen, und darauf Antheilscheine mit 100 Thalern darauf gedruckt auszugeben und dieselben ohne irgend einen Einfluß der Regierung zu verkaufen, — wie man dem gegenüber die Ausgabe von Inhaberpapieren verwehren will, bei denen doch wenigstens ein bestimmter Schuldner vorhanden ist, was bei den Aktien nicht der Fall ist. Ich glaube, die unmittelbare Folge der Freigebung der Aktien muß auch die Aufstellung von Normativbestimmungen für Inhaberpapiere und somit auch für Prämienanleihen sein; geschieht das nicht bald, so könnten wir gerade das erreichen, was wir nicht wollen. Es mußte sich auf dem Gebiete des Aktienwesens ein Schwindel entwickeln, den wir verhüten wollen. Wenn wir nach allen Seiten gleichmäßig verfahren wollen, so muß auch ein Gesetz über die Inhaberpapiere geschaffen werden. Nur so können wir verhüten, daß nicht gerade nach einer Seite hin der Ausbeutung auf die stärkste Weise Thor und Thür geöffnet werde. Die Anfänge dazu, meine Herren, sehe ich schon gemacht; man benutzt eben den Zustand, daß kein Gesetz über Inhaberpapiere vorhanden ist, und daß man manchmal Jahre lang warten muß, bis auch die kleinste Anstalt, die ein Inhaberpapier ausgeben will, die Genehmigung der Regierung erlangt hat, dazu, daß man in jeder möglichen Weise Aktiengesellschaften ins Leben ruft. Ich glaube, wenn die Regierungen uns vor den schlimmen Folgen eines solchen Zustandes bewahren wollen, daß sie nichts Besseres thun können, als recht bald einen Gesetzentwurf über Inhaberpapiere vorzulegen, und darum wird auch das gegenwärtige Gesetz nur ein provisorisches sein.

Meine Herren, ich bin zu Ende und will nur noch anführen, daß, wenn Sie den Gesetzentwurf, welchen Ihnen die Minorität vorgelegt hat, annehmen, wir uns auch den Ansichten nähern werden, die bei anderen Nationen in unserer Umgebung mehr oder weniger vorherrschend sind, und daß wir dadurch den Grundstein zu einer internationalen Gesetzgebung auf diesem Gebiet legen. Zwischen Belgien und Frankreich ist bekanntlich ein Handelsvertrag vereinbart, daß die Inhaberpapiere mit Prämien nach gewissen Normativbestimmungen in den beiderseitigen Ländern frei cirkuliren dürfen, und die Hauptbestimmung unserer Normativbestimmungen, daß mindestens 3 Procent Zinsen per Jahr gewährt werden müssen, ist auch im Handelsvertrag enthalten. In Italien besteht ein Gesetz, nach welchem $^1/_5$ der jährlichen Rente höchstens auf die Prämien verwendet werden darf. Das schließt sich ja auch mehr oder weniger unserem Entwurfe an. Wir vermeiden es hierdurch, daß in dem freien Verkehr mit andern Ländern, der so ungeheuer wichtig ist, eine Störung eintreten würde, und dieser Verkehr, wie neulich der Bericht einer Handelskammer über die Frage sehr richtig hervorgehoben hat, der sich nur zum kleinen Theil auch auf Prämienanleihen u. s. w. bezieht, würde unterbunden werden, wenn wir die Prämienanleihen ausschließen wollten. Für unsere deutsche Industrie ist das aber von großer Wichtigkeit. Ihre Entwickelung ist dadurch wohl wenig gefördert worden, daß der deutsche Markt immer frei war für fremde Anleihen aller Art. Dadurch ist unserer deutschen Industrie und damit dem Nationalwohlstande viel mehr Vortheil gebracht worden, als uns Schaden zugefügt worden ist durch einzelne vielleicht schlechte Prämienanleihen. Ich bitte Sie daher, wenn Sie ein Gesetz machen wollen, machen Sie ein gutes Gesetz und schütten Sie das Kind nicht mit dem Bade aus, sondern nehmen Sie den Gesetzentwurf der Minderheit an.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, die späte Stunde erinnert mich daran, daß ich nur ganz kurz sein muß. Ich würde mich vielleicht, auch wenn ich zu einer besseren Zeit zum Wort gekommen wäre, bewogen gefunden haben, nur ganz wenige Bemerkungen zu machen. Ich will gern gestehen, daß ich den Eindruck habe, daß die Argumente für und wider in der Hauptsache erschöpft sind. Ich selbst habe an mir die Erfahrung gemacht, daß die Redner, die gegen meine Ansicht gesprochen haben, mich in meiner Ansicht nicht erschüttert haben, sondern ich habe immer gefunden, daß ihre Gründe für mich sprechen, daß sie in einem seltenen inneren Widerspruch stehen. Ich weiß nicht, meine Herren, ist das individuell — obgleich ich glaube, daß es auch von anderen meiner Herren Kollegen getheilt wird — oder liegt es an den Gegnern der Vorlage?

Ich will nur kurz auf eins aufmerksam machen. Der Herr Abgeordnete Dr. Lamey hat mit seltener Energie gegen das Lotteriespiel gesprochen. Ich nehme die Thatsache hinzu, daß jedes einzelne Inhaberpapier mit Prämien zunächst ein verzinsliches oder unverzinsliches Inhaberpapier ist, und zweitens ein Lotterieloos. Diese Thatsache kann Niemand leugnen. Und so komme ich dazu, alle die Deduktionen, die der Herr Abgeordnete Dr. Lamey in Bezug auf Lotterien angeführt hat, auch auf die Prämienanleihen anzuwenden, und verstehe dann absolut nicht, wie er trotzdem die Prämienanleihen wieder zu befürworten scheint.

Wenn ich den letzten Herrn Redner richtig verstanden habe, so hat er damit geschlossen, die Normativbestimmungen zu empfehlen. Es geschah dies, unmittelbar nachdem er uns gesagt hatte, derartige Verbote seien nicht nöthig, weil unsere Märkte mit derartigen Prämien schon vollkommen übersättigt seien; wir hätten gar nicht zu befürchten, daß da mehr gespielt werden werde in dieser Art und Weise. Ja, meine Herren, wenn wir das nicht zu befürchten haben, wozu dann noch überhaupt Normativbestimmungen? Dann werden wir sowohl schlechte als gute Inhaberpapiere überhaupt nicht mehr aufnehmen — also da bin ich wieder vor einem Widerspruch. Und dieser Widerspruch wird noch ärger, wenn ich an den ersten Anfang der Rede des Herrn Abgeordneten Sonnemann denke. Denn da hat er uns gesagt, principiell sei er gegen alle Prämienanleihen. Er hat uns ausdrücklich zugestanden, daß diese Prämienanleihen nach seiner praktischen Erfahrung eine schwere Ausbeutung des Publikums enthielten. Er fuhr dann fort, daß ihm aber ein Verbot keinerlei hinreichende Garantien gäbe, daß praktisch alle denkbaren Formen des Verbots nicht zu dem gewünschten Resultat führen würden, und deshalb plädirt er überhaupt dagegen, und schlägt vor, wir sollten das Verbot ersetzen durch die Aufklärung des Publikums, und dazu würden vor allem die Normativbestimmungen beitragen. Ich muß eins sagen: es ist möglich, daß die verschiedenen hier vorgeschlagenen Arten, wie man zu einem Verbot künftiger ausländischer Prämienanleihen gelangen könne, hier und da ein Loch offen lassen, so daß Sie nicht in der Lage sind, jeden Verkehr mit derartigen, gesetzlich künftig verbotenen Prämienanleihen unmöglich zu machen. Es giebt kein Gesetz, welches seine Uebertretung unmöglich machte. Aber ich glaube, daß wenn man sich nach Aufklärung im Publikum sehnt, der Ausspruch der gesetzgebenden Faktoren: „diese Art der Anleihen hat etwas Illoyales in sich" dem Publikum zu den ernstesten Erwägungen Anlaß geben wird, und daß das bloße Verbot, mag es nun in dem Gesetze etwas mehr oder etwas weniger leicht übertretbar sein, bei unserem an Gesetzlichkeit gewöhnten Volk bereits denjenigen Erfolg haben wird, den wir in der Hauptsache überhaupt beabsichtigen. Gegen Schwindler von Profession machen wir über-

haupt keine Gesetze, die in irgend welcher Beziehung wirksam sind.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, ich komme auf meinen ursprünglichen Vorsatz zurück, kurz zu sein. Ich will die Gründe, die gegen unsere Ansicht vorgebracht sind, nicht noch weiter diskutiren. Ich begnüge mich damit, Ihnen zu motiviren, warum ich den Antrag gestellt habe, der jetzt eben vertheilt worden ist. Dieser Antrag will volle Klarheit über die Stellung verbreiten, die wir gegen die Prämienanleihen einnehmen. Ich erinnere Sie daran, daß soeben der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Camphausen, uns auseinandergesetzt hat, wie der ursprüngliche Gesetzentwurf nicht ausging von der Unzulässigkeit der Prämienanleihen, sondern im Gegentheil von der Zulässigkeit der Prämienanleihen ausging, also auch von deren wirthschaftlicher Zweckmäßigkeit. Der Gesetzesvorschlag der Kommission hat diese Grundlage verändert, darüber darf sich Niemand täuschen. Er verbietet künftig Prämienanleihen den Privaten. Meine Herren, kein Gesetz würde dies thun dürfen, wenn es nicht von dem Gedanken ausginge, daß diese Form der Anleihen unwirthschaftlich, daß sie unsolide, daß sie gemeinschädlich sei; es würde unter allen Umständen ein Gesetzgeber ein derartiges Verbot nicht erlassen können, wenn er nicht von dem oben besprochenen Grundgedanken ausgeht. In Folge dessen freilich bietet nun gerade der Entwurf der Kommission sehr starke Angriffspunkte dar. Man kann mit Recht sagen: wie? ihr erklärt diese Prämienanleihen im Grundgedanken für verderblich und gemeinschädlich, und ihr wollt eine derartige verderbliche und gemeinschädliche Institution noch dadurch verschärfen in ihrem verwerflichen Charakter, daß ihr sie zum Monopol des Staates erhebt? Dieser Einwurf liegt durchaus nahe, und, meine Herren, er kann nur dadurch beseitigt werden, daß wir auf das Bestimmteste erklären, wie es schon der Abgeordnete von Hennig gethan hat, in welchem Sinne allein dieser Vorbehalt für uns acceptirbar ist: in dem Sinne, daß er ein Vorbehalt ohne Konsequenz ist. Wir haben diesen Vorbehalt überhaupt nur eventuell angenommen in dem Sinne, wie wir uns allerdings gestehen müssen, daß das Sprichwort seine Wahrheit hat: Noth kennt kein Gebot. Will man dieses alte Sprichwort, welches jedem Gesetze gegenüber Gültigkeit hat, besonders formuliren, nun, meine Herren, dann kann man es vielleicht so thun, wie es hier in dem Kommissionsvorschlage geschehen ist. Aber einen andern Sinn legen wir diesem Vorbehalt nicht bei. Wenn ich nun sage, daß ich vielleicht nicht große Aussicht habe, daß das von mir gestellte Amendement angenommen wird — und darin, glaube ich, habe ich eine ziemlich richtige Fühlung der Temperatur des Hauses —, nun, meine Herren, so soll das Amendement doch Allen Gelegenheit geben, die auf diesem unseren Standpunkte stehen, ich möchte sagen, in verpflichtender Weise die Interpretation auch äußerlich zu geben, die sie mit jenem § 1 des Kommissionsentwurfs verbinden.

Meine Herren, ich würde Ihnen empfehlen, an erster Stelle mein Amendement anzunehmen. Auf jeden Fall bitte ich Sie, dasjenige interpretatorische Moment, welches darin liegt und welches von Allen, die dafür stimmen, getheilt wird, bei der künftigen Beurtheilung des Gesetzentwurfs sich in Erinnerung zu bringen.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Es ist ein Vertagungsantrag eingegangen; ich glaube, das Haus wird nach einer fünfstündigen Sitzung geneigt sein, darauf einzugehen.

(Zustimmung.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die dritte Berathung des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches und die dritte Berathung des Gesetzes über das Post-Taxwesen im Gebiete des deutschen Reiches;
2. die Fortsetzung der heutigen Debatte,

— ich meine den ganzen Rest der heutigen Tagesordnung und, für den vielleicht nicht zu erwartenden Fall, daß das nicht ausreichen sollte,

3. den dritten und vierten Bericht der Petitionskommission.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

36. Sitzung

am Dienstag den 16. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung in Bezug auf die Wahl der Bundes-Schuldenkommission. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs über das Postwesen des deutschen Reichs (auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 119 der Drucksachen). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien (auf Grund des Berichtes der IV. Kommission in Nr. 95 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Ich habe dem Abgeordneten von Bonin für zwei, — dem Abgeordneten Fürst zu Carolath für vier, — dem Abgeordneten Rudolphi für acht Tage Urlaub gegeben.

Der Abgeordnete Borowski sucht wegen andauernden Unwohlseins eine Verlängerung seines Urlaubs um vierzehn Tage nach. Ich werde annehmen, daß das Haus den Urlaub bewilligt, wenn Niemand widerspricht. Unter derselben Voraussetzung werde ich ebenso verfahren in Ansehung des Urlaubsgesuchs des Abgeordneten Evelt, welches — auch wegen Krankheit — auf drei Wochen gerichtet ist, und des des Abgeordneten von Bismarck-Briest, der aus demselben Grunde ebenso langen Nachurlaub nachsucht.

Unter den gestern vertheilten Drucksachen befindet sich als Nr. 125 der dritte Bericht der Bundes-Schulden-Kommission vom 13. Mai cr. Er enthält im Eingang die Bemerkung, die Bundes-Schulden-Kommission habe seit Erstattung ihres zweiten Berichts eines ihrer Mitglieder, den Reichstags-Abgeordneten Stadtgerichts-Rath Twesten, durch den Tod verloren. Das Gesetz vom 19. Juni 1868 schreibt in seinem § 5 vor:

> Die aus dem Reichstag zu ernennenden Mitglieder werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

Die in Rede stehende Wahl hat am 19. Juni 1868 stattgefunden; das Mandat der damals gewählten Herren erlischt also mit dem 18. Juni 1871. Ich glaube, das Haus wird billigen, was ich vorschlage: die Wahl der drei Kommissarien des Hauses bis zum Schluß unserer diesmaligen Sitzung auszusetzen und bis dahin die Stelle des Abgeordneten Twesten unbesetzt zu lassen.

(Zustimmung.)

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs über das Postwesen des deutschen Reichs** (auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 119 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldebatte und gebe dem Abgeordneten Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Ich kann noch nicht ernstlich glauben, daß die Mehrheit des Reichstages entschlossen ist, hier einen neuen deutschen Reichs-Postzwang für Zeitungen zu begründen; ich sage begründen, denn für Bayern und Württemberg soll dieser Postzwang erst eingeführt werden. Auch ich habe ein großes Interesse an der Begründung eines einheitlichen deutschen Rechts und auch eines einheitlichen Postrechts, aber ich bin doch nicht ein solcher Einheitstieger, daß ich mich über einen neuen Schlagbaum für den Verkehr schon deshalb freuen könnte, weil dieser Schlagbaum einen schwarz-weiß-rothen Anstrich hat. Nun hat der Herr General-Postdirektor uns zwar gesagt: wollt ihr den Zeitungs-Postzwang aufgeben, so fällt auch das Korrelat, die Verpflichtung der Post, alle Zeitungen ohne Unterschied zu debitiren. Diese Verbindung ist eine durchaus willkürliche. Bei anständigen Verwaltungen versteht es sich, wie wir neulich noch von dem bayerischen Herrn Minister gehört haben, ganz von selbst, daß man in dem Debit der Zeitungen keinen Unterschied macht in Bezug auf die politische Farbe. Die deutsche Reichsverfassung hat durchaus nicht daran gedacht, einen Reichs-Postzwang zu begründen. Gleichwohl hatte sie in ihre Grundrechte über die Presse aufgenommen, daß ein Postverbot unzulässig sein soll. Im Jahre 1852, als wir in Preußen ein Postgesetz machten, da wurde dieser Grundrechts-Artikel der deutschen Reichsverfassung in das Postgesetz aufgenommen, weil inzwischen verschiedene Manteuffeleien in dieser Beziehung vorgekommen waren. Man hat ihn aufgenommen, nicht gegen die Post, denn die Post als solche hatte nicht einzelnen Zeitungen den Debit untersagt, sondern man hat ihn hineingeschrieben in das Postgesetz, damit die Polizei der Post nicht zumuthe, einzelne Zeitungen von dem Debit auszuschließen. Derselbe Vorgang hat sich 1867 wiederholt, als wir ein norddeutsches Postgesetz machten. Wir schrieben damals in das Postgesetz das Grundrecht in Bezug auf das Briefgeheimniß hinein; nicht gegen die Post, denn die Post als solche hat ohnedies geschäftlich das größte Interesse, das Briefgeheimniß zu wahren, sondern damit nicht die Polizei der Post zumuthen soll, ihr Briefe auszuliefern. Ebenso willkürlich, wie es sein würde, diesen Paragraphen in Bezug auf das Briefgeheimniß mit dem Briefmonopol in Verbindung zu bringen, ebenso willkürlich ist es, die Verpflichtung, alle Zeitungen gleichmäßig zu debitiren, mit dem Postzwang in Verbindung zu bringen. Ueberhaupt, meine Herren, ist diese ganze Frage keine formell rechtliche, sie ist nicht einmal eine Postfrage, sondern eine reine Finanzfrage. Es berührt den Postbetrieb als solchen durchaus nicht, mag die Post das Monopol behalten oder nicht. Freilich, wenn man den Herrn General-Postdirektor hier sprechen hört, so sollte man auch glauben, er hätte die Post persönlich in Entreprise genommen, und wir ständen der Post ungefähr so fremd gegenüber, wie wir einer Privat-Eisenbahngesellschaft gegenüber stehen.

(Sehr richtig! links.)

Das ist aber doch ein ganz falscher Standpunkt. Die Frage betrifft die Post nur insofern, als sie die Posteinnahmen, den Postüberschuß verringert. Nun ist die Postverwaltung für ihre Bedürfnisse auf diese Einnahme, auf diesen Ueberschuß doch nicht angewiesen, ist die Einnahme, ist der Ueberschuß geringer, nun so trifft das die Steuerzahler, die um so mehr Steuern aufzubringen haben; ist der Ueberschuß größer, so kommt das den Steuerzahlern zu Gute. Wir sind die eigentlichen Vertreter der Steuerzahler hier und uns geht diese Frage in erster Linie an, und wir haben darüber gar nicht mit dem Herrn General-Postdirektor, sondern nur mit dem Vertreter der Finanzverwaltung zu sprechen.

(Sehr wahr!)

Wenn der Herr General-Postdirektor gleichwohl so hartnäckig das Postmonopol vertheidigt, so kommt das daher, weil ihm, wie alten Zunftmeistern, das Privilegium, seine Zunft so sehr ans Herz gewachsen ist. Herr Stephan soll ja ein ganz ausgezeichneter General-Postdirektor sein, jedenfalls liebt er die Post leidenschaftlich, und weil er sie leidenschaftlich liebt, so haßt er alle Diejenigen, die der Post ins Handwerk pfuschen wollen. Man entgegne mir darauf nicht, daß er in diesem Gesetze das Monopol für Personenbeförderung gänzlich preisgebe. Ja, meine Herren, so ein paar lumpige Personen ein paar Meilen über

die Landstraße zu schleppen, das ist ein Geschäft, welches der Herr General-Postdirektor nicht mehr für zeitgemäß hält, und deshalb will er dies den kleinen Pfuschmeistern, den Bönhasen gern überlassen.

(Heiterkeit.)

Ich behandle also diese Sache lediglich als Finanzfrage, und da sage ich, was die Einführung des Monopols in Bayern und Württemberg betrifft, so habe ich mich allein abzufinden mit dem bayerischen und dem württembergischen Finanzminister. Die Postfinanzen in Bayern und Württemberg sind ja vollständig getrennt von den Postfinanzen in Norddeutschland. Daß Bayern und Württemberg dieses Monopol nicht haben wollen, haben wir deutlich gehört, die dortigen Minister wollen das Monopol so wenig, daß sie sich in den Schlußprotokollen zu den Verfassungsverträgen für den jetzt drohenden Fall, daß wir Bayern und Württemberg das Zeitungsmonopol oktroyiren, vorgesehen haben, dieses gesetzliche Monopol im Verwaltungswege wieder aus Bayern und Württemberg heraus zu reglementiren. Nun, da weiß ich doch nicht, was in aller Welt uns noch sollte bewegen können, diesen Postzwang den Bayern und Württembergern hier zu oktroyiren. Wir sind doch, glaube ich, in diesem Saale Alle der Meinung, daß das Endziel der postalischen Entwickelung die Beseitigung aller Monopole ist. Wenn wir die Bayern und Württemberger, die diesem Ziele um einen Schritt näher stehen, nun zwingen, erst einen Schritt rückwärts zu gehen, um dann mit uns zusammen den Schritt wieder vorwärts zu machen, so ist das eine Methode, die wohl der Echternacher Springprocession entspricht, die wir aber doch nicht wohl für die Gesetzgebung empfehlen können.

(Heiterkeit.)

Ich wende mich nun an den Vertreter der Bundesfinanz-Verwaltung für Norddeutschland. Was die Frage der Aufrechthaltung des Postmonopols für Norddeutschland betrifft, so hat jetzt die Post eine Bruttoeinnahme aus dem Zeitungsdebit von einer halben Million Thalern. Diese Einnahme entsteht aber nicht vollständig unter dem Schutze des Monopols, denn es werden nicht nur durch das Monopol geschützte Zeitungen, sondern auch Zeitungen von der Post debitirt, wobei die freie Konkurrenz der Privatindustrie Platz greift. Der Herr General-Postdirektor hat uns neulich eine ganze Menge, für die Sache sehr unerhebliche Zahlen mitgetheilt, aber nicht die Zahl, inwieweit diese halbe Million Einnahme nun entsteht unter dem Schutze des Monopols, und inwieweit sie trotz der freien Konkurrenz resultirt. Die letzte ausführliche Poststatistik, die wir in Bezug auf den Zeitungsverkehr mitgetheilt erhalten haben, betrifft das Jahr 1869. Schlage ich diese Statistik auf, so sehe ich, daß im Jahre 1869 allerdings über 300,000 Abonnements auf politische Blätter durch die Post vermittelt worden sind, daß daneben aber über 500,000 nicht politische Blätter durch die Post debitirt worden sind. Diese halbe Million nicht politischer Blätter ist doch debitirt worden ohne den Schutz des Monopols. Ich weiß nun sehr wohl, daß die Einnahme aus dieser halben Million nicht so groß ist für die Post, wie die Einnahme aus den 300,000, denn diese 500,000 sind durchweg Wochenblätter, die 300,000 sind aber der größten Anzahl nach Tagesblätter. Entsprechend dem höheren Preise der Tagesblätter ist auch die Provision der Post an den Tagesblättern eine verhältnißmäßig größere. Gerade aus diesem Unterschied folgere ich aber, daß die Post ihre Einnahmen im großen Ganzen auch nach Aufhebung des Monopols behalten wird. Gerade bei den Wochenblättern ist der Buchhandel im Stande, mit der Post zu konkurriren; es besteht die bekannte Organisation des Buchhandels, welche es ermöglicht, wöchentlich einmal von Leipzig aus sehr billig Drucksachen nach allen Theilen Deutschlands zu befördern. Wenn nun trotzdem die Post noch eine halbe Million Wochenblätter debitirt, so beweist das, daß sie aller Konkurrenz vollständig gewachsen ist. In Bezug auf die Tagesblätter kommen die natürlichen Vorzüge der Post, ihre prompte und regelmäßige Beförderung, noch mehr zur Geltung und geben ihr gerade deßhalb hier den weitesten Vorsprung in der Konkurrenz mit der Privatindustrie.

Der Herr General-Postdirektor hat neulich im Allgemeinen bestritten, daß, wenn die Betriebseinnahmen der Post abnehmen, es dann auch möglich sei, die Bruttoausgaben entsprechend zu vermindern. Das ist in der Allgemeinheit durchaus nicht richtig; es ist am wenigsten richtig bei den Lokal-Postanstalten, wo die Ersparung von Arbeit auch die Ersparung von Arbeitskräften ermöglicht. Es ist nicht einmal richtig in Bezug auf das Berliner Zeitungskomptoir. Vergleichen wir die Etats dieses Komptoirs von 1868 und 1871, so finden wir, daß im Jahre 1868 der Etat des hiesigen Zeiungskoptoirs etwa 65,000 Thaler betragen hat, im Jahre 1871 dagegen etwa 88,000 Thaler beträgt. Der Etat ist gewachsen, weil der Zeitungsverkehr gewachsen ist, und daraus folgt, daß er ebenso wieder zusammenschrumpfen wird, wenn der Zeitungsverkehr der Post wirklich in Folge der Aufhebung des Monopols eine Abnahme erleiden sollte. Das wird jedoch, wie ich vorhin auseinandergesetzt habe, gar nicht der Fall sein. Nehmen wir aber auch an, es wird eine Einnahme von etwa 20—30,000 Thalern durch die Aufhebung des Monopols in Frage gestellt, so würde sich das schon im Jahre der Aufhebung durch die aus natürlichen Gründen wachsende Mehreinnahme aus dem Zeitungsverkehr im Allgemeinen ausgleichen. Vergleichen wir die Statistik der letzten Jahre, so finden wir, daß der Zeitungsverkehr der Post von Jahr zu Jahr ungefähr um zehn Procent zunimmt; diese Mehreinnahme aus der natürlichen Zunahme des Zeitungsverkehrs würde nach Aufhebung des Monopols den etwaigen Ausfall eines kleinen Betrages vollständig ausgleichen. Lassen wir dagegen diese Einnahme aus dem Zeitungsverkehr auch fernerhin in demselben Maße anwachsen, ohne das Monopol aufzuheben, so wird künftig der General-Postdirektor, indem er auf die große Mehreinnahme hinweist, auf ängstliche Gemüther einen noch größeren Eindruck hervorbringen können, als ihm dies leider in der letzten Sitzung gelungen ist.

Da hat uns nun der Herr General-Postdirektor gesagt: das sind Alles Möglichkeiten, Alles Wahrscheinlichkeiten, darauf kann sich die Postverwaltung nicht einlassen. Meine Herren, das ist eben der Unterschied zwischen einem Finanzmann, einem Geschäftsmann und einem gewöhnlichen Büreaukalkulator, daß er nicht blos mit gegebenen Zahlen rechnen kann, sondern auch alle Wahrscheinlichkeits- und Möglichkeitsmomente in seiner Rechnung mit in Betracht zieht, mit einem Wort, daß er zu kombiniren versteht; und wenn der Herr General-Postdirektor das nicht verstände, dann könnte er ja überhaupt keinen Postetat aufstellen, denn jede Zahlenreihe des Postetats beruht auf Schätzung einer Reihe Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten, beruht auf Kombination.

Nun kann man uns erwidern: ja wenn das wirklich so durchaus financiell und praktisch unerheblich sein wird, warum besteht Ihr denn so hartnäckig darauf, daß das Monopol aufgehoben werde, es hat denn doch wahrlich nur eine geringe Bedeutung mehr; darauf erwidere ich: wir wollen das Monopol aufgehoben wissen, damit eine große Summe von kleineren Plackereien im Wegfall komme; die auf gewissen kleinen Grenzstrecken stattfinden, wo die Konkurrenz der Privatindustrie dem Postdebit allerdings begegnet. Ein solch kleiner Grenzstreifen ist schon durch das Amendement Fischer berührt worden; dasselbe betraf das Herumtragen von Zeitungen innerhalb des Umkreises von zwei Meilen vom Erscheinungsorte. Eine andere solche kleine Grenzstrecke betrifft den Debit der Wochenblätter. Wie ich bereits gesagt habe hinsichtlich der Wochenblätter, kann der Buchhandel mit der Post insofern eher konkurriren, als die Organisation des Buchhandels auf einem wöchentlichen Vertrieb beruht. Nun mache ich auf Eines aufmerksam. Die Post hat gegenwärtig schon das ihr gesetzlich zustehende Recht auf diesen Grenzstreifen thatsächlich aufgegeben, es herrscht in Bezug auf die Handhabung des Gesetzes den Wochenblättern gegenüber in der Postverwaltung die größte Willkür. Die Post darf also keine politischen Wochenblätter durch den Buchhandel debitiren lassen. Nun bitte ich Sie, nehmen Sie die „Grenzboten" in die Hand, da steht „Zeitschrift für Politik und Literatur." Dieses Blatt wird unter den Augen der Post ballenweise durch den Buchhandel versendet, es wird in dem Blatt selbst ausdrücklich zum Abonnement durch den Buchhandel eingeladen. Die „preußischen Jahrbücher" — die Herren von Treitzschke und Wehrenpfennig würden es gewiß sehr übel nehmen, wenn man die Jahrbücher nicht als ein politisches Blatt bezeichnete, —

(Heiterkeit)

werden gleichwohl von der Post als ein nicht politisches Blatt behandelt, sie werden durch den Buchhandel verbreitet und haben

als nichtpolitisches Blatt bis 1870 im Zeitungskatalog gestanden; 1871 sind, wie mir eben gesagt worden, die beiden Kategorien zwischen politischen und nicht politischen Blättern in dem Zeitungskatalog aufgehoben worden, weil sich die Grenze dazwischen absolut nicht mehr ziehen läßt. Wenn sie sich aber in der Praxis nicht mehr ziehen läßt, dann sollte man sie auch in der Gesetzgebung aufheben. Financiell ist die Sache unerheblich; sehen Sie die Statistik von 1869 nach, so finden Sie, daß überhaupt nur 12,000 Exemplare politischer Wochenblätter von der Post debitirt werden. Das kommt eben daher, weil gerade die größten politischen Wochenblätter von der Post als nichtpolitische Blätter behandelt werden. Aus diesen 12,000 politischen Wochenblättern, die die Post jetzt debitirt, hat sie höchstens eine Jahreseinnahme von 2—3000 Thalern, die Aufhebung des Debitszwangs für politische Wochenblätter würde also nur einen Ausfall von 2—3000 Thalern ergeben, in dem Falle, daß alle diese 12,000 Wochenblätter nicht mehr von der Post, sondern nur durch den Buchhandel debitirt würden. Das wird nicht zutreffen, denn so gut wie jetzt schon eine halbe Million nichtpolitischer Blätter durch die Post debitirt wird, ebensogut werden auch künftig politische Wochenblätter durch die Post debitirt werden, eben weil die Post in Bezug auf rasche Beförderung viele Vorzüge vor dem Buchhandel hat.

Wenn Sie daher auch heute noch nicht den financiellen Muth fassen können, das Zeitungsmonopol ganz aufzuheben, dann heben Sie es wenigstens für diese Wochenblätter auf, wo die Sache noch eine praktische Bedeutung hat. Am besten aber, Sie stören sich an das Wehklagen unseres Post-Zunftmeisters überhaupt nicht, sondern schneiden diesen Zopf auf einmal ganz ab.

Präsident: Die Specialdiskussion ist geschlossen. Wir gehen in der Specialdebatte zu § 1 über, von dem ich vorschlage, ihn in der Debatte mit § 2 zusammenzufassen, weil ein Theil der Amendements beide Paragraphen im Auge hat.

(Zustimmung.)

Ich eröffne also die Diskussion über § 1 und 2 zusammen. Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker:** Da der Herr General-Postdirektor auf die starken Gründe, welche der Herr Abgeordnete Richter (Rudolstadt) gegen das Monopol geltend macht, nichts geantwortet hat, so bin ich einigermaßen in Verlegenheit, wenn ich mein Amendement begründen soll, denn dasselbe ist nur für den Fall gestellt, daß der Antrag der Herren Abgeordneten Elben und Gerstner vom Reichstage nicht angenommen wird. Ich kann mich also eines Eingehens auf das allgemeine Wesen der Monopole und auf die besondere Bedeutung derselben im Transportwesen enthalten. Ich begnüge mich, daran zu erinnern, daß die größten Fortschritte in der Entwickelung des Transportwesens allemal nur gemacht worden sind, indem und weil Monopole und Privilegien durchbrochen wurden. Ich will die Geschichte dieser Monopole, die allerdings ein großes Interesse hat und namentlich für Jemanden, der Sinn für Humor hat, viel Anziehendes besitzt, nicht des Näheren erörtern. Die Geschichte der Post ist eben dadurch so interessant, weil sie den Kampf des Fortschritts gegen das Privilegium recht deutlich an einem Jedermann verständlichen und zugänglichen Gegenstande zeigt. In unserer Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen z. B. hat sich die Postverwaltung in dieser Beziehung ein unvergeßliches Denkmal gesetzt durch einen Paragraphen des Gesetzes vom 3. November 1838, in welchem die Eisenbahnen verantwortlich gemacht sind für alle Schäden, die sie künftig einmal der Post zufügen könnten.

Ich lasse das Monopol auf sich beruhen, aber ich halte in Vertretung von Volksinteressen an dem einen Satz fest: Jedes Monopol muß da seine Grenze finden, wo die Vortheile, welche es bietet, geringer werden als die Nachtheile, welche aus ihm erwachsen. Ich glaube nun allerdings, daß, wenn die Post das Monopol, welches sie in der Beförderung der politischen Zeitungen in Anspruch nimmt, wirklich zur vollen Ausführung bringt, sie in mehrfacher Hinsicht mehr Schaden thut als sie damit nützt. Ich will zunächst daran erinnern, wie es mit dem modernen Geist des Postwesens vollständig unvereinbar ist, daß die Post die bedruckten Blätter, die sie befördert, auf ihren Inhalt hin untersucht. Es ist das letzte Mal unter dem Ministerium von der Heydt geschehen, daß ein Unterschied gemacht wurde bei der Beförderung von Kreuzband-Sendungen hinsichtlich ihres Inhalts. Diese Unterscheidung ist jedoch bereits wieder aufgegeben worden, und eine Kreuzband-Sendung wird jetzt lediglich nach ganz objektiven, Jedermann erkennbaren Merkmalen definirt, der Inhalt des Gedruckten kommt dabei nicht weiter in Frage. Die Post will sich aber noch das lästige Amt auferlegen und festhalten, eine Zeitung dahin zu prüfen, ob sie politisch sei oder nicht. Es ist bereits angeführt worden, wie das thatsächlich kaum möglich ist; ich will aber einmal diese Möglichkeit zugeben; ich werde wenigstens, einer Behörde gegenüber, die ein Privilegium ausbeutet, nie wagen zu sagen ihr Unterscheidungsvermögen sei nicht stark genug, um alle Konsequenzen zu ziehen, die in dem Privilegium lägen. Wenn Sie die hier in Betracht kommende Schwierigkeit etwas näher kennen lernen wollen, dann müssen Sie die Instruktion lesen, welche von der preußischen Finanzverwaltung der Post gegeben ist über die Prüfung der Zeitungen, die in deutscher Sprache vom Auslande eingehen. Diejenigen Herren — und ich glaube wohl, Jeder von Ihnen ist in solcher Lage — die eine deutsche, aber nicht preußische Zeitung unter Kreuzband bekommen, finden jetzt auf dem Kreuzband einen blauen Stempel, der lautet: „Zeitungssteuer"; das heißt, es müssen 3 Pfennige bezahlt werden für jede in deutscher Sprache im Auslande gedruckte und nach Preußen einkommende Zeitung. Auch diese Abnormität ist ganz und gar nicht mehr aufrecht zu erhalten, sie steht im Widerspruch mit dem Geiste der Gesetze und der Ereignisse, auf Grund deren wir hier versammelt sind.

(Sehr wahr!)

In der Instruktion nun, die an die Postbeamten ergangen ist, damit sie sich vergewissern können, welche Zeitung eine politische sei oder nicht, heißt es, sie sollen den Zeitungskatalog nachschlagen, und wenn der Zeitungskatalog sie rathlos läßt, dann sollen sie sich Auskunft erbitten bei der Provincial-Steuerdirektion, und zwar wegen der 3 Pfennige! Meine Herren, wenn die Unterscheidung also oft sehr schwer ist, so ist sie aber doch zu machen, namentlich wenn man sie vom fiskalischen Standpunkte aus macht, und mit dem Recht der Entscheidnng zugleich das Recht der Exekution hat. Es ist, sage ich, mit dem Geiste der modernen Postgesetzgebung absolut unvereinbar, daß die Post eine Druckschrift auf ihren Inhalt hin prüft, um je nach Befund ihr Monopol darauf anzuwenden oder nicht. Die Sache wird vollständig zur Karrikatur, wenn Sie sich den Fall denken, daß die Post die verschiedenen Packete, die auf der Eisenbahn als gewöhnliche Eisenbahn-Packete aufgegeben sind, darauf ansehen möchte, ob darin politische Zeitungen stecken oder nicht. Die Wochenausgaben unserer politischen Zeitungen, die vorzugsweise für das Ausland bestimmt sind, gehen zum größten Theile nicht durch die Post, sie gehen ballenweise durch die Eisenbahn. Wenn die Post ihr Privilegium in Anspruch nähme, so hätte sie das Recht, diese Eisenbahn-Ballen zu saisiren. Denken Sie sich einmal, zu welchen Konsequenzen Sie kommen würden, wenn an jedem Sonnabend auf den verkehrreichsten deutschen Bahnhöfen die Postagenten mit den Beamten der gerichtlichen Polizei ständen, um die Packete und Ballen darauf anzusehen, ob darin politische Wochenblätter und andere Zeitungen steckten.

Die Postverwaltung selbst aber leistet in der Beförderung der politischen Zeitungen durchaus nicht das, was noch unseren sonstigen Posteinrichtungen verlangt werden müßte, um ein Monopol zu entschuldigen. In Berlin macht Jeder von Ihnen, der eine auswärtige Zeitung bestellt, diese Erfahrung: die Post schafft Ihnen die Zeitung blos nach Berlin, und wenn die Einzelnen unter uns hier in der Posterpedition des Hauses die Zeitungen in Empfang nehmen, so ist es eben eine Ausnahme. Wer die Zeitung in seine Wohnung gebracht haben will, dem bringt die Post sie nicht, sondern den verweist sie an einen Privatmann, an einen sogenannten Zeitungsspediteur; mit diesem muß man sich abfinden, damit er die Bestellung bei der Post mache und Einem die Zeitung ins Haus liefere.

Angesichts solcher Umstände, glaube ich, ist es durchaus verkehrt, wenn die Post ihre Ansprüche auf den Zeitungsdebit in aller Konsequenz festhielt. Ich habe schon zweimal gesagt, ich streite heute über die Ausdehnung des Monopols nicht weiter, als indem ich behaupte, sie müsse da ihre Grenzen

haben, wo der überwiegende Vortheil des Publikums entgegensteht, wo das Publikum also sagen kann, es würde ihm mehr Schaden als Nutzen zugefügt, wenn die Post ihre Ansprüche durchsetzt.

Für den Fall also, und nur für den Fall, daß der Antrag der Herren Elben und Gerstner abgelehnt wird, bitte ich Sie, zuzulassen, daß erstens Zeitungen, politische Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener erscheinen, nicht dem Postzwange unterliegen. Ich fordere das im Interesse des deutschen Buchhandels, der sich selbstständig entwickelt hat, der sich neben der Post entwickelt hat, zum Theil im Kampf mit alten Postprivilegien. Wenn Sie dem deutschen Buchhändler es verwehren, die Zeitungen, die unter den Begriff politischer gebracht werden können, zu verbreiten, dann machen Sie ihm den regelmäßigen Bezug der Eilgut-Sendungen von Leipzig, die vielfach an die Stelle alter Postpackete getreten sind, außerordentlich schwer, dann machen Sie ihm auch schwer, die übrigen, nicht politischen, die fachwissenschaftlichen Journale kommen zu lassen, und machen ihm schwer, Ihnen die Bücher, die Sie haben wollen, auf Verlangen ohne zu große Kosten rasch zu schaffen. An dem Bezug der populärsten Journale — das sind eben politische Blätter, wie die „Illustrirte Zeitung", „Ueber Land und Meer", „Gartenlaube" und ähnliche hängt der Bezug der Fachjournale, deren Zahl verhältnißmäßig sehr gering ist, und hängt der Bezug von allen Erzeugnissen des Buchhandels, die rasch besorgt werden sollen.

Zweitens bitte ich Sie, das Monopol nicht gelten zu lassen in dem Umkreise von zwei Meilen vom Erscheinungsorte des Blattes, denn, meine Herren, innerhalb dieses Bezirks kann die Post unmöglich so pünktlich, wenigstens nicht so schleunig die Zeitungen austragen, als die Privatindustrie es kann, wenigstens thut sie es in sehr vielen Fällen nicht und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Verkehr von der Stadt in den Umkreis von 2 Meilen, also namentlich von einer großen Stadt in die nächstgelegenen kleinen Städte, meistens in den Morgenstunden und wenn er zweimal stattfindet, in den Mittagsstunden sich vollzieht. Erscheinen nun die Zeitungen Nachmittags, so befördert die Post sie nicht hinaus, es ist dann also die ganze Umgebung genöthigt, durch Privatboten die Zeitungen kommen zu lassen. Man sagt mir von Magdeburg, daß die Vorstädte um Magdeburg, die durchweg Postanstalten haben, wenn sie Magdeburger Blätter durch die Post bezögen, die Nummern, die sie jetzt durch Privatboten schon Abends 7 Uhr haben können, erst am andern Morgen haben würden. Die Sache ist sehr begreiflich, meine Herren, zwei Briefe, die hier nach 5 Uhr in den Briefkasten geworfen werden, von denen der eine für Potsdam, der andere für Köln bestimmt ist, werden an ihren Bestimmungsorten zu gleicher Zeit ausgetragen. Namentlich während des jüngsten Krieges ist mir Gelegenheit geboten worden, aus eigenster Wahrnehmung zu sehen, mit welcher Schwierigkeit es verbunden ist, Zeitungsblätter, die am Nachmittag erscheinen, noch auf das Land hinauszubringen. Die ganze Umgebung der Städte wäre ohne Privatboten für den Zeitungsbezug lahm gelegt gewesen. Ich glaube, hier handelt es sich nicht blos um ein gewerbliches Interesse, nicht blos um das Interesse des Kaufmanns, der am Nachmittag schon wissen will, was in der Stadt Mittags an der Börse sich ereignet hat, sondern es handelt sich auch um ein moralisches Interesse, um eine hochpolitische, patriotische Angelegenheit. Ich hoffe von Seiten der Postverwaltung keinen Widerspruch zu finden, wenn ich Ihnen mein Amendement empfehle: würde es allerdings noch mehr vorziehen, wenn die Postverwaltung sich mit dem Antrage der Herren Abgeordneten Elben und Gerstner einverstanden erklären könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Brockhaus hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brockhaus**: Meine Herren, aus praktischen Gründen habe ich einen Zusatzantrag gestellt und befürworte bei Ihnen diesen von mir oder den von dem Abgeordneten Becker gestellten Antrag. Aus allgemeinen Gründen bin ich allerdings zunächst für die Elben-Gerstnerschen Anträge, deren Annahme zugleich diejenigen Bedenken erledigen würde, die unseren beiden Anträgen, dem des Abgeordneten Becker und dem meinigen, zu Grunde liegen; wenn aber diese Anträge der Abgeordneten Elben und Gerstner nicht angenommen werden sollten, so wird wenigstens das hauptsächlichste praktische Bedenken, was wir haben, durch die Annahme dieser unserer Anträge oder eines derselben erledigt.

Nur Weniges brauche ich dem hinzuzufügen, was von den Abgeordneten Becker und Richter in dieser Beziehung angeführt worden ist; auf Eines muß ich indeß noch aufmerksam machen. Es würde nach meiner Ansicht geradezu unmöglich sein, für diejengen, die sich mit dem Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften beschäftigen, also speciell für die Verlags-Buchhändler und die Sortiments-Buchhändler, eine Umgehung dieses Gesetzes selbst beim besten Willen zu vermeiden, wenn § 1 unverändert angenommen würde. Welches ist denn die richtige Definition von politischen Zeitungen? Es scheint vielleicht sehr einfach, diese Frage zu beantworten, allein ich mache Sie darauf aufmerksam, daß z. B. in zwei Gesetzen, die ich bei dieser Gelegenheit näher angesehen habe, verschiedene Definitionen davon enthalten sind. In dem Postvereins-Vertrag von 1860 heißt es ausdrücklich: für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind;" hingegen sind in dem Zeitungsstempel-Steuergesetz von 1861 als politische Zeitungen und Zeitschriften diejenigen bezeichnet, „welche in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln." Es ist das ein sehr bedeutender Unterschied. Eben so ist in den amtlichen Verzeichnissen, an die man sich vielleicht halten könnte, durchaus keine Hülfe in dieser Beziehung; es ist eben vorhin schon angeführt worden, daß in dem neuesten Zeitungs-Preiskourant selbst die Unterscheidung von politischen und nicht politischen Zeitungen ganz geschwunden ist. Also, meine Herren, wie soll man wissen, was von der Postbehörde als eine Zeitung „politischen Inhalts" angesehen wird, und wie soll man in der Praxis eine Umgehung des Gesetzes vermeiden? Auch an den Ausdruck „Zeitungen" kann man sich durchaus nicht halten, denn auch dieser Ausdruck ist in den Gesetzen und Verordnungen darüber häufig ganz mit dem Ausdruck „Zeitschriften" vermischt, bald identificirt, bald aber von ihm getrennt. Und, wie schon vorher angeführt worden ist, das hauptsächlichste, praktische Bedenken gegen die Bestimmung im § 1 liegt eben darin, daß auch die Wochenschriften politischen Inhalts, die Wochenschriften, welche „politische Nachrichten bringen odern behandeln", künftig nur von der Postbehörde befördert werden dürfen, wenn dieser Paragraph unverändert angenommen wird. Allerdings handelt es sich nicht um einen Zwang für das Abonnement bei der Post. Da dieser Irrthum vielfach verbreitet ist, möchte ich darauf aufmerksam machen, darum handelt es sich nicht, es ist kein Zwang, daß man nur bei der Post auf diese Zeitschriften abonniren soll, der Zwang liegt nur darin, daß man sie nicht anders soll befördern können, als durch die Post. Und dadurch würde es unmöglich gemacht werden, daß Wochenschriften, die oft einen bedeutenden Abonnentenkreis haben und deren Beförderung unter Umständen durch die Eisenbahnen geschehen muß, künftig nicht auf diesem Wege und damit oft in einer für das Publikum bequemeren und zweckmäßigeren Weise befördert werden könnten, sondern nothwendig durch die Post befördert werden müßten. Einen Fall dieser Art erlaube ich mir noch zu erwähnen: das sind die Wochenausgaben politischer Zeitungen, die für Amerika bestimmt sind, z. B. die der „Kölnischen", der „Augsburger Allgemeinen" und mehrerer ähnlichen Zeitungen. Diese werden oft in großen Massen (und müssen dies nach meiner Ansicht) häufig durch die Eisenbahn an den Verschiffungsort verschickt werden. Es würde praktisch unthunlich sein, die oft bedeutende Anzahl der Exemplare in eine unzählige Anzahl von Postpacketen zu verpacken.

Also, meine Herren, aus diesen praktischen Gründen empfehle ich Ihnen die von uns gestellten Anträge. Ich erkenne übrigens an, daß die Redaktion des Beckerschen Antrages namentlich durch Hineinziehen des zu § 2 in der früheren Lesung angenommenen Zusatzes eine zweckmäßigere ist, und ziehe deshalb meinen zu § 1 gestellten Antrag zu Gunsten des Beckerschen Antrages zurück.

Ich erlaube mir aber, da ich das Wort einmal habe, mich noch gegen den von dem Herrn Abgeordneten Richter zu diesem Paragraphen gestellten Antrag zu erklären. Meine Herren, wenn anders der § 1 unverändert angenommen werden sollte, so würde ich allerdings auch gegen diesen Antrag stimmen. Er erscheint mir doch, wenn ich so sagen darf, etwas partikularistisch. Wenn wir einmal dieses Monopol beibehalten, so denke ich, sollen wir nicht grade eine solche Ausnahmebestimmung für Bayern und

Württemberg festsetzen; es ist dann Sache der Postverwaltung dieser Länder selbst, den Postzwang für sie unschädlich zu machen, und wir haben ja auch schon bei der letzten Berathung von kompetenter Seite gehört, daß dem keine Bedenken entgegenstehen.

Ich empfehle Ihnen also die Annahme meines oder vielmehr des Beckerschen Antrages zu § 1.

Präsident: Der Abgeordnete Fischer (Augsburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Fischer** (Augsburg): Meine Herren, vollständig und gründlich kann den Bedenken, welche gegen den Regierungsentwurf aufgetaucht sind, nur dann abgeholfen werden, wenn das Amendement Elben-Gerstner zur Annahme gelangt. Alle die übrigen Modifikationsanträge helfen nur theilweise und lassen noch immer bei dem Vollzuge einer großen Anzahl von Schwierigkeiten freien Raum. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Wortfassung des Entwurfes Anlaß zu Interpretationsstreitigkeiten geben müsse. Wer entscheidet darüber, was „eine Zeitung politischen Inhalts" ist? Ich bin zwar überzeugt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine chikanöse Handhabung einer derartigen Gesetzesbestimmung nicht zu befürchten ist; aber, meine Herren, man weiß doch aus der Erfahrung, daß solche mehrdeutige Ausdrücke in der Gesetzessprache schon häufig zu Chikanen Anlaß gegeben haben, und wir besitzen wenigstens keine absolute Gewißheit, daß frühere Zustände niemals wiederkehren werden. Die größte Sicherheit, welche wir uns schaffen können, besteht also darin, daß wir in den Gesetzen Ausdrücke vermeiden, welche einer verschiedenen Auslegung fähig sind.

Es wurde meines Wissens gegen das Amendement Elben-Gerstner bei der zweiten Berathung ein anderer Einwand nicht geltend gemacht als der, daß durch die Annahme dieses Amendements eine Schädigung der fiskalischen Interessen herbeigeführt werden könne. Nun, meine Herren, was zur Widerlegung dieses Einwandes überhaupt gesagt werden kann, das hat nach meinem Gefühle in der besten und überzeugendsten Weise bei der zweiten Berathung der Bundesbevollmächtigte Herr Staatsminister von Schlör bereits gesagt. — Bei uns in Süddeutschland kennt man einen Postzwang für politische Zeitungen nicht, und trotzdem haben Sie gehört, daß die Zahl der in Süddeutschland durch die Post beförderten Zeitungen im Verhältniß zur Bevölkerung viel größer ist als die Zahl der Zeitungen, welche im Gebiete des norddeutschen Postvereins jemals befördert wurden. Man kann daher behaupten, daß durch die praktischen Erfahrungen alle theoretischen postalischen Bedenken gegen die Aufhebung des Postzwanges für Zeitungen bereits widerlegt sind.

(Sehr richtig.)

Man kann behaupten, daß es in keiner Weise gerechtfertigt wäre, durch ein Reichsgesetz in den süddeutschen Staaten, welche von einem solchen Zwange bisher frei waren, einen Zwang nunmehr einzuführen, für den irgend ein haltbarer Grund nicht geltend gemacht werden kann, einen Zwang, von dem ganz gewiß auch die Bewohner des Gebiets des norddeutschen Postvereins sehr gern befreit sein möchten. Ich empfehle Ihnen daher, meine Herren, auf das Dringlichste, dem Amendement Elben beizutreten. Bei ruhiger Erwägung wird man sich sagen müssen, daß durch Annahme dieses Amendements in keiner Weise den fiskalischen Interessen der Postverwaltung zu nahe getreten wird, daß man aber dadurch und nur dadurch Süddeutschland vor einer odiosen Maßregel bewahren kann, denn ich gebe mich gar keiner Täuschung hin und sehe voraus, daß man, wenn durch das Gesetz der Postzwang für politische Zeitungen eingeführt wird, sich in Süddeutschland der Unterwerfung unter eine solche gesetzliche Bestimmung nicht auf die Dauer wird entziehen können.

Ich war zwar sehr erfreut über die Zusicherung, die bei der zweiten Lesung von Seite eines bayerischen Bundesbevollmächtigten gegeben wurde, daß man in Bayern vorerst nicht daran denke, von dem durch das Gesetz eingeführten Postmonopol für politische Zeitungen Gebrauch zu machen; es hat mich gefreut, dadurch wenigstens für die Gegenwart eine gewisse Sicherung gegen Einführung des Postzwanges erlangt zu haben, aber ich gebe mich nicht der Täuschung hin, daß wir uns einer solchen Ausnahmestellung auf die Dauer werden erfreuen können, und deshalb ziehe ich es entschieden vor, wenn durch das Gesetz der Zustand, der bei uns zum Vortheil des Publikums und ohne Nachtheil für die Postverwaltung besteht, im ganzen deutschen Reiche eingeführt wird. Ich habe die Ueberzeugung, daß dabei diejenigen, welche nicht im süddeutschen Postgebiete wohnen, lediglich gewinnen können.

Die Diskussion erstreckt sich gleichzeitig auf §§ 1 und 2, und Sie werden mir daher gestatten, daß ich noch eine Bemerkung zu § 2 mache. Der § 2 hat bei der zweiten Lesung Annahme gefunden in der von mir vorgeschlagenen Fassung mit einem Sousamenement des Herrn Abgeordneten Dr. Becker. Die auf Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Becker erfolgte Abstreichung von zwei Worten aus der von mir vorgeschlagenen Fassung bringt es aber mit sich, daß noch eine redaktionelle Korrektur des in zweiter Lesung zum Beschluß erhobenen Amendement eintreten muß. Ich zeige das an mit dem Bemerken, daß die Korrektur lediglich redaktioneller Natur ist, daß sie aber nothwendig vorgenommen werden muß, weil die Worte „Briefen oder" aus dem ersten Satze des neuen Paragraphen 2 abgestrichen worden sind. Für den Fall also, daß die Amendements der Herren Abgeordneten Dr. Elben und Dr. Becker zu § 1 nicht angenommen werden sollten, werde ich eine Redaktionsänderung zu § 2 beantragen und diesen Antrag dem Herrn Präsidenten übergeben. Ich ersuche Sie aber wiederholt: treten Sie dem Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Elben und Dr. Gerstner bei und bewahren Sie Süddeutschland vor dem bedenklichen Geschenk, das uns der § 1 des Regierungsentwurfs bringen würde.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren, wir haben es hier also mit ganz demselben Antrage zu thun, der vor drei Tagen bei der im hohen Hause stattgehabten zweiten Berathung nach einer eingehenden Diskussion abgeworfen worden ist, indem damals zugleich der § 1 der Regierungsvorlage unverändert mit einer sehr großen Majorität angenommen wurde. Die Auffassung der verbündeten Regierungen ist nach wie vor die, daß ein enger Zusammenhang besteht zwischen dem Postabonnement und zwischen dem Postzwang für politische Zeitungen. Ich will auf die frühere Diskussion nicht zurückkommen, weil ich sie für erschöpft halte, und ich hoffe damit auch der Stimmung des hohen Hauses zu entsprechen. Die Auffassung der verbündeten Regierungen wurzelt, wie ich damals die Ehre hatte auszuführen, in der Natur der Sache, sie findet ihren Stützpunkt in dem bestehenden Recht, und sie entspricht im höchsten Maße dem Interesse der Presse selber, das letztere in einer Weise, daß, wenn der große Schnitt gemacht werden sollte, den das Messer des Herrn Abgeordneten Richter gegen diesen von ihm sogenannten Zopf führen will, ich doch besorge, daß ein Theil des Gehirns, des Lebenssitzes für den ungehemmten Zeitungsverkehr, nämlich der Postdebit, damit zugleich getroffen werden würde. Ich habe Sie also zu bitten, entsprechend dem früher gefaßten Beschlusse, den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Elben und Dr. Gerstner nicht anzunehmen. Dagegen glaube ich in Aussicht stellen zu können, daß bei der ferneren Berathung der Angelegenheit im Bundesrathe eine Einigung dahin erzielt werden wird, das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Becker anzunehmen, und ich würde Sie also bitten, diesem Amendement die Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, der Herr General-Postdirektor geht immer von der, wie ich meine, unrichtigen Voraussetzung aus, daß der Postzwang, d. h. die Verpflichtung, Zeitungen nur durch die Post zu versenden, und die Verpflichtung der Post, das Abonnement und den Debit der Zeitungen zu übernehmen, sich gegenseitig bedingende Begriffe sind und eines nicht wohl ohne das andere gedacht werden kann. Ich glaube, diese Voraussetzung ist irrig, und wenn wir uns an Beispiele halten wollen, wo eben schon jetzt durch die thatsächlichen Verhältnisse der Zwang der Versendung durch die Post beseitigt ist und daneben doch der Postdebit besteht, und wenn es dem Herrn General-Postdirektor gefallen sollte, uns aus sei-

nem reichen statistischen Material darüber Auskunft zu ertheilen, so würden Sie sehen, daß der Postdebit sich vollständig mit der vollen Freiheit der Versendung verträgt. Ich habe dabei im Auge z. B. das Verhältniß der sehr bekannten und verbreiteten Zeitschrift, der Gartenlaube. Meine Herren, die Gartenlaube fällt, so viel ich weiß, nicht unter den Zwang, sie ist niemals als politische Zeitung betrachtet worden, die Versendung im Wege der Eisenbahn und des Buchhandels ist also zulässig. Trotzdem, wird mir der Herr General-Postdirektor bestätigen, — und er bestätigt es mir schon — debitirt die Post gerade von dieser Zeitschrift ballenweise die Exemplare an die Postabonnenten, trotzdem die freie Konkurrenz mit dem Buchhandel besteht. Die Sache liegt nach diesem Beispiel, wie man sich das auch bei einiger Erwägung klar machen kann, geradezu umgekehrt. Die Post, auch wenn sie den Zeitungsdebit ferner beibehält, sollte in keiner Weise die Momente kreuzen, welche geeignet sind, gerade ihren Debit zu vermehren. Meine Herren, die Post als eine Staats-Verkehrsanstalt ist ja gar nicht in der Lage, und wir können es nicht einmal wünschen, daß sie ein Gewerbe so betreibt, wie es der einzelne spekulative Unternehmer betreiben würde, sei er nun Verleger oder Kommissionär. Die Post bemüht sich nicht und kann sich nicht bemühen, neue Abonnenten zu gewinnen, daß muß sie eben dem Privatgewerbe überlassen, und sie sollte daher das Privatgewerbe nicht durch ein Monopol in diesem Bemühen schädigen, denn je mehr sich dieses Privatgewerbe entwickelt, je mehr Abonnenten verschafft es nicht blos den Unternehmern, sondern auch der Post selbst. Wenn die Privatunternehmer bei solchen Zeitschriften, wie die „Gartenlaube", „Kladderadatsch" und wie ich hinzufüge, selbst bei direkt politischen Zeitungen durch ihre Privatbemühungen und ihre Privatsendungen das Publikum gewöhnt haben, diese Blätter einmal erst zu halten, dann pflegt die Post die Erbschaft anzutreten, denn weil auf die Dauer diese Privatunternehmer nicht die regelmäßige und prompte Zusendung so rasch und billig befördern können wie die Post, so pflegen die Abonnenten dann von selber bei der Post zu abonniren. Deshalb meine ich, ist gerade umgekehrt die größte Freiheit für den Verkehr ein Moment, durch welches die Debitseinnahmen bei der Post vergrößert werden. Aus diesem Grunde, somit gerade aus finanziellem Interesse für den Postverkehr stimme ich für das Elbensche Amendement und bitte Sie, meine Herren, das Gleiche zu thun.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Seelig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Seelig:** Meine Herren, ich muß leider doch noch einmal auf die Debatte der vorigen Lesung zurückkommen. Ich ersehe aus dem stenographischen Berichte, daß der Herr General-Postdirektor bei Gelegenheit der zweiten Lesung gesagt hat, „er könnte den statistischen Gelüsten des Abgeordneten Dr. Seelig entsprechen." Ich habe das Wort „Gelüste" damals überhört, sonst hätte ich mich sofort darüber ausgesprochen, inwieweit es wohl passend sein mag, von einem statistischen „Gelüste" zu sprechen, wenn ein Mitglied dieses hohen Hauses verlangt, daß dem berechtigten Wunsche, statistische Aufklärungen zu geben, Rechnung getragen werde. Ich kann nun wohl das Urtheil darüber ruhig dem hohen Hause überlassen. Ich muß aber gestehen, daß die Mittheilungen, welche der Herr General-Postdirektor gemacht hat, durchaus nicht meinem Wunsche, und am allerwenigsten meinem Gelüste entsprechen. Denn diesen Mittheilungen kann ich keineswegs das Prädikat beilegen, welches mein verehrter Freund und Nachbar Duncker damals ihnen gegeben hat, nämlich daß sie eine lichtvolle Darstellung gewesen. Der Herr General-Postdirektor hat uns auseinandergesetzt, wie billig die Post die großen Zeitungen, die „Nationalzeitung", die „Kölnische" u. s. w. befördert. Das hat Niemand bezweifelt, wir haben aber gesagt: die kleinen Zeitungen werden ungewöhnlich schwer belastet, und ihr Debit durch alle möglichen Hindernisse beschränkt. Sie werden verhindert ihren Absatz so auszubreiten, wie sie könnten, weil die Post wie eine chinesische Mauer sich zwischen Verleger und Abonnenten stellt. Ich will das gleich weiter ausführen. Allein es ist zuvor noch etwas anderes zu berichtigen.

Der Herr General-Postdirektor ist auf den Gesichtspunkt, auf den es ankommt, auf die Benachtheiligung der kleinen Zeitungen, gar nicht eingegangen, sondern hat nur gesagt, daß die großen Zeitungen im Vortheil sind. Nun ja, es ist ganz schön auf Kosten der kleinen Leute den Reichen etwas zuwenden! Aber wie steht es weiter? Der Herr General-Postdirektor erweist, daß, wenn die englische Taxe auf die deutschen Zeitungen angelegt würde, der Vorzug, welchen die Zeitungen von der deutschen Post haben, klar sei. Der Herr General-Postdirektor hat früher selbst angeführt, daß nur ein Zeitungsstempel dort besteht, der allerdings das Recht giebt, die Zeitung frei mit der Post zu befördern. Wenn also der Herr General-Postdirektor die englischen Zustände vergleichen will, und die Stempeltaxe anlegt als Grundlage der Berechnung, dann sage ich, diese Berechnung ist falsch. Wenn ferner der Herr General-Postdirektor sagt, in Frankreich hat man gefunden, daß jeder postalische Gegenstand im Durchschnitt 7 Centimes Betriebsausgaben verursacht, und nachher diese Summe wiederum benutzt zur Vergleichung mit der Gebühr für die Beförderung der Zeitungen durch die Post, so ist das ebenso unrichtig: es sind jenes die Durchschnittsausgaben für die Beförderung aller postalischen Gegenstände, und es ist ein großer Unterschied zwischen diesen und denen für die Beförderung einer Zeitung. Es ist also wiederum ein durchaus unrichtiger Maßstab. Meine Herren, für solche statistische Beleuchtungen danke ich!

Ich habe noch etwas hinzuzufügen. Ich habe vorhin gesagt, daß die Post mit ihrem Monopol sich wie eine chinesische Mauer zwischen Verleger und Abonnenten stellt. Bei kleinen Zeitungen, die erst im Entstehen sind, kommt es dem Verleger sehr darauf an, zu wissen, wer denn auf die Zeitung abonnirt hat, damit er darnach Maßregeln treffen kann, um für die weitere Ausbreitung der Zeitung zu sorgen. Das kann er jetzt nicht, denn die Postanstalten verweigern ihm die Mittheilung der Abonnentenlisten, weil dies eine Verletzung des Dienstgeheimnisses sein würde. Was soll denn nun der Verleger thun? er kann freilich jetzt, nach der Zusicherung, die der Herr General-Postdirektor ertheilt hat, erfahren: es werden nach der und der benachbarten Stadt 50 Exemplare abgesetzt. Weiter nichts. Er schickt also nun dorthin eine weitere Anzahl Probenummern, um endlich zu hören, daß die Personen, welchen er diese geschickt hat, bereits längst Abonnenten sind. So hindert das Postmonopol die weitere Verbreitung der Zeitungen. Auch aus diesem Grunde bitte ich Sie, dem Antrage des Herrn Dr. Elben beizustimmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion über § 1 und 2 — von dem Abgeordneten von Bernuth — erhoben. Es meldet sich aber ohnehin Niemand mehr zum Wort. Ich schließe die Diskussion über die beiden Paragraphen: wir kommen zur Abstimmung.

Mir scheint die Reihenfolge folgende sein zu müssen: Wir beginnen mit den beiden Anträgen der Abgeordneten Dr. Elben und Dr. Gerstner, in Absatz 1 die Worte: „2. aller Zeitungen politischen Inhalts" und in Absatz 2 die Worte: „und Zeitungen" zu streichen. Werden die beiden Anträge angenommen, so ist der Antrag des Abgeordneten Dr. Becker und der Antrag des Abgeordneten Richter erledigt (der des Abgeordneten Dr. Brockhaus zu § 2 ist zurückgezogen). Aus dieser Abstimmung über § 1 wird sich demnächst die des § 2 reguliren.

Der Abgeordnete Dr. Becker hat vorgeschlagen, falls sein Amendement angenommen wird, den § 2 der Regierungsvorlage herzustellen. Aus der Annahme seines Amendements würde mindestens folgen, daß der § 2 in der Fassung der Zusammenstellung nicht bestehen bleiben kann. Für den Fall der Ablehnung des Beckerschen Antrages hat jetzt der Abgeordnete Fischer (Augsburg) den Antrag erhoben:

der Reichstag wolle beschließen:

dem Schlußsatz des bei zweiter Berathung angenommenen § 2 folgende Fassung zu geben:

doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender geschickt sein u. s. w.

Der Abgeordnete Fischer hat das Wort.

Abgeordneter **Fischer** (Augsbug): Ich habe nur zu erklären, daß ich für den Fall der Annahme des § 1 in der Fassung Elben oder in der Fassung Becker mein Amendement zum § 2 als gegenstandslos und beseitigt betrachte.

Präsident: So habe ich die Sache auch verstanden.

Ich muß das Amendement des Abgeordneten Fischer

übrigens, wenngleich es nur eventuell gestellt ist, doch erst zur Unterstützung stellen, es handelt sich um eine dritte Berathung.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Es handelt sich also zuvörderst um die Frage, ob in dem § 1 des Gesetzes, welcher bei der zweiten Berathung unverändert angenommen worden war, die Worte, Zeile 3: „2. aller Zeitungen politischen Inhalts" und Zeile 7: „und Zeitungen" aufrechterhalten, oder (nach dem Antrage der Abgeordneten Dr. Elben und Dr. Gerstner) gestrichen werden sollen. Ich werde die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte stellen.

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des § 1 — auch die Worte in seiner dritten Zeile: „2. aller Zeitungen politischen Inhalts," und die Worte in seiner siebenten Zeile: „und Zeitungen," gegen den Antrag der Abgeordneten Dr. Elben und Dr. Gerstner, aufrechterhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, die Worte bleiben stehen; die Anträge der Abgeordneten Dr. Elben und Dr. Gerstner zu § 1 und — wie ich nun wohl hinzusetzen darf, — auch zu § 2, die Worte: „und politische Zeitungen" zu streichen, sind beseitigt. —

Wir kommen also auf den Vorschlag des Abgeordneten Dr Becker,

in § 1 dem ersten Absatze folgende Fassung zu geben:

die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Diejenigen Herren, die diese Fassung des ersten Absatzes in § 1 annehmen und damit die Fassung der Vorlage und der Zusammenstellung in § 1 beseitigen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Auf den Absatz 2 und auf den Absatz 3 an sich ist heute kein Amendement gerichtet worden. Es handelt sich nun um die Frage, ob dem ganzen Paragraphen nach dem Vorschlage der Abgeordneten Richter und Genossen hinzugefügt werden soll:

> Die Bestimmung dieses Paragraphen über Zeitungen politischen Inhalts finden nicht Anwendung auf Bayern und auf Württemberg.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 1 — diesem Zusatze zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatz ist abgelehnt.

Ich frage, ob noch eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen verlangt wird — oder ob ich erklären darf, daß der Paragraph in dritter Lesung angenommen ist, wie er sich zusammensetzt im Alinea 1 aus dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Becker, Nr. 129 III, und den Alineas 2 und 3 der Vorlage, das ist der Zusammenstellung.

Das Letztere ist beschlossen. —

Nach diesem Ergebniß der Abstimmung zu § 1 fällt zuvörderst das Amendement Fischer zu § 2 weg. Es bleibt dagegen der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Becker bestehen: in § 2 die Vorlage der Bundesregierungen herzustellen.

Diejenigen Herren, die dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Becker zustimmen, durch Herstellung des § 2 der ursprünglichen Vorlage den § 2 der Zusammenstellung zu beseitigen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Wir kommen zu § 3, in Ansehung dessen der Vorschlag der Abgeordneten Duncker und Dr. Brockhaus vorliegt.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, nachdem Sie soeben das Elbensche Amendement abgelehnt und sich damit also für Aufrechthaltung des Postzwanges für politische Zeitungen im weitesten Umfange ausgesprochen haben, darf ich mich wohl der Hoffnung hingeben, daß Sie mit derselben Majorität mein Amendement annehmen werden. Sie erinnern sich, daß der Herr General-Postdirektor diesen Postzwang als die Gegenleistung von uns gefordert hat dafür, daß die Post den Debit besorgt; aber, meine Herren, wie das Gesetz gegenwärtig liegt, so besteht in keinem Fall eine unbedingte Verpflichtung der Post, diesen Debit zu besorgen, denn es heißt ja im § 3 in seiner jetzigen Fassung: „so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt." Es ist also gewissermaßen durch dieses Gesetz selbst der Post die Ermächtigung ertheilt, durch einfache reglementarische Bestimmungen diesen Debit eines Tages abzuschaffen. Meine Herren, ich glaube, wir können dem nicht zustimmen, sondern wir müssen es uns vorbehalten, daß wenn jemals die Verhältnisse eine derartige Gestalt angenommen haben sollten, daß man des Postdebits für die Zeitungen entbehren zu können glaubt, diese Aenderung nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden kann. Dies und nichts Anderes bezweckt mein Amendement, und ich bitte daher um dessen Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Ich erlaube mir nur, auf einen Schreib- oder Druckfehler aufmerksam zu machen, der sich im § 3 eingeschlichen hat. Es steht nämlich in Zeile 2 desselben das Citat „(§ 1)." Dieses Citat ist unrichtig. Die jetzige Fassung des § 3 ist erfolgt in Folge der Annahme des Antrages Dr. Becker, beziehungsweise des meinigen, und die Absicht dieser Anträge war, dem Publikum die Benützung der Post auch bei anderen Postsendungen zu sichern, als die im § 1 aufgeführten. Es kann also unmöglich der § 1 hier citirt werden. Ich bitte nur, daß dies konstatirt werde.

Präsident: In meinem Exemplar hatte ich das Allegat bereits gestrichen. Ich glaube, das Haus muß dieser Ausführung des Abgeordneten Dr. Hölder beitreten; das Allegat „(§ 1)" ist hinfällig geworden. Darf ich das als Ihre Ueberzeugung ansehen?

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Dr. Brockhaus hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brockhaus**: Meine Herren, ich könnte auf das Wort verzichten, insofern der Antrag des Herrn Abgeordneten Duncker in einem Theile mit dem von mir gestellten übereinstimmt. Ich muß indeß noch die Worte motiviren, die ich allein als Zusatz vorschlage und die ich allerdings aufrecht halte, die Worte nämlich: „die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben."

Es ist dies die einzige Art, wie dann in diesem Gesetze eine Verpflichtung der Post zu dieser Besorgung ausgesprochen ist, und ich halte die Aussprache einer solchen Verpflichtung für durchaus nöthig, gerade weil durch die Worte, deren Streichung sowohl der Abgeordnete Duncker als ich beantragen, angedeutet ist, daß es möglich sei, die Post könne einmal den Debit der Zeitungen ganz aufgeben. Es ist allerdings in den Motiven gesagt, dem Monopol und dem Rechte wäre in dem Gesetz die Verpflichtung der Post zur Debitirung der politischen Zeitungen gegenüber gestellt, ich gestehe aber, daß ich diese Verpflichtung nicht darin ausgedrückt gefunden habe. In dem Postvereins-Vertrage von 1860 ist eine solche Verpflichtung ausgesprochen,

freilich nur für die diesen Vertrag abschließenden Theile. Da steht ausdrücklich in dem Artikel 40, „die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf Zeitungen und Journale." Entsprechend dieser Bestimmung schlage ich Ihnen vor, eine derartige Verpflichtung auch in diesem Gesetze auszusprechen. Ich gehe zwar von der Ansicht aus, daß es in nächster Zeit durchaus nicht in der Absicht der Postverwaltung liegen wird, dieser Verpflichtung, die nach meiner Ansicht eine selbstverständliche ist, sich zu entziehen; indessen bei Gesetzen handelt es sich nicht um Personen, sondern um die Sache selbst, und in dieser Beziehung halte ich es eben für zweckmäßig, diese Verpflichtung auszusprechen.

Ich ersuche Sie deswegen, diesen zweiten Theil meines Antrages anzunehmen, während ich den ersteren zu Gunsten des Dunckerschen zurückziehe.

Präsident: Einer Zurückziehung bedarf es in der That nicht: die beiden Anträge sind in der ersten Hälfte durchaus identisch.

Abgeordneter Dr. **Brockhaus:** Ja, es sind nur einzelne Worte anders.

Präsident: Nein; auch die einzelnen Worte sind nicht anders. Es sollen die Worte gestrichen werden:

> so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt.

Deren Streichung beantragen die Abgeordneten Dr. Brockhaus und Duncker gleichmäßig.

Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Ich würde für den Fall der Annahme des Amendements bitten, daß die Fassung des Herrn Abgeordneten Dunker dem Beschluß zu Grunde gelegt werde.

Präsident: Die Diskussion über den Paragraphen ist geschlossen. Bei der Abstimmung handelt es sich meines Ermessens um vier Fragen.

1. Soll nach dem Antrage Duncker unter Nr. 1 nach den Worten „nicht verweigert" das Wort „insbesondere" ersetzt werden durch das Wort „auch"?

2. Sollen — nach den übereinstimmenden Anträgen der Abgeordneten Duncker Nr. 2 und Dr. Brockhaus, erste Hälfte, — die Worte „so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt" gestrichen oder aufrecht erhalten werden?

3. Sollen nach dem Antrage Duncker Nr. 3, die Worte „von demselben" ersetzt werden durch „vom Postgebiet"?

Endlich 4. Soll der Zusatz beschlossen werden, den der Abgeordnete Dr. Brockhaus vorgeschlagen hat: „die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben"?

Also die Frage: Soll nach den Worten „nicht verweigert" das Wort „insbesondere" nach dem Antrage Duncker ersetzt werden durch das Wort „auch"?

Diejenigen Herren, die dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Zweitens: sollen die Worte:

> so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt

gestrichen oder aufrecht erhalten werden? Ich stelle die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte. Diejenigen Herren, die — gegen die Anträge der Abgeordneten Duncker und Genossen — die eben verlesenen Worte des Paragraphen aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Worte sind gestrichen. —

Drittens: sollen die darauf unmittelbar folgenden Worte „von demselben" ersetzt werden durch die Worte „vom Postdebit"?

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 3 — nach diesem Antrage des Abgeordneten Duncker beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Endlich: Soll dem Paragraphen nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Brockhaus am Schluß hinzugefügt werden:

> die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

Diejenigen Herren, die dem § 3 diesen Schlußsatz beifügen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dafür hat sich die Majorität entschieden. —

Der Paragraph lautet nun im Ganzen:

> Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.
>
> Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Paragraphen in seiner Gesammtheit zustimmen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Zu den §§ 4 bis 15 incl. ist heute kein Abänderungsvorschlag gemacht. Wenn auch über keinen der Paragraphen das Wort verlangt, oder eine Abstimmung gefordert wird — und das ist nicht der Fall — so erkläre ich die §§ 4 bis 15 in dritter Berathung für angenommen.

Auf § 16 bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Prosch, Nr. 103 III. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Ich kann nicht umhin, meine Herren, die Aenderung im § 16, d. h. die Streichung des zweiten Satzes im ersten Alinea, welche ich bereits bei der zweiten Lesung beantragte, die aber damals mit einer geringen, erst durch die Gegenprobe konstatirten Majorität abgelehnt wurde, von neuem Ihrer wohlwollenden Berücksichtigung zu empfehlen, und ich beziehe mich dabei auf die Gründe, welche ich damals vorbrachte, und die ich durch die Entgegnung vom Regierungstisch in keinem Punkt widerlegt finden kann. Alles das, was gegen das Amendement vorgebracht wurde, diente nur dazu, anschaulich zu machen, wie eine Maßregel, wie der Entwurf sie beabsichtigt, im Interesse der Postanstalt sehr wünschenswerth und auch von nicht unerheblichem financiellen Nutzen sein wird. Dieses, meine Herren, begreift sich sehr leicht, es ist auch von Niemandem bestritten worden; es begreift sich, daß es der Post wünschenswerth ist, wenn sie der Nothwendigkeit überhoben wird, auf denjenigen Coursen, die wenig oder gar keinen Ertrag in Aussicht stellen, der Errichtung besonderer Posten dadurch enthoben wird, daß sich Omnibus-Fuhrwerke etabliren, denen sie gegen geringes Entgelt das Post-Felleisen zur Beförderung mitgiebt. Es fragt sich nur, wie es mit den Mitteln steht, wodurch dieser Zweck erreicht werden soll, ob das Mittel ein gerechtfertigtes ist, und dieses eben muß verneint werden. Es läuft darauf hinaus, meine Herren, daß Privatpersonen aus ihrem Vermögen, ohne allen inneren Verpflichtungsgrund, Opfer bringen sollen zum Nutzen des Postwesens. Ich weiß in der That diese Maßregeln nicht anders zu bezeichnen, als aus fremder Haut Riemen schneiden. Ich bitte Sie dringend, meine Herren, eine gesetzliche Anordnung abzulehnen, für welche sich wohl ein Verständniß haben ließe, wenn sie von der Pariser Kommune ausginge, aber nicht, wenn der deutsche Reichstag sich zum Organ derselben hergeben würde.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Ich habe das hohe Haus zu bitten, diesen im Interesse des Verkehrs und der fortschrittlichen Entwicklung des Postwesens angeregten Maßregeln in Uebereinstimmung mit dem bereits in der zweiten Lesung mit großer Majorität gefaßten Beschluß auch diesmal die Genehmigung zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete von Cranach hat das Wort.

Abgeordneter **von Cranach:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um das Amendement Prosch, welches zu meinem Bedauern in der zweiten Lesung gefallen ist, zu befürworten und dessen nunmehrige Annahme Ihnen zu empfehlen. Der Herr Abgeordnete Prosch bittet um Streichung des zweiten Satzes in Alinea 1 des § 16. Dieser Satz bringt etwas Neues; er will die Chausseegeld-Freiheit, welche bisher nur für die Posten bestand, auch vindiciren für Personen-Fuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten, ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden. Zur Rechtfertigung ist in den Motiven angeführt: der Erlaß einer solchen Bestimmung habe sich in der Praxis als äußerst wünschenswerth herausgestellt, indem es durch dieselbe wesentlich erleichtert wäre, von der Einrichtung kostspieliger Posten Abstand zu nehmen und bereits bestehende Privatpersonen-Fuhrwerke zur Beförderung von Reisenden und Postsendungen zu benutzen. Die Richtigkeit dieser Ausführung bestreite ich in keiner Weise; ich erkenne in vollem Maße an, daß die angestrebte Einrichtuug im Interesse der Postverwaltung liegt; demgegenüber muß ich aber hervorheben, daß es sich nebenbei um eine ganz erkleckliche Schädigung der Intressen derjenigen Korporationen handelt, welche Chausseen (Nicht-Staatschausseen) gebaut und zu unterhalten haben. Ich bin in der Lage, aus meinem Verwaltungsbezirk Ihnen einen kleinen Belag, ein Beispiel dafür zu geben. Es besteht eine Personen-Fuhrwerkseinrichtung, welche durch einen Privatunternehmer ins Leben gerufen ist, zwischen der kleinen Stadt Berlinchen und Landsberg a. W., und wenn ich gut unterrichtet bin, passirt dieses Fuhrwerk täglich zweimal in der Richtung von Berlinchen nach Landsberg a. W. und umgekehrt in der Richtung von Landsberg a. W. nach Berlinchen. Es sind zu berühren drei Chausseegeld-Hebestellen an einer Kreischaussee, und innerhalb meines Verwaltungsbezirks sind allein zwei Chausseegeld-Hebestellen zu passiren, von denen jede mit einmaliger Hebebefugniß versehen ist. Nehmen Sie nun an, daß nur zwei Pferde vor das Fuhrwerk gespannt werden — ich weiß nicht im Augenblick, ob drei Pferde vorgespannt werden — so ist bei jeder Hebestelle für jede Tour der Betrag von zwei Silbergroschen zu entrichten; das macht bei beiden Hebestellen in meinem Kreise zusammengenommen vier Silbergroschen und da zweimal täglich, wie ich vorhin sagte, die Hinfuhr stattfindet, so ergiebt das pro Tag acht Silbergroschen. Dazu die zweimalige Rückfuhr, macht sechszehn Silbergroschen täglich; sechszehn Silbergroschen pro Tag ergeben pro Monat sechszehn Thaler, und das mit zwölf multiplicirt pro Jahr nicht weniger als 192 Thaler. Der praktische Erfolg des Gesetzes wäre für mich also, daß ich Sorge tragen müßte, den Hebestellen-Pächtern in ebenso hohem Maße Nachlaß in der Pacht zu bewilligen, und doch zahlen diese beiden Pächter zusammengenommen schon jetzt nicht einmal 1000 Thaler pro Jahr an Pacht. Sie sehen aus diesem Beispiele, meine Herren, daß die Sache keineswegs financiell unwichtig ist; ich meines Theils kann nur dringend empfehlen, daß Sie den Antrag des Herrn Prosch in dieser dritten Lesung annehmen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Obgleich ich der Meinung bin, daß die Diskussion bei der dritten Lesung auf das Allernothwendigste beschränkt werden muß,

(lebhafte Zustimmung)

daß namentlich die Beschlüsse der zweiten Lesung, die mit sehr großer Majorität gefaßt worden sind, nicht von Neuem angefochten werden sollen,

(sehr wahr!)

weil sonst in der That die dritte Lesung eine Form erhält, welche die zweite mehr oder weniger überflüssig macht, so will ich doch, da einmal hier diskutirt wird, zwei Worte dem Herrn Abgeordneten von Cranach antworten.

Ich halte die Bestimmung in § 16 für eine Förderung des Verkehrs, für etwas, was sehr nützlich ist; es handelt sich da um Linien, die für die Post keinen Ertrag gewähren, ja die ihr einen erheblichen Schaden bringen, die aber ein Privatmann aufrecht erhalten kann, auch zu niedrigerem Preise, durch die Mittel, die dem Privatmann zu Gebote stehen. Er kann es aber nicht, wenn er auch noch Chausseegeld bezahlen muß, was der Post nicht obliegt. Geben Sie die Bestimmung auf, so werden Sie auf solchen Linien gar kein öffentliches Fuhrwerk haben; das, meine ich, ist viel schädlicher, als wenn man das Fuhrwerk, welches die Post gewissermaßen miethet, welches sie als Ersatz ihres Fuhrwerks stellt, ebenfalls von dem Chausseegeld befreit. Ich bitte Sie also, wie in der zweiten Lesung, den Satz beizubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder:** Meine Herren, solche Privat-Fuhrwerke, welche die Stelle eines Postkourses vertreten, bestehen bei uns in großer Zahl, ich kann also einigermaßen davon reden und kann nur bestätigen, daß diese Fuhrwerke nahezu den Charakter eines wirklichen Postkourses haben. Es ist ja nicht so, daß von jedem beliebigen Omnibusführer die Post besorgt werden kann, sondern die Postverwaltung wählt solche Unternehmer aus, verabredet mit ihnen, daß die Postsendungen durch sie befördert werden, und unterwirft sie, bei uns wenigstens, gewissen Vorschriften, welche die Beförderung durch diese Gelegenheiten der Beförderung durch die Post gleichstellen. Der Kutscher hat auch die Uniform des Postknechts, so daß wir es bei diesen Privatunternehmungen in Wirklichkeit mit einer Postverbindung zu thun haben, nur daß das Risiko der Einnahmen und Ausgaben den Privatunternehmern wesentlich zur Last fällt. Ich glaube, für solche die Post vertretende Personenverbindungen dürfen wir wohl dieselbe Erleichterung in Anspruch nehmen, welche die Post selbst hat. Ich bin deshalb ganz entschieden gegen diesen Vorschlag, den Satz wegzustreichen, da ja ohnehin solche Erschwerungen des Verkehrs durch Chausseegeld und andere Abgaben gewiß nicht zu befördern sind.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte von dem Abgeordneten von Hennig eingegangen. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. —

Es handelt sich lediglich um die Frage, ob der zweite Satz des ersten Alinea in § 16 aufrecht erhalten oder, wie der Abgeordnete Dr. Prosch vorgeschlagen hat, gestrichen werden soll; das erste Alinea in seinem ersten Satze und das zweite Alinea sind unangefochten geblieben.

Ich werde die Frage auf die Aufrechthaltung des mittleren Satzes stellen. Diejenigen Herren, die — gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch — den zweiten Satz des ersten Alinea, welcher mit den Worten „dasselbe gilt von Personenfuhrwerk" anfängt und mit den Worten „von Postsendungen benutzt werden" schließt, aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Satz bleibt stehen.

Zu §§ 17 bis 26 einschließlich liegt kein Amendement vor; ich frage, ob das Wort — oder eine Abstimmung verlangt wird,

(Pause)

und erkläre, da das nicht geschieht, diese Paragraphenreihe für angenommen.

Der Antrag, der von den Abgeordneten Dr. Elben und Dr. Gerstner zu § 27 gestellt war, hat mit der Abstimmung über §§ 1 und 2 seine Erledigung gefunden, —

(Zustimmung)

dann wären auch die §§ 27 bis 49 incl. in dritter Lesung nicht weiter angefochten.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Bernuth:** Habe ich den Herrn Präsidenten recht verstanden, daß er gesagt hat, bis über 41 hinaus?

Präsident: Sogar bis 49, hatte ich gesagt.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich möchte mir doch das Wort zu § 41 erbitten.

Präsident: Dann will ich erst konstatiren, daß bis zu § 40 einschließlich die Paragraphen in der dritten Berathung angenommen sind, und dann zu § 41 das Wort dem Abgeordneten von Bernuth ertheilen.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich würde bitten, in dem ersten Alinea des § 41 in der vorletzten Zeile die beiden Worte „der Defraudation" zu streichen. Die jetzige Fassung entspringt einem Amendement, welches die Herren Abgeordneten Kanngießer, Schwarze und ich eingebracht hatten, und bei dessen Redaktion die Worte „der Defraudation" aus Versehen stehen geblieben sind. Es paßt nicht, vom Rückfall einer Defraudation zu sprechen. Es ist lediglich Redaktionssache.

Präsident: Die beiden Worte müssen fortfallen, wenn ich den Herrn Abgeordneten richtig verstanden habe?

(Wird bejaht.)

Ist das Haus damit einverstanden, dann werde ich es als einen Beschluß ansehen, der schon aus der Annahme des § 41 in der amendirten Form bei der zweiten Berathung folgt, und erkläre, daß der § 41 mit Wegfall der Worte „der Defraudation" in Zeile 5 auch in dritter Berathung angenommen ist, und ebenso, wenn eine Abstimmung nicht gefordert wird, von den §§ 42 bis 49 einschließlich.

Der Antrag der Abgeordneten Schenck und Genossen, der sich auf § 50 bezieht, steht, wie nicht bestritten werden wird, im engsten Zusammenhange mit dem Beschluß, der in zweiter Berathung zu § 8 des Posttaxgesetzes gefaßt worden ist. Da ich nun anzuzeigen habe, daß von Seiten des Regierungstisches die Absetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs über das Posttaxwesen von der heutigen Tagesordnung gewünscht wird, weil man sich darüber noch in einem anderen Kreise verständigen will, so wird das Haus mich wohl autorisiren, den § 50 des vorliegenden Gesetzes über das Postwesen ebenmäßig bis zur dritten Berathung über das Posttaxwesen auszusetzen.

(Zustimmung.)

Das sehe ich für beschlossen an und erkläre dann nur noch, daß die §§ 51 und 52 in dritter Berathung das Haus passirt haben.

Der Bevollmächtigte zum Bundesrath Herr General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Ich will zum Schlusse nur einige Bemerkungen machen im Zusammenhang mit einem Vorgange, der bei der zweiten Berathung stattgefunden hat. Von dem Herrn Abgeordneten Duncker ist geäußert worden, daß ein Ministerialreskript existire, welches den Zeitungen untersage, eine Mittheilung über die Orte, wohin die einzelnen Exemplare geschickt werden, an die Verleger zu machen. Es ist von dem Herrn Abgeordneten nicht behauptet worden, daß das Reskript einzelne Ausnahmen für bestimmte Zeitungen statuire; es ist aber ausweislich des stenographischen Berichts von ihm die Bemerkung daran geknüpft worden:

> damit die mißliebigen Zeitungen nichts erführen, hat man die Verfügung generell getroffen, aber es finden sich immer Wege, solche generellen Verfügungen zu umgehen, und ich glaube, daß in der bezeichneten Periode allerdings die gutgearteten Zeitungen erfahren haben, wohin sie gehen, während es den oppositionellen nicht möglich war, zu erfahren, wohin ihre Exemplare versandt worden sind.

Von der Existenz dieses Ministerialreskripts war mir nichts bekannt, ich habe deshalb die nöthigen Nachforschungen anstellen lassen, und es ist gelungen, in einem Special-Aktenstück dieses vom 15. Januar 1850 datirte Reskript aufzufinden; — es existirt also in der That und lautet, wenn ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten den sehr kurzen Inhalt mittheilen darf, folgendermaßen:

> An die Ober-Postdirektion in Berlin.
> Der Ober-Postdirektion eröffne ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 8. d. M., daß die Antwort, welche das Zeitungskomptoir der Redaktion der „Ostseezeitung" und „Börsennachrichten der Ostsee" nach dem anliegend zurückfolgenden Schreiben derselben auf das Verlangen, „ihr die Zahl der im Jahre 1849 und der in diesem Jahre für Rußland bestellten Exemplare ihrer Zeitung mitzutheilen", gegeben hat, durchaus korrekt und daher zu bestätigen ist, da die Postbehörden keine Veranlassung haben, den Redaktionen der verschiedenen Zeitschriften darüber Auskunft zu ertheilen, wohin sie die von ihnen bezogenen Blätter absetzen.

Man könnte sagen, es ist das der Standpunkt, den jeder Vermittler eines Kaufgeschäfts — und um das handelt es sich — einzunehmen hat: denn wenn ich z. B. zu einem Buchhändler komme und Bücher von ihm kaufe, so brauche ich ihm nicht zu sagen, für wen sie bestimmt sind. Aber ich will hierauf kein Gewicht legen. Es hat auch der Vorwurf des Herrn Abgeordneten Duncker sich nicht gegen das Ministerialreskript, sondern gegen die Anwendung desselben gerichtet, und in dieser Beziehung erlaube ich mir zu bemerken, daß von dem Zeitungskomptoir unter dem 16. April 1850 folgender Bericht an das General-Postamt erstattet ist:

> Es fehlt eine feste Bestimmung, welche für alle Fälle zur Anwendung kommen muß, da nach meiner Ansicht sämmtliche Verleger zur Postverwaltung in ganz gleichen Rechten stehen und es nicht den Ansichten des Rendanten überlassen bleiben kann, diesem oder jenem Verleger irgend einen Vorzug oder irgend eine Berücksichtigung einzuräumen.

Dieser Bericht und die darin niedergelegte Ansicht über die Stellung der Post zu den verschiedenen Zeitungsverlegern sind dann in der darauf ergangenen Verfügung von dem General-Postamte vollkommen gebilligt worden; und daß nach diesen Bestimmungen auch verfahren ist, das erlaube ich mir ferner aus den Akten zu beweisen durch einen Vorgang, der zwei Jahre später stattgefunden hat, indem der damalige Polizeipräsident von Hinckeldey sich an das Zeitungskomtoir gewendet hatte um Auskunft, wohin die verschiedenen Zeitungen gehen.

Es ist demselben darauf geantwortet worden:

> Euer Hochwohlgeboren entgegne ich auf das geehrte Schreiben vom 18. d. M. ganz ergebenst, daß ich zu meinem Bedauern außer Stande bin, die Anzahl der Zeitungen anzugeben, die durch Vermittelung des Zeitungskomtoirs durch die Post versandt werden, weil dies den bestehenden, kürzlich erst erneuerten Bestimmungen entgegen ist.

Es ist ferner auf ein gleiches Verlangen einiger Landraths-Aemter unter dem 20. Januar 1852 eine Verfügung seitens des General-Postamtes an die Ober-Postdirektion zu Magdeburg ergangen, welche sagt:

Es ist ganz in der Ordnung, daß die Ober-Postdirektion nach dem Berichte derselben vom 5. d. Mts. den Postanstalten des dortigen Bezirks die Genehmigung zu den, von den Landraths-Aemtern verlangten Mittheilungen über die debitirten Zeitschriften und über die betreffenden Abonnenten versagt hat.

Seitens der Postbehörden ist hiernach stets gleichmäßig bei Anwendung des Reskripts verfahren worden.

Es hat außerdem auf meine Veranlassung der Chef des Zeitungskomtoirs jetzt noch in einem besonders erstatteten amtlichen Berichte darüber, wie die Haltung gewesen ist, Anzeige erstattet, und es heißt darin ausdrücklich:

> Dieser Weisung (nämlich der obigen des General-Postamts) ist nach allen Richtungen hin bei dem Zeitungskomptoir gleichmäßig entsprochen worden, und es kann mir, wie ich glaube, nicht nachgewiesen werden, daß bezüglich der Tendenz der verschiedenen Zeitungen und deren Verleger irgendwie bei dem Zeitungskomptoir eine Bevorzugung Einzelner eingetreten wäre.

Am Schluß heißt es nochmals:

> Nach diesen Entscheidungen ist hier — nach den Angaben des Rechnungsraths N. N. — auch vor meinem Eintritt bei dem Zeitungskomptoir konsequent verfahren und mithin Bevorzugung einzelner Verleger, welcher Farbe sie auch angehört haben, durch Mittheilung der Debitslisten nicht eingetreten.

Ich hoffe, meine Herren, Sie werden daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß die verschiedenartige Anwendung des Ministerialreskripts durch die Postbehörden, von welcher der Hr Abgeordnete Duncker in der vorigen Sitzung sprach, nicht stattgefunden hat. Er hat zwar ausdrücklich bemerkt, daß er einen Vorwurf nicht gegen die jetzige Verwaltung richten wo, indeß, meine Herren, in Dingen dieser Art handelt es sich nicht um eine jetzige und eine frühere Verwaltung; da gieles vielmehr immer nur eine Verwaltung,

(Beifall rechts)

und e werden erklärlich finden, daß es mir am Herzen gelegen hat, den Vorwurf gerade von der früheren Verwaltung abzuwenden, um so mehr, als derselbe Männer treffen würde, die ler bereits unter dem Rasen liegen und sich nicht selbst verthegen können.

(Bravo! rechts.)

Pšident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, ich meine, daß dasjenige was der Herr General-Postdirektor soeben mitgetheilt hat, lediglich die Behauptungen bestätigt, welche ich neulich ausgesprochen habe. Meine Herren, das Reskript, von dem ich gesprochen habe, der Herr General-Postdirektor hat es Ihnen eben vorgelesen. Ich habe auch, wenn Sie den stenographischen Bericht ansehen wollen, schon damals in keiner Weise die Postverwaltung angegriffen, indem ich eben damals schon, wie heute gewußt habe, daß namentlich das hiesige königliche Zeitungskomptoir und dessen Vorsteher immer die Grundsätze der Unparteilichkeit gegen alle Blätter gehandhabt hat, aber ich habe behauptet, daß die Existenz einer solchen generellen Materialverfügung, welche das Verbot aussprach, den Zeitungsregern die Orte anzugeben, wohin ihre Blätter hingingen, von dieser höheren Stelle allerdings in der Tendenz ergangen die Verbreitung mißliebiger Zeitungen womöglich zu hindern und diese Behauptung halte ich heute noch aufrecht, wie ich eben sagen muß, daß, ohne irgend einen Vorwurf gegen die Postverwaltung zu erheben, sich gegen solche generelle Verfügung immer Mittel und Wege finden lassen, sie zu umgehen für diejenigen, die sich liebes Kind zu machen wissen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Ja, meine Herren, wenn die letzte Anführung aufrecht erhalten bleibt, so bleibt auch die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Duncker bestehen, daß die generelle Verfügung verschieden gehandhabt worden sei. Die Handhabung dieser Verfügung lag aber lediglich in der Hand der Postbeamten und der Postbehörden, und ich werde bis dahin, wo der Herr Abgeordnete die Beweise dafür vorbringt, daß von Seiten der Postverwaltung und der Postbeamten verschieden, namentlich mit Rücksicht auf Parteiinteressen, verfahren worden sei, ihn bitten uns zu erlauben, daß ich den amtlichen Berichten und den Akten, die uns vorliegen, mehr Werth und Glauben beilege, als den Erklärungen, die von ihm hier in dieser Beziehung gefallen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Es scheint mir in diesem Augenblick etwas hart, von einem Abgeordneten, der nur als Privatperson handeln kann, solche speciellen Nachweise zu verlangen.

(Heiterkeit rechts.)

Es klingt allerdings sehr plausibel: wo keine bestimmten Beweise da sind, ist auch kein Grund zur Beschwerde vorhanden; wenn wir aber das Regime in Preußen von dem Jahre 1848 bis heute bedenken, so werden wir wohl zu der Ansicht kommen, daß es Zeiten gegeben hat, wo derartige Requisitionen seitens der Landräthe oder noch höherer Verwaltungsbehörden von den einzelnen Beamten in unteren Postanstalten beifällig und willfährig behandelt worden sind; und ich glaube, wenn der Herr Postdirektor nur so gut wäre, in den Akten, die er ja in Bezug auf diesen Punkt nach seiner eigenen Angabe früher nicht gekannt hat, noch weiter nachzusuchen, daß er möglicherweise in dem reichen Material, das ihm zu Gebote steht, auch noch etwas für uns finden könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Ich habe dem Herrn General-Postdirektor auf seine letzte Aeußerung nur zu erwidern, indem ich meine Behauptung aufrecht erhalte: es giebt neben den officiellen nichtofficielle Wege, über die Sie niemals etwas in den Akten finden werden!

Präsident: Wir kommen nun zu der Resolution, die bei der zweiten Berathung noch angenommen ist, und auf Seite 5 der Zusammenstellung steht:

> Der Reichstag spricht die Erwartung aus, das General-Postamt werde dem Geldvermittelungs-Verkehr seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, damit die Post umfangreicher als bisher vom Publikum zum Zahlungsausgleich benutzt werde.

Ich frage, ob Jemand zu dieser Resolution das Wort verlangt?

Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle:** Meine Herren, ich will mir erlauben, über die Resolution das Wort zu nehmen trotz der Bemerkung des Abgeordneten von Unruh, der ich im Uebrigen vollständig beistimme, daß es wünschenswerth sei, daß in der dritten Berathung der Vorlagen die Debatte so kurz wie möglich sei. Ich bin leider in der Lage gewesen, an der ersten und zweiten Berathung nicht theilnehmen zu können. Die Resolution spricht ein Desiderium aus; ich habe nun noch ein anderes wichtiges Desiderium in Betreff der Briefbeförderung dem Herrn General-Postdirektor vorzutragen, und ich bitte das Haus, mir einige Augenblicke dafür zu schenken. Es betrifft einen der wichtigsten Theile der Briefbeförderung, den zwischen England und Deutschland, und folgeweise zwischen sämmtlichen transatlantischen Ländern und sämmtlichen Ländern, die hinter Deutschland liegen: Oesterreich, Rußland, Schweden, Norwegen und Dänemark. Meine Herren, die Postverbindung über den britischen Kanal hat bisher auf 2 Wegen stattgefunden, einerseits zwischen Ostende und Dover, anderseits zwischen Calais und Dover. Auf beiden Routen gehen **jetzt** die Dampfschiffe zweimal täglich. Die deutsche Post hat bisher die Route Ostende-Dover benutzt, nicht die Route Calais-Dover, obwohl die Ostende-Route auf dem Seewege, also na-

turgemäß auf dem unsichersten Wege, bei weitem die längere ist; nach dem Programm beträgt die Zeit der Ueberfahrt zwischen Ostende und Dover 5 Stunden, zwischen Calais und Dover $1^3/_4$ Stunden; aber während der Kalaissteamer sein Programm fast immer genau innehält, kommt es bei dem Ostendesteamer nicht allein häufig, sondern fast regelmäßig vor, daß er sein Programm nicht innehält, er gebraucht mitunter die doppelte Zeit und sogar noch länger. Den Herren, denen die Sache einigermaßen bekannt ist, wird es aufgefallen sein, daß in der „Kölnischen Zeitung", welche die Nachrichten bringt über die Ankunft der englischen und transatlantischen Post, während der Wintermonate fast tagtäglich und stereotyp mit fetten Lettern geschrieben steht: „Die Post von England ist heute ausgeblieben." Dieser Vorfall existirt also in Deutschland, er verhindert nicht allein die Hansestädte, sondern auch hier in Berlin die kaufmännische Welt, überhaupt in ganz Deutschland, die Briefe von und über England regelmäßig in Empfang zu nehmen, während dies in Frankreich nicht der Fall ist, deshalb nicht, weil dort die Calaisroute, als die sicherste, benutzt wird. Diese Calaisroute konnten wir nicht benutzen, weil Frankreich bisher seinen einheitlichen Brief-Gewichtssatz von 10 Gramm = 0,6 Loth, festgehalten hat, statt ihn, wie es im internationalen Verkehr mit Deutschland, der Schweiz und Oesterreich der Fall ist, auf 1 Loth = $16^2/_3$ Gramm festzustellen, und weil Frankreich den geschlossenen, deutschen Briefsack nicht transitiren ließ. Ich habe gesagt, die Postverbindung fände jetzt täglich zweimal statt, ich will betonen, daß das „jetzt", was ich gebrauche, sehr neuen Datums ist, es gilt erst seit dem 6. dieses Monats. Seit dem 6. d. M. ist es den Bemühungen des Herrn General-Postdirektors gelungen, die Postverbindung zwischen Ostende und Dover auch Sonnabend Abends und Sonntag Morgens und viceversa herzustellen, was früher nicht der Fall gewesen ist. Es ist ihm das gelungen besser als seinen Herren Vorgängern, und er hat sich dadurch den Dank des kaufmännischen Publikums im hohen Grade erworben, sowohl dieser Verbesserung wegen als wegen vieler anderer, nennen wir in Bremen den Herrn General-Postdirektor den Post-Bismarck.

Meine Herren, wenn der Herr General-Postdirektor aber dieses stolze Prädikat anhaltend verdienen will, so muß er meiner Meinung nach dafür sorgen, daß in Zukunft die Calais-Dover Beförderung für die deutschen, russischen und schwedischen Posten und vice versa für die transatlantischen Posten eingeführt wird. Dieses Desiderium ist im höchsten Grade gerechtfertigt. Auch in England stören diese Unregelmäßigkeiten sehr, sie finden auf dem Wege von Deutschland nach England ebenso statt, als auf dem von England nach Deutschland, und hat dieser Umstand auch in englischen Handelskreisen schon vielfach Veranlassung zur Kundgebung des Wunsches nach Abänderung gegeben. Ich habe vor mir liegen eine Vorstellung der sämmtlichen City-Bankhäuser von London, welche mit dem Kontinent arbeiten, eine Vorstellung an den Herrn Marquis von Hartington, General-Postmaster von England, worin diese Herren vermittelst des in England unvermeidlichen Member of Parliament eine Vorstellung machten, England möge den Vertrag mit Belgien wegen Beförderung der Posten über Ostende nicht wieder erneuern. Der Herr General-Postmaster von Großbritannien hat darauf geantwortet, es würde der Wunsch der Londoner Bankhäuser in Erwägung genommen werden. Das war, meine Herren, im April 1869. Es ist bis dahin dem englischen General-Postmaster nicht gelungen, die Sache auszuführen, und hoffe ich, daß unser deutsche General-Postmeister glücklicher sein wird als sein brittischer Kollege. Es ist auch dem Bundeskanzler-Amt seitens des deutschen Handelstages durch den betreffenden Ausschuß in dieser Hinsicht von uns schon häufig vorgetragen worden. Ich habe vor mir liegen die Eingabe des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages vom December 1868, worin dieser die Frage anregt. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat damals darauf geantwortet: „der Zeitpunkt für die Revision der diesen und den überseeischen Verkehr betreffenden Vereinbarungen mit Frankreich kann indessen noch nicht bezeichnet werden, da die desfallsigen Absichten der französischen Regierung hier bis jetzt noch nicht bekannt sind." Dies geschah 1868. Jetzt, meine Herren, haben wir den Friedensschluß mit Frankreich, und wenn wir auch unseren schönen Handelsvertrag aller Voraussetzung nach dabei verloren haben, weil Frankreich Geld braucht, weil es dieses Geld durch hohe Zölle erheben will, so hoffe ich doch, findet sich bei Abmachung der Detail-Friedensbedingungen, welche, meine ich, noch bevorstehen, Gelegenheit für den Herrn General-Postdirektor, dieses Desiderium durchzubringen, — welches ja der französischen Regierung nichts kostet, sondern ihr nur etwas einbringen würde — nämlich Einnahmen aus der Postbeförderung über Calais.

Präsident: Ich habe bisher gescheut, den Herrn Redner zu unterbrechen, obwohl er sich doch selbst überzeugt haben muß, daß, was er sagt, mit der Resolution, die uns beschäftigt, auch nicht eine Spur von Zusammenhang hat.

Abgeordneter **Mosle:** Ich bitte, es ist in der Resolution von einem Desiderium an die Post die Rede. Ich habe ein ähnliches Desiderium zu stellen und habe nach meiner Unterhaltung mit dem Herrn Präsidenten —

Präsident: Eine neue Resolution hätte heute bei der dritten Berathung einer Unterstützung bedurft.

Abgeordneter **Mosle:** Ich wünsche keine Resolution zu stellen, sondern eine Anfrage an den Herrn General-Postdirektor zu stellen und in Betreff dieser Desiderien zu fragen, ob in dieser Richtung schon Schritte geschehen sind, oder ob noch Schritte zu erwarten sind. Ich kann mit dieser Bemerkung, indem ich Bezug nehme auf die Eingabe des Ausschusses des deutschen Handelstages vom 27. Dezember an den Herrn Bundeskanzler, schließen, und will nur den Herrn General-Postdirektor bitten, wenn es thunlich ist, meine Anfrage zu beantworten.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Ich glaube in der Lage zu sein, dem verehrten Herrn Abgeordneten für Bremen in Kürze Auskunft über die Angelegenheit zu ertheilen. Ich muß zunächst das Bedauern, die Route über Calais auch für den Verkehr von Deutschland und England benutzt zu sehen, als ein vollkommen berechtigtes anerkennen. Es sind auch wiederholt Schritte geschehen, diese so wichtige Route, weil sie eben den kürzesten Seeweg darstellt, für den Postverkehr zu exploitiren; es ist dabei aber nicht zu vergessen, daß wir nur im Transit durch zwei Gebiete nach Calais kommen könnten, nämlich durch das Belgische und durch das Französische, und daß, so lange die bisherigen volkirthschaftlichen Grundsätze, oder eigentlich die nicht volkswirthschaftlichen Grundsätze über den Posttransit bei Frankreich und Belgien galten, es nicht möglich war, eine entsprechende Verbindung auf diesem Wege herzustellen. Die französische Postverwaltung insbesondere hat in der Beziehung ein sehr streng fiskalisches System aufrecht erhalten; sie hat an den Traditionen der Colbertschen Zeit auf dem Postgebiet vollständig festgehalten, denn Colbert sagte einst zu einem Generalpächter der Post — damals wurde die Post in Frankreich noch verpachtet — die Briefe wären eine, nach Millionen zählende weiße Heerde, die sehr viel silberne Wolle liefere. Und nach diesem Princip ist ziemlich noch bis auf die neuesten Zeiten verfahren. Die Folge davon ist die gewesen, daß der Transit sich nach und nach sehr erhebliche Zweige von den französischen Bahnen und Routen abgewendet hat, und es steht zu erwarten, daß diese Erfahrung — eine bestimmende Einwirkung können wir ja auf die französische Regierung in Bezug auf dieses Internum nicht üben — es steht aber zu erwarten, daß diese Erfahrung möglicherweise den Erfolg hat, bei den Verhandlungen, die zur Erneuerung der Postverträge sofort mit Frankreich wieder aufgenommen werden müssen, den Transit in einer Weise zu erleichtern, daß es möglich werden wird, den Weg über Calais ebenso zu benützen. Ich glaube, dieser Hoffnung um so mehr Ausdruck geben zu können, als die englische Regierung in dieser Beziehung ein gleiches Interresse mit der deutschen Regierung hat und es also möglich sein wird durch die Einwirkungen von beiden Seiten her, diese Route für den Verkehr nutzbar zu machen. Die Regierung hatte schon vor dem Ausbruche des Krieges Einleitungen getroffen, um überhaupt das Posttransit-Wesen vollständig in Wegfall bringen zu können; würde dies nur auf dem Wege eines universellen Kongresses mit Zustimmung aller betheiligten Staaten möglich gewesen sein; es

erschien auch nicht unerreichbar, die Zustimmung aller Betheiligten herbeizuführen, weil Deutschland bei diesem System ja derjenige Staat ist, der so ziemlich die meisten Opfer bringen würde, seiner centralgeographischen Lage wegen, während die Mehrzahl der anderen Staaten sich dabei mehr oder weniger im Vortheil befunden haben würden. Jedenfalls würden deutscherseits die Opfer, die dafür erforderlich sind, gern getragen werden, um der großen Sache willen und um die heilsamen sich daran knüpfenden Folgen zur Hebung des Weltverkehrs zur Geltung zu bringen. Die Verfolgung dieses Planes ist durch den Krieg aufgehalten. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß er wieder aufgenommen wird und, ich glaube, auf dem einen und anderen Wege wird es gelingen, das Ziel, welches der Herr Abgeordnete erreicht zu sehen wünscht und was auch unbedingt im Auge behalten werden muß, seiner Verwirklichung entgegen zu führen.

Präsident: Ich frage, ob noch das Wort zur Resolution verlangt wird, — ob eine Abstimmung über die Resolution gefordert wird, —

(wird verneint)

und erkläre sie auch in dritter Berathung für angenommen und damit auch diese Nummer der Tagesordnung für erledigt.

Die Zusammenstellung kann ich natürlich erst machen lassen, wenn über den § 50 beschlossen worden ist.

Ich komme zu dem dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, (auf Grund des Berichts der vierten Kommission in Nr. 95 der Drucksachen).

Wir sind in der Diskussion des § 1.

Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, es scheint mir weder möglich, noch auch nothwendig zu sein, alle die einzelnen Anfechtungen, welche die Regierungsvorlage hier gestern erfahren hat, schrittweise zu verfolgen. Nach meinem Dafürhalten haben diese Anfechtungen im Hause selbst bereits den Eindruck hervorgerufen, daß sie auf einem höchst eigenthümlichen, abnormen Standpunkte beruhen, — auf Anschauungen hinsichtlich des staatlichen Berufes gegenüber dem Schutz der allgemeinen wirthschaftlichen Interessen, der durch die ganze Oekonomie unserer Gesetzgebung widerlegt wird. Die Herren, welche nach so vielfachen Richtungen hin diese Vorlage bekämpft haben, haben übrigens ihrerseits auch bereits sich selbst am Entschiedensten widerlegt, so entschieden, wie meines Erachtens es im Interesse der Regierungsvorlage kaum geschehen kann. Es ist dies auch nicht anders möglich gewesen, wenn man sich den zwiespältigen Standpunkt vergegenwärtigt, den die Gegner der Vorlage hier eingenommen haben. Dieselben Herren haben nach der einen Seite beantragt, es solle ein Verbot der Prämienanleihen ausgesprochen werden (denn unter Verbot verstand man nämlich, wie wir es auch thun, die Bedingung der Zulassung nur auf Grund eines Reichsgesetzes). Sie haben ihrerseits sich damit einverstanden erklärt, daß Prämienanleihen in dieser Weise verboten werden sollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß auch die Staatslotterien generell aufgehoben werden sollten, — eine Bedingung, die bereits wiederholt als Verwerfung der Vorlage mit Recht qualificirt worden ist; und sie haben zweitens in Anträgen, die sie ebensowohl unterzeichnet haben, gefordert, es solle die weitere Zulassung von Prämienanleihen freigegeben werden, insofern die Ausgaben der Prämienanleihen sich den Bedingungen gewißer Normativvorschriften fügen wollen. Ja meine Herren, ist denn das nicht der Handgreiflichste Widerspruch? Die erste Thesis bedeutet doch ganz unbedenklich die Anerkennung der wirthschaftlichen Verderblichkeit des Lotteriespiels überhaupt und insbesondere des Lotteriespiels mit Prämienloosen, denn andernfalls wird man doch nicht dazu übergehen können, das Verbot auszusprechen, welches in der Beschränkung der Zulassung durch ein Reichsgesetz liegt. Auf der anderen Seite wollen dieselben Herren alternativ sich damit einverstanden erklären, daß die Zulassung auf Grund von Normativbedingungen erfolgen sollte, — und von diesen Normativbedingungen selber sagt nun das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Wolffsohn auf der letzten Seite der Motive: es sei allerdings nicht zu verkennen, daß solche Normativbedingungen nach vielen Seiten umgangen werden könnten, — daß man immer andere Formen finden würde, mit denen man den Zweck der Normativbedingungen, also den Zweck des Gesetzes vereiteln würde. So steht es auf Seite 4 der Motive selber geschrieben. Ich bin der Meinung, daß man hieraus den Schluß ziehen darf, daß in der That diese auch beiderseitigen Anträge nichts sind, als eine „andere Form der Vereitelung" des Gesetzes, und zwar eine Vereitelung, die man nicht direkt aussprechen will, und zwar, wie mir scheint, aus sehr guten Gründen. Für mich ist nämlich immer der bedeutsamste, ich könnte beinahe sagen der entscheidende Standpunkt zur Beurtheilung dieses Gesetzes die Thatsache, daß die Initiative zu der Vorlage nicht von den Bundesregierungen, sondern von der preußischen und deutschen Volksvertretung ausgegangen ist; zuerst von den preußischen Kammern, und zwar nicht blos, wie der Herr Abgeordnete Dr. Lamey mit einem gewissen Seitenblicke auf den politischen Standpunkt des Herrenhauses gemeint hat, vom Herrenhause, sondern auch vom preußischen Abgeordnetenhause. Ich sollte nun gerade meinen, daß, wenn diese beiden Körperschaften einmal in einer bestimmten Frage denselben Strang ziehen, daß das ein doppeltes Gewicht für die innere Berechtigung und Wahrheit und Nothwendigkeit des betreffenden Standpunktes abgeben müsse. Und zweitens ist der Anstoß zu dieser Vorlage im vorigen Jahre durch den Reichstag selber gegeben worden, also abermals durch eine andere, auf einem anderen Wahlsystem beruhende Repräsentation des Volkes. Ich glaube, daß diese drei Thatsachen Beweis genug dafür sind, daß wir hier wirklich einem Uebel gegenüberstehen, das als solches von dem ganzen Lande tief empfunden wird, — einem Uebel, dem gegenüber das laisser aller, sei es direkt oder sei es indirekt zur Geltung gebracht, nicht weiterhin aufrecht erhalten werden darf.

Ich bin ja auch meines Theils vollständig damit einverstanden, daß der Grundgedanke, der Ausgangspunkt für jede Gesetzgebung das Princip der freien Bewegung, der freien Entwickelung der Kräfte sein muß; allein nicht minder wahr ist es, daß diese Gesetzgebung immerdar auch den Regulator für alle diese Bewegungskräfte im Interesse des Gesammtinteresses abgeben muß, und ich bin namentlich der Meinung, daß diese Einwirkung der Gesetzgebung nothwendig da eintreten muß, wo alle Verhältnisse dahin drängen, einem einzelnen Faktor des Gesellschaftslebens ein künstliches Uebergewicht über alle anderen Interessen zu geben. Und, meine Herren, dieses Uebergewicht ist nirgendwo und auf keinem Gebiet des wirthschaftlichen Lebens ein so eminentes, ein so unverkennbares, als es für die Kapitalmacht besteht, die in den letzten Jahrzehnten gelernt hat, sich durch die Hebel der Centralisation und der Association eine ganz unwiderstehliche Uebermacht über das kleine Kapital zu verschaffen. Diese Uebermacht ist aber dreifach groß, wenn dieser Kapitalbesitz zugleich in der Lage ist, sich des Reizmittels der Gewinnsucht ohne Arbeit, also der Spielleidenschaft zu bedienen, und wenn das Publikum zugleich über die Opfer getäuscht wird, die für die Befriedigung dieser Spielleidenschaft gebracht werden müssen.

Auf diesem Wege, wie er lange Zeit bereits praktizirt worden, ist es dann unglaublich leicht, sich eine neue misera contribuens plebs zu schaffen, die nicht einmal ahnt, daß sie der betrogene Theil ist. In Frankreich, wo dieses System bereits die weiteste Verbreitung gefunden und die tiefste Demoralisation herbeigeführt, hat man diesen Thatsachen gegenüber sogar aus der innern tiefern Ueberzeugung des Volkes ein neues Sprüchwort gemacht: „il est dupe comme un actionaire," keineswegs als ob die Franzosen glaubten, das Publikum sei dumm, — nein es ist dies nur die Verwirklichung des psychologischen Satzes, daß Leidenschaft blind und dumm macht gegenüber dem Objekte der Leidenschaft; daß aber die Leidenschaften auf diesem Gebiete auf das alleräußerste exploitirt werden, das ist ja kein Geheimniß. Es ist also, wie ich andeutete, in den letzten Jahrzehnten vorzugsweise das Privilegium von Paris gewesen, diese Art der Ausbeutung des kleinen Kapitals durch das große in Scene zu setzen, allein, meine Herren, wir dürfen nicht die Augen davor zuschließen, daß auch der gutmüthige Deutsche nach dieser Seite hin sich gelehrig erwiesen, und dieses Uebel auch vielfach nach Deutschland importirt hat. Allerdings den Siegespreis

auf diesem Gebiete hat die Wiener Börse davon getragen, diejenige Börse, an der dieses Börsenspiel zu einem wahren Kultus geworden ist, dem Hoch und Niedrig, Arm und Reich nachjagten, wie von einem wahren St. Veitstanz ergriffen, der die wirthschaftliche Zerstörung in die weitesten Kreise hineingebracht hat. Aber auch unser deutscher Kapitalmarkt ist keineswegs unberührt geblieben von diesen schädlichen Einflüssen, und ich kann die Ueberzeuguug nur auf das lauteste aussprechen, daß die Waffe des Strafgesetzes hier endlich interveniren muß, da sich auch bei uns andere Rücksichten, die vielfach als ausreichend erachtet werden konnten und mochten, als ein überwundener Standpunkt erwiesen haben.

Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat freilich gesagt, wenn auch die von mir angedeuteten Uebel nicht zu verkennen und zu bestreiten wären, dann müßte man doch hoffen und vertrauen, daß durch die wachsende Bildung des Volkes auch dieser Uebelstand beseitigt werden könne. Ich bin nun ganz damit einverstanden, daß nicht auf polizeilichem und strafrechtlichem Wege diese Schäden des Volkes niedergehalten werden können, sondern blos von innen heraus, allein ich und hoffentlich der Reichstag, sowie das deutsche Volk läßt sich mit einem Wechsel auf das künftige tausendjährige Reich nicht abfinden. So lange die Menschen so menschlich sind, wie heute, bin ich der Meinung, daß wir von der Waffe des Strafgesetzes ernstlichen Gebrauch machen müssen. Ich für meinen Theil freue mich nun, im Allgemeinen konstatiren zu können, daß auch sämmtliche Gegner der Vorlage principell denselben Standpunkt eingenommen haben, daß auch sie die Ausbeutung der Spielleidenschaft und die Gefährlichkeit der Täuschung, die in Bezug auf die Prämienanleihen damit verbunden ist, anerkannt haben; allein die Gegner ziehen meines Erachtens nicht die nahe liegenden Konklusionen daraus. Wenn diese Herren Normativbedingungen hinstellen, die künftig erfüllt werden müssen, um zu derartigen Papierausgaben berechtigt zu sein, dann habe ich bereits auf Seite 4 des Wolffsohnschen Amendements hingewiesen, indem dort die rechte Qualifikation für diese Normativbedingungen an die Hand gegeben ist. Allein, meine Herren, ich glaube, ganz abgesehen davon, kann man sich leicht davon überzeugen, daß die Aufstellung von solchen Normativbedingungen weder genügen, noch vollkommen wirksam sein kann. Durch Aufstellung von Normativbedingungen kann ja allerdings die Höhe des Spiels und die Größe der mit dem Spiel verbundenen Täuschungen abgemindert werden, allein getäuscht und gespielt soll und wird dabei immer noch werden, auch mit diesen Normativbedingungen. Ich bin aber der Meinung, daß das innerhalb unseres Gesellschaftszustandes nicht die Zustimmung des Reichstages finden kann. Wenn unsere Strafgesetze mit viel stärkeren Strafen, als hier vorgeschlagen sind, gegen das ganz gewöhnliche Hazardspiel bis zu dem sehr harmlosen Kümmelblättchen hinab vorgehen, dann können wir es nicht zulassen, daß das Prämienlotteriespiel in einem so großen Maßstabe, nach den Normativbedingungen ja mit tausendfachem Gewinn, ungefährdet weiter getrieben werden könne.

Es ist ja wahr, daß ein Unterschied besteht zwischen dem eigentlichen Lotteriespiel und dem hier in Rede stehenden Prämien-Lotteriespiel, nämlich der Unterschied, daß man zu dem letzteren nicht zugelassen wird, wenn man blos den Lotterieeinsatz macht, sondern daß man auch außerdem ein gewisses Kapital zu einem niedrigen Zinsfuß hergeben muß. Ja, meine Herren, es ist aber doch eine ganz sonderbare Empfehlung für diese letztere Art des Spieles, daß man nur Denjenigen zuläßt, der außerdem, daß er sich der Gefahr der Schädlichkeit, der Unwirthschaftlichkeit des Spiels aussetzt, auch noch sein Kapital zu einem niedrigen Zinsfuß dauernd weggiebt, — in meinen Augen sehr sonderbar. Allein der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat auch bereits thatsächlich uns in Erinnerung gebracht, was für Sorten von Prämienanleihen es denn giebt, und wie hoch die Schranke und der Unterschied ist, der in jener Thatsache besteht; der Herr Staatsminister Delbrück hat uns gesagt, daß Prämienanleihen ausgegeben worden sind bis zu Appoints von nur vier Thalern. Nun, meine Herren, was das für eine große Schranke der Spielleidenschaft sein soll, daß wir es hier mit etwas ganz Anderem, als mit einem Lotteriespiel zu thun hätten, das vermag ich nicht einzusehen. Wenn sodann der weitere Antrag auch beseitigt ist, daß mit diesem Gesetze zugleich die Staatslotterien abgeschafft werden sollen, dann zerfällt damit doch noch nicht das Motiv, welches in der Hinverweisung der Gegner auf den Bestand der Staatslotterien zur Rechtfertigung des bestehenden Zustandes in den Prämienangelegenheiten vorgetragen worden ist, und ich erlaube mir also, darauf noch zurückzukommen.

Ich bin der Meinung, daß die Bezugnahme auf den Bestand der Staatslotterien zur Aufrechterhaltung der Prämienanleihen durchaus verfehlt ist. Diese Staatslotterien beruhen wesentlich auf der Voraussetzung, daß eine Spielleidenschaft, ja ein Spielbedürfniß in weit verbreiteten Kreisen besteht, welches Befriedigung suchen und finden wird, möge ein Strafgesetz bestehen oder nicht. Die Voraussetzung ist also: es wird gespielt werden, und weil man es nicht absolut verhindern kann, so erachtet die Gesellschaft es unter Umständen für gerechtfertigt, officiel diese Spielleidenschaft in die Hand zu nehmen, um sie wenigstens für die Gesammtheit auszubeuten und zwar in mäßigerer Weise, als dies dann geschehen wird, wenn diese Lotterien in den Händen der Großmatodore der Börse oder der associirten Kapitalisten sich befinden. Dieses System würde freilich unbedingt zu verwerfen sein, und die Gegner desselben könnten berechtigterweise ihre Zustimmung zu dem einen an die Bedingung der Abschaffung des andern knüpfen, wenn man behaupten wollte, daß das Lotteriespiel etwas absolut Schlechtes, etwas Unmoralisches, etwas den Rechtsprincipien Zuwiderlaufendes wäre. Das behaupten die Herren indessen selber nicht, und ich vermag es auch nicht anzuerkennen. Ich sehe in allen Spielen nicht etwas absolut Immoralisches, sondern blos etwas Sitten- und Vermögengefährdendes; allein zu sagen, daß an und für sich das Spiel rechtlich oder sittlich unerlaubt sei, das kann meines Erachtens, ja es ist bis heran in den strengsten Moraldoktrinen meines Wissens nicht aufgestellt worden. Ich bin also der Meinung, daß die Herren jedenfalls nicht konsequent sind, wenn sie ihre Zustimmung zur Beseitigung der Prämienanleihen binden an die Bedingung, daß auch die Staatslotterien abgeschafft werden. Man erkennt ja mit der Forderung selbst die wirthschaftliche Schädlichkeit des beiderseitigen Spieles an. Ist es denn aber eine Konsequenz, die Aufhebung der einen Schädlichkeit abzulehnen, wenn man sich selbst sagt und wenn man es vom Tische der Bundesregierung hört, daß die zweite Forderung nicht gewährt werden wird? In der Kommission ist es direkt gesagt worden; gestern ist es nicht mit dieser Bestimmtheit hier ausgesprochen worden, ich erkenne also an, daß ein Gegner an dieser Hoffnung vielleicht noch festhalten kann, so lange die Regierungen schweigen und nicht erklären, daß die Annahme eines derartigen Antrages ein Hinderniß für die Annahme der Vorlage selber sein würde.

Ich für mein Theil kann hieraus nur den Schluß ziehen, daß der Gesetzentwurf wohl angenommen werden soll und muß. Allein ich muß freilich hinzufügen, daß die bloße Annahme der Regierungsvorlage oder des Kommissionsantrages in meinen Augen ein verhältnißmäßig sehr illusorisches Faktum sein würde, und daß der Entwurf die gerügten wirthschaftlichen Schädlichkeiten nur in einem Minimalmaße beseitigt, wenn der § 3 der Regierungsvorlage bestehen bleibt. Der Schutz, der hiermit allen bereits ausgegebenen, sowohl inländischen als ausländischen, Prämienpapieren gewährt ist, scheint mir schlechterdings nicht gerechtfertigt zu sein; er begründet ja, wie bereits hier hervorgehoben ist, ein thatsächliches Privilegium, ein Monopol für die bereits ausgegebenen, großentheils sehr schlechten, sehr mangelhaft fundirten Prämienanleihen und schützt dieselben gegen jede Konkurrenz, die künftig besser zu fundirende Prämienanleihen ihnen machen könnten. Ja, meine Herren, im „Aktionär" habe ich in diesen letzten Tagen die Thatsache aufgeführt gesehen, daß bereits das bloße Inaussichtstellen einer solchen bevorzugten Stellung, eines solchen Privilegiums, eine erhebliche Kourserhöhung für die jetzt im Umlauf befindlichen Prämienpapiere zur Folge gehabt hat. Nun, meine Herren, ich kann nicht die Hand dazu bieten, daß diesen, 700 Millionen Thaler Kapital betragenden, im Verkehr befindlichen Prämienpapieren dieses Privilegium auf Generationen hin gewährt werde. Ich bin der Meinung, daß, wenn man überhaupt etwas thun will, man es dann auch recht und gründlich thun soll. Ich bedaure insbesondere auch, daß die Kommission, durch eine gewisse Konsequenz geleitet, dazu übergegangen ist, das Verzeichniß, welches der Vorlage beiliegt, zu streichen und sich mit dem Princip, mit der Definition, was Prämienanleihen seien, zu begnügen. Ich bedauere es deshalb, weil zu meiner großen Befriedigung ich belehrt worden bin, daß in diesem 81

Nummern enthaltenden Verzeichniß eine ganz hübsche Reihe von bestehenden Prämienanleihen, sei es absichtlich ausgelassen, sei es vergessen worden ist, und unter diesen sechs namentlich hervorgehobenen Prämienanleihen, die nicht im Verzeichniß stehen, figurirt denn auch die höchst berüchtigte Barletta-Prämienanleihe, — eine Anleihe, deren persönliche Bekanntschaft ich zwar nicht gemacht habe, von der ich aber gelesen, daß sie das non plus ultra alles gedenkbaren Schwindels in dem Maße übersteige, daß es eine Anleihe sei, von der kein Mensch sagen könne, ob und wann jemals ein Thaler in das Publikum zurückfließen solle und werde. Wenn man also dieses Verzeichniß fallen läßt, dann würde leider auch diese Barletta-Anleihe dasselbe Recht haben, wie alle die anderen, die in dem Verzeichnisse figuriren.

Ich bin also der Meinung, daß wenn man etwas thun will, man einen Schritt weiter zu gehen hat und daß nun die Wahl besteht: soll man, wie der Abgeordnete Schulze es beantragt, ein absolutes Verbot gegenüber der Cirkulation dieser Papiere nach Ablauf von zwei Jahren aussprechen, oder soll man das Requisit der Abstempelung stellen, einer Abstempelung in einer kürzeren Frist, so daß die in jener Frist zur Abstempelung nicht vorgelegten künftig keine Cirkulation in Deutschland mehr haben sollen. Ich für meinen Theil werde gern für die erste Alternative stimmen, wenn die Bundesregierungen sie acceptiren; die zweite scheint mir aber auch ausreichende Vortheile zu bieten und das Gesetz, wenn es so zu Stande kommt, immerhin als ein sehr fruchtbares anerkennen zu lassen. Es wird aber diesen beiden Forderungen gegenüber ein wesentlicher Einwand gemacht, nämlich der, es enthielten diese Forderungen einen Eingriff in wohlerworbene Privatrechte, sie stellten eine Rechtsverletzung dar. Ja, meine Herren, wenn das der Fall wäre, dann würde ich auch keinen Augenblick zweifelhaft sein, dagegen zu votiren; allein ich kann in der That nach keiner Seite hin anerkennen, daß hier von einer Verletzung von Privatrechten die Rede sein kann. Vergegenwärtigen wir uns doch vorerst, wie es ja auch in den Motiven der Regierungsvorlage angegeben ist, daß auf anderen Börsen, auf der Pariser z. B. überhaupt fremde Papiere zur börsenmäßigen Notirung und Cirkulation gar nicht zugelassen werden, wenn nicht vorher eine recht ansehnliche Staatsabgabe bezahlt ist. Nun, meine Herren, von der Höhe dieser Staatsabgabe, die ja denn doch ein fakultativer Begriff ist, läßt man es abhängig sein, ob überhaupt solche Papiere an der französischen Börse notirt und zugelassen werden. Allein wie ist es denn bei uns in Deutschland? Bei uns in Deutschland ist es thatsächlicher Zustand, daß kein einziges Papier einen Rechtsanspruch auf börsenmäßige Cirkulation besitzt und ausübt. Es ist bei uns thatsächlich so, daß die Zulassung und Notirung aller einzelnen Papiere lediglich von dem Gutbefinden der Börse selbst abhängt. Die Börse und ihr Rath fragt sich einfach: ist es angemessen, dieses und jenes Papier zur öffentlichen Notirung zuzulassen? Findet sie, daß die Frage zu verneinen ist, nun dann ist die Börsencirkulation verschlossen, und ich habe niemals gehört, daß Jemand wegen Eingriffs in Privatrechte, wegen Rechtsverletzung sich an die Börse hätte halten wollen, hätte halten können. Es denkt Niemand daran, es geht gegen die Natur der Dinge. Und nun frage ich, wie soll denn das, was die Börsen allenthalben selbst thun nach eigenem Gutbefinden, unerlaubt und wie soll es ein Eingriff in Privatrechte sein, wenn das die deutsche Reichsgesetzgebung thut? Thut sie denn damit etwas Anderes, als daß sie das Hausrecht übt, daß sie den fremden Eindringlingen, die keinen Rechtsanspruch auf den Börsenverkehr in unserem Vaterlande haben, einfach wieder die Thür weist?

In der Kommission ist auch das zweite System der Abstempelung nicht zur Annahme gekommen, allein wesentlich aus dem Grunde, weil man glaubte, davon ausgehen zu müssen, daß die Erforderung solcher Abstempelungen wirksam nur dann sein würde, wenn man mit der Abstempelung die Leistung eines Manifestationseides verbände. Diese Forderung und Leistung des Manifestationseides hielt man aber aus vielen und ganz gewiß sehr zutreffenden Gründen für bedenklich, und darum ist der Antrag zu Falle gekommen. Ich bin zwischenzeitlich von dieser Anschauung zurückgekommen, ich habe mich bekehren lassen durch die Mittheilungen von Sachverständigen, denen ich Ursache habe, Glauben und Vertrauen zu schenken. Ich glaube seitdem der Ueberzeugung mich anschließen zu müssen, daß die Forderung der Abstempelung auch ohne einen Manifestationseid einen recht wirksamen Erfolg haben werde, wenn man nur damit eine gewisse, eine ganz mäßige Abgabe verbindet, eine Abgabe, wie sie in dem Antrage von Blanckenburg und Genossen mit 5 und 10 Silbergroschen in Antrag gebracht ist.

Das, meine ich, sind Standpunkte, die den Vorwurf der Verletzung von Privatrechten von vornherein von sich zurückweisen, ganz abgesehen davon, daß, wie ich glaube, wenigstens noch auf lange Zeit hin durch diese Abstempelung, durch die Zahlung von 5 oder 10 Silbergroschen den betreffenden Papieren eine weit größere Courserhöhung erwachsen wird, als der Vermögensverlust, den sie durch die Abgabe erleiden. So, meine ich, könnte und müßte man die Frage behandeln, und es könnte dem Reichstage oder einem einzelnen Abstimmenden wahrlich nicht der Vorwurf entgegengehalten werden, daß man sich hier irgendwie durch ein vielleicht in irgend einem Kreise vorhandenes Odium gegen die Börse habe leiten lassen. Meine Herren, nein, die Börse, der centralisirte Geldmarkt, ist nicht nur eine Nützlichkeit, sondern eine Nothwendigkeit ersten Ranges, allein diese Börse gegen Verirrungen auf ihrem eigenen Gebiete sicher zu stellen, das ist eine der Attributionen der Gesetzgebung, die mindestens nichts Feindseliges an sich haben. Will man dagegen nicht dazu übergehen, entweder ein Verbot, wie es der Abgeordnete Schulze, oder eine Abstempelung, wie es der Abgeordnete von Blanckenburg beantragt hat, zu votiren, so kann ich nicht die Meinung unterdrücken, daß man sich dadurch hier auf den Standpunkt der übelbeleumdeten Bärenpolitik stellt, die den Bären waschen will, ohne ihn naß zu machen. Ich glaube, daß mit solcher Halbheit nur geschadet und nichts genutzt wird, und ich bin der Meinung, daß die strengere Form angenommen werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Schauß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schauß:** Meine Herren, bezüglich der Behandlung der vorliegenden Anträge stehe ich, was das legislatorische Princip betrifft, auf dem Standpunkte, den uns gestern ein sehr geehrter Redner von dieser Seite (der rechten), der Herr Abgeordnete von Blanckenburg, als den richtigen bezeichnet hat. Er sagte, es müsse bei der Behandlung des ganzen Gesetzes weises Maß gehalten werde, und ausgehend von diesem Satze bewies er, oder suchte er zu beweisen, daß weises Maß nicht gehalten werde, wenn verlangt werde, daß nach unserem Antrage die Lotterien abgeschafft werden. Ich glaube, daß der Satz, der für die erwähnte Frage gestern galt, auch für die heute der Berathung unterstellten Fragen maßgebend sein dürfte. In der Richtung, was heute als das weise Maß zu erachten sei, liegt wahrscheinlich der Punkt, in dem ich wieder mit dem geehrten Redner von gestern nicht ganz einverstanden bin. Ich habe erhebliche Bedenken gegen die verschiedenen Anträge. Es scheint mir bei Erlassung eines tief eingreifenden Gesetzes — und ein solches ist wohl das vorliegende — dann die Gefahr der Uebereilung zu bestehen, wenn die Erlassung eines solchen Gesetzes nicht als ein Wunsch der Nation in irgend einer Weise sich ausgesprochen hat.

Ein weiteres Bedenken scheint mir auch darin zu ruhen, daß die Geschichte der fraglichen Vorlage, die zunächst ihren Ausgangspunkt aus einem ganz speciellen Vorgang genommen hat, der, glaube ich, den deutschen Reichstag durchaus nicht berührt, — ganz gewiß nicht als Beweis dafür betrachtet werden kann, daß ein Bedürfniß in der Nation sich zu erkennen gegeben habe, gegen die Prämienpapiere mit Prohibitivbestimmungen vorzugehen. —

Noch ein drittes Bedenken! Es ist immer eine auffallende Erscheinung, wenn in politischen Körperschaften die äußerste Rechte und die äußerste Linke sich in einer gewissen Uebereinstimmung befinden. So oft eine solche Erscheinung eintritt, liegt, glaube ich, irgend eine Berechtigung zu der Annahme vor, daß entweder zu ideal oder zu radikal verfahren werde, und es lohnt sich in einem solchen Falle immer der Mühe, nach den Gründen zu forschen, warum denn eine solche Uebereinstimmung besteht. In dem vorliegenden Falle, glaube ich, liegt der Grund dieser seltenen Uebereinstimmung auch ziemlich nahe. — Es giebt eine gewisse Tendenz, auf die Volksmoral in einer Weise hinzuarbeiten, die, so schön sie klingt, in sich selbst zur entschiedensten Unfreiheit führt. Es ist möglich, daß man bei der Durchführung gewisser Einrichtungen auf einem eingebildeten

oder wirklich liberalen Wege wieder zu jenen Resultaten kommt, die man früher auf dem Wege freiheitlicher Bestrebungen auszurotten sich bemühte. Ich glaube, daß in dem vorliegenden Falle eine gewisse Begeisterung für den an sich richtigen Satz, die Lotterie sei unmoralisch und müsse ausgerottet werden, dazu führt, daß von warmen Volksfreunden mit der falschen Vorstellung, in den Prämienanleihen sei der Charakter der Lotterie nicht minder ausgebildet, wie in den früher abgeschafften Lotterien, das Princip des freien Verkehrs verlassen und damit zu gewiß nicht freisinnigen Maßregeln zurückgekehrt wird.

Die andere Seite, meine Herren, befindet sich, glaube ich, in einem faktischen Irrthum. Daß von dieser Seite für die Abschaffung der Prämienanleihen gewirkt wird, beruht nach meiner Meinung in folgender Täuschung. Die Landwirthschaft ist unzufrieden damit, daß nach ihrer Meinung gewisse Einrichtungen, welche dem Geldmarkt die Kapitalien zuströmen machen, ihr einen gewissen Kapitalszufluß, dessen sie sehr bedürftig sei, entzogen haben. Es giebt Solche, die glauben, daß, was der Landwirth über Mangel an Kredit zu beklagen habe, in denjenigen Einrichtungen beruhe, welche mit dem Gesammtbegriff der Börse bezeichnet zu werden pflegen. Beide Anschauungen sind falsch, wenn — soweit die erste Richtung in Frage steht — nachgewiesen werden kann, daß sich vom moralischen Gesichtspunkte aus die Prämienanleihen sehr weit von den Lotterien unterscheiden, und soweit die zweiterwähnte Anschauung fraglich ist, wenn nachgewiesen werden kann, daß entweder die Landwirthschaft genug Kredit genießt, oder einen Theil ihres Kredits solchen Einrichtungen verdankt, welche ihr als die Grundquelle des Uebels, aus welchem auch die „Prämienanleihen" entspringen, erscheinen. — Lotterie! — Es ist uns gestern von dem hohen Standpunkte aus, von welchem der Herr Referent zu dem Hause spricht, gesagt worden, es sei vielleicht zweifelhaft, ob die Unterzeichner des gestrigen Antrages es mit der Abschaffung der Lotterie so sehr ernst meinten. Nun, meine Herren, darüber können Sie sich beruhigen: diejenigen wenigstens, die aus meinem Lande kommen und dort politisch thätig gewesen sind, haben es wahrlich an Arbeit und an heißer Arbeit dafür nicht fehlen lassen, daß dort die Zahlenlotterie abgeschafft worden ist. Allein Sie werden zugeben, daß diejenigen, die einen Theil ihrer politischen Thätigkeit auf Beseitigung dieses Mißstandes verwandt haben, dann auch, wenn sie in anderer Richtung nicht mit den Abolitionisten einverstanden sind, das Vertrauen verdienen, daß sie dafür ihre guten Gründe haben.

Der große Unterschied zwischen Prämienanleihen und Lotterie beruht nun darin, daß die Zahlenlotterie deshalb demoralisirend wirkte, weil der Arbeiter und der kleine Mann allwöchentlich einen Theil seines wohlerworbenen Lohnes à fond perdu in die Zahlenlotterie-Kollekte getragen hat; er hat also das Kapital nicht nur nicht produktiv verwendet, er hat es verloren, er hat von seinem Kapital gar nichts gehabt, während die Verwendung eines Theils seiner Einnahmen in einer Prämienanleihe für ihn keinen oder doch keinen erheblichen Kapitalverlust enthält, sondern seinerseits höchstens eine Kapitalanlage ist, bei der er weniger Zinsen erwirbt, als wenn er sein Kapital in einer andern Form anlegt, ohne daß er aber einen Verlust an diesem seinem Kapitale erleidet. Es besteht demnach, wenn einmal eine Anlage in einem Prämienpapier gemacht ist, auch die Verlockung des Weiterspiels nicht mehr. Während die Zahlenlotterie und die Klassenlotterie, gerade deshalb, weil ein Verlust eingetreten ist, gerade deshalb, weil der Einsatz ganz verloren war, wieder dazu drängte, zur Deckung des Verlustes einen weiteren Einsatz zu wagen, wird derjenige, der sich ein Prämienpapier nimmt, einmal diese Kapitalsanlage gemacht haben, und dann wieder in aller Ruhe abwarten, bis sein Prämienloos gezogen wird oder nicht gezogen wird. — Wenn dann ein Moment des Kapitalbedürfnisses kommt, so kann er dieses Papier gewöhnlich höher verkaufen, als wie er es selbst erworben hat. Es ist also der Charakter der Ersparung und die Möglichkeit der Ersparung auch in dieser Kapitalanlage gegeben. Deshalb sage man mir nicht, daß das Sparkasseninstitut dadurch gefährdet werde. Ich sehe darin gar nichts Mißliches, wenn der kleine Mann, der 100 Gulden zu verwenden hat, diese nicht in eine städtische Sparkasse giebt, um 2 oder $2\frac{1}{2}$ Procent Zinsen zu genießen, sondern ein Prämienloos kauft und 4 Procent Zinsen erhält; ich meine, der Mann handelt vernünftig, weder unmoralisch, noch unwirthschaftlich.

Man sagt nun, meine Herren, es ist unwirthschaftlich und unproduktiv, in dieser Weise zu operiren. Was ist denn bei der Kapitalsanlage unwirthschaftlich und wirthschaftlich? Der Charakter des Wirthaftlichen oder Unwirthschaftlichen liegt nicht in dem, was der einzelne Erwerber des Ausbruchs eines associirten Kapitals thut (dieser Satz gilt bei allen Kapitalsanlagen gleich) sondern wirthschaftlich ist das, was mit dem koncentrirten Kapital geschieht, dessen einzelner Theil zum Beispiel ein solches Prämienloos ist. Wenn Sie sich eine Aktie nehmen und legen sie in Ihren Schrank, um die Dividende zu beziehen, so sind Sie in dieser Anlage selbst ganz gewiß nicht produktiv, allein sie participiren mit der Quote, die Sie besitzen, an dem, was wirthschaftlich erzeugt wird mit dem Gesammtkapital, dessen einer Ausbruch ihre Aktiennummer ist; ganz ebenso ist es bei einer Prämienanleihe auch. Man kann weder behaupten, es ist die Anlage in den Prämienanleihen wirthschaftlich, noch kann man sagen, sie ist unwirthschaftlich; es handelt sich nur darum, ob das große Kapital, dessen einzelner Theil das Prämienloos ist, wirthschaftlich verwendet wird. Wenn eine städtische Anleihe mit dem großen Kapital gemacht wird, um einen Kanal zu ziehen oder eine andere nützliche Einrichtung zu treffen, dann ist das Gesammtkapital wirthschaftlich verwendet, und auch der Einzelne, der ein Loos von diesem Kapital hat, hat sich in einer gewissen Quote an dieser wirthschaftlichen Anlage betheiligt. Zu sagen: es ist unwirthschaftlich, in Prämienloosen ein Kapital anzulegen, das ist — gestatten Sie mir den Ausdruck — eben auch nur eine Redensart.

Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich über den Punkt der Täuschung einige Worte sage. Es ist wahr, es kommen Täuschungen im Geschäfts- und Verkehrsleben vor; aber diese Täuschungen beruhen eben in dem Mangel an der nothwendigen Aufmerksamkeit, an der nöthigen Kenntniß der Sache, die der Betreffende hat, der ein Geschäft macht. In jedem Geschäftszweige kann ebenso wie bei den Prämienloosen derjenige, der dem Agenten schwer widersteht, welcher ihm irgend eine Waare anbietet, getäuscht werden über den wahren Werth, und ich gebe Ihnen zu, ganz ebenso kann man mit einem Prämienloose über dessen Werth getäuscht werden, aber nicht mehr und nicht minder als man mit irgend einem anderen Werthpapier, mit irgend einer anderen Waare getäuscht werden kann. Sie werden mir gewiß nicht die Behauptung entgegenstellen wollen, daß man leichter mit einem Prämienloose getäuscht werden kann, als man mit irgend einer Aktie eines Industrieunternehmens getäuscht werden kann. Sie mögen deshalb in dieser Richtung normative Bestimmungen erfinden, wie Sie wollen, und Gesetze erlassen zum Schutze des kleinen Publikums, wie Sie wollen, Sie werden das, was man Täuschungen im Geschäftsverkehr nennt, nun und nimmer auszurotten vermögen; das ist ein idealer Standpunkt, von dem aus sich die Vorlage ganz zuversichtlich nun und nimmer vertreten läßt.

Die Spielleidenschaft, sagen Sie, meine Herren, sei ein Reizmittel. Ich gebe Ihnen das zu, die Hoffnung auf Gewinn, die Spekulation, die in der Abnahme solcher Papiere liegt, ist ein Reizmittel zum Erwerbe, allein, so wenig das Spiel an sich unmoralisch ist und so wenig es unmoralisch war, daß die verschiedenen Staatsmänner im deutschen Reich sich nicht gescheut haben, die Mittel zur Deckung der Staatszwecke auf diesem mit einmal so entsetzlich verderblich dargestellten Wege ihren Ländern zu verschaffen, nicht mehr oder minder unmoralisch ist es, wenn Sie irgend ein Industriepapier offenbar in der Absicht erwerben, daß die Dividende wächst, daß Konjunkturen eintreten, die Ihnen einen höheren Zinsfuß schaffen. Und, meine Herren, sieht es mit dieser Spielleidenschaft und Spielwuth wirklich so entsetzlich aus und ist das Unglück wirklich so groß, wenn die einzelnen Abnehmer solcher Loose die Hoffnung haben, die nicht eintritt ohne einen glücklichen Zufall, ein Kapital ohne Arbeit zu erwerben? Ich bin gänzlich außer Stande, dies zu finden; gefährlich wäre es nur dann und ist es nur da, wo die Gefahr besteht, daß die Hoffnung auf einen etwa eintretenden Nutzen die Erkenntniß der Nothwendigkeit der Arbeit aufhebt. — Wenn Sie mir nachzuweisen im Stande wären, daß der Arbeiter so und so und daß der Unternehmer sich so weit täuschen läßt über die Wahrscheinlichkeit der Realisirung seiner Hoffnungen, daß er, wenn er ein Prämienloos nimmt, nicht mehr zu arbeiten nöthig habe; wenn dadurch in der That wirthschaftliche Störungen eintreten, dann würde ich Ihnen zugeben, es ist höchst gefährlich und muß prohibirt werden, daß die Spielleidenschaft als Reizmittel benutzt wird; behaupten habe ich noch nicht hören, daß diese Folge aus den Prämienloosen

hervorgehen könne, bewiesen werden wird sie nicht können, selbst wenn man sie behaupten würde.

Die Landwirthschaft, wird auf der anderen Seite gesagt, habe volle Ursache, endlich einmal jenem Ungeheuer ein Ende zu machen, diesem gräßlichen Institut der Börse — das ungefähr so aussieht, wie das Ungeheuer, dessen nähere Bezeichnung uns leider gestern verloren gegangen ist, — ich sage der Börse, die die Gelder koncentrirt, so daß sie nun der Landwirthschaft nicht mehr zufließen. Glauben Sie, meine Herren, daß Sie irgend etwas Anderes thun würden, als einen ersten und wohl auch einen letzten Schritt, um in dieser Beziehung der Landwirthschaft zu nützen, wenn Sie die Prämienanleihen prohibiren? Glauben Sie nicht, daß sofort eine Form gefunden werden könne, durch welche der Geldmarkt sich ersetzt, was man ihm bei Abschaffung der Prämienanleihen nimmt? Ganz zuverlässig! Ueberhaupt scheint mir eine Täuschung darin zu liegen, wenn man behauptet, daß die Koncentration des Kapitals eine Gefahr für den Grundkredit und für die Landwirthschaft geworden sei. Ich habe in praktischer Thätigkeit vielfach die Erfahrung gemacht, daß der Landwirth seinen Grund und Boden höher belohnt zu haben wünscht, als er belohnt zu werden verdient; häufig tritt die Folge ein, daß, wenn eine zu starke Belastung vorhanden, der nächste Nachfolger, wenn er ohne Betriebskapital das hochbelastete Gut erwirbt, zu Grunde gehen muß, weil die Landwirthschaft eben nichts anderes ist als eine Industrie, welche die Betriebsmittel so gut nöthig hat, wie die Montan-Industrie und wie irgend eine andere Fabrik.

(Sehr richtig.)

Die Landwirthschaft ist nicht davon krank, daß sie zu wenig Geld auf Hypotheken bekommt, sondern daß sie zu viel Geld auf Hypotheken verlangt. Und Sie, meine Herren, die Sie von dem landwirthschaftlichen Standpunkte aus die Börse bekämpfen, bedenken Sie doch, was Sie der Koncentration der Kapitalien verdanken. Der geehrte Herr Vorredner sagte: diese Koncentration sei eine Gefahr geworden; ich gebe zu, sie ist eine Macht geworden, aber eine Macht, die gerade für Sie, meine Herren von der Landwirthschaft, Großes geleistet hat. Glauben Sie wohl, daß die Eisenbahnen beständen, daß die leichte Verfrachtung, der Absatz Ihrer Produkte möglich gewesen wäre ohne diese Koncentration des Kapitals? Lassen Sie diese volkswirthschaftlichen Dinge sich so entwickeln, wie sie sich zu entwickeln im Begriff sind und zum Theil schon entwickelt haben, und überlassen Sie es dem inneren Werth der einzelnen Operationen und deren einzelnen modi procedendi, jene Korrekturen eintreten zu lassen, durch welche das Unsolide abgeworfen und das Schlechte von der Börse verbannt wird.

Nun noch eine Randbemerkung! Es soll gegenüber den Prämienanleihen abolitionistisch verfahren werden. Ein geehrter Redner hat uns gestern gesagt: überlassen Sie die Abschaffung unserer Lotterien der preußischen Abgeordnetenkammer. Es war dies die erste partikularistische Schwäche, die ich diesem geehrten Redner angemerkt habe. Wenn die Prämienlotterien unwirthschaftlich und unmoralisch sind, dann sind es die gewöhnlichen Zahlen- und Klassenlotterien gewiß auch, und wenn derselbe Herr, der uns sagt: überlassen Sie die Lotteriefrage dem preußischen Abgeordnetenhause, einen Antrag unterschreibt, in welchem er die Abschaffung der Prämienanleihen vom Reichstage verlangt, so scheint er mir nicht ganz konsequent gehandelt zu haben, denn unter der Lupe der Moral ist ganz gewiß die Klassenlotterie noch viel schlechter als die Prämienanleihen; wenn also die Einen zur Befugniß des Reichstags gehören, gehört ganz gewiß auch das Andere dazu.

Der Herr Vorredner hat gesagt, es bestehe kein Recht, wonach die bereits emittirten Prämienanleihen erhalten werden müßten, weder ein Recht der Emittenten noch derer, welche Antheile besitzen und also schwer durch ein Verbot betroffen würden. Meine Herren, hüten Sie sich bei dieser Frage, ich bitte Sie, wenn Sie auch sonst meinen Auffassungen über gänzliche Freiheit des Verkehrs in dieser Materie nicht beipflichten wollen, abolitionistisch, ich bitte Sie im Sinne der Gerechtigkeit darum, zu verfahren. Ich frage Sie, ob es billig wäre, ein wohlfundirtes Anleihen, wie beispielsweise der bayerische Staat im Betrage von 16 Millionen Thalern zu nothwendigen Bedürfnissen ausgegeben hat, zu entwerthen; hüten Sie sich, die Cirkulation solcher vom Staate und von Städten mit Staatskonzession ausgegebenen und im Vertrauen auf den Staat und seine Sicherheit in Cirkulation gesetzten Anleihen zu prohibiren. In dem Antrage des Abgeordneten von Blanckenburg geschieht das nicht; ich sehe, daß er nicht zu apostrophiren gedenkt, aber wenn Sie einen anderen der Anträge zur Hand nehmen wollen, so werden Sie finden, daß alle Prämienanleihen vom Jahre 1873 an ausgeschlossen werden sollen. Ich wiederhole, es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn Sie wohlfundirte vom Staate emittirte Prämienpapiere von einem bestimmten Zeitpunkt außer Kours setzen wollten, es wäre das ein Gewaltakt, der sich vom Standtpunkt der Legislative nicht rechtfertigen läßt.

Ich habe damit begonnen, daß ich Ihnen die Anwendung des von Herrn von Blanckenburg aufgestellten Satzes empfahl. Halten Sie bei Ihrem Votum über diese Vorlage Maß, d. h. thun Sie nicht mehr, als was absolut nothwendig ist. Und ich glaube, das Nothwendige kann nur Folgendes sein: man kann und muß zugeben, daß in den Prämienanleihen eine Gefahr nur dadurch liegt, nur dadurch in dieselben gekommen ist, daß eine übermäßige Spekulationslust unter Formen emittirt hat, welche dem Unternehmer einen zu hohen Gewinn abgeworfen haben, also eine gewisse Unsolidität, die in Abrede zu stellen mir am wenigsten einfällt. — Das ist der eine und der einzige Mißstand, der besteht — vielleicht noch der, daß die auswärtigen Anleihen in zu großen Mengen emittirt sind — das zu koncediren wäre ich gerne bereit; — diese können wir aus der Cirkulation entfernen; dagegen habe ich nichts zu erinnern. Aber über dieses Maß gehen Sie nicht hinaus, es genügt, daß Sie alles das thun, was zur Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs hinreicht.

Nun sagt man immer, die Normativbedingungen, das von uns vorgeschlagene Mittel, sind unzureichend. Nennen Sie eine solche Normativbedingung, die in dem Vorschlage nicht enthalten ist! Sie werden zugeben müssen, daß die Schranken, welche in den vorgeschlagenen Normativbedingungen enthalten sind, schon so weit gehen, daß es kaum mehr möglich ist, irgend ein unsolides Geschäft zu machen, d. h. große Agentenprovisionen zu geben, denn darauf geht am Ende die Unsolidität hinaus. Sagen Sie mir, ob, wenn diese Normativbedingungen eingehalten werden, noch irgend eine mißbräuchliche Erscheinung wahrgenommen werden kann. Wenn Sie nun der Meinung sind, daß die Normativbedingungen vollständig ausreichen, um jeden Mißbrauch zu beseitigen, so werden Sie auch dahin kommen, über eine weitere Schwierigkeit hinwegzugelangen und die Regelung der Konzessionirungsfrage dem Bundesrathe ganz ruhig überlassen. Ich sage absichtlich dem Bundesrathe, und zwar deshalb, weil ich auf das Entschiedenste beklagen würde, wenn die politische Körperschaft, der Reichstag selbst, sich mit dem Konzessionswesen zu befassen hätte. Ich weiß, man macht sich populärer damit, wenn man sagt, diese Körperschaft stehe so hoch, daß irgend welche unlauteren Einflüsse in sie nicht eintreten können. Ich will das sehr gern zugeben, meine Herren, sie steht so hoch, ich bin zuversichtlich überzeugt, daß Erfahrungen, die man in anderen solchen Körperschaften machte, schwerer bei uns zu machen sein würden; aber, meine Herren, vergessen Sie das Eine nicht, daß trotz der Thatsache, daß unlautere Einflüsse von Seiten des Geldmarktes sich nicht hieher Bahn gebrochen haben, die Kritik noch übrig bleibt. Es kann also vollständig solide gehandelt worden sein, es kann ein solcher Einfluß nicht stattgefunden haben, und trotzdem wird von einer Seite, der in Folge der hier gefaßten Beschlüsse ihre Wünsche nicht in Erfüllung gegangen sind, gesagt werden und vielleicht so in der Presse es dargestellt werden, als ob durch die Konkurrenz eines Dritten ein Einfluß auf das Haus ausgeübt worden sei, in dessen Folge das Votum der politischen Körperschaft so oder so ausgefallen ist. Sie Alle, meine Herren, haben schon zu wiederholten Malen sich mit Eisenbahnfragen und ähnlichen Angelegenheiten zu beschäftigen gehabt, und wer von Ihnen wird leugnen, daß nicht innerhalb der Körperschaft ein gewisses gegenseitiges Konzessionenmachen stattfindet, daß zum Beispiel die eine Gruppe sagt: bewilligt Ihr uns das, wir bewilligen Euch jenes. Meine Herren, wer will, wenn er recht offen ist, die Möglichkeit derartiger Dinge leugnen.

(Sehr wahr!)

Deswegen bin ich dagegen, daß man das Konzessionswesen

hier in den Reichstag bringt. Es ist ein Regiminal- kein Legislationsgegenstand. Ich begreife, daß die verbündeten Regierungen mit mir nicht einverstanden sind, deshalb, weil es für die verbündeten Regierungen auch sehr odiös ist, mit diesem Konzessionswesen befaßt zu sein, aber, da ich hier im Hause sitze, ist es mir immer lieber, diese Kritik wendet sich gegen den Bundesrath als gegen uns.

(Heiterkeit.)

Das ist der praktische Standpunkt. Wenn Sie nun überhaupt am Konzessionswesen halten, dabei aber zur Aufstellung von Normativbedingungen gehen, so wird das erwähnte Odium sich auch erheblich verringern und das ist der Hauptwerth der Normativbedingungen. Geben Sie dem Bundesrath allein das Konzessionswesen ohne Normativbestimmungen, dann wird man dem Bundesrath in jedem einzelnen Falle die Schwierigkeit bereiten, daß er nicht weiß, was er thun soll, und es wird der Kritik im Falle der Genehmigung oder der Ablehnung ein freier Spielraum gelassen. Wenn Sie aber sagen, der Bundesrath kann Jeden konzessioniren, wenn die Normativbedingungen eingehalten sind, er soll aber auch das Recht haben, die Konzession zu verweigern, wenn die Person nicht die nöthigen Garantien bietet, dann glaube ich, wird die Gefahr nicht sehr groß sein, daß irgend eine Kritik sich gegen ihn wendet.

Nun noch eine Schlußbemerkung, meine Herren. Es besteht noch eine kleine Gefahr, wenn Sie dem Bundesrath ganz allein ohne jede Direktive die Konzessionirungsgewalt geben, und die Gefahr ist diese. Sagen Sie nicht mit dem Herrn Abgeordneten Reichensperger: konzessioniren kann ja der Bundesrath auch ohne Normativ; seien Sie überzeugt, wenn diese Vorlage durchgeht, dann konzessionirt weder der Reichstag noch der Bundesrath etwas Anderes, als eine Anleihe für das Reich und vielleicht auch eine Anleihe für den preußischen Staat. Aber den Kommunen, denen sehr wohl zu vergönnen wäre, von dem fraglichen Mittel einer Anleihe auch Gebrauch zu machen, denen sollte man, glaube ich, dadurch nicht die Möglichkeit einer Kapitalsemission entziehen, daß man so radikale Bestimmungen trifft, die einer confiscatio pro fisco, einem Monopole so ähnlich sehen wie ein Ei dem andern. Ich empfehle deshalb den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Wolffson und Genossen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimrath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Meine Herren, der Herr Vorredner sowie mehrere andere Redner haben die Frage in den Vordergrund gestellt, ob das Lotteriespiel, ob namentlich Lotterieanleihen moralisch oder unmoralisch seien. Ich glaube, meine Herren, das ist eine Frage, die Ihnen in diesem Augenblick und durch die gegenwärtige Vorlage zur Beantwortung nicht vorliegt. Die Vorlage ist aus einem ganz bestimmten Bedürfniß des praktischen Verkehrs und der Regelung der in diesem Verkehr offenstehenden Wege der Kapitalsbeschaffung hervorgegangen. Wir haben die engste Einschränkung der Lotterien, wir haben im Straf-Gesetzbuch schwere Strafen gegen unerlaubte Privatlotterien, wir haben die öffentlichen Spielbanken geschlossen; dagegen verhindert unsere Gesetzgebung durchaus nicht, daß Papiere auf den Markt kommen, welche mit einem Darlehnsgeschäft zugleich eine beliebige Geldlotterie verbinden. Das ist ein innerer Widerspruch der Gesetzgebung, der bisher nur dadurch erträglich scheinen konnte, daß den Regierungen das Konzessionsrecht in Betreff der Lotterieanleihen zustand, und daß von diesem Konzessionsrecht wenig Gebrauch gemacht wurde. Aber, meine Herren, dies ist nur ein scheinbarer Grund der Beruhigung, denn dasjenige, was die inländischen Regierungen an inländischen Prämienanleihen nicht zuließen, das konnte vom Auslande frei hereinströmen, und — darüber dürfen wir uns nicht täuschen — die Erzeugung von Prämienanleihen ist bereits ein Gegenstand einer Fabrikation, einer für den Anfang recht lukrativen Fabrikation geworden. Dieselbe ist in ganz jüngster Zeit in Hamburg, wo eine Konzession nicht besteht, in Angriff genommen und in Holland weiter ausgebildet worden, wo sich ein Konsortium von Bankhäusern zur Fabrikation einer Prämienanleihe und der Prioritäten einer österreichischen Eisenbahn zusammengefunden hat. Dieser Zustand, vermöge dessen im Inlande in der Ertheilung von Konzessionen zur Verbindung der Lotterie mit einem Darlehnsgeschäft nach verschiedenen Grundsätzen verfahren wird und vermöge dessen dem Auslande gegenüber durchaus gar kein Hemmniß der Einführung solcher Papiere besteht, dieser Zustand, der unsern Markt der Spekulation des Auslandes darauf, durch Benutzung der Spielleidenschaft Kapital zu wohlfeilerem Zinsfuß an sich zu bringen, Thür und Thor öffnet, dieser Zustand ist nicht länger beizubehalten, und von der Erkenntniß des Bedürfnisses, daß die Ausgabe und Inverkehrsetzung von Prämienanleihen einer einheitlichen gesetzlichen Regelung zu unterwerfen sind, sind sowohl die Anträge des preußischen Abgeordnetenhauses und des norddeutschen Reichstages, als auch die gegenwärtige Vorlage hervorgerufen.

Dem § 1, wie er in der Vorlage steht und wie er in nicht wesentlicher Abänderung in dem Kommissionsantrag lautet, treten nun zwei Anträge entgegen. Der eine verlangt ein absolutes Verbot der Prämienanleihen, der andere verlangt die Konzessionirung der Prämienanleihen durch den Bundesrath, indem er die Zulassung derselben an gewisse Normativbedingungen knüpft.

Der erste dieser Anträge scheint mir über das Ziel hinauszuschießen, er entspricht nicht der Auffassung, welche wir als die herrschende Volksüberzeugung anerkennen können. Ich glaube nicht, daß die große Masse des Volkes es verstehen würde, wenn plötzlich ein absolutes Verbot einer Form der Anleihe ausgesprochen würde, welche bisher von Seiten der Gesetzgebung verschiedener Einzelstaaten und von Seiten der Regierungen als vollkommen zulässig anerkannt ist. Ich glaube außerdem, daß man nicht absolut sagen kann, daß die Prämienanleihe eine an sich verwerfliche Form sei, es kommt nur darauf an, wie diese Form entwickelt und gehandhabt wird. Diese Handhabung sucht nun der zweite Antrag durch Normativbedingungen in ein System zu bringen. Meine Herren, das Spiel, welches die Chancen des Gewinnes oder Verlustes an den Zufall knüpft, ist Sache der Phantasie, ist eine angenehme Beschäftigung der Phantasie. Alle Erfindungen, welche gemacht werden, um die Phantasie in solcher Weise zu beschäftigen, sind Erfindungen der Phantasie.

Ich weiß nicht, ob es je in der Welt gelungen ist, die Phantasie in bestimmte Normen zu bringen und sie hierdurch zu zwingen, sich ihres Wesens zu entkleiden und sich dem äußerlichen Gesetz zu unterwerfen. Sie bringen keine Normativbedingungen für ein so phantastisches Wesen, wie es die Prämienanleihe ist, fertig, welche dasjenige, was sie verhindern wollen, wirklich zu verhindern vermögen. Die Motive der Herren Antragsteller sagen das selbst, sie sind selbst ein Ausdruck der Verzweiflung daran, das flüchtige Wesen der Phantasie in die Paragraphen eines Gesetzes einzuzwängen, und wenn Sie ihre Normativbedingungen ansehen, so werden Sie mir zugestehen müssen: den Zweck, den sie dadurch erreichen wollen, erreichen sie nicht. Die Herren Antragsteller wollen das Spiel, welches neben dem Darlehnsgeschäfte zulässig sein soll, in gewisse Grenzen einschließen, zu dem Ende setzen ihre Normativbedingungen die zulässigen Prämien in ein Verhältniß zu dem Nominalwerth der Papiere. Was ist der Nominalwerth eines Papieres? Meine Herren, das sind geduldige Zahlen, von einer dienstfertigen Druckerpresse auf geduldiges Papier gedruckt. Dasjenige, was nachher im Leben effektiv wirksam ist, ist nicht der Nominalwerth sondern der Kourswerth. Wenn Sie nun die Höhe der Prämien in Verbindung gesetzt haben mit dem Nominalwerth, — und der Erfinder der neuen Prämienanleihe richtet dieselbe so ein, daß der Nominalwerth im Verhältniß zum Kourswerthe ein ziemlich hoher sein wird, — so wird nachher das Publikum für ein billiges Geld eine hohe Gewinnchance bekommen, und gerade das ist es, was die Normativbedingungen verhindern wollen.

Die Normativbestimmungen bestimmen, es solle nicht mehr zur Lotterie verwendet werden, als ein Viertel des Zinses, und es soll kein Gewinn zulässig sein, der das Tausendfache des Nominalwerthes übersteigt.

Nun, meine Herren, heute ist am hiesigen Platze eine dreiprocentige Prioritätsanleihe der österreichischen Südbahngesellschaft ausgelegt, und der Kours, zu welchem diese dreiprocentigen Obligationen ausgelegt werden, beträgt vierundvierzig. Dieselben werden al pari eingelöst, die Abnehmer haben also bei der Einlösung einen erheblichen Gewinn. Wenn nun

die Gesellschaft für gut fände, um einen besseren Kours zu erzielen, dies verzinsliche Anlehen mit einem kleinen Spiel zu verbinden, so würde sie nach den Normativbedingungen $^3/_4$ Procent des Nominalwerthes jährlich zur Lotterie verwenden können. Sie würde es hierdurch vielleicht möglich machen, die Anleihe statt zum Kourse von 44 zum Kourse von 60 los zu werden, und das wäre ein gutes Geschäft, denn sie hätte damit diese 16 Procent zu einem Zinsfuße von etwas weniger als 5 Procent, während die übrigen 44 Procent einen höheren Zins tragen. Was wäre die Folge? Dann würde zu dem wirklichen Werthe der Obligationen der jährlich auszuspielende Betrag nicht in dem Verhältniß von $^3/_4$ Procent, sondern im Verhältniß von $1^1/_4$ Procent stehen, und wenn nachher diese Anleihe von 60 auf 50 im Kourse sinkt, was ja möglich wäre bei schlechter Rentabilität der Eisenbahn, so würde das Verhältniß des jährlich zur Verloosung kommenden Betrages zu dem wirklichen Werthe, also die Chance, welche der Inhaber mit dem Loose kauft und welche Sie beschränken wollen, noch größer werden. Mit einem Worte, dieser Theil der Normativ-Bedingungen hat zur Folge, daß es erlaubt ist, je geringer die Kreditwürdigkeit des Schuldners, um so höhere Spielchancen mit der Anleihe zu verbinden.

(Sehr wahr!)

Zweitens erklären die Normativ-Bedingungen, daß nicht andere als fällige Zinsen zur Verloosung verwendet werden sollen, und die Herren Antragsteller erläutern in den Motiven, daß diese Bestimmung den Zweck habe, zu verhindern, daß als Reizmittel das gebraucht werde, daß unmittelbar nach der Ausgabe eine Prämienziehung stattfinde. Ja, meine Herren, das verhindern Sie dadurch auch in keiner Weise. Es läßt sich z. B. eine Gesellschaft eine Prämienanleihe konzessioniren und zwar so, daß ganz den Normativ-Bedingungen gemäß der erste Ziehungstermin erst nach einem Jahre eintritt. Nun braucht sie diese Anleihe aber nicht sofort aufzulegen, sondern sie läßt sie von irgend einer Bank beleihen, und wenn etwa der Ziehungstermin am 1. Juni nächsten Jahres ist, so legt sie die Anleihe etwa am 1. Mai nächsten Jahres auf und hat also dadurch doch den Vortheil der Verloosung unmittelbar nach der Auflegung.

Die Herrn Antragsteller haben sehr recht gethan, außer den Normativbedingungen auch noch eine Konzessionirung von Seiten des Bundesraths aufrecht zu erhalten. Es ist nun aber ein eigen Ding, wenn einer Körperschaft, welche nicht öffentlich über ihre Beschlüsse diskutirt, die Befugniß gegeben wird, wenn die und die Bedingungen erfüllt sind, eine Konzession zu ertheilen oder dieselbe dann auch zu versagen. Die Folge ist, daß es für diese Körperschaft sehr schwer ist, eine Konzession abzulehnen, bei welcher diese Bedingungen erfüllt sind, und daß es, wenn nun Eine Konzession einmal ertheilt ist, immer schwerer wird, eine neue abzulehnen. Täuschen Sie sich darüber nicht; Normativbedingungen neben Konzessionirung sind der Keim zur Konzessionsfreiheit, sind im gegenwärtigen Falle der Keim zu einem neuen Grundrecht der deutschen Nation, dem Grundrechte, Lotterieanleihen auszugeben. Nun sagt der letzte Herr Redner, er wünsche die Konzessionirung in den Händen des Bundesraths, damit nicht die Kritik sich gegen den Reichstag wende, den wolle er von der Kritik freihalten. Meine Herren, die öffentliche Kritik richtet sich bei Prämienanleihen nie gegen die Versagung einer Konzession, sondern immer gegen die Ertheilung. Nun geben Sie dem Bundesrath die Vollmacht, die Konzession zu ertheilen, wenn die und die Bedingungen erfüllt seien, machen es ihm also sehr schwer, dieselbe abzulehnen, und wenn er sie dann ertheilt, dann soll er die Kritik auf sich nehmen —

(Heiterkeit)

die Kritik auf sich nehmen über einen Entschluß, für welchen die Kritik auf sich zu nehmen der Reichstag Anstand nehmen soll. Meine Herren, nach der bisherigen Auffassung der Bedeutung des parlamentarischen Wesens ist eine der wesentlichsten Aufgaben der Volksvertretung, schwierige Entscheidungen — Entscheidungen, welche leicht der öffentlichen Kritik ausgesetzt sein können, auf ihre Verantwortlichkeit zu nehmen, weil die einzige Körperschaft, welche die Verantwortlichkeit mit Ruhe und mit voller Wirksamkeit übernehmen kann, die vom Volke gewählte Vertretung ist. Das ist die große Bedeutung der Volksvertretung für die gesunde Entwickelung der Staaten. In der richtigen Auffassung dieser Bedeutung ihrer Thätigkeit von Seiten der Volksvertretung liegt für sie selbst auch das Motiv für eine dem Gesammtwohl entsprechende Handhabung ihrer Machtstellung. Ich glaube nicht, meine Herren, daß es gut gethan ist von der Volksvertretung, die Verantwortlichkeit für Entschlüsse, für welche sie dieselbe nicht übernehmen mag, der Exekutive zuzuweisen, welche nicht im Stande ist, die Verantwortlichkeit in gleicher Weise zu tragen, wie die aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangene Körperschaft.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete Wilmanns hat das Wort.

Abgeordneter **Wilmanns**: Meine Herren, ich schließe mich im Gange meiner Ausführungen den Ausführungen des letzten Herrn Vorredners aus diesem Hause an, da ich in allen Punkten gerade der entgegengesetzten Ansicht bin.

Der Herr Abgeordnete von Schauß hat zunächst zwei äußere Momente gegen die Vorlage geltend gemacht: erstens dieselbe sei veranlaßt worden durch einen bestimmten Vorfall in dem preußischen Abgeordnetenhause, der den Reichstag nicht weiter berühre, zweitens es trete bei dem vorliegenden Gesetzesvorschlage eine Uebereinstimmung der beiden entgegengesetzten Parteien des Hauses zu Tage, welche immer verdächtig sei. Beide Behauptungen sind thatsächlich unrichtig. Ueber die schädliche Wirkung der Prämienanleihen ist bereits seit länger als einem Jahrzehnte verhandelt. Schon im Jahre 1864 hat der volkswirthschaftliche Kongreß eine Resolution gefaßt, daß die Prämienanleihen abzuschaffen seien; die öffentliche Meinung hat sich also schon lange vor dem bekannten Vorgange im preußischen Abgeordnetenhause gegen die Zulässigkeit von Prämienanleihen ausgesprochen. Ebenso wenig liegt eine Uebereinstimmung zwischen den entgegengesetzten Parteien vor; ich glaube doch nicht, daß der Herr Abgeordnete von Schauß die Herren von Patow, Lasker und von Hennig zu den extremen Parteien rechnen wird; es ist im Gegentheil eine Uebereinstimmung vorhanden zwischen allen verschiedenen Parteien im Hause. Der Herr Abgeordnete hat ferner uns, den Mitgliedern der rechten Seite des Hauses vorgeworfen, daß wir zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen hätten im Interesse der Landwirthschaft. Dieses Moment, meine Herren, ist mir völlig unverständlich; ich bin diesen Bestrebungen sehr eifrig gefolgt, habe aber in allen Schriften, welche die Interessen der Landwirthschaft ins Auge fassen, die Freigebung der Prämienanleihen befürwortet gefunden. Und ganz mit Recht: die Prämienanleihe ist eine Form der Anleihe, die nur von denjenigen Kreditnehmern benutzt werden kann, welche für eine lange Reihe von Jahren bestimmte Zinsen, bestimmte Amortisationsraten mit Sicherheit verwenden können. Aus diesem Grunde ist die Prämienanleihe vollständig ungeeignet für alle industriellen Unternehmungen, die einen wechselnden Gewinn erzielen, sie ist aber wie geschaffen für den Grundbesitz, für die Grund-Kreditanstalten. Meine Herren, in allen außerdeutschen Staaten hat man dem Grundbesitz in der schweren Noth, die ihn in den letzten Jahrzenten getroffen hat, gerade durch die Gewährung von Prämienanleihen-Privilegien geholfen. In Frankreich ist es dem Crédit foncier durch dieses ihm ertheilte Privilegium gelungen, den Hypotheken-Zinsfuß in dem Zeitraum von zwei Jahren um zwei Procent herunterzudrücken; von Rußland aus hat die Bodenkredit-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit im Jahre 1868, also in einem Jahre, in welchem unser Land unter einer schweren Realkredit-Krisis litt, hier in Berlin in wenigen Tagen zehn Millionen untergebracht; von Oesterreich aus haben die dortigen Grundkredit-Banken viele Millionen in Prämien-Silberpfandbriefen bei uns untergebracht; in Schweden war am Ende des vorigen Jahrzehnts ebenso wie bei uns eine schwere Real-Kreditnoth, es wurde der dortigen Reichs-Hypothekenbank ein Prämienprivilegium ertheilt, und es ist ihr mit Hülfe dessen gelungen, in Hamburg und in Frankfurt a. M. in ganz kurzer Zeit vierundzwanzig Millionen in Pfandbriefen unterzubringen.

Sie sehen, meine Herren, vom landwirthschaftlichen Standpunkt hat man wahrlich keine Ursache, gegen die Prämienanleihen zu sprechen, aber, meine Herren, wir wollen nicht die Intressen der Landwirthschaft auf Kosten der Allgemeinheit fördern, und weil wir die Ueberzeugung haben, daß es gerade bei den

Prämienanleihen sich im allereminentesten Sinne um allgemeine Intressen handelt, deshalb stimmen wir gegen die Sonderintressen der Landwirthschaft. Wir verlangen nichts weiter als Gerechtigkeit für die Landwirthschaft, dieselbe wollen wir aber in gleichem Maße allen anderen Wirthschaftsthätigkeiten zu Theil werden lassen.

Der Herr Abgeordnete von Schauß hat sodann in Abrede gestellt, daß ein Bedürfniß zum Erlaß eines Verbots der Prämienanleihen vorliege, und in dieser Beziehung namentlich drei Momente geltend gemacht, zunächst: die Prämienanleihen seien keine unwirthschaftliche Form der Anleihe, sofern nur die aufgenommenen Kapitalien wirthschaftlich verwendet würden. Meine Herren, ich meine, jede Kapitalanlage ist unwirthschaftlich, welche künstlicher Reizmittel bedarf. Ein derartiges künstliches Reizmittel ist aber die Prämienanleihe. Die Prämienanleihe deplacirt in künstlicher Weise die Kapitalien, sie unterbricht die natürliche Strömung des Kapitalflusses, und jede derartige künstliche Deplacirung wirkt mit Nothwendigkeit unwirthschaftlich. Der Herr Abgeordnete von Schauß hebt zweitens hervor, eine Täuschung sei bei den Prämienanleihen durchaus nicht leichter möglich, als bei allen anderen Börsenpapieren. Dies, meine Herren, ist ein Einwand, der wohl kaum einer Widerlegung bedarf. Ich beschränke mich darauf, auf die komplicirten Berechnungen hinzuweisen, welche den Amortisations- und den Lotterieplänen zu Grunde liegen.

Es ist drittens geltend gemacht worden, das Spiel, welches in der Betheiligung an einer Prämienanleihe gefunden werden müsse, wirke nur dann unwirthschaftlich, wenn es die Arbeitsamkeit beeinträchtige. Ich meine aber, unwirthschaftlich ist jede Kapitalanlage, welche auf einer übertriebenen Auffassung von der Wirkung des Glückes beruht, und welche eine übertriebene Anschauung von dem Erfolge des Glückes befördert. Es ist, glaube ich, ein unbestrittener volkswirthschaftlicher Grundsatz, daß jeder Staat in demselben Maße zum Wohlstande fortschreitet, in welchem im Volke das übertriebene Vertrauen auf die Macht des Glückes schwindet und die Einsicht Platz greift, daß das, was als Glück äußerlich erscheint, in Wirklichkeit das Ergebniß von Fleiß und Betriebsamkeit ist. Wir müssen also unsere Gesetze in dem Sinne erlassen, die übertriebenen Vorstellungen von der Macht des Glückes auf das möglichst geringe Maß zurückzuführeu und dies thun wir durch das Verbot von Prämienanleihen.

Der Herr Abgeordnete von Schauß hat ferner darauf hingewiesen, es liege eine Inkonsequenz darin, die Prämienanleihen zu verbieten, die Lotterie hingegen beizubehalten. Ich kann diese Inkonsequenz nicht anerkennen. Beides steht auf einem ganz verschiedenen Blatte. Hier handelt es sich um die Regelung des Börsenverkehrs, mit der Börse hat aber die Staatslotterie nichts zu thun. Ich selbst bin zwar kein Freund der Staatslotterie, habe aber gestern gegen das Amendement des Herrn Dr. Lamey gestimmt, weil ich glaubte, darin nur einen Versuch finden zu sollen, das uns vorliegende Gesetz zu Falle zu bringen.

Ich wende mich jetzt mit einigen Worten zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wolffson. Derselbe stimmt mit der Vorlage der Kommission insofern überein, als auch er eine einheitliche Regelung des Prämienanleihe-Wesens anstrebt; er will diese einheitliche Regelung aber dadurch erreichen, daß er die Ertheilung der Konzession, welche geltendes Recht ist, dem Bundesrath überträgt, und andererseits, daß er auch für ausländische Papiere diese Konzession fordert. Beide Modifikationen des bestehenden Rechts scheinen mir zu sehr erheblichen Bedenken Veranlassung zu geben: Der Bundesrath soll nicht blos prüfen, ob die Normativbedingungen erfüllt sind, er soll auch prüfen, ob der Kreditnehmer kreditwürdig ist, er soll diese Prüfung vornehmen nicht nur bei inländischen Unternehmern, sondern auch gegenüber dem Auslande. Meine Herren, diese Verpflichtung zu übernehmen, ist er thatsächlich gar nicht im Stande. Nehmen Sie nur den Fall, daß beispielsweise Rußland, daß Oesterreich in dem Falle einer großen Handelskrisis zu dem Mittel der Prämienanleihe greift, nehmen Sie ferner, daß im Bundesrath die Meinung vorwaltet, unter den jetzigen Verhältnissen könne der Anleihe suchende Staat nicht für ausreichend kreditwürdig erachtet werden, sollen dann die freundschaftlichen Beziehungen, zu unseren mächtigsten Nachbarstaaten in Frage gestellt werden, blos im Interesse einer derartigen Prämienanleihe? Ich glaube, die nothwendige Konsequenz der Uebertragung der Befugniß zur Konzessionsertheilung auf den Bundesrath muß die sein, daß er sich von vornherein schlüssig macht, entweder allen ausländischen Prämienanleihen ohne Unterschied, oder gar keiner ausländischen Prämienanleihe die Konzession zu ertheilen. Andere Schwierigkeiten entstehen im Inlande: der Bundesrath soll nicht nur die Kreditwürdigkeit, er soll auch die Beobachtung der Normativbedingungen, d. h. die Legalität der Anleihe kontroliren. Auf allen anderen Gebieten des Rechts sind wir gerade jetzt eifrig damit beschäftigt, das Legatitätsprincip aus der Welt zu schaffen; wollen wir in demselben Momente es bei dieser einen Kreditform neu einführen? Ganz abgesehen hiervon aber, meine Herren, welche Garantie haben wir dafür, daß wirklich das, was die Herren Antragsteller wünschen, erreicht wird? In § 1a heißt es ausdrücklich: ob der Bundesrath die Genehmigung ertheilen will, wenn die Normativbedingungen erfüllt sind, bleibt seinem Ermessen überlassen. Es liegt also sehr wohl die Möglichkeit vor, daß in Konsequenz der gegenwärtig in Preußen bestehenden Praxis der Bundesrath nach Emanation dieses Gesetzes den Beschluß faßt: „um alle Schwierigkeiten zu vermeiden, konzessioniren wir in Zukunft gar keine Prämienanleihen." Die Freunde der Prämienanleihen erreichen also das Gegentheil von dem, was sie erstreben; uns aber wird in Form der empfohlenen Normativbedingungen zugemuthet, das Prämien-Anleihewesen durch Gesetz zu regeln, ohne nur zu wissen, ob in Folge dieses Gesetzes in Zukunft noch Prämienanleihen überhaupt ausgegeben werden sollen, oder ob die Ausgabe ganz unterbleiben soll. Ganz abgesehen aber von diesen, aus der Nothwendigkeit der Konzession resultirenden Bedenken geben die einzelnen Normativbedingungen selbst zu den größten Bedenken Veranlassung: auch bei Annahme derselben sind thatsächlich nach wie vor alle Prämienlotterien, die wir gegenwärtig haben, möglich und zulässig. Unter Lit. A der Normativbedingungen wird gesagt: „Die einzelnen Schuldverschreibungen dürfen auf nicht weniger als 50 Thlr. oder deren Werth lauten, und nicht in kleinere Theile, als von diesem Betrage zerlegt werden." Nun, meine Herren, unsere Lotterieloose lauten auch über 50 Thlr., sie dürfen auch nur in vier gleiche Theile zerlegt werden, da wir nur Viertelloose haben, aber man hilft sich gegen diese Beschränkung mit Antheilscheinen. Ganz dasselbe würde in Zukunft bei Prämienanleihen geschehen. Wollten Sie aber annehmen, daß auch die Antheilscheine durch das Wort „zerlegt", getroffen wären, so würde ein weiteres und viel schlimmeres Uebel an die Stelle treten: es würde das Promessenspiel, welches ja schon gegenwärtig sein Unwesen treibt, eine um so größere Ausdehnung gewinnen.

Lit. B. bestimmt: „die Schuldverschreibungen müssen außer den Prämien wenigstens 3 Procent jährliche Zinsen geben, die mindestens alljährlich auszuzahlen sind." Die erste Folge dieser Bestimmung ist, daß Sie ein Monopol für das große Kapital schaffen; einen Belag gewährt das der Gesetzesvorlage beigefügte Verzeichniß. Alle Prämienanleihen mit einem bestimmten Zinsfuß und einer Prämienlotterie lauten über sehr bedeutende Summen, und es ist dies auch ganz natürlich, denn nur bei großen, sehr bedeutenden Summen ist es möglich, neben den 3 Procent noch eine zur Aufstellung eines lohnenden Lotterieplanes ausreichende Summe zu beschaffen.

In Lit. C. ist ferner gesagt: „der alljährlich zu Prämien verwandte Betrag darf nicht mehr als ein Viertel der bereits fälligen Gesammtzinsen, und nicht mehr als 1 Procent des Nominalkapitals betragen." Die erste Folge dieser Bestimmung ist weiter nichts, als daß die Anleiheunternehmer sehr lange Amortisationsfristen bestimmen, damit in den einzelnen Jahren möglichst wenig einzelne Schuldverschreibungen ausgeloost zu werden brauchen, und die zweite Folge ist die, daß, wenn man keinen höheren Procentsatz auf die Prämien verwenden will, man einfach die Anleihe unter pari emittirt; — daß aber beide Folgen von Uebel sind, brauche ich nicht näher zu illustriren.

In Lit. D. ist weiter gesagt: „Die höchste Prämie darf sich nicht auf mehr als auf das Tausendfache des Betrags der Schuldverschreibung belaufen." Soweit mir die Prämienanleihen bekannt sind, belaufen sie sich auch gegenwärtig nicht viel höher. Wir haben allerdings Prämienanleihen, bei denen die Schuldverschreibungen über 100 Thaler lauten, und bei denen ein großes Loos mit 150,000 Thaler vorhanden ist, ich glaube aber, wenn der Kreditnehmer einfach an Stelle der drei größten Loose von 150,000 Thaler, 100,000 Thaler und 50,000 Thaler drei gleichlautende über 100,000 Thaler stellt, so wird das

ganz dieselbe Wirkung haben, es ist also auch mit dieser Aenderung gar nichts erreicht.

Auf der andern Seite aber, meine Herren, werden gerade durch die Normativbedingungen eine ganze Reihe von Prämienanleihen ausgeschlossen, die weit weniger unwirthschaftlich sind. Ich brauche nur an die beiden großen österreichischen Anleihen zu erinnern, welche sich einfach darauf beschränken, den Zins-Zahlungstermin zu verschieben, und die dadurch gewonnenen Interusurien auf die Prämienverloosung verwenden. Dieser Fall ist nach den gegebenen Normativbedingungen ausgeschlossen, und doch ist er eine jedenfalls sehr viel mildere Form als die, wenn ein Procent des Nominalkapitals verwendet wird. Der einzige Gewinn, welcher bei Annahme der Normativbedingungen erzielt würde, wäre eine einheitliche Regelung des Prämien-Anleihewesens. Ich verkenne nicht, daß schon hiermit viel erreicht wäre; es wäre wenigstens das Inland geschützt vor der Ausbeutung durch das Ausland, welcher es gegenwärtig unterworfen ist. Aber, meine Herren, den Hauptvortheil würden wir nicht erreichen: wir würden nicht erreichen die Beseitigung eines der schädlichsten Privilegien des Großkapitals; wir würden nicht erreichen, daß namentlich der kleine Mann geschützt würde vor der Ausbeutung durch Börsenagenten und Spekulanten, wir würden nicht erreichen, daß die übertriebene Auffassung von der Wirkung des Glücks auf ihr richtiges Maß zurückgeführt wird, und deshalb, meine Herren, entscheide ich mich für die Kommissionsvorlage und gegen die Normativbedingungen. Am liebsten allerdings würde ich dem Antrage zustimmen, welcher seitens des Abgeordneten Dr. Hänel gestellt ist; ich habe indessen aus den Motiven des Kommissionsberichts ersehen, und heute von dem Herrn Bundeskommissar die Bestätigung erhalten, daß der Bundesrath diesem weit gehenden Antrage seine Zustimmung nicht ertheilen würde, und deshalb sehe ich mich veranlaßt, gegen diesen Antrag und für die Kommissionsvorlage zu stimmen, da ich unter keinen Umständen das ganze Gesetz gefährden will.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt — von dem Abgeordneten von Denzin.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen,

(Geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte über § 1 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist angenommen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich entnehme aus Ihrem gegenwärtigen Beschlusse, daß Sie glauben, in der Frage informirt zu sein.

(Sehr richtig.)

Ich werde mich daher darauf beschränken, Ihnen einen einzigen Rath zu ertheilen, von dem ich Sie aber dringend bitte, daß Sie ihn sich aneignen mögen. Meine Herren, ich ersuche Sie, stimmen Sie entweder für das Gesetz oder dagegen; aber stimmen Sie unter keinen Umständen für die Normative.

(Sehr gut.)

Meine Herren, diese Normative sind ein verführerischer Weg, aber ich bitte, sehen Sie sie sich genau an, und Sie werden finden, daß es gar keine Normative sind. So lange ich mich mit dem Gegenstande beschäftige, weiß ich und ist mir bekannt, daß man unter Normativen niemals etwas anderes verstanden hat, als gesetzliche Regelungen, welche über die Uebelstände der Konzession hinweghelfen, welche die Konzession beseitigen sollen.

(Sehr richtig.)

Das ist der Begriff, aber wenn Sie mit den Normativen, wie hier geschieht, das Konzessionswesen beibehalten, so sind das Dinge, die sich begrifflich widersprechen. Meine Herren, Sie haben hier die Konzession wieder hergestellt, nicht mit Normativen, sondern mit Directiven für die Bundesregierung. Das ist eine neue Auflage der Konzession, und zwar, — wie ich offen aussprechen kann, — eine ganz außerordentliche verschlechterte Auflage der Konzessionen, denn wenn Sie den Konzessionen die Freiheit der Beurtheilung über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse dieser Gegenstände nehmen, so nehmen Sie ihnen eben den geringen Rest von Werth, den das Konzessionswesen besitzt. Nun soll auch die Konzession noch auf den Bundesrath übertragen werden, ja, mit einer gewissen sittlichen Entrüstung hat man davon gesprochen, wie gefährlich es sei, dem Reichstage gegenüber solchen Specialgesetzen die Entscheidung in die Hand zu geben. Liegen denn nicht dieselben Motive in Bezug auf den Bundesrath vor? Einen Grund haben wir heut gehört, weswegen wenigstens ein Theil der Herren sich zu diesem Vorschlage entschlossen hat. Wenn ich richtig verstanden habe, hat ein Redner ausgeführt, man solle dem Bundesrath die Konzession übergeben, der könne sich allenfalls die Finger verbrennen, der Reichstag dürfe sich die Finger nicht verbrennen. Ja, meine Herren, ich verstehe, daß man eine solche Anschauung theilen kann, daß man sie aber in Anträgen zur Anschauung bringt, daß ist mir in der That vollständig unverständlich. Meine Herren, ich glaube, daß wenn diese Normative angenommen würden, die entgegengesetzte Wirkung eintreten würde, welche der Kommissarius der Bundesregierung uns vor Augen gestellt hat. Ich bin der festen Ueberzeugung, der erste Beschluß des Bundesrathes würde sein, daß er nun und nimmermehr von dieser Gabe Gebrauch machte. Aber, meine Herren, das ist es nicht, was ich fürchte, die praktische Wirkung, die ich fürchte, ist, daß der Bundesrath sich für ein solches Geschenk bedanken wird, und wenn er es thut, so ist das Gesetz abermals zu Falle gebracht. Deswegen bitte ich, nehmen Sie die Normative unter keinen Umständen an. Was die übrigen Anträge betrifft, so ist ja schon im Bericht ausgeführt, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Hänel in seiner praktischen Bedeutung im wesentlichen mit den Kommissionsvorschlägen übereintreffen wird. Was das Amendement Ackermann betrifft, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß eine Oktroyirung bei solchen Prämienanleihen von einem Einzelstaate in den Staaten der Bundesregierungen nicht erfolgen wird. Ich halte den Antrag nicht für nothwendig und bitte Sie aus allen diesen Gründen den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Ackermann:** Es ist mir nicht möglich gewesen, vor dem von dem hohen Hause beliebten Schluß der Debatte in erster Lesung zum Wort zu gelangen. Ich habe heute bei der zweiten Lesung einen Antrag eingebracht und bin in derselben Lage: das hohe Haus hat den Schluß beliebt, ohne daß ich nur irgend ein Wort der Begründung meines Antrages aussprechen konnte. Aus dem Munde des Herrn Referenten habe ich aber leider vernehmen müssen, daß der Antrag wenigstens von ihm ganz falsch verstanden und aufgefaßt worden ist. Unter diesen Umständen bleibt mir nichts weiter übrig, als diesen Antrag zurückzuziehen; ob ich nach diesen Erfahrungen Lust haben werde, auf die Sache bei der dritten Lesung zurückzukommen, weiß ich heute noch nicht.

Präsident: Ich glaube, das Haus wird zuerst eventuell über den Antrag des Abgeordneten Dr. Hänel abstimmen müssen, um sich darüber schlüssig zu machen, in welcher Formel es die Vorlage der Kommission annehmen will. Nach dieser eventuellen Abstimmung würde ich den Antrag der Abgeordneten Dr. Wolffson und Genossen zur Abstimmung bringen, der sich der ganzen Vorlage der Kommission entgegenstellt. Wird er angenommen, so ist die Vorlage erledigt; wird er abgelehnt, so bringe ich die Vorlage der Kommission — je nach der früheren Abstimmung mit dem angenommenen Amendement oder ohne solches zur Abstimmung.

Der Abgeordnete Dr. Hänel schlägt vor, im § 1 anstatt der Schlußworte:

> dürfen innerhalb des deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes, und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden

zu setzen, was folgt:

dürfen innerhalb des deutschen Reiches fortan weder ausgegeben noch in Umlauf gesetzt werden.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 1 der Kommissionsvorschläge — dem eben verlesenen Antrage des Abgeordneten Dr. Hänel beitreten, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Wolffson und Genossen steht auf Nr. 106 der Drucksachen. Wird verlangt, das ich ihn noch erst verlese?

(Wird allseitig verneint.)

Diejenigen Herren, die dem Antrag der Abgeordneten Dr. Wolffson und Genossen § 1 und § 1 a (No. 106 der Drucksachen) beistimmen und dadurch die Vorlage der Kommission in § 1 beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag der Kommission lautet in § 1 wie folgt:

> Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, das durch Ausloosung oder durch andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämien bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes, und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reiches ausgegeben werden.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die sehr große Majorität.

Wir kommen zu § 2, auf welchen sich die Anträge der Abgeordneten Schulze und Genossen Nr 127 II, Richter und Genossen, von Blanckenburg und Genossen beziehen. Ich eröffne die Diskussion darüber. Der Herr Referent will eine Bemerkung zum Eingang machen.

Abgeordneter **von Benda:** Ich wollte nur bemerken, daß ich in der Lage bin, Namens der Kommission den Antrag des Abgeordneten Richter zu § 2 als eine redaktionelle Verbesserung anzuerkennen. Ich bitte daher, daß aus dem § 2 die Worte: „noch anderweitig öffentlich ausgeboten" gestrichen werden.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über § 2 und gebe dem Abgeordneten Schulze das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Da die Normativbedingungen gefallen sind, so glaube ich, durch meine Vorschläge vielleicht etwas wieder an deren Stelle zu bringen, was dieselben ersetzen möchte.

Natürlich mußten für Zuwiderhandlungen gegen den § 1, gegen die Kreirung solcher Anlehen nach Emanirung des gegenwärtigen Gesetzes, gewisse Strafbestimmungen erhalten bleiben. Ich meine nun aber, daß durchaus Mittel nöthig sind gegen die Papiere der schon bestehenden Anleihen, die unseren Markt überschwemmen zum Nachtheil unserer Privatwirthschaft und auch unserer nationalen Staatsfinanzen, und daß zu diesem Zwecke mehr geschehen muß, als die Regierungsvorlage darbietet.

Das Amendement des Abgeordneten von Blankenburg und Genossen geht von demselben Gesichtspunkte aus; es hat den Weg der Abstempelung zu diesem Behufe eingeschlagen. Gegen diesen Weg habe ich doch mannigfache Bedenken. Er zieht uns sehr leicht noch eine größere Menge solcher Papiere über den Hals, sobald nur die Intention dieser Abstempelung dem Publikum klar wird, und wenn wir da nicht eine ziemlich hohe Abgabe dafür feststellen, so wird dieses nachtheilige Hineinziehen solcher Papiere, die bisher noch nicht an unserem Markte waren, kaum verhindert werden. Ferner müßte aber die Gebühr der Abstempelung, wenn man wirklich ein wirksames Schutzmittel darin erblicken wollte, verschieden und nicht durchschnittlich gegriffen sein, nicht etwa nach dem durchschnittlich gleichen Procentsatz, sondern nach dem verschiedenen Verhältnisse der Kourse höher oder niedriger angenommen werden, sonst kommt man in den Fall, daß vielleicht die Interessenten bei dem einen Papier sehr gern die Gebühr zahlen, weil sie die Vortheile des höheren Kourses, die durch die Abstempelung herbeigeführt werden, höher anschlagen, während dies bei anderen vielleicht nicht zutrifft. Mir ist die Abstempelung daher als Schutzmittel gegen die Ueberschwemmung des Marktes mit Prämienanleihen bedenklich; wir kommen weiter, meine Herren, wenn wir einfach die Börsennotiz nach Ablauf einer gewissen Zeit verbieten. Ich habe zwei Jahre vorgeschlagen, ohne mich indeß fest auf diese zwei Jahre zu steifen. Sie können ja möglicherweise einen anderen Vorschlag hinsichtlich der Frist machen; ich glaube aber, Sie kommen mit dieser Maßregel weiter, als mit der Abstempelung. Nach dem Kommissionsbericht ist auch bei den Berathungen dort derselbe Weg beantragt und eine dreimonatliche Frist vorgeschlagen, die allerdings nach meiner Meinung ein wenig zu kurz gegriffen ist. Gewähren Sie wenigstens ein oder zwei Jahre zur Möglichkeit, daß die Papiere sich allmälig zurückziehen, so kommen wir, wie ich glaube, mit billiger Rücksicht auf die inländischen Inhaber am weitesten.

Indessen gründe ich diesen Antrag nicht blos auf Zweckmäßigkeitsgründe; er schließt sich dem, was eigentlich gegenwärtig bei uns Rechtens in diesem Punkte ist, am Nächsten an. Ich bin nicht in der Lage, hier einzugehen auf das Unsittliche oder das Unwirthschaftliche der Prämienanleihen im weiteren Maßstabe, als wir bereits so vielfach dies im Laufe der Diskussion behandelt haben. Aber Eins muß ich doch hervorheben: es ist bisher anerkanntes Recht im Staate gewesen, daß der Staat mindestens Dingen dieser Art seinen Arm nicht lieh und daß er sie nicht einreihte in seine Rechtsordnung. Wir haben bei Allem, was in das Spiel hineingreift, kein Klagerecht auf Erfüllung der dahin zielenden Verpflichtungen, z. B. keine Klage in Bezug auf eine Schuld und Alles, was damit zusammenhängt; und hier meine ich nun, der Staat solle dem Institut der Börse, das zwar kein direktes Staatsinstitut ist, das aber doch immer ein öffentliches Institut ist, dem der Staat bedeutende Vorrechte und Privilegien gewährt, das öffentlichen Glauben beansprucht, das mit vereideten Beamten operirt für die Koursnotirungen u. s. w. — ich sage, der Staat soll mindestens für diese Dinge der Börse die Koursnotirungen verbieten. Dann schließt sich diese Maßregel, ohne die gehässige Materie des Strafrechts hineinzutreiben, dem was sonst schon Rechtens ist, weit mehr an, als wenn Sie den Weg der Abstempelung einschlügen.

Man sagt weiter: ja man hat einmal die Anleihe zugelassen, man muß nun auch die Folgen davon tragen. Leider, meine Herren, muß ich das zum Theil zugeben, denn ich sehe auch nicht ein, wie man es machen will, die inländischen, die innerhalb des deutschen Reichs bereits emittirten Prämienanleihen zu treffen, wenn man nicht sämmtliche Regierungen gegen sich haben will. Der § 4 meines Vorschlages nimmt deshalb diese ausdrücklich davon aus und beschränkt sich darauf, die ausländischen Anleihen allmälig von diesem Markt hinweg zu bringen, indem ihnen die Wohlthat und die ungeheure Bedeutung der Börsen-Koursnotirungen entzogen wird.

Aber ich meine denn doch, den ausländischen Papieren gegenüber haben wir eine so gar zarte Rücksicht nicht zu nehmen, wenn wir einerseits auf die Manipulationen sehen, die man im Auslande bei diesen Papieren überhaupt anwendet, um sie auf unseren Markt zu bringen, und wenn wir andererseits denen, die sich leichtsinniger Weise darauf eingelassen haben, eine Frist von Jahren gewähren, um sich leidlich aus der Sache zu ziehen — dann, sage ich, haben wir in Rücksicht auf das durch diese Dinge ernstlich gefährdete öffentliche Wohl genug gethan und mehr wird man kaum zu beanspruchen haben.

Ich mache auf einige Vorkommnisse dieser Art aufmerksam, wie man in diesen Dingen im Auslande gegen uns operirt. Den meisten von Ihnen, meine Herren, sind die finnischen Loose bekannt, die gegen Ende des Jahres 1868 emittirt worden sind. Es war ein provinzielles Anlehen des Großherzogthums Finnland, natürlich mit kaiserlich russischer Genehmigung; es wurde emittirt und hauptsächlich auf den deutschen Markt

geworfen. Wie nun die Loose hierher kamen, eklatirte, daß ihre Notirung im übrigen Rußland verpönt sei. Das hatte natürlich eine außerordentliche Sensation zur Folge und die ganze Unterbringung der Papiere seitens der Herren Faiseurs in Berlin — denn ein hiesiges bekanntes Haus hatte die Sache übernommen — war dadurch gefährdet. Da kam ein Dementi, das Verbot der Notirung in Rußland sei unbegründet. Dies Dementi verfehlte denn auch seine Wirkung nicht und die Papiere wurden im reichsten Maßstabe untergebracht. Kurz darauf ergab sich aber, daß jenes Verbot der Notirung an der Petersburger Börse begründet sei, und die Papiere gingen beinahe um 22 Procent herunter, nachdem sie in die Hände des hiesigen Publikums gebracht waren.

Nun möchte ich in dieser Hinsicht doch gegen einige der Herren Redner etwas bemerken, namentlich gegen den Herrn Abgeordneten von Schauß. Man stellt die Unterbringung dieser Papiere wie ein vortreffliches Sparmittel hin; der Zins sei höher, den man in der Regel gewinnen könne — was übrigens nur bei einzelnen dieser Anleihen zutrifft — und deshalb könne man sie schon gewähren lassen. Ja, meine Herren, sehen Sie sich doch die Dinge an. Niemand von uns wird es einfallen zu sagen, man solle sein Geld nicht zu Anleihen für irgend welchen produktiven Zweck hergeben, wie bei Aktiengesellschaften und was dahin gehört. Niemand von uns wird einen wirthschaftlichen Nachtheil sehen, wenn das geschieht; aber wie verhalten sich die Prämienanleihen zu anderen Anleihen, mag der Staat oder Private sie aufnehmen? Wann nimmt man seine Zuflucht zu den Prämienanleihen? In zwei Fällen zumeist; entweder sind es ungesunde Unternehmungen, die anders kein Geld kriegen können, oder man will zu geringeren Zinsen Geld haben, als bei gewöhnlichen Anleihen bewilligt werden müssen. Nun sehe ich nicht ein, wie die Herren daraus folgern wollen, daß das kein wirthschaftlicher Nachtheil sei; — das ist wohl ein wirthschaftlicher Nachtheil, wenn das Kapital in ungesunde Unternehmungen gelenkt wird oder wenn es zu geringeren als marktgängigen Zinsen vergeben wird. Sehen Sie doch die Braunschweigische Prämienanleihe an, — die Berechnung darüber befindet sich, soviel ich weiß, in Aller Händen. Anstatt daß von der Anleihe nach Verlauf von 55 Jahren dem Publikum, mit Zurechnung von Zins auf Zins, 52 Millionen zurückgezahlt sein müßten, bekommt das Publikum nur 21 Millionen! Solche Sparanlagen kann man doch wirklich nicht im Interesse der Vermehrung des wirthschaftlichen Kapitals durch Zinsansammlung des betheiligten Publikums, finden. Das ist kein wirthschaftlicher Vortheil, und die Ueberfüllung des Marktes mit solchen Papieren, das Abziehen unserer Gelder auf diesem Wege, um ausländische Unternehmungen zu befruchten, das ist doch wahrhaftig keine Maßregel, die durch die Gesetzgebung gestützt werden müßte. Auf dem Spiel beruht die Zugkraft bei der ganzen Sache, das deduciren Sie nicht weg, und Normativbedingungen hat die Gesetzgebung nicht zu finden für solche Dinge. Darum lenken Sie in den Weg ein, den ich Ihnen darbiete, verbieten Sie die Börsennotiz für die Papiere, die bereits emittirt sind, dann haben Sie das wirksamste und am wenigsten gehässige Mittel ergriffen und brauchen wenigstens nicht zu dem immerhin lästigen Mittel der Abstempelung, welches obenein in vieler Hinsicht nicht den Zweck erreichen wird, Ihre Zuflucht zu nehmen.

Präsident: Der Herr Referent wünscht ein Mißverständniß aufzuklären; er hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, es wird mir von vielen Seiten mitgetheilt, daß meine vorige Aeßerung in Bezug auf das Amendement Richter so verstanden wird, als hätte ich mich einverstanden erklärt mit den beiden Sätzen, welche der Herr Abgeordnete Richter vorgeschlagen hat; ich habe ausdrücklich vorhin erklärt, daß ich mich nur in Betreff der Streichung der Worte „noch anderweitig öffentlich ausgeboten" im § 2, einverstanden erklärt habe, dagegen was der Herr Abgeordnete Richter im § 3 gestrichen zu haben wünscht, werde ich auf das Entschiedenste bekämpfen.

Präsident: Darum empfiehlt es sich auch sehr, die beiden Paragraphen in der Diskussion auseinander zu halten, ich meine, wir sollten zu § 2 nur die Vorlage der Kommission, die §§ 2 und 4 des Schulze'schen Antrages und den Vorschlag von Blanckenburg zu § 2, sowie die drei neuen von demselben Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Paragraphen diskutiren; alles Uebrige aber zu § 3 lassen.

Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Meine Herren, durch die gefaßten Beschlüsse ist festgestellt, daß die Kreirung neuer Prämienanleihen ziemlich weit gehenden Beschränkungen unterworfen werden soll. Es kann sich jetzt nur darum handeln, dem Uebelstande, der von allen Seiten als ein unerträglicher anerkannt wird, zu begegnen, daß nämlich eine große Menge fremder Prämienscheine, zum Theil von sehr zweifelhaftem Werthe, theils in Deutschland schon eingedrungen sind, theils mehr und mehr eindringen könnten. Diesem Uebelstande könnte entgegengetreten werden durch ein allgemeines Verbot des öffentlichen Verkehrs mit den außerhalb Deutschlands ausgegebenen Prämienanleihen, ohne Unterschied, ob sie jetzt schon umlaufen oder künftig erst werden kreirt werden. Eine solche Maßregel dürfte nun in der That, wenn ich in ihr auch keinen Eingriff in bestehende Rechte sehen würde, doch als eine sehr harte aufgefaßt werden. Will man nun nicht zu dem Extrem eines allgemeinen sofortigen und unbedingten Verbotes der Cirkulation übergehen, dann bieten sich zwei andere Auswege dar: der eine ist der von dem Abgeordneten Schulze vorgeschlagene, den Verkehr mit solchen außerdeutschen Papieren noch eine Zeit lang zuzulassen, — über den Zeitraum will ich mich nicht näher aussprechen — ihn dann aber wesentlichen Beschränkungen zu unterwerfen; der andere Ausweg liegt darin, die innerhalb Deutschlands befindlichen fremden Prämienpapiere einer Abstempelung zu unterwerfen, ihnen dadurch den Verkehr nach jeder Richtung hin zu sichern und sie dadurch also auch vor jeder Entwerthung zu schützen, dagegen aber die ungestempelten Papiere nach einer kurzen Frist von dem öffentlichen Verkehr auszuschließen. Ich glaube, daß von den beiden einzuschlagenden Wegen sich doch der letztere, der der Abstempelung, als der bessere empfiehlt, es wird dabei jedenfalls das erreicht, daß das vorhandene Uebel, die Masse der in Deutschland befindlichen fremden Prämienscheinen, gar nicht mehr vergrößert werden soll und, wie ich glaube, auch nicht erheblich vergrößert werden wird. Die einzige Gefahr einer erheblichen Vergrößerung liegt darin, daß innerhalb des für die Abstempelung gesetzten Präklusivtermins noch ausländische Papiere in großen Massen auf den deutschen Markt geworfen oder vielmehr in Depot gegeben werden können. Ich halte diese Gefahr nicht für eine begründete. Wenn auch der in dem Amendement des Abgeordneten von Blanckenburg vorgeschlagene Stempel ein an sich mäßiger ist, so wird er nach meinem Dafürhalten immerhin von großen Spekulationen dieser Art abhalten. Der Banquier, meine Herren, der große Geldmann wird ja nie die schlechte Zinsen tragenden Prämienpapiere ankaufen, um sie dauernd zu behalten, sondern er wird sie nur für den Wiederabsatz kaufen, und er wird sich also allerdings ein gewisses Quantum noch vor dem Präklusivtermin kommen lassen, ein Quantum, von dem er die Aussicht hat, daß es binnen naher Frist mit ziemlicher Sicherheit noch abzusetzen sei. Diese Gefahr ist allerdings nicht zu vermeiden, aber ich sehe sie nicht als eine große an, weil es, wie gesagt, kein rentables Geschäft sein würde, ein großes Kapital auf längere Zeit zu einem sehr schlechten Zinsfuß anzulegen, weil nicht übersehen werden kann, welche Wirkung das Gesetz auf die Prämienanleihen und deren Kours haben kann, und weil endlich der Verlust, welchen man durch Entrichtung der Stempelgebühr erleidet, jedenfalls ein unabwendbarer ist.

Man könnte nun allerdings dieser Gefahr noch besser vorbeugen, man könnte gleichzeitig dem Reiche eine Finanzquelle eröffnen, wenn man den Stempel nicht so mäßig, wie er vorgeschlagen ist, normiren, sondern beträchtlich höher festsetzen wollte, nämlich z. B. auf 5 Procent, wie von mehreren Seiten vorgeschlagen ist. Eine solche Maßregel würde sich nach meinem Dafürhalten durchaus nicht empfehlen, in ihr würde mehr oder weniger ein Stück Vermögenskonfiskation liegen, nicht eine Beeinträchtigung des Vermögens im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt — eine solche ließe sich ja unter manchen Gesichtspunkten noch vertheidigen, — sondern eine Vermögensbeeinträchtigung im rein fiskalischen Interesse, und eine solche muß unter allen Umständen vermieden werden. Es muß deshalb, will man zu der Maßregel der Abstempelung greifen, daran festgehalten werden, daß der Stempel eigentlich nur ein Kontrostempel ist, der keinen großen Ertrag bringt und keinen großen

Ertrag bringen soll. Ich will beiläufig bemerken, obgleich in dem Antrage zweierlei Stempelsätze zu 5 und 10 Sgr. vorgeschlagen sind, so würde doch der höhere Satz von 10 Sgr. nur die türkischen Loose treffen, und es wird, wie ich glaube, von keiner Seite bedauert werden, daß gerade diese Papiere ungünstiger behandelt werden sollen, als alle übrigen. Bei dieser Maßregel der Abstempelung wird also das mit voller Gewißheit erreicht, daß die zur Zeit im Inlande befindlichen Papiere, abgesehen von den 5 Sgr. Stempelgebühr, keine Werthverminderung erleiden; der inländische Markt bleibt ihnen nach wie vor geöffnet, und der Absatz nach dem Auslande ist ihnen ja selbstverständlich auch nicht benommen. Sie bleiben also unbedingt in ihrem vollen Werthe; es ist aber zu gleicher Zeit ein sicherer Riegel vorgeschoben, daß — abgesehen von der kurzen Zeit bis zu dem Präklusivtermin der Abstempelung — jedenfalls nicht mehr große Massen solcher Papiere nach Deutschland kommen. Diese beiden Vortheile scheint mir nun das Amendement Schulze nicht darzubieten, es ist, wenn eine Abstempelung nicht vorgenommen wird, nach wie vor innerhalb des festgesetzten Zeitraums das Einbringen neuer Inhaberpapiere mit Prämien gestattet, und es wird wahrscheinlich, namentlich bei dem weit ausgedehnten Zeitraum von zwei Jahren von dieser Möglichkeit ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht, also der Zweck nicht erreicht werden. Zu gleicher Zeit unterwirft aber auch der Schulzesche Antrag diejenigen Papiere, welche sich zur Zeit schon innerhalb Deutschlands befinden, welche bona fide erworben sind, einem zwar nicht sofort, aber doch nach zwei Jahren eintretenden Nachtheile; sie würden dann nicht mehr der vollen Verkehrsfreiheit genießen. Es würde also hierin immer ein Eingriff in die wohlerworbenen Rechte erblickt werden können. Ich wiederhole, ich stelle mich nicht auf diesen Standpunkt; ich weiß aber, daß er von vielen Seiten getheilt wird.

Das sind in der Kürze die Gründe, weshalb ich glaube, Ihnen den Antrag Blanckenburg zur Annahme empfehlen zu müssen. Sollte er keinen Anklang finden, dann würde ich allerdings auch einen Nothbehelf, einen passenden Ausweg in dem Antrag Schulze finden, jedoch mit der Maßgabe, daß dann eine Abkürzung des Termines von zwei Jahren bis auf ein Jahr — mir würde es noch lieber sein, bis auf sechs Monate — unerläßlich geboten sein würde.

Ich will, bevor ich schließe, noch darauf aufmerksam machen, daß der § 2 der Kommissionsanträge und damit zu gleicher Zeit also das Amendement Blanckenburg, welches den Eingang des § 2 unverändert beibehält, vielleicht einer Fassungsabänderung bedürfen würde. Der § 2 der Kommission fängt damit an:

> Der Bestimmung im § 1 zuwider im Inlande . . . ausgegebene Inhaberpapiere ꝛc.

Nun unterliegt es ja keinem Zweifel, daß „der Bestimmung des § 1 zuwider" ausgegeben sind auch die preußische Prämienanleihe, die bayerische, die badische, kurz alle die innerhalb des Bundes zur Zeit befindlichen Prämienanleihen, die ja doch in keiner Weise getroffen werden sollen. Ich glaube daher, daß es in dieser Beziehung einer Fassungsänderung bedürfen wird, die aber sehr füglich bis zur dritten Lesung vorbehalten werden kann; ich habe dies nur erwähnen wollen, damit aus dem möglichen Mißverständniß kein Grund entnommen werden kann, gegen den § 2 zu stimmen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Camphausen hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Staatsminister **Camphausen:** Meine Herren! Bei Vorlegung des Gesetzentwurfs lag die größte Schwierigkeit in der Frage, wie man den ausländischen Prämienanleihen gegenüber sich verhalten wollte. Es ist ja bekannt, daß auf vielen Seiten die Neigung bestand, sie mit drakonischer Strenge zu verfolgen; es ist nicht minder bekannt, daß von anderer Seite die Auffassung Vertretung fand, daß Papiere, die man im freien Verkehr zugelassen habe, dieses Rechtes nicht plötzlich verlustig gehen könnten. Die verbündeten Regierungen haben nun bei der Vorlage ins Auge gefaßt, daß man den faktischen Zustand respektiren wolle, und indem sie sich die Schwierigkeit vergegenwärtigten, lediglich nach einer begrifflichen Bestimmung nachher festzustellen, welche Prämienanleihen im deutschen Reiche noch cirkuliren dürften, so kamen sie zu der Auffassung, daß wohl der praktischste Weg sein dürfte, bei den verschiedenen Börsenvorständen nachzufragen, in welchen Papieren derzeit dort Handel getrieben werde. Die Resultate dieser Ermittelungen sind in einem Verzeichniß zusammengestellt worden. Ich will nun nicht leugnen, daß dieses Verzeichniß einen recht wenig erfreulichen Anblick darbietet,

(Heiterkeit. Sehr wahr!)

und ich habe es sehr begreiflich gefunden, daß vom ersten Augenblick an eine gewisse Abneigung dagegen auftrat. Diese Abneigung hat mich auch nicht betrübt. Ich habe geglaubt, es wird doch nicht schwer fallen, sich über einen Weg, wie man diese Sache anzugreifen habe, zu verständigen. Mir scheint auch, daß dies gelungen ist, wenigstens sind Vorschläge gemacht, denen ich meinerseits nicht rathen würde, seitens des Bundesraths entgegen zu treten, wenn sie hier von der Majorität des Reichtages angenommen werden sollten. Ich rechne dahin den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Blanckenburg und Genossen, der da vorschlägt, daß man durch den Weg der Abstempelung konstatiren solle, welche Prämienpapiere sich zur Zeit in Deutschland in Verkehr befunden haben. Ich glaube diesen Weg billigen zu dürfen, auch auf die Gefahr hin, daß von einigen Seiten der Versuch gemacht werden möchte, uns von diesen Papieren neue zuzuführen, die in diesem Augenblicke noch nicht im Verkehr sind und denen durch das Stempeln das Dokument angeheftet werden soll, als wären sie schon darin. Ich glaube, daß gegen diese Gefahr auch schützen wird, wenn hier hervorgehoben wird, daß weder die Bestimmungen, die sich in der Vorlage der verbündeten Regierungen befinden, noch die Bestimmungen, wie sie hier von dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg und Genossen vorgeschlagen werden, der künftigen freien Entschließung der gesetzgebenden Gewalt des deutschen Reichs ein Hinderniß bereiteten.

(Zustimmung. Sehr gut!

Meine Herren, ich würde mich nach Annahme dieser Bestimmung, um nur ein Beispiel zu erwähnen, vollkommen berechtigt erachten, dem Reichstage einmal den Vorschlag zu machen: wir wollen diese Papiere besteuern,

(sehr gut!)

ich würde der Meinung sein, daß eine solche Eventualität nicht ausgeschlossen wäre, auch wenn jetzt eine Kontrolgebühr entrichtet wird, um zu konstatiren, daß diese Papiere in dem Verkehr des deutschen Reiches sich befunden haben. Wäre die andere Eventualität ausgeschlossen, würde dadurch begründet, wie man sich gestern ausgedrückt hat, daß nunmehr die Prämienpapiere unter des durchlauchtigsten Reiches schützenden Privilegien stehen, dann würde ich ihnen dringend anrathen, den Vorschlag abzulehnen. Aber so verstehe ich ihn nicht, und ich würde daher meinerseits, ohne irgendwie dafür einstehen zu wollen, welches seiner Zeit die Entscheidung des Bundesraths sein wird, kein Bedenken tragen, mit dem Antrage übereinzustimmen. Ich würde dann auch ferner glauben, was den § 2 betrifft, daß da die Fassung der Kommission eigentlich nicht glücklicher ist, als die Fassung der Regierungsvorlage. Es scheint mir, als wenn die Fassung der Kommission die Ansicht auftauchen lassen könnte, daß nun mit Anwendung der Strafe alles gesühnt sei. Ich weiß nicht, ob ich mich darin irre, aber das ist mein Gefühl.

Dann hat Ihre Kommission nicht den Fall vorgesehen, daß die Papiere einfach weiter gegeben werden, und es scheint mir, daß auch da der Herr Abgeordnete von Blanckenburg eine Lücke, die in dem Kommissionsvorschlag enthalten ist, in der glücklichsten Weise zu beseitigen gesucht hat.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Schulze betrifft, so würde ich nicht glauben, daß das ein richtiger Weg sei, die Materie zu ordnen. Wir würden da in der That für einen längeren Zeitraum hierdurch ein Privilegium schaffen, und wir würden uns in die Lage bringen, daß wir nach Ablauf dieses Zeitraumes dieselbe Frage zu erörtern hätten, die wir heute zu erörtern haben, was sollen wir nun vorkehren, um uns definitiv gegen diese Papiere zu schützen. Das aber scheint mir bei der ganzen Gesetzesvorlage aber doch ein höchst wichtiges Moment zu sein, daß, indem das deutsche Reich aus ethischen, aus wirthschaftlichen Gründen — die Motive können ja aus verschiedenen Gebieten entlehnt sein — sich die Entsagung auferlegt, daß nur

dann, wenn die sämmtlichen Faktoren der gesetzgebenden Gewalten übereinstimmen, in Zukunft eine neue Prämienanleihe ausgegeben werden darf, man sich unbedingt dagegen schützen muß, daß nun das Ausland uns beliebige Stücke zuführt,

(Zustimmung)

und ich würde glauben, daß wir nicht einen Fortschritt, sondern daß wir einen Rückschritt machen, wenn wir diesen Schutz nicht gleichzeitig erlangen können. Ich glaube daher, Ihnen die Vorschläge, die ich eben hervorgehoben habe, zur Annahme empfehlen zu können, wenn Sie der Regierungsvorlage selbst Ihre Zustimmong nicht ertheiten zu können glauben.

Präsident: Der Abgeordnete Erhard hat die Vertagung der Debatte beantragt.

(Widerspruch)

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus.
Der Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson:** Meine Herren, wir stehen bei diesem Paragraphen — unter wir meine ich diejenigen, die den Antrag mit mir unterschrieben haben.

(Ruf: Tribüne!)

(Redner besteigt dieselbe.)

Ich habe der Versammlung durch das Sprechen vom Platz die Beruhigung geben wollen, daß ich kurz sprechen will. Ich werde übrigens diesen Vorsatz nicht unausgeführt lassen, trotzdem ich von dieser Stelle (auf die Tribüne deutend) spreche. Ich sage also diejenigen, die mit mir die Normativbedingungen unterschrieben haben, stehen allerdings demjenigen Theil der Versammlung, der die Normativbedingungen verworfen hat, in Bezug auf den ersten Paragraphen principiell entgegen, schärfer als dies nach den verschiedenen Anträgen der Fall zu sein schien. Weniger, meine Herren, stehen wir in Beziehung auf den jetzt zur Debatte stehenden Paragraphen entgegen. Unsere Zwecke gehen nicht so weit auseinander. Wir haben mit unseren Normativbedingungen — und ich glaube, es darf Niemand mit Recht daran zweifeln, daß es uns ernst war mit den Normativbedingungen, daß wir sie nicht blos als einen Versuch hingeworfen haben, damit das Gesetz darüber stolpern sollte, sondern daß es unsere Absicht war, sie wirklich durchzuführen, — wir haben durch unsere Normativbedingungen schlechte Anleihen verhüten zu können geglaubt und wir theilen Ihren Wunsch, daß es uns möglich werden möge, die schlechten Anleihen aus dem Verkehre herauszubringen. Aber gerade die Schwierigkeiten, das zu erreichen, Schwierigkeiten, die sich schon bei den Berathungen in der Kommission herausgestellt haben, dieses Ziel zu erreichen, nämlich wirklich die schlechten aus dem Verkehr herauszubringen, haben uns mit veranlaßt, die Möglichkeit offen zu lassen, daß gute Prämienanleihen auch in Zukunft existiren können, weil wir gegen das Schlechte kein besseres Mittel wußten, als die Konkurrenz des Guten.

Wir stehen jetzt, meine Herren, nachdem Sie diesen Antrag verworfen haben, vor den Schwierigkeiten dieser Frage, nnd ich glaube, wir werden diese Schwierigkeiten nicht anders überwinden können, als in derjenigen Weise, wie die Regierung ursprünglich, resp. wie der Kommissionsantrag Ihnen vorgeschlagen hat. Ich muß zunächst darauf hinweisen, daß sich bei der allgemeinen Diskussion resp. in der Diskussion über § 1 im Allgemeinen ein sehr lebhafter Ingrimm gegen diejenigen ausgesprochen hat, welche Prämienanleihen zu recht schlechten Bedingungen ausgeben, resp. gegen diejenigen Banquiers, die diese Prämienanleihen zu schlechten Bedingungen vertreiben. Als das unschuldige Opfer ist der Spieler, der Inhaber betrachtet worden. Vergessen Sie, meine Herren, das nicht, wenn Sie über § 2 abstimmen, kommen Sie nicht in die Stimmung hinein, daß Sie, um den Ausgebern schlechter Prämien, die Sie gern bestrafen würden, recht weh zu thun, das unglückliche Opfer derselben noch weiter schädigen. Haben Sie Mitleid mit diesen Opfern, und schaden Sie ihnen nicht durch Prohibitivgesetze noch mehr. Darauf gehen aber meistens die Vorschläge aus, die hier gemacht worden sind. Sie wollen es verhindern, daß derjenige, der im Besitz eines Prämienlooses ist, nach kürzerer oder längerer Zeit nicht mehr in der Lage sein soll — ich sehe augenblicklich von dem Abstempelungsvorschlage ab, ich rede von dem Antrage Schulze — sein Papier auf den Markt zu bringen. Damit schaden Sie dem Manne natürlich in der Rentabilität, im Werthe seines Papieres, das er erworben hat unter dem Schutze des Gesetzes, welches ihm das gestattet hat, und was erreichen Sie denn in Bezug auf Ihre Zwecke? Sie wünschen, das Spielen in schlechten Prämienloosen oder Obligationen zu verhindern, wenn aber der A seine Prämienobligation an den B verkauft, so wird der B alsdann in Zukunft spielen und der A wird alsdann nicht weiter spielen; wenn Sie aber den A verhindern, daß er seine Prämienobligation an den B verkauft, so verhindern Sie den B zu spielen, aber den unglücklichen A zwingen Sie, vielleicht sein Leben lang diesem Laster zu huldigen, sein Leben lang sein Loos zu behalten und auszuspielen. Das ist das Resultat dieser Prohibitivbestimmungen, und darum glaube ich, daß es kein Mittel giebt, die im Verkehr befindlichen Prämienanleihen ohne Ungerechtigkeit gegen die Prämienanleih-Inhaber — wenn ich auch nicht gerade von der Unverletzlichkeit erworbener Rechte reden will — vom Verkehr auszuschließen. Was wir gemeinschaftlich zu wünschen hätten, wäre, zu verhindern, daß neue Stücke von schlechtem Kaliber bei uns einwandern, und ich hätte lebhaft gewünscht, daß es den Berathungen der Kommission gelungen wäre, einen Vorschlag zu Stande zu bringen, der die Zustimmung der Majorität der Kommission und schließlich dieses Hauses gefunden hätte. Der in der Kommission in Vorschlag gebrachte und in der Minorität gebliebene Antrag, die Papiere einer Stempelung zu unterwerfen, scheint mir trotz der Worte, die wir von dem Herrn Finanzminister eben gehört haben, nicht zu diesem Ziele zu führen; die Stempelung, meine Herren, — lassen Sie mich einen Augenblick einmal absehen von dem eventuellen Vorschlage, den der Herr Finanzminister eben angedeutet hat, den einer künftigen Besteuerung solcher Papiere — die Stempelung dieser Papiere wird zunächst einer ganz außerordentlichen Masse von Leuten nicht verständlich werden; es werden in einer großen Zahl von kleinen Händen Papiere zurückbleiben, die nicht rechtzeitig gestempelt waren, und es wird am Ende nach dem Antrage des Abgeordneten von Blankenburg nöthig sein, einen eigenen Gerichtshof einzusetzen, der die restitutio in integrum ertheilt für die versäumte Abstempelung; dagegen wird er nicht verhindern, daß dasjenige, was schon jetzt in der Hand der Banquiers ist und von ihnen nicht begeben werden kann, der Stempelung unterworfen wird und auch dem hiesigen Verkehr erhalten bleibt. Wenn es sich aber um die Einwirkung auf das ausländische Papier handelt, so bin ich der Meinung, daß es die guten ausländischen Papiere zurückhalten wird, nicht aber die schlechten, bei denen am Ende die kleine Abgabe von $^1/_6$ Procent nicht in Betracht kommt, wenn man ihnen einen großen Markt erschließen kann, und wenn die gestempelten Papiere erst einmal in das Land hineingekommen sind, und dadurch mehr werth sind als die ungestempelten, so wird man sich doppelte Mühe geben, gerade diese schlechten Papiere an dem deutschen Markte zu verwerthen, und was einmal in Deutschland gestempelt ist, das wird man auch versuchen in Deutschland unterzubringen. Ich habe ein Zeugniß dafür, das jedenfalls eins der unbefangensten ist, nämlich das des Herrn Abgeordneten Reichensperger selbst. Er hat Ihnen gesagt: Sie thun dem Inhaber von Prämienobligationen kein Unrecht, wenn Sie ihm diese kleine Stempelsteuergebühr auflegen; denn der Werth wird doch um mehr steigen, als die Stempelgebühr beträgt, dadurch daß sie für den hiesigen Markt privilegirter sind. Nun diese Rechnung kann der Wiener Banquier, der seine Türkenloose verkaufen will, auch machen, und wenn er heraus kalkulirt, daß er sich durch die Ausgabe von 10 Sgr. besser steht, wenn ihm dadurch der deutsche Markt offen steht, so riskirt er die 10 Sgr., und wenn die 10 Sgr. auf 1000 Loose auch 10,000 Sgr. betragen würden. Wenn uns aber die Aussicht eröffnet wird, daß wir in dieser Beziehung einer noch immer tiefer eingreifenden Gesetzgebung in Zukunft entgegengehen können, dann muß ich

sagen, daß die Aussicht auf eine solche Steigerung der Mittel mir das vorgeschlagene Mittel nicht gerade sehr empfehlenswerth erscheinen läßt. Wie, meine Herren, heute sollen wir erklären, daß diejenigen Papiere, die mit 10 Sgr. gestempelt sind, in Deutschland freien Kours haben, und in demselben Augenblick, wo wir dies sagen, nehmen wir uns vor, wenn dieses Mittel in unerwünschter Weise mißbraucht wird, dann werden wir diesem Papier den freien Kours wieder nehmen. Dann werden aber diese mit 10 Sgr. gestempelten Papiere bereits in den Häuden der Konsumenten sein, wenn ich so sagen darf, in den Händen der Spieler, bei denen Sie sie aufsuchen wollen, und dann haben Sie nicht den Banquier gestraft, der für die 10 Sgr. morgen seine Papiere einführt, sondern Sie strafen mit der neuen Steuer, Sie konfisciren einen Theil des Vermögens desjenigen, der unter dem Schutze und der Versicherung des heute von Ihnen zu beschließenden Gesetzes diese Papiere gekauft hat, nicht aber den Spekulanten, der sie eingeführt hat.

Das scheint mir eine abschüssige Bahn zu sein, die dahin führt, daß man die Papiere schließlich ganz konfisciren muß, wenn man in dieser Weise weiter fortschreiten will. Das sind die Schwierigkeiten, denen Sie mit den vorgeschlagenen Mitteln zur Behinderung des Verkehrs mit den Papieren ausgesetzt sind, und darum können wir Ihnen, wie die Dinge liegen, nur rathen, den bereits Beschädigten ihr Recht zu lassen, und deshalb bitte ich Sie, die Vorschläge, wie sie Ihnen von der Kommission vorgelegt sind, ohne Amendements anzunehmen.

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß beantragt — von dem Abgeordneten Dr. Prosch und dem Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau.

Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren! Es ist gewiß sehr erfreulich gewesen, wenn der Herr Finanzminister betont hat, daß die betreffenden Beschlüsse der Kommission der künftigen Gesetzgebung auf diesem Gebiete nicht präjudiciren können. Die Kommission würde einen solchen Satz als selbstverständlich erachtet haben, sie würde auch Bedenken getragen haben, ihn in den Bericht aufzunehmen, weil er möglicherweise zu Mißverständnissen hätte führen können.

Meine Herren, was das Amendement des Herrn von Blanckenburg betrifit, dem gegenüber Sie die Erklärungen der Bundesregierungen soeben vernommen haben, so ist das, wie Sie wissen, bereits in der Kommission Gegenstand der Erörterung gewesen, und ich glaube hier betonen zu können, daß dieses Amendement mit 10 zu 10 Stimmen, also mit Stimmengleichheit abgelehnt worden ist. Ich kann also konstatiren, daß die Kommission selbst diesem Amendement nahe gestanden hat. Gleichwohl befinde ich mich als Referent nicht in der Lage — ich habe dazu keinen Auftrag — seine Annahme zu empfehlen, das aber kann ich im Namen der Kommission hinzufügen, daß ich den Satz des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg, welcher einfügt in den § 2 „dürfen weder weiter gegeben" ebenso wie ich dies vorher in Bezug auf das Amendement des Abgeordneten Richter ausgeführt habe, für eine Verbesserung des Gesetzes halte, und im Namen der Kommission mich mit dieser Verbesserung einverstanden erklären kann. Was dagegen das Amendement Schulze betrifft, so entnehmen Sie aus dem Bericht, daß die Kommission nicht geglaubt hat, so weit gehen zu können, und daß ich hier daher Namens der Kommission die Annahme dieses Amendements nicht empfehlen kann.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Nachdem die Kommission sich den Antrag der Abgeordneten Richter und Genossen, im § 2 die Worte: „noch anderweit öffentlich ausgeboten" zu streichen, angeeignet hat und ebenso den des Abgeordneten von Blanckenburg, statt der Worte: „dürfen weder an der Börse", zu sagen: „dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen ꝛc.", will ich zuvörderst den Kommissionsantrag verlesen, wie er jetzt steht:

> Der Bestimmung im § 1 zuwider im Inlande, sowie nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegebene Inhaberpapiere mit Prämien dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden.

Dem gegenüber steht der Antrag des Abgeordneten Schulze Nr. 127 II in seinen §§ 2 und 4, (während der § 3 dem erst später kommenden § 3 der Vorlage sich entgegenstellt), und der Vorschlag des Abgeordneten von Blanckenburg: drei neue Paragraphen hinter dem § 2 einzuschalten, die auf Nr. 114 II abgedruckt sind.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Antrag Schulze sich von der Vorlage weiter entfernt, als der Antrag des Abgeordneten von Blanckenburg, also zuerst zur Abstimmung kommen muß. Ich werde deshalb das Haus erst fragen, ob es dem Antrage Schulze zustimmt; wird dieser angenommen, so ist damit die Insertion des Abgeordneten von Blanckenburg und die Vorlage der Kommission erledigt; wird der Antrag Schulze nicht angenommen, so gehe ich auf den Antrag von Blanckenburg über und bringe endlich den § 2 in der Form zur Abstimmung, wie ich ihn jetzt, als von der Kommission vorgelegt, verlesen habe.

Der Abgeordnete Schulze hat vorgeschlagen anstatt des § 2 der Kommissionsvorlage zu setzen, was ich jetzt verlese.

> Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits im Umlauf befindlichen Inhaberpapiere mit Prämien unterliegen innerhalb zweier Jahre nach Verkündigung dieses Gesetzes keiner Beschränkung.
>
> Nach Ablauf dieser Frist dürfen dieselben weder an einer Börse noch an einem andern zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorte angekauft, verkauft oder zur Feststellung eines Kurswerthes notirt werden.
>
> Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Inhaberpapiere mit Prämien, welche innerhalb des deutschen Reiches vor Verkündigung dieses Gesetzes verausgabt worden sind.

Diejenigen Herren, die diesen von dem Abgeordneten Schulze vorgeschlagenen §§ 2 und 4 zustimmen und damit die Anträge von Blanckenburg, so wie die Vorschläge der Kommission beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. —

Der Abgeordnete von Blanckenburg hat vorgeschlagen, hinter § 2 folgende drei neuen Paragraphen einzuschalten:

§ 3.

> Dasselbe gilt von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche vor dem 30. April 1871 ausgegeben sind, sofern dieselben nicht bis zum 15. Juli 1871, diesen Tag eingeschlossen, zur Abstempelung eingereicht werden.

§ 4.

> Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche
>
> für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von 100 Thlrn. nicht übersteigt, 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. S.-W.,
>
> für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von 100 Thlrn. übersteigt, 10 Sgr. oder 35 Kr. S.-W. beträgt.

§ 5.

> Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen die Anmeldungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann.

Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempelabgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen, auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Abstempelung zu erfolgen hat.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 2 — den eben verlesenen hinter § 2 einzuschaltenden drei neuen Paragraphen zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrage nicht zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir bleiben zweifelhaft und müssen also namentlich abstimmen.

Ich werde die Frage wiederholen. Es handelt sich um die Abstimmung über die drei Paragraphen, deren Einschaltung hinten § 2 die Abgeordneten von Blanckenburg und Genossen in Nummer 114, II vorgeschlagen haben. Diejenigen Herren, die diese Einschaltung mit dem Abgeordneten von Blanckenburg beschließen wollen, werden bei dem Aufrufe ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben P.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Mosig von Aehrenfeld. Albrecht. Dr. M. Barth. Dr. Becker. von Behr. von Below. von Benda. von Bernuth. Dr. Biedermann. von Blanckenburg. Freiherr von Bodenhausen. von Brauchitsch. Briegleb. Dr. Brockhaus. Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. von Busse. Chevalier. Christensen. von Cottenet. von Cranach. Prinz Roman von Czartoryski. von Davier. Dennig. von Denzin. von Diest. Dietze. Graf zu Dohna-Finkenstein. Duncker. von Dziembowski. Dr. Elben. Graf zu Eulenburg. Fernow. Francke. von Frankenberg-Ludwigsdorf. van Freeden. von Gerlach. Graepel. Dr. Grimm. Grumbrecht. Dr. Hänel. Prinz Handjery. Harkort. Dr. Hasenclever. Hausmann (Westhavelland). von Hennig. Heydenreich. von Hoermann. Dr. Holzer. Freiherr von Hoverbeck. Freiherr von Hüllessem. Jacobi. von Jagow. Kämmerer. von Kalckstein (Pr. Eylau). von Kalkstein (Pr. Stargard). Kanngießer. von Kardorff. Kastner. von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Klotz (Berlin). Dr. Köster. Kottmüller. Kratz. Krug von Nidda. Freiherr von Landsberg. Lasker. von Lenthe. Lentz. von Lindenau. Lingens. Freiherr von Loë. Dr. Löwe. Louis. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. A. G. Mosle. Dr. Mousang. Graf zu Münster (Sachsen). Dr. von Niegolewski. Oehmichen. von Oheimb. Freiherr von Patow. Pelzer. Pfeiffer. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Probst. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). Reichensperger (Olpe). Graf von Rittberg. Rohland. Freiherr von Romberg. Runge. Dr. Schaffrath. von Schaper. Schmid (Württemberg). von Schöning. Schroeter (Ohlau). Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Schulze. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Graf Skorzewski. Erbgraf zu Solms-Laubach. Stadlberger. Stavenhagen. Graf Strachwitz. Graf Szembek. Dr. Techow. von Treskow. Uhden. von Unruh (Magdeburg). Dr. Völk. Wagener (Neustettin). von Waldaw-Reitzenstein. von Watzdorff. von Weber. Dr. Websky. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Wilmanns. Windthorst (Berlin). Winter (Wiesbaden). von Woedtke. Freiherr von Zedlitz-Neukirch. Dr. von Zoltowski.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Augspurg. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Behringer. Bellinger. Bernards. Dr. Birnbaum. Dr. Blum. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Crämer. Dernburg. Dickert. Freiherr von Eckardstein. Eckhard. Dr. Edel. Eggert. Emden. Freiherr von Ende. Dr. Erhard. Fier. Fischer (Augsburg). Graf von Frankenberg. Fries. Dr. von Frisch. Dr. Georgi. Gerlich. Dr. Gerstner. Dr. Gneist. Golsen. Dr. Freiherr von der Goltz. von Goppelt. Grosman (Stadt Köln). Guenther (Deutsch-Crone). Dr. Hammacher. Hausmann (Lippe). Hebting. Herz. Hirschberg. Hoelder. Dr. Hoffmann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Jensen. Jordan. von Kardorff. von Kesseler (Bonn). von Keßler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Paderborn). Kiefer. Kirsner. Klotz (Homburg). Knapp. Dr. Lamey. Fürst von Lichnowsky. Dr. Lieber. Dr. Lorentzen. von Lottner. Dr. Lucius (Erfurt). Ludwig. von Mallinckrodt. Graf von Maltzan-Militsch. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer. Dr. Metz. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Württemberg). Dr. Nieper. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Overweg. Paravicini. Pfannebecker. Fürst von Pleß. Prince-Smith. von Puttkamer (Sorau). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Graf Renard. Dr. Reyscher. Richter. Röben. Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Roß. Graf Saurma-Jeltsch. Schenck. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Graf von Seinsheim-Grünbach. Dr. Simson. Sonnemann. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. Dr. Thanisch. Freiherr von Thimus. Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Graf von Walderdorff. Freiherr von Wedekind. Dr. Weigel. Weissich. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Dr. Windthorst (Meppen). von Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson. Dr. Zehrt.

Beurlaubt sind:

Freiherr Carl von Aretin. Graf von Arnim-Boytzenburg. Dr. Bähr. Graf von Behr-Negendank. von Bennigsen. von Bismarck-Briest. Blell. von Bonin. Borowski. Carl Fürst zu Carolath. Decker. Dr. Dove. Düesberg. Dr. Endemann. Engel. Eysoldt. Fauler. Fischer (Kitzingen). Freytag. Dr. Friedenthal. Gravenhorst. Greil. Günther (Sachsen). Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Ketteler (Baden). von Kirchmann. von Kommerstaedt. Kraußold. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Lugscheider. Graf von Luxburg. Miquel. Obermayer. von Rochau. Dr. Rudolphi. Graf Schaffgotsch. Schels. Schröder (Lippstadt). Stumm. von Swaine. Dr. Tellkampf. Fürst von Waldburg-Zeil.

Krank sind:

Graf von Bethusy-Huc. Evelt. Krieger (Lauenburg). Dr. Oetker. Graf Preysing. von Savigny.

Entschuldigt sind:

Wilhelm Prinz von Baden. von Helldorff.

Gefehlt haben:

Adickes. Allnoch. Dr. Baldamus. Graf Baudissin. Bebel. Dr. Bock. von Bockum-Dolffs. Bode. von Bodelschwingh. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Kotzenau. Erxleben. Evers. Dr. Ewald. Fischer (Göttingen). von Forckenbeck. Genast. von Grand-Ry. Grosman (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Freiherr von Hafenbrädl. Hagen. Hauck. von Haza-Radlitz. Freiherr von Heereman. Herrlein. Jüngken. Koch. Dr. Köchly. Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). von Krzyzanowski. Dr. Künzer. von Kusserow. Graf von Lehndorff. Lesse. Lucius (Geilenkirchen). von Mankowski. Martin. Dr. Minckwitz. Müller (Pleß). Graf zu Münster (Hannover). Graf von Oppersdorff. Freiherr von Ow. Planck. Dr. Reichensperger (Crefeld). Römer (Hildesheim). von Rönne. Russell. von Rybinski. Freiherr von Sazenhofen. Dr. von Schauß. Dr. Schmid (Aichach). Schraps. Seiz. Sombart. Graf von Spee. von Sperber. von Stein. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Streich. von Taczanowski. Thiel. Dr. Thomas. von Treitschke. von Turno. Ulrich. Freiherr von Wagner (Württemberg). Ziegler.

Die Abstimmung ist geschlossen.

Meine Herren, während die Herren Schriftführer das Ergebniß der Abstimmung ermitteln, zeige ich an, daß ein doppelter Vertagungsantrag für die Zeit nach der Abstimmung über den § 2 vorliegt — von den Abgeordneten Richter und

von Kardorff. Darüber werde ich das Haus befragen, wenn das Ergebniß der Abstimmung ermittelt sein wird.

Ich möchte aber in der Zwischenzeit wegen der morgenden Sitzung mir folgenden Vorschlag erlauben. Es handelt sich um den Mittwoch, an dem wir ein Plenum halten müssen. Ich schlage vor, das Plenum um 11 Uhr zu beginnen und als erste Nummer auf die Tagesordnung zu stellen

die neulich zurückgesetzte Interpellation des Abgeordneten Dr. Banks (Nummer 122);

als zweiten Gegenstand

den mündlichen Bericht der Budgetkommission (Nr. 124 der Drucksachen I und II);

3. den Rest der heutigen Tagesordnung, natürlich mit Ausschluß des Posttaxgesetzes;
4. den Antrag Harkort (Nr. 116 der Drucksachen), und
5. den mündlichen Bericht der Petitionskommission (Nr. 113 I bis V).

Eine halbe Stunde vor dem Plenum hat das Haus schon gestern beschlossen, in den Abtheilungen die sieben Kommissarien für die Frage nach dem Bau des Parlamentshauses ꝛc. zu wählen.

Ich will auch jetzt schon anzeigen, meine Herren, daß ich, da von den verschiedensten Seiten an mich das Verlangen gerichtet worden ist, dem Hause frühzeitig Vorschläge wegen der Pfingstferien zu machen, ich aber nicht die geringste Neigung habe, diese verantwortlichen Vorschläge auf meinen alleinigen Kopf zu nehmen, mir erlaubt habe, den Gesammtvorstand des Hauses, einschließlich der Herren Abtheilungspräsidenten, zu einer diesfälligen Besprechung auf heute Abend einzuladen und morgen die Ehre haben werde, Ihnen die Resultate dieser Besprechung vorschlagsweise mitzutheilen. —

Das Ergebniß der Abstimmung ist dieses: es haben 253 Mitglieder gestimmt, 132 mit „Ja", 121 mit „Nein„; der Vorschlag des Abgeordneten von Blanckenburg ist also angenommen, und ich habe nur noch zu ermitteln, ob das Haus dem § 2 mit diesen von Blanckenburgischen Anträgen seine Zustimmung geben will.

Ich bringe zur Abstimmung den § 2 in folgendem Wortlaute:

> Der Bestimmung im § 1 zuwider im Inlande, sowie nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegebene Inhaberpapiere mit Prämien dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden.

Soweit reicht der jetzige Antrag der Kommission, — nicht etwa blos des Herrn Referenten, wie hier und da verstanden worden ist. Daran knüpft sich nun der Antrag des Abgeordten von Blanckenburg, wie er gedruckt ist auf Nummer 114. Man wird mir wohl die Verlesung erlassen.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, die den § 2 der Kommissionsvorlage in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des von Blanckenburgschen Antrages zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität des Hauses, die sich dafür entschieden hat. —

Ich habe jetzt die Frage zu stellen, ob das Haus zu § 3 übergehen oder nach dem Antrage der Abgeordneten Richter und von Kardorff die Sitzung vertagen will. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die die Vertagung unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht zur Noth aus. Ich bringe den Vertagungsantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Sitzung jetzt vertagen wollen.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist abgelehnt. —

Wir kommen zu § 3, zu welchem jetzt nur noch vorliegen

1. der Antrag der Abgeordneten Richter und Genossen, die Worte

   „öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt oder"

   zu streichen;
2. der Antrag von Blanckenburg und Genossen, der so gelesen werden soll

   im Absatz 1 statt der Worte

   „§§ 1 und 2"

   zu setzen

   „der §§ 1, 2 oder 3";
3. der Antrag desselben Herrn Abgeordneten, den Absatz 2 zu fassen wie in Nr. 114, 3 b zu lesen ist und endlich
4. aus dem Antrage Schulze dessen § 3.

Der Abgeordnete Richter hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Richter**: Mein Abänderungsvorschlag hat durch die Annahme des Blanckenburgschen Amendements, welches nicht nur den Börsenverkehr mit Prämienpapieren, sondern das einfache Weiterbegeben schon für strafbar erklärt, eine ganz veränderte Bedeutung in der Oeconomie des Gesetzes erhalten. Ich ziehe ihn deshalb für die zweite Lesung zurück.

(Sehr gut!)

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über § 3 — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und frage, ob der Herr Referent sich äußern will?

(Wird bejaht.)

Referent Abgeordneter **von Benda**: Ich werde nur bitten, daß Sie den Vorschlag des Herrn von Blankenburg zu § 3 unseres Kommissionsbeschlusses annehmen, weil er sich nunmehr nach der Annahme des Blanckenburgschen Antrages von selbst versteht, also statt der Worte „§§ 1 und 2" zu setzen „§§ 1, 2 oder 3." Was den zweiten Absatz betrifft, so würde ich vorschlagen im Namen der Kommission, bei der Fassung der Kommission stehen zu bleiben, also nur die redaktionelle Aenderung des Abgeordneten von Blanckenburg anzunehmen, die sich von selbst versteht.

Präsident: Ich beginne mit dem Antrage des Abgeordneten Schulze § 3; der Herr Abgeordnete schlägt vor, den § 3 zu fassen wie folgt:

> Wer den Bestimmungen des § 1 entgegen Inhaberpapiere mit Prämien ausgiebt oder in Umlauf setzt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der ausgegebenen oder in Umlauf gesetzten Papiere gleichkommt, mindestens aber einhundert Thaler betragen soll. Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf, umzuwandeln.
>
> Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 2 entgegen Inhaberpapiere mit Prämien ankauft, verkauft oder notirt.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 3 zustimmen und damit die Vorlage sowie die Amendements von Blanckenburg beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Der Kommissionsantrag lautet zuvörderst in Alinea 1, nachdem die Kommission den diesfälligen Vorschlag des Abgeordneten von Blanckenburg adoptirt hat, wie folgt:

§ 3.

> Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber einhundert Thaler betragen soll. Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige

Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf, umzuwandeln.

Ich bitte zunächst diejenigen Herren aufzustehen, die diesem ersten Absatz des § 3 der Kommissionsvorlage zustimmen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Für das zweite Alinea schlägt der Abgeordnete von Blanckenburg vor, dasselbe zu fassen wie folgt:

> Mit Geldstrafe bis zu 100 Thaler oder Gefängniß bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer ein im § 2 oder § 3 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des Alinea 2 vor der der Kommissionsvorlage den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dasselbe ist in der Minderheit geblieben. —

Die Kommission schlägt im Alinea 2 vor, zu bestimmen, was folgt:

> Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im § 2 oder 3 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kourswerthes notirt.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des Alinea 2 zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Es wird wohl nicht erst eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen noch gefordert?

(Wird verneint.)

Meine Herren, damit ist diese Nummer der Tagesordnung erledigt und da Sie erst damit einverstanden waren, den Rest der heutigen Tagesordnung für die morgende beizubehalten, so darf ich annehmen, daß Sie hier die Sitzung abbrechen wollen.

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

37. Sitzung

am Mittwoch den 17. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Die Kommissarien für den Bau eines Parlamentsgebäudes. — Geschäftliches. — Interpellation des Abgeordneten Dr. Banks, die Versetzung zweier Postsecretaire betreffend. — Mündliche Berichte der Bundescommission 1. über Kapitel VII, Titel 11 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Marineverwaltung, — 2. über Kapitel VII. der Einnahmen des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für 1871. — Wahlprüfungen.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist Unwohlseins halber der Abgeordnete von Bockum-Dolffs entschuldigt; dem Abgeordneten Seiz habe ich wegen dringender Berufsgeschäfte einen 8tägigen Urlaub ertheilt.

Durch die heutigen Wahlen sind zu Kommissarien Behufs der Ermittelung eines Bauplatzes für ein Reichstagsgebäude die Abgeordneten von Denzin, Graf zu Münster (Hannover), Freiherr Nordeck zur Rabenau, Reichensperger (Crefeld), Duncker, von Unruh (Magdeburg) und Römer (Hildesheim) bestimmt worden. —

Meine Herren, ich bitte um die Erlaubniß, vor dem Eintritt in die Tagesordnung die am Schluß der gestrigen Sitzung angeregte Frage wegen der Pfingstferien zur Erörterung und vielleicht zur Entscheidung zu bringen.

Das Haus wird sich vorab vergegenwärtigen wollen, was für Arbeiten uns gegenwärtig noch vorliegen.

Es sind — wenn ich mir die heutige Tagesordnung als erledigt denke — die folgenden:

1. in erster, zweiter und dritter Berathung: der Additionalartikel zu dem Postvertrage mit Nordamerika,
2. in zweiter und dritter Berathung:
   a) das Gesetz, betreffend die Pensionirung u. s. w. der Militärpersonen; —
   b) die Festsetzung des Haushaltsetats, soweit dieselbe noch nicht in zweiter Berathung erledigt ist;
   c) das Gesetz über die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche;
   d) die Berathung über den Antrag Schulze, betreffend die Vereine und
   e) der Antrag Lasker, betreffend die Niedersetzung von Kommissionen zwischen zwei Reichstagssitzungen,
3. in dritter Berathung allein sind noch zu erledigen:
   a) das Gesetz über die Inhaberpapiere mit Prämien,
   b) das Gesetz über das Posttaxwesen, in Verbindung mit dem § 50 des Gesetzes über das Postwesen,
4. in Einmaliger Berathung endlich;
   a) der fünfte und sechste Petitionsbericht und
   b) die heute etwa nicht zur Erledigung kommenden Wahlprüfungen, insbesondere die Prüfung der Wahl im sechsten Wiesbadener Wahlbezirk, über welche die dritte Abtheilung einen gedruckten Bericht erstattet hat.

Wir haben uns in der gestrigen Vorstandssitzung die Summa dieser Aufgaben auch vergegenwärtigt und sind in Folge dessen dazu gekommen, Ihnen folgenden Beschluß vorzuschlagen:

> Das Haus wolle seine Sitzungen bis zur Erledigung der sämmtlichen gegenwärtig noch vorhandenen und der etwa bis dahin noch eingehenden Vorlagen aller Art, erforderlichenfalls bis einschließlich zum Sonnabend vor Pfingsten, dem 27. Mai, fortsetzen und demnächst unter der Voraussetzung, daß diese Aufgaben bis dahin gleichwohl nicht alle erledigt, oder noch neue Vorlagen inzwischen an uns herangetreten sein sollten, die Sitzungen am Dienstag nach Pfingsten, das ist am 30. Mai, wieder aufzunehmen,
>
> (Bravo! rechts)
>
> d. h. die Sitzungen lediglich an den beiden Pfingsttagen, dem Pfingstsonntag und Pfingstmontag, auszusetzen.

Ich eröffne über diesen Vorschlag die Debatte und gebe dem Abgeordneten von Mallinckrodt das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Meine Herren, der Herr Präsident hat mit vollstem Rechte seine Vorschläge durch den Hinweis auf die uns noch vorliegenden Arbeiten eingeleitet; ich glaube aber, wir sind unsererseits kaum im Stande, einen richtigen Beschluß zu fassen, wenn wir nicht auch wenigstens annähernd einen Ueberblick über die uns in der Zukunft noch zugehenden Arbeiten haben.

(Sehr richtig!)

Hätte das Bundeskanzler-Amt von Hause aus die Vorlagen ungetheilt vorlegen können, mit denen das Haus bisher durch acht Wochen hindurch beschäftigt gewesen ist, so halte ich mich überzeugt, daß wir unsere Arbeit auch in vier Wochen erledigt hätten,

(Zustimmung)

und ich kann nicht umhin, dem allerernstesten Bedauern über die Art der Behandlung der Geschäfte, wie sie nun einmal leider und ohne die Schuld des Hauses stattgefunden hat, Ausdruck zu geben.

(Beifall und Zustimmung.)

Nach dem, was uns bisher vorliegt, ist freilich kein anderer Beschluß motivirt, als der, den der Herr Präsident uns vorgeschlagen hat. Wenn uns aber im Laufe der Zeit noch eine ungezählte Reihe von Vorlagen zugehen, dann könnte der Beschluß, der heute als sehr motivirt erscheint, in der Folge als ein sehr unzweckmäßiger sich darstellen. Haben wir noch eine Reihe von Gesetzen zu erwarten, dann würde ich meinerseits der Meinung sein, es sei am gerathensten, die Sitzungen aus Anlaß des Pfingstfestes nicht etwa auf acht oder auf vierzehn Tage auszusetzen, sondern auf mindestens drei Wochen, vielleicht noch zweckmäßiger auf vier Wochen;

(Sehr richtig!)

dann mag der Bundesrath inzwischen die Vorlagen vorbereiten, damit sie sogleich beim Wiederzusammentritt des Hauses an dasselbe kommen, damit das Haus einen Ueberblick über seine Geschäfte hat und sich so einrichten kann, die Sachen rasch zu erledigen. Bevor ich meinerseits einen derartigen Antrag stelle, bitte ich aber den Herrn Präsidenten, soweit er dazu im Stande sein möchte, uns eine Mittheilung über die noch ungewisse Zukunft zu machen.

Präsident: Ich glaube, es wird dem Hause viel willkommener sein, wenn der Herr Bundeskanzleramts-Präsident diese Mittheilung macht. Er hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat seinem ernstesten Bedauern Ausdruck gegeben darüber, daß dem Reichstage nicht am Tage seines Zusammentretens alle die Vorlagen gemacht worden sind, die im Laufe der Session eingebracht worden, und er hat die Frage gestellt, ob nun etwa noch eine ungezählte Menge von Vorlagen in dieser Session zu erwarten stehe.

Was die erste Frage betrifft, so habe ich aus den Verhandlungen des Hauses bisher nicht entnehmen können, daß sie verzögert worden wären durch Mangel an Material.

(Widerspruch.)

Zum Theil war das Material, das dem Reichstage vorgelegt worden ist, aus äußeren Gründen eben nicht früher zu beschaffen, als es vorgelegt wurde. Der Vorlage über Elsaß und Lothringen mußten Voraussetzungen vorhergehen, welche nicht früher eingetreten waren, als die Vorlage gemacht werden konnte, und wenn ein umfangreiches Gesetz, das Gesetz über die Pensionirung der Offiziere und Mannschaften der Armee, erst spät vorgelegt worden ist, so findet das bei billiger Beurtheilung wohl seine Erklärung darin, daß diejenigen Behörden, welchen es der Natur der Sache nach oblag, die Vorbereitungen zu diesem Gesetz auszuarbeiten, in einem Maße durch die Aufgaben des Krieges in Anspruch genommen waren, daß es wohl erklärlich ist, wenn dieses umfangreiche Gesetz nicht so frühzeitig fertig wurde, als es gewiß auch der Wunsch der verbündeten Regierungen war.

Ich kann indessen von dieser retrospektiven Kritik absehen und mich zu der praktischen Frage der Zukunft wenden. In Bezug auf diese Frage darf ich daran erinnern, daß Se. Majestät der Kaiser in der Rede, mit welcher er die gegenwärtige Session des Reichstags eröffnete, bereits darauf hingewiesen hat, daß die Verfügung über die von Frankreich zu leistende Kriegsentschädigung nach Maßgabe der Bedürfnisse des Reiches und der berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder mit Zustimmung des Reichstags getroffen würde. Die Summe der von Frankreich zu leistenden Kriegskosten-Entschädigung stand zwar allerdings durch den Präliminarfrieden fest, ich glaube indessen, daß es einer weiteren Ausführung hier nicht bedarf, daß die verbündeten Regierungen, bevor sie eine Vorlage über die Verwendung dieser Summen dem Hause machten, vorher diejenigen Garantien in Bezug auf den Eingang derselben zu haben wünschten, wie sie durch den definitiven Frieden getroffen sind, der heute noch nicht ratificirt ist, an dessen Ratification aber bis jetzt durchaus kein Grund ist zu zweifeln. Unmittelbar nachdem der definitive Frieden unterzeichnet ist, sind die Einleitungen für eine bezügliche Vorlage getroffen, die Vorlage ist gestern dem Bundesrath gemacht. Ueber den Zeitpunkt, wann der Bundesrath in der Lage sein wird, über einen unverkennbar sehr wichtigen Gegenstand eine Entscheidung zu treffen, kann ich nichts vorher bestimmen, ich kann nur das versichern, daß die verbündeten Regierungen bestrebt sein werden, diese Entscheidung nach Möglichkeit zu beschleunigen. Diese Vorlage habe ich als eine solche zu bezeichnen, welche nach dem Wunsche des Präsidiums und dem übereinstimmenden Wunsche sämmtlicher verbündeten Regierungen mit dem Reichstage in dessen gegenwärtiger Session noch vereinbart werden möge. Es ist dies eine Vorlage, von der ich nicht glaube, daß sie gerade einen sehr großen äußerlichen Umfang haben wird, deren innere Bedeutung indessen nicht zu verkennen ist. Diese Vorlage habe ich als den hauptsächlichsten Gegenstand zu bezeichnen, welcher außer den jetzt noch vorliegenden Gesetzentwürfen der Berathung des Hauses unterworfen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, wenn wir in die Vergangenheit zurücksehen, so will ich dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts zugeben, daß vielleicht die Vorlagen nicht früher gebracht werden konnten, dann aber, meine ich, konnte der Reichstag später berufen werden.

(Lebhafte Zustimmung.)

Wenn er zu Ostern berufen wäre, wären wir heute gerade so weit, wie jetzt.

(Sehr wahr!)

Was übrigens die Vorlage für die Zukunft anbetrifft, so ist es zwar nur eine, wie wir gehört haben, von geringem Umfange, aber von der allergrößten Bedeutung und wird sicherlich doch viel Zeit kosten; und wenn ich das mit den schon vorliegenden Aufgaben zusammenrechne und die große Unsicherheit bedenke, die in der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts liegt, an welchem Tage sie überhaupt ins Haus kommen wird, dann meine ich, wird es doch nothwendig sein, mit Rücksicht auf Alles das, was uns zu thun vorliegt, und auf das noch Angekündigte, daß wir uns auf eine Sitzung nach Pfingsten bereit machen. Wenn das aber der Fall ist, so glaube ich, wäre es außerordentlich wünschenswerth, daß wir jetzt eine Pause machten, um die nothwendigen Arbeiten, die vielleicht Jeder von uns zu Hause haben wird, in dieser Zeit zu erledigen.

Ich würde also vorschlagen, etwa an diesem Sonnabende die Sitzung zu beendigen und sie am Donnerstag nach den Feiertagen wieder anzufangen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg hat das Wort. — Derselbe verzichtet.

Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Meine Herren, ich trete dem Antrage des Abgeordneten von Hoverbeck entgegen; wenn wir jetzt schon mit dem nächsten Sonnabend Ferien machen, so würden die Geschäfte dadurch außerordentlich verzögert. Wie lange sollen wir nach Pfingsten noch hier verweilen? Wenn wir fortarbeiten bis Sonnabend vor Pfingsten, — und ich möchte wünschen, daß am Sonnabend keine Sitzung mehr stattfände, — wenn fortgearbeitet würde mit allem Eifer und mit allem Nachdruck, dann meine Herren, haben wir die Aussicht, daß wir nach Pfingsten nicht länger oder doch nicht zu lange mehr hier zusammensitzen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich möchte dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck in Beziehung auf die Frage, weshalb denn nicht der Reichstag erst nach Ostern berufen sei, eine Antwort geben: der Reichstag mußte zu der Zeit berufen werden, wo er berufen wurde, mit Rücksicht auf die für den norddeutschen Bund oder für die Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes unbedingt vorhandene Nothwendigkeit, sich durch eine neue Kreditvorlage die Mittel zu verschaffen, die bei der damaligen politischen Situation für die Unterhaltung unserer Armee in Frankreich und eintretenden Falls zur Wiederaufnahme des Krieges unbedingt nothwendig waren. Es ist einem Theile der Herren wohl bekannt, daß das Präsidium bereits zu dem ungewöhnlichen Mittel hatte schreiten müssen, die preußische Regierung zu ersuchen, sich von dem preußischen Landtage einen Kredit a conto des Reichs zu erbitten. Dieser Kredit wurde allerdings bereitwilligst gewährt; es liegt aber auf der Hand, daß, wenn irgend ein Weg vorhanden war, um die Benutzung dieses Mittels zu vermeiden, dieser Weg absolut eingeschlagen werden mußte.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich schließe mich dem von dem Herrn Grafen Rittberg ausgesprochenen Wunsche an, daß wir in unsern Sitzungen jetzt nach Möglichkeit fortfahren, und zwar gehe ich noch über den Vorschlag des Herrn Grafen Rittberg hinaus, indem ich meinerseits auch noch am Sonnabend vor Pfingsten Sitzung zu halten wünsche, um, wie der Herr Präsident uns vorgeschlagen, nur an den beiden Pfingsttagen selbst die Sitzungen auszusetzen. Ich kann nicht annehmen, daß die Vorlage, die uns der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes in Aussicht gestellt hat, so wichtig sie auch sein mag,

uns sehr lange beschäftigen wird, ich glaube, wir werden in der Lage sein, sie in vier bis fünf Tagen erledigen zu können. Ich nehme an nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, daß uns diese Vorlage spätestens unmittelbar nach Pfingsten zugehen wird, und wir haben dann die Hoffnung, unsere Arbeiten eine Woche nach Pfingsten beendigen zu können. Das scheint mir jedenfalls vorzuziehen dem Vorschlage des Herrn von Hoverbeck, daß wir eine achttägige oder längere Pause machen sollen, denn bei den weiten Entfernungen, die viele Mitglieder in ihre Heimath haben, sind sie wirklich nicht in der Lage, eine solche Pause benutzen zu können. Ich glaube, der Wunsch der meisten Mitglieder geht doch dahin, die Reichstagssitzungen so schleunig als möglich zu beendigen, und das wird geschehen, wenn Sie den von dem Gesammtvorstande empfohlenen Vorschlag befolgen.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder:** Meine Herren! Es ist doch ganz gewiß unser Aller Wunsch, daß unsere Geschäfte so rasch als möglich zu Ende geführt werden, und bei der Frage, die uns jetzt vorliegt, leitet mich lediglich der Gesichtspunkt, bei welcher Behandlung der Sache wir am raschesten zum Ziele, nämlich zum Ende unserer Arbeiten gelangen. Wenn ich mir aber die Frage in dieser Weise vorlege, so habe ich keinen Zweifel darüber, daß durch die weitere Fortsetzung unserer Arbeiten ohne Unterbrechung wir den Schluß rascher herbeiführen.

(Sehr richtig!)

Wir überblicken doch jetzt schon den Stoff, der uns zu bearbeiten vorliegt, und wenn wir mit unausgesetzter Thätigkeit uns der Erledigung desselben widmen, so glaube ich auch, wie ein Redner von jener Seite (rechts) so eben bemerkt hat, daß wir eine Woche oder spätestens zehn Tage nach Pfingsten zu Ende kommen werden. Setzen wir aber jetzt einige Wochen aus, so haben diese Wochen für die wenigsten Mitglieder des Hauses einen besonderen Werth. Wenn wir in die Heimath zurückkommen, so werden wir aufs Vielfältigste von unsern Geschäften in Anspruch genommen werden, allein die Zeit reicht doch nicht hin, um irgend etwas Erhebliches zu Hause zu leisten, im Gegentheil, es entsteht dann die Schwierigkeit, sich zum zweiten Male wieder loszumachen von allen den Aufgaben, die sich an den Betreffenden herandrängen werden, sobald er sich zu Hause zeigt. Alle die Dränger, die jetzt Erledigung von Geschäften von uns zu Hause erwarten, lassen sich wohl eine Woche oder zwei Wochen noch länger hinhalten, wenn wir nicht heimkommen. Sobald wir uns aber zu Hause zeigen, so fürchte ich, werden wir mit Klammern angefesselt werden, und es wird uns schwer werden, wieder hierher zurückzukehren. Wenn wir aussetzen, so kommt auch noch der weitere Mißstand dazu, daß wir, wenn ich so sagen soll, mit frischen Kräften wieder an unsere Aufgabe herantreten; dann fürchte ich, daß die Arbeiten viel längere Zeit in Anspruch nehmen werden,

(Große Heiterkeit.)

als wenn wir jetzt unter dem dringenden Wunsch, bald fertig zu werden, weiter arbeiten. Es könnte auch leicht der Bundesrath dadurch veranlaßt werden, uns noch weiteren Stoff vorzubereiten und dann, meine Herren, kann es Ende Juni, vielleicht Juli werden, bis wir nach Hause kommen werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Der geehrte Herr Vorredner meint, es sei ein Leichtes, sich noch so ein oder zwei Wochen einzurichten, aber, meine Herren, sehr viele aus unserer Mitte sind schon seit Ostern in der Lage, sich immer wieder ein Bischen einrichten zu müssen; denn als wir zusammentraten, da war die Erwartung eine sehr verbreitete, daß es gelingen werde, noch vor Ostern zum Schlusse zu kommen. Ich will übrigens dem Gedanken einer dreiwöchentlichen Vertagung, den ich vorhin ausgesprochen habe, meinerseits nicht die Gestalt eines Antrags geben, weil, wie es scheint, er keinen allgemeinen Anklang findet.

Was die Erwiderung seitens des Herrn Präsidentendes Bundeskanzler-Amts angeht, so hat mir Herr von Hoverbeck schon die Antwort vorweg genommen, daß es eben richtig gewesen wäre, den Reichstag nicht zum 21. März, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zusammentreten zu lassen, falls die Vorlagen nicht genügend vorbereitet waren. Was aber die Replik hierauf angeht, daß es absolut nothwendig gewesen sei, den Reichstag zusammenzurufen wegen der Kreditvorlage, so erlaube ich mir meinerseits zu dupliciren, daß wir gerade diese Vorlage keineswegs im ersten Augenblick des Zusammentretens bekommen haben; mir wurde eben hier in meiner Nachbarschaft von der einen Seite versichert, es sei diese Vorlage erst drei Wochen nachher, von der anderen Seite, wenigstens vierzehn Tage nachher an uns gekommen. Es ist also jene Replik nicht durchschlagend.

Wenn darauf hingewiesen wurde, daß ja der Reichstag keinen Mangel an Material gehabt habe, dann ist das insofern richtig, als der Reichstag allerdings mit vollen Kräften die acht Wochen hindurch hat arbeiten müssen, ich möchte sagen, bis zur Erschöpfung; denn jeden Tag in diesen Räumen 4—5 Stunden Sitzung halten, den Abend 3 Stunden und länger entweder in Kommissionssitzungen oder in Fraktionssitzungen zubringen, das ist eine wirklich die Kräfte erschöpfende Arbeit. Allein war das officielles Material, was wir verarbeitet haben? Doch nur zum verhältnißmäßig kleinen Theil; ein großer Theil des sonstigen Materials würde der Verarbeitung in der Gründlichkeit und in dem Maße gar nicht bedurft haben, wenn wir von vornherein mit dem officiellen Material befaßt gewesen wären.

(Sehr richtig!)

Daß das Pensionsgesetz erst spät zur Vorlage kommen konnte, erkenne ich bereitwillig an; welche Folgen es aber haben wird, daß es so spät kam und daß jetzt seitens des Reichstages zum Schluß gedrängt wird, das wird der Erfolg lehren. Ich glaube, es liegt nahe, daß wir dieses Gesetz mit der Gründlichkeit schlechterdings nicht bearbeiten können, deren es an und für sich so sehr werth wäre.

(Sehr richtig!)

Präsident: Ich schließe die Diskussion über die uns beschäftigende Frage.

Es sind drei Anträge, zwischen denen das Haus sich zu entscheiden haben wird: der des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, die Sitzungen schon am nächsten Sonnabend, den 20. d. M., zu schließen, und am Donnerstag nach dem Fest, den 1. Juni wieder aufzunehmen; — der Antrag des Abgeordneten Grafen von Rittberg — wenn derselbe als ein eigener Antrag aufrecht erhalten werden soll, — statt am Sonnabend vor dem Fest schon am Freitag vor dem Fest zu schließen; und endlich der Antrag des Gesammtvorstandes, den ich bereits mitgetheilt habe, vermöge dessen eben nur die beiden Festtage ausgesetzt werden würden.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgenordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Der Herr Präsident hat, wenn ich richtig verstanden habe, soeben gesagt, daß nach dem Vorschlage des Gesammtvorstandes nur während der beiden Festtage die Sitzungen ausgesetzt werden sollen, ich verstand ihn zuvor: incl. des Samstages.

Präsident: Nein, das ist ja eben der Unterschied zwischen dem Antrag des Grafen von Rittberg und dem Vorschlage des Gesammtvorstandes.

Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Ich will meinen Antrag zu Gunsten des Antrages des Vorstandes zurücknehmen.

Präsident: Dann habe ich also nur über zwei Anträge die Entscheidung des Hauses herbeizuführen. Ich fange mit dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck an. Er geht dahin:

die Sitzungen am Sonnabend, dem 20., abzubrechen

und an dem Donnerstag nach dem Fest, dem 1. Juni, wieder aufzunehmen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die das wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir sind auf dem Büreau darin einig, daß die Minderheit steht. —

Es bleibt der Vorschlag des Gesammtvorstandes übrig, den ich doch der Sicherheit wegen noch einmal mittheilen will. Er geht dahin: das Haus wolle beschließen,

> die Arbeiten bis zur Erledigung der sämmtlichen gegenwärtig vorhandenen und etwa bis dahin noch einkommenden Vorlagen aller Art erforderlichen Falles bis zum Sonnabend vor Pfingsten, dem 27. d., fortzusetzen und dieselben in der Voraussetzung, daß entweder diese Aufgaben bis dahin noch nicht sämmtlich erledigt oder auch neue dazu getreten sein möchten, am Dienstag nach dem Fest, dem 30., wieder aufzunehmen, das heißt, die Sitzungen eben nur für die beiden Festtage auszusetzen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —

Wir kommen zu der ersten Nummer der Tagesordnung, der

> **Interpellation der Abgeordneten** Dr. **Banks und Genossen, die Versetzung zweier Postsekretäre von Hamburg nach Schwelm resp. Stallupönen betreffend** (Nr. 122 der Drucksachen.)

Ich gebe dem Herrn Interpellanten das Wort zur Begründung der Interpellation.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Meine Herren, der von meinen politischen Freunden und mir gestellten Interpellation liegt eine Erzählung, die in weiteren Kreisen, namentlich aber von Postbeamten, verbreitet worden ist, zu Grunde. Diese Erzählung lautet ungefähr folgendermaßen.

Es haben sich in Hamburg die Postbeamten in ihrer Majorität, namentlich die Postsekretäre, vereinigt gehabt, um eine Petition an den Reichstag zu entwerfen, in welcher sie eine Aufbesserung ihrer financiellen Lage, namentlich in der Richtung beabsichtigen, daß Hamburg in Betreff der Theuerungszulage Berlin gleichgestellt werde. Sie haben als loyale Beamte nicht hinter dem Rücken ihres Vorgesetzten so handeln wollen, sondern durch zwei Delegirte ihrem Vorgesetzten, dem Herrn Ober-Postdirektor Schulze in Hamburg, Mittheilung von dieser Petition gemacht. Die Folge ist gewesen, daß am 2. Mai Mittags ihnen die Aufforderung gestellt ist, die Unterschriften, soweit sie sich bereits unter der Petition befänden, zurückzuziehen oder die Erklärung abzugeben, daß sie der Petition nicht beitreten würden. Bis Abends 7 Uhr haben die meisten diese Erklärung abgegeben; nur zwei, die Postsekretäre Ernst und Richter, haben erklärt, in der Petition befände sich kein unpassendes Wort, die Thatsachen, die darin berichtet seien, wären ihrer Ansicht nach der Wahrheit gemäß, und sie sähen sich daher außer Stande, die Petition nicht abgehen zu lassen. An demselben Abend noch sind den beiden Herren Mittheilungen geworden, von denen Sie eine abgedruckt finden in der Anlage 1, in welchen der Ober-Postdirektor Schulze ihnen sagt, daß nach soeben eingegangener telegraphischer Verfügung des General-Postamts dieselben versetzt würden, und zwar bliebe Näheres vorbehalten. Am folgenden Tage ist das Nähere dann gekommen, der Eine hat seine Versetzung nach Stallupönen erhalten

(hört! hört!)

und der Andere nach Schwelm — beiläufig derjenige, der nach Stallupönen versetzt ist, ist ein Mann, der 24 Jahre untadelhaft im Postdienst gestanden hat und übernommen ist von der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung, und von dem nach Schwelm Versetzten findet sich, daß der Ober-Postdirektor Schulze sich nicht enthalten kann, ihm zu bestätigen, daß seine postdienstlichen Leistungen zufriedenstellend gewesen seien. Es wurde ihnen mitgetheilt, am 16. Mai sollten sie in ihren neuen Stellungen eintreten und die Ortszulage für Hamburg von 150 Thalern per Jahr käme schon vom 16. Mai an in Wegfall, so daß diese Leute auf das Härteste davon betroffen sind, indem sie mitten aus dem Miethskontrakt und aus ihren sonstigen Verhältnissen, die natürlich bei ihrer längeren Anwesenheit in Hamburg mannigfaltige waren, herausgerissen wurden. Es liegt also vor eine Strafversetzung, eine disciplinarische Maßregelung, die von erheblichen Folgen für die davon Betroffenen begleitet ist.

Nun würde meiner Ansicht nach durch die Aktenstücke, welche in den Anlagen sub 1 bis 4 der Interpellation beigelegt sind, schon eine derartige Bestätigung der Wahrheit dieser Thatsachen liegen, daß es kaum noch der Anfrage ad 1 bedurft hätte, ob diese Thatsache wahr ist, wenn nicht auf die erste Erwähnung dieser Anlegenheit in den Zeitungen officiös und schließlich officiell Dementis erfolgt wären, in welchen, namentlich in den officiösen, zuerst gesagt wurde, es sein kein Wort wahr an der ganzen Sache.

(Hört! hört!)

Es findet sich namentlich eine ähnliche Erklärung in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung"

(Bewegung)

und in verschiedenen anderen Zeitungen. Ferner ist ein officielles Dementi gekommen und gesagt worden, es sei nicht wahr, daß diese beiden Postsekretäre versetzt worden wären, weil sie sich geweigert hätten, ihre Unterschrift von der Petition zurückzunehmen, vielmehr sei vorher bereits aus dienstlichen Gründen von ihrer Disciplinarbehörde ihre Versetzung beantragt worden.

(Lachen links.)

Nun da würde nur zweierlei möglich sein: entweder sind die Dokumente, die im Original von mir eingereicht sind und sich jetzt auf dem Büreau befinden, falsch, oder es liegt ein Spiel mit dem Worte „dienstlich" vor,

(Zustimmung links)

welches gerade nicht zu den theueren Spielen gehört. Es war eben recht billig, ein derartiges Spiel mit dem Worte „dienstlich" zu treiben, denn die Deduktion könnte ja die sein, daß nicht wegen der verweigerten Zurückziehung der Unterschriften die Versetzung erfolgt sei, sondern schon weil die Herren als Betreiber der Petition angesehen worden sind, und indem die Ober-Postbehörde der Ansicht ist, daß dies mit dem dienstlichen Wohlverhalten nicht übereinstimme. Das würde, wie gesagt, oberpostdienstlich sich leicht erklären lassen. Ich glaube aber nicht, daß ein Laie das Wort „dienstlich" in diesem Sinne verstanden hätte,

(sehr wahr)

deshalb ist die Frage ad 1 gestellt worden.

Es hat sich ferner in angeseheneren Zeitungen eine Notiz gefunden, daß diese Versetzung zusammenhänge mit Verfügungen und Verordnungen, die für die Postbeamten existiren sollen, in welchen ihnen ganz oder bedingungsweise verboten sei, Petitionen an den Reichstag zu richten. Es fand sich namentlich in der „Nationalzeitung" eine solche Notiz, und da es meiner Ansicht nach durchaus nothwendig ist, daß darüber Klarheit herrscht, so habe ich deshalb die zweite Frage gestellt.

Wenn nun, meine Herren, diese beiden Anfragen bejaht werden sollten, wenn wegen Theilnahme der Postsekretäre an einer Petition an den Reichstag, abgesehen von dem Inhalte natürlich, Maßregeln ergriffen sind, die einer Bestrafung gleich sehen, wenn solche Verfügungen bestehen, so würde allerdings nach der Ansicht meiner politischen Freunde und meiner eigenen Ansicht der Reichstag darin nicht nur einen Mißgebrauch der Amtsgewalt erblicken müssen,

(sehr wahr, sehr richtig!)

sondern auch einen Eingriff in die Petitionsrechte des Reichstages, welchen er sich nun und nimmermehr gefallen lassen darf.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, das Recht des Reichstages, Petitionen über Beschwerden unmittelbar entgegenzunehmen, ist unter vielen Verhältnissen oft das einzige Mittel für den Reichstag, der Wahrheit, namentlich in Betreff der kleineren Thatsachen, auf den Grund zu kommen, den wahren Sachverhalt kennen zu lernen, und ich glaube nicht, meine Herren, daß der Reichstag sich dieses nothwendige Recht, wenn er gute Gesetze geben will, durch irgend welche höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden aus den Händen nehmen lassen darf, und daß er nun und nimmermehr es dahin kommen lassen darf, daß in den Petitionen nur diejenigen Thatsachen und in dem Lichte dargestellt werden, wie die Oberbeamten oder höheren Verwaltungsbehörden es wünschen mögen, daß sie Ihnen dargestellt werden. Es kann dieser Ansicht auch nicht entgegengehalten werden, daß es irgendwie mit der nothwendigen Disciplin eines so großen Verwaltungskörpers, wie es die Post ist, in Widerspruch stände, ein unbeschränktes Petitionsrecht zu gestatten, denn, meine Herren, jeder von uns will, daß in der Post eine solche Disciplin herrscht, welche nothwendig ist, und keiner würde es übel nehmen, daß, wenn in einer Petition etwa die Achtung gegen die oberen Vorgesetzten außer Acht gesetzt wäre, dann disciplinarisch eingeschritten wird. Das wird Niemand von uns verlangen, und damit steht ja auch das Petitionsrecht an sich und selbst durchaus in keinem Widerspruche. Ich muß gestehen, daß meiner Ansicht nach die Glaubwürdigkeit von allen Berichten von Postbeamten empfindlich darunter leidet, wenn in der That ein derartiges System ausgeübt werden soll, denn wer möchte wohl einem Bericht eines Postbeamten ferner noch Glauben schenken, wenn er sich sagen muß, hier hat der Postbeamte etwas geschrieben, aber wenn das auch nur in einem Punkte der Ansicht seiner Vorgesetzten nicht entspricht, dann hat er die schwere Strafe einer Strafversetzung zu erwarten; ja, meine Herren, es würde nicht nur die Glaubwürdigkeit leiden, es würde auch meiner Ansicht nach die Moralität der unteren Angestellten bedenklich leiden.

Durch diesen Gegenstand, der in den Zeitungen erwähnt worden ist, sind verschiedene Leute darauf aufmerksam geworden, und es ist mir seit dieser Zeit eine Reihe von Fällen zu Ohren gekommen, in denen angeblich ein gleiches Verfahren angewendet sein soll. Mir ist unter Anderem ein Brief eingeschickt worden von einem Postexpedienten, der Folgendes erzählt: es hätten im vorigen Jahre an den norddeutschen Reichstag viele Postexpedienten von Köln und Deutz eine Petition eingereicht. Auf Grund dieser Petition hat die Petitionskommission beschlossen, Ihnen anzurathen, diese Petition unter gewissen Bedingungen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, und in der Petitionskommission, wie ich aus dem mir vorliegenden fünften Berichte derselben ersehe, hat der damalige General-Postdirektor von Philipsborn sich recht warm für diese Petition geäußert, und ich höre, daß er hier im Reichstage in gleicher Wärme gesprochen hat und daß er für seine warme Befürwortung der an sich wohl begründeten Beschwerde der Petenten mit einem Bravo belohnt worden ist, und dieser Antrag der Petitionskommission ist von dem damaligen norddeutschen Reichstage angenommen worden. Nun, meine Herren, drei der Postexpedienten von Köln und Deutz behaupten, sie seien, trotzdem, daß sie eine wahre Beschwerde Ihnen vorgebracht haben, weil sie diese Beschwerde Ihnen vorgelegt haben, zur Strafe versetzt worden. Nun möchte ich doch fragen, was das für eine moralische Empfindung in dem Manne hervorrufen muß, der, obgleich seine oberste Behörde seinen Wunsch in gewisser Weise berechtigt erklärt, dafür, daß er diesen berechtigten Wunsch ausgesprochen hat, bestraft wird. Ich glaube, die Moralität der Beamten wird und muß darunter leiden.

Meine Herren, die Sache steht so, daß ich hoffe, daß der Herr Reichskanzler die Interpellation in einer günstigen, zufriedenstellenden Weise wird beantworten lassen, und daß er dadurch dem Reichstage die mühsame und unangenehme Arbeit ersparen wird, sich selbst die Mittel und Wege zu suchen, um Eingriffe zurückzuweisen in Gerechtsame, auf deren volle Aufrechterhaltung und vollen Genuß der Reichstag, wenn er pflichtgemäß handeln will, meiner Ansicht nach gar nicht verzichten kann.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich erlaube mir zuerst auf die zweite in der Interpellation gestellte Frage zu antworten, nämlich auf die Frage, ob es wahr sei, daß für die Postbeamten Verfügungen erlassen sind, welche denselben die Einreichung von Petitionen an den Reichstag ganz oder bedingungsweise untersagen. Ich habe diese Frage bestimmt zu verneinen, und damit erledigt sich zugleich die unter Nr. 3 gestellte Frage, soweit sie sich auf die eben von mir verneinte Frage bezogen hat.

Was nun die erste Frage anlangt, so habe ich zu bestätigen, daß zwei Postbeamte aus Hamburg, der eine nach Stallupönen und der andere nach Schwelm versetzt sind; ich habe ferner hinzuzufügen, daß es nicht in der Absicht liegt, diese Versetzungen rückgängig zu machen. Wenn nun die erste Frage weiter dahin gerichtet ist, aus welchen Gründen diese Versetzungen erfolgt seien, so muß ich die Herren Interpellanten bitten, mir es nicht zu verargen, wenn ich diese Frage nicht beantworte,

(Bewegung)

sie nicht beantworte nicht im einseitigen Interesse der Verwaltung, sondern im Interesse des Reichs, welches Ihnen und uns gemeinsam ist. Es handelt sich hier durchaus nicht, wie der Herr Interpellant angeführt hat, um eine Strafversetzung; die Beamten, um die es sich handelt, sind ohne Veränderung ihres Diensteinkommens — denn der Wegfall der Theuerungszulage, die lediglich auf einen bestimmten Ort gegeben ist, begründet keine Verminderung des Diensteinkommens —,

(Widerspruch links)

sind mit Bewilligung der Umzugskosten versetzt worden. Es ist das keine Strafversetzung; denn es ist das ein allgemeiner aus der rechtlichen Natur des Amtes folgender Satz, daß kein Verwaltungsbeamter ein Recht auf eine bestimmte Stelle hat: die Verwaltungsbehörde muß im Interesse der Verwaltung selbst die Befugniß haben, Beamte ohne Schmälerung ihrer dienstlichen Bezüge, ohne Verringerung ihrer dienstlichen Stellung von einem Punkt, in welchem sie sie nicht mehr für geeignet hält, nach einem andern zu versetzen. Ohne eine solche Befugniß ist eine Verwaltung überhaupt nicht zu führen. Wenn nun die Verwaltung ihrerseits die Verantwortlichkeit gesetzlich hat, und sich der Verantwortlichkeit bewußt ist, den ihr anvertrauten Verwaltungszweig so zu leiten, wie es das Interesse des Ganzen erfordert, so kann sie diese Verantwortlichkeit nicht theilen. Es wäre dies verfassungsmäßig nicht begründet, denn die Attributionen der Verwaltung in Beziehung auf die Post sind dem Kaiser und seinen Beamten übertragen. Es würde das aber auch dem Interesse der Sache entschieden zuwiderlaufen, wenn die Verwaltung in die Nothwendigkeit versetzt wird, hier im Hause die Gründe zu diskutiren, aus welchen sie diesen oder jenen Beamten — ich wiederhole, nicht zur Strafe, sondern in der vorhin bezeichneten Weise — versetzt hat, oder, was damit ja ganz gleichbedeutend sein würde, weshalb sie einen Beamten, der gern versetzt zu werden wünscht in eine andere Stelle, nicht in die von ihm gewünschte Stelle versetzt. Wenn die Verwaltung in die Lage kommen sollte, hier im Hause über solche Verhältnisse zu diskutiren, so würde sie die erste Bedingung einer ordnungsmäßigen Verwaltung erschüttern, nämlich die Disciplin, und diese Disciplin ist in keinem Zweige der Verwaltung nothwendiger, als in der Postverwaltung. Abgesehen davon, daß die Postverwaltung ein ganz ungemein großes Personal, 40- bis 50,000 Mann besitzt, ist die Postverwaltung ihrer ganzen Natur nach vorzugsweise eine solche, in der vermöge der Art des Betriebes des Dienstes ein annähernd militärisches Verhältniß obwalten muß. Es kommt bei einer Verwaltung, deren erste Aufgabe die größte Präcision in allen ihren Akten ist, darauf an, daß die Bande der Disciplin, in denen die Beamten zu der Verwaltung stehen, nicht gelockert werden; wäre das der Fall, so würden die unausbleiblichen Folgen für den Dienst im Allgemeinen nicht ausbleiben.

Wenn der Herr Interpellant nun noch auf einen Fall, der in der Interpellation nicht erwähnt ist, oder vielmehr auf drei Fälle, nämlich auf die Verhältnisse dreier Postexpedienten in

Köln und Deutz hingewiesen hat, so glaube ich, werden Sie begreifen, daß ich über diese Fälle nach ihrer ganzen faktischen Lage nicht informirt bin. Ich weiß darüber nichts, ich möchte indessen, — und eben weil ich die Personen gar nicht kenne, kann ich es ruhig sagen — ich möchte gerade diese Erwähnung des Interpellanten als einen Beweis für die Richtigkeit dessen anführen, was ich gesagt habe. Es liegt ja ungemein nahe, daß ein Beamter, der aus irgend einem in seiner Dienstführung liegenden Grund in einen andern Ort versetzt wird, das Interesse für oder gegen seine Versetzung dadurch anzurufen sucht, daß er sich zum politischen Märtyrer macht, und wenn er diesen Weg betritt, so glaube ich, kommen wir dahin, was ich gesagt habe: die Bande der Disciplin hören auf und damit die Garantie für eine gute Verwaltung.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat den Antrag auf Diskussion gestellt. Eine solche ist nach § 31 der Geschäftsordnung zulässig, wenn mindestens 50 Mitglieder den Antrag unterstützen. Ich bringe also den Antrag des Abgeordneten von Hennig zur Unterstützung, und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die denselben unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren. Ich kann mich nicht darauf einlassen, dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts in Bezug auf die sachlichen Gründe, die er angeführt hat, zu widersprechen; ich gebe ja gerne zu, daß er nicht nöthig hat, über die Verhältnisse der Postbeamten hier zu diskutiren; ich möchte aber doch meinerseits behaupten: daß die Sache in dem vorliegenden Falle eine Strafversetzung sei, ist im höchsten Grade wahrscheinlich. Und ich möchte hierbei einen allgemeineren Punkt zur Sprache bringen. Sobald irgend Jemand zur Strafe versetzt wird, schickt man ihn nach der Provinz Preußen; das ist eine bekannte Thatsache. Ich will Ihnen nur anführen Herrn von Bockum-Dolffs, den man versetzt hat nach Gumbinnen, und Herrn von Diederichs, den man nach Marienwerder versetzt hat; ich könnte noch sehr viele Fälle anführen, führe aber nur die hervorragendsten an. Ich muß meinerseits erklären, daß diese Versetzungen vorzugsweise nach der Provinz Preußen mir ganz außerordentlich bedenklich erscheinen, und zwar nach der Richtung hin, daß man die Provinz Preußen gewissermaßen als einen schlechteren Landstrich bezeichnet,

(sehr richtig!)

als eine Strafkolonie, wohin alle die Beamten, die in ihrem bisherigen Wirkungskreis sich nicht brauchbar erwiesen, versetzt werden. Meine Herren, ich muß im Namen der Provinz Preußen und, wie ich hoffe, auch im Namen aller Abgeordneten aus derselben, dagegen protestiren, daß man in dieser Weise fortfährt im deutschen Reich, wie man es in Preußen angefangen hat, denn ich kann gar nicht einsehen, weshalb die Provinz Preußen für solche Zwecke benutzt wird.

(Große Heiterkeit)

Ja, Sie lachen darüber, meine Herren, das finde ich sehr erklärlich, aber wenn Sie in der Provinz Preußen wohnten, würden Sie das nicht thun, würden Sie nicht darüber lachen, sondern die Sache für eine sehr ernsthafte erklären. Und da man nun hier im deutschen Reiche auch ähnlich anfangen will, wie man das früher in Preußen allein fortgesetzt hat, so muß ich aufs Ernsteste gegen diese Maßregel protestiren.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren, ich mache es mir zu einer besonderen Pflicht, mich der Gesinnung des Dr. Banks anzuschließen, gerade weil ich es neulich auch für meine Pflicht erkannt habe, der Postdirektion Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ich erkenne es gern an, daß der volle Eifer für ihren Dienst vorhanden ist, aber ich fürchte auch den Fall, daß sie zu viel Eifer habe, und ich wünsche nicht, daß sie ihren Eifer namentlich nach einer Seite lenke, wo er meiner Ansicht nach sowohl ihrem Dienst, als namentlich der Verfassung des deutschen Reiches schadet. Meine Herren, wir sind gewöhnt, dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes mit einer solchen Deferenz, mit einem solchen Vertrauen, mit einer solchen Sympathie zuzuhören, wenn er uns etwas erklärt, daß ich wirklich in dem ungläubigen Kopfschütteln, welches ohne Zweifel heute seine Erklärung in diesem Hause hervorgebracht haben muß, den deutlichsten Beweis davon sehe, wie schlecht die Sache ist, die er heute zu vertheidigen gezwungen war;

(Sehr wahr! links. Widerspruch rechts.)

ich sage, gezwungen war, denn ich bin überzeugt, wenn er die Wahl gehabt, er hätte die Rolle nicht übernommen, heute diese Sache zu vertheidigen. Meine Herren, spielen wir nicht mit Worten; das Haus muß sich zu sehr respektiren, um mit Worten zu spielen. Es ist dieser Fall eine Strafversetzung gewesen, ich verliere keine Sylbe, um darüber nur zu streiten. Und nun sage ich, im Interesse der Disciplin wollen Sie das aufrecht erhalten? Ich frage mich selbst, ob, außer im Falle, da eine Armee vor dem Feinde steht, ich einem Soldaten verbieten soll, an den Reichstag zu petitioniren? Aber daß auch anderwärts die Disciplin dahin geht, daß die Postbeamten zu dem berüchtigten Satz kommen: „Hunde sind wir ja doch", das wollen wir nicht; wir wollen bis zu den unteren Beamten herab Menschen, die sich respektiren, die vor sich selbst Achtung haben, und die nicht, wenn man sie ruft: du Hund, ziehe deine Unterschrift zurück, sonst bekommst du die Knute — ihre Unterschrift zurückziehen,

(lebhafte Bewegung)

damit ist der Sache schlecht gedient. Das ist der Stand der Sache.

Nun, meine Herren, das Letzte und Wichtigste für mich ist aber das: es ist hier ein verfassungsmäßiges Recht beeinträchtigt worden. Ich habe dagegen gestimmt, daß wir Grundrechte in die Verfassung einrücken, aber es giebt ein Grundrecht, das über allen Grundrechten steht, das ist, daß jeder deutsche Bürger das Recht hat, wenn er nirgend gehört werden kann, hierher zu kommen und an die letzte Instanz zu appelliren;

(Sehr richtig! links)

das darf auf keine Weise beschränkt werden; und nun gar einen Beamten zu bestrafen, wenn er, wie ich fest überzeugt bin, in dem vollen Unschuldsglauben denkt, daß er nichts als das einfache Recht des Bürgers ausübt, wenn er eine Petition an den Reichstag einreicht, ihn deshalb zur Strafe zu versetzen und ihn deshalb demüthigen zu wollen, das, meine Herren, halte ich für eine gröbliche Verirrung einer jeden Verwaltung, und ich glaube, es ist kein Tag in der ganzen Session seit dem Beginn derselben, an dem wir etwas Wichtigeres zu entscheiden gehabt hätten, als heute die Thatsache, daß jeder Deutsche, wenn er nirgends gehört wird, immer hierherkommen darf, um zu ermitteln, ob ihm Recht oder Unrecht geschehen ist.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Ludwig hat das Wort.

Abgeordneter **Ludwig:** Meine Herren, ich will mich nicht auf eine Widerlegung der Gründe einlassen, welche der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts dargelegt hat, um uns zu beweisen, daß es im Interesse des Postwesens liege, daß man im vorliegenden Falle so gehandelt habe, wie es eben geschehen ist. Alles, was wir von dieser Seite (auf den Tisch des Bundesraths weisend) gehört haben, ist blos eine Wiederholung dessen, was uns schon mehrfach während dieser acht Wochen von dem Bundesrathe mitgetheilt worden ist: daß man uns nämlich nur dann Rede steht, wenn man es für passend hält. Man scheint zu glauben, daß wir hierher gekommen sind, nicht als die Vertreter der deutschen Nation, sondern blos als ein Werkzeug in den Händen des Bundesraths.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Ich halte es für Pflicht, damit man uns wenigstens nicht dieses Verhältniß zum Vorwurf macht, wenn wir von Berlin nach Hause zurückkehren, hier zu konstatiren, daß wir es empfunden haben, daß wir so behandelt werden.

Meine Herren, zur Kolorirung der vorliegenden Angelegenheit selbst erlaube ich mir übrigens noch einen Fall mitzutheilen, der ganz passend ist, die Aufschlüsse, welche Herr Banks gegeben hat, als richtig und wichtig darzustellen. Ich glaube recht gern, daß der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts nicht davon unterrichtet ist, daß eine derartige Verordnung, wie sie Herr Banks gerügt hat, besteht, ich glaube seinen Worten und den Versicherungen, die er diesfalls gegeben hat; aber daß indirekt ein derartiger unheilvoller Einfluß im Postwesen doch wohl besteht, werden Sie sofort erkennen, wenn Sie mir noch wenige Worte gestatten.

Ehe der Reichstag zusammentrat, kam zu mir selbst — ich stehe für die Wahrheit meiner Worte ein — eine Deputation von unteren Postbeamten — Briefträger und Packer — und baten mich, eine Petition an den Reichstag für sie anzufertigen, um dadurch zu erreichen, daß man ihnen einen Sonntag mehr freigebe und überhaupt eine Verbesserung ihrer Lage eintrete. Ich habe diese Petition angefertigt; — als aber die Leute das Schriftstück unterschreiben sollten, kamen sie nach Verlauf von drei Tagen wieder und erklärten mir (indem sie mich zugleich baten, daß ich nichts davon sagen sollte, daß sie bei mir gewesen seien), sie könnten diese Petition nicht unterschreiben, weil ihnen von ihren Vorgesetzten zu verstehen gegeben worden wäre, daß, wenn sie diese Petition absendeten, sie sich die größten Unannehmlichkeiten zuziehen würden.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, das ist eine Thatsache, die beweist, daß ein gewisses Etwas in diesen Kreisen existirt, daß eine Hand da ist, die etwas, wie eine Zuchtruthe über den Köpfen dieser Leute schwingt! Wir Alle vertreten das deutsche Volk, und wir müssen deshalb vor allen Dingen darauf sehen, daß das Petitionsrecht, das Einzige, was die meisten Leute gerade in diesen Verhältnissen haben, nach allen Seiten hin gewährt wird, und wenn ein Beamter, sei er hoch oder niedrig gestellt, es wagt, diesem Rechte gegenüber angriffsweise aufzutreten, und wenn es der Präsident des Bundeskanzler-Amtes selbst wäre, — das gilt mir gleich, — so sage ich: er verletzt die Verfassung, wir aber haben die Verpflichtung, die Verfassung zu schützen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich will nach dem, was die Herren Vorredner gesagt haben, nur noch eins hinzufügen. Ich meine, daß durch die Worte, die wir von Seiten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gehört haben, die Stellung und die Würde des Reichstages in Deutschland schwer geschädigt ist.

(Lebhafte Zustimmung links. Widerspruch rechts.)

Das wird aber nicht mit bloßen Diskussionen gut gemacht, dazu bedarf es der Anträge, um die richtige Stellung des Reichstages wiederherzustellen. Diese Anträge müssen wir uns natürlich vorbehalten.

Weiter will ich aber noch Herrn von Hennig sagen, der mich als Mitabgeordneten aus der Provinz Preußen dazu ausdrücklich aufgerufen hat, daß ich es nicht so sehr beklage, wie er, daß die Provinz Preußen zum Verbannungsort für gewisse politisch mißliebige Beamte geworden ist. Wir haben auf diese Weise außerordentlich tüchtige und sehr ehrenwerthe Beamte in die Provinz Preußen bekommen,

(Zustimmung links)

die sich eben durch Widerstand gegen ungerechte Gewalt ausgezeichnet hatten. Wenn die hohen Behörden uns von der Sorte mehr schicken wollen, werden wir immer sehr dankbar sein.

(Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, ich würde nach den mehreren Rednern von dieser Seite (links) mich nicht zum Wort gemeldet haben, wenn ich nicht gehört hätte, daß von drüben (rechts) immer sehr widersprechende Gesammtäußerungen in Tönen, die ich nicht verstanden habe, gekommen sind, ohne daß ein Redner bis jetzt im Stande gewesen wäre oder es versucht hätte, die unartikulirten Töne in einen wirklichen Widerspruch zu übertragen. Es scheint mir also, daß ein solcher Angriff, wie er hier gemacht ist, eher massenweise sich widerlegen läßt, als durch Gründe, die ein Einzelner vorbringt. Ich möchte überdies aus dem, was der Herr Vertreter des Bundesrathes gesagt hat, das Körnchen Wahrheit ausscheiden, welches eine Anzahl von Mitgliedern dieses Hauses dazu bestimmen könnte, von dieser Sache nicht weitere Kognition zu nehmen.

Ich will nicht, daß wir blos mit unserem Gefühl uns gegen solche Demüthigungen von Beamten aussprechen, sondern wir müssen auch mit Vernunftgründen nachweisen, daß ein Mißbrauch der Amtsgewalt der schlimmsten Art vorliegt, und daß man einen allgemein unbestreitbaren Satz gewissermaßen ins Vordertreffen schickt, um die eigentliche Frage zu verhüllen und sie nicht zu beantworten.

(Sehr wahr! links.)

Denn, meine Herren, unzweifelhaft sind wir Alle darüber einig, daß wir den Vorgesetzten die Mittel der Disciplin in die Hand geben müssen, und daß wir nicht durch unser Dreinreden — wie man uns so sagt — in Dinge, die unserer Untersuchung nicht unterliegen, die Disciplin verwirren sollen. Soweit ist der Satz des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts richtig. Aber es war schon von vornherein etwas verdächtig, daß der sehr praktische Präsident des Bundeskanzler-Amtes, der sonst sich nicht gern auf theoretische Erörterungen einläßt und oft uns anräth, praktische Politik zu treiben, auf die praktisch an ihn gerichtete Frage mit einer staatsrechtlichen Vorlesung geantwortet hat, und auch dies war mir ein Anzeichen, daß die Position im allgemeinen ungleich günstiger für ihn sein muß als eine specielle Erörterung der Thatsache.

(Zustimmung links.)

Richtig ist es, daß die Mittel der Disciplin ungefährdet in den Händen der Vorgesetzten bleiben müssen. Was ist denn aber die Frage, welche der Herr Abgeordnete Banks zur Untersuchung stellt? Ob die richtigen Mittel der Disciplin angewendet worden sind. Wenn beispielsweise nachgewiesen wäre, es hätte ein Vorgesetzter einen Untergebenen zu zwingen gesucht dadurch, daß er ihn widerrechtlich zur Haft gebracht und eine Zeit lang in Haft gehalten hätte, so würde unzweifelhaft ein solcher Mißbrauch der Amtsgewalt vorliegen, der durch das Strafgesetzbuch zu rügen wäre. Nun giebt es aber auch einen Mißbrauch dieses Mittels, der nicht durch das Strafgesetzbuch bedroht, der aber nach den generellen Grundsätzen der Verfassung und der Gesetze gleichfalls nicht gestattet ist, und dieser Mißbrauch besteht darin, wenn der Vorgesetzte sein Ansehen und seine Kraft dazu gebraucht, daß er den Beamten seines Petitionsrechtes beraubt. Dies ist ein unzweifelhafter Mißbrauch der Amtsgewalt. Es muß also entweder der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts auf diese Frage uns antworten können: das Petitionsrecht ist nicht beschränkt worden, — oder er muß die Antwort geben können: ich vertrete die Meinung, daß der Vorgesetzte als Disciplinarmittel auch das Verbot des Petitionsrechts handhaben darf. Hat der Herr Präsident uns eine dieser beiden Antworten gegeben? Die erste hat er trotz seiner staatsrechtlichen Vorlesungen doch nicht in der Weise zu präcisiren und auszusprechen gewagt, folglich bleibt nur die zweite Meinung als Antwort übrig. Wenn es der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes mit uns gleichfalls für verboten hielt, daß das Petitionsrecht nicht untersagt werden darf als Disciplinarmittel, so mußte er, wenn beglaubigt vorliegt, daß die höchsten Behörden des Reiches sich dessen schuldig gemacht haben, die Antwort uns wenigstens geben können: es ist nicht wahr, daß die Beamten versetzt worden sind, weil sie Petitionen abgeschickt haben; dann würden wir uns in eine weitere Erörterung nicht eingelassen haben. Denn richtig

ist: die Disciplin würde gestört werden, wenn jeder versetzte Beamte sich an einen Abgeordneten wendete, ihn bäte, sich seiner anzunehmen, und dieser ihm Folge gäbe, die Regierung aufzufordern, warum sie ihn versetzt habe. Ein solche allgemeine Erörterung würden wir nicht anstellen. Wenn aber bescheinigtermaßen der Grund der Versetzung in dem Gebrauch des Petitionsrechts liegt, wir rügen, daß ein derartiger verderblicher und nichtswürdiger Amtsmißbrauch im Lande getrieben wird, und uns erwidert wird, darauf antworten wir nicht, so wird die Sache vom unrechten Standpunkte aus vertreten. Weit mehr schadet die Disciplin, wenn sie sich gesetzlich nicht gestatteter Mittel bedient; der Unterbeamte zittert alsdann vor dem gnädigen General-Postmeister, aber das Land wird kein Zutrauen zu dem Manne haben und die Vertretung des Volkes auch nicht.

Und ist es dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts und Ihnen Allen gleichgültig, ob die Vertreter der höchsten Behörden, die die Gesetze und Maßregeln zu vertheidigen haben, Vertrauen oder Mißtrauen verdienen? Das ist ganz und gar nicht gleichgültig. Erinnern Sie sich, wie bei vielen Gesetzen, wenn beschränkende Anträge von unserer Seite gestellt wurden, Sie uns entgegnet haben, lassen Sie die beschränkenden Anträge, fassen Sie Vertrauen zu den Behörden. Wenn nun Verhandlungen geführt werden wie heute, die uns zum Mißtrauen gegen die höchsten Behörden zwingen, so können wir kaum auf nützliche Weise Gesetze zu Stande bringen.

Es ist ein großer Unterschied, ob der Postbeamte, der seinen Postetat hier vertheidigt, so die Angelegenheiten verwaltet und zwar mit Rücksicht auf die Personen, die er in seinem Dienste hat, daß er überall das Gesetz wahrt, oder ob ich sehe, daß, wo nur eine Lücke gelassen ist, er am liebsten durchschlüpft und keine Achtung vor dem Gesetz hat. Dieses Mißtrauen ist viel schlimmer als die angebliche Lockerung der Bande der Disciplin, die Sie mit ungesetzlichen Mitteln zu wahren wissen.

Ueberhaupt, meine Herren, finde ich, es verbreitet sich nach und nach eine Ansicht, die leider in einzelnen Staaten viel vertreten war, als ob jeder Vorgesetzte im Dienste der Herr des Geschickes seiner Untergebenen wäre, und dieser Satz ist durch und durch falsch. Mir ist ein Beamter auf der letzten Stufe eines Staatsamtes, wenn er seine Pflicht thut, ebenso viel werth wie der höchste,

(Sehr wahr!)

sie sind alle von derselben Qualität. Einige von ihnen werden durch verschiedene Gründe, der Eine durch Geschicklichkeit, der Andere durch Gunst oder Glück auf eine höhere Stufe gefördert; aber wer wegen seiner minderen Geschicklichkeit oder der Ungunst der Verhältnisse auf der niedrigsten Stufe zurückbleibt und da gewissenhaft sein Amt ausfüllt, ist mir reichlich soviel werth wie der Höchste, und die Volksvertretung darf nicht das Geschick dieser Männer preisgeben, daß ihnen allgemeine bürgerliche Rechte entzogen werden.

Haben Sie doch den Muth, einen Verfassungsartikel einzubringen, in welchem Sie jedem Beamten verbieten, Petitionen in Bezug auf seine amtliche Stellung oder in Bezug auf seine persönliche Stellung, welche aus dem Amte fließt, oder in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten an die Volksvertretung zu bringen, dann wird der Vorgesetzte die gesetzliche Befugniß des Verbotes erlangen; aber ich glaube, jeder Vertreter der Regierung weiß, daß, wenn er mit einem solchen Artikel vor uns träte, wir ihm nicht die Genehmigung geben würden. Statt dessen handeln Sie nach Willkür und ersparen sich das Odium, einen in sich nicht verständigen Artikel im Hause zu empfehlen. Wir haben also das Recht, wo ein bescheinigter Nachweis vorliegt, daß mit ungesetzlichen Mitteln gesetzlich nicht gestattete Dinge aufrecht erhalten werden, hier dieses Vorgehen zu rügen, wir leisten dann dem Lande einen guten Dienst, und wir lassen uns nicht abfinden mit bureaukratischen Formeln und mit allgemeinen staatsrechtlichen Vorlesungen, die nicht einmal das Verdienst haben, auf den Kern der Sache einzugehen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, ich gehöre nicht zu denjenigen, die, wie Herr Lasker sagt, unartikulirte Laute ausgestoßen haben; ich bemerke aber, daß ich mich bereits mehrfach zum Wort gemeldet hatte, um einigen Anführungen zu widersprechen, die von jener Seite (links) geltend gemacht worden sind. Ich möchte zunächst bemerken, daß meiner Auffassung nach der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes sich formaliter vollständig in seinem Rechte befindet,

(Widerspruch links)

wenn er es abweist, über solche Verwaltungsmaßregeln, wie die Versetzung von Postbeamten ist, hier speciell Gründe anzugeben. Meine Herren, ich bedaure mit Ihnen die Thatsache, wenn der Fall wirklich so liegt, wie der Abgeordnete Banks uns vorgetragen hat, wenn also eine Strafversetzung deshalb vorgekommen ist, weil ein paar Postexpedienten von dem ihnen zustehenden Petitionsrecht haben Gebrauch machen wollen; aber ich meine, wir haben nicht Recht, wenn wir dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes daraus einen Vorwurf machen, daß er sagt: Sie sind nicht befugt, Gründe von mir zu verlangen, und ich bin nicht verpflichtet, Ihnen die Gründe darzulegen, ich muß davon Abstand nehmen, weil das ein Eingriff in die Exekutive wäre. Hierbei befindet sich der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes meiner Ueberzeugung nach im vollsten Maße im Recht.

Meine Herren, es ist an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes die Frage gerichtet worden, einmal, ob durch eine allgemeine Verfügung den Postbeamten überhaupt das Petitionsrecht beschränkt und verkürzt worden wäre. Nach meiner Auffassung hat er darauf mit vollster Klarheit erwidert: eine solche allgemeine Verfügung ist nicht ergangen; darin liegt implicite die Anerkennung, daß die Postbeamten das volle Petitionsrecht haben. Zweitens ist die Frage an ihn gerichtet worden: sind die Beamten, weil sie von diesem Petitionsrecht Gebrauch gemacht haben, zur Strafe versetzt worden?

(Stimme von links: da liegt's!)

Auf diese Frage hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts sich geweigert, eine Antwort zu geben. Dazu ist er formaliter nach meiner Auffassung vollständigt befugt. Anders ist es, ob es räthlich ist, daß so in dieser Sache verfahren wird, ob unsere Gesetzgebung gefördert wird, wenn das Haus die Postverwaltung mit Mißtrauen ansieht; diese Frage liegt auf einem andern Felde, aber ich glaube in in der That, daß wir nicht in der Lage sind, weitere Folgen an diesen Vorfall knüpfen zu können. Was sollen wir thun, als den Wunsch aussprechen, daß den Postbeamten das Petitionsrecht gewahrt werde; das ist aber ein Wunsch, den meiner Auffassung nach der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts als einen vollständig berechtigten anerkennt, ja, dem er zugestimmt hat.

(Widerspruch links.)

Er hat implicite gesagt, den Postbeamten ist das Petitionsrecht gewahrt. Wenn dem entgegen Mißbräuche in der Verwaltung vorkommen, so werden sie sich vielleicht schwer rächen; aber ich meine, wir sind nicht in der Lage, irgend welche Folgen an solche Thatsachen knüpfen zu können, wir würden uns damit eines Eingriffs in die Exekutive schuldig machen, der das Ansehen des Reichstags nicht fördern würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Meine Herren, ich stehe vielleicht dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts persönlich nicht so nahe wie einige von den Herren, die vor mir mir hier geredet haben, ich muß also annehmen, daß die Herren ihn auch besser kennen; dennoch aber behaupte ich, daß ich es für eine Unmöglichkeit halte, daß er hier Erklärungen abgiebt, deren Wahrheit Sie ein Recht haben zu bezweifeln. Ich bezweifle sie nicht! Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat gesagt, es liegt hier keine Strafversetzung vor; alle Ihre Deduktionen, die jetzt nach dieser Erklärung gemacht sind, beruhen auf der Voraussetzung, daß dies nicht wahr ist!

(Widerspruch links.)

Meine Herren, vor einigen Tagen glaubte Herr Dr. Windthorst in einer persönlichen Bemerkung, die er mir gegenüber machte, die Sache, um die es sich damals drehte, nicht besser auf den Kopf treffen zu können, als mit der Bemerkung, der Bundesrath sei ihm eine unbekannte Größe, mit dem Accent auf Größe. Ich muß anerkennen, daß der Herr Dr. Windthorst Recht haben würde, wenn der Vertreter des Bundesrath heute nicht seine Stellung gewahrt hätte. Ich meinerseits freue mich darüber, daß er das gethan hat. Dem Herrn Dr. Windthorst ist es, wie mir scheint, mit dieser seiner Aeußerung so ergangen, wie es einst einer französischen Gräfin ging, als sie sich einbildete, sie hätte den Talbot vor sich als Gefangenen in ihrem Schloß. Sie sollte erst den Talbot kennen lernen. Er trat auf und seine Heere erschienen. Meine Herren, die gute Disciplin, die zu wahren heute von dem Tische aus bekannt worden ist, das gehört mit zu den Mächten, die unserer ganzen Verfassung den Sieg geben werden, und ich hoffe, daß nach dieser Richtung hin der Bundesrath stets seine Größe sehen lassen wird. Ich muß mich dem durchaus anschließen, was vor mir der Herr Abgeordnete von Kardorff sagte. Was wollen Sie mit den Deduktionen und mit dem künftigen Antrag? Wollen Sie den Bundesrath zwingen, hier Gründe anzugeben, warum diese oder jene Versetzung eines Beamten geschehen ist? Nun, meine Herren, dann verletzen Sie nach meiner Auffassung oder Sie verkennen Ihre Pflicht als Abgeordnete der deutschen Nation. Wir als Abgeordnete der deutschen Nation haben vor allen Dingen darauf zu sehen, daß der Staat nicht gefährdet wird durch Auflösung der Beamtendisciplin. Ich bin weit entfernt, meine Herren, zu behaupten, daß das Petitionsrecht an und für sich irgend einem Bürger bestritten werden solle, oder irgend einem Beamten entzogen werden solle. Aber, meine Herren, ich behaupte, daß allein die königliche Staatsregierung beurtheilen könne, ob das Petitionsrecht vielleicht in einer Art und Weise gemißbraucht wird, die die Disciplin aufs Aeußerste gefährdet.

(Oh! Oh! links.)

An und für sich dürfen Sie nicht den Satz aufstellen, es könne jeder Beamte in jeder Art und Weise, in jeder Massendemonstration petitioniren! Wenn Sie das thun, meine Herren, so befördern Sie die Unbotmäßigkeit der Beamten! Dazu werde ich mich nie hergeben. Vorläufig also danke ich dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, daß er die Autorität der verbündeten Regierungen, das Recht der Regierungen den Beamten gegenüber gewahrt hat.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder:** Meine Herren, es wurde soeben behauptet, daß wir uns eines Eingriffes in die Exekutive schuldig machen würden, wenn wir der Interpellation eine weitere Folge geben wollten. Es wurde behauptet, daß die Grundlagen der Verfassung dadurch erschüttert würden, wenn wir Auskunft verlangen wollten, warum diese oder jene Versetzung erfolgt ist. Nun, meine Herren, ich denke, daß zur Grundlage unserer Verfassung vor Allem auch das Kontrollrecht des Reichstages gegenüber der Verwaltung gehört.

(Sehr wahr! links.)

Wir haben das Recht, darauf zu achten, ob die Verwaltung gesetzmäßig geführt wird, und ob nicht innerhalb der formalen Grenze des Gesetzes die Rechte, welche die Verfassung der Exekutive einräumt, mißbraucht werden.

(Sehr richtig! links.)

Und um diese Frage, glaube ich, handelt es sich; wir sind weit entfernt, über jede beliebige Versetzung Auskunft zu verlangen, aber die Frage verhält sich so: es liegen ganz dringende Anzeichen, ganz bestimmte Behauptungen und bescheinigte Behauptungen dafür vor, daß die berechtigte Ausübung des Petitionsrechts der Grund war, warum diese Beamten versetzt worden sind. Es liegt also hier ein dringendes Anzeichen vor, daß die Postverwaltung ihre Befugnisse mißbraucht hat; denn sie ist nicht berechtigt, deswegen weil einer ihrer Beamten das Petitionsrecht ausübte, ihn zu versetzen und zu maßregeln. Meine Herren, es wird gesagt, es sei keine Strafversetzung gewesen. Ich denke, es läßt sich vielleicht irgend eine Künstelei finden, diese Behauptung insofern zu rechtfertigen, als etwa der Verwaltungsbegriff einer Strafversetzung hier nicht zutreffe, weil man dem Betreffenden die Umzugskosten bezahle; aber ich sage: in Wahrheit, in Wirklichkeit war es eine Strafversetzung und es wird stets eine Strafversetzung sein, wenn irgend ein Beamter gegen seinen Willen aus seinen Verhältnissen willkürlich herausgerissen und vielleicht hunderte von Stunden weit davon an eine andere Stelle versetzt wird. Also eine Strafversetzung ist es, wenn die Sache sich so verhält, wie behauptet wird, und eine Auskunft haben wir darüber noch nicht bekommen, ob nicht gerade die Ausübung des Petitionsrechts der Grund der Maßregel gewesen ist. Meine Herren, wenn gesagt wird, die Postverwaltung könne dem Reichstag über solche Dinge keine Auskunft geben, dann erwiedere ich, es fehlt die Durchsichtigkeit der Verwaltung, die so sehr gerühmt zu werden pflegt. Es ist uns das Mittel genommen, unsere Pflicht der Kontrole auszuüben, wenn sogar da uns Antwort verweigert wird, wo entschiedene Indicien für einen Amtsmißbrauch, für eine Verletzung des Petitionsrechts vorliegen.

Meine Herren, es hat mich dieser Fall ganz heimatlich angeweht.

(Heiterkeit!)

Es kommen bei uns auch solche Dinge vor, sind wenigstens vorgekommen, nur daß bei uns die Provinz Preußen Ellwangen heißt; aber die Versetzung nach Ellwangen ist auch ein beliebter Weg, um mißliebige Beamte zu maßregeln. Wie ich aber stets in meinem Vaterlande solchen Mißbräuchen der Gewalt entgegengetreten bin, so gedenke ich es auch hier im Reichstag zu thun.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich kann zunächst nicht umhin, mit einer halbpersönlichen Bemerkung zu beginnen in Beziehung auf eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Mainz. Ich kann ihm versichern, daß ich nicht gewohnt bin, Rollen zu spielen, und auch in diesem Falle keine Rolle gespielt habe, was er wohl auch daraus hätte entnehmen können, daß es sehr nahe lag, einen Andern die Interpellation beantworten zu lassen.

Ich bedaure ferner lebhaft die Aeußerungen, zu denen sich der Herr Abgeordnete für Mainz in der Sache selbst hat hinreißen lassen. Ich will sie hier nicht wiederholen, weil ich meine, daß sie ihm in einer gewissen Lebhaftigkeit der Diktion entschlüpft sind; nur das will ich und muß ich betonen, daß die Auffassung, die aus den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Mainz hervorgeht, in Beziehung auf das Verhältniß der Vorgesetzten zu den Untergebenen der Postverwaltung vollständig fremd ist.

Ich wende mich nun zu den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für Meiningen. Ich erkenne mit ihm auf das vollständigste an, daß in Beziehung auf die hier vorliegenden Fragen der letzte Beamte so viel werth ist, wie der erste; ich bestätige das, indem ich erkläre, daß, wenn es sich etwa hier um die Versetzung eines Gesandten gehandelt hätte, ich genau dasselbe gesagt haben würde, als wo es sich um die Versetzung von zwei Postbeamten handelt. Ich glaube, daß dieser Hinweis, den ich nicht gesucht habe, zur Illustration der Frage dienen kann, wie nützlich es ist, im Reichstage die Motive solcher Versetzungen zu erörtern. Daß den Postbeamten das Petitionsrecht nicht verkümmert ist,

(Bewegung)

nicht durch eine allgemeine Anordnung, das habe ich schon gesagt; und daß es ihnen auch nicht im Speciellen verkümmert ist, das beweist, wie ich glaube, auch eine Anzahl von, wenn ich nicht irre, auch in dieser Session bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen von Postbeamten;

(sehr richtig! rechts.)

sie sind mir nicht ganz gegenwärtig, ich glaube aber, es liegt eine ganze Anzahl vor. Es folgt hieraus, glaube ich, von selbst, daß die Postverwaltung weit davon entfernt ist, ihren Beamten das Petitionsrecht zu verkümmern.

(Bewegung.)

Ich muß nun aber auch wiederholen und namentlich gegenüber dem Herrn Abgeordneten für den 10. württembergischen Wahlkreis betonen, daß es sich in der That nicht um eine Strafversetzung handelt; ich muß das betonen, weil, wenn die hier vorliegenden Fälle unter den Begriff der Strafversetzung subsumirt würden, eine Begriffsverwirrung eintreten würde, von der ich nicht weiß, wohin sie führen soll. Es heißt dann, eine Strafversetzung ist jede Versetzung, welche ein Beamter nicht selbst beantragt; wenn er ohne seinen Antrag versetzt wird, so wird das in sehr vielen Fällen ihm unbequem sein, er wird aus diesen und jenen ihm angenehm gewordenen persönlichen Beziehungen herauskommen, und es würde also ein großer Theil derjenigen Versetzungen, die im Laufe der Verwaltung unbedingt vorkommen müssen, als Strafversetzungen charakterisirt werden, ganz ebenso, wie die hier vorliegende. Ich muß unbedingt den nicht technischen sondern in der Sache liegenden Unterschied festhalten, der zwischen Versetzung, wie der technische Ausdruck lautet, im Interesse des Dienstes obwaltet und Strafversetzung. Eine Strafversetzung setzt unter allen Umständen Vermögensnachtheile für den betheiligten Beamten voraus, eine Versetzung im Interesse des Dienstes ist nur dann vorhanden und zulässig, wenn solche Vermögensnachtheile mit der Versetzung nicht verbunden sind. So liegen die hier erwähnten Fälle.

In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Graudenz möchte ich nur noch daran erinnern, daß der eine der versetzten Beamten in die Rheinprovinz versetzt ist, und ich weiß nicht, ob er geneigt ist, die Rheinprovinz als eine Provinz zu behandeln, in welche man Beamte zur Strafe versetzt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren, ich glaubte, meine Aeußerung in Bezug auf die Stellung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts zu dieser Sache so formulirt zu haben, daß ich ihn nicht in die Lage versetzt hätte, sich irgendwie wegen eines persönlichen Zunahetretens zu beklagen,

(Widerspruch rechts)

und ich will nur, wenn es mir nicht gelungen wäre, mein herzliches Bedauern in dieser Beziehung hinzufügen. Nachdem er aber erklärt hat, daß er ganz aus freier Wahl und so zu sagen mit Vergnügen die Rolle übernommen hätte, heute diesen Akt zu vertheidigen, so muß ich, da er es doch liebt, sich auf den formalen Standpunkt hier zu stellen, auch diese Erklärung achten und, er möge mir nicht verbieten, ihm den Ausdruck meiner Bewunderung zu zollen für die Tapferkeit, mit der er sich diesem Amt hier unterzogen hat.

(Heiterkeit.)

Uebrigens, meine Herren, wenn Sie fürchten, daß die Disciplin gelockert werde durch Diskussionen wie die heutige, so haben Sie ein gutes Mittel sie zu hindern. Verhindern Sie in Zukunft solche Mißbräuche der Amtsgewalt, so wird auch die Disciplin nicht gelockert werden;

(Unruhe rechts)

und schließlich würden diese Wände, wenn sie Ohren hätten, glauben, sie wären nicht im Jahre 1871 sondern im Jahre 1864. Solche Erörterungen über Disciplinargewalt und solche Erwägungen, dem Reichstage Rede zu stehen über das Recht der Bürger, sich an ihn zu wenden, die gehören nicht in das Jahr 1871, und ehe Sie uns ein neues stattliches Haus bauen, uns zu Ehren, weihen Sie dieses ein durch ein anderes Verfahren uns gegenüber.

(Bravo! links. Unruhe rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Meine Herren, ich kann in dem vorliegenden Falle keinen Unterschied finden zwischen Strafversetzung und Versetzung im Interesse des Dienstes — das will ich von vornherein anerkennen, wenn auch die Momente für die eigentliche Strafversetzung nicht vorhanden sind, namentlich keine Verminderung des Gehalts eingetreten ist. Ich glaube aber doch daran erinnern zu müssen, daß, so lange ich parlamentarischen Versammlungen angehört habe, seit 1866 keine Session stattgefunden hat, wo nicht Petenten an das Haus herangetreten wären, Postbeamte, die nicht nach Hunderten sondern nach Tausenden an der Zahl gemessen werden können. Die Postbehörde hat Alles gethan, was in ihrer Macht stand, und es ist ihr hierbei seitens der legislativen Versammlungen in jeder Weise entgegen gekommen. Diese Petitionen haben nicht aufgehört, und ich kann mir sehr wohl denken, daß die Postbehörde schließlich zu der Ueberzeugung kommt, es seien die Petitionen, geradezu gesagt, eine Art von grassirender Krankheit speciell unter den Postbeamten.

(Widerspruch links.)

Ja, meine Herren, außer den Postbeamten haben wir eine Menge von Beamten, die ganz gleich situirt sind, die sich aber gleichwohl bei uns nicht haben vernehmen lassen, obgleich vielleicht sehr viele von ihnen noch schlechter gestellt sein mögen.

Nun halte ich die Stellung derjenigen Behörde, die dafür verantwortlich ist, daß der Postdienst unwandelbar und ohne Gefährdung für das Publikum fortgesetzt wird, in dem Standpunkte für vollkommen gerechtfertigt, daß sie unter diesen Verhältnissen, wo sie durch jahrelange Praxis bewiesen hat, daß sie das Petitionsrecht ihrer Beamten nicht beschränken will, endlich auch einmal zu ihnen sagt: Jetzt ist der Moment gekommen, wo ihr eigentlich eingesehen haben müßtet, daß ihr in einer Angelegenheit, die die Basis eurer Anstellung betrifft, euch nicht zunächst an das Haus, sondern an uns zu wenden habt. Ich muß sagen, daß die Petitionen von Beamten an das Haus um Erhöhung ihres Gehaltes zu denjenigen Petitionen gehören, die ich immer am wenigsten gern gesehen habe, weil ich bei den Petitionen nur die Ueberzeugung habe gewinnen können, daß seitens der Postbehörde alles Mögliche gethan wird, um die Noth zu lindern, um den Dienst zu erleichtern und ein besseres Einkommen zu verschaffen. Im Uebrigen glaube ich, können wir dem erregten Charakter der Diskussion nur danken, denn er wird Vielen im Lande erklären, warum der Reichstag der deutschen Nation sich so lange mit der Versetzung eines Postsekretärs nach Stallupönen beschäftigt hat.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt — von dem Abgeordneten von Stein. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; ich bitte nun diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.
Der Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk:** Ich glaube, meine Herren, gerade der letzte Satz des Herrn Vorredners giebt die Berechtigung, weiter in der Sache vorzugehen,

(Sehr wahr!)

denn die bisherige Debatte hat ganz gut, ja zur Evidenz klar gezeigt, daß es sich nicht um eine Versetzung Eines Postsekretärs nach Stallupönen oder sonst wohin handelt, sondern um die richtige Ausübung verfassungsmäßiger Rechte, oder die Nichtausübung und Verkümmerung derselben. Daß dieser Satz von einem Postsekretär hier abgehandelt wird, ist rein zu-

fällig; ebenso gut, wie seitens des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gesagt worden ist: „es paßten auch die Gesandten hierher", ebenso werden das nächste Mal auch andere Beamten kommen, die hierher passen, wenn sie eben so behandelt werden. Es ist also im wahren Sinne des Wortes eine ganz allgemeine Frage, und sie muß auch als allgemein behandelt werden. Wir haben nun aus den Antworten, die von Seiten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gegeben worden sind, gar Vieles entnommen, allein die Hauptfrage hat derselbe noch fortwährend umgangen, umschifft, eingewickelt und eingehüllt.

(Sehr wahr!)

Es handelt sich nicht darum, ob eine Versetzung zur Strafe oder eine Strafversetzung stattgefunden habe; es handelt sich nicht darum, ob Jemand aus einer schlechten in eine bessere Gegend, von einer theueren in eine wohlfeilere versetzt worden ist, es handelt sich nicht darum, den Herrn Bundeskanzler und dessen Amt zu fragen, warum versetzt worden ist, sondern die Frage ist dahin zu präcisiren: ist aus dem Grunde versetzt worden oder nicht,

(Sehr wahr! sehr richtig!)

weil eine Petition eingereicht worden ist oder nicht? Können die Herren diese Frage mit Nein beantworten — warum thun sie es nicht? Dann ist ja die Sache zu Ende, denn wir maßen uns durchaus nicht an, in Angelegenheiten des Dienstes soweit einzugreifen, daß wir in jedem Falle positive Gründe verlangen, warum im Interesse des Dienstes dieses oder jenes gethan worden. Wir haben auch anderwärts derartige Beispiele gehabt. Bei uns in Bayern sind nach einer besonderen Auffassung die Richter noch versetzbar; es sind nun in Bayern einmal Richter versetzt worden. Man hat das Recht des Ministers an sich nicht zu verneinen vermocht, man hat ihn aber gefragt: „Hast du die Richter versetzt wegen richterlicher Handlungen?"; er hat nicht Nein sagen können, und es war das ein Hauptgrund, warum er später nicht mehr Minister in Bayern geblieben ist. Die Herren aus Bayern werden mir das wohl bestätigen.

Also, meine Herren, ich möchte die Sache dahin präcisiren: nicht, aus welchen Gründen? zu fragen, sondern — das ist das Recht dieses Reichstages — zu verlangen, wenn er glaubt, einen Grund, der nicht statthaft ist, wahrzunehmen, daß solcher bestimmt verneint werde. Es wird auch das schon wirken; man wird sich dann fragen, aus welchen Gründen sind denn Beamte sonst versetzt worden. Es wird ein öffentliches Gewissen geben, welches sagt: und wenn der Generaldirektor hinterher tausend Gründe anführt, warum Beamte angeblich „im Interesse des Dienstes" versetzt worden sind, so sind sie hierwegen doch nicht versetzt worden, sondern nur, um den ersten Fehler, die erste Ausschreitung zu beschönigen, und sie dem Reichstag gegenüber in ein freundliches und schönes Licht zu stellen, sind solche Gründe vorgeführt. Man wird sich also darüber in der öffentlichen Meinung nicht täuschen lassen. Eins wird aber festgehalten werden müssen, und das kann auch im Interesse des Dienstes festgehalten werden, und hierfür führe ich Ihnen wieder ein Beispiel aus Bayern an, und es wird mir dies unser Herr Handelsminister, der weiß, wie viel Dutzende und Hunderte Petitionen gerade von Postbeamten bei dem Landtage eingegangen sind, vollständig bestätigen können, daß es seiner Autorität und der Disciplin der Postbeamten keinen Eintrag gethan hat, wenn Petitionen eingereicht worden.

Es ist also lediglich ein Vorwand, wenn man sagt, man müsse im Interesse des Dienstes das Petitionsrecht thatsächlich beschränken; daß man es theoretisch beschränke, wagt man gar nicht auszusprechen. Ich gehe noch einen Schritt weiter; ich sage, es kann das Petitionsrecht der Beamten an einen Landtag, an die Reichsverfassung auch in der Weise ausgeübt werden, daß auch eingeschritten werden kann. Nehmen Sie an, es werden in den Petitionen Anschuldigungen, Lästerungen, Schmähungen aufgenommen, welche sich die vorgesetzte Behörde auch da nicht gefallen lassen kann, wo es sich um Ausübung des verfassungsmäßigen Rechts handelt. Sagt man uns aber dann, es habe der unzulässige Inhalt, die mißliebige, disciplinwidrige Fassung der Petition zur Versetzung Anlaß gegeben, und zeigt man uns diesen Inhalt, auch dann können wir beruhigt sein; aber lediglich, wenn die Frage kommt, zu sagen: „es ist ein allgemeines Verbot der Petitionen nicht gegeben," das reicht nicht aus. (Die öffentliche Meinung glaubt doch, es sei der Petitionen wegen versetzt worden.) Nur die Antwort zu geben: „wir brauchen keinen Aufschluß zu geben," das ist eine Beeinträchtigung, eine Mißachtung der Rechte des Hauses. Das Geringste, was wir verlangen können, aber auch müssen, ist, daß man sage: Ja oder Nein, es ist wegen der Petition versetzt worden, oder es ist wegen der Petition nicht versetzt worden!

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Meine Herren, wenn vorher auf dieser Seite Zeichen der Nichtzustimmung gegeben worden sind, von denen der Abgeordnete Lasker gesprochen hat, so galt es wohl dem Umstande, daß der Abgeordnete für Mainz, dessen sachkundiger und ruhiger Beredtsamkeit wir sonst so gern unser Ohr leihen, in diesem Falle die Ruhe nicht beobachtete, die ihm sonst eigen ist.

Im Uebrigen, meine Herren, glaube ich, daß die Debatte nun ihren Zweck erfüllt hat. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat uns gesagt, daß keine Strafversetzung vorliege; Sie, meine Herren, stellen sich aber ein Gebilde vor Augen, daß doch wirklich thatsächlich eine Strafversetzung vorliege, und darüber sind Sie ungehalten. Wir können die Sache bei diesem Widerstreit der Meinungen, und da das Richtige des Thatbestandes nicht zu ermitteln ist, nicht austragen. Das Gute aber hat die Debatte gehabt, daß wir auf allen Seiten des Hauses anerkennen, daß der Beschwerdeweg jedem Beamten über die Verfügungen seiner vorgesetzten Behörde an die höhere, und bis an die höchste Instanz gewahrt, und daß, wenn dort die Sache nach seinem Wunsche nicht ausgefochten werden kann, ihm die Petition an den Reichstag offen stehen muß. Das verlangen wir Alle im Interesse unserer Stellung und der Würde des Reichstages. Das Gute, meine Herren, hat die Debatte gehabt, und darum glaube ich, können wir die Debatte jetzt schließen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Ich muß doch dem Herrn Vorredner gegenüber darauf aufmerksam machen, daß er die Anlage 4 der Interpellation gar nicht gelesen zu haben scheint. Dieselbe enthält ein Reskript des Ober-Postdirektors Schulze an den betreffenden Postsekretär, der nach Schwelm versetzt worden ist, und darin sagt der Herr Ober-Postdirektor mit klaren Worten:

> Es ist Ihnen von mir mitgetheilt worden, „daß aus Anlaß der in den letzten Tagen stattgehabten Vorgänge (Bemühung um das Zustandekommen einer später allseitig als gegenstandslos anerkannten Petition an den Reichstag) Ihre Versetzung von hier bei dem Herrn General-Postdirektor beantragt worden sei."

Meine Herren. Hiermit ist klar ausgesprochen, daß die Versetzung veranlaßt sei durch die betreffende Petition, und wenn ich nun auch mit den Grundsätzen, die der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts in abstracto entwickelt hat, vollkommen übereinstimme, so kann ich nicht sagen, daß ihn das befreit von der Pflicht, in concreto die bestimmte Frage zu beantworten: Ist der Postsekretär Richter aus den Gründen nach Schwelm versetzt worden? die der Herr Ober-Postdirektor Schulze in seinem Schreiben d. d. Hamburg, den 12. Mai 1871 ausgesprochen hat, oder aber er muß antworten, dieses Schreiben ist unecht, denn die Anlage 4 ist kein Dokument im Original.

Demnach, meine Herren, stehe ich auf dem Standpunkte, daß alle allgemeinen Erörterungen hier zu nichts führen, daß aber der Herr Abgeordnete Völk das gesagt hat, was wesentlich ist: entweder ja oder nein! ist der Postsekretär Richter versetzt aus den Gründen, die seine Oberbehörde bescheinigt hat, oder nicht; — aus welchen Gründen er sonst versetzt sei, das

braucht uns der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts nicht zu sagen. Ich theile darin ganz seine Ansichten in Bezug auf die Disciplin, die auch der Herr Abgeordnete Lasker vollständig übereinstimmend entwickelt hat; aber die Antwort: ja oder nein! sind wir berechtigt zu fordern.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich gestehe, daß mir die Anlage 4, die der Herr Vorredner eben angezogen hat, durch die Diskussion allerdings nicht so lebendig vor die Seele getreten war. Nachdem der Herr Vorredner nun diese Anlage verlesen hat, gestehe ich ein, daß der Herr Bundeskanzler-Amts-Präsident allerdings unter diesen Umständen verpflichtet ist, mit ja oder nein auf die Frage zu antworten: Ist es eine Strafversetzung oder nicht.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Oheimb hat das Wort.

Abgeordneter **von Oheimb:** Meine Herren, gerade aus der Anlage 4 ergiebt sich meines Erachtens, daß diese beiden Postsekretäre nicht versetzt sind, weil sie ihrerseits eine Petition an den Reichstag beabsichtigten, sondern wegen ihrer Bemühungen um das Zustandebringen einer später allseitig als gegenstandslos anerkannten Petition.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wir wissen nicht, auf welche Weise sie diese Petition haben zu Stande bringen wollen; das Petitionsrecht ist ihnen für ihre Person nicht beschränkt worden. Daß das Petitionsrecht den Postbeamten im Allgemeinen nicht beschränkt worden ist, dafür bieten die gegenwärtigen Verhandlungen der Petitions-Kommission genügenden Anhalt, denn es sind verschiedene Petitionen wegen Gehaltsverbesserung und desgleichen eingegangen, die nur bestätigen, was der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts gesagt hat, daß das Petitionsrecht weder im Allgemeinen, noch sonst irgendwie beschränkt ist. In diesem Falle geht aus Anlage 4 nur hervor, daß eine Versetzung stattgefunden hat, weil die vorgesetzte Behörde vielleicht der Ansicht war, daß in unangemessener Weise agitirt worden sei für das Zustandekommen einer nicht die Petenten für ihre Person allein betreffenden Petition.

Präsident: Der Antrag auf Schluß ist nun erneuert worden — von dem Abgeordneten Roß. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.
Wir kommen auf die nächste Nummer der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über Kap. VII. Titel 11 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Nachtrags zu dem Bundeshaushalts-Etat pro 1871.

Ich bitte den Abgeordneten von Benda, den Berichterstatter der Kommission, neben mir Platz zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich habe im Namen der Budgetkommission Bericht zu erstatten über den Nachtragsetat der Marineverwaltung und den Ankauf des Streichenbergschen Hauses zum Zweck der Marineverwaltung. Meine Herren, schon im vorigen Jahre wurde durch den Nachtragsetat von 1870 die Genehmigung zum Ankauf dieses Streichenbergschen Hauses und zur Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel beantragt. Die Regierung des norddeutschen Bundes berief sich einerseits auf das Bedürfniß nach vermehrten Räumen für die Marineverwaltung, anderntheils auf die Angemessenheit des dafür gezahlten Preises von 300,000 Thalern. Meine Herren, schon in der ersten Lesung über diesen Gesetzentwurf focht man einestheils die Angemessenheit des Preises an, anderntheils aber das Verfahren der Bundesverwaltung, welche das betreffende Grundstück angekauft hatte, ohne sich die Genehmigung des norddeutschen Reichstages einzuholen, welcher in derselben Zeit beisammen war. In der zweiten Lesung wurden nach beiden Richtungen hin diese Einwendungen weiter erörtert, und in der Abstimmung kam es zur Ablehnung der Bewilligung, zur Versagung der Genehmigung, mit 86 gegen 82 Stimmen, mit einer Majorität von 4 Stimmen. In der dritten Lesung gab bei der Erörterung dieser Frage der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts die Erklärung ab, er gestehe zu, daß das Verfahren formell anzufechten sei, und dieses Verfahren werde in der Zukunft vermieden werden. Er bitte, ihm in diesem Falle Indemnität zu ertheilen. Es wurde ihm hierauf entgegnet: nein; einen solchen Präcedenzfall dürfe man nicht dulden, es müsse der Verwaltung überlassen werden, dieses angekaufte Haus auf ihre eigene Verantwortung wieder los zu werden, und in der darauf folgenden Abstimmung wurde dieser Erklärung des Bundeskanzler-Amts ungeachtet die betreffende Bewilligung mit 113 gegen 102 Stimmen abgelehnt, also mit einer Majorität von 11 Stimmen. Gegenwärtig proponirt Ihnen die Regierung des deutschen Bundes einen Kauf desselben Hauses zu demselben Zwecke. Sie beruft sich darauf, daß die Verwaltung des norddeutschen Bundes schon im vorigen Jahre versucht habe, in Folge des Beschlusses des Reichstages das Haus wieder zu veräußern, der Krieg sei dazwischen getreten und habe diese Veräußerung unmöglich gemacht, es sei inzwischen das Bedürfniß nach vermehrten Diensträumen für die Marineverwaltung immer dringlicher geworden; auf der anderen Seite durch die natürliche Steigerung, die die Preise des Grundwerthes erfahren haben, sei das Grundstück auch werthvoller, das Geschäft auch besser geworden. Sie beantragt daher in dem Nachtragetat nunmehr die Bewilligung der Summe von 177,000 Thalern, die gegenwärtig baar erforderlich ist, um das Geschäft zu Stande zu bringen.

Meine Herren, die Kommission, die sich mit dieser Frage beschäftigt hat, war getheilter Ansicht; die Minorität beantragte auch in diesem Jahre die Bewilligung zu verwerfen, theilweise aus formellen, theilweise aus materiellen Gründen.

Was die formellen Gründe betrifft, so führten die Mitglieder der Minorität aus: Der deutsche Bund sei der Rechtsnachfolger des norddeutschen Bundes; es sei dies im norddeutschen Bunde behandelte Geschäft in der Gesammtlage, in der es sich damals befunden habe, von dem deutschen Bunde übernommen worden, und der deutsche Bund befinde sich nicht in der Lage, etatsmäßige Gelder zu bewilligen, die bereits verausgabt seien. Man könne in einem Voranschlage nicht eine Bewilligung aussprechen, während man wisse, daß das Geld bereits bezahlt sei, daß das Haus sich bereits im Besitze des deutschen Bundes als Rechtsnachfolger des norddeutschen Bundes befinde. Es bleibe daher der Regierung des deutschen Bundes nichts weiter übrig, als entweder die betreffenden Gelder in dem Extraordinarium als außerordentliche Ausgaben in den Etatsüberschreitungen pro 1870 zu liquidiren, oder etwa in einer besonderen Indemnitätsvorlage vor den Reichstag zu treten, um zu sehen, ob ihm dann etwa die Gelder bewilligt werden würden.

Meine Herren, das sind die formellen Gründe, aber auch materiell wurde von den Mitgliedern der Minorität ausgeführt, daß man sich auch in diesem Jahre nicht überzeugen könne, daß man Räume, die vorzugsweise für Büreaus der Marine verwendet werden sollen, nicht wohlfeiler beschaffen könne, als in jenem, wie man es früher bezeichnet hat, palastartigen Gebäude auf dem Potsdamer Platz Nr. 12. Die Minorität beantragte daher die Streichung dieser Position von 177,000 Thlrn. mit einer Resolution, wonach es der Bundesregierung überlassen sei, die anderweitigen Wege zu beschreiten, um diese Sache zum Austrag zu bringen.

Die Majorität, dagegen meine Herren, theilte diese Gründe nicht, weder in formeller noch in materieller Beziehung. Die Majorität der Kommission war der Meinung, daß wenn man auch annehme, daß der deutsche Bund der Rechtsnachfolger des

norddeutschen Bundes sei, daß auf ihn Besitz und Verpflichtung übergegangen seien, doch der deutsche Bund keine Verpflichtung habe, die vorgekommenen Differenzen in der Verwaltung des norddeutschen Bundes mit dem norddeutschen Reichstag auch als eine Erbschaft anzunehmen. Die Majorität behauptete, diese Frage liege uns vollkommen als res integra vor; es könne der Reichstag in vollkommener Freiheit darüber beschließen, ob er das Geschäft machen oder ob er es ablehnen wolle. Wenn er es ablehne, so sei es eben Sache der alten Mitglieder der norddeutschen Bundesverwaltung, vermöge der ihnen damals übertragenen Verantwortung, sich aus der Affaire zu ziehen und zu sehen, wie sie das Haus zu einem angemessenen Preise wieder los werden können.

Es wurde ferner ausgeführt, der Weg, den die Minorität bezeichnet habe, diese Summe in den extraordinären Ausgaben pro 1870 zu liquidiren, sei schon deswegen unmöglich, weil sie ja im vorigen Jahre geradezu abgelehnt worden sei; man könne doch nicht eine abgelehnte Ausgabe im folgenden Jahre als eine Etatsüberschreitung oder als eine extraordinäre Ausgabe liquidiren. Ebenso wenig, sagte man, sei auch eine Indemnitätsvorlage möglich, denn die Verwaltung des deutschen Bundes habe sich ja keines Fehlers schuldig gemacht, und die Verwaltung des deutschen Bundes, wenn auch in ihr eine Anzahl von Mitgliedern sich befinden, die sich in der Verwaltung des norddeutschen Bundes befand, sei doch an sich eine andere, als die Verwaltung des norddeutschen Bundes. Mann könne daher, so wurde ausgeführt, die Sache nur nach der Frage entscheiden, ob das Geschäft an und für sich ein nützliches, ob es ein annehmbares sei. In dieser Beziehung war nun die Majorit der Kommission der Ansicht, daß erstens das Bedürfniß, die Räume des Marineministeriums zu erweitern, nicht bestritten sei und nicht bestritten werden könne, daß zweitens nach allen angestellten Untersuchungen der Kaufpreis von 300,000 Thalern für dieses Grundstück ein angemessener sei, daß in der dortigen Gegend ein Kaufpreis, der sich auf 920 Thaler per Quadratruthe beziffere, sogar zu den mäßigen gerechnet werden müsse. Es wurde festgestellt, daß dieses Gebäude an sich zu dem Zwecke wohl geeignet sei; vermöge der Korridore, die das ganze Haus durchziehen, sei es namentlich zur Einrichtung von Büreaus vortrefflich geeignet. Es wurde hervorgehoben und von dem Herrn Kommissarius der Bundesregierung nachgewiesen, daß das Haus auch so beschaffen sei, daß die Einrichtungskosten zu dem betreffenden Zwecke sich verhältnißmäßig gering belaufen werden — wenn ich nicht irre, gab er die Ziffer von einigen hundert Thalern an —; und es wurde endlich ausgeführt, daß, wenn man von gegnerischer Seite darauf hinweise, daß man in einer entfernteren Gegend von Berlin möglicher Weise diese Bedürfnisse wohlfeiler befriedigen könne, es doch einestheils höchst wünschenswerth sei, das Marineministerium in einer Lage der Stadt zu haben, in welcher eine leichte Verbindung mit den anderen Ministerialbüreaus möglich ist, andererseits sei die Frage, ob durch einen Neubau oder durch einen Ausbau das Bedürfniß wohlfeiler befriedigt werden könne, doch außerordentlich schwer nachzuweisen, es sei problematisch, und es sei sehr bedenklich, aus diesen Gründen ein an und für sich annnehmbares und vortheilhaftes Abkommen zu bestreiten und zu versagen.

Die Majorität erachtete dabei den Grund, daß das Gebäude äußerlich und vielleicht in seiner inneren Ausschmückung erheblich über manche Ministerial- und andere Bureaus von Berlin sich erhebt, welche, wie wir Alle wissen, im Allgemeinen nicht das Bild des Luxus darbieten, — sie erachtete diesen Grund für keinen entscheidenden, um den Ankauf abzulehnen, sie empfiehlt Ihnen daher, da sie diesen Ankauf für durch das Bedürfniß geboten, den Preis für angemessen hält, und da sie die Dringlichkeit der baldigen Beschaffung dieser Räume anerkennen muß, nunmehr diese 177,000 Thaler, die im Nachtragsetat beansprucht sind, zu bewilligen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Kommission und gebe das Wort dem Abgeordneten Ulrich.

Abgeordneter **Ulrich**: Meine Herren, ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission. Die Motive, die der Herr Referent für die Majorität der Kommission, der auch ich angehört habe, angeführt hat, sind allerdings nur theilweise die meinigen, aber in der Hauptsache kann ich sie acceptiren. Ich habe zunächst zu konstatiren, daß von Seiten der Herren Regierungsvertreter es gar nicht in Abrede gestellt ist, daß in der Sache nicht ganz korrekt verfahren ist und namentlich mit Rücksicht darauf, daß damals der norddeutsche Reichstag versammelt war. Es wurde das aber damit entschuldigt, und wie ich glaube nicht ganz ohne Grund, daß bei dem Geschäft nur eine kurze Bedenkzeit bewilligt war von Seiten des früheren Besitzers, daß es also nicht gut thunlich gewesen sei, längere Verhandlungen des norddeutschen Reichstages eintreten zu lassen.

Wir stehen nun nach meiner Auffassung vor zwei Fragen, nämlich ob wir pure bewilligen wollen, wie dies die Kommission beantragt, oder ob wir, wie der Herr Referent bereits angedeutet hat, verlangen wollen, daß vorher in optima forma eine Indemnität in einer besonderen Vorlage nachgesucht werde. Meiner Ansicht nach liegt die Sache nicht so, um von den verbündeten Regierungen die Nachsuchung der Indemnität verlangen zu können.

Die erste Frage, die uns selbstverständlich zu beschäftigen hat, ist die, ob überhaupt ein Bedürfniß vorliegt zur Acquisition eines Gebäudes für das Marineministerium. Da muß ich gestehen, daß nach meiner Ueberzeugung und nach den Vorlagen, die gemacht sind, die Nothwendigkeit, weitere Räumlichkeiten für das Marineministerium zu beschaffen, vollständig zweifellos nachgewiesen ist. Die zweite Frage ist die, die ebenfalls von dem Herrn Referenten berührt worden ist, ob auf besserem resp. billigerem Wege zur Befriedigung des Bedürfnisses gelangt werden kann. Die Beantwortung dieser Frage ist natürlich relativ; ich will durchaus nicht absolut behaupten, daß das nicht möglich wäre; ich glaube aber, daß, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß es sich erstens darum handelt, ein Lokal zu ermitteln, welches nicht allzuweit vom Kriegsministerium und überhaupt in der Gegend der Büreaus der übrigen allgemeinen Staatsverwaltungen liegt, und daß zweitens notorisch die Gebäude, welche auf Staatsrechnung ausgeführt werden, keineswegs zu den billigsten gehören, es da wohl nicht in Abrede gestellt werden kann, daß sowohl bezüglich der Lage als der Beschaffenheit das in Aussicht genommene Gebäude ein solches ist, dessen Ankauf sich empehlen würde. Die dritte Frage ist die, ob das Geschäft an sich vortheilhaft gewesen ist. Ich bin nicht darin Sachverständiger, ich habe aber sowohl in der Kommission, als von verschiedenen Personen, welche diese Verhältnisse näher kennen, auf das Bestimmteste aussprechen hören, daß der Kauf vortheilhaft sei, daß er heute sogar nicht mehr zu dem Preise effektuirt werden könne.

Es fragt sich nun also, was wir bei dieser Lage der Sache zu thun haben? Ich glaube, daß, wenn die Sache noch res integra wäre, d. h. bisher noch keine Vorfälle voraus gegangen wären, das Hohe Haus die Bewilligung ohne Weiteres aussprechen würde. Es ist also wesentlich eine Frage des Budgetrechts, die hier vorliegt, und da muß ich offen gestehen, daß in dem vorliegenden Falle durch die von den Kommissarien der Bundesregierungen bereits abgegebene Erklärung, die hier auch gewiß im Hause wiederholt werden wird, daß nicht formell den Vorschriften entsprochen worden ist, dem Budgetrecht vollständig Genüge geschieht. Ich habe meinerseits wenigstens keinen Grund anzunehmen, daß Seitens der Bundesregierung irgendwie mala fide gehandelt worden sei, ich glaube, sie hat vollständig bona fide gehandelt. Sie hat geglaubt ein gutes Geschäft zu machen, und hat sich dabei etwas beeilt, um das gute Geschäft sich nicht durch nachträgliche Verhandlungen entgehen zu lassen, und am allerwenigsten glaube ich, daß die Bundesregierung gegen die Prärogative des norddeutschen Reichstags hat verstoßen wollen. Meine Herren, wenn die Sache so liegt, so ist der Fall wohl nicht danach angethan, um die ganze Schärfe unseres Budgetschwertes bei dieser Gelegenheit herauszukehren, ich glaube, wenn wir das thun wollten, so würden wir möglicherweise zu der Folgerung Anlaß geben, daß „allzuscharf mitunter schartig macht." Ich meinerseits bin weit entfernt, nicht mit der allergrößten Eifersucht die wirklichen Budgetrechte wahren zu wollen; die Herren, die vorzugsweise deren eifrige Vertreter sind, werden mich in allen ernsthaften Fällen, wo die Vermuthung nahe liegt, daß man diesen Rechten hat zu nahe treten wollen, stets auf ihrer Seite finden; aber im vorliegenden Falle, glaube ich, ist das nicht begründet. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir auch in einem nicht sehr entfernt liegenden Falle (ich

glaube, es war bei Genehmigung des Ankaufs des Konsulatsgebäudes in Belgrad) über dieselbe Frage in derselben Form damals hinweg gegangen sind; es waltet nur der Unterschied ob, daß bei dieser Frage nicht die Entschuldigung für die Bundesregierung vorhanden war, daß der Reichstag damals nicht versammelt gewesen sei; indessen die Bundesregierung erkennt ja den formellen Fehler an.

Was die Rechtsfrage anbetrifft, die von dem Herrn Referenten angeregt worden ist, ob das deutsche Reich der vollständige Rechtsnachfolger des norddeutschen Bundes ist, und inwiefern das in dem vorliegenden Falle in Betracht kommt, so lege ich diesem Punkte kein so großes Gewicht bei. Ich habe allerdings in der Kommission die Ansicht vertreten, daß ich meinerseits das Geschäft deswegen noch nicht für perfekt gehalten habe und halte, weil die Bewilligung von der zuständigen Stelle, also vom Reichstage, noch nicht erfolgt ist; aber wenn man anerkennt, daß das deutsche Reich der vollständige Rechtsnachfolger des norddeutschen Bundes ist und daß das Geschäft deshalb nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, so würden wir doch eigentlich gar keinen anderen Ausweg haben, als sofort schon darauf zu dringen, wenn seitens der Bundesregierung die Indemnität nicht nachgesucht wird, eventuell eine Regreßklage oder sonst etwas Aehnliches in Gang zu bringen. Aber da praktisch weiter keine Folge daraus hervorgehen würde, als daß schließlich doch die Bewilligung erfolgt, so erlaube ich mir, Ihnen den Antrag der Kommission wiederholt zur Annahme zu empfehlen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich werde die Minorität vertreten, welche in der Kommission hervorgetreten ist und beantragte, diese 177,000 Thaler abzusetzen. Der Herr Referent hat bereits entwickelt, wie die Gründe der Absetzung theils materielle, theils formelle seien. Ich will auf die materiellen Gründe in diesem Augenblicke nicht näher eingehen, sondern Ihnen die formalen Gründe entwickeln, welche nach unserer Ueberzeugung zur Absetzung dieser Position führen müssen. Ich kann dabei anknüpfen an dasjenige, was der geehrte Herr Vorredner uns eben entwickelt hat.

Wenn Sie dem Gange seiner Deduktionen gefolgt sind, so werden Sie gefunden haben, daß er durchaus so gesprochen hat, als ob es sich um die Ertheilung einer Indemnität handle, er hat uns alle die Gründe vorgeführt, welche das Verfahren der Regierung entschuldigen, warum wir nachträglich das, was die Regierung einmal gethan hat, genehmigen müßten. Ganz unwillkürlich hat der Herr Abgeordnete plaidirt, als ob uns von Seiten der verbündeten Regierungen eine Vorlage gemacht sei, worin dieselben um Indemnität für eine bereits verausgabte Summe bitten. Und das, meine Herren, ist denn auch thatsächlich richtig. Es ist ein leerer Schein, wenn man auf Grund dieses hier aufgestellten Etats zu der Annahme gelangt, als ob es sich um eine Etatsposition handle. Es handelt sich hier durchaus nicht um einen Voranschlag, davon ist gar keine Rede, sondern es handelt sich hier um eine bereits im Jahre 1870 bezahlte Summe. Ja, meine Herren, es ist ja doch in sich ein Widerspruch, eine bereits bezahlte Summe nochmals im Etat als Voranschlag zu bewilligen. Es kann sich in einem solchen Falle lediglich um die Frage handeln: ist die betreffende Summe, die bereits bezahlt ist, innerhalb des Etats? und davon ist hier keine Rede; — ist sie Etatsüberschreitung? davon ist auch keine Rede; — und dann kann sie nur noch sein eine außeretatsmäßige Ausgabe. Und das liegt auch in der That vor. Der Herr Referent hat allerdings gemeint, es könne ja darum keine außeretatsmäßige Ausgabe sein, wir könnten darum die entsprechende Indemnitätsvorlage nicht fordern, weil diese Ausgabe im vorigen Jahre bereits ausdrücklich abgelehnt sei. Darauf habe ich zu erwidern, es wurde damals abgelehnt wirklich nur ein Voranschlag, es wurde nicht etwa abgelehnt eine etwaige Indemnität, es wurde nicht abgelehnt die Genehmigung einer bereits gezahlten Summe. Das soll erst jetzt geschehen. Nachdem wir den Voranschlag im vorigen Jahre verworfen haben, hat man bezahlt — diese Thatsache ist eingetreten — man hat bezahlt aus Reichsmitteln, und man hat damit das Gebäude aus Reichsmitteln erworben. Jetzt handelt es sich darum: hat man daran recht gethan, ist diese Thatsache zu entschuldigen? Meine Herren, eine derartige Frage kann an uns nur gestellt werden in der Form einer Vorlage um Indemnität in denjenigen Formen, welche bei außeretatsmäßigen Ausgaben durchaus praktisch hergebracht sind im Abgeordnetenhause, und in denjenigen Formen, welche wir ausdrücklich hier gefordert haben für derartige Vorkommnisse. Ich erinnere Sie, meine Herren, an eine Reihe von Vorgängen, welche im norddeutschen Reichstage, aber auch an Vorgänge, die bereits innerhalb dieses hohen Hauses stattgefunden haben. Was den norddeutschen Bund betrifft, so wurde bekanntlich im Jahre 1869 ein sogenanntes rektifikatives Budget vorgelegt. Was heißt das? Das heißt, es waren in dieser Vorlage Voranschläge vermischt mit außeretatsmäßigen Ausgaben und mit Etatsüberschreitungen. Der damalige norddeutsche Reichstag verwarf ausdrücklich diese Form des rektifikativen Budgets aus dem Grunde, weil er sagte: ein Etat darf nur Voranschläge enthalten, und wir wollen nicht in der Form des Etats bereits geleistete Ausgaben später indemnisiren. Weil das Haus diesen Standpunkt einnahm, darum wurde das rektifikative Budget verworfen, und es wurde damals einfach ein Kredit für so und so viel Matrikularumlagen bewilligt.

Es ist dann noch einmal im norddeutschen Reichstage ausdrücklich die Resolution gefaßt worden, daß wir für außeretatsmäßige Ausgaben und Etats-Ueberschreitungen stets rechtzeitig eine besondere Vorlage empfingen, welche verschieden sein soll sowohl von dem Etat, als auch von der späteren definitiven Rechnungsablegung.

Endlich, meine Herren, ist vor wenigen Wochen der nämliche Grundsatz wiederum hier im Hause zur Sprache gebracht worden und von Seiten der Bundesregierung auch ausdrücklich anerkannt worden. Man forderte wiederum Nachträge für die Matrikularbeiträge, man gab lediglich die betreffende Etatsüberschreitung, die betreffende außeretatsmäßige Ausgabe, die dieses Bedürfniß herbeigeführt hatte, als Motiv an. Wir haben uns dagegen verwahrt, daß dieses Verfahren ein korrektes sei; wir haben dem gegenüber die bestimmte Anforderung ausgesprochen, man möge uns für derartige außeretatsmäßige Ausgaben, für derartige Etatsüberschreitungen eine besondere Vorlage machen. Es ist insonderheit von Seiten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts ausdrücklich anerkannt worden, man hat uns ein ausdrückliches Versprechen gegeben, man werde solche außeretatsmäßige Ausgaben nur behandeln, wie das Haus es verlange, das heißt in der Form besonderer Vorlagen. Und jetzt, meine Herren, bekommen wir nun diesen Nachtragsetat der Marineverwaltung pro 1871, und man fordert von uns trotz einer Reihe von Resolutionen, die wir gefaßt haben, trotz einer Reihe von Zusagen, die von Seiten der verbündeten Regierungen uns ertheilt worden sind, eine nachträgliche Bewilligung einer geschehenen Ausgabe in der Form des Voranschlags. Das widerspricht allen bisherigen Beschlüssen, die wir gefaßt haben, das widerspricht den Zusagen, die man seitens der hohen verbündeten Regierungen uns ausdrücklich und zu wiederholten Malen gemacht hat. Meine Herren, schon aus diesem Grunde, um nicht immer wieder von den Grundsätzen, die wir hier einmal aufgestellt haben, abzuweichen, um nicht immer wieder den Anschein zu erregen, als ob wir, sobald man uns nur mit geschaffenen Thatsachen entgegentritt, immer wieder zurückweichen würden, möchte ich Sie dringend auffordern: bleiben Sie in der Konsequenz Ihrer Beschlüsse, bewilligen Sie nicht bereits gemachte Ausgaben in der Form des Etats, sondern fordern Sie die verbündeten Regierungen dazu auf, diese in der einzig korrekten Form der Indemnitätsertheilung nachzusuchen.

Das ist der Hauptgrund, aus welchem ich Sie bitte, diese Summe von 177,000 Thalern aus dem Etat abzusetzen. Ich mache Sie dann aber auch noch darauf aufmerksam, daß die ganze Aufstellung dieses Etats eine nicht korrekte ist. Es werden von uns hier 177,000 Thaler gefordert; es ist klar, daß diese 177,000 Thaler nur eine erste Rate sind; denn ausdrücklich sollen 63,000 Thaler als Hypothek auf dem Hause stehen bleiben. Das, meine Herren, sind nichts als Restkaufgelder, und es ist wenigstens im preußischen Etat durchaus Grundsatz, derartige Restkaufgelder als eine zweite Rate zu bezeichnen, damit der Etat nicht etwa den Anschein errege, als ob wir, wenn wir jetzt diese Summe bewilligen, damit mit diesen Posten zu Ende seien. Sodann aber und vor allen Dingen finden wir, wie gesagt, daß wir darum nicht in der Nothwendigkeit seien,

sofort die ganze Summe zu bewilligen, weil ein Theil auf Titel 6 des Marineetats für 1871 angewiesen werden könnte.

Meine Herren, das ist wiederum ein nicht richtig aufgestellter Etat. Denn wir sind jetzt nicht mehr in der Lage auf Titel 6 anzuweisen, weil diejenigen 60,000 Thaler, welche in diesem Titel enthalten sind, effektiv bereits gezahlt sind für andere Zwecke. Die 60,000 Thaler sind nämlich eine Hypothek, welche auf dem alten Dienstgebäude des Marineministeriums haftete, diese Hypothek ist von Seiten des Marineministeriums bereits zurückgezahlt. Die 60,000 Thaler sind gar nicht mehr im Besitze des Bundesfiskus, sie sind bereits verausgabt. Trotzdem weist man uns an auf diese 60,000 Thaler. Ich weiß wohl, wie die Sache zusammenhängt. Der Bund wird nämlich einen Anspruch gegen den Staat Preußen haben auf Refundirung dieser 60,000 Thaler, wenn er das alte Dienstgebäude an den Bund zurückgiebt. Allein, meine Herren, dann ist das eben eine Einnahme von 60,000 Thaler, welche der Bundesfiskus zu fordern hat von dem preußischem Fiskus, und es müßten, wenn wir einen genauen und durchsichtigen Etat aufstellen wollen, diese 60,000 Thaler als neue Einnahme gebucht werden.

Noch ein Drittes kommt hinzu. Von dem betreffenden Gebäude sind bereits Miethszinsen erhoben worden. Diese Zinsen müßten von Rechtswegen auch bereits im Jahre 1871 gebucht sein, wenn wir eine vollkommen durchsichtige Etataufstellung haben wollten. Die Miethszinsen von dem jetzt vorläufig acquirirten Gebäude finden sich aber nirgends. Sie sehen also, daß dieser ganze Etat mit anderen Etats, mit anderen Vorgängen zusammenhängt, und daß auch schon diese Gründe beweisen, wie es praktisch niemals gut ist, an sich richtige und korrekte Formen zu verlassen. Als eine inkorrekte Form muß ich bezeichnen, wenn man uns hier diese 177,000 Thaler als einen Voranschlag im Etat bewilligen lassen will. Ich beantrage deshalb die Absetzung der in Rede stehenden Summe im Etat.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Herr Bundeskommissar Geheimer Admiralitätsrath Jacobs hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Admiralitätsrath **Jacobs**: Der Herr Referent hat die faktischen Verhältnisse, die beim Ankaufe des Gebäudes obgewaltet haben, allerdings im Allgemeinen schon dargestellt. Ich glaube aber, daß es zweckmäßig ist, noch einiges hinzuzufügen.

Daß die Büreaus des Marineministeriums in dem jetzigen Hause nicht mehr genügend untergebracht werden können, ist wohl allgemein als richtig anerkannt worden. Es würde das Marineministerium für die Erweiterung der Büreaus damals möglicherweise andere Maßregeln haben ergreifen können; es trat aber gleichzeitig ein anderes Bedürfniß hervor. Wie den Herren bekannt, ist das frühere Staats-Ministerialgebäude an den norddeutschen Bund verkauft worden zur Herstellung des Gebäudes für das Bundeskanzler-Amt. Das preußische Staatsministerium ist augenblicklich Miether des Bundeskanzler-Amts. Die Bedürfnisse des Staatsministeriums waren aber auf diesem Gebiete bisher nicht zu befriedigen, und es trat das Bedürfniß hervor, ein eigenes Gebäude für das königliche Staatsministerium zu beschaffen. Es ist wohl einleuchtend, daß für das königlich preußische Staatsministerium der Kreis, in welchem ein Haus gesucht werden konnte, nur ein beschränkter ist. Es lag die Nothwendigkeit vor, daß es in der unmittelbaren Nähe der Wilhelmstraße oder in der Wilhelmstraße selbst wäre. Aus dem Grunde wurde von Seiten des preußischen Staatsministeriums in Anregung gebracht, ob nicht das Haus des Marineministeriums an das preußische Staatministerium überlassen werden könnte. Da nun die Bureaubedürfnisse in dem Marineministerium auch nicht mehr befriedigt werden konnten, so wurde darauf eingegangen, und man bestrebte sich, für das Marineminsterium ein neues Gebäude zu schaffen. Wenn die Herren den Etat von 1870 ansehen, so werden sie unter dem Extraordinarium auch eine Position finden „zum Ankauf eines Marine-Bureaugebäudes." Bei der Berathung im Bundesrath wurde die Summe, die dafür ausgeworfen war, gestrichen, weil noch keine bestimmte Vorlage war, wo und in welcher Weise man dieses Bedürfniß befriedigen sollte. Zufällig wurde nun dem Ministerium das Haus am Leipziger Platz Nr. 12 offerirt, es wurde untersucht von unseren Technikern, wurde als preiswürdig erachtet, und da der Eigenthümer sich auch nur auf kurze Zeit gebunden erklärte, glaubten die Bundesregierungen mit Hinsicht darauf, daß das Geschäft für vortheilhaft erachtet wurde, daß es zulässig wäre, einen Kontrakt einzugehen. Wie auch in den Erläuterungen zum Etat angegeben ist, wurde Seitens der Marineverwaltung, als die Bewilligung der Position nicht erfolgte, mit dem Verkauf des Hauses vorgegangen. Die Verhandlungen waren ziemlich weit gediehen, da brach der Krieg aus und derjenige, mit dem eben unterhandelt wurde, trat natürlich zurück, indem es sich um ein großes Stück Geld handelte. Es würde damals auch möglich gewesen sein, das Haus an den früheren Eigenthümer wieder zu demselben Preise zu verkaufen, er beanspruchte aber, daß ein großer Theil des Geldes als Hypothek auf einige Jahre stehen bleiben sollte. Da die Bundeskasse indessen nicht in der Lage war, Hypotheken auf längere Jahre zu geben, so konnte auf diesen Vorschlag nicht eingegangen werden. Als nun in diesem Jahre der Frieden eingetreten war, hielt es die Bundesregierung für wünschenswerth und für nothwendig, die Sache noch einmal dem hohen Hause zur Bewilligung vorzulegen, weil die Verhältnisse, welche im vorigen Jahre vorlagen, in diesem Jahre in erhöhtem Maße bestanden. Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß, nachdem in Folge des Friedens an allen Stellen von Berlin der Grundwerth erheblich gestiegen ist, auch dieses Haus gegenwärtig einen erheblich höheren Werth hat, als im vorigen Jahre. Der Herr Referent hat selbst anerkannt, daß bereits im vorigen Jahre der Kauf ein angemessener war, und es ist also ganz unzweifelhaft, daß er in diesem Jahre ein erheblich vortheilhafterer ist.

Es ist von Seiten des Herrn Dr. Hänel hervorgehoben worden, daß ein Betrag von 60,000 Thaler als Rest-Kaufgeld aufgeführt worden ist. Es ist daran die Bemängelung geknüpft worden, daß die Position von 177,000 Thalern nicht als erste Rate angeführt worden. Namentlich ist hervorgeboben von dem Herrn Dr. Hänel, daß in der preußischen Verwaltung das Stehenbleiben von Rest-Kaufgeldern stets für unzulässig erachtet worden sei. In der Beziehung würde das jetzige Marine-Ministerialgebäude den Gegenbeweis liefern, denn wir haben auch auf dem Gebäude der Marine noch Rest-Kaufgelder. Wenn wir nun in diesem Jahre durch den extraordinären Etat 60,000 Thaler zu Zahlung des Rest-Kaufgeldes des jetzigen Marine-Ministerialgebäudes bekommen haben und dieser Betrag auch bereits gezahlt ist, da die Hypothek am 1. Januar gekündigt war, so kann darin eine Schwierigkeit in der rechnungsmäßigen Behandlung der Sache nicht gefunden werden. Da die Jahresrechnung noch nicht abgeschlossen ist, so würde einfach das königlich preußische Staatsministerium das jetzige Marine-Ministerialgebäude übernehmen, den Betrag von 60,000 Thaler an die Bundeskasse zahlen, resp. an die Marinekasse; der Betrag wird bei der Etatsposition in Rückeinnahme kommen, und dadurch würden in der Etatsposition selbst die 60,000 Thaler disponibel werden zur Bezahlung des Gebäudes Leipziger Platz Nr. 12. In keiner Weise würden dadurch die Einnahmen oder die Rückeinnahmen der Kognition des hohen Reichstags entzogen werden, denn sie würden ja in den Einnahmen immer aufgeführt sein.

Ebenso ist bemängelt worden, daß in der Vorlage die Miethen vergessen seien. Die Miethen, glaubten die Bundesregierungen, könnten nicht eher in dem Etat aufgeführt werden, als bis überhaupt die Bewilligung des Geldes für das Haus stattgefunden habe. Da in dem Etat der Marineverwaltung eine Position für Miethen enthalten ist, so wird, wenn das hohe Haus die Bewilligung des Betrages von 177,000 Thalern ausspricht, derjenige Betrag, welcher an Miethen sich ergeben hat, bei der Position in Einnahme gestellt werden, und würde sich dadurch eine höhere Position in der Rechnung ergeben.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ist ein Schlußantrag eingebracht . . .

Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Meine Herren, gestatten Sie mir nach dem Vortrage meines Herrn Kollegen, der sich auf die Sache bezog, noch einige Bemerkungen anzuknüpfen, welche sich auf die formellen Anfechtungen beziehen, die das Verfahren von Seiten des Abgeordneten Dr. Hänel gefunden hat. Es ist Ihnen allen bekannt:

der Ankauf dieses Gebäudes ist in einer Weise geschehen, welche bei den Berathungen im norddeutschen Reichstag von Seiten des Vertreters der Bundesregierungen selbst als eine nicht korrekte anerkannt wurde. Der Reichstag hat damals großentheils aus dem nicht korrekten Verfahren Anlaß genommen, die Bewilligung abzulehnen. Es ist hierauf, weil der Vertrag abgeschlossen war, die Zahlung also geleistet werden mußte, die Zahlung vorschußweise geleistet worden. Die Zahlung ist indeß nicht auf die Bundeskasse definitiv übernommen und ist nicht unter den Ausgaben des Jahres in Rechnung gestellt worden, weil es nicht in der Absicht lag, gegenüber dem Votum des norddeutschen Reichstags für den norddeutschen Bund ein Gebäude zu erwerben, dessen Erwerb der Reichstag verworfen hatte. Es lag im Gegentheil in der Absicht, den geschehenen Kauf rückgängig zu machen durch Wiederverkauf des Hauses. Unter diesen Umständen lag die vollkommene Unmöglichkeit vor, diesen Betrag in Gestalt einer außeretatmäßigen Ausgabe des Jahres 1870 zur nachträglichen Genehmigung zu bringen. Es kann nach gegenwärtiger Lage der Sache nur der Antrag gestellt werden, daß der Reichstag genehmige, daß das Gebäude für Rechnung des deutschen Reiches erworben werde durch Uebernahme des Kaufpreises auf die Kasse des deutschen Reichs.

Ich muß noch weiter darauf aufmerksam machen, daß der andere Weg, den der Herr Abgeordnete Dr. Hänel empfiehlt, sich dadurch von selbst verbot, daß ein Beschluß des norddeutschen Reichstags dazwischen lag, welcher diese Ausgabe verweigerte. Es mußte daher die Frage vor den Reichstags gebracht werden nicht als fait accompli, sondern in einer Form, welche ihm die volle freie Entschließung wahrte, entweder Ja zu sagen und damit das zu thun, was die Bundesregierungen als im Interesse der Verwaltung liegend anerkennen, oder Nein zu sagen und hierdurch herbeizuführen, daß der Kauf weder auf Rechnung des norddeutschen Bundes noch des deutschen Reichs erfolgt, sondern einfach wieder rückgängig gemacht und vollständig res integra hergestellt wird. Ich glaube, es gab keinen loyaleren Weg als diesen, die Frage vor dieses Haus zu bringen.

Der andere Weg, den der Herr Abgeordnete Dr. Hänel empfiehlt, würde die Sache vor das Haus gebracht haben als ein fait accompli, als eine ins Gewicht fallende vollendete Thatsache, welche von Seiten des Reichstages eine rechtliche Anerkennung verlangte. Es würde hierdurch die Beschlußfassung des Reichstages ungleich mehr vinculirt gewesen sein, als durch die gewählte Form, in welcher seine Entschließung vollkommen frei ist.

Was die Sache selbst angeht, so ist bei den Berathungen des norddeutschen Reichstages durch die Rede des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, welche der Herr Referent bereits angeführt hat, anerkannt, daß nicht korrekt verfahren sei; es ist zugleich von ihm in Aussicht gestellt, daß künftig dafür gesorgt werde, daß ein solches Verfahren nicht wieder eintrete. Es liegen in dem gegenwärtigen Nachtragsetat die Beweise, daß ein solches Verfahren vermieden wird, Ihnen vor in zwei Forderungen für den Ankauf von Gebäuden, deren eine Sie bereits definitiv genehmigt haben, und deren andere mit diesem Nachtragsetat zu Ihrer definitiven Genehmigung gelangen wird, in zwei Forderungen ähnlicher Art, welche in durchaus korrekter Weise vor dieses Haus gelangen, obgleich es sehr große Schwierigkeiten gemacht hat, diese korrekte Form herbeizuführen.

Ich glaube, daß der Reichstag nach diesen Vorgängen wohl Veranlassung hat, unbefangen an die rein sachliche Prüfung der Frage zu gehen, ob es gerathen ist für die Bedürfnisse der Marineverwaltung des deutschen Reiches dieses Gebäude anzukaufen. Wenn Sie an diese rein sachliche Frage gehen, so glaube ich, daß Sie die Zweckmäßigkeit und Vortheilhaftigkeit des Ankaufs nicht in Abrede stellen werden.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es liegt ein Antrag auf Schluß vor.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker**: Ich wollte mir erlauben den Herrn Vorsitzenden zu fragen, ob dieser Schlußantrag derselbe ist, der vor der Rede des Herrn Regierungskommissars eingereicht war oder ob seit dem ein zweiter Schlußantrag eingereicht ist.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Es ist derselbe Antrag und zwar von dem Abgeordneten Mosle unterzeichnet.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker**: Darf ich mir dann die Bemerkung erlauben, daß ein Schlußantrag, der vor einem Redner gestellt ist, nicht mehr Geltung hat, wenn nach diesem ein Redner und vor allen Dingen, wenn ein Bundeskommissar gesprochen hat?

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Mosle**: Ich ziehe meinen Antrag auf Schluß zurück; ich würde denselben nicht gestellt haben, wenn der Herr Regierungsbevollmächtigte damals schon ums Wort gebeten hätte.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich will dem Herrn Abgeordneten Lasker gegenüber nur bemerken, daß es die konsequente Praxis des Präsidiums ist, Schlußanträge, wenn ein Regierungskommissar sich noch zum Worte meldet, erst dann zur Abstimmung zu bringen, wenn der Herr Regierungskommissar gesprochen hat. —

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker**: Ich bin mit dieser Praxis des Präsidiums nicht bekannt gewesen, weil ich nicht zum Bureau gehöre, sonst würde ich mir früher erlaubt haben, eine derartige Bemerkung zur Geschäftsordnung zu machen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, nach der Ausführung des letzten Herrn Bundeskommissarius besteht für uns die sehr interessante Frage: wem in aller Welt mag dieses Haus gehören? dem deutschen Bunde gehört es nach seinen Ausführungen *nicht*. Das Geld ist im vorigen Jahre genommen; aus *welcher Kasse* ist es genommen? Es soll *vorschußweise* genommen sein: Aus welcher Kasse ist es also vorschußweise genommen und *wer* hat das Recht, zum Ankauf irgend eines beliebigen Hauses aus der Bundeskasse Geld zu entnehmen? Das sind alles Fragen, die ich außerordentlich gern beantwortet sehen möchte. Wenn es sich darum handelt, ob derjenige Herr, diejenige Person, die in diesem Augenblick im Besitz des Hauses ist, uns das Haus zum Kauf offerirt und ich nun die Frage beantworten soll, sollen wir als deutsches Reich das Haus kaufen? dann frage ich zuerst: ist es *zweckmäßig*, es zu kaufen, sind die Bedürfnisse des Reiches der Art, daß wir nothwendig *dies* Haus zu *diesem Zweck* brauchen, aber ich frage nicht, ist es das Geld unter anderen Verhältnissen werth, kann man für 300,000 Thaler ein solches Haus kaufen? Wir sind faktisch in dem Besitze des Marineministeriums und haben nur zu fragen, ob es seinem Zwecke genügt. So viel ich weiß, handelt es sich nur um die Vermehrung der Bureauräume, und für diese Bureauräume und für diese Vermehrung giebt es sehr gut andere Mittel als den Ankauf dieses Hauses. Ich deute nur darauf hin, daß man auf das alte Ministerium sehr wohl eine Etage aufsetzen kann, die alle diese Räume reichlich enthalten kann. Also für uns ist das Haus die 300,000 Thaler nicht werth, wenn es auch der Herr, der es in diesem Augenblicke besitzt, vielleicht für 300,000 Thaler und vielleicht noch mit einem Profit verkaufen könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Ulrich hat das Wort.

Abgeordneter **Ulrich**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Hänel hat meine Ausführungen anscheinend doch sehr mißver-

standen, wenn er geglaubt hat, daß ich wesentlich darauf hingesteuert hätte, ihm die Nothwendigkeit der Indemnität nachzuweisen. Ich habe wenigstens die Absicht gehabt, das Gegentheil zu beweisen. Ich habe wiederholentlich ausdrücklich hervorgehoben, daß ich durchaus die ganze Frage nicht so angethan sehe, um eine Indemnitätsnachsuchung von der Regierung zu fordern. Im Besonderen mache ich aber darauf aufmerksam, was nicht blos heute vom Bundestisch aus gesprochen worden ist, sondern was auch der Herr Referent nachdrücklich hervorgehoben hat, und was außerdem in der Kommission mehrfach zur Sprache gekommen ist, daß damals bei den Verhandlungen im norddeutschen Reichstage man ausdrücklich von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß wenn die Bewilligung nicht erfolgte, das Haus wieder verkauft werden solle, und dasselbe hat auch heute Herr von Hoverbeck ausgesprochen. Also wenn diese Voraussetzung feststeht, so ist es selbstverständlich, daß von einem definitiven Kauf in dem Sinne, wie es heute namentlich Herr von Hoverbeck ausgesprochen hat, damals noch nicht hat die Rede sein können und ebensowenig heute die Rede sein kann. Deswegen bin ich der Ansicht, daß es vollkommen berechtigt ist, was der Herr Bundeskommissar ausgeführt hat, daß es sich darum handelt, die Frage von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen, ob überhaupt der Ankauf und das Geschäft an sich für heute und nach den heutigen Anschauungen des Hohen Hauses zweckmäßig und vortheilhaft ist und daß danach die Frage zu entscheiden ist, und daß es eine etwas gesuchte Schärfe sein würde, wenn man deswegen, weil damals in dem Augenblick die Bundesregierung glaubte, das Geschäft machen zu müssen, ohne daß die vorherige Genehmigung des Reichstages eingeholt worden ist, jetzt eine Kabinetsfrage daraus machen will.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Eckardstein beantragt den Schluß der Debatte. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, sich zu erheben;

(Geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. —
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich kann im Namen der Majorität der Kommission nur wiederholen, daß die Majorität der Kommission der Ansicht war, daß die formelle Frage für den deutschen Bund nicht entscheidend sein kann, daß der deutsche Bund der formellen Frage gegenüber sich in einer vollkommen anderen Lage befindet, als wenn wir es hier noch mit dem norddeutschen Reichstag und mit dem norddeutschen Bunde zu thun hätten. Die Sache befindet sich ganz genau noch in derselben Lage, in der sie sich im vorigen Jahre befand. Im vorigen Jahre ist das Haus angekauft, und es ist angekauft worden aus Vorschüssen, die man aus Bundesmitteln geleistet, die man aber noch nicht definitiv aus der Bundeskasse verausgabt hat. Man hat im vorigen Jahre mit vollem Rechte dieses Verfahren angefochten, man hat von Seiten der Bundesregierung versucht, Indemnität dafür zu erhalten; diese Indemnität ist abgeschlagen worden, man hat die betreffende Position abgesetzt. Genau so liegt die Sache noch heute, nachdem die Versuche, das Haus zu verkaufen, gescheitert sind.

Meine Herren, inzwischen sind wir aber nicht mehr norddeutscher Bund und nicht norddeutscher Reichstag, sondern wir sind der deutsche Bund und der deutsche Reichstag und die Verwaltung des deutschen Reiches ist eine andere, wie die Verwaltung des norddeutschen Bundes. Wir befinden uns nicht in der Lage, daß wir für diese damaligen Fehler des norddeutschen Bundes die Verwaltung des deutschen Reiches verantwortlich machen könnten, wie dies der Fall sein würde, wenn wir noch den norddeutschen Bund besäßen. Die Majorität der Kommission war daher außer Zweifel, sie stimmte darin überein, daß diese formelle Frage, die für den Fall, daß der norddeutsche Bund noch bestände, von eminenter Wichtigkeit sein würde, das deutsche Reich nicht tangire, daß das deutsche Reich dieser Frage vollständig unabhängig gegenüber stehe. Meine Herren, wenn der deutsche Reichstag, was ja in Ihrer Hand liegt, — Sie können es ja jeden Augenblick beschließen, — diese Position absetzt, so sind die Herren, die damals das Geschäft gemacht haben, nach wie vor financiell verantwortlich, und es ist zu erwarten, und wir brauchen keine Besorgniß zu haben, es wird daraus keine pekuniäre Last für das deutsche Reich erwachsen.

Das ist die eine Seite der Sache. Was die andere Seite betrifft, ob wir Veranlassung haben, das Haus nun zu kaufen, diese entscheidet sich eines Theils nach der Frage des Bedürfnisses, andererseits nach der Frage der Preiswürdigkeit; und da möchte ich blos darauf aufmerksam machen, daß ich nicht behauptet habe, daß im vorigen Jahre dieses Grundstück den Werth von 300,000 Thalern besessen habe, aber daß man hierüber nicht im Zweifel gewesen sei; daß wir aber nach den heutigen Ermittelungen, den heutigen Zeitverhältnissen ganz außer Zweifel wären, daß der Werth dieses Grundstückes vorhanden ist und in dem wahren Werth wahrscheinlich die Summe von 300,000 Thalern übersteigt.

Wenn man aber sagt, wir könnten gegenwärtig in eine andere Stadtgegend gehen oder auf das alte Gebäude ein neues Stockwerk aufbauen, so muß man erstens beweisen, daß wirklich eine solche Operation nicht möglichenfalls noch theurer sein würde, und es wird sehr schwer sein, dies zu beweisen, und andererseits, daß wenn diese Operation vorgenommen wird, diese Anordnung wirklich zweckentsprechend sein würde. Darüber zu entscheiden sind wir aber zur Zeit außer Stande, und wenn gegenwärtig das Bedürfniß nachgewiesen ist und der Beweis erbracht ist, daß das Haus zweckmäßig und nicht zu theuer sei, so haben wir, glaube ich, keine Veranlassung, die Position von 177,000 Thalern zu beanstanden, und ich bitte daher Namens der Kommission noch einmal, diese geforderte Summe zu bewilligen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Ich will nur ganz kurz ein Mißverständniß beseitigen, welches der Herr Regierungskommissar in meinen Aeußerungen gefunden hat. Es ist mir nicht eingefallen zu sagen, daß das Stehenlassen von Rest-Kaufgeldern nach preußischen Etats-Grundsätzen bei fiskalischen Ankäufen unzulässig sei. Ich habe nur gesagt, daß, wenn solche Rest-Kaufgelder als Hypotheken stehen blieben, die in diesem Falle von uns geforderten Baarmittel als erste Rate bezeichnet werden müssen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es handelt sich um die Position die auf Seite 6 der Vorlage unter Nr. 57 im Kapitel 7, Titel 11 mit den Worten: „zum Ankauf eines Dienstgebäudes für das Marineministerium" bezeichnet und in der Rubrik „für 1871 treten hinzu" mit 177,000 Thalern ausgeworfen ist.

Diejenigen Herren, die diese Ausgabeposition unter den „einmaligen und außerordentlichen Ausgaben" bewilligen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —
Wir kommen zu dem ferneren Bericht derselben Kommission, dem

mündlichen Bericht über Kapitel 7 der Einnahmen des Nachtrages zum Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1871. (Anlage VII zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches für 1871),

für den derselbe Herr Berichterstatter fungirt, bezüglich auf das Kapitel 7 der Einnahmen des Nachtrages zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, es handelt sich in diesem zweiten Referat um eine sehr wichtige Angelegenheit, und ich ersuche Sie, da der Vortrag gegen meine Gewohnheit vielleicht die Dauer von einer Viertelstunde über-

steigen wird, in Ihrem und in meinem Interesse um die Ruhe, die es mir möglich macht, mit etwas mehr Schnelligkeit in meiner Rede fortzufahren, als es bei dem Geräusch, dem die Referenten in der Regel ausgesetzt sind, möglich ist.

Meine Herren, ich bemerke zunächst, daß in dem Antrage der Kommission sich durch einen Irrthum ein Zahlenfehler vorfindet; es soll nicht heißen 1,700,727 Thaler, sondern es soll heißen, die Mehreinnahme von 415,717 Thalern.

Meine Herren, bei der Ueberführung des norddeutschen Haushaltsetats in den Haushaltsetat des deutschen Reichs handelt es sich gegenwärtig, nachdem wir den Etat selbst in seinen verschiedenen sonstigen Positionen in Ausgabe und Einnahme festgestellt haben, um die Vertheilung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Gesammtausgaben des deutschen Reichs, um die Vertheilung der Matrikularbeiträge auf die einzelnen Staaten des deutschen Reichs.

Meine Herren, was die formelle Seite der uns gemachten Anlage VII. betrifft, so werden Sie aus der Darstellung der Denkschrift, die dem Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsetats für das Jahr 1871 beigegeben ist, entnommen haben, daß die Verschiedenheiten, welche in der Vertheilung dieser Matrikularbeiträge zwischen Norddeutschland und Süddeutschland einerseits und unter diesen Staaten selbst wieder sich vorfinden, nicht in dem Haushaltsetat selbst kenntlich gemacht worden sind, und zwar aus dem Grunde, weil sie zum großen Theil vorübergehender Natur sind. Es hat vielmehr die Bundesregierung das System verfolgt, daß es für jeden einzelnen Staat, mit Bayern anfangend, ein besonderes Konto aufgemacht hat. Diese besonderen Kontis finden Sie in der Anlage VII. verzeichnet, und nur die Resultate dieser Berechnung sind schließlich in dem Einnahmeetat Kapitel 7 aufgestellt.

Was die materielle Seite dieser Vertheilung betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß über die Antheilnahme jedes einzelnen Staates an der Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reiches in den Verträgen selbst keine bestimmten Verabredungen getroffen worden sind, daß vielmehr die Procentsätze in der Vertheilung Folgerungen aus diesen Verträgen selbst sind; je nachdem die Verträge selbst über die verschiedenen Gegenstände Bestimmungen enthielten, die auf die Finanzfrage rückwirkten, sind in der Berechnung die nothwendig daraus sich ergebenden Folgerungen niedergelegt. Daraus folgt von selbst, meine Herren, daß in Betreff dieser Konsequenzen an verschiedenen Stellen bei der Interpretation dieser Verträge sich Differenzen ergeben konnten, daß an den verschiedenen Stellen verschiedene Interpretationen dieser Verträge möglich waren.

Meine Herren, im Bundesrath ist man dazu gelangt, sich über die verschiedenen Auffassungen zu einigen, und die Berechnung, wie sie uns vorgelegt ist, ist das Resultat dieser Einigung des Bundesraths. Meine Herren, die Grundsätze, von welchen man im Bundesrath bei dieser Feststellung ausgegangen ist, gehen dahin, daß nach den ausdrücklichen Erklärungen des Kommissarius man nicht wünscht, daß man diese Feststellung als ein Kompromiß ansehe, im Gegentheil, man ging im Bundesrath von der Annahme aus, daß es sich bei diesen Feststellungen darum handele, im Wege einer Vereinbarung das gegenseitige Vertrauen, welches die verbündeten Regierungen auch bei dieser ersten schwierigen Aufgabe zu bethätigen hätten, nicht zu erschüttern, daß es sich hier auch bei dieser Gelegenheit nicht um ein gegenseitiges Abrechnen, sondern um ein gegenseitiges gemeinsames Zusammenwirken zu einem und demselben Zwecke handele. Ebenso war man im Bundesrath darüber nicht im Zweifel, daß bei den großen Dimensionen, welche im Verhältniß zu Süd- und Norddeutschland diese Vereinbarung darbietet, es nicht auf untergeordnete Fragen ankommen könnte, die sich etwa in Summen von wenigen tausend Thalern ausdrückten.

Meine Herren, ich kann bestätigen, daß in der Kommission im Wesentlichen ganz genau dieselben Anschauungen herrschen; die Kommission schloß sich dieser Auffassung des Bundesraths an, und sie stellt vor Allem in ihren Berathungen in den Vordergrund, daß es sich bei dieser Vertheilung nicht um allgemeine Interessen des deutschen Bundes handle, sondern nur um die Frage der etwaigen Gegenüberstellung partikularer Interessen des einzelnen Staates zu den anderen, daß es in diesem Augenblicke vor Allem Pflicht sei, über diese partikularen Interessen zu schweigen, und daß man nicht die erste Budgetsitzung des deutschen Reichs etwa durch Zänkereien über geringe Summen entweihen dürfe.

(Hört! Hört!)

Meine Herren, nach Feststellung dieser Grundlage unserer Berathung in der Kommission haben wir uns demungeachtet, um ein Bild zu gewinnen, ob die Vereinbarung des Bundesraths im Großen und Ganzen entsprechend sei, der Prüfung der einzelnen Positionen auf das Genauste unterzogen, und wir sind dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß der alte norddeutsche Bundesetat pro 1871, welcher dem jetzigen deutschen Bundesetat als Grundlage und integrirender Theil hinzugefügt ist, gesetzlich feststeht, daß wir keine Veranlassung haben, in diesem Augenblicke an den dort gemachten Feststellungen und Positionen etwas zu verändern, es ist ein Gesetz, welches wir als Gesetz in den Etat pro 1871 eingefügt wissen wollen.

Wir haben nun in der Kommission zunächst alle diejenigen Fragen erledigt, welche wir als völlig unzweifelhaft betrachteten. Dazu gehörte erstens die Ausschließung der Ausgaben für das Landheer und den Ertrag der Zölle und der inneren Steuern, — das ist eine nothwendige und sich von selbst ergebende Konsequenz der Verträge, — zweitens die Beitragspflicht der süddeutschen Staaten zu den Centralkosten der Postverwaltung, — dies ergiebt sich aus den Verträgen und dem Artikel 50 der Verfassung. Den Ansatz von 32,000 Thalern haben wir für angemessen erachtet, er ist von keiner Seite bemängelt worden. Drittens, meine Herren, die Vertheilung der Ausgaben für das Bundeskanzler-Amt, für das Heimathswesen. Die Vertheilung ergiebt sich einfach aus den Einführungsterminen des Gesetzes. Ferner, meine Herren, die Ausscheidung der Ansätze für das germanische Museum und für die monumenta Germaniae historica. Die Gründe sind angegeben, es befinden sich in den Etats der süddeutschen Staaten bereits Ansätze, man hat sie daher frei gehalten, vorbehaltlich der Ordnung dieser Sache für den Etat pro 1872. Ferner, meine Herren, die Ausgaben, die pro 1871 nach dem Bundeshaushalts-Etat für die Gesandtschaften in Süddeutschland noch zu leisten sind. Meine Herren, die Berechtigung dieser Ausgabe leitet sich allein aus dem Bundesetat pro 1871 her; da sie dort zuletzt festgestellt ist, haben wir geglaubt, daß wir sie nicht anfechten können, daß man aber die süddeutschen Staaten zu diesen Kosten nicht heranziehen könne; daß dieses Verhältniß mit dem Jahre 1872 fortfällt, versteht sich von selbst. Endlich, meine Herren, die Ansätze, betreffs des Oberhandelsgerichts und des Rechnungshofes ergeben sich gleichwohl aus den Einführungsterminen dieser Gesetze.

Meine Herren, es blieb nach Prüfung dieser unzweifelhaften Positionen nur noch übrig die Frage über drei andere Punkte, die man als kontestabel ansehen könnte. Das ist erstens die Frage der Elbzoll-Entschädigung, zweitens die Frage der Küstenbefestigung, drittens die Frage wegen der Nachlässe bei der Bundesgesandtschaft. Meine Herren, was die erste Frage betrifft, die Frage wegen der Pflicht der süddeutschen Staaten, an den Elbzöllen Theil zu nehmen, so findet sie in der Denkschrift, die ich vorhin allegirt habe, die Bemerkung:

> Die süddeutschen Staaten haben sich vielmehr bereit erklärt, zur Deckung dieser Ausgabe mit beizutragen, um dem Wunsche der norddeutschen Staaten entgegen zu kommen und um ihrer Bereitwilligkeit zur Förderung der gemeinsamen Zwecke Ausdruck zu geben.

Meine Herren, die Kommission war nach ausführlicher Erörterung dieses Gegenstandes bereit, sich dieser Auffassung des Bundesraths anzuschließen; aber sie machte sich vollkommen klar, daß nach der rechtlichen Stellung des deutschen Reiches zu den noch ungelösten Verpflichtungen des norddeutschen Bundes eine entgegengesetzte Auffassung auch vollkommen zu vertheidigen möglich war. Was die Frage wegen der Küstenbefestigung betrifft, wegen der Freilassung Bayerns von demjenigen Theile der Verzinsung der Marineanleihe, welcher der Küstenbefestigung entspricht, so war die Kommission ebenfalls der Meinung, daß nach dem eben ausgesprochenen Grundsatze der rechtlichen Natur, in welcher sich das deutsche Reich dem norddeutschen Bunde, seinem Besitze und seinen Verpflichtungen gegenüber befindet, auch diese Frage kontestabel sei. Die Kommission war aber auf der anderen Seite auch wieder bereit, anzuerkennen, daß nach dem Artikel 3 des Vertrages vom 23. November 1811 und Artikel 14 des Schlußprotokolls Bayern erwarten konnte, daß,

nachdem es dort mit seinem Heerwesen und Festungswesen vollkommen aus dem norddeutschen Bunde herausgeschält worden ist, es seinerseits die Lasten dort übernimmt, während es nicht beitragspflichtig hier ist, es erwarten konnte, daß man es von den Zinsen der bis zum 1. Januar 1872 ausgeführten Küstenbefestigung — der Termin ist vertragsmäßig gegeben — freilassen würde. Was die künftigen Küstenbefestigungen, die künftigen Küstenbefestigungs-Anlagen im Namen des Bundes betrifft, da bleibt es ja nach wie vor vermöge der ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages beitragspflichtig.

Meine Herren, was endlich die Frage wegen der Nachlässe an Bundesgesandtschaften für diejenigen Staaten betrifft, die im Auslande selber Gesandtschaften haben, so hat diese Frage hauptsächlich zu ausführlichen Debatten Anlaß gegeben und zwar aus dem Grunde, weil es sich hier in der That um allgemeine Interessen des deutschen Reiches, nicht um partikulare Interessen der einzelnen Staaten — der Gemeinsamkeit oder sich unter einander gegenüber — handelt. Es kam zur Sprache, daß schon bei den Verhandlungen im Jahre 1869 man mit der äußersten Bestimmtheit darauf hingewiesen hat, daß die Einheitlichkeit des Gesandtschaftswesens im Bunde doch eine der ersten Bedingungen seiner gedeihlichen Wirksamkeit nach außen sein würde, daß das Verfahren, nach welchem die Einzelstaaten noch besondere Gesandtschaften im Auslande unterhalten, im höchsten Grade unwünschenswerth sei, und daß, wenn man es ihnen nicht bestreiten könne, da es ihnen ja vertragsmäßig zugesichert ist, doch in der That der Bund keine Veranlassung habe, dafür noch Geld zu bezahlen. Meine Herren, unser Herr Bundeskanzler Fürst Bismarck hat damals schon auf das Bestimmteste erklärt, daß er diese Bewilligung als ein Vertrauensvotum für die damalige Zeit beanspruche, daß aber diese Bewilligung keineswegs anders aufzufassen sei, als die Bewilligung für ein Uebergangsstadium, daß für ewig es nicht die Absicht sei, dieses Verhältniß aufrecht zu erhalten. Meine Herren, trotz dieser Erklärung ist damals schon diese Nachlaßbewilligung für die betreffenden Staaten nur mit einer sehr schwachen Majorität erfolgt. Die Kommission hat trotzdem geglaubt, auch für das Jahr 1871, nachdem diese Nachlässe in dem Bundeshaushalt für den norddeutschen Bund schon gesetzlich festgestellt waren, diese Nachlässe konsequenterweise auch auf die süddeutschen Staaten ausdehnen zu müssen in dem vollen Betrage der Hälfte, wie es im Bundes-Haushaltsetat für den norddeutschen Bund festgestellt war, und sie ist sogar so weit gegangen, für Bayern die ihm im Artikel 8 des Vertrages vom 23. November für das Recht und die Pflicht der Vertretung der Bundesgesandtschaften im Falle der Behinderung ausdrücklich noch bewilligte Extrazubilligung der zweiten Hälfte nicht weiter zu beanstanden. Aber ich bin beauftragt von Seiten der Kommission, zu erklären, daß man hier die Bewilligung nur als eine solche ansehen möge, welche für Ein Jahr bewilligt ist, und daß für das nächste Jahr der Entscheidung der Frage, ob im Jahre 1872 eine solche Bewilligung, soweit sie nicht vertragsmäßig feststeht, noch zu erfolgen habe, durch diese Bewilligung nicht präjudicirt wird, daß man sich die Entscheidung dieser Frage vollkommen offen hält für das Jahr 1872.

Aus dieser Erwägung, aus diesen Verhandlungen ergiebt sich einestheils der Vorschlag der Kommission, auch diese Position nicht zu beanstanden, anderntheils die Fassung der Resolution, welche wir Ihrer Genehmigung vorgeschlagen haben.

Meine Herren, das Schlußresultat unserer Verhandlungen in der Kommission geht dahin, daß wir Ihnen vorschlagen, bei Annahme unserer Resolutionen den ganzen Inhalt der Feststellung des Bundesrathes, wie er uns hier in der Anlage VII vorgelegt ist, unbeanstandet zu acceptiren. Meine Herren, ich konstatire, daß die Kommission dieses einstimmig und mit voller Ueberzeugung thut. Sie ist sich vollkommen bewußt, daß Jemand, der diese verschiedenen Dinge sorgfältig durchmustert, bei dem einen oder dem anderen Punkte zu dem Bewußtsein kommen kann, daß diese Frage etwas anders hätte geordnet werden können, aber die Kommission meinte, daß jeder solcher Zweifel erstickt werden müsse, wenn man auf die große Veränderung sieht, die bei der Zusammenstellung des Etats zu berücksichtigen war, und auf die großen Summen, die nunmehr auf Süddeutschland, auf die süddeutschen Staaten fallen. Es handelt sich bei dieser Ueberführung des norddeutschen Etats in den deutschen Etat um wesentliche Erleichterungen der norddeutschen Staaten, um sehr erhebliche Lasten, welche die süddeutschen Staaten übernehmen. Meine Herren, diese Lasten sind eine Konsequenz der abgeschlossenen Verträge, eine nothwendige Konsequenz, und insofern wäre eigentlich kein Wort darüber zu verlieren; aber indem sich diese Konsequenzen ziffermäßig uns vor Augen stellen, glaube ich, haben wir alle Veranlassung, keine untergeordneten Bedenken, die in uns etwa aufsteigen könnten, zu erheben. Die Kommission ist überhaupt von der Anschauung ausgegangen, daß, gegenüber den großen Umrissen dieser Finanzfeststellung ein jedes Mitglied der süddeutschen Staaten, ein jeder Bewohner der süddeutschen Staaten sie in dem Sinne auffassen werde, daß es sich hier um die Erfüllung einer alten Schuld handle, daß dagegen jedes Mitglied aus den norddeutschen Staaten sie auffassen werde als eine vollkommen freiwillig dargebotene Gabe, als ein freiwilliges Opfer, welches seine Entschädigung finden wird in den Segnungen und in der Sicherheit der großen Gemeinschaft, in welche Süddeutschland eingetreten ist. Meine Herren, in diesem Sinne, mit diesem Geiste werden wir über diese Vorlage hinwegkommen und über ähnliche Schwierigkeiten, die im Laufe der Zeit sich etwa uns noch darbieten könnten. Indem ich Ihnen daher einstimmig im Namen der Kommission die Annahme empfehle, glaube ich mit den Worten schließen zu können, deren sich in der Kommission ein sehr hochverehrtes Mitglied aus Süddeutschland bediente; es sagte: der Gewinn von ein paar tausend Thalern würde die politischen Nachtheile nicht aufwiegen, welche eine weitere und unerquickliche Diskussion über die kontestablen Punkte im Reichstage hervorrufen könnte.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder:** Meine Herren, ich theile im Wesentlichen den Standpunkt, den der Herr Referent vorhin entwickelt hat. Auch ich erkenne an, daß es hier nicht möglich ist, jeden einzelnen Punkt zu approfundiren, die Zweifel, Gründe und Gegengründe zu erschöpfen und danach die Entscheidung zu treffen, sondern daß ein gegenseitiges Zugestehen nothwendig ist, um über die Schwierigkeiten, die aus der Situation sich ergeben, hinüberzukommen. Die Beilage, welche die Vertheilung der Matrikularumlagen und die Berechnung derselben enthält, ist ein treues Bild der Schwierigkeiten, welche es überhaupt gehabt hat, das deutsche Reich zu einigen, denn diese vielen einzelnen Zugeständnisse an einzelne Staaten, die besondere Rechnungsaufstellung für die verschiedenen Gruppen zeigt auf, wie bei Bildung und Schaffung Zugeständnisse, wenn auch großentheils vorübergehender Natur, nöthig waren; sie spiegeln sich hier wieder ab in der Rechnungsaufstellung. Ich hoffe nun, daß, je mehr unsere politische Einheit sich konsolidirt, desto einfacher auch die Rechnung der Matrikularumlagen werden wird, und daß die besonderen Positionen, welche zu Gunsten oder zum Nachtheil des einen oder des anderen Staats hier erscheinen, in Zukunft mehr und mehr verschwinden werden.

Ich hätte mir bei dieser Sachlage nicht erlaubt das Wort zu nehmen, wenn ich es nicht für entsprechend erachtet hätte, daß die Bemerkungen, welche der Herr Referent bezüglich des Gesandschaftswesens Ihnen vorgetragen hat, auch von süddeutscher Seite ihre Bestätigung finden möchten.

Meine Herren, es ist das erste Mal, daß wir mit Ihnen über diese Frage gemeinschaftlich tagen und berathen. Diese Gelegenheit soll nicht vorbeigehen, ohne daß auch unsererseits konstatirt wird, daß wir grade vor Allem auch in dem Gesandtschaftswesen die Einheit der Vertretung des deutschen Reiches als ein nothwendiges Gut betrachten, daß wir unsererseits keinen Werth auf die Beibehaltung dieser Sondergesandtschaften legen, welche aus der Vorlage noch ersichtlich sind. Ich bin mit meinen Freunden aus dem Süden von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es nicht im Interesse Deutschlands ist, wenn neben den Reichsgesandtschaften noch einzelne Gesandtschaften bestehen.

(Bravo!)

Und wir unsererseits haben in den Special-Landtagen unserer Länder die Aufgabe, darauf hinzuwirken, daß die Einheit in der Vertretung des Reichs gegen Außen mehr und mehr hergestellt wird. Ich bin überzeugt, der Reichsgesandte wird auch die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Staaten so gut oder

vielmehr noch besser besorgen, als der Gesandte irgend eines kleinen oder mittleren Staats es thun kann. Was aber die Vertretung der großen politischen Fragen anbetrifft, so möchte ich geradezu behaupten, daß Zeiten kommen können, wo in der Existenz dieser Sondergesandtschaften sogar eine Gefahr für das große Ganze liegen kann.

(Sehr wahr!)

Und nun, meine Herren, wie es unsere Aufgabe ist, in den einzelnen deutschen Staaten auf die Beseitigung dieser Gesandtschaften hinzuwirken, so ist es, glaube ich, auch unsere Aufgabe im deutschen Reichstage, dazu beizutragen und darauf hinzuwirken, soweit es uns möglich ist und wir es in der Hand haben. Wir können aber darauf hinwirken dadurch, daß wir diese Vergütungen, welche für die Beibehaltung der Sondergesandtschaften den einzelnen mittleren und kleineren Staaten gezahlt werden, so bald als möglich aus dem Reichsetat entfernen. Meine Herren, eine Prämie dafür zu bezahlen, daß solche Sondergesandtschaften bestehen, dazu haben wir keine Veranlassung.

(Sehr gut!)

Ich hätte auch nicht den mindesten Anstand genommen, heute schon den Antrag auf Durchstrich dieser Positionen zu stellen, wenn nicht das Bedenken, welches der Herr Referent hervorgehoben hat, allerdings obgewaltet hätte. Wir haben es mit einem Nachtragsetat zu thun, und es könnte uns, und wohl mit Grund, eingewendet werden, daß die Positionen des bereits verabschiedeten Hauptetats pro 1871 bei Gelegenheit dieses Nachtrags nicht wieder in Frage gestellt werden dürfen. Daraus erklärt es sich, daß eine Position, eine Vergütung für Sachsen, für Mecklenburg und Braunschweig, unter dieser Hauptposition erscheint. Und nun, meine Herren, wenn diese für ihre Gesandtschaften — für dieses Jahr, hoffe ich, blos noch — eine Entschädigung bekommen, dann glaube ich kaum, daß wir eine Veranlassung haben, den anderen Staaten, die jetzt neu eingetreten sind, sich aber in derselben Lage befinden, diese gleiche Zubuße zu verweigern. Ebenso folgt daraus, daß wir es nur mit einem Nachtragsetat zu thun haben, die weitere Erwägung, daß wir die Kosten der bisherigen Gesandtschaften des norddeutschen Bundes in Karlsruhe, Darmstadt, München und Stuttgart zu Lasten der Staaten des früheren norddeutschen Bundes für dieses Jahr lassen müssen, obgleich jetzt, nachdem die süddeutschen Staaten dem Reiche beigetreten sind, und zwar schon seit Januar 1871, ein rechtlicher Grund nicht mehr vorliegen würde, die Kosten dieser Gesandtschaften den norddeutschen Staaten aufzubürden. Allein wir würden auch hier derselben Einwendung begegnen, daß man an bereits verabschiedeten Positionen, die kraft Gesetzes bestehen, nicht rütteln solle; und so müssen wir eben von dem Etat des künftigen Jahres erwarten, daß diese Positionen verschwinden. Ob Sie, meine Herren Kollegen aus Preußen, dann ein Interesse haben, im preußischen Landtage solche Positionen für Gesandtschaften an deutschen Höfen passiren zu lassen, das ist begreiflicherweise Ihre Sache. Ich habe die Anschauung, daß die Angelegenheiten, welche die einzelnen deutschen Staaten künftig hin unter sich noch zu verhandeln haben, auch ohne diplomatische Vertreter besorgt werden können, wogegen ich andererseits vollkommen anerkenne, daß es von Interesse sein kann, vielleicht sein wird, daß die kaiserliche Regierung an den einzelnen deutschen Höfen vertreten ist durch — ich möchte sagen — kaiserliche Kommissarien, welche dort residiren, zu den Wünschen und Ansprüchen der kaiserlichen Regierung dort die nöthigen Erklärungen und solchen den nöthigen Nachdruck geben. Nun, ich glaube, das können wir im Reichstage abwarten, ob seiner Zeit Anstinnen an uns kommen werden über Verwilligung von Geldern für solche kaiserlichen Kommissarien oder Gesandten, und Ihre Sache wird es im preußischen Landtage sein, zu erwägen, ob Sie preußische Gesandte an den süddeutschen Höfen für nothwendig zur Behandlung der speciell preußischen Angelegenheiten halten.

Wie wir diese Frage zunächst auf sich beruhen lassen müssen, so gilt dies auch für die im norddeutschen Reichstage vielfach erörterte Frage von den 30,000 Thalern, welche Preußen dem norddeutschen Bunde an den Kosten der auswärtigen Angelegenheiten bisher bezahlt hat. Meine Herren, ich lasse hierbei die formellen Fragen, die sich bei der letzten Verhandlung im norddeutschen Reichstag an diese Punkte geknüpft haben, bei Seite und ich beschränke mich auf die Bemerkung: nach meiner Ansicht ist die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten des diplomatischen Dienstes auch für die Angehörigen Preußens eine Sache des deutschen Reiches, und ich will für das Reich keine Belohnung dafür aus der preußischen Staatskasse, daß wir durch unsere Reichsgesandten auch die preußischen Angelegenheiten besorgen lassen. Das Reich ist dafür in Anspruch zu nehmen, und ich denke, daß wir im nächsten Etat durch Durchstrich dieser Einnahme der Ansicht Ausdruck geben, daß wir uns nicht bezahlen lassen wollen für Leistungen, welche unsere Schuldigkeit sind. Es kann sich hier nicht um besondere preußische Angelegenheiten handeln, der diplomatische Dienst soll nur ein Reichsdienst sein, und kein einzelner Staat soll besondere Leistungen dafür zu machen haben. Meine Herren, dies sind meine Anschauungen über das Gesandtschaftswesen und was damit zusammenhängt.

Gestatten Sie mir nur noch eine ganz kurze Bemerkung bezüglich der Position für Bayern, welche Sie mit der ziemlich hohen Summe von 38,000 Thalern als Vergütung für Bayern im Etat finden. Als ich zuerst hörte, daß Bayern seine Gesandten für den Bundesdienst eventuell parat halten wolle, so habe ich mir gedacht, daß das eine Ehrensache wäre; allein ich finde, daß die Ehre, für die sich Bayern in den Verträgen willfährig zeigt, uns pekuniär etwas theuer zu stehen kommt. Meine Herren, es handelt sich hier um eine Vergütung für eine Leistung, die wir seitens des deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen haben, und ich denke, daß bei Abschluß der Verträge nicht der Bundeskanzler es gewesen ist, der verlangt hat, daß Bayern seine Gesandten parat stelle für die Angelegenheiten des Reichs, ich kann es nur als ein Zugeständniß an Bayern selbst auffassen. Wenn es sich nun darum handelt, daß wir dieses Zugeständniß bezahlen sollen, dann glaube ich, muß der Maßstab angewendet werden, welchen Werth das Bereithalten der bayerischen Gesandtschaften für das Reich hat, und ob uns dadurch irgend etwas erspart wird, daß die Angelegenheiten der bayerischen Angehörigen durch bayerische Gesandten besorgt werden. Nun, meine Herren, mir schien die Position eine zu hohe zu sein, und zwar vor Allem aus dem Grunde, weil diese Summe so berechnet ist, daß Bayern für die Reichsgesandtschaften an allen den Höfen, wo es eigene Gesandten hat, nunmehr gar nichts beizutragen hat. Wenn ich nun auch allen Gesichtspunkten, die von jener Seite geltend gemacht werden können, volle Rechnung trage, so muß ich doch sagen, das Bestehen von Reichsgesandtschaften an diesen Höfen hat denn doch auch für Bayern irgend einen Werth; etwas wenigstens muß daher auch von Bayern zu den Kosten dieser Gesandschaften beigetragen werden. Das ist in dem Recht und in der Billigkeit begründet. Ich habe deswegen in der Kommission gegen die Position gestimmt. Ich enthalte mich aber, einen Antrag zu stellen, umsomehr, als der Herr Berichterstatter ja ausdrücklich erklärt hat, daß die Verwilligung nur für dieses Jahr geschehen soll, daß wir uns unsere Rechtszuständigkeiten in jeder Hinsicht vorbehalten, und daß es den künftigen Verhandlungen und Beschlußnahmen dieses Hauses vorbehalten ist, darüber zu beschließen, welche Folge der Bestimmung in dem Vertrage mit Bayern, daß auf dem vertragsmäßigen Wege die Entschädigung festzusetzen sei, gegeben werden soll. Ich denke, wenn die Frage uns seiner Zeit vorliegt, dann werden wir nach allen Seiten zu prüfen haben, welchen Werth für uns die Sache hat, und was wir durch die Existenz dieser bayerischen Gesandtschaft an acht Höfen unsererseits ersparen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissarius Wirklicher Legationsrath **von Bülow**: Meine Herren, ich bin zunächst von dem Herrn Reichskanzler beauftragt, seinem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß er durch Unwohlsein verhindert ist, hier persönlich im Hause zu erscheinen.

In der Sache selbst liegt es mir ob, über Punkt 2 der Resolution zu sprechen. Dieser Punkt zerfällt in zwei Unterabtheilungen. Die Resolution geht zunächst dahin, „die Erwartung auszusprechen, daß das Reichskanzler-Amt bedacht sein werde, bis zur Feststellung des Reichshaushalts-Etats pro 1872 die Regulirung des Bundes-Gesandtschaftswesens an den süd-

deutschen Höfen unter Absetzung der bezüglichen Ausgabepositionen von dem Haushalts-Etat herbeizuführen." Meine Herren, ich bin in der Lage, diese Erwartung als zutreffend bezeichnen zu können.

Bereits von Versailles aus ist von dem Herrn Reichskanzler dahin Verfügung getroffen worden, daß nach Ratifikation und Publikation der Reichsverfassung die Gesandtschaften an den süddeutschen Höfen als preußische Gesandtschaften zu betrachten seien, in derselben Weise, wie bisher schon die Gesandtschaften innerhalb des norddeutschen Bundes in Dresden, Weimar u. s. w. preußische Gesandtschaften waren. Es werden also die Gesandtschaften in München, Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt vom nächsten Jahre ab nicht mehr auf dem Reichshaushaltsetat erscheinen. Daß sie in diesem Jahre noch auf dem Etat gestanden haben, hat darin seinen Grund, daß bei Aufstellung des Etats die Bündnißverträge noch nicht ratificirt waren.

Was den zweiten Punkt der Resolution betrifft, „bald möglichst die Beseitigung der in Frage stehenden Nachlässe herbeizuführen u. s. w.," so ist von dem Herrn Referenten bereits daran erinnert worden, daß der Herr Bundeskanzler in einer früheren Sitzung des norddeutschen Reichstages die einheitliche Vertretung des Bundes im Auslande als das zu erstrebende Ziel bezeichnet, daß er den gegenwärtigen Zustand als ein Uebergangsstadium bezeichnet hat, hervorgegangen aus einem Kompromiß zwischen den verbündeten Regierungen des norddeutschen Bundes; daß er ferner die Bitte ausgesprochen hat, hieran nicht zu rütteln, wenigstens nicht plötzlich zu rütteln; daß plötzliche Aenderungen den verbündeten Regierungen zuzumuthen unbillig sein würde.

Mit Rücksicht auf diese Erklärungen des Herrn Reichskanzlers erlaube ich mir die Bitte auszusprechen, die Sache für diesmal auf sich beruhen zu lassen, und einer späteren Vereinbarung zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstage den definitiven Austrag vorzubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Techow**: Meine Herren, ich glaube, mit einigen Worten vor Ihnen feststellen zu dürfen, daß in der Kommission zwar die Ansichten, die der verehrte Kollege aus Süddeutschland in Beziehung auf die Entbehrlichkeit dieser Sondergesandtschaften ausgesprochen hat, getheilt worden sind, daß es aber dennoch keinen Anklang fand, dieser Stimmung durch Absetzung einer Summe von einigen tausend Thalern Ausdruck zu geben, die sich vielleicht als zu sächlichen Kosten gehörig und nicht die persönliche Thätigkeit der Gesandten betreffend herausrechnen ließen. Es ist zu meiner Freude auch hier im Hause ein Antrag in dieser Richtung nicht gestellt worden, und ich bitte Sie, meine Herren, zu votiren, wie dies in der Kommission geschehen ist, vielleicht auch von denselben Motiven aus. Wir haben nach der beigefügten Denkschrift nicht verkennen können, daß hier ein Uebereinkommen der verbündeten Regierungen vor uns liegt; die gewählte Fassung desselben zeigt darauf hin, daß auch im Bundesrath von verschiedenen Seiten Entgegenkommen nöthig war, um zu einer solchen Vereinbarung zu gelangen. Meine Herren, wir sind in der Kommission von derselben Ansicht ausgegangen. Der Eine von uns hat vielleicht bei dem Posten für die Gesandschaften Bedenken gefunden, der Andere bei dem Nachlaß des Beitrags zur Küstenbefestigung. Es ist aber allgemein unsere Meinung gewesen, man müsse die an sich schon schwierige Zeit des Ueberganges nicht erschweren durch ein allzu sorgsames Erwägen der einzelnen Punkte und durch peinliches Rechnen; man müsse viel eher das hervorheben, was uns Alle vereint, den Wunsch, Etwas zu Stande zu bringen, als das betonen, was uns trennt. In diesem Sinne haben wir zuletzt in der Kommission die Vorlage der verbündeten Regierungen einstimmig zu befürworten beschlossen, und ich hoffe, daß Sie durch Ihr Votum das unsere ratificiren werden. Ich möchte Sie aber gleichfalls bitten, meine Herren, und glaube das auch nach den Anführungen des Herrn Bundeskommissars thun zu können, daß Sie die Geneigtheit haben, auf die Resolutionen, die wir in Bezug auf die Sondergesandtschaften vorgeschlagen haben, einzugehen.

Was die von dem Herrn Bundeskommissar berührte Verwandlung einiger Gesandtschaften in preußische betrifft, das gehört nicht hierher, im Allgemeinen hat er sich ja aber im Namen des Herrn Reichskanzlers mit der von uns vorgeschlagenen Resolution wenigstens in ihrem Ziele einverstanden erklärt, und ich hoffe, daß bei solchem Einverständniß dieses Ziel, dem wir allerseits nachstreben, baldigst erreicht werden wird. Ich empfehle Ihnen also, meine Herren, was die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion über den Bericht ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent **von Benda:** Meine Herren, wenn das richtig wäre, was der Herr Redner zuletzt gesagt hat, daß der Herr Kommissar der Bundesregierungen sich einverstanden erklärt habe mit der Resolution, dann würde ich auf das Wort gewiß verzichtet haben. Zu meinem lebhaften Bedauern muß ich jedoch konstatiren, daß das nicht der Fall war, und ich möchte doch daran erinnern, daß es zwei Jahre her ist, daß der Fürst-Kanzler das jetzige Verhältniß als ein Uebergangsstadium bezeichnete. Meine Herren, ich denke, die Geschichte geht jetzt in einem Tempo, daß für ein Uebergangsstadium zwei Jahre schon recht geraume Zeit sind. Ich will zugestehen, die Verhältnisse haben sich inzwischen geändert, es sind andere Momente dazwischen getreten, und die haben die Kommission bestimmt, diesen betreffenden Antrag in der mildesten Form zu stellen. Meine Herren, es ist geboten, daß das Reichskanzler-Amt dafür sorgen möge, baldmöglichst dieses Verhältniß herbeizuführen. Ja ich denke auch, meine Herren, für Sie Alle, die Sie doch in der Sache selbst mit uns, mit der Kommission übereinstimmen, für Sie ist doch selbst nach diesem Ausdruck die Annahme der Resolution vollständig unbedenklich. Ich glaube wirklich, es wäre besser gewesen, der Herr Kommissar der Bundesregierungen hätte sie nicht angefochten. Ich bitte Sie, die Resolution einstimmig anzunehmen.

Präsident: Ich bringe die Anträge der Kommission, die sich auf die Positionen Seite 10 und 11 der Vorlage beziehen, — es handelt sich um die Summe von 415,717 Thaler, die als für 1871 hinzutretend auf Seite 11 ausgeworfen ist — zur Abstimmung.

Es handelt sich zuerst um den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Kapitel VII. des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871 aufgestellte Vertheilung der von den einzelnen Staaten zur Deckung der Gesammtausgaben des deutschen Reiches pro 1871 aufzubringenden Martikularbeiträge, und demgemäß die Mehreinnahme von 415,717 Thlr. (vorbehaltlich der eventuellen Berichtigung nach den Beschlüssen des Reichstages über die anderweiten Einnahmen resp. Ausgaben des Haushalts-Etats) zu genehmigen.

Diejenigen Herren, die zunächst diesem Antrage der Kommission beitreten, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag scheint fast ausnahmslos angenommen.

Die Kommission fährt mit folgendem Antrage fort:

Bei Ertheilung dieser Genehmigung die Erwartung auszusprechen, daß das Reichskanzler-Amt bedacht sein werde, bis zur Feststellung des Reichshaushalts-Etats pro 1872 die Regulirung des Bundes-Gesandtschaftswesens an den süddeutschen Höfen unter Absetzung der bezüglichen Ausgabepositionen von dem Haushalts-Etat, sowie baldmöglichst die Beseitigung der Nachlässe an den Ausgaben für die Bundesgesandtschaften, welche den im Bundesauslande eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten bisher gewährt worden sind, soweit letztere nicht in den bestehenden Verträgen ausdrücklich ausbedungen worden sind, herbeizuführen.

Diejenigen Herren, die auch dieser Resolution beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Wir kommen auf die vierte Nummer der Tagesordnung:

Wahlprüfungen.

Von dem Herrn Referenten der siebenten Abtheilung ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, zuerst zur Berichterstattung verstattet zu werden, da er später daran verhindert sein möchte. Ich glaube das Haus wird erlauben, daß ich mit der siebenten Abtheilung anfange.

Der Herr Referent der siebenten Abtheilung!

Berichterstatter der VII. Abtheilung, Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, es ist nämlich ein Bericht, von dem die Abtheilung wünscht, daß er Ihnen bald erstattet werden möge; es ist der über den 5. Wahlkreis Marienwerder, Kreis Schwetz. Im Kreise Schwetz ist bei der ersten Wahl keine absolute Majorität erlangt worden; es mußte eine engere Wahl stattfinden, und zwar zwischen den Herrn Parczewski und Herrn Gerlich. Bei der engern Wahl wurden 10,431 gültige Stimmen abgegeben; von diesen bilden 5216 die absolute Majorität. Herr Gerlich erhielt 5308, macht einen Ueberschuß von 92 über die absolute Majorität; Herr Parczewski 5123. Es ist eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen dem Wahlkommissar und der Abtheilung über eine kleine Zahl von Stimmen; 6 für ungültig erklärte Stimmen hält die Abtheilung für gültig; ich brauche Sie aber mit diesen Details nicht zu behelligen, weil sie auf das Resultat keinen Einfluß haben werden.

Es liegen nun zwei Wahlproteste vor, der eine wegen zu frühen Schlusses des Wahllokals und wegen Zurückweisung von sechs Wählern in Leianek und wegen mangelhafter Publikation der Wahl in Jitzanno. Namentlich erklären die Protestirenden, es sei in Leianek das Wahllokal zu früh geschlossen und in Folge dessen seien namentlich sechs speciell bezeichnete Wähler zurückgewiesen worden, und es habe in dem zu diesem Wahlbezirke gehörigen Dorfe Jitzanno keine Publikation der Wahl vorher stattgefunden. Die Gesammtzahl der Wähler in diesem Bezirke macht 302 aus; davon haben nur 62 nicht gestimmt. Es würde bei der zu frühen Schließung des Wahllokals oder bei der nicht ordnungsmäßigen Publikation ja nur auf diejenigen Wähler ankommen, die nicht erschienen sind, während sie sonst vielleicht gestimmt haben würden.

Wenn also die Thatsache sich bewähren sollte, so würden 62 Stimmen höchstens dem Herrn Gerlich abzuziehen sein oder gegen ihn in Berechnung gebracht werden können, da er aber einen Ueberschuß von 92 Stimmen hat, so würde das keinen Einfluß auf das Wahlresultat haben.

Es liegt außerdem ein Wahlprotest vor, ausgegangen von dem Gegenkandidaten des im Hause erschienenen Herrn Gerlich, dem Herrn Parczewski, der in der engeren Wahl nicht gewählt ist. Dieser Protest bezieht sich auf den Wahlbezirk Bresin und monirt, daß zu gewissen Zeiten des Tages nicht drei Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Wahl anwesend gewesen seien, sondern nur zwei derselben. Es haben in diesem Bezirke 143 Wähler ihre Stimmen abgegeben und davon sind 124 resp. 123 nach einer andern Rechnung auf Herrn Gerlich gefallen, 20 auf Hern Parczewski. Wenn man nun annehmen würde, daß die Nichtanwesenheit von drei, resp. die Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern im Wahlvorstande die Wahl ungültig machen würde, so würde der Ausfall von 124 Stimmen für Herrn Gerlich jedenfalls seinen ganzen Ueberschuß absorbiren.

Nun ist die Thatsache aber in keiner Weise konstatirt; es liegt nämlich ein Schreiben und zwar ein Privatschreiben an Herrn Gerlich von dem Wahlvorstande selbst vor, worin derselbe erklärt, daß die Angabe nicht richtig sei, sondern daß jederzeit drei Mitglieder im Lokal anwesend gewesen seien. Die Abtheilung war aber der Meinung, durch diese Privatangabe sei die faktische Angabe nicht für erledigt zu erachten, weil es eben nur eine Privatangabe ist, sondern daß es nöthig sei, soweit es darauf ankomme, eine Untersuchung über die Fakta zu veranlassen.

Es kam aber auch ferner die Frage in der Abtheilung zur Sprache, ob es richtig sei, daß die Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes den ganzen Wahlakt ungültig erscheinen lasse. Es sind über diese Frage verschiedene Ansichten aufgetreten, der eine Theil der Mitglieder war der Ansicht, daß die Wahl, bei der nicht mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind, überhaupt als ungültig zu betrachten sei; der andere Theil der Mitglieder war der Ansicht, daß das nicht der Fall sei. Die Abtheilung hat sich aber schließlich entschlossen, Ihnen vorzuschlagen, die Wahl zu beanstanden und den Gegenstand zur Untersuchung zu verweisen und zwar unter Vorbehalt der Frage über den eventuellen rechtlichen Einfluß der Thatsache, falls sie konstatirt werden sollte, und zwar hat sie Ihnen diesen Vorschlag deshalb gemacht, weil das Plenum kurz vorher, ehe diese Beschlußfassung in der Abtheilung stattgefunden hat, selbst ganz ebenso entschieden hat, nämlich bei der Wahl des Herrn Freiherrn von Loë im Kreise Mörs-Rees. Da ist nämlich gleichfalls die Behauptung aufgestellt worden, daß in einzelnen Bezirken der Wahlvorstand bei der Wahl nicht komplet gewesen sei, und wenn diese Angabe sich bestätigen und man diesem Umstande entscheidende Rechnung tragen würde, so würde die Wahl des Freiherrn von Loë als ungültig zu betrachten sein. Sie haben damals beschlossen, ohne Präjudiz für die Entscheidung der Frage selbst die Beanstandung auszusprechen und eine Untersuchung vornehmen zu lassen. Wenn in Ihrem Beschlusse auch nicht gerade ausgesprochen worden ist, daß es ohne jedes Präjudiz für die Rechtsfrage sein sollte, so ergiebt sich diese Auffassung doch ganz entschieden aus der Diskussion, in der namentlich der Vorsitzende der Abtheilung, auf deren Referat beschlossen wurde, am Schluß der Diskussion die besondere Bemerkung machte, daß durch die Beanstandung der Wahl und durch die Ueberweisung zur Untersuchung der Rechtsfrage durchaus nicht präjudicirt sein solle. Es hat deshalb auch die siebente Abtheilung geglaubt, Ihnen im gleichen Sinne einen Vorschlag machen zu müssen, und schlägt deshalb vor:

> die Wahl des Abgeordneten Gerlich im fünften Marienwerder Wahlkreise einstweilen zu beanstanden und das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, eine Untersuchung über die in beiden Wahlprotesten behaupteten Unregelmäßigkeiten bei der Wahl, namentlich auch soweit es sich um die Wahlvorgänge im Wahlbezirk Bresin handelt, durch Vernehmung des vorgeschlagenen Zeugen —

(es ist nämlich ein Zeuge vorgeschlagen) —

> und der Mitglieder des betreffenden Wahlvorstandes, eventuell auch hinsichtlich der Zeit, während der keine genügende Zahl von Mitgliedern desselben im Wahllocale anwesend war, zu veranlassen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den Antrag der Abtheilung und gebe dem Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, ich gestehe, daß ich nicht genau vernommen habe, ob der zuletzt von dem Herrn Referenten hervorgehobene Umstand wesentlich maßgebend für die Beanstandung gewesen ist. Wenn das der Fall ist, so muß ich mir erlauben, dem Antrage der Abtheilung zu widersprechen. Der bloße Umstand, für sich allein betrachtet, daß nicht fortwährend drei Mitglieder am Wahlbüreau gesessen haben, scheint mir unmöglich Veranlassung geben zu können, eine solche Wahl zu beanstanden, überhaupt anzufechten. In dem von dem Herrn Referenten erwähnten Falle, wo es sich um die Wahl des Freiherrn von Loë handelt, waren noch gar manche andere Thatsachen zu eruiren, und da mag es denn am Ende zweckmäßig gewesen sein, die Rechtsfrage, um die es sich hier allein zu handeln scheint, einstweilen auf sich beruhen zu lassen, um sie demnächst im Zusammenhang mit den übrigen Umständen und Verhältnissen in Betracht zu ziehen. Der Umstand allein aber — wenn derselbe überhaupt irgendwie ins Gewicht gefallen sein sollte — daß das Wahlbüreau nicht stets vollständig war, indem nicht drei Mitglieder gegenwärtig waren, scheint mir keinesfalls genügend zu sein, wie ich schon bemerkte, um eine Wahl zu beanstanden. In der dritten Abtheilung, zu welcher ich gehöre — ich glaube das mit Bestimmtheit aussprechen zu können — sind wir schon öfter über derartige Bemängelungen hinweggegangen, und zwar ist es in der Abtheilung so zu sagen einstimmig geschehen; ich erinnere mich einiger solcher Fälle, ohne aber gerade die Namen derjenigen bezeichnen zu können, in Betreff welcher wir so gehandelt haben. Es ist ja aber auch nirgendwo eine Nichtigkeit angedroht; keine Vorschrift existirt, daß die Nichtbeobachtung einer derartigen Formalität Nichtigkeit zur Folge habe. Es sind allerdings Verhältnisse denkbar, unter welchen man aus dem nicht gehörigen Besetztsein des Wahlbureaus weitere Folgerungen zieht, indem etwa noch anderweiter Grund zu dem Verdachte vorhanden ist, daß es absichtlich geschehen sei, daß man irgend eine Person hin-

weggezogen habe, damit die beiden anderen um so ungenirter in unerlaubter Weise vorgehen könnten. Ja wenn derartige begleitende Umstände vorhanden wären, dann möchte allerdings der fragliche Mangel entscheidend ins Gewicht fallen können; da das hier aber nicht der Fall ist, so möchte ich den Antrag stellen, die Wahl nicht zu beanstanden, sondern ohne Weiteres für gültig zu erklären.

Präsident: Mit dem Zusatz: „schon in der heutigen Abstimmung" für gültig zu erklären?

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Ja.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren, ich erkläre mich für den Antrag der Kommission. Der Herr Referent hat bereits auf eine Erklärung Bezug genommen, die ich bei der Wahl des Freiherrn von Loë im Namen der sechsten Abtheilung abgegeben habe; ich glaube hier auf dieselbe zurückgreifen zu dürfen.

Was der Herr Kollege Reichensperger soeben entwickelt hat, scheint mir nicht einmal gegen den Antrag der Kommission zu sprechen, insofern als ja durch den Antrag der Abtheilung nicht ein Präjudiz, eine definitive Entscheidung der Frage geschaffen werden soll, vielmehr es erst von den Umständen des Falles abhängen kann, ob und wieweit man dieser Formverletzung einen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl einräumen will oder nicht. Aber abgesehen hiervon möchte ich doch dem Satze in der Allgemeinheit, wie er von dem Kollegen Reichensperger aufgestellt ist, entgegentreten.

Meine Herren, allerdings ist weder im Wahlreglement, noch im Wahlgesetz die Strafe der Nichtigkeit für den Fall der Verletzung dieser Formvorschrift angedroht, aber darauf kann ich keinen entscheidenden Werth legen; denn damit würde schließlich jeder Formfehler für gleichgültig erklärt. Das Gesetz hat diese Androhung nicht gewählt, um theils im Allgemeinen der Entscheidung der Mitglieder nicht vorzugreifen, theils die eigenste Natur des einzelnen Falles entscheiden lassen zu können.

Wenn aber das Wahlreglement oder das Gesetz eine solche formale Vorschrift ertheilt, wie in diesem Falle, dann dürfen wir nicht über diese Formvorschrift disponiren, wir können nicht sagen, ob drei oder zwei Mitglieder da waren, ist gleichgültig, — mit demselben Rechte würden wir bei jedem anderen gerichtlichen Akte, wo vielleicht mehrere Zeugen nothwendig sind, sagen können: wenn nur zwei Zeugen da gewesen sind; ob der dritte dagewesen oder nicht, ist gleichgültig; das führt zu weit. Ich möchte die Herren, welche die Praxis des alten Kriminalverfahrens kennen, erinnern an die sogenannte besetzte Gerichtsbank, wo auch vier Personen zur Besetzung derselben erforderlich waren. Würden wir auch da sagen dürfen, wenn nur drei Mitglieder zugegen waren, dann ist der Akt noch gültig, weil es schließlich nicht darauf ankommt, ob drei oder vier Mitglieder da waren? Es ist auch nicht in den Proceßgesetzen überall die Strafe der Nichtigkeit angedroht, aber man hat es als ein solches Formale erachtet, in welchem eine Garantie der Loyalität des Verfahrens liegt, und das ist auch hier bei den uns vorliegenden Vorschriften des Wahlreglements der Fall. Es sind Vorschrifttn, durch welche die Loyalität des Verfahrens verbürgt ist. Und was das Wahlreglement hier vorschreibt, daran haben wir kein Recht zu mäkeln und zu sagen, wenn auch nicht drei Beisitzer da waren, sondern zwei, so ist es ebenso gut, als ob drei Beisitzer dagewesen wären.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Es ist ja ganz zweifellos, meine Herren, daß bestimmte Formfehler unter Umständen die Nichtigkeit der Wahl zur Folge haben müssen, wenn sie auch nicht dabei angedroht ist, aber es kommt immer darauf an, wie die Formvorschriften sind. Wir haben nicht zu urtheilen wie bei Richterkollegien, deren Erkenntnisse nichtig sind, wenn sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl von Richtern beschlossen sind, sondern wir haben zu berücksichtigen, daß derartige kleine Formverstöße beim Wahlverfahren alle Tage vorkommen, und wenn wir so urtheilen wollten, wie der Herr Abgeordnete Schwarze, so hätten wir schon eine Unzahl von Wahlen für nichtig ertlären müssen.

Nun frage ich ferner, was liegt in diesem Falle vor? Nichts weiter als die Anzeige des durchgefallenen Kandidaten selbst, wenn ich recht verstanden habe, daß in einem bestimmten Wahlbezirk nicht immer drei Mitglieder vom Wahlvorstande gegenwärtig gewesen sind. Der Herr Referent hat aber nicht gesagt, daß der Wahlkommissar zu den Akten bereits bezeugt hat, daß diese Angabe unrichtig sei. Es ist also gewissermaßen die Anzeige schon als nicht richtig konstatirt, und, meine Herren, haben wir denn überhaupt eine so vage Behauptung, in dem und dem Wahlbezirke hat einmal der Wahlvorstand nicht immer aus drei Personen bestanden, zu berücksichtigen? Sollen wir also darum die Wahl beanstanden? Ich finde keine Veranlassung dazu, zumal das Nichtvorhandensein oder Vorhandensein der Mitglieder des Wahlvorstandes keinesfalls an sich auf die Verhandlungen Einfluß haben kann.

Nun kommt ferner hinzu, und das ist gewiß zu berücksichtigen, daß auch die Abtheilung gar kein Präjudiz daraus herleiten will; sie sagt selbst, ob der Umstand, daß drei Personen nicht zu jeder Zeit im Vorstande zugegen gewesen, die Wahl nichtig macht, darüber haben wir uns noch nicht entschieden, aber wir wollen doch eine Untersuchung darüber anstellen lassen. Meine Herren, wenn die Verletzung der Formvorschrift die Wahl nichtig macht, so kann das heute schon entschieden werden und braucht nicht erst vorher eine weitere Untersuchung angestellt werden, deshalb scheint mir der Antrag der Abtheilung unbegründet, und ich bitte Sie, dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger (Crefeld) beizustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow**: Meine Herren, soll nach dem Antrage der Kommission die Wahl beanstandet und eine weitere Ermittelung veranlaßt werden, dann glaube ich, würde die Ermittelung auch noch weiter gehen müssen. Es ist der Fall sehr denkbar, daß bei einer sechsstündigen Dauer des Wahlaktes $5\frac{1}{2}$ Stunden lang der Vorstand vollständig besetzt gewesen ist, und daß in der einen halben Stunde, während welcher nur zwei Mitglieder anwesend waren, kein einziger Wähler erschienen ist. Ließe sich nun beweisen, daß wirklich innerhalb der halben Stunde, in welcher der Vorstand nicht vollständig besetzt war, überhaupt kein Wähler erschienen ist, dann würden wir doch gewiß kein Recht haben, die vollkommen gültig abgegebenen Stimmen zu bemängeln und eine Wahl, die materiell unbedingt gültig sein würde, für ungültig zu erklären. Wäre die Nichtigkeit ausdrücklich in dem Reglement ausgesprochen, dann würde auch in diesem Falle kein Zweifel obwalten, daß die Wahl annullirt werden müsse; da aber die Vorschrift nicht so lautet, so würde, wenn wir überhaupt untersuchen wollen, eine weitergehende Untersuchung nothwendig sein. Da uns das aber zu weit führen würde, so bin ich dafür, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Der geehrte Herr Abgeordnete Schwarze hat mich auf das Gebiet des Proceßrechtes geführt; ich bin dadurch veranlaßt, ihm für einige Augenblicke dahin zu folgen. In dem Rechtsgebiete, in welchem ich praktisire, haben wir ein Proceß-Gesetzbuch, in welchem einzelne Förmlichkeiten ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind; in diesem Falle können wir Richter uns nicht dispensiren, bei Zuwiderhandlungen die Nichtigkeit auszusprechen, selbst wenn es uns innerlich widerstrebt, weil wir fühlen, daß es sich im gegebenen Falle nur um eine leere Form gehandelt hat; allein wir sind gebunden durch die ausdrückliche Gesetzesvorschrift. Wir haben dann eine Zahl von Fällen, und zwar eine größere als die derjenigen Bestimmungen, von denen eben die Rede war, in welchen das Gesetz nur bestimmte Vorschriften ohne Nichtigkeitsandrohung macht; wenn diese verletzt sind, so ist es dem richterlichen Ermessen theils durch das Gesetzbuch, theils durch die Praxis anheimgegeben, in jedem vorkommenden Falle darüber zu befinden, ob die Materie, oder der Zusammenhang

der Sache es erfordert, wegen der Nichtbeobachtung der betreffenden Vorschrift die Vernichtung des Aktes auszusprechen. Das war denn auch der Grundgedanke, von welchem ich zuvor ausgegangen bin. Meines Erachtens würde der apodiktische Satz, den der Abgeordnete Schwarze aufgestellt hat, unendlich weit führen, und wir würden nach ihm bis jetzt schon sehr viel Unrecht bei unsern Wahlprüfungen begangen haben. Ich erinnere nur beispielsweise daran, daß auch eine Vorschrift dahin geht: es sollen bei den Wahlen immer Gegenlisten geführt werden; in einer großen Zahl von Wahlbezirken sind solche Gegenlisten nicht geführt worden; dennoch aber sind wir darüber und über mehr Derartiges noch hinweggegangen. Ebenso verhält es sich zum Beispiel mit den Unterschriften der Personen, welche unter den verschiedenen Wahllisten stehen sollen; da war oft die eine Liste unterschrieben, die andere nicht, auf der einen fehlten gewisse Namen, die auf der andern vorhanden waren. Ich bin überzeugt, die Herren werden sich sämmtlich gar vieler solcher Fälle erinnern; nichtsdestoweniger haben wir stets gesagt, diese Vorschriften sollten allerdings beoabachtet werden, wir sollen auch deren Nichtbeobachtung rügen und darauf dringen, daß in Zukunft regelmäßiger vorgegangen wird, aber um solcher Gründe wegen Wahlen zu beanstanden, in der Art zu beanstanden, daß wenn die Thatsache, die nackte Thatsache, so wie sie hier aufgestellt ist, bewiesen werden sollte, wir eine Wahl vernichten: meine Herren, damit würden wir meiner Ansicht nach eine ganz neue Praxis einführen, eine Praxis, die sicherlich auf die Dauer gar nicht durchzuführen wäre.

Ich schließe mich im Uebrigen auch noch der Bemerkung an, welche der Herr Abgeordnete von Patow soeben gemacht hat, daß, wenn wir einmal auf dasjenige eingehen wollen, was den Kern des seitens der Abtheilung Beantragten bildet, wir doch nothwendig auch noch weitere Umstände aufklären lassen müssen. Denn ich bezweifle doch nicht, daß auch der Herr Abgeordnete Schwarze der Ansicht ist, daß, wenn etwa einmal zehn Minuten lang nur zwei Leute statt drei am Wahltische gesessen haben, die ganze Wahlhandlung darum nicht nichtig sein soll. In welche specialisirende Kasuistik gerathen wir aber damit, und welche komplicirten Untersuchungen müssen wir dann bei jedem Falle eintreten lassen, in welchem lediglich eine Form verletzt ist, ohne daß irgendwie ein Verdacht vorliegt, daß das in doloser Weise geschehen oder daß irgend ein materielles Recht dadurch beeinträchtigt sei.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den Antrag der Abtheilung und frage, ob der Herr Referent das Wort verlangt.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, ich will nur zur Erläuterung bemerken, daß, wenn die Wahl in dem Bezirke, von dem wir reden, als nicht gültig angesehen wird, dies allein schon die Wirkung haben würde, die ganze Wahl ungültig erscheinen zu lassen. Das ist ein Punkt, den ich schon vorhin hervorgehoben habe.

Was die hier vorgetragene Rechtsfrage betrifft, so habe ich meines Theils als Berichterstatter der Abtheilung keinen Auftrag, mich nach der einen oder der anderen Richtung hin auszusprechen; ich werde das also unterlassen und will nur bemerken, daß im Wesentlichen die Gründe, welche hier pro und contra vorgetragen worden sind, auch in der Abtheilung zur Sprache gekommen sind, daß von der einen Seite die Behauptung aufgestellt wurde, nicht jede Formvorschrift sei eine wesentliche Formvorschrift, nicht die Verletzung einer jeden Formvorschrift mache das Verfahren nichtig, — es wurde dabei erinnert an die Vorschrift des Reglements, wie der Tisch stehen solle, auf dem die Urne sich befindet, die Vorschrift des Wahlreglements in Bezug auf Diskussionen, die im Wahllokal stattfinden, die Vorschrift wegen der Gegenliste u. s. w., über die man vielfach weggegangen sei — sondern es komme darauf an, ob wirklich eine wesentliche Bestimmung des Wahlgesetzes verletzt sei, und da ging man von dieser Seite dann von der Idee aus, daß die Anwesenheit von drei Mitgliedern kein essentiale sei, die Befolgung dieser Vorschrift gebe allerdings dem Akte einen höheren öffentlichen Glauben und komme dann wesentlich in Betracht, wenn Beanstandungen von Thatsachen, die dort konstatirt sind, vorliegen, komme aber nicht in Betracht, wenn solche Beanstandungen nicht vorliegen. Das war die Ansicht, die von der einen Seite ausgesprochen wurde, während man von der anderen Seite die Behauptung aufstellte, es gebe einmal das Gesetz respektive das Reglement nur der Attestirung von drei Mitgliedern des Wahlvorstandes die Wirkung, daß der Akt als ein öffentlicher und als ein glaubwürdiger betrachtet werden könne, und es müßte deshalb die Wahl, wenn solche drei Mitglieder des Wahlvorstandes nicht anwesend waren, kassirt werden. So standen sich die Ansichten gegenüber. Aber auch das, was der Abgeordnete von Patow bemerkt hat, nämlich, daß möglicherweise die Nichtanwesenheit einzelner Mitglieder in einzelnen Momenten ganz irrelevant sein könnte, während sie in anderen relevant wäre, ist zur Sprache gekommen. Man sagte sich aber in der Majorität der Abtheilung, daß, wenn man einmal von dem Gedanken ausgehe, daß die Wahl ungültig sei, wenn nicht drei Mitglieder da waren, daraus auch die weitere Auffassung folge, daß die ganze Bewachung der Wahlurne nicht genügend beschaffen sei, daß die Führung der Wahlliste, des Protokolls nicht genügend gesichert sei, daß möglicherweise auch Personen anwesend gewesen sein können, von deren Anwesenheit man gar nichts erfahren hat. Aus diesem Grunde hat sich die Abtheilung nicht veranlaßt gesehen, specielle Anträge auf Untersuchung hinsichtlich der Vorfälle, die etwa während der unvollständigen Besetzung des Wahlvorstandes stattgefunden haben, zu stellen, sondern sie hat sich darauf beschränkt, durchaus im Anschluß an den Beschluß, den das Plenum kurz vorher in der vorerwähnten Wahlangelegenheit gefaßt hat, Ihnen vorzuschlagen, die Wahl zu beanstanden und die Untersuchung vornehmen zu lassen, ohne damit irgendwie ein Präjudiz über die Rechtsfrage auszusprechen. Ih habe Ihnen anheim zu geben, inwiefern Sie ihr auf diesem Wege folgen wollen.

Präsident: Der Antrag der Abtheilung ist eben von dem Herrn Referenten dem Hause in die Erinnerung gebracht. Der Gegenantrag des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Crefeld) geht dahin:

> die Wahl des Abgeordneten Gerlich im fünften Marienwerder Wahlkreis schon in der heutigen Abstimmung für gültig zu erklären.

Ich werde mit dem letzteren, dem Gegenantrage, anfangen; wird er angenommen, so ist der Antrag der Abtheilung erledigt; eventuell würde ich den Antrag der Abtheilung für angenommen erklären.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) schlägt also vor:

> die Wahl des Abgeordneten Gerlich im fünften Marienwerder Wahlkreis schon in der heutigen Abstimmung als eine gültig vollzogene Wahl anzuerkennen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Damit ist der Antrag der Abtheilung erledigt.

Für dieselbe siebente Abtheilung hat der Abgeordnete Dr. Marquardsen noch Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Marquardsen**: Meine Herren, ich habe zu referiren über die Wahl im dritten großherzoglich hessischen Wahlkreis Alsfeld. Es standen sich dort als Kandidaten gegenüber der Herr Erbgraf zu Solms-Laubach und Professor Oncken in Gießen. Abgegeben wurden von 15,876 Wahlstimmen 8,586, und davon hatte der Erbgraf von Solms-Laubach 4,795 Stimmen erhalten, auf den Gegenkandidaten Professor Oncken sind gefallen 3,809 Stimmen. Die absolute Majorität beträgt 4,294, so daß der Erbgraf zu Solms-Laubach 465 Stimmen darüber erhalten hat.

In den Wahlakten selber finden sich keine Anstände vor außer dem einen Punkt, daß hier und da die Wahllisten nicht vom Wahlvorstand unterschrieben worden sind. Darüber hat schon bei einer andern Gelegenheit das Plenum des Hauses befunden; dagegen aber ist vom Wahlkomité in Alsfeld eine Reklamation an das Haus eingelaufen, worin der Antrag gestellt wird, die Wahl zu beanstanden, eine Untersuchung über eine Anzahl von angegebenen Thatsachen einleiten zu wollen und nach dem Ergebniß dieser Untersuchung schließlich die Wahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl zu veranlassen.

Die Gründe, welche dafür in der Reklamation geltend ge-

macht werden, zerfallen so zu sagen in einen allgemeinen Theil und in eine Reihe von besonderen Umständen.

Der allgemeine Theil wird dargestellt durch das angefochtene Verhalten des Kreisraths Fröhlich in Alsfeld, der dort eine ähnliche Stellung einnimmt, wie in Preußen die Landräthe und nach der Angabe der Wahlreklamation auch das eine und das andere gethan haben soll, was wir in anderen Wahlbeschwerden von dem einen oder dem andern Herrn Landrath haben vortragen lassen.

Die Hauptsache, welche dem Kreisrath Fröhlich — der wohlbemerkt auch Wahlkommissar für diesen Wahlkreis war — vorgeworfen wird, liegt darin, daß er dem dort erscheinenden Blatte es unmöglich gemacht hat durch eine Art von Censur, welche er geübt haben soll, die Anzeigen im Interesse des Kandidaten Oncken aufzunehmen. Es befinden sich diese Anzeigen, die Inserate, welche man von Seite der liberalen Wähler in das Blatt bringen wollte, hier bei den Akten, und es sind durchaus keine Empfehlungen, sondern einfache thatsächliche Angaben, daß an diesem oder jenem Tage der Professor Oncken da und dort als Wahlkandidat sprechen werde, sowie eine andere Anzeige, daß er von dem Komite in Alsfeld definitiv als Kandidat aufgestellt worden sei. Nach den Angaben, welche in dieser Reklamationsschrift enthalten sind und wofür sieben Zeugen denominirt werden, hat nun der Regierungsrath, Wahlkommissar und Kreisrath Fröhlich es förmlich verboten, daß in dieses Blatt, das allgemeine Intelligenzblatt für Alsfeld, diese betreffende Anzeige für Oncken aufgenommen werde, während andererseits konstatirt wird durch die Beilage der betreffenden Nummern, daß im Interesse des Gegenkandidaten, des Erbgrafen zu Solms-Laubach, Anzeigen und Empfehlungen in dieses Blatt aufgenommen worden sind.

Was nun den Charakter dieses Blattes anbetrifft, so ist es keine amtlich herausgegebene Zeitschrift, sondern ein Blatt, welches sich im Eigenthum des betreffenden Druckers befindet und nur das Privilegium hat, die amtlichen Anzeigen abdrucken zu können, und welches auf Kosten der betreffenden Gemeinden gehalten wird. Es ist also hier nach Angabe der Beschwerdeführer die Lage der Sache so: der Buchdrucker Ehrenklau hat das volle Eigenthum über diese seine Zeitung, und der betreffende Kreisrath verbietet ihm, eine bestimmte auf die Wahl sich beziehende Anzeige in sein Blatt aufzunehmen. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein rechtlicher Zwang von Seiten des betreffenden Kreisraths nicht geübt werden konnte, aber nach Angabe der Reklamanten hat sich der betreffende Drucker einschüchtern lassen. Es liegen von ihm auch in den Akten schriftliche Erklärungen vor, daß er ohne Genehmigung des betreffenden Kreisraths die Anzeige nicht aufnehmen könne und nicht aufnehmen wolle, und es wird deshalb auf das Zeugniß des Druckers selbst provocirt. In der Wahlbeschwerde wird geltend gemacht, es sei dies ein Verstoß gegen die Wahlfreiheit von Seiten dieses Beamten und auch ein Verstoß gegen die im Jahre 1848 in Hessen erfolgte Aufhebung der Censur. Sie sehen also, daß wir die hier früher ventilirte Frage auftauchen sehen, ob noch in Deutschland eine Censur eingeführt werden kann oder nicht.

(Heiterkeit.)

Es hat nun die Abtheilung, in deren Namen ich referire nicht geglaubt, daß man dieser Sache so große Bedeutung beilegen solle, daß dieses angegebene Verhalten, das natürlich erst konstatirt werden soll, einen Grund für die Beanstandung der Wahl ergebe. Wir sind aber der Meinung, daß jedenfalls, wenn die Thatsachen sich so verhalten, hier ein Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten des betreffenden Kreisraths vorliegt, und deshalb nothwendig sein wird, diese Handlung zu konstatiren, und je nach dem Resultat der Untersuchung durch die Regierung Wandel zu schaffen. Aber wir sind nicht der Meinung gewesen, daß der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Erschwerung der Wahlthätigkeit für den anderen Kandidaten und dem Resultat der Wahl ein so direkter gewesen ist, daß man darauf hin von einer Beanstandung der Wahl reden könne. Soviel über diesen Beschwerdepunkt in Bezug auf den Kreisrath Fröhlich.

Die anderen Umstände sind nicht von gleicher Schwere, ich muß mir aber doch erlauben, Ihnen dieselben kurz vorzutragen. In ihrer Gesammtheit führen sie auch die Abtheilung zu dem Vorschlage, daß in ihrem Betreff ebenfalls eine gerichtliche Untersuchung veranlaßt werden solle. Auch hier sind wir nicht der Meinung gewesen, daß es sich um eine Beanstandung handeln könne. Ich werde mir gleich erlauben, Ihnen das rechnerische Resultat vorzuführen, weshalb man zu diesem Erachten nicht kommen konnte. Aber auch hier war die Abtheilung der Meinung, daß diese verschiedenen Verstöße gegen das Wahlreglement und gegen die Wahlfreiheit, welche sich, wie gesagt, erst durch die Untersuchung herausstellen müssen, wichtig genug sind, um förmlich konstatirt zu werden, um den Betreffenden eine Rüge zu geben und das Haus dagegen zu sichern, daß durch fortgesetzte Verstöße dieser Art in anderen Fällen etwa zur Kassation der Wahl geschritten werden müsse.

Ich komme jetzt auf die einzelnen Punkte. Im Wahlbezirk Altenburg habe der als Wahlvorsteher bestellte Bürgermeister Loening einen Wähler, der mit einem Oncken'schen Zettel erschienen sei, zurückgewiesen und habe geltend gemacht, daß diese Zettel nicht angenommen würden, und habe ihm zugemuthet, statt dessen einen Wahlzettel zu nehmen von denen, welche zu Gunsten des anderen Kandidaten zahlreich im Wahllokal vorräthig gewesen seien. In der zweiten Gemeinde, in Liederbach, waren angeblich ebenfalls Solmssche Wahlzettel im Wahllokal vorräthig gewesen; es heißt in dem Protest: die Onckenschen Wahlzettel wurden vielen Wählern weggenommen und ihnen dafür Solmssche ausgehändigt, „die sie in die Wahlurne legen müßten". In einem dritten Bezirke, in Meiches, und ebenso in Helpersheim, sind nach Zeugenaussagen Wahlzettel, die auf Oncken lauteten, zurückgewiesen worden. In dem Wahlort Ober-Glehn wird gesagt, „lagen die gedruckten Zettel für den Kandidaten Grafen Solms im Wahllokal offen, der Wahlvorsteher war zeitweise ganz allein in dem Wahllokal, und die Wahlurne unverschlossen." Es werden auch hier, wie in den andern Fällen, Zeugen denominirt, die dies darthun können. In dem Orte Schwabenrod hat der Wahlvorsteher den Wählern Zettel für den Grafen Solms aufgedrungen. In anderen Orten, in Bernsburg, ist der Wahlakt, wie es heißt, „schon mehrere Stunden vor 6 Uhr geschlossen worden, der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Schriftführer hätten das Lokal verlassen. Die Wahlurne, eine unverschlossene Schachtel, blieb ohne Aufsicht in einem unverschlossenen Zimmer. Die Stimmen wurden erst am Tage nach der Wahl gezählt." Es fanden sich 39 Stimmen für Oncken und 11 für den Erbgrafen Solms, während alle dortigen Wähler, mit Ausnahme des Bürgermeisters und seines Sohnes, für Oncken gestimmt haben wollen. Dann wird noch hervorgehoben, daß in Elbenrod der Wahlakt schon um $5\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen sei, und daß dadurch später erschienene Wähler an der Ausübung des Wahlrechtes verhindert seien; auch dafür werden Zeugen genannt. Schließlich wird noch in dem Orte Rehmrod erwähnt, daß der Wahlvorsteher Jemanden hat mitwählen lassen — er wird Andreas Raab genannt — der sich in den Wählerlisten nicht vorfindet.

Wenn die Abtheilung nicht der Meinung ist, daß neben dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung von dem hohen Hause auch die Beanstandung der Wahl des Grafen Solms ausgesprochen werden müsse, so liegt der Grund dafür darin, daß, wenn man auch annehmen wollte, daß in allen angefochtenen Wahlbezirken sämmtliche wahlberechtigte Stimmen für den Professor Oncken abgegeben wären, doch das Wahlresultat in allen übrigen Wahlbezirken für den Grafen Solms ein so günstiges ist, daß er selbst dann die absolute Majorität haben würde. Man nimmt also hier die äußerste Möglichkeit an, daß in allen diesen Wahlbezirken sämmtliche Stimmen auf den Gegenkandidaten gefallen wären; auch dann ist die Wahl des Grafen Solms unserer Meinung nach nicht anzufechten, auf Grund der Mehrheit in den andern Wahlbezirken. Das Zahlenverhältniß steht dann nämlich so: es würden dann 8887 Stimmen abgegeben sein, und von diesen bildet dann 4444 die absolute Mehrheit, und auch in einem solchen Falle würde der Graf Solms noch 65 Stimmen über die absolute Majorität haben.

Auf Grund dieser Thatsachen erlaubt sich die Abtheilung, an das hohe Haus den Antrag zu stellen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Erbgrafen Friedrich zu Solms-Laubach für gültig zu erklären,
2. das Bundeskanzler-Amt aufzufordern, über das in der Reklamationsschrift des Wahlkomités zu Alsfeld vom 19. März angefochtene Verhalten des Kreisraths und Wahlkommissars Fröhlich, so wie

über die in den einzelnen aufgeführten Wahlbezirken angeblich stattgehabten und näher bezeichneten Verstöße gegen die Wahlfreiheit, das Wahlgesetz und das Wahlreglement eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den Antrag der Abtheilung und gebe dem Abgeordneten Dernburg das Wort.

Abgeordneter **Dernburg**: Meine Herren, ich will zunächst konstatiren, und bitte meinen Freund Lasker, das bestätigen zu wollen, daß die Süddeutschen, die nach seinem Ausspruch bei ihm über die Wahlvorgänge in Norddeutschland ihre Verwunderung ausdrückten, sich aus Südhessen nicht rekrutiren. Meine Herren, die politische Erziehung, die wir in Hessen erhalten haben, hat uns über das Stadium der Verwunderung schon längst herausgebracht; es kann keinen Fall geben, der hier in Bezug auf die Wahlprüfungen im Hause zur Sprache gebracht ist, dem wir in Hessen nicht ein Gegenstück zur Seite zu setzen hätten.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, dasjenige, das von dem Verhalten einiger Bürgermeister des Kreises Alsfeld hier angeführt worden ist, führt mich zu einer allgemeinen Bemerkung, die ich nicht unterdrücken darf. Es verhält sich damit so. Sie alle werden niemals gehört oder gelesen haben, daß in Hessen die Bestätigung eines Bürgermeisters längere Zeit auf sich habe warten lassen, oder daß vielleicht gar ein Bürgermeister gar nicht bestätigt worden wäre. Um zu diesem idealen Zustande zu gelangen, hat die hessische Regierung ein sehr einfaches Mittel gehabt; sie ernennt nämlich die Bürgermeister selbst. Es schneidet das allerdings sehr viele Streitigkeiten ab, allein die Frage wirft sich dann doch auf, ob denn ein von der Regierung ernannter Bürgermeister nicht zu denjenigen Personen gehört, die ein unmittelbares Staatsamt bekleiden, und daher nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes von der Thätigkeit in dem Wahlvorstande ausgeschlossen sind. Meine Herren, ich glaube nicht befürchten zu müssen, daß demnächst in Mainz, in Darmstadt oder in Offenbach die Kommune proklamirt werden wird, allein wenn doch so etwas geschehen würde, so würde ich doch den Herrn Reichskanzler sehr bitten, auch in unserer Bewegung einen gesunden Kern zu finden, denn wie die Verhältnisse eben liegen, so hätten auch wir Grund, für eine Bewegung zu Gunsten der preußischen Städteordnung von diesem Standpunkt aus allerdings Sympathien in Anspruch zu nehmen.

Meine Herren, zu dieser Stellung des Bürgermeisters, die bei uns ein Staatsamt ist, kommt noch —

(Ruf: zur Sache!)

Präsident: Meine Herren, es handelt sich um die Thätigkeit eines Bürgermeisters bei der in Rede stehenden Wahl; ich denke also, der Abgeordnete ist bei der Sache.

Abgeordneter **Dernburg:** Ich würde sehr wünschen, die Sache wäre anders: da sie aber so ist, so muß ich auch wünschen, daß Sie es hier anhören.

Der Bürgermeister hat bei uns regelmäßig noch ein Nebenamt, das vollständig von dem Staate ressortirt; er ist Ortsgerichts-Vorsteher und als solcher ein unmittelbarer Staatsbeamter. Wenn Sie die Vorgänge, die Ihnen von dem Herrn Referenten mitgetheilt worden sind, ins Auge fassen, so werden Sie erstaunen, in welcher Weise verfahren werden konnte, indem wieder der andere Bürgermeister sich herausgenommen hat zu sagen: diese Zettel werden nicht angenommen. Das sind einige Punkte, die Ihnen mitgetheilt worden sind, andere sind wahrscheinlich gar nicht zur Kognition gekommen. Sie sehen also, daß es sich hier wirklich um das Princip der Wahlfreiheit handelt. Ich will den Antrag nicht stellen, daß bei dieser Konstituirung des Wahlbüreaus, die ich für durchaus dem Gesetze widersprechend halte, die Wahl zu kassiren wäre. Es wäre das nach meiner Meinung unbillig, weil schon so viele in ähnlicher Weise abgehaltene hessische Wahlen hier unbeanstandet passirt sind, und weil man jetzt bei der neunten und letzten den Anfang zu machen wohl keine Veranlassung hat.

Ich wünschte aber, daß das Reichskanzler-Amt sich veranlaßt sehen möchte, auch diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und sich darüber zu vergewissern, ob denn die Art, wie in Hessen der Bürgermeister ernannt wird, eine solche ist, daß er als ein unmittelbarer Staatsbeamter im Sinne des Reichs-Wahlgesetzes anzusehen ist. So viel von diesem Punkt.

Was nun das Auftreten des Herrn Kreisrathes Fröhlich betrifft, so bemerke ich folgendes: Es ist vor einiger Zeit hier eine schlesische Wahl verhandelt worden, dort, meine Herren, hat der Landrath eine Bekanntmachung erlassen, in der er gewarnt hat vor einem Kandidaten. Ich sage es ohne allen partikularistischen Stolz, daß ich dasjenige, was der hessische Kreisrath geleistet hat, noch über das stelle, was der schlesische Landrath geleistet hat, und zwar glaube ich, läßt sich das einfach darthun. Meine Herren, der offene Angriff, das ist ein zweischneidiges Schwert, es ist sehr oft eine Reklame, die für Jemanden gemacht wird; allein wenn es gelingt, eine Kandidatur todtzuschweigen, das, meine Herren, ist das Höchste, was geleistet werden kann. Das Unternehmen war so groß und so riesig, daß es vielleicht die Kräfte dieses hessischen Kreisrathes überstiegen hatte. Betrachten Sie sich doch, gegen wen denn dieser Bann, dieses Todtschweigen ins Werk gesetzt worden ist; glauben Sie gar nicht — und ich führe das an, um zu zeigen, wie weit die Wahlbeeinflussung geht — glauben Sie nicht, daß das ein so sehr staatsgefährlicher Mann gewesen ist, der dem Grafen von Laubach gegenübergestanden hat, es war ein Staatsdiener, ein Professor, ein Mann, der erst vor einem Jahre von der hessischen Regierung selbst nach Gießen berufen worden war, um dort die studirende Jugend in den Grundzügen der Politik, der Geschichte und Staatsweisheit zu unterrichten, und gegen einen solchen Mann geht man in solcher Weise vor, daß man selbst die Bekanntmachung seiner Wahl in dem einzigen im Kreise erscheinenden Blatte verbietet. Sie sehen, wie weit, wie weit es in dieser Beziehung gekommen ist. Ich glaube, daß man einen Mann, dem die hessische Regierung die Ausbildung ihrer zukünftigen Beamten anvertraut, auch wohl hier in dieses Haus lassen dürfte, ohne befürchten zu müssen, daß die Milch unserer Denkungsart durch ihn mit einem besonderen Drachengift versetzt werden würde. Ich sage aber, daß mir auch dieser Grund nicht genügt, um die Wahl des Herrn Grafen von Laubach als eine hinfällige erscheinen zu lassen; wie gesagt, das Unternehmen war doch etwas über die Kräfte des Kreisraths. Es standen den Wahlkomités eine ganze Reihe von anderen Mitteln nach meiner Ansicht zu Gebote, um doch in die Oeffentlichkeit den Namen des Kandidaten zu bringen, und wenn er etwa davon keinen Gebrauch gemacht haben würde, so muß ich sagen, daß es mir leid thut, und daß er sich die Schuld selbst zuzuschreiben hat.

Ich kann daher für die Kassirung der Wahl von meinem Standpunkte aus nicht stimmen, sondern ich bin damit einverstanden, daß dieselbe nicht beanstandet wird.

Was nun, meine Herren, den weiteren Antrag betrifft, der dahin geht, es solle der Bundesrath gebeten werden, das angefochtene Verhalten des Kreisraths Fröhlich zu untersuchen, so bin ich mit diesem Vorschlage im Allgemeinen wohl einverstanden; allein ich möchte doch daran den Wunsch knüpfen, daß die Untersuchung eine recht gründliche sein möge, daß es nicht verbleibe bei dem Kreisboten, der die Botschaft getragen hat, nicht bei dem Kreisrath, der seine Instruktionen vielleicht ungeschickt ausgeführt hat, sondern daß man der Sache wirklich auf den Grund geht, daß die Untersuchung sich bemüht, herauszubringen, ob und welche Instruktionen denn überhaupt diesem Kreisrath gegeben sind, denn wenn Sie das nicht damit bezwecken, wenn Sie nicht auf die erste Ursache dieser Wahlbeeinflussungen eingehen wollen, dann können wir uns, nach meiner festen Ueberzeugung, jede Untersuchung ersparen. Ich kann es nur wiederholt hervorheben, es ist in unserm Lande leider die Zurückhaltung, welche eine Regierung den Wahlbewegungen gegenüber einzuhalten hat, nicht immer eingehalten worden. Zwar der Kandidatur des Grafen Laubach gegenüber glaube ich annehmen zu können, daß die Regierung ein besonderes Wohlgefallen an seiner Wahl kaum gefunden habe, ich glaube, daß er genommen wurde, natürlich von dem Standpunkte aus, den die hessische Regierung einnahm, faute de mieux.

(Große Heiterkeit.)

Ich unterstelle, daß die hessische Regierung sich nicht damit begnügt haben möchte, etwa eine Art von Stiefbrüderschaft

unseres Bundeskommissars hierher zu schicken, ich habe einen bestimmten Verdacht, daß ihre Bestrebungen etwas weiter gegangen sind, daß ihren Gesinnungen am besten entsprochen worden wäre, wenn auf jenem Platze, der ziemlich nahe bei mir befindlich ist, dem Centrum, einige höchst schätzenswerthe Persönlichkeiten Platz genommen hätten, Persönlichkeiten, von denen ja Einer oder der Andere auch auf einem anderen Wege, gewiß zur Befriedigung seiner Gesinnungsgenossen, seinen Platz wirklich gefunden hat. Meine Herren,

(Ruf: Herr von Rabenau!)

Nein, ich meine nicht Herrn von Rabenau.

(Heiterkeit.)

Ich kann mich irren, doch ist das meine Auffassung der Verhältnisse, und gerade dieser merkwürdige Zustand macht eine gründliche Aufklärung außerordentlich wünschenswerth. Die Sache liegt ja bei uns, wie folgt, und ist schon lange ein öffentliches Geheimniß. Ein geehrtes Mitglied unseres Hauses, das leider in dem Augenblicke nicht gegenwärtig ist, das in unserem Lande eine sehr hohe kirchliche Stellung einnimmt, hat kurze Zeit, nachdem es in unser Land hineinkam, die Entdeckung gemacht, daß die hessischen Staatsgesetze, und namentlich auch die Verfassung, den Gesetzen Gottes nicht überall adäquat seien, und da unsere hessische Regierung damals bezüglich anderer Bestimmungen unserer Verfassung eine ganz ähnliche Entdeckung, namentlich bezüglich des Wahlgesetzes, gemacht und dies an die Luft gesetzt und wegoktroyirt hatte, so haben sich auf dem gemeinsamen Boden dieser Anschauungen über die hessische Verfassung und ihre Brauchbarkeit für verschiedene Bestrebungen diese Geister zusammengefuuden und seit der Zeit haben sie zusammengewirkt; diese Wirksamkeit hat sich auch noch bei den letzten Wahlen geltend gemacht. Wir können ja heute sagen, wir haben diese Bestrebungen, die sehr oft an frühere antinationale angeknüpft haben, in den Persönlichkeiten, in den Mitteln, glücklich besiegt; allein unterschätzen Sie nicht, welchen schweren Schlag Sie dem Volksbewußtsein damit geben, wenn die Regierung zu energisch — um mich so auszudrücken — in das Wahlleben eingreift. Sie bringen damit ein Gefühl der Verbitterung, der Rechtsunsicherheit hervor, das kaum zu beschreiben ist.

Präsident: Ich glaube, der Herr Redner fängt jetzt mindestens an, sich von der Sache zu entfernen.

(Große Heiterkeit.)

Abgeordneter **Dernburg**: Meine Herren, ich bin bereits am Schlusse; da ich doch diese Ausfuhrung nicht ganz ohne einen Abschluß lassen kann, so will ich Folgendes sagen. Diejenigen Herren auf der anderen Seite des Hauses, die an die Spitze ihres politischen Programms den Grundsatz setzen, daß die Staatsgewalt gestärkt und die Staatsautorität hochgehalten werden muß, die sind vor Allem berufen darauf einzuwirken, daß nicht durch Einmischung der Regierung in die Wahlfreiheit das Gefühl im Volke hervorgerufen wird, man giebt uns vorne ein Recht, was man uns hinten nehmen will; damit schädigt man das Rechtsbewußtsein und die moralische Grundlage, auf welchem unser Volks- und Staatsleben beruht, auf das Schwerste und Unverantwortlichste, und ich bitte, von diesem Standpunkte aus den Antrag der Abtheilung auf Einleitung einer Untersuchung über die Wahlvorgänge im dritten hessischen Wahlbezirk zu dem Ihrigen zu machen.

Präsident: Die Diskussion über den Antrag der Abtheilung ist geschlossen. Will der Herr Referent noch das Wort nehmen?

(Wird verneint.)

Derselbe verzichtet.

Der Antrag der Abtheilung geht dahin:

1. die Wahl des Erbgrafen Friedrich zu Solms-Laubach für gültig zu erklären; 2. das Bundeskanzler-Amt aufzufordern: über das in der Reklamationsschrift des Wahlkommissariats zu Alsfeld angefochtene Verhalten des Kreisraths, Wahlkommissarius Fröhlich, sowie über die in den einzeln aufgeführten Wahlbezirken angeblich stattgehabten und darin näher bezeichneten Verstöße gegen die Wahlfreiheit, das Wahlgesetz und das Wahlreglement gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Anträgen der Abtheilung zustimmen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

(Rufe: Vertagen!)

Ich glaube, die Herren werden nach einer fünfstündigen Sitzung hier für heute abbrechen wollen.

(Zustimmung.)

Ich wollte vorschlagen, da morgen um des Feiertags willen kein Plenum sein kann, das nächste Plenum am Freitag zu halten, es um 11 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu setzen, was folgt:

1. den Bericht der dritten Abtheilung über die Wahl im sechsten wiesbadener Wahlkreise (Nr. 126 der Drucksachen);
2. die erste und zweite Berathung des Additionalartikels zu dem Postvertrage mit Nordamerika

— die Herren werden das Blatt heute bekommen —;

3. den Bericht der Budgetkommission in Nr. 112

— derselbe bezieht sich namentlich auf den Postetat —;

4. die dritte Berathung des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, auf Grund der Zusammenstellung Nr. 134, und endlich
5. den Rest der heutigen Tagesordnung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

38. Sitzung

am Freitag den 19. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Antrag der Kron-Oberanwaltschaft zu Celle auf strafgerichtliche Verfolgung der Nr. 6 der hannoverschen Landeszeitung. — Bericht der III. Abtheilung über die Wahl im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden (Nr. 126 der Drucksachen). — Erste und zweite Berathung des Additionalartikels zu dem am 21. October 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen beiden Ländern (Nr. 132 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Nachtragsetats für das Jahr 1871 bezüglich des Nachtrags zum Postetat, auf Grund des zweiten Berichtes der Budgetkommission (Nr. 112 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, auf Grund der Zusammenstellung (Nr. 134 der Drucksachen). — Mittheilung des Reichskanzlers, betreffend den mit Frankreich geschlossenen Frieden.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung ist zur Einsicht ausgelegt.

Ich habe dem Abgeordneten Windthorst (Berlin) für vier Tage und den Abgeordneten Freiherr von Hoverbeck und Günther (Deutsch-Crone) für acht Tage Urlaub ertheilt.

Der Abgeordnete von Rochau sucht in einem Schreiben, d. d. Bad Soden, den 17. Mai, wegen „eines gebieterischen Gesundheitsinteresses" Verlängerung seines Urlaubs bis zur Mitte des Juni nach. Wenn Niemand widerspricht, so sehe ich den Antrag für bewilligt an und unter derselben Voraussetzung den auf einen vierzehntägigen Urlaub gerichteten Antrag des Abgeordneten Dr. Eckhard, der durch dringende Berufsgeschäfte motivirt ist. —

Von dem Herrn Reichskanzler habe ich gestern eine Mittheilung erhalten, die ich verlese:

> Von dem königlich preußischen Herrn Justizminister ist mir der nebst Anlagen ganz ergebenst beigefügte Antrag der königlichen Kron-Oberanwaltschaft zu Celle vom 4. d. M. auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung der in dem Leitartikel der Nr. 6 der Hannoverschen Landeszeitung enthaltenen Beleidigungen des Reichstages übersandt worden.
>
> Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, die Beschlußnahme des Reichstags über diesen Antrag gefälligst herbeiführen zu wollen.

Es ist in früheren Versammlungen üblich gewesen, dergleichen Anträge zur Berichterstattung an die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen. Ich würde auch in diesem Falle so verfahren, wenn nicht widersprochen wird. —

(Zustimmung.)

Die erste Nummer der Tagesordnung ist:

Bericht der dritten Abtheilung über die Wahl im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden (Stadt Frankfurt a. M.) (Nr. 126 der Drucksachen).

Zu dem Antrage der Kommission ist der Gegenantrag von dem Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg eingegangen:

> der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten Sonneman im sechsten Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden für gültig zu erklären.

Als Kommissarius wird bei der betreffenden Berathung — nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers — der Herr Geheime Regierungsrath von Puttkamer thätig sein. Der Herr Berichterstatter der Abtheilung hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Albrecht:** Meine Herren, die dritte Abtheilung, für die ich Ihnen über die Wahl im 6. Wahlkreis des Regierungsbezirkes Wiesbaden, Stadt Frankfurt a. M., zu berichten habe, hat im vorliegenden Falle geglaubt, einen schriftlichen Bericht erstatten zu sollen, nicht sowohl deshalb, weil die Zahlen, welche in Betracht kommen, etwa schwierig zu übersehen sind, sondern weil die Verhältnisse selbst und die rechtliche Beurtheilung in diesem Falle besonders bestritten ist. Ich werde mich bemühen, diejenigen Punkte hervorzuheben, von denen aus die Abtheilung zum Beschlusse gekommen ist, an Sie den Antrag zu richten:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> Die Wahl des Herrn Leopold Sonnemann in dem sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirk Wiesbaden (Stadt Frankfurt a. M.) für ungültig zu erklären und den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine neue Wahl auf Grundlage neu aufzustellender und auszulegender Wählerlisten zu veranlassen.

Ich bemerke im Allgemeinen, daß die Abtheilung bei den Formalien der Wahl nichts Wesentliches zu erinnern gefunden hat; es haben zwei Wahlen stattgefunden, die erste am 3. März und die zweite am 17. März dieses Jahres, weil eine engere Wahl erforderlich wurde. Auf diese engere Wahl kamen diejenigen beiden Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen bei der ersten Wahl gefallen waren, Herr Leopold Sonnemann und Herr Freiherr von Rothschild. Bei dieser engeren Wahl wurden gültige Stimmen abgegeben 7439, die absolute Majorität betrug 3720, davon hat erhalten Herr Sonnemann 3758, und Herr von Rothschild 3681 Stimmen. Herr Sonnemann hat somit 38 Stimmen über die absolute Majorität und 77 Stimmen mehr als der Freiherr von Rothschild erhalten. Ich habe dabei, wie Sie aus dem Bericht wissen, diejenigen zwei Stimmen, welche nach der Ansicht der Abtheilung mit Unrecht für ungültig erklärt sind, gleich hier mitgezählt; es kommt auf diese beiden Stimmen bei dem Resultate der Wahl gar nicht an.

Die Abtheilung hatte über zwei Proteste sich schlüssig zu machen; diese beiden Proteste, welche rechtzeitig unter dem 18./20. und 21./24 März hier beim Reichstag eingelaufen, sind ausgegangen von in Frankfurt domicilirten bayerischen Staatsangehörigen, welche sich darüber beschweren, daß sie und über 600 andere in Frankfurt a. M. zur Zeit der Wahlen domicilirte wahlfähige Bayern sowohl von den Wählerlisten als von den Wahlen ausgeschlossen seien. Sie behaupten, daß das mit Unrecht geschehen sei, und beantragen daher, daß die Wahl des Herrn Sonnemann für ungültig erklärt werde und bei der Neuwahl Veranstaltungen getroffen werden, damit die Bayern, welche grundsätzlich von den Wählerlisten ausgeschlossen seien, in die Wählerlisten aufgenommen würden und auf diese Weise Gelegenheit hätten, bei einer Neuwahl mit zu konkurriren.

Die Abtheilung hat zunächst wie bei allen solchen Protesten sich fragen müssen, ob denn die Fragen, die dabei in Betracht kommen, überall für den vorliegenden Fall deshalb von Werth sind, weil sie auf das Wahlresultat einen Einfluß üben können; die Abtheilung würde über die Frage, ob mit Recht oder Unrecht die Bayern bei der Frankfurter Wahl grundsätzlich ausgeschlossen sind, hinweggegangen sein, wenn sie zu der Ansicht gekommen wäre, daß die Mitwirkung der Bayern auf das Wahlresultat von keinem Einfluß hätte sein können. Das ist nun aber nach denjenigen Ermittelungen, welche durch Vermittelung

des Herrn Präsidenten und des Herrn Reichskanzlers stattgefunden haben, nicht der Fall gewesen, es ist durch die Berichte des Wahlkommissars und des preußischen Herrn Minister des Innern konstatirt, daß zur Zeit der Wahl etwa 800 Bayern in Frankfurt a. M. domicilirt gewesen sind, und daß diese grundsätzlich von den Wahllisten und von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen gewesen sind. Daß, wenn 800 Personen bei einer Stimmenzahl von 38 über die absolute Majorität mitgestimmt hätten, dies auf das Resultat der Wahl hätte einen entscheidenden Einfluß üben können, das steht fest. Wenn man die 800 Stimmen der Bayern denjenigen zuzählt, die gültig abgegeben sind, so hat Sonnemann nicht mehr die absolute Majorität; zählt man sie dem Herrn von Rothschild zu, dann hat dieser über die absolute Majorität; also von entscheidendem Einfluß ist ohne alle Frage hier der Ausschluß der Bayern gewesen.

Es kam nun für die Abtheilung darauf an, die Gründe zu prüfen, welche die Protestirenden für sich anführen, daß sie mit Unrecht bei dieser Wahl nicht zugelassen worden sind. Ich kann in der Beziehung folgendes hervorheben: Durch kaiserliche Verordnung vom 23. Januar dieses Jahres — ich berichtige hier gleich einen Druckfehler auf pag. 4 des Berichts, da ist als Datum dieser kaiserlichen Verordnung fälschlich der 20. Januar angegeben — wurde verfügt auf Grund des § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des Art. 12 der Verfassung des deutschen Reiches:

§ 1.

Die Wahlen zum Reichstag sind im ganzen Reiche am 3. März dieses Jahres vorzunehmen.

Die Wahl hat demgemäß in Frankfurt am 3. März stattgefunden.

Am 31. Januar ist in dem Bundes-Gesetzblatt Nr. 5 der Vertrag publicirt, welcher den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 23. November 1870 betrifft. In diesem Vertrage ist am Schlusse des Vertrages ausdrücklich der Passus aufgenommen:

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

In dem Vertrage ist gesagt:

Die Staaten des norddeutschen Bundes und des Königreichs Bayern schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogthum Baden und das Großherzogthum Hessen für dessen südlich vom Main gelegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind, und für welchen der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt deutscher Bund.

Die Verfassung des deutschen Bundes ist die des bisherigen norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen.

Zu dem Artikel 20 ist hier die Abänderung getroffen:

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche in § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Artikel 79 Nr. 13) vorbehalten ist, werden in Bayern 48 ꝛc. Abgeordnete gewählt.

Dann heißt es in dem Artikel 79 der Uebergangsbestimmung, welcher in § 26 des Vertrages gegeben ist:

Der bisherige Artikel 79 der Bundesverfassung fällt weg.

An dessen Stelle tritt folgende:

Uebergangsbestimmung.

Die nachstehend genannten, im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

— nun kommen eine Reihe von Gesetzen. In Beziehung auf das Wahlgesetz ist in den nachfolgenden Artikeln dieses Vertrages folgendes gesagt:

§ 8.

Die unter Ziffer II § 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung

— die ich eben verlesen habe —

des nunmehrigen Artikels 79 der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Artikel 79 Nr. 13).

Hieraus folgt nach der Ansicht der Abtheilung, daß als Theil dieses Vertrages und dieser Verfassung, die am 31. Januar publicirt ist mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1871 an, anzusehen sind die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom Jahre 1869. Danach sind alle die Bestimmungen des Wahlgesetzes, welche von Norddeutschen sprechen, immer zu übersetzen in Deutsche. Nun heißt es in § 1 des Wahlgesetzes:

Wähler für den Reichstag des norddeutschen Bundes (jetzt also des deutschen Bundes) ist jeder Norddeutsche (jetzt Deutsche), welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

Ferner in § 7:

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Ferner in § 8:

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Es kam nun zur Erwägung, ob die Bayern, welche zweifellos in Frankfurt, in dem Gebiete des Königreichs Preußen domicilirt sind, also als Deutsche auf Grund dieses Wahlgesetzes wahlberechtigt waren, mit Recht oder Unrecht grundsätzlich von den Wahllisten ausgeschlossen sind, welche aufgelegt wurden in Frankfurt für diejenige Wahl, welche am 3. März nach kaiserlicher Verordnung stattfinden sollte. Die Abtheilung hielt für zweifellos, daß die Vorbereitungen zu dieser Wahl so getroffen werden mußten, wie es im Sinne des Wahlgesetzes liegt, daß, wie es in dem Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes heißt, die Listen so angelegt werden sollen, daß in dieselben alle nach §§ 1, 3 und 7 Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen sind. In die Frankfurter Wahllisten sind die Bayern nicht aufgenommen, und das hatte darin seine äußerliche Veranlassung, daß in Frankfurt die Wahllisten vom 19. bis 26. Januar ausgelegt wurden, also schon zu einer früheren Zeit, als zu derjenigen, wo der erste deutsche Reichstag von dem Kaiser durch kaiserliche Verordnung vom 23sten, publicirt den 27. Januar, berufen wurde. Vom 19. bis zum 26. Januar lagen sie aus und lief die Reklamationsfrist. Die Listen enthielten nicht die Namen der Bayern, und das hat die Abtheilung gar nicht verkennen wollen: die zu dieser Zeit ausgelegten Listen brauchten an sich korrekter Weise vom Standpunkte der Behörde, die die Listen auslegte, die Bayern noch nicht zu enthalten; denn erst unter dem 31. Januar wurde ja der Vertrag publicirt, durch welchen die Bayern Wahlrecht bekamen. Sie waren daher auch nicht in der Lage, vom 19. bis 26. Januar, innerhalb dieser Reklamationsfrist zu reklamiren; es wird in den Protesten besonders hervorgehoben, damals hätten sie nicht reklamiren können. Als nun aber der

31. Januar erschien und mit ihm die deutsche Bundesverfassung publicirt wurde, da wurden die Bayern wahlberechtigt zum deutschen Reichstage, mochten sie in irgend einem Bundesstaate domicilirt sein — in jedem wurden sie als Deutsche wahlberechtigt. Es fragt sich, ob dieser Umstand nicht die Folge haben mußte, daß die Bayern in die Wahllisten, wenn diese den Zweck überall erfüllen sollten, welchen sie gesetzmäßig erfüllen sollen, nämlich alle Wahlberechtigte aufzunehmen, eingetragen werden mußten.

Es haben nun, wie in der Petition angeführt wird, eine Anzahl Bayern nach dem 31. Januar an die Frankfurter Behörde sich gewandt und gebeten, man möge sie in die Wahllisten eintragen. Es ist ihnen der Bescheid geworden, wie das auch amtlich konstatirt ist zu den Akten des Reichstages von dem Wahlkommissar Herr von Madai, — es ist ihnen der mündliche Bescheid vom Magistrat geworden, daß dies nicht mehr anginge, sie könnten in die Listen nicht mehr eingetragen werden. Es fragt sich, konnte den Bayern ihr Recht, das sie zweifellos hatten, vom 31. Januar an als stimmberechtigte Wähler mitzuwirken bei der Wahl zum ersten deutschen Reichstage, noch gewährt werden. Dabei ist nach Ansicht der Abtheilung nicht zu übersehen, daß dieser Vertrag wirksam sein solle vom 1. Januar 1871 an, daß also, soweit das möglich ist, das Recht der Bayern, an den Wahlen theilzunehmen zum ersten deutschen Reichstage, auch zurückbezogen werden muß auf den 1. Januar 1871, daß man also nicht ohne Weiteres sagen kann, alle Vorbereitungen, die bis zum 31. Januar getroffen worden sind, ganz abgesehen davon, ob die Bayern dadurch in die Möglichkeit versetzt wurden, von ihrem verfassungs- und vertragsmäßig garantirten Wahlrecht Gebrauch machen zu können oder nicht. alle diese Vorbereitungen sind einmal da, und weil sie einmal da sind, so darf daran nichts geändert werden. Die Abtheilung glaubt, wenn durch einen Staatsvertrag und durch große in das politische Leben Deutschlands eintretende politische Thatsachen der Umkreis der Wahlberechtigten in der Weise, wie geschehen, erweitert wird, dann darf man aus formellen Gründen, weil Vorbereitungen von Behörden der Einzelnstaaten schon vorher für die Wahl getroffen sind, nicht unbedingt schließen: weil diese Vorbereitungen nun einmal da sind, so darf auch daran absolut gar nichts geändert werden. Die Abtheilung glaubte, daß die Bayern verlangen konnten, daß ihnen, so weit das möglich war, die Ausübung ihres Wahlrechts gewährt wurde. Die Abtheilung glaubt, daß alle Bestimmungen des Wahlgesetzes sowohl wie des Wahlreglements von diesem obersten Grundsatze aus ausgelegt werden müssen; daß sie den Zweck haben, den wirklich Wahlberechtigten auch zur Ausübung ihres Wahlrechts zu verhelfen. Wenn die Behörden eines Staates sehr zeitig mit den Vorbereitungen anfangen, und jetzt tritt, ehe die Vorbereitungen abgeschlossen sind, eine neue Verfassung ein, auf Grund welcher eine große Anzahl Deutscher, die bis dahin nicht wahlberechtigt waren, wahlberechtigt werden, und sogar, wie hier, mit rechtlicher Rückwirkung bis zum 1. Januar 1871, so ist die Frage principiell sehr zu erwägen, ob nicht eine Verpflichtung anerkannt werden muß für die betreffenden Behörden, innerhalb des Rahmens des Wahlgesetzes auch nur die Listen so aufzustellen, die Vorbereitungen zu der Wahl, die vom Kaiser auf den 3. März angesetzt war, so zu treffen, daß die Wähler in der That zu ihrem Wahlrecht kommen konnten. Nun konnte das nach meiner Ansicht auf zwei Wegen geschehen. Die Wahllisten lagen aus wie bemerkt vom 19. bis 26. Januar; da konnte nicht reklamirt werden; sie wurden aber erst geschlossen am 9. Februar, also zu einer Zeit, wo längst das Gesetz publicirt war, wonach die Bayern wahlberechtigt wurden. Es fragt sich, ob auf diese Weise den Bayern noch die Möglichkeit zur Ausübung ihres Wahlrechts gewährt werden konnte. Bei der Behörde in Frankfurt wurden von Bayern nach dem 31. Januar Anträge gestellt, sie jetzt noch aufzunehmen. Es fragt sich, durfte das bis zum Abschluß der Listen noch geschehen? Das kann bezweifelt werden und ist in Ihrer Abtheilung bezweifelt. Es sind die Gründe für und gegen erwogen worden. Es läßt sich dagegen sagen, daß nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes und Reglements die Frist, welche zur Reklamation gegeben wird, lediglich den Zweck hat, diejenigen Berichtigungen an den Wahllisten eintreten zu lassen, welche in Folge der Reklamationen erforderlich werden, die innerhalb der Auslegungsfrist zur Kenntniß der Behörden gebracht werden, in denjenigen Formen, wie es das Wahlgesetz vorschreibt, und alles dasjenige, was, nachdem die Listen ausgelegen haben, etwa zur Kenntniß der Behörden kommt an Unvollständigkeit der Listen, darf von ihnen gar nicht weiter attendirt werden, sie durften also die vierzehn Tage, die sie hatten bis zum 9. Februar, nicht dazu anwenden, um noch Wähler in die Liste aufzunehmen, welche nicht innerhalb der Auslegungsfrist reklamirt haben. Der Grund dafür liegt nahe. Die Wahllisten werden zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, damit die Unrichtigkeit, die sowohl in Auslassungen bestehen kann, als in unrichtigen Eintragungen, von Jedermann geprüft werden kann und Berichtigungsanträge gestellt werden können. Man kann nun sagen, daß Namen derjenigen Personen, welche erst, nachdem die Listen ausgelegen haben, ohne daß reklamirt ist, eingetragen werden, nicht öffentlich ausgelegt gewesen sind, so daß nicht Jedermann in der Lage gewesen ist, seine Kritik daran auszuüben, ob die Betreffenden auch mit Recht oder Unrecht in die Wahllisten aufgenommen sind. Die Worte des Wahlreglements sowohl als des Wahlgesetzes stehen jedoch dem nicht zur Seite, es heißt nur: „Nachdem auf diese Weise die Wahllisten abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme in dieselbe untersagt". Es ist also ein Untersagen des Nachtragens von Wählern nur ausgesprochen nach dem Abschluß der Listen, welcher erst am 9. Februar erfolgte. Man kann sagen, und wie ich meine, mit Recht, das Wahlgesetz will vor Allem, daß Diejenigen, welche wirklich wahlberechtigt sind, auch in die Liste aufgenommen werden, damit sie zur Theilnahme an der Wahl gelangen können; diejenigen Personen, welche innerhalb der Reklamationsfrist reklamiren können, müssen reklamiren. Aber hier handelt es sich um Personen, welche in der betreffenden Reklamationszeit nicht reklamiren konnten, welche wahlberechtigt wurden, nachdem die Reklamationszeit vorüber war, erst am 26. Januar. Diese Personen, die eben nicht reklamiren konnten, mußten nachgetragen werden, um ihnen zu ihrem Wahlrechte zu verhelfen. Die Nachtragungen müssen, wenn sie geschehen, nach dem Wahlreglement mit dem Datum und mit den Gründen der Nachtragung in die Listen von der Behörde aufgenommen werden; die Wahllisten werden dem Reichstag übersandt, die Wahl ist öffentlich, wenn also wirklich Personen unbefugter Weise, ohne daß sie Wahlrecht hatten, nachgetragen wurden, so unterliegen diese der Kontrole von Jedermann am Tage der Wahl, und der Kontrole des Reichstages; die Wahlakten und die Wahllisten werden dem Reichstage eingesandt; es können Proteste mit vollkommener Wirkung hier eingebracht werden dagegen, daß Personen, die nicht wahlberechtigt waren, von den Behörden in die Wahllisten gebracht sind.

Ich meine nun, wenn auf diese Weise den am 31. Januar wahlberechtigt gewordenen Bayern die Möglichkeit gewährt werden konnte, dann muß von unserem Standpunkte aus auch gesagt werden: das mußte geschehen, denn was die Behörde thun konnte, das durfte sie nicht unterlassen, ohne daraus übrigens der Behörde einen Vorwurf machen zu wollen, die ja in gutem Glauben gehandelt hat; wir haben aber objektiv zu prüfen, ob so oder anders verfahren werden konnte und mußte, denn ich kenne keine Rechte von Behörden, die nicht zugleich auch Pflichten derselben sind.

Wenn dieser Modus als ein unzweifelhaft zulässiger nicht ohne Weiteres von mir anerkannt werden soll, so kommt die weitere Frage in Betracht, ob nicht die Vorbereitung, die bis zum 31. Januar gemacht war, in Folge des Bündnißvertrages, der am 31. Januar publicirt ist, als eine unzweckmäßige und deshalb zurückzuziehende angesehen werden mußte. Durch diesen Vertrag wurden ganze Kategorien von Wahlberechtigten zu einem Reichstage geschaffen, zu dem erst am dritten März gewählt werden sollte.

Nach den Vorschriften des Wahlgesetzes müssen die Wahllisten spätestens vier Wochen vor dem Wahltermine ausgelegt werden, also im vorliegenden Falle spätestens am 3. Februar dieses Jahres. Da mußten sie ausgelegt werden; wann sie angefertigt werden, ist nicht vorgeschrieben. Wenn die Wahllisten in Frankfurt am Main ausgelegt wären am 3. Februar, oder am 2. Februar, oder am 1. Februar, so hatten die Bayern, mochten sie in diesen Wahllisten nun nachgetragen sein oder nicht, jedenfalls die Möglichkeit zu reklamiren und ihren Nachtrag in die Listen zu erreichen. Wenn man sich nun fragt, wie mußte, nachdem ein deutscher Bund und ein deutsches Reich begründet worden durch den am 31. Januar publicirten Vertrag, verfahren werden, um Allen, die wahlberechtigt

wurden, wie das Wahlgesetz und Reglement es will, zur Theilnahme an der Wahl zu verhelfen, so war die Abtheilung der Ansicht, daß nur solche Listen ausgelegt werden dürften, in die für alle Wahlberechtigten aufgenommen zu werden die Möglichkeit verstattet war.

Wenn nun die Auflegung der Listen Zeit hatte bis zum 3. Februar, um eben diese Möglichkeit zur Aufnahme allen nach der neuen Verfassung Wahlberechtigten zu gewähren, dann mußte auch so lange gewartet werden, um nicht ganzen Kategorien von durch die Verfassung wahlberechtigt Gewordenen die Theilnahme an der Wahl abzuschneiden. Es soll in dieser Beziehung wiederum von der Abtheilung Niemandem ein Vorwurf gemacht werden, weder der Frankfurter Behörde, die die Rektificirung der Listen zu besorgen hatte, auch nicht dem Minister des Innern in Preußen, der den Tag der Auslegung der Listen zu bestimmen hat; er hat in gutem Glauben verfahren. Aber wenn wir uns jetzt fragen: ist denn den 800 Bayern, die nach den jetzigen Ermittelungen in Frankfurt in dieser Zeit wahlberechtigt waren, ja von dem ersten Januar an, nicht Unrecht geschehen, daß man die Vorbereitungen zur Wahl nicht in einer solchen Weise an der Hand des Wahlgesetzes und Reglements getroffen hat, daß sie in die Möglichkeit kamen, ihr Wahlrecht auszuüben, so hat sich die Abtheilung gesagt: ja, das ist ein Unrecht gegen die Bayern. Nachdem die Bayern hier reklamirt haben, und nachdem sich der Umstand herausgestellt hat, der, wie ich im Eingang erwähnte, bei der Frage über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl von Entscheidung ist, daß die Theilnahme der Bayern an den betreffenden Wahlen von entscheidendem Einfluß gewesen sein würde, so hat nach der Ansicht der Abtheilung der Reichstag sich bei der Frage über die Gültigkeit oder die Ungültigkeit dieser konkreten Wahl auf den Standpunkt zu stellen, daß er sagt: ohne irgend ein Verschulden der betreffenden bayerischen Staatsangehörigen ist diesen ein verfassungsmäßig garantirtes Recht auszuüben durch die Art der Vorbereitung ohne Noth unmöglich geworden. Wir haben neulich eine Wahl kassirt, wo keiner Behörde ein Vorwurf zu machen war, wo nur in Folge eines Naturereignisses eine große Anzahl Wähler nicht zur Ausübung ihres Wahlrechtes hatten kommen können. Auch hier haben 800 Wähler mit entscheidendem Einfluß auf das Wahlresultat in Frankfurt nicht zur Ausübung ihres Wahlrechts kommen können, während sie nach der Ansicht der Abtheilung bei im Sinne des Wahlgesetzes und Wahlreglements und der publicirten Verfassung richtig getroffenen Wahlvorbereitungen hätten zur Ausübung des Wahlrechts kommen müssen; die ganzen Wahlvorbereitungen haben ja nur und können keinen anderen Zweck gehabt haben, als eben die Ausübung des Wahlrechts möglich zu machen. Auf die Frage ist die Abtheilung gar nicht gekommen, ob der Reichstag bei Prüfung der Rechtmäßigkeit, der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen überall auf eine Prüfung eingehen dürfte, ob richtige Wahllisten vorliegen, das hat die Abtheilung für ganz zweifellos gehalten. Wenn in einzelnen Fällen gar keine Wahllisten geführt wären oder in Veranlassung von Protesten erwiesenermaßen in einzelnen Kreisen, wir wollen einmal annehmen, in Grenzbezirken eine Menge von Franzosen und Italiener in die Wahllisten aufgenommen wären, mitgestimmt hätten und sie hätten einen entscheidenden Einfluß auf die Wahl geübt, dann würde meines Erachtens gar kein Zweifel darüber sein, daß bei der Prüfung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl der Reichstag die Frage zu seiner Kognition ziehen kann: haben denn solche Listen ausgelegen, welche den Zweck der Wahllisten zu erfüllen im Stande waren, welche ausgelegt werden mußten und sollten, um eben allen Deutschen zu ihrem Wahlrecht in ganz Deutschland zu verhelfen.

Meine Herren, das sind kurz diejenigen Gründe, welche die Abtheilung bewogen hatten. Lassen Sie mich eine Bemerkung noch daran knüpfen. Ich sagte „kurz" vielleicht in einem nicht ganz richtigen Sinne; man kann — meine ich — über die hohen staatsrechtlichen Fragen, die hier zur Entscheidung kommen, gewiß noch viel länger sprechen. Die Abtheilung, indem sie zur Ungültigkeit der Wahl kam, hat zugleich beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, eine neue Wahl auf Grundlage neu aufzustellender und auszulegender Wählerlisten zu veranlassen. Das wurde in der Abtheilung als nothwendige Konsequenz des Beschlusses angesehen, denn wenn die Ungültigkeit der Wahl aus dem Grunde erklärt wird, weil die Wahllisten nicht so angelegt und ausgelegt sind, wie es geschehen mußte, dann muß eine neue Auslegung und eine neue Anfertigung der Wahllisten stattfinden; deshalb kann die für den regelmäßigen Fall vorgeschriebene Bestimmung des Wahlreglements hier nicht zutreffen, daß im Allgemeinen bei Ungültigkeitserklärung der Wahl die Neuwahl auf Grund der alten Listen soll vorgenommen werden.

Dann, meine Herren, noch eine persönliche Bemerkung. Ich habe mich in der Abtheilung bemüht, die Sache lediglich vom objektiven Standpunkte des Rechts aus zu beurtheilen, und die ganzen Verhandlungen in der Abtheilung haben keinen anderen Standpunkt eingenommen. Es ist in einem mir, vielleicht Ihnen Allen zugefertigten Blatte der Frankfurter Zeitung, deren Eigenthümer Herr Sonnemann ist, der Reichstag gewarnt, er möge den Antrag der dritten Abtheilung nicht annehmen, wenn er nicht seiner eigenen Würde dadurch zu nahe treten wolle, daß er sich zum Spielball und Werkzeug gewisser Parteirankune mißbrauchen ließe.

(Oh! Oh!)

Meine Herren, die Partei, der ich angehöre, hat Wahlprüfungen niemals zur Parteisache gemacht, auch diese Wahl ist in unseren Parteiversammlungen niemals zur Debatte gekommen, und Sie mögen sehen, aus dem Gegenantrage, den ein Mitglied der Partei, der ich angehöre, gestellt hat, wie wenig eine solche Anschuldigung gegründet ist. Ich hoffe auch in dem Referat, was ich Ihnen erstattet habe, mich nicht durch jene Bemerkung haben bestimmen lassen, eine Sache für recht mangelhaft begründet anzusehen, für die solche Verdächtigungen als Gründe angeführt werden.

Präsident: Der Herr Korreferent der Abtheilung, Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Korreferent Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, wie der Bericht es besagt, bin ich in der dritten Abtheilung als Korreferent anderer Ansicht gewesen, als die Majorität dieser Abtheilung. Auch in diesem Augenblicke noch hege ich die Ansicht, daß wenn wir die vorliegende Wahl für ungültig erklären wollten, wir dem Gesetze Gewalt anthun, ja gegen das Gesetz handeln müßten. Ich stehe also auf dem Standpunkt, welchen die Frankfurter Behörde eingenommen hat, die, wie Sie aus dem Berichte ersehen, erklärt hat, daß sie nach den Grundsätzen, die das Gesetz an die Hand giebt, nicht anders habe verfahren können, als sie wirklich verfahren hat. Ich will mich meinerseits bemühen, bei Begründung meiner Ansicht mich möglichst zu koncentriren und auch dasjenige bei Seite zu lassen, was als adminikulirend für meine Ansicht in Betracht kommen könnte; namentlich will ich hier auf eine Frage kein Gewicht legen, welche sich in dem Berichte angedeutet findet, auf die Frage, wann das betreffende Gesetz vom 31. Januar, wodurch die Verträge mit Bayern publicirt wurden, rechtsverbindlich geworden ist, ob erst 14 Tage nach der Publikation desselben oder sofort mit der Publikation, weil in dem Vertrage steht, daß er vom 1. Januar ab Gültigkeit haben solle. Ich glaube, es ließe sich schon über diese Frage gegen die Ansicht der Abtheilung mit nicht ungewichtigen Gründen streiten; allein ich lasse, wie gesagt, diesen Streit auf sich beruhen, um das Interesse nicht von der Hauptfrage abzuziehen.

Es ist unbestritten, daß die Wählerlisten während der gesetzlichen Zeit ausgelegen haben, es ist weiter unbestritten, daß diese Wählerlisten abgeschlossen worden sind, ebenso und zwar in der gesetzlichen Weise, und es kann nicht bestritten werden, daß erst nach erfolgtem Abschluß der Wählerlisten die Bayern durch den Vertrag das Recht erhalten haben, als Wähler mitzuwirken. Nun scheint mir doch vor Allem nicht bezweifelt werden zu können, daß die Bayern, als sie dieses Wahlrecht erhielten, damit nur in dieselben Rechte eintraten, welche die Norddeutschen bis dahin gehabt hatten; nur diese Rechte, nicht mehr. Wenn wir nun aber sehen, was denn damals noch hinsichtlich der vorliegenden Wahl allgemeines Recht der Norddeutschen, wie ich sie nennen will, um sie von den zugetretenen Bayern zu unterscheiden, war, so müssen wir die §§ 2, 3 und 4 näher ins Auge fassen. Diese Paragraphen bilden überhaupt die Grundlage zur Entscheidung der ersten Frage, mit welcher der Herr Referent uns befaßt hat, der Frage nämlich, ob die Frankfurter Behörden befugt waren und auf Grund des Gesetzes Veranlassung hatten, ihrerseits Berichtigungen in die Wählerliste einzutragen, nachdem die Reklamationsfrist von acht Tagen vor-

übergewesen ist. Ich will diese Paragraphen nicht ihrem ganzen Umfange nach verlesen, um Sie damit nicht zu ermüden; ich glaube aber, von einigen Zeilen derselben Kenntniß geben zu müssen, weil es nothwendig ist, angesichts derselben über die vorliegende Frage zu entscheiden.

Es heißt in § 2: „Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen." „Zu Jedermanns Einsicht", das bezweckt, wie wohl nicht bestritten werden kann, daß jeder Ortseingesessene eine Kontrole über die Liste üben kann. Es heißt dann weiter in § 3 — ich überspringe, wie gesagt, mehrere Zeilen —: „Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der Auslegung derselben anzeigen und muß die Beweismittel für seine Behauptungen beibringen." Dann heißt es in § 4: „Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichung und Nachtragung am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagstücke sind dem Haupteremplar der Wählerliste beizuheften", und nun im Schlußsatz des Paragraphen: „Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt."

Nun scheint es mir denn doch, daß, wenn man diese Paragraphen in ihrem Zusammenhange nimmt, man darüber nicht zweifelhaft sein kann, daß es sich hier blos um die Kontrole der betreffenden Ortseingesessenen handelt, daß innerhalb der hier bestimmten Frist diese Kontrole zu üben ist, daß wenn Einsprachen entstehen, diese Einsprachen, aber auch nur diese Einsprachen zu vermerken sind, wie denn endlich nur Beläge für diese Einsprachen zu adhibiren sind. Könnte darüber noch ein Zweifel bestehen, so würde der § 8 des Wahlgesetzes ihn jedenfalls beseitigen. Es heißt hier:

> diese Listen
> — von welchen hier die Rede ist —
> sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Sie sehen also auch hier, daß es sich immer nur um Einsprachen Dritter handelt. Solche Einsprachen der Bayern haben aber innerhalb derjenigen Frist, von welcher die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen sprechen, nicht stattgefunden. Der Herr Referent glaubt nun, nichts destoweniger haben die betreffenden Behörden die Bayern von Amtswegen eintragen können, ja weil sie es gekonnt haben, hätten sie dieselben eintragen müssen. Das scheint mir nun aber sowohl gegen den Ihnen eben mitgetheilten Wortlaut, als gegen den Sinn und Zweck des Gesetzes anzugehen. Es handelt sich hier, wie ich schon die Ehre hatte, zu bemerken, um eine Kontrole durch Jedermann. Wäre nun die betreffende Wahlbehörde, wie ich sie einfach nennen will, ihrerseits befugt, auf eigne Hand noch andere ihrer Ansicht nach Wahlberechtigte einzutragen, welche vorher nicht in der Liste gestanden hatten, so wäre damit die bezweckte Kontrole des Publikums unmöglich gemacht; die Wahllisten würden nicht mehr ausgelegt, „Jedermann" könnte sie nicht mehr einsehen, die Kritik durch Jedermann wäre also nicht mehr möglich. Ich meine, meine Herren, wenn Sie in dieser Weise sowohl die Bestimmungen des Gesetzes als den Zweck und Grundgedanken desselben in Betracht ziehen, so ist es kaum möglich, anzunehmen, daß die Behörde befugt gewesen wäre, aus eigenem Antrieb noch Wähler in die Listen nachzutragen. Wohin aber würde es auch führen, wenn man das annehmen wollte? Hier liegt allerdings ein thatsächlich flagranter sehr ungewöhnlicher Fall vor, wodurch wir uns aber ja nicht in die Versuchung führen lassen dürfen, dem Gesetz eine andere Deutung zu geben, als es im gewöhnlichen Leben unter allen Umständen haben muß und nur haben kann. Denken Sie sich zum Beispiel den Fall, daß eine Behörde entdeckt, es seien so und so viele Straßennummern übersehen worden, meinetwegen eine ganze Straße; es seien Wahlberechtigte von anderwärts, etwa aus der Umgegend in den Ort gezogen, wie hier die Bayern gewissermaßen zufolge Gesetzes eingezogen sind. Könnte, dürfte man in solchen Fällen der Behörde das Recht lassen, ihrerseits Nachträge vorzunehmen, die sich jeder Kontrole der übrigen Wahlberechtigten entzögen? Ich bin überzeugt, meine Herren, in einem solchen Falle würden Sie unbedingt die Frage verneinen. Verneinten Sie sie nicht, so wäre es fast unmöglich, jemals eine sichere Unterlage für Wahlen zu bekommen. Der Herr Referent hat nun freilich gesagt, es bleibe ja doch immer noch die Kontrole des Reichstages übrig. Allein darauf läßt sich doch gewiß mit allem Fug, ja durchschlagend, wie mir scheint, erwidern: die Kontrole des Reichstages steht über der Kontrole der örtlichen Wahlbehörden, sie kann dieselbe nicht ersetzen. Die Reichstagskontrole kann aber auch thatsächlich sich über eine ganze Menge von Umständen unmöglich verbreiten, die an Ort und Stelle von Ortseingesessenen ins Auge gefaßt werden können. Sie streichen mit einem Worte principiell die Kontrole der Ortseingesessenen, wenn Sie dieselbe mit dem Herrn Referenten durch die Kontrole des Reichstags ersetzen wollen, welche ihrer Natur nach und nach der Bestimmung des Gesetzes gewissermaßen nur eine nachträgliche Kontrole, eine Superrevision über das bis dahin eingehaltene Verfahren sein kann.

Nach allem Gesagten war also das Verfahren ein vollkommen rechtsgültiges gewesen allen Ortseingesessenen gegenüber. Ich glaube aber, es kann weiter nicht bezweifelt werden, daß die Bayern, welche durch den Vertrag in das deutsche Reich aufgenommen worden sind, daß diese Bayern nur in dem Stadium eintreten konnten und nur insoweit berechtigt werden konnten, als das Stadium, binnen welchem sie eintraten, ihnen auch Rechte ließ. Wollten Sie anders urtheilen, sich auf die Seite des Herrn Referenten stellend, so müßten Sie nothwendig annehmen, daß das am 31. Januar publicirte Gesetz rückwirkende Kraft auf die Zeit vom 19. bis 26. Januar, das heißt auf die Zeit, binnen welcher die Wählerlisten offen gelegt waren, habe. Wenn Sie eine solche rückwirkende Kraft des Gesetzes nicht annehmen, wozu doch gewiß kein Grund vorliegt, dann ist es, meines Erachtens, rechtlich unmöglich, zu annulliren, was bis zum 31. Januar gesetzliche Gültigkeit erlangt hatte.

Danach also, meine Herren, scheint mir der erste Theil der Argumentation des Herrn Referenten widerlegt zu sein. Der Herr Referent scheint aber auch die Schwächen dieser Argumentation selbst gefühlt zu haben, indem er bemerkte, man könne über die Frage, welche ich bis jetzt zur Erörterung gezogen habe, allerdings zweifelhaft sein, das wolle er zugeben, wie es sich ja überhaupt hier lediglich, möchte ich sagen, um eine theoretische Erörterung handelt, und keiner von uns an die Personen denkt, um welche es sich handelt, der Herr Referent so wenig als ich.

Ich glaube also die erste Gruppe von Gründen für den Antrag der Kommission verlassen zu können, und es scheint mir, daß von dem beregten Gesichtspunkte aus die Frankfurter Wahl nicht für ungültig erklärt werden kann. Wollten Sie es thun, so würden Sie, wie ich glaube wiederholen zu sollen, in die ungeheuerlichsten Konsequenzen gerathen, es müßten, wie das ja auch in öffentlichen Blättern angeführt worden ist, beispielsweise alle Diejenigen, welche nach Auflegung der Listen aber während der Zeit, wo überhaupt noch Berichtigungen derselben stattfinden konnten, das 25. Jahr erreicht haben, ferner alle mittlerweile in den Wahlort Gezogenen, von Amtswegen Seitens der Ortsbehörde nachträglich in die Listen vermerkt werden, ohne daß eine Kontrole der übrigen Wählerschaft statt zu finden hätte, ja stattfinden könnte.

Ich komme zu der in zweiter Linie figurirenden Argumentation, wodurch der Herr Referent und mit ihm die Majorität der dritten Abtheilung den Beschluß dieser Abtheilung rechtfertigen zu können glaubt. Er meint nämlich, und die Abtheilung mit ihm, daß jedenfalls noch Zeit gewesen sei, um ganz neue Listen aufzulegen, wenn das aber möglich gewesen sei, so habe man es auch thun müssen, obschon indeß wegen der Unterlassung, wie der Herr Referent gleichzeitig gesagt hat, Niemanden ein Vorwurf treffe. Allein, meine Herren, wenn man etwas thun muß und es nicht thut, dann verdient man einen Vorwurf. Hatten die Bayern ein Recht, so mußte es ihnen gewährt werden. Ich glaube, schon in dieser parenthetischen Aeußerung des Herrn Referenten hat sich zu erkennen gegeben, daß er auch diese zweite Gruppe von Begründungsmitteln für den Antrag der Kommission als nicht stichhaltig, als nicht über jeden Zweifel erhaben angesehen hat. Meines Erachtens würde die betreffende Behörde

geradezu ein Vorwurf treffen, wenn sie neue Listen aufgestellt hätte, um den hinzugetretenen Bayern das Mitwählen möglich zu machen.

Daß die lokale Wahlbehörde nicht an und für sich das Recht hatte, neue Listen aufzustellen, unterliegt wohl keinem Zweifel; aber auch hier, in der Centralinstanz, konnte in dieser Weise vorgegangen werden, ohne direkt gegen eine gesetzliche Vorschrift zu verstoßen. In dieser Beziehung, meine Herren, glaube ich auf zwei Paragraphen des Wahlreglements aufmerksam machen zu sollen, die meiner Ansicht nach keinem Bedenken mehr Raum lassen. Es heißt in § 31:

> „Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste. Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung; sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen u. s. w. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung findet nicht statt.

In dem Wahlgesetz steht: „bedarf es nicht", hier im Reglement aber steht ausdrücklich: „findet nicht statt. Nun kommt der § 34:

> „Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für dieselbe gelten die Vorschriften des § 31 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im § 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist."

Nun folgt der Schlußsatz:

> „In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden."

Hier steht also doch, wie mir scheint, mit dürren Worten geschrieben, daß die Wählerlisten unverändert bleiben müssen unter allen Umständen, sofern sie nur die verschiedenen Proben bestanden haben, von welchen zuvor die Rede war, wenn nicht ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen vorübergegangen ist. Nun, meine Herren, liegt doch offenbar hier dieser Fall nicht vor; wir würden also eine direkte Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift anordnen, wenn wir nichtsdestoweniger ein Auflegen neuer Wählerlisten veranlassen wollten. Der Herr Referent hat ganz Recht gehabt, wenn er sagte, der Schluß des Antrages der Abtheilung,

> „eine neue Wahl auf Grundlage neu aufzustellender und auszulegender Wählerliste zu veranlassen,"

sei die nothwendige Konsequenz des ersten Satzes, welcher die Ungültigkeit der Wahl ausspricht. Das ist unbestreitbar, aber gerade weil es unbestreitbar ist, scheint es mir die Probe auf den ersten Satz zu machen; diese Probe aber ergiebt, daß der erste Satz unrichtig ist, weil eben der zweite mit der ausdrücklichen Gesetzesvorschrift nicht verträglich erscheint.

So also, meine Herren, glaube ich, daß wir Angesichts der Gesetze den Bayern nicht helfen können, wie sehr wir auch dazu geneigt sein mögen. Die Bayern sind alles Rechtes theilhaftig geworden, dessen sie vom 31. Januar ab noch theilhaftig werden konnten. Auf mehr Recht, meine Herren, hatten sie nicht Anspruch, sie hatten namentlich nicht Anspruch darauf, daß zu ihren Gunsten dasjenige, was bis dahin in rechtsgültiger Weise stattgefunden hatte, rückwirkend für ungültig erklärt werde. Das aber, meine Herren, müßten wir thun, wenn wir dem Antrage der Abtheilung Statt geben wollten.

Ich gebe aber auch noch zu bedenken, meine Herren, wie gefährlich es wäre, wenn wir hier uns nicht strenge an den Wortlaut der verschiedenen Gesetze halten wollten. Wir haben aus den wiederholten Mittheilungen der Frankfurter Behörde gehört, grundsätzlich habe sie nicht anders verfahren können. Wir sind unsererseits bei allen Wahlprüfungen immer bemüht, den Behörden bestimmte Grundsätze, feste Normen als Richtschnur an die Hand zu geben; und nun sollten wir hier um der Ungewöhnlichkeit des Falles willen, der freilich so leicht nicht mehr wiederkehren kann, weil es sich um 800 Bayern handelt, und nicht meinetwegen um deren 40 oder 7 im Hinblick auf das eigenthümliche, allerdings grelle Kolorit dieses Falles, die gesetzlichen Grundsätze ignoriren oder gar umstoßen! Meine Herren, wir würden damit den Behörden Veranlassung geben, auch ihrerseits diskretionäre Gewalt zu üben. Die diskretionäre Gewalt darf ihrer Natur nach nur eintreten, wo das Gesetz uns im Stiche läßt, und wenn sie eintritt, muß sie mit der skrupulösesten Vorsicht geübt werden; solange wir noch maßgebende Gesetze haben, dürfen wir schlechterdings die Behörden, welche bei der Wahl thätig sein sollen, nicht veranlassen, diskretionär ex aequo et bono, wie man zu sagen pflegt, zu verfahren. Meine Herren, es ist hier oft von unseren Beschlüssen, als von Aussprüchen Geschworner die Rede gewesen. Wenn wir vielleicht das Recht haben, solche Geschwornenaussprüche zu thun, wenn wir in einzelnen Fällen das sogar thun müssen, weil uns die nöthige gesetzliche Unterlage fehlt, so lassen wir doch die anderen Behörden, die außerhalb des Reichstags stehen, sich ja nicht ohne die äußerste Noth auf diesen Weg begeben, lassen wir sie am wenigsten mit Gewalt dahin führen; statt Wahrsprüche könnten sehr leicht Tendenzsprüche sich ergeben, und das wäre gewiß etwas sehr Bedauerliches.

Ich kann aus den angeführten Gründen meinerseits nicht anders votiren, als daß ich dem Antrag, welchen der Herr Freiherr von Stauffenberg gestellt hat, meinerseits die Zustimmung ertheile.

Präsident: Will der Herr Antragsteller seinen Antrag selbst entwickeln?

Abgeordneter Freiherr **von Stauffenberg:** Meine Herren, ich bin mit dem Antrage, den der Herr Korreferent in der Abtheilung bereits gestellt hat, einverstanden, obwohl ich die Gründe, die derselbe entwickelte, nicht alle theile, insbesondere nicht den Grund, den er bezüglich des Anfanges der Geltung des bayerischen Vertrages entwickelt hat, und auch nicht jenen Grund, den er über die Unmöglichkeit der Auslegung neuer Wahllisten nach Kassirung der Wahl einem in der „Frankfurter Zeitung" erschienenen Aufsatze entnommen hat.

Ich kann dem Herrn Referenten der Abtheilung zwei Dinge vollständig zugeben: einmal daß gewissermaßen das materielle Recht verletzt ist, das heißt, daß die Bayern das Wahlrecht, welches ihnen durch den Vertrag, der zwischen dem norddeutschen Bunde und Bayern abgeschlossen worden ist, zugesichert worden war, faktisch nicht ausüben konnten; und ich kann dem Herrn Referenten ferner zugeben, daß der Fall ein sehr verwickelter ist, daß eine Kontroverse wirklich schwieriger Art vorliegt, und man Niemand einen Vorwurf machen kann, wenn er sich für die eine oder andere Seite entscheidet. Es ist ein Fall, in dem Niemand mit der Prätension, unfehlbar zu sein, auftreten kann, und es war ganz gewiß nicht gerechtfertigt, in einem Schriftstück, welches uns mit dem Einlauf mitgetheilt worden ist, und welches ich bloß deswegen erwähne, weil es auf diese Weise in unsere Hände gekommen ist, zu sagen, „daß der Antrag der dritten Abtheilung sehr wenig Aussicht habe, im Plenum angenommen zu werden, wenn der Reichstag seiner eigenen Würde nicht dadurch zu nahe treten will, daß er sich zum Spielball und Werkzeug gewisser Parteirankunen mißbrauchen läßt." Es war gewiß nicht ein Schein zu diesem Vorwurf gegeben.

Ich komme, meine Herren, zu dem Antrage, die Wahl für gültig zu erklären aus einer Reihe von Gründen, die der Herr Abgeordnete Reichensperger bereits schon entwickelt hat. Zunächst, meine Herren, betrachten wir den Tag der Auslegung der Wahllisten. Der Tag der Auslegung der Wahllisten ist nicht durch Verfügung des Stadtmagistrats Frankfurts festgestellt, sondern durch ein vom Minister des Innern am 3. Januar 1871 für die ganze preußische Monarchie erlassenes Reskript ist der Anfang der Auslegung der Wahllisten auf den 19. Januar dieses Jahres festgestellt worden, und ebenso wie in Preußen hat in allen Staaten des norddeutschen Bundes, auch noch in Baden, die Auslegung der Wahllisten in denselben Tagen stattgefunden. Nun, meine Herren, konnte die Behörde mit der Auflegung der Wahllisten nicht warten, bis entschieden war, ob Bayern dem deutschen Bunde beitrat oder nicht. Die Entscheidung der bayerschen Kammer über die ihr zur Genehmigung vorgelegten Verträge ist bekanntlich am 21. Januar, also zwei Tage nach dem angeordneten Auslegungstermin erfolgt. Man konnte nun vielleicht sagen: ja, man hätte diese zwei Tage warten können. Das wäre nun recht schön ge-

wesen, meine Herren, wenn man hätte voraussehen können, an welchem Tage oder ob überhaupt die bayersche Kammer diese Verträge genehmigen würde. Ich kann Ihnen als Mitglied der bayerschen Kammer, der die Berathung mitgemacht hat, mit Bestimmtheit sagen, daß an dem Tage, an dem die Annahme erfolgt ist, des Morgens noch kein Mensch mit Sicherheit voraussehen konnte, ob die Annahme erfolgen würde, ob sie an diesem Tage erfolgen würde, oder ob sie irgendwann später erfolgen würde. Man hätte also mit der Auslegung der Wahllisten wirklich in infinitum warten müssen und hätte am letzten Tage noch immer die Möglichkeit riskirt, daß man umsonst gewartet hätte, und daß der Vertrag in der bayerschen Kammer gar nicht genehmigt worden wäre.

Nach den Ausführungen des Herrn Referenten aber gab es zwei Möglichkeiten, wodurch der frühe Auslegungstermin hätte sanirt werden können und wodurch die Bayern zu ihrem Wahlrecht hätten kommen können. Die eine dieser Möglichkeiten besteht darin, daß man sie entweder amtlich in die Wahllisten hätte nachtragen können, oder daß man die Wahllisten noch einmal neu aufgelegt und einen neuen Reklamationstermin eröffnet hätte. Der Herr Referent ist bei seinen Ausführungen von der Grundlage ausgegangen, daß schon um deshalb die Sache hier näher ins Auge gefaßt werden müßte, weil nicht nur ein Protest gegen die Wahl vorliege, sondern weil die Protestirenden auch gegen die Wahlliste reklamirt hätten. Ich will nicht darauf zurückkommen, meine Herren, daß sie nicht innerhalb der Frist reklamirt haben; aber ich möchte auf einen anderen Umstand aufmerksam machen. § 3 des Reglements schreibt mit sehr gutem Grund vor, daß alle Reklamationen gegen die Wahllisten entweder schriftlich oder zu Protokoll erfolgen müssen. Der Grund ist sehr einleuchtend, einmal um den Nachweis der wirklich geschehenen Reklamation und den genauen Beweis des Datums zu haben. Nun, meine Herren, ist in diesem Falle eine Reklamation im Sinne des Reglements unzweifelhaft nicht erfolgt; sie hat nicht schriftlich stattgefunden und sie ist nicht zu Protokoll gegeben worden.

Die eine Eventualität, welche der Herr Referent genannt hat, wäre der amtliche Nachtrag gewesen. Ich bin nun, meine Herren, der Meinung, daß die Behörde nicht befugt ist, nachdem die Reklamationsfrist fruchtlos verlaufen ist, einen amtlichen Nachtrag zu machen. Die Gründe hat der Herr Abgeordnete Reichensperger des Näheren schon entwickelt; ich glaube mich auf den Wortlaut des § 8, der ganz genau vorschreibt, zu welchem Behufe die vierzehn Tage nach der Auslegung der Listen benutzt werden sollen, berufen zu können. Es spricht dafür aber auch noch der innere Grund, daß es nicht möglich ist, einen derartigen Nachtrag unter die Kontrole der Oeffentlichkeit zu stellen, und der Herr Abgeordnete Reichensperger hat vollständig Recht gehabt, daß die Kontrole des Reichstags, der die Lokalkenntniß nicht besitzt, die Kontrole der eigenen Mitbürger, die die Kenntniß der einzelnen Persönlichkeiten besitzen, in gar keiner Weise ersetzen kann. Allein, meine Herren, ich bin auch der Meinung, daß man daraus, daß die Behörde nach der Reklamationsfrist Jemanden ex officio nicht in die Liste nachgetragen hat, in keinem Falle einen Nichtigkeitsgrund der Wahl ableiten kann. Wenn man dies thun wollte, wenn man sagen wollte, der Mann hat nicht reklamirt, aber er wäre wahlfähig gewesen, die Behörde hat ihn aber ex officio in die Liste nachträglich nicht eingetragen, wenn das auf das Zifferverhältniß der Wahl Einfluß hat, so würde sich in allen Fällen in großen Städten, wo Wahlen mit geringer Majorität erfolgen, eine große Unsicherheit der Wahl herausstellen; denn ich traue mich mit Sicherheit zu sagen, daß man in jeder größeren Stadt 500 und mehr Personen mit Leichtigkeit auffinden kann, welche nicht in die Wählerliste eingetragen sind, obwohl sie wahlfähig sind, welche nicht rechtzeitig reklamirt haben, und welche die Behörde verpflichtet gewesen wäre in die Wählerliste von vornherein aufzunehmen. Es sind in der Beziehung merkwürdige Dinge vorgekommen. Ich könnte Ihnen einen Fall aus einer Stadt anführen, deren Namen ich nicht nennen will, in welcher es bei den Zollparaments-Wahlen z. B. vorgekommen ist, daß durch Versehen der Behörde alle Wähler mit dem Buchstaben S in die Wahlliste aufzunehmen vergessen wurden.

(Heiterkeit.)

Die Wähler haben nicht reklamirt, weil sie nicht der Meinung sein konnten, daß so etwas möglich wäre, und konnten daher bei der Wahl nicht mitwählen, weil sie nicht in die Wahlliste aufgenommen waren. Das, meine Herren, ist ein Fall aus dem Leben, der eine Analogie mit dem gegenwärtigen darbietet. Also diese Möglichkeit, die Sache zu sanıren, die der Herr Referent auch nicht in die erste Linie gestellt hat, scheint mir vollständig ausgeschlossen zu sein.

Es ist nun die zweite Möglichkeit ins Auge zu fassen, und die besteht darin, daß die Listen noch einmal ausgelegt, daß eine neue Reklamationsfrist für die von der Wahl ausgeschlossenen Bayern eröffnet werde. Nun will ich dem Herrn Referenten ganz gewiß zugeben, daß es nach dem Wortlaute des Wahlgesetzes und des Wahlreglements gar keinen Anstand gehabt hätte, die Listen noch einmal auszulegen, denn über die Zeit der Auslegung sagt das Gesetz nichts weiter, als daß sie mindestens 8 Tage ausgelegt werden sollen. Allein das Gesetz sagt in seinem § 8 ganz bestimmt:

„Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde anzubringen."

Es eröffnet also für die Reklamation nur eine 8tägige Frist, und ich kann keine Bestimmung des Wahlgesetzes oder Wahlreglements entdecken, welche den Wahlkommissarius, den Magistrat, die Gemeindeverwaltung, welche die Listen zu fertigen hat, ermächtigte, aus irgend einem Grunde für irgend eine Kategorie von Wählern, deren Eintragung unterblieben oder vergessen wurde oder früher nicht möglich war, eine neue, nochmalige Frist zu eröffnen. Die Behörde, welche statt der 8tägigen Reklamationsfrist eine 14tägige Frist eröffnete, welche eine nochmalige Frist von 8 Tagen eröffnete — denn sie hätte ja in dem betreffenden Falle nicht für die Bayern allein, sondern für alle Frankfurter Wähler die Frist mit eröffnen müssen — die Behörde, welche diese doppelte Reklamationsfrist eröffnet, verletzt nach meiner Ueberzeugung, die ich aus aufmerksamer Betrachtung des Gesetzes und der Verhandlungen gewonnen habe, die ganz bestimmte Vorschrift des Gesetzes. Meine Herren, ich kann mir Fälle denken, die eine gewisse Analogie mit dem gegenwärtigen haben. Denken Sie sich, es zieht in die Gemeinde, nachdem die Listen ausgelegt waren, und nachdem die Reklamationsfrist vorüber ist, aber vor dem 22. Tage, an dem die Listen abgeschlossen werden sollen, eine Anzahl von Personen, sie schlagen ihren Wohnsitz in der Gemeinde auf. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind sie unzweifelhaft berechtigt, an der Wahl Theil zu nehmen, weil derjenige, der zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz an dem Orte hat, auch berechtigt ist, an der Wahl Theil zu nehmen, aber sie würden nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes in die Wählerlisten nicht aufgenommen werden können, und da nach einer anderen Vorschrift nur diejenigen wahlberechtigt sind, welche in die Wahllisten eingetragen, so könnten sie auch, obwohl sie nach anderer Vorschrift des Gesetzes berechtigt sind, an der Wahl nicht theilnehmen. Diese Beispiele lassen sich meiner Ansicht nach noch beliebig vermehren. Wenn ich also auch anerkennen muß, daß im gegenwärtigen Falle dem materiellen Rechte nicht Genüge geleistet worden ist, und auch andererseits die diskretionäre Befugniß des Reichstages, dem materiellen Rechte zum Durchbruch zu verhelfen, vollständig anerkenne, so liegt in diesem Falle für mich die Sache so, daß der Wahlkommissar resp. Magistrat, um dem materiellen Recht Genüge zu leisten, sich über das formelle Recht hätte hinwegsetzen, ja ausdrücklich gegen das formelle Recht hätte handeln müssen, und, meine Herren, eine solche Handlungsweise können wir, wenn wir nicht wirklich alle formalen Grundlagen der Wahl in Frage stellen wollen, dem Wahlkommissar und der Gemeindeverwaltung nicht zumuthen. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme meines Antrages.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roemer:** Meine Herren, ich empfehle Ihnen die Annahme des Kommissionsantrages und knüpfe an das, was der Herr Abgeordnete von Stauffenberg zuletzt gesagt hat, an. Er hat gesagt, es liege hier ein Konflikt zwischen dem materiellen und formellen Rechte vor. Ich gebe nun nicht zu, daß nach formellem Rechte dem Wahlrecht der Bayern nicht hätte genügt werden können, und hoffe Ihnen dies kurz beweisen

zu können. Aber ich acceptire dankbar für mich und den Kommissionsantrag den Ausspruch, daß das materielle Recht hier allerdings nach der Auffassung der Gegner durch das formelle Recht beeinträchtigt und gefährdet sei. Meine Herren, wir müssen vor allen Dingen erwägen, daß es sich um einen Fall handelt, wie er gar nicht wieder vorkommt, wie er noch niemals vorgekommen ist und wie ihn das Wahlgesetz und Wahlreglement, als sie gemacht wurden, gar nicht im Auge hatten. Der Fall, um den es sich hier handelt, hat überhaupt gar keine Analogie, es ist der Fall, daß ein neues Reich gegründet wurde, daß ganze deutsche Staaten das Wahlrecht erhalten haben, die bisher das Wahlrecht noch nicht hatten, und, meine Herren, die Behörden, seien es nun untergeordnete oder die höchsten Behörden der einzelnen Staaten, welche das Wahlverfahren zu leiten hatten, mußten in allererster Linie ihr Verfahren beherrschen lassen von dem Gesichtspunkte,

(mehrfacher Widerspruch)

daß sie Alles anwendeten, was überhaupt möglich war, um den Angehörigen der Bundesstaaten, die dem norddeutschen Bunde noch nicht angehört hatten, die Ausübung des jetzt erst für sie zu erwerbenden Wahlrechtes möglich zu machen. Das, meine Herren, ich wiederhole es, ist der beherrschende Gesichtspunkt.

Nun, meine Herren, war eine doppelte Möglichkeit gegeben, um den Bayern in Frankfurt die Ausübung ihres Wahlrechtes möglich zu machen: sie konnten schon vorher in die Wählerlisten aufgenommen werden, vorsorglich, ehe der bayerische Vertrag vom Kaiser verkündigt war —

(sehr richtig! im Centrum; oh, oh! links)

ja, meine Herren, das **konnten** sie, und ich behaupte, das **mußten** sie.

(Nein! nein!)

Sie konnten es, meine Herren, darum, weil in dem bayerischen Vertrage ausdrücklich ausgesprochen war, daß der Vertrag vom 1. Januar an schon Gültigkeit und Wirksamkeit habe. Ich will, meine Herren, hier nicht auf eine feine juristische Erörterung eingehen; es ließe sich aber die Ansicht sehr wohl vertheidigen, daß mit der Verkündigung des bayerischen Vertrages am 31. Januar die Bayern rückwärts zum 1. Januar Wahlrecht erhalten haben, daß ihr Wahlrecht in der Zeit vom 1. bis 31. Januar ein sogenanntes schwebendes Recht gewesen sei. Und, meine Herren, das mußte wenigstens für die betreffenden Behörden Veranlassung sein, das Wahlrecht der Bayern zu wahren, die Bayern auch schon vor dem 31. Januar in die Wählerlisten aufzunehmen. In Württemberg ist das geschehen; in Stuttgart, in Ulm und Heilbronn hat man sich von dem Gesichtspunkte, den ich hier jetzt vertrete, leiten lassen, und die Bayern vorsorglich und sehr weise und richtig in die Wahllisten aufgenommen mit dem ausdrücklichen Beisatz „Bayern." So, meine Herren, hätte es auch hier geschehen sollen. Nun sind im höchsten Grade auffallender Weise die Wählerlisten in Frankfurt ausgelegt worden, noch ehe die kaiserliche Verordnung, welche den Reichstag einberief, erlassen wurde, ja noch ehe diese Verordnung in den Händen der Frankfurter Behörde sein konnte, war bereits die Reklamationsfrist, die am 26. Januar zu Ende ging, abgelaufen. Meine Herren, schon das würde uns berechtigen, ja es würde uns verpflichten, die vorliegende Wahl zu kassiren. Allein es gab noch einen anderen Weg, der von dem Herrn Berichterstatter der Kommission wiederholt berührt worden ist, das war die nachträgliche Aufnahme der Bayern in die Wählerlisten von Amtswegen nach dem 31. Januar in der Zeit zwischen dem 31. Januar und 9. Februar. Allerdings ist von den Herren Reichensperger und Freiherr von Stauffenberg geltend gemacht worden, das sei rechtlich nicht möglich gewesen, mit Berufung auf den § 8 des Wahlgesetzes. Allein der § 8 des Wahlgesetzes sagt in seinem Schlußsatz gar nichts, als: „bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahllisten nicht." Daraus folgt doch nicht a contrario, daß nicht unter Umständen die Aufstellung und Auslegung einer Wählerliste statthaft ist, daß es nicht geschehen **darf**. Also es hätte die Behörde — das Gesetz stand nicht im Wege, das Reglement auch nicht — die Bayern nachträglich in die Wählerlisten aufnehmen können und sollen in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 9. Februar, und hätte dann allerdings die Wählerlisten, die auf diese Weise für die Bayern neu angefertigt worden wären, wiederum auslegen müssen, auslegen müssen aber allerdings nicht zur allgemeinen Reklamation, sondern zur Reklamation nur für diejenigen Kategorien von Wählern, die eben jetzt neu nachzutragen waren, nämlich für die Bayern. Das meine Herren, wäre ein rechtlich vollkommen möglicher und zulässiger Weg gewesen, und mindestens hätte, wenn die Frankfurter Behörde den ersten Weg, den ich bezeichnet habe, nicht einschlagen wollte, dieselbe den zweiten einschlagen müssen.

Der Freiherr von Stauffenberg hat, und ich muß darauf noch mit einem Worte zu reden kommen, gegen das, was der Berichterstatter geltend gemacht hat, Folgendes eingewendet: Die Behörden hätten nicht warten können bis zur Entscheidung der bayerischen Volksvertretung über die Annahme des bayerischen Vertrages. Ja, meine Herren, wir verlangen von ihnen auch nicht, daß sie in infinitum hätten warten sollen, aber wir verlangen von ihnen, und wir verlangen mit Recht, daß sie wenigstens so lange hätten warten sollen, als das Wahlgesetz es gestattet, nämlich mindestens bis zum 3. Februar, wofern nicht, wie das ja in der That der Fall war, der bayerische Vertrag schon vor dem 3. Februar verkündigt war; das hätten sie thun sollen, bis zum 3. Februar durften sie warten, und so wie die Dinge lagen, mußten sie mindestens bis zum 3. Februar warten. Dann, meine Herren, hatte der Freiherr von Stauffenberg geltend gemacht, die Reklamation sei nicht innerhalb der gesetzlichen 8 Tage erfolgt. Ja, das ist ganz richtig, aber meine Herren, die konnte nicht erfolgen, weil damals die Bayern noch nicht wahlberechtigt waren, definitiv wahlberechtigt wurden sie erst mit dem 31. Januar, und eben deshalb, meine Herren, darf dieser Fall durchaus nicht auf eine Linie gestellt werden mit den sonstigen Fällen, in welchen die Reklamationsfrist von 8 Tagen versäumt wird. Dort wird der Reklamant für immer ausgeschlossen, weil er von dem Rechte, das er unzweifelhaft hatte, nämlich von dem Rechte, in die Wahlliste aufgenommen zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, weil man darin einen Verzicht von seiner Seite auf dieses Recht sieht; davon kann aus den angeführten Gründen bei den Bayern entfernt keine Rede sein.

Endlich hat Herr von Stauffenberg auch das noch geltend gemacht: die Unterlassung der Aufnahme der Bayern in die Wählerliste von Amtswegen könne auf keinen Fall einen Nichtigkeitsgrund abgeben, sonst wären die meisten Wahlen nichtig, weil in allen Orten, und namentlich in größeren Städten, viel Personen aus den Wählerlisten wegbleiben, die ein Wahlrecht haben. Ja, meine Herren, das trifft nun deshalb nicht zu, weil für diese Personen eben der Gesichtspunkt zutrifft, den ich zuletzt berührt habe, nämlich, daß sie, weil sie das Wahlrecht definitiv hatten und nicht reklamirt haben, als auf dasselbe verzichtend betrachtet von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Endlich hat er auch noch eingewendet, daß durch das Gesetz es den Behörden unmöglich gemacht sei, zwei Reklamationsfristen festzusetzen. Das ist im Allgemeinen richtig, aber im vorliegenden Falle, und so wie ich denselben auffasse, nicht; eine Reklamationsfrist war, wenn die Bayern nachträglich in die Wählerliste aufgenommen wurden, ausschließlich für sie, für die Bayern anzuberaumen, nicht für die übrigen, schon vorher Wahlberechtigten, so daß also für die Bayern nur **eine** Reklamationsfrist, für die übrigen Wahlberechtigten auch nur **eine** Reklamationsfrist anberaumt war, also ein Widerspruch mit dem Gesetz nicht vorlag. Meine Herren, ich gebe zu, unzweifelhaft liegt die Sache nicht, aber ich glaube, daß die überwiegenden Gründe für den Antrag der Kommission sprechen, und ich hoffe durch das, was ich gesagt habe, diese Gründe verstärkt zu haben. Behalten Sie, meine Herren, das im Auge, womit ich beginnen mußte: es liegt hier ein Fall vor, wie er sonst gar nicht vorkommt, ein Fall ganz eigenthümlicher Art, ein Fall, für den die Analogie aller der Fälle, in welchen ein Wahlrecht erst später erworben wird, nicht zutrifft, behalten Sie im Auge und lassen Sie sich leiten von dem Gesichtspunkte, daß, da hier ein Reich neu gegründet wurde, da hier den Angehörigen ganzer Staaten ein Wahlrecht erst verschafft wurde, die Behörde ihr Verfahren beherrschen lassen mußte von dem Gesichtspunkte,

Alles zu thun, was innerhalb des Gesetzes möglich ist, um den neu gewonnenen Brüdern ihr Wahlrecht offen zu halten, — und nehmen Sie den Kommissionsantrag an.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheime Regierungsrath von Puttkamer hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** Meine Herren, das Reichskanzler-Amt erachtet es nicht für seine Aufgabe, sich materiell bei der Diskussion, die das hohe Haus in diesem Augenblick beschäftigt, zu betheiligen. Das Reichskanzler-Amt steht aus Rücksichten, welche das hohe Haus würdigen wird, bei Fragen von Legitimationsprüfungen der Mitglieder dieses Hauses regelmäßig auf dem Standpunkt der Neutralität; ich werde mich daher auf wenige thatsächliche Bemerkungen beschränken, und bin zu diesen Bemerkungen um so mehr veranlaßt, als der letzte Herr Redner äußerte, die Frankfurter Behörden hätten anders verfahren müssen, als sie verfahren haben. Ich kann diese Aeußerung als zutreffend nicht anerkennen. Es sind dem Reichskanzler-Amte specielle Beschwerden bayerischer, in Frankfurt a. M. wohnender Staatsangehöriger wegen ihrer Nichtaufnahme in die Wahllisten nicht zugegangen; dagegen bin ich verpflichtet, dem hohen Hause mitzutheilen, daß ein wesentlich gleichartiger Fall allerdings zur Kognition des Reichskanzler-Amtes gelangt ist. Es handelte sich um einen in St. Johann bei Saarbrücken wohnhaften bayerischen Staatsangehörigen, welcher in die Liste nicht aufgenommen war, welcher innerhalb der achttägigen Einsprachefrist nicht reklamirt hatte, und welchem aus diesem Grunde die nachträgliche Aufnahme in die Wählerliste versagt worden war. Auf diese Beschwerde hat das Reichskanzler-Amt folgende Antwort ertheilt. —

Ich will indessen vorher noch einschalten, daß wenn es auffallend gefunden ist, daß erst am 23. Januar die kaiserliche Verordnung ergangen sei, welche die Wahlen auf den 3. März ausschreibt, während schon am 19. Januar das Auslegen der Listen in der preußischen Monarchie begonnen habe, dieser Umstand sich dadurch erklärt, daß schon im December vorigen Jahres vertrauliche Verhandlungen zwischen den hohen Bundesregierungen über die Vorbereitungen zu den nächsten Reichstagswahlen stattfanden, weil man davon ausging, daß die politische Nothwendigkeit möglicherweise, sogar wahrscheinlicherweise dahin führen würde, bereits gleich nach Ablauf der ersten Hälfte des Februar die Wahlen stattfinden zu lassen, und daß es deshalb geboten sei, möglichst früh — abgesehen von der Bestimmung des Wahltages — mit der Auslegung der Listen, die einen Theil der Vorbereitungen zur Wahl bildet, vorzugehen. Ich glaube daher, daß man es berechtigt und erklärlich finden wird, wenn die Anordnung Sr. Majestät des Kaisers das Datum des 23. Januar trägt, während in Preußen und in den meisten übrigen Bundesstaaten die Auslegung bereits am 19. Januar begonnen hat.

Dies vorausgeschickt, erlaube ich mir, den wesentlichen Inhalt der von dem Reichskanzler-Amt auf die zuletzt bezeichnete Beschwerde ertheilten Antwort anzuführen. Es wird darin gesagt, die Auslegung der Wahllisten für den deutschen Reichstag habe in Preußen am 19. Januar begonnen; die achttägige Frist, innerhalb deren in Gemäßheit des § 8 des Wahlgesetzes Einsprachen gegen die Listen anzubringen gewesen seien, sei mithin am 27. Januar abgelaufen gewesen. Mit Rücksicht auf die in demselben Paragraphen enthaltene Vorschrift habe nach Ablauf von ferneren vierzehn Tagen, also am 16. Februar, die Schließung der Listen erfolgen müssen. Eine Verlängerung dieser durch das Gesetz peremtorisch vorgeschriebenen Fristen im Interesse einzelner Wahlberechtigter würde nach Ansicht des Reichskanzler-Amts um so weniger gerechtfertigt gewesen sein, als der § 4 des Wahlreglements vom 28. Mai v. J. jede spätere Aufnahme von Wählern in die Wahlliste ausdrücklich untersagt. Da nun der betheiligte Reklamant innerhalb der durch das Gesetz vorgeschriebenen achttägigen Frist die Einsprache nicht erhoben habe, so sei das Reichskanzler-Amt der Ansicht, daß für dieses Mal zur Ausübung des Wahlrechts zum Reichstage ihm nicht mehr verholfen werden könne.

Das Reichskanzler-Amt hält diesen Bescheid noch heute für gerechtfertigt, und deshalb das Verfahren der Frankfurter Behörde für durchaus korrekt.

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Antrag auf Schluß der Diskussion erhoben. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Präsident: Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. Der Herr Referent der Abtheilung hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Albrecht:** Erlauben Sie mir noch zwei Worte, meine Herren. Es ist mir gleichsam vorgeworfen, daß ich den Behörden, die hier bei den Wahlen mitzuwirken gehabt haben, keinen Vorwurf gemacht habe. Ich habe als Referent der Abtheilung keine Vorwürfe zu machen, die die Abtheilung nicht beschlossen hat. Aber, meine Herren, der Gesichtspunkt, von dem sich die Abtheilung hat leiten lassen, ist der, wenn ein Reichstag ausgeschrieben ist für das ganze Reich, und der Kaiser wartete damit bis zum 23. Januar und ließ vom 23. Januar ab bis zum 3. März die vollständig gesetzlich ausreichende Frist, um diejenigen Wahlvorbereitungen zu treffen, welche nothwendig waren, dann mag man zwar einzelnen Behörden, am allerwenigsten der Frankfurter Behörde einen Vorwurf machen, wenn sie den Anordnungen des Ministers des Innern gemäß die Wählerlisten bereits am 19. Januar ausgelegt haben. Aber vom Standpunkte des Reichstages und von dem Standpunkte des Sinnes des Wahlgesetzes und der Verfassung, welche am 31. Januar publicirt worden ist, glaubt die Abtheilung, daß, wenn der Kaiser erst am 23. Januar auf den 3. März die Reichstagswahlen anordnete, die Behörden volle Zeit haben mußten, die Wahlvorbereitungen noch nach diesem Zeitpunkte zu treffen. Wenn daher Jemanden ein Vorwurf treffen soll, so trifft er materiell den preußischen Minister in diesem Falle, der die Auslegung der Wahllisten, wie ich meine, vorzeitig angeordnet hat. Das mag in vollständig guter Absicht gewesen sein, aber wenn ein neues Reich begründet und der erste Reichstag für das neue Reich ausgeschrieben wird, dann müssen auch die Vorbereitungen so eingerichtet werden, daß das Wahlrecht allgemein ausgeübt werden kann. Ich kann die Ansicht nicht theilen, daß, nachdem die Behörden lediglich behördliche Wahlvorbereitungen getroffen haben, nun solche Vorbereitungen, die sehr wohl erneuert werden können, deshalb nicht erneuert werden sollten — auch nach Einführung einer neuen Verfassung — weil man das Koncept, was den Behörden gegeben ist, glaubt nicht korrigiren zu dürfen.

Präsident: Es liegt der Antrag der Abtheilung und der Gegenantrag des Freiherrn von Stauffenberg vor, der dahin geht: die in Rede stehende Wahl für gültig zu erklären. Ich werde nur den Antrag des Freiherrn von Stauffenberg zur Abstimmung bringen. Wir sind darüber einig, daß, damit eine bestrittene Wahl als gültig anerkannt werde, das Haus positiv in seiner Majorität sich für die Gültigkeit entschieden haben muß. Wird der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg angenommen, so ist der ganze Antrag der Abtheilung abgelehnt. — Wird der Antrag des Freiherrn von Stauffenberg abgelehnt, so ist eben damit die erste Hälfte des Abtheilungsantrages angenommen, und ich bringe dann nur noch dessen zweite Hälfte zu besonderer Abstimmung.

Es handelt sich um die Wahl im sechsten Wiesbadener Wahlbezirk, Stadt Frankfurt a. M. Der Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg hat den Antrag erhoben, die daselbst auf den Abgeordneten Sonnemann gefallene Wahl für gültig zu erklären.

Diejenigen Herren, welche diesem Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg zustimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses; der Antrag der Abtheilung ist durch diese Abstimmung in seinen beiden Punkten erledigt.

Wir kommen auf die zweite Nummer der Tagesordnung, zunächst

die erste Berathung des Additionalartikels zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen beiden Ländern, sowie zu dem Additionalvertrage vom 7./23. April 1870. — Nr. 132 der Drucksachen. —

Ich eröffne die Generaldiskussion.

(Vicepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst übernimmt den Vorsitz.)

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Ich bitte den Vertrag mit einigen einleitenden Worten begleiten zu dürfen. Es ist lediglich ein Ausfluß des Princips der Postverwaltung, die internationalen Beziehungen thunlichst zu erweitern, die Verkehrswege zu vervielfältigen und die intermediären Kosten in Beziehung auf die Transit- und Seebeförderung thunlichst zu verringern, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, mäßigere Portosätze festzustellen. Diesem Bestreben der Postverwaltung kam es nun sehr entgegen, daß eine in Stettin bereits bestehende Gesellschaft, der „baltische Lloyd", durch Remontirung ihrer Dampferflotille sich in den Stand gesetzt sah, vom 1. Juni d. J. an eine ostmaligere Verbindung als bisher mit den Vereinigten Staaten zu unterhalten. Die Schiffe nehmen nicht den Kours durch den Kanal, weil sie nicht die Absicht haben, Southampton und Havre anzulaufen, sondern sie nehmen den Weg zunächst durch den Sund nach Kopenhagen und Christiansand, um Auswanderer und Güter aus Skandinavien aufzunehmen, und steuern dann in einer höheren Breite, nördlich von Schottland, den Kours nach Amerika, um auf diese Weise durch den kleineren Parallelkreis das an Schnelligkeit einzubringen, was die Schiffe der bereits bestehenden Gesellschaften zwischen Hamburg und Bremen wegen ihrer größeren Maschinen voraushaben. Der Verkehr mit Amerika ist bekanntlich ein sehr reger; die deutsch-amerikanische Korrespondenz umfaßt jährlich einen Austausch von $4^1/_2$ Millionen Briefen; die Korrespondenz zwischen Frankreich und Amerika beläuft sich auf die Zahl von 1 Million Briefen; diejenige zwischen England und Amerika umfaßt eine Anzahl von 7 Millionen Briefen. Von diesen 7 Millionen sind auf das Konto von Frankreich 1 Million hinzuzusetzen, weil in dem letzten halben Jahre die Vertragsbeziehungen zwischen Frankreich und Amerika vollständig abgebrochen worden sind, indem es den Unterhandlungen beider Staaten nicht gelungen ist, einen neuen Vertrag zum Abschluß zu bringen, nachdem der bisherige abgelaufen war. Bei dem ziemlich erheblichen Austausch, der zwischen Deutschland und Amerika stattfindet, ist das Bestreben der Postverwaltung um so natürlicher, die Bedingungen des Verkehrs immer mehr zu erleichtern. Seitdem der erste Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung abgeschlossen ist, nämlich seit 1852, sind wir allmählig dahin gelangt, das Porto, welches damals 13 Sgr. für den einfachen Brief betrug, nunmehr auf den Satz von $2^1/_2$ Sgr. ermäßigen zu können, und ich darf daher die Hoffnung auszudrücken mir erlauben, daß das hohe Haus diesem Additionalartikel die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen werde.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, erlauben Sie mir, den Bemerkungen des Herrn General-Postmeisters einige Sätze hinzuzufügen.

Was zuerst den Vertrag selbst betrifft, so werden mir diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche mit der englischen Sprache bekannt sind, zugeben, daß die vorliegende Uebersetzung aus dem englischen Text nicht ganz korrekt ist. Ich darf Sie nur verweisen auf das erste Wort der Uebersetzung, da es sich hier nicht um eine Bedingung, sondern um einen Grund handelt. Man kann aber deshalb nicht sagen, daß eine Amendirung des Vertrages nothwendig wäre, und ich stelle auch keinen Antrag, daß nach der sprachlichen Seite eine Amendirung eintreten soll, obwohl Jeder, der mit dem Genius der deutschen Sprache bekannt ist, zugeben wird, daß dieser Artikel auch sonst auf eine Weise übersetzt ist, die in vieler Beziehung anstößig sein könnte. Ich will, meine Herren, davon also absehen; bisher war das deutsche Reich mit den Vereinigten Staaten Amerikas durch Dampferlinien nur verbunden von der Nordsee, von Bremen und Hamburg, aber noch nicht unter deutscher Flagge von der Ostsee aus, und insofern können wir hervorheben, daß die internationalen Verbindungen durch die Ausführung dieses Vertrages wachsen werden. Wir haben im Artikel ein Porto, welches das billigste nach Amerika ist, es ist billiger, als nach Schweden, billiger als nach Rußland und eben so billig als nach Helgoland. Nun hat der Herr General-Postmeister hervorgehoben, daß der Portosatz von Deutschland nach den Vereinigten Staaten und umgekehrt von dreizehn Silbergroschen allmälig immermehr ermäßigt sei. Dagegen, meine Herren, müssen wir unser Bedauern aussprechen, wenn die postalischen Beziehungen zwischen Deutschland und Amerika hervorgehoben werden, daß das Porto nach anderen amerikanischen Staaten namentlich via England noch eine unverhältnißmäßige Höhe hat, nach dem Staate St. Salvador, mit welchem wir kürzlich einen Handelsvertrag geschlossen haben, beträgt es noch über 16 Silbergroschen, ebenso nach Chili, Peru, Ekuador, Bolivia, und ist der Grund der, daß diese Briefe via England gehen und die Regierung von England einen unverhältnißmäßigen Portosatz in der Korrespondenz mit den genannten Ländern festhält, während nach Australien ein solcher Brief nur etwas über 6 Silbergroschen via England kostet. Es folgt hieraus, daß das deutsche Reich respektive der Herr Reichskanzler und der Herr General-Postmeister noch ein weites Feld haben, die postalischen Verbindungen nach Amerika und fremden Ländern zu verbessern. Sollte schon im vorigen Jahre die Absicht vorgelegen haben, nach dieser Seite hin Unterhandlungen zu beginnen, die durch den Krieg gestört wurden, so glaube ich, daß nach dem Frieden sich eine günstige Gelegenheit darbieten wird, die in Rede kommenden Regierungen aufzufordern, die Beschwerden zu beseitigen, die vielseitig in den Kreisen der Kaufleute und des korrespondirenden Publikums besprochen werden.

Zum Schluß, meine Herren, kann ich Sie nur auffordern, daß sie diesen Vertrag genehmigen mögen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle** (die Tribüne besteigend): Meine Herren, ich möchte gerne auch von dieser Seite (rechts) verstanden werden und habe mich deshalb auf diesen Platz verfügt.

Ich würde zunächst als eine Erleichterung des Verkehrs den Additionalartikel, der uns heute zur Genehmigung vorgelegt wird, begrüßen, wenn ich nicht befürchtete, daß derselbe eine große Verwirrung hervorrufen wird, was mir leider der Fall zu sein scheint. Ich begrüße sodann ganz außerordentlich den Umstand, daß eine Dampfschiff-Linie von der Ostsee nach Amerika endlich ins Leben getreten ist und den Dampfschiff-Linien, die bereits von der Nordsee existiren, eine wirksame Konkurrenz zu machen verspricht; für alle kaufmännischen Unternehmungen ist die Konkurrenz das wahre Lebenselixir, wo die Konkurrenz fehlt, stirbt der Trieb, die Sache zu bessern, ab, die Kräfte müssen sich reiben. Ich bitte also, meine Herren, nicht anzunehmen, daß ich hier pro domo als Bremer für die Hamburger oder Bremer Gesellschaften spreche, im Gegentheil ich spreche nur im Interesse des Verkehrs. Es ist nun von dem Herren Vorredner hervorgehoben worden, daß die Portosätze nach Südamerika und Mittelamerika, nach Australien u. s. w. über England sehr hoch sind, 16 Silbergroschen nach St. Salvador, wenn ich recht verstanden habe, während der bisherige Portosatz nach New-York nur 3 Silbergroschen war. Meine Herren, dies ist der Fall und, daß der Portosatz nach den Vereinigten Staaten und jetzt auch nach Westindien so billig ist, das ist das Verdienst der beiden norddeutschen Dampferlinien, in Hamburg und Bremen, sie haben ihre Ehre darin gesucht und gefunden, meine Herren, den Postdienst zwischen

Deutschland und Nordamerika in einer Weise zu regeln, wie er so billig, so prompt und so genau bisher niemals ausgeführt ist, sie haben die englischen Steamer geschlagen in der Schnelligkeit und in der Präcision bei Bedienung der Post.

Nun, meine Herren, der norddeutsche Reichstag hat gerade jetzt vor einem Jahre, am 13. Mai 1870, einen Additionalvertrag zu dem Postvertrage abgeschlossen; wir sollen zu dem Additionalvertrag noch wieder einen Additionalartikel jetzt genehmigen. Damals ist der Vertrag geschlossen, den Portosatz auf 3 Sgr. zu ermäßigen. Mein Herr Vorgänger, der an der Spitze der Bremer Dampfschiff-Verwaltung steht, hat damals — ich habe den Bericht über die Sitzung vom 13. Mai vor mir liegen — den Herrn General-Postmeister dringend gebeten, den Portosatz auf 2½ Sgr. zu ermäßigen. Der Herr General-Postmeister hat geantwortet, dies sei nicht möglich, das involvire eine Unzweckmäßigkeit, indem das Porto nach viel näher belegenen Gegenden weit theuerer sei. Meine Herren, Sie haben eben gehört von dem Herrn Vorredner, daß das Porto nach Schweden und Rußland noch jetzt theuerer ist als $2^1/_2$ Sgr., den Satz auf welchen das Porto nach Amerika jetzt angesetzt werden soll, also der Umstand, den der Herr General-Postmeister entgegengehalten hat, existirt auch heute noch. Die Sache liegt so: Seitens der Nordsee-Postverbindung ist mit dem amerikanischen General-Postmeister ein Vertrag dahin geschlossen, das Porto auf $2^1/_2$ Sgr. oder 6 Cents zu ermäßigen, das Porto nach England auf 3 Pence zu ermäßigen. Es sollte dann nach dem Hauptvertrag, zu dem wir hier den Additionalartikel vor uns haben, dieser Betrag von $2^1/_2$ Sgr. gedrittelt werden, also die deutsche Post sollte 10 Pf. erhalten, die amerikanische 10 Pf. und die Dampfschiff-Linie 10 Pf. Damit hat der Herr General-Postmeister von Amerika sich zufrieden erklärt, der deutsche General-Postdirektor sich nicht einverstanden erklären können, weil er sagt, 10 Pf. ist zu wenig für die Beförderung eines Briefes. Meine Herren, die Beförderung der Briefe von Deutschland nach Amerika findet zu einer ganz kleinen Strecke in Deutschland und zu einer ganz kleinen Strecke in Amerika statt, die Hauptstrecke ist über See. Es hat dem Herrn General-Postmeister nicht gelingen wollen, sich mit dem norddeutschen Lloyd zu verständigen. Ich hätte sehr gewünscht, daß er sich dahin verständigt hätte, daß die Nordsee-Dampfschiff-Linie sich bereit erklärt hätte, die Briefe, wie es hier der Baltische Lloyd gethan hat, für $^1/_2$ Sgr. zu befördern; sie haben sich aber nicht einigen können, sie sind noch diesen Augenblick in Unterhandlung darüber, wenigstens ist, wie ich glaube, noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Meine Herren, nachdem sich der Lloyd und die Hamburger Linie so hervorragende Verdienste um die Post erworben haben, sollte meiner Ansicht nach die Postverwaltung, nachdem nun eine neue Linie von der Ostsee, welche trotz des kürzeren Parallelkreises einen weiteren Weg zu machen hat, sich bereit erklärt, die Briefe für $^1/_2$ Sgr. zu befördern, nicht der alten verdienten Linie die Pistole auf die Brust setzen und sagen, ihr müßt das auch thun, sondern sie sollte sie möglichst auf gütlichem Wege dazu zu veranlassen suchen, und wenn sie es nicht kann, so könnte sie sich auch mit 10 Pfennigen ihres Theils begnügen. Meine Herren, ich weiß wohl, daß das Haus nicht dafür zu sorgen hat, daß ein Privatinstitut, welches sich verdient gemacht hat, nun auch demgemäß behandelt wird; es wird aber durch den Vertrag, wie er uns hier vorliegt, doch eine Verwirrung in die Postverhältnisse gebracht, die ich nicht ungerügt lassen kann.

Es ist sodann zunächst schon von dem Herrn Vorredner erwähnt, daß der deutsche Text, welcher uns hier vorliegt, evident vom englischen Text übersetzt ist. Er fängt an mit „Wenn;" meine Herren, welche Nation wird einen Vertrag, einen Postvertrag oder Staatsvertrag mit einem Wenn beginnen? auf ein „Wenn" hin wird niemals ein Postvertrag oder ein Staatsvertrag gemacht werden. Das englische as heißt auch nicht wenn, sondern es heißt nachdem: nachdem das Faktum sich herausgestellt hat, soll das und das geschehen, das ist das englische as. Ich kann zum Beweise anführen, daß der zweite Additionalvertrag, den ich hier vor mir liegen habe, ebenfalls im Englischen mit as und im Deutschen mit nachdem anfängt. Ich erwähne diese Sache nur nochmals, um hervorzuheben, daß es meiner Meinung nach im Interesse des Reichs und der deutschen Nation nicht richtig ist, Staatsverträge und Postverträge aus der anderen Sprache in die deutsche zu übersetzen und dann einen Satz herauszubringen, wie wir ihn hier vor uns haben, der, wenn wir den englischen Text nicht dabei haben, ganz unverständlich ist, oder von dem jeder Deutsche sagen wird, wie kommt der Mann dazu, eine solche Konstruktion zu machen, es ist rein Wort für Wort aus der englischen Konstruktion ins Deutsche übersetzt, und ich halte das nicht für richtig und nicht für angemessen.

Ich komme nun auf die Unordnung, die aus den Vertragsbestimmungen entstehen wird. Es wird in den Motiven gesagt, es sollen nur diejenigen Briefe über Stettin befördert werden, welche auf Wunsch des Absenders so bezeichnet seien, darunter ist verstanden worden Briefe, auf denen geschrieben ist „via Stettin". Nun, meine Herren, es giebt verschiedene Weisen zu bezeichnen, wie ein Brief befördert werden soll; man schreibt entweder darauf „via Stettin" oder man klebt einfach auf den Brief, der via Stettin gehen soll, den Portosatz auf, der dafür bekannt gemacht ist, also $2^1/_2$ Silbergroschen. Nach meiner Kenntniß des Verkehrs, besonders in Amerika, wird das die Manier sein, wie das Publikum die Sache benutzt, es wird einfach auf die Briefe $2^1/_2$ Silbergroschen oder 6 Cents aufkleben, und dann annehmen, daß die Briefe über Stettin befördert werden. Ja, meine Herren, ich bin überzeugt, es wird so der Fall sein. Finden sich dann hier Briefe auf der Post, auf welchen eine Marke von $2^1/_2$ Silbergroschen aufgeklebt und welche nach Amerika bestimmt sind, so wird die Post die Briefe so lange liegen lassen, bis ein Steamer über Stettin geht, und passirt den beiden Steamern von Stettin, die jetzt laufen sollen, ein Unglück, so bleiben die Briefe hier auf der Post liegen, bis sie schwarz werden. Meine Herren, das ist aber nicht der Fall in Amerika, nie und nimmer wird ein amerikanischer Postmeister, wenn ein Brief nach Deutschland ihm vorliegt, auf den 6 Cents aufgeklebt sind, und der Poststeamer nach Stettin nicht da ist — nie und nimmer wird er den Brief liegen lassen, sondern er befördert ihn mit der ersten besten Post, mit dem ersten besten Poststeamer. Daraus resultirt, daß ein solcher Brief, wenn er hier ankommt (mit 6 Cents beklebt), in Deutschland ein Strafporto von $3^1/_2$ Silbergroschen zahlen muß und dieses Strafporto wird, davon bin ich felsenfest überzeugt, dem Herrn General-Postdirektor so viel Umstände machen, daß es sein sehnlichster Wunsch, wenn die Sache erst eine Zeitlang gespielt hat, sein wird, daß er den Vertrag wieder los sein möchte. Es scheint mir ganz sicher, daß die Stettiner Linie nachher publiciren wird an allen möglichen Plätzen in Amerika: das Porto nach Deutschland ist jetzt 6 Cents; sie schreibt auch wohl dabei: mit der Stettiner Linie, das Publikum in Amerika liest es aber nicht, es liest nur, daß das Porto so viel beträgt, klebt die 6 Cents darauf, und sie haben hier das Strafporto zu bezahlen, und die Post hat die Umstände, das nachher einzukassiren. Diese Umstände mögen allerdings aufgewogen werden durch den Mehrertrag; ich nehme aber an, daß das die Post doch nicht beabsichtigt.

Deshalb, meine Herren, möchte ich beantragen, und behalte mir vor, diesen Antrag in der zweiten Lesung oder in der dritten Lesung zu stellen — ich muß bemerken, daß die zweite Lesung schon gleich kommt, und daß wir diesen Vertrag bei Beginn der heutigen Sitzung erst gerade drei Arbeits- oder Tagstunden in der Hand gehabt hatten — ich will nicht dagegen remonstriren, weil ich bei Veröffentlichung der Tagesordnung nicht dagegen remonstrirt habe, aber es ist so: heute morgen war dieser Vertrag hier gerade drei Arbeitsstunden in unserem Besitz (wobei ich den Himmelfahrtstag natürlich nicht als Arbeitsstunden berechne) — ich werde also in einer der nächsten Lesungen beantragen, daß der Vertrag dahin abgeändert wird, daß es nicht mehr heißt, das Porto soll $2^1/_2$ Sgr. betragen, wenn Steamerlinien sich erbieten, für $2^1/_2$ Sgr. zu befördern, sondern es soll heißen, das Porto soll sein $2^1/_2$ Sgr., wenn sich Steamerlinien darbieten und es den Postverwaltungen paßt, mit diesen Steamerlinien einen Kontrakt zu machen, wonach der einfache Portosatz auf $2^1/_2$ Sgr. normirt werden kann. Es ist, wie gesagt, der Wunsch der Hamburger und Bremer Dampfschiffslinien, den Satz von $2^1/_2$ Sgr. herzustellen, und ich bin fest überzeugt, wenn die Sache nur richtig angefangen wird, so wird es auch gelingen, ein einheitliches Porto für den Verkehr der deutschen Briefe zmischen Amerika und Deutschland herzustellen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Abgeordnete Roß hat das Wort.

Abgeordneter **Roß:** Meine Herren, ich glaube, wir werden Alle mit großer Freude begrüßen, daß die Konkurrenz die Hamburgischen und Bremer Linien zwingen wird, in ihren Forderungen sich etwas zu mäßigen.

(Bravo!)

Der einzige Standpunkt, den wir hier einzunehmen haben, ist der der Freude über die Vermehrung der Kommunikation und über die Ermäßigung des Portos, das ist wenigstens mein Standpunkt. Ich habe hauptsächlich nicht das Wort genommen, um Ihnen das Selbstbegreifliche zu sagen, sondern für den abwesenden Herrn Uebersetzer doch einmal einzutreten. Die korrekte Uebersetzung des Englischen „as" wäre im Deutschen zu sagen „da"; ob dann gesagt wird „da" oder „wenn" — meine Herren, ich bin nicht so eingeweiht in die diplomatische Sprache, daß ich gerade sagen könnte: das eine ist vorzüglich und das andere ist minder korrekt, aber ich glaube, daß zu einem wesentlichen Tadel des Wortes keine Ursache ist.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordnete **Mosle:** Meine Herren, ich will nur gegenüber dem Herrn Vorredner wiederholen, daß ich nicht den Anspruch mache, ein geübter Uebersetzer der englischen Sprache zu sein; ich habe auch nicht das behauptet, sondern ich habe nur monirt, daß solche Verträge von der fremden Sprache in die deutsche übersetzt werden, sie müssen in deutscher Sprache gemacht werden, erst dann sind sie richtig gemacht. Im Uebrigen bin auch ich für die Erleichterung des Verkehrs und glaube auch die Hoffnung ausgesprochen zu haben, daß es gelingen wird, mit den Hamburger und Bremer Dampfergesellschaften einen Vertrag dahin abzuschließen, daß nunmehr auch für diese das Porto auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. ermäßigt wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Es liegt ein Antrag auf Schluß vor, gezeichnet von dem Abgeordneten Valentin. Ich stelle die Unterstützungsfrage.

(Eine Anzahl Mitglieder erhebt sich.)

Der Schluß ist genügend unterstützt. Ich bitte diejenigen Herren, die den Schluß wünschen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität ist für den Schluß; die Diskussion ist also geschlossen.

Ich stelle nun die Frage, ob das Haus beschließt, die Vorlage einer Kommission zu überweisen. Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Ueberweisung an die Kommission sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Haus hat sich gegen die Ueberweisung an die Kommission entschieden. Wir gehen also über zur:

zweiten Berathung.

Ich eröffne die Diskussion. Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Ich wollte ganz im Gegensatz zu den vorangehenden Herren mit der Frage an den Herrn General-Postdirektor mich wenden, ob denn nun jetzt die Bevorzugung, die die prussian closed mail dadurch genießt, daß alle Briefe, die nicht mit der bestimmten Bezeichnung „via Bremen", „via Hamburg" oder „via Stettin", wie ich hoffe, bald in nächster Zeit versehen sind, alle mit der theuersten Besorgung der englischen closed mail geschickt werden. Ich glaube, daß das eine Bevorzugung ist, die diese closed mail genießt, die sie früher, als sie noch die einzig regelmäßige Postverbindung mit Amerika bot und noch dazu eine, die schneller war, wohl verdiente; da wir aber heute sehr gute Schraubendampfer-Linien von Bremen und Hamburg haben, so scheint es mir doch am zweckmäßigsten zu sein, wenn man die Briefe, die ohne bestimmte Angabe des Wegs aufgegeben werden, dahin schickt, wo sie am schnellsten befördert werden. Wenn ich aber hier einen Brief nach New-York am Freitag Abend auf die Post gebe, so wird er über Hamburg direkt nach Amerika schneller befördert, als über Ostende nach London, Liverpool und so nach Amerika. So viel ich weiß, ist keine vertragsmäßige Verpflichtung da, diesen Weg zu bevorzugen, wenn kein anderer vorgeschrieben ist, und ich würde es deshalb für zweckmäßig halten, daß man von dieser Bevorzugung abginge.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Ich bin in der Lage, dem geehrten Herrn Abgeordneten eine vollständige Auskunft über die Frage ertheilen zu können.

Der Weg über Belgien und England besitzt allerdings noch einen Vorzug nicht in Bezug auf Schnelligkeit (wenn nämlich beide Schiffe gleichzeitig abgehen,) wohl aber in Bezug auf die Vielheit der Verbindungen. Es finden z. B. in der Zeit vom 15. bis 31. Mai auf dem Wege über England sieben direkte Postverbindungen mit den vereinigten Staaten von Nordamerika statt und auf dem Wege über Hamburg und Bremen deren nur fünf. Im Laufe des Monats Juni beträgt die Zahl der über England stattfindenden Verbindungen 13 und diejenige der auf den hanseatischen Routen bewirkten 8. Es stellt sich also in dieser Beziehung noch ein nicht unerheblicher Vorzug gegen früher namentlich für die kaufmännische Korrespondenz bezüglich der englischen Route heraus. Was nun den Specialfall vom Freitag betrifft, so ist, oder vielmehr so war das vollkommen richtig bis vor etwa noch 14 Tagen. Inzwischen ist es aber gelungen, das Ausfallen der Fahrten in Beziehung auf den Sonntagsdienst zwischen Ostende und Dover zu beseitigen. Wir haben jetzt über Belgien ebenfalls zweimal täglich Verbindung auch an Sonntagen, und ich glaube, daß dadurch auch die Korrespondenz, welche am Freitag abgeht schnellere Beförderung über England findet. Hierbei möchte ich noch die Bemerkung hinzufügen, daß ein Unterschied von Seiten der Postverwaltung in Bezug auf die Benutzung der verschiedenen Routen nur da gemacht wird, wo es im Interesse des Publikums liegt, also wo eine schnellere oder vielfachere Verbindung stattfindet, oder wo das Publikum solches ausdrücklich verlangt. Die früheren Konkurrenzverhältnisse für den Standpunkt der Postverwaltung haben — und ich darf hinzufügen, Gott sei Dank! — aufgehört. Wir haben nicht mehr eine prussian closed mail, sondern wir haben jetzt eine german closed mail; und da wir heut schon wiederholt auf das philologische Gebiet gekommen sind, so möchte ich mir schließlich noch erlauben, in Bezug auf die Uebersetzung anzuführen, daß diese Uebersetzung in Amerika gemacht ist, und daß wir sie dem großen Entgegenkommen der amerikanischen Postverwaltung verdanken. Wir hatten ursprünglich nur die Eröffnung dahin gelangen lassen, daß wir eine Linie über Stettin dorthin errichten wollten, und daß wir bereit wären, einen Vertrag auf der und der Basis abzuschließen. Von amerikanischer Seite ist diese Angelegenheit mit vollstem Interesse, ja mit Lebhaftigkeit ergriffen worden, und man hat uns sofort den vollständig ausgearbeiteten, unterschriebenen und übersetzten Vertrag übersandt.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung. Da aber keine Abänderungsvorschläge vorliegen, so werde ich, wenn kein Antrag auf Abstimmung gestellt wird, die einzelnen Theile der Vorlage aufrufen und annehmen, daß sie ohne Abstimmung genehmigt sind.

Die Ueberschrift lautet:

> „Additionalartikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additionalvertrage vom 7. (23.) April 1870."

Die Verlesung der einzelnen Artikel wird nicht verlangt werden.

Das Wort hat der Abgeordnete Mosle.

Abgeordneter **Mosle:** Ich verlange nicht die Verlesung der einzelnen Artikel, will nur erklären, daß ich mir vorbehalte, für die dritte Lesung ein Amendement einzubringen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Herr Abgeordnete erhebt aber keinen Widerspruch dagegen, daß keine gesonderte Abstimmung stattfindet.

Abgeordneter **Mosle:** Nein, das thue ich nicht.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Wenn also gegen den einzigen Artikel, welchen die Vorlage enthält, keine Erinnerung erhoben wird, so nehme ich an, daß das Haus demselben sowie der ganzen Vorlage zugestimmt hat.

Wir gehen über zu dem dritten Gegenstande der Tagesordnung, zur

zweiten Berathung des Nachtragsetats für das Jahr 1871 bezüglich des Nachtrags zum Postetat, auf Grund des zweiten Berichts der Budgetkommission (Nr. 112 der Drucksachen).

Präsident (den Vorsitz wieder übernehmend): Berichterstatter der Kommission ist der Abgeordnete Richter, ich bitte ihn, den Platz neben mir einzunehmen.

Ich zeige an, daß bei der Berathung des Nachtragsetats hinsichtlich der Besetzung von Postämtern durch invalide Offiziere der königlich preußische Major Herr von Kirchbach; im Uebrigen außer den Mitgliedern des Bundesraths die zu Kommissarien desselben ernannten Herren Geheimen Ober-Posträthe Wolf und Dunkel thätig sein werden.

Zum Eingange der Berathung hat der Abgeordnete von Behr (Greifswald) das Wort verlangt.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren, ich wage zu hoffen, daß das hohe Haus nicht seine Zustimmung geben werde zu der von der Kommission in Betreff der sogenannten Offiziers-Postamtsstellen beantragten Resolution. Würde eine solche Resolution hier angenommen, würde ihr an entscheidender Stelle Folge gegeben, so insolvirt dies eine sehr große Härte gegen den Offizierstand, und ich hoffe Ihnen beweisen zu können, daß eine solche Härte durchaus unmotivirt sein würde.

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten wohl unterbrechen; er spricht zu der ersten Resolution der Kommission.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald). Ja, Herr Präsident.

Präsident: Dann werde ich den Herrn Abgeordneten zu seiner Zeit bitten, das Wort zu nehmen; wir müssen erst die Positionen selber durchgehen: dann erst werden wir an die Resolution kommen.

Der Antrag der Kommission ist auf Seite 25 unten, 26 oben zusammengefaßt, insofern es sich nämlich zuvörderst um die Post- und Zeitungsverwaltung, Kapitel 3 der Einnahme, handelt. Die Kommission beantragt zuvörderst, die sämmtlichen Positionen des Nachtrages zum Ausgabeetat der Postverwaltung zu genehmigen.

Ich werde die Nummern einzeln aufrufen und auf diese Weise konstatiren, ob das Haus diesem Kollektivantrag der Kommission beitritt.

Ich beginne nach Anleitung des Nachtrages zum Etat der Postverwaltung, der die sechste Anlage des Etats bildet, Seite 2 mit Titel 1, Nr. 1: Besoldungsfonds a, b, c, d; Nr. 2, a: Besoldung der Beamten im Kündigungsverhältnisse, b: Remunerirung der Hülfsarbeiter; Nr. 3 und 4 unverändert wie im Hauptetat; Titel 4: für den Bau und die Unterhaltung der Postwagen auf Landwegen und auf Eisenbahnen u. s. w.; Titel 5: Post-Fuhrkosten und Nebenkosten bei Beförderung der Posten, a, b und c; Titel 8: Verwaltung und Betrieb in den Hansestädten, A: bei dem Ober-Postamte in Bremen, Nr. 1: unter die Buchstaben a, b, c, d zerfallend; 2 und 3 unverändert; B: bei dem Ober-Postamte in Hamburg, Nr. 1: Besoldungsfonds, unter die Buchstaben a, b, c, d, e, f, g zerfallend, h als fortfallend bezeichnet, 2 und 3 unverändert. — C: das Ober-Postamt in Lübeck, 1, Besoldungsfonds, in die Buchstaben a, b, c, d, e zerlegt. — Seite 12, Titel 9: General-Postamt Nr. 1 und 2 unverändert, 3 Besoldungsfonds, in die Buchstaben a und b zerlegt; 4 unverändert. — Titel 11: Ober-Postdirektionen, Besoldungsfonds unter den Buchstaben a bis h. — Titel 13: Andere persönliche Verwaltungsausgaben, Nr. 1a und b. — Titel 14: Sächliche Ausgaben. — Titel 20: Bundes-Gesetzblatts- und Zeitungsdebits-Komptoir in Berlin. Besoldungsfonds, unter den Buchstaben a bis f; woran sich dann eine Rekapitulation der Ausgaben schließt.

Bei keiner dieser Positionen ist das Wort, geschweige denn eine Abstimmung gefordert worden. Ich erkläre also die sämmtlichen Positionen des Nachtragsetats zum dem Ausgabeetat der Postverwaltung auch in zweiter Berathung für genehmigt und komme nun zu den beiden Resolutionen, die die Kommission vorgeschlagen hat, einzeln. Die erste geht dahin:

> Den Reichskanzler aufzufordern, die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte von dem Eintritte des neuen Pensionsreglements an die Reduktion und endlich Aufhebung der Offiziers-Postmeisterstellen eintreten zu lassen.

Das ist die Resolution, zu der der Abgeordnete von Behr (Greifswald) das Wort verlangt hat; ich bitte ihn, es zu nehmen.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren, es handelt sich hier darum, daß seit Friedrich dem Großen etwa 132 Postamts-Stellen an Offiziere gegeben werden müssen, falls sich qualificirte Bewerber aus dem Offizierstande dafür finden. In der Kommission hat man uns gesagt, dergleichen könnte man sich vom süddeutschen Standpunkte aus nicht vorstellen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß man auch durchaus nicht in die Lage kommen wird, sich darüber Vorstellungen zu machen. Es kann sich verfassungsmäßig gar nicht darum handeln, dieses Institut etwa auszudehnen auf Bayern, Württemberg und Baden; es handelt sich nur um die Fortdauer eines seit circa 100 Jahren in Preußen bestehenden Verhältnisses. Ich erlaubte mir schon zu sagen, es schiene mir ein schwerer Verlust für das Offizierkorps der Armee zu sein, wenn man diese Resolution annehmen würde, und wenn ihr Folge gegeben werden sollte. Meine Herren, die betreffenden 132 Stellen waren nicht glänzend, etwa die Hälfte der Stellen wenigstens, war bisher dotirt mit 6- bis 700 Thlr., nur 3 Stellen waren bisher dotirt mit über 1000 Thlr.; die größte Stadt, in der ein solches Verhältniß stattfindet, ist Halberstadt. Aber, meine Herren, immerhin war dieses an sich doch nicht große Gehalt um 1- bis 200 Thaler größer als die betreffende Pension, die der Offizier sonst erhalten haben würde, und wenn man dazu rechnet, daß von seiner Pension, so viel ich weiß, ein gewisser Theil ihm auch nicht genommen wird, wo er eine solche Postmeister-Stelle annimmt, so blieb doch für 132 Offiziere auf diese Weise, ich muß gerade sagen, die Existenzmöglichkeit, die sie sonst vielleicht durch ihre Pension nicht hatten, und die sie auch durch das neue Pensionsgesetz, auf das man hingewiesen hat, nicht bekommen werden; denn immerhin können wir auch bei diesem uns eine große Anzahl von Fällen vorstellen, wo der betreffende Bewerber um ein solches Amt eine solche Pensionsberechtigung bisher erworben hat, wie seine Familienverhältnisse dies sehr erwünscht machen. Meine Herren, ich mache nur darauf aufmerksam, daß dieses ganze Institut, (und das trifft ja den Süden mit), eine nicht unwesentliche Entlastung für unsern Pensionsetat mit sich bringt. Haben Sie die Güte zu erwägen: diesen 132 Offizier-Postamt-Inhabern nimmt man die Pension größtentheils — so weit ich es berechnen kann, wird dies etwa 50—70,000 Thlr. betragen, die hierdurch für den Pensionsfonds jährlich erspart werden.

Also, meine Herren, es ist eine Wohlthat für die betreffenden Offiziere, es entlastet den Pensionsetat. Ich möchte fragen, warum will man denn diese Maßregel? Man hat uns in der Kommission allerhand interessante alte Geschichten erzählt über Mißbräuche, die früher stattgefunden; sollte man mit solchen auch heute kommen wollen, so erkläre ich im Vor-

aus, ich werde den betreffenden Redner, soweit es die Glocke des Herrn Präsidenten erlaubt, unterbrechen mit der Frage: in welchem Jahre ist denn diese Anekdote passirt? Das Institut ist nicht so stehen geblieben, wie es unter Friedrich dem Großen entstanden ist, es ist fortgeschritten mit der Zeit; ich will ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn Sie den Bericht vielleicht nicht genau in Erinnerung haben sollten, daß ein strenges Examen von den betreffenden Bewerbern verlangt wird. Zunächst kommt ein Probejahr; ist der Dienst während dieses Probejahres so erfüllt, daß es dem General-Postmeister möglich scheint, ein Postamt kommissarisch anzuvertrauen, dann wird kommissarisch ein Postamt verliehen, dann muß ein schriftliches Examen gemacht werden über 50 wichtige Fragen, welche unter Klausur bearbeitet werden müssen. Der Bericht sagt: es wird aber kein mündliches Examen verlangt, und darauf kommt es ganz besonders an. Meine Herren, mit der absoluten Wichtigkeit des mündlichen Examens und daß man auf das mündliche Examen sich nicht schablonenartig vorbereiten könne, wie auf das schriftliche, — ich meine, wir Alle aus Norddeutschland, die den Ort Werder oder Kohlhasenbrück kennen, wir wissen, daß man sich auch auf die Fragen des mündlichen Examens vorbereiten kann! Einen Schutz gegen die Verleihung der Postämter an nicht qualificirte Persönlichkeiten finde ich nach zwei Richtungen hin gesichert: Erstens durch die Person des Herrn General-Postmeisters resp. seiner Nachfolger, die ganz gewiß darauf sehen werden, daß keine unqualificirte Beamte angestellt werden, und einen zweiten Schutz haben wir, glaube ich, in der ganz strengen Kontrole, die das Publikum über die Postämter übt. Ich glaube, wir wissen das aus unseren Privatverhältnissen, wo irgend ein Postbeamter nicht ganz exakt seinen Dienst versieht, da kommen die Klagen derartig, daß eine Abstellung stattfinden muß.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß der Herr Berichterstatter mit den allerfettesten Buchstaben, die in unserer Druckerei zu haben waren, zuletzt darauf aufmerksam macht, daß diese Einrichtung für Elsaß und Lothringen **noch** nicht gefaßt worden sei. Ich meine, er giebt mir mein Schlußwort damit in die Hand! Nehmen wir den Fall einmal an, es würde diese Institution auf Elsaß und Lothringen ausgedehnt, und nehmen wir den Fall an, es käme ein Artillerieofffizier, der vor Straßburg sein Bein verloren hat, oder der bei Weißenburg in seiner Gesundheit geschädigt worden ist, und bäte um eine Postamtsstelle in dieser Provinz, und wiese durch mehrjährigen Dienst und strenges Examen seine Qualifikation nach, wollen wir ihm das versagen, wollten wir verlangen, daß er gezwungen sei, lebenslang von seiner Pension zu leben, während er ganz gut im Stande sein kann, das Postamt zu verwalten? Ich glaube, die Herren werden mir Recht geben: es ist für den Augenblick für uns keine Nothwendigkeit da, diese Resolution anzunehmen, und ich möchte Sie daher bitten, dieser Resolution **nicht** Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Techow:** Meine Herren, ich schließe an die letzten Worte des Herrn Vorredners an. Er nannte die Resolution eine harte; ich glaube, daß Sie das nicht finden werden, wenn Sie sich die verschiedenen Momente vergegenwärtigen, die Ihnen der Bericht vorgetragen hat, und auf die ich mir erlaube, Ihre Aufmerksamkeit noch einmal zu richten. Der Herr Vorredner fragte: warum wir den Offizieren die Aussicht auf solche Postämter nehmen wollen? Ich antworte ganz einfach, weil wir immer und überall von dem Grundsatz ausgehen, daß alle Staatsbürger gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben müssen. Hier sind aber nicht die Pflichten und auch nicht die Rechte gleich. Meine Herren, es ist zwar richtig, daß jetzt von den Offizieren, welche für Postämter bestimmt sind, ein Examen gefordert wird; aber es ist das nur ein schriftliches Examen und besteht in der Beantwortung von etwa 50 posttechnischen Fragen. Es ist das dieselbe Prüfung, die man von denjenigen Unterbeamten in Zukunft fordern wird, von denen man nur eine Elementarbildung verlangt, und die auch nicht weiter gelangen können, als bis zu Post-Assistentenstellen und bis zu Büreaubeamtenstellen zweiter Klasse. Die Qualifikation ist also nicht dieselbe; man verlangt von denjenigen Beamten, welche von unten auf bei der Post gedient haben, ein viel strengeres Examen, als von denjenigen Offizieren, welche für Postämter in Aussicht genommen sind. Es herrscht ferner keine Gleichmäßigkeit in Beziehung auf die Dienstzeit. Der Herr Vorredner hat gesagt, es sei eine Prüfungszeit im praktischen Dienst auch für diejenigen Herren aus dem Offizierstande nöthig, welche zu Postämtern gelangen wollen. Das ist richtig, aber nur die Zeit von einem Jahr; dann wird ein Examen gemacht, und die Herren haben danach bis zu ihrer festen Anstellung noch ein Jahr lang ein solches Amt provisorisch zu verwalten. Von den Civilbeamten dagegen kann Jemand frühestens nach achtjährigem Dienst zu einem Postmeisteramt gelangen. Sie sehen, daß auch in der praktischen Ausbildung durchaus nicht gleichmäßige Ansprüche erhoben werden. Ich will gewiß nicht den berechtigten Ansprüchen der Offizieraspiranten für Postämter in den Weg treten. Es hat ja auch die Resolution darauf Rücksicht genommen und spricht von der Schonung der bereits erworbenen Rechte. Aber wenn sich's von der Zukunft handelt, so werden wir doch sagen müssen, daß die Leistungen derjenigen Herren, die eine soviel kürzere Vorbereitungszeit haben, und die ein so sehr viel leichteres Examen machen, den Leistungen nicht gleich kommen können, welche von Postbeamten, die einen achtjährigen praktischen Dienst hinter sich haben, mit Recht erwartet werden können. Ich meine also, daß in dieser Einrichtung eine Schädigung der Postverwaltung vorliegt und eine Ungerechtigkeit gegen die Beamten, denen man nicht mit gleichem Maße mißt. Nun frage ich Sie aber weiter, meine Herren, was für einen Eindruck muß es auf tüchtige und strebsame Postbeamte machen, welche allen Anforderungen, die in wissenschaftlicher Beziehung an sie gestellt werden, und die der praktische Dienst an sie erhebt, vollständig und zur Zufriedenheit genügt haben, wenn sie dann nicht in die erledigten Stellen einrücken dürfen, welche sie verdient haben, sondern wenn ihnen pensionirte Offiziere vorgezogen werden, die ihnen weder in der theoretischen, noch in der praktischen Vorbildung gleichkommen? Sie müssen sich auf das äußerste gekränkt und zurückgesetzt fühlen. Aber auch für solche Offiziere selbst muß es höchst drückend sein, in ein Amt berufen zu werden, zu dem sie doch nicht so vollständig qualificirt sind, wie diejenigen Beamten, welche unter ihnen als Sekretaire dienen. Für einen Mann von Ehrgefühl ist es doch gewiß eine höchst peinliche Stellung, wenn er sich in seinen Leistungen denjenigen untergeordnet fühlt, denen er durch seine amtliche Stellung vorgesetzt ist.

Ich komme nun zu denjenigen Einwürfen, von denen der Herr Vorredner ausging. Er sagte, es sei ein Verlust für die Offiziere, wenn man ihnen diese Stelle nehme. Meine Herren, Sie wollen das gewiß nicht, und das will ich auch nicht. Wir sind ja drauf und dran, durch ein neues Pensionsgesetz alle berechtigen Ansprüche der Offiziere, welche zur Pensionirung kommen, zu erfüllen. Es sollen die Pensionssätze erhöht und die Bezüge auch dadurch verbessert werden, daß eine kürzere Zeit für den Anfang der Pensionsansprüche festgesetzt wird. Bei diesen Aussichten, die wir den zu pensionirenden Offizieren eröffnen wollen und die wir ihnen alle sehr gern zugestehen, kann doch nicht davon die Rede sein, daß ihnen ein Verlust zugefügt wird, wenn man ihnen Aemter versagt, zu denen ihnen, nach meiner Auffassung wenigstens, die nöthige Qualifikation fehlt.

Der Herr Vorredner hat ferner gesagt, es handle sich vielleicht um eine Summe von 50 bis 70 Tausend Thalern, um die der Pensionsetat ermäßigt werde; der Herr Vorredner hat aber auch selber hinzugefügt, er könne die Höhe dieser Summe nicht genau feststellen. Jedenfalls ist sie aber, wenn sie auch so hoch sein sollte, wie er angiebt, verschwindend gering gegen den Gesammtbedarf für Offizierpensionen, und es wird immer noch viel gerechter und besser sein, diese 50 bis 70,000 Thaler dem Pensionsetat zuzusetzen, als sie Beamten zur Last zu schreiben, die durch lange Dienstzeit sich gerechte Ansprüche auf Beförderung erworben haben, und als sie zur Last zu schreiben einer Verwaltung, die durch diese Einrichtung beeinträchtigt wird. Der Herr Vorredner hat diese Einrichtung, ich möchte sagen, als eine berechtigte preußische Eigenthümlichkeit empfohlen. Meine Herren, als Friedrich der Große dieselbe traf, war sie gewiß eine wohlgemeinte und konnte auch viel leichter gerechtfertigt werden, als jetzt. Erwägen Sie nur, auf welcher Stufe damals die Postverwaltung stand, wie eigentlich der Postmeister nicht viel Anderes zu thun hatte, als daß er das Fuhrwerk untersuchte und in Gang erhielt, und erwägen Sie, wie gering damals die Militärpensionen waren. Wie hat sich das Alles

seitdem verändert! Die Postverwaltung verlangt viel mehr und muß viel mehr von ihren Beamten verlangen, und die Pensionssätze für die Offiziere sind viel besser geworden. Warum sollen wir also eine Einrichtung aufrecht erhalten, die für ihre Zeit geeignet sein mochte, die aber den Ansprüchen, welche man jetzt an die Postverwaltung zu erheben berechtigt ist, und die auch den Ansprüchen, welche die Offiziere selbst erheben können, nicht mehr entspricht?

Ich bitte Sie demnach, meine Herren, für die Resolution zu stimmen, welche erworbene Rechte nicht beeinträchtigen will aber eine Einrichtung zu beseitigen wünscht, die vor Zeiten gut und angemessen sein mochte, die aber den jetzigen Anforderungen nach allen Seiten hin nicht mehr entspricht.

Präsident: Der Abgeordnete Roß hat das Wort.

Abgeordnete **Roß**: Meine Herren, wenn es sich jetzt um die Einführung einer solchen Einrichtung handelte, so würde ich vielleicht ein anderes Votum abgeben, aber, meine Herren, es ist eine langbestehende Einrichtung, und ich möchte Sie doch fragen, ob Sie den jetzigen Augenblick für opportun halten, da in eine Aenderung einzutreten, wo Sie in der Hoffnung auf ein mögliches Pensionsgesetz, welches noch nicht Gesetz geworden ist, von welchem wir nicht wissen, welche Bestimmungen es enthalten wird, heute schon sich beeilen müssen, die Resolution anzunehmen, ohne daß von Seiten des Generalpost-Amtes Klagen geführt worden sind über die Bewirthschaftung dieser Aemter durch diese Offiziere, und ohne daß, soweit ich gehört habe, ein dringendes Bedürfniß sich herausgestellt hätte; ich sollte meinen, daß für eine solche Resolution ein anderer Moment, als der gegenwärtige, zu wählen wäre.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, der Herr Vorredner meint, daß die Maßregel sogleich ausgeführt werden soll; das ist nicht der Fall, sondern allmälig soll dahin gewirkt werden, und insofern kann ich mich dem Antrage anschließen. Ich verkenne dabei gar nicht, daß, wenn die Resolution ausgeführt wird, dies erhebliche finanzielle Ausgaben zur Folge hat und dieselbe insofern beanstandet werden kann, als dann manche produktiven Kräfte nicht nutzbar gemacht werden, die man sonst noch benutzen kann. Alle diese Gründe machen es mir sehr schwer, der Resolntion zuzustimmen, aber ich will mich doch dazu entschließen, weil man nicht im Stande ist, eine Verwaltungsbranche aufrecht zu erhalten, wenn man die Aufrückung in den höheren Dienst durch unberechtigte Personen bestehen läßt. Meine Herren, damit läßt sich in der neueren Zeit kein einziger Zweck der Verwaltung aufrecht erhalten, und denken Sie sich nun den umgekehrten Fall; wenn Sie die Aufrückung der Offiziere in die höheren Posten dadurch verhindern wollten, daß Sie Postsekretäre oder Kaufleute einschieben, die in Folge der allgemeinen Wehrpflicht auch die erforderlichen Kenntnisse erworben haben könnten. Es würde das ganz dasselbe sein; und so schwer es mir auch wird, den finanziellen Bedenken, die die Ausführung der Resolution zur Folge haben wird, keine Rechnung zu tragen, so muß ich doch sagen, es erfordert die dringendste Gerechtigkeit, der Resolution zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Ulrich hat das Wort.

Abgeordneter **Ulrich**: Meine Herren, ich bin weit entfernt, dafür zu plädiren, daß überhaupt den Offizieren derartige Stellen nicht gewährt werden sollen; ich habe lediglich deswegen für die Resolution gestimmt, weil es sich um eine Einrichtung handelt, bei der die Anforderungen an die Kandidaten bei weitem nicht in dem Maße gestellt werden, wie gegenüber den übrigen Anwärtern. Es ist das von den Herren Kommissarien in der Kommission uns ausdrücklich zugegeben worden. Es ist, was ich ganz besonders hervorheben muß, kein mündliches Examen vorgeschrieben, kein Examen in allgemein wissenschaftlichen Fächern und auch nicht in der allgemeinen Administration, sondern es handelt sich bei dem Examen lediglich um technische Fragen. Die große Zahl der technischen Fragen, die den Offizierskandidaten vorgelegt wird, ist nach meiner Ueberzeugung keine Erschwerung, sondern eine ganz bedeutende Erleichterung des Examens; denn so viele einzelne Fragen können jede für sich nur sehr unbedeutend sein. Außerdem, wie schon in der Kommission hervorgehoben ist, wird sich bei so vielen Fragen ein geeignetes Schema herausfinden lassen, so daß diese Fragen größtentheils schon vor Eintritt in die Klausur beantwortet sind. Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß gerade bei dem jetzigen Zustande der Postverwaltung und bei den Ansprüchen, die überhaupt heute in der ganzen Staatsverwaltung und zwar mit vollem Recht an diejenigen Leute, die solche Stellen einnehmen wollen, gestellt werden, es im Interesse des Dienstes liegt, derartige Ausnahmen nicht mehr zu machen. Wenn man, was ich sehr wünschen würde, den geeigneten Offizierskandidaten die Möglichkeit offen erhalten will, so mag man ihnen das entsprechende Examen auferlegen; ich würde auch nichts dagegen einzuwenden haben, wenn man ihnen eine abgekürzte Vorbereitungszeit gestattete.

Ich will gern zugeben, daß bei besonderer Qualifikation mitunter ein Mangel vielleicht rascher beseitigt werden kann; aber nach einem so wenig ausreichenden Examen derartige Stellen zu besetzen, halte ich, wie gesagt, nicht für gerechtfertigt. Ich glaube auch, daß uns die Bestimmung im Entwurf des neuen Pensionsgesetzes, wonach in Bezug auf die Civilversorgung der Offiziere künftig nichts geändert werden soll, nicht entgegengehalten werden kann nach dem, was ich vorher anzuführen mir erlaubt habe. Ich will gar nicht dafür plädiren, daß diese Stellen künftig nicht mehr mit Offizieren besetzt werden sollen, aber man soll sie wenigstens unter annähernd gleichen Bedingungen besetzen, wie bei den übrigen Postbeamten. Es muß nothwendig, wenn dies nicht geschieht, das im höchsten Grade deprimirend auf die im natürlichen Laufe der Dinge zu diesen Stellen aufgerückten Beamten einwirken, es muß ihr Streben nach gründlicher Ausbildung sehr wesentlich abschwächen, wenn sie sich sagen können, und das mit Recht: es gehört ja zur Ausfüllung dieser Stellen nicht das, was man von uns verlangt; wozu sollen wir uns damit quälen, das so gründlich zu erlernen!

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Major von Kirchbach hat das Wort.

Bundeskommissar Major **von Kirchbach**: Es ist in dem Bericht der Kommission von Seiten der Mehrheit derselben ausgeführt worden, daß die gegenwärtig bestehende Einrichtung eine antiquirte sei und daß der Postdienst dadurch eine Schädigung erleide. Ich würde diese Auffassung als richtig nur anzuerkennen vermögen, wenn sie sich auf die Zeit vor dem Jahre 1850 bezöge. Es ist indessen in den fünfziger Jahren die ganze Postverwaltung allgemein einer Reorganisation unterworfen worden, und im Besonderen sind dabei auch in Betracht gezogen die Versorgungen der Offiziere in den sogenannten Militär-Postämtern. Die bezüglichen Verhandlungen haben damals ihren Abschluß erlangt durch das Reglement vom 13. Mai 1862; in der Allerhöchst das Reglement bestätigenden Ordre ist angeordnet, daß dasselbe vorläufig nur provisorisch einzuführen sei, und daß die betreffenden Herren Ressortchefs nach Ablauf von drei Jahreu zu berichten hätten, ob dasselbe weiter zu handhaben sei oder nicht. Der bezügliche Bericht ist am 6. Juli 1865 erstattet worden und kommt in demselben folgender Passus vor:

> Der ferneren Anwendung des Reglements stellen sich bis jetzt erhebliche, durch die Erfahrung begründete Bedenken nicht entgegen. Sollten dieselben im Laufe der weiteren Erfahrung sich herausstellen, so werden wir nicht ermangeln, darüber ehrerbietigst zu berichten.

Später sind von Seiten der Postverwaltung Bedenken nicht geäußert worden, obschon bei der fortgesetzten Verbindung, welche zwischen der obersten Postbehörde und der Abtheilung für das Invalidenwesen besteht, sehr häufig die Gelegenheit dazu vorhanden gewesen wäre. Ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich annehme, daß die preußische Postverwaltung wohl allgemein als eine ausgezeichnete anerkannt wird. Wenn man nun in Betracht zieht, daß ein Drittel sämmtlicher Postämter von Militärs besetzt werden, und diese Militärs füllten ihre Stellen nicht aus, so wäre es ja ganz unmöglich, daß die preußische Postverwaltung sich eine so allgemeine Anerkennung hätte erwerben können. Ich muß also annehmen, daß die betreffenden Offiziere, welche zu Postämtern verwendet werden, diese ihre Stellen vollständig

ausfüllen. Das Kriegsministerium muß natürlich einen großen Werth darauf legen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse der Versorgung der Offiziere bei der Post aufrecht erhalten werden. Es sind seit 1866 sehr viele Offiziere, welche in dem damaligen Kriege verwundet worden und auszuscheiden gezwungen waren, in der Post versorgt. Nun hat man gesagt, daß das neue Pensionsgesetz eine bedeutende Aufbesserung der Pensionen herbeiführen werde, daß also aus diesem Grunde auch eine Veranlassung weniger vorläge, den Offizieren noch ferner die Militär-Poststellen frei zu halten. Ich muß indeß darauf aufmerksam machen, daß auch nach Annahme des vorliegenden Pensionsgesetzes die Pensionen der Sekondelieutenants sich immer nur zwischen 300 bis 400 Thaler stellen werden, einschließlich der Pensionserhöhung, welche für Invalidität im Kriege gewährt wird. Es kann mit einer solchen Summe ein einzelner Mann wohl auskommen, aber bei fortschreitendem Alter ist sie immerhin eine ganz geringe, und von Begründung eines Hausstandes kann gar nicht die Rede sein. Es liegt also jedenfalls auch gegenwärtig die dringende Veranlassung zur Verbesserung der Lage der verwundeten Offiziere vor; dann muß aber auch von Seiten der Militärverwaltung ein großer Werth darauf gelegt werden, daß diesen Männern die Möglichkeit einer ihren Standesverhältnissen angemessenen Beschäftigung nicht verkürzt werde. Sollte ungeachtet alles dessen, was gegen die Resolution angeführt worden ist, das hohe Haus derselben beistimmen, so würde allerdings das Kriegsministerium in nähere Erörterungen über diese Angelegenheit, dem Wunsche des Hauses entsprechend, mit dem Herrn Reichskanzler treten. Indessen zunächst kann das preußische Kriegsministerium nur die dringende Bitte aussprechen, daß es bei den gegenwärtigen Verhältnissen bewenden möge, und daß die Resolution, welche von der Majorität der Kommission beantragt worden ist, abgelehnt werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren, nur ein paar Worte. Ich will den Herrn Abgeordneten Techow darauf aufmerksam machen, daß den Offizieren nach einem Jahre ein solches Amt, wie uns in der Kommission erklärt worden ist, noch nie verliehen worden ist, niemals früher als nach mindestens zwei Jahren.

Den Eindruck auf die übrigen Postbeamten, den derselbe Herr Abgeordnete fürchtet, kann ich nicht fürchten, ich glaube, es wird Niemand in den Dienst treten, der nicht weiß, daß dieses Institut der Offizier-Postämter seit circa 100 Jahren existirt.

Meine Herren, das neue Pensionsgesetz kann ich in keiner Weise als Entschädigung für dieses Beneficium ansehen, ja das wäre sogar ein Vorwurf gegen dieses neue Pensionsgesetz. Sollte es denn wirklich so überaus reichlich für Alle gesorgt haben, daß nicht einzelne Extrafälle besonders herausgenommen zu werden verdienten? Der Herr Kommissarius des Kriegsministeriums hat darauf hingewiesen, daß die Sekondelieutenants nicht mit den für sie veranschlagten Pensionen auskommen können; ich weise Sie auf die Hauptleute und Rittmeister hin; wenn diese wirklich 15 bis 20 Jahre gedient haben und Familienväter sind, so können sie mit der nach dem neuen Pensionsgesetz ihnen zustehenden Pension unmöglich auskommen, während sie noch vollständig bei Kräften sind, um eine Postamts-Vorsteherstelle auszufüllen.

Man hat auf die nicht ausreichenden Examina hingewiesen. Ich erlaube mir den Herrn Abgeordneten Grumbrecht darauf aufmerksam zu machen, daß die Inhaber dieser sogenannten Offizier-Postämter ja nicht in die höheren Stellen aufrücken können; die höchste Stelle, die sie bekommen können, ist die eines Postmeisters von Halberstadt, und dafür, denke ich, sollte das Examen in den Formen wie bisher wohl genügen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Moltke hat das Wort.

Abgeordnete Graf **von Moltke:** Es ist von dem Herrn Vorredner besonders Gewicht auf die Examina gelegt worden; ich glaube, daß Jemand ein brillantes Posteramen gemacht haben und doch ein schlechter Postbeamter werden kann. Dazu gehören gewisse persönliche Eigenschaften, große Pünktlichkeit, Pflichttreue und Fleiß, und das sind Eigenschaften, zu denen doch im Allgemeinen der Militärdienst heranzieht. Das sehen wir an der großen Nachfrage nach gedienten Militärs für die allerverschiedensten Thätigkeiten. Jeder Militär, der pensionirt wird, hat den Wunsch, wieder in eine nützliche Wirksamkeit zu treten, und eine solche gewährt ihm die Post. Ich glaube, daß der Herr General-Postdirektor Mittel genug hat, um zu verhindern, daß nicht qualificirte Subjekte in Poststellen einrücken. Ich bitte, die Resolution abzulehnen.

Präsident: Die Diskussion über die Resolution ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Richter.** Meine Herren! Niemals hat eine deutsche parlamentarische Versammlung, wenn es sich um die Versorgung der Invaliden handelte, sich karg erwiesen; das gilt von der ersten Berliner Nationalversammlung bis hin zum letzten Reichstag, daß die parlamentarischen Versammlungen in der Fürsorge für die Invaliden die Regierungen stets überboten haben.

In der Stimmung des gegenwärtigen Reichstages ist das Gefühl der Dankbarkeit für die Opfer dieses Krieges vorherrschend; damit ist schon von vorn herein die Annahme ausgeschlossen, daß die Kommission den berechtigten Interessen der Offiziere in Betreff ihrer Versorgung zu nahe treten wollte. Wenn den Mitgliedern der Kommission das neue Pensionsreglement, wie es jetzt uns vorliegt, in allen seinen Einzelheiten schon damals bekannt gewesen wäre, so bin ich fest überzeugt, sie würde noch viel rascher zum Vorschlag dieser Resolution gekommen sein, als es der Fall gewesen ist. Gerade angesichts dieses Pensionsreglements ist es opportun, diese Sache jetzt zum Austrag zu bringen. Der Herr Abgeordnete Roß meint, das Pensionsreglement sei ja noch nicht eingeführt, es liegt ja noch zur Berathung vor; darauf erwidere ich, auch die Resolution soll nach ihrer Fassung erst Wirkung bekommen mit Eintritt des neuen Pensionsreglements; kommt daher ein neues Pensionsreglement nicht zu Stande, so fällt damit die Resolution in ihrer Wirkung auch hinweg. Wir haben jetzt von dem Herrn Vertreter des Kriegsministeriums gehört, daß diese Postdirektor-Stellen besonders werthvoll sind als Versorgungen für die jüngeren Offiziere, das heißt also wohl für diejenigen, welche etwa nach einer zehn- bis fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit aus dem Militärdienst ausscheiden. Gerade für diese jüngeren Offiziere trifft aber das vorliegende Pensionsreglement schon ganz besonders Vorsorge. Dadurch gerade unterscheidet es sich wesentlich von den früheren Reglements. Der Pensionsanspruch beginnt nach dem neuen Reglement schon mit zehn Jahren, während er bisher erst mit fünfzehn Dienstjahren begann; die Pensionen steigen nicht mehr mit zwanzig und dreißig Jahren, sondern mit jedem Dienstjahre; sie steigen nicht mehr um $^1/_{80}$, sondern um $^1/_{60}$ mit jedem Jahre. Darauf mache ich noch ganz besonders aufmerksam, daß nach diesem Reglement neben dem Gehalt auch die sonstigen Kompetenzen bei dem Pensionsanspruch in Berechnung kommen. Sie werden mir zugeben, daß gerade bei den Subalternklassen der Offiziere diese Nebenkompetenzen im Gesammteinkommen einen weit größeren Bruchtheil machen, als bei den höheren Offiziersklassen.

Es ist uns nun hier bemerkt worden, ein Sekondelieutenant würde auch nach dem neuen Reglement nach seiner Verabschiedung nicht standesgemäß von seiner Pension leben können. Darauf erwidere ich: ist der Sekondelieutenant infolge des Krieges invalide geworden, so erhält er neben seiner Pension noch die sogenannte Kriegszulage, die 200 Thaler beträgt und gerade bei den Subalternoffizieren verhältnißmäßig höher ist, als bei den höheren Klassen der Offiziere; ist dagegen der Sekondelieutenant in der Friedensthätigkeit invalide geworden, in jungen Jahren, ja, meine Herren, da muß ich sagen, da hat der Staat auch keine Verpflichtung, ihn sein Lebenlang mit 6 — 800 Thaler standesgemäß zu ernähren, sondern dem ist, weil er noch jung ist, noch die Möglichkeit gegeben, zu einem andern Erwerbe überzugehen.

Diese Vortheile, welche das neue Pensionsreglement der Gesammtheit der Offiziere bringt, übersteigen das Zehn- und Zwanzigfache der Vortheile, welche einzelnen Offizieren die bisher bestandene Einrichtung der Offiziers-Postämter gebracht hat. Abgesehen davon können aber diese Vortheile für die

Offiziere nicht in Betracht fallen gegenüber den großen Nachtheilen, welche der Postverwaltung aus der bestehenden Einrichtung erwachsen; allerdings die Vertreter der Postverwaltung haben sich darüber nicht geäußert, aber mir däucht, ihr Schweigen bei dieser Debatte ist beredter gewesen als das, was der Herr Vertreter des Kriegsministeriums uns aus den Akten in Beziehung auf die Ansicht der Postverwaltung vorgelesen hat. Man sagt uns nun: Die Post im Ganzen wird so anerkannt gut verwaltet, das läßt doch darauf schließen, daß auch die Postämter gut besetzt seien. — Ja, meine Herren, soweit dies zutrifft, wird wohl der Offizierspostmeister in seinen untergebenen Beamten die nöthige Hülfe für die Verwaltung des Amtes finden; wir haben ja auch Landräthe, die ganz gut verwalten — obwohl man sonst ihre Qualifikation anzweifeln kann — weil sie einen sehr guten Kreissekretär zur Seite haben.

Der Herr Abgeordnete von Behr hat sich von vornherein dagegen verwahrt, man solle nicht bei dieser Gelegenheit auf das zurückkommen, was in früheren Zeiten wohl gesagt worden ist über die Einrichtung der Offiziers-Postämter. Ich will das auch nicht, ich will das nicht erwähnen, was man früher gegen **ungeprüfte** Postmeister gesagt hat, sondern will nur hervorheben, was man in postalischen Kreisen über das Institut der Offiziers-Postämter überhaupt gesagt hat. Gestatten Sie mir zu dem Zwecke, Einiges hervorzuheben aus der „Geschichte des Postwesens", die der gegenwärtige Chef der Postverwaltung geschrieben hat. Herr Stephan hat darin mit großer Sorgfalt alle die Berichte zusammengestellt, worin schon seine Amtsvorgänger von Friedrich des Großen Zeit an bis jetzt vorstellig bei dem König geworden sind für die Aufhebung dieser Einrichtung der Offiziers-Postämter. So zieht er namentlich eine Kabinetsordre an aus dem Jahre 1807, worin es heißt: „Es war ein ganz falscher Grundsatz, der sich überall eingeschlichen hat, öffentliche Aemter als Versorgungen anzusehen; jetzt stößt ihn die allgemeine Noth über den Haufen, darum hüte man sich, ihn wieder aufkommen zu lassen."

(Sehr gut!)

Er theilt uns in seiner Geschichte über diese Einrichtung mit, daß das Staatsministerium bereits im Jahre 1848 entschlossen gewesen ist, dieses Privilegium „als principwidrig und unzeitgemäß" aufzuheben; er führt an, daß der Tod des Fürsten-Staatskanzlers Hardenberg den Bestrebungen, das Princip der Versorgung invalider Offiziere mit Postmeisterstellen aufzuheben, ein Ziel gesetzt habe. Man hat hier diese Offiziers-Postämter als eine Einrichtung Friedrichs des Großen bezeichnet. Friedrich der Große, das mochte ja für die damalige Zeit richtig sein, hatte auch einmal vorgeschlagen, die Elementar-Lehrerstellen mit Unteroffizieren zu besetzen, behufs ihrer Versorgung.

(Heiterkeit.)

Daß aber selbst Friedrich der Große nicht so ganz ohne Bedenken war über seine Einrichtung, das lesen wir eben in dieser Geschichte des Postwesens, denn als es sich zu Friedrichs des Großen Zeit darum handelte, die preußische Postverwaltung auch in den neuen westpreußischen Provinzen einzurichten, und der General-Postdirektor dagegen vorstellig wurde, daß diese Einrichtung der Offiziers-Postämter auch dort Eingang fände, da gab Friedrich der Große diesem Bedenken nach und schrieb eigenhändig auf den Rand des Berichts: „Die Offiziere fallen weg, aber sie sollen beim Salz angebracht werden."

(Heiterkeit.)

Auch unter Friedrich Wilhelm II. sind diese Bedenken im Königlichen Kabinet laut geworden. Als es sich wiederum darum handelte, diese Einrichtung der Offiziersämter auf die neuerworbenen preußischen Provinzen auszudehnen, wurde der General-Postmeister wiederum beim Könige vorstellig. Dagegen erging ein königliches Reskript: es müsse zwar dabei sein Bewenden behalten, aber man solle den Dienstbetrieb bei diesen Postmeister-Stellen vorher von Postbeamten in einen guten Gang bringen, ehe man die Offiziere in diese Stellen aufrücken ließe.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, jetzt handelt es sich wieder darum, unsere Postverwaltung in neuen Provinzen einzuführen. Schon einmal im Jahr 1850 war die Zahl der Offiziers-Postämter bereits auf 84 reducirt; weil man seitdem dazu in der Oeffentkeit geschwiegen hat, ist die Zahl der Offiziers-Postämter wieder stillschweigend auf 95 vermehrt worden und beträgt jetzt 132. Allerdings ist diese Einrichtung in den neuen preußischen Provinzen noch nicht eingeführt worden, man hat aber schon ganz im Stillen angefangen, sie in den kleinen thüringischen Staaten einzubürgern. Darüber kann wohl kein Zweifel sein: lehnen Sie heute diese Resolution ab, so befestigen Sie nicht nur das Institut für die altpreußischen Provinzen für ewige Zeiten aufs Neue, sondern Sie werden auch nicht verhindern können, daß man dieses Institut auch in den neuen Provinzen und in den andern Staaten einführt; denn was dann für die preußischen Offiziere recht ist, das erscheint dann für die badischen und sächsischen billig. Der Herr Abgeordnete von Behr hat gesagt, ich hätte besonders fett drucken lassen die Stelle im Kommissionsbericht, wo es heißt, daß die Einrichtung der Offiziers-Postämter in Baden **nicht ohne Weiteres** eingeführt werden könnte, sowie daß über die Ausdehnung dieser Einrichtung auf Elsaß und Lothringen ein Beschluß **noch** nicht gefaßt worden sei. Ich habe das allerdings absichtlich gethan, aber aus folgendem Grunde: im Kommissionsbericht stand zuerst, „die Einrichtung dieser Offiziers-Postämter könne in Baden von Rechtswegen nicht eingeführt werden". Darauf hat der Herr Regierungskommissar bei der Korrektur des Berichts zu dem Worte „nicht" die Worte „ohne Weiteres" hinzugefügt. Um nun auf diesen Einschub das Haus aufmerksam zu machen, habe ich dieses „nicht ohne Weiteres" und dieses „noch" gesperrt drucken lassen. Sie sehen daraus, wie diplomatisch man sich von der Regierungsseite verklausulirt hat, wie man sich den Weg offen gehalten hat, um diese Einrichtung der Offiziers-Postämter auch in den andern Ländern einzuführen.

Der geehrte Herr Abgeordnete für Memel hat hervorgehoben: die Post brauche ja, wenn keine qualificirten Leute da seien, zu diesen Stellen keine Offiziere heranzuziehen. Darauf erwidere ich: diese 132 Stellen sind ausdrücklich reservirt für Offiziere, sie dürfen nicht mit Civilpersonen besetzt werden, können höchstens kommissarisch für einige Zeit von Civilpersonen verwaltet werden. Da sonach die Postverwaltung unter allen Umständen verpflichtet ist, diese 132 Stellen mit Offizieren zu besetzen, so kann sie ihre Anforderungen an die Offiziere nicht nach dem Amt einrichten, sondern muß sie der Qualifikation der jeweiligen Bewerber um die fraglichen Stellen entsprechend ermäßigen.

Die Einrichtung enthält immerhin, wie bereits hervorgehoben worden ist, eine wesentliche Beeinträchtigung in den Avancementsaussichten für die berufsmäßigen Postbeamten. Vergegenwärtigen Sie sich, daß in der Postverwaltung 7000 Stellen mit Beamten, welche aus dem Elevenstande hervorgegangen sind, besetzt werden. Unter diesen 7000 Stellen sind nur 700 dotirt mit einem Durchschnittsgehalt von 950 Thalern und mehr. Von diesen 700 sollen nun 132 vorweg genommen werden als Versorgung für pensionirte Offiziere. Die Post hat 600 Stellen, zu denen man nur gelangen kann durch Ablegung des höheren Postexamens, eines sehr schweren Examens. Von diesen 600 Stellen nehmen die pensionirten Offiziere wieder 132 hinweg, ohne daß sie den schweren Bedingungen, die für Andere gestellt sind, zu genügen brauchen. Der Herr Abgeordnete von Behr hat uns als Beispiel einer gerechten Versorgung einen Artillerieoffizier angeführt, der vielleicht ein Bein vor Straßburg verloren habe. Da wäre es doch wohl billig, wenn Gelegenheit sich böte, ihm im Elsaß oder Lothringen eine solche Postmeister-Stelle zu geben. Meine Herren, denken wir bei dieser Versorgung doch nicht immer an Berufsoffiziere, sondern auch an Reserve- und Landwehroffiziere. Es haben doch aus den Reihen der Postbeamten, der Posteleven u. s. w. viele Hunderte von Offizieren bei der Reserve und bei der Landwehr Kriegsdienste gethan und den Berufsoffizieren in keiner Weise nachgestanden. Sie kehren jetzt in den Postdienst wieder zurück, liegen ihm treu und eifrig ob, werden Sekretäre und vielleicht nach Jahrzehnten Ober-Postsekretäre. Sie bestehen das höhere Examen. Allmälig gewinnt der Betreffende die Aussicht, in eine vakante Postdirektor-Stelle einzurücken; da kommt auf einmal ein junger pensionirter Offizier — Sie haben ja von dem Herrn Vertreter des Kriegsministe-

riums gehört, daß man die Einrichtung hauptsächlich zur Versorgung von Sekonde-Lieutenants aufrecht erhalten haben will — der junge Offizier nun rückt nach kurzer Probezeit und leichtem Examen vor dem altgedienten Ober-Postsekretär hier in die Postdirektor-Stelle ein. Es ist das vielleicht ein Offizier, der, während der zurückstehende alte Ober-Postsekretär als Landwehroffizier schon im Felde stand, noch ein Knabe war und später vielleicht eine Gelegenheit gehabt hat, seine Tüchtigkeit auch im Felde zu beweisen. Wenn Sie das Beispiel des Herrn von Behr gelten lassen wollen, so lassen Sie dagegen auch hier das meinige gelten. Es ist hier neulich der Thätigkeit, der Verdienste der Post in diesem Kriege, insbesondere der Feldpost in warmen Worten gedacht worden. Lassen wir es bei diesen Worten nicht bewenden. Bei dem Pensionsetat haben wir die Gelegenheit, den Offizieren mit vollem Maße das zuzumessen, was ihnen zukommt — geben wir hier auch den Postbeamten, was ihnen gebührt. Meine Herren, nehmen Sie die Resolution an.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Techow**: Ich bitte um die Erlaubniß, in dieser Form einen Irrthum berichtigen zu dürfen, dessen der Herr Abgeordnete von Behr mich beschuldigt hat. Ich habe nicht gesagt, wie der Herr Abgeordnete von Behr glaubt, daß die Offizieraspiranten für Postmeister-Stellen nach einem Jahre zu diesen gelangen. Ich habe vielmehr ganz so wie es uns in der Kommission von den Herren Bundeskommissaren mitgetheilt worden ist, gesagt, daß dazu ein Probejahr, dann das Examen, und nach demselben noch ein Jahr provisorischen Dienstes gehöre.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Roß das Wort.

Abgeordneter **Roß:** Meine Herren, ich wünsche nur zu dokumentiren, daß ich den Bericht gelesen habe, welches der Herr Berichterstatter anzuzweifeln schien, finde aber nicht, daß darin steht, die Pensionsreglements wären unverändert angenommen, und ich habe nur gesagt, ich wüßte nicht, wie sie angenommen würden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es handelt sich um die Resolution, die in dem uns vorliegenden Bericht auf Seite 25 unten steht und dahin geht:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte von dem Eintritte des neuen Pensionsreglements an die Reduktion und endlich Aufhebung der Offiziers-Postmeisterstellen eintreten zu lassen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Resolution ist angenommen. —

Wir kommen zu der zweiten Resolution, welche die Kommission auf Seite 26 des vorliegenden Berichtes vorschlägt.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, besorgen Sie nicht, daß ich diese Resolution Ihnen empfehlen will, der Bericht empfiehlt sie zur Genüge und die Sorgfalt, welche Seitens der obersten Postbehörde insbesondere der mittleren Schicht der Postbeamten zugewendet wird, bürgt auch dafür, daß es mit dem „in Erwägung nehmen", was die oberste Postbehörde zugesagt hat, ernst gemeint ist. Ich möchte nur anheimgeben, in diese Erwägung besonders ein Moment einzuschließen. Der Bericht hebt schon hervor, wie es eine bedenkliche Seite darbiete — und es liegt das ja auch in der Natur der Sache, — daß man nach der Einwohnerzahl der Städte eine strenge, mechanische Abgrenzung für die betreffenden Gehälter treffe. Ich gebe nun zu, daß diese Methode der beste Damm gegen Willkür von Oben bildet; und gewiß ist das ein Hauptmoment, worauf Rücksicht genommen werden soll; allein auf der andern Seite ergeben sich doch auch sehr erhebliche innere Unzuträglichkeiten aus diesen scharfen Abgrenzungen, Unzuträglichkeiten, welche auch schon in der Kommission zur Sprache gekommen sind. Ich wollte namentlich darauf aufmerksam machen, daß z. B. in Bezug auf aufstrebende Fabrikorte, auf Badeorte, namentlich auch auf gewisse Vorstädte größerer Städte, die doch auch ihrerseits im Range von Städten stehen, solche Unzuträglichkeit in die Augen springend ist. Ich will nur dabei an die aufblühenden Fabrikstädte in der Rheinprovinz, wie unter Anderen an Gladbach im Regierungsbezirk Düsseldorf, erinnern, die noch nicht die Zahl von 40,000 Einwohnern erreicht, wo aber die Theuerung notorisch eine bedeutendere ist, als in größeren Städten, wo keine ausgedehnte Fabrikindustrie besteht. Ich will weiter beispielsweise auf Deutz hinweisen, welches eine selbständige Stadtgemeinde bildet, aber in Wirklichkeit nur eine Vorstadt von Köln ist, und wo es sich eben so theuer lebt, wie in der Stadt Köln, abgesehen von noch andern Unzuträglichkeiten. Deswegen möchte ich zunächst anheimgeben, daß bei der höheren Ortes eintretenden Erwägung in Betracht genommen werden möge, ob nicht neben der Einwohnerzahl auch noch andere, positiv festzustellende Faktoren ermittelt werden können, durch welche eine Gehaltserhöhung für motivirt erachtet wird. Bei den Militärs wird der Servis, wie der Bericht uns sagt, nur nach den Kosten der Unterkunft berechnet, und ich gebe allerdings zu, daß dieses eine Moment für sich nicht genügend sein dürfte, um eine Demarkationslinie abzugeben, allein ich glaube, es lassen sich doch ziemlich leicht noch andere Faktoren ermitteln, deren Zusammentreffen dann eine zuverlässige Basis für eine Gehaltserhöhung ergeben würde. Das sind die Bemerkungen, welche ich aus Anlaß der vorliegenden Resolution machen wollte, und sodann schließlich noch die, daß, wenn es nicht möglich sein sollte, eine andere Abgrenzungslinie als die Einwohnerzahl zu ziehen, oder wenn es nicht zweckmäßig erscheinen sollte, daß dann wenigstens in Bezug auf die in solchen Orten, welche nahe an die Gränzzahl kommen, oder in welchen besondere Theuerungsverhältnisse obwalten, befindlichen Beamten der Renumerationsfonds, der ja ein recht bedeutender ist, und der, nach den Ausführungen des Berichts, immer bedeutender werden zu sollen scheint, seitens der obersten Postbehörde im Interesse solcher Beamten herangezogen werden möge.

Präsident: Die Debatte über die zweite Resolution der Kommission ist geschlossen. Der Herr Referent verzichtet auf das Wort. Der Antrag der Kommission geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

Den Reichskanzler aufzufordern, bei Aufstellung des Etats für 1872 in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Gehälter der Postsekretaire in Städten von 30—40,000 Einwohnern den Gehältern der Sekretaire in größeren Städten gleichzustellen sind.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Der dritte Antrag der Kommission auf derselben Seite:

die Petitionen von Postbeamten aus Königsberg und Kassel (II. 129 und 207) durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären,

wird keiner Abstimmung bedürfen.

Die Kommission kommt dann auf die einmaligen außerordentlichen Ausgaben des Kapitel 4 der Postverwaltung (Seite 6 und 7 des Hauptetats) und beantragt die Genehmigung der Titel 1 und 2.

1. Dispositionsfonds des Bundespräsidiums zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und
2. zur Herstellung eines Dienstgebäudes für das General-Postamt (erste Rate).

Ich frage, ob das Wort über diese Positionen verlangt wird, widrigenfalls ich sie ohne Abstimmung für angenommen erkläre.

Wir kommen auf den dritten Antrag der Kommission, der sich auf die Wechsel-Stempelsteuer bezieht, Kapitel 2 der Einnahmen, Seite 8 des Hauptetats oben. Der Antrag der Kom-

mission steht auf Seite 28 in den Schlußzeilen. Sie beantragt die Genehmigung der in Rede stehenden Position. Ich werde annehmen, daß das Haus ihr beigetreten ist, wenn das Wort nicht und auch keine Abstimmung gefordert wird. — Auch diese Position ist genehmigt, und damit sind es die sämmtlichen Positionen des Nachtragsetats in Ausgabe und Einnahme, also daß wir in einer der nächsten Sitzungen zu der dritten Berathung kommen könnten, wenn nicht — unter der Voraussetzung, daß auch in dritter Berathung es bei der Ablehnung der circa 8000 Thaler für die Lauenburger Elbzölle sein Bewenden behält, möglicherweise noch vorher eine Umrechnung der Matrikularbeiträge erfolgen müßte. Ich gebe zunächst der Kommission zur Erwägung, ob es durch eine solche Umrechnung oder etwa durch Absetzung eines gleichen Betrages bei der Wechsel-Stempelsteuer nicht möglich wäre, die dritte Berathung ohne Weiteres an die zweite anzuschließen.

(Zustimmung.)

Das scheint das Haus zu wollen, ich werde zu seiner Zeit die dritte Berathung in Vorschlag bringen.

Wir kommen auf die vierte Nummer der Tagesordnung:

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, (auf Grund der Zusammenstellung in Nr. 134 der Drucksachen).

Es sind dazu im Druck die Abänderungsanträge Nr. 136 eingegangen: handschriftlich heute zwei andere, die ich zum Druck gegeben habe und von denen ich dem Hause erst Kenntniß geben werde, wenn es sich um die betreffenden Paragraphen handelt. Es handelt sich um eine dritte Berathung; die Anträge bedürfen also, wo sie sie noch nicht haben, der Unterstutzung. Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch Nr. 136 I zur Unterstützung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem Antrag ihre Unterstützung gewähren wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich thue ein Gleiches mit den beiden Anträgen des Abgeordneten Richter Nr. II auf 136. Diejenigen Herren wollen aufstehen, die diese Anträge unterstützen.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend. Die Anträge des Abgeordneten Dr. Bamberger sind bereits unterstützt. —

Ich eröffne nunmehr von Neuem die Generaldebatte über das Gesetz und gebe dem Abgeordneten Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Meine Herren, der See will ein Opfer haben. Wenn ein Engel vom Himmel käme, und mit hundert Zungen gegen das Gesetz predigte, die Majorität würde in ihren Grundsätzen sich jetzt nicht mehr erschüttern lassen. Ich verzichte daher darauf, gegen das Princip des Gesetzes und gegen das Gesetz überhaupt zu sprechen. Meine Anträge verstoßen aber nicht gegen das Princip selbst, sie beabsichtigen lediglich, die Verfolgung der in diesem Gesetz verpönten Prämienpapiere auf die Börsen zu beschränken, sie dagegen nicht auszudehnen auf den Privatverkehr und auf die Presse. Auch die Kommission hat die Verfolgung dieser Papiere nicht auf den Privatverkehr ausdehnen wollen; sie ist mit Recht davon ausgegangen, daß die Weiterbegebung eines Prämienpapiers, welche sich im Hinterstübchen eines Komptoirs vollzieht oder durch einen geschlossenen Brief vermittelt wird, für den Arm des Gesetzgebers im Großen und Ganzen unerreichbar ist.

Wenn Sie die Strafbarkeit auch auf den Privatverkehr ausdehnen — so werden Sie in der Hauptsache nichts erreichen, sondern nur Anlaß geben zu einer großen Zahl von Denunciationen, Vexationen, Chikanen aller Art, welche den Effektenhandel überhaupt benachtheiligen. Indem dann das Gesetz nicht vollständig zur Ausführung kommt, wird die Autorität des Gesetzes überhaupt geschädigt werden. Diese Schädigung der Autorität wird auch die Ausführung des Gesetzes dort erschweren, wo sie sonst leichter zu bewerkstelligen wäre, nämlich der Börse gegenüber. Mein Amendement beabsichtigt zweitens, die Verfolgung der Prämienpapiere nicht bis zur Presse auszudehnen. Sie wollen verbieten das öffentliche Empfehlen und Ankündigen solcher Papiere, welche durch das Gesetz verpönt sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß wenn Sie der Presse verbieten, solche Papiere zu empfehlen, so machen Sie es ihr auch unmöglich, diese Prämienpapiere zu tadeln, denn wo das Loben verboten ist, wird jeder Tadel unwirksam. Der Reichstag hat meines Erachtens sich durch die umfangreiche Debatte über die Prämienpapiere im vorigen und auch in diesem Jahre ein großes Verdienst erworben, er hat wesentlich zur Aufklärung des Publikums über den wahren Werth der Papiere beigetragen. Dieses Verdienst der Aufklärung des Volkes stelle ich höher, als Alles was durch Polizeimaßregeln in einem solchen Gesetze eben erreicht werden könnte. Verhindern Sie nun aber die Presse nicht, diese hier geführte Diskussion fortzusetzen. Die weitere Aufklärung des Publikums wird eher geeignet sein, die vorhandenen wirtschaftlichen Schäden zu heilen, als irgendwelche Polizeibevormundungen. Die erwähnte Bestimmung greift gerade in den redaktionellen Theil der Zeitungen ein; der Annoncenverkehr wird sich zu helfen wissen, an Stelle der offenen Annonce würde die verdeckte treten, welche, indem sie den Gegenstand verhüllt, seine Lektüre um so anziehender für das Publikum macht. Ich möchte meine Amendements besonders meinen politischen Freunden ans Herz legen. Die Majorität der mir zunächst stehenden politischen Freunde hat andere Grundanschauungen über das Gesetz und über Prämienpapiere als ich, aber darin denke ich, sollten wir doch unserer großen Parteifahne folgen, daß wir nicht unnöthig Beschränkungen gegen die Preßfreiheit und gegen den Privatverkehr hier wieder einführen. Der Reichstag hat bis jetzt noch keine einzige Maßregel zu Gunsten der darniedergedrückten deutschen Presse durchgesetzt; hüten wir uns, hier neue Handschellen für die Presse schmieden zu helfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich will mich nur gegen den Abgeordneten Richter insofern erklären, als er behauptet hat, es wäre der Presse unmöglich, die Schädlichkeit der Prämienanleihe auseinanderzusetzen, wenn man ihr verböte, Inserate aufzunehmen. Meine Herren, das hängt gar nicht zusammen; ich weiß gar nicht, wie der Abgeordnete Richter zu dieser Vorstellung kommt. Es ist ja der Presse nicht verboten, über Prämienanleihen zu sprechen, sondern nur das ist ihr verboten, daß sie sie anzeigen darf. Ich weiß zwar, daß die Presse davon einen großen Gewinn hat und daß Viele, die der Presse nahe stehen, dies nachher bei ihr anwenden möchten; aber ich bin doch ganz anderer Ansicht, wenn man nicht dazu kommen soll, auf der einen Seite den Verkehr mit Prämienanleihen zu verbieten, auf der anderen Seite aber der Presse zu gestatten, sie durch Inserate zu empfehlen. Das ist ja ein contradictio in adjecto. Ich glaube, selbst wenn dies gar nicht im Gesetz stände, daß die Presse doch nicht berechtigt sein würde, in öffentlichen Annoncen diese Prämienanlehen anzukündigen, denn der Staatsanwalt würde ihr geradezu sagen, daß sie dem Publikum empfehle, verbotene Handlungen zu thun; und das ist meines Erachtens im Kriminal-Strafgesetzbuch verboten. Also diese Bemerkung des Abgeordneten Richter halte ich für durchaus nicht zutreffend, wir würden uns nur einfach im Kreise herumdrehen, wir würden auf der einen Seite die Prämienanleihen verbieten und auf der anderen Seite gestatten, das Publikum zu ermuntern, daß es sich doch mit diesem Geschäft befaßt.

Ebenso ist es mit der anderen Seite des Antrages. Wenn wir die Prämienanleihen nicht ernstlich verbieten, so werden wir davon ebenso viel Verkehr haben, trotz des Straf-Gesetzbuches. Gerade das Verbot ist das einzige, was den Verkehr mit diesen Papieren zu beseitigen im Stande ist. Denn jeder ehrenwerthe Mann, der sich mit dem Geschäft befaßt, sei es ein Bankier oder wer es wolle, wird es nicht mehr thun, und die das Gesetz übertreten, die nichtsdestoweniger diesen Verkehr ferner treiben, werden eben dem Straf-Gesetzbuch anheimfallen, wie wenn sie ein anderes Gesetz übertreten. Ich bitte Sie deshalb, von den Ausführungen des Abgeordneten Richter sich nicht überzeugen zu lassen.

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen. Wir kommen zu der Specialdebatte.

Da ich annehmen darf, daß zu der Ueberschrift des Gesetzes

und seinem Eingange keine Erinnerung erhoben wird, so frage ich, ob eine solche sich gegen den § 1 der Fassung, wie sie die Zusammenstellung unter Nr. 134 enthält, erhebt. — Das ist nicht der Fall. —

Auf § 2 beziehen sich die bereits unterstützten Anträge der Abgeordneten Dr. Prosch, Richter, Dr. Bamberger und Genossen, die letzteren beiden beiläufig identisch.

Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, die unglückliche Prämienanleihe hat immer das Loos, daß sie zu einer sehr späten Stunde kommt, und da sie schon ohnedies die Gunst des Publikums nicht besitzt, so ist der Redner um so mehr in Gefahr, daß dicht hinter ihm sehr bald die Abendglocke des Präsidenten dem müden Tage zur Ruhe läutet, und ihm die Gelegenheit nimmt, Ihnen seine Gründe zu expliciren. Ich will Sie übrigens nicht durch das bedenkliche Versprechen der Kürze, dem Sie doch nicht trauen würden, beruhigen, sondern ich darf erklären, daß auch ich, wie Herr Richter, auf dem Standpunkte stehe, gegen das Princip gar nicht mehr zu polemisiren, sondern im Gegentheil jetzt, nachdem einmal über das Princip abgeurtheilt worden ist, mich mit Ihnen verbinden will, damit das Gesetz, das wir machen, wenigstens nicht sich selbst wieder aufhebe, sei es durch Extravaganzen, die Sie ihm anheften, sei es durch Anträge, die direkt gegen die Absicht gehen, welche Sie mit diesem Gesetze verbinden. Wir hätten allerdings das Princip der Normativbedingungen gern eingeführt, weil wir es als das Einzige betrachten, das überhaupt in das Gesetz über solchen Verkehr gehört. Wir betrachten es als eine üble Richtung, daß hier das Konzessionswesen aufrecht erhalten ist; und wenn wir gezwungen waren, den Bundesrath als Ertheiler einer Konzession neben die Normative zu setzen, so hat man uns das mit Unrecht als eine Inkonsequenz vorgeworfen. Wir waren ja bei der Lage der Sache genöthigt, irgend eine Art von Konzessionirung einzuführen, und wählten so die gelindeste. Wir mußten das thun, so lange, beispielsweise in dem Staate Hamburg, eine Art von Gretna-Green besteht, in dem sich die aus dem elterlichen Hause entsprungenen Prämienanleihen in nächtlicher Weile einsegnen ließen, um dann zurückzukehren und mit frecher Stirn unter dem väterlichen Fenster spazieren zu gehen; dies mußten wir vorläufig unterdrücken, und zu dem Zwecke mußten wir scheinbar inkonsequent werden. Wir hätten wohl gewünscht, daß Sie nicht das Princip in das Gesetz aufgenommen hätten, daß, wenn Sie einmal Etwas für schädlich, unwirthschaftlich oder gar lasterhaft erklärt haben, hinterher dann der Staat komme und sagt: Kinder, das ist sehr schädlich, aber da es nicht mehr auszurotten ist, nun, nicht blos die Kirche, auch der Staat hat einen guten Magen, so werde ich es vertragen und ihr werdet mir den Vortheil davon geben.

Als meine Freunde (von links) diesen Pakt machten, mit den Herren von jener Seite (rechts) sich einzulassen in dieses Monopol, da haben sie Ihnen meiner Ansicht nach ein Tröpfchen Blut gegeben, an das man sie einmal erinnern wird, wenn es zur Verhandlung über ein anderes Monopol kommt, hinsichtlich eines viel unwirthschaftlicheren Genusses, als den der Prämienanleihen, des Genusses des Tabaks. Was Sie in Rauch aufgehen lassen, ist das Allerunwirthschaftlichste, wenn Sie sich einmal auf diesen Standpunkt stellen, und wenn es zur Vorlage eines Tabaksmonopols kommt, dann werden die Herren von rechts ihre Freunde von links daran erinnern, daß doch von unseren Leidenschaften und unwirthschaftlichen Genüssen der Staat allein den Vortheil haben soll.

Nun, meine Herren, das Alles ist jetzt abgemacht, und wir wollen uns jetzt verständigen, wie es zu verhindern ist, daß das einmal festgestellte Princip nicht allzu schneidend und nicht gegen sich selbst wirke. Wie es der Herr Finanzminister selbst bei der zweiten Lesung sehr richtig bemerkt hat, liegt der ganze Schwerpunkt, die schwierigste Aufgabe dieses Gesetzes, die ganz außerordentlich große Schwierigkeit unserer gegenwärtigen Lösung darin, zu finden, auf welche Weise die einmal im Verkehr begriffenen Prämien-Anlehenstheile weder ungerecht begünstigt, noch ungerecht benachtheiligt werden.

Ich habe zu konstatiren, daß die verbündeten Regierungen selbst Ihnen einen Vorschlag gemacht haben, den sie willig wieder vor der Kritik zurückziehen mußten, ihr Versuch, diese Aufgabe zu lösen durch Aufstellung eines Verzeichnisses, ist entschieden mißlungen, und Sie sind von Seiten der hohen Regierungen ermuntert worden, einen zweiten Versuch zu machen; Sie haben sich entschlossen, einem Antrage sich anzuschließen, der, ich weiß nicht, von welcher Seite ausgegangen ist. So viel ich weiß, war der ursprüngliche Vater des Stempelgesetzes der Abgeordnete Lasker, er hat diesen Sprößling aber später wieder der Welt überlassen, und der Herr Abgeordnete von Blanckenburg hat ihn adoptirt, ein Verwandtschaftsverhältniß, welches mich im höchsten Grade bedenklich macht.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, was werden Sie denn mit dem Stempel erreichen? Wollen Sie einmal praktische Leute fragen, wer diese Papiere wird stempeln lassen? Was ist denn der Zweck der Maßregel? Sie sagen sich: der Bonafide-Inhaber, der bis jetzt ein solches Prämienloos besessen hat, der sich sagen kann, ich habe es gekauft, als es noch vollkommen rechtens war, noch nicht für unmoralisch oder unwirthschaftlich erklärt war, ein solches Loos zu besitzen, — dieser Bonafide-Inhaber soll nun auch nicht geschädigt werden, er soll nach wie vor damit frei verkehren können, nur den will ich abzuhalten suchen, der jetzt noch das Publikum mit den von nun an für schädlich erklärten Papieren ausländischer Art versehen will. Was werden Sie aber in facto erreichen? Ganz das Umgekehrte!

Ich sage Ihnen im Voraus, alle Bonafide-Inhaber zu $^9/_{10}$, aber mindestens zu $^3/_4$ werden nicht stempeln lassen; alle Privatleute, welche solche Loose bereits besitzen, werden sie ruhig in ihrem Kasten lassen, und ich bitte den Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, wenn dieses Gesetz unglücklicher Weise in der jetzt vorliegenden Form zum Beschluß erhoben werden sollte, dafür zu sorgen, daß bei der Abstempelung statistische Notizen aufgenommen werden sowohl über die Gattung der Papiere, die zur Stempelung eingereicht werden, als über die Inhaber der Papiere, die sie einreichen werden, und ich gebe ihm ein Rendezvous heute übers Jahr, um zu sehen, wer hat stempeln lassen, und welche Art Papiere gestempelt worden sind. Stempeln lassen werden alle diejenigen, welche das Publikum noch — entschuldigen Sie den trivialen Ausdruck — damit einseifen wollen, und zwar die allerschlechtesten immer am allereiligsten; die werden sagen, hier ist ein Vorrecht, hier kann ich mit einem Konkurrenten den Wettlauf viel besser aushalten; mein Nachbar hat keine gestempelten Loose zu verkaufen, ich werde meine stempeln lassen, und, meine Herren, in diesem Wettlauf prämiiren Sie wieder die weniger soliden vor den soliden, weil, je mehr der Bankier an den Prämienloosen verdient, er desto leichter den Stempel von 5 Sgr. tragen kann, besser als einer, der ein solides Papier hat, an dem er weniger verdient. Sie werden erleben, was ich neulich von einem Bankier gehört habe, der mir nach jener Berathung begegnete und dem ich das Resultat mittheilte; er sagte mir: nun werde ich sofort, wenn das Gesetz durchgeht, alles, was ich noch im Auslande von Betheiligungen an Prämienloosen habe, hierher kommen und abstempeln lassen. Die Privatleute aber werden es nicht thun; ein Mann, der nur ein Loos in der Truhe hat, denkt nicht daran, sich die Mühe zu machen, auf das Stempelamt zu laufen, er behält es in Ruhe. Und nun glaubt der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath noch, er würde mit dieser Stempelung deswegen die Handelsleute abschrecken, Alles hinzubringen, weil dies eine Geldlast wäre. Ich wünsche ihm Glück dazu, daß er die Geheimnisse dieser Geschäfte nicht näher kennt; aber daß 5 Silbergroschen Jemand abhalten werden, ein Loos stempeln zu lassen, um es zu verkaufen, — daß 5 Silbergroschen auf 100 Thaler, also $^1/_6$ %, den Bankier abhalten werden, was kaum mehr als gewöhnliche Korrtage ist, das ist eine Illusion. Im Gegentheil, es wirkt blos als ein incitamentum, ein Reizmittel und nicht im allergeringsten als Abhaltungsmittel. Meine Herren, wie sind wir denn überhaupt dazu gekommen, plötzlich dieses Stempelgesetz hier einzuführen, das gar nicht diskutirt worden ist, das in der Kommission abgeworfen war, und das plötzlich in der Versammlung auftaucht mit all den technischen Details, die einer gewissenhaften Vorberathung bedürften bei einer so komplicirten Sache, in der wir die betreffenden Erfahrungen nirgends haben? Wie kommen wir dazu, dieses Gesetz im Handumdrehen zwischen 4 und 5 Uhr zu votiren? Gründe sind uns gar nicht angeführt worden; weder der natürliche Vater noch der Adoptivvater des Vorschlages haben das Wort zur Rechtfertigung der Sache ge-

nommen, und wir müssen uns erst selbst die Gründe erdenken, weshalb man uns denn diese Stempelung als ein so wirksames Mittel empfiehlt. Ich habe nur das Eine gehört. Man sagt: so Viele immer auch kommen mögen, die stempeln lassen, etwas einschränken wird es doch; wir werden doch die Masse der ausländischen Papiere eindämmen. Ja, meine Herren, sie werden sie ungefähr so eindämmen, wie der Ungar, der seinen Fuß auf die Quelle der Donau setzte und sagte, jetzt haben sie in Wien kein Wasser, — anders werden Sie es nicht eindämmen.

Meine Herren, der einzige triftige Grund, der abgegeben worden ist für die Stempelung, ist aus dem Munde des Herrn Finanzministers gekommen, der sagte, als davon die Rede war: ich verbiete mir gar nicht, daß wenn ich auch jetzt diese Stempelung einführe, ich demnächst einmal einen höheren Stempel oder eine Steuer auf diese Papiere lege. — Das ist für ihn ein triftiger Grund, den erkenne ich an, er betrachtet es als einen guten Anfang, um die Börsen- oder Stempelsteuer hier hereinzuführen, und als ich aus jener liberalen Ecke ein „sehr gut!" hörte, wendete ich mein Auge dahin, um zu sehen, ob nicht der Urheber des Antrages Wilmanns und Genossen sich in die liberale Ecke gezogen hätte, und nicht diejenigen Herren, die damals der Börsensteuer mit voller Entschiedenheit entgegentraten.

Meine Herren, was haben Sie nun bezweckt, was haben Sie erreicht durch diese Stempelung? Sie verbieten . . . . . .

Präsident: Das bezog sich auf § 2. Der Herr Antragsteller hat aber seinen Antrag auch auf §§ 3, 4 und 5 mit ausgedehnt, und ich möchte, da es einmal geschehen ist, dem Hause rathen, die Debatte über diese Paragraphen überhaupt zusammenzufassen.

Abgeordneter **Bamberger:** Ich bemerke, daß es nicht möglich ist, diese beiden Dinge zu trennen, und Sie werden dies augenblicklich aus meiner Deduktion ersehen. Was verbieten Sie? Das Weitergeben der ausländischen Prämienloose, die nicht gestempelt sind; also kann ich die beiden Paragraphen nicht trennen. Ich muß an dem nicht vollzogenen Stempel zeigen, was die Folgen des im § 2 enthaltenen Verbots des Nichtweitergebens sind.

Also was erreichen Sie mit dem Verbot, daß diese Papiere nicht weiter gegeben werden sollen? Sie immobilisiren dieses Ihnen schädlich scheinende Loos gerade in den Händen des Bonafide-Besitzers. Bei der ersten Lesung sagte Herr Dr. Löwe, das sei gerade eine der unwirthschaftlichen Seiten der Prämienanleihen, daß die Besitzer sie im Kasten liegen lassen, daß sie sich lieber Geld borgen, wenn sie Handwerkszeug gebrauchen, als daß sie sich davon trennen, und was thun Sie nun Allen, die es nicht haben stempeln lassen? — und das wird die Mehrzahl der Bonafide-Inhaber sein, — Sie verurtheilen sie, es immer und ewig zu behalten, und Sie machen eine gesetzliche Monstruosität aus diesem Objekt, eine Art Fideikommiß; ja, ich kann mir gar kein Objekt, kein Möbel denken, das nicht veräußert werden kann, es ist gegen die Grundsätze jedes Rechtes, es ist gegen den Grundbegriff jedes Rechts, so daß ein Gerichtshof sich zweimal besinnen würde, ehe er ein solches Princip zur praktischen Anwendung brächte. Sie heben die Begriffe des Eigenthums auf, indem Sie sagen, ein Möbel, das der Mensch besitzt, darf er nicht weiter geben. Und nun versetzen Sie sich in die Lage, daß solches Loos in eine Erbschaftsmasse fällt. Was soll da geschehen? Verkauft kann es nicht werden, Sie müssen es auslosen unter den Erben, damit Sie es nur Einem geben können, und verfallen so selbst wieder in die schlechte Procedur, die sie eben verdammten. Man sagt, man könne es ja ins Ausland verkaufen, aber das kann man nicht; was das Gesetz verbietet zu thun, kann man weder im Inlande noch im Auslande thun, und wenn hier steht, es ist verboten, das Loos weiter zu geben, so ist es auch strafbar, wenn Sie es nach Wien schicken, um es zu verkaufen.

Sie sehen also, Sie haben hier eine Fassung vorliegen, die ganz unmöglich aufrecht erhalten werden kann, Sie würden damit die höchste Perturbation einführen, und zwar gerade in den Ländern, wo man mit diesen Papieren am meisten vertraut ist, wo die meisten wohlhabenden Haushaltungen ein solches besitzen, — das ist nämlich Süddeutschland; und Sie werden diesen Mißstand noch dadurch erschweren, daß Sie eine Kategorie von Papieren nothwendigerweise als ausländische behandeln, die man sehr lange gewohnt war als deutsche anzusehen, das sind die österreichischen Prämienanlehenstheile. Diese sind in Süddeutschland in der größten Menge verbreitet, und Sie können nicht einmal sagen, daß Jemand, der sich früher österreichische Papiere anschaffte, sich habe verführen lassen, in ausländischen Papieren zu spekuliren, was Sie ja sonderbarer Weise zum Theil als einen Fehler betrachten. Die österreichische Prämienanleihe war früher kein ausländisches, sondern ein deutsches Papier, — wer weiß, ob es nicht wieder einmal ein deutsches wird; — und jetzt setzen sie eine Strafe darauf und immobilisiren es als ein ausländisches Loos, trotzdem es seit Jahrzehnten in den Familien liegt.

(Große Unruhe).

Meine Herren, ich sehe, daß ich vergeblich gegen die späte Stunde streite, ich will also zu Ende gehen. Ich sage nur dies Eine: nehmen Sie sich gerade zum Beispiel diese süddeutsche Bevölkerung, die durch ihre Erfahrung die Sache so genau kennt und am allerwenigsten gegen sie eingenommen ist. Es ist ja doch in dem Kontingent, das aus Süddeutschland kommt, keine gegen die Freiheit des Reiches verdächtige Fraktion in ihrer Mehrheit hierhergekommen, und ich glaube, Sie können sich darauf verlassen, daß der Sinn dieser Süddeutschen, die diese Maßregel beklagen, durchaus nicht verfälscht ist. Treten Sie ihnen nicht mit Mißtrauen gegenüber, dieses Mißtrauen kommt sehr häufig davon her, daß man eine Sache nicht genug kennt, daß man glaubt, man sei verpflichtet, sie zu kennen, während man sie doch nicht kennt und sich grade deshalb dazu mißtrauisch verhält. Vertrauen Sie denen, welche aus Erfahrung wissen, daß ein Gesetz, wie Sie es jetzt machen, nicht gehalten werden wird und nicht gehalten werden kann, und das deshalb das schlimmste aller Gesetze ist.

(Einzelne Stimmen: Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren! Ich bin zwar in einiger Schwierigkeit, wie ich mich gegen diese Rede zu verhalten habe, die sich ganz allgemein gehalten hat gegen das Gesetz, dann gegen gewisse Bestimmungen und endlich wieder ganz allgemein geworden ist und uns ermahnt hat, das Gesetz nun doch wo möglich abzulehnen. Ich gebe zu, daß das für den Abgeordneten Herrn Bamberger sehr überzeugend sein kann; aber man kann doch von mir nicht verlangen, daß ich solchen Uebertreibungen, wie er sich hat zu Schulden kommen lassen, irgend welchen Glauben schenke, das ist doch eine ganz verkehrte Ansicht. Er hat gesagt, es wird kein Mensch die Papiere stempeln lassen; ja das ist eine Behauptung. Ich will ihm ja sehr gerne zugeben, daß er davon fest überzeugt ist; ob er aber Recht hat, das muß ich doch sehr stark bezweifeln, denn ich kann gar nicht einsehen, warum Leute, die dieses Papier besitzen, irgend eine Veranlassung hätten, sich diesem Stempel zu entziehen, denn dann tritt ja der Fall ein, daß das Papier nicht mehr in den Verkehr gegeben werden kann. Also, meine Herren, ich bin ganz unzweifelhaft darüber, daß jeder vernünftige Besitzer solcher Papiere sie auch stempeln lassen wird. Es ist ja mit jeder gesetzlichen Maßregel, die man überhaupt in Vorschlag bringt, genau ebenso: an die unvernünftigen Menschen, die sich an nichts kehren, kann ich mich niemals halten; es ist ja unmöglich, sie dahin zu bringen, daß sie einer Ansicht, die ich als Gesetzgeber vertrete und für richtig halte, beitreten, wenn sie sie für falsch halten, sie thun denn doch das Ihrige; das mögen sie thun, sie müssen dann aber auch die Nachtheile erleiden. Mit solchen Einwendungen, meine Herren, bekämpft man uns nicht. Ich bin überzeugt, daß kein Einziger, der für das Gesetz gestimmt hat, durch die große und lange Rede des Herrn Bamberger anderer Ansicht geworden sei. Herr Richter hat zuerst gesagt: der See will sein Opfer haben; das hat Herr Bamberger auch schon mehrmals gesagt, aber ich habe nicht gefunden, daß er dadurch irgend Jemanden überzeugt hätte. Mit solchen allgemeinen Redensarten kann man überhaupt keinen Menschen überzeugen, sondern die spricht man aus in der Leidenschaft für das, was man für richtig hält, aber zur Sache tragen sie nichts bei.

Ich glaube, meine Herren, wir haben nichts weiter zu thun, als einfach bei unserer Ansicht stehen zu bleiben, und ich bitte Sie, das Gesetz anzunehmen.

Präsident: Es ist schon ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten Rohland. Ich will fragen, ob das heißen soll: Schluß der Debatte über die §§ 3, 4 und 5?

(Wird bejaht.)

Der Herr Antragsteller beantragt den Schluß der Debatte über die §§ 3, 4 und 5, und ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen —

(Geschieht.)

und diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich habe keine Veranlassung, mich im Namen der Kommission über die Anträge des Herrn Dr. Bamberger zu §§ 3, 4 und 5 auszusprechen. Das System der Abstempelung ist nicht das System der Kommission gewesen, es ist ein Antrag, den Sie erst in der zweiten Berathung angenommen haben. Dagegen nehme ich keinen Anstand, auch heute wieder zu erklären, daß meiner Ueberzeugung nach die Majorität der Kommission sich dem Antrage, die Worte „und weiter begeben" stehen zu lassen, angeschlossen haben würde. Meine Herren, die Entstehung dieser §§ 2 und 3 ist nicht ganz leicht gewesen. Ursprünglich hatten wir in dem § 1 die Worte „in Umlauf gesetzt" aufgenommen, späterhin wurde ein Antrag des Herrn von Patow in Verbindung mit einem Amendement Schleiden angenommen und es wurden infolge dessen, weil es nun zu dem § 3 nicht mehr paßte, die Worte „in Umlauf gesetzt" gestrichen. Mir ist damals die redaktionelle Zusammenfügung der betreffenden Anträge übertragen worden, und es ist meiner Ueberzeugung noch bei der nach bei der Berichterstattung erfolgten Abänderung der Fassung des betreffenden Paragraphen von der Majorität der Kommission übersehen worden, daß dadurch das Gesetz in der That einen ganz anderen Zusammenhang bekam; ich glaube daher, die Majorität der Kommission würde der Ansicht gewesen sein, daß diese Worte „und weiter begeben" stehen bleiben müssen, weil in der That, wenn sie gestrichen werden, sicherlich das Gesetz seine der Ansicht der Majorität entsprechende Bedeutung verlieren würde, denn wenn Sie auf der einen Seite den gestempelten Prämienanleihen gestatten, daß sie an der Börse notirt werden, andererseits den geschäftsmäßigen Verkauf auch ungestempelter Prämienanleihen gestatten, so ist natürlich der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes beseitigt. Ich kann daher nur wiederholen, daß, wenn auch die schließliche redaktionelle Fassung, wie ich zugestehe, diese Worte nicht enthielt, ich der Ueberzeugung bin, daß die Majorität der Kommission, wenn sie den ganzen Zusammenhang dieser Schlußredaktion gehörig in Erwähnung genommen hätte, die Aufnahme dieser beiden Worte beschlossen haben würde. Das ist meine Ueberzeugung.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete von Kardorff das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich muß als Mitglied derjenigen Majorität, welche den Kommissionsbeschluß gefaßt hat, entschieden gegen diejenige Auslegung protestiren, welche Herr von Benda eben dem Kommissionsvorschlage gegeben hat. Die Worte „weiter begeben" sind ganz absichtlich aus dem Vorschlage der Kommissionsmajorität herausgestrichen worden, weil die damalige Majorität der Kommission nur den öffentlichen Verkehr, nur den Verkehr an Börsen überhaupt treffen wollte. Ich halte es doch für nöthig, das hier ausdrücklich zu konstatiren.

Präsident: Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Bemerkung hat denselben Zweck, ich will nur noch hinzufügen, daß der Herr Referent um so weniger berechtigt war, dies zu sagen, als in der Kommission der Herr Kommissar selbst sich in demselben Sinne erklärt hatte, daß „in Umlauf setzen" nicht verstanden werden soll als „Weitergeben" sondern nur „in geschäftlicher Weise in Verkehr setzen". Es war also vollständig unberechtigt, es so zu erklären. Ich hatte früher absichtlich geschwiegen, da mir Herr von Benda sagte, er hätte es irrthümlich gesagt; da er aber heute in einer verkleideten Form dasselbe wieder sagt, so habe ich das hier doch ausdrücklich konstatiren wollen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Dr. Schleiden.

Abgeordneter Dr. **Schleiden**: Da der Herr Berichterstatter ausdrücklich meinen Namen genannt hat, halte ich mich für verpflichtet, hier zu erklären, daß ich mich ganz den von den Herren von Kardorff und Dr. Bamberger eben ausgesprochenen Ansichten anschließe.

Präsident: Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Dr. von Schauß.

Abgeordneter Dr. **von Schauß**: Ich kann das ebenfalls nur bestätigen.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, wenn der Herr Dr. Bamberger gesagt hat, ich hätte ihm erklärt, daß ich mich geirrt habe, so ist dies, wie ich ihm erwidern muß, nicht richtig. Ich habe ihm gesagt, daß ich mich korrekter ausgedrückt haben würde, wenn ich nicht im Namen der Kommission gesprochen, sondern wenn ich meine Ueberzeugung ausgesprochen hätte; daß die Mehrheit der Kommission bei näherer Erwägung des Zusammenhanges der gefaßten Beschlüsse im § 2 nicht so beschlossen haben würde, wie geschehen, das habe ich heute, denke ich, korrigirt; im Uebrigen habe ich ausdrücklich bestätigt, daß in der Schlußredaktion die Worte nicht aufgenommen worden sind; ich habe aber auch den Zusammenhang bezeichnet, in welchem diese Schlußredaktion vorgenommen worden ist. Meine Herren, wenn ich eine historische Darstellung über die Vorgänge in der Kommission und namentlich über die Stellung der Minorität in den Kommissionsverhandlungen hier liefern wollte, so glaube ich, würde ich möglicherweise eine Darstellung an der Hand der Protokolle liefern müssen, die nicht erfreulicher Natur ist. Ich verzichte hierauf und kann nur wiederholen, daß das, was ich vorhin erklärt habe, genau dem historischen Gange, wie er von der ersten bis zur Schlußsitzung verlaufen ist, entspricht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Haenel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Es liegt mir doch daran zu konstatiren, daß das, was unser Herr Referent so eben gesagt hat über den Zusammenhang der Sache, vollkommen zutreffend ist, wie auch die Minorität in der Kommission bestätigen wird; es liegt mir aber auch daran zu konstatiren, daß die Majorität, die schließlich für den ursprünglichen Kommissionsentwurf in der Kommission stimmte, zusammengesetzt war aus einer ursprünglichen Minorität und aus einer ursprünglich anders gestalteten Majorität; und endlich liegt mir daran zu konstatiren, daß der Herr Referent allerdings im Sinne jener ursprünglichen Majorität gesprochen hat.

Präsident: Wir kommen zu den Abstimmungen über die in Rede stehenden vier Paragraphen.

Was zuvörderst § 2 anlangt, so handelt es sich bei demselben um den von den Abgeordneten Dr. Bamberger und Genossen und Richter und Genossen gleichmäßig erhobenen Vorschlag, die Worte „weiter begeben, noch" zu streichen und um den Gegenantrag, den der Abgeordnete Dr. Prosch dem ganzen § 2 entgegengestellt hat.

Ich werde zuerst die Anträge der Abgeordneten Dr. Bam-

berger und Richter zu eventueller Abstimmung bringen, indem ich die Frage darauf richte: Sollen die Worte „weiterbegeben, noch" in Zeile 4 des § 2 gegen die Anträge der Abgeordneten Richter und Dr. Bamberger aufrechterhalten werden?

Diejenigen Herren, die die Worte aufrechterhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen, diejenigen Herren, die die gedachten Worte „weiterbegeben, noch" nicht aufrechterhalten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Bureau ist darüber einig, daß jetzt die Minderheit steht, das heißt, daß die Worte „weiterbegeben, noch" aufrechterhalten werden.

Nun bringe ich den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch zur Abstimmung; wird er abgelehnt, so richte ich die definitive Abstimmung auf § 2 der Zusammenstellung.

Der Abgeordnete Dr. Prosch schlägt vor, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im § 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, imgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder" u. s. w. wie in der Zusammenstellung.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen, dem eben verlesenen, von dem Abgeordneten Dr. Prosch vorgeschlagenen, Eingange ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch ist angenommen. —

Ich richte nun die Abstimmung auf den Paragraphen in folgender Fassung:

„Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im § 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, imgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden."

Diejenigen Herren, welche dieser Fassung des § 2 zustimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Bei § 3 liegt außer dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bamberger, diesen — und die beiden nächsten Paragraphen zu streichen, nur der des Abgeordneten von Hennig vor, den Paragraphen zu fassen, wie folgt:

„Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, sofern dieselben abgestempelt sind (§§ 4 und 5).

(Ruf: nicht abgestempelt.)

Meine Herren, ich darf nichts lesen, als was der Herr Abgeordnete mir gegeben hat.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von **Hennig:** Ich wollte nur bemerken, daß in der Angabe, die der Druckerei vorliegt, das Wort „nicht" mitenthalten ist.

Präsident: Eben kommen die gedruckten Exemplare und da steht allerdings:

„sofern dieselben nicht abgestempelt sind."

Es steht also nur das Amendement des Abgeordneten von Hennig dem § 3 der Zusammenstellung gegenüber, dem § 3 folgende Fassung zu geben:

Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§ 4. 5.).

Diejenigen Herren, die diese Fassung annehmen und damit § 3 der Zusammenstellung beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Paragraph ist nach der Fassung des Abgeordneten von Hennig angenommen und damit der Antrag des Abgeordneten Dr. Bamberger, den § 3 zu streichen, erledigt.

Auf § 4 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Bamberger, den Paragraphen zu streichen, und der des Abgeordneten von Hennig, dem § 4 erstens folgendes neue Alinea voran zusetzen:

Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871 zu diesem Zweck eingereicht werden.

und demselben demnächst folgendes neue Alinea zuzufügen:

Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse.

Ich werde die Fragen einzeln auf diese beiden Anträge richten.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 4 — zunächst nach dem Antrage des Abgeordneten von Hennig folgendes neue Alinea voransetzen wollen:

Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871 zu diesem Zweck eingereicht werden,

bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist dieselbe Majorität wie bei dem vorigen Paragraphen.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren aufzustehen, die dem § 4 für den Fall seiner Annahme hinzufügen wollen, was folgt:

Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse.

(Geschieht.)

Auch das ist angenommen. —

§ 4 setzt sich also nun aus dem neu angenommenen Eingang, dem Text der Zusammenstellung und dem neu angenommenen Schlußsatz zusammen; in dieser Gesammtheit bringe ich ihn zur Abstimmung, indem ich die Herren bitte aufzustehen, die dem § 4 in dieser seiner Gesammtheit zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist angenommen. —

(Der Abgeordnete Dr. Wigard meldet sich zur Geschäftsordnung.)

Dem § 5 steht gegenüber der Antrag des Abgeordneten Dr. Bamberger, ihn zu streichen, und der Vorschlag des Abgeordneten von Hennig, der unter den Nummern der eben vertheilten Drucksachen in a, b und c dargestellt ist. Ich beginne mit dem Antrage unter a:

in § 5 an Stelle des Wortes „Anmeldungsfrist" zu setzen „Einreichungsfrist".

Es wir mir eben gesagt, daß sich Jemand zur Geschäftsordnung gemeldet hat; ich habe es überhört. Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Wigard das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Diese Anträge des Abgeordneten von Hennig sind nicht unterstützt.

Präsident: Das gebe ich zu, wie es denn auch anomal genug ist, daß sie zur Abstimmung kommen, ehe das Haus sie gelesen hatte. Ich meine aber, nachdem die Majorität sich da-

hin ausgesprochen hat, würde ich das Haus mit der Unterstützungsfrage nur unnütz aufhalten. Ich darf also wohl fortfahren.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, die in § 5 für den Fall seiner Annahme an Stelle des Wortes „Anmeldungsfrist" setzen wollen „Einreichungsfrist," bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. —

Der zweite Vorschlag des Herrn Abgeordneten geht dahin:

in der vorletzten Zeile zwischen die Worte „die" und „Abstempelung" zu setzen: „Einreichung zur"

nämlich Abstempelung.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen für den Fall der Annahme des § 5, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieselbe Majorität.

Endlich schlägt derselbe Herr Abgeordnete vor:

hinter das Wort „Abstempelung" zu setzen: „(§ 4)".

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diese Insertion für den Fall der Annahme des Paragraphen wollen.

(Geschieht.)

Das ist auch beschlossen, und ich bringe den Paragraphen zur Abstimmung, wie er nunmehr lautet:

> Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen, und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen die Einreichungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann. Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempelabgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen, auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Einreichung zur Abstempelung (§ 4) zu erfolgen hat.

Diejenigen Herren, die dem Paragraphen in dieser seiner Fassung in Summa zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Wir kommen auf den § 6, zu welchem außer den Anträgen des Abgeordneten Richter:

> die Worte: „öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt," zu streichen,

und dem Antrage der Abgeordneten Bamberger und Genossen:

> die Worte „2 oder 3" zu streichen und statt dessen zu sagen „oder 2"

auch der jetzt in der Nummer 137 II gedruckte Antrag des Abgeordneten Kanngießer vorliegt:

> den zweiten, mit den Worten: „die nicht beizutreibende Geldstrafe" beginnenden Satz zu streichen

so wie der Antrag des Abgeordneten von Hennig, Nummer 137 I, 4.

Ich eröffne über den Paragraphen und diese Amendements die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Mein Amendement zu § 6 hat durch die Ablehnung meines Amendements zu § 2 eine ganz veränderte Bedeutung erhalten. Nachdem schon das einfache Weitergeben eines Prämienpapiers für strafbar erklärt ist, würde das öffentliche Empfehlen oder Anpreisen der Papiere schon nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen in der Regel strafbar sein, indem es sich als eine Aufforderung zu einer strafbaren Handlung charakterisiren würde. Wenn daher auch meinem Antrage Folge gegeben und die betreffenden Worte hier gestrichen würden, so würde die Strafbarkeit für die Presse doch bestehen bleiben, ja es könnte dann vielleicht noch eine härtere Strafe verhängt werden, als nach den Bestimmungen des jetzigen Paragraphen. Ich würde also mit meinem Amendement unter den veränderten Verhältnissen jetzt das Gegentheil von dem erreichen, was ich damit ursprünglich bezweckte. Deshalb ziehe ich dasselbe zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren, der zweite Satz des Alinea 1 des § 6 enthält bei näherer Ansicht eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Strafgesetzbuchs über die Umwandlung der Geldbuße in eine Gefängnißstrafe. Der § 28 desselben bestimmt nämlich:

> Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 200 Thalern und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt.

Dieser Paragraph gestattet also in den milderen Fällen — zum Beispiel der Weiterbegebung von Prämienscheinen — in welchen eine Geldbuße bis zu 200 Thalern erkannt wird, die Verwandlung der Geldstrafen in die milde Freiheitsstrafe der „Haft". Sie aber, meine Herren, verlangen mit dem zweiten Satze des § 6, daß in allen, also auch in jenen milden Fällen, die Geldstrafe in die schwerere Art der Freiheitsstrafen, in Gefängniß umgewandelt werde. Dazu liegt nach meiner Meinung in der Natur des Vergehens des § 6 keine Veranlassung vor. Deshalb streichen Sie den Paragraphen! Alsdann bewendet es bei den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, das heißt der Richter wird in den milderen Fällen in der Lage sein, eventuell auf Haft zu erkennen, und nur in den schwereren Fällen, wo mehr als 200 Thaler Geldstrafe verhängt ist, wird er, wie Sie wollen, Gefängniß substituiren müssen. Ich muß Sie umsomehr auffordern, die beantragte Streichung vorzunehmen, als für das Vergehen, welches Sie in dem zweiten Alinea des § 6 geschaffen haben, die Vorschrift von der Nothwendigkeit der Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe nicht wiederholt ist. In diesem — zweiten — Kontraventionsfalle wird daher der Richter jene Latitüde haben, die Geldbuße in Haft zu verwandeln. Dadurch kommt eine Inkongruenz in das Gesetz hinein, welche gewiß nicht im Sinne des Hauses und im Sinne der Regierung gelegen hat.

Die von mir angegriffene Bestimmung des § 6 — gestatten Sie mir diese Schlußbemerkung — bietet einen neuen Beweis dafür, wie bedenklich es ist, wenn die Spezial-Strafgesetzgebung des Reiches hinüber greift in das Gebiet der allgemeinen Grundsätze des deutschen Straf-Gesetzbuchs, welche die Spezial-Gesetzgebung von Rechts wegen beherrschen sollen. Werden jene allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze lediglich wiederholt, so wird das Specialgesetz überladen und undurchsichtig, wird die Rechtsprechung verwirrt. Wird dagegen von den Grundsätzen des deutschen Straf-Gesetzbuchs abgewichen, ohne daß in dem besonderen Charakter der zu regelnden Materie eine zwingende Nothwendigkeit liegt, dann stört eine solche Abweichung den Einklang in der Straf-Gesetzgebung und — worauf ich großes Gewicht lege — die Reichs-Gesetzgebung giebt mit Einführung und Billigung solcher Abweichungen der Landes-Strafgesetzgebung auf dem Gebiete des Special-Strafrechts, welches ihr noch überlassen ist, ein böses Beispiel. Thun Sie das nicht, meine Herren, streichen Sie den zweiten Satz des ersten Alineas und nehmen Sie mein hierauf gerichtetes Amendement an.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis**: Da das Amendement den Zweck des Paragraphen selbst erreichen will, und da, wenn der zweite Satz wegfällt, die nothwendige Ergänzung aus den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs selbstverständlich an dessen Stelle tritt, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß der Annahme des Amendements Bedenken nicht entgegenstehen.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, die Frage ist in der Kommission gar nicht zur Sprache gekommen.

Ich bin auch der Ansicht, daß durch Annahme des Amendements weder das System noch die Wirksamkeit des Gesetzes beeinträchtigt wird.

Ich stelle Ihnen anheim, die Annahme des Amendements zu beschließen, wenn Sie es für besser halten sollten.

Präsident: Es liegt nach der Zurücknahme des Richterschen Antrages noch der des Abgeordneten Dr. Bamberger vor, die Worte „zwei oder drei" zu streichen und statt dessen zu sagen „oder zwei" —,

(der Abgeordnete Dr. Bamberger zieht seinen Antrag zurück)

den der Abgeordnete Dr. Bamberger jetzt zurücknimmt.

Ferner der Antrag des Abgeordneten von Hennig.

(Der Abgeordnete von Hennig zieht seinen Antrag zu § 6 zurück.)

Dann bleibt nur der Vorschlag des Abgeordneten Kanngießer übrig:

den zweiten, mit den Worten „die nicht beizutreibende Geldstrafe" beginnenden Satz zu streichen.

Ich will die Meinung des Hauses darüber dadurch erheben, daß ich frage, ob dieser zweite Satz stehen bleiben soll. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 6 — in dessen erstem Alinea den zweiten Satz desselben, der mit den Worten „die nicht beizutreibende Geldstrafe" anfängt und mit dem Worte „umzuwandeln" schließt, gegen den Antrag des Abgeordneten Kanngießer aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Diese Hälfte des ersten Alinea ist weggefallen. Wird noch die Abstimmung über den ganzen Paragraphen verlangt.

(Ruf: Nein!)

Ich erkläre ihn dann für in der dritten Lesung angenommen und komme zu dem letzten Vorschlage, der sich auf dieses Gesetz bezieht, und den der Abgeordnete von Hennig erhoben hat.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich dem Abgeordneten Dr. Techow das Wort.

Abgeordneter Dr. **Techow**: Ich nehme den Antrag des Abgeordneten von Hennig

4. im § 6 Alinea 2 Zeile 3 an Stelle der Worte: „im § 2 oder § 3 bezeichnetes" die Worte zu setzen: „den Verbotsbestimmungen des § 2 oder des § 3 unterliegendes"

wieder auf.

Präsident: Ich denke, der Herr Abgeordnete wird sich leicht überzeugen, daß nach erfolgter Abstimmung ein Antrag nicht mehr aufgenommen werden kann.

Der Abgeordnete von Hennig hat vorgeschlagen, hinter § 6 einen Zusatzparagraphen einzuschieben, zu dem ich ihm das Wort gebe.

Abgeordneter **von Hennig**: Meine Herren, es ist durch einen Druck- oder Schreibfehler ein Versehen hier hineingekommen. Es muß heißen:

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch das Reichs-Gesetzblatt verkündet wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson:** Die Abstimmung scheint mir doch etwas bedenklich zu sein, da das Gesetz auch für diejenigen in Kraft treten würde, deren Wohnsitz sehr entfernt von Berlin liegt, und welche daher am Tage des Erscheinens des Gesetzblattes das Reichsgesetz noch gar nicht kennen. Das kann doch schwerlich die Absicht des Herrn Antragstellers sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ja, meine Herren, wenn Sie ein Strafgesetz schaffen, wie dieses ist, dann müssen Sie es auch so schaffen, daß seine Konsequenzen zutreffen. Ich glaube sehr gern, daß die Thatsache, die der Abgeordnete Wolffson angeführt hat, manchem unangenehm sein wird, das will ich gern zugeben, aber daß man deshalb den Ausspruch nicht thun soll, das kann ich meinerseits gar nicht begreifen, denn bekannt mußte es Jedermann sein, daß überhaupt ein Gesetz erlassen werden werde, weil es schon in unseren Verhandlungen berathen worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, ich muß mich mit dem Herrn Abgeordneten Wolffson gegen den Antrag des Abgeordneten von Hennig erklären. Im Allgemeinen ist in Beziehung auf die Publikation der Reichsgesetze eine gewisse Frist für die Wirksamkeit derselben festgesetzt worden. Das ist eine in der Sache durchaus begründete Bestimmung. Davon hier eine Ausnahme zu machen, dazu sehe ich gar keinen Grund, umsoweniger als ich meine, daß die Fristen des Gesetzes kurz genug bemessen sind. Es werden schon so eine große Zahl geringerer Leute, die nicht Zeit, auch theilweise nicht Lust haben, die Verhandlungen des Reichstages zu lesen, in großen Nachtheil gelangen, weil sie nicht zeitig genug von den Bestimmungen des Gesetzes Kunde erhalten. Ich bitte Sie also, den Vorschlag des Abgeordneten von Hennig abzulehnen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda:** Auch dieser Vorschlag ist in der Kommission nicht zur Sprache gekommen. Ich muß Ihnen daher anheim geben, ob Sie sich dieser, meiner Ansicht nach unannehmbaren Beschwerung anschließen wollen oder nicht.

Präsident: Ich bringe den Vorschlag des Abgeordneten von Hennig, wie er selbst ihn vorher verbessert hat, zur Abstimmung. Er schlägt vor, dem Gesetz folgenden neuen § 7 hinzuzufügen:

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch das Reichs-Gesetzblatt verkündet wird.

Diejenigen Herren, die diesen Zusatzparagraphen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt und damit die Berathung über diese Vorlage geschlossen. Da in derselben eine Reihe von Verbesserungsanträgen angenommen worden, muß die Schlußabstimmung ausgesetzt bleiben, bis das Büreau die Beschlüsse zusammen gestellt hat.

Vor dem Uebergang auf die nächste Nummer der Tagesordnung, Wahlprüfungen, gebe ich dem Herrn Reichskanzler das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich beehre mich, der hohen Versammlung mitzutheilen, daß nach einer mir heute zugegangenen amtlichen Anzeige der französischen Regierung die Nationalversammlung in Versailles den Friedensvertrag so, wie er bereits in der Oeffentlichkeit bekannt geworden ist, ratificirt hat, auch dem Gebietsaustausch, der von unserer Seite noch vorgeschlagen worden war, ihre Genehmigung ertheilt hat.

(Lebhaftes Bravo!)

Die Abstimmung über die Gesammtvorlage ist mit einer sehr großen Majorität der französischen Versammlung erfolgt, mit 443 gegen 98 Stimmen, und auch die Opposition der 98 Stimmen bezieht sich nach den mir gewordenen Aufklärungen nur auf den von uns angebotenen Austausch, nicht auf die Ratifikation des Friedens selbst, so daß ich annehmen darf, die Ratifikation des Friedens an sich würde, wenn sie diese Klausel nicht noch gehabt hätte, nahezu einstimmig erfolgt sein. Ich werde

in Folge dieser Nachricht auf Allerhöchsten Befehl mich noch heute nach Frankfurt a. M. begeben, um dort den Austausch der Ratifikation zu vollziehen und diejenigen Besprechungen mit den dort ebenfalls erscheinenden französischen Ministern einzuleiten, die unser jetziges Verhältniß zu Frankreich und die Ausführung einzelner Paragraphen des Friedens noch bedingen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat einen Vertagungsantrag erhoben; ich frage ob derselbe Unterstützung findet.

(Es erhebt sich eine große Zahl Abgeordneter.)

Es scheint nach der Bewegung des Hauses, daß ich annehmen darf, es wolle die Vertagung.

Ich schlage dann vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reich, auf Grund des Kommissionsberichts Nr. 133.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

39. Sitzung

am Sonnabend den 20. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Schreiben des Dr. Daniel Stahl in Quincy (Illinois) betreffend die dortige deutsche Friedensfeier. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, auf Grund des Berichtes der 7. Kommission (Nr. 133 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Ich habe den Abgeordneten Ulrich, Chevalier, Dr. Böhme und Dr. Elben zur Erledigung dringender Privatangelegenheiten achttägigen Urlaub bewilligt. — Der Abgeordnete von Below sucht einen vierzehntägigen Urlaub behufs der Erledigung von Privatangelegenheiten nach, den ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht. —

Herr Dr. Daniel Stahl, Mitglied eines Komites der Deutschen in Quincy (Illinois), hat mir gestern eine Ausfertigung einer Reihe von Erklärungen behändigt, die bei einer am 10. April abgehaltenen Feier „des glücklichen und glorreichen Friedens zwischen Deutschland und Frankreich" von den dortigen Deutschen beschlossen worden sind. Ich werde dieselben durch den Druck zur Kenntniß des Hauses bringen und bitte, mich zu ermächtigen, in ähnlicher Weise darauf zu antworten, wie neulich dem Komite für das Friedensfest in New-York im Auftrage des Reichstages geantwortet worden ist.

Unsere heutige Tagesordnung ist

> **die zweite Berathung** (ich mache bemerklich, die Specialberathung) **des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche** (auf Grund des Kommissionsberichts in Nr. 133 der Drucksachen).

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat das Wort zum Eingange der Diskussion.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lamey**: Meine Herren, ich habe zuerst eine kleine Berichtigung in Beziehung auf den Kommissionsbericht namhaft zu machen. Auf Seite 11 ist nämlich leider durch ein Versehen beim Druck der Antrag 18 unter Antrag 17 gestellt statt unter Antrag 16. Er ist übrigens, wie ich sehe, heute wiederholt in die Sitzung eingebracht worden.

Ich erlaube mir Ihnen, meine Herren, einige Worte zur Einleitung des Gesetzes vorzutragen, ich werde mich ganz kurz dabei fassen. Durch den § 1 ist das, was der Friede festgesetzt hat, uns nunmehr als die Grundlage eines feststehenden Rechtszustandes gegeben worden. Wie verschieden auch die Ansichten sein mögen und in der Kommission waren, welche in Beziehung auf die Ausführung dieser Grundlage in dem vorliegenden Gesetz eintreten sollten, so glaube ich doch konstatiren zu dürfen, daß sowohl in Ihrer Kommission als auch, denke ich, in diesem Hause nur eine Ansicht in Beziehung auf die Befriedigung vorhanden ist, welche im Allgemeinen die Bestimmung des Artikel 1 uns gemacht hat. Sie ist das Ergebniß der Einigung des deutschen Volkes in einem ihm gewaltsam aufgedrungenen Angriffskriege, sie ist das Ergebniß der Tapferkeit der deutschen Truppen, sie ist das Ergebniß jener glänzenden Kriegsleitung, die wir zu bewundern in so zahlreichen Schlachten Gelegenheit hatten.

Ich werde, meine Herren, einem beredteren Mund überlassen darüber zu sprechen, ich will nur auf eine Bestimmung des § 1 aufmerksam machen, welche, wie ich glaube, eine ganz besondere Pflicht für Deutschland begründet. Es sind die zwei kleinen Wörtchen, die darin enthalten sind „für immer". Diese Pflicht, die uns aus den Wörtchen erwächst, daß Elsaß und Lothringen „für immer" mit Deutschland vereinigt sein sollen, betrachte ich nicht etwa als die Pflicht eines erobernden Volkes, welches in dem Machtgefühl, das sich unter großen Kriegen und Siegen bei ihm erzeugt hat, nun seinen Nachbaren gegenüber das diktatorische Wort ausspricht: was ich genommen habe, behalte ich für immer. Ich betrachte es nicht etwa blos von der Seite, daß wir durch die elsaß-lothringensche Eroberung eine Reichsgrenze gewonnen haben, welche unserer früheren Reichsgrenze weit an kriegerischer Brauchbarkeit überlegen ist; denn, meine Herren, wenn ich auch zu den Bewohnern eines Grenzlandes gehöre, und wenn ich am allerbesten weiß, wie bei Drohungen mit einem französischen Kriege jeweils diese Grenzlande beengt und geängstigt worden sind, so weiß ich doch, meine Herren, eben so gut, daß dies eine absolute Folge von der Eigenschaft von Grenzlanden ist, und daß, wenn wir Elsaß und Lothringen für künftighin wirklich als deutsches Land erhalten wollen, wir in diesem Lande ein neues Grenzland gegen Frankreich haben werden. Ich betrachte, meine Herren, diese Worte „für immer" von der Seite, von welcher sie am liebsten im Süden und an der Rheingrenze betrachtet worden sind, wenn wir hinüberblickten über den Rhein nach dem Elsaß. Wenn wir dorthin schauten, so war es nie ohne das innige und tiefe Gefühl des Bedauerns, daß dieses alte deutsche Land, daß noch seine deutsche Sprache in ausgedehnter Weise erhalten hat, einem fremden Volke gehörte, und daß es mehr und mehr von diesem fremden Volke assimilirt wird. Wir bedachten es gegenüber dem Geschicke der deutschen Nation mit Bedauern, daß wir nicht hoffen konnten es zu erleben, daß einst der Tag komme, an welchem dieses deutsche Land wieder dem deutschen Volke zugeführt wird. Nun, meine Herren, hat ein Krieg, den wir in jeder Beziehung einen gerechten nennen dürfen, auch einen gerechten Ausgang gefunden, er hat diese Lande wieder dem deutschen Vaterlande heimgebracht, und wenn wir die Worte „für immer" nun in unserem Gesetzentwurf sehen, so wünsche ich sie so ausgelegt zu sehen, daß in diesem Wort geschrieben steht, daß sie für immer wieder deutsche Lande, Lande von deutscher Gesinnung werden mögen. Wir geben diesem neu erworbenen Gebiet darum, wie mir scheint, mit Recht den Namen Reichsland, es soll der gemeinsame Pflegling der gesammten deutschen Nation, des gesammten deutschen Reiches, aller seiner Faktoren sein. Wir wissen, daß dieses Land in langen Jahren an Frankreich gefesselt war, wir kennen auch die Ursachen, und wir dürfen als eine derselben namentlich auch diejenige ansehen, daß Elsaß-Lothringen Theilnehmer an einer glorreichen Vergangenheit der französischen Nation gewesen ist. Wohlan, meine Herren, wir bringen ihm nun als Mitgabe eine Geschichte, die nicht minder glorreich, ja die in ihren Konsequenzen, wie ich meinerseits überzeugt bin, noch weit glorreicher sein wird, als die, die das Elsaß verlassen hat, als es sich von Frankreich trennte; allein vor Allem ist es unsere Aufgabe, meine Herren, in dem Elsaß jenen deutschen Geist wieder zu pflegen, der unter der Fremdherrschaft nur verdeckt, aber keineswegs noch verloren gegangen ist. Ein Volk, das seiner ganzen Natur nach so urdeutsch ist, welches seine deutsche Sprache in so langer Zeit noch im Grundton so sehr erhalten hat, daß es nur in den großen Städten einen französischen Typus hat und auch diesen fast nur auf der Oberfläche empfangen konnte: meine Herren, ein solches Volk hat bewiesen, wie zähe es trotz dem äußern Scheine an seinem alten deutschen Geiste hängt. Es wird unsere Aufgabe sein, diesen Geist zu pflegen. Wir, meine Herren, im Reichstage können dabei nicht Alles thun; das Beste muß eine Verwaltung thun, die sich dieses deutschen Geistes bewußt ist, und die,

meine Herren, vor allen Dingen auch das Verständniß gewinnt, daß es sich nicht darum handelt, den deutschen Geist nach der Schablone des Nordens zu pflegen, sondern ihm auch seine Ausprägung und seinen Ausdruck nach seinem besonderen Charakter im Süden zu geben. Wir werden, meine Herren, das Elsaß zunächst gewinnen durch eine treue und ehrliche Verwaltung; daß diese eintritt, dafür bürgt der Gang der Verwaltung in allen deutschen Landen. Wir werden es aber insbesondere dann gewinnen, wenn wir den Grundcharakter deutscher socialer Einrichtungen, die freie Selbstverwaltung, in gehöriger Weise pflegen und zur Entwicklung bringen, und wenn wir insbesondere uns hüten, bei den Uebergängen allzu schroffe Verlangen zu stellen, oder wenn wir uns hüten zu glauben, daß wir nach vorgefaßten Meinungen, nach bestimmten theoretischen Ansichten dieses Land behandeln müßten, die sich vielleicht im Norden bewährt haben, im Süden aber in keiner Weise. Wir werden allesammt wünschen müssen, daß diesem Lande eine freie Kommunalverwaltung gegeben wird; wir werden wünschen müssen, daß die Pflege seiner Schulen bis zu den höchsten Unterrichtsanstalten hinauf in einem freieren deutschen Sinne eingeführt wird; wir werden wünschen müssen, daß die kirchlichen Verhältnisse, insbesondere die der protestantischen Kirche nicht in einem finstern Geiste geflogen, sondern im Geiste der Freiheit geordnet werden,

(Bravo!)

den das Elsaß nicht nur von lange her kennt, sondern den es auch in seinen Nachbarvölkern als ein besonderes Gut verehrt.

(Sehr gut!)

Wenn, meine Herren, in diesem Geiste verwaltet wird, wenn in diesem Geiste die Centralregierung ihre Pflicht thut, dann haben wir dem Elsaß, indem wir es als ein Reichsland konstituirten, indem wir ihm den Träger der souveränen Gewalt Deutschlands, den erlauchten Kaiser, zu dem Manne gegeben haben, der die Staatsgewalt dort ausüben soll — dann haben wir ihm wirklich den deutschen Geist, die Anfänge des deutschen Geistes eingeimpft, und wir dürfen dann hoffen, daß in einer kurzen Zeit dieser deutsche Geist Wurzeln und so tiefe Wurzeln schlage, daß das Wort unseres Absatzes 1 „für immmer" zur Wahrheit wird!

(Bravo!)

Präsident: Von Abänderungsanträgen für die heutige Specialberathung liegen im Druck die unter Nr. 141 vor. Dazu sind im Lauf der gegenwärtigen Sitzung zwei handschriftliche Anträge getreten, die ich verlese.

Der des Abgeordneten Dr. Reyscher zu § 1 geht dahin: diesen Paragraphen in folgender Weise zu „ergänzen":

> Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 und Artikel 1 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden unbeschadet der vorbehaltenen endlichen Grenzregulirung dem deutschen Reiche für immer vereinigt.

Der Abgeordnete Dr. Wigard schlägt vor, nach § 3 als § 4 einzuschalten was folgt:

> Während der in § 3 vorgesehenen Uebergangszeit bedarf es zur Erlassung von Gesetzen und allgemeinen Anordnungen des vorgängigen Gutachtens einer gewählten Landesvertretung.
>
> Die Bildung der Landesvertretung erfolgt nach Maßgabe des § 3 entweder durch allgemeine Wahlen nach Analogie des Reichs-Wahlgesetzes oder in möglichstem Anschluß an die in Elsaß und Lothringen bestehenden Kommunalvertretungen.

Ich lasse die beiden Anträge drucken und hoffe, daß sie im Laufe der Sitzung zur Vertheilung kommen.

Der Abgeordnete Dr. Stephani wird zunächst über einige auf die Vorlage bezügliche Petitionen Bericht erstatten. Ich gebe ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Stephani**: Ich habe im Auftrage der Petitionskommission dem Hause Kenntniß zu geben von einer Petition, die auf den Anschluß von Elsaß und Lothringen an das deutsche Reich sich bezieht. Sie geht aus von dem mittelrheinischen Fabrikantenverein, unterzeichnet von dessen Vorstandsvorsitzenden Graf, und trägt dem Reichstage die Beschlüsse vor, welche der Verein in einer Versammlung vom 5. December v. J., die nach der Präsenzliste von 175 deutschen Industriellen besucht war, beschlossen hat.

Die Beschlüsse werden einfach in der Petition zur Kenntniß des Reichstages gebracht und gehen dahin:

> daß die Versammlung deutscher Fabrikanten zu Mannheim in der Herstellung eines Zollverbandes mit Frankreich den glücklichsten wirthschaftspolitischen Erfolg des gegenwärtigen Krieges erblicke. Da aber bei der Unsicherheit der künftigen Gestaltung der inneren Politik dieses Landes und aus anderen Gründen ein solches Ziel nicht ins Auge gefaßt werden kann, so glaubt sie sich auf folgende Erklärungen und Wünsche beschränken zu sollen:
>
> I. die Annexion von Elsaß und Lothringen dürfte schwere Schädigungen für einzelne Industriezweige, insbesondere die Baumwollindustrie, herbeiführen. Es wird den Vertretern dieser Industrie, sofern sie durch eine Einverleibung der genannten Provinzen sich benachtheiligt erachten, überlassen, ihre Interessen an maßgebenden Stellen geltend und geeignete Vorschläge zur Abhülfe zu machen. Um auch die neu zu erwerbenden Landestheile vor den ihnen jedenfalls in Folge einer Abschneidung von ihrem bisherigen inländischen Absatzgebiete drohenden Gefahren zu behüten, hält es die Versammlung für durchaus nothwendig:
>
> II. daß bei dem Friedensvertrage mit Frankreich, eventuell bei Erneuerung des Handelsvertrages, eine billige Reciprocität — auf der Basis des Zollvereins-Tarifs und des Princips einfacher specifischer Zölle — gewahrt, insbesondere die französischen Eingangszölle für wollene, baumwollene und Leinengarne auf die diesseitigen Sätze ermäßigt werden.

Beigelegt sind sehr ausführliche gedruckte Verhandlungen dieser Versammlung.

Die Kommission für die Berathung des Elsaßgesetzes, der die Petition auch überwiesen worden ist, hat geglaubt, daß die Verhandlung dieser Petition außerhalb ihrer Aufgabe liege, und hat dieselbe an die Petitionskommission zurückgegeben. Die letztere verkennt nicht die hohe Bedeutung der in der Petition berührten industriellen und Handelsinteressen. Da aber bestimmte Anträge nicht formulirt sind, hat sich die Petitionskommission außer Stande gefühlt, einen bestimmten Antrag an das Plenum zu bringen, und glaubt ihrer Aufgabe zu genügen, wenn Sie den Inhalt der Petition, was hiermit geschieht, bei der heutigen Berathung zur Kenntniß des Hauses bringt.

Präsident: In der Specialdebatte frage ich zuvörderst, ob zu der Ueberschrift des Gesetzes oder zu dessen Eingang das Wort verlangt wird, — und gebe, da dies nicht geschieht, zu § 1 dem Abgeordneten Dr. von Treitschke das Wort.

Abgeordnete Dr. **von Treitschke**: Meine Herren, einem Manne vom Oberrhein wäre es wohl zu verzeihen, wenn die gewichtigen Worte dieses ersten Paragraphen ihn begeisterten zu einer prunkenden Rede. Wir sehen in unserem schönen Lande überall die blutigen Spuren der Franzosen von jenem Freiburger Schloßberge an, wo Ludwig XIV. seine drei Schlösser, sein Trutz-Deutschland, erbaute, bis herab zu den geborstenen Thürmen des Heidelberger Schlosses. Wir haben viele hundertmal mit stillem Kummer heruntergeschaut nach den Gipfeln der Vogesen. Es wäre wohl verzeihlich, wenn jetzt ein Oberrheinländer in stolzen Worten der Freude Ausdruck gäbe darüber, wie ganz anders jetzt Alles geworden ist, wie stolz wir in die Zukunft blicken, des Gedankens froh, daß das deutsche Schwert die alten Grenzmarken neu zurückerobert hat. Aber, meine Herren, ich halte es für würdiger, auch heute nicht abzuweichen von jenem schlichten und bescheidenen Tone, der, Gott sei Dank! in diesem hohen Hause heimisch ist. Unsere Landsleute, die heute zu uns zurückkehren in das Reich, sind unter ihren alten Herren bis

zum Ekel gesättigt worden mit großen pomphaften Worten. Wir wollen sie heute schon daran gewöhnen, daß die deutsche Weise der Geschäftsbehandlung in schlichteren bescheideneren Formen sich bewegt.

(Bravo!)

Lassen Sie mich, meine Herren, beginnen mit einem Geständniß, das ich ablege nicht in meinem Namen allein, sondern im Namen Vieler hier im Hause. Ich hatte gewünscht, meine Herren, noch vor wenigen Monaten, daß dieser Paragraph einen Zusatz enthielte, die Worte nämlich: „die Lande werden einverleibt dem preußischen Staate." Ich hatte das gewünscht aus einem ganz praktischen Grunde: ich sagte mir, die Aufgabe, diese entfremdeten Stämme deutscher Nation unserem Lande wieder einzufügen, ist so groß und schwer, daß man sie nur erprobten Händen anvertrauen darf, und wo ist eine politische Kraft im deutschen Reiche, die die Gabe, zu germanisiren, erprobt hat wie das glorreiche alte Preußen? Ich, der ich nicht ein geborner Preuße bin, darf es wohl sagen, ohne mir den Vorwurf der Prahlerei zuzuziehen: dieser Staat hat die Preußen selber dem polnischen Wesen, die Pommern dem schwedischen, die Ostfriesen dem holländischen, die Rheinländer dem französischen Wesen entrissen, und rückt noch heute alltäglich die Schlagbäume deutscher Gesittung einige Zoll weiter ostwärts. Dieser erprobten Kraft, hatte ich gemeint, sollten wir die Aufgabe aufbürden, auch im Westen der Held und Mehrer des deutschen Reichs zu sein. Ich meinte ferner: die Elsässer sind uns nur zu fremd geworden als Mitglieder eines centralisirten fremden Staates; mit um so größerer Energie sollte man sie hineinzwingen in einen deutschen Einheitsstaat, in jene fest geschlossene Kraft des preußischen Staatslebens. Und endlich, es wäre für Preußen wie für Deutschland ein Glück gewesen, wenn der Staat, der Deutschland leitet, auch in seinem Innern zahlreiche süddeutsche Elemente enthielte. Preußen muß, wenn es Deutschland verstehen und leiten soll, in seinem Innern süddeutsche Eigenart schätzen und würdigen lernen. Das waren die Gründe, welche mich vor Monaten noch hoffen ließen, es würde die Einverleibung der Lande in Preußen ausgesprochen werden können. Diese Hoffnung, meine Herren, ist heute gänzlich dahingefallen, sie ist dahingefallen schon an jenem Tage im September, da die preußische Krone in München erklären ließ, sie wolle keine Vergrößerung für sich. Das Alles ist geschehen in einem Zeitpunkte, da dieser deutsche Reichstag noch nicht existirte. Wir haben über diese abgethanen Dinge nicht mehr zu richten, sondern müssen die Verhältnisse, wie sie liegen, annehmen, und jetzt fragen: wie gehen wir zu Werke, um dieses Reichsland, um dieses gemeinsame Besitzthum Deutschlands mit deutscher Gesittung zu erfüllen, um es in Wahrheit zu einem Gliede des deutschen Reichs zu machen? Die Aufgabe, meine Herren, scheint mir nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch ungemein schwierig; die beiden einzigen früheren Erscheinungen, welche eine Aehnlichkeit bieten mit den deutschen Reichsleben, erwecken wenig Vertrauen. Es ist den Generalitätslanden der vereinigten Niederlande so wenig gelungen, wie den gemeinen Voigteien der schweizer Eidgenossen, sich auf die Dauer als lebenskräftig zu erweisen. Die Einen sind in unserem Jahrhundert geworden zu gleichberechtigten Provinzen eines Einheitsstaates, die Andern zu gleichberechtigten Kantonen eines Staatenbundes. Wir aber treten an diese neue Provinz heran weder mit der Habgier der alten Eidgenossen, noch mit dem trägen Stolze der Holländer, sondern mit dem ehrlichen Willen, unser deutsches Wesen, das Beste, was wir haben, die Muttersprache und ihre Dichtung, alles Herrliche der deutschen Kultur den neu gewonnenen Brüdern zu bringen. Die Aufgabe ist unsäglich schwer, und ich möchte Sie darum bitten, erschweren Sie uns diese schwierige Aufgabe nicht noch durch theoretische Streitigkeiten über die Frage: was ist unitarisch, was föderalistisch? Das sind theoretische Streitfragen, welche nach meinem Gefühle in der Kommission schon einen gar zu breiten Raum eingenommen haben.

(Sehr wahr!)

Wir haben in der Kommission die bestimmte Versicherung gehört: das Reichsland sei der erste Schritt zum Einheitsstaate. Ich habe umgekehrt von vielen meiner Freunde gehört: das Reichsland sei der wahre Triumph des Föderalismus u. s. w. Ich frage, wozu sollen uns diese theoretischen Streitfragen führen? Wir wollen hier die Bundesverfassung, wie sie geworden ist, mit ihren Mängeln ehrlich anerkennen und wollen kurzweg sagen: was dort im Westen geschaffen wird, ist kein Präcedenzfall für das, was im Innern Deutschlands geschehen könnte. Dort im Westen haben wir Provinzen eines fremden Reiches zu ordnen, denen vor der Hand jede gesetzliche Staatsgewalt fehlt. In Deutschland bestehen Staaten mit legitimen Dynastien und nicht minder legitimen Landtagen; aus dem, was wir im Elsaß thun und für nothwendig halten, folgt gar nicht, was wir dereinst für die deutschen Einzelnstaaten mit ihrer bestehenden gesetzlichen Ordnung beschließen können.

Gehen wir also kurzweg auf die Frage ein und lassen Sie mich fragen: was sollen wir thun für die Elsaßer, um sie für Deutschland zu gewinnen? Ich bin aus voller Seele einverstanden mit den Worten der Kommission: wir wollen die neuen Landsleute vom ersten Augenblicke an als Deutsche behandeln, und darum wollen wir ihnen von Anbeginn schenken einige Grund- und Kerngedanken des deutschen Staatsrechts, die gleichsam die politische Luft bilden, darin wir leben. Zu diesen Grund- und Kerngedanken des deutschen Staatsrechts rechne ich die Monarchie. Die Elsaßer sind, wie alle Franzosen, dem Vertrauen auf den Segen der Monarchie nur allzusehr entwachsen. Bourbonen, Orleans, Napoleons und republikanische Versuche haben sich im raschen Wechsel gedrängt, und nach allem Wechsel blieb nichts übrig als der unwandelbare Präfektendespotismus. Hier gilt es zu zeigen, daß wir Deutsche die Monarchie in einem anderen, edleren Sinne verstehen. Wir wollen die neuen Landsleute dadurch ehren, daß wir ihnen geben die mächtigste und erste Dynastie, die wir besitzen, und wenn dereinst die Zeit kommt, da einige der alten Kaiserschlösser im Elsaß wieder aufgebaut werden, dann werden wir nicht zu erröthen brauchen, den Adler der Hohenzollern aufzuhängen neben dem Löwen der Hohenstaufen, die heute noch Wacht halten auf der Hochkönigsburg bei Schlettstadt. Die Monarchie aber, die kaiserliche Gewalt, die der Reichstag dort im Elsaß schaffen soll, sie soll auch alle die unveräußerlichen Rechte der Monarchie besitzen, und zu diesen rechne ich zum Mindesten das Eine, daß in dem monarchischen Staate nichts geschehen darf gegen den ausgesprochenen Willen des Monarchen. Auf diesen Punkt möchte ich in dem weiteren Verlauf der Debatte Ihre ernste Aufmerksamkeit lenken.

Ich rechne zum zweiten zu diesem Grundgedanken deutschen Staatslebens die allgemeine Wehrpflicht, unser volksthümliches Heerwesen. Sie wissen, es ist vor Kurzem eine Notabelnversammlung aus dem Elsaß in Straßburg zusammen gewesen, und sie hat unter vielen anständigeren und leicht zu befriedigenden Wünschen auch den Wunsch ausgesprochen: es möge die Einführung unseres Heerwesens so lange als möglich hinausgeschoben werden. Ich erlaube mir darauf zu antworten: der Wunsch geht hervor aus der geringen Kenntniß des deutschen Lebens, die heute noch im Elsaß besteht, er geht hervor zunächst aus der unbestimmten Aussicht, daß einmal ein Krieg mit Frankreich ausbrechen könne, und das Herz der Elsaßer sträubt sich, gegen die alten Landsleute kämpfen zu müssen. Wir aber werden uns mit den Elsaßern erst dann verständigen, wenn sie auf solche unbestimmte Hoffnungen verzichten und den Zustand, in dem sie sich heute befinden, als einen dauernden Zustand für immer betrachten. Und weiter: jener Wunsch geht hervor aus einer Verwechselung der französischen und deutschen Kriegseinrichtungen. Unser Heer ist nicht eine Macht zum Angriff, bestimmt, in angemessenen Zwischenräumen ein gewisses Kapital kriegerischen Ruhmes in die Heimath zurückzubringen; es ist das Volk in Waffen, es ist die große Schule des Muthes, der Manneszucht, der sittlichen Hingebung für die gesammte Blüthe der Nation, und von dieser großen Schule wollen wir die Elsaßer nicht von vornherein ausschließen. Ich sage umgekehrt, es soll die deutsche Wehrpflicht eingeführt werden so früh, als es die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Grenzlandes erlauben.

Weiter rechne ich, meine Herren, zu den unveräußerlichen Grundgedanken des deutschen Staatslebens die edele Freiheit unserer geistigen, namentlich unserer religiösen Bildung. Es ist in den letzten Tagen zu diesem Ziele hin ein Schritt geschehen, einer jener Schritte gesunder Staatskunst, deren Werth erst spätere Generationen ganz verstehen; eine neue Epoche der Kulturgeschichte im Elsaß hat begonnen mit dem gesegneten Tage, da der gute alte preußische Schulzwang dort eingeführt wurde. Auf diesen Unterbau der Volksschule will ich dann den freien

Gymnasialunterricht der Deutschen sich erheben sehen, der sich nicht bindet an die eintönigen Regeln der französischen Lyceen, sondern der Persönlichkeit des Lehrers freien Spielraum läßt. Und vor Allem wollen wir erstehen sehen die Hochschule des Grenzlandes. Sie soll nicht eine Landesuniversität werden — deren besitzen wir zur Genüge —, sie soll ausgestattet werden mit einer wahrhaft königlichen Großmuth, sie soll zu einer deutschen Universität werden. Wenn heute in die reiche Zahl der Schwestern eine neue Hochschule eintreten und sich in diesem harten Wettkampfe behaupten will, so muß sie eine Eigenart besitzen, sie muß eine Persönlichkeit sein, unterschieden von allen Anderen. Die eigenthümliche Kraft aber der Straßburger Universität, sie soll — wenn anders der Bundesrath einen Blick hat für deutsches Wesen — sie soll enthalten sein in der Freiheit der humanistischen Wissenschaften, nicht in den Brotstudien. Das alte Land der deutschen Humanisten, das Elsaß, soll von Neuem eine Blüthe der freien Wissenschaft in seiner Hauptstadt entstehen sehen.

Damit hängt aufs engste zusammen, daß wir dem Elsaß jenen konfessionellen Frieden bringen, der Deutschlands Ruhm ist: die volle bisher nur allzusehr verkümmerte Gleichberechtigung der evangelischen mit der katholischen Kirche, deren überlieferte Rechte wir nicht im mindesten anzutasten gedenken.

Wir sollen ferner den Elsässern das deutsche Indigenat geben, augenblicklich, unverzüglich als einen Ersatz für das Verlorene, für die Möglichkeit, in dem weiten Frankreich seine Kraft zu bethätigen, die der Elsasser bisher gehabt hat.

Dann wünsche ich, daß in kürzester Frist, in einer Frist, die freilich nur die Verwaltung mit Sicherheit bestimmen kann, auch der deutsche Markt dem Elsaß geöffnet werde. Es ist dieses Land, Dank der bonapartistischen Verbildung, nur allzusehr daran gewöhnt, auf den materiellen Gewinn ein sehr hohes Gewicht zu legen. Es ist nur menschlich, daß wir sie zunächst durch den materiellen Vortheil an uns binden müssen, denn erst auf diesem Grunde wird langsam die geistige Annäherung sich vollziehen.

Dann weiter einen Grundgedanken deutschen Staatslebens; wir wünschen und fordern für Elsaß die Selbstverwaltung im deutschen Sinne, die Selbstverwaltung, die uns neulich angekündigt wurde durch den Mund des Reichskanzlers. Es läßt sich nicht leugnen, meine Herren, der Gedanke ist kühn, dort im Elsaß den Versuch der freien Selbstverwaltung zu machen, denn jede Selbstverwaltung ruht in erster Linie auf den höheren Ständen, und gerade diese Stände sind uns dort am wenigsten befreundet. Es wird manche Enttäuschung erfolgen, denn die deutsche Selbstverwaltung besteht weniger in ausgedehnten Wahlrechten, als vielmehr darin, daß harte Pflichten des Ehrendienstes in Kreis und Gemeinde erfüllt werden. Aber ich meine, wir sollen uns hier ein Herz fassen und bald thun, was nothwendig ist. Ich wünsche eine baldige Erwählung der Bürgermeister, eine baldige Erwählung der erweiterten Generalräthe. Wenn eine Gefahr vorhanden ist, so wollen wir sie kennen lernen, ihr ins Auge schauen, um danach unsere Schritte ergreifen zu können.

Aber nun lassen Sie mich eben so offen sagen, was wir den Elsassern nicht bieten dürfen, wenn nicht die Sicherheit des deutschen Reiches erschüttert werden soll. Ich glaube, wir haben die Freude, heute auf den Tribünen Abgeordnete des Elsaß unter den Zuhörern zu sehen; jedenfalls wird jedes der Worte, die heute hier im Saale gesprochen worden, im Elsaß gelesen werden. Es wird den neuen Landsleuten etwas fremdartig erscheinen, daß wir bei ihrem Eintritt sogleich ihnen sagen, was wir für unerfüllbare Wünsche halten, aber ich meine, das ist deutscher Brauch. Die Elsasser sind seit Jahren gefüttert worden mit Versprechungen und Versprechungen; sie haben sich dadurch angeeignet jenes Mißtrauen gegen jede Regierung, welche sie regiert, jenes Mißtrauen, das zum Charakterzuge des französischen Volkes geworden ist. Wir aber üben deutsche Art; versprechen wir den Elsassern nicht zu viel, aber dann, meine Herren, ein Mann, ein Wort! Der Herr Reichskanzler hat neulich freilich aufgefordert, nicht zu weit in die Ferne zu schauen; ich bedauere aber, dieser Mahnung nicht vollständig Folge leisten zu können. Warum soll ich zurückhalten, meine Herren, was Jeder im Stillen doch empfindet? Ich habe vor Jahren, als der Name Bismarck der verhaßteste war im deutschen Lande, die große Politik unseres leitenden Staatsmannes mit voller Seele vertheidigt; es wird mir erlaubt sein, dafür auch heute auf eine Gefahr hinzuweisen, die darin liegt, daß ein so ungewöhnlicher Mann an Deutschlands Spitze steht. Es ist die Weise außerordentlicher Staatsmänner, zu rechnen auf sich selber und ihre überlegene Kraft, und die Institutionen gleichsam sich auf den Leib zuzuschneiden; sie dürfen es wagen, Institutionen zu schaffen, welche unklar, verworren und schwer zu beherrschen sind, sie denken und mit Recht: ich werde sie bewältigen können. Wir aber, meine Herren, sollen auch denken an die kleinen Menschen, die nach Fürst Bismarck dereinst kommen werden. Ich kann es nicht über mein Gewissen bringen als Volksvertreter, gleichsam mit verbundenen Augen auf dem Schiffe zu stehen und in ein klippenreiches Meer hinauszusegeln, lediglich in dem Vertrauen, daß ein wetterfester Steuermann am Ruder steht. Wir Alle, meine Herren, sollen die See kennen, die unser Kiel durchfurcht, die Klippen kennen, die wir vermeiden wollen. Zu diesen Klippen, zu den unerfüllbaren Wünschen, die sich im Elsaß regen, rechne ich zum ersten den unter den Notabeln geäußerten Wunsch, es solle die Provinz Elsaß und Lothringen zu einem Staate umgewandelt werden. Ich halte diesen Gedanken für ganz und gar verwerflich, abermals für hervorgegangen aus der geringen Kenntniß des deutschen Lebens. Wir kämpfen, meine Herren, seit Jahren in harter Arbeit um Deutschlands Einheit; wir haben in diesem Jahrhundert Hunderte der deutschen Kleinstaaten zusammenbrechen sehen; wir sind jetzt gesonnen, die wenigen Staaten, die noch geblieben sind, als Männer von rechtlichem Sinn zu achten und zu schonen, weil sie nicht mehr im Stande sind, der Macht des deutschen Reiches geradezu verderblich zu werden. Aber einen neuen Staat zu schaffen zu der nur allzu großen Zahl, die noch besteht, jetzt, da wir hart am Werke sind, die deutsche Zersplitterung zu verringern, aus drei Departements, die niemals in ihrer Geschichte ein Staat waren, jetzt einen Staat neu zu bilden, einen neuen halbdeutschen Partikularismus an der hart gefährdeten Grenze großzuziehen, das, meine Herren, würde ich nennen einen Schlag führen in unser eigenes Angesicht.

(Sehr richtig! Bravo!)

Ziehen wir daraus, meine Herren, einige Folgerungen. Ich finde in den Motiven des Gesetzes, welche ich im Uebrigen nicht gerade für ein Meisterwerk halte, doch auf der sechsten Seite eine vortreffliche Stelle, worin gesagt wird, daß nach dem Geiste der deutschen Reichsverfassung jeder Bundesstaat eine Volksvertretung haben müsse zur Kontrole der Verwaltung und zur Theilnahme an der Gesetzgebung. Es freut mich, diese Erklärung aus dem Munde des Bundesrathes zu hören. Meine politischen Freunde und ich, wir behalten uns vor, in diesem Herbste eine Nutzanwendung davon auf das glückliche Land Mecklenburg zu machen, und an den Vertreter Mecklenburgs die Frage zu stellen, ob dort wirklich eine solche Volksvertretung bestehe. Dieser alte deutsche Grundsatz soll nun auch im Elsaß angewendet werden, aber nur so, wie es allein möglich ist in einer Provinz, die ein Staat weder ist noch werden soll. Ich wünsche keinen Landtag in Straßburg, der dieselben Befugnisse hätte wie der von Stuttgart oder München, sondern ich wünsche Provincialvertretungen je nach den Umständen eine, zwei, drei. Das ist eine Frage der administrativen Zweckmäßigkeit. Die eigentliche Gesetzgebung soll wohen hier in diesem hohen Hause; die Elsässer werden einst unter uns vertreten sein, freilich nur durch 16 Stimmen, aber durch Stimmen, die weit mehr bedeuten als ihre Zahl, weil ihnen die ungeheure Ueberlegenheit der vollen Sachkenntniß zur Seite steht, und die Elsässer können sich darauf verlassen, daß ihre Forderungen dann von uns berücksichtigt werden.

Die große Gefahr, das eigentliche Hauptbedenken gegen das Reichsland liegt doch offenbar darin, daß wir dort leicht einen neuen Partikularismus der ungesundesten Art, der immer von Neuem durch französische Agenten aufgehetzt wird, künstlich erziehen können. Es giebt allerdings der gutmüthigen Leute viele, welche sagen, der elsässische Partikularismus ist die Brücke vom Franzosenthum zum Deutschthum. Ich aber frage, meine Herren, ist es denn durchaus nöthig, Eulen nach Athen zu tragen? Müssen wir einen Partikularismus erst nähren, welcher schon in üppigster Blüthe vorhanden ist? Es lebt derselbe Partikularismus im Elsaß, welcher die Pommern zu guten Schweden machte, die Hannoveraner stolz machte auf die drei Kronen von England, so fest und so tief gewurzelt, wie kaum irgendwo auf deutschem Boden. Ihm entgegen zu treten, dafür

zu sorgen, daß er nicht zu einer Gefahr werde, das scheint mir die Aufgabe, und darum wünsche ich weiter für dieses Land auch kein elsässisches Beamtenthum. Es soll kein Sonderleben entstehen, es soll die gebildete Jugend sich nicht daran gewöhnen, wie man bei uns daheim sagt, im Ländle zu bleiben. Sie wissen, was das Indigenat für diese Frage bisher in Deutschland bedeutet hat! Wie wenige Reuß-Schleizer sind in dem preußischen Staatsdienst, obgleich sie es dürfen! Geben wir den Grenzlanden ein selbstständiges Beamtenthum, so würden die gebildeten Elsässer sich gewöhnen, zu Hause zu bleiben, und den Deutschen sich mehr und mehr entfremden. Ich wünsche ein Beamtenthum, das der Kaiser versetzen kann, unter Umständen nach den ominösen Orten Schwelm und Stallupönen.

(Heiterkeit)

Ja wohl, meine Herren, das ist praktische deutsche Einheit! Das ist die Eigenthümlichkeit jeder realen politischen Größe, daß sie dem einzelnen Menschen unter Umständen unangenehm werden kann. Wir haben einen Ueberfluß centrifugaler Elemente in Deutschland, wir wollen dafür sorgen, daß noch einige Menschenklassen vorhanden sind, welche dem gesammten Deutschland angehören. Dazu rechne ich zum ersten uns selber als Vertreter der gesammten Nation, und zum zweiten das Reichsbeamtenthum, das, so Gott will, immer zahlreicher und mächtiger werden soll. Aus demselben Grunde wünsche ich ferner, — und ich glaube, das ist auch ein elsässischer Wunsch, — daß nicht etwa eine Spielerei gemacht werde mit einem fürstlichen Statthalter, einem Prinzen, der Hof halten muß. Ein solcher Prinz gehört, mit aller Hochachtung für hohe Geburt sei es gesagt, zu den schlechtesten Beamten, weil er Hof halten muß. Die Elemente der Gesellschaft, die durch solchen höfischen Flittertand gewonnen werden können, sind solcher Art, daß ich wenigstens auf deren Unterstützung mit Vergnügen verzichte.

(Heiterkeit.)

Es sollen ferner die Elsäßer keinen Rechtsanspruch haben, als ein Ganzes verwaltet zu werden. Es ist nach meiner Meinung lediglich eine Frage der administrativen Zweckmäßigkeit, ob Sie das Land eintheilen wollen in ein, zwei oder drei Departements. Ich mache Sie hier aufmerksam auf einen Gesichtspunkt, der in Deutschland bisher noch wenig beachtet worden ist. Ich habe erst vor einigen Tagen einen Brief erhalten von einem der angesehensten und kundigsten Elsasser, einem Manne von rein französischem Blute, der trotzdem politischen Verstand genug besitzt, um die Unvermeidlichkeit der neuen Verhältnisse einzusehen und sich in sie einzuleben. Der sagt mir: unsere größte Furcht ist diese, daß wir auf demselben Fuße behandelt werden mit den welschen Lothringern. Er sagt: hier im Elsaß, wo deutsches Blut in den Adern fließt, wird es bald möglich sein, mit Milde vorzugehen, in Lothringen hilft nur Strenge. Es würde uns verstimmen, wenn man uns nach demselben Gesichtspunkte behandelte, wie diese widerhaarigen Lothringer.

Ich weiß nun nicht, meine Herren, ob mein Briefsteller Recht hat, und ich glaube, hier im ganzen Hause ist, selbst den Kundigsten, Graf Luxburg, nicht ausgenommen, kein Mitglied, welches mit Bestimmtheit sagen könnte, daß es so kommen wird, wie der Briefsteller behauptet. Aber wenn es wirklich so ist, wenn wirklich die Stimmung in Welsch-Lothringen eine so ganz andere ist wie in Deutsch-Lothringen und Deutsch-Elsaß, dann würde es richtiger sein, die Verwaltung in Berlin zu centralisiren und dann drei selbstständige Departementalbehörden zu schaffen, welche an der Mosel anders verfahren könnten als am Rhein und an der Ill. Jedenfalls ist es besser, die Verwaltung begeht jetzt einen Mißgriff, als daß wir im Wege der Gesetzgebung einen falschen Schritt thäten.

Lassen Sie mich nun zum Schluß, meine Herren, noch einige einzelne Fragen erwägen. Ueber die Nothwendigkeit der Diktatur werden wir hier im Hause, wie im Elsasser Lande wohl Alle einig sein. Ich will hoffen, der Antrag, die Elsasser schon im Herbst in dieses Haus zu berufen, wird im Hause keinen Anklang finden, es wäre nach meinem Gefühl eine Versündigung gegen die Elsasser selber. Man soll ein Volk nicht in Versuchung führen, man soll an den politischen Verstand eines Volkes nicht Zumuthungen stellen, welche über den Durchschnitt menschlicher Kraft hinausgehen. Nicht unsertwegen fürchte ich eine zu frühe Berufung der Elsasser hierher, denn wir sind stark genug, solcher Gefahr zu trotzen. Aber welche Beweggründe können es sein, die die Elsasser jetzt schon zu einer vollkommenen Umstimmung bringen können? Vor wenigen Monaten haben sie Gambetta in die französische Nationalversammlung gewählt, sie haben seitdem unsere Soldaten kennen gelernt und so viel gelernt, daß wir nicht die Teufel sind, wofür man uns ausgegeben hat; aber Liebe, wirkliche Hingebung vom Elsaß zu erwarten, dazu sind wir in keiner Weise berechtigt. Es können nur materialistische Gründe sein, welche jetzt schon verständige Wahlen zu schaffen vermögen, und auf eine solche Verwirrung der sittlichen Begriffe des Volkes dürfen wir es nicht ankommen lassen. Wir haben mit gutem deutschen Stolze das bonarpartistische Gaukelspiel des suffrage universel verschmäht. Ich bin der Meinung, mit dem Beamtenthum, das wir dort vorfanden, mit der wohlgeölten Maschine büreaukratischer Wahlbeeinflussung hätten wir es dahin gebracht, eine starke Stimmenzahl für die Einverleibung in Deutschland hervorzurufen. Ich danke Gott, daß uns dieses unwürdige Schauspiel erspart geblieben ist,

(sehr richtig!)

und ich wünsche deshalb, daß wir auch jetzt die Zeit ruhig gewähren lassen. Warten wir ab, bis das von Trauer, Furcht und Leidenschaft jeder Art entstellte Gesicht unserer Landsleute sich geglättet hat; in einer späteren Zeit werden sie uns ihr wahres Angesicht zeigen.

Ich muß sodann noch einmal daran erinnern, daß es eine Nothwendigkeit ist, unseren Kaiser dort im Reichslande in Ehren zu halten. Wir sollen ihn nicht in die Stellung bringen, die seiner unwürdig ist, daß er Gesetze ausführen muß, gegen die er so eben selber sich ausgesprochen hat. Es ist für ein Land mit so schwachen monarchischen Traditionen eine große Gefahr, die Person des Monarchen in eine schiefe abhängige Stellung zu bringen.

(Bravo! rechts.)

Nun noch ein Wort über die Rechte, die wir uns vorbehalten müssen. Ich meine, das Recht der parlamentarischen Genehmigung für Alles, was die Diktatur beschließt, wäre ein gefährliches Recht für das Elsaß und seine innere Ruhe. Es hieße geradezu, den Widerspruch, die Agitation gegen die Gesetze des Kaisers herausfordern, wenn jeder Elsasser sich sagen dürfte: wir können in einigen Wochen durch den Reichstag Alles rückgängig machen, wenn wir nur tapfer schreien! — Auf diesem Wege ist nichts zu erreichen; dagegen halte ich es für richtig, die Kontrole über das Schuldenwesen des Landes dem Reichstage vorzubehalten. Ich halte das für nöthig, damit nicht durch Mißgriffe der Diktatur ein neues Staatswesen dort gebildet werde, indem man die Provinz zu belasten sucht mit einer so großen Last, wie sie nur ein Staat zu ertragen pflegt. Das wäre nach meiner Befürchtung der erste Schritt zur Gründung eines neuen Mittelstaates, ein Schritt, den ich nun und nimmermehr billigen könnte.

Endlich, da wir uns so bescheidene Rechte für die Dauer der Diktatur vorbehalten haben, so ist es nicht mehr als billig, daß wir sie kurz bemessen. Der erste Januar 1873 als Termin der Dauer wird wohl im Hause Anklang finden. Wenn es sich darum handelte, den Herrn Reichskanzler allein mit voller Kraft dort schalten zu lassen, so würde ich um einige Monate nachgeben können. Aber es geht über Menschenkraft, die Geschäfte des Reichskanzlers und eines Regenten von Elsaß zugleich zu bewältigen. Es kann nicht ausbleiben, daß die laufenden Geschäfte einigen Geheimräthen in die Hand fallen, welche die Meisten von uns nicht einmal dem Namen nach kennen, welche sich als anonyme Größen der Kontrole, sogar der öffentlichen Meinung entziehen, und ich würde es für unverantwortlich halten, solchen Beamten zweiten Ranges auf lange Zeit eine diktatorische Gewalt einzuräumen. Endlich ist es vielleicht für die Elsasser selber heilsam, daß sie schon im Jahre 1873, ein Jahr bevor sie nochmals wählen, eine Probe machen können. Das würde die Gelegenheit bieten, den letzten Rest der Bitterkeit, der noch in den Seelen dieses Volkes schlummern mag, gleichsam auszustoßen, ein Jahr darauf kann dann der Menschenverstand und die kluge Berechnung in ihr gutes Recht eintreten.

Und nun, meine Herren, lassen Sie mich schließen mit einer Bitte, welche im Munde eines Neulings vielleicht Ihnen unbescheiden klingen wird. Es ist so oft in den letzten Tagen in der Presse in einem wenig würdigen Tone uns vorgeworfen worden, der Reichstag stände nicht auf der Höhe dieser großen Tage, seine Verhandlungen zeigten nicht den geistigen Gehalt, den ein so stolzes und aufstrebendes Volk verlangen müsse. Ich glaube, meine Herren, der Vorwurf ist nicht durch uns verschuldet, er ist verschuldet durch jenen unglücklichen Mißgriff, daß wir zu früh berufen worden sind. Bei dem Mangel an würdiger Beschäftigung sind allerhand gesetzgeberische Improvisationen aufgetaucht, wie jener Antrag über Diäten und ähnliche, zu dessen Bewunderern ich mich nicht zählen kann. Jetzt aber, meine Herren, ist wirklich ein großer Gegenstand vor uns. Ich bitte Sie, daß wir uns des Augenblicks würdig erweisen; wir wollen betonen die Rechte der beiden Gewalten, welche die Einheit unserer Nation vertreten, die Rechte des Kaiserthums und des Parlaments, und wir wollen, wenn wir dies gesichert haben, um Einzelheiten, die wir anders wünschen könnten, weiter nicht rechten. Denn wir haben das Gefühl der Sicherheit, daß das Werk des Germanisirens im Elsaß gelingen wird und gelingen muß. Ich habe in den letzten Tagen gelesen in den geheimen Akten über die Organisation der Rheinprovinzen aus den Jahren 1815 und 1816. Damals ertönte aus dem Munde aller Beamten überall eine muthlose Sprache: das sei ein Bastardvolk, dem deutschen Wesen ganz und gar entfremdet, es werde viele Jahrzehnte dauern, bis man aufhören könnte, die Verordnungen in beiden Sprachen erscheinen zu lassen u. s. w. Wer, meine Herren, kann diese Befürchtung von 1815 heute lesen, ohne daß ein deutsches Herz stolz und hoffnungsvoll sich erhebt? Heute freilich besitzen wir nirgends in Deutschland eine Verwaltung, welche sich mit der Tüchtigkeit der damaligen altpreußischen Verwaltung auch nur entfernt vergleichen ließe.

(Hört! hört!)

Das ist eine unvermeidliche Schattenseite des konstitutionellen Lebens für Deutschland geworden. Dafür aber sind wir eine Nation, die, nicht müde bis in den Tod, aus einem ungleichen Kampfe hervorgeht, sondern in wohl gesichertem Wohlstand, strotzend in Kraft und Stärke dasteht. Dafür sind wir heute eine Nation, die nicht ängstlich wartet auf die Einlösung eines Königswortes, sondern parlamentarische Rechte bereits besitzt und ausübt. Dafür endlich sind wir heute eine Nation, die sich erhoben hat, nicht mit fremder Hilfe, sondern aus eigener Kraft.

Dies, meine Herren, sind hoffnungsvolle Zeichen. Ich sage Ihnen, das Recht der Natur, die Stimme des Blutes in Elsaß wird sich regen, die Stimme des Blutes, die schon so viele verlorene Söhne unseres großen Vaterlandes zurückgeführt hat zu unserem Reiche. Ich sage Ihnen, der Tag wird kommen, wo in dem letzten Dorfe der Vogesen der deutsche Bauer sprechen wird: es ist ein Glück und eine Ehre, Bürger des deutschen Reichs zu sein.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wigard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Wenn ich auch, meine Herren, mit Manchem und Vielem einverstanden bin, was die glänzende Rede des Redners vor mir vorgebracht hat, einverstanden in Bezug auf Religionsfreiheit, auf Universität, auf Indigenat, auf Selbstverwaltung, — so sind doch das Gegenstände, welche späteren Paragraphen zur Berathung angehören, und ich werde mich daher über diese Angelegenheiten nicht verbreiten, sondern ausschließlich an den § 1 selbst mich halten.

Meine Herren, für den § 1 und dessen Bestimmung ist lediglich der Präliminarfrieden als Basis genommen worden, auch die Motive und die Verhandlungen in der Kommission haben diesen Ausgangspunkt allein vor Augen, ohne die Frage der Berechtigung näher zu begründen. Wir haben, meine Herren, auch in dem deutschen Reiche nicht das Recht, in Bezug auf die Erklärung eines Krieges und des Friedensschlusses mitzusprechen, vielmehr ist uns indirekt nur insofern eine Einwirkung gegeben, als es sich um Anleihen für den Krieg handelt, oder wenn, wie gegenwärtig uns vorliegt, es sich darum handelt, durch Kriegsgewalt erworbenes Land Deutschland einzuverleiben. Meine Herren, ich würde eine solche Einverleibung auf Grund der Eroberung nimmermehr anerkennen, ich würde, wenn in den eroberten Ländern die Bevölkerung in der That eine französische wäre, nie meine Zustimmung zu § 1 zu geben im Stande sein, wenn auch dereinst das Land selbst deutsch gewesen ist. Aber meine Herren, die Bevölkerung ist eine deutsche, ihr Kern ist ein deutscher, und wenn auch schon vor Jahrhunderten von uns gerissen, ist die Bevölkerung dennoch in ihrer Natur und ihrem Wesen, in ihren Sitten und Gewohnheiten deutsch im allgemeinen Großen geblieben; und insofern als es sich um einen deutschen Stamm handelt, der wiedergewonnen wird für das deutsche Reich, kann ich auch mit voller Ueberzeugung dem § 1 meine Zustimmung geben; selbst, meine Herren, bei dem Umstand, daß die Einverleibung auch gegen den Willen der fraglichen Bevölkerung, wie es scheint, vor sich geht. Man hat auch damals, als diese Landestheile von Frankreich in gewaltsamer und schmählicher Weise gerissen wurden, nicht gefragt, ob es eine deutsche Bevölkerung sei und bei Deutschland bleiben wolle oder nicht. Wenn sie wieder zurückkehren zu Deutschland, so dürfen wir auch darum wohl die Erwartung hegen, daß der Kern, der in der Bevölkerung ist, sehr bald, aber nur bei einer entsprechenden, freiheitlichen Verwaltung auch wieder vollständig sich als einen deutschen bezeigen wird.

Nun denn, meine Herren, wenn wir allseitig davon ausgehen, wie der geehrte Herr Referent und der geehrte Herr Vorredner davon ausgegangen sind, daß wir es mit einer im Grunde deutschen Bevölkerung zu thun haben, dann ist auch zu verlangen, daß wir diese Bevölkerung auch deutsch behandeln; und mit nichten, meine Herren, ist eine absolute Monarchie eine deutsche Einrichtung, mit nichten ist die Diktatur eine deutsche Einrichtung: eine Diktatur hat nirgends Raum, wo deutsches Wesen und deutsche Gesinnung vorhanden ist. Wenn also die vorliegenden Verhältnisse irgendwie gestatten, so muß auch die Bevölkerung von Elsaß und Lothringen in wahrhaft deutscher Weise regiert und verwaltet werden, und es muß die Diktaturzeit so schnell als möglich zu Ende gebracht werden. Es werden demnach, meine Herren, unsere Forderungen auch darauf gerichtet sein müssen, daß so schnell als möglich ein gesetzlicher Zustand in diesen Landestheilen eingeführt werde. Aber ich fasse den Begriff eines Reichslandes nicht, wenn man nicht zugleich den Bewohnern dieser Landestheile die Rechte gewähren will, welche alle übrigen Deutschen besitzen, und wie es ohne eine Landesverfassung mit einer Garantie dieser Rechte irgendwie auch in diesen Landestheilen möglich sei, ein deutsches Wesen fortzuführen und zu erhalten, fasse ich nicht. Denn, meine Herren, wenn der geehrte Herr Vorredner davon gesprochen, daß diese Landestheile nur eine Vertretung in dem Reichstage erhalten sollten, und damit ihre Vertretung auch für ihre inneren Angelegenheiten eine genugsame sein soll, so muß ich diese Vertretung für deren innere Angelegenheiten für vollständig ungenügend und unberechtigt erklären. Die Vertreter dieser Lande befinden sich ja im Reichstag in außerordentlicher Minorität, und Abgeordnete anderer Länder, welche die innere Verwaltung dieser Landestheile unmöglich etwas angehen kann, werden über diese Angelegenheiten beschließen, folglich gleichfalls die Diktatur ausüben. Wenn aber eine Klage darüber von dem letzten geehrten Redner erhoben worden ist, daß die erworbenen Landestheile nicht an Preußen unmittelbar übergegangen seien, so kann ich diese Klage nicht theilen. Meine Herren, nicht aus dem Grunde, daß ich Preußen irgendwie feindlich entgegenstehe; ich erkenne seine Geschichte, ich erkenne seine Bedeutsamkeit, ich erkenne seine Stärke in unserem Staatsverbande an. Dieser soll ein bundesstaatlicher sein, und es würde eine Verrückung der bundesstaatlichen Verhältnisse um so mehr eintreten müssen, je mehr noch Landestheile an den einen für einen Bundesstaat ohnedies unverhältnißmäßig großen Staat angeschlossen würden. Und wenn namentlich der Einheitsstaat gerühmt wird, so muß ich gegen ein solches Rühmen, Streben und Wirken schon aus dem Gesichtspunkte der Freiheit mich aussprechen, weil diese in einem Einheitsstaate nie und nimmer genugsam gewahrt wird, wie das die Geschichte aller Völker in allen Jahrhunderten nachweist. Ich erkläre mich, meine Herren, also mit Ueberzeugung aus dem allein von mir angegebenen Grunde, aus dem Grunde, weil die Bevölkerung im Ganzen und Großen trotz der Jahrhunderte, in welchen man alle Hebel zu ihrer Französirung in Bewegung gesetzt hat, deutsch geblieben ist, dafür, daß diese Länder wieder mit Deutschland vereinigt werden, nicht aber auf Grund von Friedensschlüssen, Grenzsicherung und etwaigen sonstigen Rechten.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Wagener (Neustettin).

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren, wahrscheinlich sind Sie Alle mit derselben Aufmerksamkeit, wie ich selbst, der Rede gefolgt, die wir so eben aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Dr. von Treitschke hier vernommen haben, und gerade weil ich in so vielen wesentlichen Punkten mich in Uebereinstimmung mit ihm befinde, ist es mir doppelt schmerzlich gewesen, ihm doch nicht dahin folgen zu können, wohin er uns schließlich hat führen wollen, in specie schon jetzt im Detail auf die Organisation der Verwaltung von Elsaß und Lothringen einzugehen, wie er uns hier ein Zukunftsgemälde entrollt hat. Ich habe ihn beneidet, daß er heute schon in dem Maße informirt ist, uns solche Vorschläge machen zu können,

(Heiterkeit. Sehr wahr!)

und ich muß leider bekennen, daß es mir nicht hat gelingen wollen, mir bis dahin auch nur die Grundlage klar zu machen, von der aus man einen Aufbau und eine Organisation in diesen Ländern vornehmen soll. Ich glaube, er ist dabei durch zwei Irrthümer hauptsächlich irre geführt worden — ich habe ihn wenigstens so verstanden — daß er einmal das Land, welches wir jetzt mit Deutschland verbinden wollen, gewissermaßen für eine tabula rasa gehalten hat, wo wir nichts vorfinden, und also auch kaum eine andere Aufgabe haben werden, als das Füllhorn unserer parlamentarischen Glücklichmacherei auszuschütten,

(Murren)

und daß er auf der anderen Seite von der Aufgabe ausgeht, daß überhaupt unser Beruf in Elsaß und Lothringen in der Gesetzgebung abgeschlossen ist, und daß wir dort gar nichts Anderes zu thun haben.

Meine Herren, wir finden in Elsaß und Lothringen eine sehr ausgebildete Verfassung, eine sehr ausgebildete Verwaltung, wir finden Korporationen und Institutionen vor, mit denen wir zu rechnen haben, und eine der Hauptaufgaben der Organisation und der Einrichtung wird eben die sein, zu alledem, was wir da vorfinden, die richtige Stellung zu finden. Meine Herren, er hat uns gesprochen von Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, er hat uns gesprochen vom Schulzwang, er hat von monarchischen Institutionen gesprochen und sogar einen Appell an unseren leitenden Staatsmann gemacht, indem er ihm, wenn ich ihn recht verstanden habe, den Vorwurf machte, daß er die Institutionen Deutschlands und in specie auch die neu zu gründenden Institutionen für Elsaß und Lothringen gewissermaßen auf seinem eigenen Leib zuschneiden wollte und darüber vergäße, diejenigen Institutionen zu schaffen, die allein die Dauer und die Solidität zu garantiren vermöge.

Wenn man einen solchen Vorwurf machen will, dann muß man überhaupt noch nicht wissen, was ein großer Mann ist.

(Unruhe links.)

Die Größe des Mannes besteht auf diesem Gebiete eben darin, daß er die gewöhnlichen Wege verläßt, daß er die gewöhnlichen Formen zerbricht, daß er neue Formen schafft, und es giebt keine Institution, die eine große Persönlichkeit zu ersetzen vermöchte. Daraus, meine Herren, mache ich meinerseits nicht die Deduktion, daß man überhaupt dauerhafte Institutionen nicht schaffen soll, sondern ich mache daraus diejenige Folgerung, die uns hier allein beschäftigt, daß wir überhaupt nicht mit bestimmten Persönlichkeiten zu rechnen haben, sondern daß wir allein zu rechnen haben mit der Persönlichkeit derjenigen Länder, die wir jetzt in Deutschland einverleiben, die wir jetzt mit uns vereinigen, und die wir für uns gewinnen sollen.

Ich habe bei der Lesung des Berichts, wie er uns vorliegt, leider mir nicht verschweigen können, daß man aus diesem Berichte nicht lernt, worüber die Kommission verhandelt hat, und daß man deshalb versuchen muß, das, was eigentlich unter den verschiedenen Parteien auf diesem Gebiete streitig gewesen ist, sich anderweitig zu konstruiren, und ich habe deshalb auch den Versuch gemacht, von demjenigen Punkte auszugehen, der mir für alle diese Fragen, die in dem Gesetze zur Entscheidung kommen, der maßgebende und durchschlagende zu sein scheint.

Meine Herren, wir sollen Elsaß-Lothringen mit uns als Reichsland verbinden. Was ist ein Reichsland? Darüber suchen wir bis jetzt vergeblich eine Definition, und meine Herren, mir scheint es, bevor wir uns nicht wenigstens so weit klar gemacht haben, daß wir selbst wissen, was ein Reichsland ist und was ein Reichsland sein soll, so werden wir auch vergeblich danach suchen, wie wir die Staatsgewalt eines Reichslandes konstruiren sollen. Nun, meine Herren, ich gebe zu, weil man bis dahin so wenig informirt ist, daß es kaum gelingen wird, heute schon eine positive Definition von dem zu geben, was man unter Reichsland zu verstehen hat; aber ich glaube, eine negative Definition nach zwei Seiten hin liegt vollkommen auf der Hand: die Staatsgewalt eines Reichslandes kann nicht identisch sein mit der Staatsgewalt eines Landesfürsten, noch mit der Staatsgewalt des Reiches im Reiche; denn es bleiben der Staatsgewalt in einem Reichslande ganz bestimmte Aufgaben und Kompetenzen, die in der Kompetenz der Staatsgewalt im Reiche nicht begriffen sind. Meine Herren, wir finden, um konkret zu sprechen, in Elsaß-Lothringen eine gallikanisch verfaßte, sehr einflußreiche, bis dahin in sehr entschiedener Abhängigkeit vom Staate stehende katholische Kirche, für deren weitere Behandlung ich mich wenigstens bis jetzt innerhalb des Organismus des Reichs nach einem Organe vergeblich umgesehen habe; wir finden in Elsaß-Lothringen zwei evangelische Kirchengemeinschaften, die ihren bisherigen Halt, den sie in der Gesammtheit des evangelischen Frankreichs besaßen, und mit diesem Halt auch ihre bisherige Verfassung verloren haben, und für deren Behandlung es in den Organismus des deutschen Reichs ganz entschieden an einem Organ und an einer Kompetenz bis dahin gebricht. Denn Elsaß-Lothringen hat niemals gekannt und niemals anerkannt denjenigen Begriff eines Summepiskopats, auf dem in allen andern deutschen Ländern, und in specie unserem speciellen Vaterlande Preußen, die höchste Kirchengewalt beruht, und es ist deshalb die Aufgabe der Organisation, auch hierfür den richtigen Platz zu finden.

Wir finden in Elsaß ferner eine ziemlich dissolute Schulverfassung, wo man nicht weiß, unter welchem Gesichtspunkt sie bisher behandelt ist, unter welchem Gesichtspunkt sie weiter behandelt werden soll, und wo im deutschen Reiche das Organ ist, um die höchste Instanz auf diesem Gebiete zu bilden. Und meine Herren, wo ist denn im deutschen Reiche dasjenige Organ und diejenige Gewalt, die im Stande oder berufen wären, die vielbesprochene Präfektenwirthschaft im Elsaß in die erwünschte Selbstverwaltung und kommunale Freiheit hinzuleiten? Deshalb, meine Herren, bin ich der Meinung, bevor wir auf diesem Gebiete irgend einen Schritt weiter machen können, müssen wir uns klar machen, wo liegt im Reiche die Reichsgewalt, was finden wir in Elsaß und Lothringen vor, und in welcher Weise sind diese beiden Dinge mit einander zu vereinigen? Meine Herren, ich glaube nicht, daß die Apostrophirungen, die wir hier vernommen haben, wo man sagt, wir wollen die Bewohner von Elsaß und Lothringen zu allererst als Deutsche behandeln, bis jetzt in den Herzen der Elsasser und Lothringer eine sehr große Befriedigung oder auch nur ein sehr lebhaftes Verständniß finden würde; ich, meine Herren, stehe vielmehr auf dem umgekehrten Standpunkte, ich will die Bewohner von Elsaß und Lothringen an erster Stelle als Elsässer und Lothringer behandeln, und ich thue das mit dem vollen Bewußtsein, daß das kein Gegensatz gegen Deutschland ist, sondern eben weil ich weiß, je mehr ich die Elsässer und Lothringer als solche behandle, desto schneller wird es mir gelingen, sie mit ihrer eigenen Zustimmung und mit Freudigkeit in das Land hineinzuführen, durch das ich sie mit uns verbinden will.

(Sehr wahr!)

Dann, meine Herren, ist hier viel davon gesprochen worden, wenn die Elsässer nur erst in den Reichstag kämen, dann würden sie bald dahinter kommen, wie gut wir es eigentlich mit ihnen meinten, und deshalb wäre es äußerst wünschenswerth, daß wir sie sobald als möglich hier unter uns sehen, und daß wir ihnen dann hier durch unsere Vota thatsächlich den Beweis lieferten, daß sie nirgend besser aufgehoben sein könnten als in unserer Mitte. Meine Herren, Sie müssen die Zähigkeit des deutschen Volksstammes wahrlich sehr unterschätzen, wenn Sie sich solchen Illusionen Ihrerseits hingeben.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, mir scheint nicht blos der Zeitraum, den Sie hier vorgeschlagen haben, sondern auch der, den die Regierung vorgelegt hat, nach meiner persönlichen Ueberzeugung eigentlich noch zu kurz zu sein, um das Resultat zu erreichen, was wir zu erreichen wünschen; denn, meine Herren, täuschen Sie sich nicht darüber, so wahr es ist, wenn Sie sagen, uns thun die Elsasser und Lothringer keinen Schaden, wenn sie unter uns kommen, eben so wahr ist es, daß wir den Elsaß-Lothringern einen vielleicht nicht zu beseitigenden Schaden zufügen, wenn wir sie zu früh nöthigen, unter uns zu erscheinen.

(Sehr richtig!)

Denn, meine Herren, der Anfang bestimmt den Fortgang, und wenn Sie die Elsaß-Lothringer hier einführen unter uns, wo sie ihre Aufgabe und ihre Thätigkeit innerhalb des deutschen Reiches als Gegner und als Feinde mit einer bis dahin unversöhnten Gesinnung unter uns ausführen, — meine Herren, täuschen Sie sich darüber nicht, solche Dinge wirken länger fort wie man denkt, und wir werden dadurch nicht die Einverleibung und Vereinigung beschleunigen, sondern wir werden sie verbittern und erschweren.

(Sehr wahr!)

Deshalb würde es meinen eigenen Wünschen am mehrsten entsprochen haben, meine Herren, wenn man nach dieser Richtung hin der Regierung mit demjenigen Vertrauen gegenübergetreten wäre, was sie, wie ich glaube, in den deutschen Angelegenheiten sehr reichlich verdient hat, und was sie auch unzweifelhaft rechtfertigen würde, d. h. meine Herren, wenn man ihr anheim gegeben hätte, selbst zu sagen, wann der Zeitpunkt gekommen ist, wo es möglich sein wird, diese Länder im vollen Umfange in die Vereinigung mit Deutschland eintreten zu lassen. Meine Herren, Sie sehen ja, daß die Regierung selbst den Wunsch hat und in dem uns vorliegenden Gesetze selbst die Anknüpfungspunkte dazu gegeben hat, so weit möglich schon in allerkürzester Zeit diejenigen Bestimmungen der deutschen Verfassung einzuführen, die ohne Besorgniß und ohne Gefahr eingeführt werden können, und ich müßte mich nach der Qualität dieser Bestimmungen sehr täuschen, wenn dieselben nicht den größten Theil der Bundesverfassung in sich begreifen würden. Es ist ja das unzweifelhaft, meine Herren, daß der größte Theil der deutschen Bundesverfassung in kürzerer Zeit, wie im Jahre 1873, bei uns eingeführt werden kann und voraussichtlich auch eingeführt werden wird.

Aber nun, meine Herren, wir haben, glaube ich, uns den Standpunkt verdunkelt und unklar gemacht, wenn wir an dieses Provisorium mit der Absicht herangegangen sind — ich mag Niemandem eine falsche Absicht unterschieben, aber man kann sich des Eindrucks doch nicht ganz erwehren — dieses Provisorium so zu formuliren, daß man nachher rückwärts von diesem Provisorium aus eine Schraube gewinnt, mit der man die Bundesverfassung selbst in einem angenehmeren Sinne auslegen, sie zu hemmen oder gar umzugestalten gedenkt. Und das, meine Herren, sind die Bestimmungen, die Sie in das Gesetz hineinbringen wollen, wo Sie der Reichsgewalt eine Ausdehnung geben, die der Bestimmung der Bundesverfassung ganz entschieden widerspricht. Ich glaube, es ist dies nur dadurch möglich, daß Sie sich die verschiedenen Phasen und die Entwickelung der Sache selbst durchaus nicht klar gemacht haben.

Meine Herren, worin liegt denn im Bunde die Reichsgewalt, welches ist der Inhaber der Staatsgewalt des Reiches und welches ist der Repräsentant dieser Staatsgewalt? Ich weiß ja wohl, meine Herren, daß es eine Auslegung giebt, die die Gesammtheit der einzelnen Staaten als den Inhaber der Bundesgewalt bezeichnet. Diese Anschauung theile ich nicht, sondern, meine Herren, ich schließe mich der Rechtsauffassung derjenigen Staatsrechts-Lehrer an, — und ich freue mich, daß ich einen der Repräsentanten dieser Richtung mir gegenüber habe, — die den Bund selbst als eine ideale Persönlichkeit betrachten, die eine selbstständige Bundesgewalt in sich besitzt, und die sich dann dahin aussprechen, — meine Herren, ich habe das heute noch sehr sorgfältig ausgezogen — daß die Ausübung der Funktionen der Bundesgewalt der Krone Preußen, beziehentlich dem aus Vertretern der Mitglieder des Bundes bestehenden Bundesrath übertragen sind, neben welchen der aus gewählten Abgeordneten des Volkes bestehende Reichstag kein selbstständiges Element der Bundesgewalt, sondern nur einen diese letztere beschränkenden Faktor bildet.

Meine Herren, also die Staatsrechts-Lehrer, die Ihrer eigenen politischen Richtung angehören, sehen als den Repräsentanten der Staatsgewalt innerhalb des Bundes den Kaiser und den Bundesrath an, und ich frage Sie nun: wie kommen Sie nun dazu, in diesem Provisorium dies Verhältniß entweder zu verdunkeln oder zu verkehren, indem Sie an die Spitze den Satz stellen wollen: die Staatsgewalt übt der Kaiser aus. Meine Herren, wann soll er denn diese Staatsgewalt eigentlich ausüben, vor der Einführung der Bundesverfassung in Elsaß-Lothringen oder nach derselben? Wenn die Bundesverfassung in Elsaß-Lothringen eingeführt wird, dann wird mit der Bundesverfassung auch die Staatsgewalt eingeführt, wie sie im Reich und für Reichsangelegenheiten besteht, und es kann von der Konstituirung einer Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen nur insoweit die Rede sein, als, wie ich bereits die Ehre gehabt habe anzudeuten, neben der Reichsgewalt nach dem eigenthümlichen Charakter eines Reichslandes ein Residuum bleibt, welches nicht unter die Reichsgewalt, wie sie im Reiche besteht, fällt, sondern für welches, als für besondere Funktionen, eine besondere Staatsgewalt zu etabliren ist.

Meine Herren, diesem Gedanken trug nach meiner Auffassung die Vorlage der verbündeten Regierungen vollkommen Rechnung, und ich bin zu frieden, wenn Sie Ihrerseits erklären: mit der Umstellung dieses Satzes aus der letzten Stelle der § 3 in die erste Stelle und aus der Fortlassung des Wortes „andere" soll eine Abänderung des Sinnes nicht folgen. Meine Herren, wenn wir einig sind, was es bedeuten soll, so kann man die unklare Fassung beklagen, aber es liegt ein principielles Bedenken nicht vor. Soll aber aus der Umstellung und Fortlassung des Wortes „andere" gefolgert werden, meine Herren, daß nun nach der Einverleibung von Elsaß-Lothringen in das deutsche Reich die Reichsgewalt im ganzen Reich für alle Angelegenheiten eine andere werden soll, da muß ich meinerseits gegen eine solche Absicht und gegen eine solche Interpretation den allerentschiedensten Protest einlegen. Und warum, meine Herren? es könnte ja fast so scheinen, als wenn diejenigen Herren, die hier den Kaiser an die Spitze stellen, monarchischer wären als wir, und daß es eigentlich ein überraschendes Unterfangen von unserer Seite wäre, wenn wir, die wir uns immer gerade mit besonderem Nachdruck als monarchisch gesinnt hingestellt haben, dagegen kämpfen, daß die monarchische Gewalt im deutschen Reich in den Vordergrund gestellt werden soll. Ja, meine Herren, wenn wir glaubten, daß man dadurch die monarchische Gewalt stärken würde, so würde ich wenigstens der Erste sein, der diesen Satz mit Freuden acceptirte.

(Sehr gut! rechts.)

Aber der Träger des monarchischen Staatsgedankens innerhalb des deutschen Reichs, das ist nicht der isolirte Kaiser, sondern das ist der Bundesrath, in welchem die monarchischen Elemente des gesammten Deutschlands vertreten sind und, meine Herren, man kann die monarchische Gewalt nicht mehr schwächen, als wenn man den Kaiser isolirt oder in Gegensatz gegen die anderen monarchischen Elemente des Bundesrathes stellt.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn ich die Ausführungen des Herrn Vorredners von Treitschke richtig verstanden habe, so wollte er es so darstellen, als wenn man die monarchische Gewalt und das Kaiserthum eigentlich aufhebe, wenn man dem Kaiser nicht, abgesehen von dem Bundesrath, ein durchgreifendes, überall anwendbares Veto beilegt. Meine Herren, wenn der Kaiser — und ich spreche dies ganz unumwunden aus — wenn es jemals dahin kommen sollte, daß das Kaiserthum nicht mehr die Macht hat, ein Gesetz, welches es selbst nicht will, auch durch den Bundesrath verwerfen zu lassen, dann ist es bereits gestorben.

(Sehr richtig! rechts.)

Denn, meine Herren, Preußen ist ein hervorragender, ist der hervorragendste Bestandtheil des Bundesraths, und wenn seine deutschen Traditionen und sein moralischer und materieller Einfluß dahin zusammengeschrumpft sein sollte, daß es in prin-

834 M44T
GK 194 D

hen könnte es sich Bundesrath hinter neine Herren, läßt oisorisches Definiti-, das Kaiserthum . Deshalb, meine ken fest — das ist Gewicht auf den f die Entwickelung zraths ist für mich tschland.

.)

auch noch einige man sie in Elsaß- ht weiß, ob sie aus- ig in anderen Hän- f beschränken, daß daß man der Be- gen Vertrauen ent- schon durch unsere wir binnen Kur- unsere Verwaltung , Sie schütteln mit tlich die Liebe der

eits die Liebe der Elsaß-Lothringer zu erringen? Meinen Sie etwa mit schönen Reden, die wir halten? oder mit schönen Verheißungen, die wir machen, und in Bezug auf welche wir gar keine Garantie geben können, daß sie ausgeführt werden? oder etwa durch eine gewisse nationale Perspektive, meine Herren, während ein großer Theil der Bewohner Elsaß-Lothringens, worüber ich ziemlich handgreifliche Beweise gesehen habe, immer noch mit dem halben Rücken nach uns und mit dem halben Gesicht nach Frankreich stehen? Meine Herren, was die Masse der Bevölkerung in Elsaß-Lothringen für uns gewonnen hat — ich scheue mich nicht, es auszusprechen — das ist die Redlichkeit und die Integrität des deutschen Beamtenthums,

(Sehr gut! rechts)

dadurch wird die große Masse der Bevölkerung zuerst Deutschland lieb gewinnen, sie werden erkennen, daß sie bei uns mit anderen Leuten zu thun haben, als mit denen sie es bis jetzt zu thun gehabt haben, und sie werden an uns kennen lernen, meine Herren, daß, wenn wir ihnen etwas versprechen, wir es ihnen nicht versprechen, um es nicht zu halten, und deshalb, meine Herren, wenn Sie diese Ansicht theilen, dann seien Sie recht vorsichtig mit ihren Versprechungen, versprechen Sie nichts, was Sie nicht in der Hand haben, versprechen Sie nichts, wo Ihnen alle Unterlagen fehlen, nichts, wo Sie nicht wissen, ob nicht in der Bevölkerung von Elsaß und Lothringen das gerade Gegentheil desjenigen gewünscht wird, was man hier erstrebt.

Meine Herren, ich kann deshalb meinerseits nur die Bitte aussprechen, daß es Ihnen gefallen möge, den Regierungsentwurf so zu anzunehmen, wie er uns vorgelegt ist, und ich möchte mir nur erlauben, den Herren vom Bundesrath zur geneigten Erwägung anheim zu geben, ob es sich nicht jetzt als ein Bedürfniß herausstellen möchte, dem § 1 eine andere Fassung zu geben. Meine Herren, ich glaube nicht, daß jetzt, nachdem der definitive Frieden geschlossen und ratificirt ist, es noch angemessen sein dürfte, dem § 1 eine Fassung zu lassen, die auf einen Frieden Bezug nimmt, der bereits vor uns liegt, und ich stelle deshalb anheim, entweder von Seiten des Regierungstisches selbst oder von anderer Seite denjenigen Antrag zu stellen, um dies zu erledigen.

Präsident: Will der Redner den Antrag des Abgeordneten Dr. Reyscher zur Hand nehmen, den ich ihm herüberreiche, und der die angedeutete Aenderung vielleicht schon enthält?

Abgeordneter **Wagner** (Neustettin): Dieser Antrag würde mich meinerseits vollkommen befriedigen.

Meine Herren, ich will deshalb zum Schluß nur noch auf zwei Dinge hinweisen. Es giebt ja, wie der Herr Abgeordnete Treitschke sehr richtig gesagt hat, innerhalb des deutschen Reiches keine Institution, die in dem Maße wirksam gewesen ist, neu erworbene Länder mit uns zu assimiliren und uns zu verbrüdern, als die deutsche Armee, und ich theile deshalb vollkommen den Wunsch, dieses Verbrüderungsinstitut nicht zu lange darauf warten zu lassen, daß wir auch darin unsere deutschen Brüder aus Elsaß und Lothringen begrüßen können. Aber, meine Herren, übereilen Sie auch dieses Mittel nicht. Sie werden in dem Friedensvertrage die Klausel finden, daß es noch ein Jahr lang gestattet ist, zwischen der deutschen und französischen Nationalität zu wählen. Wenn Ihnen die Verhältnisse der französischen Armee genau bekannt sind, dann werden Sie vielleicht wissen, worauf der Zusammenhang von Elsaß und Lothringen mit der französischen Armee beruht: meine Herren, der beruht, so viel ich mich habe informiren können, darauf, daß die Mehrzahl der Einsteher aus Elsaß und Lothringen waren, und daß man nicht ohne Grund das Argument geltend machen wird, wollt ihr eure bereits zum großen Theil verdienten Einstehergebühren behalten, dann müßt ihr eure Dienstzeit zu Ende führen, und wollt ihr das nicht, dann werdet ihr eurer Ansprüche quitt.

Meine Herren, es giebt Beispiele, daß diese Dinge noch in der neuesten Zeit praktisch geworden sind, und deshalb wiederhole ich meine Bitte, statten Sie die Regierung mit denjenigen Vollmachten aus, die sie von Ihnen erbeten hat; Sie werden auf dem gesetzgeberischen Gebiete nichts davon zu besorgen haben, denn ich glaube, jede Regierung hat den lebhaften Wunsch und das Bedürfniß, schwierige Fragen nicht allein auf ihre eigenen Schultern zu nehmen, wenn sie so breite Schultern findet, auf die sie sie ablagern kann. Und, meine Herren, was das weitaus Wichtigste ist, auf dem Gebiet der Verwaltungs-Organisation werden Sie nicht beeinträchtigt, Sie werden nicht helfen, sondern Sie würden nur hindern können.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, die Abtrennung von Elsaß und Lothringen von Frankreich ist eine vollendete Thatsache durch den Präliminarfrieden und durch den definitiven Frieden, den wir als solchen Alle begrüßen. Die Vereinigung mit Deutschland versteht sich danach von selbst, und wenn der § 1 nichts anderes ausdrücken soll, als dieses, so würde darüber kaum irgend welche Diskussion stattfinden können. Inzwischen wird kein Paragraph eines Gesetzes Verständniß haben ohne seine Verbindung mit den andern Paragraphen, und daraus erklärt es sich auch, weshalb alle Redner, die bisher gesprochen haben, mehr oder minder in die andern Paragraphen des Gesetzes hinübergegriffen haben. Es ist das nicht zu tadeln, es war das eine Nothwendigkeit.

Meine Herren, der Kommission sind von zwei Seiten erhebliche Vorwürfe gemacht. Der Abgeordnete Treitschke sagt, es habe in dem Berichte und in den Verhandlungen der Kommission eine zu breite Behandlung theoretischer Fragen stattgehabt. Der Herr Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat aus dem Berichte gar nicht erfahren können, was eigentlich in der Kommission vorgekommen sei. Ich gebe den Herren zu, daß diese sogenannten theoretischen Fragen allerdings einige Zeit die Kommission beschäftigt haben, ich gebe auch ferner zu, daß diese Fragen noch nicht zu einer vollen Klarheit gebracht worden sind; das liegt aber sehr einfach darin, daß diese angeblich theoretischen Fragen auch in der Vorlage der Regierung nicht zur Klarheit gebracht sind — mit Bewußtsein oder ohne Bewußtsein. — Die Beschlüsse der Kommission und deren Bericht sind nothwendig der Reflex der Gesetzesvorlage. Man will ein Reichsland bilden und fragt nach dem Begriff. Ich habe genau dieselbe Frage, die der Herr Wagener (Neustettin) gemacht hat, in der Kommission gestellt. Keiner hat mir eine Antwort gegeben. Der Bericht sagt, daß von einer Seite das Reichsland als eine undefinirbare und undefinirte Größe bezeichnet sei. Ich halte diese Bemerkung auch heute noch aufrecht und

Meine Herren, mir scheint nicht blos der Zeitraum, den Sie hier vorgeschlagen haben, sondern auch der, den die Regierung vorgelegt hat, nach meiner persönlichen Ueberzeugung eigentlich noch zu kurz zu sein, um das Resultat zu erreichen, was wir zu erreichen wünschen; denn, meine Herren, täuschen Sie sich nicht darüber, so wahr es ist, wenn Sie sagen, uns thun die Elsasser und Lothringer keinen Schaden, wenn sie unter uns kommen, eben so wahr ist es, daß wir den Elsaß-Lothringern einen vielleicht nicht zu beseitigenden Schaden zufügen, wenn wir sie zu früh nöthigen, unter uns zu erscheinen.

(Sehr richtig!)

Denn, meine Herren, der Anfang bestimmt den Fortgang, und wenn Sie die Elsaß-Lothringer hier einführen unter uns, wo sie ihre Aufgabe und ihre Thätigkeit innerhalb des deutschen Reiches als Gegner und als Feinde mit einer bis dahin unversöhnten Gesinnung unter uns ausführen, — meine Herren, täuschen Sie sich darüber nicht, solche Dinge wirken länger fort wie man denkt, und wir werden dadurch nicht die Einverleibung und Vereinigung beschleunigen, sondern wir werden sie verbittern und erschweren.

(Sehr wahr!)

Deshalb würde es meinen eigenen Wünschen am mehrsten entsprochen haben, meine Herren, wenn man nach dieser Richtung hin der Regierung mit demjenigen Vertrauen gegenübergetreten wäre, was sie, wie ich glaube, in den deutschen Angelegenheiten sehr reichlich verdient hat, und was sie auch unzweifelhaft rechtfertigen würde, d. h. meine Herren, wenn man ihr anheim gegeben hätte, selbst zu sagen, wann der Zeitpunkt gekommen ist, wo es möglich sein wird, diese Länder im vollen Umfange in die Vereinigung mit Deutschland eintreten zu lassen. Meine Herren, Sie sehen ja, daß die Regierung selbst den Wunsch hat und in dem uns vorliegenden Gesetze selbst die Anknüpfungspunkte dazu gegeben hat, so weit möglich schon in allerkürzester Zeit diejenigen Bestimmungen der deutschen Verfassung einzuführen, die ohne Besorgniß und ohne Gefahr eingeführt werden können, und ich müßte mich nach der Qualität dieser Bestimmungen sehr täuschen, wenn dieselben nicht den größten Theil der Bundesverfassung in sich begreifen würden. Es ist ja das unzweifelhaft, meine Herren, daß der größte Theil der deutschen Bundesverfassung in kürzerer Zeit, wie im Jahre 1873, bei uns eingeführt werden kann und voraussichtlich auch eingeführt werden wird.

Aber nun, meine Herren, wir haben, glaube ich, uns den Standpunkt verdunkelt und unklar gemacht, wenn wir an dieses Provisorium mit der Absicht herangegangen sind — ich mag Niemandem eine falsche Absicht unterschieben, aber man kann sich des Eindrucks doch nicht ganz erwehren — dieses Provisorium so zu formuliren, daß man nachher rückwärts von diesem Provisorium aus eine Schraube gewinnt, mit der man die Bundesverfassung selbst in einem angenehmeren Sinne auslegen, sie zu hemmen oder gar umzugestalten gedenkt. Und das, meine Herren, sind die Bestimmungen, die Sie in das Gesetz hineinbringen wollen, wo Sie der Reichsgewalt eine Ausdehnung geben, die der Bestimmung der Bundesverfassung ganz entschieden widerspricht. Ich glaube, es ist dies nur dadurch möglich, daß Sie sich die verschiedenen Phasen und die Entwickelung der Sache selbst durchaus nicht klar gemacht haben.

Meine Herren, worin liegt denn im Bunde die Reichsgewalt, welches ist der Inhaber der Staatsgewalt des Reiches und welches ist der Repräsentant dieser Staatsgewalt? Ich weiß ja wohl, meine Herren, daß es eine Auslegung giebt, die die Gesammtheit der einzelnen Staaten als den Inhaber der Bundesgewalt bezeichnet. Diese Anschauung theile ich nicht, sondern, meine Herren, ich schließe mich der Rechtsauffassung derjenigen Staatsrechts-Lehrer an, — und ich freue mich, daß ich einen der Repräsentanten dieser Richtung mir gegenüber habe, — die den Bund selbst als eine ideale Persönlichkeit betrachten, die eine selbstständige Bundesgewalt in sich besitzt, und die sich dann dahin aussprechen, — meine Herren, ich habe das heute noch sehr sorgfältig ausgezogen — daß die Ausübung der Funktionen der Bundesgewalt der Krone Preußen, beziehentlich dem aus Vertretern der Mitglieder des Bundes bestehenden Bundesrath übertragen sind, neben welchen der aus gewählten Abgeordneten des Volkes bestehende Reichstag kein selbstständiges Element der letztere beschränkende

Meine Herren, eigenen politischen R tanten der Staatsge den Bundesrath an, nun dazu, in diesem verdunkeln oder zu Satz stellen wollen: Meine Herren, wann ausüben, vor der Ei Lothringen oder nach Elsaß-Lothringen ein verfassung auch die und für Reichsangel Konstituirung einer soweit die Rede sein, anzudeuten, neben Charakter eines Rei unter die Reichsgew für welches, als für gewalt zu etabliren

Meine Herren, fassung die Vorlage Rechnung, und ich mit der Umstellung § 3 in die erste S „andere" soll eine Herren, wenn wir e man die unklare Fa Bedenken nicht vor. lassung des Wortes daß nun nach der deutsche Reich die R legenheiten eine ande

Mueller, Walter
Einige Wochen auf der iberischen Halbinsel. Von Walther Müller,
Halle a. S. Halle a. S. [1913]: Karras. 83 S. 8°
A14.1143
BZD

eine solche Absicht und gegen eine solche Interpretation den allerentschiedensten Protest einlegen. Und warum, meine Herren? es könnte ja fast so scheinen, als wenn diejenigen Herren, die hier den Kaiser an die Spitze stellen, monarchischer wären als wir, und daß es eigentlich ein überraschendes Unterfangen von unserer Seite wäre, wenn wir, die wir uns immer gerade mit besonderem Nachdruck als monarchisch gesinnt hingestellt haben, dagegen kämpfen, daß die monarchische Gewalt im deutschen Reich in den Vordergrund gestellt werden soll. Ja, meine Herren, wenn wir glaubten, daß man dadurch die monarchische Gewalt stärken würde, so würde ich wenigstens der Erste sein, der diesen Satz mit Freuden acceptirte.

(Sehr gut! rechts.)

Aber der Träger des monarchischen Staatsgedankens innerhalb des deutschen Reichs, das ist nicht der isolirte Kaiser, sondern das ist der Bundesrath, in welchem die monarchischen Elemente des gesammten Deutschlands vertreten sind und, meine Herren, man kann die monarchische Gewalt nicht mehr schwächen, als wenn man den Kaiser isolirt oder in Gegensatz gegen die anderen monarchischen Elemente des Bundesrathes stellt.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn ich die Ausführungen des Herrn Vorredners von Treitschke richtig verstanden habe, so wollte er es so darstellen, als wenn man die monarchische Gewalt und das Kaiserthum eigentlich aufhebe, wenn man dem Kaiser nicht, abgesehen von dem Bundesrath, ein durchgreifendes, überall anwendbares Veto beilegt. Meine Herren, wenn der Kaiser — und ich spreche dies ganz unumwunden aus — wenn es jemals dahin kommen sollte, daß das Kaiserthum nicht mehr die Macht hat, ein Gesetz, welches es selbst nicht will, auch durch den Bundesrath verwerfen zu lassen, dann ist es bereits gestorben.

(Sehr richtig! rechts.)

Denn, meine Herren, Preußen ist ein hervorragender, ist der hervorragendste Bestandtheil des Bundesraths, und wenn seine deutschen Traditionen und sein moralischer und materieller Einfluß dahin zusammengeschrumpft sein sollte, daß es in prin-

cipiell wichtigen Dingen — und nur in solchen könnte es sich um ein Veto handeln — nicht mehr den Bundesrath hinter sich hätte, dann Monarchie, Adieu! dann, meine Herren, läßt sich durch einen solchen Satz, durch ein provisorisches Definitivum oder durch ein definitives Provisorium, das Kaiserthum und die Monarchie wahrhaftig nicht retten. Deshalb, meine Herren, halten Sie an diesem Grundgedanken fest — das ist für mich wenigstens der Leitstern —: ich lege Gewicht auf den Bundesrath, ich setze meine Hoffnungen auf die Entwickelung des Bundesraths, und die Stärke des Bundesraths ist für mich die Stärke der monarchischen Gewalt in Deutschland.

(Lebhafte Zustimmung rechts.)

Nun, meine Herren, könnte ich Ihnen auch noch einige Gedanken sagen, von denen ich glaube, daß man sie in Elsaß-Lothringen ausführen könnte; aber da ich nicht weiß, ob sie ausgeführt werden sollen, und da die Ausführung in anderen Händen liegt, so will ich mich meinerseits darauf beschränken, daß ich allgemein den Wunsch zu erkennen gebe, daß man der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen mit demjenigen Vertrauen entgegenkommt, welches wir, glaube ich, bisher schon durch unsere Verwaltung dort verdient haben, und welches wir binnen Kurzem, wie ich wünsche und erwarte, durch unsere Verwaltung noch mehr verdienen werden. Meine Herren, Sie schütteln mit dem Kopfe. Womit denken Sie denn eigentlich die Liebe der Anderen zu erringen?

(Ruf: lauter!)

Ich frage, womit denken Sie denn ihrerseits die Liebe der Elsaß-Lothringer zu erringen? Meinen Sie etwa mit schönen Reden, die wir halten? oder mit schönen Verheißungen, die wir machen, und in Bezug auf welche wir gar keine Garantie geben können, daß sie ausgeführt werden? oder etwa durch eine gewisse nationale Perspektive, meine Herren, während ein großer Theil der Bewohner Elsaß-Lothringens, worüber ich ziemlich handgreifliche Beweise gesehen habe, immer noch mit dem halben Rücken nach uns und mit dem halben Gesicht nach Frankreich stehen? Meine Herren, was die Masse der Bevölkerung in Elsaß-Lothringen für uns gewonnen hat — ich scheue mich nicht, es auszusprechen — das ist die Redlichkeit und die Integrität des deutschen Beamtenthums,

(Sehr gut! rechts)

dadurch wird die große Masse der Bevölkerung zuerst Deutschland lieb gewinnen, sie werden erkennen, daß sie bei uns mit anderen Leuten zu thun haben, als mit denen sie es bis jetzt zu thun gehabt haben, und sie werden an uns kennen lernen, meine Herren, daß, wenn wir ihnen etwas versprechen, wir es ihnen nicht versprechen, um es nicht zu halten, und deshalb, meine Herren, wenn Sie diese Ansicht theilen, dann seien Sie recht vorsichtig mit ihren Versprechungen, versprechen Sie nichts, was Sie nicht in der Hand haben, versprechen Sie nichts, wo Ihnen alle Unterlagen fehlen, nichts, wo Sie nicht wissen, ob nicht in der Bevölkerung von Elsaß und Lothringen das gerade Gegentheil desjenigen gewünscht wird, was man hier erstrebt.

Meine Herren, ich kann deshalb meinerseits nur die Bitte aussprechen, daß es Ihnen gefallen möge, den Regierungsentwurf so zu anzunehmen, wie er uns vorgelegt ist, und ich möchte mir nur erlauben, den Herren vom Bundesrath zur geneigten Erwägung anheim zu geben, ob es sich nicht jetzt als ein Bedürfniß herausstellen möchte, dem § 1 eine andere Fassung zu geben. Meine Herren, ich glaube nicht, daß jetzt, nachdem der definitive Frieden geschlossen und ratificirt ist, es noch angemessen sein dürfte, dem § 1 eine Fassung zu lassen, die auf einen Frieden Bezug nimmt, der bereits vor uns liegt, und ich stelle deshalb anheim, entweder von Seiten des Regierungstisches selbst oder von anderer Seite denjenigen Antrag zu stellen, um dies zu erledigen.

Präsident: Will der Redner den Antrag des Abgeordneten Dr. Reyscher zur Hand nehmen, den ich ihm herüberreiche, und der die angedeutete Aenderung vielleicht schon enthält?

Abgeordneter **Wagner** (Neustettin): Dieser Antrag würde mich meinerseits vollkommen befriedigen.

Meine Herren, ich will deshalb zum Schluß nur noch auf zwei Dinge hinweisen. Es giebt ja, wie der Herr Abgeordnete Treitschke sehr richtig gesagt hat, innerhalb des deutschen Reiches keine Institution, die in dem Maße wirksam gewesen ist, neu erworbene Länder mit uns zu assimiliren und uns zu verbrüdern, als die deutsche Armee, und ich theile deshalb vollkommen den Wunsch, dieses Verbrüderungsinstitut nicht zu lange darauf warten zu lassen, daß wir auch darin unsere deutschen Brüder aus Elsaß und Lothringen begrüßen können. Aber, meine Herren, übereilen Sie auch dieses Mittel nicht. Sie werden in dem Friedensvertrage die Klausel finden, daß es noch ein Jahr lang gestattet ist, zwischen der deutschen und französischen Nationalität zu wählen. Wenn Ihnen die Verhältnisse der französischen Armee genau bekannt sind, dann werden Sie vielleicht wissen, worauf der Zusammenhang von Elsaß und Lothringen mit der französischen Armee beruht: meine Herren, der beruht, so viel ich mich habe informiren können, darauf, daß die Mehrzahl der Einsteher aus Elsaß und Lothringen waren, und daß man nicht ohne Grund das Argument geltend machen wird, wollt ihr eure bereits zum großen Theil verdienten Einstehergebühren behalten, dann müßt ihr eure Dienstzeit zu Ende führen, und wollt ihr das nicht, dann werdet ihr eurer Ansprüche quitt.

Meine Herren, es giebt Beispiele, daß diese Dinge noch in der neuesten Zeit praktisch geworden sind, und deshalb wiederhole ich meine Bitte, statten Sie die Regierung mit denjenigen Vollmachten aus, die sie von Ihnen erbeten hat; Sie werden auf dem gesetzgeberischen Gebiete nichts davon zu besorgen haben, denn ich glaube, jede Regierung hat den lebhaften Wunsch und das Bedürfniß, schwierige Fragen nicht allein auf ihre eigenen Schultern zu nehmen, wenn sie so breite Schultern findet, auf die sie sie ablagern kann. Und, meine Herren, was das weitaus Wichtigste ist, auf dem Gebiet der Verwaltungs-Organisation werden Sie nicht beeinträchtigt, Sie werden nicht helfen, sondern Sie würden nur hindern können.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, die Abtrennung von Elsaß und Lothringen von Frankreich ist eine vollendete Thatsache durch den Präliminarfrieden und durch den definitiven Frieden, den wir als solchen Alle begrüßen. Die Vereinigung mit Deutschland versteht sich danach von selbst, und wenn der § 1 nichts anderes ausdrücken soll, als dieses, so würde darüber kaum irgend welche Diskussion stattfinden können. Inzwischen wird kein Paragraph eines Gesetzes Verständniß haben ohne seine Verbindung mit den andern Paragraphen, und daraus erklärt es sich auch, weshalb alle Redner, die bisher gesprochen haben, mehr oder minder in die andern Paragraphen des Gesetzes hinübergegriffen haben. Es ist das nicht zu tadeln, es war das eine Nothwendigkeit.

Meine Herren, der Kommission sind von zwei Seiten erhebliche Vorwürfe gemacht. Der Abgeordnete Treitschke sagt, es habe in dem Berichte und in den Verhandlungen der Kommission eine zu breite Behandlung theoretischer Fragen stattgehabt. Der Herr Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat aus dem Berichte gar nicht erfahren können, was eigentlich in der Kommission vorgekommen sei. Ich gebe den Herren zu, daß diese sogenannten theoretischen Fragen allerdings einige Zeit die Kommission beschäftigt haben, ich gebe auch ferner zu, daß diese Fragen noch nicht zu einer vollen Klarheit gebracht worden sind; das liegt aber sehr einfach darin, daß diese angeblich theoretischen Fragen auch in der Vorlage der Regierung nicht zur Klarheit gebracht sind — mit Bewußtsein oder ohne Bewußtsein. — Die Beschlüsse der Kommission und deren Bericht sind nothwendig der Reflex der Gesetzesvorlage. Man will ein Reichsland bilden und fragt nach dem Begriff. Ich habe genau dieselbe Frage, die der Herr Wagener (Neustettin) gemacht hat, in der Kommission gestellt. Keiner hat mir eine Antwort gegeben. Der Bericht sagt, daß von einer Seite das Reichsland als eine undefinirbare und undefinirte Größe bezeichnet sei. Ich halte diese Bemerkung auch heute noch aufrecht und

habe mich überzeugt, daß es sehr bedauerlich ist, daß man darüber eine Klarheit nicht gewonnen hat, weil dann gewisse Mißverständnisse, die jetzt schon da sind, vermieden wären, und viele Mißverständnisse, die in der Folge sicher noch kommen werden, nicht entstehen könnten. Der Abgeordnete Treitschke hat bei der Staatsbildung, die hier in Frage, sehr scharf gewarnt, partikulare Institutionen, einen besonderen Staat zu schaffen. Er hat gesagt, es sei vor Allem den Elsässern zu sagen, einen besondern Staat bekommt ihr nicht. Der Herr Abgeordnete Treitschke hat keine Definition gegeben davon, was er einen besonderen Staat nennt, ich meines Theils muß gestehen, daß ich in der Regierungsvorlage wie auch in den Kommissionsbeschlüssen nichts Anderes finde, als die Bildung eines besonderen Staates. Die Souveränität liegt beim Kaiser und Bundesrath, liegt beim Reich; die betreffenden Landestheile sollen, gesondert von allen übrigen Staaten Deutschlands, als ein Ganzes regiert werden. Daraus folgt, daß dort die Verwaltung, die Justiz, das Budget getrennt von denen anderer Staaten sein müssen. Es wird sogar die Frage der Armeeorganisation noch scharf ins Auge zu fassen sein. Ich habe in dieser Beziehung in der Kommission von den Herren des Bundesraths Aufklärung mir zu verschaffen gesucht, indessen ich habe diese Aufklärung nicht in der Vollständigkeit gewinnen können, wie ich glaube, daß es wünschenswerth gewesen wäre. Ein solches Staatswesen ist aber ein besonderer Staat, wenn allerdings ein eigengearteter Staat, ein Staat, wie wir ihn bis jetzt in Deutschland nicht —, ich glaube, in der Welt nicht — kennen. Ich glaube, die einzige verständige Lösung der Frage, die hier vorliegt, läge in der Alternative: entweder klar und **ouvert** und bestimmt einen einzelnen Staat, einen besonderen Staat zu gründen, oder aber das hier fragliche Territorium mit einem andern Staate zu vereinigen. Dann wäre Klarheit in den Verhältnissen, dann wäre die Frage der monarchischen Spitze, dann wäre die Frage der inneren Verfassung des Landes, dann wäre insbesondere die Bundesverfassung intakt. So wie jetzt die Sache gemacht wird, verdunkelt sie den Begriff der Souveränität und des monarchischen Princips, sie giebt keine Klarheit über die inneren Verhältnisse des Landes, sie wirkt verderblich auf die Basen der Bundesverfassung, und ich glaube, daß der Abgeordnete Wagener sehr Recht hatte, wenn er sagte, es wird in den fraglichen Bestimmnngen die Schraube liegen, mittelst welcher man die Bundesverfassung aus den Angeln hebt.

(Bewegung. Unruhe.)

Ich weiß nicht, ob der Ton, den ich vernehme, die Freude über die Möglichkeit des Gelingens eines solchen Werkes sein könnte.

(Heiterkeit.)

Für mein Theil würde ich ein solches Gelingen beklagen, denn darin glaube ich mit dem Herrn Abgeordneten Treitschke vollkommen einverstanden sein zu können, daß wir nun endlich in voller Treue an den Basen der Bundesverfassung festhalten, und daß keinerlei Versuche gemacht werden sollen, diejenigen Befugnisse, welche den einzelnen Staaten geblieben sind, ferner noch zu absorbiren.

Meine Herren, nun hat der Abgeordnete Wagener (Neustettin) besonders hervorgehoben, wie in der Kommission ein Bestreben sich bemerklich gemacht habe, das Verhältniß von Kaiser und Bundesrath zu verwischen, den Kaiser in dieser Frage vom Bundesrath abzulösen, den Bundesrath in Sachen von Elsaß-Lothringen herabzudrücken — setze ich hinzu — in die Rolle einer ersten Kammer. Das ist so unzweifelhaft richtig, daß es Jedem einleuchtet, der den Bericht, die Beschlüsse gelesen hat und noch mehr demjenigen, der den Verhandlungen beigewohnt hat. Mit dem Abgeordneten Wagener (Neustettin) halte ich dieses Beginnen für im höchsten Grade bedenklich und perniciös. Wenn der Herr Abgeordnete Wagener sagt, die Regierungsvorlage sei besser, als die Kommissionsbeschlüsse, so pflichte ich ihm in Beziehung auf den § 3 und die Stellung des ersten Alinea dieses Paragraphen vollkommen bei, wenn die Sache mit Nothwendigkeit so verstanden werden müßte, wie sie allerdings verstanden werden kann und wie der Herr Abgeordnete Wagener sie anscheinend versteht. Ich habe in der Kommission ganz im Sinne des Abgeordneten Wagener gekämpft, ich habe leider aber bei seinen Freunden nur sehr theilweise und sehr schwache Unterstützung gefunden, ich habe bestimmte Anträge, welche die Fragen klar stellen sollten, dort gestellt, und die Erörterungen, welche stattfanden, haben bewirkt, daß eine Reihe von Anträgen, die noch weiter von den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Wagener und von denen der Regierung abgewichen wären, verworfen worden sind. Die Umsetzung des ersten Alinea des § 3 mit der kleinen, auch von dem Abgeordneten Wagener bezeichneten Veränderung in der Redaktion allein ist geblieben. Es ist erklärt worden von sehr einflußreichen Mitgliedern der Kommission — ich nenne z. B. namentlich den Herrn Abgeordneten von Blanckenburg — und von den Herren aus dem Bundesrath, daß sie in dieser Umstellung eine sachliche Aenderung der Regierungsvorlage nicht erblicken. Der Bevollmächtigte Preußens insbesondere erklärte, es sei die Umstellung eine Geschmacksache, er finde keine sachliche Aenderung darin. Ich konstatire das, weil es von großer Bedeutung werden kann. Daß von dieser Frage der Souveränität an sich eigentlich der ganze übrige Inhalt der beabsichtigten Organisation ausgeht, sich danach richtet, dadurch bestimmt wird, das brauche ich Niemandem zu sagen, der das Wesen einer Monarchie kennt. Wenn das aber der Fall ist, so kann ich im monarchischen Interesse es nur beklagen, daß es nicht möglich gewesen ist, eine vollere und bestimmtere Klarheit in dieser Frage zu erreichen. Aber ich wiederhole, dieser Vorwurf trifft nicht sowohl die Kommission und ihre Arbeiten, er trifft die Regierungsvorlage ebenso und noch mehr. Denn in Fragen dieser Art kann etwas Gesundes nur entstehen aus der Initiative und aus den fest formulirten Anschauungen der Regierung. Eine große Versammlung so wenig wie Kommissionen können in dieser Hinsicht Anträge bringen, zumal der Accept solcher Anträge von wesentlich anderen Faktoren abhängt und ich meinestheils keine Bedenken trage, auszusprechen, daß ich die Konstituirung monarchischer Institutionen, in welchem Lande es immerhin sein mag, nicht hervorgehen lassen will aus den Volksvertretungen, sondern aus dem Rechte der Fürsten.

(Bewegung.)

Ja, meine Herren, ich weiß wohl, daß wir auf der schiefen Ebene der Volkssouveränität, an deren Fuße jetzt Frankreich liegt, bereits recht weit gekommen sind.

(Widerspruch im Hause.)

Ich muß behaupten, daß ich dies glaube; wenn die Herren es nicht glauben, so wünsche ich jedenfalls, daß sie nicht erst am Fuße dieser schiefen Ebene erwachen, wie Frankreich davon zu erwachen im Begriff ist. — Deshalb, sage ich, mußte und kann nur von der Initiative der Regierungen die Lösung der einschlagenden Fragen ausgehen. — Wenn ich diese Erwägungen anstellte, so entstand naturgemäß in mir die Frage: „Sind wir schon heute in der Lage, die grundlegenden Principien fest in ein Gesetz zu formuliren, sind die Verhältnisse so abgeklärt, daß das möglich ist? Und wenn ich hierüber früher zweifelte, so zweifelte ich nach der heute vernommenen Diskussion noch mehr daran, daß wir bereits auf dem Standpunkte angekommen sind, wo wir einen vollständig durchdachten Plan in allen in Betracht kommenden Richtungen aufstellen und begründen können. Darum war meine Principalanschauung, die auch von meinen politischen Freunden, die in der Kommission waren, getheilt wurde, daß es richtiger sein dürfte, zur Zeit nur eine nach jeder Richtung hin provisorische Einrichtung zu treffen, natürlich umgeben mit den nöthigen Garantien für die Einwohner des Elsaß für die Dauer dieses Provisorii, und daß dieses Provisorium benutzt werden sollte zu einem eingehenden Studium der einschlagenden Fragen im Schoße der Regierungen, wozu sie im Drange der Zeit und der Ereignisse kaum Muße gehabt haben können, und daß man dann vor uns trete mit einem vollständig durchdachten, festen klaren Plan und uns sagte, was von Seiten der Regierungen für zweckmäßig erachtet worden, und daß man über solchen Plan unsern Rath einholte. Dann würden wir, glaube ich, besser und richtiger die Dinge geordnet haben und ordnen können, als das jetzt der Fall ist. Es war inzwischen in der Kommission außer meinen politischen Freunden keine Stimme, die sich für einen solchen Gedanken ausgesprochen hat. Ihm hier eine Formel zu geben, wäre deshalb eine überflüssige Zeitverschwendung des Parlaments, da nach der Art, wie die Dinge traktirt wer-

den, mehr oder weniger sich aus den Verhandlungen der Kommission ergiebt, wie die Fraktionen stimmen werden. Es würde ein nach der bezeichneten Richtung formulirter Antrag die Majorität des Hauses nicht gewinnen. Dieses Provisorium hielt ich übrigens auch deshalb für besonders wünschenswerth, weil ich glaube, daß, nachdem über die Frage der Abtrennung von Frankreich die Bevölkerung von Elsaß und Lothringen nicht gehört werden wird, es mindestens Recht wäre, der gedachten Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Frage zu äußern, was in Zukunft im deutschen Reiche aus ihr werden solle, daß es Recht wäre, auch in Beziehung auf die eigentliche Staatsverfassung die Bevölkerung zu hören. Mir widerstrebt es in dem innersten Gefühle, daß ich über die Zukunft von über $1^1/_2$ Millionen der gebildetsten Bevölkerung Europas, ohne sie gehört zu haben, hier aburtheilen soll.

(Sehr wahr! links.)

Darum sage ich offen und bestimmt, daß ich gewünscht hätte, daß durch die Einrichtung eines Provisoriums, wie ich es bezeichnete, es möglich gewesen wäre, dem Elsaß und Lothringen in diesen wichtigen Fragen Gehör zu verschaffen. Es ist in dem Berichte wiederholt gesagt, dieses oder jenes wünsche man in Elsaß-Lothringen. Ich weiß nicht, woher der Herr Berichterstatter das gewußt hat — in der Kommission sind mir keinerlei Aktenstücke vorgelegt worden, welche Wünsche in der Hinsicht bezeichnet hätten, und ich glaube auch, daß nach den Verhältnissen, wie sie in Elsaß-Lothringen noch sind, zur Zeit noch keine Klarheit selbst in den Köpfen der dortigen Einwohner sein wird darüber, was sie wünschen. Diese Behauptungen, die meinen Anschauungen vielfach entgegengehalten sind, halte ich entschieden für nicht substantiirt und für nicht bewiesen.

Wenn ich hiernach aus den angegebenen Gründen Anstand nehmen muß, von diesem Hauptgedanken aus hier Anträge zu stellen, so bleibt mir natürlich nichts anderes übrig, als auf den Ideengang einzugehen, der in dem Gesetzentwurf liegt, und dem sich im Wesentlichen die Kommission angeschlossen hat mit den sachlich nicht ins Gewicht fallenden Redaktionsveränderungen des § 3. Bei diesem Ideengange ist ein Widerstreit der Anschauungen darüber, was zu geschehen hat von Seiten der Regierung, — so will ich die Staatsgewalt in Elsaß-Lothriugen nun einmal nennen — gegenüber Elsaß und Lothringen.

Der Herr Abgeordnete Treitschke hat uns eine Reihe von Dingen genannt, die er gewähren will, und von Dingen, die er nicht gewähren will. Der Herr Abgeordnete Wagener hat zum Theil sich auf dieses Gebiet verleiten lassen, obwohl er im Allgemeinen das Princip aufstellte, es sei nicht an der Zeit, so weit schon zu gehen, und es sei vor Allem wichtig, daß wir hier nichts versprächen und nichts in Aussicht stellten, was schließlich nicht gehalten werden könnte. Und ich muß dem Herrn Abgeordneten Wagener (Neustettin) darin beistimmen, daß wir nichts versprechen, was nicht gehalten wird, denn nichts ist für eine neue Bevölkerung schlimmer, als wenn die von höchster Stelle gegebenen Versprechungen nicht erfüllt werden. Ich will mich deshalb auch enthalten, auf die einzelnen Sachen des Herrn Treitschke einzugehen. Ich mache aber doch darauf aufmerksam, daß er die Frage der Selbstverwaltung sehr eng aufgefaßt zu haben scheint, wenn die Selbstverwaltung nach ihm wesentlich in der preußischen Städteverwaltung liegen soll, wie sie jetzt ist — wobei ich mir immer noch ausbitten müßte zu fragen, welche Städteordnung gemeint ist, denn es giebt ihrer mehrere im preußischen Staate —, ich glaube vielmehr, daß damit allein im Wesentlichen die Selbstverwaltung nicht gewährt sein würde. Denn, von der Beschaffenheit der Städteordnung abgesehen, die übrigen Kommunalverhältnisse würden dabei noch vollkommen unberücksichtigt sein. Wenn der geehrte Herr geglaubt hat, man solle keinen besonderen Staat den Elsässern versprechen, so scheint er mir in der That zu vergessen, was ich vorhin auszuführen mir erlaubt habe, daß in der Vorlage der Regierung wie der Kommission ein besonderer Staat bereits begraben liegt,

(Ruf: begraben?)

gepflanzt, will ich denn sagen, da wir im Frühjahr sind. Er würde deshalb, glaube ich, nöthig gehabt haben, klar und bestimmter zu sagen, was an der beabsichtigten Staatsbildung diese Bildung von einem besonderen Staate unterscheidet. Besonders hat er gewünscht, daß die Beamten versetzbar seien durch ganz Deutschland, — so habe ich wenigstens den geehrten Herrn verstanden —. Es scheint nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, auch anderswo und an entscheidenderer Stelle als die des Herrn Abgeordneten von Treitschke, der Gedanke vielfach vorzuwalten, daß man durch das Durcheinanderwürfeln der Beamten Provinzen gewinne. Meine Herren, ich muß sagen, daß das eine kuriose Anschauung der Dinge ist. Dieses Durcheinanderwürfeln hat mehr als irgend etwas in anderen Staaten, die ihre Selbstständigkeit verloren, Mißbehagen und Mißstimmung erregt.

(Heiterkeit.)

— Darüber lachen Sie, meine Herren? Ich wollte, daß es Ihnen einmal selbst geschehen wäre, dann würden Sie anders urtheilen. — Auch bin ich der Meinung, daß ein solches Hin- und Herversetzen der Beamten dienstlich sich gar nicht empfiehlt, denn die gewürfelten Beamten verstehen dann an den Stellen, wohin sie kommen, nicht Land und Leute, und was es heißt, bei einer Regierung, die auf Vertrauen und nicht auf Bayonette sich stützt, Land und Leute zu kennen, das können die Herren dann vorzugsweise sich vergegenwärtigen, wenn sie die schönen Studien Riehls über Land und Leute studiren wollten. Dann frage ich aber den Herrn Abgeordneten von Treitschke, wie er sich die Möglichkeit des Durcheinanderwürfelns der Beamten denkt? Ich denke doch, daß nach Elsaß-Lothringen nicht blos preußische Beamte kommen werden, ich denke, daß besonders viele Beamte, so weit sie überhaupt aus Deutschland dahin kommen sollen — ich wünsche das Maß möglichst gering, — in Süddeutschland ausgewählt werden; denn die Süddeutschen sind den Elsaß-Lothringern in allen ihren Anschauungen sehr viel homogener als die Norddeutschen, und sie werden deshalb, wenn es auf die moralische Eroberung ankommt, sicher raschere Eroberungen machen als die Norddeutschen. Ich kann wenigstens versichern, daß ein guter Theil der Beamten, die wir in Hannover aus Preußen bekommen haben, herzlich wenig von moralischen Eroberungen verstanden.

(Heiterkeit.)

Wenn das aber geschieht, so frage ich den Herrn Abgeorgneten von Treitschke, hat er sich seinen Einheitsstaat schon soweit fertig gemacht, daß man die Beamten aus Elsaß nach Bayern, Württemberg, Baden so ohne Weiteres hin- und herschicken kann? Das würde doch nicht gehen, ohne alle Souveränitätsrechte aufzuheben. Ich habe, das Gewicht dieser Beamtenfrage fühlend und vollkommen anerkennend, in der Kommission gefragt: werden die Beamten in Elsaß-Lothringen Reichsbeamte, werden sie elsässische Beamte sein, werden sie den Rücktritt in ihr Land haben? Es ist mir darauf die höchst ungenügende Antwort geworden: das werde von der Anstellung im einzelnen Falle abhängigig sein; wenn man sich den Rücktritt vorbehalte, werde man ihn haben. Ob aber die Beamten Reichs- oder aber elsässische Beamte würden, darüber wurde mir keine Auskunft gegeben. Dann hat der Herr Abgeordnete Treitschke hier bereits auseinandergesetzt, es müssen drei Departements sein, es müßte das Centrum der Regierung in Berlin liegen. Es ist das ein Specimen von Selbstverwaltung, welches ich meinestheils nicht verstehe. Ich halte dafür, daß, wenn etwas Verständiges geschehen soll, über diesen drei Departements eine Centralstelle, wie immer sie geartet sein möge, in dem Lande selbst sein muß. Ohne das wird man die Elemente dort, von denen Sie eben selbst behaupten, sie seien zum Theil nicht homogen, niemals zusammenbringen, und zusammengebracht sollen sie doch werden in diesem Reichslande ohne Definition. Das kann nur durch eine reich an Macht ausgestattete Centralverwaltung im Lande selbst geschehen. Meine Herren, in Preußen spricht man seit Jahren immer von Selbstverwaltung, und die besteht schließlich darin, daß die Geheimen Räthe in der Wilhelmsstraße Alles machen.

(Heiterkeit.)

Wir haben in Preußen an der Spitze der Provinzen Oberpräsidenten, eine durchaus gesunde Institution im Gedanken und in der Grundlage. Karrikirt sind diese Herren aber zu Briefträgern.

(Oh! Oh!)

Es wird hier eben ein Zweifel erhoben. Vielleicht haben die Oberpräsidenten ein inneres Arbeitsfeld, was ich nicht kenne und was mich korrigirt; das äußere Arbeitsfeld macht auf mich den Eindruck, welchen ich bezeichnet habe.

Wenn wir anfangen wollten zu decentralisiren, so würde es vor Allem nothwendig sein, daß wir diese Oberpräsidien mit einer viel größeren Kompetenz ausstatteten, so daß sie nur in den wenigen Angelegenheiten, bei welchen das allgemeine Interesse in Frage ist, abhängig wären von der Centralregierung, sonst werden diese Herren, wie die Regierungspräsidenten, in der That nicht viel anders sein, als die Präfekten in Frankreich es waren. Ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß die Präfektenwirthschaft in Frankreich eines der allerbösesten Uebel ist, weil diese Leute absolut keine Selbstverwaltung zulassen, vielmehr von der Centralregierung unbedingt abhängig sind und nur von oben herab die Dinge machen. Wollen wir den Elsaß-Lothringern eine Wohlthat, eine Selbstverwaltung in Wirklichkeit gewähren, so gewähren wir ihnen vor Allem eine Centralstelle in ihrer Mitte mit großen Machtbefugnissen, und sorgen wir dafür, daß sie sehr bald bei den Angelegenheiten ihres Landes mitsprechen, dann werden wir, glaube ich, sie mit der Zeit gewinnen können; aber darin bin ich mit dem Herrn Abgeordneten Wagener einverstanden, durch bloße Worte und schöne patriotische Redensarten, selbst Lieder, werden wir sie nicht gewinnen.

Meine Herren, diese Frage des Gehörs der Elsaß-Lothringer, der Mitwirkung derselben bei Ordnung ihrer Angelegenheit hat mich, so lange die Vorlage hier ist, in der Kommission und auch jetzt stets beschäftigt, denn ich wiederhole das, was ich vorhin bei anderer Gelegenheit und in anderer Anwendung gesagt habe, es ist der größte Fortschritt der Zeit, daß man allgemein in Deutschland wie in Europa den Satz festhält, ohne Mitwirkung der Regierten soll nirgends und in keiner Sache regiert werden. Dieser Gedanke hat mich auch veranlaßt, in der Kommission die Frage zu stellen, ob nicht zur Beruhigung von Elsaß-Lothringen eine Erklärung gegeben werden könne, daß die dort beabsichtigten Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen nicht erlassen werden würden ohne vorheriges Gehör der betreffenden Einwohner in geeigneter Weise. Darauf ist erwidert worden, daß es die Absicht sei, bei den beabsichtigten Einrichtungen die Einwohner zu hören. Daß diese Antwort nicht die Frage erschöpfte, brauche ich den Herren nicht zu sagen, aber ich kann nicht umhin zu erklären, daß ich nicht dringend genug die Regierungen bitten kann, keinerlei Einrichtungen in Elsaß-Lothringen zu machen, ehe sie darüber das Gutachten, die Anschauungen der Betheiligten gehört haben und zwar derjenigen Betheiligten, welche das Vertrauen des Landes besitzen, nicht sogenannter Notabeln, welche von der Regierung notirt werden.

Der Abgeordnete Wagener hat eine besondere Schwierigkeit bezeichnet, die in den kirchlichen Verhältniffen liegt, und er hat gefragt, wie soll man die katholische, angeblich gallikanische, wie soll man die evangelischen Kirchen behandeln. Ich antworte dem Herrn Abgeordneten Wagner (Neu-Stettin), behandeln Sie die katholische und evangelische Kirche in Elsaß-Lothringen gar nicht!

(Sehr richtig, links.)

Je weniger Sie sich mit dieser Behandlung abgeben, desto sicherer werden Sie die Elsaß-Lothringer gewinnen.

(Sehr richtig!)

Ich habe die Herren zu verweisen auf dasjenige Volk, was vor allen anderen widerstrebende Völkerschaften an sich zu ketten weiß. Dieses Volk sind nicht, wie der Herr Abgeordnete Treitschke gemeint hat, die preußischen Stämme, dieses Volk ist in England, und in England ist es einer der ersten Grundsätze, daß man nicht an den kirchlichen und religiösen Dingen der Länder, die man verwalten will, rüttelt.

(Ruf: Irland!)

An Irland haben die Engländer die richtige Methode eben gelernt,

(Heiterkeit)

und wenn die Herren etwa Luft hätten, insbesondere die katholische Kirche im Elsaß-Lothringen à la Irland zu behandeln,

(oh, oh!)

so werden sie dieselbe Erfahrung dort machen, welche die Engländer in Irland gemacht haben.

(Murren.)

Ich weiß nicht, warum Sie mich auf Irland verwiesen haben, wenn Sie jetzt nichts davon hören wollen, ich habe ja nicht zuerst von Irland gesprochen. Außerdem ist man in England jetzt zur Erkenntniß gekommen, wie schwer man sich durch Jahrhunderte versündigt hat, und man sucht es jetzt thunlichst wieder gut zu machen. Ich aber wünsche, daß wir in Elsaß und Lothringen nichts wieder gut zu machen haben, daß wir es gleich recht machen. Deshalb sage ich dem Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin) wiederholt, behandeln Sie die kirchlichen Verhältnisse möglichst wenig. Die Behandlung der kirchlichen Verhältnisse von Berlin aus ist sehr wenig erwünscht; das haben wir in den annektirten Provinzen erfahren.

Wie stellen wir uns, hat der Abgeordnete Wagener ferner gesagt, zu den übrigen Institutionen?

Meine Herren, wir sollen uns zu den übrigen Institutionen nicht so stellen, daß wir selbst oder durch unsere Beamten in Elsaß sagen: in Deutschland ist Alles besser, vorzüglich in Berlin ist Alles besser; Alles, was ihr hier habt, ist verkehrt, ist Alles aus den verschiedenen verderbten Epochen der französischen Geschichte unglücklicher Weise über Euch gekommen; ihr sollt nun mit einem Male gewaltsam und mit Raschheit büreaukratisch-deutsch glücklich gemacht werden. Das ist das Verkehrteste von der Welt. Wir werden — darin hat der Herr Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) vollkommen Recht — die Elsaß-Lothringer nur dann gewinnen, wenn wir sie als Elsaß-Lothringer und in ihrer Eigenart behandeln und von ihnen nicht die Aufgebung lieb gewordener Institutionen verlangen, soweit nicht das allgemeine Ganze es absolut und mit Nothwendigkeit verlangt. Es wird deshalb sehr nothwendig und wichtig sein, daß wir sie in ihren Gesetzbüchern unangetastet lassen, daß wir ihre Kommunalverhältnisse schonend behandeln und nur da, wo wir ihnen eine größere Selbstverwaltung geben können, die deutschen einführen — nota bene, nachdem wir selbst zu Hause uns recht gute gemacht haben — und daß das Alles nicht in zu großer Raschheit geschieht. Die Leute müssen eben durch längere Bekanntschaft mit den deutschen Verhältnissen und mit uns sich überzeugen, daß es in Deutschland gute Institutionen giebt, und daß wir es in der That gut mit ihnen meinen. Dann werden sie williger sein. Wider Willen kann man keinen Menschen glücklich machen. Ich bin auch der Meinung, daß, wenn man den Rechts-Standpunkt festhält, anders nicht vorgegangen werden kann. Der Friede ist abgeschlossen. Es wird nächstens das betreffende Patent erscheinen müssen. Nach allen Grundsätzen des Völkerrechts ist es unzweifelhaft, daß das öffentliche wie Privatrecht der betreffenden Landestheile, sofern nicht durch die Abtrennung von Frankreich das Objekt der Rechtsbestimmungen weggefallen ist, vollständig in Kraft verbleiben. Das ist ein Satz, den ich hier deshalb sehr bestimmt betone, weil in den Dikasterien Berlins darüber verschiedene Ansichten obgewaltet zu haben scheinen. Es ist unzweifelhaft, daß die Institutionen, Gesetze und öffentlichen Rechtsverhältnisse in Elsaß-Lothringen zu Kraft bestehen, bis sie in gesetzgeberischer Weise abgeändert sind, und die Herren, die in den Dikasterien hier bisher anderer Meinung waren, würde ich doch sehr bitten, ehe sie wieder auf den Standpunkt zurückkehren, daß in Elsaß-Lothringen vollkommen tabula rasa sei, bei dem berühmten Lehrer ihrer Hochschule, bei Herrn Dr. Heffter, sich etwas umzusehen.

Das führt mich nun zu der Frage, wie man denn diese zu Recht bestehenden Institutionen, soweit sie im Interesse des Ganzen etwa nothwendiger Weise abgeändet werden müssen, abändern kann. Dafür wollen die Herren eine möglichst lange Diktaturperiode. Der Herr Abgeordnete Wagener hat gemeint, man solle eigentlich sagen: die Regierung kann so lange allein handeln, wie sie es wünscht. Meine Herren, das ist ein Standpunkt, den ich a priori nicht einnehmen kann, und den ich, nachdem ich die Erfahrungen gehabt habe in dieser Materie, die ich

gemacht, unmöglich theilen kann. Ich bin der Meinung, daß das Vorgehen der Gesetzgebung mit allen Garantien umgeben werden muß, die überhaupt nur erfunden werden können. Denn die Leichtigkeit, mit der man in Uebergangszeiten hier in Berlin Gesetze macht, durch welche die allerbewährtesten Institutionen eines Landes aufgehoben worden, ist etwas ganz Unglaubliches.

(Heiterkeit.)

Die Hannoveraner, die Hessen, die Schleswig-Holsteiner und Nassauer werden Ihnen davon Zeugniß geben; — das darf nicht wieder geschehen. Darum bin ich auch meinestheils dafür, daß das Vorgehen der Gesetzgebung an die Mitwirkung des Reichstages gebunden werden soll. Ich habe in der Kommission und auch heute hier gehört, die Regierung wird es am besten allein machen. Ja, meine Herren, wenn das richtig ist, dann schaffen wir gefälligst den Reichstag überhaupt ab; die Herren, die dieses Argument vorbringen, bedenken in der That nicht, daß sie das konstitutionelle Princip in der Wurzel treffen; denn wenn die Regierungen es in so ernsten, wichtigen Augenblicken für sich allein am Besten machen, warum sollten sie es dann nicht auch am Besten machen, wenn die See ganz ruhig und glatt ist. Bei solcher Argumentation ist der ganze Apparat konstitutioneller Versammlungen unnöthig. Da ich diese Ansichten aber nicht theile, da ich den konstitutionellen Verfassungen einen Werth beilege, — nicht in Bezug auf das, was sie positiv leisten, sondern in Bezug auf das, was sie verhüten —; so würde ich einen Ausschluß des Reichstages von der Gesetzgebung in den Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen unmöglich zugeben können und freue ich mich, daß der Herr Abgeordnete Duncker uns bereits mit Anträgen, die die Mitwirkung des Reichstags sichern, versehen hat, Anträge, die ich vollständig acceptire. Wenn gemeint ist, daß durch das Erforderniß der nachträglichen Genehmigung der eiligsten Gesetze eine gewiße Agitation entstehen könnte — so hat Herr von Treitschke sich ausgedrückt — so ist das wiederum ein Angriff des konstitutionellen Princips. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Reichstag Unverständiges thun könnte, und, meine Herren, daß wir etwas Unverständiges thun könnten, werden wir doch nicht zugeben.

(Heiterkeit.)

Wenn wir aber nun etwas Verständiges thun und voraussetzen, daß wir das thun, dann werden wir gewiß alle diejenigen eiligen Verfügungen, die zutreffend waren, auch genehmigen, die unzutreffenden aber können wir nicht rasch genug rückgängig machen.

Ich bin daneben der Meinung, abweichend von den Herren von Treitschke und Wagener, daß es dringend wünschenswerth ist, die Elsaß-Lothringer sobald als möglich im Reichstage zu sehen. Ich sehe gar keinen Grund, warum das nicht möglich sein sollte. Man hat gesagt, die Stimmung der Leute wäre noch nicht so, daß sie hierher gerne kämen. Nun, meine Herren, das Gerne-hierherkommen entscheidet nicht, denn, wenn es darauf ankäme, wären andere Leute auch nicht hier.

(Heiterkeit.)

Aber die Erwägung des Verstandes, die Zweckmäßigkeit, das eigenste Interesse, der alleinige Hebel aller Politik, wird die Leute in Elsaß-Lothringen schon bestimmen zu kommen, und wenn sie zunächst kommen werden mit gedrückten Gefühlen, so wird es unsere Aufgabe sein, in offener, treuer, deutscher Ehrlichkeit ihnen entgegenzutreten und mit ihnen zu sprechen, ihr Gefühl zu würdigen und anzuerkennen und mit ihnen gemeinsam zu überlegen, wie in den neuen Verhältnissen das Wohl ihres Landes am Besten gewahrt wird. Wenn wir sie von uns stoßen, wenn wir noch Jahre lang über ihre Geschicke hier ohne ihre Einwirkung entscheiden, dann wird ihnen zu Muthe sein, wie einem Menschen, der sieht, daß Andere über seinen Rock würfeln.

Wenn Sie glauben, daß nach einem, zwei oder drei Jahren die Stimmungen in Elsaß und Lothringen anders sein werde, dann, meine Herren, leugnen Sie den deutschen Charakter der Elsaßer und Lothringer. Leichtsinnige Völker können vielleicht in so kurzer Zeit ihre Anschauung ändern, feste deutsche Charaktere können das nicht, die werden über drei Jahre im Wesentlichen gar nicht anders fühlen als heute, und wenn sie es thäten, so würde ich es beklagen. Aber sie werden wie Männer den Verhältnissen, in die sie nun einmal gestellt worden sind, in Treue sich fügen und werden, wie es deutschen Männern ziemt, ehrlich und treu mitwirken, um das Ganze und ihr eigenes Wohl zu bessern. Sie werden das am sichersten thun, wenn sie in unserer Mitte sind. Vergleichen wir doch, wie in andern Ländern vorgegangen ist, wo man neue Provinzen erwarb, auch da hat man ohne Weiteres die betreffenden Länder in der Hauptversammlung vertreten lassen, und es ist unzweifelhaft, daß das mehr als irgend etwas Anderes dazu beiträgt, die Verhältnisse auszugleichen. Nichts ist geeigneter, Vorurtheile schärfer nach allen Richtungen hin abzuschleifen, als der tägliche Verkehr mit Männern, von denen man sieht, daß sie das Gute wollen und die Intelligenz haben, es zur Geltung zu bringen, daß sie ein Gefühl für das besitzen, was den Einzelnen bewegt in so schwerem Augenblick. Ich sollte denken, daß nicht rasch und früh genug es geschehen kann, diesen täglichen Verkehr mit den Elsaß-Lothringern herzustellen.

Das sind die Gesichtspunkte, welche ich in der Diskussion des § 1, wo nothwendig das ganze Bild wenigstens einigermaßen beleuchtet werden mußte, hervorzuheben hatte. Das Detail behalte ich mir bei den folgenden Paragraphen vor.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß auf unsern Arbeiten der Segen ruhen möge, der gleichmäßig wünschenswerth ist für das Heil Deutschlands wie für das Heil unserer Brüder in Elsaß und Lothringen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich glaube, Sie werden es verstehen, wenn ich der Versuchung widerstehe, die in den Reden der Herren Vorredner liegt, hier ausführlich einzugehen auf die Organisation von Elsaß-Lothringen nach den verschiedensten Seiten hin, und ferner ausführlich einzugehen auf Gegenstände, die bei den §§ 2 und 3 eingehend werden diskutirt werden.

Wenn ich eingehen wollte auf die Fragen, die in Beziehung auf die Organisation von Elsaß-Lothringen angeregt worden sind, so würde ich Ihnen nur persönliche Meinungen mittheilen können, und ich glaube mir das versagen zu müssen. Etwas von dieser Stelle aus und amtlich zu erklären, das bin ich nicht im Stande, denn alle die hier angeregten Organisationsfragen sind eben solche, welche zur Entscheidung kommen werden, sobald durch das Ihnen jetzt vorliegende Gesetz die verbündeten Regierungen dazu die gesetzlichen Grundlagen gewonnen haben. Ständen sie in der Auffassung der verbündeten Regierungen jetzt schon fest, wäre es in der That möglich gewesen, in der kurzen Zeit, die seit der Ratifikation des Präliminarfriedens verflossen ist, über alle diese tief eingreifenden Fragen sich ein festes Bild zu machen, feste Entschlüsse zu fassen, dann würde vermuthlich der Entwurf, den Ihnen die verbündeten Regierungen vorgelegt haben, ganz anders aussehen, als er aussieht.

Ich glaube aber auch auf die mehrfachen Beziehungen, die von mehreren der Herren Vorredner und namentlich von dem Herrn Abgeordneten für Meppen auf die folgenden Paragraphen des Entwurfs gemacht worden sind, jetzt nicht eingehen zu sollen, weil ich bei den einzelnen Paragraphen Gelegenheit finden werde, mich darüber zu äußern. Ich will versuchen, mich soweit als möglich an den § 1 zu halten; bevor ich aber auf diesen Paragraphen selbst komme, möchte ich auf eine Aeußerung, die der Herr Abgeordnete für Meppen gethan hat, mit zwei Worten zurückkommen, weil sie in der That geeignet sein dürfte, weit über die Grenzen dieses Hauses hinaus Unruhe und Besorgniß zu erregen. Es ist das die Aeußerung, daß er in Berliner Dikasterien — ich glaube, das war der Ausdruck — vernommen habe, man gehe von der Rechtsauffassung aus, daß durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen an Deutschland nun plötzlich mit allen Institutionen von Elsaß und Lothringen tabula rasa gemacht sei. Ich weiß nicht, woher der Herr Abgeordnete diese Aeußerung vernommen hat, ich kann meinerseits nur konstatiren, daß ich sie nicht vernommen habe, und daß meine Auffassung von der Sache durchaus mit der übereinstimmt, die der Herr Abgeordnete für Meppen ausgesprochen hat.

Wenn ich nun auf dasjenige eingehe, was sich unmittelbar

an den § 1 der Vorlage anschließt, so habe ich da eigentlich nur zwei Punkte zu berühren, einmal das Amendement des Herrn Abgeordneten für Cannstadt, auf das ich später zurückkommen werde, und dann einige Bemerkungen in dem Vortrage des Herrn Abgeordneten für Meppen. Der Herr Abgeordnete hat mit Recht hervorgehoben, daß es ungemein viel einfacher gewesen wäre, für die verbündeten Regierungen sowohl wie für den Reichstag, wenn man in Beziehung auf Elsaß-Lothringen einen von zwei Wegen eingeschlagen hätte, nämlich entweder einen selbstständigen Staat daraus zu machen, der dann ohne Weiteres unter den Bundesstaaten rangirt hätte, oder Elsaß-Lothringen zu annektiren an einen andern Staat — dann hätte es ja eben auch ohne Weiteres mit unter den Bundesstaaten, wenn auch nicht selbstständig, rangirt. Der Herr Abgeordnete hat hierin vollkommen recht, es wäre dieser Weg ein ungleich einfacherer und bequemerer gewesen als derjenige, welchen die verbündeten Regierungen geglaubt haben, betreten zu müssen; indessen weil der Weg bequemer war sowohl nach der einen als nach der anderen Alternative, darum glaube ich doch nicht, daß er an sich der zweckmäßigere war. Die formellen Schwierigkeiten, die in der Stellung eines Landes liegen, welches nicht Theil eines Bundesstaates und welches auch selbst kein Bundesstaat ist — diese formellen Schwierigkeiten, die ich nicht verkenne, können an sich unmöglich davon abhalten, dem Lande eine solche Stellung zu geben, wenn man der Ueberzeugung ist, diese Stellung ist an sich richtig.

Was die Frage der Annexion betrifft, so wird nicht zu übersehen sein, daß zu einer Annexion immer zwei gehören: ein Staat, der annektirt wird, und ein Staat, an welchen annektirt werden soll, und daß bei einer Annexion der letztere, nämlich der Staat, an den annektirt werden soll, doch auch ein Wort mitzusprechen hat. Wenn nun also, meine Herren, — und das war eine Thatsache — ein Staat nicht da war, welcher die Annexion an sich wünschte, so war damit diese Frage erledigt.

Was die Frage eines selbstständigen Bundesstaats betrifft, so glaube ich zu dem, was der Herr Abgeordnete für Kreuznach über diese Frage bereits geäußert hat, mich eines weiteren Eingehens enthalten zu dürfen; ich würde nicht mehr sagen können, als er gesagt hat, und ich würde es nicht so gut sagen können, als er es gesagt hat.

Wenn nun hiernach in der That das materiell Richtige zu sein schien, Elsaß-Lothringen eine Stellung zu geben, durch die es weder ein Bundesstaat wurde noch ein Theil eines Bundesstaats, so kam es darauf an, ob es möglich sei, einen solchen der Reichsverfassung fremden Organismus in die Reichsverfassung einzufügen. Es ist ja der Reichsverfassung theils lobend, theils tadelnd die Eigenschaft beigelegt worden, daß sie eine gewisse Elasticität besitze, und ich glaube, daß gerade der vorliegende Fall es dokumentirt, daß ihr diese Eigenschaft beiwohnt. Ich glaube, daß die Einfügung Elsaß-Lothringens in das deutsche Reich, wie sie in ihren allgemeinen Grundzügen die Vorlage in Aussicht nimmt — und mehr als allgemeine Grundzüge will die Vorlage jetzt nicht in Aussicht nehmen — geschehen kann, ohne eine Bresche in die Reichsverfassung zu legen und ohne die berechtigten Forderungen und Ansprüche von Elsaß-Lothringen zu schädigen. Es ist in Beziehung auf eine spätere Bestimmung der Vorlage, wie sie von Ihrer Kommission amendirt ist, von einem Breschelegen in die Reichsverfassung gesprochen worden, und ich kann bei dieser Gelegenheit auch an dieser Stelle nur bestätigen, was ich in der Kommission zu sagen hatte: daß ich in der Bestimmung, auf die hingewiesen wurde, nämlich in der Umstellung der Alineas in § 3 auch heute noch und nachdem ich Zeit gehabt habe, mir diese Umstellungen mit ihren Konsequenzen näher zu überlegen, keine sachliche Aenderung enthalten finde. Gehe ich hiervon aus, so finde ich nicht, daß eine Stellung, wie sie die Vorlage in Aussicht nimmt, in irgend einem Punkte mit der Reichsverfassung, ich will nicht sagen, unvereinbar sei, sondern auch nur in die Reichsverfassung Elemente hineintrage, die materiell der Reichsverfassung zum Schaden gereichen könnten. Ich lasse hier sehr absichtlich die Frage ganz unberührt, in welchem Maße, sowohl in territorialer als objektiver Beziehung, eine Vertretung von Elsaß-Lothringen demnächst einen Faktor der Gesetzgebung zu bilden haben; man kann sich dies nach meiner Ansicht denken in ausgedehnterem und in beschränkterem Maße, so finde ich in der Reichsverfassung doch nichts, wodurch es unzulässig gemacht würde, und ich finde in den Grundlagen der Reichsverfassung nichts, wodurch es etwas diese Grundlagen Verletzendes würde, wenn die Organe des Reichs für Elsaß-Lothringen ein Recht der Gesetzgebung in Angelegenheiten ausüben, wie sie es den Bundesstaaten gegegenüber nicht haben. Der Reichstag so wenig wie der Bundesrath ist ja eine Fachversammlung, lediglich zusammengesetzt aus Kapaciäten in Beziehung auf die einzelnen in Artikel 4 der Reichsverfassung bezeichneten Objekte; der Reichstag ist eine Vertretung ganz Deutschlands und befähigt, auch über andere Gegenstände ihr entscheidendes Wort zu sprechen, als über diejenigen, die der Artikel 4 aufzählt. Die Stellung des Bundesrathes sodann, die ja in vielfacher Beziehung ohnehin schon eine administrative ist, wird durch die Einfügung Elsaß-Lothringens in den Organismus in der Art, wie dies die Vorlage in Aussicht hat, in keiner Weise alterirt.

Die Stellung des Kaisers endlich ist dahin — und zwar sowohl in der Vorlage der Regierungen, wie, ich wiederhole es, in der Vorlage der Kommission — präcisirt, daß der Kaiser die nicht zur Gesetzgebung gehörigen Rechte, als Kaiser, in Elsaß-Lothringen ausübt. Auch darin kann ich zwar wohl eine Erweiterung des Rahmens der Reichsverfassung, nicht im Mindesten aber einen Widerspruch mit ihren Grundlagen finden. Ich bin daher der Meinung, daß es vollkommen richtig ist, wenn man jetzt gleich und durch den § 1 die Konsequenzen aus den Friedensverträgen zieht, oder, um mich richtiger auszudrücken, einfach das Recht wiedergiebt, welches der Friedensvertrag geschaffen hat, indem man ausspricht: Elsaß und Lothringen gehören dem deutschen Reich als solchem; und das will der § 1 sagen.

Ich kann nun zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten für Cannstadt kommen; ich bin mit ihm und mit dem Herrn Abgeornneten für Neu-Stettin natürlicherweise ganz darin einverstanden, daß die Fassung des § 1 nicht so bleiben kann. wie sie ist; ich möchte aber trotzdem den Herrn Abgeordneten für Cannstadt bitten, hier in der zweiten Lesung sein Amendement zurückzuziehen, gerade weil ich ganz mit ihm einverstanden bin, daß der Paragraph nicht so bleiben kann. Ich bitte ihn aus diesem Grunde, sein Amendement zurückzuziehen, weil ich in hohem Grade vermuthe, daß bei der dritten Lesung außer dem definitiven Frankfurter Frieden noch ein anderes Frankfurter Dokument zu erwähnen sein wird, nämlich dasjenige, durch welches konstatirt wird, daß nunmehr die Eventualität eingetreten ist, welche der Frankfurter Frieden blos vorsah. Ich bin ferner zweifelhaft, ob es demnächst noch nöthig sein wird, überhaupt einen Präliminarfrieden zu erwähnen, ich glaube, daß aber heute nicht der richtige Tag ist, um diese Frage zu entscheiden, die sehr gut der dritten Lesung überlassen werden kann, und um so mehr als ich vorhin ausdrücklich erklärte, eine Amendirung des § 1, wie sie der Herr Abgeordnete für Cannstadt will, sei nöthig.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, ich knüpfe an eine Bemerkung des ersten beredten Herrn Redners in der heutigen Debatte an. Ich will, so sehr wichtig der Gegenstand ist, den das gegenwärtige Gesetz behandelt, doch nicht der Wichtigkeit der Sache gemäß meine Worte einrichten, weil ich mir vorhalte, daß das große nationale Ereigniß, der Erwerb von Elsaß und Lothringen, bereits vollzogen, das aber, was wir gegenwärtig thun, nicht ein Theil jener großen Thaten ist, sondern blos eine gesetzliche Einregistrirung dessen, was bereits geschehen. Ich will über dieses Gesetz nur solche Gegenstände vorbringen, welche zu seiner geschäftlichen Behandlung gehören. Wenn ich mich aber frage, welchen geschäftlichen Inhalt verbinden wir mit der Berathung dieses Gesetzes? so weiß ich vor Allem, wir sind nicht berufen, geschäftlich die Organisation von Elsaß und Lothringen heute zu berathen und zu beschließen. Wenn wir das könnten, so wäre überhaupt kein Grund vorhanden, eine Diktatur einzuräumen, irgend einen Ausnahmezustand zu gestatten, sondern wir ständen vor der Behandlung der Verfassung von Elsaß und Lothringen. Dies bildet für jetzt keinen Theil unserer geschäftlichen Aufgabe, sondern wir sollen nur über das beschließen, was wir nach der heutigen Lage der Sache übersehen können, nicht mehr und nicht weniger. Und weil wir so gar wenig heute zu übersehen im Stande sind, deswegen trägt dieses Gesetz in allen seinen Theilen, welche Amendements Sie auch dazu annehmen mögen, einen provisorischen Charakter, nicht blos provisorisch in demjenigen Theile, welcher verfügt, was geschehen soll, ehe die Verfassung eingeführt wird, sondern auch pro-

visorisch nach diesem Zeitpunkt. An diesem Provisorium wird keiner der eingebrachten Anträge, keiner der uns ertheilten guten Rathschläge irgend etwas ändern können, denn es entspringt aus der Natur der Sache.

Ich würde bei diesem Gesetz und namentlich bei § 1 das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht von zwei verschiedenen Seiten, von dem Herrn Abgeordneten Wagener und mit ihm im Einverständniß von dem Herrn Abgeordneten Windthorst ein Vorwurf erhoben worden wäre gegen einen Theil dieses Hauses, als dessen Mitrepräsentant ich hier wohl sprechen darf: der Vorwurf, daß wir das gegenwärtige Gesetz benutzen wollen, um die Idee der Reichsverfassung zu verändern, sie zu verdunkeln, oder sonst im Sinne unserer Gegner ihr Schaden zu thun. Es ist nicht schwer zu errathen, daß dieser Vorwurf gerichtet war nicht blos gegen meine engeren politischen Freunde, sondern gegen einen großen Theil, ich glaube gegen die entschiedene Mehrheit des Hauses, welche allerdings in diesem Gesetze, soweit es angeht, eine klare Ausdrucksweise vorzieht: denn nur die Ausdrucksweise wird in Frage kommen. Aber ich würde es für die schlimmste Versündigung gegen die neuen Provinzen halten, wenn wir diese als ein Objekt behandelten, das nicht um seiner selbst willen unser bestes Verständniß beschäftigt, sondern als Mittel dazu dienen sollte, andere Zwecke im Reiche zu erlangen.

(Sehr richtig!)

Das Land, welches eben abgetrennt worden ist von einem größeren Reiche, die anderthalb Millionen Einwohner — großentheils unserer Nationalität, aber gleichviel, welcher Nationalität angehörig —, der vollzogene Wechsel giebt ihnen als erstes Recht, von dem neuen Vaterlande die beste Regierungsweise zu verlangen, und es würde mir wenig unseren Pflichten zu entsprechen scheinen, auf Kosten von Elsaß und Lothringen Zwecke anzustreben, die ihnen gänzlich fremd sind, und die mit ihrem Wohlergehen nichts zu thun haben. Ich weise diesen Gedanken im Namen meiner politischen Freunde und im Namen der Mehrheit des Hauses zurück, und halte es für eine ungerechte Anschuldigung, zu deren Vertretern sich zwei Abgeordnete hergegeben haben, ohne mit einem Worte nachzuweisen, daß von unserer Seite eine solche Absicht obgewaltet habe. Nicht allein zu uns, zu dem ganzen Hause habe ich das Zutrauen, daß wir Alle zusammen wirken wollen, dem neuen Lande nicht blos in Worten einen guten Empfang zu geben, sondern soweit es in unserer Kraft liegt, auch die beste Regierungsweise zu Theil werden zu lassen, und grade um deswillen stimme ich in einem wichtigen Punkte, aber mit vollständig anderen Folgerungen, überein mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst, daß wir, ehe wir zur definitiven Konstituirung von Elsaß und Lothringen kommen, vor Allem auf die sicherste Weise ermitteln müssen, was die Einwohner jenes Landes selbst wollen. Ich sage damit noch nicht, daß wir gewiß in der Lage sein werden, alle Zielpunkte ihres Willens zu befriedigen; denn es giebt eine patriotisch-nationale Voraussetzung, an der nicht gerüttelt werden darf: sie müssen wollen den gegenwärtigen Zustand anerkennen, das Land muß ein Theil des deutschen Reiches, die Einwohner müssen loyale deutsche Bürger sein wollen, denn die Anordnung des § 1 und ihrer Folgen sind jeder Debatte entzogen. Dieser Zustand ist unwiderruflich gemacht durch weltgeschichtliche Thatsachen, an denen weder Reden noch Abstimmungen irgend etwas ändern können. Nachdem aber der weltgeschichtliche Zweck gesichert ist, müssen wir vor Allem erforschen, was die aus Elsaß-Lothringen ihrem eigenen Heile für zuträglich erachten, damit, soviel vereinbar mit ihrem Wohle und mit dem Wohle des großen Vaterlandes, der Wille der Einwohner uns als Richtschnur diene. Und nun frage ich, meine Herren, ist heute schon der Zeitpunkt eingetreten, an dem wir den Willen der Einwohner in Elsaß und Lothringen ermitteln können? Die Antwort versteht sich beinahe von selbst: der Zeitpunkt ist noch nicht da. Auf die offene Fragen werden auch die in Elsaß und Lothringen die ehrliche Antwort geben: wir sind noch nicht beruhigt genug, wir kennen die Verhältnisse des neuen Vaterlandes noch nicht gut genug, um heute schon zu erklären, wie wir in Gesetzesparagraphen unsere Beziehungen zu Deutschland gestalten wollen. Wer diese Voraussetzung nicht für richtig hält, der mag heute die von Elsaß und Lothringen zusammenberufen, und mit ihnen eine Verfassung vereinbaren. Dagegen Alle, welche den Zeitpunkt noch nicht gekommen sehen, haben hierin schon die Nothwendigkeit einer längeren oder kürzeren Diktatur zugegeben, weil sie noch nicht im Stande sind, die Faktoren zu ermitteln, mit denen eine rechtmäßige und endgültige Regulirung jener beiden Länder nach Gesetzesparagraphen und Verfassungsbestimmungen heute herbeigeführt werden könnte. Die Vertreter der kürzesten Frist bis zur quasi definitiven Regulirung, die Abgeordneten Duncker und Genossen, deren Antrag den vollen Beifall des Abgeordneten Windthorst sich erworben hat, wollen die Diktatur gelten lassen, ein Provisorium stehen lassen für den Zeitraum von sieben Monaten; die Kommission schlägt Ihnen vor, daß dieser Zeitraum ein Jahr und sieben Monate dauern soll. Zwischen diesen beiden Vorschlägen liegt kein qualitativer Unterschied, und ein Redner, der dem ersten Vorschlage beitritt, muß nicht den Unterschied so darstellen, daß er Elsaß-Lothringen nicht einen Augenblick vergewaltigen wolle, während der Vorschlag der Regierung und der Kommission auf eine Vergewaltigung hinausgehe, während doch nur in Frage ist, ob wir in 7 Monaten oder erst in einem Jahr und 7 Monaten, oder, wie die Regierung veranschlagt, in $2^1/_2$ Jahren dahin gekommen sein werden, mit Nutzen die aus Elsaß-Lothringen zu befragen. Versuchen wir nicht, eine principielle Verschiedenheit hervorzukehren und den Befürwortern einer längeren Frist den Vorwurf zu machen, daß sie auf das Mitbestimmungsrecht unserer neuen Mitbürger ein geringeres Gewicht legen als die Befürworter einer kürzeren Frist, sondern wie jede Zahl, so ist auch diese ein Gegenstand der praktischen Erwägung, und die Mehrheit dieses Hauses wird in ihrem Beschlusse nach bester Einsicht denjenigen Zeitpunkt wählen, der ihr ausreichend erscheinen wird im Interesse Deutschlands und im gemeinsamen Interesse derer von Elsaß-Lothringen. Denn auch jenem Lande ist nicht damit gedient, daß seine definitiven Zustände festgestellt werden, während die Wellen sehr hoch gehen und die Bewegung nicht zur vollen Besinnung kommen läßt. Ein zweiter Anspruch wird gestellt, daß während dieser Zwischenzeit die Gesetze für Elsaß-Lothringen zwar nicht mit den Vertretern von Elsaß-Lothringen, aber mit dem Reichstag vereinbart werden sollen. Meine Herren, ich halte diese Art der Diktatur, welche die Regierung in Gemeinschaft mit dem Reichstage ausüben soll, für ungerechtfertigt;

(sehr richtig!)

sie ist nur soweit zulässig, als da Interessen des Reichs selbst durch die Gesetze unmittelbar berührt werden, ein solcher Gegenstand wird später durch einen Antrag Ihrem Urtheil unterbreitet werden. Aber hinaus über Angelegenheiten von dieser Beschaffenheit reicht die Vollmacht des Reichstags nicht. Unser Recht ist hergeleitet aus dem Mandat, welches uns ermächtigt, die Angelegenheiten Deutschlands zu vertreten, aber wir sind nicht berufen, die Landesangelegenheiten für Elsaß und Lothringen zu vertreten, so lange Elsaß und Lothringen noch nicht zu diesem Reichstage wählen. Ich bitte die letzten Worte dieses Satzes nachdrücklich zu betonen; denn sobald Elsaß und Lothringen zum Reichstage mitwählen, werden wir Mitvertreter auch in Landesangelegenheiten, aber solange keine gewählte Vertreter jenes Landes in unserer Mitte sitzen, verändert die Theilnahme des Reichstags an der Gesetzgebung mit Diktatur des Reichstags den Charakter der Diktatur; denn wenn auch zwischen Regierung und Reichstag getheilt, so ist doch für Elsaß-Lothringen die Gewalt eine fremde und schließt das Mitbestimmungsrecht des Volkes aus.

Meine Herren, für uns handelt es sich darum, nicht mehr zu thun, als wir gegenwärtig zu thun im Stande sind. Im § 1 sprechen wir aus, was ohne Anstand von allen Mitgliedern des Hauses angenommen werden kann, daß das thatsächlich für Deutschland erworbene Elsaß uud Lothringen nach Annahme dieses Gesetzes auch gesetzlich einen Theil des deutschen Reichs bilden soll. Sodann gehen wir über zu dem Zustand der Zwischenzeit, während welcher zugestandenermaßen provisorisch und nach Art einer Diktatur verwaltet werden muß. Ueber diesen Zustand herrscht kein Zweifel, daß die Verwaltung allein vom Kaiser ausgeübt werde. Ich lasse die Gründe fort als Untersuchungen, die zur Klärung nicht beitragen, ob der Kaiser in sich nachdenkend sagt: ich übe diese Gewalt im Namen oder in Vollmacht des Bundesraths aus, oder ob er sagt:

ich übe sie im eigenen Namen aus; ich lasse diese Fragen vollständig unerörtert, als ein inneres Motiv. So viel steht fest: die Gewalt des Kaisers ist in Bezug auf die Verwaltung durch den Bundesrath nicht beschränkt, sie ist unwiderruflich, ist von dem Willen aller Mitglieder des Bundesraths zusammen unabhängig. Die Verwaltung, welche in allen Beziehungen mit alleiniger Ausnahme der Gesetzgebung die Merkmale der Staatsgewalt vollständig erschöpft, übt der Kaiser unbeschränkt aus, so weit sie nicht nach den allgemeinen Grundsätzen des konstitutionellen öffentlichen Rechts in sich beschränkt ist. Diese allein in der Gesetzgebung beschränkte Vertretung der Staatsgewalt durch den Kaiser wollen wir klar und deutlich an die Spitze stellen. Ich stelle gern fest, daß der Beschluß der Kommission nur die Ausdrucksweise verändert, nicht den Inhalt; ich wie der Herr Abgeordnete Windthorst beziehe mich auf den Ausspruch des Vertreters des Bundesrathes, daß der Inhalt der Vorlage durch den Beschluß der Kommission nicht verändert worden ist; auch wir haben den Inhalt nicht verändern wollen, nur auf das Eine kam es uns an, daß der Inhalt, der schon in der Vorlage des Bundesraths enthalten war, klar gestellt werde gegen solche Mißverständisse, welche leicht für abweichende Interessen ausgenutzt werden konnten. Von einem solchen Mißverständniß verleitet war der Herr Abgeordnete Wagener, der in dem merkwürdigsten Widerspruch mit sich selbst uns einen Vorwurf daraus macht, daß wir die Reichsverfassung durch dieses Gesetz verändern wollen. Wenn das Ende und der Anfang seiner Rede sich je begegnen sollten, würden sie sich sehr wundern, Theile desselben Werkes zu sein.

(Heiterkeit.)

Begonnen hat der Herr Abgeordnete Wagener seine Rede damit, daß die Frage: was ist Reichsland? kaum zu beantworten sei, doch müsse man das Eine anerkennen, daß die Staatsgewalt im Reichslande nicht identisch sei mit der Staatsgewalt im Reiche; gegen das Ende der Rede aber macht er uns den Vorwurf, daß der von uns formulirte Satz: „die Staatsgewalt übt der Kaiser aus", nicht mit der Bundesverfassung übereinstimme. Aber der Redner hatte ja kurz vorher selbst zugestanden, daß die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen nicht übereinstimme mit der Staatsgewalt im Reiche. Wenn Sie die ganze Bundesverfassung von Anfang bis zu Ende durchlesen, finden Sie keine Bestimmung, welche die Verhältnisse in Elsaß und Lothringen in irgend einer Weise regeln möchte oder sich auch nur als Analogie auf Elsaß und Lothringen übertragen ließe, und dies ist der Gedanke, welchen wir uns bestreben, gegen Mißverständnisse klar zu stellen. Nicht die Reichsverfassung ist das Grundgesetz, aus welchem die Regelung in Elsaß-Lothringen entspringt, sondern das gegenwärtige Gesetz ist es. Das gegenwärtige Gesetz ist die Quelle, aus welcher die Rechte des Kaisers entspringen, das gegenwärtige Gesetz bezeichnet die Art und Weise, wie die Gesetze während des Provisoriums, und wie sie später zu Stande kommen sollen. Der klare Ausdruck dieses Gedankens erscheint uns sehr wichtig, damit nicht Gegner dieses oder jenes Vorschlages einwenden, es stimme derselbe nicht mit der Reichsverfassung überein. Dieses ganze Gesetz braucht nicht durchweg mit der Reichsverfassung übereinzustimmen und kann es nicht; denn die Rechte, welche der Bundesrath und welche der Reichstag, und ebenso die Rechte, welche der Kaiser in Beziehung auf Elsaß und Lothringen empfängt, sind nicht in der Bundesverfassung geschrieben, sondern sie werden begründet und vertheilt durch dieses gegenwärtige Gesetz, und während wir mit der gesetzlichen Regelung befaßt sind, sprechen wir klar aus, daß der Kaiser als der Herrscher in Elsaß-Lothringen nicht verwechselt werde mit dem Kaiser, der als par inter pares im Bundesrathe sitzt, wo es sich um Reichsangelegenheiten handelt.

(Sehr richtig!)

Diesem Sinn wollten wir klaren Ausdruck geben, ihn gegen Mißverständniß schützen, und ich freue mich sehr, von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, der in gleicher Weise meine Ansicht schon in der Kommission hat entwickeln hören, ausdrücklich und heute wiederholt vernommen zu haben, daß der Inhalt, der in den Worten: „die Staatsgewalt übt der Kaiser aus" enthalten ist, nicht abweicht von dem Inhalt, welchen die Mitglieder des Bundesrathes beabsichtigt haben.

Die Gegner aber haben uns eingewendet, es sei eine Verdunkelung der Verfassung, wenn wir den Kaiser in Elsaß und Lothringen mit anderen Eigenschaften ausgestattet darstellen, als den Kaiser im Reich. Hier wird er mit besonderer Vorliebe als par inter pares bezeichnet; diese Bezeichnung paßt nicht auf die Beziehungen des Kaisers zu Elsaß-Lothringen. Die Staatsgewalt des Kaisers in Elsaß-Lothringen fällt nicht zusammen mit den Funktionen, welche von ihm im Reiche wahrgenommen werden, und da die Art und Weise der Ausübung eine ganz andere ist, so ist auch seine Stellung in Elsaß und Lothringen eine andere, als die ihm nach der Reichsverfassung im Reiche gebührt. Wenn also der Herr Abgeordnete Wagener am Anfang seiner Rede übereinstimmend mit unserer Anschauung sehr richtig gesagt hat, die vom Kaiser im Reichslande ausgeübte Staatsgewalt dürfe nicht identisch gedacht werden mit der Staatsgewalt des Kaisers im Reich, — wie in aller Welt ist derselbe Redner denn dazu gekommen, uns einen Vorwurf zu machen, weil wir in einem nicht mißverständlichen Satze die Staatsgewalt des Kaisers so definirt haben, wie sie nicht abgeleitet werden kann aus den bereits bestehenden Vorschriften der Reichsverfassung? Es war eine nicht abzuweisende Pflicht, gegen jedes Mißverständniß klar zu stellen, daß die Gewalt des Kaisers in Elsaß und Lothringen nicht abgeleitet wird aus der Reichsverfassung und nicht zusammenfällt mit den Funktionen, welche der Kaiser im Reiche wahrnimmt. Nur das Unzweifelhafte behandelt das Gesetz; alles Andere ist der zukünftigen Verfassung vorbehalten.

Man hat uns auch den Vorwurf nicht erspart, daß wir auch den Zustand nach dem Ablauf des ersten Provisoriums schon jetzt in einem bestimmten, uns allein zusagenden Sinne gestalten wollen. Nein, meine Herren, wenn Sie das Gesetz durchlesen, so werden Sie finden, daß das sogenannte Definitivum, welches mit der Wirksamkeit der Reichsverfassung eintreten soll, in Beziehung auf die Verfassung von Elsaß-Lothringen durchaus nicht diesen Namen verdient. Wir sind uns wohl bewußt, daß mit der Herrschaft der Reichsverfassung ein neues Provisorium anfängt; aber vorsichtigerweise faßt der Gesetzentwurf ins Auge, was geschehen soll, wenn das erste Provisorium abläuft und eine Landesverfassung für Elsaß-Lothringen noch fehlt. Für diesen Fall sorgt der kurzgefaßte Satz, daß die Gesetze für Elsaß-Lothringen in derselben Weise zu Stande kommen sollen, wie die Reichsgesetze zu Stande kommen. Es wird gestattet sein, diesen Satz zu diskutiren, ohne die Idee der Reichsverfassung anzugreifen, es wird gestattet sein, zu wünschen, daß für das Definitivum und in Bezug auf die Bundesangelegenheiten des Reichslandes die besondere Stellung des Kaisers in der Ausdrucksweise, wie ich nochmals wiederhole, besser definirt werde. Aber wie auch diese Definition ausfallen mag, dessen bleiben wir uns Alle bewußt, daß mit dem Zuendegehen der Diktatur noch kein Definitivum anfängt, sondern wir treffen nur Fürsorge, daß kein leerer Raum entstehe, welcher Staatsrechts-Lehrern und Politikern zu zweifeln gestatte, in welcher Weise die Staatsgewalt für Elsaß und Lothringen auszuüben, in welcher Weise die Gesetzgebung zu handhaben sei. Gegen eine solche Verlegenheit greifen wir zu dem einfachsten Nothbehelf, den wir in der Reichsverfassung angedeutet finden. Bis das endgültige Definitivum durch Reichsgesetz geregelt ist, soll der Reichstag, mit Einschluß der Vertreter von Elsaß und Lothringen, in Gemeinschaft mit dem Bundesrath, einstweilen die Gesetzgebung wahrnehmen.

Mehr als dieses Nothwendige will das Gesetz nicht vorschreiben, und ich nehme es in diesem Sinne an. Dagegen weise ich den unbegründeten Vorwurf zurück, daß wir mit irgend einem unserer Vorschläge die Nebenabsicht verbinden, irgend etwas im Reiche zu erlangen, was wir sonst nicht auf dem Wege reformatorischer Bewegung in Deutschland zu erlangen im Stande gewesen wären. Mit besonderer Vorsicht wünsche ich jeden fremden Stoff von der Behandlung dieses Gesetzes fern zu halten, und ich wünschte, daß auch von anderer Seite vermieden worden wäre, mit diesem Gesetze eine tadelnde Kritik gegen die Verwaltung in Preußen oder andere durchaus nicht hierher gehörige Angelegenheiten zu verbinden. Es scheint mir nicht angemessen, in die Behandlung eines so großen Gegenstandes, der lediglich unseren neuen Mitbürgern gewidmet sein soll, fremdartige Dinge einzuspinnen. Ich erinnere daran, was der Herr Bundeskanzler zur Befürwortung des Gesetzentwurfes in der ersten Lesung gesagt hat; er, der Staatsmann, der am ehesten die Absichten für die Zukunft kennen sollte, hat

von sich bekannt, ein klares Bild dessen, was eigentlich das Reichsland in Elsaß und Lothringen sei, und wie es staatsrechtlich funktioniren solle, habe er noch nicht gewonnen. Der Reichstag braucht sich nicht zu scheuen, auch zuzugestehen, daß seine Mehrheit dieses klare Bild heute noch nicht gewinnen kann. Eine Gefahr sehe ich in dem vorsichtigen Zuwarten nicht. Denn wie auch die Gestaltung des einzelnen Staates sein mag, welcher Mißgriff auch in Bezug auf die Gestaltung desselben geschehen mag, die im deutschen Reiche gewahrte Kraft des Gesammtstaats steht unerschütterlich fest, und die Ungewißheit des Provisoriums in Elsaß und Lothringen wird nicht im Stande sein, das allgemeine Wohl Deutschlands zu schädigen. Deswegen und deswegen allein können wir es wagen. Wenn wir aber das Provisorium wagen können, so müssen wir es auch, damit wir die Zeit gewinnen, die Einwohner von Elsaß-Lothringen zu hören, sobald sie genug beruhigt sind, ein gültiges Urtheil abzugeben, während sie heute selbst zugestehen müssen, daß die Anfragen sie unvorbereitet finden würden. Darum suchen Sie keine andere Absicht hinter diesem Gesetz, sondern nur was klar in demselben ausgesprochen ist, und ich hoffe, daß in diesem Sinne keine Spaltung unter den sachlich fast einstimmigen Mitgliedern des Hauses eintreten wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, durch die Rede, mit dem der erste Herr Redner die Debatte eröffnet hat, ist die Debatte, die sich doch eigentlich nur auf das Provisorium beziehen soll, auf welches der letzte Herr Redner sie auch wieder zurückzuführen gesucht hat, wesentlich zur Debatte zwischen Unitarismus und Föderalismus geworden. Es waren die unitaristischen Gedanken, die hier hineingeworfen wurden, die den Gang derselben beherrscht haben. Merkwürdiger Weise wurden sie vorgetragen von einem Manne, der die Bewunderung des Reichskanzlers und seiner Politik so offen heut wiederholt ausgesprochen hat, und doch gerade, wenn ich den Reichskanzler in seinen Aeußerungen über die Aufgabe dieses Gesetzes und über die Aufgabe, die die Verhandlungen des Parlamentes über dieses Gesetz erfüllen sollen, recht verstanden habe, so wollte er mit den Worten: „nicht zu weit zu sehen bei dieser Gelegenheit, sich zu beschränken auf den nächsten Schritt", davor warnen, sich in die Frage des Definitivums, besonders in die Frage über Föderalismus und Unitarismus, zu vertiefen und weitere staatsrechtliche Fragen daran zu knüpfen. Aber wovon das Herz voll ist, davon geht der Mund über, und so ist auch der erste Herr Redner in seiner Leidenschaft für Unitarismus so weit gegangen, daß er selbst die Rathschläge des Leiters der Politik, der er sich so vollständig angeschlossen hat, darüber vergessen hat. Ich muß nun gestehen, daß ich, was den Unitarismus anbetrifft, auf dem ganz entgegengesetzten Standpunkte stehe. Ich bin kein Unitarier, aber ich werde mir doch nicht beikommen lassen, Ihnen heute die Vortheile des Föderalismus gegen den Unitarismus, einer gewissen Selbstständigkeit der einzelnen Länder und Provinzen im Gegensatz zum Einheitsstaat, vorzutragen. Ich werde mich vielmehr streng an die vorliegende Aufgabe zu halten suchen und nur fragen: was paßt für diesen Augenblick am Besten für die Aufgabe, die wir hier zu erfüllen haben? Welche Aufgabe haben wir aber zu erfüllen? Nicht das Land zu erobern, meine Herren, sondern das, was das Schwert gewonnen hat, jetzt durch die bürgerliche Einrichtung und Verwaltung sicher zu stellen. Alle sind nun darin übereingekommen, daß sie sagen: nicht mit der bloßen Gewalt ist die Sache zu machen, auch nicht mit der bloßen büreaukratischen Maschine, sondern an das Volk selbst muß man sich anlehnen, um in irgend einer Weise seine Mitthätigkeit, seine Mithülfe bei dieser Arbeit zu erlangen. Meine Herren, als unser großes Mittel, auf die Bevölkerung zu wirken, ist uns angegeben die Macht unserer modernen Nationalität, die Macht des deutschen Wissens, der deutschen Gelehrsamkeit, der deutschen Kunst und Wissenschaft. Sie sollen wir hineinwerfen in die Wagschale, die die Elsasser und Lothringer jetzt zwischen Frankreich und Deutschland halten, und sie würde unsere Schale tief sinken machen und die französische emporschnellen. Ja, meine Herren, so sehr ich überzeugt bin, daß wir Alles, was wir sind und haben, Alles nur dieser literarischen Entwickelung unserer Nationalität verdanken, dem, daß wir vor allen Dingen eine geistige Nationalität wieder gewonnen haben, so muß ich doch gestehen, daß ich fern von der Illusion bin, die sich der ausgezeichnete Historiker, der die heutige Debatte eröffnet hat, zu machen scheint, wenn er glaubt, er könne mit diesem Mittel in jener Landschaft unmittelbar wirken, und auf die unmittelbare Wirkung kommt es jetzt dort an. Jene Länder sind uns aber gerade in der Zeit, in der wir unsere Entwickelung gemacht haben, abhanden gekommen, sie haben sie nicht mitgemacht, und daran können wir also nicht anknüpfen. Das, meine Herren, was uns allein in Elsaß und Lothringen einen Halt gewährt, das ist nicht die — wiedergeborene deutsche Nationalität, — das ist das alte unvertilgte deutsche Stammesbewußtsein, und ich wundere mich, daß ein Historiker von Fach die Bedeutung des deutschen Stammesbewußtseins, des deutschen Partikularismus, wenn er so will, so sehr unterschätzen kann. Wenn wir auch in unserer historischen Bewegung auf den Einheitsstaat zu unserer inneren Ruhe und zu unserer Sicherheit nach Außen gedrängt sind, so täuschen Sie sich darüber sehr, wenn Sie glauben, wir könnten nun, weil wir ein Parlament haben und weil wir große Schlachten geschlagen haben, und weil wir nach unserer besten Ueberzeugung und nach unserem besten Wissen und Gewissen für nothwendig halten, daß vor Allem die Armee in einer Hand vereinigt sein muß, — so täuschen Sie sich sehr, wenn Sie das deutsche Volk bereit glauben, nun in eine Art französischen Unitarismus hineinzustürzen. Wir wollen die Stammeseigenthümlichkeit, soweit sie nicht im Widerspruch mit unserer Sicherheit und mit dem Frieden nach Außen steht, anerkennen, und den einzelnen Ländern und Provinzen die Selbstständigkeit in ihrer Einrichtung und Verwaltung lassen, der sie sich unbeschadet der Sicherheit des Ganzen erfreuen können. Aber, meine Herren, wenn das auch nicht unser Princip wäre, und wenn wir auch nicht durch unsere ganze Geschichte darauf hingewiesen wären, heute haben wir keinen anderen Anhaltspunkt in Elsaß und Lothringen, um die Trennung von Frankreich zu befestigen und die Bevölkerung zu vermögen, für uns und mit uns zu wirken, als das Stammesbewußtsein. Ist es denn vielleicht das Studium der deutschen Philosophie und Literatur gewesen, das die Zähigkeit in den Elsassern und einem Theil von Lothringen Frankreich und den Französirungsversuchen gegenüber gefestigt hat? Nein, es ist nichts als die Stammeseigenthümlichkeit gewesen, die sich in ihnen Frankreich widersetzt hat, der Partikularismus, wenn Sie wollen, ist es gewesen, und das Mittel, die Mitwirkung der Elsasser und Lothringer für unsere Aufgabe zu gewinnen, finden wir nicht in der Begeisterung für die moderne deutsche Nationalität, sondern wir finden es in dem Festhalten an ihrem Stammesbewußtsein, in dem, was man eben den Partikularismus nennt. Also daran muß man anknüpfen, wenn man einen Halt gegen Frankreich gewinnen will, und, meine Herren, um diesen Halt gegen französische Agitationen handelt es sich doch gerade.

Ich warne um so mehr davor, das Hauptgewicht auf die Nationalität zu legen, weil ich doch mit der Mehrheit des deutschen Volkes und in Uebereinstimmung mit den ausdrücklichen Erklärungen aller deutschen Staatsmänner aussprechen zu können glaube, daß der Sinn unserer Politik nicht der gewesen ist: weil in Elsaß und Lothringen Deutsche leben, deshalb müssen wir die Länder erobern und an uns ziehen, sondern daß wir, als wir den hundert und so und so vielten Krieg in wenig Jahrhunderten mit Frankreich zu führen hatten, — das heißt seit der Zeit, daß diese Länder von Deutschland abgetrennt sind und Frankreich ihn wieder ohne allen Grund begonnen, lediglich um der weiteren Erorberung deutscher Landestheile willen, uns sagen mußten —: bei der geographischen Konfiguration des Landes und bei dem Charakter der Bevölkerung ist der Besitz desselben in Frankreichs Händen eine immerwährende Kriegsgefahr für uns. Es ist deshalb absolut nothwendig, daß diese Theile von Frankreich abgetrennt werden. Die Frage, wohin sie fallen sollten, konnte vorläufig noch eine freie Frage sein; aber daß Frankreich diese Landestheile nicht behalten durfte, das war eine Nothwendigkeit. Und — ich spreche es offen aus — ich hielt es, sobald der Krieg in dieser frivolen Weise begonnen war und halte nach den Erfahrungen dieses Krieges diese Trennung für so nothwendig, daß, wenn es der französischen Regierung auch gelungen wäre, in Elsaß und Lothringen bis auf die Vogesen hinauf jede Spur der deutschen Sprache zu unterdrücken, selbst das Stammesbewußtsein zu unterdrücken,

so daß die Elsässer und Lothringer sich gar nicht mehr bewußt gewesen wären des Gefühls, daß sie doch eigentlich etwas Anderes seien als ihre Nachbarn westlich von den Vogesen, — so würde doch die Nothwendigkeit nach meiner Ueberzeugung ebenso gebieterisch gewesen sein, diese Theile von Frankreich zu trennen. Die Schwierigkeit mit der Annexion, mit der Verschmelzung habe ich mir dabei so wenig verhehlt, daß ich mit der Fortsetzung des Krieges und einer langen Feindschaft zwischen beiden Nationen vor Augen, in der Angst meines Herzens, als diese Frage noch nicht entschieden war, mich in der That viel mit dem Gedanken einer möglichen Neutralisirung jenes Landes beschäftigt habe. Aber um jeden Irrthum und jede Unklarheit über meine Absichten dabei zu beseitigen, muß ich doch hinzufügen, daß diese Neutralisirung niemals als eine Proposition Deutschlands an Frankreich gedacht werden konnte, sondern nur als eine Konzession, die man Frankreich machte, damit es sich leichter von diesen Provinzen trennen könnte, und als ein Konzession, welche Frankreich an die Bevölkerung von Elsaß und Lothringen machte als letzten Akt seiner Liebe zu derselben. Denn nur so, wenn der Vorschlag von Frankreich selbst ausgegangen wäre, waren ja die Bedingungen gegeben, daß der Vortheil entstehen würde, den man von der Neutralität erwartet. Nachdem aber die Machthaber in Paris erklärt hatten: keinen Zoll breit von dem Territorium Frankreichs! und nachdem die Elsässer sich für Gambetta erklärt hatten, um den Kampf weiter zu führen, da blieb gar nichts Anderes übrig, als nun Besitz von dem Lande zu nehmen, und diesen Besitz sollen wir jetzt fest machen.

Nun frage ich Sie, meine Herren, wenn wir diese historische Entwickelung bei uns und in Elsaß und Lothringen sehen, — können Sie da hoffen, daß Sie mit der bloßen Idee der modernen deutschen Nationalität, mit der Idee des deutschen Staates, der ein so großer Staat sein soll, wie Frankreich gewesen ist, oder gar nur an der Hand der deutschen Bureaukratie — können Sie damit hoffen, diesen Anschluß wirklich zu machen, wenn Sie die Selbstthätigkeit dieses Volkes nicht mit in Anspruch nehmen? und können Sie hoffen, die Selbstthätigkeit in irgend einer andern Weise hervorzurufen als dadurch, daß Sie sich an das Stammesbewußtsein wenden, das allein den Halt gegen Frankreich gewährt hat?

Ich habe es deshalb, ganz abgesehen von allen staatsrechtlichen Theorien, für einen weisen Akt der Regierung gehalten, den Anfang so zu machen, daß wir sie als Reichsland lassen, um ihnen damit das Gefühl zu geben, daß ihre Stammeseigenthümlichkeiten geachtet werden sollen, und daß es in Zukunft in ihre Hand gelegt sein wird, sich selbst einzurichten. Was wir nun aber dabei noch zu thun haben, meine Herren, das ist das, daß wir das unumgängliche Provisorium so kurz als möglich machen. Denn so lange die Gedanken in Elsaß-Lothringen noch damit beschäftigt sind, es kann bald, heute oder morgen, ein Umschwung kommen, so lange ist ja gar keine Hoffnung da, daß sie auch nur praktisch sich mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigen. Selbst die ersten ökonomischen Aufgaben, die sich ihnen für ihr Land stellen, werden nicht völlig erfüllt werden, so nothwendig sie auch für die Entwickelung des Landes sein mögen. Die Sicherheit wird aber erst in ihre Gemüther einziehen, und das Gefühl in ihnen eintreten: „die Sache ist jetzt abgemacht", wenn sie selbst an dem Neubau mitarbeiten. Nun sagen Sie, meine Herren, es sei so schwer und so sehr gefahrvoll, das Provisorium zu verkürzen, weil die Gemüther noch nicht darauf eingerichtet seien. Meine Herren, das ist eine psychologische Frage, da ist jeder gleich berechtigt; der größte Staatsmann ist darüber nicht besser unterrichtet, was in den Herzen der Menschen und der Bevölkerungen vorgeht, wie der gewöhnliche Beobachter. Ich von meiner Stelle sage Ihnen: niemals im Laufe der nächsten fünf, sechs, vielleicht noch mehr Jahre ist der Moment ein so günstiger, diese Verschmelzung vorzunehmen, sie zu uns zu rufen als jetzt, wo sie sich sagen bei allem Unglück, das über sie gekommen: „Gott sei Dank, daß wir nicht in die furchtbare Katastrophe von Paris mitverwickelt sind!"

(Sehr wahr!)

Nun, meine Herren, daß gerade in dem Augenblicke, wo diese Katastrophe in Paris vorgeht, das Band zerschnitten wird, das die ruhige arbeitsame, ihren Wohlstand und ihre Bildung pflegende Bevölkerung bisher an Frankreich gefesselt hat, das ist von der größten Wichtigkeit für die Stimmung der dortigen Bevölkerung. Nun aber sehen Sie nach Frankreich, meine Herren, jetzt haben die Agitatoren in Frankreich vollauf mit sich selbst zu thun, Herr Thiers mit der Kommune und Felix Pyat mit Herrn Thiers. Wenn sie aber erst wieder in geordneten Verhältnissen, welchen auch immer, mit einander leben, dann werden sie Mittel und Wege finden, ihre Anknüpfungen in Elsaß-Lothringen zu machen, so gut wie Herr Gambetta Mittel und Wege gefunden hat, seine Agenten nach Elsaß-Lothringen, trotz des Krieges, hineinzuschicken. Unser Interesse gebietet, daß die Bevölkerung schon an der politischen Arbeit mit uns ist, wenn die Pariser sich wiedergefunden haben. Nun glauben Sie auch nicht, daß Sie dadurch eine Selbstthätigkeit in den Provinzen entwickeln, wenn Sie einige Notabeln rufen. Meine Herren, die Notabeln werden sich, wenn sie kommen und gut sind, bei ihren Leuten diskreditiren und somit um allen Einfluß bringen, den sie für das Interesse ihres Landes und das Interesse Deutschlands hätten verwenden können. Sie müssen also Leute nehmen, die gewählt werden. Nun fürchten Sie sich doch nicht, was Sie bei einer Wahl bekommen könnten! Meine Herren, zwei Klassen will ich Ihnen schon heute, ohne Prophet sein zu wollen, mit aller Bestimmtheit bezeichnen, und wenn ich sie Ihnen gesagt habe, dann werden Sie mir zustimmen, daß diese Leute mit sich sprechen lassen. Wenn Sie heute für den Reichstag wählen lassen werden, meine Herren, so werden Sie bekommen: erstens Schutzzöllner, die darauf spekuliren, so hohe Zölle als möglich für ihr Callico zu bekommen, zweitens Vertreter kirchlicher Korporationen, die ihr Interesse hier in Berlin wahrnehmen, die — wenn sie auch nicht gerade die ganze Geschichte von 1789 an wieder umkehren wollen, aber doch sehen wollen, ob nicht bei diesem Zusammenbruch aus den Trümmern so viel zu retten ist, um nochmals ein ganz stattliches Haus daraus aufzubauen. Da haben Sie schon zwei Elemente, die Sie ganz sicher hier in den Reichstag bekommen werden, und wenn Einige nun auch eine französische Demonstration machten, so würden die Vertreter des Schutzzolls sagen: „Mein Gott, wir konnten den Twistzoll und den Eisenzoll so hoch bekommen, und nun kommt der dazwischen und stört uns alle unsere Geschäfte!" Die Vertreter der kirchlichen Korporationen sagen: „Wir hatten das Kultusministerium schon so schön im Sack und konnten Alles mit ihm machen, was wir wollten, und jetzt kommt der mit seiner revolutionären Demonstration und macht uns Alles zunichte!" Da tritt im schlimmsten Falle selbst der Moment der Ernüchterung ein, den der Herr Abgeordnete Treitschke nach einem Jahre erst erwartet. Meine Herren, ich bin gar nicht so sanguinisch, ich glaube nicht an die so schnell wechselnden Gesinnungen der Menschen, aber daran glaube ich, daß, wenn der Mensch aus einer großen Katastrophe hervorgeht, wie die Elsaßer und Lothringen jetzt daraus hervorgehen, sie in erster Linie ihre Interessen ins Auge fassen, und wir werden deshalb hier in erster Linie eine Interessenvertretung und nicht eine revolutionäre Propaganda haben. Was sollte ihnen auch die revolutionäre Propaganda hier helfen? Denn daß sie uns nicht dazu bestimmen, für sie eine Revolution zu machen, damit sie von uns wieder loskommen, ist doch wohl selbstverständlich. Der revolutionäre Heerd wird in Paris bleiben, und sie werden dann mit uns sich wegen des Faktums beglückwünschen, daß mit dieser letzten Katastrophe in Paris und mit diesem ganzen Kriege der Zündfaden der von Paris durch Europa, durch alle Länder durchgelegt war und der in dem Augenblick, wo die Mine angesteckt wurde in Paris, seine Explosion in allen Ländern Europas machte, zerschnitten ist. Wir dürfen nicht fürchten, daß die Elsasser und Lothringer sich dieser Erkenntniß verschlossen haben, und wir, ich wiederhole es, haben ein gebieterisches Interesse, sie in dem Augenblick mit uns organisch zu verbinden, wo ihnen das Gefühl, von Pariser Katastrophen frei zu sein, so klar geworden ist, wie es nur eben werden kann. Später werden andere Erwägungen kommen, später werden die politischen Parteien sich wieder organisiren. Ganz natürlich, meine Herren, und ganz in der Ordnung! Ohne Parteien wird es eben nicht gehen, und da werden sich die alten Bekannten wieder finden und alte Erinnerungen werden wieder lebendig, und wenn sie dann erst zum ersten Male für uns wählen sollen, so stoßen wir dann vielleicht auf Schwierigkeiten, die, wenn wir den Akt früher hätten vollziehen lassen, nie vorgekommen wären.

Also machen Sie das Provisorium so kurz als möglich, besonders aber geben Sie ihnen die Möglichkeit, Vertreter in

den Reichstag zu wählen, sobald es die Verwaltungsorganisation eben gestattet. Ich, wie gesagt, theile nicht die Besorgniß, daß wir es zu früh thun könnten. Ich habe die Ueberzeugung, heute oder im nächsten Jahre liegt es für unsere Interessen, nicht blos für die Elsasser, sondern auch für unsere Interessen besser und günstiger, als es in drei, vier, fünf, sechs Jahren liegen wird. So lange aber, meine Herren, bis eine Generation ausgestorben ist, können Sie doch unmöglich warten wollen.

Der Herr Abgeordnete Treitschke hat nun hier überhaupt den Reichstag in den Hintergrund zu drängen gesucht. Er hat davor gewarnt, daß wir mit der Betheiligung des Parlaments der Autorität des Kaisers in Elsaß und Lothringen entgegentreten; und nur mittelst dieser monarchischen Autorität würde es möglich sein, den Boden dort für unseren Staat zu gewinnen. Meine Herren, welche Stellung und welche Aufgabe er damit dem Kaiser zuweist, dem Schatten des Napoleonismus, des Gambetta und des Konvents Konkurrenz in den Gemüthern des Volks zu machen, das ist seine Sache. Ich würde nicht gewagt haben, diese Aufgabe dem Kaiser zu stellen. Was ich aber wage und was ich Ihnen als das Zweckmäßigste vorschlage, das ist der Gedanke: dieser Pariser Regier- und Revolutionswirthschaft den Rechtsstaat gegenüberzustellen, und den Elsaß-Lothringern zu sagen: „ihr tretet hier in einen Rechtsstaat ein und eure Vertreter sind vollberechtigt dabei." Wenn sie auch nicht Alles durchsetzen, was sie wünschen, so werden sie euch doch sagen können: in Deutschland kommt das Recht wenigstens zu Gehör, wenn es sich auch nicht immer durchsetzt. Aber offen und frei wird jede Klage und jede Rechtsbedrückung dort verhandelt, und wir können unsere Klage dort wenigstens vor das Ohr der Nation bringen, wenn wir auch mit unseren Beamten nicht fertig werden können.

Meine Herren, lassen Sie doch nicht den Gedanken in diesen neuen Provinzen aufkommen: der Landrath ist nah, und der Kaiser ist weit. Denken Sie doch nicht, daß Sie da einen dauernden Gewinn erzielen können durch die bloße Verwaltung. Ich erkenne mit dem Herrn Abgeordneten Wagener vollständig an, daß man in dem deutschen Beamten einen glücklichen Konkurrenten gegen den französischen hat, aber immer bleibt er als ein Organ der Gewalt mit einem gewissen Mißtrauen behaftet, und, meine Herren, dieses Mißtrauen ist schwer zu überwinden. Ich beklage deshalb den Rathschlag, den man von verschiedenen Seiten, und den der Herr Abgeordnete Treitschke noch besonders gemacht hat, dort lauter neue Beamte hinzubringen, nicht auf die Elsaß-Lothringer selbst sich zu stützen, sondern mit neuen Beamten einen neuen Geist hineinzuregieren. Mit den neuen Beamten werden Sie, meine Herren, keinen neuen Geist hineinregieren, ganz das Gegentheil werden Sie damit erreichen — ich kenne auch etwas von Elsaß und Lothringen. Ich mache Sie zuvörderst darauf aufmerksam, daß die Elsaß-Lothringer gewiß nicht so sehr gesucht wären als Beamte in Frankreich, wenn sie nicht die Eigenschaften guter Beamten überhaupt hätten. Elsaß hat ganz vortreffliche Beamten gehabt, und wenn unsere Regierung in der ersten Einrichtung einen Fehler gemacht hat, ist es der, daß sie sich ausschließlich an die alten napoleonischen Maires und Friedensrichter gewandt hat, alles Leute, die von dem Napoleonismus nicht blos korrumpirt waren, sondern die das Korruptionsgeschäft für ihn besorgt haben. Sie hat sich an sie gewandt, weil sie vielleicht im Moment die gefügigsten waren, die vielleicht gerade das sagten, was man in dem Moment gerade hören wollte. Man hat z. B. eine Klasse von Beamten, soweit ich unterrichtet bin, sehr wenig benutzt, obgleich sie gerade zu den besten im Elsaß gehört, und ich glaube, die Folge davon, daß wir mit den Finanzbeamten im Elsaß und Lothringen so wenig gearbeitet haben, hat zum wesentlichen Nachtheil unserer Staatskasse gereicht. Ich glaube, daß der schlechtere Eingang der Staatssteuern, welche weit unter der vorausgesetzten Annahme zurückgeblieben sind, wesentlich seinen Grund darin gehabt hat, daß wir die alten Beamten nicht damit beschäftigt haben.

Ich theile nun mit dem Herrn Abgeordneten Treitschke den Gedanken, daß das deutsche Unterrichtswesen und daß die deutsche Wissenschaft es ist, von der wir in Zukunft den Gewinn für die deutsche Nationalität vorzugsweise erwarten müssen. Ja ich kann hinzufügen, daß, wenn irgend etwas in den Gemüthern der Elsasser und Lothringer verbreitet ist und feststeht, es zwei Hoffnungen sind. Erstens, daß, wie es auch kommen möge, welche Unannehmlichkeiten und welche Schäden ihnen durch die Trennung von Frankreich und die Verbindung mit Deutschland auch kommen mögen, das Unterrichtswesen jedenfalls sich dabei heben würde zum großen Gewinn für die geistige Bildung. Zweitens aber, daß nicht mehr wie früher alle höher gebildeten Menschen, Alle, die eine gute Bildung genossen hatten, ihrem Lande entrissen und nach Paris gehen werden und niemals wieder etwas von sich hören lassen. Meine Herren, es ist ja nicht ein Zufall, daß, wenn man nach einer Reihe von Bekannten fragt, die man im Elsaß gehabt hat, man fast regelmäßig, sobald es sich um einen bedeutenden Menschen handelt, die Antwort bekommt: O! der ist nicht mehr hier, der ist damals bei dieser oder jener Gelegenheit nach Paris gegangen und hat entweder eine Stelle dort bekommen oder ist seinem Beruf dort gefolgt, oder hat sein Geschäft gemacht. Er ist nach Paris gegangen und dann nie wieder nach Hause gekommen, er ist seinem Lande, seiner Heimath, dem Kreise, in dem er sein Leben, seine Bildung empfangen hat, in der sein Herz wurzeln sollte, dem ist er verloren für immer. Diesen Schaden, der ihm aus seiner Verbindung mit Frankreich entwachsen ist, erkennt der Elsasser sehr wohl an. Wenn ihnen nun hier gesagt wird, ihre Beamten würden in andere Kreise versetzt werden, sie dagegen würden fremde Beamten bekommen, so ist das in der That alles Andere eher als ein Mittel der Versöhnung mit den Elsassern. Hier aus dem Parlament heraus muß die Versöhnung geschehen, und ich habe die Ueberzeugung, daß hier die Stätte sein wird, wo die erste Versöhnung zwischen diesen neuen Provinzen und uns, dem neuen Reiche, stattfinden wird. In seiner Kritik des Reichstags muß ich dem Abgeordneten Treitschke auf das Bestimmteste entgegentreten. Sie hat mich schwer verletzt diese Kritik, die er über unsere parlamentarische Thätigkeit am Schluß seiner Rede ausgesprochen hat; ich begreife seinen Irrthum nur dadurch, daß ich nur sage, er selbst hat an den Arbeiten wenig oder gar nicht Theil genommen. Hätte er sich unmittelbar daran betheiligt, hätte er auch nur die Mühen gesehen, die die einzelnen Mitglieder des Hauses in den verschiedensten Arbeiten vollzogen haben, so würde es ihm nicht haben beikommen können, diese mißfällige Kritik auszusprechen.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, wir arbeiten unter ungünstigen Verhältnissen, die ich nicht weiter ausführen will. Sie kennen sie selbst. Ich bin nun, wie er, auch den Arbeiten jetzt einige Wochen hindurch durch Krankheit entzogen gewesen und habe auch den Eindruck so von Außen von den Verhandlungen bekommen und glaube, mir ein objektives Urtheil dafür bewahrt zu haben. Ich glaube das umsomehr, als ich nicht das Glück habe, der Majorität in diesem Hause anzugehören, sondern nur Vertreter einer knappen Minorität bin, und somit gar keine Verantwortlichkeit für die Arbeiten und Leistungen dieses Hauses trage. Ich kann aber mit voller Aufrichtigkeit sagen, daß ich in den verschiedenen Parlamenten und in den verschiedensten Volksvertretungen, in denen ich gewesen bin und die ich in den verschiedensten Ländern an Ort und Stelle habe arbeiten sehen, und zwar habe arbeiten sehen mit der Beobachtung eines im parlamentarischen Leben nicht unkundigen Menschen, niemals so viel Arbeit habe leisten sehen, als hier in diesem Hause geleistet ist, niemals mit so treuer Hingebung und auf vielen Punkten so erfolgreich habe arbeiten sehen. Und, meine Heren, das werden die Elsasser, wenn sie hierher kommen, fremd wie sie sind, und mit den Bildern ihres französischen Parlamentarismus vor Augen, noch viel deutlicher, noch viel lebhafeer empfinden, als ich. Gerade sie werden an unserer Arbeit erkennen, daß, wenn wir auch nicht einen Fortschritt von einem Jahrhundert gleich mit einem Federstrich als Diktatoren dekretiren können, doch diese treue, fleißige und mühsame Arbeit, die gerichtet ist auf den Fortschritt auf den verschiedensten Punkten, diese Arbeit, die nicht ermüdet und ermattet, weil nicht Alles sogleich gelingt und es nur langsam vorwärts geht, doch eine viel bessere Bürgschaft dafür gewährte, auf die Höhe einer wahrhaft großen Nation zu gelangen, als das gewaltsame revolutionäre und cäsaristische Verfahren, das sie bei sich in Frankreich als die einzige historische Entwickelung kennen gelernt haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Ich will nur auf wenige Minuten Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Ich kann nicht unterlassen, eine thatsächliche Angabe des Herrn Vorredners zu berichtigen, und zwar deshalb, weil in der von ihm angeführten Thatsache, so wie er sie angeführt hat, ein Princip gefunden werden könnte. Der Herr Vorredner hat bemerkt, daß die provisorische Verwaltung in Elsaß-Lothringen sich nur an die Maires, die sie vorfand, gehalten habe, während sie die Kräfte der übrigen einheimischen französischen Beamten, insbesondere der Finanzbeamten, nicht benutzt habe. Die Thatsache ist richtig. Aber worin lag ihre Ursache? Die Maires waren die einzigen Beamten, im Großen und Ganzen gesprochen, die aushielten, und zwar sehr zum Vortheil ihres Landes aushielten, mit ihnen mußte die neue Regierung verwalten und war glücklich, es zu können. Die übrigen Beamten, mit wenigen Ausnahmen, versagten ohne Weiteres den Dienst. Ich kann versichern, daß es der Verwaltung außerordentlich angenehm gewesen sein würde, wenn sie mit den französischen Steuerbeamten hätte fortregieren können. Aber die wollten nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Krüger (Hadersleben) hat das Wort.

Abgeordneter **Krüger** (Hadersleben): Indem ich über die zukünftige Gestaltung des Schicksals von Elsaß und Lothringen das Wort ergreife, muß ich gleich vorweg einem Argwohn entgegentreten, welcher dem Wenigen, was ich zu sagen mir vorgenommen, die Spitze abbrechen könnte. Man wird amtlich möglicherweise vermuthen, daß ich unter dem Vorwande, für Elsaß und Lothringen zu sprechen, von Nordschleswig und dessen Beschwerde rede. Dies ist jedoch mein Plan nicht, Nordschleswig hat kürzlich bei Gelegenheit der letzten Wahlen so laut und vernehmlich für sich selber gesprochen, daß meine Worte nur den Eindruck dieser Willenskundgebung abschwächen würden. Dabei versteht es sich allerdings von selber, daß die Erfahrungen, die ich in Gemeinschaft mit meinen nordschleswigschen Landsleuten seit mehreren Jahren gehabt habe, mir die Sympathien für Elsaß-Lothringen einflößen, denen ich in Kürze einen Ausdruck geben möchte.

Bei der Feststellung der Verfassung von Elsaß und Lothringen treten zwei Richtungen mit einander in Kampf. Die eine hält die Anwendung und den Sieg der Gewalt für hinreichend, um einem Lande und einer Bevölkerung ihre Stellung anzuweisen. Für sie ist der Triumph der Macht der stärkste Beweisgrund, und sie verlangt nach keinem bessern, in ihren Augen ist der Sieg der deutschen Waffen ein unwiderlegliches Argument, um einer Körperschaft, in welcher Elsaß-Lothringen keinen einzigen Vertreter zählt, die Verfügung über die Zukunft dieser Lande zu gewähren. Die andere Richtung erkennt keine Abmachung als billig an, welche nicht aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker hervorgegangen.

Ich muß, was meine persönliche Stimmung betrifft, bemerken, daß ich freilich noch etwas höhere kenne als diese beiden Theorien, daß ist die Treue für einen seit Jahrhunderten bewährten Staatszusammenhang, und für ein alt angestammtes Herrscherhaus, — die Treue, in welcher das echteste und edelste Selbstbestimmungsrecht inbegriffen ist, und welche jeden Schicksalsschlag überdauert, — die Treue, sage ich, welche durch Verträge weder bestätigt noch geraubt werden kann, weil sie älter ist als die wandelbaren Erzeugnisse der Diplomatie, — die Treue und Ausdauer, wie sie meinen Landsleuten dort eigen ist. Aber ich will hiervon absehen, damit man mich nicht beschuldige, Gefühlspolitik zu treiben, ich will die vorliegende Frage erörtern, wie sie praktisch sich gestaltet.

Vom praktischen Gesichtspunkte aus habe ich zweierlei zu erwägen: erstens, welche von den oben bezeichneten beiden Richtungen hat die größere Anzahl von Anhängern auf ihrer Seite, und demnach die größte Aussicht auf Geltendmachung? und zweitens, welche von den beiden Theorien bietet die stärkere Gewährleistung für die Errichtung dauernder und befriedigender Zustände?

Also, welche zählt mehr Anhänger? Da wird es in der heutigen Epoche der Civilisation und der Freiheit kaum einen einzigen Politiker geben, welcher nicht betheuern sollte, daß das Selbstbestimmungsrecht nach seiner Ansicht obenan stehe, und daß kein Gesetz, keine Verfassung gut sei, die nicht aus dem Selbstbestimmungsrechte hervorgegangen. Unsere Zeit nennt sich recht eigentlich die Aera der nationalen Selbstbestimmung; man führt sogar Kriege, um der Selbstbestimmung zum Durchbruch zu verhelfen. Man wird kaum eine Nummer irgend einer deutschen Zeitung aufschlagen, kaum die Rede irgend eines deutschen Volksrepräsentanten vernehmen können, ohne dem Bekenntnisse von der Heiligkeit der Selbstbestimmung zu begegnen. Auch unsere Nationalökonomie bis zur Organisation des untersten Gewerbes herab, beruht auf der Lehre von der Selbstbestimmung.

Es würde mir — wenn ich nicht die Kürze zu hoch schätzte — leicht sein, Proben dieses Erkenntnisses aus den Sitzungsberichten, alten und neuen, beizubringen. Ich beschränke mich darauf, eine Autorität anzuführen, die jetzt so ziemlich die Eigenschaft der Unfehlbarkeit besitzt, nämlich die des Fürsten-Reichskanzlers.

Am 20. Dezember 1866 bei der Debatte des preußischen Abgeordnetenhauses über die Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in den preußischen Staat sagte die citirte Autorität wörtlich: „Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd manifestirtem Willen nicht preußisch und nicht deutsch sein will, einem unmittelbar angränzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist." —

Es ergiebt sich aus diesem Worte, wie nachdrücklich der Fürst-Reichskanzler selber in den Willen der Bevölkerungen die letzte entscheidende Instanz verlege, und wie sehr es dem Staatsmanne nur darauf ankomme, an dem Willen der Bevölkerungen keinen Zweifel bestehen zu lassen. Wenn ich somit eine solche Autorität auf meiner Seite habe, wenn überdies das allgemeine politische Glaubensbekenntniß sich zur Annahme des Satzes von der Selbstbestimmung neigt, so wird man mir zugeben, daß ich der politischen Konsequenz nur die ihr gebührende Ehre angedeihen lasse, indem ich den Reichstag bitte, den Bevölkerungen von Elsaß und Lothringen die Wohlthat jenes Grundsatzes nicht zu verkürzen.

Zweitens: Wo liegt die Gewähr der Dauer eines politischen Zustandes? Offenbar doch nicht in der Anwendung oder Ausnutzung der Gewalt, sondern in der freien Verfügung der Völker. Wer sich auf die Gewalt beruft, muß stets darauf gefaßt sein, daß von der Gewalt an die Gewalt appellirt wird, er macht aus der hohen Wissenschaft der Diplomatie ein Glücksspiel, wo die Völker abgesehen von ihrem Widerwillen gegen jeglichen entwürdigenden Druck nur immer auf der Lauer liegen, um die neue Gewalt zu begrüßen, welche der alten ein Ende machen soll. Bei einer solchen Lage der Dinge kann keine Einrichtung Wurzel schlagen, kein Vertrauen emporwachsen. Es empfiehlt sich also, dem Elsaß und Lothringen die Entscheidung über sich selber anheimzustellen, ihnen die Souveränität über sich selber zu überlassen, damit sie etwas haben, woran sie festhalten, weil ihre nationale Ehre damit verknüpft ist. So wird man ihren Dank, ihre Liebe erwerben.

Gestatten Sie mir noch zum Schluß ein warnendes und mahnendes Wort zu sagen. Ich habe in meiner Heimath täglich die Gefahren, die Nachtheile, die Leiden eines zweifelhaften Zwischenzustandes vor Augen; die verhängnißvollen Folgen eines solchen Schwebezustandes verpflanzen sich an jeden Heerd, in jede Familie, in jedes Geschäft, in jeden Erwerb. Versetzen Sie die Bewohner von Elsaß und Lothringen nicht in eine Lage, bei welcher ihr Wille keine Stimme hat, Sie würden die Zukunft dieser Lande, an denen sich der Krieg jetzt schon durch die Zerschneidung der angewurzelten Beziehungen, durch die Verstopfung der Kanäle des Erwerbes schwer gerächt hat, für immer untergraben, lassen Sie diesen Bevölkerungen nun wenigstens die einzige Stütze, an der sie sich aufrichten können, die des freien Willens, thun Sie dies in Treue für Ihre politischen Grundsätze, wo nicht, so erheben Sie den Zufall auf den Thron.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Niegolewski**: Meine Herren, nach der Geschäftsordnung § 17 ist bei der zweiten Berathung eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs nicht zulässig, und deshalb haben wir uns nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Präsidenten dahin verständigt, daß

wir uns, da wir eben über die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs das Wort ergreifen wollen, erst bei der dritten Berathung an der Diskussion betheiligen. Da jedoch bei der zweiten Berathung auch abgestimmt wird, so erachte ich es doch für meine Pflicht, unsere Stellung dem Gesetze gegenüber vorläufig wenigstens zu kennzeichnen. Wir werden uns der Abstimmung enthalten. Unsere nationale und politische Sonderstellung haben wir Polen schon in allen Repräsentativversammlungen, an denen wir gegen unseren Willen und ungeachtet unserer Proteste die Ehre gehabt haben, Theil zu nehmen, den Vertretern des deutschen Volkes gegenüber immer aufrecht erhalten und behauptet. Ich will heute nur konstatiren, daß nunmehr auch Ihrerseits durch Ihre Berufung zur Motivirung der Annexion auf das historische Recht als auch auf das Nationalitätsprincip, nicht nur unsere Sonderstellung im Hause anerkannt worden, sondern daß konsequent Sie auch dadurch unsere unveräußerlichen Rechte auf Selbstständigkeit anerkannt haben. Unsere Berechtigung dazu beruht auf denselben Rechten und Grundsätzen, denen der Abgeordnete Treitschke mit beredten Worten heute Ausdruck gegeben hat. Meine Herren, das, was Sie für Ihre Nation in Anspruch nehmen, müssen Sie auch uns Polen gegenüber anerkennen. Die Wärme, mit welcher heute von Ihnen und insbesondere von dem Herrn Abgeordneten Treitschke dem historischen Rechte und dem Nationalitätsprincip Ausdruck gegeben worden ist, berechtigt mich sogar zu dem Ausspruche, daß es eine politische Blasphemie wäre, nur anzunehmen, Sie könnten im Stande sein, nationale Rechte, die Sie für sich in Anspruch nehmen, anderen Völkern gegenüber nicht anzuerkennen. Diese politische Blasphemie will ich nicht begehen, weil ich die Nationalgefühle, welche Deutschland so hoch hält, beleidigen würde.

Diese wenigen Worte, veranlaßt durch die heutige Diskussion, werden vorläufig ausreichen, um unsere Sonderstellung den Annexionsanträgen gegenüber zu dokumentiren. Die nähere Motivirung unserer Abstimmung haben sich meine Landsleute für die dritte Lesung der Vorlage reservirt.

Präsident: Es sind zwei Anträge auf Schluß der Diskussion eingegangen — von den Abgeordneten Stein und von Kardorff; ich nehme aber auch nicht wahr, daß noch Jemand das Wort verlangt. Ich erkläre daher den Schluß für angenommen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lamey**: Meine Herren, ich werde nicht lange Ihre Geduld in Anspruch nehmen. Dasjenige, was gesagt worden ist, bezieht sich zum großen Theil auf Bestimmungen des Gesetzes, die in den §§ 2 und 3 enthalten sind, und ich werde mich bescheiden können, bei der Diskussion dieser Paragraphen wieder darauf zurückzukommen. Nur in Beziehung auf einige gehörte Bemerkungen erlaube ich mir einige Worte zu erwiedern.

Man hat gesagt, wir sollten Elsaß und Lothringen so verwalten, daß die Elsasser wieder deutsch würden; von anderer Seite hat man gesagt, wir sollten es so verwalten, daß die Elsasser und Lothringer sich elsässisch und lothringisch fühlten. Ich glaube, wir müssen bei dem Gesetzentwurfe von dem Grundsatze ausgehen, daß er im Interesse des gesammten Deutschland gemacht werden soll. Die Interessen der Elsasser und Lothringer können uns dabei in erster Reihe gar nicht berühren. Wie einer der Herren Vorredner mit einigem Recht gesagt hat — ich will ihm zwar nicht vollständig beistimmen, — würden wir Elsaß und Lothringen auch abgesehen von seiner deutschen Stammeseigenschaft in Anspruch genommen haben. Wir werden also in den Vordergrund das Gesammtinteresse von Deutschland stellen müssen und erst in zweiter Reihe das von Elsaß und Lothringen, wir werden dabei auch gut thun, wenn wir nicht zu viel von dem gegenwärtigen Zustande sprechen; einmal kann er überhaupt in jenem Lande nicht vollständig aufgeklärt werden, und zweitens werden wir gestehen müssen, daß wir im Elsaß davon, wie dies auch der Vorredner ausgesprochen hat, nicht viel wissen können, weil er sich vollzieht in dem inneren Gemüthe eines jeden Einzelnen in diesem Volke.

Es sind verschiedene Theorien aufgestellt worden, welche bei diesem Gegenstand zur Beurtheilung ausgesetzt sein sollen: die Frage des Föderalismus und des Unitarismus; auf einer anderen Seite ist auch die Reichsverfassung nach ihren Grundlagen hereingeführt worden. Wenn wir zu den einzelnen Bestimmungen kommen, so werden Sie, wie ich glaube, finden, daß diese Theorien der Sache nach sehr wenig Anwendung finden. Es ist dem Bericht vorgeworfen worden, daß er keine klare Vorstellung über das, was Reichsland ist, giebt. Ich kann mich zunächst auf die Worte des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts berufen, wonach die Bundesregierungen ihrerseits bei Vorlegung des Gesetzes überhaupt noch nicht recht gewußt haben, wie die Sache weiter gehen soll, und es wird also auch dem Bericht gestattet sein, daß er über das, was Reichsland ist, keine genügende Auskunft gegeben hat. Meine Herren, die Reichsverfassung selbst ist ein Gebilde, über welches derjenige, dem man es im Jahre 1865 vorgelegt hätte, erklärt hätte, er könne über den Inhalt dieser Reichsverfassung keine genügende Auskunft geben.

Ich muß auch gestehen, daß das, was ich von dem Herrn Abgeordneten Wagener (Neustettin) über den Inhalt der Reichsverfassung gehört habe, und was er verlesen hat, mir gleichfalls noch keine genügende Auskunft über den Inhalt der Reichsverfassung zu geben scheint, das heißt, noch ebenso unklar zu sein scheint, wie der Begriff Reichsland. Dessen ungeachtet ist die Reichsverfassung ein lebendiges Gebilde geworden, und das kommt daher, meine Herren, was Sie bei allen Organisationen gefälligst berücksichtigen wollen, daß die Organisationen des Lebens sich durchaus nicht streng nach Theorien machen, auch nicht diejenigen der Menschen, sondern daß sie als Lebensgebilde viel Unregelmäßiges vertragen. So hat das deutsche Volk die Reichsverfassung ertragen, und ich hoffe, es wird groß daran werden. Es hat die Reichsverfassung sogar den Ballast ertragen, den man durch den bayerischen Vertrag noch auf sie gelegt hat, und ich glaube, er wird sie auch nicht allzusehr schädigen, ja, ich glaube, das Reich wird auch noch dabei wachsen. Es wird die Reichsverfassung auch noch das Reichsland Elsaß und Lothringen ertragen können, und dasselbe wird seiner Zeit seine konkrete Gestalt annehmen. Uebrigens ist der Entwurf nicht einmal so beschaffen, daß man so ganz dunkel darüber ist, aber es wird bei den künftigen Paragraphen Gelegenheit sein, darüber noch weiter zu reden.

Darauf will ich mich beschränken.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. Windthorst das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat an mich die Frage gerichtet, wenigstens indirekt, woher ich die Anschauung in den Dikasterien über den Rechtsbestand der Institution eroberter Länder, also auch in Elsaß-Lothringen, genommen habe. Ich antworte: aus den officiellen Akten, zunächst aus den Motiven zu den Gesetzen über die Expropriation, welche in früherer Zeit vorgelegt sind, und jetzt auch aus den Motiven zu diesem Gesetze.

(Ruf: persönlich!)

Präsident: Ich glaube, es gehört eine sehr elastische Auslegung des Begriffs „persönliche Bemerkung" dazu, um die eben vernommene — wie ich sie nennen würde — „thatsächliche Berichtigung", die als solche nach der Geschäftsordnung ausdrücklich verboten ist, unter die Rubrik „persönliche Bemerkung" zu ziehen.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat angedeutet, als ob ich von Personen in den Dikasterien Anhaltspunkte für meine Behauptungen erhalten haben könnte. Es ist wesentlich für mich, daß ich darauf antworte, da das eine Art von Anklage ist, die ich zurückweisen muß.

Präsident: Der Herr Redner erklärt sich also dabei interessirt, dem Schein einer unbegründeten Verdächtigung von sich abzulehnen, und dazu wird ihm das Haus das Wort gestatten.

(Zustimmung.)

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Behauptung habe ich lediglich also aus den Motiven der allegirten und anderer Gesetze entnommen, namentlich aus den Motiven

zu dieser Vorlage, in der mit einer Allgemeinheit, die jedenfalls nicht klar ist, gesagt worden ist, daß in den Gebieten, die hier in Frage kommen, die französische Staatsverfassung außer Kraft gesetzt sei. Das ist sie nicht weiter, als das Objekt derselben weggefallen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Der Herr Abgeordnete Lasker hat mir den Vorwurf gemacht, daß Anfang und Ende meiner Rede sich widersprächen, und daß sie sich wahrscheinlich sehr verwundern würden, wenn sie sich gegenseitig begegneten. Das glaube ich allerdings auch. Aber er hat leider nur den einen Spaziergänger vorgeführt, nämlich den ersten Satz, dem ich widersprochen haben soll, nicht aber den anderen, der widersprechen soll, ich meine den Passus am Schluß. Es wird Sie vielleicht befriedigen, wenn ich sage, daß ich mit seiner schließlichen Erklärung des betreffenden Satzes im § 3 einverstanden bin, und daß meine Rede nur dahin gegangen ist, daß die jetzige Fassung eine unklare sei, daß ich aber befriedigt sein würde, wenn man dem Satz eine solche Auslegung gäbe, wie sie der Herr Abgeordnete Lasker gegeben hat.

Präsident: Eine Abstimmung haben wir nur über den Paragraphen selbst, wie ihn die Kommission in Uebereinstimmung mit der Vorlage der verbündeten Regierungen vorschlägt, vorzunehmen. Denn der Abgeordnete Dr. Reyscher hat mich aufgefordert, zu erklären, daß er für die zweite Lesung sein Amendement zu § 1 zurücknimmt. Der Paragraph lautet, wie folgt:

> Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, unbeschadet der in diesem Artikel vorbehaltenen endgültigen Bestimmung ihrer Grenze, mit dem deutschen Reiche für immer vereinigt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen.

(Geschieht.)

Soviel ich erkennen kann, ist der Paragraph abgesehen von den Herren, die vorhin erklärt haben, überhaupt nicht stimmen zu wollen, gegen zwei Stimmen angenommen. —

Nun liegt ein vierfacher Antrag auf Vertagung vor: von den Abgeordneten von Bonin, Dr. Friedenthal, Dr. Hänel und Dr. Wehrenpfennig. Wenn ich die Stimmung des Hauses recht verstehe, ist es geneigt auf den Vertagungsantrag einzugehen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung am Montag zu halten, sie aber, wie ich von verschiedenen Seiten aufgefordert werde, erst um zwölf Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die Abstimmung über das Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, und
2. den Rest der heutigen Tagesordnung.

Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die Stunde eilf Uhr festzuhalten. Es wird in der That von 12 Uhr an doch nicht soviel geschafft, als wenn wir eine Stunde länger arbeiten. Morgenstunde hat Gold im Munde.

(Unruhe und Widerspruch.)

Präsident: Der Abgeordnete von Denzin hat das Wort:

Abgeordneter **von Denzin:** Ich möchte bitten, doch die Sitzung am Montag erst um 12 Uhr zu beginnen. Es sind viele Mitglieder veranlaßt, morgen wegen des Sonntag nach Hause zu gehen, von wo sie erst am Montag früh wiederkommen; die Züge kommen meistentheils erst um 10 Uhr hier an, und so wurden Viele noch nicht um 11 Uhr in der Sitzung sein können, während es doch wünschenswerth ist, daß die Versammlung bei der Abstimmung über das Prämiengesetz so zahlreich wie möglich ist.

(Unruhe.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Diese Umstände habe ich nicht gekannt, ich ziehe in Folge dessen meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg zieht seinen Widerspruch zurück; soll ich annehmen, daß das Haus mit der Stunde um 12 Uhr einverstanden ist?

(Widerspruch!)

Der Widerspruch wird aufrecht erhalten, wir wollen deshalb abstimmen. Die Frage ist: ob das nächste Plenum, welches — darin sind wir einverstanden — am Montag mit der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung gehalten wird, um 11 oder um 12 Uhr beginnen soll. Ich werde die Frage zuerst auf 11 Uhr stellen; erhebt sich dafür nicht die Majorität, so sehe ich 12 Uhr als beschlossen an.

Diejenigen Herren, die das Plenum des nächsten Montags schon um 11 Uhr beginnen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; das Plenum wird um 12 Uhr beginnen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

40. Sitzung

am Montag den 22. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Antrag der königlich sächsischen Ober-Staatsanwaltschaft auf strafgerichtliche Verfolgung der Leipziger Zeitung. — Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete von Kirchmann entschuldigt.

Ich habe die Abgeordneten Ludwig, Baron von Minnigerode, Oehmichen, Dr. Schaffrath und Grumbrecht bis zum 27., — die Abgeordneten Hirschberg und Dr. Prosch auf acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete von Swaine sucht eine Verlängerung seines Urlaubs um acht Tage wegen unaufschieblicher Geschäfte nach. — Ich werde sein Gesuch für bewilligt erachten, wenn Niemand widerspricht. —

Eben das werde ich unter derselben Voraussetzung von dem Urlaubsgesuch des Abgeordneten Freytag um fernere vierzehn Tage, — dem des Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc um drei Wochen wegen andauernden Unwohlseins und endlich dem des Abgeordneten Planck für 14 Tage wegen Augenleidens annehmen, — wenn Niemand widerspricht. —

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind auf den Antrag der königlich sächsischen Staatsanwaltschaft in Leipzig die Nr. 30 und 34 einer in Leipzig erscheinenden Zeitschrift wegen darin enthaltener Beleidigung des Reichstags in Beschlag genommen. Die sächsische Regierung hat den Antrag gestellt, eine Entschließung des Reichstags wegen der hierzu erforderlichen Genehmigung herbeizuführen. Ich werde die Vorlage mit den Anlagen, Ihrem neulichen Beschluß entsprechend, an die Geschäftsordnungs-Kommission abgeben. —

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die

Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. (Nr. 140 der Druckſachen.)

Diese Abstimmung wird namentlich erfolgen. Ein darauf gerichteter Antrag von 52 Mitgliedern liegt in meinen Händen.

Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Jedenfalls hat der Herr Präsident darüber zu verfügen, ob die namentliche Abstimmung zulässig ist; ich kann aber, vorausgesetzt, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung erst heute eingebracht sein sollte, einige Zweifel darüber nicht unterdrücken, ob es überhaupt zulässig ist, daß, nachdem die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen bereits begonnen hat, eine namentliche Abstimmung über das Ganze noch verlangt werde.

Präsident: Der § 54 der Geschäftsordnung sagt:

> Auch außer dem Fall des § 52
> — in welchem die namentliche Abstimmung wegen Zweifelhaftigkeit des Büreaus vorgeschrieben ist —
> kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

Ich finde nicht, daß der § 54 zu der Unterscheidung einen Anhalt bietet, die der Abgeordnete Graf Kleist eben versucht hat. Ich glaube auch nicht, daß es je bezweifelt worden ist, auch wo es sich um eine Gesammtabstimmung über ein ganzes Gesetz handelt, sei bis zur Aufforderung zu derselben ein Antrag auf namentliche Abstimmung zulässig. Ich habe kein Bedenken, den § 54 darauf anzuwenden. —

Ich bringe also den Gesetzentwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, wie er in Nr. 140 nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung zusammengefaßt ist, zur Gesammtabstimmung.

Diejenigen Herren, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben R.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Mosig von Aehrenfeld. Albrecht. Dr. Becker. von Behr. Behringer. von Below. von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. von Blanckenburg. Blell. Dr. Blum. von Bockum-Dolffs. Bode. von Bodelschwingh. Freiherr von Bodenhausen. von Bonin. von Brauchitsch. Briegleb. Dr. von Bunsen. von Busse. Christensen. von Cottenet. von Cranach. von Davier. Dennig. von Denzin. von Diest. Dietze. Graf zu Dohna-Finkenstein. Duncker. Graf zu Eulenburg. Evers. Fernow. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. van Freeden. Dr. Friedenthal. von Gerlach. Dr. Gneist. Dr. Freiherr von der Goltz. Dr. Grimm. Freiherr von Grote. Dr. Hänel. Harkort. Hausmann (Westhavelland). von Helldorff. von Hennig. Heydenreich. von Hoermann. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. von Kalckstein (Pr. Eylau). Kanngießer. von Kardstedt. Freiherr von Ketteler (Paderborn). von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Klotz (Berlin). Dr. Köster. von Kommerstaedt. Dr. Kraetzig. Kratz. Dr. Künzer. Freiherr von Landsberg. Lasker. Lingens. Dr. Löwe. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. von Mallinckrodt. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Mayer. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Dr. Mousang. Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). von Oheimb. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Ow. Freiherr von Patow. Pfannebecker. Pfeiffer. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Probst. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Reyscher. Graf von Rittberg. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Rohland. Freiherr von Romberg. Runge. Graf Saurma-Jeltsch. von Schaper. Schmid (Württemberg). von Schöning. Schroeter (Ohlau). Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Schulze. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Sombart. Graf von Spee. Stavenhagen. von Stein. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf Strachwitz. Dr. Techow. Dr. Thomas. von Treitschke. von Treskow. Uhden. Dr. Völk. Wagener (Neustettin). Freiherr von Wagner (Württemberg). Dr. Wagner (Altenburg). von Waldaw-Reitzenstein. von Weber. Dr. Webský. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Wiggers. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). von Woedtke. Dr. Zehrt.

Mit Nein haben gestimmt:

Adickes. Augspurg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Bernards. Dr. Biedermann. Dr. Birnbaum. Dr. Bock. Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Carl Fürst zu Caro-

lath. Dernburg. Dickert. Freiherr von Eckardstein. Dr. Edel. Eggert. Emden. Dr. Ewald. Fier. Fischer (Göttingen). Fischer (Augsburg). Fries. Dr. von Frisch. Genast. Dr. Georgi. Gerlich. Dr. Gerstner. Golsen. von Goppelt. Graepel. Greil. Grosman (Stadt Köln). Grösman (Kreis Köln). Dr. Hammacher. Dr. Hasenclever. Hauck. Hebting. Herz. Hoelder. Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Holzer. Jensen. Jordan. Jüngken. Kämmerer. von Kardorff. Kastner. von Kesseler (Bonn). Kiefer. Kirsner. Klotz (Homburg). Knapp. Koch. Kottmüller. von Kusserow. Dr. Lamey. Lentz. Fürst von Lichnowsky. Dr. Lieber. Dr. Lorentzen. von Lottner. Louis. Lucius (Geilenkirchen). Graf von Maltzan-Militsch. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Metz. Dr. Minckwitz. Miquél. A. G. Mosle. Müller (Württemberg). Dr. Nieper. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Overweg. Paravicini. Pelzer. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau) Freiherr von Reichlin-Meldegg. Richter. Röben. Freiherr von Roggenbach. Roß. von Rönne. Dr. von Schauß. Schenck. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Graf von Seinsheim-Grünbach. Sonnemann. Stadlberger. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. Thiel. Freiherr von Thimus. von Unruh (Magdeburg). Valentin. Wagner (Dillingen). Graf von Walderdorff. Freiherr von Wedekind. Dr. Weigel. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Dr. Windthorst (Meppen). von Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson.

Beurlaubt sind:

Graf von Behr-Negendank. Graf von Bethusy-Huc. von Bismarck-Briest. Dr. Boehme (Annaberg) Borowski. Chevalier. Decker. Eckhard. Dr. Elben. Engel. Evelt. Fauler. Fischer (Kitzingen). Freytag. Grumbrecht. Guenther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). Hirschberg. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hoverbeck. Krieger (Lauenburg). Graf von Landesberg-Velen und Gemen. Graf von Luxburg. Oehmichen. von Rochau. Dr. Rudolphi. Dr. Schaffrath. Seiz. von Swaine. Dr. Tellkampf. Ulrich. Fürst von Waldburg-Zeil. Windthorst (Berlin).

Krank sind:

von Kirchmann. Dr. Oetker. Graf Preysing. von Savigny.

Entschuldigt sind:

Ackermann. Freiherr von Unruhe-Bomst.

Gefehlt haben:

Allnoch. Freiherr Carl von Aretin. Graf von Arnim-Boytzenburg. Dr. Bähr. Graf Baudissin. Bebel. Bellinger. Dr. Brockhaus. Dr. Buhl. Crämer. Prinz Roman von Czartoryski. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dr. Dove. Düesberg. von Dziembowski. Freiherr von Ende. Dr. Endemann. Dr. Erhard. Erxleben. Eysoldt. von Forckenbeck. Francke. von Grand-Ry. Gravenhorst. Freiherr von Hafenbrädl. Hagen. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. Dr. Harnier. Hausmann (Lippe). von Haza-Radlitz. Freiherr von Heereman. Herrlein. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Jacobi. von Kalkstein (Pr. Stargard). von Keßler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Baden). Dr. Köchly. Kraußold. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). Krug von Nidda. von Krzyzanowski. Graf von Lehndorff. von Lenthe. Lesse. von Lindenau. Freiherr von Loë. Dr. Lucius (Erfurt). Ludwig. Lugscheider. von Mankowski. Muellauer. Müller (Pleß). Dr. Müller (Görlitz). Dr. von Niegolewski. Obermayer. Planck. Fürst von Pleß. Prince-Smith. Dr. Prosch. Graf Renard. Russell. von Rybinski. Freiherr von Sazenhofen. Graf Schaffgotsch. Schels. Dr. Schmid (Aichach). Schraps. Schröder (Lippstadt). Graf Skorzewski. von Sperber. Streich. Stumm. Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Thanisch. von Turno. von Watzdorff. Weissich. Freiherr von Zedlitz-Neukirch. Ziegler. Dr. von Zoltowski.

Meine Herren, während die Herren Schriftführer das Ergebniß der Abstimmung ermitteln, möchte der Abgeordnete von Benda über einige Petitionen mit einigen Worten berichten, die sich auf die nun erledigte Gesetzgebungs-Frage beziehen. Ich glaube, das Haus thut am besten, diesen Bericht in dieser Pause entgegen zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, es liegen acht Petitionen vor; davon beschäftigen sich zwei mit Vorschlägen über die Behandlung der Vorlage, sechs aber mit der Vervollständigung der bekannten Liste der Regierungsvorlage. Es möge die heutige Beschlußnahme nach der Ermittelung bejahend oder verneinend ausfallen, so sind alle diese Petitionen durch die heutige Beschlußnahme erledigt.

Präsident: Es wird gegen diesen Antrag der Kommission kein Widerspruch erhoben. —

Meine Herren, es haben sich an der Abstimmung 252 Mitglieder betheiligt und von denen 133 mit Ja, 119 mit Nein gestimmt. Der Gesetzentwurf ist sonach angenommen. —

Wir kommen auf die zweite Nummer der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, (auf Grund des Berichts der siebenten Kommission. — Nr. 133 der Drucksachen.)

Die Diskussion hatte neulich erst den § 1 erledigt; ich eröffne also die Diskussion über § 2, zu welchem die beiden Anträge des Abgeordneten Duncker vorliegen, und gebe zur Einleitung der Diskussion dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Abgeordneter Dr. **Lamey:** Durch den § 2 wird der Grundsatz ausgesprochen, daß die Reichsverfassung in den neuerworbenen Gebieten eingeführt werden solle. Es ist gegen diese Bestimmung von keiner Seite Einwendung erhoben worden. Dasjenige, was in dem Amendement von Herrn Duncker enthalten ist, bezieht sich vielmehr auf die Zeit, wann die Reichsverfassung in Wirksamkeit treten soll, und auf die Frage, ob in der Zwischenzeit einzelne Theile der Verfassung blos mit Zustimmung des Bundesraths eingeführt werden dürfen, oder auch der Mitwirkung des Reichstages bedürfen. Die ursprünglich in der Regierungsvorlage aufgenommene Zeit, der 1. Januar 1874 ist von keiner Seite aufgenommen. Es bewegt sich also die Differenz zwischen dem 1. Januar 1872 und 1. Januar 1873. Ich darf mir wohl die Bemerkung erlauben, daß, wenn der 1. Januar 1872 als Einführungstermin gewählt werden sollte, der Zusatz, welcher in Absatz 2 enthalten ist, sowohl für die Reichsregierung als für diejenigen Herren, welche das Amendement gestellt haben, wohl ohne große Bedeutung sein möchte und am besten dann überhaupt gestrichen werden dürfte. Denn es läßt sich schwerlich erwarten, daß wir in den nächsten sechs Monaten über die Einführung einzelner Theile der Verfassung in dem Reichstage noch längere Berathung führen und Gesetze darüber vorgelegt erhalten werden. Wie mir gesagt worden ist, ist der Sommer hier so beschaffen, daß die Session des Reichstages in den eigentlichen Sommermonaten nicht wohl stattfinden könnte. Auch sind wir wohl allzulange zusammen gewesen, um erwarten zu können, daß wir vor September über einzelne Theile der Verfassung noch debattiren müßten. Und dann würde der erste Januar 1872 doch zu nahe liegen, als daß diese Frage noch einer legislatorischen Festsetzung bedürfte. Ein Anderes ist es, wenn wir den ersten Januar 1873 wählen; denn allerdings lassen sich einzelne Theile der Verfassung noch einführen, und es läßt sich ja auch für diese Einführung die Zustimmung des Reichstages einholen. Dessenungeachtet glaube ich nicht, daß die Zustimmung des Reichstages auch in diesem Falle gefordert werden dürfe; meine Gründe sind durchaus einfacher und kurzer Natur.

Wir verleihen in dem Absatz 2 des § 2 der Reichsregierung ein Mandat; wir gestatten, daß der Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths einzelne Theile der Verfassung einführt, auch bevor die Gesammtverfassung in Wirksamkeit tritt. Dies Mandat, meine Herren, ist an sich auch in diesem seinem generellen Wortlaut ein sehr beschränktes, denn es kann nur dahin führen, daß am Schluß des Jahres 1873 die gesammte Reichsverfassung eingeführt ist, was wir ja wollen. Die Bedeutung kann sich also nur darauf erstrecken, ob auch schon in der successiven Aufeinanderfolge einzelner Theile, die eingeführt werden,

eine solche Wichtigkeit für den Reichstag liegt, um ihn zu veranlassen, dieses Mandat nicht zu ertheilen, sondern jeweils seine Zustimmung zu verlangen. Wenn man sich jedoch die Reichsverfassung ansieht, so muß man gestehen, daß auch diese Beschränkung ohne große praktische Bedeutung ist, denn den Artikel 3 führt ohnehin der Absatz 1 des § 2 sofort ein. Die ersten Abschnitte der Reichsverfassung, ich glaube es sind die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, können überhaupt nicht eingeführt werden durch ein Provisorium und durch das Mandat, welches der Absatz 2 bestimmt, weil zu ihrer Einführung mit Nothwendigkeit der Reichstag gehört, und dessen Mitwirkung schon im Absatz 3 vorgesehen ist. Es kann nämlich weder die Vertretung des Elsaß im Reichstage noch im Bundesrath, und was sich darauf bezieht, wenn er überhaupt eingeführt werden soll für das Elsaß, Gegenstand der Einführung sein, ohne daß der Absatz 3 maßgebend wird, nämlich die Bestimmung, daß Ergänzungen und Veränderungen der Verfassung nur durch Reichsgesetz eingeführt werden können. Es bleibt also nur die Frage, ob die Gesetzgebung über das Kriegswesen, und die Gesetzgebung über die Zölle, ob die Gesetzgebung, die in Beziehung auf Finanzsachen existirt, als die wichtigsten Kapitel, die ich herausgreifen will, sowie die über Eisenbahnen u. s. w., ob diese theilweise eingeführt werden sollen oder nicht. Nun, meine Herren, müssen wir uns doch vor allen Dingen die Frage stellen, ob bei diesen Gegenständen sich die Interessen der Reichsregierung von denen des Reichstages irgendwie zu sondern im Stande sind. Ich glaube, daß das nicht der Fall ist. Man wird mir zwar einwenden, daß möglicherweise die Reichsregierung die Einführung eines solchen Gegenstandes vornehmen wollte, ohne daß der Reichstag dazu im Augenblick schon die Lust hätte; aber es sind keine Interessenfragen, die hier vorliegen, sondern Fragen technischer Beurtheilung gegenüber der Lage des Landes, gegenüber der richtigen Zeit der Einführung, gegenüber den Verhältnissen, die entstehen, wenn insbesondere die Zollgesetzgebung hüben und drüben ins Leben treten wird. Im Allgemeinen wird das Interesse aller Theile dahin gehen, daß gewisse Bestimmungen der Reichsverfassung möglichst bald — nicht übereilt, aber doch möglichst bald — eingeführt werden. Es wird dies namentlich bezüglich der Zollgesetzgebung der Fall sein, welche ja den außerordentlichen wirthschaftlichen Vortheil bietet, daß die Zollgrenze, welche am Rhein und in der Rheinpfalz noch besteht, für Deutschland bald fällt und ein freier Verkehr diesseits und jenseits des Rheines, zwischen Baden, der Rheinpfalz und Rheinpreußen mit Elsaß und Lothringen stattfinden kann. Findet sich aber kein entgegengesetztes Interesse vor, so scheint es mir rathsam zu sein, die Einführung der einzelnen Theile lediglich der Reichsregierung zu überlassen, denn ich glaube, daß wir weder die deutschen Interessen noch die des Elsaß fördern würden, wenn wir dazu die immerhin doch etwas schwerfällige Zustimmung des Reichstags fordern müssen; ich meine, schwerfällig nicht wegen der Eigenschaft des Reichstages in Betreff des Werthes seiner inneren Berathungen, sondern wegen der Schwierigkeit, ihn in jedem Augenblick zur Disposition zu haben, wegen der Schwierigkeit, nachdem wir in diesem Frühjahr schon eine so lange Session durchgemacht haben, ihn wiederholt und zu verschiedenen Zeiten einzuberufen und seine Zustimmung zu diesen Dingen zu erholen. Auf der andern Seite könnte das Verlangen der Zustimmung des Reichstages auch nicht die Folge haben, daß die Einführung beschleunigt würde, weil wir ja, wenn wir auch mit der Initiative bewaffnet sind, dieselbe doch nicht dazu benutzen können, die Reichsregierung zur Bestätigung der von uns im Wege der Initiative votirten Gesetzgebung zu zwingen. Wir können die Einführung gegen den Willen der Reichsregierung doch nicht beschleunigen, wir können also doch nur in dem einen oder anderen Falle die Einführung auf kurze Zeit verhindern. Dies Interesse scheint mir allzu geringfügig, um dem gegenüber die großen Vortheile aus dem Auge zu verlieren, die das Mandat, welches wir der Reichsregierung, wie mir scheint, in ziemlich beschränkter Weise verleihen, das Mandat, einstweilen, theilweise und frühzeitiger dasjenige zu thun, was schließlich doch durchaus geschehen muß und mit unserem Willen geschieht, gestattet. Ich glaube, daß es sich empfiehlt, den Paragraphen so anzunehmen, wie er von der Kommission vorgeschlagen worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, ich erlaube mir, Ihnen vorzuschlagen, in diesem Paragraphen an die Stelle des 1. Januar 1873 den 1. Januar 1872 zu setzen und sodann bei der Befugniß, welche der § 2 dem Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes giebt, einzelne Theile der Reichsverfassung schon vor diesem Termin einzuführen, die Zustimmung des Reichstages hinzuzufügen. Meine Herren, der Herr Berichterstatter hat auf das gewissermaßen Unerhebliche dieser Veränderungsvorschläge hingewiesen, und ich muß zugeben, sie sind in dem System von Abänderungsvorschlägen, welches ich Ihnen unterbreite, die wenigst erheblichen und insonderheit, wenn es gelingen sollte, die Jahreszahl 1873 in 1872 herabzumindern, so würde der zweite Theil meines Amendements von einer noch geringeren Bedeutung werden. Indessen stehen diese Dinge in einem so wesentlichen Zusammenhange mit meinen Anträgen zu § 3, daß wir beispielsweise in der Kommission sogar die Abstimmung über die Jahreszahl, mit welcher die Reichsverfassung in Wirksamkeit treten sollte, ausgesetzt haben bis dahin, wo die Kommission sich über die Amendements zu § 3 schlüssig gemacht hatte. Ich wollte das nur vorausschicken, um mir die Nachsicht des hohen Hauses dafür zu erbitten, daß ich bei dieser Gelegenheit gleich mein ganzes System im Zusammenhang erörtern werde. Ich glaube, es wird das sogar zur Abkürzung der Verhandlungen beitragen; ich werde dann hoffentlich nicht genöthigt sein, nochmals bei § 3 das Wort zu nehmen.

Meine Herren, in der Generaldiskussion, die sich bei § 1 entsponnen, ist ja mehrfach auf die Stellung hingewiesen worden, welche wir diesen neuen Landestheilen anzuweisen haben würden, und es ist von der einen Seite die Stellung, wie sie denselben durch den Gesetzentwurf bereitet werden soll, als ein sogenanntes Reichsland anerkannt, von der andern Seite heftig bekämpft oder wenigstens die Heilsamkeit einer solchen Einrichtung sehr bezweifelt worden. Meine Herren, ich nehme keinen Anstand, von vornherein zu bekennen, daß ich den Grundgedanken, welcher diesen ganzen Gesetzentwurf durchzieht, als eine der glücklichsten Konceptionen betrachte, die uns von Seiten des Bundesraths bisher dargeboten worden sind. Ich glaube, daß das Gesunde dieses Gedankens schon dadurch in die Augen fällt, daß er gleichzeitig einerseits in dem Kabinete, wie ich annehmen darf, des Bundeskanzlers entsprungen, wie andererseits er gleichzeitig sehr lebhaft in einer völlig unabhängigen Presse vertreten worden ist, wo ein Zusammenhang der beiderseitigen Konceptionen in keiner Weise unterstellt werden kann. Es spricht dies in der That dafür, daß die Herstellung eines „Reichslandes" der natürlichste und durch die Verhältnisse gebotenste Ausweg war, und wenn der Herr Abgeordnete von Treitschke seinen Bedenken dagegen Ausdruck gegeben hat und zum Theil uns sogar durch historische Beispiele von diesem Wege hat abrathen wollen, so meine ich, ist er wenigstens in der Auswahl dieser Beispiele nicht ganz glücklich gewesen. Er hat uns gesagt, die einzigen analogen Fälle, die man für eine derartige Konfiguration eines Reichslandes hätte, seien die Generalitätslande der Holländer und die gemeinen Voigteien der Schweizer gewesen. Was aber — fügte er hinzu — sei aus diesen Ländern geworden? Er sagte: „die einen sind in unserem Jahrhundert zu gleichberechtigten Provinzen eines Einheitsstaates geworden, die anderen zu gleichberechtigten Kantonen eines Staatenbundes". Ja, meine Herren, ich meine, Besseres als in diesen Fällen erreicht ist, können auch wir für die neuen Landestheile nicht wünschen; schlagender kann gar nicht nachgewiesen werden, als daß diese Provinzen gerade durch dieses Verhältniß zu integrirenden Theilen beider Staaten geworden sind; sie sind nicht an fremde Länder gefallen, sondern sie sind fest zusammengewachsen mit dem Staatsorganismus, dem sie durch diese Einrichtungen zugefügt worden sind, und sie haben die Entwickelung dieses Staatsorganismus getreulich mitgemacht, und ich meine, mehr können wir nicht fordern, als daß die Provinzen, welche wir jetzt unter der Form eines Reichslandes an uns anschließen, bei uns getreulich alle Entwicklung, alles Leid und alle Freude unseres Vaterlandes durchmachen und so, sei es nun, wie der Herr Abgeordnete Treitschke will, die Entwicklung mit uns durchmachen zum Einheitsstaat, oder unsere treuen Gefährten sind im Ausbau unserer Institutionen in bundesstaatlicher Richtung, wie ich und meine Freunde solche erstreben.

Meine Herren, bei derartigen staatsrechtlichen Schöpfungen genügt es aber nicht, einen Gedanken und selbst einen richtigen Gedanken auszusprechen, es kommt hernach das Wesentlichste, die richtige Durchführung desselben, die Ausgestaltung

desselben in alle Einzelheiten, und da ist nun von mehreren Seiten immer die Frage, der Einwurf uns entgegen geworfen worden, was sei denn ein Reichsland und wie sei ein Reichsland zu behandeln. Noch in der Generaldiskussion hat der Herr Abgeordnete Wagener diese Frage aufgeworfen, ich meine die Antwort geben ihm zum Theil schon die Motive, giebt der Gesetzentwurf selbst: ein Reichsland ist eben, wie die Motive des Gesetzentwurfs sagen, ein solches, wo die Staatshoheit nicht in dem Lande selbst ruht, sondern von Reichswegen ausgeübt wird, und wo daher die Organe des Reichs bestimmen, in welcher Weise die Staatshoheit in dem Lande ausgeübt werden soll, wie wir das eben im Begriff sind durch das Gesetz für Elsaß-Lothringen festzustellen. Aber, meine Herren, darin haben die Herren ja ganz Recht, ein solches Reichsland kann ebenso verschieden konstruirt werden, wie man jedes andere Land verschieden einrichten kann, wir können ebenso gut ein despotisch-absolutistisch regiertes Reichsland vor uns haben, als so mancher einzelne Bundesstaat in unserem Vaterland noch absolutistisch oder feudalistisch regiert wird. Die Ausführung wird wesentlich davon abhängen, wie wir jetzt bestimmen, unter welchen Formen und Beschränkungen die Staatshoheit, welche im Reiche wohnt, nun in diesem Lande ausgeübt werden soll, in welchem wir ein gesundes und ein der übrigen deutschen Entwickelung entsprechendes Glied nur dann anfügen werden, wenn wir in unserer Gesetzgebung und in der Verfassung dieses Reichslandes so verfahren, daß wir einmal die freiheitliche, die selbstständige Entwickelung dieses Landes sicher stellen, und es sodann als ein vollständig gleichberechtigtes Glied gegenüber den anderen Bundesländern behandeln.

Meine Herren, in dieser Beziehung gehen allerdings die Ansichten sehr auseinander, selbst die Ansichten der Freunde des Gesetzentwurfs, und ganz entschieden auf der andern Seite stehen diejenigen, welche sich meinen Amendements anzuschließen gedenken, denn diejenigen, die das Letztere thun, wollen jenem Lande eine möglichste Selbstständigkeit sichern, eine Selbstständigkeit für seine lokalen Interessen, ein Mitsprechen seiner lokalen Vertretung, mit kurzen Worten, sie wollen allerdings, daß dieses Reichsland in der Reichsgesetzgebung den allgemeinen Normen des Reiches ebenso unterworfen sei, wie jedes andere Bundesland, sie wollen aber, daß für die besonderen lokalen Angelegenheiten es einmal ein in sich geschlossenes Ganze bilde, das seine eigene Individualität ferner zu tragen berechtigt sei, und daß es innerhalb dieser Schranken seine Landesgesetzgebung, sein eigenes Budget möglichst selbstständig feststelle, und wenn ich meine persönliche Ansicht hinzufügen darf, so wünsche ich ferner, daß die Vertretung der Staatshoheit, die Ausübung der Rechte der Staatsgewalt, welche wir in diesem Lande dem Kaiser übertragen haben, dort im Lande selbst allerdings wo möglich durch einen Statthalter oder durch einen lokalen Reichsbeamten ausgeübt werde, der meiner Ansicht nach nicht Hof zu halten und nicht Prinz zu sein braucht, sondern ein tüchtiger guter Reichsbeamter, der aber vermöge der Anwesenheit an Ort und Stelle und durch seine lokalen Beziehungen zu den eigenthümlichen Lebensäußerungen des Landes besser im Stande sein wird, die Entwicklung dieses Landes zu fördern, als eine Verwaltung lediglich von dem grünen Tische des Bundeskanzler-Amts aus.

Meine Herren, der Streit, ob, wenn man das Reichsland in dieser Weise organisirt, man damit einen neuen Staat oder eine neue Provinz schafft, scheint mir in der That beinahe ein müßiger, und wenn die Elsasser in ihren Forderungen, die sie in der Versammlung zu Straßburg aufgestellt haben, in der Vorlage von der „Provinz" Elsaß-Lothringen gesprochen, nachher in der Diskussion aber das Wort Provinz in „Staat" verwandelt haben, so ist mir das begreiflich von dem Selbstgefühl jener Männer aus, aber für die sachliche Prüfung in unseren Debatten ist die Frage, glaube ich, wirklich eine gleichgültige. Denn, meine Herren, der Unterschied zwischen Staat, Provinz oder Bundesland in unseren Reichsverhältnissen ist wahrlich nicht ein sehr erheblicher. Wir nennen — aus einer gewissen Kourtoisie, möchte ich sagen — die einzelnen Bundesstaaten noch Staaten, obschon sie doch Glieder eines größeren Ganzen sind und auf sehr wichtige Hoheitsrechte zu Gunsten dieses Ganzen verzichtet haben. Ein souveräner Staat ist eigentlich nicht zu denken ohne die Ausübung des wichtigsten Hoheitsrechtes über die Militärangelegenheiten und ohne die wichtigste Entscheidung über Krieg und Frieden, und, meine Herren, auf dieses wesentliche Attribut der Staatshoheit haben die sämmtlichen Staaten verzichtet, und selbst der Staat Preußen, der heut zu Tage nicht im Stande ist, für sich Krieg zu erklären, ist in diesem Sinne zu Gunsten des Reichs mediatisirt und nicht mehr als selbstständiger und souveräner Staat zu bezeichnen. Ich glaube also in der That, daß diese Streitfrage eine müßige ist, da kaum irgend jemand, der von einer selbstständigen Herstellung eines Staates Elsaß-Lothringen im Reichsverbande spricht, daran denken wird, einmal diesem Staate eine selbstständige Dynastie zu geben, noch viel weniger, ihm die selbstständige Entscheidung über Krieg und Frieden oder gar die selbstständige Verfügung über seine Heeresmacht einzuräumen. Wenn dem aber so ist, meine Herren, dann glaube ich, haben wir auf der andern Seite um so mehr alle Veranlassung, die nach der Lage der Reichsverhältnisse mögliche Selbstständigkeit dieser neuen Landestheile zu gewähren, und ich gehöre allerdings zu denjenigen — wie der Herr Abgeordnete Treitschke, glaube ich, sich ausdrückte — gutmüthigen Thoren, welche glauben, daß es durch die Werthhaltung, durch die Pflege dessen, was er als elsaß-lothringischen Partikularismus bezeichnete, gelingen werde, die Elsaß-Lothringer zu guten Deutschen zu machen. Denn, meine Herren, darin stimme ich vollständig mit dem Abgeordneten Treitschke überein: man kann keine übermenschlichen Anforderungen an die Vernunft und die Einsicht einer solchen Bevölkerung machen, man kann nicht fordern, daß sie über Nacht aus Franzosen zu Deutschen werde. Aber wenn es zu unserem Glücke jenen Stämmen und Landen gelungen ist, dem mächtig centralisirten Frankreich gegenüber ihre eigene Individualität zu bewahren, daß sie sich heute noch in dieser Katastrophe als etwas Anderes, denn als Franzosen fühlen, als Etwas Eigenthümlicheres, als Elsaß-Lothringer, so werden wir jedenfalls den Versuch zu machen haben — und ich meine, er wird gelingen —, daß, indem wir sie mit dieser Individualität in unseren Reichsorganismus einfügen, wir ihnen den Beweis liefern, daß sie diese ihre Individualität voll und ganz innerhalb des deutschen Reichsorganismus ausleben können, was ihnen versagt war gegenüber dem straff angezogenen französischen Centralismus, der außerdem durch eine fremde Sprache ihrer Volksthümlichkeit als ein entgegengesetzter Pol gegenüberstand. Und, meine Herren, wenn man dem gegenüber, wie der Abgeordnete Treitschke will, so weit geht, daß man selbst die schwachen Hoffnungen, wie sie in den Regierungsmotiven ausgesprochen waren, welche doch in der Folgezeit jenen Landen eine gewisse Selbstständigkeit zusprachen, und die Möglichkeit in Aussicht stellten, einen Theil der Landesgesetzgebung vom Reiche wieder in die Provinz zurückzuverlegen — wenn dem gegenüber der Abgeordnete Treitschke so weit geht, daß er von gar keiner Zusammenfügung dieser Lande wissen will, sondern sie womöglich zertheilen will in drei einzelne Departements, die von hier aus büreaukratisch regiert werden, und deren Landesgesetzgebung auf immer hier im Reichstage ruhen soll; — ja, meine Herren, dann muß ich sagen, das ist in alle Wege nicht deutsch, das sind doch in keiner Weise Segnungen der deutschen Art und der deutschen Gesetzgebung, die wir dann jenen Landen bieten, und das steht wahrlich nicht im Einklang mit jenen Worten, die der Herr Bundeskanzler bei der Einleitung der Debatte hier ausgesprochen hat, daß wir jene Lande gerade gewinnen sollen durch die Schätze der deutschen Selbstverwaltung, welche Frankreich ihnen nie zu bieten vermochte. Ich meine, wenn man in der Weise vorgehen will, wie der Herr Abgeordnete Treitschke und mancher seiner Anhänger, so ist man ebenso französisch wie die Franzosen, und gerade die Männer, die oft eine Diktatur Gambettas — die doch in den außerordentlichen Verhältnissen eine gewisse Rechtfertigung hatte — am schärfsten verdammen, sie schlagen manchmal Maßregeln vor, die einer Gambettaschen Diktatur zum Verwechseln ähnlich sehen.

Meine Herren, außerdem aber muß ich sagen — und zu meiner Freude will ich das gestehen — daß in diesem Punkte, wie ich schon erst andeutete, wenigstens die Freunde des Gesetzes in keiner Weise einig sind. Der Herr Abgeordnete Lasker äußerte sich wenigstens in Bezug auf meinen Vorschlag, der ich wollte und will, daß bei der Landesgesetzgebung, wie sie für Elsaß-Lothringen ausgeübt werden soll, mindestens der Reichstag mitwirken soll: gegen eine solche Mitwirkung bei der Diktatur müsse er sich auf das entschiedenste verwahren, denn wo nicht unsere eigenen Angelegenheiten verhandelt würden, da hätten wir auch nicht das Recht und die Veranlassung,

unser Mandat auszuüben. Also der Abgeordnete Treitschke will immerwährend die Verhandlung und die Entscheidung der Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen in diesen Reichstag verlegen, und der Abgeordnete Lasker sagt, wenn wir das thäten, wir hätten keine Veranlassung und kein Mandat dazu, und würden in keinem Falle die Diktatur aufheben, sondern nur — wie das in der Kommission ausgedrückt wurde — die Zahl der Diktatoren vermehren. Meine Herren, ich acceptire also aus der Ausführung des Abgeordneten Lasker gegenüber dem Abgeordneten Treitschke, daß es ein dauernder Zustand der Diktatur sein würde, wenn die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen hier im Reichstage ausgeübt werden würde, und aus diesem Grunde muß auch ich mich auf Aeußerste dagegen verwahren. Ich hebe aber diesen Punkt noch besonders um deshalb hervor, weil es mich einigermaßen überrascht und befremdet hat, daß der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts im Gegensatz zu den Motiven der Gesetzesvorlage seine volle und ganze Zustimmung zu den Ausführungen des Abgeordneten Treitschke in Ansehung der Stellung von Elsaß-Lothringen, die nie zu einem selbstständigen Staate werden dürften, erklärt, und ausdrücklich die ganze Argumentation des Abgeordneten Treitschke adoptirt hat, indem er sagte, besser und schlagender könne er diese Polemik nicht führen; ich hebe das besonders hervor, damit er vielleicht Gelegenheit nimmt, wenigstens diese Motive und diese Art der Ausführung des Abgeordneten Treitschke, der da drei gesonderte Departements will, die nie zu einer Selbstständigkeit gelangen, in dem Sinne zu desavouiren, wie das von vornherein die Motive zu der Regierungsvorlage gethan haben.

Meine Herren, wenn das meine Zielpunkte sind, also die möglichst selbstständige Stellung eines eigenen Reichslandes, und wenn ich den Grundgedanken eines solchen als einen richtigen acceptire, so kommt mir Alles darauf an, daß bei der Ausführung dieses Reichsland nicht zu einem Scheinwesen herabgebracht werde, daß wir unter dem Namen des Reichslandes, unter dem Namen einer selbstständigen Schöpfung, unter dem Namen einer gemeinsam zu verwaltenden Provinz, an der alle Reichsgewalten gleichberechtigen Antheil zu nehmen haben, an die Stelle einer solchen Schöpfung nicht ein Scheinwesen setzen, wo nur nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach eine Annexion an Preußen vollzogen wird, d. h. eine Verwaltung durch preußische Ministerien, was dann meiner Ansicht nach der schlimmste Zustand sein würde, weil dann die Frage, wen denn die eigentliche Verantwortlichkeit für die dort vorgenommenen Maßregeln trifft, ganz in die Luft gestellt würde, und der Reichstag in keiner Weise die Mittel und die Macht haben würde, auf die Verwaltung dieser Lande den berechtigten Einfluß zu üben. Um das zu vermeiden, meine Herren, glaube ich, daß wir die Frage nach der sogenannten Diktatur d. h. nach demjenigen, was nun innerhalb der sogenannten Uebergangszeit geschaffen werden soll, nicht scharf genug ins Auge fassen können. Meine Herren, in dieser Hinsicht möchte ich Sie bitten, genau zwischen zwei Diktaturen zu unterscheiden. Es handelt sich ja einmal darum, die Reichsverfassung als solche in Elsaß-Lothringen einzuführen, ganz abgesehen davon, wie die lokalen Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen geordnet werden. Auch dafür verlangen die Motive des Gesetzentwurfs eine gewisse Uebergangszeit und sagen, das läge so auf der Hand, daß eine nähere Begründung, warum eine solche Uebergangszeit sein müsse und wie lange sie zu dauern habe, eigentlich nicht nöthig sei. Ja, meine Herren, ich frage doch, warum hat denn die Regierung gerade den Zeitpunkt bis zum 1. Januar 1874 bemessen, und warum bemißt die Kommission für diese Diktatur den Zeitpunkt bis zum 1. Januar 1873? Es sieht das so aus, meine Herren, als wenn, um die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen einzuführen, so gewaltig tief einschneidende Organisationen vorgenommen werden müßten, daß dafür also die Regierung einen großen Spielraum haben müsse, und daß die Bevölkerung in Elsaß-Lothringen gewissermaßen einen großen Zeitraum haben müsse, um sich in diese neuen Organisationen einzuleben. Wie liegt denn aber die Sache in der That? Haben wir denn nicht einmal in Deutschlnnd selbst die in verschiedenster Weise organisirten Staaten von dem feudalen Mecklenburg an bis zu dem konstitutionell vielleicht am weitesten entwickelten Baden? Sind sie nicht alle unter das gemeinsame Dach dieser Reichsverfassung eingefügt, manche in sehr schnellem Uebergange? Es beweist das doch also, daß für die Einführung und für das Inwirksamkeittreten der Reichsverfassung in der That keine langen und schwierigen Vorbereitungen nöthig sind, und wenn Sie sich die Sache im Detail ansehen, so werden Sie das bestätigt finden. Es kann sich einmal nur handeln um Zoll und Handelsinteressen, und da hat uns der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts selber gesagt, er wünsche selbst Elsaß und Lothringen je eher je lieber in die deutsche Zollinie einzufügen, und er wünsche die Freiheit der Entschließung für die Bundesregierung nur deshalb, weil wir im Sommer wahrscheinlich nicht hier versammelt sein werden, wenn er diese Einschließung in die deutsche Zollinie vornehmen wird. Wir haben dann ferner die Vorbereitungen, wesche nothwendig sind, um eine Vertretung im deutschen Reichstage zu schaffen. Nun, meine Herren, diese sind wahrlich sehr einfacher Natur — es kommt einmal darauf an, die Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen, es kommt sodann darauf an, daß wir durch eine Ergänzung der Verfassung die Zahl der Abgeordneten feststellen. Meine Herren, ich glaube die Statistik ist in jenen Provinzen so reich und gut entwickelt, daß zur Vornahme dieser Arbeiten der kürzeste Zeitraum nöthig wäre, und daß namentlich zur Vornahme einer Verfassungsänderung, wie viele Abgeordnete von Elsaß-Lothringen künftig in diesem Reichstage sitzen sollen, sehr gut trotz der vielen Geschäfte der heutigen Session in dieser doch dazu sehr leicht noch die Zeit sich finden würde. Ungefähr ist die Zahl ja schon berechnet worden, es ist gesagt worden, es werden künftig ungefähr sechszehn Abgeordnete aus Elsaß-Lothringen im Reichstage zu sitzen haben. Der einzige Punkt, wo große Schwierigkeiten vielleicht eintreten könnten, ist die Einführung der deutschen Wehrverfassnng in Elsaß-Lothringen, und es ist ja ein gewisser berechtigter Standpunkt, daß man sagen kann, ehe nicht diese Wehrverfassung eingeführt, ehe nicht unsere wesentlichsten Pflichten von den Elsaß-Lothringern übernommen werden, dürfe man an uns nicht die Zumuthung stellen, daß wir ihnen diejenigen Rechte, die sonst jedem deutschen Stamme zukommen, einräumen. Nun glaube ich aber auch, daß die meisten Abgeordneten in diesem hohen Hause und die Vertreter der verbündeten Regierungen in dieser Beziehung allerdings nicht auf die Wünsche der Elsaß-Lothringer eingehen werden und sollen, welche in Beziehung auf die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht einen möglichst langen Ausstand gewährt haben wollen.

Meine Herren, unsere deutsche Wehrverfassung ist zu sehr mit unseren Sitten und Gewohnheiten verknüpft, wir betrachten die Ausübung dieser Pflicht zu sehr als ein Korrelat der dem Staatsbürger zu gewährenden Rechte, daß wir allerdings in dieser Beziehung, glaube ich, hart — wenn man es so ausdrücken will — gegen die neuen Provinzen sein müssen, und die Erfahrungen, die wir damit in anderen Landestheilen gemacht haben, die sich uns angeschlossen haben, haben auch bewiesen, daß der Uebergang, wenn man nur einmal erst über den verhängnißvollen Einführungstag weg ist, sich leicht und schnell vollzogen hat. Deswegen glaube ich wohl, obgleich eine bestimmte Erklärung der Regierungen darüber nicht vorliegt, daß sie jedenfalls beabsichtigen, die Einführung der Wehrfassnng nicht auf einen allzu langen Termin hinauszuschieben, und vermuthlich dieselbe mit dem 1. Januar 1872 schon einführen werden, wie seiner Zeit bei den Annexionen von Schleswig-Holstein und Hannover die Einführung der Wehrpflicht auch mit dem 1. Januar des auf die Annexion folgenden Jahres eingetreten ist. Wenn dem aber so ist, meine Herren, dann fällt sicherlich das letzte Hinderniß hinweg, welches bestehen könnte, den Elsaß-Lothringern die volle Berechtigung einzuräumen, hier in unserm Reichstag Sitz und Stimme zu haben, und also in dieser Beziehung wenigstens von der Reichsdiktatur je eher je lieber befreit zu werden. Und wenn alle Abgeordneten, auch der Abgeordnete Treitschke, gesagt hat, er scheue sich nicht, diese Männer hier als Abgeordnete zu sehen, für uns brächten sie sicher keine Gefahr, er wolle gewissermaßen nur im Interesse der Elsaß-Lothringer sie vor diesen Wahlen noch bewahren, so meine ich, ist das eine seltsame Fürsorge, die einem Volksstamme das Recht vorenthalten will, bei Angelegenheiten, die doch fortan seinen Beutel, seine Wehrpflicht mit betreffen, bei allen diesen Reichsangelegenheiten hier seine Stimme abzugeben.

Nun, meine Herren, aber die zweite Art der Diktatur. Es ist diejenige, welche wir in Ansehung der Landesangelegenheiten aussprechen sollen und welche meiner Ansicht nach auch fortbestehen wird, selbst wenn die Elsaß-Lothringer hier im Reichs-

tag vertreten sind. In dieser Beziehung habe ich ja schon erst mein Einverständniß mit dem Abgeordneten Lasker konstatirt, und ich meine, daß es gerade im äußersten Interesse des Verschmelzungsprocesses ist, daß wir auch hier auf die Selbstständigkeit, auf die Lostrennung der eigentlich elsassisch-lothringischen Angelegenheiten aus den Verhandlungen unseres Reichstags sobald als möglich Bedacht nehmen, auch selbst dann, wenn die Elsaß-Lothringer schon in unserer Mitte sind. Denn, meine Herren, wenn dem nicht so wäre, in welche Stellung bringen Sie dann diese sechszehn Männer hier? Sie werden dann nicht das stolze Gefühl bekommen, was uns andere alle beseelt, und was uns die Verfassung vorschreibt, daß jeder Einzelne von uns hier Vertreter der gesammten deutschen Nation ist. Nun, wenn jene 16 Männer hier die einzigen aus Elsaß-Lothringen sind, die mit Sachkunde den Verhandlungen beiwohnen können, die über ihre speciellen elsassisch-lothringischen Angelegenheiten hier gepflogen werden, so muß sich in ihnen das Gefühl festsetzen, daß sie lediglich hier sind als Provincial-Vertreter, als Vertreter eines dem Reiche gewissermaßen nur noch fremd angehängten Organismus, während ich wünsche und will, daß sie durch die gemeinsame Arbeit mit uns und durch die Entlastung von jenen verbitternden und oft kränkenden specifischen Verhandlungen über elsaß-lothringische Lokalangelegenheiten so bald als möglich auch hier sich fühlen, wie wir Andern alle, als Vertreter des gesammten deutschen Volks und nicht als Vertreter eines besonderen Volksstammes. Meine Herren, ich habe in meinen Amendements diesem Gedanken, daß den Elsaß-Lothringern möglichst bald die Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten anvertraut werde, lediglich in einer Form Ausdruck gegeben, die sich wohl davor hütet, etwas zu versprechen, dessen Erfüllung man nicht unbedingt sicher ist. Ich habe daher den Punkt, wann wir eine Landesverfassung für Elsaß-Lothringen werden geben können, ausdrücklich in suspenso gelassen, ich habe es aber als das Ziel unserer Entwickelung hingestellt, — und das glaube ich, wird namentlich derartigen Ausstellungen gegenüber, wie wir sie hier von den Einheitsstaatlern gehört haben, um so nöthiger sein, in das Gesetz zu schreiben, um derartigen Beunruhigungen der Elsaß-Lothringer, daß man an ihre historisch berechtigte Individualität gewissermaßen tasten wolle, zu beseitigen; — ich habe mich wohl gehütet, einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen, weil das ja allerdings von der Entwickelung abhängen wird, wann wir im Stande sein werden, zu erkennen, daß die Elsaß-Lothringer sich soweit mit uns eingelebt haben, daß sie in der Behandlung ihrer lokalen Angelegenheiten niemals antinotionale und deutschfeindliche Tendenzen verfolgen werden. Ich sage, wir werden uns vorbehalten müssen, diesen Zeitpunkt zu erkennen, und werden ihnen dann eine solche Landesverfassung im Wege der Reichsgesetzgebung, und nachdem wir sie natürlich vorher gehört haben, geben können. Eine solche Landesverfassung wird dann um so entschiedener die freiheitlichen Rechte der Elsaß-Lothringer betonen können, je fester bei uns die Ueberzeugung gewurzelt ist, daß sie sich als ein gleichberechtigtes, aber zu uns gehören wollendes Glied betrachten, und das wiederum wird um so schneller geschehen können, je rascher Sie die Abgeordneten dieses Landes in unsere Mitte berufen.

Um nun aber, meine Herren, in der sich allerdings auch nach meiner Ansicht ergebenden Zwischenzeit die Vorsorge zu treffen, daß den berechtigten Forderungen von Elsaß-Lothringen Genüge geschähe, und daß die Gesetzgebung und die Verwaltung dieses Landes in einem Sinne geführt werde, der nach unseren Anschauungen dem deutsch-nationalen Interesse überall gerecht wird, meine ich, ist es unbedingt nöthig, daß wir für die Zwischenzeit, wo also auch die Landesgesetzgebung beim Reiche ruhen soll, uns die Zustimmung zu allen gesetzgeberischen Maßnahmen mindestens vorbehalten. Meine Herren, ich habe schon oben angedeutet, daß der große Gedanke eines Reichslandes wirklich und zum vollen Ausdrucke nur dann kommt, wenn auch die berechtigten Reichsgewalten sämmtlich an der Gestaltung, an dem Wachsen und Gedeihen dieses Landes den lebhaftesten Antheil nehmen, und daß nicht von vornherein der eine Faktor, welcher so recht eigentlich berufen ist, das Einheits- und Freiheitsgefühl der deutschen Nation zu vertreten, daß nicht der Reichstag von vornherein auf seine Mitwirkung verzichte. Und, meine Herren, was sind denn in dieser Beziehung für Einwände erhoben worden? Ich meine, schlagende in keiner Weise. Es ist namentlich von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts hervorgehoben worden, daß eine solche Einfügung, wie wir sie vorgeschlagen haben, daß in dringenden Fällen allerdings der Kaiser mit Verordnungen vorgehen kann, die nachträgliche Zustimmung des Reichstages aber zu solchen Verordnungen erforderlich sei, daß eine solche Einfügung den gesicherten Rechtszustand in jenem Lande alterire. Ich kann das nicht anerkennen, meine Herren, oder wenn ich es anerkenne, so muß ich gerade aus dieser Aeußerung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts ein Argument mehr für meinen Standpunkt und meine Besorgnisse erkennen, denn es geht daraus die Ansicht unzweifelhaft hervor, daß man diese neuen Länder mit einer Fluth von Gesetzen überschütten will. Meine Herren, wir bekommen doch hier wahrlich fest organisirte, ja sehr straff organisirte Landestheile, in denen für den gewöhnlichen Fortgang der Justiz, der Kommunalverwaltung, der Steuergesetzgebung u. s. w. überall Vorsorge getroffen ist, wo wir doch also nur gewisse große allgemeine neue Gesetze einzuführen haben, die etwa die Steuergesetzgebung, namentlich die Zollgesetzgebung, mit den unsrigen in Einklang zu fügen haben; die Justizorganisation, die Gemeindeorganisation, ich meine, die könnten wir für die Zeit des sogenannten Provisoriums füglich in der hergebrachten Form belassen, und die anderen Dinge, für welche eine wichtige Organisation im nationalen Interesse nothwendig ist — ja da meine ich, meine Herren, ist es recht dringend und aus vielen Anzeichen geboten, daß der Reichstag auf seine Mitwirkung nicht verzichten sollte. Ich wünsche die Einfügung einer solchen Bestimmung, namentlich um zu verhindern, daß jene Lande nicht, wie es den 1866 annektirten Landen ergangen ist, etwa noch kurz vor dem Zeitpunkt, wo das Provisorium aufhört, mit einer Fluth von Gesetzen überschüttet werden, nicht etwa, weil diese Gesetze nothwendig waren, sondern lediglich um deshalb, um die Mitwirkung des preußischen Abgeordnetenhauses bei der Neugestaltung der Dinge lahm zu legen, weil man es hindern wollte, daß das preußische Abgeordnetenhaus diese preußischen Gesetze nicht anders auf jene Lande anwendete als unter bestimmten an ihnen vorzunehmenden Reformen, deshalb wurde in der letzten Stunde noch eine Masse von Gesetzen eingeführt, und das preußische Abgeordnetenhaus stand nun vor einem feststehenden Faktum; jene Gesetze waren nicht mehr zu ändern anders als wiederum mit Zustimmung der Staatsregierung. Meine Herren, ich möchte warnen, nicht eine ähnliche Gefahr jetzt zu laufen, daß wir bei dem Aufhören des Provisoriums vor einem Zustand zu stehen kommen, der uns vielleicht durchaus nicht gefällt und den Elsaß-Lothringern auch nicht gefällt, aber der ein definitiver dann geworden ist, weil die Gesetze aus der Uebergangszeit definitive geworden sind und wiederum nun nur durch Zustimmung aller Faktoren des Reichs zu ändern sein würden.

Aber, meine Herren, wenn man trotzdem auf den Standpunkt, den die Majorität Ihrer Kommission betreten hat, eingeht, wenn man soweit gehende Vollmachten der Bundesregierung überweisen will, dann meine ich, hätte nach meinem Gefühl die Kommission wenigstens mehr Gewicht legen müssen auf die thatsächliche Erörterung der Verhältnisse, wie sie jetzt sind in Elsaß-Lothringen, und wie sie werden sollen in Elsaß-Lothringen; sie hätte mehr Gewicht auf diese thatsächlichen praktischen Verhältnisse legen sollen, als auf die staatsrechtlichen Deduktionen, mit denen sie sich vorzugsweise beschäftigt hat, mit Deduktionen über die Stellung des Kaisers und des Bundesraths, Dinge, die für unsere neuen Staatsangehörigen in Elsaß-Lothringen sicherlich böhmische Dörfer sind. Wenn wir eine derartige weitgehende Vollmacht, wie das allseitig anerkannt wird, dem Kaiser und dem Bundesrathe übertragen wollen, meine Herren, ja dann, meine ich, ist es nothwendig, daß die Regierung doch wenigstens in den allgemeinsten Umrissen ein Programm vorlegt, in welcher Richtung sie die Verwaltung und Gesetzgebung in diesem Lande handhaben will, meine Herren, und ein solches Programm ist allüberall noch zu vermissen; wir wissen nicht das Allermindeste davon, und die Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts hierüber bewegen sich geradezu in einem Zirkel, wie er sie hier in der neulichen Sitzung abgegeben hat, er sagt: hierüber sind noch keine Entschlüsse gefaßt, weil uns noch die gesetzliche Ermächtigung fehlt, die Sie durch dieses Gesetz eben uns geben sollen. Aber ich meine umgekehrt: gerade die Absichten, die Pläne der Regierung, sie können allein für uns das Motiv abgeben, eine so weitgehende Vollmacht zu geben, oder auf der andern Seite müssen wir sie, wenn uns dieses Programm nicht gefällt, oder wenn

uns gar keins vorgelegt wird, und wenn wir außerdem Grund haben zu begründetem Mißtrauen, dann, meine ich, müssen wir rundweg eine solche obsolute Vollmacht verweigern. Meine Herren, in dieser Beziehung will ich über das, was beabsichtigt wird, nur auf einige wenige Punkte aufmerksam machen.

Meine Herren, einigermaßen beruhigende Zusicherungen hat uns der Herr Präsident gegeben in Ansehung der Besteuerung, aber eigentlich gar keine Auskunft in Ansehung dessen, wie sich das Bundeskanzler-Amt die künftige Gestaltung der Verwaltung denkt. Wir haben nicht gehört, ob die Verwaltung dort durch eine Centralbehörde geleitet werden soll, oder ob sie von hier aus per Reskript und per Telegraphendraht geführt werden soll. Wir haben endlich nicht vernommen, in welcher Weise die wichtigen Angelegenheiten der Kirche und namentlich der Schule geordnet werden sollen, ob durch eine einheitliche Behörde, die dort im Lande sitzt, oder nur von hier aus durch die Räthe des Bundeskanzler-Amts. Meine Herren, wenn das Letztere geschieht, daß diese Dinge nur durch die Räthe des Bundeskanzler-Amts erledigt werden — ja ich meine, das giebt zu den allerschwersten Besorgnissen Anlaß. Einmal vermissen wir bis heutzutage jegliche Organisation im Bundeskanzler-Amte für eine derartige besondere Landesverwaltung; wir vermissen die Organe, welche die Kirchen- und Schulangelegenheiten traktiren sollen, weil derartige Dinge dem Reiche bisher ganz fremd waren. Was wird also geschehen, meine Herren? Man wird rekurriren auf die organisirten preußischen Ressortministerien, weil diese die Mittel und die Kenntnisse besitzen und die Beamten haben, die wenigstens die Routine einer derartigen Verwaltung haben. Aber, meine Herren, gerade das meine ich, ist der allerschlimmste Ausweg; denn dann wird eben hinten herum Elsaß-Lothringen vielleicht zu einer Domäne des preußischen Kultusministeriums gemacht,

(oh! oh! rechts)

während dem Reichstage und der Bevölkerung des elsaß-lothringenschen Landes selbst jede Einwirkung und jede Direktive in diesen Dingen entzogen wird. Und in dieser Beziehung, meine ich, meine Herren, hätten wir nicht blos Grund, gewissermaßen theoretische Besorgnisse aufzustellen, sondern wir haben schon einige recht handgreifliche Thatsachen, welche uns beweisen, daß allerdings diese Angelegenheiten im Sinne des Kultusministeriums erledigt werden sollen, und durchaus nicht im Sinne von Elsaß-Lothringen. Meine Herren, unter den von den elsaß-lothringenschen Delegirten zu Straßburg aufgestellten Wünschen finde ich unter Nr. 8 Folgendes:

> Wir wünschen eine Organisation des Sekundärunterrichts ohne eine Spur von Scheidung nach Konfessionen. Ernstliche Besorgnisse erhoben sich, seitdem die Normalschule nach den Bekenntnissen gespalten worden ist.

Also, meine Herren, sind schon in Elsaß-Lothringen derartige Verwaltungsmaßregeln vorgekommen, welche dem Sinne, dem Geiste der Bevölkerung widersprechen, wie sie auch, glaube ich, den Anschauungen dieses hohen Hauses widersprechen werden. Es bestand nämlich, hierauf bezieht sich die obige Resolution, in Straßburg ein Lehrer-Seminar gleichzeitig für Katholiken, Protestanten und Israeliten. Unter der preußischen Herrschaft ist dieses Schullehrer-Seminar unter der provisorischen Verwaltung gespalten worden, indem man das katholische in Straßburg belassen, das protestantische nach Colmar verlegt und die Israeliten merkwürdiger Weise ganz vergessen hat, denn erst auf spätere Reklamationen soll für diese gesorgt worden sein. Es liegt mir ferner ein Schreiben vom 2. December 1870 von dem Civilkommissarius Kühlwetter an den Bischof von Straßburg vor, auf welches wahrscheinlich in einer späteren Specialdiskussion noch zurückgekommen werden wird, aus welchem hervorgeht, daß der Herr Civilkommissar den Bischof auffordert, die Pfarrer in den einzelnen Orten zu veranlassen, daß sie an die Spitze der Lokalschul-Aufsichtskommissionen treten und als diese Spitze vorzugsweise die Visitation der Schule übernehmen und die Berichte an die vorgesetzten Behörden verfassen möchten. Meine Herren, wenn eine so wichtige Frage, welche Stellung der Ortsgeistliche innerhalb der Lokalschul-Aufsichtskommission einzunehmen hat, ob er nur einfaches Mitglied sei oder aber das bevorzugteste Glied der Kommission sein soll, so beiläufig in einem Schreiben an den Bischof erledigt wird und damit die Schule in einem großen Gebiete völlig der Kirche unterstellt wird, so ist das eine Thatsache, welche uns zur äußersten Vorsicht ermahnen sollte;

(sehr wahr!)

denn ich bin allerdings der Ansicht des Abgeordneten Windthorst, daß wir am Besten in Elsaß-Lothringen regieren werden, wenn wir uns so wenig als möglich in die kirchlichen Angelegenheiten mischen; aber auf der andern Seite darf das Reich sich sein Aufsichtsrecht über das Schulwesen in keiner Weise durch die Kirche verkümmern lassen, da hat in erster Stelle die Gemeinde die Aufsicht zu führen, und in weiteren geordneten Instanzen bis hinauf zu uns ist die Aufsicht über diese weltlichen Angelegenheiten zu regeln. Meine Herren, wenn das schon einzelne Dinge sind, wie sie schon thatsächlich vorgekommen sind, so meine ich, daß auch manches andere Vorkommniß im lieben deutschen Reiche uns doch zu einiger Vorsicht anspornen sollte. Der Herr Abgeordneter Lasker hat in der neulichen Debatte, die sich an die Interpellation in Bezug auf die Postsekretäre anschloß, sehr mit Recht hervorgehoben, wie sehr wesentlich es für das Zustandekommen von Reichsgesetzen sei, daß wir zu den Personen, welche diese Reichsgesetze uns vorschlagen und hier vor uns vertreten, vollständiges Vertrauen haben. Meine Herren, nun aber frage ich Sie, wie kann ein solches Vertrauen zu so unbeschränkten Vollmachten für diese Personen erwachsen, zu einer Vollmacht auf einem Gebiete, wo sich die vielfachen politischen, nationalen und religiösen Motive kreuzen, wo das Einhalten eines richtigen Weges äußerst schwierig ist? Ich sage, wo sollen wir das Vertrauen fassen, wenn wir sehen, wie selbst auf einem so einfachen und neutralen Gebiete wie dem der deutschen Postverwaltung die Bundesregierung sich nicht dazu aufschwingen kann, den Rechten, die diesem hohen Hause und die den einzelnen Beamten zustehen, nur einigermaßen gerecht zu werden.

(Sehr wahr! links.)

Ich meine, wir haben Grund, sehr vorsichtig zu sein, und wir haben einfach die Frage zu erwägen, ob wir mit einem bekannten preußischen Staatsmanne die parlamentarischen Einrichtungen für einen Luxus halten, für den wir eine viel zu hoch gebildete Nation sind, oder ob wir die parlamentarischen Institutionen für das nothwendige Lebenselement einer großen Nation anerkennen, ob wir die Ueberzeugung haben, daß der Parlamentarismus gerade die Grundbedingung ist, daß ihre Angelegenheiten in nationalem Sinne richtig geordnet und geleitet werden. Wenn Sie, wie ich das von einer so großen parlamentarischen Körperschaft nicht anders annehmen kann, diese Ueberzeugung haben, ja, meine Herren, dann weiß ich nicht, wie Sie dazu kommen können, Ihrer Mitwirkung, Ihrer Entscheidung in einer so wichtigen Lebensfrage des deutschen Volkes von vornherein absagen zu wollen.

Meine Herren, auch mir ist das „für immer" in dem ersten Paragraphen unseres Gesetzes ein kategorischer Imperativ, und ich glaube, daß die deutsche Nation unter allen Umständen und allen Gefahren die Vereinigung mit Elsaß und Lothringen aufrecht erhalten wird; aber, meine Herren, das Wann, an welchem Zeitpunkte sich diese Verschmelzung vollzogen haben wird, und das Wie, ob diese Entwickelung auf friedlichem und freiheitlichem Wege vor sich geht, oder ob diese Entwickelung uns in neue Kriege und in neue Ströme von Blut hineinreißen soll, meine Herren, das wird sehr wesentlich davon abhängen, wie die Verwaltung und die Gesetzgebung in den neuen Landestheilen gehandhabt wird, und weil dem so ist, meine Herren, darum warne ich davor, Ihren berechtigten Antheil an dieser Gesetzgebung aus den Händen zu geben!

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, da meines Wissens nur der § 2 der Vorlage zur Diskussion steht, so werde ich mir erlauben, mich auf die Amendements zu beschränken, welche zu § 2 gestellt sind. Das sind die beiden Amendements des Herrn Abgeordneten für

Berlin und Genossen, die unter 1 und 2 der Nummer 141 der Drucksachen Ihnen vorliegen, und die dahin gehen, daß im ersten Alinea statt „1 Januar 1873" gesetzt werden soll „1 Januar 1872" und im zweiten Alinea statt der Worte „durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths" gesetzt werden soll „durch Reichsgesetz." Ich muß Sie bitten, diese beiden Amendements abzulehnen. In den Augen der verbündeten Regierungen würde die Annahme dieser Amendements der Verwerfung der Vorlage gleich stehen.

Aus der Begründung des Herrn Vorredners habe ich eigentdie Folgerung zu ziehen gehabt, daß er konsequenter Weise sein erstes Amendement dahin hätte stellen müssen: „die Verfassung des deutschen Reiches tritt in Elsaß und Lothringen sofort in Kraft."

(Sehr richtig! rechts.)

Das war konsequent, das war klar und thatsächlich durchaus nicht unausführbar. Denn daraus würde ja keineswegs folgen, daß nun am nächsten Tage Abgeordnete von Elsaß-Lothringen hier im Saale ihren Sitz einnehmen, die Wahlen aber würden sich rasch genug besorgen lassen; denn darin hat der Herr Vorredner ganz recht, statistisch ist man hinlänglich informirt über die nothwendigen Wahlbezirke. Das wäre klar und konsequent und hervorgegangen aus dem von ihm ausgesprochenen Gedanken, daß er den verbündeten Regierungen nicht das Vertrauen schenkt, welches nöthig ist, um ihnen die Vollmacht zu ertheilen, die hier verlangt wird. Für meine Stellung hier würde das eine Amendement genau soviel sagen wie das andere. Der Gedanke, der der Vorlage zu Grunde liegt, ist der, die verbündeten Regierungen in die Lage zu setzen, die Organisation von Elsaß und Lothringen bis zu einem gewissen Umfange selbstständig durchführen zu können. Dazu ist ein Termin, wie der 1. Januar 1872, viel zu kurz für einen Jeden, der sich vergegenwärtigt, welche Aufgaben dabei zu lösen sind. Ich rede hier nicht sowohl von einer großen Menge neuer organischer Gesetze, sondern eben nur von den Einrichtungen, die nöthig sind, um in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung diejenigen Organisationen zu treffen, deren es bedarf. Für die Durchführung eines solchen Planes reicht die Zeit bis zum 1. Januar 1872 im Entferntesten nicht aus. Ich habe formell kein Recht zu deduciren, daß auch der 1. Januar 1873 dafür zu kurz ist, es liegt ja kein Antrag vor; in Bezug auf den 1. Januar 1872 wiederhole ich, daß eine planmäßige Durchführung und Organisation bis dahin nicht möglich ist, und daß die verbündeten Regierunegn nicht in der Lage sind, mit einer Organisation zu beginnen, die nachher in ihrer Mitte zu unterbrechen ist und dem Bereich der Gesetzgebung anheimfällt, sie würden es in diesem Falle vorziehen, gar nicht damit zu beginnen.

Was das zweite Amendement betrifft, was an sich von dem ersten unabhängig ist, — es könnte angenommen werden, auch wenn das erste verworfen würde, — so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die theilweise Einführung der Reichsverfassung, wie auch von dem Herrn Vorredner thatsächlich erwähnt ist, ein wesentliches Interesse hat in Bezug auf die Möglichkeit, die Zollgrenze zwischen Deutschland und Elsaß-Lothringen aufzuheben. Der Moment, wann dies eintreten wird, — und es wird vermuthlich für den ganzen Tarif nicht an ein und demselben Tage eintreten, — ist zur Zeit noch nicht zu bemessen, es ist deshalb, sofern man nicht entweder eine ganz unbestimmte Dauer des Reichstags in Aussicht nähme oder eine an sich richtige Maßregel, die Herstellung des Verkehrs zwischen Elsaß-Lothringen und Deutschland unnöthigerweise aufschieben will, ganz unerläßlich, einzelne Theile der Verfassung im Wege der Verordnung, wie es die Vorlage vorsieht, einzuführen. Ich könnte in dieser Beziehung noch auf andere Theile der Verfassung, auf die Abschnitte über Post und Telegraphie Bezug nehmen, es würde das mit gleichem Recht geschehen können. Das Wichtigste und Eingreifendste ist die Frage der Herstellung des freien Verkehrs mit Elsaß-Lothringen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, beide Amendements abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Meine Herren, ich beschränke mich auch lediglich darauf, über den § 2 zu sprechen, ohne meine Anschauungen im Uebrigen zu entwickeln, wie ich sie etwa habe oder haben könnte über die künftige Gestaltung in Elsaß und Lothringen. Wenn Sie erlauben, fange ich mit dem letzten Absatz des § 2 an. Es ist uns vorgeschlagen, das Wort Verfassung in Reichsverfassung umzuändern. Ich muß gestehen, meine Herren, daß ich vor einigen Augenblicken überrascht war, als ich den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts so verstanden zu haben glaubte, daß er sich gegen dieses Amendement ausspräche, während ich meinerseits eine Gefahr nicht darin gefunden habe. Ich muß sagen, daß „Reichsverfassung", wie es auch bereits in der Vorlage der verbündeten Regierungen steht, das Verhältniß viel besser präcisirt, und im Uebrigen kann ich dazu nur erwähnen, daß im Ganzen genommen der ganze Absatz eigentlich überflüssig sein dürfte, sofern nämlich der Artikel 78 der Verfassung es bereits enthält, daß jede Veränderung nur im verfassungsmäßigen Wege hergestellt werden kann.

Präsident: (den Redner unterbrechend): Was der Herr Redner spricht, bezieht sich auf § 3.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Ja, meine Herren, da bitte ich um Entschuldigung, ich habe über eine vorgeschlagene Verbesserung gesprochen, die nicht vorgeschlagen worden ist, — übrigens würde es eine Verbesserung sein, wenn stände, „Reichsverfassung" statt „Verfassung".

Der zweite Absatz bietet mir zu wesentlichen Bemerkungen keinen Anlaß, es wird die Fassung dieses zweiten Absatzes meiner Meinung nach davon abhängig bleiben müssen, ob Sie den von der Kommission zum ersten Absatz vorgeschlagenen Zusatz annehmen; sollte das der Fall sein, dann bin ich der Meinung, es würde sich eine glücklichere Fassung finden lassen, denn jetzt schließt sich der zweite Absatz an den ersten nicht in glücklicher Weise an.

Ich gehe über zum Absatz 1. Der Abgeordnete Duncker hat vorgeschlagen, die Jahreszahl 1872 zu adoptiren, während der Kommissionsentwurf uns die Jahreszahl 1873 unterlegen möchte, und der Abgeordnete Duncker hat gefragt, wie die Regierung dazu komme, daß sie 1874 gewählt habe. Ja, meine Herren, das ist eine ganz berechtigte Frage, und ich könnte diese Frage an die Regierung auch richten; ein äußerer Grund scheint aber darin zu liegen, daß im Jahre 1874 die Legislaturperiode bei uns zu Ende geht, und daß wir dann wünschen müssen, daß gleichzeitig die neuen Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen mit neuen Abgeordneten aus den alten Ländern hier zusammentreten. Meine Herren, ich habe aus den konkreten Verhältnissen, denen wir gegenüber stehen, durchaus keinen Anhalt dafür entnehmen können, warum überhaupt eine bestimmte Jahreszahl, warum die eine und nicht die andere hier zu wählen sei; Eins ist mir aber klar, daß in dem Augenblick, wo die Verfassung überhaupt eingeführt wird in Elsaß-Lothringen, alle Provisorien in Bezug auf die innere Verwaltung beseitigt sein müssen. Es ist das, wie mir scheint, eine nothwendige Voraussetzung, und wir können uns daher dem nicht verschließen, daß eine längere Zeit dazu gehören wird, um diejenige organische Veränderung in der Verwaltung von Elsaß und Lothringen vorzunehmen, welche nöthig sein wird, wenn das Land die Reichsverfassung überhaupt vertragen soll und nicht beständig in Kollission gerathen soll mit Bestimmungen, die die Reichsverfassung enthält. Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat uns selbst gesagt, daß er nicht wüßte, und daß die Bundesregierung nicht wüßte, welche Gestaltung vom Jahre 1874 ab dem Lande im Innern zu geben sein würde; wir, meine Herren — und dieses Bekenntniß ist bereits von verschiedenen Mitgliedern dieses Hauses abgelegt worden — wir wissen es auch nicht, wir wissen nur das Eine, daß da ein großes Feld für organische Schöpfungen vorhanden ist, und wir fragen uns daher wohl vergeblich, ob dieses Feld besser bestellt sein wird im Jahre 1873 oder im Jahre 1874. Aber ich meine, eine große Rücksicht hätten wir doch zu nehmen, nämlich die: daß wenn wir, nachdem der Herr Reichskanzler diese Erklärnng abgegeben hat, und wir an der Richtigkeit derselben auch gar nicht zweifeln können, wenn wir, sage ich, einen früheren Termin substituiren, so übernehmen wir damit die Verantwortung, daß an diesem früheren Termin wirklich dasjenige auch ausgeführt sei, was vor Einführung der Verfassung auszuführen ist, und das ist eine Verantwortung, der meine Freunde und

ich uns gern entziehen möchten. Wir können keineswegs, da wir überhaupt so wenig von Elsaß und Lothringen wissen, diese Garantie übernehmen, und wir sehen es daher viel lieber, wenn die Regierung es ganz auf ihre Verantwortung thut.

Der Herr Abgeordnete Duncker hat nun gesagt, es sei außer dem Militärwesen, wenn man voraussetze, daß das sofort eingeführt würde, kein weiterer Grund, um die Verfassung länger auszusetzen als bis zum Jahre 1872. Meine Herren, ich glaube, der Abgeordnete Duncker hat sich hierin geirrt, denn wenn er den Artikel 2 unserer Verfassung ansieht, so wird er finden, daß mit Einführung dieses Artikels gleichzeitig eine ganze Reihe von Gesetzen für Elsaß-Lothringen eingeführt werden, von denen es in dem Artikel der Verfassung heißt, daß sie der Landesgesetzgebung vorausgehen. Es wird also das ganze Gebiet der Gesetze, welche der norddeutsche Reichstag bisher behandelt und zustande gebracht hat, mit Einführung der Verfassung meiner Meinung nach eo ipso auch in Elsaß-Lothringen eingeführt werden. Der Herr Abgeordnete Duncker hat uns vorgeschlagen, die Länder Elsaß-Lothringen während des Provisoriums im Ganzen intakt zu lassen, keine Aenderungen vorzunehmen, namentlich nicht im letzten Momente erst mit einer Fluth von Gesetzen hervorzutreten; meine Herren, mit dem letzteren Vorschlage bin ich vollkommen einverstanden, und eben damit die Gesetzesfluth nicht im letzten Moment gerade erscheine, sehe ich lieber eine dreijährige als eine zweijährige Zeit. Warum gerade eine definitive Feststellung der Verhältnisse zu vermeiden sein solle, das, meine Herren, kann ich nicht einsehen. Ich glaube vielmehr, daß wir dahin trachten müssen, bei einem Lande, das erst ganz neu zu Deutschland wiederum hinzutritt, sofort möglichst definitive Verhältnisse zu schaffen, welche den Einwohnern des Landes eine Gewähr dafür bieten, daß sie in den allmählich sich herausbildenden Gewohnheiten nicht wieder durch eine neue Gesetzgebung unterbrochen werden. Ich glaube daher, meine Herren, daß, wenn es möglich ist, einen definitiven Zustand sofort herbeizuführen, derjenige Gesetzgeber, der das thäte, dem Lande eine Wohlthat erzeigte.

Auf die weiteren Ausführungen des Herrn Abgeordneten Duncker, auf seine staatsrechtlichen Theorien will ich mich nicht einlassen, sie gehören eigentlich nicht zu diesem § 2, von dem ich spreche, indeß kann ich dem Herrn Abgeordneten Duncker die Zusage geben, daß alles, was er über die Autonomie gesagt hat, die er wünscht für diese Länder, von meinen Freunden vollkommen getheilt wird; wir wünschen es in der That und wir haben uns gesagt, daß es vielleicht für die Gestaltung des übrigen Deutschlands und speciell für Preußen ein nützliches Beispiel sein würde, wenn die innere Verwaltung, die oft so fälschlich genannte Selbstverwaltung dort eingeführt würde und wenn die Bundesbehörde an diesem Land zeigte, was man damit leisten könne. Darum, glaube ich, braucht sich der Abgeordnete Duncker nicht zu beunruhigen, und ich habe noch keine Stimme gehört, welche darauf ausging, dem Lande die Autonomie überhaupt zu schmälern, vorausgesetzt, daß Organe dazu da sind, sie auszuüben. Ich weiß es nicht, meine Herren, welche Organe im Elsaß sein werden, um sie auszuüben; ich kenne zwar gesetzliche Organe, die vorhanden sind, ich kenne aber nicht den Grad des Vertrauens, den die Bevölkerung diesen Organen entgegenträgt; ich enthalte mich also darüber alles Urtheils, ein solches Organ zu bezeichnen.

Wenn nun, meine Herren, aus den konkreten Verhältnissen durchaus kein Anhalt genommen werden kann für eine frühere Ueberführung von Elsaß-Lothringen in die Verfassung, so kommt man darauf zurück, sich zu fragen, ob es denn überhaupt wünschenswerth sei, die Verfassung so gar schnell einzuführen in diese neuen Bestandtheile des Reiches — im Interesse von Elsaß und Lothringen wünschenswerth. Meine Herren, man geräth unwillkürlich auf die Analogien, die sich in der jüngsten Geschichte darbieten, und die eigentlich so schlagend sind, daß Sie von dieser Stelle hier bereits ein paar Mal Redner gehört haben, die, wenn sie von Elsaß-Lothringen sprechen wollten, unwillkürlich darauf gefallen sind, Schleswig-Holstein zu sagen. Fragen wir uns, meine Herren, wie die Verhältnisse damals lagen. Ein ähnlicher Beschluß wurde damals vom preußischen Abgeordnetenhause hier in diesen Räumen gefaßt; meine politischen Freunde haben vergeblich sich bemüht, diesen Beschluß zu verhindern, wir haben uns also um so mehr auch nach den Folgen dieses Beschlusses umgesehen und sind bemüht gewesen, uns zu belehren, ob denn diese frühere Einführung der Verfassung des preußischen Staates in die damals annektirten Länder eine so segensreiche gewesen sei.

Meine Herren, ich habe in den Beziehungen, die mir aus den Ländern nahe getreten sind, immer die eine Klage gehört, daß von dem Augenblicke ab, wo es sich darum handelte, die Verfassung binnen eines ungewöhnlich kurzen Zeitraumes eingeführt zu haben, die Bevölkerung die Schonung vermißt hat für ihre bisherigen Verhältnisse, deren sie sich erfreut hatte vor dem Momente. Meine Herren, denken Sie sich in die Lage eines unglücklichen Beamten, der auf Grund eines solchen Beschlusses, wie Sie ihn durch die Kommission empfohlen sehen, hingeschickt wird und nun binnen einer ganz kurzen, bestimmten Frist die gesetzlichen Vorbereitungen getroffen haben muß; Sie können einen Stein erweichen, meine Herren, Sie werden aber einen Beamten, der sein amtlich und pflichtgemäß ihm vorgestecktes Ziel zu erreichen hat, nicht verhindern können, daß er alle Hindernisse, wenn es nicht mit sanfter Hand geht, dann unter Anwendung von Gewalt zu überwinden trachtet, um eben seine Pflicht zu erfüllen. Meine Herren, ich glaube, daß in dieser Beziehung von Mitgliedern dieses Hauses, welche diese Erfahrung mir vielleicht bestätigen könnten, bereits in der Kommission hätte geltend gemacht werden können, daß, wenn man es mit Elsaß-Lothringen wirklich gut meine, man nicht wieder das Verfahren einführen solle, was man selbst schmerzlich hat empfinden müssen. Meine Herren, ich habe von hervorragenden Mitgliedern dieses Hauses, welche den neuen preußischen Provinzen angehören, sehr oft den Dank aussprechen hören für die Schonung, mit der das, — nennen Sie es absolute, nennen Sie es diktatorische — Regiment ihnen gegenübergetreten sei. Ich habe aber — und es ist noch in den letzten Tagen hier eine solche Klage erklungen — über das Beamtenwesen nie einen solchen Ausdruck von den Herren vernommen; ich glaube sogar daß wir hier das Gegentheil vernommen haben nicht über bestimmte Beamten, aber über die Beamtenschaft im Allgemeinen; es erinnert das, meine Herren, an ein Wort, was einmal Ernst Moritz Arndt gesagt hat: das preußische Wesen sei zu vergleichen mit einer Friesjacke, sie kratze wohl, aber sie halte warm. Meine Herren, ehe man aber die Ueberzeugung erlangt, daß diese Friesjacke auch wirklich warm sitzt, gehören Erfahrungen dazu, und nur, wenn Sie der Bevölkerung diese Ueberzeugung beibringen, wird es Ihnen gelingen, sie zu guten Mitgliedern, zu guten Bürgern des deutschen Reiches zu machen.

Ich fürchte nicht, daß, wie z. B. der Herr Abgeordnete Löwe in der vorgestrigen Sitzung gesagt hat, revolutionäre Elemente bei uns eingeführt werden könnten; ich weiß nicht, wie die Herren aus Elsaß sich zu dem Ganzen des Hauses stellen werden, ob sie in einer besonderen Gemeinschaft unter sich versuchen werden, die Interessen ihres Landes wahrzunehmen, ob sie sich anderen Parteien anschließen werden, daß weiß ich Alles nicht, meine Herren; aber das kann ich konstatiren, daß, wenn blos persönliche Momente vorlägen, um gegen die sofortige Einführung von verehrten Abgeordneten aus Elsaß und Lothringen hier zu sprechen, unsererseits kein Widerspruch erhoben werden würde. Wir können uns dagegen nicht verhehlen, meine Herren, daß diese Abgeordneten aus Elsaß und Lothringen berufen sein würden, über Dinge zu sentiren, die ihnen ganz fremd sind, während die einzigen Dinge, über die sie sich ein Urtheil gebildet haben könnten und haben müßten, ihrer Kompetenz vorläufig noch entzogen wären. In der Reichsverfassung steckt zwar nicht soviel — wie soll ich sagen — Hudelei, als in den Landesverfassungen; es sind aber — ich habe das schon vorhin erwähnt — nichts destoweniger mit der Reichsverfassung und ihrem Artikel 2 eine Menge von Gesetzen gleichzeitig einzuführen, welche solche Bestimmungen enthalten, die in das Privatleben dermaßen einschneiden, daß ich eine ähnliche Wirkung von der übereilten Einführung der Reichsverfassung auf Elsaß und Lothringen befürchten müßte, wie wir sie gehabt haben bei den annektirten Landestheilen von Preußen. Meine Herren, alle Härten und alle Uebelstände werden nur verschärft, wenn Sie den Zeitraum abkürzen, sie werden am meisten geschärft durch das Amendement Duncker. Ich bitte Sie daher, meine Herren, daß Sie auch diesen Erwägungen, die ich Ihnen vorzutragen die Ehre gehabt habe, sich nicht verschließen wollen und daß Sie den Vorschlag, den Ihnen der Entwurf der verbündeten Regierungen macht, die Einführung der Verfassung bis zum Jahre 1874 auf sich beruhen zu lassen, annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich stehe in Bezug auf den Termin principaliter auf demselben Standpunkt, den der Herr Abgeordnete Graf Kleist soeben als den seinigen bezeichnete. Ich halte einen längeren Termin für das Provisorium an und für sich für den besseren, und ich glaube die Erfahrungen, die wir mit den Preußen einverleibten Provinzen gemacht haben, würden nur dahin führen können, einen längeren Termin zu wählen. Meine Herren, es liegt auf der Hand, daß, wenn das Provisorium so kurz bemessen wird, wie es auch nach dem Kommissionsvorschlage bemessen werden soll, nämlich bis zum Jahre 1873, dann eine große Zahl von Organisationen, von Gesetzeseinführungen mit einer gewissen Hast, mit einer gewissen Ueberstürzung geschieht. Auf der anderen Seite liegt die Gefahr sehr nahe, daß Gesetze, deren Einführung dringend wünschenswerth wäre, wichtige, nothwendige Gesetze zurückgestellt werden, und wir haben ähnliches namentlich in Hannover in verhängnißvoller Weise erlebt, weil die Entschuldigung ja so sehr bequem ist, daß gerade für diese wichtigen Gesetze die nothwendigen Vorbereitungen zur Einführung nicht hätten getroffen werden können. Wenn ich mich gleichwohl heute dem Kommissionsvorschlage anschließe und für das Jahr 1873 stimme, so hat dies bei mir nur den Grund, weil ich in dem Provisorium diejenigen Garantien vermisse, welche ich in demselben gewünscht hätte,

(sehr wahr! links)

und nicht allein für das Provisorium, sondern auch für denjenigen Zustand, welcher nach dem Provisorium eintreten soll, für das sogenannte provisorische Definitivum.

Meine Herren, man hat hier mehrfach den Ausdruck Diktatur gebraucht. Ich frage, wie kann man überhaupt zu dem Ausdruck kommen, denn es ist ja gerade das Gegentheil der Diktatur der Zustand, den wir jetzt in Elsaß-Lothringen schaffen. Die Diktatur hat ja immer das große Moment für sich, daß derjenige, der die Diktatur übernimmt, mit der Diktatur gleichzeitig eine gewisse moralische Verantwortlichkeit mitübernimmt. Meine Herren, hier, wo die gesetzgebende Gewalt ausgeübt wird von einem Kollegium, deckt das Kollegium jede Maßregel, und die Verantwortlichkeit verschwindet in meinen Augen vollkommen.

(Sehr wahr!)

Dennoch würde ich mich nicht entschlossen haben, der Verkürzung des Provisoriums zuzustimmen, wenn das Gesetz irgend einen bestimmten Hinweis enthielte für denjenigen Zustand, der unmittelbar nach dem Provisorium eintreten soll, wenn es in dieser Beziehung irgend eine Direktive enthielte. Eine solche Direktive enthält das Gesetz nicht. Ich stehe in dieser Beziehung vollständig auf dem Standpunkt, den neulich der Herr Abgeordnete von Treitschke als den seinigen bezeichnet hat, wenngleich ich in den Vorwurf, den er dem Fürsten Bismarck machen zu müssen geglaubt hat darüber, daß er eine Abneigung habe, überhaupt dauernde Institutionen zu schaffen, nicht voll mit einstimmen kann.

Der Herr Abgeordnete Wagener hat damals dem Herrn Abgeordneten Treitschke erwidert, das wäre eben das Kennzeichen des großen Mannes, daß er von dauernden Institutionen nichts wissen wolle, daß er an keinen Formen und Regeln hänge, sondern daß er die Dinge mache, wie es seiner Kapacität am besten gefiele. Meine Herren, das ist eine Apotheose des Cäsarismus, wie man sie nicht schärfer machen kann. Ich bin weit davon entfernt, in sie mit einstimmen zu wollen. Ich meine aber dem Herrn Abgeordneten Treitschke gegenüber: wenn man es miterlebt hat, welches ernste und rege Interesse der Fürst Bismarck an den inneren Reformplänen in unserer preußischen Monarchie genommen hat, wenn man es mit durchgelebt hat, wie er, so oft es ihm seine Geschäfte und seine Gesundheit gestattet haben, mit lebendigem Eifer sich um diese Reformpläne gekümmert hat, so wird man schon zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß für diese Reformbestrebungen in der That Hindernisse vorhanden waren, die zu beseitigen auch seiner Machtstellung bisher nicht möglich gewesen ist.

Meine Herren, ich meine, selbst, wenn man dem Fürsten Bismarck eine gewisse Antipathie, dauernde Institutionen zu schaffen, zuschreiben will, so wird man doch von einem Staatsmann seines Kalibers wohl voraussetzen können, daß er an die beiden großen Staatsmänner denkt, welche Preußen seit 1740 erlebt hat, ich meine an Friedrich den Großen und Stein. Ich meine, ein Staatsmann von dem Kaliber des Fürsten Bismarck wird sich immerhin sagen, daß diese Männer ihrerseits dauernde Institutionen ins Leben gerufen haben, welche heute noch den Grund unserer Kultur und Gesittung und den Grund unseres öffentlichen Rechtslebens bilden, und er wird die andere Neigung in sich nicht unterdrücken können, ähnliche dauernde Institutionen zu allem dem Guten hinzuzufügen, für das wir ihm ohnehin schon dankbar sein müssen. Wenn wir nun hier in diesem Gesetze solche schöpferische Gedanken für künftige dauernde Institutionen vermissen, so nehme ich meinerseits an, daß auch hier Umstände vorhanden gewesen sind, Schwierigkeiten sich entgegengestellt haben, die nicht zu bewältigen gewesen sind, Umstände vorhanden gewesen sind, welche es in der That unmöglich gemacht haben, solche Dinge von vornherein in ein Gesetz hineinzubringen, wie sie vielleicht die große Majorität des Reichstags gern in dem Gesetz gesehen haben würde. Aber daß sie nicht vorhanden sind, darin liegt für mich allerdings ein Motiv mit, der Verkürzung des Termins durch die Kommission, der Festsetzung des Termins auf das Jahr 1873 gern zuzustimmen, denn wir können es nicht verkennen, daß die Stellung, welche dem Bundesrath für Elsaß-Lothringen gewährt ist, nicht ohne große Bedenken ist. Der Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) hat uns zwar neulich gesagt: in dem Bundesrath verkörperte sich ja das monarchische Princip. Ja das hat mich lebhaft erinnert an die Zeit, wo es noch konservativer Glaubenssatz war, daß der selige Bundestag das monarchische Princip verkörperte; und doch hat meiner Meinung nach nichts mehr und schwerer das monarchische Princip geschädigt, als der Fluch der Lächerlichkeit, der sich an die souveräne Kleinstaaterei in Deutschland geheftet hat, an jene Kleinstaaterei, deren Verkörperung eben der Bundestag war. Meine Herren, der Abgeordnete Wagener pflegt übrigens seine Meinung über diese Dinge etwas zu wechseln. In dem konstituirenden Reichstag gab er noch den deutschen Fürsten den Rath, sich die Stellung der englischen Lords anzusehen und sich zu fragen, ob sie nicht lieber eine solche Stellung einnehmen wollten, als die eines deutschen Fürsten. Heute bringt er die ungefähr diametral entgegenstehende Ansicht, indem er das Institut des Bundesraths vertheidigt.

In diesen von mir angedeutenden Gesichtspunkten liegen für mich die Gründe, weshalb ich einer Zurückschiebung des Termins, welchen die Kommission vorgenommen hat, mit Freuden zustimmen, nicht etwa in Besorgnissen, wie sie der Abgeordnete Duncker geäußert hat, über die Behördenorganisationen im Elsaß; ich habe in dieser Beziehung in der That keine Besorgnisse, möchte aber doch dem Abgeordneten Duncker, welcher Herrn von Treitschke gegenüber auszuführen gesucht hat, daß mit den Ideen, die Herr von Treitschke vertreten hat, eine bureaukratische Herrschaft in Elsaß-Lothringen hier von Berlin aus etablirt würde, auf das Entschiedenste widersprechen. Eine bureaukratische Herrschaft kann dort etablirt werden, ob das Land in drei Departements getheilt wird, oder als ein Land verwaltet wird; und eine Selbstverwaltung kann dort etablirt werden, ob Sie drei Departements bilden — eine Bildung, die ich für höchst angezeigt halte —, oder ob Sie es zu einem Lande machen. Ich halte diese Bildung von drei Verwaltungsdepartements doch für höchst angezeigt, namentlich aus dem bereits von dem Abgeordneten von Treitschke hervorgehobenen Gesichtspunkt, daß Lothringen ganz anders behandelt zu werden verdient als Elsaß. Ich möchte aber bei Gelegenheit dieser Behördenorganisationen, die mir an und für sich keine Besorgnisse einflößen, nur eine Bemerkung machen, die vielleicht zur Beruhigung Mancher dienen wird, die vielleicht mit sorglichem Blick auf die dortige Behördenorganisation hinsehen. Ich glaube, es giebt vielleicht keinen Abgeordneten hier im Hause, der nicht diesen oder jenen Bekannten hat, der sich in seinen bisherigen amtlichen oder nichtamtlichen Beschäftigungen nicht ganz wohl fühlt und jetzt mit Sicherheit darauf rechnet, eine Anstellung in Elsaß-Lothringen zu bekommen, ein Anspruch, der sich unter Umständen nur darauf gründet, daß der betreffende Herr vielleicht kurze Zeit bei einem der Civilkommissare in Frankreich gearbeitet hat. Ich glaube, wir brauchen die Besorgniß nicht zu hegen, daß unsere Regierung, die, wie ich meine, in unseren neu einverleibten Provinzen mit großer

Vorsicht in der Auswahl der Beamten verfahren ist, dort weniger vorsichtig verfahren werde; ich glaube, wenn wir in alter Zeit am Rhein und in Posen uns nicht vielleicht mit Unrecht dem Vorwurf ausgesetzt haben, daß wir diese Provinzen zu einer gewissen Ablagerungsstelle unbrauchbarer Beamten gemacht haben, wir hier einer ähnlichen Gefahr nicht entgegengehen.

Mit einem Worte muß ich, durch den Abgeordneten Duncker dazu verleitet, auch der kirchlichen Verhältnisse mit erwähnen. Ich möchte zunächst konstatiren, auch Vorgängen im preußischen Abgeordnetenhause gegenüber, heftigen Angriffen gegenüber, die dort gegen einzelne Persönlichkeiten gerichtet worden sind: daß wir, glaube ich, was die evangelische Kirche betrifft, allen Grund haben uns Glück zu wünschen zu dem Verfahren, welches man dort bisher beobachtet hat, und ich nehme kein Bedenken es hier auszusprechen, daß gerade diejenigen Persönlichkeiten, auf welche man damals ein gewisses Odium zu werfen suchte, jetzt auch bei denjenigen ihrer Gegner volle Anerkennung gefunden haben, welche mit ihnen auf einem dogmatisch vollständig verschiedenen Standpunkte stehen. Was die Verhältnisse der katholischen Kirche anbetrifft, so will ich gleichzeitig darauf aufmerksam machen, daß der Abgeordnete Dr. Windthorst neulich in einer sehr geschickten Weise das Recht des Staates, wie wir es in Elsaß-Lothringen meiner Meinung nach beanspruchen können, zu eskamotiren versucht hat; er hat gesagt, davon könne gar keine Rede sein, daß wir dort in die Rechte der gallikanischen Kirche eingetreten wären. Ich habe auch in Bezug hierauf gar keine Besorgnisse, daß das deutsche Reich sich irgend einen Titel der Rechte vergeben wird, welche es in Elsaß-Lothringen als Rechtsnachfolger Frankreichs der katholischen Kirche gegenüber festzuhalten hat. Was die Schulverhätnisse betrifft, so muß ich vor allen Dingen mit großer Freude begrüßen, daß man dort sofort den gesetzlichen Schulzwang ins Leben gerufen hat. Es ist mir das von hohem Werthe gewesen gegenüber den Velleitäten, welche wir von klerikaler Seite gehört haben, daß in Bezug auf die Schule das Wahre darin bestehe, daß man den gesetzlichen Schulzwang aufhebe, und die volle Freiheit des Unterrichts einführe. Ja, meine Herren, den gesetzlichen Schulzwang sehen wir bei uns für eins der Fundamente unserer Kultur und Gesittung an, und wenn jene Herren vielleicht geneigt wären, ein solches Fundament der Kultur und Gesittung ad majorem dei gloriam in Trümmer zu schlagen, so werden sie damit, glaube ich, in ganz Deutschland sehr wenig Anklang finden.

Es ist vielleicht ein Theil derjenigen Beschwerden, welche der Herr Abgeordnete Duncker über die dortigen Schulverhältnisse hier vorgetragen hat, nicht ganz unberechtigt; ich meine nämlich die Beschwerden in Betreff der Schulinspektoren. Es ist auch mir das zu Ohren gekommen, daß man dort zu Schulinspektoren, die etwa die Stellung unserer Schulräthe vertreten, in Beziehung auf die katholische Schule ausschließlich Geistliche genommen habe. Meine Herren, ich bemerke, daß ich selbst ein Anhänger der konfessionellen Volksschule bin, daß ich es für ganz selbstverständlich halte, daß der Ortsgeistliche, der die Schule beaufsichtigt und leitet, zunächst auch unter der Kontrole seiner geistlichen Vorgesetzten steht, aber ich meine, des Laienelementes zur Beaufsichtigung der Volksschule, durchgebildeter Fachmänner, sollen und dürfen wir für die Schule nicht entbehren. Ich weiß, daß man bei uns in Preußen, meiner Auffassung nach nicht dem Gesetze entsprechend, aus reiner Verwaltungswillkür derartige Ernennungen von Geistlichen zu Schulräthen permanent vorgenommen hat; ich wünsche nicht, daß dieser Zustand auch in Elsaß-Lothringen in ähnlicher Weise herbeigeführt wird. Was aber das Seminar betrifft, dessen der Abgeordnete Duncker gedacht hat, so glaube ich, daß seine Beschwerde eine nicht ganz begründete ist. Nach den Nachrichten, die ich darüber erhalten habe, war das in Straßburg bestehende Seminar seinem Wesen nach ein katholisches, und die evangelischen und israelitischen Präparanden wurden nur so mit geduldet, während das ganze Lehrerpersonal des Seminars ein durchaus katholisches war. Ich glaube, daß die Trennung des Seminars in konfessioneller Beziehung ein Fortschritt ist, und begrüße ihn als solchen.

Also, meine Herren, in allen diesen Dingen, weder in Bezug auf die Schulverhältnisse, noch in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse, noch in Bezug auf die Verhältnisse der Behördenorganisation würde ich eine besondere Veranlassung haben, einem kürzeren Termine zuzustimmen. Mein Grund liegt einzig und allein darin, daß ich die Stellung, die man dort dem Bundesrathe eingeräumt hat, für eine äußerst bedenkliche halte. Der Herr Abgeordnete Wagener hat uns zwar gesagt, der Bundesrath vertrete das monarchische Princip. Es ist dies meiner Ueberzeugnng nach etwas durchaus falsches. Der Bundesrath repräsentirt bei uns das föderative Princip, und ich bin sehr geneigt, diesem föderativen Princip, das ja eine Berechtigung hat und zwar nach den abgeschlossenen Verträgen eine sehr wesentliche, auch sein Recht werden zu lassen; den Bundesrath aber ohne Gegengewicht des Reichstages auf längere Zeit sich allein zu überlassen, dagegen trage ich allerdings sehr große Bedenken; und wenn etwa in der dritten Lesung noch ein Antrag eingebracht werden sollte, von dem ich die Hoffnung gehabt hätte, daß er in zweiter Lesung eingebracht worden wäre, der Antrag nämlich, dem Kaiser für das provisorische Definitivum mindestens ein volles Veto gegen Bundesrath und Reichstag zu geben, meine Herren, wenn dieser Antrag in der dritten Lesung eingebracht und accptirt werden sollte, so würde ich meinestheils gern bereit sein, dann auch für den Termin von 1874 zu stimmen. So wie die Sachen jetzt liegen, würde ich einen solchen Termin von 1874 nicht verantworten zu können glauben, und schließe mich deshalb dem Kommissionsvorschlage an, welcher den Termin auf 1873 festsetzt.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat zu § 2 Absatz 2 des Kommissionsentwurfs, für den Fall, daß der Kommissionszusatz zu Alinea **1** angenommen werden sollte, folgende Fassung vorgeschlagen:

> Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können auch andere Theile der Verfassung schon früher als am 1. Januar —

hier ist die Jahreszahl noch offen gelassen —

> eingeführt werden. —

Demnächst theile ich mit, daß von zwei Seiten der Schluß der Debatte beantragt ist, von dem Abgeordneten Dr. Braun (Gera) und den Abgeordneten Fischer und Birnbaum.

Diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. — Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lamey:** Meine Herren, ich werde mich streng an die Frage der Einführung der Reichsverfassung halten, und zwar werde ich blos über den Zeitpunkt, an welchem sie eingeführt werden soll, reden. Nach meiner Meinung kann von einem Zeitpunkt des 1. Januar 1872 schon im Interesse der Lande, um die es sich handelt, nicht die Rede sein, denn ich glaube, daß wir den Elsässern nicht zumuthen sollten, schon jetzt als Reichstags-Abgeordnete mit vollkommen deutschem Sinne bei uns einzutreten; wir werden gut thun, wenn wir ihnen ein Jahr Zeit lassen, um in sich diese Wandlung vorgehen zu lassen.

Auf der anderen Seite werde ich mich aber auch gegen den Zeitpunkt des 1. Januar 1874 aussprechen dürfen, weil ich dafür nur einen Grund gehört habe, den ich durchaus nicht als richtig anerkenne, den Grund nämlich, daß ein Hinausrücken des Zeitpunktes einen leichteren Uebergang in Bezug auf die Einführung der Reichsverfassung bilden werde. Ich erkenne diesen Grund um deswegen nicht an, weil eben die Reichsverfassung ein anderes Ding ist als die preußische Verfassung, welche in Schleswig-Holstein eingeführt werden sollte, und eine andere Bedeutung hat, zum Zweiten aber und ganz vorzugsweise deswegen nicht, weil, wenn wir die Einführung der Verfassung hinausschieben, an dem Tage, an welchem nun der Zeitpunkt der Einführung der Reichsverfassung eintreten würde, ganz derselbe Einwand uns entgegen gehalten werden könnte als jetzt, und es ist nicht gut, wenn man eine Operation, die einmal gemacht werden muß, zu weit hinausschiebt. In der Regel ist es am besten, man nimmt sie sogleich vor und bewirkt auf diese Weise, daß endlich die Heilung ihren Anfang nehmen kann. Je weiter wir die Einführung der Reichsverfassung hinausschieben,

meine Herren, um so länger erhalten wir in Elsaß-Lothringen einen provisorischen Zustand der Reichsverfassung gegenüber, und der ist meiner Meinung nach noch schädlicher, als es nutzen kann, wenn wir die Bevölkerung noch einige Jahre in ihren Gewohnheiten gewähren lassen, welche dann vielleicht von der Verwaltung, die in Elsaß eintritt, eine Zeit lang würden geschont werden, aber schließlich doch gestört würden, wenn die Reichsverfassung eingeführt wird. Ich bitte Sie also, den Zeitpunkt so zu lassen, wie er in dem Kommissionsantrage festgestellt ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es handelt sich darum, die Meinung des Hauses über die drei Alineas zu erheben, aus denen der § 2 besteht.

In Ansehung des ersten liegt nur der Antrag des Abgeordneten Duncker vor

> in diesem Alinea anstatt der Jahreszahl „1873" zu setzen „1872."

Ich würde also zuvörderst — in einer eventuellen Abstimmung — ermitteln, ob das Haus für den Fall der Annahme der Kommissionsvorlage in § 2 Alinea 1 nach dem Antrage des Abgeordneten Duncker, die Zahl 1873 in 1872 verändern will, oder nicht. Dann — je nach dem Ausfall dieser vorläufigen Abstimmung — bringe ich das Alinea 1 des § 2 in der Kommissionsvorlage mit der Veränderung Duncker oder ohne diese Veränderung zur Abstimmung. Wird es angenommen, so ist damit das Alinea 1 der Vorlage erledigt; eventuell kommt das Alinea 1 der Vorlage zur Abstimmung. —

Bei Alinea 2 bedarf es zuvörderst wieder einer eventuellen Abstimmung über den Antrag Duncker:

> statt der Worte: „durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths" zu setzen durch Reichsgesetz."

Ich werde darüber die Meinung des Hauses zuerst erheben und, falls bei der Abstimmung über das Alinea 1 der Antrag der Kommission angenommen sein sollte, demnächst über den Vorschlag des Abgeordneten Grafen Kleist, den Absatz 2 so zu fassen, wie ich vor einigen Augenblicken verlesen habe.

Endlich komme ich auf die Abstimmung über Alinea 3 der Kommission und für den Fall seiner Nichtannahme über Alinea 3 der Vorlage, — endlich zu einer Abstimmung über den ganzen Paragraphen.

Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Meine Herren, ich stehe auf dem Standpunkte, daß ich den Termin, den die Regierung vorgeschlagen hat, wieder herstellen will. Ich und alle diejenigen, welche diese Ansicht mit mir theilen, würden in der Abstimmung präjudicirt werden, wenn wir den ganzen ersten Absatz des § 2 zur Abstimmung bringen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, erst den ersten Satz des ersten Absatzes zur Abstimmung zu bringen und, wenn der nicht angenommen werden sollte, das erste Alinea der Regierungsvorlage, demnächst aber den Zusatz, den Ihnen die Kommission vorgeschlagen hat „Artikel 3 u. s. w. bis Anwendung".

Präsident: Der Herr Abgeordnete muß meinen Abstimmungsmodus mißverstanden haben. Ich habe ja ausdrücklich gesagt, daß ich das Jahr 1874 in der Regierungsvorlage für den Fall der Ablehnung des Jahres 1873 und des Jahres 1872 zur Abstimmung bringen würde.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 2, Alinea 1 nach dem ersten Vorschlage des Abgeordneten Duncker anstatt der Jahreszahl „1873" „1872" setzen würden, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Ich bringe nun das Alinea 1 des § 2 in der Fassung der Kommissionsvorlage zur Abstimmung. Es lautet:

> Die Verfassung des deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit; Artikel 3 derselben findet jedoch sofort Anwendung.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung zustimmen und dadurch das Alinea 1 in der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses.

Ich komme auf Alinea 2. Der Abgeordnete Duncker hat vorgeschlagen:

> anstatt der Worte: „Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes" zu setzen: „durch Reichsgesetz."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Alinea 2, statt der Worte: „durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes" setzen wollen: „durch Reichsgesetz", bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Graf Kleist hat für den — nun eingetretenen — Fall der Annahme des ersten Alinea in der Fassnng der Kommissionsvorschläge folgende Fassung des Alinea 2 in Vorschlag gebracht:

> Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können auch andere Theile der Verfassung schon früher als am 1. Januar 1873 eingeführt werden.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des zweiten Alinea zustimmen und damit die Fassung der Kommission, sowie die Fassung der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Es handelt sich um die Frage: Soll das zweite Alinea des § 2 angenommen werden in der Fassung, welche die Kommission (übereinstimmend mit den verbündeten Regierungen) vorgeschlagen hat, oder in der von dem Abgeordneten Grafen Kleist vorgeschlagenen:

> Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können auch andere Theile der Verfassung schon früher als am 1. Januar 1873 eingeführt werden.

Diejenigen Herren, welche dieser, von dem Herrn Abgeordneten Grafen Kleist vorgeschlagenen Fassung ihre Zustimmung nicht geben wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau bleibt leider zweifelhaft; wir würden also namentlich abstimmen müssen. Der Abgeordnete Graf Kleist hat aber das Wort zur Geschäftsordnung verlangt.

Abgeordneter Graf **von Kleist:** Ist es noch zulässig, den Antrag zurückzuziehen, so würde ich das jetzt thun, und mir die Wiedereinbringung bei der dritten Lesung vorbehalten.

Präsident: Dem steht nach der Geschäftsordnung nichts im Wege.

Ich werde nun das zweite Alinea in der Fassung zur Abstimmung bringen, die die Kommission übereinstimmend mit den verbündeten Regierungen vorgeschlagen hat. Es lautet dahin:

> Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Diejenigen Herren, die in zweiter Berathung so beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität.

Folgt das dritte Alinea. Es lautet in der Vorlage der Kommission:

> Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung von Alinea 3 zustimmen und damit die gegenüberstehende der Regierungsvorlage beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Der Paragraph ist also in seinen drei Sätzen so angenommen, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat.

Wird noch eine Abstimmung über den gesammten Paragraph gefordert.

(Nein! Ja!)

Sie wird gefordert. Der Paragraph lautet im Ganzen, wie folgt:

Schriftführer Abgeordneter **von Schöning:**

§ 2.

Die Verfassung des deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit; Artikel 3 derselben findet jedoch sofort Anwendung.

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Präsident: Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Paragraphen in seiner Gesammtheit zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Wir kommen auf § 3, mit welchem ich vorschlage in der Diskussion den Antrag zu verbinden, den der Abgeordnete Dr. Wigard in Nr. 142 der Drucksachen gestellt und der Abgeordnete Dr. Hänel in Nr. 147 der Drucksachen amendirt hat.

Die Diskussion über § 3 und diese beiden Vorschläge ist eröffnet.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lamey:** Meine Herren es ist mir in der neulichen Diskussion die Bemerkung gemacht worden, daß der Bericht nicht mit vollständiger Klarheit dasjenige entwickelt, was man sich unter dem vorliegenden Gesetzentwurf, beziehungsweise unter dem darin aufgestellten neuen Begriff eines sogenannten Reichslandes zu denken habe. Ich kann darauf nur bemerken, daß ein Berichterstatter in einen ziemlich engen Rock eingeschnürt ist und nicht alles dasjenige, was er etwa als unverfängliche Folgen seiner Anschauung entwickeln möchte, entwickeln kann. Ich erlaube mir nun Ihnen einige Hauptmomente mit der Nüchternheit, mit der ich in solchen Dingen zu reden gewohnt bin, vorzuführen, um Ihnen zu zeigen, daß die Principienfrage, die hier vorkommt, doch vielleicht die große Tragweite nicht hat, wie dies seither hier angenommen und schon in der Kommission erörtert worden ist, und wie sie vorhin bei Gelegenheit der Berathung über § 2, bei welcher ja gerade der § 3 die Hauptrolle spielte, Platz gegriffen hat. Es handelt sich um die Konstituirung eines neuen Landes und zwar eines Landes, welches bis jetzt noch keine solche besessen hat; unser Geschäft wäre außerordentlich einfach, wenn wir irgend eine andere konstituirte Erwerbung gemacht hätten, und das wäre ja auch möglich.

Ich will, um ein politisch möglichst unverfängliches Beispiel zu wählen, sagen, daß wir etwa Luxemburg erworben hätten, das bereits eine Landesverfassung hat, — wir hätten es erworben, ohne daß es einen Regenten mehr besäße — nun da würden wir wahrscheinlich einfach sagen: wenn wir es zum Reichsland konstituiren wollen, so soll der Kaiser Regent sein, dann haben wir unser Reichsland; allein wir haben hier ein Elsaß und Lothringen vor uns, welches (ich muß darin dem Herrn Abgeordneten Duncker Unrecht geben), durchaus nicht eine historisch berechtigte Individualität ist, sondern, soweit die Geschichte reicht, wenigstens bis in das Mittelalter hinein, überhaupt nie eine historische Individualität war. Es war insbesondere in der Zeit, in der es von Frankreich theis in Friedensschlüssen theils in den bekannten Reunionen annektirt ist, — denn auch damals war die Annexion bereits unter anderem Namen Mode — ein Gebiet, das sich aus sehr buntscheckigen Mengen von kleinen Herrschaften, Reichsstädten u. dergl. zusammengesetzt hatte, was wir ja selbst 1803 noch aus den Entschädigungen bei dem Reichsdeputations-Hauptschluß für verlorene und unter französische Herrschaft gefallene Besitzungen gesehen haben.

Wir haben uns also zu beschäftigen mit der Konstituirung eines Landes, was als Ganzes noch gar nicht existirt hat, und dieser Umstand macht es, daß unsere Meinungen auseinandergehen. Nun räume ich ein und hebe hervor, der Entwurf ist sehr elastisch und giebt Jedem etwas, den Unionisten, den Föderalisten und den Partikularisten, aber je nachdem Jeder sich etwas herausliest, findet er, daß in dem Entwurf nicht genug von dem Seinigen und zu viel von dem Anderen enthalten ist. Es ist aber doch von jedem etwas darin enthalten, die Herren haben nach allen Richtungen eine gewisse Befriedigung darin.

Zunächst müssen wir fragen, wem steht denn die Konstituirung dieses neuen Gebiets zu, und da ist es unzweifelhaft, daß diese Konstituirung dem Reiche zusteht. Ich will da nicht streiten, was das Reich ist, jedenfalls ist es der Kaiser, der Bundesrath und wir; ich will nicht streiten, ob diese Reichseinrichtung föderalistisch oder unionistisch ist, es ist hier genug, daß sie besteht, und daß die erste Konstituirung diesem Reiche zusteht. Nun diese Konstituirung nehmen wir zum Theil heute in dem vorliegenden Gesetz vor, zum Theil überlassen wir sie dem Reiche für eine spätere Zukunft und zwar ausdrücklich gleichfalls dem Reiche, denn Absatz 2 der Regierungsvorlage, jetzt glaube ich Absatz 4 des Kommissionsvorschlages, sagt ausdrücklich: bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz. Diese anderweitige Regelung bezieht sich aber auf nichts anderes als auf eine anderweitige Konstituirung des Landes nach Aufhören der jetzt eintretenden Provisorien. In welche Formen bringen wir nun bei dieser Gelegenheit das Land? Nun, meine Herren, ich meine, die Herren Partikularisten können zufrieden sein, wir bringen es in die Form eines eigenen Wesens, wir geben ihm die Reichsverfassung, indem wir sie ihm geben, geben wir sie ihm als einem eigenen, von jedem anderen Bundesgebiet gesonderten Land, als einer eigenen Individualität; wir geben ihm eine eigene Staatsgewalt, und zwar im Gegensatz zu allen anderen in deutschen Landen bestehenden Staatsgewalten als ein eigenes Ding, und es liegt ein Antrag vor, der am stärksten betont, daß hier ein eigenes Wesen entstehen soll. Der Abgeordnete Stauffenberg nämlich hat den Antrag gestellt, daß dieses Wesen Schulden machen darf. Wer aber Schulden machen darf, der muß eine eigene, gewissermaßen partikularistische Existenz besitzen, sonst leiht ihm Niemand etwas.

(Heiterkeit.)

Ich meine also, in soweit könnten diejenigen, die ein eigenes Wesen gebildet haben wollen, zufrieden sein, und sie können mehr den Schmerz in der Seele derer suchen, die unionistisch gesinnt sind und wünschen, daß diese eigenen Dinge verschwinden. Allein auch diese Unionisten werden befriedigt, denn sowohl der Entwurf, als auch die Kommissions-Vorlage erklärt, daß die Staatsgewalt in diesem Wesen dem Kaiser zusteht. Darin liegt ein Gegensatz zu jedem anderen in den jetzigen Reichsverband getretenen Gebiete; jedes andere Gebiet hat seinen eigenen individuellen Souverän in einem Landesherrn oder, wie die freien Städte, in der ihnen eigenthümlichen Organisation; hier aber haben wir ein Gebiet gemacht, das wir dem Kaiser, als solchem, geben, der dort die Staatsgewalt in erster Reihe ausüben soll. Damit, meine Herren, haben wir, meine ich, auch den Unionisten etwas zu gute gethan, denn davon können wir überzeugt sein, der Kaiser wird in Elsaß-Lothringen nie ein Partikularist werden, er wird immer Kaiser bleiben und nach Maßgabe seiner eigenen kaiserlichen Interessen im Interesse der deutschen Einheit regieren.

Die Hauptfrage ist jedoch: wie richten wir die innere Gesetzgebung des Landes ein? und in dieser Beziehung gehen allerdings die Anschauungen am weitesten auseinander, an sie will ich kurz das knüpfen, was wir an theoretischen Erörterungen darüber gehört haben. Zunächst soll diese innere Landesgesetzgebung einem Provisorium übergeben werden, welches der Kaiser mit dem Bundesrath ausübt, es soll sodann einem zweiten

Provisorium übergeben werden, welches der Kaiser mit dem Bundesrath und dem Reichstage ausübt. Nun, meine Herren, soviel werden Sie zugestehen, daß, wir mögen einen Gedanken haben, welchen wir wollen, Elsaß-Lothringen während dieser Provisorien unmöglich diejenige Stellung hat, die ihm gebührt. Denn wenn wir auch als Grundsatz aufstellen, daß Elsaß-Lothringen zunächst im deutschen Interesse, dann aber in seinem eigenen Interesse verwaltet werden soll, so kann das deutsche Interesse nicht verlangen, daß wir Elsaß-Lothringen im eigentlichsten Sinne des Wortes zu einem Reichsvogtelande machen; das würde es aber, wenn wir seine inneren Landesinteressen lediglich dem Bundesrath oder dem Reichstag unterstellen wollten. Denn, wie bereits vorhin hervorgehoben worden ist, weder der Bundesrath noch der Reichstag sind diejenigen Organe, die die elsässischen eigenen Interessen zu vertreten berufen sind. Es ist ein alter Satz des Rechts: wie du mir, so ich dir, was mir Recht ist, das ist dem Andern auch Recht; wie können wir nun dem Elsaß gegenüber auftreten und schlechtweg und unbedingt sagen, daß die innere Landesgesetzgebung in diesem Lande für alle Zukunft von dem Reichstage selbst unter Hinzutritt von sechszehn oder siebzehn elsasser Deputirten ausgeübt werden soll, während die Elsasser nicht entfernt das gleiche Recht für die inneren Angelegenheiten anderer Länder hätten? Das erscheint unbillig, ungerecht, wir müssen uns also füglich nach einem anderen Auskunftsmittel umsehen. Dies Auskunftsmittel wird man allerdings am nächsten und natürlichsten in den Vorschlägen suchen, durch welche dem Lande eine bestimmte Landesverfassung zugetheilt werden soll, wobei wohl vorausgesetzt wird, daß dem Elsaß-Lothringischen Lande, sei es in seinem ganzen Komplex, sei es in irgend welcher sonstigen Weise eine Landesvertretung in dem herkömmlichen Sinne wie in den übrigen deutschen Landen zugetheilt werde, daß diese Landesvertretung somit für seine Finanzfragen und für die Fragen seiner inneren Gesetzgebung ein entscheidendes Wort spricht. Nun, meine Herren, dieses erscheint Manchem als ein allzu partikularistischer Gedanke, denn dadurch, sagen sie, wird ja dieser Staat wirklich ein rein partikularistischer Staat, er wird ja wirklich das, was jedes andere Bundesgebiet ist, und der einzige Unterschied — der freilich ein sehr großer Unterschied ist — besteht darin, daß es nicht einen eigenen Landesherrn mit eigenem Hausinteresse, sondern daß es den Kaiser zum Landesherrn hat. Dem entgegen wollen andere nur unionistisch verfahren und dem Lande gar keine oder nur eine Landesvertretung mit konsultativer Stimme geben. Nun, meine Herren, diese sagen, daß man dem Elsaß-Lothringen eben keine bestimmte Landesvertretung zuweisen könne, weil diese Berechtigung, abgesehen von den Fragen einer vorübergehenden Zeit und der jetzigen Stimmung in Elsaß-Lothringen, einen Einbruch in die Richtung thun, die sie dem deutschen Reiche angewiesen sehen möchten. Noch andere wünschen aber — und die gehen am weitesten — eine föderalistische Richtung hineinzubringen; sie wünschen nämlich, daß das Elsaß-Lothringen fortdauernd auch nach seiner Konstituirung als ein Erwerb des deutschen Reiches angesehen werden solle. Gerade gegenüber dieser Richtung habe ich von vornherein jenes Beispiel gebraucht, wenn dem Reiche ein Land zufiele und mit dem Reiche in den Worten des Artikels 1 „für immer" vereinigt würde, welches bereits eine eigene Landesverfassung hätte, ich denke, meine Herren, in einem solchen Falle würde man nicht sagen können, daß der Bundesrath und der Reichstag in die inneren Landesangelegenheiten unmittelbar um deswegen zu regieren hätte, weil sie ein Erwerb des Reiches sind. Aber, meine Herren, eben so wenig Ursache liegt auch vor in Bezug auf Elsaß-Lothringen. Wenn einmal das Land seine definitive Regierung erhalten hat, liegt durchaus nicht der entfernteste Grund vor, es auf die unzweckmäßigst denkbare Weise so zu konstituiren, daß ein Theil seiner Staatsgewalt in den Organen liegt, denen die Reichsgewalt in dem Reiche die Verfügung über die höchsten Interessen des Reiches zuweist. Es wäre eine wirkliche Monstrosität, wir mir scheint, wenn man auf die Dauer eine solche Einrichtung der elsässischen inneren Staatsgewalt für Landesfragen machen würde. Nun, was sagt unser Entwurf diesen Dingen gegenüber? unser Entwurf sagt ganz einfach: „bis zur anderweitigen Regelung." Und meine Herren, ich glaube, unser Entwurf hat darin das Richtige getroffen. Gerade weil sich die Ansichten noch so schroff gegenüber stehen, gerade weil in diesen Ansichten dem jetzigen Zustande gegenüber noch keine Klärung erfolgt ist, wünschte ich meinerseits mit dem Entwurfe, daß man diese Frage nicht auf die Spitze triebe, da wir sie in dem jetzigen Augenblick gar nicht zu entscheiden berufen sind, auch zu entscheiden nicht im Stande sind, und da, wenn wir sie jetzt entscheiden, wir sie nur auf die für das Elsaß-Lothringen allerungünstigste Weise entscheiden würden. Namentlich möchte ich das denjenigen Herren ans Herz legen, welche für eine Landesverfassung von Elsaß-Lothringen in dem eigentlichsten und echtesten Sinne des Wortes sind, daß diese ihre Absicht heute noch durch die entgegengesetzten Strömungen derer, welche auf der einen Seite einsehen, daß man dem Elsaß-Lothringen noch nicht die gesammten Rechte einer Landesvertretung eröffnen kann wegen seiner inneren Lage, und welche auf der anderen Seite glauben, daß man dem Elsaß-Lothringen eine solche Landesverfassung nicht geben dürfe, dem Elsaß-Lothringen die allerungünstigste Lage bereiten würde. Nach meiner Meinung läßt sich nach Ablauf der für das Provisorium festgesetzten Zeit, und wenn sich dann beweist, das Elsaß-Lothringen bis dorthin diejenige politische Stellung eingenommen hat, die es zuträglich macht, eine eigene Landesvertretung einzuberufen, überhaupt gar nichts Anderes thun, als bis zu einem gewissen Grade dem Elsaß-Lothringen eine Landesvertretung zu geben. Ich bin sogar überzeugt, daß selbst die, welche jetzt noch dagegen sind, diese Nothwendigkeit einsehen werden, wenn sie in concreto vor der Frage stehen, wie das Elsaß zu behandeln ist, weil ich überzeugt bin, daß ihnen ihr Rechtsgefühl und auch ihr politisches Taktgefühl, das Zweckmäßigkeitsgefühl unmöglich macht, das Elsaß fortdauernd von naturgemäßen Rechten auszuschließen, wenn seine Stimmung sie zu tragen im Uebrigen im Stande ist. Nun, meine Herren, dieses Zuwarten hat aber dann die Folge, daß wir mit Erfolg und auch mit der Sachkenntniß, die nothwendig ist, dann die Verfassung für Elsaß und Lothringen konstituiren können; wir werden sie dann so einrichten, daß wir sie mit vollen Händen, soweit sie uns zuträglich erscheint, geben können und daß wir für die deutschen Intressen nur dasjenige zurückbehalten, was sich bis dahin auch wirklich noch als deutsches Intresse erweist. Ich denke, in zwei Jahren sind wir in der Lage, darüber klarer zu sprechen. Was wir heute darüber sprechen, bleibt entweder ein Versprechen, was noch ohne Inhalt ist, oder es bleibt vielleicht auch ein todtes Wort, weil möglicherweise nach zwei Jahren die Empfindungen über das, was wir dem Elsaß-Lothringen gewähren können, andre sein können, als jetzt. Nach meiner Meinung würde es gerade in dieser Beziehung am zweckmäßigsten sein, wenn wir uns bescheiden, anzunehmen, daß die Worte „eine anderweitige Regelung wird erfolgen" bedeuten, daß für Elsaß und Lothringen irgend welche verfassungsmäßigen Zustände geschaffen werden sollen, und wenn wir nicht versuchen diese Frage jetzt schon zu lösen, für deren Lösung wir nach verschiedenen Richtungen heute noch nicht vollständig kompetent sind.

Ich will, meine Herren, Ihnen die Gründe, warum wir nicht vollständig kompetent sind, nicht näher ausführen; ich möchte Sie nur nochmals davor warnen, zu glauben, daß in einem Lande, welches eben erst zu Deutschland herangeführt ist, sich die Gesinnungen der Menschen rasch umsetzen werden und daß wir einen raschen Erfolg in diesen Landen finden würden. Ich, meine Herren, gehöre nicht zu denen, die die Meinung aufstellen, daß es eine lange Zeit bedarf, um Elsaß-Lothringen deutsch zu machen, und ich glaube bis zu einem gewissen Grade mit einer gewissen Berechtigung von Elsaß-Lothringen zu sprechen, einem Lande, das mir vor vielen von Ihnen aus besonderen Gründen ganz besonders werth und lieb ist; allein ich kann auch auf der anderen Seite nicht glauben, daß eine naturgemäße Stimmung, die — Sie erlauben mir dies Wort — in den älteren Köpfen von Kindheit an sich fortgesetzt hat, wieder so rasch aus den älteren Köpfen herausgetrieben werde. Es ist eine Erfahrung des Lebens, die Sie alle gemacht haben werden, daß in der Jugend der neue Keim liegt, der sich an das Neuentstandene anschließt, eine Erfahrung, die wir ja in allen Landen gemacht haben, die wir an Deutschland angeschlossen haben. Viele von uns erinnern sich noch gut, daß die alten Herren in den Rheinlanden, in der Rheinpfalz noch immer mit französischen Schrullen geplagt werden, während die Jugend gut deutsch herangewachsen ist. So erwarte ich es auch von dem Elsaß; ja ich erwarte es nicht blos von der heranwachsenden Jugend, ich glaube, daß sich der deutsche Gedanke selbst noch in die gesunde Manneskraft hineinpflanzen kann. Also lassen Sie den neuen Landsleuten dazu einige Zeit und verlangen Sie nament-

lich nicht von gereiften Männern, deren Richtung nun einmal zu fest gewurzelt ist, die zu lange Zeit nach einer Richtung hin gelebt haben, als daß eine leichte Veränderung bei ihnen vorgehen könnte, Männer die aber jetzt in dem Elsaß noch die entscheidende Stimme naturgemäß haben; wir können uns ja nur freuen, wenn die Jugend das Alter nicht zu früh wegwirft. Ich bitte Sie also in dieser Beziehung die Frage der Landesvertretung so zu ordnen, wie sie in dem Kommissionsbericht enthalten ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, es ist meine Absicht, blos über den ersten Absatz des Kommissionsentwurfs zu reden. Die Kommission schlägt uns als ersten Absatz für den § 3 vor den Ausspruch: „die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus", anstatt des Regierungsentwurfs, welcher am Schluß des § 3 sagt: „Alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus." Meine Herren, der Vorschlag der Kommission ist eine Verbesserung in zweifacher Beziehung. Einmal ist der Ausdruck „Staatsgewalt" statt „Rechte der Staatsgewalt" richtiger, weil die Staatsgewalt ein Inbegriff nicht blos von Rechten, sondern auch von Pflichten ist. Sodann ist die Stellung an der Spitze des Paragraphen logisch richtiger, weil der übrige Inhalt des § 3 lediglich von Einem der in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte, nämlich von dem Rechte der Gesetzgebung spricht.

In der Sache, das erkenne ich an, ist die Fassung des Kommissionsentwurfs und die Fassung des Regierungsentwurfs dieselbe, aber gerade die Sache ist es, der Ausdruck „Ausübung der Staatsgewalt" ist es, der Bedenken erregen, der Zweifel hervorrufen kann. Meine Herren, den Gegensatz zur Ausübung des Rechts bildet das Recht selbst, die Substanz des Rechts, und wenn ich Jemandem blos die Ausübung des Rechts zuspreche, so verneine ich damit, daß ihm das Recht selbst zusteht, und sage eben damit aus, daß das Recht einem anderen zusteht, und daß jener nur im Namen eines Anderen, als Stellvertreter, dieses Recht ausübe. Das, angewendet auf den vorliegenden Fall, würde ergeben: Der Kaiser übt die Staatsgewalt aus nur im Namen eines Anderen, dem die Substanz desselben zusteht, nur im Namen der Gesammtheit, nur im Namen des Reichs als dessen Stellvertreter, und die Ziffer VI. der Motive zum Regierungsentwurf bestätigt das auch, was ich gesagt habe, klar, denn da heißt es:

> Der deutsche Kaiser als erblicher Vertreter der Gesammtheit, welchem die Souveränität zusteht, übt die landesherrlichen Rechte über das Reichsland aus.

Nun, meine Herren, verbindet man, wenn man Jemanden blos die Ausübung eines Rechts zuschreibt, damit in der Regel die Vorstellung, daß ihm die Ausübung dieses Rechts nicht für immer, ihm nicht unwiderruflich zustehe, und damit komme ich eben zum praktischen Kern der Sache — man verbindet damit die Vorstellung, daß die Ausübung des Rechts durch gewisse künftig eintretende Thatsachen, namentlich durch Widerruf aufgehoben werden könne, daß die Ausübung des Rechts mit der Substanz des Rechts durch solche Thatsachen später wieder vereinigt werden könne, daß die Ausübung des Rechts zu dem Berechtigten selbst wieder zurückkehren könne.

Meine Herren, das wiederum angewendet auf den vorliegenden Fall würde ergeben als naheliegende Folgerung, der ich aber gerade hier entgegen treten will, daß durch späteres Reichsgesetz dem Kaiser die Staatsgewalt, die Ausübung der Staatsgewalt über Elsaß und Lothringen wieder entzogen werden könne.. Denn nicht mit Unrecht, meine Herren, würde man so sagen: wenn Jemandem die Ausübung eines Rechts für immer und unwiderruflich übertragen ist, so ist ihm das Recht selbst übertragen ist, und wenn das Gesetz blos von der Uebertragunng der Ausübung des Rechts spricht, so folgt eben daraus, daß diese Uebertragung keine unwiderrufliche ist, denn wäre sie eine unwiderrufliche, wäre sie eine Uebertragung des Rechts selbst, dann müßte in dem Gesetz gesagt sein, das Recht selbst wird ihm übertragen. Meine Herren, eben dieser Folgerung will ich hier entgegentreten, ich will hier die Ueberzeugung aussprechen und kurz begründen, daß trotzdem, daß der Gesetzentwurf nur von Ausübung der Staatsgewalt spricht, doch dem Kaiser, wenn der Gesetzentwurf Gesetz wird, die Staatsgewalt über Elsaß und Lothringen unwiderruflich und für immer zusteht, so daß sie ohne seinen Willen ihm nicht entzogen werden kann. Meine Herren, einmal folgt das daraus, daß es unseres § 3 gar nicht bedarf, um dem Kaiser die Staatsgewalt über Elsaß und Lothringen zu übertragen. Er erwirbt die Staatsgewalt über Elsaß und Lothringen einfach dadurch, daß Elsaß und Lothringen für ein Reichsland erklärt werden. Sodann folgere ich es daraus, daß die Unwiderruflichkeit in der Natur der erblichen Monarchie gelegen ist, und endlich glaube ich, daß auch der Bundesrath, da er uns den Gesetzentwurf vorlegte, keinen anderen Sinn mit dem Ausdruck „Ausübung des Rechts" verbunden hat, als den ich damit verbunden wissen will, nämlich unwiderrufliche Ausübung des Rechts und unwiderrufliches Recht der Ausübung der Staasgewalt über Elsaß und Lothringen, daß er insbesondere dabei nicht die Möglichkeit im Auge hatte, daß durch ein späteres Reichsgesetz dem Kaiser die Staatsgewalt über Elsaß und Lothringen durch einen Majoritätsbeschluß des Bundesrathes oder dieses Hauses, die ja zu einem einfachen Reichsgesetz genügen würden, entzogen werden könne. Ich schließe dieses daraus, daß in unserm § 3 eine Aenderung des rechtlichen Zustandes, wie er durch den Gesetzentwurf für Elsaß und Lothringen geschaffen werden soll, durch ein späteres Reichsgesetz vorgesehen ist einzig und allein in Beziehung auf eines der in der Staatsgewalt begriffenen Rechte, nämlich das Recht der Gesetzgebung, und ich schließe es weiter daraus, daß in dem Ihnen vorgelesenen Passus VI der Motive zum Gesetzentwurf ausdrücklich der Kaiser bezeichnet ist als erblicher Vertreter der Gesammtheit. Aus diesen Gründen, meine Herren, glaube ich, ist es auch für denjenigen, der es für nöthig hält, daß dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen unwiderruflich zusteht, nicht nothwendig, eine Fassungsänderung vorzuschlagen, sondern es genügt, das an dieser Stelle unumwunden ausgesprochen und begründet zu haben. Ich denke, es wird in Zukunft Niemandem einfallen, durch ein Reichsgesetz dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen wieder entziehen zu wollen, sondern es wird das gesammte Reich anerkennen, daß diese ihm ein für alle Mal unwiderruflich übertragen sei.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Schenck von Stauffenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Schenck von Stauffenberg:** Ich werde mich ganz streng an die Begründung des Antrags halten, den ich Ihnen zur Annahme empfehle. Ich habe den Antrag in einer doppelten Richtung zu rechtfertigen, in einer negativen und einer positiven. In einer negativen, sofern wir nicht jenen Antrag reproducirt haben, der bereits in der Kommission gestellt wurde, die Einführung neuer Steuern und die Erhöhung bestehender Steuern an die Zustimmung des Reichstags zu knüpfen. Das geschah aus einem doppelten Grunde. Wir waren überzeugt, daß ein derartiger Vorbehalt einmal außerordentlich schwierig zu effektuiren und andererseits unnöthig sei. Wir waren überzeugt, daß mit Einfügung des Elsaß in den Zollverein die Einführung jener Steuern, welche dem ganzen Zollverein gemeinsam sind, mit Nothwendigkeit gegeben sein muß; wir haben uns aber auch ferner überzeugt, daß die Einführung der einzigen Reichssteuer, welche nicht gemeinsam ist, der Branntwein- und Biersteuer im Elsaß, eine Erhöhung der betreffenden Steuerverhältnisse in keiner Weise herbeiführen würde. Ich kann Ihnen bezüglich der Biersteuer die einzelnen Ziffern hier nicht im Detail vorführen, ich habe aber die Ueberzeugung gewonnen, daß die dort erhobene Steuer der in Norddeutschland erhobenen jedenfalls voransteht. Was die Branntwein-Steuer betrifft, so kann ich in dieser Beziehung konstatiren, daß nach der allerdings auf einem anderen Systeme beruhenden elsassischen Besteuerung dort 100 Liter Branntwein von 100 Grad mit einer Steuer ohne Oktroi von 90 France belegt sind, während die in Norddeutschland erhobene Steuer von 100 Liter circa $5\frac{1}{2}$ Thaler beträgt; es ist also ein enormes Mißverhältniß: die dortige Besteuerung ist eine unendlich viel höhere als die hier eingeführte. Wir haben aber auch die Einführung neuer Steuern, abgesehen von der Erhöhung der bestehenden in Elsaß und Lothringen nicht zu befürchten; es ist das meines Erachtens vollständig unmöglich, denn die französische

Steuergesetzgebung hat es bereits verstanden, alle nur irgendwie besteuerungsfähigen Gegenstände mit einer Steuer zu belegen, und es würde, glaube ich, selbst der ausgesuchtesten Kunst des Bundesraths nicht gelingen, noch einen Gegenstand zu finden, der in Elsaß-Lothringen mit einer neuen Steuer belegt werden könnte. Es ist also die Nothwendigkeit, die Steuer in dem Antrag aufzunehmen, nicht gegeben; sie ist umsoweniger gegeben als, wie ich als selbstverständlich annehmen darf, der letzte Absatz des § 3, der dem Reichstage nach dem Provisorium das Gesetzgebungsrecht zuschreibt, ihm offenbar auch das Recht zuschreibt, das Budget auch für Elsaß-Lothringen bis zur anderweitigen Regulirung durch Reichsgesetz festzustellen, und ich nehme ebenfalls als sicher an, daß dieses Recht der Budgetfeststellung seinerzeit nicht im Geiste der preußischen Verfassung, sondern im Geiste der Reichsfassung, die auch ein Feststellungsrecht der Einnahmen kennt, wird ausgeübt werden.

Anders, meine Herren, als wie mit den Steuern, verhält es sich aber ganz offenbar mit den Schulden. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat zwar in der Kommission gesagt, er vermöge diesem Antrage eine besondere praktische Bedeutung nicht beizulegen. Ich kann Ihnen im gegenwärtigen Augenblicke auch nicht sagen, ob der Antrag eine besondere praktische Bedeutung haben wird; aber, meine Herren, es ist jedenfalls geboten, die ständige Belastung des Landes, welche Schulden herbeiführen würde, an die Zustimmung eines Vertretungskörpers zu knüpfen. Ich muß mich gegen die Auslegung dieses Antrages einigermaßen verwahren, welche der Herr Referent demselben gegeben hat. Der Herr Referent hat den Antrag dahin ausgelegt, als ob durch denselben gewissermaßen das Recht ausgesprochen werden wolle, daß Elsaß-Lothringen als ein gesonderter Staatskörper nun auch Schulden machen könne. Das lag nicht in der Absicht der Antragsteller und auch nicht in dem Wortlaut des Antrages. Der Wortlaut des Antrages und die Absicht der Antragsteller geht offenbar nur dahin, daß, wenn von jener mir gegenüber sitzenden Seite einmal zur Kontrahirung der Schulden gegriffen werden wollte, dann für diesen Fall die Zustimmung des Reichstages, der ja in gar keiner Weise präjudicirt werden solle, vorbehalten bleiben solle. Wir haben den Antrag, wie er in der Kommission gestellt wurde, etwas modificirt, wir haben statt des Wortes „Schulden" die Worte „Anleihen und Garantien" substituirt und glauben dadurch den Antrag verbessert und deutlicher gemacht zu haben. Ich füge ausdrücklich hinzu, daß die Frage, ob die durch den Friedensvertrag abgetretenen in Elsaß und Lothringen befindlichen Eisenbahnen seinerzeit von den Elsaß-Lothringern übernommen werden sollen, daß diese Frage nicht die maßgebende war, die uns zur Stellung dieses Antrages gezwungen hat, denn meine Herren, wir sind der Ansicht und ich glaube, ihr wird nicht widersprochen werden, daß, auch wenn dieser Antrag, den wir Ihnen vorschlagen, nicht zur Annahme gelangen würde, doch dem Reichstage das Mitverfügungsrecht über die von Frankreich abgetretenen Eisenbahnen in jedem Falle zustehen wird. Ich folgere dies aus dem Wortlaut des Friedensvertrages, zunächst aus dem § 1, dem Zusatzartikel, der sagt: „die deutsche Regierung wird in alle Rechte treten, welche die französische Regierung durch den Verkauf der Konzessionen erworben haben wird," und aus § 6 Absatz 2 „diese Summe wird von der im Artikel 7 festgesetzten Kriegsentschädigung in Abzug gebracht." Die Eisenbahn ist also gewissermaßen ein Theil der Kriegsentschädigung geworden, und ebenso wie dem Reichstage das gesetzliche Verfügungsrecht über diese Kriegsentschädigung zusteht, ebenso muß ich ihm auch das Recht der gesetzlichen Verfügung über die Eisenbahnen zustehen, die einen Theil der Kriegsentschädigung bilden. Ich glaube auch, daß in der Aeußerung, welche der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts in der Kommission gemacht hat, das auch zugestanden ist, er sagte dort nämlich laut Seite 14 des Kommissionsberichts: „Es bleibt dahingestellt, ob die financiellen Ergebnisse des Friedens, darunter auch die Eisenbahnfrage, noch in eine Gesetzesvorlage gebracht werden könnten."

Ein anderer Punkt, meine Herren, den ich nur erwähne, weil er damit in einem gewissen Zusammenhange steht, ist die Verfügung über das Staatseigenthum. Ich bin der Meinung, daß, ebenso wie die Eisenbahnen durch den Friedensvertrag Reichseigenthum geworden sind, es sich ebenso mit allem in Elsaß-Lothringen befindlichen Staatseigenthum verhält; das deutsche Reich ist der Successor des französischen Staats in Elsaß-Lothringen bezüglich des Staatseigenthums geworden, und die gesetzliche Verfügung über dieses Staatseigenthum steht also auch nur dem deutschen Reiche zu, sie muß durch die gesetzgebenden Faktoren des deutschen Reiches getroffen werden, und es kann in keinem Falle in der Befugniß einer partikularen elsassisch-lothringischen Gesetzgebung, also auch nicht in der Befugniß der Dictatur während des Provisoriums, liegen, über das Reichseigenthum ohne unsere Zustimmung zu verfügen. Es scheint mir dies aus dem Friedensvertrage unwiderleglich zu folgen.

Ich empfehle Ihnen diesen meinen Antrag zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wigard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Meine Herren, auch ich werde bei dem Inhalt des § 3 und insbesondere bei dem von mir gestellten Amendement und dessen Begründung stehen bleiben.

Meine Herren, in unserer letzten Sitzung sind die Elsaß-Lothringen vielfach sehr emphatisch und mit Ausdrücken des wärmsten Gefühls der Theilnahme als Stammesgenossen und deutsche Brüder begrüßt worden; ich glaube aber, meine Herren, daß die Elsaß-Lothringer den Herren, welche eine so außerordentlich freundliche Begrüßung ihnen gewährten, dafür wohl wenig Dank wissen werden; sie werden vielmehr danach fragen, ob auch Thaten den schönen Worten folgen, und werden diese Thaten mit den Worten und Wünschen vergleichen. Nun, meine Herren, für eine solche That, die mit den gehörten Worten übereinstimmt, kann ich die Diktatur, die von Ihnen nunmehr begründet werden soll und will, unmöglich ansehen. Ein Diktatur bleibt es trotz dessen, was ein geehrter Herr Vorredner über den Begriff der Diktatur uns nachzuweisen versucht hat, — eine Diktatur in sofern, als diejenigen, über welche die unumschränkteste Herrschaft geübt wird, auch nicht im Entferntesten darum gefragt würden, ob sie in dieser oder jener Weise regiert werden wollen, und es bleibt eine Diktatur, mag die Beherrschung nun von dem Kaiser allein oder von dem Kaiser in Verbindung mit dem Bundesrathe oder endlich auch noch in Verbindung mit dem Reichstage ausgehen. Auch in letzterem Fall besteht, meine Herren, eine Diktatur. Man glaubte zwar in der Kommission, daß hierbei ein Mißverständniß meinerseits vorliege, als ich bei Begründung meines von diesen drei damals vorgelegten viel weiter gehenden Antrages auch bezüglich der Mitwirkung des Reichstags von einer Diktatur, und zwar von einer dreifachen Diktatur sprach. Unter einer solchen Diktatur werden sich aber die Elsässer und Lothringer in der That befinden, wenn der Gesetzentwurf, auch durch die Kommission amendirt, angenommen wird; denn sie selbst sind jeder Selbststimmung, jeder Mitwirkung, jeder Willensäußerung beraubt; sie sind vollständig rechtlos gestellt in Bezug selbst auf alle inneren Angelegenheiten. Wenn aber, meine Herren, ein Dritter oder auch mehrere Dritte über eine Bevölkerung und deren Interessen frei und schrankenlos verfügen, ohne daß ihr gestattet ist, mit zu rathen, geschweige zu thaten, so frage ich, ob das nicht eine Diktatur und ob das nicht ein Helotenzustand sei, der von dem des Alterthums sich nur dadurch unterscheidet, daß den Elsaß-Lothringern wenigstens für die Zukunft eine Aussicht eröffnet wird, aus diesem Helotenzustande dereinst, freilich in ganz ungewisser Zeit, wieder herauszukommen, während die Heloten des Alterthums einer solchen Aussicht sich nicht hingeben konnten. Wenn aber, meine Herren, in letzter Sitzung so viel von Stammesgenossen gesprochen worden ist, so meine ich, daß es sich doch auch von selbst verstehe, daß wir Stammesgenossen nicht als Heloten, sondern als gleichberechtigte Mitglieder unseres Staatslebens in unsere Mitte aufnehmen. Hat doch der geehrte Herr Referent selbst heute sehr viel von einem „eigenen Wesen" gesprochen, mit dem wir es hier zu thun hätten, aber leider muß ich gestehen, daß ich in seinen Ausführungen eine Anerkennung eines solchen „eigenen Wesens" nirgends gefunden habe. Darin, daß ein Kaiser sein Haupt bildet, darin, daß es soll Schulden machen können, kann ich wahrlich eine Anerkennung des „eigenen Wesens" nicht erblicken, zumal ihm alle und jede Lebensfunktion abgeschnitten ist, um als ein eigenes Wesen sich darstellen und existiren zu können. Nur dann, meine Herren, wenn in den Landestheilen Elsaß-Lothringen eine Landesverfassung mit bestimmt hingestellten Rechten der Bevölkerung eingeführt, nur dann, wenn damit zugleich eine Landes-

vertretung ins Leben gerufen würde, welcher das Zustimmungsrecht zustände, nur dann könnte man in der That sagen, daß man es mit einem eigenen Wesen zu thun habe. Doch, meine Herren, auch ich bin unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht geneigt, weder Gefühls-, noch — wie man gewöhnlich vorwirft — Idealpolitik treiben zu wollen; auch ich glaube, den Verhältnissen, wie sie nun einmal vorliegen, soweit Rechnung tragen zu müssen, daß ich eine Beschränkung der allgemeinen Rechtsforderung, so weit sie die bestehenden Verhältnisse verlangen, aber nur so weit sie solche unumgänglich verlangen, wenn auch mit schwerem Herzen zugestehe. Ich habe darum schon in der Kommission keinen so weitgehenden Antrag gestellt, so sehr berechtigt er auch an und für sich wäre; wohl aber habe ich geglaubt, daß man wenigstens einige Lebenszeichen der Bevölkerung dieser Landestheile zugestehen müsse, das heißt mit anderen Worten, daß man ihnen wenigstens das Gehör gestatte, namentlich und ganz besonders in der provisorischen, in der Uebergangszeit, während ich die Zeit des Definitivums für jetzt ganz auf sich selbst beruhen und ferneren Anträgen vorbehalten lassen will. Ich habe deshalb mein Amendement darauf beschränkt, daß ich nur eine gutachtliche Stellung für die Landesvertretung in Anspruch nehme. Ich stehe hierbei nicht weit von dem Standpunkt entfernt, den die Motive selbst einnehmen. In den Motiven zu der Gesetzesvorlage wird ausdrücklich sich darauf berufen, daß es sich von selbst verstände, daß bei allen wichtigeren Angelegenheiten Notabeln mit ihrem Rath gehört werden sollten. Aber, meine Herren, welche Begutachtung haben Sie von Notabeln zu erwarten? Geschichtliche Vorgänge genug warnen vor solchem Gehör und Gutachten, das die wahre Stimmung und Anschauung einer Bevölkerung nur meist durch eine sehr gefärbte Brille wiedergiebt. Die Notabeln werden von der Regierung allein auserwählt, es werden natürlich vorzugsweise nur solche Persönlichkeiten zur Auswahl kommen, von denen man im Voraus weiß, daß sie sich im Sinne der Regierung aussprechen werden. Daraus wird sich schon ergeben müssen, daß eine solche Versammlung das Vertrauen der Bevölkerung zu genießen nicht im Stande sein und auch deren wahre Gesinnung nicht vertreten wird. Es wird meines Erachtens durch Notabeln ein klares Bild von den Bedürfnissen dieser Landestheile nicht gewonnen werden können, und die Regierung wird, auch wenn sie die beste Absicht hätte den Bedürfnissen zu entsprechen, argen Täuschungen und Mißgriffen aller Art nicht entgehen. Ich glaube, daß es nur dann, wenn man auch für das Provisorium eine Landesversammlung beruft, möglich sein wird, eine ungetrübte und klare Anschauung von den Bedürfnissen dieser Landestheile zu gewinnen; und das, meine Herren, halte ich um so nothwendiger, um so mehr erforderlich, als bereits schon der Anfang dieses Provisoriums durchaus nicht so günstig erscheint, daß man mit vollem Vertrauen in den Fortgang desselben eintreten könnte. Schon in Bezug auf einen Zweig der inneren Verwaltung, in Bezug auf das Schulwesen, haben Sie bereits Andeutungen vernommen über Anordnungen, welche leider deutlich genug zeigen, daß den Verhältnissen und wahren Bedürfnissen dieser Landestheile keineswegs Rechnung getragen, ihnen vielmehr geradezu in das Gesicht geschlagen wird. Meine Herren, wenn man dort nun auch Notabelnversammlungen beruft, so werden dennoch keine anderen Vorschläge zu erwarten sein, als solche, die darauf hinauslaufen, was Regierungsmaßregeln auch ohne sie ins Leben setzen. Was aber auf dem Gebiete des Schulwesens sich dort zuträgt, das wird voraussichtlich auch auf den anderen Gebieten der Verwaltung sich zutragen.

Deshalb, meine Herren, konnte ich mich nicht damit begnügen, meinen Antrag nur auf die Gesetzgebung für die inneren Angelegenheiten zu beschränken, sondern in Rücksicht auf die bereits zur Kunde gekommenen Thatsachen habe ich die Begutachtung auch der allgemeinen Anordnungen der beantragten Landesversammlung zugestanden wissen wollen, und weil außerdem zu fürchten steht, daß noch ähnliche Vorkommnisse, wie die bereits erwähnten, zu erwarten stehen.

Meine Herren man wird gegen den Antrag einwenden — es ist in der Kommission auch schon eingewendet worden — es würde durch die vorzunehmenden Wahlen zu einer solchen Landesvertretung eine ungemeine Erregung in den betreffenden Landestheilen hervorgerufen werden. Meine Herren, ich glaube das nicht; ich glaube, es wird im entgegengesetzten Sinne eine große Beruhigung für diese Landestheile sein, wenn sie wissen, daß sie in ihren inneren Angelegenheiten — und von diesen ist nur die Rede — wenigstens gehört und von solchen Männern berathen werden, denen sie, weil sie von ihnen gewählt sind, auch das volle Vertrauen in der That schenken können. Ich halte das Bedenken auch nicht gerechtfertigt, wenn die Wahl schon jetzt stattfände. Bleibt man aber bei der Behauptung stehen, daß mein Antrag zu weit gehe, daß man allgemeine Wahlen unmöglich jetzt vornehmen lassen könne, nun gut, meine Herren, so bin ich sogar so weit gegangen, auch hier noch Zugeständnisse zu machen, und habe in meinem Antrage der Regierung die Wahl frei gelassen, diese Landesversammlung zusammenzusetzen entweder mittelst allgemeiner Wahlen, oder, wenn dies durchaus keine Annahme finden sollte, durch eine solche Vertretung, welche sich an die Vertretung der Korporations- und Kommunalverbände anschließt. Meine Herren, ich glaube also hier den Verhältnissen in dem äußersten Maße Rechnung getragen zu haben, ja in einem Maße, wie ich es vor meinen Grundsätzen nur sehr schwer zu verantworten im Stande bin. Meine Herren, eine Forderung nicht nur der Billigkeit, eine Forderung der Gerechtigkeit ist es, daß, was wenigstens die inneren Angelegenheiten dieser Landestheile betrifft, man nicht über sie beschließt und dekretirt, ohne daß wenigstens ein Gutachten von Männern gehört worden ist, von denen man voraussetzen kann, daß sie das Vertrauen ihrer Wähler besitzen, und deren wahre Bedürfnisse vertreten. Wenn, meine Herren, eine solche wahrhaft ungeheuerliche Diktatur, wie sie der Entwurf im § 3 auf ungemessene Zeit einführt, in das Leben tritt, dann, meine Herren, wird nach gouvernementalen Anschauungen und Belieben bis dahin, wo die Zeit für das in Aussicht gestellte Reichsgesetz kommen wird, in Elsaß und Lothringen Alles umgestaltet, im gouvernementalen Sinne geregelt sein, das fragliche Reichsgesetz wird nichts mehr zu regeln haben, und Sie, meine Herren, werden wohl oder übel nur gut zu heißen haben, was geschehen ist. Darum empfehle ich Ihnen die Annahme meines Antrages.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich mich über die verschiedenen Abänderungsvorschläge zu § 3 zusammengenommen äußere, und zwar zunächst zu dem Abänderungsantrage, welcher von dem Herrn Abgeordneten für Dresden gestellt und so eben vertheidigt worden ist, und mit welchem ich, wie ich glaube, den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten für Kiel verbinden kann, weil in der Hauptsache beide Anträge auf dasselbe hinauslaufen. Beide Anträge wollen, daß die Gesetzgebung, solange der Reichstag an derselben nicht Theil nimmt, nur ausgeübt werden soll nach vorgängiger Vernehmung einer aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Landesversammlung für Elsaß-Lothringen, welche ihrerseits nur einen begutachtenden Charakter haben soll. Ich kann mich gegen diese beiden Amendements nur ganz bestimmt aussprechen und Sie bitten, dieselben abzulehnen. Daß die verbündeten Regierungen die Absicht haben, bei den von ihnen zu ergreifenden gesetzlichen und administrativen Maßregeln allgemeinerer Bedeutung nicht ohne zuvoriges Einvernehmen mit Männern aus Elsaß-Lothringen selbst vorzugehen, das ist sowohl in den Motiven der Regierungsvorlage ausgesprochen, als auch in Ihrer Kommission erklärt worden. Davon aber etwas ganz Verschiedenes ist die von den Herren Antragstellern in Aussicht genommene gewählte begutachtende Versammlung. Meine Herren, ich würde, wenn überhaupt auf den Gedanken einzugehen wäre, dann eine beschließende Versammlung der begutachtenden weit vorziehen.

(Sehr richtig!)

Eine begutachtende Versammlung kann nach meiner Ueberzeugung nur da nützlich wirken, wo sie althergebracht ist, wo sich ein bestimmtes Verhältniß zwischen einer solchen Versammlung und der Regierung gebildet hat, und man gegenseitig die Stellung kennt, die man zu einander einnimmt. Unter den neuen Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, würde ich eine begutachtende

Versammlung für die verkehrteste Schöpfung halten, die man machen kann.

(Zustimmung.)

Eine beschließende Versammlung trägt wenigstens bis zu einem gewissen Maße das Gefühl der Verantwortlichkeit in sich;

(abermalige Zustimmung)

eine begutachtende Versammlung kann niemals und wird niemals die Empfindung der Verantwortlichkeit haben. Unter den Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, würde eine begutachtende Versammlung gar nichts anderes heißen, als die Eröffnung der Schleusen für den Einbruch aller berechtigten und unberechtigten Wünsche, die immer eine Majorität finden würden, weil man sich sagen würde: wir haben ja doch nur ein Gutachten abzugeben; es wird sich nachher finden, was daraus wird. Aus diesem Grunde kann ich mich nur ganz entschieden gegen dieses Amendement aussprechen.

Ich komme nun zu den zu § 3 gestellten Amendements des Herrn Abgeordneten für Berlin und Genossen. Das eine geht dahin, im zweiten Alinea des § 3 einzuschalten „und des Reichstages," also mit anderen Worten, die Mitwirkung des Reichstages bei der Gesetzgebung sofort eintreten zu lassen, mit der Maßgabe jedoch, daß — analog einer Bestimmung in der preußischen Verfassung — in dringenden Fällen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Reichstages Verordnungen mit Gesetzeskraft ergehen können. Ich muß mich auch gegen dieses Amendement aussprechen. Ich will ganz unerörtert lassen, ob die betreffende Bestimmung in der preußischen Verfassung an sich gut ist oder nicht, sie steht hier nicht in Frage, es steht hier in Frage, ob sie auf andere Verhältnisse übertragen werden soll, und diese Frage kann ich nur ganz entschieden verneinen. Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen, und ich stimme damit auf das Vollkommenste überein, daß eine solche nachträgliche Zustimmung zu Verordnungen, die der Kaiser mit dem Bundesrathe erläßt, gerade den Verhältnissen gegenüber, wie sie in Elsaß-Lothringen bestehen, nichts anderes heißen würde als eine Erschütterung des Rechtszustandes, den man einführen will. Es mag eine Verordnung noch so ideal sein und die verbündeten Regierungen mögen mit noch so gutem Rechte auf die nachträgliche Genehmigung des Reichstags zählen können, es wird immer eine große Menge Leute geben, denen eine solche Verordnung nicht recht ist, und die es für ihre Aufgabe ansehen, eine solche provisorische Verwaltung als nicht zu Recht bestehend zu betrachten.

Ein ferneres Amendement des Herrn Abgeordneten für Berlin geht dahin, zu setzen in § 3 Alinea 4, statt „Verfassung" „Reichsverfassung". Ich habe gegen dieses Amendement, welches eine rein redaktionelle Frage betrifft, keine Einwendungen zu erheben.

Ferner aber ist das Amendement gestellt:

statt „bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz" zu setzen:

„bis zur Feststellung einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen durch ein Reichsgesetz".

Ich muß mich auch gegen dieses Amendement aussprechen, es entscheidet von vornherein in einer bestimmten Form eine Frage, zu deren Entscheidung nach meiner Ueberzeugung weder die verbündeten Regierungen noch der Reichstag im Augenblick genügend informirt ist.

Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen. Der Herr Referent hat dasjenige, was ich sagen kann, in seinem einleitenden Vortrage zum § 3 vollständig ausgeführt.

Ich komme endlich zu dem Amendement der Herren Abgeordneten für München und Meiningen, welches dahin geht, den Kaiser und den Bundesrath an die Zustimmung des Reichstags bei solchen Gesetzen zu binden, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantien belasten. Meine Herren, in Bezug auf dieses Amendement ist mir zunächst nach der Begründung des einen Herrn Antragstellers nicht ganz klar geworden, ob seine Tragweite dahin gehen soll, die in der bestehenden französischen Gesetzgebung begründete Befugniß der Departements, ihrerseits Anleihen und Garantien zu übernehmen, eine Aenderung erfahren zu lassen. Ist das nun, wie ich annehmen darf, nicht der Fall, so kann ich doch nicht umhin, auf die Bedenken hinzuweisen, welche der Annahme dieses Amendements entgegenstehen. Es ist im Voraus ganz außerordentlich schwer zu übersehen, ob es nicht zur raschen Herstellung gewisser gemeinnütziger Unternehmungen der Kontrahirung einer vielleicht gar nicht sehr erheblichen Anleihe bedarf, ich erinnere an die Eventualität, — ich sage ausdrücklich Eventualität, — die sich ergeben könnte bei der, wie ich glaube, von allen Seiten gewünschten Wiederherstellung, oder richtiger gesagt, Errichtung einer vollständigen Universität in Straßburg. Es kann sehr wohl sein, daß zu diesem Zwecke Ausgaben erforderlich werden, welche im Augenblick aus den laufenden Einnahmen nicht bestritten werden können und welche der Uebernahme einer Anleihe bedürfen, die allerdings mehr als ein Vorschuß sich darstellt, die aber rechtlich nichts anderes ist, als eine Anleihe. Ich erwähne dies eine Beispiel, es würden sich derartige Beispiele entschieden noch sehr viel mehr finden lassen.

Daß nun bei solchen vergleichungsweise wenig erheblichen Dingen, ich will nicht sagen, der Apparat der Reichsgesetzgebung in Bewegung gesetzt werden soll — denn ich glaube, das wird ziemlich rasch abgemacht sein — aber daß man mit der Erledigung solcher Sachen warten soll bis dahin, wo der Reichstag zusammen ist, das ist, glaube ich, im Interesse der Landestheile, für welche Sie durch diese vorsorgliche Bestimmung sorgen wollen, nicht rathsam. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, das Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Denzin hat einen Schlußantrag eingereicht.

Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

— die Unterstützung ist ausreichend — und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, und dann hat der Schluß immer für abgelehnt gegolten.

Der Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Techow:** Meine Herren, ich habe mir nicht das Wort erbeten, um auf die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gegen die gestellten Verbesserungsanträge zu antworten; der letzte derselben wird ja von dem zweiten der Herren Antragsteller vertheidigt werden, der sich bereits zum Worte gemeldet hat.

Ich wollte mir vielmehr erlauben, für den dritten Absatz, den die Kommission in § 3 eingeschoben hat, zu sprechen und ihn Ihrer Annahme zu empfehlen. Meine Herren, es scheint mir das zwar nur eine schwache Kontrole der Verwaltung während der Diktatur zu sein, aber es ist doch immer ein Entgegenkommen gegen die öffentliche Meinung, ohne deren Berücksichtigung jetzt überhaupt nicht mehr regiert werden kann. Ich glaube, meine Herren, daß dieser Zusatz deshalb sehr empfehlenswerth ist, weil er der öffentlichen Beurtheilung, der sich die Maßregeln der Regierung doch nicht entziehen werden, eine feste und thatsächliche Grundlage giebt, außerdem aber auch den Verwalteten selbst über das, was unter ihnen und für sie geschehen ist, einen sichern Ueberblick gewährt.

Schon jetzt, meine Herren — und ich gestatte mir, in dieser Beziehung einige Mittheilungen zu machen, die mir aus unterrichteten Kreisen zugegangen sind — schon jetzt herrscht in Elsaß-Lothringen bei der Ungewißheit, die dort über die Zukunft obwaltet, einige Unruhe. Jene Ungewißheit mag mit bedingt sein durch den Zwischenzustand, der nothwendig eintreten mußte, ehe der Friede ein definitiver geworden war; aber um so dringender ist es jetzt, jeder Ungewißheit möglichst schnell ein Ende zu machen. Ich wünsche das besonders in Beziehung auf die Verhältnisse der evangelischen Kirche im Elsaß, die sich durch ihre bisherigen Schicksale und Bestrebungen besonderer Berücksichtigung so werth gezeigt hat.

Meine Herren, die evangelisch-lutherische Kirche in Elsaß besteht aus 188 Pfarreien mit 212 Pfarrern unter 6 Inspektionen; sie wird in erster Instanz örtlich zusammengefaßt in 38 Konsistorien, über welchen ein Oberkonsistorium aus 27 Mitgliedern steht; dies kam bisher jährlich im Herbst zu Straßburg

zusammen, um die allgemeinen Angelegenheiten zu berathen. Die ausführende Behörde ist ein Direktorium, man kann wohl sagen, eine permanente Kommission des Oberkonsistoriums, welche eben die Beschlüsse desselben zu vollziehen und die ganze Verwaltung zu leiten hatte. Man war mit dieser Einrichtung im Allgemeinen nicht zufrieden, weil die Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden zum großen Theil durch kaiserliche Ernennung aus der Regierungssphäre hervorgingen, und überhaupt der ganze Schwerpunkt nicht, wohin er gehörte, in den Gemeinden lag; aber man versöhnte sich doch damit, weil derselbe versöhnliche Geist, der seit der Reformation in der elsässischen Kirche geherrscht hatte, auch die leitende Behörde erfüllte, allen Formelzwang fern hielt, Lehr- und Glaubensfreiheit schützte. Aber dennoch, meine Herren, hatte bereits vor dem Kriege eine Bewegung begonnen, die eine Aenderung jener Verfassung herbeizuführen beabsichtigte, und die namentlich darauf hinausging, die Kirchenregierung aus der kirchlichen Landesvertretung durch freie Wahl hervorgehen zu lassen und den Gemeinden die Wahl ihrer Pfarrer zu verschaffen. Der Krieg hat diese Bestrebungen unterbrochen. Im September 1870 erschien nun in den „Amtlichen Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß" eine Verordnung, wonach die Verfassung der evangelischen und katholischen Kirche ohne jegliche Antastung auch fernerhin bestehen bleiben sollte.

Es ist das auch im Anfang geschehen; nichts desto weniger hat in der letzten Zeit manche Maßregel Mißtrauen erregt und Besorgniß hervorgerufen. Wiewohl nämlich noch im März dieses Jahres das Direktorium, das seiner Zahl nach von fünf auf drei Mitglieder zusammengeschmolzen war und sich deshalb selbst mit der Frage an die deutschen Behörden gewandt hatte, was nun geschehen solle, von dem Civilkommissarius die Weisung erhalten hatte, seine Verwaltung, wie bisher, fortzuführen, wurde dennoch die Bestätigung einiger Pfarrwahlen, die dort dem Direktorium zustehen, von dem Generalgouverneur hinausgeschoben, „weil das Direktorium nicht vollständig besetzt sei." Dies geschah also und zwar in der allerjüngsten Zeit, obgleich kurz vorher am 25. März dieses Jahres das Direktorium ausdrücklich durch den Civilkommissarius aufgefordert war, trotz seiner verminderten Zahl die Verwaltung fortzusetzen. Es ist natürlich, meine Herren, daß dieser Widerspruch in den Aeußerungen der deutschen Behörden Mißtrauen und Besorgniß hervorruft; man fürchtete, daß es der bekenntnißeifrigen, pietistischen Partei, die zwar auch dort in der Minderzahl ist aber doch sehr rührig ihre Zwecke verfolgt, gelungen sei, sich Einfluß zu verschaffen. Dazu kommt noch der Umstand, daß es im Elsaß ein öffentliches Geheimniß ist, daß der Missionsinspektor Fabri, der bekanntlich mit der Prüfung der dortigen kirchlichen Verhältnisse betraut war, eine Verfassung für die elsassisch-evangelische Kirche entworfen und persönlich hier in Berlin unterstützt hat. Man fürchtet hiernach und, wie mir scheint, nicht ganz ohne Grund, daß die Oktroyirung einer Kirchenverfassung beabsichtigt werde; aber ich hoffe, daß die im Bericht enthaltene Zusage des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes „es liege in der Absicht, über die in Elsaß-Lothringen zu treffenden Einrichtungen den Rath von Angehörigen des Landes zu hören" — ich hoffe, wie gesagt, daß diese Zusage auch die elsassische protestantische Kirche schützen wird. Weiteres wünscht sie nicht. Sie verlangt, daß in ihrer bisherigen Organisation keinerlei Abänderungen ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden, daß bis zu der auf diesem Wege bewirkten Umbildung ihrer Verfassung die bisher zu Recht bestehende Gesetzgebung maßgebend bleibe, und daß die auf Grund dieser Gesetzgebung berufenen Behörden in ihrer Wirksamkeit anerkannt werden. Dies ist gewiß eine sehr berechtigte Forderung, eine Forderung, die auf nichts anderes hinausgeht, als was der preußischen evangelischen Kirche durch Artikel 15 der Verfassung längst zugesagt, aber leider bis jetzt noch nicht verwirklicht ist. Auch die elsassische evangelisch-lutherische Kirche wünscht also, aus ihrer eigenen Wahl sich eine Verfassung zu geben, und es wird dort gewiß zu großer Beruhigung dienen, die oben angeführten Worte des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes zu vernehmen, von denen ich nicht bezweifle, daß sie auch auf dem kirchlichen Gebiete zur Anwendung kommen sollen.

In der Schulverwaltung sind bis jetzt nur einige durchgreifende Aenderungen vorgenommen worden. Man hat den Schulzwang eingeführt, und das entspricht nur den Wünschen des Landes selbst, die schon lange darauf gerichtet waren. Aber man hegt Zweifel darüber, ob nicht die Einführung des Deutschen als der obligatorischen Unterrichtssprache die Unterweisung der Kinder in der Volksschule erschweren werde, und man meint, daß es kaum möglich sein werde, diese Verordnung, namentlich in den Städten, mit Strenge durchzuführen.

Endlich hat allerdings die Theilung der einen Normalschule nach den Konfessionen in eine katholische und evangelische ernste Besorgnisse hervorgerufen; denn was der Abgeordnete Duncker vorhin in dieser Beziehung gesagt hat, ist ja ganz richtig und durch die Nr. 8 in den Verhandlungen der Notabelnversammlung zu Straßburg vom 16. April dieses Jahres bezeugt. Vergessen wir nicht, daß Baden und die Pfalz in der Nähe sind, wo man zu allseitiger Befriedigung durch die Betheiligung der Gemeinden in den Schulen den Frieden der Konfessionen erhalten hat.

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich mit denjenigen Worten schließe, welche mir aus nationalgesinnten, deutschfreundlichen Kreisen zugekommen sind. „Wir werden", schreibt man mir, „uns an Alles gewöhnen, aber nicht an die Schablone einer todten Orthodoxie und an den Mühlerschen Konfessionalismus". Meine Herren, ich möchte gerne, daß dem Elsaß die Erfahrungen erspart würden, die in dieser Beziehung Nassau zu machen gehabt hat; dorthin hat man nicht den Frieden, sondern den Krieg gebracht. Möge das Elsaß glücklicher sein!

(Bravo!)

Präsident: Es ist von vier Seiten der Schluß, — von zwei Seiten die Vertagung beantragt; — die Vertagung von den Abgeordneten von Mallinckrodt und Hausmann, der Schluß von den Abgeordneten Kämmerer, Graf Rittberg, Dr. Lucius (Erfurt) und Graf Saurma. Ich beginne mit dem Vertagungsantrage.

Abgeordneter **Lasker**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Erst muß ich doch den Vertagungsantrag zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter **Lasker**: Ich will blos ankündigen, daß noch Jemand sprechen will.

Präsident: Das ist mir ohnehin bekannt.

Diejenigen Herren, die den Antrag auf Vertagung der Debatte unterstützen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bringe den Vertagungsantrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die die Sitzung jetzt vertagen und, wie ich verstehe, die Fortsetzung auf die morgende Sitzung verlegen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, die Vertagung ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Schlußantrag erst zur Unterstützung und dann zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schlußantrag unterstützen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, ich habe in einer zwanzigjährigen parlamentarischen Praxis manche schwierige Aufgabe gehabt, allein eine schwierigere, als Sie mir heute aufoktroyren, ist mir allerdings noch nicht vorgekommen. Es ist in der That eine schwierige Aufgabe für einen ermüdeten Abgeordneten, zu einem ermüdeten Reichstage zu sprechen,

(lebhafte Zustimmung links)

es ist die allerschwierigste Aufgabe bei einer Materie, welche die höchsten und wichtigsten Interessen eines großen Landestheils zum Gegenstande haben.

(Wiederholte lebhafte Zustimmung links.)

Darum, meine Herren, wenn ich nervös aufgeregt sprechen sollte, — ich werde mich bemühen, es so viel als möglich zu vermeiden — dann entschuldigen Sie es mit einer, ich glaube, gerechtfertigten Erregung.

Der Paragraph, der uns in diesem Augenblicke beschäftigt, hat drei verschiedene Materien von erstem Range zum Gegenstande. Es ist gewiß noch nicht ein Gesetzesparagraph einer politischen Versammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden, der in so wenigen Worten eine solche Reihe der schwersten fundamentalen Gesetzesbestimmungen zum Gegenstande hatte.

(Sehr richtig, links,)

Es ist überdies eine ganze Reihe von Schwierigkeiten und Dunkelheiten, die sich an denselben anschließt. Ich finde mich außer Stande sie Alle zu erörtern, ich will nur auf Eines hauptsächlich, auf einige andere Punkte ganz vorübergehend hinweisen. Die eine große Schwierigkeit ist bereits hier verschiedentlich angedeutet worden, die darin besteht, wie man sich den jetzt an die Spitze gestellten Satz zu denken und aufzulösen hat, daß der deutsche Kaiser die Staatsgewalt in den betreffenden Landestheilen ausübt. Die hieran sich anschließenden Schwierigkeiten über den eigentlichen Träger der Souveränität sind groß, und in der Natur der Sache begründet. Ich meinestheils will mich indessen bei diesen Schwierigkeiten am wenigsten aufhalten und zwar darum, weil diese Staatsgewalt mit den sie umgebenden Dunkelheiten und Zweideutigkeiten Niemand Anderm anvertraut ist, als dem deutschen Kaiser, einem Fürsten, der Dank den Großthaten der deutschen Nation sich umgeben sieht von einer Fülle der Macht, der Größe und der Herrlichkeit, daß ich keinen Augenblick es für möglich halten kann, daß die Dunkelheit, die in dem Gesetze gefunden werden kann, anders als im Geiste der Mäßigung, der Billigkeit und der Gerechtigkeit ausgelegt werde.

(Bravo!)

Was sodann das Provisorium anlangt, so erkenne ich meinestheils im vollen Maße die Nothwendigkeit eines vorübergehenden Zustandes der Diktatur an. Die Nothwendigkeit derselben liegt darin, daß es nach allen Seiten hin fehlt an allen Vorbedingungen normaler Zustände, und zwar nicht blos für die Ausübung des Gesetzgebungsrechts durch eine Vertretung von Elsaß und Lothringen selbst, sondern auch für eine desfallsige Mitwirkung seitens dieses Reichstags. Dieser Reichstag kann ebenso wenig die desfallsigen Funktionen rechts- und sachgemäß übernehmen, als irgend eine ganz willkürlich zusammenberufene Körperschaft, da derselbe kraft seines Mandates und seiner Zusammensetzung mit Landesangelegenheiten nicht befaßt ist, am wenigsten mit denen von Elsaß-Lothringen, die diametral verschieden sind von den meisten der hier vorhandenen Zustände, Organisationen und Institutionen, hinsichtlich deren die meisten Abgeordneten ein sachgemäßes Urtheil nicht haben können. Das, was Sie, meine Herren, thun würden, würde bewußt oder unbewußt den Charakter von Parteibestrebungen an sich tragen. Darum bin ich vollständig beruhigt in dem Gedanken, daß diese Diktatorialgewalt nur in Verbindung mit dem Bundesrathe ausgeübt werden soll. Ich schlage auch die Gefahren des Mißbrauchs jener Gewalt, die durch die vielfach peinlichen Erinnerungen an die Oktroyirungsperiode von 1868 hervorgerufen werden können, nicht so gar hoch an. Ich habe das Vertrauen, daß eine Körperschaft, wie der Reichs-Bundesrath, durch seine mannigfache staatsmännische Einsicht und durch seine Mäßigung das verwirklichen werde, was normal nur durch eine eigentliche Landesvertretung erreicht werden kann und soll. Ich bin daher auch nicht einverstanden mit dem Antrage des Abgeordneten Duncker, der den Reichstag zum Mitbeschließen berufen wissen will. Ich halte das, wie gesagt, für unvereinbar mit der ganzen Aufgabe und dem Mandate, sowie mit der Zusammensetzung dieses Reichstages.

Ernster und für mich am schwerwiegendsten ist sodann aber die weitere Frage, ob es denn jetzt schon nothwendig, ja ob es möglich sei, mit dem Provisorium auch das Definitivum zu verbinden, und namentlich, ob die definitive Begründung des neuen Staatswesens auf den Grundlagen vorgenommen werden könne und dürfe, die uns vorgeschlagen sind.

Wir haben durch den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts in der letzten Sitzung gehört, daß für die staatliche Konstituirung von Elsaß-Lothringen die zwei auf der Hand liegenden und naturgemäßesten Alternativen nicht eintreten konnten, nämlich die Alternative, das neue Land entweder mit der Krone Preußen zu vereinigen, oder es zu einem neuen selbstständigen Staate, gleich den übrigen Bundesstaaten, zu erheben. Es ist uns ja gesagt worden, daß nicht blos die Krone Preußen es abgelehnt, sondern, daß auch die anderen deutschen Fürsten nicht geneigt gewesen wären, ihrerseits eine solche Annexion zu wünschen. Nun, das ist gewiß ein neues und interessantes Faktum, und ich begrüße es freudig, insofern nämlich daran — doch ich will diesen Gedanken fallen lassen.

Es soll also keine dieser beiden Alternativen eintreten.

(Heiterkeit.)

Nun ja, meine Herren, ich will mich denn ergänzen, um nicht mißverstanden zu werden — und Sie würden mich allerdings leicht mißverstehen können, wenn ich meinen Gedanken nicht aussprechen wollte, — indem Sie wahrscheinlich mich dahin ergänzen würden, als freuete ich mich darüber, daß die Krone Preußen jene Vereinigung abgelehnt habe. Das Gegentheil ist aber der Fall. Ich bedauere es höchlichst, daß das Land **nicht** mit der Krone Preußen verbunden ist. Ich könnte dagegen ein gewisses Erstaunen darüber ausdrücken, weshalb heutzutage das Bestreben der Landesherren, die Grenzen ihres Landes auszudehnen, nicht mehr besteht; heutzutage scheint hiernach das Regieren nicht mehr für so bequem zu gelten, wie es in früheren Zeiten der Fall war; wie gesagt, nur diesen Gedanken wollte ich oben fallen lassen. In der Sache selbst habe ich mich ausgesprochen.

Was nun die wirklich vorgeschlagene Konstituitung des Landes Elsaß-Lothringen anlangt, so soll diese auf der Grundlage erfolgen, daß es als „Reichsland" erklärt wird, zugehörig der Gesammtheit des deutschen Reiches, d. h. Kaiser und Reich, also im Kondominalbesitz des deutschen Reiches sei. Nun, meine Herren, mir ist der Begriff eines solchen Kondominats nicht ungeläufig, denn er kehrt ja in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte sehr vielfach wieder, und zwar ist er nicht blos auf staatsrechtlichem, sondern auch auf privatrechtlichem Gebiet sehr verbreitet gewesen. Allein das Urtheil, welches das deutsche Volk über dieses System der Gemeinschaft ausgesprochen hat, ist kein günstiges, es ist in einem kurzen Sprüchwort zusammengefaßt und lautet dahin: „Gesammtgut, verdammt Gut". Dieser Gesammtbesitz ist also in der Anschauung des deutschen Volkes stärker verurtheilt, als es in jenem lateinischen Sprüchwort war, wo es heißt: societas est mater rixarum. Daß das aber auch heute noch wahr ist, hat uns der Verlauf des letzten staatsrechtlichen Kondominats in Schleswig-Holstein gezeigt, das in den sechziger Jahren begründet und zu Grabe getragen worden ist, also auch keine gute Perspektive für den neuen Versuch eröffnet. Indessen, meine Herren, ich muß es wohl als eine nicht abzuändernde Thatsache betrachten, daß diese Staatsform, wie sie uns vorgeschlagen worden, auch angenommen werden muß, vorausgesetzt, daß überhaupt das Definitivum schon jetzt die Zustimmung des Reichstags findet; eine andere Staatsform zu konstruiren, ist ja hier im Reichstage nicht möglich. Allein die Motivirung, welche die Bundesregierungen für diesen ihren Vorschlag beigebracht haben, hat mich allerdings in peinlicher Weise überrascht. Ein Grund wird in den Motiven desfalls angegeben, indem gesagt wird, es sei deshalb Elsaß-Lothringen in der Form eines „Reichslandes" staatlich zu konstituiren, weil dieses Land der Siegespreis der Kämpfe sei, in welchen alle deutschen Stämme in Abwehr des französischen Angriffs ihre Einigung, Unabhängigkeit und Größe wiedergewonnen und die Wiederherstellung des deutschen Reiches erlangt haben, — dieses Land sei daher als das äußere Pfand der deutschen Einheit festzuhalten, und mit vereinter Kraft künftig vielleicht noch einmal zu vertheidigen. Nun, an und für sich ist ja dieser Gedanke wahr und berechtigt. Allein **diesen** Gedanken nun als maßgebend für die neue

Staatsform hinzustellen, damit dieses Land immerdar als das äußerlich erkennbare Pfand der deutschen Einheit darstehe, das ist im eminentesten Sinne des Wortes bedenklich. Denn wenn ich aus meinen Empfindungen auf die der anderen Menschen schließen darf — und ein anderes Mittel der Beurtheilung giebt es doch nicht — dann muß man sich die Frage stellen: welchen Eindruck wird und muß denn dieser Standpunkt auf die Bevölkerung von Elsaß und Lothringen machen? Liegt denn nicht die Gefahr nahe, daß jene Bevölkerungen sich gegenüber dieser neuen Staatsform als die Unterworfenen und Besiegten immerdar zu fühlen haben?

(Widerspruch.)

Ja, meine Herren, ich wünschte, wie Sie, daß es nicht geschieht, ich bemühe mich aber, in das Gefühl anderer Leute mich hinein zu versetzen, und werde glücklich sein, wenn jenem peinlichen Eindruck vorgebeugt würde, der ja weder von den verbündeten Regierungen, noch von einem Mitglied dieses Hauses beabsichtigt wird. In der Sache selber wird man aber dort dasjenige finden, was ich oben angedeutet habe. Und nun, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich weiter, ob denn nicht bei der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen durch die proponirte definitive Konstituirung ihres Landes wirklich obiger Gedanke stets wach gehalten werden müsse durch die Konsequenzen, welche die Bundesvorlage selbst aus dieser neuen Staatsform entnommen hat. Es sagen uns die Motive der Vorlage, es folge daraus, daß Elsaß-Lothringen als Reichsland konstituirt werde, also das Reich der Träger der Souveränität in diesem Lande sei, streng genommen mit Nothwendigkeit, daß das ganze Recht der Gesetzgebung von dem deutschen Reiche, also von Kaiser und Reich absorbirt sein und bleiben müsse, und daß neben demselben kein Raum übrig bleibe für eine Landesvertretung mit entscheidender Stimme, vielmehr nur eine Provincialvertretung mit konsultativem Votum daneben bestehen könne. So besagen es die Motive und sie fügen zum Schlusse hinzu, es stehe das allerdings dem nicht im Wege, daß unter Umständen auch eine Landesvertretung mit entscheidender Stimme könnte nachträglich konstituirt werden — aber wofür? — für die Besorgung solcher Interessen, „welche vorwiegend Lokalinteressen der Landesangehörigen sind." So steht es in den Regierungsmotiven geschrieben. Nun, meine Herren, fragen Sie sich doch, welchen Eindruck solche Anschauungen auf die Bevölkerung von Elsaß und Lothringen machen müssen, da dieselbe doch zu den gebildetsten, intelligentesten, reichsten Bevölkerungen Europas gehört. Fragen Sie sich doch, ob diese Bevölkerung denn in der Stellung, die man ihnen damit zuweist, eine Sicherstellung ihres Rechts, ihres Interesses, ja ihres politischen Selbstbewußtseins finden könne? Fragen Sie sich doch weiter, ob die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen zur Sicherstellung ihrer Interessen es als ausreichend erachten werde, daß sie nach Beendigung des Provisoriums, also nach dem Eintritt sogenannter verfassungsmäßiger Zustände, d. h. nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung berufen ist, 15 oder 16 Abgeordnete in diesen Reichstag zu senden, die zwar das Recht haben, ebenso wie die anderen Mitglieder in Reichsangelegenheiten mitzustimmen, dagegen alle ihre eigenen öffentlichen Angelegenheiten in Gesetzgebung, Verwaltung und Besteuerung ihres Landes durch diesen Reichstag, in dem sie selbst nur einen minimalsten Bruchtheil bilden, absorbirt sehen, während sie selber in den Landesangelegenheiten der übrigen Bundesstaaten gar nichts mitzusprechen haben. Freilich, meine Herren, der Abgeordnete von Treitschke hat ja der Bevölkerung von Elsaß und Lothringen bereits den Trost zugesendet, daß diese ihre 16 Abgeordneten nicht blos nach ihrer Zahl beurtheilt werden würden, — daß man jedenfalls sie „hören" werde. Ja, wohl meine Herren, dasselbe geehrte Mitglied hat unmittelbar darauf ein ganzes Staats- oder vielmehr Parteiprogramm für — oder besser gegen Elsaß-Lothringen aufgestellt, in welchem er über alle Gebiete des öffentlichen Lebens definitiv disponirt und zum voraus erklärt, daß Jeder, der damit nicht einverstanden sei, ein Partikularist wäre, der Partikularismus aber sei nicht zu dulden. Herrliche Aussicht also für jene 16 Abgeordnete von Elsaß-Lothringen! Nun, meine Herren, wenn man von diesem Standpunkte aus die Interessen jener Bevölkerung reguliren will, — wenn in diesem Sinne die Stimmen der 16 Abgeordneten gehört und gewogen werden sollen, — also mit dem in voraus festgestellten Princip, daß die hiesige Majorität nur ihre eigenen Tendenzen verfolgen werde gegenüber allen Wünschen der Elsaß-Lothringer — daß man hier Gesetze mache, pour eux, sans eux, contre eux, wie man es in Frankreich nannte, — dann haben Sie damit der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen gewiß nicht das gegeben, was jedes sich selbst achtende und schätzende Volk fordern muß.

(Sehr gut!)

Meine Herren, diese Frage, ob das Bewußtsein, verfassungsmäßige Zustände in jenen Landen geschaffen zu sehen, durch diese Gesetzesbestimmung erreicht werden könne, diese Frage ist in der Kommission von meinen politischen Freunden angeregt worden, sie steht dort konstatirt, aber sie ist im Verlaufe des Berichts vollständig todt geschwiegen worden, sie hat keine Erörterung im Kommissionsberichte weiter gefunden. Nun, meine Herren, ist es doch wunderbar, daß ich erst von der Kommission an diesen Reichstag appelliren und daran erinnern muß, daß nach dem Gesammtbewußtsein des 19. Jahrhunderts, wie es sich namentlich in Deutschland und in ganz Mitteleuropa ausgebildet und politisches Axiom geworden ist, überhaupt gar nicht mehr von einer staatlichen Ordnung anders die Rede sein kann, als daß das gesammte Staatswesen im Interesse des Volkes bestehe und geordnet sei, — daß das Volk also nur nach seinen Interessen und Bedürfnissen regiert werden dürfe. Die Bürgschaft aber dafür, daß diese Voraussetzung wirklich zutreffe, kann nur darin gefunden werden, daß das Land sich vertreten weiß mit entscheidender Stimme bei allen den Fragen und Angelegenheiten, die im Interesse des Volkes staatlich festgestellt und geordnet werden sollen. Meine Herren, von dieser Nothwendigkeit ist hier in der Vorlage und in dem Bericht, wie es scheint, gar keine Notiz genommen worden. Diese Nichtberücksichtigung des allgemeinen Postulats politischer Freiheit schließt freilich nicht in sich, daß diese Bevölkerung nun schlecht regiert werden müßte — es fällt mir nicht ein, ein derartiges unbegrenztes, ausschließliches Vertrauen in die repräsentative oder parlamentarische Staatsform auszusprechen; — allein das Princip der Repräsentation muß festgehalten werden, weil es das einzig mögliche und zulässige dermalen ist. Ich sage also, daß wenn ich mich für die Nothwendigkeit des Repräsentativsystems ausspreche, es keineswegs deshalb geschieht, weil ich der Ueberzeugung wäre, das kraft desselben Land und Leute immer besser regiert würden, oder gar am besten dann, wenn dies Reichsparlament die entscheidende Stimme hätte. — Nein, das nicht, meine Herren. Ich erkenne gerne an, daß das Princip, was im vorigen Jahrhundert vielfach von den größten Fürsten und von den bedeutendsten Staatsmännern an die Spitze ihrer Staatsanschauung gestellt wurde: „Alles für das Volk, aber ohne das Volk", — daß dieser Gedanke zeitweise eine Berechtigung haben kann, — es ist das der sogenannte aufgeklärte Staatsabsolutismus, der immer wieder sich geltend machen möchte; — aber daß wir heute glauben sollten, dieses System in Elsaß-Lothringen zur Geltung bringen zu dürfen, das setzt mich allerdings in Erstaunen.

Allein meine Herren, erlauben Sie mir nun, mit einem Worte die ganze Voraussetzung zu bestreiten, auf welcher diese Konsequenzen beruhen. Ich muß gestehen, daß ich mich bemüht habe, in den Gedankengang, der den oben vorgetragenen Ausführungen zu Grunde liegt, mich hereinzufinden. Ich habe aber die Ueberzeugung gewonnen, daß die ganze Folgerung, die aus jener Voraussetzung gezogen ist, jeder konstitutionellen Berechtigung entbehrt. Es soll also das Land Elsaß und Lothringen als „Reichsland" konstituirt werden und es soll daraus folgen, daß das Reich streng genommen im alleinigen Besitz des Gesetzgebungsrechts in diesen Ländern sei. Allein, meine Herren, was wird denn durch diese Art der definitiven Konstituirung von Elsaß-Lothringen als Reichsland herbeigeführt? Nichts Anderes, als daß die Souveränität in diesem Lande in einer höchst ungewöhnlichen Weise gegliedert ist. Es soll nämlich kein Individuum, sondern Kaiser und Reich der Souverän sein, nicht mehr und nicht weniger. Ob blos der Kaiser und der Bundesrath, oder ob, wie es scheint, auch der Reichstag ein Theil dieser souveränen Gewalt ist, das ist indifferent für unsere Frage. Elsaß-Lothringen ist nun aber und muß nothwendig, entweder für sich oder als Theil eines Anderen, ein Staat sein. Eine menschliche Gesellschaft ohne den Begriff des Staats ist überhaupt nicht zu denken; ein Staat stirbt überhaupt nicht. Elsaß-

Lothringen war Staat, ist Staat und wird in alle Ewigkeit Staat bleiben, insofern als . . . . .

(Stimme links: war niemals ein Staat.)

meine Herren (nach links), es war allerdings Staat insofern, als es Bestandtheil —

(Widerspruch links.)

nun, meinen Sie etwa nicht, daß Staat ein jeder Theil, eine jede Partikel eines anderen Staats sei?

(Stimme links: Nein!)

Nun, dann haben Sie eine wunderbare Auffassung von der Idee des Staats. Ich sage Ihnen, es ist ein oberster publicistischer Begriff, daß kein Theil, keine Partikel eines Staates je aufhört, in einem Staatsnexus zu sein,

(Stimme links: Ist ganz etwas Anderes.)

und damit die Staatsqualität zu theilen, das ist ganz genau dasselbe! Trauen Sie mir doch zu, daß ich ungefähr weiß, was ich sagen will.

(Heiterkeit. Der Präsident bittet, nicht zu unterbrechen.)

Meinungsverschiedenheiten sind hier ja nicht blos berechtigt, sondern ganz unvermeidlich in jeder parlamentarischen Versammlung. Ich will Ihnen übrigens Ihr Urtheil über Staatsqualität ganz anheimgeben; ich sage einfach: hier handelt es sich jedenfalls um die Ausübung einer „Staatsgewalt", um die Frage der Ausübung der „Staatsgewalt" in Elsaß-Lothringen, und wenn unser Gesetzentwurf davon spricht, daß diese „Staatsgewalt" in Elsaß-Lothringen durch den deutschen Kaiser ausgeübt wird, dann bedarf es, denke ich, keines weiteren Nachweises mehr, daß wir es hier mit einem Staate zu thun haben. Nun, wenn Elsaß-Lothringen ein Staat ist und einen Souverän hat, so ist es für die konstitutionelle Frage der Vertretung dieses Volkes durch Abgeordnete ganz gleichgültig, ob die Souveränität bei einem Individuum oder in einer Körperschaft beruhe, z. B. im Kaiser und Reich. Das politische Postulat steht immer fest: der Souverän kann nicht blos, sondern er muß nach unseren politischen Anschauungen der Gegenwart eine Vertretung des Landes mit entscheidender Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung anerkennen. Das ist freilich kein absoluter, wohl aber ein relativ berechtigter Satz, wie er durch unsere heutige Lebensauffassung konstituirt worden ist. Und wenn das nun wirklich der Fall ist, dann verstehe ich in der That nicht, wie hier ein neues Staatswesen als Reichsland mit einer Staatsgewalt gegründet werden solle, ohne die natürliche Konsequenz der Landesvertretung mit deren eben bezeichneten Attributionen. Jedenfalls, meine Herren, glaube ich nicht, daß es für die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen ein Bedürfniß sein wird, sich noch in irgend eine politisch-doktrinelle Untersuchung einzulassen, ob und in wie weit das, was ich sage, theoretisch nothwendig und berechtigt ist. Sie werden sich jedenfalls an die Thatsache halten, die ihnen angemuthet wird, daß sie nämlich nicht eine eigene Landesvertretung mit entscheidender Einwirkung auf ihre eigenen Landesinteressen besitzen sollen —, und das, meine ich, wird mehr als genügen, um jener Bevölkerung die betreffende Staatsform als vollständig unbefriedigend erscheinen zu lassen. Und dennoch, meine Herren, weiß ich nicht, welcher andere Wunsch uns näher liegen könnte, als der, für diese Bevölkerung von Elsaß-Lothringen möglichst bald möglichst befriedigende Zustände herbeizuführen. Ich sollte doch meinen, daß unser eigener nationaler Stolz, unser deutsches Selbstbewußtsein, es uns als erstes zu erstrebendes Ziel bezeichnen müßte, daß, nachdem unsere Waffen das Land erobert haben, wir mit unserem Staatsgeist auch die Geister dieser Bevölkerung uns erobern, sie uns gewinnen, sie uns möglichst schnell assimiliren. Darauf ist mein Amendement in seinem Haupttheile gerichtet, und ich meine, es bedürfte für eine Versammlung von Männern, die ihrer großen Mehrheit nach für politisch freie Institutionen, für die Vollberechtigung ihres eigenen Heimathlandes hinsichtlich der politischen Vertretung ihr Lebenlang gearbeitet und gekämpft haben, nicht erst noch eines Beweises der Nothwendigkeit und Nützlichkeit derartiger Garantien. Ich verliere kein Wort darüber, daß solche Zusicherungen, wie gesagt worden ist, vielleicht nicht zu Stande kommen könnten. Ich bin der Meinung, sie werden mit Sicherheit zu Stande kommen, und wenn sie etwa aus ganz unvorhergesehenen Gründen wirklich nicht zu Stande kommen möchten, so wird dann immer noch Zeit sein, ein Provisorium für 1873 zu gründen. Ich kann meinerseits nur daran erinnern, daß sogar die deutsche Bundesakte es für nothwendig erachtet hat, seiner Zeit im Artikel 13 die Zusicherung landständischer Rechte für jeden einzelnen Staat in sich aufzunehmen. Und wir sollten heute eine definitive Konstituirung des neu gewonnenen Landestheils vornehmen, ohne demselben die Garantie zu geben, daß auch ihm nach Ablauf des Provisoriums eine Landesvertretung mit entscheidender Stimme wird zu Theil werden? Man kann in einem Parlamente freilich Alles, man kann auch Unrecht thun, was sich dann später schwer und hart rächt. Für mich ist ein solcher Gedanke eine Unmöglichkeit. Die Vereinigung von Elsaß-Lothringen, für die ich votirt habe, die ich wünsche, besteht nicht darin, daß man sie auf einen Pergamentbogen niederschreibt, oder auf einem gedruckten Blatte der Bundes-Gesetzsammlung ins Land gehen läßt, sondern es ist die volle moralische, politische, nationale Einigung mit jenen Ländern, welche in dem Bewußtsein der Solidarität aller Rechte und Interessen wurzelt und der Bevölkerung jener Landestheile die Ueberzeugung giebt, daß sie an dem Ruhme, der Freiheit und Macht Deutschlands wollen Antheil haben, nicht blos für die Reichsangelegenheiten, sondern auch für die eigenen Landesangelegenheiten jener Bevölkerung.

Wir würden uns eines großen Fehlers schuldig machen, wenn wir nicht auf diesem Wege voran gingen. Es schwebt mir da ein Wort des großen englischen Staatsmannes Lord Chatham vor, von dem ich nicht geglaubt hätte, daß es jemals hier in Erinnerung gebracht werden müßte, das aber doch, glaube ich, heute für diesen Reichstag nicht ohne Gewicht sein könnte. Es war zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Frage nach den Rechten und Pflichten der englischen Kolonien in Amerika eine brennende geworden, und damals sprach der große Chatham — es war unmittelbar vor seinem Sterben, er kündigte das selbst an, es war also gewissermaßen sein politisches Testament; da sagte er — diese englischen Kolonien in Amerika ständen zwar unter der Obergewalt des Königreiches, aber das Königreich darum hat nicht das Recht, die Kolonisten mit Steuern und Abgaben zu belegen, denn, sagte er, diese Kolonisten in Amerika sind Englands Söhne, nicht Englands Bastarde, und darum müssen sie das natürliche Recht jedes freigeborenen Mannes und die besonderen Freiheiten, die der Engländer, haben, — mit Abgaben und Taxen könnten sie nicht belegt werden, ohne die Zustimmung ihrer Vertreter. Nun, meine Herren, ich bin der Ueberzeugung, daß dasselbe Rechtsgefühl und Freiheitsgefühl auch in der deutschen Nation waltet, und daß die deutsche Nation in den neu gewonnenen Brüdern auch Söhne Deutschlands anerkennt, erblickt und achtet und geachtet wissen will; darum empfehle ich mein Amendement.

(Bravo!)

Präsident: Der Antrag auf Vertagung ist jetzt wieder von zwei Seiten gestellt, — von den Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig und Dr. Hänel. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, welche hier für heute abbrechen und, wie ich verstehe, die Fortsetzung der heutigen Debatte in der nächsten Sitzung vornehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, wenn ich die Gewißheit hätte, —

(Ruf: Tribüne!)

Es sind nur einige geschäftliche Worte, die ich an Sie richten werde, keine lange Rede. —

Wenn ich die Sicherheit hätte, daß Sie den von dem Abgeordneten von Stauffenberg und mir eingebrachten Antrag annehmen, so würde ich Sie nicht mit einer weiteren Vertheidigung des Antrages aufgehalten haben. Da ich aber die Sicherheit nicht habe, so glaube ich, dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gegenüber nur einige Worte zum Schutz unseres Antrages entgegnen zu müssen. Er selbst hat in den Gründen, mit denen er den Antrag bekämpft, unsere Intention richtig gewürdigt, und beinahe mit diesem Antrage eine gute Empfehlung unserem Antrage zu Theil werden lassen. Wir wünschen, daß nicht die Regierungen ohne unsere Zustimmung durch Aufnahme von Anleihen sich diejenigen Mittel beschaffen, durch welche sie definitive Zustände in Elsaß und Lothringen herstellen; denn ob wir moralisch oder juristisch für die Anleihen verpflichtet sind, die in Elsaß und Lothringen aufgenommen werden, in jedem Fall wird das Reich sich als Schuldner betrachten. Es ist von Seiten des Bundesraths und der Mitglieder dieses Hauses Gewicht darauf gelegt worden, daß durch das Gesetz, das wir gegenwärtig berathen, klare Staatszustände nicht geschaffen werden. Mir ist unzweifelhaft, daß die einzelnen Departements, welche gegenwärtig schon das Recht haben, Anleihen aufzunehmen, dieses Recht durch den von uns gestellten Antrag nicht verlieren, wenn aber eine Anleihe für den unbestimmten Staatsbegriff Elsaß und Lothringen aufgenommen würde, so würde jedenfalls das deutsche Reich als Bürge haften, und wenn später sich Schwierigkeiten herausstellen, wer der eigentlich Verpflichtete sei, so wird in jedem Fall das deutsche Reich sich als der Verpflichtete betrachten müssen. Nun wollen wir zwar eine Gewalt, die man mit Diktatur bezeichnet hat, für Elsaß und Lothringen einräumen, aber wir wünschen nicht, mittelbar die Diktatur auch auf das deutsche Reich wirken zu lassen, und das ist der Sinn unseres Antrages. Ueberhaupt sind wir der Ansicht, daß alle Vermögensgegenstände, welche gegenwärtig in Elsaß und Lothringen als Staatsgut gelten, unter keiner freien Verfügung der zeitweiligen Regierung stehen, d. h. in einem Staate, welcher weder in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt, noch in Bezug auf die Verwaltung unter der Diktatur lebt. Durch die Uebertragung der Diktatur ertheilen wir keine Vollmacht der Regierung, wodurch die Regierung freier als im Reiche selbst über Staatsvermögen verfügen dürfte. Eines der Beispiele, welche der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts angeführt hat, um das Bedürfniß der Anleihebefugniß zu erläutern, erscheint mir besonders geeignet, die Nothwendigkeit des von uns gestellten Antrages zu illustriren. Wir wünschen nicht, daß ohne unsere Mitwirkung über die Zukunft der Universität Straßburg verfügt werde. Vielleicht werden wir nach eingehender Berathung auch zu der Ansicht kommen, daß die Kosten für die Universität Straßburg dem dortigen Lande zur Last fallen sollen; so lange wir aber jenes Land noch nicht mit einem bestimmten Staatscharakter konstituirt haben, dürfen wir unmöglich zugeben, daß dann, wenn die Einkünfte des Landes nicht hinreichen, eine Anleihe für seine besondere Rechnung gemacht werde, um die Universität Straßburg auszustatten. Gewiß Viele hier im Hause und im Lande hegen den Stolz, die Universität Straßburg wieder als eine Universität des deutschen Reichs herzustellen, damit sie ihre einstmalige Blüthe wieder erreiche. Fragen dieser Art dürfen nicht präjudicirt werden.

Noch an vielen anderen Beispielen könnte ich erläutern, wie das Recht der Aufnahme von Anleihen das Reich unmittelbar berührt; mir scheint aber zu genügen, wenn ich den einen Standpunkt hervorhebe, daß jede Anleihe, die unter dem Namen von Elsaß-Lothringen und nicht als Departementsschuld aufgenommen wird, das Reich selbst belastet, und daß ohne die Annahme des Antrages, der von dem Herrn Abgeordneten von Stauffenberg und mir gestellt ist, Sie nicht nur eine Diktatur für Elsaß und Lothringen, sondern theilweise auch für das Reich geben. Deshalb scheint mir unser Antrag ganz unabweisbar.

(Bravo!)

Präsident: Der Schlußantrag ist jetzt von drei Seiten erneuert worden: von den Abgeordneten von Hennig, von Bernuth und von Stein. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die ihn unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die geneigt sind, den Schluß anzunehmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Der Herr Referent verzichtet auf das Wort.

In Ansehung der Abstimmung schlage ich folgende Reihenfolge vor. Zuerst werde ich über das Alinea 1, welchem kein Amendement gegenüber gestellt ist, abstimmen lassen.

Auf das Alinea 2 beziehen sich die Anträge Duncker, und von Stauffenberg-Lasker. Ich werde mit dem Dunckerschen anfangen, mit dem von Stauffenberg-Laskerschen fortfahren, eventuell die Vorlage der Kommission mit einem dieser Abänderungsanträge oder ohne dieselbe — je nach dem Ausfall der früheren Abstimmunng — zur Abstimmung bringen. Dann folgt über das Alinea 3, gegen das keine Abänderungsvorschläge erhoben sind, wieder eine besondere Abstimmung. Was endlich das Alinea 4 anlangt, so glaube ich, mit den Anträgen der Abgeordneten Dr. Wigard und Dr. Hänel anfangen, eventuell den Antrag Duncker, darauf den principalen Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Olpe), eventuell dessen eventuellen Antrag, und falls alles das nicht angenommen würde, das Alinea 4, wie es in der Vorlage steht, folgen lassen zu müssen. Vorbehalten bleibt eine Schlußabstimmung über den ganzen Paragraphen.

Das erste Alinea des § 3 lautet:

> Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 3 zuvörderst diesem ersten Alinea beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Der Abgeordnete Duncker hat vorgeschlagen, in dem Alinea 2 hinter dem Worte „Bundesrath" einzufügen „und des Reichstages" und zugleich folgendes neue Alinea einzuschalten:

> In dringenden Fällen können jedoch, sofern der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen vom Kaiser mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, falls der Reichstag diese nicht ertheilt.

Diejenigen Herren, die die eben verlesene Fassung des Alinea 2 der der Abgeordneten von Stauffenberg und Lasker und der der Kommission vorziehen, also die beiden damit beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Die Abgeordneten Freiherr von Stauffenberg und Lasker schlagen folgende Fassung des Alinea 2 vor:

> Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths und bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantien belasten, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Diejenigen Herren, die diese Fassung des zweiten Alinea im § 3 annehmen und damit die Fassung der Kommission beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Alinea ist für den Fall der Annahme des § 3 angenommen.

Das dritte Alinea, welchem kein Amendement gegenübersteht, lautet:

> Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und

über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Diejenigen Heren, die für den Fall der Annahme des § 3 das eben verlesene dritte Alinea annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Dem vierten Alinea stehen zuvörderst die Anträge der Abgeordneten Dr. Hänel und Dr. Wigard gegenüber, von denen das erste ein Sousamendement zu dem letzteren ist: ich muß es also vorab zu eventueller Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Dr. Hänel schlägt vor, in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Wigard in Zeile 2 die Worte „und allgemeine Anordnungen" und in Zeile 5 und 6 die Worte „entweder durch allgemeine Wahlen nach Analogie des Reichs-Wahlgesetzes oder" wegzulassen. Ich werde die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte stellen.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Wigard gegen den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Hänel, auch die Worte in Zeile 2 „und allgemeinen Anordnungen" und die Worte in Zeile 5 und 6 „entweder durch allgemeine Wahlen nach Analogie des Reichs-Wahlgesetzes oder" aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Worte sind weggefallen. —

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Hänel lautet nun so:

Während der in § 3 vorgesehenen Uebergangszeit bedarf es zur Erlassung von Gesetzen des vorgängigen Gutachtens einer gewählten Landesvertretung.

Die Bildung der Landesvertretung erfolgt nach Maßgabe des § 3 in möglichstem Anschluß an die in Elsaß und Lothringen bestehenden Kommunalvertretungen.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrage in dem § 3 der Vorlage — für den Fall von dessen Annahme — eine Stelle gewähren wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Der Abgeordnete Duncker hat vorgeschlagen, in dem Alinea 4 statt des Wortes „Verfassung" zu setzen „Reichsverfassung."

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Duncker zu § 3 Alinea 4 — für den Fall der Annahme des § 3 — beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; das Wort „Reichsverfassung" ist angenommen.

Der Abgeordnete Duncker schlägt weiter vor:

statt „bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz" zu setzen:

„bis zur Feststellung einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen durch ein Reichsgesetz".

Diejenigen Herren, die diesem Amendement des Abgeordneten Duncker beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt. —

Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat principaliter vorgeschlagen, statt des vierten Alinea des § 3 zu setzen, was folgt:

Nach Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen wird das Recht der Landes-Gesetzgebung und Besteuerung in den der Reichs-Gesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten unter Mitwirkung einer Landesvertretung ausgeübt, welche auf Grund einer, unter Zustimmung des Reichstags festzustellenden Landesverfassung für Elsaß und Lothringen gewählt werden soll.

Diejenigen Herren, die dem Alinea 4 des § 3 die eben verlesene von dem Abgeordneten Reichensperger (Olpe) vorgeschlagene Fassung geben wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —

Der eventuelle Antrag desselben Herrn Abgeordneten geht dahin, dem § 3 der Kommissionsvorschläge folgenden Zusatz zuzufügen:

In der ersten auf die Einführung der Reichsverfassung folgenden Session des Reichstags wird demselben der Entwurf einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen vorgelegt.

Durch dieselbe wird insbesondere einer gewählten Landesvertretung das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung des Landes in den der Reichs-Gesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten übertragen werden.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 3 demselben den eben verlesenen Zusatz anfügen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit: der Zusatz ist abgelehnt. —

Der Paragraph lautet nun im Ganzen — und so bringe ich ihn zur Abstimmung:

Die Staatgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths, und bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantien belasten, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen § 3 in seiner Gesammtheit zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. — Der Abgeordnete Graf Szembeck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **Szembek:** Der Abgeordnete Duncker hat die Behauptung aufgestellt, daß alle Mitglieder des Hauses die Ueberzeugung und das Gefühl hätten, das gesammte Deutschland und das gesammte Reich hier zu vertreten; er hat wahrscheinlich unsere Gegenwart hier vergessen. Ich für meine Person als Pole kann und will das Recht für mich nicht in Anspruch nehmen, hier Deutschland vertreten zu wollen . . .

Präsident: Ich glaube, der Bemerkung fehlt der Charakter einer persönlichen Bemerkung. Es kann unmöglich jedem Mitgliede zustehen, eine im Laufe der Diskussion gefallene Bemerkung, die ihm für eine gewisse Kategorie von Abgeordneten nicht zutreffend erscheint, im Wege einer persönlichen Bemerkung zu widerlegen, weil er sich zu dieser Kategorie rechnet.

Abgeordneter Graf **Szembek:** Ich spreche das für meine Person aus.

Präsident: Das geht aber in Form einer persönlichen Bemerkung nicht an.

Wir kommen auf § 4. Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird, — oder eine Abstimmung.

(Nein!)

Ich erkläre, da das nicht geschieht, auch § 4 in zweiter Berathung für angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist erledigt. Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. den dringlichen Antrag des Abgeordneten von Bunsen, Nr. 139;
2. die dritte Berathung des Gesetzes, betreffend das Posttaxwesen in Verbindung mit § 50 des Gesetzes, betreffend das Postwesen;
3. die dritte Berathung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats;
4. den 3., 4., 5. und 6. Bericht der Petitionskommission;
5. den mündlichen Bericht der Petitionskommission Nr. 113, und
6. Wahlprüfungen.

Wegen des Haushaltsgesetzes muß ich mir noch eine Bemerkung gestatten. Sie erinnern sich, daß in der zweiten Berathung für die lauenburger Elbzölle, um es einmal so abbreviirt zu sagen, 8016 Thaler von den Ausgaben abgesetzt worden sind. Als ich nun die Zusammenstellung der Beschlüsse der zweiten Berathung über den Haushaltsetat für die dritte habe machen lassen, stand mir ja natürlich weder zu, meinerseits einen Vorschlag der Aenderung bei den Matrikularbeiträgen zu machen, noch etwa den Vorschlag, irgend eine Einnahmeposition, z. B. die für die Wechselstempel-Steuer um den Betrag der vorläufig gestrichenen Ausgabe von 8016 Thaler zu verkürzen. Sie werden das und den Entwurf des Gesetzes selbst daher in der Zusammenstellung vermissen. Zwei Mitglieder der Kommission für das Haushalts-Gesetz haben mir indessen zugesagt, einen diesfälligen Antrag gleichzeitig mit der Zusammenstellung zur Kenntniß des Hauses zu bringen, und das wird, glaube ich, ausreichen, auch diese Berathung für morgen möglich zu machen.

Widerspruch gegen meinen Vorschlag wird nicht erhoben: — die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung„ (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

41. Sitzung

am Dienstag den 23. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Dringlicher Antrag der Abgeordneten von Bunsen, von Bonin, Schulze, Freiherr von Unruhe-Bomst, Dr. Niegolewski, von Mallinckrodt (Nr. 139 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs über das Posttarwesen im Gebiete des deutschen Reichs auf Grund der Zusammenstellung (Nr. 120 der Drucksachen) und des § 50 des Gesetzentwurfs über das Postwesen des deutschen Reichs auf Grund der Zusammenstellung (Nr. 119 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Nachtrags zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871 auf Grund der Zusammenstellung (Nr. 148 der Drucksachen) in Verbindung mit dem Antrage der Abgeordneten von Benda und Richter (Nr. 149 der Drucksachen). — Dritter Bericht der Petitionskommission (Nr. 90 der Drucksachen lit. A).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Ich habe den Abgeordneten Rohland, Uhden, Graf Saurma und Dr. Welski auf fünf Tage, — den Abgeordneten Graf zu Solms-Laubach, Klotz (Homburg) und Dr. Schwarze auf acht Tage Urlaub bewilligt. —

Der Abgeordnete Fischer (Augsburg) sucht wegen Erkrankung seines Stellvertreters im Amt, die den Herrn Abgeordneten nöthigt, die Leitung seines Amts wieder persönlich zu übernehmen, einen dreiwöchentlichen Urlaub nach, — den ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht. —

Eben das werde ich unter derselben Voraussetzung in Betreff des Urlaubsgesuches des Abgeordneten Stumm thun, der „wegen Fortdauer seines Augenleidens" eine dreiwöchentliche Verlängerung seines heute ablaufenden Urlaubs nachzusuchen genöthigt ist. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist der

dringliche Antrag der Abgeordneten von Bunsen und Genossen, (Nr. 139 der Drucksachen).

Von Abänderungsvorschlägen liegen dazu die in Nr. 153 der Drucksachen vor.

Außerdem ist mir eben ein neuer Verbesserungsantrag, der von dem Abgeordneten von Diest herrührt, übergeben worden, und den ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **Schenck von Stauffenberg** (liest):

> Der Reichstag wolle beschließen, an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu stellen, eine Einwirkung auf die Bundesregierungen dahin eintreten zu lassen, daß bei Verfügung über den ihnen durch Reichsgesetz zu überweisenden Antheil der französischen Kriegsentschädigung den Kommunalverbänden, (Kreisen, Städten, Amtsbezirken u. s. w.), welchen die Unterstützung der Landwehr- und Reservistenfamilien obliegt, verhältnißmäßig entsprechende, von vorn herein fest normirte Fonds überwiesen werden, um daraus für die Zukunft, noch gleichmäßiger und ausreichender als bisher, ihre Aufgabe erfüllen und in dringenden Nothfällen einzelnen durch den Krieg besonders geschädigten Landwehr- und Reservistenfamilien schon jetzt eine Beihülfe gewähren zu können.

Präsident: Es muß bei allen diesen Verbesserungsanträgen, da es sich um eine nur einmalige Berathung handelt, die Unterstützungsfrage gestellt werden.

Ich bitte also diejenigen Herren, die den eben verlesenen Antrag unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich stelle nun den Antrag der Abgeordneten Greil und Genossen (Nr. 153 I. der Drucksachen), zur Unterstützung und ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend. —

Auf diesen Antrag bezieht sich ein Sousamendement der Abgeordneten Jensen und Dr. Windthorst (Meppen) (Nr. 153 II. der Drucksachen), das ich nun zur Unterstützung stelle.

Diejenigen Herren, die dieses Sousamendement unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist auch hier ausreichend. —

Unter den Unterschriften des Antrages Nr. 139 der Drucksachen, steht in der fünften Zeile der Name von Cottenet. Das beruht auf einem Mißverständniß; es soll statt dessen heißen: von Lottner.

Der Herr Antragsteller hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter **von Bunsen:** Meine Herren, soll ich zuvörderst dem Antrage Blanckenburg und Genossen, welchen ich vor mir habe, gegenüber erst noch die ausdrückliche Versicherung geben, daß von einem Mißtrauensvotum gegen den Bundesrath oder dessen Leiter bei meinem Antrag schlechterdings die Rede nicht sein kann? Derselbe ist aus der lautersten Gesinnung, aus einer nüchternen Betrachtung der uns umgebenden Wirklichkeit, zugleich aber allerdings aus der Erwägung hervorgegangen, daß einem sehr ungewöhnlichen Nothstande in diesem Falle gegenübersteht ein sehr ungewöhnliches Verdienst, sowie ganz ungewöhnliche Mittel, den Nothstand zu heben und das Verdienst zu belohnen. Die Antragsteller und, wie ich vermuthe, die Unterstützer haben angenommen und nehmen trotz dieses Gegenantrages noch an, daß dem Bundesrathe, ehe er sich zu einer Geldforderung für so ungewöhnliche Zwecke entschlösse, eine Anregung von Seiten der gewählten Vertreter der gesammten Steuerzahler Deutschlands erwünscht sein würde. Ich stehe aber keinen Augenblick an, zu erklären, daß Niemand mehr als ich, und vermuthlich die Antragsteller sämmtlich, sich freuen würden, wenn sich herausstellen sollte, daß unser dringlicher Antrag überflüssig gewesen sei, daß die Bundesregierungen schon, und vielleicht schon lange sich darüber schlüssig gemacht haben, den Kreisen, Gemeinden und anderen selbstständigen Körperschaften ihre Kriegsaufwendungen mit der Bedingung zurückzureichen, daß sie daraus im Sinne unseres Antrages Darlehen und andere Aufhülfen denjenigen Reservisten und Landwehrmännern gewähren, welche nicht invalide oder wenigstens nicht erwerbsunfähig sind. Wir würden uns darüber nicht am wenigsten um des praktischen, aber deswegen nicht zu unterschätzenden Nebengrundes willen freuen, daß man aller Sorge enthoben sein würde, als könnte eine nicht bis in die einzelnsten Punkte reiflich erwogene Vorlage seitens des Bundesraths erfolgen. Aber, meine Herren, Eile hat der Entschluß, denn der größere Theil der Reservisten und Landwehrmänner ist bereits in die Heimath zurückgekehrt oder befindet sich unterwegs, die Rückkehr der anderen steht nahe bevor.

Dies vorausgeschickt, meine Herren, gedenke ich des königl-

lichen Wortes vom „Volke in Waffen", welches während der vergangenen Monate ein Jeder von uns häufig genug auf dem Herzen und auf den Lippen getragen hat. Ist es nöthig, noch besonders hinzuzufügen, daß es aber auch das ganze Volk in Waffen war, die ganze Jugend, die frischeste Manneskraft der Nation, in einer Weise aus den bürgerlichen und Friedensarbeiten herausgezogen, wie — ganz kurze und vorübergehende Nothstände einzelner Zeiten und Länder abgerechnet, — in der Weltgeschichte noch niemals — und dieses auf eine ganze Reihe von Monaten? Wir haben nicht ohne eine neidische Empfindung, aber doch ohne innere Vorwürfe zugesehen, wie die Leute in Feindesland ihre Gesundheit und ihr Leben aufs Spiel setzten; darum, weil ein Jeder sich sagte, daß er in gleicher Lage ein Gleiches thun würde. Aber ein anderes Opfer anzunehmen, das Opfer des mühsam erworbenen, unter Entbehrungen, oder wenigstens unter Entsagungen aller Art langsam ersparten Vermögens an Geld und Geldeswerth, dieses Opfer anzunehmen, hat die Nation keineswegs im Sinne gehabt, und wer von Ihnen, meine Herren, das vergäße, wenn es sich überhaupt vergessen läßt, der würde sich versündigen an dem Gerechtigkeitssinn Deutschlands, der verleugnete alle die Gelübde, die er still oder laut während des Krieges gethan hat, die alle sich zusammenfassen lassen in den einen Satz: „die Leute, welche so zu handeln und so zu dulden verstehen, sollen bei ihrer Rückkehr mehr als ein wohlfeiles Tücherschwenken, mehr als beifälliges Grinsen, sie sollen die Hand ausgereckt finden, welche ihnen den Weg in die Selbsthilfe wiederum zurückzeigt.

Ich würde unter keinen Umständen dasjenige Argument annehmen, welches sagt: eine solche Aufhilfe soll darum nicht gewährt werden, weil dasselbe bei früheren Kriegen nicht geschehen ist. Das Argument wäre nicht allein darum abzuweisen, weil die Thatsache in Abrede gestellt werden kann; es ist Aehnliches und Verwandtes in diesem und anderen Ländern allerdings geschehen; aber ich würde es ganz besonders in diesem Kriege nicht annehmen, weil ein Moment hinzukommt, welches nicht stark genug schon an dieser Stelle der Debatte hervorgehoben werden kann: der Umstand, meine Herren, daß wir es in Preußen, in Norddeutschland und in einem allerdings geringeren Grade auch in Süddeutschland mit einer ganzen Reihe von Bürgern zu thun haben, die nicht zum ersten Mal ihr Alles verloren haben! Versetzen Sie sich, wenn es überhaupt möglich ist, sich in die Lage eines anderen Menschen zu versetzen, in die Lage dieser Leute, die, ich will sagen, kurz vor dem Dänenkriege im Jahre 1864 auf Grund eines langsam ersparten Vermögens einen Hausstand gegründet, ein Geschäft eröffnet haben. Bei der Rückkehr aus dem Kriege fand ein Solcher seine Frau zwar am Leben erhalten durch die gesetzliche Hülfe, durch Vereinshülfe und durch Nachbarshülfe, aber es war Krankheit im Hause gewesen, die Möbel versetzt, die Kundschaft verloren, die Betriebsmittel verschwunden. So ein Mann arbeitet sich wieder empor, mit der zunehmenden Familienzahl wächst wiederum das Gedeihen seines Gewerbes, da ruft ihn zum zweiten Mal seine Bürgerpflicht in den Feldzug vom Jahre 1866. Dieses Mal war es bei seiner Rückkehr schon unendlich schwieriger, den Hausstand, das Gewerbe von Neuem zu heben, denn die allgemeine Geschäftsstockung der Jahre 1867, 1868 und 1869, die Mißernten in einigen Theilen des Vaterlandes, die Unsicherheit in allen Gemüthern mußte auch schwer auf seiner Entschlußfähigkeit lasten. Und jetzt, meine Herren, im Jahre 1871? Am heutigen Tage sind es genau 10 Monate, seit die große Mehrzahl der Leute ihrem Hauswesen und ihrem Geschäfte den Rücken gewandt haben. Nachdem gar Mancher von ihnen zum zweiten und sogar zum dritten Male ihr Alles verloren haben, bedarf es einer ganz besonderen moralischen Spannkraft, nicht in Verzweiflung zu versinken. Die Leute, von denen ich rede — und ich getraue mich, Hunderte von Beispielen hier namhaft zu machen — die Leute verlangen nicht ein Geschenk, sie weisen das Geschenk von sich, sie streben nach einem Darlehn zur Wiedereröffnung ihres Gewerbes. Das Darlehn zu erlangen, ist ihnen unmöglich oder gelingt nur unter den allerungünstigsten Bedingungen.

Sie sehen, meine Herren, aus dieser Darstellung: die Antragsteller haben an erster Stelle der Leute gedacht, welche bis zum Beginne des gegenwärtig vollendeten Feldzugs ein selbstständiges Gewerbe betrieben hatten, — welche ein Darlehn aufzunehmen streben, das Darlehn aber nicht oder nur unter sehr drückenden Bedingungen aufzunehmen vermögen, — und denen das Reich in dieser ihrer Noth beizuspringen verpflichtet ist. Es ist meine Sache nicht — und, wenn ich nicht sehr irre, ist es auch nicht einmal Sache des Reichstags, — die Grundzüge zur Verwaltung eines solchen Reichs-Darlehnsfonds hier zu erörtern; aber Sie gestatten mir wohl, mit wenigen Worten zwei Bedenklichkeiten, die schon dagegen sich erhoben haben, von vornherein zu bekämpfen. Die eine Bedenklichkeit sorgt, daß es dem Reiche an geeigneten Organen fehle, und zum Zweiten heißt es, daß die Leute, um die es sich handelt, eine Garantie für das ihnen zu gewährende Darlehn nicht bieten.

Meine Herren, Sie wissen Alle, daß der bewunderungswürdige Krieg unter Anderem auch das Schöne hervorgebracht hat, daß er alle Kreise des behördlichen Lebens mit neuer Thatkraft beseelte. Und unter Anderem muß von den „Kreisuntersuchungs-Kommissionen," und wie sie anderswo heißen mögen, ausgesagt werden, daß sie an den meisten Orten eine vorzügliche Zusammenfassung von Männern der Selbstverwaltung mit Männern des Staatsamtes dargestellt haben. Ich weiß keine einfachere und keine entsprechendere Form vorzuschlagen, als die in dem soeben schriftlich eingebrachten Antrage des Herrn Abgeordneten von Diest näher auseinandergesetzte. Man überweise den Kommissionen, den Lokalbehörden — unter Aufsicht und Kontrole der betreffenden Staatsbehörden, wie sich von selbst versteht —, die Verwaltung desjenigen Antheils an dem Reichs-Darlehnsfonds, welcher unter Innehaltung eines möglichst großartig gefaßten Vertheilungsmodus auf den betreffenden Kreis und auf die betreffende Gemeinde kommt. Ich befinde mich in dieser Sache der Tendenz nach im vollständigen Einverständniße mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Diest, soweit ich ihn von einmaligem Hören kenne, und erlaube mir blos mit zwei Worten zu sagen, daß, wenn sein Inhalt nicht in unseren Antrag hineinkam, das darin seinen Grund hat, daß die Antragsteller jedem Detail aus dem Wege gehen wollten, welches nach ihrer Meinung der Initiative der Bundesregierungen zu überlassen ist.

In Betreff aber der Garantien, meine Herren, gebe ich ja von vornherein gern zu, daß die Gewähr, welche der ostpreußische Landwirth in einem, wenn auch verschuldeten doch immerhin vorhandenen Grundstücke besessen, und welche ohne allen Zweifel dazu beigetragen hat, den außerordentlichen Erfolg des Darlehnskassen-Gesetzes von 1868 in Ostpreußen herbeizuführen, allerdings hier wegfällt. Aber ich brauche denjenigen Mitgliedern des Reichstages, welche auf diesem Gebiete der socialen Wissenschaft bewandert sind, nicht erst zu sagen, ein wie trefflicher Ersatz für den Kapitalbesitz im Grund und Boden enthalten ist in dem durch zweier Bürgen Mund beglaubigten Ordnungssinn und Fleiß von Männern, welche nicht etwa durch eigene Schuld, sondern bei der heiligen Pflichterfüllung ihre Ersparnisse zum ersten, zum zweiten und dritten Male verloren haben. Ich setze voraus, daß die Bedingungen, welche die Gesetzvorlage des Bundesrathes, wenn derselbe auf den Antrag des Hauses eingeht, enthalten würde, möglichst knapp und klar, zugleich aber menschlich und freihändig gestellt würden, und hege die feste Ueberzeugung, so sehr ich mich in politischen Dingen von Prophezeihungen frei zu halten suche, daß ebenso, wie bei dem ostpreußischen Darlehnskassen-Gesetz, eigentliche Verluste für die Staats- oder hier Reichskasse gar nicht, oder nur in dem mäßigsten Umfange zu buchen sein würden.

So weit von den Darlehen. Ich scheue mich, selbst wenn ich es vermöchte, auf die andere Seite des Antrages ebenso ausführlich einzugehen, wo von einmaligen Gaben an die Betreffenden die Rede ist, auf welche einzelne unter den Antragstellern ein größeres, andere ein geringeres Gewicht legen. Ich für meinen Theil mache daraus kein Hehl, daß ich ein großes und entscheidendes Gewicht auf den Ausdruck lege, „wo es nöthig ist", und daß, wenn aus der Mitte des Hauses vorgeschlagen werden sollte, das Wort: „unumgänglich" einzuschieben, ich darin von Herzen gern einstimmen würde. Dieser Theil des Antrages hat seinen Ursprung in dem vielgestalteten Begehren nach einem Ausdruck der Dankbarkeit, welches die Nation erfüllt. Wie Viele haben in der Presse wie in Volksversammlungen, aber namentlich im engeren Familienleben den Wunsch geäußert, es möchte für alle Theilnehmer an dem Kriege am Schlusse desselben eine einmalige, einigermaßen reichliche Ehrengabe oder Dotation

beschlossen werden! Andere haben der Form den Vorzug gegeben, daß allen Reservisten und Wehrmännern ähnlich, wie die Retablissementsgelder bei den Offizieren zur Beschaffung von Kleidern, eine mäßige, aber auch gleichmäßige Summe gegeben werde. Unser Antrag legt eine viel größere Vorsicht an den Tag und, wie ich auch glaube, auch eine größere Berücksichtigung der realen Verhältnisse und der menschlichen Schwächen, indem er blos sagt, daß da, wo es nothwendig ist, dem Reservisten und Landwehrmann, welchem durch Darlehn beizukommen nicht möglich ist, eine einmalige Gabe bewilligt werden kann, Der Reichstag würde, wenn er dem Antrage beistimmt, meiner Meinung nach die Grenzen, welche dieser Bewilligung zu ziehen sind, vorzuzeichnen sich jetzt noch nicht anmaßen, er würde sich bescheiden, folgende drei Sätze auszusprechen:

1. das Reich beschafft die Mittel zu diesem Fonds aus der von unserem Heldenheere errungenen Entschädigung,
2. seine Organe sind, unter Kontrole der Staatsregierung, die Lokalbehörden.
3. Für gute Verwendung und für Sicherstellung der Darlehne bürgt die Geschäftskunde der hierbei betheiligten Behörden, bürgen Nachbaren und Freunde, bürgt mit einem Worte das Volk.

Meine Herren, am heutigen Tage, am 23. Mai, wenn die Zeitungen recht unterrichtet sind, nimmt die Rückkehr der preußischen Garden ihren Anfang. Wir hoffen, dem Triumpheinzuge derselben durch das Thor und die Hauptstraße dieser Stadt beizuwohnen. Wir wünschen alle — vielleicht gestatten Sie mir, obwohl ich dazu Ihr Mandat nicht besitze, aber in Hoffnung auf Ihre Zustimmung, den Wunsch ausdrücklich noch zu erwähnen — daß, wenn die Garnison von Berlin und Umgegend ihren Einzug in die Hauptstadt des deutschen Reiches feiert, sich dieser Einzug von der Rückkehr aller übrigen Armeekorps in ihre betreffenden Hauptstädte dadurch unterscheide, daß sämmtliche Truppentheile, welche den Feldzug von 1870/1871 zum denkwürdigsten aller Kriege gemacht haben, durch Deputationen vertreten sein mögen. Es ist ein gewiß gerechtfertigter Wunsch, daß, wenn der Kaiser in Person, von Seinen ruhmvollen Feldherren begleitet, Seinen Garden entgegenreitet und sie in die Stadt führt, dann die Garden, symbolisch wenigstens, durch das gesammte deutsche Herr begleitet seien. Der Abschluß des Friedens von Frankfurt, den wir in diesen Tagen zum zweiten Male zu feiern haben, würde darin so zu sagen künstlerische Vollendung finden. Meine Herren, wir freuen uns mit aller Welt auf die Heimkehr unserer Soldaten, sorgen wir dafür, meine Herren, durch, wenn ich es hoffen dürfte, einmüthigen Beschluß über diesen Antrag, sorgen die Herren auf den Sesseln des Bundesraths, von welchen das Gelingen des Gedankens wesentlich abhängt, und welchen der Ruhm des Gelingens allein und ausschließlich angehören soll, dafür, daß der Tag der Rückkehr, welcher gar manchem unter den Reservisten und Landwehrmännern bereits aufgegangen ist, anderen in diesen Tagen bevorsteht, und welcher in den Einzug der Truppen in Berlin seinen symbolischen Ausdruck finden soll, — daß dieser Tag nicht für sehr viele Heimkehrende der bitterste sei nach dem der Trennung.

(Beifall.)

Ich empfehle Ihnen den Antrag, welchen sechs unter den vorhandenen sieben Fraktionen des Hauses durch ihren beinahe einmüthigen Beitritt dem Reichstage ans Herz gelegt haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Stephani wird über einige Petitionen Bericht erstatten, die sich auf die Materie des von Bunsenschen Antrages beziehen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani:** Ich habe dem Hause im Auftrage der Petitionskommission von einer Anzahl Petitionen Kenntniß zu geben, die die Hülfe des Reichstags in der Richtung in Anspruch nehmen, für welche der eben gehörte Bunsensche Antrag Abhülfe versucht. Es sind sechs verschiedene Petitionen. Die Petenten schließen sich theils an die Thatsache der für Offiziere gewährten Retablissementsgelder an und bitten, dieselben in entsprechender Weise für die übrigen Mannschaften auch zu gewähren; theils knüpfen sie an die Thatsache der durch den langen Dienst in der Landwehr und in der Reserve erschütterten häuslichen und financiellen Verhältnisse an und bitten in verschiedenen Formen um Abhülfe dafür.

Die erste Petition ist datirt aus Berlin, geht aus von einem Techniker Robert Vier und bittet: es möge der einberufen gewesenen Landwehr aus den von Frankreich zu zahlenden Summen der von jedem Einzelnen durch die Einberufung unmittelbar erlittene financielle Verlust bis zur nachgewiesenen Höhe ersetzt werden. Es wird ausgeführt, daß die Landwehr mit beispielloser Hingebung für das Vaterland gekämpft habe, daß weiter für die Verwundeten und Invaliden ausreichend gesorgt werde, und daß es sehr ungerecht sein würde, für diejenigen nicht zu sorgen, die zwar nicht am Körper, aber an ihren financiellen Verhältnissen invalide geworden seien; und deshalb wird gebeten, aus den Kriegskontributionen einen Theil zum Ersatz für diese Verluste zu bestimmen.

Die zweite Petition kommt aus Saarbrücken, unterzeichnet: Jonas. Der Petent bittet, daß auch dem bedürftigsten Theil der Armee nachträglich durch eine Remuneration eine Anerkennung zu Theil werde. Er geht davon aus, daß den Offizieren hohe Retablissementsgelder zu Theil würden, und es würde eine Ungerechtigkeit sein, wenn bei aller Anerkennung gegen die ausgezeichneten Leistungen der Offiziere nicht die gleiche Anerkennung den Mannschaften zu Theil würde, um so mehr als auch im Felde, wie der Petent auszuführen versucht, die Stellung der Mannschaften eine sehr ungünstige gewesen sei gegenüber den Offizieren, indem die Mannschaften nicht mehr als $2^1/_2$ Groschen außerordentliche Zulage pro Tag erhalten hätten, während die außerordentlichen Zulagen für die Offiziere ungleich höher gewesen seien. Die Quittungsbücher der Feldposten, sagt der Petent, werden nachweisen, welchem Theil der Armee bei nicht offener Verschwendung es möglich gewesen sei, große Ersparnisse zu erlangen, und welcher Theil dagegen der Zulage von Hause aus bedürftig gewesen sei. Aus diesen Gründen bittet er also, dem bedürftigsten Theil der Armee durch Remuneration eine Anerkennung zu zollen.

Die dritte Petition geht aus von dem geselligen Verein des 39. Stadtbezirks in Berlin, unterzeichnet von vierzehn Unterschriften. Ohne ausführliche Motivirung wird hier gebeten um Vorlage eines Gesetzentwurfs, durch welchen den zurückkehrenden Reservisten und Landwehrmännern, resp. den in Süddeutschland unter ähnlichen Militärverhältnissen stehenden Kriegern die Berechtigung erwächst, von der ersten Rate der Kriegskosten zur Aushülfe von ihren während und durch den Krieg erlittenen Verlusten einen für jeden gleich zu normirenden Betrag zu beanspruchen.

Eine weitere Petition kommt aus Troitschendorf bei Görlitz, unterzeichnet Voigt. Der Petent fußt auf die den Offizieren reichlich, wie er sagt, bemessenen Retablissementsgelder, und nach dem Grundsatz „gleiche Pflichten, gleiche Rechte" glaubt er das Gleiche beanspruchen zu dürfen für die Mannschaften, durch deren aufopferndes Zusammenwirken der übermüthigste Feind vernichtet worden sei. Er bittet deshalb, der Reichstag wolle sein Fürwort dafür einlegen, daß auch den Mannschaften, die den Riesenkampf gegen Frankreich mitgekämpft, eine Anerkennung gleich den Offizieren zu Theil werde.

Weiter bittet der Magistrat in Neu-Ruppin unter Hinweis auf die großen Schädigungen, in denen die Familien der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner sich befinden, und im besonderen Hinweis darauf, daß die Noth dieser Familien, denen allerdings theils durch die Kreise und Gemeinden, theils durch Privatwohlthätigkeit manigfache Hülfe geworden sei, aber doch selten eine völlig ausreichende, gerade in dem Augenblicke eine erneute werde, wo der Ernährer zurückkomme, weil er am Tage seiner Rückkehr aufhöre, die Unterstützung zu genießen für die Familie, und doch nicht in der Lage sei, sofort wieder einen Broterwerb zu haben.

Im Hinweis darauf wird gebeten, diesen Familien namentlich in der ersten Zeit eine Hülfe zu Theil werden zu lassen, und die Bitte geht deshalb dahin, der Reichstag wolle dahin wirken, daß den genannten dürftigen Familien, welchen gesetzlich die Kreis- und Kommunalunterstützung zustand, aus Reichsfonds eine schleunige Unterstützung von mindestens 10 Thalern für jede einzelne Familie zur Abhülfe der dringendsten Noth gewährt werde.

Die letzte Petition endlich kommt aus Wittstock vom Drechslermeister Käselitz. Er bittet, in Erwägung, daß die Ge-

schäfte und Wirthschaften der einzelnen Männer der Reserve und Landwehr durch ihre Einberufung gänzlich ruinirt seien, von den französischen Kriegskontributions-Geldern einen entsprechenden Fonds zur Disposition zu stellen, aus dem solche Männer aus dem Beurlaubtenstande, deren Geschäft in Folge der Einberufung gänzlich ruinirt ist, entschädigt werden. Er fügt hinzu: sollte aus diesen Geldern ein derartiger Fonds nicht entnommen werden können, so würde es sich empfehlen, alle diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden und Grundbesitzer, welche sich im militärpflichtigen Alter befinden, aber nicht militärpflichtig sind, zu einer einmaligen Zahlung anzuhalten zu Gunsten derer, welche den Krieg haben mitmachen müssen.

Die Petitionskommission hat nicht unterlassen wollen, dem hohen Hause von diesen sechs Petitionen hierdurch Kenntniß zu geben, indem sie von der Meinung ausgegangen ist, daß die Erledigung derselben durch die Beschlußfassung über den Bunsenschen Antrag sich ergeben wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, die Verhältnisse, auf welche in dem vorliegenden Antrag hingewiesen ist, und welche der erste Herr Antragsteller in seinem Vortrage näher entwickelt und vor Ihre Augen geführt hat, sind den verbündeten Regierungen keineswegs entgangen. Die verbündeten Regierungen erkennen mit derselben Lebhaftigkeit, wie irgend ein Mitglied dieser Versammlung, an, in welchem Maße die Opferwilligkeit und die Hingebung wie des gesammten Heeres, so auch insbesondere der Reservisten und Landwehrleute die großen Erfolge haben herbeiführen helfen, auf welche Deutschland stolz ist; sie erkennen mit Ihnen in vollem Maße die großen Opfer an, welche damit für den Einzelnen nicht blos durch die Strapazen des Feldzuges, nicht blos durch die Gefahren, denen sich jeder Einzelne aussetzen mußte, sondern auch dadurch verbunden gewesen sind, daß Viele von ihnen durch ihre Einberufung, durch die eingetretene Unterbrechung ihrer bürgerlichen Thätigkeit, durch die eingetretene Unterbrechung ihrer eingeschlagenen Berufsbahn Verluste erlitten haben, welche zum Theil in Geld überhaupt nicht abzuschätzen und darzustellen sind. Die verbündeten Regierungen fühlen mit Ihnen lebhaft, wie wünschenswerth es ist, diesen Leuten, soweit es die Verhältnisse gestatten, zu Hülfe zu kommen und ihnen — ich will nicht sagen, die Verluste zu ersetzen, die sie erlitten haben, denn sie sind zum Theil unersetzlich — aber ihnen über die Schwierigkeiten hinweg zu helfen, welche für Viele der Beginn einer neuen Thätigkeit oder die Fortsetzung der unterbrochenen Thätigkeit mit sich bringt.

Wenn der Herr Abgeordnete für Solingen seinen Vortrag damit begonnen hat, daß der Antrag kein Mißtrauen gegen die verbündeten Regierungen ausdrücken solle, so ist diese Bemerkung nach dem, was ich gesagt habe, wenigstens objektiv vollkommen berechtigt; wenn er ferner als Grund des Antrages den Wunsch bezeichnet hat, eine Anregung zu geben und den verbündeten Regierungen die Ueberzeugung zu gewähren, daß der Reichstag bereit sein würde, einer Forderung, welche in dem bezeichneten Sinne an ihn gestellt werden möchte, seine Zustimmung zu ertheilen, so würde ich von dem Standpunkt der verbündeten Regierungen aus in diesem Sinne den Antrag für entbehrlich gehalten haben. Denn die verbündeten Regierungen, eben in dem lebhaften Gefühl, welches ich bezeichnet habe, haben nicht einen Augenblick daran zweifeln können, einem solchen Gefühle bei Ihnen zu begegnen. Was für die verbündeten Regierungen, wenn eine Anregung der Sache hier erfolgen sollte, besonders erwünscht und von hohem Werthe gewesen sein würde, das haben, wie der Herr Abgeordnete für Solingen bemerkt hat, die Herren Antragsteller absichtlich vermieden, sie haben es absichtlich vermieden, wie er ausgeführt hat, auf Details einzugehen, Vorschläge zu machen, wie im Einzelnen die Sache auszuführen sei, weil sie der Meinung sind, daß das richtiger der Initiative der Regierungen zu überlassen sei. Für die Regierungen, meine Herren, wäre, wie gesagt, gerade eine Erörterung dieser Frage von einem Werthe gewesen, welcher von ihrem Standpunkte aus nicht hoch genug angeschlagen werden kann, denn gerade die Erörterung dieser Frage hat für sie die allergrößten und entscheidendensten Schwierigkeiten ergeben.

Ich kann, meine Herren, den vorliegenden Antrag hier von dieser Stelle aus und hier in diesem Reichstage natürlich nur besprechen als Reichsangelegenheit und so führt er sich auch ein. Der Antrag will, daß in dem, dem Reichtage vorzulegenden Gesetze über die Verwendung der Kriegsentschädigung ein Fonds vorgesehen werde zu dem hier näher bezeichneten Zwecke, also mit anderen Worten ein Reichsfonds. Nur von diesem Gesichtspunkte aus haben die verbündeten Regierungen den Antrag auffassen und nur von diesem Gesichtspunkte aus haben sie ihn in Erwägung nehmen können. Indem sie von diesem Gesichtspunkte aus auf den Antrag eingingen, mußten ihnen aber sofort die unüberwindlichen Schwierigkeiten in die Augen fallen, welche die Behandlung der Angelegenheit als Reichsangelegenheit darbietet. Der Herr Abgeordnete für Solingen selbst hat schon darauf hingewiesen, er erwarte den Einwand oder er habe den Einwand schon gehört, daß es dem Reiche an Organen fehle, um Institutionen, wie er sie im Auge hat, ins Leben zu rufen und durchzuführen. Um diesem Einwand zu begegnen, hat er darauf hingewiesen, dazu seien ja die Regierungen und unter den Regierungen die Thätigkeit theils der Behörden, theils der freiwilligen Vereine, theils die vereinte Thätigkeit beider da. Damit hat er nach meiner Ansicht die Angelegenheit aus dem Kreise der Reichsangelegenheit sofort herausgebracht, denn, wenn ich mir vorstellen soll, daß sie trotzdem als Reichsangelegenheit zu behandeln sein würde, so könnte ich das nur in dem Sinne thun, daß ich mir dächte, das künftige Gesetz soll eine Bestimmung enthalten, welche einen Fonds von so und so viel Millionen Thalern für den hier bezeichneten Zweck auswirft und zugleich sagt, daß dieser Fonds in dem und dem Verhältniß auf die einzelnen Regierungen zur Verwendung für den bezeichneten Zweck vertheilt werden soll. In dieser Weise — und das erkenne ich an — würde es formell noch Reichssache sein. Hier würde es mir nun aber auch und würde es den verbündeten Regierungen von höchstem Interesse gewesen sein, eine Ansicht darüber zu hören, welcher Maßstab bei einer solchen Vertheilung zu Grunde zu legen sein würde. Ich glaube, meine Herren, Sie Alle sind mit der verschiedenartigen Gestaltung der militärischen Verhältnisse in den in diesem Kriege verbunden gewesenen deutschen Staaten zu sehr vertraut, als daß ich darauf hinzuweisen nöthig hätte, daß gerade die Klasse derjenigen Personen, um die es sich hier handelt, nämlich der Reservisten und der Landwehrmänner, sich keineswegs in dem Verhältniß auf die einzelnen Staaten vertheilt, in welchem ihre Präsenzstärke war. Es würde also von vornherein der sonst ja sehr nahe liegende Maßstab der Präsenzstärke ausgeschlossen sein und noch viel mehr der sonst auch noch nahe liegende Maßstab der Kopfzahl der Gesammtbevölkerung. Wenn man nun sagen wollte, man könne die Anzahl der Reservisten und Landwehrmänner zu Grunde legen, welche in jedem einzelnen Staate einberufen gewesen sind, dann würde man damit der Wahrheit etwas näher kommen — ich sage aber ausdrücklich: etwas. Man wird annehmen können, daß sich in großen Staaten diese Verhältnisse ausgleichen. Bei der beträchtlichen Anzahl von kleinen Staaten, die in dem Reich vorhanden sind, ist das nicht der Fall, da wird auch dieses Verhältniß gegenüber dem, um was es sich hier handelt, durchaus keinen richtigen Maßstab abgeben; denn es handelt sich hier ja nicht darum, einem jeden der Reservisten oder Landwehrmänner eine bestimmte Summe zu überweisen, das wäre ein einfaches Geschäft, sondern es handelt sich darum, zu ermitteln und im Einzelnen zu ermitteln, in welchem Maße der einzelne entlassene Reservist und Landwehrmann in der Lage ist, eines Darlehns — ich will zunächst nur von Darlehen sprechen und die von dem Herrn Antragsteller selbst mehr beiläufig behandelten Unterstützungen außer Erwägung lassen — zu bedürfen. Meine Herren, ich glaube, es wird dies schon klar werden, wenn man an den preußischen Staat denkt, welcher ja viel zu groß ist, um nicht seinerseits einer Subrepartition nach denselben Grundsätzen zu unterliegen. Da würde man, wenn man die Subrepartition nach Regierungsbezirken machte, sofort klar sehen, wie ganz gründlich verschieden das Bedarfsverhältniß der einzelnen Regierungsbezirke zu dem Verhältniß der Zahl sich stellt, eine Verschiedenheit, die noch viel größer wird, wenn man auf die Kreise heruntergeht. Aus diesen Gründen, meine Herren, haben die verbündeten Regierungen die Behandlung der Sache als einer Reichsangelegenheit nicht für zulässig gehalten. Damit ist keineswegs ausgeschlossen — und es wird im Gegentheil, glaube ich, bei der Mehrzahl der verbündeten Regierungen das Bedürfniß empfun-

den, ihrerseits auf dem ihnen geeignet scheinenden und den Verhältnissen entsprechenden Wege dem Bedürfniß, welches sie ja nicht verkennen, so weit es möglich ist, entgegen zu kommen; aber in dieser Beziehung wird es sehr entschieden von der Gestaltung der Verhältnisse eines jeden Landes und innerhalb eines jeden größeren Landes von der Gestaltung der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen abhängen, in welcher Weise die Sache am richtigsten zu machen sein wird. Das Reich ist nach der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen nicht in der Lage, allgemein maßgebende Grundsätze darüber festzustellen; es ist nicht in der Lage, zu bestimmen, in wieweit die Organe, welchen man die Verwaltung dieser Darlehnskassen, wenn ich den Ausdruck gebrauchen soll — und sie müssen ja sehr zahlreich sein — anvertraute, eine Verantwortlichkeit für die Verwendung tragen sollen. Es sind das alles Fragen, die mit der Organisation der Behörden, der Kreisverbände, der Kommunalverbände so eng zusammenhängen, daß reichsgesetzliche Bestimmungen darüber überall nicht getroffen werden können. Meine Herren, aus diesen Gründen kann ich im Namen der verbündeten Regierungen Sie nur bitten, dem Antrage, wie er hier gestellt ist, Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Meine Herren, ich glaube beinah, daß nach den Erklärungen des Herrn Antragstellers mit Rücksicht auf das, was wir eben von dem Tische der verbündeten Regierungen gehört haben, wir erwarten können, daß der Antrag zurückgezogen werden wird.

(Lebhafter Widerspruch links.)

Ich werde mich deshalb auch tief und materiell auf denselben nicht einlassen; ich halte es aber für meine Pflicht, Ihnen kurz darzulegen, aus welchen Gründen meine Freunde und ich Ihnen vorgeschlagen haben, in der Form einer motivirten Tagesordnung diesen Antrag abzulehnen.

Als ich vor einigen Tagen, meine Herren, den dringlichen Antrag Nr. 139 unterschrieben von so hervorragenden Mitgliedern fast sämmtlicher Fraktionen auf meinem Platz in diesem Hause fand und die Unterschriften durchmusterte, da kann ich nicht leugnen, war mein erster Gedanke, es sei hier eine geheime Verabredung in dem Hause getroffen worden, eine Art Demonstration gegen meine Freunde und mich zu machen.

(Bewegung.)

Meine Herren, ich werde Sie gleich darüber aufklären, daß ich eben nicht mehr dieser Meinung bin, ich war nur der Meinung, als ich sah, daß auf dieser Nr. 139 keiner meiner Freunde verzeichnet war, außer Herrn von Cottenet, der mir erklärte, daß dies auf einem Druckfehler beruhe; indessen, meine Herren, ich erfuhr zu meiner Befriedigung, daß der Herr Antragsteller auf dieselbe Weise, wie bei den andern Fraktionen auch hier in diesen Bänken mehreren Mitgliedern von uns den Antrag offerirt hatte und daß wir die Freiheit gehabt haben, ihn zu unterschreiben. Ich muß daher glauben, daß diese Absicht, die ich zuvor andeutete, nicht obgewaltet hat. Unterschrieben, meine Herren, ist er hier in diesen Bänken einmal formell deshalb nicht, weil wir die parlamentarische Lebensgewohnheit haben, niemals Anträge zu unterschreiben, die nicht zuvor in den Fraktionen berathen, mindestens von den Vorständen geprüft sind. Ich weiß nicht, ob der geehrte Herr Antragsteller in derselben Art und Weise die Unterschriften in den anderen Fraktionen gesammelt hat, ohne daß in denselben berathen und beschlossen ist. Daß wir von unseren Gewohnheiten gerade in diesem Fall, wo Herr von Bunsen Antragsteller war, keine Veranlassung hatten abzugehen, das, glaube ich, meine Herren, ist selbstredend. Ich nehme aber die Gelegenheit wahr, hierbei ausdrücklich zu erklären, daß ich es als selbstverständlich ansehe, daß in diesem ganzen Hause darüber keine Meinungsverschiedenheit ist, daß der Gegenstand, um den es sich hier handelt, auf das Innerste und Engste die Armee betreffend, ein solcher ist, der überhaupt nicht von einem Parteistandpunkt aus in diesem Hause behandelt werden soll und behandelt wird. Das ganze Land und wir hier, alle Parteien, ein Jeder sind, wie auch von dem Tische der Regierungen soeben bekundet worden ist, warm und voller Dank für die Großthaten unserer Armee, wir sind voller Dank für die großen riesigen Opfer an Gut und Blut; wir Alle sind bereit zu helfen, wo die Noth wirklich eine drückende ist. Ich muß das ausdrücklich aussprechen, damit nach dieser Richtung hin kein Mißverständniß obwalten kann, wenn wir dem Antrage entgegentreten müssen.

Die zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, ist die, daß ich mir sagen mußte: ist dieser so auffallend von allen Seiten unterstützte Antrag vielleicht im Sinne der Regierungen, wie man zu sagen pflegt, „bestellt"? Ist es gewünscht worden, etwa von dem Herrn Reichskanzler, an den er direkt gerichtet ist, daß auf diesem Wege ein leiser Druck geübt werden soll? Der Herr Antragsteller hat ja heute selber erklärt, es solle ein Vertrauensvotum sein. Nun, meine Herren, ich habe darüber doch eine etwas andere Anschauung gehabt, als der Herr Antragsteller mir selbst auf meine an ihn gerichtete Frage geantwortet hat, daß der Herr Reichskanzler sich schriftlich auf das Entschiedenste gegen diesen Antrag erklärt hat —

(hört! hört!)

und als ich ihm meine Verwunderung ausdrückte, daß er dennoch mit dieser Unterstützung erscheine, und der Herr Antragsteller mir selber sagte, es sei um so nöthiger, wenn die verbündeten Regierungen, oder wie er sich ausdrückte, die „Exekutive" irrt, sie zu zwingen, das Richtige zu thun. Das war einer der Gründe, weshalb schon von Hause aus eine Unterstützung meinerseits nicht stattfinden konnte! Indessen, meine Herren, sei dem nun, wie ihm wolle, die Gründe, weshalb wir hauptsächlich unsrerseits auf einen solchen Antrag nicht eingehen können, sind Ihnen dargelegt in den vier Erwägungen, die Sie in der Hand haben in dem Antrage Nr. 153. Sie werden sehen, daß wir darin zuerst einen Nachdruck darauf legen, daß wir nicht der Meinung sind, daß es irgendwie indicirt sei, am wenigsten in dem jetzigen Moment, daß aus diesem Hause heraus die Initiative ergriffen wird, um Mittel flüssig zu machen, die Landwehrleute und Reservisten, also Beurlaubte, Theile des Heeres, zu unterstützen. Wir unsrerseits sind, abgesehen von dem bis jetzt fast noch in allen Parlamenten anerkannten Grundsatze, daß es sich bei Geldbewilligungen überhaupt nicht zieme, die Initiative zu ergreifen, wir sind der Meinung, daß dies im allerhöchsten Grade nothwendig ist, wenn es sich um Mehrforderungen für die Armee handelt.

(Widerspruch links.)

Meine Herren, wir scheuen uns, nach dieser Richtung zum ersten Male die Principien zu brechen.

(Heiterkeit links.)

Wir wollen uns nicht zwischenschieben zwischen den Kaiser, die verbündeten Regierungen und die Armee! Wir wollen die Initiative den verbündeten Regierungen hierin stets überlassen. Sie haben soeben gehört aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, daß auch dort nach allen Richtungen hin der Antrag für unannehmbar erachtet wird, wenn auch anerkannt wird, daß in einzelnen Fällen einem Bedürfnisse abzuhelfen sei. Sie haben von dort gehört, daß man beschäftigt ist, darüber nachzudenken, wie dies wohl am besten zu machen sei.

Nun weiß ich nicht, weshalb wir nach dieser Erklärung überhaupt noch Veranlassung haben, die Initiative zu ergreifen, da gar kein Druck nothwendig ist. Sie hören, daß die Regierungen bereit sind, das ihrige zu thun, das also die Bundesregierungen durchaus keiner Ermahnung zur Pflichterfüllung bedürfen.

Den zweiten Erwägungsgrund zu erläutern, ist von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts vollständig erleichtert worden. Ich würde nur noch hinzufügen: es handelt sich hierbei um eine Reichsangelegenheit. Grade in diesem Sinne ist der Antrag gestellt, und wenn der Herr Antragsteller zuletzt gesagt hat, er würde sich mit dem Antrage von Diest einverstanden erklären, so hat er es doch nur in der Verbindung gemeint, daß aus dem zu gründenden Reichsfonds die

Summen hergegeben werden sollen an die einzelnen Regierungen! Meine Herren, es ist unmöglich, den verbündeten Regierungen von hier aus Vorschläge zu machen, Rathschläge zu geben, wie sie das, was Sie beabsichtigen, ausführen sollen. So lange also keine speciellen Vorschläge gemacht sind, müssen wir der Meinung sein, daß wir auch die Initiative der Regierung zu überlassen haben! Dazu kommt, daß der Ausdruck „Landwehrmänner und Reservisten", wie auch von dem Regierungstisch aus bestätigt worden ist, durchaus nicht auf das ganze Reich paßt, also von einer Vertheilung nach der Kopfzahl nicht die Rede sein kann, und zuletzt weiß ich nicht, warum Sie nach den Erklärungen, die wir soeben gehört haben, irgend noch Veranlassung haben können, bei dem Antrage zu beharren, da Sie selbst sich doch sagen müssen, daß Sie durchaus keine Veranlassung haben, den Herrn Reichskanzler zu belehren, welche Einwirkungen er auf die Regierungen haben soll.

Aus diesem Grunde, meine Herren, kann ich mich auch nicht für den Antrag von Diest, wenn ich ihn richtig verstanden habe, erklären. Nicht, daß ich nicht der Meinung wäre, daß der darin nachgewiesene Weg der richtige ist, — auch ich bin der Meinung, daß die verbündeten Regierungen alle Veranlassung haben, von den Fonds, die nach der Vertheilung einer jeden Regierung übrig bleiben werden, den Provinzen, Kreisen und Kommunalbehörden diejenigen Mittel zuzuweisen, die nöthig sind, um den allerdringendsten Bedürfnissen, die von allen Seiten anerkannt werden, abzuhelfen — aber, meine Herren, ich weiß nicht, was der Herr Reichskanzler dabei für eine Rolle spielen soll. Warum sollen wir ihn ersuchen, die verbündeten Regierungen zu veranlassen? Das kann er gar nicht, und darum halte ich wenigstens nach dieser Richtung hin den Antrag für unnöthig. Sollte ein Antrag darauf gestellt werden, die Angelegenheit mit Rücksicht auf den Diest'schen Antrag an eine Kommission zu geben — ja, meine Herren, ich weiß zwar nicht, was die Kommission berathen soll, es wäre aber vielleicht möglich, daß da passendere und eingehendere Vorschläge gemacht werden könnten; und für diesen Fall würde es der Abstimmung über meinen Antrag allerdings nicht bedürfen. Vorläufig aber, bis das nicht geschehen ist, muß ich bei dem Antrage verharren, und bitte Sie ihn anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Greil hat das Wort.

Abgeordneter **Greil**: Meine Herren, in der hier vorliegenden Angelegenheit erkläre ich vorerst, daß ich mit dem Grundgedanken, welcher dem ganzen Antrag unterstellt ist, vollkommen einverstanden bin, mit dem Grundgedanken nämlich, daß den Reservisten und Landwehrmännern für den Entgang, von welchem sie in Folge des Krieges in ihrem Vermögen leider betroffen wurden, auch eine billige Vergütung gewährt werden möge. Ich würde sogar weiter gehen als in dem Antrag selbst ausgesprochen ist; ich würde sogar mich nicht scheuen auszusprechen, ich sei ganz einverstanden, wenn selbst auch der aktiven Armee eine solche Vergütung gewährt würde; allein es ist das nicht beantragt, und ich will es auch nicht beantragen. Aber, meine Herren, wenn ich allerdings mit vollstem Herzen dazu beistimmen muß, daß eine einigermaßen billige Entschädigung oder billige Vergütung gewährt werde, und wenn ich weiter gehend die Bemerkung beifügen muß, daß ich kein Gewicht darauf legen möchte, das Wort „nöthig" zu urgiren oder gar statt dessen „unumgänglich nöthig" zu setzen, so kann ich dennoch dem Vorschlage, wie er von den Antragstellern ursprünglich gestellt ist, in der Form nicht beistimmen.

Wir haben deshalb einen Antrag formulirt, der zwar den Grundgedanken der Vergütung beibehält, aber in einigen Punkten, die mir wesentlich scheinen, hiervon abweicht, und ich habe mit Freuden wahrgenommen, daß von Seiten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts ein Hauptgedanke ausgesprochen worden ist, der auch unserem hiesigen Antrage zu Grunde liegt. Meine Herren, was uns an dem ursprünglichen Antrage etwas bedenklich vorkommt, das ist der Ausdruck, daß auf Bildung eines „Fonds" Bedacht genommen werden solle. Wir haben diesen Ausdruck in doppelter Beziehung bedenklich gefunden, fürs Erste, daß man sich des Ausdrucks „Fonds" bedient. Wir haben einen andern Ausdruck gesetzt; wir haben gesagt, es sollen „Summen" zugewiesen werden; ein Fonds, meine Herren, ist, soweit ich Finanzfragen verstehe, ein Fonds ist seiner Natur nach ein Bleibendes, etwas für die Dauer Berechnetes, und ich sehe nicht ein, warum auf Grund der zu gewährenden Vergütung ein für die Dauer geschaffener Fonds bestehen soll. Die Existenz eines dauernden Fonds erweckt Gedanken, die ich meinerseits in der jetzigen Weltlage um so weniger anregen möchte, als im hiesigen Hause Gedanken ausgesprochen worden sind, welche diesen Gedanken direkt entgegenstehen. Die Herren werden vielleicht verstehen, was ich meine.

(Ruf: Nein! Nein!)

Wenn Sie es nicht verstehen, so mache ich darauf aufmerksam, daß ein dauernder Fonds sehr leicht in gewissen Theilen Europas, namentlich bei der jetzigen Weltlage, den Gedanken wecken möchte, wir hätten den Hintergedanken wegen eines künftigen Krieges.

(Unruhe.)

Solchen Gedanken wollen wir nicht aufkommen lassen und auch dazu von unserer Seite keine Veranlassung geben.

Ein anderer Punkt, meine Herren, der mir auch nicht behagt hat, ist, daß es heißt „eines Fonds", und auch in diesem Bedenken habe ich nun glücklicherweise meine Bestätigung gefunden von Seiten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts. Ich für meine Person kann einem Fonds, einem Reichsfonds, was er jedenfalls sein müßte, meine Zustimmung nicht geben; ein Reichsfonds für solche Verhältnisse scheint mir in unseren jetzigen Verhältnissen einmal schon aus dem Grunde unpassend zu sein, weil er mit den rechtlichen Verhältnissen unserer deutschen Staaten sich nicht vollständig in Einklang bringen läßt, und zweitens aus dem weiteren Grunde, weil er etwas Centralisirendes ist, was ich bei jeder Gelegenheit, wo die Centralisation nicht unbedingt nothwendig ist, vermieden wissen will. Wir haben deswegen davon gesprochen, es solle den einzelnen Ländern mit Zuweisung bestimmter Summen geholfen werden, wobei es dann diesen einzelnen Ländern freisteht, die Verfügung, die Verwendung der Summen für die betreffenden Reservisten und Landwehrmänner in ihrer eigenen Gesetzgebung zu regeln, und damit haben wir die Centralisation vermieden und haben somit eine Gefahr vermieden, die in der jetzigen Zeit um so mehr nahe liegt, als die Strömung zur Centralisation überhaupt eine starke ist, wir aber umgekehrt nicht in die Fehler jenes Volkes verfallen sollen, das eben der Centralisation einen Theil seines Unglücks schuld geben muß. Deshalb haben wir anstatt des einen Fonds einen Ausdruck gesetzt, welcher die Gefahr der Centralisation für die Zukunft beseitigen soll.

Es ist ferner von diesem Tische aus (Bundesrath) bemerkt worden, es wäre auch wünschenswerth gewesen, wenn einige Details angegeben worden wären, wie denn bei Verwendung dieses Fonds verfahren werden solle. Meine Herren, lesen Sie hier unseren Antrag, und Sie werden sehen, daß — zwar in weitem Rahmen — aber einigermaßen Details in demselben enthalten sind, und zwar solche Details, die, wie mir scheint, vollständig gesund sind, vollständig dahin führen, bei der Vertheilung allen Bedenken entgegenzuwirken.

Meine Herren, ein Hauptbedenken, welches gegen den Antrag spricht, der ursprünglich eingebracht ist, ist das, wie denn die Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn einmal eine gewisse Summe Geldes ausgeworfen ist, und bei solchen heiklen Sachen, wie die eben in Rede stehende, ist nichts bedenklicher, als wenn bei einzelnen Gruppen der Bevölkerung oder auch nur bei einzelnen Theilen eines untergeordneten kleineren Theils der Gedanke wach wird, daß bei der Austheilung nicht immer unparteiisch zu Werke gegangen worden ist. Ich sage nicht etwa, meine Herren, daß die betreffenden Organe parteiisch seien, sondern ich sage: es ist nichts bedenklicher, als wenn bei gewissen Theilen der Bevölkerung der Gedanke wach wird, es sei nicht unparteiisch verfahren worden, und dieser Gedanke wird sehr leicht rege werden bei einem Geschäfte von der Art, wie es solche Geldvertheilung ist, namentlich wenn man bedenkt, daß das Landwehr- und Reservistenwesen in Deutschland in der jetzigen Zeit noch sehr verschiedenartig gestaltet ist. Dem, meine Herren, haben wir vorgebeugt, indem wir einerseits die Kriegsleistung, nämlich der Reservisten und Landwehrmänner, als Maßstab der Vertheilung hingestellt haben und so wieder einem Wunsche entgegen gekommen sind, welcher ausgesprochen worden ist, und indem wir andererseits der Landesgesetzgebung es vorbehalten haben, wie die Vertheilung der einmal ausgeworfenen

Summe stattfinden solle. Damit, meine Herren, glaube ich, haben wir etwas gethan, was ganz wesentlich eine Verbesserung des ursprünglich gestellten Antrages ist. Und wenn von Seiten der verbündeten Regierungen dem ursprünglichen Antrage nicht Folge gegeben werden kann resp. entgegen getreten werden muß, so glaube ich nach Allem, was ich eben gehört habe, daß der Antrag, wie wir ihn vorgelegt haben, selbst nach der Seite einen Anstoß kaum erregen wird. Und, meine Herren, aus diesen Gründen muß ich Ihnen unseren Antrag recht warm ans Herz legen, recht herzlich empfehlen. Nur Eins füge ich noch bei. Es ist auch in dem ursprünglichen Antrage von Darlehnen primo loco die Rede, und vom Ministertische aus ist auch diese Form „Darlehn" besonders betont worden. Meine Herren, dieser Ansicht, daß „Darlehn" primo loco stehen solle, sind wir nicht, wir sind vielmehr der Ansicht, es solle sofort durch Ueberweisung bestimmter Geldsummen eine Vergütung für den wirklichen Entgang eintreten und nur ausnahmsweise solle durch den gebildeten Reservefonds auch mit Darlehnen aufgeholfen werden — in einer Weise, wie die Verhältnisse es gestatten. Das ist der wesentliche Inhalt, die Tendenz des Antrages, wie wir ihn gestellt haben, und, meine Herren, ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete von Diest hat das Wort.

Abgeordneter **von Diest:** Meine Herren, wenn der Herr Vorredner gegen Centralisation dieser Angelegenheit gesprochen hat und aus diesem Grunde gegen den Antrag von Bunsen, so, hoffe ich, werden Sie von mir nicht erwarten, daß ich hierin ihm beistimmen werde. Denn, meine Herren, unter Centralisation versteht, glaube ich, der Herr Vorredner häufig wenigstens, wenn auch vielleicht nicht gerade in diesem Falle, ein geeinigtes, starkes, freies Deutschland. Und in diesem Sinn —

(Abgeordneter Greil: Nein!)

er sagt nein; nun, so erkläre ich mich für befriedigt; aber ich habe hervorheben wollen, daß ich in diesem Sinne ihm nicht würde beistimmen können.

Meine Herren, ich möchte Ihnen vorschlagen, die motivirte Tagesordnung primo loco anzunehmen, indem ich vor allen Dingen aufmerksam machen möchte auf den vierten Erwägungsgrund. Denn der ist mir der maßgebende, und er lautet: „In Erwägung, daß der entsprechenden Initiative der Bundesregierungen mit vollem und und unbedingten Vertrauen entgegengesehen werden darf." Meine Herren, auf diesen Satz lege ich um so mehr ein Gewicht, als die darin ausgesprochene Hoffnung uns ja heute vom Bundestisch aus bestätigt worden ist. Nur aber für den Fall, daß Sie trotzdem nicht gesonnen sein sollten, die motivirte Tagesordnung anzunehmen, nur für diesen Fall also habe ich Ihnen meinen Antrag als einen eventuellen Verbesserungsantrag unterbreitet, und ich erlaube mir Ihnen denselben, weil er noch nicht hat gedruckt werden können, nochmals vorzulesen. Er lautet:

> Der Reichsstag wolle beschließen; an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu stellen:
>
> eine Einwirkung auf die Bundesregierungen dahin eintreten zu lassen, daß bei Verfügung über denjenigen durch Reichsgesetz zu überweisenden Antheil der französischen Kriegsentschädigung den Kommunalverbänden, (Kreisen, Städten, Amtsbezirken u. s. w.) welchen die Unterstützung von Landwehr- und Reservistenfamilien obliegt, verhältnißmäßig entsprechend von vornherein fest normirte Fonds überwiesen werden, um daraus für die Zukunft noch gleichmäßiger und ausreichender als bisher ihre Aufgabe erfüllen und in dringenden Nothfällen einzelnen durch den Krieg besonders geschädigten Landwehr- und Reservistenfamilien schon jetzt eine Aufhülfe gewähren zu können.

Meine Herren, ich bedauere, daß wegen der Kürze der Zeit mein Antrag nicht hat gedruckt werden können, ich bedauere überhaupt, daß ein so wichtiger Antrag, wie dieser, so kurze Zeit vorher uns erst bekannt geworden ist; ich habe ihn erst vorgestern gelesen und es hat mit übergroßer Eile gearbeitet werden müssen, um ihn mit meinen politischen Freunden zu berathen. Ich möchte daher eventuell Ihnen vorschlagen, um eine gründliche Erwägung und Vorbereitung zu ermöglichen, den Antrag Bunsen einer Kommission zu überweisen.

Die Motive des Antrages Bunsen sind ja unbestreitbar, Alles, was er darüber heute gesagt hat, wird von mir nun und nimmermehr bestritten werden, der Antrag ist ein durch und durch wohlgemeinter und aus diesem Grunde, weil er diesen Charakter an der Stirne trägt, ist er gewiß von so vielen, ja beinahe der Hälfte der Reichstagsmitglieder unterschrieben; aber Herr von Bunsen wird mir verzeihen, wenn ich glaube, daß der Antrag nicht ausführbar und sogar mit großen Gefahren verbunden ist. Ja, meine Herren, die Schäden des Antrages liegen meiner Meinung nach auf der Hand; er hat selbst einen Hauptschaden genannt, und der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat dasselbe hervorgehoben, daß gar nicht von Organen die Rede ist, weder im Detail noch im Allgemeinen, die den Antrag ausführen sollen. Ganz allgemein wird von „Reichs-Darlehnskassen" — (diesen Ausdruck hat Herr von Bunsen in seiner Rede selbst gebraucht) — gesprochen. Ich kann mir nicht denken, daß es praktisch ausführbar sein wird ohne große Nachtheile und Gefahren, allein zu diesem Zwecke Reichs-Darlehnskassen einzuführen.

Der zweite Grund, meine Herren, ist der, daß ich glaube, wenn ganz allgemein allen bei solchen Darlehnskassen sich meldenden, für unterstützungsbedürftig sich haltenden Landwehrleuten und Reservisten ein Darlehn beschafft oder wo es nothwendig, wie es in dem Antrage Bunsen heißt, eine einmalige Gabe gewährt werden soll, so werden Sie dadurch in so immense Summen hineingerathen, daß es ganz unmöglich sein wird, namentlich wenn die Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit nicht vorweg im Antrage bestimmt, noch festgesetzt ist, **wer** diese Prüfung vornehmen soll, ein solches Unternehmen durchzuführen. Meine Herren, eine einmalige Gabe, die im Antrage erwähnt ist, möchte ich überhaupt perhorresciren, oder wenigstens nur in der Weise, wie ich es vorschlage, über die Art der Unterstützung in jedem einzelnen Falle diejenigen Kreis- und städtischen Behörden, die in meinem Antrage erwähnt sind, entscheiden lassen. Ich muß noch einen Schaden des Antrages Bunsen, der sicherlich eintreten wird, erwähnen. Wenn früher nach glücklichen Feldzügen der alten Völker und namentlich bei den Triumpheinzügen römischer Feldherren das Geld zum Fenster hinausgeworfen wurde und das Volk auf den Straßen und Plätzen sich darum riß, was man bekanntlich Missilien nannte, so waren nach meiner Meinung solche Missilien eine von den Depravationsursachen oder auch eines von den Zeichen des Verfalls in dem Leben und in der Geschichte der alten Völker. Ich möchte nicht, daß dieselben Ursachen oder Zeichen bei uns eintreten. Jedenfalls würde, wie bei den Missilien, viel Zank und Streit und Unzufriedenheit Platz greifen, wenn Sie so allgemein, wie der Bunsensche Antrag es fordert, angeblich unterstützungsbedürftigen Landwehrmännern und Reservisten Darlehne oder einmalige Gaben versprechen.

Ja, meine Herren, das Bedürfniß, das Herr von Blanckenburg schon hervorgehoben hat, auch der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts, das Bedürfniß, leugne ich wahrlich nicht. Es giebt eine Menge von Fällen, in denen einem das Herz blutet, daß man nicht besser hat helfen können als bisher. Ich habe jetzt seit über 20 Jahren solche Fälle bei den verschiedenen Mobilmachungen als Landrath früher und in meiner jetzigen Stellung in Masse erlebt. Wenn auf der einen Seite leider sehr häufig eine große Unbescheidenheit von Seiten solcher Hülfesuchenden einem entgegentritt, so ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß auch große Bescheidenheit, gradezu verschämte Armuth oft zurücktritt und man oft in die allertraurigsten Verhältnisse hineinblickt, in denen man einem Vertheidiger des Vaterlands, dem wir unermeßlichen Dank schuldig sind, gern besser helfen möchte, als es bisher möglich war. Ich erwähne namentlich die Kategorien der kleinen Landwirthe und der kleinen Handwerker. In diesen beiden Kategorien spielt manchmal auch jetzt noch das allerbitterste Elend, namentlich wenn die Familie ohne alles Verschulden durch äußere Zufälle nicht hat über Bord gehalten werden können. Ich erwähne namentlich die große Zahl von Fällen, in welchen bei der Einberufung des Familienhauptes eine Familienvermehrung entweder gerade bevorgestanden hat oder eben eingetreten war. In solchen Fällen ist in der That manchmal die Frau, auch mit Unterstützung des Kreises oder der Stadt, bei dem thätigsten Leben nicht im

Stande gewesen, sich über Bord zu halten; namentlich erwähne ich da die Schwierigkeit, die Miethe zu bezahlen, und gegenüber der nicht bezahlten Miethe tritt nun dem aus dem Kriege zurückkehrenden Landwehrmann plötzlich die traurige Aussicht entgegen, er werde von seinem Hauswirth exmittirt werden. Aber auch gerade in der kleinen Handwerkerfamilie ist oft das allernothwendigste Handwerkzeug verkauft worden, und nun tritt dem rückkehrenden Sieger der traurige Umstand entgegen, daß er nicht das Geld hat, es sofort wieder zu kaufen und sofort das alte Geschäft wieder anzufangen. Ja, meine Herren, das Bedürfniß ist ein so entschieden vorhandenes, daß ich gerade zu Gunsten meines Antrages darauf hinweisen möchte, daß wir nach meiner Meinung künftighin Kriege nur dann von vornherein mit einer gewissen Energie und Zuversicht werden führen können, wenn wir nach dieser Richtung uns dauernd sichern. Wenn diese Erfahrungen nach kurzer Mobilmachung, nach einem kaum dreivierteljährigen glücklichen Kriege eingetreten sind, dann frage ich: wie soll es werden, wenn wir einmal einen unglücklichen und Jahre lang dauerden Krieg erleben sollten? Auch aus diesem sofort einleuchtenden Grunde empfehle ich meinen Antrag ganz besonders dringend.

Nun, meine Herren, steht ausdrücklich in meinem Antrag auch noch, daß die Kreise und Städte für die Zukunft „ausreichender und gleichmäßiger als bisher" in den Stand gesetzt werden sollen, ihre Aufgabe zu erfüllen. Meine Herren, ich kann nur konstatiren: soviel auch geschehen ist von Seiten der Kreis- und Stadtbehörden, soviel auch die Privatwohlthätigkeit hinzugetreten ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß eine Ungleichmäßigkeit sowohl dem Ort als der Zeit nach in unserem Lande vielfach Platz gegriffen hat bei der Unterstützung der Landwehrfamilien. Dem Orte nach kann natürlich ein reicher Kreis viel mehr thun als ein armer, eine arme Stadt viel weniger als eine reiche, und der Zeit nach waren die Unterstützungen sehr verschieden bemessen, je nach dem Anfang, der Mitte und dem Ende des Krieges. Im Anfange war es schwer, sofort die Gelder flüssig zu machen für viele Städte und Kreise, darum sind die Unterstützungen oft sehr gering ausgefallen, erst sehr spät gegeben worden; in der Mitte des Krieges von September bis December etwa, flossen die Gaben sehr reichlich, es war für Geld gesorgt worden, und die Unterstützungen konnten ausreichender bemessen werden. Am Schluß des Krieges wiederum — denn man hatte namentlich Anfangs September nach Sedan vielfach die Meinung, der Krieg würde bald zu Ende sein — also gerade zu Anfang dieses Jahres wurden die Unterstützungen der Landwehrfamilien wieder geringer. Diesen Thatsachen gegenüber möchte ich eine Ueberweisung solcher Fonds an diese Kommunalverbände gesichert wissen.

Ich wünsche also mit den Herren, die die motivirte Tagesordnung unterschrieben haben, primo loco die Initiative der Regierung, und glaube wohl die Hoffnung aussprechen zu können, wie es in dem letzten Erwägungsgrund der motivirten Tagesordnung geschehen ist, daß die Regierungen diese Initiativen täglich ergreifen können. Sollten Sie aber trotz der heute gefallenen Erklärung vom Regierungstisch dennoch die Tagesordnung nicht annehmen wollen, so bitte ich Sie, meinen Antrag als einen Verbesserungsantrag anzunehmen, in dem Sinne, daß er praktisch und ohne Nachtheil und Gefahr auszuführen ist.

Meine Herren, ich schließe mit derselben Erklärung, die Herr von Blankenburg schon gegeben hat, daß ich wünschte, daß von allen Seiten, im Lande sowohl wie hier, erkannt wird, daß Niemand in diesem Hause hinter dem Andern zurücktreten möchte, sobald es sich um die Fürsorge für unsere tapfere und siegreiche Armee in allen ihren Theilen handelt, die das Vaterland gerettet hat.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Die erste Frage, die uns hier beschäftigt, ist jedenfalls die, ob wir eine Reichssache vor uns haben oder nicht, denn davon hängt schließlich die Entscheidung wesentlich ab. Nun muß ich gestehen, ich habe den Eindruck, daß sämmtliche Redner, die dagegen gesprochen haben, eigentlich Gründe dafür beigebracht haben. Man kann ja der Ansicht sein, daß die Ordnung der ganzen Angelegenheit, die Exekutive bei Ausführung eines solchen Antrages den einzelnen Bundesregierungen überlassen werden muß, wie der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts uns ausgeführt hat; allein, meine Herren, es handelt sich doch zunächst um einen Beschluß, daß die dazu nöthigen Summen aus Reichsmitteln gewährt werden. Wie sollen Sie also darüber hinwegkommen, daß es eine Reichssache ist? Wenn wir die einzelnen Regierungen ausstatten wollen mit solchen Mitteln, den Antrag auszuführen, so haben wir den Beschluß darüber zu fassen, so handelt es sich um das Einvernehmen der Reichskörperschaften, wozu unser Wort gehört. Meine Herren, damit, glaube ich, ist diese Frage abgemacht.

Weiter bemerke ich gegen dasjenige, was gegen den Antrag deducirt wurde durch die vielgeltende Stimme unseres Herrn Bundeskanzleramts-Präsidenten: wie die Sache gar nicht gut von hier aus zu erledigen sei, welche Schwierigkeiten der Ausführung entgegenstünden — wie er einerseits sagte — und andererseits dann, wie es ihm von unendlichem Werth gewesen wäre, wenn wir uns über die Einzelheiten mehr verbreitet hätten: daß er sich damit gewissermaßen im Widerspruch mit sich selbst befindet. Der Antrag hat sehr weislich vermieden, mehr als eine bloße Anregung zu geben; wir haben uns wohl gehütet zu sagen, wie man das machen müsse, gerade weil uns der Maßstab für die Beurtheilung dieser Details fehlt, die hier in Erwägung kommen müssen. Gerade deswegen haben wir natürlich uns auf der Basis einer allgemeinen Anregung gehalten, die Regierungen aufgefordert, die Dinge in die Hand zu nehmen, weil sie allein im Besitz derjenigen Detailkenntniß und der Möglichkeit der Ermittelungen sind, von wo aus die Sache nur ausgeführt werden kann. Es handelte sich vor Allem darum, den Regierungen gegenüber in dieser Sache unsere Bereitwilligkeit zu Bewilligungen auszusprechen und dem ganzen Lande und den heimkehrenden Truppen eine Beruhigung zu ertheilen, daß hier an sie gedacht werde, und daß, wenn vielleicht die Schwierigkeit der Sache die Regierungen hindert, bei dem besten Willen ihrerseits, den ich ja voraussetzen will, die Sache rasch zu erledigen, doch wenigstens ein Beschluß dieses hohen Hauses vorliegt, aus dem man entnehmen kann, daß die Erledigung kommen wird, wenn auch für den Augenblick wegen der nicht leichten Organisation der Ausführung verzögernde Umstände entgegenstehen. Aus dem Grunde aber eben, meine Herren, weil es sich doch nur um eine solche allgemeine Anregung, um das Aussprechen der Bereitwilligkeit des Hauses auf Grund eines großen Princips, daß ich weiter erörtern will, handelt, kann doch unmöglich ein solcher Antrag an eine Kommission verwiesen werden. Wenn wir die Kommissionen dazu benutzen wollen, eine solche allgemeine Anregnng zu behandeln, dann hört doch wirklich die organische Stellung derselben bei der Geschäftsbehandlung in diesem hohen Hause auf. Ueber diesen einfachen Antrag müssen wir ohne Kommissionsberathung uns schlüssig machen können, denn es wäre schlimm, wenn bei der jetzigen Lage der Sache erst die Kommission über die Sache berathen sollte, wo schon eine große Anzahl von Mitgliedern mit den wichtigsten und dringendsten Angelegenheiten in anderen Kommissionen befaßt sind. Ich dächte, das eine Motiv, welches die Regierungen gewiß mit uns theilen, nämlich den Betheiligten schleunig mindestens eine beruhigende Zusicherung zu gewähren, das wird doch vollständig von der Situation geboten erscheinen.

Ich komme nun auf den Antrag des Abgeordneten Greil, und hierbei wird es angemessen sein, das Princip des ursprünglichen Antrages zu ermitteln; den einen Theil des Greilschen Antrages habe ich schon behandelt, der die Verweisung an die einzelnen Bundesregierungen verlangt, und den die Amendementsteller Dr. Windthorst und Jensen in der Redaktion noch etwas rektificirt haben. Ich gehe daher auf die materielle Seite dieses Antrages ein. Derselbe geht noch weiter als unser Antrag, er will allen Reservisten und Landwehrmännern irgend etwas gewähren, weil er annimmt, daß ja allen durch die Monate lange Mittheilnahme an den Kämpfen ein sicherer Schaden geschehen ist. Das, meine Herren, wird man zugeben können; aber, meine Herren, überlegen wir uns doch, auf welchem Boden wir stehen. Wir stehen hier auf demselben Fundament, aus dem heraus wir die Pensionen für die Verwundeten, die Unterstützungen für die Hinterbliebenen der Gefallenen begründen. Wir ziehen eine Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht, die sich sehr einfach dahin formuliren läßt, daß wir sagen: die Genügung der Wehrpflicht ist eine allgemeine Bürgerpflicht; sie mag die schwerste sein, wenn solche Kämpfe, wie der vergangene, eingreifen,

sie ist aber eine allgemeine Pflicht. Eine Belohnung für die Genügung dieser Pflicht giebt es nicht, sie wäre auch zum großen Theil, wie der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts selbst bemerkte, unmöglich. Aber so weit geht die Pflicht des Staates, daß in dem Augenblick, wo Jemand durch Genügen dieser allgemeinen Bürgerpflicht erwerbsunfähig geworden ist oder gar das Leben hat opfern müssen und seine Hinterbliebenen den Ernährer in ihm verloren haben, der Staat helfend eintreten muß. Nun, meine Herren, dieser Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als Folge der Genügung der allgemeinen Wehrpflicht ist nicht blos gebunden an die körperliche Schädigung, vermöge deren Jemand seinem Berufe, seinem Nahrungserwerb nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in dem Grade wie vorher nachgehen kann: sondern diese Erwerbsunfähigkeit ist auch gebunden an die Schädigung seines mühsam aufgesparten Erwerbskapitals, welches er nöthig hat, um in den alten Nahrungsstand, in die alten Verhältnisse zurückzutreten. Indem wir aber hiernach die Konsequenz ziehen, so zutreffend sie auch ist für alle Fälle, so entschieden die Verpflichtung des Staates daraus gefolgert werden muß, wird man sie doch nie allgemein für alle Zukunft zum Beispiel in ein Pensionsreglement aufnehmen können. Vielmehr wird man sich, indem man ihr Folge giebt, beschränken müssen auf die jedesmaligen Umstände, wie sie nach einem großen Kriege eintreten, denn, meine Herren, auch zur Erfüllung von Pflichten kann so gut der Einzelne wie ein ganzer Staat unter Umständen die Leistungsfähigkeit verlieren. Rufen Sie sich doch einmal den Fall vor, wir hätten einen unglücklichen Krieg geführt, der Feind hätte das Land okkupirt, uns Kontributionen auferlegt u. s. w.; — ja dann wären wir, trotz des Anerkenntnisses dieser Verpflichtung, nicht im Stande, gegen unsere Krieger ihre Erfüllung in dieser Ausdehnung zu übernehmen. Deswegen haben sich die Antragsteller auf die gegenwärtige Lage, auf den gegenwärtigen Krieg beschränkt und sie mußten dies aus den angeführten Gründen. Sie haben sich aber andererseits auch nicht darauf einlassen können, in diesem Augenblick für Alle, die den Krieg mitgemacht haben, ohne Unterschied eine bestimmte Gratifikation zu fordern. Erstlich läßt sich dies weniger aus dem Princip des Antrags entwickeln und zweitens kommen wir dadurch in einen großen Mißstand. Wenn Sie die Summen den vielen Hunderttausenden, gleichviel ob reich oder arm, gleichviel ob bedürftig oder nicht, gleichmäßig, wie der Herr Antragsteller dies selbst ausgesprochen hat, bewilligen wollen, dann können Sie nur sehr niedrig greifen, das liegt in der Natur der Sache, das macht auch dann schon bedeutende Millionen aus. Und was bewirken wir dann? Weil wir Allen etwas geben, geben wir denen, die es bedürfen, eigentlich nichts, d. h., nicht das, was wir ihnen geben müssen, wenn wir den Zweck erreichen wollen. Wir schädigen die, die in der Lage des Bedürfnisses sind, zu Gunsten derer, die gar nicht in dieser Lage sich befinden. Sollten wir freilich durch die Milliarden der Kriegsentschädigung in die Lage kommen, nachdem wir der bezüglichen Pflicht genügt haben, noch etwas Uebriges thun zu können, nun dann möchte man an solche weiteren Anerkenntnisse, Belohnungen — wie Sie das nun nennen wollen — für Alle denken. Ob man dazu die Initiative der Regierung zu überlassen, oder seitens des Reichstags vorzugehen hat, wird sich dann zeigen. Erst aber der Pflicht genügen, ehe man ein solches Uebriges thut. Dies, meine Herren, ist der Standpunkt der Antragsteller bei Einbringung ihres Antrages gewesen.

Was nun die nebensächliche Frage von Darlehen oder einmaligen Gaben anlangt, so erkläre ich, da mein Herr Kollege von Bunsen als Mitantragsteller darauf zurückgekommen ist, daß ich ganz im Gegensatz zu ihm gar nicht auf dem Standpunkt der Darlehne stehe, sondern auf dem Standpunkt des Ersatzes des den heimkehrenden Kriegern verloren gegangenen Kapitals. So wenig wir den Invaliden ein Darlehn geben, so wenig können wir genau genommen denen, die ihr Erwerbskapital verloren haben, ein Darlehn bieten, sondern sind ihnen nach Verhältniß der Mittel Ersatz schuldig. Mir sagt diese Alternative in höherem Grade zu; doch darum handelt es sich nicht bei der Abstimmung über die Resolution. Ich habe nur meinen und meiner Freunde Standpunkt wahren wollen. Wir haben uns einem Kompromiß angeschlossen, weil wir gewünscht haben, daß mit möglichster Einstimmigkeit vom Hause in dieser Sache Beschluß gefaßt werden möge; es ist also auch denen Rechnung getragen, die unsere Ansichten in dieser Beziehung nicht theilen, und die Gewährung von Darlehen mit in Vorschlag gebracht wissen wollen.

Ich komme nun auf das Amendement von Blanckenburg, und, da es das große Verdienst hat, in ganz klaren verschiedenen Gesichtspunkten die Einwendungen gegen unseren Antrag zu scheiden, so habe ich mich auf die einzelnen Erwägungen darin einzulassen.

Die erste Erwägung, weshalb der Herr Antragsteller gegen den Antrag ist, ist die:

> daß es angemessen ist, Anträge auf Geldbewilligungen, und insbesondere bei Mehrforderungen für die Armee und deren Angehörige, der Initiative des Kaisers und der verbündeten Regierungen zu überlassen.

Ja, meine Herren, das trifft aber durchaus nicht zu, weder nach der Sitte des Hauses und der früher hier tagenden parlamentarischen Körperschaften noch sonst. Um eine Mehrforderung für die Armee handelt es sich erstens in diesem Augenblicke gar nicht, sondern um die Konsequenz,

(sehr richtig!)

die Folge der geleisteten allgemeinen Wehrpflicht, wenn die Leute aus der Armee in das bürgerliche Leben zurückgetreten sind.

(Sehr wahr!)

Der Grund ist also ganz entschieden abzuweisen. Ferner kann man zugeben, es sei nicht angemessen, Anträge auf Geldbewilligungen seitens der Volksvertretung zu stellen, wie dies als ein allgemeiner konstitutioneller Grundsatz bei Etatbelastungen vielfach betrachtet wird. Hier handelt es sich aber in keiner Weise, meine Herren, um eine Etatbelastung, sondern es handelt sich um eine Bewilligung aus Fonds, die wir eben der Kriegsentschädigung verdanken. Wäre die Sache eine Etatbelastung, so ließe sich vielleicht von diesem allgemeinen parlamentarischen Grundsatze sprechen; wie die Sachen jetzt liegen, glaube ich, trifft er nicht zu.

Die zweite Erwägung ist:

> daß nur die verbündeten Regierungen in der Lage sind, den Umfang des Bedürfnisses einer Unterstützung für die zu ihrem bürgerlichen Berufe zurückkehrenden Krieger, sowie den Umfang der dazu vorhandenen Geldmittel zu bemessen, und deren zweckmäßige und befriedigende Vertheilung durch die dazu berufenen und geeigneten Organe zu bewirken.

Sie sehen, daß hier eigentlich das geltend gemacht wird als Grund gegen den Antrag, wovon wir gerade bei Stellung des Antrages ausgegangen sind. Ja, darum haben wir uns eben gar nicht auf die Details eingelassen, weil die verbündeten Regierungen wirklich allein nur in der Lage sind, die Ausführung der Sache in der Weise in die Hand zu nehmen. Also dieser Grund steht uns in keiner Weise entgegen; wir sind von denselben Motiven wie der Herr Antragsteller ausgegangen, und haben uns eben deshalb auf diese allgemeinen Fassung beschränkt.

Nun kommt der dritte Grund:

> daß die in dem vorliegenden Antrage ausschließlich zur Berücksichtigung empfohlenen Kategorien der Reservisten und Landwehrmänner nicht für alle Bundesstaaten gleichmäßig zutreffend und erschöpfend sind.

Das mag richtig sein, ich bestreite das faktisch nicht. Wir haben uns ja auch erkundigt bei einigen Kollegen aus anderen Bundesländern, die uns das auch bestätigen; aber dann hätten doch die Herren Amendementssteller die Kategorien nennen können, um uns zu amendiren und sie in unseren Antrag zu bringen. Das ist aber hier wiederum gar nicht nöthig, indem wir diese Modifikationen in die Hände der Regierungen legen, welche dies, wenn sie uns die gewünschte Vorlage machen, schon allein wahrzunehmen wissen werden. Sicher steht unser Antrag dem in keiner Weise entgegen, und wenn das Nähere von den Herren Amendementsstellern hervorgehoben wäre, so würde das ein Fingerzeig für die Regierungen gewesen sein, dem wir uns natürlich unbedingt angeschlossen hätten.

Nun der vierte Erwägungspunkt, der mich zu einem weiteren Eingehen führt:

daß der entsprechenden Initiative der verbündeten Regierungen mit vollem und unbedingtem Vertrauen entgegen gesehen werden darf.

Ja, meine Herren, wir haben ja allerdings dafür, daß wir etwas derartiges von den verbündeten Regierungen zu erwarten haben, die Zusicherung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, und in diese Zusicherungen Mißtrauen zu setzen, dazu finden weder ich noch meine Freunde die mindeste Veranlassung. Aber diese Zusicherung haben wir doch jetzt erst, auf Veranlassung unseres Antrags, bekommen, denn in dem, was bis jetzt der Presse mitgetheilt wird — natürlich nichts Officielles — über die Verwendung der fünf Milliarden Kriegsentschädigung, (soweit mir die Dinge vorgekommen sind, ich kann mich vielleicht irren) da ist mir von einer Absicht der Bundesregierungen, auch nach dieser Richtung etwas zu thun, nichts vorgekommen. Nun hätten ja die verbündeten Regierungen, an die gewiß Ansprüche der allerverschiedensten Art herantreten, die fraglichen Verwendungen wohl darüber zurückstellen, sie übersehen können für den Augenblick: zeugt es denn da gleich von Mißtrauen, wenn wir ihnen sagen: wir wollen etwas derartiges, wir geben die Anregung dazu, man kann unserer Bewilligung versichert sein, wenn man in dieser Weise vorgeht; und könnten wir denn nicht gerade durch dieses Entgegenkommen bewirken, daß die verbündeten Regierungen dann — und das entspricht gewiß dem Sinne dieses hohen Hauses — reichlicher und weniger bedenklich uns damit entgegenkommen würden,

(sehr wahr!)

wenn sie im Voraus ein solches allgemeines Votum von diesem Hause voraussetzen können? Nein, meine Herren, kommen Sie mir nicht immer mit diesem ewigen Anfechten der Initiative des Hauses und mit dem Zurückführen der Thätigkeit des Hauses auf Schranken, welche schließlich nach dem, was ich verschiedentlich darüber gehört habe, kaum auf etwas Anderes hinauslaufen, als auf eine Art parlamentarischer Zwangsjacke. Dieses Haus darf sich die Initiative nicht beschränken lassen, weder aus diesem, noch aus jenem Grunde, wir verdanken der Initiative dieses Hauses und der früher an seiner Stelle tagenden parlamentarischen Körperschaften die werthvollsten Gesetze, von denen es sehr fraglich wäre, ob sie ohne dies zu Stande gekommen wären,

(sehr wahr!)

namentlich bei Anträgen dieser Art, wo es sich um ein wesentliches, großes Princip, um die bürgerliche Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht handelt. — Wem gebührt da zuerst das Wort, meine Herren? Diesem Hause und der Volksvertretung gebührt es, und wie Sie auch beschließen mögen, ich hoffe, daß wir schon heute durch die Stellung dieses Antrages Etwas gewonnen haben werden. Man wird seitens der verbündeten Regierungen, von denen ich das bestimmt hoffe nach den Erklärungen von jenem Tisch, uns in dieser Sache Konkurrenz machen, was wir alle dringend wünschen, und sich etwas mehr damit beeilen und vielleicht schon recht bald zur Beruhigung aller Betheiligten uns mit einer Gesetzesvorlage überraschen, die das Kühnste, was wir selbst gemocht hätten, weit übertrifft.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich habe den Antrag, obschon er von meiner Fraktion ausging, nicht unterzeichnet, und ich habe es deshalb nicht gethan, weil in demselben die folgenden Worte enthalten waren: „oder, wo es nöthig ist, durch einmalige Gaben." Meine Herren, ich bin ein ganz entschiedener Gegner dieser einmaligen Gaben, denn es ist gar nicht zu bemessen, wie weit Sie damit gehen sollen. Sie können gar nicht wissen, wer Alles auf diese einmaligen Gaben Anspruch macht, also der Zulauf derjenigen, die Unterstützung haben wollen, wird unendlich sein, und Sie werden in die größte Verlegenheit kommen, wenn Sie es abschlagen sollen. Ich bin überzeugt, Sie können es Niemandem abschlagen. Dann halte ich es noch für richtiger, wie der Abgeordnete Greil beantragt, gleich zu sagen, Jeder soll was bekommen, denn es trifft genau dasselbe zu auf diesen Vorschlag, was der Herr Abgeordnete Schulze gegenüber dem Greilschen Antrage gesagt hat: Sie werden Jedem etwas geben und daher wird sehr wenig für die Anderen übrig bleiben. Meine Herren, denken Sie doch, wie soll die Sache kommen, wem wollen Sie es abschlagen? Hat nicht Jeder, der mitgekämpft hat, dasselbe Recht darauf? Das ist aber das, was wir gerade nicht wollen. Wir wollen nicht, daß Jeder etwas bekommt, sondern nur diejenigen, die durch das Ziehen in den Krieg ihr Eigenthum verloren haben. Ich denke namentlich an kleine Besitzer, an Handwerksleute, an kleine Wirthe, z. B. hier in Berlin. Die kleinen Leute in den Kellern, die sind am allerübelsten daran, denn sie verlieren ihr einmal eingeschossenes Kapital und sind außer Stande, es wieder zu ersetzen. Das ist eine ganz andere Lage, als diejenige der Tagearbeiter ist. Es kann derjenige, der Tagearbeiter ist, und dessen Frau genügend unterstützt ist in der Zwischenzeit, sehr wohl sein altes Gewerbe wieder anfangen, ohne Schaden zu erleiden. Aber wer irgend etwas eingeschossen hat, wer sein Kapital, das er in seinem Geschäfte hatte, verloren hat, der ist außer Stande, sein Geschäft wieder zu beginnen, wenn er nicht eine Hülfe dazu bekommt. Meine Herren, es ist nicht nöthig, daß man ihm etwas schenkt.

(Sehr richtig.)

Ich betrachte es überhaupt nicht für die Aufgabe des Staats, Schenkungen zu machen. Das können die Kommunen thun, die Gemeinden, denen liegt das ob, Schenkungen zu machen, wo sie es für nöthig erachten; aber der Staat ist eine viel zu große Gemeinde, als daß sie befähigt wäre zu entscheiden, wer ein Geschenk zu bekommen habe oder nicht. Deshalb stelle ich den Antrag, daß Sie aus dem Bunsenschen Antrage die Worte: „oder, wo es nöthig ist, durch einmalige Gaben", zu streichen, also daß dieser ganze Antrag sich nur beziehen solle auf Darlehne.

Ich halte das für um so nöthiger, weil, wie ich zuerst gesagt habe, Sie sonst darauf fallen, den Antrag des Abgeordneten Greil annehmen zu müssen, der Allen etwas geben will und daher so wenig an den Einzelnen kommen läßt, daß es gleich nichts ist. Meine Herren, da ich gerade bei dem Antrage Greil bin, so werde ich noch eins hinzufügen. Derselbe sagt, es sollen Alle diejenigen etwas bekommen, welche hierbei das Leben eingebüßt haben. Ja, da hat der Herr Abgeordnete Greil doch vergessen, daß das ja in dem Pensionsgesetz drin steht, das uns vorliegt. Also dieser Ausdruck ist hier doch vollkommen überflüssig.

Meine Herren, der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat gesagt, man könne nicht bemessen, wie hoch die Unterstützungen sein sollten, und hat gesagt, daß gerade nach dieser Richtung hin der Reichstag dem Bundeskanzler-Amt und den verbündeten Regierungen hätte einen Maßstab geben sollen. Meine Herren, wie hätte der Reichstag dazu kommen sollen, einen Maßstab zu geben. Dazu muß man einen bestimmten Antrag, der genau formulirt ist, stellen, und das liegt offenbar hier gar nicht vor. Wenn man das thun wollte, dann würde man allerdings in den Fehler verfallen, den der Herr Abgeordnete von Blanckenburg in seiner Resolution rügt, indem er sagt, es wäre ein Mißtrauensvotum gegen die Regierungen. Meine Herren, der Herr Präsident der Bundeskanzler-Amts ist auf diesen Ausdruck nicht zurückgekommen. Ich weiß nicht, ob er es gethan hat seiner sonstigen Stellung wegen, oder weil er die Ansicht des Herrn von Blanckenburg nicht theilt. Ich glaube das Letztere; denn, meine Herren, wie kann von einem Mißtrauen die Rede sein, wenn wir einen Antrag stellen, worin wir dem Bundeskanzler empfehlen, bei einer künftigen Vorlage auf einen bestimmten Fall zu achten; das kann man doch nur thun, wenn man Vertrauen zu dem Bundeskanzler-Amte hat, aber nicht, wenn man Mißtrauen hat; denn dann würde es ja auf weiter nichts hinauslaufen, als daß man sich populär machen will, und der Antrag sonst weiter kein Ziel erreichen. Das hat aber, wie ich genau zu wissen glaube, den Antragstellern vollkommen fern gelegen; sie haben gar nicht an das gedacht, was der Herr Abgeordnete Schulze erwähnt hat in seinen letzten Worten, daß wir dem Bundeskanzler-Amte, den Regierungen gewissermaßen Konkurrenz machen wollten. Nein, meine Herren, das will ich nicht, und ich glaube, die Mehlzahl der Herren Antragsteller will das auch nicht. Wir glauben nicht, daß das Bundeskanzler-Amt aus dieser Initiative

unsererseits Veranlassung haben wird, uns in dieser Beziehung zu übertreffen.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat gesagt, man könne gar nicht wissen, wie der Antrag gemeint sei, was er als Ziel auffasse. Ja, meine Herren, das will ich zugeben, der Einwand ist richtig; aber nichts destoweniger ist der Antrag doch so bezeichnend, daß das Bundeskanzler-Amt bei genauer Erwägung wohl den Sinn der Herren Antragsteller wird zu treffen wissen. Meine Herren, es handelt sich hier um Darlehne und zwar um geringe Darlehne, wie ich meinerseits überzeugt bin, also daß das einzelne Darlehn etwa bis zu einer Summe von 500 Thalern gehen kann, das will ich nicht in Abrede stellen, aber darüber hinaus würde mir ungeeignet erscheinen, weil es doch schon wohlhabendere Leute treffen würde, die keinen Beruf haben, an dieser allgemeinen Angelegenheit theilzunehmen.

Dann hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts gesagt: welchen Maßstab solle man denn bei der Vertheilung anwenden. Meine Herren, gerade das ist es ja, weshalb wir wollen, daß es ein Reichsgesetz werde. Gerade aus diesem Grunde sind wir überzeugt, daß es gar nicht angeht, ohne ein Reichsgesetz die Sache zu machen; denn der Maßstab muß ein allgemeiner sein, er muß ganz allgemein sein für das gesammte deutsche Reich, wenn man irgendwie Gerechtigkeit zu erreichen im Stande sein will. Meine Herren, überhaupt liegt ja in der Verschiedenheit der verschiedenen Fälle der eigentliche Grund, weshalb es ein Reichsgesetz werden muß. Nämlich die Leistungen der einzelnen Staaten sind durchaus verschiedener Art: Württemberg hat, so viel ich weiß, am wenigsten Landwehrmänner gestellt, Preußen am meisten; wenn Sie nun die ganzen Gelder, die übrig bleiben von den französischen Milliarden, auf die einzelnen Staaten verhältnißmäßig vertheilen wollen, so werden Sie eine große Ungerechtigkeit begehen, indem der Süden, namentlich auch beispielsweise Württemberg, viel zu viel bekommt. Es hat nicht entsprechend an Truppenzahl das geleistet, was Preußen geleistet hat; es würde also dem Sinne des Gesetzes nach entschieden zu viel bekommen, wenn man es pro Einzelstaat vertheilen wollte. Ich frage, welchen Maßstab will man denn überhaupt anlegen bei dieser Vertheilung? doch nur den der Kopfzahl, einen anderen giebt es nicht; also Württemberg hat nach seiner Kopfzahl unverhältnißmäßig weniger geleistet als Preußen, es wird deshalb eine viel geringere Summe für diesen Zweck bedürfen als Preußen. Meine Herren, das gewonnene Geld ist ein Gemeingut, das man nicht nach einem beliebigen Maßstabe vertheilen kann, sondern wo man die allgemeinen Leistungen erst davon abzuziehen hat. Ich glaube auch, daß man ohne diesen Maßstab gar nicht auskommen kann. Meine Herren, bedenken Sie doch: dieses Geld muß deshalb Reichsgeld bleiben, weil wir nur Darlehen geben wollen und keine Geschenke. Wir wollen ja auch, daß das Geld wieder zurückfließt in die Reichskasse, es soll nicht den einzelnen Staaten geschenkt werden.

Meine Herren, Herr von Blanckenburg hat hier erwähnt, daß wir bei Geldangelegenheiten überhaupt nicht die Initiative zu ergreifen hätten. Ich will Herrn von Blanckenburg nur erinnern an zwei Anträge, die er selbst mit unterstützt hat, an den Antrag über die Hypothekenbank, und zweitens an den Antrag, der in diesem Jahre hier erst gekommen ist, über die Börsensteuer. Meine Herren, diese beiden Angelegenheiten betreffen Finanzsachen, und Herr von Blanckenburg hat sich keineswegs genirt, beide Anträge zu unterstützen. Also das weist schon hin auf seine Konsequenz. Wenn er hier gesagt hat: Geldfragen für die Armee dürfe man nicht anregen, so muß ich doch sagen, ich kann das nicht einsehen; erstens ist das keine Frage der Armee, wie der Abgeordnete Schulze schon auseinander gesetzt hat, und zweitens kann ich nicht einsehen, warum der Reichstag außer Stande sein soll, die Initiative in dergleichen Dingen zu ergreifen. Sehen Sie, meine Herren, in dem Pensionsgesetz sind uns sehr große Pensionen vorgeschlagen für die höheren Offiziere bis zu 5000 Thalern; ich erachte dies für zu hoch; warum sollen wir aber nicht die Initiative ergreifen, die höheren Pensionen herabzusetzen und dafür den geringeren Pensionen der Gemeinen aufzuhelfen. Ich will zwar zugeben — das sage ich nur beiläufig — daß die Ermäßigung der höheren Pensionen ein wesentliches Resultat nicht haben wird; aber ich führe es an, daß es doch sehr möglich ist. Ferner können wir sehr wohl in der Lage sein, ich will nicht sagen jetzt, aber in späteren Jahren die Besoldung der Gemeinen zu erhöhen, und glaubt Herr von Blanckenburg, wir sollen außer Stande sein, in diesem Punkte die Initiative zu ergreifen? Ich vermisse dafür jeglichen Grund, da wir vermöge unserer Verfassung das Recht der Initiative haben. Außerdem, was der Herr Abgeordnete Schulze gegen den Abgeordneten von Blanckenburg gesagt hat, und was mir ganz zutreffend erschien, möchte ich nur noch eins hervorheben: hüten wir uns doch, hier Privatunterhaltungen vorzubringen; ich glaube, daß es so ungeeignet wie nur irgend etwas sein kann, denn derjenige der es thut, setzt sich dem aus, daß entweder Niemand mehr mit ihm spricht, oder daß man überhaupt sich hüten muß, mit derartigen Herren in Verbindung zu treten;

(sehr richtig!)

denn in Privatunterhaltungen sagt man Manches, was man öffentlich ganz anders ausdrücken würde, und das hier vor den Reichstag zu bringen, halte ich für durchaus unangemessen.

Ich will noch ein Wort sagen in Bezug auf die Stellung, die der Reichstag später zu der Summe, die man dazu bewilligen wird, einnehmen wird. Meine Herren, es ist doch ganz klar, wenn wir einen derartigen Fonds haben, der später einmal in die Reichskasse zurück fließt, — und das muß ich doch voraussetzen, daß die Fonds wieder eingehen, wenn wir sie als Darlehen geben, — dann haben wir immer noch eine Verfügung über eine ziemlich erhebliche Summe Geldes, und ich halte das für viel geeigneter, als wenn wir jetzt im ersten Augenblick über die ganzen Fonds verfügen. Meine Herren, ich weiß nicht, wie es möglich sein soll, daß die verbündeten Regierungen später an uns herantreten mit Forderungen von Dotationen, wenn sie dieses Gesetz abgeschlagen haben. Meine Herren, es ist ja nicht meine Sache, ich habe ja die Verantwortung nicht zu tragen, aber ich möchte Sie doch aufmerksam machen auf den Muth, der dazu gehört, vor den Reichstag zu treten und Dotationen zu fordern für einzelne Mitglieder. . . .

(Unterbrechung.)

Was für Dotationen? Das liegt doch auf der Hand, und wenn Sie noch nichts davon gehört haben, dann werden Sie es wohl später noch hören; aber daß die Absicht vorliegt, Dotationen von dem Reichstag zu fordern, ist ganz zweifellos, und, meine Herren, ich muß wirklich gestehen, ich kann nicht begreifen, wie man daran denken kann, diesen Antrag, der das dringendste Bedürfniß des Volkes angeht, abzulehnen und später noch Dotationen zu fordern.

(Hört! hört!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Berlin hat Ihnen die Motive dargelegt, die ihn vermocht haben, den Antrag, der unter Nr. 139 der Drucksachen in ihren Händen sich befindet, zu stellen und ihn namentlich hier im Reichstag als Reichs-Angelegenheit einzubringen. Ich kann versichern, daß der Herr Abgeordnete mit den Worten, die er sprach, auch meine Motive ausgesprochen hat, die mich vermocht haben, diesen Antrag mit zu unterschreiben, und ich glaube, ich kann dasselbe auch im Namen meiner näheren politischen Freunde aussprechen.

Ich will mir aber noch erlauben, einige Worte, namentlich in Hinblick auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete für Naugard gesagt hat, zu bemerken, in Bezug auf die Geschichte des Antrages, d. h. in Bezug auf die Art und Weise, wie er zu Stande gekommen ist. Im Kreise meiner politischen Freunde ist diese Angelegenheit, nämlich die Frage der Gründung von Darlehnskassen für die Reservisten und Landwehrmänner, wie ich sie jetzt einmal kurz nennen will, bereits wiederholt zur Sprache gekommen und es wurde dort Anfangs für angemessen erachtet, diese Frage in Verbindung zu setzen mit der Berathung des Pensionsgesetzes, weil wir glaubten, daß beide Fragen, die Gewährung von Pensionen an diejenigen Angehörigen des Heeres, welche erwerbsunfähig durch den Krieg geworden wären, resp. die Gewährung von Beihülfen an Wittwen und Waisen der Gefallenen, und die Frage, denjenigen Angehörigen des Heeres, welche durch die wiederholte Einberufung zum Heere in ihren

Erwerbsverhältnissen und Vermögensverhältnissen zurückgekommen sind, wieder aufzuhelfen, in Verbindung mit einander stehen. Wir glaubten daher, daß es sich thun lassen würde, bei Berathung des Pensionsgesetzes auch diese Frage in Anregung zu bringen; da wir aber wußten, daß auch in anderen Kreisen des Reichstages mehrfach dieselbe Frage erörtert worden, so setzten wir uns mit denjenigen Mitgliedern, die diese Frage in Erörterung zogen, in Verbindung, und da namentlich der Herr Abgeordnete für Solingen bei Gelegenheit der ersten Berathung des Militär-Pensionsgesetzes diese Frage hier im Hause zur Sprache brachte, so wurde zunächst mit ihm eine Verbindung gesucht. Es wurde gleichzeitig gewünscht, daß in allen übrigen politischen Parteien dieselbe Frage möchte in Erörterung gezogen werden, und es ist in keiner Weise beabsichtigt worden, irgend eine Partei dieses Hauses dabei zurückzusetzen. Es haben auch hier im Hause zwischen verschiedenen Personen aus allen Parteien Verhandlungen stattgefunden, und ich bin selbst dabei zugegen gewesen und kann also bezeugen, daß auch mit Parteigenossen des Herrn Abgeordneten für Naugard solche Verhandlungen gepflogen worden sind. Man hat es nachher für angemessen erachtet, diesen Antrag als selbstständigen Antrag einzubringen, ihn von Mitgliedern aller politischen Parteien stellen zu lassen und sich zu dem Ende mit allen Parteien in Verbindung zu setzen: so ist es gekommen, daß der Antrag von so viel Personen als Antragstellern unterschrieben, beziehungsweise so zahlreich unterstützt worden ist. Mit der Frage der Darlehnskassen wurde in unserem Kreise auch die Frage der einmaligen Gabe in Verbindung gebracht; ich muß aber bemerken, daß wir nur deshalb, weil es von anderer Seite für nothwendig erachtet worden ist, diese Frage mit in den Antrag aufzunehmen, uns nicht geweigert haben, denselben zu unterstützen, obschon sehr viele meiner politischen Freunde ganz der Ansicht sind, welche der Herr Abgeordnete für Graudenz ausgesprochen hat, nämlich daß es nicht rathsam sei, derartige einmalige Gaben zu geben. Es werden daher — ich bemerke das ausdrücklich im Namen vieler meiner politischen Freunde — viele der Unterzeichner, d. h. viele der Unterstützer des Antrages mit dem Herrn Abgeordneten für Graudenz für die Streichung der Worte „oder, wo es nothwendig ist, durch einmalige Gaben" stimmen.

Was nun den Antrag selbst betrifft, so ist von allen denjenigen Herren, die ihn befürwortet haben, bereits genügend hervorgehoben worden, daß er einfach aus dem Motive hervorgegangen ist, einem wirklich dringend gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen. Ich wüßte gar nicht, daß ein anderer Grund bei den Verhandlungen zur Sprache gekommen wäre als dieser, und diesen möchte ich denn auch als den einzigen Grund hiermit hervorheben. Man hat aber, wie bereits der Herr Abgeordnete für Berlin gesagt hat, nicht gemeint, eine Bewilligung für die Armee auszusprechen — das ist uns gar nicht in den Sinn gekommen —, sondern man hat vielmehr gemeint, daß man, wie der Herr Abgeordnete für Berlin es ausgesprochen hat, in Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht nun denjenigen Personen, die in Folge der allgemeinen Wehrpflicht mit ihrem Hab und Gut in der Weise für das Vaterland eingestanden sind, daß sie nun vor dem Ruin stehen, wieder aufhelfen müsse und zwar durch Darlehne, da man sehr wohl weiß, daß die Leute, die hier gemeint sind, sehr wenig Kredit haben. Ich weise namentlich darauf hin, daß die Annahme und Ausführung dieses Antrags für unsere östlichen Provinzen, wo die Bevölkerung wesentlich von der Landwirthschaft lebt, einem tiefgefühlten dringenden Bedürfniß Abhülfe verschaffen wird. Ich möchte erwähnen, daß nach dem Kriege von 1866, nach welchem ja durch die Gesetze, die in Preußen erlassen worden sind, schon für die Invaliden und für die Hinterbliebenen der Gefallenen gesorgt wurde, in dem engeren Kreise meiner Heimath vielfach Leute, die schon damals durch wiederholte Einberufung in Folge der Kriege von 1864 und 1866 in ihren Vermögens- und wirthschaftlichen Verhältnissen aufs Tiefste herabgekommen waren, mir wiederholt ausgesprochen haben, wie sie diejenigen beneideten, die mit einer Verwundung oder mit einer Verstümmelung zurückgekommen wären, indem sie sagten: die Leute sind glücklich, denn für sie ist gesorgt, sie haben keine Noth mehr zu erwarten bis an ihr Ende; während wir, die wir von Haus und Hof fort in den Krieg gingen, unsere Wirthschaft ohne Fortsteller haben stehen und liegen lassen, keine Hülfe bekommen, während für uns Niemand sorgt. Bei uns in den östlichen Provinzen ist der Kredit, den diese kleinen Landwirthe haben, Null, sie haben eigentlich gar keinen Kredit.

Ich könnte Ihnen — ich habe eine Menge Fälle, die mir hierher mitgetheilt worden sind — aus meiner nächsten Bekanntschaft zahllose Fälle vorführen, in welchen bereits die Subhastation derartiger Besitzungen, die in Händen von Reservisten und Landwehrmännern sich befinden, die einberufen waren, beantragt ist und bereits ansteht, weil während der Abwesenheit der Leute die Frauen nicht im Stande waren, die Zinsen der eingetragenen Schulden zu zahlen, und nach der Rückkehr des Mannes der Gläubiger sofort gekündigt und die Subhastation beantragt hat. Meine Herren, die Darlehne halte ich daher für eine so nothwendige Maßregel, um diesen Leuten wieder aufzuhelfen, daß ich dringend bitte, den Antrag, der von uns gestellt ist, nicht so ohne Weiteres von der Hand zu weisen; es handelt sich nicht um eine Bewilligung für die Armee, sondern um eine im Interesse des Staates selbst liegende Maßregel, denn wenn diesen Leuten nicht aufgeholfen wird, so werden sie leistungsunfähig, die Gemeinden, denen sie angehören, kommen in ihrer Leistungsfähigkeit zurück, und der Staat wird später, wenn zu ihrer Hilfe nichts geschieht, den Schaden tief fühlen in Beziehung auf die Steuerkraft derjenigen Bezirke, in denen viele solche Einberufungen vorgekommen sind. Ich bitte Sie daher, meine Herren, fassen Sie den Antrag nicht so auf, als ob man hier eine Bewilligung für die Armee beantragen wollte, sondern so, daß man eben nur, wie der Herr Abgeordnete für Berlin gesagt hat, eine Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht zieht, wenn man denen aufhilft, welche mit ihrem Hab und Gut eingestanden sind, ebenso, wie man denen aufhilft, die mit ihrem Leben und Blut eingestanden sind für das gemeinsame Vaterland.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, den Antrag Bunsen habe ich mit mehreren meiner politischen Freunde unterzeichnet. Bei dieser Unterzeichung haben wir weder an eine Vertrauensbezeugung noch an eine Mißtrauensbezeugung in irgend welcher Richtung gedacht, wir haben nur dem Gedanken, der Tendenz, die sich in diesem Antrage ausspricht, beipflichten wollen, ohne in irgend einer Weise die Modalitäten der Ausführung festzustellen. Wir haben geglaubt, es könne nützlich sein, den verbündeten Regierungen diesen Gedanken und diese Tendenz auszusprechen und dann von den verbündeten Regierungen das Weitere zu erwarten. Weiter habe ich diesen Antrag nicht auffassen können. Ich habe geglaubt, die Sache werde sich derart machen, daß bei den stattfindenden Berathungen über die Vertheilung der Kriegsentschädigung von Rechts wegen eine Summe vorweg genommen werden würde zu dem Zwecke, der in dem Bunsenschen Antrag bezeichnet ist, daß aber die Summe nicht etwa als Reichsgeld behandelt, sondern nach einem zu findenden Maßstabe an die einzelnen Staaten überwiesen würde, um dann in ihren Kreisen das Nothwendige zu ordnen. Ich war dann der Meinung, daß es jedenfalls nicht möglich sein würde, aus einer großen Centralstelle heraus diese Dinge zweckmäßig zu ordnen, und bin ich dabei ganz mit den Anschauungen einverstanden, die in dem Antrage und in der Entwickelung des Herrn Präsidenten Diest einen Ausdruck fanden. Die Frage, ob man blos Darlehne oder auch sonstige Unterstützungen geben wollte, ist eine gewiß sehr ernste und beherzigenswerthe. Ich glaube, daß man vorzugsweise auf Darlehne wird hinwirken müssen. Ob aber absolut damit auszukommen sei, ist mir bei den Verhältnissen, die mir zu Kunde gekommen sind, zweifelhaft, es wäre denn, daß man die Gaben in die Form eines Darlehns kleiden wollte, welches sofort auf den fond perdu geschrieben wird. Alle diese Erwägungen aber, meine Herren, scheinen so tief und so ernst zu sein, daß ich in der That kaum glaube, daß bei einem, wie ich aus der heutigen Verhandlung entnehme, nicht nach allen Richtungen vorbereiteten Antrage in diesem Hause, im Plenum, so ohne Weiteres zu einem Beschluß gelangt werden kann. Wir haben die Siege in Einmüthigkeit erfochten, und ich denke, meine Herren, es wäre kein gutes Beispiel, es wäre nicht etwas Erfreuliches, wenn wir bei den Resultaten der Siege in Uneinigkeit geriethen. Ich lege deshalb auch in dieser Sache darauf

ein großes Gewicht, daß es nicht scheint, als ob der Reichstag den Regierungen Konkurrenz machen wolle, oder daß es nicht irgendwie möglich wäre zu behaupten, die eine Partei wolle die andere in Konkurrenz hier übertreffen wollen. Lassen Sie uns in vollem Einklange einen einmüthigen Beschluß fassen. Und damit wir diesen einmüthigen Beschluß fassen, beantrage ich, daß wir alle Anträge, die gestellt worden sind, einer Kommission überweisen, damit diese einen einmüthigen Ausdruck für den Gedanken findet, der uns alle beseelt, den Leuten, die hier in Frage sind, zu helfen, soweit zu helfen ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin:** Dem Vorschlage des Herrn Vorredners, den ersten ursprünglichen Antrag mit allen Abänderungsvorschlägen in eine Kommission zu verweisen, bitte ich nicht beizustimmen. Meine Herren, wir sind heute in der gewiß sehr glücklichen Lage, das, was der Herr Vorredner wünscht, hoffentlich auch ohne Kommissionsberathung erfüllt zu sehen. Auf allen Seiten dieses Hauses hat der Antrag nicht nur eine warme Sympathie gefunden, sondern ich kann auch, glaube ich, annehmen, daß er in der Regierung und in den Regierungskreisen eine Abwehr nicht zu erwarten hat, die sein Zustandekommen in irgend einer Weise in Frage stellen könnte.

Meine Herren, es ist vollkommen richtig, daß der Antrag in unmittelbarem Anschluß an die allgemeine Wehrpflicht von dem Gedanken aus angeregt worden ist, daß, so wie das ganze Volk verpflichtet ist, dem Feinde gegenüberzutreten in Erfüllung seiner Wehrpflicht, auch das gesammte Volk seinerseits wieder verpflichtet ist, denjenigen helfend zur Seite zu stehen und zu treten, die beschädigt an ihrem Vermögen aus dem Kampfe zurückkehren. Meine Herren, die Lage der Dinge hat sich ja durch die Verlängerung des Aufenthalts unserer Truppen in Frankreich wesentlich geändert. Seit dem Abschluß des Präliminarfriedens sind fast drei Monate vergangen und innerhalb dieser drei Monate ist erst ein sehr kleiner Theil unseres Heeres zurückgekehrt. Es liegt aber auf der Hand, daß die Störung der bürgerlichen und gewerblichen Verhältnisse für alle diejenigen, welche diesen längeren Aufenthalt in Frankreich wider Willen machen müssen, um so verderblicher auf ihre Vermögens- und bürgerlichen Verhältnisse zurückwirken muß.

Wenn ich nun diejenigen Momente mit einem Worte berühren will, die hier in den Verhandlungen zu Tage getreten sind, so glaube ich, kann ich nochmals konstatiren, daß eine wirklich entschiedene Opposition gegen unseren Antrag sich in keiner Weise geltend gemacht hat, und ich habe auch noch die Hoffnung, daß, wenn die Herren Amendementsteller sich erst überzeugt haben werden, daß sie mit ihren Abänderungsvorschlägen die Majorität des Hauses nicht für sich haben, sie sich dann später mit uns vereinigen werden, um für unsern Antrag zu stimmen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Blanckenburg hat mich durch die Motivirung seines Abänderungsvorschlages, die ja gewissermaßen unsern Antrag als ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung stigmatisiren sollte, in die Nothwendigkeit versetzt, dem gegenüber zu erklären, daß das eine durchaus falsche Auffassung ist, wie auch bereits von den früheren Antragstellern erwähnt worden ist. Ich würde mich, — ich glaube, ich kann auch im Sinne und Namen aller meiner politischen Freunde sprechen, — unter keinen Umständen entschlossen haben, einem Antrag zuzustimmen, der auch nur entfernt ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung in dieser Frage hätte in Aussicht nehmen können.

Der Herr Abgeordnete von Blanckenburg hat in den weiteren Motiven seiner motivirten Tagesordnung, namentlich in Nr. 1 Bezug darauf genommen, es empfehle sich nicht, Anträge auf Geldbewilligung aus der Initiative des Hauses hervorgehen zu lassen.

Meine Herren, in dieser Beziehung muß ich den Momenten gegenüber die Herr von Hennig schon angeführt hat, noch ein Anderes mitzutheilen mir erlauben, das ist nämlich der Antrag, den das preußische Haus der Abgeordneten in seiner eilften Sitzung vom 11. Januar dieses Jahres angenommen hat.

Der Antrag ging von Herrn von Brauchitsch aus und war unterstützt von Mitgliedern der konservativen Partei. Ich bitte um die Erlaubniß, den Antrag verlesen zu dürfen.

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, an die königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, dahin zu wirken, daß seiner Zeit bei Festsetzung der von Frankreich zu fordernden Kriegsentschädigung darauf Bedacht genommen werde, aus derselben auch den Kreisverbänden und den nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städten diejenigen Beträge zu erstatten, welche dieselben für Kriegsleistungen und Kriegsunterstützungen an die hülfsbedürftigen Familien von Landwehrleuten, Reservisten und Ersatzreservisten in dem gegenwärtigen Kriege aufgewendet haben respektive noch aufwenden werden.

Meine Herren, ich glaube, ein Mehreres haben wir in unserem Antrage gewiß nicht beantragt, und wenn die Herren damals sich kein Bedenken gemacht haben, einen solchen Antrag zu stellen und ihn auch bei der Abstimmung zu unterstützen, dann, meine Herren, sollte man glauben, hätten Sie auch keine Veranlassung, dieses Motiv gegen den von uns eingebrachten Antrag in die Schranken zu führen.

(Sehr richtig!)

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat mit einer so entgegenkommenden und, wie ich gerne anerkenne, mir persönlich wohlthuenden Art und Weise auf die Erörterung des Antrages sich eingelassen, daß ich ihm dafür meinen Dank auszusprechen keinen Augenblick Anstand nehme, aber die Gründe, die der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts gegen die Annahme unseres Antrages vorgetragen hat, kann ich doch nicht als durchgreifend erkennen. Meine Herren, der Herr Bundeskanzleramts-Präsident sagt, der Antrag solle eine Reichsangelegenheit werden, und wenn er eine Reichsangelegenheit wird, wie soll sie dann geregelt werden? es fehlt an allen Vorschlägen, es ist nicht angegeben, in welcher Weise die Sache durchgeführt werden kann.

Meine Herren, es ist schon von mehreren Herren Vorrednern hervorgehoben, ich muß es nochmals betonen, die Antragsteller haben absichtlich jede Initiative in dieser Beziehung vermieden, weil ihnen die Verhältnisse nicht so bekannt sein können, wie sie der Regierung bekannt sein müssen oder wenigstens sehr leicht bekannt werden könnten, wenn sie sich die Mühe gäbe, sich über die betreffenden Verhältnisse genauer zu unterrichten. Wenn Sie den Antrag, wie er gestellt worden ist, prüfen, so werden Sie sehen, daß wir denselben vorzugsweise auf die Bewilligung von Darlehen gerichtet haben, wie Herr von Hennig ganz richtig angeführt hat. Durch die Bewilligung von Darlehen ist noch keine definitive Verwendung des Geldes erfolgt. Bei der Rückzahlung der Darlehen fließt das Geld wieder in den Fonds zurück, aus dem es gegeben war, und wenn ich hier des Wortes „Fonds" mich bediene nach unserem Antrage, so erledige ich dadurch zugleich das Bedenken des Herrn Abgeordneten Greil, der nicht Fonds sondern Summen bewilligen will. In dieser Bewilligung von Summen, meine Herren, liegt die Verausgabung für immer, wir wollen aber die Verausgabung für immer nicht, sondern auf Zeit für ein Darlehen, was wieder zurückfließen soll. Wenn aber die Mittel zu diesem Fonds aus der Kriegskontribution fließen, die wir ja von Frankreich nun hoffentlich bald bekommen werden, die ausgegebenen Mittel aber demnächst wieder dahin zurückfließen sollen, so ist es mir unerklärlich, die Sache anders wie eine Reichsangelegenheit zu behandeln, und es wird nachher Aufgabe der Reichsregierung sein, in Beziehung auf die Ausführung dieser Maßregel in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath die Einrichtungen in der Weise zu treffen, daß sie auf die zweckmäßigste Weise zur Ausführung gebracht wird.

Meine Herren, wenn dem vorher verlesenen Antrage, wie ich mit Sicherheit erwarte und hoffe, den das preußische Abgeordnetenhaus am 11. Januar mit großer Majorität angenommen hat, Folge gegeben wird und den Kreisen, Städten und Gemeinden Entschädigungen für die darin bezeichneten Leistungen gewährt werden, dann, meine Herren, scheint mir darin ein sehr leicht durchzuführendes Mittel gegeben, auch die Gemeinden mit heranzuziehen bei der Bewilligung solcher Darlehne, die wir unsererseits vorzugsweise in Aussicht genommen haben. Die Gemeinden werden durch diese Bewilligung Mittel bekommen, aus denen sie auch den einzelnen Mitgliedern ihrer Gemeinde durch Darlehne Hülfe zu geben im Stande sind, die wir nach unserm Antrage ihnen zugewiesen wissen wollen. Die Gemeinden haben aber auch das allergrößeste Interesse dabei, diese Aufhülfe zu

gewähren, resp. gewährt zu sehen; denn, meine Herren, wenn die Gemeinden ihrerseits davor bewahrt werden, daß die nachtheiligen Folgen des Krieges bei einzelnen Mitgliedern in denselben abgewendet werden, so hat meiner Ueberzeugung nach die Gemeinde den größten Nutzen davon. Lassen Sie uns deshalb, meine Herren, in derselben Uebereinstimmung, in der wir bisher unsere Diskussion geführt haben, auch demnächst zur Abstimmung kommen, lassen Sie uns möglichst einstimmig dem Antrage zustimmen, und ich hoffe mit Sicherheit, daß die Regierung dann selbst nicht ferner auch nur in der Weise, wie es bis jetzt geschehen ist, sich abwehrend gegen den Antrag verhalten wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, einige Aeußerungen des letzten Herrn Redners veranlassen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Es ist in der Diskussion dieses Antrages viel von Mißtrauen oder Nichtmißtrauen die Rede gewesen. Ich erkenne an, daß jedenfalls der letzte Herr Redner ein unbedingtes Vertrauen zu dem Reichskanzler-Amt besitzt, indem er ihm eine Aufgabe übertragen will, zu deren Lösung meine schwachen Kräfte jedenfalls — das will ich offen sagen — nicht ausreichen.

Ich kann, um nochmals auf die Formation und auf die Bedeutung dieses Reichsfonds einzugehen, mir zunächst — und wenn ich mich auch unterstützt denke von der mir ja abgehenden Kenntniß der konkreten Verhältnisse, wie sie bei den einzelnen Bundesregierungen sind — kein Bild machen von der Methode, durch welche man, wenn es eben auf Bildung eines Fonds ankommt, dahin gelangen will, die Höhe dieses Fonds zu bestimmen. Es fehlen dazu nach meiner Ueberzeugung den einzelnen verbündeten Regierungen zur Zeit alle Elemente; man wird sich unbedingt, gewiß auch nach der Ansicht der Herren Antragsteller, davor hüten müssen, einen Fonds zu beschaffen, der unverhältnißmäßig groß ist, und es wird ebenso wenig den Absichten der Antragsteller entsprechen, einen kleinen Fond auszuwerfen, von welchem man sich sagen kann, daß er nach aller Wahrscheinlichkeit nicht ausreicht. Irgend eine Zahl zu normiren, sind nach meiner Ueberzeugung die verbündeten Regierungen vollkommen außer Stande.

Wenn man nun weiter aber auch diese Schwierigkeit sich als gelöst vorstellt, wenn man sich dann ferner vorstellt, daß dieser Fonds nach einem gewissen Maßstab den einzelnen Bundesregierungen, ich muß sagen, zur Verwaltung überwiesen wird — denn so würde sich die Sache stellen, weil die Eingänge aus den Darlehen wieder an das Reich zurückfließen sollen — wenn man sich die Sache so vorstellt, so befinde ich mich wieder vor der Frage: wie soll es denn nun mit den Rückzahlungen gehalten werden? sollen die Regierungen, denen der Fonds überwiesen wird, wenn es sich zunächst blos um Darlehne handelt, ihrerseits die Verpflichtung übernehmen, nach einem gewissen Zeitablauf diese Fonds zu restituiren, dann geht die Sache auf ihre Rechnung, und das würde eine Form sein, auf die das Reich sich allenfalls einlassen könnte. Ist das aber der Fall soll die Verwaltung des Fonds zwar von der Regierung geführt werden, aber auf Rechnung des Reichs gehen, so bin ich ganz außer Stande, mir ein Bild davon zu machen, wie man die Darlehnsgeschäfte abwickelt. Hier von der Centralstelle aus ist es doch ganz absolut unmöglich zu ermessen, ob man in einem einzelnen Falle ein gegebenes Darlehn ganz oder zum Theil erlassen oder ob man auf dessen Wiedereinziehung im Wege der Exekution bestehen soll oder nicht. Dies muß man lediglich nicht den einzelnen Bundesregierungen, sondern man wird das schließlich den Provincial- mitunter den Lokalbehörden überlassen müssen. Ich halte ferner den Gedanken, den der Herr Abgeordnete für die Jerichowschen Kreise angeregt hat, die Gemeinden und die Kreise bei der Angelegenheit mit heranzuziehen, für einen durchaus richtigen; dieser Gedanke führt aber eben dahin, daß die Sache nicht als Reichssache behandelt werden kann, sondern daß sie zu behandeln ist als Sache der einzelnen Bundesstaaten; denn die Voraussetzungen, von denen der Herr Abgeordnete bei diesem Vorschlage ausgeht, finden sich ja keineswegs im ganzen Reichsgebiet gleichmäßig vorhanden; sie knüpfen sich an ein bestimmtes Gesetz, welches nur in den Staaten des norddeutschen Bundes zur Zeit gilt.

Es führt mich das Alles wiederholt zu der Ueberzeugung hin, daß die Sache am richtigsten zu ordnen ist von Seiten der einzelnen Bundesstaaten, und ich möchte hieran noch eine Bemerkung knüpfen.

Ueber den Maßstab, in welchem die Kriegskontribution, soweit sie nicht für allgemeine Reichszwecke verwendet wird, auf die einzelnen Staaten zu vertheilen ist, ist im Bundesrath noch kein Beschluß gefaßt; ich glaube indessen keine Indiskretion zu begehen — es ist ja wohl sonst schon bekannt geworden —, wenn ich bemerke, daß der Vorschlag, der gemacht ist für diese Vertheilung, dahin gerichtet ist, zum Maßstabe die militärischen Leistungen der einzelnen betheiligten Staaten und Staatengruppen zu wählen, also genau denselben Maßstab, nach welchem nach den Bemerkungen einiger der Herren Vorredner der hier in Aussicht genommene Reichsfonds zu vertheilen sein würde.

Unter diesem Umständen, bei der großen Schwierigkeit — und ich möchte sagen, Unmöglichkeit —, die Sache von Reichswegen durchzuführen, und bei der Füglichkeit, die Sache den einzelnen Staaten zu überlassen, welche durch den Eingang der Kontribution dazu die Mittel erhalten werden, muß ich wiederholt bei der Ueberzeugung beharren — die ich nicht blos für mich, sondern im Namen der verbündeten Regierungen aussprechen kann —, daß der allein richtige Weg der ist, die Sache den einzelnen Regierungen zu überlassen, denen sie, wie ich versichern kann, am Herzen liegt.

Präsident: Der Abgeordnete von Helldorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Helldorff:** Meine Herren, es ist schwer, gegen einen Antrag zu sprechen, dem eine so überaus wohlwollende Absicht zu Grunde liegt, und der geradezu von der Majorität des Hauses bereits unterschrieben ist; ich thue es dem ungeachtet und in diesem späten Moment. Einer der Herren Vorredner hat angeführt, daß eigentlich bisher keinerlei Opposition gegen den Antrag geltend gemacht sei; ich glaube richtiger gesagt, es ist keine Opposition gemacht worden gegen die überaus wohlwollende Tendenz, die in dem Antrag liegt; gegen den Antrag selbst in der Form, in der er vorliegt, mit den bestimmten Bestimmungen, die er vorschlägt, halte ich mich für verpflichtet, einige Bedenken geltend zu machen. Ich will nicht Bedenken geltend machen, die auf die Art und Weise der Stellung des Antrages sich gründen, ebenso wenig auf die Stellung dieser Sache zum Reich und bezüglich zu den einzelnen Staaten, ich will auf eine rein praktische Betrachtung der Sache eingehen. Ich kann mir nun nicht helfen, ich bin für meine Person gezwungen, einen solchen Antrag von meinem eigensten Standpunkte aus zu überlegen. Ich sehe mich als Vorsteher eines Kreises in der Lage, an der Spitze einer Kommission über diese Gewährung von Darlehnen oder baaren Beihülfen zu entscheiden. Ich kann nicht anders sagen, als daß ich bei einer strengen, bei der allerstriktesten Auslegung des Antrages Bunsen die Tragweite der Sache ziemlich beschränken könnte. Wenn wir uns blos diejenigen vergegenwärtigen, die einer Abhülfe zum Wiederantritt ihres gewerblichen Berufes dringend bedürftig sind, so haben wir es verhältnißmäßig nur mit einer sehr geringen Anzahl von Personen zu thun, der größte Theil unserer Reservisten und Landwehrleute gehört dem arbeitenden Stande an, und diese finden überall, wo sie zurückkommen, volle Beschäftigung. Es muß hervorgehoben werden, daß es größtentheils Arbeitskräfte erster Klasse sind, die überall außerordentlich gesucht werden. Ebenso ist es bei dem kleineren, bei dem größeren Landmann der Fall, er kehrt in sein völlig erhaltenes Gewerbe zurück. Da könnte es sich also nur um Gaben handeln für die Wenigen, die aus ihrem Beruf herausgeworfen sind, die zur Zeit ohne Brod sich befinden, die Handwerker, die ihr Handwerkszeug versetzt haben u. dgl. m. Für derartige Bedürfnisse einen großen Apparat in Bewegung zu setzen, eine Reichskasse zu bilden u. dgl. m., das scheint mir nicht am Platze zu sein: diese Bedürfnisse können nur von den Lokalbehörden in den kleinsten engsten Kreisen gehörig bemessen und diesem Zwecke entsprechend vertheilt werden. Wenn es möglich werden sollte, aus den bedeutenden Mitteln, über die wir in Folge des glücklichen Krieges disponiren, den einzelnen Staaten und Verbänden Mittel zu überweisen, und ihnen die Verwendung anheimzustellen, so wird das gewiß sehr dankbar angenommen werden, sehr bedenklich aber wird es, wenn wir den Antrag in der weiteren Ausdehnung

auffassen, die wir seinem Wortlaut nach ihm wohl geben können, die er aber vor allen Dingen angenommen hat nach demjenigen, was von den verschiedenen Herren Rednern in den Antrag hineingelegt und von ihnen gewünscht wird. Wir haben von der einen Seite gehört, daß man hauptsächlich nur Darlehne geben will, von einer andern Seite haben wir, und ich glaube, sehr mit Recht, gehört, daß mit Darlehnen hier nichts geholfen ist, daß man wirkliche und bestimmte Gaben geben müsse; von noch anderer Seite haben wir gehört, daß man eigentlich Jedem, der mitgekämpft hat, etwas gewähren müsse. Meine Herren, ich glaube, wir kommen dann, wenn wir den Antrag in dieser weiteren Auffassung auslegen, so weit, Jedem denjenigen Schaden ersetzen zu wollen, den er durch seine Einziehung während der Kriegszeit in seiner bürgerlichen Stellung erlitten hat, wir kommen da auf ein so ungemessenes, auf ein so unermeßliches Gebiet, daß vollständig das gilt, was wir vorher vom Tisch der verbündeten Regierungen gehört haben: wir können auch nicht annähernd gegenwärtig die Summe von Millionen bezeichnen, die ein derartiges Institut in Anspruch nehmen würde. Wir haben, wenn wir die Worte „Aufhülfe bei Wiederantritt des gewerblichen Berufes" in dieser weiten Ausdehnung auffaßten, es zunächst mit der Landwirthschaft zu thun. Es sind sehr wenige unter den eingezogenen Landwirthen, größeren und kleineren, deren Wirthschaft in dieser Zeit nicht einigen Schaden gelitten hätte. Ich kenne ja die bäuerlichen Verhältnisse in meiner Gegend etwas genauer — überall ist es vorgekommen, daß Schulden kontrahirt werden mußten, daß Vieh verkauft werden mußte, ja es sind einzelne Wirthschaften wirklich in große Noth gerathen. Es ist aber schon ganz außerordentlich schwer festzustellen, wie weit das eine Folge der bloßen Einziehung des Mannes, des Vorstehers der Wirthschaft, gewesen ist, und wie weit eine Folge anderer Verhältnisse. Der Begriff der Bedürftigkeit ist ein so außerordentlich unbestimmter und dehnbarer, das wird Jeder wissen, der selbst in der Lage gewesen ist, über Vertheilung derartiger Dinge Entscheidung zu treffen, er läßt sich an und für sich durchaus durch kein bestimmtes Maß definiren. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß die Klasse derjenigen, für die eine Hilfe am nothwendigsten sein würde, die begüterte Klasse der eingezogenen Landwehrmänner und Reservisten ist, wenn wir überhaupt von dem Begriff des gewerblichen Berufs hier sprechen. Ich glaube, meine Herren, daß wir mit der Ausführung oder mit der Annahme dieses Antrages kein wirklich erreichbares Ziel verfolgen, daß wir vielmehr ernstliche Gefahr laufen, Hoffnungen zu erwecken, die wir nicht im vollen Maße erfüllen können.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, Sie wissen Alle, daß in einem großen Theil der Bevölkerung der Geist nicht herrscht, der mit öffentlichen Geldern mit derselben Gewissenhaftigkeit umgehen will, wie mit den eigenen, oder — ich bitte mich nicht mißzuverstehen — der sich kein Gewissen daraus macht, aus öffentlichen Kassen etwas zu empfangen, wozu er vielleicht nicht voll berechtigt und voll bedürftig wäre, und Sie mögen die Vertheilung, die Gewährung der Darlehne mit noch so großer Sorgfalt bewirken lassen, immerhin werden Sie Unzufriedenheit in Menge hervorrufen.

Ich möchte ferner noch darauf aufmerksam machen, daß jetzt ein großer Theil unserer Wehrleute und Reservisten längst in die Heimath zurückgekehrt ist, daß die Mittel aber, über die Sie disponiren wollen, zum großen Theil erst später disponibel werden, nämlich nach Eingang der Kriegskontribution, daß aber, wenn wir helfen wollen, schon gegenwärtig und sofort geholfen werden muß.

Ich glaube, daß wohl lange kein Krieg von der Bedeutung, kein Krieg mit solchem kolossalen Erfolge geführt worden ist mit verhältnißmäßig so geringen Opfern für die Bevölkerung im Ganzen, wie der jetzt hinter uns liegende. Der Landwehrmann und der Reservist, der zum heimischen Heerde froh und gesund zurückkehrt, der wird mit Dank gegen Gott sich in die Lage finden, er wird die Schäden, die seine Wirthschaft in der Zeit seiner Abwesenheit erlitten hat, gern tragen, wenn er sie mit dem Zustand vergleicht, der möglicherweise hätte eintreten können, wenn der Krieg unglücklich geführt worden wäre.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß wir doch nur dann auf Abhülfe für einen Nothstand hinausgehen wollen, wenn vorher keine dringenderen Bedürfnisse mehr zu befriedigen sind. Wir sind gegenwärtig bei der Bemessung der Summe, die wir für unsere Invaliden, die wir für die Hinterbliebenen der Gefallenen auswerfen können, noch immer in der Nothwendigkeit, nur das absolut Nothdürftige zu gewähren. Auch da haben wir noch eine ganze Menge von Fällen, in denen wir ebenso dringend wie hier helfen müssen. Ich erinnere nur daran, daß wir die geringen Pensionen für Gemeine und Unteroffiziere auch denen gewähren, die aus höheren Ständen hervorgegangen sind, die also trotzdem, daß sie diese Pension empfangen, nicht in die Lage versetzt werden, auch nur einigermaßen in ihrem bisherigen Lebenskreis existiren zu können. Ich glaube deshalb, daß wir ernste Bedenken tragen müssen, einen Antrag zu stellen, der so allgemeine und schwer zu begrenzende Zwecke verfolgt. Ich möchte daher die Bitte an Sie richten, über den Antrag mit den von dieser Seite (rechts) vorgeschlagenen Motiven zur Tagesordnung überzugehen, nicht in dem Sinne, als ob wir damit die wohlwollende Absicht des Antrages fallen lassen wollen; wir haben von diesem Tische (des Bundesraths) gehört, daß man, soweit diese Absichten überhaupt verfolgt werden können, sich bemühen wird, sie zu verfolgen, — wir können aber nicht durch ganz bestimmt formulirte Vorschläge, wie sie doch bereits in diesem Antrage gemacht werden, künftigen Vorlagen präjudiciren. Ich bitte daher, die motivirte Tagesordnung anzunehmen.

Präsident: Es ist von verschiedenen Seiten der Schluß der Debatte beantragt — von den Abgeordneten Wagner, (Altenburg), Kastner, von Zedlitz, Dr. Birnbaum, Dr. Thomas.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Greil das Wort.

Abgeordneter **Greil:** Die Herren Abgeordneten Schulze und von Hennig haben mir etwas in den Mund oder in meinen Antrag gelegt, was nicht drin liegt; sie haben beide betont, daß ich allen Reservisten und Landwehrmännern eine Unterstützung zudenken wollte. Das habe ich nicht gesagt, habe es auch nicht geschrieben; aber in meinem ursprünglichen Antrage lag's, das wurde gestrichen, — also ein Beweis, daß es auch anders zu fassen war.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Meine Herren, der Abgeordnete von Hennig hat mir zwei Vorwürfe gemacht: erstlich hat er mich einer Inkonsequenz beschuldigt, die darin bestehen soll, daß ich heute hier die Meinung ausspräche, man soll in diesem Hause nicht die Initiative ergreifen, wenn es sich um Mehrforderungen für die Armee handele, und daß ich vor ganz kurzer Zeit noch einen Antrag mit unterstützt habe, der darauf hinausging, die Stempelsteuer an der Börse zu reguliren! Meine Herren, ich glaube doch, daß, wenn er das etwas vergleicht, er mich keiner Inkonsequenz zeihen kann, ein Finanz-Regulirungsgesetz beantragen und Mehrforderungen für Militär! Sollte es aber der Fall sein, dann bedauere ich, daß ich mit der Unterstützung des Antrages auf Börsensteuer mich schuldig gemacht habe, den Wegen zu folgen, die seine Parteigenossen früher uns auf diesem Gebiete gezeigt haben. Er hat vielleicht

(Ruf: persönlich!)

Präsident: Ich kann unmöglich anerkennen, daß das eine persönliche Bemerkung ist, was der Herr Abgeordnete vorträgt.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Die zweite persönliche Bemerkung besteht darin, daß der Herr Abgeordnete mir vorgeworfen hat, es sei nach seiner Anschauung nicht ange-

messen, Privatgespräche hier mitzutheilen. Meine Herren, was ich für angemessen und nicht angemessen halte, das wird der Herr Abgeordnete zu beurtheilen mir wohl allein überlassen müssen, ebenso das zu beurtheilen, was ein Privatgespräch ist. Ich hatte mich für verpflichtet gehalten und halte mich noch verpflichtet, eine solche Mittheilung dem Hause zu machen, die mir geworden war **nicht** in einem Privatgespräch, sondern die mir gemacht war auf die durch die Umstände gebotene Frage, festzustellen, in welcher Absicht und event. in welches Auftrag dieser Antrag gestellt ist!

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete von Hennig das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich habe dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg nur zu erwidern, daß ich es ihm überlasse, was er für Mittheilungen machen will, daß ich aber meinerseits das Recht habe, es für angemessen oder nicht angemessen zu erklären.

Präsident: Als Antragsteller hat das Wort der Abgeordnete von Bunsen.

Abgeordneter **von Bunsen:** Mit zwei Worten gestatten Sie mir den Herrn Abgeordneten von Blanckenburg, oder richtiger sollte ich sagen, seine Rede abzuthun, sofern es nicht schon durch Andere geschehen ist. Ich werde mir nach der Sitzung oder in den nächsten Tagen von dem Herrn Präsidenten die Erlaubniß ausbitten, an dem Platze, wo Herr von Blanckenburg sitzt, das bei verschiedenen Gärten und Gütern übliche Plakat anzuschreiben: „Hier liegen Fußangeln!" Ich empfehle ihm für sein nächstes Wappen als Motto, falls das seinen klassischen Gewöhnungen entspricht den lateinischen Vers von Horaz: hic niger est, hunc tu, Romane, caveto! Unter loyalen Männern, zu deren Zahl ich zu meinem Bedauern den Herrn Abgeordneten von Blanckenburg nicht zählen werde .....

(Unruhe.)

Präsident: Ich halte diesen Ausdruck, in einer parlamentarischen Versammlung von einem Mitgliede gegen ein anderes gebraucht, für absolut unparlamentarisch.

Abgeordneter **von Bunsen:** Ich nehme den Ausdruck zurück. Unter loyalen Männern ist es gebräuchlich, diejenigen Schritte, welche vor Einbringen eines Antrages unternommen werden, mitzutheilen. Ich habe diese Pflicht der Loyalität im vollsten Maße ausgeübt, indem ich mit verschiedenen Mitgliedern, mit welchen ich über die Stellung dieses Antrages zu konferiren hatte, und wie die Einbringung bevorstand, auch mit dem Abgeordneten von Blanckenburg, darüber gesprochen, daß ich Veranlassung genommen hätte, mich in Bezug auf die Intentionen des Herrn Bundeskanzlers über diese Frage ins Klare zu setzen. Ich hatte an denselben schriftlich die Frage zur Erwägung gestellt, ob es nicht angemessen sein würde, den Kredit des Reiches für die Zwecke in Anwendung zu bringen, welche nunmehr in dem Antrage ihren Ausdruck gefunden haben. In der eingehendsten Form und umgehend ist mir darauf eine Zuschrift von Seiten des Herrn Bundeskanzlers geworden, worin er aus den Gründen, die ich vorher in meinem Vortrage berührt habe, nämlich weil es dem Reiche an Organen fehle, und weil die Leute nicht die nöthigen Garantien zu haben schienen, sich nicht geneigt aussprach, auf den Antrag einzugehen, sondern meinte, daß kleinere Kreise und Vereine diese Aufgabe zu erfüllen hätten.

Weshalb ich diese Mittheilung nicht auf die Tribüne gebracht habe, stehe ich keinen Augenblick an hier mitzutheilen. Ich bin der Meinung gewesen, daß die Aeußerung des Herrn Bundeskanzlers in seinem Schreiben an mich Erwägungen enthielte, wie sie einer jeden wichtigen, legislatorischen oder anderen Thätigkeit voranzugehen pflegen. Bei der außerordentlichen Dringlichkeit der Sache, in Anbetracht, daß ein großer Theil der Landwehrmänner bereits zurückgekehrt sind, die anderen unmittelbar zurückkehren müssen, und die Nothstände, von denen die Rede ist, schon auf das alleräußerste Maß gestiegen sind, in Anbetracht dieser Umstände habe ich es nicht für loyal gegen den hohen Briefsteller gehalten, davon Gebrauch hier auf der Tribüne zu machen; ich glaube, es war die Pflicht des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg, es mir zu überlassen, ob ich es für angemessen hielte, davon Gebrauch zu machen oder nicht. Ich halte noch jetzt das Motiv, was mich zum Schweigen veranlaßte, für ein durchaus rechtschaffenes, indem ich nicht wünschte, daß eine im Augenblick unpopuläre Anschauung zu früh ins Publikum dringt.

(Sehr richtig!)

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat mit der Gediegenheit, die wir an ihm gewohnt sind und bewundern, die Erwägungen aufgezählt, welche einer legislatorischen Thätigkeit immer voranzugehen pflegen. Ich habe anders, — das möge mir der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts verzeihen — die Bedenken nicht auffassen können, die er uns in seinen zwei Vorträgen vorgeführt hat. Es sind das alles Gesichtspunkte, die man einen gegen den andern abwägt, ehe man die Feder in die Hand nimmt, um Gesetzesvorschläge zu formuliren. Aber eine eigenthümliche, nicht zu überwindende Schwierigkeit hat er nach meiner Anschauung — und ich glaube, sie wird auf allen Bänken des Hauses getheilt — nicht hervorgehoben. Ich gehe, da die meisten dieser Nichtschwierigkeiten bereits erwähnt worden sind, und nach meiner Anschauung hinreichend, auf diese nicht weiter ein, wohl aber möchte ich mir erlauben, weil ich überzeugt bin, daß jeder Gesichtspunkt, wenn er wirklich praktisch ist, gerade bei dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts auf einen guten und fruchtbaren Boden fallen muß, hier noch ein paar außerhalb des heute Ausgesprochenen liegende Momente zu erwähnen. Ich habe nämlich es für im höchsten Grade wichtig gehalten, daß die Sache als Reichssache betrachtet würde und halte es noch dafür; wo es sich diesem Antrage entsprechend um Darlehen handelt, werden ja dieselben nach Bedürfniß und nicht nach der Schablone vertheilt werden müssen. Wir reden ja nicht vom Verschenken von Geld, sondern von der Hebung gewisser Nothstände in einer gewissen Bürgerklasse, (nicht Soldatenklasse — ich danke dem Herrn Abgeordneten von Unruhe-Bomst, daß er darauf immer wieder hingewiesen hat). Ich meine nun, daß ein Gesetz unvollständig sein würde, welches nicht festsetzt, daß, nachdem ein gewisser Theil — ich will einmal sagen, $^2/_3$ der Gesammtsumme — an die Einzelstaaten ausgetheilt worden ist, ein anderer, also in diesem Falle $^1/_3$, zurückbehalten würde als Reichsreservefonds; denn die Bedürfnisse sind, wenn man sie nach einer noch so richtigen Norm ausgetheilt hat, nachher so außerordentlich verschieden je nach der industriellen Tüchtigkeit und Regsamkeit in einzelnen Theilen des Vaterlandes, daß der Zweck nicht vollständig erfüllt werden könnte, wenn, wie König Lear das Reich verschenkte, alle Geldmittel auf einmal aus der Hand gegeben würden. Ein zweiter Punkt, den ich für sehr entscheidend erachten möchte, ist dieser: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts ist der Meinung, daß es am besten sei, die Regelung der Angelegenheit einfach den einzelnen Staaten, denen ja gewisse Fonds jetzt zukommen sollen, zu überweisen. Das hat zwei Bedenken: einmal, daß das jedenfalls nicht aus den ersten Zahlungen der Kriegsentschädigung geschehen kann; — über die erste wird ja doch anderweitig verfügt werden müssen, es wird also wenigstens Jahresfrist darüber verstreichen,

(sehr richtig!)

sagen Sie 6 Monate — ich sehe, daß der Herr Präsident mit dem Kopfe schüttelt — 6 Monate sind für mich schon entscheidend, denn die Noth ist momentan brennend und wird es nie so sehr sein wie in diesem Augenblicke.

(Sehr richtig!)

Zweitens aber, und das hängt unmittelbar damit zusammen: die einzelnen Regierungen, auf die er die Regelung der ganzen Angelegenheit verweist, stehen jetzt fast ohne alle Ausnahme vollständig allein. Die Regelung würde doch immer nur eine kraft eines Gesetzes zu erreichende sein, und keine einzige der deutschen Regierungen hat in diesem Augenblick ihren Landtag beisammen, um dessen gesetzgeberische Mitwirkung eintreten zu lassen.

(sehr richtig!)

Also ich komme immer wieder darauf zurück: wenn überhaupt geholfen werden soll, so giebt es keine andere, als eine Regelung durch das Reich, und da mir trotz aller Ausstellungen in der That eine bessere Form, bei der nicht in jedem Augenblick eine neue Klippe auftaucht, noch nicht vorgekommen ist, so wiederhole ich die Bitte: nehmen Sie den Antrag an, wie er einmal eingebracht ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Greil hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Greil:** Meine Herren, ich bin ermächtigt von den Mitunterzeichnern des Antrags, im Hinblick auf die Aussprüche von Seiten des Ministertisches, welche ganz wesentlich die Grundsätze enthalten, die wir gewahrt wissen wollen, unsern Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Damit ist denn auch das Sousamendement zurückgenommen, welches die Abgeordneten Jensen und Dr. Windthorst gestellt hatten.

Die erste Frage, die ich an das Haus zu richten habe, ist die: ob es auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen) eingehen will, den vorliegenden Antrag mit den noch dazu stehen gebliebenen Amendements einer Kommission zu überweisen. Geschieht das, so ist damit die heutige Abstimmung zu Ende.

Wird aber die Kommissionsberathung abgelehnt, so gehe ich zu der Abstimmung über die motivirte Tagesordnung des Abgeordneten von Blanckenburg (Nr. 153, III) über; — bitte dann das Haus, durch eine eventuelle Abstimmung festzustellen, ob, dem Antrag von Hennig entsprechend, die Worte: „oder, wo es nöthig ist, durch einmalige Gaben" aus dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Bunsen und Genossen gestrichen werden sollen, oder nicht; gehe demnächst zu dem Antrage des Abgeordneten von Diest über, und falls auch der die Zustimmung des Hauses nicht findet, endlich zu dem Antrage von Bunsen, je nach der vorherigen Abstimmung entweder mit den Worten, die der Abgeordnete von Hennig abgelehnt wissen will, oder ohne dieselben.

Die erste Frage: Soll der Antrag des Abgeordneten Dr. von Bunsen (Nr. 139) sammt den dazu noch stehen gebliebenen Anträgen, zur Verbesserung einer Kommission überwiesen werden?

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Die zweite Frage: Sollen — für den Fall der Annahme des von Bunsenschen Antrages, — dem Antrage des Abgeordneten von Hennig gemäß, in der vorletzten und letzten Zeile desselben die Worte: „oder, wo es nöthig ist, durch einmalige Gaben" gestrichen werden? Ich werde die Frage auf die Aufrechthaltung der Worte stellen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des von Bunsenschen Antrages — gegen den Antrag des Abgeordneten von Hennig — auch dessen Worte: „oder, wo es nöthig ist, durch einmalige Gaben" aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die die Worte: „oder, wo es nöthig ist, durch einmalige Gaben", nicht aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte bleiben stehen. —

Ich komme auf die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten von Blanckenburg. Die Verlesung wird mir erlassen werden.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Abgeordneten von Blanckenburg und Genossen über den Antrag der Abgeordneten von Bunsen und Genossen aus den in Nr. 153. III dort angegebenen Motiven zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist abgelehnt. —

Der Antrag des Abgeordneten von Diest, den ich nun zur Abstimmung bringe, lautet wie folgt:

> Der Reichstag wolle beschließen, an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu stellen, eine Einwirkung auf die Bundesregierungen dahin eintreten zu lassen, daß bei Verfügungen über den ihnen durch Reichsgesetz zu überweisenden Antheil der französischen Kriegsentschädigung den Kommunalverbänden (Kreisen, Städten, Amtsbezirken ꝛc.), welchen die Unterstützung der Landwehr- und Reservisten-Familien obliegt, verhältnißmäßig entsprechende, von vornherein fest normirte Fonds überwiesen werden, um daraus für die Zukunft noch gleichmäßiger und ausreichender als bisher ihre Aufgabe erfüllen und in dringenden Nothfällen einzelnen durch den Krieg besonders geschädigten Landwehr- und Reservisten-Familien schon jetzt eine Aufhülfe gewähren zu können.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrage des Abgeordneten von Diest beitreten und dadurch den Antrag der Abgeordneten von Bunsen und Genossen beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit. —

Der Antrag von Bunsen kommt nun unverändert zur Abstimmung, sowie er in Nr. 139 der Drucksachen vorliegt. Wird die Verlesung verlangt?

(Wird verneint.)

Diejenigen Herren, welche dem Antrage der Abgeordneten Dr. von Bunsen und Genossen zustimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Wir kommen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung:

> 2. **dritte Berathung des Gesetzentwurfs über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reiches** (auf Grund der Zusammenstellung Nr. 120 der Drucksachen)
> und
> **des § 50 des Gesetzentwurfs über das Postwesen des deutschen Reiches** (auf Grund der Zusammenstellung Nr. 119 der Drucksachen).

Ich eröffne über den Gesetzentwurf die Generaldebatte und gebe zu ihrer Einleitung dem Herrn Bundesbevollmächtigten Geheimen Legationsrath Hofmann das Wort.

Großherzoglich hessischer Bundesbevollmächtigter Geheimer Legationsrath **Hofmann:** Meine Herren, der Bundesrath hat geglaubt, daß es Ihnen erwünscht sein werde, bei Beginn der dritten Berathung über das vorliegende Gesetz genaue Kenntniß von der Stellung zu haben, welche die verbündeten Regierungen zu den von Ihnen in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüssen einnehmen. Der Bundesrath hat deshalb die Frage, auf die es dabei ausschließlich ankommt, nämlich die Frage der Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes eingehender Berathung unterzogen, und es ist mir der Auftrag geworden, Ihnen das Resultat dieser Berathung mitzutheilen. Ich kann mich dabei sehr kurz fassen und eines Eingehens auf die Gründe für und wider die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes um so mehr enthalten, als der Bundesrath bei seiner Berathung zu einem im Wesentlichen und im Principe mit Ihrem Beschlusse übereinstimmenden Resultate gelangt ist. Der Bundesrath erkennt nämlich an, daß die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes eine Maßregel sei, die dem ganzen System der Verkehrserleichterungen, wie es bisher von der Bundes-Postverwaltung geübt worden ist, sich

als ein folgerichtiger, weiterer Schritt anreihe. Der Bundesrath erkennt also den Wunsch der Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes als einen an sich berechtigten an, aber, meine Herren, wir waren im Bundesrath zugleich der Meinung, daß der bedeutende finanzielle Ausfall, welchen die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes nach sich ziehen wird, es nicht möglich mache, jetzt schon einen bestimmten Zeitpunkt für die gänzliche Aufhebung des Landbriefbestellgeldes in Aussicht zu nehmen. Wir waren der Meinung, daß, wenn man einen so bedeutenden Ausfall, wie ihn die Beseitigung des Landbriefbestellgeldes zur Folge haben würde, genehmigen will, man zugleich dafür Sorge tragen müsse, daß dieser Ausfall in anderer Weise für die Finanzen des Reichs wieder ersetzt wird. In dieser Beziehung Vorsorge zu treffen, ist bei der Berathung und Feststellung des gegenwärtigen Gesetzes nicht möglich, es wird dies erst möglich sein bei der Feststellung des Etats für 1872. Es kommt dazu, meine Herren, daß sich zur Zeit nicht mit Sicherheit die Frage beurtheilen läßt, ob durch die natürliche Steigerung des Verkehrs der Ausfall wieder bald wird eingebracht werden können, welchen die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes verursachen müßte. Es sind die Nachwirkungen des Krieges auf den Verkehr jetzt noch so bedeutend, daß man nicht mit Bestimmtheit übersehen kann, ob etwa schon im nächsten Jahre die Einnahme-Verminderung in Folge der Aufhebuug des Landbriefbestellgeldes durch die natürliche Verkehrssteigerung wieder ausgeglichen werden würde. Wenn daher der Bundesrath Bedenken trägt, sich mit der Fassung des § 8, wie er in der zweiten Berathung beschlossen worden ist, einverstanden zu erklären, so ist er doch keineswegs der Meinung, daß die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes überhaupt auf unbestimmte Zeit vertagt werden solle, es war vielmehr Absicht und Ansicht des Bundesrathes, daß mit der Beseitigung des Landbrief-Bestellgeldes schon am 1. Januar 1872 ein Anfang gemacht werden solle. Es ist von Seiten des Herrn General-Postdirektors bei einer früheren Gelegenheit Ihnen bereits in Aussicht gestellt worden, daß das Landbrief-Bestellgeld für Drucksachen und ähnliche gegen ermäßigtes Porto beförderte Postsendungen vom 1. Januar 1872 ab in Wegfall zu bringen sei. Der Bundesrath hat sich nicht blos mit dieser Absicht des Herrn General-Postdirektors vollkommen einverstanden erklärt, sondern er ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat sich zugleich dahin ausgesprochen, daß, wenn irgend möglich, von demselben Zeitpunkt ab, aber jedenfalls in nicht ferner Zeit eine andere Ungleichheit beseitigt werde, die zwischen Stadt und Land in Bezug auf das Bestellgeld besteht, nämlich bei den Zeitungen. Es wird jetzt für die Bestellung von Zeitungen auf dem Lande eine bei Weitem höhere Gebühr erhoben, als bei der Bestellung von Zeitungen in der Stadt. Den Wegfall dieser Ungleichheit, wenn irgend möglich, vom 1. Januar 1872 ab herbeizuführen, ist die Absicht des Bundesraths.

Meine Herren, wenn in diesen beiden Beziehungen die Bestellung auf dem Lande der Bestellung an Postorten gleich behandelt wird, dann sind allerdings die Beschwerden über das Landbrief-Bestellgeld nicht vollständig gehoben, aber sie sind da gehoben, wo das Land-Bestellgeld am mißständigsten war, und es ist zugleich durch die Beseitigung beziehungsweise Verminderung des Land-Bestellgeldes in diesen beiden Richtungen ein nicht so beträchtlicher Ausfall zu erwarten, daß die financiellen Bedenken, die ich am Eingange meines Vortrags hervorzuheben die Ehre hatte, den Bundesrath hätten abhalten können, in diese Beschränkung des Land-Bestellgeldes einzuwilligen. Wenn diese beiden Maßregeln getroffen werden, meine Herren, dann besteht die ganze Differenz zwischen der Ansicht des Bundesraths und Ihren Beschlüssen nur darin, daß nach dem Gesetz, wie es aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, jetzt schon der 1. Januar 1872 gesetzlich als der Zeitpunkt bestimmt wird, mit welchem das ganze Landbrief-Bestellgeld aufhören soll, während der Bundesrath wünscht, daß der Zeitpunkt, an welchem diese von ihm selbst als nothwendig anerkannte Maßregel einzutreten haben wird, abhängig gemacht werde von der financiellen Lage des Reichs. Es handelt sich also nicht um irgend einen principiellen Widerspruch zwischen der Ansicht des Bundesraths und der Ansicht dieses hohen Hauses, sondern lediglich um die Offenhaltung des Termins, von dem an die beiderseits gewünschte Maßregel ins Leben treten soll. Wir haben im Bundesrath die Hoffnung gehegt, daß dieses hohe Haus bei der principiellen Uebereinstimmung auch geneigt sein werde, den financiellen Bedenken, welche den Bundesrath davon abhalten, einfach seine Zustimmung zu erklären, Rücksicht schenken, daß es diese Bedenken würdigen werde. In dieser Hoffnung, meine Herren, und im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes erlaube ich mir, die Bitte an Sie zu richten, daß Sie den § 8 in der Fassung der ursprünglichen Vorlage wieder herstellen möchten.

Präsident: Ich frage, ob zu der Generaldebatte das Wort verlangt wird, — schließe sie, da das nicht geschieht, werde der Reihe nach die einzelnen Stücke des Gesetzes aufrufen und diejenigen in dritter Berathung für angenommen erklären, bei denen weder das Wort, noch eine Abstimmung gefordert wird.

Die Ueberschrift des Gesetzes, — sein Eingang, — § 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7 sind auch in dritter Lesung angenommen.

Zu § 8 hat der Abgeordnete Roß das Wort.

Abgeordneter **Roß**: Es ist uns gewiß Allen sehr erfreulich gewesen, vom Tisch des Bundesraths zu vernehmen, daß einer sehr begründeten Beschwerde auch von Seiten des Bundesraths die Aufhebung bevorstehe. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß ich aus den Gegengründen nicht habe erkennen können, weshalb das hohe Haus von dem ersten Beschluß zurücktreten soll. Es ist nicht dargestellt worden, daß das Postbudget an sich ein Deficit aufweisen würde, es ist nur darauf hingewiesen worden, daß ein einzelner Zweig noch nicht rentabel sei. Aber, meine Herren, wenn das Landbrief-Bestellgeld ein sehr wesentliches Hinderniß ist, wenn es ein sehr großer Uebelstand ist, nicht wegen der Masse der Erhebung, sondern der Beschwerlichkeit der Erhebung halber, so zielt diese postalische Einrichtung darauf, daß die Briefträger kein Geld einzukassiren haben, das sollen wir beschaffen.

Meine Herren, ein sehr wesentliches Gewicht hat für mich die Darstellung des Herrn General-Postdirektors gehabt über die bedeutende Zunahme des Verkehrs, der sich aus dieser Aufhebung des Landpost-Bestellgeldes ergeben würde. Zu meinem innigen Bedauern kann ich nicht die Worte, deren sich der Herr General-Postdirektor damals bedient hat, wiedergeben, denn sie haben leider den stenographischen Tisch nicht erreicht; indeß viele Herren werden sich erinnern, wie sehr schwer das Gewicht in die Schale fiel, als der Herr General-Postdirektor erklärte, die Vermehrung des Briefverkehrs sei nicht abzusehen, ich bedaure, daß ich seine eigenen Worte nicht wiederzugeben vermag. Nichtsdestoweniger habe ich die feste Ueberzeugung, daß der Herr General-Postdirektor vollkommen Recht gehabt hat, der Verkehr wird bedeutend zunehmen, und wenn das geschieht, so beweist das zweierlei, und jeder dieser Beweise würde für mich hinreichen, dem Beschluß der zweiten Berathung zu inhäriren: einmal wenn der Briefverkehr sehr erheblich zunimmt, so liegt darin eine Steigerung der Einnahmen, welche die vermehrten Kosten decken; das zweite, und das ist für mich noch wichtiger, wenn durch das Landbrief-Bestellgeld die Mittheilung in den ländlichen Kreisen unterdrückt wird, wenn daraus eine Verminderung der Einnahmen entsteht, wie der Herr General-Postdirektor meinte, dann liegt darin ein ungerechtfertigter Druck, der sofort, sobald irgendwie die Finanzen des Reichs es zulassen, aufgehoben werden muß, denn die Erleichterung steht höher als die Folgen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, Finanzbedrängnisse sind nicht nachgewiesen. Wäre für das nächste Jahr eine Finanzbedrängniß nachgewiesen und der Antrag gestellt, einen späteren Termin der Aufhebung einzurücken, so könnten wir unter einer solchen Bedingung den Beschluß der zweiten Lesung abändern. Es liegt eine gerechte Beschwerde des platten Landes vor, denn das Monopol verlangt, daß die Gebühren nicht nach der Leistung in dem einzelnen Falle, sondern nach einem absolut gleichen Maßstabe im ganzen Lande vertheilt werden. Dagegen ist bis jetzt gefehlt worden. Wir haben erst in einer Resolution mit bedeutender Mehrheit uns dafür ausgesprochen, daß bei der nächsten Gelegenheit diesem Uebelstande abgeholfen werde; wir haben sodann in zweiter Lesung dieses Gesetzes gleichfalls mit überwiegender Mehrheit beschlossen, daß das Landbrief-Bestellgeld abgestellt werde; heute wurde uns in höflichen Worten ge-

sagt, der Bundesrath könne auf unseren Antrag nicht eingehen. Da uns kein Anerbieten gemacht ist, zu welchem spätern Zeitpunkt gesetzlich die Beschwerden aufgehoben werden sollen, bitte ich das hohe Haus, bei seinem Beschluß in zweiter Lesung zu verbleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat inzwischen als Amendement den § 8 der Regierungsvorlage eingebracht.

Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau:** Ich bitte das Haus dringend, bei seinen früheren Beschlüssen zu beharren. Entweder ist es gerecht, das Landbrief-Bestellgeld fortzuerheben oder nicht. Sie haben bereits durch eine aus der Initiative des Hauses hervorgegangene Resolution, die Sie angenommen haben, an den Bundeskanzler das Ersuchen gerichtet, das Landbrief-Bestellgeld aufzuheben, und haben dadurch den gerechten Forderungen des Reiches entsprochen. Es ist dann weiter bei der Diskussion dieses Gesetzentwurfs in zweiter Lesung in materieller Beziehung derselbe Beschluß gefaßt worden, und ich denke, an diesen beiden Beschlüssen halten wir fest. — Ich glaube, wir würden alle mehr oder weniger geneigt gewesen sein, wenn der Wille und die Zusage des Bundesrathes uns kund gegeben worden wäre, in bestimmten Terminen das Landbrief-Bestellgeld in allen seinen Theilen zu beseitigen, auf einen derartigen Vorschlag einzugehen, — ins Ungewisse können wir uns und das Land nicht vertrösten lassen. Wir müssen sehen, daß dieser Ungerechtigkeit in nicht zu langer Zeit ein Ende gemacht werde. Wir haben keine neuen Gründe für die Aufrechterhaltung gehört; die Gründe, die Ihnen hier wieder und wieder vorgeführt worden sind, haben Sie schon gehört, als Sie über die Resolution beschlossen, und als Sie den Beschluß zu § 8 des Gesetzes gefaßt haben. Mit diesen Faktoren hat das Haus also schon sich abgefunden. Ich glaube daher nicht, daß sie auf solche alte Gründe hin, die Sie bereits durch die früheren Beschlüssen als zu leicht befunden haben, jetzt auf das Verlangen des Bundesraths eingehen werden. Ich bitte Sie, bleiben Sie fest bei den früheren Beschlüssen.

Präsident: Ich muß den Antrag des Abgeordneten Grafen Kleist zur Unterstützung stellen, weil wir in einer dritten Berathung sind.

Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag des Abgeordneten Grafen Kleist, in § 8 anstatt des Beschlusses der Zusammenstellung die Fassung der Regierungsvorlage herzustellen, unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus; ich kann also den Antrag nicht zur Debatte stellen.

Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimerath Hofmann hat das Wort.

Großherzoglich hessischer Bundesbevollmächtigter Geheimer Legationsrath **Hofmann:** Ich möchte nur dem gegenüber, was der letzte Herr Vorredner gesagt hat, mir die Bemerkung gestatten, daß alte Gründe nicht gerade schlechte Gründe zu sein brauchen, und wenn schon bei der früheren Berathung dieses hohen Hauses darauf hingewiesen worden ist, daß die Beseitigung des Landbrief-Bestellgeldes bedeutende Ausfälle nach sich ziehen werde, so lag doch diese Erwägung dem Bundesrathe bei seiner jüngsten Berathung als ein neuer Stoff vor, über welchen erst zu beschließen war; sie konnte daher den Bundesrath sehr wohl bestimmen und hat ihn wirklich dazu bestimmt, diejenige Erklärung hier abgeben zu lassen, welche ich dem hohen Hause vorzutragen die Ehre hatte. Ich habe übrigens von einer financiellen „Verlegenheit" oder financiellen „Bedrängniß," soweit ich mich erinnern kann, nicht gesprochen. Eine financielle Bedrängniß und Verlegenheit giebt es überhaupt für das Reich als solches eigentlich gar nicht, weil der unerschöpfliche Born der Matrikularbeiträge vorhanden ist, aus dem das Reich immer schöpfen kann, wenn seine eigenen Einnahmen nicht ausreichen. Ist ja doch in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen, daß wenn die eigenen Einnahmen des Reiches nicht genügen, Matrikularbeiträge auszuschreiben sind.

Es handelt sich also darum: kann man den verbündeten Regierungen zumuthen, sich jetzt schon damit einverstanden zu erklären, daß vom 1. Januar 1872 ab eine bedeutende Erhöhung der Matrikularbeiträge insoweit eintritt, als nicht bei dem nächsten Etat Vorsorge getroffen wird, aus anderen eigenen Einnahmen die Ausfälle zu decken? Da uns die Frage, wie eine solche Deckung zu beschaffen sei, noch von keiner Seite irgendwie in einer befriedigenden Weise beantwortet worden ist, — soviel ich weiß, ist auch nicht einmal der Versuch gemacht worden, andere Einnahmen, die den Ausfall decken sollen, zu bezeichnen — so ist es, wie ich glaube, nicht unbillig, daß der Bundesrath die Finanzen des Reichs und der einzelnen Staaten des Reiches bei dieser Frage in Berücksichtigung zieht, auch wenn nicht gerade von einer financiellen „Bedrängniß" gesprochen werden kann.

Präsident: Ich gebe dem Abgeordneten Grafen Kleist zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Meine Herren, ich will zur Rechtfertigung, daß ich meinen Antrag eingebracht habe, darauf hinweisen, daß, wenn er nicht eingebracht worden wäre, die Debatte sich um etwas bewegt hätte, was keinen Gegenstand hatte. Ich habe mich deshalb verpflichtet gefühlt, den Antrag zu stellen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren, es liegt mir daran, ein kleines Mißverständniß zu berichtigen, das vorhin in der Anführung des Herrn Abgeordneten für Hamburg enthalten war, zu dem ich möglicherweise bei einer früheren Berathung selbst Anlaß gegeben habe, — der stenographische Bericht liegt mir nicht vor; aber bei dem Gewicht, welches von Seiten des geehrten Herrn Abgeordneten auf das Moment der Briefvermehrung gelegt worden ist, muß ich das Mißverständniß berichtigen. Es handelt sich nicht um eine absolute Vermehrung der Briefzahl, die in Folge der Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes eintreten würde und die uns mit der Besorgniß erfüllt, daß die Ausgaben sich sehr bedeutend vermehren würden, sondern es handelt sich um die relative Vermehrung der Briefzahl, die ganz unzweifelhaft dadurch eintreten wird, daß sehr viele Korrespondenten auf dem Lande, die jetzt ihre Sachen durch eigene Boten abholen lassen, dazu übergehen werden, wenn das Landbrief-Bestellgeld abgeschafft sein wird, sich ihre Korrespondenzen durch die Landbriefträger zubringen zu lassen. Um diese Vermehrung der zu bestellenden Briefe handelt es sich, und nach den Berichten, die dem General-Postamte vorliegen, ist dies die Mehrzahl der Korrespondenten, sind es gerade die wohlhabenderen Massen, die sich jetzt ihre Sachen abholen lassen. Wir haben darüber eine hinreichende Erfahrung vorliegen aus Anlaß der Abschaffung des Stadtbrief-Bestellgeldes. Hier lagen die Verhältnisse lange nicht so schwierig, wie bei der Abschaffung des Landbrief-Bestellgeldes, da die Landbriefträger ja möglicherweise ganz andere Lokalitäten ablaufen müssen, sobald die Abholung nicht mehr stattfindet. Wir haben nun in den Städten für Mehranstellung von Briefträgern (lediglich aus Anlaß der Abschaffung des Briefbestellgeldes) eine Mehrausgabe von 165,000 Thalern jährlich aufwenden müssen. Und das war ein verhältnißmäßig kleiner Betrag gegen diejenige Summe, welche offenbar in Rechnung erscheinen wird, wenn die Abholung auf dem Lande eingestellt wird und statt dessen die Zutragung durch den Landbriefträger eintritt.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten Dietze. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt: der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Nur wenige Worte, meine Herren! Darüber herrscht ja zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage volles Einverständniß, daß es dringend zu wünschen, daß es durch die Gerechtigkeit geboten ist, möglichst bald das Landbrief-Bestellgeld aufzuheben. Es sind nur die financiellen Schwierigkeiten, die uns vorgeführt werden. Nun ist ein Moment noch gar nicht zur Sprache gekommen. Vor wenigen Tagen haben wir mit nicht allzugroßer Majorität und sehr gegen die Wünsche und Neigungen eines zahlreichen Theils des Reichstages eine neue Steuer bewilligt; wir haben in dem Gesetz über die Prämienanleihe eine Stempelsteuer bewilligt

(Ruf: Hört! hört! Zurufe).

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich verstehe den Zuruf nicht; habe ich mich versprochen, oder irre ich mich in der Sache? In letzterem Falle bitte ich, mich zu widerlegen. — Diese Einnahme ist in ihrem Ertrage auf eine ziemlich hohe Summe mir in Privatgesprächen veranschlagt worden; ich wage nicht, die Summe zu nennen, um nicht den Vorwurf zu hören, ich gebe mich Illusionen hin; aber ganz außer Betracht bitte ich doch nicht zu lassen, daß es in dem Paragraphen des votirten Gesetzes heißt: diese Einnahme fließt zur Reichskasse.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich habe gleichfalls auf diese Geldeinnahme hinweisen wollen, die allerdings keine Steuer ist, sondern eine einmalige Einnahme. Wenn sich das erfüllte, was der Herr Abgeordnete Bamberger davon erwartet, wenn wirklich, wie er uns gesagt, alle Papiere uns zuströmten, so würden wir eine unermeßliche Einnahme haben. So sanguinisch bin ich nun nicht; nach meiner Schätzung werden die 8000 Thlr., die wir für Lauenburg abgesetzt haben, zusammen mit der Stempelgebühr, also ungefähr die Hälfte der Einnahmen wieder in die Staatskasse zurückfließen. Für die Hälfte wäre so gesorgt, und es handelt sich nur noch um eine verhältnißmäßig kleine Summe, die wohl auf den Ueberschuß der Einnahmen der Post über den Etat hinaus angewiesen werden darf.

Präsident: Der Abgeordnete Roß hat das Wort.

Abgeordneter **Roß:** Ich wünsche nur zu bemerken, meine Herren, daß es mir nicht wunderbar ist, wenn man ein sehr großes Gewicht auf die Auslassungen des Herrn General-Postdirektors legt; einen bessern Kenner vom Postwesen dürfte man nicht leicht finden. Um so mehr aber muß ich es bedauern, daß der von ihm heute hervorgehobene Unterschied zwischen den entstehenden neuen Briefen und den nur zu bestellenden, meiner Meinung nach bei seiner ersten Auslassung bei der zweiten Berathung nicht vorkam, und um so lebhafter muß ich es bedauern, im stenographischen Bericht von dieser ganzen Auslassung von Anfang bis zu Ende gar nichts vorgefunden zu haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Meine Herren, auch ich sehe mich zu meinem Bedauern außer Stande, von dem Beschluß, den wir in der zweiten Lesung gefaßt haben, zurückzutreten. Ich habe damals schon erklärt — ich weiß zwar nicht, ob ich es hier gethan habe, oder ob es ein Anderer in meinem Namen gethan hat —, daß ich gerne darauf eingehen würde, wenn die verbündeten Regierungen einen bestimmten, festen Termin uns vorgeschlagen hätten, von wo ab dieser Landbeschwerde abgeholfen werden soll — denn als eine solche muß ich es erkennen. Ich habe aber nicht die Aeußerungen des Herrn Bundeskommissars so verstehen können, daß ganz bestimmt das Landbrief-Bestellgeld vom 1. Januar 1872 oder 73 an nicht mehr erhoben werden soll, sondern es dünkt mich, es war dabei noch eine financielle Klausel, wenn das und jenes eintreten würde. Darauf, meine Herren, kann ich mich nicht einlassen, eben so wenig auf die letztgehörte Deduktion vom Tisch des Bundesrathes, daß sogar neben der Befreiung vom Bestellgelde, welche den Städten geschenkt worden ist, der Staat zur Zeit deshalb noch eine Ausgabe von 162,000 Thalern mehr wie früher gehabt habe. Das ist für mich, meine Herren, ein Grund mehr, an den ersten Beschlüssen festzuhalten.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; ich habe nichts zur Abstimmung zu bringen, als die Formel, in der dieser Paragraph in der zweiten Berathung angenommen worden ist. Sie lautet:

> Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formularen zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.
>
> Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 8 auch in der dritten Berathung zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Eine sehr große Majorität des Hauses. —

Ich frage, ob das Wort verlangt wird zu den §§ 9, 10, 11, 12, 13, 14 — und erkläre, da das nicht geschieht, auch diese Paragraphen für angenommen.

Ich gehe zur Abstimmung über das ganze Gesetz über. Diejenigen Herren, die das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reiches, wie es nach den Beschlüssen der zweiten Berathung in Nr. 120 der Drucksachen vorliegt, in seiner Gesammtheit annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieselbe Majorität wie vorher. —

Wir kommen jetzt zu § 50 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches, in der Zusammenstellung Nr. 119 der Drucksachen. Es handelt sich dort nur noch um § 50, dessen Position 7 durch den Antrag der Abgeordneten Dr. Erhard, Richter, Hausmann (Westhavelland) unter Anderm angegriffen ist. In diesem § 50, Nr. 7, der in der zweiten Berathung unverändert angenommen war, heißt es in der vorletzten Zeile „der Landbriefe," der Antrag der genannten Herren Antragsteller ist auf die Streichung dieser beiden Worte gerichtet.

Da das Wort nicht verlangt wird, — schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag dadurch zur Abstimmung, daß ich diejenigen Herren bitte, sich zu erheben, welche dem Antrage der Herren Hausmann, Dr. Erhard, Richter u. s. w. entgegen, die Worte „der Landbriefe" in der vorletzten Zeile der Nummer 7 des § 50 stehen lassen wollen.

(Pause.)

Die Worte sind weggefallen und ich darf nun den § 50 unter Wegfall dieser Worte für angenommen erklären. Ich darf auch hier mit dieser alleinigen Aenderung das Gesetz zur Gesammtabstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die dem Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches, wie es in zweiter Berathung angenommen worden, mit der alleinigen Aenderung, daß in § 50, Position 7 die Worte „der Landbriefe" wegfallen, ihre Zustimmung geben, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist dieselbe Majorität, die sich für das Post-Taxwesen herausgestellt hatte.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

> **dritte Berathung des Nachtrages zum Bundeshaushalts-Etat** (auf Grund der Zusammenstellung, Nummer 148 der Drucksachen), **und des Antrages der Abgeordneten von Benda und Richter,** (Nummer 149 der Drucksachen).

Ich eröffne über die Vorlage die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde nach Maßgabe der Zusammenstellung die Positionen einzeln aufrufen und auch in dritter Lesung für angenommen erklären, wenn weder das Wort, noch eine Abstimmung verlangt wird.

Ausgabe. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 1 Bundeskanzler-Amt, Titel 1—2 und 7.

Tit. 8. Abfindungen in Folge der Aufhebung der Elbzölle Nr. 1 und 2.

Nr. 3. — Es waren für solche Ausgaben an Lauenburg 8,016 Thaler ausgeworfen, die aber in der zweiten Berathung abgelehnt sind. Ich frage, ob gegen diesen Beschluß der zweiten Lesung heute Widerspruch erhoben wird, oder ob ich ihn ohne Abstimmung auch in dritter Lesung für angenommen erklären soll. — Dem ist so. Wir verfolgen die Ausgaben weiter.

Tit. 9 und 10. Kapitel 4. Auswärtiges Amt.— Kapitel 5. Bundeskonsulate. — Kapitel 10. Bundes-Oberhandelsgericht. —

Wir gehen über zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.

Kapitel 2. Auswärtiges Amt. — Kapitel 3. Bundeskonsulate. — Kapitel 4. Postverwaltung. — Kapitel 7. Marineverwaltung. — Kapitel 8. Bundes-Oberhandelsgericht.

Wir kommen zu der Einnahme, auf deren Kapitel 2: Wechsel-Stempelsteuer, die in zweiter Berathung unverändert angenommen ist und auf die sich der Antrag der Abgeordneten von Benda und Richter Nr. 149 II bezieht.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Benda das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich glaube den Antrag nicht weiter erläutern zu dürfen. Die Motive finden Sie auf der zweiten Seite des Antrages. Es handelt sich nur darum, die sehr beschwerliche Umrechnung der Matrikularbeiträge durch Absetzung eines kleinen Theils der Einnahme an Wechsel-Stempelsteuer zu beseitigen. Kalkulatorisch, kann versichert werden, ist die Sache richtig. Ich glaube, Ihnen daher nur die Annahme des Antrages empfehlen zu können.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Nachdem in dritter Lesung die Absetzung der Abfindung für Lauenburg genehmigt ist, kann ich Ihnen den Antrag der Herren Abgeordneten von Benda und Richter nur empfehlen, da er auf die einfachste Weise die Balancirung des Etats herstellt. Ich muß nur das Eine hinzufügen, daß die Summe der fortdauernden Ausgaben überall da, wo sie im Hauptetat vorkommt, die in diesem Antrage angegebene Veränderung erleidet. Sie kommt nämlich noch einmal vor bei der Rekapitulation.

Präsident: Damit wird das Haus einverstanden sein und auch die Herren Antragsteller.

(Zustimmung.)

Ich schließe die Diskussion über den Antrag von Benda und Richter und bringe denselben zur Abstimmung, soweit er unter Nr. I. steht. Er geht dahin:

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Stauffenberg:**
der Reichstag wolle beschließen:

I. in dem Nachtrage zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871

1. bei den fortdauernden Ausgaben

die Beträge Kap. 1 Tit. 8 auf	92,038	Thlr.
Kap. 1 Summa auf	106,738	„
die Summe 1 Fortdauernde Ausgaben auf	128,338	„
die Summe der Ausgabe auf	557,959	„

2. bei der Einnahme das Kap. 2 in folgender Weise festzustellen:

	Thaler	Für 1871 gehen ab Thlr.	Für 1871 treten hinzu Thlr.
Kap. 2 Wechselstempelsteuer	217,475		
davon ab, gemäß § 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 36 Procent oder .	78,291		
Bleiben	—	—	139,184

und die Summe der Einnahme auf 557,959 Thaler festzusetzen.

Präsident: Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen. —

(Geschieht.)

Es ist dagegen kein Widerspruch. Ebensowenig gegen Kapitel 3 der Einnahme der Post- und Zeitungsverwaltung.

Ich frage, ob eine Diskussion oder Abstimmung verlangt wird über die Resolutionen, die dann auf Seite 2 der Zusammenstellung stehen und von denen sich die erste auf Titel 1 Nr. 1a, die zweite auf Titel 1 Nr. 1b bezieht: — widrigenfalls ich die beiden Resolutionen auch in dritter Berathung für angenommen erkläre; ebenso das Kapitel 5: Verschiedene Einnahmen.

Zu dem Kapitel 7: Matrikularbeiträge, hat der Abgeordnete Hausmann (Lippe) das Wort verlangt; ich gebe es ihm.

Abgeordnete **Hausmann** (Lippe): Meine Herren, das Kapitel „Matrikularbeiträge" nöthigt mich, das hohe Haus ungeachtet der vorgerückten Zeit daran zu erinnern, wie schwer und unverhältnißmäßig die Aufbringung der Matrikularbeiträge lediglich nach der Kopfzahl ohne Rücksicht auf die Steuerkräfte auf diejenigen Klein- oder Miniaturstaaten drückt, von denen es heißt, daß zwölf, also ein Dutzend, erst ein Ganzes oder eine Einheit ausmachen, und welche bei einer geringfügigen Einwohnerzahl bis zu 150,000 Seelen nicht blos eine eigene Regierung, sondern, worin der Schwerpunkt liegt, auch eine eigene Dynastie mit obligatem Hofstaate zu unterhalten haben, während auf der andern Seite trotz der Verdreifachung der Militäranforderungen durch die Vorgänge von 1866 in Folge der durchaus ungeordneten und ungenügenden öffentlichen staatsrechtlichen und wirthschaftlichen Zustände der Verkehr, und damit die Erwerbsfähigkeit im großen Ganzen völlig darniederliegt. Sie werden mir vielleicht einwenden, weshalb eine kleine Bevölkerung sich in dem Glanze einer Krone und eigner Landeshoheit gefalle, zumal selbst Großmächte vor noch nicht gar langer Zeit und gegenwärtig noch Kleinstaaten ersten Ranges sich den Luxus einer parlamentarischen Regierung nicht gestatten zu dürfen glaubten. Meine Herren, ich erwidere Ihnen darauf, daß diese Zustände den kleinen Staaten ohne ihr Zuthun überkommen oder angestammt sind, daß bei einer allgemeinen Abstimmung, wenn solche nicht gegen die Geschäftsordnung des Reichs verstieße, sich Viele versucht halten dürften, bei ihrem schwer gekränkten Rechtsgefühle auf die oben angedeuteten zweifelhaften Vorzüge zu verzichten. Insbesondere liegen alle gewerblichen Verhältnisse deshalb sehr im Argen, weil es in manchen dieser Kleinstaaten an Eisenbahnverbindungen, der Vorbedingung alles gewerblichen Aufschwunges, fehlt. Dasselbe ist auch namentlich in dem Kreise, welchen ich vertrete, in Lippe der Fall, wo in den höhern maßgebenden Regionen, wie man sich erzählt, die Befürchtung vorgeherrscht haben soll, daß durch die Eisenbahnen zu viel revolutionäre Ideen eingeschwärzt werden könnten. Meine Herren, wir haben vom Bundeskanzler-Amte gehört, wie es die Billigkeit erheischt, daß der Ausfall, welchen das Herzogthum Lauenburg durch Wegfall der Elbzölle erleide, ihm mit circa 8,000 Thalern aus Reichsmitteln ersetzt werde; wie vielmehr wird die Billigkeit erfordern auf

die Kleinstaaten Rücksicht zu nehmen, welche ihre Staats- oder Domanialgüter, auf welchen vorzugsweise die unbestrittene Verpflichtung zur Bestreitung der Regierungslast ruhte, zur Zeit ganz oder zum Theil verloren haben. Sie werden, meine Herren, mit mir einverstanden sein, daß die Aufbringung der Steuern lediglich nach der Kopfzahl im Grundsatze weder der Gerechtigkeit, noch der Billigkeit, noch der Humanität entspricht. Beispielsweise repräsentiren 100,000 Bürger der wohlhabenden Republiken und Hansestädte Bremen, Hamburg oder Lübeck einen ganz andern Metallwerth, wie eine gleiche Anzahl von Bewohnern der kleinen Staaten Reuß oder Lippe, von welchen letztern ein beträchtlicher Theil als Ziegelarbeiter ihren Unterhalt verdienen müssen. Die Souveräne der kleinen Staaten sind dadurch, daß sie sich die Staats- oder Dominialgüter angeeignet haben, aus wahren Landesvätern, deren Wohl mit dem Wohlstande ihrer Staaten unzertrennlich verwachsen sein sollte, gewissermaßen zu Rentiers geworden...

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß das Wort „Matrikularbeiträge" ihn zwar berechtigt, auszuführen, daß die Last derselben auf dem von ihm vertretenen Fürstenthum härter liege, als auf anderen Landestheilen; aber die Entwickelung der gesammten Lippeschen Zustände bei dieser Gelegenheit zuzulassen, bin ich doch nicht im Stande.

Abgeordneter **Hausmann**: Ich bin der Ueberzeugung, daß diese Zustände wie sie jetzt bestehen und wie man sie bei der neuen Schöpfung hat bestehen lassen, die Ursachen sind, weshalb die Matrikularbeiträge ganz unverhältnißmäßig auf die kleinen Staaten drücken, und daher mit der von mir erörterten Frage in genauem sachlichen Zusammenhange stehen; wenn übrigens der Herr Präsident dennoch vermeint, daß ich mich von dem eigentlichen Gegenstande entferne, so will ich nur darauf hinweisen, wie diese kleinen Staaten, wenn sie auch noch nicht nekrologisch verzeichnet sind, doch jedenfalls in ihrer gegenwärtigen drückenden Lage nicht fortleben können, und daß die nationale Würde sowie die nationale Verpflichtung erheischt, daß die Gesammtheit auch für die schwerverletzten Rechte ihrer schwächeren Mitglieder eintrete. Eine stark kirchliche Reaktion....

Präsident: Ich muß meine Bemerkung wiederholen, und ersuche den Herrn Redner von dem Versuche, die Lippeschen Verhältnisse bei dieser Gelegenheit zu entwickeln, abzulassen.

Abgeordneter **Hausmann:** Um den Herrn Präsidenten nicht in die Unannehmlichkeit zu versetzen, noch fernere Verstöße gegen die Geschäftsordnung rügen zu müssen, will ich mich auf die Bitte beschränken, daß das hohe Haus für die Zukunft darauf Bedacht nehmen möge, den schreienden Mißständen abzuhelfen, auf welche dessen Aufmerksamkeit zu lenken, ich mich verpflichtet erachtet habe. Das augenblickliche Stadium der reichstäglichen Geschäfte ist nicht danach angethan, einen speciellen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, ich muß mir dazu einen andern geeignet erscheinenden Zeitpunkt vorbehalten und richte wiederholt die Bitte an das Haus, darauf Bedacht zu nehmen, wenigstens durch Erleichterung oder Nachlaß an den Matrikularbeiträgen den gerügten Uebelständen so lange abzuhelfen, bis der Rechtszustand in den gedachten Staaten wieder hergestellt ist, oder sie etwa zu anderen Staatsverbänden vereinigt sind, damit die Bevölkerungen nicht die traurige Wahl haben, entweder auszuwandern oder elend zu verkümmern.

(Bravo! links.)

Präsident: Einen Antrag hat der Herr Redner an seine Bemerkungen nicht geknüpft; ich erkläre, daß Kapitel 7 auch in dritter Berathung angenommen ist und ebenso, wenn das Wort nicht verlangt wird, die Resolution, die am Schluß der Seite 2 steht.

Wir kommen zu dem Gesetz, gegen dessen Ueberschrift und Eingang nichts erinnert wird.

Der § 1 wird nach dem Antrag der Abgeordneten von Benda und Richter, den das Haus implicite durch die Annahme des ersten Antrages derselben Herren zu dem seinigen gemacht hat, nun lauten:

> Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871 wird in Ausgabe
> auf 557,959 Thaler, nämlich
> auf 128,338 Thaler an fortdauernden und
> auf 429,621 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und in
> Einnahme auf 557,959 Thaler
> festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 15. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 387) festgestellten Haushaltsetat des norddeutschen Bundes für das Jahr 1871 hinzu.

Diejenigen Herren, die diesen § 1 des Gesetzes annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist der Beschluß des Hauses. —
Der § 2 lautet:

> Der dem gedachten Gesetze vom 15. Mai 1870 beiliegende Haushaltsetat des norddeutschen Bundes für das Jahr 1871 wird in Verbindung mit dem hier beigefügten Nachtrage als Haushaltsetat des deutschen Reichs hierdurch festgestellt.

Diejenigen Herren, die diesen Paragraphen und, wie ich nun wohl fortfahren darf, dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1871 mit der Zahlenveränderung, die bei § 1 beschlossen worden ist, als Ganzem zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —
Wir kommen nun auf den

dritten Bericht der Petitionskommission (Nr. 90 der Drucksachen).

Es handelt sich darin unter Lit. A um eine Petition mehrerer Weingroßhändler zu Stralsund, Berlin, Stettin, Frankfurt a. M., Lüneburg und der Handelskammer zu Lübeck und Leipzig über die von dem Bundesrath gefaßten, die eventuelle Aufhebung des Weinzoll-Rabattes betreffenden Beschlüsse. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 10. Dazu hat der Abgeordnete Pfannebecker das Amendement unter Nr. 92 der Drucksachen und der Abgeordnete Dr. Seelig das Amendement eingebracht, das auf der heutigen Tagesordnung Seite 3 unten und 4 oben abgedruckt steht. Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Dr. Hammacher hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dr. **Hammacher:** Meine Herren, ich habe die Ehre, Ihnen Namens der Commission mitzutheilen, daß seit Feststellung des gedruckt in Ihrem Besitz befindlichen Berichts noch drei auf den Weinzoll-Rabatt bezügliche Petitionen bei dem Reichstag eingegangen sind. Dieselben gehen aus von der Handelskammer zu Hannover und von vielen Wein-Großhändlern der Städte Magdeburg und Erfurt. Alle drei beantragen ebenso, wie die zur Verhandlung gestellten Petitionen, daß der Reichstag das Reichskanzler-Amt auffordern möge, den Weinzoll-Rabatt nicht abzuschaffen, — und zwar aus denselben Gründen, wie sie bereits in dem gedruckten Referate der Kommission niedergelegt worden sind. Besonders accentuirt die Magdeburger Petition die Bevorzugung der in der Freihafenstellung befindlichen Städte Hamburg, Bremen und Altona als eine Folge der von dem Bundesrathe beabsichtigten Aufhebung des Weinzoll-Rabatts. Die Petition rechnet aus, daß, wenn der Weinzoll-Rabatt abgeschafft sei, sich der Weinhandel der in der Freihafenstellung befindlichen Hansestädte mit einem Betrage von 5 Thalern 16 Silbergroschen per Oxhoft in einem Vorzuge gegen die zollvereinsländischen Handlungen befinden würde.

Namens der Kommission beantrage ich, auch diese Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich habe mich sodann über den Antrag des Abgeordneten Pfannebecker und den des Abgeordneten Dr. Seelig auszusprechen, weil beide Anträge erst nach stattgehabtem Druck des Kommissionsberichts in das Haus eingebracht sind. Der Antrag des Abgeordneten Pfannebecker auf Tagesordnung wird seine Erle-

digung finden bei der Abstimmung über den Kommissionsantrag, indem diejenigen Herren, die mit dem Abgeordneten Pfannebecker die Tagesordnung wollen, diesen ihren Willen dadurch zum Ausdruck bringen können, daß sie gegen den Antrag der Kommission stimmen. Was das Amendement des Abgeordneten Dr. Seelig betrifft, so ist dessen Grundgedanke derselbe, den sich die Kommission zu eigen gemacht hat; auch die Kommission wünscht eine Beibehaltung des Weinzoll-Rabatts nur für die in einem unreifen Zustand aus dem Auslande eingeführten Weine nur soweit, als der Import ausländischer Weine aus diesen jungen Weinen besteht. Es liegt aber eine große praktische Schwierigkeit darin, festzustellen, ob der aus dem Auslande eingeführte Wein in die Kategorie der unfertigen Weine gehöre oder nicht. Während also seitens der Auffassung der Kommission dem Antrage Seelig materiell nichts entgegensteht, würde ich, sofern die Debatte mich nicht überzeugt, daß der Antrag in der gestellten Form durchführbar ist, bitten müssen, daß Sie dem Beschlusse der Kommission den Vorzug geben vor dem Antrage des Abgeordneten Dr. Seelig.

Präsident: Ich will, ehe ich dem Abgeordneten Dr. Gerstner das Wort gebe, nur erklären, daß ich *insofern* mit dem Herrn Referenten nicht einverstanden bin, als ich eine *ausdrückliche* Abstimmung über die Tagesordnung, welche die Abgeordneten Pfannebecker und Genossen vorschlagen, allerdings für nothwendig halte.

Der Abgeordnete Dr. Gerstner hat das Wort.

(Stimme rechts: Tribüne!)

Abgeordneter Dr. **Gerstner** (vom Platz): Meine Herren, ich werde mich bemühen, so laut zu sprechen, daß Sie mich von hier aus vernehmen können.

Die Beseitigung des Weinzoll-Rabatts ist meines Erachtens nicht in dem mehrfach angeführten Umstande begründet, daß nach der neuesten Zollgesetzgebung die Benutzung der öffentlichen Zolllager weniger beschränkt und die Verzollung des Weines nach seinem Ausbau in diesen Lagern leichter durchführbar ist; das, meine Herren, ist nicht ein Grund für die Beseitigung des Rabatts; die Sache liegt anders. Die Ursachen, welche früher den Weinzoll-Rabatt hervorgerufen haben, sind durch die Neugestaltung der Verkehrsverhältnisse unserer Zeit und ganz besonders durch die Fortschritte und die Erfahrungen in der Weinfabrikation vollständig überwunden. Die Weinpflege hat in der Kunst der Fabrikation, um einen anderen Ausdruck nicht zu gebrauchen, so bedeutende Fortschritte gemacht, daß der Rabatt zu einem reinen Geschenk an die großen und kleinen Weinhändler geworden ist. Die sogenannte Bearbeitung des Weines liegt lediglich in dem Vortheil des Händlers, um so gewisser, als der Wein in sehr kurzer Zeit für den Konsum vorbereitet werden kann. Es ist bei Weitem nicht die Zeit nothwendig, welche in der Petition angegeben wird, um den Wein für den Konsum fertig zu machen. Die größere Menge des importirten Weines ist so weit ausgebaut, daß sie in kurzer Zeit nach einem sogenannten Abstich und einer Schöne, also nach höchstens einem Vierteljahre, der Konsumtion übergeben werden kann, zumal der Geschmack sich heut zu Tage vorherrschend den jüngeren Weinen zuwendet.

Es ist ferner ungerechtfertigt, wenn man für den Abgang an Einzehrung, Drub und Kellerspesen ꝛc. bei Bearbeitung des Weines einen Ersatz bietet, während für verschiedene andere Handelszweige, die ähnliche Verluste erleiden, ein gleicher Ersatz nicht gewährt wird.

Ich habe Sie sodann auf einen anderen Widerspruch aufmerksam zu machen. Im Zollverein wird die Maxime durchgehends festgehalten, daß Rohprodukte niedriger verzollt werden, als Fabrikate. Allein es ist nicht in der Natur des Gegenstandes begründet, den jungen Wein als ein Rohprodukt zu behandeln, so wie ungefähr Baumwolle, Garn, Eisen, Tabak u. s. w., denn es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen jungen Weinen und den letztgenannten Rohstoffen; während bei diesen in der Fabrikation die natürliche Folge der Verminderung des Stoffes eintritt, ergiebt sich bei der Bearbeitung des jungen Weines die zauberhafte Wirkung der Vermehrung; ja das ist die gewöhnliche praktische Folge der Bearbeitung des Rohstoffes, Wein genannt.

Es ist ferner, meine Herren, der Rabatt ganz unnöthig und unzweckmäßig. Wenn man nämlich behauptet, daß der Weinzoll-Rabatt beitrage zur Förderung der Weinpflege, so widerspricht dieser Behauptung die Erfahrung, denn man kann, ohne zu weit zu gehen, sagen, daß die Pflege ausländischer Weine in Gegenden, welche die Gunst des Rabatts genießen, keinen Fortschritt gemacht hat gegenüber der Pflege der inländischen Weine, ja, daß sie weit hinter dieser zurücksteht; man darf eben von den Weinhändlern nicht zu viel erwarten in Folge des Rabattes, man benutzt ihn — und man muß dies der menschlichen Schwäche nachsehen — nicht zur besseren Kultur des Weines, sondern sieht darin eher eine verlockende Prämie auf die Kunst der raschesten, aber nicht der besten Zubereitung. Ich glaube übrigens, daß, wenn heute der Weinzoll-Rabatt aufgehoben wird, die Folge die sein wird, daß die Händler ohne Benutzung der Lager einen hohen Zoll unbedenklich zahlen, um nicht den Umständlichkeiten und Störungen ausgesetzt zu sein, welche die Weinbearbeitung in den Lagern mit sich bringt. Es wird ihnen andererseits leicht sein, durch die jetzige Fabrikationsweise den vollen Zoll und *die* Schwierigkeit zu überwinden, die sonst den Weinzoll-Rabatt begründet hat.

Ich habe noch auf eine andere Thatsache hinzuweisen, welche die Gründe der Petitionen stark erschüttern. Sie können täglich in den Zeitungen lesen, daß die Importeure fremder Weine ihre Waare anbieten mit den Worten: zu beziehen aus dem Zollkeller zu X. mit 20 Procent Rabatt, und wenn Ihnen die Zeitungen nicht genügen, so kann ich durch Fakturen darthun, daß man wirklich 20 Procent dem kleinen Händler nachläßt. Was geht daraus hervor? Erstens, daß der Großhändler auch ohne 20 Procent Rabatt Geschäfte machen kann, zweitens, daß die jungen Weine aus den Zollkellern direkt *ohne Bearbeitung* an die Händler abgegeben werden, drittens geht daraus hervor, daß man mit diesem Rabatt die anderen Konkurrenten besserer Waare aus dem Felde zu schlagen sucht, und endlich, daß der Rabatt eine legale oder eine straflose Verkürzung der Zolleinnahmen bewirkt. Diese Thatsachen vernichten die Gründe der Petition.

Es wird in der That mit diesem Rabatt ein ganz unnatürliches Verkehrsverhältniß hergestellt. Wollte man selbst annehmen, daß er blos eine Reklame ist, nun dann dient eben der Rabatt dazu, ganz falsche Vorstellungen in dem kauflustigen Publikum hervorzurufen. Ich dächte, es wäre Zeit, von einer wirthschaftlichen Pädagogik endlich einmal Abstand zu nehmen, welche einzelne Handels- und Produktionszweige zu begünstigen sucht, durch diese Begünstigung dieselben aber nicht fördert und dazu auf der anderen Seite viele Produktionszweige benachtheiligt; es werden durch eine solche unnatürliche Bevorzugung einzelner Gewerbszweige diese selbst zu verwöhnten und verbildeten Kindern erzogen, welche nicht in die Verkehrswelt taugen. Wir sehen dies jetzt an den Petenten, welche die Abschaffung des Weinzoll-Rabatts als eine große Gefahr ihres Betriebes betrachten; sie erschrecken, wenn nur der leiseste Zug einer freien Konkurrenz sie anweht, sie werden ungeduldig, klagen und fürchten, nicht bestehen zu können. Erhalten Sie den Weinzoll-Rabatt fort, so ist das eine solche falsche Pädagogik, welche die Zollkasse schädigt und unnatürliche Verkehrsverhältnisse hervorruft.

Ich bin daher für Abschaffung desselben. Es ist dieser Schritt vollkommen begründet, denn ich wiederhole, der Rabatt ist ungerecht, er entspricht nicht mehr seinem ursprünglichen Zweck und enthält eine Beeinträchtigung der Zollkasse und des Verkehrs.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Ich muß gestehen, ich habe dem Herrn Redner nicht folgen können. Er sagt: der junge Wein ist kein Rohstoff; darin hat er ja an sich Recht, aber er argumentirt so, daß er sagt, der Wein wird nicht weniger, sondern mehr. Der Wein wird aber weniger und muß aufgefüllt werden, dadurch wird er allerdings mehr.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, wenn man Chateau Carolat oder Vert mons zusetzt, so wird allerdings mehr, als man vorher gehabt hat.

Dann behauptet der Herr Vorredner, daß die Behandlung

der Weine unter dem Weinzoll-Rabattsystem keine Fortschritte gemacht habe. Ich weiß nicht, ob er damit die regelrechte Behandlung der unvermischten Weine meint, oder ob er vielleicht die chemische Behandlung der Weine, das Zusatzwesen, meint. Wir beziehen aus Lübeck, welches im Zollverein liegt, Weine, die, glaube ich, in Bezug auf ihre Behandlung durchaus gegen die Weine nicht zurückstehen, die aus anderen Orten außerhalb des Zollvereins bezogen werden. Er hält den Rabatt für eine Bevorzugung der inländischen Weinhändler, und das kann er ja unter Umständen sein; aber, meine Herren, ich glaube, es liegt vollständig auf der Hand, daß die Aufhebung des Rabatts umgekehrt eine Begünstigung derjenigen Hansestädte ist, die nicht zum Zollverein gehören, also Hamburg, Altona, Bremen. Es scheint mir dies unwiderleglich, so lange nicht nachgewiesen wird, daß die Behandlung der Weine im unversteuerten Lager ganz ebenso, ganz mit demselben Vortheil geschehen kann, wie im eigenen Lager. Es muß dann eine Differenz entstehen; nämlich einmal sind es die Zinsen der Steuer, die für den Wein gezahlt wird. Braucht der Wein 2, 3, 4 Jahre und muß man ihn aus dem unversteuerten Lager herausnehmen, um ihn sachgemäß zu verarbeiten, so gehen diese Zinsen der gezahlten Steuer verloren; ferner muß der Wein, der dann zum Auffüllen verbraucht wird, voll versteuert werden. Mithin sind mit diesen beiden Sätzen, wenn der Rabatt aufgehoben wird, die inländischen Weinhändler benachtheiligt durch die Hamburger, Bremer und Altonaer. Ich bin nicht Weinhändler, ich verstehe davon zu wenig, aber es scheinen mir die Gründe, die angeführt sind, weshalb der Wein im unversteuerten Lager nicht mit derselben Sicherheit, wie im versteuerten sich behandeln läßt, in der That durchschlagend zu sein. Ich glaube also, daß die Kommission Recht hat mit ihrem Antrage; ich werde deshalb dafür stimmen.

Aber, meine Herren, ich möchte bei dieser Gelegenheit noch etwas Anderes zur Sprache bringen, nämlich ob denn dem Bundesrath die Befugniß zusteht, ob ihm nach der Verfassung zusteht, beliebig Rabatte zu bewilligen oder Rabatte einzuziehen. Auf den französischen Handelsvertrag wird ja jetzt keine Rücksicht mehr zu nehmen sein nach der Sachlage, die inzwischen durch den Krieg eingetreten ist. Stände dem Bundesrath die Befugniß zu, dergleichen Rabatte zu bewilligen oder einzuziehen, dann meine Herren, ist eigentlich die Festsetzung des Tarifs hier im Reichstag mehr oder weniger illusorisch, namentlich bei Rabatten bis zu einer Höhe von 20 Procent. Ich habe mich darüber zu informiren gesucht und eine Ansicht aussprechen hören, die dahin geht: der Weinzoll-Rabatt sei ursprünglich gar nicht durch Gesetz eingeführt, sondern in Preußen durch eine Kabinetsordre schon vor dem Zollverein; diese Kabinetsordre sei kein Gesetz, sondern sie sei als ein Reglement anzusehen; der Rabatt sei in den Zollverein übergegangen, und weil er ursprünglich nicht auf Gesetz beruhe, so könne er jetzt aufgehoben werden.

M. H., diese Unterscheidung zwischen Gesetz und Regulativ aus jener Zeit, wo Preußen ein absoluter Staat war, habe ich zur Genüge in den Zeiten des Konflikts gehört, aber ich glaube, damals lagen doch andere Veranlassungen vor, solche Unterscheidungen zu machen, als jetzt. In Preußen, woher ja der Weinzoll-Rabatt rührt, war der König damals in der Gesetzgebung unbeschränkt. Es ist nicht zu unterscheiden, was den Charakter eines Regulativs habe oder den Charakter eines Gesetzes. Ich meine aber, meine Herren, was damals in der preußischen Gesetzsammlung stand, das mußte von da an, wo Preußen ein Verfassungsstaat wurde, auch als Gesetz angesehen werden. Diese Erklärung genügt mir also.

Ich habe diesen Punkt nur berührt, um von Seiten des Herrn Vertreters der Bundesregierungen wo möglich darüber Auskunft zu erhalten, ob der Bundesrath sich für befugt hält, dergleichen Rabatte anders einzuführen oder aufzuheben, als auf reichsgesetzlichem Wege.

Präsident: Der Abgeordnete Pfannebecker hat das Wort.

Abgeordneter **Pfannebecker:** Meine Herren, der Beschluß des Bundesraths, wodurch der Weinzoll-Rabatt aufgehoben wurde, hat nicht allenthalben den Widerspruch gefunden, wie in einigen Städten, aus denen die Petitionen uns zugekommen sind. Man hat im Süden diesen Rabatt längst als eine Anomalie betrachtet, gewünscht, er möge beseitigt werden, und hat den Beschluß, der diesem Wunsche entsprochen hat, willkommen geheißen. Nun liegen eine Reihe von Bittschriften, unterzeichnet von bedeutenden Firmen und aus bedeutenden Städten des Nordens, gegen diese Aufhebung vor; allein, meine Herren, wir wissen ja, wie sehr der Kaufmannsstand aufmerksam ist auf sein Interesse, wie er seinen kleinsten Vortheil wahrzunehmen versteht und sich gegen den kleinsten Nachtheil zu wahren bemüht ist. Die Geschichte des Handels liefert uns dazu Belege. Da heißt es gleich: wenn dieser Beschluß durchgeht, so droht dem Handel eine große Kalamität, dann werden Tausende von Menschen brodlos, das Geschäft wird sich ins Ausland verlegen, und das Unglück wird unermeßlich sein. Meine Herren, wir gehen auf solche allgemeinen Klagen nicht ein, lassen sie auf sich beruhen, prüfen die Petitionen ihrem Werthe nach und sehen, ob sie begründet sind oder nicht.

Was, meine Herren, in diesen Eingaben vor Allem hervortritt, ist die Eifersucht auf die Freihafen-Städte Hamburg, Bremen, Altona. Es ist keine Frage, daß, wenn die Sache nach der Theorie beurtheilt wird, die Städte einen Vortheil haben, die den Wein unversteuert einlegen, ihn dort pflegen und behandeln, die die Abgänge später nicht versteuern, wenn sie den Wein in den Zollverein einführen, während die Städte im Zollverein den Zoll verlegen müssen, die Zinsen verlieren und durch die Abgänge Wein verlieren, den sie schon verzollt haben. Aber, meine Herren, die Theorie erleidet Erschütterungen durch die Praxis und verliert den Werth, wenn wir hören und wissen, daß Weinhändler aus Hamburg u. s. w. Weinlager im Zollverein etabliren. Daraus geht hervor, daß die Vortheile, die die Hansestädte genießen, ihre Ausgleichung für die Kaufleute finden, die innerhalb des Zollvereins ihre Waarenlager haben. Nun, meine Herren, sagen die Petitionen, wir müssen den Zollrabatt genießen, denn wir verlieren im Verlauf der 3—5 Jahre, in denen wir den Wein pflegen, 20 %. Jeder, der kundig ist der Behandlung des Weins, wird sagen, daß hier eine Uebertreibung stattfindet. Was soll aus einem Weinlager werden, wenn es zwanzig Jahre liegt und innerhalb derselben nicht konsumirt wird? Es würde sich ja aufzehren. Der Wein verliert allerdings während der Pflege, er verdunstet, namentlich wenn Fässer und Keller nicht gut sind, aber 20 % innerhalb drei, vier Jahre verliert Niemand, er müßte denn außerordentlich schlecht mit seinem Wein verfahren. Sie sagen aber, wir haben den starken Abgang, weil wir jungen Wein kaufen, — ich glaube allerdings, daß Abgang bei den Weinen stattfindet. So jung werden die Weine nicht bezogen, daß sie noch sämmtliche Hefe mit sich führen, sondern erst nach dem Abstich, und der Abgang ist später nicht mehr so bedeutend. Unsere Weinhändler im Süden, die den Wein von der Kelter hinweg mit sämmtlicher Hefe kaufen, haben keine 20 % Verlust. Wenn die Weinhändler die Weine in dem jungen Zustande, d. h. die noch nicht fertigen Weine, kaufen, dann haben sie auch einen großen Vortheil. Es ist im Süden Frankreichs eben so wie auch bei uns in Deutschland; die Winzer brauchen nach dem Herbste Geld, und verkaufen ihre Weine. Man ist auch in der Petition von Lübeck aufrichtig genug, zu sagen, daß man die Weine im ersten Jahre kaufen müsse, wenn sie noch ganz jung seien, denn im zweiten Jahre seien sie schon 50 bis 100 % theurer. Nun frage ich Sie, meine Herren, wenn die Herren die Weine so billig kaufen, und innerhalb eines Jahres 50 bis 100 % verdienen, wie können sie denn noch Anspruch auf einen Zollnachlaß von Seiten des Staates machen! warum soll der Staat ihnen noch 20 % als ein Beneficium geben. Die Petenten sagen auch, sie müssen den Wein drei bis fünf Jahre pflegen, bis er die rechte Reife habe und dem Geschmack zusage. Ich leugne das nicht unbedingt. Die feinen Bordeauxweine können nicht jung getrunken werden, sie müssen eine Zeit lang lagern, sie werden dadurch zarter, angenehmer und dem Geschmack zusagend. Dieses gilt nur von den feineren, besseren Rothweinen, und welcher Kaufmann berechnet nicht bei dem Verkauf seiner Weine außer den Zinsen seines Kapitals auch noch die Keller- und Küferkosten nnd den Abgang? Diese Kosten hat doch der Staat nicht auch zu vergüten. Es giebt aber in Frankreich auch noch geringe Jahrgänge, schlechte Herbste uud die werden am allerraschesten verkauft, sie gehen in die Hände von Spekulanten über. Es sind harte, saure Weine und bleiben es, auch wenn man sie zehn Jahre im Keller würde liegen lassen, sie würden dem Geschmack doch nicht zusagen, nicht in den Konsum übergehen. Was geschieht nun mit diesen Weinen? die werden vermischt, gattirt,

wie man es nennt; es giebt ja Weine, die sich sehr gut damit vereinigen lassen, an Süßstoff ist ja auch kein Mangel, und was in den großen Städten des Nordens nicht fabricirt wird, das wird eingeführt. Unter der Leitung eines guten Küfermeisters wird das Strenge mit dem Zarten gepaart. — Doch das sind die Mysterien des Kellers, auf die ich nicht weiter eingehen will.

(Heiterkeit.)

So werden auch die geringen Weine genießbar, sie liegen nicht 3 bis 4 Jahre im Keller, um für den Geschmack fertig zu werden, sondern sie sind schon nach diesen Manipulationen fertig. Man würde sich sehr täuschen, wenn man glaubte, daß alle diese Rothweine aus französischen Trauben gekeltert seien.

(Heiterkeit.)

Die Petenten sagen weiter, man müsse die Weine billig halten und der Rabatt mache sie billiger. Ich habe mich erkundigt, ob die Weine heute billiger seien, als zur Zeit, als der Zollbetrag für den Centner noch acht Thaler, als er sechs, als er vier Thaler betrug. Man hat mir gesagt: nein, man wisse nicht, ob sie billiger geworden wären.

(Widerspruch.)

Ich lasse mich darüber belehren, meine Herren; ich höre, sie seien nicht billiger. Nun, man hat gesagt, man muß die Weine auch deshalb billig machen, weil sie ein Sanitätsmittel sind. Ja, meine Herren, die echten reinen Weine sind ja wohlthätig und gesund, aber nicht alle Weine sind gesund. Sie sind nicht gesund für den, dem sie schlecht bekommen, sie sind gesund für den, dem sie gut bekommen. Ich komme auf das Zuviel, was ich am Eingange gesagt habe: Der Weinzoll-Rabatt war eine Anomalie, eine Begünstigung des großen Kapitals, das der Vortheile schon genug hat, deren es sich erfreut, und dem ein weiteres Beneficium zu geben, Unrecht wäre. Ich glaube, an das hohe Haus die Bitte richten zu dürfen, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Ich habe nicht gesprochen von den Interessen der Producenten in der Sache; ich glaube kaum, daß sie ein Interesse haben. Wir treiben in Deutschland Weinbau auf etwa 400,000 Morgen, dazu gekommen ist jetzt das Elsaß mit etwa 25 — 26,000 Hektaren, also mit etwa 100,000 Morgen, Lothringen nicht mitgerechnet. Der auf diesem Areal gebaute Wein muß auch konsumirt werden, und er hat seinen Markt. Die Producenten haben kein Interesse daran, ob der Weinzoll-Rabatt fällt oder nicht. Nur insofern haben die Weinproducenten ein Interesse an der Sache, daß sie nicht durch Matrikularbeiträge steuern wollen zu den 200,000 Thalern, die dem Fiskus entgehen, wenn der Weinzoll-Rabatt bestehen bleibt Ich bitte Sie wiederholt, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Meine Herren, ich will nicht näher auf die technische Seite der Frage eingehen, sondern mich wesentlich auf einige rechtliche Betrachtungen beschränken. Ich folge dem verehrten Herrn Abgeordneten von Unruh in seiner Deduktion und lege auch mir die Frage vor, die im Bericht nicht erörtert ist, — ich mache daraus dem Herrn Berichterstatter nicht den mindesten Vorwurf, denn ich nehme selbstverständlich an, daß es eben in der Kommission nicht erörtert worden ist — nämlich ich will auf die Frage eingehen: war der Bundesrath berechtigt, ohne weiteres diesen Zollrabatt aufzuheben? Ich gestehe, daß ich ganz die Bedenken theile, welche der Herr Abgeordnete von Unruh geäußert hat, und zwar in verstärktem Maße. Meine Herren, der Zollrabatt ist nicht durch Gesetz eingeführt, auch nicht durch Kabinetsordre, wenigstens habe ich in der Gesetzsammlung eine solche nicht finden können; er ist, soviel ich weiß, in Preußen durch Regulativ vom Jahre 1824 eingeführt; demnächst habe ich ein Regulativ von 1847 gefunden, und ferner ist er in den Zollkonferenzen bestätigt worden. Wenn wir nun auf das Jahr 1867 zurückblicken, so ist meiner Ansicht nach dieser Zollrabatt in die neuen Zustände mit übergegangen, d. h. die Zollverträge mit diesem Zusatz sind in den neuen Zollverein mit übergegangen. Es heißt in dem Schlußprotokolle — erlauben Sie mir, daß ich Ihnen die Worte vorlese —:

> Die Verabredungen, welche im Artikel 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen, sollen auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zoll-Vereinigungsverträge zum Vollzuge derselben und zur weitern, innern Ausbildung getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

Ich sage also, meine Herren, dieser Zollrabatt, wie er eingeführt ist, sei es durch Regulativ, sei es durch Bestimmung des Finanzministers, ist eben jetzt ein Theil des Zolltarifs geworden. Der Zolltarif, belastet oder entlastet durch diesen Zollrabatt, ist in die neuen Zustände und jetzt in das neue Reich übergegangen.

Nun wird mir gesagt werden: ja, was durch reglementäre Bestimmungen eingeführt ist, muß ebenso wieder aufgehoben werden können. Ja, meine Herren, ich finde, was durch diese sogenannte reglementäre Vorschrift eingeführt ist, ist eine Bestimmung wesentlich materieller Art. Sie entscheidet zunächst die technische Frage ganz klar, daß junger Wein nicht für ein fertiges Fabrikat, für einen fertigen Wein zu erachten, deshalb auch nicht so zu besteuern sei, und das Regulativ setzt nun in Folge dessen diesen Weinzoll um soweit herab, eben weil es die Vorfrage in dieser Weise entscheidet. Es ist also eine tief eingreifende, materielle Frage. Die fragliche Bestimmung setzt den Zoll vom Wein herab und ändert dadurch eine Bestimmung des Zolltarifs gewissermaßen ab. Wenn wir nun aber den Zolltarif in seinen sonstigen Bestimmungen übernommen haben, so meine ich, haben wir ihn auch übernommen mit diesem wichtigen materiellen Zusatze, und der Bundesrath scheint mir nicht berechtigt, zu sagen, jetzt heben wir diese Bestimmungen auf. Ich bin daher der Meinung, daß der Bundesrath diese Frage noch einmal prüfen möge, und wenn er dann zu dem Resultat kommt, daß es Recht sei und aus anderen Gründen geboten, den Zollrabatt wegfallen zu lassen, uns dann in Bezug hierauf eine Vorlage mache.

Ich halte aber auch die Petitionen aus anderen Gründen für gerechtfertigt. Die technische Frage, die ich berührte, ob junger Wein dem fertigen Wein gleichzustellen sei, wird offenbar auch vom Bundesrath verneint, denn der Bundesrath giebt uns in den Erklärungen seiner Kommissarien die Auswege, wie der Weinhändler den Wein behandeln könne; er sagt, dies kann auf doppelte Weise geschehen: entweder auf öffentlichen Niederlagen, oder in Privatlägern, welche unter Bewachung stehen. Nun, meine Herren, ich glaube, theoretisch ist es ganz richtig, wenn auf diesen Wegen der Weinhändler zu demselben Resultat gelangen könnte, dann hätte ich ja nichts dagegen; ich glaube aber, praktisch betrachtet, sind beide Auswege theils unausführbar, theils mit so erheblichen Kosten verknüpft, daß man es wirklich nicht von einem Weinhändler verlangen kann. Also der erste Vorschlag: die Weine auf den öffentlichen Niederlagen lagern und bearbeiten zu lassen. Ja, meine Herren, ich behaupte, der große Weinhändler kann an diesem Orte seine Weine nicht liegen haben, er kann sie nicht liegen haben in der Nähe von so und so viel Artikeln, deren Nähe der Wein nicht verträgt; er kann ferner auch deshalb dieselben dort nicht niederlegen, weil ich nicht glaube, daß er sich den Bestimmungen unterwerfen kann, die für diese Läger gegeben sind. Er kann doch unmöglich den Wein, wenn er dort ankommt, verwiegen lassen und bei jeder neuen Auffüllung wiegen lassen; ja, meine Herren, nach der Analogie der geltenden Bestimmungen für solche Läger müßte es geschehen. — Ich meine, der geeignete Ort für die Bearbeitung des Weines ist der Weinkeller, und wenn man die großen nordischen Weinkeller, wie sie an vielen Orten existiren, kennt mit ihren starken Mauern, die seit Jahrhunderten bestehen und vom Weindunst durchzogen sind, so muß man allerdings sagen, Weinhändler und Konsument haben ein großes Interesse daran, daß ferner an dieser Stelle der Wein weiter verarbeitet werde.

Nun, meine Herren, was ferner die Bewachung betrifft, so ist es ja richtig, daß sie durch Zollbeamte erfolgen kann; ich will ja auch zugeben, daß es ganz richtig wäre, daß man die Kosten dieser Bewachung dem Weinhändler auferlegte, das wäre also das Wenigste; aber wenn nun in dieser Weise der Weinhändler sein Lager, seine Lokalitäten ändern soll, also die Lokalitäten halb einrichten zu einem bewachten Lager, halb als freies

Lager behalten, ja, meine Herren, dann legen Sie wirklich ihm solche enormen Kosten auf, daß er sie kaum tragen kann. Wer wird nun den Schaden davon tragen? Auf den Preis des Weines, glaube ich, kann der Weinhändler sie nicht aufschlagen, sonst würden ihm sofort Hamburg und Bremen die schlimmste Konkurrenz machen; ich glaube auch, er wird nicht Alles aus eigener Tasche tragen, sondern ich fürchte, er wird es die Konsumenten an der Qualität empfinden lassen, und das könnte leicht mehr werden, als die Konsumenten vertragen können.

(Heiterkeit!)

Nun, meine Herren, es ist auch von der Konkurrenz mit den deutschen Weinen gesprochen worden, heute und auch im Zollparlament. Meine Herren, gestatten Sie mir hinzuweisen auf eine Rede eines Abgeordneten, der leider nicht mehr unter uns ist, es ist die die des badischen Abgeordneten Duffenet, den Sie gewiß als einen Sachkenner anerkennen werden. Er ging im Zollparlament die Konkurrenz, welche die Vereine der verschiedenen Kategorie sich machen, durch und sprach davon, daß es eine bekannte Thatsache sei, daß bei den edleren rheinischen und pfälzischen Weinen von Konkurrenz mit feinen französischen Weinen nicht die Rede sein könne, eine solche nicht existire. Er ging darauf die rothen Weine durch und sagte auch da, bei den rothen deutschen, den rheinischen und badischen, mit den französischen wäre die Konkurrenz nur in einem sehr geringem Grade vorhanden. Er hob hervor, daß diese Weine ihr ganz besonders Publikum hätten und außerdem zur Schaumweinfabrikation geeignet seien. Dann gab er allerdings bis zu einem gewissen Grade die Konkurrenz bei den geringeren Sorten und bei den mittleren Sorten zwischen weißen deutschen und rothen französischen Weinen zu. Nun, meine Herren, Eins wird man anerkennen müssen, nämlich daß der Konsum in Norddeutschland von deutschen Weinen in den letzten 20 Jahren ungemein zugenommen hat. Er hat zugenommen mit der steigenden Kultur und mit dem steigenden Wohlstande, wenn auch letztere Steigerung leider in den östlichen Provinzen unseres Vaterlandes nur in sehr geringer Progression vor sich geht. Der Konsum der deutschen Weine aber *kann* meiner Ansicht nach gerade in den nördlichen Gegenden den französischen Wein nicht ganz verdrängen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in Folge des Klimas, in Folge der Nahrungsmittel, in Folge ihrer Lebensweise die Bevölkerung im Norden theilweise auf diesen Wein angewiesen ist; den muß sie haben, also insofern kann man, wie mir scheint, nicht von der Konkurrenz des deutschen Weines mit dem französischen sprechen. Ich glaube also, daß es doch in der That nicht für gering zu achten ist, daß die Konsumenten in unserem ganzen Norden ein erhebliches Interesse an dieser Frage haben. Sie haben ein Interesse daran, daß diese Frage in einer vorsichtigen, zweckmäßigen Weise gelöst wird, und da, meine Herren, muß ich sagen, daß die Maßregel, daß man ohne weiteres den Zollrabatt aufhebt, mir keine vorsichtige Maßregel zu sein scheint, sondern daß — ich bitte zu entschuldigen, wenn ich einen vulgären Ausdruck gebrauche — dies das Kind mit dem Bade ausschütten heißt.

Ich will durchaus nicht darüber absprechen, ob die 20 Procent zu hoch seien. Das ist ja sehr möglich, wenn es nämlich richtig ist, daß unter der Firma des jungen Weins eine sehr große Menge alten Weins von Frankreich hierher kommt, dem also auch die Zollvergünstigung zu Gute kommt. Es fällt mir also nicht ein, dafür zu plaidiren, daß diese 20 Procent erhalten bleiben für ewige Zeiten, aber man mache doch darüber erst Feststellungen. Es wird von einer Seite gesagt, es sei nicht möglich, das festzustellen; zu sagen: die Hälfte junger Wein und die Hälfte alter Wein, das seien arbritäre Sätze. Es ist aber noch gar nicht nachgewiesen worden, daß der *Versuch* einer solchen Feststellung gemacht worden ist durch Konsulatsatteste oder sonst wie. Wenn man dann zu dem Resultat kommt, wenn man ungefähr festgestellt hat, es sei so und so viel alter Wein eingegangen und so und so viel junger, dann ist es gerecht, daß der Zollrabatt um so viel ermäßigt wird, daß im Resultat die Zollherabsetzung nur auf soviel Wein Anwendung findet, als wirklich junger Wein eingegangen ist. Oder man müßte für alle Zukunft kontroliren, wie viel junger Wein eingeht. Ob das nun ganz bestimmt möglich sein wird, das vermag ich nicht zu beurtheilen. Aber annähernd ist es jedenfalls möglich, und wenn es annähernd möglich ist, dann kann man eben eine solche Verhältnißrechnung wie erwähnt aufstellen und kann sagen, es ist billig und gerecht, daß der Zollrabatt von 20 Procent auf so und so viel Procent herabgesetzt wird. Aber keineswegs kann ich die Maßregel für eine gerechte und in wirthschaftlicher Beziehung ersprießliche erachten, das man den Zollrabatt *ganz* beseitigt.

Wenn der Herr Abgeordnete Pfannebecker gesagt hat am Schlusse, er habe nicht bemerkt, daß die Weine in Folge des Rabatts billiger geworden wären, so kann ich ihm darauf entgegnen, daß, soviel mir bekannt ist, die Weine ja auch in Frankreich viel theurer geworden sind, gerade in der letzten Zeit, und daß daher auch die Einkaufspreise für uns sich gesteigert haben; indessen ich lege darauf keinen besonderen Werth. Ich gebe zu, daß ich dem Abgeordneten Pfannebecker hier nicht mit Zahlen entgegentreten kann. Ich glaube aber aus den von mir angeführten Gründen, es scheint mir nicht richtig zu sein, ohne Weiteres den Zollrabatt aufzuheben, sondern richtig erscheint es mir, den Bundesrath zu ersuchen, zuerst weitere Ermittelungen anzustellen und uns dann entweder eine motivirte Vorlage zu machen, wie ich es für das Korrekteste halten würde, oder wenn der Bundesrath sich mit dem hohen Hause dahin verständigte, daß es einer gesetzlichen Vorlage nicht bedarf, dann auf dem Wege, den ich angedeutet habe, eine Ermäßigung des Zollrabatts eintreten zu lassen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Steuerdirektor Hasselbach hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter General-Steuerdirektor **Hasselbach:** Meine Herren, ich glaube, daß die Absicht der Majorität Ihrer Kommission, die Absicht des heute vorliegenden Amendements und die Absicht, welche die Bundesregierungen verfolgen, dieselbe ist; die Absicht geht dahin, die inländischen Weinhändler in die Möglichkeit zu versetzen, daß sie nur dasjenige Weinquantum verzollen, was wirklich zur Konsumtion gelangt. Die Majorität Ihrer Kommission will das auf die Weise erreichen, daß der bisherige Rabatt oder wenigstens überhaupt ein Rabatt, wenn auch etwas geringer bemessen, aufrecht erhalten wird.

Gestatten Sie mir kurz auf die Geschichte des Rabatts einzugehen. Wie bereits von früheren Herren Rednern hervorgehoben ist, so besteht der Rabatt in Preußen seit 1824 und hatte die Absicht, die Erleichterung zu gewähren, die damals das Zollgesetz nicht bot, nämlich die Weinhändler in die Lage zu bringen, daß sie nur dasjenige verzollten, was zur Konsumtion gelangte. Man hatte gerade speciell den jungen rohen Wein im Auge, weil es ja bekannt ist, daß der junge rohe Wein, namentlich der Bordeauxwein, eine längere Behandlung bedarf, bevor er flaschenreif wird. Es wurde demnach durch die ursprüngliche Bestimmung im Jahre 1824 festgesetzt, daß der Rabatt von 20 Procent nur gewährt werden sollte für jungen rohen Wein. Die Ausführung dieser Maßregel, die heute auch wieder durch das Ihnen vorliegende Amendement empfohlen wird, führte aber sehr bald zu großen Schwierigkeiten. Es war angeordnet, daß der Nachweis der Eigenschaft des Weines als jung und roh — und als solchen betrachtete man den, der von der vorjährigen Lese herrührte, also aus dem Herbste des vorigen Jahres — durch Konsulatsbescheinigung geführt werden sollte; es sollten dann, wenn sich dessenungeachtet Zweifel erhoben, Sachverständige vernommen werden, die über die Qualität des Weines sich äußern sollten; bald stellte sich aber heraus, daß diese Konsulatsbescheinigungen, diese bescheinigten Fakturen ein Handelsartikel wurden. Sachverständige, die mit voller Sicherheit den jungen Wein zu erkennen vermochten, waren nicht zu finden; man hatte damals ein Institut, man nannte die Herren die Weinreferendarien,

(Heiterkeit)

man hatte dazu besonders feine Zungen ausgesucht, aber es gelang ihnen nicht, und man kam sehr bald zur Erkenntniß, daß es unmöglich wäre, die Bestimmung in der Weise aufrecht zu erhalten, daß man den Rabatt lediglich anwandte auf jungen Wein. Schon 1826 kam man daher zu einer Aenderung dahin, daß das Kriterium zum Bezug des Rabatts nicht mehr daran geknüpft wurde, daß der Wein jung und roh sei, sondern, daß er unmittelbar aus den Erzeugungsländern eingeführt wurde. Der Nachweis des direkten Bezugs sollte sichergestellt werden durch Konsulatsbescheinigungen. Es wurde ferner angeordnet,

daß die Gebinde zu versiegeln seien, Umladungen in Zwischenhäfen wurden nicht anders gestattet als von Bord zu Bord und unter konsularer Aufsicht. Es wurde ferner die Bewilligung des Rabatts abhängig gemacht von einem Lager, das erheblichen Umfang hatte; man glaubte dadurch zu erreichen, daß der Rabatt wesentlich nur auf junge Weine Anwendung finde, weil, wie man annahm, von Wein-Großhändlern hauptsächlich junge, längerer Bearbeitung unterliegende Weine würden bezogen werden. Im Wesentlichen sind diese Maßregeln, wie sie damals getroffen sind, beibehalten; es ist das Institut mit in den Zollverein übergegangen, man hat nur insofern eine Erleichterung gewährt, als daß man, während man früher die Bewilligung abhängig machte von einem Lager von 120 Oxhoft ausländischer Weine, man später die Bewilligung nur daran knüpfte, daß überhaupt ein Lagerbestand von 120 Oxhoft gehalten wurde; es konnten also auch lauter inländische Weine sein, die der Weinhändler hielt; auch dann war er zum Bezuge des Rabatts ermächtigt, wenn der Wein unmittelbar aus den Erzeugungsländern und in Quantitäten von 20 Oxhoft eingeführt wurde. Diese Art der Bewilligung des Rabatts hat, wie man sich nicht verhehlen darf, schon seit längerer Zeit dazu geführt, daß der Rabatt seinen ursprünglichen Charakter verloren und über den ursprünglichen Zweck hinausgegangen ist.

Es ist ganz unzweifelhaft, und auch nicht von den Petenten und von keinem der Herren Redner bestritten worden, daß in der That ganz erhebliche Quantitäten älteren Weines eingeführt werden; unsere Zollisten geben allerdings darüber keine Auskunft; es wird niemals geprüft bei der Revision, ob der Wein jung oder alt, sondern überhaupt, ob es Wein ist. Ich glaube aber auch, nach Notizen wenigstens, die gemacht worden sind, annehmen zu können, und zwar nicht übertrieben, daß die Hälfte etwa in Weinen besteht, auf die die ursprüngliche Bewilligung nicht ausgedehnt werden sollte. Es wird auch in einzelnen Petitionen zugegeben, daß es sich lediglich bei Bordeauxweinen um eine längere Lagerung handelt, daß nur Bordeauxweine einer mehrjährigen Pflege bedürfen, während bei den übrigen Weinen ein Bedürfniß dazu gar nicht vorliegt. Nun ist von dem letzten Herrn Redner bemerkt, es solle dahin gestellt bleiben, ob nicht der Rabatt zu ermäßigen sei, man könnte darüber Erhebungen anstellen, wie viel etwa an jungen oder alten Weinen eingegangen wäre, und danach könnte man ja den Rabatt ermäßigen. Dadurch würde aber immer der Mißbrauch, der ganz entschieden mit dem Rabatt jetzt stattfindet, nicht beseitigt werden. Es würde auch ferner der Rabatt immer für Weine gewährt werden, für die er eigentlich nicht zu gewähren ist, nicht blos für junge rohe Weine, sondern für alle Weine, die unter den Bedingungen bezogen werden, wie sie sonst für den Rabatt gestellt sind. Außerdem würde es eben an jeder sicheren Grundlage fehlen, um eine solche Ermäßigung des Rabatts bemessen zu können, weil es unausführbar wäre, festzustellen, in welchem Maße junger oder alter Wein eingeführt ist.

Die Bundesregierungen haben deshalb geglaubt, einen andern Weg einschlagen zu müssen. Wenn vorher hier von einzelnen Herren Rednern Zweifel dagegen erhoben worden sind, ob überhaupt die Bundesregierungen berechtigt gewesen wären, eine solche Maßregel zu treffen, so vermag ich diese Zweifel nicht zu theilen. Ein Gesetz ist die in Preußen getroffene Anordnung nie gewesen, sie ist niemals mit Gesetzeskraft publicirt, es war nur eine administrative Bestimmung, die auch wiederholt abgeändert worden ist. Wie ich mir anzudeuten erlaubte, waren die ursprünglichen Bestimmungen des Regulativs andere, sie sind im Laufe der Zeit verschiedentlich abgeändert, ohne daß jemals der gesetzliche Weg betreten worden ist; man ist stets der Ansicht gewesen, daß es sich lediglich um eine Verwaltungsmaßregel handelt. Wenn einer der Herren Redner geglaubt hat, sofern ich ihn richtig verstanden, daraus, daß der durch die Reichsverfassung in Kraft erhaltene Zollvereins-Vertrag die zur Ausführung des Vertrags getroffenen Verabredungen aufrecht erhalte, schließen zu können, daß dadurch auch die Rabatteinrichtung eine gesetzliche geworden wäre, und deshalb nicht durch einen Verwaltungsakt abgeändert werden könne, so kann ich doch dieser Deduktion nicht folgen, denn wir würden dann dahin kommen, daß sämmtliche administrative Bestimmungen, die im Laufe der langen Periode des Zollvereins unter den Vereinsregierungen getroffen sind, gewissermaßen gesetzliche Geltung erlangt hätten, und auf administrativem Wege nicht abgeändert werden könnten. Ich glaube, daß diese Deduktion doch viel zu weit führen würde.

Die Einrichtung der Läger, die die Bundesregierungen in Aussicht genommen haben, die hat, wie wir nicht verkennen, einzelne Belästigungen. Ich möchte aber noch gegen einige Aeußerungen der Herren Vorredner mich wenden. Es werden die Schwierigkeiten übertrieben und die Einrichtungen der Läger nicht richtig aufgefaßt.

Es ist, wenn ich einen der Herren richtig verstanden habe, angenommen, daß eine Ueberwachung der Läger in der Weise stattfände, daß, wenn darin gearbeitet würde, erst eine Verwiegung stattfände, und wenn der Arbeiter aufhörte, wieder eine Verwiegung. Das ist in keiner Weise beabsichtigt. Die Läger sollen in der That ein Stück Ausland bilden, darin ist die Behandlung ganz frei. Wir müssen sie allerdings unter zollamtlichen Verschluß nehmen, der, wenn darin gearbeitet werden soll, gelöst wird; die Keller müssen überwacht werden, aber eine Verwiegung darin vor und nach der Arbeit findet nicht statt, sondern wir halten einfach fest, was hinein- und herausgeht. Es ist ferner, wenn ich den Herren Abgeordneten für Magdeburg richtig verstanden habe, hervorgehoben, die Läger wären deshalb nicht zu gebrauchen, weil sie von dem Weine, der darin ist, den Zoll bezahlen müßten und die Zinsen verlören von dem Zoll, der auf dem Wein ruht. Das ist nicht zutreffend; von dem Wein, der in diese Läger aufgenommen wird, wird kein Zoll erhoben, der Zoll wird erst fällig, wenn die Waare aus dem Lager herausgenommen ist. Ueberdies ist in Aussicht genommen, daß die Weine, die aus den Lägern herausgenommen werden, den Weinhändlern zum eisernen Kredit angeschrieben werden dürfen. Ich darf vielleicht kurz die Einrichtung des eisernen Kredits erwähnen, welche nicht ohne Wichtigkeit für die Beurtheilung der Lage unserer Weinhändler ist; ich weiß nicht, ob sie sämmtlichen Herren bekannt ist. Der eiserne Kredit, den unsere Wein-Großhändler bei einem gewissen Umfange des Geschäfts genießen, besteht darin, daß eine Quantität Wein, deren Bemessung ihnen freisteht, welche sie aber regelmäßig auf Lager halten müssen, den Weinhändlern verabfolgt wird, ohne daß der Zoll auch nur festgestellt wird; es beschränkt sich die Ueberwachung der Läger lediglich darauf, daß alljährlich anfangs Juli eine Bestandaufnahme bei den Weinhändlern stattfindet; dort müssen sie nachweisen, daß sie den ihnen bewilligten Kredit auf dem Lager haben, und von dem Fehlenden müssen sie den Zoll bezahlen; sie haben also einen freien Absatz das ganze Jahr hindurch, wo sie den Zoll nicht zu entrichten haben, sondern der Zoll wird fällig, wenn bei der Lageraufnahme ein niedrigerer Bestand ersichtlich wird. Es ist das eine ganz erhebliche Vergünstigung, die den Weinhändlern auch künftig nicht wird entzogen werden.

Es ist auf die Kosten der Läger hingewiesen worden. Dieselben werden jedoch keineswegs von einer solchen Bedeutung sein, daß sie gegenüber den entschiedenen Bedenken, die der Rabatt in mancher Beziehung hat, ins Gewicht fallen. Ich darf dabei Bezug nehmen auf die Erklärungen, die bereits in der Kommission abgegeben worden sind. Wenn besonders hingewiesen ist auf Hamburg und Bremen, so wollte ich nur noch bemerken, daß mit Aufnahme von Hamburg und Bremen die Frage keineswegs eine entschiedene wäre; von den Petenten, die aus Süddeutschland sich gemeldet haben, also namentlich von Weinhändlern aus Mannheim, wird ebenso wie seitens der norddeutschen Weinhändler auf die Konkurrenz von Bremen und Hamburg, auf die französische Konkurrenz hingewiesen und es wird von ihnen geltend gemacht, wenn der Weinzoll-Rabatt beseitigt würde, so würden sie gegen die französischen Weinhändler nicht bestehen können. Also die Einverleibung von Hamburg und Bremen würde die Frage nicht entscheiden. Ich glaube Ihnen hiernach nur empfehlen zu können, über den Antrag der Majorität Ihrer Kommission zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß der Diskussion beantragt worden, — von dem Abgeordneten von Karstedt und von den Abgeordneten von Schaper und Dr. Pfeiffer.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag auf Schluß unterstützen,

(geschieht)

— und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Lesse hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Lesse**: Nur ein kleines Mißverständniß wollte ich aufklären, welches eine Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen voraussetzen würde. Was ich gesagt habe von dem Verwiegen, sollte sich nur auf den Fall beziehen, wenn der Weinhändler die Weine in öffentlichen Weinlägern niederlegt, nicht aber auch auf die Privatläger.

Präsident: Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Ich habe mich vorhin wahrscheinlich nicht deutlich genug ausgedrückt. Wenn ich sagte: der Nachtheil der inländischen Weinhändler gegenüber den Hamburger und Bremer Weinhändlern bestehe in den Zinsen der Steuer und in der Steuer für den zum Auffüllen nöthigen Wein, so meinte ich das für den Fall, daß sie den Wein auf ihre eigenen versteuerten Weinläger nehmen, nicht auch den Fall, wenn die Weinhändler den Wein auf unversteuerten Lägern ließen.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, die Debatte hat für die diskutirte Materie durchaus keine neuen Gesichtspunkte ergeben; sämmtliche bei der Debatte berührten Fragen sind in dem gedruckten Kommissionsberichte hervorgehoben; ich glaube, mich deshalb nur auf wenige Bemerkungen beschränken zu können, mich aber der Erwähnung gewisser Gesichtspunkte, und der erneuerten Erwähnung derselben, pflichtmäßig nicht enthalten zu dürfen.

Zunächst drücke ich meine Freude darüber aus, daß der Herr Abgeordnete Pfannebecker heute nicht, wie in der Kommission, auf den Gegensatz zwischen den Produktionsinteressen Deutschlands und den händlerischen Interessen, sowie den Produktionsinteressen des weinbauenden Auslandes als auf einen Grund hingewiesen hat, der ihn bestimme, gegen den Antrag der Petenten zu stimmen. In Wirklichkeit würde es sehr leicht sein, einer derartigen Auffassung an der Hand der Statistik und der Erfahrung, die die Herren Pfannebecker und seine Freunde im eigenen Lande gemacht haben, entgegenzutreten. Als es sich um die Herabsetzung des Weinzolles von 8 auf 4 und $2^2/_3$ Thaler handelte, erhoben gerade die Weinproducenten dieselbe Klage, wie heute die Weinhändler in Lübeck, Magdeburg, Stettin u. s. w.; sie stellen den Ruin des Weinbaues in Aussicht, wenn der Weinzoll herabgesetzt würde. Nun, meine Herren, bei der letzten Debatte, wo es sich um die weitere Herabsetzung des Weinzolls von 4 auf $2^2/_3$ Thaler handelte, hat der hessische Zollvereinsbevollmächtigte den Herren aus Hessen nachgewiesen, daß unter dem Einflusse der erheblichen Herabsetzung von 8 auf 4 Thaler der Export aus Hessen von 39,000 auf 111,000 Ohm per Jahr gestiegen ist. Ich denke, meine Herren, wir Alle wünschen aus vollem Herzen, daß es unsern Brüdern in den Weinbau treibenden Theilen Süddeutschlands auch bei der Fortexistenz des Weinzoll-Rabatts, wenn der Bundesrath und der Reichstag sich dazu entschließen, fortwährend so wohl ergehen, und daß sie nicht diejenigen Befürchtungen erfüllt sehen mögen, die sie heute an die Beibehaltung des Weinzoll-Rabatts knüpfen.

Meine Herren, ich glaube, es ist nicht meine Aufgabe, in die Betrachtungen näher einzugehen, die die Herren Pfannebecker und Dr. Gerstner bezüglich der Art der Weinpflege in Norddeutschland angestellt haben. Meine Herren, auch ich bin mit den Mysterien der Weinkeller nicht bekannt; allein die Gerechtigkeit erfordert, zu sagen: es wird innerhalb und außerhalb der Mauern von Troja gesündigt; und diejenigen Herren, die mit der Art der Weinpflege in Mittel- und Süddeutschland bekannt sind, dürften sehr in Verlegenheit gerathen, wenn sie den Unterschied der sogenannten Weinpflege in Süd- und Norddeutschland uns klar legen sollten.

(Oh! links.)

Es ist wohl nicht ganz so schlimm, im Süden wie im Norden von Deutschland; allein ich brauche Sie nur an die Weinkeller-Anstalten in Rüdesheim, Mainz und Bingen zu erinnern, um mich Ihrer Zustimmung zu erfreuen, daß aus Mittel- und Süddeutschland nicht bloß reine Weine in die Welt geschickt werden, daß man auch von da manches unter der Firma „Wein" erhält, was nicht auf diesen edlen Namen gerechten Anspruch erheben darf.

Ich bin weiter der Ansicht, meine Herren, daß wir in diesem Hause nicht die Aufgabe haben, den Weingeschmack der Konsumenten in Deutschland zu reguliren. Dazu würden wir beim besten Willen nicht im Stande sein. Das Material, um dessen Entscheidung es sich hier handelt, ist ein höchst einfaches und nüchternes. Unter Berufung auf die Autorität des Bundesraths, des Herrn General-Steuerdirektors und sämmtlicher Vertreter, die mitgewirkt haben beim Zustandekommen des Bundesbeschlusses vom 3. März dieses Jahres, wogegen sich die Petenten richten, behaupte und wiederhole ich: es ist eine unbestreitbare Thatsache, erstens, daß der aus dem französischen Auslande zur Einführung gelangende junge Wein größtentheils mehrjähriger Pflege bedarf, um genußfähig zu werden, um geeignet zu sein, in den deutschen Konsum zu treten; zweitens, während dieser Periode, welcher der Wein in der That bedarf, um genußreich und konsumtionsfähig zu werden, schwindet das Volumen, das Gewicht des Weins; drittens ist es Thatsache, daß es in Norddeutschland durchaus legitime und reelle Weingeschäfte giebt, die auf dieser Basis ihr gesammtes Weingeschäft, ihr sogenanntes Weinpflegegeschäft betreiben. Es ist namentlich die Stadt Lübeck, die in ausgedehntem Maße den legitimen Weinhandel zum Gegenstande ihres Geschäftsbetriebes macht. Sind aber diese Voraussetzungen richtig, und ist es weiter richtig, daß es den Forderungen der Billigkeit und des Rechtes entspricht, einen aus dem Auslande eingeführten Artikel, der nach dem Gewichte versteuert werden soll, nur soweit zu versteuern, als er seinem Gewichte nach in den deutschen Konsum geht, so läßt sich nicht bestreiten, daß dem Zollrabatt, wie er bisher bestand, eine durchaus gerechte Grundlage zur Seite steht. Nun gut! Die verbündeten Regierungen erkennen auch die Richtigkeit dieses Princips an, sie wollen aber dem Uebelstande, der sich unter der Geltung des Weinzoll-Rabatts ausgebildet hat, entgegentreten, daß nämlich auch Wein, der keinen legitimen Anspruch auf den Rabatt hat, weil er bereits beim Import in Deutschland genußreif ist, dennoch den Zollrabatt genießt. Zu dem Ende beabsichtigen sie sogenannte Weintheilungs-Lager einzurichten, die es dem Kaufmann ermöglichen, im eigenen Keller unter Zollkontrole die Behandlung des Weines vorzunehmen und diesen nur nach dem Gewicht zu versteuern, den er beim Ausgange aus dem Keller hat. Die Herren Dr. Gerstner und Pfannebecker, sachkundige Herren, wie ich unterstelle, behaupten scherzend, daß es Weinkeller giebt, aus denen mehr Wein herauskommt, als man hineingebracht hat. Ich weiß das nicht, ich habe aber keinen Grund es zu bestreiten. Ist es aber richtig, so folgt daraus, daß es kein wirthschaftliches, kein mit der Gerechtigkeit harmonirendes Auskunftsmittel ist, welches die verbündeten Regierungen an die Stelle des Zollrabatts zu setzen beabsichtigen.

Meine Herren, für mich und die Kommission ist — abgesehen von allen andern Gründen — entscheidend, daß nach unserer Ueberzeugung der heutige Zeitpunkt ein höchst ungeeigneter und sehr unglücklich gewählter war, um diese Maßregel, die Aufhebung des Weinzoll-Rabatts vorzunehmen. Es scheint der Kommission wie mir, als ob es viel wichtigere wirthschaftliche Aufgaben für die verbündeten Regierungen gäbe, als die Erledigung einer Frage, über deren allseitige glückliche Lösung weder bei den verbündeten Regierungen, noch im Hause eine übereinstimmende Meinung erzielt werden kann. Ich meine, es zeigt sich schon in der Konfiguration der Reden hin und her, wie wir sie heute hier gehört haben, daß die Frage geeignet ist, gewisse trennende Vorurtheile zwischen dem Norden und Süden Deutschlands wachzurufen. Auf Eins halte ich mich verpflichtet, besonders hinzuweisen. Während die übrigen Hansestädte in ihrer Freihafenstellung außerhalb des Zollvereins verblieben, ist die Stadt Lübeck mit vollem Vertrauen in den deutschen Zollverein eingetreten. Meine Herren, ich glaube aber nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß die Stadt Lübeck wahrscheinlich sehr große Bedenken getragen haben würde, den Schritt in den deutschen Zollverein herein zu thun, wenn sie nicht von dem Vertrauen getragen

worden wäre, daß die verbündeten Regierungen die Maßregel der Aufhebung des Weinzoll-Rabatts ruhen lassen würden. Ich glaube, daß es die nationale und politische Loyalität im Hinblick auf die Stellung der Stadt Lübeck erfordert, die Weinzoll-Rabattfrage vor allen Dingen unter dem Gesichtspunkt der Opportunität zu behandeln. Die Sache hat für den Süden durchaus kein Interesse; bei dem Widerspruche des Südens gegen den Rabatt handelt es sich um vermeintliche Interessen, nur um ein Vorurtheil. Für einen großen Theil der Städte Norddeutschlands hat die Frage aber eine große wirthschaftliche Bedeutung. Die verbündeten Regierungen und wir kennen noch keine allseitig befriedigende glückliche Lösung; setzen wir deshalb die Erledigung der Frage zurück bis zu einem Zeitpunkte, wo wir uns über die Lösung geeinigt haben werden.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Seelig das Wort.

Abgeordneter Dr. **Seelig:** Meine Herren, ich hatte ein Amendement gestellt, welches eine vermittelnde Stellung zwischen dem Amendement Pfannebecker und dem Kommissionsantrage einnehmen sollte. Ich glaube, daß es mir vielleicht gelungen sein würde, wenn ich zum Worte gekommen wäre, einige der Bedenken, die von hüben und drüben geäußert worden sind, zu beseitigen. Das hohe Haus hat mir das Wort nicht gestattet, es hat den Schluß angenommen unmittelbar, nachdem von einem Vertreter der Bundesregierungen gesprochen worden war. Unter solchen Umständen bleibt mir nichts Anderes übrig, als mein Amendement zurückzuziehen.

Präsident: Es bleibt dann für die Abstimmung nur die Tagesordnung übrig, die der Abgeordnete Pfannebecker und Genossen vorgeschlagen haben, und eventuell der Antrag der Kommission.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Abgeordneten Pfannebecker und Genossen über die Petitionen II, Nr. 54, II, Nr. 62 u. s. w., den Wegfall der 20, resp. $6^2/_3$ Procent Weinzoll-Rabatt betreffend, zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Die Tagesordnung ist angenommen.

Es liegen mir nun zwei Vertagungsanträge vor, auf die das Haus jetzt auch geneigt sein wird einzugehen, nachdem wir eine Sitzung von mehr als fünf Stunden gehabt haben.

(Zustimmung.)

Ehe ich den Vorschlag der neuen Tagesordnung mache, bitte ich Sie, noch zunächst den Abgeordneten Dr. von Bunsen zu hören, der nach der Tagesordnung das Wort verlangt hat.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen:** Ich habe um das Wort gebeten, meine Herren, um zu erklären, daß ich bei der Aeußerung, welche ich vorhin auf den Ordnungsruf des Herrn Präsidenten zurückgenommen habe, nicht die Absicht hatte, den Herrn von Blanckenburg zu beleidigen, und daß ich, um hierüber keinen Zweifel zu lassen, sie hiermit auch ihm gegenüber zurücknehme.

Präsident: Nach der Tagesordnung hat auch der Abgeordnete Roß das Wort verlangt.

Abgeordneter **Roß:** Meine Herren, es ist mir von dem Herrn General-Postdirektor die Bemerkung gemacht worden, daß die von mir vermißte Aeußerung seiner Rede 14 Tage zuvor bei Gelegenheit einer Petition stattgefunden habe. Ich meinte zwar, sie später gehört zu haben; die Möglichkeit eines Irrthums will ich aber nicht in Abrede stellen. Wenn ich mich geirrt hätte, würde ich es bedauern.

Präsident: Ich stelle anheim, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um elf Uhr beginnen zu lassen und — es handelt sich um die Tagesordnung eines Mittwochs — auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die dritte Berathung über den Additionalartikel zu dem nordamerikanischen Postvertrage;
2. den Antrag des Abgeordneten Harkort;
3. den Antrag der Abgeordneten Dr. Thomas und Dr. Köchly;
4. (von der heutigen Tagesordnung) die Wahlprüfungen;
5. den Bericht der siebenten Abtheilung in Betreff der Wahl im sechsten Königsberger Wahlbezirk;
6. den Bericht der sechsten Abtheilung, bei der Vorprüfung der Wahlen vorgefundene Mängel betreffend; und endlich
7. den sonstigen Rest der heutigen Tagesordnung. —

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung„ (**E. Koeble**), Berlin, Zimmerstraße 96.

42. Sitzung

am Mittwoch den 24. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Additionalartikels zu dem am 21. October 1867 zwischen der Postverwaltung des norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage (Nr. 132 der Druckfachen). — Antrag des Abgeordneten Harkort, die Revision des mit dem Königreich Portugal am 6. Juni 1844 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages betreffend (Nr. 116 der Druckfachen). — Antrag der Abgeordneten Dr. Thomas und Dr. Köchly, betreffend die Neugestaltung des Unterrichtswesen in Elsaß und Lothringen (Nr. 144 der Druckfachen). — Wahlprüfungen.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten von Lottner und Kastner entschuldigt.

Ich habe die Abgeordneten von Oheimb, Graf Schaffgotsch und Pogge (Schwerin) bis zum Schluß der Woche, — die Abgeordneten Graf Stolberg-Wernigerode, Wagner (Altenburg), Graf Oppersdorff und von Hörmann — theils wegen dringender Dienstgeschäfte, theils wegen Krankheit — auf acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Dr. Holzer sucht wegen eines Todesfalls, der seine Rückkehr nach Hause nothwendig macht, einen vierzehntägigen Urlaub nach, den ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht, — wie auch, unter derselben Voraussetzung, das Urlaubsgesuch des Abgeordneten Fier, der wegen Erkrankung seiner Ehefrau und dringender Familienangelegenheiten auf vierzehn Tage beurlaubt zu werden wünscht.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

dritte Berathung des Additionalartikels zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen beiden Ländern, sowie zu dem Additionalvertrage vom 7./23. April 1870. — (Nr. 132 der Druckfachen).

Eine darauf bezügliche Resolution des Abgeordneten Mosle ist unter Nr. 155 der Druckfachen in den Händen der Mitglieder.

Ich eröffne zunächst die Generaldebatte über die Vorlage, und gebe dem Herrn Bundesbevollmächtigten General-Postdirektor Stephan das Wort.

Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Ich bin in der Lage, dem hohen Hause Mittheilung zu machen von einem erfreulichen Zwischenfall, der sich in Beziehung auf den vorliegenden Vertrag zugetragen hat. Nach dem Ausgang der zweiten Berathung in der letzten Sonnabendsitzung des Reichstages hatte die Postverwaltung nochmals in Erwägung genommen, ob sich keine Mittel und Wege darbieten möchten, um die von mehreren Seiten als wünschenswerth bezeichnete Gleichstellung der Portosätze für die verschiedenen deutsch-amerikanischen Linien herbeizuführen. Das Resultat dieser Prüfung waren Vorschläge, mit deren Details ich Sie nicht aufhalten will, deren Kern aber darin liegt, daß die Seeporto-Berechnung nicht für den einzelnen Brief und die einzelne Briefrate in Anwendung kommen soll bei Benutzung des Weges über Hamburg und Bremen, sondern daß man mehr eine Globalvergütung einführt nach einem Gesammtgewichtssatze. Der Vorschlag, welcher auf diesem Princip beruhte und der es ermöglichen würde, auch für die beiden Hanseatischen Linien das Porto auf $2^1/_2$ Silbergroschen herabzusetzen, ist noch an demselben Abend auf telegraphischen Wege an die Vorsitzenden der beiden Gesellschaften in Bremen und Hamburg übersandt worden; es haben dort dann ohne Verzug die Berathungen in den Verwaltungsräthen stattgefunden, und es ist gestern dem General-Postamte das definitive Resultat mitgetheilt worden Danach hat der Bremer Lloyd und die Hamburger Packetfahrt-Aktiengesellschaft den allgemein anerkannten Verdiensten, die sie sich seit einem Vierteljahrhundert um den Schnellverkehr Deutschlands mit Amerika erworben haben, ein neues und nicht unbedeutendes hinzugefügt, indem sie sich aus freiem Antriebe dazu bereit erklärt haben, die Vorschläge des Reichs-Postamts unverändert anzunehmen. Es wird das auf den vorliegenden Vertrag nicht unmittelbar eine Aenderung ausüben; derselbe wird vielmehr, wenn das hohe Haus ihn sonst genehmigt, auch in der dritten Lesung unverändert passiren können. Für die weitere Vereinbarung, die nun aber nothwendig wird mit der Postverwaltung der Vereinigten Staaten und die im schriftlichen Wege administrativ geschehen kann ohne förmlichen Vertragsabschluß, da ja schon nach Ausweis dieses Vertrages Amerika das Princip der $2^1/_2$ Sgr. Portotaxe angenommen hat, ergiebt sich eine kleine Variante, indem eben in dem Additionalartikel der Satz pro Brief festgestellt ist, während es sich in Bezug auf die Linie über Hamburg und Bremen um den Satz pro Gewicht handelt. Es ist zunächst für die Seeporto-Vergütung als Grundlage ein Gewicht von 30 Gramm in Aussicht genommen; das sind gegenwärtig etwa 3 bis 4 Briefe. Ich sehe nun zu meiner Genugthuung, daß eine Resolution in diesem Sinne bereits von dem Herrn Abgeordneten für Bremen, dessen erfolgreichen Bemühungen um das schnelle Zustandekommen der Sache ich anerkennend hervorzuheben mich verpflichtet fühle, eingebracht ist. Ich darf voraussetzen, daß seitens der amerikanischen Regierung, welche auf diesem Gebiete des Verkehrs der beiden Nationen stets eine volle Würdigung der gegenseitigen Verhältnisse im Sinne der Erleichterung der internationalen Beziehungen an den Tag gelegt hat, keine Bedenken obwalten werden, auf den zu machenden Vorschlag, auch für die Linie über Hamburg und Bremen das Porto von $2^1/_2$ Sgr. einzuführen, ihrerseits einzugehen. Wir werden dann also für sämmtliche Orte Deutschlands nach sämmtlichen Orten Amerikas, von Memel bis San Francisko, ein Porto von $2^1/_2$ Sgr. für einfache frankirte Briefe haben, ohne Unterschied, ob die die deutsche Reichs-Postflagge führenden Dampfer aus der Oder, Elbe oder Weser auslaufen, und ohne Unterschied, ob sie den Kanal oder die Hebriden passiren.

(Bravo!)

Darin aber, meine Herren, liegt nicht allein die Bedeutung dieses Vertrages und dieses Zwischenfalles. Denn, so unscheinbar er auch sein möge, so glaube ich doch, daß wir in ihm einen ganz kräftigen Gährungserreger vor uns haben in Beziehung auf den gesammten Organismus der internationalen Postverhältnisse. Von dem Herrn Abgeordneten für Stettin ist neulich dieser Punkt schon getroffen worden, und zwar mit der Bemerkung, daß das Porto nach Schweden und Norwegen noch 3 Sgr. betrage und nach Rußland sogar 4 Sgr., während es nun nach Amerika auf $2^1/_2$ Sgr. festgesetzt wird. Es ist ohne Weiteres klar, wie eine solche Anomalie, daß man für einen Brief von Stettin nach Newyork $2^1/_2$ Sgr. bezahlt und dagegen für einen Brief von Stettin nach Stockholm 3 Sgr., in dem völkerverbindenden Bereiche des Postwesens nicht lange bestehen kann. Die größere Bedeutung, die der Satz von

$2^1/_2$ Sgr. durch den Beitritt von Hamburg und Bremen noch erlangt, ist um deshalb so erfreulich, weil derselbe Satz bereits besteht in dem Verkehre zwischen Deutschland und England, ferner in dem Verkehre zwischen England und Frankreich und in dem Verkehre zwischen England und Belgien, und weil wir ziemlich ähnliche Sätze besitzen, nämlich 2 Sgr. in dem Verkehre mit Holland, Belgien, Dänemark, der Schweiz und Rumänien, an welche sich der Satz von 3 Sgr. mit Italien anreiht. Wenn man diese verschiedenen Verhältnisse ins Auge faßt, so zeigt sich ganz bestimmt ein Konvergiren der einzelnen Linien, eine centripetale Bewegung; diese Bewegung gravitirt gegen das Centrum der Idee hin, ein Weltporto mit Beseitigung der Transitsätze, Abrechnungen und Einzelverträge einzuführen, sei es auch zunächst nur für die nördliche Hemisphäre und für diejenigen Kulturländer derselben, die mit einem geregelten Postwesen ausgestattet sind. Zur Erreichung dieses Ziels wird der gegenwärtige Vertrag und namentlich auch der Vorgang des Anschlusses der Hansestädtischen Seeverbindungen wesentlich mit beitragen, und ich darf das hohe Haus daher auch aus diesem Gesichtspunkte bitten, dem Vertrage ebenso wie der Resolution die Zustimmung zu ertheilen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle:** Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Vertreters der Regierung werde ich kaum nöthig haben, für meine Resolution, welche sich an den ersten Artikel des Vertrages anschließt, die Unterstützung des Hauses sehr lebhaft zu fordern. Es ist, wie der Herr General-Postdirektor bereits ausgeführt hat, gelungen, die beiden Nordsee-Dampferlinien zu veranlassen, ebenfalls das Porto nach den Vereinigten Staaten und zurück soweit herabzusetzen, daß nunmehr ein einheitliches Porto für den Verkehr zwischen Amerika und Deutschland stattfinden kann, wodurch diejenigen Verkehrsstörungen hinweggeräumt sind, welche andernfalls unbedingt entstanden sein würden. Der Herr General-Postdirektor hat schon hervorgehoben, daß die beiden Dampfer-Aktiengesellschaften sich große Verdienste um die Post dadurch wie auch früher erworben haben.

Ich möchte nun jetzt noch ein paar Worte sagen in Bezug auf das weitere Desiderium, welches der Herr General-Postdirektor geäußert hat in Bezug auf das Weltporto. Es ist in der ersten und zweiten Lesung schon hervorgehoben werden, daß das Porto über England nach Gegenden, die kaum weiter entfernt sind, bedeutend höher ist, als dieses Porto, welches nunmehr für Amerika regulirt ist. Meine Herren, das ist der Fall, obgleich die englischen und französischen Dampferlinien, welche jenen Verkehr nach Südamerika und Mittelamerika vermitteln, von der französischen und englischen Regierung sehr bedeutende Subventionen empfangen, obgleich denselben außerdem beinahe der ganze Ertrag des Porto zuerkannt wird. Ich darf nur anführen, daß die Cunardlinie, die bedeutendste englische Dampfschiffs-Linie, mit der die Bremer und Hamburger Linien zu konkurriren haben, alljährlich vom Staate eine Unterstützung von 70,000 Pfund Sterling oder 475,000 Thalern bekommt, die Immanlinie 35,000 Pfund, sodann daß die französische Compagnie générale transatlantique jährlich 1 Million Francs, die Messageries noch größere Unterstützuug von der Regierung bekommen, daß von Belgieu einer neuen Dampferlinie 300,000 Francs per Jahr offerirt worden sind, und daß auch die amerikanische Regierung den Dampferlinien stets das ganze Porto überläßt. Trotzdem berechnen diese Linien einen so hohen Satz für die Briefe, welche sie befördern, nämlich 13, 15 und 20 Silbergroschen per Brief für ähnliche Entfernungen. An dieser Thatsache zeigt sich das große Verdienst der deutschen Linien. Die deutschen Linien haben bedeutende Opfer gebracht, nicht allein um die Ehre zu haben, die deutsche Postflagge zu führen, sondern hauptsächlich deshalb, damit die deutschen Posten auch mit deutschen Dampfern befördert werden; und daß ihnen das gelungen ist, das, meine Herren, muß auch der Reichstag anerkennen. Wir können uns freuen, wenn es dem Herren General-Postdirektor gelingt, auch auf die englischen Linien ein so billiges Porto anwenden zu können, ich glaube aber nicht, daß es ihm möglich sein wird; es wird das billige Porto nach jenen Gegenden erst dann einzurichten sein, wenn die Konkurrenz, die jetzt zum Segen für die Dampfschiff-Fahrt durch die Stettiner Linie entstanden ist, die alten Linien dahin führt, sie zu veranlassen, auch nach Südamerika und Ostindien deutsche Dampferlinien zu etabliren, und ich will von Herzen wünschen, daß dies recht bald der Fall sein möge. Ich bitte die Herren, der Resolution zuzustimmen.

Ich will zur Resolution nicht wieder das Wort nehmen und knüpfe deshalb noch einige Worte hier an. Die Resolution bezweckt lediglich, es zu ermöglichen, daß der Reichskanzler mit Nordamerika einen weiteren Vertrag in demselben Sinne abschließen kann, ohne nochmals wieder an das Haus zu kommen.

Präsident: Ich schließe die Specialdebatte über den Artikel, aus dem die Vorlage besteht, und bringe denselben nunmehr zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche dem Additionalartikel zu dem zwischen der Postverwaltung des norddeutschen Bundes und der der vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Vertrage vom 7./23. April 1870 die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Artikel ist angenommen. —

Die Resoluton, die der Abgeordnete Mosle vorschlägt, lautet, wie folgt:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ermächtigen,

das Briefporto für den einfachen frankirten Brief von Deutschland nach den vereinigten Staaten von Nordamerika und in entgegengesetzter Richtung, überall da auf $2^1/_2$ Sgr. (resp. 6 Cents) zu normiren, wo die Abmachungen zwischen den Postanstalten und den Dampferlinien dies ermöglichen.

Diejenigen Herren, die dieser Resolution zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität des Hauses. —

Vor dem Eintritt in die zweite Nummer der Tagesordnung, die Berathung des Antrages des Abgeordneten Harkort, theile ich mit, daß in der heutigen Sitzung der Berathung von Nummer 2 und 9 der Tagesordnung der Herr Geheime Regierungsrath Dr. Michaelis, der Nummer 10 und 12 der Tagesordnung der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Eck, der Nummer 10, 11, 14 und 15 der Tagesordnung der Herr Geheime Regierungsrath von Puttkamer als Kommissarien beiwohnen werden. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist der

Antrag des Abgeordneten Harkort, die Revision des mit dem Königreich Portugal am 6. Juni abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages betreffend (Nr. 116 der Drucksachen).

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort:** Meine Herren, die großen Opfer, welche die Nation im jüngsten Kriege gebracht hat, legen uns die Verpflichtung auf, möglichst für Hebung der materiellen Interessen zu sorgen. Von dieser Seite wollen Sie meinen Antrag auffassen.

1844 schloß Preußen mit der Krone Portugal einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag. Der Kern desselben ist wohl der Artikel 12; er fordert Gleichstellung mit den meistbegünstigten Nationen, oder im Fall ein Aequivalent. 1862 schloß der Zollverein mit Frankreich einen Handelsvertrag, der Portugal schädigte, namentlich in Bezug auf die Einfuhr der Weine. Es wurde wegen des Aequivalents verhandelt, allein es kam nichts zu Stande. Im Jahre 1866 erklärte der portugiesische Minister Casal Ribeiro im Hause der Cortes, der preußische Gesandte habe sich geweigert, mit ihm zu unterhandeln, wegen Kriegsrüstungen oder kriegerischer Aussichten. Frankreich benutzte diese Omission — möchte ich sagen — und 1867 ging Ribeiro nach Frankreich und schloß diesen Vertrag zwischen Portugal und Frankreich ab, der uns zum großen Schaden gereicht.

Sie finden in meinem Antrage, der gedruckt in Ihren Händen ist, daß eine Anlage unter Nummer 1 fehlt; sie ist nicht mit abgedruckt worden um Kosten zu sparen. Allein da es im Interesse liegt, dieses Gesetz näher kennen zu lernen, so erlaube ich mir, die Zusammenstellung auf dem Büreau des Hauses niederzulegen. Sie werden finden, daß hier und da 50 bis 100 Procent mehr auf uns lasten als auf Frankreich, und diesem Zustand muß endlich abgeholfen werden. Die Frage der Aequivalenten schwebt bis auf den heutigen Tag zum Schaden beider Nationen. Ich will nur beispielsweise die Klagen der portugiesischen Weinbauer anführen und möchte mich auf den jüngsten Bericht der Handelskammer von Barmen-Elberfeld vom vorigen Jahre beziehen. Um diese Schädigung zu beseitigen, ist es dringend nothwendig, daß endlich eine Erklärung zwischen beiden Regierungen erfolge. Wir dürfen dabei nicht vergessen, daß ein Theil der Ausfuhrartikel von Frankreich aus dem Elsaß bezogen wurde, künftig wird aber diese Provinz ihre Ausfuhr unter deutscher Flagge bewerkstelligen müssen; der Handelsvertrag mit Frankreich ist durch das Schwert gefallen, wir haben freie Hand und können Portugal Gerechtigkeit widerfahren lassen, insofern Portugal uns gegenüber dasselbe thut. Ueberhaupt, meine Herren, müssen die Interessen unserer Seefahrt gar nicht mehr von der Tagesordnung schwinden, denn im Allgemeinen geht die Seeschifffahrt auf die Neige, sie hat ungeheuer gelitten durch den jüngsten Krieg, von Entschädigungsforderungen werden wir nächstens mehr hören, und ich hoffe, daß die fünf Milliarden wenigstens annähernd den Schaden ersetzen sollen, den sie erlitten hat. Sehen wir, wie viel Kauffahrer im Bau begriffen sind, — an der Nord- wie an der Ostküste äußerst wenig. Also, wie gesagt, vor allen Dingen müssen wir sorgen, daß Handel und Gewerbe durch die Seefahrt wieder gefördert werden. Der Artikel 11, meine Herren, bedingt, daß wegen Zulassung in den Kolonien besondere Verhandlungen stattfinden sollen, davon liegt bis jetzt noch nichts vor. Ich gebe zu, daß es Portugal an einem Minister fehle wie Pombal, der die Erbschaft des Prinzen Heinrich gehörig zu verwerthen weiß, aber endlich wird Portugal durch die Kolonialpolitik anderer Mächte dem Fortschritt folgen müssen. Wir könnten auch einen kleinen Druck ausüben, wir können z. B. mit der Republik der Boers an der Delagoa Bay, Präsident Prätorius, einen Vertrag schließen, dann würden die portugiesischen Kolonien sehr bald einsehen, was ein freier Verkehr zu bedeuten hat.

Mein Antrag giebt mehr Details, mit Größerem will ich Sie nicht belästigen. Ich schließe nur damit, daß wir nach den Erfolgen auf dem Schlachtfelde ähnliche im Felde der Industrie, des Handels und der Seefahrt aufweisen mögen, und dies möchte ich dem Kanzleramt dringend ans Herz gelegt haben.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheimrath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Der vorliegende Antrag giebt mir Veranlassung, Ihnen einen Rückblick zu geben auf die Bemühungen, welche bisher von Seiten der auswärtigen Verwaltung im Sinne jenes Antrages aufgewandt sind, und einige Worte zu sagen über die Erfolge, welche diese Bemühungen bis jetzt gehabt haben. Der Abschluß des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Frankreich und Portugal vom 11. Juni 1866 gab schon damals der königlich preußischen Regierung Veranlassung, den Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Portugal, welcher sich an diesen zwischen Portugal und Frankreich abgeschlossenen Vertrag anzuschließen haben würde, ins Auge zu fassen. Sie beantragte bei der portugiesischen Regierung die Einleitung von Verhandlungen über diesen Gegenstand, Portugal erklärte sich im Allgemeinen zu Verhandlungen bereit, wie solche ja durch den vom Herrn Antragsteller angezogenen Artikel 12 des zwischen Preußen und Portugal bestehenden Handelsvertrages vorgesehen sind, und behielt sich nur vor, den Zeitpunkt zu bezeichnen, wo dieselben einzutreten hätten.

Um jeder Zögerung diesseits vorzubeugen, wurde unterm 17. November 1867 dem preußischen Gesandten der Entwurf zu einem Vertrage mit Portugal, der im Wesentlichen dem portugiesisch-französischen Handelsvertrage sich anschloß, im Tarife aber einige die Interessen Deutschlands besonders berührende Modifikationen in Anspruch nahm, zugesandt, damit er auf Grund desselben, sobald die portugiesische Regierung bereit sei, in die Verhandlungen eintreten könne. Bald nachher erfolgte der Rücktritt des portugiesischen Ministeriums Casal Ribeiro, und kurz darauf gingen die Verhandlungen von Preußen auf den norddeutschen Bund über.

Der Bundesrath des Zollvereins erklärte sich durch Beschluß vom 18. März 1868 damit einverstanden, daß das Präsidium im Namen des norddeutschen Bundes und der nicht zu diesem Bund gehörigen Staaten des Zollvereins mit Portugal behufs Abschluß eines Handels- und Schifffahrts-Vertrages in Verhandlungen trete. Es wurde damals, wie Ihnen erinnerlich sein wird, um für diese Verhandlungen ein wichtiges Kompensationsobjekt in Händen zu behalten, bei der in Folge der Verhandlungen mit Oesterreich eingetretenen Ermäßigung des Weinzolles von 4 auf $2^2/_3$ Thaler durch den Tarif ein Vorbehalt gemacht, welcher zur Folge hatte, daß Portugal, so lange es den Zollverein nicht auf dem Fuße der meist begünstigten Nationen behandelt, für *seine* Weine an dieser Herabsetzung von 4 auf $2^2/_3$ Thaler nicht Theil nimmt.

Seitdem ist die diesseitige Vertretung in Lissabon unausgesetzt bemüht gewesen, den Abschluß eines Handelsvertrages mit Portugal auf der erwähnten Basis herbeizuführen, es sind gleichzeitig auch von Seiten der auswärtigen Vertretungen anderer Staaten — ich meine Oesterreich, Italien und England — Bemühungen in gleicher Richtung für ihre Länder angewandt worden; es ist indeß bis jetzt keinem dieser Staaten gelungen, es zum Abschluß eines Handelsvertrages mit Portugal zu bringen.

Der diesseitig ausgearbeitete Entwurf ist der portugiesischen Regierung vorgelegt, dieselbe hat die Prüfung desselben durch den Generalrath für Handel veranlaßt, die verschiedenen auf einanderfolgenden Regierungen haben sich mehrfach bereit erklärt, auf der Basis der Betheiligung des Zollvereins an den Frankreich eingeräumten Vortheilen in Unterhandlung zu treten, es ist indeß bis jetzt zu weiteren Schritten nicht gediehen. Es liegt der Grund dieser Verzögerung in verschiedenen Umständen der erste ist wohl der, daß in Portugal die politische Entwickelung in den letzten Jahren eine sehr bewegte war und daß die aufeinanderfolgenden neuen Regierungen immer zunächst mit so bedeutenden inneren politischen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, daß sie die auswärtigen handelspolitischen Verhältnisse zunächst außer Acht lassen mußten. Es liegt der Grund ferner in financiellen Rücksichten, namentlich aber in Rücksichten handelspolitischer Natur, in Rücksichten auf die in Portugal selbst in Folge des Abschlusses des Handelsvertrages mit Frankreich hervorgetretene schutzzöllnerische Bewegung, welche sich sowohl gegen *diesen* Vertrag als auch gegen die Ausdehnung desselben auf andere Länder richtete.

Nur in *einer* Beziehung ist eine Besserung unserer Lage erzielt worden, nämlich in Betreff der Schifffahrts-Verhältnisse. Der Artikel 27 der Einleituug des portugiesischen Zolltarifs vom 18. December 1861 bestimmt nämlich, daß ausländische Waaren, welche im indirekten Verkehr eingeführt werden, einen Zollzuschlag von $^1/_5$ zu zahlen haben. Dieser Bestimmung entsprechend ist in dem portugiesisch-französischen Handelsvertrag die Bestimmung aufgenommen, daß die französischen Waaren die Zollvortheile nur dann genießen, wenn sie entweder auf französischen oder portugiesischen Schiffen eingehen. Von Seiten der diesseitigen Vertretung wurde von vornherein erklärt, daß auf eine solche Bestimmung in einem für den Zollverein mit Portugal abzuschließenden Handels- und Schifffahrts-Vertrag nicht würde eingegangen werden können, weil der Export des Zollvereins vielfach den indirekten Weg benutzen muß. Es wurden außerdem die Bemühungen dahin gerichtet, auch unabhängig von dem Abschlusse eines Vertrages die portugiesische Regierung zu überzeugen, daß der Wegfall dieser Bestimmung nicht nur im Interesse des Zollvereins, sondern im Interesse Portugals selber liege. Neuerdings ist nun in Portugal durch Gesetz vom 22. December v. J. die Aufhebung jener Bestimmung hinsichtlich solcher Waaren angeordnet worden, welche auf Schiffen derjenigen Länder eingeführt werden, in welchen ein ähnlicher Differencialzoll nicht besteht. Da diese Voraussetzung für die deutsche Schifffahrt zutrifft, so ist jener Differenzialzoll für die deutschen Schiffe aufgehoben worden.

Sie sehen, meine Herren, daß die auswärtige Vertretung unausgesetzt und pflichttreu bemüht gewesen ist, einen Handelsvertrag, der mindestens Deutschland an den Vortheilen betheiligt, welche Portugal Frankreich eingeräumt hat, herbeizuführen, daß

es Umstände gewesen sind, welche vollständig außerhalb der Einwirkung des deutschen Reiches und seiner Vertretung lagen, welche das Zustandekommen eines solchen Vertrages bisher gehindert haben. Ich glaube daher nicht, daß der Antragsteller berechtigt ist, wie er es in den Motiven thut, zu sagen, daß dieses Geschäft nicht eifrig betrieben worden sei; ich kann ihm versichern, es ist unausgesetzt mit dem größten Eifer betrieben worden.

Was die zweite von dem Herrn Antragsteller, in seinen Motiven wenigstens, angeregte Frage betrifft, die Frage nämlich, weshalb in den von ihm dort aufgeführten Häfen keine Konsularagenten angestellt seien, so gehört zur Anstellung von Konsularagenten außer der einen Vorbedingung, daß dort ein dem Handel geöffneter Hafen existire, noch die zweite, daß ein Bedürfniß vorliege, für die Vertretung der diesseitigen Interessen dort einen Konsularagenten anzustellen, und die dritte, daß sich ein geeigneter Kandidat für dieses Amt an dem betreffenden Hafenplatze findet. Der Herr Antragsteller hat es zu meinem Bedauern unterlassen, das Bedürfniß sowohl als auch die Möglichkeit der Anstellung von Konsularagenten in Betreff der von ihm genannten Hafenplätze nachzuweisen. Es ist bisher bei der Anstellung von Konsularagenten überhaupt und namentlich an den hier in Rede stehenden Plätzen, sobald von Seiten der Interessenten des Handels und der Schifffahrt das Bedürfniß geltend gemacht wurde und andererseits anerkannt werden mußte, stets mit thunlichster Beschleunigung dafür Sorge getragen, daß ein Konsularagent angestellt wurde. Auf den Kapverdischen Inseln haben wir Konsuln auf Ilhardo Sal, Majo, St. Vincenti; ferner haben wir einen Konsul auf der von dem Herrn Antragsteller genannten Insel St. Thomi, und dieser auf St. Thomi angestellte Konsul fungirt zugleich für Principe. Von den Orten, wo der Herr Antragsteller die konsularische Vertretung vermißt, fallen also aus: Inglez, weil dort ein Konsul sich befindet (es liegt auf der Insel Majo), ferner die Insel St. Thomi, und ferner Principe; die übrigen von ihm angeführten Stellen sind zum größten Theil derartig, daß ein Interesse, dort eine konsularische Vertretung zu haben, gar nicht anzunehmen ist, und daß zu gleicher Zeit die Unmöglichkeit vorliegt, dort eine geeignete Vertretung zu finden. Es ist mit der größten Sorgfalt den Wünschen des Handelsstandes nachgekommen, so lange aber von keiner Seite ein Interesse an der Vertretung in einem Hafen, wo vielleicht außer der Negerbevölkerung nur einige Soldaten von europäischer Herkunft existiren, geltend gemacht wird, so lange kann unmöglich von der Verwaltung die Initiative dazu ergriffen werden.

Der Herr Antragsteller nennt schließlich noch die Delagoa-Bay und glaubt, daß dort eine Konsularvertretung nothwendig sei. Es ist möglich, daß die Bay in Zukunft sehr wichtig wird, für den Augenblick ist eine solche Bedeutung derselben noch nicht hervorgetreten, und da über die Grenzregulirung in der Delagoa-Bay zwischen England und Portugal noch unausgetragene Streitigkeiten bestehen, so würde es sehr schwer sein, nur einmal festzustellen, von wem das Exequatur für einen dortigen Konsul zu erzielen sei.

Ich glaube, meine Herren, nach dieser Darstellung werden Sie anerkennen müssen, daß die Thätigkeit, welche der Antrag von Seiten der Bundesvertretung verlangt, bereits seit Jahren in Anwendung gebracht worden ist, und ich weiß nicht, ob es Ihnen geeignet scheint, gegenüber diesen Thatsachen noch erst eine Aufforderung an die Bundesregierung ergehen zu lassen, diese Thätigkeit eintreten zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Ich erlaube mir Ihnen vorzuschlagen, meine Herren,

> auf Grund der eben von dem Herrn Bundeskommissar abgegebenen Erklärungen über den Antrag Harkort zur Tagesordnung überzugehen.

Ich glaube, einer weiteren Motivirung dieses Antrages wird es nicht bedürfen; es liegen uns keine Thatsachen vor, welche ein Mißtrauen in das soeben Gehörte bei uns erregen könnten, und wer jemals mit Verhandlungen über Verträge zu thun gehabt hat oder sich für diese Art von Fragen interessirt, wird wissen, daß nicht immer Wünsche, so gerechtfertigt sie an sich auch sein mögen, sich sofort erreichen lassen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag auf Tagesordnung, den ich hiermit dem Herrn Präsidenten übergebe, zur Annahme.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort über den Antrag Harkort nimmt, schließe ich die Debatte und gebe dem Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Harkort:** Meine Herren, dem Herrn Kommissar muß ich antworten, wenn er behauptet, der Gegenstand sei unausgesetzt stets im Auge behalten worden! Diese Behauptung ist nicht gerechtfertigt. Ich habe hier vorher von der Tribüne gesagt, daß im Jahre 1866 der preußische Gesandte nicht in die Verhandlung mit dem portugiesischen eintreten wollte. Ueberhaupt, meine Herren, ist in dieser Angelegenheit wohl zur Sprache zu bringen, daß unsere Regierung, namentlich das Bundeskanzler-Amt, es wohl meint und ungemein thätig ist, daß aber ihre Organe nicht immer das sind, was sie sein sollten; sie sind nicht alle von dem Gefühle beseelt, daß eine Nation von vierzig Millionen hinter ihnen steht, deren Ehre und Interessen sie zu vertreten haben. Ich kann, wenn Sie es wünschen, Ihnen manche Beispiele anführen, und ich meine, daß, wenn die Herren aus den Hansestädten frei von der Brust reden wollten, Sie manche Thatsache würden zu hören bekommen.

(Sehr richtig!)

Wir haben unsere Waaren wohl auf indirektem Wege nach Portugal bringen können, aber der indirekte Weg ging meist durch französische Hände, und mit Frankreich sind wir jetzt ziemlich zerfallen,

(Heiterkeit)

dieser Weg ist gegenwärtig zerstört worden. Was aber die Kolonien anbetrifft, so soll ich das Bedürfniß nachweisen; ich habe aber die Regierung aufgefordert zu sagen, welche Bestimmungen getroffen sind, um in die Kolonien kommen zu können. So lange kein Vertrag abgeschlossen ist und dies officiell bekannt gemacht worden, meine Herren, wer wird es wagen, dorthin Waarenexpeditionen zu machen. Oeffnen Sie nur erst die Häfen, dann wird sich das Bedürfniß finden; das hat die Regierung aber unterlassen herbeizuführen. Was die Grenzberichtigung anbetrifft, so hat die zwischen den Bauern und zwischen Portugal längst stattgefunden, mit England haben wir nichts dabei zu schaffen. Schließen Sie erst die Traktate ab, dann werden auch unsererseits die Schiffe dort hingehen, um die schöne Gelegenheit auszubeuten; so aber, wenn Niemand weiß, auf welchem Boden er steht, dann kann das Bedürfniß allerdings nicht nachgewiesen werden.

Was die Tagesordnung anbetrifft, meine Herren, so glaube ich, daß es nicht angemessen erscheint, bei einer wichtigen Frage über Handel und Gewerbe hier ohne Weiteres zur Tagesordnung überzugehen, und es wundert mich vollends, diesen Antrag aus dem Munde eines Mannes vernommen zu haben, der dem Seehandel so ziemlich nahe gestanden hat, wenigstens nach seinen bisherigen Reden, die er uns hier gehalten hat, zu schließen.

Ich bitte also die Herren, daß Sie die Güte haben, meinen im Ganzen unschuldigen Antrag an das Bundeskanzler-Amt zu überweisen. Gehen Sie zur Tagesordnung über, so würde Ihnen das in der öffentlichen Meinung namentlich der Seestädte offenbar keinen Vortheil bringen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag.

Präsident: Ich beginne mit der Tagesordnung, die der Abgeordnete Dr. Schleiden vorgeschlagen hat, und gehe eventuell auf den Antrag des Abgeordneten Harkort über.

Der Abgeordnete Dr. Schleiden schlägt vor:

> Der Reichstag wolle beschließen,
>
> über den Antrag Harkort auf Grund der von dem Bundeskommissar abgegebenen Erklärung zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag Harkort ist damit erledigt. —

Wir kommen zu der dritten Nummer der Tagesordnung, dem

Antrage der Abgeordneten Dr. **Thomas und** Dr. **Köchly, betreffend die Neugestaltung des Unterrichtswesen in Elsaß und Lothringen** (Nr. 144 der Drucksachen),

auf welchen sich der Gegenantrag des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig in Nr. 155 II bezieht.

Zur Eröffnung der Debatte gebe ich dem zuerst genannten Herrn Antragsteller, dem Abgeordneten Dr. Thomas, das Wort.

Abgeordneter Dr. **Thomas**: Die Richtschnur alles dessen, was die deutsche Politik sowohl im Allgemeinen, als auch im Besonderen und so namentlich in der Frage von Elsaß-Lothringen zu befolgen und auszuführen hat, liegt in dem kurzen und ernsten Wort des römischen Geschichtsschreibers: in maxima fortuna minima sit licentia! Große Geschicke haben sich erfüllt, große Aufgaben haben wir zu lösen und wir werden sie lösen. Mit je größerer Einsicht und je innigerem Verständniß wir in dieser Frage vorangehen, je mehr wir das Interesse Lothringens und des Elsasses, das eigentliche Leben dort im Auge haben, um so sicherer und um so fester werden wir das Land an uns ziehen. Es giebt viele Verhältnisse, welche Elsaß-Lothringen auch unter der französischen Herrschaft an uns geknüpft haben. Es ist aber vor allem ein Band, welches Elsaß stets zu Deutschland gezogen hat, das ist das Band des Geistes, an dieses müssen wir wiederum anknüpfen, mit diesem werden wir dasselbe wieder versöhnen und festhalten für immer. Wenn wir die Geschichte von Elsaß-Lothringen während der französischen Herrschaft betrachten und dasjenige, was seit Ludwig XIV. bis Napoleon III. dorten gegen den eigentlich elsässischen Geist, das heißt also gegen den deutschen Geist geschehen ist, dann werden wir nicht mehr staunen, daß die Elsässer gerade diesen bei aller Vorliebe, bei aller Neigung nach und nach für das Franzosenthum zähe, fest und unverrückt festgehalten haben.

Ich darf Sie damit nicht behelligen — jeder Kenner der deutschen Geschichte weiß das. Was war zu erwarten, nachdem diese Provinzen zu uns herübergekommen sind? Wir mußten erwarten, daß bei aller Entschiedenheit und Festigkeit dennoch das richtige Maß und ein weises Eingehen in die dortigen Verhältnisse in dieser Beziehung, im Leben der Schule und im Bereich der Wissenschaft statthaben werde. Wir sind darin getäuscht worden, nicht in den allgemeinen Maßregeln, die während des Krieges natürlich streng und ernst sein mußten, wir sind darin getäuscht worden in den ersten Maßnahmen in Betreff der Umgestaltung zu einem deutschen Schulwesen. Alle Stimmen in Deutschland und jenseits des Rheins haben sich dahin geeinigt, daß diese ersten Maßnahmen keine Elsaß-Lothringen gewinnenden sein konnten. Diese Maßnahmen — ich muß hier eine Thatsache persönlich erhärten — haben namentlich bei uns in Ober-Deutschland die entschiedenste Mißbilligung gefunden. Ich darf hier daran erinnern, daß eigentlich nichts der preußischen Regierung seit 20 und 30 Jahren in ihrem Ansehen und in ihrer Bedeutung und in dem Anrecht, das in ihrer Geschichte lag, die Führerin Deutschlands zu werden, mehr geschadet hat, als die Einseitigkeit der Verordnungen und die einseitige Begünstignng, mit der man das Schulwesen einer beschränkten und unfruchtbaren Theologie allein überlassen wollte.

Es ist Ihnen bekannt, man hat im Anfange von Seiten Preußens Männer berufen, die nicht wegen ihrer Person als solche, aber wegen der Bestimmung, zu der sie berufen waren, bei uns Verwunderung erregten. Warum hat man nicht, da Preußen so voll ist von ausgezeichneten Männern der Schule, aus der Zahl seiner vortrefflichen Direktoren mehrere dahin gesandt, um das Land zu prüfen und zu untersuchen und dann die Schule nach dem Geist der deutschen Art umzubilden? Das ist nicht geschehen.

Man hat ferner die Volksschule, deren Zustand ja in Frankreich, wie Sie Alle wissen, ein ziemlich niedriger ist, man hat diese Volksschule noch mehr jener Gewalt allein übergeben — ich sage allein — welche bisher nicht zur Blüthe dieser Anstalten geholfen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse haben wir es für unsere Pflicht erachtet, dem hohen Hause einen Antrag vorzulegen, Wünsche zu unterbreiten zur Unterstützung der höchsten und edelsten Aufgaben. Wie muß nun vorgegangen werden? Der Satz ist kurz und einfach: im deutschen Geiste, aber mit Schonung bestimmter liebgewordener Verhältnisse, ohne Verletzung der Gefühle, und mit allgemeiner Umbildung des Schulwesens, in einem Geiste von unten bis oben. Wer in Elsaß in dieser Beziehung helfen will, muß das Ganze im Auge haben. Die Schule von oben bis unten ist ein innig Zusammenhängendes, eine große Gliederung; unser Stolz ist es ja in Deutschland, daß gerade in den letzten 30 Jahen der Organismus des gesammten Unterrichtswesens sich durchdrungen hat und von allen Regierungen so ausgestattet ist, daß wir mit Freude und Anerkennung nicht blos von uns selbst reden können, sondern daß wir immer das Vorbild der ganzen gebildeten Welt in dieser Beziehung sind und hoffentlich bleiben werden.

Die Volksschule wird sofort ganz deutsch werden können; hier kann der deutsche Volksunterricht auf der Stelle beginnen. Die Gymnasien werden, von unten anfangend, gleich auch in dieses Stadium eintreten können; natürlich aber muß denjenigen jungen Leuten, die bis jetzt blos französisch unterrichtet worden sind, nicht auf einmal ein Zwang auferlegt werden, in dem sie sich nicht lange bewegen können; nach 5 bis 6 Jahren werden die Gymnasien von Elsaß auch deutsche Gymnasien geworden sein.

Sehr wichtig sind die Seminare. Sie wissen, daß gerade diese écoles normales in einem friedlichen und verbindenden Geiste bestanden haben. Es bestanden diese ohne Trennung der Konfession; diese Trennung hat man jetzt vorgenommen, und — ich muß das bezeugen aus allen Schriftstücken, die mir bekannt geworden sind, — man hat dieses übel empfunden. Gerade das Schicksal von Elsaß-Lothringen hat im bürgerlichen Leben die großen Gegensätze früherer Jahrhunderte ausgeglichen. Wir sind ja dazu da, neben einander zu bestehen von der Kindheit an bis in das letzte Greisenalter. Die Geschichte hat uns nebeneinander gestellt; und in Deutschland ist man überall bestrebt, — und das Nachbarland Baden giebt ja davon Zeugniß — auch in den Schulen den Geist des christlichen Nebeneinander allgemach durchzusetzen. Wozu also aufheben, was bereits bestanden hatte?

Von höchster Bedeutung natürlich wird die Umbildung der Straßburger Universität zur deutschen Universität werden, nicht blos für die Stadt Straßburg, sondern für ganz Deutschland. Gerade die Anhänglichkeit der Körperschaft der Universität Straßburg an Deutschland, an die deutsche Literatur, ihr fortwährender reger Zusammenhang in wissenschaftlichen Studien ist ja allgemein bekannt. Als im Jahre 1792 die französische Revolution diese Universität schleifte, als sie dann später der Centralisation von Paris aus fast in ihrer Gesammtheit unterlag, da blieben die Professoren, namentlich die der theologischen Fakultät und der medicinischen, stets mit uns in regster Verbindung, und sie haben bis auf die letzte Zeit immer gestrebt und gesucht und den Wunsch ausgesprochen, es möchte doch Straßburg wiederum eine deutsche Universität werden, das heißt, es möge ihr der deutsche Geist auch unter französischer Herrschaft zurückerstattet werden. Es ist auffallend, wie treu unter allen Kämpfen und Anfechtungen diese Gesinnung geblieben ist. Der erste Direktor der medicinischen Fakultät in der Revolutionsperiode beklagte sich in einem Schreiben nach Paris, daß die Professoren die früheren Zustände wieder herzustellen suchten und die Anstalt germanisiren wollten gegen den Willen der Nation, die doch vorschreibe, Alles zu französiren und zu uniformiren. Eben dieses Uniformiren hat den Elsässern wehe gethan und das Widerstreben gegen diese Einerleiform hat ihren Geist, ihren Anschlußgeist an Deutchland fortwährend genährt. Es wird bei der Umbildung der Universität von Straßburg darauf ankommen, die Lehrkräfte, die französischen Lehrkräfte, soweit sie tüchtig und erprobt waren, zu erhalten, ja es wird in unserem Geist liegen, dorten über gewisse Fächer auch noch später französische Vorträge zu hören. Von größter Bedeutung wird es aber sein, die evangelische Fakultät in ihrer Freiheit und in jenem Geiste zu bewahren, der sich mehr an die Principien des 16. Jahrhunderts anschließt, als an jene Praxis, die jetzt den größten und den öffentlich unterstützten Theil der protestantischen Theologie in Deutschland ausmacht.

Wir haben uns erlaubt, noch anzutragen, es möge vorübergehend zur Ordnung dieses Schulwesens eine Art Provinzial-Schulrath für Elsaß-Lothringen gebildet werden. Dieser Antrag stützt sich einfach auf die Erfahrung, daß nur der Fachmann im Stande

ist, das Richtige zu sehen und das Richtige dann einzurichten. Es werden die Männer des Elsasses hierbei ebenso zu Rathe zu ziehen sein, als Männer aus Deutschland, und ich glaube, es würde hier gut sein, wenn man namentlich Männer aus den oberdeutschen Gauen hier beiziehen würde, die in Sprache und in Sitte jenem Lande näher stehen, als die Männer von Niederdeutschland oder Mitteldeutschland.

Ich habe nur noch ein Wort über die Straßburger Bibliothek anzuführen. Sie wissen, ein nicht ganz unverschuldetes Schicksal hat die Bibliothek vollkommen vernichtet. Unmittelbar danach regte es sich in ganz Deutschland, und diese Theilnahme hat schon eine Masse von freiwilligen Gaben gespendet. Das ist sehr lobenswerth. Zu gleicher Zeit aber kann damit der Fall eintreten, daß Straßburg mit einer Masse von Büchern und Werken überladen wird, deren es weniger bedarf, oder daß es dieselben doppelt und dreifach erhält, während die organische Einrichtung und die wissenschaftliche Ordnung der Bibliothek damit in den Hintergrund tritt. Das Reich hat also die Verpflichtung, hier abzuhelfen und durch einen bestimmten Fonds und durch Anstellung eines Bibliothekars dorten diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche nothwendig sind, um diese Bibliothek zu jener bedeutenden Hilfsanstalt der Stadt und der Universität zu machen, die sie sein muß.

Wenn wir so verfahren: mit diesem Geiste des Wohlwollens, mit dieser Einsicht, so werden wir sehr wesentlich mit dazu beitragen, den Elsaß zu befriedigen und zu versöhnen, und mit dieser Versöhnung werden wir einen großen politischen Akt mitvollendet haben.

Einer Versammlung von deutschen Männern oder gar den Erwählten des deutschen Reiches eine Angelegenheit für Schule und Wissenschaft empfehlen zu wollen, das würde nur dem, der es thut, selbst zum Vorwurf gereichen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich setze voraus daß die Absicht der Herren Antragsteller bei dem vorliegenden Antrage wesentlich darauf gerichtet gewesen ist, das Interesse des Hauses zum Ausdruck zu bringen an einer planmäßigen und unter Schonung der bestehenden Verhältnisse, wie das ausdrücklich hervorgehoben ist, auszuführenden Reorganisation des gesammten Unterrichtswesens in Elsaß-Lothringen. In dieser allgemeinen Tendenz glaube ich, mich dem Antrage meinerseits nur anschließen zu können. Dagegen würde ich, wenn der gegenwärtige Antrag den Anlaß geben sollte, im Einzelnen zu erörtern, welcher Plan zu verfolgen und welcher Weg einzuschlagen sei, nicht im Stande sein, in eine Diskussion dieser Frage einzutreten, indem damit eine anticipirte Diskussion über die Organisation einer der wesentlichsten öffentlichen Einrichtungen in Elsaß-Lothringen verbunden sein würde, bei der ich meinerseis nicht mitwirken kann.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeoreneter Dr. **Wehrenpfennig:** Meine Herren, ich habe anstatt des Antrages, den die Herren Dr. Thomas uud Dr. Köchly Ihnen vorschlagen, einen kürzern Antrag unter Nr. 155 der Drucksachen gestellt, dahin lautend:

> den Reichskanzler aufzufordern, die Aufrichtung einer deutschen Universität in Straßburg baldmöglichst ins Werk zu setzen.

Ich bemerke von vornherein, daß meine Absicht bei diesem Amendement nicht war, den beiden Herren Antragstellern entgegenzutreten; ich theile die warmen Empfindungen, die der Herr Vorredner auf der Tribüne ausgesprochen hai für Elsaß, für die geistige Verbindung des Elsaß mit uns und in Betreff der Mittel, die anzuwenden wären, um diese geistige Verbindung zu verstärken. Allein, meine Herren, ich habe mich gefragt, was soll der Antrag der Herren in seinen ersten Absätzen für einen Zweck haben? Soll er der Reichsregierung eine Direktive geben, in welcher Weise sie das Unterrichtswesen zu gestalten habe, dann reichen die allgemeinen Begriffe, die darin gegeben werden, die allgemeinen Aufforderungen, die Umgestaltung des Schulwesens eintreten zu lassen, die allgemeine Mahnung, dabei die bestehenden Verhältnisse möglichst zn schonen, nicht aus. Dazu muß man eine viel speciellere Anschauung der dortigen Verhältnisse darlegen. Man muß auf Grund dieser Anschauung speciell die Gesichtspunkte bezeichnen, nach welchen diese Reorganisation vorgenommen werden soll. Erlauben Sie mir dies mit einigen Ausführungen zu belegen. Die Herren erwähnen das Primär-Schulwesen im Elsaß. Dies Primär-Schulwesen ist keineswegs so unentwickelt, als man vielleicht meint, wenn man andere von Ursprung an französische Provinzen im Auge hat. Ich finde in einem trefflichen Buche, das neulich erschienen ist, über die Verhältnisse des Elsaß die statistische Zahl, daß im Elsaß 1464 katholische Elementarschulen, 422 protestantische und 55 israelitische sich befinden. Gleichwohl hat das Elsasser Volksschulwesen trotz der großen Zahl der Anstalten das nicht geleistet, was wir wünschen und hoffen, daß in Zukunft geleistet werden möge, und dies hatte wesentlich einen Grund, der jetzt bereits beseitigt ist. Es hatte seinen Grund darin, daß diese Elementarschulen von den Behörden der französischen Regierung benutzt wurden, um auf gewaltsame Weise die deutsche Sprache zu ertödten und die französische an ihre Stelle zu setzen. Man ging darin so weit, daß man sogar die Kleinkinder-Bewahranstalten für denselben Zweck verwendete. Es ist bekannt, daß die Kaiserin Eugenie eine besondere Sorgfalt für die Kleinkinder-Bewahranstalten im Elsaß hatte, aber man behauptete wenigstens, daß ein Theil dieser Sorgfalt auf dem Wunsch beruhte, den Kindern schon in den ersten Jahren ihres Lebens das Französische beizubringen und das Deutsche verlernen zu lassen, sie von der Mutterbrust ab sofort mit dem Französischen zu tränken.

Meine Herren, zu den erfreulichen Maßregeln des deutschen Provisoriums im Elsaß — und ich bin der Meinung, daß wir bei der Beurtheilung der Verhältnisse einer Provinz, die wir jetzt uns assimiliren wollen, wohlthun, auch das Gute, das wirklich dort geschehen ist, ebenfalls herauszuheben — eine der ersten Maßregeln im Elsaß war die, daß die deutsche Sprache als Unterrichtssprache in den Elementarschulen eingeführt ward. Damit wird das größte Hinderniß der Wirksamkeit dieser Primärschulen gehoben. Jetzt ist nun noch ein Hauptschritt zu thun. Das Schulwesen, sowohl der Elementarschule, wie der höheren, der Secundärschule, ist unter dem französischen Regiment bisher nicht in dem Sinne geleitet worden, wie das Schulwesen bei uns in Deutschland geleitet wird und wir zweifellos hier im Hause auch ausnahmslos verlangen, daß es in Zukunft geleitet werde. Meine Herren, wir haben auch in Deutschland neben Staatsschulen und Gemeindeschulen auch Privatschulen; wir haben aber überall den Grundsatz durchgeführt, daß auch die Privatschulen unter Aufsicht des Staates stehen. Wir haben den Grundsatz durchgeführt, daß auch in den Privatschulen die Lehrer geprüft sein müssen durch die Organe des Staats; — nur dadurch bekommt der Staat die Garantie, daß in diesen Schulen Lehrer wirken, welche die pädagogische Befähigung, welche den vaterländischen Sinn und Geist, den sittlichen Geist haben, welchen der Staat, welchen die Nation von denjenigen verlangen muß, welchen sie die Erziehung ihrer Kinder anvertrauen soll. Das ist nun im Elsaß in den Primärschulen wie in Sekundärschulen sehr viel anders. Der Thron Napoleons III. stützte sich ja vorzugsweise auf zwei Grundsäulen; auf den Präfekten und auf den Priester, und um diese Säulen recht fest zu basiren, sind manche Konceſſionen gemacht, die die Kirche selbst verständiger Weise nicht verlangen kann, und die keine Staatsregierung, die ihrer eigenen Zwecke und Rechte sich bewußt ist, gewähren kann. Im Jahre 1850 wurde ein Gesetz gegeben, wonach den geistlichen Korporationen gestattet wurde, Schulen zu gründen und zu leiten ohne Staatsprüfung und Staatsaufsicht. Der Form wegen sollte zwar über die Moralität und Gesundheitspflege in den Schulen Aufsicht geführt werden. Aber auch in dieser Beschränkung wurde sie nicht ausgeübt; es bestanden vielmehr geheime Weisungen, welche den Behörden verboten, die Aufsicht auszuführen. Nun, meine Herren, hier ist der Punkt, wo nothwendiger Weise jede deutsche Regierung, wie sie auch heißt, ob Reichsregierung, ob Einzelregierung, die Verhältnisse umbilden muß in deutschem Sinn und Wesen. Ich halte dies für den wesentlichsten Fortschritt, der in Bezug auf das dortige Unterrichtswesen gemacht werden muß. Dann ist heute von den Vorednern und neulich schon von dem Herrn Abgeordneten Duncker ein anderer Punkt besprochen, den ich wenigstens flüchtig berühren möchte, weil er, wie ich glaube,

auf einem Irrthum beruht. Die Herren haben sich auf einen Brief einer deutschen Behörde, des Civilkommissars in Straßburg, an den Bischof bezogen, nnd haben gemeint, daß die Organisation der Lokalschulvorstände im Sinne jenes Briefes bereits getroffen worden sei. Soweit meine Informationen, die ich von Elsässern habe, reichen, ist dies nicht der Fall. Es mögen Absichten der Art bestanden haben, man hat aber die Organisation der Schulvorstände, wie überhaupt des Unterrichtswesens nach Seiten der Aufsicht noch nicht gemacht.

Meine Herren, während nun die Primärschulen an Zahl sehr groß, durch die bisherige französische Unterrichtssprache, durch die mangelnde Staatsaufsicht und durch den Mangel an wirklich vorgebildeten, vom Staate geprüften Lehrern in ihrer Wirksamkeit gehemmt waren, kommt bei den höheren Schulen noch etwas anderes in Betracht, nämlich daß ihre Zahl weitaus zu gering ist. Es existiren meines Wissens im Elsaß nur zwei höhere Staatsschulen — ich will unsern Ausdruck „Gymnasium" nicht gebrauchen —, die Lyceen in Straßburg und in Colmar, und eine dritte in Metz. Dagegen existiren eine Anzahl von Kollegien, Seminaren, das heißt höheren Privatschulen der geistlichen Korporationen, bei denen dasselbe zutrifft, was ich von den Primärschulen sagte. Der erste Schritt muß sein, in gleichmäßiger Weise diese Schulen unter pädagogische Aufsicht zu nehmen. Ich meine keineswegs, daß man radikal verfahren solle; ich meine nicht, daß man mit einem Mal die ungeprüften Lehrer, am wenigsten an den Elementarschulen, beseitigen solle, wenn sie das Examen nicht machen können, — man würde nicht Kräfte genug haben, um die Lücken auszufüllen; ich glaube vielmehr, daß man hier mit schonender Hand vorgehen muß.

Ich will noch eins nachholen, meine Herren. Diese Staats-Secundärschulen, die drei, die überhaupt existiren, sind leider in dem vorigen Winter unterbrochen. Wen die Schuld davon trifft, ist schwer zu sagen; soweit ich die Verhältnisse habe erfahren können, scheint es mir nicht, als ob unsere Behörden eine Schuld träfe. Im Anfang des vorigen Winters erklärten die Professoren des Lyceums in Straßburg den dortigen deutschen Behörden, sie wären bereit die Anstalt wieder zu eröffnen, wenn man sich ihnen gegenüber schriftlich verpflichte, daß man ihre Anstalt nicht betreten und keinerlei Aufsicht über sie ausüben wolle. Es wird Jedermann mir zugestehen, daß diese Frage nicht bejahend beantwortet werden konnte; man hat längere Zeit verhandelt mit diesen Professoren, die wohl ihren Gesinnungen nach Vollblutfranzosen waren, es ist aber zu einer Verständigung nicht gekommen. Es war damals das Franktireurwesen im Elsaß im Aufblühen, man hatte Grund zu fürchten, daß, wenn man die Anstalt ohne Kontrole lasse, vielleicht die erwachsenen Schüler die ersten sein würden, die herauszögen, um als Franktireurs zu kämpfen. So ist es gekommen, daß die Anstalten geschlossen wurden.

Die weitere Folge war nun leider, daß Hunderte von Schülern, in diejenigen höheren Anstalten gingen, die von den geistlichen Orden, beispielsweise von den Jesuiten in Metz gegründet worden sind. Diese Folge war aber nicht zu vermeiden. Ob es nicht möglich gewesen wäre, früher vielleicht schon die Reorganisation dieser Anstalten in Angriff zu nehmen, dazu fehlen mir die Daten. Jedenfalls ist seit vorigen Ostern das Straßburger Gymnasium wieder eröffnet unter Leitung einer, wie ich höre, recht tüchtigen Kraft, es hat freilich heute nur 50 Schüler, früher hatte es 500. Und es gab eine Zeit, es war in der Reformationsepoche des 16. Jahrhunderts, wo das Straßburger Gymnasium der Sammelplatz war für diejenigen, die nach humaner Bildung strebten aus allen Nationen, wo aus Deutschland nicht blos, sondern aus Schweden, Polen, Frankreich Hunderte von Jünglingen gezogen kamen, wo man die Schüler dieser Anstalt zu Tausenden zählte.

Meine Herren, wenn ich nun mit dem, was ich eben auseinandergesetzt habe, die Sätze des Thomas-Köchlyschen Antrags vergleiche, so frage ich, was soll wohl die Verwaltung mit den Anweisungen machen, die uns in diesem Antrage gegeben sind? Sie soll neugestalten, — das gebe ich zu, — sie soll neugestalten unter möglichster Schonung bestehender Verhältnisse, — das gebe ich auch zu. Wo soll aber geschont, wo umgeworfen, wo soll neugestaltet und wo soll das Bestehende gelassen werden? Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß auf einem so schwierigen Gebiet man besser thut, wenn man nicht specielle Direktiven geben kann, dann auch die allgemeinen Worte wegzulassen, die doch eigentlich den betreffenden Verwaltungsbeamten gar nichts sagen.

Ich komme zu der Straßburger Bibliothek. Diese Bibliothek, — und das haben die Antragsteller wohl übersehen, — war Eigenthum der Stadt, sie hing nicht direkt mit der Universität oder den Fakultäten zusammen; sollte es nun die Meinung der Herren sein, daß wir diese städtische Bibliothek wieder herstellen? Ich meine nicht! Wenn wir, und darin sind vielleicht alle Parteien dieses Hauses einig, eine große deutsche Universität in Straßburg gründen, so versteht sich ja von selbst, daß eines der ersten Werkzeuge dieser Universität die Bibliothek sein muß, keine Stadtbibliothek, wie sie sich in Frankfurt und anderen Städten befindet, sondern eine aus Mitteln der Universität für sie und als ihr Eigenthum gegründete Bibliothek. Es ist außerdem nicht recht passend, von einer Wiederherstellung einer Bibliothek zu sprechen, deren Werth in Schätzen bestand, die niemals wieder ersetzt werden können, in Inkunabeln, Manuskripten u. s. w.

Meine Herren, trotz des Wunsches, jedes fremde Gefühl zu schonen, kann ich doch bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das Reich, was es auch thun möge, — und ich wünsche, daß es viel thut für die Universität Straßburg — keinerlei Ursache hat, für eine städtische Bibliothek in Straßburg einen Reichsfonds zu gründen. Denn unerhört wird es für alle Zeiten bleiben, daß man diese Bibliothek hat zu Grunde gehen lassen. Ich werfe damit keinen Vorwurf auf die Stadt, sondern der Vorwurf trifft die Personen, die für die Erhaltung dieser Bibliothek verantwortlich waren. Es war in der Nacht vom 23. auf den 24. August, als diese Bibliothek verbrannte. Seit vierzehn Tagen war die Stadt eingeschlossen, und das Bombardement hatte auch schon theilweise begonnen; es war leicht, wenigstens das Nichtersetzbare, wenigstens die alten Manuskripte in Räume zu bringen, wo sie nicht vom Feuer zerstört werden konnten. Es ist unerhört, daß dies unterlassen werden konnte; man kann sich nur etwa vorstellen, daß die allgemeine Stimmung, die in Frankreich herrschte, als ob es nicht möglich sei, weder das ganze Land zu besiegen, noch eine einzige Stadt, eine Festung wie Straßburg zu nehmen, die seit dem 13. Jahrhundert mit Gewalt niemals erobert war, dazu beigetragen hat, die Sorglosigkeit in der Stadt zu verbreiten. Ich höre, daß der Bibliothekar, der an der Spitze dieser Bibliothek stand, sich allerdings an den Maire gewandt und angefragt habe, ob man nicht die Hauptschätze der Bibliothek retten dürfe; der Maire — jetzt nicht mehr dort, ich glaube, gestorben — habe geantwortet: lassen Sie mich mit Ihren Scharteken in Ruhe. Wir können nicht aus Reichsfonds Mittel bewilligen, um diese Bibliothek herzustellen, die in solcher Weise zu Grunde gegangen ist. Uebrigens ist schon Vieles zur Ergänzung derselben geschehen, man hat die Wangerowsche Bibliothek angekauft und es sind von Engländern, von deutschen Verlegern u. s. w. viele Werke als Geschenke eingegangen, so daß heute vielleicht schon mehr Bände zusammen sind, als die Bibliothek früher besaß. Freilich auf die Zahl der Bände allein kommt es nicht an. Ich meine, die Bibliotheksfrage ist vollständig in den Hauptwunsch eingeschlossen, den wir hegen, eine deutsche Universität in Straßburg zu gründen.

Ich komme jetzt auf den Absatz betreffend das „Landes-Schulkollegium." Ich weiß nicht, worauf die Herren den Ton legen. Legen sie den Ton auf Kollegium, so sage ich, wenigstens für die nächsten $1\frac{1}{2}$ Jahre, wo die Diktatur im Elsaß dauern wird, ist es gleichgültig, ob an der Spitze ein Kollegium steht oder ein einzelner Mann. Worauf es mir allein ankommt, ist, daß der Eine oder das Kollegium das Richtige thut, — in welcher Form, in welcher Weise, ist völlig Nebensache. Oder legen Sie den Accent auf Landes-Schulkollegium, so sage ich: auch in dieser Beziehung sind wir nicht in der Lage, bestimmte Anweisungen hier auszusprechen. Wie viele einheimische Pädagogen im Elsaß geeignet sind, in einer solchen Behörde das deutsche Schulwesen dort zu fördern, weiß ich nicht, und ich glaube auch, die Herren Antragsteller werden es nicht wissen; es werden sich ja einzelne tüchtige Männer dort finden, aber zwischen der Unterrichtsweise der französischen Lyceen und der Unterrichsweise auf deutschen Gymnasien ist ein eminenter Unterschied. Das höchste Ideal eines französischen Kultusministers war, daß in sämmtlichen Lyceen Frankreichs zu derselben Stunde dasselbe Kapitel desselben Schriftstellers nach derselben Methode interpretirt wurde. Dieser absolute Schematismus, diese Gewöhnung der jungen Leute nur an die Dressur, diese Entfremdung von dem Geiste wahrer Forschung, von dem wahren wissenschaftlichen Sinne ist auch hineingedrungen in

das Elsaß, obwohl immerfort unter dem Protest der deutschen Pädagogen, die dort waren. Es ist ja merkwürdig, daß kein Volk seine Jugend mehr mechanisch dressirt hat als das französische, und daß trotz dieser Dressur kein Volk in eine so vollkommene Disciplinlosigkeit versunken ist, als gerade das französische. Es liegt dies wohl daran, daß zuletzt auch die Ordnung, die Disciplin nicht auf äußeren Zwang, sondern auf inneren sittlichen Gesetzen beruht, und daß, wer diese sittlichen Gesetze nicht weckt und statt dessen nur die Dressur an die Stelle setzen will, nur die Zuchtlosigkeit befördert.

Meine Herren, was die Straßburger Universität betrifft, so beziehe ich mich auf die warmen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Thomas. Auch hier muß ja Alles neu werden. Wenn auch dem Namen nach in Straßburg seit dem Gesetz Napoleons I. von 1808 fünf Fakultäten existirten, so gab es doch thatsächlich in unserm Sinne nur eine einzige, die protestantisch-theologische. Daß, was wir unter universitas litterarum verstehen, die Verbindung der einzelnen Fakultäten unter einander, den zusammenfassenden wissenschaftlichen Geist, den wir trotz aller Specialstudien zu wecken wissen durch die Geschichte, die Philosophie, Literatur u. s. w. — das kennt der Franzose nicht. Der Franzose hat auch an seinen Fakultäten nur immer die Dressur, die Vorbereitung auf das Brodstudium gekannt. Auch hier muß also, wie die Herren sagen, im deutschen Sinne Alles neu werden, und es muß hier mit großartigen Mitteln gewirkt werden. Es ist ja schlimm, meine Herren, daß, wenn wir sprechen von den Steuerverhältnissen und Zollverhältnissen des Elsaß, wir uns an eine bestimmte Person wenden können, von der wir wissen, daß sie diese Dinge gut leiten wird, und der wir Vertrauen schenken; wenn wir dagegen von diesen Unterrichtsgebieten sprechen, die doch auch etwas zu bedeuten haben, wir uns dann vergeblich hier im Saale umsehen und nicht wissen, an welche Adresse wir gehen sollen. Ich möchte fast mich an die Adresse des Herrn Abgeordneten Wagener wenden; wenigstens war er der Einzige, der neulich von den kirchlichen Verhältnissen des Elsaß in der Weise sprach, daß ich vermuthe, daß er darüber wohl näher orientirt ist. Aber wer es nun auch sein mag, der die Aufgabe hat, das geistige Leben des Elsaß durch die Neubildung des Unterrichtswesens zu entwickeln, er möge wohl bedenken, daß ihm der schwerste Theil und zugleich der fruchtbarste Theil der ganzen Aufgabe der Assimilirung des Elsaß zugefallen ist.

Mögen die Herren nicht zögern, mit Aufbietung großer Mittel alle die wissenschaftlichen Kapacitäten an diese Universität zu berufen, die irgendwie als Pioniere des deutschen Geistes dort wirken können, und mögen sie vor allen Dingen nicht vergessen, daß seit dem sechszehnten Jahrhundert, zu der Zeit, wo Straßburg auf der Höhe der deutschen Kultur stand, der Grundzug des elsässischen Wesens immer gewesen ist: Toleranz, Freiheit des Geistes, Entwickelung der Individualität, aber nichts von all dem eingeschnürten Wesen, wie es in den letzten Jahrzehnten in unserem preußischen Unterrichtswesen sich gezeigt hat!

Ich erwähne nur noch einen Punkt aus den Wünschen, die eine Versammlung Elsasser Vertrauensmänner ausgesprochen hat und die gedruckt in unsere Hände gekommen sind. Da steht in Bezug auf die Straßburger Universität:

> Die Organisation des höheren Unterrichts durch die Errichtung einer Universität, als Ersatz für die Straßburger Akademie, ist nicht nur für das ganze Land von großem Interesse, sondern eine Lebensfrage für unsere Stadt, die nicht von der Höhe ihrer glänzenden Vergangenheit zu einer bloßen Garnisonstadt herabsinken will.

Meine Herren, ich freue mich, daß die Elsasser hier selber uns sagen, sie seien unter der französischen Herrschaft von der glänzenden Vergangenheit, welche die Universität Straßburg einst zu deutscher Zeit hatte, und wovon ein Schimmer sich forterhielt bis in jene Tage, wo unser größter deutscher Dichter in Straßburg studirte, sie seien unter dem französischen Regiment herabgesunken zu einer Garnisonstadt, denn anders allerdings kann ich den Satz nicht auffassen. Die Universität Straßburg ist zu Grunde gegangen unter der französischen Regierung, wir müssen sie jetzt wieder aufbauen in deutschem Geist!

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Meine Herren, ich erkenne die gute Absicht, welche die Antragsteller geleitet hat, vollkommen an. Wer von uns wird nicht wünschen, daß Schule und Wissenschaft in dem Lande neu aufblühen, welches zwar nicht das einzige, aber doch eins der wichtigsten Wiegenländer der Buchdruckerei und damit aller der Literatur geworden ist, wie sie sich jetzt unter uns ausgebreitet hat; in einem Lande, in welchem dann auch während der Greuel des dreißigjährigen Krieges und noch weiter herab bis in das achtzehnte Jahrhundert Schulen und Wissenschaften, soweit es die Zeit zuließ, blühten, bis endlich nichts Anderes als die französischen Revolutionen nun seit achtzig Jahren jene Schulen und Wissenschaften immer mehr zerstörten. Aber, meine Herren, will man in der That, daß Schulen und Wissenschaften dort neu aufblühen, so muß man die rechten Mitel ergreifen; und das ist die Frage, ob die rechten Mittel hier vorgeschlagen seien. Der Antrag wünscht zunächst die Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens. Was der Antrag darunter versteht, sagt er in den Motiven. Die Motive beginnen mit dem Satze: „wer die Schule hat, hat das Land".

Meine Herren, erlauben Sie eine kurze Zwischenbemerkung. Ich war im Jahre 1837 als Abgeordneter meiner Universität vor Sr. Majestät dem Könige Ernst August. Jener König sagte zu uns, den Abgeordneten der Universität: Meine Herren, ich wünsche, daß sie gründlich lehren die Jugend . . .

(Ruf: lauter, lauter!)

Ich bitte die Herren, daß Sie mich nicht immer unterbrechen.

Präsident: Es wird nur der Wunsch ausgesprochen, daß der Herr Redner lauter sprechen möchte.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Ich kann nicht lauter, ich bin aber überzeugt, daß die Herren mich verstehen.

(wird lebhaft verneint.)

ja dann soll ich gar nicht reden?

(Oh doch! doch!)

Dann muß ich bitten, daß Sie mich nicht immer unterbrechen, ich rede, so laut ich kann und ich glaube, Sie können mich verstehen.

Jener König also sagte zu uns: Ich wünsche, meine Herren, daß Sie auf der Universität Göttingen gründlich lehren, aber bedenken Sie auch, daß die Jugend wie ein Wachs ist, welches man drücken und bilden kann wie man will. Meine Herren, wenn man vor einer Majestät steht, so kann man nicht Alles frei sagen, was man im Herzen fühlt, wenigstens nicht in jedem Augenblicke. Ich hielt es nicht für den rechten Augenblick, ihm zu erwidern, und doch muß ich hier hinzufügen, König Ernst August war trotz der Irrthümer, in denen er sich bewegte, und die er großentheils erst hier in Berlin gelernt hatte . . . . .

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, was soll das Lachen — ich sage, er war trotzdem ein majestätischer König, ein König von der alten, echten deutschen Majestät, dessen Verdienste namentlich in den Jahren 1848 und 1849 man in der Zukunft noch viel besser würdigen wird, als man sie bisher gewürdigt hat. Aber, meine Herren, was die Majestät gesagt hatte von dem Wachs, das behielt ich bei mir — ich wußte wohl, was ich darüber zu denken hatte. Und dann, meine Herren, wenn man sagt, wer die Schule hat, hat das Land, dann kann man eben so gut sagen und mit demselben Rechte, wer die Kirche hat, hat das Land.

(Sehr richtig!)

Da werden wohl Manche unter Ihnen sein, welche das durchaus nicht anerkennen wollen; doch das sind gewiß solche — ich kann es mir gar nicht anders denken, — welche überhaupt von

Kirche nichts wissen wollen und doch, wie sehr sie die Kirche fürchten, dadurch zeigen, daß sie nicht Schutzwehren genug gegen dieselbe aufführen zu können meinen; auch sie müssen sich sagen und haben sogar schon oft gesagt, wer die Kirche hat, hat das Land. Aber man kann nun weiter dann mit demselben Rechte sagen, wer die Kanonen und die Zündnadelgewehre hat, der hat das Land.

(Allseitige Zustimmung und Heiterkeit.)

Auch das, meine Herren, ist vollkommen richtig, und auch das wird wohl von Manchem hier gewünscht.

Was soll man nun wohl davon sagen, wenn es hier heißt, wer die Schule hat, hat das Land? Es hängt damit etwas zusammen, was gerade auch in dieser Angelegenheit neulich hier gesagt ist und mit Rühmen gesagt ist, als wäre es etwas so sehr Rühmenswerthes, nämlich daß der Zwang eingeführt sei, der Schulzwang in Elsaß und Lothringen. Ist das an und für sich etwas, was wir loben sollen? Zwang ist niemals an und für sich zu loben, wenigstens wo keine Strafe vorliegt; weiter nicht in geistigen Dingen, nicht in Schuldingen. Man kann aus gewissen Ursachen allerdings den Unterricht zur Pflicht machen, aber da muß man erst bestimmte Gründe dafür haben, und dann kann man vielleicht Zwang üben. Aber sowie man den Unterricht benutzen will als ein bloßes Zwangsmittel, um etwa politische Absichten durchzuführen, wie das jetzt so oft geschieht,

(Widerspruch)

da sage ich, das ist das allerverkehrteste und unglückseligste, was man thun kann.

(Stimme im Centrum: Sehr wahr!

Daß ich nun, was ich zuletzt bemerkte, nicht umsonst behaupte, ergiebt sich aus dem anderen, was die Herren Antragsteller hinzufügen, nämlich daß diese Umgestaltung geschehen soll „nach deutscher Art und in deutschem Geiste."

Meine Herren, bei der Schule und dem Unterricht kommt es an auf Erkenntniß, auf Wahrheit. Ist Erkenntniß und Wahrheit etwa blos bei gewissen Völkern, etwa blos bei den Deutschen? Oh! ich bin an einer deutschen Universität gewesen, zu welcher aus allen Gegenden der Welt Schüler hinströmten. Meine Herren, habe ich jemals gemeint, daß das blos etwas Deutsches sei, daß die Deutschen blos als Volk etwas haben, was nicht alle Völker haben können? Haben wir es vielleicht heute, morgen haben wir es als Volk nicht mehr. Nein, meine Herren, die Schule, sogar im niederen Sinne, wie viel mehr im höheren Sinne, ist etwas für alle Völker gleichmäßiges. Rühme man sich nicht des Deutschen, wo es nicht darauf ankommt, wo es nicht darauf ankommen soll. Man rühmt sich jetzt seit dem letzten Jahre, oder seit den letzten 4 bis 5 Jahren so außerordentlich des Deutschen.

(Oho!)

Meine Herren, ich bin ein Deutscher und wahrlich, ich bestrebe mich nichts zu thun, was eines deutschen Mannes unwürdig sei, oder was dem deutschen Volke keine Ehre bringen kann; aber ich werde mich niemals des Deutschen rühmen, wo nichts darauf ankommt.

Warum ist denn nun das hier so sehr hervorgehoben? Was soll denn das nun hier besonders heißen, warum ist denn so ungeheurer Nachdruck darauf gelegt? Blos im Gegensatz zu dem Französischen? Haben die Franzosen durchaus nichts Gutes gehabt? Ist es so zu reden, jetzt an der Zeit, wo man die Franzosen gleich so tief verachten kann und oft zu tief von ihnen redet? Aber etwas Anderes will man im Grunde dabei; ich sage es hier laut, weil es sich gar nicht leugnen läßt, wenn man genauer zusieht. Was man in der neuesten Zeit deutsch nennt, besonders von hier aus, das ist nicht das, was man ehemals deutsch nannte, was man noch vor 5 bis 6 Jahren so nannte; nein es ist preußisch,

(Heiterkeit)

und, meine Herren, Preußisch, das heißt vorzüglich Berlinisch.

(Heiterkeit.)

Nun so läßt sich nach meiner Ueberzeugung die Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens nicht durchführen; das können nicht die Grundlagen sein, auf welchen wir hier etwas Neues aufführen wollen. Es ist ja in der That auch der Beweis dafür schon gegeben. Nehmen wir, meine Herren, die Provinz Sachsen, welche, im Jahr 1815 vom Königreiche Sachsen abgetrennt, preußisch wurde. Sachsen ist bekanntlich seit alten Zeiten ein Land tiefer Wissenschaft, guten Schulwesens, worin die größten Gelehrten erzogen worden. Nun frage ich Sie, meine Herren, ist denn das im Jahre 1815 vom Königreich Sachsen abgetrennte Land in den 50 Jahren, wenn ich auch nur rechne bis zum Jahre 1866, in Schulen, in Wissenschaften ein viel besseres Land geworden, als das alte Königreich Sachsen und überhaupt die sächsischen Länder? Ich glaube kaum, daß Sie das behaupten können. Nun, meine Herren, das ist ein Beispiel, welches über ein halbes Jahrhundert zurückliegt. Ich nehme nun das Neueste. Sie wissen, meine Herren, daß auch in den annektirten Ländern von 1866 namentlich bei uns in Hannover das Schulwesen neugestaltet ist, und zwar mit Rücksicht auf das, was auch hier hervorgehoben ist; nämlich hier ist ja gesagt „unter möglichster Schonung bestehender Verhältnisse." Das war auch dort der Wunsch, man möge doch das Bestehende möglichst schonen; und der Wunsch war nicht blos dort geäußert; meine Herren, es ist Ihnen gewiß bekannt, ebenso wie mir, daß die Schonung der berechtigten Eigenthümlichkeiten, oder vielmehr die Beibehaltung der berechtigten Eigenthümlichkeiten versprochen wurde. Nun zu den berechtigten Eigenthümlichkeiten konnte man doch wohl auch bei uns die Schule zählen, denn wahrlich, war bei uns die Schule nicht im besten Zustande? war das ganze Unterrichtswesen bei uns nicht so geordnet, und in einem so vortrefflichen Fortschritte begriffen, daß man es nicht ohne tiefere Ursachen hätte umgestalten müssen? Aber man hat es umgestaltet, man hat es mit einem Worte preußisch machen wollen, preußisch gemacht, soviel man konnte. Ist es nun besser? Gehen Sie nur hin, hören Sie, was man sagt. Es kann Ihnen vielleicht durch die Zeitungen nicht Alles bekannt sein, wie es wirklich ist; denn unsere Zeitungen waren ja bis dahin unterdrückt; erst seit ein paar Wochen sind sie ein klein Bischen wieder emporgekommen. Also danach richten Sie sich nicht, was man aus den Zeitungen erfahren kann, gehen Sie selbst hin, da werden Sie einsehen, daß das das größte Elend ist, was wir unter anderem Elende mit zu erfahren haben. Soll ich es Ihnen weiter erklären? Es würde in diesem Augenblick zu weit führen; ich behalte mir einen andern Augenblick vor, wo ich Ihnen das vorführen will.

Nun meine Herren, gehen wir weiter. Es heißt hier in dem Antrage „es soll zu diesem Zwecke ein Landes-Schulkollegium gebildet werden." Meine Herren, auf den Namen kommt nicht viel an, nenne man es ein Landes-Schulkollegium oder, wenn man will, ein Provinzial-Schulkollegium, ich gebe auf solche Namen nicht viel. Provinzial-Schulkollegium? Nun Elsaß-Lothringen soll ja bis jetzt ein Land für sich sein, das ist ja weitläufig ausgeführt worden; allein es wird von hier, von Berlin aus beherrscht werden; da mögen Sie es Provinz nennen oder nicht, ich sehe da keinen bedeutenden Unterschied. Allein die Antragsteller denken es sich nun so, daß wissenschaftlich tüchtige Gelehrte theils aus andern deutschen Ländern berufen werden, theils eingeborne, mit den Dingen durch ihre bisherige Stellung vertraute Männer darin sein sollen. Was soll das nun bedeuten? Haben die Antragsteller wohl bedacht, was sie damit sagen wollen? In der Chemie ist es so, da weiß man, was aus solcher Mischung heraus kommt: man nimmt aus diesem Stoff so und so viel, aus dem andern wieder etwas, mischt es, und man weiß, was das Ergebniß ist. Ist das im geistigen Leben so? kann man da so die Hälfte von dort, die Hälfte von hier herbeiziehen? Nein, so geht es nicht, sondern das Einzige, was mir billig und in der Sache selbst begründet scheint, ist das, daß man zunächst nur Landeseingeborene zuzieht, nur solche, die genau unterrichtet sind, die auch dort gewiß in den Schulen am besten sich Autorität verschaffen werden, die am besten alle die Verhältnisse kennen, worauf es ankommt; höchstens wo gar nichts weiter zu thun ist, wo man irgendwo sonst wie helfen muß, da ziehe man Fremde heran, sonst gar nicht weiter.

Dann ist gesagt: „die Aufrichtung einer deutschen Universität in Straßburg soll ins Werk gesetzt werden." Was soll das

nun näher betrachtet, bedeuten „eine deutsche Universität?" Da diese Länder von Frankreich abgetrennt sind, so versteht sich ganz von selbst, daß die bisherige Herrschaft der französischen Universität, d. h. der Sorbonne, der Pariser Universität über Straßburg sowie über alle übrigen Städte, die Universitäten haben, aufhören wird. Das bedarf nicht erst eines Namens, wir wissen es. Es war dies allerdings eine höchst traurige Anstalt, daß von der Universität in Paris alle die übrigen Universitäten in Frankreich abhängen sollten, daß die Universität in Paris allein doch das im Grunde bestimmte, wie es auf den übrigen Universitäten in Frankreich gehalten werden sollte. Das war eine höchst traurige und auch eine sehr schädliche Einrichtung, das ist ja Allen bekannt, darüber brauche ich nicht mehr viel Worte zu verlieren. Dagegen läßt sich nicht sagen, die Universität in Straßburg sei vollkommen nicht mehr deutsch gewesen; so steht die Sache doch auch nicht. Ich kenne nicht den Zustand aller der einzelnen Fakultäten dort, eine aber kenne ich doch näher, und diese eine ist gerade die Hauptfakultät in Straßburg zu allen Zeiten gewesen seit der Stiftung der Universität, das ist die theologische Fakultät. Dieselbe hat sich aber sehr gut deutsch erhalten, das kann man im Allgemeinen mit Recht behaupten, und ich wünsche nicht, daß man da mit rohen Händen eingreife, und daß man diese Fakultät, welche viel Gutes hat, so wie etwas Gewöhnliches betrachte und wie einen Thon behandle, den man drücken und drehen kann, wie man will. Ich stimme nicht überein, — um es beiläufig zu sagen, damit Sie nicht glauben, ich wolle zu dem ein Lob singen — ich stimme nicht überein mit den Ansichten der dortigen Herren; aber das verhindert mich nicht, zu sagen, diese Fakultät ist wirklich im Ganzen eine vollkommen deutsche Fakultät in der Universität geblieben. Aber im Grunde ersehen wir erst aus den Motiven, was die Antragsteller wünschen; sie wünschen eine deutsche Musteruniversität.

(Sehr gut.)

Kann man etwas Besseres verlangen? Aber, meine Herren, ich will nicht sagen: die einzige! bei weitem nicht, aber doch eine Musteruniversität bei uns ist wohl bis zum Jahre 1866 Göttingen gewesen,

(Bravo!)

das werden Sie wohl Alle mir zugestehen. Ich hänge mit der Universität gar nicht mehr zusammen, ich kann es also sagen; ich bin kein Mitglied derselben mehr. Aber ein Jeder muß mir auch dies zugestehen, wenn ich behaupte: Göttingen war auch immer eine echte deutsche Universität, im vorigen Jahrhundert seit seiner Stiftung durch alle die verschiedenen Wechsel der Zeiten hindurch bis zum Jahre 1866; keine Universität in Deutschland — das kann ich wohl behaupten — hat gerade für deutsches Wesen so viel gethan, wie Göttingen.

(Heiterkeit.)

Nun, was ist aus Göttingen geworden seit dem Jahre 1866, und was ist geworden aus den übrigen deutschen Universitäten, die durch das Jahr 1866 unter preußische Herrschaft gekommen sind? — O, meine Herren, bekümmern Sie sich etwas näher darum, hier ist viel Bitteres, worüber wir klagen könnten, und ich denke, die Herren aus den Universitäten dieser Art werden vielleicht sehr bald klagen, wenn sie überhaupt den Muth haben, zu klagen, denn es gehört zu Zeiten ein gewisser Muth dazu.

(Bravo!)

Nun, eine solche deutsche Musteruniversität soll vielleicht Straßburg werden, blos von hier aus beherrscht nach den Grundsätzen, die hier zufällig herrschen: ich weiß nicht, wie lange, sie herrschen, aber lange genug jetzt schon hier. Nach diesen Grundsätzen soll die Straßburger Universität behandelt werden?! — Meine Herren, dagegen empört sich mein Herz.

Nun will ich nicht noch weiter reden über das Letzte, was die Herren da gesagt haben von der Wiederherstellung der Straßburger Bibliothek. Wollten Sie, meine Herren, überhaupt daran denken, sich diesen Antrag anzueignen, — was ich übrigens nicht voraussetze, — so müßte ich Sie bitten, doch wenigstens hier einen kleinen Zusatz zu machen; ich liebe es sonst nicht, Anträge zu stellen, ich weiß auch wohl warum, aber hier möchte ich den Antrag stellen, der freilich nur eventuell wäre, nämlich den Antrag, das kleine Wörtchen „möglichste" einzufügen, die möglichste Wiederherstellung der Straßburger Bibliothek. Ich will nicht darüber reden, wer Schuld daran hat, daß man nur sagen kann: „die möglichste Wiederherstellung", das will ich hier an dieser Stelle nicht genau untersuchen, weil ich nicht genau genug unterrichtet bin.

Meine Herren, bei alledem vermisse ich aber Eins: Die Herren Antragsteller haben gar keine Rücksicht genommen auf das Verhältniß der Schule zur Kirche. Giebt es kein solches Verhältniß?

(Eine Stimme links: Nein!)

So? Ja wohl, Einer von Ihnen (nach links) sagt Nein; ich habe es wohl gehört!

(Heiterkeit.)

Ja wohl, es ist das heute eine Meinung; aber das hängt nur zusammen mit vielen anderen der schrecklichsten, der unglückseligsten Irrthümer und Thorheiten — möchte ich sagen. Denn: können Sie den Menschen auseinander reißen und das eine Stück vom Menschen bestimmen für die Schule und das zweite Stück für die Kirche und das dritte vielleicht für den Staat? Nein! Der Mensch ist eine Einheit, was seinen Geist betrifft, und hier haben wir es nicht mit dem Leibe zu thun, sondern mit dem Geiste. Nun ist die Sache diese: es ist nichts falscheres, als blos auseinander reißen, was ewig verbunden sein soll, nicht freilich in dem schlimmen und verkehrten Sinne, sondern so, wie es nach dem göttlichen Willen selbst verbunden sein muß. Es ist durchaus verkehrt, Schule und Kirche gänzlich trennen zu wollen etwa zu dem Zwecke, um die Schule dann allein dem Staate zu überantworten; und das ist der eigentliche Zweck dieses Antrages. Ja, jetzt verstehe ich das, warum Sie von der Kirche nicht reden: Sie wollen die Schule dem Staate allein unterordnen, daß der Staat allein über sie herrschen solle; und das ist ebenso verkehrt, als wenn der Staat sich anmaßt, allein über die Kirche herrschen zu wollen. Und so schließe ich mit dem Wunsche, daß die Herren, wenn Sie gründlich bessern wollen — und gründliche Besserung ist hier allerdings nothwendig —, daß Sie es dann auf die rechte Art anfangen mögen; sonst sind alle solche Anträge und Wünsche eitel und nichtig.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Roemer (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roemer** (Württemberg): Meine Herren, wir sind Alle einig darin, daß Elsaß und Lothringen bei Deutschland festgehalten werden solle; nicht blos durch die Macht der deutschen Waffen, durch die sie wiedergewonnen sind, sondern auch durch die Macht des deutschen Geistes, und wir sind gewiß Alle einig darin, daß eins der mächtigsten Mittel des Geistes, des deutschen Geistes, die Bildung einer deutschen Universität in Straßburg ist. Blos um Ihnen zu empfehlen, daß Sie einstimmig den Wunsch gegenüber dem Bundesrath aussprechen sollen, es möge unverzüglich geschritten werden zur Gründung einer deutschen Universität in Straßburg, ergreife ich das Wort. Ja, meine Herren, es handelt sich um die Gründung einer deutschen Universität, und ich will dem Herrn Vorredner zugleich antworten, indem ich kurz darlege, was eine deutsche Universität ist, und was es heißt, eine deutsche Universität verlangen. Es handelt sich hier in der That um eine Neuschöpfung. Denn was bisher Universität in Straßburg geheißen hat, war durchaus keine Universität in deutschem Sinne. Die Fakultäten, die in Straßburg bisher bestanden, waren bloße Fachschulen zur Vorbereitung der Jugend für den unmittelbaren praktischen Beruf, Fachschulen vornehmlich zur Abrichtung von Beamten im Sinne des französischen Imperialismus, wie denn auch die Einrichtung dieser französischen Fakultäten in Straßburg, wie überhaupt die Einrichtung der heutigen französischen Universität herrührt von dem ersten Napoleon. In diesen Fakultäten findet sich keine Spur von Lehrfreiheit, keine Spur von Lernfreiheit, keine Spur davon, daß eine Universität wesentlich auch die Aufgabe habe, die Wissenschaft zu fördern, die Wissenschaft fortzuführen. Auf den französischen Universitäten ist dem Lehrer ganz genau vorgeschrieben, was und wie er lehren

soll, und er darf sich nicht unterstehen, im Allergeringsten davon abzuweichen; auf den französischen Universitäten ist dem Studirenden für jedes Jahr aufs Allergenaueste vorgeschrieben, was und wie er lernen solle, und auch davon ist eine Abweichung durchaus nicht möglich. Meine Herren, ganz anders ist es auf den deutschen Universitäten, und eben deshalb, weil es ganz anders ist auf den deutschen Universitäten, verlangen wir, daß sofort die Gründung einer solchen in Straßburg in Angriff genommen werde. Wir müssen eine Universität in Straßburg gründen, eine universitas litterarum, eine hohe Schule, welche die Gesammtheit und die Einheit der Wissenschaft auch äußerlich darstellt, eine hohe Schule, auf welcher das erste und das Grundgesetz die unbedingte Lehrfreiheit und zwar ausnahmslos auf allen Gebieten des Wissens ist, eine hohe Schule, auf der ebenso die unbedingte Lernfreiheit besteht, eine hohe Schule, die zwar auch die Aufgabe hat, die Jugend vorzubereiten für den praktischen Beruf des Lebens, die aber auch die Aufgabe hat, den wissenschaftlichen Sinn zu fördern und wissenschaftliches Streben selbstständig anzuregen, und die namentlich auch ihren Lehrern die Aufgabe stellt, die Wissenschaft selber zu fördern. Das, meine Herren, ist eine deutsche Universität, der diese Aufgaben gesetzt sind. Die deutschen Universitäten, ruhend auf dem Grunde der Freiheit, sind eine so eigenthümlich deutsche Einrichtung, daß kein anderes Volk, auch kein stammverwandtes, zu dieser Einrichtung sich erhoben hat, und eben deshalb ist eine deutsche Universität auch eines der allermächtigsten Mittel, deutsche Stammesgenossen, die lange vom Mutterlande getrennt waren, wieder mit ihm zu vereinigen und zu versöhnen. Wenn wir eine deutsche Universität im großen Styl in Straßburg errichten, so dürfen wir überzeugt sein, daß dies für den Zweck, den wir Alle erstreben, Wunder wirken wird. Bürge dafür ist die Liebe, mit welcher die Straßburger an der alten Universität Straßburg, die wesentlich eine Universität in deutschem Sinne war, hingen, bis sie ihnen durch die Stürme der Revolution und durch das erste Kaiserreich — denn bis dahin wußte sie sich zu erhalten — entrissen wurde. Bürge dafür, meine Herren, ist ein Beispiel, das leuchtend vor unsern Augen steht, Bürge dafür ist die rheinische Universität in Bonn.

Meine Herren, diese Universität hat für die Wiedergewinnung des schon bisher deutschen linken Rheinufers für deutsches Wesen, für den deutschen Staat Wunder gewirkt. Es ist das männiglich bekannt, es ist das aber demjenigen, der wie ich das Glück hatte, die 50jährige Jubelfeier dieser Universität im Jahre 1868 mitzumachen, in wahrhaft staunenswerther Weise entgegengetreten. Sie dürfen glauben, meine Herren, die Universität Bonn hat für die Vertheidigung des deutschen Rheinlandes soviel gethan, wie die deutschen Festungen am Rhein.

(Sehr gut! links.)

Und, meine Herren, wenn Sie in Straßburg eine deutsche Universität in großem Styl erreichten, so wird dieselbe ganz gewiß ebensoviel für das Festhalten, für das innerliche Zusammenwachsen von Elsaß und Lothringen mit Deutschland thun als die großartigsten Festungswerke, die Sie in und um Straßburg errichten. Meine Herren, in den nächsten Wochen sind es 100 Jahre, daß der größte deutsche Dichter, der uns das Leben auf der alten deutschen Universität Straßburg so unerreichbar beschrieben hat, in Straßburg die Würde eines Doktors beider Rechte erlangt hat. Wie könnten wir dieses 100jährige Doktorjubiläum Göthes herrlicher feiern, als wenn schon in den nächsten Wochen die Gründung der deutschen Universität Straßburg in Angriff genommen würde? Meine Herren, schreiten wir dazu, dieses Denkmal zu setzen, schreiten wir dazu, die deutsche Universität schon in den nächsten Wochen in Angriff zu nehmen, dem größten deutschen Dichter ein unvergängliches Denkmal, dem neuen Deutschland eines der festesten Bollwerke!

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von dem Abgeordneten Roß.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —
Der Abgeordnete Dr. Moufang hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Moufang:** Meine Herren, die Bedeutung, der Geist eines Antrages läßt sich nicht blos aus den Worten, worin er abgefaßt ist, sondern auch aus den Unterschriften erkennen, die er trägt, und wenn ich mir beides zusammennehme, so bin ich Ihnen das aufrichtige Geständniß schuldig, daß ich mit der eigentlichen Tendenz des Antrages nicht einverstanden bin, obschon mich sehr befriedigt hat, daß dieser Antrag in das Haus eingebracht worden ist; ich spreche den Herren Antragstellern meinen aufrichtigen Dank dafür aus, denn die Ausführungen, die ich in der elsasser Debatte gehört habe, ließen den Schein gewinnen, als herrsche wirklich zwischen dem Reichskanzler und den Herren, die uns den Antrag hier unterbreitet haben, eine Uebereinstimmung der Gesinnungen, und zwar eine gänzliche; wir haben sogar gehört, daß es Männer unter uns giebt, die schon damals, als die ganze Welt gegen den Fürsten Bismarck war, herausgefühlt haben, was in dem Manne steckt. Nun aber beweist der Antrag, daß diese gänzliche Uebereinstimmung nicht statt hat, denn sonst hätten ja die Herren gewiß nicht für nöthig erachtet, dem Fürsten Bismarck einen Sporn zu geben, ihm die Richtung anzudeuten, ihm die Instruktion vorzulegen, nach der er während der 18 Monate seiner Vollgewalt im Elsaß das Unterrichtswesen dort rekonstruiren soll; sie hätten mit dem Vertrauen, das wir in andern Dingen dem Fürsten Reichskanzler beweisen, ihm auch das Unterrichtswesen im Elsaß zu ordnen überlassen. Der Antrag hat also meine Furcht, als herrsche eine gänzliche Uebereinstimmung, benommen.

Der zweite Grund meiner Dankbarkeit liegt darin, daß uns hier wirklich ein Programm gegeben ist, wie die geistige Rekonstruktion der neu erworbenen Provinzen gestaltet werden soll, ein kurzes Programm, aber doch ein klares und inhaltsreiches Programm, man muß freilich etwas zwischen den Zeilen lesen und dabei immer einen Blick unter die Zeilen thun und sich die Richtung der Herren vergegenwärtigen, die diese Neugestaltung so beantragen, und es ist gewiß gut, wenn man in dieser Sache Klarheit hat. Es ist ja doch das geistige Leben eines Volkes, wie es sich in Kirche und Schule gestaltet, bei weitem das Wichtigste. Die merkantilen Verhältnisse sind nicht zu unterschätzen, ganz gewiß nicht, die materiellen Interessen fordern ihre Befriedigung, auch die bürgerliche und politische Gestaltung eines Landes ist nicht ohne Wichtigkeit, aber wichtiger ist dennoch das geistige Wesen, wie es, wie gesagt, von der Kirche und Schule ausgeht. Von der Kirche haben die Herren geschwiegen, ich werde es auch thun, aber auf die Schule bezieht sich ihr Antrag. Ich spreche meine Ansicht über denselben unbefangen und offen aus. Dieser Antrag gründet sich auf eine, wie ich überzeugt bin, höch unvollständige Kenntniß der Zustände im Elsaß. Ich war im Elsaß öfter, war in verschiedenen, hauptsächlich katholischen Kreisen, aber es ist auch im Elsaß eben die Majorität der katholischen Religion mit großer Treue und großer Pünktlichkeit zugethan, und zwar nicht dem gallikanischen, wie man neulich gesagt hat, sondern dem wirklichen katholischen Katholicismus.

(Bewegung.)

Meine Herren, in Elsaß herrscht konfessioneller Friede bis jetzt, und Gott gebe, daß es so bleibe. Die oberste Kirchenbehörde unserer Kirche und die oberste Behörde der protestantischen Konfession stehen auf einem freundlichen Verkehr und Fuß. Es giebt Simultankirchen, und dadurch auch hie und da lokale Streitigkeiten, die werden aber durch die oberen Kirchenbehörden ausgeglichen, und ich habe weder in katholischen Kreisen von Unterdrückung der Protestanten noch umgekehrt von Anfeindungen derselben gegen die Katholiken jemals gehört.

Die französische Regierung hat im Ganzen die protestantische Minorität eher geschützt schon deswegen, weil die Hauptstadt Straßburg protestantisch war. Ich erinnere nur an eins: sämmtliche Kirchengebäude unserer Konfession gehören dem Staat, sämmtliche Kirchengebäude der protestantischen beiden Konfessionen gehören der betreffenden Konfessionsgemeinde. Ich brauche auch

nur daran zu erinnern, der große Fond von St. Thomas ist in protestantischen Händen geblieben, und die bürgerliche Gemeinde von Straßburg bekam nie die Erlaubniß, den Rechtsweg zu betreten, um diesen Fond als einen bürgerlichen und städtischen zu reklamiren. Das beweist, daß man eher die Minorität schützte, und ich begreife, daß eine katholische Regierung für die protestantische Minorität ein gewisses prae hat, und halte das nicht nur für sehr artig, sondern auch für sehr staatsklug.

Was nun das Schulwesen betrifft, so hat Elsaß ein ganz gutes Schulgesetz, welches aus langen Streitigkeiten endlich im Jahre 1850 zu Stande kam, worin, soweit es eben gehen kann, den verschiedenen Interessen Rechnung getragen wurde. Es wurden zwar nicht alle Forderungen der sogenannten kirchlichen Partei erfüllt, es ist aber auch nicht das Staatsmonopol vollständig durchgeführt worden, man hat Frieden geschlossen und man ist im Ganzen mit dem Schulgesetz zufrieden. Es hat auch das Elsaß gute, recht gute Schuleinrichtungen, sowohl im Primär- als auch im Sekundärunterricht. Das Gesetz erlaubt zum Beispiel sogenannte collèges libres, und alsbald, wo das anging, hat denn auch der Klerus in Elsaß — das Zeugniß ist man ihm schuldig — vier Anstalten, vier Gymnasien gegründet und mit solchem Erfolg, daß immer die Schülerzahl in diesen Gymnasien die der kaiserlichen Anstalten, des Lyceums und der collèges impériaux, übertroffen hat. Den Protestanten hat man ihr Gymnasium ganz intakt und unter eigener Selbstverwaltung gelassen. Der Schulbesuch nun in den Schulen — es giebt kein Dörfchen, das nicht seine Schule hat, in den größeren sind die Schulklassen für Knaben und Mädchen gehörig getrennt und die Zahl der Kinder in den einzelnen Klassen nicht zu groß — der Schulbesuch ist höchst befriedigend. Ich bin fest überzeugt, daß Elsaß in Stadt und Land statistisch den Schulbesuch von Berlin übertrifft, man hat im Durchschnitt viel mehr Schulversäumnisse, viel mehr Kinder, die nie eine Schule betreten in Berlin als in einem Vogesendorf des Elsaß. Einen Schulzwang hätte man eigentlich gar nicht gebraucht, es giebt etwas Besseres als Schulzwang, das ist die Gewissenhaftigkeit und Verständigkeit der Eltern.

(Bravo!)

Wenn Vater und Mutter Verstand haben — und unverständig sind sie ja nicht, es sind ja Deutsche im Elsaß, das hören wir ja immer — wenn diese Verstand haben und Gewissenhaftigkeit, dann schicken sie ihre Kinder auch fleißig in die Schulen, und ich versichere Sie, betreten Sie die Schulen des Elsaß, so ist der ganze Eindruck dieser Schuljugend ein vortrefflich deutscher; sie sind vielleicht nicht gerade so façonnirt wie bei uns — es sind ja keine norddeutschen Kinder, sondern es sind alemanische mit frischem Blut — aber sie machen doch einen vortrefflichen Eindruck. Die ganze Bevölkerung ist durch die Natur, die Gott ihnen gegeben, und durch die Erziehung, die sie haben, eine sehr intelligente, so daß Frankreich — man hat doch sonst nie der französischen Regierung gerade Dummheit vorgeworfen — seine besten, energischsten und brauchbarsten Beamten großentheils aus dem Elsaß genommen.

(Sehr richtig!)

Dieses Volk hat nun seine deutsche Sprache zwei Jahrhunderte lang bewahrt, wir sollten einmal zweihundert Jahre lang in solchen Verhältnissen bestehen müssen, dann käme es darauf an, wer dann noch deutscher ist, das alemannische Volk im Elsaß oder wir in den anderen deutschen Gauen. Wer so sein deutsches Wesen konserviren konnte unter französischem Einfluß, der hat eine gute Natur, denn der ist auch wieder für Deutschland zu gewinnen, wenn man es nur recht in die Hand nimmt. Man kann die Sache sehr verderben durch Ungeschicklichkeit, aber ich halte unser Reichskanzler-Amt für viel zu staatsklug, als daß es sich spornen lasse, auf dem Unterrichtsgebiet allerhand Proben vorzunehmen, die nur zu unserem Schaden ausschlagen, die uns nur die Sympathien der elsässischen Bevölkerung entfremden könnten.

(Sehr wahr!)

Und dieses Volk hat deutsche Sitte, man könnte manchmal meinen, wenn man in den Vogesen geht, man wäre im Schwarzwald, wie derselbe Dialekt, so dasselbe treue deutsche Wesen; es ist alles ganz deutsch. Und sie haben ganz die deutsche Religiosität, nämlich sie haben den deutschen, christlichen Sonntag, der wird im ganzen Elsaß gehalten, das unterscheidet sie von den Wälschen, wie sie sie heißen, von den Galliern drüben, die den Sonntag entheiligen; weil dort kein Staatsgesetz dafür besteht, ist die Heiligung des Sonntags abhanden gekommen und das ist mit ein Grund, weshalb es so schlecht da drüben steht, über den Vogesen. Denn wo man den Sonntag nicht hat, da kann für die eigentliche höhere geistige Kultivirung des Volkes nichts geschehen, und jede Regierung, die es gut mit dem Volke meint, muß den Sonntag selbst heiligen in ihren Arbeiten, und den Schwachen schützen und den armen Arbeiter schützen, damit er seinen Sonntag hat, damit er ein Christ, damit er ein Mensch bleibe durch die Ruhe und Feier des Sonntags.

(Lebhaftes Bravo.)

Das hat nun nicht das französische Gesetz gethan im Elsaß, sondern das hat die Gewissenhaftigkeit und der gute zähe Charakter des elsässischen Volkes gethan.

(Sehr gut!)

Freilich sagt man, französische Sympathien haben die Elsasser. Ja, sie brauchten aber auch nur über den Rhein hinüberzuschauen, um Sympathien für Frankreich zu kriegen, denn die Einrichtungen in Kirche und Schule, die sie, wenn sie ostwärts schauten, in manchen deutschen Gauen und Ländern fanden, die konnten ihnen keine Sympathie für das deutsche Wesen einflößen.

(Lebhafte Zustimmung. Hört! hört! Sehr wahr!)

Meine Herren, ich danke Ihnen, daß Sie noch meine Stimme dadurch verstärken, daß Sie Ihre Mitkollegen auffordern, mir zuzuhören, ich bin Ihnen dankbar dafür.

Was will nun der Antrag, wie er da ist, mit der ganzen Tendenz, die zwischen den Zeilen steht? Er will eigentlich diesem deutschen Lande das unerträglichste Monopol auferlegen, das man sich denken kann, das Unterrichtsmonopol. Da ist selbst der erste Napoleon eigentlich ein freisinniger Mann dagegen, wie er im Jahre 1808 sein Unterrichtsgesetz gegeben hat, denn nach seinem Gesetz ist man noch freier auf dem Gebiete des Schulwesens, als es hier geschehen soll. Eine Neugestaltung soll erstens kommen. Wie schwierig ist das. Im letzten Decennium haben sich alle Völker mit Neugestaltung des Schulwesens befaßt, und klug diejenigen, die es noch nicht zu einer festen Gestaltung gebracht haben! Wie weit ist Oesterreich gekommen mit seiner Neugestaltung seines Schulwesens? wie ist es in Bayern gegangen mit der Vorlage zur Neugestaltung des Schulwesens? Holland streitet über die Neugestaltung des Schulwesens, in England ist die Frage auf dem Tapet, aber langsam und klug wie die Engländer sind, überlegen sie sichs wohl, ehe sie dieses Staatsmonopol einführen, was so sehr dem germanischen Geist unserer Brüder über dem Kanal widerspricht. Und wir in Deutschland! In der preußischen Verfassung steht ein Unterrichtsgesetz, aber Gott Dank, die Klugheit der preußischen Staatsmänner hat es zu einer solchen Neugestaltung des Schulwesens nicht kommen lassen, denn wir hätten sonst Zank und Streit. Das Schulwesen, wie es hier in Deutschland ist, ist auch zu sehr Staatsmonopol, aber weil man billig ist, weil man klug ist, weil man wenigstens in den unteren Schichten des Volkes die religiösen Gefühle schont, weil man dieses Schulwesen durch die Hand der Pfarrer leiten läßt,

(Ah! ah!)

darum ertragen wir es und erträgt es unser Volk noch, sonst würden wir das Monopol auch nicht ertragen. Und, meine Herren, der Freiheitssinn ist so groß, daß auch in einiger Zeit, so hoffe ich, in Ihren Reihen (nach links) der Drang erwachen wird, das Staatszwang-Monopol zu stürzen und einen freien Unterricht einzuführen.

(Sehr richtig!)

Und nun soll die beantragte Neugestaltung sich auf das gesammte Schulwesen erstrecken, da soll nun alles geordnet werden. Da kommen

die Rechte der Eltern zur Sprache — wie weit soll man da gehen? ferner die Rechte der Gemeinde, die im Elsaß das Recht hat, die Schullehrer und Lehrerinnen zu wählen und das geht ganz vortrefflich; die Rechte der Kreise sollen dabei berücksichtigt werden, sonst baut man etwas auf, was am folgenden Tage wieder zusammenstürzen möchte; dann die Rechte des Staates, denn auf dem Gebiete der Schulen, meine ich, da müssen sich alle diese Potenzen in Eintracht bewegen,

(sehr wahr!)

die Schule, das ist ein Condominium von Familien, von Gemeinde, von Staat, von Kirche, und nur, wenn die vier Potenzen zusammengehen in Eintracht und nicht ein Monopol des Einen über das Andere, sondern Eintracht ist, dann wird es gut gehen, denn der christliche Vater, der eine christliche Schule will, ist auch ein treuer Bürger und will auch den Staat heranziehen, um das Gute zu schützen; aber etwas Schrecklicheres, als ein Zwangsschul-System in einer Schule, die von der Ueberzeugung der Eltern zurückgestoßen wird, kann ich mir gar nicht denken, das ist die Tyrannei aller Tyranneien.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Nun soll ein Landes-Schulkollegium gebildet werden, das schnell all diese Organisationen, die da sind, an sich reißt. Der französische Staat hat auch ja in Alles hineingeschaut, hat auch ja in Alles seine Hand hineingemischt, und es ist eine sonderbare Vorstellung, als hätten die französischen Gouvernements das Schulwesen eben so dem wilden Wachsen überlassen; o nein, es giebt Departements-Schulräthe, es giebt Kantonal-Schulkommissionen, es giebt eine Lokal-Schulkommission und der Staat dringt vielleicht nicht so bis in das Kleine, die Gamaschenknöpferei ist vielleicht nicht so weit wie bei uns, aber ein gutes Schulwesen kann damit doch bestehen, und das Alles nun, dieses schwierige Werk einer totalen Neugestaltung, das soll geschehen **sofort**. Ich möchte wissen, wer den Zauberstab hätte, um sofort eine Neugestaltung des ganzen Schulwesens in Elsaß und Lothringen hervorzurufen. Napoleon I. war auch einer, der nicht lange warten wollte, er hat aber doch erst 1808 sein Schulgesetz, seine Schulorganisation entworfen und gegeben; den Herrn aber eilt es ganz gewaltig damit, daß in 18 Monaten das Werk fertig sei unter dem Zustand, den sie die Diktatur nennen und der wirklich eine unerträgliche Diktatur würde, wenn solche Schulen in 18 Monaten im Elsaß eingeführt würden.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Das kann aber die Bevölkerung, wie wir doch Alle wünschen, nicht gewinnen und nicht beruhigen, schon der Antrag wirkt beunruhigend, der Antrag, wenn wir ihn nicht, wie ich hoffe, gänzlich beseitigen, denn man vergißt, welche heftigen Kämpfe gerade für das Schulwesen, in der Unterrichtsfrage in ganz Frankreich und namentlich in Elsaß und Lothringen geführt worden sind. Das Elsaß war nie für Napoleon III. begeistert, die Deputirten des Elsaß waren lauter Opponenten,

(oh, oh!)

aber in der Frage des Schulwesens waren sie immer auf der freien, antimonopolistischen Seite und das hat 20 Jahre lang gedauert. Mit einer Zähigkeit hat Elsaß und Lothringen und hat namentlich der Klerus in Elsaß und Lothringen gekämpft gegen die Französirung der Schule. Wenn es heute noch ein deutsches Element im Elsaß und Lothringen giebt, dann haben Sie es dem Klerus zu verdanken.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Wenn der Klerus die Hand geboten hätte, wäre die Bevölkerung schon lange gallisirt, aber der Klerus hat sie in ihrem einfachen deutschen Wesen belassen und bewahrt und der Klerus hat von 1830—1850 heftig gekämpft — man muß die damaligen Diskussionen gelesen haben — um sich das Mitrecht auf die Schule zu sichern, was das alte Universitätsgesetz des ersten Napoleon zerstört hatte, und noch zu allerletzt, wie es galt, den französischen Katechismus statt des deutschen einzuführen, da hat der ganze Klerus in Elsaß und Lothringen viel gekämpft, ein Klerus, der ganz von dem Staate muß sustentirt werden, nachdem der Staat das ganze Kirchenvermögen eingesackt hat und der also keine Zulage bekam. Das Gehalt des Staates für einen gewöhnlichen Sukkursalpfarrer beträgt nur 800 Franken und dieser Klerus, dieser vom Staat abhängige Klerus hat den Machthabern in Paris Trotz geboten und hat den deutschen Katechismus vertheidigt gegen Napoleon und sein Regiment und gegen die liebenswürdige Eugenie, wie gesagt, und hat die deutsche Sprache vertheidigt, und ihm hat das Deutschthum die Möglichkeit, diese Provinzen wirklich mit uns zu assimiliren, zu danken. Und ein solches Gesetz würde nicht allein vom Klerus bekämpft werden, nein das greift in die Familien — man hat es dann mit den Müttern zu thun, und die Mütter sind schwer zu bekämpfen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, fangen Sie an mit den Frauen zu streiten, ich lasse meine Hände davon.

(Heiterkeit.)

Nach alle dem, was ich gesagt habe, was ich beweisen und was ich noch mehr ausführen könnte, meine ich, die Klugheit fordert, daß man recht langsam und vorsichtig in dieser Sache vorgehe. Der Elsaß ist vor 200 Jahren durch deutsche Uneinigkeit und durch deutschen Verrath französisch geworden, aber damals hat man noch nicht gemeint, man müsse ein solches erobertes Land in den nächsten 18 Monaten schon ganz nach französischem Schnitt zurecht machen, sondern Louis XIV. wurde Landgraf von Elsaß, die freien Reichsstädte und er als Landgraf schickten ihre Gesandten zum Reichstag nach Regensburg, und das ganze Deutschthum blieb mit allen seinen Gesetzen und Einrichtungen intakt bis zum Jahre 1789. Der Landesherr war der König in Paris, das Geld floß nach Paris natürlich, aber sonst hat man nicht geglaubt, man müsse geschwinde das Elsaß assimiliren und ganz und gar sofort nach Pariser Schnitt einrichten, wie man es jetzt nach Berliner Schnitt einrichten möchte. Man muß also nicht alles Alte allgemein walten lassen, sondern man muß klug reformiren und den Geist des Volkes, den christlichen Geist des Volkes, die konfessionelle Berechtigung, die da ist, klug und gerecht schonen, dann kann man Alles gewinnen. Wenn wir uns überstürzen, dann schaden wir Allem, und statt daß wir einen Wall, eine Deckung gefunden haben gegen Frankreich, wenn es aus Belfort, aus dem Ausfallthore wieder heraus will, haben wir uns gerade ein Land geschaffen, wo die Sympathie der Bevölkerung gegen uns ist. Verletzen wir die religiösen Gefühle, die Rechte der Familie, wie sie der Elsasser zu haben gewohnt ist, dann haben wir eine höchst unkluge That gethan. Ich glaube, man täuscht sich so gern in dem Streben, so Alles uns zu assimiliren, trägt man nicht Rechnung der Natur, den Umständen der Völker und geht nicht ruhig, nicht besonnen, nicht langsam genug. Man täuscht sich auch in dem, was die Franzosen schwach und was uns stark gemacht hat, und daher kommen wir nachher auch zu irrigen Schlüssen. Die Franzosen sind schwach geworden, sie sind besiegt worden, und sie haben ihre Niederlage herbeigeführt, aber nicht durch ihre Präfektenwirthschaft allein — ich verabscheue sie — auch nicht durch den Börsenschwindel, den man in Frankreich gemacht hat — den hasse ich auch, auch nicht durch ihre Gloire — Sie haben hier Reden gehört, man braucht sie nur in das Französische zu übersetzen, und man würde glauben, sie wären in Paris gesprochen,

(Widerspruch)

auch nicht durch Liberalismus — nein, sie sind zu Grunde gegangen durch diesen häufigen Wechsel der Regierungen und der Dynastien. Das hat Frankreich ruinirt und ganz und gar unhaltbar gemacht. Von 1789 ab bis jetzt in 80 Jahren, glaube ich, haben sie an die 27 Dynastien gehabt, immer eine Dynastie nach der andern. Und jede Dynastie mußte sich wieder eine Partei schaffen, und diese Schaffung der Parteien wurde nicht immer mit loyalen, sondern mit finanziellen Mitteln gemacht, und so ist dieses arme Frankreich zerrissen durch diesen fort-

währenden Thronwechsel. Das ist bei uns Gott sei Dank anders, nicht der Schulzwang hat uns zu diesen Siegen verholfen in Frankreich, auch nicht der Liberalismus hat daran seinen Antheil, sondern die Einheit, die Festigkeit des monarchischen Princips und die Kontinuität der Dynastie. Das hat uns, obschon wir auch in manchen Dingen französirt geworden sind, dennoch in diesem Augenblick, wo es galt, als ein einiges starkes Volk unter einer einigen Führung einer glorreichen Dynastie zum Siege verholfen. Frankreich ist zu Grunde gegangen, es mag sich jenseits der Berge wieder erholen, das ist unsere Sache nicht; aber was wir davon gewonnen haben, Elsaß-Lothringen, das wollen wir freundlich, liebreich, klug und darum langsam behandeln, und darum bitte ich das hohe Haus, die beiden Anträge abzuweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Kiefer hat das Wort.

Abgeordneter **Kiefer**: Meine Herren, ich habe in den letzten Tagen denen beigestimmt, welche durchaus der Meinung waren, es sei unsere Pflicht, dem Reichskanzler und der Regierung große Verwaltungs- und Gesetzgebungs-Befugnisse, geordnet in Einer Hand, zu verleihen; ich habe dem in der festen Ueberzeugung zugestimmt, daß dies die Nothwendigkeit gebiete, und daß es nur möglich sei, die zurückerworbene Provinz dem deutschen Wesen bald und entscheidend zu gewinnen, wenn bei den ersten Ordnungen die nachdrückliche Kraft, die harmonische Einheit und der gebietende Willen herrschen, im Gebiet der Gesetzgebung und in der Verwaltung, wie sie für die Verhältnisse eines uns entfremdeten Landes eine unerläßliche Nothwendigkeit sind. Gerade deshalb, meine Herren, weil ich vertrauensvoll mich denen angeschlossen habe, welche hier unweigerlich gethan haben, was die Lage erfordert, erachte ich es für meine Pflicht, dem zu erwidern, was aus den Reihen der klerikalen Partei soeben in diesem Hause gesprochen worden ist. Man hat Ihnen soeben warnend versichert, es würde ein schwerer, vielleicht unheilbarer Mißgriff sein, wenn Sie jetzt, in diesem Augenblick, eine Aufforderung an die Reichsregierung richten, sie möge dort die öffentlichen Schuleinrichtungen in der staatlichen und freisinnigen Richtung gestalten, wie sie in dem Antrage, der dem Hause vorliegt, angestrebt wird. Man hat es geradezu als ein Muster der Staatsweisheit charakterisirt, wenn der Reichskanzler sich seinerseits weigere, einem solchen Ansinnen stattzugeben, man hat es mit einem Worte als das höchste öffentliche Bedürfniß Deutschlands bezeichnet, die Arbeit der geistigen Annäherung der Elsasser durch eine frische Thätigkeit des Staats auf dem Schulgebiete, wie sie hier vorgezeichnet ist, zu vermeiden. Man hat es ungescheut ausgesprochen, daß Deutschland alle Ursache habe hier stille zu stehen, nachdem es auf den Schlachtfeldern so glänzend gesiegt, vor den klerikalen Besitzthümern und den Eigenartigkeiten, welche man als Ueberlieferungen Frankreichs vorfinde, und der Herr Vorredner hat sogar in seiner von Lob und Bewunderung überströmenden Weise uns zugerufen: im Elsaß sei der katholische Klerus allein stets deutsch geblieben, in allen Wandlungen und Schwankungen der Zeiten sei nur er, in urdeutscher Treue, wie eine unerschütterliche Grundfeste festgestanden, gleichsam wie ein Fels in den wüsten Brandungen, welche die französische Geschichte mit all ihren Gewaltkatastrophen über die Entwickelung der inneren Zustände von Elsaß-Lothringen ergossen haben.

Meine Herren, ich meinerseits möchte Sie fragen: ist diese Behauptung heute eine Wahrheit? war sie es gestern? und ist sie es zu irgend einer Zeit gewesen? Ich könnte dem Herrn Vorredner einfach — und er mag es mir verzeihen, wenn ich es thue, er hat mich dazu herausgefordert — entgegnen, daß in jenen ersten schimpflichen Tagen, in denen Elsaß für Deutschland verloren ging, als die Verräther unserer Nation und ihrer Rechte gerade hohe Vertreter des Klerus in erster Reihe standen.

(Sehr richtig!)

Geistliche Würdenträger haben aus eigennützigen Beweggründen diese deutschen Stammlande den Bourbonen überliefert, und sie sind darum gebrandmarkt mit dem Mackel des Verräthers für alle Zeiten. Meine Herren, aber auch jene habsburgische Dynastie, welche sich nicht zu dem mannhaften Entschlusse aufschwingen konnte, den machtvollen Genius und das Wesen eines wahrhaft modernen Staats als den leitenden Gedanken ihrer Politik aufzunehmen, und zu vertreten — sie hat Deutschland verloren, weil sie es für klüger erachtet hatte, mit der großen Universalpolitik der Kirche ihrerseits diplomatische Abkommen zu schließen, als sich einheitlich und solidarisch zu erklären mit der gewaltigen Triebkraft, welche unsere Nation in den letzten drei Jahrhunderten mit ihrem vorwärts dringenden Geiste erfüllt hat, aus diesem Grunde vor allen anderen hat Habsburg Deutschland verloren. Und Preußen ist heute an der Spitze der Nation, weil es — wenn auch unter vereinzelten Mißgriffen — mit dem Geiste des Jahrhunderts und des deutschen Volkes vorwärts geschritten ist. Die Volksschule, von der wir hier in erster Reihe sprechen, ist gerade die Einrichtung, von der ein hoher Kirchenfürst, der verstorbene Erzbischof Hermann von Freiburg, uns Badenern vor wenigen Jahren zugerufen hat, als damals in unserem Lande jener harte Schulstreit enbrannte: „wer die Schule hat, dem gehört die Zukunft!" So hat ein hoher Kleriker, von dem ich glaube, daß der Herr Vorredner ihn in Ehre und Achtung behalten hat, damals gesprochen, — und das Wort ist eine Wahrheit auch für uns. Auch ich habe die Ueberzeugung: wer den öffentlichen Unterricht, wer diese große Kultur des Volkslebens trägt und hält, wer sie weise führt, dem wird der sicherste Boden aller öffentlichen Ordnung, die geistige Lebenssphäre des Volkes gehören, und deshalb muß dieser Boden, diese Jugend, muß diese Zukunft Deutschland gehören, dem deutschen Volke, nicht aber einem Klerus, der nach den Bedingungen seines Vortheils jederzeit mit den französischen Regierungen paciscirte, die ihm Vortheile für die kirchlichen Gewalten versprochen haben.

(Lebhaftes Bravo. Unruhe.)

Der Herr Vorredner seinerseits hat geglaubt, es sei auch der Bonapartismus eine hassenswerthe, auch dem Klerus feindlicher Macht gewesen, eine tyrannische Gewalt, mit welcher der Klerus in keiner Zeit Frieden geschlossen habe, die er tief verabscheut habe als eine Korruption des öffentlichen Wesens in Frankreich. Meine Herren, ist das denn wirklich wahr? Auch ich wohne an dem Grenzlande des Rheins, wo man hinüber sieht auf den ragenden Dom von Straßburg. Ich erinnere mich aber noch sehr gut der Zeiten, da ein wirklicher Liberaler, ein glühender Patriot, ein Mann, der Deutschlands Wissenschaft hochstellte und der Englands Staatskunst für eine in der tiefsten Wurzel ächte und wahre hielt und sie deshalb in ihrem Grundgedanken der Selbstverwaltung seinem Vaterlande als letzte Hoffnungsquelle geben wollte, als Eduard Laboulaye auftrat als Kandidat der freisinnigen Bürger der Städte des Elsaß für den gesetzgebenden Körper von Frankreich. Damals aber war es gerade der Klerus mit seinen Einflüssen auf die Landleute, welcher den Mann des maßvollen Fortschritts, den ehrlichen und entschiedenen Gegner der bonapartischen Präfektenwirthschaft zu Gunsten eines unbedingten Anhängers des Kaiserthums zu Fall brachte. Seit den Zeiten, als der Prinz-Präsident die Franzosen aufrief, damit man den Namen Bonaparte wieder restaurire und an die Spitze von Frankreich stelle, seit jenen Tagen, in denen der Klerus damals in langen Schaaren die Bauern hinter sich herführend zur Wahlurne zog und den Namen des Prätendenten der kaiserlichen Gewalt hineinwarf und ihm zum Sieg verhalf, seit damals wußte der Klerus, daß die französische Regierungsgewalt der Bonapartes mit der Kirche Preis um Preis, Lohn um Lohn zusammenarbeite, und in diesem Sinne ist es die klerikale Gewalt gewesen, welche der französischen Regierung in den Zeiten des tiefsten Zerfalles der Freiheit und der Volksrechte die mächtigsten, wirksamsten Dienste geleistet hat.

(Bravo!)

Und das waren die Tage, in welchen Bonaparte das Elsaß überfluthetete mit der allertiefsten Pression französischen Wesens, welche zu irgend einer Zeit darüber hingeströmt ist. Denn weder die Orleans, noch die Republik waren so unduldsam, so von der Heißgier erfüllt, dieses Stück Land zu französiren, wie Napoleon III., und auch bei diesem Werke hat der Klerus der Regierung Hand um Hand, wie bei allen politischen Machinationen, bei denen man des Volkes bedurfte, seine hülfreiche Hand gespendet.

(Sehr gut!)

Nun, meine Herren, der Herr Vorredner hat geglaubt, er sage Ihnen eine tiefe Wahrheit, und dürfe im höchsten Maße Ihr sittliches Mitgefühl in Anspruch nehmen, wenn er ausgesprochen hat, man müsse über den Rhein hinüber schauen — er hat damit sagen wollen, nach Baden —, um Auge und Herz zu empören an dem Bilde der Verwüstung, welches die Zustände der katholischen Kirche dieses Landes darbieten. Ist das die Wahrheit, frage ich Sie Alle, auch in diesem Augenblick? Was hat man in Baden gethan? Man hat in Baden sich zur rechten Zeit daran erinnert, daß man höhere Aufgaben für den öffentlichen Unterricht zu erfüllen habe, als man sie erfüllen könnte durch die Vermittelung der Organe und Diener der Kirche. Der Herr Vorredner hat es als ein Kondominium der Kirche bezeichnet, was der Staat sich gefallen lassen müsse in seiner Stellung zur Schule. Ich möchte fragen: was soll dieses Kondominium für unsere Erwerbung des Elsasses bedeuten? Haben wir etwa mit Hülfe des elsässischen Klerus Elsaß und Lothringen erobert? Ich sage: Deutschland, die Tapferkeit seiner Heere und alles das, was Deutschland an Kultur, an Bildung und an bürgerlicher Tüchtigkeit unter seinen glorreichen Fahnen vereinigt, hat die Provinzen erobert, und deshalb hat Deutschland die Pflicht, sich dieses Gebietes für seine höchsten wichtigen Aufgaben zu versichern und wahre Kultur da zu pflanzen, wo man es bis jetzt in der Rohheit der französischen Verhältnisse versäumt hat. Ich behaupte, daß die Volksschule im Elsaß auf der niedrigsten Stufe, auf der untersten Leistungsfähigkeit sich befindet, wie es auch in Baden vor allem deshalb zur Schulreform gekommen ist, weil die Mittel und Organisationen des Klerus nicht ausreichten für die höheren Pflichten, welche der Staat auf den wichtigen Lebensgebieten des Volkes zu erfüllen hat. Ist denn die katholische Kirche, ist der Klerus vielleicht so bescheiden, daß er überall einfach sich zu einem sekundären Hilfsarbeiter, zu der Aufgabe eines willigen Dieners des Staates herbeilassen will?

Wenn Sie Ihrerseits dieses Kondominium zugeben, dann verzichten Sie auf eine der Grundlagen des Staates, ich meine auf die Herrschaft des Staates über den öffentlichen Unterricht in den öffentlichen Anstalten, wo der Arbeiter und der Bauer seine elementaren Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen erwirbt, wo er aber auch die edeln und hohen Bilder unserer Geschichte in sich aufnehmen soll. Was soll aus diesem Deutschland, das nicht nur aus Katholiken sondern auch aus Protestanten besteht, werden, wenn man eine derartige Einrichtung einführt, wie sie der Herr Vorredner bezeichnet hat, wenn man sagt, daß die höhere Kultur, daß die geistige Sphäre, welche den moralischen und geistigen Charakter des Volkes bestimmt, nur aus der Hand der Kirche empfangen werden dürfe. Ist es denn in der That dem katholischen Klerus an sich möglich, in jeder Beziehung gerecht zu sein, uns gegenüber die Neutralität und die Selbstbeherrschung zu gewähren, wie man sie in Preußen an der Hand einer starken Regierungsgewalt seit den glorreichen Tagen Friedrich des Großen jeder Zeit geübt hat? Ich sage, wenn das katholische Kirchenregiment diese Regierungsgewalt besessen hätte, so würde es nicht möglich gewesen sein, einen wahrhaft modernen Staat, eine vorwärtsstrebende bürgerliche Gesellschaft in Deutschland zu gründen und zu erhalten. Nur dadurch, daß der preußische Staat über die Leidenschaften dieses Parteistandpunktes, über die fanatischen Instinkte des Mittelalters sich erhob, dadurch daß er allein, beherrschend die Waage hielt über beiden Konfessionen, ist es dieser Grundlage des neuen Deutschlands möglich gewesen, eine gesunde und großartige Entwickelung des öffentlichen Geistes der Nation herbeizuführen. Auch wir in Baden wünschen, wie jeder ehrliche und verständige Deutsche, daß das Volk im Elsaß erzogen werde in einer wahren, aufrichtigen, tiefen Religiosität. Meine Herren, die echte Religiosität ist glücklicherweise, trotz der Machinationen jesuitischer Bestrebungen und ihres blinden Hasses gegen jede freie Lebensrichtung, im Gemüthe unseres deutschen Volkes unversehrt geblieben. Der Herr Vorredner hat vorhin behauptet, es sei gar nicht möglich gewesen, dieses deutsche Volksthum in Elsaß-Lothringen gänzlich zu verwüsten und zu vernichten — ebenso sage ich, es ist nicht möglich gewesen, dem deutschen Volke bis auf diese Stunde trotz des Jesuitismus seine gesunde Religiosität und seinen Glauben an höhere Lebensordnungen zu erschüttern. Trotz aller Härten und Grausamkeiten, welche im Namen der Religion geübt worden sind, hat das Volk dem Glauben seiner Väter Treue gehalten.

Meine Herren, Deutschland, mit ihm dieses ruhmvolle Preußen hat für die Zukunft die hohe Aufgabe, gerecht zu sein gegen jede religiöse Ueberzeugung, und den Beruf, mit rüstigster Hand zu arbeiten in den Grundlagen unserer bürgerlichen Gesellschaft, den Volksinstinkt weise und kraftvoll in jene Bahnen zu lenken, in denen er selbst die Wurzel und Grundlage seiner Größe besitzt. Und, meine Herren, wollen Sie vielleicht die Geschichte Friedrichs des Großen, wollen Sie vielleicht jene Heldengeschichte, welche unserem Volke zuerst wieder ein gesundes Selbstgefühl verliehen hat und welche auch bei uns im Süden das Herz des Volkes erhebt, erheben wird zu allen Zeiten — wollen Sie diese Geschichte in der elsässischen Schule zuerst einem Reinigungsprocesse unterziehen, durch jene eigenthümliche Filtrirmaschine, welche klerikale Anschauungen zu allen Zeiten sich für berufen, *in ihrem Gewissen* berufen halten, gerade an *dieser* Geschichte zu vollziehen? Ich sage, der *Staat*, unser Staat bedarf dieser Vermittelung nicht; der Staat hat *seine* Schule; er ist dazu berufen, durch *seine* Schule die Grundlage des geistigen Lebens des Volkes zu schaffen, ohne welche er nicht existiren kann. Er kann *selbst* durch seine Organe sprechen, arbeiten und pflanzen. Aber Eines halte ich für durchaus geboten: lassen wir dem Religionsunterricht der Kirche seine Stätte im Volksunterricht und achten wir ihn hoch! Ich will durchaus nicht den Wunsch gegenüber der Regierung aussprechen, daß sie im Elsaß Kommunalschulen einführen solle, welche Mancher als das allein berechtigte Ideal des Volksunterrichts betrachtet; ich will zugeben, daß es unter Umständen besser und zweckmäßiger sein kann, Konfessionsschulen zu halten. Aber das verlangen wir und darin hat uns der Abgeordnete Moufang durch seine Hinweisungen bestärkt, — daß der Staat thätig sei, daß er der Herr und Leiter sei, daß unter seiner Verantwortlichkeit die Lehrer der Jugend herangebildet werden, und daß es die Wahrheit seiner großen Geschichte, das ideale Leben unseres Volkes und seines Wesens sei, welcher seine Schulen erfülle.

Meine Herren, damit macht man die Schule nicht zu einer Zwangsanstalt; das ist freilich eine wunderliche Vorstellung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Ewald ausgesprochen hat, als ob man in der Volksschule kosmopolitisch lehren müsse, und daß man jedem Gedanken an ein gesundes nationales Selbstgefühl wie eine ansteckende Krankheit von der Jugend fern zu halten habe. Ich denke, der Staat und seine Lehrer werden gerade das Sittliche, das Edele, dasjenige was menschlich groß und herrlich ist und erhebt, in der kräftigen Jugend des Elsasses pflegen und zu einer gesunden Frucht und Blüthe gedeihen lassen. Das muß die Regierung erstreben, wenn sie unser *nationales*, unser *deutsches* — und ich füge hinzu — wenn sie gerade das *preußische* Wesen in seinen besten öffentlichen Einrichtungen, in seiner Wehrpflicht, seiner großen Kriegsgeschichte, in seinem Geiste der Hingebung an den Staat und an die öffentlichen Pflichten unter den neuen deutschen Mitbürgern erziehen, wenn sie diese hohen sittlichen Eigenschaften der Jugend schon vor Augen führen, wenn Sie ihr zeigen will, daß man gerecht sein will ohne Rücksicht auf den Glauben, und daß man dennoch jedem kirchlichen Glauben Schutz und Achtung angedeihen läßt, daß der Staat fordere, ehrerbietig gegenüber jedem religiösen Bekenntnisse seines Volkes zu denken, und daß man die religiösen Bekenntnisse nicht herabwürdigen will, indem man sie nach den Gebräuchen klerikaler Politik zu einem Gegenstande von Kompromissen und Vergleichen des Schachers und Handelns zwischen der Politik des Absolutismus einerseits und der klerikalen Mächte andererseits macht, so wie es in Frankreich gewesen ist bis in die jüngsten Zeiten. Und eben deswegen, meine Herren, hat keine Zeit so tief entnervend, so furchtbar zersetzend auf den französischen Volksgeist und damit auch auf das Elsaß gewirkt, als gerade jenes furchtbare Bündniß zwischen klerikaler Politik und Bonapartismus, das Jahrzehnte lang wie ein unabwendbares Verhängniß auf Frankreich gelastet hat.

(Lebhaftes Bravo!)

Nun, meine Herren, sehen wir frisch in die Zukunft! die katholische Kirche ist eine große Korporation, der wir unsere Ehrfurcht bezeugen. Wir werden diese große Korporation nach ihrer historischen Berechtigung achten. Wir glauben, daß sie für den Menschen, für den Bürger Großes und Wichtiges bewirken könne durch ihre Mitarbeit am öffentlichen Unterrichte. Eben

deshalb soll der Religionsunterricht eine Grundlage der Volksschule sein und bleiben. Nun, meine Herren, gestatten Sie mir in dieser Beziehung ein Wort der Vertheidigung für das von Herrn Moufang angegriffene Baden. Was hat denn der katholische Klerus gethan gerade in dem Augenblicke, als man bei uns dazu schritt, eine verbesserte Schule zu errichten? Er hat sich zurückgezogen, hochfahrend zurückgezogen und erklärt: in die Aufsichtsbehörde über diese Staatsschule trete er nicht ein, nachdem er der Herr gewesen sei in der Schule, zieme es ihm nicht, sich an der Seite des Bürgermeisters und anderer Bürger zu bescheidener Mitwirkung niederzulassen. Was haben darauf die badischen Bauern geantwortet? Sie haben, ohne Schwanken und Bangen frischen Muthes erwidert: „Gut, so wollen wir es allein probiren; wenn wir es mit dem Herrn Pfarrer bisher nur bis zur Mittelmäßigkeit gebracht haben, so wollen wir uns alle Mühe geben, es ohne ihn zum Guten zu bringen." Und, meine Herren, der Bauer hat Recht behalten. Das hat ihm vor wenigen Tagen der Klerus in Baden feierlich zugestanden. Es ist von dem erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg der Geistlichkeit aufgegeben worden, sie möchte sich doch jetzt wieder als einfache Mitglieder des Orts-Schulraths an den Arbeiten der Schule betheiligen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, sind denn die Zustände in Baden vielleicht andere geworden in der letzten Zeit, und sind wir etwa einen Schritt zurückgegangen? Nein, man hat einfach eingesehen, daß nach den großen Ereignissen von 1866 und 1870 dieses kleine Großherzogthum Baden, in dem man so tapfer und ausdauernd und zähe den Kampf bis aufs Aeußerste gegen die Ueberfluthungen der klerikalen Politik gekämpft hat, gesichert und gerettet ist, daß es gerettet ist unter den Schutz der Ordnungen des siegreichen Deutschlands, an dessen Spitze der König von Preußen steht. Man hat dort die Waffen gestreckt vor diesem siegreichen Deutschland, gegen das man so lange, so zähe und so eifrig, agitatorisch, bis zu den äußersten Mitteln im Süden gekämpft hat. Jener Kampf, der oft unseren kleinen Staat tief erschütterte, hat erst unter dem Kanonendonner von Wörth sein Ende gefunden. Doch dem katholischen Volke in Baden, das man so oft beunruhigte über das Hereinbrechen der Macht Preußens, muß ich an dieser Stelle das Zeugniß gewähren, daß es früh, beim Eintritt der Gefahr, in seinem ganzen Herzen empfunden hat, was man dem Vaterlande schuldig sei. Aber ich glaube, in den leitenden, in den obersten Kreisen ist man hierin nicht führend vorangegangen, sondern geführt, koncedirend, einräumend ist man dem Drange des patriotischen Volkes nachgehinkt. Wir brauchen daher keinen Kompromiß zu schließen mit dem Klerus, nachdem durch die siegreiche Gewalt der deutschen Waffen Elsaß und Lothringen dem Vaterlande wiedergewonnen sind. Das Preußen, welches heute der Führer und Leiter Deutschlands ist, hat eine höhere Mission, als die, welche es in den vierziger und funfziger Jahren erfüllte — damals, als man die Politik schuf, von welcher manche der Herren hier auf der Rechten glauben, daß sie die eigentliche Blüthe, die Seele und der Kern des preußischen Wesens sei. Möge man sich erinnern: damals, als man diese Politik schuf, besaß Preußen kaum den Ehrgeiz, mehr zu sein als ein Mittelstaat. Preußen ist groß und mächtig zu seinem wahren Berufe zurückgekehrt, die Seele des einer großen Entwicklung entgegenziehenden Deutschlands zu sein. Diesen deutschen Beruf wird es nur erfüllen, wenn es in seinem innern Wesen vorwärts schreitet mit der Zeit, mit der Idee des modernen Staates — und fürwahr, ein moderner Staat, der die Schule überliefert, um den Preis polizeilicher Unterstützung, an die Kirche, würde nicht würdig sein, Deutschland zu führen, und er würde aber auch nicht im Stande sein, die Geschicke Deutschlands zu erfüllen!

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren, ich lese mit großer Befriedigung in dem Eingang der Motive zu dem viel besprochenen Antrage: wer die Schule hat, der hat das Land; und ich sage mir: wer hat die Schule? Das ist das Reich! Und die Hand des Reiches ist stark genug, meine Herren, um die Schule festzuhalten, sowohl gegen luftige Theorien eines unkirchlichen Liberalismus, wie gegen etwaige Excesse einer sogenannten klerikalen Gewalt. Meine Herren, je mehr ich mit dem Herrn Vorredner mir gegenüber in sehr vielen Punkten übereinstimme, um so mehr ich davon durchdrungen bin, daß die Herren Antragsteller von den thatsächlichen Verhältnissen im Elsaß wenig oder gar nichts kennen müssen, um so mehr halte ich es für meine Pflicht, meine Herren, auch diejenigen Dinge zu rektificiren, die uns hier von jener Seite (links) als eine unumstößliche Wahrheit und als ein genaues Ergebniß gewisser statistischer Erörterungen mitgetheilt worden sind. Meine Herren, der Träger der französischen Gesinnung im Elsaß, das ist die junge Generation von 15 — 35 Jahren, daß sind diejenigen Elsässer, die unter dem letzten Bonapartismus groß geworden sind, und es ist so falsch, daß die Schulen im Elsaß das deutsche Element aufrecht erhalten haben, daß jetzt die Schüler in den Schulen anfangen, das Deutsche zu verlernen;

(Hört! im Centrum)

sie können noch deutsch sprechen, sie können aber kaum noch deutsch schreiben. Meine Herren, je wahrer es deshalb ist, daß wir es in Elsaß mit Deutschen zu thun haben, die wir nach ihren deutschen Neigungen, nach ihren deutschen Bestrebungen, nach ihrem deutschen Naturell zu beurtheilen haben, so unwahr ist es, daß das bisherige Schulsystem dahin gearbeitet oder die Wirkung gehabt hätte, das Deutschthum in Elsaß zu befestigen. Meine Herren, ich habe mich gewundert, wie man auf dieser Seite des Hauses (links) den Ausführungen Beifall schenken konnte, als ob in Preußen die Staatsallmacht, die Staatseinmischung, die Einwirkung auf Schule und Kirche jemals stärker gewesen wäre oder stärker hätte sein können, wie das in Frankreich und in Elsaß-Lothringen gewesen ist. Meine Herren, Sie müssen noch niemals einen französischen Präfekten gesehen haben, wenn Sie das glauben können. Die französische Verfassung beruhte auf der Grundlage, daß sie aussah als Freiheit, und daß sie nichts war als Staatsknechtschaft. Darauf beruht auch das Geheimniß der Verfassung in Elsaß und Lothringen; es sieht aus, als ob die Schule frei ist, es sieht aus, als ob die Kirche frei ist. Meine Herren, sie können nicht Hand und Fuß regen ohne specielle Erlaubniß des Präfekten; sie mögen beschließen, was sie wollen, sie mögen vorhaben, was sie wollen: wenn der Präfekt sagt: veto, so wird eben nichts daraus. Meine Herren, unsere Beamten, die wir in Elsaß und Lothringen gehabt haben, haben nicht mit Unrecht gesagt: die jungen Generationen von 15 bis 35 Jahren, das sind die unbewaffneten Franktireurs, und je mehr ich meinerseits den Wunsch habe, dieses Franktireurthum abzuschaffen, um so weniger kann ich mich den Ausführungen anschließen, als ob in den Zuständen in Elsaß-Lothringen nichts zu verändern und nichts zu verbessern wäre. Aber, meine Herren, ebenso fehlerhaft würde es freilich sein, wenn wir wieder auch auf diesem Gebiete thäten, als ob wir es mit einer tabula rasa zu thun hätten, als ob wir nicht ganz bestimmte gesetzliche und rechtliche Zustände vorfänden, nicht ganz bestimmt fundirte Verhältnisse, nicht eine einflußreiche und ich füge hinzu, eine sehr achtbare katholische Geistlichkeit im Elsaß vor uns hätten, als ob wir nicht bestimmte evangelische Kirchengemeinschaften mit fester Verfassung, mit hergebrachten Schuleinrichtungen vor uns hätten, und als ob es indicirt oder auch nur möglich wäre, über das Alles plötzlich wie mit einem Schwamme fortzufahren, zu thun, als ob nichts vorhanden wäre, und uns die imaginäre und phantastische Aufgabe zu stellen, einen Neubau und zwar auf einer Basis aufzubauen, über die uns eigentlich die geehrten Herren Antragsteller nichts verrathen haben, und die ich in der That mit Herrn Ewald nur das beliebte Berliner Blau nennen kann. Es wird vielleicht Manchen überraschen, daß die Herren mir hier gegenüber in der Schulfrage das konfessionelle Element — wenn ich so sagen darf — ganz außerordentlich retiré behandelt haben, daß sie eigentlich, wenn ich recht verstanden habe, der Regierung fast einen Vorwurf daraus zu machen schienen, daß das deutsche Gouvernement anfängt, die Schulen konfessionell nach katholischen und evangelischen zu trennen, und es scheint daher naheliegend, als ob die deutsche Regierung reaktionärer wäre, als der katholische Klerus. Nun, meine Herren, um das zu verstehen, dazu muß man allerdings die thatsächlichen Verhältnisse in Elsaß und Lothringen etwas ge-

nauer kennen. Es ist sehr verständig, meine Herren, daß man eine konfessionelle Scheidung der Schule nicht will, wenn man unter dem bisherigen Systeme alle Schulen beherrscht hat, und so hat es ungefähr in Elsaß-Lothringen gestanden. Sie beherrschten unter der Firma „konfessionslose Schulen" und „freie Schulen" daneben eigentlich das ganze Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen, und ich finde allerdings, daß eine gewisse Verstimmung berechtigt ist, wenn nun mit Anwendung des sonst vertretenen Grundsatzes an diesem Zustande etwas geändert werden soll.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, Sie haben dabei gesagt — und wahrscheinlich um diesem Einwand zu begegnen — daß die französische Regierung mit einem ganz besonderen Entgegenkommen, mit Courtoisie und Staatsklugheit die protestantische Minorität gewissermaßen den Katholiken gegenüber begünstigt habe. Meine Herren, ich weiß nicht, ob der Herr Redner mir gegenüber dies aus eigenen Wahrnehmungen sagt, oder ob er es blos gelesen hat; wenn er es blos gelesen hat, dann möchte ich ihn auf einige Thatsachen hinweisen, die ihm vielleicht entgangen sind. Nämlich, meine Herren, Sie werden wahrscheinlich das Institut der Simultankirchen in Elsaß-Lothringen kennen, die dadurch entstanden sind, daß die französische Gesetzgebung den Grundsatz einführte, daß, wenn in einer evangelischen Gemeinde — ich kann die Zahl nicht ganz genau augenblicklich sagen, aber ich glaube, es waren einmal sieben, und sie wurde dann auf vierzehn erhöht — vierzehn katholische Gemeindemitglieder wohnten, dann mußten die Kirchengebäude Simultangebäude werden.

Meine Herren, auch für Straßburg hat man die Eigenthümlichkeit, daß die Straßburger Kirchen Staatsgut sind, den evangelischen gegenüber als eine besondere Courtoisie zu verwerthen gesucht. Ich kann sagen, um diese Geschäftsauffassung beneide ich Niemand. Die evangelische Kirche hat es als den größten Schimpf, als den größten Eingriff in ihre Rechte angesehen, daß die französische Regierung festen Versprechungen gegenüber den evangelischen Straßburgern den Dom gestohlen und den Katholiken gegeben hat.

(Hört! hört!)

So steht die Sache, und ich glaube, jemehr wir gegeneinander gerecht urtheilen, jemehr wir die thatsächlichen Verhältnisse anerkennen, desto mehr werden wir uns gegenseitig in die Lage setzen, uns gegenseitig zu verständigen und häuslich nebeneinander einzurichten, und ich möchte Sie bitten, darauf wohl zu achten, daß wir nicht bei dem ersten Zusammentreten des deutschen Reichstags wieder einen Ton in den verschiedenen Konfessionen gegeneinander anschlagen, der leider eine Perspektive hat, meine Herren, wo Deutschland schon einmal 300 Jahre lang zur Ohnmacht und zum Ruin verurtheilt worden ist; lassen Sie uns nicht die konfessionellen Gegensätze wiederum in politische verwandeln und nicht diese Differenz dahin auslegen, daß wir wiederum ganz Deutschland in zwei Lager, in ein katholisches und evangelisches zu scheiden versuchen, sondern behandeln Sie kirchliche Dinge kirchlich und politische Dinge politisch!

(Lebhafte Zustimmung links.)

Nun, meine Herren, ich habe mir die Frage vorgelegt, was sollen denn eigentlich die Bestimmungen des Gesetzes, was wir über Elsaß-Lothringen machen, wo wir der Regierung eine Art Diktatur einräumen, wo wir sie autorisiren, die Verhältnisse zu ordnen und dem Reichstage später Rechenschaft zu geben, was, sage ich, soll dieses Gesetz eigentlich bedeuten, wenn nun ein Jeder das Recht hat, seinen Speisezettel zum Besten zu geben, uns einzuladen zum Souper und Diner, und die Regierung in die Lage kommt: erst Diktatur, dabei aber natürlich Instruktion und hinterher Rechenschaftslegung, was ist das für ein Arrangement? Es würde ein unerträgliches sein, schon wenn es sich handelte um einen etablirten Rechtszustand, denn es würde ein völlig ungerechter Eingriff sein in die Organisation in Bezug auf die Behörden für die Exekutive. Aber, meine Herren, für einen Zustand, wo Sie doch selbst anerkennen müssen, daß, so umsichtig Sie theoretisch sein mögen, doch die Regierung wahrscheinlich auch ebenso umsichtig ist, und wo Sie sich sagen müssen, daß Sie die thatsächlichen Verhältnisse, mit denen man zu rechnen hat, entweder gar nicht oder doch nur unvollständig kennen: — da sollten Sie doch das Maß der Bescheidenheit üben, daß Sie mit der Verleihung der Diktatur auch wirklich Ernst machen, und daß Sie der Regierung das Vertrauen schenken, daß sie von der Diktatur auf diesem Gebiete nicht Mißbrauch machen wird, da Sie ihr diese Diktatur überhaupt nicht geben müssen, wenn Sie solche Besorgnisse haben.

Meine Herren, auch wir — und das sage ich namentlich in Bezug auf den Antrag des Herrn Dr. Wehrenpfennig — auch wir wünschen mit Ihnen lebhaft, daß es gelingen möge, die Straßburger Universität sobald wie möglich zu retabliren, und ich darf hinzufügen, daß diese Sachen in der That dort leichter sind als irgend wo anders, weil die Straßburger Universität in den sogenannten Thomasstiftungen über sehr bedeutende Mittel verfügt, so daß wahrscheinlich eine Dotation oder auch nur ein Zuschuß kaum nöthig sein wird. Aber warten Sie das doch ab; es kann das doch unmöglich der Anfang, sondern das kann doch nur der Abschluß der Organisation sein, und die Regierung befindet sich in der Nothwendigkeit, diese Dinge mit der Beschleunigung zu betreiben, deren sie überhaupt fähig sind.

Meine Herren, zum Schluß nur noch ein paar Bemerkungen gegen den Herrn Abgeordneten Ewald. Er hat uns hier als Autorität den verstorbenen König Ernst August in Bezug auf das Universitätswesen citirt. Ich halte es für meine Pflicht, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß er die Anschauungen dieses Monarchen über den fraglichen Gegenstand doch nicht ganz genau zu kennen scheint; der drastischste Ausspruch, den ich ihm in dieser Beziehung empfehle, ist in den Memoiren von Varnhagen von Ense enthalten.

(Heiterkeit.)

Dann möchte ich ihn im Anschluß an eine frühere Rede auch noch darauf aufmerksam machen: er hat uns hier ein glänzendes Bild der alten Macht und Herrlichkeit des deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen vorgeführt, er hat uns aber leider nicht gesagt, wer diese Herrlichkeit zerstört hat, und ich möchte ihm darauf antworten: es war der Fremdling, — aber nicht er, sondern der Fremdling, den wir jetzt glücklicherweise über die Grenze getrieben haben und den er, wie es scheint, bei uns gerne konserviren möchte.

(Heiterkeit rechts.)

Meine Herren, meine Bitte an Sie geht dahin: schenken Sie der Regierung das Vertrauen, daß sie alles das thun wird, was das Reich erfordert und gestattet, und gehen Sie deshalb in diesem Vertrauen über die vorliegenden Anträge zur Tagesordnung über, da Sie mit diesen Anträgen, sie mögen angenommen oder abgelehnt werden, die Entwicklung von Elsaß-Lothringen in der That äußerst wenig fördern werden.

Meine Herren, es scheint wirklich, als ob wir es für eine der wesentlichsten Aufgaben unseres Reichstages hielten, daß hier ein Jeder, möchte ich sagen, an die Adresse der Elsaß-Lothringer eine große Wohlthätigkeitsrede halte über die außerordentlich gütige und wohlwollende Gesinnung, die wir gegen sie haben. Meine Herren, wo wir ihnen unsre Gesinnung beweisen können, da wollen wir sie thatsächlich beweisen; aber wir wollen uns nicht einlassen in den Fehler desjenigen modernen Staates, der, glaube ich, zu einem nicht geringen Theile mit an diesem Laster gescheitert ist. Ich antworte das namentlich noch dem Herrn, der vor mir an dieser Stelle gestanden hat; er hat uns eine lange Apostrophie an den modernen Staat vorgetragen, aber er hat sich wohl nicht gefragt, was eigentlich das Urbild des modernen Staates ist, wo sich der moderne Staat bereits in seinen Konsequenzen vollendet hat.

(Unruhe.)

Meine Herren, wenn er heute in die Hauptstadt von Frankreich einkehrt, dann wird er sehen, was der moderne Staat ist.

(Lebhafter Widerspruch.)

Frankreich, meine Herren, das war der moderne Staat,

(erneuter Widerspruch)

den haben Sie von 1830 an als das Urbild des modernen Staates gefeiert. Widerlegen Sie mich, wenn Sie können! Hat man nicht in Frankreich alle die Theorien realisirt, die Sie als die Forderung der Bildung, der Humanität, als die unabweisliche Forderung des modernen Staates dargestellt haben: Trennung von Staat und Kirche, Indifferencirung der Ehe —

(oh! oh!)

ja, meine Herren, ich habe in der Nähe gesehen, in Frankreich giebt es keine Ehen mehr — Abschaffung des Sonntags? Das Alles, meine Herren, sind die Forderungen des modernen Staates, und wir werden uns nie dazu verstehen, unsere Aufgabe darin zu beschließen, den „modernen" Staat herzustellen, sondern wir werden festhalten an dem christlichen Staat, wie er uns von der Geschichte überliefert wird. Meine Herren, es ist hier außerdem fast so dargestellt, als ob Preußen durch irgend eine fremde Gewalt aus dem tiefen Abgrunde, in welchen es durch die Politik der fünfziger Jahre gestürzt war, habe gehoben werden müssen, als wenn wir sozusagen bis dahin, daß wir die Ehre haben, hier einige Herren aus anderen Ländern unter uns zu sehen, uns abgemüht hätten, wie Münchhausen, uns an unserem eigenem Zopf herauszuziehen, und daß es uns bis dahin nicht gelungen wäre. Wir haben Niemand zu danken, daß wir groß geworden sind; was wir geworden sind, das sind wir durch uns selbst geworden, und wenn Preußen groß und stark Deutschland in dieser Weise Dienste geleistet hat, so weise ich es auf das Entschiedenste zurück, daß man uns als diejenigen hinstellen will, die Preußen klein und sich als die, welche Deutschland groß gemacht haben. Meine Herren, wir Alle haben die Thaten gethan, alle deutschen Stämme haben die Schlachten geschlagen, was aber Preußen ist, das ist es durch sich selbst und durch seine eigene Kraft geworden.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Den Schluß der Diskussion beantragen die Abgeordneten von Hennig und Dr. Hammacher. Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. — Nunmehr hat der Herr Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Köchly**: Meine Herren, wohl noch niemals habe ich mit gleicher Beklommenheit eine Rednerbühne bestiegen, wie in diesem Augenblick; abgesehen von der natürlichen Befangenheit des Neulings vor einer Schaar parlamentarischer Veteranen, fällt mir eine Aufgabe zu, so schwer, daß sie vielleicht selbst ein geübterer und besserer Redner als ich genügend zu bewältigen nicht im Stande wäre. Ja, als ob Alles sich gegen mich verschworen, habe ich durch die — ich will's ja sagen — von mir verschuldete Voreiligkeit, ein oder zweimal vorher die Bühne besteigen zu wollen, sogar den gefährlichsten Feind, die Heiterkeit, gegen mich heraufbeschworen. Und nun dazu meine Aufgabe, in einer so vorgerückten Stunde einen Antrag zu vertheidigen, dessen Schicksal, wie es scheint, schon vor der Debatte wenigstens von verschiedenen Seiten her entschieden war, einen Antrag, welchem von der einen Seite mit entschiedener Gleichgültigkeit und Geringschätzung, von einer anderen Seite mit Mißverständniß und Mißtrauen, von einer dritten Seite mit einer Kritik begegnet worden ist, welche wiederum zu kritisiren ich anderen Organen überlasse.

So möchte ich fast dem ersten entschiedenen Gegner den Dank, mit welchem er seine Rede gegen die Antragsteller — ich weiß nicht, ob im Ernst oder ironisch — begonnen hat, — diesen Dank möchte ich zurückgeben; er hat doch wenigstens ein Interesse, ein Herz für die Volksschule gezeigt, wenn er auch in einer eigenthümlichen Weise das gezeigt hat. Ich bin ihm aber auch dankbar, weil er dadurch neue Gegenrede hervorgerufen und weil er mir einen guten Theil des Schlußwortes durch die Art seiner Entgegnung erspart hat. Meine Herren, wenn ich diesem eigentlichen Gegner, der schon so zur Genüge Antwort gefunden, hier nicht im Einzelnen folgen will, so bin ich dazu, meine ich, zugleich dadurch berechtigt, daß ich darauf aufmerksam mache, wie er mehr als einmal die einfachen, ihm doch gedruckt vorliegenden Worte unseres Antrages benutzt hat, um daran eine Kritik anzuknüpfen, welche auf dessen Wortlaut nicht zutreffend ist. Sie erinnern sich Alle, meine Herren, wie der Herr Gegner vorzugsweise das „sofort" betonte, wie er es mehrmals und namentlich am Schluß noch hervorgehoben hat; er hat es namentlich beinahe komisch gefunden, daß die Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens „sofort, sofort! hervorgerufen" werden sollte. Ja, meine Herren, wenn man das verlangte, so wäre ich der Erste, das als eitel Thorheit anzusehen; zufälligerweise aber steht in unserm Antrage nicht „hervorgerufen", sondern „in Hand genommen". Ich habe zu viel Achtung vor der humanistischen Bildung des hohen Hauses, als daß ich hier deutsche Synonymik treiben sollte.

Meine Herren, ähnliche Mißverständnisse sind uns denn auch von der andern Seite des Hauses begegnet, welche wenigstens einen Theil, den populärsten, unseres Antrages befürwortet hat, denn es ist ein Mißverständniß, wenn man uns Unkenntniß der elsässischen Schulzustände vorwirft, wenn man uns zuschreibt, wir hielten dieselben für so verrottet, daß man einfach mit einem Schwamm darüber hinwegfahren könnte und sollte. Ich mache in dieser Beziehung darauf aufmerksam, daß wir ausdrücklich die vielangegriffene „Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens" nur „unter möglichster Schonung bestehender Verhältnisse in Hand genommen" wissen wollen. Damit haben wir, so weit es in einem allgemeinen Princip gesagt werden kann, die beiden entgegengesetzten Gesichtspunkte, die sich vereinigen müssen, hinlänglich bezeichnet, und wenn man nun, an dem Worte „Neugestaltung" mäkelnd und nörgelnd, uns hat aufmerksam machen wollen, daß dergleichen nicht nöthig sei, so antworte ich darauf, eine solche Neugestaltung soll nicht nur beginnen, sondern sie hat bereits begonnen, und hat mit vollem Rechte unter der gegenwärtigen Verwaltung bereits begonnen. Meine Herren, Sie haben vielleicht schon aus öffentlichen Blättern erfahren, und es liegt uns ein officielles Dokument, die Rede des Herrn Direktor Schollenbruch darüber vor, und aus diesem erfahren wir zu unserer größten Genugthuung, wie Vieles und wie Treffliches bereits geschehen ist. Ich erinnere daran, daß die deutsche Sprache zur Schulsprache, zur Volksschul-Sprache in allen Distrikten wieder erhoben worden ist, wo das Volk deutsch spricht. Es wird ferner in dieser Schrift hervorgehoben, daß die Fehler des französischen Schulwesens, der Mangel an Disciplin durch deutsche, oder wenn Sie wollen durch preußische Zucht, die mechanische Lehrweise der Franzosen durch eine freie entwickelnde Methode ersetzt worden ist und ersetzt werden soll. Es sind noch andere Einzelheiten dort angeführt, mit welchen die Neugestaltung begonnen hat, aber auf die kann ich hier nicht eingehen, und so möchte ich hier nur an die Herren, welche unseren Ausdruck „Neugestaltung" als entweder phantastisch oder revolutionär angegriffen haben, an die möchte ich wohl die Frage richten, ob eine solche von dem Kommissariat bereits begonnene Umgestaltung der elsässischen Volksschule nicht eben eine Neugestaltung zu nennen ist?

Meine Herren, ich bedaure wirklich, Ihre Geduld noch einige Augenblicke in Anspruch nehmen zu müssen. Ich rechne aber darauf, Sie werden dem hart angegriffenen Antragsteller wenigstens das schließliche Wort der Vertheidigung nicht versagen.

Ich habe gesagt, daß man namentlich auch unseren ganzen Antrag mißbräuchlich und mißverständlich aufgefaßt hat. Wir haben hören müssen, als ob wir durchaus eigentlich nicht gewußt hätten, was wir wollten, oder als ob, wenn wir es gewußt hätten, das, was wir gewußt und gewollt, ein Mißgriff gewesen wäre. Der Herr Abgeordnete für Fritzlar-Ziegenheim insbesondere hat gefragt, was wir denn eigentlich wollten. Wenn wir eine Direktive hätten dem Kommissariat oder der Diktatur geben wollen, so hätten wir es viel ausführlicher aussprechen, vielleicht gleich eine ganze Schulordnung Paragraph für Paragraph vorlegen sollen.

Meine Herren, was wir gewollt haben, ist einfach folgendes. Wir wollten diese hochwichtige Frage hier anregen, wir wollten der hohen Regierung gegenüber zeigen, mit welchem Interesse gerade auch für diesen Theil der Reichsverwaltung des Elsaß wir uns hier interessiren. Daß wir nicht in dem Falle gewesen

sind, hier im Einzelnen Direktiven zu geben, oder geben zu wollen, daß es uns nicht einmal einfallen könnte, auch nur bestimmte Formulirungen aufzustellen, das, meine ich, versteht sich doch wohl von selbst, und ich glaube kaum, daß der Inhalt und die Form unseres Antrages mit anderen Anträgen in dieser Beziehung im Widerspruch steht.

Meine Herren, gestatten Sie mir nach dieser Zurückweisung einzelner bestimmter Vorwürfe und Mißverständnisse — ich übergehe andere, ich übergehe Vieles — mit kurzen Worten und hoffentlich wenigstens in soweit, daß es uns möglich ist, die auf uns lastenden Beschuldigungen abzuweisen, die Gedanken zu entwickeln, die uns bei der Stellung dieses Antrages geleitet haben.

Meine Herren, im Gegensatz zu jenem Ausspruch von getäuschter Hoffnung, welchen wir aus dem Munde des ersten beredten Sprechers über Elsaß-Lothringen gehört haben, der getäuschten Hoffnung, daß Elsaß-Lothringen nicht an Preußen annektirt worden ist, erlaube ich mir auszusprechen, daß wir, die Antragsteller, weit entfernt, der gegenwärtigen Verwaltung ein Mißtrauensvotum ausstellen zu wollen, — daß wir vielmehr gemeint haben, dieser Antrag sei eine ganz natürliche Folge jenes Princips, welches, wenigstens so viel ich weiß, von der Mehrheit dieses hohen Hauses mit Zustimmung begrüßt, und selbst von der Minderheit als ein Beispiel seltener Resignation anerkannt worden ist. Meine Herren, der preußische Staat hat eine so einzige Stellung in der Neuentwickelung Deutschlands seit jenem verheerenden Kriege, der es an den Rand des Verderbens brachte; der preußische Staat steht so großartig und einzig da, daß er in der That nicht das in seiner Ausschließlichkeit übertriebene Lob gewisser Freunde nöthig hat, und wenn dieser preußische Staat, wie uns von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes angedeutet worden, zu den Staaten gehört hat, welche die Annexion verschmäht haben, so hat er dadurch nur ein neues Blatt in den Kranz seiner Verdienste um Deutschland eingereiht. Meine Herren, wenn einmal — hoffentlich in nicht zu langer Zeit — Elsaß-Lothringen ein Mal aufrichtet als Gedächtniß seiner Wiedervereinigung mit den andern alten Stammlanden, und wenn dieses Denkmal einer Inschrift bedarf, so wüßte ich keine andere, bessere vorzuschlagen als die, welche wir auf Seite 6 der Motive zu dem von uns angenommenen Gesetz finden:

> Die Wiedergewinnung von Elsaß und Lothringen ist das erhebende sichtbare Ergebniß der gemeinsamen kriegerischen Aktion, durch welche Deutschland in Abwehr des französischen Angriffs auf seine Unabhängigkeit, seine Einheit und Größe wiedergewonnen hat; es sind jene Lande der Siegespreis der Kämpfe, in welchen alle deutschen Stämme mit und neben einander geblutet haben, das äußere Pfand der Einheit des deutschen Reiches.

Darum, meine Herren, haben wir es für unsere Pflicht gehalten, an jenes Gesetz einen Antrag über die Schule von Elsaß-Lothringen anzuknüpfen. Ich sage „über die Schule" und verstehe darunter das gesammte Unterrichtswesen als einen einheitlichen von der Kinderschule aufwärts bis zur Universität gegliederten Organismus. Ein Theil der Gegner, die es uns zum Vorwurf gemacht haben, daß wir diesen Antrag gestellt, haben uns selbst die besten Gründe dafür geliefert. Sie haben daran erinnert, um mit der Volksschule zu beginnen, daß gerade die Kleinkinder-Schule in den letzten zehn Jahren benutzt worden ist, um die deutschen Kinder zu französiren. Nun, meine Herren, was liegt denn da näher, als eben diesen bisher angewendeten Mittel mit dem einzig wirksamen Gegenmittel entgegen zu treten? Was nun die Volksschule selbst anlangt, so habe ich schon vorhin auf diejenigen Punkte hingewiesen, in welchen bereits in überaus wohlthätiger Weise die bisherige Verwaltung vorgegangen ist. Allein, meine Herren, es läßt sich nicht leugnen, daß dabei auch Maßregeln vorgekommen sind, welche wir nach unserer Ueberzeugung als Mißgriffe bezeichnen müssen, welche, wie ich Ihnen positiv versichern kann nach gepflogener Unterhaltung mit elsässischen Männern, auch in dem Elsaß als solche empfunden werden. Der Herr Abgeordnete für Fritzlar-Ziegenhain hat über einen hier vorgestern, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Abgeordneten Duncker mitgetheilten Brief des Civilkommissariats an den Bischof über die vorzugsweise Ueberlassung der Schulinspektion an die Geistlichkeit Zweifel erhoben, oder hat auf eine etwas dunkle Weise diesen Brief zu erklären gesucht. Ich will in dieser späten Stunde mit seiner Mittheilung und Analysirung Sie nicht aufhalten; ich bemerke nur, daß er von glaubwürdiger Hand uns übergeben worden ist und daß er nach genauer Erkundigung, ob derselbe echt, der Oeffentlichkeit übergeben und als Beilage zu unseren Akten gedruckt werden wird. Um aber nicht wiederum solchem Vorwurfe zu begegnen, so beschränke ich mich auf diejenigen Maßregeln, welche wir, sobald sie ohne Befragen der Elsaß-Lothringer vorgenommen sind, für Mißgriffe halten müssen. Diese Maßregeln will ich nach der mir vorliegenden officiellen Rede des Direktor Schollenbruch in aller Kürze anführen und charakterisiren. Es betrifft das die Umwandlung der sogenannten écoles normales oder der Schullehrer-Seminare aus Simultananstalten in konfessionelle. Sie erinnern sich aus einer bereits geschehenen Mittheilung, daß schon in der achten Proposition der betreffenden elsässischen Notablen darauf hin der Wunsch ausgesprochen worden ist, eben deshalb „wenigstens den Sekundärunterricht ohne eine Spur von Scheidung nach Konfessionen" — so heißt es — zu organisiren. Nun, meine Herren, schon die Fassung der Proposition zeigt Ihnen hinlänglich, daß jede Aufhebung der bisherigen Simultanseminarien und ihre Umwandlung in ein katholisches und ein protestantisches gegen die Wünsche und gegen den bisherigen Gebrauch der Elsasser gewesen ist. Ich erinnere daran: es bestand also einerseits in Straßburg, andererseits in Colmar ein Schullehrer-Seminar, in welchem gemeinschaftlich Katholiken, Protestanten und Israeliten zu Schullehrern gebildet wurden; der Religionsunterricht wurde dort selbstverständlich von Geistlichen der verschiedenen Konfessionen besonders ertheilt. Diese Anstalten sind aufgehoben; es ist dafür eine katholische besonders, eine protestantische besonders eingerichtet worden; die Israeliten sind leer ausgegangen. Sie gestatten mir — ich will nicht diese Debatte wieder hervorrufen — aber mit zwei Worten gestatten Sie mir gerade auf jene officielle Schrift einzugehen. Wie ist nun in dieser Rede von Schollenbruch das begründet? Der erste Grund ist der, es verstände sich von selbst, daß man die Schullehrer-Seminarien in konfessionelle verwandelt habe, weil eben auch die elsasser Volksschule eine konfessionelle sei. Die Elsasser, meine Herren, urtheilen ganz anders; sie sagen umgekehrt, gerade weil unsere Volksschule noch eine konfessionelle getrennte ist, so wünschen wir, daß die Lehrer für diese verschiedene konfessionelle Volksschule gemeinschaftlich gebildet werden, damit sie im gemeinschaftlichen Unterricht und gegenseitigen Verkehr sich einander toleriren, achten und lieben lernen. Meine Herren, ich will nicht vergessen, Sie darauf aufmerksam zu machen, was der vorletzte Herr Redner Ihnen vorgeführt hat, daß jene Simultanschule, welche in der betreffenden Rede auf das Entschiedenste verworfen, welcher „eine Berechtigung nicht zuerkannt wird", bei uns in Baden fakultativ in Folge freien, friedlichen, übereinstimmenden Zusammenwirkens der verschiedenen konfessionellen Gemeinden in einer bürgerlichen Kommune bereits besteht, daß wir diese Simultanschule in Heidelberg und anderwärts bereits haben, und daß sie sich bereits in jeder Beziehung bewährt hat.

Nun, meine Herren, — und damit möchte ich mich besonders an diejenigen wenden, die eben einer anderen kirchlichen Richtung huldigen — meine Meinung, unsere Meinung, sage ich, geht nicht dahin, daß, wenn eben in Elsaß-Lothringen eine konfessionelle Normalschule bestanden hätte, daß man dann dieselbe hätte auflösen und in eine Simultan-Normalschule verwandeln sollen; unsere Meinung geht eben nur dahin, — und damit habe ich an einem einzelnen Beispiel unsere Principien Ihnen entwickelt —: erstens eine Neugestaltung der gesammten elsasser Schulen — in wiefern das Wort „Neugestaltung" gilt, habe ich ja auseinander gesetzt — eine Neugestaltung der gesammten elsasser Schulen mit Schonung der bestehenden Verhältnisse in Hand zu nehmen. Um aber die bestehenden Verhältnisse kennen zu lernen, um zu erfahren, was nun eigentlich noth thut, deswegen muß eben zweitens eine Behörde gebildet werden, die theilweise aus den gewiegtesten und tüchtigsten Pädagogen und Gelehrten der verschiedenen Lande Deutschlands, andererseits aber aus Eingeborenen selber besteht. Nichts anderes also als das alte deutsche Princip, daß man diejenigen, um welche es sich handelt, auch hören, daß man sie mitrathen lassen solle, nichts Anderes haben wir gewollt!

Meine Herren, ich würde sehr gern fortfahren, Ihnen im

Einzelnen zu rechtfertigen, warum wir so ganz allgemein von der Primärschule bis zur Universität aufwärts unseren Antrag gestellt haben; aber ich erkenne an, daß bei der vorgerückten Zeit, bei der Ermüdung des Hauses trotz der freundlichen Hilfeleistung des Herrn Präsidenten es mir nicht möglich ist, Ihre Aufmerksamkeit länger zu erzwingen und da ich durchaus das hohe Haus nicht aufhalten, eine Aufmerksamkeit auch gar nicht erzwingen will, die es mir nicht gelingen mag, auf dem eigentlichen Wege zu erhalten, so ziehe ich es vor, so rasch als möglich abzubrechen. Ich möchte mir nur noch gestatten, mit zwei Worten Sie an Einiges aus der Sekundärschule zu erinnern, einen Blick auf die Universität und auf die Bibliothek zu werfen, wo uns auch wieder Ignoranz vorgeworfen worden ist, als hätten wir nicht gewußt, daß dieselbe eine städtische Bibliothek gewesen!

Meine Herren, ich bitte sie nur noch um eine kleine Frist, ich versprech, in 10 Minuten fertig zu sein. Meine Herren, es wird vielleicht nicht Allen im hohen Hause gegenwärtig sein, daß Deutschland Straßburg in Bezug auf den sekundären Unterricht, in Bezug auf die glorreichste und wirksamste Institution unserer deutschen Bildung seit drei Jahrhunderten — daß Deutschland Straßburg in Bezug auf das Gymnasium den höchsten Dank und damit auch die höchste Verpflichtung schuldig ist. Meine Herren, es sind jetzt gerade im „Wonnemonat Mai" 333 Jahre, daß der große Straßburger Schulmann Johannes Sturm seine durch jene klassische Schrift „de scholis rite aperiendis" eingeleitete Anstalt eröffnete, und dieses Straßburger Gymnasium, meine Herren, daß ist die Mutter aller Gymnasien gewesen, die seitdem gegründet wurden, wie jenes Dionysostheater zu Athen, welches vor etwa 10 Jahren durch preußische Arbeit wieder aufgedeckt wurde, wie dieses das Urtheater der gesammten alten Welt gewesen, so ist das alte Straßburger Gymnasium, welches in ununterbrochener Zeit bis auf den heutigen Tag fortexistirt hat, die Mutterschule aller deutschen Gymnasien gewesen. Was Luther und Melanchthon angebahnt, was Melanchthons Schüler, Trothendorf und Neander, in entgegengesetzter Richtung aber nur persönlich zu erreichen vermochten, das hat Johannes Sturm in einen wundersamen Organismus zusammengefaßt, in welchem Ziel und Mittel und konsequenter Lehrgang und entschiedene Lehrmethode auf eine Weise übereinstimmen, daß das Lehrziel dieses alten Gymnasiums, die sogenannte sapiens et eloquens pietas, obschon längst dieses Lehrziel für das neunzehnte Jahrhundert, wenngleich nicht aufgehoben — denn wir wollen ja keine Neugestaltung, meine Herren, aber nach allen Seiten durchbrochen worden ist — daß trotz alledem und alledem, sage ich Ihnen, dieses Sturmsche Gymnasium als Organismus unübertroffen dasteht bis auf die gegenwärtige Zeit. Unsere heutige Gymnasien tragen noch deutliche Spuren jener Sturmschen Organisation. Was war denn dieses Ideal, dieses Lehrziel? Strenge lateinische Formalbildung auf konfessioneller Grundlage. Meine Herren, die heutigen Gymnasien tragen noch den Unterbau und einzelne Theile der Sturmschen Organisation; sonst aber sind sie gar bunt und mannichfaltig überbaut, zum Theil mit Nothbauten, zum Theil mit zweckmäßigen Anbauten, die man hinzugefügt hat. Ich muß es aussprechen: eine Organisation, eine geregelte, wie einst das Sturmsche Gymnasium beschaffen war, haben wir heut zu Tage nicht. Die großen Schulordnungen der folgenden Jahrhunderte waren von Zeit zu Zeit geschlossene Kompromisse zwischen der Tradition der Sturmschen schola latina und den Anforderungen der Zeit. Meine Herren, es ist nahezu ein Jahrhundert, daß die letzte wirkliche Gymnasialordnung, die diesen Namen verdient, erschienen ist; es ist die Kursächsische, von Johann August Ernesti verfaßt, im Jahre 1773 erlassen. Nun, meine Herren, so meine ich denn, daß es in der That Deutschlands würdig wäre, wenn an diejenige Stadt, die einst vor 333 Jahren das erste deutsche Gymnasium geboren, wenn an diese Stadt nun auch die Reorganisation, die organische Neubildung der gelehrten Schule des neunzehnten Jahrhunderts sich anknüpfte! Denn, wohlgemerkt, nur von einer einzelnen Musteranstalt und nicht von einem allgemeinen Regulativ kann die Reorganisation wie der Gelehrtenschule so aller ähnlichen Anstalten ausgehen, und das, meine Herren, ist namentlich auch der Gedanke gewesen, weshalb wir in unserem Antrage die Sekundärschule mit eingeschlossen haben. Und wenn man uns verurtheilt hat, weil man unsere Motive nicht kannte, so erwarten wir von der Gerechtigkeit selbst unserer erbittertsten Gegner, selbst wenn sie auch jetzt nicht mit uns einverstanden sein sollten, daß sie doch wenigstens sagen: die Absicht war eine gerechte, und das Schulwesen haben sie auch verstanden. Wenn der Herr Abgeordnete für Fritzlar-Ziegenhain Direktive wünscht, so stehe ich ihm persönlich gern zu Diensten, und er kann sich auch sonst unterrichten, daß wir in dieser Sache nicht unbedacht vorgegangen sind.

(Unruhe.)

Meine Herren, ich habe noch fünf Minuten und will in Bezug auf die Universität nur noch wenige Worte sagen.

Meine Herren, was wir in Bezug auf die Universität wollen, ist klar genug und stimmt mit den Wünschen der Elsasser überein. Sie wollen eine deutsche Anstalt mit deutscher Lehr- und Lernfreiheit, mit der Freiheit einer akademischen Körperschaft, mit dem Vorschlagsrecht der Fakultäten, mit einem Worte: eine echt deutsche Anstalt; aber sie wünschen zu gleicher Zeit die Berücksichtigung der dort noch vorhandenen Kräfte; ja, sie gehen einen Schritt weiter, meine Herren, und haben den Gedanken, daß vielleicht eine Anstalt sich dort ins Leben rufen ließe, eine Anstalt, auf deren Boden der deutsche und französische Geist in den friedlichen Künsten der Wissenschaft und der höheren Bildung miteinander wetteiferten, denn so schonungslos auch der Stab über die höheren Abrichtungsanstalten Frankreichs, und nicht mit Unrecht, gebrochen worden ist — es giebt doch Dinge, die wir von den Franzosen noch lernen können, und, meine Herren, so würde denn der Gedanke einer solchen — schrecken Sie vor dem Namen nicht zurück — einer solchen „internationalen Universität, an welcher eine Anzahl von Lehrstühlen von ausgezeichneten deutschen und ausgezeichneten französischen Gelehrten doppelt besetzt würde, wahrlich weder eine theoretische Mißgeburt werden, noch könnte man Straßburg als einen unpassenden Ort dafür ansehen. Es ist aber dieser Gedanke schon gefaßt worden von Staatsmännern, welchen man wohl nicht den Vorwurf phantastischer Theorie machen will. Ich kann hier nicht weiter darauf eingehen; ich spreche nur die Thatsache aus, daß eine deutsch-französische Universität als internationale Musteranstalt seit einem Jahrzehnt das Ziel der erleuchtetsten schweizer Staatsmännern ist, und daß dieses Ziel möglicher Weise in dem nächsten Jahrzehnt erreicht werden wird, da in diesem Augenblick, wo die Centralisation des Bundes einen neuen Schritt vorwärts thut, diese Idee wieder auferstanden ist.

Meine Herren, nur noch ein kurzes Wort für die Bibliothek.

(Unruhe rechts.)

Fürchten Sie nicht, daß ich Sie mit Buchtiteln und Aehnlichem behelligen werde, gestatten Sie mir nur noch einen Augenblick das Wort, wozu ich um Ruhe bitte, gestatten Sie mir, dem Norddeutschen, der jetzt sein Zelt in Süddeutschland in der Nähe von Straßburg aufgeschlagen hat, daß ich einen idealen Gesichtspunkt dafür geltend mache, daß die Bibliothek in Straßburg, sei es auch mehr nur symbolisch, vom deutschen Reiche unterstützt und aufgerichtet werde. Meine Herren, die Herren Badenser, die hier in diesem Saale sich befinden, werden mich nicht der Lüge und Uebertreibung zeihen, wenn ich an jene bangen Tage und Nächte erinnere, wo Deutschland um Straßburg, um „Straßburg, die wunderschöne Stadt," mit Feuer und Eisen werben mußte; selbst wir, die wir nicht mit leiblichen Augen die Feuersäulen bei Nacht und die Rauchwolken bei Tage schauten, die wir nicht mit leiblichem Ohr den Geschützdonner vernommen, selbst wir haben gezittert und gebangt um alle die Opfer, aber auch um die Ueberreste alter deutscher Kunst und Wissenschaft, um den Dom und die Bibliothek; und darum möchten wir, daß durch eine verhältnißmäßige kleine Beihülfe die Vollendung der Bibliothek als Reichssache aufgefaßt und durchgeführt werde.

(Große Unruhe und Ausrufe der Ungeduld auf der Rechten.)

Meine Herren, der Empfang, der mir geworden, hat, wie ich ausgesprochen, mich nicht überrascht. Ich schließe also mit einem ganz kurzen Worte.

Trotz der verhältnißmäßig ungünstigen Aufnahme unseres Antrages, über dessen Schicksal ich aber wenigstens in diesem Augenblick noch nicht in vollkommener Verzweiflung bin, trotz

alledem haben wir die feste Ueberzeugung, wenn, sei es mit oder ohne Rücksicht auf unsere Anregung, von Seiten des neuen deutschen Reiches ebenso alles Uebrige den Elsaß-Lothringern gewährt, als ihnen in dieser Weise mit Schonung der bestehenden Verhältnisse ihr gesammter Schul- und Unterrichtsorganismus aufgerichtet wird, dann, meine Herren, — wir zweifeln nicht daran — wird in kurzer Frist trotz alledem die Wacht an den Vogesen ebenso treu und tapfer sein als die Wacht am Rhein sich erwiesen hat, die jetzt aber hoffentlich bald überflüssig sein wird, seitdem der Rhein, wie einst Vater Arndt ausgesprochen, aufgehört hat, Deutschlands Grenze zu sein, vielmehr Deutschlands Fluß geworden ist.

(Bravo!)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Köchly hat behauptet, ich hätte die Echtheit jenes Briefes bestritten, welchen der Civilkommissar in Straßburg im December an den Bischof gerichtet haben soll. Es ist das ein Mißverständniß. Ich habe nur erklärt, daß nach den in dem Briefe ausgesprochenen Ansichten nicht verfahren worden sei.

Der Herr Abgeordneter Dr. Köchly hat mir ferner vorgeworfen, ich hätte ihn und seinen Mitantragsteller der Ignoranz beschuldigt, z. B. in Bezug auf die Bibliotheksfrage. Ich habe in keiner Weise weder das Wort gebraucht, noch irgendwie etwas in dem Sinne gesagt.

Er hat ferner, abgesehen von diesen beiden Vorwürfen, wie ich aus dem häufigen Auftauchen der Worte „der Abgeordnete für Ziegenhain-Fritzlar" schließen muß, noch viele andere Vorwürfe gegen mich gerichtet. Ich kann auf sie nichts erwiedern, da ich sie leider bei der großen Unruhe nicht habe verstehen können.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag unter Nr. 144 der Drucksachen empfiehlt Ihnen fünf Beschlüsse, von diesen nimmt der Antrag des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig nur Einen, den vierten, und auch den nur mit einer Begrenzung auf. Ich glaube also, die Meinung des Hauses in der Art ermitteln zu müssen, daß ich zuerst über den Antrag der Abgeordneten Dr. Thomas und Dr. Köchly abstimmen lasse, für den Fall seiner Ablehnung demnächst über den Antrag des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Thomas und Dr. Köchly lautet.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **Schenck von Stauffenberg**:

Der Reichstag wolle beschließen:

Den Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß bei der im Anschluß an das Gesetz, „betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche" vorzunehmenden Regelung der Verhältnisse dieser neuen Reichsgebiete, sofort auch

die Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens — von der sogenannten Primärschule bis zu den höchsten wissenschaftlichen Anstalten — unter möglichster Schonung bestehender Verhältnisse, in Hand genommen,

daß zu diesem Zwecke ein Landes-Schulkollegium für Elsaß und Lothringen gebildet,

das ferner namentlich die Aufrichtung einer deutschen Universität in Straßburg ins Werk gesetzt,

daß endlich zugleich die Wiederherstellung der Straßburger Bibliothek ausgeführt werde.

Präsident: Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrag der Abgeordneten Dr. Thomas und Dr. Köchly zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

Den Reichskanzler aufzufordern, die Aufrichtung einer deutschen Universität in Straßburg baldmöglichst ins Werk zu setzen.

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Wir kommen auf die vierte Nummer der Tagesordnung:

Wahlprüfungen.

Ich bitte den Herrn Referenten der ersten Abtheilung das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Bunsen:** Meine Herren, ich bitte es der ersten Abtheilung und mir nicht entgelten zu lassen, wenn die Gegenstände, welche ich Ihnen kurz vorzuführen habe, nicht sehr pikanter Natur sind.

Es wurde am 29. März vom hohen Reichstage beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, daß Fürsorge getroffen werde, damit in Zukunft an die Wahlvorstände nebst den anderen Drucksachen auch ein Formular zur Anfertigung der Gegenliste nebst Instruktion ertheilt werde. Wir haben die Mittheilung erhalten, daß der Bundesrath in Ausführung dieses Ersuchens durch die einzelnen Bundesregierungen den Wahlvorstehern ein Formular zugehen zu lassen beschlossen hat, wovon ein Exemplar beiliegt. Es ist hiermit dem Wunsche des Reichstags willfahrt worden.

In einer anderen Sitzung, der vom 24. März, war der Herr Reichskanzler ersucht worden, eine Rüge ergehen zu lassen, weil aus dem 49. Wahlbezirke des 1. oldenburger Wahlkreises durchaus keine Nachrichten hierher gelangt seien. Wir sind im Besitz eines Entschuldigungsschreibens des Wahlvorstehers des genannten Wahlbezirks, welcher als Grund für das Ausbleiben aller Benachrichtigungen den angiebt, daß überhaupt gar kein Wähler habe kommen wollen, also keine Wahl stattgefunden. Unter den Umständen habe der Wahlvorsteher es unterlassen, eine Nachricht über die erfolgte Wahlhandlung nach Oldenburg gelangen zu lassen.

Es ist in der Sitzung vom 29. März drittens die Wahl des Herrn Abgeordneten Fischer beanstandet worden bis zur Erledigung gewisser Bemängelungen im Amte Gieboldehausen, welches einen Bezirk des 12. hannoverschen Wahlkreises bildet. Die 1. Abtheilung hat sich beschäftigen müssen mit einem seitdem eingegangenen Schreiben aus einer Gemeinde des Amtes Gieboldehausen, genannt Bilshausen, worin neben allerlei unerheblichen oder ganz vagen Behauptungen auch die Angabe enthalten ist, es habe der Gemeindevorsteher die Vornahme der Wahl anbefohlen unter Androhung einer Strafe von 15 Sgr. für denjenigen, der von der Wahl sich enthielte. Diese und eine andere Mittheilung, wobei Namen und Zeugen genannt worden sind, haben die Abtheilung bewogen, zwar die Zeit des Reichstages nicht unnöthig mit dem Schreiben in Anspruch zu nehmen, doch aber den Reichstag zu ersuchen, derselbe möge beschließen:

die Eingabe der Posteleven H. Müller und des Friedrich Pipenbring d. d. Bielshausen 30. März 1871, die Wahlen im Amte Gieboldehausen, XII. hannoverschen Wahlkreises betreffend, unter Bezugnahme auf den Reichstags-Beschluß vom 29. März zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers zu bringen.

Präsident: Es handelt sich um die Wahl des Abgeordneten Fischer (Göttingen), die schon beanstandet war, und zu der die Abtheilung Ihnen den eben verlesenen Nachtrag vorgeschlagen hat.

Ich frage, ob das Wort darüber verlangt wird, — widrigenfalls ich den Antrag der Abtheilung für angenommen erkläre.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Bunsen:** Meine Herren, in einer sonst durchaus regelrecht geführten Wahlhandlung ist eine Unregelmäßigkeit vorgekommen, welche die Abthei-

lung beschlossen hat, zur Kenntniß des Reichstages zu bringen, damit die Oeffentlichkeit der hiesigen Berathung zur Folge habe, daß die Ungehörigkeit nicht wieder stattfinde. Sie bestand darin, daß der Wahlkommissarius durch die zur Ermittelung des Wahlergebnisses berufenen Versammlung ermächtigt wurde, das Ergebniß der nachträglich noch zu erwartenden Wahllisten allein festzustellen. Es bedarf weiter keiner Ausführung, daß die Feststellung des Wahlergebnisses aus gewissen Wahlbezirken seitens des Wahlkommissarius allein durchaus ungehörig ist. Ich nenne mit Absicht denjenigen Wahlkreis nicht, wo dies vorgekommen ist, um dem betreffenden Herren nicht zu nahe zu treten, denn im Uebrigen ist die Wahlhandlung in der besten Ordnung vor sich gegangen, auch hat der Wahlkommissarius es für seine Pflicht erachtet, die Resultate aus den nachträglich noch eingegangenen Wahllisten durch Bezeichnung mit rother Tinte von den übrigen gänzlich zu unterscheiden.

Der Antrag der Abtheilung geht also dahin:

> Den Herrn Reichskanzler auf die am 3. d. M. vorgekommenen Unregelmäßigkeit aufmerksam zu machen, daß ein Wahlkommissarius durch die zur Ermittelung des Wahlergebnisses berufene Versammlung ermächtigt wurde, das Ergebniß der nachträglich noch zu erwartenden Wahllisten allein festzustellen.

Präsident: Ich vernehme auch hier keinen Widerspruch aus dem Hause, — der Antrag der ersten Abtheilung ist angenommen.

Berichterstattter Abgeordneter Dr. **von Bunsen:** Zum Schluß, meine Herren, habe ich Sie noch einen Augenblick mit der bereits erledigten Wahl des Abgeordneten von Treskow im 6. Potsdamer Wahlkreis zu behelligen. Es war am 29. März in der Abtheilung beschlossen worden, die Wahl des Abgeordneten von Treskow vorläufig als gültig erklären zu lassen, und diese vorläufige Erklärung ist erfolgt. Am 29. März selbst ist ein vom 24. März datirtes, also noch rechtzeitig abgefaßtes und abgesandtes Schreiben in Berlin angelangt, worin der Reichstag ersucht wird, die Wahl des Abgeordneten von Treskow aus folgenden Gründen für ungültig zu erklären: Es seien in dem Orte Pankow zwei Ungehörigkeiten passirt. „Einmal habe der Schreiber des Dorfschulzen und Wahlvorstehers Simon als Schriftführer fungirt; derselbe sei erst 19 Jahre alt, in Folge dessen nicht wahlfähig und während der Wahlhandlung auch nicht einmal eidlich verpflichtet worden. Außerdem habe der Wahlvorsteher Dorfschulze Simon, wie es hier wörtlich heißt, „die Zettel selbst aus der Urne genommen, geöffnet und den Namen verlesen. Erst nachdem eine beträchtliche Anzahl Namen publicirt, wurde der ꝛc. Simon durch den stellvertretenden Vorsitzenden Neumann auf die ungesetzliche Handlungsweise aufmerksam gemacht. Simon erwiderte, er könne machen, was er wolle, und schlug erst, nachdem Dr. Mändel ebenfalls aufgetreten, den gesetzlichen Weg ein." Sollten die hier angegebenen Thatsachen wahr sein, so wären dadurch allerdings Kontraventionen gegen die §§ 10, 12 und 18 des Wahlreglements festgestellt. Die Sache steht aber so: es waren im Ganzen abgegeben worden 7118 Stimmen, so daß, nachdem 211 fälschlich von Seiten einiger Mitglieder des dortigen Train-Ersatzbataillons und der Handwerkskompagnie abgegebene Stimmen abgezogen sind, die absolute Majorität 3545 betrug. Nun hat der Abgeordnete von Treskow erhalten 4747 Stimmen, also 1293 Stimmen über die absolute Majorität. Wie man nun auch die Rechnung in Folge dieses Protestes machen möge, abgesehen von dem etwaigen Werth, welchen der Protest überhaupt für sich in Anspruch nehmen kann, — mag man die Gesammtzahl aller Wähler in Pankow, 544 Stimmen, mag man die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen, das heißt 183, oder die sehr mäßige Zahl von Stimmen abziehen, welche gerade in Pankow für den Abgeordneten von Treskow abgegeben worden sind, nämlich 40: — in allen drei Fällen bleibt noch immer eine so bedeutende Majorität für den Abgeordneten von Treskow, daß die Abtheilung dem Reichstage vorzuschlagen beschlossen hat, über den Protest einfach hinwegzugehen.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag der Abtheilung Widerspruch aus dem Hause erfährt.

(Pause.)

Auch dieser Antrag der ersten Abtheilung ist angenommen. Der Herr Referent der zweiten Abtheilung.

Berichterstatter Abgeordneter **von Schöning:** Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 5. April 1871 beschlossen, die Wahl des Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf, der im ersten Magdeburger Wahlbezirk gewählt ist, zu beanstanden. Es ist dies geschehen infolge eines Protestes, nach welchem in der Ortschaft Drebenstadt Unregelmäßigkeiten bei der Wahl vorgekommen sein sollen. Sind diese Unregelmäßigkeiten richtig, so würde man die in Drebenstadt abgegebenen Stimmen für ungültig erklären und von der Gesammtzahl abziehen müssen, und es würde dann der Graf Schulenburg-Beetzendorf nicht mehr die absolute Majorität behalten. Es sind nun nach der zehntägigen Frist dem Reichstage eine Anzahl Schriftstücke zugegangen, welche auf diese Wahl ebenfalls Bezug haben, und die Abtheilung hat mich beauftragt, mit Rücksicht auf die hier früher gefaßten Beschlüsse von dem Inhalt dieser Schriftstücke und Proteste Mittheilung zu machen.

Es liegt zunächst vor ein Schreiben des Ober-Staatsanwalts aus Magdeburg vom 5. Mai d. J., darin wird mitgetheilt, daß nach einer an die Staatsanwaltschaft gerichteten Anzeige Unregelmäßigkeiten bei der Wahl in Drebenstadt stattgefunden haben und daß, da die angegebene Thatsache — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — den Thatbestand des in § 108 des Bundes-Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens darstellt, die Staatsanwaltschaft sich veranlaßt sehe, durch zeugeneidliche Vernehmung den Sachverhalt zu ermitteln. Sie werde, wenn sich die aufgestellte Anschuldigung als begründet zeige, gegen den Schulzen Forjahn wegen Wahlverfälschung Anklage erheben.

Es liegen dann einige andere Schriftstücke vor, die sich ebenfalls auf die Wahl in Drebenstadt beziehen: Aussagen von durch den Landrath vernommenen Personen und neue Denunciationen. Außer diesen sich auf die Wahl in Drebenstadt beziehenden Mittheilungen, wurden noch verschiedene andere Unregelmäßigkeiten zur Sprache gebracht. Es soll nämlich in dem Orte Böddenstedt die Frau des Grundbesitzer Matthies einen Wahlzettel abgegeben haben, und es soll ferner im Wahlorte Abbendorf der Dienstknecht August Schweigel, welcher noch nicht 25 Jahre alt ist, mitgewählt haben. Die Abtheilung ist der Ansicht, daß über diese beiden Punkte Erhebungen vorzunehmen sind, weil sie von der Ansicht ausgeht, daß die hier behaupteten, unter Beweis gestellten, bestimmten Thatsachen bei der Geringfügigkeit der Stimmenzahl, welche der Abgeordnete Graf Schulenburg erhalten hat, einen Einfluß üben können. Ob das wirklich der Fall sein wird, dies zu prüfen, war die Abtheilung nicht in der Lage, weil die sämmtlichen Wahlakten zurückgegeben worden sind.

Dagegen empfieht die Abtheilung, über zwei andere Proteste hinfortzugehen, weil die darin behaupteten Thatsachen werthlos erscheinen. Es wird in einem Proteste, der von Karl Beneke in Jübar ausgeht, behauptet, es sei von ihm dem Wahlvorstande ein Wahlzettel übergeben worden, und dieser Wahlzettel, der auf Kirchhoff (Gardelegen) gelautet habe, wäre ihm als beschmutzt zurückgegeben; auf seine (des Beneke) Erklärung, er wolle aus seiner Wohnung einen andern Zettel holen, habe ihm der Wahlvorsteher gesagt, er könne einen Wahlzettel im Lokal erhalten. „Im Wahllokale bekam ich", sagt der Beschwerdeführer, „vom Wahlvorsteher einen andern Stimmzettel und habe auch diesen abgegeben in der Meinung, daß derselbe ebenfalls mit dem Namen Kirchhoff versehen sei. Ich habe Herrn Kirchhoff meine Stimme geben wollen, wogegen der umgetauschte Stimmzettel mit dem Namen von der Schulenburg-Beetzendorf gezeichnet gewesen ist. Den Beweis liefere ich in sofern, als der Schulze Meier keine Stimmzettel für Herrn Kirchhoff gehabt hat."

In einem andern Proteste, unterzeichnet Ackermann Landsmann aus Stockheim, wird gesagt: „Im Wahlort Stockheim bei Rohrberg wurden von dem Ortsschulzen Lenke daselbst Wahlzettel ausgegeben, und erhielten der Kossat Böwe, die beiden Ackerleute Tiedge und der Gastwirth Düsedau Stimmzettel. Diese Stimmzettel sind den angegebenen Personen aufgedrungen, da sie sich dieselben von dem Wahlvorsteher nicht gefordert haben." Die Abtheilung war der Ansicht, auf diese Proteste sei nicht einzugehen. Sie empfiehlt dem Reichstage,

> die vorliegenden Schriftstücke dem Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über den Vorgang

in Abbendorf und über den Vorgang in Böddenstedt Erhebungen eintreten zu lassen, und die auf die Wahl in Drebenstedt bezüglichen Schriftstücke an den Untersuchungsrichter gelangen zu lassen.

Präsident: Ich werde, wenn das Wort nicht verlangt wird, den Antrag der Abtheilung für angenommen erklären.

(Pause.)

Er ist angenommen. —

Der Herr Referent der dritten Abtheilung Abgeordneter Dr. Gneist.

Berichterstatter Abgeordnete Dr. **Gneist:** Meine Herren, in dem Kreise Rybnik-Pleß ist die Wahl beanstandet und der Reichskanzler veranlaßt, eine Untersuchung zu verfügen. Es kommt nachträglich ein Gegenprotest von Joseph Körner, Freischoltiseibesitzer, unterzeichnet. Diese Protesterheber bestreiten die Wahrheit der in dem Protest behaupteten Thatsachen und bitten:

> der Reichstag wolle diese Erklärungen, die wir eidlich zu erhärten bereit sind, zum Gegenstand einer Untersuchung machen.

Es ist bei der früheren Verhandlung anerkannt worden, daß es auch den Anderen freistehen muß, Gegenbeweise anzutreten. Da sie erbötig sind, eidlich das Gegentheil zu erhärten, so beantragt die dritte Abtheilung, dieses Gesuch von Körner dem Reichskanzler mit dem Ersuchen der Berücksichtigung bei der Untersuchung zu überweisen.

Außerdem sind noch ein paar Proteste eingegangen, und die kann ich vielleicht gleich daran knüpfen, welche nur Proteste enthalten wegen Verleumdung. Die Herren scheinen der Meinung zu sein, daß der Referent in diesen Sachen immer der Verleumder ist,

(Heiterkeit)

zuweilen auch der Correferent, und sie bitten, den Referenten zu rektificiren. Die Abtheilung war der Meinung, bloße Proteste sind kein Gegenstand der Beschließung und zu den Akten zu nehmen.

Präsident: Ich werde die Anträge der dritten Abtheilung für angenommen erklären, da kein Widerspruch erhoben wird. —

Der Abgeordnete Dr. Becker für dieselbe Abtheilung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Becker:** Meine Herren, Sie haben am 27. März beschlossen, die Wahl im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, wo der Abgeordnete Richter als gewählt proklamirt worden ist, zu beanstanden. Das Sachverhältniß, aus welchem dieser Beschluß hervorgegangen ist, war das: Es waren 6460 gültige Stimmen abgegeben, es hatte also die absolute Majorität betragen 3231. Von jenen 6460 Stimmen waren auf den Herrn Assessor Richter gefallen 3252, das will sagen 21 Stimmen über die absolute Majorität. Nun ergab sich bei der Prüfung der Akten, daß aus einem Bezirk, und zwar aus dem Gutsbezirk Dörnfeld jede Nachricht fehlte, mit Ausnahme der Registratur, daß Niemand zur Wahl erschienen sei.

Es blieb zweifelhaft, ob für diesen Bezirk eine Wählerliste aufgestellt und ob die Wähler zur Wahl eingeladen worden. Da zu Gunsten des Assessors Richter nur 21 Stimmen über die absolute Majorität vorhanden waren, so lag die Möglichkeit sehr nahe, daß das Ergebniß sich andes stellte, wenn der Gutsbezirk Dörnfeld eine größere Anzahl von Wählern hätte und diese für einen anderen Kandidaten gestimmt hätten.

Es ist also von dem Reichstage beschlossen worden, dem Herrn Reichskanzler von dieser Sachlage Mittheilung zu machen und durch ihn die Vervollständigung der Wahlakten zu erwirken.

In Folge dessen hat nun das schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt mitgetheilt, daß in dem Gutsbezirk Dörnfeld der von dem fürstlichen Landrathsamt dahin erlassenen speciellen Anweisung ungeachtet eine Wählerliste nicht aufgestellt, und daß die Wähler desselben auch nicht eingeladen worden seien, an der Wahl Theil zu nehmen. „Wenn bei der Ermittelung des Wahlergebnisses, so fährt das Ministerium fort, dieses Umstandes zu erwähnen unterlassen worden ist, so dürfte diese Unterlassung ihre Erklärung darin finden, daß die Nichttheilnahme an der Wahl seitens der Wähler des genannten Gutsbezirks, deren Verzeichniß hier ebenfalls beiliegt, der geringfügigen Anzahl der Wähler halber einen Einfluß auf das Wahlergebniß nicht gehabt habe."

Sie hören, meine Herren, in dem Gutsbezirk ist eine Wählerliste nicht aufgestellt und sind die Wähler nicht aufgefordert worden, an der Wahl Theil zu nehmen. Aber, meine Herren, die Wählerliste umfaßt im Ganzen nur vier Namen; es besteht dieser Gutsbezirk Dörnfeld an der Ill blos aus dem Domänenpächter, dessen Schafknecht, dessen Futterknecht und einem Tagelöhner.

(Heiterkeit.)

Beiläufig will ich bemerken, daß schon, unmittelbar nachdem unsere Verhandlung vom 27. März bekannt geworden war, die Ortsbehörde telegraphisch Nachricht gegeben hat, wie die Sache liege, und daß diese Mittheilung in der Hauptsache mit dem übereingestimmt hat, was ich aus dem Bericht des Ministeriums Ihnen soeben mitgetheilt habe. Die Sache liegt so, daß eine grobe Ordnungswidrigkeit vorliegt, daß deren Tragweite aber nicht ausreicht, die Majorität für Herrn Richter zu erschüttern.

Unter diesen Umständen trägt die Abtheilung darauf an, daß von der Beanstandung der Wahl Abstand genommen und die Wahl des Assessors Eugen Richter für gültig erklärt werden möge.

Präsident: Wird das Wort zu diesem Antrage der Abtheilung verlangt?

(Pause.)

Ich erkläre den Antrag der Abtheilung für angenommen. —

Es folgt der Herr Referent der vierten Abtheilung.

Abgeordneter **von Bonin:** Von der vierten Abtheilung ist kein Bericht zu erstatten.

Präsident: Von der fünften Abtheilung scheint kein Bericht erstattet zu werden.

Von der sechsten Abtheilung?

Berichterstatter Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, der Herr Referent der sechsten Abtheilung ist beurlaubt; ich bin daher von der Abtheilung beauftragt, an seiner Stelle Ihnen etwas die Wahl im 10. Düsseldorfer Wahlkreise Betreffendes vorzutragen. Diese Wahl hat der Reichstag am 17. April 1871 beanstandet, weil verschiedene Beschwerdepunkte vorlagen, namentlich auch behauptet wurde, es sei in vielen Wahlbezirken die Oeffentlichkeit ausgeschlossen gewesen, und es habe andererseits eine agitatorische Thätigkeit der katholischen Geistlichkeit gegen den Arbeiterkandidaten Fritz Mende auch von der Kanzel herab stattgefunden. In Ansehung dieses letzteren Punktes hat nun nachträglich das Arbeiter-Wahlkomite des Märkisch-Gladbacher Wahlkreises eine Eingabe an den Reichstag mit folgenden wesentlichen Inhalt gesandt: „Das unterzeichnete Komite überreicht hierbei eine Brochüre des Herrn Oberpfarrers Lelotte. In dieser Brochüre hat dieser Geistliche gleich in der Einleitung selbst zugestanden, daß er von der Kanzel gegen den Arbeiterkandidaten gepredigt hat." Hieran knüpft nun das Arbeiterkomite die Folgerung, daß damit ja durch das eigene Geständniß des Herrn Pfarrers die Thatsache feststehe, daß gegen den Arbeiterkandidaten gepredigt worden sei, und das Komite bittet daher, nunmehr ohne Weiteres die Wahl des Herrn Kammerpräsidenten Kratz für ungültig zu erklären, ebenso wie wir in dem Schüttingerschen Fall beschlossen hätten. Damit Sie den Thatbestand kennen, will ich Ihnen die Worte, in welchen dieses Eingeständniß des Herrn Pfarrers gefunden wird, vorlesen. Er beginnt mit der Bemerkung, Herr Fritz Mende sei als Kandidat aufgetreten, hätte allerdings nicht reüssirt, aber Gelegenheit und Ursache gegeben, über social-demokratische Wahlagitationen Studien zu machen. Er fährt dann fort:

> Hierzu glaube ich mich besonders berechtigt und verpflichtet. Erstens bin ich nämlich sehr stark zwischen die Wogen der Agitation gerathen, indem Herr Mende, mein aufmerksamer Zuhörer in der Münsterkirche, geglaubt hat, ich meinte ihn, als ich den Christen sagte, wen sie nicht wählen sollten. Warum mag er das

wohl meinen? Was ich gesagt habe, scheint wohl ziemlich genau auf ihn gepaßt zu haben.

Meine Herren, hiernach scheint allerdings die Behauptung des Arbeiterkomites insoweit begründet, daß der Herr Lelotte zugestanden, wie er in der Kirche gesagt hat, wen die Christen wählen sollten und wen sie nicht wählen sollten. Indessen, meine Herren, dieser alleinige Umstand kann ja nicht ohne vollständige Prüfung aller anderen Thatsachen bestimmend sein für den Reichstag, die Wahl für ungültig zu erklären; namentlich hat Herr Kratz eine sehr große Majorität, eine Anzahl von 7797 Stimmen, während Herr Fritz Mende nur 2246 hatte. Der wesentlichste Punkt bei der Wahlbeanstandung war der allerdings behauptete Ausschluß der Oeffentlichkeit in sehr vielen Wahlbezirken, welcher Ausschluß denn möglicherweise, wenn er erwiesen wird, allerdings auf das Wahlresultat von Einfluß sein würde. Unter diesen Umständen, und da es allerdings von Interesse sein wird, nunmehr festzustellen, in welcher Weise Herr Lelotte die Kanzel benutzt hat, um gegen Herrn Mende sich auszusprechen, hat die Abtheilung beschlossen, das hohe Haus zu bitten, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Eingabe des Arbeiter-Wahlkomites zu Gladbach vom 27. April d. und die beigefügte Schrift des Oberpfarrer Lelotte dem Bundeskanzler-Amte zur eventuellen Benutzung bei den zu veranlassenden gerichtlichen Erhebungen zu überreichen.

Präsident: Es scheint Niemand zu widersprechen, — der Antrag der Abtheilung ist angenommen.

Der Herr Referent der siebenten Abtheilung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson:** Meine Herren, ich habe Ihnen Namens der siebenten Abtheilung über einige Proteste zu berichten, welche gegen einige ihr zur Prüfung überwiesene Wahlen eingegangen sind. Es handelt sich zunächst um die Wahl im 4. Stettiner Wahlkreis. Es sind daselbst 4016 gültige Stimmen abgegeben, die absolute Majorität würde 2009 betragen. Der Abgeordnete Schmidt hat 2890, also 881 über die absolute Majorität erhalten, der nächste Kandidat Teune 799 und der dritte Ambrost 284.

Der eingegangene Protest rügt drei Uebelstände. Zunächst behauptet er, daß die Wählerlisten sehr ungenügend angefertigt worden wären; es wären große Massen von Leuten zurückgeschickt, und einzelne Häuser seien total vergessen gewesen. Die Abtheilung glaubte auf diese Monitur keinen Werth legen zu müssen, einerseits weil sie durchaus nicht specialisirt war, und andererseits deshalb, weil ja denjenigen, die in der Wählerliste nicht aufgenommen sind, durch die Reklamationsfrist hinreichend Gelegenheit gegeben war, es gut zu machen; specielle Personen, die sagen, sie seien mit Unrecht ausgeschlossen worden, sind nicht genannt worden.

Die zweite Monitur besteht darin, daß bei Feststellung des Wahlergebnisses um 6 Uhr verschiedene speciell bezeichnete Personen aus dem Wahlbezirke mit aller Entschiedenheit aus dem Wahllokale hinausgewiesen seien; in einzelnen Bezirken sei das Wahlergebniß bei verschlossenen Thüren festgestellt. Es sind allerdings die Wahlbezirke genannt, in denen einzelne Personen hinausgewiesen worden sind, aber nicht die Wahlbezirke, in denen die Wahl bei verschlossenen Thüren ermittelt worden ist, so daß auch dieser Monitur, soweit sie für das Wahlresultat in Betracht kommen kann, die speciellen Angaben fehlen. Die Abtheilung hat sich deshalb auf diese Monitur nicht veranlaßt gesehen, die mit sehr großer Majorität getroffene Wahl zu beanstanden, sondern nur für erforderlich gehalten, eine nähere Untersuchung über diesen Punkt zu veranlassen.

Die dritte Monitur besteht darin, daß ein speciell bezeichneter Wähler, der es auch handschriftlich bestätigt, angiebt, daß er eine Stimme für den dritten Kandidaten Ambrost abgegeben habe, während sich bei der Ermittlung des Wahlresultats überall keine Stimme für den Kandidaten Ambrost gefunden habe. Letzteres hat seine Richtigkeit; die Sache würde sich aber dadurch erklären, daß der angegebene Wähler nicht in der Wählerliste zu finden ist; es ist also zu vermuthen, daß derselbe zurück gewiesen worden ist, wodurch sich der gerügte Vorgang leicht erklärt, jedenfalls würde das keinen Einfluß auf das Resultat haben.

Die Abtheilung schlägt Ihnen deshalb vor:
die Wahl des Abgeordneten Schmidt im vierten Stettiner Wahlkeise ungeachtet des eingegangenen Protestes für gültig zu erklären, das Bundeskanzler-Amt aber zu ersuchen, die Einleitung einer Untersuchung über die in dem Proteste unter Nr. 2 behaupteten Verstöße gegen das Princip der Oeffentlichkeit der Wahl zu veranlassen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Abtheilung, der sich auf die Wahl des Abgeordneten Schmidt im vierten Stettiner Wahlkreise bezieht, und erkläre den Antrag der Abtheilung für angenommen, da Niemand widerspricht.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson:** Ein zweiter Wahlprotest betrifft die Wahl im zweiten Wahlkreis Gumbinnen (Ragnit-Pillkallen). Hier sind giltige Stimmen abgegeben 8218, die absolute Majorität beträgt 4110. Der Rittergutsbesitzer Francke hat 4960 also 850 über die absolute Majorität, der Baron von Sanden 3197 Stimmen erhalten.

Hier sind einige Proteste eingegangen wegen Wahlunordnungen, die aber auf das Resultat selbst nicht den geringsten Einfluß ousüben können; es werden Unruhen und Beeinflussungen erwähnt ꝛc., es heißt in dem einen Protest:

> Ich unterzeichneter Wähler aus dem Wahlbezirk Anstippen, Kreises Ragnit Kirchspiel Szillen, protestire gegen die am 3. März cr. in Anstippen stattgefundene Wahl zum deutschen Reichstage aus folgenden Gründen: der Wahlvorsteher, Altsitzer Wannags hatte während der Wahl eine Anzahl Zettel mit dem Namen des Rittergutsbesitzers Baron von Sanden neben der Wahlurne in einer Brieftasche liegen und suchte diejenigen Wähler, von denen er glaubte, daß sie einen Zettel mit dem Namen Rittergutsbesitzer Francke in die Urne werfen würden, während der Wahl auf alle Weise zu überreden, einen Zettel von seinen neben ihm liegenden zu nehmen und in die Urne zu werfen, so daß der Protokollführer ihn auf sein ungesetzliches Verfahren aufmerksam machen mußte. Es ließen sich auch wirklich mehrere Wähler überreden und vertauschten ihre Zettel. Um zu erkennen, was für Zettel der Wähler in die Urne zu werfen gab, entfaltete er dieselben zur Hälfte, wo dann aus der Größe derselben zu erkennen war, was für ein Name oben stand, da die Zettel des Baron von Sanden viel größer als die des Francke waren. Schließlich, die Uhr war $^3/_4$6, verweigerte der Wahlvorsteher, Altsitzer Wannags, die Annahme des Zettels vom Wähler Friedrich Rose aus Petratschen, da derselbe seinen Wahlzettel nicht vertauschen wollte und die Uhr schon 6 sei. Als ich aber behauptete, die Uhr sei noch nicht 6, und mich genau in der Nebenstube, wo die Uhr hing, davon überzeugen wollte, stieß mich Wannags rückwärts zu Boden. Darauf wurde die Wahl geschlossen ohne Annahme des Zettels von Rose. Nachstehende Zeugen können solches bekunden.

Ein anderer Protest lautet:

> Nachdem ich als Beisitzer am Wahlvorstande theilnahm, hatte ich die Ueberzeugung gewonnen, daß den Wählern die Wahlzettel vom Inhaber des Lokals und einem jungen Manne Endrullat abgenommen und andere aufgedrungen wurden, so daß einzelne Wähler an der Wahl verhindert wurden. Da meine Aufforderung an den Wahlvorsteher, dieses Unternehmen im Wahllokale zu untersagen, nicht beachtet wurde, verließ ich sofort das Lokal. Das Zimmer, worin die Wahlurne aufgestellt war, ist so klein (eine Kammer mit einem Fenster), daß es allein als ein Wahlzimmer durchaus nicht betrachtet werden kann. Unter Protest gegen eine solche Wahl verließ ich um 11$^1/_2$ Uhr das Wahllokal, dadurch selbst an der Wahl verhindert.

Die beiden Bezirke sind so geringfügig in Bezug auf die Zahl der Wähler, daß, selbst wenn man die sämmtlichen Wähler derselben in Betracht ziehen und den betreffenden Wahlakt ganz

annulliren würde, dies doch auf das Resultat keinen Einfluß haben würde. Die Abtheilung schlägt deshalb vor,

die Wahl des Abgeordneten Francke im 2. Wahlkreis Gumbinnen ungeachtet der Wahlproteste für gültig zu erklären, das Bundeskanzler-Amt aber zu ersuchen, eine gerichtliche Untersuchung über die in den Wahlprotesten behaupteten Unregelmäßigkeiten zu veranlassen.

Präsident: Ich werde auch hier die Zustimmung des Hauses konstatiren, wenn Niemand das Wort verlangt.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson:** Endlich habe ich Ihnen noch über einen Protest in Bezug auf den vierten Königsberger Wahlkreis zu berichten. Hier sind gültige Stimmen abgegeben 7996, die absolute Majorität beträgt 3999, der Landrath von Hülleſſem hat 4858 also 859 über die erforderliche Stimmenzahl erhalten. Der Gutsbesitzer Sembnitzki erhielt 3077 Stimmen. Eine Beschwerde ist eingegangen folgenden Inhalts: Die Wahlzettel seien auf Anordnung des Wahlkommissarius (soll wohl heißen Wahlvorstehers) Herrn Wittenberg zu Lawsken zum großen Theile vor dem Wahllokale den Wählern abgenommen und unter Androhung von Strafe denselben ein anderer Wahlzettel oktroyirt. Er ist unterschrieben von 7 Personen aus Friedachswalde. Der Wahlvorsteher erklärte, daß im Wahllokale keine Unordnungen vorgekommen seien, was draußen vorgekommen ist, wisse er nicht. Dem Gemeindediener von Lawsken habe er einige Stimmzettel übergeben, um sie solchen Wählern, welche ohne Stimmzettel erscheinen, anzubieten.

Die Zahl der Wahlberechtigten in Lawsken beträgt 115, während der Ueberschuß, den der Landrath von Hülleſſem hat, 859 beträgt, so daß eine Annullirung des Wahlaktes auf das Wahlresultat keinen Einfluß haben kann.

Deshalb schlägt die Abtheilung vor,

die Wahl des Abgeordneten von Hülleſſem im 4. Königsberger Wahlkreise für gültig zu erklären, das Bundeskanzler-Amt aber zu ersuchen, eine gerichtliche Untersuchung über die in der eingegangenen Beschwerde behaupteten unzulässigen Wahlbeeinflussung in der Gemeinde Lawsken zu veranlassen.

Präsident: Ich werde auch hier die Zustimmung des Hauses konstatiren, da Niemand das Wort verlangt. —

Wir werden hier die Sitzung für heute abbrechen müssen; es liegt auch ein Vertagungsantrag vor. Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die beiden mündlichen Berichte der Geschäftsordnungs-Kommission Nr. 154 I und II.
2. die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, und
3. den Rest der heutigen Tagesordnung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung„ (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

43. Sitzung

am Donnerstag den 25. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Einladung zur Hegelfeier. — Mündliche Berichte der Geschäftsordnungs-Kommission, betreffend die strafrechtliche Verfolgung der „Hannoverschen Landeszeitung" und der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „Der Volksstaat". — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, auf Grund der Zusammenstellung (Nr. 152 der Drucksachen). — Bericht der 7. Abtheilung über die Wahl im 6. Königsberger Wahlkreis (Braunsberg-Heilsberg) (Nr. 146 der Drucksachen). — Bericht der 6. Abtheilung, betreffend die bei der Vorprüfung der Wahlen wahrgenommenen Mängel (Nr. 138 der Drucksachen). — Dritter Bericht der Petitionskommission bezüglich der Petitionen sub B und C (Nr. 90 der Drucksachen). — Vierter Bericht der Petitionskommission (Nr. 98 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Ich habe für die drei letzten Tage dieser Woche die Abgeordneten Mosle, Kaemmerer und Eggert beurlaubt. —

Herr Professor Dr. Michelet, Schriftführer des Komites zur Errichtung des Hegeldenkmals, hat mir zu der am 3. Juni cr. stattfindenden Hegelfeier drei Einladungen sammt den dazu gehörigen Programmen zugehen lassen. Ich bringe das, meine Herren, zur Kenntniß des Reichstages. Ich glaube, es ist Niemand unter uns schon heute im Stande zu übersehen, ob er am 3. Juni cr. an der Feier sich würde betheiligen können. Ich werde darum erwarten, ob mir nach dem Feste aus dem Hause Anträge in dieser Beziehung entgegen gebracht werden. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist der

mündliche Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über einen Antrag der königlichen Ober-Kronanwaltschaft zu Celle.

Der Herr Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter von Puttkamer (Fraustadt) hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Puttkamer** (Fraustadt): Meine Herren, die am 8. April d. J. in Hannover ausgegebene Nr. 6 der „Hannoverschen Landeszeitung" enthält einen Leitartikel, welcher dem dortigen Polizeipräsidium Veranlassung gegeben hat, wegen Beleidigung des Reichstages und der braunschweigischen Landesversammlung die vorläufige Beschlagnahme des Blattes zu verfügen. Die Kronanwaltschaft bei dem Obergericht in Hannover hat diesem Vorgehen dahin sich angeschlossen, daß beantragt wurde, auch gerichtsseitig die Beschlagnahme aufrecht zu erhalten. Das Obergericht zu Hannover hat indessen diesem Antrage nicht stattgegeben, vielmehr in einem ausführlich motivirten Rathskammer-Beschlusse dahin befunden, daß in dem fraglichen Artikel weder eine Beleidigung des Reichstages, noch eine Beleidigung der braunschweiger Landesversammlung zu finden sei, und daß deshalb die polizeilich verfügte Beschlagnahme aufgehoben werden solle. Auf eingelegte Berufung gegen diesen Beschluß hat jedoch das Appellationsgericht in Celle den Rathskammer-Beschluß beseitigt, den Ausführungen der Staatsanwaltschaft sich angeschlossen und befunden, daß in der That die behaupteten Beleidigungen in dem Leitartikel enthalten seien, daß deshalb richterlicherseits die Beschlagnahme aufrecht erhalten werden müsse. Nunmehr will die Kronanwaltschaft gegen die strafrechtlich verantwortlichen Personen mit gerichtlicher Verfolgung vorgehen, und es ist deshalb an uns der Antrag gerichtet worden, die dazu nach dem Gesetz erforderliche Ermächtigung des Reichstags zu ertheilen. Die Kommission hat nach Kenntnißnahme der Akten und genauer Durchsicht des Artikels, einstimmig, wie ich hervorhebe, den Beschluß gefaßt, die erbetene Ermächtigung zu versagen. Ich glaube mit Rücksicht auf die Richtung dieses Beschlusses und mit Rücksicht darauf, daß die Einstimmigkeit desselben vielleicht verbürgt, daß auch im Hause derselbe keinen wesentlichen Widerspruch finden wird, mich dessen enthalten zu können, den ziemlich ausführlichen Artikel in extenso zur Verlesung zu bringen, und glaube mich auf eine kurze Skizzirung beschränken zu können.

Der Verfasser des Artikels beginnt in Absatz I in einer allgemeinen Betrachtung damit, daß er in Ausrufen der Klage und der Betrübniß über das zerrüttete Vaterland, das seiner Meinung nach an einen furchtbaren Abgrund gerathen ist, sich ergeht. Er charakterisirt den Zustand Deutschlands in Worten, die an und für sich in ihrer Anwendung auf bestimmte Personen oder Korporationen unzweifelhaft den Charakter einer Beleidigung enthalten, indem er als Signatur der Zeit anführt: „Ueberall Begriffsverwirrung, verlorenes Rechtsbewußtsein, knechtischer Geist und Anbeten des Erfolges, schamloses Augendienen oder Verleumden und Denunciren, wie es eben den meisten Gewinn bringt."

Im Absatz II findet sodann der Verfasser den Uebergang zu den Verhandlungen des Reichstages und der braunschweiger Landesvertretung durch die Bemerkung, daß in den letzten Tagen die besondere Aufmerksamkeit die Verhandlungen in zwei Volksvertretungen erregt hätten, „da sie im Sinne des obigen ganz vorzugsweise darthun, wie weit es bereits mit uns gekommen ist, wenn derartiges an solcher Stelle vor aller Welt offen und ohne Scheu gesprochen werden kann, ohne einen Sturm der Entrüstung hervorzurufen".

Im Weiteren werden nun über die Verhandlungen im Reichstag wegen Aufnahme des Artikel 15 der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung Betrachtungen gepflogen und es wird speciell aus denselben eine Aeußerung des Abgeordneten Miquel citirt, der den Antragstellern damals gesagt haben soll: „die Herren, die den Antrag eingebracht hätten, kämen mit großen Forderungen, die kaum berechtigt wären, wenn sie im Kampfe an der Seite derer gestanden hätten, die die neuen Zustände in Deutschland herbeigeführt haben", und es wird sodann gegen diesen Ausspruch des Abgeordneten Miquel in derben Ausdrücken deducirt und dagegen protestirt, daß man Anträge nicht um ihrer selbst willen, sondern deshalb verwerfe, weil die Parteien oder die Persönlichkeiten, welche sie eingebracht haben, eine Belohnung um ihres sonstigen Verhaltens willen nicht verdienten. Es geht also dem Verfasser der Reichstag selbst in seinen weiteren Ausführungen eigentlich verloren, es wird ein Beschluß des Reichstages selbst nicht kritisirt, auch die Motive eines solchen Beschlusses nicht, weil ja der Reichstag in seiner Abstimmung über den damaligen Antrag als Reichstag keine Motive ausgesprochen hat; vielmehr personificirt sich dem Autor die ganze Körperschaft gewissermaßen in der Person des Herrn Abgeordneten Miquel, während im Hintergrunde auch dessen Freunde erscheinen.

Wir waren nun in der Kommission der Meinung, meine Herren, daß vor allen Dingen bei der Frage, ob eine derartige Ermächtigung zu strafrechtlicher Verfolgung zu ertheilen sei, von zwei Voraussetzungen ausgegangen werden müsse. Die eine liege darin, daß man sicher sein müsse, daß in der That der inkriminirte Artikel, wenn verfolgt, auch seitens der Gerichte respektive der Geschworenen verurtheilt werde, denn es sei nichts ungeeigneter, auch nichts für das Ansehn des Reichstages verderblicher, als die parlamentarische Verfolgung von Preßerzeugnissen, die demnächst durch richterliches Erkenntniß als straffrei

befunden würden. In dieser Hinsicht fiel nun aber ins Gewicht, daß die beiden Gerichte, die über den Artikel bereits zu befinden gehabt haben, das Obergericht in Hannover und das Appellationsgericht in Celle, verschiedener Ansicht sind, daß das Obergericht eine Beleidigung nicht gefunden, während das Appellationsgericht eine solche angenommen hat. Auch in der Kommission selbst wurde die Meinung, daß eine Beleidigung des Reichstages nicht vorliege, vertreten. Es blieb dahingestellt, ob etwa der Herr Abgeordnete Miquel für seine Person in eine derartige Beziehung zu dem ersten allerdings an und für sich beleidigenden Absatz gebracht sei, daß dieser etwa als der Beleidigte gelten könne; aber der Reichstag, dessen Beschlüsse und Handlungen als solche seien nicht angegriffen; bezüglich seiner richte sich der Angriff nur auf einen Vorgang, der bei seinen Berathungen vorgekommen sei; der Reichstag selbst habe deshalb eine Beleidigung gar nicht erfahren. Von anderer Seite, und zwar in der überwiegenden Mehrheit der Kommission, war man freilich der Meinung, daß die Ausdrucksweise und die Tendenz des Artikels unzweifelhaft darthäten, daß der Verfasser wohl die Absicht und das Bewußtsein gehabt habe, eine Schmähung des Reichstages auszusprechen, und daß die gewählten Ausdrücke, wenn sie sich vielleicht auch in geschickten Redewendungen verhüllten, doch unzweifelhaft als beleidigende zu erachten seien. Es einigte sich nun aber weiterhin die Kommission dahin, daß die Ermächtigung zur Verfolgung nur in ganz ausnahmsweise schweren Fällen zu ertheilen sei, und daß ein solcher Fall nicht vorliege. Der Artikel charakterisirt sich als der Ausdruck und die Ablagerung des Unmuthes eines übellaunigen Politikers, der sich nicht darin finden kann, daß die Geschichte einen Weg gegangen ist, den er seinerseits für einen verderblichen hält, der nun glaubt, daß Alles außer Rand und Band gekommen sei, daß sich Deutschland vor einem Abgrund befinde, und der in diesem Sinne die alte verlorene Zeit beklagt.

Ich meine, daß gerade in der jetzigen großen Zeit, wo alle guten Kräfte der Nation berufen sind, mitzuwirken an der gemeinsamen Arbeit zum Aufbau des Vaterlandes, man eine gewisse Schonung beobachten soll denjenigen Richtungen und Persönlichkeiten gegenüber, die mehr oder minder mit festen Banden an die Vergangenheit geknüpft, den Uebergang in die neue Zeit gar nicht oder schwer nur zu finden wissen, und daß man sicherlich am besten thut, ihre Klagerufe, anstatt sie dem Strafrichter zu überweisen, der Kritik der urtheilsfähigen Menschen zu überlassen.

In diesem Sinne, meine Herren, hielt die Kommission es der Würde des Reichstags allein entsprechend, auf dieses Preßerzeugniß die einzig angemessene Antwort dadurch zu ertheilen, daß man es ignorirt, und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen, dem Beschlusse der Kommission beizutreten und die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung der Zeitung zu versagen.

Präsident: Es nimmt Niemand das Wort über den Antrag der Kommission; ich schließe die Diskussion darüber und verlese den Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen,
die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der für den Leitartikel in Nr. 6 der „Hannoverschen Landeszeitung" vom 8. April d. J. strafrechtlich verantwortlichen Personen zu versagen.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

So viel ich übersehe, ohne Ausnahme das ganze Haus. —

Ich bitte den Herrn Referenten, mit der Nummer 2 der Tagesordnung fortzufahren:

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über den Antrag der königlich sächsischen Regierung auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der in den Nummern 30 und 34 der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „der Volksstaat" enthaltenen Beleidigungen des Reichstages.

Berichterstatter Abgeordneter **von Puttkamer:** Die königlich sächsische Staatsanwaltschaft in Leipzig hat durch Vermittelung der sächsischen Regierung den Antrag gestellt, die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung zweier Nummern des in Leipzig erscheinenden Blattes „der Volksstaat" zu ertheilen. In der einen Nummer wird in einem Artikel aus Berlin vom 22. April dem deutschen Parlamente die Bezeichnung „Schwatzparlament" beigelegt, und hierin findet die Staatsanwaltschaft den Charakter der Beleidigung. Ich bemerke, daß der ausführliche Artikel sich demnächst damit beschäftigt, die im ersten Absatz hervorgehobene Bezeichnung zu motiviren, indem ausgeführt wird, daß wir uns hier mit endlosen Erörterungen beschäftigen, die theils um 300 Jahre zu spät seien,

(Heiterkeit)

theils bei vernünftigen Menschen keine fünf Minuten dauern würden, und daß wir im Uebrigen nichts thäten. Der zweite Artikel in Nr. 30 ist ein wenig schärfer gehalten. Es ist ein kurzer Satz. Ich muß, da vorzugsweise die Ausdrucksweise in Betracht kommt, denselben im Wesentlichen verlesen. Er lautet:

Neben den gewaltigen Ereignissen, die sich in Paris vollziehen, schrumpft der Berliner Reichstag zur lächerlichsten Unbedeutendheit zusammen,

(Heiterkeit)

dort eine weltgeschichtliche Tragödie, hier eine Puppenkomödie. Dort ein furchtbarer Klassenkampf, der über die Zukunft Europas entscheidet, hier kindische Spiegelfechterei zum Amüsement für Kinder.

Dann wird diese Gegenüberstellung noch näher ausgeführt, und der Verfasser fährt fort:

Es giebt eine „Logik der Thatsachen", der Jeder sich widerstandslos unterwerfen muß: und nach dieser „Logik" hat Paris jetzt das Wort. Sogar die preußischen Preßknechte und Telegrammenmacher erkennen es stillschweigend an, indem sie sich fast nur mit Paris beschäftigen. Ja, Paris hat das Wort, denn Paris ist die Hauptstadt der Welt —

und nun kommt noch ein weiterer Satz, den ich mich enthalte zu verlesen, weil in ihm der Thatbestand einer Majestätsbeleidigung gefunden wird, und er mit der Frage der Beleidigung des Reichstages keinen Zusammenhang hat.

Wir sind bei Beurtheilung dieses Artikels von denselben Erwägungen ausgegangen, die ich soeben bezüglich der „Hannoverschen Landeszeitung" vorgetragen habe. Wir waren einig darin, daß die Ausdrucksweise in diesem Satze nicht blos im höchsten Grade unangemessen, sondern geradezu den öffentlichen Anstand verletzend sei; wir haben aber nichtsdestoweniger, und zwar auch aus dem Grunde, weil bemerkt wurde, daß, so sehr man auch diesen Artikel verurtheilen möge, doch es zweifelhaft sei, ob eine Beleidigung von dem Gericht gefunden werden würde, nicht für indicirt erachtet, auf den gestellten Antrag einzugehen. Ich meine, da der Verfasser selbst den Kampf, der in Paris ausgekämpft wird — vielmehr ausgekämpft worden ist — als den in seinem Sinne für die Zukunft Europas entscheidenden erachtet, da er für seine Person sich vor allen Dingen auf die „Logik der Thatsachen" beruft, der Jeder sich widerstandslos unterwerfen müsse, daß er nunmehr auch die Logik der Thatsachen, die sich augenblicklich in Paris vollzogen haben, anerkennen wird, und daß diese Thatsachen selbst die härteste Verurtheilung für den Artikel enthalten. Es empfiehlt sich deshalb, daß wir, anstatt dieses Blatt der strafrechtlichen Verfolgung zu überweisen, uns darauf beschränken, den Verfasser des Artikels der von ihm angerufenen Logik der Thatsachen zu überlassen, und übrigens keine weitere Notiz von ihm nehmen.

Präsident: Auch hier nimmt Niemand das Wort zu dem Antrage der Kommission, — ich schließe die Diskussion darüber und bringe den Antrag zur Abstimmung:

Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der, für die in Bezug genommenen Artikel in den

Nrn. 30 und 34 der Zeitschrift „der Volksstaat" vom 12. resp. 26. April cr. strafrechtlich verantwortlichen Personen zu versagen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist mit derselben Einstimmigkeit beschlossen, wie der Beschluß zu Nr. 1. —

Wir kommen zu der dritten Nummer der Tagesordnung, der

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche (auf Grund der Zusammenstellung Nr. 152 der Drucksachen).

Von gedruckten Abänderungsvorschlägen liegt dem Hause Nr. 156 der Drucksachen vor. Die dort mitgetheilten Anträge sind bereits unterstützt. Handschriftlich habe ich in der gegenwärtigen Sitzung den folgenden Antrag des Abgeordneten Dr. Reyscher zu § 1 erhalten, den ich zur Unterstützung stelle.

Der Reichstag wolle beschließen, dem § 1 folgende Fassung zu geben:

Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in den durch den Artikel 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzungen mit dem deutschen Reich für immer vereinigt.

Diejenigen Herren, die diesen Anlrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. —

Ich eröffne nun zuvörderst die Generaldebatte und gebe dem Abgeordneten von Taczanowski das Wort.

Abgeordneter **von Taczanowski**: Meine Herren, es ist bereits durch meinen Kollegen Dr. Niegolewski die Erklärung abgegeben worden, daß wir Polen bei dem vorliegenden Annexionsantrag uns der Abstimmung enthalten würden. Mit Rücksicht auf die welthistorische Bedeutung dieser Annexion fühlen wir uns verpflichtet, die Motive unserer Enthaltung und unserer jedenfalls mehr objektiven Anschauungsweise Ihnen, meine Herren, im besten Wohlwollen darzubringen, als auch der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Von unserem Standpunkte aus konnten wir unmöglich für Annexionen stimmen, bei denen der passive Theil nicht auf Grund von bestimmten politischen Rechtsgrundsätzen, sondern lediglich als Siegespreis auf Grund der Eroberung annektirt wird, das Annexionsgesetz stützt sich in seinen Motiven nicht auf das historische Recht, nicht auf das Nationalitätsprincip, aber bekundet mit Nachdruck, daß die zu annektirenden Provinzen ein im blutigen Kampf errungener Siegespreis seien, und man sieht aus der ganzen Fassung der Motive, daß man sowohl das historische Recht wie das Nationalitätsprincip principiell in den Hintergrund hat treten lassen wollen. So wie dieses geschehen, bleibt einfach das Recht des Stärkeren, die gewöhnliche Eroberung übrig. Bei einer derartigen Annexionsweise konnten wir nicht für den Gesetzesantrag stimmen, namentlich in einer Zeit, in welcher bereits die Selbstbestimmung über die Staatsangehörigkeit als acumen politischer Gesittung thatsächlich aufgestellt worden ist. Und in der That sind unserer Ueberzeugung nach zwischen civilisirten Nationen nur solche Eroberungen, welche auf der Selbstbestimmung basiren, mit dem wahren Fortschritt ihrer eigenen Kultur und Freiheit vereinbar. Soll die Mehrzahl der Kanonen und die Stufe der Begabtheit der betreffenden Befehlshaber die einzige Maßgabe sein, nach der sich die Karte von Europa konformirt, alsdann werden wir unseren Erdtheil in ein Kriegslager verwandeln, und das alte Europa wird, wie Montesquieu sagt, an seinen eigenen Kriegsschaaren untergehen. „L'Europe se perdra par ses gens de guerre". Ob dieser Ausspruch richtig ist oder nicht, lasse ich dahingestellt, soviel ist aber sicher, daß der denkende Mensch nicht ohne Besorgniß für die Zukunft konstatiren muß, daß Machtverhältnisse die Stelle von Principien eingenommen haben. Da nun aber einmal die öffentliche Meinung in ganz Deutschland das historische Recht und das Nationalitätsprincip als Hauptmotive zur vorliegenden Annexion proklamirt haben, haben wir in Anerkennung dieser Principien nicht gegen die Annexion stimmen mögen, wenngleich dieses gerechtfertigt erschiene, da Sie vor Kurzem durch die Nichtannahme unseres Antrages auf Ausschluß der ehemaligen polnischen Landestheile vom deutschen Reiche entschieden nachgewiesen haben, daß die deutsche Politik sowohl dem historischen Recht, wie dem Nationalitätsprincip nur relativ huldigt, d. h. dieselbe nur anerkennt, wenn dies speciell zu ihren Zwecken paßt. Nicht etwa eine Art von Wiedervergeltungstheorie ist indessen ein Motiv, welches uns bestimmt hat, bei dem Annexionsantrage nicht mitzustimmen, aber abgesehen von dem eben Gesagten — die tiefe Ueberzeugung, daß dieser gewaltsame Ländererwerb im Herzen von Europa von übergroßer Tragweite ist und nothwendigerweise im Laufe der nächsten Zukunft eine unabsehbare Reihe von verheerenden Kriegen zur Folge haben wird. In den Motiven zur Gesetzesvorlage selbst sind uns diese Kriege ausdrücklich in Aussicht gestellt. Es ist ersichtlich, daß das Vorgehen einer so gewaltigen Macht, wie das geeinigte Deutschland, in so nah der französischen Hauptstadt gelegenen Regionen und Waffenplätzen nichts weiter heißt, als eine permanente Kriegserklärung gegen Frankreich selbst. Wir haben demnach zu erwarten, daß eine lange Reihe von Jahren hindurch der Schwerpunkt Deutschlands und seine Streitmacht nach dem Westen hin wird gerichtet werden müssen; wir haben zu gewärtigen, daß zwei hochcivilisirte Nationen, wie einst im grauen Alterthum Rom und Karthago, sich in unsäglichen Kämpfen aufreiben werden, ohne Rücksicht auf die göttliche Lehre des christlichen Princips. Im Interesse europäischer Kultur, politischer sowie socialer Freiheit, mußte der Siegespreis dem Herzen von Europa den Frieden garantiren, nicht aber einen Vertilgungskrieg in sichere Aussicht stellen. Wir theilen die auf kulturhistorische Wahrnehmungen gestützte Ansicht, daß jeder nach dem Westen von Europa gerichtete Eroberungskampf einen Rückschritt europäischer Kultur mit sich führt. Mit der Lahmlegung Frankreichs ist ein gewaltiger Faktor derselben geschwunden. Die europäischen Westmächte, mit einander in Krieg verwickelt, werden unter Waffengerassel ihren financiellen Ruin erreichen und verlieren nothwendigerweise den Einfluß im Osten, der zur Sicherstellung europäischer Kultur gegen asiatischen Andrang von so großem Gewicht ist. Es ist ersichtlich, daß, wenn im Westen Frankreich gebändigt werden soll, im Osten Rußland freier Spielraum wird gelassen werden müssen. Wie dieses einen solchen zu benutzen weiß und wohin es will, hat die Geschichte des letzten Jahrhunderts hinreichend dokumentirt. Haben die Russen, während der Westen ringt, im Osten ihre Pläne durchgeführt, das polnische Element überfluthet, die sehr zahlreichen und heute schon stark bearbeiteten Südslaven annektirt, alsdann werden evident für die europäische Civilisation bei der Uneinigkeit ihrer Hauptfaktoren ernste Gefahren entstehen. Deutschland im Westen und Süden von gedemüthigten Feinden umgeben, im Osten von Rußland mit seinem unendlichen asiatischen Hintergrunde begrenzt, kann trotz seiner Macht in schwere Lage kommen. Die heute mit Rußland existirende unnatürliche Allianz ist keine Allianz der Völker, und ich kann Sie versichern, daß kein Krieg in Rußland sich einer größeren Popularität erfreuen würde, als ein Krieg gegen die deutsche Welt. Auch ist es eine große Frage, ob Rußland diesen Krieg nicht ebenso zur Vereinigung aller Slaven benutzen würde, wie Sie den französischen zu der Ihrigen benutzt haben. Das alte Polenreich, welches viele Jahrhunderte entlang den Andrang Asiens von Centraleuropa zurückhielt und trotz der Niederwerfung noch zurückhält, liegt darnieder. Die Staatsmänner haben es unterlassen, den in der allgemeinen Slavenwelt bestehenden Dualismus aufrecht zu erhalten, sie haben das europäisch gesittete Polen fallen lassen; es muß in Zukunft Europa die Konsequenzen tragen, welche unter heraufbeschworenen Umständen der asiatische Despotismus auf europäische Freiheit und Gesittung unvermeidlich ausüben wird. Die Verantwortung für das Entgegengehen einer solchen Zukunft müssen wir Polen Ihnen allein überlassen, und bilden die hier eben nur angedeuteten politischen Kombinationen mit die Motive, welche uns veranlaßt haben, bei dem vorliegenden Annexionsantrage uns der Abstimmung zu enthalten.

Präsident: Der Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren, der Herr Abgeordneter Windthorst begann bei der zweiten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs seine Rede damit, daß er sagte, die Annexion sei eine Thatsache geworden, es sei danach über die Annexionsfrage selbst nichts mehr zu sprechen. Meine Herren, ich bin anderer Ansicht; obgleich die Annexion eine Thatsache ist, halte ich es doch für durchaus nöthig, gegen die Annexion zu sprechen und die Schäden und Nachtheile nachzuweisen, die sie meiner festen Ueberzeugung nach für die deutsche Zukunft in sich schließt. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die blindlings die Thatsachen insofern anerkennen, daß sie meinen, sie müßten nicht mit diesen Thatsachen rechten sondern sich damit zufrieden erklären. Nein, meine Herren, es war alles Vergangene in der Welt einmal Thatsache uud ist dennoch über den Haufen geworfen worden, und ich glaube, daß jetzt die vollendete Thatsache der Annexion auf länger als 10 Jahre hinaus keine feste Thatsache bleiben wird, und insofern ist es nothwendig, daß wir uns vergegenwärtigen, welche Zukunft uns bevorsteht.

Ich muß zunächst entschieden gegen einen Satz der Motive oder des Kommissionsberichts protestiren, worin ausgesprochen wird, daß es der einmüthige Wille des deutschen Volkes gewesen sei, falls dieser Krieg siegreich für Deutschland ausfalle, auch die alten deutschen Lande Elsaß-Lothringen zurückzuerobern. Ich protestire dagegen, indem ich einfach auf die Thatsache hinweise und auf die Aussprüche, die in der Thronrede niedergelegt sind, mit der der König von Preußen am 19. Juli den norddeutschen Reichstag eröffnet hat, und die niedergelegt sind in der Adresse, die Sie in Beantwortung jener Thronrede an den König von Preußen erließen, die weiter niedergelegt sind auch in jenem Erlaß des Königs von Preußen vom 11. August, als er in Frankreich mit der Armee einrückte, worin er erklärte, daß er nicht gekommen sei mit dem französischen Bürger, mit dem französischen Volke Krieg zu führen, sondern mit der Regierung und der Armee. In allen diesen Erlassen ist auf das Allerentschiedenste betont, daß der Krieg nur ein Vertheidigungskrieg sei, daß es sich um keinen Ländergewinn handle; erst als die Ereignisse vom 16. und 18. August eingetreten waren, als sich herausstellte, wie die französische Armee niedergeschmettert war, als der Siegesjubel die deutschen Köpfe berauscht hatte, fand es die preußische Politik für angemessen, diejenigen Pläne, die sie schon Jahrelang vorher im Stillen geplant hatte, zu enthüllen und darauf hinzuwirken, daß jenes Versprechen des Königs von Preußen dadurch die Möglichkeit einer Rückgängigmachung erhielt, indem man es dahin zu bringen wußte, daß die öffentliche Meinung in Deutschland für die Annexion von Elsaß-Lothringen gewonnen wurde. In der gesammten officiösen Presse wies man ziemlich unverhüllt darauf hin, daß an dieses Wort der König zwar gebunden sei, aber, wenn das Volk etwas anderes verlange, wenn es materielle Sicherheiten durch die Annexion von Elsaß-Lothringen gegen künftige Kriege fordere, dann werde der König von Preußen dem Willen des Volkes nachgeben. Es war ganz neu, daß ein König von Preußen plötzlich sich bereit erklärte, dem vox populi — vox Dei zu gehorchen. Es war ganz neu, daß ein König von Preußen seine Regierungsweisheit nach dem Willen des Volkes richtete. Das ist bis jetzt noch nie dagewesen, und mein Herr Vorredner hat vollständig recht, wenn er sagte: man stelle immer gute Grundsätze nur dann auf, wenn es Einem eben passe, wenn sie die eigensten monarchischen Interessen nach bestimmten Richtungen hin fördern.

Meine Herren, es ist in den Motiven und hier in den Debatten, die über diesen Gegenstand gepflogen worden sind, von allen Seiten offen anerkannt, daß das Eroberungsrecht die Hauptbasis für die Annexion von Elsaß-Lothringen abgegeben habe. Mein Herr Vorredner hat meines Erachtens klar und präcise die Folgen eines solchen Grundsatzes nachgewiesen und hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das eben Zustände und Principien seien, wie sie sich für eine civilisirte Nation absolut nicht schicken. Meine Herren, wenn wir das Eroberungsrecht als die Basis für solche Bestrebungen ansehen, dann freilich dürfen wir uns nicht wundern, wenn der Friede und unsere freiheitlichen Arbeiten für alle Zeiten verloren sind. Meine Herren, das Eroberungsrecht liegt selbstverständlich im Interesse der Fürsten, die Fürsten haben das Interesse, zeitweilig, wenn die Völker in ihren freiheitlichen Bestrebungen etwa allzu energisch versuchen sollten, ihren Wünschen Gerechtigkeit zu verschaffen, daß sie es dann vorziehen, einen auswärtigen Krieg herbeizuführen. Wir haben das gesehen in dem Jahre 1866, meine Herren, wo Herr von Bismarck gegen den Willen des preußischen Volkes den Krieg gegen Oesterreich provocirte, und wo in Folge des glücklichen Erfolges dieses Krieges es gelang mit Hülfe der stets bereiten Presse und der Staatsorganisation, die öffentliche Meinung des Volkes zu korrumpiren; wir haben es gesehen in Frankreich. Ueberall da, wo Despoten an der Spitze des Staates stehen, wird, wenn das Volk nach Freiheit dürstet, ein Krieg an der Hand sein müssen, der die freiheitlichen Bestrebungen paralysirt und ihnen einen falschen Ausweg öffnet. Meine Herren, es ist in der Vorlage den Elsaß-Lothringern sogar das Recht benommen worden, daß sie über ihre eigenen Angelegenheiten, über ihre eigenen inneren Angelegenheiten bestimmen dürfen. Sie haben in den Beschlüssen, die Sie in der zweiten Berathung gefaßt haben, ausdrücklich ausgesprochen, daß bis zum 1. Januar 1873, also nunmehr noch auf volle 17 Monate hinaus, die Diktatur in Elsaß-Lothringen aufrecht erhalten werden müsse.

Meine Herren, es ist mir sehr interessant, gerade von liberaler Seite die Ansichten zu hören, die dafür sprächen, eine solche Diktaturperiode aufrecht zu erhalten. Ich bin dem Herrn Abgeordneten Treitschke sehr dankbar dafür, daß er mit rückhaltloser Offenherzigkeit die Gründe angegeben hat, die seiner Meinung nach dafür sprechen, eine solche Diktatur nothwendig zu machen, und welche dieselbe rechtfertigen sollen. Meine Herren, es ist von dem Herrn Abgeordneten Treitschke unter Anderem gesagt worden, es sei sehr wichtig, unsere Verwaltungs-, die preußischen Verwaltungsmaximen im Elsaß und Lothringen sobald als möglich zur Geltung zu bringen. Aber welcher Art sind denn diese Verwaltungsmaximen. Derjenige Beamte, der gegenwärtig im Elsaß und Lothringen vorzugsweise kommandirt, ist der bekannte, oder ich möchte vielmehr sagen, der berüchtigte Herr von Kühlwetter,

(Stimme rechts; oho!)

der sich durch seine reaktionären Maßnahmen in der Rheinprovinz, durch seine Maßregeln gegen die liberale Presse, gegen den fortschrittlichen Bürgermeister Trips einen europäischen Ruf, aber keinen guten europäischen Ruf erworben hat.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, die Polizeieinrichtungen hat der Herr Stieber eingerichtet, ein Mann, der denselben Ruf genießt, wie eben Herr von Kühlwetter, ein Mann, der seit 20 Jahren als Polizeimann in ganz Europa berüchtigt ist, und der trotzdem das Allerhöchste Vertrauen in besonderem Maße genießt. Mit derartigen Beamten werden Sie nie die Sympathien der Elsaß-Lothringer erwerben können, und wenn Sie glauben, daß dies die Maximen sind, die in Elsaß und Lothringen auch für die künftigen Jahre aufrecht erhalten werden sollen, dann wird allerdings das gerade Gegentheil von dem eintreten, was Sie hier bezwecken, nämlich sich die Sympathien der Elsaß-Lothringer zu erwerben.

Man hat dann weiter davon gesprochen, daß die religiöse Duldung, die wir in Deutschland genössen, und die religiöse Erziehung, die wir in Deutschland haben, auf Elsaß und Lothringen übertragen werden müßten. Meine Herren, ich brauche hier nur den Namen des preußischen Herrn Kultusminister von Mühler zu nennen, und Jeder weiß, was das für Elsaß und Lothringen zu bedeuten haben wird, wenn, wie es nach dem Gesetz der Fall ist, der Kaiser absolut über Elsaß und Lothringen 17 Monate lang disponiren kann. Meine Herren, was ja die Diktaturperiode zu bedeuten hat, und wie man es von preußischer Seite versteht, die Diktaturperiode im reaktionären Interesse, im specifisch hohenzollernschen Hausinteresse auszubeuten, das, meine Herren, hat die Diktatur, die Sie seiner Zeit für die annektirten Provinzen Hannover, Hessen u. s. w. ebenfalls haben gelten lassen, hinlänglich bewiesen. In einem Erlaß vom 6. December 1866, der vom König von Preußen und dem Reichskanzler, dem damaligen preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet ist, wird eben bestimmt, daß jeder mittelbare oder unmittelbare Beamte, auf dessen Zuverlässigkeit nicht unbedingt zu rechnen sei, sofort aus dem Dienst entlassen werde, daß Jeder, der gegen die Anord-

nungen dieser Diktatur direkt oder indirekt sich auflehne, sofort nach der Festung Minden geschleppt werden müsse,

(Stimmen rechts: Sehr gut!)

— sehr gut, schön — und diesem Erlaß war es unter Anderem zu verdanken, daß eine Waschfrau, die ihrem partikularen Patriotismus durch Streuen von gelbem Sande Luft gemacht hatte, auf Monate lang nach Minden geschleppt wurde.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie ähnliche Maßregeln in Elsaß und Lothringen einführen wollen, nun gut, Sie werden ja sehen, wie weit Sie damit fahren.

Dann hat man gesagt, man müsse die preußische Städteordnung oder die preußische Kommunalfreiheit, wie man sich ausgedrückt hat, in Elsaß und Lothringen zur Geltung zu bringen suchen, weil ja bei der Präfektenwirthschaft, wie sie dort bisher geherrscht habe, an ein freies selbstständiges Kommunalleben nicht gedacht werden könne. Meine Herren, es ist ungeheuer billig für Sie hier, auf die französische Präfektenwirthschaft zu schimpfen, aber Sie hätten doch sich ein bischen mehr anstrengen und um sich schauen und sich einmal näher überlegen sollen, ob denn die preußische Landraths-Wirthschaft nicht vollkommen die französische Präfektenwirthschaft aufwiegt.

(Sehr wahr! links.)

Dasselbe System, was Sie bei der Präfektenwirthschaft drüben haben, das haben Sie hier bei der Landraths-Wirthschaft, und so wird sich hüben und drüben die Wirthschaft ziemlich ausgleichen, und Sie haben wirklich keine Veranlassung, sich an Ihre Brust zu schlagen und zu sagen, wir sind doch viel bessere Menschen als die da drüben. Und wie sieht es mit der Kommunalfreiheit aus? Nach der Städteordnung in Preußen, und die kommt ja hier allein in Betracht, müssen die Stadträthe und die Bürgermeister von der Regierung bestätigt werden, und wir haben ja gesehen in der langen Reihe von Jahren in sehr vielen Fällen, wie die Regierung das Bestätigungsrecht zu handhaben weiß. Es ist unter anderem charakteristisch, daß, als der vorhin von mir genannte Bürgermeister Trips in Solingen nicht bestätigt wurde, weil er mit seiner Gesinnung der Regierung nicht konvenirte, und officiell nach dem Grunde gefragt wurde, Herr von Kühlwetter angab, es habe sich herausgestellt, daß Trips ein schlechter Verwaltungsbeamter sei, weil er nicht einmal die Aktenschwänze in Ordnung zu halten wisse.

(Große Heiterkeit.)

Solcher Art sind die Motive, mit denen man von offiziöser Seite die Genehmigung oder Nichtbestätigung zu rechtfertigen sucht. Auch der Herr Reichskanzler hat in der Rede, die er bei der ersten Lesung des Gesetzes hielt, mit sehr warmem Herzen, wie er versicherte, dafür gesprochen, daß man Elsaß und Lothringen die preußische Städtefreiheit geben müsse, und sich gar zu der Behauptung verstiegen, daß der gute Kern, der in den gegenwärtigen Bestrebungen der Kommune in Paris vorhanden sei, im Grunde genommen darauf hinauslaufe, die preußische Städteordnung in Frankreich zu verwirklichen. Meine Herren, ich war damals in der Sitzung nicht anwesend, aber ich bin erstaunt, als ich die Berichte gelesen habe, daß eine Versammlung von ernsthaften Männern sich derartiges sagen lassen kann, ohne dabei in die größte Heiterkeit auszubrechen; denn jeder von Ihnen kennt ja unsere deutschen Kommunal- und Städteordnungen und speciell die preußische, und ich meine, wenn die Kommune um nichts besseres gekämpft hätte, als um die preußische Städteordnung, dann wäre jeder Schuß Pulver zu bedauern, denn die preußische Städteordnung ist meines Erachtens keinen Schuß Pulver werth.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, es sind höhere Bestrebungen, die sich dort geltend machen, und der Herr Reichskanzler hätte eigentlich, wenn er mit seinen damaligen Worten es wirklich ernst meinte, eigentlich auf die Seite der Kommune treten müssen, und nicht, wie es wenige Tage nachher geschehen ist, in den Friedensvertrag eine Bestimmung aufnehmen dürfen, wonach er sich nachher verpflichtete, die Gefangenen der französischen Regierung zur Verfügung zu stellen, und sie gegen die Pariser Kommune, also direkt gegen die Vertheidigung der preußischen Städteordnung ins Feld zu führen,

(große Heiterkeit)

er hätte nicht die Bedingung daran knüpfen dürfen, daß 30 Tage nach dem Fall von Paris auch die erste Zahlung von 500 Millionen fällig sei. Denn damit hat er ja gegen die Verwirklichung der preußischen Städteordnung in Paris gearbeitet in ähnlicher Weise, wie er seit Jahren es in Preußen gethan hat und unzeifelhaft ferner thun wird.

Meine Herren, mögen die Bestrebungen der Kommune in Ihren Augen auch noch so verwerfliche oder — wie gestern hier im Hause privatim geäußert wurde — verrückte sein, seien Sie fest überzeugt, das ganze europäische Proletariat und Alles, was noch ein Gefühl für Freiheit und Unabhängigkeit in der Brust trägt, sieht auf Paris.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, und wenn auch im Augenblick Paris unterdrückt ist, dann erinnere ich Sie daran, daß der Kampf in Paris nur ein kleines Vorpostengefecht ist, daß die Hauptsache in Europa uns noch bevorsteht, und daß, ehe wenige Jahrzehnte vergehen, der Schlachtenruf des Pariser Proletariats: „Krieg den Palästen, Friede den Hütten, Tod der Noth und dem Müßiggange!" der Schlachtruf des gesammten europäischen Proletariats werden wird.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Treitschke hat ferner am Sonnabend ausgesprochen, es gelte vor allen Dingen, das Gefühl für die monarchische Institution in Elsaß-Lothringen wieder wach zu rufen. Der Herr Abgeordnete Treitschke ist allerdings Geschichtsprofessor; aber ich bezweifle doch, daß er das innere geistige Leben der Völker genau kennt;

(Heiterkeit)

denn sonst, meine Herren, könnte er unmöglich glauben, daß eine Bevölkerung mit solch revolutionären und republikanischen Traditionen, wie sie die elsasser Bevölkerung seit 80—90 Jahren in Verbindung mit Frankreich durchgemacht hat, es sei möglich, das monarchische Gefühl im Elsaß-Lothringen wieder herzustellen. Täuschen Sie sich nicht, meine Herren, wenn einmal die Annexion unabänderlich ist — und wir Wenige können sie ja beim besten Willen nicht rückgängig machen gegen die Macht, die uns gegenübersteht — dann ist der einzige Vortheil, den ich in der Annexion von Elsaß-Lothringen erblicke, der, daß gerade diese revolutionären und republikanischen Tendenzen, die meiner Ueberzeugung nach in einem großen Theile der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen leben, jetzt nach Deutschland mit hinübergenommen werden, und daß Elsaß-Lothringen so den Keil bildet, der es uns mit möglich machen wird, nach einiger Zeit das gesammte monarchische Deutschland aus den Fugen zu treiben. Ich von meinem Standpunkte aus protestire entschieden gegen die Annexion, weil ich sie für ein Verbrechen gegen das Völkerrecht halte, weil ich sie für einen Schandfleck in der deutschen Geschichte halte. Ich hoffe, daß die elsässische Bevölkerung, ihrer freiheitlichen Mission sich bewußt, den freiheitlichen Kampf mit uns in Deutschland aufnehmen werde, damit endlich die Zeit komme, wo die europäischen Bevölkerungen ihr volles Selbstbestimmungsrecht erlangen könnnen, was sie aber nur bekommen können, wenn die Völker Europas in der republikanischen Staatsform das Ziel ihrer Bestrebungen erblicken.

(Unruhe.)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Befürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich dem Herrn Vorredner antworte; Sie

werden Alle mit mir das Gefühl theilen, daß seine Rede in diesem Saale einer Antwort nicht bedarf.

(Sehr richtig!)

Wenn ich an einen Theil der Entstellungen, die wir dort gehört haben, anknüpfe, so geschieht es, um einen Abwesenden und Fremden, der hier sonst keine Stimme hat, zu vertheidigen. Es ist das der französische oder die französischen Minister, mit denen ich den Frieden geschlossen habe. Ich kann versichern — und ich kann auch darauf rechnen, Glauben zu finden —, daß geheime Artikel in dem von uns geschlossenen Frieden nicht existiren; die abgeschlossenen liegen der Oeffentlichkeit vor; Jedermann kannn lesen, was darin steht.

Ich habe außerdem das Bedürfniß, in der allgemeinen Diskussion über die vorliegende Frage einige Worte zu sagen, weil es mir nicht vergönnt gewesen ist, mich in der ersten und zweiten Lesung an den Diskussionen weiter zu betheiligen, ich meine namentlich auch an den Kommissionsverhandlungen, so sehr ich das Bedürfniß hatte, mich dort in vertraulicherer Weise, als es hier geschehen kann, auszusprechen. Ich war zu der Zeit in Frankfurt abwesend. Ich habe mich gefreut, aus dem Ergebniß zu ersehen, daß Sie der in der Kommission vielfach an Sie herantretenden Versuchung widerstanden haben, das Schicksal von Elsaß-Lothringen in dem jetzigen Stadium und ohne Mitwirkung der Einwohner dieser Länder weiter festzulegen, als es in diesem Momente absolut nothwendig ist. Die rechtliche Nothwendigkeit beschränkt sich im Augenblick darauf, den Bewohnern dieser Länder das staatsrechtliche Bürgerthum in Deutschland zu sichern; alle Schritte darüber hinaus halte ich für den Augenblick für gewagt und der politischen Klugheit nicht entsprechend. Letztere räth meiner Ueberzeugung nach in unsicheren und unklaren Verhältnissen, die Schritte vorwärts auf das nothwendige Maß zu beschränken, das Terrain zu rekongnosciren, ich will nicht sagen, zu experimentiren, aber doch erst sich durch die Betheiligten und durch die Dinge, die wir bisher nicht mit voller Genauigkeit kennen, belehren zu lassen, was dort zu geschehen hat. Was wir den Elsässern jetzt also zu geben haben, ist das deutsche Bürgerrecht, die Möglichkeit des freien Verkehrs innerhalb Deutschlands in Handels- und socialer Beziehung, nachdem ihnen der freie Verkehr mit Frankreich abgeschnitten und verschlossen sein wird. Wir müssen uns daher nothwendig schlüssig machen über die Form, in der wir ihnen dieses Bürgerrecht geben wollen, gewissermaßen über die Thür, welche wir ihnen ins Reich hinein öffnen. Es hat ja dabei ernsthaft nur in Frage kommen können, ob das Elsaß und Lothringen einem der bestehenden Bundesstaaten ganz oder unter Vertheilung der Länder angeschlossen werden soll, oder ob es zunächst ein unmittelbares Reichsland bleibt, bis es selbst so zu sagen in der deutschen Familie mündig geworden ist, um über sein eigenes Geschick mitzuwirken. Ernsthaft ist wohl nur in Frage gekommen: soll Elsaß und Lothringen zu Preußen gelegt werden, oder soll es unmittelbares Reichsland sein? Ich habe mich unbedingt für die letztere Alternative von Anfang an entschieden, einmal um dynastische Fragen nicht ohne Noth in unsere politischen zu mischen, zweitens aber auch darum, weil ich es für leichter halte, daß die Elsässer sich mit dem Namen der „Deutschen" assimiliren als mit dem Namen der „Preußen".

(Sehr richtig! links.)

Die Elsasser haben sich in ihrer zweihundertjährigen Zugehörigkeit zu Frankreich ein tüchtiges Stück Partikularismus nach guter deutscher Art konservirt, und das ist der Baugrund, auf dem wir meines Erachtens mit dem Fundamente zu beginnen haben werden; diesen Partikularismus zunächst zu stärken, ist im Widerspruch zu den Erscheinungen, die uns in analoger Weise im Norden Deutschlands vorgelegen haben, jetzt unser Beruf. Je mehr sich die Bewohner des Elsaß als Elsasser fühlen werden, umsomehr werden sie das Franzosenthum abthun. Fühlen sie sich erst vollständig als Elsasser, so sind sie zu logisch, um sich nicht gleichzeitig als Deutsche zu fühlen. Der Name „Preußen" ist nicht ohne Erfolg durch die künstlichen — ich kann wohl sagen — Intriguen der französischen Regierung in Frankreich verhaßt gemacht worden im Vergleich mit dem der Deutschen. Es war eine alte Tradition daselbst, nicht anzuerkennen, daß die Preußen Deutsche wären, stets den Deutschen als solchen zu schmeicheln, sie als Schützlinge Frankreichs Preußen gegenüber darzustellen. Und so ist es gekommen, daß der Name Prussien in Frankreich fast etwas Verletzendes hat, und überall, wo sie etwas Uebeles von uns sagen wollen, da heißt es: le gouvernement Prussien oder les Prussiens, und wo sie etwas anerkennen wollen, da sagen sie: les Allemands. Es ist kaum zu zweifeln, daß sich in dem Elsaß, so wenig wir uns gegenseitig kennen, diese ein Menschenalter hindurch fortgesetzte Verdächtigung des preußischen Namens von Seiten der französischen Regierung einigermaßen abgefärbt hat. Außerdem aber ist es, wie ich Ihnen vorhin schon erwähnte, den Elsassern leichter, sich ihrer Abstammung als Deutsche bewußt zu werden, als den Namen Preußen anzunehmen. Allein dieser Grund würde schon für mich entscheidend sein. Was später im Interesse des Reichs, im Interesse des Elsasses zu thun sein wird, darüber wollen wir vor allen Dingen, denke ich, die Elsasser und Lothringer selbst hören. Ehe wir weiter gehen, habe ich wenigstens das Bedürfniß — und ich muß sagen, daß es mir in den Debatten, die ich bisher gelesen habe, doch nicht mit hinreichender Anerkennung der berechtigten Unabhängigkeit eines jeden Volksstammes accentuirt worden ist — habe ich vor Allem das Bedürfniß, die Meinung der Elsasser selbst kennen zu lernen. Wenn das Gesetz ins Leben tritt, und, soweit ich berufen sein werde, dabei Seiner Majestät einen Rath zu ertheilen und diesen Rath im Bundesrath geltend zu machen, so wird die erste Maßregel sein: die Anordnung der Kommunalwahlen im ganzen Elsaß, welche am 6. August v. J. stattzufinden hatten und nicht stattgefunden haben. Die zweite Maßregel wird die sein, daß die Generalräthe gewählt werden nach dem alten französischen Gesetze, wonach für jeden Kanton ein Generalrath gewählt wird, damit wir in den Departements Versammlungen haben, die uns mit mehr Sachkunde als unsere dorthin geschickten Beamten Auskunft darüber geben können, wo die Leute der Schuh drückt, und was sie für Bedürfnisse haben. Ich habe nicht das mindeste Bedenken, so weit zu gehen, daß die Ernennung der Kommunalbeamten ebenfalls der Wahl übertragen werde. Ich würdige vollkommen die Gefahren, die daraus entstehen können; ich fürchte mich aber noch mehr vor den Gefahren, die daraus entstehen, wenn die Zahl der Beamten, die wir dorthin schicken müssen, über das Allernothwendigste hinaus vermehrt würde. Es ist ganz unvermeidlich, daß ein Beamter, der fremd ins Land hineinkommt, wenn auch mit dem dazu erforderlichen Bildungsgrade, doch vielleicht nicht mit der breiteren Weltanschauung, die zu einer Neumission im neuen Lande erforderlich ist, hinkommt, durch Mißgriffe Feindschaft, Verstimmung hervorruft, die mit den Intentionen der Regierung, die er ausführen sollte, durchaus in keinem Zusammenhange stehen. Hat er einmal sich geirrt, so liegt es der menschlichen Natur wiederum zu nahe, dies nicht zuzugeben, sondern die Schuld in den Einwohnern zu suchen und nicht in sich selbst, man bekömmt gegenseitige Denunziationen und Verdächtigungen gegen den Beamten auf der einen Seite und Beschwerden aus den Gemeinden auf der anderen Seite. Ich fürchte viel weniger, daß die uns noch abgeneigte Stimmung dazu führen könnte, daß die Kommunalbeamten, wenn sie von den Gemeinden gewählt werden, gefährlicher werden könnten, als ich unser eigenes Unvermögen fürchte, dem Lande überall geeignete Beamte liefern zu können.

(Beifall.)

Sollte sich diese Hoffnung täuschen, so ist es der Vortheil einer energischen und entschlossenen Regierung, daß sie kleine Feuer, die irgendwie aufgehen könnten, nicht fürchtet. Wie weit man außerdem in der Selbstregierung des Landes durch sich selbst wird gehen können, darüber getraue ich mich kaum schon ein Urtheil auszusprechen, jedenfalls halte ich es räthsam, hier wie überall so weit zu gehen, wie irgend mit der allgemeinen Sicherheit des Reiches und des Landes verträglich sein wird.

(Beifall.)

Es ist das eine Aufgabe, vor die ich mich gestellt fühle, die mir ja in meiner bisherigen Lebensthätigkeit neu ist, und eine beschwerliche, sehr schwierige, sehr verantwortliche Aufgabe, an die heranzutreten für mich nicht ohne Bedenken ist. Nachdem die Aufgabe, die ich mir bei Uebernahme des preußischen aus-

wärtigen Ministeriums gestellt habe, oder, ich will sagen, die mir vorgeschwebt hat: die Herstellung des deutschen Reiches in irgend einer Gestalt, in einer kürzeren Zeit, als ich nach menschlicher Berechnung erwarten konnte, und in vollerem Maße, als ich damals hoffte zu erleben, sich erfüllt hat, kann ich meine politischen Verpflichtungen meinem Vaterlande gegenüber einigermaßen als ausgelöst betrachten; und wenn ich in diesem Stadium bei abnehmender Gesundheit und abnehmender Arbeitskraft vor einer solchen Aufgabe nicht zurückschrecke, so leitet mich dabei ein gewisses Gefühl der Verantwortlichkeit für das Schicksal der Bewohner dieser Provinz, wegen des Antheils, den ich an ihrer Loslösung von Frankreich habe; ich fühle mich berufen, der Advokat in dem neuen Staatswesen, dem sie beitreten, soweit es mir gegeben ist, zu sein, und ich möchte sie ungern im Stiche lassen.

(Bravo.)

Zur Durchführung dieser Aufgabe bedarf ich eines entgegenkommenden Vertrauens der Länder selbst, aber vor allen Dingen bedarf ich des vollen Vertrauens der Reichsbehörden, des Reichstags und des Bundesraths, die hinter mir stehen, und in deren Namen ich dort zu handeln habe, und da bin ich genöthigt, der Specialdebatte einigermaßen vorzugreifen. Den Ausdruck dieses Vertrauens vermisse ich in zwei Bestimmungen, die Sie unserer Vorlage hinzugefügt haben, ja ich finde in denselben einen decidirten Ausdruck des Mißtrauens: das Eine ist die Verkürzung der Frist, für welche Sie uns Vollmacht geben wollen und für welche Sie Dictatur einführen wollen. In anderthalb Jahren, meine Heren, läßt sich viel Böses thun, aber nicht sehr viel Gutes schaffen.

(Zustimmung.)

Ich habe behaupten hören, daß Ersteres in den neuen preußischen Provinzen einigermaßen der Fall gewesen sei, hauptsächlich aus der Ueberhastung der Thätigkeit, mit der man vorgegangen ist; ich kenne die Verhältnisse nicht genau genug, um über die Berechtigung dieser Klagen zu urtheilen, aber ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Aufgaben ganz verschieden sind. Dort handelte es sich darum, eine auf dynastischem Boden gewachsene Selbstständigkeit einem großen Gemeinwesen, wie es Preußen war, zu assimiliren und es dadurch vorzubereiten. Hier handelt es sich gerade darum, eine Selbstständigkeit zu entwickeln, die bisher unter dem starken Druck einer Centralisation gelitten hat. Um sich über viele Fragen nicht nur selbst ein Urtheil zu bilden, sondern auch Ihnen und dem Bundesrath für die spätere Entscheidung ein Urtheil zu unterbreiten, ist der Termin von anderthalb Jahren, fürchte ich, zu kurz gegriffen. Ja, ich halte auch schon den Termin bis zum Jahre 1874, den wir selbst gestellt haben, für einen ziemlich willkürlich gegriffenen. Es kann ebenso gut dann das Bedürfniß vorhanden sein, diese Verwaltung, vor deren Anfang wir vielleicht stehen, zu verlängern, falls sie sich bewährt, wie ja auch das Bedürfniß eintreten kann — das gebe ich sehr gern zu —, Ihnen schon nach einem halben Jahre, nach einem ganzen Jahre zu sagen, die Sache sei so weit fertig, um in die Reichsverfassung aufzugehen, und daß wir dann weitere Schritte zu deren voller Anwendung thun können. Ich möchte Sie bitten, doch nicht dem Verdacht Raum zu geben, als ob in der Regierung — und ich kann hierbei nach meiner ganzen amtlichen Stellung meine Person einigermaßen in den Vordergrund stellen — als ob in mir irgend ein Bestreben vorhanden wäre, diese schwerwiegende Verantwortlichkeit eine Stunde länger zu tragen, als durchaus sachlich nothwendig ist. Ich bin meiner ganzen Natur nach nicht regierungsbedürftig, das heißt passiv in hohem Grade,

(Heiterkeit)

aber ich habe nicht das Bedürfniß zu regieren und lasse gern Andern freie Bewegung. Also, meine Herren, die Befürchtung ist wirklich nicht begründet, daß wir diese Verantwortlichkeit länger in der Hand würden behalten wollen, als dringend nothwendig ist zu den Aufgaben, die uns gestellt sind, und die vielleicht in so kurzer Zeit kaum erfüllbar sein werden, wie es anderthalb Jahre sind. Mit dem Beamtenpersonal geht es wie mit der Marine: man kann zwar Schiffe kaufen, aber so lange man keine Matrosen und keine zuverlässigen Seeleute hat, nützen die Schiffe allein nicht viel. So ist auch in diesem Lande meines Erachtens zunächst die Aufgabe, sich einen zuverlässigen Beamtenstand heranzuziehen, der, wenn es nach meinen Wünschen geht, so viel als möglich aus Eingeborenen bestehen muß, welchen wir trauen können, welche wir nach unseren Begriffen für befähigt halten. Das sind alles Sachen von Bedeutung. Es ist auch möglich, daß wir zuerst in der Ernennung der höheren Beamten Mißgriffe machen, daß nicht gleich Alles gelingt und einschlägt, daß man Wochen und Monate verliert, ehe man auf den richtigen Weg kommt; unfehlbar ist Niemand und auch eine von dem Reichstage stärker bevormundete Regierung würde immer dieser Gefahr verfallen. Es ist also möglich, daß wir Zeit verlieren. Wird ein definitiver Zustand geschaffen, dann muß auch die Beamtenschaft, die dort hingestellt ist, sich aller Garantien, auf denen die Zuverlässigkeit der deutschen Beamten beruht, erfreuen, dann muß das Versetzen, das Revociren aufhören, und man muß den Leuten diejenigen Garantien für die Dauer ihrer Existenz geben, die die Beamten bei uns haben. Ich möchte Sie daher dringend bitten, lassen Sie diese Befürchtung aus alter Zeit, von der ich wirklich sagen möchte: ich weiß nicht, was soll sie bedeuten!

(Heiterkeit)

lassen Sie die, und glauben Sie nicht, daß die Regierung das Bedürfniß hat, von ihrer Diktatur einen längeren Gebrauch zu machen, als es nothwendig ist, und sie wird sich bald genug diese Frage vorlegen. Es ist aber sehr viel schwerer zu sagen, wir wollen die Diktatur verlängern, und dadurch dem Lande ein Mißtrauensvotum von Seiten des Reichstages zu geben, während es leicht ist zu sagen: wir wollen sie verkürzen.

Eine zweite Angelegenheit, bei der ich das Gefühl hatte, während meiner Abwesenheit ein Mißtrauensvotum bekommen zu haben, und die, ich muß sagen, mich persönlich schmerzlich berührt hat, ist die Frage wegen der Schulden, das Amendement der Herren Lasker und von Stauffenberg. Ich weiß nicht, ob Sie sich den eigenthümlichen Eindruck zu vergegenwärtigen im Stande sind, den es mir machen mußte, als ich von den Friedensverhandlungen zurückkam, wo definitiv die Schuldenfreiheit des Elsaß sanktionirt war, und diese Kreditloserklärung meiner Person mir entgegen kam. Ich überschätze meinen Antheil an der Herstellung des Friedens überhaupt nicht, — er gebührt wesentlich unseren tapferen Kriegern, ich habe nur ihre Thaten zu registriren gehabt; — wenn ich aber an irgend etwas einen persönlichen Antheil habe, ja das Resultat fast allein mir zuschreiben kann, so ist es das Ergebniß, daß Elsaß vollständig schuldenfrei ist, und es war das nicht leicht zu machen. Es hat mir außerdem dringend am Herzen gelegen, diesem Lande die Geldquellen, die ihm augenblicklich fehlen, wieder zu eröffnen; ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, daß noch heute bei Straßburg die Ruinen, der Schutt liegt, eben wie er nach dem Bombardement gelegen hat, daß aus Mangel an Mitteln, welche die Grundlage der amtlichen Anordnungen sind, aus Mangel an amtlichen Initiativen, welche dort leitend und fördernd eingreifen könnten, noch heute kein Stein aufgebaut ist; es stand zu befürchten, daß, wenn es so bleibe, den ganzen Sommer hindurch die Leute nicht unter Dach kommen, da ihnen Betriebskapital fehlt, und daß sie beim Eintritte des Winters sich in einer ähnlichen Lage befinden würden. Ich habe deshalb mein Augenmerk darauf gerichtet, aus den französischen Kriegskontributionen eine erhebliche Zahlung noch früher flüssig zu machen, als es bei dem Frieden bedungen war; ich habe dies dadurch erreicht, daß ich mich anheischig machte, einen Theil der ersten Zahlung in französischen Banknoten anzunehmen, welche in Elsaß und Lothringen und Frankreich vollständig pari stehen und als Zahlungsmittel für uns jeden Tag verwerthbar sind. Ich habe dies aber nur unter der Bedingung sofortiger Zahlung gethan, weil wir jetzt den Kours der Banknoten kennen, für die Zukunft ist das für uns eine unbekannte Größe. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse unserer Truppen in Frankreich, aber auch im Elsaß, habe ich stipulirt, daß heute über acht Tage die erste Rate von 40 Millionen Franks, sei es in Mühlhausen, Straßburg oder Metz ausgezahlt werde, um sie dort zur Disposition zu haben; acht Tage später wieder 40 Millionen und am 15. Juni 45 Millionen, zusammen 125 Milli-

onen Franks, die, soweit wir sie in Frankreich brauchen werden, in Rheims oder sonst wo bei unseren Truppen einzuzahlen sind, soweit wir sie aber im Elsaß verwerthen können, in Mühlhausen oder Straßburg zahlbar sind. Um die Dispositionsaussichten des Finanzministers über die erste Rate von 500 Millionen nicht zu vermindern, habe ich mich zur Annahme von Banknoten nur unter der Bedingung verstanden, daß von der zweiten Rate, die erst am Ende dieses Jahres nothwendig fällig sein würde, ein gleicher Betrag von 125 Millionen in den im Frieden stipulirten Zahlungsmitteln bereits im Laufe dieses Sommers sechszig Tage nach der Einnahme von Paris gezahlt werde. Wir sind dadurch in die vortheilhafte Lage gekommen, für alle diejenigen Bedürfnisse, die wir in französischen Banknoten decken können, sofort die Zahlungsmittel in der Hand zu haben.

Mit allem diesem in der Tasche und mit dem schuldenfreien Elsaß komme ich nach Hause

(Heiterkeit)

und glaubte hierüber im Interesse des Elsaß zu einiger Anerkennung berechtigt zu sein, und was mir entgegenspringt, ist die Erklärung, wir schicken euch diesen Kanzler, aber leiht ihm kein Geld, wir stehen nicht gut für ihn.

(Heiterkeit.)

Ich werde wie ein leichtfertiger Schuldenmacher dem Lande gegenüber hingestellt.

Nun, meine Herren, die Sache ist in keiner Weise von erheblicher praktischer Bedeutung, mir wäre es nicht beigekommen, daß mir auch nur das Recht beiwohnen würde oder dem Bundesrath, für das Elsaß eine Schuld zu kontrahiren, wenn wir die Elsasser selbst nicht gefragt haben, — die sind die Erstberechtigten; und ich möchte doch davor warnen, daß Sie sich dem Gedanken ergeben, die Elsasser in ihren lokalen Interessen von hier aus bevormunden zu wollen, den Reichstag gewissermaßen als elsasser Landtag zu substituiren. Dabei dürften die Elsasser meines Erachtens doch wohl zu kurz kommen. Alle anderen deutschen Volksstämme besorgen ihre Geschäfte, soweit sie nicht der Reichskompetenz anheimfallen, unter eigener Mitwirkung; wie sollten die Elsasser dazu kommen, bei Vertretung ihrer eigensten Angelegenheiten, — mit einer Versammlung von nur 16 unter 400 — dazu kommen, die Pommern, Württemberger, Sachsen, Hannoveraner u. s. w. über ihre engeren Landesverhältnisse abstimmen zu lassen. Ich habe mit den elsasser Deputirten, die noch vor Kurzem hier waren, über diese Sache gesprochen, und die waren ihrerseits ebenfalls erstaunt über diesen Mangel an Vertrauen, den man zu ihnen in eigener Besorgung ihrer Geschäfte hätte. Sie sagten mir: wenn wir nun das Bedürfniß haben, eine Universität zu gründen, ein Theater zu bauen, eine Eisenbahn anzulegen, unser Wegenetz zu vervollständigen, sollen wir dazu keine Departementsschulden machen können?

(Bewegung.)

Die Versuchung für die Regierung, dort auf das Elsaß nutzlose Schulden zu kontrahiren, — ich wüßte nicht, wozu die führen sollte, was wir mit dem Gelde machen, zu welchem Zwecke wir Schulden machen sollten, es sei denn, daß das Land selbst erklärt: wir haben bestimmte Bedürfnisse, wir wollen zur Befriedigung derselben eine Anleihe machen, — eine Freiheit, die ja Jedem gestattet wird. Warum wir dieses Land, dessen Bewohner doch vollkommen ausgetragene Kinder sind,

(Heiterkeit)

die ihre Geschäfte vollständig verstehen, warum wir dieses Land gewissermaßen unter eine Reichsvormundschaft stellen wollen, das kann ich nicht verstehen.

Ich kann Ihnen nur sagen, meine Herren, ich würde es im höchsten Grade bedauern, wenn Sie bei diesem Amendement beharren würden; ich würde dann im Bundesrath den Antrag stellen, der Vorlage eine neue Gestalt zu geben, bei welcher die persönliche Mitwirkung des Bundeskanzlers ausgeschlossen ist. Es widerstrebt meinem persönlichen Ehrgefühl, unter dieser Kreditloserklärung in die mir zugedachte Stellung einzutreten. Es läßt sich ja sehr leicht eine andere Einrichtung finden Seine Majestät der Kaiser kann ja einen verantwortlichen Minister für Elsaß und Lothringen ernennen, der dies übernimmt; ich habe als Bundeskanzler eigentlich dazu keinen nothwendigen Beruf. Ich habe dazu mein Amt nicht übernommen, um diese Verantwortung für die Diktatur in diesem großen und bedeutsamen Moment und in diesem Lande zu tragen, wenn sie mir nicht so übergeben wird, daß ich vor das Land treten und sagen kann: ich komme mit dem vollen Vertrauen des deutschen Reichs ausgerüstet. Hat man das Bedürfniß, mir Kautelen gegenüberzustellen, als ob man befürchtet, ich könnte mit den Schätzen dieses Landes irgend welchen Mißbrauch treiben — ich spreche von mir, denn so lange ich Kanzler bin, kann ohne meine Mitwirkung nichts geschehen; die Sache ist gegen meine Person gerichtet, denn ich kann nach der Lage der Dinge in der Frage nicht majorisirt werden, ohne Zustimmung des Kaisers ist kein Gesetz möglich. — Ich bin sehr gern bereit, jeden Dienst zu leisten, den das Land noch aus mir ziehen kann; aber geben Sie mir die Möglichkeit, daß ich ein solches Amt mit Freudigkeit übernehme, und befreien Sie mich von diesem Votum, das ich nicht anders denn als Mißtrauen bezeichnen kann.

(Bravo! rechts. Bewegung links.)

Präsident: Der Abgeordnetr Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren, es mag ja hier in diesem Hause, wie der Herr Reichskanzler bemerkte, nicht nöthig sein, gewissen phrasenhaften Ausführungen gegen die Einverleibung von Elsaß und Lothringen zu begegnen, die wir hier gehört haben. Aber, meine Herren ich habe die dringendste Veranlassung durch Vorlagen, die ich besitze, zu glauben, daß es recht sehr nach anderer Seite hin am Platze sein möchte, in diesem Hause ein Wort hierüber zu sprechen.

Der Abgeordnete Bebel hat uns mit politischen Prophezeihungen, daß diejenigen Zustände, die wir schaffen, höchstens etwa auf zehn Jahre, oder auch nicht so lange, haltbar sein möchten, unterhalten. Nun, einer solchen Ansicht konnte Jemand doch nur so lange sein, bis die Evenements, die wir in Paris durch die politischen Freunde dieses Abgeordneten erlebt haben, eingetreten sind. Ich denke, die internationale Arbeiterpartei und die Socialdemokratie hat durch ihr Auftreten in Paris dafür gesorgt, daß wahrscheinlich auf längere Zeit als zehn Jahre die neubegründeten Zustände haltbar sein möchten, und wir werden es wesentlich ihrem Auftreten mit verdanken, wenn man sich in Elsaß und Lothringen mit uns und mit dem, was hier geschaffen wird, viel früher versöhnt, als es möglicherweise unter anderen Umständen geschehen sein würde. Er meint, daß überhaupt von der Zustimmung des gesammten deutschen Volkes nicht die Rede sein könne. Das müssen wir bis auf einen gewissen Punkt zugeben; die Anhänger des jetzigen Gebahrens der Pariser Kommune in Deutschland stimmen uns nicht zu; welchen Bruchtheil sie von dem gesammten deutschen Volke bilden, das können wir ruhig dem Urtheil der öffentlichen Meinung überhaupt überlassen.

Er kam dann auf das, was der Herr Reichskanzler bei früheren Gelegenheiten als das Palladium bezeichnet hat, wodurch eben der Anschluß von Elsaß und Lothringen beschleunigt werden möchte: die Einführung der preußischen Städteordnung, d. h. also der kommunalen größeren Selbstständigkeit in jenen Provinzen. Ich möchte dem, was darauf erwidert ist von dem Abgeordneten Bebel, entgegnen: die Einführung der preußischen Städteordnung ihrer Zeit war ein ungeheurer Fortschritt, nicht blos für Preußen — für ganz Deutschland, indem zuerst die wichtigsten Grundsätze des kommunalen Lebens in unserem Vaterlande dadurch anerkannt worden sind. Ich glaube allerdings, und meine politischen Freunde mit mir, daß bei diesem Fortschritt, der für jene Zeit, für die Auferbauung des preußischen Staates nach der französischen Niederwerfung von 1806 ein eminent bedeutender war, nicht stehen geblieben werden kann, daß wir mit einer Menge Bestimmungen, die sich nach der damaligen Auffassung noch in die preußische Städteordnung hineingeschlichen haben, namentlich mit der Bestätigung der kommunalen Wahlen, mindestens bis zu einem sehr weit gehenden Punkte, werden brechen müssen. Aber, meine Herren, was Frankreich jenen Provinzen geboten hat, dem gegenüber ist gewiß die preußische Städteordnung, wenn sie nur ihrem

wahren Geiste und Sinne nach gehandhabt wird, ein gewaltiger Fortschritt! Freilich, das müssen wir dem Herrn Reichskanzler und denen, die über die Geschicke jener Provinzen zu verfügen haben, an das Herz legen: die preußische Städteordnung, wenn sie jene Wirkung in Elsaß und Lothringen haben soll — sie darf nicht mit jenen Verstümmelungen ihres Geistes eingeführt werden, die wir in Preußen unter dem Ministerium Eulenburg erlebt haben, soll sie nicht in das Gegentheil umschlagen.

(Sehr wahr! links.)

Nun, meine Herren, gehe ich auf das Weitere über; einen Punkt möchte ich zunächst von den Ausführungen des Abgeordneten Bebel hervorheben. Er sprach vom deutschen Proletariat und von seiner Sonderstellung zu der Frage. Meine Herren, die wahren Bestrebungen zur Sittigung, zur Hebung der Massen in wirthschaftlicher und in humaner Hinsicht gehen gerade davon aus, daß wir anstreben, ein Proletariat mit Sonderinteressen in solchen Fragen nicht zu haben. Niemals werden sie dahin zielen, solche Klassengegensätze zu machen und die Klassen als solche in den Kampf gegen einander zu führen, sondern sie müssen die Ausgleichung der Klassen in wirthschaftlicher Hinsicht und von Seiten der humanen Bildung, die Versöhnung anstreben. Dann erst sind sie von Seiten der höheren Kulturbeziehungen gerechtfertigt. Und ich provocire auf die Geschichte; wo irgend in einem Lande große politische und sociale Bewegungen durchgeführt sind, sind sie es nie von einer einzelnen Klasse der Bevölkerung, nie von dem Proletariat eines Landes allein, sondern sie sind nur dann durchgeführt mit bleibenden großen Reformen, mit dauernden Erfolgen, wenn sich alle Klassen der Bevölkerung, die Besitzenden und die Nichtbesitzenden, die Gebildeten und die in weniger glücklichen Umständen Befindlichen vereinigt haben, wenn sie allesammt von dem großen Gedanken der Bewegung ergriffen gewesen sind. In dem letzten ungeheueren Kampfe der nordamerikanischen Freistaaten gegen die Sklavenzüchter der Südstaaten haben wir nichts gesehen von einem Unterschiede der Klassen; da haben Alle zusammengewirkt, um das Princip der Freiheit der Arbeit dem Sklaventhum gegenüber zur Anerkennung zu bringen: dieses große sociale Princip, das weit über die nächsten politischen Ziele jenes Kampfes hinausgreift, das ist durch die Einigung aller Klassen in diesem großen Kampfe durchgesetzt und erreicht worden! Deshalb weise ich diese Klassengegensätze bei den nationaten Zielen, die hier zu erstreben sind, absolut von mir zurück!

Nun, meine Herren, ist es aber wirklich einmal nothwendig, von den Phrasen, die uns in Bezug auf die Annexion hier immer wieder vorgeführt werden, auf den wirklichen Kern der Sache zu kommen. Mein Freund Löwe hat bei den früheren Lesungen schon ausgeführt: abgesehen von Annexion oder Nichtannexion, ist es ein Unrecht der Existenz des Einzelnen wie der Gesammtexistenz eines Volkes, sich gegen friedlichen Angriff von Außen zu sichern. Gerade die friedliche Existenz eines Volkes ist ja die erste Kulturbedingung, ist ja die Garantie der Möglichkeit, den größeren Zielen im Völkerleben gerecht zu werden. Nun, meine Herren, wenn nun Frankreich jene Grenzprovinzen zu Arsenalen gegen uns eingerichtet hat, wenn es in ihnen die Ausgangs- und die Stützpunkte zu fortwährenden Angriffen gegen uns eingerichtet hat, so wären wir, abgesehen von allem andern, schon aus diesem Grunde berechtigt, dieselben ihm zu nehmen, jene Möglichkeit der fortwährenden Ueberziehung mit Krieg zu beseitigen, damit wir unsrerseits in Frieden und Freiheit der geschichtlichen Bestimmung unserer Nation gerecht werden können.

Aber, meine Herren, die Sache liegt noch ganz anders, so wie Sie auf den nationalen Standpunkt, den jene Herren für sich in Anspruch nehmen, seiner wirklichen Bedeutung nach zurückgehen. Nicht Deutschland hat annektirt in Bezug auf Elsaß- und Lothringen, nein, ich sage, Frankreich hat annektirt, und wir befinden uns der französischen Annexion durch Gewalt und Verrath in den früheren Jahrhunderten gegenüber in dem Falle einer nationalen Revindikation dieser Landestheile.

(Sehr richtig!)

Und wir sind in den Fall gedrängt worden ohne unsern Willen, wir hätten diese ganze Eventualität nicht heraufbeschworen; aber weil Frankreich fort- und fortgefahren hat mit diesen Annexionsgelüsten gegen uns, waren wir endlich in die Lage gedrängt, unserer eigenen Existenz halber mit dieser Revindikation vorzugehen, um den weiteren Annexionen Frankreichs ein Ziel zu setzen. So liegt die Sache vom wirklich richtigen historischen Standpunkte aus. Was ist es denn mit diesen „natürlichen Grenzen," die man von Seiten der Franzosen ewig gegen uns geltend macht? Ja, meine Herren, die stehen allerdings fest. Zuerst die geographischen Grenzen, die große Kette der Vogesen — sie steht von der Natur ewig gegründet da! die historischen Grenzen freilich — sie mögen verdunkelt sein im Laufe der Jahrhunderte; aber es hat sich auch hier noch eine Schranke dem fremden Einbruch gegenüber gestellt: noch ist in Elsaß, noch ist in Deutsch-Lothringen Sprache und Sitte des deutschen Volkes gewahrt geblieben. Und wenn wir so mäßig sind, wie ich uns beglückwünsche, daß wir es gewesen sind, wenn wir so mäßig sind, bei dieser nationalen Revindikation nicht weiter zu gehen als bis dahin, wo sich die Lebensfähigkeit des deutschen Elementes behauptet hat in Sprache und Sitte, wo die Möglichkeit der Wiederbelebung deutschen Geistes so nahe gerückt ist: dann, meine ich, stoßen wir auch nicht gegen die wirklich berechtigten historischen Grenzen unseres nationalen Gebietes an. Dabei meine ich, wir haben gerade den Franzosen gegenüber geltend zu machen: ein Volk, was seine räumlichen und geschichtlichen natürlichen Grenzen verschiebt, was sich hineinrückt in ein anderes Volk, das schädigt nicht nur die natürlichen Grenzen dieses Volks, gegen welches es auftritt, nein es verschiebt auch seine eigenen natürlichen Grenzen damit und bringt sich dadurch in die Lage, daß es weiter und weiter greifen muß in die Grenzen des anderen Volkes hinein, bis es am Ende diese und das andere Volk selbst sich einverleibt hat. Das ist der geschichtliche Verlauf solches Beginnens, und das ist das Fundament, von dem wir bei dieser Frage auszugehen haben. Wenn wir demnach unsere natürlichen Grenzen wiederherstellen, meine Herren, so leisten wir nicht uns allein einen Dienst, wir stellen zugleich die natürlichen Grenzen Frankreichs wieder her, wir leisten den Franzosen denselben Dienst wie unserem Volke. Denn wir schaffen damit die Möglichkeit eines dauernden Friedens zwischen uns, und führen ein so begabtes und so bedeutendes Volk, wie die Franzosen, damit wieder zu den großen Kulturaufgaben im europäischen Koncert zurück, ebensogut wie wir die Bedingungen dieses Kulturlebens durch einen solchen historischen Akt für uns sichern.

Wir treten auch nicht, wie die Herren vor mir behauptet haben, damit dem Nationalitätsprincip irgendwie zu nahe. Nein, meine Herren, die Elsasser und die deutschen Lothringer, das sind keine Franzosen. Wenn sie gegen die Wiedervereinigung mit uns protestiren, so kämen sie in den wunderlichen Fall, daß die Mehrheit unter ihnen in deutscher Sprache protestiren müßte gegen die Angehörigkeit zu Deutschland. Nehmen Sie von diesem einzigen Umstand Akt, der ganz entschieden schon an sich das Verhältniß markirt. Und wenn dem so ist, so müssen wir den Satz aufrecht erhalten: es ist keinem Bruchtheil einer Nation gestattet, sich dem zu entziehen, was die Mehrheit, die große Mehrheit der Nation als dringendes Bedürfniß für das Wohl und für die Existenz des Ganzen fordert, insbesondere was sie fordert für die höchsten Güter in den Garantien einer friedlichen, nationalen Existenz! Wenden Sie den Satz auf irgendwelche deutschen Kleinstaaten an, wenn etwa einer davon sich unserer nationalen Einigung hätte entziehen wollen mit der Behauptung, die nationale Selbstbestimmung sei angetastet durch eine solche Maßregel. Ich weiß nicht, wir haben wohl deutsche Regierungen gehabt, welche von der Einigung im Nordbunde nicht sehr erbaut waren, vielleicht die Reuß-Schleizer; das Volk gewiß nicht, aber die Regierung. Wenn man nun da gesagt hätte: das Nationalitätsprincip ist erschüttert, wenn man uns nicht vorher fragt und uns in die Einigung hineinschiebt. Nein, meine Herren, das ist keinem Bruchtheil der Nation überhaupt gestattet, und den Elsaß-Lothringern, die zu uns gehören und die nur durch einen gewaltsamen politischen Akt von uns getrennt gewesen sind, ist es so wenig gestattet wie irgend einer Minorität in Deutschlands Mitte, aus dem Nationalitätsprincip heraus gegen diese Gesammtvereinigung zu protestiren. Das hieße gradezu die Möglichkeit eines nationalen Gesammtwillens, einer nationalen Gesammtaktion negiren, das hieße den innersten Kern der Nationalität antasten.

Den verehrten Herren der polnischen Nationalität unter uns möchte ich auch noch etwas sagen.

Ja, man kann hier viel anführen von der Berechtigung eines polnischen Gesammtstaats; ich möchte dem nicht absolut widersprechen. Man kann reden von unnatürlichen Allianzen, die dem entgegenstehen, aber ich muß doch sagen: gerade so, wie wir nach Burgund und nach dem übrigen Lothringen hin uns selbst die Grenzen gezogen haben, obgleich wir jene Landestheile durch die Eroberung in der Gewalt hatten, ebenso mögen sie sich die richtigen Grenzen ziehen, sie mögen sich sagen, in wieweit eine Germanisirung überhaupt vorgeschritten ist, in wieweit ihre Nationalität, innerhalb welcher Grenzen sie ihre Lebensfähigkeit in dem unaufhaltsamen Verlaufe des wirthschaftlichen und Kulturprozesses in jenen Landestheilen behauptet hat und behaupten wird. Danach werden künftig, wenn es zu einem solchen polnischen Staate kommen sollte, Ihre Grenzen zu regeln sein. Wir wollen darüber in diesem Augenblicke nicht absprechen; aber die Forderungen, die weit über Danzig hinausgreifen, die kennen wir ja, sie finden entschieden an den Thatsachen die Klippe, an der sie scheitern müssen.

Einen einzigen Punkt, der meines Wissens noch nicht erwähnt ist in den Debatten der zweiten Lesung, in Bezug auf unsere Amendements wegen einer möglichst baldigen Mitwirkung der Bevölkerung in Elsaß und Lothringen bei Ordnung ihrer staatlichen Zustände, muß ich hier noch zur Erwähnung bringen. Meine Herren, unter den Gründen, welche die Elsasser staatlich so eng mit Frankreich verknüpft haben, spielt ganz gewiß nicht die kleinste Rolle der Umstand, daß sie an den großartigen Bewegungen Frankreichs, an der großen Revolution von 1789 und sonst Theil genommen haben, daß sie die neueren Zustände Frankreichs durch ihre thätige Betheiligung mit haben hervorrufen helfen. Eine Masse alten Unraths, namentlich eine Masse der kläglichen Verhältnisse, die sie aus dem zerrütteten Zustande Deutschlands überkommen hatten, sind damals abgeschafft und ausgeglichen worden, und wenn auch nicht in den weiteren Nachwehen der Revolution die politische Freiheit, so ist doch die wirthschaftliche und sociale Gleichheit dadurch für sie gewonnen. Das wissen wir Alle und da möchte ich hervorheben: schieben wir doch die Dinge, ehe die Elsasser ihr volles Wort in ihren Angelegenheiten bekommen, nicht so lange hinaus, bis wir etwa in der Hauptsache unsere eigene politische Gestaltung fertig gemacht haben. Grade das Hineinnehmen der Elsasser in die unfertigen Zustände in Deutschland würde ich für ihre Verschmelzung mit uns für außerordentlich wirksam halten. Meine Herren, man muß die Dinge selbst mitgemacht haben, für die man sich innerlich erwärmen soll, man muß mitgewirkt haben dabei, dann ist man mit viel Wenigerem zufrieden, als man verlangt, wenn Einem fertig Gemachtes von außen her oktroyirt wird. Das ist sehr wichtig. Ziehen Sie die Leute mit heran, lassen Sie sie sich selbst betheiligen, lassen Sie ihnen ihr volles Wort dabei, und wir werden sie viel eher versöhnen mit den neuen Zuständen, wir werden sie viel eher uns zuführen, als es sonst möglich wäre.

Schließlich muß ich dem Herrn Reichskanzler noch auf seinen Protest gegen das Amendement, in Bezug auf die Mitwirkung des Reichstages bei Uebernahme von Schulden und Garantien, einige Worte erwidern. Ich weiß nicht, wie er dazu kommt, darin ein Mißtrauensvotum gegen seine Thätigkeit bei der Sache zu sehen.

Meine Herren, wir haben in dem Schluß des Gesetzentwurfs, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, einen Paragraphen, wonach der Herr Reichskanzler verantwortlich ist für die Reichsregierung in Elsaß, und gegen den hat er nicht protestirt, sondern gerade auf diese Verantwortlichkeit Bezug genommen. Nun mache ich doch eins dabei geltend: in dem Gesetz, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, ist für die Uebergangsperiode die Diktatur proklamirt. Aber das ist doch ein eigenes Ding mit einer Ministerverantwortlichkeit für eine Diktatur. Meine Herren, das ist ein Widerspruch eigentlich in vieler Hinsicht. Es sind ja die Bestimmungen wegen Sicherung der Mitwirkung des Reichstages meist verworfen, deshalb hat es im Ganzen mit dieser Verantwortlichkeit ganz gewiß nicht viel zu bedeuten, ich wüßte auch gar nicht, wie sie geltend gemacht werden sollte. Am wesentlichsten ist sie noch bei Kontrahirung von Schulden, und so meine ich, der Herr Reichskanzler sollte uns eigentlich dankbar sein, wenn wir die Mitverantwortlichkeit dafür, für die Uebernahme von Schulden für jene Länder und von Garantien aussprechen. Ich meine, das müßte ihm eher willkommen sein, denn ich glaube durchaus nicht, daß er aus dem Gang der Verhandlungen Ursache hat zu bezweifeln, daß die Einholung der Genehmigung zu solchen Maßregeln hier im Reichstage auf große Schwierigkeiten stoßen sollte, wenn die Schulden und Garantien irgend zum Besten des Handels, für die Interessen jener Länder, die sie selbst durch die Stimme der Kommunalvertretungen oder sonst zur Kenntniß der Regierung gebracht haben, gewünscht werden. In dieser Hinsicht braucht er durchaus nicht, wie der Reichstag zusammengesetzt ist, Bedenken zu hegen, ich dächte, davon lägen doch wirklich der Beispiele sehr viele vor, und er müßte uns nur Dank wissen, wenn wir bereit sind, in jene Mitverantwortlichkeit, als eine Konsequenz des konstitutionellen Princips der Reichsverfassung, welches doch dem Reichslande gegenüber während der Uebergangsperiode mindestens in diesem einen Punkte zu wahren ist, einzutreten.

Ich hüte mich, über die anderen Amendements noch ein Wort zu sagen, dazu wird bei der Specialdiskussion Gelegenheit sein; und ich habe das nur herausgegriffen, weil es in der Debatte von dem Herrn Reichskanzler selbst geschehen ist. Ich empfehle Ihnen aber ganz entschieden, diesen Punkt der Vorlage sehr zu berücksichtigen, und ihn nicht von sich abzuweisen. Daß dies ein Grund sein könnte, daß der Herr Reichskanzler seine Thätigkeit bei der Organisirung jener Provinzen und ihrer Ueberleitung versagen werde, glaube ich bestimmt nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, wir haben, gewiß das ganze Haus, auf das Aeußerste bedauert, daß die schweren Pflichten, welche auf den Schultern des Herrn Reichskanzlers lagen, ihm nicht gestattet haben, den Verhandlungen in der Kommission beizuwohnen. Er hat richtig ermessen, daß, wenn es sich um Verhandlungen mit den Gegnern Deutschlands handelt, und mit den Vertretern des deutschen Reichs, jenen ersten Verhandlungen der Vorzug gegeben werden muß, im unbestreitbaren Vertrauen, daß zu Hause alle Faktoren zusammenwirken werden, gemeinschaftlich die Angelegenheiten des Landes, so gut als sie es verstehen, zu ordnen. Der Herr Reichskanzler selbst hat bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes uns gesagt, daß das Gesetz als Vorschlag den Vertretern der deutschen Nation vorliege, daß er den freien Rathschlag der Nation nachsuche, da er in Verständigung mit dem Reichstage das Beste anzuordnen strebe; wir haben, gewohnt, Worte, welche hier ausgetauscht werden, nicht blos als Worte zu nehmen, in der That nach dem an uns gerichteten Verlangen verfahren. Indessen, meine Herren, daß es zu so argen Mißverständnissen wird kommen können, wie ich sie heute leider aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers vernommen, hatte ich doch nicht gefürchtet, und völlig überrascht sehe ich, daß die schwer vermißte Abwesenheit bei der Debatte ein Bild über diese Verhandlungen in seinem Kopfe hervorgerufen hat, das von der Wahrheit weit entfernt ist. Wenn der Herr Reichskanzler zunächst davon gesprochen hat, er selbst sei von der Erwartung erfüllt gewesen, daß ihm bei seiner Heimkehr von den schweren Verhandlungen Anerkennung entgegenkommen würde, so meine ich, daß er durch die Stimmen der Einzelnen, und durch das Verhalten des Reichstags wohl in sich die moralische und unerschütterliche Gewißheit haben kann, daß keiner in diesem Hause sitzt, mit wenigen Ausnahmen vielleicht, die sich ganz außerhalb dieses Kreises gestellt haben, der nicht erfüllt ist von dem Bewußtsein der großen Dienste, die er dem Vaterlande geleistet hat,

(lebhaftes Bravo)

und die, wenn Worte mehr wären als Thaten, nicht jederzeit bereit wären, dieser Anerkennung den lebhaftesten Ausdruck zu geben — ich darf wohl sagen ohne Unterschied der Parteien, wenn ich wenige vereinzelte Mitglieder ausnehme. Wenn wir dennoch niemals die Gelegenheit ergriffen haben, in feierlicher Form diese Anerkennung auszusprechen, so haben wir gehofft, bei dem Herrn Reichskanzler die wahre Würdigung hierfür voraussetzen zu dürfen, wie er sie gewiß auch empfunden hat, daß eine Versammlung, welche als Vertreterin der Nation in fortwährenden Verhandlungen mit dem leitenden Staatsmanne zu verkehren hat, welche in stetem und ernstem Geschäftsverkehr über die In-

teressen des Vaterlandes auch abweichende Ansichten hegen und behaupten kann — daß unter solchen Beziehungen zu einander Worte der Anerkennung nicht ausgesprochen zu werden brauchen, wie wir dies solchen großen Körperschaften und verdienten Männern gegenüber thun, die nicht in gleichen Beziehungen zu diesem Hause stehen. An der Richtigkeit meiner Interpretation werden wohl Wenige in diesem Hause zweifeln.

Sodann hat der Herr Reichskanzler in dem Gesetze, das er uns vorgelegt hat, einen Weg angerathen, der bei sehr Vielen, und wenn man den gewöhnlichen Gang der Dinge nur in Betracht zieht, nicht unwichtige Bedenken hervorrufen könnte, Elsaß und Lothringen, das neu erworbene Land, nicht in eine bestimmte Staatsform zu kleiden, ja sogar die Frage, von welcher Staatsbeschaffenheit dieses Land sei, nicht zu lösen, sondern abwartend die Natur der Dinge wirken zu lassen.

Als zuerst der Gedanke ausgesprochen wurde, fand er in weiten Kreisen lebhaften Widerstand, aber die Vorschläge haben bei uns wie im Volke die ernstlichste Erwägung gefunden, und eine größere Anerkennung braucht kein Staatsmann, als wenn ein so neuer Gedanke, der Nation angerathen, so schnell Anerkennung findet, mit großer Mehrheit durch die Vertreter der Nation besiegelt und vom Volke gutgeheißen wird. Wenn ein Staatsmann völlig neue Gedanken so in das Leben einzuführen im Stande ist, so braucht er wahrlich nicht daran zu zweifeln, ob die Anerkennung der Nation und ihrer Vertreter ihm entgegenkomme. Dagegen, meine Herren, halte ich es der deutschen Volksvertretung würdig, daß, so sehr auch ihre einzelnen Mitglieder erfüllt sind von Dankbarkeit und Anerkennung gegen den leitenden Staatsmann, und wenn Sie ihr Gefühl allein befragen würden, nicht den leisesten Zwiespalt auch nur im Ausdruck, auch nur für einen Augenblick möchten hervortreten lassen, die Gewissenhaftigkeit Sie dennoch zwingt, bei den Einzelnheiten eines Gesetzes, so lange über diese Einzelnheiten berathen und so fern Ihre Stimme in Wahrheit und nicht blos der Form wegen befragt wird, daß Sie die Entscheidung nach Ihrem besten Wissen und Ihrer besten Einsicht treffen. Keine deutsche Versammlung braucht sich dieser selbstständigen Stellung zu schämen, und der Staatsmann darf stolz sein, der an der Spitze der Nation steht, die so ihre Berathungen führt, selbst unter den verfänglichsten Umständen.

Nun gehe ich vorweg auf den einen Punkt über, der durch den Herrn Reichskanzler ein sehr stark persönliches Aussehen bekommen hat, auf den Beschluß, durch welche Schulden oder die Uebernahme der Garantien für Elsaß und Lothringen nur gestattet werden, wenn ein Reichsgesetz sie genehmigt. Ich freue mich, sagen zu können, daß nur eine Kette vollständig ungerechtfertigter — ich meine, der Sache nach ungerechtfertigter Mißverständnisse zu der Anschauung hat führen können, daß in diesem Beschluß irgend ein Vorenthalt des Vertrauens gegen die Person des Herrn Reichskanzlers liege. Wem man so bedeutende Vollmachten anvertraut, dem will man in Dingen, die mindestens nicht an der Spitze dieser Vollmachten stehen, wohl schwerlich das Mißtrauen mit auf den Weg geben, aber ich freue mich, daß am Schlusse der zweiten Lesung einer der beiden Antragsteller, und zwar ich selbst, in völliger Uebereinstimmung mit dem andern Antragsteller noch vor einem ermüdeten Hause die Gelegenheit gefunden hat, den Antrag, welcher zu dem angegriffenen Beschlusse geführt hat, kurz aber gegen jedes Mißverständniß deutlich zu interpretiren; wenn diese Interpretation, nach den stenographischen Mittheilungen, die Zeit des Herrn Reichskanzlers hätte beschäftigen können, würde er gewiß nicht entfernt einen seiner heute vorgebrachten Vorwürfe gebildet oder aufrecht erhalten haben. Vor Allem ist von uns als Begründung des Antrages — und ich muß annehmen, daß das Haus nur im Sinne dieser Begründung den Antrag angenommen hat — ausdrücklich erklärt worden, daß dieser Antrag auf Departementsschulden sich gar nicht beziehe, und damit scheint mir der allergrößte Theil dessen, was gegen den Beschluß des Reichstages angeführt worden ist, thatsächlich wegzufallen. Ich habe aber als ferneren Grund des Antrages hinzugefügt: wir wollen durch das Gesetz in keiner Weise die zukünftigen staatlichen Verhältnisse in Elsaß und Lothringen im Voraus reguliren. Ich befand mich in Uebereinstimmung mit den Worten, die ich in der Generaldebatte gesagt hatte, daß wir in zu geringer Kenntniß der dortigen Verhältnisse auch nicht den Anfang damit machen wollen, die Zukunft in irgend einer anderen Hinsicht zu regeln, als durch den einen Satz, daß der Kaiser dort die Staatsgewalt ausübe. Und eben weil wir dies nicht thun wollen, darum sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Aufnahme einer Schuldverbindlichkeit für Gesammt-Elsaß und Lothringen bis jetzt die staatsrechtlichen Voraussetzungen gar nicht habe, und wir haben heute aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers die Bestätigung gehört, daß er in keinem Falle sich für berechtigt halten würde, eine Schuldverbindlichkeit ohne die Zustimmung der Vertretung von Elsaß und Lothringen zu kontrahiren. Nun haben wir uns aber mit der Regierung verständigt, daß eine Landesverfassung für Elsaß und Lothringen nicht anders als auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu Stande kommen könne; eine Vertretung jenes Landes als einer staatlichen Gesammtheit, welche das Recht hätte, zu einer Staatsschuld die Zustimmung zu geben, ist nach der Meinung, die wir mit dem Gesetz verbunden haben, gar nicht möglich. Der auf unseren Antrag herbeigeführte Beschluß entspricht also ohnehin den vereinbarten Rechtszuständen, und wir haben die ausdrückliche Vorschrift nur um deswillen aufgenommen, weil ein Theil des Hauses, trotz unserer steten Wiederholung, daß wir der Zukunft in keiner Weise präjudiciren wollen, immer darauf zurückzukommen ist, Elsaß und Lothringen sei von selbst ein Staat. Sie erinnern sich der Rede, in der in Vertretung einer achtbaren Partei dieses Hauses von einem bedeutenden Mitgliede die Ansicht entwickelt worden ist: es verstehe sich von selbst, daß Elsaß und Lothringen ein Staat sei, denn jedes Oertchen, welches von einem Staate losgelöst werde, werde von selbst ein Staat, etwa wie ein Theil eines Regenwurms ein neuer Regenwurm werde, so auch jeder losgelöste Theil eines Staates ein ganzer Staat für sich. Und der Inhalt dieser Auffassung ist von andern Mitgliedern zum Nutzen ihrer Zukunftspläne acceptirt werden. Um das Mißverständniß gänzlich auszuschließen, da es nicht unser Sinn war, dieses Gesetz so auffassen zu lassen, als ob wir die Staatsverhältnisse in Elsaß und Lothringen uns bereits regulirt dächten, deshalb haben wir eine ausdrückliche Vorschrift gefordert, welche die Anerkennung des selbstständigen Staates ausschließt. Ich habe die stenographischen Berichte zur Stelle über die kurzen Worte, die ich in zweiter Berathung zur Begründung des Antrages gesprochen habe; ich bitte den Herrn Reichskanzler, vor der Specialdebatte die gepflogene Verhandlung in Erwägung zu ziehen, weil ich nicht möchte, daß aus irgend einem Mißverständnisse dem Reichstage zugemuthet werde, andere Beschlüsse zu fassen, und um auf der anderen Seite, wenn der frühere Beschluß aufrecht erhalten wird, auch nicht den Schatten eines mangelnden Vertrauens — um nicht zu sagen Mißtrauen — zwischen uns schweben zu lassen. Unser Gedankengang war, und so habe ich ihn in zweifelsfreier Rede vertreten: wir wollen uns in die Verhältnisse von Elsaß und Lothringen in keiner Weise mischen, und soweit eine Belastung einzelner Landestheile möglich sei ohne unsere Einmischung, wollen wir keine Beschränkung aufnehmen, denn durch jede Beschränkung von solcher Beschaffenheit würden wir die Ideen unseres Gesetzes stören. Aber weil Elsaß-Lothringen bis jetzt staatlich noch nicht geordnet ist, so würde für jede im Namen und zu Zwecken der Gesammtheit aufgenommene Anleihe und übernommene Garantie das Reich selbst verpflichtet sein, entweder juristisch oder moralisch — ich wiederhole fast wörtlich die Begründung, wie ich sie in zweiter Lesung gegeben habe, und ich schloß dieselbe mit der Betrachtung: die Regierung würde doch gewiß nicht auch nur den Zipfel einer Diktatur gegen das deutsche Reich haben wollen und ich bleibe heute dabei stehen, daß das gewiß nicht die Absicht der Regierung und auch nicht die Absicht des Herrn Reichskanzlers sein kann, und die Nation wünscht nicht, daß die Diktatur über Elsaß und Lothringen zurückwirke auf das deutsche Reich.

Ich hätte gewünscht, daß wir die Gelegenheit gehabt hätten, gleich bei der ersten Verhandlung das volle Bild unserer Absichten dem Herrn Reichskanzler ohne jeden Abzug erscheinen zu lassen, aber das ganze Haus wird Zeugniß ablegen, daß ich in Begründung des Antrages — der Wortbericht liegt vor — ein anderes Motiv nicht gebraucht habe, als das, welches ich heute reproducire. Wie also, meine Herren, kann davon die Rede sein, daß wir in irgend einer Form dem Herrn Reichskanzler die Freiheit der Aktion in Elsaß und Lothringen für die Zwischenzeit entziehen wollen? Der Herr Reichskanzler hat einen Punkt außer Betracht gelassen, den ich jedoch nur formell erwähne. Anleihen für Elsaß und Lothringen könnten, sofern sie nicht ausschließlich in das Gebiet der Verwaltung gehören,

durch ein Gesetz aufgenommen werden; wie jedes andere, so müßte auch dieses Gesetz in der Zwischenzeit durch den Bunrath beschlossen werden; unsere Kautel geht also im Wesentlichen gegen ein Diktaturgesetz und nicht gegen die kaiserliche Regierung oder gegen die Person des Reichskanzlers. Indessen, ich will von diesem formellen Unterschied keinen zu ergiebigen Gebrauch machen, weil ich die Hoffnung habe, daß das Schwergewicht der kaiserlichen Regierung auch über die Gesetzgebung innerhalb der Diktatur erhalten werde. Aber wiederholen muß ich, daß unser Antrag nur gerichtet war gegen solche Schulden, welche für das gesammte Elsaß-Lothringen wie für ein Staatswesen mit der Verpflichtung des Gesammtlandes wie eines Staates aufgenommen werden möchten, und daß in diesem Sinne unser Antrag begründet und so auch zum Beschluß des Reichstags erhoben worden ist.

Und der übrige Hergang der Verhandlungen stimmt mit der Motivirung der Antragsteller überein. Der Widerstand gegen unsern Antrag ist zu keiner Zeit in Ton oder Inhalt getragen worden durch eine der Erwägungen, wie wir sie heute aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers gehört haben. In der Kommission wurde über den ungefähr gleichlautenden Antrag verhandelt, und da setzte der Vertreter des Bundesraths Erwägungen entgegen sachlicher Art, wie er dies an den meisten Stellen des Gesetzes gethan hat, wo es sich lediglich um geschäftliche Angelegenheiten handelte. Gegen einige andere Anträge hat derselbe Vertreter ausdrücklich erklärt, sie seien gänzlich unannehmbar, sie seien gänzlich unvereinbar mit den Ideen des Gesetzes; gegen andere Anträge hat er sich auf eine sachliche Diskussion eingelassen und so das Material zur Berathung gegeben, welches zum Zustandekommen eines besten Beschlusses nöthig war. Unseren Antrag nun erklärte der Herr Vertreter des Bundesraths deshalb für mißlich, weil möglicherweise gewisse Umstände entstehen könnten, welche das Aufnehmen einer Anleihe zum Erwerbe von Staatsgut nothwendig machen möchten; als Beispiel wurde beiläufig erwähnt: der mögliche Erwerb der Eisenbahn für Elsaß und Lothringen, und die überraschende Mittheilung wurde gemildert durch ein hinzugesetztes „vielleicht", daß „vielleicht" die Eisenbahnen, die im Friedensvertrage von Frankreich an Deutschland abgetreten werden, für Elsaß und Lothringen erworben werden könnten. Außerdem wurde angeführt, daß auch die Departements unter Umständen würden Schulden machen müssen; hiergegen wurde sofort erwiedert, daß der Sinn des Antrages auf Departements- und Kommunalschulden in keiner Weise sich erstrecke, weil die Aufnahme von Schulden zu kommunalen und nicht staatlichen Zwecken in die der kaiserlichen Regierung übertragene Verwaltung falle. Der Herr Reichskanzler wird daraus ersehen, daß von einer Eingrenzung seines Kredits in Summen gar nicht die Rede war. Nur die Frage stand zu entscheiden: dürfen Schulden auch zu staatlichen Zwecken, wie für einen Staat Elsaß-Lothringen aufgenommen werden? Wenn wir nun ein Gesetz erlassen, welches diktirt ist von dem Gedanken, daß wir über die letzte Natur der Staatsordnung in jenem Lande absichtlich nicht entscheiden wollen, und wenn dennoch sogar von einem Vertreter der Regierung und von mehreren Mitgliedern dieses Hauses die Ansicht ausgeführt wird, es sei möglich, für bedeutende staatliche Zwecke Schulden für jenes Land zu machen, so glaube ich, daß unser hiergegen gerichteter Antrag geschäftlich durch und durch begründet war. Denn wir sagten uns: in Uebereinstimmung mit dem Gesetz würde jede Schuld, die unter dem Namen von Elsaß-Lothringen kontrahirt wird, ihre Sicherheit allein in der moralischen, vielleicht rechtlichen Verpflichtung des Reiches finden, und kein Staatsmann verlangt, daß irgend ein Theil der Verwaltung Deutschlands mit unter den Begriff der Diktatur falle. Rechnen Sie auch dies zu dem uns eigenthümlichen Wesen, daß, obschon wir die Regierung mit den freiesten Vollmachten ausstatten, wo Verhältnisse neu zu reguliren sind, wir doch streng die Grenze bewachen, und ich erwarte hierfür die Billigung der Regierung, daß kein Theil der diskretionären Gewalt zurückwirke auf das deutsche Reich selbst. Wir sind ja nicht blos individuelle Personen hier, die den Grad ihres eigenen Vertrauens vertreten, sondern wir müssen auch im Auftrage des Volkes die Rechte des Landes wahrnehmen, und wenn wir, um Mißverständnisse aufzuschließen, durch den Wortlaut des Gesetzes klarstellen, daß wir die Grenzen der Diktatur nicht verdunkelt wünschen, so bin ich überzeugt, daß der Herr Reichskanzler unbedingt einverstanden sein muß, und daß der Vorwurf des Mißtrauens, welcher in diesem Antrage angedeutet sei, nur mit der bedauerns werthen Abwesenheit von unseren Verhandlungen in der Kommission und im Hause sich erklären läßt.

Ich gehe sogar noch einen Schritt weiter. Nach den heutigen Auslassungen des Herrn Reichskanzlers habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß er die von uns vertretene Sache gar nicht bekämpft. Er hat selbst erklärt, das Bedürfniß trete ihm entgegen in Bezug auf Departementsschulden; er hat ferner erklärt, er würde sich niemals für berechtigt halten, für Elsaß und Lothringen eine Anleihe anzunehmen, außer unter Zustimmung der Vertreter von Elsaßund Lothringen. Nach der Anweisung des Gesetzes können solche Vertreter für Elsaß und Lothringen, welche zu dem Erlaß eines Landesgesetzes nothwendig sind, nur durch ein Reichsgesetz geschaffen werden. Es liegt also die objektive Unmöglichkeit vor, das zu thun, was der Antrag ausschließen will, und in der That ist unser Antrag nur gegen eine verwirrende Auffassung einiger Mitglieder gerichtet gewesen und, wie ich sagen muß, zugleich hervorgerufen durch die Erläuterungen, welche ein Vertreter des Bundesraths uns gegeben hat, als ob wirklich Erwerb für das Land als Gesammtheit, als ob Schulden für Elsaß und Lothringen als ein Staatswesen möglich seien.

Meine Herren, auch die Frage der Zeitdauer, während welcher die Diktatur zu gewähren, ist von beiden Seiten, von den Vertretern des Bundesraths und von dem Reichstage rein geschäftlich behandelt worden. Ich bin sehr erfreut darüber, daß die persönliche Färbung, welche dem Beschluße wegen der Schulden gegeben worden ist, der Erörterung über die Zeitdauer gefehlt hat; es würde mich noch empfindlicher berührt haben, wenn über diesen abändernden Beschluß gleiche Betrachtungen angestellt worden wären, weil ich da nicht die Kette von Mißverständnissen als Ursache erkannt haben würde, wie bei dem Eindruck gegen den Beschluß wegen der Schulden. Darüber sind wir allerseits einig gewesen, daß die Diktatur nicht länger gewährt werde, als unbedingt nothwendig ist. In der Diktatur, welche wir von der Einwirkung des Reichstags gänzlich frei gemacht haben, liegt eine schwere Verantwortlichkeit für den Herrn Reichskanzler und die Regierung. Ich will nur im Vorbeigehen sagen, daß wir die Institutionen für die Zukunft nicht für identisch halten mit der Person, daß wir in der Gesetzgebung zwar immer die gute Hoffnung haben, es werde die deutsche Politik in gleich patriotischer und kräftiger Weise auch in Zukunft fortgesetzt werden, daß aber Gesetze, welche ganz außergewöhnliche Rechte zur Disposition stellen, nicht blos eine Person ins Auge fassen dürfen, denn Ereignisse und Zufall sind unabhängig von jedem Willen. Aber gänzlich abgesehen hiervon, war dies eine gemeinschaftlich zu berathende Angelegenheit, welcher früheste Zeitpunkt genommen werden dürfe im Interesse Deutschlands, im Interesse für Elsaß und Lothringen und im Interesse der Regierung, die sich so schnell wie möglich von der Verantwortlichkeit der Diktatur entlasten will.

Die einzelnen Mitglieder der Kommission haben überall, soweit Erkundigungen möglich waren, aus sachlichen Verhandlungen zu schöpfen gesucht, welcher Termin wohl unbedingt nothwendig sei, um diejenigen Institutionen vorzubereiten, die nothwendig sind, um den regelmäßigen Zustand herstellen zu lassen, und aus diesen sachlichen Erwägungen sind sie schließlich dazu gekommen, daß der Zeitraum bis zum Jahre 1873 dieser Aufgabe genügen werde. Niemand hat widersprochen und Niemand kann widersprechen, daß dieser Zeitpunkt nicht ausreichend sein möchte, nach dem uns vorliegenden Material waren wir berechtigt, zu unserem Schluß zu kommen, und so ist der Zeitpunkt festgesetzt worden. Die Mehrheit des Hauses hat mit der Mehrheit der Kommission sich dagegen erklärt, daß während der Diktatur irgend eine nothwendige Rückfrage an den Reichstag die starke Gewalt der dort aufzurichtenden Regierung irgendwie beirre, denn wir wissen, daß wir eine schwere Aufgabe in die Hand der kaiserlichen Regierung legen, und als Vertreter des Volkes werden wir später für diese Aufgabe, wie dies im Gesetzentwurf ausgedrückt ist, Bericht erhalten, und Rechenschaft fordern. Aber die Weite der Vollmacht erhöht die Pflicht, im gemeinschaftlichen Interresse der neuen Länder, des Reiches und der Regierung den kürzesten Termin einzurücken, welchen wir nach dem besten Wissen für ausreichend halten. Nicht ausgeschlossen ist, was, wie ich hoffe, nicht eintreten wird, daß, wenn wir den Termin zu kurz gegriffen haben sollten und am Ende des Termins die Unmöglichkeit erwiesen würde, die Diktatur aufzuheben, daß nicht dann eine neue Erwägung eintreten könnte;

aber ich lege auch auf diesen Umstand kein zu großes Gewicht, weil es besser ist, vorher den richtigen Zeitpunkt zu treffen und nicht später Abänderungen herbeizuführen.

Meine Herren, ich habe im Namen, wie ich glaube, aller Gesinnungsgenossen die objektiven Momente vorgetragen, und diejenigen Bezeichnungen erörtert, welche daraus zur Person des Herrn Reichskanzlers sich ergeben. Wenn der Herr Reichskanzler sich nicht veranlaßt sehen sollte, — ich hoffe, er wird wenigstens in Bezug auf die persönlichen Rückwirkungen und Ansichten sich veranlaßt sehen, seine Meinung zu ändern, zumal da dokumentarisch die Interpretationen vorliegen, wie ich sie heute entwickelt habe, — so kann ein solcher Druck auf einige Mitglieder möglicherweise die Wirkung ausüben, daß sie von dem abgehen, was sie für gut und das Beste halten, weil sie glauben, im Hintergrunde eine andere schwere Gefahr zu sehen; auf andere Mitglieder, — dessen bin ich überzeugt, aber ich spreche in Keines Namen — auf Andere wird die Wirkung nicht die sein, daß sie von ihrer Ueberzeugung abgehen, da sie nach sorgfältiger Untersuchung sehen und darin nicht erschüttert werden, daß nicht entfernt mit den Anträgen die Absicht verbunden ist, wie sie leider dem Herrn Reichskanzler nach seinen Auseinandersetzungen erschienen. Ich möchte aber nicht wünschen — wie auch Majorität und Minorität sich gestalten — daß irgend ein Mitglied des Hauses in die schlechte Lage gebracht werde, indem es seiner reiflich erwogenen und gewissenhaften Ueberzeugung folgt, auf sich gegen seinen Willen den Anschein lasten zu lassen, als ob er nicht das volle Vertrauen dem Reichskanzler in der ihm übertragenen Vollmacht gegeben hätte. Aus diesem Grunde wünsche ich auf das dringendste, daß wenigstens das persönliche Moment, welches in die Berathung dieser Anträge hineingebracht worden ist, modificirt werden möge.

Sind meine heutigen Worte noch nicht im Stande gewesen, thatsächlich jedes Mißverständniß aufzuklären, dann ist es vielleicht rathsamer, in der Kommission, in welcher der Herr Reichskanzler vertraulichere Mittheilungen meint machen zu können, nochmals die Berathung eintreten zu lassen, und ich bin überzeugt, daß jedes Mißverständniß sicher wird beseitigt werden. Was Sie aber auch beschließen mögen, an dem Einen halten wir Alle fest: die beiden Beschlüsse der Mehrheit des Hauses sind lediglich entsprungen aus sachlichen Erwägungen, und die Mehrheit war in allen ihren Mitgliedern — das darf ich wohl von allen Seiten des Hauses sagen — entfernt davon, auch nur zu ahnen, daß an solche Beschlüsse die Meinung eines Mißtrauens geknüpft werden könnte.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich ergreife zunächst das Wort, um einem Mißverständnisse entgegen zu treten, zu welchem meine Aeußerung über Anerkennung dem Herrn Vorredner Anlaß gegeben hat. Er schien zu glauben — und ich würde es beklagen, wenn sich diese Meinung festsetzte — daß ich mich über Mangel an Anerkennung meiner politischen Thätigkeit im Allgemeinen beklagt hätte; da wäre ich sehr unbescheiden, sie ist mir weit über mein Verdienst geworden, und ich fühle mich durch die Anerkennung meiner Mitbürger von vielen Seiten her in hohem Grade geehrt und befriedigt.

Die Anerkennung, von der ich gesprochen habe und die ich hier vermisse, ist lediglich die Anerkennung meines Bestrebens, das Elsaß nicht mit unnöthigen Schulden zu belasten, und das hatte ich in einer mehr ornamentalen Redeweise ausgesprochen, daß ich geglaubt hatte, durch meine Bemühungen Vertrauen — das wäre das richtige Wort — zu erwerben, denn ich hätte ja leicht ein anderes Abkommen mit den Franzosen abschließen können, das uns diese Erörterungen erspart hätte. Daß ich dieses Vertrauen, welches ich glaubte mir erworben zu haben, hier nicht wiederfand, diesen Eindruck kann selbst eine so geschickte Interpretation und ein so gewandter Redner wie der Herr Vorredner mir nicht nehmen und nicht beseitigen. Es ist ja nicht das erste Mal, daß der Herr Vorredner und seine Parteigenossen mir erklärt haben, daß sie unbedingtes Vertrauen zu mir hätten, daß sie es aber in ihren Voten und Anträgen nicht zu bethätigen für gut befunden haben, und die Thatsache bleibt auch hier für mich bestehen, was auch erklärt sein mag: die Herren mögen Vertrauen zu mir nach anderen Richtungen haben, hier haben sie das Vertrauen zu mir nicht, sondern fühlen das Bedürfniß, dem Elsaß gegenüber mich und die Verwaltung zu binden und zu verhindern, daß wir nicht etwa Schulden machen; zugleich liegt darin eine sachliche Tendenz, dem Reichstage die Attributionen und Funktionen eines elsässischen Landtages, der sehr wohl ins Leben treten kann, beizulegen. Es ist viel zu früh, sich darüber zu entscheiden. Wenn der Herr Vorredner zugiebt, es könnten auf die Departements Schulden gemacht werden, so invalidirt er dadurch seinen Antrag; aber wenn der Antrag so stehen bleibt, so könnten auf die Departements keine Schulden gemacht werden; wenn aber Schulden auf die drei Departements gemacht werden, so haften sie auch auf dem ganzen Lande; ob 300 Millionen auf Elsaß-Lothringen oder 100 Millionen auf jedem Departement dort übernommen werden, das kommt schließlich auf dasselbe hinaus.

Auf die anderen sachlichen Gründe, die meiner ganzen Anschauungsweise über das vorliegende Rechtsverhältniß, über die Folgen, die es haben kann, wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt, zu Grunde liegen, will ich mich, weil ich principielle Streitigkeiten vermeide, wo ich sie vermeiden kann, nicht einlassen; ich kann nur meine reifliche und wohlerwogene Entschließung wiederholen: wenn dieser Artikel stehen bleibt, so kann ich das Mandat, das mir durch den § 4 dieses Gesetzes beigelegt werden soll, als Kanzler nicht übernehmen, sondern muß bitten, das zu streichen und auf diese Weise Seiner Majestät dem Kaiser die Freiheit zu lassen, einen für das Elsaß verantwortlichen Minister zu ernennen, der ich alsdann nicht sein würde; denn ich glaube nicht — so viel Vertrauen habe ich zu dem Vertrauen der Herren —, daß Sie nicht beabsichtigen, daß ich in dem Falle mein Amt als Reichskanzler niederzulegen haben würde — ein Anderer wird dann vielleicht die elsasser Verwaltung übernehmen, ich aber als Kanzler und auch als Minister nicht; ich müßte dann, wie schon gesagt, entweder bitten, daß hier in der Versammlung ein Antrag gestellt wird auf Streichung des Artikels und Substituirung eines anderen verantwortlichen Ministers außerhalb meiner Person, oder ich — würde diese Aenderung im Bundesrath geltend zu machen suchen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, ich bedaure, daß der Herr Reichskanzler auch in seiner gegenwärtigen Erklärung noch die Auffassung von den Vorschlägen, welche die Kommission zu dem gegenwärtigen Gesetz gemacht hat, festhält, daß dieselben in irgend einer Weise ein Mißtrauen gegen ihn auszudrücken beabsichtigt hätten; ich kann versichern, daß die Darstellung, die der Herr Abgeordnete für Meiningen von den Verhandlungen hier im Hause und auch von den Kommissionsverhandlungen gegeben hat, eine durchaus objektive und nach meiner Auffassung vollständig richtige war. Diejenigen Bedenken, die sich dem Gesetze gegenüber gestellt haben, haben sich ausschließlich bezogen auf die allgemeinen Bedenken, daß in dem Gesetze von einer bestimmten Staatsform für Elsaß-Lothringen von vornherein abstrahirt wurde, und zweitens auf das mehr specielle Bedenken, welches sich gerichtet hat auf diejenige Stellung, die in diesem Gesetz dem Bundesrathe zugewiesen worden ist. Meine Herren, aber in allen Verhandlungen hier im Hause ist es mehrfach betont worden von verschiedenen Rednern, daß man gern geneigt gewesen wäre, dem Herrn Reichskanzler, wenn er persönlich ohne Mitwirkung des Bundesraths die Diktatur zu führen hätte, ihm eine solche zu übertragen, ich meine also, es lag von einem Mißtrauen gegen die Person des Herrn Reichskanzlers auch nicht ein Schatten vor.

Meine Herren, ich meine in der That aber — und darin stimme ich mit den Ausführungen des Herrn Lasker nicht überein — daß durch diejenigen positiven Erklärungen, welche heute der Herr Reichskanzler abgegeben hat, die Sachlage sich ganz erheblich geändert hat, und ich hoffe, daß es nicht schwer sein wird, gegenwärtig zu einem Einverständniß über das Gesetz zu gelangen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Reichstag in ziemlich bestimmter Weise ausgesprochen hat, daß der Kaiser auch innerhalb des Provisoriums ein Veto gegen den Bundesrath in Anspruch nehme, wenigstens faktisch durchführen werde. Ich mache zweitens darauf aufmerksam, daß er bestimmt erklärt hat, daß in Elsaß sofort eine kommunale Verwaltung und zwar unter Berücksichtigung aller Wünsche für eine freie

Selbstverwaltung ins Leben gerufen werden soll. Meine Herren, diese beiden Punkte veranlassen mich heute, nachdem ich schon früher den Termin von 1874, wie ich bereits es ausgesprochen habe, für den bessern gehalten habe, unbedenklich für den Termin von 1874 zu stimmen.

Was die Schuldenfrage anbetrifft, so sind die Ausführungen des Herrn Reichskanzlers durchaus irrige, es ist von dem Herrn Abgeordneten Lasker damals, wie in der zweiten Berathung gesagt worden, daß das Gesetz sich auf Departementsschulden nicht beziehen soll, weder auf Departementsschulden, noch auf andere Kommunalschulden. Meine Herren, wenn nun heute der Herr Reichskanzler uns gesagt hat, daß Landesschulden in Elsaß nicht kontrahirt werden sollen ohne Mitwirkung einer elsässischen Landesvertretung, eine elsässische Landesvertretung aber, wie der Abgeordnete Lasker wieder richtig ausgeführt hat, nicht ins Leben gerufen werden kann ohne den Reichstag, so bleibt meiner Ueberzeugung nach kein Streitpunkt übrig, und nach dieser positiven Erklärung des Herrn Reichskanzler würde es nur das Festhalten eines formalen Standpunkts sein, wenn wir heute noch auf dem Antrag des Herrn Ageordneten von Stauffenberg beharren würden. Ich stehe meinerseits deshalb nicht an, von dem Antrage zurückzutreten, es ist kein Zurückweichen in der Sache, sondern nur ein Zurückweichen in der Form.

Der Herr Reichskanzler möge mir verzeihen, wenn ich jetzt noch eine Bemerkung hinzufüge. Er hat diese Frage zu einer Kabinetsfrage erhoben. Ich muß gestehen, daß, wenn Gesetze in dieser Form, wie dies Gesetz, eingebracht werden, es dann doch wohl wünschenswerther ist für die ganze Stellung des Reichstages, wenn von vornherein ganz bestimmt gesagt wird, diese und diese Punkte in dem Gesetz werden festgehalten und ihre Verwerfung sieht einer Verwerfung des ganzen Gesetzes gleich, oder wenn von vornherein bestimmt erklärt wird, wenn diese Punkte nicht angenommen werden in der Form, in der sie vorgelegt werden, so sieht die Regierung sich genöthigt, daraus eine Kabinetsfrage zu machen. Der Reichstag selbst — das wird der Herr Reichskanzler ja nicht verkennen — kommt doch auch durch ein solches Zurückweichen, was ich allerdings nur als ein formales ansehe — und ich glaube, diese Anschauung ist eine berechtigte — immer dem Lande gegenüber seinerseits in eine Stellung, die es nach meiner Auffassung verhindert, daß er diejenige wirksame Stütze für die Politik des Herrn Reichskanzlers bleibt, die zu sein er berufen ist.

Präsident: Ich will dem Hause von vier neuen Anträgen Kenntniß geben, die mir inzwischen handschriftlich zugekommen sind.

Der erste geht dahin:

> In § 2 den Satz in Absatz 1 „Artikel 3 derselben findet jedoch sofort Anwendung" an dieser Stelle zu streichen nnd statt dessen in nachstehender Fassung: „Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit, als viertes Alinea dem § 2 hinzuzufügen."

Antragsteller sind die Abgeordneten Graf Kleist und Dr. Weigel. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ein zweiter Antrag, von dem Abgeordneten Wilmanns herrührend, geht dahin:

> in § 2 statt des Wortes „einzelne" zu setzen „auch andere."

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus. —

Ein dritter Antrag von den Abgeordneten Graf Kleist, Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, von Wedell (Malchow) u. A. geht dahin, zu setzen in § 2:

> die Verfassung des deutschen Reiches tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit,
>
> und dann so fortzufahren, wie in der zweiten Lesung zu § 2 beschlossen worden ist.

Ich bringe auch diesen Antrag zur Unterstützung und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Endlich viertens schlagen dieselben Herren Antragsteller zu § 3 statt des zweiten Absatzes als erstes Alinea vor, was folgt:

> bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt,

woran sich dann als zweites und drittes Alinea anschließen soll, was bei der zweiten Berathung als drittes und viertes Alinea beschlossen worden war.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen unterstützen.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend.

Ich werde nun die Anträge zum Druck geben.

Das Wort hat in der Debatte zuvörderst der Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren die Aeußerungen, welche wir heute von dem Herrn Reichskanzler gehört haben, lassen mich aufrichtig bedauern, daß die Verhältnisse es ihm unmöglich gemacht haben, in der Kommission und hier gegenwärtig zu sein. Denn ich finde in diesen Aeußerungen so viele Anknüpfungspunkte, daß ich geglaubt haben würde, es wäre auf Grund derselben eine Verständigung erreichbar gewesen, zu der wir schwerlich werden kommen können, wenn die Sachen so gehen, wie sie in der Kommission und hier bei der vorigen Berathung gestellt worden sind. Wären die von dem Herrn Bundeskanzler ausgesprochenen Sätze in einem Gesetz fest und bindend redigirt, so würde ich glauben, daß damit außerordentlich Vieles für Elsaß-Lothringen erreicht worden wäre, jedenfalls hätte man dann auch die Sicherheit der Ausführung gehabt. Nicht als ob ich glaubte, daß der Herr Bundeskanzler das, was er als seinen Weg bezeichnet, nicht freiwillig auch verfolgen will, sondern weil ich überall im Leben gewohnt bin, Staatsverhältnisse zu ordnen sachlich und ohne Rücksicht auf Personen, weil die Personen eben sterblich sind.

(Sehr wahr!)

Vor Allem war mir in den Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers besonders bedeutend zuerst der Ausdruck des Gedankens, daß man in Elsaß-Lothringen sehr vorsichtig und bedächtig vorgehen müsse und wolle in Bezug auf die etwaige Aenderung der dortigen Institutionen, zweitens aber, daß jedenfalls es die Absicht der kaiserlichen Regierung sein werde, nicht ohne zuvoriges Gehör der Betheiligten mit Aenderungen vorzugehen. Der Herr Reichskanzler hat in viel ausgiebigerer Weise, als das bisher von Seiten der Bundesraths-Vertreter geschehen ist, seine Gedanken in Bezug auf dieses Gehör der Betheiligten, in Bezug auf den Umfang dieses Gehöres quoad objectum zu erkennen gegeben. Das ist allerdings sehr erfreulich gewesen, wenn ich auch in Bezug auf die Bezeichnung des Objekts dieses beabsichtigten Gehörs noch eine größere Deutlichkeit gewünscht hätte. In Verbindung damit ist der sehr wichtige und nach meiner Ansicht für Elsaß und Lothringen sehr beruhigende Satz ausgesprochen worden, daß es nicht denkbar sei, für Elsaß und Lothringen Schulden zu kontrahiren ohne die Zustimmung von Elsaß und Lothringen selbst. Ich glaube, daß darin ein Anerkenntniß des Satzes liegt, welcher von Seiten des Herrn Abgeordneten Reichensperger und seiner Freunde hier aufgestellt wurde in Bezug auf die Einführung und Festsetzung einer Landesverfassung. Der Herr Reichskanzler hat im Laufe seiner Rede noch hinzugefügt, auch bei den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sei es durchaus nicht ausgeschlossen, provisorisch oder definitiv eine solche Landesverfassung eintreten zu lassen. Ich wünsche das Zustandekommen einer solchen Landesverfassung sobald wie möglich, weil ich überzeugt bin, daß Ruhe in die Elsaß-Lothringer Gemüther nicht eher kommen kann, als bis

dieselben in gesetzlich geordneter Weise ein Organ haben, in welchem sie ihre Anschauungen und Wünsche formell und vollständig zur Geltung bringen können. Ob aber bei dem Gesetze, wie es aus der letzten Berathung hervorgegangen, eine provisorische oder definitive Einrichtung der Art erreichbar wäre ohne Zustimmung des Reichstags, das scheint mir doch im höchsten Grade zweifelhaft zu sein. Ich glaube vielmehr, daß, wenn die Sätze so angenommen werden, wie sie das vorige Mal angenommen sind, man eine solche Landesverfassung nicht anders machen kann, als nach vorgängiger Berathung mit dem Reichstage.

Dann hat der Herr Reichskanzler gesagt — so habe ich es wenigstens verstanden — daß es verkehrt sein würde, wenn man den Reichstag gleichsam zur Vertretung der internen Landesangelegenheiten von Elsaß-Lothringen machen wolle. Und doch, meine Herren, ist das sowohl in der Regierungsvorlage, wie insbesondere in den Beschlüssen dieses Hauses geschehen. Es soll danach ja gerade der Reichstag in diesen inneren Angelegenheiten eventuell mitsprechen. Das ist auch nach Ansicht des Herren Reichskanzlers verkehrt, und darum bin ich gegen die betreffenden Sätze der Regierungsvorlage und der früheren Beschlüsse.

Das waren die erfreulichen Aeußerungen des Herren Reichskanzlers. Wenn der Herr Reichskanzler dann hinzugefügt hat, es sei eine längere Dauer des Provisorii namentlich deshalb nothwendig, um ein Beamtenthum zu erziehen, so war wiederum sehr anzuerkennen, daß der Herr Bundeskanzler aussprach, es sei dies Beamtenthum wesentlich aus der Elsaß-Lothringer Bevölkernng selbst zu entnehmen. Ich konstatire dieses besonders, weil ich weiß und überzeugt bin, daß das in Elsaß-Lothringen gern gehört werden wird. Dann aber wurden Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Möglichkeit von Versetzungen der Beamten beigefügt, die man nicht habe, wenn man nicht die längere Diktatur besitze. Bei diesen Bemerkungen bin ich zweifelhaft, ob dieselben ebenso gern werden vernommen werden. Ich bin darüber nicht zweifelhaft daß in jeder Staatsverwaltung, insbesondere also auch in dieser Staatsverwaltung eine feste und scharfe Disciplin sein muß. Eine Staatsdienerschaft ohne Disciplin wird nie eine Wohlthat eines Staates sein. Wenn ich aber die Erfahrungen zu Rathe ziehe, wie man anderswo durch das Durcheinanderwürfeln der Beamten diese Erziehung hat herbeiführen wollen, dann meine Herren, kann ich in den fraglichen Worten eine erfreuliche Aeußerung nicht finden. Zudem bin ich der Meinung, daß selbst zu dieser Erziehungsart des Beamtenthums die Diktatur gar nicht nöthig wäre. Wenn man die Bundesverfassung in einem früheren Termin einführt, so bleibt darum das Nothwendige in Beziehung auf das Beamtenthum vollkommen offen. Es ist ja das eben die Eigenthümlichkeit unserer Lage hier, daß, wenn demnächst die Reichsverfassung eintritt, wir in der Reichsverfassung gar keine Bestimmungen über die eigentlichen Ur- und Grundrechte des Volkes, über alle anderen Fragen des inneren Staatslebens, namentlich auch über das Beamtenwesen, besitzen, vielmehr, so weit das bestehende französische Recht nicht reicht, lauter neue Gesetze über die bezeichneten Verhältnisse erst machen müssen und zwar noch dazu von Reichswegen. Das ist eben einer der außerordentlich bedenklichen Punkte, daß man von Reichswegen also verfahren soll. Damit werden wir — ich befürchte das, ich will mich aber freuen, wenn ich demnächst mich geirrt haben sollte — die Organe der Bundesverfassung ganz bestimmt in eine ihnen an sich fremde Richtung bringen, wir werden ihre Grundlage, ihre Physiognomie, ihre Thätigkeit verderben. Ich glaube überhaupt, daß die Debatten, welche stattgefunden haben, und die Erklärungen, welche wir heute vernommen haben über die eigentliche Natur der Schöpfung, die wir machen, uns vollständig noch im Dunkeln gelassen haben, ja ich meine, die heutigen Erklärungen, und insbesondere auch die Erklärung des Herrn Abgeordneten Lasker haben das Dunkel vermehrt. Bisher war in der Kommission, und war auch hier fortwährend schon Rede von den Grundzügen des Gesetzentwurfs, die das Definitivum betreffen. Heute ist geäußert worden, daß das, was wir jetzt hier machen, in der That nichts Anderes sei als das Provisorium, wovon ich mit meinen politischen Freunden seinerzeit gesprochen habe, und welches ich noch heute für das einzig Richtige und Verständige halten würde. Inzwischen enthalte ich mich rücksichtlich dieses Gedankens, wofür ich in den Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers die volle Begründung würde finden können, wie rücksichtlich jedes anderen Gedankens, namentlich auch rücksichtlich des Gedankens, der in dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger (Olpe) lag, heute wieder einen Antrag hier einzubringen, weil ich mich überzeugt habe, daß die verehrte Versammlung auf diese Gedanken praktisch einzugehen nicht gewillt ist, vielmehr sich beruhigt findet respektive finden wird durch allgemeine Aeußerungen, die früher und jetzt hier gefallen sind. Aber die Unmöglichkeit, diesen von mir vollständig als richtig und als für die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen nothwendig erkannten Gedanken eine praktische Grundlage zu geben, bringt mich zu meinem Bedauern in die Lage, dieser ganzen Schöpfung, so wie sie liegt, dieser Diktatur, wie sie aufgestellt ist, **nicht** beitreten zu können.

In den vorigen Beschlüssen des Reichstags sind von dem Herrn Reichskanzler zwei Punkte besonders bemängelt; mit weniger scharfem Accent der Zeitpunkt 1873, der in dem frühern Beschlusse angenommen, mit **scharfem** Accent der Beschluß wegen des Schuldenwesens. Was den ersten Punkt betrifft, so bin ich der Meinung, daß Diejenigen, welche für 1873 stimmen, nach den Erwägungen, aus denen diese Abstimmung allein hervorgehen kann, füglich auch auf den Gedanken des Herrn Reichskanzlers eingehen können. Denn sie wollen unter allen Umständen durch die Bewilligung von 1873 dem Herrn Reichskanzler die Möglichkeit eröffnen, für sich allein die Dinge in Elsaß-Lothringen zurecht zu legen. Daß dieselben bis 1873 nicht vollständig zurecht gelegt werden können, darüber wird wohl kein Zweifel sein. Ich stimme aber nicht für 1873, weil ich glaube, daß man eine Diktatur der Art, **wie sie beabsichtigt wird,** überhaupt nicht schaffen sollte. Wenn die Institutionen, wie wir sie in Deutschland haben, regelmäßig geeignet sind, das wahre Wohl des Volkes zu fördern und festzustellen, wenn also in den einzelnen Staaten die Regierungen mit den Ständen, und im Reiche die Regierungen mit dem Reichstage das Beste des Volks am zweckmäßigsten wahrnehmen, dann weiß ich nicht, warum wir bei dieser allerwichtigsten Aufgabe, die wir haben können, nicht auch diese für die Regel als richtig und gut wirkenden Institutionen wirken lassen können, warum wir diesen Institutionen damit eine entschiedene Dementirung geben sollen, daß wir sagen: für wichtige Dinge passen die konstitionellen Formen nicht, dieselben können höchstens als Spielzeug in ruhigen Zeiten gelten. Man hat freilich gesagt, eine Diktatur sei auch dann vorhanden, wenn der Reichstag mitwirkt. Nun es kommt auf den Begriff der Diktatur an, und ich meinestheils würde diesen Einwand damit beseitigen, daß ich auch heute noch die Meinung ausspreche, wir sollten ohne Weiteres und sofort die Elsaß-Lothringer hierher berufen aus den Gründen, die ich in den früheren Berathungen schon angeführt habe. Wir würden dadurch ihnen Gelegenheit geben, unsere Sache und uns selbst kennen zu lernen, und wir würden Gelegenheit haben, durch sie ihre Sache und sie selbst kennen zu lernen, und das wäre für die weitere Entwickelung der Dinge von der allergrößten Wichtigkeit und Bedeutnng. — Ich werde darum aus voller Ueberzeugung auch jetzt wieder den Anträgen beitreten, die der Herr Abgeordnete Duncker heute wiederholt hat.

Was nun den Punkt wegen der Schulden betrifft, so muß ich bekennen, daß an sich dieser Beschluß einen Theil desselben verwirklicht auf einem eng begrenzten Gebiete, was ich generell zu erreichen bestrebt gewesen bin. Ich bin das vorige Mal lange zweifelhaft gewesen, ob ich nicht, da ich das Ganze nicht bekommen könnte, als praktischer Mann diesen Theil wenigstens nehmen sollte. Ich habe aber dennoch gegen den Antrag gestimmt, und zwar wesentlich deshalb, weil ich die Ueberzeugung hatte, daß gerade auf diesem Gebiete am allerwenigsten eine Gefahr vorliegen kann und vorliegen wird. Nach den heutigen Erklärungen, wozu ich die persönlichen Bemerkungen nicht, — denn diese sind für mich überhaupt nicht vorhanden, — sondern nur die sachliche rechne, daß nach dem Friedensvertrage es als feststehend anzunehmen sei, daß Elsaß-Lothringen ohne Schulden übernommen werde — das Friedensinstrument allein giebt darüber die volle Gewißheit keineswegs, aber die gehörte Erklärung giebt sie — nach diesen Erklärungen bin ich jetzt um so mehr überzeugt, daß auf diesem Gebiete in der Diktatur wenig oder gar keine Gefahr liegt. Ich könnte also um so leichter auch ferner gegen diesen Beschluß stimmen, für mich ist übrigens bei der früheren Abstimmung das Moment

leitend gewesen, gegen den Antrag der Herren Abgeordneten Lasker und von Stauffenberg zu stimmen, weil ich nicht den Vorwand gelten lassen möchte: in diesem Punkte und in dem Indigenatspunkte haben wir für Elsaß-Lothringen doch Außerordentliches gesichert, während alles Andere der Diktatur unterstellt sein soll. Das Andere, was der Diktatur unterstellt wird, ist für mich nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, das allein Wesentliche und Wichtige bei der Frage der Diktatur, und darum will ich die gedachte Scheinkonzession nicht geben, und so das Versagen der Hauptsache bemänteln. Ich will das Ganze der Verwaltung in Elsaß-Lothringen der Diktatur ganz und gar entziehen.

Was nun den häuslichen Streit des Herrn Reichskanzlers mit den Parteien des Hauses in Beziehung auf die gefaßten Beschlüsse betrifft und die daran geknüpften Erklärungen des Herrn Reichskanzlers, so werde ich mich in diesen und in diese nicht mischen. Ich bin gewohnt, in öffentlichen Dingen das zu thun, was ich für recht halte, und erwarte dann mit Ruhe, was weiter kommt. Ich werde durch diese Aeußerungen von rechts und links in keiner Weise in meiner sachlichen Auffassung und in meiner Sachabstimmung alterirt.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, Niemand hier im Saale ist, wie ich glaubte, gefaßt gewesen auf die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers; sie hat uns Alle überrascht, namentlich ihrer Form nach. Der Herr Bundeskanzler hat erklärt, er finde in dem Antrage ein Mißtrauensvotum, und hat dies mit den Worten motivirt, daß das darin läge, daß wir ihn kreditlos gemacht hätten. Als nun der Abgeordnete Lasker auseinandergesetzt hatte, daß es uns gar nicht eigefallen sei, dies zu thun, daß wir vielmehr allein das Recht wahren wollten dafür, daß er verantwortlich gemacht werden könnte für die Schulden von Elsaß und Lothringen, da ist der Herr Bundeskanzler dennoch bei seiner früheren Erklärung geblieben. Ich gestehe Ihnen aufrichtig, daß ich zur Zeit außer Stande bin, den Unterschied recht zu begreifen. Es ist mir nicht vollkommen klar, worin die Meinungsverschiedenheit liegt. Meine Herren, das ist ja sehr natürlich, daß man in einer öffentlichen Versammlung sich nicht so schnell die Sache klar machen kann; das wird auch Jeder zugeben. Wie liegt nun die Sache? Wir stehen in der dritten Lesung des Gesetzes. Wir haben eine Erklärung gehört von dem leitenden Staatsmanne, daß er sich mit diesem Gesetze nicht einverstanden erklären könne. Da scheint es mir doch dazu angethan, die Sache noch einmal in Erwägung zu ziehen, und ich möchte deshalb den Antrag stellen, daß wir die Debatte vertagen und sie mit den Amendements noch einmal in die Kommission verweisen.

(Oh! oh! rechts.)

Ja (nach rechts) mit Oh-Oh! antworten Sie mir gar nichts. Halten Sie mir Gründe entgegen, so werde ich darauf hören; aber wenn Sie nur „Oh" rufen, da beweisen Sie mir nichts.

Also, meine Herren, ich möchte Sie nur bitten, das zu thun; denn alle die Anträge, die ich gehört habe, scheinen mir noch keineswegs geeignet, die erklärte Differenz auszugleichen. Und daß sie ausgeglichen werde, muß doch unser Aller Wunsch sein; deshalb würde ich diesen Antrag stellen.

Meine Herren, da ich aber einmal das Wort habe, so muß ich mir doch erlauben, auf einige Aeußerungen, die in der Debatte gefallen sind, zurückzukommen, und zwar will ich zunächst dem Abgeordneten Bebel nur wenige Worte erwidern. Der Herr Abgeordnete hat sich zuletzt der Kommune von Paris sehr angenommen; er hat auf Elsaß das bezogen und gesagt: er freue sich, daß wir im Elsaß ein Element der Revolution errungen hätten, das dann im Stande sein würde, diese Revolution über ganz Deutschland zu verbreiten. Nun, meine Herren, ich glaube, der Herr Abgeordnete irrt in dieser Beziehung, und gerade das, was jetzt in Paris vor sich geht, das wird erst recht geeignet sein, Alle abzuschrecken, die etwa noch der Ansicht bisher gewesen sind. Denn, meine Herren, ich kann mir nicht denken, daß eine Nation es billigen sollte, wenn man, wie ich aus den heutigen Telegrammen lese, findet, daß die Insurrektion Alles vorbereitet hatte, um die Bauwerke, angefüllt mit Kunstschätzen, zu zerstören. Meine Herren, wie wir aus der Thiersschen Rede wissen, liegen die Tuillerien in Asche; das Luxembourg ist in die Luft gesprengt, darin sind die neueren Maler Frankreichs vertreten. Dann, meine Herren, brennt auch das Louvre und man hofft — das steht zwar nicht in der Thiersschen Rede, aber in einer anderen Depesche — man hofft, den dritten Theil der dort angesammelten Kunstschätze zu retten. Meine Herren, ein Drittel! das Louvre ist bekanntlich die erste Gallerie der Welt sowohl an Gemälden wie an anderen Kunstwerken, wenn Sie Rom ausnehmen und Madrid in gewisser Beziehung. Ich frage doch, was soll man denn erwarten, das eine Nation, die solche Thaten vollführt, die sie sorgfältig vorbereitet hat, in Zukunft irgend wie gewähren kann. Ich kann mir doch nicht denken, daß irgend ein Proletarier existirt, vielleicht mit Ausnahme des Herrn Bebel,

(große Heiterkeit)

der diese Sache billigt.

Meine Herren, ich will auch dem Herrn von Taczanowski einige Worte erwidern. Er hat gegen die Annexion protestirt und zwar nur deshalb, weil er in derselben vermisse ein Selbstbestimmungsrecht der Volker und den Grundsatz der Nationalität, der sich neuerdings überall Bahn gebrochen habe. Meine Herren, ich behaupte meinerseits, daß dieser Grundsatz, dieser letzte namentlich, niemals irgend welche Anerkennung in Preußen gefunden hat, und das auch ganz mit Recht, weil er eben eine Erfindung des französischen Kaisers war, der damit alle Körperschaften allmälig für Frankreich zu gewinnen hoffte, der aber nichtsdestoweniger entgegen seiner eigenen nationalen Erklärung, doch Deutschland hat mit Krieg überziehen wollen, um ihm die nicht nationalen Länderschaften abzunehmen. Meine Herren, daß die Sache umgekehrt geworden ist, darin ist er ja unschuldig, ich gehe nur von seinem ursprünglichen Gedanken aus.

Dann hat der Herr Abgeordnete gesagt, es wäre sehr übel, wenn Deutschland gerüstet bleiben müsse gegen Frankreich, gegen den Westen, im Osten sei die wahre Gefahr, dahin sei der Krieg zu lenken, und das wäre die einzige Zukunft, die Deutschland hätte; denn — hat er gemeint — der Kaiser von Rußland könne ja alle Slaven um sich versammeln, namentlich hat er die Südslaven angeführt, die er um sich versammeln könne — es würde dies wohl etwas schwer halten, denn diese müßten erst durch Ungarn hindurch, ehe sie zu ihn kommen könnten — und hat uns das als eine große Gefahr geschildert.

Meine Herren, auf der einen Seite droht er uns mit dem Zerfall unserer ganzen Civilisation, weil wir Krieg geführt haben gegen Frankreich; wir haben das aber nicht absichtlich gethan, Frankreich hat uns zuerst den Krieg erklärt, da mußten wir uns also darauf einlassen. Nun will er uns den Siegespreis nicht lassen, weshalb nicht? weil er sagt, wir hätten seinen Antrag über die ehemaligen polnischen Landestheile verworfen bei der Generaldiskussion der Verfassung. Ja, meine Herren, das mag in den seltsamen Kombinationen, welche in diesem Herrn vorgegangen zu sein scheinen, wohl ihm möglich vorkommen, aber ich begreife nicht, wie wir dazu kommen sollten, diese Ansicht zu theilen. Die Herren haben uns bei der Generaldiskussion den Antrag gestellt, wir sollten die sämmtlichen ehemaligen polnischen Landestheile abtreten. Ich habe schon damals darauf aufmerksam gemacht, daß das eine sehr unbestimmte Forderung wäre, daß man sich darüber gar nicht klar machen könne, denn bekanntlich fordern die Herren ja zurück, was sie niemals besessen, z. B. Danzig. — Ich will nur anführen, Danzig erklären die Herren auch für einen polnischen Landestheil, obschon Polen niemals Danzig besessen hat. — Meine Herren, ich kann überhaupt wirklich nicht einsehen, was die Herren immer von uns wollen, daß sie an uns derartige Forderungen stellen, die wir doch niemals gewähren können; das wissen ja die Herren sehr gut, denn ich habe oft genug von ihnen erfahren, daß sie es wissen; dessenungeachtet kommen sie immer mit diesen alten Anträgen wieder und wieder, und schließlich bleibt uns nichts übrig, als ihnen zu sagen: ja, was wollen Sie denn mit diesen Anträgen? Werfen Sie sie doch zu den Todten, wohin sie gehören, aber verlangen Sie nicht von uns, deren Nation jetzt am größten auf dem Kontinent dasteht, daß wir die Polen retabliren sollen. Mag der Herr, wenn er diese Hoffnung hat auf den Krieg hoffen, der später vielleicht mal kommen wird; da mag Polen erobern, was es will, wenn es anders kann; aber warum wir ihnen Lande herausgeben sollen,

die mehr deutsch als polnisch sind, wo also sein Begriff der Nationalität gar nicht darauf paßt, die theilweise zu einem Drittheil deutsch und zu zwei Drittheilen polnisch sind, das ist ganz unmöglich. Wenn die Herren nicht im Stande sind, sich dem Reiche zu assimiliren, in welchem sie wohnen, so wird uns wirkich weiter nichts anderes übrig bleiben, als auf ihre ewigen selben Forderungen ihnen zu antworten: geht doch und laßt uns mit diesen alten Geschichten endlich einmal in Ruhe!

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat den Antrag gestellt: Die vorliegende Berathung dadurch zu vertagen, daß die Zusammenstellung in Nr. 152 mit den sämmtlichen dazu gestellten Amendements zu schleuniger Berichterstattung an die Kommission zurückgewiesen werde.

Ein Antrag desselben Sinnes war kurz vorher von dem Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst bei mir angemeldet worden.

Die Geschäftsordnung sagt:

> Der Reichstag kann wie am Schlusse der ersten so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Frageſtellung den Gesetzentwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

Hiernach ist der Antrag des Abgeordneten von Hennig resp. des Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst ein Antrag zur Geschäftsordnung, und ich glaube, das Haus muß denselben vorab erledigen, damit sich herausstellt, ob wir heute in der gegenwärtigen Berathung fortfahren, oder nicht.

Ich eröffne also die Debatte über diesen Geschäftsordnungs-Antrag und gebe dem Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst das Wort.

Abgeordneter Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Meine Herren, ich habe den Antrag gestellt, weil wir nach der schwerwiegenden Erklärung des Herrn Reichskanzlers uns vor die Entscheidung gestellt sehen, entweder dem Herrn Reichskanzler ein Mißtrauensvotum zu geben,

(nein, nein! links)

oder einen Beschluß zurückzunehmen, den wir in Folge eingehender Berathungen im Hause und in der Kommission gefaßt haben. Ich glaube, die Situation, welche dadurch geschaffen wird, ist so ernst, daß es zweckmäßig sein dürfte, den zu fassenden Beschluß reiflich zu überlegen. Dazu bedürfen wir mehr Zeit als uns in dieser Sitzung zugemessen ist, denn wir müssen mit uns selbst und mit unseren Freunden darüber zu Rathe gehen. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Abgeordneten von Hennig auf Zurückweisung in die Kommission und beantrage gleichzeitig die Vertagung der Debatte über diesen Gegenstand.

Präsident: Ich verstehe: „der gegenwärtigen Debatte".

(Zustimmung des Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst.)

Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Meine Herren, ich möchte dem Antrage nicht zustimmen und bitte Sie, es auch nicht zu thun. Ich bemerke zuerst, daß wir nicht in Folge der Kommissionsvorschläge den Satz angenommen haben, der jetzt in Frage steht, den Satz der Schulden und Garantien, sondern daß dieses Amendement bei der Berathung im Plenum durch die Herren Abgeordneten von Stauffenberg und Lasker gestellt ist.

(Ruf: In der Kommission auch!)

Es ist aber nicht in der Kommission angenommen und erst hier wieder eingebracht worden.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Meiningen hat ja ausdrücklich im Namen seiner Genossen erklärt, daß sie nicht im Mindesten die Absicht gehabt hätten, dem Herrn Reichskanzler durch dieses Amendement ein Mißtrauensvotum zu geben; gleichwohl aber faßt der Herr Reichskanzler, wenn ich ihn recht verstanden habe, dieses Amendement als gegen ihn gerichtet auf. Wir werden also die Entscheidung zu treffen haben. Meine Herren, warum wollen wir nicht in der Berathung fortfahren? Die Kommission kann Ihnen nichts Anderes sagen, als was wir bisher gehört haben. Das Stimmverhältniß ist klar. Sie haben auch die Amendements gehört, die dahin abzielen, die Sache wieder auszugleichen.

(Sehr richtig!)

Ich bitte daher, daß wir unausgesetzt die Sache zu Ende bringen und nicht in die Kommission zurückverweisen, das ist blos eine Form, die ganz unnöthig ist, denn die Kommission kann Ihnen nichts Neues bringen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Ich bitte, meine Herren, nehmen Sie den Antrag von Hennig an, ich halte ihn für den einzig richtigen Weg, in dieser Angelegenheit weiter zu verfahren. Der Reichstag hat mit großer Mehrheit den in Rede stehenden Antrag angenommen, und es würde heute ohne weitere Verständigung die Folge eintreten, die der Herr Abgeordnete für Meiningen geschildert hat, daß in der Majorität eine verschiedene Behandlung der Sache eintreten würde, obwohl in der Sache selbst Einigkeit herrscht. Das halte ich für ein schlechtes Resultat, weil es in der Oeffentlichkeit über die Meinung, die im Reichstage herrscht, Mißverständnisse herbeiführen müßte. In der Kommission ist die gesammte Mehrheit vertreten, und wir Alle werden uns dort bemühen, zu einem Einverständnisse und einem Votum zu kommen, was unserem Gewissen und den Verhältnissen entspricht, — deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, die Sache in eine Kommission zurückzuweisen, weil es sich hier um ein Mißtrauensvotum handelte, das dem Herrn Reichskanzler gegeben würde, dazu sehe ich durchaus nicht die geringste Veranlassung, nachdem sowohl von dem Herrn Reichskanzler einerseits, wie sehr ausdrücklich und ausführlich seitens des Herrn Lasker und seiner Freunde andererseits Erklärungen gegeben sind, die jeden Verdacht in dieser Beziehung zerstreuen. Also von einer Ausgleichung eines Mißtrauensvotums kann gar nicht mehr die Rede sein. Meine Herren, es ist auch eine Unterschätzung der Differenzen, die sich in der Debatte heute herausgestellt haben, wenn man glaubte, daß mit einer anderen Formulirung die Sachen so leicht auszugleichen wären. Ich glaube, ich kann mir erlauben davon zu sprechen, daß die Differenzen zwischen dem Herrn Reichskanzler und den Herren Antragstellern respektive ihren Anträgen größer sind, weil ich — ich erkenne es als ein großes Glück — ganz den Gedankengang des Herrn Reichskanzlers in den Ausführungen, die ich die Ehre gehabt habe Ihnen vorzulegen, gehabt habe; ich würde mir nicht erlauben, darauf zurückzukommen, wenn ich nicht drei Tage früher gesprochen hätte als der Herr Reichskanzler. Zwei Hauptpunkte seiner heutigen Ausführungen, einmal die Bedeutung des Partikularismus in Elsaß und Lothringen, und dann die Wichtigkeit, die dort eingeborenen Beamten zu gewinnen, waren auch für mich die Hauptpunkte, ja die eigentlich leitenden Ideen bei der Behandlung der wiedergewonnenen Lande gewesen. Nun geht aber die Differenz zwischen dem Herrn Reichskanzler und Ihnen, wie zwischen dem Herrn Reichskanzler und mir an, und zwar eine principielle Differenz, das ist aber eine Differenz, die Sie nicht mit einer neuen Formulirung in einer Kommission beendigen können, sondern über die Sie sich hier entscheiden müssen. Die Differenz ist die, daß Sie und ich verlangt haben, daß die Wohlthaten des Rechtsstaats den Elsassern gewährt werden in irgend einer Form. Ich habe diesen Gegensatz ganz ausdrücklich hervorgehoben, und wenn wir, meine Freunde und ich, uns hier dazu verstanden haben, den Reichstag hineinzuziehen,

so war das in der That nur ein Nothbehelf, weil man uns immer sagte, mit den Elsassern ist in diesem Augenblick nichts anzufangen. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß wir, wenn wir die Sache mit Elsaß und Lothringen, d. h. die Einfügung in unser Gemeinwesen, glücklich beendigen wollen, wir der Bevölkerung dort, damit sie selbst an die politische Arbeit geht, vor Allem den Rechtsstaat in irgend einer Form gewähren, d. h. die durch das Gesetz gegebene Sicherheit, daß die Diktatur so schnell als möglich beendigt ist, d. h. daß sie nicht länger dauern werde, als ganz absolut nothwendig ist, um die ersten Einrichtungen zu treffen, welche für die Herstellung des Rechtsstaates nothwendig sind. Das, meine Herren, ist die principielle Differenz, und diese können Sie hier besser in der offenen Debatte im Hause erledigen, als mit einer Formulirung in der Kommission.

Ich bitte deshalb, die Sache nicht in eine Kommission zu verweisen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, ich muß mich meinestheils gegen eine neue kommissarische Berathung erklären, ich weiß wirklich nicht, wozu dieselbe dienen sollte. Es handelt sich um zwei bestimmte Punkte: erstens darum, ob der Termin auf 1874 gestellt werden soll, zweitens darum, ob das Amendement Lasker-Stauffenberg aufrecht erhalten werden soll. Daß auch die übrigen Dinge noch wieder berathen werden, daß das ganze System des Gesetzes noch wiederberathen werden soll, davon ist, glaube ich, gar nicht die Rede.

Was nun diese beiden Punkte betrifft, so müssen wir uns klar sein darüber, was wir in Beziehung darauf wollen. Ich kann nicht einsehen, wie man in einer Kommission etwas finden könnte, was darin eine Aenderung, eine Vermittlung herbeizuführen vermochte. Man muß eben „Ja" oder „Nein" sagen.

Wenn der Abgeordnete Dr. Friedenthal darauf hingewiesen hat, daß man die Kommission haben müsse, um hier nicht eine Umkehr zu offen darzulegen, so bin ich der Meinung, daß das Land gerade ein großes Interesse hat, in so wichtigen Momenten, wie diese sind, genau zu wissen, wie der Reichstag öffentlich und in pleno handelt. Das haben ja auch die Herren von der nationalliberalen Partei immer betont, daß in großen politischen Fragen das Plenum, nicht aber die Kommissionen zu handeln hätten.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, ich weiß nicht, ob der Abgeordnete Friedenthal wirklich die Worte so gebraucht, wie sie der Abgeordnete Windthorst ihm interpretirt hat. Indessen, meine Herren, wir haben bis jetzt nur gehört, daß der Abgeordnete Windthorst sich gelobt hat wegen seines politischen Scharfsinns, und der Abgeordnete Löwe sich gleichfalls.

(Heiterkeit.)

Die beiden Herren sind sich also vollständig klar darüber, was sie thun werden, sie wollen sofort abstimmen, und das ist eine gute Situation für die beiden Herren. Wenn aber ein großer Theil des Reichstags sagt, daß er nach einer so schwer wiegenden Erklärung Zeit haben will, um zu überlegen, was zu thun, so verstehe ich die Herren nicht, welche diese Ueberlegung nicht brauchen, daß sie diese Ueberlegungszeit den Anderen nicht geben wollen, wenn ihnen nicht darum zu thun ist, daß ein Beschluß gefaßt werde, der ihnen zusagt, aber nicht aus der Ueberlegung derjenigen entspringt, welche den Gegenstand noch überlegen wollen.

(Sehr gut!)

Ob dies die richtige Art parlamentarischen Verfahrens ist, lasse ich unbeurtheilt; ich erkläre aber, daß, wenn ich für mich selbst eine Kommission nicht brauchen würde, ich dennoch, wenn ein großer Theil des Hauses mir sagt, er wünscht die Ueberlegungsfrist, diese ihm unbedingt gewähren würde, und ich bitte die Mehrheit des Hauses, ein Gleiches zu thun.

(Beifall und Widerspruch.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich schließe mich vollständig der eben von dem Abgeordneten Lasker abgegebenen Erklärung an. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß diejenigen Parteien, denen es nicht darauf anzukommen pflegt, ob ein Konflikt in größerem Maßstabe ins Leben gerufen wird, sich gegen die Kommission erklärt haben,

(Widerspruch und Zustimmung)

während alle Parteien, denen es darauf ankommt, in Einträchtigkeit unser deutsches Staatswesen vorwärts zu treiben, sich *für* die Verweisung in die Kommission erklärt haben.

(Erneuter lebhafter Widerspruch und andererseits Zustimmung.)

Ich bitte deshalb, dem Antrage der Verweisung in die Kommission beistimmen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Loë:** Ich bedauere, mit dem Herren Abgeordneten für Meppen diesmal nicht übereinstimmen zu können. Ich bin überhaupt stets für jeden Weg, der zu einem Einverständniß führen kann, und ich glaube, daß die Verweisung an eine Kommission diesmal dieser Weg sein kann. Deshalb werde ich für diesen Weg um so mehr stimmen, als es sich um eine definitive Entscheidung über die Schicksale eines soeben wiedergewonnenen Landes handelt.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Kardorff hat gesagt, daß diejenigen Parteien, welchen es auf einen Konflikt nicht anzukommen pflege, gegen eine Verweisung an die Kommission seien. Er kann damit nur mich und meine politischen Freunde gemeint haben, weil wir der Ansicht sind, daß in der Kommission nicht zu berathen ist, sondern daß, wie der Abgeordnete für Bochum ausgeführt hat, dies gerade eine Sache ist, die der Reichstag vor dem Lande, d. h. im *ganzen Hause* berathen muß.

(Sehr wahr!)

Wir sind aber nicht eine Partei, die den Konflikt wünscht, wir wollen mit den anderen Parteien in Ruhe und Frieden leben, und ich selbst habe schon öfter ausgesprochen, daß wir auf demselben Boden der Reichsverfassung stehen, und wenn wir auch auf verschiedenen Wegen des Wohl unseres Vaterlandes verfolgen, wir doch in diesem Princip und in unseren Zwecken übereinstimmen. Konflikte wollen *wir* nicht.

(Lebhafter Beifall rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Ich wollte nur mit einem Worte protestiren gegen die Insinuation, die der Abgeordnete von Kardorff für erlaubt gehalten hat, diejenigen, die hier nicht beschließen, was eben beantragt worden ist, eine neue kommissarische Verhandlung eintreten zu lassen, als solche zu bezeichnen, die nichts wünschen als Konflikte zu erregen, und die keinen Sinn für die deutsche Angelegenheit hätten. . . . .

Präsident: Wenn der Abgeordnete von Kardorff das wirklich gesagt hätte . . .

(Lebhafter Ruf im Centrum: Ja, ja, das hat er gesagt!)

Meine Herren, wenn ich sage, der Abgeordnete habe das *nicht* gesagt, so haben Sie mir nicht mit einem *solchen* Ja zu antworten! Ich rufe diejenigen Herren zur Ordnung, die sich das dem Präsidenten gegenüber herausnehmen!

(Lebhaftes Bravo.)

Wenn der Abgeordnete von Kardorff das gesagt hätte, so hätte ihm meine Censur nicht gefehlt. Ich behaupte aber, er hat nur gesagt: diejenigen Mitglieder, die auf das Eintreten eines Konfliktes nicht ein solches Gewicht legen wie wir, und diejenigen, die für das neue Reichsland nicht — ich kann mich der Worte erinnern — ein ähnliches Interesse haben, wie wir. Das darf von einer parlamentarischen Partei und von einem parlamentarischen Individuum mit vollkommener parlamentarischer Zulässigkeit gesagt werden. Ich verstehe sehr wohl, daß Jemand sagen kann: ich gehe einem Konflikt nicht aus dem Wege, weil ich ihn für nöthig halte. Was ich aber an mir selbst sittlich nicht verwerfen kann, das kann ich auch an keinem Anderen sittlich verwerflich finden.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Ich habe wohl das Wort?

Präsident: Sie haben das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Ich bemerke zunächst und appellire an eine mindestens ebenso lange parlamentarische Erfahrung, wie sie irgend einem anderen Mitgliede des Hauses zur Seite steht, daß es mir sehr wohl bewußt ist, daß ich nicht das Recht habe, die Anschauungen des Herrn Präsidenten zu tadeln — — aber dessen Tadel zu provociren für den Fall, daß das Präsidium vielleicht eine hier gefallene Aeußerung in anderer Weise gedeutet hätte als ich, **das** Recht nehme ich für mich in Anspruch.

Und zweitens: ich bin ziemlich einverstanden, daß der Herr Präsident die Worte richtig reproducirt hat, die der Herr Abgeordnete von Kardorff gesprochen, und in anderer Weise wollte auch ich sie nicht reproduciren, und wenn ich mich mit der Einleitung und Formulirung, wie das Wort Konflikt und wie das Wort deutsche Gesinnung seitens des Abgeordneten von Kardorff gefallen ist, nicht ganz so ausführlich oder korrekt ausgedrückt habe, wie der Herr Präsident — ich glaube es ja gern — sie hier wiederholt hat, dann ändert das nichts an meinem Recht, dagegen zu protestiren und Namens der Partei, unter der ich mich mitgetroffen fühle, auch gegen die eben gemachte Aeußerung entschieden mich auszusprechen und für uns die Anerkennung in Anspruch zu nehmen, daß wir weder Konflikte in diesem Falle oder anderwärts provociren wollen, noch auch daß wir hinter einer andern Partei in deutscher Gesinnung zurückstehen.

(Zustimmung im Centrum.)

Präsident: Ich bleibe dabei, daß weder der eine noch der andere Vorwurf, so wenig dem in Rede stehenden Herrn Abgeordneten als seinen Parteigenossen von dem Abgeordneten von Kardorff gemacht worden ist! —

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich bin gar nicht so heftig, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger, das ist etwa aber nicht der Fall, weil die Aeußerung des Herrn von Kardorff mich zufällig nicht betroffen hat, sondern ich fand sie eben wie jede andere parlamentarische Aeußerung. Ich bitte Sie, mir zu gestatten, Ihnen noch einen Grund anzuführen, der für die Vertagung spricht. Meine Herren, Sie sind fest überzeugt von der Sache, Sie haben Ihre bestimmte Meinung und haben sie auch in Anträgen ausgedrückt, das ist ja ganz schön; aber Sie haben doch meiner Ansicht nach die sittliche Pflicht, auf diejenigen zu achten, die nicht so klar darüber sind. Ich gestehe Ihnen ganz aufrichtig, ich habe den Widerspruch des Herrn Reichskanzlers gar nicht recht verstanden. Wenn Sie das ausführen, was der Herr Reichskanzler gesagt hat, ja, so ist das eine Anschauung, die ich nicht theile; ich bin nicht der Ansicht, daß der Reichstag dazu ist, bestimmte Beschlüsse zu fassen, und nachher, im letzten Augenblick, wenn der Herr Reichskanzler kommt und sagt: dann gehe ich ab — oder vielmehr, das hat er nicht gesagt — dann werde ich mit der Verwaltung dieses Landes nichts mehr zu thun haben, und das ganze Gesetz zu zerstören verspricht — dann, meine Herren, muß ich doch sagen, ich will klar darüber sein, warum. Soweit ich die Sache verstehe, ist sie doch nichts wesentlich anderes als ein Etiquettenstreit, und gerade darüber kann sich die Kommission sehr wohl verständigen. Darum habe ich die Verweisung an die Kommission beantragt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, auch in der Auffassung, welche die Aeußerung des Herrn von Kardorff seitens des Herrn Präsidenten gefunden hat, — die ich gern acceptire, weil ich immer ein Mann des Friedens bin, — muß ich doch sagen, daß ich es für nicht angemessen seitens des Herrn von Kardorff gehalten habe, die innersten Gesinnungen der Parteien daran kennzeichnen zu wollen, wie sie in einer taktischen Frage handeln; das haben Sie aber gethan, Herr von Kardorff, indem Sie gesagt haben, daß es mindestens eine Gleichgültigkeit zeigt in Bezug auf die großen Hindernisse in unserer Entwickelung, die der Konflikt mit sich führt, oder eine Gleichgültigkeit gegen das Geschick des Landes Elsaß und Lothringen. Ich habe die „deutsche Gesinnung" nicht gehört; wenn Sie die deutsche Gesinnung derjenigen, die nicht für eine erneute Kommissionsberathung in diesem Augenblick sind, bemängelt haben, so muß ich meinerseits noch besonders dagegen protestiren und habe das Recht dazu, wie Herr von Kardorff mir selbst zugestehen wird.

Die Herren, die die Anträge gestellt haben, muß ich darauf aufmerksam machen, daß sie in der Hitze der Debatte immer nur für einen Theil ihres Antrages plaidirt haben, und ich glaube, das ist sehr charakteristisch, sie haben immer nur dafür plaidirt, daß die Debatte vertagt werden soll, die Kommission ist im Hintergrunde stehen geblieben, die Kommission ist also nur als ein Ausweg bezeichnet,

(sehr wahr!)

und nur um die Vertagung hat es sich eigentlich gehandelt. Meine Herren, das hätten Sie aber von vornherein sagen sollen, darüber hätte sich die Debatte vielleicht ganz anders gestaltet, — nicht für mich, denn ich würde glauben, da der Herr Reichskanzler, dessen Gegenwart, wie wir heute erfahren, uns so sehr gefehlt hat, in diesem Augenblicke uns seine kostbare Zeit widmet, wäre es das Zweckmäßigste, in der Debatte weiterzugehen und diese principiellen Fragen zur Entscheidung zu bringen. Ich kann meine frühere Erklärung nur wiederholen, daß ich eine principielle Frage darin sehe, und daß ich glaube, sie wird am besten im offenen Hause ausgetragen. Ich bleibe also bei dem Rathe, den ich Ihnen gab, bringen Sie die Sache jetzt zu Ende.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren, ich glaube, daß, wenn vor 10 Minuten noch die Frage bestehen konnte, ob wir die Sache in eine Kommission zurückverweisen sollten oder nicht, dies jetzt entschieden gelöst sein muß. In diesem Augenblick herrscht nicht die Temperatur im Saale, um eine solche, rein sachliche Frage mit solchen Diffikultäten und Unterscheidungen, wie sie aufgeworfen sind, sachgemäß zu lösen. Bei dem großen Maß von gesundem Verstand, den der Herr Reichskanzler mit soviel Geistreichigkeit verbindet, wird einer Kommission gegenüber vielleicht eine einfache Erklärung genügen, um sich zu verständigen, und wenn er uns sagt: „ich weiß nicht, was soll es bedeuten," dann werden wir vielleicht ihm mit der Fortsetzung antworten: „Ich weiß nicht, warum Sie so traurig sind über diese Sache";

(große Heiterkeit)

und nun, meine Herren, glaube ich, daß wir aus dieser Diskussion vielleicht noch einen Vortheil gezogen haben werden, nämlich den, daß, wenn ich auch nicht an den Umstand des eben vorgefallenenen Incidens wieder anknüpfen will, doch der Herr Reichskanzler aus den eben gewechselten scharfen Worten die Lehre zieht; wem er einen Gefallen thun würde, wenn er aus seiner Drohung eine Wahrheit machte, und wem nicht, und daß ihm auch das einen nützlichen Wink geben wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich habe die feste Ueberzeugung, daß bei einem sehr großen Theile der Mitglieder dieses Hauses die Ueberzeugnng herrscht, daß auf dem Gebiete dieser Frage in der That sachliche Differenzen zwischen der Majorität des Hauses und der Reichsregierung nicht obwalten,

(sehr wahr!)

daß im Gegentheil die ganze Debatte heute sich um Mißverständnisse gedreht hat, deren hoffentlicher Auflösung, deren Berichtigung wir noch entgegensehen können. Meine Herren, zu einer solchen Berichtigung ist meiner Ueberzeugung nach wesentlich die Kommissionsberathung nothwendig. Vergessen Sie doch nicht, daß wir bereits drei oder vier Anträge, glaube ich, vorliegen haben, die noch gar nicht gedruckt sind, deren Wirkung auf die Beschlüsse wir aber doch näher noch prüfen müssen. Ich bitte Sie dringend, verweisen Sie nach der Vertagung die Angelegenheit an eine Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Ich bin dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst wie gewöhnlich sehr dankbar, daß er durch seine Nutzanwendung auf meine Rede hier ein neues Beweisstück für dieselbe gegeben hat. Wie ich mich erinnere, habe ich davon, was der Herr Abgeordnete behauptete, von einer Umkehr nicht ein Wort gesagt, sondern ich glaube meine Rede dahin korrigirt zu haben, daß eine Verständigung in der Kommission möglich werden würde, und daß, um mögliche Mißverständnisse zu beseitigen, die Kommissionsverhandlung gegenüber dem Publikum geeigneter sei, als die Verhandlung im Plenum, dafür ist Beweis die Anführung des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst; denn wenn ein so hervorragendes Mitglied unseres Hauses in der Debatte eine so falsche Interpretation zu geben vermag, die meiner Rede eine üble Wendung giebt, um wie viel leichter sind solche Mißverständnisse bei den weniger in politischen Dingen geübten Leuten im Publikum möglich.

Ich bin, wie gesagt, dem Herrn Abgeordneten sehr dankbar, und ich hoffe, daß seine Rede auch für meinen Antrag mitsprechen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst hat das Wort.

Abgeordneter Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst:** Der Herr Abgeordnete Löwe hat den Antragstellern den Vorwurf gemacht, daß sie nicht den Antrng direkt auf Vertagung gestellt hätten. Ich erlaube mir nur die thatsächliche und persönliche Bemerkung, daß mein Antrag ursprünglich auf nichts anderes, als auf Vertagung gerichtet war. Ich habe offen die Gründe dargelegt, warum ich eine solche Vertagung wünsche. Nachdem der Herr Abgeordnete von Hennig mir vor Stellung des Antrages durch seinen Antrag auf Verweisung in die Kommission zuvorgekommen war, habe ich mich diesem Antrage angeschlossen und dies ausdrücklich erwähnt.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Der Herr Abgeordnete Friedenthal hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich seine Rede nicht richtig wiedergegeben habe. Ich habe sie so wiedergegeben, wie ich sie verstanden habe. Daß Andere sie mit mir eben so verstanden haben, hat sich durch Zustimmungsäußerungen, die bei meiner Rede stattgehabt, zu erkennen gegeben. Es wird der Bericht uns darüber zur Klarheit helfen. Der Gedenke ist jedenfalls ausgesprochen, daß man ohne eine Aenderung der Beschlüsse im offenen Hause nicht fertig werden könne und daß deshalb eine Kommission wünschenswerth sei. Daraus scheint mir der Schluß von selbst sich zu ergeben, daß man in der Kommission mit der Aenderung der Beschlüsse leichter fertig werden könne.

Präsident: Da sich Niemand mehr zu der Vertagungsfrage meldet, schließe ich die Diskussion und gebe zu einer persönlichen Bemerkung dem Abgeordneten von Kardorff das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich würde nach dem Schutze, den meine Aeußerung durch den Herrn Präsidenten bereits gefunden hat, es kaum für nöthig halten, noch ein Wort hinzuzufügen, wenn nicht der Herr Abgeordnete Löwe, wie ich glaube, mit Unrecht behauptet hätte, daß ich ihm, wie den anderen Herren, die gegen die Verweisung in die Kommission gestimmt haben, eine undeutsche Gesinnung hätte imputiren wollen. Ich glaube, wenn er das, was ich gesagt habe, in dem stenographischen Berichte nachlesen wird, so wird er sich überzeugen, daß seine Auffassung eine durchaus unrichtige ist.

Präsident: Ich bringe den Antrag der Abgeordneten von Hennig und Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der gedachten beiden Herren Abgeordneten die Zusammenstellung Nr. 152 der Drucksachen nebst allen dazu gestellten Verbesserungsanträgen zu abermaliger schleuniger Berichterstattung an die für diese Vorlage bestellte Kommission zurückverweisen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die dem Antrage auf Zurückverweisung der in Rede stehenden Angelegenheit an die genannte Kommission nicht beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir sind im Bureau darüber einig, daß jetzt die Minderheit steht d. h., daß der Antrag an die Kommission zurückverwiesen worden ist. —

Zu einer persönlichen Bemerkung zu der vorangegangenen Debatte hat der Abgeordnete Dr. von Zoltowsky das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Zoltowski:** Der Herr Abgeordnete von Hennig scheint einen ganz besonderen Beruf dazu zu haben, uns Polen hier vorzuschreiben, wozu wir in diesem Parlamente Sitze einnehmen, um uns das Recht zu bestreiten, Anträge überhaupt, wenn wir es für zweckmäßig erachten, zu stellen. Ich sehe mich meinerseits, da ich den Antrag, von dem der Herr Abgeordnete gesprochen hat, gestellt habe, veranlaßt, dem Herrn von Hennig und Jedermann überhaupt hier in dieser hohen Versammlung das Recht auf das Entschiedenste zu bestreiten, uns in dieser Beziehung irgendwie belehren zu wollen, und muß ihn auffordern, dies unserem Gewissen und dem Willen unserer Wähler zu überlassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich habe dem Herrn Abgeordneten zu erwidern, daß ich allerdings niemals den Versuch gemacht habe, irgend einen der Herren belehren zu wollen. Es würde auch vergeblich sein.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wir fahren in der Tagesordnung fort und die führt uns unter Nr. 4 auf den

Bericht der siebenten Abtheilung über die Wahl im sechsten Königsberger Wahlkreis.

Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **von Niegolewski:** Da ich ungeachtet meiner Anmeldung nicht zum Worte gekommen bin, so wollte ich nur diese meine Anmeldung durch den Herrn Präsidenten konstatirt haben, ich habe mich zum Worte gemeldet, um dem Herrn Abgeordneten von Hennig auf seine unbegründeten und mir unbegreiflichen Ausführungen zu antworten, und behalte mir die Beantwortung bei der Wiederaufnahme der Diskussion vor.

Präsident: Die Berathung war aber vertagt; also war es nicht möglich, dem Herrn Abgeordneten noch das Wort zu geben.

Berichterstatter der Abtheilung ist der Abgeordnete Dr. Banks; er hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Banks**: Bei der Prüfung der Wahl im sechsten Königsberger Wahlkreise haben sich nicht weniger als gegen 200 Irregularitäten ergeben, es ist überhaupt die Konstatirung in einer Weise nachlässig betrieben worden, wie wohl nicht ein zweites Beispiel vorliegt. Ich nehme im Wesentlichen Bezug auf den Inhalt des Berichts und hebe nur hervor, daß nicht weniger als 7 Wahlbezirke bei der Zusammenzählung einfach übersehen, vergessen worden sind, daß von einem Wahlbezirk der Wahlkommissär erklärt hat, er habe nicht gewählt, während die Wahl stattgefunden hat, und wie gesagt, daß im Ganzen 200 Irregularitäten sich vorfinden. Nichtsdestoweniger gruppiren sich die Zahlen so günstig, daß Sie nur über einen Punkt zu beschließen haben werden. In einer Reihe von Wahlbezirken sind nämlich bei der Konstituirung des Vorstandes nur zwei Beisitzer von Anfang an ernannt worden, das ist in vierzehn Wahlbezirken vorgekommen. Es liegt bei keinem dieser Wahlbezirke ein Protest vor, es liegt kein Anzeichen darüber vor, daß sonstige Irregularitäten aus dieser ungenügenden Bestellung des Vorstandes sich ergeben.

Die Majorität der Abtheilung ist daher der Ansicht gewesen, daß man einfach das Resultat der Wahl in diesen vierzehn Bezirken von dem Gesammtresultat abziehen solle. Geschieht dies, so ist die Wahl aufrecht zu erhalten. Die Minorität war dagegen der Ansicht, daß man anders verfahren müsse, daß man nämlich annehmen müßte, sämmtliche Wähler, die in den Wählerlisten inskribirt wären, hätten ihre Stimmen abgegeben und zwar abgegeben gegen den proklamirten Kandidaten. Wenn Sie dieses Exempel machen, so würde die Wahl kassirt werden müssen. Die Minorität geht nämlich davon aus, in einer derartigen Bestellung des Vorstandes läge ein formaler Mangel vor, der die Existenz eines glaubhaften öffentlichen Dokuments in Betreff der Wahldokumente, der Wahlakten aufhebe, und es käme noch hinzu, daß es kaum möglich sei, daß immer drei Personen im Vorstande zugegen gewesen, auch könne man den Wählern nicht zumuthen, ihre Stimme abzugeben, da sie ja von Anfang an sich hätten sagen müssen, daß die Wahl eine nichtige sei. Die Majorität ist dagegen der Ansicht gewesen, daß dies nicht maßgebend sei, indem aus dem Umstande, daß kein Protest vorliege, sich ergebe, daß kein einziger Wähler sich in der Weise benachtheiligt gefühlt habe, und indem man nun und nimmermehr präsumiren könne, daß, wenn ein Vorstand nur aus 3 oder 4 Personen bestehe, schon von selbst folge, daß zu irgend einer Zeit weniger als 3 Personen im Wahllokale anwesend gewesen. Die Majorität ist der Ansicht, daß man möglicherweise der Ansicht der Minorität eine gewisse juristische Konsequenz zusprechen könne, daß aber ein Princip, welches häufig ausgesprochen sei, daß der Reichstag gewissermassen wie eine Geschworenenbank zu entscheiden habe, wenn irgendwo, hier maßgebend sei, da nun und nimmer eine juristische Konsequenz bei der Beurtheilung der Wahlhandlung dahin führen könne, daß man etwas präsumire, was in Wirklichkeit nie eintreten könne, was lediglich eine Fiktion, eine Konsequenz sei, und deshalb sei es die Aufgabe des Reichstages, nur dann Wahlen aus formellen Mängeln zu kassiren, wenn aus den formellen Mängeln zugleich sich ergebe, daß die Majorität der Wähler keinen richtigen Ausdruck in der Wahl habe finden können und verhindert worden sei, ihrem Willen einen richtigen Ausdruck zu geben. Davon liegen gar keine Anzeichen vor, und deshalb hat die Majorität mich beauftragt, Ihnen vorzuschlagen, die Wahl für eine gültige zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Zehrt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zehrt**: Meine Herren, es ist mir sehr schwer geworden, sowohl bei dem Abtheilungsbericht, als bei dem Anhören des Vortrages des Herrn Berichterstatters die eigentlichen Gründe anzufinden, aus welchen diese Angelegenheit hier im Plenum vorgetragen worden ist. Denn es ist ja Grundsatz hier im Hause, daß bei solchen Wahlprüfungen, wo bei der minutiösesten Untersuchung der Verhältnisse die Majorität der Abtheilung keinen Grund findet, eine Wahl zu beanstanden oder gar für ungültig zu erklären, man die Angelegenheit dem hohen Hause nicht weiter vorträgt, sondern die Abtheilung den gefaßten Beschluß über die Gültigkeitserklärung dem Präsidio mittheilt. Ich entnehme die Gründe nur aus den kurzen Andeutungen in dem Abtheilungsberichte, in welchem ein paar Mal auf Proteste hingewiesen wird, die in den Wahlverhandlungen vorkommen. Nun sagt unsere Geschäftsordnung allerdings in § 4: „findet die Abtheilung ein erhebliches Bedenken oder liegt eine Wahlanfechtung oder eine von Seiten eines Reichstags-Mitgliedes eingebrachte Beschwerde vor, so ist der Sachverhalt dem Reichstage zur Entscheidung vorzulegen." Im vorliegenden Falle sind jedoch keine Proteste und keine Beschwerden eingereicht, die die gesammte Wahl anfechten, sondern nur die Wahlverhandlung in einzelnen kleineren Wahlbezirken bemängeln.

Ich will mir aber doch einige Bemerkungen überhaupt über die Proteste erlauben. Es ist mir oft so vorgekommen, als wenn meistens von gewissen Parteien, und gegen gewisse Parteien, so viele Proteste dem hohen Hause vorgelegt worden seien, und als wenn die Proteste in ganz verschiedener Weise behandelt worden wären, je nachdem sie vorzüglich die einen oder die anderen Fraktionsmitglieder des Hauses betreffen. Vorzüglich aber ist mir aufgefallen, daß die Proteste, die hier eingereicht wurden, meistentheils gar nicht substantiirt in das hohe Haus einkamen, sondern daß sie meistens ganz vage und unbewiesene Beschuldigungen enthielten, sei es in Beziehung auf Formfehler, sei es in Beziehung auf Wahlagitationen, und daß auf Grund dessen entweder die Wahl beanstandet oder für ungültig erklärt wurde, und daß bei der Beanstandung immer, und oft auch bei der Ungültigkeitserklärung an die höchsten Reichsbehörden Aufforderungen ergingen, die Sache zu untersuchen. Ich sollte meinen, man sollte keinen Protest hier zur Verhandlung kommen lassen, der nicht wirklich schon substantiirt oder mit Beweisen versehen in das Haus gelangte; denn von der Wahl- oder deren Resultatsfestsetzung ab ist ja eine Zeit zur Einreichung von Beschwerden und Protesten in unserer Geschäftsordnung bestimmt, die lang genug ist, um die Anklagen oder die Beschwerdepunkte zu beweisen, und man sollte daher von denen, die hier Beschwerden einreichen, fordern, daß sie keine einreichen, die nicht vorher gehörig substantiirt oder untersucht worden sind, und wenn der hohe Reichstag in der Weise vorgeht, daß die Proteste immer so behandelt werden, wie es bisher geschehen ist, so ist die Möglichkeit gelassen, daß diejenigen Wähler, die bei der Wahl unterliegen, und diejenigen Kandidaten, die nicht in den Reichstag gewählt worden sind, es in ihrer Hand haben, beliebige Proteste zu veranlassen, und es ist ja dann am Ende nicht schwer, so viele Proteste von gegnerischen Fraktionen und Parteimitgliedern gegen die mißliebigen Gewählten einzureichen, daß der hohe Reichstag im ersten Jahre der Legislaturperiode nur Wahlprüfungen im Plenum vorzunehmen hat. Wenn namentlich mit der Strenge überall vorgegangen wird, wie es namentlich mehreren Mitgliedern meiner Fraktion ergangen ist, so müßte voraussichtlich wirklich die ganze kostbare Zeit der ersten Session der Legislaturperiode mit Wahlprüfungen verbracht werden.

Nun, meine Herren, die Proteste behandeln entweder Formfehler, oder sie haben Wahlagitationen zum Gegenstand. In Bezug auf die Formfehler muß ich bemerken, daß, da ich die Ehre habe, Mitglied der sechsten Abtheilung zu sein, der die Prüfung der württembergischen Wahlen obgelegen hat, ich mich wahrhaft gefreut habe, daß bei diesen Wahlverhandlungen wenig oder gar keine Formfehler vorgekommen sind, und die Württemberger haben doch jetzt zum ersten Mal gewählt; es muß doch also nicht gar so schwer sein, die Formfehler zu verhindern, wenn die Württemberger ....

Präsident: Ich bin in Sorge, daß der Herr Abgeordnete zu dem nächsten Bericht spricht; bei dem sind wir noch nicht. Wir erörtern den Bericht über die Wahl im 6. Königsberger Wahlkreis; er spricht über die Anerkennung, die in dem Berichte der VI. Abtheilung den Württembergern ertheilt wird!

Abgeordneter Dr. **Zehrt**: Nein, das erwähne ich nur so im Vorübergehen; denn im vorliegenden Abtheilungsberichte sind ja eine Menge Formfehler angeführt, die ich besprechen wollte. Ich meine also, wir hätten alle Veranlassung, dem hohen Bundesrathe die Aufforderung vorzulegen, daß er mit

aller Kraft dahin wirken möge, daß in Zukunft die vielen Formfehler nicht mehr vorkämen, weil diese das hohe Haus zu vieler Zeitverschwendung veranlassen. Die Formfehler selbst anlangend, wie sie auch in unserem Berichte hier in so großer Menge aufgeführt sind, hat es mir scheinen wollen, daß weder die Abtheilungen noch auch das Plenum ganz feste leitende Grundsätze haben, wonach diese Formfehler behandelt werden, und daher ist es gekommen, daß auch die Beschlüsse bei vorkommenden gleichen Formfehlern oft so verschieden ausgefallen sind. Diese Fehler sind entweder gegen solche Bestimmungen des Wahlreglements oder des Wahlgesetzes gerichtet, welche selbst bei deren Uebertretung die Wahl ungültig machen; z. B. wenn Wahlzettel abgegeben werden, die nicht aus weißem Papier bestehen, oder die ein äußeres Kennzeichen haben, dann sind diese Zettel ungültig; wenn der Gewählte nicht während der bestimmten Zeit die Wahl annimmt, dann ist die Wahl ungültig. Nun das sind also ganz bestimmte gesetzliche Vorschriften über Ungültigkeitserklärungen, denen das Gesetz diese Wirkung nicht zuschreibt; aber die übrigen Formfehler meine Herren, deren auch in unserem Berichte wieder so Viele erwähnt worden sind, können doch an sich eine Wahl nicht ungültig machen, z. B. wenn nicht so und so viel Beisitzer gewesen sind, wenn die Wählerverzeichnisse nicht gehörig unterschrieben sind. Wenn in Folge dessen die Beanstandung oder Ungültigkeit der Wahl dekretirt wird, so möchte das doch eine schwere Ungerechtigkeit gegen den Gewählten und gegen die Wähler sein. Wenn solche Formfehler vorkommen, so meine ich auch, daß sie gerügt werden müssen; sie sollen aber nicht an den Unschuldigen gestraft werden, an den Wahlmännern und den Gewählten, sondern an den Schuldigen, an den Wahlvorstehern, an den Wahlkommissionen und Wahlkommissarien, welche sie gemacht haben, abgesehen davon, meine Herren, daß, wenn wir anders verfahren, wir es doch in der That den betreffenden Beamten, Wahlvorstehern und Wahlkollegien überlassen, dadurch, daß sie vielleicht geflissentlich den einen oder den anderen Fehler machen oder einschleichen lassen, die Wahl immer in Frage zu stellen, so daß man auf diese Weise die Wahl immer ungültig machen könnte, wodurch der wirkliche Ausdruck des Willens der Wähler aufs höchste geschädigt würde. Andere von den Wahlprotesten beziehen sich auf die Wahlagitationen. Nun, meine Herren, ich glaube, es ist keine Wahl möglich ohne Wahlagitationen. Denn: wie sollen 8000 oder 10,000 oder noch mehr Wähler über einen Kandidaten sich einigen, wenn nicht eine Agitation vorher stattfindet?! Also, es müssen Wahlagitationen seien! Das Gesetz, meine Herren, unterscheidet nun nicht, ob die Wahlagitation von Mitgliedern der Fortschrittspartei, oder der nationalliberalen Partei, oder der Fraktion des Centrums, oder von anderen Parteien des Hauses vorgenommen werde. Das Gesetz unterscheidet auch nicht, ob diese Wahlagitation vorgenommen werde, wie schon neulich der Herr Abgeordnete von Blanckenburg sagte, von Freimaurern oder von Börsenmännern, oder von Klerikalen, oder von Universitätsprofessoren; über Alles das entscheidet das Gesetz nicht. Das Gesetz unterscheidet auch nicht, ob die Agitation vorgenommen werde in der Loge, in der Kirche oder in der Börsenhalle, oder in industriellen Lokalen, in Wirthshäusern u. s. w. Und dennoch hat man während dieser Session die Wahlen besonders dann angegriffen, wenn die Wahlagitation ausgegangen sein soll von Geistlichen und für Klerikale. Nun, meine Herren, der Kandidat, dessen Wahl hier verhandelt wird, das verehrte Mitglied, Herr Biell (Thüngen), ist meiner Fraktion zugehörig; auch der Gegenkandidat war ein Ultramontaner, bei beiden ist eine und dieselbe Gesinnung, und es ist deswegen die Wahl zwar bemängelt, jedoch auf Gültigkeitserklärung angetragen worden. Ich will mir aber hier nur noch besonders eine Bemerkung erlauben, meine Herren: diejenigen, die überhaupt am meisten über die Freiheit sprechen, bei denen zeigt es sich, daß, wenn es sich um gewisse Personen und um gewisse Parteien handelt, die Freiheit sofort aufhört, und also ihre Freiheitsreden nur liberale Phrasen sind; dann wollen sie gar keine Freiheit mehr gestatten. Z. B., meine Herren, man will den Geistlichen die Freiheit . . .

Präsident (unterbrechend): Es bleibt mir nichts übrig, als den Herrn Redner zum zweiten Male darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Bericht Nummer 146, bei dessen Diskussion wir stehen, von einer Wahl die Rede ist, bei der überall gar kein Protest der gedachten Art vorgekommen ist.

Abgeordneter Dr. **Zehrt**: Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß im Berichte allerdings von Protesten die Rede ist. Seite 5 heißt es:

> In Betreff des Bezirks Stegmannsdorf liegt ferner ein Protest u. s. w. vor.

Ebenso ist Seite 4 von einer Beschwerde des Wahlvorstehers Herrn von Buhl-Zechler die Rede.

Präsident: Aber kein Protest, der eine Agitation im Auge hätte, am wenigsten eine Agitation von der Kanzel!

Abgeordneter Dr. **Zehrt**: Ja, da haben Sie ganz recht, Herr Präsident! aber man bringt auch sonst die Wahlagitationen der Geistlichen und Klerikalen immer in das Haus, und in der nächsten Nummer unserer Tagesordnung ist wieder davon die Rede, deswegen glaubte ich, mir eine kurze Abschweifung erlauben zu dürfen.

Präsident: Nicht mein Belieben entscheidet darüber, worüber ich einen Redner soll oder nicht soll reden lassen, sondern die Geschäftsordnung. Die nöthigt mich, den Redner anzuhalten, daß er zur Sache spricht. Und wenn er das nicht thut, so bleibt mir zunächst nichts übrig, als ihn zum zweiten Male darum zu bitten, sodann aber die weitere Entscheidung des Hauses anzurufen.

Abgeordneter Dr. **Zehrt**: Ich will nur mit ein paar Worten sagen, die meisten hier eingehenden Proteste beziehen sich auf angebliche Wahlagitationen der Geistlichen. Und da sage ich: die Geistlichen haben nicht blos das Recht, sondern sie haben die Pflicht, über die eminent wichtigen Wahlangelegenheiten ihre Gemeinde zu belehren, und die Gemeinden verlangen dies auch mit Recht von ihren Geistlichen. Diese werden sich durch die von Mitgliedern anderer Parteien aufgebrachten Verdächtigungen auf keine Weise in diesem Recht und in dieser Pflicht irre machen lassen, und ich will schließlich nur noch erwähnen, daß auch in der preußischen Gemeindeordnung vom 19. November 1808 die Vorschrift gegeben war, daß den Wahlen der Stadtverordneten und dergleichen immer ein Gottesdienst vorhergehen solle, um die Gemeinden auf die Wahl vorzubereiten und sie auf ihre desfallsigen Pflichten belehrend aufmerksam zu machen. Ich weiß nicht, warum man den Geistlichen es für ein Verbrechen erklären will, wenn sie unter gleichen Verhältnissen bei den Landtags- und Reichstags-Wahlen ihr Recht üben und ihre Pflicht erfüllen wollen. Ich nehme dies Recht für sie in Anspruch und protestire gegen jede Beeinträchtigung dieses ihres Rechtes und ihrer Freiheit.

Präsident: Zur Sache selbst hat Niemand das Wort weiter genommen. Ich werde den Antrag der Abtheilung für angenommen erklären, wenn Niemand das Wort verlangt.

Folgt der

> **Antrag der sechsten Abtheilung, betreffend die bei der Vorprüfung der Wahlen vorgekommenen Mängel** (Nr. 138 der Drucksachen).

Der Abgeordnete Grosman (Stadt Köln) hat das Wort.

Abgeordneter **Grosman** (Stadt Köln): Meine Herren, erlauben Sie mir ein paar Bemerkungen, ich werde mich sehr kurz fassen, und Sie brauchen daher nicht zu fürchten, daß ich Ihre Zeit unnöthig in Anspruch nehmen werde. Ich bin auch aus einer rheinischen Wahl hervorgegangen und zwar gerade in Köln, in dem Orte gewählt worden, aus dem der Protest herrührt, der sich in dem zweiten Theile des vorliegenden Berichts findet. Es ist meine Absicht keineswegs, hier eine oratio pro domo zu halten. Ich werde mich deshalb auf den Protest selbst nicht einlassen, sondern will nur konstatiren, daß in dem Bericht insofern ein thatsächlicher Irrthum vorkommt, als es darin heißt: „Der Abtheilung ist endlich ein Protest aus Köln zugegangen, welcher von dem Geheimen Justizrath Ammon, Dr. Cläßen, Oberbürgermeister Bachem und einer Reihe anderer Personen unterzeichnet ist." Es war mir zwar bekannt, daß Herr von Ammon und etwa 40 andere Personen einen derartigen Protest erlassen hatten, nicht aber, daß sich unter den Unterzeichnern auch der Herr Oberbürgermeister Bachem befinden sollte, und habe ich mich deshalb zunächst bei dem Herrn Be-

richterstatter erkundigt, ob dem so wäre, und demnächst auch durch seine Vermittelung mir Einsicht in den Originalprotest verschafft.

Bei dieser Gelegenheit habe ich mich überzeugt, daß die desfallsige Angabe in dem Berichte wirklich nur eine irrige ist. Es ist der Protest allerdings mit einer Unterschrift „Bachem" versehen, derselben ist aber nicht der Zusatz: „Oberbürgermeister" beigefügt, vielmehr qualificirt sich der Unterzeichner insoweit näher, als die Unterschrift lautet: „Dr. Albert Bachem" ohne weiteren Zusatz. Herr Oberbürgermeister Bachem ist aber weder Doktor, noch heißt er Albert. Es kann also wohl nicht bezweifelt werden, daß hier ein thatsächlicher Irrthum vorliegt. Ich will noch hinzufügen, daß mir auch die Unterschrift des Herrn Oberbürgermeisters Bachem sehr wohl bekannt ist, da ich in Köln zu Hause bin, und überdem sowohl als Mitglied des dortigen Landgerichts — Herr Bachem war bekanntlich früher gleichfalls Justizbeamter — als der stadtkölnischen Armenverwaltung vielfach Gelegenheit hatte, die Unterschrift desselben kennen zu lernen. Auch auf Grund dieser persönlichen Kenntniß bin ich überzeugt, daß die Unterschrift „Dr. Albert Bachem" keineswegs von dem Herrn Oberbürgermeister Bachem herrührt. Obwohl ich viele Personen des Namens Bachem in Köln kenne, ist mir doch ein Herr Dr. Albert Bachem nicht bekannt; nach eingezogenen Erkundigungen soll derselbe Mitarbeiter der „Kölnischen Zeitung" sein, ich muß dies jedoch dahingestellt sein lassen, da ich eben persönlich keine Kenntniß davon habe. Ueber den Bericht selber will ich kein Wort weiter hinzufügen, zumal auch der Herr Berichterstatter auf das Wort verzichtet hat, habe mich aber zu den gemachten Bemerkungen ebenso berechtigt wie verpflichtet gehalten, obschon ich ein rheinischer Abgeordneter bin.

Präsident: Der Abgeordnete Lingens hat das Wort.

Abgeordneter **Lingens**: Nur ein Wort noch. Es könnte aus dem Berichte, wie er uns vorliegt, hergeleitet werden, daß das Ganze, was abgedruckt worden, zur Kenntniß des Herrn Bundeskanzlers gebracht werden solle, während der Beschluß der Kommission doch offenbar nur dahin ging, daß die allgemeinen Mängel, die sich bei den rheinischen Wahlen ergeben hatten, zur Kenntnißnahme des Bundeskanzler-Amtes gebracht werden. Es scheint also entweder ein Versehen oder eine Abweichung von dem Kommissionsbeschlusse vorzuliegen, wenn die zuletzt erwähnten Proteste beigefügt und hintennach abgedruckt wurden, ich erwarte indeß, daß dies rektificirt werde.

Präsident: Der Herr Referent hat zum Schluß der Diskussion das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Kanngießer**: Dem Herrn Abgeordneten für Köln habe ich zunächst zu bezeugen, daß unter dem Protest nicht ausdrücklich steht: „Oberbürgermeister Bachem". Mit der Behauptung des Referats in dieser Beziehung hat es folgende Bewandniß. Als mir dieser Protest in meiner Eigenschaft als Generalreferent der Abtheilung zugefertigt war, kam es mir vor Allem darauf an, zu ermitteln, ob derselbe lediglich von protestantischer oder auch von katholischer Seite ausgegangen sei. Ich habe mich daher an ein Mitglied dieses Hauses aus Rheinland gewandt und bei dieser Gelegenheit wurde mir von demselben gesagt, daß von den Unterzeichnern der Herr Ammon der Geheime Justizrath, und der Dr. Bachem der Oberbürgermeister dieses Namens sei. So ist dieses Prädikat sowohl in meinem Vortrag in der Abtheilung als auch in dem Bericht entstanden. Ich gebe zu, daß es möglicherweise ein Irrthum ist, als nachgewiesen kann ich ihn nicht ansehen.

Dem Einwand des Herrn Abgeordneten Lingens gegenüber bemerke ich, daß der Antrag, „den Bericht der Abtheilung dem Herrn Reichskanzler zur Kenntniß mitzutheilen", sich lediglich auf den ersten Theil des Berichts beschränkt, das heißt auf denjenigen, welcher sich auf die formalen Mängel bezieht. Zur Vermeidung von Mißverständnissen habe ich mich deshalb schon an den Herrn Präsidenten gewandt und denselben ersucht, vor der Abstimmung dies noch ausdrücklich zu konstatiren. Dadurch dürfte vielleicht das Bedenken des Herrn Abgeordneten Lingens beseitigt sein.

Abgeordneter **Grosman** (Stadt Köln): Ich bitte nochmals ums Wort.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; der Herr Referent hatte nach dem Schluß der Debatte das Wort.

Abgeordneter **Grosman**: Zur persönlichen Bemerkung!

Präsident: Der Abgeordnete Grosman (Stadt Köln) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Grosman** (Stadt Köln): Da der Herr Referent gesagt hat, er könne bisher nicht konstatiren, daß es ein Irrthum sei, und müsse es noch bezweifeln, — wenn ich ihn recht verstanden habe, — so wäre ich eventuell in der Lage, eine Unterschrift des Ober-Bürgermeisters Bachem zur Vergleichung vorzulegen . . . . .

Präsident: Sie werden sich selbst überzeugen, daß das keine persönliche Bemerkung ist. —

Es ist in dem Bericht der Kommission auf Seite 3 der Antrag erhoben: diesen Bericht dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Der Herr Referent hat ausdrücklich konstatirt, — es würde sich aber meines Ermessens auch ohne das verstanden haben —, daß unter „diesen Bericht" eben nur die ersten dritthalb Seiten des Berichts verstanden werden können; denn die Abtheilung sagt ja am Schlusse des Berichtes selber, sie entledige sich ihrer Aufgabe in Ansehung des Protestes und Gegenprotestes durch deren Mittheilung an den Reichstag, das heißt also, nicht an den Reichskanzler.

Wenn keine Abstimmung gefordert wird, erkläre ich den einzigen Antrag, den die Abtheilung auf Seite 3 in der Mitte gestellt hat, für in dem eben gedachten Sinne vom Hause angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem

dritten Bericht der Petitionskommission,

soweit er noch nicht erledigt ist, daß heißt zu der Lit. B. und C. desselben.

In dem Vortrage unter Lit. B. handelt es sich um eine Beschwerde der Krämerinnung zu Leipzig über die königlich sächsische Regierung wegen Verletzung eines Paragraphen der Gewerbeordnung.

Die Kommission hat ihren Antrag auf Seite 23 des Berichts gestellt, er geht auf Uebergang zur Tagesordnung.

Ich frage, ob das Wort zu diesem Antrage verlangt wird, — schließe die Diskussion, da dies nicht geschieht, und werde, wenn auch keine Abstimmung verlangt wird, den Antrag der Kommission für angenommen erklären, ebenso wie die Anträge derselben unter Lit. C, die aus den ersten fünf Verzeichnissen von Petitionen diejenigen nachweisen, welche die Kommission, als zur Erörterung in Pleno nicht geeignet, lediglich zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt hat. Auch gegen diesen Antrag der Kommission ist kein Widerspruch erhoben worden.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist:

der vierte Bericht der Petitionskommission,

für welchen als Kommissar der königlich preußische Ober-Regierungsrath Herr Eck, der königlich preußische Oberstlieutenant und Abtheilungschef im Kriegsministerium Herr von Wangenheim und der königlich preußische Geheime Regierungsrath Herr von Puttkamer bezeichnet sind.

Die Stelle des beurlaubten Referenten in dem Vortrag zu Lit. A würde erforderlichenfalls der Abgeordnete Wilmanns vertreten.

Es handelt sich um des Rentiers Schneider aus Kolberg Darstellung von denjenigen Nachtheilen, welche den Hausbesitzern in Festungen durch die Rayonbestimmungen erwachsen. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 2.

Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren, ich glaube, ich würde den wichtigen Interessen, welche diese Petition behandelt, nicht nützen, wenn ich im gegenwärtigen Augenblick nach den bewegten

Debatten des heutigen Tages von Ihnen verlangen würde, eine längere Ausführung über diesen Gegenstand anzuhören. Ich halte mich aber doch für verpflichtet zu einigen wenigen Bemerkungen.

Meine Herren, diese Petition behandelt einen Gegenstand, welcher, so lange wir in unserem Norddeutschland Parlamente haben, alljährlich zum Gegenstande eingehender Berathungen gemacht worden ist. Seit länger denn zwanzig Jahren ist in jedem Jahre eine Anzahl Petitionen von Bewohnern der Festungsstädte an das preußische Abgeordnetenh.us und demnächst den norddeutschen Reichstag gekommen, welche sich über die Nachtheile beschwerten, welche ihnen durch die herrschenden Rayonbestimmungen zugefügt würden; der norddeutsche Reichstag hat demnächst am 2. Juni 1869 den Beschluß gefaßt, der im Bericht verzeichnet steht. Ich gestatte mir, zur Ergänzung dieses Berichtes noch auf die weitere Entwickelung der Sache hinzuweisen.

Im Jahre 1870 machte uns der Bundesrath des norddeutschen Bundes eine Gesetzesvorlage, — es ist dies ein Umstand, der nicht im Bericht hervorgehoben ist. Diese Vorlage war ein Fortschritt in Bezug auf die Entschädigungsfrage nach anderen Richtungen hin, freilich in Bezug auf die Beschränkungen, welche im Uebrigen die Rayonsbestimmungen enthalten, entsprach die Vorlage nicht den Wünschen, welche man in Bezug auf sie gehegt hatte.

Meine Herren, die Frage war für uns, wie ich bereits bemerkt habe, bisher im Wesentlichen eine preußische, denn bei Weitem der größere Theil der Festungen, deren Bewohner so hart durch die Rayonbestimmungen berührt wurden, ist eben preußisch. Meine Herren, die Frage hat jetzt ein erweitertes Interesse angenommen, ich zweifle nicht, daß der Bundesrath sich in der nächsten Zeit abermals mit der Frage eingehend beschäftigen wird, und ich halte mich heute nur für verpflichtet, an dieser Stelle den Wunsch auszusprechen, daß aus diesen Berathungen eine Vorlage hervorgehen möge, welche nach der von mir berührten Seite hin mehr als die des Jahres 1870 den berechtigten Wünschen der Betheiligten entsprechen möge.

Präsident: Der Abgeordnete Kratz hat das Wort.

Abgeordneter **Kratz**: Meine Herren, der größte Theil dessen, was ich sagen wollte, ist schon erledigt durch das, was der Herr Vorredner so eben ausgeführt hat. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit mir an das Reichskanzler-Amt die Frage erlauben, wann wir denn endlich einmal die uns schon so lange in Aussicht gestellte Vorlage in Bezug auf diesen Gegenstand im Hause erwarten können.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheime Rath von Puttkamer, hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar, Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** Der Herr Abgeordnete Lesse hat bereits daran erinnert, daß in der vorigen Session des norddeutschen Reichstages eine Vorlage über das Rayongesetz gemacht sei, die aus bekannten Gründen nicht zur Erledigung gekommen ist. Ich bin ermächtigt, mitzutheilen, daß in gegenwärtigem Augenblick dem Bundesrath der Entwurf eines Rayongesetzes zur Berathung vorliegt, ich glaube, es wird als selbstverständlich erachtet werden, daß in dieser Session die Vorlage dem hohen Hause nicht mehr zugehen wird; über den Zeitpunkt, wann dies geschehen wird, bin ich nicht in der Lage, etwas erklären zu können.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Wilmans:** Zu der Petition des Rentier Schneider, über welche der schriftliche Bericht lautet, habe ich nichts hinzuzufügen. Dagegen bin ich seitens der Kommission beauftragt, dem Hause mitzutheilen, daß eine zweite Petition wesentlich gleichen Inhalts eingegangen ist seitens des Fabrikanten Kleeberg zu Torgau. Die Kommission hat beschlossen, mit dieser Petition in gleichem Sinne zu verfahren.

Präsident: Das Haus hat aufgefaßt, daß der Herr Referent noch eine weitere Petition desselben Inhalts unter denselben Beschluß begreifen will, der hier im Hause angenommen wird. Wenn Niemand eine Abstimmung fordert, erkläre ich den Antrag der Kommission ohne Abstimmung für angenommen. —

Er ist angenommen. —

Unter Lit. B. ist die Rede von einer Beschwerde baugewerblicher Vereine von Deutschland, vertreten durch den Brandenburger Baugewerbe-Verein, in welchem der Erlaß eines Reichsgesetzes, betreffend die Einführung bautechnischer Schiedsgerichte, beantragt wird.

Der Antrag der Kommission steht auf Seite 3 unten.

Der Abgeordnete Lingens hat das Wort.

Abgeordneter **Lingens**: Ich glaube auch meinerseits die Berücksichtigung dieser Petition dem hohen Hause entschieden empfehlen zu können. Es kann meines Erachtens dadurch ein Institut geschaffen werden, von dem ich hoffe, daß es lebenskräftig und dazu beitragen werde, wiederum aus den thatsächlichen Verhältnissen sowie aus dem Volksbewußtsein heraus eine lebendige Rechtsentwickelung zu erzeugen und zu fixiren.

Präsident: Der Antrag stellt sich nicht dem der Kommission entgegen, der die Petitionen der Bundesregierung als Material überweisen will?

Abgeordneter **Lingens**: So fasse ich es auch auf.

Präsident: Der Abgeordnete Lentz hat das Wort.

Abgeordneter **Lentz**: Meine Herren, es war nicht meine Absicht, zu der Petition etwas Weiteres zu sagen, aber die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Lingens veranlassen mich dazu. Wie die Herren aus dem Berichte ersehen haben, hat die Kommission kein Urtheil über den materiellen Inhalt der Beschwerde abgegeben, sie hat aber natürlich trotzdem wohl den matriellen Inhalt der Beschwerde näher angesehen, und sie hat in Beziehung auf diese Beschwerde nicht dieselbe Ansicht gehabt, die der Herr Vorredner ausgesprochen hat. Ich bin zwar nicht berechtigt, Namens der Kommission das zu sagen, aber ich kann es insofern sagen, als die Aeußerungen, welche in der Kommission gefallen sind, mich dazu berechtigen.

Wenn wir nämlich die Petition näher ansehen, meine Herren, so müssen wir finden, daß in der That der innere Werth derselben ein äußerst geringer ist. Was wollen denn die Herren Bautechniker? sie sagen, sie wollen bautechnische Schiedsgerichte. Meine Herren, das klingt sehr schön and ich möchte glauben, daß viele von den Herren, welche die Petition unterschrieben haben — und es sind unter den 3000, die es gethan haben, viele angesehene bautechnische Beamte — sich durch diesen schönen Wortlaut zur Unterschrift haben verleiten lassen. Sie wollen also die Bildung bautechnischer Schiedsgerichte. Diese bautechnischen Schiedsgerichte sollen nach ihrem Vorschlag gebildet werden lediglich aus bautechnischen Beamten; es sollen diese Schiedsgerichte eintreten bei Streitigkeiten zwischen Bauherrn und Bauführer. Wir würden also hier Schiedsgerichte finden, wo in der That nur die eine Partei vertreten ist,

(sehr richtig!)

denn es steht ja das Interesse der Bauausführer mit dem der Bauherren in einem diametralen Gegensatz. Sodann wird auch die Bildung solcher bautechnischer Schiedsgerichte nur in großen Städten wohl ausführbar sein, auf dem flachen Lande würde es schwer möglich sein. Es sollen diese bautechnischen Schiedsgerichte eintreten als staatliche Behörden. Wir würden hier also einen Zuwachs an staatlichen Behörden erhalten, die wir, wie mir scheint, schon zur Genüge haben.

Sehen wir dann an, was sollen denn diese bautechnischen Schiedsgerichte? Sie sollen zunächst eintreten als Sühnegerichte für bautechnische Streitigkeiten. Es ist dies der einzige Gedanke darin, der nach meiner Meinung etwas Bedeutung hat, obgleich in der Kommission auch dieser Gedanke vollständig verworfen wurde. Es sollen diese Sühnegerichte obligatorisch sein für alle Processe, die Streitigkeiten zwischen Bauherrn und Bauunternehmer betreffen. Es widerspricht das schon einem Grundsatze, der in der uns vorgelegten Civilproceß-Ordnung ausgesprochen ist. Sodann: möchten sie auch als Sühnegerichte nach meiner persönlichen Meinung unter Umständen wohl eine

segensreiche Wirksamkeit haben können, so bin ich doch der Ansicht, daß die übrigen Funktionen, die ihnen beigelegt werden sollen, durchaus unklarer Natur sind. Die Herren, welche die Petitionen verfaßt haben, haben sich die Sache offenbar nicht gehörig überlegt. Es sollen diese bautechnischen Schiedsgerichte entscheidend eintreten in Bezug auf alle technischen Fragen, die bei den Processen zwischen Bauherren und Bauunternehmern vorkommen, während sie in juridischen Fragen dem ordentlichen Gerichte untergeordnet sein sollen. Meine Herren, ich möchte wissen, wie die Petenten sich denn das gedacht haben. Nehmen wir also an, es wird ein Bauproceß eröffnet, da sollen nun diese Schiedsgerichte die bautechnischen Fragen entscheiden. Ja, welche sind es denn, und auf welche kommt es an? Darüber wird denn doch demnächst das Gericht zu urtheilen haben, und doch soll nach dem Vorschlag, den diese Herren machen, die Entscheidung der bautechniichen Schiedsgerichte stets vorangehen. Nehmen wir an, sie geben ein Urtheil ab, dann würden doch gegen dieses Schiedsgerichts-Urtheil auch die gewöhnlichen Rechtsmittel zuläßig sein; nachher kommt die Sache an das Gericht, da würden wieder die Rechtsmittel zuläßig sein, wir haben also statt eines Gerichtes deren zwei in derselben Sache, und das, meinen die Herren, würde zur Abkürzung des Verfahrens führen. Dieses Verhältniß, wie sie es sich gedacht haben, ist offenbar ein durchaus unklares und unüberlegtes. Die Kommission hat daher auf den ganzen Vorschlag seinem inneren Werthe nach nur ein sehr geringes Gewicht legen können. Wenn die Kommission trotzdem die Petition als Material an den Herrn Reichskanzler abzugeben beschlossen hat, so ist das vorwiegend geschehen mit Rücksicht darauf, daß die Petition von einer so großen Zahl und darunter sehr angesehenen Bautechnikern unterschrieben ist. Man muß doch annehmen, daß, wenn so viele und so bedeutende Leute sich dabei betheiligt haben, dann doch auch vielleicht etwas Gesundes darin sein möchte, was unserer Kommission nur nicht gelungen ist, aufzufinden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, ich bedauere, in Betreff dieser Petition nicht mit meinem geehrten Freunde, dem Abgeordneten Lingens, übereinstimmen, sondern nur demjenigen beipflichten zu können, was wir soeben aus dem Munde des Herrn Referenten gehört haben; ich werde deshalb auch meinerseits selbst gegen den so wenig sagenden Antrag der Kommission stimmen, indem ich der Ansicht bin, daß man den Herrn Reichskanzler mit derartigem „Material" verschonen soll; er bekommt ohnehin des Materials mehr als genug von uns zugeschickt. Ich will natürlich und darf dasjenige nicht wiederholen, was Sie soeben, wenn Sie überhaupt aufmerksam gewesen sind, von dem Herrn Referenten gehört haben, ich will nur ganz kurz auf Grund meiner richterlichen Erfahrung bemerken, daß schon an und für sich solche und ähnliche Schiedsgerichte sich praktisch sehr selten bewähren. Unsere Vergleichsveranstaltungen, wie wir sie in unserer Civil-Proceßordnung haben, sind leider Gottes im Großen und Ganzen zu leeren Formalitäten herabgesunken; wenn man keine anderen Garantien für deren Erfolg mehr gewähren kann, dann möchte ich fast meinen, daß es besser wäre, sie zu beseitigen. Wir haben auf dem Gebiete des Handelsrechts früher obligatorische Schiedsrichter gehabt, und ich darf wohl sagen, daß die ordentlichen Gerichte sehr in der Enge waren, wenn ihnen von solchen Schiedsrichtern Urtheile vorkamen; in der Regel mußte die Sache wieder von vorn angefangen werden. Noch weniger kann ich dem Satze zustimmen, daß schiedsrichterliche oder gutachtliche Aussprüche der in Frage stehenden Art den Richter schlechtweg binden sollen. Wir in unserem Proceßverfahren haben wenigstens den, wie mir scheint, sehr richtigen Grundsatz, daß der Richter immer der letzte Experte ist, daß demselben nicht durch derartige Expertisen die Hände gebunden werden können. Außerdem aber wissen auch die Sachverständigen der Natur der Dinge nach durchweg nicht zwischen rechtlichen und faktischen Fragen zu unterscheiden, wenigstens nicht in dem Maße, daß sie sich streng auf das faktische Element sollten beschränken können. Ich glaube, diese paar Bemerkungen, zu welchen noch das sehr wichtige Bedenken hinzutritt, welches schon der Herr Referent geltend gemacht hat, daß in sehr vielen Fällen diese Bautechniker, wenigstens indirekt, Richter in eigener Sache sein würden, dürften vollkommen genügen, um meine Abstimmung zu motiviren, welche dahin geht, daß wir das vorliegende Material zu unseren Akten nehmen, nicht aber den Akten des Herrn Reichskanzlers beizufügen haben.

(Sehr richtig!)

Präsident: Ein Gegenantrag gegen den der Kommission ist nicht gestellt; ich habe denselben also zur Abstimmung zu bringen. Er geht dahin

der Reichstag wolle beschließen:

die von Vorstehern des Brandenburger Baugewerk-Vereins, Schwager und Holland in Berlin, Namens zahlreicher Bautechniker eingereichte Petition, betreffend die Einführung bautechnischer Schiedsgerichte (II 150) dem Herrn Reichskanzler als Material zur Berathung bei der Civil-Proceßordnung zu überweisen.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

Unter Lit. C. sind zwei Petitionen, von dem Magistrat zu Minden und von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Küstrin herrührend, besprochen.

Der Antrag der Kommission auf motivirte Tagesordnung steht auf Seite 7.

Ich frage, ob zu dem Antrage das Wort verlangt wird, — und erkläre ich, da dies nicht geschieht, den Antrag der Kommission für angenommen.

Ich lenke endlich die Aufmerksamkeit des Hauses auf die unter Lit. D aus den ersten sechs Verzeichnissen hervorgehobenen Petitionen, welche die Kommission, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, lediglich zur Einsicht auf dem Büreau des Reichstages niedergelegt hat.

Ich frage, ob gegen diesen Theil des Kommissionsantrages ein Widerspruch erhoben wird. — Auch dieser Antrag ist angenommen. —

Nun liegen mir, meine Herren, zwei Vertagungsanträge vor, — von dem Abgeordneten Grafen Münster und von dem Abgeordneten Dr. Marquardsen.

Ich frage, ob dieselben Unterstützung finden. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die sie unterstützen,

(geschieht)

— und diejenigen Herren, die die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Ich habe also noch meinen Vorschlag wegen der nächsten Sitzung zu machen.

Ich kann für diese nächste Sitzung, da die Vorberathungen über das Gesetz, betreffend die Militärpensionen, wie mir von allen Seiten versichert wird, noch nicht soweit gediehen sind, daß mit Erfolg die Berathung im Plenum vorgenommen werden könnte, Ihnen außer dem Rest der heutigen Tagesordnung nur die zweite Berathung des Antrages Schulze vorschlagen, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen auf Grund des Berichts der fünften Kommission, der gestern Abend vertheilt worden ist (Nr. 151 der Drucksachen).

Ich würde, wenn Sie diese Tagesordnung billigen, vorschlagen, die nächste Sitzung morgen zu halten und sie um 11 Uhr zu beginnen.

Der Abgeordnete Bernards hat das Wort.

Abgeordneter **Bernards:** Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die Vorlage wegen des Schulzeschen Gesetzentwurfs nicht auf die morgende Tagesordnung zu setzen. Wir haben den umfangreichen Bericht erst gestern Abend erhalten und sind nicht im Stande gewesen, ihn durchzulesen. Die Sache ist auch von der größten Tragweite, sie ist wichtig und umfangreich, so daß längere Zeit dazu gehört, sich mit dem Einzelnen näher vertraut und sich darüber schlüssig zu machen. Ich bitte also, nur den Rest der heutigen Tagesordnung auf die morgende Tagesordnung zu setzen, die Berathung des Schulzeschen Antrages aber noch zu vertagen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Ich würde doch bitten, es bei dem Vorschlage des Herrn Präsidenten zu belassen.

Ich gebe zu, daß, wenn das Haus sich nicht damit einverstanden erklärt, dann die Gründe aus der Geschäftsordnung geltend gemacht werden können; aber wenn das Haus sich jetzt damit einverstanden erklärt, so ist es gewiß zulässig, vor der Frist diese Kleinigkeit abzubrechen und dieses wichtige Gesetz, welches so lange gelegen hat, welches auf Ihren Antrag in die Kommission zurückverwiesen ist und dadurch eine so eminente Verzögerung erfahren hat, endlich zur zweiten Lesung gelangt.

Präsident: Der Abgeordnete von Keudell hat das Wort.

Abgeordneter **von Keudell:** Ich kann nicht empfehlen, meine Herren, daß das Gesetz morgen berathen werde. Ich habe die Befürchtung, daß das Haus morgen nicht sehr besucht sein wird, und da das Gesetz von weitgreifender Bedeutung ist und in viele Materien in sehr folgenschwerer Weise eingreift, so möchte ich eine irgendwie übereilte Berathung nicht empfehlen. Ich glaube, daß es auf einen Unterschied von acht Tagen nicht ankommen wird, wenn darnach zu hoffen ist, daß die Berathung eine gründlichere und nach allen Seiten erschöpfendere sein wird. Ich hoffe, der geehrte Herr Antragsteller selbst wird sich unter diesen Gesichtspunkten damit einverstanden erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Ich wollte mir erlauben, dem Herrn Präsidenten den Vorschlag zu machen, daß, wenn das Haus beschließen sollte, morgen eine Sitzung zu halten, dann der Antrag Schulze als erster Gegenstand genommen werde. Man wird dann erreichen, daß dieses wichtige Gesetz die zweite Berathung ganz oder doch zum größeren Theile passirt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat vorgeschlagen, was ich gleichfalls vorgeschlagen haben würde, falls das Haus darauf eingeht, den Schulzeschen Antrag auf die morgende Tagesordnung zu nehmen, nämlich diesem Bericht die erste Stelle der Tagesordnung zu geben. Ich muß aber, da Widerspruch erhoben ist, die Meinung des Hauses darüber einholen.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Meines Wissens steht in der Geschäftsordnung, daß die Berichte zweimal vierundzwanzig Stunden in den Händen der Mitglieder sein müssen, bevor sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Sofern also das richtig ist, würde, zumal da von verschiedenen Seiten Widerspruch erhoben ist, die Sache sich von selbst erledigen, denn wir haben den Bericht erst gestern Abend spät bekommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete wird sich überzeugen, daß er in der Auffassung der Geschäftsordnung sich geirrt hat. Es heißt in § 19

> „Eine Abkürzung der in § 17 bestimmten Frist —

und im § 17 ist die Frist bestimmt, von der hier die Rede ist —

> kann bei Feststellung der Tagesordnung oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Es hat also die Majorität unzweifelhaft das Recht, den in Rede stehenden Bericht auf die morgende Tagesordnung zu setzen, ohne damit gegen die Geschäftsordnung zu verstoßen. Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich möchte Sie bitten, diesen sehr dicken Bericht, den ich bis jetzt außer Stande gewesen bin zu lesen, und von dem ich nicht weiß, ob ich morgen im Stande sein werde ihn lesen zu können, nicht auf die morgige Tagesordnung zu setzen, und da dann überhaupt nur wenig Gegenstände übrig bleiben, nämlich diejenigen, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, morgen und übermorgen keine Sitzung zu halten.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Präsident: Meine Herren, erlauben Sie mir da eine Gegenbemerkung zu machen. Ueber die erste Frage, ob der Schulzesche Antrag auf die Tagesordnung kommen soll oder nicht, wird sich das Haus gleich entscheiden. Ich wiederhole, daß ich außer dem Schulzeschen Antrag nichts vorzuschlagen habe, als den Rest der heutigen Tagesordnung. Ich möchte aber anheimstellen, wenn solche Anträge von dem Hause genehmigt werden sollen, wie sie der Abgeordnete von Hennig vorgeschlagen hat, das in der morgenden Sitzung zu thun, und so eine Erörterung derselben auch außerhalb des Hauses möglich zu machen. Ich werde aber, wenn der Abgeordnete von Hennig auf seinen desfallsigen Antrag besteht, darüber abstimmen lassen.

Der Abgeordnete Dr. Metz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Metz:** Meine Herren, ich erinnere daran, daß der Reichstag in einer frühern Sitzung gegen meine Anschauung wie gegen die Anschauung einer großen Minderheit schon beschlossen hat, Sitzungen bis zum Samstag zu halten (wenn ich nicht irre, hatte Herr von Rittberg Anfangs nur „Freitag" gesagt) und sofort wieder nach Pfingsten aufzunehmen. Daraufhin haben, wie ich versichern kann, viele Mitglieder ihre Einrichtungen zu Hause getroffen. Ich appellire an die Billigkeit der Herren Kollegen, darauf Rücksicht zu nehmen, und hoffe, daß sie das thun werden.

Präsident: Darf ich annehmen, daß der Abgeordnete von Hennig diesen Theil seines Antrags für heute aufgiebt?

Abgeordneter **von Hennig:** Nein!

Präsident: Dann muß ich fragen: soll morgen eine Sitzung statthaben? und zweitens, wenn das Haus sich dafür entscheiden sollte, was soll ihre Tagesordnung sein? Diejenigen Herren, die gegen den Antrag des Abgeordneten von Hennig — für morgen ein Plenum anberaumen wollen mit der demnächst zu bestimmenden Tagesordnung, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität.

Ich setze dann voraus, daß Sie mir darin beistimmen, daß auf dieser Tagesordnung der Rest der heutigen Tagesordnung steht, so daß also nur die Frage übrig bleibt, ob außerdem und zwar an erster Stelle die zweite Berathung des Schulzeschen Antrages auf Grund des Kommissionsberichts in No. 151 morgen vor sich gehen soll oder nicht.

Diejenigen Herren, die außer dem Rest der heutigen Tagesordnung und vor diesem Rest auch die zweite Berathung des Schulzeschen Antrages, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, auf die morgende Tagesordnung gesetzt wissen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag des Abgeordneten Schulze auf die morgende Tagesordnung nicht gesetzt wissen wollen.

(Geschieht.)

Jetzt steht die Minderheit. Es kommt also auf die morgende Tagesordnung der in Rede stehende Antrag und zwar zuerst.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

44. Sitzung

am Freitag den 26. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Zweite Berathung des Antrages des Abgeordneten Schulze, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. — Namensaufruf zur Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für heute und morgen ist der Abgeordnete Fürst von Pleß, für acht Tage sind die Abgeordneten Dr. Hammacher, Freiherr von Wagner (Württemberg) und Schroeter (Ohlau) beurlaubt. Der Abgeordnete Stadlberger sucht „wegen der dringendsten Geschäfte" einen vierzehntägigen Urlaub nach, den ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht. —

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung des von dem Abgeordneten Schulze vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen (auf Grund des Berichtes der V. Kommission Nr. 151 der Drucksachen).

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers wird bei dieser Berathung der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Eck als Kommissarius fungiren. Ich ertheile demselben zur Einleitung der Diskussion das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Eck:** Der von dem Reichstag des norddeutschen Bundes in der Session von 1869 über den Gesetzentwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, gefaßte Beschluß hat dem Bundesrath des norddeutschen Bundes Veranlassung gegeben, die Aeußerungen der Bundesregierungen darüber einzufordern, ob sie den Gesetzentwurf in seinen Grundsätzen überhaupt für annehmbar erachten, und eventuell welche Aenderungen der Bestimmungen desselben durch die in den einzelnen Bundesstaaten bestehende Landesgesetzgebung bedingt seien. Die Antworten der Bundesregierungen waren beim Ausbruch des deutsch-französischen Krieges noch nicht vollständig eingegangen, der Bundesrath des norddeutschen Bundes hat sich daher über die damalige Vorlage noch nicht schlüssig gemacht. Daß übrigens im Kreise der norddeutschen Bundesregierungen principielle Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert sind, habe ich während der Kommissionsberathungen anzudeuten mir erlaubt. Die wichtigsten dieser principiellen Bedenken waren gerichtet gegen die Hereinziehung der religiösen und politischen Vereine in das Gesetz und gegen die Verleihung korporativer Rechte an die sogenannten Gewerksvereine. Der sehr kurze Zeitraum, der seit der Vertheilung des Berichtes bis zur heutigen Berathung verstrichen ist, hat dem Bundesrath des deutschen Reiches natürlich es nicht ermöglicht, über die sehr wichtige und umfangreiche Vorlage sich schlüssig zu machen. Ich bin daher bei dieser Sachlage nicht ermächtigt, im Namen des Bundesrathes des deutschen Reiches über diejenige Stellung, die er zu der Vorlage einnimmt, heute eine Erklärung abzugeben.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Meine Herren, nach der Erklärung, die wir eben von dem Tische des Bundesrathes aus gehört haben, glaube ich, daß wir wirklich mit Erfolg diese wichtige Vorlage heute nicht berathen können. Wir sollen uns doch vereinbaren mit den verbündeten Regierungen. Die verbündeten Regierungen haben bessere Kenntniß der Verhältnisse in allen Theilen des Reiches als wir: wenn sie uns sagen, daß ein Paragraph ganz unzulässig ist, daß er niemals bestätigt wird, oder daß einem anderen Paragraphen erhebliche Bedenken entgegen stehen, so werden wir prüfen und werden danach unsere Entschlüsse regeln; wenn sie aber sagen, wir können uns jetzt gar nicht erklären, so berathen wir ins Blaue hinein und ohne allen Erfolg.

Ich wollte mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, diese Vorlage von der Tagesordnung abzusetzen, und zweitens die verbündeten Regierungen zu ersuchen, solche Vorbereitungen zu treffen, daß sie in der nächsten Sitzungsperiode des Reichstages in der Lage sind, ihre Stellung zu der Vorlage und den einzelnen Paragraphen derselben zu verlautbaren.

Ich bitte Sie, diesen Vorschlag Ihrerseits anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren, ich möchte Sie doch dringend ersuchen, diesen Vorschlag abzulehnen. Der Standpunkt, den der Herr Vorredner einnimmt, ist, wie mir scheint, ein ganz eigenthümlicher. Wenn wir in jedem Falle, wo der Bundesrath zu einem Antrage, der aus der Initiative des Hauses hervorgegangen ist, vorher noch nicht Stellung genommen hat, — wenn wir da jedesmal sagen wollten, es ist nicht consilii, in die Berathung einzutreten, weil man, wie der Herr Vorredner sich ausdrückte, dann „ins Blaue hinein berathen würde," so kann ich den Standpunkt unmöglich acceptiren. Ich muß mir doch erlauben, auch darauf hinzuweisen, daß dieser Gesetzentwurf schon in der letzten Session des norddeutschen Reichstags Gegenstand sorgfältiger Berathungen gewesen ist. Ich will dem Bundesrath gerade keinen Vorwurf daraus machen, daß er jenem vorjährigen Gesetzentwurfe gegenüber noch keine bestimmte Stellung bis herein genommen hat. Ich hätte allerdings gewünscht, das wäre geschehen. Nur die Konsequenz, die der Herr Vorredner ziehen will oder ziehen muß, daß hiernach gewissermaßen unsere Initiative brach gelegt werden würde, kann ich in keiner Weise zugeben, und auch die heutige Erklärung vom Tische des Bundesraths berechtigt, glaube ich, in keiner Weise zu dem Antrage, den wir eben gehört haben. Es ist, wie ich hervorhebe, durchaus keine abweisende Erklärung von dort erfolgt. Da ich nicht berechtigt bin, in die sachliche Debatte jetzt einzutreten, will ich mich auf die eine Bemerkung beschränken, daß der Punkt, den der Herr Vertreter des Bundesraths hervorgehoben hat, durch das Amendement welches heute eingebracht ist und den Namen Völk trägt, vielleicht ganz im Sinne des Herrn Vertreters des Bundesraths seine Erledigung finden würde. Um so mehr also bitte ich Sie, meine Herren, auch der Kommission Rechnung zu tragen, welche in eingehender, sorgfältiger Weise die Sache für die Berathung des Hauses vorbereitet hat, und nicht heute die Sache von der Tagesordnung abzusetzen. Sie schaffen damit ein Präjudiz, vor dem ich ernstlich warnen würde.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Meine Herren, ich will ja dem hohen Hause diese Initiative in keiner Weise verkürzen, aber ich frage Sie: ist es nicht besser, daß wir jetzt, wo wir die Ansichten des Bundesraths nicht kennen lernen, in diesem wichtigen Gesetze, das wir jetzt berathen wollen, ohne die Bedenken zu kennen, die uns künftig entgegengesetzt werden, — ist es nicht besser, sage ich, daß wir die Regierung auffordern, sich

vorzubereiten, damit sie uns ihre Ansicht in der nächsten Sitzungsperiode verlautbaren kann, und daß wir dann zu etwas kommen, was Aussicht auf die Bestätigung des Bundesraths hat. Das sind die Gründe, weshalb ich meinen Antrag aufrecht erhalten muß; es wird auch dem Antragsteller lieber sein, daß wir vor einem ganz vollen Hause die Berathung führen als jetzt, wo die Bänke schon sehr gelichtet sind.

Präsident: Ich werde nun den Geschäftsordnungs-Antrag des Abgeordneten Grafen Rittberg zur Abstimmung bringen.

(Der Abgeordnete Bernards meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete Bernards hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Bernards:** Nach meiner Wahrnehmung ist das Haus gegenwärtig nicht beschlußfähig. Ich erlaube mir daher, den Antrag auf Auszählung zu stellen.

Präsident: Die Geschäftsordnung hat für diesen Fall vorgeschrieben, was ich verlese:

> Ist vor einer Abstimmung in Folge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.
>
> Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Büreaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

Meine Herren, weder meine beiden Herren Kollegen im heutigen Dienst, noch ich sind im Stande auszusprechen, daß wir nicht zweifelhaft wären, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend ist. Wir müssen also den Namensaufruf vornehmen. Derselbe beginnt mit dem Buchstaben S.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit hier antworten die Abgeordneten.

Ackermann. Albrecht. Augspurg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Bähr. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Bebel. Dr. Becker. Behringer. v. Bennigsen. Bernards. von Bernuth. Dr. Biedermann. Dr. Birnbaum. Dr. Blum. Dr. Bock. von Bodelschwingh. Böhmer (Neuwied). von Bonin. Dr. Braun (Gera). Briegleb. Dr. Brockhaus. Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. Carl Fürst zu Carolath. von Davier. Dennig. Dernburg. Dickert. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Duncker. Dr. Edel. Emden. Graf zu Eulenburg. Ewald. Fernow. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. von Frisch. Dr. Georgi. von Gerlach. Dr. Gerstner. Golsen. von Goppelt. Graepel. Greil. Grosman (Stadt Köln). Grosman (Kreis Köln). Freiherr von Hafenbrädl. Harkort. Dr. Hasenclever. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hebting. von Helldorff. von Hennig. Herz. Heydenreich. Hoelder. Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Jacobi. von Jagow. Jensen. Jordan. Jüngken. Kanngießer. Kastner. von Kesseler (Bonn). von Keßler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Paderborn). von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenberg. Kiefer. Kirsner. Graf von Kleist. Knapp. Koch. Dr. Köchly. Dr. Köster. von Kommerstädt. Kottmüller. Kratz. von Kusserow. Dr. Lamey. Freiherr von Landsberg. Lasker. Dr. Lieber. von Lindenau. Lingens. Dr. Lorentzen. von Lottner. Louis. Lucius (Geilenkirchen). Ludwig. von Mallinckrodt. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Mayer. Dr. Metz. Dr. Minckwitz. Miquel. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Dr. Nieper. Dr. Notter. Overweg. Freiherr von Ow. Paravicini. Freiherr von Patow. Pelzer. Pfannebecker. Probst. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Dr. Reyscher. Graf von Rittberg. Röben. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Roß. von Rönne. von Schaper. Schenck. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). von Schöning. Schulze. Dr. Seelig. Graf von Seinsheim-Grünbach. Dr. Simson. Sombart. Sonnemann. Graf von Spee. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Stavenhagen. Dr. Stephani. Dr. Techow. Freiherr von Thimus. Dr. Thomas. Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Dr. Völk. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). von Weber. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Westphal. Dr. Wigard. Wiggers. Wilmanns. Dr. Windthorst (Meppen). Winter (Wiesbaden). von Winter (Marienwerder). Dr. Zehrt. Ziegler.

Der Namensaufruf hat die Anwesenheit von nur 167 Mitgliedern ergeben. Zur Beschlußfähigkeit des Hauses gehören 192 Mitglieder. Das Haus ist also beschlußunfähig und kann weder in seiner Berathung über den Geschäftsordnungs-Antrag des Abgeordneten Grafen Rittberg, noch in der sonstigen Tagesordnung fortfahren.

Es bleibt nichts übrig, als daß ich die nächste Sitzung ansetze, da ich einen Beschluß des Hauses darüber nicht extrahiren kann. Der frühere Beschluß des Plenums ist dahin gegangen, die Sitzungen bis einschließlich Sonnabend vor dem Feste fortzusetzen und schon Dienstag nach dem Feste wieder aufzunehmen. Ich will auf meine Verantwortlichkeit und Vertretung vor dem Reichstage davon abstehen, noch eine Sitzung auf morgen anzuberaumen und ebenmäßig davon, sie schon für Dienstag anzusetzen.

Ich beraume darum das nächste Plenum auf Mittwoch an, werde es um 1 Uhr beginnen, damit auch denjenigen Herren, die an dem Tage erst ankommen, noch Zeit übrig bleibt, in die Sitzung zu kommen — und auf die Tagesordnung setzen: die heutige Tagesordnung von Nr. 2 ab, d. h. mit Weglassung des Schulzeschen Antrages.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

45. Sitzung

am Mittwoch den 31. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Schreiben in Betreff des Baues eines Gebäudes für das Reichskanzler-Amt. — Einladung zur Hegelfeier. — Fünfter Bericht der Petitionskommission (Nr. 117 der Drucksachen, lit. A, C. und D.) — Sechster Bericht der Petitionskommission (Nr. 128 der Drucksachen). — Mündlicher Bericht der Petitionskommission über die Petition des Rittergutsbesitzers Müller zu Juskeln bei Aulowonen (II. Nr. 234) betreffend die Auswechselung der noch in Frankreich internirten deutschen Gefangenen. — Mündlicher Bericht der Petitionskommission über die Petitionen: 1. des Predigers A. Baumgärtner, Namens der Baptistengemeinde zu Rossitten, Kreis Pr. Eylau (II. Nr. 250) und 2. des Predigers Niemetz und Genossen, Mitglieder der Baptistengemeinde zu Memel (II. Nr. 252) um Erlaß eines Gesetzes, wonach religiöse Gesellschaften namentlich auch die Baptistengemeinden, Korporationsrechte erlangen können.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten von Frankenberg-Ludwigsdorf, von Helldorff, Freiherr von Unruhe-Bomst und Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest entschuldigt.

Ich habe auf drei Tage den Abgeordneten Ackermann, — auf sechs Tage die Abgeordneten Grosmann (Stadt Köln), von Simpson-Georgenburg, Dernburg, Dr. Seelig, Dr. Wagner (Altenburg) und Mosle, — für acht Tage die Abgeordneten Genast, Harkort, Schulze, Dr. Edel, Grumbrecht, Graf Moltke, Freiherrn von Stauffenberg und von Gerlach beurlaubt.

Die Urlaubsgesuche, die ich nun zum Vortrag bringe, gehören zur Entscheidung des Hauses.

Der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Langenburg und der Abgeordnete Krieger suchen wegen andauernder Krankheit eine Verlängerung ihres Urlaubs auf vierzehn Tage nach. — Ich nehme an, daß das Haus die beiden Gesuche bewilligt.

Wegen dringender Geschäfte verlangt der Abgeordnete Ulrich eine Verlängerung seines Urlaubs um acht Tage; — der Abgeordnete von Lottner einen vierzehntägigen Urlaub, — der Abgeordnete Dr. Stephani einen Urlaub von vierzehn Tagen, — der Abgeordnete Dr. Köchly einen vierzehntägigen Urlaub, — und wegen dringender Familienangelegenheiten der Abgeordnete Fauler eine Verlängerung seines Urlaubs um vierzehn Tage. — Auch auf diese Urlaubsgesuche scheint das Haus geneigt, einzugehen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hörmann hat, wie die Herren wissen, das Unglück gehabt, den Arm zu brechen; er sucht deshalb einen Urlaub von sechzehn bis achtzehn Tagen nach, den ihm das Haus bewilligen wird. —

Es folgen nun drei Urlaubsgesuche auf je drei Wochen — von dem Abgeordneten Fürsten zu Löwenstein „wegen dringender Geschäfte", von dem Abgeordneten Dr. Hasenclever „wegen Unwohlseins", von dem Abgeordneten Grafen von Behr-Negendank „zur Fortsetzung einer unternommenen Brunnenkur". — Auch hier wird kein Widerspruch aus dem Hause erhoben. —

Endlich kommen zwei Urlaubsgesuche auf vier Wochen. Eines von dem Abgeordneten Dr. Krätzig zum Gebrauche einer Badekur, das andere von dem Abgeordneten Freiherrn von Ketteler (Baden) „wegen Amtsgeschäfte". — Ich konstatire, daß das Haus auch diese Urlaubsgesuche bewilligt.

Der Herr Reichskanzler hat mir unter dem 29. d. unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 24. d., betreffend den Gesetzentwurf wegen des Erweiterungsbaues für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts, in einer Mappe drei Blatt Skizzen, die sich auf diesen Erweiterungsbau beziehen, zugehen lassen, um dieselben in geeigneter Weise zur Kenntniß der Mitglieder des Reichstags zu bringen. Die Skizzen liegen im Büreau zu Ihrer Ansicht aus. —

Der Herr Rektor der Berliner Universität theilt mit, die Universität werde zum Gedächtniß des hundertjährigen Geburtstags Hegels, am 3. Junius, dem Tage der Enthüllung des Hegeldenkmals, Nachmittags 2 Uhr, eine öffentliche Feier in ihrem großen Hörsaal begehen. Der Herr Rektor schließt einer persönlichen Einladung eine Anzahl von Einlaßkarten mit dem Verlangen an, dieselben „unter die Herren Reichstagsmitglieder, die geneigt sind, an der Feier theilzunehmen", vertheilen zu lassen. Ich stelle diese Einlaßkarten auf dem Büreau zu Ihrer Verfügung und bringe dabei die Aufforderung des Herrn Professor Dr. Michelet in Erinnerung, von der ich das Haus schon vor dem Feste in Kenntniß gesetzt habe. Ueber die drei Einladungen, die dem Schreiben zu der Feier der Enthüllung des Hegeldenkmals beigefügt sind, ist von Seiten der Herren Mitglieder bisher noch nicht disponirt worden. —

Die erste Nummer der Tagesordnung ist

der fünfte Bericht der Petitionskommission
(Nr. 117 der Drucksachen).

Berichterstatter der Kommission über die in Lit. A behandelten Petitionen ist der Abgeordnete von Oheimb; ich bitte ihn, seine Stelle neben mir einzunehmen.

Es handelt sich um die Beschwerde von Gemeinden der Bürgermeistereien Meisenheim und Burgbrohl, bezüglich auf die Vergütungen für die während des Krieges gegen Frankreich von den Gemeinden gestellten Fuhrwerke. Der Antrag der Petitionskommission steht auf Seite 4; auf unserer heutigen Tagesordnung aber stehen die Gegenanträge, welche von den Abgeordneten von Mallinckrodt und Genossen und resp. von Gerlach herrühren.

Der Herr Referent der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Oheimb:** Dem Ihnen vorliegenden gedruckten Bericht habe ich zunächst hinzuzufügen, daß nach Feststellung dieses Berichts noch eine große Anzahl von Petitionen, die denselben Gegenstand betreffen, dem Reichstage zugegangen sind; es sind dies namentlich Petitionen aus Mainz, aus St. Johann, aus Polch, aus Arweiler, aus Butz, aus Euskirchen, aus Bonn, Heidemark, Eschweiler, Neuwied, Gelsdorf im Kreise Kreutznach, Castel, St. Wendel, Waldmor, Beuthen, Königsfeld, Lokalabtheilung Köln des landwirtschaftlichen Vereins, Andernach, Bettburg, noch eine aus Burgbrohl und aus Hildesheim.

In diesen sämmtlichen Petitionen wird im Wesentlichen unter gleicher Begründung, wie in den zwei vorliegenden aus den Gemeinden der Bürgermeisterei Meisenheim und Burgbrohl darüber geklagt, daß die Entschädigung, die für die nach Frankreich mitgenommenen Fuhren mit 2 Thlr. 10 Sgr. für die zweispännige und 1 Thlr. 10 Sgr. für die einspännige Fuhre geleistet wurde, durchaus keine angemessene Entschädigung bilde, und es weichen die Anträge nur in Beziehung auf die Höhe der geforderten Entschädigung ab; diese schwankt zwischen 4 Thlr. und 8 Thlr. Dem einen Theil wird zu Grunde gelegt der Satz, der von der Militärintendantur für die Wagen, die sie in Verding genommen hat, gezahlt ist. In den Petitionen, die aus der Rheinpfalz eingegangen sind, aus den drei Gemeinden Waldmor, Homburg und Landstuhl wird noch der besondere Umstand erwähnt, daß in Folge einer Verfügung des königlich bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Dezember 1870 eine Konvention den Entschädigungen zum Grunde gelegt werden solle, welche zwischen der General-Etappenintendantur der 3. Armee einerseits und den Kommissaren der Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden andererseits am 3. August v. J. zu

Mannheim abgeschlossen ist und wonach die Militärverwaltung täglich 3 Thlr. Fuhrlohn zahlt, für den Verlust eines Wagens 60 Thlr., für den Verlust eines Pferdes, einschließlich Geschirr, 80 Thlr. Dieses Uebereinkommen soll sich aber nur auf die dritte Armee beziehen, und die Fuhren, die für die zweite Armee aus demselben Orte gestellt sind, sollen nur den geringen Satz, der, wie ich schon erwähnt habe, vom Bundesrath bewilligt ist, erhalten. Es wird mit Rücksicht auf diese Ungleichheit, die da hervorgetreten ist, eine angemessene Entschädigung für alle derartige Fuhren beantragt.

Ihre Kommission hat Ihnen vorgeschlagen, daß die Entschädigung normirt werde nach dem zu gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preise, und sie ist hierbei, wie Sie aus dem Ihnen vorliegenden Berichte ersehen, von der Erwägung ausgegangen, daß das Gesetz vom 11. Mai 1851 in Beziehung auf Fuhren dieser Art eine Lücke enthalte, und daß deshalb nach dem Maßstabe, nach welchen eine Entschädigung für andere Leistungen gezahlt werde, die ähnlicher Art sind, als diese, nämlich nach den zu gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen, auch diese Entschädigung festgestellt werden müsse.

Die Kommission kann auch jetzt, nachdem ihr das Amendement, welches der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt gestellt hat, wonach die Preise gezahlt werden sollen, die in den betreffenden Landestheilen seitens der Militärbehörde für die während des Krieges im Wege des Verdings beschafften Fuhrwerke gezahlt werden, zur Berathung vorgelegen hat, nur bei ihrem Antrag beharren, daß die Entschädigung geleistet werde nach dem für gewöhnliche Zeiten ortsüblichen Preise; es ist dieses der Maßstab, der dem ganzen Gesetz vom 11. Mai 1851 zu Grunde liegt, wonach bei allen derartigen Vergütungen, z. B. für Naturallieferungen, für das Stellen von Pferden immer nur die Preise gezahlt werden sollen, die, abgesehen von den momentan durch die Kriegsverhältnisse herbeigeführten besonderen Verhältnissen, unter gewöhnlichen Zeitumständen ortsüblich sind, und wenn hiervon abgewichen werden sollte in diesem einen Falle, so würde damit eine Durchlöcherung des Princips, welches dem ganzen Gesetz zu Grunde liegt, herbeigeführt werden, und es würden sich die Konsequenzen gar nicht absehen lassen, die in Bezug auf alle anderen derartigen Forderungen, die der Krieg ja in Menge herbeigeführt hat, durch Mehrforderungen entstehen würden. Deshalb wiederhole ich Namens der Kommission den Antrag, den von der Petitionskommission gestellten Anträgen, einmal auf Entschädigung nach den gewöhnlichen zeit- und ortsüblichen Preisen, und dann auf Ergänzung der im Gesetze verhandenen Lücke im Wege der Gesetzgebung beizustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Pfannebecker hat das Wort.

Abgeordneter **Pfannebecker:** Meine Herren, außer den zahlreichen Petenten, die von dem Herrn Referenten Ihnen nahmhaft gemacht worden sind, erwarten auch noch viele Andere von dem heutigen Beschlusse des Reichstages die Erfüllung ihrer gerechten Forderungen. Ich sage, gerechten Forderungen, weil die Fuhrleistungen sehr ungleich vertheilt gewesen und die Stellung der Fuhren nach Zufall von den Einzelnen gefordert worden sind, und diesen große Opfer auferlegt haben. Die Requisitionen wurden nach dem Bedürfniß der Truppentheile, welche in den Gemeinden einquartirt waren und Fuhren bedurften, direkt an die Gemeinden gerichtet. So sind in einzelnen Gemeinden kaum nur zwei oder drei Pferde geblieben; und andere große zahlreiche Gemeinden haben kein einziges Pferd für Fuhrleistungen abgegeben. Die Fuhrleute gingen weg in der Hoffnung auf baldige Rückkehr; sie glaubten nach einigen Tagen zurück zu sein — aus den Tagen wurden Wochen, aus den Wochen Monate, und Manche waren nach einem halben Jahre noch nicht in ihrer Heimath zurück. Inzwischen trat die Ernte ein; sie mußte geschnitten werden, viele Landwirthe waren bei dem Mangel an Zugvieh nicht im Stande, ihre Kreścenz nach Hause zu bringen, und dieselbe ging ganz oder theilweise zu Grunde. Von den Fuhrleuten kamen manche elend, krank zurück, sie brachten die Dissenterie und den Typhus in ihre Familien und damit großes Unglück. Es mußten andere Fuhrleute gewonnen werden, die zur Uebernahme der Fuhren nach dem Kriegsschauplatz gingen und die nur um hohen Lohn engagirt werden konnten.

Unter diesen Verhältnissen haben bei uns Gemeinden sich entschlossen, dem Bedürfnisse der Einzelnen abzuhelfen, und Entschädigung vorlagsweise zu geben. Dieselbe wurde nicht hoch gegriffen, sondern nach den bei uns ortsüblichen Preisen im Frieden. Man hat für eine einspännige Fuhre zwei Thaler und 1 Gulden für den Fuhrmann, für eine zweispännige Fuhre 4 Thaler oder 7 Gulden und 1 Gulden für den Fuhrmann bewilligt, und die Gemeinden erwarten nunmehr, daß sie dafür Ersatz erhalten aus allgemeinen Mitteln, da die Fuhren für allgemeine Zwecke gestellt waren.

Ich glaube, meine Herren, daß der heutige Beschluß diesen Hoffnungen gerecht werden wird, und empfehle die Annahme der Anträge der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Meine Herren, ich möchte mir erlauben, Ihnen zunächst in einigen Ziffern die Tragweite der Meinungsverschiedenheit vor Augen zu führen, die zwischen dem Bundesrath, der Kommission und meinem Amendement besteht. Während der Bundesrath eine arbiträr gegriffene Entschädigung von 1 Thaler 10 Silbergroschen für eine einspännige, von 2 Thalern 10 Silbergroschen für eine zweispännige Fuhre zugebilligt hat, fordert die Kommission die Bewilligung der im Frieden ortsüblichen Preise. Diese Preise stellen sich nach den Mittheilungen, die mir aus der Rheinprovinz zugegangen sind, etwa folgendermaßen: In der Landbürgermeisterei Ahrweiler würden die gewöhnlichen Preise 2 Thaler für eine einspännige Fuhre, $3^1/_2$ Thaler für eine zweispännige sein; an der Mosel stellt sich der Preis für eine einspännige Fuhre, wie er während des Friedens bei Brückenbauten gewährt worden ist, auf $2^1/_2$ Thaler; im Kreise Bonn für die einspännige Fuhre zwischen 3 und 4 Thalrr; in der Trierer Gegend auf 3 Thaler. Was nun die Preise angeht, die von Seiten der Gemeinden in Wirklichkeit jetzt gezahlt worden sind, so hat die Landbürgermeisterei Ahrweiler 4 Thaler für eine einspännige Fuhre, 6 Thaler 20 Silbergroschen für eine zweispännige zahlen müssen. Die Stadt Neuß hat die zweispännige Fuhre mit 8 Thalern bezahlt. Aehnlich die Städte Crefeld, Gladbach, Kempen; die Stadt Düsseldorf hat 8 — 9 Thaler für die von ihr gestellten 30 zweispännigen Fuhren zahlen müssen. Diese Fuhren sind 6 Monate, von Mitte September bis Mitte März, auswärts gewesen, die Stadt hat dafür eine Gesammtausgabe von über 20,000 Thalern gehabt; die Landbürgermeisterei Ahrweiler hatte eine Ausgabe von 8000 Thalern, die Stadt Neuß eine Ausgabe von 7000 Thalern. In Viersen hat man für die einspännige Fuhre 5 Thaler bezahlt, für die zweispännige Fuhre 9 Thaler und es wird versichert, daß von Seiten der kleineren Gemeinden zum Theil noch höhere Preise bis zu 10 Thaler für die zweispännige Fuhre haben bewilligt werden müssen.

Was nun die Zahlungen anbelangt, die von Seiten des Militärs für solche Fuhren gewährt worden sind, die für eigene Rechnung des Regiments oder für Rechnung der Intendantur zum Verding kamen, so liegen auch darüber Notizen vor: das Königs-Husarenregiment z. B. welches in Bonn garnisonirt, hat die zweispännige Fuhre mit 6 Thalern bezahlt; die Intendantur in Coblenz hat für die einspännige Fuhre 4 Thaler, für die zweispännige 6 Thaler bezahlt. Ich kann ein anderes Beispiel aus der Provinz Sachsen geben: im Heiligenstädter Kreise sind pro Pferd incl. Verpflegung 3 Thaler gewährt worden von Seiten der Intendantur. Sie sehen, es ist in den Ziffern, je nachdem es sich um die vom Bundesrathe gewährte Vergütung, um die gewöhnlichen Friedenspreise oder um die wirklichen Preise während des Kriegs handelt, ein erheblicher Abstand und für die Gemeinden ist das Objekt, um das es sich handelt, ein sehr fühlbares. Die Beurtheilung darüber, welcher Vorschlag der begründetere sei, ist auch meiner Auffassung nach nicht blos auf Billigkeitsgründe zu stützen, sondern ich erkenne an, daß die Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommission und zwischen mir eine einigermaßen principielle ist. Ich stimme darin der Kommission zu und fühle mich auch im Einverständniß mit dem Bundesrathe, daß das Gesetz vom Jahre 1851 über die Dienstleistungen während des Kriegs hinsichtlich des Maßstabes, wonach Fuhren von der Art, wie sie hier in Frage sind, vergütet werden könnten, eine Lücke hat. Das Gesetz bietet einen irgend brauchbaren Maßstab nicht. Nun schließt die Kommission aber weiter; sie sagt, für andere Leistungen giebt das Gesetz einen Maßstab und zwar den der

gewöhnlichen, während des Friedens maßgebenden Preise; diese selbe Norm muß also analog zur Ausfüllung der vorhandenen Lücke verwendet werden. Mir scheint, die Kommission übersieht dabei eins, daß es sich nämlich nicht blos um eine Lücke in Bezug auf den Entschädigungsmaßstab handelt, sondern daß eigentlich das Gesetz diejenige Art von Fuhrleistungen, um die es sich hier handelt, gar nicht vorgesehen hat; die Lücke ist größer, als die Kommission meint, sie geht über die Geldfrage hinaus, und betrifft das Objekt. Der Fall, daß die Aufgaben, welche in Feindesland nach früherer Praxis theils den Trainkolonnen zugewiesen waren, also einem militärischen Organ, theils durch Requisitionen der dortigen Gemeinden gelöst wurden, daß diese Aufgaben durch Fuhren, welche im Inlande im Wege der Requisition beschafft, und dann als Fuhrkolonnen zusammengestellt wurden, gelöst werden — das ist etwas Neues, was erst in den jüngsten Kriegen sich als praktisch empfohlen und auch bewährt hat; aber gegenüber dem Gesetz von 1851 ist es neu. Man muß deshalb, um den richtigen Maßstab zur Vergütung zu finden, wie mir scheint, nicht nach dem Maßstabe sehen, der für andere Leistungen, die eben innerhalb des Landesgebiets auf einige wenige Tage erfolgen, zu gewähren ist, sondern man muß die Natur der hier fraglichen Leistungen in ihrer wesentlichen Verschiedenheit von der Natur anderer Leistungen ins Auge fassen. Wenn Sie nun berücksichtigen, meine Herren, daß diese Fuhren unter den für die Leistenden möglichst ungünstigen und außergewöhnlichen Verhältnissen gestellt worden sind, daß diese Leistungen mit einer Gefährdung von Person und von Geschirr, mit einem Maße von Aufopferung und Unbequemlichkeit verbunden waren, wie kaum irgend eine andere Leistung es denkbar erscheinen läßt, dann glaube ich, rechtfertigt sich in Ihren Augen der Schluß, daß derartige Leistungen nicht mit dem Maßstabe der gewöhnlichen Friedensverhältnisse gemessen werden dürfen, sondern daß sie auch nach dem Maßstabe der außergewöhnlichen Verhältnisse entschädigt werden sollten. Daneben bleibt anzuerkennen, daß, wenn es sich darum handelte, die außergewöhnlichen Verhältnisse, in denen jede einzelne Fuhre geleistet ist, in der Gemeinde A. B. u. s. w. einzeln zu würdigen, daraus große Schwierigkeiten entstehen würden, daß man also alle Veranlassung hat, sich nach einem einigermaßen zutreffenden generellen Maßstab umzusehen. Aber gerade ein solcher Maßstab ist in dem vorliegenden Falle auch geboten in den Zahlungen, die von Seiten der Militärbehörde nach vorausgegangenen Verdingsverhandlungen selbst bewilligt und gewährt worden sind. Diese Zahlungen, die sich nach den Nachrichten, die ich habe, auf 4 Thaler für eine einspännige, und auf 6 Thaler für eine zweispännige Fuhre stellen, bleiben in der großen Ueberzahl der Fälle doch noch immer mehr oder minder erheblich zurück hinter den Zahlungen, die in Wirklichkeit die Gemeinden, da wo sie das Fuhrwerk ihrerseits zu stellen und zu vergüten hatten, haben zahlen müssen. Fragt man also nach der Billigkeit, dann ist auch die Billigkeit im vollsten Maße auf Seiten des von mir gemachten Vorschlages, den ich Ihnen hiermit dringend empfohlen haben möchte.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Metz.

Abgeordneter Dr. **Metz:** Meine Herren, in vorliegender Sache handelt es sich um eine praktisch sehr wichtige und principiell bedeutungsvolle Angelegenheit. Praktisch ist sie in sofern sehr wichtig, als nicht blos einzelne Bittsteller, sondern viele Tausende von Interessenten da sind, die sich in gleicher Lage befinden. In Rheinpreußen, in Rheinbayern, in Rheinhessen und bis tief in das mittlere Deutschland hinein wurden Tausende von Fuhrwerkseigenthümern requirirt, Anfangs auf unbestimmte Zeit, die aber nachher Wochen und Monate lang, wie schon angedeutet wurde, draußen gehalten wurden. Ich will Ihnen nur Einen Fall erwähnen, der nicht durch seine Dauer sich auszeichnet, aber klar macht, wie die bisher bewilligte Entschädigung nicht genügt. Ein Landwirth, der zuerst bei der Mobilmachung zwei Pferde hatte abgeben müssen, wurde plötzlich seines dritten Pferdes und seines Knechtes durch Requisition beraubt und sah neun volle Wochen nichts wieder; nach neun Wochen kam der Knecht krank zurück, ohne Fuhrwerk, und der Eigenthümer war gezwungen, auf einer neuntägigen Reise sich erst wieder Pferde und Fuhrwerk zu suchen. Ich glaube, daß in einem solchen Falle klar steht, daß die bewilligten 1 Thaler 10 Silbergroschen für Pferd, Knecht und Fuhrwerk und 2 Thaler 10 Silbergroschen für zwei Pferde, Knecht und Fuhrwerk nicht genügen. Der hohe Bundesrath selbst hat durch seinen Beschluß vom März 1871 die Lage der Interessenten verbessern wollen; es ist wohl klar, daß diese Verbesserung kaum so genannt werden kann. In der Beziehung nun, meine Herren, handelt es sich um die principielle Seite der Sache. Es wird immer hervorgehoben: wir wollen die im Kriege Beschädigten, die zur See Beschädigten, die durch Ausweisung aus Paris Beschädigten, die Beschädigten in Elsaß-Lothringen entschädigen; hier handelt es sich um eine Frage und um Interessenten, die erst durch unsere eigenen Maßregeln beschädigt würden, wenn wir ihnen nicht vollen Ersatz für ihre Leistungen angedeihen lassen würden. Ich glaube, es ist hier gewiß gerechtfertigt, daß ein Schadensersatz-Fuß gesucht werde, der in der That sich als vollständige Entschädigung darstellt. Ich hoffe, daß der Bundesrath und seine Vertreter selbst anerkennen werden, daß die bisher von ihm beschlossene „provisorische" Entschädigung nicht als eine genügende aufrecht erhalten werden kann. Ich darf dem hohen Reichstage auch versichern, daß nach einer Menge von Korrespondenzen, die mir und einer Reihe von Kollegen zukamen, bei nicht richtiger Lösung der Sache und nicht gerechter und billiger Entscheidung der Fage eine Masse Streitigkeiten, Processe, Beschwerden, Gesuche jeder Art sich zeigen würden, in deren jedem einzelnen Falle Sie nicht leugnen könnten, daß hier die Billigkeit verletzt wurde. Ich hoffe deshalb, der Reichstag wird einen derartigen Beschluß fassen, daß in der That vollständige Entschädigung zu Theil werden soll. Ich will nicht eine bestimmte Summe nennen, weil ich zugebe, daß je nach Lage des Ortes und nach der Verschiedenheit des Falles diese oder jene Summe die richtige sein kann; wir wollen nur festsetzen: wir wollen vollständig entschädigen.

Nun reihen sich an diese Sache zwei Fragen an, die ich an den Herrn Vertreter des Bundesraths zu stellen mich veranlaßt sehe. Vor allen Dingen ist es mir nicht möglich gewesen, den Bundesraths-Beschluß selbst in seinem vollen Wortlaut zu finden. Ich habe verschiedene Auszüge in öffentlichen Blättern gefunden; unsere Akten enthalten aber keine authentische Ausfertigung. Ich war nur zufällig in der Lage, ihn einmal einzusehen, um mir gewisse Auszüge aus demselben zu entnehmen. Es scheint mir, daß derselbe in verschiedenen Theilen von Deutschland mißverstanden ist. Vor allen Dingen finde ich, wenn ich den Wortlaut des vollständigrn Bundesraths-Beschlusses prüfe, daß der Bundesrath bei seiner Verwilligung von 1 Thlr. 10 Sgr., an den Knecht, der mit dem Fuhrwerk gehen mußte, gar nicht gedacht zu haben scheint. Es scheint mir nur das Fuhrwerk selbst und das Pferd oder die Pferde gemeint gewesen zu sein, weil von etwaiger Erkrankung und etwaigen Kurkosten und dergleichen blos bei dem Pferde und nicht bei dem begleitenden Knechte die Rede ist, während es doch notorisch ist, daß Hunderte von typhuskranken und sonst kranken Knechten aus dem Felde zurückgekehrt sind. Dadurch, falls für die Knechte eine besondere Vergütung bewilligt würde, würde schon eine gewisse Unbilligkeit beseitigt sein. Dazu kommt, daß der Bungesraths-Beschluß im März 1871 gefaßt wurde, also zu einer Zeit, wo das deutsche Reich noch gar nicht definitiv bestand. Es scheint mir nun, daß die Behörden insofern sich irren, und ich möchte, darüber Auskunft haben, weil damit Hunderte von Streitigkeiten zusammenhängen; die Behörden scheinen irrigerweise den betreffenden Bundesraths-Beschluß für ganz Deutschland anzuwenden, während er nur für den norddeutschen Bund bestimmt gewesen, indem wir damals noch keinen deutschen Bundesrath, sondern eigentlich nur einen norddeutschen Bundesrath und seine Beschlüsse kannten. Eine gefällige Auskunft, ob der fragliche Beschluß für ganz Deutschland oder nur für den norddeutschen Bund gelte, würde wie gesagt, möglicherweise große Schwierigkeiten beseitigen.

Zum Zweiten ist dieser Bundesraths-Beschluß, dessen gute Intentionen ich also vollständig anerkenne, der gegenüber dem Wortlaute des jetzt allerdings nicht mehr andwendbaren älteren Gesetzes die Interessenten besser stellen wollte, auch in anderer Beziehung unzweifelhaft irrig ausgelegt worden. Der Bundesrath kann unmöglich die Absicht gehabt haben, für Fälle, in welchen fest abgeschlossene Verträge vorlagen, in welchen Eigenthümer von Fuhrwerken kontrahirt hatten, sei es mit Gemeinden oder mit Militärbehörden, diese Verträge zum Nachtheil der Fuhreigenthümer abändern zu wollen. Es scheint mir, man

habe nur eine administrative Norm gegeben für die Behörden, um einstweilen die Sache zu regeln, um die Landesbehörden zu sichern, daß gewisse verwilligte Summen seitens des Bundes nicht für zu hoch angesehen werden würden. In der Beziehung würde eine Erklärung darüber sehr erwünscht sein, ob der Bundesraths-Beschluß etwa einen Eingriff in private Vertragsverhältnisse beabsichtige, oder ob er gleichsam nur eine administrative Norm abgeben sollte. Ich kann darin nur das Letztere erkennen, indem ich nicht glaube, daß durch den Bundesraths-Beschluß, der gar nicht veröffentlicht worden ist, Abänderungen in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse haben herbeigeführt werden sollen.

Soviel, meine Herren, ist unzweifelhaft: viele Tausende sind bei der Sache betheiligt. Ich weiß zufällig, daß z. B. in der Provinz Rheinhessen über 5000 Pferde geliefert wurden und daß Tausende von Fuhrknechten mit hinausgegangen sind, Tage, Wochen und Monate lang. Es sind also große Interessen von ganzen Kreisen im Spiele, und ich wünsche eine nach allen Seiten gerechte und billige Erledigung der Sache. Diese scheint mir aber nur darin zu finden, daß die Leute vollständige Entschädigung erhalten. Ich hoffe, daß der Reichstag und der Bundesrath darin übereinstimmen und daß wir dadurch die Worte sanktioniren, die einmal feststehen: „wir wollen die Wunden des Krieges vollständig heilen." Wollen wir das aber, dann dürfen wir gewiß durch unvollständige und ungenügende Entschädigungen nicht neue Wunden und neue Nachtheile hinzufügen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheime Regierungsrath von Puttkamer hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkammer:** Meine Herren, ich bitte um die Erlaubniß, zunächst diejenigen Fragen beantworten zu dürfen, welche der letzte Herr Redner an mich gestellt hat.

Was den Geltungsbereich des von ihm erwähnten Bundesraths-Beschlusses betrifft, so ist es selbstverständlich, daß dieser Beschluß nur für das Gebiet des norddeutschen Bundes gelten kann. Es gab zwar, als jener Beschluß gefaßt wurde, bereits ein deutsches Reich und einen deutschen Bundesrath, indessen nach den bei Abschluß der Bündnißverträge getroffenen Vereinbarungen ist die Tragung dieser Kriegskosten keine gemeinsame Angelegenheit. Der Bundesrath war daher nicht in der Lage, für die süddeutschen Staaten die Höhe der Vorspannvergütung zu normiren.

Was die zweite Frage betrifft, so glaube ich, daß die Rechtsgültigkeit von Verdingungsverträgen über Fuhrleistungen nicht durch den Bundesraths-Beschluß alterirt werden konnte. In allen jenen Fällen also, wo die zuständige Militärverwaltungs- oder Commandobehörde in rechtsverbindlicher Form Verträge mit Fuhrunternehmern abgeschlossen hat, in welchen höhere Entschädigungen gewährt sind, als der Bundesraths-Beschluß sie zubilligt, behält es dabei natürlich sein Bewenden. Der erwähnte Beschluß bezieht sich nur auf die von den Gemeinden in Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung gestellten Fuhrwerke.

Zur Sache selbst, meine Herren, habe ich zunächst zu bemerken, daß die verbündeten Regierungen von vornherein nicht zweifelhaft darüber gewesen sind, daß für die hier vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse die in dem § 10 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 11. Mai 1851 normirten Entschädigungssätze nicht ausreichend sind. Die ganz außerordentlichen Umstände, unter denen diese Vorspannleistungen stattgefunden haben, die lange Dauer derselben, die weite Entfernung, die Entbehrungen und Strapazen aller Art, denen Leute und Pferde ausgesetzt gewesen sind, ja sogar die Gefahren, die sie häufig mit den Kombattanten zu theilen hatten, machen es natürlich, daß eine materielle Lücke in dem Gesetz in Bezug auf die Normirung der Entschädigung für Vorspannleistungen dieser Art gefunden werden muß. Die verbündeten Regierungen haben deshalb kein Bedenken getragen, aus eigener Initiative heraus eine Erhöhung der auf den Friedenszustand berechneten, bekanntlich sehr niedrigen Entschädigungssätze — sie betragen $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Meile — eintreten zu lassen. Der Beschluß liegt Ihnen in seinem wesentlichen Inhalte vor. In diesem Beschlusse wurde für das einspännige Fuhrwerk 1 Thlr. 10 Sgr. und für jedes Pferd mehr 1 Thlr. festgesetzt, allerdings einschließlich der Entschädigung für den Knecht. Fragt man nun, ob hierin ein billiges und gerechtes Maß gefunden werden kann, so räume ich ein, daß darüber sehr verschiedene Ansichten möglich sind. Die verbündeten Regierungen glaubten nicht, so ganz arbiträr die Frage entscheiden zu dürfen, sie hielten sich an einen bekannten Präcedenzfall aus dem Jahre 1866. In dem österreich-preußischen Kriege des Jahres 1866 wurde namentlich aus der preußischen Provinz Schlesien ganz in ähnlicher Weise wie jetzt aus dem westlichen und südwestlichen Theile des Reiches ein große Anzahl von Gespannen auf Grund des Kriegsleistungs-Gesetzes requirirt. Diese Gespanne mußten den Truppen nach Böhmen und Mähren, ja noch weiter folgen und blieben ebenfalls Monate lang fort. Damals wurde es für billig erachtet, eine höhere Entschädigung zu gewähren, und man setzte für die zweispännige Fuhre den Entschädigungssatz auf 2 Thaler für den Tag fest. Soviel bekannt geworden ist, sind die schlesischen Vorspannsverpflichteten thatsächlich durch diesen Satz zufriedengestellt worden. Meines Wissens ist eine allgemeine Befriedigung in der Provinz Schlesien darüber vorhanden gewesen.

In Anbetracht des Umstandes nun, daß in dem letzten Kriege die Leistungen noch erheblicher waren, die Dauer der Abwesenheit zum Theil noch länger währte, hat der Bundesrath sich entschlossen noch eine tägliche Zulage von 10 Sgr. zu gewähren; er hat geglaubt, für sich allein die Verantwortung für eine noch höher über das gesetzliche Maß hinausgehende Entschädigung nicht übernehmen zu können. Sollte jedoch das hohe Haus dem Antrage der Kommission gemäß beschließen, so würde dieser Beschluß Gegenstand der sorgfältigsten Erwägung für die verbündeten Regierungen sein.

Sehr viel weiter wie die Kommissionsvorlage geht nun allerdings das Amendement des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt. Derselbe geht davon aus, daß eigentlich die Inanspruchnahme der Vorspannleistungen, um welche es sich hier handelt, aus dem Gesetz sich nicht begründen lasse, also eigentlich gegen das Gesetz erfolgt sei, und er folgert daraus ganz konsequent, daß die volle Entschädigung nach dem höchsten marktgängigen Werth der Leistung bezahlt werden müsse. Diese Auffassung können sich die verbündeten Regierungen nicht aneignen. Sie haben ihrerseits daran festzuhalten, daß allerdings eine Lücke im Gesetz in Betreff des Maßes der Entschädigung vorhanden ist, aber nicht in Betreff der Verpflichtung zur Leistung von Vorspann. Das Gesetz hat ohne irgend welche Beschränkung den Gemeinden die Pflicht auferlegt, den erforderlichen Vorspann für die mobile Armee zu gestellen; es ist sogar ausdrücklich vorgesehen, daß auch über die Entfernung von vier Meilen hinaus Vorspann geleistet werden muß. Im Jahre 1866 ist man von keiner Seite darauf gekommen, die Legalität der Leistungen selbst anzufechten. Ich würde also das hohe Haus bitten müssen, dieses Amendement abzulehnen.

Ich darf dann wohl noch einige Worte hinzufügen über die beiden von dem Herrn Abgeordneten von Gerlach gestellten Amendements, die heute allerdings noch nicht mündlich motivirt sind. Sie beziehen sich nicht unmittelbar auf den Gegenstand, sondern hängen nur indirekt mit ihm zusammen. In dem ersten Amendement wird beantragt:

> eine gleiche Vergütung aus der Bundeskasse auch denjenigen Kommunen zu gewähren, welche auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 unentgeltlich Handarbeiter und Gespanne gestellt haben.

Dieses Amendement bezieht sich, wie ich äußerlich vernommen habe, wesentlich auf die Fortifikationsarbeiten, die während des letzten Krieges nothwendig geworden sind, namentlich innerhalb des Gebietes der preußischen Monarchie. Ich kann in dieser Beziehung erklären, meine Herren, daß zwar nicht im Bundesrath selbst, wohl aber im Schoße der betheiligten Landesregierungen, namentlich der königlich preußischen, diese Frage bereits eingehend erörtert und erwogen ist, und daß die königlich preußische Regierung die Absicht hegt, aus dem ihr eventuell zufallenden Antheil an der französischen Kriegskontribution auch in Bezug auf diese nach dem Gesetze unentgeltlichen Leistungen eine Entschädigung der Gemeinden auf dem landesverfassungsmäßigen Wege eintreten zu lassen; in welchm Maß und in welchen einzelnen Beziehungen, darüber werden mir die Herren eine Aeußerung jetzt erlassen, ich würde nicht in der Lage sein, sie heute abgeben zu können.

Das zweite Amendement des Herrn von Gerlach bezieht sich auf die Nothwendigkeit einer Revision des Kriegsleistungs-Gesetzes. Die verbündeten Regierungen erkennen an, daß das Gesetz vom 11. Mai 1851, welches in diesem Augenblick im ganzen Gebiet des ehemaligen norddeutschen Bundes gilt, und in Süddeutschland mit Ausnahme von Bayern, welches seine Militärgesetzgebung einstweilen behält, demnächst einzuführen ist, in manchen Beziehungen einer Verbesserung fähig und wohl auch bedürftig ist. Schon nach den Erfahrungen des Krieges von 1866 hat sich ein derartiges Bedürfniß fühlbar gemacht; es haben umfassende Vorarbeiten für eine Revision des Gesetzes stattgefunden, und ich glaube, es würde, wenn nicht der Krieg von 1870 dazwischen getreten wäre, den Vertretungskörpern des Reiches bereits die Vorlage eines revidirten Kriegsleistungs-Gesetzes zugegangen sein. Ich kann hiernach erklären, daß eine angemessene Revision des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den Gegenstand der Fürsorge der verbündeten Regierungen bildet; nach welchen speciellen Richtungen, darüber werden die Herren jetzt keine Erklärung verlangen, die Erwägungen darüber sind noch nicht abgeschlossen.

Präsident: Der Abgeordnete Knapp hat das Wort.

Abgeordneter **Knapp**: Meine Herren, wenn ich der Militärorganisation, wie sie im deutschen Reiche besteht, meine volle Anerkennung nicht versagen kann, so werden Sie es mir doch nicht übel nehmen, wenn ich die gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsleistungen, besonders in Bezug auf die Vorspanndienste, als sehr mangelhaft, unklar und deshalb revisionsbedürftig bezeichne. In dieser Ansicht bin ich besonders dadurch bestärkt worden, daß kein Landrath und keine Behörde in meiner Heimat, im Regierungsbezirk Wiesbaden, den Fuhrwerksbesitzern, welche ihre Fuhren in den Krieg geschickt hatten, sagen konnte, was sie als Vergütung dafür zu beanspruchen hätten. Ich glaube, die hohe Bundesregierung hat selbst vergeblich nach einer Gesetzesstelle gesucht, um den bekannten Vergütungssatz von $1^1/_3$ Thlr. und 1 Thlr. pro Pferd und per Tag darauf zu begründen. Ich habe mir Mühe gegeben, die verschiedenen Gesetzesstellen nachzulesen, und habe gefunden, daß weiter nichts bestimmt ist, als was für die Meile gezahlt werden soll; was pro Tag, dafür findet sich kein Anhaltepunkt in allen Gesetzesbestimmungen. Da nun die Fuhrwerke auf unbestimmte Zeit und auf unbestimmte Entfernung requirirt worden sind, so finden dieselben auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Nach dem Bericht der Petitionskommission sucht der Herr Vertreter der Bundesregierungen den Vergütungssatz hauptsächlich darauf zu stützen, daß im Jahre 1866 den schlesischen Fuhrwerksbesitzern, welche Vorspann geleistet hatten, 2 Thaler für das zweispännige Fuhrwerk gezahlt worden seien, und daß die Leute mit dem Betrag zufrieden gewesen seien. Meine Herren, der Krieg von 1866 duldet in Bezug auf den Vorspann gar keinen Vergleich mit dem Krieg gegen Frankreich, den wir jetzt erlebt haben. Der Krieg von 1866 hat im Ganzen nur acht Tage gedauert, und acht Tage kann ein Landmann allenfalls seine Fuhren entbehren, ohne daß ihm ein erheblicher Schaden dadurch erwächst; das Versäumte von acht Tagen läßt sich wieder nachholen. Aber denken Sie sich in die Lage, wenn ein Landwirth seine einzige Fuhre sieben bis acht Monate entbehren muß und zwar in der Erntezeit bei ungünstiger Witterung und im Herbst während der Aussaat der Winterfrüchte, welcher Schaden ihm dadurch erwächst, wie es Ihnen schon der Herr Abgeordnete Pfannebecker geschildert hat. Ich glaube, daß, wenn auch dieser indirekte Schaden nicht vollständig vergütet werden kann, eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung gewährt werden muß. Die Majorität der Kommission hat anerkannt, daß die Vergütungssätze, wie sie von den verbündeten Regierungen festgesetzt worden sind, nämlich $1^1/_3$ Thaler für einspännige Fuhren und 1 Thaler für jedes weitere Pferd zu gering ist. Auch ich muß dieser Ansicht beistimmen. Wie in dem Kommissionsbericht hervorgehoben ist, ist ein Umstand dabei übersehen worden, daß die Vergütung für den Fuhrmann unberücksichtigt geblieben ist; und ich glaube, die Petenten haben nicht zu viel gesagt, wenn sie sagen, daß die meisten Fuhrbesitzer dem beigegebenen Fuhrmann per Tag einen Thaler haben bezahlen müssen. Zieht man diesen Thaler ab, was bleibt übrig? Dann bleibt pro Tag für die zweispännige Fuhre $1^1/_3$ Thaler übrig, und das ist doch gewiß keine angemessene Entschädigung.

Was nun die beiden Anträge anbelangt, so scheint mir der von Mallinckrodtsche der richtigste und einfachste zu sein. Wenn die Entschädigung geleistet werden soll nach den ortsüblichen Preisen, so sind sie schwer zu ermitteln, in einem Orte sind sie hoch, in dem andern niedrig, im dritten sind gar keine Preise da. Es wird schwer sein, den richtigen Satz zu treffen, und wie Herr von Mallinckrodt richtig bemerkt hat, so gilt auch hierbei die Qualität der Leistung; also die Leistungen in Kriegszeiten sind ganz verschieden gegen die Leistungen in Friedenszeiten. Ich bitte Sie daher, den Antrag von Mallinckrodt anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich vermisse in dem Kommissionsbericht eine Angabe darüber — mir ist persönlich das Verhältniß nicht bekannt — ob die Fuhrwerke Futter für die Pferde geliefert bekommen, oder ob die betreffenden Fuhrleute sich das Pferdefutter selbst halten müssen; ebenso weiß ich nicht, ob, namentlich in Feindesland, der Fuhrknecht Verpflegung bekommt, oder ob das Alles vom Fuhrherrn geleistet werden soll. Wäre das Erstere der Fall, wie ich glaube, daß nämlich in Feindesland Futter geliefert werden muß, dann würde nach meiner Meinung 1 Thlr. 10 Sgr. pro Tag für ein einspänniges Fuhrwerk und ein Thaler Zulage für jedes weitere Pferd nicht so sehr unter den ortsüblichen Preisen sich stellen.

Den Antrag der Kommission, meine Herren, hat der Herr Bundeskommissar ad referendum genommen und versprochen, ihn der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen. Ich muß sagen, wenn ich annehmen muß, daß die bewilligten Sätze, wie ich sie eben genannt habe, zu niedrig sind, so ist mir doch der Kommissionsantrag um deswillen höchst bedenklich, weil ich überzeugt bin, aus dem Kommissionsantrag werden die größten praktischen Schwierigkeiten, die gewaltigsten Klagen und Reklamationen hervorgehen. Wenn für jede einzelne Gemeinde nach der Ortsüblichkeit der Preise die Sätze festgestellt werden, wenn dabei erst ein Verfahren eingeleitet werden soll, wenn man sich naturgemäß, um die Ortsüblichkeit zu konstatiren, an die Gemeindevorsteher wird wenden müssen, wenn man die verschiedenartigsten Gutachten bekommt — immer mit der Neigung, eine möglichst hohe Entschädigung herauszuschlagen: so glaube ich, wird dadurch erst recht Unzufriedenheit entstehen; glaubt aber die Regierung, sie kann damit verfahren, und erkennt sie selber an, daß die von ihr bewilligten allgemeinen Sätze zu niedrig sind, so bleibt nichts übrig, als den Kommissionsantrag anzunehmen.

Was den Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt betrifft, so muß ich mich zu meinem Bedauern dagegen erklären. Es ist ja viel angenehmer, für eine möglichst hohe Entschädigung zu Gunsten der Petenten zu sprechen; ich glaube aber doch, daß der Antrag, den der Herr Kollege von Mallinckrodt eingebracht hat, nicht annehmbar ist. Den Grundsatz allerdings kann man hinstellen: nachdem wir eine so bedeutende Kriegsentschädigung bekommen haben, und da die Leistungen in Bezug auf die Fuhren so ungleich auf die ganze Monarchie vertheilt gewesen sind, so muß wenigstens eine annähernd volle Entschädigung nach den ortsüblichen Preisen in der Gegend geleistet werden. Davon aber sind erfahrungsmäßig sehr verschieden in Kriegszeiten diejenigen Preise, welche von der Militärverwaltung in solchen Nothständen, wo man nicht so sehr den einzelnen Fall zu erwägen im Stande ist, geleistet werden bei freiwilligem Verding. Es melden sich in solchen Fällen die Fuhrwerksbesitzer sehr ungerne, um so mehr, wenn sie fürchten müssen, daß ihre Pferde, Leute und Wagen zu Schaden kommen. Die Militärverwaltung an sich ist geneigt in einem solchen Falle, wenn sie einmal auf einen freiwilligen Verding eingeht, sehr ungleiche und hohe Summen zu bewilligen: ungleich eben, weil es von dem Zufalle abhängt, was in dem einzelnen Falle seitens der Militärverwaltung geboten wird und geboten werden muß; da würden erst recht bei Annahme dieses Antrages große Ungleichheiten entstehen. In dem einen Falle würde nachgewiesen werden, daß für ein zweispänniges Fuhrwerk 6 bis 8 Thaler bezahlt worden sind, in dem anderen Falle ist vielleicht ein einzelner Verding auf 4 Thaler gemacht worden. Ich glaube, wir kommen da erst recht in die größten Schwierigkeiten, und würde daher nur dem Antrage der Kommission beistimmen

können, und bitte, den Antrag des Herrn Kollegen von Mallinckrodt abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren, ich finde keinen großen Unterschied zwischen den beiden Anträgen, sie verfolgen ja eine gemeinsame Richtung: sie wollen erklären, daß die Vergütungssätze, welche die verbündeten Regierungen festgesetzt haben, zu niedrig sind, und daß es sich empfiehlt, dieselben zu erhöhen in einer Weise, daß es beim Vollzug dieses neuen Reglements möglich ist, die örtlichen Verschiedenheiten etwas zu berücksichtigen. In der Beziehung sind beide Anträge vollständig übereinstimmend. Nun kann man freilich sagen, volle Vergütung alles Schadens kann in solchen Fällen nicht geleistet werden, der Krieg ist ein Ding, das sich nicht nach wirthschaftlichem Maßstabe kalkuliren läßt, in dem einen Falle trifft er diese, in dem andern Falle jene Territorien, in dem Kriege mit Oesterreich trifft er Schlesien, im Kriege mit Rußland trifft er Preußen, im Kriege mit Frankreich trifft er die westdeutschen Territorien u. s. w., und es muß jeder diejenigen Leiden mittragen helfen, die ihn in Gemäßheit seiner Verpflichtungen der Gesammtheit gegenüber treffen. Allein vollständig durchführbar ist dieser Grundsatz nicht, wie ja schon seitens der Regierungen anerkannt worden ist, insoweit als sie zugeben, daß die gesetzlichen Vorschriften des Kriegsleistungs-Gesetzes auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden können, und so ergiebt sich denn von selbst die Nothwendigkeit einer freien Prüfung der Frage nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse. Nehmen wir aber die konkreten Verhältnisse zur Hand, so, glaube ich, können wir darüber nicht in Zweifel sein, daß die Sätze des Jahres 1866, die damals in Schlesien angewendet worden sind und über die man sich damals schon dort beschwert hat, nicht anwendbar sind auf die Verhältnisse dieses großen langdauernden und ein enormes Terrain umspannenden Krieges vom Jahre 1870 und 1871; wozu dann auch noch kommt, daß die Beschaffenheit der Pferde und der Preis derselben dort in der That ein etwas anderer ist, als in denjenigen Theilen von Schlesien, die 1866 in Mitleidenschaft gekommen sind.

Meiner Meinung nach ist der Zwang allerdings gerechtfertigt, ich sehe in dem Verfahren, wie es eingehalten ist, keine Verletzung des Gesetzes. Aber eigentlich, wenn man die Sache streng nehmen will, so sollte man dem Fuhrbesitzer in dem Augenblick, wo man ihm seinen Wagen und seine Pferde wegnimmt, deren Werth bezahlen, denn er weiß gar nicht, ob er irgend etwas davon jemals wieder zu sehen bekommt, und in dieser Ungewißheit liegt der Hauptschaden, er kann nicht für Ersatz sorgen, möglicherweise sieht er die Sachen nie wieder, möglicherweise bekommt er sie nach acht, vierzehn Tagen wieder; und das ist eine schwere Schädigung seiner wirthschaftlichen Interessen. Man kann also für einen solchen Fall weder die aus dem gegenseitigen Spiel von Angebot und Nachfrage sich ergebenden Sätze des freien Verkehrs anwenden, denn die sind zu niedrig, noch kann man diejenigen Sätze anwenden, die ausnahmsweise in besonderen Noth- und Zwangsfällen bezahlt werden mußten, um nur irgendwie irgend etwas zu beschaffen. Die Wahrheit liegt meiner Meinung nach in der Mitte. Man soll über die ortsüblichen Sätze hinausgehen, aber man soll zurückbleiben hinter den ausnahmsweise hohen Sätzen, die infolge einer besonderen Noth- und Zwangslage bezahlt worden sind. Wenn man demgemäß verfährt, wenn man also die Beschädigung berücksichtigt, die in dem Zwange liegt, die Beschädigung, die in der Ungewißheit liegt, ob man jemals und wann man die Sachen wiederbekommt, endlich die Gefahr, die auch die Menschen tragen müssen, die Fuhrknechte, die aufgeboten werden, so wird man meiner Meinung nach finden, daß die Sätze, die die verbündeten Regierungen jetzt festgesetzt haben, unzureichend sind.

Es wird also der Kommissionsantrag oder auch der Antrag des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt, wenn er angenommen wird, in dem Sinne zu verstehen sein, daß darin eine direkte Aufforderung an die verbündeten Regierungen liegt, die Frage noch einmal einer reiflichen Prüfung zu unterziehen und in ihren Verwilligungen weiter zu gehen, als sie bis jetzt gegangen sind, und weiter zu gehen namentlich auch durch Gewährung von Latitüde zum Zweck der Berücksichtigung der örtlichen Verschiedenheiten in der Lage der Sache.

Diejenige Schwierigkeit, die der Herr Abgeordnete Miquel sieht, finde ich in der Sache nicht. Es wird ja in dem Beschlusse nicht gesagt, daß das Urtheil der betreffenden Gemeindebehörde das allein maßgebende ist, daß man die Ortsüblichkeit gar nicht anders ermitteln kann als auf diese Weise; es wissen ja außer den Dorfschulzen und den Ortsbürgermeistern auch noch andere Menschen, was an diesen Orten üblich ist, und man wird sehr gut Mittel und Wege finden, sich gegen übertriebene Ansprüche zu wahren. Eben das, was recht und billig ist, das soll man gewähren, und die Sätze, die jetzt gewährt werden, reichen offenbar nicht aus, um nur einigermaßen die Leiden des Krieges auszugleichen, soweit das überhaupt in der menschlichen Macht liegt.

Ich empfehle daher den Kommissionsantrag zur Annahme.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** Meine Herren, einige Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Miquel veranlassen mich, noch einmal um das Wort zu bitten. Er will das Urtheil über die Angemessenheit des von den verbündeten Regierungen beschlossenen Entschädigungssatzes wesentlich davon abhängig machen, ob die Fuhrwerke in Feindes Land Fourage erhalten haben, resp. ob die Begleiter verpflegt worden sind. Ich kann aktenmäßig allerdings darüber eine Auskunft nicht ertheilen, glaube auch, daß reglementarisch keine Festsetzungen in dieser Beziehung getroffen sind, ebenso wenig zweifelhaft bin ich aber nach den offenkundig vorliegenden Verhältnissen, daß diese Frage sich thatsächlich dahin erledigt hat: wo die Truppen, welche die Fuhrwerke begleitet haben, Fourage gehabt haben, haben die Fuhrwerke sie ebenfalls unentgeltlich erhalten; wo die Truppen etwas zu leben gehabt haben, da haben die Fuhrwerksbegleiter auch etwas bekommen. Außerdem glaube ich, wenn ich mich meiner eigenen Worte von vorhin richtig erinnere, nicht geäußert zu haben, die verbündeten Regierungen fänden den von ihnen normirten Satz zu niedrig; sie halten ihn für angemessen und billig und sind nur bereit, dasjenige, was das hohe Haus beschließt, in sorgfältige Erwägung zu nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Meine Herren, gestatten Sie mir noch ein paar kurze Bemerkungen. Ich habe meinerseits nicht die Illegalität des Verfahrens, wie es stattgefunden hat, behauptet oder behaupten wollen. Ich gebe zu, daß der Wortlaut des Gesetzes die Requisitionen der betreffenden Gespanne gestatten mag; was ich gesagt habe, ist nur, daß die Tendenz, die Auffassung, die bei Erlaß des Gesetzes im Jahre 1851 maßgebend gewesen ist, eine wesentlich andere war als diejenige, die sich jetzt in der Wirklichkeit herausgestellt hat. Was die Verpflegung der Leute angeht, so sagte eben der Herr Bundeskommissarius, ein Reglement sei nicht da. Gerade dieses gänzliche Fehlen an allen reglementarischen Vorschriften für den vorliegenden Fall scheint mir der Auffassung das Wort zu reden, die ich meinerseits vorhin äußerte. Diese Leute hatten keinen Anspruch weder auf persönliche Mundverpflegung noch auf Fourage. Aber freilich, wenn die Leute außer Stande waren, selbst die nöthige Fourage zu beschaffen, dann war das Militär in der Lage, die Pferde füttern zu müssen und die Leute dazu, sofern man überhaupt das Fuhrwerk behalten wollte, — übrigens provocire ich auf die Zeugnisse der Herren, die auf dem Kriegsschauplatz gewesen sind, ob nicht die armseligste Gesellschaft, die verlassenste von Allen die Fuhrleute bei den Fuhrkolonnen waren.

(Sehr richtig!)

Es fehlte ihnen das Recht, es fehlten ihnen die Mittel und sie waren allemal die Letzten, die zur Perception kamen. Es liegt also alle Veranlassung vor, gerade hier bei der Entschädigung nicht mit einem zu engherzigen Maße zu messen.

Was die Exemplifikation auf Schlesien anlangt, so bitte ich nicht außer Acht zu lassen, daß die Verhältnisse in Schlesien durchaus anderer Art sind, als die am Rhein und in der Pfalz. In Schlesien giebt es große herrschaftliche Güter, es giebt große Bauerngüter.

Selbst die Bauergüter haben in der Regel eine Anzahl von Gespannen, sie haben vier, sechs, acht Pferde im Stalle. Am Rhein ist das Verhältniß ganz anders. Große Güter kommen nur ganz ausnahmsweise vor — ich glaube, Güter mit über 500 Morgen kann man höchstens dutzendweise zählen am Rhein. Es giebt sehr viele bäuerliche Wirthe, die eben nur ein oder zwei Pferde im Stall haben, und an diese die Anforderung stellen, daß sie mit ihrem Gespann ins Feld rücken auf ein halbes Jahr, ist etwas ganz anderes als wenn man schlesische Gutsbesitzer requirirt, zwei, drei oder auch vier Fuhren zu schicken. Wenn man hier eine Vergütung von 2 Thlrn. giebt, so mag das unter Umständen reichen. Wenn man aber den Mann, der nur ein Gespann hat, zwingt sein Gespann zu gestellen und mit dem Gespann auch wohl noch selbst ins Feld zu ziehen und seine Wirthschaft verwaist zu lassen, dann vergütet man das nicht ausreichend mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Thlr. 10 Sgr. Es liegt eben in diesen Verhältnissen der Rheinprovinz auch die Erklärung dafür, weshalb vielfach die Gemeinden in der Lage gewesen sind, die Fuhren übernehmen und verdingen zu müssen. Das war und ist in Schlesien nicht der Fall. Wenn da requirirt wird, so geht es in der Reihe herum; da liefert heute dieser und morgen jener Gutsbesitzer sein Gespann. Das geht aber bei den kleinen Wirthschaften am Rhein nicht. Deshalb muß man zur Verdingung der Fuhren schreiten, und was nun die Resultate dieses Verdings angeht, so ergeben die Ziffern, die ich die Ehre gehabt habe Ihnen vorzutragen, daß die Gemeinden in der Regel eben theurer bezahlt haben, als wie die Militärbehörde zu zahlen in der Lage war, und das mag auch dem geehrten Herrn Abgeordneten Miquel zur Erwiderung dienen auf seine bezügliche Bemerkung.

Präsident: Der Abgeordnete Decker hat das Wort.

Abgeordneter **Decker:** Ich habe zu konstatiren, daß mir von meiner Stadt Düren, der ich angehöre, und wo ich gewählt bin, in letzter Stunde auch eine auf diese Sache bezügliche Petition zugegangen ist, von der ich bedauern muß, daß ich sie nicht zeitig genug dem Hause vortragen und auf den Präsidententisch legen konnte.

Diese Petition ist im großen Ganzen gleichlautend mit der Nr. 1 des Antrages der Petitionskommission und mit den Zusatzamendements von Mallinckrodt und Genossen und von Gerlach. Nur darin unterscheidet sie sich, daß sie in Nr. 1 einen bestimmten Satz fixirt und zwar 4 Thaler für eine einspännige Fuhre und für jedes weitere Pferd 1 Thaler 10 Silbergroschen. Sie begründet diesen Antrag in gewöhnlicher Weise mit den Motiven, die hier schon vielseitig vorgetragen sind, sie weicht aber darin von den bereits vorgetragenen Amendements und Anträgen ab, daß die Petition der Stadtverordneten in Düren für die unter 4 Meilen geleistete Fuhrengestellung auch einen höheren Satz beantragt, als das Gesetz vom 10. Oktober des Jahres 1810 zubilligt und zwar $22\frac{1}{2}$ Silbergroschen für die einzelne Fuhre und Meile und für jedes weitere Pferd 15 Silbergroschen. Sie führt diesen Antrag weiter aus und begründet ihn dann damit, daß sie sagt: wir, eine kleine, aber sehr industrielle Kreisstadt, liegen am Knotenpunkt von Eisenbahnen, liegen in der Nähe einer Garnisonstadt, wo jetzt noch Lazarethe sind, und haben in dem letzten Kriege vielfach dort ein- und zweispännige Fuhren, aber unter vier Meilen leisten müssen. Wir Stadtverordneten hatten den Beschluß gefaßt, den Fuhrengestellern diese Fuhren zu vergelten und zwar mit dem Satz von $22\frac{1}{2}$ Silbergroschen pro Meile und Pferd für die einspännige Fuhre und für jedes weitere Pferd 15 Silbergroschen. Wir haben bereits im Laufe des letzten Krieges, allein für die städtische Gemeinde, über 500 Thaler auf diese Weise verausgabt, wogegen die Gemeinden des Landbezirks wenig in der Lage waren und nicht angehalten worden sind, solche Fuhren nach Jülich ꝛc. zu thun. Wenn daher seitens der hohen Staatsregierung und der verbündeten Regierungen keine Entschädigung geleistet würde, dann würden wir ungleichmäßig belastet. Damit befürworte ich hauptsächlich den zweiten Antrag. Ich sage dann, was ich auch noch zusätzlich bemerken will zu dem, was der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt eben erörtert hat, daß die einzelnen Gemeinden, welche die Fuhren den Fuhrstellern vergütet haben, 8 bis 9 Thaler im Kreise gezahlt haben, so daß also die Sätze in solch industriellen Kreisen, wie der unsrige und der Kreis Jülich ist, als Maßstab, als Durchschnittssatz anzusehen sind. Ich möchte zu dem, was der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt bemerkte, noch hinzufügen, daß man nicht gerade diese höchsten Sätze als Norm annehmen möge, aber doch einen billigen Mittelsatz wähle, der für die Einen eine sattsame Entschädigung und für die Anderen wenigstens eine nahezu entsprechende Entschädigung ist.

Aus diesen von dem Stadtrathe in Düren angeführten Motiven habe ich es übernommen, die Gewähr einer höheren Vergütung dem hohen Hause auf das Wärmste zu empfehlen, da ich mich selbst in den Zeiten des Krieges überzeugt habe, daß einer unserer größten Gutsbesitzer — die Stadt hat nicht mehr viel Ackerbau, es liegen nur etliche Güter in der Nähe und sind einige Ackerbautreibende innerhalb der Mauern — Einer, der vier bis fünf Pferde hatte, der aber zur Zeit der ungünstigen Ernte, welche durch die fortwährenden Regengüsse immer aufgehalten war, auch nicht ein einziges Pferd hatte, um die dürftig trockenen Früchte seines Feldes zur günstigen Stunde einzuscheuern, rathlos über seinen Acker ging, und es war nicht möglich sich anders woher Zugthiere zu verschaffen, weil es in einer fabrikreichen Stadt, wie der unsrigen, nicht leicht ist, für Geld in dringlichen Zeiten Fuhren zu werben. Ich habe das eben konstatiren wollen zur Klärung der Sache.

Ich bin der Meinung, daß allseitig die Sache betrachtet werden müsse und es je nach den Verhältnissen und nach den mehr oder weniger industriellen Orten zu bemessen ist, welche Durchschnittsentschädigung zu gewähren sei.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte erhoben; es scheint sich aber auch Niemand weiter zum Worte zu melden; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Oheimb:** Es sind im Laufe der Sitzung noch drei auf denselben Gegenstand bezügliche Petitionen eingegangen, die eine aus Zell in der bayerischen Pfalz, die andere aus Lehbach und Bettingen im Kreise Saarlouis, und die dritte aus Paffendorf im Kreise Bergheim. Ich kann auch gegenüber den von den Herren Rednern gegen den Kommissionsantrag vorgetragenen Bedenken nur den Antrag der Kommission nochmals befürworten, daß die in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preise als Vergütungen gezahlt werden mögen. Ich erwähne zunächst dem Herrn Abgeordneten Miquel gegenüber, daß es sich aus einzelnen der Petitionen wenigstens ergiebt, daß die Fuhrleute für sich und für ihre Pferde die nöthige Kost und Fourage von der Militärbehörde erhalten haben. Es lag kein Grund vor, dies in dem Berichte zu erwähnen, da es bei Feststellung der ortsüblichen Preise mit in Betracht kommt, ob die Gespanne mit oder ohne Verpflegung in Frankreich zurückgehalten sind.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt meint, es sei in dem Gesetze nicht blos eine Lücke in Beziehung auf den Maßstab für die Vergütung, sondern auch in Beziehung auf die Verpflichtung zu dieser Art von Leistungen überhaupt. Es hat bereits der Herr Bundeskommissar ihm darauf erwiedert, und ich kann auch nicht annehmen, daß eine solche Lücke vorhanden ist, da im § 3 ganz allgemein von Vorspann die Rede ist, hiernach also auch für weitere Entfernungen und längere Zeit Vorspann genommen werden kann, und deshalb, ist eben der Antrag der Kommission gestützt auf § 11, wo für alle diejenigen nach § 3 des Gesetzes zu gewährenden Leistungen im Allgemeinen der Entschädigungs-Maßstab festgesetzt ist; wenn der Herr Abgeordnete Miquel bemerkte, daß es sehr schwierig sein würde, diese ortsüblichen Preise festzustellen, so möchte ich ihm darauf erwiedern, daß bereits in § 11 für Gewährung von Arbeitskräften, Transportmitteln, mit Ausnahme des Vorspanns, diese ortsüblichen Preise als Maßstab hingestellt sind, also in ganz ähnlichen Fällen.

Der Unterschied, der zwischen dem Antrage der Kommission und dem Antrage des Abgeordneten von Mallinckrodt besteht, ist eben wesentlich der, daß der Abgeordnete von Mallinckrodt die außergewöhnlichen Zeiten dabei in Berücksichtigung gezogen wissen will, während die Kommission auf Grundlage des Gesetzes vom 11. Mai 1851 für die Vergütung nur die gewöhnlichen Zeiten zum Grunde gelegt hat; daß für alle derartigen Fälle auf die außergewöhnlichen Kriegszeiten bei der Entschädigung für die Kriegsleistungen keine Rücksicht hat genommen werden sollen, das ergiebt sich so ziemlich aus jedem Paragraphen des Gesetzes, und es ist gerade im § 18 vorgesehen,

daß die zu leistenden Entschädigungen Härten und Bedrückungen Einzelner enthalten würden, indem darin bestimmt ist, daß, wenn in der Ausführung der Bestimmung einzelne Gemeinden und Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden möchten, dann eine Ausgleichung einzutreten habe von dem Kreis- und Provincialverbande, daß dann also die größeren Bezirke einzutreten haben.

Ich wiederhole also den Antrag in seinen beiden Punkten, und wenn ich mich schließlich noch auch im Namen der Kommission über die beiden Anträge, die von dem Herrn Abgeordneten von Gerlach gestellt sind, äußern soll, so kann ich nur bemerken, daß bereits der Herr Bundeskommissar hervorgehoben hat, daß in Aussicht genommen sei, eine Vergütung für Handarbeiter und Gespanne eintreten zu lassen, daß ebenfalls die Revisionsfähigkeit und Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1851 anerkannt werde, und daß auf eine derartige Revision bereits Bedacht genommen sei. Ich glaube um so mehr, daß wir nach diesen Erklärungen keine Veranlassung haben, das Amendement des Herrn Abgeordneten von Gerlach, das in keiner direkten Beziehung zu den hier vorliegenden Petitionen steht, anzunehmen, und es würde eventuell, wenn die Zusagen oder die Inaussichtstellung, die der Herr Bundeskommissar hier gemacht hat, sich nicht bewähren sollten, immer noch übrig bleiben, daß dann ein selbstständiger Antrag eingebracht würde; das Amendement steht mit diesen uns beschäftigenden Petitionen in keinem Zusammenhange.

Präsident: Das Haus wird sich, glaube ich, über vier Fragen entscheiden müssen. Zuvörderst in Bezug auf Nr. 1 des Antrages der Petitionskommission, darüber, ob es die Fassung der Kommission, oder die des Abgeordneten von Mallinckrodt vorzieht, welche letztere ich darum zuerst zur Abstimmung bringen werde. Die zweite Frage werde ich darauf richten, ob zwischen den Nummern 1 und 2 der Anträge der Kommission — versteht sich unter der Voraussetzung, daß Nr. 1 angenommen wird —, die Insertion beliebt wird, welche der Abgeordnete von Gerlach unter Lit. a vorgeschlagen hat. Die dritte Frage würde sich auf die zweite Nummer des Kommissionsantrags richten, die für den Fall der Annahme des von Gerlachschen Antrages die dritte werden würde. Das Haus wird sich darüber entscheiden, ob es für dieses letzte Alinea der von Gerlachschen Fassung vor der der Kommission den Vorzug giebt. Endlich würde ich das Ganze zur Abstimmung bringen.

Was die erste Nummer angeht, so schlägt der Abgeordnete von Mallinckrodt vor, dieselbe dahin zu fassen:

> den Petenten für die Fuhrwerke eine Vergütung aus der Bundeskasse zu gewähren, welche denjenigen Preisen entspricht, welche in den betreffenden Landestheilen seitens der Militärbehörden für die während des Krieges im Wege des Verdings beschafften Fuhrwerke gezahlt worden sind.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme der Kommissionsanträge — die erste Nummer derselben nach der eben verlesenen Fassung, wie sie der Abgeordneter von Mallinckrodt vorgeschlagen hat, annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. —

Ich nehme nun vorläufig an, daß Nr. 1 der Anträge der Kommission angenommen wird, und richte eine zweite vorläufige Frage an das Haus, ob hinter dieser Nummer 1 für den Fall, daß die gesammten Kommissionsanträge schließlich angenommen würden, eingeschaltet werden soll, was der Abgeordnete von Gerlach vorgeschlagen hat:

1. eine gleiche Vergütung aus der Bundeskasse auch denjenigen Kommunen zu gewähren, welche auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 unentgeltlich Handarbeiter und Gespanne gestellt haben.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die für den Fall der Annahme der Kommissionsanträge diese Insertion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. —

Die dritte Frage bezieht sich auf die Fassung des zweiten Satzes der Kommissionsanträge. Statt derselben hat der Abgeordnete von Gerlach folgende Fassung vorgeschlagen:

> 2. dem Reichstage eine Gesetzvorlage zu machen, durch welche die Härten des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, beseitigt werden.

Diejenigen Herren, die dieser Formulirung vor der der Kommission den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit, auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe nun den gesammten Kommissionsantrag zur Abstimmung:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Petitionen aus den Bürgermeistereien Meisenheim und Burgbrohl — ich darf hinzusetzen:
>
> sowie diejenigen Petitionen gleichen Inhalts, über die der Herr Referent heute Bericht erstattet hat, dem Herrn Reichskanzler mit dem Antrage zu überweisen:
>
> 1. den Petenten für die Fuhrwerke eine Vergütung aus der Bundeskasse zu gewähren, welche den für gewöhnliche Zeiten ortsüblichen Preisen entspricht;
> 2. die Lücke, welche das Gesetz vom 11. Mai 1851 hinsichtlich des Maßstabes der Vergütung für die auf unbestimmte oder auf längere Zeitdauer requirirten Fuhrwerke enthält, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Der Bericht kommt unter Lit. B. auf eine Petition des Kieler Komites für den Bau eines Nord-Ostseekanals. Der Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter Dr. Hammacher, ist auf Urlaub; ich frage, ob seitens der Kommission ein anderer Berichterstatter substituirt worden ist.

(Pause.)

Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich frage, ob unter diesen Umständen der Antrag unter Lit. B. von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werden soll und bitte diejenigen Herren, die das wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität; wir werden also die Lit. B. einer späteren Sitzung vorbehalten. —

Ueber Lit. C. ist die Rede von einem neuen internationalen Münzsystem, welches Herr von Zeuner aus Danzig in Vorschlag gebracht hat, dessen Schrift nach dem Vorschlage der Kommission als Material für die bevorstehende Münzgesetzgebung dem Herrn Reichskanzler übergeben werden soll.

Der Abgeordnete Prince-Smith hat das Wort.

Abgeordneter **Prince-Smith:** Meine Herren, ich glaube nicht, daß es die Aufgabe des Reichstages ist, dem Herrn Bundeskanzler beliebige Broschüren zur Lektüre zu überreichen. Wenn Herr von Zeuner das wünscht, so überlassen wir es ihm, selbst seine Brochüre zu überreichen. Ich stimme gegen die Ueberreichung.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort über den Antrag der Kommission — auch der Herr Berichterstatter nicht. Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen, und bitte diejenigen Herren, die — gegen den Vorschlag des Abgeordneten Prime-Smith — nach dem Antrage der Kommission die Broschüre des Herrn von Zeuner aus Danzig als Material für die bevorstehende Münzgesetzgebung dem Herrn Reichskanzler übergeben wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Unter Lit. D sind dann aus den ersten sieben Verzeichnissen diejenigen Petitionen hervorgehoben, welche die Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, nur zur Einsicht im Büreau des Reichstags niedergelegt hat.

Ich frage, ob in Ansehung einer dieser Nummern eine Berichterstattung gefordert wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; auch dieser Antrag der Kommission ist genehmigt. —

Wir kommen zu der nächsten Nummer der Tagesordnung: dem

sechsten Bericht der Petitionskommission
(Nr. 128 der Drucksachen).

Es handelt sich unter Lit. A um die Beschwerde des Buchbinders Buddi im Großherzogthum Schwerin wegen Beschränkung der Freizügigkeit. Die Kommission hat eine motivirte Tagesordnung vorgeschlagen. Dem stellt sich der Antrag des Abgeordneten Wiggers entgegen.

Der Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers:** Meine Herren, es handelt sich in dem vorliegenden Falle nicht blos um den Petenten, sondern um eine sehr wichtige principielle Frage, welche für die Auslegung des Bundes-Freizügigkeitsgesetzes in Mecklenburg von der tiefgreifendsten Bedeutung ist.

Ich darf von vornherein wohl annehmen, daß das Sachverhältniß Ihnen bekannt ist. Die erste Beschwerde ist dahin gerichtet, daß das in Mecklenburg-Schwerin erlassene Ausführungsgesetz mit dem Bundes-Freizügigkeitsgesetz nicht in Uebereinstimmung stehe, und daß deshalb der Petent, der notorisch Bundesangehöriger gewesen ist, doch noch den Nachweis habe führen müssen, daß er Bundesangehöriger sei. Die motivirte Tagesordnung ist nach dem ersten Erwägungsgrunde dahin gerichtet, daß überhaupt kein Widerspruch zwischen dem § 1 des mecklenburgischen Ausführungsgesetzes und dem § 2 des Bundes-Freizügigkeitsgesetzes stattfinde. Ich kann mich nur gegen diese Ansicht erklären und finde dieselbe aufs Eingehendste motivirt von dem Herrn Berichterstatter der Kommission, der heute Berichterstatter der Majorität im Plenum ist. Ich will nur hervorheben, daß nach dem § 2 des Bundes-Freizügigkeitsgesetzes der Beweis der Bundesangehörigkeit nur „auf Verlangen" zu führen ist, während nach dem § 1 des mecklenburgischen Ausführungsgesetzes die Bundesangehörigkeit in jedem Falle nachgewiesen werden muß, auch wenn es notorisch ist, daß der Zuziehende ein Mecklenburger ist. Es ist dagegen von der anderen Seite eingewendet worden, daß nach § 10 des Bundes-Freizügigkeitsgesetzes der Landesgesetzgebung überlassen geblieben ist, die Vorschriften über die Anmeldung festzusetzen. Dagegen ist aber zu bemerken, daß die Landesgesetzgebung sich doch immer innerhalb der allgemeinen Bundesgesetze halten und folglich die Bestimmung im § 2 des Bundes-Freizügigkeitsgesetzes respektiren muß.

Der Herr Bundeskommissar hat nach dem Kommissionsbericht gesagt, daß er keinen Widerspruch zwischen dem § 1 und zwischen dem § 2 finden könne, da der § 2 des Gesetzes das Verlangen des Nachweises freilasse und die mecklenburger Verordnung von diesem Verlangen in der Weise Gebrauch mache, daß sie für alle Fälle das Verlangen des Nachweises vorschreibe. Hiergegen aber bemerke ich, daß man von der Bundesgesetzgebung nicht hat voraussetzen können, daß sie für den Nachweis der Bundesangehörigkeit in dem einen Staate lästigere Bedingungen vorschreibt, als in dem anderen Staate, auch kann ich nicht annehmen, daß die Bundesgesetzgebung eine rechtliche Absurdität hat statuiren wollen. Denn in der That wäre es doch eine rechtliche Absurdität, wenn von Jedem ein Nachweis verlangt wird, der notorisch schon geführt ist. Die Erklärung des § 2 ist nun meiner Ansicht nach ganz einfach. Man hat eben den Ortsbehörden anheimgeben, überlassen oder freigeben wollen, daß der Nachweis der Angehörigkeit geführt werden solle, wenn es in dem konkreten Fall zweifelhaft ist, ob Jemand Bundesangehöriger ist oder nicht.

Meine Herren, in dem Kommissionsberichte ist ferner gesagt worden, daß wenn man auch zugeben könne, daß nach dem § 2 des Gesetzes es der Landesgesetzgebung nicht gestattet sei, etwas Anderes festzusetzen, als was in dem § 2 bestimmt sei, dies doch im Wege der Instruktion der oberen Behörden, einer generellen Instruktion der oberen Behörden an die unteren Behörden geschehen könne, und es ist von dem Herrn Bundeskommissar nach dem Kommissionsbericht gesagt, daß die Verordnung, welche in Mecklenburg erlassen sei, ebenso leicht modificirt und wieder aufgehoben werden könne, wie eine Instruktion, indem nämlich die mecklenburgische Verordnung nicht mit Zustimmung der Stände, sondern nur nach vorgängiger Berathung mit denselben erlassen sei. Ich muß dagegen aber anführen, daß die Erlassung der Verordnung ein gesetzlicher Akt ist, welcher sich keineswegs so leicht modificiren läßt, wie eine bloße Instruktion, weil dazu mehr gehört, indem nämlich vorher das rathsame Erachten der Stände, resp. des engeren Ausschusses eingeholt werden muß. Ich würde Ihnen dies näher nachweisen können aus dem landesherrlichen Erbvergleich von 1755, welcher bei uns ja bekanntlich immer noch Geltung hat, wenn ich nicht fürchten müßte, Ihre Geduld zu sehr in Anspruch zu nehmen. Im Uebrigen aber, meine Herren, vermag ich die Logik nicht einzusehen, daß man sagt: ja, durch ein Gesetz ist es nicht möglich, wider die Bestimmung der Bundesgesetze Etwas einzuführen, wohl aber ist es möglich durch eine Instruktion. Nein, meine Herren, ein Widerspruch gegen die Bundesgesetzgebung ist weder durch die Landesgesetzgebung noch durch eine Instruktion möglich.

Meine Herren, ich habe die verschiedenen Ausführungsgesetze der Staaten des ehemaligen norddeutschen Bundes durchgesehen und gefunden, daß eine solche Ausführungsverordnung, wie sie in den beiden Mecklenburg erlassen, nur noch in Lauenburg erlassen ist, welche nämlich vollständig im Einklang sich befindet mit der mecklenburgischen Verordnung, nur daß Mecklenburg der Vorrang gebührt, indem die mecklenburgische Verordnung früher erlassen worden ist als die lauenburgische. Und es ist auffallend, daß eine solche Verordnung nur in solchen Ländern erlassen worden ist, wo noch eine Ritter- und Landstandschaft existirt. In Hamburg hatte man früher eine sehr erschwerende Bedingung, indem nach dem dortigen Ausführungsgesetz statuirt war, daß der zuziehende Ausländer jedesmal einen eigentlichen Heimatsschein vorbringen mußte. Aber in Folge einer Beschwerde, die der Minister für Lauenburg an den Bundeskanzler erlassen hat,

(Heiterkeit)

ist diese Bestimmung wieder aufgehoben. In Preußen und in anderen Ländern existirt keine besondere Ausführungsverordnung, es verbleibt dort also bei den Bestimmungen im § 2 des Freizügigkeitsgesetzes. In denjenigen Ländern aber, wo Ausführungsgesetze existiren, sind sie vollkommen im Einklang mit dem Reichsgesetz, wonach der Zuziehende auf Erfordern den Nachweis der Bundesangehörigkeit führen muß.

Der § 2 der mecklenburgischen Verordnung steht aber auch noch in einer zweiten Beziehung im Widerspruch mit dem Bundes-Freizügigkeitsgesetz, indem nämlich nach der mecklenburgischen Verordnung nicht die Bundesangehörigkeit zu beweisen ist, sondern die Angehörigkeit an einem Orte im Gebiete der beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Ortsangehörigkeit und die Bundesangehörigkeit sind aber keineswegs Begriffe, die sich gegenseitig decken. Es kann sehr wohl Jemand in Mecklenburg ortsangehörig sein, dessenungeachtet aber kann ihm die Bundesangehörigkeit daselbst mangeln, und umgekehrt kann Jemand dort Bundesangehöriger sein, ohne dort die Ortsangehörigkeit zu besitzen. Das ist meiner Meinung nach nicht zu bestreiten und ist also auch in dieser Beziehung die mecklenburgische Verordnung vollständig in Opposition gegen die bestehende Bundesgesetzgebung.

Ich meine also, aus allem diesem geht hervor, daß die erste Beschwerde vollständig begründet ist, und daß der erste Erwägungsgrund in dem Kommissionsbericht, wonach die beiden Verordnungen nicht im Widerspruch stehen sollen, vollkommen hinfällig ist, und ich hoffe daher, daß sich auch der Reichstag demgemäß entscheiden werde.

Schwieriger wird es allerdings für mich sein, die Zustimmung des Reichstages zu meinem zweiten Antrage zu bekommen, weil in der Kommission ein entgegengesetzter einstimmiger

Beschluß gefaßt ist. Ich gebe aber doch noch nicht die Hoffnung auf, diese Ansicht zu erschüttern, weil ich in der That noch Nova in dieser Beziehung vorzuführen habe.

Die zweite Beschwerde gründet sich nämlich darauf, daß von dem Petenten ein Bürgerbrief vom 1. Februar 1860 vorgebracht ist, und es wird nun in den Erwägungsgründen des Antrages der Kommission gesagt, daß ein Bürgerbrief überhaupt nicht die Angehörigkeit beweisen könne.

Meine Herren, in dieser Beziehung ist die Kommission an Strenge noch über das Reskript des Ministers des Innern hinausgegangen, denn der Minister des Innern hat in abstracto wohl zugegeben, daß durch einen Bürgerbrief die Angehörigkeit erwiesen werden könne, er hat nur gesagt, das finde in concreto nicht statt. Es ist in den Erwägungsgründen hervorgehoben, daß ein Bürgerbrief deswegen nicht beweisen könne, weil auch ein Ausländer ohne die erlangte Naturalisation das Bürgerrecht erwerben könne. Ich mache dagegen darauf aufmerksam, daß die mecklenburgische Ausführungsverordnung den Nachweis der Ortsangehörigkeit und nicht der Bundesangehörigkeit verlangt, daß aber durch den Bürgerbrief jedenfalls die Ortsangehörigkeit bewiesen wird. Insofern ist also mit der Producirung des Bürgerbriefes vollständig dem § 1 der mecklenburgischen Verordnung genügt worden, das scheint mir ganz unbestreitbar zu sein. Abgesehen davon aber beweist der Bürgerbrief zu gleicher Zeit die Bundesangehörigkeit und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal nämlich deswegen, weil der Bürgerbrief dahin gerichtet ist, daß ihm, dem Zuziehenden, dem Bürger alle bürgerlichen Freiheiten und Gerechtsame zugestanden werden. Wenn nun aber einem Ausländer das Bürgerrecht zugestanden wird, so werden ihm nach § 5 der betreffenden Verordnung, welche in dem Kommissionsbericht angezogen ist, nur die gewerblichen und die vermögensrechtlichen Befugnisse beigelegt, keineswegs aber die öffentlichen Beziehungen, wie z. B. die Wahl für die Bürgervertretung u. s. w. Das würde aber, wenn für einen Ausländer ein solcher Bürgerbrief ausgefertigt wird, ausdrücklich bemerkt sein. Und ferner geht aus dem Bürgerbriefe hervor, daß ein Eid geleistet ist, und zwar ein Eid der Unterthanentreue gegen den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, was jedenfalls nicht hätte geschehen können, wenn eben ein Ausländer das Bürgerrecht erworben hätte.

(Hört! links.)

Ich behaupte also, daß nach diesem Bürgerbrief nicht blos die Ortsangehörigkeit, sondern auch die Bundesangehörigkeit erwiesen ist. Wie schon hervorgehoben, hat ja auch der Minister des Innern bei uns gar nicht bezweifelt, daß ein Bürgerbrief dies erweisen könne, er hat vielmehr nur gesagt, derselbe wäre schon über 10 Jahre alt und könne deshalb nichts beweisen. Dagegen bemerke ich aber, daß, wenn nicht eine anderweite Präsumtion angeführt werden kann, nach bekannten Rechts-Grundsätzen, wenn die Entstehung eines Rechtes nachgewiesen wird, auch die Fortdauer desselben angenommen werden muß.

Von der Kommission ist noch ein anderer Grund hervorgehoben, weswegen dieser Bürgerbrief kein vollgültiges Zeugniß sein könne. Dieselbe hat nämlich darauf Bezug genommen, daß nach der citirten Verordnung von 1853 Jemand das Bürgerrecht verliere, wenn er ohne Erlaubniß der Regierung auswandere und binnen 10 Jahren nicht zurückkomme, und deswegen könne überhaupt in concreto durch diesen Bürgerbrief überall nichts bewiesen werden. Ich erwidere dagegen, daß ein Bürgerbrief nur dann keinen vollständigen Beweis der Angehörigkeit erbringen kann, wenn zu präsumiren wäre, daß der Zuziehende ohne Erlaubniß das Land verlassen habe und in zehn Jahren nicht zurückgekehrt sei. Nun aber ist der Bürgerbrief ausgestellt am 1. Februar 1860, am 4. Mai 1870 ist der Petent in die Stadt Plau zugezogen, es müßte also die Präsumtion dafür sein, daß derselbe innerhalb des Zeitraums vom 1. Februar bis zum 1. Mai 1860 ohne Erlaubniß ausgewandert und länger als zehn Jahre im Ausland geblieben sei. Eine solche Präsumtion kann man aber unmöglich machen.

Der Herr Minister des Innern hat übrigens verlangt, daß nicht blos die Angehörigkeit, sondern auch die gegenwärtige Angehörigkeit, das heißt die Angehörigkeit zur Zeit des Zuzuges in jedem Falle bewiesen werden müsse. Meine Herren, ein solcher Beweis ist aber überall nicht zu führen, denn wenn auch das betreffende Dokument beweist, daß Jemand bundesangehörig sei, und es auch vom allerneuesten Datum ist, so kann doch zwischen diesem und dem Zeitpunkt des wirklichen Zuzuges Jemand die Angehörigkeit wieder verloren haben. Also insofern, meine Herren, ist es eine sehr gefährliche Sache und hindert die Freizügigkeit vollkommen, wenn man in jedem einzelnen Falle verlangt, daß einer nachweisen soll, daß er zu dem Zeitpunkt, wo er zuzieht, ortsangehörig sei.

Es handelt sich übrigens gar nicht mehr um die Frage, ob die Behörden in Mecklenburg zu Recht erkannt haben oder nicht, sondern es ist meiner Meinung nach, wenigstens so wie ich es in dem Kommissionsbericht verstanden habe, res judicata eingetreten. Der Petent hat sich zuerst gegen die Behörde beim Minister des Innern beschwerdet, und als er dort nicht Recht bekommen hat, ist er an den Bundesrath gegangen, und das Bundeskanzler-Amt hat anstatt des Bundesraths entschieden und eine förmliche Entscheidung zu Gunsten des Beschwerdeführers gefällt. Es steht nämlich auf Seite 5 des Berichts:

> Anlangend dagegen die zweite Beschwerde, so habe das Bundeskanzler-Amt dieselbe in Folge der vom Petenten an den Bundesrath gerichteten Eingabe der großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Regierung übergeben, um dieselbe zu Gunsten des Petenten zu ordnen.

Meine Herren, ich kann es nicht anders erklären, als daß dies eine wirkliche Entscheidung ist, die das Bundeskanzler-Amt in dieser Angelegenheit gefällt hat, und wenn das richtig ist, so entsteht nur die Frage, ob das mecklenburgische Ministerium der Auflage des Bundeskanzler-Amts nachgekommen ist oder nicht. Das ist aber nicht geschehen. Der Petent hat sein Recht verlangt und keine Gnade begehrt, er hat im Rechtswege seinen Beschwerden Abhilfe verschaffen wollen, und plötzlich wird er vom Minister des Innern begnadigt; und es werden ihm auch nicht, worum er gebeten hat, die Kosten wiedererstattet, sondern nur die rückständigen Kosten werden niedergeschlagen, also ist in keiner Weise der Auflage des Bundeskanzler-Amts genügt.

Meine Herren, wenn Sie die motivirte Tagesordnung annehmen, dann erklären Sie sich damit einverstanden, daß eine Entscheidung des Bundeskanzler-Amts unausgeführt bleibt, und Sie sanktioniren zu gleicher Zeit die rechtliche Absurdität, welche aber praktisch in Mecklenburg geübt wird, daß der Zuziehende, wenn er auch notorisch Mecklenburger ist, doch noch seine Angehörigkeit zu beweisen hat und zwar zu der Zeit, wo er zuzieht. Wenn Sie den Kommissionsantrag annehmen, so vernichten Sie innerhalb des mecklenburgischen Gebiets die Freizügigkeit zum großen Nachtheil der einheimischen Bevölkerung und auch der übrigen Bundesangehörigen.

Ich hoffe daher, daß Sie meine Anträge annehmen werden.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Bülow hat das Wort.

Großherzoglich mecklenburgischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister **von Bülow:** Ich würde geglaubt haben, als der Herr Vorredner zu reden anfing, mich einfach an seine Aeußerung halten zu können, daß das Sachverhältniß dem hohen Hause vollständig bekannt sei, so daß ich nichts hinzuzufügen brauchte; einzelne weitere Bemerkungen seinerseits geben mir indeß Veranlassung, auf die an und für sich nicht erhebliche Sache näher einzugehen.

Ich erlaube mir zuerst zu bemerken, daß der Bittsteller sich und Anderen viele Weitläufigkeiten erspart haben würde, wenn er ganz einfach der ihm, wie es scheint, mündlich gemachten Vorlage des Magistrats zu Plau nachgekommen wäre und seinen Bürgerbrief ergänzt hätte. Der Bürgerbrief war über zehn Jahre alt, und daher zweifelhaft geworden oder hätte wenigstens zweifelhaft sein können, ob dieser Bürgerbrief noch denjenigen Beweis der Ortsangehörigkeit lieferte, den der Magistrat verlangen konnte. Nun ist ja — und darauf möchte ich vor allen Dingen Gewicht legen — der § 2 des allgemein verbindlichen und selbstverständlich auch in Mecklenburg zur Ausführung gebrachten Freizügigkeitsgesetzes fakultativ. Es heißt dort:

> Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit zu erbringen.

Es sind nun zwei Punkte die hier in Betracht kommen: erstlich, wenn der Magistrat in Plau den Nachweis verlangte, so hatte er das Recht dazu; und zweitens war es ihm vorbehalten, selbst zu judiciren, worin dieser Nachweis zu erbringen sei. Es ist, glaube ich, auch anerkannt, und jedenfalls hat die Kommission es einstimmig anerkannt, daß die Bundesangehörigkeit durch einen über zehn Jahre alten Bürgerbrief nicht nachgewiesen war, es hat daher der Magistrat von Plau einfach von seinem Recht Gebrauch gemacht, und ich erlaube mir zu wiederholen, wenn der Buchbinder Buddi einen weiteren Beweis geliefert hätte, wie er sofort verlangt zu sein scheint, so würde er sich alle Weitläufigkeiten erspart haben.

Was die zweite Beschwerde des Petenten betrifft, so ist seit Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes aus Mecklenburg meines Wissens keine Klage gekommen, wenigstens ist bei dem hohen Hause keine Beschwerde geführt worden. Allerdings ist ein Punkt dabei — ich will nicht sagen, zweifelhaft aber doch der Erörterung bedürftig, nämlich der Punkt, ob die mecklenburgische Regierung in der Ausführung der Verordnung das Fakultative, was ich mir die Ehre gab anzuführen, auch vollständig als fakultativ anerkannt und prägnant ausgesprochen habe, mit anderen Worten, ob sie nicht dasjenige, was verlangt werden kann, obligatorisch gemacht hat. Das kommt freilich im Grunde auf dasselbe hinaus, denn wenn, wie der Herr Vorredner sagt, der Unterschied im Interesse der Ritter- und Landschaft wäre, so bliebe es ja dem Einzelnen erst recht unbenommen, dies zu verlangen, wobei ferner dann zu erinnern, daß seinerzeit das Bundeskanzler-Amt die Ausführung der Verordnung des Bundesraths unverfänglich befunden hat.

Ich erlaube mir aber, um die Sache vollständig aufzuklären und zu erläutern und jeden Schatten wegzunehmen, hier des Weiteren zu erklären: wenn die im Orte neu Anziehenden, unter Nachweisung der Bundesangehörigkeit bei einer Mecklenburgischen Ortsobrigkeit sich zu melden haben, so kann es sich dabei nur um das Recht der Ortschaften handeln, denen daran gelegen ist, die bundesangehörigen Zuzügler von der Niederlassung abzuhalten, wenn dieselben keine Garantien für ihre Existenz bieten sollten. Es folgt daraus von selbst, daß die Ortsbehörden nicht haben genöthigt werden sollen, unter allen Umständen den Nachweis zu fordern. Die Bestimmung des § 1 der mecklenburgischen Verordnung steht daher in keinem Widerspruch mit dem § 2 des Bundesgesetzes, regelt vielmehr die Verhältnisse auch in Mecklenburg im Einklang mit demselben. Dies enthalten die Worte: „unter Nachweisung seiner Angehörigkeit u. s. w. für die Ortsbehörden nur eine Anweisung über die Art und Weise, in welcher der Nachweis der Bundesangehörigkeit zu führen sein wird."

Endlich erlaube ich mir, da der Herr Vorredner auch auf § 1 unserer Verordnug Bezug genommen und bemerkt hat, daß danach der Nachweis sowohl der Angehörigkeit an einem Ort der Großherzogthümer als der Bundesangehörigkeit in Anspruch genommen werde, daran zu erinnern, daß es nicht heißt „und," sondern es heißt „oder": Das eine oder das andere, und diese Alternative fällt eben wieder in die Kognition der Behörden, ob sie mit dem einen oder dem anderen zufrieden sein wollen. Das Verlangen können sie stellen und werden es hoffentlich immer so stellen, wie sie es meiner Meinung nach auch diesmal gestellt haben, damit den allgemeinen Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes in keiner Weise entgegengetreten, wie dies auch in diesem Falle in keiner Weise geschehen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers:** Meine Herren, der Herr Bundeskommissarius für Mecklenburg meinte, der Petent hätte ja nur einfach dem Herrn Bürgermeister in Plau die geforderte Bescheinigung geben können. Ich bemerke dagegen, daß ja die Bescheinigung der Ortsangehörigkeit herbeizubringen oft mit großen Schwierigkeiten und mit Kosten verbunden ist, wie dies ja auch in diesem Falle war.

Dann ist gesagt, es sei ja im Freizügigkeitsgesetz den Ortsbehörden überlassen, ob sie den Nachweis der Bundesangehörigkeit fordern wollen oder nicht. Meine Herren, das ist ja doch nur insofern der Fall, als die Ortsbehörde nicht ganz beliebig sagen kann, ich will jedesmal den Nachweis, sondern sie kann doch nur — und dies ist der Sinn der Bundesgesetzgebung gewesen — für den Fall, daß sie einen Zweifel in der Sache hat, die Bescheinigung fordern. Anders, meine ich, ist der Sinn der ganzen Bundesverordnung nicht zu erklären, denn sonst wäre es ja reine Chikanerie.

Nun wird weiter gesagt, der Magistrat habe seine Befugniß nicht überschritten. Meine Herren, rücksichtlich der ersten Beschwerde gebe ich das allerdings zu, weil das Ausführungsgesetz dem Zuziehenden zur Pflicht macht, unter jeder Bedingung den Nachweis zu führen, einerlei, ob es notorisch ist oder nicht, daß er Mecklenburger ist. Also in sofern trifft den Magistrat in Plan kein Vorwurf, weil ihn die mecklenburgische Gesetzgebung zu dieser meiner Meinung nach rechtlichen Absurdität anweist. Wozu brauche ich dann noch einen Nachweis? ist es denn etwas weiteres als Chikanerie in dem einzelnen Falle, wenn der Ortsbehörde es notorisch bekannt ist, daß der Zuziehende Angehöriger ist, und dieselbe dessen ungeachtet noch den Nachweis der Bundesangehörigkeit verlangen muß?

Es ist ferner von dem Herrn Bundeskommissarius gesagt worden, es wäre überhaupt noch keine Beschwerde in Mecklenburg wegen des Ausführungsgesetzes erhoben. Ich kann Ihnen dagegen sagen, daß es nach den Mittheilungen, die mir gemacht worden sind, mit der Freizügigkeit in Mecklenburg sehr schlimm bestellt ist. Die Leute wenden sich nicht gleich mit ihrer Beschwerde nach oben, aber die Fälle kann ich verbürgen und kann sie auch eventuell nachweisen, daß, wenn Jemand zuzieht und nun der Nachweis der Ortsangehörigkeit verlangt wird, dann in sehr vielen Fällen derjenige, der ihm die Ortsangehörigkeit zu bescheinigen hat, sich weigert, einen solchen Schein auszustellen, und daß es auf diese Weise kommt, daß Einer vielleicht erst ein halbes Jahr processiren muß, ehe es ihm möglich ist, nach einem andern Orte auszuwandern.

Dann ist gesagt worden, das Bundeskanzler-Amt hätte die Sache geprüft und hätte Alles in der Ordnung befunden. Ich muß allerdings sagen, daß das richtig ist, und ich habe mich gewundert, daß es nicht von Seiten des Bundeskanzler-Amts monirt ist, da mir die Sache so klar zu sein scheint, daß ich hoffe, daß das Bundeskanzler-Amt doch diese Sache noch einmal prüfen wird. Die mecklenburgischen Verhältnisse sind auch in concreto sehr schwer zu taxiren. Wenn man nicht selbst Mecklenburger ist

(Heiterkeit)

und sich mit den Sachen beschäftigt hat, dann ist es außerordentlich schwierig, die dortigen verwickelten Verhältnisse da zu durchschauen. Und daher ist es mir gar nicht auffällig, daß das Bundeskanzler-Amt, wenn ihm alle die betreffenden nur hier einschlägigen Verordnungen nicht so bekannt gewesen sind, einfach Ja zu dieser Ausführungsverordnung gesagt hat. Ich hoffe aber, daß, wenn der Reichstag sich für meine Anträge entscheiden wird, dann das Bundeskanzler-Amt noch einmal die verschiedenen Gesichtspunkte prüfen und, wie ich nicht zweifle, dann die mecklenburgische Regierung ersuchen wird, das Ausführungsgesetz abzuändern. Das wird mir der Herr Bundeskommissar für Mecklenburg doch jedenfalls zugestehen, daß der verlangte Nachweis der Ortsangehörigkeit, der Angehörigkeit an einen Ort in Mecklenburg, nicht mit der Bundesgesetzgebung übereinstimmt. Auf diese Weise können die Vortheile des Bundes-Freizügigkeitsgesetzes auch dem Ausländer zufallen. Ich meine also, dies ist doch schon ein Punkt, wo jedenfalls die betreffende Verordnung abgeändert werden muß.

Dann hat schließlich noch der Herr Bundeskommissar für Mecklenburg gesagt, daß die Angehörigkeit an einen Ort oder an ein Land fakultativ ausgesprochen wäre. Meine Herren, das ist aber in dieser Weise, wie derselbe es ausgedrückt hat, nicht der Fall. Obligatorisch ist es in dem ersten Punkt, soweit es Mecklenburg betrifft: es muß, wie es in der Ausführungsverordnung heißt, die Angehörigkeit an einen Ort in dem Gebiet der beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nachgewiesen werden. Meine Herren, bemerken Sie wohl: die Ortsangehörigkeit, nicht die Bundesangehörigkeit. Dann steht allerdings weiter alternativ „oder an einen der anderen Staaten des norddeutschen Bundes". Also, wenn ich von einem anderen Bundesstaate nach Mecklenburg hinkomme, dann wird allerdings die Ortsangehörigkeit nicht verlangt, sondern nur der Nachweis der Bundesangehörigkeit; soweit es sich aber um die Mecklenburger handelt, wird immer der Nachweis der Ortsangehörigkeit gefordert. Anders wenigstens

habe ich den § 1 des mecklenburgischen Ausführungsgesetzes nicht verstehen können.

Präsident: Die Diskussion über den Antrag der Kommission und das Amendement ist geschlossen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Büsing** (Rostock): Meine Herren, nur noch wenige Worte über die Angelegenheit. In der Kommission waren bezüglich der ersten Beschwerde, wie Sie aus dem Berichte ersehen haben werden, die Ansichten getheilt, und es war eine starke Minorität auch der Ansicht, daß allerdings in dem hier zur Frage stehenden Punkt ein Widerspruch zwischen der mecklenburgischen Ausführungsverordnung und zwischen dem Freizügigkeitsgesetz besteht. Ich habe die Ansicht der Majorität, wonach dies nicht der Fall sein soll, hier zu vertreten und kann das eben nicht anders, als indem ich auf die Gründe, die in dem Berichte hervorgehoben sind, zurückverweise, namentlich darauf, daß man davon ausging, daß der § 10 des Freizügigkeitsgesetzes den Einzelgesetzgebungen völlig freilasse, für die Neuanziehenden die Meldepflicht und den Punkt des Nachweises der Bundesangehörigkeit zu ordnen, wie sie es wolle, also auch von der Fakultativbestimmung des Freizügigkeitsgesetzes abzugehen und einem jeden Zuziehenden die Verpflichtung des Nachweises aufzuerlegen. Ich muß Ihnen anheimgeben, ob Sie dieser Ansicht der Majorität der Kommission zustimmen wollen oder nicht.

Der Herr Abgeordnete Wiggers hat bei dieser Gelegenheit auch noch auf einen zweiten Punkt aufmerksam gemacht, in welchem die mecklenburgische Verordnung nicht in Uebereinstimmung sei mit dem Freizügigkeitsgesetz; nämlich in der Beziehung, daß die mecklenburgische Verordnung von einem Neuanziehenden verlange, daß er den Nachweis seiner Ortsangehörigkeit in Mecklenburg beibringe oder den Nachweis seiner Angehörigkeit an einen anderen Bundesstaat. Es läßt sich vielleicht nicht leugnen, daß hier eine Inkongruenz zwischen beiden Gesetzen vorliegt, und dieser Punkt ist in der Kommission auch zur Sprache gebracht worden. Die Kommission glaubte aber auf diesen Punkt durchaus nicht eingehen zu können, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dieser Punkt von den Petenten nicht zur Beschwerde gezogen ist. Die Kommission konnte sich nicht für berechtigt halten, bei Gelegenheit einer Beschwerde, die einen einzelnen Punkt betrifft, die ganze mecklenburgische Einführungsverordnung einer Prüfung zu unterziehen, und aus diesem Grunde hat sich die Kommission darauf beschränkt, nur den wirklich zur Beschwerde gezogenen Punkt zur Sprache zu bringen. Als Berichterstatter der Kommission bin ich daher auch nicht in der Lage, auf diesen Punkt weiter einzugehen, und da ich gegenwärtig nur als solcher das Wort habe, so glaube ich auch darauf verzichten zu müssen, meine persönliche Ansicht über diesen Punkt darzulegen.

Was nun die zweite Beschwerde des Petenten betrifft, die Beschwerde über das von den mecklenburgischen Behörden gegen ihn eingeschlagene Verfahren, da muß ich doch dringend bitten, dem Kommissionsantrage Ihre Zustimmung zu ertheilen. Es ist allerdings richtig, daß das mecklenburgische Ministerium im Princip anerkannt hat, daß unter Umständen der Nachweis der Bundesangehörigkeit auch durch einen Bürgerbrief erbracht werden könne. Aber, meine Herren, das ist für uns insofern keine Autorität, als wir doch fragen müssen: ist diese Ansicht eine richtige? und da komme ich immer zu dem Resultat, welches in dem Kommissionsbericht auch hervorgehoben ist, daß ein Bürgerbrief die Bundesangehörigkeit nicht nachweisen kann, eben weil einem Ausländer auch ohne Naturalisation der Bürgerbrief ertheilt werden kann.

Es ist richtig, wie der Herr Abgeordnete Wiggers hervorgehoben hat, daß in dem ministeriellen Bescheide auch steht, der Petent habe seine gegenwärtige Ortsangehörigkeit nachzuweisen. Ich halte diese Auflage nicht für richtig. Aber auf dieselbe kann es nicht ankommen, sondern nur darauf: hat der Petent den wirklichen, richtigen Nachweis der Bundesangehörigkeit erbracht, war der Nachweis anfechtbar oder nicht? Der Nachweis war aber anfechtbar, er war nicht zu acceptiren, da ein Bürgerbrief einen solchen Nachweis der Bundesangehörigkeit nicht genügend erbringt. Es ist von dem Abgeordneten Wiggers hingewiesen worden auf die Analogie der res judicata. Ich glaube nicht, daß diese hier zutrifft. Das Bundeskanzler-Amt hat durchaus keine formelle Bescheidung in der Sache erlassen, es hat sogar dem Petenten, wie aus der Petition hervorgeht, keine Antwort zu Theil werden lassen. Es hat vielmehr die Petition lediglich der mecklenburgischen Regierung überwiesen, um die Sache zu Gunsten des Petenten zu ordnen. Daraus scheint allerdings hervorzugehen, daß das Bundeskanzler-Amt die Beschwerde des Petenten für begründet erachtet hat. Aber auch wenn das Bundeskanzler-Amt die Beschwerde für begründet gehalten hat, trage ich dennoch kein Bedenken, zu sagen, daß die Beschwerde nicht begründet ist. Es liegt die Möglichkeit vor, — sie ist nicht abzuweisen, — daß das Bundeskanzler-Amt von der speciellen mecklenburgischen Bestimmung, daß das Bürgerrecht nicht mit der Staatsangehörigkeit zusammenfällt, zufälliger Weise keine Kenntniß gehabt hat. Hätte das Bundeskanzler-Amt davon Kenntniß gehabt, dann würde es meiner Ueberzeugung nach ebenso entschieden haben, wie die Kommission entschieden hat. Man hat keinen Grund anzunehmen, daß das Bundeskanzler-Amt die Beschwerde auch dann für begründet gehalten und sie der mecklenburgischen Regierung zur Abhülfe überwiesen haben würde, wenn demselben der Inhalt des Bürgerrechts in Mecklenburg bekannt gewesen wäre.

Ich muß dabei bleiben, der Bürgerbrief begründet nicht den Nachweis der Staatsangehörigkeit, und der Magistrat zu Plan war daher berechtigt, einen besseren Nachweis zu verlangen. Das steht aber hier allein zur Frage. Es fragt sich lediglich, ob der genügende Nachweis geliefert war, und derselbe war nicht geliefert, da der Bürgerbrief nichts beweist. Ich empfehle Ihnen daher, im zweiten Punkte dem Antrage der Kommission beizutreten.

Präsident: Ich werde über die beiden Beschwerden in separato abstimmen lassen müssen, sowohl was den Antrag der Kommission angeht, als über den Antrag des Abgeordneten Wiggers.

Ich beginne mit dem Antrage der Kommission, weil er eine motivirte Tagesordnung enthält. Wird er angenommen, so ist der Antrag des Abgeordneten Wiggers erledigt; wird der Kommissionsantrag abgelehnt, so bringe ich den Antrag des Abgeordneten Wiggers in zwei separaten Abstimmung zur Entscheidung, erstens in Ansehung des ersten und dann in Ansehung des zweiten Beschwerdepunktes.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage der Petitionskommission über die Petition des Buchbinders F. W. Buddi zu Plau aus den angegebenen Motiven zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Tagesordnung ist angenommen, und damit sind die beiden Anträge des Abgeordneten Wiggers erledigt.

Unter Lit. B ist die Rede von einer Vorstellung des Schiffskapitäns Hook zu Carolinensiel, über welche die Kommission vorschlägt, mit Rücksicht auf die von dem Herrn Bundeskommissar abgegebene Erklärung zur Tagesordnung überzugehen.
Der Abgeordnete van Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **van Freeden:** Meine Herren, der hier vorliegende Fall ist einer von einigen 80, wo deutschen Kapitänen ihre Schiffe, die sie für eigene oder fremde Rechnung führten, von den Franzosen theilweise verbrannt oder in irgend welche Häfen weggeführt sind. Sehr viele von diesen Kapitänen sind zur Stunde noch nicht darüber unterrichtet, wo ihre Schiffe geblieben sind und was das Schicksal derselben überhaupt ist, ob sie kondemnirt oder nicht kondemnirt sind. Das stört sie natürlich in ihrem Berufe, sie können sich nicht entweder als Kapitän oder als Steuermann weiter engagiren, sie müssen zu Hause bleiben und abwarten, wenn etwa die Erklärung an sie gelangt, ob sie ihre Schiffe wiederbekommen können oder nicht. Ich habe mir nun erlaubt, als neulich der Herr Bundeskanzler nach Frankfurt reiste zur Ratifikation des Friedensvertrages, an ihn privatim die Bitte zu richten, die französische Regierung veranlassen zu wollen, nunmehr ein Verzeichniß von den gekaperten, kondemnirten und nicht kondemnirten Schiffen dem Herrn Reichskanzler zu geben, und bevor ich das hohe Haus bitte, dem Antrage der Kommission beizustimmen, möchte ich an den Herrn Vertreter des Bundeskanzler-Amts die Frage richten, ob ein solches Verzeichniß zur Zeit schon vorliegt oder nicht, weil ich

mir dann vorbehalten möchte, danach einen andern Antrag zu stellen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheimrath Dr. Eck hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Eck:** Ein Verzeichniß, wie es der Herr Vorredner verlangt, ist bereits von der französischen Regierung vorgelegt worden. Nach diesem Verzeichniß behauptet die französische Regierung, daß von den genommenen deutschen Schiffen nur 10 oder 11 nicht rechtzeitig kondemnirt seien, das dagegen in Betreff von 71 Schiffen die Kondemnation rechtzeitig vor dem Friedensschlusse erfolgt sei. Ob diese Angaben der französischen Regierung überall richtig sind, darüber schweben Verhandlungen, und es wird von Seiten des Reiches verlangt werden, daß die gedachten einseitigen Angaben Frankreichs über die rechtzeitige Kondemnirung so vieler Schiffe durch Beibringung der prisengerichtlichen Urtheile erwiesen werden.

Präsident: Der Abgeordnete van Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **van Freeden:** Meine Herren, dann möchte ich nur bitten, daß die Erklärungen über die Schiffe, welche noch nicht kondemnirt sind, und die Oerter, wo sie liegen, baldmöglichst dem Publikum zugänglich gemacht werden, weil dies für die Kapitäne wirklich von Bedeutung ist hinsichtlich ihres ferneren Fortkommens.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimrath Dr. Eck hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. **Eck:** In Betreff der Schiffe, welche nach dem eigenen Zugeständniß der französischen Regierung nicht rechtzeitig kondemnirt sind, kann eine solche Erklärung, wie der Herr Vorredner sie verlangt, den Kapitänen gegenüber zur Zeit deshalb nicht abgegeben werden, weil ein großer Theil dieser Schiffe, ungeachtet der nicht rechtzeitig erfolgten Kondemnation, von den französischen Behörden bereits verkauft ist. Die französische Regierung ist in Folge dieses Verfahrens ihrer Behörden laut des Friedensvertrages verpflichtet, den Kaufpreis, den sie durch den Verkauf der gedachten Schiffe gelöst hat, dem Reiche zu vergüten, und dafür, daß dies geschehe, wird Sorge getragen werden. Eine bestimmte Erklärung darüber, welche von diesen Schiffen noch vorhanden sind oder nicht, kann zur Zeit diesseits nicht abgegeben werden; eine Benachrichtigung der Kapitäne wird natürlich erfolgen, sobald dieselbe mitgetheilt werden kann, nicht allein, daß ihre Schiffe noch nicht kondemnirt sind, sondern daß dieselben auch noch nicht verkauft sind und daß sie dieselben daher in natura zurückerhalten können.

Präsident: Der Abgeordnete van Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **van Freeden:** Ich möchte mir erlauben, Ihnen folgenden Vorschlag zu machen:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Schiffskapitains Hook zu Karolinenfiel dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und zur Erwägung zu überweisen, und zwar in dem von dem Petenten ausdrücklich angezeigten Sinne.

Er sagt nämlich ausdrücklich, für alle Schiffer, die in der gleichen Lage seien wie er, sei es dringend wünschenswerth, darüber Gewißheit zu erhalten, ob die gekaperten Schiffe zurückgegeben werden würden, oder ob und wann Ersatz für den Verlust geleistet werden würde, damit baldigst den Betreffenden die Gelegenheit wiedergegeben werde, ihrem Berufe nachzugehen, oder doch wenigstens der Zustand der Ungewißheit beseitigt werde.

Ich will mich nicht weiter auf das Materielle der Mittheilungen des Herrn Vertreters des Bundeskanzler-Amts einlassen, da wir ja später Gelegenheit haben werden, uns darüber in extenso zu unterhalten.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und bringe zunächst den Antrag der Kommission, eventuell den des Abgeordneten van Freeden zur Abstimmung. Die Kommission schlägt vor, über die Petition des Kapitän Hook zu Karolinenfiel mit Rücksicht auf die von dem Bundeskommissar abgegebenen Erklärung zur Tagesordnung überzugehen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Der Antrag des Abgeordneten van Freeden geht dahin:

die Petition des Schiffskapitäns Hook zu Karolinenfiel dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und Erwägung zu überweisen, und zwar in dem von dem Petenten ausdrücklich angezeigten Sinne.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses.

Damit ist auch der sechste Petitionsbericht erledigt, und wir kommen auf die dritte Nummer der Tagesordnung, den

mündlichen Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Ritter-Gutsbesitzers Müller zu Juskeln bei Aulowoenen (II. Nr. 234), **betreffend die Auswechselung der noch in Frankreich internirten deutschen Gefangenen.**

Berichterstatter ist der Abgeordnete von Cranach.

Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter **von Cranach:** Die Petition II Nr. 234, welche von dem Rittergutsbesitzer Müller zu Juskeln bei Aulowoenen ausgeht, und die Beschleunigung der Auswechselung der noch in Frankreich internirten deutschen Gefangenen bezweckt, ist hier eingegangen am 30. April d. J. und gelangte in der Petitionskommission schon am 9. Mai zur Berathung. Es ist deshalb nicht die Schuld der erwähnten Kommission, daß diese Angelegenheit vor dem Reichstage erst jetzt vollständig zum Austrage kommt; vielmehr ist die Ursache in der den Herren bekannten Thatsache zu suchen, daß verschiedentlich unsere Tagesordnung nicht erschöpft wurde.

Der Petent trägt vor, daß noch viele Deutsche in Beziehung auf Angehörige, die den deutsch-französischen Krieg mitgemacht haben, in Ungewißheit darüber seien, ob sie im Felde geblieben oder sich in französischer Kriegsgefangenschaft befänden; namentlich seien in seiner nächsten Nachbarschaft fünf Familien, welche in solcher Ungewißheit über Angehörige von ihnen stünden, und Petent bittet:

In Erwägung, daß noch viele deutsche (gefangene) Militärs aus dem letzten Kriege vermißt würden, und daß bereits aus der Gefangenschaft Zurückgekehrte aussagen, es seien noch viele Deutsche in harter französischer Gefangenschaft, namentlich auch in Afrika, wo sie unmenschlich behandelt würden — ferner in Erwägung, daß bei der in Frankreich nun seit langer Zeit herrschenden Unordnung und Zerfahrenheit in allen Verhältnissen der Fall denkbar, daß die französische Regierung in Versailles selbst nicht wisse, wo und wie deutsche Gefangene in Frankreich internirt sind — wolle der hohe Reichstag die deutsche Regierung veranlassen, nunmehr mit allen ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln die Auswechselung unserer Gefangenen recht bald zu bewirken.

Die Petitionskommission ist an die Erörterung des Gegenstandes herangetreten in dem vollen Vertrauen, daß die Militärverwaltung und die Bundesverwaltung ohne äußeren Antrieb aus freien Stücken alles das gethan haben werde und thun würde, was zur schleunigsten Auswechslung deutscher Gefangener, die sich in französischer Gefangenschaft befanden resp. noch befinden möchten, nöthig sei, und sie ist in dieser Ueberzeugung durch die Erklärungen des Herrn Bundeskommissars nur noch bestärkt worden. Der Herr Bundeskommissar bestätigte die Thatsache,

daß sich noch eine Anzahl von deutschen Gefangenen in Frankreich befinde, und fügte hinzu, die Schuld

hiervon sei nicht bei der Versailler Centralregierung, sondern in den zerrütteten Verwaltungsverhältnissen und ferner in dem Uebelwollen der französischen Unterbehörden zu suchen. Zur Zeit fehlten noch sichere Nachrichten, in welchem Umfange dies noch der Fall sei. Mit aller Energie werde auf die Erledigung dieser Sache von Seiten des Herrn Reichskanzlers gedrängt, und der am 8. Mai abgeschlossene definitive Frieden werde die günstige Lösung befördern.

Wenn nun trotzdem die Petitionskommission dem hohem Hause Ueberweisung der vorliegenden Petition an den Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung empfiehlt, so ist das nur geschehen in der Erwägung, daß nach dem Ermessen der Kommission die Sache an sich von zu gewichtigem und allgemeinem Interesse sei, als daß es für angemessen erachtet werden könne, die Petition durch Uebergang zur Tagesordnung innerhalb der Kommission zu erledigen, sie also für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, und ferner weil sie aus demselben Grunde geglaubt hat, auch nicht dahin sich aussprechen zu sollen, daß hier im Hause Uebergang zur Tagesordnung beschlossen werde. Nur in diesem Sinne habe ich die Annahme des Kommissionsbeschlusses dem hohen Hause zu empfehlen.

Schließlich erübrigt mir noch mitzutheilen, daß nachträglich durch den Herrn Abgeordneten Fernow ein Privatbrief des Herrn Müller-Juskeln in meine Hände gelangt ist, aus dem sich nun ergiebt, was in der Petition nicht ausgesprochen war, daß nämlich Petent selbst seit dem 14. August v. J. einen seiner Söhne vermißt. Er hat bisher nur erfahren können, daß derselbe am 14. August am Beine verwundet worden, und daß nachher ein aus der Gefangenschaft zurückgekehrter preußischer Ulan ihn in Algier gesehen haben will.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Kommission und ertheile dem Herrn Bundesbevollmächtigten das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer**: Mit Rücksicht darauf, daß nach den Erklärungen, welche von Seiten des Vertreters des Bundesraths in der Sitzung der Petitionskommission über den Gegenstand abgegeben worden sind, bereits einige Wochen verflossen sind, erlaube ich mir nachträglich Folgendes mitzutheilen: Bei Gelegenheit der Schlußverhandlungen, die neuerdings in Frankfurt über den Friedensvertrag stattgefunden haben, ist Herr Jules Favre persönlich ersucht worden, Auskunft darüber zu ertheilen, ob nach dem Wissen der französischen Regierung überhaupt noch deutsche Kriegsgefangene sich in französischen Depots befinden. Der französische Herr Minister hat mit bereitwilligstem Entgegenkommen auf diese Frage geantwortet; er hat versichert, daß die französische Regierung nicht anders wisse, als daß keine Gefangene mehr in ihren Händen seien, und hat deshalb gebeten, da, wo einzelne Familien noch ihre Söhne und Angehörige vermissen und glauben, daß sie sich noch in französischen Händen befinden, unter Angabe des Truppentheils sowie des Namens des Betheiligten, der Veranlassung, bei welcher er verschwunden sei, und seines muthmaßlichen Aufenthaltsorts, die Reklamation durch diplomatische Vermittelung an die französische Regierung gelangen zu lassen, in welchem Falle sie Alles aufbieten werde, um die Angelenheit zu erledigen, sei es durch Anordnung der sofortigen Freilassung, sei es wenigstens durch Ertheilung einer bestimmten negativen Auskunft. Ich glaube, wir haben keine Veranlassung daran zu zweifeln, daß dieses Versprechen pünktlich gehalten wird.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Da das Wort nicht verlangt wird, so schließe ich die Diskussion. Wenn keine besondere Abstimmung über den Antrag der Kommission gewünscht wird, so nehme ich an, daß das Haus dem Antrage der Kommission beitritt.

Wir gehen nun über zu dem vierten Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petitionen

1. des Vorstandes des Vereins mittelrheinischer Fabrikanten zu Mainz (II. Nr. 34),
2. des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages zu Berlin (II. Nr. 292),

betreffend die Errichtung eines Reichsverkehrs-Ministeriums beziehungsweise einer, zur Ausübung der dem Reiche nach Artikel 41 bis 47 der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse, geeigneten Centralbehörde ꝛc.

Da der Referent über diese vierte Nummer der Tagesordnung nicht anwesend ist, so schlage ich dem hohen Hause vor, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen und zu der Nummer 5 der Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete von Bunsen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen**: Ich möchte den Antrag mir erlauben, daß bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, der in der 5. Nummer der Tagesordnung enthalten ist, darüber nicht in einem so wenig besuchten Hause und unter so unvorbereiteten Umständen verhandelt werde.

Ich beantrage deshalb die Vertagung.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Der Abgeordnete Probst hat das Wort:

Abgeordneter **Probst**: Wenn sich diese Aeußerung auf den fünften Gegenstand der Tagesordnung bezieht, so mache ich darauf aufmerksam, daß bereits darüber ein Beschluß des Hauses gefaßt und ein ausführlicher Vortrag heute nicht nothwendig ist; es handelt sich nur darum, daß einige Petitionen gleichen Inhalts wieder eingekommen sind, und die Kommission hält dafür, daß eine Vorlage auch dieser Petitionen an den Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung geboten sei.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Ich muß den Herrn Abgeordneten von Bunsen fragen, ob er seinen Antrag auf Vertagung der Sitzung richtet, oder ob er beantragt, die betreffende Nummer von der Tagesordnung abzusetzen.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen**: Mein Antrag ging dahin, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. Nach der Erklärung, die wir eben vernommen haben, kann ich ihn zurücknehmen.

Vicepräsident, Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Nachdem der Antrag des Dr. von Bunsen zurückgenommen ist, treten wir also in die Berathung des Gegenstandes Nr. 5 der Tagesordnung ein:

des mündlichen Berichts der Kommission für Petitionen über die Petitionen:

1. des Predigers A. Baumgärtner, Namens der Baptistengemeinde zu Rossitten, Kreis Pr. Eylau (II. Nr. 250), und
2. des Predigers Niemetz und Genossen, Mitglieder der Baptistengemeinde zu Memel (II. Nr. 252),

um Erlaß eines Gesetzes, wonach religiöse Gesellschaften namentlich auch die Baptistengemeinden, Korporationsrechte erlangen können.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Probst**: Zu den zwei Petitionen, welche bereits auf der Tagesordnung genannt sind, ist noch eine dritte hinzugekommen; sie führt die Nr. II. 365 und ist aus Hannover. Es ist über den Gegenstand schon am 2. Mai d. J. Beschluß gefaßt worden. Die Kommission hat nun geglaubt, die neuen Petitionen nicht einfach als bereits abgemacht zurücklegen zu dürfen, einmal weil der Gegenstand selbst durch die Menge der einlaufenden Petitionen noch an Bedeutung gewinnt, und zweitens weil in einer dieser Petitionen auch noch ein weiterer Grund für das Petitum angeführt ist, nämlich, daß die Baptistengemeinden in russischen Ländern, z. B. in Kurland vollständig anerkannt, und daß die Baptistenprediger dort sogar als Standesbeamte von der russischen Regierung angestellt worden sind. Aus diesen Gründen hält die Kommission es für nothwendig, auch diese Petitionen zur Berücksichtigung an den Herrn Bundeskanzler zu überweisen.

Vicepräsident Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: Wenn Niemand das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion und stelle die Frage: ob der Reichstag dem Antrage der Kommission zustimmt. Derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

die vorbezeichneten Petitionen — II. Nr. 250 und II. Nr. 252 — und die nachträglich eingegangene denselben Gegenstand betreffende Petition unter Bezugnahme auf den, in der Plenarsitzung am 2. Mai d. J. über Petitionen desselben Inhalts gefaßten Beschluß, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Wenn keine besondere Abstimmung verlangt wird, so nehme ich an, daß das Haus dem Antrage der Kommission zustimmt.

Wir kommen nun auf Nummer 6 der Tagesordnung:

den mündlichen Bericht der Kommission für Petition über die Petition des Magistrats und der repräsentirenden Bürgerschaft der Stadt Dömitz im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (II. Nr. 71.) um Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

Ich höre eben, daß der Berichterstatter, der Abgeordnete von Below nicht anwesend ist, der Gegenstand kann also nicht berathen werden, und wir müssen übergehen zur siebenten Nummer der Tagesordnung:

dem mündlichen Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Thierarztes und Direktors der braunschweigischen allgemeinen Vieh-Versicherungsgesellschaft Dr. W. Bartels zu Braunschweig (II. Nr. 76.) um bedingungsweise Gestattung der Heilversuche bei Rinderpest.

Da ist ebenfalls Herr von Below Berichterstatter, und in Folge dessen ist die Tagesordnung erledigt.

Ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung morgen um 12 Uhr abzuhalten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erweiterungsbau für das Reichskanzler-Amt;
2. den Antrag des Abgeordneten Lasker in zweiter Berathung, auf Grund des Kommissionsberichts Nr. 150 der Drucksachen, und dann
3. den siebenten Bericht der Petitionskommission.

Wenn gegen diese Tagesordnung keine Einsprache erhoben wird, so nehme ich an, daß sie genehmigt ist.

Die nächste Sitzung ist also morgen um 12 Uhr.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

46. Sitzung

am Donnerstag den 1. Juni 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts (Nr. 157 der Druckſachen). — Zweite Berathung des Antrages des Abgeordneten Lasker auf Zustimmung zu einem Gesetzentwurf, betreffend die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetzentwurfs, auf Grund des Berichtes der VIII. Kommission (Nr. 150 der Druckſachen). — Siebenter Bericht der Petitionskommission (Nr. 164 der Druckſachen.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Der Abgeordnete Dr. Blum ist für heute entschuldigt, der Abgeordnete Wölfel für fünf Tage von mir beurlaubt. —

Der Abgeordnete von Keßler (Württemberg) sucht wegen Unwohlseins einen Urlaub auf vierzehn Tage nach, den ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht. — Eben das werde ich unter derselben Voraussetzung in Ansehung des Gesuchs des Abgeordneten Kirsner annehmen, der „Familienangelegenheiten halber" auch auf vierzehn Tage beurlaubt zu sein wünscht. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

> **erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts** (Nr. 157 der Druckſachen).

Ich eröffne die Generaldebatte.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, ich habe in Bezug auf das vorgelegte Projekt des Erweiterungsbaues des Reichskanzler-Amts nur ein Bedenken, indem dasselbe unserer bevorstehenden Auswahl eines Platzes für das Parlamentshaus doch in gewisser Weise vorgreift. Sie erinnern sich Alle, meine Herren, daß, als dieser Gegenstand zum ersten Male zur Sprache kam, in Folge der Interpellation des Abgeordneten Miquel am 29. März 1871, der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts uns die Auskunft gab, es sei beabsichtigt, das Parlamentshaus auf dem Grundstücke des Bundeskanzler-Amts und zwar mit der Front nach der Königgrätzer Straße zu erbauen, daß dann ein Verbindungsbau, ein schmaler Seitenflügel durch den Garten gelegt werde, welcher den Raum für die Erweiterung des Bundeskanzler-Amts bieten sollte. Ich freue mich nun zwar einerseits, daß nach der jetzigen Vorlage dieses Projekt des Baues eines Parlamentsgebäudes auf diesem beschränkten Grundstück und lediglich als ein Façadenbau aufgegeben zu sein scheint; denn wird der Bau des Bundeskanzler-Amts in der Weise ausgeführt, wie das jetzt der Fall ist, so möchte jenes andere Projekt beinahe als beseitigt anzusehen sein. Aber, meine Herren, auf der andern Seite darf man sich, ehe nicht über den Bauplatz des Parlamentshauses entschieden ist, auch auf dies Projekt nicht definitiv einlassen. Legt man nämlich, wie ja von Seiten des Herrn Reichskanzlers namentlich geschieht, sehr großes Gewicht darauf, das Parlamentshaus in unmittelbar nahe räumliche Beziehung zu dem Reichskanzler-Amt und zu dem auswärtigen Ministerium zu bringen, so darf man sich durch ein neues Projekt nicht eine anderweitige Kombination verschließen, die diese Möglichkeit und zwar in einer auch äußerlich würdigen und schönen Weise bietet. In dieser Beziehung mache ich den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts darauf aufmerksam, daß in den Kreisen der Architekten, namentlich in der deutschen Bauzeitung sich ein Projekt befindet, welches davon ausgeht, daß man für diese verschiedenen Zwecke: das Parlamentshaus, den Erweiterungsbau des Reichskanzler-Amtes, dann den Erweiterungsbau des auswärtigen Ministeriums sich an die jetzige Lage anlehne und auch die jetzt vorhandenen, theilweise wenigstens fiskalischen, Grundstücke dazu benutze. Das Projekt, wie es dort ausgeführt wird, geht davon aus, daß man das Gebäude des Reichskanzler-Amtes zur Verfügung habe, sodann ein allerdings noch in Privatbesitz befindliches, nämlich das Deckersche Grundstück, daß man dann die Jägerstraße durch die Mauer- und Wilhelmstraße bis in den Thiergarten durchlege, und daß man an dieser neuen Prachtstraße dann entweder an der einen Seite Raum gewinnt, in der Mitte das Parlamentsgebäude zu bauen, zu beiden Seiten das auswärtige Amt und das Reichskanzler-Amt, oder aber auch — eine andere Kombination — das Parlamentshaus der Ausmündung dieser Straße gegenüber im Thiergarten zu erbauen.

Da die Kommission zur Ermittelung eines Bauplatzes für das Parlamentshaus erst heute ihre erste Sitzung halten wird, so ist das erwähnte Projekt von dieser natürlich noch nicht ins Auge gefaßt worden, und ich wollte nur zunächst hier darauf aufmerksam machen, damit möglicherweise die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes hier nicht allzusehr beschleunigt werde, damit jene Kommission wenigstens die Zeit erhält, dieses Projekt entweder zu billigen, oder definitiv zurückzuweisen. Entscheidet sich der Reichstag für den in diesem Gesetze vorgeschlagenen Erweiterungsbau, wird derselbe in Angriff genommen, so ist dieses Projekt für immer beseitigt und seine Ausführung nicht mehr möglich, während es doch, legt man einmal darauf Werth, das Reichstags-Gebäude in unmittelbare Nähe der Ministerien zu bringen, wenigstens ein sehr beachtenswerthes Projekt ist, und ein Projekt, das auch für die ganze architektonische Gestaltung der Hauptstadt des deutschen Reiches von wesentlichem Einfluß ist. Es würde eine wesentliche Verschönerung, eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs für Berlin sein, wenn eine neue direkte Verbindung des Thiergartens mit dem Herzen der Stadt ermöglicht würde, wie das durch ein Durchlegen der Jägerstraße vom Thiergarten aus bis in das Herz der Stadt geschehen könnte.

In dieser Beziehung haben wir schon alte Sünden zu beklagen, ich erinnere, daß durch den Erweiterungsbau der Münze, wie er vorgenommen worden ist, die Möglichkeit beschränkt worden ist, damals die Jägerstraße durchzulegen, selbst bis auf den Schloßplatz; statt dessen hat man das weniger schöne Projekt ausgeführt, die Französische Straße zu verlängern. Damals, ehe der Münzbau in Angriff genommen wurde, ehe der Umbau der alten Stechbahn stattgefunden hatte, würde es möglich gewesen sein, direkt von dem Schloßplatz aus über den Gensdarmenmarkt eine große Verkehrsader bis zum Thiergarten zu öffnen. Jetzt ist die Möglichkeit nur noch gegeben, sie vom Gensdarmenmarkt bis in den Thiergarten zu öffnen, und ich möchte wenigstens nicht, daß wir uns auch diese Möglichkeit bis zur reiflichsten Prüfung der vorliegenden Projekte verschließen, und würde mir daher vorbehalten, je nach dem Ausfall der Kommissionsberathung, bei der zweiten Lesung meinen etwaigen Widerspruch zu erheben.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich glaube nicht, daß das Ihnen jetzt vorliegende Projekt in irgend einer entscheidenden Weise einer Entschließung präjudicirt, die über den Bau des definitiven Gebäudes für den

Reichstag zu treffen sein möchte. Zunächst habe ich thatsächlich zu bemerken, daß dasjenige Projekt für die Errichtung eines Reichstags-Gebäudes, dessen ich in einer früheren Sitzung des Hauses zu erwähnen die Ehre hatte, ganz wohl auch neben dem hier projektirten Bau ausgeführt werden könnte. Der hier projektirte Bau nimmt einen relativ so kleinen Theil des großen Grundstücks des Reichskanzler-Amtes in Anspruch, daß noch für das damals für den Reichstags-Bau entworfene Projekt nicht nur ausreichender Raum ist, sondern zwischen beiden Bauten auch noch ein erheblicher Theil Garten übrig bleibt. In dieser Beziehung präjudicirt also das hier vorliegende Projekt auch nicht der Eventualität, die ich damals andeutete, und auf die ja möglicherweise später zurückgekommen werden kann.

Ich möchte ferner aber auch bitten, die Berathung des vorliegenden Entwurfs nicht abhängig zu machen von Entschließungen über den Raum und über die Art, wo und wie das definitive Reichstags-Gebäude errichtet werden soll. Ich muß bekennen, ich bin nicht so sanguinisch zu glauben, daß noch im Laufe der gegenwärtigen Session die Kommission, welche heute ihre erste Sitzung halten wird, in der Lage sein wird, sich über den Platz für das definitive Reichstags-Gebäude schlüssig zu machen. Ich glaube, daß dabei so viele Erwägungen in Frage kommen —, und zu diesen Erwägungen möchte ich namentlich die rechnen, daß man doch nicht so ohne weiteres über Grundstücke disponiren kann, die man nicht hat, und die zum Theil, so viel mir bekannt ist, auch gar nicht verkäuflich sind —, ich glaube also, daß soviel derartige Erwägungen eintreten werden, daß ich wenigstens für meine Person nicht glaube, es wird vor Schluß dieser Session von irgend einer definitiven Wahl für ein definitives Reichstags-Gebäude die Rede sein können. Wollte man nun aber das hier vorliegende Projekt von dieser definitiven Wahl abhängig machen, so hieße das unter diesen Umständen nichts anderes, als es auf ganz unbestimmte Zeit zu vertagen, und davon, meine Herren, möchte ich dringend abrathen, weil es sich in der That darum handelt, ein äußerst dringendes Bedürfniß, das jetzt zunächst, wie die Motive darthun, bei den Räumlichkeiten des Auswärtigen Amts hervorgetreten ist, so rasch wie irgend möglich zu beseitigen. Es ist dieses Bedürfniß so dringend, daß ich nicht genug Werth darauf legen kann, die jetzige Vorlage noch in dieser Session passiren zu sehen, und wenn sie das soll, dann muß sie von der Wahl des definitiven Parlamentsgebäudes unabhängig gehalten werden.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat vollkommen Recht; das erste Projekt des Parlamentshauses würde allenfalls noch ausführbar sein auch mit diesem Neubau, jenes erste Projekt, welches lediglich das Parlamentshaus als Façadenbau an der Königgrätzerstraße aufführen wollte. Gegen diese Art der Ausführung hat sich aber, ich darf wohl sagen, die Meinung dieses Hauses und die öffentliche Meinung entschieden ausgesprochen. Jenes andere Projekt aber, das ich entwickelt habe, nämlich die Durchlegung der Jägerstraße, würde nur ausführbar sein, wenn eben für dieses Projekt das gesammte Grundstück des Reichskanzler-Amts und das daneben liegende Deckersche Grundstück zur Verfügung stände. Ich weiß allerdings, daß es mißlich ist, über Grundstücke zu verfügen, die uns nicht gehören. Indessen, wenn ein so großes öffentliches Interesse in Frage kommt, wie der Bau eines Parlamentsgebäudes, der Bau zweier Ministerien und endlich die Eröffnung einer großen Verkehrsader, so gibt es Mittel, über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen; es gibt eben bei uns ein gesetzlich geordnetes Expropriationsverfahren, welches hier angewendet werden könnte. Alles das aber wird rein unmöglich gemacht, sobald der Bau auf dem Grundstück des Bundeskanzler-Amts, wie er hier projektirt ist, zur Ausführung kommt. Sind erst wieder einmal 175,000 Thaler auf das Grundstück verwendet, so wird man es schwerlich in eine neue Kombination mit hineinziehen.

Wir befinden uns somit hier allerdings in einer übeln Lage, und ich weiß vollkommen das Bedürfniß des Reichskanzler-Amts und des auswärtigen Amts zu würdigen, recht bald in gute und würdige Räume zu kommen. Aber wenn dieselben auf der andern Seite die Aussicht haben, durch Aufschub eines Jahres künftighin in den Besitz viel schönerer und würdigerer Räume zu gelangen, dann, glaube ich, würden sie sich diesen kleinen Aufschub wohl gefallen lassen können. Daß nun die Kommission zur Ermittelung eines Bauplatzes für das Parlamentshaus bisher noch gar nichts gethan hat, das ist wenigstens nicht die Schuld Ihrer Kommissare; denn, wir haben erst zu heute die erste Einladung von Seiten des Bundeskanzler-Amts erhalten, und an uns soll es wahrlich nicht liegen, die Arbeiten so sehr als möglich zu beschleunigen. Eine Möglichkeit, glaube ich, ist daher immer noch vorhanden, innerhalb dieser Session wenigstens zu der Entscheidung zu kommen, ob dieser Plan wird ins Auge zu fassen sein oder ein anderer, welcher den Bauplatz des Bundeskanzler-Amtes gar nicht mehr berührt. Wie gesagt, ich habe ja nur vorläufig dieses Bedenken anregen wollen; bis zur zweiten Lesung wird man hoffentlich etwas klarer in dieser Frage stehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, ich will und kann hier keinen Tadel aussprechen über das, wie wir ja wissen, theilweise vorgearbeitete Projekt eines neuen Reichstags-Gebäudes auf dem Grundstücke des Bundeskanzler-Amts; aber so viel steht fest, daß ein Gebäude auf diesem beschränkten Raume auch bei Durchlegung der Jägerstraße den Anforderungen nicht entsprechen würde, die ich wenigstens daran stelle. Es wird, auch wenn die Jägerstraße durchgelegt würde, nichts Anderes werden als ein Façadenbau, es würde kein großartiges, monumentales Gebäude, freistehend auf einem größeren Platze werden; auf jenem Raum würde das unmöglich sein, auch wenn der Garten des Hausministeriums mit hinzugezogen würde. Ich halte daher die Aussicht, daß auf dem Grundstücke des Bundeskanzler-Amts ein Reichstagsgebäude erbaut werden könnte, für eine äußerst entfernte, und glaube deshalb auch, daß kein Grund dafür vorhanden ist, für die Bauten, die bestimmt sind, den Bedürfnissen des Bundeskanzler-Amtes abzuhelfen, die Genehmigung nicht zu ertheilen und das dazu erforderliche Geld nicht zu bewilligen. Von meinem Standpunkte aus kann ich sogar sagen, meine Herren, durch den projektirten Erweiterungsbau des Reichkanzler-Amtes würde die Erbauung des Reichstagsgebäudes an dieser Stelle nur noch mehr gehindert, und das ist mir gerade recht. Deshalb bitte ich Sie, genehmigen Sie die Vorlage, wie sie gemacht ist!

Präsident: Es nimmt Niemand weiter in der Generaldebatte das Wort; ich schließe sie daher, frage, ob die Vorlage zur Vorberathung einer Kommission überwiesen werden soll, indem ich diejenigen Herren bitte aufzustehen, die das wollen,

(Niemand erhebt sich)

und konstatire, daß auch die zweite Berathung des Entwurfs in pleno statthaben wird.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist

die zweite Berathung des Antrages der Abgeordneten Lasker und Genossen, auf Grund des Kommissionsberichts (Nr. 150 der Drucksachen).

Berichterstatter der Kommission ist der Abgeordnete Dr. Schwarze; ich bitte ihn, seine Stelle neben mir einzunehmen.

(Geschieht.)

Er hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, ich hoffe, daß der Bericht Ihrer Kommission ausreichendes Material darbietet, um die verschiedenen Ansichten, welche in der Kommission vorgebracht worden sind, kennen zu lernen und die Motive, welche dem Beschlusse Ihrer Kommission unterliegen, zu beurtheilen, und ich verzichte daher zur Zeit auf ein weiteres Eingehen auf die Sache.

Präsident: Wir kommen zu der Specialdebatte. —

Ich werde feststellen dürfen, daß gegen die vorgeschlagene

Ueberschrift des zu beschließenden Gesetzes und gegen seinen vorgeschlagenen Eingang keine Erinnerung erhoben wird.

(Zustimmung.)

Ich eröffne also die Debatte über § 1 der Kommissionsvorschläge und gebe dem Abgeordneten Freiherrn von Unruhe-Bomst das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Meine Herren, ich habe in der Kommission zu der Minorität gehört. Ich habe zwar bei der Schlußabstimmung fehlen müssen; ich würde aber gegen alle Paragraphen, und namentlich also auch gegen § 1, der ja den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs enthält, haben stimmen müssen. Ich erlaube mir, mit wenigen Worten meinen Widerspruch hier im Plenum nochmals zu konstatiren und zu motiviren.

Die Gründe, welche gegen die vom Abgeordneten Lasker vorgeschlagene Maßregel sprechen, hat der Abgeordnete für Meppen bei der ersten Berathung, bei der allgemeinen Debatte hier sehr ausführlich dargelegt, und ich kann mich im wesentlichen auf dasjenige beziehen, was der geehrte Herr Abgeordnete damals gesprochen hat. Es enthält die jetzt vorgeschlagene Maßregel meiner Ansicht nach — und ich glaube, auch nach Ansicht des größten Theiles der Kommission, auch derjenigen Herren, die mit der Majorität gestimmt haben — eine Verfassungsänderung. Es wird nicht blos gegen das Princip der Diskontinuität, wie im Bericht hervorgehoben wird, und gegen das Princip der Diätenlosigkeit, welches im Artikel 32 der Verfassung ausgesprochen ist, durch diese Maßregel gefehlt. Meiner Ansicht nach wird vielmehr — und das scheint mir das Wichtigste — der Schwerpunkt der Verhandlungen, der im Plenum liegen soll, verlegt aus dem Plenum in die Kommission; denn wenn auch der Reichstag berechtigt ist, die Vorberathung eines Gesetzentwurfs einer Kommission zu übertragen, so geschieht dies doch nach den jetzigen Bestimmungen nur in der Weise, daß es nur während der Dauer der Session selbst, also während der Reichstag sich versammelt findet, geschehen kann, daß also die Berathung, wie sie die Verfassung und die Geschäftsordnung jetzt vorschreibt, immer nur neben der Plenarberathung stattfinden darf, und die Mitglieder der Kommission fortwährend in Verbindung mit dem Plenum, und namentlich mit den verschiedenen Parteien, zu denen sie gehören, verbleiben. Gegen dieses Princip wird entschieden verstoßen, wenn eine Zwischenkommission zwischen zwei Sessionen eingeschoben, und ihr die Berathung eines Gesetzentwurfes übertragen wird. Es ist zwar im Bericht hervorgehoben, daß die Majorität darin keinen Uebelstand finde, sie glaubt, daß der betreffende Gesetzentwurf, nachdem er die erste Berathung im ganzen Hause passirt hat, von den Mitgliedern mit in die Heimath genommen, dort in kleineren Kreisen durchgegangen werden kann, daß also diese Mitglieder, wenn sie sich für die Sache überhaupt interessiren, in der Lage sind, der hier in Berlin tagenden Kommission Material zu senden, und so also auch die sogenannte Zwischenkommission in Verbindung gebracht werden kann, mit den sämmtlichen Mitgliedern des Reichstages.

Die Majorität der Kommission, oder doch ein großer Theil der Majorität war ebenfalls der Ansicht, daß eine Verfassungsänderung vorliege, sie meinte nur, daß, wenn dies der Fall sei, es doch bedenklich erscheinen würde, eine solche Verfassungsänderung in jedem einzelnen speciellen Falle, wo vielleicht der Reichstag sich dahin entscheiden könnte, daß die Berathung eines Gesetzentwurfes einer Zwischenkommission übertragen werden müsse, — in jedem solchen einzelnen Falle, sage ich, durch Gesetz zu beschließen. Meine Herren, das ist ja richtig, das würde ja ein Uebelstand sein, wenn man häufig zu solchen Verfassungsänderungen schreiten müßte; meiner Ansicht nach aber würde eine solche Maßregel immer nur als eine im äußersten Nothfall zu ergreifende Ausnahme zu statuiren sein. Es ist bei der Berathung in der Kommission hervorgehoben, und es steht auch im gedruckten Berichte, daß man namentlich einige sehr umfassende organische Gesetze im Auge hat; es ist von der Civil-Prozeßordnung, der Straf-Prozeßordnung und von der mit diesen Gesetzen in Verbindung stehenden Gerichtsorganisation die Rede gewesen, und es läßt sich gewiß nicht läugnen, daß ein Gesetz wie die Civil-Prozeßordnung weder im Plenum noch in einer Kommission, welche neben dem Plenum tagt, berathen werden kann. Es ist dies ein Gesetzentwurf, bei dessen Berathung es namentlich wünschenswerth erscheint, daß die Sachverständigen sich daran betheiligen, und zu diesen rechne ich namentlich die im Reichstage sich befindenden Mitglieder der Gerichte erster Instanz, die weniger Gelegenheit haben, an der Vorberathung im Bundesrath sich zu betheiligen, und denen Gelegenheit gegeben werden muß, diese Civil-Prozeßordnung gehörig durchzuarbeiten, und es wird ja dem Reichstage, wenn die Civil-Prozeßordnung an ihn gelangt und in der Kommission berathen werden soll, daran liegen, sachverständige Mitglieder in die Kommission zu wählen. Ich sage also, ich bin der Ansicht, daß für die Berathung dieses umfassenden Gesetzentwurfes man wohl zu der Ausnahme schreiten kann, die der Herr Abgeordnete für Meiningen hier vorschlägt; aber weiter zu gehen, etwa auch für das Gesetz, welches auch in dem Berichte genannt ist, das Gesetz betreffend die Bundesbeamten, eine solche Zwischenkommission zu wählen, oder für Gesetzentwürfe, die hier speciell nicht genannt sind, an die aber gedacht worden ist, wenn es in dem Berichte heißt, daß man die Maßregel nicht blos auf die Gesetze ausdehnen wolle, die von dem Bundesrath an den Reichstag gebracht werden, sondern auch für die, welche von einzelnen Mitgliedern in den Reichstag gebracht werden, — daß man die Ausnahmemaßregel auch für die Berathungen solcher Gesetze in Anwendung bringe, dafür würde ich mich nicht entscheiden können, weil ich wünsche, daß der Schwerpunkt jeder Gesetzesberathung im Plenum bleibe, oder von dem Plenum an eine Kommission übertragen werde, die mit dem Plenum zu gleicher Zeit tagt, und die fortwährend mit dem Plenum in Verbindung bleibt. Man wird also, wenn der Fall vorliegt, daß man eine solche Ausnahmemaßregel braucht, Zeit genug haben, sie zu beschließen, das heißt, wenn ein solcher Gesetzentwurf, wie die Civil-Prozeßordnung, in das Haus eingebracht wird, dann in der Lage sein, auch darüber gleichzeitig Beschluß fassen zu können, ob für diesen speciellen Fall eine solche Zwischenkommission gewählt werden soll. Die Majorität der Kommission hat diesen Bedenken, die von der Minorität gegen die Majorität geltend gemacht wurden, Rechnung getragen durch einen Paragraphen, nämlich den § 4, den sie neu dem Antrage des Abgeordneten Lasker zugefügt hat, dahin lautend: daß dieses Gesetz nur für die Dauer der gegenwärtigen Legislaturperiode Geltung haben solle, indem man dadurch alle Bedenken derjenigen Mitglieder zu beseitigen glaubte, welche gemeint haben, es können solche Zwischenkommissionen einmal von dem Reichstage mißbraucht werden. Es ist ja in der Kommission namentlich darauf hingewiesen worden, daß solche Zwischenkommissionen nach Art — wie der Ausdruck gefallen ist — der Konvente sich konstituiren könnten. Um diesen Besorgnissen entgegenzutreten, hat man den § 4 ausdrücklich hineingeschoben. Aber, meine Herren, meiner Ansicht nach hat dieser § 4 eigentlich gar keinen Werth; denn wenn die bedeutenden Gesetzentwürfe, die man im Auge gehabt hat, also die Civil-Prozeßordnung, die Straf-Prozeßordnung, die Gerichtsorganisation u. s. w. — man hat auch das Militär-Strafgesetzbuch genannt — wenn sie nun in dieser Legislaturperiode vom Bundesrath nicht eingebracht werden, oder wenn eines nicht eingebracht wird, was doch möglich ist: dann wird natürlich in der nächst folgenden Legislaturperiode der Antrag Lasker wiederkommen, und man wird verlangen, daß für die nächste Legislaturperiode dasselbe Gesetz gegeben werden soll. Der Herr Abgeordnete für Meiningen, dessen Mitgliedschaft hoffentlich in der nächsten Legislaturperiode auch nicht fehlen wird — ich hoffe, daß eine erleuchtete Wählerschaft dafür sorgen wird, daß er ebenfalls dem Reichstage wieder angehören werde,

(Heiterkeit)

— der wird jedenfalls sofort den Antrag wieder einbringen, und wenn nicht er, dann Jemand anders, und man wird natürlich zur Motivirung sagen: ja, in der ersten Legislaturperiode hat man bei Einbringung dieses Gesetzentwurfes an irgend ein Gesetz, was nun doch vielleicht nicht eingebracht ist, gedacht; was aber in der ersten Legislaturperiode nicht eingebracht ist, kann in der folgenden kommen, und für die Berathung dieses Gesetz brauchen wir jedenfalls die neue Maßregel. Ja wenn wirklich keines der Gesetze, die hier in dem Berichte genannt sind, mehr rückständig sein sollte, so ist ja ausdrücklich in dem Berichte erwähnt worden, daß der neue Laskersche Ge-

setzentwurf sich nicht allein auf diejenigen Gesetze beziehen solle, die der Bundesrath einbringt, sondern man habe auch im Auge gehabt, daß möglicherweise aus der Mitte des Hauses ein Mitglied einen bedeutenden wichtigen Gesetzentwurf einbringen könnte, und es hat, um ja nicht beschränkt zu sein, die Mehrheit der Kommission die Worte im § 1: „von ungewöhnlich großem Umfange", die der Herr Abgeordnete für Meiningen in seinen Antrag aufgenommen hatte, gestrichen, um eben ja die Gesetzentwürfe nicht zu speciell zu signalisiren, vielmehr recht große Freiheit dabei zu haben. Es wird also der Herr Abgeordnete für Meiningen, wenn er der nächsten Legislaturperiode angehört, in der Lage sein, irgend einen bedeutenden Gesetzentwurf einzubringen, wozu er ja besonders befähigt ist, und er wird dann mit der Schärfe der Dialektik, die ihn stets auszeichnet, beweisen können, daß dieser Gesetzentwurf damals der Kommission und respektive dem Plenum vorgeschwebt habe, daß Kommission und Plenum an diesen Gesetzentwurf gedacht haben, als sie den, ich will ihn kurz so nennen, Laskerschen Antrag angenommen haben. Dieser Gesetzentwurf sei aber in der ersten Legislaturperiode nicht zur Berathung gekommen, er werde nun jetzt eingebracht, und deshalb müsse auch der Laskersche Antrag durchaus wieder angenommen werden. Man hat also mit diesem § 4, der hinzugekommen ist, meiner Ansicht nach gar nichts geholfen.

Wie gesagt, ich halte die Maßregel, die von dem Herrn Abgeordneten für Meiningen vorgeschlagen ist, für eine Ausnahme, zu der man nur im äußersten Nothfall greifen soll, und wenn es eine Ausnahme ist, dann soll man auch mit der Maßregel warten, bis ein solcher Nothfall vorliegt, sie dann beschließen, nicht aber als eine allgemeine Maßregel jetzt einführen.

Deshalb werde ich und ein großer Theil meiner politischen Freunde, die sich ebenfalls gegen die Maßregel, die von Herrn Lasker vorgeschlagen ist, ausgesprochen haben, gegen den § 1 und schließlich gegen das ganze Gesetz stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reyscher hat inzwischen folgenden Abänderungsvorschlag zu den §§ 1 und 3 eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. an die Stelle des § 1 folgenden § 1 zu setzen:
   Der Reichstag kann nach dem Abschluß der ersten Berathung über einen Gesetzentwurf von größerem Umfang unter Zustimmung des Bundesrathes beschließen, daß der Entwurf einer Kommission zur Vorberathung in der Zwischenzeit bis zu der nächsten Session derselben Legislaturperiode überwiesen und sodann von der Kommission bei dem Beginn der neuen Session darüber eingehender Bericht erstattet werde.
2. § 3 des Laskerschen Antrags zu genehmigen mit dem Beisatze:
   dasselbe findet statt, wenn eine Kommission unter Zustimmung des Bundesraths im Falle der Vertagung mit dem Auftrage zurückgelassen wird, während der Dauer der Vertagung in Vorberathung zu treten und bei Wiederaufnahme der Session darüber zu berichten.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, ich werde mich möglichst davor zu hüten suchen, die Bedenken, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen, und die Gründe, welche für dasselbe sprechen, hier abermals zu wiederholen, wir finden das Alles in dem Berichte und haben es schon bei einer früheren Verhandlung in ziemlicher Ausführlichkeit gehört. Ich verkenne meinerseits durchaus nicht, daß Bedenken sehr ernster Natur dieser Vorlage entgegenstehen; ich bin aber der Ansicht, daß hier gewissermaßen der Fall einer höheren Gewalt vorliegt, ja, ich möchte es fast einen Akt der Verzweiflung nennen, wenn wir dem Gesetzentwurfe, wie ich meinerseits zu thun beabsichtige, beipflichten. Ich habe für meine Person durch den bisherigen Gang der Reichstags-Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen, daß wir unmöglich auf diesem Wege vorangehen können, wenn wir nicht in hohem Maße die uns anvertrauten Interessen verletzen wollen.

(Sehr wahr.)

Meine Herren, Sie wissen Alle, wie es bei uns zugeht, — wir kommen keinen Abend nach Hause, ohne irgend welche neuen Gesetzesvorlagen vorzufinden, seien sie nun vom Bundesrath ausgegangen oder aus der Initiative dieses Hauses, und zwar meistens Vorlagen wichtigster Art. Ich will die Millionen, um die es sich in der Regel zu handeln pflegt, nicht besonders hoch anschlagen, da wir jetzt ja so außerordentlich viel Geld haben,

(Heiterkeit)

aber es sind noch weit tiefer greifende Interessen als die Dispositionen über Geldsummen, die hier so zu sagen durch ein Brechen über das Knie abgemacht werden müssen. Ich erinnere Sie nur beispielsweise an die Verhandlungen über das Entschädigungsgesetz. Meine Herren, das war kein Gesetz von größerem Umfang; es ließ sich ziemlich leicht übersehen, aber nichts desto weniger werden Sie mir darin beipflichten, daß selbst über dieses so wenig umfangreiche Gesetz hier in diesem Hause nichts weniger als eine harmonisch klingende Verhandlung stattgefunden habe. Ich bin persönlich der Ansicht, daß diese Verhandlung auch nicht zu gutem Ende geführt hat.

(Sehr richtig.)

Zu Hause fanden wir die Vorlagen, dazu gedruckte Amendements; wenn wir hier zur Thüre herein kamen, wurden uns wieder drei oder vier neue übergeben; endlich hörten wir von der Präsidialstelle wieder einige neue eingebrachte schriftliche verlesen, und das Alles sollte man sich im Nu zurechtlegen, in derselben Sitzung darüber abstimmen; man sollte den Zusammenhang der Einzelbestimmungen mit dem Ganzen und unter sich sofort erwägen, nicht blos erwägen, sondern sich auch sofort schlüssig darüber machen.

Meine Herren, ich gestehe, ich bewundere diejenigen, die zur steter Vornahme solcher Operationen im Stande sind, ich wenigstens habe mein Gewissen mehr als einmal schwer gedrückt gefühlt, wenn ich meine Abstimmung über die sich hier kreuzenden Amendements abgeben mußte. Meine Herren, das Alles hat mir die Ueberzeugung aufgedrängt, daß größere Gesetze, Gesetze von tiefgreifendster Wirkung nach allen Richtungen hin unmöglich, sei es im Sturm mittelst einer bloßen öffentlichen Verhandlung, sei es nach Lesung eines Kommissionsberichts, wie bisheran von uns in zweckmäßiger, den Anforderungen sowohl der Wissenschaft als des Lebens entsprechender Weise absolvirt werden können. In unseren Kommissionen sind die Mitglieder meistens unvorbereitet, und sofern stellt sich demzufolge auch der Uebelstand heraus, daß gegenüber den Herren Regierungskommissaren, welche sich lange Zeit hindurch mehr oder weniger ausschließlich mit den Gegenständen befassen konnten, eine Debatte, ich möchte sagen, mit gleichem Licht und gleicher Luft kaum möglich wird. Unsere Kommissionen müssen arbeiten, während auch die laufenden Geschäfte ihren Mitgliedern ebensowohl obliegen wie den andern Mitgliedern des Hauses; sie sollen auch, wie wir von allen Seiten gehört haben, in steter Fühlung bleiben mit ihren Fraktionsgenossen oder den andern Mitgliedern des Hauses; alle Tage finden Sitzungen, Kommissionsberathungen, Fraktionsberathungen statt. Da frage ich nun: wie ist es möglich, daß man ein irgendwie technisch zu gliederndes, umfassendes, in sich zusammenhängendes Gesetzbuch in kontradiktorischer Verhandlung zu Stande bringen kann. Ich greife also nach dieser Gesetzesvorlage gewissermaßen wie ein Ertrinkender nach einem Balken, ich glaube wir müssen einstweilen diesen Balken festhalten. Ich bin aber weiter der Ansicht, daß das Gesetz uns nicht und noch weniger die hohe Bundesregierung dispensiren soll, auch noch auf andere Korrektive zu sinnen. Ich bin der Ansicht, daß wir dem Gesetz nur einen provisorischen Charakter ertheilen sollen, wie das auch der vierte Paragraph desselben thut, daß mit vollem Ernste darauf Bedacht genommen werden muß, andere Mittel und Wege ausfindig zu machen, welche es ermöglichen, größere Gesetze, schwierigere Gesetze, Gesetze, welche, wie ja der Ausdruck auch im Bericht gebraucht ist, einen mehr oder weniger technischen Charakter an sich tragen, in angemessener, wahrhaft würdiger Weise vorzuberathen.

Ich will hier nicht von dem mehrfach erörterten Kapitel eines Oberhauses sprechen; auch ich bin der Ansicht, daß auf

die Dauer noch eine Art von erster Kammer geschaffen werden muß.

(Widerspruch links. Abgeordneter Braun (Gera): in gothischem Style?)

Ich weiß nicht, ob das ein Witz sein soll; bejahenden Falles würde ich gerne applaudiren.

(Heiterkeit.)

Ich bin also der Ansicht, daß eine weitere Instanz geschaffen werden muß, deren Vortheile in Bezug auf die Gesetzgebung hier nicht erst erörtert zu werden brauchen; wo möglich noch entschiedener aber bin ich der Ansicht, daß irgend eine Körperschaft zu schaffen ist, welche wesentlich den Beruf hat, Gesetzesvorlagen vorzubereiten, also eine Art von Staatsrath — ein Staatsrath, welcher aus erfahrenen, durchaus erprobten Männern zusammengesetzt ist, und der in aller Muße und in voller Unabhängigkeit die Gesetzesvorlagen vorbereitet. Ich glaube, daß eine solche Körperschaft, wie sie ja auch in fast allen anderen größeren Staaten unter der einen oder anderen Bezeichnung besteht oder bestanden hat, absolut nothwendig ist. Wir würden von dieser Körperschaft allseitig durchdachte Gesetzesvorlagen mit Motiven bekommen und einer Behörde gegenüberstehen, die nicht mehr oder weniger eine gegensätzliche Stellung zu den Häusern einnimmt, die gewissermaßen einen richterlichen über den Parteien stehenden Charakter an sich trüge. Wie mir scheint, sollte man baldmöglichst Bedacht darauf nehmen, eine solche Körperschaft herzurichten.

Dann aber bin ich weiter der Ansicht, daß wir Etwas schon vorkehren könnten und müßten, was in der Macht dieses hohen Hauses liegt, daß wir nämlich als Geschäftsordnungs-Grundsatz aufzustellen hätten, daß kein Gesetz, wenigstens kein Gesetz irgend technischer Art, welches nicht ganz einfache, klare, keinem Mißverständniß unterliegene Dispositionen enthält, sofern dasselbe hier amendirt worden ist, als vollendet betrachtet werden soll, bevor es nicht wieder in die Kommission zurückgegangen ist, daß mit einem Worte immer eine Kommission noch einmal den amendirten Gesetzesvorschlag revidiren und mit ihren Bemerkungen in das Haus zurückbringen soll. In einem solchen Vorgehen liegt offenbar wenigstens eine annähernde Garantie dafür, daß die verschiedenen Amendements, die bei Gesetzesvorlagen zur Annahme kommen, zu einander stimmen, daß in den Gesetzen wenigstens die Einheitlichkeit der Grundgedanken gewahrt bleibt, eine Garantie, welche meines Erachtens bei der jetzigen Art, Gesetze zu Stande zu bringen, nicht gegeben ist.

Endlich, meine Herren, komme ich noch auf Etwas, was vielleicht bedenklich ist, hier auszusprechen, nämlich auf die Ansicht, daß das Haus in seiner Initiative möglichst sparsam sein sollte, und sodann auf den Wunsch, daß bei den Erörterungen nicht gar zu viele und gar zu lange Reden gehalten werden möchten.

(Heiterkeit.)

Um meinerseits nicht auch in diesen Fehler zu verfallen, werde ich gleich meinen Vortrag schließen.

(Heiterkeit.)

Ich will nur noch die Bemerkung machen, daß mir der Antrag des Herrn Reyscher keine Verbesserung des vor mir liegenden § 2 zu sein scheint; im Gegentheil halte ich es für einen Vorzug dieses § 2, daß er den ursprünglichen Ausdruck „von ungewöhnlich größerem Umfange" beseitigt hat. Wir haben nun einmal eine parlamentarische Normalelle nicht zur Hand, um danach zu bemessen, was ungewöhnlich groß, oder was überhaupt groß und was klein ist; ohnehin sind das ja sehr relative Begriffe. Außerdem aber können auch verhältnißmäßig kleine Gesetze — wenigstens kleine im Verhältniß zu einem Strafgesetzbuch oder zu einer Civilproceßordnung, also Gesetze, die meinetwegen nur ein Drittel so groß sind, wie ein solcher Codex — in sich so intrikater und schwieriger Natur sein, zumal wenn keine Muster existiren, bei welchen man sich Raths erholen könnte, daß sie noch weit eher auf Klippen gerathen, als große Gesetzesvorlagen der eben gedachten Art. Was nun solche große Gesetzesvorlagen betrifft, so stehe ich wahrscheinlich auf einem Minoritäts-Standpunkt, wenn ich wünsche, diese großen Gesetze oder Gesetzbücher möchten nicht in rascher Aufeinanderfolge über das Land ergehen. Es hat etwas außerordentlich bedenkliches um solche große Gesetze, in der Regel werden sie nur von gewissen mehr politischen Gesichtspunkten zu gewissen politischen Zwecken geschaffen, ohne daß man genau das Terrain und die Verhältnisse kennt, über welche sie sich verbreiten und welche sie umgestalten sollen. Ich wünsche daher, daß der gegenwärtig gewählte Reichstag nicht mit allen den großen Gesetzen bedacht werden möge, welche ihm in Aussicht gestellt sind; wäre es der Fall, so würde sogar eine zwischenzeitliche Kommission schwerlich in der Lage sein, diese Vorlagen in angemessener Weise durchzuarbeiten und ihnen denjenigen Inhalt zu geben, auf welchen das Volk Anspruch zu machen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

(Der Abgeordnete Dr. Reyscher beginnt zu sprechen.)

Ich bitte! der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren, ich habe die Ehre gehabt, als Berichterstatter des Abgeordneten-Hauses

(Ruf: Tribüne! Redner besteigt dieselbe)

von dieser Tribüne aus, die ich, wie Sie mir erlauben werden, eben deshalb wieder einnehme, dieselbe Frage zu erörtern, wenigstens die Hauptfrage. Ich habe den lebhaften Wunsch gehabt, es möge der Kommission gelingen, die sachlichen Bedenken zu widerlegen, die diesem Wege entgegenstehen; denn ich erkenne die praktischen Uebelstände, die auch der letzte Herr Redner hervorgehoben hat, ebenso lebhaft an wie irgend Jemand. Ich erkenne die Loyalität des Antrages und die praktische Mäßigung in der Durchführung vollkommen an. Wenn sich die Bedenken dadurch nicht erledigen, so glaube ich, liegen sie unabänderlich in der Natur der Parlamentsberathungen, in der Mangelhaftigkeit der menschlichen Einrichtungen, in der Beschränktheit der Aufgaben dieses Parlaments, die wir mit deutscher Universalität gern weiter ausdehnen möchten, als sie sein kann.

Meine Herren, ich bin zunächst aus legislatorischen Gründen der Ueberzeugung, daß dieser Weg der Zwischenkommissionen unsere großen Prozeß- und Organisations-Gesetzgebungen nicht fördern, sondern in dem äußersten Maße erschweren, nahezu unmöglich machen wird. Denn für diese Gesetzeswerke kommt es nicht an auf die Summe der Intelligenzen — meine Herren, meinen Respekt, wenn es sich um die Summe der Intelligenzen handelt — aber die Gesetzgebung kann man nicht in Kommission geben. Die Bedeutung der Kommissionen beginnt erst, wenn diese Intelligenzen sich zu einer organischen inneren Einheit durchgearbeitet haben; und dafür ist der Weg der Kommissionen überhaupt ein schwieriger. Versetzen Sie sich in die Lage der Staatsregierung: Ein sehr erfahrener, in Gesetzesarbeiten selbst eingelebter Justizminister hat mit der größten Sorgfalt eine Kommission auszuwählen, bei derselben auf die Kenntniß der verschiedenen Landesrechte, die Lebensstellungen, die juristischen Erfahrungen unbefangen Rücksicht zu nehmen und eine kleine Zahl inne zu halten, acht oder neun Mitglieder — größere Kommissionen schaffen selten ein organisches Gesetz. Selbst diese Kommissionen bekommen ihren Werth erst nach Jahr und Tag, wenn nämlich die Mitglieder erst ihre Individualität untergeordnet haben einem Gemeingeist, einer Kollegialität der Berathung. Bei großen Gesetzgebungen, wie bei dem Handels-Gesetzbuch, dauert es lange Jahre, ehe die Kommission zu einer Einheit an Haupt und Gliedern wird, ehe sie stillschweigend einen leitenden Geist entwickelt, der zuletzt die Seele einer Kodifikation bildet.

Und damit ist es noch nicht genug, meine Herren, Gesetzentwürfe bringen sich nicht von selber durch, sie kommen nur durch, wenn das so geschaffene einheitliche Werk von der Staatsregierung im vollsten Maße zu ihrem eigenen gemacht, wenn es mit der ganzen Macht und Autorität der Staatsgewalt durchgeführt wird gegenüber den unendlichen Widersprüchen. Denn alle Kodifikationen rufen die Widersprüche in großen Kreisen wach, und darum scheitert das beste Gesetzmaterial in Gestalt

der Kodifikation in jeder anderen Hand als der Regierungen, die in vollem Maße ihre Autorität gebrauchen.

(Sehr richtig!)

Wenn das blos gelehrte Arbeiten wären, wenn es genug wäre, eine Anzahl distinguirter Juristen beisammen zu haben, mit welcher Leichtigkeit wären wir schon zu gemeinsamer deutscher Gesetzgebung gekommen!

Welche Stellung kann dazu das Parlament einnehmen? Meine Herren, die sehr schwer wiegende, schwierige Aufgabe der Kontrole; aber so wie es darüber hinausgeht, werde ich die Ehre haben, Ihnen die Folge davon sogleich darzulegen. Es hat die Aufgabe einer Kontrole — ja, aber nicht die Aufgabe, einen zweiten Entwurf zu machen — das ist vielmehr der Weg, an dem die Kodifikation scheitert. Ich setze voraus, wenn ein solches Gesetzeswerk entsteht, muß es geraume Zeit vorher bekannt gemacht sein. Es kann gar nicht die Rede davon sein, daß im Laufe einer Session die Kommission oder das Plenum sich erst informiren soll über ein Gerichts-Organisations- oder Proceßgesetz. Das muß geraume Zeit vorher bekannt, das muß besprochen sein in den Kreisen der Betheiligten, der Sachverständigen. Das Informationswerk muß schon in den Grundzügen vollendet sein, ehe ein Parlament zusammentritt, sonst ist es nur scheinbar eine Parlamentsarbeit, vielmehr die technische Arbeit einer neuen Kommission, wenn die Berathung unter andern Umständen beginnt. Die Kommission ist das bloße Informationsinstrument des Parlaments, um dem Hause die großen Principien darzulegen, über die es sich schlüssig zu machen hat, die verschiedenen Amendements, die stets in außerordentlicher Zahl bei solchen Gesetzgebungen einströmen, zu sichten, zu ordnen, zu erwägen, ob sie vereinbar sind mit dem Grundgerüst des Gesetzes, aber niemals einschneidende Aenderungen zu machen, die den Knochenbau des Code treffen.

(Sehr richtig!)

Denn wenn man so weit gehen zu müssen glaubt, dann muß man dem Hause vielmehr rathen, den Entwurf abzulehnen und die Regierung zu ersuchen, einen andern einzubringen, aber nicht in der Vorliebe für die Schaffung des eigenen Werkes einen parlamentarischen Gegenentwurf machen.

Ist nun aber eine Kommission thätig, die sich in der Zwischenzeit von fünf bis neun Monaten einer solchen Prüfung des Gesetzentwurfs widmet: dann wird sie (mag sie bei ihrer Wahl einen Entschluß fassen, wie sie will) unabänderlich das Organ, aus dem ein zweiter Gesetzentwurf hervorgeht. Ich weiß sehr wohl, meine Herren, wir leugnen das: aber glauben Sie mir, meine Herren, mit aller Geläufigkeit, mit der man das auseinandersetzen mag, es ist das ein unabänderliches Resultat; denn es liegt in der Natur des Menschen. Es liegt in der Natur des Juristen, es liegt am meisten in der Natur des deutschen Juristen mit seinen vortrefflichen Eigenschaften, die, glaube ich, nicht hoch genug veranschlagt werden können, in seiner Gründlichkeit und seiner Gewissenhaftigkeit, in dem Bewußtsein des gewaltigen Berufes, von dem deutschen Parlament beauftragt zu sein mit der materiellen Prüfung vielleicht des praktisch wichtigsten Gesetzentwurfs, wie einer Civil-Proceßordnung. In solcher Lage verzichtet kein deutscher Jurist auf die Ehre und auf die von ihm gemeinte Pflicht, das Beste zu thun, was nach seiner individuellen Auffassung richtiger ist als der Regierungsentwurf. Und wenn bei irgend einem Werke das zutrifft, so ist es bei der Civil-Proceßordnung, bei der jeder Jurist sein eigenes System bereits fertig mitbringt, bei der überhaupt ein jeder seine individuellen Erfahrungen mit der größten Entschiedenheit geltend macht. Versuchen Sie aber in einer Kommission von 28 zu suchen, ob auch nur 2 von diesen 28 mit derselben Grundvorstellung vom Grundgerüst des Civilprocesses in diese Kommission treten!

Ich nehme also an, in 5—9 Monaten wird unter der Presse der bevorstehenden Plenarsitzungen ein zweiter Entwurf zu Stande kommen, ein (wenn ich den Maßstab der Amendements zu dem deutschen Strafgesetzbuch nehme) aus vielleicht tausend Amendements neu zusammengefügter Entwurf. Nun frage ich aufrichtig, in aller Bescheidenheit und Verehrung für dieses hohe Haus: wird dieser Entwurf besser sein als derjenige, den eine Regierung uns vorzulegen vermag? Ja, wenn es auf die Summe der Intelligenzen ankäme — ich habe gar kein Bedenken, wie ich zu antworten habe. Ich setze dabei alles Günstige voraus, was die Achtung und Verehrung für das hohe Haus bedingt; ich setze voraus, daß der hohe Seniorenkonvent die schwierige Zusammensetzung einer solchen Proceßkommission mit mehr Umsicht als ein erfahrener Justizminister zu Stande bringt; ich setze voraus, daß die ersten Kapacitäten Deutschlands, die eigentlich zur Proceßgesetzgebung berufenen, wirklichen Decemvirn sich in dieser Kommission beisammen finden, wie das die schuldige Hochachtung vor dem Hause bedingt, und wie wir dies ja von jeder Kommission annehmen, so lange bis sie wirklich gewählt ist.

(Heiterkeit.)

Nun, wenn alles dies zusammentrifft, zu verkennen: desto schlimmer für das Gesetzeswerk, denn je größer die Summe der Kapacitäten in der Kommission, desto gewisser ist es, daß die drei Mal stärkere Kommission wenigstens drei Mal solange Zeit braucht, als eine Regierungskommission, um sich kollegialisch durchzuarbeiten zu einem Gesammtwillen, nicht so, daß blos mechanisch abgestimmt wird, vierzehn für diese Meinung und dreizehn für jene, sondern so, daß die Individualitäten sich bereits untergeordnet, in einer langen Durcharbeitung gegenseitig soviel nachgegeben haben, um ein einheitliches Werk zu wollen. Das ist ganz unmöglich, und darauf beruht es, meine Herren, daß kein englisches Parlament, kein amerikanisches Parlament, kein französisches Parlament jemals diese commissio creatrix, die eine kodificirte Arbeit macht, zu Stande gebracht hat. Es liegt das nicht in der Beschränktheit der Nationen, sondern in der Natur der Parlamente oder vielmehr in dem Satz: Gesetzgebungen lassen sich nicht in Kommission geben.

Wenn ich nun aber auch annehme, meine Herren, daß durch ein glückliches Zusammentreffen, durch die Besonnenheit, die uns so oft geleitet hat, ein leidlicher neuer Entwurf zu Stande kommt: — wie soll nun das hohe Haus sich dazu verhalten? Das Haus kommt in eine viel üblern Lage, als es jemals gewesen: es soll nun gar entscheiden zwischen zwei organischen Ganzen, zwischen dem Regierungsentwurf und zwischen der Arbeit der achtundzwanzig Herren, die hier im Schweiße ihres Antlitzes acht bis neun Monate einen zweiten Entwurf geschaffen haben. Die Entscheidung einer großen Versammlung zwischen zwei auf so verschiedenen Grundlagen entstandenen Arbeiten ist unendlich schwer und niemals unbefangen. Meine Herren, es wäre widernatürlich, vorauszusetzen, daß das Haus nicht in jeder zweifelhaften Frage seinen eigenen Vertrauensmännern, seinen höchst schätzbaren und höchst geachteten Kollegen den Vorzug gibt.

Diese Gesetzberathung mit Zwischenkommissionen führt also dahin, die Initiative der großen Kodifikationen aus der Staatsregierung herauszunehmen und in die Parlamente zu verlegen. Denn, meine Herren, was soll die Regierung zuletzt machen? Sie muß, wenn überhaupt etwas zu Stande kommen soll, auch widerwillig nachgeben, unter 100 Amendements 98, 97, 96 nachgeben, um wenigstens den Schein der Fruchtbarkeit zu wahren. Am Schluß scheitert vielleicht das Gesetzeswerk doch noch an einem Umstande. Es scheitert an dem kompakten Widerspruch, den auch die beste Proceßordnung, die Sie genehmigen werden, bei der großen Majorität der deutschen Juristen unter allen Umständen findet; denn es ist nicht möglich, auch das beste Werk so zu schaffen, daß es nicht der ungeheuren Macht der Gewohnheit schroff gegenübertreten muß. Schaffen Sie ein Werk mit der Zangengeburt, für das die Regierung nicht als ihr eigenes Werk eintritt, so riskiren wir schließlich noch, daß die saure Arbeit der Kommission vergeblich war.

Wir sind seit zehn Jahren und länger einig, wir brauchen ein solches Gesetzeswerk, und die Regierungen als solche sind nicht feindselig dagegen gewesen. Aber wir haben das Unglück gehabt, daß in den Vorbereitungsstadien immer nicht ein Entwurf, sondern stets zwei Entwürfe zum Vorschein gekommen sind. Der Widerspruch dieser Entwürfe hat uns um die Proceßreformen gebracht. Ich fürchte aber, meine Herren, mit dem Systeme der Zwischenkommission machen wir den Zwiespalt permanent.

Nun beruft sich die Kommission zwar auf eine Reihe von Präcedenzfällen, das sei gar nicht so schlimm, das Gegentheil

hätte sich vollkommen bewährt in Sachsen. Ich will dem kleinen Musterstaat Sachsen seine Erfahrungen auf diesem Gebiete nicht streitig machen, am allerwenigsten dem geschickten Referenten, der wohl mit seinen Landsleuten in Gesetzkommissionen zu arbeiten weiß. Aber darin liegt eben der Unterschied. Ein großes Parlament, welches 40 Millionen mit unendlich verschiedenen Rechtssystemen, Prozeßsystemen und Gewohnheiten vertritt, ist in einer völlig anderen Lage, als eine Regierung in einem kleinen Lande mit einer einheitlichen Rechts- und Prozeßgesetzgebung, wo die Executive immer noch eine gewisse Präponderanz über kleine Kammerkommissionen behält. Es sind hier eben ganz andere Verhältnisse. In kleinen Ländern gehen viele Dinge, die in großen nicht gegangen sind und nicht gehen werden.

Man hat sich ferner darauf berufen: wir haben ein norddeutsches Strafgesetzbuch zu Stande gebracht! Ja, meine Herren, wir haben es zu Stande gebracht, weil eben der Reichstag des norddeutschen Bundes die weise Resignation gehabt hat mit ein paar Hundert Amendements zufrieden zu sein,

(Heiterkeit)

da uns das Glück zu Theil geworden ist, daß der hohe Reichstag nicht 9 Monate Zeit gehabt hat zu amendiren, sondern nur die Zeit, sich über die Grundprincipien zu informiren, sich klar zu machen, daß man etwas Großes und Ganzes annimmt, und nicht jede Kleinigkeit daran bessert und mäkelt, wenn man ein großes Ganzes dafür gewinnt. Es ist gegangen, weil man eine feste, inkontestable Grundlage gehabt hat. Kein Mensch war zweifelhaft, daß man das preußische Strafgesetzbuch zu Grunde zu legen hatte. Wir haben es hier aber mit Gesetzeswerken zu thun, in denen der rheinische Jurist, der gemeinrechtliche Jurist, eine grundsätzlich andere Meinung hat, wie der preußische; wir haben hier von unten herauf einen Gegensatz der Meinungen, der seit Jahren Alles zum Scheitern bringt, und diese Gegensätze, die sich in kleinen Kommissionen kaum in zwei, drei Jahren durcharbeiten, diese Gegensätze sollten verdaut und verarbeitet werden in einer Parlamentskommission von achtundzwanzig?

Meine Herren, glauben Sie nicht, daß es sich um eine häusliche Frage der Juristen handelt, sondern gerade die Nichtjuristen bitte ich vorzugsweise Kenntniß zu nehmen, worauf denn die unermeßlichen Schwierigkeiten unserer Proceß-Gesetzgebung beruhen. Es ist die individuelle, die übertriebene individuelle Geltendmachung jeder partikulären Gewohnheit des juristischen Berufs in den einzelnen Landestheilen, es ist der äußerste Widerstand, den die verschiedenen Gewohnheiten gemeinrechtlicher, preußischer, rheinischer Juristen dem Zusammenschmelzen in ein Gesetzeswerk gegenüberstellen. Diese Verhältnisse sind nicht zu überwinden, wenn Sie nicht der Regierung die Ehre und Verantwortlichkeit der Initiative lassen wollen, wenn Sie nicht in engeren Kreisen diese Dinge erst durcharbeiten lassen, wenn Sie den Schwerpunkt der Kodifikation in eine so locker zusammengesetzte Parlamentskommission legen. Majoritäten kann man wohl in der Kommission schaffen, aber innerlich zusammenarbeiten kann man solche Gesetze in 5 — 9 Monaten nicht.

Es kommt zu diesen legislatorischen Rücksichten aber auch ein sehr erhebliches politisches Bedenken hinzu.

Die Regierung eines großen Landes läßt sich mit einem großen mächtigen Parlament niemals anders führen, als wenn der eine Theil permanent, der andere Theil periodisch arbeitet, so daß wenigstens mit jeder Jahressession tabula rasa gemacht wird, so daß die Gesetzesarbeiten und die Organe des Parlaments glatt abschließen, um für die nächste periodische Zusammenkunft eine neue Gruppirung der Meinungen, der Interessen und völlig neue Arrangements möglich zu machen. Sie finden diesen obersten Grundsatz bei allen Parlamenten großer Nationen, die irgend eine bedeutende Staatsentwickelung auf der Regierungsseite und auf der Parlamentsseite darbieten. Es ist nicht möglich, unter anderen Bedingungen die Einheit der Staatsgewalt zu gewinnen, die auch mit den Parlamentsmajoritäten erhalten werden muß und erhalten werden kann. Je größer und mächtiger der Körper ist, und je mannigfaltiger und widersprechender die Interessen sind, die an dieser Stelle zusammenstoßen, desto unvermeidlicher sind die Widersprüche, die sich von Session zu Session häufen zwischen den Ansichten der zeitigen Volksvertretung und zwischen den Ansichten der zeitigen Regierung. Diese Gegensätze können sich heben, sowie wir jährlich ein bis zweimal in der Lage sind, mit freien Händen einander wieder gegenüberzutreten. Da die frühere Kombination an unserer Dissonanz gescheitert ist, so können wir einen zweiten oder dritten Weg wählen, um zu einer Einheit der Entschlüsse zu gelangen. Diese Art der Konkordanz, auf der die Weise der parlamentarischen Regierung beruht, auf welcher auch der organische Einfluß der Parlamente auf die Regierung beruht, nimmt sofort eine andere Gestalt an, sowie die Staatsregierung es zu thun hat mit gesetzlich anerkannten permanenten Organen einer Volksvertretung. Es ist nicht möglich, unter so veränderten Bedingungen eine geordnete Regierung fortzusetzen; denn die Knoten der Verwickelung schürzen sich, wie wir wissen, nicht blos in jeder Session, sie schürzen sich in jedem Monat, ich möchte sagen, in jeder Woche unter den großartigen Verhältnissen einer Reichsregierung. Beruft sich eine Volksvertretung dagegen auf die anerkannte Kontinuität ihrer Beschlüsse, oder was dasselbe ist, auf die Kontinuität ihrer Organe, auf die Kontinuität der Aussprüche einer Elite ihrer Vertrauensmänner: so ist es unmöglich, mit diesen kontinuirlichen Zwischenorganen über den organisirten Zwiespalt in der Reichsverwaltung hinauszukommen. Das ist der praktische Grund, weshalb die amerikanischen, die englischen, die französischen Parlamente, warum die Völker, die wir wegen ihrer praktischen Einsicht in staatliche Verhältnisse achten, vor jeder kontinuirlichen Zwischenbildung sich gescheut haben. Sie kommen mit solchen permanent geschaffenen Körperschaften in die Alternative, entweder eine Regierung lahm zu legen durch einen fortgesetzten Widerspruch, oder, da die Einheit der Staatsregierung unumgänglich ist, dahin, daß die Regierung ihrerseits auf die Kontinuität verzichten und das Parlament ersuchen muß, die Verantwortlichkeit der Regierung als regierender Körper selbst zu übernehmen, damit ein einheitlicher Staatswille wieder da sei.

Nun sagt uns die Kommission, so ist es nicht gemeint. Ja, meine Herren, das weiß ich sehr wohl, daß die geehrten Herren der Kommission es nicht so meinen; aber was daraus wird, hängt nicht von den Beschlüssen der Kommission ab, sondern von der natürlichen Entwicklung der Dinge, wie sie überall dieselbe gewesen ist. Die Kommission hat eine sehr löbliche Absicht, sie will eine recht gründliche Berathung der Proceßordnung und vielleicht des Organisationsgesetzes und vielleicht der Kriminal-Proceßordnung und vielleicht des Militair-Strafgesetzbuches. Aber wenn man erst damit einmal anfängt, so ist unversehens nach wenigen Jahren daraus etwas Anderes geworden. Die Kommission selbst meldet Ihnen auf Seite 7: „als man in Bayern erst die Zwischenkommissionen für die Gesetzbücher hatte, dauerte es nur noch kurze Zeit, dann kam noch die Bildung besonderer Ausschüsse für Gesetzentwürfe über das Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimat und Armenpflege, dann über das Gewerbewesen". Es kommt dann eben eins nach dem Andern, denn glücklicherweise sind die Vorlagen des hohen Reichstags von außerordentlicher Wichtigkeit. Jede Majorität wird sich den Beschluß frei erhalten, jede wichtige Sache den Weg des Deputationsganges gehen zu lassen. Wenn nicht gleich so akut, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger dies ausspricht, wird man doch gegen Ende der Session auf die ständigen Kommissionen kommen. Es ist, wie gesagt, das ein „Rettungsanker", und man greift dann nach den Kommissionen, um gerettet zu werden von der unerträglich werdenden Session. Die Kommission selbst hat dies auch eingesehen: eine äußere Grenze läßt sich nicht ziehen, sie will überhaupt den Beschluß des hohen Reichstages offen lassen, jede Sache in eine Zwischenkommission zu weisen.

Nun aber, meint die Kommission, eine Schranke lasse sich doch ziehen: man müsse nämlich, um die Gefahren dieser bedenklichen Neuerung zu mildern, die Sache auf diese Legislaturperiode beschränken. Mit dieser Legislaturperiode ist dieses Gesetz erloschen und muß dann von Neuem mit Zustimmung der Bundesregierungen beschlossen werden. Das findet die Kommission unbedenklich, weil ja die Loyalität dieses hohen Hauses jede Garantie gewähre, daß kein Mißbrauch getrieben und daß nichts Tendenziöses daraus werde, es könne ja künftig anders beschlossen werden. Nein, meine Herren, man kann künftig nicht anders beschließen, sondern es liegt in dem Wesen

eines Parlamentes, daß im Verlaufe der Neuwahlen niemals ein Parlament sich weniger Gewalten beilegen und weniger Vertrauen in sich selbst haben sollte als das vorangegangene. Dieselben Uebelstände, die in dieser Session zur Annahme einer Maßregel drängen, dauern in den folgenden Sessionen unabänderlich fort; ich möchte sagen: es ist ein Ehrenpunkt eines jeden künftigen Parlamentes, sich dieses Vertrauen mindestens selber zu schenken, und die Zustimmung des Bundesraths läßt sich das zweite und dritte Mal noch viel schwerer versagen als das erste Mal. Die Kommission sagt darüber die sehr bemerkenswerthen Worte, Seite 8: „es ist nicht zu erwarten, daß der gegenwärtige Reichstag selbst sich und seinen Mitgliedern gegenüber die Befürchtung eines solchen Mißbrauches hege. Die Nachtheile der Kontinuität, wenn die Fluthen im politischen Leben wieder hochgehen sollten, sind mit dem Vorschlage beseitigt." Ich weiß nicht, ob der Herr Verfasser dieser Worte es sich klar gemacht hat: aber den Satz schreiben Sie ruhig heute schon in alle künftigen Kommissionsberichte nieder; denn dieser Ansicht ist jede Majorität und jede Kommission zu jeder Zeit und am meisten dann, wenn die Wogen der Bewegung hochgehen. Das ist das große Argument, mit dem man heut zu Tage „öffentliche Meinung" macht, meine Herren, das ist das Geheimniß: auf diese Fragestellung muß man es bringen, um der Majorität sicher zu sein; denn das Vertrauen auf die eigene Loyalität hat jede deutsche Versammlung.

Also, meine Herren, mit der Beschränkung auf eine Legislaturperiode ist nichts geholfen. Es ist vielmehr ganz unzweifelhaft: dieselbe Argumentation, mit der sich hier die Sache einschmeichelt, mit dem Kompliment für die Loyalität und die Einsicht der hohen Versammlung — dieses Argument wird unabänderlich wirken, so lange hier eine Versammlung beisammen ist. Und wenn das Haus stark genug ist, diese Neuerung heute durchzubringen, so wird es jedenfalls stark genug sein, sie in jeder künftigen Legislaturperiode fortzusetzen, nachdem der Anspruch darauf durch Präzedenzfälle feststeht. Es ist mir unzweifelhaft, daß, wenn in diesem einen Falle eine ständige Deputation beschlossen wird, der hohe Reichstag damit nicht diese Deputation, sondern das System der Reichsdeputationen ein für allemal beschlossen hat.

Nun, meine Herren, dieser Aenderung gegenüber bitte ich in Erwägung zu ziehen: giebt es einen höheren Gesichtspunkt für das hohe Haus in diesem Augenblicke, als die Anerkennung der Nothwendigkeit, der Regierung, die dort sitzt (auf die Plätze des Bundesrathes deutend), eine Einheit, Festigkeit und Stetigkeit in der bürgerlichen Verwaltung dieses Reichs zu geben? Meine Herren, das ist die nationale Aufgabe dieses Parlaments, und ich glaube, die nationale Aufgabe beider Seiten des Hauses. Ich erinnere daran, wir stehen einer Regierung gegenüber, die nur eine Gewalt ganz hat, das ist die Militärgewalt —; alles Andere ist Stückwerk. Sie hat ein Stück von der Gesetzgebung, sie hat ein Stück Exekutive, sie hat ein Stück vom Ministerialsystem, sie hat ein Stück von Oberhausbildung in sich. Dieser stückweisen, locker gefügten Regierung gegenüber zu stellen von hier aus ein System ständiger Reichsdeputationen, das sollte uns erinnern an unsere eigene Vergangenheit. Ich glaube, mit den ständigen Körpern, die wir hier noch schaffen, um die unendlich verwickelte, kaum zu leitende Maschinerie an jener Stelle (auf den Bundesrath deutend) in Ordnung zu halten, damit werden wir nicht die Einheit des Reichs, auch nicht die gesetzliche Freiheit fördern, sondern wir werden wieder in die Alternative kommen, entweder Lahmlegung der Regierung oder die Versuchung, einen unregelmäßigen Gebrauch von den unregelmäßigen, mit solchen Schwierigkeiten überhäuften Gewalten zu machen. Gerade dieser Regierung gegenüber sollte das hohe Haus darauf verzichten, neue Gewalten zu übernehmen und damit auch Verantwortlichkeiten, die sich über die letzte Stunde auch nur einer Session hinausziehen. Es sollte sich wenigstens die Möglichkeit offen halten, daß in der komplizirten Maschine, in der noch mehr als zwanzig Regierungen unter einen Hut gebracht werden müssen, wenigstens die freie Wahl bleibt, mit jeder Session neue Arrangements, neue Vereinbarungen zwischen Reichstag und Regierungen zu beginnen. Ich möchte daran erinnern, unter den günstigsten Umständen, die nie wiederkehren werden, empfinden wir in dieser Session die unermeßliche Schwierigkeit, einheitlich und sicher die Geschäfte des Reiches in dieser Formation zu leiten. Wenn wir heute diese Schwierigkeit fühlen, so frage ich, was soll aus diesem Reichsparlament mit seinen Reichsdeputationen werden, wenn erst die großen populären Aufgaben gelöst, die großen nationalen Gesetzgebungen geschaffen sind und nur noch übrig bleibt der materielle Stoff der Interessenvertretung, das Material des Zollparlaments. Aus solchen Parlamenten heraus stärken die ständigen Deputationen das Reich wahrhaftig nicht. Ich glaube, wir sollten gerade bei der Schwierigkeit der jetzigen Lage der Regierung alles vermeiden, wodurch wir der Maschinerie, die dort schon in so komplizirter Weise auf den Stühlen sitzt, noch permanente Deputationen gegenüber stellen, die im Laufe der Zeit durch die Finanzrechte des Hauses und durch andere Umstände jedenfalls als neue Räder sich mit denen dort noch durchkreuzen.

Erlauben Sie mir schließlich noch eine persönliche Bemerkung. Als ich vor neun Jahren die Ehre hatte, die politischen Gesichtspunkte der Diskontinuität hier zu vertreten, galt es damals, gegen das preußische Herrenhaus diese Gründe geltend zu machen, von dem damals dieselbe Grundidee ausging, die Kommissionen und die Gesetzberathungen der früheren Periode zu kontinuiren in die folgende Session. Das preußische Abgeordnetenhaus hat damals diese Grundsätze gebilligt. Meine Herren, es versteht sich von selbst, daß ein Jurist nicht zweierlei Maß für diese Frage hat. Ich finde es aber sehr begreiflich, daß ein Maß von Selbstverleugnung dazu gehört, wenn die Frage in umgekehrter Gestalt an die Gesammtvertretung des deutschen Volkes herantritt, sich zu sagen: es ist nicht unsere Aufgabe die Schaffung großer Kodifikationen, die noch niemals ein Parlament zu Stande gebracht hat. Aber so schwer es ist, diese Standpunkte zu vertreten, so hege ich die Hoffnung, daß der schwere Ernst der Zeit, die uns darüber aufklärt, was ein Parlament kann und was es nicht kann, und zugleich das gehobene patriotische Gefühl in diesem Augenblick im Stande ist, der Versuchung zu widerstehen, auf diesem Wege neue, dauernd wirksame Organe des Parlaments zu schaffen, die neue Schwierigkeiten bereiten werden, welche wir heute nicht übersehen können, jedenfalls nicht beabsichtigen. Ich bin aber der Ueberzeugung, meine Herren, daß entscheidend für diese Frage ist, der ersten Versuchung zu widerstehen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neu-Stettin): Meine Herren, es gereicht uns, wenigstens mir, zur besonderen Befriedigung, meinem Herrn Vorredner gegenüber das Element des Juristenstandes vertreten zu dürfen, denn mir scheint es, daß, wenn seine Ausführungen richtig wären, wir dann eigentlich keine dringendere Aufgabe hätten, als uns möglichst von allen Juristen, die hier im Parlament sitzen, zu befreien, denn was von Kommissionen gilt, meine Herren, das scheint mir in noch erhöhtem Maße von dem Plenum zu gelten.

(Sehr wahr!)

Wir haben ja immer den Kreisrichter mit einer gewissen Besorgniß beobachtet im Parlamente, aber ganz entbehren und abschaffen möchten wir ihn doch nicht,

(Heiterkeit)

nur mit Vorsicht gebrauchen.

Aber, meine Herren, mir scheint in der Ausführung des Herren Vorredners entweder von meiner oder von seiner Seite ein vollkommenes Mißverständniß obzuwalten, entweder hat er die Tendenz des Antrages Lasker nicht vollständig aufgefaßt, oder ich habe seine ganze Ausführung mißverstanden. Ich habe kein Wort davon gehört zur Beleuchtung der Gefahren, die er uns dargestellt hat, daß er irgendwie davon gesprochen hat, daß ja alle diese Beschlüsse des Reichstages vollkommen abhängig sind von der Zustimmung des Bundesraths. Es kann ja in dem Reichstage nach dieser Richtung hin gar kein Beschluß gefaßt werden ohne die Zustimmung des Bundesraths, und mir scheint deshalb, daß wir uns auf diesem Gebiet keiner größeren Gefahr aussetzen wie auf allen anderen, da wir ja, wenn der

Bundesrath uns einen Rückhalt gewährt, von welcher Voraussetzung ich meinerseits ausgehe, wir ja diesen Rückhalt in dem vorliegenden Fall ebenso vollständig haben wie in jeden anderen.

Meine Herren, ich befinde mich diesem Antrage gegenüber in der eigenthümlichen Lage, daß ich im Einverständniß mit der Grundtendenz doch meinerseits gegen die Vorlage, wie sie aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen, mich aussprechen und auch dagegen stimmen muß, und zwar aus den beiden für mich maßgebenden Gründen, weil das jetzige Gesetz für mich eine Zwittergestalt dadurch bekommen hat, daß man es auf eine Legislaturperiode beschränken will, und weil ich zweitens das nöthige Korrelat vermisse, was mich veranlassen könnte, diesem Grundgedanken zuzustimmen, nämlich den Ausbau und die entsprechende Ergänzung des Bundesraths.

Meine Herren, alle die Gründe, die uns der Herr Vorredner vorgeführt hat, und denen ich mit der schuldigen Aufmerksamkeit gefolgt bin, weil ich ihn als eine entschiedene Autorität in diesen Parlamentsfragen behandle, sind für mich doch keineswegs überzeugend gewesen, obschon ich vielleicht mit ihm darin übereinstimmen würde, daß ich es auch von meinem Standpunkte aus vorziehen möchte, den Uebelstand, den man beseitigen und treffen will, in der Hauptsache dadurch zu beseitigen — wozu wir doch in kürzerer oder längerer Zeit werden gedrängt werden —, daß wir nämlich die beschlußfähige Anzahl in diesem Hause in angemessener Weise herabsetzen.

(Widerspruch links.)

Alles Andere, was der Herr Vorredner gesagt hat, möchte ich ihm aus der Vergangenheit unserer Parlamente selbst widerlegen. Ich stehe diesem Antrage in der Weise gegenüber, daß ich ihn ansehe als eine Beseitigung eines Uebelstandes, den ich für viel schlimmer halte, als diese Kommission selbst, nämlich als den Ausdruck, meine Herren, daß wir an Stelle der freien Kommissionen, die wir bis jetzt gehabt haben, uns ein Organ schaffen, welches die nöthige Vermittelung in den dazu geeigneten Fällen zwischen diesem Reichstage und der Regierung aufrecht erhält.

Meine Herren, woran leiden wir denn? leiden wir nicht in der Hauptsache daran, daß wir in der Zersplitterung der Fraktionen und der Parteien den festen Boden verlieren? haben wir nicht vergeblich versucht, in der sogenannten freien Kommission eine Centralisirung der Parteien und Fraktionen zu gewinnen? und ist es denn etwas Anderes, was auf diesem Gebiete erstrebt werden soll und erstrebt werden kann? Mein Herr Vorredner hat die Sache so behandelt, als ob eine jede solche Kommission aus lauter redseligen, von sich im höchsten Maße eingenommenen Juristen bestehen müsse. Meine Herren, wo ist denn gesagt, daß wir irgendwie auf diesen abschüssigen Weg gehen würden, in eine solche Kommission lauter Juristen zu wählen? wir würden vielleicht keinen einzigen hineinwählen,

(Heiterkeit)

von dem wir die Besorgniß hegen, daß er diese Dinge hereinführen würde, die eben der Herr Vorredner mit Recht vermieden wissen will. Meine Herren, die Juristen gehören in die technischen Vorbereitungskommissionen solcher Dinge, die seitens des Gouvernements eingesetzt werden, und die Kommissionen, die ein Parlament demnächst zu wählen hat, müssen sich zusammensetzen aus den hervorragenden Führern der Parteien, von denen wir Alle wissen, daß ihr Votum demnächst das maßgebende ist und bleibt für die Berathung und Beschlußfassung im Plenum. Wie sind wir denn dazu gekommen, das Strafgesetzbuch im Plenum des norddeutschen Reichstags zum Austrag zu bringen? sind denn dazu nicht die Amendements in den Fraktionen gemacht, hat man sich nicht verständigen müssen über die Art und Weise der Verhandlungen? und wäre es nicht viel besser gewesen, wenn man ein Organ gehabt hätte, welches diese Dinge in der Weise gleich zum Austrag bringen konnte, daß das Plenum unterrichtet war, in welcher Weise sich die verschiedenen Parteien zu diesen Dingen stellen? Und was soll für eine Gefahr darin sein? Alles das, was der Herr Vorredner gegen die Kommission gesagt hat, hat er nur dadurch einigermaßen plausibel machen können, daß er stets, ohne uns das allerdings zu sagen, mit einer äußerst mangelhaften Zusammensetzung der Kommission und einem äußerst unpraktischen Gebahren ihrerseits plaidirt hat.

Meine Herren, wir sind auch gar nicht der Meinung, daß die Regierung durch eine solche Kommission geschwächt wird. Ich bin überhaupt einigermaßen überrascht, daß man diese Dinge hier heute von zwei sich vollkommen widersprechenden Gesichtspunkten diskutiren hört; der eine Theil erklärt sich gegen diese Art und Weise der Behandlung, weil er sagt, das ist eine durchgreifende, äußerst bedenkliche, in dem Anfange abzuschneidende Schwächung der Regierung. Der erste Herr Redner, den wir von jenem Platze aus haben sprechen hören, hat uns einen langen Vortrag darüber gehalten: es ist unmöglich, so viel anzunehmen, weil das eine völlige Aushölung und Untergrabung des Ansehens und der Wirksamkeit der Parlamente ist. Meine Herren, eins ist wahr und nicht wahr und das andere ist richtig und auch nicht richtig. Alle diese Dinge können, richtig oder falsch angewandt, verschiedene Wirkungen haben, und ich erinnere mich sehr wohl noch der Zeit, wo man z. B. Ausschüsse des ersten vereinigten Landestages als äußerst gefährlich für die Bedeutung dieses politischen Körpers betrachtete und mit sehr viel Eifer und Beredtsamkeit damals dagegen kämpfte. Meine Herren, wir gehen — und ich denke, es wäre ein Gedanke, der dem Herrn Vorredner geläufig sein müßte — von der Auffassung aus, daß der Hauptfehler der Parlamente darin besteht, daß sie der wirklichen Regierung und Verwaltung zu ferne stehen, daß sie nicht die nöthige Fühlung und Berührung mit der Regierung selbst haben. Man wird erst dadurch konservativ, man lernt erst dadurch die Dinge kennen, daß man, wie sich der Herr Vorredner in seinem Buche über das englische Parlament ausgedrückt hat, selbst gezwungen ist in ernster, heißer Arbeit in täglichem Dienst diese Dinge praktisch zu treiben, und dann überall sieht, wo die Haken und wo die Schwierigkeiten liegen. Ich wünsche eine Institution, wo Parlament und Regierung eine gemeinschaftliche Berührung finden; es wird dann auch das vermieden werden, was uns der Herr Vorredner als eine äußerst düstere Eventualität in Aussicht gestellt hat, nämlich daß aus solchen Kommissionen plötzlich zwei Entwürfe hervorgehen, ein Regierungsentwurf und ein Kommissionsentwurf, und das Parlament sich nun rathlos wie Herkules am Scheidewege zwischen diesen beiden Vorlagen befindet. Meine Herren, das wird eben nicht der Fall sein; der einzige Weg, das zu vermeiden, ist ja, wenn man die maßgebenden Persönlichkeiten eines Parlamentes in die Lage bringt, sich mit den maßgebenden Kreisen der Regierung in das rechte Niveau und in das rechte Einverständniß zu setzen. Meine Herren, auch dadurch wird es nur möglich sein, dem Bundesrathe selbst die Entwickelung zu verschaffen, die wir ihm wünschen; nur dadurch wird es möglich sein, den Ausschüssen diejenige Gestalt zu geben, die wir ihnen zu geben wünschen, nämlich daß in den Ausschüssen selbst das Stück von Ministerialgewalt zum Ausdruck kommt, was mein Herr Vorredner in dem Bundesrathe bemerkt hat.

Meine Herren, die politischen Elemente, die uns noch entgegengehalten sind, die Hinweisung auf den Ernst der Zeit, die Nothwendigkeit, die Aktion der Regierung zu kräftigen und den Bundesrath zu einem energischen, leistungsfähigen Körper zu machen, erkennt gewiß Niemand mehr an als ich selbst. Wir haben seit dem Beginn unserer parlamentarischen Thätigkeit nichts anderes erstrebt, als die Stärke und die Leistungsfähigkeit der Regierungen festzuhalten, selbst auf die Gefahr hin, darüber als Freiheitsfeinde und als Reaktionäre verschrieen zu werden, zu einer Zeit, meine Herren, wo diese Dinge noch nicht so populär waren, wie sie jetzt geworden sind, und wo man namentlich nicht vor sich hatte den Erfolg, mit dem jetzt Mancher abrechnet, und mit dem er — ich will nicht sagen, — die Vergangenheit vergessen will, sondern vielleicht vergessen hat. Meine Herren, es ist das nicht immer so gewesen, wir haben nicht immer von jener Seite Aufforderungen zur Stärkung des Gouvernements erhalten: um so erfreulicher sind sie uns heute, um so lieber acceptiren wir sie, und, meine Herren, ich hoffe, wir werden bald Gelegenheit haben zu sehen, ob und wie weit man auf dieser Unterlage mit diesen guten Vorsätzen Ernst zu machen versteht.

(Bewegung.)

Meine Herren, ich weiß nicht, ob Sie die kleine Anekdote kennen, die man von dem verstorbenen Jahn erzählt: Als er —

Sie werden sich wohl entsinnen — wegen eines kleinen Vergehens nach der Festung gebracht wurde, da sagte er zu dem Bürgermeister: „es ist doch eigentlich sehr hart, daß ich hier auf 6 Monate herkomme, ich habe doch auch früher manchen guten Dienst geleistet", und darauf erwiderte ihm der Bürgermeister: „da haben Sie sehr recht, wenn ich der König gewesen wäre, ich hätte Sie auf 6 Monate zum Bürgermeister gemacht, dann wären Sie von allen Ihren Schrullen kurirt".

Meine Herren, diese kleine Anekdote zur Bestätigung dessen, was ich Ihnen angedeutet habe, was wir eben wünschen — ich weiß nicht, wie weit ich hier im Sinne meiner Freunde spreche, aber ich halte mich für verpflichtet, meine eigene Ueberzeugung unumwunden darzulegen. — Das ist der Grund, weshalb ich danach strebe, daß ich dem Parlamente das Gefühl der Verantwortlichkeit je länger desto mehr beibringen will dafür, was es spricht, was es beschließt und was es thut; denn, meine Herren, das ist — und damit lassen Sie mich meine Ausführungen schließen — das Entscheidende, und deshalb bin ich meinerseits ein entschiedener Gegner des Spiels mit dem Konstitutionalismus, es ist das Entscheidende, daß in dem Parlamente das Bewußtsein wächst, daß seine Beschlüsse etwas zu bedeuten haben und daß es auch dafür verantwortlich ist. Meine Herren, das ist ein Gefühl, was, glaube ich, vermöge unserer Entwickelung bei uns noch nicht stark genug ist, und ich werde deshalb jedem Antrage principiell entgegenkommen, der darauf ausgeht, die Möglichkeit und das Gefühl der Verantwortlichkeit in den Kreisen des Parlaments zu steigern und ihm einen deutlicheren und schärferen Einblick in die Aktion und in die Schwierigkeiten des Regierens zu gewähren. Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, da, wie ich glaube, von der jetzigen Vorlage ein praktischer Erfolg kaum noch zu erwarten ist, daß er die Hand dazu bieten möchte, mit allen denen, die principiell auf den Gedanken seines Antrages einzugehen geneigt sind, sich auch zu verständigen über die nöthigen Korrelate und Komplemente, wozu ich meinerseits, ohne hier näher darauf eingehen zu wollen, auch das rechne, was von dem ersten Herrn Vorredner dargelegt ist, nämlich eine Institution, um unsere Gesetze wieder in der gründlichen, erschöpfenden und befriedigenden Weise vorzubereiten, wie es unter dem alten Regime geschah, als wir uns noch eines Staatsraths erfreuten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Meine Herren, bei manchen Arbeiten, welche uns vorliegen, fühle ich mich aus Ursachen, welche Sie selbst wohl leicht würdigen werden, mit meiner Zuneigung nicht sehr betheiligt. Eine Ausnahme davon bilden aber alle solche Berathungen, welche unsere eigene Verfassung betreffen, den Grund, auf welchem wir arbeiten wollen und arbeiten. Denn ich meine, das Wesen der hohen öffentlichen Berathungen im Staate, welches man seit dem Jahre 1848 gewöhnlich das parlamentarische Wesen nennt, geht in Teutschland wohl noch sehr in seinen Kinderschuhen einher, wiewohl man doch der Geschichte gemäß sagen muß, daß diese Kinderschuhe in den übrigen teutschen Ländern vor dem Jahre 1866 schon weit mehr ausgetreten waren, als sie es bis dahin in Preußen waren und nach meiner Meinung noch jetzt sind. Ein Beispiel davon kann vielleicht auch dieser Antrag geben. Bei diesem Antrag kommt es auf zwei Sachen an: zuerst, möchte ich sagen, auf die reine Sache, welche vollkommen schon ausgesprochen ist im ersten Paragraph; aber bei dieser Sache scheint mir eine Art von Verwechselung zu Grunde zu liegen. Ich möchte wenigstens das zuerst annehmen. Wenn Sie, meine Herren, den Wunsch hätten, Kommissionen mit dem Auftrage niederzusetzen, zur Vorbereitung künftiger Gesetze genau Erforschungen nach allen Seiten hin anzustellen, Sachverständige aus allen Ländern vielleicht zu berufen und diese um Rath zu fragen und alle die übrigen Hülfsmittel zu benutzen, welche man mit Nutzen brauchen kann, um Gesetze vorzubereiten, dann würde ich Ihnen sehr gern beistimmen und würde mit dem größten Vergnügen meine Hand dazu bieten. Man nennt das gewöhnlich unter uns „Erhebungen machen", es kommt das so sehr oft vor. Sie wünschen, daß Erhebungen gemacht werden über irgend Etwas, welches künftig gesetzlich festgestellt werden soll, aber Sie überlassen die Erhebungen zu machen der Regierung. Das ist nicht nothwendig so. Eine so hohe Versammlung, wie diese, könnte nach meiner Meinung selbst beschließen, aus ihrer eigenen Mitte heraus solche Erhebungen anzustellen; das ist bekanntlich schon längst eine herrschende Sitte in dem englischen Parlament, und so viel ich weiß, hat das englische Parlament dadurch nichts verloren, es hat dadurch vielmehr sehr viel gewonnen, sowohl in seinen Arbeiten, namentlich auch in den gesetzgeberischen Arbeiten, als in seinem Ansehen in dem ganzen Volke. Aber das, meine Herren, was nach diesem Antrag gewünscht wird, ist ja etwas ganz Anderes. Hier sollen Gesetzesentwürfe, welche durch die Regierung schon eingebracht sind, zum Voraus blos einer Kommission überwiesen werden, welche von einer Sitzung des Parlaments bis zur andern sitzt. Meine Herren, das halte ich für etwas, für unsere Berathungen selbst Schädliches und Verkehrtes. Wir alle sind gleichmäßig verantwortlich, namentlich bei unseren gesetzgeberischen Arbeiten. Es scheint, daß, wenn eine Kommission vorgearbeitet hat, dann unsere Arbeiten im Plenum desto kürzer sein können. Das ist wenigstens wohl eine Hauptursache, die man hier anführen könnte, weswegen man einen solchen Wunsch hegte. Aber, meine Herren, ich will lieber einige Tage länger hier ausharren, als mir im voraus durch eine Kommission erst Alles in der Zwischenzeit gleichsam vorarbeiten lassen. Was uns bis jetzt gemangelt hat, wodurch unsere Berathungen bis jetzt so sehr — unnöthigerweise vielleicht — in die Länge gezogen sind, das wissen wir, das ist etwas ganz Anderes, das kann künftig — wir können das wohl mit Recht fordern — gebessert werden. Die Gesetzesentwürfe, zumal die längeren, wichtigeren, sollten alle zur rechten Zeit längst schon, bevor wir an die Berathung kommen, uns mitgetheilt sein. Jetzt werden wir damit überstürzt; jetzt werden wir so oft aufgefordert, nachdem wir heute einen Gesetzentwurf bekommen haben, schon morgen oder übermorgen uns darüber zu entscheiden. Das ist der große Mangel, und dieser Mangel kann auf eine ganz andere Art nach meiner Meinung verbessert werden, als durch diesen Vorschlag. Es kommt noch dazu, daß nach diesem Vorschlag die Zustimmung des Bundesrathes immer zum Voraus eingefordert werden soll. Meine Herren, ist das in der That mit unserer Stellung so vollkommen zu vereinbaren? Ich zweifle daran. Thun wir doch aus unserer eignen Mitte, was uns allein angeht, sofern uns obliegt, bei den Gesetzen unsere Stimme abzugeben, schöpfen wir aus unserer eignen Mitte, was dazu gehört, und fragen wir nicht zuvor, ob der Bundesrath uns in einem bestimmten Falle, für ein bestimmtes Gesetz diese Zustimmung geben werde.

Das nun ist die Sache selbst; aber diese Sache wird ja nach diesem Gesetzentwurf durchaus durch die Mittel bedingt, durch ein Mittel, welches man das Hauptmittel nennen kann; und wenn wir dies Hauptmittel nicht billigen, oder wer wenigstens von uns dies Hauptmittel nicht billigen kann, der kann auch nicht geneigt sein, die Sache selbst, wie sie in § 1 geschrieben ist, zu billigen. Dies Hauptmittel ist die Bewilligung von Diäten.

Präsident: Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß von den Diäten erst bei § 3 die Rede ist. Wir sind aber in der Spezialdebatte.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Ich wollte eben die Erlaubniß des Herrn Präsidenten einholen dazu, mit einigen Worten nur ganz kurz dies zu berühren, damit ich nicht noch einmal bei § 3 darüber zu reden habe.

Meine Herren, ich habe keineswegs die Absicht, hier viel über Diäten zu sagen; ich glaube, unter uns ist schon mehr als genug darüber geredet. Nur weil ich, wie Sie wissen, das vorige Mal und auch schon im vorigen Reichstag gegen Diäten stimmte, und weil das so sehr Vielen aufgefallen ist, — ferner aber auch deswegen, weil nach den Motiven zu unserem Gesetzentwurf selbst, auf Seite 5, die Bewilligung von Diäten an die Kommissionsmitglieder eine Abänderung der Verfassung in sich schließt, — deswegen erlauben Sie mir wenigstens mit ein paar Worten das zu sagen, was zur Aufklärung dienen kann. Ich treffe auf eine für den ersten Blick sonderbare Weise in der Verwerfung der Diäten mit solchen unter uns und auch außer uns zusammen, welche sie ebenfalls verwerfen, mit denen ich aber sonst wenig zusammenstimme. Allein man kann in der Sache selbst zusammenstimmen, während man doch von sehr verschiedenen Beweggründen ausgeht.

Die Beweggründe nun, welche mich allein bestimmen gegen Diäten, sind in der Kürze diese.

Ich gehe dabei, wie in Allem, was uns betrifft und unsere Arbeiten und unser Ansehen — füge ich hinzu — im Volke, von dem letzten Zwecke aus, zu dem wir da sind, zu dem wir wirken sollen. Was ist der letzte Zweck? Nicht der, daß wir blos gesetzgeberische Arbeiten vorhaben und unsere Hülfe dazu reichen, daß Gesetze zu Stande kommen. Meine Herren, schon im vorigen Reichstage habe ich hervorgehoben, wie sehr wir uns hüten müssen, ein corps législatif zu werden, welches den beiden Bonaparte als das beste erschien, was sie haben konnten. Suchen wir vor allem nicht in diesem Ansehen herab zu sinken, wie in Frankreich, in Paris das corps législatif herabsank, achten wir uns für etwas besseres, wir können, wir sollen es nach meiner Meinung. Ja freilich, wenn wir immer nur mit Gesetzen überschwemmt werden, wenn alle unsere Arbeiten nur immer darauf gerichtet sind, zu den Gesetzen zu helfen, daß die zu Stande kommen, dann werden wir vielleicht wenig Muße und Lust haben, uns um andere Dinge zu bekümmern. Aber der wahre Zweck unserer Versammlung, den unsere Wähler besonders zu wünschen haben, wie er in dem Wesen unserer Versammlung selbst liegt, ist, daß wir gerade der Regierung gegenüber stehen, um die Untersuchung, die Kontrole auszuüben, welche in allen Dingen zwar nothwendig ist, besonders nothwendig aber in den hohen Staatsdingen; wir sollen alles untersuchen, was die Regierung gethan und unternommen und angestrebt hat, oder was sie weiter anstreben, unternehmen und versuchen will. Ist das der höchste Zweck, müssen wir, blos damit dieser Zweck vollkommen erreicht werde, auch eine gesetzgeberische Macht haben, so daß nichts geschehen darf, wozu wir nicht unsere Zustimmung in Gesetzen gegeben haben: dann, meine Herren, kommt alles vorzüglich darauf an, daß wir die höchste Unabhängigkeit haben, daß wir in keiner Sache auch nur so scheinen, als hingen wir von äußeren Dingen ab, oder von dem, was die Regierung uns zuvor bewilligen muß. Nun, das steht fest, je weniger wir Diäten suchen, je weniger wir meinen, daß unsere Mühe auf diese Art belohnt werden müßte, destomehr stehen wir offenbar so unabhängig nach allen Seiten da, sowohl der Regierung als auch der Meinung des Volkes gegenüber, daß wir nichts besseres wünschen können, als diese Unabhängigkeit, die wir zum Glück bis jetzt haben, auch weiter zu behaupten. Meine Herren, meinen Sie nicht, was jetzt so oft in den Zeitungen zu lesen steht, was ich aber für gänzlich verkehrt und falsch halte, daß die Meisten unserer Wähler selbst den Wunsch haben, wir möchten Diäten annehmen, ich kenne das . . . . . .

(Ruf: zur Sache! zur Sache!)

Präsident: Sie hören, daß nun das Haus selbst über die Abschweifung ungeduldig wird.

Abgeordneter **Ewald:** Ich bin ja gleich fertig.

(Heiterkeit.)

Ich kenne das Volk wenigstens in meinem Kreise näher, und weiß, daß je unabhängiger wir auch nach dieser Seite hin dastehen, wir dem Volke die Liebsten sind. Freilich sehen wir auf die Summen, welche auf diese Art vom Staate ausgegeben werden, so scheinen diese gänzlich unbedeutend zu sein.

(Ruf: zur Sache!)

Präsident: Es thut mir leid, den Redner abermals unterbrechen zu müssen.

Abgeordneter **Ewald:** Ich bin ja gleich fertig.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Haus scheint auf diese Zusicherung kein Gewicht mehr zu legen.

Abgeordneter **Ewald:** Ja, meine Herren, wünschen Sie, daß ich aufhöre?

(Ruf: Ja, Ja!)

Präsident: Das kann ja nicht Gegenstand der Abstimmung werden. Ich habe die Pflicht, den Redner bei der Sache zu halten. Ich habe ihm aber auf seinen Wunsch unter Konnivenz des Hauses eine Abschweifung nachgelassen. Das Haus nimmt nun diese seine Nachsicht zurück.

Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gneist, der so hervorragende Verdienste um die Verbreitung der Kenntniß des englischen Rechtes bei uns hat, scheint mir denn doch in seinen Ausführungen durch die Vorliebe für das englische öffentliche Recht verleitet worden zu sein, Bestimmungen jenes Rechtes auf unsere Verhältnisse anzuwenden, welche bei uns eben anders geregelt werden müssen, weil deutsche Verhältnisse sich nicht nach englischen, sondern nach deutschen Gesichtspunkten entscheiden lassen. Er hat an die Annahme des Antrages, wie er uns vorliegt, die weitgehendsten Befürchtungen geknüpft, so daß mir das Wort einfiel, „wie magst du doch die Rednerei nur gleich so heftig übertreiben". Er fürchtet einen Eingriff in die Einheit der Regierung, eine Lahmlegung derselben, die Unmöglichkeit eines Ausgleiches der Meinungsdifferenzen, er fürchtet, daß die wichtigsten Gesetze scheitern würden, wenn wir die Zwischenkommissionen bei uns einführen wollen. Nun, meine Herren, ich glaube, daß Ein Grund vor Allem gegen seine Ausführungen geltend gemacht werden kann. Ich gebe ihm vollkommen zu, daß auch bei uns wie in England große, umfassende, einschneidende Gesetze in zweckmäßiger Weise wohl nur aus der Initiative der Regierung werden hervorgehen können; ich gebe ihm auch das zu, daß, wenn das Haus mit den Grundlagen, auf denen ein Gesetzentwurf beruht, nicht einverstanden ist, es nicht möglich ist, im Wege der Amendirung das Gesetz in die Reihe zu bringen, daß es dann viel richtiger ist, das Gesetz gleich von vornherein zu verwerfen, statt sich abzumühen, aus dem Gesetze etwas anderes zu machen, als die Vorlage enthält.

Es wäre deswegen vielleicht zweckmäßig, wenn nach unserer Geschäftsordnung schon am Schluß der ersten Berathung, wenn sich herausgestellt hat, daß man mit den Grundlagen eines Gesetzentwurfes nicht einverstanden ist, wenn schon in diesem Stadium die Verwerfung ausgesprochen werden könnte. Aber wenn der Herr Abgeordnete Gneist so weit geht, daß er von uns verlangt, bei solchen umfassenden Gesetzen uns im Wesentlichen an den Regierungsentwurf zu halten, wenn er einer Einrichtung entgegentritt, welche es uns allein möglich macht, auch im Einzelnen der Ausführung unsern Einfluß geltend zu machen, so hat er, wie mir scheint, übersehen, daß in England die Regierung im Wesentlichen nichts Anderes ist, als ein Ausschuß des Parlamentes. Wo das parlamentarische System so konsequent durchgeführt ist wie in England, da kann man einem Parlamente zumuthen, daß es auch bei der Ausführung der einzelnen Bestimmungen sich im Wesentlichen an die Regierungsvorlage halte; aber da, wo, wie bei uns, die Regierung für sich und der Reichstag für sich seine Stellung hat, wo die Regierung vielleicht nur zufällig der Majorität des Hauses und ihren Ansichten entspricht: da, meine Herren, bleibt dem Reichstage, wenn er überhaupt seinen berechtigten Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben will, nichts anderes übrig, als auch bei der Ausführung der Gesetzentwürfe im Detail seine Ansichten gegenüber von etwa abweichenden Ansichten der Regierung geltend zu machen. Und nun, meine Herren, ist es dann wohl unbestritten, daß ohne eine derartige Einrichtung, wie sie hier vorgeschlagen ist, es dem Reichstage vielfach gradezu unmöglich gemacht ist, in angemessener Weise auf die Details eines Gesetzes einen Einfluß auszuüben.

Wir stehen vor einer doppelten Möglichkeit, wenn der Antrag nicht angenommen wird; entweder der Hauptsache nach darauf zu verzichten, uns auf die Details umfassenderer Gesetzentwürfe einzulassen, unsere Anschauungen dabei zur Geltung zu bringen, oder uns der Gefahr auszusetzen, daß wir durch wenig vorbereitete Anträge, die vielleicht durch eine glänzende Vertheidigung die Mehrheit für sich erlangen, in einer ungeeigneten, das System und die Einheit des Gesetzes störenden Weise von unserem Rechte Gebrauch machen. Da aber weder das Eine noch das Andere der Stellung des Reichstages entspricht, so scheint mir der Vorschlag, den Herr Lasker dem Hause macht, der einzig mögliche und geeignete Ausweg zu sein, um der Stellung des Hauses gerecht zu werden. Es freut mich, daß (zu der Rechten gewendet) von

jener Seite aus ein Gesichtspunkt den Ausführungen des Abgeordneten Gneist gegenüber hervorgehoben worden ist, der bis auf einen gewissen Grad den Mangel einer parlamentarischen Regierung ersetzt und der geeignet ist, die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten Gneist zu zerstreuen. Es ist ganz gewiß richtig, daß eine solche Kommission, welche Zeit hat, in Ruhe die Sache zu prüfen und ihre Anträge zu formuliren, daß eine solche Kommission gerade eine vorzugsweise geeignete Einrichtung ist, um eine Verständigung der Ansichten, nicht nur innerhalb der verschiedenen Richtungen des Reichstages, sondern auch zwischen dem Reichstage und der Regierung herzustellen. Durch eine solche Kommission schaffen wir uns einerseits das Organ, die verschiedenen Ansichten, die im Reichstage über eine Vorlage bestehen, zu ordnen, zu sichten, die Mehrheit, die sich ergibt zu Gunsten der einen oder der anderen Anschauung, festzustellen und dann in Konsequenz mit den festgestellten Principien das Einzelne durchzuarbeiten. Ich glaube nicht, daß es richtig ist, wenn behauptet wird, in einer solchen Kommission würden die Ansichten unversöhnbar auseinanderstreben, und eine solche Kommission würde voraussichtlich vielfach nichts zu Stande bringen; ich glaube vielmehr, daß im Plenum im viel höheren Maße der Satz richtig ist, daß die Ansichten unversöhnt und unvermittelt auseinanderstreben, und daß in verschiedenen Punkten Beschlüsse zu Wege gebracht werden, welche unter sich nicht mehr in Harmonie stehen. Eine solche Kommission dagegen ist gewiß ein geeignetes Mittel, um eine Läuterung, eine Klärung, eine Harmonie in die Ansichten der Mehrheit zu bringen. Wenn dann das Haus auf diese Weise sich ein Organ geschaffen hat, welches seine Stellung zur Geltung bringt hinsichtlich der Details des Gesetzes, so ist das Haus mittelst dieses Organs andererseits auch besser in der Lage, die Vermittelung mit der Regierung zu versuchen, als wenn der Reichstag im Plenum der Regierung gegenüber steht. Meine Herren, ich befürchte nicht, daß die Einrichtung zu Mißbräuchen führen wird, denn für solche Mißbräuche bietet der Vorschlag, wie er heute uns vorliegt, die geeigneten Hülfs- und Heilmittel dar. Es ist in denselben vorgesehen, und ich halte das für eine absolut wesentliche Bestimmung, daß die Verweisung an eine solche Zwischenkommission erst dann stattfinden kann, wenn das Haus bereits in erster Lesung eine Berathung vorgenommen hat. Es wird dadurch möglich werden, und die Geschäftsordnung wird in der Beziehung vielleicht Vorkehrungen treffen können, daß bereits in der vorgängigen Berathung des Reichstages für die Kommission gewisse leitende Hauptgesichtspunkte aufgestellt werden. Solche leitenden Gesichtspunkte halte ich auch für wichtiger, als wenn man der Kommission die Sachen überweist ohne eine bestimmte Direktive, und dann nach monatelanger Arbeit der Kommission bei der Berathung im Hause die Vorlage der Kommission verwirft, weil man mit den Principien, von welchen dieselbe ausging, nicht einverstanden ist. Wenn hingegen von Seiten des Plenums von vornherein der Kommission eine bestimmte Direktive gegeben worden ist, dann lege ich der weiteren Einwendung keinen wesentlichen Einfluß bei, daß die Kommission nach Vertagung oder nach Schluß des Reichstags ohne unmittelbare Fühlung mit den Mitgliedern des Reichstages weiter arbeitet. Ich erkenne an, daß hier ein relativer Mißstand vorliegt. Dieser Mißstand ist aber nicht so entscheidend für mich, daß er über die Vortheile des Vorschlages im Uebrigen, die wirklich entscheidenden Vortheile mich hinwegsehen ließe, zumal da die Fühlung im Wesentlichen durch die vorgängige Berathung gegeben ist. Sie ist auch dadurch möglich, daß einzelne Mitglieder, die sich für die Sache interessiren, ihre Ansichten der Kommission mittheilen, und die Kommission wird gewiß stets mit Dank solche Mittheilungen entgegennehmen und würdigen.

Wenn gesagt wird, daß dadurch der Schwerpunkt der Berathung über den betreffenden Gesetzentwurf in die Kommission verlegt würde, so erwidere ich: dieser Einwand ist, was die Principienfrage anbetrifft, unbegründet, wenn so verfahren wird, wir hier in Aussicht genommen ist, und für die Detailfragen ist es vollkommen berechtigt, daß der Schwerpunkt nicht in das Plenum, sondern in die Kommission verlegt wird. Denn das Plenum ist vermöge seiner Zusammensetzung nicht geeignet, diese Details in passender Weise zu ordnen.

Meine Herren, es ist eingewendet worden, daß die Macht des Reichstages durch diese Einrichtung steigen werde. Ich gebe in sehr beschränkter Weise diese Einwendung zu; d. h. die Macht des Reichstages wird *insofern* steigen, als wir dadurch eher in der Lage sind, in geeigneter Weise die Gesetzentwürfe zu amendiren; aber, meine Herren, das ist ein berechtigter Einfluß. Einen solchen Einfluß verlangt die Gleichstellung des Reichstages mit dem Bundesrathe in Gesetzgebungsfragen, die Erwägung, daß auch wir uns in die Lage versetzen müssen, in überlegter und umsichtiger Weise unsere Ansichten in formulirten Anträgen und Beschlüssen zu einem Gesetzentwurf vorzutragen. Es ist eine Beeinträchtigung der Stellung des Reichstages, wenn wir uns durch Verwerfung dieses Gesetzes des geeignetsten Mittels hierzu berauben. Wenn aber weitergehende Befürchtungen daran geknüpft worden sind, als ob dadurch der Reichstag eine überwältigende Stellung gegenüber der Regierung bekommen würde, als ob sogar, wie ein Redner bei der ersten Berathung gesagt hat, das monarchische Princip dadurch gefährdet werden könnte, so begreife ich in der That nicht, wie man solche exorbitante Befürchtungen hegen kann. Ich meine denn doch, solchen Befürchtungen gegenüber dürfte es angemessen sein, auf die Erfahrungen zu verweisen, die in anderen Ländern mit derartigen Einrichtungen gemacht worden sind.

Meine Herren, es ist bei der ersten Berathung provocirt worden auf die Abgeordneten aus Süddeutschland, als aus den Staaten, wo derartige Einrichtungen schon seit langer Zeit bestehen, und ich kann nach den Erfahrungen, die in meinem Heimathlande mit dieser Einrichtung gemacht worden sind, nach reifer Ueberlegung der Sache mit gutem Gewissen allerdings sagen, wo die Mißstände des Kommissionssystems liegen. Andererseits kann ich Ihnen aber auch sagen, daß die Mißstände des Kommissionssystems, wie sie sich bei uns in der einen oder anderen Richtung entwickelt haben, vermieden werden können durch die vorsichtigen Beschränkungen, welche in dem Gesetzentwurf enthalten sind. Darüber aber, meine Herren, kann ich Sie vollkommen beruhigen, daß durch die Einrichtung solcher Kommissionen, welche in Abwesenheit der Landesvertretung tagen, das monarchische Princip in keiner Weise eine Beeinträchtigung erleidet. Wir haben in Württemberg nicht blos Fachkommissionen für einzelne Gesetzentwürfe, welche ihre Arbeiten nach dem Schlusse des Landtages fortsetzen, sondern wir haben sogar einen bleibenden, ständischen Ausschuß, der beauftragt ist, gegenüber der Regierung eine fortwährende Kontrole auszuüben in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und der Etats. Und, meine Herren, trotz dieser Einrichtung habe ich doch noch niemals wahrnehmen können, daß der Landtag bei uns eine überwältigende Stellung gegenüber der Regierung erlangt, oder daß gar das monarchische Princip in Württemberg darunter Noth gelitten habe. Im Gegentheil: ich muß sagen, ich habe schon oft den Wunsch gehabt, daß der Landtag einen größeren Einfluß auf die Regierung üben möchte, als er gegenwärtig besitzt. Und so, meine Herren, wenn Sie die Erfahrung zu Rathe ziehen und auf die Stimme derer hören wollen, welche solche gemacht haben, so kann ich Ihnen nur rathen, in der Form des vorliegenden Vorschlags dem Gesetzentwurfe beizutreten. Ich kann Sie nur versichern, daß bei dieser Form des Vorschlages die Gefahren, die von der Einrichtung befürchtet werden, nicht vorhanden sind, und daß die technischen Mißstände, welche sich bei einer andern Behandlung der Sache an die Einrichtung knüpfen könnten, zu vermeiden sind.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reyscher:** Meine Herren, ich werde mich darauf beschränken, den Abänderungsvorschlag kurz zu motiviren.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete hat mich wieder mißverstanden, — Antragsteller ist der Abgeordnete Lasker. — Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, von den meisten Rednern, die über den Antrag gesprochen haben, ist zugestanden worden, daß ein Nothstand vorhanden sei, dem irgendwie abgeholfen werden müsse. Einige der Herren haben versucht, an Stelle des Antrages, den wir ihnen entgegengebracht haben, andere Auskunftsmittel anzurathen. Um sie nur kurz zusammenzustellen· erstens die Herabsetzung der Beschlußfähigkeit im Reichstage, zweitens die Einsetzung eines Staatsrathes und drittens eine Umgestaltung des Bundesraths durch Verschmelzung desselben zum Zusammenwirken mit dem Reichstage. Wie tüchtig auch jeder dieser Vorschläge sein mag, im Laufe dieser Session werden Sie kaum im Stande sein, einen dieser Vorschläge soweit zu fördern, als mein Antrag gefördert ist. Jede dieser bedeutsamen Umgestaltungen bedarf einer so langen Vorbereitung und einer so vielseitigen Erwägung, daß, wenn Sie überhaupt damit zu Stande kommen, es frühestens zu dem Zeitpunkte sein wird, in welchem nach dem Wortlaut dieses Gesetzes die Wirksamkeit dieses Gesetzes erloschen sein wird. Um Herrn von Unruhe-Bomst zu beruhigen, versichere ich ihm, daß ich nicht die Gewohnheit habe und gewiß mir nicht die Mühe geben werde, einen langen Gesetzentwurf nur um deswillen auszuarbeiten, damit das Haus sich bestimmen lasse, dieses Gesetz demnächst zu verlängern; so hinterlistig bin ich bei meinen parlamentarischen Arbeiten durchaus nicht; ich habe vielmehr die Hoffnung, daß nach gehabter Erfahrung vielleicht gar Herr von Unruhe-Bomst selbst in der nächsten Legislaturperiode diesen Antrag wiederholen werde, denn auch er wird der guten und praktischen Erfahrung zugänglich sein; und ich rechne andererseits mit ziemlicher Gewißheit darauf, daß, wenn Sie den Antrag einmal angenommen haben, Sie mit ihm dieselben guten Erfahrungen machen werden, welche in anderen Staaten gemacht worden sind, wie z. B. der Herr Abgeordnete Windthorst sie in Hannover gemacht hat mit Kommissionen ähnlicher Art, die auf ungefähr gleiche Weise in dem hannoverschen Landtag gewirkt haben.

Der erheblichste Gegner, der sich heute an die Stelle des Herrn Abgeordneten Windthorst gestellt hat, war der Herr Abgeordnete Gneist, und ich gestehe, wenn ich gar keine Erfahrung zur Seite gehabt hätte, sondern lediglich durch den theoretischen Vortrag belehrt würde, so würde ich durch einen Theil dieser Rede vielleicht mich haben bestimmen lassen, die Sache mir noch einmal näher zu überlegen, ehe ich für meinem Antrag um Ihre Zustimmung bäte. Aber die bereits gemachten Erfahrungen widerlegen in allen Punkten die Behauptungen des Herrn Abgeordneten Gneist, und es trifft wieder zu, daß man in einer rein theoretischen Diskussion Recht behalten kann, während im Leben das Gegentheil sich als richtig bewährt. Ich frage den Herrn Abgeordneten Gneist, wann ist aus Kommissionen des Hauses ein vollständiger Gegenentwurf zu den Vorschlägen der Regierung hervorgegangen? So lange ich die parlamentarischen Arbeiten kontrolire, ist dies nicht der Fall gewesen; wir haben beispielsweise im preußischen Landtage das sehr schwere Gesetz über den Erwerb von Grundeigenthum berathen und es vielfach in der Kommission amendirt, und die meisten Mitglieder der Kommission waren sodann Kommissarien für das Zustandekommen dieses Gesetzentwurfs, und das Plenum hat in verhältnißmäßig kurzer Zeit die sehr schwierige Materie erledigt.

Ganz dieselben Erfahrungen haben wir bei der Subhastationsordnung gemacht und bei Gesetzen anderer Art. Der Herr Abgeordnete Gneist hat in Bezug auf das deutsche Strafgesetzbuch zwei Gründe angeführt, weshalb dessen Behandlung geglückt sei; den einen habe ich für einen Scherz gehalten, und den andern für ernst gemeint. Der erste Grund ist, daß der norddeutsche Reichstag sich bei dem Strafgesetzbuche enthalten habe, nicht Tausende, sondern Hunderte von Abänderungsanträgen zu stellen. Nun, meine Herren, Tausende von Abänderungsanträgen sind überhaupt erfahrungsmäßig noch niemals eingebracht, und es gehört diese Uebertreibung zu den verschönernden Ausdrucksweisen; aber der Reichstag ist gar nicht sparsam gewesen mit seinen Anträgen zum Strafgesetzbuch, sondern er hat oft auch in Dingen, die man nicht zu den höchsten Principien rechnet, wohlthätige Aenderungen angebracht. Als zweiten Grund des Gelingens hat der Abgeordnete Gneist angeführt, es sei die Grundlage zum Strafgesetzbuch bereits gegeben gewesen in dem guten preußischen Strafgesetzbuche. Dieses gute preußische Strafgesetzbuch ist in seiner ersten Grundlage zu Stande gekommen durch die Berathung mit einer ständischen Kommission, die vom vereinigten Landtag gewählt war und nach dessen Auseinandergehen zusammengeblieben war; eine solche Zwischenkommission hat die Grundlage desjenigen Strafgesetzbuches gegeben, welches später in Preußen Recht geworden ist, und welches noch heute dem unsrigen zu Grunde liegt. Unter den vielfachen Erfahrungen sprechen auch diese für meinen Antrag. Durch die Zwischenkommission des vereinigten Landtages ist das monarchische Princip nicht erschüttert worden, dagegen haben wir die Grundlage für ein gutes Strafgesetzbuch erhalten.

Mir scheint, der Herr Abgeordnete Gneist hat auch diesmal wiederum mit seinem scharfen Blick in die Geschichte das Ganze gesehen und die Einzelheiten übersehen. Er empfindet in den von mir vorgeschlagenen Kommissionen bereits die Vorahnung von Reichsdeputationen, und wenn wir erst auf das Kapitel von Reichsdeputationen kommen, dann bin ich mit ihm einer Meinung. Aber es handelt sich nicht um eine ständige Einrichtung, sondern blos darum, daß zu geeigneter Zeit eine Kommission ad hoc ernannt werde, das heißt zur Berathung eines einzelnen Gesetzes. Darin kann man doch unmöglich eine Institution sehen, welche die Regierungen schwächt; wenn wir so schwache Regierungen hätten, dann wäre es schon jetzt zu Ende mit dem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung. Man sollte wirklich meinen, das Parlament des deutschen Reichs sei bereits so allmächtig, daß die tüchtigsten Mitglieder des Reichstags für nichts mehr zu sorgen hätten, als wie diese Macht des Parlaments einzuzäunen sei. Angesichts der Vorgänge, die wir in vergangener Woche erlebt haben und die wir an einer andern Stelle fortgesetzt finden, dürfen Sie sich dieser Besorgniß entschlagen; in sehr untergeordneten Dingen erlaubt man sich eine Sprache gegen das Parlament, die man sich gegen keine irgendwie mächtige Körperschaft erlauben kann.

(Hört! hört!)

Nach dem Wiederhall von außen scheint man in jenen hemmenden Kreisen zu glauben, daß die Regierungen den Reichstag für ein bloßes Spielwerk halten. Ich hoffe, daß diese Auffassung nicht aus der maßgebenden Quelle entspringt, aber daß geistreiche Mitglieder dieses Hauses den Reichstag warnen, er möge nicht noch mehr Macht an sich reißen, widerspricht den Tagesereignissen.

Der Herr Abgeordnete Gneist hat Gegenvorschläge nicht gemacht; ich weiß von anderer Stelle, daß er im Innern seines Herzens eigentlich den Staatsrath meint; da er für ihn aber heute nicht plaidirt hat, kann ich dies Motiv ihm gegenüber nicht angreifen, weil unausgesprochene Motive nicht angegriffen werden sollen. Aber hat denn der Abgeordnete Gneist sich nicht überlegt — ich glaube, er hat es sich überlegt, denn er pflegt nichts unüberlegt zu sprechen —, daß jeder Einwand, den er gegen die Kommission gemacht hat, in verschärftem Grade gegen das Plenum und gegen den Parlamentarismus überhaupt gelten würde? Nach seiner Darstellung wäre der Parlamentarismus überhaupt nicht fähig, bei großen Gesetzen mitzuwirken. Der Herr Abgeordnete Gneist hat wiederholt davon gesprochen, die Initiative müsse bei den Regierungen bleiben; wenn man unter Initiative versteht Vorbereitung, Entwurf und Abschluß des Gesetzes, dann war der Ausdruck Initiative richtig gebraucht; aber in der That heißt dies nicht Initiative, sondern man nennt das Absolutismus, das heißt, die Regierung muß für eine bestimmte Gattung von Gesetzen absolut sein. Der Herr Abgeordnete Gneist will gewiß eine Anzahl von Gesetzen zu wirklicher Theilnahme den Parlamenten überlassen, aber große Gesetze können nicht mit einer so unfähigen Körperschaft, wie er sie geschildert hat, zu Stande gebracht werden. Nun sage ich, meine Herren, in allen solchen Dingen sollen die Gesetze aussprechen, was das Leben verlangt. Wenn der Herr Abgeordnete Gneist eine Anzahl von Gesetzen auszuscheiden weiß, die nicht fähig sind, durch parlamentarische Vorberathung zu Stande zu kommen, so müssen wir diese ausscheiden und anordnen, daß bei bestimmten Gesetzen das Haus das Recht habe, entweder zuzustimmen oder zu verwerfen, aber nicht zu amendiren. So lange Sie aber dem Hause das Amendirungsrecht lassen, werden Sie darüber nachdenken müssen, wie dieses

Amendirungsrecht in der besten Form ausgeübt werden könne; und daß dies in der Kommission minder soll stattfinden können als im Plenum, widerspricht schon in sofern dem eigenen Ideengange des Herrn Abgeordneten Gneist, als nach seiner Ansicht gewiß das Uebel der Mitberathung weniger Mitglieder minder gefährlich ist, als das Mitberathen vieler Mitglieder, die er für gleich wenig befähigt hält.

Der Herr Abgeordnete Gneist zieht die organische Einrichtung vor, daß die Regierungen Kommissionen zusammensetzen, die sich jahrelang zusammenleben und dadurch befähigen, große Gesetze zu vereinbaren. Diese Einrichtung ist zur Zeit noch nicht vorhanden. Die Kommission, welche gegenwärtig zusammenberufen wird, um die Civil-Prozeßordnung zu Stande zu bringen, ist eine wahre Musterkarte von Verschiedenheiten, und man hat sich bestrebt, sie so zusammenzusetzen, damit sie die verschiedenen Standpuukte vertrete; sie ist gleichfalls eine ad hoc zusammengebrachte Gesellschaft, die nicht einmal den Vorzug des gemeinschaftlichen parlamentarischen Bandes hat, wie wir. Es ist also der Vortheil der Regierungskommissionen, die sich bereits eingelebt haben, noch nicht zu gewinnen. Was der Herr Abgeordnete Gneist unter dem Namen von Regierungskommissionen geschildert hat, ist in Wahrheit wieder der Staatsrath, der nach wenigen Jahren, wie er selbst bezeugt, ein sehr gutes Instrument der Gesetzesvorbereitung werden wird. Aber zur Zeit haben wir noch keinen Staatsrath, und wird er eingesetzt, so müssen wir einige Jahre warten, bis er sich eingelebt hat, während wir in der nächsten Zeit Gesetze erwarten, welche die Einheit Deutschlands und die Einheit des Rechtssystems dringend nothwendig macht. Wir sind heute gar nicht in der Lage, das größere Gewicht auf die Textur des Gesetzes, auf die äußere feinere Redaktion zu legen, sondern die Gesetze, welche Sie Sturm- und Dranggesetze nennen, sind solche in der That. Das deutsche Einheitsbedürfniß kann nicht warten, bis eine Zahl gelehrter Männer die beste Redaktion gefunden haben für das, was wir gemeinschaftlich haben wollen. Wenn Sie erst die Gesetze ins Leben gerufen, und es haften ihnen redaktionelle Schwächen an, so werden in einer ruhigeren Zeit diese Schwächen bald ausgeglichen sein. Heute handelt es sich darum, eine einheitliche Prozeßordnung, einheitliche Gesetzbücher und Kodifikationen zu Stande zu bringen, und mit Rücksicht hierauf bitte ich Sie, über die beste Methode der Berathung nachzudenken. Aber nehmen Sie nicht die Länder zum Beispiel, die gar nicht in die Lage kommen, häufig von dem Mittel Gebrauch zu machen, wie z. B. England, wo die Kodifikationen sehr selten vorkommen, sondern sehen Sie doch lieber auf die Länder, welche mit uns einen Weg genommen haben, wie Frankreich und Belgien, wo Commissionen, wie ich sie vorschlage, ganz außerordentlich gut gewirkt haben, um gute Gesetze zustande zu bringen, wie Deutschland selbst, wo die besten Gesetze durch solche Kommissionen zu Stande gekommen sind, wie endlich Preußen, wo das von dem Herrn Abgeordneten Gneist so sehr gelobte Straf-Gesetzbuch die ersten Grundlagen auch in einer solchen Zwischenkommission erhalten hat. Ich glaube wirkich, meine Herren, wir thun nicht gut, dem vorgeschlagenen Gesetze einen zu weiten Rahmen politischer Spekulation zu geben; es ist ein Gesetz, das eben nur praktisch wirken will, und weil es für die Noth des Augenblicks gemacht ist, stimme ich sehr gern in die Beschränkung ein, welche die Kommission aufgenommen hat, daß das Gesetz nur für diese Legislaturperiode Kraft haben soll. So viel Stärke dürfen Sie sich doch zutrauen, den Versuch für die gegenwärtige Legislaturperiode zu machen. Daß Sie auch später diese Kommission deswegen werden beibehalten, weil Sie ein Mittel der Stärke nicht werden aus der Hand geben wollen, diese von dem Herrn Abgeordneten Gneist ausgesprochene Warnung acceptire ich und danke ihm, daß vielleicht ein Theil der Mitglieder sich hierdurch für den Antrag wird bestimmen lassen. Wenn es wahr ist, daß derartige Kommissionen die Macht des Parlaments verstärken, nud wenn die Regierungen, welche ja auch dem neuen Gesetz zuzustimmen haben, in die Erneuerung des Gesetzes willigen werden, damit die Macht des Parlaments um Einiges sich verstärke, dann dürfen Sie den Versuch gelten lassen und die Gefahr der Erneuerung auf sich nehmen.

Ich habe nicht die Furcht, daß in der nächsten Legislaturperiode weder der Reichstag noch der Bundesrath den Muth haben werden, dieses Gesetz fallen zu lassen, selbst wenn wir schlechte Erfahrungen gemacht haben würden. Die vorsichtige Form des Kommissionsvorschlages sollte die Gemüther auf allen Seiten des Hauses beschwichtigen. Es steht keinem Talente im Wege; ein Jeder, der einen Vorschlag zu machen hat, wie die organischen Grundlagen im Reiche besser zu ordnen seien, kann drei Jahre lang über seinen Vorschlag nachdenken und ihn vielleicht in fertigerer Form vor uns bringen, als in Andeutungen, die zum großen Theil nicht recht verständlich gewesen sind. Gönnen Sie den anderen umfassenderen Plänen drei Jahre Frist und nehmen Sie in der Zwischenzeit an, was blos für diese Zeit geschaffen werden soll, in bescheidener Form auftritt und Sie Alle bittet, nicht allzu furchtsam zu sein.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren, ich bin unter Anderm ausdrücklich gefragt worden, ob mir denn unbekannt sei, in wie tüchtiger Weise der norddeutsche Reichstag gearbeitet habe. Ich bin offenbar von dem Herrn Vorredner mißverstanden worden; ich rathe eben, bei der dort erprobten Weise stehen zu bleiben, sich zu begnügen mit Kommissionen der Session, die sich wirksam erwiesen haben. Der Herr Redner eben hätte zu beweisen, daß Zwischenkommissionen von 6 bis 9 Monaten brauchbarer sind. Der Herr Redner widerlegt mich sodann als Vertreter des Absolutismus. Ich habe ausdrücklich gesagt, für Kodifikationen des Gesammtrechts beanspruche ich eine Initiative der Regierung, und eine Kontrole, Amendirung eventuell Verwerfung des Hauses. Ich habe auch kein Wort vom Staatsrath gesagt. Der Herr Redner hat, statt mich zu widerlegen, sich bestimmte Positionen gesetzt, die er widerlegt hat. Ich bitte den Herrn Vorredner, meine Argumente zu lesen und mich zu widerlegen, aber nicht die von ihm gesetzten Figuren zu widerlegen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Antragstellers in Verbindung mit demjenigen, was der Abgeordnete Hölder und zum Theil auch der Abgeordnete Wagener Ihnen vorgetragen haben, glaube ich mich kurz fassen zu dürfen. Meine Herren, nur zunächst gegen meinen sehr verehrten Freund, den Abgeordneten Gneist, gestatten Sie mir die Bemerkung, daß dasjenige, was er uns aus dem preußischen Abgeordnetenhause bezüglich einer Differenz, die damals stattgefunden, erzählt hat, auf den vorliegenden Fall nach meiner Ansicht gar nicht paßt. Damals handelte es sich darum, — ich habe den Bericht des Herrn Abgeordneten Gneist selbst verglichen — ob der in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses gefaßte Beschluß über einen Gesetzentwurf auch dann maßgebend bleiben solle, wenn die Sitzung des Abgeordnetenhauses geschlossen, ehe der Entwurf im Herrenhause vorgetragen und zum Abschlusse gebracht worden sei. Es ist damals allerdings, namentlich in der Kommission des Herrenhauses, darauf hingewiesen worden, daß es sehr bedenklich sein würde, einen in der einen Sitzung des Hauses gefaßten Beschluß für bindend für das Haus zu erklären, wenn es seine Thätigkeit geschlossen habe und nach einiger Zeit zu neuer Thätigkeit zusammentrete. Es ist geltend gemacht worden, daß die gesetzgebende Gewalt nur gleichzeitig in den beiden Häusern sich äußern könne, und daß die gesetzgebende Gewalt vollständig ruhen müsse in der Zwischenzeit zwischen einer Sitzung und der andern. Keineswegs ist aber natürlicher Weise, wie mir scheint, das anwendbar auf den hier vorliegenden Vorschlag. Die Kommission, meine Herren, faßt ja gar keine bindenden Beschlüsse; in der Zwischenzeit hat die Kommission ja nur die Aufgabe, den Gegenstand vorzuberathen, das Material zu sammeln und dem Hause gesichtet in dem Bericht vorzulegen. Von einem bindenden Beschluß ist also in keiner Weise die Rede. Ich beuge mich sehr gern vor der staatsrechtlichen Autorität meines Freundes Gneist, aber gestatten Sie mir hier wenigstens einschaltungsweise zu bemerken, daß ich im Laufe dieser Tage mit einer ebenfalls staatsrechtlichen, anerkannten Autorität Deutschlands, mit einem im parlamentarischen Leben sehr erfahrenen Manne gesprochen und ihm unseren Vorschlag mitgetheilt habe, sowie auch die Einwendungen, die gerade von dem Princip der Diskontinuität aus gegen den Vorschlag gemacht worden sind, und von ihm die Antwort erhalten habe, daß er in dem Vorschlage der Zwischenkommissionen eine Verletzung des Princips der Diskontinuität

nicht finde, sondern daß er vielmehr in dem Vorschlage der Zwischenkommissionen das einzige geeignete Mittel erkenne, um namentlich in großen parlamentarischen Körperschaften einen größeren Gesetzentwurf in befriedigender Weise berathen und zum Abschluß bringen zu können.

Meine Herren, es handelt sich ferner nicht um ein System ständiger Kommissionen, auf welches fortdauernd hier der Herr Abgeordneter Gneist exemplificirt und deducirt hat. Es wird ja in jedem einzelnen Falle dem Bundesrathe, sowie dem Reichstage die volle Freiheit seiner Entschließung gesichert, ob er den vorliegenden Entwurf an eine Kommission verwiesen sehen will oder nicht. Es ist ferner ausdrücklich in dem Antrage des Abgeordneten Lasker hervorgehoben worden, daß dieser Beschluß erst gefaßt werden soll nach dem Abschlusse der ersten Berathung, mithin zu einer Zeit, wo der Entwurf bereits dem Hause völlig bekannt ist, die Principien des Entwurfs durchgesprochen sind und möglicherweise auch eine Klarheit über die Stellung des Hauses zu diesen Principien erlangt worden ist.

Alle die Gespenster, die uns der Herr Abgeordnere Gneist in so beredter Weise vorgeführt hat, scheinen mir zu zerstieben und zu zerfließen vor der Leuchte der Bestimmung, daß jede Niedersetzung einer solchen Kommission die Zustimmung des Bundesraths erfordert, und ich habe in der That in der ganzen Deduktion des Abgeordneten Gneist nicht ein Wort dafür gehört, wie es möglich sei, zu glauben, daß die Regierung irgendwie in ihrer Festigkeit, Einheit und Stetigkeit durch einen solchen Vorschlag, wie er hier vorliegt, geschädigt werden könne.

Meine Herren, über die Nothwendigkeit einer Abhülfe der gegenwärtig bestehenden Einrichtungen herrscht, wie mir scheint, volles Einverständniß; wir sind nur zweifelhaft über den Weg der Abhülfe, und da ist bis jetzt kein einziger Vorschlag gemacht worden, der rascher und leichter ins Leben eingeführt werden könnte, als der Laskersche Antrag. Denn alle die andern Institutionen, auf welche direkt oder indirekt hingewiesen worden ist, erfordern, glaube ich, eine viel größere Vorbereitung zu ihrer Einführung, als der Laskersche Vorschlag. Wenn der Abgeordnete von Unruhe-Bomst darauf hingewiesen hat, daß wir gar nicht wüßten, ob wir in nächster Zeit die Proceßordnung und die übrigen Gesetze erhalten würden — nun, meine Herren, ich glaube, diese Befürchtung theilt wohl Niemand im Hause, denn es würde geradezu ein Unglück für die Justizpflege sein, wenn wir noch etwa länger, als die gegenwärtige Legislaturperiode, auf die Vorlage und die Durchberathung dieser Gesetze warten müßten. Wenn der Herr Abgeordnete Gneist früher sich darauf bezogen hat, daß der Regierung durch solche Kommissionen nur neue Schwierigkeiten bereitet würden, so habe ich die ganzen Argumente, die in dieser Beziehung vorgebracht sind, nur so auffassen können, daß schließlich durch jede Kommission Verlegenheiten der Regierung bereitet würden. Ich glaube vielmehr umgekehrt, daß durch eine Kommission, wie sie in dem Antrage Lasker proponirt ist, der Regierung eine viel günstigere und vortheilhaftere Stellung gesichert wird. Meine Herren, ich bitte Sie nur, sich an die Berathungen der letzten Tage zu erinnern; wie oft sind die allerwichtigsten Amendements und Anträge hier im Hause am Schlusse der Berathung eingebracht worden; die Regierung ist gar nicht in der Lage gewesen, sich sofort schlüssig zu machen, ob sie den Amendements zustimmen solle oder nicht. Wenn aber der Regierung die Möglichkeit gegeben würde, mit einer Kommission in die Berathung der Amendements einzutreten, so würden sehr oft solche Amendements gar nicht gestellt, geschweige denn angenommen werden, und wenn sie angenommen, würde dem Bundesrathe die Füglichkeit geboten sein, ruhig und mit Ueberlegung die Frage zu prüfen, während wir ihn jetzt in die Zwangslage bringen, daß er entweder die Amendements ohne ausreichende Prüfung annehmen oder den Entwurf selbst ablehnen soll.

Der Herr Abgeordnete Gneist hat insbesondere geltend gemacht, die Kommission werde die Arbeiten nicht fördern, sondern erschweren, und er hat uns dabei in sehr drastischer Weise die Individualität der einzelnen Kommissionsmitglieder vorgeführt, wie sie, von falschem Ehrgeiz oder falschem Berufseifer getrieben, nur daran denken würden, neue Gedanken vorzubringen, neue Systeme vorzuschlagen, Abänderungen zu machen, zu zeigen, daß sie ihre Intelligenz verwerthen, daß sie ihre praktischen Erfahrungen an den Mann bringen wollen und jeder gewissermaßen zeigen wolle: ich bin erst der richtige Mann in der Kommission gewesen, denn ich habe erst die Wahrheit gefunden und zur Geltung gebracht.

Ja, meine Herren, darauf muß ich dem Herrn Abgeordneten Gneist antworten, daß nach meinen Erfahrungen gerade diese Bedenken, welche der Herr Abgeordnete Gneist vorgebracht hat, in solchen Zwischenkommissionen bedeutend abgeschwächt werden. Glaubt denn der Herr Abgeordnete Gneist, daß, wenn wir heute keine Zwischenkommissionen für solche Gesetze niedersetzen, nun alles dasjenige, was er von den Mitgliedern der Zwischenkommission fürchtet, für das Plenum erspart werde? Umgekehrt, meine Herren; setzen Sie für solche Gesetze nicht Zwischenkommissionen ein, dann wird die ganze Fluth der Amendements, hervorgegangen vielleicht aus übertriebenem Berufseifer, ins Plenum gebracht und dann erst die Verwirrung herbeigeführt werden, wie wir sie leider ja noch kürzlich bei dem Haftgesetz gesehen haben. Der Herr Abgeordnete Gneist stellt sich die Sache so dar, als ob die einzelnen Mitglieder der Kommission durchaus keine Selbstverleugnung besäßen; sie wollten um jeden Preis Neues schaffen, um jeden Preis gewissermaßen Opposition gegen den Entwurf machen, der uns vorgelegt ist, um sagen zu können: wir sind die eigentlich gescheidten Leute gewesen. Meine Herren, glauben Sie denn, daß das Plenum die Selbstverleugnung haben wird, daß es sich unbedingt dem Entwurf, den die Regierung vorgelegt hat, submittiren werde? Gewiß nicht. Ich denke, die Erfahrungen, die wir gerade bei dem Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen gehabt haben, hätten uns eine gute Lehre dafür gegeben, daß manche Amendements nicht gestellt, manche Reden nicht gehalten worden wären, daß vielleicht, meine Herren, Manches besser geworden sein würde, wenn ein schriftlicher Kommissionsbericht vorgelegen hätte, in welchem alle diese Fragen, wie es in der freien Kommission geschehen ist, diskutirt und das Material den einzelnen Mitgliedern des Hauses vorgelegt worden wäre. Denn dann würde manches Mitglied gefunden haben, daß die Fragen, die ihn beschäftigten, in der Kommission bereits Gegenstand der Erörterung gewesen sind, daß diese oder jene Gründe für oder wider die Meinung sprechen, und er würde Beruhigung über seine Bedenken in dem Bericht gefunden haben. Aber wenn Sie den einzelnen Mitgliedern der Kommission nicht zutrauen, daß sie während der Berathung Selbstverleugnung haben werden, daß sie nicht nutzlose Amendements bringen werden, dann glaube ich, werden die Mitglieder im Plenum diese Selbstverleugnung noch weniger haben, weil ihnen kein Material vorgelegt wird, das sie bestimmt, Selbstverleugnung zu üben und sich der Kommission zu unterwerfen, welche nach Einvernehmen mit der Regierung diesen oder jenen Antrag angenommen oder abgelehnt hat.

Der Herr Abgeordnete Gneist hat uns dabei vorzugsweise darauf hingewiesen, daß bei einer Prozeßordnung sich gegenüberstehen würden preußische Juristen, rheinische Juristen, gemeinrechtliche Juristen — ja wir können die Zahl dieser verschiedenen Prozeßsysteme noch vermehren. Glauben Sie denn nun, meine Herren, daß dieser Kampf der verschiedenen Systeme, von dem ich hoffe, daß er in einer solchen Kommission ausgeglichen wird, im Plenum schweigen würde, wenn nicht vorher der Versuch gemacht würde, die einzelnen Systeme auszugleichen, die widersprechenden Meinungen zu beseitigen, Irrthümer und Zweifel aufzuheben? Gerade umgekehrt! Wenn den Mitgliegliedern nicht die Möglichkeit geboten ist, in einer Kommission sich bereits vollständig über die Frage zu äußern, wenn den außerhalb der Kommission stehenden Mitgliedern des Reichstages nicht die Gelegenheit geboten ist, der Kommission Amendementsanträge, Zweifel u. s. w. vorzulegen, so kommt die ganze Fluth dieser Amendements hier in das Haus, und dann, meine Herren, fragen Sie sich selber, wo diese Amendements besser bewältigt werden würden, in der Kommission, oder in dem Plenum des Hauses?

Meine Herren, ich will auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete Gneist in Bezug auf Sachsen gesagt hat, nicht eingehen, auch nicht auf die sogenannte Präponderanz der Regierung; ich kann ihm, wenigstens meines Orts, versichern: ich habe wiederholt die Ehre gehabt, als Regierungskommissar an solchen Kommissionsarbeiten theilzunehmen; ich habe mir weder eine Präponderanz zugetraut noch geltend zu machen gesucht, und ich glaube das auch von meinen Kollegen als Regierungskommissare versichern zu können. Aber wenn der Herr Abgeordnete Gneist einmal auf Sachsen hingewiesen hat, so erlaube ich mir ihm

doch aus meiner Erfahrung etwas anzuführen. Ich kann versichern, daß ich an die Berathungen der Zwischenkommissionen, die in Sachsen niedergesetzt worden waren, mit der größten Befriedigung zurückdenke, und wenn wiederholt hier der sächsischen Gesetzgebung, namentlich dem Strafrecht und strafProceßordnung ein Lob ertheilt ist, so trage ich kein Bedenken hier auszusprechen, daß dieses Lob zum Theil den Mitgliedern der Kommission, ihrer Hingabe, ihrer Arbeitslust und Arbeitskraft zu danken ist, während ich überzeugt bin, ohne dem Landtage selbst zu nahe zu treten, daß bei einer speciellen Durchberathung in den beiden Kammern ohne solche tiefe vorausgehende Vorberathung in einer Kommission die Arbeiten nicht das Lob verdienen würden, das ihnen jetzt von allen Seiten gespendet wird.

Zum Schluß noch eine einzige Bemerkung. Der Herr Abgeordnete Gneist hat auf die bayerische Gesetzgebung sich bezogen. Gerade der Vorgang mit dem bayerischen Gesetze beweist, wie mir scheint, die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel. In dem ersten Gesetze Bayerns, welches in dem Bericht allegirt ist, war eine bestimmte Gruppe von Gesetzen bezeichnet, und die günstigen Erfahrungen, die man nach den Vorberathungen dieser Gesetze in den bayerischen Zwischenkommissionen gemacht hatte, bewogen die Regierung, eine neue Gruppe von Gesetzen namhaft zu machen, die sogenannten Socialgesetze, und bezüglich dieser nunmehr dieselbe Maßregel eintreten zu lassen, die man mit günstigem Erfolg bei der früheren Gesetzesgruppe angewendet hatte.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Kommissionvorschlages.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Das verehrte Mitglied für Crefeld hat mir die Ehre erwiesen, mich zu apostrophiren; allerdings nicht ohne mein eigenes Verschulden, denn ich hatte mir eine halblaute Zwischenbemerkung erlaubt, er hat dieselbe mißverstanden, und ich halte mich für verpflichtet, ihn darüber aufzuerklären. Als er uns in Aussicht stellte eine Generalkommission, einen Staatsrath, ein Reichs-Oberhaus ꝛc., da entschlüpften mir die Worte: „im gothischen Styl"; das sollte aber nicht, wie er glaubte, ein Witz sein, sondern es war nur ein Seufzer, den mir die Angst vor einer solchen Verschnörkelung unsers Verfassungsausbaues ausgepreßt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Ich bedauere konstatiren zu müssen, daß der geehrte Herr Abgeordnete, welcher soeben gesprochen hat, mich seinerseits mißverstanden hat. Ich habe von einem Reichs-Hofrath und von den sonstigen schönen Sachen, die er, wie es scheint, zur Verschnörkelung seiner Rede anzubringen für gut befunden hat, nichts gesagt; er hat die Bedenkzeit sehr gut benutzt, um etwas recht Pikantes zu sagen, wozu ihm aber meinerseits auch nicht die mindeste Veranlassung gegeben worden ist.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Da der Antrag des Abgeordneten Lasker dem Kommissionsantrage gegenüber aufrecht erhalten wird, glaube ich die Meinung des Hauses in folgender Reihe erheben zu müssen: Erstens über den Antrag Reyscher. Wird er angenommen, so ist damit die ursprüngliche Form des Laskerschen Antrages und ebenso die Kommissionsvorlage bei § 1 beseitigt. Wird der Antrag Reyscher nicht angenommen, so werde ich zur Abstimmung über den Laskerschen Antrag übergehen und eventuell zur Abstimmung über die Vorschläge der Kommission.

Der Graf Abgeordnete Rittberg hat zur Fragestellung das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Ich stelle dem Herrn Präsidenten zur Erwägung, ob nicht in der zweiten Abstimmung der Antrag der Kommission folgen müßte, denn wenn wir den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Lasker als Grundlage oder Vorlage annehmen, so stellt der Vorschlag der Kommission sich zu den Vorschlägen des Abgeordneten Lasker wie ein Amendement.

Präsident: Ich würde auf dieselbe Argumentation haben kommen müssen, wenn es zuträfe, daß der Antrag Lasker unsere Vorlage bildete. Unsere Vorlage bildet aber — unzweifelhaft und auch nach der Tagesordnung — die Vorlage der Kommission. Es kommt also darauf an, was sich von ihr entfernt oder sich ihr nähert. Ich beginne darum mit Antrage des Abgeordneten Dr. Reyscher, der für § 1 folgende Formel vorschlägt:

> Der Reichstag kann nach dem Abschlusse der ersten Berathung über einen Gesetzentwurf von größerem Umfange unter Zustimmung des Bundesraths beschließen, daß der Entwurf einer Kommission zur Vorberathung in der Zwischenzeit bis zur nächsten Session in derselben Legislaturperiode überwiesen und sodann von der Kommission bei dem Beginn der neuen Session darüber eingehender Bericht erstattet werde."

Diejenigen Herren, die diesem Antrage beitreten und damit den § 1 des Laskerschen Antrages und der Kommissionsvorlage beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist nicht angenommen. —

Der Abgeordnete Lasker schlägt vor, den § 1 zu fassen wie folgt:

> Ueber einen Gesetzentwurf von ungewöhnlich großem Umfang kann der Reichstag nach dem Abschluß der ersten Berathung unter Zustimmung des Bundesraths beschließen, daß der Entwurf einer Kommission zur Vorberathung überwiesen, die Verhandlung des Reichstags in der nächsten Session derselben Legislaturperiode fortgesetzt und in der Zwischenzeit die Vorberathung der Kommission begonnen oder fortgesetzt werde.

Diejenigen Herren, die der eben verlesenen Fassung des § 1 zustimmen und dadurch die Vorlage der Kommission im § 1 beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Es erheben sich wenige Mitglieder.)

Ich komme, nachdem auch das nicht angenommen ist, auf § 1 der Kommissionsvorlage.

Er lautet:

> Der Reichstag kann nach dem Abschlusse der ersten Berathung über einen Gesetzentwurf unter Zustimmung des Bundesraths beschließen, daß der Entwurf einer Kommission zur Vorberathung überwiesen, die Verhandlung des Reichstags in der nächsten Session derselben Legislaturperiode fortgesetzt und in der Zwischenzeit die Vorberathung der Kommission begonnen oder fortgesetzt werde.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Paragraphen zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Paragraph ist also in allen drei Fassungen abgelehnt.

Will sich der Herr Referent über den Fortgang der Diskussion nach äußern?

(Zustimmung.)

Er hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Ich kann zwar nicht im Namen der Kommission sprechen, ich weiß aber nicht, ob nach diesem Beschluß über den § 1 die Herren noch glauben, daß es nöthig sei, über die §§ 2, 3 und 4 zu sprechen. Ich glaube, ich bin meines Auftrags entledigt, da mir die Basis zu weiteren Ausführungen entzogen ist.

Präsident: Wenn Niemand widerspricht, so nehme ich an, daß das Haus der Meinung des Referenten beitritt, und daß damit die zweite Berathung ihre Erledigung gefunden hat, und wie ich überdies annehme, auch die dritte Berathung.

Wir kommen zu der dritten Nummer der Tagesordnung:

Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 164 der Drucksachen).

Es handelt sich unter Lit. A. um eine Bittschrift des landwirthschaftlichen Klubs zu Frankfurt a. M., deren Hauptinhalt auf Seite 2 des Berichtes wiedergegeben ist.

Die Kommission beantragt Ueberweisung der Bittschrift an den Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter der Kommission, Abgeordneten Pfannebecker, das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Pfannebecker**: Meine Herren, die Bittschrift des in Frankfurt begründeten und bestehenden Klubs für Landwirthschaft verdankt ihre Entstehung dem Umstande, daß die Landwirthschaft Deutschlands auch ein gemeinschaftliches Organ im Reiche haben will. Dies ist ausgesprochen in der Bittschrift, die mit ihren Motiven in den Bericht aufgenommen wurde, der Ihnen Allen mitgetheilt worden ist. Sie finden auch in dem Berichte die Aeußerung des Bundeskommissars über die Bitte und finden auch die Motive der Petitionskommission, welche beschlossen hat, an den Reichstag das Gesuch zu richten, er wolle die Bittschrift dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überweisen. Ich beziehe mich auf den Inhalt des genannten Aktenstücks und empfehle den Antrag Ihrer Berücksichtignng.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, ich bitte den Antrag zur Tagesordnnng aufnehmen zu dürfen; es war dies eigentlich auch die Absicht der Kommission, die in ihrer Mehrheit in der Debatte sich für die Tagesordnung ausgesprochen hat. Wie aber in lange hingezogenen Kommissionssitzungen der Zufall der Abwesenheit mehrerer Mitglieder am Schluß bei der Abstimmung mitunter den Ausschlag gibt, so ist auch hier ein anderer Beschluß mit 8 gegen 7 Stimmen herausgekommen. Ich halte mich um so mehr verpflichtet, die Tagesordnung zu beantragen, als ich einer der schuldigen Theile bin, die diesen Beschluß herbeigeführt haben.

Die Petitionskommission war der Meinung, daß die Anträge auf eine kräftigere Geltendmachung der Agrikulturinteressen durchaus motivirt sind, und wünscht ihnen die allerbesten Erfolge. Die eigentliche Mehrheit war aber der Meinung, daß die Adresse der Petition nicht richtig ist. Den Antrag an das Reich zu richten, eine Art Reichsministerium des Ackerbaues zu schaffen, würde den Zweck nicht erreichen, würde vielmehr Hoffnungen erwecken, die nicht zu erfüllen sind. Würde der Wunsch erfüllt in der Form eines neuen Ministeriums oder eines Reichsorganes, so würde dem ohnehin unbeholfenen Organismus des Reiches noch ein wenig lebensfähiges Glied hinzugefügt werden. Die Herren Petenten gehen von der Ansicht aus, wenn das Reich eine besondere Verwaltung für Handel und Gewerbe habe und nicht eine solche für den Ackerbau, so liege darin eine Zurücksetzung. Es ist dies aber keineswegs der Fall, sondern wenn das Reich für jenes Gebiet der Interessen besondere Verwaltungsorgane hat, so hängt dies damit zusammen, daß das Reich die Hauptgesetzgebung und die wichtigsten Verwaltungszweige dafür hat, während die Agrikulturgesetzgebung jeder einzelnen Landesverwaltung zufällt. Wenn man dagegen für einen Zweig, für den das Reich weder eine zusammenhängende Gesetzgebung noch eine Verwaltung hat, bloße Regierungskörper schaffen will, so sollte sich der Ackerbau selbst davon überzeugen, daß man mit solchen machtlosen Konseils, die über keine Geldmittel verfügen und keine Verwaltungsbefugnisse besitzen, seinen wirklichen Interessen nichts nutzt. Geht nun aber die Tendenz dahin: wir sollen die Reichsgesetzgebung erweitern auf die Agrikulturgesetzgebung, so ist das so weitgehend, daß ich glaube, das hohe Haus wolle es sich überlegen. Die Interessen des Grundbesitzes sind nicht diejenigen, die man so glattweg centralisiren kann, sondern hier sind die allerdringendsten Rücksichten auf verschiedene Zustände und die Lage der Landesgesetzgebung geboten. Verfassungsänderungen dieser Art müssen sehr reiflich überlegt werden. Es schien uns daher die unrechte Adresse und die unrechte Zeit, und wir würden vorschlagen, die Tagesordnung vorzuziehen, um nicht unberechtigte Hoffnungen zu erwecken.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter sich noch äußern will.

Berichterstatter Abgeordneter **Pfannebecker**: Ich habe nur die eine Bemerkung dem hohen Hause zu machen, daß der Bericht den Beschluß der Mehrheit der Kommission enthält. Es waren in der Kommission allerdings nicht alle Mitglieder der Petitionskommission anwesend; aber die Anwesenden haben abgestimmt, und der Beschluß der Mehrheit lautet so, wie der Bericht ihn aufgenommen hat und wie ich mir erlaubt habe, ihn dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Ich beginne mit der Tagesordnung, die der Abgeordnete Dr. Gneist vorgeschlagen hat, und gehe eventuell zu dem Antrage der Komission über.

Der Abgeordnete Dr. Gneist schlägt vor:

> Der Reichstag wolle über die Bittschrift des landwirthschaftlichen Klubs zu Frankfurt a/M., welcher beantragt,
>
> der Reichstag wolle eine Ergänzung des Artikels 8 der Reichsverfassung in der auf Seite 2 des Berichts näher angegebenen Richtung herbeiführen,
>
> zur Tagesordnung übergehen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Die Kommission hat dann unter Lit. B noch aus den ersten neun Petitionsverzeichnissen diejenigen hervorgehoben, welche sie zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet und zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt hat. Ich frage, ob in Ansehung irgend einer der hier aufgeführten Nummern ein Widerspruch gegen die Kommission erhoben wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; der Antrag der Kommission unter Lit. B ist angenommen und damit die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich schlage vor, das nächste Plenum morgen zu halten, es um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung drei erste Berathungen zu setzen:

1. des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei, Nr. 166.
2. des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung einer Beihülfe an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, Nr. 167, und
3. des Gesetzentwurfs, betreffend den Ersatz der Kriegsschäden und Kriegsleistungen, Nr. 168 der Drucksachen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

47. Sitzung

am Freitag den 2. Juni 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei (Nr. 166 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Nr. 167 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend (Nr. 168 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Der Abgeordnete Dr. Hammacher ist für die nächsten beiden Tage, der Abgeordnete Freiherr von Hüllessem für die nächsten drei Tage, der Abgeordnete Chevalier für acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Dr. Rudolphi sucht unter Beifügung eines ärztlichen Attestes eine Verlängerung seines Urlaubs um vierzehn Tage nach. Ich werde das Gesuch für genehmigt erklären, wenn Niemand widerspricht. —

Seit der gestrigen Sitzung ist der Abgeordnete Lender in das Haus eingetreten und der 5. Abtheilung durch das Loos überwiesen worden.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei (Nr. 166 der Drucksachen).

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Reichskanzlers wird bei dieser Berathung, wie der der beiden andern heute auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände, der preußische Geheime Ober-Regierungsrath Herr Dr. Eck als Kommissarius des Bundesraths thätig sein.

Zur Einleitung der Diskussion hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, indem ich mir erlaube, die allgemeine Diskussion über die zur Berathung stehende Vorlage einzuleiten, habe ich anzuknüpfen an eine Mittheilung, die ich in der 37. Sitzung hier zu machen die Ehre hatte. Es handelte sich damals um die Frage, welche Vorlagen der Reichstag noch von den verbündeten Regierungen zu erwarten habe. Ich hatte damals mitzutheilen, daß dem Bundesrath eine Vorlage des Präsidiums an demselben Tage zugehen werde, welche die Vorschläge enthalte über die Disposition über die von Frankreich zu zahlende Kriegsentschädigung, und ich bezeichnete das aus der Berathung dieser Vorlage im Bundesrathe hervorgehende Gesetz als den wesentlichsten Gegenstand, welcher den Reichstag nach der Ansicht der verbündeten Regierungen noch zu beschäftigen haben würde. Die Vorlage, deren ich damals erwähnte, ist gemacht und hat im Bundesrath einer eingehenden Prüfung unterlegen. Bei dieser Prüfung ist eine Differenz der Meinungen in wichtigen Punkten nirgends hervorgetreten, wohl aber hat sich die Arbeit unter der Hand erheblich größer gezeigt, als es einen Augenblick den Anschein haben konnte, und die verbündeten Regierungen sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn sie dem Reichstage das gesammte in der damals erwähnten Präsidialvorlage aufgestellte Programm in einer zur Beschlußfassung geeigneten Form vorlegen sollten, sie die Dauer der Session des Reichstages weiter verlängern würden, als es wohl allseitig der Wunsch und die Absicht ist. Sie würden sich allerdings durch diese Erwägungen nicht haben zurückhalten lassen können und dürfen, mit der vollständigen Vorlage vor das Haus zu treten, wenn in der That bis zum Wiederzusammentritt des Hauses zu erwarten wäre der vollständige Eingang der Summe, über welche disponirt werden soll, und damit gegeben sein würde die Nothwendigkeit einer jetzt schon zu treffenden definitiven Disposition. Dieses Letztere ist nun nicht der Fall. Wie bekannt, ist bis zu der nächsten Session des Reichstages gesichert der Eingang von einer Summe von 625 Millionen Franks; die späteren weit größeren Zahlungen sind stipulirt für eine Zeit, in welcher der Reichstag nach aller Berechnung wieder zusammen sein wird. Aus diesen Erwägungen sind die verbündeten Regierungen zu der Ansicht gelangt, daß es richtig sein würde, die dem Reichstag jetzt zu machende Vorlage auf einige besonders dringliche Gegenstände zu beschränken, auf einige Gegenstände, deren gesetzliche Regelung, wenn sie überhaupt erfolgen soll, nicht wohl bis in den Spätherbst verschoben werden kann.

Die Gegenstände, um die es sich handelt, liegen Ihnen in den drei Gesetzentwürfen vor, welche heute zur Berathung stehen, und ich darf bemerken, daß noch ein vierter Gesetzentwurf dem Bundesrathe vorgelegt ist und sich in der Berathung befindet, mit welchem der Kreis der jetzt nach der Absicht der verbündeten Regierungen zu machenden Vorlagen abgeschlossen wäre. Es ist dies eine Vorlage, welche den Zweck hat, dem Herrn Reichskanzler aus den durch die Kriegskontribution eingehenden Mitteln einen Kredit zu eröffnen zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die elsaß-lothringenschen Eisenbahnen, welche bekanntlich, soweit sie der französischen Ostbahn gehörten, an Deutschland abgetreten sind, und welche sich, da das Betriebsmaterial der Ostbahn in die Abtretung nicht begriffen ist, zur Zeit ohne eigene Betriebsmittel befinden. Nach der Absicht der verbündeten Regierungen würde mit diesen vier Vorlagen der Kreis derjenigen Gegenstände abgeschlossen sein, über welche gegenwärtig von dem Reichstage definitiver Beschluß zu fassen ist.

Was nun die financielle Bedeutung dieser drei Vorlagen anlangt — und ich darf mir vielleicht gestatten, bei diesem Vortrage sie alle drei schon gemeinschaftlich zu behandeln, obgleich ja eine abgesonderte Berathung auf der Tagesordnung steht — so ist es ungemein schwer, eine bestimmte Summe zu nennen, deren Bewilligung durch diese drei Vorlagen von dem Hause verlangt wird. In Beziehung auf die erste der Vorlagen, nämlich die Entschädigung der Rhederei, haben approximative Berechnungen von Seiten des Bundeskanzler-Amts nur gemacht werden können in Beziehung auf die von französischen Kriegsschiffen aufgebrachten oder zerstörten Schiffe und Ladungen. Auch diese Berechnung ist nur ungemein approximativ. Es hat bisher an einer Veranlassung für die Interessenten gefehlt, ihre Ansprüche anzumelden. Es haben zwar sehr viele und, wie ich annehmen darf, der ganz überwiegend größte Theil die Ansprüche angemeldet, indessen kann ich keine Gewähr dafür übernehmen, daß nicht noch nachträglich Ansprüche angemeldet werden. Die Berechnung, welche auf Grund der Daten, die vorliegen, angestellt worden ist, und deren Ergebniß ich mit allem Vorbehalt nur erwähne, führt auf einen Betrag von etwa 3,000,000 Thaler, d. h. wohl verstanden für die von französischen Kriegsschiffen aufgebrachten oder zerstörten Schiffe, welche nicht von Frankreich nach Maßgabe des Friedens in Natura zurückzugeben sind. Die Herren haben aus dem Entwurf ersehen, daß diese Entschädigung nicht die einzige ist, welche für die Rhederei in Aussicht genommen ist. Es ist in dem Entwurf ferner in Aussicht genommen, denjenigen Rhedern, welche durch den Krieg genöthigt worden sind, ihre Schiffe in außerdeutschen Häfen liegen zu lassen und während des Stilliegens in außerdeutschen Häfen die Besatzung ihrer Schiffe zu löhnen und zu verproviantiren, diesen Rhedern für die bezahlte

Heuer und für die den Mannschaften gewährte Beköstigung eine Entschädigung zu zahlen. Auf welche Summe sich dieser Theil der Entschädigung belaufen könnte, darüber haben von dem Bundeskanzler-Amt Berechnungen nicht angestellt werden können; es fehlen dazu alle Momente, welche auf eine unbedingte Glaubwürdigkeit Anspruch machen, und ich bin deshalb nicht in der Lage, hier mit irgend einer Zuverlässigkeit eine Zahl anzugeben. Ich glaube nur, die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß die Entschädigung, welche aus diesem zweiten Titel gezahlt werden wird, größer sein wird, als wie die aus dem ersten. Ich glaube, sie wird nicht viel größer sein; aber ich kann eine unbedingte Gewähr nach dieser Seite hin nicht übernehmen. Ich glaube, daß es erklärlich ist, wenn in Bezug auf diese Frage eine bestimmte Berechnung nicht vorgelegt werden kann. Ich will darauf den Accent nicht legen, daß dieser zweite Theil der Entschädigung erst bei der Berathung im Bundesrathe in der Vorlage seine Stelle gefunden hat. Wäre das aber auch nicht der Fall, so handelt es sich in dem vorliegenden Falle um eine so große Menge von Schiffen, und es würde sich bei einem einigermaßen zuverlässigen Anschlage handeln um die Berücksichtigung so zahlreicher besonderer Verhältnisse, wie sie namentlich durch die Beköstigung der Seemannschaften hineingetragen werden, daß sich für dieselben von vorneherein und von hier aus Durchschnittssätze nicht feststellen lassen, weil das Geld, was dafür anzusetzen ist, der Natur der Sache nach einen andern Betrag ausmacht, wenn das Schiff in einem englischen, als wenn es in einem chinesischen oder japanesischen Hafen gelegen hat. Also aus diesen Gründen würde es auch bei einer viel längeren Vorbereitungszeit, als hier vorhanden war, nicht gelungen sein, einen Anschlag zu ermitteln, den ich hier mit einiger Wahrscheinlichkeit für die Sicherheit vertreten kann.

Was die zweite Vorlage anbelangt, betreffend die Gewährung von Beihülfen für die aus Frankreich vertriebenen Deutschen, so ist der Geldbetrag, um den es sich handelt, klar ersichtlich.

Hinsichtlich der dritten Vorlage, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen, so ist in den Motiven historisch erwähnt, auf welchen Betrag in einigen der vorzugsweise betheiligten Orte des Elsaß und Lothringens die Schäden berechnet worden sind, um deren Vergütung es sich handelt. Ich halte diesen Betrag für zu hoch, er wird sich bei weiterer Prüfung ermäßigen, wenn auch nicht um eine sehr erhebliche Summe. Diese Summe, wie sie hier angegeben worden ist, erhöht sich aber dadurch, daß in dieser Summe nicht mit inbegriffen ist die Entschädigung, welche für Kehl und Neu-Breisach zu zahlen sein würde, und als ferner darin nicht mit inbegriffen sind die Entschädigungen, welche auf Grund des Gesetzes, wenn es Gesetz wird, zu zahlen sein würden für die Zerstörungen in der Umgegend von Metz, die eine nicht ganz unerhebliche Summe erreichen werden. Gar nicht in einer Zahl zu veranschlagen bin ich diejenige Summe im Stande, welche zu zahlen sein wird nach der Absicht der Vorlage als Entschädigung für die in Elsaß-Lothringen gewährten Kriegsleistungen. Es haben in dieser Beziehung Ermittelungen noch nicht stattfinden können. Es sind damals Requisitionen ausgeschrieben; sie sind gegen Empfangsbescheinigung erfolgt. Eine Kontrole hinsichtlich dieser einzelnen Requisitionen hat der Natur der Sache nach noch nicht statthaben können. Es wird sich erst, wenn das Gesetz ergangen ist, ergeben, um welche Summe es sich handelt, und es mußte Abstand genommen werden, etwaige vorgängige Ermittelungen durch Aufruf der Betheiligten zu veranlassen, weil nicht die volle Sicherheit bestand, daß den Betheiligten gewährt werden würde, was sie, sobald ein solche Bekanntmachung ergangen sein würde, als unbedingt in Aussicht stehend annehmen konnten.

Wenn ich endlich noch vorgreifen darf auf die allerdings noch nicht feststehende, von mir aber vorläufig erwähnte Vorlage über die elsaß-lothringischen Eisenbahnen, so beträgt der Kredit, der hier in Anspruch genommen wird, 5 Millionen Thaler. Es handelt sich, wenn es die Herren interessirt, um ein Eisenbahnnetz von ziemlich genau 100 Meilen. Man nimmt nach den Erfahrungen, die auf den deutschen Bahnen gemacht sind, an, daß zu Ausrüstung einer größeren Eisenbahnstrecke durchschnittlich auf die Meile 100,000 Thlr. zu rechnen sind, also würde das für ein Bahnnetz von 100 Meilen 10 Millionen Thaler ergeben. Indeß wird es gelingen, für jetzt mit den 5 Millionen Thalern zu reichen, und es wird schon aus dem Grunde für jetzt nicht mehr verlangt, weil bis zum Wiederzusammentritt des Reichstages ganz unmöglich mehr geliefert werden kann, als was mit 5 Millionen Thalern zu bezahlen ist.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die General-Debatte über Nr. 166, Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei, und gebe dem Abgeordneten Schmidt (Stettin) das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, den einleitenden Bemerkungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gegenüber will ich erklären, daß, wenn der erste und dritte Gesetzentwurf finanziell auch nicht vollständig durchsichtig sind, da keine Specialisirung vorliegt, doch nach der Stimmung, die ich in dem Hause erkannt habe, eine Zustimmung zu diesen Gesetzentwürfen erfolgen wird.

Was den ersten Gesetzentwurf anlangt, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei, so würde die Vorlage uns nicht geworden sein, wenn die französische Regierung sich im vorigen Jahre auf denselben Standpunkt gestellt hätte, den die österreichische Regierung im Kriege von 1866 einnahm. Die Bundesregierung hatte schon im Juli den großen Grundsatz der Freiheit der Meere proklamirt; es war eine Verordnung ergangen, daß feindliche Handelsschiffe nicht der Beschlagnahme und der Aufbringung unterliegen sollen, ausgenommen, wenn sie Kontrebande an Bord hätten, also wenn sie eine Bedingung nicht erfüllten, unter welcher auch neutrale Schiffe genommen werden können. Nun fand dieser Grundsatz auch im legislativen Körper zu Paris zuerst Zustimmung; der bekannte Abgeordnete Garnier Pagès brachte einen dringlichen Antrag ein, daß Frankreich den Standpunkt einnehmen solle, wie er später vom norddeutschen Bunde proklamirt wurde, aber die französische Regierung suchte schon nach wenigen Tagen einen entgegengesetzten Grundsatz in einer Verordnung zu veröffentlichen, und die Schiffe der französischen Marine erhielten Befehl, unsere Schiffe fortzunehmen. Wie groß die Zahl dieser Schiffe ist, läßt sich übersehen, es sind über 80; aber wie groß der Werth ist, das ist nur approximativ angegeben worden. Wenn der Grundsatz, den die deutsche Bundesregierung zuerst feststhielt, nicht am 12. Februar c. aufgegeben wäre, so hätte die Bundesregierung konsequent denselben Standpunkt festgehalten. Nach dieser Zeit haben wir bekanntlich einige französische Handelsschiffe aufgebracht, und es ist deshalb die Regierung mehrseitig angegriffen worden. Indeß, meine Herren, können wir darüber fortsehen, zuerst wurde die Freiheit der Meere ausgesprochen, gewiß in der Erwartung, um Reciprocität von Seiten der französischen Regierung zu erhalten, und da diese Voraussetzung nicht eintrat, so konnte man der Bundesregierung es nicht verdenken, daß sie zuletzt Befehl gab, französische Handelsschiffe aufzubringen.

Was nun den Standpunkt betrifft, von welchem diese und die beiden anderen Vorlagen beurtheilt werden müssen, so ist vor Allem der Standpunkt der Billigkeit der maßgebende. Was die erste Vorlage betrifft, so haben wir schon im Jahre 1864 nach dem dänischen Kriege denselben Grundsatz der Zurückgabe von Schiffen und der Entschädigung im Wiener Frieden zum Austrage gebracht. Die dänische Regierung mußte alle Schiffe ausliefern, die sie genommen hatte, und außerdem eine Entschädigung zahlen; es liegt also schon ein Präcedens vor hinsichtlich der Entschädigung. Wenn es nun nicht gelungen ist, in dem Pariser Frieden einen Artikel zu erreichen, nach welchem noch außer den 5 Milliarden eine besondere Entschädigung für die gekaperten Schiffe und die geschädigte deutsche Rhederei geleistet werden sollte, so hat das auf die Vorlage selbst und ihre Genehmigung keinen weiteren Einfluß. Man könnte nun fragen, ob die Vorlage nicht einer Kommission überwiesen werden soll; es kommen ja manche Einzelheiten vor, wie die Taxskala in der Beilage, aber ich bin der Meinung, daß die Berathung in der Kommission keine weiteren Verbesserungen ergeben wird, man würde über einzelne Punkte allerdings Differenzen erleben, aber die können auch im Hause sich ausgleichen. Ich nehme an, daß die erste Vorlage ohne wesentliche Amendements durchgehen werde, und giebt die zweite Lesung Gelegenheit, etwaige Amendements einzubringen. Ich selber habe nicht die Absicht, solche zu stellen, und kann deshalb nur bitten, daß die Vorlage angenommen werden möge.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich ergreife das Wort den Bemerkungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes gegenüber zu zwei Bemerkungen. Ich entnehme mit lebhafter Freude aus den Mittheilungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, was wir aus den Motiven nicht entnehmen konnten, daß diese drei Vorlagen in der That die ersten Vorlagen der größeren Masse von Vorlagen sind, die wir über die Kriegskontribution zu erhalten haben, jener unermeßlich wichtigen Vorlagen, deren Entscheidung voraussichtlich auf das financielle Schicksal fast aller deutschen Staaten von entscheidendem Einfluß sein wird. Ich entnehme daraus, daß sie in Verbindung stehen mit einem in seinen wesentlichsten Grundlagen bereits festgestellten Plane, und daß die Regierung darüber nicht in Zweifel ist, daß die Bewilligung, welche wir auf diesem Gebiete aussprechen möchten, von sehr erheblichem Umfange ist, daß diese Bewilligungen die späteren Dispositionen, die noch zu erfolgen haben, nicht alteriren und nicht verschieben werden. Meine Herren, in diesen Vorlagen handelt es sich wesentlich und zum großen Theil um Bewilligungen aus Billigkeitsgründen. Meine Herren, ehe wir an solche gehen können, müssen wir darüber volle Sicherheit haben, daß für die Erfüllung der übrigen Leistungen im Interesse des Staates und der Leistungen, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, die wir gesetzlich nicht ablehnen können, vollkommene Garantie vorhanden ist, ohne daß wir später etwa zurückzuschreiten haben werden auf die Steuerkräfte des Landes.

Ich entnehme aus der Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, daß das Reichskanzler-Amt selbst über die Tragweite dieser financiellen Bewilligungen noch im Unklaren ist, daß aber das Reichskanzler-Amt, wie gesagt, die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Bewilligungen, wenn wir sie auch in vollem Maße aussprechen, niemals die späteren Dispositionen über die Kriegskosten-Kontribution in der Weise, wie ich es eben angedeutet habe, irgend wie alteriren, oder dem Lande eine neue Steuerlast aufbürden können.

Ein zweiter Punkt, über den, wie ich hoffe, der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes uns späterhin noch nähere Mittheilungen machen wird, ist folgender: Es ist mir völlig unverständlich, wie man es erreichen will, indem man die Entschädigungsuntersuchung und Festsetzung den einzelnen Staaten namentlich betreffs der Kriegsschäden überläßt, und wie man es erreichen will ohne eine bestimmte Verbindung mit allgemeinen Vorschriften und ohne eine centrale Organisation, die Gleichmäßigkeit und die Gleichartigkeit der Grundsätze zu bewahren, die ja von Provinz zu Provinz unbedingt nothwendig ist. Ich kann mit Zuversicht hoffen, daß über diesen Punkt, der namentlich bei der dritten Vorlage wegen der Kriegsleistungen eintreten wird, der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes uns noch weitere Aufklärungen geben wird.

Präsident: Der Abgeordnete van Freeden hat das Wort

Abgeordneter von **Freeden**: Meine Herren, ich glaube mit großer Genugthuung konstatiren zu sollen, mit welcher Freude überhaupt wir Nautiker die Regierungsvorlage begrüßt haben, zumal sie den nationalen Charakter sowohl als den principiellen Charakter wahrt. Wenn der Herr Abgeordnete von Benda eben befürchtete, daß Konflikte entstehen möchten in Betreff der Vertheilung der Summen, welche bei den Entschädigungen an vertriebene Deutsche von den einzelnen Staaten festgestellt und vom Bunde bezahlt werden sollen, so ist es gerade in dieser Vorlage, welche wir augenblicklich speciell vor uns haben, vorgesehen, daß gerade vom Bunde die Entschädigungsgelder bewilligt und auch gezahlt werden sollen. Es ist damit wieder anerkannt, daß die schwarz-weiß-rothe Flagge eben eine Bundesflagge als solche ist, und daß diejenigen Leute, denen die Ehre und der Schutz derselben zunächst anvertraut ist, einen Rückhalt finden an dem Bunde selber.

Meine Herren, diese Vorlage, wie sie uns hier vorliegt, die im Namen des Bundes verkündet, daß die Beschädigungen, welche die deutschen Schiffe durch die Franzosen erlitten haben, von Bundeswegen ersetzt werden sollen, wird auch von unseren Landsleuten jenseits des Oceans mit großer Befriedigung entgegengenommen werden, dessen bin ich ganz sicher. Ich freue mich aber auch, daß der principale Charakter der Vorlage so deutlich hervortritt, indem ausdrücklich gesagt ist, daß die Rheder und Ladungseigenthümer aus den französischen Geldern entschädigt werden sollen.

Meine Herren, das Princip der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See läßt sich allerdings in einer solchen Vorlage nicht als Princip aussprechen, weil es internationalen Charakters ist, aber wenn wir in den Worten selber die praktische Bestätigung finden, daß dieses Princip hier anerkannt ist, so werden wir uns damit sehr zufrieden erklären. Wir haben allerdings bedauert, daß es damals nicht gelungen ist, in den Präliminarien vom 2. März eine direkte Anerkennung desselben zu erwirken. Es fällt mir nicht ein, mich auf das diplomatische Parquet zu begeben und zu untersuchen, aus welchen Einflüssen, aus welcher Renitenz vielleicht von Westen her, oder aus Furcht vor welcher geschäftigen Hand von Osten her, der Bundeskanzler sich damals hat bewogen finden müssen, die Anerkennung des Princips selber den Franzosen in dem Präliminarvertrage und noch später in dem Friedenstraktat nicht abzuzwingen. Aber, meine Herren, faktisch liegt, wenn auch latenter, der Summand unverkennbar in den Kriegs-Entschädigungsgeldern selber, und es ist ja auch ausdrücklich anerkannt worden, daß in dieser großen Summe, welche dem deutschen Volke gezahlt werden soll, auch die Entschädigung für die gekaperten Schiffe enthalten sein soll. Meine Herren, wenn das geschehen ist, so ist Deutschland damit wohl nur seinen alten Traditionen gefolgt, Traditionen, welche der königliche Denker, der damals von Sanssouci aus die Geschicke Preußens leitete, traktatmäßig zusammenfaßte in einem Vertrage mit dem ersten Bürger der vereinigten Staaten. Es sind dieselben Traditionen, welche bei der Pariser Deklaration von 1856 trotz und gegen alles Widerstreben der seemächtigsten Nationen der Erde diskutirt wurden; es sind dieselben Traditionen und Traktate, welche, wenn Amerika sie angenommen hätte, es bewahrt hätte vor der Vernichtung seines Handels im Secessionskriege, welche im Jahre 1864 an den Dänen heimgesucht und im Jahre 1866 zum ersten Mal von zwei großen kriegführenden Mächten in einem großen Kriege zu effektiver Geltung gebracht wurden. Freilich ist auch diesmal die Durchführung dieses Princips nicht ohne Opfer von unserer Seite möglich gewesen, und wenn Herr von Benda fürchtet, daß die Opfer größer sein möchten, als es vielleicht nöthig oder wünschenswerth wäre gegenüber späteren Ansprüchen, welche an die Kriegsentschädigung gestellt werden möchten, so glaube ich, ihn darüber beruhigen zu können, so wenig ich auch in der Lage bin, die Opfer selber verkleinern zu dürfen.

Als am 18. Juli der Bundeskanzler die Proklamation erließ, wonach den französischen Schiffen es unverwehrt blieb, deutsche Schiffe zu kapern, wo sie wollten, während unserer Flotte es versagt wurde, Repressalien gegen die Franzosen zu gebrauchen, da war bei uns kein Mensch an der Küste im Zweifel, daß das nur unter großen Opfern unsererseits würde durchgeführt werden können. Unsere wehrlose Handelsmarine stand in erster Gefechtslinie völlig unbewaffnet den Angriffen der Franzosen preisgegeben, und die Franzosen wurden völlig entlastet irgend welches Schutzes ihrer eigenen Flotte. Wir hätten sehr wohl die sehr schnellen Hamburger und Bremer Dampfer bewaffnen können und die französische Flotte von der See wegfegen können, wie damals die Alabamas mit der nordamerikanischen Flotte es gemacht haben; wir haben darauf verzichtet auf Grund der humanen Traditionen, welche wir als unsere eigensten erkennen mußten.

Nun, meine Herren, die nun folgenden Schädigungen sind sehr bedeutender Art gewesen, ich selber muß bekennen, daß ich einen gewissen eigenen Antheil daran habe, daß damals dieselben so groß geworden sind. In Folge der Bekanntmachung vom 18. Juli mußte der Bundeskanzler natürlich die Konsuln auffordern, die im Hafen liegenden Schiffe zu warnen auszulaufen. Meine Herren, wir von der Seewarte sind damals noch weiter gegangen, wir haben gesagt, es genügt nicht, daß die Schiffe im Hafen gewarnt werden, sondern auch auf offener See muß dies geschehen, wir haben es damals innerhalb sieben Tagen möglich gemacht, auf Grund von Reisen von vierhundert Schiffen dem Bundeskanzleramt eine Vorlage zu machen, und das Bundeskanzler-Amt ist, wie ich zu meiner großen Genugthuung konstatire, bereitwilligst darauf eingegangen, so daß schon am 8. August ein Schiff auslaufen konnte nach den Western-Eislanden, um dort auf hoher See bis zu hundert Schiffe

zu warnen. Das konnte keine andere Folge haben, als daß die Schiffe in Schutzhäfen einliefen und sich neuen Unkosten aussetzten. Nun liegt der eigenthümliche Fall vor, daß solche Schiffe, die in fremde Häfen einlaufen oder dort liegen, ihre Mannschaften nicht entlassen können, daß sie ihnen fernere Gage und Kost geben müssen, daß auch die hohen Assekuranzprämien diesen Schiffen zur Last fallen, und alle diese und andere Unkosten sind so bedeutend, daß wir rechnen können, daß in einer Zeit von zwei bis drei Jahren ein Schiff unter diesen Unkosten sich vollständig aufzehrt. Wir rechnen die Schädigung, welche die deutsche Rhederei durch dieses Lahmlegen der Schiffe erduldet hat, auf volle zwanzig Procent ihres Werthes.

Es fällt uns nicht ein, diesen vollen Schaden ersetzt zu verlangen, schon die Konferenz im Oktober vorigen Jahres, welche sich mit der Frage beschäftigt hat, hat einen großen Abstrich gemacht, und die Delegirten, welche neulich zum zweiten Male in Berlin tagten, haben sich zurückgezogen auf die allerdirektesten Unkosten und Schäden, welche durch den Krieg zugefügt sind. Der dafür jetzt von Bundes wegen erhobene Anspruch ist in der That sehr mäßig gegriffen. Was den Umfang dieser Schäden anbelangt, so glaube ich, darüber einige Mittheilungen machen zu dürfen, welche wohl ziemlich annähernd genannt werden dürfen.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat vorhin gesagt, daß die Schäden für die lahmgelegten Schiffe sich auf etwa drei Millionen belaufen werden; meine Herren, ich glaube nicht, daß die Schäden für die gekaperten Schiffe diese Höhe erreichen, und wenn Sie bedenken, daß diese Ansprüche gegenüber den 20 Procent, die wir wirklich nachrechnen können, gegenüber dem effektiven Verlust verschwindend klein sind, so werden Sie die Bescheidenheit unserer Forderung anerkennen. Dieses Alles, meine Herren, folgere ich mit großer Freude aus der principalen Anerkennung der Freiheit des Privateigenthums zur See.

Meine Herren, ich glaube Ihnen die wiederholte Anerkennung dieses Princip gerade im deutschen Reichstage nicht warm genug empfehlen zu können; wir haben gestern vielfach reden hören von Prüfungen von Civil-Prozeßordnungen u. s. w. Meine Herren, ich hoffe, im Laufe dieses Reichstages werden noch Gesetzentwürfe an Sie gelangen, welche sich mit der Entwicklung unseres vaterländischen Seewesens zu beschäftigen haben, und da werden wir Ihnen wieder mit diesen humanen Principien kommen, wir werden bitten, gerade dieses Princip der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See, welches wir jetzt gegen unsere Feinde faktisch anwenden wollen, auch gegen unsere eigenen Landsleute praktisch anzuwenden, und darum meine Herren, ersuche ich Sie dringend, auf diesen principalen Charakter einzutreten dadurch, daß Sie diese Vorlage zur zweiten Lesung bringen. Der Abgeordnete Schmidt hat schon darauf hingewiesen, daß es sich nicht empfehle, die Sache einer Kommission zu überweisen; ich schließe mich diesem Antrage vollständig an, denn ich glaube wirklich nicht, daß es den dringenden Ansprüchen gegenüber, welche von Seiten der Rheder und Schiffer erhoben werden, sich empfiehlt, die Berathung darüber noch weiter auszusetzen. Ich glaube, meine Herren, daß über den Grundgedanken, welcher dieser Vorlage zu Grunde liegt, solche Uebereinstimmung im hohen Hause herrscht, daß etwa kleine Differenzen in quanto bei der zweiten Lesung ihre rasche Erledigung finden werden, und ich bitte deshalb dringend, die zweite Lesung bald vor sich gehen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich wünsche nur mit einem Worte auf die Einleitungsrede des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts zurückzukommen. Er hat uns soeben angedeutet, daß außer den drei Vorlagen, die wir heute zu behandeln haben, noch eine vierte von financiell auch nicht so ausnehmender Wichtigkeit für diese Session uns beschäftigen wird, daß aber die größte und bedeutendste Zahl von Vorlagen uns noch für die Herbstsession bevorsteht. Ich will noch darauf hindeuten, was, wie ich meine, schon in der Auslassung des Herrn Abgeordneten von Benda gewissermaßen mit enthalten war, daß vor allen Dingen es für uns wichtig sein muß, eine Erklärung von Seiten des Bundeskanzler-Amts darüber zu erhalten, daß die für den Krieg gemachten Anleihen, seien es die von dem norddeutschen Bunde gemachten oder die von einzelnen Staaten, beispielsweise von Bayern, zum Zwecke des Krieges kontrahirten Anleihen vor allen Dingen von den uns zugebilligten Kriegsentschädigungs-Geldern getilgt werden müssen. Ich weiß nicht, ob eine Zusicherung der Art in den Worten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts enthalten war; ich habe, da ich die Worte desselben nur unvollkommen mit dem Ohre habe auffassen können, eine solche Zusicherung nicht darin gefunden. Sollte eine solche auch nicht in seinen Worten gelegen haben, so würde es uns gewiß zur großen Beruhigung gereichen, wenn wir jetzt noch etwas über die Absicht der verbündeten Regierungen in dieser Beziehung erfahren könnten.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, die Frage des Herrn Vorredners kann ich nur in Beziehung auf die Staaten des vormaligen norddeutschen Bundes beantworten, indem ich nicht unterrichtet bin über die Entschließungen, die die anderen erst neuerlich mit dem Reiche verbundenen deutschen Staaten in dieser Beziehung gefaßt haben. Was die Staaten des norddeutschen Bundes betrifft, so sehe ich es als selbstverständlich an, daß der auf den norddeutschen Bund fallende Antheil an der Kriegskontribution, soweit er nicht unbedingt für liquide werdende Zahlungen aus den jetzt vorliegenden Gesetzen reservirt werden muß, in erster Linie verwendet wird, um die Schatzanweisungen einzulösen, die ja, wie den Herren bekannt ist, von Zeit zu Zeit fällig werden, und sobald irgendwie mit Sicherheit auf mehr gerechnet werden kann, auch zur theilweisen Tilgung der fünfjährigen fünfprocentigen Schatzanweisungen, die auf Kündigung stehen. In Beziehung auf die fundirte Anleihe bedarf es bekanntlich eines Gesetzes, um die Kündigung auszusprechen, und dieses Gesetz dürfte, sobald die financiellen Zuflüsse soweit gediehen sein werden, unzweifelhaft vorgelegt werden. Ich kann das also vollkommen bestätigen, daß es in der Absicht der verbündeten Regierungen, soweit ich jetzt von ihnen sprechen und sie vertreten kann, liegt, in erster Linie und soweit liquide Zahlungen auf Grund der vorliegenden Gesetze nicht zu leisten sind, die Gelder zu dem zu verwenden, wozu sie ihrem Namen nach bestimmt sind — es sind ja Kriegs-Entschädigungsgelder —, also zur Zahlung der Schulden, die zur Kriegführung gemacht sind.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Ich kann wohl im Namen meines Freundes des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck die Befriedigung mit der Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes aussprechen, ohne mich erst mit ihm in Verbindung gesetzt zu haben; ich glaube, wir theilen Alle diese Befriedigung, daß wir in dem neuen Bunde uns nicht mit den Schulden des alten so lange herumschleppen werden.

Was nun die gegenwärtige Vorlage betrifft, so begrüße ich sie wie alle die Vorredner mit Freuden, ich begrüße sie als einen Akt der Gerechtigkeit und als einen Akt nationaler Klugheit. Ich bedauere, daß es nicht möglich gewesen ist, uns sogleich bei der Vorlage die Mittheilung zu machen, wie groß denn etwa die Entschädigungen ausfallen werden, d. h. wie viel Millionen im Ganzen dafür gefordert werden; ich setze aber voraus, daß dies genau zu ermitteln nicht möglich gewesen ist, und so sind wir in der immerhin peinlichen Lage, eine Summe in Bausch und Bogen bewilligen zu müssen, deren Ziffer wir nicht kennen.

Ich bitte nun noch um die Erlaubniß, bei diesem Gegenstande die Aufmerksamkeit des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts wie des hohen Hauses auf einen Punkt richten zu dürfen, den schon einer der Herren Vorredner berührt hat, nämlich auf die ganz besondere Lage, in welcher sich unsere Handels-Schifffahrt in Kriegszeiten befindet gegenüber der Staatskaperei, welche alle anderen Nationen bis jetzt noch als Kriegsmittel festgehalten haben. Ich erkenne an, daß es ein Punkt unseres nationalen Stolzes und des nationalen Ruhmes gewesen ist, daß Preußen, also eine der deutschen Mächte, die mit dem

Seewesen zu thun haben, der erste Staat gewesen ist, der das große Princip: „frei Schiff, frei Gut" in einem Vertrage zur Geltung gebracht hat. Ich freue mich auch, sagen zu können, daß wir den moralischen Muth und die Hingebung gehabt haben, auch in den letzten Kriegen, die wir geführt haben, dies Princip aufrecht zu erhalten, trotzdem daß es mit Ausnahme von Oesterreich nur einseitig von uns aufrecht erhalten ist und eine Zustimmung, geschweige eine praktische Nachfolge von keiner Seite gefunden hat. Meine Herren, zweimal haben wir zum großen Nachtheil unserer Schifffahrt dieses Princip aufrecht erhalten, zweimal zum Vortheil und zur Bequemlichkeit unserer Gegner. Die Frage drängt sich nun auf: wie liegen die Verhandlungen, die diesen Grundsatz, den unser großer König zuerst in einem Vertrage mit der Republik von Amerika ausgesprochen und niedergelegt hat, zu einem allgemein geltenden machen sollen. Ich sage zu meinem großen Bedauern, daß nach der Kenntniß, wie sie ein Privatmann, der sich aber für diese Dinge lebhaft interessirt, gewinnen kann, die Verhandlungen wenig Aussicht dazu bieten, dieses große Princip zu allgemeiner Anerkennung gebracht zu sehen. Denn wir haben nicht blos keine Nachfolge weiter bei den anderen maritimen Mächten gefunden, obgleich wir, wie gesagt, ja zweimal das praktische Beispiel mit großer Aufopferung gegeben haben, sondern die öffentliche Meinung in Amerika, also in dem Lande, mit welchem wir den Vertrag geschlossen haben, hat sich sogar entschieden immer mehr und mehr von dem Princip abgewendet. Wir haben also auch keine Hoffnung, von dieser Seite in der Sache gefördert zu werden.

Meine Herren, ich bitte Sie nun, dabei zu erwägen, daß wir ja in dem gegenwärtigen Kriege die Unannehmlichkeit gehabt haben, daß unsere Gegner sagten: „o, eure Tugend, mit der ihr auf die Kaperei verzichtet, ist wohlfeil; ihr habt eben nicht die Mittel, uns zu schaden, deshalb spielt ihr die Großmüthigen und sagt, ihr wollt uns nicht schaden." Die Praxis, meine Herren, hat nun freilich in einer glänzenden Weise diesen Vorwurf widerlegt. Unsere Marine hat, soweit sie in einem späteren Abschnitt des Krieges Gelegenheit dazu gefunden hat, mit großer Energie einige Stücke ausgeführt, welche die Phantasie wie nur irgend ein romantisches Seeabenteuer beschäftigt haben, und noch dazu weit von der Heimat im Ocean, an der Küste des Feindes. Ich bin nun der Meinung, wenn wir nicht unser Princip auf das Aeußerste getrieben und auf die Kaperei durchaus verzichtet hätten, auch gegen Gegner, welche uns mit ihrem Kapern schaden, so hätten wir in unserer Seewehr, die ja projektirt war, und die, wenn sie rechtzeitig und energisch zur Ausführung gekommen wäre, gerade für diese Kriegsführung ohne Zweifel Ausgezeichnetes geleistet haben würde, dem französischen Handel großen Schaden zufügen können. Bei der Tüchtigkeit unserer Matrosen, bei der Kriegstüchtigkeit wie der bekannten Abenteuerlust unserer ganzen Küstenbevölkerung zweifle ich durchaus nicht daran, daß unsere Seewehr Tüchtiges geleistet haben würde in dieser elendesten und niederträchtigsten aller Kriegsarten, in der Piraterie. Ich schwärme also, wie Sie hören, durchaus nicht für diese Art der Kriegsführung, aber doch habe ich mich hundertmal gefragt und habe jeden meiner Freunde, mit dem ich über die Angelegenheit sprach, hoch und niedrig stehende gefragt: Ist es denn möglich, daß wir auf die Dauer auf diesem Wege vorgehen, auf dem wir uns allein ganz isolirt vorn hinstellen, jede Schädigung auf uns nehmen, während der Gegner weiß, daß wir ihm doch nichts thun werden.

Ich glaube, nachdem wir beinahe ein Jahrhundert gewartet und große Kriege durchgemacht haben, ohne daß unser gutes Beispiel Nachfolge gefunden hat, fragt, es sich doch ob nicht die entgegengesetzte Methode bessere Resultate liefern würde. Sie wissen ja, meine Herren, das Schwärmen für hohe Ideen führt sie selten in die Praxis ein; im Gegentheil, nachdem man sie lange platonisch bewundert hat, kommt man schließlich doch dann erst dahin, sie praktisch anzunehmen, wenn das eigene Interesse, der zu hoffende Gewinn oder der zu fürchtende Nachtheil dazu bringt.

Ich meine also, wenn die Reichsregierung keine Aussicht hat, das große Princip durchzusetzen, um das es sich hier handelt, wenn also das Gut, das auf dem Meere schwimmt, keiner anderen Kriegsbehandlung unterliegt, als das Gut, das im feindlichen Lande ist, daß es dann doch zweckmäßig sein möchte, jetzt, wo wir in Ruhe und Frieden sind, wo wir eben den Abschluß unseres Krieges machen, wo wir, wie ich hoffe, mit freigebiger Hand die Schäden decken wollen, die wir durch unsere Principientreue erlitten haben, ohne dem Gegner den entsprechenden Schaden zuzufügen, jetzt zu erklären: „Wenn wir keine Aussicht haben, das Princip zur Geltung zu bringen, so müssen wir uns entschließen, von unserer isolirten Stellung, die wir eingenommen haben, zurückzutreten, müssen mit euch leider in soweit wieder in ein Reih und Glied treten, als wir uns dann auf das Princip der Reciprocität zurückziehen müssen, und euch also schädigen werden mit der Staatskaperei, wenn wir mit euch im Kriege sind, und ihr euch nicht zu unserem Grundsatz bekannt habt, soweit wir Gelegenheit zum Schädigen mit diesem Mittel haben.

Diese Betrachtung wollte ich der Reichsregierung bei dieser Gelegenheit, wo wir uns mit den Schäden beschäftigen, welche uns die Kaperei gemacht hat, an das Herz legen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß die Ursache der Zustände, welche der Herr Abgeordnete Löwe soeben geschildert hat, für uns lediglich liegt in dem Pariser Traktat von 1856, welcher von Herrn von Manteuffel damals ohne irgend welchen Nutzen, ja zum großen Schaden des preußischen Staates abgeschlossen worden ist. Denn wie sollen wir irgend ein anderes Land dazu bewegen, daß es nicht gegen uns vorgeht, wie das Frankreich gethan hat, das völkerrechtswidrig Schiffe auf See verbrannt hat, ohne sie vorher kondemnirt zu haben, das Schiffe, die es in eigene Häfen eingebracht hatte, eher verkauft hat, ehe sie verurtheilt waren? Wie sollen wir Leute, die so ungerecht handeln, dazu bringen, daß sie es einsehen, daß sie sich nur selber schaden? denn sie thun es ja nicht! Das können wir aber bewirken, daß wir den Vertrag von 1856 kündigen, und meiner Ansicht nach wäre es eine sehr gute Gelegenheit bei diesem Kriege dazu gewesen, wenn man die Kündigung dieses Vertrages durch Rußland acceptirt und bei dieser Gelegenheit auch den Paragraphen, welcher sich über das Nichtausgebensollen von Kaperbriefen ausspricht, annullirt hätte. Meine Herren, meiner Ueberzeugung nach ist es eine Nothwendigkeit, daß wir von diesem Vertrage loskommen, denn von der Gerechtigkeit der anderen Völker, welche mit uns im Kriege sind, können wir nichts erwarten, ganz allein von ihrer Furcht, und daß diese Furcht eintreten wird und eintreten muß, davon bin ich überzeugt, denn ich glaube, daß unsere Schiffe, die wir zum Kapern ausrüsten, im Stande sind, mit jedem anderen Schiffe zu rivalisiren. Das ist also der einzige Grund, warum wir diese hohe Entschädigung zu bezahlen haben.

Ich möchte die Aufmerksamkeit der Regierung doch auf diesen Vertrag richten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Meine Herren, ich möchte Sie doch dringend bitten, eine so wichtige Frage, wie die des Princips der Freiheit des Privateigenthums auf See, nicht bei dieser Gelegenheit so nebenbei zu behandeln.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, viele von Ihnen sind Mitglieder des norddeutschen Reichstages gewesen, welcher am 18. April, wenn ich mich des Datums richtig erinnere, 1868 mit allen Stimmen gegen eine einzige dieses Princip ausgesprochen und anerkannt hat. Wir haben damals die Regierung des norddeutschen Bundes gebeten, bei Verhandlungen mit fremden Nationen dahin zu wirken, daß dieses Prineip zur allgemeinen Anerkennung komme. Bis jetzt wissen wir noch nichts von Erfolgen, die die Regierung in dieser Veranlassung gehabt hat. Aber, meine Herren, lassen wir uns nicht durch die traurigen Erfahrungen, die wir in dem letzten Kriege gemacht haben, so ohne Weiteres davon abbringen. Wenn der Eine oder Andere von Ihnen meint, es sei nothwendig, noch einmal dieses Princip in dem jetzigen ersten deutschen Reichstage zu verhandeln, nun gut, dann möge man einen bestimmten Antrag in dieser Richtung stellen; aber ich möchte vor Allem die Reichsregierung bitten, nicht auf die von einzelnen hervorragenden Mitgliedern hingeworfenen Bemerkungen das Gewicht

zu legen, als ob darin die Ansicht des ganzen Hauses ausgesprochen sei.

(Zustimmung.)

Präsident: Der Abgeordnete Roß hat das Wort.

Abgeordneter **Roß:** Meine Herren, ich bekräftige dasjenige, was der Herr Vorredner gesagt hat, und nehme nur das Wort, um den Herrn Abgeordneten von Hennig auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der mir aus seiner Rede nicht ganz klar hervorzugehen schien, nämlich: der Pariser Vertrag von 1856 bedingt einen sehr großen Fortschritt auf diesem Gebiete, er bedingt aus, daß nur durch die Regierungsschiffe überall gekapert werden kann, und ich würde sehr bedauern, wenn wir durch die unglücklichen Zustände des letzten Jahres veranlaßt würden, in denjenigen Zustand der Barbarei zurückzuversinken, wie ich ihn bezeichnen muß, wenn Privatschiffe mit gekauften Kaperbriefen auf allen Meeren umgehen und Handlungen begehen, die mit jedem Gebote der Civilisation und mit jedem Gebote der Menschlichkeit in Widerspruch stehen.

Präsident: Die Generaldebatte über die Vorlage ist geschlossen.

Ich frage, ob die Vorlage einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll, und bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche dies wollen.

(Geschieht.)

Die zweite Berathung wird im Plenum stattfinden.

Wir kommen auf die nächste Nummer der Tagesordnung:

Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, (Nr. 167 der Drucksachen).

Der Abgeordnete von Cranach wird über die Petitionen Bericht erstatten, die sich auf diese Materie beziehen.

Berichterstatter Abgeordneter **von Cranach:** Ich habe die Aufgabe, meine Herren, im Namen der Petitionskommission einige auf den Gegenstand der Berathung Bezug habende Petitionen zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Es sind das die Petitionen II 421, II 376, II 427.

Die erste Petition rührt her von einem Damenschuhmacher Heyder in Berlin. Derselbe trägt vor:

> Am 4. September 1870 morgens 2 Uhr sei er von der damaligen französischen Regierung aus Paris verwiesen; er habe innerhalb 2 Stunden die Hauptstadt verlassen müssen, und in derselben sei dann sein ganzes materielles Vermögen zurückgeblieben; sein Verlust belaufe sich auf 5—6000 Francs. Hier in Berlin sei es ihm durch Empfehlungen gelungen, eine gute Kundschaft wieder zu gewinnen, er sei aber nicht in der Lage, sein Gewerbe mit allem Erfolg betreiben zu können, wenn er nicht Schadenersatz für sein Mobiliar erhielte oder aber wenigstens einen zeitweiligen Vorschuß.

Dahin ist denn seine Petitum gerichtet: principaliter will er Schadenersatz, enventuell zeitweiligen Vorschuß.

Die zweite Petition II 376, ist eingegangen von 6 verschiedenen Personen, welche, soweit die Vorlage ergiebt, sämmtlich ebenfalls aus Frankreich ausgewiesen sind. Diese Petenten bitten:

> Der Reichstag wolle dahin wirken, daß noch in der gegenwärtigen Session ein Gesetz, betreffend die Entschädigung der aus Frankreich verwiesenen Deutschen, vorgelegt werde.

Es haben dann die Petenten noch auf ein mit überreichtes Promemoria eines Herrn C. Kretschmann Bezug genommen. Dieser C. Kretschmann ist aus Paris, und ist Mitglied des Komites zur Wahrung der Rechte der aus Frankreich vertriebenen Deutschen in Berlin. Es wird in dem Promemoria insbesondere hervorgehoben: „Es zerfielen naturgemäß die Ansprüche der aus Frankreich verwiesenen Deutschen in zwei Abtheilungen, erstens Wiedererstattung des materiellen zurückgelassenen Eigenthums, als Waaren, Mobilien, Wäsche, Immobilien u. s. w., zweitens, Entschädigung für Zerstörung des Erwerbszweiges"; über die Berechtigung ad 1 gebe es gewiß keine Meinungsverschiedenheit die Art und Weise der Entschädigung sowie die Höhe sei leicht festzustellen. Einer nach dem Friedensschluß zu bildenden, in Frankreich unter deutschem Vorsitz tagenden internationalen Kommission werde es leicht sein, unter Zuziehung von Fachmännern die Wahrheit der gemachten Angaben festzustellen; außerdem werde es jedem Ausgewiesenen gewiß möglich sein, entweder Dokumente oder glaubhafte Zeugen beizubringen, die seinen Besitzstand zur Zeit der Ausweisung festzustellen im Stande seien.

Es werde nicht zu vermeiden sein, daß Einer oder der Andere die außergewöhnliche Lage sich zum Nutzen ausbeute und eine rechtswidrige Forderung macht, doch werde dies auf die Gesammtsumme einen so unbedeutenden Bruchtheil ausmachen, daß es nicht in Betracht zu ziehen sei, und die Entschädigungsfrage selbst darunter keinesfalls leiden dürfe, da Frankreich die Schuld nur allein trage, wenn durch die brutale, überstürzte Maßregel Niemandem möglich war, ein beglaubigtes Inventar seines Besitzes aufzustellen.

Die ad 2. erwähnte Entschädigung für die Zerstörung des Erwerbszweiges der Vertriebenen hänge mit der 1. Klasse der Entschädigung eng zusammen, und es sei kaum die eine von der andern zu trennen.

Faktisch gehöre augenblicklich der größte Theil des Besitzthums der vertriebenen Deutschen den Hauswirthen, denn der Vertriebene bleibe seinem Wohnungsgeber für die kontraktlich eingegangene Miethszeit mit seinem Hab und Gut verpfändet. Diese Kontrakte liefen nach den Pariser Verhältnissen häufig auf lange Zeit, oft bis zu 20 Jahren, und dies bedinge die im Allgemeinen für den Geschäftsverkehr nothwendigen so kostbaren Einrichtungen. Oft sei mit dem Besitze des Lokals eine sichere Kundschaft verbunden und es hätten die Kaufleute die Uebernahme solcher Lokale auf eine Reihe von Jahren mit großen Summen bezahlt, welche ganz unabhängig von dem Miethszins seien.

Man nenne dies in Frankreich fond de commerce.

Die von den Deutschen für den fond de commerce verausgabten Summen,

> ob durch Ankauf oder eigene Begründung, bildeten einen bedeutenden Theil des Besitzstandes, und es müsse Frankreich dafür aufkommen.

Durch die Unmöglichkeit der Rückkehr der Deutschen nach Frankreich eigene sich Letzteres diesen Besitzstand an, und Frankreich sei, nach dem Gesetze, das auch in Deutschland Gültigkeit habe: „Jeder, der das Eigenthum Anderer beschädigt, ist zum Ersatz verpflichtet," genöthigt,

> die Entschädigung für den fond de commerce anzuerkennen.

Nehme man nun an, daß eine Entschädigung für die eben motivirten Ansprüche anerkannt werde, so bleibe noch das Verhältniß des mit seinem Hab und Gut haftenden Miethers gegen den Vermiether bestehen.

Der Vermiether könne wohl durch keine Klausel des Friedens gezwungen werden, sich seiner gerechten Ansprüche an den Abmiether zu begeben, und doch müsse man suchen, diese Verpflichtung auf eine für beide Theile befriedigende Weise zu lösen. Es werde vielleicht ein Anhalt dafür in dem in Frankreich und hauptsächlich in Paris üblichen Expropriationsverfahren zu finden sein.

Durch die vorerwähnte internationale Kommission müßten die Ansprüche der als expropriirt zu betrachtenden vertriebenen Deutschen festgestellt und genehmigt werden.

Die ad 2 angeführten Entschädigungsansprüche für die Zerstörung des Erwerbszweiges der aus Frankreich Vertriebenen, erregten auf mancher Seite Widerspruch, ob aus Mißgunst oder Neid, möge dahin gestellt sein; man meine, daß, wolle man diese Ansprüche anerkennen, man auch den entgangenen Gewinn und Verlust aller vom Leiden des Krieges betroffenen in Deutschland Verbliebenen entschädigen müsse. Berücksichtige man aber, daß der Schaden der deutschen inländischen Industriellen und Geschäftsleute ein nur temporärer sei, und nach dem Friedensschlusse ein um so größerer Aufschwung und ein um so rascheres Emporblühen ihrer Erwerbszweige bevorstehe, während den Vertriebenen jede Erwerbsquelle abgeschnitten und es ihnen ohne die von Frankreich zu zahlende Entschädigung schwer sein dürfte,

sich in die ihnen durch den langen Aufenthalt in Frankreich ungewohnt und fremd gewordenen Verhältnisse schnell einzuarbeiten und sich mit Erfolg einen neuen Lebensunterhalt zu verschaffen, erwäge man ferner, daß die Entschädigungen an die vertriebenen Deutschen die drei folgenden vom deutsch-politischen und national-ökonomischen Standpunkt vollkommen zu empfehlenden Maßregeln in sich trage, als:

1. Strafe Frankreichs für die grausame durch nichts gerechtfertigte Art und Weise der Vertreibung der Deutschen.
2. Warnung für die anderen Nationen.
3. Nutzbarmachung der Kenntnisse und Arbeitskraft der Vertriebenen für das deutsche Vaterland,

so bleibe nur die Meinung derer noch zu widerlegen, die — ob aus Sympathie zu Frankreich oder aus wirklicher Ueberzeugung — der Ansicht seien, „Frankreich könne diese immense Summe zur Entschädigung der Vertriebenen nicht zahlen, die Höhe des Betrages übersteige die Kräfte des schon jetzt ruinirten Landes und letztere würden durch die an Deutschland zu zahlenden Kriegskosten vollständig absorbirt.

Indeß Jeder, der in Frankreich gelebt, wisse, wie unendliche unerschöpfliche Hülfsquellen es in sich schließe, und es würde nur gerecht sein, wenn Jahrzehnte lang durch Zahlung seiner Kriegsschulden sich dem Gedächtniß seiner Einwohner endlich einprägte, wie hart ein leichtsinnig heraufbeschworner ungerechter Krieg nicht nur der Gegenwart, sondern auch der Zukunft auf dem Nacken liege.

Die dritte Petition endlich (Nr. II, 427) ist von demselben Herrn Kretschmann unterzeichnet und außerdem von etwa 150 anderen Personen, von welchen nicht ersichtlich ist, ob sie auch aus Frankreich vertrieben worden. Diese Petition trägt vor:

> Die Nachricht, daß für die vertriebenen Deutschen eine Summe von nur Sieben Millionen Franken ausgesetzt sei, welche durch die Einzelstaaten vertheilt werden solle, habe unter den Vertriebenen große Bestürzung hervorgerufen.
>
> Die erwähnte Summe genüge nicht für die dringendsten Bedürfnisse, und der Modus der Vertheilung werde die ungerechtesten Folgen haben.
>
> Die vertriebenen Deutschen, welche ihren bürgerlichen und vor allem Militärpflichten genügt hätten, bäten den hohen Reichstag, darauf hinzuwirken, daß diese nationale Angelegenheit in würdiger, angemessener Weise erledigt werde.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Generaldebatte über die Vorlage unter Nr. 167 und gebe dem Abgeordneten Freiherrn von Patow das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Meine Herren, wenn ich das Wort bei dieser Frage ergreife, so will ich nicht verhehlen, daß ich die Ehre habe, Mitglied des Comites zu sein, welches sich mit der Prüfung der Ansprüche der aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen beschäftigt; ich bin mir bewußt, daß diese meine Stellung keinen Einfluß auf meine Anschauungen hat, daß sie vielmehr mir nur dazu behülflich gewesen ist, die Verhältnisse etwas näher kennen zu lernen, als ohne diese meine Stellung der Fall sein würde. Meine Herren, ich erkenne vollständig an, daß den aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen ein etwaiger Entschädigungsanspruch gegen das Reich nicht zusteht; ich glaube aber auch andererseits, daß das Verfahren, welches französischerseits beobachtet worden ist, ein solches ist, daß dem deutschen Reiche das nobile officium, die Pflicht oblag, die Rechte dieser Ausgewiesenen Frankreich gegenüber wahrzunehmen. Meine Herren, es war ja eine der traurigsten Seiten der früheren Zerrissenheit Deutschlands, daß jeder Engländer, jeder Franzose, jeder Amerikaner das sichere Gefühl haben konnte, daß er, auf welchem Punkte der Erde er sich auch befinden möge, sicher sein konnte, im Falle einer Rechtsverletzung von seiner Nation, von seiner Regierung vertreten zu werden, daß aber der Deutsche sich in fremden Ländern, namentlich in den weiter entfernten überseeischen Ländern, schutzlos und verlassen fühlte. Gerade in dieser Beziehung haben sich ja an die Wiederauferstehung des deutschen Reiches die freudigsten Hoffnungen geknüpft; diese Hoffnungen haben sich in Kundgebungen der Deutschen in Amerika, in Afrika, in Asien, in allen Welttheilen ausgesprochen, und ich würde daher glauben, daß wir es zu bedauern hätten, wenn diese Hoffnungen, diese Erwartungen da, wo sich die erste Gelegenheit zeigt, sie zu realisiren, unerfüllt bleiben sollten. Meine Herren, daß in Fällen dieser Art von anderen großen Staaten Entschädigungen verlangt, daß, wenn sie nicht bereitwillig gewährt wurden, oft genug Kriege deshalb erklärt worden sind, und namentlich schwächeren Staaten gegenüber oft genug zu den schärfsten Maßregeln des Krieges geschritten worden ist, das bedarf in der That keiner Ausführung. Ich glaube daher, der natürliche Weg wäre gewesen, auch die Ansprüche der ausgewiesenen Deutschen Frankreich gegenüber geltend zu machen und dieselben direkt gegen Frankreich zu liquidiren.

Ich verkenne nicht die Gründe, welche es wünschenswerth gemacht haben, nicht in dieser Weise vorzugehen; es würde unzweifelhaft die Friedensverhandlungen, über deren raschen und glücklichen Abschluß wir ja Alle hoch erfreut sein müssen, sehr verwickelt und verzögert haben. Ja es würde sogar die Lage der ausgewiesenen Deutschen nach meinem Dafürhalten verschlimmert haben, wenn sie mit ihren Ansprüchen direkt an Frankreich gewiesen worden wären, wenn Frankreich ihnen unmittelbar die ihnen zugebilligte Entschädigung hätte zahlen müssen. Ich billige also vollkommen den Weg, welcher eingeschlagen worden ist. Wenn man es aber unterließ, eine specielle Liquidation der Schäden Frankreich gegenüber aufzustellen, um nöthigenfalls die Erfüllung dieses Anspruchs zu erzwingen, so, glaube ich, übernahm dadurch das Reich in der That die Verpflichtung, aus den Summen, welche aus verschiedenen Titeln in einem Pauschquantum an das deutsche Reich gezahlt werden, nun auch die Entschädigung den ausgewiesenen Deutschen in einigermaßen genügender Weise zu leisten.

Es läßt sich allerdings wohl behaupten, daß im Falle eines Krieges jedem der kriegführenden Mächte das Recht zusteht, die in seinen Grenzen befindlichen Angehörigen des feindlichen Staates auszuweisen; ich will diesen Grundsatz nicht bestreiten, aber, auch wenn von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden soll, dann ist doch die Ausübung desselben an gewisse völkerrechtliche Bestimmungen, an die Gesetze der Humanität gebunden; und diesen völkerrechtlichen Bestimmungen, diesen Gesetzen der Humanität ist französischerseits in dem letzten Kriege auf das Entschiedenste Hohn gesprochen worden.

Es darf ja nur daran erinnert werden, daß das Ausweisungsverfahren damit begann, daß die in Frankreich verweilenden Deutschen aufgefordert wurden, sich Aufenthaltskarten zu lösen, daß sie zu dem Glauben verleitet wurden, es würde ihnen der längere Aufenthalt gestattet werden, und daß man gerade durch diese Aufenthaltskarten eine Garantie gegen etwaige Excesse gewähren wollte; daß aber wenige Tage darauf, nachdem diese Aufenthaltskarten erbeten worden, und man auf diese Weise zu einer vollständigen Uebersicht der vorhandenen Deutschen gekommen war, nun der Befehl der sofortigen Ausweisung erfolgte und mit vollster Strenge, mit Grausamkeit und Unmenschlichkeit durchgeführt wurde. Lassen Sie mich statt vieler Beispiele nur ein einziges citiren. An einen achtbaren Mann in Paris erging gleichzeitig wie an die übrigen der Befehl, das Land zu verlassen. Der Mann wies durch Zeugniß zweier geachteter Aerzte französischer Nationalität nach, daß seine Frau binnen wenigen Tagen ihrer Entbindung entgegensehe. Es gelang, einen 24stündigen Aufschub zu erhalten. Nach den 24 Stunden erschien die Polizei, mit der nöthigen Macht versehen, um die Ausweisung mit Gewalt durchzusetzen. Nicht die Bitten des Mannes, nicht die seiner Angehörigen bewogen sie, von der sofortigen Ausführung abzustehen, sondern eine Art Empörung unter den französischen Bewohnern des Hauses hinderte dieselbe. Momentan wich die Polizei zurück, an dem nächsten Tage kam sie wieder, um nun die Ausweisung auszuführen. Die erste Androhung hatte die Folge, daß die Frau durch eine frühzeitige Entbindung übereilt wurde, Zwillinge zur Welt brachte und starb. Am nächsten Tage wurde der Mann mit den 24 Stunden alten Zwillingen zur Eisenbahn geschafft und mußte die Leiche seiner Frau zurücklassen, ohne zu wissen, was aus ihr geworden ist. Das ist doch eine Barbarei, die in der That beweist, daß, wenn man auch im Allgemeinen das Recht der Ausweisung der Fremden zugestehen muß, eine solche Ausübung desselben doch zu Reklamationen berechtigt und verpflichtet. Wie gesagt, ähnliche Fälle lassen sich in großer Masse anführen, es mag hier der eine genügen.

Wäre in der ganzen Sache bisher nichts geschehen, dann, meine Herren, ließe sich ja noch darüber streiten, ob und in welchem Grade den Ansprüchen, die nach meinem Dafürhalten begründet sind, seitens der Regierung des deutschen Reiches Folge gegeben werden solle; aber wir dürfen doch nicht vergessen, daß nicht mehr res integra ist. Es sind ja von dem Reiche in den französischen Departements besondere Kontributionen ausgeschrieben worden, um die ausgewiesenen Deutschen mittelst dieser Fonds zu entschädigen. Es liegt also in diesem Ausschreiben besonderer Kontributionen ein direktes und unzweifelhaftes Anerkenntniß eines vorhandenen Entschädigungsanspruches. Meine Herren, es hat sich ferner hier ein Komite unter den Augen der Behörden, der Ministerien gebildet. An der Spitze derselben steht der Polizei-Präsident von Berlin; es hat eine nicht officielle, aber jedenfalls officiöse Stellung eingenommen, es hat mit Behörden und Komites aller übrigen deutschen Staaten korrespondirt, es hat preußischerseits Geldmittel und recht bedeutende Geldmittel empfangen, um den dringenden Bedürfnissen abzuhelfen. Dadurch, daß alles dieses geschehen ist, mußte der Glaube erweckt werden, daß den verletzten Deutschen zu einer Entschädigung werde verholfen werden. Die Entschädigungsansprüche der Vertriebenen sind von dem in Rede stehenden Komite geprüft worden; sie ergeben allerdings eine große Summe — ich will sie nicht nennen, um nicht zu erschrecken — aber das kann ich versichern, daß den als begründet nachgewiesenen Ansprüchen gegenüber die Entschädigung, welche hier dargeboten wird, eine sehr kleine, um nicht zu sagen, verschwindende ist, daß, wenn es bei dieser Art der Entschädigung verbleibt, einzelne der Ausgewiesenen in die Lage kommen können, nicht nur nichts weiter zu erhalten, sondern von dem, was sie vorschußweise erhalten haben, noch zuückzahlen zu müssen. Ich glaube daher, daß es unerläßlich sein wird, mehr zu thun, als der Gesetzentwurf beabsichtigt.

An zweiter Stelle glaube ich aber, welche Summe nun auch festgestellt werden möge, das Princip angreifen zu müssen, daß die Entschädigungssumme auf die einzelnen Staaten nach der Zahl ihrer Ausgewiesenen vertheilt werden solle; ich halte dieses Princip für ein durchaus unzulässiges.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, gerade aus den an Frankreich grenzenden Staaten ist ja die große Masse der Straßenkehrer, der Schornsteinfeger und aller derjenigen Deutschen hervorgegangen, welche in Paris auf gewisse gewerbliche Zweige fast ein Monopol hatten, während aus allen übrigen deutschen Staaten die Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbtreibende jeder Art kamen. Ich glaube nun, es ist nicht übertrieben, daß der Verlust von tausend Ausgewiesenen jener Kategorie, welche ich vorhin bezeichnet habe, sich kaum so hoch belaufen wird, als der Verlust mancher einzelnen Individuen, die andern Staaten angehören; daß also bei einer Vertheilung rein nach der Kopfzahl, auch bei der geringen Summe, auf gewisse Staaten zu viel fallen, dagegen auf die übrigen ein verschwindend kleiner Theil kommen würde. Ich glaube daher, wenn es auch wünschenswerth ist, diese Sache rasch zu erledigen, daß doch ein etwas komplicirteres Verfahren eingeschlagen werden muß. Die Entschädigungsansprüche des bei weitem größten Theils der ausgewiesenen Deutschen sind geprüft worden theils von dem hiesigen Komite, welches seine Wirksamkeit über ganz Deutschland ausgedehnt hat, theils von den Komites, welche sich in anderen Staaten und Städten gebildet haben. Die Prüfungen sind erfolgt nach übereinstimmenden Grundsätzen und sind so ausgefallen, daß sie, ich will nicht sagen, ohne Weiteres zu Grunde gelegt werden können, aber doch eine vortreffliche Uebersicht gewähren. Nach meinem Dafürhalten müßte unter Anordnung eines kurzen Präklusivtermins eine Aufforderung erlassen werden, daß diejenigen, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, diese Anmeldnung schleunigst nachzuholen haben, und daß diese Ansprüche in ähnlicher Form festgestellt werden, wie es mit allen denen, welche ihre Ansprüche bereits angemeldet haben, bereits geschehen ist. Wäre dieses Anmeldungsverfahren abgeschlossen, dann würde nach meinem Dafürhalten eine von Reichswegen, von Seiten der verbündeten Regierungen zu bestellende Kommission unter Beihülfe von Ausgewiesenen die Ansprüche zu prüfen, nach gewissen leitenden Grundsätzen zu ordnen und zu reduciren haben. Auf diese Weise würde man zu einem ziemlich zuverlässigen Material gelangen. Wäre das Material in dieser Weise erlangt, so könnte nach den Summen, welche sich für jeden einzelnen Staat herausgestellt, die Vertheilung erfolgen und das weitere Verfahren den einzelnen Staaten überlassen werden. Aber ich glaube, von Hause aus ist eine solche generelle Prüfung der Ansprüche geboten, wenn eben nicht schwere und empfindliche Verletzungen des Rechts und der Billigkeit eintreten sollen. Ich glaube daher, daß es nothwendig sein wird, in zweiter Lesung Amendements in dem von mir angedeuteten Sinne zu stellen, einmal dahin gehend, daß die Summe erhöht wird, und zweitens dahin, daß ein anderer Modus für die Feststellung der Ansprüche und für die Vertheilung der Gesammt-Entschädigungssumme gefunden wird, wobei man wahrscheinlich dahin kommen würde, nach gewissen Kategorien höhere oder geringere Procente des anerkannten Entschädigungsanspruchs zu gewähren.

Präsident: Der Herr Reichskanzler.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Es handelt sich hier nicht um eine Frage des gewöhnlichen Schutzes der Deutschen im Auslande, wie der Herr Vorredner im Anfang seiner Rede nachweisen zu wollen schien, nicht um einen Schutz der Art, wie man ihn etwa durch Androhung eines Krieges oder sonst eines Gewaltaktes ausüben kann, sondern es handelt sich um eine Maßregel, die ein Feind, mit dem wir bereits im Kriege uns befanden, mit der dieser Nation eigenthümlichen Grausamkeit und Gewaltsamkeit gegen die deutsche Nation ergriffen hat. Dafür Gerechtigkeit zu üben gegen Frankreich, ist nach dem ganzen Verlaufe dieses Krieges noch weniger als sonst in anderen Fällen unsere Sache. Jede Regierung hat Recht und Gerechtigkeit innerhalb ihrer Grenzen zu üben; gegen Verletzungen des Rechtes außerhalb hat sie das Mittel der Kriegführung. Der Krieg war hier schon im Gange; was darüber hinaus an Vergeltung gehört, das sollen wir, meine Herren, der Gerechtigkeit Gottes überlassen, und diese hat fürwahr nicht auf sich warten lassen. Es war meines Erachtens nicht unsere Aufgabe, deshalb, weil Frankreich sich besonders grausam gegen die vertriebenen Deutschen bewiesen hatte — von Fällen, wie sie der Herr Vorredner in Bezug auf eine unglückliche Frau angeführt hat, könnte ich Ihnen Hunderte erzählen, und Sie kennen sie ja meistens aus den Zeitungen — es war also nicht unsere Aufgabe, sage ich, gerade aus diesem Titel Frankreich eine besondere Summe abzunehmen; sondern ich habe mich bei Feststellung der Kriegskontribution bemüht, diese Summe, die niemals die volle Schadloshaltung Deutschlands für alle Schäden, die wir durch den Krieg erlitten haben — denn so viel Geld hat Frankreich gar nicht, daß es uns vollständig entschädigen könnte —

(sehr richtig)

diese Summe so hoch in ihrer Gesammtheit hinauszubringen, wie es nach der Leistungsfähigkeit Frankreichs und nach den Traditionen und der Kenntniß des Geldmarktes möglich war. Es hätte ja dem Gefühl mehr entsprochen, die Entschädigung für die gekaperten Schiffe und die Entschädigung der Ausgewiesenen den Franzosen direkt zu überlassen. Es war dies aber nicht praktisch, die Titel würden uns viel höher angerechnet worden sein, als sie in Wirklichkeit ins Gewicht fallen, und daran sind zum Theil die ganz exorbitanten Ansprüche der einzelnen vertriebenen Deutschen Schuld.

(Zustimmung und Bewegung.)

Ich erschlaffte in meiner Theilnahme, als mir die Gesammtansprüche im Belauf von einer Milliarde angemeldet wurden; ich erhielt schriftliche Vorlagen mit angesehenen korporativen Unterschriften, aus der Kriegsentschädigung einstweilen eine Milliarde vorweg zu nehmen für die Entschädigung dieser Deutschen; die richtige Summe entzog sich jeder Berechnung. Eine solche Summe aber, die sich jeder Berechnung entzieht, von Jemandem zu fordern, wird denjenigen, der sie zahlen soll, stets veranlassen, sie so hoch zu veranschlagen wie möglich, und die Franzosen haben ebenso sehr wie ich und die Betheiligten selbst sich eine noch viel höhere Vorstellung von dem allerdings sehr bedeutenden Schaden gemacht, den die sämmtlichen Ver-

triebenen erlitten haben.. Es war also meines Erachtens praktisch und wir kamen im Ganzen zu einem besseren Resultat, wenn wir von Frankreich eine runde, feste Summe forderten, und wenn wir die damals in keiner Weise auch nur annähernd bestimmbaren Summen der Entschädigung der Ausgewiesenen und der Rhederei direkt übernahmen, weil wir außer Stande waren, sie bestimmt zu definiren. Ich wollte dies nur deshalb erwähnen, um die Debatte nicht auf das Gebiet gelangen zu lassen, auf das der Herr Vorredner meines Erachtens im Begriff war, sie zu führen, auf das des Gefühls, was ja in diesen Fragen mit Recht einer hohen Reizbarkeit noch heute unterworfen sein darf nach den Grausamkeiten, die dort gegen unsere Landsleute begangen worden sind. Ich möchte die Frage nur behandeln im trockenen geschäftlichen Wege: wie können wir den Betheiligten am praktischsten helfen, ohne die Auslagen des Reichs und seiner einzelnen Bestandtheile größer zu machen, als die Lage der Dinge mit sich bringt, oder mit anderen Worten, ohne unberechtigte Ansprüche zu berücksichtigen. Eine volle Entschädigung kann ja der Bürger eines Landes, der im Auslande Geschäfte treibt und durch kriegerische Ereignisse zu Schaden kommt, niemals beanspruchen,

(sehr wahr!)

er muß sich immer sagen, daß die Thätigkeit im Auslande mit mehr Risiko verbunden ist.

(Beifall.)

Das ist ein Grundsatz, den wir vielfach in weiter entlegenen Ländern, wo der Rechtsschutz nicht so stark ist wie in den centraleuropäischen, haben geltend machen müssen; die Geschäfte sind in der Fremde oft lukrativer, werfen stärkeren Gewinn ab, aber bringen mehr Gefahren mit sich. Es handelt sich also meines Erachtens nicht um eine Verpflichtung, die das Reich oder seine Mitglieder erfüllen, sondern es handelt sich um eine Beihülfe, die einer ungewöhnlichen Kalamität einer bestimmten Klasse von deutschen Bürgern zugewandt wird bei einem Nothstand, der durch den Krieg, den das Reich geführt hat, indirekt veranlaßt worden ist, und wo wir thatsächtich, ich will nicht sagen, in Mitschuld sind, aber doch den Schaden mit verursacht haben dadurch, daß wir den Krieg geführt haben, — es war ein Theil der Kriegsleiden. Aber ebensowenig wie wir im Inlande Alle entschädigen können, die durch den Stillstand ihrer Geschäfte gelitten haben, ebensowenig und noch weniger können wir denen, die seit 20—30 Jahren mit Deutschland keine weiteren Beziehungen haben, als daß sie den gesandtschaftlichen Schutz in Anspruch nehmen, alle Verluste entschädigen.

Nun fragt es sich, wie kommen wir am wohlfeilsten und gerechtesten zu derjenigen Leistung, die wir uns überhaupt auferlegen wollen, — und da sind die verbündeten Regierungen der Ueberzeugung gewesen, daß diese Entschädigungen in der Hauptsache besser von den einzelnen Gliedern des Reiches würden getragen werden aus derjenigen meiner Berechnung nach erheblichen und überwiegend erheblichen Quote, welche aus den französischen Kontributionsgeldern, wenn sie, wie ich hoffe, alle eingehen, auf die einzelnen Staaten vertheilt werden wird, und daß die Aufgabe des Reiches sich darauf beschränkt, bis diese Vertheilung erfolgt ist und die Regierungen die Mittel dazu in Händen haben, einen erheblichen Vorschuß zu leisten, der aus den gemeinsamen Mitteln herrührend zugleich die Aufgabe hat, das nationale Interesse, was die Gesammtheit der Deutschen an dieser Sache nimmt, zu bethätigen, damit nicht die Verzögerung der Entschädigung der Betheiligten den Eindruck mache, als kümmere sich ihr Vaterland nicht in dem Maße um sie, wie ihre zum Theil sehr bedauerlichen Umstände und Leiden ihnen Anspruch darauf geben. Es ist dies einer von den Fällen, wo ich es für bedenklich halte, die Zahlungen aus der allgemeinen Reichskasse zu machen, weil es meines Erachtens ganz unmöglich ist, die Begutachtung dessen, was zu zahlen sei, den Reichsbehörden zu übertragen. Der Begutachtende wird dabei mit seinen Interessen einer andern Kasse angehören, als der Zahlende, und es tritt ja da zu leicht ein und ist auch nicht zu sehr zu tadeln, wenn Jeder aus dem gemeinschaftlichen Topfe sich verschafft, was er haben kann, und wenn der einzelne Lokalbeamte bei einem Anspruch, den er sonst zurückweisen würde, sich sagt: nun, es wird ja vom Reiche bezahlt und wir steuern dazu nicht nach Verhältniß bei.

Ich will damit Niemanden anklagen. Das ist ja zu menschlich natürlich, ich glaube, wir würden in unseren Kreisen zu Hause ebenso verfahren; wir sind etwas freigebiger, wenn es auf Kosten der Gesammtheit geht, als wir aus unserer eigenen Kasse zu sein pflegen;

(Heiterkeit)

und deshalb glaube ich, daß die Begutachtung der Ansprüche und die Disposition über die Kasse in einer und derselben Hand sein müssen. Begutachtet können diese Ansprüche meines Erachtens nur werden von den Lokalbehörden, von den Behörden der einzelnen Regierungen, die die Verhältnisse nach ihrer Kenntniß von dem ganzen Lebenslaufe und von der Stellung des einzelnen Mannes in Paris, in seiner Heimatsgemeinde viel leichter zu erheben vermögen als wir hier im Mittelpunkte eines Reiches von 40 Millionen. Die Lokalbehörden sind die einzigen, die im Stande sind, sich ein einigermaßen der Wahrheit nahe kommendes Bild von den Billigkeitsansprüchen, die dem Manne zur Seite stehen, machen können. Dem Reiche fehlen auch hier die Organe dazu, und es bleibt nichts anderes übrig als zu rekurriren auf die Landesbehörden.

Ich möchte die Herren bitten, hier nur die geschäftliche Frage ins Auge zu fassen: wird ein gern anerkannter Billigkeitsanspruch sicherer, zweckmäßiger und gerechter befriedigt von den einzelnen Regierungen aus der Quote der Kontribution, die auf sie fallen wird, oder ist es nützlich, die volle Befriedigung und nicht blos den Vorschuß auf das Reich zu übernehmen? Das Mitgefühl mit unseren Landsleuten, die Entschlossenheit, sie zu schützen, wenn sie ungerecht beeinträchtigt werden, sie zu entschädigen, insoweit die Billigkeit und das Gesetz dem Bürger einen Entschädigungsanspruch an sein Vaterland zuweist, ist in beiden Fällen und auf beiden Wegen dieselbe, und die verbündeten Regierungen sind sich dieser Pflicht und dieses Berufes eben so bewußt wie der Herr Vorredner, sie wollen nur dieser Pflicht auf einem Wege genügen, der ihnen praktischer scheint, und ich möchte es im Interesse des Geschäfts selbst empfehlen, daß Sie sich an das System der Vorlage halten. Die Summen, die darin vorgeschlagen sind, sind ja der Kritik unterworfen, und was hier nicht gemeinsam gegeben wird, kann aus den einzelnen Landeskassen gegeben werden. Die Kontributionen, die in Frankreich zu Gunsten dieser Ausgewiesenen schon im Kriege erhoben worden waren, werden ihnen nach der Vorlage direkt zugewiesen im Sinne des Vorschusses — nicht eines von Seiten der Regierungen zu erstattenden Vorschusses, sondern nur einer rascheren Leistung. Es waren dies ursprünglich 7 Millionen Franks. Wir hatten in Frankreich das System angenommen, auf jedes Departement, welches in unsere Gewalt gerieth, eine Million auszuschreiben zur Entschädigung für die ausgewiesenen Deutschen. Zur Zeit, wo dies ausgeschrieben wurde, hatten wir die Gewalt erst in 7 Departements in Händen; als man nachher sah, daß die Ansprüche, die zu erheben wären, durch irgendwelche während des Krieges ausgeschriebene Kontribution nie und nimmermehr erreicht werden würden, — und auch im Laufe der kriegerischen Ereignisse, welche die ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen — fand diese Maßregel eine weitere Durchführung nicht, und es blieb bei den 7 Millionen Franks, die einkamen und die nun nach dem Vorschlage, den Ihnen die verbündeten Regierungen machen, um 2 Millonen Thaler, wenn ich nicht irre, erhöht werden sollen, um auf diese Weise den Antheil des Reiches an der Zahlung zu konstituiren. Es waren jene 7 Millionen nicht sowohl eine Kontribution, die man erhob, weil man ein Recht auf Entschädigung anerkannte, sondern es war eine Repressalie und Kriegsmaßregel, und ein Mittel, die Ruchlosigkeit des Verfahrens, welche vorlag, den Franzosen und der europäischen öffentlichen Meinung zur Anschauung zu bringen.

Ich erlaube mir, Ihnen nochmals die Annahme des Princips der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren, wenn irgend einem Mitglied dieses Hauses, so hat gerade mir die eigene Vergangenheit sowohl in weiten zurückliegenden Jahren

als auch in der neuesten Zeit Mittel und Aufforderung gegeben, die vorliegende Materie näher kennen zu lernen und mich mit den einschlagenden Verhältnissen vertraut zu machen, und ich halte es daher für meine Pflicht, von vornherein zu erklären, daß die Vorlage der Regierung im Ganzen meinen Erwartungen vollkommen entsprochen hat, höchstens würde ich über den Modus der Vertheilung mich mit ihr nicht in Uebereinstimmung befinden.

Meine Herren, die Begebenheit, an welche die gegenwärtige Gesetzesvorlage anknüpft, gemahnt allerdings an eine der häßlichsten Erscheinungen im abgelaufenen Krieg; allein wenn wir gerecht sein wollen, so müssen wir sagen, die letzten, die allerjüngsten Ereignisse, welche überhaupt ein so bedeutsames Licht auf die Begebenheiten des ganzen abgelaufenen Jahres zurückwerfen, haben in dieser Beziehung gewissermaßen die mildernden Umstände zu Gunsten der Angeklagten gepredigt. Als im Anfang des Krieges unsere Landsleute in Deutschland Gegenstand der gehässigsten und wildesten Angriffe und Verdächtigungen waren, nahmen wir das gewissermaßen als eine objektive Bosheit, als speciell gegen die Deutschen als Feinde gerichtete Ausschreitungen; was wir aber jetzt in Frankreich erlebt haben in den letzten 2—3 Monaten, meine Herren, das zeigt uns, daß diese Ausbrüche vielmehr subjektiver Natur waren, und wenn es erlaubt wäre, in einer so traurigen Materie eine etwas scherzhafte Anspielung zu machen, so würde ich sagen, die Deutschen in Frankreich sind von den Franzosen nicht anders als brüderlich behandelt worden; denn jene haben ihre eigenen Landsleute mit denselben Drohungen und Verdächtigungen und mit denselben wilden Mißhandlungen bedacht, ja noch viel schlimmer als die Deutschen, die unter ihnen gewohnt haben: es begegnen uns dieselben Anklagen von Spionage, dieselben Anklagen von Verrath, dasselbe Bedürfniß, augenblicklich Rache zu nehmen, ohne nur irgendwie sich Rechenschaft zu geben von dem Zusammenhang der Dinge und von Schuld und Unschuld. Alles was gegen die Deutschen anfänglich gespielt hat, hat ja in noch viel krasseren Maßen in den letzten drei Monaten bei den Franzosen unter sich mitgespielt. Es liegt eben in der Natur dieses Volkes, daß es in gewöhnlichen Verhältnissen wirklich äußerst gutmüthig, human und gesittet sein kann, sowie aber seine krankhafte Eigenliebe ins Spiel kommt, sofort das Bedürfniß fühlt, an irgend einem Gegenstande die maßloseste Rache zu nehmen und zur Erklärung dieser Racheausübung dann auch überall Verrath, Treulosigkeit, Spionage und dergleichen wittern muß.

Das ist mit zwei Worten die Geschichte der Austreibung der Deuschen, wie es auch in der Wesenheit die Geschichte der letzten krassen Ausschreitungen in Paris war. Meine Herren, diese Reflexion ist nicht ohne Einfluß auf die legislative Maßregel, die wir hier zu diekutiren haben. Wer nach Frankreich ging und unter diesem Volke wohnte, der hat seine guten Seiten lange genossen, wenn er lange dort war; er theilt auch jetzt die Nachtheile, die Schattenseiten dieses Charakters und kann nicht seine eigene Nation dafür verantwortlich machen, wenn er dadurch zu Schaden gekommen ist.

(Sehr richtig!)

Wenn wir, meine Herren, die Mißhandlungen, welche die Deutschen in so entsetzlicher Weise zum Theil in Frankreich erlitten haben, heute noch mit großer Bitterkeit erwähnen müssen, so glaube ich, ist es doch auch unsere Pflicht, nicht in einen Fehler zu verfallen, der ja leider der menschlichen Natur so nahe liegt, daß eine einzige Kränkung sehr oft genügt, um Jahre lang empfangene Dienste, Freundschaft, Wohlthaten und dergleichen mehr im Augenblick mit dem Schwamme auszuwischen. Die Franzosen haben sich sehr schlecht gegen die Deutschen in Frankreich benommen, aber wir müssen doch anerkennen, daß, so lange diese krankhafte Eigenliebe nicht im Spiele war, sie auch das, was man einmal internationale Gastfreundschaft nennen kann und nennen muß, in liebenswürdigster Weise und im höchsten Grade geübt haben, und ich halte es für Menschenpflicht, das anzuerkennen, nicht mit Verdunkelung eines einzelnen Moments zu vergessen, daß Jahrzehnte und Menschenalter lang die Deutschen Gegenstand der vollkommensten Gleichberechtigung in Frankreich in jeder Weise waren, daß Gelehrte und Künstler dort gleich Franzosen geehrt und aufgenommen waren, ja manchmal noch mehr verhätschelt waren, weil sie Fremde waren. Das, meine Herren, halte ich für meine Pflicht, hier miteinfließen zu lassen.

Was nun den gegenwärtigen Gesetzentwurf betrifft, so bin ich mit dem Princip vollständig einig: es kann von einer völkerrechtlichen Pflicht zur Ersetzung von Schaden, der im Kriege Fremden zugefügt worden ist, keine Rede sein, und der Entwurf hat vollkommen Recht, wenn er in Abweichung von den beiden anderen Nummern, nicht von Entschädigung spricht, sondern von Beihülfe. Und das muß auch maßgebend sein für die Ziffern, welche hier zu paß kommen.

In einem Punkte habe ich die Erläuterungen des Herrn Reichskanzlers nicht deutlich verstanden, und haben sie mir wenigstens ein Novum gebracht. Nämlich ich hatte den Gesetzentwurf so verstanden, als sollte das Objekt mit dieser Vorlage erschöpft sein, als wären 7 Millionen Franken, die bereits ausdrücklich zu dem Zwecke erhoben worden, der Sache gewidmet, und sollten außerdem noch 2 Millionen Thaler aus der Reichskasse demselben Gegenstaude gewidmet werden. Habe ich nun den Herrn Reichskanzler nicht falsch verstanden, so wollte er außerdem noch andeuten, daß principiell anerkannt werde, die einzelnen Regierungen sollten aus den weiter noch ihnen aus der Kriegsentschädigung zufließenden Geldern andere Summen verwenden, je nachdem das Bedürfniß aus den noch anzustellenden Untersuchungen sich ergeben werde. Auf der einen Seite kann man ja sagen: auf alle Fälle haben die Regierungen dieses Recht; wenn wir ihnen die Summen später vertheilen, je nachdem wir sie eingenommen haben, so können sie in Uebereinstimmung mit ihren gesetzgebenden Faktoren festsetzen, daß noch einzelne Theile davon zur Entschädigung von ausgetriebenen Deutschen verwendet werden sollen. Aber auf der anderen Seite weiß ich doch nicht, wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, was das überhaupt mit diesem Gesetze gemein hat; wir können es höchstens als eine Parenthese in die Besprechung setzen, daß, wenn ein einzelner Staat nicht zufrieden sein sollte, es ihm ja unbenommen bleibe, aus dem ihm später noch in solle zufließenden Geldern Einzelnes dazu zu verwenden. Ich halte mich deshalb vorläufig nur an diese Gesetzesvorlage und will es den Legislaturen der einzelnen Länder überlassen, ob sie es für recht finden, die Summe, die außer den 2 Millionen Thalern und den 7 Millionen Franken zu dem gegenwärtigen Zwecke bestimmt sind, noch auf andere Weise zu vergrößern.

Nun, meine Herren, bin ich in einem Punkte aber nicht einig mit der Gesetzesvorlage, und darin stimme ich mit dem Herrn von Patow überein, nämlich daß der Entwurf den einzelnen Ländern den ganzen Dienst, die ganze Austheilung der Sachen überweisen will. Ich glaube, die Centralisation dieser Arbeit ist nöthig, um das Licht auf dieselbe zu werfen, welches so sehr unentbehrlich dabei ist und auch unter den besten Umständen nur in ganz geringem Maße ihr zu Theil werden wird. Wir wollen ja Alle nicht verkennen, daß es außerordentlich schwer sein wird, hier nach Gerechtigkeit zu handeln, daß die Unbescheidensten ihre Stimme am lautesten erheben werden und vielleicht die, die es am meisten verdienen, am schlechtesten wegkommen; daß eine Menge von Angaben nöthig sein wird, die gar nicht mehr zu erhalten sind, und daß vielmehr mit Takt und Instinkt, als mit eigentlich strenger Untersuchung hier gehandelt werden kann. Nun, glaube ich, ist aber, wenn wir diesen Dienst auf eine einzelne Korporation, auf ein einzelnes Kolleg centralisiren, viel eher dafür gesorgt, daß die nöthigen Aufklärungen überall zusammenfließen und daß auch nach einem gleichartigen Maßstabe gehandelt wird. Die Kopfzahl der Ausgetriebenen zum Maßstab zu nehmen, wäre ja ganz entschieden falsch; die Fälle sind so außerordentlich verschieden. Zunächst also, wenn wir einmal an dem Prinzip der Beihülfe festhalten, scheint mir angenommen werden zu müssen, daß überhaupt Leute, die nicht unvermögend geworden sind durch den Krieg, auf diese Entschädigung keinen Anspruch haben sollen; sie soll zur Unterstützung derjenigen dienen, die in ihrer Existenz außerordentlich erschüttert worden sind und eine solche Reichshülfe zum Wiederaufbau dieser Existenz nöthig haben. Ich will nur ein Beispiel anführen. Der bekannte Generalkonsul Schlenker in Lyon, dessen Bücher versiegelt, der gewaltsam fallit gemacht wurde durch das wilde Einschreiten der Behörden, die seine Bücher und Briefschaften untersuchten, um zu sehen, ob er nicht mit dem preußischen Generalstabe über den Kriegsplan korrespondire — ja, meine Herren, ich bezweifle sehr, ob dieser Generalkonsul Schlenker wirklich eine Reklamation auf Ent-

schädigung erheben wird. Ich glaube, daß solche Leute nicht Anspruch auf Entschädigung erheben, sondern sich von selbst sagen werden, daß diese den Aermeren und Hülfsbedürftigeren gehören.

Dann kommen einzelne Fälle, die gerade durch die unendliche Schmerzhaftigkeit der Opfer, die ihnen auferlegt worden, unserer vollen Sympathie bedürfen. Ich will nur den Fall nennen von der armen Frau, die in Metz gleich nach der Schlacht bei Wörth der Gegenstand der französischen Volkswuth wurde. Unmittelbar nach der Schlacht bei Wörth brach ein Volkshaufen in ihren Laden ein, erklärte, ihr Mann, der ein Deutscher Namens Meier war, sei ein Spion der preußischen Armee gewesen, hängte den Mann vor der Ladenthür auf und zerschlug den Laden mit Allem, was darin war. Das ist ein Fall, der im höchsten Grade unsere Sympathie erweckt, in anderem Maße als bei vielen Andern, die Entschädigungen beanspruchen. Es werden aber auch wieder die Mitglieder der Kommission vielen Täuschungen ausgesetzt sein, vor denen sie sich in Acht zu nehmen haben. Z. B. habe ich einen Brief von einem Franzosen in Paris gesehen, der an einen ausgetriebenen Deutschen gerichtet ist. Derselbe schreibt: Während der Belagerung ist eine Bombe in unser Haus gefallen; bei Ihnen hat sie sehr wenig Schaden gethan, aber mir hat sie ein Klavier und eine Pendule zertrümmert; da Sie nun ja doch von Ihrer Heimath, Ihrem Reiche werden entschädigt werden, so würde es nicht schaden, wenn Sie die 800 Franks, um die ich bei dieser Gelegenheit gekommen bin, mit in ihren Entschädigungsanspruch aufnehmen wollten, und er hat sich gar kein Gewissen daraus gemacht, von dem Prussien das Geld wieder zu nehmen, was ihm die Bombe desselben Preußen weggenommen hat. Das sind kleine Unterscheidungen von unzähligen Fällen, die vorgekommen waren, und ich bin nicht der Ansicht, daß die Regierungen der einzelnen Länder gleichmäßig die Erleuchtung haben werden, um hier zu unterscheiden. Nehmen Sie dazu, daß die große Menge der Ausgetrieben solche waren, die seit vielen, vielen Jahren in Frankreich lebten, die ihrer Heimat fremd geworden sind, und über die die heimatliche Regierung gar keine Kontrole hat; es wird also viel mehr Licht gegeben werden können von denjenigen, welche in Paris und in übrigen Theilen von Frankreich gelebt haben, und welche viel mehr in der Lage sind, diese Informationen den einzelnen Centralpunkten zufließen zu lassen, als jeder einzelnen Regierung zu Diensten zu stehen. Es mag die Organisation eine solche werden, welche die Sache in eine Hand koncentrirt. Es ist durchaus nicht gesagt, daß die Informationen, welche den einzelnen Regierungen zukommen, ausgeschlossen sein sollen, jede Regierung wird zu Diensten sein, jede hat Gesandtschaften in Paris gehabt, welche die Verhältnisse der Einzelnen zu beobachten Gelegenheit hatten, und sie wird so beitragen können zur Erleuchtung des Kollegiums. Ich glaube aber, damit systematisch und aufgeklärt gearbeitet werde, ist es viel besser, daß der Dienst in einzelner Hand koncentrirt werde. Betreffs des materiellen Schadens, der konstatirt werden kann, wird überhaupt gar nicht so viel vorkommen.

Während der deutschen Belagerung — für die französischen haben wir nicht einzustehen — ist gar nicht so viel Privateigenthum beschädigt worden, der Schaden ist aus der Unterbrechung der Kundschaft, aus der Schließung der Läden ꝛc., die man aber zum großen Theil nach der Belagerung wieder unbeschädigt vorgefunden hat, hervorgegangen. Es waren im Ganzen nach der letzten Zählung im Jahre 1867 35,000 Deutsche in Paris; nun soll aber die Anzahl noch etwas größer gewesen sein, da die Zählung nicht mit großer Sorgfalt vorgenommen war; aber wie Viele sind darunter, die nur mit ihrem Packet in der Hand fortgehen konnten, um gleich wieder ihr Leben und ihre Geschäfte wo anders fortsetzen zu können; da ist eine Unmasse von Kellnern, die Unmasse der Dienstboten, die vielleicht den dritten Theil der ganzen Bevölkerung ausmachen, da jede deutsche Herrschaft sich ein paar deutsche Dienstboten nachkommen läßt. Wie sollen wir da zu der Summe von 25 Millionen kommen, welche das Komite nur als vorläufige Ankündigung angenommen hat? Das weiß ich wirklich nicht. Wir haben es hier gewiß mit ganz exorbitanten Vorstellungen zu thun. Ich finde die Summe, wie die Sache gegenwärtig liegt, ungefähr richtig gegriffen, und bitte nur, von Seiten des Bundestisches mir sagen zu wollen, ob man sich nicht dagegen opponirt, daß bei der zweiten Lesung in Bezug auf die Centralisation des Dienstes Amendements eingebracht werden.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich muß mich entschuldigen, wenn ich durch Ueberhäufung mit anderen Geschäften verhindert gewesen bin, die von uns vorgelegten Motive näher einzusehen. Nach Maßgabe der Berathungen im Schoße des Bundesraths kann ich aber die Zweifel, die der Herr Vorredner im Beginn seiner Aeußerungen anregte, dahin feststellen, daß die Bundesregierungen allerdings von der Voraussetzung ausgingen, daß mit dieser Leistung des Reichs die Beschädigungen und Unterstützungen nicht erschöpft sein würden, daß sie aber das darüber hinausgehende Maß, was ich nach meinen bisherigen Eindrücken als das größere ansehe, der Erwägung der einzelnen Regierungen überlassen wollten, die mit den Verhältnissen der einzelnen Interessenten vertrauter sein dürften. Wir würden wahrscheinlich die Summe etwas höher bemessen haben, wenn wir der Meinung gewesen wären, das es hiermit erschöpft wäre, eine Richtung, in der ich persönlich nicht im Stande gewesen sein würde zu votiren.

Was nun die zu stellenden Amendements anlangt, so bin ich außer Stande, heute schon mit einer bestimmten Aeußerung den Ansichten der verbündeten Regierungen darüber vorzugreifen, und vor allen Dingen müßte man den Wortlaut der Amendements erst kennen. Ich möchte aber doch davon abrathen, die Geschäfte der Centralbehörde des Reichs zu vermehren, wenn es nicht absolut durch die Natur der Geschäfte nothwendig ist. Wir sind im Augenblick in der Organisation unserer Centralbehörde nicht soweit vorgeschritten, daß wir Arbeitskräfte übrig hätten; im Gegentheil, das, was uns jetzt obliegt, namentlich durch die Verwaltung in Elsaß-Lothringen obliegen wird, ist nach den vorhandenen Kräften kaum zu leisten, und eine solche Aufgabe, die ihre Fäden über das ganze Reich zu spinnen hat, würde doch ohne neuen Anspruch an die Arbeitskräfte meiner viel beschäftigten Mitarbeiter kaum zu verwirklichen sein.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Ich bedauere, daß diese eben angeregte Finanzfrage durch die Erklärung des Herrn Reichskanzlers meines Erachtens nicht viel klarer geworden ist. Wenn ich recht verstanden habe, so soll das, was das Reich hier leistet, nicht angesehen werden als ein Vorschuß, der den einzelnen Staaten zu gewähren ist, und welcher ihnen anzurechnen wäre auf denjenigen Betrag, der später aus der Vertheilung der Kriegskontribution ihnen zufiele. Es enthält auch von dieser Andeutung, die in der ersten Rede des Herrn Reichskanzlers mir enthalten zu sein schien, das Gesetz nichts, sondern es ist hier lediglich von einer Leistung die Rede, welche das Reich übernommen hat, welche von der Gesammtheit zu leisten ist, und welche nachher einen bestimmten Vertheilungsmodus durch die einzelnen Staaten in Aussicht nimmt, aber nicht in der Weise, daß diese Beträge nachher von den einzelnen Staaten, sei es direkt, sei es durch Kompensation an das Reich in Anrechnung auf die Theilnahme an der Kriegskontribution wiederzuerstatten sei. Es liegt nun also nach dem Gesetz und nach den letzten Erklärungen des Herrn Reichskanzlers die Sachlage so, daß ein Theil der für angemessen erachteten Entschädigung geleistet werden soll direkt für Lasten des Reiches aus Reichsmitteln ohne Berechnung auf die späteren Bezüge der einzelnen Staaten aus der Kriegskontribution, und daß ein anderer davon völlig unabhängiger, lediglich in das Ermessen der einzelnen Staaten und in den guten Willen derselben gelegter Theil durch die Einzelstaaten aus den ihnen übergebenen Mitteln zu prästiren ist. Für diesen Modus sehe ich keinen rechten Grund ein, ich halte ihn vielmehr für bedenklich. Ich theile die Ansicht, welche der Herr Reichskanzler über die Beschaffenheit und Natur der zu leistenden Entschädigung oder besser gesagt der Beihülfe ausgesprochen hat; ich schließe mich in allen Beziehungen dem Herrn Kollegen Bamberger an; ich bin der Meinung, daß es sich in Wahrheit nicht um die Erfüllung einer naturgemäßen, nationalen Pflicht, die auf völkerrechtlichen Principien beruht, handelt, sondern um eine Beihülfe für Menschen, die durch den Krieg in eine besonders große

Kalamität gekommen; wenn nach meiner Idee die Vertheilung vor sich ginge, so würde ich den Wohlhabenderen, denjenigen, die längere Zeit in Frankreich gewesen sind und dort sich ein großes Vermögen erworben haben, auch wenn sie jetzt einen größeren Schaden erlitten haben, als die minder gut Situirten, gar keine Unterstützung geben. Ich würde die Unterstützung vorzugsweise für die Bedürftigen, für solche, deren Existenz gefährdet worden ist durch die Austreibung, verwenden.

(Sehr richtig!)

Ich habe auch Gelegenheit gehabt, mit sehr vielen solchen vertriebenen Deutschen zu sprechen, und ich habe darunter wirklich manche gefunden, die mehr Franzosen waren als Deutsche, sehr viele aber habe ich darunter gefunden, die mir wirklich haarsträubende Rechnungen vortrugen, und ich habe gefunden, daß die Idee bei ihnen wach war, daß diejenigen, welche längere Zeit in Frankreich sich aufgehalten haben, die längere Zeit dort ein Geschäft mit Vortheil betrieben haben, um so mehr Entschädigung haben müßten, weil ihr Schade ein größerer sei. Ich behaupte, es kommt nicht auf die Größe des Schadens an, sondern auf die persönliche Lage des Beschädigten. Nun sage ich aber — und ich glaube, als Analogie darf ich das aussprechen für jeden, der mit der Armenverwaltung zu thun hat — nichts ist gefährlicher für die richtige Bemessung derartiger Beihülfen, als wenn sie von zwei verschiedenen Behörden ausgehen, und wenn sie von zwei verschiedenen Gesichtspunkten gemacht werden. Es wird an und für sich schon schwierig sein, mit distributiver Gerechtigkeit zu verfahren, es ist Alles ziemlich arbiträr, man muß mit Erwägung der gesammten Verhältnisse verfahren; derjenige, der die Vertheilung vornimmt, muß Alles übersehen und alles mit einander vergleichen können. Will das Reich das Eine thun, und sollen die einzelnen Staaten das Andere thun, so bin ich überzeugt, es wird viel eher fehlgegriffen werden, als wenn das Reich die Sache allein in der Hand behält. Dann kann ich nicht einsehen, *warum* man so verfahren will. Eine Pflicht der einzelnen Staaten zur Unterstützung besteht nach meiner Meinung weit weniger als eine Pflicht des Reiches, und wenn *doch* aus den gesammten Reichsmitteln die Unterstützung kommen soll, wenn die einzelnen Staaten sie aus der Kriegskontribution durch das Reich empfangen sollen, so halte ich es für viel richtiger, dem Reich die Unterstützung von vornherein zu überlassen. Ich weise darauf hin, daß doch die Anweisung sehr unsicher ist, die wir den Deutschen in den einzelnen Staaten ertheilen, denn wir wissen gar nicht, wie die einzelnen Staaten, die dortigen legislativen Behörden und die Regierungen die Sache ansehen; der eine Staat wird viel, der andere wenig thun, der eine kann oft auch nur weniger thun als der andere, und wir kommen dadurch auf eine materiell ungleiche Behandlung der Deutschen selbst grundsätzlich. Das würde ich für noch bedenklicher halten, indem ich der Meinung bin, es muß hier eine gleichmäßige Behandlung aller Deutschen, die in diese Kalamität gerathen sind, stattfinden. Die Frage, die ich hier besprochen habe, berührt noch nicht den im Gesetz vorgeschlagenen Vertheilungsmodus. Ich schließe mich aber auch in dieser Beziehung den Ausführungen der Herren Redner durchaus an. Daß die Vertheilung der Beträge nach der Kopfzahl in der hier eben in Betracht kommenden Weise an und für sich eine ungerechtfertigte und ungleichmäßige ist oder wenigstens sein kann, das bedarf keiner Ausführung. Das aber auch ganz ungleichartige Grundsätze bei der Vertheilung selbst in den einzelnen Staaten statthaben werden, wenn nicht eine Centralbehörde vorhanden ist, die das Ganze überwacht und in der Hand hat, scheint mir ebenfalls zweifellos zu sein. Nun hat der Herr Reichskanzler uns davor gewarnt, die Thätigkeit der Reichsbehörden nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen.

Meine Herren, das eben berathene Gesetz wegen Entschädigung der Rheder ist nach meiner Meinung in seiner Durchführung weit schwieriger wie die Vertheilung der hier in Betracht kommenden Unterstützungen. Wir haben es da zu thun mit der Ermittelung von vielen Verhältnissen im Auslande, in der ganzen Welt. Da sollen einzelne specielle Nachweisungen geliefert werden über alle Schäden und alle Heuern, die gezahlt worden sind. Das ist eine ganz unverhältnißmäßig größere Arbeit als die Vertheiluug der hier in Betracht kommenden 14 Millionen Franken. Dort ist nun aber *eine* Behörde eingesetzt; es ist in dem Gesetze vorgesehen, daß eine Kommission des Bundesraths die ganze Ermittelung der zu leistenden Entschädigung haben solle. Wenn das da möglich ist, so glaube ich, ist es hier viel leichter möglich, andererseits aber auch viel nothwendiger. Nothwendiger um deswillen, weil dort im Gesetze bestimmte Grundsätze festgestellt sind, und weil bestimmte Gegenstände, auf welche der Schadenersatz zu richten ist, ja ausdrücklich vorgeschrieben sind. Hier ist ja aber Alles der diskretionären Befugniß der Kommission überlassen; hier ist gar nicht unterschieden, ob direkter oder indirekter Schaden; es ist gar keine Andeutung darüber enthalten, was denn nun eigentlich zur Liquidation gebracht werden solle; Alles ist in Wahrheit der Diskretion der Kommission, der vertheilenden Behörde überlassen. Und wenn man das thun will, was ich im vorliegenden Falle auch für nothwendig halte, so muß man hier umsomehr *eine* besondere Kommission haben. Ich habe nun auch von verschiedenen Mitgliedern der hier in Berlin befindlichen halb officiellen oder wenigstens officiösen Kommission gehört, daß die Erfahrungen, die die Herren gemacht haben, doch auch dahin führen, daß die Vertheilung, die Ermittelung der Personen, auf welche die Entschädigung vertheilt werden soll, und ihrer Verhältnisse nicht so sehr schwierig ist, daß in dieser Beziehung schon sehr große Arbeiten und aufklärende Ermittelungen stattgefunden haben, daß ein sehr gutes Material und zuverlässige uninteressirte Mitglieder dieser Kommission vorhanden sind, welche man später vielleicht mit hineinziehen könnte als Sachverständige oder auch vielleicht direkt als Theilnehmer an der Kommission des Bundesraths. Ich glaube daher, die Vorarbeiten, die in dieser Beziehung stattgehabt haben und sich fast auf ganz Deutschland erstrecken, würden einer solchen Kommission sehr zu gute kommen.

Ich hoffe aus allen diesen Gründen, daß es gelingen werde, den Bundesrath davon zu überzeugen, daß in diesem Falle die Centralisation das Richtige sei und auch im Großen und Ganzen am meisten Arbeit spare. Denn es ist viel leichter und mit viel weniger Arbeit zu leisten, wenn man mit einer Centralkommission für Deutschland das Ganze erledigt, als wenn man mit so und so viel Kommissionen von allen einzelnen Staaten dieselben Arbeiten und Erfahrungen durchmacht, die man in der einen Kommission gemacht hat und sich überall zu Nutze machen kann.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Der Herr Vorredner hat mit der Klage begonnen, daß meine Auseinandersetzungen keine Klarheit in die Sache gebracht hätten; er hat aber sofort den Beweis des Gegentheils geliefert, indem er — allerdings mit mehr Klarheit, als mir eigen gewesen ist — meine Meinung genau und korrekt wieder gegeben hat.

(Heiterkeit.)

Es ist allerdings meine Ansicht gewesen, wie ich das auch schon, glaube ich, in meiner ersten Aeußerung hervorgehoben habe —, hiermit nicht einen Vorschuß — habe ich *den* Ausdruck gebraucht, so ist es irthümlich geschehen — von Seiten des Reiches zu leisten, sondern einen Beitrag zu leisten, gewissermaßen eine Abschlagszahlung, deren schleunige Prästirung dadurch bedingt wird, daß die einzelnen Staaten noch nicht in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen, die wir ihnen zugedacht haben. Es ist auf diese Weise eine Theilung der Aufgabe der Unterstützung zwischen dem Reich und zwischen den einzelnen Staaten entstanden in dem System, wie der Bundesrath es sich gedacht hat, so daß ein Theil, und zwar der am raschesten zu bezahlende, vom Reich getragen, die Vertheilung aber den einzelnen Staaten überlassen würde, daß aber dasjenige, was die einzelnen Staaten für ihre Unterthanen nach ihrer näheren Kenntniß der Sache außerdem noch für nothwendig halten, von ihnen geleistet würde.

Ich halte dies auch für den bei weitem zweckmäßigeren Weg, trotz der Ausführungen des Herrn Vorredners. Ich würde von Hause aus dafür gestimmt haben, die ganze Sache den einzelnen Staaten zu überweisen, wenn nicht der Vorgang mit den sieben Millionen Franks Kontributionen von Frankreich vorgelegen hätte; die hatten wir einmal für die Vertriebenen unter dem Titel erhoben, sie waren gewissermaßen erworben für die Leute durch die Art, wie sie ausgeschrieben wurden, und des-

halb wollten wir sie ihnen nicht wieder entziehen. Diese waren aber Reichsgeld und konnten ihnen nur vom Reiche her zufließen, sie waren aber unzulänglich, um den Zweck, den wir Alle haben — wir sind ja nur über die Modalität der Ausführung verschiedener Meinung — zu erfüllen. Ich hätte nun gewünscht, daß der ganze Ueberrest, der nicht schon in die Kasse des Reichs zu diesem Behuf eingezahlt war, den einzelnen Regierungen zur Deckung und Feststellung überwiesen worden wäre. Von einzelnen Regierungen wurde aber der Wunsch geltend gemacht, daß die Abschlagezahlung, die vom Reiche ausgehen soll, etwas verstärkt werden möge, und wir sind den Wünschen dieser Regierungen dadurch entgegengekommen, daß wir sie auch verstärkten, und wenn ich auch nicht an der Geringfügigkeit der Summe, welche das Reich leistet, das Interesse, welches das Reich für seine Angehörigen hat, bemessen will, so wird doch durch die Zahlung der Beweis geliefert, daß uns das Schicksal der Leute nicht gleichgültig ist.

Ich möchte doch abrathen, dem Herrn Vorredner darin Glauben zu schenken, daß die Arbeit wirklich leichter ist, wenn sie centralisirt wird, denn die centralisirte Arbeit wird ja erst beginnen, wenn die Arbeit im Einzelnen, die als Unterlage nöthig ist, geschehen sein wird; sie hat immer zur Unterlage die Arbeit, welche, wenn die einzelnen Staaten das Geschäft besorgten, an sich genügen würde, denn diese muß vorhergehen der Centralisation und der Schöpfung neuer Organe und Kommissionen. Wir würden gern die Sache übernehmen, wenn wir nicht das Gefühl hätten, daß uns die Organe fehlen; und wenn wir sie uns aus der Privatkommission zu verschaffen suchten, so glaube ich, gerathen wir auf die 25 Millionen-Thalerklippe, die vorher schon angedeutet wurde. Der Herr Redner widerlegt meine Klagen über Ueberarbeitung damit, daß wir ja außerdem schon recht erheblich mit der Rhederei zu thun haben und das noch obenein dazu nehmen könnten.

(Heiterkeit.)

Das finde ich nicht zutreffend. Grade weil wir dieses umfangreiche Geschäft schon übernommen haben und übernehmen mußten, wie ich gleich nachweisen werde, ist eine Vermeidung weiterer Aufbürdung zu wünschen. Die Rhedereiangelegenheit kann der einzelne Staat nicht besorgen, dazu hat er die Organe nicht, dazu sind die Reichskonsuln und Agenten, die überseeischen Organe des Reiches unentbehrlich. Außerdem ist diese Aufgabe des Reiches dort viel leichter, weil die Grundsätze schon festgestellt sind, und sie macht nicht so viel Arbeit, wie diese zweite Aufgabe, wo bei Ermangelung festgestellter Grundsätze die Willkür und in Folge deren der Zweifel und stets erneute Prüfung einen sehr bedeutenden Spielraum haben. Im Uebrigen kommt es ja sachlich auf eins heraus, und ich bedaure meinerseits, daß ich wiederholt schon Ihre Zeit so in Anspruch genommen habe; gezahlt wird immer aus demselben Topf, und ich sage nur: die einzelnen Staaten haben sicherere und näher liegende Organe zur Feststellung und Erkundigung, um ein richtiges Urtheil zu gewinnen. Ich möchte daher nicht, daß der Beitrag des Reichs erhöht würde; den Entschließungen der einzelnen Staaten können wir nicht präjudiziren, die Voraussetzung, in der der Bundesrath gehandelt hat, daß nämlich die einzelnen Staaten die unvollkommene Wohlthat noch vervollständigen würden, ist ja zur Kenntniß der Regierungen gelangt, da ihre hiesigen Organe die ganze Sache im Bundesrath mit verhandelt haben.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Patow:** Zunächst erlaube ich mir hervorzuheben, daß es mir gar nicht in den Sinn gekommen ist, einen Vorwurf deshalb zu erheben, daß die hier in Rede stehenden Ansprüche nicht speciell gegen Frankreich liquidirt worden sind. Ich habe ausdrücklich mein Einverständniß damit ausgesprochen, daß man diese Entschädigungsansprüche in das von Frankreich zu gewährende Pauschquantum mit hineingezogen hat. Dadurch, daß der Herr Reichskanzler jetzt die Sache durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht als abgeschlossen ansieht, erledigen sich die Bedenken, welche ich früher in Betreff der Höhe der Summe geltend gemacht habe. Ich will nur hinzufügen, da mir das Sprechen zu schwer wird, daß ich durch das zuletzt Gesagte nicht davon überzeugt worden bin, daß die Behandlung dieser Angelegenheit als einer Sache der einzelnen Staaten die richtige sei. Die geschäftliche Ueberbürdung beim Bundesrathe erkenne ich vollständig an; für diesen Fall würde aber dadurch geholfen werden können, daß der Bundesrath beschlösse, gewisse Staaten zur Ernennung besonderer Kommissare für diesen Zweck zu veranlassen, und daß diese Kommissare unter Zuziehung geachteter und sachkundiger Männer aus der Mitte der Ausgewiesenen diese Frage für ganz Deutschland erledigten.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Meine Herren, ich stimme vollkommen mit Herrn Miquel darin überein, daß der Maßstab allein in der Bedürftigkeit des Einzelnen gefunden werden kann; je mehr ich aber hinsichtlich des Maßstabes ihm zustimme, desto mehr meine ich, müßte Herr Miquel auch der Ansicht sein, daß die Bedürftigkeit nur da geprüft werden kann, wo der Mann heimatsberechtigt ist oder jetzt nach Umständen seine Heimatsberechtigung geltend machen wird. Ich glaube daher in der That, meine Herren, daß wir ein sehr unglückliches Experiment machen würden, wenn wir die Frage in der Weise reguliren wollten, daß wir eine große Centralisation einführten; ich stimme vielmehr vollkommen mit der Intention des Gesetzes darin überein, daß man die Vertheilung und Bemessung der Ansprüche lediglich den einzelnen Regierungen und den einzelnen Staaten überlassen kann. Außerdem habe ich nicht begreifen können, wie Herr Miquel überhaupt die Rhederei hat hier hineinziehen können, aus dem Grunde, weil die Stellung der Rhederei zu ganz Deutschland doch wohl eine ganz andere ist, als die Stellung des einzelnen Individuums zu ganz Deutschland, und weil in der That nicht alle Staaten in der Lage sind, ein Litoral zu besitzen. Das ist allein schon ein Grund, welcher eine Verschiedenheit in der Handhabung nothwendig macht in dem Fall der Entschädigung der Rhederei und in dem Fall, der die Entschädigung der Privatleute betrifft. Es würde für mich einen einzigen Grund geben, meine Herren, um dem Vorschlage der Centralisation beizutreten, und zwar dann, wenn der größte Staat von Deutschland und der Staat gerade, wo die Reichsregierung ihren Sitz hat, mehr an der westlichen Grenze des Reichs gelegen wäre. Dann allerdings, meine Herren, würde ich mir sagen müssen, daß auch aus diesem Staate verhältnißmäßig die meisten Personen sich in Frankreich befunden haben würden, während nach den Erhebungen, von denen wir bisher haben sprechen hören, sich immer herausgestellt hat, wie es auch in der Natur der Sache liegt, daß je näher die Staaten an Frankreich liegen, in desto größerem Umfange von Angehörigen derselben ein Aufenthalt in Frankreich genommen worden ist. Ich erkenne an, daß dem gemeinsamen Interesse, welches ganz Deutschland an den Angehörigen eines jeden Staates zu nehmen hat, dadurch bereits vollkommen Ausdruck gegeben worden ist, daß man die Bemessung der Gelder, die jedem Einzelstaat behufs der Vertheilung überwiesen werden sollen, nach Artikel 2 davon abhängig macht, wieviel Staatsangehörige aus den einzelnen Staaten von der Ausweisung betroffen worden sind. Ich bitte Sie daher, nehmen Sie den Gesetzentwurf, wie er vorgelegt ist, an.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte erhoben; es scheint aber auch Niemand weiter das Wort zu verlangen; die Debatte ist geschlossen, und ich habe die Frage an das Haus zu richten, ob die Vorlage unter Nummer 167 der Drucksachen einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das wollen.

(Geschieht.)

Es wird keine Kommission damit betraut werden.

Wir kommen auf die dritte Nummer der Tagesordnung, die

erste Berathung des Gesetzentwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend (Nr. 168 der Drucksachen).

Ich eröffne darüber die Debatte und gebe dem Abgeordneten Kiefer das Wort.

Abgeordneter **Kiefer:** Meine Herren, gestatten Sie mir einige Worte zu dieser Vorlage. Sie schließt sehr erhebliche Interessen für zwei Städte meines Heimatlandes in sich, insbesondere für die Stadt Kehl, welche von Anfang der Ereignisse an im höchsten Maße den Schrecknissen des Krieges preisgegeben war. Ich weiß, daß ich eine Pflicht erfülle und im Sinne der betheiligten Landsleute handele, wenn ich bei dieser Veranlassung im Namen der Bewohner der Stadt Kehl und an Stelle meines in Urlaub abwesenden Freundes Eckhard, des Abgeordneten jenes Bezirkes, der hohen Reichsregierung für diese Vorlage den wärmsten Dank ausspreche. Ihnen aber, den Mitgliedern des hohen Reichstages, darf ich versichern, gerade weil ich selbst nicht der Abgeordnete des Bezirkes Kehl bin: wenn Sie hier der Initiative der Reichsregierung folgen, so werden Sie ganz gewiß Ihre Freundlichkeit keinen Unwürdigen widmen. Ich muß zugeben, daß es wahr ist, was die Motive der Vorlage ausführen, daß ein formaler Rechtsanspruch für die Einwohner der Stadt Kehl nicht besteht; es ist also in der That eine Freundlichkeit, wenn auch eine durch die Billigkeit im hohen Maße gebotene Freundlichkeit, die hier geübt wird. Ich darf aber eben deshalb hervorheben, Sie werden diese Milde nur einer Stadt gegenüber üben, welche im Beginn wie im Verlauf des Krieges, unter den schwersten Bedrängnissen und Schrecknissen der Ereignisse der dunkelsten Zukunft preisgegeben, mit treuem und ganzem Herzen zur Sache Deutschlands stand, und Sie werden dadurch, daß Sie diesem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung verleihen, gerade diesen Bewohnern unserer bisherigen äußersten Westgrenze einen Beweis mehr dafür bringen, daß sie jetzt nicht nur durch das Schwert Deutschlands Schutz und Schirm gegen das Ausland gefunden haben, sondern, daß man mit gleicher Milde, mit gleicher Freundlichkeit und mit gleicher Gerechtigkeit auch diesem äußersten Grenzlande gegenüber denkt und handelt, daß man geschlagene Wunden ebenso zu mildern bestrebt ist, wie man es thun würde gegenüber den Bewohnern der inmitten dieses Reiches gelegenen Gebiete, oder irgend einer altpreußischen Provinz. Ich bitte Sie daher, folgen Sie dem Beispiele der Reichsregierung und geben Sie diesem Gesetzentwurf, der nicht karg, sondern mit ganzer Hand geben will, Ihre Zustimmung.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Ich wollte nur konstatiren, daß durch die vorhin stattgehabten Erörterungen über die Centralisation der Entschädigungsermittelungen für die Ausgewiesenen das Bedenken, das ich bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe habe, daß nämlich eine Ungleichmäßigkeit der Festsetzung entstehen könnte ohne ein Centralorgan oder ohne generelle Bestimmungen, welche eine gleichmäßige Veranschlagung und Festsetzung dieser Entschädigungen herbeiführen würden — daß durch die vorigen Erörterungen, sage ich, diese Bedenken nicht erledigt sind. Ich behalte mir vor, bei der zweiten Lesung die Sache eventuell anderweit in Anregung zu bringen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Ich habe zu bemerken, daß die von dem Herrn Vorredner angeregte Frage auch in der Vorberathung der Vorlage im Bundesrathe erwogen ist. Man hat sich bemüht, feste Grundsätze aufzufinden, welche in das Gesetz selbst aufzunehmen wären, um den Kommissionen, die hier vorgesehen sind, als eine unbedingte Norm zu dienen. Es hat dies indessen mit Rücksicht auf die große Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht gelingen wollen, und man hat das Bedenken, welches ganz unzweifelhaft darin gefunden werden kann, daß die hier vorgesehenen Kommissionen nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren möchten, dadurch für erledigt erachtet, daß man sich bewußt gewesen ist, daß der Bundesrath ebensowohl den Beruf als die Pflicht haben würde, seinerseits darüber zu wachen, daß gleichmäßig verfahren wird, eventuell dafür zu sorgen, daß eine besondere Vertretung des Reichsinteresses bei den einzelnen Kommissionen stattfindet.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich möchte mir noch ein Wort erlauben, es ist die Bitte um möglichste Beschleunigung dieser Berathung. Wenn irgendwo das Wort wahr ist: „bis dat, qui cito dat“, so trifft es hier zu. Bei der Störung aller Verkehrsverhältnisse, namentlich bei der gänzlichen Unterbrechung des Geldverkehrs ist es für die Betheiligten außerordentlich schwer, sich durch Kredit die Mittel zum Wiederaufbau zu verschaffen, und erst wenn für die Mittel gesorgt ist, wird an die Arbeit gegangen werden können. Es sind außerdem noch manche Vorarbeiten erforderlich, ehe es zur wirklichen Vertheilung der Gelder kommen kann, namentlich die Prüfung der Interessen der Hypothekengläubiger, damit nicht bei hochverschuldeten Grundstücken der Fall eintritt, daß Hypothekengläubiger bei zu hoher Auszahlung ausfallen können. Es wird also immer, wenn das Geld bewilligt sein wird, noch eine Zeit lang dauern, ehe wir zur definitiven Ausschüttung gelangen, wir würden einstweilen nur Vorschüsse zahlen können. Vorschüsse in kleinen Quantitäten aus Beständen, die sich in den dortigen Kriegskassen befanden, habe ich mir erlaubt in der Hoffnung auf die Indemnität, die Sie mir darüber unter diesen Umständen gewähren werden, schon anzuweisen auf bestimmte geringe Prozentsätze der angemeldeten und bereits oberflächlich geprüften Forderungen, wobei ich erwähnen, daß die Summe von 57,000,000, die in den Motiven steht, die Sache nicht erschöpft, indem die großen Zerstörungen in der Umgegend von Metz, wo ganze Ortschaften verschwunden sind, sich nicht darunter befinden. Der gänzliche Mangel an Geldverkehr hat zu vielfachen Klagen aus Elsaß bereits Anlaß gegeben, die französische Bank hat dort ihre Funktionen eingestellt und nicht wieder aufgenommen, dem Privatkredit scheint es nicht gelungen, die Lücke, welche die französische Bank läßt, auszufüllen, es ist deshalb in jenem Lande das Verlangen nach Hülfe, nach Herstellung neuer, wenn auch nur provisorischer Geldinstitutionen vielfach laut geworden; die preußische Bank und ihre Interessenten haben volle Bereitwilligkeit gezeigt, ihrerseits die Zustimmung dazu zu geben, daß die Operationen der Bank vor der Hand in der Weise ausgedehnt würden, daß sie die Lücken im Geldzufluß, die sich in Elsaß-Lothringen fühlbar machen, deckten. Die preußische Gesetzgebung stellt aber ein Hinderniß dem entgegen, indem wir ohne ein besonderes Gesetz in Preußen nicht berechtigt sind, die Operationen der Bank über die Landesgrenze auszudehnen. Es ist deshalb der preußischen Regierung, — und ich erwähne das hier, weil das Verhalten der preußischen Regierung von den Bedürfnissen des Reichslandes hier nicht zu trennen ist, — der Gedanke nahe getreten, durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft in diesem Falle bei dem Nothstande, der zwar direkt nur Elsaß betrifft, aber indirekt durch Hemmung des Geldverkehrs im Elsaß auf Preußens Verhältnisse zurückwirken kann, — durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nach dem betreffenden Artikel der preußischen Verfassung die Berechtigung der Bank zu einer Ausdehnung ihrer Wirksamkeit zu ergänzen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, wenn es sich hier um die Ermittelung von Schäden in sehr verschiedenen deutschen Staaten handelte, so würde mir das Gesetz unannehmbar sein. Wenn hier einfach gesagt worden ist, die Ermittelung des Schadens, die Einsetzung der Kommissionen, welche den Schaden zu ermitteln haben, geschieht durch den einzelnen Staat, und das Reich hat die Zahlungen zu leisten, so ist das meiner Meinung nach eine sehr bedenkliche Lage für die Reichskasse, denn naturgemäß, — ich erinnere an die Worte des Herrn Reichskanzlers von vorhin, — wird eine gewisse Neigung entstehen, diese Schäden etwas reichlich zu bemessen, wenn die Reichskasse Zahlung zu leisten hat; das tritt aber doppelt ein, meine Herren, bei der Schätzung des Werthes von Immobilien und Mobilien; da, wo es sich also um die Schätzung des Werthes handelt, lehrt die tägliche Erfahrung, wie ungeheuer willkürlich dies trotz aller volkswirthschaftlichen, kameralistischen und Erfahrungsgrundsätze ist. Aber ich gehe davon aus, daß wir es hier wesentlich nur mit Elsaß und Lothringen und Baden zu thun haben, daß also der Gegenstand des Gesetzes an sich ein begrenzter ist, und in Betreff Badens eigentlich wesentlich nur bei Kehl und Breisach, vorzugsweise aber wohl nur bei Kehl in Frage kommt.

Ich setze aber doch voraus — und ich glaube, es wird das so natürlich sein, daß man diese Voraussetzung als eine Gewißheit wird hinstellen können — daß sich der Reichskanzler und die Regierungen mit der badischen Regierung in fortwährendem Kontakt halten darüber, wie dieses Gesetz durchgeführt werden soll, und über die Schätzungsprincipien, daß Vergleiche aufgestellt werden über die Resultate. Wenn auch das Gesetz keine direkte Handhabe dazu giebt, so ist es meines Erachtens doch so sehr in der Natur der Sache liegend, daß ich nicht daran zweifeln kann, daß dies geschehen wird, und mit Rücksicht auf diese Umstände will ich mich über die Irregularität, die ich in diesem Gesetzesvorschlag finde, hinwegsetzen.

Ich kann die Mahnung des Herrn Reichskanzlers zur Eile nur in allen Beziehungen hier unterstützen; es ist mir nach meinen geschäftlichen Erfahrungen vollständig unzweifelhaft, daß eine der größten Kalamitäten in Elsaß und Lothringen zur Zeit der Mangel an Kreditinstituten ist. Thatsächlich hat die französische Bank dort den ganzen Kredit beherrscht; von dem Geschäftsverkehr mit ihr und ihren Filialen war die Industrie und der Handel vollständig abhängig, und die Privat-Kreditorganisation durch Privatbanken und Privatbankiers ist in Folge dessen eine ungenügende geblieben. Nun auf einmal hat man die französische Bank leider zur Liquidation gebracht oder gezwungen, sie durfte dort keinen Verkehr mehr haben, und es ist nichts an ihre Stelle getreten. Daß dies in einem industriell so hoch entwickelten Lande wie Elsaß-Lothringen zu den allergrößten Schwierigkeiten führen muß, ist mir unzweifelhaft. Es wurde schon im preußischen Abgeordnetenhause der Gedanke angeregt, ob es nicht rathsam wäre, mit Rücksicht auf das, was man voraussehen konnte, ein Gesetz durch das preußische Abgeordnetenhaus gehen zu lassen, durch welches der preußische Landtag der preußischen Regierung die Ermächtigung aussprach, für den Fall der Zustimmung des Reiches, also des Reichskanzlers, des Bundesraths und des Reichstages, Filialen der preußischen Bank in Elsaß und Lothringen so schnell als möglich anzulegen. Leider ist dieser Gedanke nicht zur Ausführung gekommen, obgleich er sich hätte sehr leicht ausführen lassen und auf keinerlei Schwierigkeiten gestoßen wäre. Vielleicht hat man damals, wo der Friede noch nicht abgeschlossen war, wo man also formell Elsaß und Lothringen noch nicht im Besitz hatte, sich gescheut, diesen Weg zu betreten. Ich will nicht untersuchen, ob dies zweckmäßig war, thatsächlich ist es nicht geschehen. Ob nun die Andeutung, die der Herr Reichskanzler auf den Erlaß eines Nothgesetzes gemacht hat, eine praktische Ausführung zuläßt, mit anderen Worten, ob nach der preußischen Verfassung es ein Nothstand ist, einem Lande, welches nicht zu Preußen gehört, zu helfen, ob also ein solcher Weg überhaupt verfassungsmäßig zulässig ist, darüber will und kann ich mich hier als Vertreter im Reichstage nicht aussprechen; ich habe nur mit Rücksicht auf die Doppelnatur, die wir haben, auf diese möglichen Zweifel hier schon hindeuten wollen. Ich glaube aber, es wird der Herr Reichskanzler bei jeder Maßregel, die er trifft, um so bald als möglich der Kreditnoth in Elsaß-Lothringen abzuhelfen, der Unterstützung des Reichstags vollständig gewiß sein können, denn ich glaube, es kann darüber kein Zweifel sein, daß dies das allerdringendste Bedürfniß ist, und daß dem sobald als thunlich abgeholfen werden muß.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort nimmt, schließe ich die Generaldebatte und frage, ob die Vorlage unter Nr. 168 einer Kommission überwiesen werden soll. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das wollen.

(Pause.)

Auch diese Vorlage wird der zweiten Berathung im Pleno unterworfen werden. —

Die Tagesordnung ist erschöpft. Was nun die nächste Sitzung und deren Tagesordnung angeht, so hat das Haus meines Ermessens zwischen zwei Tagesordnungen die Wahl. Es könnte entweder auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden: die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung u. s. w. der Militärpersonen, oder die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, in Verbindung unter Anderen mit der ersten und zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, der die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen betrifft. Die Herren werden im Laufe der Sitzung den neuen Bericht wegen der Vorlage für Elsaß und Lothringen erhalten haben; —

(Zustimmung)

nach der Geschäftsordnung wäre also zulässig, diese Berathung über Elsaß und Lothringen auf die morgende Tagesordnung zu nehmen, wenn diesem Vorschlage nicht fünfzehn anwesende Mitglieder widersprechen. Davon werde ich mich hernach überzeugen.

Mir scheint die Berathung der Militärvorlage sich für Montag zu empfehlen,

(Zustimmung)

weil wir sonst in die Lage kämen, die Berathung, wenn wir sie schon morgen angefangen hätten, am Montag behufs der Erledigung der elsaß-lothringischen Frage wieder zu unterbrechen. Ich werde also, wenn mir nicht widersprochen wird, annehmen, daß das Haus die Berathung der Militärvorlage jetzt schon für Montag in Aussicht nimmt. Ein diesfälliger Beschluß ist meines Ermessens nach der Geschäftsordnung nicht möglich; beschließen kann das Haus immer nur die Tagesordnug für die nächste Sitzung.

Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Ich wollte mir erlauben zu proponiren, daß wir außer dem Berichte über Elsaß und Lothringen auch die drei Vorlagen zur zweiten Berathung bringen könnten.

Präsident: Das wollte ich eben vorschlagen, wenn der Herr Graf mir erlaubt hätte, meinen Vortrag zu Ende zu bringen, ich glaube, es war auch einem großen Theile des Hauses ohnehin bekannt, daß mein Vorschlag auch darauf gehen sollte.

Ich will mich zuerst dessen versichern, daß das Haus auf die morgende Tagesordnung, wenn nicht fünfzehn anwesende Mitglieder widersprechen, die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, auf den Grund des in der heutigen Sitzung vertheilten Kommissionsberichtes zunächst setzen will. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die diesem Vorschlage auf den Grund des § 19 der Geschäftsordnung wiedersprechen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Vorschlag ist angenommen.

Ich schlage dann vor, die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen als zweite Nummer auf die Tagesordnung zu nehmen; —

(Pause)

auch damit ist das Haus einverstanden. — Als dritte, vierte und fünfte Nummer der Tagesordnung aber schlage ich die zweite Berathung der Gesetzentwürfe vor, die heute die erste Berathung passirt haben.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich möchte nur bitten, mit Rücksicht auf den Umstand, der zuletzt erwähnt ist, den dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung zum dritten Gegenstand der Tagesordnung am Sonnabend zu machen; denn so viel ich aus der heutigen Debatte ersehen habe, ist das Gesetz, welches die Entschädigung für Elsaß-Lothringen behandelt, weit weniger Erörterungen ausgesetzt, als die beiden andern Gegenstände.

Präsident: Ich verstehe den Herrn Abgeordneten dahin, daß die Reihenfolge der drei Gesetzentwürfe bei der zweiten Berathung die umgekehrte der heutigen ersten Berathung sein soll. Damit würde ich an meinem Theil einverstanden sein.

Der Abgeordnete van Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **van Freeden:** Ich möchte doch überhaupt bitten, das Gesetz über die Entschädigung der Rhederei ganz von der morgenden Tagesordnung abzusetzen, wir werden unmöglich fertig mit unseren Vorberathungen zu dem Gesetz.

Präsident: Darf ich erst einmal konstatiren, daß außer den beiden ersten Nummern der Tagesordnung das Haus noch als dritte Nummer die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend — aufnimmt?

(Pause.)

Damit ist man einverstanden — und als vierte Nummer die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen?

(Pause.)

Auch damit ist das Haus einverstanden.

Es bleibt die Frage übrig, die der Abgeordnete van Freeden angeregt hat, ob auf die morgende Tagesordnung und zwar an fünfter Stelle auch gesetzt werden soll: die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei. Dem widerspricht der Abgeordnete van Freeden. Ich werde darüber die Entscheidung des Hauses einholen.

Abgeordneter **van Freeden:** Ich ziehe meinen Widerspruch zurück.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat seinen Widerspruch zurückgezogen; unter dieser Voraussetzung nehme ich an, daß das Haus auch damit einverstanden ist.

Beginnen würde die Sitzung nach meinem Vorschlage um 12 Uhr; die Kommissionen möchten gerne am Vormittage arbeiten.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koelke), Berlin, Zimmerstraße 96.

48. Sitzung

am Sonnabend den 3. Juni 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, auf Grund des zweiten Berichtes der siebenten Kommission (Nr. 169 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Ich habe den Abgeordneten Braun (Hersfeld) bis zum Dienstag, — den Abgeordneten Schmidt (Württemberg) wegen dringender unaufschiebbarer Dienstgeschäfte auf acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Graf von Oppersdorf sucht eine Verlängerung seines Urlaubs um zehn Tage wegen Unwohlseins nach. Ich werde das Gesuch für bewilligt erklären, wenn Niemand widerspricht, — und unter derselben Voraussetzung ebenso das Gesuch des Abgeordneten Dr. Schaffrath um einen vierzehntägigen Urlaub wegen dringender und unaufschiebbarer Geschäfte, bei denen es ihm nicht gelungen ist, einen Stellvertreter zu erlangen, — sowie die Gesuche der Abgeordneten Freiherr von Wagner (Württemberg) und Ackermann, die einen vierzehntägigen Nachurlaub, — der Eine wegen eigener Krankheit, der Andere wegen eines schweren Erkrankungsfalles in seiner Familie, — Beide unter Beifügung, ärztlicher Zeugnisse, verlangen.

(Pause.)

Das Haus hat diese Gesuche bewilligt.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche (auf Grund des zweiten Berichtes der siebenten Kommission Nr. 169 der Drucksachen).

Von gedruckten Abänderungsanträgen zu dem Bericht der Kommission liegen neu die in Nr. 171 der Drucksachen vor. Handschriftlich ist mir ein Amendement des Abgeordneten Grafen von Kleist eben übergeben worden, das ich zur Unterstützung stelle. Er schlägt vor:

den Absatz 2 des § 2 zu fassen, wie folgt:

> Die Verfassung des deutschen Reiches tritt in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 an in Wirksamkeit.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. —

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Duncker:** Ich habe vermißt, daß der Herr Präsident auf die in Nummer 156 der Drucksachen gestellten Abänderungsvorschläge Rücksicht genommen hätte. Falls er bezweifeln sollte, daß dieselben aufrecht erhalten werden, oder meint, daß sie durch den Zwischenfall ihre Erledigung gefunden, so will ich ausdrücklich erklären, daß ich dieselben aufrecht erhalte, respektive neu einbringe.

Präsident: Unterstützt sind die Anträge bereits; es ändert sich also nichts an der geschäftlichen Behandlung derselben.

Der Herr Referent hat zur Einleitung der Diskussion das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lamey:** Ich beschränke mich darauf, Sie auf einen kleinen Irthum im Druck aufmerksam zu machen, der zwar nichts Wesentliches enthält, aber doch gegenüber dem gestellten Amendement ein Wörtchen in den Text eingeführt hat, welches anders lauten soll; es soll nämlich im § 3 heißen im zweiten Absatz, Zeile 4: „und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien" also oder statt und. So hieß der Satz ursprünglich, und es ist keine Abänderung eingetreten. Im Uebrigen habe ich, nachdem mein schriftlicher Bericht vorligt, nichts zu bemerken und behalte mir vor, was ich etwa zu sagen habe, dann zu erörtern, wenn ich die Begründung der Amendements, die nunmehr vorliegen, gehört haben werde.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Debatte über § 1 des Gesetzes, nachdem ich konstatirt habe, daß Ueberschrift und Eingang des Gesetzes auch bei der dritten Berathung unerinnert geblieben sind. Ich gebe zu § 1 dem Abgeordneten Sonnemann das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann:** Meine Herren, gestatten Sie mir, eine ganz kurze Erklärung abzugeben. Ich habe bei der zweiten Lesung gegen § 1 des Gesetzes gestimmt und werde es auch heute wieder thun; ich würde aber nicht Anlaß genommen haben, in dieser Sache das Wort zu ergreifen; ich bin kein Freund von aussichtsloser Opposition und hätte mich gern auf mein einfaches Votum beschränkt, wenn mir nicht zwei Reden, welche in der vorigen Sitzung gehalten worden sind, die Nothwendigkeit auferlegt hätten, wenigstens meine Abstimmung zu motiviren. Es sind dies Bemerkungen, die von den Abgeordneten Bebel und Schulze gemacht worden sind.

Was zunächst den Abgeordneten Bebel betrifft, so bin ich veranlaßt das Wort zu nehmen, weil er sich ebenfalls gegen den § 1 ausgesprochen hat, ich aber doch nicht haben möchte, daß die Motive, die er vorgebracht hat, auch alle mir unterstellt werden könnten. Niemand ist mehr entrüstet als ich und die demokratische Partei über die Vorgänge, die in Paris in den letzten Monaten sich abspielten; Niemand verabscheut mehr die Greuel, welche dort von Seiten der Aufständischen, aber auch nicht minder in den letzten Tagen von Seiten derjenigen verübt wurden, welche den Aufstand niedergeworfen haben, und nicht nur dieses Gebahren verurtheilen wir gerade von unserem Standpunkte aus, sondern auch den ganzen Ursprung der Insurrektion. Es kommt nicht darauf an, ob einzelne gute Gedanken dem Aufstande vom 18. März zum Grunde gelegen haben — und ich glaube, daß deren wirklich existiren, und zwar mehr, als der Kampf um die preußische Städteordnung —; allein das kann niemals einer kleinen Minorität in einem Staate das Recht geben, das Panier des Aufstandes aufzupflanzen. Niemals haben in Frankreich freiere Wahlen stattgefunden, als zu der Versammlung in Versailles, denn der Beweis dafür ist, daß zum größten Theil in die Versammlung nur Gegner derjenigen Regierung gekommen sind, welche die Wahlen eingeleitet hat. Gegen eine solche Versammlung, die souverän ist, sofort einen Aufstand zu erheben, das ist die größte Versündigung gegen das Princip der Volkssouveränetät.

Meine Herren, die zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, richtet sich gegen den Herrn Abgeordneten Schulze, der zu meinen Bedauern auch nicht hier ist. Der Herr Abgeordnete Schulze hat gesagt, daß außer den Anhängern der Pariser

Kommune in Deutschland keine Partei vorhanden sei, welche der Annexion von Elsaß und Lothringen widerstrebe, darum finde ich mich veranlaßt, den Herren gegenüber zu erklären, daß allerdings eine solche Partei existirt; allerdings hat man einen hervorragenden Mann der Partei, der auch ich angehöre, als er sich gegen die Annexion aussprach, nach Lötzen abgeführt und dadurch die Stimmen zum großen Theile im Keime erstickt, die gegen die Annexion sich aussprechen wollten. Allein dennoch existirt eine gut deutsche Partei;

(Stimmen rechts: Wie heißt sie?)

die demokratische Partei, die nicht mit dem Princip der Annexion von Elsaß und Lothringen einverstanden ist, und des halbhalte ich mich verpflichtet, dies hier offen auszusprechen. Wir können uns nicht dafür erklären, daß man eine Bevölkerung von 1,200,000 Seelen gegen ihren Willen einem anderen Staatswesen einverleibe. Gar viele der Herren, die heute für dieses System sich aussprechen, haben, als es sich um die Einverleibung von Schleswig-Holstein handelte, mit derselben Entschiedenheit, mit der wir es jetzt thun, sich dagegen ausgesprochen, obgleich es sich auch damals nur um einen einzelnen Volksstamm handelte. Während Ihre Kommission in der Vorberathung über die Grundsätze der Annexion sich befand, sind von diesen 1,200,000 Seelen wieder 25,000 Seelen zurückannektirt worden; sie, die bereits zu Deutschen gemacht waren, sind plötzlich wieder zu Franzosen gemacht worden, und es ist bei dieser Gelegenheit geradezu eingestanden worden, daß diese Zurückannektirten nicht einmal deutscher Abstammung seien.

Ich will auf die weiteren Motive, welche meinem Votum zu Grunde liegen, nicht eingehen, mich vielmehr blos darauf beschränken zu erklären, daß ich mich nicht betheiligen will an der Einverleibung einer fremden Bevölkerung gegen ihren Willen, und damit, glaube ich, habe ich meine Abstimmung genügend motivirt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Meine Herren, wenn ich die Meinung solcher theilte, welcher der Ansicht, ja ich möchte sagen, des Glaubens sind, daß jede Eroberung in unserem Zeitalter nicht mehr gestattet werden dürfe — und es giebt ja heute unter uns Solche, welche, man kann wohl sagen, dieses Glaubens sind — dann würde ich nur meinen kurzen Widerspruch erläutern. Ich würde gar nicht glauben, daß es noch weiter darauf ankäme, nachdem man den § 1 verworfen hat, auch nur einen Blick auf die folgenden Paragraphen zu werfen. Ganz anders aber, meine Herren, ist es mit mir. Ich habe seit meinen Jugendzeiten und dann durch mein ganzes Lebensalter hindurch keinen größeren Wunsch in vaterländischen Dingen gehabt, als den, daß die an unserer Westgrenze von uns abgerissenen Länder wieder zu Deutschland kommen möchten. Nun kann man es zwar sehr bedauern, wie ich und viele andere Herren, daß die schon im Jahre 1859 gegebene Gelegenheit, jene Länder wieder zu Deutschland heranzuziehen, nur durch die Schuld Preußens verabsäumt wurde; aber wenn die göttliche Gnade, ohne welche wir alle nicht sind, uns ein früher lange vergeblich gewünschtes Glück, wenn auch etwas spät, wieder zuwirft, so sollen wir nicht so undankbar sein, dieses Gut zu verschmähen, auch wenn es vielleicht in einem Kelche bitterer Thränen und Leiden uns dargereicht wird.

Sie sehen, meine Herren, wie sehr ich an und für sich den § 1 unseres Gesetzes herzlich gerne billigen würde, wie ich mich freuen würde, daß jene Länder wieder zu uns kommen, daß die Eigenmächtigkeiten und Gewaltthaten so vieler französischer Herrscher endlich ihre Zurechtweisung finden und daß einmal wieder ein großes Beispiel gegeben wird, wie menschliche Ungerechtigkeit, auch wenn sie vielleicht lange dauert, noch im Laufe der Geschichte selbst, wie viel mehr in jener Ewigkeit, an welche wir glauben sollen, immer noch ihr gerechtes Urtheil empfängt. Aber, meine Herren, indem ich so mit der größten Freude und Befriedigung den ersten Paragraphen annehmen könnte, kommen mir doch zwei schwere Bedenken entgegen, welche ich so kurz als möglich Ihnen vorzulegen nicht umhin kann.

Das erste Bedenken ist dieses: Man spricht von der Eroberung oder von der Annektirung von Elsaß und eines Theils von Lothringen heute oft etwa ebenso, wie man von der Eroberung und Annektirung der im Jahre 1866 zu Preußen hinzugezogenen deutschen Länder redet, als wäre hier eine vollkommene Gleichheit. Wäre diese Gleichheit wirklich da, so könnte ich ja keinen Augenblick so, wie ich Ihnen eben auseinander gesetzt habe, daran denken, meine Freude auszusprechen über den Inhalt des ersten Paragraphen dieses Gesetzentwurfs. Aber so wie ich näher diese Gleichheit betrachten will, so muß sie mir vielmehr gerade umgekehrt als eine vollkommene Ungleichheit erscheinen.

(Stimme rechts: Zur Sache!)

Denn, wie man auch urtheilen mag über die Ursache des Krieges vom vorigen Jahre, soviel steht fest: nachdem dieser Krieg einmal von beiden Seiten angefangen war, wurde er auch ganz nach dem Völkerrechte geführt, und nach demselben Völkerrechte konnten Eroberungen, die der Sieger gemacht hatte, bei einem dem Völkerrechte gemäß abgeschlossenen Frieden zurückbehalten werden. Ganz anders aber, meine Herren, steht es mit dem Jahre 1866.

(Stimmen rechts: Zur Sache! Gehört nicht hierher!)

Präsident: Wir reden von der Einverleibung von Elsaß und Lothringen in das deutsche Reich, nicht von der im Jahre 1866 erfolgten von Hannover ꝛc. Der Herr Redner weiß, daß ich ihm, über die Grenzen der Geschäftsordnung hinauszugehen, darum nicht gestatte, weil ich ihm das nicht gestatten darf. Ich werde es auch heute nicht thun.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Es ist die Frage, ob jedes Mitglied von uns den Inhalt des ersten Paragraphen annehmen will oder nicht.

(Ja! Sehr richtig! rechts.)

Folglich muß ich das Recht haben: zu sagen, ob ich den Inhalt des ersten Paragraphen annehmen will oder nicht.

Präsident: Daran hindert Sie auch Niemand. Sie werden lediglich daran gehindert, retrospektive Betrachtungen von 1866 an einer Stelle zu erneuern, an der es — nach der Auffassung des Hauses, wie nach der meinigen — diesen Betrachtungen an jedem Zusammenhange mit der Debatte gebricht.

Abgeordeneter Dr. **Ewald:** Erlauben Sie, daß ich noch ein Wort darüber rede. Es ist eben die Frage, warum ich so urtheile,

(Heiterkeit)

warum ich nicht beistimmen kann. Soll man die Gründe, wonach man hier zu handeln hat, nicht entwickeln können, dann hört die Freiheit der Rede auf.

Präsident: Ich will das Haus und mich selbst gegen den Vorwurf schützen, als ob der Freiheit der Rede hier jemals das geringste Hinderniß in den Weg gelegt würde. Wohl aber bin ich schuldig, dem Herrn Redner ein Hinderniß in den Weg zu legen, wenn er ohne jeden Zusammenhang mit der vorliegenden Materie Betrachtungen anstellen will, weil sie ihn interessiren. Ich wiederhole meine Ermahnung, bei der Sache zu bleiben, widrigenfalls ich nach der Geschäftsordnung weiter vorgehen werde.

Abgeordneter Dr. **Ewald:** Nun, ich habe schon so viel erklärt,

(Heiterkeit)

daß ich zwischen diesen beiden Dingen eine vollkommene Unähnlichkeit finde, und diese Unähnlichkeit reicht für mich hin, obgleich und ungeachtet ich den ersten Paragraphen sehr gern annehmen würde, ihn nicht anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, ich fühle mich gedrungen, einige kurze Bemerkungen über diesen § 1 zu machen. Derselbe scheint mir nämlich be-

stimmend für den Standpunkt zu sein, welchen man dem Ganzen dieses Gesetzes gegenüber einzunehmen hat. Im Hinblick auf den Inhalt dieses § 1 befinde ich mich, abweichend von einer Anzahl meiner politischen Freunde, in der Lage, dem Ganzen des Gesetzes zuzustimmen, obgleich dasselbe mir sehr Vieles zu wünschen übrig läßt, und obgleich es mir sehr schwer ankommt, irgend welcher Diktatur von irgend welcher Dauer Elsaß-Lothringen gegenüber meine Zustimmung zu geben. Bisheran, meine Herren, hat Elsaß-Lothringen lediglich als ein thatsächlich, als ein militärisch okkupirtes Land, in welchem die Machthaber kraft des Kriegszustandes zu walten hatten, gelten können; nach dem Eintritte des definitiven Friedens kann dieser Zustand der Natur der Sache nach unmöglich Bestand haben; mit dem Eintritte des Friedens muß, meines Erachtens, das Land einen Souverain im staatsrechtlichen und im völkerrechtlichen Sinne des Wortes erhalten, es muß organisch gegliedert werden, sei es in sich als selbstständiger Staat, sei es als ein lebendiges Glied irgend eines anderen Staatsorganismus. Das scheint mir eine unabweisbare Forderung zu sein, und es scheint mir weiter, daß der § 1 dieser Forderung entsprechen soll und ihr entspricht. Wir können Elsaß-Lothringen unmöglich schlechthin als ein blos thatsächlich okkupirtes Land betrachten und behandeln, nachdem der Friede abgeschlossen ist. Der deutsche Kaiser kann nur kraft eines förmlichen Gesetzes, kraft der im § 1 vorgeschlagenen Einverleibung von Elsaß-Lothringen in das deutsche Reich, als Souverän in dem angegebenen Sinne herrschen. Als König von Preußen — das glaube ich nur beiläufig bemerken zu können — würde er schon, wenigstens vorläufig, um deswillen dort nicht herrschen können, weil erst der bekannte § 55 der preußischen Verfassungsurkunde berücksichtigt werden müßte. Indessen dieser Gesichtspunkt ist ja auch von keiner Seite hervorgehoben worden und soll deswegen nur ganz beiläufig von mir erwähnt sein.

Um jenem unabweisbaren Bedürfniß abzuhelfen, das Land staatlich organisiren und ihm einen Souverän geben zu können, glaube ich, wie für § 1, um deswillen auch schließlich für das ganze Gesetz stimmen zu müssen. Allerdings soll die Diktatur auch fernerhin nach Annahme dieses Gesetzes fortbestehen: allein diese Diktatur wird eine, ihrer innersten Natur nach wesentlich veränderte Gestalt annehmen; sie beruht alsdann nicht blos mehr auf einer faktischen, sondern auch auf einer rechtlichen Basis.

Ich bin dann aber auch ferner der Meinung, daß eine Ablehnung des Gesetzes die Abkürzung der Diktatur nicht blos nicht herbeiführen, sondern daß sie weit eher, ja mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das gegentheilige Resultat zur Folge haben würde; ja ich gebe mich sogar der Hoffnung hin, daß diese Diktatur, wenn die im § 2 anberaumte Frist die Billigung des Hauses erhalten sollte, doch nicht bis zum 1. Januar 1873 dauern wird. Ich bedauere, diese Hoffnung nicht auf die bisherigen Abstimmungen dieses hohen Hauses gründen zu können. Der Antrag, welcher von unserer Seite eingebracht worden ist und namentlich den Zweck hatte, Elsaß-Lothringen eine Landesvertretung zu sichern, eine Landesvertretung mit Besteuerungs- und dem Gesetzgebungsrecht — dem wesentlichsten Moment, worauf jeder freiheitliche Staat im heutigen Sinne des Wortes Anspruch zu machen hat — dieser Antrag hat, wie ich wohl nicht erst in Erinnerung zu bringen brauche, bei der großen, ja bei der immensen Majorität dieses Hauses trotz der eindringlichsten Begründung desselben durch den Abgeordneten für Olpe leider keinen Anklang gefunden; das ist denn auch der Grund, aus welchem wir nicht geglaubt haben, und zwar schon im Interesse der Zeitersparniß, diesen Antrag heute reproduciren zu sollen.

Mehr Hoffnung dagegen habe ich aus den Aeußerungen schöpfen zu dürfen geglaubt, welche der Herr Reichskanzler über das Bedürfniß der in Frage stehenden Länder gethan hat, hier nicht blos, sondern auch in der Kommission. Sie finden einen Theil dieser Aeußerungen, meine Herren, in dem Kommissionsberichte auf Seite 6 verzeichnet, wo es z. B. heißt:

> „Dem neuen Amendement könne er (der Herr Reichskanzler) zustimmen. Ueberrascht habe ihn eine Neigung der Mehrheit des Reichstages, sich an die Stelle eines elsaßer Landtages zu setzen."

Und dann weiter:

> „Daß übrigens seine (des Herrn Reichskanzlers) Ansicht dahin gehe, daß Schulden für die Gesammtheit von Elsaß und Lothringen nur mit Zustimmung einer Landesvertretung auferlegt werden könnten, habe er bereits erklärt, sogar in dem strengen Sinne, daß er den Zweifel ausgesprochen, ob die fehlende Zustimmung der Elsasser durch die des Reichstages ersetzt werden könne."

Ich denke, meine Herren, diese Aeußerungen sind sehr prägnanter Art und wohl geeignet, die Hoffnung in uns neu zu beleben, welche wir den neulichen Abstimmungen in diesem Hause gegenüber aufgeben zu müssen geglaubt haben. Aber auch aus der Rede, welche der Herr Reichskanzler in diesem Hause gehalten hat, glaube ich noch auf einige Stellen — es sind nur wenige Zeilen — Bezug nehmen zu sollen, welche mir geeignet erscheinen, diese Hoffnung zu begründen.

So hat unter Anderm der Herr Reichskanzler gesagt:

> „Was später im Interesse des Reiches, im Interesse der Elsässer zu thun sein wird, darüber wollen wir vor allen Dingen, denke ich, die Elsasser und Lothringer selbst hören."

Sodann weiter:

> „Glauben Sie nicht, daß die Regierung das Bedürfniß hat, von ihrer Diktatur einen längeren Gebrauch zu machen, als es nothwendig ist, und sie wird sich bald genug diese Frage vorlegen."
>
> „Mir wäre es nicht beigekommen, — lautet es dann wieder an einer andern Stelle — daß mir oder dem Bundesrathe auch nur das Recht beiwohnen würde, für das Elsaß eine Schuld zu kontrahiren, wenn die Elsasser selbst nicht gefragt werden. Die sind die Erstberechtigten, und ich möchte doch davor warnen, daß Sie sich dem Gedanken ergeben, die Elsasser in ihren legalen Interessen von hier aus bevormunden zu wollen, den Reichstag gewissermaßen als elsasser Landtag zu substituiren; dabei dürften die Elsasser meines Erachtens doch wohl zu kurz kommen."

Auf diese Aeußerungen glaube ich meinerseits, wie gesagt, die Hoffnung gründen zu können, daß der Herr Reichskanzler in seiner so überaus machtvollen, hohen Stellung der „Advokat der Elsaß-Lothringer", wie er sich ausgedrückt hat, für alle ihre berechtigten Interessen, für ihre Traditionen und ihre Wünsche sein und bleiben werde; namentlich aber gebe ich mich der Hoffnung hin, daß er sobald als nur immer möglich den Elsaß-Lothringern das politische Selbstbestimmungsrecht geben werde, wie er das ja auch in Aussicht gestellt hat. Denn nur in Folge dieses Selbstbestimmungsrechts werden, das ist meine Ueberzeugung, die Elsasser allmählig mit unserem deutschen Vaterlande verwachsen und sich als freie Bürger desselben fühlen lernen.

In dieser Hoffnung, meine Herren, glaube ich, Angesichts des § 1, diesem Paragraph und späterhin dem Ganzen des Gesetzes zustimmen zu können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reyscher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reyscher:** Ich habe mich zum Worte nur gemeldet, um meinen Antrag auf eine abgeänderte Fassung des § 1 des Gesetzesentwurfs zu rechtfertigen.

Wie ich aus dem Kommissionsbericht ersehe, hat die Kommission dieselbe als den richtigen Ausdruck der gegenwärtigen Sachlage angenommen, und auch der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat früher bei Einbringung meines Antrages anerkannt, daß der § 1 des Entwurfs so, wie er ursprünglich gefaßt worden, nicht bleiben könne. Als der Gesetzentwurf bei dem hohen Reichstag eingebracht wurde, war nur erst ein Präliminarfrieden mit Frankreich abgeschlossen. — Dieser Präliminarfrieden enthielt aber bereits eine Abtretung von Elsaß-Lothringen, nur mit Vorbehalt einer genauen Bestimmung des Rayons von Belfort, welches selbst auch ausgenommen wurde von der Abtretung. Seither, meine Herren, ist es den persönlichen Bemühungen des Herrn Reichskanzlers, und wir dürfen hinzusetzen — der Kraft, Einigkeit und Mäßigung, womit der Krieg deutscherseits von Anfang an geführt, und auch die diplomatischen Verhandlungen in diesem Kriege geleitet worden — gelungen, den vorläufigen Frieden in einen definitiven Frieden umzuwandeln. In diesem definitiven Frieden wurden die Landeserwerbungen von deutscher Seite festgehalten, und sie wurden auch von Frankreich wiederholt anerkannt. Vorbehalten wurde in Frank-

furt nur ein kleiner Landesaustausch auf der einen Seite bei Belfort und auf der andern Seite an der Grenze von Luxemburg. Auch dieser Austausch wurde in Versailles zugestanden.

Nun, meine Herren, ist es aber nothwendig, daß auf den in Frankfurt am 10. Mai abgeschlossenen Frieden hingewiesen wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf § 1, und ebenso auf den Zusatzartikel 3, welcher dem Frankfurter Vertrage beigefügt wurde. Ich glaube, daß das zur Vollständigkeit des § 1 nothwendig ist.

Auf den materiellen Inhalt des § 1 werde ich nicht eingehen. Die immerwährende Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche entspricht dem Friedensvertrage mit Frankreich, wonach Elsaß und Lothringen an das deutsche Reich mit allen Rechten abgetreten worden. Ebenso entspricht die Einverleibung in das deutsche Reich auch den Grundsätzen des Völkerrechts, worin Erwerbungen im Kriege der Nation angehören, mit deren Kräften sie gemacht worden. Daß Elsaß und Lothringen ein Theil des deutschen Reiches geworden sind, ergiebt sich somit von selbst; daß sie ein unmittelbarer Theil des deutschen Reiches geworden sind, ergiebt sich aber daraus, daß eine andere Dynastie nicht an die Stelle der früheren gesetzt worden.

Ich bitte Sie, meine Herren, den Abänderungsantrag zu § 1 anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordne Freiherr von Ketteler (Paderborn) hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Ketteler** (Paderborn): Meine Herren, wir haben von einem der Herrn Vorredner gehört, daß er gegen diesen § 1 stimmen wird, weil er überhaupt gegen die Annexion ist. Sie werden mir gütigst erlauben, da ich gegen das ganze Gesetz stimmen werde, meine Abstimmung kurz zu motiviren, damit ich nicht unter dieselben Gesichtspunkte falle bei meiner Abstimmung, wie vielleicht dieser Herr Vorredner. Ich kann meiner Freude nicht genug Ausdruck geben, daß die alten, herrlichen, deutschen Lande Elsaß und Lothringen für unser neues deutsches Reich erworben sind; ich habe den sehnlichsten Wunsch, daß es Seiner Majestät dem Kaiser gelingen möge, auch die moralische Wiedererwerbung dieser herrlichen Lande zu bewirken und dadurch nach meiner Ansicht sich die herrlichste Perle in seine Kaiserkrone hineinzufügen.

Wenn ich nun mit diesem Wunsche den Gesetzentwurf betrachte, so komme ich eben zu der Ueberzeugung, daß ich ihm nicht beistimmen kann. Ich, meine Herren, bin der entschiedenste Gegner aller Diktatur, ich halte die Diktatur nicht nur im Interesse der Betheiligten, sondern auch im Interesse des legitimen Monarchen und auch des monarchischen Princips, das ich über Alles liebe, für ein großes Unglück. Wenn Verhältnisse eintreten, wo die Diktatur nothwendig wird, so wird das immer für den legitimen Monarchen, den es trifft, ein großes Unglück sein; denn auch die mildeste, die allerwohlwollendste Diktatur wird deutschen Männern die größte Gehässigkeit bringen, und diese Gehässigkeit wird nicht nur auf das monarchische Princip allein, sondern auch auf den Monarchen zurückfallen. Aus diesem Grunde schon, meine Herren, würde ich niemals für ein Gesetz stimmen, welches die Diktatur sanktionirte, wenn ich nicht die Verhältnisse so genau kennte, daß ich wüßte, es ist unumgänglich nothwendig.

Ich mache Sie aber auch noch darauf aufmerksam, daß eine solche Schädigung des monarchischen Princips in keinem Augenblick gefährlicher ist als in dem jetzigen, wo die Republik — Sie werden es mir zugeben — in der Luft liegt.

(Bewegung. Heiterkeit.)

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich meine Ueberzeugung behalte, ich überlasse Ihnen die Ihrige, der 13. März 1848 hat uns auch Alle überrascht.

Wie gesagt, ob nun die Diktatur in Elsaß-Lothringen nothwendig ist oder nicht, meine Herren, das vermag ich in diesem Augenblick nicht zu entscheiden. Der Herr Reichskanzler hat uns in der 43. Sitzung gesagt: man muß das Terrain rekognosciren, sich durch die Betheiligten und durch die Dinge, die wir bisher nicht in voller Genauigkeit kennen, belehren lassen, was dort zu geschehen hat. Meine Herren, wenn die Regierung in mehreren Monaten, die sie schon die Regierung in Elsaß und Lothringen führt, noch nicht so weit orientirt ist — ich mache ihr daraus keinen Vorwurf, ich finde es natürlich — dann wird man nicht von mir verlangen können, daß ich jetzt schon so weit orientirt bin, um gesetzlich eine Diktatur in Elsaß-Lothringen einzuführen. Es ist nicht meine Art, über Dinge abzuurtheilen, die ich nicht kenne.

(Heiterkeit, sehr gut!)

Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat uns in der Sitzung, die ich eben nannte, so konservative Gesinnungen in Bezug auf das Elsaß vorgelegt, sowohl in der Selbstregierung des Landes, in der Vertretretung des Landes, in der Bestellung des Landes mit Beamten, daß alle die Herren, denen das wahre Wohl des Volkes am Herzen liegt, vollkommen damit einverstanden sein konnten, und ich bin der Ueberzeugung, wenn diese Gesinnungen, welche der Herr Reichskanzler ausgesprochen hat, in Thaten übersetzt werden, so können wir augenblicklich für Elsaß-Lothringen gar nichts Besseres thun, als wie dann geschehen wird.

Der Herr Reichskanzler hat uns dann in derselben Sitzung gesagt, man könne vielleicht, er wolle das zugeben, schon in einem halben Jahr in der Lage sein, vor den Reichstag zu treten und zu sagen: nun ist Alles so weit, nun kann Elsaß und Lothringen der Reichsverfassung einverleibt werden. Möge dieser Gedanke des Herrn Reichskanzlers in Erfüllung gehen! Nun, meine Herren, was wird dann, wenn wir das Gesetz ablehnen? Es bleibt gerade dasselbe, was jetzt ist. Der Herr Reichskanzler wird die Regierung führen, wie er sie jetzt geführt hat, und er wird wahrscheinlich die Rekognoscirung sehr bald vollendet haben, und wir werden dann ein Definitivum in Elsaß und Lothringen schaffen, was Seiner Majestät dem Kaiser, was unserem deutschen Reiche, was unseren Brüdern in Elsaß und Lothringen zum wahren Wohle gereicht, und wir haben nicht nothwendig, jetzt eine gesetzliche Diktatur in Elsaß und Lothringen einzuführen.

Präsident: Die Diskussion über § 1 der Vorlage ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lamey**: Meine Herren, die Worte, die der letzte Herr Redner gesprochen hat, würden ihn ja bestimmen müssen, mindestens dem § 1 zuzustimmen, denn, wenn das Elsaß und Lothringen nicht mit dem deutschen Reiche vereinigt wird, so weiß ich eigentlich nicht, wie der Herr Reichskanzler dazu kommt und dazu kommen kann, diese ausgiebige Fürsorge für dieses dann wieder an Frankreich fallende Land zu übernehmen.

(Sehr wahr!)

Ich glaube also, daß wir mindestens den § 1, um den es sich zur Zeit allein handelt, annehmen müssen, und in Beziehung auf diesen § 1 hat eigentlich nur der eine Redner, der Abgeordnete für Frankfurt etwas gesagt. Es genügt mir in dieser Beziehung zu konstatiren, daß auch diese dritte Stimme, welche die Vereinigung von Elsaß-Lothringen nicht will, in diesem Hause eine Einzige ist, und daß ich demnach annehmen darf, daß in dem großen deutschen Volke, daß in der Gesammtheit des deutschen Volkes diejenigen, welche über diese Frage urtheilen, von dem gesunden Egoismus noch beseelt sind, ohne den eine Nation nur rückwärts, aber nicht vorwärts gehen kann,

(sehr gut, sehr wahr!)

und, meine Herren, daß sie auch von dem mehr idealeren Nationalgefühl beseelt sind, welches nicht vergessen hat, daß diese Lande einst deutsche gewesen sind, und daß sie nach einem Rechtsspruch des Himmels, wie der Herr Ewald gesagt hat, uns wieder zugefallen sind, aber auch nach einem Rechtsanspruch der deutschen Nation, den sie an dieses Land zu machen gehabt hat, und der sich endlich, wenn auch erst spät, doch nicht zu spät, noch erfüllt hat.

(Bravo!)

Präsident: Die Kommissionsvorschläge haben den Antrag des Abgeordneten Dr. Reyscher, Nr. 158 I. bereits in sich auf-

genommen. Indem ich also den § 1 in der Fassung zur Abstimmung bringe, in welcher ihn die Kommission jetzt vorlegt, bringe ich auch den Reyscherschen Antrag selbst zur Abstimmung.

Der Paragraph lautet:

> Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem deutschen Reiche für immer vereinigt.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der § 1 ist von dem gesammten Hause gegen zwei Stimmen angenommen.

Wir kommen zu § 2, auf welchen sich der Antrag des Abgeordneten Duncker, und der heut handschriftlich erhobene, aber auch in Nr. 158 schon abgedruckte des Abgeordneten Grafen Kleist bezieht.

Ich eröffne über den Paragraphen die Diskussion.

Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Meine Herren, ein paar Worte zur Geschäftsordnung. Nachdem die Kommission noch einmal diesen Paragraphen berathen, und ihn gegen die frühere Kommissionsfassung abgeändert hat, so paßt das Amendement, wie ich es damals gestellt hatte, nicht mehr; ich habe mich daher genöthigt gesehen, denjenigen Theil des Amendements, den ich noch heute gern angenommen sehen würde, wieder zu redigiren, und ihn dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Ich weiß nicht, ob ich auch das Wort zur Sache habe?

(Zustimmung des Präsidenten.)

Es ist nicht meine Absicht gewesen, meine Herren, einen Vorschlag, der in diesem Hause in der zweiten Lesung keinen Beifall gefunden hat, blos darum zu wiederholen, um meine Meinung geltend zu machen. Ich glaube aber, meine Herren, daß im Laufe der Kommissionsverhandlungen — es ist ja erlaubt, in diesen Verhandlungen zu hospitiren, und ich bin in ihnen zugegen gewesen — ich glaube, daß im Laufe der Kommissionsverhandlungen doch Gesichtspunkte geltend gemacht sind, welche nicht ohne Einfluß bleiben möchten, wenigstens nach meinem Wunsche, auf die Beurtheilung des Zeitpunkts. Ich will blos daran erinnern, daß einmal hervorgehoben ist, ob es denn für ein neues Land, was noch in der letzten Zeit sich in einem solchen hohen Maße der Gährung befunden hat, wie Elsaß und Lothringen, nützlich sein könnte, wenn es zwei Jahre hintereinander wieder in die Leidenschaften hineingeworfen würde, welche die Wahlen offenbar erregen müssen. Ein anderer Grund ist der, den der Herr Reichskanzler in der Kommission hervorgehoben hat, daß nämlich, während er sich jetzt noch nicht getraue mit Bestimmtheit zu sagen, ob er selbst bis 1. Januar 1874 einen festen Plan Ihnen bereits werde vorlegen können, er, falls Sie heute die Zahl 1873 beschließen sollten, gezwungen werden würde, Ihnen schon im Jahre 1872 diesen Plan fix und fertig vorzulegen. Ich bitte Sie, meine Herren, prüfen Sie diese Gesichtspunkte, und prüfen Sie dann noch einmal, ob es nicht angerathen erscheint, das Jahr 1874 statt des Jahres 1873 anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Meine Herren, ich will zunächst ihre Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand lenken, welcher, sowie er die Befriedigung der Mitglieder der Kommission hervorgerufen hat, so auch Sie mit Genugthuung erfüllen wird, und das ist der, daß gerade der Abgeordnete Dr. Lamey mit großer Hingebung und mit so gutem Erfolge die Berichterstattung in dieser für das Vaterland so wichtigen Vorlage übernommen hat. Kein Anderer war mehr dazu geeignet wie er; er ist im Elsaß geboren und entwickelt eine ersprießliche Wirksamkeit in dem dem Elsaß benachbarten schönen Lande Baden, was uns ja zum großen Theile auch bekannt ist, in diesem Lande, meine Herren, wo Fürst und Volk durch ihre echt deutsche Gesinnung, und durch ihr Wirken für die Einigkeit der deutschen Stämme sich unsere volle und gerechte Anerkennung und einen Anspruch auf die ehrenwertheste Erwähnung in der Geschichte Deutschlands erworben haben.

Meine Herren, Ihre Kommission hat Ihnen vorgeschlagen, dem § 2 der Regierungsvorlage noch ein letztes Alinea hinzufügen und zwar dahin: „der Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit." Es wurden diesem Vorschlage einige geschäftliche Bedenken entgegengestellt, daraus hergenommen, daß in dem Friedensvertrage den Elsaß-Lothringern bis zu einem gewissen Zeitpunkt freigelassen ist, sich zu erklären, ob sie noch Franzosen bleiben wollen. Aber, meine Herren, Ihre Kommission hat dafür gehalten, daß die geringen Unzuträglichkeiten, die möglicher Weise aus dieser Stipulation des Friedensvertrages hervorgehen könnten, verschwinden müßten gegen die große politische Bedeutung dieses Zusatzes zu dem Paragraphen. Meine Herren, der Artikel 3 der Verfassung betrifft das Reichsindigenat, und wir wollen durch diese Aufnahme des Zusatzes erklären, daß wir die neuen Brüder in Elsaß-Lothringen sogleich als vollbürtige Deutsche anerkennen; es soll dadurch bekundet werden die wohlwollende Gesinnung, welche wir Alle auf allen Seiten dieses Hauses diesen neuen Landsleuten entgegentragen, wir reichen ihnen darin die Bruderhand. Es ist, meine Herren, ja nicht zu verlangen, daß sie, die durch sechs Generationen mit Frankreich in socialer und politischer Verbindung gestanden haben, nun gleich mit ganzer Hingebung Deutsche sein sollen; aber ich meine, sie werden den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen, und der jetzige Zustand in Frankreich, die Erwägung, daß sie einem großen, durch Einigkeit starken, nicht im Rückschritt, sondern im Fortschritt begriffenen deutschen Reiche zugesellt werden, einem Reiche, in welchem geordnete Verhältnisse bestehen, die auch auf sie mit möglichster Berücksichtigung ihrer Wünsche übertragen werden; ich meine, daß das Andenken an die alte Stammesgemeinschaft, welches wieder lebendig werden und erstarken wird, und endlich, daß die Rede, welche der Herr Reichskanzler vor einigen Tagen hier gehalten hat, und welche von Wohlwollen und Sympathie für die neuen Landsleute erfüllt war — eine Rede, die nicht allein in diesem hohen Hause, sondern auch im ganzen deutschen Reiche und — jenseits des Kanals die größte Befriedigung hervorgerufen hat, ich meine, daß dies Alles ihnen den Uebergang zu uns erleichtern wird, und hoffe, sie werden in diesem Sinne im Geiste die ihnen dargebotene Bruderhand ergreifen und es auch künftig leiblich thun, wenn ihre Vertreter unter uns Platz genommen haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, ich habe bei dieser Gelegenheit, bei der Diskussion des § 2 die Verpflichtung, zu rechtfertigen, warum ich es unternahm, die Amendements, welche ich in der ersten und zweiten Lesung gestellt habe, auch in der dritten wiederum aufzunehmen. Zunächst habe ich das nicht gethan mit dem Amendement, welches dem Amendement, welches der Abgeordnete Graf Kleist soeben gestellt hat, diametral gegenüber steht; ich habe es nicht unternommen, Ihnen nochmals eine noch größere Abkürzung des Diktaturtermins, nämlich den 1. Januar 1872, vorzuschlagen, weil ich mir von vornherein sagte, daß es aussichtslos sei, das Haus dazu zu bestimmen, und ich keinen leeren Streit über Zahlen und quantitative Größen hier herbeiführen wollte in diesem letzten Stadium der Berathung. Dagegen muß ich, da ich und meine Freunde, wie auch mehrere der Vorredner von heute noch auf dem Standpunkt stehen, daß wir überhaupt keine Diktatur wollen, diejenigen Amendements wieder einbringen, welche diese Diktatur beschränken, welche sie in einen wirklich gesetzlichen Zustand verwandeln wollen, und habe kurz zu rechtfertigen, warum wir das auch unter den veränderten Verhältnissen wollen. Denn, meine Herren, das erkenne ich an, und erkenne es mit Dank an, daß allerdings nach der Rede des Herrn Reichskanzlers vom 25. Mai cr., mit deren erster Hälfte ich mich in einer so vollkommenen principiellen Uebereinstimmung befinde, wie wohl noch nie mit einer Aeußerung des Herrn Reichskanzlers — ich sage, daß nach dieser Rede das thatsächliche Verhältniß in der Behandlung der elsaß-lothringischen Angelegenheit ein wesentlich anderes geworden ist. Und wenn der Herr Reichskanzler in

dieser seiner Rede unter Andern gesagt hat, er hätte zu seinem Bedauern wahrgenommen, daß die Accentuirung der Selbstständigkeit von Elsaß-Lothringen in unseren Debatten nicht mit dem gehörigen Nachdrucke betont sei, so darf ich diese Bemerkung wohl nur dem Umstande zuschreiben, daß er unseren früheren Verhandlungen nicht beigewohnt hat; sonst würde er sich erinnert haben, daß gerade von dieser Seite des Hauses (links), und auch vom Centrum aus, besonders dieser Punkt immer betont worden ist, ja, daß von meinen Freunden Hänel und Wigard ausdrücklich Anträge darauf gestellt worden sind, die elsaß-lothringensche Bevölkerung jetzt sofort zu befragen. Wir haben, wie gesagt, zu unserer Genugthuung wahrgenommen, daß der Herr Reichskanzler jetzt diese Befragung der Bevölkerung von selbst in Aussicht gestellt hat, daß er ferner bei der ganzen Rekonstruirung dieser Lande den Boden acceptirt hat, den mein Freund Löwe und ich von vornherein als den richtigen bezeichnet haben, nämlich an das anzuknüpfen, was der Herr Reichskanzler als den gesunden elsaß-lothringischen Partikularismus bezeichnete. Wenn wir also jetzt demnach mit größerer Beruhigung der Zukunft dieser Lande entgegensehen können, so meine ich, kann doch dies Alles, diese persönlichen Zusicherungen, diese Anschauungen eines hervorragenden Staatsmannes können einen legislativen Körper nicht zu dem Verzicht auf sein Gesetzgebungsrecht bestimmen, wie das uns hier angesonnen wird. Und, meine Herren, darum handelt es sich doch eigentlich; es wird uns aber die Sache immer so dargestellt, daß, wenn wir jene Vollmacht, die in diesem Diktaturgesetze liegt, nicht in ihrem vollen Umfange so, wie sie vorgeschlagen, ist, ertheilen wollten, wir damit dem Herrn Reichskanzler oder den Regierungsorganen überhaupt das Verwalten und das Ueberleiten unmöglich machen wollten.

Meine Herren, nichts kann irriger sein und nichts kann uns ferner liegen, auch wenn wir uns das volle Gesetzgebungsrecht vorbehielten; die Anordnung der Verwaltung, die ersten organisatorischen Schritte, sie würden noch immer in der Hand des Herrn Reichskanzlers liegen bleiben, und es würde für uns immer noch von dem größten Werthe sein, uns durch derartige aufklärende Reden, wie seine letzte es war, über seinen Standpunkt in dieser Beziehung zu orientiren. Ein Hemmniß durch diesen Vorbehalt in Beziehung auf das Gesetzgebungsrecht kann ich allüberall nicht erblicken, noch viel weniger irgend eine Schwierigkeit, die Reichsverfassung sobald als möglich in Elsaß-Lothringen einzuführen. Der Herr Reichskanzler selbst hat, wenn ich nicht irre, in der Kommissionssitzung anerkannt, daß für ihn beispielsweise die Vornahme von Wahlen zum Reichstage in Elsaß-Lothringen gar kein Bedenken habe; er möchte diese Wahlen, so äußerte er, sobald als möglich vornehmen, und er würde vielleicht darauf zurückkommen, uns den Vorschlag zu machen, mit diesen Wahlen bald vorzugehen. Meine Herren, wenn aber dieses Bedenken wegfällt, so weiß ich wirklich nicht, welches andere Bedenken man dem frühern Eintritte der Reichsverfassung oder unserem Mitsprechen in der Gesetzgebung entgegenhalten kann. Meine Herren, es handelt sich ja bei der Einführung der Reichsverfassung durchaus nicht — das habe ich schon bei der ersten Debatte hervorgehoben — um große Organisationen. Die Reichsverfassung umfaßt Länder von der verschiedensten Organisation, und der Herr Reichskanzler hat uns auch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, es würde sich im Elsaß weniger darum handeln, neue straffe Organisationen einzuführen, als vielmehr darum, die bestehende Centralisation gewissermaßen zu lockern, dem Lande eine größere Selbstständigkeit zu geben. Ich kann überall nicht finden, in wieweit, wenn wir uns das Gesetzgebungsrecht vorbehalten, dies den Herrn Reichskanzler irgendwie hindern würde, in der Verwaltung den Kommunen die größte Selbstständigkeit zu lassen, die erforderlichen Kommunalwahlen vorzunehmen, die gewählten Maires in ihren Aemtern zu lassen oder zu bestätigen. Das alles würden Fragen sein, die uns gar nicht berühren und in die wir gewiß keine Lust haben würden einzugreifen, ja auch nicht einmal das Recht haben würden einzugreifen, so weit es reine Verwaltungssachen sind. Wenn nun aber, meine Herren, das Gebiet der Gesetzgebung hiernach nicht einmal ein sehr großes und dringendes ist, so liegt überall kein Hinderniß vor, daß, wenn nun wirklich an einer bestimmten Stelle sich das Bedürfniß für diese Gesetzgebung herausstellt, die Vorlagen an uns, an den Reichstag, geschehen, und ich meine, das ist eine Garantie dafür, daß diese Lande nicht mit Verordnungen überschwemmt werden; es ist aber auf der andern Seite eine Garantie dafür, daß die Verordnungen und Gesetze, die einmal nothwendig sind, auch von allseitigen Gesichtspunkten erwogen werden, und endlich meine ich, ist es selbst für den Standpunkt der Regierung eine Garantie, und sie sollte gern und willig die Hand ergreifen, die ihr gewissermaßen geboten wird, die Verantwortlichkeit für ihre Maßnahmen in Elsaß und Lothringen nicht allein auf sich zu concentriren, sondern sie zu einer getheilten zu machen, an dieser Verantwortlichkeit die Vertretung der deutschen Nation mit theilnehmen zu lassen. Alle ihre Maßnahmen werden um so größeren Nachdruck und Beachtung in Elsaß-Lothringen selbst finden, wenn jener Volksstamm erfährt, daß der entschlossene und einmüthige Wille der gesammten deutschen Nation hinter diesen Maßnahmen steht.

Somit glaube ich, bleibt, wenn uns immer der Einwand entgegengestellt wird, es sei nicht früher zu machen und unser Mitsprechungsrecht sei nicht aufrecht zu erhalten —, es bleibt, muß ich sagen, immer nichts dahinter, als eine einfache Willenserklärung. Der Herr Reichskanzler wünscht eben nicht früher unser Mitbestimmungsrecht und will hier bis zu einem gewissen Zeitpunkt vollkommen freie Hand, und da ist es denn nun eben unsere Pflicht zu prüfen, ob wir dem Willen dieses hervorragenden Mannes uns so einfach zu fügen haben, oder ob wir dagegen wohlbegründete, politische Bedenken geltend machen müssen. Wie gesagt, nach den Ausführungen in seiner Rede könnten wir ja eher Abstand nehmen, unsern Willen gegenüber dem seinigen geltend zu machen; aber ich muß darauf aufmerksam machen, daß meine Freunde und ich überhaupt nicht von dem Standpunkte des persönlichen Vertrauens ausgehen, so sehr wir auch in diesem Falle vielleicht dieses Vertrauen selbst dem Herrn Reichskanzler entgegentragen würden, sondern daß wir die Wirksamkeit guter Gesetze und guter Verwaltungsmaßregeln von der Gesundheit der Institutionen abhängig machen wollen, und daß selbst, wenn wir hier das äußerste persönliche Vertrauen dem Herrn Reichskanzler entgegenbringen wollten, wir doch allüberall keine Garantie dafür hätten, daß es ihm vergönnt sein würde, während der ganzen Dauer der vorgesteckten Diktaturperiode im Stande zu sein, die Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen zu leiten. Im Gegentheil, meine Herren, ich muß sagen, daß manchmal bedenkliche Zeichen auftauchen und gar schwarze Wolken sich am Horizonte aufthürmen, die eine solche Zuversicht gar sehr erschüttern müssen. Meine Herren, wenn Sie sich der Vorgänge bei der zweiten Lesung erinnern und der Aeußerungen, die der Herr Reichskanzler hier und in der Kommission gethan hat — Aeußerungen, die selbst so weit gingen, daß er eigentlich des Regierens müde, und wenn man ihm einen plausiblen Vorwand gebe, gern zurückzutreten bereit sei —,

(Oh, oh! rechts)

meine Herren, wenn derartiges bei so untergeordneten Anlässen hervortritt, mit welcher Sorge muß man dann in die Zukunft sehen, wenn wir Alle an die großen, ernsten und schweren Fragen denken, welche der Berathung und der Entscheidung des Reichstages in dieser und den nächsten Sessionen bevorstehen. Meine Herren, ich kann mich nicht der Hoffnung oder vielmehr Befürchtung hingeben, daß in so schwer wiegenden Fragen, wie sie uns vorliegen werden, das Wort des Herrn Reichskanzlers: „ich will so, und wenn der Reichstag diesen meinen Willen nicht respektirt, so resignire ich", — meine Herren, ich kann und will mich der Erwartung nicht hingeben, daß dieses Wort dann im Reichstage einfach respektirt wird. Aber, meine Herren, wenn dem so ist, daß wir diese ernste Befürchtung haben müssen, dann können wir nicht in dem Vertrauen auf eine einzelne Person hier soweit gehende Vollmachten austheilen, wir müssen diese Vollmacht in gesetzliche Befugnisse einschränken, und deshalb sind wir, meine Freunde und ich, verpflichtet, bis zum äußersten Momente die Punkte zu urgiren, welche wir in diese Vollmacht geschrieben zu sehen wünschen, weil wir allerdings ganz im Gegensatz gegen den Herrn Abgeordneten Sonnemann in der Lage sind diese Vollmacht mit vollziehen zu müssen, weil es allerdings unser entschiedener Wille ist, daß diese Provinzen Elsaß und Lothringen, wie sie jetzt mit Deutschland vereinigt sind, immer mit demselben vereinigt bleiben und mit demselben zusammen wachsen. Wenn Herr Sonnemann gefragt hat, wie wir das mit unserer Ueberzeugung als Demokraten, zu denen wir uns auch rechnen, vereinigen können, so erwidere ich ihm darauf, daß ich und meine Freunde es nie als

einen demokratischen Grundsatz anerkennen werden, daß ein einzelner Theil der Nation das Recht habe, zu bestimmen, ob er der Nation angehören wolle.

Meine Herren, die wiedergewonnenen Bewohner von Elsaß und Lothringen sind in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl Fleisch von unserem Fleisch und Blut von unserem Blut, und deshalb haben wir das Recht, zu ihnen zu sagen: ihr seid die Unseren und ihr müßt es bleiben; und sie werden auch, davon sind wir überzeugt, sicher den Moment finden, wo sie freiwillig sagen werden: „ja, wir sind die Euren."

Wenn Herr Sonnemann es beklagt, daß der freien Meinungsäußerung über diese Frage während des Krieges Schranken gesetzt worden sind, so erwidere ich ihm, daß ich einer der Ersten gewesen bin, der es bedauert hat, daß diese Schranken gezogen worden sind, und daß ich aufs Entschiedenste gegen diese Schranken und gegen die Willkürmaßregeln der militärischen Befehlshaber vorgegangen bin. Aber, meine Herren, dagegen muß ich protestiren, daß diese Sache die geringste Aehnlichkeit habe mit der Lage der schleswig-holsteinschen Frage. Die Schleswig-Holsteiner haben stets ein deutscher Volksstamm sein wollen, und sie haben sich immer zum Reiche gehalten; dort war die Streitfrage nur eine innere Frage wegen des Fürsten. Zweitens muß ich protestiren dagegen, als ob die Stimme des Volkes durch die während des Kriegszustandes verhängten Gewaltmaßregeln vollständig erdrückt worden wäre. Bei den Reichstags-Wahlen ist überall in den Wahlversammlungen die Frage in voller Freiheit gestellt und diskutirt worden, und ich und meine Freunde, wir haben diese Frage ausdrücklich unseren Wählern vorgelegt und wir haben ganz bestimmt erklärt: wir sind für die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Reich, und somit sind wir auf dies Programm hin gewählt worden, und wenn der Herr Abgeordnete Sonnemann gewählt ist, so glaube ich, daß auch er die Stimme seiner Wähler erhalten hat, nicht weil, sondern, obgleich er in dieser Frage von uns abweicht. Ich glaube, daß in dieser Sache allerdings der Wille des deutschen Volkes ein unzweifelhafter und entschiedener war, aber weil dem so ist, so sind wir um so mehr verpflichtet, die mit uns wiedervereinigten Provinzen mit den Garantieen zu umgeben, welche alle übrigen Stämme unseres deutschen Vaterlandes beanspruchen und zum Theil bereits erreicht haben!

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich freue mich zunächst, daß mir die seltene Genugthuung zu Theil geworden ist, mich mit dem Herrn Vorredner in einigen Punkten in Uebereinstimmung zu befinden. Es wäre mir sehr erwünscht, wenn das öfter der Fall sein könnte, und ich will versuchen, ob ich etwas dazu beitragen kann.

Ich muß ihm zunächst widersprechen in der Ansicht, als ob meinem Auftreten bei der letzten Verhandlung dieser Frage nichts als eine Willkür — ich erinnere mich des Ausdrucks nicht mehr — eine gewisse Verhärtung des Willens, ein Eigensinn, zu Grunde gelegen hätte. Ich habe vielleicht dem Princip, welches meinen Anschauungen zu Grunde lag, keinen hinreichend klaren Ausdruck gegeben, weil mir die Masse der Geschäfte nicht erlaubt, meine Aeußerungen so vorzubereiten, wie es die Achtung vor dieser hohen Versammlung unter anderen Umständen erfordern würde. Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen unseren Ansichten liegt hauptsächlich darin, daß ich finde, daß den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung des Landes selbst nach der Art, wie die Sachen im Reichstage behandelt worden, nicht in dem Maße Rechnung getragen wird, wie ich es wünschen würde. Der Herr Vorredner hat gesagt, wenn ich den Diskussionen beigewohnt hätte, so würde ich mich überzeugt haben, daß dies im hohen Maße der Fall ist. Ich kann mich nach den Diskussionen nicht richten, ich kann mich nur nach den vorliegenden Beschlußformen richten. Es ist möglich, daß der Herr Vorredner und andere Mitglieder des Hauses demselben Gedanken, den ich vertrete, in der Diskussion Worte gegeben haben, darüber werden die stenographischen Berichte Auskunft geben; aber in den Beschlüssen finde ich doch die Tendenz einer dauernden Bevormundung des elsasser Landes durch die gesammte Reichsgesetzgebung. Meines Erachtens mißverstehen wir uns deshalb, weil wir nicht zwischen den beiden Gebieten der Gesetzgebung unterscheiden, um die es sich hier handelt: Reichsgesetzgebung oder Landesgesetzgebung. Sie wollen mehr Einmischung des Reichstages in die Landesgesetzgebung, wie ich erstrebe, — über das Maß läßt sich ja streiten; aber darin liegt der Unterschied: in Bezug auf die Theilnahme der Elsasser an der Reichsgesetzgebung gehe ich weiter, die könnte meines Erachtens heute eintreten, und jedenfalls glaube ich, wenn das Anklang im Reichstage findet, daß die Regierungen in der Lage sein werden, Ihnen schon zu einem früheren Termin, als selbst dem von 1873 — oder 1874, wie ich mich freuen würde, wenn er aus den Berathungen hervorginge — vorzuschlagen, daß die Elsasser an der Reichsgesetzgebung Theil nehmen. Darin liegt keine Rechtsbeeinträchtigung für die übrigen Mitglieder des Reiches, sondern gewissermaßen ein einweihender Lehrkursus in deutsches Staatsrecht,

(Heiterkeit)

den die Herren hier durchmachen würden. Ebenso ist es mein Wunsch, noch früher dahin zu gelangen, daß die verbündeten Regierungen im Bundesrathe elsasser Mitglieder mit konsultativem Votum zulassen; wir bedürfen dessen absolut, wenn wir uns mit elsasser Geschäften durchgreifend befassen wollen. Die Tendenz der Beschlüsse geht doch meines Erachtens dahin, dem Reichstage die Landesgesetzgebung im Elsaß in weiterm Maße und auf unbestimmte Zeit hin vorzubehalten und die Theilnahme des Reichstages an der elsasser Landesgesetzgebung womöglich noch früher eintreten zu lassen. Was mich zu der Vertheidigung dessen veranlaßt, was Sie Diktatur nennen, und der Verlängerung der Periode, in welcher sie ausgeübt werden soll, ist nur das dringende Bedürfniß, die Landesinteressen des Elsaß und die Betheiligung seiner Bewohner an der gesetzgeberischen Behandlung dieser Landesinteressen zu vertreten. Ich erwarte kein Heil von einer dauernden Einrichtung, die dem Reichstage das Detail der Landesgesetzgebung übertragen soll, und würde es nebenher als eine große Ungerechtigkeit und Rechtsbeeinträchtigung der Elsasser betrachten, daß, während alle übrigen deutschen Stämme den erheblichen Theil, den die Reichsverfassung nicht berührt, ihrer Angelegenheiten selbstständig behandeln, sie allein davon ausgeschlossen sein sollten, und in stärkerer Weise und von Abgeordneten, die sie ihrerseits nicht gewählt haben, bevormundet werden, als bei Andern der Fall ist; es würde dies eine Verschiedenheit der Behandlung der verschiedenen Stämme sein, welche gerade dort, wo das Ehrgefühl recht empfindlich ist, reizen und unangenehm berühren würde. Nun ist es vielleicht eine Ueberhebung oder eine Ueberschätzung, aber es ist meine Ansicht — ich würde mich gern durch den Erfolg widerlegen lassen; aber ich glaube, daß einstweilen wir, die Regierung, dieses jüngste Kind der deutschen Familie sorgfältiger und schonender behandeln würden als die Reichstags-Majorität. Es wird sich ja, sei es nach 1873, sei es nach 1874 ermessen lassen, ob diese Befürchtung richtig ist. Es ist die Sorge vor Störung der kaum beginnenden Kristallisation deutscher Sympathien, die mich veranlaßt, die Geschäfte noch möglichst lange ungestört in der Hand behalten zu wollen; behandeln Sie die neu erworbenen Landestheile mit einer, ich will nicht sagen mütterlicheren, aber väterlicheren Sorgfalt und Schonung, als wir, so würde ich mich freuen, wenn die Ablösung eintritt, daß dies geschieht; aber ich fürchte einstweilen, daß es nicht geschieht, und ich möchte deshalb lediglich im Interesse der Länder selbst bei dem Wunsche verharren, daß Sie den längeren Termin für 1874 festhalten, was Ihnen namentlich dann um so leichter sein wird, wenn wir es erreichen, schon vor diesem Zeitpunkte elsasser Abgeordnete in Ihrer Mitte zu haben, die jeder Beschwerde gegen die angebliche Diktatur sofort hier Ausdruck geben können, die alle ihre Klagen an die größte Glocke in Deutschland zu hängen im Stande sein werden. Alles, was von der Diktatur gefürchtet wird, und auch was der letzte Herr Redner Unheilvolles von der Diktatur sagt, das trifft die Zeitfrage eigentlich gar nicht, sondern nur die Frage: ob? Wenn alle Befürchtungen richtig sind, müssen Sie die Diktatur gar nicht zulassen, Sie müssen dann heute schon die Sache in die Hand nehmen und auch nicht 24 Stunden uns das gefährliche Instrument der Gesetzgebung in der Hand lassen. Denn was für eine Menge von Gesetzen kann man nicht in 24 Stunden in die Welt setzen! Mit einer Minute

souveräner Gesetzgebung kann man gerade so viel Unheil anrichten, wie in vier Jahren, aber, wie ich schon neulich erwähnte, sehr viel Gutes läßt sich in einer so kurzen Zeit nicht stiften. Ich möchte also bitten, die Frage aus dem Gesichtspunkt ins Auge zu fassen, ob Sie nicht den Elsassern Schaden thun, wenn Sie zu früh mit dem Reichstagsregiment eintreten. Ich bin der Meinung, daß, wenn auch hier elsasser Abgeordnete im Hause säßen, dennoch einstweilen die Landesgesetzgebung in den Händen des Kaisers und Bundesraths immer noch auf ein Jahr oder zwei verbleiben sollte, weil ein so künstliches Netz von Kombinationen bei den Aenderungen, die beabsichtigt werden, erforderlich ist, daß das Verwerfen eines einzigen Paragraphen bei einer parlamentarischen Diskussion das Ganze verschiebt. Die Vielseitigkeit der Interessen, die dort berührt werden, tritt uns im Augenblick beispielsweise bei Erwägung der Justizorganisation nahe, wo es die Absicht ist, — aus Gründen, die, glaube ich, Ihren Beifall haben würden, wenn es nicht zu weit führte, sie hier auseinanderzusetzen — anstatt der vielen kleineren Gerichte einige größere, die andere Garantie nach verschiedenen Richtungen hin bieten, zu bilden, wodurch natürlich die sämmtlichen Gewohnheiten und Einrichtungen der französischen Rechtspflege auf das Entschiedenste berührt werden. Die französischen Anwälte, die Notare, die Greffiers, die Gerichtsvollzieher besitzen käufliche Aemter im analogen Verhältniß, wie bei uns die Konzessionen der Apotheken käuflich sind mit konkurrirender Staatsprüfung. Die Interessen dieser Leute werden verletzt schon allein durch die Verlegung eines der Gerichte von einem Orte, wo diese Personen häuslich eingerichtet sind; man wird zu einer Abfindung dieser Beamten schreiten müssen, weil man ihnen ihr wohlerworbenes Eigenthum nicht ohne Entschädigung entziehen kann. Das berührt einen andern Punkt, über den wir streitig waren, nämlich die Schuldfrage. Es werden dazu Geldmittel nöthig sein, die die Departements vielleicht nicht geneigt sein werden, in ihrem Interesse herzugeben.

Dieser eine Blick auf die Sache zeigt Ihnen, wie vielseitige Interessen von Familien, Ständen und Individuen allein durch eine einzige Maßregel berührt werden. Das Alles kann am grünen Tische sorgfältig berechnet und kombinirt werden, wie eine strategische Operation, die gleichzeitig nach allen Richtungen vorgeht. Wird aber ein einziger Punkt durch ein parlamentarisches Votum abgeändert, so paßt das Ganze nicht mehr, und es würde in der That eine außerordentlich schwierige Arbeit sein, wir würden eine volle Jahressitzung mit ihnen in Anspruch nehmen müssen, wenn wir diese organisatorischen, diese umwandelnden Gesetze mit Ihnen vornehmen wollten im Plenum. Also in Ihrem eigenen Interesse lassen Sie der Regierung etwas länger freie Hand; es würde nicht aus Rachsucht sondern mit Bedauern sein, daß wir Sie zu langen und häufigen Sitzungen berufen,

(Heiterkeit)

wenn wir genöthigt wären, über alle diese Details, die dort geordnet werden müssen, parlamentarisch zu verhandeln, wenn Sie uns nicht die Zeit lassen, sie mit Besonnenheit zu erledigen, so daß wir entweder genöthigt sind, sie in der Zwischenzeit gar nicht zu erledigen, oder sie im Reichstage zu behandeln, oder sie mit einer Hast zu erledigen, bei der das Interesse des Landes leidet.

Der Herr Vorredner hielt mir vor, daß ich diese Fragen — und ich schmeichle mir, ihn durch meine Worte jetzt überzeugt zu haben, daß es doch nicht reiner Eigensinn ist, wenn ich mich fest dafür einsetzte — daß ich diese Fragen zu erledigen gesucht hätte durch den Druck einer Kabinetsfrage. Das trifft so ganz nicht zu, ich habe nicht gesagt, wenn Sie so und so nicht votiren, will ich nicht mehr Bundeskanzler sein, — da habe ich doch, ehe ich resignire, noch andere Pflichten als die gegen das Elsaß und Lothringen allein in Erwägung zu ziehen — ich habe nur gesagt, wenn die Aufgabe, die Mission, die hier irgend einem Menschen gegeben werden soll — es kann ja auch für Elsaß ein verantwortlicher Minister sein — so eingerichtet werden soll, dann wünsche ich von ihrer Uebernahme dispensirt zu sein, und man kann doch, eher man ein Amt übernimmt, seine Bedingungen stellen, ohne daß darin ein unbilliger, ein außerhalb der Sache liegender Druck auf die Entschließung der Betheiligten gefunden werden könnte, und ich möchte die Herren dringend bitten, aus der vielleicht nicht ausreichend vorbereiteten Art, in der ich meine Meinung mitunter vertrete, und namentlich dort, wo ich nach einer längeren Abwesenheit, theils einer geographischen, theils einer sachlichen, nach einer längeren Nichtbetheiligung an Ihren Geschäften, aus der Art, wie ich in unvorbereiteter Lage eine Sache vertrete, nicht sofort Schlüsse auf tiefergehende Verstimmungen zu machen und einer Reizbarkeit unter Umständen etwas zu gute zu halten,

(Bravo!)

ohne die ich andererseits nicht im Stande wäre, Ihnen und dem Lande Dienste zu leisten.

(Hört! hört! — Bravo!)

Das Recht, etwas müde zu sein, wird mir auch der Herr Vorredner nicht bestreiten.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Meine Herren, ich ergreife nur das Wort, um einige kurze Bemerkungen zu machen. Ich widerstehe natürlich der Versuchung, mich in den häuslichen Streit der beiden letzten Herren Vorredner zu mischen, ich überlasse es dem Herrn Abgeordneten Sonnemann und dem Herrn Abgeordneten Duncker, sich darüber auseinanderzusetzen, wer von ihnen das Princip der **Demokratie** reiner vertritt. Es ist ein alter Grundsatz, daß man sich eben in **häusliche** Streite nicht mischen darf und mischen soll, um nicht beide streitende Eheleute sofort wieder zu einigen.

Ich habe es auch nicht nöthig, Ihnen, meine Herren, irgendwie das von unserer Seite gestellte Amendement, die Jahreszahl 1874 wiederherzustellen, noch ausführlich zu empfehlen. Für uns ist es keine Principiensache, ob 1873, ob 1874, wir folgen darin den Regierungen. Wenn Sie den Gründen nicht Gehör geben wollen, die Sie soeben aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers gehört haben, so werde ich demselben auch nichts hinzufügen können, das Sie mehr beachteten. Ich schließe mich demjenigen, was der Graf Kleist gesagt hat, in jeder Beziehung an.

Ich halte mich aber verpflichtet, eine Bemerkung zu machen gegen ein von mir hochverehrtes Mitglied, das vorhin aus dem Centrum gesprochen hat. Meine Herren, wenn in diesem Hause ein Appell an das monarchische Princip ans den Reihen oder sonst erschallt, dann fühle ich mich jedesmal getroffen. Der geehrte Herr Redner hat gesagt, die Diktatur, also auch die verlängerte Diktatur, die von uns beantragte um ein Jahr zu verlängernde Diktatur verletze das monarchische Princip; er könne um so weniger dieser Diktatur jetzt Rechnung tragen, als die Republik in der Luft schwebe! Er hat damit vermuthlich doch nur die französische Republik gemeint?

(Heiterkeit)

Ich denke mit ihm darüber einig zu sein, daß die französische Republik allerdings sehr in der Luft zu schweben scheint!

(Große Heiterkeit.)

Ich glaube, daß vielmehr der krasseste militärische Despotismus dort zu erwarten ist. Die Sorgen brauchen wir nicht zu theilen, die uns die französische Republik erregen könnte!

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wie diese Diktatur, um die es sich hier handelt, das monarchische Prineip verletzen soll, ist mir ganz unverständlich. Diese Diktatur — ich will im Allgemeinen über das Princip mit dem geehrten Herrn Vorredner nicht streiten, ich halte auch meinerseits die militärische Diktatur mit dem monarchischen Princip nicht für identisch, diese Diktatur kann sehr wohl das monarchische Princip schädigen — aber wie diese Diktatnr, um die es sich hier handelt, das monarchische

Princip schädigen soll, ist mir völlig unbegreiflich; sie ist nichts weiter als die Ausübung des monarchischen Principes mit Beiseitesetzung der parlamentarischen Mitwirkung auf eine ganz kurze Zeit, die Ausübung des monarchischen Princips, wie es sich in Deutschland darstellt, keine militärische Diktatur, die Ausübung der Gesetzesgebung des Kaisers und der sämmtlichen verbündeten Fürsten. Wie darin eine das monarchische Princip schädigende Diktatur liegen soll, ist mir, wie gesagt, unerklärlich. Ich muß daher den geehrten Herrn Redner bitten, mich darüber, wenn auch nur privatim, aufzuklären.

(Heiterkeit.)

Ich habe nur eine Erklärung dieser Aeußerung; es mag sein, daß meine Vermuthung eine richtige ist, nämlich die, daß der geehrte Herr Redner schon in seinem engeren Kreise eine traurige Erfahrung mit der Diktatur gemacht hat.

(Heiterkeit.)

Ich sollte meinen, das geehrte Mitglied müßte doch mit uns Allen darüber einig sein, daß die jetzige Entwickelung der römischen Kirche nach der Diktatur hin gravitirt, und ich meinerseits bin der Meinung, daß die Diktatur in der Kirche ein viel gefährlicheres Princip ist, als die Diktatur im Staate.

(Sehr richtig!)

Sollte der geehrte Herr Redner in dieser Beziehung schon traurige Erfahrungen gemacht haben,

(Heiterkeit)

so würde er gewiß das ganze Haus verbinden, wenn er darüber Aufklärungen gäbe. Ich kann Ihnen also nur empfehlen, meine Herren, bei dem Vorschlage der verbündeten Regierungen, die volle Reichsgesetzgebung in Elsaß und Lothringen erst mit dem 1. Januar 1874 eintreten zu lassen, zu bleiben und fürchte nicht, daß damit das monarchische Prinaip gefährdet wird!

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, der Herr Abeordnete von Blanckenburg hat diesmal einem anderen geehrten Mitgliede gegenüber dieselbe Erfahrung gemacht, die wir häufig ihm gegenüber machen, daß bei Dingen, die entfernt gar nicht zusammenhängen mit den Anschauungen über das monarchische Princip, dieses plötzlich uns entgegengehalten wird: diesen Antrag anzunehmen oder jenen Antrag abzulehnen, weil er das monarchische Princip kräftige oder schädige. Wie heute das, was das verehrte Mitglied aus dem Centrum hierüber gesagt hat, ihm unverständlich geklungen hat, so klingen uns öfter gleichartige Aeußerungen von der Rechten gleichfalls unverständlich. Diese Weise der Begründung hat in der That auch eine ernstere Seite. In Deutschland sind wir noch nicht soweit gediehen, daß wir unsere Verhandlungen im Reichstage zu führen brauchten unter dem Druck der Erwägung, ob das monarchische Princip geschädigt oder gefördert werde. Dieser Boden ist uns allen gemeinschaftlich, und mir gilt es stets blos als leere und windige Drohung, wenn man bei sachgemäßen Verhandlungen von Gesetzen an die höchsten monarchischen Principien appellirt und verwerfliche Beispiele aus Frankreich beibringt, an denen Kinder sich schrecken.

(Sehr gut!)

Lassen wir solcherlei Fragen gänzlich aus dem Spiel; wir haben ruhige und geordnete Zustände, und wir werden uns deswegen nicht wie Kinder oder unverständige Leute durch Schreckbilder aus Gegenden und Zuständen, die nicht hierher passen, in unserem Verhalten im Parlament bestimmen lassen. Diese äußere Veranlassung, welche der Herr Abgeordnete von Blanckenburg in den Aeußerungen eines Mitgliedes aus dem Centrum gegeben und gefunden, benutze ich, weil leider ähnliche verwerfliche Tendenzen von nicht unbeachtenswerther Seite in diesen Tagen ausgebeutet werden.

(Bravo!)

Ich spreche hierin ganz offen; meine Worte sind nicht unmittelbar gegen die Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg gerichtet, sondern blos an einen verwandten Gegenstand angelehnt. Ich möchte bitten, daß die Versuche derartiger Einwirkungen sowohl in dem Hause wie außerhalb des Hauses ein für allemal unterbleiben mögen.

Nun komme ich zu dem Gegenstand unserer sachlichen Verhandlungen. Der Herr Abgeordnete von Blanckenburg meint, in dem Antrage, die Diktatur bis zum Jahre 1874 auszudehnen, den Gedanken des Herrn Reichskanzlers zu verwirklichen. Dies ist aber thatsächlich nicht richtig. Wenn er den Gedanken des Herrn Reichskanzlers wiklich zum Austrag bringen wollte, so mußte er weit eher beantragen, daß an dieser Stelle der 1. Januar 1872 eingerückt und daß in § 3 statt „bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung" gesetzt werde: bis zum 1. Januar 1874. Also der umgekehrte Antrag, Abkürzung der Frist, wäre hier am Platze. Denn der Herr Reichskanzler hat ausdrücklich erklärt, daß er gegen die Einführung der Reichsverfassung und gegen die Wirksamkeit derselben in Reichssachen selbst für das Jahr 1872 — ich glaube, er hat sogar gesagt, sofort — keine Einwendung erheben würde. Es war also keineswegs der Antrag hier zu stellen, daß bis zum Jahre 1874 die deutsche Reichsverfassung außer Kraft bleibe, sondern es war vorbereitend nothwendig für diejenigen, die eine Aenderung in § 3 eintreten lassen wollen, hier dem Reichstage einen kürzeren Termin anzuempfehlen.

Dann habe ich ferner über einen anderen Punkt mich mit dem Herrn Abgeordneten Duncker auseinanderzusetzen, wie auch in dieser Beziehung gegen einen, wie ich glaube, Irrthum des Herrn Reichskanzlers Verwahrung einzulegen. Der Herr Abgeordnete Duncker hat sowohl in der zweiten wie in der dritten Lesung wiederholt zwei Dinge verwechselt, und obschon eine Diskussion hierüber zwischen uns stattgefunden hat, so bleibt er heute dennoch bei seinem Irrthum. Ihm scheint die Diktatur für Elsaß und Lothringen aufgehoben, wenn nur dieser Reichstag theilnimmt an der Gesetzgebung für Elsaß und Lothringen; dies halte ich für eine verfehlte Auffassung. So lange nicht die Elsaß-Lothringer in unserer Mitte vertreten sind, bleibt die Diktatur Diktatur, gleichviel ob der Reichstag an derselben Theil nimmt oder nicht; und ich habe mir bereits erlaubt, in der zweiten Lesung auszuführen, daß ich die Diktatur einer Regierung mit Theilnahme einer fremden Volksvertretung für weit unleidlicher und für gewaltsamer halte, als sie es ist, wenn die Regierung allein sie ausübt; denn Elsaß-Lothringen kann sich damit trösten, daß es zwar in der Zwischenzeit absolutistisch regiert werde, aber immerhin durch seine eigene Regierung, während, wenn der Reichstag für Elsaß-Lothringen Theil nimmt an der Gesetzgebung, so wird es nicht allein von seiner eigenen Regierung gemeistert, sondern von einer fremden Volksvertretung, mit der es nicht den mindesten Zusammenhang hat. Wenn der Herr Abgeordnete Duncker wahre Grundsätze der Freiheit vertreten wollte — und er will es gewiß, — so hätte er vor Allem sich geschichtlich erkundigen müssen, wie man in Ländern von bewährter und ererbter Freiheitsliebe derartige Dinge auffaßt. In England hat man von jeher den Grundsatz an die Spitze gestellt, daß, wer nicht vertreten ist im Parlament, auch nicht von dem Parlament regiert werden könne. Sie erinnern sich, daß dieser Grundsatz es war, der zu der großen Katastrophe der Unabhängigkeit in Nordamerika geführt hat, daß die Amerikaner die angemaßte Gesetzgebung des englischen Parlaments für den ärgsten Beschwerdepunkt erklärt haben, die Bevormundung, die ihnen durch fremde Vertretung zu Theil wurde, schien ihnen weit unleidlicher, als wenn sie mit der Regierung direkt zu verhandeln hätte. In England selbst wurde dieselbe Beschwerde sogar von einem einzelnen Wahldistrikte erhoben; ich spreche von dem berühmten Falle, in welchem das Parlament einen Abgeordneten für London ausgeschlossen hatte. Ungefähr nach Gesichtspunkten, wie sie ab und zu der konservativen Seite vorzuschweben pflegen, wenn ihr ein Abgeordneter nicht gefällt,

(Heiterkeit)

hat in dem einzelnen Falle das englische Parlament verfahren und zwar zu seinem sehr großen Nachtheil, und es hat den Kürzeren gezogen, obwohl es sich um einen Menschen von schlechten Sitten und ganz untergeordnetem Werthe handelte. Als das Parlament dieses störrische Mitglied ausgeschlossen hatte, weigerte der durch dasselbe vertreten gewesene Distrikt von London die Steuerzahlung, indem er rechtlich geltend machte: wer nicht im Parlament vertreten sei, der brauche nicht den Auflagen des Parlaments Folge zu leisten. Der Streitpunkt ist in die Form eines Processes gebracht und über diesen Proceß vor dem Richter höherer Instanz verhandelt, und der Grundsatz nach der Methode eines Rechtsstreites diskutirt worden. Verfährt man so in freien Ländern, denkt der in Freiheit geübte Mann: „wenn ich auch nur mit dem kleinsten Theile bei der Volksvertretung betheiligt bin, sind mir ihre Anordnungen legal, wenn ich aber gar nicht vertreten bin, so lebe ich unter Diktatur", — so befriedigt es nicht entfernt die Ansprüche der Freiheit, daß man zum Absolutismns der Regierung noch den unleidlicheren Absolutismus einer fremden Volksvertretung hinzufügt.

Diesen Gedanken habe ich bereits in der zweiten Lesung vertreten und ich habe hinzugefügt, daß wir bei diesem Gesetz überall davon geleitet werden: wir wollen definitive Zustände nicht schaffen, weder nach der Anschauung des Abgeordneten Windthorst, noch nach der des Abgeordneten Duncker, noch nach den Plänen, welche die Regierung uns vorlegen möchte. Wir wollen vor allen Dingen denen aus Elsaß-Lothringen Zeit gewähren, daß sie nach gewonnener Ruhe sich äußern, in welcher Weise sie regiert werden wollen, und irre ich nicht sehr, so hat die Mehrheit des Reichstages gerade dieser Tendenz zugestimmt: sie hat jene Bevormundung des Elsaß-Lothringen zurückgewiesen, welche einzelne befreundete Personen ihm haben zu Theil werden lassen wollen, in der einen Form nach dem Antrage Duncker, daß wir anstatt und mit Ausschluß der dortigen Einwohner theilnehmen an der Gesetzgebung, in der andern Form nach dem Wunsche des Abgeordneten Windthorst, daß wir bereits in dieses Gesetz die Grundzüge der künftigen Verfassung aufnehmen. Die Majorität hat gemeint, die Elsaß-Lothringer nicht besser zu ehren, als indem wir ihnen volle Freiheit lassen, in der Zwischenzeit selbst zu bestimmen oder mindestens dem Willen Ausdruck zu geben, in welcher Weise sie sich in das große Reich einfügen wollen, und auf ihre Stimme werden wir zwar kein ausschließlich entscheidendes, doch großes Gewicht legen.

Die Frage also, wann die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen eingeführt werden soll, ist meiner Meinung nach eine äußerst unverfängliche. Sowie Sie aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers gehört haben, daß er nicht Anstand nehme, die Wahlen zum Reichstage in Elsaß-Lothringen so früh wie möglich vollziehen zu lassen, so glaube ich, würden Sie an dieser Stelle sogar das Jahr 1872 einrücken können und auf einen Widerspruch der Regierungen nicht stoßen. Erst wenn Sie dies gethan, erlangen Sie die Berechtigung, bei § 3 die weitere Frage anzuregen, ob statt der Worte „bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung" ein bestimmter späterer Zeitpunkt, etwa das Jahr 1874 gesetzt werden soll. Da ich nicht an dieser Stelle stehe, um die Gedanken, die eben jetzt aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers gefallen sind zu verwirklichen, so bleibt mir nichts anderes übrig, als bei dem § 2 für den Termin zu stimmen, der auch nach seiner Meinung ein mehr als nöthig langer ist, nämlich für 1. Januar 1873, und es wird davon abhängen, ob von anderer Seite die beiden Fragen richtig und naturgemäß werden geschieden werden.

Wenn ich sage, daß ich gegen einen Irrthum des Herrn Reichskanzlers gleichfalls Verwahrung einlegen muß, so geschieht es in dem Sinne, weil der Herr Reichskanzler, wenn ich seine Rede richtig verstanden habe, die Anträge des Abgeordneten Duncker in seiner Ausführung überall verwechselt hat mit Beschlüssen des Reichstags. Der Reichstag ist auf jene Anträge nicht eingegangen, sondern hat die Diktatur über Elsaß-Lothringen durch den Reichstag zurückgewiesen, und es durfte deshalb dem Reichstage als der Vertretung des deutschen Volkes diese billige Anerkennung in Elsaß-Lothringen gestattet werden, daß er in gleicher Weise wie die Regierung und in schönem Wetteifer mit der Regierung für Elsaß-Lothringen die Gesetze so vorbereiten will, wie sie dem Lande am besten gedeihen, daß der Reichstag keinen Theil an Vormundschaft haben will, damit nicht die entgegengesetzte Meinung in Elsaß-Lothringen Platz greife, als ob der Reichstag nicht ebenso sehr und ebenso warm die Interessen von Elsaß-Lothringen wahrnehmen will als ihr bester Freund in den Regierungen. Deshalb habe ich geglaubt, ausdrücklich Verwahrung einlegen zu müssen gegen einen Ausspruch, der auf einem Irrthum beruht und den Willen eines Antrages, der in der Minorität geblieben ist, verwechselt hat mit Beschlüssen dieses hohen Hauses.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich habe, indem ich an die letzte Bemerkung des Herrn Vorredners anknüpfe, nicht an dem guten Willen des Reichstags gezweifelt, die Interessen der Elsässer ebenso warm und schonend wahrzunehmen, wie die Regierung, wohl aber an der Möglichkeit, daß eine Versammlung von nahezu 400 Mitgliedern mit sehr verschiedenen Meinungen und politischen Interessen, die sie bewegen, im Stande sein werde, es ebenso gut zu thun.

Ein anderes Mißverständniß, auf das ich schließe nach den Eingangsworten des Herrn Vorredners, möchte ich noch berichtigen: ich halte die Betheiligung von elsasser Abgeordneten an dem Reichstage noch nicht identisch mit der Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.

(Sehr richtig!)

Ich sprach ausdrücklich von einem Lehrkursus, von Bekanntwerden mit deutschen Verhältnissen, Vertrauen gewinnen zu dem Boden und von der Möglichkeit einer Beschwerdeinstanz über die Regierung. Im Gesetz selbst ist ja vorgesehen, daß einzelne Theile der Reichsverfassung im Elsaß eingeführt werden können, wenn die Zeit dazu gekommen erscheint; es könnte als ein solcher einzelner Theil das Wahlrecht und die Betheiligung an den Diskussionen des Reichstags sehr wohl betrachtet werden, ohne daß deshalb die Gesetzgebung in Elsaß selbst schon an alle die parlamentarischen Formen, die die Einführnng der Reichsverfassung mit sich brächte, gebunden würde, sondern indem die Gesetzgebung alsdann noch dem unabhängigen Ermessen Seiner Majestät des Kaisers und des Bundesrathes überlassen bliebe, obschon hier in diesem Hause die elsasser Abgeordneten mittagten.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, ich will nicht mit der verdächtigen Bemerkung beginnen, nur einige kurze Bemerkungen machen zu wollen, ich glaube aber, das Haus ist daran gewöhnt, daß ich seine Aufmerksamkeit nicht in einer übertriebenen Länge in Anspruch zu nehmen pflege. Ich muß zunächst darauf zurückkommen, daß ich mich bereits früher für den Termin von 1874 aus praktischen Gründen ausgesprochen habe. Ich war gleichwohl heute nach den uns vorliegenden Beschlüssen der Kommission Willens, für den Termin von 1873 zu stimmen, weil ich meinerseits diese Beschlüsse als eine zusammenhängende Art von Kompromissen aufgefaßt habe; aber nach denjenigen Erklärungen, welche der Herr Reichskanzler soeben abgegeben hat, scheint mir in der That die Sachlage wiederum einigermaßen eine veränderte zu sein. Der Herr Reichskanzler hat seinerseits gesagt, daß er gar nichts dagegen einzuwenden haben würde, ja daß es ihm persönlich genehm sein würde, wenn die Elsaß-Lothringer bald hier im Reichstage vertreten sein würden. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat zwar darauf hingedeutet, daß auch mit dem Eintritt der Elsaß-Lothringer in den Reichstag das Verhältniß der Diktatur an und für sich noch nicht abgeschafft würde. Das ist ja richtig; aber diese Diktatur wird dann doch einen ganz anderen Charakter gegenüber dem Lande annehmen; sie wird das Gehässige, was jetzt vielleicht in der Konstituirung einer solchen Diktatur für die Elsaß-Lothringer liegt, in hohem Maße verlieren. Wenn daher der Herr Reichskanzler — und ich möchte diese positive Frage nunmehr an ihn richten — seinerseits die Versicherung abgeben wollte, daß er seinen persönlichen Einfluß dafür einlegen will, die Elsaß-Lothringer uns bald hier in den Reichstag zu schaffen, so bin ich meinerseits geneigt, auch hier für das Jahr 1874 zu stimmen trotz der Vorschläge der Kommission.

Ich bin mir bewußt, daß diese Einführung der Elsaß-Lothringer in den Reichstag eine Verfassungsänderung invol-

virt — eine Verfassungsänderung, die nicht über Hals und Kopf gemacht werden kann; aber immerhin haben wir ja, wie ich meine, eine Herbstsession in Aussicht, und wenn in dieser uns eine bezügliche Vorlage gemacht werden könnte, so würden wir sie ziemlich schnell hier in unserem Hause durchzubringen vermögen. Ich meine, daß gleichzeitig, worauf ich meinerseits ein besonderes Gewicht lege, eine Vertretung der Elsaß-Lothringer innerhalb des Bundesraths herbeigeführt werden könnte, und ich wiederhole, ich bin mir ja vollständig bewußt, daß der Herr Reichskanzler das nicht aus eigener Initiative machen kann; aber wenn er uns hier die Zusicherung giebt, in diesem Sinne im Bundesrath wirksam sein zu wollen, so bin ich meinerseits gern geneigt, für den Termin von 1874 zu stimmen.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich werde sehr gern bemüht sein — es entspricht meinen persönlichen Ansichten — und ich werde meinen Einfluß nach Kräften dahin geltend machen, daß, sobald es von den anderen Regierungen und von Seiner Majestät dem Kaiser für zulässig erachtet wird, elsässer Abgeordnete in unserer Mitte erscheinen mögen,

(Bravo!)

was natürlich nicht ohne Zustimmung des Reichstags wird geschehen können.

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß der Diskussion beantragt, — von dem Abgeordneten von Hennig und von dem Abgeordneten Freiherrn von Eckardstein. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.
Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lamey:** Meine Herren, die überaus freundlichen Worte, welche der Herr Graf Rittberg gesprochen hat, nöthigen mich, zu Gunsten meiner Vaterstadt Karlsruhe meinen Civilstand zu berichtigen.

(Heiterkeit.)

Ich bin kein geborener Elsässer, wenn ich auch durch eine nahe Abstammung diesem Lande angehöre und es mir zur Ehre anrechne, daß mein Name im Elsaß gerade in einer Beziehung nicht unbekannt ist, insofern er verknüpft ist mit den Bestrebungen, die deutsche Sprache im Elsaß zu erhalten.

(Bravo!)

Ich bin auch durch diese Traditionen und durch weitere Beziehungen durchaus mit allen meinen Gedanken immer an das Elsaß angeschlossen gewesen, aber auch mit dem Gedanken, daß Elsaß wieder einmal deutsch werden möchte und ich somit im deutschen Lande wieder eine alte Heimat besuchen könnte.

Davon abgesehen, meine Herren, so muß ich gestehen, daß die Frage, was eigentlich Diktatur sei, mich immer wieder beschäftigt, wenn ich dieses Wort höre. Es muß ein specifisch norddeutscher Begriff sein, weil wir in Süddeutschland eine Form der Verwaltungsweise, wie sie hier vorgeschlagen ist, kaum eine Diktatur zu nennen uns erlauben würden. Wir würden sagen: wenn man ein fremdes Land, das einer fremden Regierung angehört hat, das in seinen Sympathien naturgemäßig noch vollständig französisch ist, mit dem deutschen Reich vereinigt, so ist es doch höchst natürlich, daß man gewisse Uebergangszustände schafft, innerhalb welcher diese Vereinigung vollzogen werden kann; ja es giebt überhaupt gar keine Möglichkeit, ausgenommen wenn in solchen Ländern, wie es bei der Lombardei und Venedig neulich der Fall war, der ganze Instikt und das ganze Auftreten der Bevölkerung eben die Vereinigung begehrt — es giebt keine andere Möglichkeit, als daß eine gewisse Vermittlung eintritt und eine gewisse Aufeinanderfolge der Gesetzgebung stattfinden muß. Nun haben wir in § 2 aber gerade eine Bestimmung, bei welcher alle die Erörterungen, welche in Beziehung auf die Stellung des Reichstages getroffen worden sind, gar nicht zutreffend sein können, wie mir scheint. Wir wollen im Elsaß die Reichsverfassung einführen. Vielleicht ist es ein kleines Unglück, daß die Einführung der Reichsverfassung mit dem in § 3 festgesetzten Zustande der Landesgesetzgebung in so unmittelbare Verbindung gebracht werden soll; es wäre vielleicht besser gewesen, wenn beide Termine nicht gleich gesetzt worden wären und wir so genöthigt wären, bei Gelegenheit des § 2 immer auch wieder auf § 3 und den dort festgestellten Termin eine Rücksicht zu nehmen. Ich muß gestehen, etwas Schuldloseres, als das, was im § 2 an Diktatur vorgeschlagen ist, finde ich nicht, und etwas, was die Rechte des Reichstags weniger beeinträchtigte. Ich sehe in der That gar nicht ein, welchen Werth es haben soll, die Mitwirkung des Reichstages zu verlangen, wenn einzelne Theile der Reichsverfassung im Elsaß eingeführt werden. Wir wollen ja die Einführung der gesammten Reichsverfassung; welche erheblichen Umstände können also eintreten, wenn innerhalb eines Zeitraumes von $1^1/_2$ Jahren diese Reichsverfassung auch theilweise eingeführt wird! Wir können im höchsten Falle sagen: dies Stückchen hätte nach dem andern kommen können, aber wir würden dabei eine Kritik ausüben, bei welcher wir erfahren würden, daß der Eine dieser, der Andere jener Meinung ist.

Ich kann nun in dieser Beziehung mit dem Herrn Reichskanzler nicht ganz einverstanden sein, daß die Reichsverfassung in einem bestimmten großen Sinne zu scheiden ist von der Frage der Reichsvertretung. Ich glaube sogar, daß die Reichsverfassung in den Theilen, die nicht die Reichsvertretung enthalten, sich leichter im Elsaß einführen läßt und früher eingeführt werden wird, wenn wir die Erklärung des Herrn Reichskanzlers nicht haben würden, als die Reichsvertretung. Bei der Reichsverfassung sind die bestimmten Abschnitte, die der Reihe nach eingeführt werden müssen, wenn das Elsaß wirklich als deutsches Land betrachtet werden soll, leicht zu übersehen; die Zollgrenze und Alles, was damit zusammenhängt, muß vorgeschoben werden, wenn das Elsaß mit dem übrigen deutschen Reiche ein Zollgebiet sein soll, und wir haben wenigstens in der früheren Verhandlung seitens der Regierung die Erklärung bekommen, daß die Absicht, die Zollgrenze vorzuschieben, innerhalb dessen liegt, was sie bald thun will; ich glaube ferner, daß es nicht besonders zuträglich wäre, wenn die Einführung der Kriegsverfassung zu weit hinausgeschoben würde. Außerdem existirt eigentlich gar nichts von sehr großer Erheblichkeit in der Reichsverfassung, von dem man sagen könnte, daß die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen irgend ein Bedenken machte, als gerade die Reichsvertretung, und meinetwegen die im Bundesrath, deren Ordnung mir am meisten schwierig wegen des Bundesraths zu sein scheint, und gar nicht so schwierig wegen des Reichstages. Diese Reichsvertretung einzuführen, hat nach meiner Meinung immerhin einige politische Bedenken; ich glaube aber auch, daß sie zu überwinden sind und überwunden werden, und wenn wir einmal die elsassischen Deputirten da haben werden, so glaube ich, daß wir auch erlebt haben, daß die übrigen Bestimmungen der Reichsverfassung zum größten Theil schon vorher in dem Elsaß eingeführt worden sind durch Verordnung des Kaisers. Der Termin des Jahres 1873 scheint mir also, wenn man bei der Reichsvertretung keinen Anstand findet, derjenige zu sein, der bei den anderen Titeln der Reichsverfassung noch viel weniger Anstand finden kann, und daher in dem hier vorliegenden Paragraphen aufgenommen werden kann. Eine andere Frage ist es, ob er in den folgenden Paragraphen angenommen werden soll, und ob die Vollmacht der Regierung in dieser Beziehung nicht bis zum 1. Januar 1874 ausgedehnt werden soll. In diesem folgenden Paragraphen ist das Recht der Landesgesetzgebung enthalten, und zwar der Landesgesetzgebung, bei welcher zunächst der Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths allein entscheidet. Ich muß nun hier, zum Theil in Uebereinstimmung mit dem, was Herr Lasker gesagt hat, bemerken, daß mir die Kritik des Herrn Reichskanzlers über das, was der Reichstag gethan hat, doch etwas zu scharf zu sein scheint. Die Reichsregierung selbst hat uns zuerst den Absatz 2 dieses Paragraphen vorgelegt, wonach auch dem Reichstage eine Mittheilnahme an der Landes-Gesetz-

gebung von Elsaß und Lothringen vom 1. Januar 1874 ab zugeschrieben ist. Wir haben das für Ernst gehalten, wir haben geglaubt, daß uns die Reichsregierung diese Mittheilnahme an der Landes-Gesetzgebung wirklich zutheilen wolle, und als in der Kommission und auch im Reichstage Stimmen laut geworden sind, welche sagten, daß das Elsaß überhaupt gar keine Landesvertretung mit decisivem Votum erhalten solle, da wurden auch gleichzeitig Stimmen laut, welche erklärten, daß ein solcher Zustand unmöglich bestehen könne, daß Elsaß und Lothringen, sei es als Ganzes oder in Departements eingetheilt, oder wie sonst, nothwendige Berechtigungen über seine eigene Angelegenheiten bekommen müsse. Der Reichstag hat also gar nicht von selbst, und nur in einer einzigen Frage wegen der Schuldaufnahmen, eine Kognition in Anspruch genommen. Nun, meine Herren, scheint es mir nicht billig zu sein, daß man dem Reichstage allein es übel nimmt, wenn er in dieser Frage die Kognition in Anspruch genommen hat. Man hat uns in diesem Gesetze gesagt, das der Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths die Gesetzgebung ausüben solle; man hat hier also gedacht, wenn der Kaiser nicht allein mit dem Reichskanzler das thun kann, sondern wenn auch der Bundesrath hinzutreten muß, so hilft der Bundesrath auch das Elsaß bevormunden, und wenn der Bundesrath das thut, so wird der Reichstag doch nicht besonders getadelt werden können, wenn er neben dem Bundesrath auch konkurriren will. Das sind aber Fragen, die im Allgemeinen abgethan sind. Ich wollte nur konstatiren, daß in dem Reichstage und zwar nicht gerade blos seitens der Herren, die dies in erster Linie betont haben, im Centrum und seitens des Herrn Duncker und Genossen, sondern auch auf der anderen Seite die Meinung stark vertreten war, daß man keineswegs dieses Landesgebiet mit irgend einer Berechtigung auf die Dauer der Reichsvogtei preisgeben dürfe, wenn sie auch selbst unter Mitwirkung des Reichstages geübt werde. — Ich gebrauche diesen Ausdruck Reichsvogtei, weil er seiner-Zeit mit Hinweisung auf die alte Schweiz gebraucht worden ist. Es ist dem Reichstage auch wohl nicht zu verdenken, wenn er geglaubt hat, er würde gegen Elsaß gleichfalls väterlich handeln, obgleich wir durch die verschiedenen Vorlagen der Regierung die Ueberzeugung bekommen haben, daß in dieser Beziehuug in in der That die Reichsregierung nichts zu wünschen übrig läßt, sondern für Elsaß und Lothringen mit reicher Hand dasjenige gegeben hat, was dem Elsaß zur materiellen Befriedigung gereichen mag. Indessen diese Fragen kommen im § 3 wieder zum Vorschein, und ich will daher hier abbrechen.

Präsident: Dem Alinea 1 des § 2 steht der Antrag des Abgeordneten Grafen Kleist entgegen, wie er in Nr. 158, IV. abgedruckt ist, — dem Alinea 2 das Amendement des Abgeordneten Duncker Nr. 156, I. Gegen das Alinea 3 und 4 sind keine Erinnerungen erhoben.

Abgeordneter Freiherr **von Ketteler** (Paderborn): Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Wir sind eigentlich schon in der Abstimmung; allein ich glaube, das Haus wird dem Abgeordneten Freiherrn von Ketteler das Wort zu einer persönlichen Bemerkung noch gestatten wollen.

(Zustimmung.)

Abgeordneter Freiherr **von Ketteler** (Paderborn): Ich erlaube mir, dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg zu erwidern, daß bei mir monarchisch und absolutistisch nicht identisch sind, und wenn ich von Monarchie gesprochen, habe ich nie an Absolutismus gedacht.

Wenn der hochverehrte Herr eine kirchliche Sache hier hineingezogen hat, so hat mich das aus seinem Munde hier in diesem Hause ganz außerordentlich überrascht. Er mag es mir nicht übel nehmen, wenn ich ihm sage, daß die Aeußerungen, die er gethan hat, mir den Beweis geliefert haben, daß er von der katholischen Kirche gar nichts versteht.

(Bravo! im Centrum. Heiterkeit.)

(Der Abgeordnete von Blanckenburg meldet sich zum Wort.)

Präsident: Nun werden wir in Konsequenz auch dem Abgeordneten von Blanckenburg das Wort gestatten müssen.

Abgeordneter **von Blanckenburg:** Ich erlaube mir darauf zu erwidern, daß auch ich Absolutismus und Monarchie nicht verwechsele, und zweitens, daß ich nicht von der katholischen Kirche, sondern von der römischen Kirche gesprochen haben.

(Bravo!)

Präsident: Ich bringe jetzt den Antrag des Abgeordneten Grafen Kleist zunächst zur Abstimmung, Absatz 1 des § 2 zu fassen, wie folgt:

> Die Verfassung des deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

Diejenigen Herren, die so beschließen und damit das erste Alinea des § 2 in der Kommissionsvorlage beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es steht die Minderheit.

Wir kommen zu dem Alinea, wie es die Kommission vorgeschlagen hat:

> Die Verfassung des deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Dem Alinea 2 steht der Antrag des Abgeordneten Duncker entgegen, in diesem Alinea statt der Worte „durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes" zu setzen „durch Reichsgesetz".

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 2 — den eben verlesenen Vorschlag des Abgeordneten Duncker annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Das Alinea 3 lautet:

> Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Das vierte Alinea lautet:

> Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem vierten Alinea zustimmen.

(Geschieht.)

Ebenmäßig die große Majorität des Hauses.

Ich bringe nun den ganzen Paragraphen zur Abstimmung, wie er überall der Kommissionsvorlage entsprechend, bis jetzt in seinen einzelnen Absätzen angenommen worden ist.

> Die Verfassung des deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.
>
> Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.
>
> Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags.
>
> Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Wir kommen zu § 3, zu welchem mir eben ein Amendement des Abgeordneten von Kardorff übergeben wird:

> das zweite Alinea statt mit den Worten „Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung" mit den

Worten beginnen zu lassen „Bis zum 1. Januar 1874", dem entsprechend das vierte Alinea statt mit den Worten „Nach Einführung der Reichsverfassung" mit den Worten „Nach dem 1. Januar 1874".

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.
Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Wigard.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Meine Herren, der § 3 dieses Gesetzes hat bei dem Eintritt in die dritte Berathung eigenthümliche und nicht ganz uninteressante Momente zu Tage gefördert. Das erste dieser Momente war, daß, was wohl selten in einer parlamentarischen Versammlung vorkommen wird, ein vom Parlament gefaßter Beschluß an eine Kommission zu anderweitiger Begutachtung zurückgewiesen worden ist. Ueber diese eigenthümliche Geschäftsbehandlung weil ich mich nicht weiter verbreiten; aber dieser Paragraph zeigt uns auch ein anderes Moment, und das ist von größerer Bedeutung, meine Herren, es liegt nämlich hier eine Gesetzesänderung vor, welche nur wegen persönlicher Rücksichten vorgenommen worden ist. Während die Gesetzgebung allenthalben vom rein objektiven Standpunkt auszugehen und von allen persönlichen Rücksichten sich frei zu halten hat, änderte man diesen § 3 aus Rücksicht auf das bekannte Vorkommniß, und gab dem Paragraphen durch Einschiebung der Worte: „durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird", grade die entgegengesetzte Bedeutung, die er früher gehabt hat und haben sollte. Aber, meine Herren, die dritte Berathung des vorliegenden Gegenstandes stellte auch ein drittes Moment noch heraus, sie zeigte, daß in dieser Angelegenheit der Reichskanzler wohlwollender, rücksichtsvoller gegen die Bevölkerung von Elsaß und Lothringen, und ich möchte sagen, gerechter gegen dieselbe ist als die Majorität dieses Hauses. Denn, meine Herren, bei der zweiten Berathung habe ich den Antrag eingebracht und, wie ich glaube, genügend motivirt, daß bei der Frage der inneren Verhältnisse, der Gesetzgebung und Verwaltung dieser neu erworbenen Landestheile das erste und letzte Wort der Bevölkerung derselben selbst zustehen müsse. Allein man hat diesen Antrag in der Kommission mit Ausnahme meiner Stimme als Antragsteller einstimmig verworfen, ihn der Beachtung nur wenig gewürdigt, und auch der Reichstag hat in seiner Majorität ihm gegen wenige Stimmen seine Zustimmung versagt. Mit Nichten, meine Herren, ist es aber begründet, wie der Abgeordnete Lasker es dargestellt hat, mit Nichten ist es wahr, daß man diese Verwerfung dadurch motivirt hat, daß die Freiheit der Bevölkerung von Elsaß und Lothringen unangetastet gelassen werden solle; die Aeußerungen vielmehr, welche in der Kommission gefallen sind, waren ganz anderer Art, und keine derart, daß man daraus abnehmen konnte, als ob es sich darum handle, aus lauter Theilnahme für die Freiheit der Bevölkerung einen solchen Beschluß zu fassen, wie er gefaßt worden ist.

Diesem Vorgange gegenüber haben Sie, meine Herren, sowohl in der letzten Berathung bei Gelegenheit dieses Paragraphen, sowie auch heute wieder seitens des Herrn Reichskanzlers die wohlwollendsten Erklärungen bezüglich der Betheiligung der Bevölkerung bei der Entscheidung über ihre inneren Angelegenheiten vernommen und zwar in einer sehr ausgedehnten Weise. Nach seiner Erklärung sollen Urwahlen erfolgen, Kommunal- und Departementsvertretungen sollen ins Leben treten, Einrichtungen, von denen die Majorität dieses Hauses nichts wissen wollte, und darum muß auch ich dem vom Abgeordneten Duncker ausgesprochenen Danke dafür mich anschließen, daß von Seiten des Reichskanzler-Amts die Bevölkerung von Elsaß und Lothringen wohlwollender berücksichtigt wird, als dies von Seiten der Majorität des Hauses der Fall ist. Ich habe deshalb, meine Herren, gestützt auf diese Erklärungen, mich nicht weiter bemüht, für die dritte Lesung nochmals denselben Antrag einzubringen, den ich bei der zweiten Lesung fruchtlos gestellt hatte, oder vielmehr die zum Einbringen erforderliche Zahl von dreißig Unterschriften für solchen Antrag zu sammeln. Ich verlasse mich, meine Herren, diesmal vielmehr auf das Wort des Herrn Reichskanzlers, des Mannes von Wort, und erwarte zuversichtlich, daß die angedeutete Landesvertretung stattfinde, und wünsche sie in der weitesten, möglichst ausgedehnten Weise. Wenn ich an meiner Stelle nur ein schwacher Advokat der Bevölkerung von Elsaß und Lothringen sein konnte, so kann ich ja getrost an den Advokaten appelliren, der nicht blos der beste Advokat für diese Bevölkerung ist, der er ihr nach seinen Worten sein will, sondern der auch zugleich das Richter- und Exekutionsamt in seiner Hand vereinigt und darum diejenige Persönlichkeit ist, welche dem gegebenen Worte den erforderlichen Nachdruck zu jeder Zeit und im vollsten Maße verleihen kann. Aber, meine Herren, wenn die Zusage sich erfüllt, wenn eine Vertretung aus Urwahlen eintritt, wenn Kommunal- und Departementsvertretungen stattfinden, dann muß ich auch glauben, daß dieser Umstand zu einer ganz anderen Schlußfolgerung führen müßte, als die ist, welche der § 3 enthält; ich meine, meine Herren, daß dann auch für die Regelung der inneren Verhältnisse eine Diktatur überhaupt nicht nothwendig sei, und wenn ich einerseits von einem Antrage absehe, so muß mich dies doch andererseits bestimmen, gegen den § 3 überhaupt mich zu erklären.

Nur eine kleine Bemerkung noch auf eine andere Aeußerung des Abgeordneten Lasker habe ich beizufügen, indem derselbe dem Abgeordneten Duncker wiederholt vorhält, daß er eine falsche Auffassung dem Inhalte des § 3 gebe und sein Antrag von einer falschen Voraussetzung ausgehe.

Meine Herren, der Antrag in Bezug auf die Betheiligung des Reichstags bei den elsaß-lothringischen Angelegenheiten ist meines Erachtens nur darum gestellt, und ich wenigstens habe ihn nur so weit unterschrieben, weil überhaupt eine Vertretung der Bevölkerung von Elsaß und Lothringen nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes nicht stattfinden sollte, wogegen es das Verhältniß gar wesentlich ändert, wenn eine solche Vertretung erfolgt, und die Bevölkerung ihre inneren Interessen in der That selbst zu wahren im Stande sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich höre, daß der Herr Abgeordnete von Kardorff seinen Antrag modificirt hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat die erste Hälfte seines Antrages inzwischen zurückgenommen, und nur den Vorschlag aufrecht erhalten, das vierte Alinea des § 3 statt mit den Worten „nach Einführung der Reichsverfassung" mit den Worten „nach dem 1. Januar 1874" beginnen zu lassen.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, wenn ich die Vorlage der Bundesregierung und die damit vorgelegten Motive, sodann die Verhandlungen in der ersten Abtheilung der Kommissionssitzungen und die dort von den Kommissarien der Regierung abgegebenen Erklärungen vergleiche mit demjenigen, was in der vorigen Sitzung, in der Kommission und auch heute hier wieder der Herr Reichskanzler gesagt hat, dann muß ich bekennen, daß ich diese verschiedenen Aeußerungen meines Theils nicht in Harmonie bringen kann. Nach den bezeichneten früheren Verhandlungen war anzunehmen, daß für die künftige Gestaltung von Elsaß und Lothringen in diesem Gesetzentwurf bereits bestimmte **definitive** Basen gegeben, daß namentlich ein „selbstständiges Reichsland" aus diesen Gebietstheilen geschaffen werden sollte unter der Oberherrschaft Seiner Majestät des Kaisers. Nach den jetzt vorliegenden Erklärungen des Herrn Reichskanzlers scheint mir aber, daß selbst in dieser Hinsicht die Anschauungen der Regierungen keineswegs feststehen, daß vielmehr nach Annahme des Gesetzes ein reines und absolutes Provisorium nach **jeder** Richtung stattfinden soll, und daß über die Zukunft des Elsaß und Lothringens nach allen Richtungen hin erst Festsetzungen erfolgen sollen in einer späteren, noch nicht klar gestellten Zeit. Meine Freunde und ich haben in der Kommission dargelegt, wie wir glaubten, daß heute es noch nicht an der Zeit sei, die für das Definitivum in dem Gesetze liegenden Basen festzulegen, und daß es zweckmäßig sein werde, unter den nöthigen Garantien ein kurzes Provisorium eintreten zu lassen, welches es ermögliche, über die definitive Gestaltung die Wünsche und Anschauungen des Elsasses und Lothringens kennen zu lernen. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker vorher gemeint hat, ich habe es principaliter nothwendig erachtet, schon jetzt definitive Festlegungen zu machen, so ist das mit allen meinen

Erklärungen in der Kommission, die ja auch in dem ersten Kommissionsberichte niedergelegt sind, und mit den Erklärungen, die ich hier gegeben habe, im Widerspruch. Der Abgeordnete Lasker hat also gerade das Gegentheil von dem aufgefaßt, was ich gesagt habe.

Nun war ich allerdings nicht der Meinung, daß das Provisorium, wie ich es damals mit meinen Freunden beabsichtigte, eine solche illimitirte Ausdehnung haben könne, wie es jetzt in Anspruch genommen zu werden scheint. Ich habe geglaubt, es könne dasselbe höchstens bis zu einer nächsten ordentlichen Sitzung dieses Reichstages ausgedehnt werden. Ich habe meinestheils desfallsige Anträge damals nicht gestellt. Auch stelle ich sie heute nicht, weil ich glaube, daß die Berathung und Beschlußnahme schon zu weit vorgeschritten ist. Aber ich hielt es doch nothwendig, die in die Verhältnisse gekommene Unklarheit ausdrücklich zu konstatiren und bestimmt hervorzuheben, daß nach meinem Dafürhalten der Gesetzentwurf wesentlich Anderes enthält, als was der Herr Reichskanzler als seine Anschauungen und Intentionen dargelegt hat.

Was hiernächst die Frage der Diktatur betrifft, so ist von dem Herrn Abgeordneten Lasker die Begriffsbestimmung der Diktatur näher festzusetzen versucht worden. Er hat geglaubt, daß unter allen Umständen es auch eine Diktatur sei, wenn selbst nach den Anträgen des Abgeordneten Duncker der Reichstag mitwirkt bei den Gesetzen, die für Elsaß-Lothringen gegeben werden sollen. Ich habe schon bei der vorigen Berathung gesagt, es komme eben auf die feste Begriffsbestimmung der Diktatur an. Nach meiner Auffassung der Diktatur ist sie die in die Hände der Regierungsgewalt **allein** niedergelegte Befugniß, Maßregeln mit Gesetzeskraft zu treffen. Das Hinzutreten der Mitwirkung ständischer Körper ändert jedenfalls diesen Hauptbegriff wesentlich. Inzwischen bin ich der Meinung, daß man die ganze Streitfage umgehen kann, wenn man einfach das thut, was heute zu meiner Freude der Herr Reichskanzler in nahe Aussicht gestellt hat, wenn man nämlich die Abgeordneten von Elsaß-Lothringen so rasch wie möglich hierher beruft; dann wird auch der Herr Abgeordnete Lasker

(Abgeordneter Lasker: sehr richtig!)

ganz gewiß anerkennen, daß von Diktatur nicht mehr Rede ist. Ich glaube übrigens, daß der Herr Abgeordnete doch mit sich selbst etwas in Widerspruch kommt. Zunächst frage ich, wenn es so verwerflich ist, eine Diktatur unter Zuziehung des Reichstages zu üben, wie der Herr Abgeordnete dazu kommt, ein so weit gehendes Gesetz, wie das vorliegende, ohne die Zuziehung der Elsasser und Lothringer und ohne deren Gehör zu dekretiren? Mir scheint, daß dieses Gesetz so recht eigentlich ein vollkommen diktatorisches ist. Wenn aber bei Feststellung des Ganzen dieses Gesetzes vielleicht der Begriff der Diktatur nach Ansicht Laskers ausgeschlossen sein sollte, so frage ich weiter: wie ist der Herr Abgeordnete dazu gekommen, mit dem Herrn von Stauffenberg einen Antrag hier einzubringen, welcher die von ihm verabscheute Diktatur des Reichstags in Beziehung auf Schulden und Garantien einführen sollte. Wenn die Mitwirkung des Reichstags bei den Gesetzen für Elsaß-Lothringen so bedenklich nach seiner Ansicht in den Augen der Elsaß-Lothringer sein soll, so glaube ich, daß in diesem Punkt gerade die Mitwirkung des Reichstags ganz besonders empfindlich für dieselben hätte sein müssen; denn in dem Geldbeutel pflegen die Leute, weltlich gedacht, immer am allerempfindlichsten zu sein. Ich glaube also, daß in der That die Argumentation, welche der Herr Abgeordnete gegen unsern Kollegen Duncker und dessen Anträge versucht hat, keine sehr glückliche gewesen ist.

Ich habe vorhin im Allgemeinen hervorzuheben mir erlaubt, daß ich keine Harmonie in den ursprünglichen Vorlagen der Regierung und der ersten Arbeit der Kommission auf der einen und den Anschauungen des Herrn Reichskanzlers auf der anderen Seite finde, wie diese jetzt uns vorgetragen sind. In Beziehung auf die Zuziehung von Abgeordneten des Elsaß und Lothringens zum Reichstage insbesondere ist das heute schon sehr praktisch geworden. In der Begründung der ersten Vorlage schien diese Hinzuziehung ganz besonders in weite Ferne gestellt zu sein, während jetzt anzunehmen ist, daß diese Hinzuziehung der allernächste Akt sein werde. — In der ursprünglichen Vorlage sodann haben die Regierungen gesagt, daß nach Einführung der Reichsverfassung die Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zustehen soll, also der Mitwirkung des Reichstages. Der Herr Bundeskanzler hat dagegen das vorige Mal und heute zu meiner großen Befriedigung und ganz mit Recht gesagt, daß es eine Zurücksetzung, eine Benachtheiligung der Einwohner von Elsaß-Lothringen sein würde, wenn wir hier ihre Angelegenheiten ordnen wollten, die Angelegenheiten nämlich, die in andern Staaten Deutschlands von den Einzelnstaaten unter Zugrundelegung der Anschauungen und Wünsche ihrer Volksvertretungen gemacht werden. Ich muß diese Anschauung, wie ich eben schon sagte, für durchaus richtig halten. Dann aber erlaube ich mir die Frage: Wenn diese Anschauungen des Herrn Reichskanzlers richtig sind, warum ist dann von Seiten der verbündeten Regierungen dem Antrage meines Freundes Reichensperger auf Herstellung einer Landesverfassung zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und bei der Besteuerung Widerspruch entgegen gesetzt worden? Wenn diese Anschauungen des Herrn Reichskanzlers wirklich Platz greifen sollen, so habe ich die Ueberzeugung, daß sein Einfluß genügt hätte, um sie sogleich für das Gesetz auch zur Geltung zu bringen; dann, glaube ich, hätte man erwarten können und erwarten dürfen, daß diese Gedanken einen festen Ausdruck im Gesetze gefunden, daß man bestimmt erklärt hätte: „die inneren Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen sollen nicht von dem Reichstage, sondern von einer Vertretung des Elsaß und Lothringens mit der Regierung des Kaisers geregelt werden.“ Ich glaube, daß ein solcher Ausspruch in diesem Gesetze sehr werthvoll gewesen wäre, und daß es in Elsaß-Lothringen die allergrößte Befriedigung hervorbringen würde, wenn noch jetzt ein solcher Satz im Gesetze ausgesprochen werden sollte. Die Aussicht, von hier, wie der Herr Reichskanzler gesagt, bevormundet zu werden nach Maßgabe dieses Gesetzes — denn dieses wird schließlich gelten, und nicht etwa die Worte, die hier gesprochen werden von einem einzelnen Minister — ist etwas, was in Elsaß sehr tief nnd unangenehm empfunden wird. Ich habe darüber die unzweideutigsten Beweise in Händen. Wenn nun von unserer Seite die desfallsigen Anträge nicht erneuert sind, so liegt der Grund davon eben darin, daß wir die Zeit des Reichstages nicht in Anspruch nehmen wollen, wenn wir sehen, daß derselbe doch nicht geneigt ist, auf diese Sätze einzugehen. Und geneigt dazu würde die Majorität des Reichstags wohl nicht eher sein, als bis der Herr Reichskanzler gestattete, daß seinen richtigen Anschauungen im Gesetze auch der entsprechende Ausdruck gegeben würde. Meine Herren, dieses sind so richtige, so ernste Fragen, die Bedenken aus der Dunkelheit, welche durch die verschiedenen, sich widersprechenden Erklärungen in die Sache gekommen ist, sind so groß geworden, daß ich meinestheils einem Gesetze, welches namentlich nicht in Harmonie steht mit den eigenen vom Reichskanzler vertretenen Anschauungen, meine Zustimmung nicht geben kann. Ich wiederhole, was ich in einer früheren Berathung gesagt habe: könnten die Erklärungen des Herrn Reichskanzlers, wie wir sie in allen diesen Tagen mit steigender Klarheit, mit steigener Bestimmtheit gehört haben, in ein Gesetz formulirt werden, so würde ich beistimmen können. So, wie die Angelenheit gegenwärtig liegt, kann ich das zu meinem Bedauern nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, der Kollege Windthorst hat als Hauptgrund seiner Bedenken gegen den § 3 den Umstand angeführt, daß das Gesetz mit den Ansichten des Herrn Reichskanzlers nicht in Einklang stände. Ich bin sehr erfreut, daß Kollege Windthorst aus der Diskussion seine sonstige Stellung soweit geändert hat, daß er das Gesetz nur deshalb verwirft, weil es mit den Ansichten des Reichskanzlers nicht übereinstimmt; ich glaube aber, wir Uebrigen können den angeblichen Widerspruch zwischen dem Inhalt des Gesetzes und den Ansichten des Reichskanzlers zu lösen dem Herrn Reichskanzler selbst überlassen.

Im Uebrigen aber stimme ich mit dem Kollegen Windthorst in seinem Widerspruch gegen das Amendement des Kollegen von Kardorff durchaus überein, und ich bitte, das Amendement

von Kardorff abzulehnen. Meine Herren, ich mache zuvörderst bemerklich, daß, nachdem das Amendement des Kollegen von Kardorff beschränkt worden ist auf Absatz 4, wir in einen unauflöslichen Widerspruch kommen. In Absatz 2 heißt es:

> Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths gebunden;

daraus folgt nun doch natürlich, daß nach Eintritt der Reichsverfassung auch die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist, während gesagt werden soll im Absatz 4, daß dieses letztere, nämlich die Zustimmung des Reichstages, erst Platz greifen solle im Jahre 1874. Also ein Jahr würde eine Lücke bleiben, die durch nichts aufgeklärt ist, wo man gar nicht wissen würde, was Rechtens wäre. So also, glaube ich, kann das Amendement, wenn ich es richtig aufgefaßt habe — es ist mir schriftlich eingereicht — unmöglich angenommen werden. Aber auch ganz abgesehen hiervon bin ich gegen die Sache. Es ist hier von verschiedenen Seiten ausgesprochen, und mein Kollege Lasker hat in einer vielleicht nicht ganz seinen eigenen Intentionen entsprechenden Weise auf die Möglichkeit hingewiesen, die Abgeordneten von Elsaß-Lothringen hier in den Reichstag zu berufen, aber die Diktatur, also die Ausschließung von der Theilnahme an der eigenen inneren Gesetzgebung erst später Platz greifen zu lassen. Ich gebe zu, daß das rechtlich möglich ist; es ist möglich, daß die Abgeordneten von Elsaß-Lothringen hierher kommen, in den Angelegenheiten des Reiches mitberathen und mitbeschließen, und in den wichtigsten, das ganze deutsche Reich berührenden Angelegenheiten Simme haben, daß man sie aber dennoch mundtodt macht in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, von denen sie allein Kenntniß haben, die ihnen selbst an Leib und Leben gehen. Aber daß ein solcher Zustand, den der Herr Reichskanzler vielleicht mit Recht, aber damit auch die Sache selbst widerlegend, als eine Art Lehrkursus bezeichnet hat, — daß ein solcher Zustand ein im höchsten Grade unzuträglicher ist, — ich glaube, man darf nur die Frage sich scharf vorlegen, um das von vornherein zu begreifen. Nun aber weise ich darauf weiter hin, daß nach dem Absatz 4, wie er hier steht, ja gar nicht ausgesprochen ist, daß und welche Art der Mitwirkung bei der Legislative in Elsaß-Lothringen selbst sofort nach Eintritt der Reichsverfassung den Vertretern in Elsaß-Lothringen resp. der dort zu creirenden Landesvertretung zugestanden werden soll. Der Herr Kollege Windthorst hat auf diesen Punkt ganz mit Recht hingewiesen, freilich in einem anderen Sinne und zu einem ganz anderen Zwecke als ich. Es ist hier gesagt worden: „nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu". Es ist also gar nicht ausgesprochen, daß in dem Momente, wo die Reichsverfassung in Kraft tritt, in demselben Momente sämmtliche sogenannten Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen der Vertretung von Elsaß-Lothringen anheimfallen sollen, sondern, um keine Lücke zu lassen — da man sich den Fall denkt, daß eine Landesverfassung für Elsaß-Lothringen bis zur Einführung der Reichsverfassung noch nicht in Kraft tritt — um keine Lücke zu lassen, ist gesagt: „bis zur anderweitigen Regelung, also bis zur Einführung der Landesverfassung — und in dieser Beziehung ist kein Zeitpunkt gegeben — „steht die Gesetzgebung dem Reiche zu." Damit fallen nach meiner Meinung die Gründe, die der Kollege von Kardorff angeführt hat, von selbst hinweg. Wäre es wirklich noch bedenklich nach der politischen allgemeinen Lage, eine Landesverfassung für Elsaß-Lothringen nach Einführung der Reichsverfassung, und nachdem die Vertreter von Elsaß-Lothringen hier erschienen sind, sofort einzuführen, so hängt die Einführung der Landes- oder Provinzialverfassung von unserer eigenen Zustimmung ab, und wir haben die Bestimmung noch vollständig in der Hand, es wird in dieser Beziehung nichts präjudicirt. Mir würde es sehr bedenklich erscheinen, einen bestimmten Zeitpunkt als Ultimatum hinzustellen, wie der Herr Abgeordnete von Kardorff es gethan hat. Ich möchte daher dringend bitten, ein Amendement, welches meiner Meinung nach mit den ganzen Grundsätzen des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen ist, nicht ohne Weiteres anzunehmen und in das Gesetz in der dritten Lesung einzufügen. Wir müssen uns überhaupt hüten, in der dritten Lesung so kardinale Aenderungen, die von dem Einen oder dem Anderen mit mehr oder weniger Beifall hier eingebracht werden, aufzunehmen; das ist meines Erachtens nicht eine vorsichtige Art der Gesetzgebung bei so wichtigen Gesetzen wie die vorliegenden.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich erlaube mir nun aber darüber, ob wirklich der Zustand, der einträte für den Fall, daß bis zum Jahr 1873 eine Verfassung für Elsaß-Lothringen selbst noch nicht gegeben ist — und ich werde gleich sogar zeigen, daß sie nicht gegeben werden kann und darf — ich sage, ich will die Frage untersuchen, ob der Zustand, der Eintritt für Elsaß und Lothringen, ein gar so unglücklicher sei, oder ob mit diesem Zustande auch in Elsaß und Lothringen eine Zeitlang gelebt werden kann. Es führt mich diese Betrachtung auf die hier schon mehrfach besprochene Frage, was denn eigentlich ein Reichsland sei. Meine Herren, das Reichsland, wie wir es vor uns haben, ist weiter nichts als ein Land, dessen Exekutive identisch ist mit der Reichsexekutive, und das seine Gesetzgebung empfängt aus dem Reichstage. Nun gebe ich zu, daß diejenigen unter uns, welche glauben, daß die Gesetzgebung um so besser und heilsamer sei für ein Land, je kleiner das Land ist und je enger seine Vertretung mit den betreffenden Gegenständen, welche die Gesetzgebung angehen, vertraut ist, daß, sage ich, die Kleinstaaterei zu den besten Gesetzen führe, daß diese einen solchen Zustand eines Reichslandes für höchst pereniciös halten müssen. Wir aber glauben, daß z. B. die Provinz Pommern, daß die Provinz Westphalen und daß auch das Rheinland eine bessere und heilsamere Gesetzgebung empfangen durch die Betheiligung des ganzen preußischen Volkes, als wenn alle Gesetzesmaterien der Vertretung dieser Provinzen und Länder anheimfielen. Wir sind daher naturgemäß anderer Meinung.

Der Herr Kollege Windthorst hat mich mehrfach bezeichnet als einen Einheitsstaatler, ich habe weder in meinen Privatäußerungen noch in irgend einer Rede, die ich hier im Reichstage gehalten habe, aufrichtig und objektiv irgend eine Begründung dafür finden können; ich glaube, die Streitfrage, die uns früher in dieser Beziehung beschäftigte, die natürliche Meinungsverschiedenheit, solange der Nordbund bestand, über intensive und extensive Wirthschaft und über langsamere oder raschere Ausdehnung der Reichsgewalt innerhalb des Bundes, diese Frage ist heute weggefallen. Aber darin fühle ich mich mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst vollständig auf einem Boden, daß ich nichts weniger will als Centralisation der Verwaltung und nichts weniger selbst als eine Centralisation der Gesetzgebung. Ich glaube, man kann wohl unterscheiden zwischen solchen Gegenständen der Gesetzgebung, welche besser von einer engeren Vertretung, von einer einzelnen Provinz berathen werden, und zwischen solchen Gegenständen, welche naturgemäß der Gesammtvertretung unterworfen werden müssen. Und wie ich die Ueberzeugung habe, daß die wirtschaftliche Selbstverwaltung, welche die Provinz Hannover nach der Annexion von 1866 bekommen hat, rückwirken wird in heilsamer Weise auf die wirthschaftliche Selbstverwaltung der übrigen Provinzen von Preußen, so, bin ich überzeugt, wird das Reichsland, dem wir nothwendig, mögen wir es auch dauernd als solches konstituiren oder nicht, einen großen Theil politischer Selbstständigkeit werden einräumen müssen, nützlich rückwirken auf die politische Selbstverwaltung der einzelnen preußischen Provinzen. Ich meine also, wenn die Abgeordneten von Elsaß und Lothringen hier eintreffen, wenn sie selbst mitwirken können bei der Begründung derjenigen Verfassung, die wir ihnen geben wollen, wenn das, was einer Gesammtgesetzgebung viel besser zusteht, der letzteren bleibt, wenn wir auch bezüglich Elsaß und Lothringen die Scheidegrenze zwischen der Souveränetät des einzelnen Landes und des Reichs etwas anders normiren als nach der bestehenden, wohl begründeten und vertragsmäßigen Staatensouveränetät, so liegt darin für die Elsaß-Lothringer nichts Ungebührliches. Im Gegentheil, es ist der richtige Weg, diese Länder möglichst rasch mit dem gesammten Deutschland zu verschmelzen. Meine Herren, ich erinnere daran bei dieser Gelegenheit, daß in der Kommission auf eine, ausdrücklich von uns gestellte Frage der Herr Vertreter der Regierung erklärte, daß Angesichts des Absatz 4 des § 3 die Reichsregierung sich nicht für berechtigt halte, während der Diktatur einer Vertretung für Elsaß und Lothringen Gesetzgebungsrechte zu geben für Elsaß und Lothringen; wenn im Absatz 4 ausdrücklich stehe:

> nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das

Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu,

so dürfe während der Diktaturperiode diesem klaren gesetzlichen Ausspruche nicht präjudicirt werden. Es können wohl Provinzialvertretungen mit der Kompetenz der Theilnahme an der Verwaltung, aber nicht Provinzialvertretungen oder Landesvertretungen oder Provinzialkommissionen, wie man sie nennen will, mit der Theilnahme an der Gesetzgebung hergestellt werden, und ich glaube, es wird die elsaß-lothringische Bevölkerung eher damit einverstanden sein, daß sie an der Berathung der ihnen zugedachten Verfassung hier im Reichstage theilnehmen kann durch ihre Vertreter, als wenn auch dies ausschließlich während der Diktatur abgemacht würde.

Meine Herren, der Kollege Windthorst hat meinem Freunde Lasker gegenüber ausgeführt, daß sein Begriff von Diktatur ein irriger sei, ich will darauf nicht weiter zurückkommen. Herr Windthorst hat die entgegengesetzten Ausführungen nicht widerlegt, obwohl ich ihm thatsächlich zugebe, daß in gewisser Weise die Garantien für die Elsaß-Lothringer größer sind, wenn bei der Gesetzgebung die Volksvertretung von ganz Deutschland mitwirkt, als wenn dies nicht der Fall ist; eine Diktatur aber bleibt es immer. Aber ich will doch daran erinnern, daß die Bevölkerung selbst die Dinge vielfach ganz anders ansieht, und ich berufe mich hier auf die Autorität des Kollegen Windthorst selber, ob nicht während der Uebergangszeit in Hannover das Vertrauen zur Regierung, so sehr es auch geschwächt worden ist durch viele Maßregeln, dennoch bei dem größten Theile der Bevölkerung und vielleicht auch bei ihm selbst oder wenigstens bei vielen seiner Freunde stärker war, als zu dem preußischen Abgeordnetenhause. Ich bin wenigstens davon überzeugt; wir hatten viel weniger Vertrauen zu einer milden, humanen, den Verhältnissen entsprechenden Behandlung der neuen Provinzen durch die Vertretungen des alten Preußen, als durch die preußische Regierung, und dasselbe Gefühl wird auch in Elsaß und Lothringen sein, daran zweifle ich keinen Augenblick. Es ist das auch naturgemäß: die Vertretung eines andern Landes vertritt vorzugsweise ihre Interessen, eine Regierung steht da viel objektiver, ist auch besser unterrichtet, steht dem Dinge viel näher, hat nicht die Aufgabe, auf Kosten der alten Landestheile die neuen zu schädigen, sie hat vielmehr das Interesse, die neuen Provinzen vielleicht etwas besser noch zu behandeln, als die alten.

Dann hat der Kollege Windthorst eine Inkonsequenz darin gefunden, daß wir, von dieser Anschauung ausgehend, dennoch uns bemüht haben, in einem Punkte eine Ausnahme zu machen, nämlich das Zustimmungsrecht für den Reichstag während der Diktaturperiode zu vindiciren bei Kontrahirung von Schulden und Uebernahme von Anleihen. Er hat aber wohl übersehen, welche Gründe wir hierfür anführten: nicht, weil dies allein für Elsaß-Lothringen ein wichtiger Gegenstand ist, sondern weil in der Einführung der Kontrahirung von Schulden und Uebernahme von Garantien eines Reichslandes, dessen staatsrechtliche Stellung noch unklar ist, wo wir noch nicht übersehen können, wie die Finanzen von Elsaß und Lothringen in die Finanzen des Reiches eingreifen, — weil, sage ich, in der Kontrahirung von Schulden dieser Art zugleich eine sehr wesentliche financielle Frage für das Reich selber liegt. Wir wollten die Diktatur voll und ganz zugestehen während der Uebergangszeit für Elsaß und Lothringen, wollten sie aber nicht übergreifen lassen in das Reich und dessen Finanzen selber. Deswegen allein, in Konsequenz der ganzen Anschauungen, die wir hier vertreten haben, haben wir diese Ausnahme hineingebracht, und ich freue mich sehr, daß dieselbe jetzt von dem Herrn Reichskanzler nicht weiter beanstandet und in dieser Beziehung eine Einigung erzielt worden ist.

Derr Herr Kollege Windthorst hat ferner gesagt, das ganze Gesetz sei ein Provisorium. Gerade so sehe ich die Sache auch an. Ob auf die Dauer der Zustand bleiben kann, daß hier im Reichstage alle Gesetze für Elsaß und Lothringen nach Einführung der Reichsverfassung vom Reichstage votirt werden, ist mir sehr zweifelhaft, aber die Bestimmung war naturgemäß nothwendig, um Spielraum zu lassen zum Eintritt der Reichsverfassung. Wie also nun dauernd sich die politische Lage des Landes gestalten wird, ist in diesem Gesetz nicht entschieden. Wir waren aber auch der Meinung, es könne das heute nicht entschieden werden und es dürfe heute nicht entschieden werden; es dürfe nicht entschieden werden, weil uns selbst noch die Zustände zu unklar sind, weil wir erst bessere Erfahrungen und die weitere Entwickelung abwarten müssen; es dürfe nicht entschieden werden, weil die Vertretung von Elsaß und Lothringen gehört werden muß, und weil heute eine solche Vertretung nicht existirt. Gerade um deswillen, weil dieses Gesetz während der Diktatur der dauernden Gestaltung des Landes nicht präjudicirt, gerade darum ist mir dieses Gesetz annehmbar.

Präsident: Es ist inzwischen ein neuer Antrag von den Abgeordneten Freiherr von Roggenbach, von Bernuth und Dr. Barth eingegangen:

der Reichstag wolle beschließen, an Stelle des § 3, Absatz 4, zu setzen, was folgt:

Nach Einführung der Reichsverfassung steht das Recht der Gesetzgebung in den der Reichsgesetzgebung der Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten noch bis zum 1. Januar 1874 dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, nach dem 1. Januar 1874 aber bis zur anderweiten Regelung durch Reichsgesetz dem Reiche zu.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Kardorff:** Da das Amendement der Herren von Roggenbach und Genossen mit demjenigen, was ich und meine Freunde gestellt haben, der Tendenz noch übereinstimmt, diese Tendenz aber, wie ich anerkennen muß, klarer und präciser ausdrückt und mehr mit dem Wortlaute des Gesetzes übereinstimmt, so ziehe ich mein Amendement zu Gunsten des Amendement Roggenbach zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Roggenbach hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Roggenbach:** Meine Herren, meine Freunde und ich haben sich von Anfang an dem längeren Termin für die Dauer der Diktatur zugeneigt gehabt. Es schien uns die Sache so zu liegen, daß die Zeit von 2 und $2^1/_2$ Jahren nicht zu lang bemessen sei, um eine gründliche Kenntniß der Verhältnisse des Elsasses für die gesetzgebenden Faktoren zu gewinnen. Wir haben uns später der Anschauung genähert, daß der Termin auch bis zum Jahre 1873, soweit die Einführung der Reichsverfassung in Frage steht, vorgerückt werden könne. Wir haben dies um deswillen gethan, weil wir den Elsassern beweisen wollten, daß wir sie auch in einer früheren Zeit mit Freuden und gern unter uns begrüßen, wir haben es ferner um deswillen gethan, weil wir voraussehen, daß wichtige Entscheidungen, welche die künftige Verfassung des Elsaß berühren, in der Zwischenzeit von 1873 und 1874 sich hier in dem Hause entscheiden könnten und vielleicht verhandelt werden würden. Wir mußten also wünschen, daß in einer früheren Zeit, als diese Fragen hier zur Verhandlung gekommen, auch Mitglieder aus dem Elsaß unter uns anwesend seien. Wir wurden endlich darin bestärkt, an diesem Termine von 1873 auch heute festzuhalten, als uns von Seiten der Bundesregierungen durch den Mund des Herrn Reichskanzlers ausgesprochen wurde, daß auch ihrererseits kein Anstand vorliege, die Anwesenheit dieser Mitglieder aus Elsaß-Lothringen in unserer Mitte, womöglich noch in einem früheren Zeitpunkt, zu bewirken.

Das Amendement, welches wir Ihnen vorschlagen, ist nur eine verbesserte Redaktion des Amendements, welches der Herr Abgeordnete von Kardorff vorgelegt hat. Es verlängert in einer gewissen Weise die Diktatur bis zum Jahre 1874, während es gleichzeitig doch die Reichsverfassung im Jahre 1873 zur Einführung bringt. Wir glauben, daß die Redaktion des Herrn Abgeordneten von Kardorff, wenn sie angenommen würde, allerdings einigen dieser Bedenken ausgesetzt wäre, welche der Herr Abgeordnete Miquel dagegen erhoben hat; ich glaube, daß die jetzige Fassung diese Bedenken vermeidet; und wenn es auch vielleicht nicht möglich war in der kurzen Zeit, dieselbe so präcis zu gestalten, wie es wünschenswerth ist, so nehme ich doch an,

daß bei irgend loyaler Interpretation dieses Gesetzes ein irgend erheblicher Zweifel künftig nicht möglich ist. Insbesondere darüber nicht, daß dieselbe Mitwirkung, welche für diese Diktaturperiode dem Reichstag vindicirt ist für die Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird, auch in dieser verlängerten Zeit bis zum Jahre 1874 ihre volle Anwendung findet. Wir haben nur eine bestimmt und klar konstituirte Gesetzgebungsgewalt um ein Jahr verlängert; wir haben sie in ihrem Wesen selbstverständlich nicht alteriren wollen.

Es wird vielleicht nothwendig sein, wenn dieses Redaktions-Amendement die Zustimmung des hohen Hauses finden sollte, den vorhergehenden Absatz, den Absatz 3 des § 3, später an den Schluß zu rücken, weil die Bezugnahme in dem Ausdruck „für diese Zeit" sich wohl geeigneter dann am Schluß findet.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat schon die Güte gehabt, meine Vertheidigung gegen die Angriffe des Herrn Abgeordneten Lasker zum Theil zu übernehmen, ich habe daher nur Weniges nachzuholen.

Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Lasker sich seinerseits vollkommen im Irrthum befindet, wenn er mir in Ansehung der Frage, was Diktatur sei, und ob ich die Frage der beiden eigentlich hier in Betracht kommenden Diktaturen streng scheide, ein Mißverständniß zuschreibt, denn ich habe schon in meiner Rede am 22. Mai ausdrücklich gesagt:

> Nun, meine Herren, aber die zweite Art der Diktatur. Es ist diejenige, welche wir in Ansehung der Landesangelegenheiten aussprechen sollen und welche meiner Ansicht nach auch fortbestehen wird, selbst wenn die Elsaß-Lothringer hier im Reichstage vertreten sind.

Ich habe es also allerdings, und gerade im Gegensatz gegen die eigenen politischen Freunde des Herrn Abgeordneten Lasker, gegenüber dem Herrn Abgeordneten von Treitschke hier im Hause und gegenüber dem Herrn Abgeordneten Kiefer in der Kommission, welche dauernd die Landes-Gesetzgebung von Elsaß-Lothringen hier in den Reichstag verlegen wollten, immer hervorgehoben, daß es nothwendig sei, diese inneren Angelegenheiten der Elsaß-Lothringer sobald als möglich ihnen selbst, d. h. einer freien Landesvertretung von Elsaß-Lothringen zuzuweisen. Wenn nun aber keine Möglichkeit ist, eine solche Landesvertretung zu schaffen, oder wenn keine vorhanden ist, dann entsteht die Frage: welcher Zustand ist denn erträglicher, oder welcher Zustand bietet denn mehr Garantien für die Rechte einer solchen Bevölkerung? der Zustand, den die Regierungsvorlage schaffen will, wonach das Gesetzgebungs-Recht allein beim Kaiser und Bundesrath ist, oder der Zustand, den mein Amendement schaffen will, wo dieses Gesetzgebungs-Recht vom Reichstag getheilt wird? Ich meine, das Letztere ist der Fall. So war die Sachlage, meine Herren, wenn Sie sich erinnern, als das Gesetz hier zur ersten und zweiten Lesung kam. Meine Herren, die Regierung selber schlug uns vor, einmal in der Zeit des Provisoriums bis zum 1. Januar 1874 die Gesetzgebung über innere elsässische Angelegenheiten beim Kaiser und Bundesrath zu belassen, und sie schlug uns ferner vor, für die Folgezeit bis auf eine unbestimmte Zukunft hin die Landes-Gesetzgebung hier in den Reichstag zu verlegen. Dem gegenüber, meine Herren, mußten wir uns nach Garantien für die Rechte der Elsaß-Lothringer umsehen. Die Auskunft, die uns damals von Seiten des Bundesraths wurde, war eine sehr unvollkommene. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes lehnte entschieden eine Berufung von elsaß-lothringischen Vertretern ab und sprach nur von einer Berufung von Notabeln. Wir hatten also in keiner Weise eine Garantie, daß bei Ausübung des inneren Bundes-Gesetzgebungsrechts von Elsaß-Lothringen die Stimme der Bevölkerung gehört werden sollte. Die einzige Garantie, die wir erstreben konnten, mußte die sein, das Gesetzgebungsrecht, das Mitbestimmungsrecht des Reichstages sicher zu stellen, dann wäre der Reichstag wenigstens bei jedem Gesetz, das ihm vorgelegt worden wäre, in der Lage gewesen, seinerseits die Regierung zu fragen: wie steht die elsaß-lothringische Bevölkerung zu diesem Gesetz, und soll die nicht darüber befragt werden? Meine Herren, nun könnte man freilich sagen, jetzt wäre die Sache geändert nach den Erklärungen des Herrn Reichskanzlers; ich mache aber doch darauf aufmerksam, daß wir allüberall eine wirklich geordnete elsässische Volksvertretung nicht haben, wir wissen ja nicht, welche Organe der Herr Reichskanzler fragen wird. Er hat gesagt, er wird Kommunalwahlen ausschreiben lassen, er wird die Generalräthe fragen, — will er diese einzeln fragen oder zusammenfassend? welche Rechte sollen sie haben, sollen sie ein wirkliches Zustimmungsrecht bei der Gesetzgebung ausüben? Das Alles schwebt in suspenso, das Alles sind ziemlich allgemein gehaltene Versprechungen. Dem gegenüber dürfen wir hier nicht auf die Garantie verzichten, die eben darin liegt, daß der Reichstag seinerseits die Zustimmung zur Gesetzgebung haben soll. Der Reichstag selbst, das bin ich überzeugt, wird dabei gewiß die Rechte der Elsaß-Lothringer nie aus den Augen setzen, und er kann es gewiß nur freudig begrüßen, daß, während meine politischen Freunde und ich sowie die Herren im Centrum scheinbar die Einzigen waren, welche die Rechte der Elsaß-Lotbringer in dieser Beziehung durch ein Mitsprechen in ihren Landesangelegenheiten wahren wollten, nun inzwischen der Herr Reichskanzler als ihr Anwalt aufgetreten ist und so thut, als müsse er die Elsaß-Lothringer vor der Zudringlichkeit des Reichstags wahren. Ich glaube, dieser Wettstreit, dieser Wettlauf, wer am besten die Rechte der Elsaß-Lothringer wahrt, wird dem neuen Landestheile nur zum Guten gereichen, und insofern beklage ich nicht, daß die Dinge diese Entwickelung genommen haben.

Wenn nun Herr Lasker endlich noch darauf hingewiesen hat, wir möchten uns doch das Beispiel nehmen, wie in andern freien Ländern verfahren wäre, und wenn er gesagt hat, daß gerade dieser Zustand, daß eine Reichsvertretung über Angelegenheiten eines Landestheils mitspräche, dessen Mitglieder nicht dieser Reichsvertretung angehören, vorzugsweise zum Abfall der englisch-amerikanischen Kolonien vom Mutterlande geführt hat, so ist das richtig; aber die Engländer haben sich die weise Lehre daraus gezogen, immer die Rechte der Mitsprechung einem solchen Landestheile rechtzeitig einzuräumen; aber an sich verfahren die Engländer und Amerikaner noch heut zu Tage gerade so in Ansehung ihrer Kolonien und neuen Territorien, wie wir es mit Elsaß-Lothringen vorschlagen. Die Gesetzgebung eines neuen amerikanischen Landes ruht bei dem Kongreß, und erst wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, dann wird die Bevölkerung berufen, sich eine Verfassung zu geben, und diese Verfassung wird vom Kongreß anerkannt, und dann tritt dieser Staat gleichberechtigt in die Reihe der übrigen ein. Die Verwaltung der englischen Kolonien geschieht in ganz ähnlicher Weise. Das Gesetzgebungsrecht ist beim Reichsparlament, Beschwerden über die Verwaltung in den Kolonien werden bei diesem Reichsparlament angebracht, und dieses Reichsparlament giebt dann, wenn die Zeit gekommen ist, einer solchen Kolonie eine definitive Verfassung unter Anhörung der Bevölkerung, und gerade so schlugen wir vor, mit Elsaß-Lothringen zu verfahren, um in der Zwischenzeit das Gesetzgebungsrecht uns vorzubehalten, dann aber schließlich wenigstens diesem Lande eine wirkliche Verfassung in Aussicht zu stellen. Diesen Punkt, meine Herren, der ja von allen Seiten Zustimmung gefunden hat, den letzten Punkt meiner Amendements, dem auch der Herr Reichskanzler zugestimmt hat — denn auch er hat von einer künftigen Landesverfassung von Elsaß-Lothringen gesprochen, und der Herr Abgeordnete Miquel hat denselben Ausdruck wiederholt gebraucht — diesen Punkt meiner Amendements möchte ich Sie wenigstens bitten noch in letzter Stunde anzunehmen, denn er wird den Elsaß-Lothringern die Beruhigung geben, daß sie in Zukunft wenigstens als ein gleichberechtigtes Glied in unsere Mitte eingereiht werden sollen.

Präsident: Der Abgeordnete Kiefer hat das Wort.

Abgeordneter **Kiefer:** Meine Herren, es ist eben darauf hingewiesen worden, daß von dem Abgeordneten von Treitschke hier in öffentlicher Sitzung und von mir in der Kommission Ansichten vertreten worden seien, von denen der Abgeordnete Duncker glaubt, daß sie im höchsten Maße politisch getadelt werden müssen. Ich meinerseits bin entschlossen, diese Ansichten auch vor Ihnen hier durchaus nicht nur einzugestehen, sondern ich bin auch in der Lage, sie rechtfertigen zu können. Es ist aber nicht blos dieser Grund, welcher mich veranlaßt das Wort zu ergreifen. Lassen Sie mich übrigens anknüpfen an das, was

der Abgeordnete Duncker zuletzt zu Ihnen gesprochen hat. Er ist der Meinung, daß eine volle Gerechtigkeit gegen die Elsaß-Lothringer nur dann geübt werde, wenn man sie sofort hier in dieses Haus berufe, wenn man sie durchaus im ersten Augenblicke in den Vollbesitz aller denkbaren politischen Rechte setzt, welche einem Deutschen zukommen können. Einen derartigen Schritt würde ich für die allergrößte Unklugheit Deutschland gegenüber halten, aber auch für die allergrößte Härte gegenüber den gegenwärtigen realen Zuständen des Elsasses. Meine Herren, ich meinerseits verletze vielleicht die Bescheidenheit, wenn ich von den Ausführungen des gewiß über Land und Leute wohlunterrichteten Herrn Reichskanzlers ausspreche, daß er mir die Dinge im Elsaß etwas zu rosig anzusehen scheint. Ich bewundere seinen Muth und seine Kühnheit, mit der er außerordentlich nahe Termine in Aussicht nimmt, in denen er die Elsasser in diesem Hause erscheinen lassen will. Allein einem Nachbar des Elsasses werden Sie, und ich glaube auch der Herr Reichskanzler zugestehen, daß er seinerseits die Meinung vertritt, diese Absicht stehe in Wahrheit über der Wirklichkeit der Dinge. Die Wirklichkeit ist für uns wohl nicht so erfreulich. Ich glaube, wenn man in diesem Augenblick das Schauspiel aufführen würde, die Elsasser aufzurufen zu freien — ich sage freien — Wahlen ihrer Vertreter hier in diesem Hanse, so würde man sie in die allerpeinlichste Alternative setzen, die politisch denkbar ist. Meine Herren, denken Sie doch einmal daran, daß bis vor sehr kurzer Zeit die Elsasser durchaus keine schlechten Franzosen sein wollten, sie haben in der nächsten Nähe nicht nur im Süden — der Süden lag ihnen aber näher als der Norden — sondern fast im Gesammtbilde Deutschlands die Erbärmlichkeit der politischen Zustände, das Elend der Kleinstaaterei, die Verächtlichkeit tiefgesunkener öffentlicher Verhältnisse lange Jahre, ja Jahrhunderte lang gesehen, wenn sie nach Deutschland hinüberblickten, und meine Herren, in diesen Zeiten, in denen ihnen der französische Staat mächtig und ruhmvoll gegenüberstand, in dem Zeitalter der französischen Revolution und der damit begeisterungsvoll aufsteigenden neuen Zeit — und ich füge hinzu — in den Tagen des militärischen Ruhmes des ersten französischen Kaiserreiches haben sie sich durchaus verbrüdert mit dem Glanze und der Größe des französischen Staates; mit einem Worte, in jenen Zeiten sind sie Franzosen geworden trotz ihrer deutschen Abkunft. Nun, meine Herren, kann denn das so urplötzlich mit einem Riß aufhören, kann man an einem Tage einen so gewaltigen Sprung von einem Extrem in das andere vollziehen? Ich habe die Achtung vor den Elsässern, daß sie sich ihrer deutschen Traditionen wieder erinnern, und ich verzweifle in keiner Weise daran, daß wir die richtigen Mittel und Wege finden werden, sie nns ganz aufrichtig und bleibend wieder zuzuführen. Allein, meine Herren, wenn Sie die Elsässer gleich in dem ersten Moment, noch in den Tagen unmittelbarer Berührung mit dem furchtbaren Schicksale des von ihnen betrauerten Frankreichs dazu zwingen würden, ganz entschiedene Kundgebungen der Massen zu Gunsten Deutschlands, somit gegen Frankreich zu vollziehen, dann würden Sie ihnen menschlich etwas Unnatürliches zumuthen, und dann würden Sie politisch ihnen eine Aufgabe ansinnen, die mit einem ehrlichen und wahren politischen Charakter, den wir in den Elasssern schätzen wollen, nicht gelöst werden kann.

Darum, meine Herren, warten wir einfach zu, bis die Dinge sich abgeklärt haben. Allerdings die Zeit ist hierin für uns günstig. Wir, sowie die Elsässer haben die furchtbaren Katastrophen und Schicksale Frankreichs vor Augen. Ich hoffe, daß die Größe des aufsteigenden Deutschland uns in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit die Sympathien des Elsasses erwirbt. Allein, wir haben auch zwei Jahre zugestanden, in denen die Elsaß-Lothringer einer Volksvertretung beraubt sein sollen. Wir haben der Regierung für diese zwei Jahre große Vollmachten gegeben, damit sie in der Lage sei, mit allen Mitteln, die ein Staat überhaupt besitzen kann, gut zu regieren, gut zu verwalten, dort ohne eine im ersten Zeitpunkt hervortretende politische Mitwirkung der Bevölkerung, ohne die Formen und Mittel, wie sie der Verfassungsstaat in sich schließt, das Rechte zu thun, für Deutschland alles Nothwendige gleichsam in Stille zu erfüllen, in der Ruhe der eifrigen täglichen Arbeit die Dinge dort umzuwandeln und derjenigen Reife entgegenzuführen, von der es dann einen Uebergang giebt von Frankreich zu Deutschland, zu diesem Hause und demnächst auch zu einer deutschgesinnten elsassischen Volksvertretung. — Meine Herren, diese Gründe allein, und nicht etwa eine verhehlte Neigung zum Despotismus sind es gewesen, welche mir die Anträge des Herrn Abgeordneten Duncker und seiner Freunde als unannehmbar erscheinen ließen; weil ich sie für unklug und für hart gehalten gegenüber den Elsassern. Ich will aber noch Eines, was vielleicht Jeder für sich denkt, hier offen hinzufügen: ich habe diese Vorschläge für gefährlich gehalten für die Reichsregierung selbst, weil ich der Ueberzeugung bin, daß, wenn die Regierung die Mission, welche der Herr Abgeordnete Duncker ihr für die Gegenwart ansinnt, übernehmen würde, sie gar keine andere Wahl hätte, als entweder auf eine gesunde und deutsche Gestaltung der elsassischen Zustände vorerst zu verzichten oder aber die verwerflichen Mittel der Wahlbeeinflussung, vom ersten Tage an, dort ebenfalls anzuwenden, welche die Präfektenwirthschaft des französischen Kaiserreiches den Elsassern zur Gewohnheit gemacht hat. Ich glaube, es ist Deutschlands, seiner Regierung und seiner Zukunft allein würdig, den freien Willen, den wirklichen Ausdruck der Volksgesinnung im Elsaß möglich zu machen. Eben deshalb nöthigt uns die Nothlage der natürlichen Verhältnisse und nicht ein willkürlich gewählter Zeitpunkt zum Zuwarten. Das Zuwarten ist hier ein Gesetz der Dinge, und der Herr Abgeordnete Duncker steht nicht über dem Gesetz der Dinge, er muß sich ihm ebenso unterordnen wie wir. Wir aber, weil wir dieses Gesetz der Dinge erkannt haben, sind geneigt, uns ihm freiwillig unterzuordnen, da es nicht in menschlichem Belieben steht, es zu ändern. Herr Duncker aber liebt es, seine eigenen Meinungen als das höchste Gesetz zu erachten. Auf diesem Wege ihm zu folgen, fühle ich mich aber nicht veranlaßt. Er aber ist auch nicht berechtigt, uns einen politischen Vorwurf, noch viel weniger einen moralischen darüber zu machen, daß wir auf einem Wege nicht mit ihm gehen, den wir für einen unnatürlichen, nicht vorwärts, sondern rückwärts führenden halten. Ich möchte ihm doch zu bedenken geben: was müßte es denn heute für eine elsassische Volksvertretung bedeuten, wenn sie hier, auf dieser Tribüne, in diesem Hause, in allen den Richtungen sich betheiligen müßte, bei denen gerade das Nationalgefühl Deutschlands im Vordergrunde steht, bei denen das Wesen, die Eigenartigkeit unseres Volkes und seiner Einrichtungen den Mittelpunkt unserer Arbeiten bildet? Ich bin der Ueberzeugung, daß, wenn man nach den Vorschlägen Dunckers heute wählen ließe, so würde das Gesetz der Dinge, von dem ich eben sprach, eine französisch gesinnte Vertretung in diesen Saal senden — und die wollen wir nicht haben; wir werden sie vielleicht nach zwei Jahren nicht mehr bekommen. Ich hoffe, wenn der Herr Reichskanzler nach seinen wohlwollenden Absichten durch die Verwaltungsthätigkeit den Elsässern in der That die brüderliche und freundliche Gesinnung Deutschlands zum Bewußtsein bringt, daß uns dann die Prüfung erspart bleibt, die ich schon in der Kommission als eine mit den Dunckerschen Anträgen verbundene Gefahr bezeichnete, das Mißgeschick, daß durch freie Wahlen der elsasser und lothringer Bevölkerung nicht die Vertreter Deutschlands in diesem Saale, sondern die Repräsentanten Polens um einige Köpfe verstärkt würden.

Was die elsassische Partikularvertretung angeht, so scheue ich mich gleichfalls nicht, hier durchaus das, was Herr von Treitschke Ihnen gesagt hat, als meine Ueberzeugung zu bekennen. Gestatten Sie mir hierin nur die einzige Bemerkung: Wenn die ganze Anlage der Konstituirung von Elsaß-Lothringen überhaupt dahin ginge, eine vollständige, jeder deutschen Partikularkammer gleich stehende, in ihrer Kompetenz ebenbürtige Sondervertretung im Elsaß zu schaffen, dann wäre wohl der einzig richtige Weg gewesen, von dem ersten Tage an diese beiden Provinzen dem preußischen Staate einzuverleiben, dann würden sich die Elsasser inmitten einer größeren Vertretung, die ihnen keineswegs als eine Diktatur oder despotische Herrschaft obgelegen hätte, bewegt haben; sie würden dann in der gesunden Berührung und in der lebensvollen Luft einer wirklichen größeren deutschen Volkskammer sich befunden haben. Ich fürchte, daß, wenn man sie von vornherein einfach nur auf ihre eigenen Mittel beschränkt, wenn man das elsassische Partikularbewußtsein als den Kern ihrer politischen Entwickelung hebt und fördert, man hierdurch ein Stück Franzosenthum künftig fortsetzt. Ist denn dieses elsasser Partikularbewußtsein heute deutsch? Es hat heute viel mehr französische Farbe in sich als deutsche, und ich glaube, wenn man es mit allzu reichlicher Hand aus noch so freundlicher Gesinnung begünstigt, so ruft man diese Färbung schärfer und lebhafter hervor. Ich hätte es aber auch durchaus

nicht als einen Gegenstand der moralischen Entrüstung betrachtet, wenn man davon ausgegangen wäre, daß auch in den Partikulargebieten die Elsaß-Lothringer vorerst auf längere Zeit ihre Gesetze von dem deutschen Reichstage, allerdings unter ihrer Mitwirkung, zu empfangen hätten. Meine Herren, das wäre kein Druck gewesen, sondern recht eigentlich eine Nachwirkung der Zustände, an die sie gewöhnt gewesen sind, der Staatseinrichtungen Frankreichs. Haben denn die Elsasser dort eine Separatkammer, haben sie etwa eine Departementalvertretung, welche sich mit einer Volksvertretung irgend eines kleinen deutschen Staates messen kann, besessen? Durchaus nicht. An solche kleinstaatliche Institutionen sind sie gar nicht gewöhnt. Man hätte ihnen Werthvolleres verliehen durch gesunde Einrichtungen wahrer Selbstverwaltung in Kreis und Gemeinde. Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Duncker und seiner Freunde bewegen sich lediglich in einem Mißverständniß über das Wesen der Decentralisation und der Selbstverwaltung. Wenn sie diese beiden Begriffe etwas schärfer sich vergegenwärtigen wollten, dann müßten sie fast alle ihre Vorwürfe, welche sie gegen uns gerichtet haben, zurücknehmen.

Um zu dem neuen Roggenbachschen Amendement zu kommen, halte ich auch diesen Vorschlag für durchaus nicht gerechtfertigt. Wenn die Diktatur nach drei Jahren abschließt, wenn der deutsche Reichstag für Reichsangelegenheiten an der Seite des Bundesraths in seine Rechte eintritt, dann, meine Herren, wollen wir auch in unsere Kompetenz für elsassische Partikularangelegenheiten eintreten. Denn ich sehe nicht ein, was es nützen soll, die Elsasser, und damit in gewissem Sinne uns selbst, in diesen Dingen noch weiter unter die Bevormundung des Bundesraths zu setzen. Wenn auch der Herr Reichskanzler an der Spitze des Bundesraths steht, die Elsasser würden die theilweise Fortdauer der Diktatur doch bitter empfinden.

Ich glaube, wenn die Elsässer zwar im Reichstage sitzen, aber doch die ihnen zugedachte Partikularvertretung noch länger entbehren, und zwar gerade in den ihnen nächstgelegenen Angelegenheiten, die am allermeisten von ihnen selbst verstanden und gewürdigt werden, wenn sie trotzdem von Berlin aus, durch den Reichskanzler und Bundesrath, also in Wahrheit doch wieder durch eine deutsche Gesammtvertretung — der Bundesrath ist ja kein Berliner Regierungskollegium — regiert werden: dann werden sie sicher den bitteren Antrieb empfinden, Vergleiche anzustellen zwischen dem Großen und Vielen, was man ihnen mitzusprechen überlassen hat in Reichsangelegenheiten, und zwischen dem Nichts, was sie ihrerseits an konstitutionellen Rechten besitzen hinsichtlich ihrer nächsten partikular-elsassischen Dinge. Die Grundgedanken dieser Amendements scheinen mir keinen rechten Zusammenhang zu haben. Warum sollen wir uns dem Verdacht und der Gefahr der Härte preisgeben, während wir in der Lage wären, den Elsassern das Maß konstitutioneller Rechte ganz zu geben, von dem ich glaube, daß es die nächste Station der Entwickelung dieser Lande sein wird? So wenig ich also geneigt wäre, hier den Elsassern Vorlesungen über deutsches Staatsrecht halten zu sehen, und so sehr ich noch viel weniger das Bedürfniß hätte, Vorlesungen über den Geist und im Geiste des französischen Staates und seiner Traditionen von ihnen als Gegengabe in diesem Saale zu hören: so liegt doch kein Grund vor, wenn man überhaupt eine elsassische Partikularvertretung in irgend einer provisorischen Form schaffen will, sie noch länger aufzuschieben als bis zum Jahre 1873, dem Termin, in dem die besonderen Vollmachten, die wir den Regierungen gegeben haben, aufhören. Ich möchte Sie also in dieser Beziehung auffordern, konsequent bei der Sache zu bleiben. Wenn die Elsasser hier in diesem Saale sind, so werden sie sich doch wahrlich nicht in einer für sie verderblichen Luft bewegen, sie werden dann mit Deutschen im deutschen Geist für ihre eigenen — wir müssen das fordern — deutschen Angelegenheiten verhandeln. Der Herr Reichskanzler und seine Aufgabe wird nicht gefährdet sein, wenn der Reichstag mitwirkt, den Elsassern das volle Maß deutschen Wohlwollens und freundlicher Gesinnung zu Theil werden zu lassen. Ersparen Sie also ihm und uns Allen einen so eigenthümlichen provisorischen Zustand, für den die Elsasser gar keine Sympathien haben könnten, der sie vielmehr erbittern würde in einer Zeit, in der wir es doch als nöthig erachten, für Deutschland freundliche, entgegenkommende und dankbare Gefühle in ihnen rege zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prosch hat den Schluß der Debatte beantragt. — Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Abgeordnete Wigard hat unmittelbar, nachdem er meinen Namen erwähnt, hinzugefügt: die Herren haben in der Kommission anders gesprochen und haben auch eine Departementalvertretung zurückgewiesen. Ich kenne keinen größeren und persönlicheren Vorwurf, als daß ein Abgeordneter in einer öffentlichen Sitzung anders spreche, als in der Kommission, und ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß dieser Bericht des Abgeordneten Wigard, so weit er mich betrifft, und ich kann persönlich nur von mir selbst sprechen, auf Wahrheit nicht beruht, sondern daß ich in der Kommission dieselbe Ausstellung gegen den Antrag des Abgeordneten Duncker gemacht habe wie gegenwärtig. Auch kann ich das ganze Haus zu Zeugen anrufen, daß ich schon bei der ersten Lesung dieselben Ansichten entwickelt habe, wie bei der zweiten. Woher also der Abgeordnete Wigard dazu gekommen ist, mir diesen schweren Vorwurf zu machen, darüber wird er vielleicht selbst Auskunft geben. Sodann habe ich gegen den Abgeordneten Duncker eine persönliche Bemerkung zu machen — im freundlicheren Sinne; er hat mir in den Mund gelegt, ich halte es für eine Diktatur, wenn der Reichstag bei der Gesetzgebung mitstimmt. Ich habe ausdrücklich und wiederholt im Gegensatz hierzu erklärt, ich halte es so lange für eine Diktatur, als nicht die Vertreter von Elsaß-Lothringen im Reichstage sitzen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wigard hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Der Herr Abgeordnete Lasker pflegt gewöhnlich bei persönlichen Berichtigungen Aeußerungen zusammenzuziehen, die gar nicht in dem Zusammenhange gesprochen sind, in den er sie bringt. Ich habe seiner Aeußerung gedacht, welche die Behauptung aufstellt, daß man in der Kommission deshalb von meinem Antrage abgesehen habe, weil man die Freiheit der elsassischen Bevölkerung lassen wollte. Darauf habe ich erwidert, daß ich andere Stimmen in dieser Beziehung in der Kommission vernommen hätte, Aeußerungen, die von diesem Motiv in keiner Weise irgend eine Andeutung enthalten. So, oder dem ähnlich habe ich mich ausgedrückt, und ich könnte Ihnen, wenn es verlangt wird, eine derartige Aeußerung vorführen. Diese, von dem Abgeordneten Kiefer ausgegangen, habe ich namentlich im Auge gehabt, desjenigen Redners, der diese Ansichten auf der Tribüne so eben des Weiteren freilich nicht so scharf, wie in der Kommission entwickelt hat. Ich habe also mit meiner Aeußerung den Abgeordneten Lasker nicht im Auge gehabt, vielmehr die Ansichten des Abgeordneten Kiefer und Anderer, die gegen die Rechtsstellung der Elsasser und Lothringer in der Kommission aufgestellt worden sind.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Lasker:** Ich muß wirklich in Bezug auf den Vorwurf der „Zusammenziehung" eben dieselbe persönliche Bemerkung machen, die ich vorhin über den Bericht gemacht habe. Der Abgeordnete Wigard hat nicht von Anderen gesprochen, sondern von den Herren, die in der Kommission andere Ansichten vertreten haben, nachdem er unmittelbar vorher meinen Namen und meine Ansicht angeführt hatte. Ich habe nicht darauf kommen können, daß er mich in Widerspruch hat bringen wollen, daß irgendwo irgend ein Anderer Anderes gesagt habe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lamey**: Meine Herren, es scheint mir, insofern hier Erörterungen gepflogen sind, was aus Elsaß-Lothringen in Zukunft werden soll, als ob wir dem Schicksal vorgreifen wollten, nachdem doch die Herren alle mehr oder minder gestehen, daß sie noch nicht recht wissen, wann Elsaß-Lothringen in den Zustand übergegangen ist, in dem wir es vollständig als deutsches Land betrachten können. Diese Frage, welche auch schon Gegenstand der früheren Debatten war, hat mich damals veranlaßt, die Herren zu bitten, die Fassung der Regierung als die beste anzusehen, welche einfach die Sache „bis zur anderweiten Regelung" hinausschiebt, und ich muß gestehen, daß diese Fassung zu vertauschen durch die Bestimmung, daß eine Landesverfassung in Elsaß eingeführt werden solle, mir um so unbegründeter zu sein scheint, als das Reichsland und sein Begriff gerade durch das, was der Herr Reichskanzler davon gesagt hat, keineswegs an Klarheit besonders gewonnen hat. Wir wissen danach noch keineswegs, ob ein einheitliches Land geschaffen werden soll, ob eine Zweitheilung stattfinden soll, oder ob die Eintheilung in drei Departement längere Zeit bleiben wird.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung zu bemerken: die Amendements, welche gestellt worden sind, und auch das letzte von dem Herrn Abgeordneten von Roggenbach gestellte haben alle die gemeinschaftliche Absicht, die Landesgesetzgebung für Elsaß bis zum Jahre 1874 bestehen zu lassen in den Händen des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths. Diese Absicht ist aber außerordentlich schwer durch eine gute Fassung zu erreichen, und auch in dieser Beziehung ist das Amendement, welches der Herr Abgeordnete von Roggenbach gestellt hat, einigen Mißdeutungen ausgesetzt. Ich würde, wenn das Amendement angenommen werden sollte, wünschen, daß dann die Fassung in der Form genommen würde. . . . .

(Ruf: ist nicht mehr zulässig!)

Wenn eine andere blos redaktionelle Fassung nicht mehr vorgenommen werden kann, so muß für die vorliegende mangelhafte die nöthige Erläuterung eben aus dem, was hier gesprochen ist, entnommen werden, denn einige Dissonanzen sind in dem gegebenen Gesetz dann immer noch vorhanden. Ob nun das Jahr 1873 oder 1874 angenommen werden soll, darüber läßt sich ja etwas Bestimmtes nicht erörtern. Nur die einzige Bemerkung scheint mir gerechtfertigt. Wir sprechen immer von der Gesetzgebung; ich glaube nicht, daß es die Gesetzgebung ist, welche die allerwichtigsten Aufgaben in Elsaß-Lothringen zu besorgen hat, sondern daß es die Verwaltung ist, und diese Verwaltung verändert sich durchaus nicht von 1873 auf 1874. Sie bleibt in gleichen Händen, und wenn sie in einem gleichen dem elsassischen Geiste entsprechenden Sinne vorgenommen wird, so haben wir bessere Hoffnung, durch die Verwaltung die Elsasser zu Deutschen zu machen, als wenn wir ihnen allzuviel Gesetze geben wollen. Es scheint mir daher am wichtigsten und zweckmäßigsten zu sein, diese Frage bis dahin zu vertagen, daß wir unmittelbar vor ihr stehen, dann werden wir auch, wie ich glaube, diejenigen Erörterungen nicht mehr in dem Umfange hören, die wir von dem Herrn Abgeordneten Kiefer eben gehört haben, mit dem ich in dieser Beziehung nicht einverstanden bin. Ich glaube, daß Deutschland, wenn es Elsaß und Lothringen sich annektirt hat, kein anderes Recht hat, als Elsaß und Lothringen so zu behandeln, wie alle deutschen Länder behandelt werden, und daß jede andere Behandelung ein absolutes Unrecht gegen dieses Land wäre, das nur so lange erlaubt ist, als die besonderen Zustände dieses Landes eine besondere Behandlungsweise rechtfertigen. Ich bin vollkommen seiner Meinung, daß in dem jetzigen Augenblicke die Elsaß-Lothringer noch keine gute Deutsche geworden sind, und ich bin auch seiner Meinung, daß wir ihnen das nicht übel nehmen sollen; allein ich bin meinerseits auch der Meinung, daß sie gute Deutsche werden werden, und daß wir alle Ursache haben, sie so zu behandeln, als ob wir überzeugt seien, daß dieser Moment auch wirklich eintritt. In welcher Weise dies gleiche Recht mit dem übrigen Deutschland seiner Zeit vermittelt werden wird, ob ein Partikularstaat aus Elsaß-Lothringen gemacht werden soll, oder ob eine andere Einrichtung mit ihnen getroffen werden kann, die dem Reichslande einen Charakter giebt, der ihm zwar partikulare Berechtigungen läßt, aber seine unmittelbare Verbindung mit dem Reiche dennoch mehr als bei andern Ländern erhält: das kann man dahin gestellt sein lassen. — Die Hauptfrage, welche die Herren beschäftigt hat, war der Zeitpunkt des Jahres 1873 oder 1874, der schon vorhin erörtert worden ist.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Darf ich zu einer persönlichen Bemerkung um das Wort bitten.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Recht, zu jeder Zeit und zu jeder Ausführung das Wort zu verlangen.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Der Herr Referent hat Klarheiten vermißt, die ich noch in die Lage der Dinge bringen könnte. Ich glaube, was er dabei vermißt, ist nur diejenige Erklärung, die, wenn wir überhaupt im Stande wären, sie zu geben, die ganze Vorlage unnöthig gemacht hätte. Wenn wir selbst so vollständig im Klaren wären über das, was zu thun ist, so hätten wir Ihnen kein Provisorium, sondern gleich ein Definitivum vorlegen können. Die Schuld des Mangels an Klarheit trifft mich daher nicht.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Lamey**: Ich erlaube mir zu erwidern, daß meine Bemerkung keineswegs an den Herrn Reichskanzler gerichtet war, sondern daß sie gerichtet war an den Herrn Abgeordneten für Neustettin, der in der ersten Sitzung den Begriff „Reichsland" näher von mir erklärt haben wollte.

Präsident: Bei der Abstimmung werden wir die einzelnen Alineas des § 3 verfolgen müssen. Zu dem ersten ist kein Amendement gestellt; ich werde es vorläufig für angenommen erachten — bis zur Abstimmung über den gesammten Paragraphen. Bei Alinea 2 werde ich den Antrag des Abgeordneten Duncker Nr. 156 sub 2 zur Abstimmung bringen. Alinea 3 ist unamendirt geblieben; nur über die Stellung des Alinea verbreitet sich der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Roggenbach; — dem Alinea 4 stehen die beiden Anträge der Abgeordneten Duncker und Freiherrn von Roggenbach gegenüber. Ich werde die Meinung des Hauses über die einzelnen Sätze erheben und dann den gesammten Paragraphen zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Der Herr Präsident möge entschuldigen, aber ich habe nicht recht hören können: ist das Amendement Herz und Genossen mit zur Abstimmung gestellt?

Präsident: Sie machen mich mit großem Rechte darauf aufmerksam. Ich hatte dieses Amendement übersehen. Es geht dahin, aus der Fassung der Kommissionsvorlage die Worte „durch welche irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird" wegzulassen. Es wird also auch dieses Amendement zur Abstimmung kommen.

Ich wiederhole also: Das Alinea 1 ist vorläufig angenommen.

Bei Alinea 2 fragt es sich zuvörderst: soll nach dem Amendement des Abgeordneten Duncker unter Weglassung der Worte:

> bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantien belasten, auch an die Zustimmung

eingeschaltet werden:

> In dringenden Fällen können jedoch, sofern der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen vom Kaiser mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, falls der Reichstag diese nicht ertheilt?

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 3, dessen Alinea 2 so amendiren würden, wie der Abgeordnete Duncker vorgeschlagen hat, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Der Abgeordnete Herz hat vorgeschlggen, aus der Fassung der Kommissionsvorlage die Worte

durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird

wegzulassen. Ich werde die Frage auf die Aufrechterhaltung dieser Worte stellen. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Alinea 2 gegen den Antrag der Abgeordneten Herz und Genossen auch die Worte:

durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird

aufrecht erhalten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag des Abgeordneten Herz ist abgelehnt. —

Bei Alinea 4 handelt es sich zuvörderst um den Antrag Duncker: statt der Worte „bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz" zu setzen:

bis zur Feststellung einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen durch ein Reichsgesetz.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 3 — diesem Antrage des Abgeordneten Duncker zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. —

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Roggenbach geht dahin,

Alinea 4 zu amendiren, wie folgt:

Nach Einführung der Reichsverfassung steht das Recht der Gesetzgebung in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten noch bis zum 1. Januar 1874 dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths, nach dem 1. Januar 1874 aber, bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz, dem Reiche zu.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 3, dessen viertes Alinea so fassen wollen, wie ich eben verlesen habe, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir machen die Gegenprobe.

Diejenigen Herren, welche die von den Abgeordneten Freiherr von Roggenbach, von Bernuth, Dr. Barth vorgeschlagene Fassung des Alinea 4 in § 3 nicht annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Mehrheit, der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Roggenbach ist abgelehnt. —

Ich werde nun den Paragraphen, dessen einzelne Alineas vorläufig ganz nach dem Vorschlage der Kommission angenommen sind, in seiner Gesammtheit zur Abstimmung bringen. Er lautet:

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths, und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

Diejenigen Herren, die den § 3 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Zu § 4 sind keine Erinnerungen erhoben. Wenn das auch jetzt nicht geschieht, und keine Abstimmung gefordert wird, erkläre ich den § 4 für angenommen und kann nun, da die Zusammenstellung auf Seite 9 und 10 in allen einzelnen Stücken die Zustimmung des Reichstages erhalten hat, das gesammte Gesetz zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die dem Gesetze, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, so wie es in der Zusammenstellung auf Seite 9 und 10 der Nr. 169 der Drucksachen vor Ihnen liegt, ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Gegen sehr wenige Stimmen ist das Gesetz vom Hause angenommen. —

Die Abgeordneten Dr. Wagner und von Bernuth beantragen die Vertagung der Sitzung. Ich weiß nicht, ob dem Antrage wiedersprochen wird?

(Pause.)

Es wird dem Antrage widersprochen. — Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Vertagungsantrag unterstützen —

(geschieht)

und diejenigen Herren, welche die Vertagung jetzt annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist angenommen.

Meine Herren, ich halte für den Montag den gestrigen Vorschlag fest, das Plenum um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung

die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung ꝛc. der Militärpersonen, (Nr. 96 der Drucksachen)

zu setzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten.)

Motivirung meiner Abstimmung.

Ich erkläre hiermit, daß ich gegen das Gesetz, betreffend die Aufnahme von Elsaß und Lothringen in das deutsche Reich, gestimmt habe, weil in dem Entwurfe das Princip des freien Willens der Bevölkerungen keine Berücksichtigung gefunden, ein Princip, von dessen Wahrung die völkerrechtliche Stellung meiner Wähler und Nordschleswigs überhaupt abhängt.

Krüger (Hadersleben).

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

49. Sitzung

am Montag den 5. Juni 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (Nr. 96 der Druckfachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die erste Hälfte der heutigen Sitzung ist der Abgeordnete Runge, für die heutige Sitzung — krankheitshalber — der Abgeordnete von Below entschuldigt.

Die Abgeordneten Dr. Eckhard, Dr. Hoffmann, von Diest und Dr. Bock habe ich bis zum Schlusse der Woche beurlaubt.

Der Abgeordnete Freiherr von Patow sucht zum Beginn einer Badekur einen Urlaub bis zum 15. d. M. nach, den ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht. Unter derselben Voraussetzung würde ich auch die Gesuche des Abgeordneten Dr. Mousang, der auf vierzehn Tage wegen dringender Amtsgeschäfte beurlaubt sein will, — des Abgeordneten Fischer (Kitzingen), der aus dem gleichen Grunde einen Nachurlaub von drei Wochen nachsucht und des Abgeordneten Hausmann (Lippe) für bewilligt erklären, der zur Herstellung seiner Gesundheit einen Urlaub von drei Wochen nachsucht.

Unsere Tagesordnung ist:

die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung u. s. w. der Militärpersonen.

Zu den von mir bei der ersten Berathung dieses Entwurfs zur Kenntniß des Hauses gebrachten Namen der Herren, die als Kommissarien des Bundesraths bei dieser Berathung fungiren werden, habe ich heute noch, auf Grund einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Mai, den des königlich preußischen Wirklichen Admiralitätsraths Herrn Dirksen hinzuzufügen.

Zu den auf der Tagesordnung aufgeführten Amendements, Nummern 145 und 163 der Druckfachen, sind heute noch die Verbesserungsanträge unter Nr. 172 und 173 getreten.

(Ruf: Sie sind noch nicht da!)

Dann werden sie alsbald in Ihre Hände gelangen.

Der Abgeordnete Wilmanns wird zunächst im Namen der Petitionskommission über diejenigen Petitionen Bericht erstatten, die sich auf die Vorlage beziehen.

Berichterstatter Abgeordneter **Wilmanns:** Meine Herren, seitens der Petitionskommission bin ich beauftragt, einige auf das vorliegende Gesetz bezügliche Petitionen zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen. Zunächst eine Petition des Dr. Schmidt, d. d. Berlin, den 14. Mai 1871. Petent trägt vor, daß nach den gegenwärtig in Preußen gültigen Gesetzen in manchen Fällen Militärbeamten eine höhere Pension zustehe, als nach den in Aussicht genommenen neuen Bestimmungen. Beispielsweise betrage für Stabsärzte der Armee bei dreißigjähriger Dienstzeit die Pension nach den in Preußen geltenden Bestimmungen 500 Thaler, nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe würde sie sich nur auf 476⅔ Thaler stellen. Aehnliche Fälle ließen sich mit Leichtigkeit noch in größerer Anzahl nachweisen. Er beantrage deshalb, in das neue Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, dahin gehend, daß allen denjenigen Beamten, welche zur Zeit überhaupt pensionsberechtigt sind, also 15 Dienstjahre zurückgelegt haben, bei der Pensionirung der Anspruch auf die Pension nach den älteren Gesetzen verbleibe, falls diese nach Maßgabe des bei der Pensionirung bezogenen Gehalts gegen die Sätze des neu zu erlassenden Gesetzes höher sein sollten.

Zweitens eine Petition von zwei Ganzinvaliden aus den Feldzügen von 1864 und 1866. Diese bemängeln, daß das neue Gesetz, insofern es höhere Sätze enthalte als das Pensionsgesetz vom Jahre 1866, nicht auch auf die Invaliden aus den früheren Feldzügen Anwendung finden solle, da es doch offenbar eine große Härte sei, wenn diese in Zukunft schlechter gestellt wären, als die Invaliden aus dem jetzt beendeten Kriege. Sie beantragen, die höheren Pensionssätze des gegenwärtigen Gesetzes auch auf die Invaliden aus früheren Feldzügen auszudehnen.

Drittens eine Petition, unterzeichnet Werner, d. d. Koblenz, den 17. Mai 1871. Petent rügt, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf diejenigen Offiziere, welche bereits vor dem Kriege pensionirt seien, bei Ausbruch des Krieges aber wieder zu dem Dienst einberufen worden sind, jetzt nur ihre frühere Pension wieder beziehen sollen, während sie doch billiger Weise auf die Pensionen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf Anspruch hätten.

Viertens eine Petition des Rechnungsraths a. D. Heßling. Dieser bemängelt, daß der vorliegende Gesetzentwurf sich nur auf die eigentlichen Militärbeamten beziehe, während die Civilbeamten der Militärverwaltung, namentlich die Proviantamts-Beamten, die Garnisonverwaltungs-Beamten und die Lazarethbeamten, von den höheren Pensionssätzen ausgeschlossen seien; er führt aus, daß unter Umständen diese Beamten ganz denselben Gefahren ausgesetzt seien, als die eigentlichen Militärbeamten und bittet deshalb, auch diesen Beamten die höheren Pensionsgesetze zu Gute kommen zu lassen.

Weiter eine Petition des Magistrats zu Graudenz. Dieser beantragt, die Verpflichtung der Gemeinden, betreffend die Anstellung der Militäranwärter als Sekretäre und Registraturbeamten bei Kommunalverwaltungen, welche nach einigen Territorialgesetzen zur Zeit noch besteht, aufzuheben.

Endlich sechstens eine Petition von mehreren Invaliden, welche in Kommunaldiensten angestellt sind, d. d. Stargard, den 16. Mai 1871. Diese machen geltend, daß der im Staatsdienste angestellte Invalide im Gehalte sowie in jeder Beziehung, namentlich auch in Bezug auf die Pensionen besser gestellt sei als seine Kameraden im Kommunaldienste, daß insbesondere in Fällen der Pensionirung den Staatsbeamten die im Militärdienst zurückgelegten Dienstjahre in Anrechnung gebracht würden, wogegen die Invaliden im Kommunaldienste dieser Wohlthat nicht genössen; letztere müßten zunächst volle fünfzehn Jahre der Kommune dienen, ehe sie überhaupt Pension erhielten, wodurch gewöhnlich den älteren Leuten der Pensionsanspruch, wenn nicht ganz verloren ginge, so doch wesentlich verkümmert würde. Den Kommunen sei allerdings nicht zuzumuthen, daß sie den Invaliden die nicht im Kommunaldienst zurückgelegten Dienstjahre mit anrechneten; es sei aber um so mehr billig, daß diesen Invaliden der Bezug der Militärpensionen auch während ihres Kommunaldienstes in gleicher Weise belassen werde, wie dies seitens der Eisenbahn-Gesellschaften, seitens der Landschaften ꝛc. geschehe.

Sie beantragen deshalb, daß entweder die im Kommunaldienst fungirenden Invaliden mit den Invaliden im Staatsdienst hinsichtlich der Anrechnung ihrer Militär-Dienstzeit gleichgestellt werden, oder daß man ihnen den Bezug der Militärpensionen auch im Kommunaldienst belasse.

Die Petitionskommission ist auf eine specielle Berathung der Petitionen nicht eingegangen, sie hat vielmehr geglaubt,

sich darauf beschränken zu sollen, diese Petitionen lediglich vor der Berathung des Pensionsgesetzes, wie geschehen, zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

Präsident: Wir kommen zu der Specialdebatte.

Ich nehme vorläufig an, daß gegen Ueberschrift und Eingang des Gesetzes nichts erinnert wird. Ich eröffne also die Diskussion über § 1 und gebe dem Abgeordneten Probst das Wort.

Abgeordneter **Probst:** Meine Herren, ich bedauere, die Herren gleich zum Eingange dieser Berathung mit einer Ansicht bekannt machen zu müssen, welche, wie mir scheint, nur wenige Anhänger in diesem Saale finden wird. Es ist zwar in letzter Zeit davon die Rede gewesen, daß ein Antrag darauf eingebracht werden solle, es müßte dieses Gesetz in zwei Theile zerlegt, das gewöhnliche, für ordentliche Zeiten bestimmte Pensionsgesetz daraus abgesondert und auf die Bestimmungen über die Befriedigung und Entschädigung der Invaliden des letzten Krieges oder aber des Krieges im Allgemeinen beschränkt werden. Dieser Antrag ist aber nicht gestellt. Ich, meine Herren, bin der Ansicht, daß diese Unterscheiduug allerdings hätte erfolgen müssen, und kann mich leider nicht dazu verstehen, dem Gesetz, wie es jetzt vorgeschlagen ist, meine Zustimmung zu ertheilen, weil diese Unterscheidung nicht gemacht worden ist, und die Grundsätze, welche für die gewöhnliche Pensionirung darin aufgestellt sind, mit den meinigen so wenig harmoniren, daß ich nicht glaube, mittelst Amendirung zu meinem Ziele gelangen zu können.

Es mag für Sie, meine Herren, die zum größten Theil dem preußischen Staat angehören, leichter sein, sich mit dem Gesetz vertraut zu machen, weil dasselbe im Wesentlichen auch in seinen für die Zukunft, für die Dauer bestimmten Grundsätzen mit dem preußischen Gesetz übereinstimmt, und nur einige Verbesserungen und einige Erhöhungen der Pensionen enthält; aber wenn man die Sache von einem allgemeineren Standpunkte betrachtet, namentlich die verschiedenen Pensionsgesetze der anderen deutschen Staaten mit in Betracht zieht — wie ich denn insbesondere das württembergische Gesetz damit in Vergleichung habe stellen müssen —, so ist die Stellung wieder eine andere. Meine Herren, ich hätte gewünscht, daß uns das Gesetz in diesem Umfange nicht zu einer Zeit vorgelegt worden wäre, wo wir in außerordentlichen Verhältnissen stehen, wo es uns Alle schmerzen würde, den Invaliden, welche Ansprüche aus dem letzten Kriege erworben haben, irgend etwas auch nur auf die kürzeste Zeit vorzuenthalten.

(Sehr wahr!)

Wir müssen gewiß Alle wünschen, daß die Militärs, die sich im letzten Kriege ausgezeichnet haben, reichlich belohnt werden, mit vollen Händen soll gegeben werden, schon darum, weil sie sich selbst die Mittel dazu erobert haben. Ich bedauere, daß ich zu dem Resultat gekommen bin, welches ich angedeutet habe, weil es den Anschein gewinnen könnte, als möchte man den Invaliden dieses Krieges nur im geringsten etwas entziehen; aber ich hätte umsomehr gewünscht, daß die vereinigten Regierungen uns ein Gesetz mit der Beschränkung auf Invaliden dieses Krieges oder auf Invaliden aus Kriegen überhaupt vorgelegt hätten. Es läßt sich nicht verkennen, wir leben, ich will nicht sagen, unter einem Drucke, aber unter einer Präokkupation, welche den Wunsch, daß jetzt den Invaliden mit vollen Händen gegeben werde, in Verbindung setzt mit der Pensionirung im Frieden. Es läßt sich jetzt die volle Unbefangenheit dem Gesetze gegenüber nicht bewahren, es läßt sich der gewöhnliche Zustand des ordentlichen Budgets nicht richtig würdigen, und so kommt man in die Gefahr, jetzt mehr zu thun, als die ordentlichen Verhältnisse ertragen können.

Ich hätte gewünscht, daß das Gesetz uns jetzt nicht so vorgelegt worden wäre; ich gebe zu, daß es nicht wohl möglich gewesen ist, in diesem Hause die Ausscheidung vorzunehmen, es wäre aber die Aufgabe des Bundesraths gewesen, das Gesetz zu theilen und nur den einen Theil jetzt vorzulegen.

Ein zweiter Punkt ist, daß es mir nicht möglich ist, die volle Tragweite dieses Gesetzes jetzt vollständig zu beurtheilen. Man hat uns dieses Gesetz in der letzten Zeit vorgelegt, es ist nicht lange in unserer Hand, man hat aus den Zeitungen gehört, daß eine freie Kommission aus allen Fraktionen zusammengesetzt sei, welche sich mit der Berathung des Gesetzes beschäftige; es ist mir von dieser freien Kommission nichts bekannt geworden, ich bin auch bis heute mit den Anträgen, die aus dieser Berathung hervorgegangen sind, nicht bekannt. Die Dutzende von Amendements, die aus dieser Berathung hervorgegangen sind, sind im jetzigen Augenblick nicht zu überblicken. Dann aber die Vergleichung anzustellen mit den sämmtlichen Gesetzen, welche bis jetzt im deutschen Reich gegolten haben, die Grundsätze zu vergleichen, welche in dem einen oder anderen Staate gegolten haben, um zu der Ueberzeugung zu kommen, ob an dem Gesetze Wesentliches zu verbessern wäre oder nicht, ist mir und vielen der Herren nicht möglich gewesen. Ich hätte gewünscht, daß, wie es von einem meiner Freunde beantragt worden ist, das Gesetz in eine Kommission dieses Hauses verwiesen worden wäre, es wäre vielleicht nach dieser Richtung etwas Besseres erzielt worden.

Nun, meine Herren, müssen Sie mir gestatten, nach der materiellen Seite hin einige Blicke zu werfen, und erlauben Sie mir zunächst, meine Stellung zu dem Pensionsgesetze überhaupt kurz zu erwähnen. Sie könnten möglicherweise denken, daß ich eine Stellung einnähme, die überhaupt gegen die Pensionen gerichtet wäre; ich gestatte mir dagegen, Ihnen zu sagen, daß in meinem Heimatsland von 1849 her ein Pensionsgesetz bestand, welches sehr wenig für die Beamten der Militärpersonen gesorgt hatte. Als 1865 ein neues Gesetz bei uns in Vorschlag gebracht wurde, war ich Berichterstatter in der Sache, und ich habe das Meinige dazu beigetragen, um die Pensions-Grundsätze in unserem Lande wieder auf den richtigen Stand zu bringen, und ich glaube auch sagen zu dürfen, daß wesentliche Belästigungen durch das jetzige Gesetz nirgends vorhanden sind. Ich bin mit der Sache vertraut und für ausreichende Pensionen durchaus eingenommen, ich glaube, daß der Beamtenstand verlangen kann, daß ihm, wenn er zum Dienste nicht mehr fähig ist, eine vollkommen ausreichende Pension gewährt werde; aber, meine Herren, die Pension unterscheidet sich von der Besoldung wesentlich dadurch, daß einmal die Dienste dem Staate nicht mehr geleistet werden, und dann, daß die Repräsentationsausgaben wegfallen. Es geht daraus hervor und ist in den meisten anderen Pensionsgesetzen enthalten, daß ein Maximalsatz aufgestellt wird, über den auch die höchsten Besoldungen nicht mehr hinausgehen dürfen. Es ist bei uns ein Maximalsatz von 3000 Gulden angesetzt, — Sie mögen es für zu gering halten, ich bin aber der Ansicht, daß auch in den Verhältnissen des deutschen Reiches ein Maximalsatz von 3000 Thalern am Platze wäre. Meine Herren, die Pensionen müssen ähnlich den Besoldungen ihre Progression haben; die Pensionen unterscheiden sich aber von den Besoldungen dadurch, daß sie, nachdem der Dienst nicht mehr geleistet wird, nicht mehr in dem gleichen Maße fortschreiten dürfen. Wir haben im § 11 unseres Entwurfes eine Rücksichtnahme darauf zu finden; es ist gesagt, wenn die pensionsfähige Besoldung 4000 Thaler übersteigt, so soll von dem Ueberschuß nur noch die Hälfte als pensionsfähiges Einkommen zu Grunde gelegt werden. Aber, meine Herren, diese Progression scheint mir nicht zu genügen. Erlauben Sie mir, den Satz des Artikels 2 des württembergischen Gesetzes vom 29. Mai 1865 vorzulesen:

> Im Falle der Pensionirung beträgt der Ruhegehalt bei angetretenem 10. Dienstjahr 40 Procent der Besoldung . . .

Präsident: Ich möchte mir die Entscheidung des Hauses darüber erbitten, ob ich den Redner in der zweiten Berathung in dieser Weise auf die Generaldebatte zurückgreifen lassen soll. Der § 1, der ja eigentlich nichts ist, als eine Ueberschrift für das übrige Gesetz — er spricht von „nachfolgenden" Vorschriften —, kann es nicht rechtfertigen, wenn man bei diesem Paragraphen eine Reihe einzelner anderer Paragraphen zum Gegenstand der Erörterung macht, zumal uns bei der dritten Berathung ohnehin noch eine allgemeine Debatte bevorsteht. Ich bitte den Herrn Redner, das zu erwägen.

Abgeordneter **Probst:** Herr Präsident, ich habe die Ansicht, daß zu § 1 gesagt werden muß, warum auf diese Paragraphen nicht eingegangen werden kann.

Präsident: Ich erwidere: auf den § 1 allein könnte Niemand eingehen. Er ist an sich inhaltlos; er verweist auf

die „nachfolgenden" Vorschriften. Das Eingehen auf § 1 ist also nur möglich, wenn man auf daß Detail dieses Gesetzes eingeht und das ist Specialberathung.

Abgeordneter **Probst:** Ich habe vorausgesetzt, Herr Präsident, und hätte gewünscht, daß dieser § 1 anders lautete, daß er und der ganze Inhalt des Gesetzes sich beschränken möge auf die Invaliden aus diesem letzten Kriege.

Präsident: So lange Sie bei diesem Thema blieben, habe ich Sie nicht unterbrochen. Erst als Sie das Detail dieses Gesetzes in anderem Betracht zu verfolgen suchten, habe ich Sie unterbrochen.

Abgeordneter **Probst:** Ich bitte um die Erlaubniß, die Grundsätze aufzustellen, welche zeigen werden, daß die Anschauung, welche ich über den § 1 hege, begründet ist. Ich begründe nur das, daß auf diese Weise das Gesetz nicht gefaßt sein, sondern sich auf die Invaliden aus dem letzten Kriege beschränken sollte.

Präsident: Sie diskutiren also die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes und das heißt, Sie befinden sich in der Generaldebatte.

Abgeordneter **Probst:** Meine Herren, wenn Sie mir nicht gestatten, die allgemeinen Grundsätze weiter auszuführen, die ich bei einer anderen Gelegenheit nicht ausführen kann, so muß ich wohl auf das Wort verzichten.

Präsident: Sie haben bei der dritten Berathung vollkommen Gelegenheit, das zu thun. —
Zu § 1 hat das Wort der Abgeordnete Graf von Rittberg.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner freue ich mich, daß diese wichtige Vorlage uns noch zur Berathung zugegangen ist. Wir werden dadurch Gelegenheit haben, unseren Dank abzustatten der tapfern Armee, welche, von Sieg zu Sieg geführt, unser Vaterland beschützt und so Glorreiches geleistet hat. Wir sind auch einverstanden mit den verbündeten Regierungen . . .

(Zurufe: § 1!)

Präsident: Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß ich ihn ebensowenig zur Generaldebatte verstatten werde, wie ich es geglaubt habe, mit seinem Vorredner thun zu dürfen.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Wenn ich meine allgemeinen Bedenken nicht vortragen darf, so erlaube ich mir schließlich nur noch einen Vorschlag an die verbündeten Regierungen zu machen. Es würden die großen Bedenken, die, wie den verbündeten Regierungen bekannt ist, diesem Gesetzentwurfe nicht in Bezug auf die Leistungen für die Hinterbliebenen der auf der Stätte der Ehre Gefallenen und für die Pensionirung der Verwundeten, sondern in Bezug auf die Friedenspension entgegenstehen, sehr gemindert und die Zustimmung zu dem Gesetze erleichtert werden, wenn die vereinigten Regierungen den Fonds, den sie aus der Kriegskontribution entnehmen wollen, um das Erforderniß von $13^1/_4$ Millionen jährlich zu decken, nicht als einen sinkenden, sondern als einen ständigen hinstellen wollen.

Präsident: Auch die Bemerkung gehört nicht zu dem Paragraphen, der uns beschäftigt.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Dann werde ich mir vorbehalten, später darauf zurückzukommen.

Präsident: Darum bitte ich. —
Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, in der Klemme, in der man sich hier gegenüber der Auslegung der Geschäftsordnung befindet — für die sich allerdings Manches sagen läßt — will ich mich allein darauf beschränken, dem Abgeordneten Probst zu sagen, daß er in der einen Beziehung, nämlich in dem Wunsche auf Trennung von der Versorgung der Invaliden, vielleicht in einer Minorität hier im Hause sein mag, aber jedenfalls sehr viele Gesinnungsgenossen, namentlich in unserer Partei hat, die das in der ersten Lesung auch schon angeregt haben.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Diskussion über § 1 und bringe den Paragraphen zur Abstimmung. Er lautet:

§ 1.

Für die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie für die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die (die Annahme späterer Paragraphen vorausgesetzt) so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —
Auf § 2 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dickert, Herz und Genossen Nr. 172, I. Der Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz:** Meine Herren, gestatten Sie mir wenige Worte zur Begründung unseres Abänderungsantrages, welcher dahin geht, daß der § 2, Absatz 1, des Gesetzes die Fassung erhalte:

Jeder Offizier und im Offizierrang stehender Militärarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militäretat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Dies Amendement, meine Herren, verdankt seine Entstehung den Anregungen und Vorschlägen innerhalb der freien Kommission, deren bereits der Abgeordnete Probst erwähnt hat. Ich bin nicht einmal der Vater des Amendements, aber ich möchte Sie dennoch bitten, meine Herren, sich des Kindes anzunehmen, auch wenn es wider Erwarten von seinen Eltern verlassen werden sollte. Es handelt sich um Befriedigung eines bescheidenen Wunsches, unser Antrag ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Wir werden damit nicht mißverstanden werden, es wird Niemand auf den Gedanken gerathen, daß unser Amendement etwa einem Uebelwollen oder einem Mißtrauen gegen den Offiziersstand entspringe. Meine Herren, wir Alle theilen das Gefühl der Freude und des Stolzes auf unsere ruhmgekrönte Armee, auf die hervorragenden Leistungen der deutschen Offiziere im letzten Kriege. Allein, wenn es sich um die Berathung von Gesetzen handelt, da ist eine nüchterne, objektive und ruhige Erwägung der sich an das Gesetz knüpfenden Folgen unbedingt nöthig. Soll ein Zustand gesetzlich geregelt werden, so muß man auch gesetzliche Garantien dafür schaffen, daß die Willkür, das bloße Ermessen in möglichst enge Schranken gezogen werde. Dies bezweckt unser Antrag, indem er den Begriff der Dienstunfähigkeit zu definiren, gewisse verständige Grenzen zu ziehen und die Voraussetzungen festzustellen sucht, welche für die Pensionirung der Offiziere fortan maßgebend sein sollen. Unser Amendement bezweckt zunächst, daß der Offizier vor einer ungerechtfertigten, gegen seinen Willen erfolgenden Pensionirung sicher gestellt werde. Meine Herren, es ist eine allgemein bekannte und unbestreitbare Thatsache, daß viele Offiziere, nicht nur in Preußen, sondern auch in den übrigen deutschen Ländern, obwohl sie im Vollbesitze ihrer zum Militärdienste erforderlichen geistigen und körperlichen Kräfte und Eigenschaften sich befinden, dennoch wider ihren Willen durch Pensionirung zur Unthätigkeit verurtheilt sind. Wir wissen recht wohl, daß es schwer, daß es unmöglich ist, diesen ungesunden Zustand radikal zu heilen; wir sind froh, wenn es uns gelingt, vorläufig eine gewisse Besserung desselben zu erzielen.

Es liegt in unserer Absicht, eine Gleichstellung mit dem Gesetzentwurfe, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundes-

beamten herbeizuführen, das Amendement beruht vollständig auf der Grundlage des § 34 jenes Gesetzentwurfes. Meine Herren, der Unterthanenverstand faßt es schwer, warum ein solcher Unterschied statuirt werden soll. Man fragt mit Recht, warum soll der Staatsdiener, der Beamte nur in dem Falle pensionirt werden können, wenn er in Folge körperlichen oder geistigen Gebrechens zu seiner Dienstleistung unfähig ist, und warum wird es bei den Offizieren anders gehalten?

Das ist der eine Gesichtspunkt. Wenn wir aber auf der einen Seite den Offizier vor ungerechfertigter Pensionirung schützen, wenn wir verhindern wollen, daß Offiziere, die dienstuntauglich sind, pensionirt werden, obwohl sie es nicht wünschen, so beabsichtigen wir auf der andern Seite, auch den Staat vor der Pensionirung derjenigen zu schützen, welche die Pensionirung wünschen, obwohl sie nicht pensionsreif sind. Ist es, wie das leider so häufig vorkommt, nur gekränkte Eitelkeit, verletzter Ehrgeiz, was den Offizier dazu veranlaßt, um Pensionirung zu bitten, so meine ich: Wenn der präterirte Offizier wirklich untauglich zu einer höheren Charge ist, so sollten wir doch seine Untauglichkeit nicht förmlich prämiiren, wie es geschieht, wenn wir ihm, weil er sich in Wirklichkeit ungerechtfertigter — nach seiner Meinung freilich gerechtfertigter Weise gekränkt fühlt, die Pensionirung gewähren. Solchen Aergerniß gebenden Vorkommnissen, wodurch auch die Staatskasse schwer geschädigt wird und deren Beseitigung sehr im financiellen Interesse des Staates gelegen ist, wollen wir durch unseren Antrag entgegentreten. Aber auch in dem anderen Falle, wenn der Offizier vielleicht auf unverdiente Weise zurückgesetzt, wenn seine Leistungsfähigkeit unterschätzt wird, hat er deßhalb keinen Anspruch auf Pensionirung. Meine Herren, wie ergeht es denn den Bediensteten anderer Kategorien in solchem Falle, in welcher Situation befindet sich der Staatsdiener, der Beamte, der von seinen Vorgesetzten unrichtig beurtheilt wird und in Folge dessen jene Stellung nicht erringt, die er vermöge seiner Befähigung und seiner Kenntnisse verdient? Wer verlangt, daß, weil man ihm nicht die höhere Charge einräumt, die er wünscht, die er vielleicht auch verdient, es ihm gestattet werde, die Hände ganz ruhig in den Schoß zu legen, der geht zu weit. Wer dieses Maß von Ehrgeiz besitzt, von dem darf man wohl fordern, daß er auch zugleich soviel Ehrgefühl besitze, um sich nicht dafür vom Staat bezahlen zu lassen, daß er nichts leistet.

(Sehr richtig! links.)

Ich komme nun auf einen weiteren Punkt.

Es ist in dem Amendement auch vorgeschlagen, daß das Wort „dauernd" zwischen die Worte „aktiven Militärdienstes und unfähig" in dem ersten Absatz des § 2 eingeschaltet werde. Wenn man mir einwendet, das ist ja nicht nöthig, das versteht sich von selbst, daß eine dauernde Unfähigkeit zum Militärdienste als Voraussetzung der Pensionirung verlangt wird, so erwidere ich: Nun, dann füge man in Gottes Namen zum unschädlichen Ueberflusse, zur Beseitigung jedes Mißverständnisses, zur Klarstellung des ganzen Verhältnisses das kleine Wörtchen „dauernd" ein. Wendet man mir aber ein, daß das Wort „dauernd" absichtlich aus dem Gesetzesparagraphen weggelassen worden sei, so halte ich es meinerseits für ein Gebot der Gerechtigkeit, daß es eingesetzt werde; denn ich begreife nicht, wie und warum ein lebenslänglicher Pensionsgehalt einem Offizier bewilligt werden kann, der nur temporär dienstunfähig ist. Auf der einen Seite der lebenslängliche Pensionsgehalt und auf der anderen Seite die blos temporäre Dienstunfähigkeit, das sind Dinge, die nicht zusammen passen. Wir wollen und müssen Garantien schaffen, daß, wer lebenslänglich in Ruhestand versetzt wird, auch wirklich dauernd dienstunfähig ist.

Auch ich hätte, wie es von einem der Vorredner bereits hervorgehoben ist, eine Trennung des Gesetzentwurfes gewünscht. Man hat eine solche Trennung allgemein im Volke erwartet und gehofft. Man war der Ansicht, daß es sich jetzt, im Momente nur darum handele, die durch den Krieg geschlagenen Wunden zu heilen.

(Sehr richtig.)

Eine solche Trennung wäre aus verschiedenen Gründen wünschenswerth gewesen, insbesondere deshalb, weil das Gesetz, wie es jetzt vorliegt, schon einen solchen Umfang hat, daß es dem einzelnen Abgeordneten wirklich kaum möglich ist, auch bei der größten Gewissenhaftigkeit, bei dem ernstesten Studium das Material in dieser kurzen Spanne Zeit zu bewältigen. Wollte aber die Regierung auf die Trennung nicht eingehen, wollte sie uns das Gesetz in der Form vorlegen, wie es vorliegt, dann war sie nach meinem Dafürhalten auch verpflichtet, die Vorlage früher fertig zu stellen,

(sehr wahr!)

dann durfte sie dieses Gesetz nicht gewissermaßen vor Thoresschluß einbringen, es mußte vielmehr bei Beginn der Session uns vorgelegt werden: dann wären wir vielleicht im Stande gewesen, durch umfassende Studien und durch Besprechung mit Experten diejenigen Kenntnisse und Aufklärungen uns zu verschaffen, die nöthig sind, wenn ein so wichtiges Gesetz geschaffen werden soll, ein Gesetz, das so tief eingreifend ist und unsere Finanzlage in einer Weise berührt, wovon wir uns jetzt eigentlich noch gar keine bestimmte und klare Vorstellung zu machen im Stande sind.

(Sehr richtig! links.)

Ich glaube, meine Herren, die verbündeten Regierungen wären verpflichtet gewesen, dieses wichtigste Gesetz uns sofort beim Beginn unserer Berathungen vorzulegen. Nach meiner Ueberzeugung — es wird mich freuen, wenn ich mich täusche — werden manche Mißgriffe bei der Berathung begangen, Manches wird übersehen, mancher Fehler wird gemacht werden, der unterblieben wäre, wenn wir rechtzeitig entsprechende Information über die schwierige Materie hätten erhalten können. Wir verwahren uns vor aller Verantwortlichkeit, die Verantwortlichkeit trifft einzig und allein die verbündeten Regierungen, welche die Vorlage so ungebührlich verzögert haben.

(Sehr wahr! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Meine Herren, ich gebe zu, daß der Abgeordnete Herz so gut wie jeder Andere erklären kann, er persönlich sei für die Trennung der beiden in diesem Gesetz verbundenen Elemente. Wie er aber dazu kommt, zu sagen, allgemein im Volke habe man diese Trennung gehofft, . . .

(Ruf: ja wohl!)

Sie sagen Ja, ich sage Nein, mein Nein gilt soviel wie Ihr Ja, und ich wiederhole mein Nein so lange, wie Sie Ihr Ja wiederholen. Ich lasse mir keine öffentliche Meinung aufoktroyiren, sondern behaupte, der Beweis dafür, daß das Volk im Allgemeinen die Trennung der beiden Materien gehofft hätte, läßt sich nicht führen. Ich behaupte das umsomehr, da die Frage der Trennung — wenn der Herr Präsident, nachdem die Sache einmal angeregt ist, mir nur noch zwei Worte darüber gestatten will, denn an sich sehe ich nicht ein, warum wir länger über eine Sache sprechen, die wir ja thatsächlich haben fallen lassen — ich sage, daß um so weniger das Volk für die Trennung sein konnte, da die Frage viel zu komplicirt ist, um ohne das volle Material des Gesetzentwurfs so leicht vom Volke verstanden zu werden.

(Hört! hört! auf der äußersten Linken.)

Wenn ich sage, die Frage ist zu komplicirt, um von dem Volke verstanden zu werden, so rede ich nicht von der Einsicht der Männer, die uns gewählt haben, ich sage nicht, daß ihr Verstand ein geringerer sei als unserer, sondern ich meine, daß die Vorlage mit ihrem vollen Material nicht jedem der Wähler vorgelegen hat. Jeder aber, der an der Hand der Vorlage untersucht, ob die Trennung möglich wäre, wird finden, daß er durch die Trennung große Ungerechtigkeiten begeht, die wir vermeiden wollen. Es ist nicht nur ein äußerlicher und künstlicher, sondern ein thatsächlicher und wirklicher Zusammenhang zwischen den beiden Elementen. Sind Sie anderer Ansicht, so widerlegen Sie mich, es ist ja möglich, daß ich mich irre, haben Sie aber die Güte, hier keine Diktatur üben zu wollen.

Der Herr Abgeordnete Herz hat damit begonnen zu sagen,

daß er seinen Antrag gestellt habe ohne Mißtrauen gegen unsere Offiziere, wie er sich ausdrückte. Es freut mich, daß er dies am Schluß des großen Krieges 1870/71 vorausgeschickt hat. Ich glaube wohl, wir Alle müssen anerkennen, daß die freie Bewegung, die, wenn ich so sagen soll, diskretionäre Befugniß, welche in der preußischen Armee in Bezug auf die Pensionirung der Offiziere in den letzten Jahrzehnten unzweifelhaft geübt ist, zum Besten der Schlagfertigkeit der Armee und zu ihrer Verjüngung beigetragen hat, und ich meinerseits müßte mich verblenden vor den offensten Thatsachen, wenn ich das nicht anerkennte. Ich glaube, daß die Beurtheilung der Frage — ich schicke das voraus — wie die aller die Armee betreffenden Fragen überhaupt in keiner Weise, wie es früher vielleicht Tradition war, Sache einer einzelnen Partei ist, Sache einer Partei in dem Sinne, daß z. B. an und für sich der Konservative eine andere Anschauung haben müßte, wie der Liberale, daß es gleichsam sich von selbst verstehe, daß der Konservative auf Seite der Unterstützung, und der Liberale auf Seite der Opposition stehe. Ich weiß wohl, daß in den früheren Zeiten es so gewesen ist, aber ich meine, die Armee gehört dem Vaterlande und keiner Partei, und diese Armee, die die Einheit des Reichs, die Einheit des Vaterlandes geschaffen hat, die steht mir so nahe, wie irgend Jemandem auf der Rechten, und nur, soweit mein Verstand mir sagt: das ist Mißbrauch, das muß beseitigt werden — soweit werde ich dagegen kämpfen, nicht aber im Princip.

(Bravo!)

Der Herr Abgeordnete hat dann aber, obwohl er sagte, daß sein Antrag nicht ausgehe von „Mißtrauen", doch von einem ungesunden Zustande gesprochen, der darin liegen sollte, daß viele Offiziere pensionirt würden, die eigentlich nicht pensionirt werden sollten, daß sie unfreiwillig pensionirt würden, oder auch daß sie sich pensioniren ließen aus gekränkter „Eitelkeit", weil sie übergangen seien im Avancement. Ja, meine Herren, es sind recht viele Fragen, die der Herr Abgeordnete damit berührt hat, und ich glaube, wer sich wirklich mit ihnen genauer beschäftigt hat, der wird mir zugeben, es ist nicht so ganz leicht, auf dieselben gleich eine so bereite Antwort zu geben, auch wenn man mit dem Herrn Abgeordneten die Theorien des beschränkten Unterthanenverstandes durchaus nicht theilt. Wenn der Herr Abgeordnete z. B. diesen Satz, daß Jemand, der im Avancement übergangen ist, deshalb unter keinen Umständen seine Pensionirung nachsuchen dürfe, strikte durchführen will bei einer Armee, bei der im Großen und Ganzen das Anciennitätsprincip und eine Gleichheit der Bildung des Offizierkorps herrscht, so muß er eins der Grundprincipien unseres Heerwesens ändern und statt dessen ein Grundprincip des französischen Heerwesens an die Stelle setzen. Er muß nämlich kommen zu der Einführung von zwei Kategorien von Offizieren, zu Subalternoffizieren, die nicht in die Stabs-Offizierstellen hereingelassen werden und eine andere Bildungsstufe haben, und zu einer höheren Klasse, die für die Stabs-Offizierstellen bestimmt ist. Ob eine solche Aenderung eine wirkliche Reform wäre — ich gebe zu, vor zehn Jahren hätte das mancher gedacht — heute glaube ich, ist es nicht nöthig, hier diese Frage auch nur zu erwägen.

Meine Herren, ich komme jetzt zu der Einfügung selbst, welche die Herren beantragen, nämlich zu dem Zusatz „in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte." Nun, meine Herren, das ist ja, wenn man will, ein sehr unschuldiger Zusatz; er ist genommen aus dem Bundes-Pensionsgesetzentwurf und steht in ähnlicher Weise im alten Civil-Pensionsreglement vom 30. April 1825. Da heißt es z. B.:

> Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder sonstige körperliche Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß in Ruhestand versetzt werden.

Es versteht sich ja, ganz abgesehen von den sonstigen Garantien, die für die Unabhängigkeit des Richters nöthig sind, ganz von selbst, daß bei ihm solche Einschränkungen, ja noch viel stärkere Einschränkungen gemacht werden müssen. Nun frage ich Sie aber, wenn Sie denn glauben, daß die in einem gewissen Umfange diskretionäre Befugniß des Kriegsherrn beschränkt werden müsse, wenn Sie meinen, jene Befugniß gebe ungesunde Zustände, unsere Armee sei dadurch ungesund geworden, dann frage ich: ist denn dieser Zusatz das Heilmittel, wodurch Sie es ändern können? glauben Sie denn, daß auf Grund dieses Zusatzes eine Militärbehörde, die den einzelnen Fall zu beurtheilen hat, wesentlich anders urtheilen wird als heute? Meine Herren, Ihr Zwischensatz ist eine weiße Salbe.

Wer die Konsequenzen von dem ziehen will, was der Abgeordnete Herz beantragt, der muß weiter gehen, der muß den Rechtsweg eröffnen über den Fall der Invalidität, den Rechtsweg über einen Fall, über den wir ihn Alle zusammen, wenigstens nach den Anträgen, die vorliegen, nicht eröffnen wollten. Wenn wir aber die weiteren Konsequenzen nicht ziehen, wenn wir nicht ein förmliches Verfahren feststellen, wodurch es unmöglich gemacht wird, daß ein Offizier anders, als wenn er blind oder taub ist, oder wenn er geistig impotent geworden ist, pensionirt werden kann, ja dann glauben Sie doch nicht, daß Sie mit ihren zwei Zeilen das Resultat erreichen. Ich bin der Meinung, meine Herren, daß wir wohl thun in Anbetracht der heutigen Verhältnisse, in Anbetracht der trefflichen Organisation unserer Armee, in Anbetracht, daß in keiner Weise bisher ein wirklicher Mißbrauch dieser Bestimmung — von Einzelheiten abgesehen, denn es ist nichts in der Welt vollkommen — nachgewiesen werden kann,

(Gelächter links)

ja, meine Herren, wenn das Lachen eine Widerlegung wäre, dann widerlegten Sie mich häufig, aber ich bin der Ueberzeugung, daß die große Majorität des Volkes — um in Ihrer Sprache zu reden und mir das auch anzueignen — der Ansicht ist, daß diese diskretionäre Befugnisse von dem Kriegsherrn geübt ist in der Weise, wie es für eine schlagfertige und jugendfrische Armee gut ist, und ich bin der Meinung, das ist die öffentliche Stimmung, und es ist nicht wahr, daß Sie die öffentliche Stimmung vertreten. — Ich sage, was Sie erreichen wollen, erreichen Sie durch diesen Einschub nicht, er ist unwirksam, und schon deshalb, weil er unwirksam ist, rathe ich Ihnen, ihn abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, wenn ich zum § 2 das Wort ergreife, so geschieht es zunächst, um zu erklären, daß ich dem § 2 nach der Vorlage der Regierung zustimmen werde, obschon ich gegen den Inhalt dieses Paragraphen, nämlich gegen die Einführung der zehnjährigen Pensionsberechtigung an Stelle der bisher in Preußen bestehenden fünfzehnjährigen ganz erhebliche Bedenken habe. Ich komme meinerseits in der Erwartung über diese Bedenken fort, daß das durch die freie Kommission vereinbarte zum § 9 gestellte Amendement, welches die Steigerung der Pensionssätze von $1/60$ auf $1/80$ reducirt, seine Annahme finden wird. Es möge mir gestattet sein, aus diesem Gesichtspunkte den § 9 hier gleich mit in die Diskussion hineinzuziehen, der nach meiner Auffassung allerdings unmittelbar mit diesem Paragraphen im Zusammenhange steht. Zunächst möchte ich mit einem Worte noch der in Anregung gebrachten Trennung des Friedens- und Kriegsgesetzes hier gedenken.

Meine Herren, der Gedanke ist ja vielfach in der öffentlichen Presse ausgesprochen worden, daß wir jetzt in einer gewissen gehobenen Stimmung durch die großen Siege, durch die großen Erfolge des Heeres wären, und daß man diese gehobene Stimmung benutzte,

(hört! hört!)

um nicht blos ein Gesetz zu schaffen für die Kriegsinvaliden, denen wir ja Alle gern die höchste Versorgung geben würden, sondern auch, um dauernde Institutionen ins Leben zu rufen, denen financielle und andere Bedenken entgegenständen. Ich meinerseits theile diese Ansicht nicht, ich halte es für ein Glück, daß wir auf diese Weise zu einem gemeinsamen Pensionsgesetze für das ganze deutsche Heer kommen. Meine Herren, das deutsche Heer und die gemeinsame deutsche Wehrverfassung ist in meinen Augen ein eben so gesunder und guter Kitt der deutschen Stämme und ein eben solcher Repräsentant der deutschen Einheit, — im andern Sinne — wie unser deutsches Parlament; ist meine also, der Reichstag kann und darf sich dem

Bedürfniß gar nicht entziehen, jetzt ein gemeinsames Pensionsgesetz für das ganze deutsche Heer zu vereinbaren. Denn wenn davon ausgegangen ist, daß wir jetzt uns in einer gewissen gehobenen Stimmung befinden, so möchte ich Sie doch daran erinnern, daß auch die einzelnen Regierungen sich dieser gehobenen Stimmung in diesem Augenblicke nicht entziehen können, und daß es sehr fraglich ist, wenn wir heute ein solches gemeinsames Gesetz zurückweisen, ob auch bei den einzelnen Regierungen später nicht ein gewisser katzenjämmerlicher Gesichtspunkt eintreten möchte, der eine Ernüchterung der Erwägungen dann bei ihnen hervorbrächte, der das Zustandekommen eines gemeinsamen Pensionsgesetzes für das gesammte deutsche Heer unmöglich macht.

Meine Herren, es ist weiter in der öffentlichen Presse mehrfach darauf hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht worden, es würde durch dieses Gesetz, also auch durch die Bestimmung des § 2, welche die zehnjährige Pensionsberechtigung an die Stelle der fünfzehnjährigen setzt, die an und für sich schon ungerechtfertigte, bevorrechtete Stellung des Offizierstandes gegenüber allen anderen Berufsklassen noch erheblich verschärft. Ich vermag auch diesen Gesichtspunkt nicht zu theilen. Die bevorrechtete privilegirte Stellung des Offizierstandes ist in meinen Augen nur eine unmittelbare Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht. Meine Herren, das Land hat — wie wir — die Erfahrung gemacht, daß die allgemeine Wehrpflicht nicht allein die Kriegstüchtigkeit der Nation in einem eminenten Maße herstellt, sondern daß auch durch die in der allgemeinen Wehrpflicht liegende Schulung zum nationalen Pflichtgefühl, durch die Wiederauffrischung der Elementar-Schulbildung, die Gewöhnung an Pünklichkeit und Ordnung, daß durch alle diese Dinge, die in der allgemeinen Wehrpflicht liegen, so wohlthätige Folgen derselben zugleich mit herbeigeführt werden, daß durch diese Folgen die schweren Opfer, welche die allgemeine Wehrpflicht verlangt, reichlich aufgewogen werden. Meine Herren, eine Nation, die, wie die unserige, diese Erfahrung gemacht hat, die würde ihrem eigenen Interesse zuwiderhandeln, wenn sie nicht durch ihre Institutionen das Zuströmen der besten Elemente zum Offizierstande zu befördern suchte. Denn, meine Herren, dieser Umstand, daß der Offizierstand heute in gewissem Sinne ein Schulmeister für die Nation ist, und zwar im besten Sinne, dieser Umstand ist es, der in der That ihn zu dieser privilegirten Stellung berechtigt, — nicht allein der Umstand, daß der Offizier sein Leben für sein Vaterland läßt, denn das theilt er mit allen Anderen, die gesunden Gliedmaßen und deshalb die Ehre haben, ihrer Wehrpflicht zu genügen.

Wenn ich also dieses Gesetz betrachte, so gehe ich bei der Betrachtung von zwei Gesichtspunkten aus: erstens von dem Gesichtspunkte: welche finanziellen Folgen hat dieses Gesetz? und zweitens von dem andern Gesichtspunkte: erreicht das Gesetz die Zwecke, die es verfolgt, oder stehen demselben in einzelnen Bestimmungen Bedenken gegenüber, welche es wahrscheinlich machen, daß es die Zwecke, die es zu erreichen sucht, verfehlt? Das sind die Gesichtspunkte, von denen aus ich meinerseits dieses Gesetz betrachte und prüfe.

Was den financiellen Gesichtspunkt anbetrifft, so will ich nur gestehen, daß wir uns über den heute schwer klar zu werden vermögen. Wir wissen nicht, in welchem Maße die Kriegsentschädigung eingeht; wir wissen nicht, wie sie unter die einzelnen Länder vertheilt werden wird. Darüber schweben wir vorläufig noch vollständig im Dunkeln; ich glaube aber, wir dürfen annehmen, daß in der That eine financielle Erleichterung des Landes, ganz Deutschlands, doch herbeigeführt werden wird; ich kann daher von diesem financiellen Bedenken bis zu einem gewissen Grade abstrahiren. — Viel wichtiger sind mir die weiteren Bedenken, die Bedenken nämlich, ob das Gesetz wirklich die Zwecke, die es verfolgen will: die Kriegstüchtigkeit der Armee noch zu verbessern und zu vergrößern, — ob es diesen Zweck durch die Bestimmungen, die es enthält, erreicht. — Ich möchte bei der Gelegenheit etwas weiter ausholen, meine Herren. Es ist bereits von mehreren der Herren Vorredner angeknüpft worden an das Gehalts- und Pensionsverhältniß von Civilbeamten. Ich möchte an und für sich nicht exemplificiren von den Civilbeamten auf die Offiziere und Militärbeamten; ich möchte aber allerdings darauf aufmerksam machen, daß, wie heute die Dinge liegen, in der That die Gehaltsverhältnisse unserer Offiziere im Verhältniß zu den Civilbeamten außerordentlich günstige sind. Meine Herren, wer als Vater oder Vormund über die Bestimmung eines Sohnes oder Mündels mitzusprechen hat und sich nicht in eminent guten Vermögensverhältnissen befindet und dabei die Absicht hat, den Sohn oder das Mündel dem Staatsdienst zu weihen, der kann es heute schon eigentlich kaum verantworten, wenn er ihn etwas Anderes werden läßt als Offizier.

(Hört, hört! links.)

Mit 18 Jahren tritt der Offizier sofort in ein Gehalt von 500 Thalern; mit 28 Jahren ist er bereits, und wenn er einige Kriegsjahre miterlebt hat noch früher, pensionsberechtigt. Nun sehen Sie auf der anderen Seite an, was der Civilbeamte zu leiden und zu ertragen hat. Er geht mit 18 Jahren, will ich annehmen, zur Universität; nach 10 Jahren wird er ungefähr in sein erstes Gehalt treten, er tritt dann in sein erstes Gehalt, wenn der Offizier schon pensionsberechtigt ist.

(Hört! links.)

Außerdem hat er während dieser Zeit Examina abzulegen, die einen großen Aufwand von Arbeit erheischen, in denen nach menschlicher Möglichkeit sein Wissen nach den höchsten Maßstäben gemessen wird. Ich möchte aus dem praktischen Leben nur das anführen, daß, soweit meine eigene Erfahrung und Kenntniß reicht, diejenigen Leute, die mit mir gleichzeitig die Schule verlassen und die Militärkarriere ergriffen haben, durchschnittlich schon heute sich eine höhere Pensionsberechtigung verdient haben, als das Gehalt derjenigen beträgt, die in Civilverhältnisse getreten sind.

(Hört, hört! links.)

Meine Herren, wenn wir nun dazu alle die anderen Anlockungen rechnen, die für den Offizierstand in Kraft treten, daß der Offizier in der Regel keine weiteren Examina zu machen braucht, als das erste Examen unmittelbar nach dem Abiturientenexamen, wenn ich weiter die bevorzugte sociale Stellung des Offiziers hinzurechne, den Zauber des kameradschaftlichen Verkehrs, der ja so lebendig auf alle jungen Leute einwirkt, wenn ich dazu rechne, daß der Offizierstand noch immer und mit Recht als Repräsentant der modernen Ritterlichkeit betrachtet wird, und nicht allein das, sondern daß der Offizierstand in der That eine sehr hohe Kulturbedeutung für unsere ganze Nation hat: meine Herren, so ist es nicht wunderbar, daß schon heute das Zuströmen zu dem Offizierstande unverhältnißmäßig stark ist im Verhältniß zu denjenigen Leuten, die sich zu der Civilkarriere melden. Es sind schon heute ganz bedenkliche Symptone hervorgetreten in Betreff des Mangels, der sich für die Verwaltungsbeamten, für die richterlichen Beamten, für die höheren Lehrfächer, für Geistliche u. s. w. herausstellt, und wenn man die statistischen Nachweise der Universitäten in den letzten Jahren ansieht, so wird man sich in der That dem nicht verschließen können, daß die Neigung, zu studiren, verhältnißmäßig abgenommen hat.

Meine Herren, es scheint mir nun dieser Zustand militärisch nach zwei Richtungen hin eine bedenkliche Folge zu haben, einmal nämlich die Folge, daß ein Theil von den jungen Leuten dem Offizierstande zuströmt, der an und für sich nicht recht die Neigung und nicht recht die Fähigkeit hat, Offizier zu sein. Dieser Theil der jungen Leute muß naturgemäß mit der Zeit wieder aus dem Offizierstande ausgemerzt werden und fällt dann dem Staate zur Last. Die zweite Folge der günstigen Pensionsverhältnisse der Offiziere, die ja durch dieses Gesetz noch erhöht werden, ist die, daß in der That die Verführung für diejenigen Offiziere, welche noch dienstbrauchbar und dienstfähig sind, immer größer wird, sich pensioniren zu lassen, sobald sie sich eine solche Pension erdient haben, daß sie mit derselben bequem leben zu können glauben. Ich meine weiter in der That, daß die Kriegstüchtigkeit der Nation, die Güte des Offizierstandes doch auch mit davon abhängt, wie eine Nation unterrichtet wird, wie sie gerichtet wird, wie sie verwaltet wird, welche Klassen der Bevölkerung sich der Theologie, den geistlichen Stellen zuwenden u. s. w.; denn eine Nation, die schlecht verwaltet, schlecht gerichtet, schlecht unterrichtet wird, die schlechtere Geistliche hat, eine solche Nation, meine Herren, wird auch an ihrer inneren Kriegstüchtigkeit verlieren und schließlich auch nicht mehr das-

jenige Material an Gentlemen liefern, welches der Offizierstand für sich beanspruchen muß.

Nun ist immer dagegen eingewendet worden, meine Herren, dem läßt sich sehr einfach abhelfen: man möge nur die Civilgehälter so verbessern, daß diese Uebelstände wegfielen. Meine Herren, leider ist das leichter gesagt als ausgeführt. Wir stehen heute, wenn ich namentlich auf mein engeres Vaterland Preußen exemplificiren darf, großen Reformen gegenüber, großen und wichtigen Organisationen, die mehr oder weniger darauf hinausgehen, einen Theil der bisher verwendeten Beamten, sowohl der richterlichen, als der Verwaltungsbeamten, entbehrlich zu machen und dafür den anderen Theil desto besser zu besolden. Aber Niemand, der mit den preußischen Verhältnissen bekannt ist, wird die Schwierigkeiten unterschätzen, die diesen Organisationen noch heute entgegenstehen, und wird die Zeit unterschätzen, in welcher diese Organisationen ins Leben gerufen werden können. Meine Herren, wenn wir die Gewißheit hätten — wenn ich mich so ausdrücken darf —, einmal einen Civil-Roon in Preußen zu bekommen, einen Mann, der mit derselben Energie unsere Civilorganisationen ins Leben rufen könnte, wie der Herr Kriegsminister unsere Militärorganisation ins Leben gerufen hat, dann, meine Herren, würden wir auch in dieser Beziehung mit mehr Zuversicht in die Zukunft blicken können, wir würden dann vielleicht in der Lage sein, diejenigen Sätze, welche im § 9 der Regierungsvorlage vorgeschlagen werden, schon heute zu bewilligen. Vorläufig sind aber solche Talente noch nicht bei uns hervorgetreten, und ehe wir einen Mann haben, der diese Organisationen in der That ins Leben rufen kann — und ich meine, das kann nur einer, der an den Gedanken der freien Selbstverwaltung glaubt, denn man kann nur solche Dinge machen, an die man überhaupt glaubt; Fürst Bismarck hätte die deutsche Einigkeit nicht machen können, wenn er nicht an sie geglaubt hätte, und Herr von Roon hätte unsere preußische Heeresverfassung nicht umändern können, wenn er nicht an die Güte dieser Umänderung geglaubt hätte — ehe wir also nicht einen Staatsmann in Preußen erhalten, der diese Organisationen mit demselben Glauben ins Leben rufen kann, eher werden wir schwer die Hindernisse überwältigen, welche sich denselben jetzt noch entgegenstellen.

Wenn ich mich gleichwohl bereit erkläre, derjenigen Erhöhung zuzustimmen, welche durch das Amendement der freien Kommission zu § 9 herbeigeführt wird, so geschieht es in der That mit aus dem Grunde, weil ich darin ein Engagement des Herrn Reichskanzlers sehe, seinerseits sein ganzes Gewicht in die Wagschale zu legen, um uns zu diesen Organisationen zu verhelfen. Wenn wir dann diese Organisationen haben, dann werden wir unsererseits ja bereit sein, auch auf diejenige Erhöhung der Militärpensionen einzugehen, welche die Regierungsvorlage hier in Vorschlag gebracht hat. Wenn wir aber heute Bedenken tragen, so mögen uns diese Bedenken nicht verargt werden. Nach den annähernden Berechnungen wurde die Mehrbelastung unseres preußischen Budgets durch diejenigen Sätze, welche die Regierungsvorlage in Vorschlag gebracht hat, immerhin 1,400,000—1,600,000 Thaler betragen. Wenn wir nun annehmen, welche Schwierigkeit es bisher bei uns gehabt hat, viel kleinere Summen für andere Zwecke zu verwenden, — ich erinnere nur an den einen Fall, als es sich darum handelte, 60,000 Thaler aus fiskalischem Fonds für die Schullehrer-Wittwen herzugeben, — wenn ich daran erinnere, daß das Gesetz an diesen 60,000 Thalern beinahe gescheitert wäre, so wird man in der That mir zugeben, daß die Summe, die hier gefordert wird, in der That eine solche ist, die uns wohl zu Bedenken Anlaß zu geben vermag.

Meine Herren, ich wiederhole, ich halte dieses Gesetz, die gemeinsame Vorlegung des Kriegs- und Friedensgesetzes für ein vaterländisches Interesse, ich bin auch gern bereit, die Friedens-Pensionssätze gegen ihren bisherigen Stand zu erhöhen: denn, meine Herren, wer wird sich dem Gefühl verschließen wollen, daß, wenn wir heute ein Pensionsgesetz machen, wir es unseren zurückkehrenden siegreichen Armeen doch nicht anders anbieten können, als wenn wir diejenigen Sätze, die sie bisher gehabt haben, erhöhen. Ich halte mich auch keineswegs für unfehlbar, errare humanum, und ich bin einer Belehrung gern zugänglich; aber ich meine, man wird anerkennen müssen, daß, wenn man diese Bedenken, wie ich sie in der That für begründet erachte, für begründet hält, man dann als gewissenhafter Mensch denjenigen Forderungen nicht zustimmen kann, welche die Regierungsvorlage, namentlich im § 9 vorgelegt hat.

Ich behalte mir vor, im weitern Verlauf der Diskussion noch auf einzelne Punkte des Gesetzes näher einzugehen, und habe bisher nur motiviren wollen, warum ich meinerseits Abstand genommen habe, einen bestimmten Antrag zu stellen, die bisherige fünfzehnjährige Pensionsberechtigung wieder herzustellen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich will zunächst meine Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner darin zu erkennen geben, daß auch bei mir schwere Bedenken bestanden haben, die bisherige fünfzehnjährige Pensionsberechtigung auf zehn Jahre zurückzuverlegen; dennoch bin ich mit ihm zu dem Entschluß gekommen, daß dies sehr wohl möglich ist, vorausgesetzt, daß in anderer Weise dafür gesorgt werde, daß nicht pensionirt wird, ohne daß gegründete Ursachen vorhanden sind. Ist aber Jemand nach zehn Jahren Dienstzeit pensionsberechtigt, dann, meine ich, sollte man aus dem Umstande, daß fünfzehn Jahre noch nicht erreicht sind, ihm eine bestimmte Schranke nicht ziehen, und man hat wohl das Recht, dann der Wohlthat der Pensionirung ihn auch früher theilhaftig werden zu lassen. Um so nothwendiger ist es aber, dafür zu sorgen, daß nicht pensionirt wird, wo keine Ursache vorhanden ist; denn ich kann mich den Ausführungen meines Freundes Herz anschließen: es ist im Volke eine sehr weit verbreitete Meinung, daß Pensionirungen stattfinden einzig und allein aus dem Grunde, weil die betheiligten Offiziere in dem Avancement übergangen sind. Wenn das geschehen ist, so entdeckt der Offizier sogleich, daß es mit seiner körperlichen Qualität schlecht aussehe, und dann ist auch wunderbarerweise gewöhnlich ein Militärarzt vorhanden, welcher ihm vollständig diese Meinung bestätigt,

(sehr richtig!)

er findet häufig das nöthige Attest, und wir sehen sehr bald, daß die Pensionirung allein oder hauptsächlich aus dem angegebenen Grunde eine thatsächliche geworden ist, nicht zum Heil des Staatssäckels.

Das ist der Gebrauch, den wir abwenden wollten, und ich glaube, das Heilmittel, das wir vorgeschlagen haben, ist vielleicht kein ganz durchschlagendes, würde aber doch wenigstens einigermaßen der Sache abhelfen können.

Wenn der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig zweifelt, daß unser Amendement eine Bedeutung haben würde, wenn die höhere oder höchste Militärbehörde, die darüber zu entscheiden hätte, nicht direkt bei der Ausführung gebunden würde, so muß ich sagen, da zeigt er ein Mißtrauen, das uns noch nicht eingefallen ist,

(sehr gut!)

wodurch er sich aber wirklich in eine tief oppositionelle Stellung gegen die gegenwärtige Militärleitung setzt.

(Heiterkeit.)

Ich bin der Meinung, daß, wenn das Gesetz so lautet, auch die höheren und höchsten Militärbehörden sich an dieses Gesetz binden werden; während er glaubt, das wird nicht geschehen, wenn wir nicht besondere Vorsichtsmaßregeln ergreifen.

Ich will dem Heren Abgeordneten Wehrenpfennig nebenbei nur Eins sagen: Ich habe sehr bedauert, daß während des Anfangs seiner Rede, die allerdings sich etwas persönlich gegen meine Freunde richtete, aus den Reihen unserer Partei einige Zeichen direkter Reaktion gegen seine Aeußerung erfolgt sind. Ich bedauere das, und wünschte, daß sie nicht erfolgt wären; aber ich will doch andererseits konstatiren, daß er sich ziemlich stark empfindlich in dem Punkte gezeigt und daß er z. B. auch einmal uns wegen eines Lachens interpellirt hat, welches, wie ich meine, nur auf den Gesichtern kenntlich war und sich keineswegs durch Laute kund gegeben hat. Ein so geringes Zeichen des Interesses an dem, was ein Redner sagt, sollte er uns doch wohl füglich zu Gute halten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, ich wollte mir nur erlauben, in Bezug auf diesen zweiten Paragraphen oder vielmehr nur in Bezug auf die Ueberschrift eine Frage an den Bundesrath zu richten, dahin gehend, wie es kommt, daß die Ueberschrift nur auf „Offiziere und Militärärzte im Offiziersrange" lautet, und daß an dieser Stelle die Militär-Thierärzte fortgelassen sind, die in einigen Armeen des deutschen Reichs Offiziersrang besitzen. Sie haben diesen Offiziersrang nicht in der preußischen Armee, und deren Pensionsgesetz hat ja vielleicht die Grundlage für dieses uns jetzt vorliegende Gesetz wenigstens in Bezug auf die Form gebildet; sie haben aber, so viel ich weiß, diesen Rang und also auch diese Pensionsberechtigung in der mecklenburgischen Armee, also in einer zum früheren norddeutschen Bunde gehörenden, und haben ihn auch in allen süddeutschen Armeen, in der bayerischen, württembergischen, hessischen und badischen. Wenn ich nicht irre, hatten auch in der früheren kurhessischen Armee die Thierärzte Offiziersrang, doch das sind ja nun abgethane Dinge. So sehr wichtig der Unterschied für mich ist und so sehr ich auch überzeugt bin, daß es im allgemeinen Interesse liegt, diesen Unterschied aufzuheben dadurch, daß die Stellung der Militär-Thierärzte verbessert wird, so richte ich meine Anfrage heute doch nur auf die im Offiziersrange sich befindenden Thierärzte: ob es zufällig, ob es ein bloßes Versehen ist, daß sie fortgelassen sind, oder ob irgend ein anderer Grund dafür vorliegt. Beiläufig bemerkt, in dem ganzen Gesetze, in den Motiven wie in den Paragraphen finden Sie das Wort „Militär-Thierarzt" nicht.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Roon, hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, Staatsminister **von Roon:** Ich will nur mit zwei Worten darauf antworten. Daß der Herr Vorredner jedenfalls doch die Militär-Thierärzte gemeint hat, liegt auf der Hand; wenn sie aber Militär-Thierärzte sind, so sind sie eben auch Militärärzte, und sie würden sich also in der bemängelten Ueberschrift vollständig vertreten finden. Der Fall, den der Herr Vorredner im Auge hat, wird, glaube ich, seine Erledigung ganz einfach darin finden, ob diese Herren den Offiziersrang haben oder nicht.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin:** Meine Herren, ich freue mich, daß alle Redner bisher darin einig gewesen sind, daß man der von der Regierung vorgeschlagenen Verkürzung der Dienstzeit, nach welcher bei eintretender Dienstunfähigkeit die Pensionsansprüche geltend gemacht werden können, von 15 auf 10 Jahre zugestimmt hat. Ich beschränke mich darauf, auch meinerseits zu erklären, daß ich dieser Abänderung in vollem Umfange meine Zustimmung und zwar unter Beitritt meiner politischen Freunde zu geben mich veranlaßt gesehen habe. Die näheren Bedingungen, die in Beziehung auf die Feststellung der Pensionsansprüche von dem Herrn Abgeordneten Herz in dem Amendement aufgestellt worden sind, scheinen mir, wie schon von anderer Seite hervorgehoben worden ist, in keiner Weise das erreichen zu können, was der Herr Abgeordnete Herz bezwecken zu wollen scheint. Die Bestimmungen in dieser Beziehung, wie sie die Regierung uns vorgelegt hat, genügen meiner Auffassung nach. Meine Herren, es muß dem einzelnen Offizier, der pensionsberechtigt in Folge der Invalidität zu sein glaubt, unbedingt das Recht zugestanden werden, diesen seinen Anspruch nach Ablauf von zehn Jahren auch erheben zu dürfen, es muß aber auch auf der andern Seite der Militärbehörde das Recht zustehen, die Invalidität, auf welche sich die Pensionirung, die Pensionsnothwendigkeit stützt, ebenfalls nach ihrem Ermessen aussprechen zu können. Das ist, glaube ich, in der Vorlage, wie sie die Regierung uns vorgelegt hat, richtig getroffen und ausgesprochen. Was nun das weitere Verlangen betrifft, daß man dem § 2 nur deshalb schon hier zustimmen könne, weil man mit Rücksicht auf die zu dem § 9 eventualiter in Aussicht genommenen Abänderungsvorschläge deren Genehmigung voraussetze, meine Herren, so stimme ich dieser Auffassung des Herrn Vorredners vollständig bei. Ich gehöre auch zu denjenigen, die diese Abänderung ihrerseits auf das Lebhafteste befürwortet haben und dringend wünschen, daß sie auch Annahme finde. Aber, meine Herren, wenn auch diese Erwartung nicht eintreffen sollte, so würde mich das doch nicht bestimmen können, das fünfzehnte Dienstjahr nach wirklich erfolgter und eingetretener Invalidität an Stelle des zehnten Dienstjahres hier im § 2 aufzunehmen, wie es von der Regierung vorgeschlagen ist. Ich meinerseits, und ich glaube in dieser Beziehung im Namen meiner politischen Freunde sprechen zu können, stimme für die unbedingte und unveränderte Annahme des § 2.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat mir ein zu großes Maß von Empfindlichkeit vorgeworfen; ich kann ihm aber versichern, daß, so wie ich selber ja häufig einer mir entgegengesetzten Anschauung lebhaft opponire, so ich auch die Laute von dieser Seite ruhig ertragen würde, wenn sie — abgesehen von der Art des Lachens — nicht zugleich in Ausdrücken sich geäußert hätten, die nicht parlamentarisch sind. Ich lasse das aber fallen, es ist ja rein persönlich.

Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck mich weiter in den Verdacht einer systematischen Opposition zu unserer Militärleitung hat, weil ich annahm, daß dieser Einschub seiner Freunde später von der urtheilenden Militärbehörde nicht befolgt werden würde, so möchte ich den Herrn Abgeordneten nur auf einen konkreten Fall aufmerksam machen. Gesetzt, es handelt sich um die Frage, ob ein Hauptmann, der als Hauptmann tüchtig war, wohl ein geeigneter Stabsoffizier werden könne, oder ein Major ein geeigneter Oberst und Brigadier: glauben Sie wirklich, meine Herren, daß dann die allgemeine Frage ausreicht, ob der Mann an einer Schwäche seiner geistigen Kräfte leidet, oder ob er nicht geradezu geistig impotent ist. Meine Herren, diese Kategorien sind zu allgemein, die besonderen Fälle, die entschieden werden sollen, wenn es sich darum handelt, ob Jemand in der Stufenleiter vorrücken kann, oder ob Pensionirung vorzuziehen ist, lassen sich nicht durch diese ganz abstrakten Ausdrücke decken; es geht dies wirklich viel leichter beim Civilbeamten — nicht etwa, als ob der Civilbeamte nicht reichlich dasselbe Maß von geistigen Kräften braucht, ich bin sehr fern davon, das zu meinen — sondern weil specifische Vorbedingungen von geistigen und ich kann sagen, Charakter- und Willenseigenschaften in Frage kommen, wenn es sich darum handelt, ob Jemand im Kommando weiter vorrücken soll.

Daher halte ich den Antrag für wirkungslos, und was wirkungslos ist, das nehme ich nicht in das Gesetz auf.

Die anderen Fragen, die Herr Abgeordneter von Kardorff berührt hat, knüpfen sich ja allerdings an die zehn Jahre an; meiner Meinung nach aber gehören sie eigentlich zu § 9 und werden ja dort noch einmal vorkommen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf:** Meine Herren, ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig in ganz richtiger Weise angedeutet hat, aus welchem Gesichtspunkte diese Frage hier will behandelt sein. Ich glaube, es ist eine eminent nationale Frage, die die Liebe und Fürsorge aller Parteien gleichmäßig in Anspruch nimmt. Ich möchte nur auf Eines erwidern, was von anderen Herren Rednern, unter anderem von dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck, gesagt worden ist, daß häufig Pensionirung eintrete bei Leuten, die doch wirklich gesund wären. Ja, meine Herren, ganz gesund ist in diesem Leben wohl nie Jemand, und Jemand, der 10 Jahre Rekruten exercirt hat und 10 Jahre hindurch alle Unbilden des Wetters und des Dienstes getragen hat, wird wirklich auch von einem gewissenhaften Arzte immer ein Attest extrahiren können, daß er nicht ganz gesund sei. Ich möchte nur noch erwidern auf das, was der Herr Abgeordnete von Kardorff gesagt hat. Ich weiß nicht, ob derselbe im Auftrage und im Sinne seiner Partei gesprochen hat; mir hat es zweifelhaft erscheinen wollen; mir schien dies eine Rede zu sein, die unter einer unrichtigen Ueberschrift gehalten wurde. Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat weitgehende Parallelen gezogen zwischen dem Civilbeamten-Stande und dem Offizierstande.

Meine Herren, Parallelen und Vergleiche auf Gebieten, die ganz heterogener Natur sind, haben immer etwas Bedenkliches; denn solche Vergleiche pflegen in der Regel etwas zu hinken. Ich will des Näheren nicht darauf eingehen, ich will nur bemerken, daß, wenn der Herr Abgeordnete von Kardorff gesagt hat, es sei ein bedenkliches Zeichen, es sei jetzt schon Mangel bei den Stellen in der Civilverwaltung vorhanden, ich dies nicht glaube; ich habe von einem solchen Mangel noch nichts gehört. Wenn aber die gebildete Jugend nach zwei und zwischen zwei großen Kriegen in vermehrtem Maße den Wunsch hat, in die Reihen der Armee einzutreten, um dort ihren Pflichten gegen das Vaterland nachzukommen, so glaube ich, daß das nicht ein bedenkliches Zeichen ist, sondern ich glaube, das ist ein gesundes Zeichen, und ich glaube, daß auf der Erhaltung dieser nationalen Institution unserer Armee die Zukunft des geeinigten Deutschlands beruht. Ich darf in dieser Richtung vielleicht noch eine Aeßerung anführen, die mir ein altgedienter bonapartistischer Offizier in diesem Kriege in Frankreich machte. Er sagte mir, wenn es Frankreich nicht gelänge, drei Sachen, die wir in Deutschland besäßen, herzustellen, nämlich die allgemeine Wehrpflicht, das gleichmäßig gebildete Offizierkorps und überhaupt die Hebung des Volks-Schulunterrichts, dann glaube er, daß Frankreich seinem Untergange entgegenginge. Meine Herren, mir hat geschienen, daß dieser Ausspruch von tiefster Wahrheit sei, und ich glaube auch, daß diese drei Sachen mit zu unseren besten Institutionen gehören. Diese Institutionen zu pflegen, diese Institutionen zu hegen und den Trägern derselben Ihren Schutz angedeihen und sie wissen zu lassen, daß man sie nicht hinterher, nachdem sie ihr Leben in die Schanze geschlagen haben, im Stiche läßt, — ich glaube, daß das im eminenten Sinne Aufgabe des Reichstages ist.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete von Kardorff die Furcht ausspricht, daß durch die vielen Emolumente und durch die äußere Stellung des Offiziers der Mangel im Civildienste noch mehr werde erhöht werden, so bin ich nicht ganz seiner Meinung. Thatsächlich ist jetzt der Andrang zu den Civilstellen nicht so bedeutend wie früher. Dies wird aber nicht bedingt durch die Konkurrenz des besseren Durchkommens im Militärstaade; ich glaube, daß in denjenigen Kreisen, aus denen sonst der Civilbeamte sich rekrutirt hat, nicht gar zu großer Andrang zum Militärstande stattfindet.

(Sehr wahr!)

Wer lediglich auf den Gewinn sieht — und es ist doch nur der Erwerb, mit dem wir es hier direkt zu thun haben — der kann auch andere Berufe aufsuchen, in denen wahrlich die bestrebten Personen weit besser stehen, wie z. B. im Kaufmannsstande, bei Privatinstituten, und die Meinung, daß solche Berufe nicht gleich nobel seien, nimmt auch mehr und mehr ab. Auch ist in den unteren Offizierchargen noch Vieles nachzuholen. Die Unzulänglichkeit dessen, was die unteren Offiziere bisher erhalten, ist wohl ziemlich allseitig anerkannt. Die Abnahme des Zudrangs zu den Civildienststellen ist zum Theil durch die allerdings äußerst kärgliche Besoldung, zum Theil aber durch die sehr schiefe Stellung herbeigeführt, die man den Beamten angewiesen hat. Die Disciplinarverfolgungen und die Ansprüche, die an die Beamten gestellt sind, haben die Luft zum Civildienste vermindert. Der Grund der Abneigung liegt überwiegend auf dem Felde der Ehre und nicht allein auf dem Felde des Gewinnes, und wir werden in der Stellung der Civilbeamten manche Irrthämer und Fehler zu beseitigen haben, um eine Ausgleichung herbeizuführen.

Ferner im Gegensatz zu Herrn von Kardorff halte ich die zehnjährige Dienstzeit für die Berechtigung zur Pension an Stelle der 15jährigen Dienstzeit an sich schon für eine Verbesserung: ich finde es ungerecht, wenn ein Beamter, der Jahre lang gedient hat und wirklich invalide geworden ist, keinen Anspruch auf Pension haben soll, weil er nicht 15 Jahre gedient hat. 15 Jahre ist ein großer Zeitabschnitt des Lebens. Die Zahl läßt sich sehr leicht aussprechen, aber im Leben bedeutet sie außerordentlich viel, und mir ist die Zeit von 10 Jahren wirklich reichlich bemessen, sofern man es mit Solchen zu thun hat, die wirklich invalide geworden sind. Will Jemand eine Verlängerung der Frist, von welcher ab die Pensionsberechtigung eintreten soll, so mag er dies bei dem Paragraphen aussprechen, der von der Zurdispositionsstellung handelt, aber nicht bei dem Paragraphen, der von der Invalidität spricht.

Und nun, meine Herren, komme ich zu einem sehr schwierigen Punkte dieses Gesetzes. Ich stimme nicht mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig darin überein, daß es gleichgültig sei, ob eine Definition von der Invalidität gegeben werde oder nicht. Er drückte sich dahin aus, daß, sofern wir nicht den Rechtsweg bei diesen Punkten einführen, es gleichgültig sei, was wir in das Gesetz hineinschreiben. Meine Herren, wenn wir bis auf diesen Zustand der Gewissenlosigkeit bei allen übrigen Behörden außer bei den Gerichten herabgesunken sein sollten, so wäre es zu Ende mit unseren öffentlichen Zuständen.

(Sehr wahr!)

Ich, der ich den Rechtsweg so sehr anstrebe, ziehe ihn besonders deshalb dem Verwaltungswege weit vor, weil die Form des Rechtsverfahrens und die Gewohnheit des Richters, Einzelheiten mit ängstlicher Sorgfalt zu prüfen, eine größere Garantie gewähren. Aber ich habe in der That zu allen Behörden und namentlich zu der obersten Militärbehörde das Zutrauen, daß, wenn es sich darum handelt, aus dem Staatssäckel Gelder zu bewilligen, nach bestem Wissen und Gewissen der Behörden die ausdrücklichen Gesetze beachtet werden, gleichviel, ob der Rechtsweg eröffnet wird oder nicht. Ein Zustand, in welchem für die Verwaltungsbehörden bis in die höchste Instanz hinauf die Worte des Gesetzes für nichts geschrieben sein sollten, wäre der Verfall des Staates, und ich protestire gegen solche Anschauungen. Ich bin sogar der völlig entgegengesetzten Meinung, daß, wenn der Antrag Herz nicht angenommen wird, doch die Militärbehörde nach wie vor, wenn sie Jemanden für invalide erklären soll, verlangen wird, daß er in der That dienstunfähig sei, und zwar in dem Sinne, wie der Antrag des Abgeordneten Herz die Dienstunfähigkeit charakterisirt; nach den von mir eingezogenen Erkundigungen soll in der Anerkennung wirklicher Invalidität die Praxis gar nicht leicht sein. Aber die strengere Praxis hört auf an der Grenze, an welcher die Befugniß der Zurdispositionsstellung beginnt. In Preußen hat der Kriegsherr sich vorbehalten, in gewissen Fällen, in denen die wirkliche Invalidität nicht festgestellt werden kann, eine Art von Invalidität unter dem Namen der Zurdispositionsstellung eintreten zu lassen. Diejenigen, welche zweifeln, daß ich diesen Zustand richtig schildere, werden ihn ausgedrückt finden in einer Kabinetsordre von 1849, welche, wenn ich nicht irre, jetzt durch den Druck dem Hause zugänglich gemacht worden ist. In dieser Kabinetsordre wird ausdrücklich erklärt, daß häufige Fälle vorkommen, in denen die Invalidität noch nicht ganz klar festgestellt sei, für solche Fälle behält sich der Kriegsherr vor, unter Stellung zur Disposition den betreffenden Offizieren eine Pension einzurämen. Nun soll aber auch dies vorkommen, daß, wenn einem Offizier das Hinaufrücken in eine höhere Stelle versagt wird, er nach den Ehrenregeln seiner Berufsgenossen sich gezwungen sieht, den Abschied nachzusuchen, und daß er, um Pension zu erhalten, in der Regel das Zeugniß der Invalidität sich verschafft. Der Herr Abgeordnete Graf von der Schulenburg hat dieses Herkommen so geschildert, als ob jeder Mensch eigentlich nicht recht gesund sei,

(Heiterkeit)

und wenn ein Offizier aus irgend welchen Gründen sich veranlaßt sieht, von der glücklichen Eigenschaft nicht voller Gesundheit Gebrauch zu machen, so geht er zum Arzt und derselbe bescheinigt ihm, was unter civilen Verhältnissen nicht bescheinigt wird. Dieser Ausspruch des Abgeordneten Grafen Schulenburg, dessen Anschauungen in allen Punkten der Ehre ich gewiß gleichstellen muß den Anschauungen jedes anderen ehrenhaften Bürgers, beweist mir, daß doch in Beziehung auf den Offizierdienst andere Anschauungen vorherrschen, als man sie im gewöhnlichen Leben hat. Kein Civilbeamter wird je, weil er eine höhere Stelle nicht bekommen hat, sich der allgemeinen Lebensweisheit erinnern, daß er nach einem allgemeinen Naturgesetz eigentlich nicht ganz gesund sei, und kein Civilarzt wird sich für

berechtigt halten, ein Attest auszustellen, welches man unter allen Umständen für unwahr und unrichtig halten würde.

(Sehr wahr! links.)

Wenn gleichwohl nach dem Zeugniß des Abgeordneten Grafen Schulenberg, der, wenn ich nicht irre, lange Zeit in innigem Verbande mit diesem Berufe gestanden hat, solche Dinge im Offiziersstande vorkommen, so weiß ich hierfür nur die einzige Erklärung, daß dort durch jahrelange Uebung und Gewohnheit ein anderer Inhalt der Sitte und des Geziemenden sich herausgestellt hat, als in den übrigen bürgerlichen Verhältnissen, und ich bedauere aufrichtig, wenn das Gesetz dazu Veranlassung gegeben haben sollte. Weit lieber will ich die Bestimmung der Invalidität nach der Definition, welche der Abgeordnete Herz vorschlägt, völlig klar stellen und in dem Gesetze die Befugniß der Zurdispositionsstellung aussprechen, jedoch von der Invalidität in Inhalt und Folgen scheiden, damit nicht ferner von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werde, indem man über einen Zustand der Gesundheit, welchen man im gewöhnlichen Leben noch Gesundheit nennt, sich unter dem Vorwand nicht voller Gesundheit ein Attest der Invalidität beschafft. Allein auch hierüber mache ich mir keine Illusionen; eine Sitte, die in so gebildeten Kreisen, wie dem Offizierstande, um sich gegriffen hat, verändert man nicht leicht durch die Worte eines Paragraphen,

(Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: hört, hört!)

sondern es muß das öffentliche Leben selbst wirken und seinen Einfluß ausüben; und wenn wir uns Alle vereinigen, auch der der Herr Abgeordnete Graf Schulenburg, die gewöhnlichen Begriffe des Lebens auch auf den Offizierstand zu übertragen und es für unstatthaft zu halten, daß man bei noch vorhandener Gesundheit, die sonst dienstfähig erscheinen läßt, ein Invaliditätsattest sich verschaffe und daraufhin Pension fordere, so wird nach und nach der Offizierstand selbst davon Abstand nehmen. Und wenn die mißbräuchliche Aushülfe weggefallen ist, dann wird es nicht mehr eine Schande sein oder eine nicht zu duldende Hintenansetzung, daß Jemand, der nicht befähigt ist, eine höhere Stelle einzunehmen, auf einer niedereren Stelle ausharre. Denn nach richtigen Begriffen besteht die eigentliche Ehre darin, daß Jedermann auf seinem Platze ausharrt und auf seiner Stelle seine Pflichten erfüllt,

(sehr wahr!)

und nicht darin, daß man nach einem gewissen Zeitraum auf der Leiter der Bureaukratie, wenn ich diesen Ausdruck auf das Militär übertragen darf, eine höhere Staffel erreichen muß. Ist Jemand ein guter Kompagnieführer und leistet als solcher dem Lande gute Dienste, so verdient er in dem Kriege den Dank des Landes ebenso gut, wie Jemand, der durch höhere Fähigkeiten zum General hinaufgerückt ist; wir Alle hegen gleiche Dankbarkeit gegen den ehrenwerthen Stand der Unteroffiziere, welcher in jedem Kriege als Stütze der Armee sich erwiesen hat. Es ist wahrlich keine Unehre, wenn ein Offizier nicht zu höheren Stellen aufrückt, weil er nur die Befähigung zu einem bestimmten Kommando hat und nicht zu einem anderen höheren Kommando; in dieser Hinsicht sollte der Stand der Offiziere sich nicht unterscheiden von allen übrigen Beamten. Aber darin werden wir durch einen Paragraphen des Gesetzes wenig ändern; Verhandlungen, wie die heutige, werden nach und nach die Wirkung ausüben, daß die allgemeine Regel auch bei dem Militär Platz greift. Ich komme demnach zu folgender Anwendung: sobald es gelingen sollte, in diesem Gesetz die Zurdispositionsstellung als eine besondere Befugniß der obersten Militärbehörde mit zulänglicher Befugniß auszusprechen, ist die Hinzufügung einer Beschreibung der Invalidität im Sinne des Antrages Herz annehmbar. Ich gehe aber noch weiter. Ich bin der Meinung, selbst wenn Sie den Antrag Herz ablehnen, wird durch die oberste Militärbehörde überall, wo sie sich zu dem Anerkenntniß völliger Invalidität herbeiläßt, immer das im Auge behalten werden müssen, daß das Gesetz die Unfähigkeit in Folge mangelhafter Gesundheit fordert und voraussetzt, während alle übrigen Fälle der Zurdispositionsstellung zugewiesen werden müssen.

In diesem Sinne glaube ich, daß mit dem Antrage Herz eine sehr erhebliche Aenderung des § 2 gar nicht herbeigeführt wird; wird der Antrag abgelehnt, so werden doch seine Requisite von der obersten Militärbehörde immer beachtet werden. So lange mir nicht das Entgegengesetzte von dem Tische des Bundesraths gesagt wird, verstehe ich unter Unfähigkeit eines Invaliden, daß er krank, geistig oder körperlich so weit geschwächt ist, daß er den Dienst nicht mehr versehen kann. Völlig getrennt hiervon ist die Stellung zur Disposition, welche im Interesse des Dienstes nöthig ist, damit unter Umständen ein Offizier von einer Stelle entfernt werden kann, an welcher er mehr ein Hinderniß als eine Hülfe ist.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königl. preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Kriegsminister von **Roon:** Ich wollte nur mit einigen Worten dem Herrn Vorredner die Versicherung geben, daß die Ansicht über die Verwaltung der Staatsmittel, welche er als vorhanden voraussetzt, in der That maßgebend ist für die Militärverwaltung, und es zu allen Zeiten gewesen ist. In den 50 Jahren, daß ich in der Armee diene, habe ich niemals einen anderen Grundsatz gekannt als diesen; er war und ist maßgebend für die Militär-Verwaltung. — Die Militärverwaltung ist aber nicht in der Lage, in jedem Falle, wo auf Grund eines Invalidenattestes die Pensionirung nachgesucht wird, durch eine Superrevision die Invalidität nochmals feststellen zu lassen.

Ich habe das nur erklären wollen, damit darüber kein Zweifel ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordnete **von Kardorff:** Ich möchte zunächst dem Herrn Abgeordneten Lasker einiges erwidern. Er hat gemeint, wenn jetzt das Zudrängen zu der Civilkarriere nachgelassen hätte, so habe das ganz andere Gründe, wie diejenigen, die ich und zwar dahin angeführt habe, daß der Offizierstand einen so großen Zauber auf die jungen Leute ausübe, daß sie sich demselben mehr zuwenden, als den Civilämtern. Ich glaube, er irrt sich darin, denn aus meiner praktischen Erfahrung kenne ich eine Menge von Fällen, wo Väter und Vormünder es sehr gern gesehen hätten, wenn ihre Söhne und Mündel studirten; sie waren aber nicht in der Lage, die Kosten dafür bestreiten zu können, und mußten sie deswegen Offiziere werden lassen. Ich glaube, Jeder, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, wird ähnliche Fälle kennen und mir beipflichten.

Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg hat seinerseits gemeint, das Zudrängen zur Armee wäre lediglich die Folge der glorreichen Feldzüge, und er hat so gethan, als ob ich das bedauert hätte. Ich muß das völlig von mir abweisen, ich habe dies Zudrängen keineswegs bedauert; ich glaube aber, er irrt sich darin allerdings, wenn er meint, daß der Zudrang lediglich eine Folge der glorreichen Feldzüge gewesen sei. Ferner hat er die Frage an mich gerichtet, ob ich im Namen meiner politischen Freunde gesprochen hätte. Ich weiß nicht, wie er dazu kommt, ich habe davon nichts gesagt; ich könnte ebenfalls an ihn die Frage richten, ob er im Namen seiner politischen Freunde gesprochen habe, von denen ich viele kenne, die mit seinen Anschauungen über das Pensionsgesetz gar nicht harmoniren.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingebracht — von dem Abgeordneten von Bonin. — Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß der Debatt annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Bureau zweifelhaft, ob dies die Majorität ist. Ich gebe darum dem Abgeordneten Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf:** Ich glaube, das Haus wird mit mir das Gefühl theilen, daß der Herr Abgeordnete Lasker meine Aeußerungen vollständig mißverstanden hat, ein Umstand, der mich umsomehr überrascht, als dies der Schärfe der Auffassung und dem genauen Achtgeben

des Herrn Abgeordneten in gewöhnlichen Fällen widerspricht. Ich habe gar nicht von dem Inpensiongehen der Offiziere überhaupt gesprochen, sondern ich habe nur in Folge einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck für die Aerzte plädirt, und den allgemeinen Grundsatz vorangestellt: ganz gesund ist überhaupt kein Mensch und am wenigsten einer, der zehn Jahre gedient hat. Mit den übrigen Auslassungen des Herrn Lasker habe ich mich durchaus nicht zu bemengen. Dem Herrn Abgeordneten Kardorff habe ich zu bemerken: ich habe nicht gefragt, ob er im Auftrage seiner Partei spreche, sondern habe dies bezweifelt. Wenn er mich danach fragt, ob ich im Namen meiner Partei spreche, so kann ich ihm das Vergnügen machen, das zu bejahen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Ich will nur kurz sagen, meine Herren, warum ich für das Amendement Herz stimme. Der Herr Kriegsminister von Roon hat sich gegen den Inhalt desselben nicht erklärt, vielmehr, wenn ich recht verstanden habe, ausdrücklich hervorgehoben, daß der Sinn des Gesetzes, der Vorlage, übereinstimme mit dem Amendement Herz. Ist dies aber der Fall, so scheint es mir werthvoll zu sein, bestimmt auszudrücken, daß die Invalidität auch beim Offizierstande eben nur in einer körperlichen und geistigen Schwäche besteht, und das klar auszudrücken, was doch nicht so klar die Vorlage enthält, wenn es heißt: zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist. In dem Amendement sind die Gründe der Invalidität deutlicher ausgedrückt, aber übereinstimmend mit den Intentionen des Gesetzes, und deswegen stimme ich für dasselbe.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Roon, hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister **von Roon**: Meine Herren, ich habe allgemeinere Erklärungen bis jetzt vermieden, weil es mir interessant war, zunächst zu beobachten, in welcher Weise die ganze Debatte verlaufen wolle; ich will mich auch jetzt nur auf wenige Worte beschränken. Unstreitig ist die Pensionirung des Reichsheeres und der Reichsmarine eine Reichssache, eine allgemeine Sache. Wenn dies unbestritten ist, so glaube ich auch, daß es den Herren nicht zweifelhaft sein dürfte, daß man Alle, welche Pensionsansprüche zu erheben haben, nach einem gemeinsamen Maße behandeln möchte; das ist ja der Zweck dieses Gesetzes. Wenn nun hier durch den Reichstag Bestimmungen getroffen werden sollten, welche den Zwecken, die den Bundesregierungen vorgeschwebt haben bei Ausarbeitung dieses Gesetzes, zuwiderlaufen, so würde ja leider die ganze Arbeit nutzlos gewesen sein; so würde ja nach wie vor das Reglement, das Gesetz des einzelnen Staates in Geltung bleiben, und wir würden zu der Einheit nicht gelangen, die doch allgemein angestrebt wird. Und, wie schon bemerkt worden ist: die Einheit der Rechtsansprüche auf Pensionen im gesammten deutschen Reiche ist ein wesentliches Bindemittel für die Zusammengehörigkeit nicht der Armee allein, sondern des Volkes. Dennoch würde ich der Meinung sein, daß gewisse Beschlüsse dahin führen müßten, auf diesen Vorzug von Seiten der Bundesregierungen zu verzichten. Dahin gehört unter Anderem auch die materielle Trennung des Stoffs nach Kategorien, die sich nach meiner Auffassung gar nicht trennen lassen. Ich will die Gründe, welche gegen die Trennung anzuführen sind, nicht diskutiren, weil dazu vielleicht noch an einem anderen Orte und zu einer anderen Zeit Gelegenheit sein wird. Dazu gehört aber nach meiner Meinung auch jede Beschlußnahme, welche die Armeeleitung verhindert, über die Offiziere frei zu disponiren, welche den Offizieren also eine Art von Inamovibilität zusichert, die gegen den Gebrauch aller Armeen sein würde, und mit der keine Armee würde bestehen können. Insofern kann ich also auch dem Amendement Herz nicht zustimmen, weil es in seinen Konsequenzen dahin führen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, der Herr Kriegsminister hat eben gegen das von meinen Freunden und mir gestellte Amendement aus dem Grunde protestirt, daß er sagt: keine Armeeverwaltung könne damit bestehen, wenn eine gewisse Inamovibilität für die Offiziere festgestellt würde. Ich will nicht in die Diskussion dieses Satzes eintreten; aber behaupten muß ich, daß dann diese Bestimmung nicht in dieses Pensionsgesetz hineingehört. Dann muß ein anderes Gesetz vorgelegt werden, ein Militärdienstgesetz, oder was es sonst sein möge, worin diese Bestimmung aufgenommen wird. Wenn wir aber unter dem Titel „Pension" eine solche Bestimmung, die lediglich die Armeeorganisation betrifft, behandeln wollen, ja, meine Herren, auf welche Konsequenzen würde das führen, wenn nun von der einen oder andern Seite Wünsche und Bestimmungen in dieses Gesetz hineingetragen würden, Wünsche, die an sich vielleicht ganz berechtigt sind, die nur mit dem vorliegenden Gesetze in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen? Wir bestreiten dem Herrn Kriegsminister durchaus gar nicht, daß das unendlich wichtige und kostbare Material, welches der Offizier unter seinen Händen hat, nicht sorgfältig genug gepflegt werden könne, und daß es von der höchsten Wichtigkeit sei, daß die Hand, die es zu pflegen hat, gut geformt und gut geschult sei, daß sie für alle die Zwecke ausreichend befähigt sei, die sie zu erfüllen hat. Aber: wir behaupten, daß das auf einem anderen Wege erzielt werden muß, und glauben besonders nicht, daß es mittelst einer Pensionsbestimmung, die doch nur zu diesem Zweck mit einem gewissen Latitudinarismus benutzt werden kann, erreicht werden darf. Wir müssen deshalb bei dem Abänderungsvorschlage bleiben, den wir Ihnen vorgelegt haben.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Zu dem, was mein Freund, der Herr Abgeordnete Dr. Löwe, gesagt hat, will ich nur das Eine hinzufügen: Die Disponibilität in den Händen des obersten Kriegsherrn, die der Herr Bundesbevollmächtigte als durchaus nothwendig geschildert hat, hat mit dem Pensionsgesetze nichts zu thun, vorausgesetzt, daß noch besondere Bestimmungen über die Zurdispositionsstellung getroffen werden. Das ist aber hier nicht die Frage; denn in § 2 haben wir das nicht zu erörtern, und ich glaube, wir können unsere Beschlüsse hier rein nach dem Bedürfnisse der Pensionirung fassen.

Präsident: Der Abgeordnete Oemichen hat das Wort.

Abgeordneter **Oemichen**: Meine Herren, wenn mein Name nicht unter dem Antrage steht, den meine politischen Freunde gestellt haben, so beruht das nur auf einem Versehen; ich selbst aber bin mit der Tendenz desselben vollständig einverstanden, und hätte eben auch gewünscht, daß, wie der Abgeordnete Herz näher ausgeführt hat, eine Trennung bei den Pensionen gemacht worden wäre zwischen denen, die durch den Krieg hervorgerufen werden, und denen, die in Friedenszeiten entstehen. Meine Herren, im ganzen Volke ist ein lebhaftes Dankgefühl vorhanden — nicht blos in Preußen, sondern in ganz Deutschland — gegen die gesammte deutsche Armee, die den letzten Kampf gekämpft hat. Hierin stimmen wir gewiß Alle überein. Aber nicht einverstanden ist sicher die Mehrheit des Volks — entgegen der Behauptung des Abgeordneten Wehrenpfennig — mit der Gesetzvorlage. Es fragt sich sehr, was man unter Volk versteht. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig nur denjenigen Theil des Volkes meint, den die Steuern nicht besonders drücken, so mag er Recht haben; das ist aber nicht die Mehrheit; allein derjenige Theil, der in Bezug auf das Steuerngeben empfindlicher ist, dem liegt allerdings daran, daß nicht ein Pensionsgesetz geschaffen wird, was in einer anderen Weise abgefaßt werden konnte, wodurch es weniger drückend würde für die Dauer. Und das ist die Mehrheit. Uebrigens hat der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig gemeint, das jetzige Verfahren in Bezug auf die Pensionirung wäre die Ursache, daß die Armee, namentlich die preußische, sich im letzten Kriege vorgethan hätte durch Kriegstüchtigkeit.

Meine Herren, in anderen deutschen Staaten war vor dem Jahre 1866 dieses Princip nicht vorherrschend, und gleichwohl haben diejenigen deutschen Armeen damals, und jetzt im Verein mit der preußischen, sich nicht minder kriegstüchtig erwiesen. Das Pensionsgesetz, wie es vorliegt, kann also kein Motiv für die Kriegstüchtigkeit der Armeen sein; ich wenigstens kann es

als ein solches nicht ansehen. Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat weiter gemeint, die jetzigen Verhältnisse wären vielleicht dazu angethan, um ein solches Pensionsgesetz durchzubringen, und hierdurch zugleich die Kriegstüchtigkeit der Armee zu steigern. Ja, meine Herren, darin stimme ich dem geehrten Abgeordneten bei, daß der jetzige Zeitpunkt allerdings hierzu sehr geeignet ist; aber ich glaube, er ist deshalb nicht der richtige, weil man jetzt mit Dankesgefühlen erfüllt ist und deshalb nicht völlig objektiv urtheilt. Wenn er weiter sagt, das Volk würde sich für dieses Gesetz aussprechen, so behaupte ich, es würde sich dagegen aussprechen, wenn es Gelegenheit dazu gehabt hätte, allein es konnte das nicht, weil diese Regierungsvorlage viel zu spät an den Reichstag gekommen ist.

Ob ich aus diesen Gründen nicht überhaupt gegen das Gesetz stimmen werde, muß ich mir vorbehalten. Wenn nicht wesentliche Aenderungen vorgenommen werden, wird es wohl der Fall sein.

Präsident: Der Antrag auf Schluß der Diskusion ist erneuert worden — von den Abgeordneten von Bernuth und Freiherrn von Hüllessem.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht.)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen. —

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Dem Herrn Abgeordneten Oemichen kann ich, ohne auf die Sache einzugehen, nicht antworten. Ich muß aber protestiren gegen den Protest, welchen der Herr Abgeordnete Lasker gegen eine angebliche Aeußerung, die ich gar nicht gemacht habe, erhoben hat. Ich habe nicht gesagt: ich nähme an, daß die Behörden die Worte dieses Gesetzes für nichts achten würden, eine Aeußerung, von der dann der Abgeordnete Lasker weiter hinzufügte, das würde eine Gewissenslosigkeit sein; ich bin ganz derselben Ansicht; aber weil es eine Gewissenslosigkeit sein würde, hätte er mir auch nicht imputiren sollen, daß ich diese Ansicht habe. Ich habe nur gesagt, die Worte des Herzschen Antrages seien viel zu abstrakt, um die konkreten Fälle zu treffen, und insofern seien sie unanwendbar.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker:** Ich freue mich natürlich, diese Auslegung des Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig zu hören, die doch vermuthlich die richtige ist, da er seine Worte besser aufgefaßt haben wird, als ich es vermochte.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Vorschlag der Abgeordneten Dickert, Herz und Genossen, den ich vorab zur Abstimmung bringe, geht dahin:

dem § 2 Absatz 1 des Gesetzes folgende Fassung zu geben:

> Jeder Offizier und im Offizierrang stehender Militärarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militäretat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Diejenigen Herren, die dem § 2 die eben verlesene Fassung geben und damit die Vorlage der verbündeten Regierungen in § 2 beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es wird um die Gegenprobe gebeten.

Diejenigen Herren, die der eben verlesenen, von den Abgeordneten Dickert, Herz und Genossen herrührenden Fassung des Paragraphen ihre Zustimmung nicht ertheilen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir sind jetzt auf dem Büreau darüber einig, daß gegenwärtig die Majorität steht, d. h., daß die Fassung der Abgeordneten Dickert, Herz und Genossen für den Paragraphen abgelehnt ist.

Ich bringe nun die Regierungsvorlage zur Abstimmung:

> Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militärarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militäretat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.
>
> Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein,

und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Wir kommen zu § 3, auf welchen sich die beiden Vorschläge der Abgeordneten von Bonin und Genossen Nr. 173, 1 A und 1 B beziehen.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Zur Geschäftsordnung, meine Heren, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß das unter Nr. 173 Ihnen vorliegende zweite Amendement zu diesem Paragraphen, das mit der Lit. B bezeichnete Amendement, zunächst von der Berathung und Abstimmung ausgeschlossen werden möge, ein Antrag, den ich, wenn der Herr Präsident das zulassen würde, zu gleicher Zeit auch auf vier andere Amendements ausdehnen möchte, die im Verfolg auch noch das Haus zu beschäftigen haben werden. Ich werde nicht unterlassen, sie nachher einzeln zu bezeichnen. Gemeinsam ist der Grund zu diesem meinem Vorschlage, bei welchem ich, mich in Uebereinstimmung zu befinden glaube mit den übrigen Mitgliedern, von denen die Amendements gestellt sind, der, weil, wie Sie am Schluß unter Nr. 33 der Amendements finden, wir detaillirte Anträge gestellt haben, die den Zweck verfolgen, am Schluß dem Gesetz einen dritten Theil hinzuzufügen, der über die Verfolgung der Rechtsansprüche aus diesem Gesetz Bestimmungen enthalten soll. Diese Vorschläge stehen aber in einem unlöslichen, innigen Zusammenhange mit einer Reihe von Einzelbestimmungen, die vorher schon durch den Gesetzentwurf sich ziehen. Es wird sich daher unter allen Umständen empfehlen, nicht vorweg schon diese sporadischen einzelnen Punkte zu erledigen, — was kaum möglich sein würde, ohne auf die Schlußvorschläge zurückzugreifen, — sondern die Angelegenheit im Zusammenhange zu erledigen. Demgemäß bezeichne ich als solche Punkte, auf die sich mein Antrag zur Geschäftsordnung bezieht, folgende: zu § 3 das Amendement B, ferner das Amendement zu § 17, welches die Nr. 9 trägt, das Amendement zu § 44, welches die Nr. 15 hat, zu § 104 mit der Nr. 31 der Amendements, und zu § 108 mit der Amendementsnummer 32.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich erkenne an, daß alle diese genannten Paragraphen in einem gewissen inneren Zusammenhange stehen, und daß die Sache gemeinschaftlich erörtert und entschieden werden muß; ich würde aber bedauern, wenn der Weg eingeschlagen würde, den der geehrte Herr Vorredner uns plausibel zu machen sucht. Es ist für mich eine große Schwierigkeit — und ich glaube, bei näherer Prüfung wird der größere Theil des Hauses meiner Meinung sein — spätere Paragraphen festzustellen, wenn ich nicht weiß, wie der Paragraph lautet, auf den sie konsequenter Weise gebaut sein sollen. Ich glaube, der richtige Weg wäre dann der, die Dis-

kussion nicht nur über den § 3, sondern auch über die Punkte zu eröffnen, die mit ihm zusammenhängen. Ich glaube also, in der Absicht mit dem Herrn Vorredner nicht zu differiren, ich möchte aber den Herrn Präsidenten dann bitten, es in der von mir bezeichneten Weise zu machen, damit wir nicht in der späteren Berathung bei den folgenden Paragraphen gehemmt sind durch unsere Unkenntniß der Beschlüsse bei § 3.

Präsident: Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Ich möchte bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Bernuth beizustimmen. Ich glaube wirklich, wenn Herr von Hoverbeck die Punkte ansehen will, die im § 114 der Vorschläge unserer sogenannten freien Kommission enthalten sind, so wird er mir zugeben, daß es sehr schwierig ist, jetzt schon an dieser Stelle bei § 3 auf alle die Punkte vorauszugreifen, die dort aufgezählt sind; ich glaube auch, daß die Beschaffenheit jener Punkte unter § 114 durchaus derartig ist, daß sie doch nur in einem theilweisen Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes stehen, und daß es sehr wohl möglich ist, daß wir die Finanzseite des Gesetzes als die Hauptsache behandeln und uns nachher vorbehalten, inwieweit wir den Rechtsweg festzustellen haben in Bezug auf die Invaliditätsansprüche. Ich möchte bitten, daß wir aus den fraglichen Gesichtspunkten, um nicht die Dinge mehrere Mal zu behandeln, dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Bernuth beistimmen.

Präsident: Es stehen also zwei Anträge gegenüber, — der des Abgeordneten von Bernuth, welcher vorschlägt, die Amendements, die auf Nr. 173 unter 1 B, 9, 15, 31, 32 und 33 stehen, in Einer Debatte zusammenzufassen, die aber erst nach Erledigung von § 111 eintreten soll, — und der entgegengesetzte des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, die von mir bezeichneten Amendements einschließlich des vorgeschlagenen dritten Theils gleich jetzt bei § 3 zu erledigen. Wenn keiner von beiden Anträgen die Zustimmung des Hauses fände, nehme ich an, daß das Haus nach der Reihenfolge der Vorschläge diskutirt.

Diejenigen Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten von Bernuth die Erörterung der von ihm und seinen Freunden in Nr. 173 der Drucksachen unter 1 B, 9, 15, 31, 32 gestellten Amendements bis dahin aussetzen wollen, daß über den von demselben Herrn vorgeschlagenen „dritten Theil" des Gesetzes diskutirt werden wird, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden. Damit ist der entgegengesetzte Antrag erledigt. Wir haben also bei § 3 jetzt nur das Amendement 173, 1 A zu diskutiren.

Der Abgeordnete von Winter hat das Wort.

Abgeordneter **von Winter:** Meine Herren, gestatten Sie mir, nur wenige Worte zur Rechtfertigung des eben bezeichneten Amendements anführen zu dürfen.

Die Motive zu dem vorliegenden Gesetzentwurf machen darauf aufmerksam, daß die gesonderte Behandlung der Pensionsverhältnisse der Offiziere einerseits und der Unteroffiziere und Soldaten andererseits durch die Verschiedenartigkeit der für die Pensionsverhältnisse beider Kategorien maßgebenden Gesichtspunkte geboten sei. Wenn man dies auch zugiebt, so wird man doch den Wunsch für gerechtfertigt halten müssen, daß die den Anspruch auf Pension in beiden Fällen begründende „Dienstbeschädigung" für beide Kategorien in gleicher Weise definirt wird, soweit dies eben mit der Festhaltung jener verschiedenartigen Gesichtspunkte verträglich ist.

Wenn Sie nun, meine Herren, den §. 3 mit dem entsprechenden § 58 der Vorlage vergleichen, so finden Sie, daß der letztere sowohl "äußere" wie „innere Dienstbeschädigung" abweichend von § 3 definirt. In Betreff der äußeren Dienstbeschädigung scheint die Verschiedenheit eine rein redaktionelle zu sein; rücksichtlich der inneren Beschädigung aber hat man es für angemessen gehalten, im § 58 ausdrücklich festzusetzen, daß zu der inneren Dieftbeschädigung auch dauernde Störungen der Gesundheit gerechnet werden sollen, welche durch epidemische oder endemische Krankheiten an dem dienstlichen Aufenthaltsorte hervorgerufen werden. Diese Bestimmung fehlt dem § 3, die Motive geben darüber keine Auskunft, ob es beabsichtigt gewesen ist, den Begriff der inneren Beschädigung für die Offiziere enger zu begrenzen, als für Unteroffiziere und Soldaten.

Die Proponenten dieses Amendements haben einen Grund für solche Beschränkung auch nicht auffinden können, sie schlagen Ihnen deshalb vor, auch in dem § 3 der durch die erwähnten Krankheiten hervorgerufenen Störungen ausdrücklich zu erwähnen und der Lit. B. des § 3 die in dem Amendement vorgeschlagene Fassung zu geben. Die Abänderung zu der Lit. A sehen sie als eine rein formelle Fassungsänderung an.

Präsident: Da Niemand weiter zu § 3 und dem einzigen vorläufig dazu stehen gebliebenen Amendement das Wort nimmt, so schließe ich die Diskussion und bringe, die Entscheidung über den Antrag von Bonin zu Alinea 2 vorbehaltend, den Vorschlag zur Abstimmung, den die Abgeordneten von Bonin und und Genossen auf Nr. 173 A erhoben haben. Findet er die Annahme des Hauses, so ist damit der betreffende Satz der Regierungsvorlage erledigt; event. bringe ich diesen Satz der Regierungsvorlage zur Abstimmung.

Die Abgeordneten von Bonin und Genossen schlagen vor, das Alinea 1 des § 3 zu fassen wie folgt:

Als Dienstbeschädigungen (§ 2) gelten:

a) die bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,

b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, so wie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a und b — u. s. w. wie im Entwurf.

Diejenigen Herren, die diese Fassung des ersten Alinea des § 3 annehmen und dadurch das Alinea in der Fassung der Regierungsvorlage beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Ich lasse die Entscheidung über das zweite Alinea wie auch über den ganzen Paragraphen nach Ihrem Beschluß ausgesetzt.

Zu § 4 liegt bis jetzt kein Abänderungsvorschlag vor. Wenn auch jetzt das Wort nicht und keine Abstimmung verlangt wird, erkläre ich § 4 in zweiter Lesung für angenommen.

Auf § 5 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen Nr. 173, 2:

Hinter den Worten „so kann demselben" einzuschalten „bei vorhandener Bedürftigkeit."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 5 — so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist von der Majorität angenommen, und ich darf wohl aussprechen, mit diesem Zusatze der ganze § 5.

Auf § 6 beziehen sich die beiden Anträge der Abgeordneten von Bonin und Genossen, Nr. 173, 3a und b.

Zu dem Paragraphen hat der Abgeordnete Probst das Wort verlangt.

Abgeordneter **Probst:** Meine Herren, das Amendement geht dahin, daß an Stelle des Ausdrucks „Durchschnitts-Einkommen der zuletzt bekleideten Charge" gesetzt werden soll „während des letzten Dienstjahres." Ich glaube, daß dieser Antrag nicht weit genug geht. Es giebt andere Gesetze, welche den Durchschnittsbetrag der Besoldungen, welche in den letzten Jahren genossen sind, zu Grunde legen; ich kenne ein Gesetz, welches den Durchschnittsgehalt der letzten fünf Jahre zu Grunde legt, und ich würde es für passend halten, daß mindestens der Durchschnittsgehalt der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt werde. Ich enthalte mich aber, diesen Antrag zu stellen, und führe dies nur an, um zu motiviren, warum ich auch gegen das Amendement stimmen werde.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu § 6 das Wort; die Diskussion darüber ist geschlossen. Ich bringe die beiden Anträge der Abgeordneten von Bonin und Genossen eventuell zur Abstimmung.

Der erste Vorschlag geht dahin:

Im § 6, Alinea 1, statt: „Durchschnittseinkommen", zu setzen: „pensionsfähigen Diensteinkommen (§ 10.)",

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 6 so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist von der großen Majorität angenommen.

Der zweite Antrag geht dahin, in demselben Alinea vor den Worten „innerhalb des Etats" einzuschalten „mindestens während eines Dienstjahres."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 6 auch diese Einschaltung in demselben beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ebenmäßig die Majorität des Hauses. —

§ 6, wie ich ihn im Ganzen zur Abstimmung bringe, lautet nun so:

> Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen (§ 10) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.
>
> Die Beförderung über den Etat, die bloße Charaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

Diejenigen Herren, die den Paragraphen in dieser seiner Gesammtheit annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

So ist der Paragraph angenommen. —

Zu § 7 hat der Abgeordnete Dr. Buhl das Wort.

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, bei § 7 sind wir von der Ansicht ausgegangen, daß das Diensteinkommen, entsprechend den betreffenden Beispielen in den Motiven, sich nicht auf Dienstzulagen bezieht, und von dieser Annahme ausgehend, haben wir keinen Antrag zu § 7 eingebracht. Sollte jedoch unsere Ansicht irrig gewesen sein, und sollte das Diensteinkommen auch die im § 10 angeführten Dienstzulagen in sich begreifen, so würden wir zu dem § 7 einen gemeinschaftlichen Antrag einbringen. Ich möchte deshalb hierüber um eine Auskunft bitten.

Präsident: Ein Antrag wird an diese Bemerkung nicht geknüpft?

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Da ich keine Auskunft über die angeregte Frage erhalte, stelle ich den folgenden Antrag.

Präsident: Ich kann nur Anträge zur Abstimmung bringen, die in meinen Händen sind.

(Abgeordneter Dr. Buhl überreicht dem Präsidenten seinen Antrag.)

Der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Buhl geht dahin, dem Paragraphen beizufügen, was ich jetzt verlese:

> Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§ 10) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

Es nimmt Niemand weiter zu § 7 das Wort; ich schließe die Diskussion darüber und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die für den Fall der Annahme des § 7 ihm den eben verlesenen Zusatz nach dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Buhl beifügen würden.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Zusatz entschieden. Es wird jetzt der § 7 zur Abstimmung gebracht, wie er sich aus dem § 7 der Vorlage und dem eben angenommenen Zusatz des Abgeordneten Dr. Buhl zusammensetzt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem Paragraphen in dieser seiner Gesammtheit zustimmen.

(Geschieht.)

Dieselbe Majorität, die sich für den Zusatz erklärt hatte. —

Auf § 8 ist bis jetzt kein Abänderungsvorschlag gerichtet; wenn das auch jetzt nicht geschieht, auch keine Abstimmung verlangt wird, erkläre ich § 8 für angenommen.

Auf § 9 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bonin und Genossen, Nr. 173, 4. Zu dem § 9 hatte auch der Abgeordnete Probst das Wort verlangt. Ich gebe es ihm.

Abgeordneter **Probst**: Meine Herren, ich werde hier dem Antrage Bonin beistimmen. Ich muß bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, weil es mir im Zusammenhange meiner Rede nicht gestattet war, daß wir in Betreff des Betrages der Pensionen in anderen Staaten insbesondere dadurch in eine ganz neue Lage versetzt werden, daß die Besoldungen der Militärs jetzt in Folge der Verträge in einem außerordentlichen Grade gesteigert worden sind. Es hat sich bei uns eine solche Differenz zwischen den Besoldungen der Militärs der höheren Grade und den Civilbesoldungen ergeben, daß man sagen kann, die socialen Verhältnisse werden förmlich geändert, es wird dahin kommen, daß nun der Militärstand als einzig wirklich bevorzugter Stand im ganzen Reiche erscheint und alle übrigen nur noch als untergeordnete Stände erscheinen. Der Eindruck dieser Aenderung war so groß, daß sich selbst die innigsten Anhänger der neuen Zeit kaum damit vertraut machen konnten. Nun, meine Herren, mag man immerhin sagen, wir werden das, was wir hier für das Militär beschließen, späterhin auch auf die Civilbedienstung ausdehnen; aber das ist keine richtige Auskunft. Der Unterschied bleibt bestehen, daß die Civilbesoldungen, welche der Pension zu Grunde liegen, ein außerordentlich viel geringeres Maß haben, als die Militärbesoldungen, und wollte man uns damit trösten, daß auch die Besoldungen für die Civilbeamten erhöht werden müßten, so glaube ich, daß man sich dadurch den Weg selbst abschneidet, daß man für das Militär die außerordentlichen Besoldungen und Pensionen ansetzt; alsdann wird gewiß für die Civilbesoldung nichts mehr übrig bleiben, und es bleibt damit der Stand der Civilbesoldung und damit auch der Stand der Civilpensionen auf dem niedrigen Niveau stehen, wie es bisher gewesen ist.

Aus diesem Grunde, meine Herren, glaube ich, ist der Antrag Bonin begründet, der darauf ausgeht, den Unterschied etwas auszugleichen; ich glaube aber kaum, daß damit der Sache genügt wird. Ich würde einen weiter gehenden Antrag richtig finden und unterlasse einen solchen nur wegen der voraussichtlichen Nutzlosigkeit eines solchen Vorschlags.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg**: Meine Herren, ich habe schon angeführt, daß ich diese Vorlage mit Freuden begrüße, und daß ich im Ganzen und Großen dafür stimmen werde, mir aber bei den einzelnen Punkten die Entscheidung vorbehalte. Meine Herren, wir müssen unsere Armee auch kampfbereit halten, sowie sie 1870 sich kampfbereit gezeigt hat und dadurch in der Lage war, unser Vaterland zu schützen und den Feind, der den Frieden brach, niederzuwerfen. Das ist aber eine schwierige Aufgabe — und darauf hat der Herr Bundesbevollmächtigte, Kriegsminister von Roon schon hingewiesen —: im Frieden die Armee kampfbereit und das Schwert scharf zu halten; es erfordert dies die ganze Hingebung der Offiziere und Mannschaften. Ich werde daher für alles das stimmen, was diesen Zweck verfolgt und was ich irgend wie mit meinem Gewissen verantworten kann. Es haben ja auch die Sätze, welche für die Hinterbliebenen derjenigen, welche auf dem Bette der Ehre gefallen sind, und die Sätze, welche für die Verwundeten und Verletzten ausgesetzt sind, im mindesten kein Bedenken; wir möchten sie noch erhöhen. Das einzige Bedenken für mich ist in Bezug auf die Friedenspensionen financieller Natur. Wir können nicht übersehen, welche Tragweite diese Pensionen haben, und wie sehr sie den Bundes-

Finanzetat belasten werden. Nun, meine Herren, ist vorgeschrieben, daß nach vierzigjähriger Dienstzeit jeder Offizier, ohne Nachweis militärischer Invalidität, seinen Abschied fordern kann. Ich sehe auf die höchsten Klassen der Offiziere, auf die Generäle, die nach vierzigjähriger Dienstzeit mit der in Aussicht gestellten Pension von 2475 bis 5490 Thalern in den Ruhestand treten, oder zu einer friedlichen Wirksamkeit übergehen können. Meine Herren, hier hat offenbar der Grundsatz Platz gegriffen, daß auch in die höheren Stellen frische Elemente gebracht werden. Ob aber nicht dadurch der Grundsatz zu sehr zurückgedrängt ist, daß auch die Erfahrung eine schwer wiegende Eigenschaft eines Heerführers ist, will ich dahingestellt sein lassen. Außer den prinzlichen Heerführern ist wohl kein großer Heerführer in dem letzten glorreichen Kriege gewesen, der nicht schon das vierzigste Dienstjahr zurückgelegt hätte.

Es ist nun auch hier ein Amendement eingebracht, welches die financiellen Bedenken mindern oder beseitigen soll. Ich kenne ein Mittel und habe es schon angedeutet, durch welches die verbündeten Regierungen die Bedenken in dieser Beziehung ganz beseitigen und uns die Zustimmung zur Vorlage leicht machen könnten.

In den Motiven ist angeführt, daß eine bestimmte Summe der Kriegskontribution zurückbehalten werden soll, um die $13^1/_4$ Millionen jährlich, die ungefähr auf Grund dieser Vorlage, wenn sie Gesetz wird, bezahlt werden müssen, zu decken. Das wäre also ungefähr $1^1/_4$ Milliarde Franks oder 260 Millionen Thaler. Nun sagen die öffentlichen Blätter — und die verbündeten Regierungen haben das durch die officiösen Organe nicht widerlegen lassen, ich nehme daher an, daß sie damit einverstanden sind — daß dieser Fonds kein ständiger, sondern ein sinkender sein soll, der nach Maßgabe des jährlich naturgemäß sich vermindernden Bedürfnisses sich vermindern und später, wenn nach einer Reihe von Jahren das Bedürfniß ganz aufhört, erlöschen soll. Das ist es, was ich nicht wünsche. Ich wünsche, daß die verbündeten Regierungen diesen Fonds als einen ständigen hinstellen, welcher, durch die Verminderung des Bedürfnisses sich vermehrend, die Bestimmung hat, aus demselben künftig alle Pensionen der Militärpersonen des Reichsheeres und der Marine zu bestreiten, und daß über den Stand dieses Fonds dem Reichstage jährlich Mittheilung gemacht werde. Geschieht dies, dann wird unser Pensionsetat auf eine sehr erhebliche Weise entlastet; wir haben dann Aussicht, daß dies einwirken wird auf die Verminderung der für jedes einzelne Land immer unbequemen Matrikularbeiträge, und jedenfalls haben wir die sichere Aussicht, daß die Steuerkraft unserer deutschen Länder zum Zwecke der Pensionirung und der Unterstützung nicht weiter wird in Anspruch genommen werden. Darum bitte ich die verbündeten Regierungen, sich darüber äußern zu wollen. Wenn sie sich damit einverstanden erklären, so werden meine Bedenken gegen die Vorlage schwinden; im entgegengesetzten Fall werde ich für das Amendement Bonin stimmen.

*

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz**: Nur wenige Worte zur Begründung eines Vorschlages, an dessen Entstehung im Hause ich mitbetheiligt gewesen bin.

Wenn, wie bereits vorher von einem meiner politischen Freunde erwähnt worden ist, die allgemeine Finanzlage sowohl des Bundes als namentlich auch der einzelnen Staaten und der Umstand, daß die dringenden Bedürfnisse ihrer verschiedenen Gebiete des Staatslebens wegen mangelnder financieller Mittel bisher ihre Befriedigung nicht haben finden können, uns eine Beschränkung auf dasjenige, was im Interesse der Hauptsache, d. h. der Kriegstüchtigkeit der Armee erforderlich ist, auferlegt; so trat an uns die Frage heran, inwieweit in dem vorliegenden Gesetze diesem Gesichtspunkte Rechnung getragen ist; und wenn wir von vornherein, was das Unterpersonal betrifft, im Abschnitte 2 des Gesetzes vollständig mit der Regierungsvorlage übereinstimmen, so erschien es uns, daß, was die Pensionirung der Offiziere betrifft, hier über das richtige und nothwendige hinausgegangen wird, daß wir, wenn in manchen Fällen auch weiter zu gehen, in der Hauptsache doch bei den bisher bestehenden Regeln zu bleiben haben werden.

Wir machten uns auf der einen Seite klar, daß es mit den bisherigen Bestimmungen im Wesentlichen möglich gewesen ist, die Verjüngung des Offizierkorps in der Weise durchzuführen, wie wir es in den letzten Feldzügen vom Jahre 1864, 1866, 1870/71 erlebt und wirken gesehen. Wir sehen, daß wir also mit den bisherigen Pensionsgesetze im Wesentlichen das Erforderliche haben erreichen können.

Wir machten uns ferner klar, daß derjenige Uebelstand, der beim Unteroffizierstande wesentlich ist, bei dem Offizierstande nicht zutrifft, daß nämlich der Andrang zur Offizierkarriere zur Zeit noch ein lebhafter, und aus diesem Grunde eine Verbesserung der Pension nicht erforderlich ist. Drittens schienen uns in einzelnen Sätzen die von der Regierung vorgeschlagenen Pensionen über das Maß dessen, was der Begriff Pension darstellt, hinauszugehen. In dieser Beziehung schien es zweckmäßig, von den Vorschlägen, die die Regierung macht, diejenigen beizubehalten, die offenbare Mängel des Systems beseitigen. Zu diesen rechne ich den Anfang der Pensionsberechtigung mit 10 Jahren statt der früheren 15 Jahre, und dann vor Allem die Aufgabe des Sprunges in der Pensionssteigerung von 10 zu 10 Jahren und dafür die Einführung einer Steigerung von Jahr zu Jahr. Aber ich meine auch, daß das Verhältniß der Pension und der Steigerung der Pension zum Gehalt selbst und zum Aufsteigen desselben nach dem alten Grundsatz beizubehalten ist. Bisher haben wir zwar in der preußischen Armee einen Sprung von 10 zu 10 Jahren gehabt, aber dennoch im Ganzen nur eine Steigerung von $^1/_{80}$ pro Jahr, und ein Theil meiner politischen Freunde und ich sind der Ansicht, daß man aus den Gründen, die ich vorher angeführt habe, diese Steigerung mit den Modifikationen, die ich vorher angedeutet habe, auch fernerhin beibehalten solle.

Ich will nur noch wenige Worte über die financielle Bedeutung der Amendements sprechen. Ich bemerke, daß die Pension, und zwar vor allen Dingen die Pension der untern Chargen nach dem Vorschlage, den wir zu machen haben, sich wesentlich besser stellt, als es bis jetzt der Fall gewesen ist; daß die Verminderung sich hauptsächlich auf die höheren Chargen erstreckt, weil bei diesen mit der Anzahl der Dienstjahre die Pension um soviel Sechszigstel steigt wie bei unserem Vorschlag um Achtzigstel. Endlich will ich hinzufügen, daß die Berechnung des financiellen Resultats, die nach dem vorliegenden preußischen und norddeutschen Etat gemacht ist, sich etwa so stellt, daß das Mehrerforderniß nach dem Vorschlage, den der Herr Abgeordnete von Bonin bezüglich der Einführung der Steigerung mit $^1/_{80}$ macht, um die Hälfte geringer ist, als bei Annahme der Regierungsvorlage. Ich bitte, den Antrag, den die Herren Abgeordneten von Bonin und Genossen gestellt haben, sowohl im Interesse des Staates wie der Armee anzunehmen.

(Beifall rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin**: Dem, was vom Herrn Vorredner angeführt ist, habe ich nur noch einige Worte hinzuzufügen. Es ist schon hervorgehoben worden, daß in den zur Zeit noch bestehenden Verhältnissen die Steigerung der Pension mit $^1/_{80}$ maßgebend ist. Es ist eben so schon angeführt, daß der Effekt dieser Steigerung aber nur in zehnjährigen Perioden eintrat, daß also in der Zwischenzeit gar keine Verbesserung, keine Erhöhung der Pension durch längere Dienstzeit für Offiziere herbeigeführt werden konnte. Wenn nun die jetzige Gesetzesvorlage sehr wesentliche Verbesserungen für die künftige Pensionirung der Offiziere herbeiführt, namentlich durch Eintritt der Pensionsberechtigung bei nachgewiesener Invalidität mit zehn Jahren Dienstzeit gegen früher 15 Jahren, und dann ferner die Steigerung der Pension von Jahr zu Jahr, so schien es uns angemessen, bei dieser doppelten Aufbesserung gegen früher die von der Regierung vorgeschlagene Steigerung mit $^1/_{60}$ nicht in derselben Weise eintreten zu lassen, wie es die Regierung ihrerseits gethan hat. In den Motiven finden Sie an verschiedenen Stellen die Bezugnahme darauf, daß mehrere Vorschläge der Regierung sich vorzugsweise auf diejenigen Verhandlungen stützen, die in der Kommission des Reichstages für die Vorberathung einer damals schon eingebrachten Vorlage wegen des Reichsbeamten-Gesetzes stattgefunden hatten. Die Regierung hatte in diesem Beamtengesetz ebenfalls die jährliche Steigerung mit $^1/_{80}$ vorgeschlagen. Im Schoße der Kommission wurde aber $^1/_{60}$ von

der Mehrheit der Kommission angenommen, und die Regierung hat nun, gestützt auf diesen Kommissionsbeschluß, in der jetzigen Vorlage vorgeschlagen, statt der früher stattgefundenen und zur Zeit noch stattfindenden Steigerung mit $^1/_{80}$ die von $^1/_{60}$ eintreten zu lassen. Die Erfolge, welche die Abänderung, die wir uns vorzuschlagen erlaubt haben, herbeiführen wird, hat der Herr Vorredner schon angegeben. Es scheint angenommen zu werden, daß, wenn die Steigerung mit $^1/_{60}$ in der vorgeschlagenen Weise eintreten und eine vierzigjährige Dienstzeit angenommen werden sollte, sich das Verhältniß wesentlich günstiger gestalten würde für die Offiziere. Diese Annahme trifft aber nicht zu. Dagegen aber wird, wenn, wie jetzt von uns beabsichtigt wird, mit der $^1/_{80}$ Steigerung nicht das vierzigste Dienstjahr beibehalten wird, sondern die Steigerung bis zu $^{60}/_{80}$ also $^3/_4$ in derselben Weise wie die Regierung vorgeschlagen hat, über das vierzigste Dienstjahr hinaus fortschreitet, und der Abschluß erst in einem späteren Termine, nämlich mit dem fünfzigsten Dienstjahre eintreten soll, jedenfalls dadurch die Steuerkraft des Landes wesentlich erleichtert. Diese Rücksichten, die auch der Herr Vorredner eben angeführt hat, und das Bestreben, für die untern Chargen so weit möglich eine bessere Stellung herbeizuführen, eben so aber die Steigerung der Anforderungen an die Steuerkraft des Landes so viel wie möglich zu verhindern, haben uns geleitet, als wir den Antrag unsererseits eingebracht haben.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Es ist offenbar ein großer Uebelstand, daß wir bei Beurtheilung dieser Fragen, die uns jetzt beschäftigen, gewissermaßen einem kalkulatorischen Räthsel gegenüber stehen. Es sind uns Listen vorgelegt worden von der freien Kommission, es ist aber Keiner von uns, der bei jeder Position die volle Gewißheit hat, daß die Zahlen in den Listen richtig ausgeworfen sind, und ich glaube, es sind diese Listen noch nicht einmal genau seitens der Bundesbehörden geprüft worden. Meine Herren, ich kann nicht leugnen, daß ich in der Berathung dieser Fragen unter meinen Freunden mich vollkommen von denselben Argumenten habe leiten lassen in meiner Beurtheilung, wie sie zum großen Theil der Herr Abgeordnete von Kardorff heut Ihnen ausgeführt hat. Ich habe unter meinen Bekannten für $^1/_{80}$ gesprochen; es läßt sich aber nicht leugnen, daß auch dieses $^1/_{80}$ nicht ganz zutreffend ist. Sie werden z. B. finden, daß dieses $^1/_{80}$ eine Kategorie gegen den bisherigen Stand beeinträchtigt, und das ist die Kategorie der Hauptleute zweiter Klasse. Ich habe ebenfalls unter meinen Freunden die Ansicht vertreten, daß, da es uns Allen darauf ankommt, den Pensionsansprüchen unserer Armee gerecht zu werden, wir keinesfalls darauf ausgehen sollen, irgendwo eine Schmälerung eintreten zu lassen; das würde aber hier der Fall sein. Ich für meine Person bin soweit gegangen, daß ich offen ausgesprochen habe, mir seien die Pensionssätze für die niederen Chargen, d. h. bis zum Hauptmann, zu niedrig; denn ich befürchte aus der Erhöhung dieser Sätze keineswegs, daß ein Offizier, der diesen Chargen angehört, sich verleiten lassen werde, um des Genusses von 100 oder 150 Thalern Pension willen frühzeitiger den Abschied zu begehren, als er ihn nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu fordern berechtigt wäre. Ich möchte, meine Herren, ehe wir einen Beschluß fassen über $^1/_{60}$ oder $^1/_{80}$, diesen Gedanken ausgesprochen haben, und ich glaube wohl, daß er der Erwägung werth ist; ich glaube, daß man keine Zahl beschließen solle, die auch einer einzigen Kategorie zu nahe tritt und sie schlechter stellt, als sie bisher gestanden hat.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf:** Meine Herren, ich würde mich auch vielleicht für das $^1/_{80}$ entscheiden können, indessen sind zwei Gründe vorhanden, die es mir einigermaßen erschweren; einmal die Besorgniß, daß wir durch die bisherige preußische Knappheit so sehr daran gewöhnt sind, Alles auf das äußerste Maß zu bemessen, bei einer Gelegenheit, wo wir aus dem Volleren wirthschaften könnten, zu dieser Knappheit zurückzukehren versucht sind. In anderen deutschen Ländern ist man gewohnt gewesen, viel höhere Pensionsbeträge zu geben, es gab z. B. deutsche Bundeskontingente, in denen dem Landesherren es frei stand, im Wege der Gnade der Pension eine Dienstzeit von zehn Jahren zuzulegen, und das geschah in der Regel. Andererseits erkläre ich mich für $^1/_{80}$ und nicht, wie das im Bundesbeamten-Gesetz vorgesehen wurde, — was bisher nicht zu Stande gekommen ist, das aber jedenfalls noch zu Stande kommen wird — für $^1/_{60}$. Wenn für die unteren Chargen, denen das $^1/_{60}$ zu Gute kommen würde, eine Ausgleichung dahin getroffen würde, daß denen noch etwas zugelegt würde, und wenn in dem übrigen Gesetz andere Abstriche nicht erfolgten, so würde ich mich entschließen können, auch für $^1/_{80}$ zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Buhl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Ich möchte dem Herrn Vorredner bemerken, daß der Grund, weshalb die Pension des Hauptmanns 2. Klasse jetzt reducirt wird, darin liegt, weil der Hauptmann 2. Klasse in seinem Gehalt um 100 Thlr. niedriger angesetzt ist als bisher, daß also in diesem Falle das in $^1/_{80}$ umgeänderte $^1/_{60}$ nicht die Schuld trägt. Dann möchte ich die Herren darauf aufmerksam machen, daß ja noch ein weiterer Vorschlag kommt, durch den die Offiziere der unteren Chargen, also die Lieutenants, die Ober-Lieutenants und die Hauptleute 2. Klasse, wenigstens insoweit sie durch den Krieg dienstunfähig geworden sind, sogar noch etwas besser gestellt werden, als es in der Regierungsvorlage beabsichtigt war.

Was endlich die Pensionssätze der anderen deutschen Staaten betrifft, so muß ich von den bayerischen Pensionssätzen allerdings sagen, daß hier die Pensionen der unteren Chargen höher sind, als es in dem neuen Gesetz projektirt ist, daß dagegen die Pensionen der oberen Chargen außerordentlich viel niedriger sind. Der Grund, weshalb in Bayern diese Verhältnisse vorliegen, ist der, weil wir in Bayern blos eine Chargenpension hatten, und weil dort keine Anciennetätszulagen gewährt werden. Es werden allerdings die bayerischen Offiziere der untern Chargen, die durch den gegenwärtigen Krieg invalide geworden sind, für ihre Anfangspension und für einen anderen Umstand, — nämlich dafür, daß sie nach dem bayerischen Gesetz, wenn sie vor dem Feinde verwundet wurden, noch zwei Grade weiter avanciren konnten, daß also z. B. der Lieutenant zum Hauptmann 1. Klasse avancirte, — für diese beiden Punkte werden unsere bayerischen Offiziere die Wohlthaten des § 45 in Anspruch nehmen müssen, der in der Uebergangsbestimmung enthalten ist. Ich glaube so den Herren nachgewiesen zu haben, daß auch nach unserer Intention für die unteren Chargen sogar noch etwas besser gesorgt werden soll, als die Regierungsvorlage vorschlägt, und außerdem gezeigt zu haben, daß die Hauptleute 2. Klasse nicht wegen des Gesetzes, sondern wegen des Gehalts niedrigere Pensionen bekommen. Ich glaube deshalb zur Annahme unserer Vorschläge rathen zu dürfen.

Präsident. Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Indem ich anknüpfe an das eben Gesagte und an die Bemerkung des Grafen Kleist, glaube ich, daß die Intention des Hauses in keinem Falle dahin gehen wird, namentlich die Hauptleute 2. Klasse schlechter zu stellen durch dieses Amendement als bisher; und wenn sich herausstellt, was sich herausstellen dürfte — nach einer mir vorliegenden Berechnung bekommen in den verschiedenen Dienstaltern bei Annahme des Amendements die Hauptleute 2. Klasse eine geringere Pension als sie bisher zu beziehen das Recht hatten, und eine unverhältnißmäßig geringere gegenüber den anderen Chargen und gegenüber der Regierungsvorlage, — stellt sich dies heraus, so glaube ich allerdings, dürfte die Geneigtheit vorhanden sein, in der dritten Lesung bei Annahme des Amendements diesen Uebelstand zu beseitigen. Ich glaube daher, das Amendement kann unbedenklich angenommen werden — ungeachtet dieser Ausstellung. Man ist ja immer in der dritten Lesung in der Lage, das Erforderliche noch nachzutragen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Bethusy-Huc**: Meine Herren, so wenig ich dem Umstande, daß die Hauptleute 2. Klasse nach dem gegenwärtigen Amendement geringer bedacht werden als

nach dem gegenwärtigen Zustande, eine praktische Tragweite beimesse, weil, wie der Herr Abgeordnete Dr. Buhl schon richtig ausgeführt hat, diejenigen Hauptleute 2. Klasse, welche in dem Kriege beschädigt worden sind, nach den noch später in Aussicht stehenden Amendements besser bedacht werden sollen als bisher, — und der Fall, daß Hauptleute 2. Klasse wegen körperlicher Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes sich im Frieden pensioniren lassen, zur großen Ausnahme gehört, diese Pensionirung vielmehr in der Regel erst einzutreten pflegt, wenn die Beförderung in den Rang der Stabsofffziere erwartet wird, aber nicht eingetreten ist, — so kann ich doch mit dem Herrn Abgeordneten Miquel darin übereinstimmen, daß ich auch nicht eine Kategorie unseres Heeres durch das gegenwärtige Gesetz in deteriorem conditionem versetzen möchte, als sie bisher war, und würde mir auch meinerseits vorbehalten, für diese eine Kategorie in der dritten Lesung ein Amendement einzubringen, welches sich unschwer bei der Normirung der Gehaltssätze wird einfügen lassen und welches diesem Uebelstande abhilft. Ich möchte Sie aber davor warnen, diese Benevolenz, welche den Hauptleuten 2. Klasse gewährt werden soll, die exceptionelle Wirkung, welche das Amendement gerade für sie hat, auf die anderen Subalternoffiziere auszudehnen, welche meines Erachtens durch die Vorschläge des Gesetzes und der Amendements in vollkommen ihrem Range entsprechender Weise bedacht sind.

Dem Herrn Abgeordneten Grafen von der Schulenburg möchte ich zu erwidern mir erlauben, daß, wenn er auf die Pensionsverhältnisse anderer Staaten sich zurückbezogen hat, ich ihm allerdings zugeben muß, daß in vielen das Verhältniß der Pension zum Gehalte, namentlich bei den unteren Chargen, ein weit günstigeres ist, als es nach dem bisherigen preußischen Reglement war und als nach den Vorschlägen dieses Gesetzes, selbst nach Annahme von ein Sechszigstel eintreten würde, daß aber die Gehälter, von denen aus das Pensionsverhältniß normirt wird, in den meisten anderen deutschen Staaten umsoviel geringer sind, daß der absolute Betrag der Pension in den meisten Staaten des deutschen Reichs — ich kenne eine Ausnahme, das ist Bayern — besonders für die unteren Offiziere bisher sehr viel geringer war, als er jetzt nach der Herabsetzung der Verhältnisse sein würde. Dieser Unterschied geht so weit, daß aus einem speciellen Bundesstaate mir von kompetenter Seite gesagt worden ist, daß nach Annahme dieses Gesetzes die höheren Officiere mehr an Pension erhalten würden, als sie bisher an Gehalt hatten. Wenn der Herr Abgeordnete Graf von der Schulenburg uns die Beibehaltung von ein Sechszigstel wegen des in Aussicht stehenden Gesetzes für Civilbeamte, in welchem derselbe Verhältnißsatz angenommen werden soll, empfehlen zu sollen geglaubt hat, so erlaube ich mir zu entgegnen, daß die gleichmäßige Uebertragung einer absoluten Ungleichmäßigkeit noch lange keine Gerechtigkeit ist, und daß, so lange die Ungleichmäßigkeit der Gehälter zwischen Civil- und Militärbeamte in dem Grade stattfinden wird, als bislang der Fall war, eine Gleichmäßigkeit der Pensionsquoten für beide nur dazu beitragen kann, eine größere Ungleichmäßigkeit der Rechtsverhältnisse herzustellen. Die Herstellung einer Gleichmäßigkeit der Gehälter wird aber nach meiner Meinung leider noch lange Zeit haben. Sobald sie hergestellt sein wird, werde ich dem Abgeordneten Herrn Grafen von der Schulenburg die Hand bieten auch für die Gleichmäßigkeit der Pensionsverhältnisse, und wenn es die Staatsmittel erlauben würden, auch in den von ihm gewünschten Abweichungen von der bisherigen preußischen Knappheit die Hand bieten. Bis dahin aber möchte ich vorschlagen, uns von der Knappheit nicht mehr zu entfernen, als es der Gesichtspunkt erheischt, den mein Freund Kardorff und Dr. Wehrenpfennig angeführt hat, nämlich der Gesichtspunkt, der der oberste in dieser Berathung für uns Alle ist, die Aufrechterhaltung der Schlagfertigkeit der Armee.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Oberst Fries hat das Wort.

Königlich bayerischer Bundesbevollmächtigter Oberst **Fries:** Meine Herren, ich bestätige zunächst, was von dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl geäußert worden ist bezüglich des geringeren Maßes der Pensionen bei den untersten Offiziersklassen, namentlich den Lieutenants und Oberlieutenants im Vergleiche zu den jetzigen Pensionen dieser Chargen in Bayern. Es ist diese Reduktion jedoch gewissermaßen eine nothwendige Folge der principiellen Vorzüge des Gesetzes. Ich will damit sagen: wenn das neue Gesetz da in der Annahme der Pensionssteigerung nach der Zahl der einzelnen Dienstjahre einen wesentlichen Vorzug vor unserem bisherigen bayerischen Pensionsgesetze hat, welches eine solche Steigerung überhaupt nicht kennt, und ebenso auch gegenüber dem bisherigen preußischen Gesetz, welches nur von zehn zu zehn Jahren Pensionserhöhungen gewährt, so folgt andererseits gerade aus diesem Vorzug, daß man die Anfangssätze nicht allzu hoch bestimmen kann. Wir haben in dem bayerischen Pensionsgesetze, das bei Ausbruch des Krieges zurückgezogen wurde und ebenfalls auf dem Princip der jährlichen Steigerung beruhte, das gleiche Verfahren einhalten müssen; auch dort waren ungefähr gleich niedrige Anfangssätze für die unteren Offiziersgrade in Aussicht genommen, wie sie der vorliegende Entwurf bestimmt.

Wie der Herr Abgeordnete ferner erwähnte, wird darin ein Korrektiv liegen, daß für die Offiziere, die als Verwundete und Invalide aus dem Kriege hervorgehen, besondere Zulagen normirt sind. Außerdem will ich übrigens hier noch erinnern, daß nach allgemeiner Wahrscheinlichkeit die Pensionirung für jene unteren Chargen bei einer geringeren Zahl von Dienstjahren unter gewöhnlichen Verhältnissen nur ausnahmsweise vorkommt. Ich möchte dann weiter bemerken, daß wo geringere Pensionen sind, diese zum Theil ausgeglichen werden durch größere Gehälter, welche wir ja in Uebereinstimmung mit den norddeutschen Sätzen einzuführen vertragsmäßig verpflichtet sind. Eben dieses Princip der Gebührengleichheit hat uns aber von bayerischer Seite auch in anderer Beziehung veranlaßt, zu denjenigen neuen Sätzen in den Pensionen, die etwas niedriger waren, uns zu bequemen. Damit, daß wir die norddeutschen Gebührensätze für die bayerische Armee annahmen, hatten wir ja eben das ganze System der Gebührenbestimmung angenommen. Dasselbe System findet sich aber in den Pensionssätzen wieder. Wir würden also in einen Widerspruch fallen, wenn wir hier einseitig Vorzüge in Anspruch nehmen wollten, die nach jenen allgemeinen Grundlagen eben nicht angehen. Das Pensionsgesetz ist ja überdies in seinem System ein zusammenhängendes Ganzes, ein Gebäude, bei dem man an einem Stück nicht rütteln kann, ohne auch das andere zu verändern. Man kann nun immerhin verschiedener Ansicht sein darüber, ob die vorgeschlagenen Sätze hier oder dort zureichen, und es ist nun die vorliegende Aufgabe, sie festzustellen. Allein unter diesen möglichen verschiedenen Ansichten repräsentirt auch die Vorlage eine solche, und weshalb wir dieser uns anschlossen, hierfür habe ich soeben die wesentlichsten Gründe erörtert.

Was nun endlich das weitere Avancement der wegen Verwundung im Felde pensionirten Offiziere in Bayern betrifft, so gehört dies Verrecht nach specieller Zusicherung zu denjenigen Ansprüchen, welche das Gesetz, wenn ich nicht irre, in den §§ 45 und 46 zu wahren sich ausdrücklich vornimmt. Der betreffenden Auffassung des Bundesrathes zufolge werden dieselben in der Art zu wahren sein, daß alle vom 1. August ab und bis zur Publikation dieses Gesetzes pensionirten Offiziere ihre Ansprüche fortbehalten, sofern nicht das neue Gesetz ihnen höhere Pensionen gewährt.

Ich glaube hiermit, meine Herren, die geäußerten Bedenken, soweit sie von dem Hause getheilt werden möchten, beseitigt und speciell auch den Motiven zur Würdigung des bayerischen Standpunktes bei der ganzen Berathung des neuen Gesetzes vorerst hinreichend Ausdruck gegeben zu haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Cranach hat das Wort.

Abgeordneter **von Cranach:** Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Ermäßigung von $^1/_{60}$ der Steigerung auf $^1/_{80}$ angenommen würde, dann auch die Kategorie der Generalmajors mit dem Gehalt ihres Grades ohne Dienstzulage schlechter gestellt sein würde, als sie augenblicklich gestellt ist. Gegenwärtig nämlich beträgt nach der vergleichenden Uebersicht zur Anlage A das pensionsfähige Diensteinkommen eines Generalmajors ohne Dienstzulage 3600 Thaler, während es nach der Vorlage sich nur auf 3420 Thaler stellt; nimmt man nun die Steigerung von $^1/_{80}$, dann würde nach vollendeter zwanzigjähriger Dienstzeit die Pension sich auf 1285 Thaler stellen, während sie gegenwärtig bereits 1350 Thaler beträgt. Ich habe hierauf aufmerksam machen wollen, damit bei der beabsichtigten Amendirung für die dritte Lesung auch auf diese

Kategorie und nicht blos auf die Kategorie der Hauptleute und Rittmeister zweiter Klasse Rücksicht genommen werden möge.

Was nun die Frage der Ermäßigung von $^1/_{60}$ auf $^1/_{80}$ überhaupt betrifft, so ist ja gar nicht zu verkennen, daß sich für die Steigerung von $^1/_{60}$ sehr viel anführen läßt, namentlich auch im Hinblick auf das, was für die Civilbeamten nach der Bundesbeamten-Gesetzvorlage vorgesehen war. Ich selbst stehe nicht auf diesem Boden; ich meines Theils bin geneigt, für die Steigerung um nur $^1/_{80}$ zu stimmen, und ich würde das um so lieber thun, wenn die Amendirung, die vorhin von mir erwähnt wurde, erfolgte. Es möchte doch auch wohl diese Steierung um nur $^1/_{80}$ jetzt allgemeineren Anklang im Hause finden, als früher, weil es ja scheint, als ob vom Bundesrathstische kein absonderlich großes Gewicht auf Beibehaltung des Steigerungsverhältnisses von $^1/_{60}$ jährlich, wie es die Vorlage gebracht hat, gelegt wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin**: Meine Herren, es ist bereits von der Regierung in den Motiven zu der Vorlage auf das Bestimmteste das Princip aufgestellt worden, daß durch das neue Gesetz kein Militärpensionär schlechter gestellt werden solle, als er bisher gestanden hat unter Aufrechthaltung der bisherigen Bestimmungen. Von diesem Gesichtspunkte aus sind auch wir bei der Berathung dieses Gesetzes ebenfalls ausgegangen, und es ist durchaus nicht die Absicht gewesen, in irgend einer Weise Aenderungen herbeizuführen, die für einzelne Kategorien allgemein durchgreifend eine Verschlechterung herbeiführen würden. Lassen Sie uns aber diese Rücksicht nicht zu weit ausdehnen, meine Herren; z. B. der Fall, den eben der Herr Vorredner angeführt hat, der Fall der Pensionirung eines Generalmajors ohne Dienstzulage nach Erfüllung des zwanzigsten Dienstjahres, kann doch nicht für die kalkulatorische Richtigkeit der deshalb aufgestellten Rechnung einstehen; wenn das Angeführte aber wirklich richtig ist, so ist meiner Ueberzeugung nach dieser Fall ein ganz unpraktischer, denn, meine Herren, mit zwanzig Dienstjahren werden wir wahrscheinlich keinen Generalmajor zur Pensionirung bekommen, wogegen in den höheren Chargen sich schon eine wesentlich bessere Pension herausstellt, als ein Generalmajor ohne Dienstzulage bisher bezogen hat.

Der Ansicht, die der Herr Abgeordnete Miquel ausgesprochen hat, daß man eventualiter diese Frage bei der dritten Lesung definitiv entscheiden könne — und zwar in demselben Sinne, den wir ja Alle verfolgen, daß kein Offizier schlechter gestellt werden dürfe, als er unter Beobachtung der Vorschriften der früheren Reglements resp. der gesetzlichen Bestimmungen stand — dieser Ansicht, glaube ich, wird vollständig Rechnung getragen werden können, und die Gelegenheit dazu wird sich darbieten bei der Feststellung des folgenden § 10 in der dritten Lesung. Darum bitte ich Sie dringend, zunächst für den § 9 nach unseren Vorschlägen zu stimmen und alles Weitere zur Regulirung der etwa daraus hervorgehenden Unzuträglichkeiten der dritten Lesung vorzubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich stimme dem Antrag des Herrn Vorredners bei und möchte meinerseits darauf aufmerksam machen, daß wir vielleicht schon an und für sich fehlerhaft verfahren sind, insofern wir das Gesetz nicht in eine feste Kommission verwiesen haben, die alle diese difficilen Berechnungen viel richtiger und glaubhafter hergestellt haben würde als die freie Kommission. Es ist uns ja übrigens unbenommen, noch in dieser Lesung nach Annahme der einzelnen Paragraphen das Gesetz in eine feste Kommission zu verweisen.

(Widerspruch.)

In Betreff des Antrages Miquel, der die Hauptleute zweiter Klasse besser gestellt wissen will, in Betreff der Aeußerungen des Abgeordneten von Cranach, daß die Generalmajore schlechter gestellt wären, als sie verdienen, würde diese Verweisung vielleicht sehr nützlich sein. Diese Dinge könnten ja noch ein Mal in der Kommission durchgerechnet werden, und wir werden meo voto das Gesetz für die dritte Lesung besser durch eine solche Kommission vorbereiten.

Meine Herren, eine solche Kommission, — es wird mir eben gesagt, es wären nur noch acht Tage Zeit, — braucht nicht länger als höchstens 24 Stunden, um diese Arbeiten abzuschließen. Ich möchte zur Sache selbst bemerken, daß ich principaliter ein Anhänger der Steigerung um $^1/_{60}$ bin und meinerseits dem Gesetze den Vorzug gegeben haben würde, wenn es mit fünfzehn Jahren erst die Pensionsberechtigung mit $^{15}/_{60}$ begonnen hätte, und meine politischen Freunde, was namentlich den Herrn Grafen von der Schulenburg interessiren wird, waren darin größtentheils mit mir einverstanden, sie haben nachher in der freien Kommission diesen Gesichtspunkt fallen lassen, weil die Schwierigkeiten der kalkulatorischen Berechnung zu groß waren, als daß sie in dieser Kommission zu bewerkstelligen gewesen wären.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich möchte bitten, daß wir für solche einzelne Fragen, wie die, ob ein Hauptmann zweiter Klasse und ein Generalmajor, für den ich in diesem Falle weniger Besorgniß haben würde, vor Verlust geschützt werden sollen, nicht eine officielle Kommission einsetze; es ist wirklich hinreichend, wenn die Mitglieder unserer freien Kommission, die in so dankenswerther Weise das Material durchgearbeitet haben, die Zahlen, die vor uns liegen, noch weiter untersuchen, aber heute noch eine Kommission zu ernennen, wäre meiner Ansicht nach vier Wochen zu spät.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Ich glaube, meine Herren, daß mein Freund Kardorff das uns von der freien Kommission dargebotene Material unterschätzt. Ich glaube, wir müssen uns Alle gestehen, daß sie nur nicht genügend benutzt sind, nicht aber, daß die Kommission sich nicht genügende Mühe gegeben hat. Ich habe mich soeben einer Vergleichung der uns vorgelegten Tabellen unterzogen und mich daraus überzeugt, daß der Uebelstand mit dem Generalmajor nur in den Dekadentabellen zum Ausdruck kommt, in den anderen aber gar nicht, nämlich in derjenigen Tabelle, welche die Mitte der Dekaden herausgreift, 15, 25, 35 Jahre; dasselbe Verhältniß trifft zu in Betreff der Pensionsabminderung für die Hauptleute zweiter Klasse. Diese Pensionsabminderung ist stark in der nach Dekaden berechneten Tabelle hervorgetreten. Es tritt die Pensionsabminderung nicht nach Dekaden sondern nach der Mitte derselben in folgender Gestalt zu Tage: Hiernach bekommt der Hauptmann zweiter Klasse nach dem gegenwärtigen Zustande nach 15 Jahren 250 Thaler, nach dem Amendement nach 15 Jahren 275 Thaler, also mehr, als er bisher bekommen hatte; und 15 Jahre werden doch die Durchschnitts-Dienstzeit sein, in welcher die Hauptleute zweiter Klasse die Pension nachsuchen werden. Nach 25 Jahren kriegt er statt 375 Thaler nur 374, also nur 1 Thaler weniger als bisher, und erst nach 35 Jahren wird eine Abminderung von 16, sage „sechszehn Thalern" jährlich nachgewiesen. Nun frage ich Sie, ob der Fall wahrscheinlich ist, daß Hauptleute zweiter Klasse nach 35jähriger Dienstzeit Pensionirung nachsuchen. Aus meiner Jugend erinnere ich mich solcher Fälle in Menge, aber ich hoffe, daß ein so schlechtes Avancement in unserer Armee nicht wiederkehren wird.

Nun möchte ich noch ein Moment dafür anführen, daß in der That nur die Mitte der Dekaden, nicht aber die Abschlüsse derselben zu einer vergleichenden Berechnung gezogen werden dürfen, weil der Zustand, der durch das gegenwärtige Gesetz herbeigeführt werden soll, daß nämlich von Jahr zu Jahr die Pensionen sich aufbessern, in sich selbst schon eine so wesentliche Verbesserung gegen den früheren Zustand zu erkennen giebt, daß eine Ungerechtigkeit dadurch ausgeglichen wird, welche früher Platz griff, wenn nämlich die Offiziere vor dem Abschluß der Dekade, nach welcher eine Erhöhung der Pension eintritt, pensionirt wurden. Ich betrachte den Vortheil, daß sie vor einer solchen Ungerechtigkeit geschützt sind, als viel werthvoller, als die eventuelle Abminderung von 1 resp. 16 Thalern.

Da ich einmal das Wort habe, so will ich dem Abgeordneten Grafen von der Schulenburg noch auf eine vorhin von mir

übersehene Aeußerung eine kleine Entgegnung machen. Er meint, daß die Umwandlung der Steigerung von $^1/_{60}$ in die Steigerung von $^1/_{80}$ hauptsächlich zu Ungunsten der niederen Grade des Offizierstandes ausfalle. Das, scheint mir, läßt sich nach mathematischem Exempel widerlegen. Der Anfang der Pensionsberechtigung soll nach dem Amendement und nach der Vorlage in der gleichen Höhe von $^1/_4$ ihres Diensteinkommens eintreten, der Unterschied wird also um so größer, je länger das Zuwachsen des Sechzigstels oder des Achtzigstels eintritt. Das tritt ein mit jedem verlängerten Dienstjahr. Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg müßte also die Behauptung aufstellen, daß Offiziere höheren Grades in der Regel kürzer gedient hätten bei ihrer Pensionirung als Offiziere niederen Grades, um seine Behauptung zu begründen.

Präsident: Es ist von drei verschiedenen Seiten der Schluß der Debatte beantragt; es scheint sich aber auch Niemand weiter zum Wort zu melden. Der Schluß ist also eingetreten, und ich gebe dem Abgeordneten von Kardorff zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich möchte nur persönlich mich gegen den Vorwurf verwahren, den mir unter Anderen auch mein Freund Graf Bethusy gemacht hat, daß ich der freien Kommission ein Mißtrauensvotum gegeben hätte. Im Gegentheil, ich erkenne vollständig an, wie reiches Material uns diese freie Kommission geliefert hat; aber besser wäre es dennoch gewesen, wenn dieses Material durch Anwesenheit von Regierungskommissaren in den Kommissionssitzungen fidem publicam erhalten hätte.

Präsident: Der Vorschlag, den der Abgeordnete von Bonin gemacht hat, lautet wie folgt:

(Ein Mitglied meldet sich zum Wort zu einer persönlichen Bemerkung).

Jetzt sind wir in der Abstimmung, ich kann Ihnen das Wort nicht mehr geben; —

den § 9 zu fassen, wie folgt:

§ 9.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem eilften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^1/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im § 2 erwähnten Fall der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, in dem Falle des § 5 höchstens $^{20}/_{80}$ derselben.

Diejenigen Herren, die diese Fassung des § 9 mit der Ueberschrift „Betrag der Pension" annehmen und damit die Vorlage der verbündeten Regierungen in § 9 beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr überwiegende Majorität des Hauses. —

Auf § 10 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten Richter und Genossen, Lit. d zu streichen, und der Abgeordneten von Bonin und Genossen, dieser Lit. d eine andere Fassung zu geben, als die der Regierungsvorlage.

Ich gebe dem Abgeordneten Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Meine Herren, mein Amendement bezweckt, den Friedens-Pensionsetat vor einer Belastung mit etwa 400,000 Thlr. jährlich zu schützen. Wir müssen annehmen, daß wir künftig schon unter friedlichen Verhältnissen 8000 pensionirte Offiziere auf dem Etat haben werden. Wenn Sie für jeden dieser Offiziere den Werth der Bedienung durch einen Burschen mit 100 Thalern bei der Pensionsberechnung in Ansatz bringen, so wird das für jeden derselben die Pension mindestens um etwa 50 Thaler erhöhen. Auch wenn Sie dieses mein Amendement annehmen und bei dem Beschlusse stehen bleiben, die Pensionssätze um nur $^1/_{80}$ statt $^1/_{60}$ zu steigern, so wird dieses Gesetz immer noch für die Friedenspensionen der Offiziere eine Erhöhung insgesammt von 10 bis 15 Procent zur Folge haben. Das Amendement der freien Kommission will nun zwar den Werth der Bedienung durch einen Burschen nicht für die Stabsoffiziere in Ansatz bringen, wohl aber für die Subalternoffiziere. Ich halte diese Unterscheidung nicht für gerechtfertigt; man kann allerdings sagen, für einen Stabsoffizier, der zwei und mehr Dienstpferde hat, kommt der Werth des Burschen für ihn persönlich nicht so sehr zur Geltung. Dasselbe würde aber auch bei Subalternoffizieren der Kavallerie sich sagen lassen, welche auch zwei oder mehrere Pferde haben; keinesfalls aber begreife ich, wie man für einen einfachen Infanterielieutenant den Werth der Bedienung durch einen Burschen auf mehr als 100 Thaler jährlich veranschlagen kann, ich sage auf mehr als 100 Thaler; denn abgesehen von diesen 100 Thalern, die der Staat ihm anrechnet, muß er doch selbst aus seiner eigenen Tasche noch eine Zulage von ein paar Thalern monatlich seinem Burschen geben. Daß die Bedienung durch einen Burschen für die Subalternoffiziere nicht die Bedeutung hat, wie für die Stabsoffiziere, geht schon daraus hervor, daß in dem betreffenden Reglement das Kriegsministerium selbst bestimmt, daß nur die Burschen der Stabsoffiziere vollständig dienstfrei sein sollen, während es hinsichtlich der Burschen der Subalternoffiziere den Kompagnie- und Eskadronchefs vorbehalten bleibt, die Burschen zu Dienstleistungen heranzuziehen. Wenn die Regierung einmal nicht in der Lage ist, solchen Offizieren, denen ein Bursche zusteht, einen solchen zuzuweisen, so giebt sie dem Offizier eine Vergütung. Diese Vergütung beträgt aber nicht acht Thaler zehn Silbergroschen, was dem Satz von hundert Thalern entsprechen würde, sondern höchstens, wie man mir gesagt hat, drei Thaler monatlich.

(Hört! hört!)

Selbst bei den Offizieren in dem hiesigen Invalidenhause — Offiziere, deren Pflegebedürftigkeit man doch nicht entfernt vergleichen kann mit dem Dienstbedürfniß eines jungen, flotten, aktiven Offiziers — wird, wenn sich in dem Invalidenhaus selbst keine Persönlichkeit zum Burschendienst findet, nur eine monatliche Vergütigung von fünf Thalern gezahlt. Allerdings für einen Hauptmann erster Klasse, der eine starke Familie hat, kann der Werth eines Burschen den Betrag von hundert Thalern weit übersteigen. Wenn hier der Offiziersbursche etwa verwendet wird, um der Frau den Marktkorb nachzutragen, die Kinder spazieren zu führen, wenn er in der Küche Holz klein machen, Wasser schleppen soll, und wenn man ihn sonst zu Ausgängen für die Wirthschaft verwendet, so kann, wenn nicht sogar das Kindermädchen, so doch mindestens das zweite Dienstmädchen für diese Familie erspart werden.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Eine solche mißbräuchliche Verwendung der Offizierburschen werden wir doch aber hier nicht anerkennen wollen. Wir geben ja zu, daß gewisse Dienstleistungen, welche mittelbar oder unmittelbar mit dem militärischen Dienst zusammenhängen, nicht wohl von anderen Personen verrichtet werden können, als von solchen, die innerhalb des militärischen Verbandes stehen, und daß deshalb auch innerhalb des militärischen Verbandes die Personen zu solchen Dienstleistungen gefunden werden müssen; wenn aber der Offizier aus dem Dienste scheidet, so bedarf er auch nicht mehr dieser Hülfsleistungen, die mit dem Dienste selbst zusammenhängen. Er bedarf ihrer dann ebenso wenig, wie er noch der Dienstpferde bedarf; ebenso wenig wie es Einem einfallen kann, bei der Pensionsberechnung den Werth der Dienstpferde mit in Anschlag zu bringen, ebenso wenig ist es angemessen, die Privatvortheile, die der Offizier aus dem Burschendienst zieht, hier mit in Ansatz zu bringen. Wenn in der Wirklichkeit diese Dienstleistungen der Burschen erheblich für die Offiziere sind, so beruht das, wie gesagt, auf einem Mißbrauch. Unser Militär-Dienstgesetz sagt sehr treffend, das stehende Heer soll eine Bildungsschule unserer Nation für den Krieg sein; damit ist ausgeschlossen die Verwendung von Wehrpflichtigen zu solchen Diensten, die weder mit der militärischen Ausbildung, noch mit dem Kriege etwas zu thun haben. Jeder ist nach unserem Dienstgesetz wehrpflichtig, aber nicht Jeder ist bedienstpflichtig. Das Institut der Offizierburschen hat gegenwärtig,

wo nicht nur jeder regimentirte Offizier, sondern auch jeder andere im Offiziersrange stehende Offizier bis zum Regimentskommandeur aufwärts, außerdem jeder Zahlmeister, jeder Arzt einen Burschen zugewiesen erhält, eine solche Ausdehnung gewonnen, daß von etwa 260,000 Wehrpflichtigen, die sich im Frieden in den norddeutschen Kadres befinden, 15,000 zu Offizierburschen verwandt werden.

(Hört! Hört!)

Die Ausdehnung dieses Instituts ist nur einigermaßen erklärlich aus unserer übermäßigen Dienstzeit im Frieden. Es ist besonders charakteristisch, daß nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Kriegsministeriums nur solche Soldaten zu Burschen verwendet werden, die militärisch vollständig ausgebildet sind. Ginge nicht die Länge der Dienstzeit über die Zwecke dieser Ausbildung hinaus, so würde sie man alsdann ihrem bürgerlichen Berufe zurückgeben.

(Hört! Sehr richtig!)

Nicht weniger charakteristisch ist für dieses Institut, daß es die gegenwärtige Ausdehnung erst gewonnen hat, als man bei der Infanterie an Stelle der zweijährigen Dienstzeit die dreijährige Dienstzeit wieder einführte; erst sei dem Jahre 1857 erhalten nicht nur die Subalternoffiziere, sondern auch die Stabsoffiziere einen dienstfreien Burschen zugewiesen, früher hat man das gar nicht gekannt.

Fürchten Sie nicht, daß ich bei der Gelegenheit die Frage der Dienstzeit hier zur Diskussion bringen werde, aber zu der Zeit, als diese Frage in diesen Räumen gründlich erörtert wurde, hat man uns immer gesagt, das dritte Dienstjahr ist deshalb nothwendig, damit der Soldat nach seiner militärischen Ausbildung, nachdem er die kleinen Exercitien vollständig gelernt hat, sich als Soldat fühlen lerne, damit er in seinem militärischen Bewußtsein erstarke. Wie nun ein solcher armer Offizierbursche, der in Konkurrenz bald mit der Kindermagd, bald mit der Köchin häuslichen Dienst bald für den Herrn, bald für die Frau verrichten muß, den Zweck seines zweiten und dritten Dienstjahres erfüllt, in seinem militärischen Selbstbewußtsein, in seinem soldatlichen Gefühl bestärkt zu werden, das vermag ich nicht abzusehen.

(Sehr gut!)

Wir sind augenblicklich nicht in der Lage, die Mißbräuche dieses Instituts gänzlich zu beseitigen; aber hüten wir uns als Volksvertretung doch, sie dadurch zu bekräftigen, daß wir hier den Werth dieser Frohndienste gewissermaßen auf den Etat bringen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtige, Kriegsminister von Roon, hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, Kriegsminister **von Roon**: Ich werde dem Herrn Vorredner weder auf das Feld der Berechnung der Pensionen nach der Länge der Dienstzeit folgen, noch ihm folgen in alle Einzelheiten, die er dem häuslichen Leben der Offiziere mag abgelauscht haben. Ich will ganz einfach konstatiren, daß die 100 Thlr., die hier als ein Theil des Diensteinkommens des Offiziers in Ansatz gebracht sind, ein Aequivalent sind dafür, was er mindestens wirklich ausgeben würde, ich sage mindestens, wenn er genöthigt wäre, sich einen eigenen Diener zu halten.

Sobald der Reichstag das Land für reich genug hält, um den Offizieren die Gehaltsaufbesserung zu gewähren, welche diese Unterstützung durch die Dienstleistung der Burschen unnöthig macht, wird auch der ganze Mißbrauch abgestellt werden, den der Herr Vorredner gerügt hat, mit allen seinen Konsequenzen. So lange das aber nicht der Fall ist und so lange man glaubt, das nach dieser Unterstützung bemessene Gehalt des Offiziers auf seiner bisherigen Höhe, so unzureichend es auch erscheinen mag, zu erhalten, so lange wird ihm auch die Unterstützung, die er durch den dienstfreien Burschen hat, als Diensteinkommen zu berechnen sein.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Buhl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Bei Vertretung des Antrages der freien Kommission wird gerade das letzte Argument des Herrn Kriegsministers von Bedeutung sein, indem ich gerade dieses Argument als einen Grund dafür anführe, weshalb wir für den dienstfreien Burschen ein Aequivalent für die Hauptleute und für die Lieutenants ausgesetzt haben, indem wir also den dienstfreien Burschen nicht legalisiren wollten durch Aufnahme in das Gesetz, dabei aber das Einkommen der betreffenden Kategorien nicht durch Abstrich von 100 Thalern unter dasjenige Gehalt herabdrücken wollten, von dem jetzt die Pension berechnet wird. Bei den Stabsoffizieren und den Obersten hielten wir diese Rücksicht nicht mehr für nöthig und namentlich deshalb nicht mehr, weil die Stabsoffiziere und Obersten auch ohne die mit in Berechnung kommenden 100 Thaler sich noch etwas besser stellen in ihrem Gehalt, als es bisher der Fall gewesen ist.

Was aber der Herr Abgeordnete Richter als finanzielles Resultat angeführt hat für den von ihm vorgeschlagenen Abstrich des Werths der Bedienung auch für die unteren Chargen, so möchte ich bemerken, daß für die sämmtlichen im Etat pro 1870 und 1871 als pensionirt vorgesehenen Hauptleute und Lieutenants der Werth der vorgesehenen dienstfreieu Burschen nur 80,000 Thaler beträgt, es sind nämlich 967 Hauptleute und 708 Lieutenants pensionirt. Der Werth der dienstfreien Burschen wird nicht der Pension zugeschlagen, sondern nur in die zur Pensionirung kommende Summe mit eingerechnet. Sie mögen also von diesen 100 Thalern, wenn Sie gerecht rechnen wollen, $^1/_3$ rechnen — ich habe sogar die Hälfte gerechnet, das machen obige 80,000 Thaler. Das finanzielle Resultat des Abstrichs würde also das von ihm berechnete nicht sein. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Antrages der freien Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich will den Herrn Vorredner nur darauf aufmerksam machen, daß er den Herrn Abgeordneten Richter in Beziehung auf seine Rechnung nicht widerlegt hat. Der Herr Abgeordnete Richter hat die Rechnung nicht nach dem Amendement der Kommission, sondern nach der Regierungsvorlage gemacht, und da würde also die Berechnung eine vollständig andere werden.

Ob die Zahl, die der Herr Abgeordnete Richter berechnet hat, genau richtig ist, können wir so schnell nicht beurtheilen, aber wenn die Regierung uns so wenig Anhaltspunkte gegeben hat in Beziehung auf die Beurtheilung der finanziellen Ergebnisse bei Beschlüssen, die wir hier fassen wollen, so müssen wir uns schon mit ungefähren Schätzungen behelfen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, gerade ein Grund, welchen der Herr Kriegsminister hervorgehoben hat, veranlaßt uns, das Wort „Bedienung" statt „die freien Burschen" vorzuschlagen. Wir sind der Ansicht, daß es sich in dem gegenwärtigen Gesetz nur darum handelt, bei den unteren Chargen eine höhere Gehaltsanrechnung herbeizuführen, damit sie eine höhere Pension bekommen. Wenn wir dem Antrag des Abgeordneten Richter folgen würden, so würden wir, wogegen wir Alle gemeinschaftlich bei § 9 protestirt haben, die Pension der unteren Chargen herunterdrücken, theilweise sogar unter den jetzigen Stand.

Der Berechnung des Abgeordneten Richter gegenüber sage ich, daß in Bezug auf sein Amendement der Unterschied zwischen unserem Vorschlage und der Forderung des Regierungsentwurfs darin besteht, ob die Berechnung des Herrn Abgeordneten Richter das Vier- oder das Fünffache des wirklichen Betrages erreicht; 400,000 Thaler beträgt die Pensionsentschädigung für Bedienung aber in keinem Falle, erreicht auch nicht entfernt diesen Betrag.

Dann will ich nur noch hinzufügen, daß noch gar nicht feststeht, ob 100 Thaler jährlich für Bedienung gewährt werden, sondern der Betrag bleibt eine Etatssache; in dem Pensionsgesetz ist die Summe nicht ausgeworfen, sie ist nur in den Motiven erwähnt und wird später noch festgesetzt werden müssen, da ich nicht weiß, daß die Zuwendung einer bestimmten Summe oder Schätzung bis jetzt auf einem Gesetz beruht.

Präsident: Die Diskussion über § 10 ist geschlossen; der Antrag der Abgeordneten Richter und Genossen wird zur Ab-

stimmung kommen, wenn es sich um die Lit. d der Regierungsvorlage handelt. Ich beginne aber mit dem Antrage der Abgeordneten von Bonin und Genossen, die eine Amendirung dieser Lit. d verlangen. Nach dem Antrage der Abgeordneten von Bonin und Genossen soll die Lit. d lauten:

für die Offiziere vom Hauptmann I. Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 10 — seiner Lit. d die eben verlesene Fassung geben und damit sowohl die Fassung der Regierungsvorlage unter d, als auch den Antrag des Abgeordneten Richter beseitigen wollen,. bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, die der Fassung, welche die Abgeordneten von Bonin und Genossen der Lit. d des § 10 geben wollen und die ich eben verlesen habe, nicht zustimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Minderheit; die Fassung der Lit. d ist also für den Fall, daß der Paragraph überhaupt angenommen wird, so adoptirt, wie die Abgeordneten von Bonin und Genossen sie vorgeschlagen haben.

Ich bringe nun den ganzen Paragraphen zur Abstimmung. Er lautet:

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§ 9) wird in Anrechnung gebracht:

nun folgt a, b, c, wie in der Vorlage der verbündeten Regierungen, dann Lit. d:

für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung,

und dann e und f wie in der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Diejenigen Herren, welche den § 10 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Auf § 11 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dickert und Herz, statt „mehr als 4000" zu sagen: „mehr als 3000."

Der Abgeordnete Dickert hat das Wort.

Abgeordneter **Dickert**: Meine Herren, der Antrag, den ich Ihnen zu befürworten habe und der dahin gerichtet ist, in § 11 statt „4000 Thaler" zu setzen „3000 Thaler," also in den Paragraphen die Bestimmung aufzunehmen, daß das Einkommen über 3000 Thaler bei Feststellung der Pension nur zur Hälfte berechnet werde, beruht im Wesentlichen, wie Sie errathen werden, auf financiellen Gründen. Wir haben unsererseits bei aller Sympathie, die wir für die jetzt heimkehrende Armee empfinden, und so sehr wir bereit sind, die Interessen derselben zu wahren, nicht außer Acht lassen können, daß das gegenwärtige Gesetz auch für die Dauer und für den Friedenszustand gemacht wird, und glauben bei dem Druck, den gerade der Militäretat auf unsere Finanzen übt, allen Grund zu haben, in demselben überall Ersparnisse eintreten zu lassen, wo dieselben ohne Schädigung wichtiger Interessen möglich sind. Aus diesem Grunde haben wir gern dem Vorschlage beigestimmt, das $1/60$, wie es von der Regierung beantragt war, bei der Steigerung der Pensionen in $1/80$ umzuwandeln, und aus demselben Grunde schlagen wir an dieser Stelle vor, statt der 4000 Thaler 3000 zu setzen. Es waren in der freien Kommission bei § 11 andere Vorschläge gemacht; es war beantragt worden, man wolle überhaupt das Maximum der Pensionen, welches zulässig sei, auf 4000 Thaler setzen, und ferner, man wolle das Einkommen über 4000 Thaler nur mit $1/3$ in Anschlag bringen. Wir haben aber den Antrag für den zweckmäßigsten erachtet, den ich Ihnen vorschlage, weil dadurch nur die höheren Offizierchargen vom Regimentskommandeur ab betroffen werden, und weil diese Chargen den Verlust, der ihnen dadurch beigefügt wird, am leichtesten ertragen können; denn ihre Pensionen werden, da bei Feststellung derselben die bedeutenden Dienstzulagen mit in Anrechnung kommen, auch nach unserem Vorschlage noch sehr hohe bleiben. Die Ersparniß, welche durch die Annahme unseres Antrages erzielt werden würde, dürfte sich auf die Summe von 100,000 Thaler und drüber belaufen, und glaube ich Ihnen denselben daher dringend empfehlen zu dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin**: Ich bitte Sie, diesen Antrag, der von dem Abgeordneten Herz und Genossen gestellt worden ist, nicht anzunehmen. Wenn Sie sich die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens auf Seite 54 der Motive gefälligst ansehen wollen, so werden Sie sich überzeugen, daß bereits durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Mai 1856 das pensionsfähige Diensteinkommen der höheren Offiziere in sehr bedeutender Weise ermäßigt worden ist, indem schon damals durch diese Kabinetsordre das höchste Gehalt mit 4000 Thalern normirt worden war, während es nach den früheren Berechnungen bedeutend höher stand. Es schien uns bei der Vorberathung dieses Paragraphen in keiner Weise angezeigt, noch über diese schon aus dem Jahre 1856 angeordnete Herabsetzung hinaus zu gehen, und wir haben Ihnen deshalb vorgeschlagen, in dieser Beziehung keine Aenderung eintreten zu lassen, was ich auch jetzt wiederholt beantrage.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Kriegsminister **von Roon**: Meine Herren, ich bin der Sparsamkeit in keiner Weise abgeneigt, und wenn in billigen Vorschlägen das Interesse für den Staat, Ersparnisse herbeizuführen, hervortritt, so werde ich jedenfalls die Hand dazu bieten. Ich glaube aber, die Ersparniß, die eben von dem Abgeordneten Dickert auf 100,000 Thaler berechnet ist, kann wohl nicht Platz greifen nach der Reduktion auf $1/80$, welche soeben von dem Hause beschlossen worden ist. Es würde, wenn beides angenommen würde, einer der unglücklichen Fälle vorliegen, in welchen ich das Zustandekommen des Gesetzes stark bezweifle.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Ich muß noch hinzusetzen, meine Herren, daß die Geldschätzung des Abgeordneten Dickert, wie ich glaube, in einem sehr hohen Grade die Wirklichkeit übersteigt; denn sein Antrag beginnt erst wirksam zu werden bei einem Obersten, der eine Brigade kommandirt und geht weiter bis zum Brigadegeneral aufwärts. Wenn das einen Unterschied von 100,000 Thalern betragen sollte, so würden, da es sich überhaupt im Maximum um 500 Thaler handelt, mindestens 2000 Offiziere dieser Gattung pensionirt sein.

(Heiterkeit. Ruf: Sehr richtig!)

Daß diese Zahl von dem Obersten, der eine Brigade kommandirt, aufwärts bis zum Brigadegeneral, nicht entfernt der Wahrheit gleicht, werden die Herren alle wissen, ohne daß ich es an einzelnen Zahlen nachzuweisen brauche.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich will mich in diese financielle Berechnung dem Herrn Abgeordneten Lasker gegenüber nicht einlassen, weil ich im Allgemeinen der Meinung bin, daß das, was wir hier zu Tage fördern, immer nur eine sehr annähernde Schätzung sein könne, und ich muß es der Vorlage zum Vorwurf machen, daß die Berechnung nicht gründlicher aufgestellt worden ist. Ueber Eines freue mich aber, daß der Herr Abgeordnete Lasker bestimmt hervorgehoben hat, daß durch das von dem Abgeordneten Dickert und seinen Freunden gestellte Amendement in allen unteren Offiziersgraden nicht ein Pfennig von der Pension vermindert wird, daß wir aber allerdings der Meinung sind, daß im Allgemeinen die Generale in ihren Pensionen ermäßigt werden können; wobei wir vielleicht bedauern mögen, daß sehr verdienstvolle Generale, die in diesem Kriege eine große Rolle gespielt haben, mit einer vergleichsweise unbedeutenden Summe getroffen werden. Vor Allem aber bitte ich, den Gedanken festzuhalten, daß wir hier ein Gesetz für alle Zukunft machen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Buhl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Ich möchte nicht rathen, meine Herren, auf das Amendement der Herren Abgeordneten Dickert und Genossen einzugehen, und zwar aus dem Grunde: bei unseren ganzen Amendirungen dieses Gesetzes ist es unser Bestreben, keine Charge hinter die bisherigen Pensionssätze zurückgehen zu lassen. Da nun durch das vorgeschlagene Amendement die höheren Offiziere allerdings hinter die bisherige Pension zurückgehen würden, so bitte ich, das Amendement nicht anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion über § 11 ist geschlossen. Ich bringe den Antrag der Abgeordneten Dickert, Herz und Genossen zu eventueller Abstimmung. Er geht dahin:

in dem genannten Paragraphen statt „mehr als 4000 Thlr." zu setzen „mehr als 3000 Thlr."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 11 — diesem Antrage der Abgeordneten Dickert, Herz und Genossen beistimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Der Paragraph, wie ich ihn zu definitiver Abstimmung bringe, lautet:

In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Auf § 12 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten von **Bonin** und Genossen unter Nr. 173, 6.

Es nimmt Niemand das Wort zu dem Paragraphen. Ich schließe die Diskussion über denselben und bringe den Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen zur Abstimmung. Er geht dahin, in den gedachten Paragraphen statt der Lit. a, b und c zu setzen, was unter a, b, c, d und e unter Nr. 173, 6, abgedruckt ist.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen dem Antrage der Abgeordneten von Bonin und Genossen gemäß statt: a, b und c setzen würden:

a) wenn dieselbe 550 Thaler und weniger beträgt, um 250 Thaler jährlich,
b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thaler beträgt, auf 800 Thaler jährlich,
c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thaler beträgt, um 200 Thaler jährlich,
d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thaler beträgt, auf 1000 Thaler jährlich,
e) wenn dieselbe 900 Thaler und mehr beträgt, um 100 Thaler jährlich

bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Ich darf nun den § 12 mit diesem Amendement für angenommen erklären.

Auf § 13 bezieht sich der Vorschlag derselben Herren Abgeordneten:

in Lit. d. Zeile 2 statt: „noch schlimmer als der Verlust" zu setzen:

„gleich dem Verlust".

Der Abgeordnete Overweg hat das Wort.

Abgeordneter **Overweg**: Der § 13 bestimmt:

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militärdienst, sei es im Krieg oder im Frieden u. s. w., beschädigt worden ist, erhält eine Pensionserhöhung von so und so viel.

Ich nehme an, daß ein Vicefeldwebel oder Unteroffizier, der in dieser Eigenschaft im Kriege verwundet oder verstümmelt worden ist, später aber zum Offizier befördert wurde, die im § 13 festgesetzte Entschädigung erhalten wird, und nicht die für Feldwebel und Unteroffiziere im § 71 festgestellte. Ich glaube, es ist die Absicht der Vorlage gewesen, in dieser Weise einen später zum Offizier Beförderten, aber als Unteroffizier oder Vicefeldwebel Verwundeten, zu behandeln. Ich würde den Herren Bundeskommissarien dankbar sein, wenn sie die Güte haben wollten zu erklären, daß die Behandlung eines derartigen Mannes so erfolgen werde, wie ich es vorhin dargestellt habe, nämlich so, daß ein als Unteroffizier oder Vicefeldwebel verwundeter Mann, der nach der Verstümmelung Offizier geworden ist, auch als Offizier nach § 13 entschädigt werden soll.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Kriegsminister **von Roon**: Meine Herren, wenn Sie nicht eben die Bestimmung angenommen hätten, daß Jemand ein volles Jahr im Besitz eines Amtes gewesen sein soll, bevor ihm die Pension die Wohlthat dieses Gesetzes zu gute kommen läßt, so würde ich die Anregung, die von dem Herrn Abgeordneten Overweg soeben ausgegangen ist, mit Vergnügen begrüßt haben; aber ich meine, daß sich das nicht wohl vereinigen läßt.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Meine Herren, ich bin vorhin, als der Beschluß mit meiner Zustimmung gefaßt wurde, von dem der Herr Bevollmächtigte des Bundesraths so eben gesprochen hat, wegen des raschen Vorgehens des Hauses zu § 8 mit einem Amendement nicht fertig geworden, welches ich aufzuschreiben im Begriff war und welches im folgenden Paragraphen den Uebelstand für die im Kriege verwundeten Offiziere, von denen der Herr Kriegsminister so eben gesprochen hat — aber nur für diese — ausschließen sollte. Ich behalte mir vor, ein dahinzielendes Amendement bei der dritten Lesung einzubringen, da ich in einem der folgenden Paragraphen keinen passenden Platz dazu finde.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich wollte nur konstatiren, daß die Frage auch in anderen Kreisen, und namentlich in dem meiner politischen Freunde, erwogen worden ist, ob man nicht der Bestimmung, wonach Jemand ein volles Jahr im Besitz der höheren Charge gewesen sein muß, eine Einschränkung für den Fall hinzufügen möchte, daß der Krieg die Veranlassung zur Verabschiedung und Entlassung des Offiziers gewesen ist. Ein solches Amendement einzubringen, um auch dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Overweg entgegen zu kommen, wird wohl noch bei der dritten Lesung sich Gelegenheit bieten.

Präsident: Der Abgeordnete Overweg hat das Wort.

Abgeordneter **Overweg**: Nach der Erklärung und Aeußerung des Herrn Abgeordneten von Bernuth halte ich es für überflüssig, jetzt hier einen Antrag zu stellen. Ich werde abwarten, wie sich bei der dritten Lesung die Sache entfaltet.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Kleist**: Ich wollte nur darauf hinweisen, daß, wenn wir in der späteren Berathung an die unteren Klassen kommen werden, ich beabsichtige, in Betreff der dem Beurlaubtenstande angehörigen Klassen eine Resolution einzubringen, die ich aus dem gleichen Gesichtspunkte, den der Herr Abgeordnete Overweg empfohlen hat, Ihnen empfohlen wissen möchte. Ich sehe ein: es läßt sich nicht durch ein Amendement, sondern nur im Wege der Resolution machen, und schlimmstenfalls würde das der Weg sein, auf welchem wir auch in diesem Falle bei diesem Paragraphen den Intentionen des Herrn Overweg entsprechen könnten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, viele meiner Freunde hatten die Absicht, in dem § 13 hinter Lit. d noch ein e einzuschieben — folgendermaßen: „sowie bei vollständigem Verlust des Gehörs". Ich hatte den Wunsch, eine Erhöhung der Pension nicht als obligatorisch, sondern als fakultativ, als zulässig für den Fall eintreten zu lassen, daß der Offizier sein Gehör vollständig verloren hat. Da ich heute mancherlei Bedenken von denjenigen meiner Freunde, die diese Details näher durchgearbeitet haben, habe aussprechen hören, ob es wohl richtig sei, diese Bestimmung, die bei dem gemeinen Soldaten vollständig am Platze sei, auch für Offiziere eintreten zu lassen, so will ich heute zwar auf die Einbringung eines Amendements verzichten, behalte es mir aber eventuell für die dritte Lesung vor.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich möchte nur dem Herrn Abgeordneten Grafen von Kleist erwidern, daß uns nicht der Weg einer Resolution dem Ziele entgegenführt, welches er selbst anstrebt. Wenn wir diese Dinge ordnen wollen, so müssen wir sie gesetzlich ordnen; sonst wird den Leuten in der That das nicht gewährt werden, was er ihnen gewähren will.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Buhl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Als Vertreter der freien Kommission brauche ich den Vorschlag der freien Kommission zum § 13 d bei der Abstimmung wohl nur dem Wohl wollen der Herren zu empfehlen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Druckfehler auf Seite 6 berichtigt werden muß. In der ersten Zeile des letzten Alinea des § 13 muß es heißen:

> Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c bezeichneten u. s. w.;

gedruckt steht „Gebrauchsfähigkeit".

Zur Abstimmung habe ich nur die Frage zu bringen, ob es — für den Fall der Annahme des § 13 — Lit. d, Zeile 2, nach dem Antrage des Abgeordneten von Bonin und Genossen statt der Worte: „noch schlimmer als der Verlust" heißen soll „gleich dem Verlust".

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist mit sehr großer Majorität angenommen und, wie ich nun wohl konstatiren darf, der ganze Paragraph mit dieser einen Veränderung unter Korrektur des angegebenen Druckfehlers.

Auf § 14 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bonin und Genossen, in der vorletzten Zeile das Wort „äußerliche" zu streichen.

Wenn das Wort nicht verlangt wird, werde ich annehmen, daß das Amendement die Zustimmung des Hauses gefunden hat, der Paragraph also angenommen worden ist unter Weglassung allein des Wortes „äußerlichen" in der vorletzten Zeile des § 14.

Zu § 15 und 16 liegt zur Zeit kein Abänderungsvorschlag vor. Wenn keine Abstimmung gefordert wird, erkläre ich die Paragraphen in zweiter Lesung für angenommen.

Der Beschluß zu § 17 ist von dem Hause bis zu dem in Aussicht stehenden Theil III der Vorlage ausgesetzt.

Auf § 18 bezieht sich kein vorliegender Antrag. Ich konstatire, daß § 18 in zweiter Lesung angenommen ist.

Zu § 19 wird mir eben ein Abänderungsvorschlag überreicht, der von dem Abgeordneten von Bonin herrührt und dahin geht: in § 19 Lit. b zwischen die Worte „mit Gehalt" und „zur Disposition" einzuschalten: „vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend."

Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin**: Meine Herren, wir haben in Bezug auf die Dispositionsstellung in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf in den §§ 5, 18 und 38 die Pensionirung mit Dispositionsstellung zu behandeln. Wir haben in § 19 die Dispositionsstellung mit Gehalt zu behandeln. Diese Art von Dispositionsstellung ist, so viel ich habe in Erfahrung bringen können, unter allen Umständen eine vorübergehende, indem sie nur eintritt, wenn für einen gewissen Zeitabschnitt über einen Offizier, der in dieser Art zur Disposition gestellt wird, sodann nicht verfügt werden kann. Um irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, schien es mir zweckmäßig, dieser Auffassung durch das Amendement Ausdruck zu geben, welches ich deshalb Ihrer Annahme empfehlen wollte.

Präsident: Wenn keine Abstimmung gefordert wird, werde ich annehmen, daß das Haus der Insertion der Worte: „vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend" zwischen „Gehalt" und „Disposition" Lit. b des § 19 zustimmt und mit diesem Zusatze den § 19 annimmt.

Ebenso werde ich den § 20 für angenommen erklären, wenn das Wort nicht und auch keine Abstimmung gefordert wird.

Auf § 21 beziehen sich nur Anträge der Abgeordneten von Bonin und Genossen, die in 173 10 a, 10 b, 10 c und 11 abgedruckt sind.

Ich eröffne darüber die Diskussion.

Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz**: Der Vorschlag, der von der freien Kommission, den Herren Abgeordneten von Bonin und Genossen, zu dem Alinea 1 des § 21 gemacht ist, hat die Bestimmung, denjenigen Offizieren und im Offizierrang stehenden Militärärzten, die zwar nach früheren Gesetzen pensionirt sind, aber in Geltungszeit des gegenwärtigen Gesetzes aktiven Dienst leisten, so weit die Vortheile des Gesetzes zu Gute kommen zu lassen, als dies ohne sachliche Zuträglichkeit möglich ist. Es soll ihnen eben gewährt werden, daß sie an dem Vorzuge der jetzt jährlich steigenden Pensionen Theil nehmen, und nicht auf die Steigerung von zehn zu zehn Jahren beschränkt bleiben. Und zwar um so mehr, nachdem gerade der § 9 in der Fassung, wie wir vorgeschlagen haben, angenommen ist, also die Steigerung nach demselben Princip erfolgt, wie es früher der Fall gewesen ist, nur daß sie nicht mehr in Sprüngen von zehn zu zehn Jahren, sondern von einem zu einem Jahre erfolgt. Ich bitte die Herren, das Amendement, das nach dieser Richtung zu Alinea 1 gestellt ist, anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin**: Ich war eben im Begriff, zu § 21 ein Amendement aufzuschreiben, mit dessen Fassung ich noch nicht ganz fertig bin. Es ergiebt sich nämlich in der vierten Zeile das Bedenken, daß, wenn man den Paragraphen so stehen läßt, wie er hier steht, für diejenigen Offiziere, die wieder zum Dienste herangezogen worden sind und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung gefunden haben, schon ein Anspruch auf Steigerung der Pension eintritt ohne Rücksicht auf die pensionspflichtige Dienstzeit. Es könnte der Fall eintreten, daß Jemand eingezogen wäre, der erst ein oder zwei Jahre gedient hätte und nun nach noch nicht vollendeten zehn Dienstjahren bei seinem Ausscheiden doch glaubt, seinen Pensionsanspruch auf jährliche Steigerung begründet zu sehen. Dieser Auffassung zu begegnen, würde es zweckmäßig sein, in der vierten Zeile einzuschalten: „bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens zehn Jahren".

Präsident: Der Antrag liegt bereits gedruckt unter Nr. 173, 10 b vor.

Es nimmt Niemand weiter zu § 21 das Wort; — ich schließe die Diskussion und verlese den Paragraph so, wie er sich unter Annahme der Amendements der Abgeordneten von Bonin und Genossen gestalten würde:

> Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammt-Dienstzeit von mindestens zehn Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension

um $^1/_{80}$ des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militärärzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem § 21 in dieser Fassung zustimmen und damit die Regierungsvorlage beseitigen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität.

Nun folgt eine Paragraphenreihe bis § 40 einschließlich, die unamendirt geblieben ist.

Ich werde mich darauf beschränken, die Zahlen der Paragraphen aufzurufen, und diejenigen in zweiter Lesung für angenommen erklären, bei denen weder das Wort noch eine Abstimmung gefordert wird.

Also § 22, — 23, — 24, — 25.

Zu § 25 hat das Wort der Abgeordnete van Freeden.

Abgeordneter **van Freeden**: Meine Herren, ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit auf die Dienstzeit einer bekannten Zahl älterer und einer unbestimmten Zahl jüngerer Offiziere der Flotte zu richten, welche allerdings schon, ich muß es bekennen, hätte bei § 18 erwähnt werden sollen, aber hier doch erwähnt werden kann. Es thut mir leid, daß ich einen Augenblick versäumt habe, in welchem ich den Gegenstand hätte in Anregung bringen können, aber ich hoffe, daß Sie mir erlauben werden, auch an dieser Stelle dieses nachzutragen.

Meine Herren, bekanntlich gehen die Offiziere der Flotte aus zwei Schulen hervor, einmal aus der Kadettenschule, und zum andern aus der Schule des Lebens, aus der Handelsmarine. Die Herren, welche aus der Kadettenschule Offiziere der Flotte werden, sehen ihre Anciennetät gerechnet von dem Eintritt in den Dienst, laut § 18, also von dem Tage an, wo sie in die Kadettenschule eingetreten sind, und die pensionsberechtigende Dienstzeit wie überall nach § 22 vom 18. Jahre an, dann machen sie mit 21 Jahren das Offiziersexamen und sind so Offiziere der Flotte. Neben diesen gehen her eine Anzahl älterer Offiziere und fortwährend jüngere Leute, welche eine gewisse Anzahl Jahre in der Handelsmarine zugebracht haben, um dann in die Kriegsmarine überzutreten. Meine Herren, es hat noch Niemand behauptet, daß diese Leute theils nautisch, theils überhaupt wissenschaftlich weniger ausgebildet wären, als die Herren, welche aus der Kadettenschule Offiziere der Flotte werden. Nun ist da die Unbilligkeit aus der Welt zu schaffen, daß Leute, welche vielleicht mit 26 Jahren oder noch später in die Kriegsmarine eintreten, in die Marineschule gehen und ihr Examen absolviren, ihre pensionsberechtigende Dienstzeit gerechnet sehen von einer viel späteren Zeit her, als dies bei den jungen Leuten der Fall ist, welche durch die Kadettenschule gegangen sind. Gerade diese Unbilligkeit zu beseitigen, bezweckt mein Antrag, welcher folgendermaßen lautet:

> Steuerleuten und Kapitänen der Handelsflotte, welche als Offiziere in die Kriegsmarine aufgenommen sind, wird eine um fünf Jahre größere Dienstzeit angerechnet.

Meine Herren, wenn Sie mit mir über dieses Princip einig sind, welches hier zur Frage kommt, daß eben diese Unbilligkeit ausgeglichen werden soll, so werden Sie mit mir auch über das Maß von fünf Jahren bald einig sein. Das beruht nämlich darin, daß die Kadetten fünf Jahre gebrauchen zu ihrer Ausbildung bis sie als Offiziere können angesehen werden. Mehr verlange ich für die Offiziere, die aus der Handelsmarine übertreten, auch nicht; dabei bitte ich zu erwägen, daß die Kadetten dem Staate so und soviel in ihrer Ausbildung gekostet haben, während die Offiziere der Handelsmarine ihre seemännische Ausbildung auf eigene Kosten bestritten haben und also dem Staate dann erst ihre Dienste zur Disposition stellen, wo sie im kräftigsten Mannesalter sind.

Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, die Lücke auszufüllen, welche seit langer Zeit von vielen Herren der Flotte, insbesondere den älteren Offizieren empfunden ist. Dies scheint auch besonders geeignet, um jüngere Leute von der Handelsflotte in die Kriegsmarine hineinzuziehen. Wir sind bald in der Lage, ein größeres Flottenbudget zu beschließen, und dann wird es nöthig sein, mehr Offiziere in der Flotte zu verwenden. Ich glaube, gerade durch dieses Mittel wird das erreicht werden, wenn diese Unbilligkeit ausgeglichen wird.

Ich empfehle Ihnen dringend mein Amendement; es thut mir leid, daß ich es erst hier stelle und nicht schon bei § 18; aber Gutes kommt bekanntlich nie zu spät. Ich habe es jetzt noch einbringen wollen, damit Sie nicht in dritter Lesung gewissermaßen damit überrascht werden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg**: Ich glaube, es wird Sache der Redaktion sein, wenn wir dieses Amendement annehmen, es demjenigen Paragraphen anzufügen, wozu es gehört. Also dieser Umstand wird dem Herrn Antragsteller nicht entgegenstehen; aber den Herrn Antragsteller, der ja mit diesen Dingen Bescheid weiß, bitte ich, uns zu sagen, ob die Leute, die Seemänner, die aus der Handelsmarine in die Kriegsmarine eintreten, auch wirklich bei ihrem Eintritt in die Kriegsmarine schon fünf Jahre in der Handelsmarine gedient haben. Wenn sie etwa nur 1 oder 2 Jahre Dienst hinter sich haben, so würden sie ja nach dem Amendement gegen die Kadetten ungemein bevorzugt werden.

Präsident: Der Herr Antragsteller scheint nochmals das Wort nehmen zu wollen.

Abgeordneter **van Freeden**: Meine Herren, die Anfrage des geehrten Herrn Vorredners glaube ich dahin beantworten zu dürfen, daß eine fünfjährige Vorbereitung für den Offizierstand auf der Flotte mir so wenig, wie allen meinen Kollegen von der Handelsflotte, ausreichend erscheint, um aus dem Seeoffizier wirklich das zu machen, was er sein soll, nämlich einen ausgebildeten Seemann. Ausgebildete Seemänner sind aber diejenigen Leute, welche aus der Handelsflotte in einem Lebensalter von 26 Jahren in die Kriegsmarine überzutreten pflegen; sie würden also um 8 Jahre in der pensionsfähigen Dienstzeit zurück sein gegen die jungen Kadetten von 16 Jahren, da sie selber schon gewöhnlich mit 14 Jahren in die Handelsflotte eingetreten sind, also schon 12 Jahre hinter sich haben. Auch sind sie in Stellungen groß geworden, die natürlich weitaus verantwortlicher sind, als die Stellung der jungen Kadetten, die zu Hunderten auf den Kriegsschiffen sich befinden, während die Seeleute auf den Handelsschiffen oft nur zu 8 Mann Besatzung sich auf einem Schiffe befinden, so daß immer 4 Mann auf Deck sind, während 4 Mann Wacht zur Koje haben. Da wird der Mann in ganz anderer Weise herangebildet, als dies mit den Kadetten geschehen kann. Ich glaube, darin liegt doch ein sehr mäßiger Anspruch an eine Ausgleichung der Verschiedenheiten, wenn ich sage, sie sollen annähernd so gestellt werden, wie die Kadetten, wenn sie mit etwa 26 Jahren in die Marine eintreten.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Roon, hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, Staatsminister **von Roon**: Ich möchte nur darauf hinweisen einmal, daß es überhaupt zweifelhaft ist, ob der von dem Herrn Vorredner zur Sprache gebrachte Gegenstand zum § 18 oder nicht vielmehr zum § 48 gehört, welcher über die Verhältnisse der Marine handelt.

(Sehr richtig.)

Sodann aber habe ich gegen die Fassung des Antrags selbst doch die, wie ich glaube, sehr begründete Bemerkung zu machen, daß es sich nicht darum handelt, den Steuerleuten und Kapitänen der Handelsflotte eine Anciennetät in der Kriegsmarine zu geben, sondern bei diesem Gesetz lediglich darum, ihnen einen Pensionsanspruch zu gewähren,

(sehr richtig! rechts)

und zwar einen erhöhten. Gegen dies letztere würde ich von meinem Standpunkt aus wenig zu erinnern haben, ungeachtet

des Bedenkens, daß, um eine 5 Jahre größere Dienstzeit zu haben, man doch wenigstens 5 Jahre gedient haben muß. Denn die Berechnung, die der Herr Vorredner aufgestellt hat in Bezug auf die zur Ausbildung als Seemann erforderliche Zeit, läßt doch, glaube ich, Einreden zu; ich kann mich wenigstens in diesem Augenblick noch nicht dazu entschließen, seine Argumentation für eine vollständig zutreffende zu halten.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten van Freeden anheimgeben, ob er sich nicht entschließen könnte, für jetzt das Amendement zurückzuziehen. Ich hatte in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vertreter des Bundesraths schon darauf aufmerksam machen wollen, daß das Amendement wohl erst zu dem folgenden Abschnitt dieses Theiles gehört. Es könnte ja gedruckt werden — ich glaube, der Herr Präsident würde gestatten, daß es gedruckt würde —, und dann hätte man in der folgenden Sitzung etwa sich schlüssig zu machen.

Präsident: Ich möchte den Herrn Abgeordneten fragen, ob er darein willigt, sein Amendement zu § 48 zu stellen, da ich es dann würde drucken lassen und die Herren zur morgenden Sitzung es gedruckt vor sich haben könnten.

Abgeordneter **van Freeden**: Einverstanden.

Präsident: Der Antrag ist vorläufig zurückgezogen, und ich darf feststellen, daß auch § 25 in zweiter Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Ich fahre fort mit der Aufrufung der Zahlen der Paragraphen, die bis jetzt unamendirt geblieben sind. § 26. — Ich erkläre denselben für in zweiter Lesung angenommen.

Zu § 27 hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, ich bin eigentlich von der Ansicht ausgegangen, daß zu den §§ 27 und 28 bereits ein Antrag eingegangen sei, aber ich finde diesen Antrag in den Drucksachen nicht, nämlich statt der vierzigjährigen Dienstzeit das Lebensalter von sechszig Jahren zu setzen. Ich werde mir erlauben, einen solchen Antrag handschriftlich zu formuliren.

Das Dienstalter von 40 Jahren zu Grunde zu legen, scheint nicht ganz angemessen, weil dabei Ungleichheiten hervorgerufen werden. Daß der Nachweis der Invalidität erspart werde, liegt weniger in dem Dienst, der geleistet worden ist, als in der Annahme, daß von einem gewissen Lebensalter an, wegen des vermuthlichen Körperzustandes, wohl gestattet sei, den Dienst niederzulegen, ohne daß Invalidität erst nachgewiesen werden müßte. Nach dem gegenwärtigen Gesetze würden, da von dem Ende des 17. Jahres an die Dienstzeit gezählt wird, die 40 Jahre zu Ende sein, wenn ein Kriegsjahr nicht dazwischen liegt, mit dem 57. Lebensjahre. Da nun aber die meisten Offiziere gegenwärtig, wenn sie die drei Kriege mitgemacht haben, 1864, 1866 und 1870/71, vier Dienstjahre in Folge der Kriege zugelegt erhalten, oder, wenn sie einen oder mehrere dieser Kriege mitgemacht haben, demgemäß zu ihrer natürlichen Dienstzeit eins, zwei oder drei Jahre hinzutreten, so würde die Pensionirung ohne Invaliditätsnachweis selbst dann, wenn in Zukunft ein Krieg nicht mehr geführt werden sollte, wie wir hoffen, schon beginnen können mit zurückgelegtem 53., und weiter aufsteigend 54., 55. bis zum 57. Lebensjahre. Wir machen aber die erfreuliche Erfahrung, daß mehr noch, als in allen Lebensberufen, im Kriegsdienst grade vom 53. Lebensjahre ab noch die kräftigsten Lebensjahre folgen, wir haben deshalb die gemeinsame Grenze des zurückgelegten 60. Lebensjahres für besser gehalten. Irre ich nicht, so ist dieser Grundsatz in der französischen Armee maßgebend, indessen dieses Beispiel wirkt nicht bestimmend auf mich ein.

Ich hatte geglaubt, daß die freie Kommission auf dieses Lebensalter sich verständigt gehabt, und ich bin überrascht, heute diesen Antrag nicht unter der Zahl der Anträge zu finden. Ich erlaube mir deshalb, ihn zur Diskussion zu stellen und werde sofort handschriftlich den Antrag formuliren.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beetzendorf hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf**: Wenn ich den Herrn Abgeordneten Lasker richtig verstanden habe, so geht sein Amendement dahin, daß er diejenigen Offiziere, welche das Glück gehabt haben, drei Kriege mitzumachen, denen folglich 3 resp. 4 Dienstjahre zugerechnet werden würden, des Vortheils berauben will. Das ist mir nun doch unerfindlich, warum das geschehen soll; da halte ich meines Theils diese Bestimmung, wie sie in der vorliegenden Fassung besteht, für richtiger und auch für gerechter. Ich würde daher auch das Haus bitten, bei dem Regierungsentwurf stehen zu bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg**: Meine Herren, ich habe schon früher auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht, wonach der Offizier, wenn er 40 Jahre gedient hat, gar nicht nöthig hat, seine Invalidität nachzuweisen. Weil von dem Bundesrathe aus mir nicht die Zusicherung der Fonds für diese Pensionen gegeben wurde, so habe ich für die Verminderung der Pension von $^1/_{60}$ auf $^1/_{80}$ jährlich gestimmt. Nun glaube ich aber, daß der Antrag des Abgeordneten Lasker doch eigentlich sich nicht empfiehlt, er ändert nicht viel; ein Militär wird selten vor dem 20. Jahre, kaum 1 oder 2 Jahre früher eintreten, — aber wenn er mit dem 20. Jahre eintritt und dient 40 Jahre, dann ist er 60 Jahre und diesen Zeitpunkt will auch der Abgeordnete Lasker festhalten. Der Abgeordnete Lasker setzt voraus, daß die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden. Das ist ganz gewiß bei der Pensionirung der Fall, aber ich glaube, daß im Sinne dieses Paragraphen die Kriegsjahre nicht doppelt gerechnet werden; ich glaube, daß der Offizier im Sinne dieses Paragraphen wirklich 40 Jahre gedient haben muß, bevor er ohne Nachweis der Invalidität seine Pensionirung nachsuchen kann.

Präsident: Der Antrag, wie ihn der Abgeordnete Lasker jetzt schriftlich formulirt hat, geht dahin, statt „noch nicht 40 Jahre gedient haben" zu lesen

„und noch nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben"

und ebenso in § 28.

Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Roon, hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter, Staatsminister **von Roon**: Ich wollte nur bemerken, daß der Herr Abgeordnete Lasker in seinem Bedenken vollständig Recht hat. Es ist in den Motiven ausdrücklich gesagt, daß bei der hier angegebenen Zahl von 40 Jahren die doppelt gerechneten mit eingeschlossen sind. Es kann also allerdings geschehen, daß, wenn Jemand mit dem 17. Jahre in die Armee eingetreten ist, er mit dem 53. Jahre seine Invalidität nachzuweisen nach diesem Paragraphen nicht mehr verpflichtet wäre. Inzwischen muß ich bemerken, daß die ganze Frage, um die es sich hier handelt, doch durch den von Ihnen gefaßten Beschluß, die Ascension um $^1/_{80}$ und nicht um $^1/_{60}$ eintreten zu lassen, in eine ganz andere Lage gekommen ist, wonach also das Maximum der Dienstzeit, oder das Maximum der Pension dann nicht schon mit 40, sondern erst mit 50 Jahren erreicht würde. Im Uebrigen habe ich nur darauf hinweisen wollen im Interesse der leichten Verständigung; ich will damit keineswegs gesagt haben, daß ich mich damit dem hier als Argument benutzten Beschlusse anschließe.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin**: Meine Herren, es ist vollkommen richtig, wie der Herr Abgeordnete Lasker ausgeführt hat, daß bei der Berathung über diese Paragraphen 27 und 28 das Resultat der Besprechungen das war, daß man aus den von dem Herrn Abgeordneten Lasker angeführten Gründen nicht mit 40 Dienstjahren, sondern erst mit dem vollendeten 60. Lebensjahre die Pensionsberechtigung ohne Nachweis der Invalidität im Hause beantragen wollte. Daß der Antrag nicht früher gestellt worden ist, liegt in der raschen Förderung der Berathung, die heute glücklicherweise hier im Hause stattgefunden hat. Die Bemerkungen, die der Herr Staatsminister von Roon soeben gemacht hat, sind gewiß allerdings sehr zu berücksichtigen. Es

ist wahr, daß in Rücksicht auf die amendirte Beschlußfassung über den § 9 der Termin von 40 Jahren umgeändert ist in den 50jährigen Termin, wo erst die $^3/_4$ der Pension verliehen werden sollen; wenn aber zu gleicher Zeit Seitens des Herrn Vertreters des Bundesraths anerkannt worden ist, daß wirklich und thatsächlich der Fall eintreten kann, daß ein Offizier, der mit 17 Jahren eingetreten ist, mit seinem 53. Lebensjahre auch das 40. Dienstjahr schon vollendet haben kann, also dann in der Lage ist, von seinem 54. Lebensjahre an schon auszutreten mit dem Anspruch auf Pension, ohne seine Invalidität nachweisen zu brauchen, so glaube ich, empfiehlt es sich doch, auf den Vorschlag, wie er gestellt ist, einzugehen, weil in dem Alter von 53 und 54 Jahren die Invalidität ohne Nachweis gewiß nicht in dem Grade als gesichert angesehen werden kann, wie mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ich meinestheils würde wenigstens dem Antrage des Abgeordneten Lasker vollständig zustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich meinerseits würde mit einigen Rednern auf jener Seite (der Rechten) weniger Gewicht auf das Amendement Lasker legen, wenn man wörtlich interpretirte, wenn man vierzig wirklich vollendete Jahre forderte. Dadurch aber, daß, wie die Motive ausdrücklich berühren, die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden und somit die vierzig Jahre noch zusammenschrumpfen, bekommt das Amendement Lasker, das ich vorher für wenig bedeutend und deshalb auch als überflüssig betrachtete, eine ganz andere Färbung. In diesem Augenblicke ist es mir erwünscht, daß das wirkliche Lebensalter zum Maßstabe genommen wird, und daß unsere eigentliche Absicht, daß nach vollendetem sechszigsten Lebensjahre der Anspruch auf die Invalidität eintreten soll, auch zum Ausdruck gebracht werde. Ich würde daher bitten, für das Amendement Lasker zu stimmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und frage, ob für den Fall der Annahme des § 27 es nach dem Amendement des Abgeordneten Lasker statt:

„noch nicht vierzig Jahre gedient haben"

heißen soll:

„und noch nicht das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 27 so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Ich nehme dann den gleichen Beschluß auch für § 28 an und erkläre die eben gedachten beiden Paragraphen mit diesem Zusatz in zweiter Berathung für angenommen. —

Zu § 29 mache ich die Bemerkung, daß es statt § 17 in der vorletzten Zeile § 16 heißen muß.

Ich frage, ob das Wort zu § 29 verlangt wird. — Der Paragraph ist in zweiter Berathung angenommen, wie ich dies ebenmäßig, wenn das Wort nicht verlangt wird, in Ansehung der §§ 30 und 31 annehme.

Zu § 32 hat der Abgeordnete von Bernuth das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren, der § 32 sagt, daß erstens das Recht auf den Bezug der Pension durch den Tod erlösche, — was Sie gewiß nicht bezweifeln werden, — aber auch zweitens durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust. An diesen Punkt halte ich mich für verpflichtet, eine Bemerkung zu knüpfen.

Die Herren, welche Mitglieder des norddeutschen Reichstages waren und im verflossenen Jahre an unseren mühsamen Berathungen über das Straf-Gesetzbuch Theil genommen haben, werden wissen, daß im Entwurf desselben die Bestimmung enthalten war, wonach zu den Strafarten auch die Aberkennung der Pensionsansprüche der Beamten gehörte. Der Reichstag hat diesen Punkt aus dem Entwurfe gestrichen, und auf dem Gebiete des Straf-Gesetzbuchs giebt es keinen Verlust des Pensionsanspruchs mehr, der durch Ausspruch des Richters erfolgen könnte. Für Militärpersonen gilt aber zur Zeit noch ein anderes Recht, denn im Straf-Gesetzbuch heißt es im § 10, daß die Personen des Soldatenstandes nicht unter das Straf-Gesetzbuch fallen. Es gilt also dort noch das Militär-Strafgesetzbuch von 1845, wie es ja jetzt innerhalb des norddeutschen und zum Theil auch schon innerhalb des gesammten deutschen Reichs eingeführt ist. Also die Aberkennung der Pensionsberechtigung durch das Militär-Strafgericht ist heute noch bestehendes Recht.

Ich werde mir vorbehalten, für die dritte Lesung mich darüber zu entschließen, ob ich einen Antrag einbringen soll, der eine Aenderung in dieser Beziehung herbeiführt, oder ob ich mich darauf beschränken werde, den Gegenstand für das in der Vorarbeit begriffene neue Militär-Strafgesetzbuch angeregt zu haben. Meine Herren, es ist auf die Dauer unter allen Umständen unstatthaft, daß man Pensionsansprüche durch Militärgerichte aberkennen läßt, während kein anderer Strafrichter sie mehr aberkennen darf. Daß eine Homogenität eingeführt werden muß, ist ja wohl klar, und deshalb habe ich den Punkt hier zur Sprache zu bringen mich für verpflichtet gehalten, schon deshalb, damit, wenn ich etwa nach näherer Besprechung innerhalb des Hauses jetzt Abstand nehmen sollte, bei der dritten Lesung ein derartiges Amendement einzubringen, die Aufmerksamkeit bei dem in Vorarbeit begriffenen neuen Strafgesetzbuche jedenfalls auf diesen Punkt gerichtet werde.

Im Uebrigen kann ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um auf einen eigenthümlichen Umstand aufmerksam zu machen. Es ist mir immer, als wenn der erste und der zweite Theil des Gesetzentwurfs von verschiedenen Personen gearbeitet seien, welche nachher nicht mehr in Kommunikation mit einander getreten scheinen.

(Der Bundesbevollmächtigte Kriegsminister von Roon macht eine verneinende Bewegung.)

Da der Herr Kriegsminister dies bezweifelt, so möchte ich mir erlauben, hervorzuheben, daß im § 99 des zweiten Theiles gesagt ist: „das Recht auf den Bezug der Pension erlischt — nun sollte man glauben, es kämen die korrespondirenden Bestimmungen des § 33. Es kommt aber „1. durch den Tod," aber nicht das Straferkenntniß, es kommen vielmehr zwei andere Fälle: „2. im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war," und „3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat." Für die Disformität unter diesen ganz parallel laufenden Paragraphen findet sich in den Motiven durchaus Nichts. Anfangs habe ich den Gedanken gehegt, ob man nicht genöthigt sei, die Homogenität herzustellen, habe aber vorläufig davon Abstand genommen und Ihre Nachsicht zu erbitten, daß ich diesen Gegenstand überhaupt hier angeregt habe, aber derselbe Punkt trifft bei mehreren anderen Paragraphen gleichfalls zu, und ich glaube, es ist nicht zu streng ausgedrückt, wenn ich sage, es ist ein eigenthümlicher Umstand, auf den ich mir erlaubt habe, aufmerksam zu machen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Hauptmann **von Plötz:** Ich habe darauf zu bemerken, daß allerdings die pensionirten Offiziere häufig den Militärgerichten unterliegen; daß dagegen die pensionirten Leute aus den Militärverhältnissen ausscheiden und definitiv dem Civilgerichte unterliegen, und es ist allerdings eine Analogie in § 79 des zweiten Theis, wo es heißt: „Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide geworden sind."

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung der Abgeordnete von Bernuth.

Abgeordneter **von Bernuth:** Der Herr Bundeskommissar hat nicht die Güte gehabt, die Abweichungen irgendwie zu berühren, daß nämlich in § 99 noch zwei andere Fälle, als im § 33 vorkommen, nämlich bei temporärer Anerkennung des Ablaufs der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war, — ein Fall, der doch auch bei Offizieren vorkommen kann, und ferner das Erlöschen, wenn das Gegentheil der Voraussetzungen

erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat. Daß dieser Fall bei Offizieren nicht sollte eintreten können, hat der Herr Bundeskommissar nicht erklärt.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Hauptmann **von Plötz**: Es ist deshalb geschehen, weil in der Praxis die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung bei den Leuten sich herausgestellt hat, bei den Offizieren positiv nicht.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ein Amendement ist zu § 32 nicht eingebracht; ich erkläre ihn in zweiter Berathung für angenommen und werde, wenn das Wort nicht verlangt und keine Abstimmung gefordert wird, von den §§ 33, 34, 35, 36, 37 und 38 dasselbe annehmen.

Wir sind jetzt bis zu dem Abschnitt gekommen, der die Ueberschrift führt: „Bewilligungen für Hinterbliebene". — Der Abgeordnete von Bonin beantragt die Vertagung.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Diejenigen Herren, die den Vertagungsantrag unterstützen, werden gebeten, sich zu erheben —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Vertagungsantrag annehmen wollen, ebenmäßig.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Vertagung entschieden.

Ich darf mit Ihrer Zustimmung die nächste Sitzung auf morgen 11 Uhr anberaumen und auf die Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen Berathung setzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

50. Sitzung

am Dienstag den 6. Juni 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Schreiben des Reichskanzlers, betreffend die Ernennung von Kommissarien für den Bau eines Parlamentsgebäudes. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (Nr. 96 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Schröter entschuldigt.

Dem Abgeordneten Dr. Brockhaus habe ich „dringender Geschäfte halber" einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Der Abgeordnete Dr. Schwarze sucht zur Erledigung dringender Amtsgeschäfte einen vierzehntägigen Urlaub nach, den ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht. —

Ebenso verfahre ich in Ansehung des Gesuchs des Abgeordneten Lingens, der wegen Unwohlseins einen dreiwöchentlichen Urlaub nachsucht.

(Pause.)

Auch hier widerspricht Niemand.

Ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers, das ich im Verlauf des gestrigen Tages erhalten habe, lautet wie folgt:

Schriftführer Abgeordneter **von Puttkamer** (Sorau):

> Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Verfolg meines Schreibens vom 24. v. M. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die königlich preußische Regierung zu Kommissarien für die Ermittelung eines passenden Bauplatzes für ein Reichstags-Gebäude und für die Berathungen wegen thunlichster Beseitigung der Mängel des gegenwärtigen provisorischen Zustandes bis zur Vollendung jenes Gebäudes ernannt hat und zwar:
>
> 1. den Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn von Wolff;
> 2. den Polizeipräsidenten Herrn von Wurmb;
> 3. den Geheimen Baurath Herrn Hermann;
> 4. den Geheimen Regierungsrath Herrn Hitzig;
> 5. den Regierungsrath Herrn Dr. Stüve.
>
> Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, dem Reichstage hiervon gefälligst Kenntniß geben zu wollen.

Präsident: Die Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die Fortsetzung der gestern abgebrochenen

> **zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung von Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen** (Nr 96 der Drucksachen).

Dieselbe war — abgesehen von den zu § 3 und § 17 vorbehaltenen Beschlüssen — bis zu § 39 gediehen. An Abänderungsvorschlägen sind inzwischen die Nummern 174 und 175 der Drucksachen vertheilt worden.

Zu § 39 liegen Abänderungsanträge nicht vor; der Abgeordnete Herz hat aber das Wort dazu verlangt, ich gebe es ihm.

Abgeordneter **Herz:** Zu § 39 des Gesetzes, welches von den Bewilligungen für die Hinterbliebenen spricht, möchte ich mir eine Anfrage an die Regierung erlauben. Es ist nämlich im Absatz 2 des § 39 die Rede von den Eltern des Verstorbenen. Nach meinem Dafürhalten sollen unter Eltern an dieser Stelle des Gesetzes Ascendenten im Allgemeinen verstanden werden. Es sind also, wie ich meine, unter den Eltern auch die Großeltern inbegriffen. Um indessen jeden Zweifel abzuschneiden, möchte ich einen Aufschluß der Regierung mir darüber erbitten, ob unter Eltern auch die Großeltern zu verstehen seien.

Präsident: Der Herr Bundeskommmissarius hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissarius Major **von Kirchbach**: Ich glaube, diese Frage verneinen zu müssen. Nach der Praxis sind die Großeltern nicht zugelassen.

Präsident: Der Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz:** Ich würde dann als Amendement vorschlagen, daß nach dem Worte „Eltern" im Absatz 2 „Großeltern" eingefügt werde.

Präsident: Zwischen Eltern und Geschwister?

Abgeordneter **Herz:** Ja!

Präsident: Der Abgeordnete Ludwig hat das Wort.

Abgeordneter **Ludwig:** Meine Herren, ich möchte mir eine Anfrage an den Herrn Bundeskommissar erlauben, eine Anfrage, deren Gegenstand anscheinend blos redaktioneller Natur ist, der aber möglicherweise doch principielle Bedeutung haben kann, wenn die Antwort anders ausfallen sollte, als ich vermuthe. Es ist mir nämlich aufgefallen, daß bei § 39 ff., also überall da, wo von Offizieren und deren Hinterbliebenen die Rede ist, die Worte „Bewilligung und Beihülfe" gebraucht sind, dagegen im § 93 ff., wo von den Hinterbliebenen der Soldaten und Unteroffiziere die Rede ist, das Wort Unterstützung und nur in einem einzigen Falle, wo die deutsche Sprache das Wort Unterstützung nicht zuließ, das Wort „Beihülfe" gebraucht ist.

Es fragt sich nun, ist dieser Unterschied absichtlich oder nicht absichtlich gemacht, darüber möchte ich Auskunft haben.

Meine Herren, es scheint mir allerdings, daß der Unterschied zwischen Unterstützung und Beihülfe an sich nicht so wesentlich ist, allein er wird wesentlich dadurch, daß man beide Worte in Gegensatz zu einander bringt, daß man das eine Wort für die Offiziere, das andere Wort für die Soldaten und deren Hinterbliebene gebraucht. Daraus könnte man möglicherweise deduciren, daß die Offiziere und deren Hinterbliebene einen Anspruch auf Unterhalt, dagegen die Hinterbliebenen der gewöhnlichen Soldaten nur Anspruch auf Almosen haben, — einen derartigen Unterschied möchte ich unter keinen Umständen statuirt wissen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissarius Major **von Kirchbach**: Es ist keineswegs die Absicht gewesen, einen wirklichen Unter-

schied dadurch aufrichten zu wollen; man hat sich an die frühere Gesetzgebung gehalten. Es ist im § 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 für die Offiziere und deren Hinterbliebenen der Ausdruck gebraucht worden: Beihülfe. Der Charakter auch dieser Beihülfe in dem betreffenden Paragraphen ist dahin bestimmt, daß gesagt worden ist, „im Falle des Bedürfnisses"; einen Unterschied aber zwischen den verschiedenen Standesklassen in dieser Beziehung machen zu wollen, ist nicht die Absicht gewesen, ist auch bisher nicht vorgekommen.

Präsident: Dann bleibt zu § 39 nur der Antrag Herz stehen; ich werde, da Niemand das Wort weiter verlangt, die Diskussion über § 39 schließen, und an das Haus die Frage richten, ob für den Fall der Annahme des § 39 in dessen zweitem Alinea, dritte Zeile, zwischen „Eltern" und „Geschwister" nach dem Antrage des Abgeordneten Herz eingeschaltet werden soll „Großeltern".

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Ich darf nun § 39 mit dieser Einschaltung für angenommen erklären.

Zu § 40 liegt kein Abänderungsvorschlag vor, es verlangt auch Niemand das Wort; — der Paragraph ist in zweiter Lesung angenommen. —

Auf § 41 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten von Bonin und Genossen (Nr. 173, 12), Freiherr von Ketteler (Paderborn) und Genossen (Nr. 163, I, 1) und Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen (Nr. 145, III, 3).

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt).

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Da die von uns eingebrachten Anträge dieselbe Materie betreffen wie der § 93, so würde ich mir den Vorschlag erlauben, daß zugleich der § 93 mit zur Debatte gezogen wird.

Präsident: Das Haus wird nichts dagegen haben, daß auch § 93 gleich mit in die Erörterung gezogen wird.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Die Regierungsvorlage enthält einen dankenswerthen Fortschritt gegen die früheren Verhältnisse dadurch, daß sie in humaner Weise nicht mehr den Nachweis der Bedürftigkeit als Erforderniß hinstellt. Der von uns eingebrachte Antrag beabsichtigt eine Ergänzung der Regierungsvorlage, und zwar nicht in dem Sinne, um etwa auf die Wiederverheirathung der Wittwen eine Art von Prämie zu setzen, sondern nur für den Fall, daß sie sich zu diesem Schritt entschließen, ihnen eine Entschädigung zu gewähren für den Verzicht auf die lebenslängliche Pension, welcher mit diesem Schritt verbunden ist. Ich glaube, meine Herren, es haben sich in anderen Ländern, z. B. in Amerika nach dem großen Kriege, Erfahrungen ergeben, die wir in Deutschland nicht gemacht haben und hoffentlich auch nicht machen werden, denen der Antrag vorbeugen soll; es hat nämlich der vollständige Verzicht auf die Wittwenpension dazu geführt, daß legitime Ehen seltener geschlossen wurden, dagegen illegitime Verhältnisse sich vermehrt haben. Die hier angedeutete Frage ist so delikater Natur, daß ich mich weiterer Ausführung derselben enthalte, aber sie Ihrer ernsten Erwägung empfehle.

Die vereinigte Kommission schlägt Ihnen vor, im Falle der Wiederverheirathung den Wittwen den einfachen Jahresbetrag zu gewähren. Der einfache Jahresbetrag würde meines Erachtens dem Begriff der Entschädigung für die Verzichtleistung auf eine lebenslängliche Pension nicht entsprechen, während andererseits der dreifache Betrag meines Erachtens der niedrigste ist, der in diesem Falle zu bewilligen sein würde.

Es ist in Bezug auf die redaktionelle Fassung des Antrages gegen das Wort „Gnadengeschenk" Einwendung erhoben worden. Dieses Wort ist gewählt worden nach Analogie von „Gnadenmonat", „Gnadenquartal", die sich ja im vorliegenden Gesetz vorfinden. Ich lege übrigens auf die redaktionelle Fassung des Antrages nicht den geringsten Werth, wenn nur das hohe Haus sich mit der Sache einverstanden erklären wollte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Georgi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Georgi:** Meine Herren, die freie Kommission, in deren Namen ich die zu diesem wie auch zum § 93 eingebrachten Amendements zu befürworten habe, hat die Erwägungen, die der Abgeordnete Lucius soeben mitgetheilt hat, auch in den Kreis ihrer Berathungen gezogen; nach gründlichen Erörterungen darüber ist sie jedoch zu keinem anderen Resultat gelangt als zu dem, welches in dem betreffenden Amendement Ihnen vorliegt. Herr Dr. Lucius hat bereits angedeutet, daß die Verhältnisse, um die es sich hier handelt, sehr zarter Natur sind; ich glaube auch meinerseits sie hier nur andeuten, nicht erörtern zu sollen. Aber, meine Herren, es wird gewiß der Einwand, der in der Kommission gegen den Vorschlag der Herren Dr. Lucius und Genossen gemacht worden ist, kaum widerlegt werden können, daß in der sofortigen Auszahlung einer vielleicht dreifachen Jahresrate andererseits eine Prämiirung der Wiederverheirathung liegt, und ich glaube, man kann nur darüber in Zweifel sein, welches von beiden moralischen Uebeln man höher oder niedriger veranschlagen will. Ich glaube auch in die Erörterung dieser Frage nicht eintreten zu sollen, sondern es genügt nach meinem Dafürhalten die Erwägung, daß der Gesetzgeber es immer viel leichter verantworten kann, wenn er bezüglich einer an sich richtigen und gesetzgeberisch zutreffenden Maßregel nicht für eine etwa zu befürchtende nachtheilige Wirkung durch eine Gegenmaßregel sorgt, als wenn er umgekehrt positiv eine Maßnahme trifft, welche sich mit den moralischen Anschauungen in Widerspruch befindet und welche, wie es hier der Fall sein würde, ein Institut treffen würde, das zu den geweihtesten Grundlagen des Staates und der Gesellschaft gehört. Daß eine Prämiirung der Wiederverheirathung diese moralische Geringschätzung der Heiligkeit der Ehe in sich tragen würde, das, glaube ich, wird mir von keiner Seite bestritten werden können.

Es fügen sich zu diesem Bedenken nun aber auch noch andere hinzu. Ich mache Sie zunächst auf ein wirthschaftliches aufmerksam: gerade in den Kreisen, um die es sich bei dieser Frage handelt, ist ein Kapital von 180 Thalern — das würde der geringste Satz sein — ein solches, wie es die Leute wahrscheinlich noch nie in der Hand gehabt haben, und wie sie es unter anderen Verhältnissen auch nie in die Hand bekommen würden. Man hat nun diesem Kapital den Titel einer Aussteuer geben wollen; aber für eine Aussteuer ist ja gerade in solchen Ehen bereits früher gesorgt gewesen, und auch die Bedürfnisse für eine solche Aussteuer werden einen derartigen Kapitalbetrag nimmermehr erreichen. Das Kapital wird sich also eine andere Verwendung suchen müssen, und es spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Verwendung eine wirthschaftlich nicht richtige sein wird. Es werden hier wahrscheinlich viele von den Bedenken zutreffen, welche sich an Lotteriegewinne knüpfen, welche die Leute aus ihren gewohnten Bahnen der Arbeit und des Lebens heraustreiben, und sie dann, wenn die Summe aufgezehrt ist, wirthschaftlich schlechter stellen, als sie vorher gestanden haben.

Ich meine aber auch, es spricht ein Gebot der Gerechtigkeit gegen den Vorschlag. Meine Herren, wir haben in diesen Tagen hier gesucht, den zurückkehrenden Reservisten und Landwehrmännnern eine, wenn auch nur sehr gering bemessene, kleine Unterstützung zu verschaffen, und wir wissen in diesem Augenblick noch nicht, ob es möglich sein wird, dem von uns und gewiß auch von den verbündeten Regierungen gehegten Wunsch einen praktischen Ausdruck zu gewähren; aber selbst, wenn es der Fall wäre — setzen Sie den Fall, daß ein zurückkehrender Landwehrmann oder Reservist vielleicht eine Unterstützung von 10 oder 20 Thalern bekommt; in demselben Dorfe vielleicht in demselben Hause wohnt ein Mann, der nicht im Krieg mitgewesen ist, der heirathet eine Landwehrmanns-Wittwe und setzt sich dadurch in den Besitz eines Kapitals von 180 Thalern — meinen Sie nicht, daß eine derartige Folge gesetzgeberischer Maßregeln sich mit Recht einer sehr herben Kritik innerhalb der betreffenden Kreise aussetzen wird?

Endlich glaube ich aber auch noch, daß es jedem feineren sittlichen Gefühl einer Frau widersprechen muß, wenn sie den Tod ihres ersten Mannes bei der Wiederverheirathung so zu einer Mitgift kapitalisirt sieht. Ich glaube, das würden die meisten Frauen Deutschlands als eine ihrem feineren Gefühl angethane Beleidigung betrachten, und ich halte uns nicht für berechtigt, daß wir deshalb, weil wir glauben, daß manche Frauen vielleicht durch unser Gesetz zu Unsittlichkeiten möchten

verleitet werden, der gesammten deutschen Frauenwelt eine Beleidigung anthun.

Es ist nun in unserer Kommission außer dem Gedanken, der von jener Seite angeregt worden ist, auch noch der andere Gedanke in Frage gekommen, ob nicht wenigstens für einige Jahre, für 2 bis 3 Jahre, die Unterstützung weiter gewährt werden sollte in der Form, wie sie bis dahin gewährt worden ist, und nicht in der Form eines einmaligen Kapitalgeschenkes. Aber auch gegen diesen Gedanken sprechen die meisten von den Bedenken, die ich Ihnen bereits entwickelt habe, namentlich das wirthschaftliche Bedenken, daß der Hausstand dann auf eine größere Einnahme hin berechnet wird, und daß diese Einnahme dann gerade zu einer Zeit zu schwinden beginnt, wo wahrscheinlich die Kosten des Haushalts gestiegen sein werden. Andererseits glaubten wir auch hier, daß es etwas Verletzendes habe, wenn ein Mann, der vielleicht gar nicht mit im Kriege gewesen ist, für die Verdienste, die der erste Mann der betreffenden Frau um das Vaterland gehabt hat, noch eine Zeit lang unterhalten wird.

Sie könnten mir vielleicht entgegenhalten, daß diese Bedenken auch gegen den Vorschlag der Kommission sprechen. Aber ich glaube doch, daß ein Unterschied hier obwaltet, und das ist der: Es läßt sich in dem wirthschaftlichen Leben einer Familie nicht so streng scheiden zwischen den Ausgaben des einen Jahres und den Ausgaben des andern Jahres; es läßt sich namentlich diese Spaltung nicht ziehen, wo der Termin ein so willkürlicher ist, wie der der Wiederverheirathung. Es sind da aus dem alten Jahre vielleicht noch Schulden zu bezahlen für Miethe, Kleidung und Nahrung; es sind Gegenstände des Hausraths, der Kleidung abgenutzt, Vorräthe aufgezehrt — kurz das Konto des einen und des zweiten Jahres läßt sich so genau nicht trennen. Es schien uns deshalb auch wirthschaftlich billig und gerechtfertigt, wenn die Unterstützung noch ein Jahr lang fort gewährt wird, und wir haben allerdings dadurch wenigstens zum Theil die Bedenken sittlicher Natur zu beseitigen geglaubt, welche von jener Seite angeregt worden sind. Sie mögen vielleicht nicht ganz beseitigt sein, aber doch sind die anderen Bedenken, die gegen den ersten Vorschlag sprechen, nach meinem und dem Dafürhalten der Kommission überwiegender Natur, und ich möchte Sie deshalb bitten, den Vorschlag der freien Kommission anzunehmen, aber auch nicht mehr zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr** (Kassel): Ich will zu keinem der gestellten Amendements sprechen, sondern mir nur, wenn möglich, eine Erläuterung von Seiten des Bundesraths zu diesem Paragraphen erbitten. In den Motiven zu diesem Paragraphen findet sich ein Satz, den man wohl als authentische Erläuterung der Vorlage ansehen darf, der also lautet:

> Selbstverständlich sollen durch diese besonderen Beihülfen nicht etwa andere Pensionen und Unterstützungen in Wegfall kommen, auf welche die Hinterbliebenen außerdem einen Anspruch besitzen (z. B. die bei der Militär-Wittwenkasse versicherte Pension).

Ich unterstelle, daß dieser Satz, welcher bereits berechtigte Ansprüche auf Pension konservirt, sich auch bezieht auf diejenigen Pensionen, welche bisher ausnahmsweise aus der Staatskasse gezahlt sind. Es trifft dies nämlich zu bei den Offizierswittwen des vormals kurhessischen Kontingents. Die Wittwen der kurhessischen Offiziere bezogen eine Pension, welche ungefähr derjenigen Pension an Größe gleich kommt, welche die preußischen Offizierswittwen aus der preußischen Wittwenkasse beziehen. Als nun die hessischen Offiziere in den preußischen Armeeverband aufgenommen wurden, wurde dieses Verhältniß beibehalten; die Wittwen behielten ihren Anspruch auf die Pension nach Maßgabe der hessischen Grundsätze. Diese wurden aber nur theilweise aus einer hessischen Wittwenkasse, zum Theil dagegen aus der Staatskasse bezahlt, und dieses Verhältniß ist auch in Preußen geblieben. Man hat namentlich auf diese Grundlage hin den kurhessischen Offizieren verweigert, an der preußischen Wittwenkasse Theil zu nehmen. Ich unterstelle nun, wie gesagt, als selbstverständlich, daß auch dieses Pensionsverhältniß für die Wittwen der vormals kurhessischen Offiziere verbleibt, indem sonst die Wohlthaten dieses Gesetzes ihnen nur zu geringem Theile zu Theil werden würden. Es würde bei Anrechnung jener Pension die größte Ungleichheit sich herausstellen, indem z. B. die Wittwe eines Hauptmanns erster Klasse aus Altpreußen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Verbindung mit ihrer Pension aus der Wittwenkasse etwa 700 Thaler beziehen würde, während die Wittwe eines vormals hessischen Offiziers nur etwa 480 Thaler gezahlt erhalten würde. Es würde dadurch also eine große Ungerechtigkeit gegen die Wittwe eines solchen Offiziers geübt werden, während doch gewiß beabsichtigt ist, daß die Offizierswittwen beider Art völlig gleich behandelt werden sollen. Es würde aber zur Beruhigung der Betheiligten gewiß sehr erwünscht sein, wenn eine Erklärung vom Tische des Bundesraths erfolgte, daß diese Auffassung auch dort getheilt werde.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer**: Ich nehme keinen Anstand, die eben von dem Herrn Vorredner entwickelte Auffassung dahin zu bestätigen, daß durch diesen Paragraphen nur diejenigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder vielmehr in ihm aufgegangen sind, welche für Offizierswittwen lediglich aus dem Rechtsfundamente des im Kriege oder in Folge des Krieges erfolgten Todes des Ehemannes Unterstützungen normirt haben. Alle übrigen Ansprüche, die erworben sind, sei es gegen Wittwenkassen-Institute oder sei es gegen Staatskassen, bleiben unberührt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Reichlin-Meldegg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Reichlin-Meldegg:** Ich wollte mir nur erlauben, den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler zu unterstützen, jedoch erst nachdem die Wittwen-Unterstützungen . . .

Präsident: Ich bitte jetzt das Wort zu nehmen. Es handelt sich um einen Antrag zu § 41.

Abgeordneter Freiherr **von Reichlin-Meldegg:** Ganz richtig, aber unser Antrag schlägt gerade vor, auch die Eltern zu unterstützen.

Präsident: Ich bitte, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter Freiherr **von Reichlin-Meldegg:** Der Antrag, den wir gestellt haben, bedarf nur weniger Worte zur Unterstützung, denn er scheint mir für sich selbst zu sprechen.

Es ist unzweifelhaft eine Pflicht des Staates, die Angehörigen derjenigen zu unterstützen, die einen ruhmvollen Tod für das Vaterland gefunden haben, und ich glaube, daß unzweifelhaft zu den Angehörigen auch die Eltern zu zählen sind, deren notorischer Ernährer der betreffende Offizier oder der im Offiziersrang stehende Militärarzt war. Ich möchte Sie daher im Namen der Gerechtigkeit bitten, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Im Princip trete ich dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Dr. Lucius bei, er geht mir aber zu weit. Ich glaube, die freie Kommission hat das Richtige getroffen, und ich beziehe mich auf die Begründung, die das Mitglied der freien Kommission uns vorgetragen hat. Es sind diese Anträge erwogen und die Berathung klärt immer eine Sache, namentlich wenn dies mit Zuziehung der Vertreter des Bundesraths geschieht. Ich wollte aber dem geehrten Herrn Vorredner einige Worte erwidern. Sein Antrag oder vielmehr der seiner Genossen klingt sehr schön und spricht das Gefühl an, ich glaube aber nicht, daß er acceptirt werden kann. Bei den unteren Klassen wollen wir auch die Bestimmung treffen, daß der Vater oder die Mutter im Falle der Bedürftigkeit und so lange die Bedürftigkeit dauert, vom Staate unterstützt werden soll. Bei den Offizieren scheint mir das aber zu weit zu gehen. Und dann mache ich auch aufmerksam, daß die Fassung keineswegs so würde bleiben können, denn die Herren Antragsteller sagen ja, daß die Eltern unterstützt werden sollen. Wenn nun aber der Vater oder die Mutter allein lebt, wollen Sie diese

nicht treffen? Meine Herren, wir haben im Civil dieselbe Bestimmung, daß wir den nachgebliebenen Eltern oder Geschwistern, wenn der Verstorbene ihr Ernährer war, das Gnadenquartal für drei Monate auszahlen können. Das ist aber fakultativ, und da wird genau geprüft, ob wirklich ein Bedürfniß vorliegt, und sehr oft ergiebt sich, daß ein Bedürfniß nicht vorliegt. Wenn es vorliegt, wird das Gnadenquartal gewährt. Nun nehmen Sie aber den Fall, daß ein Offizier, wie es öfter schon vorgekommen ist, Vermögen besitzt. Er fällt auf dem Felde der Ehre. Wenn nun die Eltern oder die Geschwister das Vermögen erben, dann liegt doch eben kein Bedürfniß vor. Alle diese Fälle aber sind in dem Amendement nicht getroffen oder vorgesehen. Ich bin daher außer Stande, für dasselbe zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Oheimb hat das Wort.

Abgeordneter von **Oheimb:** Meine Herren, ich wollte einige Bedenken gegen den Antrag, den der Herr Abgeordnete von Kettler (Paderborn) zu § 41 gestellt hat, hervorheben. Es ist in diesem Amendement der Antrag gestellt, daß die gleichen Beträge, wie den Wittwen der Offiziere, auch den Eltern, deren Ernährer die obengenannten Offiziere oder im Offizierrange stehende Militärärzte der Feldarmee waren, gezahlt werden sollen. Es ist hier aber nicht gesagt, welche die „einzigen Ernährer" waren; es ist also der Fall leicht denkbar, daß ein Offizier, der wirklich im Augenblick der Ernährer seiner Eltern war, geblieben ist, er hat aber noch mehrere andere Geschwister, die ebensowohl im Stande, als verpflichtet sind, diese Ernährung, welche augenblicklich der eine gebliebene Sohn hatte, zu übernehmen. In einem solchen Falle wird Niemand den Staat für verpflichtet halten, einzutreten; er hat nur einzutreten, wenn die Eltern durch den Tod des Sohnes in den Nothstand gekommen sind, und dieser Fall liegt hier nicht vor.

Ein zweiter Fall ist der: ein Offizier ist wirklich im Augenblick der einzige Ernährer seiner Eltern, aber nur deshalb für den Augenblick, weil die Geschwister, die er noch hat, noch nicht herangewachsen sind. Nach dem Antrage des Abgeordneten von Ketteler soll aber die Unterstützung ihnen auf Lebenszeit gewährt werden, also auch in dem Falle, wenn die Geschwister heranwachsen und ebenfalls in der Lage sein werden, die Unterstützung, zu der sie verpflichtet sind, zu leisten. Diesen Punkt wollte ich auch gleichzeitig hervorheben zu dem Amendement, welches zu § 95 von der freien Kommission gestellt ist, aber ich glaube, es werden die Herren Antragsteller selbst schon einen Modifikationsantrag in dieser Beziehung stellen.

Als einen dritten Punkt wollte ich noch ein Bedenken in Beziehung auf die Höhe der Unterstützung hervorheben.

(Sehr richtig!)

Bei der Höhe der Unterstützung, die den Offizierswittwen oder Hinterbliebenen gewährt werden soll, ist ins Auge gefaßt, daß die Frauen die sociale Stellung des Mannes theilen, daß es aber, wenigstens in sehr vielen Fällen, bei den Eltern nicht der Fall ist; sie werden auch nicht in dem Maße die Unterstützung von den Kindern erhalten, als wie die Unterstützungen, welche den Wittwen von den gebliebenen Ehegatten gewährt werden. Ich glaube, auch dieser Punkt ist zu berücksichtigen bei diesem Amendement. Das sind drei Bedenken, die mich veranlassen, gegen das Amendement, wie es gestellt ist, zu stimmen, weil dadurch meines Erachtens eine nicht gerechtfertigte Belastung der Staatskasse eintreten würde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Ich möchte mich auch gegen das verwahren, was der Herr Abgeordnete Freiherr von Reichlin-Meldegg sagt, als ob es etwas Selbstverständliches und durch das natürliche Gerechtigkeitsgefühl Gebotenes wäre, daß man den Antrag des Abgeordneten von Ketteler annehme. Ja, meine Herren, wir können noch manche Anträge, die aus sehr edeln Absichten hervorgegangen sind, hier stellen, von denen man dasselbe sagen, aber die man nicht alle annehmen kann. Es kommen dann doch Erwägungen, die uns bestimmen, die Anträge in dieser Form abzulehnen. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, die Auseinandersetzungen der Herren Vorredner zu widerlegen, und diese Auseinandersetzungen hätten die Herren Antragsteller wenigstens dahin führen müssen, daß sie ihre Anträge fakulativ stellten; sie hätten mindestens nicht sagen sollen: „die gleichen Beträge erhalten die Eltern", sondern: „die gleichen Beträge können die Eltern erhalten", weil ja die Bedürftigkeit der Eltern, je nachdem die anderen Geschwister heranwachsen, wesentlich sich verändert. Wenn die Herren diesen Antrag so modificiren wollen: „die Eltern können die gleiche Unterstützung erhalten", dann würde er in Erwägung genommen werden können. Ich bedaure, daß ich an dieser Stelle, abweichend von dem § 95, auch dann nicht dafür stimmen könnte, weil ich glaube, daß in dem Offizierstande erstens diese Fälle wohl nur selten sind, und weil ich ferner glaube, daß in dieser fakultativen Bestimmnng doch wieder eine sehr weite Befugniß für die Militärbehörde läge, die, wo es nicht absolut nöthig ist, auch zu vermeiden ist, und endlich drittens, weil ich meine, daß es auch Verhältnisse giebt, die man der freien Vereinsthätigkeit überlassen kann, und hier liegt gerade der Fall vor, wo, wenn besonders traurige Verhältnisse eintreten, die freie Vereinsthätigkeit ihr Feld findet und Ehrengaben darbieten muß, wo der Staat nicht eintreten kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Die drei Herren Vorredner, denke ich, haben weiter nichts gethan, als schätzbares Material beigebracht, welches die Herren Abgeordneten Ketteler und Genossen veranlassen kann, bei der dritten Lesung ihr Amendement etwas verändert wieder einzubringen.

Ich mache nur auf einen Fall aufmerksam. Es gehört ein stattliches Kapital dazu, um seinen Sohn soweit zu bringen, daß er Assessor geworden ist. Dieser selbe Assessor ist jetzt eingezogen als Offizier, ist erschossen, und damit ist das ganze Vermögen und die Hoffnung auf die Versorgung seiner Eltern für die Zukunft mit gestört. Gewiß gönnen wir in einem solchen Falle den Eltern eine Entschädigung, natürlich fakultativ, d. h. im Bedürfnißfalle. Also in diesem Sinne, hoffe ich, wird der Abgeordnete von Ketteler seinen Vorschlag amendiren und in der dritten Lesung wieder einbringen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ketteler (Paderborn) hat das Wort.

Abgeordneter **von Ketteler** (Paderborn): Mir scheint, daß die meisten Herrn Redner nur die Offiziere im Auge haben, die den Stand des Offiziers als Beruf ergriffen haben. Im Falle des Krieges aber eilen aus allen Lebensstellungen die kräftigen Männer zu den Fahnen, und unter ihnen sehr viele in den Offizierstand. Es wäre ein wahres Wunder, es wäre eine große Gnade Gottes, wenn unter ihnen keiner gefallen sein sollte, bei einem so blutigen Kriege, wie wir ihn eben erlebt haben, der die höchste und schönste Pflicht des Sohnes erfüllt hätte, seinen armen Eltern das tägliche Brot zu gewähren. Ich will wünschen, daß kein derartiger Fall eingetreten ist, aber ich glaube nicht, daß er nicht wird eintreten können, und für diesen Fall halte ich es für eine heilige Pflicht des Vaterlandes gegen die Gebliebenen sowohl, wie gegen die zurückgebliebenen Eltern, diesen wenigstens die Noth um das tägliche Brot zu ersparen, und das ist der einzige Grund gewesen, der uns veranlaßte, diesen Antrag einzubringen. In den Einwürfen, die unserem Antrage gemacht sind, hat man gesagt, es könnte noch ein anderer sein, der als Ernährer eintreten könnte. Das ist richtig, aber es giebt auch Söhne, die nicht als die Ernährer ihrer Eltern eintreten wollen, wie dies der brave Bruder, der sein Herzblut für das Vaterland vergossen hat, gethan hat. Ich glaube, daß es eine heilige Pflicht des Vaterlandes ist, hier in die Pflicht des Sohnes einzutreten, und für die Eltern der Gebliebenen einzustehen. Die anderen Bedenken gegen den Antrag sind, glaube ich, nicht so bedeutend, daß ich Sie nicht bitten dürfte, meinen Antrag anzunehmen. Es ist nämlich gesagt worden, es würde der Fall selten vorkommen. Ich hoffe, er kommt gar nicht vor, aber wenn er auch nur einmal vorkäme, und das Gesetz hätte keine Vorsorge getroffen, so wäre das nach meiner Ansicht ein großer Fehler. Es wird mir vorgeworfen, ich hätte gesagt „Eltern"; wie, wenn nun der Vater oder die Mutter allein lebten. Ich antworte, gehören nicht

beide zu den Eltern? Mir scheint, das ist gar kein Einwurf; ob Vater oder Mutter leben, es sind Eltern, und sie werden beide zusammen oder einzeln die Unterstützung bekommen müssen. Es ist gesagt worden, die sociale Stellung der Eltern wäre nicht immer dieselbe wie der Wittwen; ich antworte, die Wittwen bekommen ja noch eine weitere Pension, sie haben Anspruch auf die Wittwenpension. Ich bitte Sie, meine Herren, im Interesse der Familien, der wichtigsten Grundlage aller socialen Ordnung, meinem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Der Herr Vorredner, in dessen Darlegungen ja Manches gewiß sehr Beachtenswerthe war, hat nur Eins unterlassen, er hat sich nicht darüber ausgesprochen, ob er heute oder bei der dritten Lesung geneigt sein würde, die Sache fakultativ zu stellen. Dieser sehr wesentliche Punkt ist von ihm außer Acht gelassen worden. Wenn er von den Eltern als im Pluralis spricht, so möchte ich mir erlauben, den Abgeordneten von Ketteler darauf aufmerksam zu machen, daß wir in dem Amendement unter Nr. 145 im zweiten Theil, wo auch wir die Eltern berücksichtigen wollen, von dem hinterbliebenen Vater und von der hinterbliebenen Mutter selbstständig sprechen, und jeden von Beiden, je nach dem Einer oder Beide leben, in der dort bezeichneten Weise berücksichtigen wollen. Ich möchte den Herrn Abgeordneten von Ketteler ersuchen, doch nach dieser Richtung hin, sei es heute, sei es in der nächsten Lesung, seinem Amendement noch Aufmerksamkeit zu widmen, denn so wie es lautet, wird es, glaube ich, nicht angenommen werden können.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort zu Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Ich wollte mir erlauben, eine andere Fassung des Amendements von Ketteler in Vorschlag zu bringen und zu übergeben. Dies würde den Ausstellungen, die von anderen Seiten, wie ich glaube, nicht ganz mit Unrecht an dem Amendement gemacht worden sind, Abhülfe bieten.

Das Haus wolle beschließen, das Amendement von Ketteler in folgender Fassung anzunehmen:

> Beihülfen bis zu den gleichen Beträgen und für die Dauer der Bedürftigkeit können auch den Eltern bewilligt werden, deren Ernährer die oben genannten Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Militärärzte der Feldarmee waren.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, ich bitte, auch in dieser Form dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Ketteler nicht Ihre Zustimmung zu geben, und zwar aus dem Grunde, weil er mir an der unrechten Stelle angebracht zu sein scheint. Dieses Amendement will die Gehälter von 500, 400 und 300 Thlr. an die Eltern geben, dadurch entsteht eine ungerechtfertigte Ungleichheit. Ich kann wohl verstehen, warum im Hause die Neigung vorherrscht, die Kinder der Offiziere anders zu behandeln als die Kinder der gemeinen Soldaten, obwohl ich nicht ganz damit übereinstimme; aber warum die Eltern der Offiziere besser gestellt werden sollen, als die Eltern der gemeinen Soldaten, dafür sehe ich nicht den mindesten Grund. Sie werden später vielleicht beschließen nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Bonin, daß dem Vater oder der überlebenden Mutter, wenn Bedürftigkeit vorhanden ist, und wenn der Betreffende der einzige Ernährer war, eine bestimmte Summe monatlich zugewendet werden soll. Mir scheint, daß bei diesem Punkte, wenn man für die Eltern der Offiziere gleichfalls einen Anspruch zuerkennt, was ich nicht in Abrede stellen will, namentlich in Bezug auf die Eltern der Offiziere des Beurlaubtenstandes, — mir scheint, daß hier eine gleichmäßige Behandlung zwischen den Eltern gemeiner Soldaten und denen der Offiziere eintreten muß. Ich werde also bitten, daß die Herren den Antrag konformiren, wie er gestellt ist in Betreff der Eltern gemeiner Soldaten, oder daß die Herren den Antrag in der dritten Lesung nach dem Beschlusse, wie wir ihn zu § 93 gefaßt haben möchten, wieder einbringen, oder daß die Entscheidung der Frage ausgesetzt werde, bis das entsprechende Amendement weiter unten erörtert sein wird. Eine Gleichmäßigkeit muß herbeigeführt werden, es dürfen nicht andere Zuwendungen an die Eltern der Offiziere gemacht werden als an die Eltern der gemeinen Soldaten. Im Uebrigen würde der Betrag ein sehr bedeutender sein, wenn Sie den Eltern die Zuwendung machen wollen, sofern nicht das Bedürfniß hinzugesetzt wird.

Nun habe ich für eine Bemerkung noch die Nachsicht des Hauses in Anspruch zu nehmen, weil ich kaum weiß, wie ich in anderer Weise diese Bemerkung anbringen kann, und ich mich doch verpflichtet halte, sie zu machen. Ich habe nämlich gestern gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dickert eine Berechnung aufgestellt. Mir war es nicht um Abweisung des Antrages selbst zu thun, als vielmehr um die augenblickliche Berechnung, die ich aufstellen wollte, daß die Zahl weit hinter dem zurückbliebe, was der Herr Abgeordnete Dickert in Bezug auf seinen Antrag als Ersparniß bezeichnet hatte. Das Haus wird wir vielleicht so viel Nachsicht gönnen, daß ich diese auf einen Irrthum beruhende Berechnung zurücknehme. In der That habe ich die Multiplikation verwechselt. Bei Nachlesung des stenographischen Berichts bin ich selbst erschrocken, daß ich durch einen Multiplikationsfehler zu der Zahl gekommen bin. Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dickert ist die Zahl eine solche, die die wahre Zahl um 20,000 Thaler übersteigen mag, sie ist aber weit richtiger gegriffen, als ich gefunden habe. Ich hatte keinen anderen Weg, den Irrthum zu berichtigen, und bitte Sie um Entschuldigung, es hier gethan zu haben.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Major **von Kirchbach**: Den wohlwollenden Anträgen, welche hier vorliegen zur erweiterten Unterstützung der Hinterbliebenen verstorbener und vor dem Feinde gebliebener Offiziere, liegt keine Veranlassung vor, von hier aus entgegen zu treten. In Bezug auf die einzelnen Amendements habe ich anzuführen, daß, wenn in dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Bonin und auch noch in einem zweiten des Herrn Abgeordneten von Dörnberg nur die Unterstützung der Hinterbliebenen der unteren Klassen in Aussicht genommen wird, es doch scheint, als ob den Anforderungen der Gerechtigkeit es mehr entspricht, insofern man für diese Klassen etwas thut, doch die Hinterbliebenen der Offiziere nicht weniger zu berücksichtigen.

Dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Ketteler würde von hier aus am Besten zugestimmt werden können. In Bezug auf die Fassung sind schon von verschiedenen Seiten einige Bemängelungen eingetreten. Es ist z. B. nicht ohne Zweifel, ob nach der gegenwärtigen Fassung, wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist, der überlebende Theil denselben Betrag erhalten soll, der nach Maßgabe des Gesetzes ausgesetzt ist. Es ist alsdann nach der Fassung mit Bestimmtheit die Unterstützung erfordert worden; die Schwierigkeit der Feststellung, ob wirklich der betreffende Offizier Ernährer der Eltern gewesen ist, läßt es sehr wünschenswerth erscheinen, die Fassung in der Art zu ändern, daß daraus hervorgeht, daß es nicht eine obligatorische, sondern nur eine fakultative Gewährung ist. Es würde in dieser Beziehung eine Fassung dahin lautend:

> die gleichen Beträge können die Eltern erhalten, deren einzige Ernährer die Offiziere gewesen sind

der Auffassung, welche hier besteht, entsprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Bunsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen**: Ich möchte an Herrn von Mallinckrodt das Ersuchen stellen, wenn es anders geht, den Antrag, welchen er an Stelle des Kettelerschen uns vorgetragen hat, für die dritte Lesung zurückzulegen.

Es hat seine großen Bedenken, eine Erweiterung des Gesetzes auch nur vorübergehend, auch nur zwischen der zweiten und dritten Lesung in dem Reichstage zu beschließen, falls sich bei näherer Prüfung des Wortlautes herausstellen sollte, daß er weitere Kategorien in sich faßt und weitere Hoffnungen eröffnet, als sich nachher erfüllen lassen. Ich bin der Meinung, daß gegen das bisher blos verlesene Amendement wohl nur **ein** Bedenken in unserem Sinne erhoben werden könne, nämlich daß es heißt „Ernährer" statt „einziger Ernährer." Es ist ja auch vom Bundestische aus das Verlangen gestellt worden, das Wort

„einzige" dem Kettelerschen Antrage einzufügen. Aber, meine Herren, das sollte uns nicht genügen, um nach einmaligem Hören ein höchst wichtiges Princip, eine vollständige Erweiterung des Rahmens dieses Gesetzes ohne Weiteres zu beschließen. Ich kann nach meinem eigenen Eindruck zwar nur wiederholt erklären, daß gegen den Wortlaut des Amendements, nachdem das Wort „einzige" vor „Ernährer" eingefügt sein wird, meinerseits ein Einwand nicht gemacht werden könne; nur möchte ich warnen, ob es nicht bedenklich wäre, wenn bei näherer Erwägung sich die Nothwendigkeit herausstellen sollte, einen im Hause angenommenen wohlwollenden Beschluß nachher bei der dritten Lesung doch noch beschränken zu müssen. Aus dieser Rücksicht bitte ich um vorläufiges Zurückziehen des Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin:** Meine Herren, Sie müssen mir erlauben, bei Erörterung der Frage, die jetzt verhandelt wird, das Amendement des Herrn Dr. Lucius zunächst zu behandeln und demnächst erst das Amendement des Herrn von Ketteler.

Dem Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Lucius und Genossen gegenüber habe ich die Bemerkung zu machen, daß wir bei allen Anträgen, die auf Erweiterung der Vorschläge der Regierung gerichtet waren, uns in den möglichst engsten Grenzen zu halten uns verpflichtet fühlten, weil wir ja nicht im Stande sind, zu übersehen, inwieweit die Staatsmittel ausreichen, um etwaige weitergehende Anträge einbringen respektive deren Annahme von Seiten der Regierungen entgegensehen zu dürfen. Das, meine Herren, war auch der Grund, warum wir nicht auf den sonst in mancher Beziehung empfehlenswerthen Antrag einer dreijährigen Bewilligung der Unterstützung bei der Wiederverheirathung eingegangen sind, sondern uns darauf beschränkt haben, den einjährigen Betrag für diesen Fall in Vorschlag zu bringen.

Was das Amendement von Ketteler betrifft, so hat dasselbe ja schon durch den Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt eine andere Fassung erhalten, in welcher die Tendenz, welche dieses Amendement verfolgt, specieller und präciser, wie mir scheint, ausgedrückt worden ist. Dem Amendement von Mallinckrodt steht aber, wie ich es auffasse, das große Bedenken entgegen, daß die Regierung, wie Sie auf pag. 38 der Motive sehen, sehr absichtlich und überlegt von dem Nachweis der Hülfsbedürftigkeit bei den Wittwen der Offiziere gänzlich abgesehen hat. Ich erkenne in dieser Rücksicht, welche die Regierung genommen hat, eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes von 1866, in welchem ja auch schon auf die Hinterbliebenen der gefallenen Offiziere Rücksicht genommen war, aber nur im Falle der Hülfsbedürftigkeit. Die Gründe, weshalb die Regierung davon Abstand genommen hat, finden Sie in den Motiven, und ich kann mich nicht veranlaßt sehen, Sie mit weiteren Ausführungen hierüber noch zu behelligen.

Meine Herren, lassen Sie uns auf dem Wege, auf dem wir bisher vorgegangen sind, auch noch weiter vorschreiten; lassen Sie uns uns entfernt halten von allen, nicht durch das dringende Bedürfniß gebotenen Anforderungen und Ansprüchen! Lassen Sie uns in dem Maße, in dem wir bisher die Anträge gestellt und unsere Anträge ein so freundliches Entgegenkommen von Seiten der Regierung gefunden haben, auf diesem Wege bleiben und nehmen Sie deshalb das Amendement an, welches meine Freunde mit mir Ihnen vorzulegen sich erlaubt haben, und lehnen Sie die anderen Amendements ab.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Herr von Bunsen hat gemeint, es wäre schwer, schon bei einmaliger Verlesung ein Urtheil sich zu bilden. Ich werde mir deshalb gleich erlauben, meinen Antrag nochmals wörtlich zu wiederholen, möchte aber vorher dem Herrn Abgeordneten in der Beziehung entgegenkommen, daß ich meinem Vorschlage noch das Wort „einzige" einfüge. Ich erkenne nämlich das als durchaus richtig an, daß man sich wohl hüten solle, bei der zweiten Lesung auch nur der Gefahr sich auszusetzen, zu weit zu greifen und Erwartungen zu erregen, die man bei der dritten Lesung wieder zu beschränken in der Lage ist; weit besser ist es, den umgekehrten Weg zu gehen und in der zweiten Lesung ein Minimum zu proponiren, sich vorbehaltend, etwa bei der dritten Lesung noch weiter zu greifen.

Ich darf zugleich im Namen des Herrn von Ketteler und des Herrn von Reichlin-Meldegg aussprechen, daß die Herren ihren Antrag zu Gunsten meiner Fassung zurückziehen. Die von mir proponirte Fassung ist die folgende:

> Beihülfen bis zu dem gleichen Betrage und für die Dauer der Bedürftigkeit können auch den Eltern bewilligt werden, deren einzige Ernährer die oben genannten Offiziere oder im Offizierrang stehenden Militärärzte der Feldarmee waren.

Ich will zur Begründung nichts weiter hinzufügen und nur dem Bedenken, welches der Herr Abgeordnete von Bonin zuletzt entgegenstellte, ein Wort erwidern. Er hat darauf hingewiesen, daß in Beziehung auf die Wittwengehälter von dem früher erforderlichen Nachweis der Hilfsbedürftigkeit in der jetzigen Vorlage Abstand genommen sei. Ich erkenne das als wohlbegründet und berechtigt an, ich glaube aber, daß der Hinweis auf diese Regel nicht durchschlage gegenüber der Ausnahme, um die es sich jetzt handelt, wo die Natur des Falles eine solche ist, daß man nicht wohl ohne Prüfung des Bedürfnisses die Beihilfe gewähren darf.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Loë:** Bei dieser vorgeschlagenen Fassung glaube ich, daß das Wort „können" unzutreffend ist, denn sowie die Bedürftigkeit nachgewiesen ist, tritt meines Erachtens die Pflicht ein, die Unterstützung zu gewähren. Ob diese Bedürftigkeit eben vorhanden ist, darüber hat die Militärbehörde, eventuell das Gericht, die Entscheidnng zu treffen, und im Falle der Bedürftigkeit muß meines Erachtens dann diese Beihülfe gewährt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Ich bitte Sie, meine Herren, für einen Augenblick nur Ihre Aufmerksamkeit, nicht weil ich für oder gegen den § 41 der Gesetzesvorlage oder die dazu eingebrachten Amendements zu sprechen wünsche, sondern weil ich hier eine Bemerkung einzulegen beabsichtige, die auf Verhältnisse Bezug hat, welche in der Gesetzesvorlage nicht geregelt sind, aber gleichwohl, wie ich glaube, der gesetzlichen Ordnung bedürfen. Der § 41 statuirt gewisse Beihülfen für die Wittwen derjenigen Offiziere, die im Kriege gefallen oder an Krankheiten in Folge des Krieges gestorben sind, läßt aber die Fälle unberücksichtigt, wo die Wittwen der Offiziere ihre Männer im Frieden durch den Tod verlieren. Gleichwohl glaube ich, daß der Staat sich der Fürsorge für die Wittwen auch in den zuletzt genannten Fällen nicht ganz entschlagen kann. Zur Zeit sind diese Verhältnisse aber nur durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten geregelt, und ich erkenne sehr wohl die großen Schwierigkeiten, die es haben wird, diese Verhältnisse unter eine gemeinsame Regel zu bringen. Es werden die einmal erworbenen Rechte der Offiziere und ihrer Wittwen nicht gebrochen werden können. Ich meine aber, daß die großen Ungleichheiten und Verschiedenheiten, die zur Zeit in diesem Verhältniß bestehen, der sonstigen einheitlichen Ordnung der Verhältnisse des Reichsheeres nicht entsprechen, und daß immerhin die Aufmerksamkeit und das Bestreben der Reichsregierung dahin wird gerichtet sein müssen, für die Folge eine einheitliche gesetzliche Regelung in dieser Beziehung anzubahnen. Ich enthalte mich eines dahin zielenden Antrages nur in dem sicheren Vertrauen, daß auch ohne unsere Anerinnerung das Bestreben der Reichsregierung auf dieses Ziel gerichtet sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich muß Sie nochmals bitten, die Warnung des Herrn Abgeordneten von Bunsen zu beherzigen und nicht sofort einen Beschluß zu fassen, der von der höchsten Bedeutung ist und meiner Meinung nach eine sehr arge Ungleichheit schaffen soll, ohne daß ein innerer Grund dafür vorhanden ist. Es wird beantragt weiterhin, und ich glaube — darüber hin-

aus werden Sie wohl nicht gehen, daß dem bedürftigen Vater des gemeinen Soldaten und des Unteroffiziers jährlich eine Beihilfe von 42 Thlrn. dargereicht werden soll, und hier wird beantragt, daß dem Vater des Offiziers jährlich eine Beihilfe bis zu 300 Thlrn. gewährt werden dürfe.

(Ruf: 500 Thlr.)

Ich rede nicht von den Generalen und den höheren Offizieren, sondern von den Subalternoffizieren, in Bezug auf diese wird die Ermächtigung beantragt, während der Sekondelieutenant mit allen Kompetenzen zusammen jährlich 200 Thaler selbst bezieht. Es scheint mir widersinnig zu sein, wenn man der Regierung die Ermächtipung giebt, in solchen Fällen eine Beihülfe bis zu 300 Thalern jährlich zu geben. Mich tröstet wenig, daß eine so weite Befugniß ohne jede gesetzliche Anweisung der Regierung in die Hand gegeben wird, so daß sie frei entscheidet, ob und wie hohe Beiträge sie gewähren will. Nun ist mit Recht gesagt worden, als vorhin der Einwand gegen den Antrag überhaupt gemacht wurde, daß die Berufsoffiziere in der Regel aus solchen Klassen kommen, in denen das Bedürfniß nicht vorhanden sei. Dagegen ist mit Recht von dem Abgeordneten Freiherrn von Ketteler hervorgehoben worden, man dürfe nicht in erster Linie an die Berufsoffiziere, sondern man müsse an die Offiziere des Beurlaubtenstandes denken. Derjenige, der im gewöhnlichen Leben Aktuar, Lehrer oder dergleichen sei, komme hier namentlich in Betracht. Nun frage ich, ob Einer der Herren mir Kriterien aufstellen könne, wie der Vater und die Mutter eines solchen Offiziers ihrem Stande nach anders beschaffen sei, als der Vater oder die Mutter eines Gemeinen aus dem Beurlaubtenstande? Wie kommen Sie zu der Ungleichheit, dort 42 Thaler jährlich zuzuwenden, und hier bis zu 300 Thalern jährlich? Dafür liegt nicht die geringste Veranlassung vor. Wir wollen die Offiziere — das wünsche ich — nicht anders stellen als die Gemeinen und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, wo die gleichen Gründe vorliegen; durch diesen Antrag aber schaffen Sie kunstgemäß ein Ungleichheit, die nur durch den Namen „Offizier" gerechtfertigt ist, und nicht durch eine zwingende Erscheinung des Lebens.

Ich bitte die Herren Antragsteller nochmals, nicht die Alternative zwischen Wohlwollen und Unbesonnenheit — möchte ich sagen — zu stellen, sondern abzuwarten, bis wir über die Beihülfe an Eltern der unteren Chargen Beschluß gefaßt haben, dann werden wir in der Lage sein, den Antrag gedruckt vor uns liegen zu sehen, und ich stelle hiermit den Antrag, daß selbst gegen den Willen der Herren Antragsteller über ihren Antrag die Beschlußfassung ausgesetzt bleibe, bis der Beschluß des Hauses über den § 95 erfolgt ist. Bis dahin werden wir den Antrag gedruckt vor uns haben und auch wissen, in welcher Weise wir den Eltern der Offiziere Gerechtigkeit widerfahren lassen können; anstatt, daß wir jetzt gedrängt werden, in der Abstimmung entweder weniger wohlwollend gegen die Offizire zu sein, oder eine Ungleichkeit zu schaffen, zu der kein zwingender Grund vorliegt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Reichlin-Meldegg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Reichlin-Meldegg:** Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Lasker erwidern, daß wir nur beabsichtigen, dasjenige zu ersetzen, was der Ernährer seinen Eltern gegeben hat, und es liegt auf flacher Hand, daß der Unteroffizier oder gemeine Mann seine Eltern nicht so ausreichend unterstützen konnte, als der Offizier dieß zu thun in der Lage war. Daher glaube ich, daß es durchaus nicht gerechtfertigt wäre, Offiziere und Unteroffiziere, denen ich übrigens nicht im Geringsten zu nahe treten will, in diesem Falle gleich zu stellen.

Präsident: Es handelt sich jetzt zuvörderst um die Geschäftsordnungs-Frage; ich hatte dem Abgeordneten Freiherrn von Reichlin-Meldegg das Wort nur noch gegeben, weil ich dachte, daß er, als Einer der Antragsteller, sich über die Geschäftsordnungs-Frage äußern würde.

Der Abgeordnete Lasker hat vorgeschlagen, die Abstimmung über den von Mallinckrodtschen Antrag, zu dessen Gunsten der Antrag der Abgeordneten Freiherr von Ketteler (Paderborn) und Genossen zurückgezogen ist, bis zu § 95 auszusetzen, und darüber will ich zuvörderst die Entscheidung des Hauses herbeiführen.

Will sich noch Jemand über diese Geschäftsordnungs-Frage äußern?

(Pause.)

Ich bringe sie zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die die Abstimmung über den Antrag von Mallinckrodt: „Beihülfen werden zu den gleichen Beträgen u. s. w.", ausgesetzt wissen wollen, bis der Beschluß des Hauses zu § 95 gefaßt sein wird, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Ich schließe die Diskussion über § 41 in Ansehung dessen ich unter Vorbehalt einer Abstimmung über das von Mallinckrodtsche Amendement nur die Anträge der Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) und von Bonin und Genossen zur Abstimmung zu bringen habe. Ich beginne mit dem Antrage des Abgeordneten Dr Lucius, gehe eventuell zu dem des Abgeordneten von Bonin über, und falls auch der die Majorität des Hauses nicht findet, zu der Fassung der Regierungsvorlage im § 41. Der Abgeordnete Lucius (Erfurt) hat vorgeschlagen:

dem § 41 folgendes Alinea beizufügen:

Wittwen, welche sich wieder verheirathen, erhalten den dreifachen Betrag ihrer jährlichen Pension als Gnadengeschenk.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 41 — den eben verlesenen Zusatz beifügen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit.

Die Abgeordneten von Bonin und Genossen schlagen vor:

Im § 41 Alinea 1 Zeile 7 hinter den Worten: „im Wittwenstande bleiben" einzuschalten: „und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr."

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 41 — diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Ich darf jetzt vorbehaltlich der späteren Abstimmung über den Antrag von Mallinckrodt bei § 95 aussprechen, daß § 41 mit dem von Boninschen Zusatz angenommen ist.

(Zustimmung.)

Auf § 42 beziehen sich die Vorschläge der Abgeordneten von Bonin und Genossen und Dr. Lucius (Erfurt) und Freiherr von Ketteler (Paderborn).

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich wollte mir vom hohen Hause auch erbitten, nach dem § 95 eventuell einen Antrag wegen der Eltern zu § 45 stellen zu dürfen, soweit nämlich die Eltern mit den Kindern etwa gleich gestellt werden sollen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler (Paderborn) hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Ketteler** (Paderborn): Ich stelle den Antrag, daß über meinen Antrag zu diesem Paragraphen auch erst später berathen werden möge, wie vorhin beschlossen worden ist bei dem Antrag, den Herr von Mallinckrodt gestellt hat.

Präsident: Zu § 95?

Abgeordneter Freiherr von **Ketteler** (Paderborn): Ja!

Präsident: Dazu bedarf es keines Antrages, der Abgeordnete behält sich den Antrag zu dem späteren Paragraphen vor.

Dann bleiben nur die beiden Anträge von Bonin und Lucius (Erfurt) übrig.

Der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Der § 94 gewährt den Kindern von Soldaten eine Beihülfe von 42 Thalern jährlich. So erfreulich und reichlich diese Summe ist, so wenig genügend scheinen dagegen die für die Kinder der gefallenen Offiziere ausgeworfenen Summen zu sein. Dieselben betragen blos 50 Thaler. Man kann darüber nicht den geringsten Zweifel haben, daß die Erziehung und höhere Bildung, die für diese Kinder mit Recht beansprucht wird, wesentlich höhere Erziehungskosten bedingt, als für die von Soldatenkindern. Meine Freunde und ich haben daher beantragt, die Erziehungsbeihülfe für Offizierskinder von 50 auf 72 Thaler zu erhöhen. Wenn man dagegen einwenden will, daß die Offiziere in der Regel im Besitz von Privatvermögen sind, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß dieser Fall bei Berufssoldaten zutreffen mag, daß aber bei Landwehr- und Reserveoffizieren dieses häufig nicht der Fall ist.

Was die financielle Seite der Frage betrifft, so führt der Etat pro 1871, welcher das mit der preußischen Armee verbundene Bundeskontingent betrifft, 568 Kinder an, welche diese Beihülfe genießen, der dafür aufgeworfene Betrag beläuft sich auf 19,992 Thaler. Wenn in der von uns vorgeschlagenen Weise die Beihülfe erhöht würde, — es würden nicht 50 Procent sein, — so würde es sich financiell um eine Summe von 10 bis 15,000 Thalern handeln, berechnet den Zuwachs, der vielleicht durch die erhöhte Summe der in diesem Kriege Gefallenen bedingt sein würde. Die financielle Seite muß aber noch mehr in den Hintergrund treten, wenn wir berücksichtigen, wie klein im Verhältniß dies Opfer ist gegen die Wohlthat, welche den Hinterbliebenen dadurch gewährt werden würde, und wenn wir uns ferner vergegenwärtigen, wie manchem sterbenden Kameraden in der letzten Stunde der Gedanke ein Trost gewesen sein mag, daß vom Vaterlande für die Hinterbliebenen in reichlicher Weise gesorgt werden würde.

Der zweite Theil unseres Antrages bezieht sich auf den im Gesetz nicht vorgesehenen Fall von Doppelwaisen, d. h. Kinder, die zugleich auch mutterlos sind, und für diese, wenn sie Offizierskinder sind, beantragen wir eine Beihülfe von 100 Thalern, dagegen, wenn sie Soldatenkinder sind, eine solche von 60 Thalern. Meines Wissens giebt es städtische Waisenhäuser, in denen ein jährlicher Beitrag von 40 bis 50 Thaler die Aufnahme sichert; ich zweifle aber sehr, daß es höhere Erziehungsanstalten giebt, in denen für einen geringeren Betrag als den von uns vorgeschlagenen die Zöglinge Aufnahme finden. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des von uns eingebrachten Antrages.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat Ihnen die Gründe entwickelt, weshalb von seiner Seite und von seinen Freunden höhere Beträge beantragt worden sind. Ich erlaube mir, Ihnen in dieser Beziehung nur einige Erwägungen mitzutheilen, die bei unserer Berathung stattgefunden haben. Die Auffassung des Herrn Vorredners, daß das Erziehungsgeld von 50 Thalern für einfache und 75 Thalern für Doppelwaisen — mit diesem Grundsatz sind wir ja auch einverstanden und haben ihm in unserem Amendement Ausdruck gegeben — nicht ausreichend sei, konnten wir nicht theilen, indem man im Allgemeinen der Ansicht war, daß auch für einen geringeren Betrag als der, den der Herr Vorredner angenommen hat, die Erziehung der Kinder, die hier in Rede stehen, zu bewirken sei. Ich verweise in dieser Beziehung nur auf ein einziges Institut, daß wir im Lande ja haben und unter keinen Umständen werden entbehren können, das Kadetteninstitut, in welchem bekannter Maßen zu dem niedrigsten Satze schon von 30 Thalern jährlicher Zubuße die Kinder aufgenommen werden können.

Wenn man nun berücksichtigt, meine Herren, daß ohne Nachweis der Hülfsbedürftigkeit schon den Offizierswittwen die im § 41 beschlossenen Summen zugebilligt sind, so wird man sich um so weniger der weiteren Auffassung verschließen können, daß der von der Regierung vorgeschlagene Satz von 50 Thalern für das Kind, welches eine einfache Waise ist, genügen würde. Wenn wir unsererseits den Betrag von 75 Thalern für die Doppelwaisen uns vorzuschlagen erlaubt haben, so haben uns dabei dieselben Rücksichten geleitet, die auch den Herrn Vorredner bestimmten, die Sätze für Doppelwaisen bis auf 100 Thaler zu erhöhen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Bethusy-Huc**: Meine Herren, Sie werden mir am wenigsten zutrauen, daß ich das Blut des Soldaten niedriger anschlage, als das des Offiziers, und daß ich aus diesem Grunde einen Unterschied für die ihren Hinterbliebenen zu gewährenden Beneficien befürworten will, wie ich hiermit zu thun beabsichtige. Aber, meine Herren, wenn solche Unterschiede hier nicht stattfinden sollen, warum werden sie bei den Pensionen, warum werden sie an anderen Stellen dieses Gesetzes, wie ich glaube, mit Recht festgesetzt? Die Absicht des Gesetzgebers bei Statuirung der den Hinterbliebenen zuzubilligenden Beneficien ist: ihnen, soweit es möglich ist, von Staats wegen einen Theil, eine Quote derjenigen Verluste zu ersetzen, welche ihnen durch das Dahinscheiden ihres Familienhauptes verursacht worden sind. Daß zwischen den Hinterbliebenen der Soldaten und zwischen den Hinterbliebenen der Offiziere diese Verluste in einem anderen Verhältnisse stehen als in dem Verhältnisse von 42 zu 50, das bedarf keiner Erörterung. Wenn der Herr Abgeordnete von Bonin aus dem Umstande, weil der Staat im Kadettenkorps die wohlwollende Fürsorge getroffen, Hinterbliebene von Offizieren in vielen Fällen für 30 Thlr. zu erziehen, einen Grund hergeleitet hat, dem Amendement zu widersprechen, so würde in meinen Augen dieser Grund nur hingereicht haben, ein Subamendement für solche Hinterbliebenen zu stellen, welche in dem Kadettenkorps erzogen werden. Zunächst ist diese Möglichkeit nur Knaben eröffnet. Zweitens ist es eine Härte, von vornherein Hinterbliebenen von Offizieren in die Alternative zu stellen, entweder sich einem Berufe zu widmen, was sie thun, wenn sie die Erziehung im Kadettenkorps beanspruchen, oder aber auf dasjenige Beneficium zu verzichten, welches ihnen durch eine solche voreilige Berufsbestimmung allein zugeführt werden könnte.

Ich bin meinerseits immer als Vertheidiger der Kadettenkorps aufgetreten, so lange sie fakultativ den Offizierssöhnen die Möglichkeit gaben, auf diesem Wege sich zu einem ihrer Neigung und dem Wunsche ihrer Eltern entsprechenden Beruf auf eine angemessene Art vorzubereiten; ich würde aber zu den entschiedensten Gegnern des Kadettenkorps von dem Augenblick an gehören, wo man ein impelle, eine obligatorische Modalität einführen wollte, welche den Hinterbliebenen von Offizieren die Möglichkeit beschränkte, ihren Neigungen entsprechenden und demnächst dem Staate nützlicheren Berufsarten sich zu widmen, als dem, welchem ihr Vater angehörte. Daß aber die Vorbereitung zu einem anderen Lebensberufe für Söhne von Offizieren selbst unter dem von meinem Freunde Lucius vorgeschlagenen Kostenbetrag nur schwer, billiger aber gar nicht zu ermöglichen ist, das bedarf keiner Ausführung.

Nun frage ich, hat der Staat, wenn er das Hauptinteresse daran hat, daß das gesammte Volk zu einer höheren Entwickelung und Bildungsstufe gelangt durch vergrößerten und erweiterten Unterricht, nicht vor allem das Interesse daran, daß diejenigen Familien, diejenigen Gesellschaftsklassen, welche bereits einen erhöhten Bildungsstand erreicht haben, welche in die Sphäre der sogenannten Gentlemen, um mich eines verständlichen Ausdrucks zu bedienen, einmal hineingerückt sind, in ihren künftigen Generationen nicht wieder unter diese Sphäre, auf welche wir das gesammte Volk zu erheben trachten, herabsinken? Und, meine Herren, am allerwenigsten möchte ich die Nothwendigkeit des Zurücksinkens aus höheren Bildungssphären in niedere Sphären für diejenigen bewirkt wissen, deren Väter auf dem Felde der Ehre geblieben sind. Wenn wir also eine Gleichmäßigkeit dadurch herstellen wollen, daß wir die Söhne von Soldaten und die Söhne von Offizieren für einen aliquoten Theil der durch den Tod ihres Ernährers, ihres Familienhauptes des sie betreffenden Verlustes entschädigen wollen, dann können wir diese Gleichmäßigkeit nur dadurch erreichen, daß wir ungleichmäßige Sätze statuiren, weil ungleichmäßige Vorbedingungen obwalten, und ich meines Erachtens betrachte das von meinem Freunde Lucius gestellte Amendement in dieser Beziehung als ein nur

sehr bescheidenes, als ein, vorhandenen Ansprüchen nur in mäßiger Weise Rechnung tragendes.

Ich bitte Sie dringend, dasselbe anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Techow:** Meine Herren, ich habe die Argumentation des Herrn Vorredners so verstanden, daß er diese Summen als volle Entschädigung ansieht, die ausreichend sein würden, die Erziehung eines vaterlosen Knaben zu bewirken. Ich widerspreche dem aber nach meiner Sachkenntniß auf das Entschiedenste. Auch 72 Thaler werden in keinem Falle hinreichen, um die Erziehung aus diesem Fonds allein zu bewirken. Ich glaube daher, daß man allein Recht thut, wenn man diese Erziehungsgelder als Beihülfen ansieht, die den Wittwen bewilligt werden zu den Pensionen und Zuschüssen, die ihnen ohnehin schon zustehen, und dadurch, meine Herren, scheint es mir auch vollständig motivirt zu sein, daß man diese Sätze nicht so hoch gegriffen hat, um das Bedürfniß daraus vollständig zu decken. Vergessen wir doch nicht, daß die Wittwen der Subalternoffiziere und der übrigen Offiziersgrade, sofern ihre Männer im Kriege gefallen sind, ohnehin schon nicht unerhebliche Zuschüsse bekommen, von 500, 400 und 300 Thaler; wenn dann zu der Erziehung ihrer Kinder ihnen noch eine Behülfe von je 50 Thalern gewährt wird, so scheint mir das den Anforderungen, die billigerweise gestellt werden können, wohl zu entsprechen, und ich möchte Sie daher bitten, meine Herren, unter diesem Gesichtspunkt den Vorschlägen unserer Kommission, die ja im Wesentlichen auch mit denen der Regierung übereinstimmen, beizupflichten.

Vicepräsident **von Weber**: Herr Graf Bethusy-Huc.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Ich habe zunächst dem Herrn Vorredner nur zu bemerken, daß er mich vollkommen mißverstanden hat, wenn er mir die Behauptung in den Mund legt, die Erziehungsgelder sollen eine volle Entschädigung gewähren. Ich glaube ausdrücklich und zwar zweimal gesagt zu haben, daß ich diesen Beitrag nur als eine Entschädigung eines aliquoten Theiles desjenigen Verlustes betrachte, welchen die Hinterbliebenen durch den Verlust ihres Familienhauptes erlitten haben. Ich habe nur von dem Verhältniß gesprochen, welches der Verlust bei dem einen und welches der Verlust bei dem andern Stande in sich schließe. Wenn er auf die Pension der Wittwen für die Ablehnung einer Erhöhung der Erziehungsgelder der Offizierskinder hinweisen zu müssen geglaubt hat, so möchte ich mir dagegen ihm zu bemerken erlauben, daß diese Pension aufhört nach unserem vorhinigen, von mir mit jenen Herren gemeinschaftlich gefaßten Beschlusse im Falle der Wiederverheirathung, und daß ich die Folgen der Wiederverheirathung der Wittwe allerdings zu tragen überlasse, nicht aber ihren Kindern; ihre Kinder würden dann im Falle, daß sie einen Stiefvater bekämen, pekuniäre Verluste zu erleiden haben, welche auf ihre Ausbildung und Fortentwickelung einen empfindlichen Einfluß ausüben müßten, und das halte ich für sehr unbillig.

Vicepräsident **von Weber**: Herr Roß.

Abgeordneter **Roß:** Meine Herren, ich muß es doch als eine äußerst gefährliche Seite financieller Fragen betrachten, wenn die gesetzgebenden Versammlungen über die Anforderung der Regierung ohne die allerdringendste Noth hinausgehen. Ich glaube, meine Herren, das ist ein Gesichtspunkt, den wir wesentlich festzuhalten haben. Mit schwerem Herzen werde ich mich entschließen können, die Erweiterung im Sinne der gemischten Kommission zu machen, weil ich annehme, daß das reiflich erwogen ist; für keines der augenblicklich eingebrachten Amendements kann ich aber stimmen.

Vicepräsident **von Weber:** Herr Dr. Friedenthal.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich möchte doch dem Herrn Vorredner bemerken, daß dieser Gesichtspunkt gewiß hier nicht maßgebend sein kann, wo bei einer Gesammtheit von Vorschlägen in dem einen Falle herabgesetzt, in dem andern erhöht wird. Der Gesichtspunkt, über den sich überhaupt streiten läßt, von dem es fraglich ist, ob er nicht auch zu den vielen Abstraktionen gehört, die von anderen Verhältnissen auf andere Verhältnisse übertragen werden — dieser Grundsatz, über den sich, wie gesagt, streiten läßt, paßt gewiß nicht auf solche Verhältnisse wie hier, wo es sich nicht um die Einbringung eines großen, neuen financiellen Vorschlages seitens der Volksvertretung, sondern lediglich um die Amendirung in Einzelheiten handelt.

Abgesehen davon möchte ich mir aber auch noch erlauben, einem der anderen Herren Vorredner zu bemerken, daß allerdings es ja richtig sein mag, daß die von uns Ihnen vorgeschlagene Erhöhung sich auch nur als eine Beihülfe charakterisire, daß man nicht im Stande sein wird, im Allgemeinen auch durch die erhöhten Summen allein die Erziehung der Kinder durchzuführen. Um so mehr aber, meine Herren, richten Sie die Beihülfe so ein, daß sie irgendwie genügt.

Dem, was mein Freund Bethusy bezüglich der Wittwen bemerkt hat, möchte ich noch hinzufügen, daß es sich ja auch um die Doppelwaisen handelt, um solche, die keine Mutter mehr haben, denen also die Wittwenpension in keiner Weise zu Gute kommt.

Im Ganzen also, meine Herren, möchte ich Ihnen dringend ans Herz legen, dieser Erhöhung zuzustimmen; denn es ist ganz gewiß richtig, daß das mit die allerbetrübendste Folge eines durch den Dienst für das Vaterland herbeigeführten Todesfalles ist, wenn die Kinder aus der Sphäre gerückt werden, die die Eltern eingenommen haben; und das werden Sie am ersten dadurch vermeiden, daß Sie mit einer gewissen Liberalität die Erziehungsbeiträge bemessen, um so mehr als die Gesammtsumme der financiellen Opfer, wie Ihnen mitgetheilt worden ist, eine verhältnißmäßig geringe ist. Ich bitte Sie also, stimmen Sie unserm Antrage bei. —

Vicepräsident **von Weber**: Herr Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr **von Loe**: Ich möchte den Einwand, den auch der Herr Abgeordnete von Bonin, so viel ich weiß, erhoben hat, als ungerechtfertigt hinstellen, nämlich den, daß wir keine weitergehende Sätze zubilligen sollen, als diejenigen, welche die Regierung hier festgesetzt hat, aus dem Grunde, weil wir kein Urtheil hätten über die Mittel, welche der Regierung zur Disposition stehen. Das ist allerdings richtig, aber dann hätte uns die Regierung meines Erachtens eine Mittheilung darüber machen müssen, welche Mittel ihr zur Disposition stehen. Ich nehme deshalb an, daß der Regierung in dieser Beziehung ganz bedeutende und unbeschränkte Mittel insoweit zur Disposition stehen, als sie die Bedürfnisse befriedigen muß, die eben auf diesem Gebiete hervortreten, und deshalb kann ich den Einwand nicht als zutreffend anerkennen.

Vicepräsident **von Weber:** Es meldet sich Niemand mehr zum Wort. Ich schließe die Berathung über § 42. Es liegen zwei Anträge vor, der Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius und Genossen, den § 42 in folgender Weise zu fassen:

> Für jedes Kind der im § 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte wird bis zum vollendeten 17. Jahre eine Erziehungsbeihülfe von 72 Thlr. jährlich und wenn das Kind zugleich auch mutterlos ist oder wird, eine solche von 100 Thlr. jährlich gewährt.

Der zweite Antrag geht aus von den Abgeordneten von Bonin und Genossen:

> im § 42 Zeile 3 vor „jährlich" einzuschalten „und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thlrn."

Die Reihenfolge der Abstimmungen ist nun: zuerst kommt zur Abstimmung der Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius, wodurch der Antrag des Abgeordneten von Bonin und die Regierungsvorlage beseitigt wird. Wird dieser Antrag verworfen, so kommt zur Abstimmung eventuell für den Fall der Annahme des § 42 der Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen, und wenn auch dieser verworfen wird, die Gesetzesvorlage.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche für den Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dies die Minderheit. —

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche für den Antrag der Herren Abgeordneten von Bonin und Genossen sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieses ist die große Mehrheit. —

Wir kommen nun an den Antrag der Herren Abgeordneten von Bonin und Genossen auf einen neuen § 42a, welcher dahin lauten soll:

> Die Zahlung der im § 41 und 42 bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.
>
> Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich hoffe, daß dieser Vorschlag der freien Kommission von dem Tisch des Bundesraths Zustimmung finden wird, and habe nur mit wenigen Worten darauf hinweisen wollen, daß der Gesetzentwurf eine Lücke enthält, indem man aus demselben nicht sehen kann, von wo ab und in welcher Weise, ob pränumerando oder wie sonst diese Beihülfen für die Wittwen und Waisen zu zahlen wären.

In dem zweiten Theil des Gesetzentwurfs, der von den Mannschaften handelt, ist die Frage im § 98 ganz unzweideutig beantwortet, wie die Beihülfen und Zulagen gezahlt und von wann sie gezahlt werden sollen. In dem ersten Theile aber fehlt eine Bestimmung darüber, und diese Lücke haben wir nachträglich ausfüllen wollen.

Präsident (welcher wieder den Vorsitz übernimmt): Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Major **von Kirchbach**: Gegen die Annahme des Vorschlags waltet gar kein Bedenken ob; ich glaube aber, daß die Annahme, daß hier eine Lücke in dem Gesetz vorhanden sei, doch nicht ganz zutreffend ist, indem aus den vorhergehenden Bestimmungen schon hervorgeht, daß, sowie der Mann gestorben ist, alsbald die Berechtigung der Wittwe eintritt, daß also auch von dem Zeitpunkt ab die Zahlung erfolgen muß.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich erwidere nur darauf, daß die Frage, ob pränumerando gezahlt werden soll oder nicht, unbeantwortet geblieben wäre. Sodann ist die Folgerung allerdings für die Juristen wohl berechtigt, daß vom Todestage an zu zahlen ist, aber es würde noch immer die Antwort fehlen, ob gerade vom Todestage an oder von dem Ersten des Monats, der auf den Todestag folgt. So ganz klar und lückenlos ist also die Vorlage nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Georgi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Georgi**: Ich wollte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der Vorschlag der freien Kommission eine ausdrückliche Rücksichtnahme auf den Fall des § 39 nicht für nothwendig erachtet, nämlich auf den Fall, wenn den Angehörigen des Verstorbenen noch ein Monat nachträglich gewährt wird. Ich glaube, es braucht wohl nur erwähnt zu werden, daß es nicht die Absicht der Kommission gewesen ist, daß für diesen Monat durch Zahlung der regelmäßigen Unterstützung und Fortgewährung des Gehalts eine Kumulirung eintreten sollte.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Kriegsminister von Roon hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Kriegsminister **von Roon**: Meine Herren, ich bin der Meinung, daß die Kumulirung eintreten wird, sobald der Vorschlag, der hier gemacht worden, angenommen wird. Es ist Bestimmung, daß auch an dem nächsten Ersten, der auf den Todestag folgt, das Gehalt noch gezahlt wird, folglich muß, wenn der Vorschlag, der hier von der freien Kommission gemacht worden ist, hinzutritt, außer dem Gehalt dann auch die Pension gezahlt werden für den nächsten Monat, und das ist eine Kumulirung, die die Regierung nicht vorgeschlagen hat; wenn Sie sie acceptiren wollen — ich habe nichts dagegen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich schließe die Diskussion und bringe den Vorschlag zur Abstimmung, hinter dem § 42 einen neuen Paragraphen einzuschalten, des Inhalts:

> Die Zahlung der in § 41 und 42 bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.
>
> Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den, den Anspruch begründenden Todestag folgt.

Diejenigen Herren, welche die Einschaltung dieses neuen Paragraphen beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Aufnahme des Paragraphen entschieden.

Zu § 43 liegen keine Abänderungsvorschläge vor.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, nicht über den § 43 selbst wollte ich sprechen, sondern nur einem Gedanken Ausdruck geben, der an den Paragraphen sich anlehnt. Es ist hier gesagt:

> Die §§ 41 und 42 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungs-Behörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Meine Herren, ich wollte Ihre Aufmerksamkeit auf das gewiß sehr bald sich zeigende Bedürfniß eines Gesetzentwurfs über die Todeserklärung der Verschollenen — ebenfalls zahlreiche Opfer, die dieser blutige Krieg erfordert hat — richten. Ich darf daran erinnern, daß nach dem Kriege von 1866 die preußische Gesetzgebung ebenfalls solche Fürsorge getroffen hat, und ich hege keinen Zweifel darüber, daß das Bedürfniß sich sehr bald auch bei uns zeigen wird und die Bundesregierungen bemüht sein werden, dann auch Abhülfe zu schaffen. Es wird ja dann durch ein einheitliches Gesetz geschehen können, weil unbedingt die Kompetenz der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete nicht bezweifelt werden kann. Ich will mich über den Zeitpunkt, wann dies zu geschehen hätte, noch nicht näher äußern, sondern habe nur mit wenigen Worten diesen Gegenstand anregen wollen, der gewiß ein Bedürfniß betrifft, was von keiner Seite wird geleugnet werden können.

Präsident: Ein Widerspruch gegen § 43 wird nicht erhoben; ich erkläre ihn in zweiter Lesung für angenommen.

Auf § 44 richtet sich ein Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen, der aber bis zum dritten Theil ausgesetzt ist. Ich frage, ob sonst das Wort zu § 44 verlangt wird, — widrigenfalls ich auch diesen Paragraphen in zweiter Lesung für angenommen erkläre.

Zu § 45 hat das Wort der Abgeordnete Freiherr von Bunsen.

Abgeordneter Freiherr **von Bunsen**: Ich bin im Zweifel darüber, ob die Frage, die ich anregen will, zu § 45 oder zu einen Absatz des § 46 vorzutragen ist; in dubio gestatten Sie mir, sie hier kurz anzuregen. Sie betrifft die allerdings nur geringe Zahl von Offizieren, welche das Patent als Oberst erhalten haben — wohlgemerkt, nicht den Charakter der Charge, sondern das Patent als Oberst mit der Bestimmung, daß sie nicht das Gehalt des Regimentskommandeurs, sondern das der Stabsoffiziere haben. Das Patent nun der in Folge dieses Umstandes sogenannten „patentirten Obersten", giebt ihnen ausdrücklich den Anspruch, in der Zukunft nicht pensionirt zu werden nach dem Gehalt als Stabsoffiziere, sondern als Regimentskommandeure. Nun ist das Princip des uns vorliegenden Gesetzes ein ganz klares und unwandelbar durchgeführtes, daß die Pensionirung ausschließlich nach der Höhe des Einkommens und nicht nach der Stellung soll bemessen werden. Ich glaube, daß dieses Princip im Allgemeinen in den schon beschlossenen Paragraphen vollständig die Billigung des Reichs-

tages erhalten hat und weiter erhalten wird. Hier handelt es sich aber um erdiente Ansprüche, um feste, ich möchte beinahe sagen, Rechtsansprüche. Zumal nun die Zahl eine sehr geringe ist — wenn ich recht berichtet bin, handelt es sich um 4 bis 6 Offiziere der Art, lauter, wenn ich gleichfalls recht berichtet bin, hochverdiente Männer — darum möchte ich mir eine authentische Interpretation erbitten, ob die Rechtsansprüche, oder ich will vorsichtiger sagen, die Ansprüche der genannten Herren durch den § 45 oder das vorletzte Alinea des § 46 gedeckt sind. Wäre das nicht der Fall, so würde ich mir vorbehalten müssen, etwa in der dritten Lesung eine Resolution oder eine Paragraphenänderung zu beantragen, welche den Anspruch der verdienten „patentirten Obersten" lebendig erhalten würde.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Kriegsminister **von Roon**: Ich wollte nur mit zwei Worten sagen, daß die Besorgniß des Abgeordneten von Bunsen nach meiner Meinung nicht zutrifft. Es ist die ratio dieses Gesetzes, wohl erworbene Rechte nicht zu kränken, sondern dieses Gesetz nur für die Zukunft gelten zu lassen.

Präsident: Wir kommen, wenn gegen den § 45 sonst keine Erinnerung erhoben wird und ich ihn in zweiter Lesung für angenommen erklären darf, zu § 46, auf den sich das Amendement der Abgeordneten von Bonin und Genossen (Nr. 174 I.) bezieht.

Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort.

Abgeordneter **Ziegler**: Meine Herren, ich glaube, daß ich dafür bekannt bin, daß ich Amendements nicht liebe, und habe ich auch bisher diesen ganzen Gesetzentwurf ohne Amendements gelassen, zumal ich sehe, daß er ganz sorgsam nach dem Gesetz von 1865, an dessen Zustandekommen ich lebhaften Antheil genommen habe, gemacht worden ist. Wenn ich nun dennoch jetzt für das Amendement des Abgeordneten von Bonin eintrete, so muß ich es wohl für sehr nothwendig halten, und ich bitte deshalb, demselben besondere Aufmerksamkeit zu schenken, weil ein großer Theil sehr ehrenwerther Militärpersonen von unserer heutigen Entscheidung sein Schicksal, oder Klarheit in seinem Schicksal erwartet.

Das Amendement lautet:

> Für die im Offizierrang stehenden Militärärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterieoffiziere (§ 10a.) der entsprechenden Militärcharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht.

Ehe ich nun darauf komme, daß der Herr Bundesbevollmächtigte nicht etwa aus der Verordnung vom 20. Februar 1868 sagen könnte, dieser Antrag sei unnütz und erledige sich aus jener Verordnung, will ich bemerken, daß man nach der Nomenklatur bei uns unterscheidet zwischen Militärbeamten und Personen des Soldatenstandes. Zu den Militärbeamten gehört z. B. die Justiz; das sind nur Militärbeamte — mit Ausnahme, wie ich glaube, des Generalauditeurs Fleck, der in neuerer Zeit, wenn ich recht unterrichtet bin, militärischen Rang erhalten hat — und die Intendantur.

Ich erwähne dies beiläufig, weil ich in keiner Weise wünsche, daß die Justizbeamten möchten zu Personen des Militärs erklärt werden. Zu diesen Militärbeamten gehörten auch früher die Militärärzte. Durch die große Thätigkeit, welche diese Militärärzte in dem schleswig-holsteinischen Kriege und in dem böhmischen Kriege entwickelt haben, hat der König ihnen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und sie sind durch Allerhöchste Fürsorge ganz außerordentlich in ihrem Stande gefördert. Der König hat nämlich damals eine Verordnung gegeben vom 20. Februar 1868; danach sind diese Militärbeamten, also die Medicinalbeamten, zu Personen des Soldatenstandes erklärt; das sind sie auch gegenwärtig, und sie sind auch danach im Gehalt besonders berücksichtigt, sie sind auch vollkommen mit jedem anderen Offizier übereinstimmend bis auf einige Kleinigkeiten, daß sie z. B. nicht können vor ein Kriegsgericht kommen, sondern vor ein Spruchgericht, daß sie ferner, wie ich glaube, nicht unter dem Ehrengericht stehen, daß sie nicht so weit als Kombattanten angesehen werden, daß sie das eiserne Kreuz am schwarzen Bande erlangen, daß, wie ich glaube — ich weiß es nicht bestimmt — auch die Assistenzärzte nicht die Wohlthat der Tischgelder haben, was übrigens geringfügig ist. Als solche Personen des Soldatenstandes haben sie auch entsprechenden Gehalt und Rang bekommen; danach haben wir einen einzigen Generalstabs-Arzt, dessen Gehalt jetzt ausgeworfen ist mit 3000 Thalern, dann haben wir Generalärzte, das sind ihrer 14, davon haben 4 Oberstenrang, 6 Oberstlieutenantsrang und 4 desgleichen — (ich spreche immer vom Jahre 1868 nach dem Löfflerschen Buch; wie es jetzt ist, weiß ich nicht) — und zwar werden diese drei umklammert mit dem Beifügen: „mit Pensionsanspruch eines Regimentskommandeurs." Das ist etwas sehr Wesentliches, denn gegenwärtig setzt der Regimentskommandeur ein mit 2500 Thalern Gehalt, wobei ich die Kompetenzen nicht rechne, d. h. also: Servis, Bursche und dergleichen, ich will nur, um kurz zu sein, statt Servis Bursche u. s. w. sagen: „Kompetenzen." Man sieht also, daß diese drei im Gehalt nicht dem Regimentskommandeur gleich kommen. Das ist noch viel stärker der Fall bei demjenigen Oberstabsarzte, der Majorsrang hat. Das höchste Gehalt des Oberstabsarztes beträgt nämlich nur 1300 Thaler, während der Bataillonskommandeur einsetzt mit 1800 Thalern und Kompetenzen; da steht nun beim Major als Sanitätsbeamten nichts verzeichnet, daß er soll einsetzen mit dem Gehalt eines Bataillonskommandeurs. Es fragt sich dann weiter, die Hauptleute I. Klasse als Aerzte setzen ein mit 1100 Thalern, während sie einsetzen nach der Vorlage als Soldaten mit 1200 Thalern. Dagegen ist ganz gleich behandelt der Premier- und Sekondelieutenant mit dem Assistenzarzt. Die Assistenzärzte können sich in keiner Weise beklagen und mit gar keiner Unsicherheit ihrer Zukunft engegensehen, denn sie sind ganz gleich gestellt — mit Ausnahme vielleicht der 36 Thaler Tischgelder, was ich nicht weiß, was aber eine Kleinigkeit ist — mit dem Premier- und Sekondelieutenant. Nun steht aber in dem Gesetz von 1868 Folgendes:

> Der militärische Rang begründet für die Militärärzte den Anspruch auf die Pensionssätze, den Servis, Reisekosten, Tagegelder, Umzugsentschädigung sowie Kommandozulagen der respektiven Militärchargen.

Demnach sollte man glauben, daß hier die Anomalie vorhanden ist, daß diese Aerzte als Obersten, Oberstlieutenants, als Majore ein geringeres Gehalt beziehen, aber, wenn sie Pensionen bekommen sollen, dann mit dem höheren Gehalt der entsprechenden wirklichen militärischen Charge einsetzen: daß also ein Oberstabsarzt, der Major ist, nur 1300 Thaler hat, wenn er aber zur Pension kommt, dann wirklich mit 1800 Thalern und den übrigen Kompetenzen einsetzt. Er hat also nur geringeres Gehalt, so lange er dient; er darf aber ein höheres Gehalt einsetzen, sobald es darauf ankommt, ihn zu pensioniren. Ob das nun hier so verstanden ist, ob die Herren auf diese Weise sollen pensionirt werden, das weiß ich nicht, und das ist der Punkt, in dem der Herr Abgeordnete von Bonin, wie mir scheint, Klarheit haben will, dem ich herzlich zustimme. Er behauptet, daß, wenn die Herren pensionirt werden, sie als Regimentskommandeure, respektive als Bataillonskommandeure nach der Tabelle hier behandelt werden müssen. Jedenfalls ist nun der Antrag des Herrn Abgeordneten von Bonin sehr richtig; denn, wenn der Herr Bevollmächtigte des Bundesraths auch hier erklärt und sagte: das, was du hier vorgelesen hast aus der Verordnung des Königs vom Jahre 1868, ist ja ganz übereinstimmend mit dem, was der Herr Abgeordnete von Bonin gesagt hat, so muß ich bemerken erstens, daß es nur eine königliche Verordnung ist und hier, wo es auf die Staatskasse ankommt, jedenfalls ein Gesetz eintreten muß; zweitens aber, daß wir hier jetzt ein Reichsgesetz machen, daß also dieser Passus jedenfalls in das Gesetz hinein muß. Wenn auch die Sache von Seiten des Bundesraths auf diese Weise verstanden sein sollte, so muß ich doch bemerken, daß merkwürdiger Weise die gute Meinung oder was wir wollen, auch durch das Amendement des Herrn von Bonin nicht ganz getroffen ist; nämlich es findet sich, daß der Hauptmann erster Klasse, wenn er nicht bis 1300 Thaler rückt, wo er Major wird, nur 1100 Thaler hat, während der Hauptmann bei der Infanterie 1200 Thaler hat. Mit einem Male kommt aber hier ein Hauptmann mit 800 Thalern, der Stabsarzt ist. Nun haben wir aber gar keine Infanterie- oder Kavallerie-Hauptleute mit 800 Thalern, das paßt nicht; sondern wir haben nach den Hauptleuten erster Klasse nur Hauptleute mit

600 Thalern, und Hauptleute dritter Klasse, die nur bei der Artillerie existiren, mit 456 Thalern. Man sieht, an jeder Stelle ist das Gesetz nicht mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände gefaßt worden — ich will nicht sagen, mit Flüchtigkeit, aber es trifft nicht in allen Punkten zu. Wir haben Sanitätsbeamte zu 1300, 1100, 800, 600, 500 Thalern. Nun frage ich: wie soll denn hier bei der Pensionirung verfahren werden? Ich bin der Meinung, daß es nur so verstanden werden kann, daß sie bei diesen Sanitätsbeamten nach dem ihnen gewährten Range eintreten muß, und daß diese behandelt werden, ganz wie die Soldaten, daß also derjenige, der Major ist, einsetzt mit 1800 Thalern, der Oberstlieutenant mit so und so viel, und zweitens, daß bei den Hauptleuten nur zwischen erster, zweiter und dritter Klasse unterschieden wird. Diejenigen, die jetzt schon durch ein Gehalt von 800 Thalern höhere Ansprüche erworben haben sollten, mögen sie behalten; sie werden aber auch sehr bald in andere Stellen rücken. Es ist allerdings namentlich in den Zeitungen, glaube ich, gesagt worden, daß das Gehalt des ärztlichen Personals an sich zu gering sei; es ist wahr, daß man Offizier mit 18 Jahren und daß man Assistenzarzt höchstens mit 24 oder 25 Jahren werden kann. Um 8 Jahre ist also der Assistenzarzt immer im Nachtheil, ehe er den Gehalt und Rang des Offiziers erlangt. Er ist auch zu einem kostbaren Studium genöthigt, da bekanntlich das medicinische Studium ziemlich theuer ist. Also trifft ihn das immer schlechter als wie den Offizier; indeß er kann auch erst 8 Jahre später im Lebensalter den Hauptmannsrang erwerben. Das ist aber nicht das Schlimmste. Denn, meine Herren, — und dem bitte ich besondere Aufmerksamkeit zu schenken — mit dem Ober-Stabsarzt steht sein Schicksal beinahe stille. Es giebt nur 14 Generalärzte, und da ist es schwer, daß er da hinein kommt. Wenn er also mit einem Altersgenossen, mit einem reinen Soldaten vorwärts gegangen ist, so gehen sie an der Stelle, wo sie beide Majors oder Hauptleute waren, auseinander; der Eine bleibt stehen, der Andere geht vorwärts. Wir haben also alle Veranlassung, dieser interessanten und thätigen Klasse von Beamten, die sich im letzten Kriege so sehr hervorgethan hat, zu Hülfe zu kommen, und ich bitte Sie also, das Boninsche Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Roon hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Kriegsminister **von Roon**: Meine Herren, der § 45 lautet im ersten Alinea wörtlich:

> Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Damit, glaube ich, würde den Ansprüchen der Aerzte, die der Herr Vorredner hier geltend gemacht hat, und denen ich in keiner Weise entgegentreten will, vollständig genügt sein, da in der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps ausdrücklich hervorgehoben ist, daß den Militärärzten der militärische Rang, der Anspruch auf die Pensionssätze, der Servis, die Reisekosten u. s. w. der korrespondirenden Militärchargen zustehen. Dagegen verkenne ich in keiner Weise, daß, wenn wir hier ein Gesetz machen, was auf Jahrzehnte und vielleicht auf länger hinaus in Geltung ist, der Anspruch der Militärärzte auf die korrespondirenden Militärpensionen, wie er in dem Boninschen Amendement ausgedrückt worden ist, immerhin der Beachtung werth ist, und wenn wir auch für den Augenblick nach der Fassung des § 45, die ich eben vorgetragen habe, diejenigen Herren, die im Amte sind, durch das Gesetz nicht benachtheiligt sehen, so würden doch ihre künftigen Nachfolger durch das Gesetz allerdings unter einer Voraussetzung benachtheiligt werden, nämlich unter der, daß es nicht gelingt, sie im Gehalte den entsprechenden Offizierchargen gleichzustellen. Wenn das nun so liegt, so will ich sehr gern meinerseits meine Bereitwilligkeit aussprechen, dem Amendement des Herrn von Bonin beizutreten, um auf diese Weise eine Lücke auszufüllen, die nach meiner Auffassung weniger aus Flüchtigkeit, wie der Herr Vorredner meinte, sondern aus Principmäßigkeit entstanden ist, weil überall bei der Bestimmung der Pension das Diensteinkommen maßgebend sein sollte; damit werden die Aerzte bedacht, wie es geschehen. Ich glaube damit Alles gesagt zu haben, was sich über die Sache sagen läßt.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin**: Meine Herren, ich würde mich nicht veranlaßt sehen, das Wort zu nehmen nach den Erörterungen, die über den Gegenstand schon stattgefunden haben, wenn ich nicht das dringende Bedürfniß fühlte, dem Herrn Vertreter des Bundesraths gegenüber meinen großen Dank, meine große Anerkennung auszusprechen über die Erklärung, die er soeben abgegeben hat. Es ist keiner Frage unterworfen, daß diese Erklärung auf das militärärztliche Personal einen überaus günstigen Eindruck machen wird. Ich bitte Sie, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, nachdem der durch das Amendement des Herrn Abgeordneten von Bonin angeregte Gegenstand eine so erfreuliche Erledigung gefunden hat, habe ich nur noch ein kurzes Wort in Bezug auf das erste Alinea des § 46 zu sagen. Meine Herren, es heißt dort: Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht in Einklang mit dem gegenwärtigen Gesetz stehen, sind aufgehoben. Damit bin ich auch vollständig einverstanden. In der freien Kommission haben wir uns aber vergeblich bemüht, uns klar zu machen, warum diese Bestimmung *hier* stehe, hier, wo noch nicht einmal der erste Theil abschließt, sondern wo innerhalb des ersten Theiles noch der Abschnitt von der kaiserlichen Marine folgt, und uns ferner klar zu machen, warum am Schluß des *zweiten* Theiles, der von den Mannschaften handelt, nicht ebenfalls eine solche Bestimmung getroffen worden sei. Wir haben daher aus der freien Kommission heraus unter Nr. 33 vorgeschlagen, dem ganzen Gesetze am Schlusse hinzuzufügen:

> Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklang mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Meine Herren, wenn nicht etwa vom Tische des Bundesrathes aus besondere Gründe geltend gemacht würden, weshalb gerade an dieser Stelle, im § 46, die von mir verlesene Bestimmung des Alinea 1 beizubehalten, und weshalb etwa unser Vorschlag nicht anzunehmen wäre, so glaube ich, würde man für die dritte Lesung es sich vorzubehalten haben, das Alinea 1 hier zu streichen und am Schluß die Korrektur eintreten zu lassen, wie wohl eine nothwendige zu nennen wäre.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Kriegsminister **von Roon**: Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich glaube, die von dem Herrn Abgeordneten von Bernuth angezogene Bestimmung stehe angemessener am Schlusse des Gesetzes.

Präsident: Es ist zu § 46 lediglich der Antrag des Abgeordneten von Bonin zur Abstimmung zu bringen:

> Vor dem letzten Alinea nachfolgenden Zusatz aufzunehmen:
>
> „Für die im Offizierrang stehenden Militärärzte wird bei deren Pensionirung das charchenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterieoffiziere (§ 10 a.) der entsprechenden Militärcharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht."

Diejenigen Herren, die vor dem letzten Alinea des § 46 die eben verlesene Einschaltung belieben wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist *angenommen* und wie ich hinzufügen darf, mit dieser Einschaltung der ganze § 46.

Auf § 47 bezieht sich kein Amendement; es wird auch keine Abstimmung gefordert — auch § 47 ist in zweiter Lesung angenommen.

Zu § 48 hat der Abgeordnete van Freeden ein Amendement gestellt; er hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **van Freeden**: Ich werde dieses Amendement bei § 53 Ihnen vorzutragen die Ehre haben.

Präsident: Dann darf ich den § 48 in zweiter Berathung für angenommen erklären.

Wir kommen zu § 49, auf den sich der Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen bezieht: statt „Ost- und Nordsee zu setzen: „europäischen Gewässer." Der Abgeordnete von Winter hat das Wort.

Abgeordneter **von Winter**: Meine Herren, der § 49 bestimmt in seinem ersten Absatz, daß die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht werden soll. Diese Wohlthat soll nach dem zweiten Absatz ausgedehnt werden auf solche Seereisen beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht sind .....

Präsident: Darf ich den Herrn Redner einen Augenblick unterbrechen? Ich habe bei § 48 übersehen, daß vorgeschlagen war, statt der Worte unter Ziffer 3: „der Werth" bis „Burschen" zu setzen: „eine Entschädigung für Bedienung: eine Beschlußnahme, die der früheren entsprechen würde und und die das Haus wahrscheinlich auch hier belieben wird.

(Zustimmung.)

Dies ist geschehen. Nun bitte ich, fortzufahren.

Abgeordneter **von Winter**: Wir konnten bei der Berathung dieses Paragraphen nicht erkennen, warum namentlich Fahrten im Mittelmeere und im schwaren Meere für ebenso gefährlich erachtet werden in ihrer Einwirkung und Rückwirkuug auf die Gesundheit als eine Expedition in den ostasiatischen Gewässern, und lediglich aus diesem Grunde wurde der Vorschlag gemacht, statt „Ost- und Nordsee„ zu sagen: „europäischen Gewässer".

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, Staats- und Kriegsminister **von Roon**: Ja, meine Herren, es thut mir leid, da muß ich doch ein geographisches Bedenken erheben. Ich glaube, es steht der Begriff „europäische Gewässer" keineswegs wissenschaftlich so fest, daß man darauf hin eine gesetzliche Bestimmung treffen könnte. Ost- und Nordsee sind ganz bestimmte Abgrenzungen. Zu den europäischen Gewässern gehört bekanntlich das Mittelmeer und das Schwarze Meer, wie weit aber der atlantische Ocean, das ist nicht bestimmt. Wenn wir also hier nicht nach Graden und Minuten der Länge und Breite bestimmen wollen, bis zu welchen die europäischen Gewässer als europäische Gewässer gelten sollen, dann bleibt wirklich nichts anderes übrig, als zu der Bestimmung zurückzukehren, die das Gesetz vorschlägt, denn das ist in der That ein bestimmter Begriff, bei dem sich etwas Sicheres denken läßt. Ich glaube, bei der Nordsee ist das allerdings etwas schwieriger, weil der Uebergang gegen Norden hin zum Polarkreis immerhin die Frage aufwerfen läßt, ob es immer noch Nordsee ist, wenn man sich bereits unter den 65. Grade nördlicher Breite befindet; bei $66^1/_2$ fängt natürlich das Polarmeer an, das ist bestimmt. Der atlantische Ocean im Westen ist aber auch bis zu einem gewissen Grade ein europäisches Gewässer, man müßte also da jedenfalls eine Grenze ziehen.

Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie den Vorschlag, wie ihn die Regierungen gemacht haben, an unter Beseitigung dieses Amendements; es ist in der That kein besonderer Vortheil daraus zu erwarten.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin**: Meine Herren, die Gründe, weshalb wir zu diesem Abänderungsvorschlage gekommen sind, hat der Herr Vorredner schon ausgeführt. Mit Rücksicht auf die Erklärungen, die der Herr Vertreter des Bundesrathes eben abgegeben hat, glaube ich aber in Uebereinstimmung mit den übrigen Herren, die das Amendement mit mir gemeinschaftlich gestellt haben, das Amendement zurückziehen zu dürfen, welches ich thue, wenn es nicht von anderer Seite aufgenommen werden sollte.

Präsident: Der Abgeordnete van Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **van Freeden**: Für diesen Fall erlaube ich mir, meine Herren, das Amendement in meinem Namen wieder aufzunehmen, und den Ausführungen des Herrn Kriegsministers gegenüber, Folgendes zur Sache zu erwähnen.

Der Begriff „europäische Gewässer" ist ein seit längeren Jahren reglementarisch und gesetzlich feststehender, er findet sich in dem Gesetze über die Prüfung der Steuerleute und Kapitäne. Der Begriff „Ost- und Nordsee", meine Herren, stammt aus dem alten preußischen Regulativ über die Navigationsschule, und nachdem wir von der Nordsee uns einem neuen Schulregulativ haben unterwerfen müssen, sind statt der „Ost- und Nordsee" die „europäischen Gewässer" als neuer Begriff eingeführt. Meine Herren, dieser Begriff „europäische Gewässer" ist von uns allerdings in den Gesetzen, die ich selber früher mitberathen habe, nicht nach Längen- und Breitengraden festgestellt. Warum nicht? weil wir das nicht für nöthig hielten. Erlauben Sie mir einige Beispiele anzuführen. Wenn ein Schiff aus dem Kanal nach Amerika, nach Westindien, nach Südamerika fährt, so verläßt es die europäischen Gewässer in dem Moment, wo es die Gründe verläßt, und die Gründe sind ein ganz fester geographischer Begriff. Geht ein Schiff aus dem Kanal nach dem Mittelmeer, so verläßt es die europäischen Gewässer nicht. Fährt ein Schiff aus dem Kanal nach Madeira, so verläßt es die europäischen Gewässer etwa in dem Moment, wo es den Breitengrad von Gibraltar schneidet. So steht also der Begriff in durchaus zweifelloser Weise fest.

Was nun ferner das Amendement betrifft, insofern es die Tragweite hat, daß es das Mittelmeer in diejenigen Gewässer einschließen will, welche nicht unter das Beneficium der doppelten Dienstzeit fallen sollen, so meine ich, liegen dafür doch recht gewichtige Gründe vor. Eine Fahrt im Mittelmeer ist bei Weitem weniger gefährlich, als eine Fahrt in der Ost- und Nordsee, welche weit gefährlicher ist und dem Kommandanten des Schiffes selten gestattet, eine ruhige Nacht zu verleben. Ferner, meine Herren, wenn Schiffe nach dem Mittelmeere gesandt wurden, so waren es gewöhnlich Sendungen nach den Häfen von Malta, Athen, Konstantinopel, und ich bin noch nicht überzeugt worden, daß diese Sendungen nicht bequem gewesen sind, sogar recht amüsant für die Herren. Warum diese Fahrten mit doppelter Dienstzeit angerechnet werden sollen, während eine Fahrt in der Nord- und Ostsee, respektive in den portugiesischen Gewässern auf den Uebungsschiffen für die Schiffsjungen und für die Offiziere, auf der „Niobe" z. B., einfach gerechnet wird, ist mir deshalb nicht verständlich. Ich würde höchstens eine Ausnahme machen für die Stationen des schwarzen Meeres, aber soweit meine Erfahrung reicht, liegen die Schiffe nicht in der Sulinamündung, sondern meist in Bukarest, und das ist nach meinen Erfahrungen auch wieder ein recht angenehmes Städtchen. So muß ich sagen, daß ich zu der Konklusion komme, daß unbedingt statt Nord- und Ostsee „europäische Gewässer" gesetzt werden muß.

Ich enthalte mich vorläufig weiter gehender Amendements, welche die Frage in viel runderer Weise lösen würde, aber ich glaube, daß ich sie zurückhalten soll, bis Sie erst vorläufig „europäische Gewässer" statt „Nord- und Ostsee" einfügen wollen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Roon hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Kriegsminister **von Roon**: Ich will diesen Streit nicht fortsetzen. Ich glaube, daß der Herr Vorredner soweit Recht haben mag, als innerhalb der Marine und auch im Publikum bei allen Zeitungslesern bei den Worten „europäische Gewässer" etwas Bestimmtes gedacht wird; allein man könnte in der That dahin kommen, daß man über den Fall zweifelhaft wäre, ob eine Schiffsbesatzung dreizehn Monate hindurch sich in Gewässern aufgehalten hat, die nicht Nord- und Ostsee sind, oder die „europäische Gewässer" sind.

Ich meine, daß die ganze Besorgniß, die den Herrn Vorredner veranlaßt hat, dies Amendement festzuhalten, übersteht, daß es sich um dreizehn Monate handelt. Wenn nun die Entfernung und die Natur der Reise bedingt wird durch das Ziel, das dem Schiffe gesetzt ist, so schließt nothwendiger Weise der Umstand, daß sie sich dann dreizehn Monate lang aufhalten müssen auf Stationen, die weniger für die Gesundheit günstig sind, jeden Mißbrauch aus. Hier liegt mir ein Votum für die Beantwortung vor, ob es gerechtfertigt sei, der Besatzung der Kriegsschiffe die Dienstzeit im Mittelländischen Meere ebenso wie bei allen anderen Fahrten bei der Pensionirung mit doppelter Dauer in Anrechnung zu bringen, und das ist begründet durch die Wahrnehmungen, die in der englischen Marine gemacht sind über die Zahl der Erkrankungen, welche auf den verschiedenen Stationen stattgefunden haben.

Der Herr Vorredner will sich schon so weit dem Wunsche, dem ich bei meiner Einrede gefolgt bin, fügen, daß man allenfalls die Sulinamündung und die Stationen im schwarzen Meere zu denjenigen Stationen rechnen will, bei denen eine doppelte Anrechnung stattfinden könnte. Ich will allerdings einräumen, das Mittelmeer ist ein angenehmes Meer zu gewissen Zeiten, und es ist ein Vergnügen zu fahren über einen glatten Spiegel, der von keiner Welle gekräuselt wird, ungefähr als ob man auf einem Havelsee führe; allein, das ist nicht zu allen Zeiten der Fall, und die Einflüsse, welche auf die Gesundheit nachtheilig einwirken, sind vielfach vorhanden.

Ich will noch zwei Ziffern nennen: in England und auf den Postschiffen in England betrug die Zahl der Erkrankungen $893^{9}/_{10}$ von 1000 Mann innerhalb eines Jahres, und im Mittelmeer 1143 Krankheitsfälle innerhalb derselben Zeit. Ganz so gesund, wie das Mittelmeer manchmal aussehen kann, ist es daher keineswegs.

Ich will, wie gesagt, diesen Streit nicht fortsetzen, weil ich im Grunde genommen wenig Werth darauf lege, da es sich hier immer um eine 13 monatliche Fahrt handeln wird, und dabei kommt es in der That weniger in Betracht, ob die Herren es so oder anders auffassen. Ich habe nur geglaubt, daß es rationeller wäre, wenn wir statt „europäische Gewässer" einen bestimmten Ausdruck gebrauchten.

Präsident: Der Abgeordnete van Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **van Freeden**: Ich habe darauf nur zu bemerken, daß die Erkrankungen auf den englischen Schiffen wahrscheinlich aus den Gewässern an der syrischen oder ägyptischen Küste herrühren; dorthin ist aber noch nie, so viel ich weiß, ein preußisches Schiff gesandt worden.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, ich wollte um eine Erläuterung bitten. Im ersten Alinea wird nämlich gesagt, daß den Schiffsbesatzungen für eine ostasiatische Expedition bezüglich der Pensionirung die doppelte Zeit in Anrechnung gebracht werden soll. Man muß mit Recht fragen, weshalb ist hier blos von ostasiatischen Expeditionen die Rede? Wir können uns ja wohl denken, meine Herren, daß das Marineministerium den Auftrag gäbe, nach Brasilien oder der Westküste Amerikas Marineschiffe zu senden, und wenn ich auf etwas Gegenwärtiges eingehen wollte, so wissen wir ja, daß in Südamerika, in Buenos Ayres augenblicklich eine Seuche herrscht, die bereits sehr viele Personen dahingerafft hat, so daß für die Gesundheit von Schiffsbesatzungen auch dieser Punkt sehr gefährlich sein kann. Nun ist es allerdings richtig, meine Herren, daß wir an der ostasiatischen Küste in der letzten Zeit, nachdem wir die Verträge mit Japan und China geschlossen haben, eine Station haben, wenn ich mich so ausdrücken darf; es waren in diesem Jahre zwei Schiffe dort stationirt. Wenn für die Ost- und die Westküste von Amerika solche Versendung von Marineschiffen bisher nicht stattgefunden hat, weil kein Bedürfniß vorlag, unsere Schiffe namentlich gegen die Angriffe der Piraten zu sichern, so kann doch in der Zukunft auch eine Expedition nach anderen Welttheilen, als nach Ostasien eintreten.

Ich meine, wenn man nun ein Gesetz macht und auf das Specialisiren sich einläßt, so müßten die näheren Bestimmungen von der Art sein, daß sie für die Ausdehnung von Expeditionen, die ich eben angeführt habe, nicht zu eng wären. Hätte man also gesagt: bei einer Expedition, welche zwei Jahre oder länger währt und nach einer transatlantischen Gegend jenseits der Tropen gerichtet ist, dann würde man von dem Standpunkte des Gesetzgebers aus gegen eine solche Erweiterung nichts einwenden können.

Ich habe nun aber überhaupt ein Bedenken gegen den Paragraphen selbst. Wir müssen annehmen, daß der Seemann eigentlich nur dann, wenn er *auf dem Schiffe* ist, sich in seinem Beruf befindet, daß also auch der Dienst für ihn dann beginnt, wenn er in See geht. Welchen Unterschied sollen wir nun nach dem Gesetz machen zwischen einer Expedition, die im Frieden stattfindet, und einer Expedition während des Krieges? Will man schon auf einer 13monatlichen Expedition außerhalb der Ost- und Nordsee *während des Friedens* den Schiffsbesatzungen die Zeit für die Pensionsberechtigung doppelt anrechnen, so müßte man ja eigentlich so weit gehen, auf einer Expedition *während des Krieges* jenen die Zeit *vierfach* anzurechnen, denn im Kriege ist ja die Gefahr bei wirklichem Kampf doppelt so groß. Es ist mir hiernach auffallend gewesen, daß Schiffsmannschaften bei Expeditionen auf 13 Monate bei der Pensionirung der Dienst doppelt zugerechnet werden soll; und ich konnte das Bedenken nicht verscheigen.

Was nun aber, meine Herren, die Reise nach dem Mittelländischen Meere betrifft, so ist ja bekannt, daß öfter die Aerzte selbst kränkliche Personen nach jener Gegend schicken, wo sie genesen, und es ist sogar nicht selten auch auf der englischen Marine vorgekommen, daß Seeoffiziere, die sich im Mittelländischen Meere befanden, noch entfernter auf Madeira und südwärts gerade durch die Expedition in ihrer Gesundheit wesentliche Fortschritte gemacht haben. Es ist deshalb allgemein nicht richtig, daß ein Aufenthalt im Mittelländischen Meere für die Gesundheit gefährlicher wäre als in der Nord- oder Ostsee, das scheint mir auch nicht aus den Daten hervorzugehen, die wir bisher über Gesundheitsverhältnisse im Mittelländischen Meere gehört haben.

Was das Amendement des Herrn van Freeden betrifft, so würde ich mich allerdings demselben anschließen können, vorausgesetzt, daß nicht noch weitere Bedenken gegen dasselbe geltend gemacht würden.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordneter **Harkort**: Meine Herren, ich kann mich dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, nicht anschließen. Es ist eine ganz bekannte Thatsache, daß der Seedienst ungleich anstrengender ist für die Gesundheit der Offiziere als der Dienst auf dem Lande, und insofern sind wir allerdings den Seeoffizieren die Möglichkeit einer Begünstigung schuldig.

Für das Amendement van Freeden würde ich allerdings auch stimmen.

Präsident: Die Diskussion über § 49 ist geschlossen.

Von Anträgen habe ich nur den ursprünglich von den Abgeordneten von Bonin und Genossen erhobenen, dann von dem Abgeordneten van Freeden wieder aufgenommen zur Abstimmung zu bringen, in dem zweiten Alinea in Zeile 2 statt „außerhalb der Ost- und Nordsee" zu sagen:

„außerhalb europäischer Gewässer".

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 49 — diesem Amendement zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage des Abgeordneten van Freeden, an Stelle der Worte „außerhalb der Ost- und Nordsee" zu setzen „außerhalb europäischer Gewässer", *nicht* zustimmen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Büreau darüber einig, daß jetzt die *Minderheit* steht, d. h. daß das Amendement angenommen ist, — und wie ich hinzufügen darf, *mit* dem Amendement der § 49.

Zu § 50 ist kein Amendement erhoben; wird auch keine Abstimmung gefordert, so erkläre ich ihn für angenommen.

Auf § 51 und den damit zusammenhängenden § 93 beziehen

sich die Vorschläge, die die Abgeordneten von Winter und van Freeden mir heute handschriftlich übergeben haben, und die ich jetzt verlese:

§ 51, Alinea 2, dahin zu fassen:
Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der oben gedachten Ursachen auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in dem ersten heimatlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Unteroffiziere sind —

und dann so weiter wie in der Vorlage;
dem entsprechend § 93 Lit. c. dahin zu fassen:
durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge —

u. s. w. wie in der Vorlage. Demnächst die Anträge der Abgeordneten von Bonin und Genossen Nr. 173, 18a und b.

Ich eröffne über den Paragraphen und diese Abänderungsvorschläge die Diskussion und gebe dem Abgeordneten von Winter das Wort.

Abgeordneter **von Winter**: Meine Herren, der ganze Abschnitt, mit dessen Behandlung wir uns hier beschäftigen, beabsichtigt die Maßgaben festzustellen, nach denen die in dem Abschnitte A des Gesetzes gegebenen Bestimmungen auch für die Offiziere und für in Offiziersrang stehenden Aerzte und Deckoffiziere der kaiserlichen Marine Anwendung finden sollen. Diese Maßgaben sind bedingt durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des Seedienstes, denen ja wiederholt auch in anderen Abschnitten des Gesetzes Rechnung getragen wird.

Zu diesen besonderen Eigenthümlichkeiten des Seedienstes gehört es nun, um zunächst einige Worte zur Rechtfertigung des von der freien Kommission gestellten Amendements zu sagen, daß ein in Dienst gestelltes Kriegsschiff nicht blos im Falle des wirklich erklärten Krieges, sondern auch sonst berufsmäßig zu militärischer und kriegerischer Aktion berufen werden kann. Es ist schon vorhin der Kämpfe und Konflikte gedacht, in die ein Kriegsschiff mit Seeräubern und Piraten kommen kann. Ich erlaube mir Sie an den bedauernswerthen Kampf zu erinnern, den unsere Schiffe mit den Piraten an der afrikanischen Küste zu bestehen gehabt haben, und ich erlaube mir Sie daran zu erinnern, daß die in den chinesischen Gewässern stationirten Schiffe jeden Augenblick in der Lage sein können, einen Kampf mit chinesischen Seeräubern aufzunehmen. Wir glauben nicht, daß es in der Absicht der Bundesregierung liegen kann, diejenigen Offiziere und Soldaten, respektive deren Hinterbliebenen, welche in solchen Kämpfen ihre Gesundheit und ihr Leben opfern, schlechter zu stellen, als Offiziere und im gleichen Rang stehende Personen, welche in dem wirklichen Krieg ihr Leben gelassen oder ihre Gesundheit dem Staate zum Opfer gebracht haben. Ich darf mich also der Hoffnung hingeben, daß seitens der Reichsregierung ein Bedenken gegen die Aufnahme der Worte im Amendement des Herrn von Bonin „in Folge einer militärischen Aktion oder" nicht vorwalten wird.

Ich gehe nun, meine Herren, dazu über, mit wenigen Worten das Amendement zu rechtfertigen, das ich mir in Gemeinschaft mit Herrn van Freeden zum Alinea 2 des Paragraphen zu stellen erlaubt habe. Zu den besonderen Eigenthümlichkeiten des Seedienstes gehört vor allen Dingen der Kampf mit dem Elemente selber, ein Kampf, der bei der größten Umsicht und bei der größten Kühnheit doch sehr leicht unglücklich für die Kämpfenden ausfallen kann. Unsere Marine selbst ist nicht verschont geblieben von großen Verlusten in Folge solcher Kämpfe. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß wir den Schooner „Frauenlob" verloren haben, daß die „Amazone" in den Wellen ein trauriges Ende gefunden hat. Wenn es für die militärische Aktion, zu der die Marine auch in Friedenszeiten berufen werden kann, eine Analogie giebt in den Pflichten und Leistungen des Landheeres für den Fall des Krieges, so fehlt eine solche Analogie in Bezug auf den Kampf mit dem Element, und wir bitten Sie daher, daß Sie wenigstens für den Fall, daß die Marine im Dienst des Vaterlandes durch Schiffbruch Verluste erleidet, den Wittwen der Hinterbliebenen dieselben Wohlthaten zuwenden, die Sie den Wittwen der im Kampf für das Vaterland gegen den äußern Feind Gefallenen gewähren.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimrath Jacobs hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar, Geheimer Admiralitätsrath **Jacobs**: Wenn im § 51 die militärischen Aktionen der Marine speciell durch Aufführung nicht berücksichtigt sind, so liegt das darin, daß seitens der Bundesregierung angenommen wurde, daß selbstverständlich derartige Fälle unter dieses Gesetz fallen müßten. Deswegen kann auch einem solchen Zusatz nicht entgegengetreten, sondern würde derselbe acceptirt werden. Ebenso wird seitens der Bundesregierung die Verbesserung des zweiten Alinea dankend angenommen. Es ist allerdings eine Verbesserung, daß auch hier in dem Gesetze gleich etwaiger Beschädigung, die durch Schiffbruch herbeigeführt wird, gedacht wird.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu § 51 das Wort: ich schließe die Diskussion und werde die Anträge, wie folgt, zur Abstimmung bringen. Es wird sich zuerst fragen, ob in Alinea 1 nach dem ersten Vorschlage der Abgeordneten von Bonin und Genossen hinter „nachweislich" eingeschaltet werden soll „in Folge einer militärischen Aktion oder". Was dann das Alinea 2 angeht, so werde ich mit dem Antrage von Winter beginnen, welcher, wenn er angenommen würde, seine Wirkung auch auf § 93 äußern müßte, eventuell übergehen zu dem Vorschlage des Abgeordneten von Bonin und endlich den ganzen Paragraphen zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 51 in dessen erstem Alinea hinter dem Worte „nachweislich" nach dem Vorschlage der Abgeordneten von Bonin und Genossen einschalten wollen:

„in Folge einer militärischen Aktion oder"

bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Dem zweiten Alinea stellt sich der Antrag der Abgeordneten von Winter und van Freeden entgegen, das Alinea so zu fassen:

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der oben gedachten Ursachen auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in dem ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offizieren, Aerzten und Unteroffizieren sind u. s. w.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 52 — den Eingang des zweiten Alinea nach dem Vorschlage der Abgeordneten von Winter und van Freeden fassen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität; damit ist der zweite Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen zu § 52 erledigt und zu § 93 der Zusatz beschlossen, der Lit. c voranzuschicken:

„durch Schiffbruch verunglückt oder".

Wird eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen mit dieser Modifikation verlangt, oder soll ich ihn für angenommen erklären?

(Zustimmung.)

Er ist mit dieser Modifikation angenommen.

Zu § 52 hat der Abgeordnete van Freeden sein Amendement zurückgezogen, § 52 ist unamendirt geblieben und, wie ich konstatire, in zweiter Lesung angenommen.

Zu § 53 hat der Abgeordnete van Freeden das Wort.

Abgeordneter **von Freeden**: Um die Geschäfte des hohen Hauses nicht mehr aufzuhalten, als absolut nöthig ist, beschränke ich mich heute darauf, nicht wieder auf die allgemeine Begründung des Amendements zurückzugreifen, die ich die Ehre hatte Ihnen gestern vorzutragen, sondern Ihnen nur mit wenigen Worten zu erklären, warum ich heute meinem Antrage eine etwas veränderte Fassung gegeben habe. Ich habe heute gesagt, es soll den Steuerleuten und Kapitänen der Handelsflotte, welche als Offiziere in die Kriegsmarine aufgenommen sind, die Fahrzeit vom achtzehnten Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Marine zur Hälfte als pensionsberechtigte Dienstzeit angerechnet werden — statt pensionsfähige.

Ich glaube, in dieser Form wird auch Jedem, der sonst

dem Seewesen etwas ferner steht, der Antrag an sich klarer sein. Während ich gestern darauf fußte, daß der Kadet fünf Jahre zu seiner Ausbildung bis zum Offizier nöthig hat, respektive vier Jahre jetzt, und ich diese fünf respektive vier Jahre auch dem Offizier, der aus der Handelsmarine übertritt, vindiciren wollte, habe ich heute diese Fassung gewählt. Sie finden, daß nach § 22 überhaupt die pensionsberechtigte Dienstzeit erst mit dem achtzehnten Lebensjahr anfängt. Nun soll von der Zeit an, die bis zum Eintritt in die Marine für die Offiziere der Handelsmarine verfließt, ihnen die Hälfte angerechnet werden. Das scheint mir eine sehr billige Forderung zu sein gegenüber der Thatsache, daß die Ausbildung des Mannes dem Staate durchaus nichts kostet, während er ihn in seinem besten Mannesalter zu seinen Diensten verwenden kann. Dagegen hat der Kadet in seiner Jugendzeit dem Staate, wo er ihm noch gar nichts nutzt, sehr Bedeutendes gekostet, und es ist hier ein Mißverhältniß vorliegend, welches durch diesen Antrag beseitigt werden würde. Ich empfehle denselben Ihnen daher dringend, ohne mich auf weitere Begründung einzulassen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Geheimer Admiralitätsrath **Jacobs**: Dem von dem Herrn Vorredner beantragten Zusatz zu § 53 wird in der Sache selbst von Seiten der verbündeten Regierungen nicht widersprochen, es dürfte nur eine etwas andere Form zu wählen sein. Da nämlich in diesem Gesetz es sich um die Offiziere, abgesehen von den übrigen Leuten, nicht aber um die Steuerleute und Kapitäne der Handelsmarine handelt, so würde vielleicht folgende Fassung wünschenswerther sein:

> Offizieren der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom achtzehnten Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

Präsident: Will der Herr Abgeordnete van Freeden sich darüber äußern?

Abgeordneter **van Freeden**: Ich erlaube mir, diese, wie ich annehme, redaktionelle Abänderung des Herrn Bundeskommissars mir anzueignen und bitte, dafür zu stimmen.

Präsident: Darf ich um die Formel bitten?

(Wird überreicht.)

Ich schließe die Diskussion über § 53 und bringe die Frage zur Abstimmung, ob dem Paragraphen für den Fall seiner Annahme nach dem Antrage des Abgeordneten van Freeden hinzugefügt werden soll:

> Offizieren der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom achtzehnten Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 53 ihm diesen Zusatz beifügen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Zusatz ist angenommen, und wie ich weiter konstatiren darf, mit dem Zusatz der § 53.

Auf die §§ 54 und 55 richtet sich keines der vorhandenen Amendements. Wenn auch die Abstimmung nicht gefordert wird,

(Pause)

erkläre ich beide Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen. —

Auf § 56 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen,

> Zeile 6 hinter „kaiserliche Marine" einzuschalten: „sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Oberlootsen, welche während des Krieges im Dienst der kaiserlichen Marine beschäftigt werden."

Der Abgeordnete von Winter hat das Wort.

Abgeordneter **von Winter**: Zunächst erlaube ich mir, einen Druckfehler zu berichtigen. Es soll nicht heißen „Lootsen, Kommandeure und Oberlootsen", sondern „Lootsenkommandeure und Oberlootsen". Das Komma müßte wegfallen und dafür Verbindungsstriche gemacht werden.

Meine Herren, der Antrag, der Ihnen vorliegt, entspricht folgenden Erwägungen. Lootsenkommandeure, Oberlootsen u. s. w. in der kaiserlichen Marine, die ihr Gehalt aus dem Marineetat empfangen, existiren, soviel uns bekannt ist, nur in Wilhelmshaven; es ist das ein anomaler und, wie wir glauben, durch zufällige Verhältnisse begründeter Umstand, und in den Motiven zu § 56 wird dieses Verhältniß selbst als ein „einstweiliges" bezeichnet. Wir finden nun gar nichts dagegen zu erinnern, finden es vielmehr ganz in der Ordnung, daß diese Personen, wennschon sie einstweilen Civilbeamte sind, insoweit ihre Invalidität oder Dienstunfähigkeit durch den Krieg herbeigeführt wird, ebenso wie Marine-Militärbeamte behandelt und gleich diesen Militärbeamten pensionirt werden. Wir halten aber diesen zufälligen Umstand, daß diese Personen ihr Gehalt aus dem Marineetat beziehen und nicht, wie die andern Lootsenkommandeure und Oberlootsen, aus dem Etat des Handelsministeriums, an sich für irrelevant. Wir sind der Meinung, daß die Lootsenkommandeure an anderen Hafenorten im Kriege in dieselbe Lage kommen können, wie die Lootsenkommandeure und Oberlootsen in Wilhelmshaven, und glauben, daß ihnen dann die Berücksichtigung nicht versagt werden kann, welche den ausdrücklich im Paragraphen Genannten zugedacht ist. Deshalb haben wir das Amendement gestellt und bitten es anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Geheimer Admiralitätsrath **Jacobs**: Gegen die Erweiterung des Paragraphen liegen keine Bedenken vor; es würde sich nur fragen, ob nicht der Zusatz etwas allgemeiner gefaßt werden müßte. Es soll hinzugesetzt werden: „sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Oberlootsen, welche während des Krieges im Dienste der kaiserlichen Marine beschäftigt werden." Es würden hier die Lootsen ausgeschlossen sein. Zweckmäßiger würde es sein, wenn gesagt würde: „sowie das sonstige Lootsenpersonal;" das würde ja Alles umfassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Winter hat das Wort.

Abgeordneter **von Winter**: Wir haben der Lootsen gedacht in einem besonderen Amendement zu dem betreffenden § 92, der von den Unterklassen handelt.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 56 und frage, ob das Haus auf den Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen eingehen will:

> Zeile 6 hinter „kaiserlichen Marine" einzuschalten: „sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Oberlootsen, welche während des Krieges im Dienst der kaiserlichen Marine beschäftigt werden."

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des § 56 — diesem Amendement der Abgeordneten von Bonin und Genossen zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist mit großer Majorität angenommen. —

Nun folgt bis § 69 einschließlich eine Paragraphenreihe, die bis jetzt unamendirt geblieben ist. Ich werde die Paragraphen einzeln aufrufen und erwarten, ob Jemand das Wort oder eine Abstimmung verlangt, widrigenfalls die Paragraphen für in zweiter Berathung angenommen erklären. § 57—58—59—60—61—62—63—64—65—66—67—68 und 69. — Die Paragraphen sind in zweiter Berathung angenommen. —

Auf § 70 beziehen sich die Vorschläge der Abgeordneten von Bonin und Genossen (Nr. 173, 20a und b).

Der Abgeordnete Dr. Buhl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, indem wir Ihnen vorschlagen, in dem § 70 die Unteroffiziere und die gemeinen Soldaten den Offizieren gleich zu setzen, da es in dem § 12 der

Vorlage, dessen Bestimmung wir hier aufnehmen, ausdrücklich heißt, daß die Kriegszulage allen durch den Krieg invalide gewordenen Offizieren gewährt wird, sind wir uns wohl bewußt, daß wir Ihnen hier einen Antrag empfehlen, der von sehr weit gehender finanzieller Bedeutung ist, indem die Zahl derjenigen Soldaten und Unteroffiziere, die unter den Paragraphen fallen, eine sehr große sein wird. Aber, meine Herren, wenn wir die Strapazen des letzten Krieges betrachten, wenn wir die ganz außergewöhnlichen Mühen und Schädigungen bedenken, denen die Soldaten während des Krieges ausgesetzt waren, wenn wir außerdem bedenken, daß der Vorschlag, den wir Ihnen hier machen, sich ganz ausschließlich blos auf die durch den Krieg Beschädigten bezieht, daß er also eine Erhöhung irgend welcher etatsmäßiger Ausgaben nicht enthält, so glauben wir Ihnen den Antrag warm zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar, Hauptmann von **Plötz**: So sehr der Antrag sich von Seiten des Wohlwollens empfiehlt, so habe ich doch darauf aufmerksam zu machen, daß er auch manches Bedenkliche enthält. Die Verwundungszulage ist in Preußen erst durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 überhaupt eingeführt, nachdem sie damals in Höhe auf 1 Thaler monatlich festgestellt wurde in Erwägung des Umstandes, daß für die Offiziere seit dem Jahre 1825 durch dasselbe Reglement, welches jetzt in seinen Grundzügen ja auch im Wesentlichen nicht verbessert worden ist, doch eine Verbesserung wünschenswerth sei.

Die Regierung brachte im Oktober 1866 diese Verbesserung ein, und die damaligen Herrn Volksvertreter hatten die Geneigtheit, die Verbesserungsvorschläge noch zu erhöhen, es wurden aus 100 Thaler in einzelnen Fällen 200 Thaler. Nachdem dieser Vorgang im Jahre 1866 gespielt hatte, wurde im Jahre 1867 die Pensionszulage durch das Gesetz vom 9. Februar 1867 erhöht. Bei dieser Gelegenheit hatten die Herrn Volksvertreter reichlich Gelegenheit, die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen den Offizieren und zwischen den Mannschaften zu würdigen. Diese Verschiedenheit der Verhältnisse besteht — ich brauche wohl nur darauf aufmerksam zu machen, daß man bei der Kompagnie, wenn man ins Feld rückt, etwa auf 50 Mann einen Offizier hat, daß aber die Verlustlisten, die notorisch sind, nachweisen, daß auf 15 todte Leute ein todter Offizier kommt, und daß bei einem Gesammtresultat, wenn man Verwundete und Alles mitzählt, auf 22 verwundete ꝛc. Leute schon ein verwundeter Offizier kommt. Das beweist, meine Herren, daß der Offizier vielfach in einer ganz anderen Weise wie der gemeine Soldat das Ehrgefühl walten läßt,

(Murren, große Unruhe. Oh! Oh!)

und keine Strapazen scheut, um die Krankheit, die er vielleicht schon bei sich empfindet, doch zu überwinden. Meine Herren, es sind thatsächliche Beweise vorhanden. Ich habe ferner als Beweis anzuführen die Erfahrungen, die ich selbst während meiner Krankheit in den Militärlazarethen wegen Verwundung gemacht habe. Diese Lazarethe waren an unverwundeten Offizieren nicht überfüllt, wohl aber waren sie häufig überfüllt an unverwundeten Soldaten. Ich glaube, daß man jetzt in den Lazarathen dieselbe Erfahrung gemacht hat. Ferner habe ich zu bemerken, daß, wenn ein Mann, der auf der Vorbereitung zum Kriege, auf dem Marsche erkrankt, mit einer Verwundungszulage bedacht werden soll, man kaum den Mann, der bei einer anderen Vorbereitung zum Kriege, beispielsweise beim Manöver sich eine Krankheit holt, schlechter stellen kann. Die Motive, die im Jahre 1865 für das Gesetz vorlagen, lauteten etwa: „Wenn der Soldat bewußt im Kampfe sein Leben einsetzt und bei Ausübung dieser höchsten militärischen Leistungen zu Schaden kommt, so ist er besonderer Anerkennung werth." Diese Motive waren bekannt, wie im Jahre 1866 das Gesetz für die Offiziere festgesetzt wurde; das Gesetz wurde damals festgesetzt, weil die Pensionen für die Offiziere im Allgemeinen für zu widrig gehalten wurden. Trotzdem erweiterte man im Jahre 1867 die Pensionszulage nicht auf alle Beschädigten. Auch das Königreich Bayern, welchem unser Gesetz bekannt war und welches im Jahre 1868 ein dem norddeutschen Gesetz sehr entsprechendes Gesetz gemacht hat, hat diese Verhältnisse wohl gewürdigt, und hat es dabei gelassen, daß man nur die Verwundeten expreß berücksichtigen wolle.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich muß wohl annehmen, daß der Herr Regierungskommissar bei den Ausdrücken, die er gebrauchte, als er sagte: der Offizier habe das Ehrgefühl in ganz anderer Weise walten lassen wie der Gemeine, — ich meine, daß er die Wirkung, die dieser Ausdruck mit Recht haben würde auf dieses Haus, wohl vorher nicht ganz genau erwogen hat. Wenn der Herr Regierungskommissar gemeint hat, daß unsere Offiziere es verstanden haben, in den Tod zu gehen — so sehr verstanden haben, daß ja ihr oberster Kriegsherr ihnen sagen mußte, sie müßten sich weniger exponiren, damit er ein Offizierkorps behalte —: so wissen wir ja Alle das sehr wohl, und wir haben die höchste Anerkennung und Achtung vor ihrer Tapferkeit; im Allgemeinen aber von dem deutschen Krieger, von dem Gemeinen zu sagen, er lasse in geringerem Grade das Ehrgefühl walten als der Offizier, das scheint mir eine Sprache zu sein, die nicht zulässig ist.

(Sehr richtig! links.)

Wenn der Herr Kommissar nun weiter ausgeführt hat, daß man früher diese Zulage, um die es sich hier handelt, auf die wirklich Verwundeten beschränkt habe, so gebe ich ja zu, daß financielle Bedenken ernster Art diese Beschränkung früher hervorgerufen haben. Es ist ja auch von dem Herrn Abgeordneten Buhl nicht geleugnet, daß dieser Paragraph manche Hunderttausende kosten kann; es kann möglich sein, daß es sich hierbei um ein Objekt von 6—800,000 Thaler handelt. Wenn nun der Herr Regierungskommissar, um uns von diesem Antrage abzurathen, weiter die Andeutung gemacht hat, daß die Lazarethe zwar von Gemeinen überfüllt gewesen seien, aber niemals von Offizieren, so gestehe ich, daß auch diese Andeutung mich verletzt hat, nicht als ob die Thatsache selbst nicht habe vorkommen können; man darf aber aus solcher einzelnen Thatsache nicht eine allgemeine Regel ziehen und öffentlich aussprechen, die Lazarethe seien von Gemeinen angefüllt gewesen, aber nicht von Offizieren — denn was das sagen will, das liegt ja zu Tage; —

(Stimme links: unverwundeten!)

ja unverwundeten; die Thatsache läßt sich auf verschiedene Weise erklären. Es ist ja klar, daß der Gemeine sich vielfach weniger schützen kann vor den Strapazen, daß er weniger Gelegenheit hat, seine Kräfte wieder zu restauriren aus dem einfachen Grunde, weil er mittelloser ist als der Offizier. Ich sollte also meinen, daß zu einer Zeit, wo ja alle Welt die Vortrefflichkeit und kriegerische Tüchtigkeit unserer Offiziere anerkennt, wo aber auch alle Welt weiß, was unsere ganze Armee in allen ihren Gliedern geleistet hat, man sich hüten sollte, Derartiges auszusprechen.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, wenn die vorgeschlagene Erweiterung auch ein erhebliches finanzielles Resultat ergiebt, so frage ich: nach welcher Gerechtigkeit soll der Soldat, der aus dem Kriege zurückgekehrt und verwundet worden ist, die bestimmte Erhöhung von 2 Thlr. bekommen, und nach welcher Gerechtigkeit soll der Soldat, der aus dem Kriege zurückkehrt, zwar ohne eine Verwundung, aber durch die Strapazen des Krieges elend und schwach geworden, — elend und schwach vielleicht viel mehr als jener Verwundete — leer ausgehen? Es fallen ja doch mehr oder mindestens eben so viele in Folge der Strapazen der Erwerbslosigkeit anheim, als in Folge der Verwundung. Warum sollen nun diejenigen, die diesem ersteren vielfach traurigeren Loose verfallen, in diesem Paragraphen nicht berücksichtigt werden können? Wenn wir die Zahl von 120,000 Mann für den vorjährigen Krieg berechnen, die im Ganzen verwundet wurden, so gebe ich zu, es ist möglich, daß es vielleicht 30,000 sind, die in die Erweiterung fallen würden, welche wir zu machen wünschen, also, daß um den vierten Theil vielleicht der Betrag des Ganzen sich erhöht. Ich bin aber außer Stande zu sagen, mit welcher Gerechtigkeit

wir diejenigen Leute ausschließen sollen, die durch den Krieg thatsächlich in eine ebenso unglückliche, vielleicht noch unglücklichere Lage gerathen sind als die Verwundeten.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, Staats- und Kriegsminister **von Roon:** Meine Herren, ich befinde mich in der unangenehmen Lage, daß ich über ein Mißverständniß weiter sprechen muß, was offenbar hier stattgefunden hat, und zwar nicht sowohl wegen der Töne der Mißbilligung, die während der Rede des Herrn Hauptmann von Plötz laut geworden sind, als vornehmlich wegen der, wie ich glaube, wohlgemeinten Beschönigungsversuche des Herrn Vorredners — ich glaube: wohlgemeinten Versuche, die Sache nicht so schlimm darzustellen, wie sie eigentlich einer großen Zahl von Mitgliedern des Hauses erschienen ist, und ich muß bemerken, daß, wenn ich auch gewünscht hätte, daß Herr von Plötz eine andere Ausdrucksweise gewählt hätte,

(Hört!)

nichts destoweniger die nackte Thatsache von Niemand wird geleugnet werden können, daß, wenn wir eine gleiche Anzahl von Mannschaften einer gleichen Anzahl von Offizieren gegenüber stellen, doch offenbar das Kapital an Ehrgefühl auf der einen Seite größer sein wird wie auf der anderen.

(Widerspruch links.)

Wir sind doch noch nicht auf dem Standpunkte angekommen, daß wir jeden, auch den letzten Mann, zum Offizier machen könnten, weder wegen seiner geistigen und wissenschaftlichen Ausbildung noch wegen der moralischen Steigerung, die wir für die ganze Nation wünschen, die aber bis jetzt wenigstens nicht in dem Maße eingetreten ist, daß man hier von ganz gleichen Gründen sprechen könnte!

Ich habe das nur erklären wollen. Ich hätte gewünscht, Herr von Plötz hätte nicht durch den allerdings nur sehr kurzen Ausdruck herausgefordert; allein ich muß mich zu seiner Ehrenrettung insofern auf seine Seite stellen, als der Gedanke, der ihn zu dem Ausdrucke veranlaßt hat, vollständig richtig ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Meine Herren, ich meinerseits vermag auch nicht einmal irgend welche Provokation zu erkennen; ich verstehe eigentlich nicht die Empfindlichkeit, die von einzelnen Seiten des Hauses laut geworden ist. Ich meine, daß es eine vollständig anerkannte und gewürdigte Thatsache ist, daß verhältnißmäßig der Verlust unter den Offizieren sehr viel größer war als der unter den Mannschaften, und wenn Sie nach den Ursachen fragen, dann läßt sich die Ursache zu einem Theile darauf zurückführen, daß die Offiziere in mancher Beziehung mehr exponirt sind als die Mannschaften. Es läßt sich aber eben so sehr und zu einem mindestens gleich großen Theile auch darauf zurückführen, daß sie sich mehr exponiren als die Mannschaften.

(Sehr richtig! rechts.)

Das finde ich auch vollständig in der Ordnung. Ich bin der Meinung, der Offizier muß seiner Mannschaft mit gutem Beispiele vorangehen; er muß sich mehr exponiren!

(Sehr wahr! rechts.)

Nennen Sie das Treibende dabei „Pflicht", nennen Sie es „Ehrgefühl" — darauf kommt es mir nicht an; aber es ist, wie man in gewöhnlicher Ausdrucksweise sagen würde, seine ganz verfluchte Pflicht und Schuldigkeit, und da sehe ich nicht ein, was Merkwürdiges dabei ist, wenn man das ausspricht.

Nun aber, um auf den eigentlichen Gegenstand zu kommen, der uns hier vorliegt, so weiß ich nicht, wie uns der § 70 überhaupt auf eine solche Parallele geführt hat zwischen dem Verhalten der Offiziere und dem Verhalten der Mannschaften. Mir scheint hier bei § 70 und bei dem Amendement von Bonin nur die Frage vorzuliegen: soll eine außergewöhnliche Zulage außer der normalmäßigen Pension noch gewährt werden im Falle der Verwundung? oder soll, wie Herr von Bonin vorschlägt, die außergewöhnliche Zulage in allen Fällen gewährt werden, wo während des Krieges die Invalidität entstanden ist?

Ich für meine Person kann mich nicht dazu entschließen, dem Antrage von Bonin beizutreten; er greift etwas zu weit. Ich sehe nicht ein, warum derjenige, der während des Krieges in seiner Gesundheit Schaden leidet und dadurch Invalide wird, wesentlich günstiger gestellt werden soll als derjenige, der während des Friedens an seiner Gesundheit Schaden leidet; Beides geschieht im Militärdienst, Beides geschieht in der Pflichterfüllung. Man hat für die Invaliden bestimmte Pensionssätze festgesetzt und zwar in 5 Klassen, man fügt außerdem noch in außergewöhnlichen Fällen von Verstümmelung Zulagen in namhaften Beträgen hinzu; wie soll man nun dazu kommen, überdem noch für — ich darf wohl sagen — alle Fälle der aus dem Kriege herrührenden Invalidität zu der Normalvergütigung noch eine andere Vergütigung hinzuzufügen. Das scheint mir jeder inneren Berechtigung zu entbehren. Sind Ihnen die Pensionssätze nicht hoch genug, so normiren Sie dieselben höher; wenn sie aber schon einmal normirt sind, wie es in den vorangegangenen Paragraphen geschehen ist, so sehe ich nicht ein, wie man dazu kommt, für alle Fälle der Invalidität noch eine besondere Pensionszulage zu votiren.

Nun erkenne ich an, man kann mir einen Einwurf machen, man kann sagen: die Konsequenz deiner Auffassung führt dahin, daß du dann auch keine Veranlassung mehr hast, eine Verwundungszulage überhaupt zu gewähren. Der Einwand hat etwas für sich, indessen es ist mit der Verwundungszulage so eine eigene Sache, sie ist herkömmlich, es liegt dies im Gefühl, es ist dies eine besondere Anerkennung, die sich knüpft an die Kriegsthaten, und ich meinerseits habe keine Veranlassung, mich dem entgegenzustellen, und nehme deshalb die Vorlage so, wie sie uns dargeboten wird, an, aber sie noch zu extendiren in der Weise, wie das Boninsche Amendement es will, das scheint mir doch nicht rathsam zu sein.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, ich will auf die peinliche Einleitung der Diskussion nicht weiter zurückkommen, ich glaube aber, den Bemerkungen des Herrn Kriegsministers gegenüber, die mißfälligen Laute, die sich hören ließen bei Gelegenheit der Rede des Hauptmann von Ploetz, doch in Schutz nehmen zu müssen. Ich glaube, nach einem Kriege, wie wir ihn gehabt haben, wo alle Grade, Gemeine und Offiziere in jeder Beziehung ihre Schuldigkeit gethan haben, wo Jeder einen gleichen Grad von Tapferkeit, Vaterlandsliebe und Aufopferung bewiesen hat, war es jedenfalls peinlich zu hören, daß hier eine Untersuchung darüber angestellt wird, wer einen größeren Grad von Ehrgefühl hat. Die Zahlenstatistik in Bezug auf das Verhältniß der Verluste auf Seiten der Gemeinen und der Offiziere kann man doch ganz anders begründen, wie das hier mit Recht bereits geschehen ist, und man braucht dafür jedenfalls solche Gründe, selbst wenn man sie für richtig hält, was ich aber in dieser Beziehung bestreite, nicht anzuführen; es war also natürlich, daß dies peinlich empfunden wurde.

Ich würde aber sehr bedauern, wenn über diesen Incidenzfall die Sache selbst, nämlich der Antrag, der hier gestellt ist, in den Hintergrund träte. Ich glaube, es ist wichtig, daß wir uns so sachlich und eingehend wie möglich mit diesem meines Erachtens so höchst wichtigen und gerechten, durch die Verhältnisse gebotenen Antrag beschäftigen und nicht auf den Gegenstand noch weiter zurückkommen. Meine Herren, ich würde gegen die §§ 64, 65, 66, 67 zu stimmen mich verpflichtet gehalten haben, wenn ich nicht die Hoffnung gehabt hätte, daß der Antrag, wie er zum § 70 gestellt ist, angenommen werden würde. Ich habe bei Gelegenheit der Generaldebatte über dieses Gesetz bereits gesagt, daß die ganze Nation die heilige Pflicht hat, diejenigen Soldaten, welche durch den Krieg vollständig erwerbsunfähig geworden sind, in jeder Beziehung zu schützen vor Noth und Elend, und daß wir es nach den Erfolgen dieses Krieges und nach dem Grade des Reichthums und Wohlstandes, den die Nation erreicht hat, unter keinen Umständen verantworten können, die vollständig Erwerbsunfähigen wieder mit der Drehorgel umherbetteln zu

sehen; wir sind verpflichtet, ihnen einen anständigen Lebensunterhalt zu sichern.

(Zustimmung.)

Wenn nun aber die Invaliden der ersten und zweiten Klasse der gemeinen Soldaten hier mit zehn und sieben Thalern monatlich auch dann bedacht sind, wenn sie völlig erwerbsunfähig sind, so sage ich, das ist viel zu wenig, wenn man nicht voraussetzt, daß andere Umstände ihnen noch Zulagen sichern. Denjenigen, die verstümmelt sind, hilft in den meisten Fällen der § 71; denjenigen aber, die ohne Verwundung doch aus dem Kriege durch Epidemien, Ueberanstrengung u. s. w., vollständig erwerbsunfähig geworden sind, wird nicht geholfen; es muß ihnen aber geholfen werden, denn die Sätze von zehn und sieben Thalern sind faktisch zu niedrig, und wir würden in dieser Beziehung unsere Schuldigkeit nicht thun.

Meine Herren, nun kann man sagen: wir wissen ja gar nicht, welche Summe das ausmacht, wenn wir ein solches Amendement annehmen, und wir können doch nicht ins Blaue hinein Ausgaben bewilligen, deren Betrag wir nicht übersehen. Da sage ich aber wiederum: wenn ich auch nicht übersehen kann, welcher Betrag in Frage steht, so muß er doch, er mag so hoch oder niedrig sein, wie er wolle, aufgebracht werden, und, meine Herren, wenn wir eine Kriegsentschädigung von sieben Milliarden bekommen,

(Heiterkeit. Ruf: Fünf!)

so kann er auch jedenfalls aufgebracht werden; in allen Fällen aber sind wir reich genug, selbst durch einen Steuerzuschlag diese Pflicht zu erfüllen.

Ich möchte daher dringend bitten, dieses Amendement anzunehmen. Eine Zulage von zwei Thalern ist für solche Fälle, wo Jemand auch ohne Verwundung, aber unzweifelhaft durch die Strapazen des Krieges völlig erwerbsunfähig geworden ist, noch gering genug; wenn Jemand, der völlig erwerbsunfähig ist, mit neun Thalern monatlich sein Leben fristen soll, so ist das noch mäßig genug bemessen. Es mag sein, daß in einzelnen Provinzen, wo das Leben billiger ist, diese Vergütung reichlicher erscheint; da wir aber einmal für alle Theile Deutschlands den gleichen Satz annehmen müssen, so müssen wir auch diejenigen Gegenden bedenken, wo das Leben weit theuerer ist; wir können nicht verlangen, daß sämmtliche erwerbsunfähige Invaliden von Rheinland und Westphalen, von Süddeutschland nach Ostpreußen ziehen. Wir müssen also auch diejenigen Verhältnisse berücksichtigen, und da bleibe ich mit meinen Erfahrungen dabei, daß ein erwachsener Mann sich mit diesem Betrage kaum in Verköstigung geben kann, geschweige daß er Kleider und andere Bedürfnisse mit diesem Betrage bestreiten kann. Ich empfehle Ihnen daher das Amendement zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, ich kann auch aus der freien Kommission bestätigen, daß mehrere ihrer Mitglieder Abstand genommen haben, bei den Sätzen im § 64 eine Erhöhung zu beantragen, mit Rücksicht auf unsere Vorschläge zu § 70 und 71, die wir für sachgemäß hielten. Uns hat bei diesen Anträgen die Voraussetzung geleitet, daß selbst, wenn die Ganzinvaliden, die es durch den Krieg geworden sind, die Wohlthat des § 70 durchweg erhalten, damit unsere Intention erreicht sein würde, denn wir wollen eigentlich allen Ganzinvaliden, die es durch den Krieg geworden sind, die Zulage gewähren. Nur mit Rücksicht auf diese Erweiterung haben wir Abstand davon genommen, auch für die Friedenspensionen eine Erweiterung der Klassen in § 64 zu beantragen.

Dann, meine Herren, glaube ich doch sachlich auf die Bemerkung zurückkommen zu müssen, die leider in bedauerlicher Form gemacht worden ist, auf den Unterschied zwischen Offizieren und Gemeinen.

(Unruhe und Murren rechts.)

Meine Herren, ich glaube doch darauf zurückkommen zu müssen. Es thut mir sehr leid, daß durch eine Sprechweise, die nicht parlamentarisch gewählt ist, die Sache vor das Publikum gebracht worden ist; aber sie ist doch nun einmal vor das große Publikum gebracht, und wir wünschen nicht, daß die andere Seite unvertreten bleibe; Einzelne von Ihnen mögen dies vorziehen, indessen das Rederecht besteht darin, daß derjenige, der das Wort hat, das vertritt, was seine Ansicht ist, und nicht die Ansicht seiner Hörer.

Also in dieser Beziehung habe ich noch anzuführen, daß es dem Herrn Vertreter der Bundesregierungen — ich meine, dem jüngsten Mitgliede — so ergangen ist, wie es Statistikern häufig geht, daß sie die rohen Zahlen schlecht verarbeiten und falsche Schlüsse daraus ziehen. Er hat nach einem, wie ich glaube, nicht richtigen Ideengang die größere Verwundung und Beschädigung der Offiziere zurückgeführt auf ein größeres Maß von Ehrgefühl, und irre ich nicht, so war es nicht die Thatsache, die hier Ueberraschuug hervorgerufen hat, sondern die Zusammenstellung der Motive mit der Thatsache.

(Sehr richtig!)

Der Herr hat vergessen, daß, selbst wenn die Offiziere, die in der Armee fochten, größeren Gefahren freiwillig sich aussetzen, andere Unterschiede Platz greifen, die mit dem von ihm bezeichneten krassen Unterschiede nichts zu thun haben. Einer dieser Unterschiede ist auch darin zu suchen, daß der Berufssoldat manche andere Gewohnheit pflegt, als derjenige, der vorübergehend aus dem Friedensstande in den Dienst berufen ist, und in dieser Beziehung müßten Sie die Unteroffiziere, die gleichfalls als Berufssoldaten dienen, in Vergleich bringen mit den Offizieren. Unter den Gemeinen haben wir glücklicherweise entweder gar keine oder nur sehr wenige alt gediente Soldaten; wenn aber die Unteroffiziere mit den Offizieren zusammengestellt werden, so bin ich überzeugt, daß in jeder Beziehung gleiche Erscheinungen hervortreten, vielleicht sogar statistisch die Zahl der Verwundungen sich gleich stellt, — was ich in diesem Augenblicke nicht weiß. Sicher aber wird nicht behauptet werden, daß der Eine nicht in dem gleichen Maße die Gefahr auf sich nimmt wie der Andere. Es ist also nicht richtig gewesen, aus dem Grad des Ehrgefühls einen Unterschied herzuleiten, sondern soweit ein solcher Unterschied existirt, ist er zum Theil auf die Pflichten und Eigenthümlichkeiten des Dienstes zurückzuführen und zum Theil auf den Unterschied, der zwischen den Berufssoldaten und den Nichtberufssoldaten besteht. In keinem Falle war es nöthig, in diesem Hause eine Verschiedenheit zwischen den beiden Arten der Soldaten geltend zu machen und Anschauungen zu verrathen, welche, wie ich fürchte, nicht dazu beitragen würden, die versöhnliche Stimmung zu verstärken, welche die Berathung dieses Gesetzes beherrscht. Ich freue mich aber, daß die Aeußerung von allen Seiten zurückgewiesen worden ist, und daß in diesem Hause eine Verschiedenheit der Meinung über die entgegengesetzte Ansicht nicht besteht.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg**: Ich will mir erlauben, davon abzurathen, über die Bestimmungen der §§ 70 und 71 hinauszugehen, und ich spreche deshalb gegen das Amendement von Bonin. Der Begriff „Ganzinvalide" und „Halbinvalide", meine Herren, ist ein militärischer Begriff mit Beziehung auf die Militärpflicht, und er ist keineswegs gleichbedeutend mit dem Begriff „erwerbsunfähig". Ich gebe nun zu, daß die einzelnen Beispiele, die hier angeführt worden sind, sehr wohl möglich sind, daß also Jemand, der nicht durch eine Verwundung ganzinvalide geworden ist, sondern in Folge einer organischen Beschädigung auch einmal in den Zustand vollständiger Erwerbslosigkeit kommen kann, und daß diese Rücksicht auf den einzelnen Fall zu dem Amendement geführt hat, daß man sagt, der Mann steht in demselben Verhältniß wie Jemand, dem ein Knochen entzweigeschossen ist oder sonst etwas. Es ist höchst gefährlich, wegen irgend einer Ausnahme, wenn sie auch richtig gedacht ist, eine ganze Kategorie zu eröffnen, die eigentlich unnöthig ist, umsomehr, wenn es sich um ein Gesetz handelt, welches schon in immenser Weise mit großer Freigebigkeit dasjenige gewährt, was bisher nicht gewährt worden ist.

Ich glaube daher, daß diese Fälle sehr wohl und richtig angeführt sind und wohl beschränkt werden dürfen auf die Verwundungen. Für die bei Weitem meisten Fälle wird bei denen, die für invalide erklärt worden sind, aber keine Verwundung

haben, auch ihr Pensionsmodus schon ausreichen, welcher bei dem vorhergehenden Paragraphen schon bestimmt ist; und in den einzelnen Fällen, wo dies nicht ist, da giebt es auch andere Auswege, für die wir nicht gleich ein Gesetz zu geben brauchen, welches ganze Kategorien einschließt. Es ist ja doch ein Unterschied zwischen Einem, dem überhaupt blos die Luft ausgegangen ist, oder Einem, der einige seiner Gliedmaßen nicht brauchen kann; man kann aber trotzdem, wenn man das Gegentheil behaupten will, sagen, ja, dem Einen ist mitunter viel schlechter zu Muthe als dem Andern. Aber richtig gedacht ist das Gesetz trotzdem. Ist der Mann noch verwundet, dann bekommt er außerdem noch eine Verwundungszulage; daß aber auch derjenige, welcher nicht verwundet ist, diese Verwundungszulage bekommen soll, dafür kann ich nicht stimmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen — von dem Abgeordneten von Behr. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, die die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich habe die Diskussion nicht verlängern wollen über den bisherigen Streitpunkt und habe mich deshalb nicht zum Wort gemeldet; nur das glaube ich dem Herrn Kriegsminister sagen zu müssen, daß ich wenigstens nicht die Absicht hatte, Beschönigungsversuche zu machen, sondern die Absicht, Widerspruch zu erheben. Also in Beziehung meiner Absicht bin ich von dem Herrn Kriegsminister mißverstanden worden.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Harkort:** Ich habe mich zweimal gemeldet, bin aber nicht zum Wort gekommen. Das ist nun zwar ganz gleichgültig; allein ich habe immer die Invaliden vertheidigt und will wenigstens konstatiren, daß ich es auch jetzt thun wollte.

Präsident: Ich habe die Anträge der Abgeordneten von Bonin und Genossen zur Abstimmung zu bringen. Der erste geht dahin: an Stelle der Worte Zeile 1 § 70 „durch Verwundung vor dem Feinde" zu setzen: „nachweislich durch den Krieg".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 70 diesem Antrage des Abgeordneten von Bonin zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Der zweite Vorschlag der gedachten Herren geht dahin, in Zeile 1 Seite 18 oben statt „Verwundungszulage" zu setzen „Pensionszulage."

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen diesem Amendement beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieselbe Majorität. —

§ 70 lautet nun im Ganzen, wie ich ihn zur Abstimmung bringe:

> Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden, erhalten eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich neben der Pension.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Wir kommen auf § 71, zu welchem der Abgeordnete Graf Kleist die Resolution eingebracht hat, die in Nr. 175 abgedruckt ist, und auf welchen sich auch der Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen Nr. 173, 21 bezieht. Ich bitte zuerst den Abgeordneten Grafen Kleist, seine Resolution zu begründen.

Abgeordneter Graf **Kleist**: Meine Herren, der Gesichtspunkt, aus welchem die Militärbehörde ein solches Gesetz betrachtet, wenn sie es entwirft, ist wohl nicht ganz identisch mit dem, nach welchem wir ein solches Gesetz zu prüfen haben. Die Militärbehörde erkennt keine anderen Unterschiede an und kann auch keine anderen anerkennen, als die der militärischen Chargen, sie muß sich in dem Gesetze innerhalb ihrer technischen Ausdrücke bewegen. Wir indessen, meine Herren, haben, wie ich schon gesagt habe, eine weitere Aufgabe, wir haben zu fragen, ob man bei diesen rein militärischen Gesichtspunkten allen Ansprüchen gerecht wird, denen wir gerecht zu werden uns bestreben. Ich gebe Ihnen, meine Herren, die Resolution in ihrer Fassung vollkommen Preis, es kommt mir nur auf die Sache an, in der Sache aber, meine Herren, glaube ich, sind wir Alle einverstanden, daß, wenn es möglich ist, eine Abhülfe geschafft werden muß; denn es ist hier ein schreiender Mißstand, der mich veranlaßt hat, diese Resolution einzubringen. Sollte, meine Herren, Ihrerseits sogar gewünscht werden, die Beschlußfassung über diese Resolution bis auf einen späteren Zeitpunkt auszusetzen, um sie erst noch näher prüfen zu können, so würde ich sehr gern darauf eingehen. Ich würde sie schon früher eingebracht haben, wenn ich nicht daran verhindert worden wäre durch den gestrigen, etwas schnelleren Gang der Verhandlungen, als wir ihn erwartet hatten.

Zunächst bin ich Ihnen nun schuldig, meine Herren, zu erklären, was ich eigentlich mit dieser Resolution beabsichtigt habe. Ich hätte sehr leicht eine andere Bezeichnung derjenigen Personen des Beurlaubtenstandes wählen können, um die es sich handelt; ich glaube aber, meine Herren, Sie werden mir Recht geben, daß es wenigstens in der Schriftsprache nicht sehr geschmackvoll gewesen sein würde, wenn ich gesagt hätte: diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche den höheren Ständen oder welche den gebildeteren Klassen angehören; ich glaube, meine Herren, daß wir nach dieser Bezeichnung wenigstens in dem gesetzlichen Material keine Unterscheidung treffen sollen. Ich habe mich daher darauf beschränken müssen, die Abgrenzung derjenigen Kategorie, die ich meine, lediglich abhängig sein zu lassen von der Prüfung der Bedürftigkeit einmal und dann der Prüfung der Unterstützung nach ihrer Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit. Meine Herren, unsere Militärverfassung macht es nothwendig, daß bei ausbrechendem Kriege eine Menge von jungen Leuten zu den Fahnen einberufen werden, welche entweder noch nicht die Zeit gehabt, Offizier zu werden, oder dies vielleicht aus anderen Rücksichten nicht einmal bis dahin beabsichtigt haben, aus dem Grunde, weil es mit größerem Kostenaufwande verbunden ist; oft mag auch wohl der Grund vorgeherrscht haben, daß sie meinten, weniger durch militärische Uebungen in Anspruch genommen zu werden, falls sie nicht Offizier würden. Diejenigen also, die in diesem Stadium sich befinden, die als Reservisten, Landwehrleute eingezogen werden, ohne Offiziere zu sein, obwohl sie während des Krieges, zum großen Theil wenigstens, Offizierdienst gethan haben werden, diese haben die Charge des Offiziers noch nicht erreicht; sie werden daher durch das Gesetz, welches Ihnen hier vorgelegt ist, nach dem Maß gemessen, welches für die Mannschaften oder Unteroffiziere bestimmt ist, und es fragt sich, meine Herren, ob die Unterstützungssätze, die allerdings auch ihnen ausgeworfen werden müssen, genügen, ob sie namentlich genügen, um der Verpflichtung Ausdruck zu verleihen, die wir ihnen gegenüber haben. Sie haben es in dieser Kategorie, die ich bezeichnet habe, zu thun z. B. mit jungen Gelehrten, die vielleicht des Augenlichts beraubt sind, mit Landwirthen, die nicht selbstständig etablirt waren, denen der Gebrauch der Füße im Kriege verloren gegangen ist; Sie haben es mit Industriellen, mit Handeltreibenden zu thun, die kein eigenes Vermögen besitzen und durch ihre Verwundung oder durch die Verletzung nicht mehr in der Möglichkeit sich befinden, das frühere Geschäft wieder aufzunehmen; ferner mit Beamten, die nicht mehr in der Lage sind, den Dienst anzutreten, den sie vor ihrer Einberufung inne hatten. Es liegt, meine Herren, die Differenz für

diese Hilfsbedürftigen in den 6 oder 12 Thalern, was das Maximum ist, das ihnen pro Monat bewilligt werden könnte, und denjenigen Anträgen, die im § 13 als besondere Erhöhungen für verwundete Offiziere ausgeworfen sind. Für ihre Wittwen liegt die Differenz zwischen 300 Thalern, was das Minimum ist, das für Offizierswittwen ausgeworfen ist, und andererseits in dem im § 94 angeordneten Höchstbetrage von 108 Thalern, in sehr vielen Fällen wohl aber nur 84 oder gar nur 60 Thalern.

Ich glaube, meine Herren, daß über die Unzukömmlichkeit dieser Beträge gar kein Zweifel bestehen kann; ich behaupte aber, daß die in Rede stehenden Militärpersonen nicht blos relativ schlechter stehen als diejenigen, die nicht zu den höheren gesellschaftlichen Klassen zählen, sondern sie stehen auch absolut schlechter, denn während z. B. Unteroffiziere des stehenden Heeres, die nach demselben Pensionsgesetze mit ihnen rangiren, neben der erwähnten besonderen Zulage vorab eine Pension erhalten würden, sind sie zu keiner Pension berechtigt — ich glaube, daß das kein falscher Schluß ist aus dem Gesetze, sie werden keine Pension erhalten, sondern sie sind lediglich auf das angewiesen, was sie als besondere Invaliditätszulage zu gewärtigen haben. Es ist vorhin, meine Herren, das traurige Beispiel erwähnt worden von dem Drehorgelspieler. Machen Sie sich, bitte, an diesem Beispiel klar, daß den Personen der Kategorie, von der ich hier rede, sogar dieses traurige Auskunftsmittel nicht zu Gebote steht.

Man wird sagen, es sind der Vereine sehr viele, welche in segensreicher Weise dahin wirken, Ungleichheiten und Härten des Gesetzes auszugleichen. Meine Herren, ich möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, daß wir es hier doch mit einer Klasse von Menschen zu thun haben, die ich wenigstens am wenigsten gerne auf die Vereinsthätigkeit angewiesen sehen möchte. Ich glaube nicht, meine Herren, daß die Zahl der Personen, um die es sich hier handelt, eine sehr große sein wird, die Mehrzahl von Leuten — und sie werden ja fast alle im einjährigen freiwilligen Dienste gestanden haben — befindet sich im Offizierrange, um die handelt es sich hier gar nicht. Ich glaube daher auch, daß mein Vorschlag deswegen finanziell nicht sehr ins Gewicht fallen kann.

Ich würde vielleicht, meine Herren, mit diesen meinen Wünschen weniger dreist gewesen sein; aber ich muß sagen, wenn wir Gesetzesvorlagen gegenüberstehen, welche beabsichtigen, jeden Schaden zu ersetzen, der an Immobilien oder Mobilien in dem Lande angerichtet ist, welches bisher wenigstens Feindesland war, in Elsaß und Lothringen, und wenn in diesem Saale sogar davon die Rede gewesen ist, unseren bisherigen Feinden auch Pensionen zu gewähren: so habe ich geglaubt, daß ich auch etwas dreist fordern könnte, daß man zunächst diejenigen Personen nicht vergessen sollte, welche wirklich Dienste geleistet haben, und welche in den Bewilligungen, wie sie das Gesetz beabsichtigt, keineswegs die Mittel finden, auch nur kümmerlich ihren Lebensunterhalt zu gewinnen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Meine Herren, ich wollte mich blos gegen die letzte Exemplifikation des Herrn Abgeordneten Grafen Kleist erklären. Ich möchte mich nicht präjudiciren über das Maß meiner Zustimmung zu dem uns vorgelegten Entschädigungsgesetz; ich möchte aber doch die Länder, welche seit einigen Tagen definitiv dem deutschen Reiche einverleibt worden sind, nicht mehr in diesem Saale als frühere Feindesländer bezeichnet wissen. Ich glaube, daß das der Zusammengehörigkeit der neuen mit den alten Provinzen zum mindesten nicht förderlich ist.

Was die von dem Herrn Abgeordneten Grafen Kleist gemachte Rückbeziehung auf eine in einer Sitzung, der ich nicht beigewohnt habe, wie ich mich aber aus den Berichten zu erinnern glaube, vom Herrn Abgeordneten Miquel gemachte Andeutung anbetrifft, so kann ich doch auch nur ganz entschieden mich auf den von dem Herrn Abgeordneten vertretenen Boden stellen; denn ich meine, daß es sich nimmermehr politisch empfehlen kann, unsere jetzt gewordenen Landsleute entweder aller Hülfe in der Bedürftigkeit baar zu lassen oder aber sie auf die Hülfe des Landes anzuweisen, welches mit uns auch heute noch nichts gemein hat, welches wirklich unser gewesenes Feindesland ist, auf die Hülfe Frankreichs. Ich wünsche nicht, daß ein Bürger des deutschen Reichs genöthigt wäre, sich durch französische Unterstützung zu ernähren. Ich würde darin eine größere Schädigung unseres nationalen Interesses erblicken, als selbst in einer stattfindenden Ungleichheit.

Im Uebrigen verkenne ich die dem Antrage des Abgeordneten Graf von Kleist zu Grunde liegenden Bedenken in keiner Weise, und ich möchte wünschen, daß die Resolution in einer Weise gefaßt würde, die mir erlaubte, ihr zuzustimmen; ob dies nun geschehe dadurch, daß das Bundeskanzler-Amt aufgefordert würde, das Gesetz in einer anderen entsprechenden Art zu amendiren, oder daß er selber eine Amendirung vorschlägt. Ich glaube, daß das praktisch schwierig sein wird, so lange aber diese Schwierigkeit zu lösen nicht gelingt, es sich nimmermehr empfehlen wird, ein Gesetz zu machen außerhalb der für ein Gesetz vorgeschriebenen Formen, und als etwas anderes kann ich den Antrag des Abgeordneten Graf von Kleist nicht verstehen. Er giebt dem Bundesrath die Ermächtigung des Reichstages, er giebt ihm plein pouvoir auf einem solchen Gebiete, wo es im Interesse der Sache und des Bundesraths, meine ich, und selbst auch des Herrn Reichskanzlers liegen muß, bestimmte gesetzliche Vorschriften zu haben, an deren Handhabung er sich selbst gebunden hält.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich begreife vollständig, daß Anträge, wie der des Abgeordneten Graf von Kleist, bei dieser Gelegenheit zu Tage treten. Ein Invalidenpensionsgesetz ist sehr viel leichter zu machen für eine Armee, welche die allgemeine Dienstpflicht nicht hat, sondern wo nur die unteren Volksklassen dienen und darüber dann ein ganz abgesondertes Offizierkorps steht, als für eine Armee, welche die allgemeine Wehrpflicht hat, und in welcher alle Klassen und Stände des Volkes vertreten sind. Im ersteren Falle wird die Theilung des Gesetzes in zwei Abschnitte, dessen ersterer viel günstigere Bedingungen für die Offiziere und deren Hinterbliebenen enthält als der zweite, sehr wenige Härten mit sich führen. Im zweiten Falle aber, in einem Lande der allgemeinen Wehrpflicht, muß jene Theilung, die ja doch unerläßlich ist, sehr große Härten mit sich führen, und ich glaube, in der Thatsache sind wir mit dem Abgeordneten Grafen von Kleist Alle einverstanden, daß trotz des wohlwollenden und freigebigen Sinnes, von dem dieser Gesetzentwurf durchweht ist, sehr viele Härten übrig bleiben, die wir durch dieses Gesetz nicht heben können.

Der Herr Abgeordnete Graf von Kleist ist nun der Ansicht, daß die Härten gehoben werden könnten dadurch, daß erstens die Verstümmelungszulage, welche den Offizieren im Gesetzentwurf zuerkannt worden, unter Umständen auch den Unteroffizieren und Gemeinen statt der sehr viel geringeren Sätze, welche sie sonst bekommen, gewährt werde: in welchem Falle? — darauf ist der Abgeordnete Graf von Kleist die Antwort schuldig geblieben —; etwa wenn sie das Einjährig-Freiwilligen-Examen gemacht haben? — aber dies eine Kennzeichen genügt auch nicht, — oder wenn sie den gebildeten Klassen angehören? — Ja, was heißt das, wo ist die Grenze nach oben oder nach unten, oder wenigstens nach unten?

(Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, wie die Grenze, wie der Begriff hier bestimmt werden soll.

Der Herr Abgeordnete von Graf Kleist schlägt dann weiter vor, daß den Wittwen dieser Gemeinen aus den gebildeten Klassen unter Umständen statt der Pension von 60 Thalern und den Kindern statt der 42 Thaler, die sie sonst bekommen, 300 Thaler, beziehungsgemäß 50 Thaler gewährt werden sollen u. s. w. Das Alles wäre vortrefflich, wenn es möglich wäre, objektiv die Eigenschaften anzugeben, wo dies beginnen und wo es aufhören soll. Aber die allgemeine Angabe, daß, wenn Jemand den gebildeten Ständen angehöre, die Erhöhung eintreten dürfe, genügt nicht. Nun hat der Herr Abgeordnete gemeint, es würde sich hier um eine große Zahl nicht handeln. Oh! ich meine, es handelt sich um eine sehr große Zahl. Ich weiß augenblicklich nicht genau, wieviel jährlich als Freiwillige in die Armee treten, ich meine aber, 5—6000 werden es wohl sein

— der Herr Kriegsminister schüttelt mit dem Kopfe, — vielleicht noch mehr?

(Heiterkeit. Kriegsminister von Roon: oh nein, weniger!),

Nein, also weniger; also ich will annehmen 3—4000, ich habe leider nicht nachsehen können, denn der Antrag ist uns erst heute überreicht, und Niemand hat sich darauf vorbereiten können. Multipliciren wir nun jene Zahl mit neun Jahren, so kommt schon eine Zahl heraus, welche zeigt, daß die Ansicht des Grafen von Kleist, die meisten Freiwilligen seien wohl Reserve-Offiziere geworden, keineswegs berechtigt ist. Ueber viele Tausende von Existenzen sollen wir hier also schalten lassen die Militärverwaltung, die ja, davon bin ich überzeugt, wohlwollend und freigebig sein wird. In diesem Falle ist aber doch die ganz ungemessene und durch keine objektiven Regeln für sich selbst begrenzte Entscheidung der Militärverwaltung eine derartige, die nicht nur wir ablehnen müssen, sondern ich glaube, die Militärverwaltung selbst wird nicht leicht die Verantwortung übernehmen, die ihr mit diesem Antrage überwiesen würde.

Unter allen Umständen möchte ich den Herrn Abgeordneten Grafen von Kleist ersuchen, daß er diese Resolution erst am Schluß des ganzen Gesetzentwurfs, wenn er überhaupt darauf besteht, vorbringen möchte, damit wir Gelegenheit haben noch zu erwägen, ob es überhaupt irgend eine Form giebt, unter der die Gedanken, die er verfolgt, realisirt werden könnten.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Bunsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen**: Auch ich glaube, daß der Herr Antragsteller doch mehr die Absicht gehabt hat, einen sehr wichtigen und jedem feinfühlenden Menschen in den Sinn kommenden Gedanken anzuregen, und namentlich am Tische des Bundesraths, als daß er geglaubt hat, der Reichstag könne sich die Resolution, so wie sie steht, aneignen. Ich begreife sehr wohl, daß der Wunsch in Jedem rege geworden ist, namentlich für die sogenannten Offiziersdienstthuer und Andere, denen der Krieg eine zerrüttete Gesundheit und vielleicht einen verstümmelten Körper, aber keine Mittel hinterläßt, um seinen Verhältnissen entsprechend weiter zu leben, auch weiter zu sorgen. Aber nach allen Seiten hin, davon wird der Herr Antragsteller sich selbst aus dem schon Gesagten überzeugt haben, fehlt es an Mitteln zu näherer Grenzbestimmung. Es ist von einer Resolution nicht zu verlangen, daß sie den vollständigen Wortlaut eines Gesetzesparagraphen mittheile; hier aber sind die Worte so unbestimmt gelassen, daß es meiner Meinung nach auch dem ausgesuchtesten gesetzgeberischen Talent nicht gelingen würde, daraus eine Fassung auszuarbeiten.

Noch gefährlicher aber — das möchte ich den Herrn Abgeordneten zu erwägen bitten — ist der zweite Theil seines Antrages. Ein solche unbedingte Ermächtigung dem Bundesrath zu geben, wie sie hier dargestellt ist, würde uns so gänzlich außerhalb des Rahmens unseres Gesetzes herausbringen, wie unter den sonst eingebrachten Anträgen noch kein einziger. Ich kann mir kaum etwas Gefährlicheres denken, als das Princip des „Kann" in dem Gesetz noch zu erweitern. Im Großen und Ganzen zeichnet sich das Gesetz vor den früheren Zuständen dadurch aus, daß der Staat in seine geordnete Stellung eintritt, daß man dem Staate gegenüber Rechte hat, aber sich sonstige Wünsche theils selbst erfüllen muß, theils für solche an die Vereinsthätigkeit heranzugehen hat.

Der Herr Abgeordnete Graf von Kleist hat davor gewarnt, diese Klasse von Leuten der freien Vereinsthätigkeit zu überweisen. Ich glaube, daß sich der Herr Abgeordnete da irrt. Wir befinden uns jetzt, seit wenigen Tagen, in einer neuen und, wie ich glaube, sehr viel günstigeren Lage, als in den Tagen, als dieses Gesetz uns zuerst vorgelegt wurde, denn wenn die Zeitungen recht berichten, so ist am 1. Juni dasjenige Statut vollzogen worden, auf welches seit Monaten die Invaliden und deren Freunde gewartet haben.

(Hört! Hört!)

Ich weiß nicht, ob die Nachricht, wie sie durch alle Zeitungen geht, auf Wahrheit beruht; sollte es aber, wie ich hoffe und wünsche, der Fall sein, so befindet sich das Land in der Lage, über große Summen zu Gunsten der Invaliden und deren Hinterbliebenen zu verfügen, und ich möchte diese Gelegenheit von Neuem benutzen, um gegen die Meinung anzukämpfen, als wenn ein Gesetz, und wäre es noch so freigebig gefaßt, allen Unebenheiten gerecht werden könnte, welche bei der Behandlung der Invaliden zu Tage treten. Die freie Vereinsthätigkeit wird ebenso nothwendig nach Erlaß, wie vor Erlaß jedes Gesetzes sein, und ich glaube, daß es trotz aller Anstrengungen, wie wir in der vorliegenden Resolution eine erblicken, unmöglich sein würde, aus dem Gesetze und aus dem Invalidenwesen alle die Mannichfaltigkeiten herauszunehmen, welche nun einmal die Vielgestaltetheit des menschlichen Lebens mit sich bringt. Wir können und müssen die Behandlung der vorliegenden Frage der Thätigkeit freier Vereine überlassen. Ich glaube nicht, wie es der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig noch für möglich gehalten, daß es einem Abgeordneten oder dem Herrn Bundeskommissar gelingen wird, noch vor der dritten Berathung eine Fassung zu finden, welche allen Bedürfnissen der Offiziersdienstthuer und Anderer derselben Klasse gerecht werden könnte.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Regierungsrath **von Puttkamer**: Es wird dem Herrn Abgeordneten, der soeben gesprochen hat, angenehm sein, authentisch zu erfahren, daß das von ihm erwähnte Statut vom 1. Juni allerdings Allerhöchsten Orts vollzogen worden ist. Es wird eine, die ganze Armee umfassende Invalidenstiftung unter dem Protektorat des Kaisers ins Leben treten, und es ist in dem Statut, über dessen Inhalt ich nicht in der Lage bin, eine Erklärung abzugeben, ausdrücklich darauf Rücksicht genommen, daß die Begründung einer neuen Lebenslage, der das Fundament durch den Krieg entzogen ist, zu ihren hauptsächlichsten Zwecken gehören soll.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingegangen, es scheint aber, daß sich Niemand weiter zum Worte meldet. — Ich werde also, was den § 71 anlangt, zunächst den Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen, demnächst die Resolution des Abgeordneten Grafen Kleist zur Abstimmung bringen.

Der erste geht dahin:

Im § 71 Alinea 3 die Littr. d. zu fassen wie folgt:

„d. bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind."

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 71 dessen Litt. d. so fassen wollen, wie ich sie eben verlesen habe, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität, der § 71 ist mit dieser Modifikation angenommen.

Die Verlesung der Resolution des Abgeordneten Grafen Kleist wird mir erlassen, die Herren haben sie unter Nr. 175 vor sich.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dieser Resolution zu § 71 und 93 beitreten wollen.

(Geschieht.)

Die Resolution ist in der Minderheit geblieben.

Zu den §§ 72 — 73 — 74 — 75 und 76 sind keine Amendements erhoben. Da auch jetzt nicht das Wort verlangt wird, und ebensowenig eine Abstimmung, so erkläre ich die Paragraphen bis einschließlich 76 in zweiter Lesung für angenommen.

Auf § 77 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen:

in Alinea 1 Zeile 1 hinter: „Ganzinvalide" einzuschalten „mit ihrer Zustimmung".

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Bundeskommissar Hauptmann **von Plötz**: Ich habe zu erklären, daß es allerdings von Seiten der verbündeten Regierungen für selbstverständlich gehalten worden ist, daß ein Invalide ohne seinen Wunsch in ein Invalideninstitut nicht ein-

gestellt werden kann, weil das eine Freiheitsentziehung sein würde, während der Invalide ja positiv aus allen Militärverhältnissen bereits ausgeschieden ist. Eine solche Andeutung ist auch in den Motiven enthalten, woraus sich ergiebt, wie die Regierung zu den Invalideninstituten steht.

Präsident: Das Wort wird über den Zusatz nicht verlangt, ich bringe ihn zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die in dem § 77 für den Fall seiner Annahme in Zeile 1 hinter dem Worte „Ganzinvalide" und vor „auch durch Einstellung" einschalten wollen „mit ihrer Zustimmung" bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Zusatz ist angenommen und mit ihm der § 77. —

Zu den §§ 78—87 sind Amendements nicht erhoben. Ich werde sie einzeln aufrufen, und wenn das Wort, oder eine Abstimmung nicht verlangt wird, für angenommen erklären: § 78 — 79 — 80 — 81 — 82 — 83 — 84 — 85 — 86 — 87. — Auf § 88 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bonin und Genossen, im Alinea 2 statt „durch Verwundung vor dem Feinde" zu setzen „nachweislich durch den Krieg." —

Es nimmt Niemand das Wort. Ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, das Amendement in Uebereinstimmung mit dem früheren Beschluß für angenommen erklären, und mit dieser Abänderung auch den § 88 selbst.

Auf § 89 bezieht sich der gleiche Antrag derselben Herren Abgeordneten: in Zeile 4 statt „durch Verwundung vor dem Feinde" zu setzen „nachweislich durch den Krieg". Wenn auch hier keine Abstimmung gefordert wird — und das ist nicht der Fall —, so werde ich das Amendement und mit demselben den § 89 für angenommen erklären.

Zu den §§ 90 und 91 liegen keine Abänderungsvorschläge vor. Wenn das Wort nicht verlangt wird, so erkläre ich die beiden Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen.

Ich frage, ob zu § 92 und dem Antrage der Abgeordneten von Bonin und Genossen, Alinea 2 Zeile 2 hinter „Marine" einzuschalten: „und auf die sonstigen im Dienste der kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen" das Wort verlangt wird, — widrigenfalls ich annehme, daß das Haus die Insertion nach dem Antrage der Abgeordneten von Bonin und Genossen beschließt und mit dieser Einschaltung den § 92 annimmt. —

Auf § 93 richten sich die Anträge der Abgeordneten von Bonin und Genossen (Nr. 173, 26, 27a und 27b), des Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg (Nr. 163 II 1 und 2), nachdem er seinen Antrag unter Nr. 145 II zurückgezogen hat, — der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler (Paderborn) und Genossen (Nr. 161 I 3) und der des Abgeordneten Dr. Lucius (Nr. 145 III 3).

Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich ziehe meinen Antrag unter Nr. 163 II aus formellen Gründen zurück, und bitte um das Wort hinter § 95.

Präsident: Den Antrag, die Ueberschrift C so zu fassen:

Unterstützung von Wittwen, Waisen und anderen Angehörigen,

nimmt der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg zurück.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich ziehe den ganzen Antrag unter 163 zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Mein Antrag dürfte durch den bei § 34 gefaßten Beschluß seine Erledigung gefunden haben.

Präsident: Der Antrag bezog sich auf §§ 41 und 93, und ist durch den Beschluß zu § 41 erledigt.

Ich eröffne nunmehr über § 93 und die übrig gebliebenen vier Abänderungsanträge die Diskussion und schließe sie, da Niemand das Wort verlangt.

Es handelt sich zuvörderst um die Ueberschrift. Die Ueberschrift in der Vorlage lautet: „Unterstützung von Wittwen und Waisen". Statt dessen wird von den Abgeordneten von Bonin und Genossen vorgeschlagen: „Unterstützung von Hinterbliebenen", von dem Abgeordneten Freiherrn von Ketteler und Genossen: „Bewilligungen für Hinterbliebene". Ich wüßte nicht zu sagen, welcher von beiden Anträgen der weitergehende ist und werde mit dem Antrage der Abgeordneten von Bonin und Genossen anfangen; — wenn er angenommen wird, den entgegenstehenden des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler für erledigt erklären, eventuell schließlich zur Regierungsvorlage übergehen.

Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler (Paderborn) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Ketteler** (Paderborn): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Dann bleibt nur der Antrag des Abgeordneten von Bonin übrig.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker:** Ich nehme den Antrag: „Bewilligung für Hinterblicbene" wieder auf.

Präsident: Diejenigen Herren, die an Stelle der Ueberschrift von § 93 „Unterstützung von Wittwen und Waisen" nach dem Antrage des Abgeordneten von Bonin „Unterstützung von Hinterbliebenen" setzen und dadurch den jetzt von dem Abgeordneten Lasker aufgenommenen Antrag des Freiherrn von Ketteler erledigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Minderheit steht nach der Meinung des Büreaus. Der Antrag ist gefallen. —

Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler schlug vor und der Abgeordnete Lasker schlägt jetzt vor, die Ueberschrift dahin zu fassen: „Bewilligungen für Hinterbliebene".

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diese Ueberschrift vorziehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. —

Ich bemerke, daß außerdem bereits zu § 93 auch der Antrag der Abgeordneten von Winter und van Freeden angenommen ist.

Es bleiben zu § 93 zwei Anträge übrig. Erstens schlagen der Abgeordnete von Bonin und Genossen vor, im § 93, Alinea 1 unter Lit. c nach den Worten „in Folge" und vor „der klimatischen Einflüsse" einzuschalten „einer militärischen Aktion oder".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Der zweite Antrag geht dahin, am Schluß hinter den Worten „im Wittwenstande bleiben" einzuschalten „und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr".

Diejenigen Herren, die eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität. —

Abgeordneter **Lasker**: Herr Präsident, darf ich zur Geschäftsordnung eine Bemerkung machen?

(Wird bejaht.)

Ich möchte beantragen, daß in den §§ 93 ff. überall statt „Unterstützung" gesetzt werde „Bewilligung."

Präsident: Nachdem in der Ueberschrift „Unterstützung" in „Bewilligungen" verwandelt ist, schlägt der Abgeordnete

Lasker vor, auch in dem Texte des Gesetzes überall für „Unterstützung" zu setzen „Bewilligung."

Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Nur prima vista sehe ich mir den § 97 an und finde, daß in dessen erster Alinea das Wort „Beihülfe", in der zweiten Alinea das Wort „Unterstützung" mit Bezug auf die §§ 39 und 40 beide in gleichem Sinne gebraucht sind. Ich glaube, es wird nichts anderes erübrigen, als bei den einzelnen Paragraphen diese Anträge zu stellen; anderenfalls würde der Antrag des Abgeordneten Lasker uns jetzt zu einem Beschlusse führen, dessen Tragweite wir nicht übersehen.

Präsident: Ich glaube, das empfiehlt sich mehr als der Vorschlag, für die ganze noch vorhandene Paragraphenreihe den gleichen Antrag mit Einem Male zum Beschluß zu erheben.

Der Abgeordnete Freiherr von Bunsen hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Dr. **von Bunsen**: Ich denke, das Haus wird mit mir übereinstimmen, daß es besser ist, diese Frage der dritten Lesung vorzubehalten.

Präsident: Wir werden abwarten müssen, ob Anträge darauf gerichtet werden.

Ich bringe den Paragraphen nunmehr zur Abstimmung, wie er sich herausgestellt hat — unter der Ueberschrift: „Bewilligungen für Hinterbliebene".

§ 93.

Den Wittwen derjenigen Militärpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im § 92 erwähnten Personen, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,
c) durch Schiffbruch verunglückt, oder in Folge einer militärischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§ 58 c) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimatlichen Hafen verstorben sind,

werden besondere Unterstützungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr gewährt.

Die im § 44 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

Diejenigen Herren, die dem § 93 in dieser Fassung zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Für die Stelle zwischen § 93 und 94 hatte der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg unter Nr. 163, II der Drucksachen einen Antrag erhoben, der aber ebenfalls zurückgenommen ist.

Auf § 94 bezieht sich der Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler (Paderborn), nach dem letzten Alinea zu setzen:

Die gleiche Unterstützung erhalten die Eltern, deren Ernährer die im § 93 bezeichneten Militärpersonen waren.

Das ist nun wohl auch bis § 95 ausgesetzt?

(Wird bejaht.)

Dann liegt zu § 94 kein Amendement vor. Ich frage, ob eine Abstimmung über diesen Paragraphen gefordert wird?

(Wird verneint.)

Ich erkläre ihn in zweiter Lesung für angenommen. —

Zu § 95 liegen vor

1. der Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt, der ursprünglich zu § 41 gestellt war;
2. der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler, der ursprünglich zu § 42 als zweites Alinea vorgeschlagen war;
3. der Antrag des Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc, den ich, so wie den folgenden, erst handschriftlich vor mir habe und jetzt verlese:

Hinter § 95 als zweites Alinea hinzuzufügen:

Hinterläßt der Verstorbene (§ 93) Stiefkinder, deren Ernährer er war, so erhalten diese dieselbe Unterstützung als die eigenen Kinder. —

4. der Antrag des Abgeordneten von Bonin, bei Nr. 28a —

das ist der gedruckte Antrag Nr. 173 der Drucksachen — hinzuzusetzen:

und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert;

und dann

5. die gedruckten Anträge von Bonin und Genossen (Nr. 173 der Drucksachen) sub Nr. 28 a und b,

welche beide Buchstaben a und b von den Herren Antragstellern als unmotivirt weggelassen werden;

6. der Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) (Nr. 143, 3, 2) und der des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler (Paderborn) (Nr. 163, I, 5).

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Paragraphen und diese Amendements und gebe dem Abgeordneten Freiherrn von Dörnberg das Wort.

Abgeordneter **von Dörnberg**: Ich habe schon vorher geäußert, daß ich mein Amendement unter 163, 2 blos aus formellen Gründen zurückziehe. Meine Freunde und ich sind dem Gedanken desselben nicht untreu geworden; es ist dies derselbe Gedanke, der den Amendements des Abgeordneten von Bonin und des Abgeordneten von Ketteler zu Grunde liegt und der dahin geht, daß unser bisheriges preußisches Pensionsgesetz eine bedeutende Lücke enthält, da es wohl die Wittwen und Waisen bedenkt, nicht aber die Eltern. Die Frage, ob bei dem Offizierstande in Bezug auf die Fälle, wo die Eltern von den Söhnen unterstützt worden sind, Ansprüche geltend zu machen sind, ist bereits Gegenstand der Erörterung gewesen, und es sind in dieser Beziehung verschiedene Meinungen geäußert worden. Es mag zugegeben werden, daß in Bezug auf diesen Punkt Zweifel bestehen können. Ich glaube aber nicht, daß in Betreff der Gemeinen und der Unteroffiziere nicht volle Uebereinstimmung im Hause erzielt werden sollte. Es giebt doch ganze Klassen der Bevölkerung, wo die Ernährung der Eltern durch die Kinder in großem Umfange stattfindet. Es giebt eine große Anzahl von Leuten, die in wirthschaftlicher Beziehung weiter nichts vor sich bringen, als daß sie die Arbeitskraft ihrer Kinder herstellen, welche sie dann für ihr Alter in Reserve haben. Wenn nun diese einzige Hülfsquelle ihnen genommen wird, so ist das doch außerordentlich hart.

Wenn eine Frau von 24 Jahren vielleicht ohne Kinder als Wittwe von einem Landwehrmann hinterlassen wird, so bekommt sie eine Pension; eine andere Wittwe, ihre Nachbarin, hat einen Sohn, der ihr einziger Ernährer war, im Kriege verloren — sie bleibt ohne alle Pension. Dazu kommt nun noch, daß die Personen, welche in diese Kategorien fallen, naturgemäß meist alte Leute sind, und für sie also das Schicksal doppelt hart ist. Man könnte nun freilich einwenden, daß dergleichen Fälle, wo der einzige Ernährer vor dem Feinde fällt, schwerlich vorkommen können, weil die Aushebungsvorschriften in dieser Beziehung ja die Vorkehrung treffen, daß solche Leute nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen. Es ist hierbei aber zu bedenken, daß solche Reklamationen bloß für den Frieden gelten, nicht aber für den Krieg, wo sie vielmehr vollständig in Wegfall kommen. Wir haben es im vorigen Sommer erlebt, daß Ersatzreserve erster Klasse, d. h. solche Leute, welche körperlich tauglich sind, aus häuslichen Rücksichten aber zurückgestellt worden sind, zu allererst einberufen worden sind; außerdem können Soldaten aus häuslichen Gründen aus dem stehenden Heere reklamirt werden und sie kommen zur Reserve, müssen aber im Falle eines Krieges unbedingt eintreten. Außerdem können aber die Verhältnisse der Leute sich ändern innerhalb der Zeit ihres Dienstes im stehenden Heere bis zum Eintritt in die Landwehr. Schließlich will ich auch aufmerksam machen auf den Fall, der allerdings eintreten kann und der auch gewiß vor-

gekommen ist, wo zwei Söhne gefallen sind, da beide nach einander zum Militärdienst eingezogen waren; sie haben nicht reklamiren können, obgleich sie die Ernährer ihrer Eltern waren, weil zu der Zeit, als der älteste eingezogen wurde, der zweite noch zu Hause blieb, und als der zweite eingezogen wurde, war der ältere Bruder schon zurückgekehrt. Die Möglichkeit eines solchen Falles liegt also unbedingt vor, und ich kann aus meiner eigenen Erfahrung in meinem kleinen Wirkungskreise versichern, daß wirklich derartige Fälle vorliegen.

Wenn ich nun also nachgewiesen habe, daß dieser Fall nicht selten ist, so fällt damit auch der Einwand, daß man solche Fälle an die Vereinsthätigkeit oder an die Gemeinden weisen müsse. Was die Gemeindehülfe angeht, meine Herren, so sind wir doch Alle darüber einig, daß wir derartige Personen nicht mit den Familien von Taugenichtsen und Säufern gleichstellen wollen, die den Gemeinden zur Last gefallen sind und notorisch das Hauptkontingent der Armenpflege bilden. Außerdem wissen wir Alle, was die Gemeinde-Armenpflege in den meisten Fällen zu bedeuten hat. Der Vereinsthätigkeit aber diese Fälle zuzuweisen, dazu kann man sich ebensowenig verstehen. Aufgabe der Vereinsthätigkeit ist, in gewissen Ausnahmen Aushülfe zu gewähren. Hier haben wir eine ganze Klasse von Leuten vor uns, denen wir dieselbe Unterstützung schulden, wie den Wittwen und Waisen.

Wenn ich nun auf der anderen Seite zugegeben habe, daß es sich um eine große Zahl von Pensionen handelt, so kann ich doch nicht zugeben, daß die financielle Seite der Sache, die ich durchaus nicht gering anschlage, als Hinderniß entgegensteht. Ich bin nicht in der Lage gewesen, mir darüber Gewißheit zu verschaffen, wie viel Ansprüche sich wahrscheinlich dazu melden würden; wenn ich aber nach meinem landräthlichen Kreise urtheilen darf, der etwa 2000 Mann unter die Waffen gestellt hat, von denen etwa 200 Mann gefallen und verwundet sind, und nach meinen Erkundigungen annehme, daß etwa acht Fälle sich zur Berücksichtigung eignen werden, so würde das etwa 4 Procent ausmachen. Nimmt man nun an, daß von 18,000 Mann, die wir als Todte, und 6000, die wir als Vermißte verloren haben, also von 24,000 etwa 4 Procent sich zu diesem Beneficium melden würden, so würde das ungefähr eine Anzahl von 900 bis 1000 sein; es würde sich also nach den verschiedenen Anträgen der Herren Abgeordneten Freiherr von Ketteler und von Bonin um Pensionen von 40—60 Thalern, also allerdings um eine jährliche Zahlung von etwa 40,000 Thalern handeln. Ich glaube aber, daß derartige financielle Bedenken in solchen Fällen, wo durchaus Hülfe geschafft werden muß, überhaupt nicht in die Wagschaale fallen können.

Es ist nun dem Vorschlage des Abgeordneten von Bonin, den ich für den richtigen und am meisten zutreffenden halte, entgegengesetzt worden, daß die Beantwortung der Frage, ob Jemand der Ernährer der Familie sei, oft außerordentlich schwierig sei. Diejenigen Herren, die mit Aushebungen zu thun haben, werden mich in dieser Beziehung verstehen. Es kommt häufig vor, daß eine Wittwe mit ihrem erwachsenen Sohn zusammen lebt, und man nicht weiß, ob die Mutter den Sohn unterstützt, oder der Sohn die Mutter erhält. Aber diese Frage wird bei allen Aushebungen entschieden und muß entschieden werden. Es wird bei Aushebungen über die viel wichtigere Frage entschieden, ob der Sohn eintreten soll, ob er seine drei Jahre dienen und dann im Landwehrverhältniß bleiben soll, oder ob ein Anderer, der in Folge seiner niedrigeren Loosnummer nicht zu dienen brauchte, an seiner Stelle eintreten muß. Kommen aber die Ersatzbehörden über diese Frage hinweg, so glaube ich, daß man auch über dieselbe Frage hier, wo es sich darum handelt, ob der Mutter eine Pension von 40 Thalern für 10—20 Jahre gezahlt werden soll, hinwegkommen wird.

Es ist ferner erwähnt worden, es liege kein vollständiges Korrelat vor; die Ernährung der Kinder den Eltern gegenüber dauere nicht immer, während den letzteren lebenslängliche Pensionen bewilligt werden sollen. Meine Herren, dieser Einwand beweist zu viel und deshalb gar nichts. Befreien nicht unsere Aushebungsgesetze aus denselben Motiven einen Sohn deshalb vom Militärdienst, weil er augenblicklich seine Mutter ernährt, und wissen wir nicht, daß sich das nachher ändern kann? Den Tag darauf kann die Mutter sterben, zu deren Ernährung der Sohn berücksichtigt worden, oder der Sohn kann sich bald darauf verheirathen und die Mutter verlassen, und dann ist das Motiv zur Befreiung vom Militärdienst weggefallen. Ich meine, wenn wir uns so starke Konsequenzen dieses Princips gefallen lassen, dann könnten wir auch die geringeren mit in Kauf nehmen. Die Fassung des Herrn Abgeordneten von Bonin scheint mir nach meinem Dafürhalten die zweckmäßigere zu sein, ich bitte daher die Herren, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat den Antrag auf Vertagung der Debatte gestellt.

(Der Abgeordnete Graf Rittberg bittet ums Wort.)

Eine Motivirung des Vertagungsantrages ist unzulässig.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Vertagungsantrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nun diejenigen Herren, sich zu erheben, die die Vertagung der Sitzung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist abgelehnt.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Ich glaube, es kömmt vor Allem darauf an, daß wir uns gegenüber den mancherlei Amendements, die vorliegen, vollständig über ihre Bedeutung klären. Ich gestatte mir zunächst einen Blick auf das Amendement von Bonin und glaube, Sie werden sich unschwer davon überzeugen, daß es so, wie es lautet, nicht annehmbar ist. Es wird vorgeschlagen, dem § 95 noch zwei Alineas hinzuzufügen. Erlauben Sie mir nun, diese Zusammenstellung zu machen. Es würde die neue Fassung dann folgende werden:

> Für jedes Kind der im § 93 bezeichneten Militärpersonen wird bis zum 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von $3\frac{1}{2}$ Thalern monatlich gewährt. Dieselbe Unterstützung erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war. Doppelwaisen erhalten eine Erziehungsbeihülfe von fünf Thalern monatlich.

Ich glaube, die Herren werden mir darin zustimmen, daß wir den hinterbliebenen Eltern nicht füglich Erziehungsbeihülfe bis zum 15. Lebensjahre gewähren können.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, das steht buchstäblich da, ich habe nichts gesagt, sondern habe nur vorgelesen. Es würde nach der Richtung hin unbedingt einer anderen Fassung bedürfen.

Was nun die Vorschläge des Herrn von Ketteler angeht, so sind deren vier, die sich je zwei und zwei zusammen gruppiren: die einen zwei betreffend die Eltern, die anderen beiden betreffend die Geschwister, und nun unterscheiden sich diese beiden Gruppen wieder dadurch, daß immer der eine Antrag sich auf die Offiziere bezieht, der andere auf die übrigen Militärpersonen. Wir sind der Meinung, daß genau dasselbe, was in Bezug auf die Hinterbliebenen von Offizieren angeordnet wird, auch in Beziehung auf die Hinterbliebenen anderer Militärpersonen zu bestimmen sein wird, und ebenso bei den Geschwistern. Daraus folgt, daß immer zwei Amendements völlig gleichlautend sein werden, daß sie aber an verschiedenen Stellen im Gesetz zu placiren sind, nämlich einmal beim § 41 und das andere Mal beim § 94, und entsprechend auch die beiden Paragraphen hinsichtlich der Geschwister. Darüber schien mir vorhin wenigstens das Haus in der Mehrheit ziemlich mit sich im Reinen zu sein, daß es sich wohl empfehlen würde, die Möglichkeit zu gewähren, daß da, wo Eltern ihren einzigen Ernährer oder den Sohn verloren haben, ihnen eine Beihülfe gewährt werden könne bis zur Höhe der Beiträge, die den Wittwen gewährt werden sollen. Die eigentliche Meinungsverschiedenheit, die zwischem dem Herrn Abgeordneten Lasker und mir hervortrat, lag darin, daß Herr Lasker sagt, man solle überhaupt keinen Unterschied machen, auch nicht in Beziehung auf die Geldbeiträge,

zwischen den Hinterbliebenen der Offiziere und denen der anderen Soldaten, sondern man solle schlechthin den Eltern von Unteroffizieren und Gemeinen ganz denselben Betrag gewähren wie den Eltern von Offizieren, während ich meinerseits der Meinung bin, daß, entsprechend wie die Gehälter von Offizieren und Gemeinen verschieden sind, entsprechend wie die Wittwenpensionen verschieden sind, entsprechend wie die Erziehungsgelder für die Kinder verschieden sind, auch die Unterstützungen, die in einzelnen Fällen den Eltern zu gewähren sein werden, verschieden sein müssen. Dabei will ich nicht läugnen, daß sehr wohl einzelne Fälle vorkommen können, wo die Standesverhältnisse der Eltern eines Offiziers sich in Nichts unterscheiden von den Standesverhältnissen der Eltern eines Gemeinen, allein diese Fälle sind durchaus nicht als die Regel anzusehen, sondern nur als die Ausnahme; die Regel wird eine gewisse Gleichmäßigkeit in den Standesverhältnissen der Eltern und der Söhne bleiben, und auf diese Regel kommt es an. Alle Ausnahmen können wir eben nicht greifen in einem Gesetz. Wir würden, wenn wir auf den Gedanken des Herrn Lasker eingingen, vollständig aus dem System nicht nur dieses Gesetzes, sondern aus dem unserer ganzen Armeeorganisation heraustreten, und das werden Sie nicht wollen.

Es bleibt mir nach dem Gesagten nur übrig, in Vollmacht der Herren von Ketteler und von Reichlin-Meldegg zu erklären, daß sie nicht nur zu § 41, sondern auch zu § 94 ihr Amendement zurückziehen zu Gunsten der von mir vorgeschlagenen Fassung, die nun an beiden Stellen einzurücken sein würde; und was die beiden anderen Amendements von Ketteler anlangt, zum § 42 und § 95, so beziehen die sich auf die Geschwister, es bedarf da keiner anderen Fassung als der Einschiebung des Wortes „einzige" vor dem „Ernährer." Der Gedanke ist, daß also nur da, wo der Verstorbene der einzige Ernährer war, die Beihülfe gewährt werden soll.

Präsident: Der Vertagungsantrag ist inzwischen von drei oder vier Seiten erneuert worden: von den Abgeordneten von Bernuth, Dr. Wehrenpfennig, von Oheimb und Dr. Dernburg. Ich bringe ihn abermals zur Unterstützung, bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Vertagung unterstützen, —

(geschieht)

und jetzt diejenigen Herren, die die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Vertagung entschieden. — Es handelt sich, meine Herren, um die nächste Sitzung und deren Tagesordnung. Ich schlage vor, diese nächste Sitzung morgen um 11 Uhr zu halten. Sie erinnern sich der Vorschrift der Geschäftsordnung, welche für einen bestimmten Tag jeder Woche, als welcher bis auf weiteres der Mittwoch festgestellt worden ist, Anträge und Petitionen für die Tagesordnung vorschreibt.

Wenn auch nur eine Stimme auf der Aufrechthaltung dieser Vorschrift der Geschäftsordnung für morgen besteht, darf darüber gar nicht weiter diskutirt werden. Ich glaube aber, im Interesse unserer Geschäfte läge es, von der Geschäftsordnung dies Mal durch einstimmigen Beschluß abzuweichen und für die morgende Tagesordnung in Aussicht zu nehmen, — unter Vorbehalt eines andern Tages innerhalb der auf morgen folgenden nächsten Woche für die Erörterung der ausstehenden Petitionen und Anträge — für die morgende Sitzung vorzuschlagen:

1. die Fortsetzung und, wie ich hoffe, den Schluß der heutigen Berathung;
2. die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen, und
3. die zweiten Lesungen der drei neulich in erster Berathung erörterten Entschädigungsgesetze.

Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich würde an sich nicht widersprechen, wenn der Herr Präsident die Güte haben wollte, die Stelle, die den Petitionen und den von den Mitgliedern des Hauses gestellten Anträgen gebührt, mindestens auf einen folgenden Tag dieser Woche zu setzen.

Präsident: Das war mein Sinn. Ich habe gemeint, innerhalb der auf morgen folgenden Woche.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich verstand, der nächsten Woche.

Präsident: Dann habe ich mich versprochen.
Das Haus ist mit der Tagesordnung einverstanden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

51. Sitzung

am Mittwoch den 7. Juni 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (Nr. 96 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen (Nr. 165 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Dem Abgeordneten Röben, der erkrankt ist, habe ich einen achttägigen Urlaub bewilligt.

Der Abgeordnete Freytag sucht eine Verlängerung seines Urlaubs bis zum Schluß der Session, eventuell auf vierzehn Tage nach, da die Hinderungsgründe noch bestünden, die das Haus vor Monatsfrist veranlaßt haben, ihm einen vierwöchentlichen Urlaub zu bewilligen. — Ich werde das Gesuch für bewilligt erachten, da Niemand widerspricht.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die Fortsetzung der gestern abgebrochenen

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (Nr. 96 der Drucksachen).

Sie war bis § 95 gekommen. Die Amendements, die zu dem Paragraphen vorliegen, sind in Folge eines Mißverständnisses noch nicht gedruckt; sie werden aber in kurzer Frist in Ihre Hände kommen. Um so nothwendiger scheint es mir, sie nochmals durch Verlesen in Ihre Erinnerung zu bringen.

Außer den schon gedruckten Amendements liegt vor der Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt:

> Beihülfen bis zu den gleichen Beträgen und für die Dauer der Bedürftigkeit können auch den Eltern bewilligt werden, deren einzige Ernährer die oben genannten Offiziere oder im Offizierrange stehenden Militärärzte der Feldarmee waren.

Der Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen (Nr. 173, 28a) hat durch die Herren Antragsteller heute folgende Veränderung erfahren, die ich vorläufig zu notiren bitte:

> Dieselbe Unterstützung erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war, und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

Im Druck heißt es

> dieselbe Unterstützung erhält u. s. w.

Die Herren Antragsteller wollen statt dessen die folgende Fassung vorschlagen:

> Eine Beihülfe in gleichem Betrage erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, sofern der Verstobene der einzige Ernährer derselben war —

und außerdem wird neu hinzugesetzt:

> und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat zu diesem Antrage ein Sousamendement in Antrag gebracht, des Inhalts:

> Dieselbe Unterstützung kann dem hinterbliebenen Vater und der hinterbliebenen Mutter im Falle ihrer Bedürftigkeit gezahlt werden.

Der Antrag des Abgeordneten Bethusy-Huc geht dahin, dem § 95 als 2. Alinea hinzuzufügen:

> Hinterläßt der Verstorbene (§ 93) Stiefkinder, deren Ernährer er war, so erhalten diese dieselbe Unterstützung, als die eigenen Kinder.

Das Haus wird sich erinnern, daß bei § 42 vorbehalten war, auf § 42 bei § 95 zurückzukommen. Dem entsprechend hat mir eben der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig folgendes Amendement überreicht, hinter § 42 als 2. Alinea hinzuzufügen:

> Eine Beihülfe in gleichem Betrage wie das vaterlose Kind erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war, und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

Wir fahren nun in der Diskussion über § 95 fort. Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Major **von Blücher:** Ich bin beauftragt, mich unter den gestellten Amendements für dasjenige zu erklären, welches erstens eine verhältnißmäßig gleiche Berücksichtigung der oberen und unteren Klassen einführt und welches zweitens die Bewilligungen, die hier stattfinden, zu fakultativen Bewilligungen macht. Meine Herren, allen Bewilligungen, von denen hier die Rede ist, liegt die Unterstellung zu Grunde, daß das Vaterland, der Staat in die Pflichten als Ernährer, in die Pflichten als Erzieher der Hinterbliebenen eintrete; der Staat ist Erbe dieser Pflicht, der Staat kann dieser Erbschaft nicht entsagen aus ethischen Gründen; es ist das auf allen Seiten des Hauses in beredten und warmen Worten bereits anerkannt worden. Je bereitwilliger aber der Staat diese Pflichten übernimmt und je weiter er seine Erbietungen ausdehnt, desto größer wird auch der Umfang der Anforderungen sein, die auf diesem Gebiete an ihn gemacht werden; es kann da kommen, daß Anforderungen noch da gemacht werden, wo das Pflichtenerbtheil des Staates ein sehr geringes, selbst wo es ganz Null ist. Wenn Sie, meine Herren, die Bestimmungen, die Sie hier treffen, zu obligatorischen Bestimmungen machen, dann kann es sehr leicht kommen, daß Gewährungen stattfinden müssen, wo ein wirkliches Bedürfniß nicht vorhanden ist, während auf der andern Seite in Fällen des wirklichen Bedürfnisses die Unterstützungen versagt werden müssen. Es ist gestern oder vorgestern von einigen Seiten des Hauses gesagt worden, es sei bedenklich, den Regierungen eine diskretionäre Gewalt bei so bedeutenden Bewilligungen einzuräumen. Ich gestatte mir zu bemerken, meine Herren, daß Sie mit einer solchen diskretionären Gewalt den Regierungen kein angenehmes Geschenk machen. Es ist weit bequemer, in allen Fällen die Schablone des Gesetzes anzulegen, als in jedem einzelnen Falle das wirkliche Bedürfniß gewissenhaft zu prüfen.

Ich empfehle deshalb dringend, andere Unterstützungen als die an Wittwen und Kinder, die hinterblieben sind, nur zu fakultativen Unterstützungen zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz:** Meine Herren, der Abänderungsantrag von Bonin beabsichtigt, dem § 95 des Gesetzes als zweiten Absatz beizufügen: „Dieselbe Unterstützung erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war." In Konsequenz meines zu § 39 Gesetzes gestellten Antrages, der auch gestern zum Beschlusse des Hauses erhoben wurde, beantrage ich, diesem zweiten Absatz eine andere Fassung zu geben, die lauten würde: „Dieselbe Unterstützung erhalten der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, desgleichen die Großeltern, sofern der Verstorbene der

einzige Ernährer derselben war." Es wird kaum nöthig sein, zur Begründung dieses Antrages weiteres hinzuzusetzen; ich verweise lediglich auf die unbestreitbare Thatsache, daß solche hochbetagte Leute in der Regel sehr hülfsbedürftig, hülfsbedürftiger, als gewöhnlich die Eltern sind. Ich empfehle Ihnen deshalb diesen Abänderungsvorschlag zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Meine Herren, ich glaube, daß, wenn Sie die Absicht des gegenwärtigen Gesetzes realisiren wollen, Sie mit Nothwendigkeit dem von mir gestellten Amendement, betreffend die Dotirung von hinterbliebenen Stiefkindern, werden zustimmen müssen. Es kann die Absicht des Gesetzes nicht sein, den wirklichen Vater zu ersetzen; es kann die Absicht des Gesetzes ebensowenig sein, sich der gleich unmöglichen Aufgabe zu unterziehen, den moralischen Vater — verzeihen Sie den Ausdruck, aber ich glaube, er ist verständlich — zu ersetzen; die Absicht des Gesetzes kann sich lediglich darauf beschränken, diejenigen pekuniären Nachtheile, welche die Hinterbliebenen durch das Dahinscheiden ihres natürlichen und verpflichteten Ernährers treffen, auszugleichen. Nun gestatten Sie mir, meine Herren, ein ganz kurzes Beispiel zu erzählen, welches nach Belieben zu vervielfältigen sehr leicht sein würde. Ein Briefträger des Kreises Löbau heirathet nach dem Tode seines Bruders dessen Wittwe mit zwei Kindern. Ich will dahin gestellt sein lassen, wie weit der Wunsch, diese Wittwe und diese seine Neffen zu ernähren, ein Motiv bei der Wiederverheirathung war oder nicht; wenn es der Fall gewesen sein sollte, so werden Sie mit mir übereinstimmen, daß in den niederen Klassen des Volkes sehr vielfach Ehen auf Grund minder edler Motive als das hier eben vorausgesetzte geschlossen werden. Dieser Mann hat ein eigenes Kind, wird einberufen, bleibt im Felde: jetzt bekommt die Wittwe ihre Pension, das Kind von ihm seinen Zuschuß, seine Unterstützung; die andern beiden Kinder, welche gleichermaßen ihren natürlichen und verpflichteten Ernährer verloren haben, gehen leer aus.

Meine Herren, ich habe die Frage der Bedürftigkeit absichtlich aus meinem Amendement ausgelassen, weil ich die Staatsregierung von der immerhin schwierigen Prüfung derselben in ihrem eigenen Interesse befreien wollte. Ich erinnere Sie nicht daran, wie nach unserem Erbrecht die Kinder erster Ehe ohnehin in deteriorem conditionem mit Nothwendigkeit dadurch versetzt werden, daß die Mutter mit ihnen oder bei mehr als vier Kindern zu bevorzugtem Theile als Miterbin des Mannes auftritt, und daß sie den ihr zugefallenen Theil des Vermögens ihres verstorbenen Gatten in der Regel nicht ihren Stiefkindern, sondern ab intestato immer, und per testamentum gewöhnlich ihren eigenen Kindern hinterläßt, wodurch wieder ein unverhältnißmäßig großer Theil der Hinterlassenschaft des Vaters den Kindern zweiter Ehe mit Ausschluß derer aus erster Ehe zufällt. Ich weise darauf nicht hin, schon aus dem Grunde, weil diejenigen Fälle, wo überhaupt ein Vermögen ererbt wird, nicht zu denen gehören, wo ich eine Nothwendigkeit für den Eintritt des Staats erblicke; nach der Erklärung aber, welche wir soeben von dem Regierungstisch vernommen haben, werde ich meine Bedenken, die ich habe, die Frage der Bedürftigkeit seitens der Staatsregierung prüfen zu lassen, fallen lassen und werde, um mein Amendement sicherer und mit größerer Majorität in diesem hohen Hause zur Annahme gebracht zu sehen, gern dasselbe dahin amendiren. Ich kann es hier und jetzt nicht thun, weil es mir authographisch nicht mehr vorliegt. Ich glaube, gesagt zu haben: Die gleiche Unterstützung mit den Kindern erhalten Stiefkinder, soweit der Verstorbene (§ 93) ihr Ernährer war, und ich möchte nun bitten, dieses „erhalten" in „können erhalten" zu verwandeln. Ich glaube, daß ich dadurch den Wünschen der Staatsregierung, welche sich auf alle Amendements gleichmäßig beziehen, sie nämlich fakultativ zu machen, entsprochen habe. Ich möchte Sie nun auch darauf hinweisen, daß, wenn Sie die Amendements, denen ich meinerseits herzlich zustimme, welche sich auf die Zuwilligung von Unterstützungen an hochbetagte Eltern beziehen, annehmen, diesen Amendements ganz dieselbe ratio legis zu Grunde liegt, wie den von mir gestellten, da in beiden Fällen von Staatswegen die Erbschaft der Verpflichtung anzutreten ist, welche der verstorbene Ernährer selbst erfüllen könnte, wenn er nicht auf dem Felde der Ehre geblieben wäre. Ich glaube also, daß die Herren Antragsteller von Amendements, welche sich auf die Eltern beziehen, und ich mit meinem Amendement gegenseitig moralisch verpflichtet sind, unsere beiderseitigen Amendements zu unterstützen, und ich bitte auch diejenigen Theile des Hauses, welche nicht solche Amendements gestellt haben, im Sinne des Gesetzes den von beiden Seiten gestellten Amendements zuzustimmen.

Präsident: Wenn ich den Herrn Antragsteller richtig verstanden habe, so giebt er jetzt seinem Antrage folgende Form:

> Hinterläßt der Verstorbene (§ 93) Stiefkinder, deren Ernährer er war, so können diese dieselbe Unterstützung als die eigenen Kinder erhalten.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Der Herr Präsident hat meine Absicht ganz richtig verstanden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Meine Herren, in Anerkenntniß und Dankgefühl für die glorreichen Thaten unserer Armee sind wir auf allen Seiten des Hauses geneigt, in diesem Gesetz alle mögliche Beihülfe für die Hinterbliebenen der Verstorbenen zu bewilligen, welche irgend denkbar ist, und es werden zahlreiche Amendements in dieser Beziehung eingereicht. Meine Herren, ich muß gestehen, daß ich schon auf einige Gewissensskrupel bei mir stoße, denn wir haben künftig keine Fonds, aus denen wir die Friedenspensionen zahlen, wir bewilligen sie aus den Steuern, welche unsere Machtgeber, die uns hierher gesandt haben, belasten, und unsere Mehrbewilligungen vermindern den Antheil der Verbündeten an der Kriegskontribütion. Es läßt sich die Tragweite der Bewilligungen noch gar nicht übersehen, und ich will bei dieser Gelegenheit an die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen die Bitte richten, daß sie bis zur dritten Lesung diejenige Summe ungefähr ermitteln möchten, welche durch die durch die Amendements herbeigeführten Mehrbewilligungen erforderlich wird, damit man bei der dritten Lesung übersehe, welche Tragweite diese Bewilligungen haben. Meine Herren, hätten die Herren Vertreter des Bundesraths sich auf meinen Wunsch geäußert, daß der Fonds von 260 Millionen aus den Kriegskontributionen als ein stehender und immer sich mehrender Fonds hingestellt wäre, um daraus künftig die Pensionen für die Mitglieder der deutschen Armee und der kaiserlichen Marine zu bestreiten, ja, meine Herren, dann wäre die Sache etwas Anderes gewesen und ich würde keine Gewissensskrupel bekommen; dann hätten wir die Steuerzahler künftig erleichtert. Aber die Herren Vertreter der vereinigten Regierungen haben sich über diesen Vorschlag nicht geäußert, und ich muß daher annehmen, daß die Pensionen fortdauernd aus den allgemeinen Steuern gezahlt werden sollen, wodurch die Matrikularbeiträge noch vermehrt werden.

Meine Herren, ich bin nun ganz mit den Herren Vertretern der verbündeten Regierungen darin einverstanden, daß diese Bewilligungen nur fakultativ sein müssen, und daß es in der Macht der betreffenden Centralstelle liegen muß, sie zu bewilligen oder zu versagen. Meine Herren, die Erfahrung lehrt ja auch, daß diese Centralstellen auf die eingehendste, sorgfältigste, ja sehr oft liberalste Art diese Bewilligung eintreten lassen. Sie sind ja diejenigen, welche die Armee beschützen und stärken, und welche auch für die Hinterbliebenen sorgen sollen. Daher glaube ich, daß man mit Vertrauen diese Dinge in die diskretionäre Gewalt der oberen Centralstelle legen kann. Ich habe daher mein Amendement so gefaßt: es *kann* dem hinterbliebenen Vater, es *kann* der hinterbliebenen Mutter eine gleiche Beihülfe im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden, und ich bitte, daß Sie das Amendement in dieser Fassung annehmen.

Es sind andere Fassungen, die meinem Amendement ganz ähnlich lauten, aber da wir sie noch nicht gedruckt vor uns haben, so ist eine Vergleichung fast nicht möglich. Ich glaube aber, daß mein Amendement alles erschöpft — weiter hinaus würde ich nicht gehen. Was die Großeltern betrifft, so ist dies ein Fall, der wohl gar sehr selten vorkommt, und auf solche seltene Fälle muß der Gesetzgeber keine Rücksicht nehmen; für die wird durch Vereine, durch Wohlthätigkeitsfonds der Centralstelle gesorgt werden. Auch auf Stiefkinder würde ich aus den

finanziellen Rücksichten, die ich Ihnen die Ehre gehabt habe vorzutragen, die Wohlthat nicht extendiren. Wir müssen eine gewisse Schranke machen, sonst gehen wir meiner Ueberzeugung nach zu weit.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** Wenn der Herr Vorredner aus dem Umstande, daß auf seine in der vorigen Sitzung an die verbündeten Regierungen gestellte Anfrage über die Natur, den Umfang und den Charakter des Invaliden-Reichsfonds keine Antwort ertheilt ist, den Schluß gezogen hat, daß nun die Pensionen aus Steuern und beziehungsweise aus Matrikularbeiträgen gezahlt werden sollten, so vermag ich doch diese Auffassung nicht als zutreffend anzuerkennen. Die Absicht, die in den Motiven ausgesprochen ist, für diejenigen Invaliden, welche aus dem letzten Kriege herrühren, aus der Kriegskontribution die Fonds herzugeben, besteht noch heute — sie ist in den Motiven ausdrücklich ausgesprochen. Nur über das Maß, über die künftige Verwaltung und den speziellen Charakter dieses Fonds haben die Regierungen nicht geglaubt, schon jetzt dem Hause nähere Mittheilungen machen zu sollen, weil sie selbst darüber noch nicht schlüssig sind.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich möchte auch nicht ein Wort mehr sagen zur Begründung der einen oder zur Widerlegung der andern Ansicht. Ich glaube nur, Sie werden es verzeihen, wenn ich mit Rücksicht auf den Umstand, daß keines von den Amendements gedruckt ist, daß ihrer viele sind, und daß sie sich im Ganzen auf vier verschiedene Paragraphen beziehen, mich bemühe, die Verschiedenheiten noch einmal einander gegenüber zu stellen, um keine Verwechselung eintreten zu lassen. Es brauchen zunächst fast alle Amendements den Ausdruck „eine Beihülfe gleicher Art", dennoch wird darunter etwas wesentlich Verschiedenes verstanden. Mein Amendement unterscheidet sich wesentlich von allen denjenigen, die in Bezug auf die Eltern vorliegen, dadurch, daß ich vorschlage, den hinterbleibenden Eltern eine Beihülfe zu geben, die den Wittwenpensionen entspreche, während alle anderen Anträge nur Beihülfen wollen, welche den Unterstützungen der Kinder, den Kinder-Erziehungsgeldern gleich sind. Es liegt also in Bezug auf die Höhe der Unterstützungen ein nicht unerheblicher Unterschied vor.

Dann ist ein zweiter Unterschied der, daß ich vorgeschlagen habe, die wirkliche Bewilligung von der Beurtheilung des jedesmaligen Falles abhängig zu machen, sie also fakultativ zu stellen, während in anderen Anträgen ein für alle Mal ausgesprochen ist: die Eltern haben das Recht, es unbedingt zu verlangen. Dies sind meines Dafürhaltens die einzigen Gegensätze in Bezug auf die Eltern. Es ist — was Herr Lasker eben anzudeuten scheint — durchaus nicht meine Meinung, daß, wenn beide Eltern überleben, man dem Vater den ganzen Betrag geben solle, und außerdem der Mutter auch noch einmal, also das Doppelte.

Dann liegen noch Anträge vor, die sich auf die Geschwister beziehen. Bei diesen ist nach meiner Auffassung nur die Verschiedenheit, daß in den Anträgen von Ketteler den Geschwistern nicht fakultativ, sondern ebenso wie den Kindern dispositiv das Erziehungsgeld zugebilligt wird, während einer der andern Vorschläge es auch fakultativ stellt. Ich meinerseits würde bereit sein, mich der letzteren Auffassung anzuschließen, und Herr von Ketteler bestätigt mir eben, daß er derselben Meinung ist. Dann bleiben nur die Stiefkinder übrig — das ist der Antrag des Grafen Bethusy —, und ich meine, es ist billig, daß die Stiefkinder ebenso gestellt werden, wie die leiblichen.

Präsident: Ich möchte, um mich für die künftige Abstimmung vor Mißverständnissen zu bewahren, den Herrn Redner bitten, den Antrag in Ansehung der Geschwister zu bezeichnen, den er als einen von dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler (Paderborn) abweichenden eben in seiner Rede bezeichnet hat. Die Anträge des Freiherrn von Ketteler sind die unter Nummer 163 1. 2 und 5: „die gleiche Unterstützung erhalten die Geschwister u. s. w."

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Die von Kettelerschen Anträge Nummer 163 Nummer 2 und 5 korrespondiren mit den §§ 42 und 95.

Präsident: Ich frage nur, welcher von dem des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler nicht herrührende, auf Geschwister bezügliche Antrag es ist, mit welchem der Herr Redner sich beschäftigt.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Das ist ein Antrag, den ich leider nicht unter einer Drucknummer anführen kann, weil er nicht gedruckt ist.

Präsident: So viel ich weiß, existirt ein solcher auch handschriftlich nicht.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich habe es mir wahrscheinlich beim Vorlesen notirt, daß er dahin lautet:

> Gleiche Unterstützungen können den Geschwistern gewährt werden, deren einziger Ernährer die vorbezeichneten Offiziere sind.

Präsident: Ein solcher Antrag liegt in meinen Händen nicht; wir werden bei der Abstimmung darüber ins Klare kommen.

Der Abgeordnete von Oheimb hat das Wort.

Abgeordneter **von Oheimb:** Wenn ich den Herrn Abgeordneten Graf von Rittberg richtig verstanden habe, so wünschte er, daß bei der dritten Lesung seitens der verbündeten Regierungen uns darüber Auskunft gegeben werden möchte, welches nun das Bedürfniß für die Mehrbewilligung sein würde, die wir durch unsere Amendements beabsichtigen. Ich glaube, daß damit vollständig Unmögliches von den Bundesregierungen gefordert wird, denn sie sind durchaus nicht in der Lage, in kurzer Zeit, geschweige bis zur dritten Lesung auch nur annähernd angeben zu können, welche Summen dazu erforderlich sind. Ich glaube aber, daß dieser Punkt für uns nicht maßgebend sein kann. Es handelt sich hier um eine nothwendige Unterstützung, um eine Beihülfe für diejenigen, deren Ernährer auf dem Felde der Ehre geblieben ist, und ich glaube, da haben wir nicht zu berücksichtigen, ob Steuern aufgebracht werden müssen oder nicht; hier muß der Staat eintreten, und er kann es mit gutem Gewissen thun, auch wenn es durch Steuern aufgebracht werden muß. Wir müssen nur darauf sehen, daß derartige Unterstützungen auch nur an wirklich Bedürftige gegeben werden; es werden natürlich sehr viele Ansprüche kommen von solchen, die derartige Unterstützungen nicht bedürfen. Das ist der einzige Punkt, auf den wir Rücksicht zu nehmen haben; im Uebrigen können wir mit gutem Gewissen derartige Forderungen bewilligen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Ich habe mich heute nur so kurz über meinen Wunsch ausgedrückt, weil ich es ausführlicher in der letzten Sitzung schon gethan habe. Ich wünschte, daß der Fonds der 260 Millionen ein steigender werde, durch das mindere Bedürfniß jeden Jahres wachse, damit künftig alle Pensionen des Heeres und der kaiserlichen Marine daraus bestritten werden können. Dadurch würde das Militärbudget entlastet und die Steuerlast des Landes gemindert werden.

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich will nur die Schwierigkeit hervorheben, in der wir uns bei der Verhandlung dieser ganzen Materie befinden. Wenn ich gefragt werde: soll für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Dies oder Jenes bewilligt werden? so werde ich ganz so weit gehen, wie die Vorschläge nur von irgend einer Seite gemacht werden. Ich glaube, die financiellen Folgen können mich nicht verhindern; es ist das Geld dazu da, um diese Pflicht des Staates gegen die Hinterbliebenen zu decken,

und ich glaube, wir würden in dieser Beziehung Alle einig sein. Nun aber ist unglücklicherweise der principielle Fehler in dieser Gesetzesvorlage, daß das, was für die Invaliden und Hinterbliebenen dieses Krieges gelten soll, ganz allgemein gemacht wird, und deswegen sind wir immer in Verlegenheit, entweder die Invaliden und Hinterbliebenen dieses Krieges zu berauben und financiell für die Zukunft zu sorgen, oder uns für alle Zukunft eine Last aufzuladen, deren fernere Tragweite wir gar nicht übersehen können. Das ist ein Grundfehler dieses Gesetzes, und ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin:** Meine Herren, es ist, wie ich mit dem Herrn Vorredner übereinstimmend anerkenne, eine schwierige Lage, in der wir uns befinden, indem wir über einen Theil von Amendements berathen sollen, die wir zu übersehen gar nicht im Stande sind, denn mir wenigstens ist es nicht möglich gewesen, aus der einmaligen Verlesung der Amendements mich vollständig darüber zu orientiren, in welcher Weise sie übereinstimmen oder abweichen von der Vorlage der Regierung respektive von den Vorschlägen, dies aus der sogenannten freien Kommission hervorgegangen sind. Wenn ich nun die Debatte, und die Amendements, die bisher gestellt worden sind, richtig aufgefaßt habe, so sind, glaube ich, die Herren Alle darin einverstanden, daß die dispositiven Bestimmungen, die in den §§ 41 und 42 und in den §§ 94 und 95 in der Regierungsvorlage respektive in den erwähnten Amendements enthalten sind, in keiner Weise geändert werden sollen, daß also auch in Beziehnng auf die §§ 41 und 42 der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit nicht verlangt wird, sondern daß die Bewilligung stattfinden soll ohne Rücksicht auf die Hülfsbedürftigkeit. Dagegen wollen die Herren, welche in Beziehung auf die §§ 41 und 42 und respektive auf die §§ 94 und 95 weiter gehende Anträge gestellt haben, diese weiter gehenden Anträge nur als fakultative der Regierung gegenüber aufgestellt wissen. Ich habe mich schon gestern dahin ausgesprochen, daß, wenn die Absicht dahin ginge — und das habe ich in der gestrigen Sitzung schon annehmen zu müssen geglaubt, daß es die Absicht sei — diese dispositiven Bestimmungen der Vorlage überall in fakultative zu verwandeln, ich mich dieser Auffassung nicht anschließen könne, und zwar in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, die in den Motiven ausgeführt hat, in welchen Rücksichten sie die Hilfsbedürftigkeit und aus welchen Gründen sie sie ausgeschlossen wissen wolle.

Ich habe nun heute aus den Erklärungen, die von Seiten der Herren Vertreter des Bundesrathes abgegeben sind, auch nicht vollständig entnehmen können, ob die Regierung ihrerseits mit der Auffassung, daß man auch die bisherigen in der Vorlage als dispositive hingestellten Bestimmungen in fakultative umwandeln wolle, ob die Regierung sich damit einverstanden erklärt hat. Wäre das der Fall, dann würde sich die Sache anders beurtheilen lassen können, jedenfalls würde aber die Regierung eine durchaus veränderte Stellung zu diesen Amendements einnehmen, als sie in der Vorlage selbst eingenommen hat.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Major **von Blücher:** Ich glaube dem Herrn Vorredner antworten zu müssen, daß daß keineswegs der Fall gewesen ist. Ich habe gesagt, daß alle anderen Bewilligungen, als die an Wittwen und Waisen und Kinder fakultativ eingeführt werden sollen, nicht aber die, von denen im Gesetze bereits die Rede ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Hoverbeck hat sich überzeugt, daß seine vorherige Aeußerung auf einem Irrthum beruhte. Es handelt sich in der That in diesem Gesetze nur von Wittwen und Waisen der in diesem Kriege Gefallenen und allerdings auch Derer, die in späteren Kriegen fallen könnten. Nun, meine Herren, ich denke, über diese späteren Kriege wollen wir uns heute noch keine grauen Haare wachsen lassen; ich hoffe, Sie werden recht lange ausbleiben.

Erlauben Sie mir, noch einige Worte zu sagen, zunächst gegen den Herrn Grafen von Rittberg. Es ist ja sein Irrthum schon vom Bundesraths-Tische aus aufgeklärt worden. Ich habe es schon neulich nicht verstanden, warum sich der Herr Abgeordnete mit solcher Vorliebe mit dieser Summe von 260 Millionen beschäftigte. Ich glaube, wir können das auf den Zeitpunkt vertagen, wo uns eine solche Vorlage gebracht wird. Daß die Aufwendung für die Kriegsinvaliden aus dem Fonds, der aus den fünf Milliarden zu bilden ist, gedeckt werden würde, ist mir niemals zweifelhaft gewesen. Wäre es mir zweifelhaft gewesen, so würde ich bei dem § 70 auf die Zweithalererhöhung auch für die Nichtverwundeten nicht haben eingehen können; ich kann nicht Hunderttausende so ohne Weiteres bewilligen, wenn ich voraussetzen muß, daß dieselben aus den Steuern des Landes bezahlt werden sollen. Außerordentlich gern würde ich für den Antrag stimmen, den der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt in Bezug auf die Eltern der Gefallenen eingebracht hat, und es thut mir wirklich sehr leid, daß ich nach verschiedenen Erwägungen nicht im Stande bin, diesem Zusatz zu dem § 42 zuzustimmen. Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt wird die Gründe, die ich kurz darstellen will, zu würdigen wissen.

Erstens: die fakultative Bestimmung des von Mallinckrodtschen Antrages ist zwar besser als die obligatorische, wenn nicht gewisse Einschränkungen gesetzt werden, die der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt jetzt selber eingefügt hat. Nachdem er, meine Herren, die Einschränkung gemacht hat, daß der Verstorbene der einzige Ernährer gewesen sein und die Bedürftigkeit vorhanden sein muß, glaube ich, daß die fakultative Gewährung etwas noch Schlechteres ist, als die obligatorische.

Der Herr Regierungskommissar hat mit Recht gesagt, es sei kein angenehmes Geschenk für die Regierung, wenn die Bewilligungen fakultativ gemacht seien, wenn es also ihrem Ermessen anheim gegeben sei, ob der Eine etwas bekommen solle, der Andere nicht. Gleichwohl ist der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt durch einen natürlichen Grund dazu getrieben, die Zuwendungen nicht obligatorisch, sondern fakultativ zu machen, aus dem Grunde, weil er keine bestimmten Zuwendungen vorschlägt, sondern sagt: bis zu dem Betrage von 300 Thalern. Und das ist die zweite Schwäche seines Antrages, daß er die ganze Skala entlang von 1—300 Thalern, für hundert und aber hundert Menschen es vollständig dem Ermessen der Verwaltung überläßt, ob und welche Unterstützungen die Betreffenden erhalten sollen.

Ein zweiter Punkt — und das ist für mich das Entscheidende. Wenn bei uns eine solche Scheidung zwischen den bürgerlichen Verhältnissen der Eltern der Offiziere und zwischen den bürgerlichen Verhältnissen der Eltern der übrigen Wehrmänner zu machen wäre, bei uns, wo die allgemeine Wehrpflicht herrscht, so würde ich mich für den von Mallinckrodtschen Antrag entschließen können. Allein, wenn ich meinem Herzen folge und das Reichere bewillige, was der Abgeordnete von Mallinckrodt will, so führe ich eine schwere Ungleichheit gegenüber denjenigen Eltern ein, die verhältnißmäßig in gleichen bürgerlichen Verhältnissen leben wie die Eltern von Offizieren. Sie werden mir zugeben müssen, daß Hunderte und aber Hunderte von Eltern von Reservisten und Landwehrmännern bei uns allerdings in gleichen bürgerlichen Verhältnissen sich befinden, wie die Eltern der Offiziere. Daraus folgt für mich, daß ich in dem einem Falle nicht so weit gehen kann, wie der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt, wenn ich mich doch in dem anderen Falle, nämlich für die Gemeinen, zu beschränken habe auf die soviel geringeren Sätze, welche der Herr Abgeordnete von Bonin vorschlägt. Die Kluft ist zu groß; ich habe kein Recht, sie bestehen zu lassen.

Nun kann man zwei Wege gehen; man kann sagen, es ist leider unmöglich, den Eltern der Offiziere überhaupt etwas zu gewähren, wie dies in unserer freien Kommission durchgegangen war, oder man kann sagen: wenn wir den Eltern der Gemeinen den Kindestheil geben, warum sollten wir nicht den Eltern der Offiziere, der Reserve- und Landwehroffiziere, ebenfalls das Kindestheil zuwenden? Und diese letztere — ich gebe gern zu — unendlich bescheidene und unzureichende Beihülfe ist doch immer besser als gar nichts, und ich möchte Sie bitten, den von mir gestellten, dem Boninschen Antrage zu § 95 entsprechenden analogen Antrag zu § 42 annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Roon hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, Staats- und Kriegsminister **von Roon:** Meine Herren, in Parenthese will ich, in Bezug auf die Vorwürfe, die dem Gesetzentwurfe gemacht worden sind, weil er die Offiziere, und daß er die Invaliden des jetzigen Krieges nicht von den Invaliden überhaupt gesondert habe, nur bemerken, daß die Regierungen mit ihrem Gesetzentwurfe einem Beschlusse des norddeutschen Reichstages zu entsprechen geglaubt haben. Der Herr Präsident des norddeutschen Reichstages hat dem Bundeskanzler unter dem 10. December mitgetheilt:

> Der Reichstag des norddeutschen Bundes hat in seiner heutigen Sitzung auf die Petitionen —

nun werden sie aufgezählt —

> fünftens vom Landrath des untern Taunuskreises wegen „Erhöhung des Unterstützungsbetrages, welcher durch das Gesetz vom 9. Februar 1867 für die Hinterbliebenen gefallener Krieger" festgestellt ist, den Beschluß gefaßt, die gedachte Petition dem Herrn Bundeskanzler zur Erwägung und mit dem Ersuchen zu überweisen,
>
> dem nächsten Reichstage ein allgemeines Gesetz über eine anderweitige Regulirung der Pension der invaliden Offiziere und Soldaten, sowie der Unterstützung der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger des gesammten deutschen Heeres

vorzulegen.

Ich kann nicht die Absicht haben, durch diese Mittheilung eine Diskussion hervorzurufen über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Vorlage. Sie hat nur den Zweck, zu erklären, wie man darauf gekommen ist, ein solches allgemeines Gesetz zu entwerfen. Man hat damit geglaubt, dem Beschlusse des Reichstages des norddeutschen Bundes zu entsprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich bin bei dem betreffenden Beschlusse selbst mit dabei gewesen und kann wohl das konstatiren, daß eine große Zahl von Mitgliedern des Hauses, während sie diesen Beschluß faßten, keineswegs der Frage präjudiciren wollten, ob die zukünftigen Verhältnisse so geregelt werden sollten, daß ein für alle Mal nur das Gleiche bewilligt werde, oder ob eventuell nach einem glücklichen Kriege für die betreffenden Invaliden und Hinterbliebenen auch noch besonders in hervorragender Weise gesorgt werden könne. Ich glaube, das wird diesen Punkt erledigen, ebenso auch den mir von dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig vorgeworfenen Irrthum, der meinerseits nicht stattgefunden hat. Ich habe sehr wohl gewußt, daß diese Paragraphen sich auf die Invaliden und Hinterbliebenen dieses Krieges beziehen; aber ich habe nicht gewußt, wie es der verehrte Abgeordnete Herr Dr. Wehrenpfennig zu wissen scheint, daß wir für eine lange Zukunft hinaus vor einem späteren Kriege sicher sind, und ich habe eben deswegen hervorgehoben, daß das, was wir für die Invaliden dieses Krieges in diesem Gesetze festsetzen, auch für die Invaliden aller künftigen Kriege gilt. Ich glaube, es ist doch ein Unterschied, ob wir nach einem glücklichen Kriege fünf Milliarden für dergleichen Zwecke zur Verwendung haben, oder ob, wenn ein Krieg einmal unglücklich ausfallen sollte — und davor sind wir doch unmöglich ganz gesichert — wir 5 Milliarden statt dessen zu bezahlen gehabt hätten. Würden Sie in letzterem Falle auch ganz dieselbe Bewilligung aussprechen wollen?

Präsident: Der Abgeordnete Ludwig hat das Wort.

Abgeordneter **Ludwig:** Erlauben Sie mir nur ein paar Worte, um meinen Standpunkt zum vorliegenden Paragraphen des Gesetzes zu bezeichnen.

Ich wüßte keinen Paraphen des Gesetzes, der auf mich, und so viel ich weiß auf einen großen Theil der deutschen Bevölkerung einen so unangenehmen Eindruck gemacht hätte, als gerade dieser § 95; nicht etwa blos aus dem Grunde, weil eine kleine Differenz zwischen den Bewilligungen für Offizierskinder und zwischen denen für Kinder der gewöhnlichen Soldaten vorhanden ist, sondern weil man es für nothwendig erachtet hat, die Erziehungsbeihülfe für die Offizierskinder bis zum 17. Jahre auszudehnen, für die Kinder der gewöhnlichen Soldaten nur bis zum 15. Jahre. Ich verstehe nicht, welchen Grund man zu dieser letzteren Einschränkung hat haben können; so viel ich weiß, sind die Kinder des Einen sowohl wie des Andern bis zum gleichen Alter hülfsbedürftig und nicht erwerbsfähig, es kann der Stand in dieser Beziehung keinen Unterschied machen. Irre ich nicht, so hat bereits der Herr Abgeordnete Lasker in der freien Kommission ebenfalls den Grundsatz aufgestellt, beide Klassen der Bedürftigen gleich zu bedenken. Es ist ein besonderer Antrag nicht gestellt worden, ich werde mir aber für die dritte Lesung die Stellung desselben vorbehalten. Ich kann nicht glauben, daß man es ohne weiteres vor seinem Gewissen verantworten kann, daß die Kinder derjenigen, die auf ein und demselben Felde der Ehre für ein und dieselbe große Sache des Vaterlandes durch den Tod vereint worden sind, in solcher Weise getrennt und in Klassen geschieden werden.

Präsident: Der Abgeordneter Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Vorredner hat richtig bemerkt, daß ich diesen Gegenstand zuerst in der freien Kommission und unter Freunden angeregt habe; ich habe aber soviel Widerspruch gefunden und bin dabei Ansichten begegnet, die so tief zusammenhängen mit der Verschiedenheit der Anschauungen über die gesellschaftlichen Stände, daß ich geglaubt habe, diesen Antrag lieber nicht in das Haus einbringen zu sollen, weil ich nicht wünsche, meinen individuellen Standpunkt zum Gegenstande einer Debatte zu machen, wenn die Zeit für die Erörterung gewisser gesellschaftlicher Fragen noch nicht gekommen ist. Es würde dies zu keinem praktischen Resultate führen und nur eine Verschiedenheit der Ansichten klar legen, die allerdings in vielen Kreisen unangenehm berühren möchte. Zum Worte aber habe ich mich besonders deshalb gemeldet, weil der Herr Abgeordnete von Hoverbeck seinen Einspruch wegen der zukünftigen Kriege, die ich übrigens nicht gern erwähnen höre, an der unrichtigen Stelle angebracht hat. Bei dem Paragraphen, mit welchem wir es jetzt zu thun haben, handelt es sich um eine nothdürftige Unterstützung an diejenigen, welche in dem nächsten Verwandtschaftsverhältniß zu dem Gefallenen stehen, bis dahin von ihm ernährt worden sind und nun ihren einzigen Ernährer verloren haben. Wenn irgend wo die Schuld des Staates vorhanden ist, die er unter allen Umständen bezahlen muß, er mag glücklich oder unglücklich kämpfen, so ist gerade in diesem Paragraphen die rechte Stelle.

Meine Herren, ich höre es überhaupt nicht gerne, wenn zur Motivirung dieses Gesetzentwurfes angeführt wird: wir haben 5 Milliarden erhalten und das Kriegsheer habe sich selbst diesen Preis erkämpft. Diese Anschauung ist für mich eine veraltete und mit den heutigen staatlichen Zuständen unvereinbar. Der Soldat erkämpft nichts für sich.

Die Entschädigung der fünf Milliarden ist gefordert aus dem Grunde, weil uns durch diesen ungerechten Krieg eine so große Beschädigung unseres volkswirthschaftlichen Wohlstandes herbeigeführt worden ist, daß vermuthlich der indirekte Schaden auch durch die 5 Milliarden nicht gedeckt wird. Aber gleichviel, ob ein Krieg glücklich oder unglücklich geführt wird; wem in dem nächsten Verwandten der einzige Ernährer genommen ist, dem werden Sie das Nothwendigste und Nothdürftigste nicht versagen können. Sollte, was Gott verhüten möge, je einmal ein solcher Zustand eintreten, daß wir diese Forderungen nicht befriedigen können, so erachte ich den Staat materiell für bankerott, und es ist dann nicht das Gesetz zu tadeln, welches derartige Zuwendungen giebt, sondern es würde durch einen Kriegszustand der Bankerott des Staates herbeigeführt sein, in welchem er dringende Schulden nicht mehr abzutragen im Stande wäre.

(Zustimmung.)

Man soll die Kriege mit äußerster Vorsicht vermeiden, besonders wenn der Staat auf ein Volksheer sich stützt. Wir sollen durch allgemeine Mittel, durch Bildung, durch alle Hülfsmittel unserer öffentlichen Verhältnisse darauf hinwirken, daß die Kriege sich vermindern, und so weit meine Einsicht reicht, ist von Deutschland seit Gedenken kein Angriffskrieg geführt worden, sondern alle drei Kriege, die wir jüngst erlebt haben, waren

Kriege im Namen der deutschen Nationalität, die wir nur als Vertheidigungskriege geführt haben, gleichviel ob die Form des Angriffs auf unserer Seite war.

(Unruhe.)

Ja, meine Herren, so lebt es auch im Herzen unserer Feinde, wenn man es auch in anderer Weise darzustellen sucht; wir sind gegen Dänemark, gegen Oesterreich und gegen Frankreich in der Abwehr gewesen für die Herstellung der gefährdeten und vorenthaltenen deutschen Einheit, und ich bin überzeugt, daß wir auch in Zukunft keinen andern Krieg führen werden.

(Sehr richtig!)

Deswegen lasse ich mich auch nicht von der Besorgniß leiten, daß etwa ein unglücklicher Krieg uns für die Zukunft die Mittel entziehen könnte, die wir zur Unterstützung der bedürftigsten Hinterlassenen aufwenden müssen. Nach meinem Urtheil war die Bemerkung des Herrn von Hoverbeck bei diesem Paragraphen an der unrechten Stelle angebracht.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin:** Meine Herren, zunächst will ich den Anführungen gegenüber, die vorhin in Bezug auf die erforderliche Gleichstellung der Dauer der Unterstützung für die Kinder der Offiziere und Mannschaften gemacht sind, geltend machen, daß diese Frage allerdings in der sogenannten freien Kommission zur Erörterung gekommen ist. Wer aber die Verhältnisse des Lebens in Wirklichkeit und aus der Erfahrung kennen gelernt hat, der wird mir darin beistimmen, daß der Unterschied zwischen den Kindern der Offiziere und den Kindern der Mannschaften in Beziehung auf den Eintritt der Erwerbsfähigkeit ein so großer ist, daß der Unterschied zwischen dem 15. und dem 17. Jahre kaum ausreichen dürfte.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, die Kinder der Mannschaften erlangen im großen Ganzen und im Durschnitt mit dem vollendeten 15. Jahre die Möglichkeit, sich selbst ihren Unterhalt zu erwerben;

(Widerspruch links.)

bei den andern ist dies in keiner Weise der Fall.

Das waren die Gründe, die uns bestimmt haben, den Vorschlägen der Regierung, die der Auffassung, wie sie im Lande seit langer Zeit besteht, vollkommen entsprechen, in keiner Weise entgegenzutreten.

Was nun aber die Ausdehnung der verschiedenen Unterstützungen auf die Großeltern, Stiefkinder, Geschwister u. s. w. betrifft, so lassen Sie uns doch, meine Herren, auch hier die Grenze einhalten, wie ich schon bei verschiedenen Gelegenheiten zu bitten mir erlaubt habe, die wirklich durch das Bedürfniß geboten ist. Lassen Sie uns diese Gelegenheit nicht ergreifen, die Staatskasse zu einer allgemeinen großen Versorgungskasse zu machen. Wir wollen uns darauf beschränken, so weit die Mittel des Staates dazu ausreichen, die unmittelbaren Folgen, die durch den Tod des Ernährers der Familie herbeigeführt werden, auszugleichen, theilweise wenigstens; aber weiter zu gehen, halte ich unter keinen Umständen für geboten.

Ich bitte Sie daher, halten Sie an den Anträgen fest, die die freie Kommission Ihnen zu unterbreiten sich erlaubt hat, und lehnen Sie alle weitergehenden Anträge ab.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, die Unterscheidung, die der Herr Vorredner so eben vorgetragen, die Unterscheidung zwischen den Kindern der Mannschaften und den Kindern der Offiziere, höre ich bei der in unserem Volke geltenden allgemeinen Wehrpflicht, worauf ich besonders aufmerksam mache, fast eben so ungern, als die Unterscheidung zwischen dem Ehrgefühl der Offiziere und dem Ehrgefühl der übrigen Mannschaften.

(Sehr wahr!)

Dem Herrn Abgeordneten Lasker aber will ich nur sagen, wenn er meint, die volle Genehmigung dieser Forderungen sei ohnehin nothwenig, so stimme ich in dieser Beziehung mit ihm überein. Ich will für diese Bewilligungen stimmen; aber ich habe davon gesprochen, daß wir im Allgemeiuen fordern müssen, daß uns von Seiten der Regierung die financielle Tragweite dieser Amendements klar gestellt werde. Ganz aber kann ich darin nicht mit ihm übereinstimmen, daß das Gegentheil der Bankerott wäre, sonst, meine Herren, haben wir uns bis zu diesem Augenblick in einem fortgesetzten Bankerott befunden.

Präsident: Die Diskussion über § 94 ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich sehe die Druckexemplare noch nicht in Ihren Händen, sie müssen in jedem Augenblicke kommen, ich habe bereits ein solches in Händen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck.

Abgeordneter Freiherr **Hoverbeck:** Ich möchte den verehrten Herrn Präsidenten bitten, die Abstimmung bis dahin auszusetzen, daß sie vertheilt sind.

Präsident: Wenn das Haus keinen Anstand daran nimmt, möchte ich die Abstimmung vorläufig aussetzen, bis die Exemplare vertheilt sein werden, und da innerlich kein Hinderungsgrund vorliegt, auf den nächsten Paragraphen übergehen. Zu § 96 liegt der Antrag Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen vor, die §§ 94a und 95 in dem Paragraphen hinter dem Wort 94 einzuschalten. Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird, widrigenfalls ich die Diskussion über § 96 schließe und das Haus frage, ob — für den Fall der Annahme des § 96 — nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) hinter dem Worte 94 eingeschaltet werden soll: 94a und 95.

Diejenigen Herren, die das für den Fall der Annnahme des Paragraphen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Ich darf aussprechen, der § 96 sei so angenommen, wie ihn die Vorlage der verbündeten Regierungen enthält. —

Auf § 97 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen, den Paragraphen zu fassen wie folgt:

> Hinsichtlich der Unterstützung von Hinterbliebenen der im § 93 bezeichneten Personen finden die in §§ 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Ich bringe den Antrag des Abgeordneten von Bonin unter Schließung der Debatte zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die den § 97 so fassen wollen, wie ich ihn eben nach dem Antrage des Abgeordneten von Bonin verlesen habe, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Auf § 99 unter der Ueberschrift „Gemeinsame Bestimmungen" beziehen sich die Vorschläge des Abgeordneten von Bonin und Genossen in Nr. 173, 30a und des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler (Paderborn) Nr. 163, 1, 6, der Abgeordneten von Bonin und Genossen 179, derselben Herren Nr. 173, 30c und d.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich glaube, die Anträge sind wohl abhängig von der Entscheidung, die zu § 95 getroffen wird, und dürften bis dahin vorbehalten werden.

Präsident: Wir werden also auch die Abstimmung über § 98 aussetzen müssen, bis die über § 95 stattgehabt hat.

Es folgt nun eine kurze Paragraphenreihe ohne Amende-

ments, die ich nur aufrufe und, wenn das Wort nicht und keine Abstimmung gefordert wird, in zweiter Lesung für angenommen erkläre.

§ 99, — 100, — 101, — 102, — 103.

Die Beschlußnahme über § 104 ist ausgesetzt — bis zu dem neu vorgeschlagenen Abschnitt über die Einschlagung des Rechtsweges.

Zu § 105, — 106 und 107 liegen keine Amendements vor. Ich frage, ob zu einem dieser Paragraphen das Wort oder eine Abstimmung verlangt wird, und erkläre, da das nicht geschieht, auch diese Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen.

Die Berathung über § 108 hat das Haus beschlossen, bis zur Berathung über den vorgeschlagenen Abschnitt über den Rechtsweg auszusetzen.

Zu § 109, — 110 und 111 liegt kein Amendement vor. Wenn auch hier weder das Wort noch eine Abstimmung verlangt wird, erkläre ich auch diese Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen.

Wir kommen nun zu dem Vorschlage der Abgeordneten von Bonin und Genossen,

> hinter dem § 111 einen dritten Theil unter der Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen" beizufügen.

Zu dieser neu vorgeschlagenen Paragraphenreihe ist ein Antrag von dem Abgeordneten Dr. Bähr eingegangen, der sich auf der Drucksache Nr. 179 befindet, — außerdem aber heute ein Antrag des Abgeordneten von Bernuth eingegangen, den ich verlese. Er schlägt für § 115 folgende Fassung vor:

> In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiskus durch die oberste Militärbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marineministerium vertreten, und ist die Klage bei demjenigen Gericht anzubringen, in dessen Bezirk jene Behörde ihren Sitz hat.

Ueber den Vorschlag zu Abschnitt drei wird es sich empfehlen, eine allgemeine Diskussion zuzulassen, zu welcher der Abgeordnete Wagner (Altenburg) zuerst das Wort verlangt hat.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Meine Herren, wenn ich es versuche, dieses Amendement zu rechtfertigen, so spreche ich zunächst aus, daß es keineswegs die Absicht der Antragsteller gewesen ist, damit irgend etwas Neues zu schaffen. Es besteht der allgemeine Grundsatz: vermögensrechtliche Ansprüche, seien sie auch gegen die Staatskasse gerichtet, und mögen sie auch aus publicistischen Rechtsverhältnissen entstanden sein, können im Rechtswege verfolgt worden. Diesen Grundsatz hat auch das preußische Recht, und eben so die Vorlage anerkannt. Der Gesetzentwurf selbst indirekt: denn an mehreren Stellen hat er ausgesprochen, daß in gewissen einzelnen Fällen eine Verfolgung im Rechtswege nicht statthaben, sondern daß die Entscheidung der Militär-Verwaltungsbehörden maßgebend sein soll. Wenn das Gesetz das ausspricht, so muß es nothwendig von der Voraussetzung ausgehen, daß im Uebrigen der Rechtsweg gestattet sein soll. Dasselbe hat die Vorlage direkt in den Motiven erklärt. Ich nehme auf Seite 51 derselben Bezug. Da ist mit dürren Worten gesagt, daß den Invaliden zur Verfolgung ihrer Pensions- und sonstigen Ansprüche der Rechtsweg offen stehen soll; nur in militär-technischen Fragen habe er ausgeschlossen werden sollen. Meine Herren, mehr hat auch das Amendement, um das es sich hier handelt, nicht gewollt. Es könnte nur die Frage entstehen: ist es auch nöthig, den Satz über die Zulassung des Rechtsweges und seine Konsequenzen in das Gesetz selbst aufzunehmen? — und dafür mußten sich nach reiflicher Erwägung die Antragsteller entscheiden. Denn diese Sätze sind so wichtig, daß sie eines expressen und direkten Ausdrucks bedürfen. Eine Verweisung auf die Motive konnte nicht genügend erscheinen; denn die Motive werden nicht mit dem Gesetze abgedruckt und gerathen, wenigstens für das größere Publikum, für das das Gesetz gilt, bald in Vergessenheit.

Die Antragsteller erwogen weiter, daß verwandte Gesetze z. B. die in Preußen bestehenden Beamtengesetze, ferner das Bundesbeamten-Gesetz, welches dem norddeutschen Reichstage im vorigen Jahre vorgelegt wurde, ebenso den Rechtsweg ganz besonders behandelt haben; das, was dort geschehen ist, schien doch auch in diesem Falle geboten.

Ganz besonders aber erwogen die Antragsteller: das vorliegende Gesetz ist hauptsächlich dazu bestimmt, in das Pensionswesen der gesammten Reichsarmee Konformität zu bringen. Wenn man nun über den Rechtsweg nichts bestimmte, so würde sich derselbe überall nach den einzelnen Landesgesetzen regeln, und schon diese Verschiedenheit der formellen Behandlung würde auch zu materiellen Verschiedenheiten führen, — möglicher Weise aber auch dahin, daß zwischen den verschiedenen Landesgesetzen Kollisionen entständen. Das konnte unmöglich gewünscht werden.

Ich komme nun auf die Frage, wie die Antragsteller versucht haben, ihre Aufgabe zu erledigen, und auch da muß ich wiederholen: man hat durchaus nichts Neues schaffen wollen. Da, wo die Legislative verwandte Gegenstände behandelt, ist es stets gerathen, in materie und in forma dieselbe Behandlungsweise anzuwenden. Denn dadurch wird das Verständniß und die Handhabung der Gesetze außerordentlich erleichtert. Das wollte man auch hier gelten lassen. Die Paragraphen, die die Antragsteller vorgeschlagen haben, sind entlehnt aus dem Entwurf eines Bundesbeamten-Gesetzes, welches im vorigen Jahre dem Reichstag vorgelegt wurde, und diese wieder aus der preußischen Gesetzgebung. Man ist sonach bemüht gewesen, auch in der Form und in der Gedankenfolge das, was bereits gültig war, hier aufzunehmen.

Das ist es, was ich im Allgemeinen zur Einleitung dieses letzten Amendements vorzutragen hatte.

Präsident: Ich frage, ob Jemand in der gemeinsamen Besprechung des Vorschlages der Abgeordneten von Bonin und Genossen, hinter § 111 die §§ 112 bis 116 beizufügen, das Wort nimmt.

(Pause.)

Da das nicht der Fall ist, schließe ich die Diskussion und komme nunmehr auf die einzelnen Paragraphen des Vorschlages.

Der erste lautet im Druck.

Dritter Theil.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 112.
Verfolgung von Rechtsansprüchen.

Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen und Versorgung —

dafür haben die Herren Antragsteller heute handschriftlich substituirt „Beihülfe" so daß der Antrag lauten würde:

> Ueber die Rechtsansprüche auf Pension und Beihülfe, welche dieses Gesetz (Theil I und II) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen, — schließe sie, da Niemand das Wort verlangt und bringe den Paragraphen zur Abstimmung. Er lautet:

§ 112.
Verfolgung von Rechtsansprüchen.

> Ueber die Rechtsansprüche auf Pension und Beihülfe, welche dieses Gesetz (Theil I und II) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

Diejenigen Herren, die — vorbehaltlich einer Beschlußnahme über die folgenden Paragraphen — diesem § 112 zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

§ 113, den ich jetzt zur Diskussion stelle mit der Frage, ob Jemand das Wort dazu nimmt, — lautet wie folgt:

§ 113.

> Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militär-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militär-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

Ich bitte diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Paragraphen zustimmen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieselbe Majorität. —

Auf § 114 bezieht sich ein mir eben übergebener Antrag

des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz, in der Lit. a des § 114 hinter dem Worte „Dienstunfähigkeit" einzuschalten: „oder Erwerbsunfähigkeit".

Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz:** Meine Herren, das Amendement, welches ich einzubringen die Ehre hatte, hat den Zweck, die materiellen Bestimmungen, die unter den Buchstaben a bis e zusammengefaßt sind, so weit zu erweitern, wie es im Interesse der Sache nothwendig und richtig ist. Zunächst will ich darauf hinweisen, daß die Bestimmungen, die im § 65 und folgenden über Dienst- und Erwerbsunfähigkeit getroffen sind, in derartig engem Zusammenhange stehen, daß es nicht richtig erscheint, die Entscheidung über die Frage der Dienstunfähigkeit und die der Erwerbsunfähigkeit zwei verschiedenen Instanzen zu übertragen; es erscheint bei der engen Verbindung folgerichtig, daß diejenige Behörde, die über die Dienstunfähigkeit entscheidet, zugleich endgültig über die Erwerbsunfähigkeit entscheidet. Ferner will ich darauf hinweisen, daß das über die Entscheidung betreffs der Erwerbsunfähigkeit zu Recht bestehende Verfahren alle diejenigen Garantien bietet für eine richtige und für diejenigen, um die es sich handelt, so günstige Entscheidung der Frage, wie man nur irgend verlangen kann. Bekanntlich wird die Frage der Erwerbsunfähigkeit allein militärisch im gewöhnlichen Instanzenzuge von Seiten der Militärbehörde geprüft, es ist die Beschwerde dagegen von oben bis unten zulässig. Fernerhin findet eine Revision statt durch die Ersatzbehörden. Die Ersatzbehörden sind bekanntlich aus Militär und Civil zusammengesetzt, die Entscheidung durch Majorität liegt hier wesentlich in den Händen der Civilmitglieder dieser Behörden. Ich bin selber mehrere Jahre Vorsitzender einer solchen Ersatzkommission gewesen und habe speciell die Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsansprüche aus dem Jahre 1866 mit zu prüfen gehabt, und ich kann aus meiner Erfahrung bezeugen, daß von Seiten der Militärverwaltung in der allerliberalsten Weise vorgegangen ist, daß in der Regel die Anträge der Vorsitzenden der Ersatzkommission viel weiter gingen, als die Civilmitglieder es wollten.

Wenn somit im Interesse derjenigen, die Pension bekommen sollen, es nicht erforderlich erscheint, hier den Rechtsweg zu eröffnen, so erscheint es praktisch sehr bedenklich. Im gegenwärtigen Moment stehen, wie Ihnen allen bekannt sein wird, eine Ueberzahl von Invalidisirungen in Aussicht; die Zahl ist in der freien Kommission auf etwa 30,000 angegeben worden — ob dieselbe richtig ist oder nicht, kann ich hier nicht näher prüfen, aber jedenfalls ist es hoch in den Tausenden, und wer irgendwie die Verhältnisse im Lande kennt, der wird ebenso zugeben müssen, daß, wenn der Rechtsweg über die Frage der Erwerbsunfähigkeit zugelassen wird, eine große Zahl von Personen denselben betreten wird, aus dem Grunde, weil sie immer glauben, zurückgesetzt zu sein, wenn irgend ein Anderer mehr erhält und ihnen daher, wenn auch die Verhältnisse da anders liegen, gegen sie bevorzugt erscheint. Es werden solche ungerechtfertigte Prozesse in großer Anzahl entstehen, und dadurch unzweifelhaft sowohl für die Betheiligten selbst, als auch für die Verwaltung die allererheblichsten Mißstände herbeigeführt werden. Liegen diese Mißstände heute bei der großen Anzahl von Invalidisirungen besonders kraß zu Tage, so treten sie, wenn auch nicht in demselben Maße, immer wieder hervor. Ich will endlich darauf hinweisen, daß wirklich für diejenige Klasse von Leuten, auf die es hauptsächlich ankommt, diejenigen, die nicht Berufssoldaten sind, sondern die in der Armee ihrer Wehrpflicht genügen, bisher der Rechtsweg nicht zulässig war. Bis 1861 war, in Preußen wenigstens, der Rechtsweg bei Fragen, wo es sich um Pensionen handelt, überhaupt ausgeschlossen. Das Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 giebt den Staatsbeamten in gewissen Fällen den Rechtsweg. Daß diejenigen, welche in der Armee ihrer Militärpflicht genügen, keine Staatsbeamten sind, scheint mir unzweifelhaft — für diese war also der Rechtsweg bisher nicht zulässig. Mein Amendement hält mithin in dieser Beziehung lediglich den bestehenden Zustand aufrecht. Ich meine, daß, wo überall kein dringendes Erforderniß ist, man es bei dem Bestehenden bewenden lassen muß. Ich bitte Sie also, nehmen Sie mein Amendement an im Interesse der Sache und im Interesse des Zustandekommens dieses Gesetzes.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar, Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** Die verbündeten Regierungen haben bei der Stellung, die sie dieser Gruppe von Amendements gegenüber einzunehmen haben, von der Auffassung auszugehen, daß die eigenthümliche Natur der durch dieses Gesetz geschaffenen vermögensrechtlichen Ansprüche es bedingt, sie der Regel des gemeinen Rechts gegenüber, daß jeder vermögensrechtliche Anspruch im Rechtswege verfolgbar sei, einigermaßen in eine Ausnahmestellung zu bringen. Es sind deshalb in der Vorlage in einer Reihe von Paragraphen Vorschriften, durch welche der Rechtsweg für einzelne Fälle ausgeschlossen ist, vorgesehen.

Die verbündeten Regierungen haben anzuerkennen, daß die Herren Antragsteller in vielen wesentlichen Beziehungen auf demselben principiellen Standpunkte mit ihnen sich befinden, und wenn allerdings durch die Amendements der Rechtsweg formell eröffnet wird, während er durch die Vorlage in einzelnen Fällen formell ausgeschlossen würde, und wenn auch die Regierungen gewünscht hätten, daß es auch in dieser Beziehung bei der Vorlage bleibe, so würden sie sich doch dahin resigniren können, daß der Rechtsweg formell eröffnet werde, wenn die materiellen Garantien, welche der § 114 der Herren Antragsteller enthält, in einem Punkte noch vervollständigt werden. Es enthält der § 114 unter a die Bestimmung:

> Für die Entscheidungen der Militärbehörden darüber, ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, soll das Gutachten der Militärbehörde für den Richter maßgebend sein.

Hier ist eine Lücke enthalten, welche nach Ansicht der verbündeten Regierungen im hohen Grade wesentlich ist und durch das Amendement von Zedlitz in einer für die Regierungen annehmbaren Weise ausgefüllt wird. Ich kann mich im Wesentlichen zur Begründung der Bitte, dieses Amendement anzunehmen, auf dasjenige beziehen, was der Herr Antragsteller selbst bereits angeführt hat. Es ist durchauß nöthig nach Ansicht der verbündeten Regierungen, daß das Urtheil derjenigen Behörde, welche über die Dienstunfähigkeit und über den Eintritt und den Grad der Dienstunfähigkeit entscheidet, auch maßgebend ist für die Frage, ob und in welchem Grade die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Die verbündeten Regierungen müssen daran festhalten, daß auch diese Frage in eigentlichem Sinne eine militärisch-technische ist.

Die Frage, in welche Klasse der einzelne Invalide zu rangiren ist, muß endgültig durch die Militärverwaltung entschieden werden aus zwei Gründen. Sie muß es erstens mit Rücksicht auf die Stellung, welche die Militärverwaltung für sich in Anspruch zu nehmen hat; es ist nicht zulässig, daß eine Entscheidung, welche von der vorgesetzten Militärbehörde, wie der Herr Amendementssteller selbst schon hervorgehoben hat, in der allerliberalsten Weise und unter Anwendung aller objektiven Garantien getroffen wird, nachträglich der richterlichen Kritik unterzogen werden soll. Die zweite Rücksicht, die bei dem hohen Hause vielleicht ins Gewicht fallen würde, ist die financielle. Es ist von dem Vertreter der verbündeten Regierungen in der freien Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Anzahl derjenigen Invaliden, welche dieser glorreiche Krieg uns leider bieten wird, vielleicht 30,000 sein werde; ich kann jetzt hinzufügen, daß auch diese Angabe leider bedeutend hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, wir werden es mit einer Anzahl von weit über 50,000 Invaliditätsgesuchen aus dem Kriege von 1870 zu thun haben. Nun haben Sie die Güte, meine Herren, zu erwägen, in welche Lage bringen Sie die Militärverwaltung und auch die Finanzen des Reiches, wenn Sie die Möglichkeit eröffnen, über alle diese Ansprüche zu processiren. Es ist, glaube ich, mit Sicherheit anzunehmen und es liegt das in der menschlichen Natur selbst, daß jeder Invalide die möglichst höchste Klasse der Pension wird erreichen wollen. Wir werden also mit Sicherheit annehmen können, daß eine große Anzahl von Leuten, die mit den Entscheidungen der Militärverwaltung nicht zufrieden sind, Processe anfangen, und die Möglichkeit liegt doch sehr nahe, daß, wenn der Richter keine bestimmte Direktive als Grundlage für seine Entscheidungen durch das Gesetz bekommt, eine große Anzahl von wenig sachgemäßen und financiell dem Reiche nachtheiligen Entscheidungen nicht ausbleiben wird. Deshalb können die verbündeten Regierungen nur wiederholt drin-

gend den Wunsch aussprechen, den § 114 dadurch annehmbar zu machen, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz die Billigung des hohen Hauses findet.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich muß zunächst widerlegen, was der Herr Abgeordnete von Zedlitz zur Begründung seines Antrages vorgebracht und der Herr Vertreter der Bundesregierungen sich angeeignet hat. Es ist nicht richtig, daß die gegenwärtigen Gesetze Preußens den Rechtsweg ausschließen über die Frage, über welche der Herr Abgeordnete von Zedlitz ihn ausschließen will; nach dem gegenwärtigen Zustande ist der Rechtsweg noch viel weiter gestattet, als dies nach unserem Vorschlage geschehen soll. Es kursirt augenblicklich in diesem Hause eine Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes, also der höchsten Instanz, welche über diese Frage zu entscheiden hat, wonach für die Pensionirung von Militärbeamten und Offizieren dieselben Grundsätze maßgebend sind, welche für Civilbeamte gelten, und es ist in diesem Erkenntniß — für Offiziere beiläufig — ausdrücklich festgestellt, daß auch über den Umstand, ob eine Verwundung im Kriege vorgekommen sei, der Richter angerufen werden darf und nicht die Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet.

(Sehr richtig!)

Also eine Frage, für welche wir die Kriterien der obersten Verwaltungsbehörde maßgebend sein lassen, kann nach dem gegenwärtigen Rechtszustande noch im Rechtswege erörtert werden. Diese Entscheidung bezieht sich zwar auf Offiziere, aber begründet ist sie damit, weil die Offiziere als Beamte in demselben Verhältniß zum Staate stehen, wie jeder andere Beamte, der seine Besoldung vom Staate bezieht. Jenes vortreffliche Gesetz, das wir dem Verdienst des Abgeordneten von Bernuth zu verdanken haben, paßt auf Beamte des Staates, auch auf Militärpersonen, welche sonst im gewöhnlichen Leben nicht so genannt zu werden pflegen, wie auch Offiziere, welche diesen besonderen Namen führen. Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß die Feldwebel und Unteroffiziere in dieselbe Gattung fallen, denn sie sind gerade so Beamte, wie die Offiziere, und es ist mir persönlich nicht zweifelhaft, daß, wenn dieselbe Entscheidung einmal von einem gemeinen Soldaten angerufen wird, genau so entschieden werden muß, denn dieselbe Ratio des Gesetzes paßt auf Alle, welche ihren Sold vom Staate beziehen. Es ist also die Grundlage, welche der Herr Abgeordnete von Zedlitz für seinen Antrag aus dem gegenwärtigen Rechtszustande entlehnt hat, nicht vorhanden, denn soweit der Wortlaut des Erkenntnisses vorliegt, paßt er für die Offiziere, Feldwebel und Unteroffiziere gleichmäßig, und nicht einmal eine feine dialektische Unterscheidung ließe sich zwischen diesen Graden des militärischen Amtes anbringen. Ich bin aber überzeugt, daß in Bezug auf Pensionsansprüche ganz allgemein die Kompetenz der Gerichte denselben Grundsätzen unterliegt. Bis zum Jahre 1861 war nämlich über Rechtsansprüche, die Jemand aus seinem Dienstverhältnisse zum Staate herleitete, der Rechtsweg nicht zulässig; dahin gehörten auch die Pensionen. Das verdienstliche Gesetz vom Jahre 1861 eröffnete für Preußen, also für den größten Theil des Reiches, über Ansprüche aus dem dienstlichen Verhältniß gegen den Staat auch aus der Pensionirung den Rechtsweg, und der Kompetenz-Gerichtshof hat dieses Gesetz für anwendbar erklärt auf das Militärdepartement.

Ferner unrichtig ist, was der Abgeordnete von Zedlitz gesagt hat, daß in dem jetzigen Zustande Dienstunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit von derselben Behörde entschieden werden. Durch die Dienstunfähigkeit wird die Pensionirung selbst festgestellt; die oberste Militärbehörde muß für dienstunfähig erklären, ehe überhaupt ein Pensionsanspruch entsteht. Darüber ist auch heute nicht der Rechtsweg zulässig. Dagegen kommt die Frage der Erwerbsunfähigkeit erst zur Prüfung, nachdem die Dienstunfähigkeit ausgesprochen ist. In dem von mir erwähnten Streitfalle war die Pensionirung von der Militärbehörde ausgesprochen mit dem „gesetzlichen Anspruch auf Pension," und über den Umfang des gesetzlichen Anspruchs wurde der Proceß geführt und der Richter angerufen.

Nun haben wir, um jeden Streitanlaß zu entfernen, alle Fragen rein dienstlicher Natur von dem Rechtswege ausgeschlossen, insofern als in diesen Beziehungen der Ausspruch der Militärbehörde für den Richter maßgebend ist, was selbstverständlich für die Verwaltungsbehörde eben so viel bedeutet, wie wenn der Rechtsweg über diese Fragen abgeschnitten wäre; denn von jedem Richter wird vorausgesetzt, wenn das Gesetz ausdrücklich einem Ausspruch unbedingte Geltung zuschreibt, daß er diesem Ausspruche Geltung verschafft. Dagegen haben wir Halt gemacht, wo nicht mehr die Militärbehörde als Militärbehörde, sondern in dem allgemeinen Strom als Verwaltungsbehörde sich sträubt, daß der Richter sich in das einmische, was sie ihre inneren Angelegenheiten nennt. Da ist die Militär-Verwaltungsbehörde für uns genau dasselbe, wie jede andere Verwaltungsbehörde. Wäre eine Frage der Disciplin damit zusammenhängend, so würde vielleicht von diesem Gesichtspunkte aus gegen den Antrag in einer unbstimmten und allgemeinen Weise plaidirt und Mancher gegen uns gewonnen werden. Es handelt sich aber in der That um Pensionirte, die im eigentlichen Sinne des Wortes Dienstvorgesetzte gar nicht mehr haben; es handelt sich nur um den Grad der Invalidität, und dabei ist das militärische Wesen, die Disciplin nicht mehr betheiligt. Nun untersuchen wir sachlich: kann denn die Erwerbsunfähigkeit vom militärischen Standpunkt aus besser beurtheilt werden, als vom nichtmilitärischen Standpunkte? Dies wird Niemand, auch wenn er die weiteste Fähigkeit den Militärpersonen beilegt, behaupten können. Vermöge ihres eigentlichen Berufes hat es die Militärbehörde eben nur mit kriegstüchtigen Menschen zu thun, und wo sie es zu thun hat mit Kranken und solchen, die sich nicht ernähren können, schweift sie von ihrem Berufsfelde ab und greift in ein fremdes Gebiet ein. Die Grundlage aller Militärorganisation ist die volle Gesundheit, die Grundlage von Invalidenpensionen dagegen die Krankheit. Prüfen Sie alle Punkte, die wir auszuschließen vorschlagen, und Sie finden, daß wir im weitesten Sinne die Interessen des Militärdienstes gewahrt haben. Die Militärbehörde soll endgültig entscheiden über die Dienstunfähigkeit, den Grad der Dienstunfähigkeit, über das Kriegs- und Dienstverhältniß, ob eine Beschädigung eine Dienstbeschädigung sei und ob ein Invalide sich gut geführt habe. In einigen dieser Fälle würde sogar nach den heutigen Zuständen der Rechtsweg zulässig sein; demnach, weil ein vernünftiger Richter in allen diesen Fällen den Ausspruch der Militärbehörde für sich maßgebend wird sein lassen, nehmen wir nicht Anstand, die Geltung des Ausspruches für den Richter obligatorisch zu machen. Anders verhält es sich mit dem Urtheil über die Erwerbsunfähigkeit; dieses ist in keiner Hinsicht militärtechnischer Natur und darf nicht als Verwaltungsmaßregel gelten.

Der Herr Abgeordnete von Zedlitz hat unter Anderm für seinen Antrag angeführt, die Militärbehörde sei ohnehin sehr liberal. In diesem Punkte wird sie nicht eingeschränkt, denn der Rechtsweg wird nicht beschritten, um die Pension abzumindern, sondern nur, wenn der Betroffene meint, daß die Militärbehörde nicht ausreichend gewährt habe. Der Antragsteller hält es ferner für praktisch sehr bedenklich, einer großen Zahl von Fällen den Rechtsweg zugänglich zu machen. Wäre dieses Argument zutreffend, so würde es doch nur entnommen sein aus dem gegenwärtigen Kriege, weil in Folge desselben ein großer Andrang von Invaliden stattfinden wird; aber Sie haben ja selbst das Friedensgesetz mit dem Kriegsgesetz verbunden, und wir dürfen nicht einem vorübergehenden Zustande zu Liebe eine organische Schöpfung einführen, die für Jahre den Rechtszustand unseres Landes regulirt; wir dürfen nicht wegen einer vorübergehenden Unbequemlichkeit eine Vorschrift schaffen, welche eine große Zahl von Beamten berunuhigen würde; aus den öffentlich laut gewordenen Stimmen habe ich erfahren, daß nichts mehr berunuhigt, als die Beschränkung, welche jetzt den Beamten und Offizieren durch den so weiten Ausschluß des Rechtsweges zugefügt werden soll. Der Herr Vertreter des Bundesrathes hat hervorgehoben, es gehe nicht an, daß die höchste Militärbehörde einer richterlichen Kritik sich unterwerfe; nachdem sie selbst den Zustand der Erwerbsfähigkeit festgestellt, könne sie sich der richterlichen Kritik nicht unterwerfen. Dasselbe, was in dieser Beziehung von der Militär-Verwaltungsbehörde, gilt von jeder höchsten Verwaltungsbehörde. Ich weiß nicht, warum ein Militär, welcher mit Dingen nichtmilitärischer Natur sich beschäftigt, anders gestellt werden soll, als andere Verwaltungsbehörden, das ist der Weg, von dem wir wegstreben; die Verwaltungsbehörde soll keine Schmälerung ihrer

Würde darin sehen, wenn ihre Aussprüche durch den Richter in der Form des Rechtsverfahrens kritisirt werden.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Zedlitz muthet Ihnen zu, den jetzt offenen Rechtsweg einzuschränken; ich dagegen glaube, daß die Strömung unserer Zeit und die mehr erleuchteten Grundsätze dahin führen, die Verwaltungsbehörden von dem Vorurtheil zu befreien, daß ihre Aussprüche nicht von dem Richter kritisirt werden dürfen.

Der Herr Abgeordnete von Zedlitz hat auch im Interesse des Zustandekommens dieses Gesetzes uns seinen Antrag empfohlen. Nun, meine Herren, ich glaube, es wäre eine sehr unpassende Gelegenheit, bei dem gegenwärtigen Gesetze uns zu zwingen, daß der Rechtszustand gegen bisher eingeschränkt würde, indem man uns drohte, sonst die Versorgung der Invaliden und das Pensionsgesetz nicht anzunehmen. Glücklicherweise ist dieser Ausdruck bis jetzt nur von einem Privatmitgliede gekommen, welches höchst wahrscheinlich die Beschlüsse des Bundesrathes in dieser Beziehung noch nicht kennt. Sollte man jedoch von Seiten der Regierung die angedeutete Warnung bestätigen, so würde ich meinerseits diesen Druck für einen sehr unpassenden halten. Ich darf jetzt noch diese Kritik aussprechen. Während wir einmüthig darüber verhandeln, wie mit den größten Opfern selbst an den Einzelanschauungen

(sehr wahr!)

ein Gesetz für die Pensionirung der Invaliden zu Stande zu bringen; während wir glücklich diese Arbeit bis auf die Spitze des Berges gebracht haben: nun sie wieder fruchtlos herunterrollen zu lassen, weil wir uns nicht entschließen können, unter dem bestehenden Druck den Rechtsweg auszuschließen, wo er gegenwärtig gestattet ist, das halte ich für unpassend, und trotz der Andeutung des Herrn Abgeordneten von Zedlitz kann ich nicht glauben, daß der Bundesrath dieselbe gutheißen werde. Ist aber unsere Wahl frei — ich nehme das ohne Weiteres an — so, glaube ich, sollte Niemand im Hause für eine weitere Einschränkung des Rechtsweges sich erklären, als wir bereits zugestanden haben, indem wir dem Militär gegeben haben, was dem Militär zusteht. Thatsächliche Zustände, welche allein nach den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens beurtheilt werden, können wir der richterlichen Untersuchung überlassen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordneter von Bonin hat soeben den Vorschlag zu § 114 eingebracht, zu den Buchstaben a, b, c, d, e, die der Paragraph im Druck enthält, als Lit. f hinzufügen: „welcher Pensionsklasse der Invalide nach den §§ 65 bis 69 zu überweisen ist."

Ich gebe das Wort dem Abgeordneten Grafen zu Eulenburg.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg**: Meine Herren, ich will auf das zurückkommen, was ich gestern schon gesagt habe, und was mich zwingt, gegen das gestellte Amendement des Herrn Abgeordneten von Zedlitz zu sprechen.

Präsident: Der Herr Redner wird gebeten, lauter zu sprechen; er wird nicht verstanden.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg:** Ich meine nämlich, daß nur eine Verwechselung des Begriffes der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit vorzuliegen scheint. Mit der Erwerbsunfähigkeit hat einmal die militärische Invalidität, sie mag ganz oder halb sein, gar nichts zu thun — ich will das beweisen, meine Herren — gar nichts, weil vorweg schon die gesetzliche Verpflichtung besteht, daß in allen subalternen kommunalen Diensten die Militärinvaliden principaliter angestellt werden sollen. Daraus geht doch wohl klar hervor, daß das zwei vollständig getrennte Begriffe sind; ich bin daher auch der Ansicht gewesen, die ich jetzt als irthümlich erkennen muß, daß in dem § 108 der Regierungsvorlage nur durch eine gewisse Kopiosität des Ausdrucks die „Erwerbsunfähigkeit" hineingekommen ist, indem es daselbst heißt: „über den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit u. s. w."

(Widerspruch links.)

Ja, meine Herren [illegible] oder Erwerbsfähigkeit hat das Militär überhaupt niemals zu entscheiden gehabt, und zwar aus dem eben angeführten Grunde, weil die Militärinvaliden vorzugsweise als diejenigen bezeichnet sind, welche principaliter angestellt werden sollen, also in dieser Beziehung für erwerbsfähig erachtet werden. Ich habe es also blos für eine Kopiosität des Ausdrucks gehalten. Ich bin daher sehr überrascht gewesen, daß von Seiten des Bundesraths die Ansicht hier als eine wesentliche vertreten worden ist. Ich bin der Ansicht, daß das Amendement von Bonin, wie es hier steht, geradezu verdorben werde und eine Beifügung erhalten würde, deren Tragweite sich in der That gar nicht übersehen läßt, wenn in dem § 114, wie vorgeschlagen ist, das Wort „erwerbsfähig" hinein kommen sollte. Das Maß der Invalidität, wie es das Militär festzustellen hat, ist ganz bestimmt eine reine Militärfrage, und sie geht viel weiter als alle Grundsätze, die bei anderen Leuten gelten, welche nicht Militärs sind; sie ist mit anderen Worten viel humaner — und mit Recht — weil die Leute, die die Majorennität erreicht haben, nicht freiwillig beim Militär sind, sondern vermöge ihrer Dienstpflicht, und das ist gewissermaßen eine Entschädigung für die Nachtheile, die ihnen daraus sonst erwachsen. Ich muß Ihnen hier wieder ein Beispiel vorlegen. Wenn Jemand im Militärdienste einen Arm oder einen Fuß bricht, und der Arm oder Fuß heilt wieder zusammen, so wird kein Regimentsarzt oder sonstiger Militärkommandeur ein Bedenken haben, ihn wegen dieser großen Beschädigung als Halbinvaliden zu entlassen. Ich frage, meine Herren, wenn ein Civilist einen Arm oder ein Bein bricht und der Arm oder das Bein heilt wieder zusammen, ob dieser Mann selbst nur den Anspruch erheben wird, ihn für einen Invaliden anzusehen? In den meisten Fällen sind das Beschädigungen, die sehr bald wieder ziemlich gut verheilen. Erlangt der Mann beim Militär durch eine solche Beschädigung eine Pension, so gönne ich ihm dieselbe von ganzem Herzen und sage: das ist eine Militärfrage, über die der Richter nicht zu entscheiden hat. Nun soll aber hier mit einem Male das Wort „Erwerbsfähigkeit" eingeschoben werden. Was bedeutet das? Ich vermag das nicht zu entscheiden, und zwar aus dem Grunde, den ich eben erst angeführt habe, weil ein Militärinvalide gar nicht erwerbsunfähig ist; die Invalidität hat mit der Frage der Erwerbsfähigkeit gar nichts zu thun. Ich verstehe sehr wohl, daß dieser Begriff durch seine uneigentliche Anwendung mit hineingekommen ist. Denn man kann ja fragen: wie kommt denn überhaupt die Militärbehörde dazu, Jemand für ganz invalide oder für halb invalide zu erklären? Doch wohl, weil sie sich vergegenwärtigt: wie weit ist der Mann beschädigt worden in seiner Erwerbsfähigkeit? Ja, meine Herren, das ist aber doch höchst uneigentlich, wenn in demselben Athemzuge gesagt wird, die Militärinvaliden seien principaliter anzustellen, und wenn damit anerkannt wird, daß sie nur relativ, nämlich nur vom Gesichtspunkte der militärischen Dienstfähigkeit, invalide sind, aber keineswegs positiv erwerbsunfähig. Und deshalb kann ich auch nicht wünschen, daß dieser Begriff hier eingeführt werde; ich halte ihn hier für durchaus falsch.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin:** Meine Herren, die Ausführungen, die für den Zusatz und gegen denselben bisher hier im Hause gehört worden sind, haben es mir bedenklich erscheinen lassen, dem Antrage, wie er von dem Herrn von Zedlitz gestellt worden ist, beizustimmen. Es ist ja keiner Frage unterworfen, daß es sehr verschiedenartig aufgefaßt werden kann, ob die Bestimmung, die die Regierung uns in dieser Gesetzvorlage vorgeschlagen und in den Motiven weiter entwickelt hat, wirklich, wie es von einer Seite aufgefaßt wird, dem jetzt bestehenden Rechte entspreche, oder, wie es von anderer Seite aufgefaßt worden ist, demselben nicht entspreche. Dagegen, meine Herren, glaube ich doch, wir werden uns der Erwägung nicht entziehen können: wenn, was mein Amendement bezweckt, ein bedeutender Theil der Bestimmungen rücksichtlich der Invaliditätsverhältnisse und der zu beziehenden Pensionen für den Stand des Militärs vom Feldwebel abwärts in den §§ 65 bis 69, welche wir bereis angenommen haben, es ganz in die Hand der Regierung legt, ob die Invalidität und in welchem Grade dieselbe anzuerkennen ist, sofern nicht schon in Rücksicht auf die Jahre der Dienstzeit selbst ein besonderer Nachweis nicht mehr zu führen verlangt wird: so scheint es mir ganz unum-

gänglich nothwendig, daß man die Entscheidung, welche die oberste Militärbehörde in Bezug auf das Invaliditätsverhältniß zu treffen hat, auch in Verbindung bringt mit der Entscheidung, die über die Erwerbsfähigkeit oder Unfähigkeit derselben in denselben Paragraphen ausgesprochen worden ist. Ich hoffe, daß, wenn die Regierung in dieser Beziehung den Vorschriften, wie sie die §§ 65 bis 69 geben, entsprechend mit der Entscheidung über die Invalidität zu gleicher Zeit über den Grad der Erwerbsunfähigkeit zu entscheiden befugt ist, dann den Bedenken begegnet werden wird, welche von Seiten der Herren Vertreter des Bundesrathes hier gegen den Vorschlag, der von der so genannten freien Kommission Ihnen unterbreitet worden ist, gemacht worden sind. Da also diese Bedenken hoffentlich wesentlich dadurch beseitigt werden, so hoffe ich, daß dieser Vorschlag auch von der Regierung als zur Annahme geeignet erachtet werden wird.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Roon, hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Kriegsminister **von Roon**: Meine Herren, der Begriff der Erwerbsfähigkeit ist von Seiten der Militärbehörden zu jeder Zeit als ein durchaus relativer betrachtet worden; gäbe es einen andern Maßstab für die Klassificirung, so würde man ihn wählen. Wenn die §§ 65 bis 69 einmal von der Dienstzeit sprechen und dann von der Erwerbsfähigkeit bei der vorangegangenen mehr oder minderen Dienstunfähigkeit, so ist man eben zu diesem Nothbehelf gekommen, weil man in der That kein anderes Kriterium hatte, als den Begriff der Erwerbsfähigkeit. Die Klassificirung aber in die verschiedenen Klassen der Invalidität ist damit keineswegs in das Arbitrium irgend eines einzelnen Menschen gestellt worden, sondern es ist in dieser Beziehung ein Instanzenzug in Ausübung, der die Rechte der Betreffenden nach besten Kräften und nach bester Einsicht zu wahren trachtet, und wenn ich auch durchaus nicht mit dem Herrn von Zedlitz darin übereinstimme, daß die Militärbehörden in dieser Beziehung viel liberaler seien als die Civilbehörden, wenn ich ihn recht verstanden habe, so kann ich doch versichern, daß die Militärbehörden den Invaliden gegenüber stets ihres patrimonialen Verhältnisses sich bewußt gewesen sind und daß, wenn die Bestimmungen irgend zweifelhaft waren, die Auslegungen stets zu Gunsten der Invaliden gemacht zu werden pflegen. Das ist aber meines Erachtens keine Liberalität, sondern das liegt in dem Pflichtverhältniß, in welchem die Militärbehörden den Invaliden gegenüber sich befinden.

Nun ist hier von dem Herrn Abgeordneten Lasker geltend gemacht worden, daß der Rechtsweg schon bisher nicht ausgeschlossen gewesen sei. Er beruft sich auf einen Fall, der mir in seinen Einzelheiten nicht bekannt ist; ich habe wenigstens das betreffende Erkenntniß noch nicht unter Händen gehabt, ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich annehme, daß es sich dabei um einen Offizier handelt. Die Bezugnahme auf das Gesetz von 1861 war in diesem Fall ganz naheliegend; sie konnte nicht überraschen.

Für die Offiziere also war bisher schon in einem gewissen Grade der Rechtsweg offen, ich gebe das zu; bei den Unterklassen aber war bisher ein solches Verhältniß noch nicht eingetreten. Nun scheint mir, daß gerade der Begriff der Erwerbsfähigkeit da, wo der Rechtsweg offen war, also in Bezug auf die Offiziere, noch viel relativer ist, als bei den Unterklassen. Die Möglichkeit für einen gebildeten Mann, sich auf die eine oder auf die andere Weise einen angemessenen Erwerb zu schaffen, ist viel größer, daher würde hier der Begriff der Erwerbsfähigkeit nach meiner Auffassung noch viel unsicherer sein, als er es leider ohnehin schon ist.

Wie wird denn nun aber überhaupt die Erwerbsfähigkeit des Einzelnen festgestellt? Indem die Behörden prüfen, inwieweit der betreffende Mann zur Ausübung dessen, was er gelernt hat, wodurch er sich zu ernähren pflegte, noch fähig ist. Daß also möglicherweise die Erwerbsfähigkeit eines Schneiders, der ein Bein verloren hat, immer noch in einem gewissen Grade vorhanden ist, wird Niemand läugnen. Wenn der Mann ein Bote war und hat ein Bein verloren, so wird man sagen, er muß etwas anderes treiben; kann er es? ist er dazu geschickt? und die Behörde hat nach meiner Auffassung in diesem Falle jedenfalls zu berücksichtigen, inwieweit die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Mann durch die seinen Fähigkeiten und Gewohnheiten entsprechende Geschicklichkeit noch im Stande ist, sich selbst zu ernähren. Die Erwerbsfähigkeit, meine Herren, wird beurtheilt von den Lokalbehörden, zunächst im Auftrage der betreffenden Truppentheile, der betreffenden Generalkommandos von den Kreis-Ersatzkommissionen unter Zuziehung der Ortsbehörden, um Simulationen möglichst vorzubeugen; sie wird beurtheilt von einer gemischten Kommission von Militär- und Civilpersonen unter Zuziehung des Arztes, der der Kommission zugehört. Gegen diese erste Entscheidung ist eine Appellation an die Departements-Ersatzkommission möglich, von der Departements-Ersatzkommission direkt an das Generalkommando, von dem Generalkommando direkt an das Kriegsministerium, und jede dieser Zwischeninstanzen hat die Möglichkeit, durch Superrevisionen den Thatbestand genauer und sicherer feststellen zu lassen, so daß nach meiner Auffassung der Begriff der Erwerbsfähigkeit in dem konkreten Falle so richtig aufgefaßt werden wird, als es überhaupt möglich ist. Was bedeutet nun diese Feststellung des Begriffs? Doch nichts anderes, als im Sinne des Gesetzes die Anwendung der verschiedenen Klassificirungen auf die einzelnen konkreten Fälle, in denen die Invalidenpension gewährt wird. Wie es hier in den §§ 65 bis 69 angedeutet ist, so wird diese Klassificirung auf dem Ihnen eben vorgelegten Wege bewirkt.

Nach der Ansicht, die von dem Herrn Abgeordneten Lasker und seinen Freunden vertreten wird, ist nun in dieser Beziehung der Rechtsweg zulässig, der bis dahin für diese Unterklassen nicht eröffnet war. Es soll also der Richter entscheiden, ob die Aerzte der Kreis-Ersatzkommission, der Departementskommission, der Superrevisionskommission, ob die Militär- und Civilbehörden, die bei diesen Entscheidungen thätig waren, richtig geurtheilt haben. Das soll nun der Richter entscheiden, der entfernt vom Ort seinen Prozeß da zu führen hat, wo die entscheidende Militärbehörde ihren Sitz hat.

Meine Herren, ich kann darin wirklich keine Verbesserung erblicken, ich halte diese Einrichtung für außerordentlich unzweckmäßig und, wie schon der Herr Präsident von Puttkamer dargethan hat, zugleich unvortheilhaft für die Finanzen des Staates. Die Geschäfte, die den Militär-Verwaltungsbehörden obliegen, sind ohnehin fast überwältigend; sollen wir nun noch gleichzeitig Hunderte von Prozessen führen über die Klassificirung, beruhend auf der verschiedenen Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit, so ist das eine Sache, die die Militärverwaltung eigentlich gar nicht übernehmen kann.

Was mich persönlich anbelangt, so würde ich allerdings, wenn die Sache nicht so außerordentlich unzweckmäßig und unvortheilhaft wäre, mich gern *dafür* entscheiden; denn die Verantwortung, wenn man in letzter Instanz über zuweilen sehr widersprechende Entscheidungen der Zwischeninstanzen zu entscheiden hat, ist oft sehr peinlich und kostet viel Zeit. Ich könnte daher für mein Theil ganz zufrieden damit sein, wenn diese Angelegenheit dem richterlichen Arbitrium in letzter Instanz überlassen bleibt; ich muß mich aber dagegen erklären aus Zweckmäßigkeitsgründen, aus den finanziellen Rücksichten, die für das Land obwalten, insofern durch solche Prozesse Entscheidungen herbeigeführt werden, die den öffentlichen Säckel belasten. Unter diesen Umständen kann ich nicht umhin, trotz des Verdiktes des Herrn Abgeordneten Lasker, der eine solche Entscheidung des Bundesraths von vorn herein für unpassend erklärt, meinerseits zu erklären, daß ich zwar keine Befugniß habe, mich im Namen des Bundesrathes darüber entscheidend zu äußern, daß ich indessen meinen immerhin geringen Einfluß anwenden werde, daß ein so gestaltetes Gesetz nicht zu Stande kommt.

(Hört, hört! links. Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz:** Meine Herren, die Bedenken, welche von Seiten des Herrn Kriegsministers gegen das Amendement, wie es aus den Berathungen der freien Kommission hervorgegangen ist, geltend gemacht wurden, sprechen nicht gegen unser Amendement, sondern für dasselbe; denn wenn es wahr ist, daß schon bisher den Offizieren der Rechtsweg theilweise offen stand, so ist gewiß im Allgemeinen gegen die Eröffnung des Rechtsweges vom militärischen Standpunkte nichts zu erinnern. Es hat auch der Herr Kriegsminister erklärt, daß *er für seine Person* nicht gegen die Eröffnung des Rechtsweges sei. Nun

gebe ich Ihnen aber doch zu bedenken, daß es sich hier um Wahrung eines wichtigen Princips handelt. Es wurde von dem Herrn Regierungskommissar gesagt, daß die Zahl der Invaliden sehr groß sei, es wurde auch auf die Menge der Processe hingewiesen, welche über die Frage der Erwerbsunfähigkeit entstehen könnten. Allein das Alles darf uns nicht abschrecken, wenn es sich darum handelt, ein Princip, das wir für richtig erkennen, konsequent durchzuführen. Ich glaube, meine Herren, wenn wir die Zuständigkeit der Gerichte ausschließen, wo es gilt, die Erwerbsunfähigkeit festzustellen, so wird der ganze dritte Theil, wie die freie Kommission ihn zur Wahrung der Rechtsansprüche dem Gesetze anzufügen vorschlägt, zur reinen Illusion.

(Hört! hört! links.)

Es wurde bereits hervorgehoben, daß wir die rein technisch militärischen Fragen den Militärbehörden zur Entscheidung überlassen wollen. Daß aber die anderen Fragen von den Gerichten entschieden werden, das scheint mir der einzige korrekte und logische Weg für die Lösung zu sein.

Ich bitte Sie, meine Herren, erwecken Sie bei den Militärpersonen und beim Volke keine leeren Hoffnungen. Wenn Sie das Amendement in der Weise nicht annehmen wollen, wie es die freie Kommission vorschlägt, dann lassen Sie lieber den dritten Theil des Gesetzes vollständig fallen,

(sehr richtig! links)

dann haben wir wenigstens das erreicht, daß das Gesetz um vier Paragraphen kürzer wird, die unnöthig und inhaltleer sind. Wenn es sich um so wichtige Dinge handelt, soll man keine Komödie spielen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Ich nehme nochmals das Wort, um auch dem Herrn Kriegsminister gegenüber zu wiederholen, daß nach dem gegenwärtigen Zustand der Rechtsweg bereits zulässig ist auch für die unteren Chargen, und daß ich als Jurist keinen Grund zu erkennen weiß, weshalb nach dem Erkenntniß des Kompetenz-Gerichtshofes, welches ich erwähnt habe, der Rechtsweg nicht auch für die untersten Chargen zulässig sein soll. Als Jurist erlaube ich mir, diese Ansicht selbst gegen den Herrn Kriegsminister aufrecht zu halten. Durch den Antrag des Abgeordneten von Zedlitz würde der Rechtsweg ausgeschlossen auch für Offiziere, für welche in dem Erkenntniß ausdrücklich festgestellt ist, daß der Rechtsweg gegenwärtig zulässig ist.

(Hört! links.)

Endlich liegt für mich darin, daß der Herr Kriegsminister keines Rechtsstreites sich zu erinnern weiß, ein schlagender Beweis, wie wenig vom praktischen Standpunkte gegen unseren Vorschlag einzuwenden ist; denn wir haben bereits zwei Kriege hinter uns, seitdem der gegenwärtige Rechtszustand besteht, die Kriege von 1864 und 1866, und der Kriegsverwaltung ist nicht die mindeste Beschwerde aus dem Rechtsweg erwachsen; der Herr Kriegsminister weiß sich nicht zu erinnern, daß der Rechtsweg von unteren Chargen je angerufen worden sei. Ist dies aber richtig, so glaube ich, daß wir die Beschreitung des Rechtsweges auch fernerhin freigeben, denn ich bin der Meinung, daß schon die bloße Befugniß einen wohlthätigen Einfluß ausübt und zur Beruhigung derjenigen dient, welche die Entscheidung der Militärbehörde erhalten, weil sie nämlich die Beruhigung erhalten, während sie, wenn der Rechtsweg ihnen verschlossen wird, sich häufiger beschwert fühlen. Ich gebe Ihrem Urtheile anheim, ob eine Frage, die bisher von so geringer Bedeutung sich erwiesen hat, aber jedenfalls einen Rechtsschutz enthält, dazu angethan ist, um ein Gesetz wie das gegenwärtige zu verwerfen. Sind Abgeordnete im Hause, welche auch dieses Opfer noch bringen zu müssen meinen, weil sie sich noch stärker angetrieben fühlen als die Regierung, das Invaliden- und Pensionsgesetz zu Stande zu bringen, so mögen sie doch zunächst den Beschluß der Regierung abwarten, damit sie vor dem Lande darthun, daß die Regierungen sie zum Nachgeben gezwungen haben, weil sie das Gesetz um dieses einen Punktes willen zurückgewiesen. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche unter einer späteren Zwangslage zu handeln fürchten. Heute aber schon aus freien Stücken das Gesetz zu verwerfen, weil im Augenblick der Diskussion gegen dasselbe ein Angriff gemacht worden ist, welchen die Antragsteller in keiner Weise erwarten durften, scheint mir nicht der Weg zu sein, den das Haus beschreiten muß.

(Beifall links.)

Präsident. Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Roon hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Kriegsminister **von Roon:** Es wird mir recht sauer, über diese Sache noch einmal zu sprechen, aber ich muß doch dem Herrn Vorredner bemerken, daß der Präcedenzfall, auf den er sich stützt, erst zu meiner Kenntniß kommen konnte in Versailles während der Belagerung von Paris. Seitdem haben mir andere wichtige Dinge vorgelegen, und ich habe mir diesen Proceßfall noch nicht vorlegen lassen. Der Herr ist Jurist, und das bin ich leider nicht,

(Heiterkeit)

allein ich glaube, es gehört auch kein Rechtsstudium dazu, um die Behauptung wahr zu halten, daß, was für Offiziere gilt, die allerdings als besoldete Beamte des Staats angesehen werden können, dennoch keineswegs für diejenigen gilt, die nur der allgemeinen Wehrpflicht genügen, und der Schluß, den er zieht aus diesem einen Präcedenzfall, daß damit auch der Rechtsweg offen gewesen wäre für alle Invaliden vom Feldwebel abwärts, ist, glaube ich, doch jedenfalls ein gewagter.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich mag in der Beziehung keine Entscheidung treffen — das steht mir ja nicht zu einem Rechtsgelehrten gegenüber;

(Heiterkeit)

allein ich muß doch ganz unmaßgeblich der Ansicht sein, wenn mir dasselbe nicht noch von anderen rechtsgelehrten Autoritäten versichert wird, diesen Schluß stets für einen kühnen zu halten.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimrath von Puttkamer hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Geheimer Ober-Regierungsrath **von Puttkamer:** Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, nochmals in den materiellen Theil dieser Diskussion zurückzugreifen; es wird nur dem hohen Hause erwünscht sein, zu erfahren, welche Stellung die verbündeten Regierungen dem zuletzt eingebrachten Amendement des Herrn Abgeordneten von Bonin gegenüber einzunehmen gedenken. Ich bin ermächtigt, zu erklären, daß die verbündeten Regierungen in diesem Amendement eine genügende Wahrung der militärischen Interessen erblicken und es annehmen würden.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz:** Mit Rücksicht auf die Erklärung, die soeben vom Bundestische ergangen ist, ziehe ich mein Amendement zu Gunsten desjenigen des Herrn von Bonin zurück.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Meine Herren, ich habe mich ursprünglich gefragt, welcher materielle Unterschied denn eigentlich zwischen der Regierungsvorlage und dem vorgeschlagenen Amendement sei, ohne mir darüber eine bestimmte Antwort geben zu können. Ich fand, daß nach der Regierungsvorlage der Rechtsweg, soweit er überhaupt zulässig war, zulässig bleibt. Es ist auf Seite 51 in den Motiven nichts gesagt, was die Absicht erkennen ließe, in der Beziehung zu beschränken; ich habe mich deshalb an den Herrn Abgeordneten Lasker selbst mit der Bitte gewandt, mir zu sagen, worin eigent-

lich der Differenzpunkt besteht, und da bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß eben der Kern der Verschiedenheit in der Frage liege, ob die Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit — also das, was für die Klassificirung in die verschiedenen fünf Klassen maßgebend ist — auch vor den Richter gebracht werden könne oder nicht. Dies vorausgeschickt, meine ich nun, muß es für den gewöhnlichen praktischen Blick einleuchten, daß der Vorschlag, wie er von der Kommission gemeint ist, mit einer Menge von praktischen Unzuträglichkeiten verknüpft sein wird und daß er keinerlei Gewähr bietet, daß man zu einem materiell richtigeren Resultate gelangt. Führen Sie sich nur geneigtest vor, daß erst durch alle Instanzen die Militärverwaltung über dieselbe Frage entschieden sein muß: es muß also von der Kreiskommission, Departementskommissionen bis hinauf in das Kriegsministerium eine Entscheidung getroffen sein und die ganze Stufenfolge des militärärztlichen Personals hat schon Gelegenheit gehabt, sich über die Frage der Erwerbsfähigkeit zu äußern. Nun kommt die Sache vor den Richter. Es sind vereinzelte Fälle, die bald vor dieses, bald vor jenes Kreisgericht gebracht werden; der Richter selbst ist nicht in der Lage, ein Urtheil zu fällen, selbst wenn er auch den Invaliden vor sich sieht, sondern er ist lediglich angewiesen auf das sachverständige Urtheil von wiederum ärztlichen Personen. Da hat er zunächst den Kreisphysikus, den kann er mit seinem Gutachten hören, er hat vielleicht das Medicinalkollegium in dem Provinzialhauptort, danach muß er sich richten; es ist gar kein juristisches Urtheil, sondern es ist ein ärztliches Urtheil, es wird also die Entscheidung des Kreisphysikus und des civilen Medicinalkollegiums über die Urtheile des ganzen Medicinalpersonals bei der Armee gestellt. Das halte ich für mißlich. Ich glaube, daß es zu weniger richtigen Resultaten führt. In der Armeeverwaltung, wo die Fälle tagtäglich vorkommen, sind die Medicinalpersonen in der Lage, sich wirklich eine Praxis zu bilden und dadurch auch den einzelnen Fall sicher zu greifen und nicht den einen Invaliden verhältnißmäßig günstiger oder ungünstiger zu beurtheilen, als den anderen; denn alle die Fälle gehen bei ihnen durch. Bei der Justizpflege aber, wo der einzelne Fall bald bei diesem, bald bei jenem Gericht traktirt wird, sind die Civil-Medicinalpersonen schlechterdings außer Stande, die Fälle im Zusammenhang mit den sonst noch vorkommenden Fällen zu greifen, sie können immer nur den einzelnen Fall beurtheilen und sind dadurch den allerschwankendsten Urtheilen preisgegeben.

Dazu kommt, daß man dem Queruliren freien Raum schafft. Es ist gerade bei den Invaliden, die den niederen Klassen angehören, doch gewiß keine ungewöhnliche Erscheinung, daß die Leute sich sehr auf das Queruliren legen, sie gehen von Stufe zu Stufe und denken: immer noch einmal versuchen, ob wir nicht noch weiter kommen können. Das gibt eine Masse von Arbeit, und der wahren Pflege der Gerechtigkeit wird dadurch meines Dafürhaltens kein Vorschub geleistet. Ich bitte Sie deshalb, das Amendement nicht anzunehmen, höchstens mit dem Zusatze, wie er unter dem Buchstaben f vorgeschlagen ist, wo es dann schließlich auf eins hinauskommt, ob das so verbesserte Amendement durchgeht oder ob die Regierungsvorlage angenommen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Meine Herren, der Herr Vorredner macht den Vorschlägen der Antragsteller den Vorwurf, daß sie praktische Unzuträglichkeiten hervorrufen würden. Meine Herren, wenn der Vorwurf gegründet ist, dann trifft er die preußische Gesetzgebung; denn die Vorschläge sind aus ihr vorzugsweise entnommen. Die Unzuträglichkeiten, die der Herr Vorredner dem Amendement vorwirft, beruhen darin, daß überhaupt der Rechtsweg gegen vorangegangene Entscheidung der Verwaltungsbehörde zugelassen werden soll. Ja, wenn das eine Unzuträglichkeit genannt werden sollte, dann hätte aber auch die hohe Versammlung den ersten Paragraphen des Amendements gar nicht annehmen sollen, und gleichwohl hat sie in diesem Sinne sich entschieden.

Meine Herren, gestatten Sie mir noch ein einziges Wort zur Rechtfertigung desjenigen, was die Antragsteller Ihnen vorgeschlagen haben. Schon vorhin habe ich hervorgehoben: es ist in den Motiven bestimmt ausgesprochen, der Rechtsweg solle zulässig sein, und er solle nur da ausgeschlossen werden, wo es sich um rein technische Fragen handelt. Nun frage ich, ist denn die Frage der Erwerbsunfähigkeit eine militär-technische? man muß sie verneinen, wie sie selbst vom Tische des Bundesraths aus verneint werden zu wollen scheint. Ist aber die Frage keine technische, dann muß die Frage auch der Dijudikatur der Gerichte mit überlassen werden. Meine Herren, wenn man darauf ausgehen will, alle Fälle abzuschneiden, in denen möglicherweise gegen die Entscheidung der Militärbehörde eine richterliche Entscheidung möglicherweise vorkommen kann, dann, meine Herren, genehmigen Sie die Unteramendements, die zu diesem Paragraphen gestellt worden sind. So lange Sie aber, wie Sie entschieden haben, den Rechtsweg überhaupt zulassen wollen, bitte ich Sie, diese Unteramendements zurückzuweisen.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß der Diskussion vor; es meldet sich aber auch Niemand weiter zum Wort. Der Schluß ist also angenommen, und wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, Ihre Plätze einzunehmen.

(Ein Antrag auf namentliche Abstimmung wird noch überreicht.)

Ich bedauere, den Antrag in der Abstimmung nicht mehr annehmen zu können; derselbe ist nur zulässig, so lange die Diskussion noch nicht geschlossen ist.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ja, meine Herren, ich höre soeben, daß der Herr Präsident einen Antrag auf namentliche Abstimmung zurückweist. Meiner Meinung nach ist derselbe zulässig bis zu dem Augenblick, wo die Abstimmung stattfindet.

Präsident: Lassen Sie uns nachsehen, was die Geschäftsordnung darüber wörtlich vorschreibt. Es heißt in § 54:

> Auch außer dem Falle des § 52 — das ist der Fall, wenn das Bureau zweifelhaft ist, wo die Majorität steht — kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden u. s. w.

Ich habe aber bereits meines Wissens gesagt: „wir kommen zur Abstimmung."

(Widerspruch.)

Ich weiß es nicht mehr genau; das Haus mag darüber entscheiden.

Abgeordneter Freiherr von **Hoverbeck:** Nach meiner Ueberzeugung hat der Herr Präsident das noch nicht gesagt, sondern nur: Die Debatte ist geschlossen.

Präsident: Ich hatte nach der Versicherung meiner Herren Kollegen auf dem Büreau die Aufforderung zur Abstimmung allerdings bereits ausgesprochen; Sie müssen mir also nachgeben, wenn ich es bei der Ablehnung des Antrages auf namentliche Abstimmung bewenden lasse, zumal wir noch eine dritte Berathung vor uns haben, und bei der ja sicherlich rechtzeitig eine namentliche Abstimmung beantragt werden wird.

Ich habe zu § 114 lediglich den Antrag des Abgeordneten von Bonin und das Sousamendement zu demselben zur Abstimmung zu bringen, zu den daselbst aufgeführten Litt. a, b, c, d und e unter f hinzuzufügen:

> f., welcher Pensionsklasse der Invalide nach §§ 65—69 zu überweisen ist.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Vorschlages von Bonin — dem § 114 die eben verlesenen Worte als Litt. f zu den Litt. a—e beifügen würden, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, die die eben verlesene Litt. f den Litt. a — e des § 114 nicht hinzufügen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau kann sich nicht darüber einigen, ob jetzt die Majorität steht; wir kommen also auf dem Wege des § 52 der Geschäftsordnung doch zu einer namentlichen Abstimmung.

(Heiterkeit.)

Die Frage ist: soll den Litt. a, b, c, d, e des § 114 nach dem Antrage des Abgeordneten von Bonin unter Litt. f hinzugefügt werden, was ich jetzt vorlese:

> welcher Pensionsklasse der Invalide nach §§ 65—69 zu überweisen ist.

Diejenigen Herren, die das wollen, werden bei dem Aufrufe ihres Namens mit Ja, — die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben T.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Freiherr Carl von Aretin. Wilhelm Prinz von Baden. von Behr. Graf von Bethusy-Huc. von Blanckenburg. Blell. von Bodelschwingh. von Bonin. Dr. Buhl. von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. von Cottenet. von Cranach. von Davier. Dennig. von Denzin. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Freiherr von Eckardstein. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Dr. Georgi. von Gerlach. Dr. Gneist. Dr. Grimm. Freiherr von Heereman. von Helldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. von Kalckstein (Pr. Eylau). von Kardorff. von Kurstedt. Freiherr von Ketteler (Paderborn). von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Dr. Köster. von Kommerstaedt. Krug von Nidda. von Kusserow. Dr. Lamey. Freiherr von Landsberg. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Lucius (Erfurt). von Mallinckrodt. Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Mayer. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). von Oheimb. Overweg. Freiherr von Ow. Planck. Fürst von Pleß. Graf Preysing. Freiherr von Reichlin-Meldegg. Graf Renard. Graf von Rittberg. Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Graf Saurma-Jeltsch. von Schaper. Dr. Schleiden. von Schöning. Schroeter (Ohlau). Graf von Seinsheim-Grünbach. von Seydewitz. Erbgraf zu Solms-Laubach. Graf von Spee. von Sperber. Stavenhagen. von Stein. Graf Strachwitz. Dr. Thomas. von Treskow. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). Graf von Walderdorff. von Watzdorff. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). von Woedtke. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Mit Nein haben gestimmt:

Adickes. Albrecht. Allnoch. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Dr. Becker. Behringer. von Benda. von Bennigsen. Bernards. von Bernuth. Dr. Birnbaum. Dr. Blum. von Bockum-Dolffs. Bode. Dr. Boehme (Annaberg) Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Briegleb. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. von Bunsen Christensen. Crämer. Decker. Dernburg. Dickert. Duncker. Eggert. Dr. Elben. Dr. Endemann. Engel. Dr. Erhard. Eysoldt. Fernow. Francke. van Freeden. Fries. Dr. von Frisch. Gerlich. Dr. Gerstner. Graepel. von Grand-Ry. Gravenhorst. Grosman (Stadt Köln). Freiherr von Hafenbrädl. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann (Westhavelland). von Hennig. Herz. Heydenreich. Hoelder. Freiherr von Hoverbeck. Jacobi. Jordan. Jüngken. Kämmerer. Kanngießer. Kastner. Kiefer. von Kirchmann. Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Knapp. Koch. Kottmüller. Krausold. Lasker. von Lenthe. Lentz. Lender. Lesse. Dr. Lieber. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Louis. Ludwig. Dr. Marquardsen. Dr. Metz. Dr. Minckwitz. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Württemberg). Dr. Nieper. Dr. Notter. Oehmichen. Paravicini. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Prince-Smith. Probst. Dr. Prosch. von Puttkamer (Sorau) Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Reyscher. Römer (Hildesheim). Rohland. Roß. von Rönne. Schenck. Schmidt (Stettin). Dr. Seelig. Dr. Simson. Sonnemann. Dr. Techow. von Unruh (Magdeburg). Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Dr. Websky. Freiherr von Wedekind. Dr. Weigel. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Windthorst (Berlin). von Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Graf von Behr-Negendank. Dr. Biedermann. von Bismarck-Briest. Dr. Bock. Dr. Brockhaus. Eckhard. Dr. Edel. Evelt. Fauler. Fier. Fischer (Augsburg). Fischer (Kitzingen). Freytag. Genast. Grumbrecht. Dr. Hasenclever. Hausmann (Lippe). Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Dr. Holzer. von Keßler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Baden). Kirsner. Dr. Köchly. Dr. Kraetzig. Krieger (Lauenburg). Lingens. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. von Lottner. A. G. Mosle. Dr. Mousang. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. von Rochau. Röben. Dr. Rudolphi. Dr. Schaffrath. Schmid (Württemberg). Schulze. Dr. Schwarze. von Simpson-Georgenburg. Stadlberger. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. Stumm. Dr. Tellkampf. Freiherr von Wagner (Württemberg). Fürst von Waldburg-Zeil.

Krank sind:

von Hoermann.

Entschuldigt sind:

von Diest.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Graf von Arnim-Boytzenburg. Graf Baudissin. Bebel. Bellinger. von Below. Freiherr von Bodenhausen. Borowski. von Brauchitsch. Braun (Hersfeld). Prinz Roman von Czartorysski. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dr. Dove. Düesberg. von Dziembowski. Emden. Freiherr von Ende. Erxleben. Evers. Dr. Ewald. Fischer (Göttingen). von Forckenbeck. Golsen. Dr. Freiherr von der Goltz. von Goppelt. Greil. Grosman (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Guenther (Deutsch-Crone). Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. Dr. Harnier. Hauck. von Haza-Radlitz. Hebting. Herrlein. Hirschberg. Jensen. von Kalkstein (Pr. Stargard). von Kesseler (Bonn). Graf von Kleist. Kratz. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). von Krzyzanowski. Dr. Künzer. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Graf von Lehndorff. Freiherr von Loë. Lugscheider. Graf von Luxburg. von Mankowski. Martin. Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Müller (Pleß). Dr. von Niegolewski. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Obermayer. Dr. Oetker. Pelzer. Pfannebecker. Pfeiffer. von Puttkamer (Fraustadt). Richter. Runge. Russell. von Rybinski. von Savigny. Freiherr von Sazenhofen. Graf Schaffgotsch. Dr. von Schauß. Schels. Dr. Schmid (Aichach). Schraps. Schröder (Lippstadt). Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Seiz. Graf Skorzewski. Sombart. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Streich. von Swaine. Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Thanisch. Thiel. Freiherr von Thimus. von Treitschke. von Turno. Uhden. Ulrich. von Waldaw-Reitzenstein. von Weber. Weissich. Dr. Windthorst (Meppen). Dr. Zehrt. Ziegler. Dr. von Zoltowski.

Präsident: An der Abstimmung haben 225 Mitglieder Theil genommen. Von denen haben mit Ja 96, mit Nein 129 gestimmt. Der Zusatz des Abgeordneten von Bonin, eine Litt. f zu den Litt. a—e hinzuzufügen, ist also abgelehnt.

Ich habe jetzt den Antrag so zur Abstimmung zu bringen, wie er in Nr. 173, 33 der Drucksachen uns vorgelegt ist. —

Der Vorschlag lautet, wie folgt:

Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber:

a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob

b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob

c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob

d) einer der im § 44, Alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob

e) sich der Invalide gut geführt hat (§ 74),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§ 112) maßgebend.

Diejenigen Herren, die dem § 114 in der eben verlesenen Fassung zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

Auf § 115, zu dem wir kommen, beziehen sich die von mir bereits mitgetheilten Anträge des Abgeordneten Dr. Bähr unter Nr. 179, 5 und der handschriftliche des Abgeordneten von Bernuth, den ich verlesen habe.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren, das Amendement, welches ich eingebracht habe, und in welchem das Amendement des Abgeordneten Dr. Baehr miteingeschlossen ist, so daß derselbe vielleicht die Geneigtheit haben würde, das seinige zurückzuziehen — das Amendement ist hervorgegangen aus einer Vereinigung derjenigen Mitglieder, die ursprünglich das betreffende unter Nr. 173 Ihnen vorliegende Amendement gestellt hatten.

In einem Punkte ist darin allerdings eine Abweichung enthalten von dem ursprünglichen Vorschlage und zwar dahin, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen normgebend sein sollen nicht blos für die Frage, bei welchem Gerichte die Klage anzubringen sein soll, sondern auch für die Frage, durch welche Verwaltungsbehörde der Militärfiskus vertreten sei. Ich will mich darauf beschränken, diese Erläuterung zu geben; dem Grundgedanken nach aber ist das Amendement mit dem ursprünglichen Vorschlage übereinstimmend, und ich kann es Ihnen zur Annahme empfehlen, indem ich nicht blos in meinem Namen, sondern auch im Namen derjenigen Abgeordneten hier sprechen zu dürfen glaube, deren Namen Sie unter dem Druckexemplare finden.

Präsident: Ich frage, ob der Abgeordnete Dr. Bähr sich wegen seines Amendements äußern will?

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Nicht weiter als daß natürlich mein Amendement hinfällig wird, wenn dasjenige des Herrn Abgeordneten von Bernuth angenommen werden sollte, da das von Bernuthsche Amendement das meinige mit aufnimmt.

Präsident: Ich schließe, da Niemand das Wort verlangt, die Diskussion und bringe den § 115 zunächst in derjenigen Fassung zur Abstimmung, die der Abgeordnete von Bernuth eben befürwortet hat, — event. den Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr und mit demselben oder ohne denselben den ursprünglichen Antrag Nr. 173 der Drucksachen sub 33.

Der Abgeordnete von Bernuth hat vorgeschlagen, den § 115 zu fassen wie folgt:

> In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiskus durch die oberste Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marineministerium vertreten, und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

Diejenigen Herren, die so beschließen und damit das Amendement des Abgeordneten Dr. Baehr und die ursprüngliche Vorlage in Nr. 173 der Drucksachen sub 33 beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Bleibt von diesen Paragraphen der § 116 übrig.

Der Abgeordnete Lentz hat das Wort.

Abgeordneter **Lentz**: Meine Herren, der § 116 unter den Boninschen Amendements stand früher an der Spitze des § 46, er ist von dort entfernt und hierher gestellt worden. Es ist das auch ganz richtig, weil er viel eher an das Ende gehört, als in die Mitte des Gesetzes, noch richtiger ist es aber meines Erachtens, den § 116 ganz zu beseitigen. Es ist bekanntlich allgemein Rechtens, daß neue Gesetze die entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze aufheben. Es ist nur nothwendig, in neuen Gesetzen in dieser Beziehung etwas zu bestimmen, wo es zweifelhaft sein kann, ob ältere Gesetze und Bestimmungen durch die neuen Gesetze aufgehoben sind oder nicht. Hier in dem vorliegenden Falle trifft dies aber gar nicht zu, denn es enthält der § 116 nur die allgemeine Bestimmung, die schon ohnehin Regel ist; es ist also der § 116 durchaus überflüssig. Weil er aber überflüssig ist, ist er auch schädlich. Es könnte nämlich dadurch, daß man ihn in einem Falle aufnimmt, gefolgert werden, daß in einem andern Falle, wo er nicht steht, diese allgemeine Regel nicht zur Anwendung kommen würde. Nach meiner Meinung ist dieser Paragraph nur zu bezeichnen als ein gesetzgeberischer Zopf, der aus alten Gesetzen zu uns herübergekommen ist; ich möchte aber nicht gern, daß dieser Zopf auch künftig unserem Reichsgesetze angehängt werde, und bitte daher, den § 116 abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Ob man den Satz: „alle früheren Gesetze sind aufgehoben" ausdrücklich in dem Gesetz aussprechen, oder ob man ihn aus allgemeinen Grundsätzen folgern lassen will, ist meines Dafürhaltens Geschmacksache, und ich glaube, das hat jeder der Stimmenden mit sich selbst abzumachen. Im Uebrigen wollte ich nur auf eine formale Inkongruenz aufmerksam machen. Der § 116 ist aus dem § 46 entnommen, und es war damit die Absicht verbunden, ihn dort zu streichen. Es wurde auch, soviel ich mich erinnere, von dem Tische des Bundesrathes gestern sich damit einverstanden erklärt. Aber, soviel ich mich erinnere, ist der Satz in dem § 46 gestern mit angenommen worden. Ich halte das für ein reines Versehen. Es liegt in der Sache selbst, daß mit der Annahme des § 116 die ersten beiden Zeilen aus dem § 46 wegfallen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Irre ich mich nicht, so kam dieser Punkt schon gestern in der Gestalt zur Sprache, daß ich es war, der meinte, es würde dieser Gegenstand der dritten Lesung vorzubehalten sein. Aber ich möchte der Idee des Herrn Abgeordneten Wagner (Altenburg) darin Folge geben, daß das Haus vielleicht jetzt schon beschlösse, das Alinea 1 des § 46 als weggefallen anzusehen; es würde sich so die dritte Lesung vereinfachen. Erlauben Sie mir nur noch die Bemerkung, daß, damit dieser Punkt auch vollständig erledigt wird, in dem § 46 in dem zweiten Alinea die Einzelworte geändert werden müssen; dann muß es heißen statt: „das Letztere hat rückwirkende Kraft", „das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft".

Präsident: Wenn der § 116 angenommen wird, — und dagegen scheint sich keine Stimme zu erheben —, so konstatire ich, daß die beiden ersten Zeilen des § 46 wegfallen und daß in der dritten Zeile des Paragraphen statt „das letztere" gelesen werden muß: „das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft u. s. w." — Damit ist das Haus einverstanden.

Wir kommen nun zunächst auf diejenigen Paragraphen, in Ansehung deren die Beschlußnahme für den Augenblick vorbehalten war, wo die §§ 112—116 diskutirt sein würden. Das war zuerst der § 3, zu welchem die Abgeordneten von Bonin und Genossen den Antrag gestellt haben, das Alinea 2 so zu fassen, wie in Nummer 173, 1 B zu lesen ist.

Will sich Jemand — von den Herren Antragstellern über diesen Antrag äußern?

(Pause)

auch sonst Niemand?

(Pause)

Dann bringe ich den Antrag zu § 3 zur Abstimmung. Er geht dahin:

das Alinea 2 zu fassen, wie folgt:

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Diejenigen Herren, die dem Alinea 2 des § 3 die eben verlesene Fassung geben wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Alinea ist in dieser Fassung angenommen und der ganze § 3 mit diesem zweiten Alinea.

Der zweite Paragraph, über den die Beschlußfassung vorbehalten war, ist der § 17. Die Abgeordneten von Bonin und Genossen haben vorgeschlagen, im § 17 Zeile 4, die Worte „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu streichen.

Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird?

(Pause)

oder ob ich als beschlossen ansehen soll, daß diese Worte aus der Zeile 4 des § 17 wegfallen.

(Ruf: Abstimmung!)

Diejenigen Herren, die — dem Antrage der Abgeordneten von Bonin und Genossen entgegen — in § 17 Zeile 4 die Worte „mit Ausschluß des Rechtsweges" aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Worte sind weggefallen und der Parapraph ist nun ohne diese Worte, wie ich konstatire, angenommen.

Der dritte Paragraph, für den die Beschlußfassung vorbehalten war, ist der § 44.

Auch da ging der Antrag der Abgeordneten von Bonin und Genossen dahin, im Alinea 3 die Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu streichen.

Ich frage, ob darüber das Wort verlangt wird,

(Pause)

ob eine Abstimmung gefordert wird;

(Pause)

widrigenfalls ich annehme, daß die Worte wegfallen.

Die Worte sind weggefallen und der Paragraph unter Wegfall dieser Worte angenommen.

Der vierte Paragraph, für den die Beschlußnahme vorbehalten war, ist der § 104, in Ansehung dessen die Abgeordneten von Bonin und Genossen vorgeschlagen haben, im ersten Alinea die Worte: „ohne prozessualisches Verfahren" und das zweite Alinea ganz zu streichen.

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Major **von Blücher**: Nachdem durch die Abstimmung über den dritten Theil des Gesetzes auch in den Fällen des § 104 die Ausschließung des Rechtsweges im Wegfall gekommen ist, wird es nothwendig, an die Stelle der Worte: „ohne processualisches Verfahren" die Worte zu setzen: ohne Rücksicht auf die wegen Zulässigkeit eines Abzuges sonst bestehenden Vorschriften." Wenn diese Worte nicht in den § 104 aufgenommen werden, dann tritt nach preußischem Recht folgendes Verhältniß ein. Von Pensionen bis zum Betrage von 200 Thalern dürfen Abzüge nicht gemacht werden. Wenn also die Verwaltungsbehörde einen Abzug festsetzt und der Pensionär beschreitet dagegen den Rechtsweg, so wird auf Grund der preußischen Rechtsbestimmungen die Verwaltungsbehörde verurtheilt werden, das Abzugsverfahren einzustellen. Auf diese Weise wird also die Befugniß, welche der Behörde durch den § 104 beigelegt werden soll, einen Abzug anzuordnen, in den meisten Fällen vollkommen illusorisch.

Präsident: Ich frage, ob dieser Bemerkung durch einen Antrag aus dem Hause noch eine Folge gegeben wird, — widrigenfalls mir nichts übrig bleibt, als die beiden Amendements von Bonin und Genossen so zur Abstimmung zu bringen, wie sie mir vorliegen. Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Ich glaube, wir werden das der dritten Lesung vorbehalten müssen.

Präsident: Es fragt sich also gegenwärtig zuvörderst, ob im Alinea 1 die Worte „ohne prozessualisches Verfahren" gestrichen werden sollen, oder nicht. Wird darüber keine Abstimmung gefordert, nehme ich für die zweite Lesung an, daß die Worte wegfallen; ebenso werde ich, wenn keine Abstimmung gefordert wird, in Ansehung des zweiten Alinea den Paragraphen in zweiter Lesung für angenommen erklären unter Wegfall der Worte „ohne prozessualisches Verfahren" in Zeile 3 und Zeile 6 und 7.

Der nächste Paragraph, in Ansehung dessen die Abstimmung und Beschlußfassung vorbehalten war, ist § 108, zu dem die Abgeordneten von Bonin und Genossen vorgeschlagen haben, den zweiten Absatz zu streichen. Ich frage, ob darüber das Wort verlangt wird, oder ob ich ohne Abstimmung annehmen soll, daß das Haus den zweiten Absatz von § 108 wegfallen lassen will. — Er ist angenommen.

Wir kehren nun auf die §§ 95 und 98, aber lediglich behufs der Abstimmung, zurück.

Im § 95 handelt es sich meines Ermessens im Ganzen um sechs Fragen.

Erstens um die Frage des Betrages, den die Unterstützung für die Kinder erhalten soll. Da steht außer dem § 95 zur Abstimmung der Antrag von Bonin und Genossen:

Doppelwaisen erhalten eine Erziehungsbeihülfe von 5 Thalern monatlich,

und der Antrag des Dr. Lucius (Erfurt):

In § 95 hinter die Worte „von $3\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich" einzuschalten:

und wenn das Kind zugleich auch mutterlos ist oder wird, eine solche von 5 Thlr. monatlich gewährt. —

Die zweite Frage ist, ob den Kindern — nach dem Antrage des Abgeordneten Graf Bethusy-Huc — die Stiefkinder gleichgestellt werden sollen.

Die dritte Frage ist, inwiefern Eltern, resp. Großeltern neben den Kindern und Stiefkindern in dem Paragraphen erwähnt werden sollen, d. h. die Frage nach den Anträgen von Mallinckrodt und von Bonin, mit oder ohne den Zusatz des Abgeordneten Herz, mit oder ohne den Zusatz des Abgeordneten Grafen von Rittberg.

Die vierte Frage bezieht sich auf die Geschwister, in Ansehung deren ich auch jetzt nur den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler (Paderborn) mit der Modifikation vor mir habe, die der Herr Abgeordnete demselben heut zugefügt hat.

Die fünfte Frage wird sich auf § 41, die sechste und letzte auf § 42 beziehen.

Also zuvörderst die Frage wegen des Betrages der den Kindern im Sinne des § 95 zu gewährenden Erziehungsbeihülfe.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Der frühere Antrag von Ketteler, der jetzt meinen Namen hat, ist zu § 94 gestellt, nicht zu § 95, weil er sich unmittelbar auf die Wittwenpensionen bezieht, von denen § 94 handelt, deshalb würde es vielleicht auch sachlich ganz richtig sein, wenn der Antrag zuerst zur Abstimmung käme.

Präsident: Nämlich von denjenigen Anträgen, die sich auf die Eltern beziehen?

(Abgeordneter von Mallinckrodt: Ja!)

Das war auch meine Absicht.

Ich beginne mit der Frage wegen des Quantums der für die Kinder im Sinne des § 95 zu gewährenden Erziehungsbeihülfe. Die Abgeordneten von Bonin und Genossen haben vorgeschlagen,

dem Paragraphen, wie er dasteht, hinzuzufügen:

Doppelwaisen erhalten eine Erziehungsbeihülfe von 5 Thlrn. monatlich.

Der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat vorgeschlagen, hinter dem Worte „$3\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich" einzuschalten: und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, eine solche von 5 Thlrn. monatlich.

Der Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Ich wollte blos erklären: da beide Anträge sachlich vollständig identisch sind, so ziehe ich den meinigen zu Gunsten des von Boninschen zurück.

Präsident: Ich habe also nur den Antrag des Abgeordneten von Bonin zur Abstimmung zu bringen. Er lautet:

Doppelwaisen erhalten eine Erziehungsbeihülfe von 5 Thlrn. monatlich.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 95 so beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Die zweite Frage bezieht sich auf die Stiefkinder, — der Antrag des Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc lautet:

dem § 95 als zweites Alinea hinzuzufügen:

Hinterläßt der Verstorbene (§ 93) Stiefkinder, deren Ernährer er war, so können diese dieselbe Unterstützung als die eigenen Kinder erhalten.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 95 — diesem Antrage gemäß beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist gefallen. —

Ich komme auf die Frage wegen der Eltern. Da werde ich vorab den Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt zur Abstimmung bringen, nachdem ich vorher festgestellt habe, ob für den Fall der Annahme des Antrags des Abgeordneten von Bonin — nach dem Antrage des Abgeordneten Herz — den Eltern „die Großeltern" beigefügt, und ob nach dem Antrage des Abgeordneten Grafen von Rittberg die Fassung so verändert werden soll, wie ich gleich verlesen werde. — Es handelt sich hier zunächst um nur eventuelle Abstimmungen.

Der Abgeordnete Herz hat vorgeschlagen:

für den Fall der Annahme des von Boninschen Antrags hinter den Worten „der hinterbliebene Vater und die hinterbliene Mutter" einzuschalten „desgleichen die Großeltern".

Diejenigen Herren die — für den Fall der Annahme des von Boninschen Antrages — nach dem Antrage des Abgeordneten Herz diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Antrage des Abgeordneten Herz nicht beistimmen.

(Geschieht.)

Die Einschaltung der Worte „desgleichen die Großeltern" ist eventuell beschlossen. —

Ich bringe nun den Antrag des Abgeordneten Grafen von Rittberg zur eventuellen Abstimmung, in welchen ich natürlich die Worte „desgleichen die Großelten" nach dem eben gefaßten Beschluß aufnehme.

Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat vorgeschlagen, dem von Bonin'schen — jetzt von Bonin-Herz'schen — Antrage folgende Fassung zu geben:

Dieselbe Unterstützung kann dem hinterbliebenen Vater und der hinterbliebenen Mutter desgleichen den Großeltern im Fall ihrer Bedürftigkeit gezahlt werden.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des von Boninschen Antrages für den Fall seiner Annahme den Vorzug geben, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Auch in dem Antrage des Abgeordneten von Mallinckrodt, den ich nun zur definitiven Abstimmung bringe, muß ich die Worte „und die Großeltern" nach dem Herzschen Antrage einschalten.

(Zustimmung.)

Der Antrag lautet dann so:

Beihülfen bis zu den gleichen Beträgen und für die Dauer der Bedürftigkeit können auch den Eltern und Großeltern bewilligt werden, deren einzige Ernährer die oben genannten Offiziere oder im Offizierrange stehenden Militärärzte der Feldarmee waren.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten von Mallinckrodt beitreten und damit den ihm gegenüberstehenden von Boninschen Antrag beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Der von Boninsche Antrag einschließlich des Herz'schen Amendements lautet nun so:

Eine Beihülfe in gleichem Betrage erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, desgleichen die Großeltern, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war, und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Es kommt jetzt der Antrag, der sich auf die Geschwister bezieht und den der Abgeordnete Freiherr von Ketteler zu § 95 heute formulirt hat, wie folgt:

Die gleiche Unterstützung kann den Geschwistern bewilligt werden, deren einzige Ernährer die im § 95 bezeichneten Militärpersonen waren.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 95 — so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Ich kann die Abstimmungen über den § 95 selbst nun mit einer Generalabstimmung über den Paragraphen schließen und dann zu der über §§ 41 und 42 übergehen. Der Paragraph würde jetzt so lauten:

§ 95.

Für jedes Kind der im § 93 bezeichneten Militärpersonen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von $3\frac{1}{2}$ Thlrn. monatlich gewährt.

Doppelwaisen erhalten eine Erziehungsbeihülfe von 5 Thlrn. monatlich.

Eine Beihülfe in gleichem Betrage erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, desgleichen die Großeltern, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war, und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: In der Abstimmung? — Das halte ich für unzulässig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Oder zur Fragestellung.

Präsident: Auch dafür ist der Zeitpunkt vorüber.

Nun bitte ich diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem § 95 in seiner Gesammtheit zustimmen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Nun hat der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig das Wort zur Geschäftsordnung oder zur Frageſtellung.

Abgeordnete Dr. **Wehrenpfennig**: Ich darf wohl nachträglich bemerken, Herr Präsident, daß der Paragraph in dieſer Reihenfolge einen Sinn ergiebt, den die Meiſten von uns nicht gewollt haben. Die Eltern ſollten nicht das Kindestheil der Doppelwaiſen empfangen, ſondern das einfache Kindestheil, nicht 5 Thaler, ſondern $3^1/_2$ Thaler. Indeſſen wir können ja das der dritten Leſung vorbehalten.

Präſident: Ich glaube, der Herr Abgeordnete muß ſich überzeugen, daß das Einreden in die Abſtimmung nach einmal angenommenen Schluß dieſem Uebelſtand, den ich nicht verurſacht habe, doch nicht hätte abhelfen können.

Wir kommen zu dem Vorſchlage des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler (Paderborn) zu § 41. Der Herr Abgeordnete hatte zu § 41 — und die Abſtimmung darüber war vorbehalten — zu beſchließen vorgeſchlagen, was in Nr. 143 gedruckt iſt, jetzt aber wahrſcheinlich zurückgenommen wird.

(Wird beſtätigt.)

Der Antrag zu § 41 iſt alſo erledigt; dagegen bleiben die Anträge zu § 42 beſtehen, wie ſie einerſeits von dem Abgeordneten von Ketteler (Paderborn) in Nr. 163, I, 2 mit Modifikation und demnächſt von dem Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig vorgeſchlagen ſind.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt, hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Den erſten Antrag betrachten wir auch als gefallen; auch der wird zurückgenommen.

Präſident: Dann bleibt nur der Antrag des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig zu § 42 übrig,

> Eine Beihülfe in gleichem Betrage wie das vaterloſe Kind erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, ſofern der Verſtorbene der einzige Ernährer derſelben war, und ſo lange die Hülfsbedürftigkeit derſelben dauert.

Diejenigen Herren, die dieſen Satz als zweites Alinea dem § 42 beifügen wollen, bitte ich ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität; der Antrag iſt angenommen.

Es folgt die Abſtimmung über § 98. In dieſem Betracht liegen die Vorſchläge der Abgeordneten von Bonin zu Alinea 1, Freiherr von Ketteler (Paderborn) zu demſelben Alinea, von Bonin und Genoſſen zu Alinea 2 vor.

Es handelt ſich zuvörderſt um die Frage, ob in § 98 nach dem erſten Antrage der Abgeordneten von Bonin und Genoſſen im Alinea 1 hinter dem Worte „Waiſen" eingeſchaltet werden ſoll „und Eltern".

Diejenigen Herren, die dieſe Einſchaltung beſchließen wollen, bitte ich ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Die Einſchaltung iſt angenommen. —

Die zweite Frage wäre, ob, nachdem jetzt der Zuſatz „und Eltern" beſchloſſen iſt, nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler hier eingeſchaltet werden ſoll „und Geſchwiſter". Aber auch der Antrag iſt wohl durch die früheren Abſtimmungen erledigt.

(Wird beſtätigt.)

Es folgt die dritte Frage, ob in Alinea 2 nach dem Antrage von Bonin und Genoſſen hinter „Zahlung" eingeſchaltet werden ſoll „der Penſionen und Penſionszulagen".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen das beſchließen wollen, bitte ich aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität. —

Die Abgeordneten von Bonin und Genoſſen haben ferner vorgeſchlagen, in § 98, in demſelben zweiten Alinea das Wort „regelmäßige" vor „Anerkennung" zu ſtreichen.

Ich bitte diejenigen Herren ſich zu erheben, die, dieſem Antrage entgegen, daß Wort „regelmäßige" aufrecht erhalten wollen.

(Pauſe.)

Das Wort iſt weggefallen.

Endlich haben dieſelben Herren Abgeordneten für das Alinea 3 folgende Faſſung vorgeſchlagen:

> Bei der erſten Zahlung werden die im Rückſtande gebliebenen Penſionsbeträge ſeit dem Erſten des auf die Anmeldung des Anſpruchs folgenden Monats nachgezahlt. Die Zahlung der Unterſtützung für Wittwen, Waiſen und Eltern beginnt mit dem Erſten desjenigen Monats, welcher auf den den Anſpruch begründenden Todestag folgt.

Diejenigen Herren, die dieſer Faſſung des Alinea 3 den Vorzug vor der der verbündeten Regierungen geben und die Faſſung der letzteren im dritten Alinea damit beſeitigen wollen, bitte ich, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität. —

Ich bringe nun ſchließlich den § 98, wie er ſich durch dieſe vorläufigen Abſtimmungen geſtellt hat, zur Abſtimmung. Er würde lauten:

> Die Zahlung der Penſionen, Penſionszulagen, Wittwen-, Waiſen- und Elternunterſtützungen erfolgt monatlich im voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht ſtatt.
>
> Die Zahlung der Penſionen und Penſionszulagen hebt mit dem Erſten desjenigen Monats an, welcher auf die Anerkennung des Anſpruchs durch die kompetente Behörde folgt.
>
> Bei der erſten Zahlung werden die im Rückſtande gebliebenen Penſionsbeträge ſeit dem Erſten des auf die Anmeldung des Anſpruchs folgenden Monats nachgezahlt. Die Zahlung der Unterſtützungen für die Wittwen, Waiſen und Eltern beginnt mit dem Erſten desjenigen Monats, der auf den den Anſpruch begründenden Todestag folgt.

Diejenigen Herren, die dem § 99 in dieſer ſeiner Geſammtheit zuſtimmen, bitte ich aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität des Hauſes, und damit ſind die Abſtimmungen ſämmtlich erledigt; mit ihnen iſt es auch die betreffende Nummer der heutigen Tagesordnung. Die erforderliche Zuſammenſtellung werde ich ſofort herſtellen laſſen.

Zur Geſchäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich habe zu viel Reſpekt vor der Autorität unſeres verehrten Herrn Präſidenten, als daß ich es gewagt hätte, meine Frage, die ich zuerſt an ihn richtete, fortzuſetzen.

Um die Störung, die ich bei der Frageſtellung verurſachte, zu erklären, erlaube ich mir nur zu bemerken, daß Keiner von uns ahnen konnte, daß eine Umſtellung der drei Sätze erfolgen würde, denn in den uns vorliegenden Anträgen des Herrn Abgeordneten von Bonin und Genoſſen zu § 95 ſind die Doppelwaiſen ausdrücklich als b, die Eltern als a hingeſtellt. Wäre dieſe Reihenfolge beibehalten, ſo würde der Mißſtand, auf den ich aufmerkſam machte, ſich nicht ergeben haben.

Präſident: Wir kommen zur nächſten Nummer der Tagesordnung

> **der erſten und zweiten Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Beſtellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum oberſten Gerichtshofe für Elſaß und Lothringen** (Nr. 165 der Druckſachen).

Der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheimer Rath Dr. Falk hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Falk**: Die nicht zahlreichen Bestimmungen des Entwurfs, meine Herren, schließen sich zumeist eng an Bestehendes an. Der Inhalt ist übersichtlich. Ich glaube, den gleichen Anspruch dürfen die Motive machen, und mir scheint auch, daß sie alle wesentlichen Punkte berühren. Im Ganzen darf ich daher wohl ohne Wiederholung mich auf die Motive beziehen.

Es ist nur eine Auffassung der verbündeten Regierungen, in Bezug auf welche eine weitere Ausführung nützlich sein mag, um so nützlicher, als sie für das ganze Gesetz präjudiciell ist: ich meine die Auffassung, daß, wie gegenwärtig die Verhältnisse liegen, die Funktionen eines obersten Gerichtshofes für Elsaß und Lothringen nicht füglich auf ein anderes Organ übertragen werden können, als auf das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig. An und für sich war, abgesehen von dem Wege, den die Vorlage gegangen ist, es noch auf zwei Wegen möglich, einen solchen obersten Gerichtshof herzustellen: man konnte ihn im Lande selbst herstellen, man konnte seine Funktionen übertragen auf den höchsten Gerichtshof eines Bundesstaates.

Was den ersten Weg betrifft, so ist das Gebiet von Elsaß und Lothringen an Umfang und Einwohnerzahl, wie ich glaube, gerade groß genug, um bei den dort bestehenden Rechtsverhältnissen einen Appellations-Gerichtshof zu errichten, der übrigens bei weitem nicht so umfangreich sein wird, wie beispielsweise der in Köln, aber für einen besonderen Kassations-Gerichtshof über diesem Appellationsgerichte würden die Voraussetzungen fehlen, es würde das durch die Errichtung eines solchen Gerichtshofes zu befriedigende Bedürfniß hier in einem ganz unangemessenen Verhältniß stehen zu den außerordentlich großen Kosten, welche die Herstellung eines solchen Kassationshofes erfordert. Man würde also genöthigt sein, mit dem Appellationshofe einen Kassationssenat zu verbinden. Solche Einrichtungen giebt es wohl in den deutschen Staaten, aber ich glaube, diejenigen Herren, die schon seit längerer Zeit dem preußischen Landtage angehört haben, werden wissen, daß dort die Frage dieser Verbindung aus dem allersachverständigsten Munde auf das Eingehendste und Genaueste erörtert worden ist und daß das Resultat dieser Erörterungen war, eine solche Einrichtung führt zu allerlei Inkonvenienzen und Mißverhältnissen. Sie ist eben einfach ein Nothbehelf. Und in dieser Lage, so meinen die verbündeten Regierungen, befinden wir uns in diesem Punkte nicht. — Es handelt sich auch nicht darum, Elsaß und Lothringen etwas zu nehmen, was sie bis jetzt gehabt hatten, denn der höchste Gerichtshof, der Kassationshof, befand sich auch nicht innerhalb der Grenzen von Elsaß und Lothringen, sondern in Paris. Es würde sich vielmehr handeln um die Herstellung eines neuen, obersten Gerichtshofes und, wenn mich nicht Alles täuscht, so ist in einflußreichen Kreisen, ja ich meine, selbst innerhalb dieses hohen Körpers die Tendenz im Wachsen, nicht neue oberste Gerichtshöfe in Deutschland zu schaffen, sondern gerade umgekehrt möglichst dahin zu gelangen, nur Einen obersten Gerichtshof zu haben.

(Lebhafte Zustimmung links.)

Meine Herren, es handelt sich nur um die Uebertragung des Kassationshofes von Paris nach Deutschland. Indem Elsaß und Lothringen in höchster Instanz sein Recht vom Centrum Frankreichs empfing, war das eines der vielen Bande, welche die Lande fest an Frankreich knüpften. Diese einfache Erwägung sollte, wie mir scheint, uns den rechten Weg zeigen, wie wir zu verfahren haben. Ich meine, wenn wir die Stelle, an der Elsaß und Lothringen in höchster Instanz ihr Recht zu empfangen haben, in das Herz Deutschlands verlegen, so ist das in der That ein Mittel, dessen Bedeutung für die enge und innige Verbindung der wiedergewonnenen alten Lande mit der Heimath nicht unterschätzt werden darf.

Was den zweiten Weg betrifft: die Uebertragung der Funktionen des obersten Gerichtshofes auf den obersten Gerichtshof eines Bundesstaates, so sind gegen die Nichtbeschreitung desselben bedeutende Bedenken vorgebracht worden, und das, meine Herren, sind nicht etwa Bedenken, die ich mir konstruirt habe, sondern Bedenken, die ich innerhalb der letzten Woche recht reichlich gehört habe und, irre ich nicht, sogar aus dem Munde von Mitgliedern dieser hohen Versammlung. Es ist behauptet worden, es — wie soll ich mich ausdrücken — es sei das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig weniger geeignet, das Recht für Elsaß und Lothringen gedeihlich zu pflegen, wie — namentlich an einer Stelle — der höchste Gerichtshof eines der Bundesstaaten, und zwar deshalb, weil die Mitglieder des Oberhandelsgerichts nur in geringer Zahl mit dem französischen Recht genau vertraut seien und weiter, weil bei der Auswahl dieser Mitglieder in Rücksicht auf den damals beschränkten Zweck des Gerichtshofes vornehmlich eine besondere Tüchtigkeit in dem Fache des Handels- und des Wechselrechts maßgebend gewesen sei für diese Auswahl.

Ich vermag nun allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß an anderer Stelle eine größere Zahl mit französischem Recht vertrauter Männer in dem höchsten Gerichtshofe gefunden wird, als in Leipzig; aber, meine Herren, darf dieses Moment in der That Besorgnisse, wie sie an jene Bedenken geknüpft worden sind, rechtfertigen? Werden vielmehr nicht zunächst die verbündeten Regierungen darauf bedacht sein müssen, bei Neuwahlen auch ihre Augen auf Männer zu lenken, die mit dem bezeichneten Rechte vertraut sind? und suchen die verbündeten Regierungen nicht schon in dem § 4 dieser Vorlage die Ermächtigung, sich, wenn das Bedürfniß eintritt, derartige Männer auch aus Elsaß und Lothringen zu holen? Wie steht die Sache denn eigentlich? Es ist zunächst von dem Gerichtshofe über Civilrecht, Proceßrecht und materielles Recht zu entscheiden. Ueber Proceßrecht muß das Oberhandelsgericht bereits jetzt schon entscheiden: denn die Processe in Handelssachen bewegen sich im Großen und Ganzen in denselben Linien wie die übrigen Processe. In Bezug auf das materielle Recht liegt die Sache nicht anders; in der Gestalt der Einrede kann jedes Rechtsverhältniß des französischen Rechts zur Entscheidung des Oberhandelsgerichts kommen, und mir scheint, daß in der That ein principieller Unterschied nicht dazwischen liegt, ob etwas mittelst Einrede oder Klage zur Entscheidung kommt. Wenn man es früher als zulässig erachtet hat, daß das Bundes-Oberhandelsgericht im Wege der Einrede die höchste Instanz werde für derartige Fälle, so scheinen mir für die Erweiterung der Kompetenz die Sachen jedenfalls jetzt noch günstiger zu liegen, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn das Oberhandelsgericht mit derartigen Fragen reichlicher befaßt wird, die Entscheidung sicherer und fester werden muß. Das von Seiten des Civilrechtes.

Es ist nun die Seite des Strafrechtes geltend gemacht worden. Das Strafverfahren ist im Wesentlichen dasselbe, welches in dem größten Theile von Deutschland gilt, und das Strafverfahren kommt gegenwärtig bereits bei dem Bundes-Oberhandelsgericht zur Sprache. Es muß in den Formen desselben ebenfalls entscheiden in Nachdrucksachen, sowie in Sachen, die in erster Instanz von den Konsulargerichten erledigt werden. Was das materielle Strafrecht betrifft, so glaube ich, gerade der jetzige Zeitpunkt ist geeignet, um alle Bedenken zu beseitigen. Wir haben eben ein neues Strafgesetzbuch erhalten, und dieses Strafgesetzbuch wird binnen kurzer Frist in Elsaß und Lothringen eingeführt werden. Ich meine nun, auch die Mitglieder der anderen höchsten Gerichtshöfe sind noch nicht in der Lage gewesen, mittelst ihrer juristischen Schärfe und ihrer Erfahrung als praktische Männer dieses Recht vollständig zu durchdringen; sie sind auch noch in den Anfängen der Uebung dieses Rechtes, und in ähnlicher Lage befinden sich die Männer, die im Bundes-Oberhandelsgericht ihren Platz haben. Wo es sich aber um specifisch elsassische Strafgesetze handelt, wird jeder Gerichtshof, der nicht aus Mitgliedern aus Elsaß-Lothringen zusammengesetzt ist, von unten an das Recht kennen lernen müssen. Die Situation ist also in dieser Beziehung gleich zwischen dem Bundes-Oberhandelsgericht und denjenigen Abtheilungen anderer höchster Gerichtshöfe, die hier ins Auge gefaßt worden sind.

Und dann, meine Herren, sind denn in der That die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgericht nur ausgewählt worden, weil sie reiche Kenntnisse auf dem Gebiete des Handelsgerichts haben? Sind sie nicht auch ausgewählt worden, weil man hervorragende Juristen Deutschlands vereinigen wollte? Können Sie sich einen hervorragenden Juristen denken, der nur reiche Kenntniß im Handelsrechte hat? Ist nicht überhaupt die Vorbedingung eine tüchtige, ausgezeichnete, juristische Vorbildung, auf

der die Kenntniß des Handelsgerichts wurzelt und die die Befähigung giebt, sich mit anderen Gebieten des Rechts ebenfalls leicht vertraut zu machen? Ich möchte das behaupten. Wenn beispielsweise die preußischen Mitglieder ins Auge gefaßt werden, so gewährt deren Vergangenheit auch für das Strafrecht ausreichende Garantien; denn die Meisten haben Jahre lang in reichlicher Anwendung des Strafgesetzes gestanden. Mir ist ein Mitglied erinnerlich, welches ein volles Jahrzehnt seines Lebens lediglich sich mit Strafsachen beschäftigt hat, wissenschaftlich und praktisch.

Es ist noch ein zweiter Gesichtspunkt geltend gemacht worden. Es heißt: Man schafft nun wieder einen neuen obersten Gerichtshof, der das Strafgesetzbuch handhaben wird, und man wird nun neue Widersprüche erzeugen. Ich glaube, zunächst trifft der Einwand auch dann zu, wenn man nicht das Bundes-Oberhandelsgericht in seinen Kompetenzen ausdehnen wollte, denn es ist nur wenige Wochen her, da haben Sie die Handhabung des Straf-Gesetzbuchs für einzelne Fälle in die Hände des Bundes-Oberhandelsgerichts bereits gelegt. Ich glaube aber auch, der Grund beweist zu viel, er beweist nicht, daß man jetzt — in einer Uebergangszeit — nicht auch das Bundes-Oberhandelsgericht im weiteren Umfange mit Strafsachen befassen könne, sondern er beweist, daß man Bedacht nehmen muß, für Strafsachen überhaupt einen obersten Gerichtshof herzustellen, und dies wird ein Gesichtspunkt sein, den sowohl die verbündeten Regierungen, wie Sie bei der Berathung der Gesetze, die Ihnen wiederholt in Aussicht gestellt sind, gewiß nicht vergessen werden. Die Bedenken, die man aufgestellt hat, die Besorgnisse, die man hegt, greifen nicht durch, ich glaube deshalb, und auch wenn die Bedenken wirklich gewichtiger wären, als sie mir erscheinen, daß dasjenige, was positiv für die Wahl des Bundes-Oberhandelsgerichts spricht, in der That durchgreifend und entscheidend ist. Meine Herren, durch den Gesetzentwurf, den Sie in der dritten Lesung neulich beschlossen haben, ist ausgesprochen worden, daß Elsaß und Lothringen in der nächsten Beziehung stehen sollen zu Kaiser und Reich, daß es reichsunmittelbar sein soll. Ich weiß nicht, ob es mit diesem Gedanken vereinbar ist, für die Entscheidung seiner Rechtsangelegenheiten in höchster Instanz, wenn ich so sagen soll, sich von einem Bundesstaat einen obersten Gerichtshof zu leihen, wenn man einen obersten Gerichtshof selbst hat, der seine Autorität von der Souveränetät des Reiches besitzt. Ich glaube hierin um so weniger auf Widerspruch zu stoßen, als ja derselbe Gesichtspunkt es gewesen ist, aus dem die Bundesregierungen früher beantragt haben, Sie möchten die Funktionen, die das Obertribunal zu Berlin in Angelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit hatte — und die umfassen das Civil- und Strafrecht — ausdrücklich übertragen auf das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig; die Motive jenes Entwurfs entwickeln dies ausführlich, und wenn auch ein formeller Widerspruch gegen den Vorschlag erhoben wurde, ein materieller ist aus diesem Hause nicht zu hören gewesen.

Ich möchte noch Folgendes bitten zu bedenken. Wenn Sie am vergangenen Sonnabend die von mir hervorgehobene Reichsunmittelbarkeit anerkannt haben, und nun wenige Tage später, wo es sich zuerst darum handelte, eine organische Einrichtung zu treffen in Anknüpfung an jenen Grundsatz, diesen Grundsatz verlassen und an das Vorangegangene anknüpfen wollten damit, daß Sie die Funktionen des höchsten Gerichtshofes nicht auf den Reichs-Gerichtshof übertragen, sondern auf einen Landes-Gerichtshof, ich besorge, es würden manche Mißverständnisse und Bedenken entstehen bei denjenigen, die als Landesangehörige uns eben wiedergewonnen worden sind.

Und endlich noch Eins, meine Herren. Den verbündeten Regierungen lag daran, ebenso wie Ihnen daran gelegen hat, durch Einschaltung des Artikels 3 der Verfassungsurkunde die neu erworbenen Altangehörigen des deutschen Reiches gleich zu stellen mit den übrigen Deutschen — soweit es geht, auf dem vorliegenden Gebiete diese Gleichstellung herbeizuführen. Dieselbe ist ausgesprochen darin, daß die Bewohner von Elsaß-Lothringen durch heimische Advokaten ihre Sachen wahrnehmen dürfen bei dem höchsten Gerichtshofe, daß die Richter aus ihrer Mitte in die Lage gesetzt werden sollen, über ihre Angelegenheiten und die der übrigen Deutschen bei dem obersten Gerichtshofe mit zu erkennen. Es wird damit auch den Anforderungen genügt, die vom rechtlichen Standpunkte aus die Elsaß-Lothringer stellen können. Wollte man aber nur einen Landes-Gerichtshof wählen für die erste Stelle, diese Rechte würde man nicht gewähren können; man würde von Seiten der Reichsgesetzgebung nicht in der Lage sein, derartige Eingriffe in die Organisation und Verfassung der Landesgerichte zu thun; man würde sich begnügen müssen mit dem Satze: es tritt der höchste Landes-Gerichtshof in seiner bisherigen Verfassung lediglich an Stelle des Kassationshofes von Paris, und das ist den Vertretern der verbündeten Regierungen als ein zu Geringes, zu Weniges erschienen.

Wenn ich Sie bitte, diese Gesichtspunkte zu erwägen, so möchte ich namentlich an diejenigen Herren unter Ihnen, die vielleicht in dieser Vorlage die Versagung eines warmen Wunsches erblicken, die Bitte besonders richten, auf die Erfüllung dieses Wunsches als unerfüllbar ebenso zu verzichten, wie dies an anderer Stelle hat geschehen müssen.

Präsident: In der Generaldebatte, die ich eröffne, hat der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, der Herr Bundeskommissar hat sich selbst gedrungen gefühlt, einen Gesichtspunkt hier vor Allem zu erörtern, der auffallender Weise in den Motiven der Vorlage gänzlich übergangen war. Der Herr Kommissar hat sich zunächst an die Frage gewendet, ob es denn wohl angemessen erscheinen könne, das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig mit den Funktionen eines Kassationshofes in Elsaß-Lothringen zu betrauen. Er hat es versucht, einige Gründe dafür darzulegen, besonders aber die Stimmung des Reichstages durch verschiedene politische Gesichtspunkte zu kaptiviren,

(oho! rechts.)

meiner Ueberzeugung nach aber nur mit Gründen, welche die Sache selbst nicht zu rechtfertigen vermögen, jedenfalls nur aus Gründen, die von dem Hauptbetheiligten der Frage, nämlich von Elsaß-Lothringen, unmöglich in dem Sinne aufgenommen und gewürdigt werden können, wie der Herr Regierungskommissar dies vom Reichstage erwartet. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn dieses Gesetz angenommen werden sollte, doch noch in weit höherem Grade dasselbe Gefühl, auf das ich schon einmal den hohen Reichstag hinzuweisen mich für verpflichtet erachtet habe, dort Platz greifen werde, das peinliche Gefühl, daß die wichtigsten Interessen des Landes nicht richtig, nicht sachgemäß, nicht in wünschenswerther Weise hier erledigt worden sind.

Meine Herren, Sie müssen sich bei dieser Frage vergegenwärtigen, daß die Civilgesetzgebung und die gesammte Gerichtsorganisation in Frankreich dasjenige Gebiet des öffentlichen Lebens ist, welches seit mehr als zwei Menschenaltern als die heilsamste und werthvollste Errungenschaft des Jahrhunderts anerkannt worden ist, ein Gebiet, welches auch alle Staatsumwälzungen, die über Frankreich hinweggegangen sind, schlechterdings unberührt gelassen haben. Es ist dasjenige Gebiet, von welchen der Herr Reichskanzler vor wenigen Tagen noch gesagt hat, daß die Sympathien des Landes ihm in hohem Grade zur Seite stehen, wofür er auch die Berücksichtigung des Reichstages insofern in Anspruch genommen hat, als er von ihm die Selbstverleugnung forderte, auf eigene Einwirkung zu verzichten, auf daß mit möglichst schonender Hand durch den Bundesrath respektive durch den Herrn Reichskanzler selbst in jenem Lande auf dem betreffenden Gebiete vorgegangen werde könne. Ich muß die Ueberzeugung aussprechen, daß, wenn der Herr Reichskanzler in der Lage wäre, die Gefühle und Stimmungen des Landes nach jener Seite hin so zu beurtheilen, wie ich es auf Grund eigener Erlebnisse kann, jedenfalls besser kann, als es den nicht im rheinischen Rechtsleben ergrauten Männern möglich ist — ich sage, ich bin überzeugt, daß, wenn der Herr Reichskanzler sich auch nur annähernd in die Gefühle versetzen könnte, die meiner Ueberzeugung nach in jenem Lande werden hervorgerufen werden durch Annahme jenes Gesetzes, er sehr erhebliche Bedenken haben würde, einen solchen Vorschlag zu machen.

(Eine Stimme rechts: Nein!)

Ja, von Ihnen und für Sie (nach rechts) spreche ich auch nicht, meine Herren! Wenn Sie Gründe und Erfahrungen nicht würdigen, so ist das Ihre Sache! Meine Ueberzeugung

ist die vorgetragene, und sie stammt aus einer Erfahrung am Rheine, die wahrlich, wenn sie objektiv begründet ist, Ihre ganze Beachtung verdient.

Dieses eben bezeichnete Gebiet des öffentlichen Lebens findet nun in Frankreich seinen Abschluß, seine Krönung in dem Pariser Kassationhofe, einem Gerichtskörper, der mit allem Glanze der Autorität umgeben ist. Meine Herren, es versteht sich nun ja ganz von selbst, daß Elsaß-Lothringen fernerhin nicht mehr Recht nehmen kann und wird von Paris. Es ist ganz unerläßlich, daß man einen neuen Kassationshof bildet, wenn man nicht etwa schon, was ja auch möglich wäre, von der sogenannten dritten Instanz ganz abstrahieren wollte, da dieselbe nach den Ideen, die unserer künftigen Proceß-Gesetzgebung scheinen zu Grunde gelegt werden zu sollen, als ein bloßer Luxus betrachtet wird. Es würde nach jenen Ideen um so weniger nothwendig sein, einen Kassationshof für jenes Land zu bilden, weil ja dort nur ein einziger Appellationshof sein soll und weil, wie ich höre, nach unserer Zukunfts-Gesetzgebung für solche Fälle überhaupt von einer dritten Instanz keine Rede sein soll. Indessen, meine Herren, ich billige es, daß man einstweilen diesen radikaleren Standpunkt noch nicht eingenommen hat, daß man vielmehr eine dritte Instanz für nothwendig erachtet. Ich sage „Instanz" in dem allgemeinern Sinne, nicht als ob ich meinte, daß auch eine Prüfung des thatsächlichen Verhältnisses Platz greifen sollte, sondern nur in demselben Sinne, wie auch der Pariser Kassationshof als eine dritte Instanz bezeichnet wird.

Nun, meine Herren, diese selbe Lage, in welcher wir uns heute Elsaß-Lothringen gegenüber befinden, ist bereits für drei deutsche Regierungen dagewesen, als nämlich im Jahre 1815 verschiedene, unter französischer Gesetzgebung lebende Ländergebiete an deutsche Regierungen abgetreten werden mußten; und es scheint mir in der That recht lehrreich zu sein, sich zu vergegenwärtigen, welchen Standpunkt man damals diesen neuen Landestheilen gegenüber einnehmen zu müssen geglaubt hat. Damals, meine Herren, bestand im Staate Preußen die entschiedenste, lauteste ausgesprochene Antipathie gegen alle französischen Rechtsinstitutionen; es wurde in jedem dieselben betreffenden Gesetze oder Reskripte ausgesprochen: „so lange diese Gerichtsinstitution noch bestehen," — ja die Abschaffung jener französischen Gesetzgebung war von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr in Aussicht gestellt. Nichtsdestoweniger hat man es damals für nothwendig erachtet, nicht blos in Preußen sondern auch in Bayern und in Hessen, wo die Verhältnisse ähnlich lagen, selbstständige Kassationshöfe für die betreffenden Landestheile zu bilden. In Preußen wurden zuerst wegen der besonderen Verhältnisse in der Rheinprovinz zwei Kassationsgerichte in Koblenz und Düsseldorf errichtet, beide sodann im Jahre 1819 vereinigt nach Berlin übersiedelt. Dieser selbe rheinische Kassationshof besteht auch heute noch, wenn auch im organischen Zusammenhange mit dem obersten Gerichtshofe Preußens.

Damals, meine Herren, ist es den preußischen Ministerien nicht in den Sinn gekommen, daß man eine solche dritte Instanz, eine Kassationsinstanz für Gebiete eines ganz fremdartigen Rechtssystems auf das bestehende preußische Obergericht übertragen könnte, — offenbar aus dem Grunde, weil man es als juristisch undenkbar erachtet hat, in einer Kassationsinstanz überwiegend solche Richter sitzen zu lassen, die jenem Rechtsgebiete fremd waren, besonders bei einem Rechtsgebiete, welches in den allerfundamentalsten Beziehungen so weit abweicht, eine so specifische Entwickelung genommen hat, wie das französische Recht gegenüber den deutschen Provincialrechten und dem gemeinen deutschen Rechte. Damals ist man im Staate Preußen von der Anschauung ausgegangen, daß es bei den Gerichtseingesessenen als eine Ironie empfunden werden würde, wenn man zum Gerichte oberster Instanz vorherrschend Männer bestellte, die ihrer Majorität nach jenem Rechtsleben fremd gewesen sind. Heute dagegen wird in den Motiven des Gesetzentwurfs über diese Frage lediglich hinweggegangen, es werden uns hier mündlich einige sogenannte politische Gründe an die Hand gegeben, welche dies jetzt rechtfertigen sollen. Meiner Meinung nach sind alle diese Gründe nur ganz nebensächlicher, untergeordneter Natur gegenüber der obersten Frage, ob es denn heute im deutschen Reiche nicht mehr, wie allenthalben, oberster Staatszweck sei, die gesichertste Rechtspflege herbeizuführen, diejenigen Wege einzuschlagen, die am sichersten zu diesem einen Ziele führen, — ob die Justiz auch fernerhin oberster Selbstzweck des Staates sei oder ob sie untergeordnet werden dürfe anderen sogenannten politischen Tendenzen, Wünschen und Ansichten.

(Sehr gut!)

Ich bin der Meinung, daß, wenn der hier in Berlin bestehende rheinische Kassationshof, der nach allen Seiten hin der geeignetste ist, oder eventuell das entsprechende Obergericht in München, oder in Darmstadt mit dieser Aufgabe betraut wird, eine unendlich höhere Befriedigung und damit eine höhere Aussicht auf baldiges Zusammenwachsen der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen mit der unseren herbeigeführt wird. Die blos mechanische Zusammenwerfung von Institutionen aber, — wahrlich, meine Herren, sie führt nicht zur Assimilirung, sondern zur inneren Verbitterung, sie erweckt nur das Bewußtsein, mechanisch in gewisse Verhältnisse mit Anderen zusammen hineingepreßt zu sein, sowie das Bewußtsein, daß damit heilige und wichtige Interessen gefährdet sind. Das ist aber doch wohl ein schlechter und falscher Weg zur erstrebten Einigung. Und, meine Herren, wenn es nun einestheils wahr ist, daß die ganze französische Gesetzgebung auf einer höchst verschiedenen Entwicklung, auf einer sehr verschiedenen historischen Grundlage beruht gegenüber der des Gemeinen und Territorialrechts in Deutschland, dann ist es anderntheils eben so wahr, daß das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig wesentlich in all seinen Elementen zusammengesetzt ist mit Rücksicht auf die Aufgaben, die diesem Gerichtshofe ursprünglich gestellt waren, nämlich mit Rücksicht auf die Aufgabe, die Einheit und Reinheit des Handelsrechts im deutschen Reiche sicher zu stellen. Es war die Pflicht der Bundesregierungen, und ich zweifle nicht daran, daß sie dieser Pflicht sich bewußt gewesen sind und demgemäß gehandelt haben, daß sie vorzugsweise Fachmänner des Handelsrechts dahin berufen haben, — also Männer, die vorzugsweise ihre juristische Thätigkeit diesem Zweige zugewendet haben.

Es kann mir nun freilich nicht einfallen, zu meinen, daß man ein guter Handelsrechts-Richter sein könne, ohne daß man auch die anderen juristischen Materien, die ja damit in Verbindung stehen, kenne und studirt habe. Aber aus einer solchen Anerkennung schließen zu wollen, daß ein Richter, der sich speciell mit dem Handelsrecht beschäftigt hat, auch nach der Natur der Dinge ein geeigneter oberster Richter für alle Rechtsnaturen oder gar für alle Rechtsgebiete sei, — daß er es auch in einem französischen Kassationshofe sein würde, — das ist denn doch eine ganz andere Sache. Denn, meine Herren, es kommt ja hierbei eine ganze Reihenfolge anderer Rechtsaufgaben zur Sprache, das Sachenrecht, das Personenrecht, das Hypothekenrecht, — Alles Specialitäten, von denen es schlechterdings nicht möglich ist, daß die Mehrheit der Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts sie jemals näher studirt hätten. Der absolute Ruin für jeden obersten Gerichtshof ist es aber, wenn die Mehrzahl der Mitglieder die Sachen, die vorkommen, — die Materien, die zur Entscheidung stehen, in casum studiren müssen. Dies in casum studiren zu sollen, ist für einen obersten Gerichtshof etwas ganz Unannehmbares, — es ist das Verwerflichste, was nur gedacht werden kann. Dann kommt aber zu diesem Gebiete des gesammten französischen Prozeß- und Civilrechts nun noch die ganze Strafrechtsmaterie. Und, meine Herren, auch hier appellire ich an die anwesenden Juristen, ob es denn wirklich wahr sei, daß im Zweifel davon ausgegangen werden könne, daß ein gewiegter Civilist, der als solcher den Beruf rechtfertigt, in dem obersten Gerichtshofe zu sitzen, auch die Vermuthung für sich hat, daß er ein ebenso gewiegter Kriminalist in einem obersten Strafgerichtshofe sei? Es kann ja vorkommen, daß dem so ist, es fällt mir nicht ein, zu behaupten, daß diese verschiedenen Rechtsgebiete nicht kumulirt werden könnten, — sie wollen und müssen aber stelbstständig studirt, sie müssen durch lange Uebung gelernt werden. Daß ein Richter sich auf den Gerichtsstuhl des obersten Gerichtes setzen soll, um dort erst Studien zu machen und erst durch die dort gewonnene Erfahrung qualificirt zu werden, können wir natürlich nicht wollen; es würde jedenfalls ein flagrantes Unrecht sein, welches wir der betreffenden Bevölkerung zufügten. Ich halte an dem alten Satze fest: Non omnia possumus omnes. Meine Herren, dieser Satz scheint aber hier als antiquirt reponirt werden zu sollen. Auf dem hier vorgeschlagenen Wege werden ja wohl die Nummern der elsasser Kassations-

sachen ohne allen Zweifel erledigt werden; es tritt aber doch hierbei auch noch eine andere Betrachtung für die Mitglieder des Ober-Handelsgerichts selbst hervor. Auch den Mitgliedern des Ober-Handelsgerichts können gesetzlich Funktionen auferlegt werden, die nach ihrem eigenen Bewußtsein ihnen nicht zugemuthet werden dürften. Wir schreiben unter unsere Erkenntnisse: „von Rechtswegen". Bei anderen Völkern sind andere Formen üblich; ich habe eins gesehen von der türkischen Justiz, da steht darunter: „Allah weiß es besser." Ja, meine Herren, das ist an sich ein recht schöner und weiser Gedanke, der dem türkischen Kadi keine Unehre macht; aber nicht gut ist es, wenn man die Sache so stellt, daß jene Worte eine allzu berechtigte Stellung unter jedem Urtheile finden, ja, als die normale und eigentlich indicirte Charakterisirung jener Urtheile anerkannt werden müssen.

Man wird, — und die Idee liegt ja auch nahe, — zur Rechtfertigung der Vorlage auf den Satz hinweisen, der bereits die Zustimmung des Reichstages bekommen hat, daß die betreffenden Landestheile „Reichsland" sein sollen. Ja, meine Herren, das ist sehr gut und wahr, allein wie folgt dann daraus, daß das Reichsland Elsaß-Lothringen nun von einem Reichs-Handelsgerichte in seiner gesammten Rechtspflege verwaltet werden müsse? Der Herr Regierungskommissar hat es ja selbst als eine offene und mögliche Frage angesehen, ob nicht der Abschluß der Rechtspflege im Reichslande selbst, also durch einen eigenen Kassationshof erfolgen solle. Eine innere Unmöglichkeit liegt gewiß nicht vor. Wenn dies aber nicht zweckdienlich erscheint, und wenn man daraus den Schluß zieht, daß nun das Reichsland Elsaß-Lothringen dem Bundes-Handelsgerichte unterstellt werden müsse, dann würde hieraus bei Festhaltung des Satzes, daß die Rechtspflege vor Allem als oberste Staatsaufgabe sicher gestellt werden muß, doch nur der Schluß zu ziehen sein, daß der Grundgedanke selbst, aus den betreffenden Ländern ein „Reichsland" zu machen, ein verfehlter sei, es würde aber keine Rechtfertigung dafür geben, daß man dieses Reichsland nun hinsichtlich seiner Rechtspflege in einer Weise behandelt, die den rechtlichen und materiellen Bedürfnissen nicht entspricht.

Ich kann mir für den Antrag nur Einen wirklichen Grund vorführen, den der Herr Regierungskommissar indessen nicht vorgetragen hat, nämlich den, daß etwa im Bundesrathe selbst, bez. innerhalb der Bundesregierungen eine gewisse Eifersucht dagegen bestehen könnte, daß die betreffende Jurisdiktion auf ein oberstes Gericht eines Bundesstaates, namentlich auf den rheinischen Kassationshof dahier übertragen würde. Meine Herren, ich würde eine solche Eventualität allerdings als eine sehr beklagenswerthe Perspektive für die Zukunft im Allgemeinen ansehen, allein, wenn derartige Gründe und Rücksichten wirklich obwalten sollten, dann meine ich, würde doch allen Interessen genügt sein, wenn man dem Bundesrath ohne Zuziehung der Stimmen Preußens das Recht der Präsentation für so und so viel Mitglieder jenes Kassationshofes einräumte; es würde damit eine durchaus normale Einrichtung für die Rechtspflege in Elsaß-Lothringen gewonnen sein. Darauf aber, wie der Herr Bundeskommissar gethan hat, hinzuweisen, daß die Einheitlichkeit der obersten Rechtspflege in Deutschland ja überhaupt ein Bedürfniß sei, und daß nun hier damit angefangen werden solle, das scheint mir doch der falscheste Grund zu sein, den man vorbringen kann. Ja, meine Herren, wenn es einmal in Zukunft für möglich erachtet wird, nach Herstellung eines einheitlichen Civil- und Proceßrechts einen einheitlichen obersten Gerichtshof für das deutsche Reich zu gründen, dann werden zugleich auch die Elemente und die Personen gegeben sein, welche die betreffenden Fragen sachgemäß zur Aburtheilung zu bringen haben, — dann findet sich Alles von selbst. Eine solche Frucht der Rechtseinheit aber unreif abbrechen wollen, das ist doch bekanntlich die schlechteste Manier; durch solches Schütteln am Baume werden die Früchte nicht der Reife entgegengebracht, sondern sie werden losgestoßen und der Fäulniß entgegengeführt. Je vorzeitiger diese einheitliche oberste Rechtspflege und in je ungeeigneterer Weise sie herbeizuführen gesucht wird, um so schlechter werden deren Früchte sein und um so mehr wird die Verwirklichung jener Einheit erschwert werden. Ich bin also der Meinung, daß der hier vorgeschlagene Weg nicht der richtige ist, daß der Weg, der zur wirklichen Sicherung der Rechtspflege in Elsaß-Lothringen führen solle, unmöglich an das Ober-Handelsgericht nach Leipzig führt, sondern zunächst nach Berlin, eventuell nach München oder Darmstadt.

Wenn Sie, meine Herren, diese Meinung theilen, dann werden Sie mit mir einverstanden sein, daß den von mir hervorgehobenen Bedenken nur Rechnung wird getragen werden können durch Verweisung der Vorlage an eine Kommission. Ich habe wenigstens keine Lust und keine Veranlassung, mit Amendements hier einen solchen Versuch zu machen. Die Probe darauf, ob man überhaupt die Bedenken würdigt, die ich vorgetragen habe, wird und kann meines Erachtens nur darin liegen, ob diese Verweisung in die Kommission angenommen wird oder nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg**: Der Vortrag des Herrn Vorredners hat mir doch den Eindruck gemacht, als wenn er auf einem höchst partikularistischen Standpunkt stände, einem Standpunkte, den ich in keiner Weise zu theilen vermag. Meine Herren, haben denn die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts nichts Anderes in ihrem Leben gethan, als daß sie in Wechsel- und Handelssachen Entscheidungen getroffen haben, sind sie nicht Männer, die in der Wissenschaft gründlich durchgebildet, in allen Fächern des Justizdienstes ein langes Leben hindurch ehrenvoll und hervorragend gewirkt haben, hat man sie nicht darum gerade in diesen ersten deutschen Gerichtshof hineingesetzt? und nun will der Herr Vorredner behaupten, daß diese Männer nicht im Stande sein sollen, würdig den obersten Gerichtshof für Elsaß und Lothringen auszufüllen! Meine Herren, ich bin der entgegengesetzten Meinung, ich glaube, es ist ganz naturgemäß, daß uns die verbündeten Regierungen gerade diesen Gerichtshof als den am meisten geeigneten vorgeschlagen haben, um die höchste Justiz in den neuen Landen zu verwalten. Meine Herren, ist denn nicht auch vorgesehen schon in der Vorlage, daß wir bald Mitglieder aus Elsaß und Lothringen werden eintreten sehen in diesen höchsten Gerichtshof; ich glaube, meine Herren, es wird dies noch eher geschehen, als die Vertreter der gedachten Lande hier unter uns ihren Sitz einnehmen, und ich würde dieses Eintreten mit der größten Freude begrüßen, weil dies das Vertrauen stärken müßte, indem sie selbst berufen werden, die höchste Justiz für ihre Lande mit uns auszuüben.

Meine Herren, ein Mißstand, den der Herr Regierungskommissar schon hervorgehoben hat, besteht darin, daß, wenn mehrere höchste Gerichtshöfe bestehen, keine einheitliche Justiz in Kriminalsachen erzielt wird. Wir lesen in den Motiven, daß die Aufgabe, in Civilsachen Recht zu sprechen, in sehr geringem Maße in Anspruch genommen werden wird für diesen Gerichtshof, daß dagegen weit mehr Kriminalsachen aus den neuen Landen zur Entscheidung kommen werden; aber, meine Herren, dies ist etwas Vorübergehendes, und die Wissenschaft wird es sich angelegen sein lassen, diesen Uebelstand zu beseitigen. Auch, meine Herren, betrachte ich ja das Ganze nur — und darauf haben der Herr Vorredner und auch der Herr Regierungskommissar hingewiesen — als eine Uebergangsperiode. Meine Herren, wenn wir erst eine gemeinsame deutsche Civil-Proceßordnung, Strafproceß-, Hypotheken- und Vormundschaftsordnung haben — und sie sind ja in der Ausarbeitung begriffen — dann wird es an der Zeit sein, auch einen gemeinsamen einheitlichen Gerichtshof für ganz Deutschland herzustellen, sei es nun in der Handelsstadt Leipzig, sei es in der Kaiserstadt Berlin.

Wenn der Herr Vorredner dies in Betracht zieht, so werden ihm seine Bedenken auch viel geringer erscheinen. Es wird das allerdings, meine Herren, noch einige Zeit haben, bis die gedachten Gesetze zu Stande kommen, und die neue Civil-Proceßordnung wird, glaube ich, die längste Zeit auf sich warten lassen, dann aber können wir auch die neue Organisation für die Justiz ins Leben rufen; und, meine Herren, ist das geschehen — und es wird sich ja auch durcharbeiten — dann wird es nicht ausbleiben, daß wir einen obersten Gerichtshof bestellen, und so gerne wir auch geschehen lassen wollen, daß jeder der verbundenen Staaten seine eigenthümliche Verfassung und Einrichtung behalte und fortbilde, so gehört doch ein deutsches Recht und ein deutscher oberster Gerichtshof zu den höchsten Wohlthaten, die wir zu erstreben und zu fördern haben, und diese Gesetzvorlage dient dazu, auf dieses Ziel hinzuwirken, und darum empfehle ich Ihnen die Annahme derselben.

Gegen die einzelnen Bestimmungen habe ich übrigens nichts einzuwenden. Es ist ja zu billigen, daß nur allgemeine Grundzüge darin enthalten sind und daß man keine Specialien hineingetragen hat. Namentlich hat man auch die Ueberleitung der jetzt schwebenden Sachen in das neue Verhältniß der Praxis überlassen, die sie auch am besten zu bewältigen im Stande sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Meine Herren, ich bin mit dem Herrn Vorredner darin einverstanden, daß es sich hier allen Umständen nach nur um ein Provisorium handelt. Aber eben deswegen hätte man sich mit dieser Angelegenheit nicht in diesem Maße beeilen sollen. Ich glaube, es ist nicht nöthig, von Neuem einen höchsten Gerichtshof zu bestellen, dessen Mitglieder ihrer großen Mehrzahl nach von dem Rechte, welches sie anwenden sollen, nichts wissen, wenigstens sich niemals damit praktisch ausführlicher beschäftigt haben. Ich glaube nicht, daß dadurch das neue Reichsland Elsaß-Lothringen seine Rechtsbedürfnisse wird befriedigt finden, und eben so wenig glaube ich, daß die elsassischen Juristen sich werden geschmeichelt fühlen, wenn sie von einem solchen Gerichtshof belehrt werden sollen, was in ihrem Lande Rechtens sei. Meiner Ansicht nach hätte, da es sich in der That nur um einen kurzen Zeitraum handeln kann, bis zu welchem voraussichtlich gemeinsame deutsche Institutionen eingeführt werden können, die Schaffung eines Kassationshofes für Elsaß einstweilen ganz unterbleiben können. Denn der Kassationshof hat in der französischen Gerichtsorganisation gar nicht die Bedeutung einer im Interesse der Parteien geschaffenen Instanz, sondern eher die einer Aufsichtsbehörde für die Erhaltung der Einheit des Rechts. Wenn aber, wie wir gehört haben, blos ein Appellhof in diesem Lande sein wird, so bedarf es dieser Erhaltung der Einheit des Rechts nicht; das macht sich schon von selbst durch die Einheit dieses Gerichtshofes.

Meine Herren, die Methode, Gerichtshöfe zu schaffen, bei denen man keinen Werth darauf legt, ob die Mitglieder die Rechte der Länder kennen, über welche sie Recht sprechen sollen, datirt erst aus jüngster Zeit. Man hat im Jahre 1867 über drei Länder, welche Preußen annektirt hat, einen höchsten Gerichtshof eingesetzt, dessen Mitglieder man aus fünf verschiedenen Ländern zusammensuchte. Es geschah dies angeblich im Interesse der Rechtseinheit. Man sagte, es solle sich darin eine höhere einheitliche gemeinrechtliche Rechtsprechung entwickeln. Es hat sich aber nichts der Art entwickelt und konnte sich nichts entwickeln nach der Natur der Dinge. Für jeden Einsichtigen war dies im Voraus klar. Der wahre Grund für die Schaffung dieses Gerichtshofes lag aber auch nicht in den Rechtsinteressen, sondern in politischen Interessen, in dem Verhältniß des preußischen Ministeriums, insonderheit des Ministeriums Lippe zu dem preußischen Abgeordnetenhause, dem man ein fait accompli gegenüberstellen wollte. Und diesem Interesse haben jene Länder ihre Rechtsinstitutionen opfern und die schwere Last über sich nehmen müssen, während der kurzen Zwischenzeit, welche zwischen der Annexion und den voraussichtlichen neuen deutschen Einrichtungen liegt, sich noch in eine ganz neue Rechtsordnung hineinzuleben. Ich glaube auch sagen zu können, daß die Schaffung dieses Gerichtshofes mit allem, was darum und daran hing, nicht dazu beigetragen hat, diese Länder enger an Preußen zu fesseln.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Eine zweite Schöpfung dieser Art war eben das Bundes-Oberhandelsgericht selbst. Vergebens warnten juristische Mitglieder dieses Hauses davor, indem sie darauf hinwiesen, daß ja dieser Gerichtshof in den ihm als Handelssachen überwiesenen Sachen nicht blos Fragen des Handels-Gesetzbuchs zu entscheiden haben werde, sondern, daß darin auch alle möglichen anderen Fragen der verschiedenen Landesrechte vorkommen, daß er namentlich mit zwanzig verschiedenen Prozeßordnungen zu amtiren habe, und daß hieraus unmöglich eine gedeihliche Rechtsprechung sich entwickeln könne. Man sagte: diese juristischen Bedenken mögen begründet sein, es ist aber politisch nothwendig, diesen Gerichtshof zu schaffen. Und er wurde denn geschaffen. Nun, meine Herren, heute frage ich Sie, wenn dieser Gerichtshof nicht geschaffen wäre, wurde die politische Entwickelung Deutschlands wohl um ein Jota anders sein? Und glauben Sie, daß seit Schaffung dieses Gerichtshofs auch nur ein einziges Handelsgeschäft in Deutschland mehr gemacht ist? — Daß ein einheitlicher Gerichtshof für einen großen Staat, wozu ich auch das deutsche Reich zähle, bestehen muß, erkenne ich vollkommen an. Aber er muß auf anderen Grundlagen geschaffen werden als dieser; und mit Recht hat Herr Abgeordneter Reichensperger bemerkt, man solle die Frucht nicht vorzeitig und unreif vom Baume brechen. Inzwischen sind dem Vernehmen nach die inneren Schwierigkeiten, welche hier vorausgesetzt wurden, bei diesem Gerichtshofe nicht ausgeblieben. Zeitungsnachrichten haben sogar mitgetheilt, im Bundesrath werde damit umgegangen, eine Vorlage auszuarbeiten, um diese Schwierigkeiten einigermaßen zu erleichtern. Es scheint jedoch dieser Gedanke wieder zurückgelegt worden zu sein. Statt dessen hat man diesen Gerichtshof mit neuen Kompetenzen belastet, man hat ihm die Entscheidung wegen Flößereiabgaben, man hat ihm die Nachdrucksachen zugewiesen, und neulich haben Sie auch beschlossen, daß er die Entschädigungsklagen gegen die Betriebsunternehmer haben soll; eine Rechtsprechung, um welche ihn, beiläufig bemerkt, gewiß kein anderer Gerichtshof beneiden wird. Jetzt wollen Sie ihm nun noch etwas Weiteres zuweisen, nur eine Kleinigkeit: — das gesammte französische Recht,

(sehr richtig! im Centrum)

Civil- und Strafrecht, Civilproceß und Strafproceß. Was sagt man nun zur Rechtfertigung? Dieser Gerichtshof — sagt man — hat ja mitunter schon jetzt über eine Frage des französischen Rechtes zu erkennen; denn wenn eine Frage dieser Art als Einrede in den rheinischen Landen gebracht wird, so muß er darüber entscheiden. Früher sagte man: diese Fragen, die nicht Handelsfragen sind, sind so untergeordneter Natur, daß sie gar nicht in Betracht kommen; jetzt wird dies als ein Grund der Rechtfertigung hingestellt, um ihn mit den schwierigsten Rechtsprechungen in höchster Instanz zu beauftragen.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Was das Strafrecht betrifft, so sagt man: es wird ja das neue Strafgesetzbuch geschaffen, da muß sich jeder Gerichtshof erst hineinstudiren. Warum also nicht auch das Oberhandelsgericht? Ich kann nur dem beistimmen, was bereits Herr Reichensperger gesagt hat: es ist ein großer Unterschied, ob Jemand seit Jahren sich nur als Civilist beschäftigt hat, oder ob er ein geübter Criminalist ist, und ich glaube unbedingt annehmen zu können, daß, soweit ich die Herren des Oberhandelsgerichts kenne, sie von Hause aus nur Civilisten sind; und das finde ich auch ganz natürlich, da man zu einem Handelsgerichtshof nur Civilisten beruft.

Meine Herren, ich kann in dieser ganzen Art der Behandlung von Rechtsinstitutionen objektiv nur eine tiefe Herabwürdigung des Rechts erblicken. Zunächst liegt sie schon darin, daß man Rechtsinstitutionen rein als politisches Material benutzt. Ferner aber auch darin, daß man der Rechtspflege Aufgaben zumuthet, die sie in der That gar nicht lösen kann. Es geht natürlich Alles, „aber fragt mich nur nicht wie". Grade darin, daß man das „Wie" der Rechtsprechung mit dieser Gleichgültigkeit behandelt, finde ich das Herabwürdigende.

(Sehr wahr!)

Es sind mir zwei Arten von Anschauungen begegnet, welche diese Art Gerichtshöfe zu schaffen zu rechtfertigen suchen. Die eine Anschauung geht ungefähr dahin: damit Jemand Richter, auch Richter höchster Instanz sein könne, komme es nur darauf an, daß er überhaupt ein gebildeter und gewiegter Jurist sei; dann könne er in jedem Rechte judiciren. Diese Art der Anschauung des Rechts — ich möchte sie eine sublime nennen — unterstellt gewissermaßen eine Allerwelts-Jurisprudenz, welche überall ihre Rolle spielen könne, sowie ungefähr ein Schauspieler auf jeder Bühne, wenn er sich nur etwas die Koulissen angesehen, seine Rolle herunterspielt. Meine Herren, so ist die Sache doch nicht. Ich selbst vertrete, vielleicht mehr als viele Andere, die Ansicht, daß das Recht ein gewisses natürliches rationelles Element hat, welches allen unseren Rechtsbildungen gleichmäßig zu Grunde liegt; und daß die Beherrschung

dieses Elements mehr als alles Andere den individuellen Werth des Juristen bestimmt. Aber, meine Herren, das Recht kann doch der positiven Gestaltung nicht entbehren; und ebensowenig kann der Jurist der Kenntniß dieser positiven Gestaltung entbehren. Nur innerhalb dieser positiven Gestaltung kann er eben mit jenem natürlichen Element des Rechtes frei und bildnerisch schaffen. Fehlt ihm aber die Herrschaft über jenes positive Element, dann wird seine Rechtsprechung nur allzuleicht zu einer kläglichen Rechtspfuscherei werden. Es ist traurig, wenn in einem höchsten Gerichtshof der Paragraph, um den es sich handelt, von Hand zu Hand geht, und die Richter nun zum ersten Male sich das Gesetz ansehen, welches sie zur Anwendung bringen sollen.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Dazu kommt noch eins: nur allzuleicht sind Juristen geneigt, dasjenige, was in ihrem heimatlichen Recht Positives enthalten ist, als etwas Allgemeines anzusehen und in ein fremdes Recht hinüber zu tragen. Wer es weiß, welche Konfusion der Begriffe daraus hervorgeht, der wird wahrlich nicht sagen: es kommt nur darauf an, daß Jemand ein gebildeter Jurist ist. Eine andere Anschauung, die mir begegnet ist und die fast auf dem umgekehrten Standpunkt steht, sagt ungefähr so: es ist gar nicht so schwer, sich über das Positive zu unterrichten; wenn man nur erst einmal glücklich den Paragraphen gefunden hat, so sieht man den an und judicirt danach. Diese Auffassung verkennt, daß das Recht stets als etwas organisch Ganzes in seiner Gesammtheit behandelt und betrachtet sein will. Es bildet sich eine solche Ansicht allerdings leicht in Ländern kodificirten Rechts. Und wie solche auch sogar in die gemeinrechtliche Rechtsprechung hineingetragen wird, dafür ist mir ein Vorgang charakteristisch gewesen, den ich freilich nur von Hörensagen kenne. Man erzählt, zur Annexionszeit sei ein höherer Beamter in eines der annektirten Länder gekommen und habe zu einem Richter dort gesagt: „nun Sie erkennen hier also nach gemeinem Recht, nach was für einem Lehrbuch entscheiden Sie denn da regelmäßig?“ Dieser Herr konnte sich die Sache gar nicht anders denken, als daß, wie der preußische Jurist seinen Paragraphen des Landrechts, auch der gemeinrechtliche Jurist irgend einen Paragraphen eines Lehrbuchs aufschlage, und natürlich erschien es da in erster Linie geboten, daß man sich über dieses Lehrbuch einigte. Meine Herren, ich kann dieser Art der Anschauung keinen geringeren Vorwurf machen, als daß sie die Jurisprudenz als Wissenschaft verkannte, sie würdigt sie mehr oder weniger zu einem Handwerk herab; und ich nenne deswegen jene Anschauung vom Recht die handwerksmäßige.

Meine Herren, es giebt Solche, die überhaupt auf das Recht im Staatsleben nur einen geringeren Werth legen, welche meinen, die Rechtsprechung sei nur da, um eben die Parteien auseinander zu bringen, damit sie sich nicht bei den Köpfen kriegen; dagegen komme es auf etwas mehr oder weniger Gerechtigkeit dabei nicht an. Wenn Solche keinen besonderen Werth darauf legen, wie die Rechtsprechung gestaltet werde, so finde ich das begreiflich. Dort ist ein Land, hier ist ein höchster Gerichtshof, man setzt den höchsten Gerichtshof über das Land, dann ist die Sache gemacht.

(Heiterkeit.)

Es giebt aber auch Andere, — und es sind das gerade diejenigen, welche mir näher stehen —, welche in der That das Recht zu einem bedeutsamen Faktor im Staatsleben erheben wollen, welche namentlich darauf hinwirken möchten, daß auch das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthan ein rechtlich geregeltes sei, die, mit einem Wort zu sagen, den Rechtsstaat wollen. Wie diese zu solchen Rechtsbildungen die Hand bieten mögen, ist mir wirklich schwer verständlich. Denn um den Rechtsstaat zu schaffen, muß man unbedingt eine hochstehende Rechtsprechung und eine hochstehende Rechtswissenschaft haben.

(Sehr gut!)

So lange Sie solchen Institutionen, meine Herren, auf dieser Seite des Hauses (der linken), das Wort reden, werden Sie stets, sobald Sie irgend einen Fortschritt auf dem Gebiete des Rechtsstaats machen wollen, von dort (nach dem Tisch des Bundesraths deutend) die Entgegnung hören: sollen wir diese Frage dem Kreisrichter überlassen? Unter dem Kreisrichter aber versteht man nichts anderes als die Personifikation des juristischen Handwerks. Und wenn Sie selbst Dinge schaffen helfen, die mehr oder weniger von der nämlichen Voraussetzung ausgehen, so leisten Sie dieser Richtung entschieden Vorschub. Dann nennen Sie Ihren Staat, wie Sie wollen: Machtstaat, Verwaltungsstaat, Polizeistaat, aber nennen Sie ihn nur nicht Rechtsstaat. Und dann wundern Sie sich auch nicht, wenn Sie da, wo ausnahmsweise einmal die Rechtsprechung in das Gebiet des öffentlichen Lebens hereinragt, Erscheinungen begegnen, vor denen Sie zurückschrecken. Denn diese Erscheinungen sind nichts anderes, als die natürliche Frucht einer zurückgekommenen Rechtswissenschaft.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter **von Lenthe**: Was die Frage betrifft, ob es zweckmäßig ist, das Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig zum höchsten Gerichtshof in Elsaß-Lothringen zu bestellen, so wollte ich nur erklären, daß ich in jeder Beziehung die Ausführungen theile, die von den Herren Abgeordneten Reichensperger und Bähr hier geltend gemacht worden sind vom juristischen Standpunkt aus.

Ich begreife nicht, wie der Herr Abgeordnete Graf Rittberg diese Bedenken damit beseitigen zu können glaubt, daß er hinweist auf die Vortrefflichkeit, auf die vorzüglichen Eigenschaften derjenigen Männer, die für das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig ernannt worden sind. Ich glaube, meine Herren, je tiefer wissenschaftlich diese Richter gebildet sind, um so schwerer werden sie diese neue Aufgabe über sich nehmen. Ich habe selbst in früheren Jahren einem obersten Gerichtshofe in Deutschland angehört, wo wir leider auch den Mißstand hatten, daß, während unsere übrigen Geschäfte unter verschiedene Senate vertheilt waren nach den verschiedenen Landestheilen, die Rechtssachen aus dem Fürstenthum Lippe uns Allen zukamen. Wir haben Alle diesen Mißstand tief empfunden, weil eben diese Sache ganz unverhältnißmäßig unsere Kräfte in Anspruch nahm, so daß viel Zeit damit verschwendet wurde, und weil doch, so sehr man sich damit anstrengte, es sehr leicht eintreten konnte, daß Versehen passirten, eben weil uns das Recht im Allgemeinen fremder war.

Ich glaube aber auch nicht, daß die politischen Motive, die der Herr Vertreter des Bundesraths für den Gesetzentwurf angeführt hat, hier zutreffen. Es ist ja allerdings richtig, daß Elsaß und Lothringen ein reichsunmittelbares Land bilden; indessen haben wir neulich aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers gehört, daß es die Absicht der Bundesregierungen ist, dem Lande eine besondere Vertretung zu geben, und ich finde das auch ausgedrückt in dem § 3 des Gesetzes über die Vereinigung von Elsaß und Lothringen, wie wir es angenommen haben. Wenn das aber der Fall ist, so sehe ich absolut keinen Grund ein, Elsaß und Lothringen in ihren besonderen Institutionen anders zu stellen, wie die übrigen Staaten, Theile und Provinzen Deutschlands. Ich bin vollständig damit einverstanden, daß man das gemeinsame oberste Gericht Deutschlands erstrecke auch auf Elsaß und Lothringen, aber ich halte es für durchaus unzuträglich, für einen besonderen Theil Deutschlands hier eine andere Stellung in Bezug auf solche gemeinsame Institutionen zu schaffen.

(Abgeordneter Dr. Windthorst: sehr gut!)

Dann sind von dem Herrn Vertreter des Bundesraths die Schwierigkeiten hervorgehoben, die es angeblich haben sollte, eine andere Auskunft zu treffen. Ich sehe die in der That nicht ein; ich weiß nicht, warum man in einem Landestheile, der so groß ist wie die neu hinzugekommenen Provinzen nicht selbstständig einen solchen obersten Gerichtshof schaffen könnte; ich sehe aber noch weniger ein, warum man nicht die Gerichtshöfe, die der Herr Abgeordnete Reichensperger genannt hat, damit betrauen könnte, denn ich kann in der That die Einwendungen, die gegen erhoben sind, kaum als ernstlich gemeinte ansehen. Das Reich wird sich gewiß auch den einzelnen Staaten gegenüber seine Autorität

wahren können, und am sichersten wird es diese Autorität gewiß dann wahren können, wenn vielleicht gerade in Preußen ein oberster Gerichtshof mit diesen Funktionen betraut würde, da der Kaiser von Deutschland zugleich König von Preußen ist. Soviel über diesen Punkt.

Nun wollte ich mir noch eine Bemerkung erlauben, zu der mir die Motive Anlaß geben. Es ist darin gesagt, daß die Kompetenz des Reichstages allein dadurch begründet wäre, weil eine Abänderung der Paragraphen des Gesetzes vom 11. Juni 1869 nöthig geworden wäre. Es ist wenigstens soviel gesagt, durchgreifende Bedenken würden sich gegen diese Ansicht nicht geltend machen lassen, sondern nur Bedenken, die man aber nicht theilen könnte. Ich meines Ortes muß nun aber ganz entschieden der Ansicht sein, daß die Regierungen allein nicht die Befugniß gehabt haben würden, das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig, welches auf Kosten des Reiches hergestellt ist, in der Weise zu belasten, wie es durch den Gesetzentwurf geschehen soll. Ich würde das in jeder Beziehung für unzulässig halten, eine Institution, die eben auf Reichskosten errichtet ist, auf diese Weise zu benutzen.

Auch möchte ich mir noch Auskunft von dem Herrn Vertreter der Bundesregierungen darüber erbitten, wie es mit den Kosten gehalten werden soll, welche durch diese neuen Geschäfte hervorgerufen werden. Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1869 wird der Aufwand für das Bundes-Oberhandelsgericht aus der Reichskasse bestritten; diese Kosten werden natürlich vermehrt werden, namentlich in dem Falle, wenn neue Räthe bei dem Gerichte anzustellen sind. Ich muß davon ausgehen, daß diese Mehrkosten auf irgend eine Weise der Reichskasse erstattet werden müssen aus den besonderen Finanzen von Elsaß und Lothringen, ich kann wenigstens in keiner Weise wünschen, daß eine solche Verquickung der financiellen Verhältnisse von Elsaß und Lothringen mit denen des gesammten Reiches eintrete, wie sie hier zuerst angebahnt werden würde, wenn wir ohne Weiteres jetzt auf Kosten des gesammten Reiches diese speciellen Ausgaben für Elsaß und Lothringen übernehmen würden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, wenn das Haus in seiner Mehrheit mit dem geehrten Herrn Vorredner der Ansicht sein könnte, daß ein besonderer Kassationshof für Elsaß und Lothringen gegründet werden müsse, so könnte ich mich seinen Motiven und müßte mich auch folglich seiner Entscheidung anschließen. Ich glaube aber, daß, nachdem wir entschieden haben, daß Elsaß-Lothringen zwar nicht preußisch, aber doch wenigstens Reichsland werden soll, wir auch nicht einen besonderen Staat Elsaß-Lothringen gründen, und ihm auch folglich keinen Elsaß-Lothringenschen Kassationshof haben geben wollen. Aus diesem Grunde glaube ich auch nicht, daß es wird möglich sein, eine Revisionsinstanz herzustellen, welche dem Ideale entspricht, welches diesen Herren vorschwebt. Einen vollkommenen Ersatz des Pariser Kassationshofes werden wir weder mit einem Berlinischen noch mit einem Münchener noch mit einem Darmstädtischen Kassationshof den Elsaß-Lothringern in diesem Augenblick bieten können; ein solcher allerhöchster Gerichtshof ist eine Frucht, die aus der Gesammtheit des nationalen Lebens, des nationalen Geistes und der nationalen Wissenschaft herauswächst; ein solches Aequivalent können wir unseren neuen Mitbürgern nicht geben, und deshalb müssen wir ein Surrogat suchen. Nun, meine Herren, ich bin ja auch aus einer rheinischen Provinz, die unter französischem Rechte gelebt hat; man hat uns 1816 nach Darmstadt an einen Kassationshof gewiesen, der auch nicht aus französischen Juristen gebildet, und der zeitlebens mit wenigen in dem französischen Recht gebildeten Juristen komponirt war; ich weiß nicht, ob es in München in dieser Beziehung sehr verschieden war, ich möchte es aber bezweifeln, und jedenfalls lebt auch der Berliner Kassationshof, sofern er sich aus dem Obertribunal zusammensetzt, nicht in der Rechtssphäre, von der man sagen kann, es ist wirklich eine dritte Instanz, welche die Summe alles dessen repräsentirt, was darin zusammenfließen soll. Sie werden es also mit einer Uebergangsmaßregel zu thun haben, die Sie auch adoptiren müssen. Wenn Sie morgen ein gesammtes deutsches Recht schaffen, so wird der höchste Kassationshof eine Menge von eherechtlichen, erbrechtlichen und Vertragsrechten zu entscheiden haben, bei denen das alte Recht noch ein Menschenalter zu Grunde gelegt werden muß, und ferner, wenn Sie heute deutsche Juristen aus den rheinischen Provinzen ausschließlich mit dieser Frage betrauen, werden Sie die ganze französische Gesetzgebung von 1815 bis jetzt ihnen dreingeben müssen, mit der sie nicht vertraut sind, und sie nöthigen, sich in die seit zwei Menschenaltern erwachsene Legislatur hineinzuarbeiten. Ich glaube deshalb, daß es viel besser ist, wir wählen uns eine oberste Gerichtsbehörde, die aus wissenschaftlichen Kapacitäten unseres Vaterlandes zusammengesetzt ist, unter denen man die höchste Autorität von dem, was die Universität und Praxis hervorgebracht hat, erwarten darf. Wir haben in Deutschland für das französische Recht solche Autoritäten, die noch heute dort angeführt werden, wie der alte Zachariä, hervorgebracht, und der eine Punkt, auf den es ankommt, ist der, daß wir nicht zu sparsam sind mit der Besetzung der Richterstellen in Leipzig, daß wir Kosten daran wenden, solche Juristen, die ihrer allgemeinen und speciellen Bildung nach dazu geeignet sind, in gehöriger Anzahl dort anzustellen.

Wenn der Abgeordnete Reichensperger und seine Gesinnungsgenossen uns sagen, wenn wir die Elsaß-Lothringer nach ihren Wünschen behandeln wollen, so sollen wir sie nicht nach Leipzig verweisen, so bin ich ganz mit ihnen darin einverstanden, aus dem Grunde, weil, wenn wir nach ihren Wünschen handeln wollten, wir sie auch fernerhin nach Paris an den Kassationshof verweisen müßten,

(Heiterkeit)

und jemehr sich ein Vorschlag diesem Wunsche nähert, wieder nach Paris zu kommen, destomehr hat er Aussicht den Bewohnern von Elsaß und Lothringen vorerst zu gefallen; gerade aber weil sie in die Idee eingelebt sind, daß die Einheit eines Reichs sich besonders in der Einheit eines obersten Gerichtshofes kund giebt, deswegen werden wir sie am schnellsten an die Idee gewöhnen, daß sie zu Deutschland gehören, wenn wir sie in das Herz von Deutschland auch in letzter gerichtlicher Instanz verweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse**: Ich habe um das Wort gebeten, meine Herren, um auf einzelne Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger zu erwidern. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat begonnen mit den Gefühlen der Bewohner von Elsaß-Lothringen. Gewiß ist das für mich auch ein sehr wesentlicher Punkt, ich muß indessen sagen, daß wir diese Gefühle am besten schonten, wenn wir uns hier nicht in Debatten vertiefsten, welche möglicherweise geeignet wären, das Vertrauen zu trüben, mit welchem die Elsaß-Lothringer mit Recht diesem neuen Gerichtshofe entgegensehen können, in Debatten, bei denen ein Theil dessen, was gesagt worden ist, meiner Meinung nach eher eine Stelle gehabt hätte, als es sich darum handelte, das Bundes-Oberhandelsgericht zu gründen, als jetzt, wo es sich darum handelt, diesen Gerichtshof auf die neuen Landestheile zu übertragen.

Ich denke bei der heutigen Debatte lebhaft an das Jahr 1869 zurück, denn ein großer Theil der Gründe, welche damals von den Abgeordneten Reichensperger und Bähr gegen die ganze Institution angeführt worden sind, ist heute hier wiederholt worden. In Beziehung auf das Rheinland hat der Herr Abgeordnete Reichensperger ganz dasselbe gesagt, wie damals. Er hat heute gesagt, was wäre es für eine Ironie, Richter in solchen Fragen einzusetzen, die mit dem Rechte des Landes nicht bekannt seien. Ich frage den Herrn Abgeordneten Reichensperger, ob die Juristen des Rheinlandes heute in der Mehrzahl die Rechtsprechung des Oberhandelsgerichts in Leipzig in Sachen, die aus Cöln kommen, für eine Ironie halten; dieser Gerichtshof hat sich bereits eine hohe Achtung erworben. Ich glaube, es sind Männer darin, die sehr wohl im Stande sind, auch diese Fragen zu entscheiden, und es ist nicht nöthig, daß nur solche darin sind. In jeder einzelnen Sache übrigens, die aus dem Rheinland kommt, bin ich überzeugt, kommt nicht nur das Handels- oder Wechselrecht in Anwendung, sondern auch das speciell im Rheinland geltende materielle oder formelle Recht. Es ist bereits von uns der Standpunkt vertreten worden im norddeutschen Reichstage, als wir uns für das Bundes-Oberhandelsge-

richt in Leipzig aussprachen, wir wären der Meinung, daß man nicht warten könne, bis es uns gelungen wäre, das ganze Recht zu einem gemeinsamen zu machen, wir könnten unmöglich warten, bis wir ein gemeinsames Civilrecht, eine gemeinsame Straf-Prozeßordnung 2c. haben werden, sondern wir müßten den Anfang machen; wir sind inzwischen einen Schritt weiter gekommen, wir haben das gemeinsame Strafrecht, die gemeinsame Civil-Prozeßordnung steht in Aussicht, in wenigen Jahren werden wir auch sie besitzen, und immer geringer werden die Schwierigkeiten sein, mit denen dieser Gerichtshof zu kämpfen haben wird und mit denen er bis jetzt auch bereits erfolgreich gekämpft hat.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hatte es für wünschenswerth erachtet, die Rechtsprechung in höchster Instanz für Elsaß-Lothringen an das höchste Gericht in München zu überweisen. Ich frage, ob in dem Münchener Gerichtshof lauter Juristen sitzen, die vorzugsweise mit dem rheinischen Recht bekannt sind? So viel mir die Sachen bekannt sind, sitzen dort viele Juristen, die dem rheinischen Recht ziemlich fern sind. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat ferner gesagt, es sei mißlich, wenn der Richter am obersten Gerichtshofe in casum studiren müsse. Ich gebe ihm darin Recht, ich frage aber, wenn wir die Elsaß-Lothringer in höchster Instanz an das Obertribunal verweisen, ob dann die Mitglieder des rheinischen Senats mit der neueren französischen Gesetzgebung vollständig bekannt sind und sie genau verfolgt haben? Bekanntlich hat sich die Gesetzgebung seit 1815 wesentlich geändert und ausgebildet. Wenn aber in den höchsten Gerichtshof in Leipzig Richter aus Elsaß-Lothringen berufen werden, dann bekommen wir Elemente hinein, die mit der neueren französischen Gesetzgebung vollständig vertraut sind.

Ich habe nur um das Wort gebeten, um diese kurzen Bemerkungen zu machen. Auch für mich sind hauptsächlich die Gesichtspunkte, die der Herr Bundeskommissar angeführt hat, maßgebend. Nichts ist natürlicher, als daß wir die Rechtsprechung in dritter Instanz für das Reichsland an das deutsche Reichsgericht verweisen, welches wir bereits haben, daß wir es nicht an Institutionen eines einzelnen deutschen Staates, und wenn er auch der größte in Deutschland ist, knüpfen, sondern an die Reichsinstitution, die wir besitzen und die zu besitzen, wir uns freuen.

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß der Generaldebatte beantragt, von den Abgeordneten von Bernuth und von Hennig.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich habe die Frage an das Haus zu richten, ob der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen, wie der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) beantragt hat, einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diese Ueberweisung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben; wir würden also sofort zur Specialberathung übergehen können, wenn nicht zwei Vertagungsanträge vorlägen, — von dem Abgeordneten Dr. Windthorst und von dem Abgeordneten Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest.

Ich frage, ob der Antrag auf Vertagung unterstützt wird.

(Geschieht.)

Ich bitte, da die Unterstützung ausreicht, diejenigen Herren, sich zu erheben, die die Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, wenn Sie erst aufstehen und sich dann wieder niedersetzen, dann müssen Sie sich nicht wundern, wenn wir nicht wissen, wie Sie beschließen wollen.

Ich werde die Frage noch einmal stellen.

Diejenigen Herren, welche die Vertagung beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Vertagung entschieden.

Ich habe den Vorschlag wegen der nächsten Sitzung zu machen.

Ich erinnere daran, daß morgen das Frohnleichnamsfest ist, also von einer Sitzung nicht die Rede sein kann.

Ich schlage darum vor, die nächste Sitzung am Freitag zu halten und sie um 11 Uhr zu beginnen.

Ich bitte die Abtheilungen, vor dem Plenum — je nach Bedürfniß eine halbe oder ganze Stunde — zusammenzutreten um die noch rückständigen Wahlprüfungen zu erledigen. Es fehlt noch der Vortrag über sechs Wahlen seitens der Abtheilungen. Das Haus wird darin mit mir übereinstimmen, daß wir diese unter allen Umständen in den nächsten Tagen erledigen müssen.

Für das Plenum schlage ich als Tagesordnung vor:

1. den Antrag der Abgeordneten Dr. Völk und Genossen (Nr. 162);
2. die mündlichen Berichte der Petitionskommission (Nr. 113, II, IV und V);
3. einen mündlichen Bericht derselben Kommission in einer Angelegenheit, die mir als besonders dringend bezeichnet ist, der Bericht über die Petition des Stadtvorstandes von Mainz um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten einer projektirten Erweiterung der Stadt aus Reichsmitteln, beziehungsweise aus der französischen Kriegsentschädigung.

Die Kommission hat sich über den Antrag bereits schlüssig gemacht; Sie werden den Antrag derselben auf der nächsten Tagesordnung finden. — Daran wünsche ich zu knüpfen:

4. den fünften Bericht der Petitionskommission (Nr. 117 der Drucksachen), soweit er noch rückständig ist, d. h. seine Litt. B.,

und endlich:

5. den Rest der heutigen Tagesordnung.

Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, es ist, glaube ich, am Freitag acht Tage her, seit uns von jener Stelle (auf den Tisch des Bundesrathes deutend) gesagt wurde: „Wer schnell giebt, giebt doppelt"! und der dringende Wunsch ausgesprochen wurde, die Entschädigungsgesetze sobald wie möglich zur Erledigung zu bringen. Ich glaube, es ist unsere Pflicht, sie zum Freitag als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Das würde zulässig sein, wenn nicht, wie ich es verstanden habe, gestern von Seiten des Hauses fast ausdrücklich die Erklärung abgegeben wäre, daß die heute zu erledigenden Gegenstände auf eine der allernächsten Tagesordnungen gebracht werden sollen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Es geht doch immer an, daß wir für den Sonnabend die Gegenstände, die der Herr Präsident uns vorgeschlagen hat, auf die Tagesordnung setzen. Wenn wir am Freitag die Gesetze erledigen, dann werden wir durch die gewonnene Zwischenzeit die dritten Berathungen schneller auf die Tagesordnung bringen können. Ich möchte Sie bitten, sowohl die unerledigten Gegenstände der heutigen Tagesordnung wie den Kredit der fünf Millionen und das Gesetz über den Erweiterungsbau des Bundeskanzler-Amts auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Es wird keinem Interesse zu nahe getreten, wenn wir die Gegenstände, die der Herr Präsident genannt hat, für Sonnabend vorbehalten, während wir für die Gesetze Zwischenzeit gewinnen.

Präsident: Wenn ich recht verstanden habe, geht der Antrag dahin, den Antrag Völk und die Petitionsberichte auf Sonnabend zu lassen. Der Abgeorenete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich will dem nicht widersprechen, vorausgesetzt, daß dann die genannten Gegenstände am Sonnabend zur ersten Stelle auf die Tagesordnung kommen.

Präsident: Wenn ein Beschluß in diesem Sinne gefaßt wird, würde ich meinen Vorschlag dahin ändern, daß der Antrag des Abgeordneten Dr. Völk, die vier mündlichen Berichte der Petitionskommission und der eine schriftliche als erste Nummer der Tagesordnung des Sonnabends vorbehalten werden, für die Sitzung des Freitags aber auf die Tagesordnung kommen:

die zweite Berathung der drei Entschädigungsgesetze,
die zweite Berathung des heute in erster Berathung besprochenen Gesetzes,
die zweite Berathung des Gesetzentwurfs über den Erweiterungsbau für das Reichskanzleramts-Gebäude und
die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

52. Sitzung

am Freitag den 9. Juni 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend (Nr. 168 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (Nr. 167 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei (Nr. 166 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen (Nr. 165 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichkanzler-Amtes (Nr. 157 der Drucksachen). — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen (Nr. 176 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Ich habe die Abgeordneten Dr. Biedermann, Dr. Georgi, Louis, Dr. Eckhardt, Prinz Czartorysky und Graf Luxburg für acht Tage beurlaubt.

Seit der vorgestrigen Sitzung ist der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) in das Haus eingetreten und durch das Loos der sechsten Abtheilung überwiesen worden.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend,

zu welcher auf der Tagesordnung die Amendements Nr. 177, I. und Nr. 181, I. rubricirt sind.

Ich eröffne die Specialdebatte unter der Voraussetzung, daß gegen Ueberschrift und Eingang des Gesetzes nichts erinnert wird — über den Artikel 1, auf welchen sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Baehr und Dr. Lamey (Nr. 181, I) bezieht.

Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Meine Herren, unser Amendement ist zunächst dadurch veranlaßt, daß uns die Nr. 4 in Artikel 1 der Regierungsvorlage in besonderem Maße unklar und deshalb jedenfalls der Verbesserung bedürftig schien. Dieser Satz stellt zunächst einen Gegensatz auf zwischen Immobilien und Mobilien. In Beziehung auf Immobilien sagt er, daß die Vergütung dem Eigenthümer gebührt; in Beziehung auf Mobilien nur demjenigen Beschädigten, welcher zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes in Deutschland seinen Wohnsitz habe. Meine Herren, in diesem aufgestellten Gegensatz scheint mir keine ganz vollkommen logische Kongruenz zu sein. Der erste Satz stellt das privatrechtliche Verhältniß hin, in welchem der Beschädigte zu den Immobilien stehen soll; der zweite Satz berührt ein Verhältniß ganz anderer Art. Gehen wir nun zu den einzelnen Sätzen über, so sind diese, wie mir scheint, auch nicht ganz korrekt. Was die Immobilien betrifft, so versteht es sich ja von selbst, daß in den meisten Fällen der Eigenthümer es ist, welcher auf die Entschädigung ein Recht hat. Es kommen aber auch andere Fälle vor; schon neulich hat der Herr Reichskanzler darauf hingewiesen, daß auch die Rechte der Hypothekengläubiger in Betracht kommen können, und noch andere Rechte, wie die des Lehensherren, des Usufruktuars können zu berücksichtigen sein, und es ist daher höchst bedenklich, hier allein den „Eigenthümer" als Entschädigungsberechtigten hinzustellen. Ich glaube, am besten stechen wir in dieses Wespennest privatrechtlicher Fragen gar nicht hinein. Wir wollen die Frage, wer eigentlich berechtigt ist, als Beschädigter entschädigt zu werden, der Kommission überlassen; wir können die Frage hier nicht entscheiden.

Der zweite Satz stellt als Bedingung auf, daß derjenige, welcher für Mobilien entschädigt sein wolle, zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes „in Deutschland seinen Wohnsitz haben müsse". Zunächst ist uns zweifelhaft gewesen, ob der Ausdruck „Wohnsitz haben" dasselbe bedeuten soll, was im nächsten Satz als „deutsche Angehörigkeit" bezeichnet ist, oder ob es eine gegensätzliche Bedeutung haben soll, worauf allerdings der verschiedene Wortlaut hinweist. Dann würde also „Wohnsitz", das privatrechtliche Domicil bedeuten, dasjenige Domicil, welches für den Gerichtsstand maßgebend ist. Da frage ich aber, welche Bedeutung hat denn nun dieses Domicil vom legislativen Gesichtspunkt aus. Warum soll es über die Entschädigung entscheiden, zumal unter Aufstellung des Gegensatzes von Mobilien und Immobilien. Und endlich frage ich, warum soll gerade das „zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes" vorhandene Domicil entscheidend sein? Endlich ist es uns zweifelhaft gewesen, in welchem Verhältniß der Satz zu diesen beiden Vordersätzen steht. Soll er sich auf den einen oder anderen beziehen, oder auf beide? Dem Wortlaute nach allerdings auf beide, und dann würden bei den Mobilien die beiden Bedingungen des Wohnsitzes und der deutschen Angehörigkeit neben einander stehen, wo dann wieder die Voraussetzung des „Wohnsitzes" noch räthselhaft wird. Bei diesen Zweifeln, zu welchen der ganze Satz Veranlassung giebt, haben wir uns nicht rein negativ kritisirend verhalten wollen, sondern wir haben versucht, den Gedanken, so gut wir ihn zu fassen vermochten, neu zu formuliren. Ob und wie weit wir dabei mit dem Gedanken der Regierungsvorlage in Uebereinstimmung sind, weiß ich kaum zu sagen. Auch wir sind davon ausgegangen, zu unterscheiden zwischen den Mobilien und Immobilien; für Immobilien erachten wir gleichsam das Grundstück selbst als Entschädigungsberechtigten. Der Inhaber des Grundstücks ist gewißermaßen Realunterthan und kann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit entschädigt werden. Allerdings muß dabei vorausgesetzt werden, daß die Entschädigung auch dem Grundstücke wirklich zu Gute komme, und in diesem Sinne haben wir den Zusatz gestellt, daß unter Umständen Sicherheitsleistung dafür verlangt werden könne, daß die Entschädigungsgelder auch für Herstellung des Grundstücks verwendet werden. Rücksichtlich der Mobilien haben wir uns den Gedanken im letzten Satze der Regierungsvorlage ganz und gar angeeignet. Da das ganze Recht auf Entschädigung nicht dem strengen Rechte angehört, sondern nur ein Billigkeitsanspruch ist, so halten wir es für gerechtfertigt, daß ein Fremder nicht ohne Weiteres diese Entschädigung bezieht. Auf die Zeit des Erlasses dieses Gesetzes können wir aber kein entscheidendes Gewicht legen.

Ich will noch bemerken: wir haben uns auch die Frage gestellt, ob etwa die besonderen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen, wonach den dortigen Einwohnern für eine gewisse Zeit die Freizügigkeit vorbehalten ist, auf die Gestaltung dieser Bestimmung einen Einfluß geübt haben könnte. Wir haben uns nicht klar zu machen vermocht, inwieweit etwa aus diesem Gesichtspunkte der Inhalt der Nummer sich rechtfertigt. Jedenfalls wird unser Antrag dazu dienen, eine nähere Erläuterung dieses Punktes der Regierungsvorlage herbeizuführen, und wenn dabei vielleicht bisher uns verborgen gebliebene berechtigte Gedanken sich kundgeben, so sind wir gern bereit, nach Befinden unseren Antrag zu modificiren.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich bin in Betreff des ersten Theils mit dem Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Baehr und Dr. Lamey, betreffend die Immobilien, vollkommen einverstanden. Ich halte diesen Antrag für eine wesentliche Verbesserung, und ich bitte um dessen Annahme. Dagegen habe ich in Betreff des zweiten Theils, in Betreff der Mobilien, Bedenken, in Betreff des Satzes, der die Bedingung des Wohnsitzes herausstreicht, wie es in dem Amendement geschehen ist, und zwar wegen einer Specialität, welche vielleicht den Herren Amendementsstellern nicht vorgeschwebt hat. Bei dem betreffenden Amendement würde es nämlich nicht zweifelhaft sein, daß die Ostbahngesellschaft für die sehr bedeutenden Werthe, welche sie, wie Sie in den Zeitungen gelesen haben, in Straßburg eingebüßt hat, obgleich sie in Paris ihren Wohnsitz hat, ein Recht gewönne, aus der Kriegskontribution entschädigt zu werden. Aus diesem speciellen Grunde, der, wie ich vermuthe — vielleicht bekommen wir noch darüber Aufschluß, auch in den Zeitungen findet sich eine Andeutung darüber — die Regierung bestimmt hat, diese Bedingung aufzunehmen, bin ich gegen das Amendement. Ich möchte wünschen, daß das Amendement in seinem zweiten Theile in den letzten drei Zeilen anders gefaßt werden möchte. Ich habe daher für diese letzten Zeilen ein Sousamendement entworfen, welches lautet:

> Entschädigung für Mobilien wird nur solchen Beschädigten, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz haben,

darauf kommt es in dem Falle an —

> sofern sie nicht deutsche Angehörige sind,

und nun folgt genau, wie in dem Amendement Dr. Baehr und Dr. Lamey.

Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten dieses Sousamendement zu überreichen. Ich vermuthe, daß wenn die Herren Antragsteller sich diesen Punkt, der vielleicht ihrer Erwägung entgangen ist, und der meines Wissens eine Tragweite von vielen Millionen Francs hat, genauer überlegen, sie möglicherweise meinem Sousamendement zustimmen werden.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, ich glaube, daß von Seiten der verbündeten Regierungen gegen die Annahme des Amendements, wie es durch das eben gehörte Sousamendement modificirt worden ist, ein Bedenken nicht obwalten werde.

Was die Frage betrifft, um die es sich hier hauptsächlich handeln würde, ob die Gewährung der Entschädigung beschränkt werden soll auf diejenigen Beschädigten, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz haben, so erkenne ich bereitwillig an, daß sich eine solche Bestimmung vielfach aus dem abstrakten Standpunkte kritisiren läßt, wie sie auch von dem ersten Herrn Redner kritisirt worden ist. Ich erkenne bereitwillig an, daß diese ganze Bestimmung eine gewisse Willkür enthält; man wird aber dabei nicht vergessen dürfen, wie der erste Herr Redner auch seinerseits hervorgehoben hat, daß es sich hier bei der Entschädigung, die gewährt werden soll, nicht im Mindesten um die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung handelt, sondern darum, im Wege der Gesetzgebung durch einen Akt der Billigkeit, der Liberalität — nennen Sie es, wie Sie wollen — einen Schaden auszugleichen. Wenn man davon ausgeht, so ist man ganz unzweifelhaft befugt, sich die Kategorien zu bilden, an welche man die Entschädigung leisten will, und da scheint mir von vornherein die Erwägung sehr nahe zu liegen, daß, wenn Jemand seinen Wohnsitz nicht, oder nicht mehr in Deutschland hat, ihm gegenüber für Deutschland doch in der That ein ganz ungemein geringes Interesse obwaltet, die Liberalität auch auf ihn auszudehnen. Wenn nun hier als entscheidender Zeitpunkt der Termin der Verkündigung des Gesetzes bezeichnet ist, so gebe ich auch bereitwillig zu, man kann einen anderen Tag setzen; irgend einen Tag muß man setzen, und man mag einen Tag nehmen, welchen man will: Willkür ist es immer. Da schien es den verbündeten Regierungen doch richtig zu sein, als entscheidenden Zeitpunkt den zu wählen, wo überhaupt ein Entschädigungsanspruch entsteht, und dieser Entschädigungsanspruch entsteht in der That durch nichts Anderes, als durch Erlaß und Verkündigung dieses Gesetzes.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Baehr (Kassel) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Ich muß gestehen daß mir aus den Worten des Herrn Abgeordneten von Benda nicht ganz klar geworden ist, wie denn nun eigentlich in dem von ihm hervorgehobenen Falle, den er als so wichtig hinstellt, sich die Differenz herausstellt dadurch, daß die Worte wegen des Wohnsitzes mit aufgenommen werden. Wenn das aufgeklärt würde, so würde ich vielleicht in Uebereinstimmung mit meinen Antragstellern geneigt sein, diesen Zusatz in meinen Antrag mit aufzunehmen.

Dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts kann ich doch in den Gesichtspunkten, die er eben entwickelt hat, nicht ganz beistimmen. Er sagt, die ganze Entschädigung beruhe ja nur auf einer Billigkeit, einer gewissen Liberalität. Ja, meine Herren, das ist wahr, aber ich meine, auch innerhalb dieses Gesichtspunktes sollten wir Gerechtigkeit walten lassen, und wenn Bestimmungen aufgenommen werden, die, sei es auch nur für eine geringe Anzahl von Fällen, sich als eine Willkür darstellen, als Bestimmungen, die jedes inneren berechtigten Gedankens entbehren, so kann ich das für eine gute Gesetzgebung nicht halten. Jedenfalls möchte ich wünschen, daß der Zusatz „zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes" aus dem Satze wegbliebe. Ich habe nicht genau gehört, ob Herr von Benda diesen Zusatz in seinem Amendement aufgenommen hat.

Präsident: Das Sousamendement lautet:

> Entschädigung für Mobilien wird nur solchen Beschädigten, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz haben und, sofern sie nicht deutsche Angehörige sind, nur dann gewährt, wenn die Regierung ihres Heimatlandes für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagt.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich ergreife nur das Wort, um eine Aufklärung herbeizuführen über die Bedeutung des Ausdrucks „am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes! Ich verstehe darunter den Tag, an welchem dieses Gesetz in specie durch das Reichs-Gesetzblatt zur Kenntniß gebracht werden wird, und nicht den bekannten vierzehnten späteren Tag, wo es in Kraft tritt. Sie werden mir nicht einwenden, das sei ein ganz untergeordneter Punkt, welchen Herr von Benda in seinem Sousamendement wieder aufgenommen hat. Denn es ist der Fall denkbar, daß innerhalb der vierzehn Tage, auf die ich hindeutete, Jemand seinen Wohnsitz in das Gebiet des deutschen Reichs hinein verlegt, um einer Entschädigung theilhaftig zu werden. Ich verstehe also im Anschluß an Artikel 2 der Reichsverfassung den Tag darunter, an welchem die Nummer des Reichs-Gesetzblattes erscheint, weil dort eben der Ausdruck „Verkündigung" in dem Sinne gebraucht wird. Ich habe es nicht für überflüssig gehalten, durch diese wenigen Bemerkungen jeden Zweifel darüber auszuschließen, namentlich wenn auch, wie es scheint, vom Tische des Bundesraths meine Ansicht getheilt wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Ich kann mich mit der eben ausgesprochenen Ansicht nur vollkommen einverstanden erklären; wenn gedacht wäre an die Berechnung der 14tägigen Frist, so würde es geheißen haben: von dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Ich habe nur auf die financiellen Bedenken aufmerksam machen wollen und freue mich, daß auch die übrigen Bedenken durch die Erläuterungen beseitigt sind, die wir so eben gehört haben.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den Artikel 1 und gebe dem Abgeordneten Dr. Baehr (Kassel) das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Auf Wunsch meines Herrn Mitantragstellers will ich den Antrag von Benda in unseren Antrag mitaufnehmen.

Präsident: Ich stelle fest, daß das erste Alinea und die Nummern 1, 2, 3 des Artikel 1 unangefochten geblieben sind. Es bleibt allein die Frage übrig, wie das vierte Alinea lauten soll. Nach dem Vorschlage der Abgeordneten Dr. Baehr, Dr. Lamey und von Benda würde es lauten wie folgt:

> Entschädigung für Immobilien wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beschädigten gewährt; jedoch kann nach Umständen Sicherheitsleistung wegen Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Grundstücks gefordert werden. Entschädigung für Mobilien wird nur solchen Beschädigten, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz haben und, sofern sie nicht deutsche Angehörige sind, nur dann gewährt, wenn die Regierung ihres Heimatlandes für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagt.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung der Nr. 4 zustimmen, und dadurch die der Regierungsvorlage in Nr. 4 beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses; der Artikel 1 ist nun mit dieser Fassung der Nr. 4 angenommen. —

Auf Artikel 2 bezieht sich kein vorhandener Abänderungsvorschlag. Wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, erkläre ich auch diesen Artikel in zweiter Lesung für angenommen. —

Auf Artikel 3 bezieht sich der Antrag von Benda und Dr. Bamberger.

Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Ich kann das Einverständniß mit dem Amendement, welches eben bezeichnet ist, erklären.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, dann empfehle ich Ihnen dieses Amendement voller Vertrauen zur Annahme.

Präsident: Der Vorschlag der Abgeordneten Dr. Bamberger und von Benda geht dahin, in Artikel 3 Zeile 4 nach den Worten: „zu bilden sind" einzuschalten:

> Die Kommissionen sind bei ihren Entscheidungen an die Festsetzungen gebunden, welche der Bundesrath zur Wahrung einer angemessenen und gleichmäßigen Handhabung der Vorschriften im Artikel 1 treffen wird. Ihre Beschlüsse werden u. s. w. wie in Zeile 4.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Artikel 3 — die eben verlesene Einschaltung beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Einschaltung ist angenommen und, wie ich hinzufügen darf mit derselben der Artikel 3.

Ich werde das auch von Artikel 4 aussprechen, wenn weder das Wort, noch eine Abstimmung gefordert wird, die Abstimmung über das ganze Gesetz aber der dritten Berathung vorbehalten.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

> **zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen** (Nr. 167 der Drucksachen, mit dem Amendement unter Nr. 177 II).

Ich nehme an, daß gegen Ueberschrift und Eingang des Gesetzes nichts erinnert wird, werde dessen ersten Artikel in zweiter Beratung für angenommen erklären, wenn weder das Wort, noch eine Abstimmung verlangt wird, und gehe zu Artikel 2 über, auf welchen sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Bamberger und von Benda, sowie auf Artikel 3 bezieht, also daß die beiden Artikel in der Diskussion verbunden werden müssen.

Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren, ich hoffe, daß die verbündeten Regierungen auch das Amendement zu diesem Gesetze werden annehmen können; ich glaube wenigstens, in der Weise, wie es gestellt worden ist, jedes Bedenken aus dem Wege geräumt zu haben, und habe es absichtlich so gestellt, daß es sich so wenig wie möglich von dem Gedanken der Vorlage entfernt. Ich wollte eigentlich nur nicht, daß wir Grundsätze ausdrücklich approbirten, gegen die Einwürfe vorliegen könnten, also zunächst, daß nach dem Gesetze die Regierungen gezwungen sein könnten, zur Grundlage der Vertheilung die Kopfzahl der Vertriebenen in den einzelnen Staaten zu machen. Es ist dem Bundesrath anheimgegeben, sich mit den Einzelregierungen zu verständigen; wir wollen aber von vornherein ein Princip, das, wie mir scheint, sich durchaus nicht der Zustimmung dieses hohen Hauses erfreut, nicht in dem Gesetz lassen. Es ist ja klar, weshalb dieses ganze Verfahren von dem Reichskanzler-Amte an andere Behörden gewiesen ist, nämlich an die einzelnen Regierungen. Es ist der faktische Grund in der Geschäftsüberhäufung, und ich nehme es dem Reichskanzler-Amt um so weniger übel, daß es diese Rücksicht gegen sich übt, als es auch ein sehr lästiges mit vielem Querulliren verbundenes Geschäft sein wird. Nun aber, meine Herren, wollen wir doch keine Mißverständnisse obwalten lassen. Der Gedanke, daß hier ein Vorschuß gemacht werden könnte, ist bereits beseitigt worden; aber auch den Gedanken, daß wir die betreffende Summe nur als eine Zubuße ansehen sollen, zu der die Einzelregierungen noch zuzusteuern hätten, möchte ich nicht einmal als Motiv in der Besprechung des Gesetzes lassen, wie er auch in den Motiven der Vorlage gar nicht ausgesprochen war. Wenn das Reichskanzler-Amt von sich selbst die Unannehmlichkeit abweisen will, von den vielen Querulanten, die Anspruch an diese Entschädigung machen könnten, aufgesucht zu werden, dann soll es auch keinen Wechsel ziehen auf die einzelnen Regierungen, indem es sagt: ich gebe nicht genug, aber, wenn ihr euch an die einzelnen Regierungen wendet, so werdet ihr noch mehr dazu bekommen. Das wollen wir um so weniger, meine Herren, als auch die Summe von 4 Millionen Thalern, wie sie hier festgesetzt wird, wohl genügen wird, um die Ansprüche, wie wir sie das letzte Mal charakterisirt haben, zu befriedigen. Ich bin verpflichtet, in dieser Beziehung der Kommission, die sich hier gebildet hat, die Genugthuung zu verschaffen, daß zufolge einer mir zugegangenen Rektifikation die angemeldeten Beträge nicht 25 Millionen betragen, sondern, wie ein Mitglied der Kommission sagt, nur 8 Millionen. Nun sagt er, daß auch bei 20,000, die sich gemeldet hätten, dadurch auf den Kopf 250 Thaler kämen. Wenn Sie bedenken, wie viel Mägde, Kinder, Greise, Mütter bei einer Familie, wie viele Kommis, die nur wegzugehen brauchten, dabei sind, so werden Sie diese Summe von 250 Thalern per Kopf bei 20,000 Gemeldeten auch noch etwas exorbitant finden; und wenn ich auch die Zahl noch einmal um 10 pCt. bis auf 30,000 vermehre, so kommt bei mir eine Rechnung heraus, die sich bei guter Sichtung mit den 4 Millionen decken lassen wird. Ich glaube also aussprechen zu dürfen: wenn die einzelnen Regierungen es für gut finden, mehr zu geben, als aus dieser Summe hervorgeht, so mögen sie es nach der Untersuchung thun; aber einen Wechsel auf ihre Generosität sollen wir von hier aus nicht ziehen.

Meine Herren, noch einen Gesichtspunkt wollen wir geben, daß das Reichskanzler-Amt es nicht abweise, die Hand über diese Sache zu halten. Es ist ja eigentlich unser Princip, bei allen Dingen, die diesen Krieg und dessen Folgen betreffen, von Reichswegen zu handeln und es nicht den einzelnen Regierungen zu überlassen. Wenn wir hiervon abgewichen sind, so ist es eigentlich ein ganz exceptionelles Verfahren; nun wollen wir doch wenigstens die Möglichkeit haben, daß, wenn hinterher die Sache wieder in Betracht gezogen werden soll, davon auch hier im Reichstag die Rede sein kann und wir nicht an die separaten Regierungen verwiesen werden. Wir wollen ferner dafür Sorge tragen, daß gewisse allgemeine Gesichtspunkte hier von der Reichsregierung aus den einzelnen Regierungen empfohlen werden können, wie z. B. der bei dem anderen Gesetze in Anwendung gekommene Gesichtspunkt, daß Leute, die nach Frankreich zurückkehren, jedenfalls nicht in dem Grade der Berücksichtigung werth sind, wie die in Deutschland verbleibenden. Ferner kommt hinzu, daß einzelne Industrien aus Frankreich ausgewandert sind, die man durch Unterstützungsgelder in Deutschland hegen und fördern kann, was für die Industrie unseres Landes eine

große Bedeutung haben kann. Es kommt unter Anderm der drittte Gesichtspunkt hinzu, daß Einzelne, welche in Frankreich den vertriebenen Deutschen mit großen Opfern Vorschüsse gemacht haben, reklamiren werden, um auf Grund dieses Gesetzes entschädigt zu werden, wie mir z. B. bekannt ist, daß einzelne Geistliche in Hafenstädten Ausgewiesenen mit großer Aufopferung im reichsten Maße Vorschüsse gegeben haben, um ihren Landsleuten zu Hülfe zu kommen. Das Alles sind Gesichtspunkte, über die jede einzelne Regierung abweichende Grundsätze haben kann, von denen es aber vielleicht gut ist, daß sie ihnen von Seiten des Reichs empfohlen werden. Und schließlich ist hier ein Material zusammengebracht worden von der Kommission, die von 20,000 Reklamanten sehr vollständige Bittschriften und Darstellungen erhalten hat, die auch nicht zu verachten sind. Kurz, ich glaube, daß Alles, was die Bundesbehörde wünscht, nicht ausgeschlossen ist durch das Gesetz, daß aber hier eine Erweiterung gegeben ist, mit der sie sich bequemer und vielleicht richtiger bewegen kann. Ich bitte Sie daher, dieses Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Nun, meine Herren, mit Rücksicht auf die Motivirung, welche das gestellte Amendement so eben von dem Herrn Antragsteller erhalten hat, habe ich meinerseits keinen Grund, diesem Amendement entgegenzutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dernburg:** Meine Herren, gestatten Sie mir einige Bemerkungen über dieses Gesetz!

Es ist bei der ersten Berathung darauf aufmerksam gemacht worden, daß Diejenigen, die sich in fremde Lande begeben, auch die übeln Folgen zu tragen haben, die bei einer solchen Expatriirung nicht zu vermeiden sind. Ich will das zugeben bezüglich einer Kategorie, daß die sich den zweiten Theil, den bittern Theil von „ubi bene, ibi patria“ gefallen lassen muß. Allein, wir dürfen doch nicht vergessen, daß eine große Anzahl von solchen Personen, die aus Frankreich vertrieben worden sind, durch die unglückliche Gesetzgebung, die in Deutschland bezüglich der Niederlassungsfreiheit, des Gewerbewesens und der Verehelichung geherrscht hat, nach Frankreich gleichsam hineingetrieben worden sind,

(oh! rechts)

und daß wir diesen Personen unser Interesse in jeder Beziehung schuldig sind. Es ist ja bekannt, daß Leute, welche etwa im Weichbilde von Frankfurt geboren waren, mehr Schwierigkeiten hatten, nach Frankfurt hineinzukommen und ihr Geschäft dort zu treiben, als wenn sie nach Paris gehen wollten. Ich glaube, daß nun allerdings die anfangs so rege Theilnahme, welche diese Vertriebenen gefunden haben, sich auf mancher Seite beträchtlich dadurch vermindert hat, daß allzuübertriebene Ansprüche erhoben worden sind. Ich möchte aber zur Erklärung, wenn auch nicht zur Entschuldigung vorbringen, daß Mancher von denen, die übertieben reklamirt haben, sich vor seinem Nachbar gefürchtet hat, daß es dabei gegangen ist, wie wenn eine Anleihe zur Zeichnung aufgelegt ist, wo Jeder denkt, die Andern würden so viel zeichnen, daß er, um auf die gewünschte Quote zu kommen, seine Zeichnung größer machen muß, als er es sonst gethan haben würde. Nun, meine Herren, eine Summe von 15 Millionen Franken geben wir durch das Gesetz, namentlich mit dem Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Bamberger und Benda, gleichsam auf die Diskretion der Bundesbehörden und der einzelnen Regierungen.

Meine Herren, ich erkläre meinerseits: ich bin stolz darauf, daß wir ja zu der Intelligenz und — ich sage es offen heraus — zu der Integrität unserer Beamten das Vertrauen haben können, daß eine so bedeutende Summe von ihnen nach bestem Wissen und Gewissen verwaltet werden wird; allein ich glaube doch, daß es sehr wünschenswerth ist — und diese Idee hat der Herr Kollege Bamberger schon angeregt —, daß gewisse allgemeine Grundsätze von Seiten des Reichskanzler-Amtes den einzelnen Regierungen mitgetheilt werden — schon aus dem äußeren Grunde, daß nicht die eine Landsmannschaft nach anderen Grundsätzen ihre Entschädigung erhält als wie die andere. Ich glaube, daß von den Grundsätzen, die in dieser Beziehung vorgeschlagen worden sind, derjenige, der besagt, es sollen nur die Bedürftigen unterstützt werden, eben so falsch ist wie derjenige, der allein den erlittenen Schaden zum Maßstab machen will. Diese beiden Maßstäbe müssen nach meiner Ansicht kombinirt werden und es muß, namentlich in den Fällen, wo es sich um Schatzenersatz handelt, nach meiner Ansicht der entgangene Gewinn ganz in Abstrich gebracht für den effektiv erlittenen Schaden aber eine angemessene Quote angesetzt werden.

Eine Bemerkung des Kollegen Bamberger bedarf noch eines Eingehens. Er sagt: die aus Frankreich Vertriebenen, die wieder dahin zurückkehren würden, verdienten eine mindere Berücksichtigung als diejenigen, die bei uns bleiben. Ich glaube aber, daß in dieser Allgemeinheit der Satz nicht richtig ist. Ich glaube, daß eine Reihe von Personen geradezu durch ihre Verhältnisse gezwungen sind, wenn auch nur zur Liquidation ihrer dortigen Verhältnisse, wieder nach Frankreich zurückzukehren; —

(Abgeordneter Bamberger: dann versteht es sich von selbst)

wenn es sich von selbst versteht, so wollte ich es noch dazu bemerken.

Gestatten Sie mir noch zum Schluß die Bemerkung: Es regen sich jetzt wieder in Frankreich die schlimmen Elemente, die schon vor einiger Zeit die Deutschen-Verfolgung in Scene gesetzt haben. Es ist zwar nicht zu fürchten, daß diese Verfolgung der Deutschen wieder die Dimensionen annimmt, welche sie zum ersten Male gehabt hat, aber ein längeres Zusehen der französischen Behörden könnte doch zu bedauernswerthen Folgen führen. Ich bin der Ansicht, daß die französischen Gesetze, wie sie gegenwärtig existiren, namentlich das Gesetz über das Koalitionswesen, das Gesetz über die Presse, die Strafbestimmungen über Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens vollständig ausreichen, um den Deutschen einen genügenden Schutz in Frankreich zu verschaffen, vorausgesetzt, daß sie ausgeführt werden, und ich glaube, zu der Loyalität der französischen Behörden mich versehen zu können, daß auch diese Ausführung erfolgt.

(Stimme rechts: dubito.)

Sollte aber trotz der Bestimmung des Friedens und der ausdrücklichen französischen Gesetze dieser Schutz den Deutschen nicht alsbald gewährt werden, so glaube ich, können wir zu der festen und starken Hand, die unsere auswärtigen Angelegenheiten führt, vertrauen, es werde dafür Sorge getragen werden, daß unseren Landsleuten in Frankreich der Schutz, den eine große Nation ihren Bürgern zu gewähren verpflichtet ist, nicht fehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, Ich will nur einige ganz kurze Bemerkungen machen.

Ich hoffe noch immer, daß das Amendement von Benda schließlich dahin führen wird, daß die Reichsregierung die Ausführung des Gesetzes selbst in die Hand nimmt. Ich habe mich mehr und mehr davon überzeugt, daß man in die größten Unzuträglichkeiten hineinkommen muß, wenn die Ausführung der Vertheilung dieser Gelder den einzelnen Staaten überlassen wird, und ich glaube, es wird, indem man der Ausführung näher tritt, indem man sich die einzelnen Maßregeln vergegenwärtigt, der Bundesrath sich noch mehr davon überzeugen und andererseits noch die Ueberzeugung gewinnen, daß die Ausführung durch den Bundesrath selbst, von der rechten Stelle aus, nicht so sehr schwierig ist, wie man es sich vielleicht gedacht hat, und jedenfalls tausendmal leichter, als wenn Alles zersplittert wird in alle einzelnen Regierungen. Ich möchte nun aber, was auch der Bundesrath beschließen möge, in dieser Beziehung noch die Bitte an denselben richten, jedenfalls eine rasche Entscheidung zu treffen. Je länger die Unterstützung hinausgeschoben wird, desto werthloser wird sie für die Betheiligten werden, und selbst wenn man annimmt, daß die Beihülfe heute nur sehr knapp genügt, so wird man vollständig sicher sein, daß sie in einigen

Monaten ein noch sehr viel weniger nützliches Resultat für die Betheiligten haben wird, als heute.

Ich wiederhole, daß ich davon vollständig durchdrungen bin, daß mit diesen 14 Millionen Franks in keiner Weise ein vollständiger Schadenersatz geleistet werden kann. Es handelt sich, wie ich berichtigend der Angabe des Herrn Abgeordneten Bamberger gegenüber bemerke, keineswegs um 20,000 Köpfe, welche sich gemeldet hätten, sondern es haben sich bei dem hiesigen Komite 20,000 Köpfe gemeldet und einen Schaden von 16 Millionen Thalern angemeldet, es haben sich daneben bei den Komites in Leipzig, München, Stuttgart und Baden außerdem noch etwa 10,000 Köpfe mit etwa 10 Millionen Thalern gemeldet. In dieser Schadenersatz-Liquidation steckt aber die Berechnung des Werths der Waaren, der Mobilien und Immobilien, der verlorenen Miethen u. s. w., von welchen natürlich anzunehmen sein wird, daß ein großer Theil derselben, wie sich auch thatsächlich herausgestellt hat, völlig intakt ist, und ein hervorragendes Mitglied des hiesigen Komites selbst glaubt, daß nach Abzug dieser in Betracht kommenden vorausgesetzten, aber nicht eingetretenen Schäden sehr wohl mit einer Vergütung von 250 Thalern oder 1000 Franks pro Kopf auszureichen sein würde. Ich bin danach allerdings der Meinung, daß, wenn man in der Weise verfährt, daß man die Vertheilung von unten auf vornimmt, so daß man also dem Bedürftigsten zuerst hilft und nun prüft, was für die Wohlhabenderen übrig bleibt, was für sie noch geschehen kann und geschehen muß, man dann auf das Richtige kommen wird. Man wird nach meiner Meinung vorzugsweise auf die Beseitigung wahrer Nothstände und auf Abhülfe in solchen Fällen, wo die Existenz gefährdet oder verloren gegangen ist, Gewicht legen müssen, und für die Wohlhabenderen mag der Rest übrig bleiben; aber von vorn herein eine gleichmäßige Bestimmung vorzunehmen, würde gewiß durchaus unrichtig sein. Verfährt man aber so, so halte ich die Ausführung der Sache nicht für so sehr schwierig, und ich glaube, wenn sie rasch herbeigeführt wird, wird auch ein Betrag von 14 Millionen Franks sehr bedeutenden Erfolg haben.

Vor Allem aber wiederhole ich, es muß schnell geschehen, und will der Bundesrath die Sache den einzelnen Regierungen überlassen, will der Bundesrath den einzelnen Regierungen die Sache sogar selbst ohne feste Grundsätze, welche von hier aus ergehen, überlassen, so muß wenigstens darauf gedrungen werden, daß mit der größten Schnelligkeit verfahren wird.

Meine Herren, ich glaube allerdings, daß nach wiederhergestelltem Frieden ein sehr großer Theil der ausgewiesenen Deutschen nach Frankreich zurückkehren wird; ich glaube, ein sehr großer Theil wird dort, in verschiedenen Städten wenigstens, auch unangefochten leben; ich glaube auch, es kann gar nicht unsere Sache sein, die Fragen zu untersuchen, ob die Deutschen, die nach Frankreich zurückkehren, darin recht handeln, und ob es für uns wünschenswerther wäre, daß sie hierbleiben, ob nicht viele von den aus Frankreich vertriebenen Deutschen mehr oder weniger sich schon der französischen Nationalität außerordentlich genähert haben. In allen Fällen werden die Deutschen, sobald sie unserer Nationalität angehören und hier Bürgerrechte haben, nach wiederhergestelltem Frieden auf den wirksamen Schutz der deutschen Vertretung rechnen können, und ich glaube, so lange wir einen so großen Theil Frankreichs mit unserer eigenen Armee besetzt haben, so lange wird es unzweifelhaft gelingen, den Reklamationen erfolgreich Abhülfe zu verschaffen. Wir können zu dem Herrn Reichskanzler wohl das Vertrauen haben, daß er in dieser Beziehung es bei etwaiger Widerwilligkeit und Lässigkeit der französischen Behörden an dem nöthigen Nachdrnck nicht fehlen lassen wird.

Präsident: Die Diskussion über Artikel 2 und 3 ist geschlossen.

Ich bringe den Antrag der Abgeordneten Dr. Bamberger und von Benda zur Abstimmung:

> an die Stelle der Artikel 2 und 3 einen einzigen Artikel 2 zu setzen, welcher lautet:
>
> > Der Bundesrath ordnet die Vertheilung der im Artikel 1 bestimmten Mittel durch die einzelnen deutschen Regierungen an. Die letzteren sind berechtigt, die von ihnen etwa geleisteten Vorschüsse in Abzug zu bringen.

Diejenigen Herren, die durch den eben verlesenen Satz die Artikel 2 und 3 der Vorlage beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei (Nr. 166 der Drucksachen).

Ueber einige darauf bezügliche Petitionen hat der Abgeordnete von Oheimb und resp. der Abgeordnete Büsing (Rostock) Bericht zu erstatten.

Ich bitte den Abgeordneten von Oheimb, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter **von Oheimb:** Es ist in den letzten Tagen von einer größeren Anzahl Fischer und Besitzer von Fischerewern aus Finkenwerder bei Hamburg eine Petition an den Reichstag gerichtet, in welcher sie ausführen, daß sie durch den Krieg eine wesentliche Schädigung in ihrem Gewerbe dadurch erlitten haben, daß ihnen seitens der Militärbehörde untersagt war, mit ihren Fischerböten auszulaufen und ihrem Gewerbe in offener See nachzugehen. Sie führen aus, daß ihnen durch diese Beschränkung ihrer Handelsfreiheit im Interesse Deutschlands ein Schaden erwachsen sei, den sie veranschlagen auf 40 Thaler für die Woche auf jeden Ewer. Sie führen aus, daß sie sich bereits an den Herrn Reichskanzler gewandt hätten mit dem Antrag, daß auf ihre Ansprüche bei Erlaß des Gesetzes wegen Entschädigung an die Schiffsrheder Rücksicht genommen werde, da sie insofern sich in üblerer Lage befunden hätten als diejenigen Schiffseigenthümer, welche wegen der Nichtbeachtung der völkerrechtlichen Grundsätze der Freiheit der Schiffe sich in Gefahr befunden haben würden, auf offener See gekapert zu werden, weil eben ihr Gewerbe, ihre flachgehenden Schiffe sie vor einer wirksamen Verfolgung seitens französischer Schiffe geschützt haben würde. Es sei deshalb lediglich durch das Verbot der Militärbehörde herbeigeführt, daß sie ihrem Gewerbe nicht hätten nachgehen können; sie hätten aber zu großem Schrecken gesehen, daß ihr Gesuch in dem Gesetze, welches jetzt wegen der Entschädigung der Rhederei vorgelegt wäre, keine Berücksichtigung gefunden habe, und sie stellen an den Reichstag den Antrag: „ein hoher Reichstag wolle genehmigen, durch entsprechende Amendirung des Gesetzentwurfs, betreffend eine Entschädigung der deutschen Rhederei, oder in anderer geeigneter Weise für Berücksichtigung unserer Ansprüche Sorge zu tragen."

Die Petitionskommission bringt die in diesen Tagen erst eingegangene Petition zur Kenntniß des Reichstags, damit darauf bei Berathung des heutigen Gesetzes Rücksicht genommen werden könne.

Präsident: Der Abgeordnete Büsing (Rostock) hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Büsing** (Rostock): Der Schiffskapitän August Pusch aus Memel beschwert sich in einer an den Reichstag gerichteten Petition, daß die Kapitäne der gekaperten Schiffe nur für die Zeit ihrer Gefangenhaltung Gage ausbezahlt erhalten sollen. Er verlangt, daß die Gagen wenigstens bis zum Friedensschluß bezahlt werden möchten, da es den Kapitänen sehr schwer werde, sofort nach der Entlassung aus der Gefangenschaft wieder in Verdienst zu kommen. Er beschwert sich zweitens darüber, daß die Schiffer nur die kontraktliche Gage, nicht aber auch die kontraktlichen Kaplaken erhalten sollten.

Was diesen zweiten Punkt betrifft, so hat derselbe seine Erledigung durch die Motive des Gesetzes zum § 3 des ersten Artikels bereits gefunden, in welchen gesagt ist:

> Durch den Ausdruck „Heuer" der Besatzungen soll für die Schiffsführer eine Berücksichtigung der ihnen neben der eigentlichen Heuer nach Procenten der Bruttofahrt unter dem Ausdruck „Kaplaken" häufig gewährten Vergütung nicht ausgeschlossen werden.

Es bleibt also nur der erste Punkt, daß der Petent beansprucht, statt für die Zeit der Gefangenhaltung für die Zeit bis zum definitiven Friedenschluß eine Entschädigung für die Gage zu erhalten. Die Petitionskommission beschränkt sich darauf, bei

der vorliegenden zweiten Berathung diesen Gegenstand zur Kenntnißnahme des Hauses zu bringen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Direktor Dr. Eck, hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissarius Ministerialdirektor Dr. **Eck:** Zur Erläuterung der Petition habe ich nur folgendes zu bemerken: Das Reichskanzler-Amt hat auf seine Verantwortung den Kapitänen der aufgebrachten deutschen Schiffe, welche sich in französischer Gefangenschaft befunden haben, die Heuer für die Zeit der Gefangenschaft bereits vorschußweise und vorbehaltlich der Anrechnung dieses Vorschusses auf die in Gemäßheit der jetzigen Gesetzesvorlage ihnen zu gewährende Vergütung aus der Reichskasse auszahlen lassen. Das Reichskanzler-Amt ist zu diesem Schritt dadurch bewogen worden, daß die Leute augenblicklich in dringender Noth sich befanden, und daß derjenige Aufschub der Zahlung, der eintreten mußte, wenn der Erlaß dieses Gesetzes abgewartet werden sollte, die Hülfe, die gewährt werden sollte, großentheils illusorisch gemacht haben würde. Es bezieht sich also die Petition lediglich auf den Umfang der Vorschußzahlung, mit welcher der Bittsteller und seine Schicksalsgenossen bereits bedacht worden sind, und der Bittsteller befindet sich insofern im Irrthum, als er meint, daß die provisorische Zahlung, welche lediglich auf Anordnung des Reichskanzler-Amts vorschußweise erfolgt ist, dem Umfange einer später zu leistenden Entschädigung irgendwie vorgreifen sollte.

Präsident: Ich nehme an, daß gegen Ueberschrift und Eingang des Gesetzes nichts erinnert wird, und frage, ob das Wort verlangt oder eine Abstimmung gefordert wird in Ansehung des Artikels 1, seines Eingangs, § 1, § 2 und § 3. —

Da das nicht geschieht, erkläre ich diese Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen.

Nach § 3 haben die Abgeordneten Dr. Wolffson und Genossen den Vorschlag gemacht, einen neuen Paragraphen als § 3a einzuschieben. Der Antrag ist abgedruckt auf Nr. 181, II.

Der Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson:** Meine Herren, der Vorschlag, den wir Ihnen in Nr. 181 der Drucksachen gemacht haben, beabsichtigt keine Aenderung des Gesetzes, sondern will nur eine Lücke ergänzen, die in dem Gesetz vorhanden ist. Es ist bekannt, daß aus einer Reihe von Rechtsverhältnissen, die sich auf den Betrieb der Rhederei beziehen, die Verpflichtungen der Schiffseigenthümer keine absoluten, ihr ganzes Vermögen umfassenden sind, sondern sich auf Schiff und Fracht beschränken, so daß der Inhaber des Schiffes, also der Rheder, dem Schiffsgläubiger gegenüber für solche Schulden nur mit Schiff und Fracht verantwortlich ist, nicht aber mit seiner fortune de terre. Das hat die Wirkung, daß, wenn Schiff und Fracht verloren gehen, also namentlich in Fällen der Kondemnation, diese Ansprüche vollständig erlöschen.

Nun hat das Handels-Gesetzbuch einige Bestimmungen für den Fall, wenn statt des verlorenen Schiffes und der verlorenen Fracht ein Aequivalent eintritt, indem für einzelne Kategorien resp. Fälle festgestellt ist, daß das Aequivalent an Stelle des verlorenen Schiffes und der verlorenen Fracht treten soll. Der hier vorliegende Fall aber fällt unter keine derjenigen Kategorien, wo der Preis oder die Entschädigung in die Stelle des Schiffes oder der Fracht tritt. Es würde danach der Erfolg eintreten, daß, wenn wir keine derartige Ergänzung hier beschließen, die Rheder vollen Ersatz für ihre Schiffe bekommen würden und zum Nachtheil der Gläubiger doch frei sein würden von ihren Schulden, die auf Fracht und Schiff haften. Das hat ein besonderes Interesse für die Gageansprüche der Kapitäne und der Schiffsmannschaft. Zu diesen Schiffsforderungen, die mit dem Untergange des Schiffes erlöschen, gehören nämlich namentlich die Ansprüche für die Gage von der Beladung im letzten Hafen bis zum Verlust des Schiffes. Es würden also, wenn wir keinen ergänzenden Satz hineinbringen, die Kapitäne und Schiffsleute für diese Zeit von der Beladung im letzten Hafen bis zur Kondemnation des Schiffes überall gar keine Gage bekommen, während die Rheder sich mit dem Verlust der Kapitäne und der Schiffsmannschaft bereichern würden. Das ist ja natürlich nicht die Absicht des Gesetzes gewesen, sondern ganz gewiß die, die Schiffskapitäne und die Mannschaft für ihre Gage auf den Ersatz für Schiff und Fracht hinzuweisen, und eben deshalb hat der § 3 des hier in Rede stehenden Artikels die Entschädigung für Schiff und Schiffsmannschaft nur für die Zeit der Gefangenhaltung gewährt, für welche Zeit allerdings der Rheder auch naturgemäß keine Verpflichtung zur Bezahlung haben würde, denn ihm wird ja seine Fracht auch nur bezahlt bis zu dem Moment, wo das Schiff aufgebracht ist.

Wir haben Ihnen deshalb den Vorschlag gemacht, durch eine positive Aufnahme einer derartigen Bestimmung in dieses Gesetz diese Lücke auszufüllen, wobei ich bemerken will, daß wir den Vorschlag nicht beschränkt haben auf Schiff und Fracht, sondern auch auf die Ladung extendirt haben, weil einzelne Fälle vorkommen, wo der Eigenthümer der Ladung gleichfalls für die auf der Ladung haftenden Schulden nur mit der Ladung haftet. Das ist namentlich der Fall der Verbodmung von Schiff und Ladung.

Ich bemerke noch schließlich, das die Redaktion dieses Vorschlages (mit Ausnahme freilich eines Druckfehlers, indem es anstatt „deren Ersatz" heißen muß „dessen Ersatz") sich thunlichst an die korrespondirenden Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs anschließt, und ich empfehle deshalb den Antrag Ihrer Annahme.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissarius Ministerialdirektor Dr. **Eck:** Ich glaube die Aufnahme dieses Zusatzes für unnöthig und für bedenklich erachten zu müssen. Es ist ja ganz richtig, daß die Rheder nur für gewisse Forderungen mit dem Schiffe haften, es ist indeß, sobald der Rheder für das verlorene Schiff entschädigt wird, kaum zweifelhaft, daß die Entschädigung rechtlich an die Stelle des Schiffes treten wird. Jedenfalls ist es eine civilrechtliche Bestimmung, die weiter greifen kann, als es von dem Herrn Antragsteller vielleicht beabsichtigt wird, und die meines Erachtens in dies reine Entschädigungsgesetz kaum hineingehört. Mit demselben und vielleicht noch mehr Recht hätte für nöthig erachtet werden können, in das eben berathene Kriegs-Entschädigungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die die Rechte der Hypothekengläubiger an die zu zahlende Entschädigung wahrt. Es ist dieses unterblieben und meines Erachtens mit Recht unterblieben; die Jurisprudenz wird in etwaigen Streitfällen schon das Erforderliche feststellen, und man hat auch in ähnlichen Fällen — ich erinnere an den dänischen Krieg, wo auch Schiffsentschädigungen für verlorene Schiffe gezahlt wurden — nicht für nöthig gehalten, eine derartige civilrechtliche Bestimmung zu erlassen, und es sind meines Wissens Inkonvenienzen daraus niemals erwachsen. Ich möchte deshalb darauf antragen, den Antrag nicht anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson:** Ich möchte, meine Herren, dem Herrn Bundesbevollmächtigten gegenüber in Bezug auf dasjenige, was er hinsichtlich des Gesetzes wegen Kriegsentschädigung gesagt hat, darauf hinweisen, daß in Folge des Baehr-Lameyschen Amendements und der Begründung dieses Amendements gerade dieser Mangel, daß auch die Hypothekengläubiger erforderlichenfalls sicher gestellt werden, in dem Gesetz verbessert ist. Der Baehr-Lameysche Antrag hat sich gerade darum einer anderen Fassung beflissen und die Zustimmung der Regierung gefunden. Es heißt darin: Die Entschädigung für Immobilien wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beschädigten gewährt, während nicht mehr von dem Eigenthümer die Rede ist. Ich erinnere daran, daß in der Begründung dieses Amendements gerade dieses Moments hervorgehoben ist als durchaus wesentlich.

Was im Uebrigen die Verweisung auf allgemeine Rechtsprincipien betrifft, so ist es mir allerdings sehr leid, hier eine juristische Erörterung über eine derartige Frage anregen zu müssen. Die Sache scheint mir aber von zu großer Wichtigkeit, um deshalb darüber hinwegzugehen. Ich behaupte vielmehr positiv, daß das Handels-Gesetzbuch, indem es ganz bestimmte Fälle anführt, in denen der Ersatz an die Stelle des untergegangenen Schiffes und der Fracht eintritt, damit die Anwendung dieses Satzes auf andere Fälle das Gegentheil ausschließt.

Ich verweise den Herrn Regierungskommissar auf den Artikel 778 des Handels-Gesetzbuches, in dem hervorgehoben ist, daß die Vergütung für Aufopferung und Beschädigung in Fällen der großen Havarie für die Schiffe an Stelle desjenigen tritt, wofür die Vergütung bestimmt ist, während es weiter heißt, daß dasselbe von derjenigen Entschädigung gilt, welche in Folge einer Beschädigung durch eine rechtswidrige Handlung herbeigeführt wird. Darauf ist aber der Satz im Handels-Gesetzbuche beschränkt, während er im Uebrigen nicht zutrifft; und namentlich haben wir Entscheidungen von obersten Gerichten über den Fall, wo es sich um Geltendmachung derartiger Ansprüche auf Assekuranzgelder handelt, in denen positiv erklärt worden ist, daß die Assekuranzgelder nicht an Stelle des Schiffes treten. Es ist die vorgeschlagene Bestimmung also keine, die sich von selbst versteht. Wenn wir sie weglassen, so sind wir rein und ausschließlich auf den guten Willen der Rheder angewiesen, während Kapitäne und Schiffsmannschaften um die wohlverdiente Gage kommen können. Die Gerichte werden meiner Ueberzeugung nach nicht in der Lage sein, die Lücke zu ergänzen, während mir ganz unbegreiflich ist, worin die Schwierigkeit und Gefahr einer solchen Bestimmung bestehen sollte, selbst wenn dieselbe überflüssig wäre.

Präsident: Die Diskussion über den Vorschlag der Abgeordneten Dr. Wolffson und Genossen ist geschlossen.

Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin, nach § 3 des Artikel I folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§ 3 a.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung für Schiff, Fracht oder Ladung tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, zu dessen Ersatz sie bestimmt ist.

Diejenigen Herren, die diesen neuen Paragraphen nach § 3 des Artikels I einschalten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität.

Zu § 4 des Artikel I liegt kein Amendement vor. Ich werde ihn für in zweiter Lesung angenommen erklären, wenn keine Abstimmung gefordert wird.

Auf Artikel II beziehen sich die Vorschläge der Abgeordneten Büsing (Rostock) in Nr. 171 II und des Abgeordnetrn van Freeden und Genossen in 177 III.

Der Abgeordnete Büsing hat das Wort.

Abgeordneter **Büsing** (Rostock): Meine Herren, ich möchte das von mir eingebrachte Amendement zu Artikel II Ihrer Berücksichtigung warm empfehlen. Der Artikel II, welcher auch den Schiffen, die durch die feindliche Bedrohung in außerdeutschen Häfen zurückgehalten sind, resp. in Schutzhäfen eingelaufen sind, wenigstens einen kleinen Theil ihrer baaren Auslagen ersetzen will, ist von den deutschen Rhedern mit großer Befriedigung aufgenommen worden. Die Interessen, die in dieser Beziehung zur Frage stehen, sind sehr bedeutend, sie sind bedeutender, als von mancher Seite vielleicht angenommen wird. Es handelt sich, meine Herren, nicht blos um große Unternehmungen einzelner Kaufleute, sondern es giebt, wie Ihnen allen wohl bekannt sein wird, an der Ostsee und auch an der Nordsee Hafenplätze, in denen die Rhederei gewerbsmäßig zur Vermittelung des Frachtverkehrs zwischen fremden Häfen, also als Transportgewerbe, betrieben wird. In diesen Hafenplätzen, meine Herren, ist ein großer Theil der Bevölkerung betheiligt beim Rhedereigewerbe und hat seinen Antheil an den Schiffen; der große und kleine Handwerker, der Schiffbaumeister, der Kaufmann, der Schiffer, die umliegende Landbevölkerung, alle sind betheiligt bei den Schiffen, die in außerordentlich kleine Theile zerfallen, und ein großer Theil des Vermögens der Bevölkerung steckt in diesen Schiffen. Nun, meine Herren, diese Schiffe haben so wenig verdient, der Rhedereibetrieb hat durch den Krieg so gelitten, daß nicht nur von einer Dividende keine Rede sein kann, sondern daß, wenn kein Ersatz geleistet würde für die baaren Auslagen, bei vielen Schiffen bedeutende Zuschüsse erforderlich sein würden.

Es ist allerdings, wie ich wohl zugestehen kann, kein Rechtsgrund vorhanden, auf Grund dessen eine Entschädigung verlangt werden könnte; aber es sprechen doch überwiegende Billigkeitsgründe dafür, daß auch diesen Schiffen ein Theil ihrer Auslagen ersetzt wird. Man würde zu einem ganz seltsamen Resultat gelangen, wenn man die gekaperten Schiffe zu voll ersetzen, dagegen den Schiffen, welche gezwungen still gelegen haben, gar keinen Ersatz geben wollte. Als der Krieg ausbrach, wurden, wie neulich bereits hervorgehoben worden ist, die Schiffe überall gewarnt; sie wurden nicht aus den Häfen herausgelassen, wenn sie in Ladung lagen, und sie wurden angehalten, in Schutzhäfen einzulaufen, um nicht gekapert zu werden. Diejenigen nun, die diese Warnung nicht beachteten und trotzdem ausliefen oder ihre Fahrt fortsetzten, machten entweder ein brillantes Geschäft, wenn sie nicht gekapert wurden, oder, wenn sie gekapert wurden, so bekommen sie Alles ersetzt; diejenigen aber, welche — wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf — gehorsam waren und der Warnung Folge leisteten, würden eben gar nichts bekommen. Man würde also eine Prämie zahlen für das Gekapertwerden der Schiffe, wenn man die gekaperten entschädigte, die stillgelegenen aber nicht. Dies würde zur Folge haben, daß in einem künftigen Kriege jeder Rheder das Schiff gern der Gefahr der Kaperung aussetzen und kein Schiff im Hafen liegen bleiben würde.

Ich kann also behaupten, daß die entschiedensten Billigkeitsgründe auch für die Entschädigung der gezwungen stillgelegenen Schiffe sprechen. Der vorliegende Paragraph, meine Herren, will nur einen Theil der Kosten, die diese Schiffe durch das Stilliegen zu erleiden gehabt haben, ersetzen. Die Ihnen bekannte Vorlage der Regierungen von Mecklenburg, Oldenburg und den Hansestädten an den Bundesrath ging etwas weiter. Während nach dem vorliegenden Entwurf nur Ersatz der Kosten für Heuer und für den Unterhalt der Mannschaften gegeben werden soll, sollte nach dem genannten Entwurf auch Ersatz für die Hafenunkosten und Ersatz der Kosten, welche für die Erhaltung der Ladung aufgewandt worden sind, gewährt werden. Aber auch dies sind noch nicht die einzigen direkten Verluste, die die Rhederei in Folge des Stilliegens der Schiffe erlitten hat; es kommen noch dazu in manchen Fällen die Reisekosten für die Besatzung, nämlich in den Fällen, wo die Schiffer es vorgezogen haben, ihre Mannschaft nach Hause zu senden. Diese Reisekosten sind sehr bedeutend und übersteigen in manchen Fällen sogar den Betrag der Heuer, wenn die Mannschaft auf den Schiffen zurückgeblieben wäre. Es kommen ferner in Betracht vielfache Ansprüche, die gegen die Rheder erhoben worden sind in der Fremde von den Eigenthümern der Ladungen wegen Unterbrechung der Reise. Die Rheder sind von denselben in England und in fremden Häfen vielfach verklagt worden, haben sich theilweise durch Vergleiche mit den Ladungseigenthümern abfinden müssen, in anderen Fällen haben sie bedeutende Prozeßkosten gehabt; ja mir sind Fälle bekannt, wo in England Schiffe dieserhalb mit Arrest belegt sind und große Prozesse geführt werden, bei denen vielleicht das ganze Schiff verloren gehen wird.

Wenn wir nun nicht beantragt haben, nach dieser Richtung das Gesetz zu erweitern, also noch einen größeren Ersatz eintreten zu lassen, als das Gesetz vorschlägt, so haben wir das gethan, um uns nicht den Vorwurf einer unberechtigten Zuvielforderung auszusetzen, und weil in der That die Entschädigung für Heuer und Unterhalt der Mannschaft die Hauptsache ist.

Eine Unbilligkeit aber liegt in dem Gesetz und auf diese bezieht sich unser Amendement. Das Gesetz will nur denjenigen Schiffen, die in außerdeutschen Häfen stillgelegen haben, und nur denjenigen, die in außerdeutsche Schutzhäfen eingelaufen sind, eine Entschädigung gewähren. Es ist nun in der That nicht ersichtlich, welcher Unterschied zwischen dem Falle, wo ein Schiff in einem außerdeutschen Hafen liegt oder in einen außerdeutschen Schutzhafen einläuft, und dem Falle, wo es in einem deutschen Hafen liegt oder in einen deutschen Schutzhafen einläuft, gefunden werden kann. Wenn ein Schiff in Ladung in einem deutschen Hafen liegt, und es wird ihm verboten auszugehen, so hat es die Leute an Bord und kann sie nicht sofort wegschicken und verliert wenigstens eine Monatsheuer. Und ebenso, wenn ein Schiff beispielsweise aus einem russischen Hafen kommt, und nach England fahren will, und es wird gewarnt und läuft in einen Schutzhafen ein, so ist nicht abzusehen, welcher Unterschied obwaltet, ob das Schiff in einen Schutzhafen an der schwedischen oder an der deutschen Küste einläuft. Gerade in den Hafenplätzen, von denen ich vorher sprach, wo die Rhederei als Transportgewerbe betrieben wird, da fahren die Schiffe in den

seltensten Fällen von oder für den Heimatshafen; sie gehen frachtsuchend nach fremden Häfen, und es ist völlig einerlei, ob sie mit Ladung in einem deutschen oder in einem außerdeutschen Hafen liegen resp. in einen solchen einlaufen — sie haben dieselben Kosten, und die ratio für die Entschädigung, die Billigkeit ist in beiden Fällen dieselbe.

Die Motive der Regierungsvorlage sagen, daß diejenigen Schiffe, die in außerdeutschen Häfen stillgelegen hätten, ihre Mannschaften nicht hätten entlassen können, und begründen damit die Vorlage. Das ist nicht ganz richtig; sie konnten die Mannschaft in manchen Fällen in außerdeutschen Häfen auch entlassen, aber es lag nicht in ihrem Interesse, sie zu entlassen; und andererseits in deutschen Häfen konnten sie sie nicht immer entlassen, jedenfalls nicht sämmtlich entlassen. Diejenigen Schiffe, die Ladung einhatten, mußten wenigstens ein oder zwei Leute zur Bewachung der Ladung an Bord behalten, und auf jeden Fall verloren sie eine Monatsheuer. Also Gründe zu einer Unterscheidung zwischen den beiden Fällen liegen nicht vor. Es kommt hinzu, daß man, wenn man die Regierungsvorlage einfach annimmt und unser Amendement ablehnt, das größere Kapital, die größeren Unternehmungen dem kleineren Kapital gegenüber begünstigt. Die Schiffe, die in außerdeutschen Häfen still gelegen haben, sind meist die großen Schiffe, diejenigen, die weitere Fahrten machen. Diejenigen Schiffe aber, die in der Nord- und in der Ostsee fahren, werden in den meisten Fällen in deutschen Häfen gelegen haben oder sind in deutsche Schutzhäfen eingelaufen, und ich sehe nicht ein, warum man die kleinen Leute nicht ebenso entschädigen will, welche die Verluste gewiß schwerer fühlen als die große Rhederei. Endlich kommt hinzu, daß financiell die Sache von keiner großen Bedeutung ist. Nach ungefährer Berechnung wird nicht mehr in Betracht kommen als eine Monatsheuer für die Schiffe, die in deutschen Häfen still gelegen oder dort eingelaufen sind; denn sobald als möglich werden sie ihre Mannschaft entlassen und nach Hause geschickt haben, und werden nur die nöthige Mannschaft zur Bewachung von Schiff und Ladung an Bord gelassen haben. Es spricht also kein financielles Bedenken gegen das Amendement, und Gerechtigkeit und Billigkeit verlangen keinen Unterschied zwischen deutschen und außerdeutschen Häfen zu machen.

Wir haben den Heimathshafen in unserem Antrage ausdrücklich ausgenommen, weil wir fürchteten, daß bei Einschluß desselben mancherlei Einwendungen gemacht werden würden. Wir haben es nicht gethan, um, wie es in den Motiven des Antrages des Abgeordneten van Freeden heißt, die Ostsee von der Nordsee zu begünstigen, sondern aus dem angegebenen Grunde, um Einwendungen zu vermeiden und uns auf das möglichst geringste Maß zu beschränken, um uns nicht dem Vorwurfe des Zuvielforderns auszusetzen.

Ich bitte dringend, dem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete van Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **van Freeden:** Meine Herren, indem ich mich im Allgemeinen den Ausführungen meines Herrn Vorredners vollständig anschließe, kann ich doch nicht umhin, mit einigen Ausstellungen gegen die Fassung der Regierungsvorlage zu beginnen und dann Ihnen die Gründe vorzuführen, welche mich veranlaßt haben, einen ganz kleinen Schritt weiter zu gehen, als mein Herr Vorgänger, weil wir erst dann auf einen reinen, klaren Boden kommen werden. Ich möchte zunächst den Herrn Bevollmächtigten des Bundesraths um Auskunft darüber bitten, wie es mit der Verificirung der baaren Auslagen für Heuer bei der definitiven Liquidation wird bestellt sein. Es wird nämlich für viele Fälle, z. B. für die Schiffe, die in ostindischer und ostasiatischer Fahrt beschäftigt sind, die häufig eine Gott weiß wie bunte Mannschaft an Bord haben, Malayen, Hindus, Chinesen und vielleicht einige Europäer dazwischen, und die fortwährend mit ihrer Mannschaft wechseln, auch der Zahl nach dreimal mehr Mannschaft an Bord haben, als sie von europäischen Häfen führen würden, — zweifelhaft sein, wie es da mit der Verifikation der Rechnungen gehalten wird? Ich möchte bitten, daß die größte Koulanz obwalte, ich würde sogar vorschlagen, daß die Liquidationskommission sich herbeilasse, später mit einigen Herren von der Ostsee und Nordsee, welche die Sache gründlich kennen, irgendwie eine Verabredung zu treffen, so daß es nicht gerade auf eine bestens beglaubigte Rechnung ankommen möge — denn das würde Jahre erfordern — sondern eine Aversionalsumme für Heuer für den Mann gerechnet werden kann. Es ist das ein dringender Wunsch, der mir von vielen Seiten geäußert worden ist, und ich kann es nicht unterlassen, ihn hier zur Sprache zu bringen. Zugleich entspricht solches Verfahren dem Grundsatz, der von dem Bundesrathstisch geäußert ist: bis dat, qui cito dat. In Betreff der Reisekosten wünsche ich mit meinem Vorredner, daß eine Kompensation derselben gegen die Heuer gestattet werde; ebenso will ich nicht reden von den Hafenunkosten und von den Kaplaken, die als Trinkgeld hier nicht hätten erwähnt werden sollen und deren Sinn ich hier an dieser Stelle gar nicht verstehe. Es sind das alles Sachen, die nur geringere Bedeutung haben.

Auf Eins möchte ich noch aufmerksam machen: Es ist in dem Artikel II. die Rede von den Versicherungen, und es ist nicht weiter gesagt worden, daß von denjenigen Versicherungen die Rede sei, die ein Geschäft aus den Versicherungen machen. Ich möchte auch darüber um Auskunft bitten, ob diejenigen Versicherungen, welche auf Gegenseitigkeit gegründet sind, welche insbesondere zwischen kleinen Rhedern statthaben und die kein Geschäft daraus machen, nicht auch der Wohlthaten dieses Gesetzes sollen theilhaftig werden.

Nun, meine Herren, komme ich zu gewissen principiellen Bedenken, die ich gegen die Regierungsvorlage überhaupt habe. Die Frage, woher stammt die Entschädigung, ist schon in der ersten Lesung dahin beantwortet, daß sie von den gesetzlichen Bestimmungen stammt, daß Rheder und Kapitäne in vielen Fällen gegen ihr eigenes Interesse handeln müssen, und daß sie dazu angehalten werden durch das Gesetz, durch die Konsuln in außerdeutschen Häfen. So lange wir nicht in der Lage sind, die Autorität unserer Konsuln durch Kanonen überall zu unterstützen, so lange sollen wir durch legislatorische Maßregeln nicht dazu beitragen, diese Autorität zu schwächen, also die Leute, die von ihnen abhängig sind, nicht zum Ungehorsam zu veranlassen. Denn häufig kommen wir dazu, daß die gekaperten Schiffe öfters die Ungehorsamen waren, während die lahmgelegten Schiffe, die in dem Hafen blieben, dem Gebote des Konsuls gehorsam gewesen sind. Ich könnte Ihnen ein paar wunderbare Beispiele erzählen von einer Pauline David, die sieben Monate in Montevideo gelegen hat, die Alles an Bord aufgezehrt hat und die sich dann mit rasenden Kosten hat neu equipiren müssen. Trotzdem der Waffenstillstand da war, konnte sie nicht auslaufen, da sie ihre Papiere nicht erhalten konnte, weil der Konsul sagte, sie sollte warten, bis der definitive Frieden da wäre. Ich möchte daran anschließen den Fall der Ariadne, Kapitän Holz, welche, während des Waffenstillstandes von den Franzosen aufgebracht, in ihrer Reise zurückgehalten wurde, so daß sie später gegen den Monsun arbeiten mußte, während sie sonst mit günstigem Monsun hätte segeln können. Das sind gewiß Fälle, die der Beachtung werth sind. Ich rathe zu einer gewissen Koulanz, wenn darauf hin komplicirte Entschädigungsansprüche sollten vorgebracht werden.

Beiläufig möchte ich noch eine Bitte wiederholen, daß endlich ein Verzeichniß von gekaperten Schiffen herausgegeben werde, weil fast tagtäglich Anfragen und Briefe an mich kommen: wo ist mein Schiff u. s. w.? Meine Herren, in den Motiven zu meinem Antrage haben wir Ihnen nun schon ausgeführt, daß die Regierung eine Prämie darauf setzt, wenn ein Schiff in außerdeutschen Häfen liegen bleibt, statt den Heimatshafen aufzusuchen, und mein Herr Vorredner hat schon darauf aufmerksam gemacht, wie schwer es ist, im konkreten Falle eine Unterscheidung zu treffen. Ich weiß einen Fall, wo ein Schiff das durch den schleswig-holsteinischen Kanal wollte, vor dem Kieler Hafen gezwungen wurde, wieder nach See zu gehen und in Eckernförde einzulaufen; ein anderes ist nach Korsör gegangen, es hat es gewagt und die Franzosen nicht gefürchtet; dieses bekommt eine Entschädigung für alles Mögliche, und das andere, das nach Eckernförde gegangen, bekommt nichts. Da hört meiner Ansicht nach die Raison auf. Mein Amendement wünscht nun ein klein wenig weiter zu gehen als das Amendement Büsing, und ich habe dafür die triftigsten Gründe, wenn ich an die Zukunft denke. Es ist nicht zu leugnen und thatsächlich zu beweisen, daß Gesetze dieser Art ein Präjudiz für die Zukunft bilden. Zum Beispiel der Wiener Friede hat die Versicherungsgesellschaft veranlaßt, gerade in der Weise die Prämien zu setzen, wie Sie es gethan haben, weil man der Ansicht war, es wird wiederum gerade so verfahren werden. Das ist nun freilich nicht geschehen, und Niemand hindert uns bei einem

künftigen Falle, auch wieder anders zu beschließen; aber es liegt eine Gefahr darin, wenn man Jemanden so aufs Glatteis führt, etwas zu glauben, was vielleicht nicht realisirt wird.

Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß die financiellen Gefahren erstens erheblich genug sind, insofern wir künftig den Fall erleben können, daß unsere Schiffe, statt nach Hause zu gehen, nach England, nach Holland, oder nach irgend einem neutralen Hafen flüchten; und zweitens habe ich die militärischen Bedenken berührt, wonach dann der Fall vorkommen könnte, daß wir für unsere Kriegsschiffe keine Bemannung haben. Das scheint mir ein sehr schwerwiegendes Bedenken dagegen zu sein, sich auf den Boden der Regierungsvorlage zu stellen. Die Seeleute, meine Herren, werden wohl genannt die Pfadfinder auf den pfadlosen Gewässern des Oceans; aber gerade deshalb möchte ich dringend rathen, diese Seeleute, deren Schlauheit ganz gewiß nicht zu unterschätzen ist, irgend zu veranlassen, Schwächen des Gesetzes zu benutzen, um nachher gegen Gott weiß welche Interessen zu verfahren.

Ich komme jetzt zu den Bedenken, die ich gegen den Rostocker Antrag des Abgeordneten Büsing habe: sie sind wesentlich praktischer Natur, und ich denke, wir werden uns sehr freundschaftlich darüber unterhalten können. Ich bin durchaus nicht ein solcher Unmensch, daß ich gegen den Antrag Büsing stimmen werde; im Gegentheil, ich werde ihn vollständig unterstützen, aber ich möchte die Herren Abgeordneten Büsing und Genossen auch bitten, meinen Antrag von der Seite aufzufassen, von der er aufzufassen ist. Meine Herren, meine nautischen Freunde und ich haben uns seit mehreren Jahren, so lange wir eine Nation bilden, gewisse Grundsätze zur Richtschnur gemacht, und die verfolgen wir durch alle möglichen Verhältnisse des Lebens hindurch. Es sind das zwei oberste Grundsätze; der erste ist der: die Handelsmarine in möglichst gutem, innigem Einvernehmen mit der Kriegsmarine zu erhalten, und der zweite Grundsatz ist der, die lang bestandenen und wieder hervorgehobenen Unterschiede zwischen den Interessen der Ostseefahrt und der Nordseefahrt zu einer deutschen einheitlichen Seefahrt zu vermitteln.

Meine Herren, unsere Bestrebungen, welche darauf ausgehen, ein gutes Verhältniß zwischen der Kriegs- und Handelsmarine zu erhalten, datiren nicht von gestern, und Sie finden sie vielleicht nicht überall so klar hervortretend, als sie bei uns selber vorhanden sind. Ich habe mit Bedauern gehört, daß neulich an dieser Stelle das Verhalten unserer Kriegsflotte im verflossenen Kriege einer gewissen Bemängelung unterzogen worden ist, die ich nicht gerechtfertigt finde. Ich kenne zwei Soldatentugenden: zuerst ein frisches Draufgehen, sobald das Kommando dazu erfolgt, und zweitens ein mannhaftes Ausharren am Platze, sobald das Interesse des Landes dieses verlangt. Nun, in beiden Fällen sind so eklatante Proben abgelegt, daß es meinen Stolz befriedigen würde, wenn ich sähe, daß die äußere Anerkennung dafür nicht allein seitens der Nation, sondern auch seitens ihrer ersten Vertreter nicht fehlen würde.

Was das Verhältniß zwischen Ost- und Nordseefahrt anlangt, so ist da leider eine Seite berührt, wo, wie man zu sagen pflegt, die Gemüthlichkeit aufhört, und ich möchte doch nicht, daß an dieser Stelle dieses Verhältniß getrübt werden könnte. So lange wir Gesetze gemacht haben für die Ost- und Nordsee, haben wir uns daran gewöhnt, möglichst die Interessen beider zu berücksichtigen und sie mit einander zu versöhnen, und so glaube ich, darf ich auch Sie bitten, daß Sie uns auf diesen Boden folgen und den Eigenthümlichkeiten der Nordseefahrt gebührende Rechnung tragen. Sie bestehen darin, wie es der Abgeordnete Büsing richtig ausgeführt hat, daß die Ostseefahrt wesentlich den Frachtverkehr zwischen den fremden Häfen vermittelt, während wir in der Nordsee direkt importiren und exportiren. Daher kommt es, daß ein Hafenplatz an der Ostsee, der besonders viele Schiffe hat, jahrelang seine Schiffe nicht sieht, daß Schiffe gebaut werden, die nie wieder dahin zurückkehren. Das kommt bei der Nordsee weniger vor, es kommen die Schiffe nach der Ems, Weser u. s. w. sehr häufig zurück, und so kommt es denn, daß, wenn ein Schiff nach Hause geht, es wirklich nach Hause geht, nach seinem Heimathshafen.

Nun komme ich dazu, meine Herren, die Eigenthümlichkeiten meines Antrages vertheidigen zu müssen gegen gewisse Bedenken, welche von allen möglichen Seiten mir entgegengehalten worden sind, und von denen ich noch kein einziges schriftlich habe mir entgegentreten sehen, so daß ich mir gewissermaßen vorkomme, so zu sagen wie jener Kämpfer, der bekanntlich in einem spanischen Buche von einem berühmten Schriftsteller beschrieben ist. Ja, meine Herren, überall schwirrt das Wort „andere Gewerbtreibende und andere Fabrikanten" umher, und ich behaupte, in dem Moment, wo Sie mit mir meinen Antrag annehmen und befürchten, daß ich weiter gehen könnte, da werde ich Halt machen und werde mich hüten, mit den Fabrikanten auf einen Boden mich zu begeben. Es wird mir entgegengerufen: „die Herren haben keine Kohlen und Baumwolle bekommen können! Ja, meine Herren, haben wir denn Fracht bekommen können, und fährt denn Einer umsonst, fährt denn Einer mit leerem Schiffe oder mit Ballast zum Vergnügen herum? Wenn er nicht muß, wenn er keine Fracht hat, wird er sich hüten. Man hat gesagt, es seien die Leute aus den Fabriken genommen worden; — ja, meine Herren, wer hat denn die Leute zur Marine geliefert? Das haben wir gethan, nicht Sie! Sie sagen, Ihr Geschäft hat gelitten. Das glaube ich nicht, denn ich habe immer gehört und die Steuerlisten weisen es aus, daß die Fabrikation immer so leidlich gegangen ist, unser Geschäft hat aber vollständig brach gelegen, uns ist geradezu die Kette um den Mast gelegt worden. Man hat ferner gesagt: die Engagements haben gelitten. Ja, meine Herren, bei uns ist das auch der Fall gewesen, nur sprechen wir nicht davon, wir haben auch sehr viele Frachten zurückgehen lassen müssen; wir ersticken in Vergleichen, die wir haben eingehen müssen, um Frachtenentgagements rückgängig zu machen, und wie der Herr Vorredner aus Rostock vorhin angeführt hat, werden augenblicklich in England noch Processe geführt wegen Streitsachen, in denen die Unkosten sich bis auf 2000 Pfund Sterling belaufen, wo Schiff und Ladung längst verschwunden ist und einfach der Prozeß nur wegen der Kosten geführt wird. Es weiß jeder Schiffer als obersten Grundsatz, man solle in England keinen Prozeß führen, aber man kann unter Umständen dazu kommen, daß man glaubt, man hat sonnenklarstes Recht, und dennoch verliert man in England, man hat wenigstens Kosten davon. Nun, meine Herren, werfen Sie alle die Furcht vor solchen Weiterungen ganz vollständig von sich, und dann erlauben Sie mir, noch einmal auf den principiellen Standpunkt Sie zu führen, den ich in der ersten Lesung die Ehre hatte Ihnen klar zu stellen. Ich bekenne dabei, daß ich sehr große Achtung für den Rath gehabt habe, welchen ein verehrtes Mitglied mir hier damals während der Debatte äußerte, man solle keine großen Principien gelegenheitlich diskutiren. Meine Herren, wie gesagt, alle Achtung für diesen Rath, der von einem sehr bewanderten Mitgliede kam; aber, meine Herren, die großen Principien des Völkerrechts kommen nicht aus abstrakten Grundsätzen, aus abstrakten Meditationen heraus, meiner Ansicht nach fließen sie gerade aus Gott weiß wie vielen Quellen und Strömen, die das vielgestaltige Völkerleben uns zuführt, und wenn das weiße Sonnenlicht aus sieben verschiedenen Farben besteht, so fließt auch ein klares Princip — und das wünsche ich herzustellen — aus wer weiß wie vielen Quellen und Bächen, die an sich nicht gerade klar sind. Ich habe Gelegenheit genommen, mit Engländern, mit Holländern diese Frage brieflich zu behandeln, und habe sie mündlich mit ihnen besprochen, und Alle haben mir gesagt: erst dann, wenn Sie sagen, jedes Schiff, gleichviel, wo es liegt, wird entschädigt von dem, der es widerrechtlich auf See angegriffen hat, erst dann werden wir Sie begreifen; das ist ein klarer Standpunkt, und Sie können versichert sein, die große Partei, welche jetzt schon in England, mit Mr. Bright und Lord Granville an der Spitze, eigentlich denselben Gedanken verfolgt, die Unverletzlichkeit des Privateigenthums auf See zur Anerkennung zu bringen, diese Partei wird sich freuen, wenn Sie eine so klare Stellung hier einnehmen wollten. Ich wünsche dem Herrn Reichskanzler, wenn er einmal Zeit hat, an diese Sachen zu gehen, wie man mit seemännischem Ausdruck sagt, klar Deck zu schaffen, und er wird es erhalten, wenn wir sagen: wo das Schiff auch gelegen hat, es soll entschädigt werden, mag es sein, wo es will, im Inland oder im Ausland.

Meine Herren, ich habe Sie vielleicht schon über die Gebühr aufgehalten, aber ich bin veranlaßt zu diesen Auslassungen durch meine eigenthümliche Stellung zu dieser Frage. Pekuniär durchaus nicht betheiligt, stamme ich aus einer Provinz, welche gerade in dieser Frage zunächst betheiligt ist. Es sind die kleinen ostfriesischen Schiffe, meine Herren, denen eine Beihülfe gewährt werden muß, wenn Sie meinem Antrage gerecht werden wollen, eine Beihülfe, welche sich nicht nach Hundert-

tausenden, nicht einmal nach einem beziffert, und, meine Herren, ich möchte Sie dringend ersuchen, dem Gedanken Raum zu geben, daß die Leute es wohl verdienen, gerade von diesem Hause berücksichtigt zu werden. Meine Herren, Ostfriesland hat seit 1740 die Ehre und den Ruhm des preußischen Staates getheilt, und anno 1806 hat es durch verkehrte Maßregeln der preußischen Regierung über $4^1/_2$ Millionen durch das unglückliche Embargo vom 11. April 1806 eingebüßt, ohne einen Stüber davon wieder zu sehen. Ostfriesische Inseln, welche früher mehr Schiffe, als sie jetzt Hütten haben, zählten, sind seit jener Zeit verarmt und haben sich nicht wieder erholen können. Meine Herren, Sie werden mir zugeben, wenn das Deutschthum nicht eine luftige Phrase sein soll, so muß man sich erst als Bürger einer Stadt, Mitglied einer Gemeinde, einer Provinz fühlen und von da hinaufgehen zu dem Bewußtsein, daß man ein Deutscher ist. Nun, meine Herren, ich habe kein provinzielles Mandat von meinen Landsleuten bekommen; ich bin seit 27 Jahren nicht mehr unter ihnen; sie haben mich jetzt gewählt, ihre Interessen hier zu vertreten. Das thue ich als Deutscher, aber weil ich mich als Ostfriese fühle, möchte ich an Ihr gutes Herz und Ihr Wohlwollen appelliren.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigte Ministerialdirektor Dr. **Eck:** Die verbündeten Regierungen verkennen nicht die außerordentliche Größe des Schadens, den die Rhederei im vergangenen Kriege erlitten hat; die Vorlage ist bemüht, diesem Schaden, soweit es angeht, Vergütung zu verschaffen. Das Gesetz bedenkt die aufgebrachten Schiffe, d. h. deren Rheder, Ladungseigenthümer und Besatzungen im Artikel I, während im Artikel II die Betheiligten der *nicht* aufgebrachten Schiffe, nämlich *derjenigen* Schiffe bedacht werden, die nur durch den Krieg gezwungen worden sind, in dem Hafen, in welchem sie bei Ausbruch des Krieges sich befanden, still zu liegen oder — ihre Fahrt unterbrechend — einen Hafen zum Schutz aufzusuchen und den Rest des Krieges in diesem Schutzhafen zu bleiben. Das Gesetz geht in dieser Beziehung weiter, als es bisher in ähnlichen Fällen zu Gunsten der Rhederei irgend geschehen ist. Nach dem dänischen Kriege wurden die aufgebrachten Schiffe entschädigt, die sogenannten Stilliegen, die der Artikel II bedenkt, nicht. Der Artikel II unterscheidet nun aber unter den sogenannten Stilliegern zwischen denjenigen, die in außerdeutschen Häfen gelegen haben, und zwischen denen, die in deutschen Häfen lagen; die esteren sollen entschädigt werden, die zweiten nicht. Die beiden Amendements die uns hier vorliegen, sowohl dasjenige des Herrn Abgeordneten Büsing und Genossen wie auch dasjenige des Herrn van Freeden, bezwecken, die letztere Unterscheidung aufzuheben, indem darnach auch denjenigen Stilliegern Entschädigung gewährt werden soll, die in deutschen Häfen lagen. Die beiden Amendements unterscheiden sich nur dadurch, daß das eine zur Begründung des Entschädigungsanspruches wenigstens noch erfordert, daß das Schiff seinen Heimatshafen verlassen habe, während das andere Amendement auch denjenigen Schiffen, die im Heimatshafen blieben, Entschädigung gewähren will. Ich habe im Namen der verbündeten Regierungen mich entschieden gegen die Annahme beider Amendements zu erklären. Das Kriterium, was dazu geführt hat, bei der Entschädigung die in außerdeutschen Häfen liegenden Schiffe allein zu berücksichtigen, ist folgendes. Der Rheder oder der Schiffsführer ist nach dem Handels-Gesetzbuch ermächtigt, sobald die Reise des Schiffes durch Krieg verhndert oder unterbrochen wird, den Schiffsmann zu entlassen; er muß aber, ebenfalls nach Vorschrift des Handels-Gesetzbuches, dem Entlassenen freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, in welchem der Mann geheuert ist, gewähren. Diejenigen Schiffe nun, die im Auslande lagen, in einem außerdeutschen Hafen, waren nach Ansicht der verbündeten Regierungen in einer wesentlich anderen, ungünstigeren Lage als diejenigen, die in Deutschland sich befanden. Nicht allein entbehrt ein solches Schiff, welches nicht im Vaterlande, sondern in einem außerdeutschen Hafen liegt, desjenigen Rechtsschutzes, welchen ein Schiff in Deutschland, mag es nun in Danzig zu Hause sein und in Hamburg liegen, oder umgekehrt, oder mag es in seinem Heimatshafen verweilen, Kraft der deutschen Gesetzgebung genießt. Es ist deshalb für einen Schiffsführer, der in einem englischen oder gar in einem außereuropäischen Hafen liegt, nicht möglich, sein Schiff derartig von deutscher Mannschaft zu entblößen, wie es bei einem Schiffe, das in Deutschland liegt, unbedenklich geschehen kann. Außerdem ist die Zurückbeförderung, die der Schiffsmannschaft gewährt werden soll bei weiten Entfernungen, namentlich von außereuropäischen Häfen aus, mit so vielen Kosten verbunden, daß der Schiffer in der That unklug handeln würde, wenn er diese Kostenaufwendung der Beibehaltung der Schiffsleute vorziehen sollte.

Endlich muß man ja auch an die Zurückbeförderung des *Schiffs* denken, und während der Schiffer dazu in deutschen Häfen zuverlässige Leute bekommen kann, würde er gezwungen sein, in außerdeutschen Häfen Mannschaften zu heuern, die ihm nicht so zuverlässig erscheinen und deren Anheuerung für ihn mit weit größeren Kosten verbunden ist, als wenn er sie im Vaterlande vornehmen kann. Es ist also die Unterscheidung zwischen deutschen und außerdeutschen Häfen keine willkürliche.

Es ist ferner behauptet worden, daß durch die Vorlage der kleine Schiffer benachtheiligt würde zum Vortheil des größeren. Auch diese Ansicht ist nicht begründet, denn auch die kleinen deutschen Schiffe fahren nach Schweden, nach Rußland und England. Es sind daher keineswegs die Eigenthümer großer Schiffe allein, die bedacht werden sollen, es würde aber auch, wenn man noch weiter gehen, wenn man die in Deutschland verbliebenen Schiffe entschädigen wollte, zu Konsequenzen führen, die unzweifelhaft zu weit gehen, und die, wenn man sie dennoch ziehen wollte, anderen Industrien, welche durch den Krieg nicht minder beschädigt sind, Grund zur gerechten Beschwerde wegen Bevorzugung des Schiffers- und Rhederstandes geben würden. Wer in Deutschland, meine Herren, hat durch den letzten Krieg nicht gelitten? Handel und Fabrikenbetrieb auf dem festen Lande hat durch Ausfuhrverbote, durch die Stockung des Eisenbahn-Verkehrs und durch Entziehung der Arbeiter wahrlich in einem Maße gelitten, wie es in keinem vorigen Kriege der Fall gewesen ist. Und wenn die Rhederei durch die Vorlage nicht *vollständig* entschädigt wird, so liegt das eben in den Verhältnissen; man kann leider nicht Jedem vollständig seine Verluste ersetzen. Es ist schon früher von diesem Tische aus gesagt worden: um *alle* Kriegsschäden zu vergüten, ist Frankreich nicht reich genug. Ich bitte daher, die beiden genannten Amendements, da sie in der That zu weit gehen, abzulehnen.

Es bleibt mir nur noch übrig, einige Fragen zu beantworten, die der Herr Abgeordnete van Freeden gestellt hat. Die eine betrifft das Verfahren der künftig zu bildenden Kommission. Er wünscht zu wissen, ob die Kommission nach liberalen Grundsätzen, namentlich in Betreff des Anspruchs auf Beweisführung von Seiten der in außereuropäischen Häfen festgehaltenen Schiffen, die eine aus verschiedenen Nationalitäten gemischte zahlreiche Mannschaft geheuert haben, verfahren werde. Ich bin außer Stande, über das Verfahren, welches die Kommission innehalten wird, Auskunft zu geben, hierüber sich schlüssig zu machen muß der Kommission selbst überlassen bleiben. Daß sie aber in der bezeichneten Hinsicht nicht zu peinlich verfahren werde, das läßt sich erwarten, während andererseits doch auch immer die Beibringung von Beweisen für die einseitigen Angaben der Liquidanten wird verlangt werden müssen, da sonst erfahrungsmäßig nur zu häufig übertriebene Liquidationen aufgestellt werden. Der Herr Abgeordnete fragte ferner, ob der Paragraph, welcher sagt, daß versicherte Schäden nicht ersetzt werden sollen, nur diejenigen Versicherungen im Auge habe, welche bei Versicherungsgesellschaften genommen sind, die das Versicherungsgeschäft *gewerbsmäßig* betreiben, oder ob auch Versicherungsgesellschaften und Vereine, die auf *Gegenseitigkeit* gegründet sind, durch diese Bestimmung getroffen werden. Ich habe die letztere Alternative als die richtige anzuerkennen. Es ist in dem Paragraphen nicht von gewerbmäßigen Versicherungen die Rede, und es würden auch die Vereine, welche auf Gegenseitigkeit versichern, unter diesen Paragraphen fallen.

Endlich wünscht Herr van Freeden, daß ein Verzeichniß der von französischen Prisengerichten rechtzeitig kondemnirten Schiffe baldmöglichst veröffentlicht werde. Der schon neulich geäußerte Wunsch, daß den deutschen Schiffern, deren Schiffe aufgebracht sind, so bald als möglich darüber Klarheit verschafft werden möchte, ob ihre Schiffe denn definitiv kondemnirt seien oder nicht, ist gewiß ein vollständig berechtigter. Die betheiligten Schiffe befinden sich unzweifelhaft in der allerübelsten Lage, so

lange sie nicht wissen ob, sie überhaupt noch warten müssen auf die Rückgabe ihres Schiffes oder nicht. Das Reichskanzler-Amt hat deshalb dieser Angelegenheit von Anfang an seit dem Abschluß der Friedenspräliminarien die größte Sorgfalt gewidmet, um sobald als möglich den betheiligten Schiffern zu der wünschenswerthen Kenntniß zu verhelfen. Es haben seit Monaten Verhandlungen mit Frankreich stattgefunden, die zum Zwecke hatten, festzustellen, welche Schiffe vor dem 2. März kondemnirt seien und welche nicht. Die Verhandlungen sind jetzt soweit gefördert, daß in dem gestern Abend erschienenen Reichsanzeiger die Namen von 48 Schiffen veröffentlicht werden konnten, welche rechtskräftig kondemnirt worden sind, und deren Zurückgabe daher nicht zu erwarten ist. In dieser Bekanntmachung ist zugleich darauf hingewiesen worden, daß, sobald die Verhandlungen weiter gefördert sein werden, sofort mit der Veröffentlichung der Fortsetzung jenes ersten Schiffsverzeichnisses vorgegangen werden wird. Ich habe neulich bereits erwähnt, daß bei 10 Schiffen festgestellt ist, daß sie nicht rechtzeitig kondemnirt worden sind; es ergiebt sich hieraus eine Gesammtzahl von 58 Schiffen, in Betreff deren bezüglich der Kondemnirung oder Nichtkondemnirung kein Zweifel mehr obwaltet; hinsichtlich der übrigen aufgebrachten Schiffe, zwanzig und einige an der Zahl, wird die rechtzeitige Kondemnirung von französischer Seite behauptet, der Beweis dafür ist indeß noch nicht erbracht.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich werde gegen die beiden Amendemts stimmen; ich bin an und für sich schon immer sehr bedenklich, wenn aus dem Parlament heraus bei Vertretung einseitiger Interessen die Regierung überboten wird. Wenn die Regierungen uns hier ein Gesetz vorlegen, welches wesentlich ein Finanzgesetz ist, das den Zweck hat, ausnahmsweise eine Industrie zu unterstützen, während die gesammte übrige deutsche Industrie auch sehr große Schäden erlitten hat und keinerlei Unterstützungen empfängt oder beansprücht, so ist es mir bei der konstitutionellen Stellung des Reichstages schon höchst bedenklich, weiter zu gehen, als die Regierungen;

(sehr richtig! rechts)

namentlich da, wo das Weitergehen etwas durchaus arbiträres ist, und wo man noch immer mehr Gründe anführen könnte für noch weiter gehende Entschädigungen, wo man sich sagen muß, daß man doch nicht Alle entschädigen kann, und daß man nur in den allerdringendsten Fällen weiter gehen solle, als die Initiative der Regierung geht. Solche dringenden Fälle liegen aber meiner Meinung nach hier in keiner Weise vor, es ist an und für sich schon etwas Ausnahmsweises, daß die eine Industrie der Rhederei eine Entschädigung empfängt, während die gesammte Industrie ja bekanntlich bei uns auch großen Schaden erlitten hat. Haben doch z. B. die Eisenwerke, die Hüttenwerke kolossalen Schaden erlitten, weil die Arbeiter eingezogen waren und der Verkehr auf den Eisenbahnen stille stand.

Wir können natürlich den ganzen Schaden, den die Nation erlitten hat, nicht wieder ersetzen. Bei der Rhederei machen wir eine Ausnahme, und diese ist insofern auch gerechtfertigt, als die Schiffe, die in außerdeutschen Häfen lagen, gänglich von dem Rechtsschutz der Nation abgeschnitten und nicht in der Lage waren, die betreffenden Matrosen und Beamten anderweitig zu beschäftigen; aber von den Schiffen, welche in deutschen Häfen lagen, konnten die betreffenden Personen anderweit Beschäftigung suchen; diese Personen waren in einer ganz anderen Lage als diejenigen, welche in fremden Häfen eingeschlossen waren. Ich glaube, wenn man hier entschädigen wollte, dann müßte man noch weiter gehen, dann müßte man auch dem Kaufmann eine Entschädigung geben für die Waare, die im Schiffe festgelegen hat; das führt aber doch zu weit.

Ich bitte Sie daher dringend, die beiden Amendements abzulehnen und sich auf die Regierungsvorlage zu beschränken. Wir müssen das aber um so mehr thun, als wir es hier mit einem Gesetz zu thun haben, bei welchem wir nicht übersehen, welches schließlich der Gesammtbetrag sein wird, der in Frage kommt.

(Hört! rechts.)

An und für sich schon ist ein solches Gesetz sehr bedenklich, und darin weiter zu gehen, als durchaus nothwendig ist, das wäre nach meiner Meinung nicht zu rechtfertigen. Endlich aber müssen wir bei solchen Entschädigungsgesetzen heute noch — ich muß das erwähnen — doppelt vorsichtig sein, weil wir die Entschädigung noch nicht in der Hand haben, welche wir von Frankreich bekommen; wir werden sie bekommen, aber wir haben sie noch nicht, und daher bin ich natürlich etwas vorsichtiger.

Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie um Ablehnung dieser beiden Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete von Winter hat das Wort.

Abgeordneter **von Winter** (Marienwerder): Meine Herren, ich bedauere aufrichtig, daß der Herr Abgeordnete van Freeden einen über das von mir mit unterschriebene Amendement hinausgehenden Antrag gestellt hat, und ich kann seiner Bitte, sein Amendement ebenso zu unterstützen, wie er dem unserigen seine Unterstützung zuwenden werde, leider nicht entsprechen. Ich bin natürlich ihm gegenüber in einer ganz andern Lage, als er uns gegenüber. Unser Amendement ist für ihn ein Antrag, der annehmbar ist, weil er immer noch etwas weiter geht, als die Regierungsvorlage; er aber muthet uns zu, einen, wie er sagt, „kleinen Schritt", wie ich aber glaube, einen großen Schritt weiterzugehen, und zwar, wie er sich nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars und nach der Rede des Herrn Abgeordneten Miquel überzeugt haben wird, einen sehr verfänglichen und gefährlichen Schritt. Ich glaube in der That, es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn man auch die im Heimatshafen still gebliebenen Schiffe entschädigen wollte, denn hier trifft Alles zu, was der Herr Abgeordnete Miquel über die Ansprüche ausgeführt hat, welche andere Industriezweige, die ebenfalls durch den Krieg benachtheiligt waren, etwa auf Entschädigung erheben könnten. Ich bedauere aber meinerseits noch, daß der Abgeordnete van Freeden in den Motiven ausdrücklich einen Unterschied zwischen der Nordseefahrt und zwischen der Ostseefahrt hervorgehoben, und so den Unterzeichnern des Büsingschen Amendements als Motiv gewissermaßen eine vorzugsweise Berücksichtigung der Ostseefahrt untergeschoben hat. Gegen diese Auffassung, die in keiner Weise berechtigt ist, muß ich meinerseits Verwahrung einlegen, zumal ich sie auch für thatsächlich nicht begründet halte. Wenn der Herr Abgeordnete van Freeden sagte, daß er sich die Vermittelung des Unterschiedes zwischen der Nordseefahrt und der Ostseefahrt überall angelegen sein ließe, so hat er gerade an dieser Stelle meines Erachtens gar keine Veranlassung, den Unterschied zu betonen, denn er weiß sicherlich, daß eine große Zahl der Ostseeschiffe im Heimatshafen still gelegen haben und ebenso ausgeschlossen werden von jeder Entschädigung, wie eine große Zahl von Schiffen, die in Nordseehäfen daheim sind; er kennt unzweifelhaft die Schiffslisten in dieser Beziehung genau und wird, was insbesondere Danzig betrifft, es bestätigen, daß ein großer Theil der dort heimatsbehörigen Schiffe den ganzen Krieg über im Heimatshafen hat still liegen müssen.

Meine Herren, wenn wir auch nicht in der Lage sind, das Amendement des Herrn Abgeordneten van Freeden zu befürworten, welches uns in der That zu weit gehend erscheint, so bitten wir Sie doch, das Büsingsche Amendement anzunehmen, und ich sollte glauben, auch die Staatsregierung würde nicht Veranlassung haben, dauernd bei ihrem Widerspruch gegen dieses Amendement zu verbleiben. Das Amendement hat ja keinen anderen Zweck, als die Begünstigung der ausländischen Häfen vor den deutschen Häfen zu beseitigen. Ich führe noch einmal den Fall vor, den Herr van Freeden schon erwähnte, daß von zwei Schiffen, welche vor einem französischen Kreuzer flüchten müssen, das eine in Eckernförde, das andere in Korsör binnen läuft, daß das Letztere dann eine Entschädigung erhält, das Erstere aber nicht. Man sagt, die beiden Schiffe waren in einer verschiedenen Lage, insofern als der eine Schiffer seine Mannschaft entlassen konnte, der andere nicht. Ich kann das gar nicht so unbedingt anerkennen, denn es steht thatsächlich fest, daß eine Menge von Schiffen, die in ausländische Häfen binnen gegangen sind, ihre Mannschaft entlassen haben, sich also in dieser Beziehung in der gleichen Lage befunden haben, wie Schiffe in deutschen Häfen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß

daß es sich nur um die Erstattung wirklich verausgabter baarer Auslagen handelt, die strikte nachgewiesen werden können, und daß das Gesetz also für die Zukunft ganz unpräjudizirlich sein würde. Ich kann mir daher auch das Motiv des Herrn Abgeordneten van Freeden nicht aneignen, daß, wenn wir die Regierungsvorlage annehmen, in Zukunft eine Prämie darauf gesetzt würde, daß die Schiffe ausländische Häfen, nicht deutsche Häfen aufsuchen. Das Gesetz beschäftigt sich überhaupt nicht mit der Zukunft, es beseitigt und will beseitigen Entschädigungsansprüche, die in der Vergangenheit begründet und vollständig abgelaufen sind.

Deshalb bitte ich Sie, meine Herren, und richte diese Bitte auch an die Bundesregierung, daß Sie sich mit unserem Amendement einverstanden erklären mögen. Ich halte das für um so wichtiger, als es in der That wesentlich die kleineren Schiffe betrifft, und ich wünsche, daß denen ebenso eine Entschädigung zu Theil werden möge, als den großen Schiffen, die weite Fahrten machen. Der Betrag der Entschädigung wird, das haben alle Ermittelungen ergeben, ohne erhebliche financielle Bedeutung sein: es handelt sich nach den dieserhalb angestellten Berechnungen, für die ich allerdings meinerseits specielle Bürgschaft nicht übernehmen kann, die aber von Sachverständigen nach möglichst objektiven Erwägungen angefertigt sind, vielleicht um eine Summe von 120 bis 150,000 Thaler. Diese wird in der That nicht gewaltig ins Gewicht fallen, sie wird aber vorzugsweise den kleineren Schiffern zugewandt werden, und deshalb scheint es mir ganz besonders billig zu sein, daß wir der Regierungsvorlage die von uns befürwortete Ausdehnung geben

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, ich bitte Sie, beide Amendements abzulehnen. Ich stehe auf dem Standpunkt, den ich bereits bei der Generaldiskussion eingenommen habe. Das Gesetz ist vor Allem ein Gesetz der Billigkeit, und es muß auch in dieser Beziehung eine Grenze festgehalten werden. Nun sagt schon ein alter griechischer Dichter: „Die Hälfte ist besser als das Ganze." Meine Herren, unter Umständen kann man dieses Wort auch anwenden auf ein Gesetz. Ich bin überzeugt, daß, wenn wir unsererseits das Ganze des Verlustes gewähren wollten, wir weniger erreichten, als wenn wir von dem bezeichneten Grundsatze aus das Gesetz in seinen Schranken mit einer geringeren Entschädigungssumme annehmen. Es ist allerdings richtig, daß, wie der Herr Abgeordnete von Winter ausgeführt hat, für sein Amendement es sich nicht um eine große Summe handeln kann, aber es sind ja manche Amendements auch eben deshalb nicht gestellt worden, um eine bestimmte Grenze nicht zu überschreiten. Man berechnet ja jetzt schon die Entschädigungssumme in dem Rahmen dieses Gesetzes bis auf circa 9 Millionen Thaler. Als neulich an die Bevollmächtigten der vereinigten Regierungen die Frgge gerichtet wurde, ob die Kriegsschulden auch aus den von Frankreich zu leistenden Milliarden bezahlt werden sollten, drückte diese Frage ein allgemeines Disiderum des deutschen Reiches aus. Bei den heutigen Finanzgesetzen müssen wir deshalb das Maß und die Grenze kleinerer Forderungen ebenfalls ins Auge fassen, und ist der Gesichtspunkt von der Bezahlung unserer Kriegsschulden für mich auch von Gewicht, so daß ich bei den heutigen drei Gesetzvorlagen darauf Rücksicht nehme.

Nun kommen wir noch in eine besondere Schwierigkeit. Als wir in Kopenhagen unsere Schäden abwickelten, wurde das Liquidationsverfahren wesentlich unterstützt durch die dänische Regierung, die die Forderungen zum Theil prüfte, denn sie sollte ja zahlen. Da kam es vor, daß ein Rheder von der Nordsee die Bezahlung von Kosten für Rückfracht seines Schiffes forderte, während sich nachher ergab, daß er das Schiff in Kopenhagen bereits verkauft hatte. Die dänische Regierung ist damals bei allen nothwendigen Aufklärungen in sehr loyaler Weise verfahren. Von Frankreich haben wir aber eine solche Unterstützung nicht zu erwarten. Wäre in dem Friedensinstrumente eine besondere näher festzustellende Summe ausgesetzt worden für Ersatz der Schäden der Rhederei, dann stände es fest, daß die französische Regierung gewiß in derselben Weise wie die dänische bei der Berechnung des Schadens uns zur Seite stehen würde; das fällt aber fort, und die Liquidationskommission wird also den Forderungen der Interessenten gegenüber eine nicht leichte Stellung haben.

Meine Herren, wir sind neulich bei dem Pensionsgesetz weiter gegangen als die Vorlage, und es waren da ganz andere Gründe maßgebend. Dieselbe angenehme Temperatur dürfen wir für die Amendements mit den Mehrforderungen nicht voraussetzen, und ich bitte deshalb, die Amendements abzulehnen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist von vier verschiedenen Seiten der Schluß der Debatte beantragt worden.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete van Freeden hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **van Freeden:** Der Abgeordnete von Winter hat es lebhaft bedauert, daß ich mein Amendement eingebracht habe, weil es gegen das Amendement der Abgeordneten Büsing und Genossen sei. Nun, meine Herren, ich habe in meinem Vortrage erklärt, ich sei nicht ein solcher Unmensch, daß ich das Amendement nicht unterstützen würde; ich bitte Herrn von Winter berücksichtigen zu wollen, daß ich es selber unterschrieben und selber mitgemacht habe.

Präsident: Ich beginne mit dem Antrage van Freeden, weil er sich von der Vorlage weiter entfernt, als der des Abgeordneten Büsing (Rostock), gehe dann zu diesem und eventuell drittens zu der Fassung der Regierungsvorlage über.

Der Abgeordnete van Freeden schlägt vor,

im Artikel 2 Zeile 3 statt: „in außerdeutschen Häfen"

zu setzen:

„im Hafen"

und statt: „solche Häfen" in Zeile 4 zu setzen:

„Schutzhäfen".

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Artikel 2 — nach dem Antrage der Abgeordneten van Freeden und Genossen beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Die Abgeordneten Büsing (Rostock) und Genossen schlagen vor,

im Artikel II

1. in Zeile 3 statt der Worte: „in außerdeutschen Häfen" zu setzen: „in einem andern Hafen als in ihrem Heimatshafen";
2. in Zeile 3 und 4 statt der Worte: „in solche Häfen" zu setzen: „in Schutzhäfen".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Artikel II so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Die Regierungsvorlage lautet im Artikel II:

Artikel II.

Aus der im Artikel I erwähnten Kriegsentschädigung wird ferner den Rhedern derjenigen deutschen Kauffahrteischiffe, welche durch feindliche Bedrohung in außerdeutschen Häfen zurückgehalten oder zum Einlaufen in solche Häfen genöthigt worden sind, für die Dauer ihres gezwungenen Aufenthalts Ersatz der ihnen erwachsenen baaren Auslagen für Heuer (ausschließlich Kaplaken) geleistet und außerdem Entschädigung für den Unterhalt der Besatzung nach den von der Liquidationskommission (Artikel 3) festzustellenden Grundsätzen gewährt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Auf Artikel 3 bezieht sich kein Abänderungsvorschlag; ich frage, ob eine Abstimmung darüber verlangt wird.

(Pause.)

Auch Artikel 3 ist in zweiter Berathung angenommen.

Die vierte Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen (Nr. 165 der Drucksachen).

Die Herren haben den Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Prosch unter Nr. 183 in Händen.

Ich nehme auch hier an, daß Ueberschrift und Eingang des Gesetzes nicht monirt werden — und komme also auf § 1. Zu § 1 hat der Abgeordnete Dr. Reyscher das Wort verlangt.

Abgeordnete Dr. **Reyscher:** Ich möchte mir eine Frage an den Herrn Bundeskommissar erlauben. Ist die Absicht des § 1 des Entwurfs dahin gerichtet, einfach die Verrichtungen des französischen Kassationshofes in Bezug auf Elsaß und Lothringen auf das Oberhandelsgericht zu übertragen, oder unter Benutzung der bestehenden Organisation des Oberhandelsgerichts aus dem Personal dieses Gerichts einen selbstständigen Gerichtshof zu bilden? In dem letzteren Falle würden die Entscheidungen und die Erlasse des Gerichtshofes unter dem Namen „höchster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen" zu ergehen haben, während im andern Falle das „Oberhandelsgericht" die Entscheidungen geben würde vermöge der Nebenfunktion für Elsaß und Lothringen. Ich glaube, die Sache ist nicht unbedeutend. Wenn das Ober-Handelsgericht als „höchster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen" seine Entscheidungen fällt, so wird dies einen ganz andern Eindruck auf die Bewohner der neuen Reichslande machen, als wenn ein deutsches Oberhandelsgericht nebenbei Entscheidungen trifft in Kassationsfällen.

Noch eine zweite Auskunft möchte ich mir erbitten; sie betrifft die Zusammensetzung und die Besetzung des Gerichts. Der französische Kassationshof besteht bekanntlich aus drei Abtheilungen, aus drei Sektionen oder Kammern; die erste Sektion ist eingesetzt zur Prüfung der Vorfrage von der Admission der Kassationsgesuche in Civilsachen; die zweite Sektion für die definitive Entscheidung in Civilstreitigkeiten, welche durch ein Kassationsgesuch an den Kassationshof gelangen; die dritte Sektion des Kassationshofes ist für die vorläufige Entscheidung in Bezug auf die Admission und für die definitive Entscheidung in Kriminalsachen, korrektionellen Sachen und polizeilichen Strafsachen. Jede Sektion ist mit sechszehn Mitgliedern besetzt, wovon elf bei der Entscheidung mitwirken müssen. Ich kann mir nun denken, daß bei dem neuen obersten Gerichtshof, der für Elsaß und Lothringen, also für den fünfundzwanzigsten Theil des bisherigen Frankreich, konstituirt werden soll, vorläufig keine Sectionen eingerichtet werden; die erste Sektion für das Admissionsverfahren würde ohnedies nach dem Entwurf wegfallen; es wird aber auch wohl ein Unterschied zwischen Civil- und Strafsachen bei der Organisation des neuen Gerichts nicht gemacht werden; man wird abwarten, wie viele Geschäfte vorhanden sind. Dagegen läßt sich doch die Frage nicht abweisen, mit wievielen Mitgliedern ist der oberste Gerichtshof im einzelnen Falle zu besetzen, wieviele Mitglieder haben mitzuwirken bei einer Entscheidung? Wie vorhin bemerkt worden, müssen beim französischen Kassationshofe sechszehn Mitglieder überhaupt vorhanden sein, und elf müssen bei jeder Entscheidung mitwirken. Nun wäre die Frage: sollen elf Mitglieder wie nach den französischen Gesetzen auch bei dem Oberhandelsgericht in Leipzig als oberstem Gerichtshof zur Entscheidung in Kassationssachen gefordert werden?

Bei dem bisherigen Stand des Personals werden wohl so viele nicht gefordert werden wollen; man wird sich wahrscheinlich begnügen mit der Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung des Oberhandelsgerichts, wonach mindestens sieben Personen bei der Entscheidung mitzuwirken haben. Ein Zweifel könnte aber hierüber später entstehen, und ich möchte deshalb den Herrn Bundeskommissar ersuchen, auch in dieser Beziehung Aufklärung zu geben. Es würden dadurch, je nachdem die Antwort ausfällt, manche Bedenken beseitigt werden, die sonst vorhanden sind.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Falk:** Bei meiner Antwort kann ich anknüpfen an die Motive. Ich will zunächst die Antwort auf die zweite Frage geben als diejenige, die die bei weitem wichtigste ist. Ich glaube, das Gesetz spricht sich klar genug darüber aus; es stellt zunächst das Bundes-Oberhandelsgericht als obersten Gerichtshof an die Stelle des Kassationshofes zu Paris, das ganze Bundes-Oberhandelsgericht als solches in seiner Verfassung und Organisation, und daraus folgt nach meiner Meinung mit Nothwendigkeit, daß die Frage, wie viel Mitglieder in den einzelnen Sachen zu entscheiden haben, nicht mehr nach der französischen Gesetzgebung entschieden wird, sondern lediglich nach der Gesetzgebung für das Bundes-Oberhandelsgericht, d. h. also: es kann in Senaten von mindestens 7 Mitgliedern — denn so lautet jener § 7 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 — rechtsgültig entschieden werden. Die Motive sprechen auch auf der sechsten Seite gegen Ende ausdrücklich aus, daß das die Auffassung gewesen ist. Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, in dem Gesetz selbst noch einen Ausspruch in dieser Richtung zu geben, weil mir die gegebene Argumentation eine schlüssige zu sein scheint; ich halte das um so weniger für nothwendig, als ich Grund zu der Annahme habe, daß auch in den Kreisen des Bundes-Oberhandelsgerichts diese Auffassung getheilt wird.

Was die andere Frage betrifft, so ist ebenfalls in den Motiven angedeutet, daß, wenn auch in dem Augenblicke das Verfahren und die Zuständigkeit des Pariser Kassationshofes die Grenze zieht für Verfahren und Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts, wir doch nicht wissen, ob nicht an der einen oder der anderen Stelle eine Aenderung im Prozeßverfahren wird eintreten müssen, welche auch rückwirkt auf das Bundes-Oberhandelsgericht. Ich darf dabei erinnern schon an den Akt der Kassation selbst. Es wird die Frage aufgeworfen werden müssen, ob das Kassationsprincip in seiner vollen Reinheit aufrechterhalten werden kann. Die Frage wird beantwortet werden nach der noch nicht festgestellten Organisation der Gerichtsbehörden in Elsaß und Lothringen selbst. Es folgt hieraus meiner Meinung nach, daß ein bloßes Treten des Bundes-Oberhandelsgerichts an Stelle des Kassationshofs nicht beabsichtigt ist. Die Einschiebung der Worte „als oberster Gerichtshof" ist nicht umsonst geschehen, eben so wenig die Eingangsworte des § 2; man hat darin ausdrücken wollen, daß alle Funktionen, die jetzt und künftig der oberste Gerichtshof in Elsaß und Lothringen hat und erhalten mag, auf das Bundes-Oberhandelsgericht übergehen sollen. Meiner Meinung nach wird deswegen formell seitens des Bundes-Oberhandelsgericht in der Weise etwa zu erkennen sein: „das Bundes-Oberhandelsgericht erkennt als oberster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen", und das wird im Wege des Regulativs zu bestimmen sein.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reyscher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reyscher:** Ich erkläre mich befriedigt.

Präsident: Ein Antrag wird zu § 1 nicht gemacht. Wenn auch keine Abstimmung gefordert wird — werde ich ihn in zweiter Berathung für angenommen erklären und auf § 2 übergehen, zu dem der Abgeordnete Dr. Bamberger das Wort hat.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Bundesbehörde veranlassen, doch die hessen-darmstädtische Regierung zu ersuchen, daß sie das Admissionsverfahren, welches jetzt für Elsaß und Lothringen abgeschafft wird, auch für die rheinhessische Provinz abschafft. Es ist die einzige Provinz, welche das Admissionsverfahren noch hat. Die Motive selbst scheinen sogar vorauszusetzen, daß dieses Verfahren überall wegfallen soll, denn sie sagen, es soll das Bundes-

Oberhandelsgericht gar keine Organisation, keine Einrichtung für das Admissionsverfahren haben. Für uns aber besteht der Zwang noch, und beispielsweise muß ein rheinhessischer Advokat, wenn er eine Kassationssache in Leipzig zu playdiren hat, zweimal nach Leipzig gehen, zum ersten Male, um die Admission zu playdiren, und wenn er dann damit durchgedrungen ist, dann muß er wieder zurück und zum zweiten Mal wieder hinreisen, wenn die Sache au fond verhandelt wird. Das kann um so leichter geschehen, als es nicht im französischen Rechtskodex steht, sondern auf separaten Gesetzen beruht. Und wenn die Sache auch nicht zur Kompetenz der Bundesbehörden gehört, so hoffe ich doch, daß die hessen-darmstädtische Regierung, die sich in legislatorischer Beziehung etwas schwerfällig zeigt, in Bewegung gesetzt wird, die Sache zu beherzigen. Es würde dies nur überflüssig sein, wenn wir bald der Civilprozeßgebung entgegenzusehen hätten. Da nun aber noch nichts ins Publikum gedrungen ist von der Angelegenheit, so muß ich annehmen, daß es noch ziemlich weit mit der Sache entfernt ist. Anderenfalls kann ich mir nicht denken, daß die preußischen Behörden, die, wie wir hören, den Entwurf reichlich sachlich durchgeprüft haben, ihn den Mitgliedern des Reichstags vorenthalten sollten, da ja bekanntlich nichts so wichtig ist bei einer vorstehenden Gesetzesveränderung, als wenn eine gewisse Zeit die Praktiker den Entwurf zur Hand haben, und während sie konkrete Fälle zur Entscheidung bringen, in jedem einzelnen konkreten Falle fragen können, wie wird sich die Sache nach dem neuen Gesetze machen. Wenn ich nicht fürchten müßte, durch Unbescheidenheit, indem ich eine zweite Bitte der ersten hinzufüge, dieser zu schaden, so möchte ich den Herrn Justizminister, den ich zu meiner Zufriedenheit hier anwesend sehe, bitten, daß er uns Aufschluß gebe, wann wir hoffen dürfen, die umgearbeitete Vorlage über das Civilproceß-Verfahren zur Einsicht zu erhalten.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat dat Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Ich will dem geehrten Herrn Vorredner bemerklich machen, daß der betreffende Entwurf behufs der Veröffentlichung gedruckt wird. Wenn er aber ein besonderes Interesse an dem Entwurf haben sollte, so würde ich bereit sein, ein Exemplar des als Manuscript gedruckten Entwurfs ihm zu überlassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Diese Antwort wird gewiß mit großem Danke angenommen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Trotz meiner Gegensätzlichkeit gegen den Gesetzentwurf halte ich es doch für meine Pflicht als Abgeordneter, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß meines Erachtens, wenn der Paragraph so angenommen wird, wie er vorgeschlagen ist, das Gesetz selber illusorisch gemacht wird.

Es wird nämlich in dem ersten Absatze beantragt zu sagen: „die Zuständigkeit und das Prozeßverfahren bestimmen sich nach dem in Elsaß und Lothringen für den obersten Gerichtshof geltenden Gesetzen". Es versteht sich, wie mir scheint, nach dem Wortlaut des Alinea von selbst und ist eben auch von dem Herrn Bundeskommissarius wiederholt ausgesprochen worden, daß unter diesen Gesetzen die bestehenden Gesetze für den Pariser Kassationshof zu verstehen seien. Nun ist es gewiß, daß der französische Kassationshof nur berechtigt ist, Urtheile zu kassiren. Er kann niemals in der Sache selbst eine Entscheidung fällen. Er ist, wenn die Kassation ausgesprochen worden, verpflichtet, die Sache zur materiellen Entscheidung vor einen anderen Appellhof zu verweisen oder in Strafsachen vor einen anderen Assisenhof. Es setzt das also nothwendig voraus, daß noch ein anderer Appellhof vorhanden sei; dem Vernehmen nach aber beabsichtigt man gar nicht, zwei Appellhöfe nebeneinander bestehen zu lassen. Der früher in Metz bestanden hat, ist meines Wissens schon von der französischen Regierung selber nach Charlesville verlegt worden. Für das Reichsland Elsaß-Lothringen aber soll, wie mir gesagt worden ist, nur Ein Appelhof in Colmar in Aussicht genommen sein. Will man also festhalten an dem hier gesetzlich festzustellenden Satze, daß die Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts in Leipzig bestimmt werden soll durch die für den französischen Kassationshof bestehenden Gesetze, dann ist, nachdem ein Urtheil kassirt worden, nicht die Möglichkeit vorhanden, die Sache materiell zur Entscheidung zu bringen. Es muß entweder diejenige Aenderung eintreten, die in der deutschen Gesetzgebung von 1815 beliebt worden ist, dem Kassationshofe auch das Recht einzuräumen, in der Sache selbst zu entscheiden, oder aber die Sache an einen anderen Senat des Appellhofs zu Colmar, oder endlich die Sache an einen ganz fremden, außer Elsaß-Lothringen gelegenen Appellationshof zu verweisen. Ich für mein Theil fühle keine Veranlassung, ein Amendement nach der einen oder anderen Seite hin zu stellen, wenn es auch nur aus dem Grunde wäre, weil ich der Ueberzeugung bin, daß, was auch von meiner Seite beantragt wird, größeren Bedenken in diesem hohen Reichstage begegnen würde, als wenn von irgend einer andern Seite ein gleicher Antrag gestellt würde.

(Unruhe; oh! oh!)

Ja, meine Herren, ich sage es Ihnen auf Grund einiger Erfahrung. Ich mache Sie aufmerksam auf eine Lücke in dem Gesetz, das ist Alles, was ich thun kann;

(Ruf: ist keine Lücke!)

nun, dann nicht,

(Heiterkeit)

dann lassen Sie es doch darauf ankommen, ob sich in Leipzig wirklich eine Lücke zeigt oder nicht. Um so weniger also werde ich Veranlassung haben, für eine der beiden Alternativen, die allerdings beide nicht unbedenklich sind, mich auszusprechen, allein die Nothwendigkeit einer desfallsigen Bestimmung scheint mir evident. Ich gebe lediglich anheim, ob seitens der Bundesregierungen oder eines Mitgliedes jetzt oder in dritter Lesung eine Ergänzung des mir vorliegenden § 2 für geboten erachtet wird oder nicht.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Das Bedenken, welches soeben geltend gemacht wird, kann doch nur auf den ersten Anblick als ein berechtigtes angesehen werden. Der geehrte Herr Vorredner hat den Absatz des § 2 so verstanden, als wenn da stände: „richtet sich nach den für den obersten Gerichtshof zur Zeit geltenden Bestimmungen", oder auch: „nach den für den Kassationshof zu Paris geltenden Gesetzen". Davon ist aber gar keine Rede, sondern der erste Satz spricht ganz generell: „die Zuständigkeit und das Proceßverfahren bestimmen sich nach den in Elsaß und Lothringen für den obersten Gerichtshof geltenden Gesetzen", d. h. nach den zur Zeit geltenden Gesetzen und den später zur Geltung gelangenden Gesetzen. Die Vorschriften des Verfahrens, welche erforderlich sind gegenüber der Organisation im Elsaß, können getroffen werden und werden getroffen werden müssen durch kaiserliche Verordnung. Dieser Entwurf hat sich überhaupt darauf beschränkt, diejenigen Aenderungen aufzunehmen, welche sich auf die Organisation beziehen. Unter den Gesichtspunkt einer Aenderung der Organisation fällt es auch, wenn im zweiten Absatze gesagt wird: „ein besonderes Admissionsverfahren über das Kassationsgesuch hat jedoch nicht Statt". Das erscheint auf den ersten Anblick allerdings als eine Vorschrift des Verfahrens und kann deshalb leicht zu dem Gedanken führen, welchen der geehrte Herr Vorredner ausgeführt hat. Der Sache nach liegt aber nicht eine Vorschrift des Verfahrens darin, sondern eine Vorschrift, die sich auf die Organisation des Gerichtes bezieht, indem das Admissionsverfahren eine Chambre de requêtes erforderlich machen würde.

Präsident: Diejenigen Herren, die dem § 2 des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum

obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen, wie er in der Regierungsvorlage auf Seite 3 abgedruckt ist, zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Zu § 3 hat der Abgeordnete Reichensperger (Crefeld) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, auch ich erachte es für meine, allerdings nicht angenehme Pflicht, den Bedenken Ausdruck zu geben, welche die Vorlage in mir erregt. Meines Erachtens sind es ernste Bedenken. Gestern, oder vielmehr ehegestern sind wir zwar von dem geehrten Abgeordneten Lesse ermahnt worden, wir möchten doch diesen Bedenken keinen Ausdruck geben, um ja in Elsaß und Lothringen keine Unzufriedenheit mit dem Gesetze zu erregen. Es schien mir diese Mahnung doch nothwendig vorauszusetzen, daß man die Bedenken wirklich für begründet hält und theilt. Dann aber, meine Herren, liegt es doch lediglich in Ihrer Hand, in der Hand der Majorität, den Bedenken dadurch Folge zu geben, daß Sie mit uns gegen die Vorlage stimmen. Auch lasse ich mich durch das allerdings erfahrungsgemäß sehr effektvolle Schlagwort „Partikularismus", welches uns vorgestern entgegengehalten worden ist, nicht beirren. Es giebt einen unberechtigten Partikularismus, dem ich meines Wissens niemals gehuldigt habe, wenigstens nicht huldigen will, es giebt aber auch einen berechtigten Partikularismus, und hier, meine ich, handelt es sich um den allerberechtigtsten — jedenfalls in Ihren Augen, da der Partikularismus, welcher hier in Frage steht, den Herrn Reichskanzler zu seiner Deckung hat. Der Herr Reichskanzler hat uns gesagt, daß vor allen Dingen die Interessen und Wünsche der Elsaß-Lothringer berücksichtigt werden sollten, daß wir bis jetzt diese Wünsche noch nicht zur Genüge kennten, ja daß selbst die verbündeten Regierungen noch nicht in der Lage seien, über diese Wünsche Auskunft zu ertheilen. Ich möchte nun fragen, ob es wichtigere Momente giebt, als Eingriffe in das Rechtsleben einer Provinz oder wie Sie Elsaß-Lothringen nennen wollen, und weiter möchte ich fragen, ob man denn, getreu den Aeußerungen des Herrn Bundeskanzlers, Veranlassung genommen hat, bewährte Juristen dieses Landes, die durch ihr Verbleiben im Lande gezeigt haben, daß sie den neuen Verhältnissen sich anbequemen wollen, über die in Rede stehenden Verhältnisse zu hören. Wenn man dort erprobte Juristen, namentlich alte Praktiker, gefragt hat, und diese sich mit der Vorlage einverstanden erklärt hätten, dann würden meine Bedenken schon sehr an Erheblichkeit und Bedeutung verlieren; das gebe ich zu, denn auch ich kann mich auf weiter nichts berufen, als auf meine Rechtskenntniß und auf meine allerdings lange Praxis in dem hier fraglichen Rechte.

Dem § 3, welchem ich nunmehr mich zuwende, scheint mir im Allgemeinen die Anschauung zu Grunde zu liegen, daß die Staatsanwaltschaft bei einem Gerichtshof, und selbst bei einem höchsten Gerichtshof, etwas an und für sich sehr Entbehrliches sei, daß der Staatsanwalt gewissermaßen nur die Rolle eines Figuranten an einem solchen Gerichte spiele.

(Ruf: Sehr richtig!)

Der Abgeordnete Lasker hat mir eben zugerufen: ganz richtig! Er spricht allerdings im Sinne sehr Vieler; er spricht namentlich auch im Sinne fast sämmtlicher sogenannten Juristenkongresse, die bis jetzt über die Materie sich ausgelassen haben. Ich muß aber dem „sehr richtig" von meiner Seite entgegen halten, daß ich das, was er für sehr richtig hält, für sehr unrichtig halte, und glaube ich meinerseits auf eine größere Kenntniß der Materie sowohl als auf eine längere Erfahrung mich stützen zu können, als der Abgeordnete Lasker und seine Gesinnungsgenossen. Die Motive sagen über den Paragraphen unter Anderem folgendes:

> Tritt hierzu noch die Nothwendigkeit, in allen an das Bundes-Oberhandelsgericht aus Elsaß und Lothringen gelangenden Sachen unter Mitwirkung des Staatsanwalts zu verhandeln, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Beauftragung eines besonderen Beamten mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, namentlich im Interesse einheitlicher und gleichmäßiger Behandlung der Sachen, zur Nothwendigkeit wird.

und weiter:

> Ob sich das erwähnte Bedürfniß zeigen wird, kann nur die Erfahrung lehren.

Nun aber, meine Herren, hat man in dieser Beziehung bereits in den Ländern, in welchen man überhaupt Erfahrungen machen konnte, eine solche von Jahrhunderten hinter sich, in unserer Rheinprovinz von etwa drei Vierteln eines Jahrhunderts. Ja, in anderen Ländern, wo noch keine Erfahrungen gemacht sind, theoretisirt man blos; da behilft man sich denn mit allgemeinen Redensarten oder Zwischensätzen. Wo man nun aber Erfahrung hat, da ist die fragliche Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als ein Bedürfniß anerkannt.

Bis jetzt ist meines Wissens wenigstens in Frankreich noch niemals der Wunsch laut geworden, in Civilsachen und namentlich bei dem obersten Gerichtshofe das Institut zu beseitigen, und wenn es mir erlaubt ist, aus meiner Kenntniß des rheinischen Rechtslebens heraus zu reden, dann kann ich das nur vollständig bestätigen. Wir judiciren im Verein mit der Staatsanwaltschaft, so lange wir überhaupt judiciren, und in unserem Gerichtshofe, das kann ich versichern, ist trotz aller Agitationen von anderen Seiten her der Wunsch noch niemals laut geworden, die Staatsanwaltschaft in Civilsachen zu beseitigen, wir erachten sie für ein durchaus würdiges, nützliches und zweckförderndes Element in der Magistratur, wozu die Staatsanwaltschaft gehört. Wenn Sie, meine Herren, dadurch, daß Sie nur Staatsanwälte in Polizei- und in Strafsachen haben fungiren sehen, dadurch daß Sie vielleicht mitunter wahrgenommen haben, daß dieselben in diesem oder jenem Punkte zu weit gingen, oder zu sehr von oben herab sich influenziren ließen — wenn das in früheren Zeiten vorgekommen sein mag, es sind ja hier in diesen Räumen oft Klagen darüber laut geworden, deren ich mich recht wohl erinnere — so bitte ich Sie, meine Herren, ziehen Sie aus derartigen Vorkommnissen keinen Schluß auf die Bedeutung und den Werth der Staatsanwaltschaft in Civilsachen. Ich darf hier nicht weiter gehen, aber ich bin sehr gern bereit, auf Grund meiner Erfahrungen dem Herrn Lasker gegenüber privatim darzulegen, aus welchen ganz speciellen Gründen ich die Staatsanwaltschaft in Civilsachen für ein überaus ersprießliches Moment des Rechtslebens halte. Ich bemerke nur eben noch, daß in den Sitzungen, wo die Staatsanwaltschaft mitwirkt, die einzelnen Personen, welche die Staatsanwaltschaft bilden, so unabhängig in ihrer Meinungsäußerung sind und dies auch stets gezeigt haben, wie ein Richter es nur immer sein kann. Zufolge dieser meiner, auf eine langjährige Erfahrung gegründeten Ueberzeugung kann ich der Auffassung, wie sie sich im § 3 zu erkennen giebt, unmöglich zustimmen. Es ist nach demselben fakultativ, ob ein „besonderer" Beamter als Staatsanwalt angestellt werde. Ob es geschieht, wissen wir also nicht; es kann geschehen, es kann aber auch nicht geschehen; wenn es nicht geschieht, dann soll der Präsident des Gerichtshofes zur Vertretung der Staatsanwaltschaft in den aus Elsaß und Lothringen an denselben gelangenden Sachen ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts ernennen.

Meine Herren, das ist allerdings auch bei uns geltendes Recht, ein Mitglied des Richterkollegiums kann, wenn der Staatsanwalt einmal zufällig verhindert ist — dauernd geschieht es nicht — an die Stelle des Staatsanwalts gesetzt werden; hier wird dies gewissermaßen zur Regel gemacht. An sich wäre dagegen vielleicht wenig einzuwenden; allein ich muß hier auf die Komposition des Ober-Handelsgerichts zurückkommen, von welchem vorgestern die Rede war. Wenn ich recht berichtet bin, so befindet sich am Ober-Handelsgericht nur ein einziger Richter, welcher — um den Ausdruck der Motive unserer Vorlage zu gebrauchen — durch eigene Uebung mit dem in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze vertraut ist, nur ein einziger, der also mit dem innersten Rechtsleben verwachsen ist, um dessen Fixirung und Weiterbildung es sich hier handelt. Wenn der Präsident diesen Richter an die Stelle des Generaladvokaten oder des Staatsanwalts, wie Sie ihn hier zu nennen pflegen, setzt, dann fehlt es im Kollegium ganz und gar an einem Mitgliede, von welchem man sagen kann, dasselbe beherrscht das fragliche Rechtsgebiet. Wenn der Präsident einen anderen hinsetzt — das Gesetz soll doch in Wirksamkeit treten, alles Andere sind Eventualitäten, die kommen können, aber eben so gut aus-

bleiben — wenn, sage ich, ein Anderer bestellt wird, der das Recht nicht kennt, dessen Interpret er gegenüber dem Gerichtshof sein soll, nun, dann haben wir eben nur einen Figuranten, und in dem Richterkollegium nur einen einzigen der Materie kundigen, sie beherrschenden Richter. Daß daraus nothwendig das was man Referentenherrschaft, um nicht einen andern Ausdruck zu gebrauchen, — man nennt es auch wohl Referentenwirthschaft — erwachsen muß, ist meiner Ansicht nach und nach allen Erfahrungen kaum abwendbar. Wenigstens alle wahrhaft schwierigen, epinösen Sachen wird das eine Mitglied zum Referat bekommen, und die anderen Mitglieder sind, der Natur der Sache nach, weder in der Lage, noch auch sehr geneigt, alle Wege, die oft sehr labyrinthischer Natur sind, zu durchwandern — mit einem Worte, sich selbstständig in die Sache hineinzustudiren. Das wird zweifelsohne das Ergebniß sein, wenn ein anderer als jener kundige Richter die Stelle des Staatsanwalts einnimmt.

Es ist aber auch im § 3 noch eine weitere Eventualität in Aussicht genommen; es kann danach auch ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat die Stelle des Staatsanwalts bei dem obersten Gerichtshofe einnehmen. Meine Herren, ich bin überzeugt, wenn die Rechtskundigen, die Richter, wenn überhaupt das Personal, welchem die Rechtspflege in Elsaß-Lothringen obliegt, dies lesen wird, dann, davon bin ich überzeugt, wird es sie gar sehr frappiren, einen Leipziger Advokaten zum Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei dem obersten Gerichtshofe erhoben zu sehen, einen Advokaten, von dem doch sicherlich anzunehmen ist, daß er im französischen Rechte nie prakticirt hat und auch nicht prakticiren kann.

(Widerspruch links.)

Ich wüßte doch nicht, meine Herren, daß es in Leipzig auch französische Gerichtshöfe oder Tribunale giebt. Wenn das der Fall sein sollte, dann erkläre ich mich in soweit für geschlagen. Ein Advokat also kann auf diesen hohen Stuhl — es ist ein sehr hoher Stuhl — gesetzt werden! Ich habe den größten Respekt vor dem Advokatenstande, ich habe ihn von der besten Seite während meiner ganzen praktischen Wirksamkeit kennen gelernt; aber ich wünsche doch, daß der Advokatenstand ebenso wie auch der Richterstand innerhalb seines ihm durch die Natur der Sache angewiesenen Berufes bleibt; auf den hier in Rede stehende Beruf, namentlich in dem höchsten Gerichtshof ist er aber nicht hingewiesen, es kommt derselbe ihm, meiner Ansicht nach, auch nicht zu. Es ist allerdings nach französischem Rechte zulässig und bei einem Landgerichte am Rheine wird es auch noch prakticirt, daß ein Advokat im Nothfalle, wenn es gerade an Richtern fehlt, in einem Tribunale aushelfend als Richter fungiren kann; daß dies aber auch an Appellhöfen geschehe, daß das gar an dem obersten Gerichtshofe geschehe, davon ist mir bisher aus Frankreich noch nichts zur Kenntniß gekommen. Allein diejenigen Advokaten, die bei uns zur Aushülfe herangezogen worden sind, kannten doch das Recht, die übten es, sie waren aufgewachsen in der Rechtsübung, gerade wie die Richter, mitunter sogar noch in größerem Maße, als dieser oder jener Richter, weil ihre Wirksamkeit eine ausgedehntere ist. Aber einen Leipziger Advokaten zum Generaladvokaten zu erheben, ihn gewissermaßen als gleichberechtigt neben die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes hinzustellen, das, meine Herren, will allerdings mit meinen bisherigen Anschauungen schlechterdings nicht zusammengehen. Es ist möglich, daß ich mit veralteten Anschauungen mich trage; es ist möglich, daß die Zeit in ihrem „Fortschritt" schon weit über dasjenige hinaus geschritten ist, was ich bis jetzt für recht, angemessen und würdig gehalten habe; das ist möglich. Ja, ich muß gestehen, ich halte es sogar für wahrscheinlich, indem ich nicht bezweifele, daß dieser Paragraph so wie das ganze Gesetz trotz aller meiner Einwendungen eine große Majorität erhalten werde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat uns vorgestern den Rath gegeben, dieses Gesetz so weit wie möglich von den Wünschen der Elsaß-Lothringer ferne stehen zu lassen.

(Widerspruch links.)

Ich habe mir es sehr wohl bemerkt. Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger winkt mit dem Kopfe; ich könnte jedoch seine Worte wiederholen und provocire auf den stenographischen Bericht, ob da nicht steht: „soweit wie möglich entfernt zu halten von den Wünschen der Elsaß-Lothringer"; so lauteten seine Worte. Das stimmt nun freilich nicht zu demjenigen, was wir vor einigen Tagen aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers gehört haben; es stimmt aber allerdings mit demjenigen, wozu wir hier unsere Zustimmung geben sollen. Nach meiner Ueberzeugung steht der Gesetzentwurf „sehr fern" von den Wünschen derjenigen Elsaß-Lothringer, die überhaupt für derartige Dinge sich interessiren und ein Verständniß dafür haben; ja, ich hege die Ueberzeugung, meine Herren, daß dieses Gesetz in Elsaß-Lothringen sehr böses Blut machen wird,

(oh! oh!)

daß es keineswegs die Verschmelzung von Elsaß-Lothringen mit Deutschland in irgend einer Beziehung fördern, daß es vielmehr die gegentheilige Wirkung zur Folge haben wird.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren, der geehrte Herr Vorredner hat mich, glaube ich, mißverstanden in Bezug auf eine Aeußerung, die ich vorgestern hier gemacht habe. Ich habe selbstverständlich nicht verlangt, daß das hohe Haus ohne jedes Bedenken sich für das Gesetz aussprechen, und dasselbe etwa ohne Debatte annehmen solle; ich habe nur gebeten, in Rücksicht auf die Situation in diesen Bedenken etwas Maß zu halten, und diejenigen Bedenken möglichst zu unterdrücken, welche wohl eine Stelle finden konnten, als man den obersten Handels-Gerichtshof schuf, und welche damals auch im weitesten Maße zur Aussprache gekommen sind, welche aber meiner Ansicht nach jetzt zum größeren Theile ganz unberührt bleiben konnten. Ich meine deshalb, daß auch die Prophezeihung, daß dieses Gesetz in Elsaß-Lothringen böses Blut machen werde, im Interesse dessen, was wir in Bezug auf diese Landestheile wünschen, besser ungesagt geblieben wäre.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, was die Stellung der Staatsanwaltschaft bei dem Bundes-Oberhandelsgericht betrifft, so will ich mich darüber nicht ausführlich auslassen; ich glaube, dazu ist hier auch nicht der Ort. Der geehrte Abgeordnete Reichensperger wird dazu Gelegenheit finden, wenn wir unsere Civil-Prozeßordnung und unsere Kriminal-Prozeßordnung berathen werden. Ich zweifele nicht, daß dann die Stellung der Staatsanwaltschaft auch in Civilsachen einer eingehenden Besprechung und Diskussion unterworfen werden wird. Wenn er den schrecklichen Zustand ausgemalt hat, daß gegenwärtig nur ein Richter in Leipzig sei, der das elsaß-lothringensche Recht kenne, und daß dann, wenn der zum Staatsanwalt ernannt werde, kein Richter übrig bleibe, welcher dieses Rechtes kundig sei, so vertraue ich der hohen Einsicht des Herrn Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts, daß er diesen einen Richter, so lange der allein vorhanden sein wird, nicht zum Staatsanwalte, sondern zum Richter für diese Sachen bestellen wird. Ich zweifele aber sehr, daß dieser Zustand überhaupt je eintreten werde. Es ist ja die Absicht der Regierungen, Kundige des elsässischen Rechtes an das Bundes-Oberhandelsgericht zu berufen, bevor noch die erste Sache aus dem Elsaß in Leipzig zur Verhandlung kommen wird. Ich denke wenigstens, daß das die Absicht der Regierung ist, und dann wird eben dieser Zustand ein Ende haben.

Meine Herren, ich will auch nicht weiter auf die Frage eingehen, ob es wünschenswerth sei, Advokaten mit der Funktion des Staatsanwaltes vorübergehend zu betrauen. Es ist das eine tiefgehende Frage, namentlich in Hinblick auf das englische Recht und die dortigen Zustände. Es wird sich Gelegenheit finden, auch darüber sich weiter auszulassen bei Besprechung der Straf- und Civil-Proceßordnung. Ich wollte bei Gelegenheit dieses Paragraphen eigentlich nur das eine Bedenken aussprechen, welches möglicherweise durch eine Erklärung vom Bundestische aus beseitigt werden wird. Es heißt nämlich in dem § 3, daß bei dem Bundes-Oberhandelsgericht ein besonderer Beamter mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragt werden kann. Ich weiß nicht — nach Inhalt der Motive kann ich es mir nicht ganz

genau erklären, — wie dies gemeint ist, ob man meint, daß die Regierungen auf Grund dieses Gesetzes sich für berechtigt halten werden, vorausgesetzt, daß die Stelle im Budget gebehmigt wird, einen ständigen Staatsanwalt definitiv, etwa nach dem Muster der preußischen Ober- oder General-Staatsanwälte beim Bundes Oberhandelsgerichte zu ernennen, oder ob die Regierungen nur beabsichtigten, ein Provisorium zu schaffen für den Fall, daß der Andrang der Geschäfte es verlangt, ob sie dann entweder einen richterlichen Beamten oder einen Beamten der Staatsanwaltschaft aus irgend einem deutschen Lande, oder einen Advokaten dauernd, kommissarisch mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft zu beauftragen beabsichtigen. Gegen das Letztere würde ich wenig oder gar kein Bedenken haben, wenn nämlich die Menge der Geschäfte es erfordert und wenn der betreffende Beamte, nachdem die Geschäfte bewältigt sind und damit das Kommissarium vorüber ist, oder wenn die Stellung der Staatsanwaltschaft geändert wird, in seine frühere Stellung zurückkehrt. Dagegen würde ich es nicht für zweckmäßig halten, wenn jetzt in einem Augenblick, wo die ganze Einrichtung der Staatsanwaltschaft, so zu sagen, sich im Flusse befindet, sowohl für Civil- wie Kriminalsachen, man damit umgehen wollte, für diese kurze Zeit mit der definitiven Ernennung eines Oberstaatsanwaltes bei dem Oberhandelsgericht vorzugehen. Meiner Meinung nach würde der andere Weg der richtige sein, daß man nämlich zur Bewältigung der Geschäfte einen Beamten kommissarisch ernennt. Ich erlaube mir zu fragen, welche Absichten in dieser Beziehung bei den Bundesregierungen obwalten? Wenn die erste Alternative beabsichtigt werden sollte, so würde ich es allerdings für zweckmäßiger halten, den Paragraphen 3 zu ändern und in Bezug auf Elsaß und Lothringen nur das zu bestimmen, was das zweite Alinea enthält, wie es auch in dem betreffenden Gesetze für Bayern, und im wesentlichen auch in dem Gesetze, betreffend die Gründung des Oberhandelsgerichts, bestimmt ist.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren, ich freue mich, mit dem Herrn Abgeordneten Reichensperger mich einverstanden erklären zu können in Betreff der großen Bedeutung der Staatsanwaltschaft für die Civilsachen. Allein wir begegnen hier einer so lebhaften Gegenströmung in Deutschland, daß wir in unserem Streben, in dieser Richtung förderlich zu sein für die Gerichtsverfassung, nicht glücklich sein werden. Nun weiß ich aber nicht, welche Bedeutung diese allgemeine Erwägung für den § 3 hat. Die Staatsanwaltschaft als solche wird ja anerkannt; der Herr Abgeordnete macht sich nur Zweifel in Betreff der Besetzung. Ich sollte aber meinen, daß man in dieser Beziehung doch zu dem Herrn Reichskanzler Vertrauen haben könne. Der Herr Abgeordnete geht immer davon aus, daß zur Zeit blos ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts genaue Kenntniß habe von dem rechtlichen Stande der Dinge. Ob das richtig, vermag ich nicht zu übersehen, jedenfalls übersieht er aber, daß weitere Besetzungen bevorstehen.

Dann aber gehe ich von einem ganz anderen Gesichtspunkt bei dieser Frage aus, als der Herr Abgeordnete Reichensperger. Meiner Ueberzeugung nach ist aus sachlichen Gründen das Bundes-Oberhandelsgericht reichlich so gut geeignet, für Elsaß in oberster Instanz Recht zu sprechen, als der Kassationshof zu Paris. Meines geringen Erachtens kommt bei der Besetzung der Mitglieder des obersten Gerechtshofes viel weniger das Maß der Kenntnisse der Details des Landesrechts in Betracht, als eine allgemeine juristische Bildung, welche allerdings nur durch das Studium des positiven Rechts gewonnen wird. Das gilt ganz insbesondere in Betreff eines obersten Gerichtshofes, welcher Kassationsinstanz ist. Der Pariser Kassationshof hat nur darüber zu entscheiden, ob ein Gesetz verletzt ist, er übt also eine Aufgabe der Kritik. Diese Aufgabe der Kritik setzt ganz vorzugsweise allgemeine juristische Bildung voraus und kann unter dieser Voraussetzung von dem Einen ebenso gut wahrgenommen werden, wie von dem Anderen. Allerdings muß Jemand das Recht kennen, welches er auslegen soll, allein der Code civil ist denn doch kein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch.

(Zustimmung.)

Es besteht neben dem Code civil eine reiche wissenschaftliche Literatur, und insonderheit liegt die Jurisprudenz des Pariser Kassationshofes so offen, wie die Jurisprudenz keines anderen Gerichtshofes. Detailkenntniß kommt besonders bei Rechtsinstituten lokaler und provincieller Natur in Frage, weil diese ganz zusammenhängen mit den Sitten, mit den Lebens- und Verkehrsverhältnissen eines Ortes oder einer Provinz; allein von diesen Rechtsinstitutionen, deren Kognition überhaupt besser jedem obersten Gerichtshofe entzogen wird, weil sie am besten von dem Richter erkannt werden, welcher ihnen am nächsten steht — ich sage, von diesen Institutionen ist in dem Code civil Kraft seines revolutionären Princips sehr wenig die Rede. Ich fürchte meinerseits auch nicht eine sogenannte Referentenwirthschaft für das Bundes-Oberhandelsgericht, welche etwa von dem einen Mitgliede ausgeübt werden soll, welches den Code civil genau kennt und dessen Recht geübt hat.

In dem Bundes-Oberhandelsgericht — wie man auch über die Institution denken mag — ist eine große Masse juristischer Intelligenz vertreten; eine solche juristische Intelligenz duldet keine Referentenwirthschaft. Ich habe auch in dieser Richtung Erfahrungen gemacht, als ich nämlich die Ehre hatte, während eines Zeitraums von neun Monaten Präsident des hiesigen Ober-Appellationsgerichts zu sein. Das Ober-Appellationsgericht erstreckte seine Wirksamkeit auf verschiedene Territorien; Mitglieder dieser verschiedenen Territorien waren Mitglieder desselben, diese hatten gemeinsam Recht zu sprechen über die Rechtsverhältnisse, welche aus den einzelnen Territorien herstammten; aus den betreffenden Territorien war der Senat höchstens mit zwei, meist nur mit einem Mitgliede besetzt. Ich habe aber nie die Wahrnehmung gemacht, daß diese eine zu geringe Zahl gewesen wäre, vielmehr geglaubt, daß das Recht am Besten gefördert werden würde, wenn von verschiedenen Seiten nach allgemeinen Erwägungen eine ruhige und unbefangene Würdigung eintrete. Von Referentenwirthschaft war im Oberappellationsgericht, das kann ich bezeugen, nie die Rede. Die Herren, welche Sachen vorgetragen haben, die das Recht desjenigen Landestheils, aus welchem sie stammten, zum Gegenstand hatten, werden gewiß nicht behaupten können, daß ihrer Ansicht ein zu großer Einfluß beigelegt wäre.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Reichensperger hat mich zum Sprechen provocirt, ich hatte dazu nicht die geringste Absicht. Eine Bemerkung, die ich machte, während er sprach, hat er in seinem gewöhnlichen Eifer mit hineingezogen, um aus dieser Bemerkung heraus allerlei wichtige Gegenbemerkungen zu machen, zu denen er aber, wenn er meine Bemerkung richtig aufgefaßt hätte, selbst in seinem Sinne gar keine Veranlassung gehabt haben würde. Als Herr Reichensperger davon sprach, es scheine die Meinung vorhanden zu sein, daß ein Bedürfniß für einen Staatsanwalt in Leipzig gar nicht existire, äußerte ich: „sehr richtig!" Darauf baute der Redner sein System des Begriffes auf, als ob ich mich in die Geheimnisse des rheinischen Gerichtswesens gemischt hätte, was ein rheinischer Jurist nie verzeiht.

(Heiterkeit.)

Das war aber in der That gar nicht meine Absicht, denn die Schwierigkeiten, mit denen dieses Gesetz bei den Herren zu kämpfen hat, möchte ich nicht noch durch Angriffe auf rheinisches Wesen vermehren. Aber ich habe die ganze theoretische Auseinandersetzung für unnöthig gehalten, weil die Geschäfte, welche dem Bundes-Oberhandelsgericht aus seinem Amte als Kassationshof für Elsaß und Lothringen erwachsen, von äußerst geringem Umfange sind; ich werde gleich auseinandersetzen, wie leicht diese Geschäfte sich abmachen werden.

Was der hiesige Kassationshof beim Obertribunal an Civilprozeßkassationen jährlich aus der Rheinprovinz erhält, — diese Provinz hat 3½ Millionen Einwohner — beläuft sich auf ungefähr 60; es sind demnach, wenn man die Verhältnißzahlen anwendet, aus Elsaß-Lothringen ungefähr 24 bis 30 jährliche Kassationen in Civilsachen zu erwarten. Die Berichte derjenigen, die Elsaß und Lothringen speciell kennen, schildern die dortige Bevölkerung als eine so friedliebende, daß höchst wahrscheinlich nur die Hälfte dieser Kassationen eingehen werde. Ich

will aber die größere Zahl nehmen, etwa zwei Dutzend Kassationserkenntnisse im Jahre. Dazu ist die besondere Anstellung eines Staatsanwalts nicht nothwendig, wenn auch die Mitglieder des Oberhandelsgerichts in der höheren Weise des französischen Rechtsgebietes gewohnt sein möchten, die Auslegung des Gesetzes von einem „lebendigen Vertreter" des Staats sich erklären zu lassen, ein Vorzug, welchen der Herr Abgeordnete Reichensperger als rheinischer Jurist so hoch veranschlagt.

(Ruf im Centrum: Wir sind so bescheiden.)

Die Bescheidenheit der rheinischen Juristen scheint sich in diesem Falle lebhaft auszudrücken, aber sie ist sonst nicht so allgemein, wie wir mit Verlaub der Herren öfter erfahren haben, wenn wir eine Angelegenheit des rheinischen Rechts auseinanderzusetzen hatten. Als wir im preußischen Abgeordnetenhause das preußische Erbeslegitimations-Verfahren, das seit 80 Jahren sich vortrefflich bewährt hat, in Rheinland einführen wollten, waren die rheinischen Juristen von verschiedenen Seiten so erregt, daß in der betreffenden Kommission die Meinung ausgesprochen wurde, man erschüttere Fundamente des Rechts, indem wir das hiesige Legitimationsverfahren auf die Rheinprovinz übertragen. Es ist dies eine sehr große Liebe zu dem dortigen Rechte, die ich im höchsten Grade achte und schätze, die aber doch nicht maßgebend sein kann für die Gesetzgebung im Allgemeinen.

Wenn nun der oberste Handelsgerichtshof mit 20 oder 24 Civilprocessen sich zu beschäftigen haben wird, was kaum für je 14 Tage einen Proceß ausmacht, so scheint mir hierfür ein Staatsanwalt nicht nöthig, und dies war der Sinn meines Zurufes „sehr richtig!" Auch ein Richter, der mit der Verfolgung der Sache betraut wird, dürfte leicht im Stande sein, in die Geheimnisse des französischen Rechts einzudringen. Das preußische Obertribunal hat nicht nach einem Recht, sondern nach verschiedenen gemeinen Rechten zu erkennen und außerdem nach verschiedenen und sehr mannigfaltigen Provinzialrechten, zu denen der Weg noch schwerer zugänglich zu machen ist als zu dem allgemeinen französischen Recht, und doch weiß das Obertribunal diese Arbeiten zu bewältigen. Deshalb weil die Richter nicht von Jugend auf sich mit einer Materie beschäftigt haben, soll der Gerichtshof den einzelnen Fall nicht gut aburtheilen können! Wenn dies nicht eine Zunftauffassung ist, so weiß ich nicht, was im Handwerk Zunft bedeutet.

Jeder Jurist muß soviel verstehen, daß, wenn er ad hoc sich mit einer Rechtssache beschäftigt und dieselbe zu durchdringen sucht, wenn er die Gesetze vor sich hat und die juristische Bibliothek benutzen kann, er wohl den richtigen Weg nach und nach zu finden weiß, und wenn wirklich das Recht sich so gebildet hat, daß viele Geheimnisse damit verbunden sind, die nicht so leicht erforscht werden können, so will ich lieber einen Richter haben, der wieder einmal auf die allgemeinen Grundsätze und auf die großen Principien zurückgeht, um ein bischen frisches Leben in die stockende Rechtspraxis hineinzubringen.

(Beifall.)

Dies ist mein Gesichtspunkt. Ich wundere mich gar nicht, daß das sehr erfahrene Mitglied, welches nicht allein mehr als ich von dem französischen Recht versteht — was ja nicht zu verwundern wäre — sondern auch mehr als alle französischen Rechtsgelehrten, die zufällig meine politische Gesinnung theilen — denn er sagte, er wisse mehr von dem französischen Recht als ich und alle meine Gesinnungsgenossen —

(Heiterkeit)

sich darüber beklagt, daß ich mit allgemeinen Bemerkungen mich in das französische Recht einmische; indessen ich würde ohne Vorbehalt ihm mit großem Vergnügen in höchster Instanz die Entscheidung über jede Landrechtsmaterie anvertrauen, selbst dann wenn kein Staatsanwalt, der „lebendige Erklärer" der Gesetze, ihm gesagt hätte, was eigentlich das Landrecht meint.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Mich berührt es höchst unangenehm, wenn ich so allgemein dieses Gesetz angreifen höre, ohne Rücksicht auf die provisorische Natur, welche dieses Gesetz beansprucht. Was bedeuten denn Ihre Vorwürfe? Das werden Sie doch zugestehen, daß zwei, drei oder mehrere rheinische Juristen im Stande sind, französisches Recht zu sprechen. Wenn also das Appellationsgericht in Köln ein ebenso gutes Mitglied zu entbehren haben wird wie das, welches vorhin gesprochen hat, so wird die kaiserliche Regierung mit Eifer es für das Bundes-Oberhandelsgericht zu gewinnen suchen.

(Heiterkeit.)

Gewiß werden nicht landrechtliche Juristen vorzugsweise engagirt werden, um nach französischem Recht zu sprechen; es wird dies nicht geschehen, um nicht den Unwillen der französischen Juristen allzusehr zu erregen.

Wenn wir das Zutrauen zur Regierung haben, daß sie für Elsaß und Lothringen nicht nach einer unpassenden Schablone, sondern im Interesse dieses Landes verfahren wird, so ist doch anzunehmen, daß die Richter, die sie zu diesem Zwecke, wie in den Motiven versprochen ist, für das Bundes-Oberhandelsgericht gewinnen wird, mit dem französischen Verfahren bekannt sein werden, und wenn dies richtig ist, so wird das Oberhandelsgericht ein Mitglied besitzen, welches als „lebendiger Interpret" des Staats wird fungiren können, außerdem ein anderes Mitglied, welches kontradicirt, und ein drittes Mitglied, welches die Diskussion anregt, und so wird Alles, was nur irgend nach dem Gesetz nöthig oder zur lebhaften Diskussion dienlich ist, darin vertreten sein.

Für das Kriminalrecht beanspruchen Sie wohl keine mystische Kenntniß des Rechts, denn dies interessirt auch für die alten Provinzen, und da ist der gesunde Menschenverstand verbunden mit einer speciell juristischen Ausbildung schon mehr ausreichend, um das Recht zu handhaben. Für die zwanzig Civilprocesse werden Sie gebeten, eine provisorische Anordnung für das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig zu treffen, und da erschöpfen Sie sich in ungeheuren Theorien, um an jedem Paragraphen zu zeigen, wie unzweckmäßig dieses Gesetz sei. Darauf paßt allerdings der Vorwurf meines Freundes Lesse, daß eine solche Diskussion mehr dazu angethan sei, die Stimmung in Elsaß und Lothringen zu verwirren, als einem wirklichen Uebelstande vorzubeugen.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimerath Dr. Falk hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Geheimer Oberjustizrath Dr. **Falk:** Mir scheint, daß der Herr Abgeordnete für Crefeld sich ebenso in einem Mißverständnisse befunden hat, wie vorher der Herr Abgeordnete für Olpe. Der Letztere warf dem Entwurf eine Lücke vor, die ich als solche nicht anerkennen kann. Ich kann ihm versichern, die Frage, die er angeregt hat, ist mündlich und schriftlich behandelt worden, und sie wird da, wo sie hingehört, — auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung — wie ich hoffe, eine gedeihliche Erledigung finden. Was den Einwand des andern Herrn Abgeordneten betrifft, so hat er das Wort „Erfahrung" in den Motiven in einer eigenthümlichen Weise ausgelegt. Es handelt sich bei der Erfahrung, von der die Motive sprechen, nicht darum, festzustellen, ob das große Institut der Staatsanwaltschaft Anwendung finden solle oder nicht, welches dreiviertel Jahrhunderte lang anderwärts thätig gewesen ist, sondern einfach um die faktische Erfahrung, wie viel Material aufkommen wird und bewältigt werden muß, ob es so groß ist, daß man einen besonderen Staatsanwalt anstellt oder nicht. Ich glaube, daß in Bezug auf den ersten Satz eine vollkommene Klarheit in diesem hohen Hause noch nicht obwaltet. Der erste Satz des § 3 bezieht sich nicht blos auf Elsaß und Lothringen, sondern er soll die eigenthümliche Buntheit, die in Bezug auf die Staatsanwaltschaft bei dem Bundes-Oberhandelsgericht existirt, möglicherweise beseitigen helfen. Ich erinnere daran: in Handelssachen kann Staatsanwalt nur sein ein Mitglied, in Nachdrucksachen ein substituirter Staatsanwalt oder Advokat, in Sachen, die die Konsulargerichtsbarkeit betreffen, ein vom Präsidenten ernanntes Mitglied, Anwalt oder Advokat. Es ist in der That möglich, daß die ganze Funktion der Staatsanwaltschaft zusammengefaßt eine Persönlichkeit ausreichend beschäftigt;

die Möglichkeit, einen derartigen Beamten besonders anzustellen, würde aber mit jenen Gesetzen in Widerspruch stehen, und um diesen Widerspruch zu beseitigen, ist dieser erste Satz hingestellt. Wie später die Arbeit von der Staatsanwaltschaft erledigt werden wird, das ist eine Frage, die wir nicht beantworten können, weil wir das durch die thatsächlichen Verhältnisse begründete Bedürfniß augenblicklich noch nicht übersehen. Ich glaube aber, daß die Fassung schon genügend ausdrückt — das gestatte ich mir, dem Herrn Abgeordneten Lesse zu erwidern — daß es durchaus nicht in der Absicht der verbündeten Regierung liegt, sich durch Anstellung von Beamten oder gar durch eine principielle Entscheidung über die Stellung der Staatsanwaltschaft für die Zukunft die Hände zu binden. Gar nicht umsonst ist der Ausdruck „beauftragt", der alle Weisen der Anstellung und Beschäftigung umfaßt, gewählt worden; es ist nicht von Anstellung gesprochen. Die Sache wird später bei dem Etat zur Erörterung kommen, und da wird es sich auch darum handeln, festzustellen, ob man wirkliche definitive Anstellungen aussprechen kann. Es werden sich danach die Summen verschieden stellen, die eventuell im Etat zur Erscheinung kommen.

Wenn ich nun noch etwas nachholen darf, so ist es in Bezug auf die Frage des Herrn Abgeordneten Bamberger die Bemerkung, daß ich nicht verfehlen werde, dasjenige, was er in Bezug auf das Admissionsverfahren vorgetragen hat, zu Kenntniß des hessischen Herrn Bundesbevollmächtigten zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Reichensperger hat in seinem Vortrage zwei Anklagen erhoben, die eine gegen die Mehrheit des Hauses. Er sagte, er sei sicher, daß ein Antrag, der von ihm ausgehe, als solcher schon der Mehrheit des Hauses nicht gefallen würde. Ich will ihm den thatsächlichen Gegenbeweis im vorliegenden konkreten Falle geben. Ich bin in diesem Falle seiner Ansicht, daß, namentlich so lange wir das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig für das Elsaß als Kassationshof kompetent erklären, eine besondere Staatsanwaltschaft hier wünschenswerth wäre, weil wir doch Alle zugeben, daß eine gewisse Mangelhaftigkeit der Rechtskenntniß für die französische Materie in diesem Richterkollegium immerhin obwalten wird. Ich bedauere nur, daß er keinen Antrag zur Sache gestellt hat, den ich hätte unterstützen können, — offenbar aus einem zu großen Mangel an Selbstvertrauen in Bezug auf sein Verhältniß zu der Mehrheit dieses Hauses.

Er hat nun aber außerdem eine persönliche Anklage gegen mich gerichtet, indem er sagte, ich hätte behauptet, daß, je weiter ein Beschluß von den Wünschen der Bewohner Elsaß-Lothringens abgehe, desto mehr wir ihn unterstützen müßten. Ohne auf die stenographischen Berichte zu rekurriren, kann ich ihm, glaube ich, den schlagenden Gegenbeweis gegen seine Behauptung geben, die meines Erachtens auch eine Anklage gegen das Haus ist. Denn an der betreffenden Stelle, auf die er anspielt, steht, wie ich heute bei Durchsicht der Stenographie gesehen habe, „Heiterkeit". Nun glauben Sie, meine Herren, daß, wenn ich das gesagt hätte, es die Heiterkeit des Hauses erregt hätte? ich glaube, es hätte den Unwillen des Hauses erregt, und ganz mit Recht. Die Sache verhielt sich vielmehr so. Der Herr Abgeordnete von Lenthe trug darauf an, oder wollte wenigstens, daß ein besonderer Kassationshof für Elsaß-Lothringen errichtet werde, und bezog sich zur Begründung darauf, daß das wohl am meisten den Wünschen der Elsaß-Lothringer entsprechen würde, worauf ich ihm bemerkte, daß diese Wünsche in diesem Augenblick so unbedingt nicht maßgebend sein könnten, weil, wenn wir ihre Herzenswünsche in der Mehrheit vorher erst noch befragten, sie wohl am liebsten nach Paris in die Kassation gehen möchten und nicht nach Leipzig. So verhält sich die Sache. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Reichensperger wird mir jetzt Recht geben, daß ich dies nicht entstellt hier wiedergebe. Zur Sache selbst macht er sich, glaube ich, unnöthigen Kummer, wenn er denkt, die Elsaß-Lothringer werden sehr unzufrieden sein, daß wir sie nach Leipzig und nicht nach Berlin an das Obertribunal verweisen. Ich habe Gelegenheit genommen, mich mit kompetenten Elsaß-Lothringern seit vorgestern über die Sache zu unterhalten, und wissen Sie, was sie mir zur Antwort gegeben haben: „Es wird doch besser sein, nach Leipzig zu gehen, denn es ist näher von Straßburg nach Leipzig, als von Straßburg nach Berlin." Und nun, meine Herren, wenn Sie so ungeheuer large verfahren mit Beamten, die Sie nach Elsaß-Lothringen in alle möglichen Instanzen versetzt haben wollen, so bedenken Sie doch wenigstens, woher wir sie nehmen sollen; es fehlt uns ja in diesen ersten Zeiten, wo beinahe jeder Bewohner noch rekalcitrirt, in Elsaß und Lothringen sogar an Nachtwächtern und Briefträgern. Wenn wir gute Richter in Elsaß-Lothringen haben, so wollen wir sie für die unteren Instanzen und vielleicht für die Appellinstanzen in Elsaß-Lothringen nehmen; aber es ist unmöglich, die Kassationsinstanz aus Elsaß-Lothringern, also Franzosen zu bilden, die augenblicklich gar nicht zu haben sind, auch wenn wir ihnen die höchsten Gehälter anbieten.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen — von den Abgeordneten von Kardorff und von Seydewitz. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, aufzustehen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Ich hätte gar viele Bemerkungen zu machen, aber ich muß besorgen, daß deren Aeußerung nach dem Schlusse der Debatte meist Bedenklichkeiten auf Seiten des Herrn Präsidenten zur Folge haben würde; ich kann daher nur bedauern, sie verschlucken zu müssen. Dem Herrn Bamberger gegenüber, der mich aus einem „Ankläger" — was ich nie gegen ihn gewesen bin; ich weiß nicht wie er zu der Bezeichnung kommt, denn ich habe blos etwas referirt, was ich von ihm gehört zu haben glaubte — zu einem Angeklagten macht, muß ich erwidern, daß ich gestern allerdings vernommen habe, wie er zuerst den Satz aufstellte, die Elsaß-Lothringer würden wohl am liebsten ihren Kassationshof nach wie vor in Paris haben wollen. Ob er das auch von seinen Autoritäten gehört hat, die nach der Distanztabelle die Güte einer Rechtsinstitution bemessen, weiß ich nicht, ich bezweifle es. Dann hat der Herr Bamberger vorgestern weiter gesagt: zunächst nach Paris möchte den Elsassern wohl das hiesige Obertribunal als Kassationshof am erwünschtesten sein; er meinte dann aber, es wäre räthlicher, von deren Wünschen, also von dem ersten Wunsche, in Paris den Kassationshof zu haben, möglichst weit sich zu entfernen, und deshalb verdiene das Oberhandelsgericht in Leipzig den Vorzug; so habe ich ihn verstanden. Was nun die Heiterkeit betrifft, so hat diese sich, meines Erinnerns, an den ersten Ausspruch, den Herr Bamberger gethan hat, geknüpft, und ich glaube, es war da eine gewisse Heiterkeit allerdings sehr motivirt.

Präsident: Ich habe nur den § 3 zur Abstimmung zu bringen, dessen Verlesung mir erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, die dem § 3 zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Zu § 4 hat der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, im vorigen Paragraphen hat es sich um die Staatsanwaltschaft gehandelt, in dem gegenwärtigen handelt es sich um das Richterkollegium. Ich muß nun sagen, daß ich meinerseits nicht recht verstehe, warum man hier eine Vorkehrung getroffen hat durch den Satz: „Zu Mitgliedern des Bundes-Oberhandelsgerichts können auch Rechtskundige aus Elsaß und

Lothringen ernannt werden, welche nach den dortigen Gesetzen befähigt sind, zu rechtskundigen Mitgliedern eines oberen Gerichtshofes ernannt zu werden." Wenn alle die Argumente, oder doch die Hauptargumente, welche der Ausführung des Abgeordneten für Olpe und der meinigen entgegengestellt worden sind, richtig sind, dann ist diese Vorkehr offenbar gar nicht nöthig; es erscheint dann als ganz überflüssig, daß man aus Elsaß und Lothringen Männer an das Oberhandelsgericht schickt, die als Richter bei einem dortigen oberen Gerichtshofe zu fungiren die Qualifikation haben. Die Herren behaupten ja, daß die Mysterien des französischen Rechts ein ganz überflüssiger Luxus seien, daß jeder verständige Mann, der die allgemeinen Principien des Rechts kennt, ganz ebenso gut Kassationsrath sein könne, wie Jemand, der während dreißig oder vierzig Jahren in der Praxis des französischen Rechts sich bewegt hat.

Ich bin, obgleich ich hier die formelle Befugniß dazu habe, was gewiß nicht bestritten werden kann, doch weit entfernt, auf alle diejenigen Argumente im Einzelnen zurückzukommen, die in der Debatte über den vorigen Paragraphen in Bezug auf die Qualifikation zum Richteramt gegnerischerseits vorgebracht worden sind. Es ist Ihnen Allen bekannt, daß wir hier vielleicht zum größeren Theile mehr nach außen hin sprechen, ob für dieses Haus selbst, —

(Lebhafter Widerspruch)

ja wohl, zum größeren Theile; wozu dienen denn sonst die stenographischen Berichte, wozu die Zeitungsberichte, die Reporters?

(Unruhe.)

Nun gut, falls ich mich in der Voraussetzung irre, daß die Herren, indem sie hier sprechen, eine gewisse Rücksicht darauf nehmen, was draußen das Volk, welches uns hierhin gesendet hat, von dem hier Vorgehenden hält und denkt, dann befinde ich mich in einem Irrthum, wie er leicht Jedermann passiren kann. Aber ich meinestheils halte an dieser Ansicht fest und provocire auf das Urtheil der Juristen draußen, die das französische Recht genauer kennen; sie mögen darüber urtheilen, ob die witzelnden, halbsatyrischen und halbgemüthlichen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Lasker irgendwie von Bedeutung oder Gewicht sind gegenüber den Fragen, wie wir sie hier vor uns haben. Sie mögen wohl geeignet sein, Heiterkeit zu erwecken, aber zur Sache selbst verschlagen sie sehr wenig, wenn überhaupt etwas.

Es ist von Seiten des Herrn Ministers auch schon, wie es in der Natur der Sache lag, vorgreiflich über die Besetzung der Richterämter zu dem vorigen Paragraphen gesprochen worden. Ich muß gestehen, daß die erste Aeußerung, welche der Herr Minister in dieser Sache gethan hat, mich in hohem Maße erfreut hat, und ich darf wohl hoffen, daß der Herr Abgeordnete Lasker doch wenigstens auf die Aeußerung des Herrn Ministers über die Bedeutung der Staatsanwaltschaft in Civilsachen einiges Gewicht legen wird. Es ist sehr leicht, meine Herren, über das „Anzünden eines Lichtes für das Richterkollegium", über die „Belehrung, die das Richterkollegium von der Staatsanwaltschaft erhält", ironische Bemerkungen zu machen, die eine gewisse Zugkraft auf den großen Haufen üben, aber mehr Bedeutung haben sie nicht. Im übrigen möchte ich noch bemerken, daß die Gründe, welche ich hier von der Gegenseite gehört habe, mich nicht blos in Bezug auf das Oberhandelsgericht bedenklich bleiben lassen, sondern, wenn sie für richtig befunden werden sollten, noch bedenklicher fast in Bezug auf die Besetzung der Gerichtshöfe in Elsaß-Lothringen; denn wenn alles wahr ist, was wir hier zur Vertheidigung der Vorlage gehört haben, dann kann man am Appellhofe zu Colmar ganz füglich die Majorität aus *landrechtlichen* Juristen bilden, — dieselben würden ja im französischen Rechte nicht minder bewandert sein, als diejenigen, welche bei dem Oberhandelsgerichte judiciren. Ob das aber in Elsaß-Lothringen Anklang finden würde, lasse ich dahin gestellt sein.

Meine Herren, ich kann mir dann doch unmöglich denken, daß man, wie wir vorher gehört haben, von einem „minima non curat praetor" sprechen darf, wenn es sich um 24 oder 25 Civilprozesse handelt, welche, wie Herr Lasker meint, bei dem ersten Gerichtshof zu Leipzig jährlich zur Entscheidung kommen sollen. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß durchweg nur die wichtigsten Prozesse vor den Kassationshof kommen; daß aber solche Sachen nicht mit der bloßen Hülfe des finger- oder daumdicken Code civil entschieden werden können, daß es vielmehr Sachen sind, die mitunter im höchsten Maße intrikat sind, zu deren gehöriger Beurtheilung man die Jurisprudenz, das Rechtsleben, die Literatur, die frühere Gesetzgebung Frankreichs zu Rathe zu ziehen hat, kann kein irgend Kundiger bestreiten. Allerdings ist es eine landläufige Ansicht, daß mit dem kleinen code in Jedermanns Tasche alle Advokaten überflüssig seien, es könnte sich damit Jeder auf jede Rechtsfrage selbst Antwort geben. Aber diese Ansicht wird wenigstens von den rheinischen Juristen nicht getheilt. Wenn dann der Herr Lasker auch noch gesagt hat, daß wir gewissermaßen unser Recht als ein Mysterium behandelten, und was derartiger Redensarten mehr sind, so glaube ich, daß ich darauf nicht weiter einzugehen nöthig habe. Es handelt sich um weiter kein Mysterium, als daß man eben aus Büchern und aus dem Geschäftsleben Vieles kennen lernen muß, wovon der bloße s. g. gesunde Menschenverstand keine Ahnung hat. Zu jeder Wissenschaft, ganz insbesondere aber zur praktischen Justizpflege an einem höchsten Gerichtshofe gehört ein gründliches Studium und eine lange, gar viele Einzelheiten umfassende Erfahrung. Ich bin also der Ansicht, daß Vorkehr getroffen werden müßte, daß eine größere Anzahl, womöglich die Majorität desjenigen Senates, welcher über Kassationssachen aus Elsaß-Lothringen zu erkennen hat, Männer seien, welche in solcher *praktischer* Uebung des Rechtes aufgewachsen sind. Ich hege nach wie vor die feste Ueberzeugung, daß darauf die Justiciablen einen unabweisbaren Anspruch haben.

Präsident: Anträge sind zu § 4 nicht erhoben. Wenn auch keine Abstimmung verlangt wird, werde ich ihn mit derselben Majorität für angenommen erklären, wie die früheren Paragraphen.

Auf § 5 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch, die Worte: „sowie zur Niederlassung am Sitze des Gerichtshofes" wegzulassen. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Meine Herren, wenn ich mir erlaube, Ihnen vorzuschlagen, aus dem § 5 die Worte: „sowie zur Niederlassung am Sitze des Gerichtshofes" zu beseitigen, so betrachte ich dies als die Konsequenz des Zusatzes, welchen das Gesetz über die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche durch die Beschlüsse dieses hohen Hauses insoweit erfahren hat, daß der Artikel 3 der Reichsverfassung dort sofort in Wirksamkeit zu treten hat. Ich darf mir wohl erlauben, in Erinnerung zu bringen, das nach dem eben genannten Artikel 3 der Reichsverfassung

> für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat besteht mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes denselben gleich zu behandeln ist.

Es steht also hiernach fest, meine Herren, daß den elsasser und lothringer Advokaten schon vermöge des vorher genannten Gesetzes das verfassungsmäßige Recht zusteht, sich an jedem Orte Deutschlands, also dem Sitze des Bundes, oder wie es vielleicht richtiger hieße, des Reichs-Oberhandelsgerichts niederzulassen und festen Wohnsitz zu nehmen, unter gleichen Voraussetzungen, wie die Einheimischen. Ein Mehreres aber, meine Herren, hat unmöglich in der Absicht liegen können; es hat nicht die Absicht sein können, den elsaß-lothringer Advokaten weiter gehende Rechte einzuräumen als den Einheimischen; es hat nicht beabsichtigt werden können, sie zu eximiren von den Vorschriften bezüglich der Armenversorgung, und der Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband, in Beziehung worauf ja auch im Artikel 3 der Verfassung ein Vorbehalt gemacht ist; es hat endlich nicht die Absicht sein können, die Advokaten von Elsaß-Lothringen zu eximiren von den Vorschriften, die etwa rücksicht-

lich der Zulassung zur Advokatur bei den sächsischen Gerichten bestehen mögen.

Das einzige Argument, welches vielleicht für die Beibehaltung der in Frage stehenden Worte geltend gemacht werden könnte, ist, daß dieselben Worte sich auch im § 10 des Gesetzes wegen Konstituirung des Bundes-Oberhandelsgerichts vom 12. Juni 1869 finden. Ich glaube aber, daß dieses Argument einigermaßen faul ist. Es fragt sich, wie die Worte in jenes Gesetz hineingerathen sind. In dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzes, wie er vom Bundesrathe dem norddeutschen Reichstage vorgelegt wurde, standen sie nicht, sie sind erst in einer unbewachten Stunde gewissermaßen hineingeschwärzt durch ein Amendement, welches wegen frühzeitigen Schlusses der Debatte bei der zweiten Lesung überall nicht zur Erörterung gelangte. Ich meine, meine Herren, daß die Worte mindestens überflüssig sind, sie sind aber auch der Mißdeutung fähig, und wie sie in dem Gesetze von 1869 überflüssig waren, weil damals das deutsche Indigenat aus dem Artikel 3 der Reichsverfassung schon bestand, so sind sie es in demselben Maße auch heute. Es liegt kein Grund vor, eine Ungehörigkeit, die damals begangen wurde, jetzt zu wiederholen. Ich glaube daher, meine Herren, daß ich Ihnen die Streichung der in Rede stehenden Worte angelegentlichst empfehlen darf.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Geheimer Oberjustizrath Dr. **Falk:** Ich würde doch den Wunsch aussprechen, die Worte stehen zu lassen; die Worte haben ja eine Geschichte. Wäre res integra, so stände die Sache vielleicht anders. Ich habe mir früher bereits erlaubt zu bemerken, daß sich die Wortfassung dieses Entwurfs, so weit es angänglich war, an das Gesetz anschließt, welches die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichs ursprünglich zum Gegenstande hatte. Die verbündeten Regierungen legten den § 10 dieses Gesetzes ohne diese Worte vor, dieselben sind im norddeutschen Reichstage in das Gesetz hinein genommen worden, obwohl doch damals ebenfalls der Artikel 3 der Verfassungsurkunde für den ganzen norddeutschen Bund galt, und obwohl sogar noch etwas mehr der Fall war: es galt auch schon das Freizügigkeitsgesetz. Eine Debatte über den Satz hat nicht Statt gehabt. Mir scheint aber, der Grund der Aufnahme war der, es ließe sich behaupten: diese allgemeinen Bestimmungen haben Privatrechte der einzelnen Personen im Auge; sie handeln aber nicht von den Fällen, in welchen die Wahl eines, wenn auch vielleicht nicht amtlichen, doch immerhin dienstlichen Wohnsitzes in Frage kommt. Diesen Grund würde ich wenigstens für einen möglichen halten. Jedenfalls glaube ich, daß, wenn Sie gegenüber der Vorschrift des § 10 jenes Gesetzes hier die Worte streichen, man nothwendig auf den Gedanken kommen muß, sie sollen nicht gelten, und das ist vor allen Dingen dasjenige, was vermieden werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren, nur zwei Worte möchte ich dem hinzufügen, was der Herr Vertreter des Bundesraths gesagt hat. Erstens ist es in der That sehr ins Auge zu fassen, daß diese Worte sich in dem Gesetz vom 12. Juni 1869 befinden. Was heißen denn diese Worte? Es soll jeder Advokat, der in einem Bundesstaate zur Praxis berechtigt ist, sich in Leipzig niederlassen können, und er soll, wenn er sich dort niedergelassen hat, die Praxis üben können, obwohl er den Staat verlassen hat, in dem er früher berechtigt war. Es könnte der Zweifel entstehen, wenn man die Worte streicht, ob der elsasser Advokat, wenn er nach Leipzig geht lediglich auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes, und dort praktisirt, dann noch als im Elsaß zur Praxis fest zugelassener Advokat zu betrachten wäre.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den § 5 und bringe den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch dadurch zur Abstimmung, daß ich das Haus frage, ob — gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch — die Worte: „so wie zur Niederlassung am Sitz des Gerichtshofes" im § 5 aufrecht erhalten werden sollen.

Diejenigen Herren, die, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Prosch entgegen die eben verlesenen Worte im § 5 für den Fall seiner Annahme aufrecht erhalten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt, und wie ich aussprechen darf, der § 5 ohne Weglassung dieser Worte angenommen.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts (Nr. 157 der Drucksachen).

Ich eröffne über den einzigen Artikel des Gesetzes die Diskussion — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und werde den Artikel für angenommen erklären, wenn keine Abstimmung gefordert wird. — Er ist angenommen.

Die letzte Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen (Nr. 176 der Drucksachen).

Ich eröffne darüber die Generaldiskussion — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Gesetzentwurf einer Kommission zur Vorberathung überweisen wollen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Wir treten in die zweite Berathung ein. Ich nehme an, daß gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzes nichts erinnert wird, und eröffne über dessen einzigen Paragraphen die Diskussion.

Der Abgeordnete Dr. Schleiden hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schleiden:** Ich möchte mir eine Aufklärung über das Wort „vorschußweise" erbitten. Am Schluß der Motive ist allerdings gesagt, daß die definitive Verrechnung dieses Kostenaufwandes bis zur definitiven Ordnung der Verhältnisse der erworbenen Eisenbahnen verschoben werden soll. Aus dem Worte „vorschußweise" scheint mir aber dennoch der Schluß gezogen werden zu können, daß der künftigen Bestimmung des Eigenthums über die Eisenbahnen schon in gewisser Beziehung präjudicirt werde. Wenn das durch eine Erklärung von Seiten des Bundesraths ausgeschlossen wird, so würde ich mich dabei vollkommen beruhigen, sonst würde ich mir erlauben, bei der dritten Berathung einen Antrag auf Streichung des Wortes einzubringen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück:** Der Ausdruck „vorschußweise" ist hier gewählt gerade in der Absicht, um nach beiden Seiten hin jedes Präjudiz auszuschließen über die Frage, was aus dem Vorschuß werden soll. Ob er definitiv verrechnet oder etwa auf einen anderen künftigen Eigenthümer übertragen werden soll, wird unter allen Umständen das Haus mit zu entscheiden haben, und eben, um diese Frage offen zu erhalten nach beiden Seiten, ist das Wort „vorschußweise" hier gewählt worden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Ich möchte auch eine Frage an den Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes richten.

Die Zeitungen haben uns gesagt, daß sehr viele Eisenbahn-Wagen und sonstiges Material für Eisenbahnen erbeutet worden ist, und ich wünsche zu wissen, ob dieses erbeutete Material für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen verwendet wird, oder ob es zwischen den verbündeten Regierungen getheilt wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich glaube, es ist der Ausdruck, daß Eisenbahn-Material in Frankreich erbeutet sei, nicht ganz richtig. Es ist in Frankreich ein beträchtliches Eisenbahn-Material vorgefunden, in Beschlag genommen und benutzt worden. Erbeutet ist es nicht im technischen Sinne; denn es war kein Staatseigenthum, sondern Eigenthum der Privatgesellschaften.

Was insbesondere das Betriebsmaterial der Ostbahn betrifft, welches bei dem in Beschlag genommenen Material die Hauptrolle spielt, so ist in dem Friedensvertrag ausdrücklich dessen Rückgabe ausbedungen worden, und diese Rückgabe vollzieht sich jetzt.

Präsident: Da kein Antrag zu dem einzigen Paragraphen, aus dem der Entwurf besteht, erhoben, auch keine Abstimmung gefordert wird, erkläre ich diesen einzigen Paragraphen in zweiter Lesung für angenommen.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. den Antrag der Abgeordneten Dr. Völck und Genossen (Nr. 162),
2. die dritte Berathung der sämmtlichen Gesetzentwürfe, die heute die zweite Berathung passirt haben,
3. die rückständigen Wahlprüfungen,
4. den mündlichen Bericht der Petitionskommission Nr. 113, II, III und V,
5. den mündlichen Bericht derselben Kommission, betreffend die Mainzer Petition, —

der Antrag der Petitionskommission ist unter Nr. 180 abgedruckt; ich habe inzwischen auch die Mainzer Petition selbst durch den Druck vervielfältigen lassen, — und endlich

6. den noch übrigen Rest des fünften Petitionsberichtes unter Nr. 117, nämlich dessen Lit. B.

Die fünfte und sechste Abtheilung werden durch ihre Herren Vorsitzenden ersucht, sich eine ganze resp. halbe Stunde vor dem Plenum zu versammeln. Mit Rücksicht darauf und auf das Quantum des vorliegenden Materials schlage ich vor, die Sitzung erst um 12 Uhr zu beginnen. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich will mir noch ein paar Bemerkungen erlauben.

Zuvörderst hoffe ich, Ihnen im Eingang der morgenden Sitzung definitiv Auskunft darüber geben zu können, in welcher Art für die Mitglieder des Reichstages und für Familienmitglieder derselben bei dem Einzuge der Truppen durch Unterbringen auf den Tribünen gesorgt werden wird.

Dann will ich das Haus erinnern, daß für unsere Arbeiten an Material überhaupt noch folgende Stücke vorliegen:

Der dritte Bericht der Bundesschulden-Kommission (Nr. 125 der Drucksachen) und die Wahl von drei Mitgliedern der Bundesschulden-Kommission für drei Jahre.

Ich habe darauf schon früher die Aufmerksamkeit des Hauses gelenkt: der Bundesschulden-Kommissionsbericht ist in früheren Verhandlungen ohne Debatte in der Regel mit dem Bemerken angenommen, das Haus erkenne an, daß damit dem betreffenden Paragraphen des Bundesschulden-Gesetzes genügt sei. Die Wahl der Mitglieder wird das Haus noch vorzunehmen haben: die Wahlperiode der beiden von den gewählten drei noch lebenden Mitgliedern läuft am 18. dieses Monats ab. Ich werde morgen auch diese Wahl für den Montag in Vorschlag bringen, und zwar als dritte Nummer der Tagesordnung.

Für den Montag aber gedenke ich Ihnen als erste Nummer der Tagesordnung vorzuschlagen: die dritte Brathung des Militär-Pensionsgesetzes.

Dann bleibt noch übrig die zweite und dritte Berathung des Antrages des Abgeordneten Schulze und der erste Bericht der Petitionskommission.

Darüber wird das Haus morgen, resp. am Montag befinden, wann diese Gegenstände auf die Tagesordnung kommen sollen.

In der Montagssitzung, und zwar, wenn es nach meinem Vorschlage geht, nach der dritten Berathung des Militär-Pensionsgesetzes und vor der in Rede stehenden Wahl, wird das Haus eine Mittheilung der sieben Kommissarien entgegennehmen, die es mit der Frage über den Parlamentsbau kommittirt hat. Die Kommissarien sind in dem Falle, das Haus darüber zu befragen, in welcher Weise sie nach der gegenwärtigen Lage der Angelegenheit ihren Auftrag weiter aufzufassen und eventuell auszuführen haben. Schon den Sonntag über sollen die Pläne, die für diesen Zweck aus dem Handelsministerium entworfen sind, im Büreau des Hauses zur Ansicht der Mitglieder ausgelegt werden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koeble), Berlin, Zimmerstraße 96.

53. Sitzung

am Sonnabend den 10. Juni 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Antrag des Abgeordneten Dr. Völk, betreffend das Petitionsrecht der Beamten (Nr. 162 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend, auf Grund der Zusammenstellung (Nr. 185 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, auf Grund der Zusammenstellung (Nr. 186 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei, auf Grund der Zusammenstellung (Nr. 187 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen (Nr. 165 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes (Nr. 157 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen (Nr. 176 der Drucksachen). — Wahlprüfungen. — Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition der Delegirten des Stadtvorstandes von Mainz, Carl Racke und Genossen.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Graf Kleist dringender Geschäfte halber entschuldigt.

Der Abgeordnete Graf Lehndorff ist in das Haus eingetreten und durch das Loos der siebenten Abtheilung zugewiesen worden.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist der

> **Antrag der Abgeordneten** Dr. **Völk,** Dr. **Banks und Hölder, betreffend das Petitionsrecht der Beamten** (Nr. 162 der Drucksachen).

Ich gebe zur Begründung desselben dem erstgenannten Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Meine Herren, der von mir in Verbindung mit mehreren Genossen gestellte Antrag findet seine Begründung in den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie in der Sitzung des Reichstages vom 17. Mai sich dargelegt haben, und in den verschiedenen Thatsachen, welche später zur Offenkunde gelangt sind. Diese Thatsachen berechtigen zu der Annahme, daß Postbeamte lediglich wegen Ausübung des Petitionsrechts an den Reichstag versetzt worden seien. Ist diese Thatsache richtig, so liegt hierin eine Beeinträchtigung der Rechte der Postbeamten, der Beamten des Reichs überhaupt. Ja ich gehe um einen Schritt weiter: ich sage, es liegt hierin eine Beeinträchtigung der Rechte des Reichstages, denn wie auf der einen Seite das Petitions- oder Antragsrecht der Reichsangehörigen zu wahren ist, so ist das Recht des Reichstags, solche Anträge entgegenzunehmen und aus diesen Anträgen sich über die Zustände des Reichs, über die Wünsche der Reichsangehörigen zu unterrichten, ebensogut ein verfassungsmäßiges Recht.

Es ist nun in der von mir bereits genannten Sitzung vom 17. Mai bemerkt worden, es stehe dem Reichstage nicht zu, in die Disciplin der Beamten irgendwie einzugreifen und eine Untersuchung darüber, warum Beamte versetzt worden sind, sei ein Eingriff in die Disciplin. Allein es ist schon früher bemerkt worden und wird von mir wiederholt betont, daß es uns und ich glaube, ebenso dem Reichstag vollständig ferne liegt, in das Disciplinarrecht der Reichsregierung überzugreifen. Wir erkennen an, daß uns ein Recht nicht zusteht, die Reichsregierung zu fragen, warum, aus welchen disciplinaren Gründen sie die Versetzung eines Beamten vorgenommen habe; wir erkennen sogar an, daß in der Art und Weise der Ausübung des Petitionsrechts — in ungehöriger, nicht zu duldender Form desselben, — ebenfalls Grund zur Einschreitung gegeben sein kann. Wir sagen nur: wenn wir Gründe haben, anzunehmen, es sei nur wegen Ausübung des Petitionsrechtes eine Maßregelung von Seiten der Reichsregierung vorgenommen worden, so haben wir das Recht, die Reichsregierung zu fragen, ob das richtig sei oder nicht. Kann geantwortet werden und wird geantwortet: wir haben nicht lediglich wegen Ausübung des Petitionsrechtes eine Versetzung vorgenommen, so ist nach meiner Auffassung für uns die Sache erledigt. In einem solchen Falle aber, wenn angenommen würde, daß nur wegen Ausübung des Petitionsrechtes eine Versetzung oder sonst eine Maßregelung vorgenommen worden ist — in einem solchen Falle läge eine Beeinträchtigung, ich wiederhole es, sowohl der Bundesbeamten im Allgemeinen, als auch des Reichstages selbst vor. Wir haben in den vorliegenden Thatsachen eine solche Beeinträchtigung erkannt, wir sind aber nicht der Ansicht, daß es sich hier lediglich um Postsekretäre, um Postbeamte, sondern daß es sich um ein wichtiges Princip konstitutionellen Lebens handle, und ich glaube, wir dürfen erwarten, daß nach der einen oder nach der andern Richtung hin beruhigende und befriedigende Erklärungen abgegeben werden, wonach die Reichsregierung und das Reichskanzler-Amt nicht die Absicht haben, das verfassungsmäßige Recht der Reichsbeamten irgendwie zu beeinträchtigen.

Das, meine Herren, waren die Erwägungen, welche uns veranlaßt haben, den Antrag an Sie zu bringen.

Daß wir irgendwie eine Beeinträchtigung nach der Seite der Disciplin hin vornehmen wollten, das war unsere Absicht nicht. Wir glauben aber auch nicht, daß eine solche Beeinträchtigung derselben durch die Ausübung des Petitionsrechts überhaupt statthabe, und daß eine gute Disciplin mit der Wahrung und Achtung der Rechte der Beamten ganz wohl verträglich ist; ja, wir glauben im Gegentheil, daß die Disciplin um so besser ist, je freier sie den Beamten in Beziehung auf seine verfassungsmäßigen Rechte stellt.

Nach diesen Erwägungen bitten wir, unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, es liegt den verbündeten Regierungen und insbesondere der Verwaltung der dem Reiche überwiesenen Verwaltungszweige sehr fern, das Petitionsrecht irgend Jemandes und insbesondere der Reichsbeamten zu beeinträchtigen oder zu verkümmern. Insbesondere in Bezug auf die Postbeamten, deren Verhältnisse den nächsten Anlaß zu dem vorliegenden Antrag gegeben haben, beweist eine große Reihe in früheren Sessionen des norddeutschen Reichstages und in der gegenwärtigen Session des deutschen Reichstages eingebrachter Petitionen, daß dieses Recht thatsächlich in ausgedehntem Umfange ausgeübt wird. Wenn der Herr Abgeordnete für Immenstadt den Antrag, welcher ungeachtet dieser Wahrnehmung eingebracht ist, damit motivirt hat, daß Thatsachen vorlägen, welche zu der

Annahme berechtigten, es seien Postbeamte lediglich wegen Ausübung des Petitionsrechts versetzt, so kann ich erklären, daß die Thatsache, aus welcher diese Folgerung hergeleitet wird, mißverstanden sein muß; denn lediglich wegen Ausübung des Petitionsrechts sind keine Postbeamten versetzt. Ich kann hiernach dem Antrage gegenüber nur erklären, daß die Reichsverwaltung nach wie vor entfernt ist, den Reichsbeamten die Ausübung des Petitionsrechtes zu beeinträchtigen oder zu verkümmern.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete von Kusserow.

Abgeordneter von **Kusserow**: Ich cedire das Wort zunächst Herrn Dr. Völk oder Herrn Dr. Banks, der sich erhebt hoffentlich in einer Absicht, die meinen Wünschen entspricht.

Präsident: Will der Abgeordnete Dr. Banks als einer der Antragsteller sprechen oder im Laufe der Diskussion?

Abgeordneter Dr. **Banks**: Im Laufe der Diskussion.

Abgeordneter **von Kusserow**: Dann möchte ich zur Geschäftsordnung sprechen und einen Antrag auf motivirte Tagesordnung einbringen. Ich habe ihn schriftlich und nehme die Priorität dafür in Anspruch.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal reicht eben den Antrag ein:

> In Erwägung der von den verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Völk und Genossen zur Tagesordnung überzugehen;

und der Abgeordnete von Kusserow den Antrag:

> Der Reichstag wolle mit Rücksicht auf die soeben vernommene Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts über den Antrag der Abgeordneten Dr. Völk und Genossen zur Tagesordnung übergehen.

Beides sind motivirte Tagesordnungen.

Der Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Meine Herren, nach dem Beginn der Worte des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts hoffte ich mit meinen Mitantragstellern in der Lage zu sein, den gestellten Antrag zurückzuziehen; der Schluß der Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts macht mir dies leider unmöglich. Wenn der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts einfach dabei geblieben wäre zu sagen, man will den Reichsbeamten in keiner Weise das Petitionsrecht unmöglich machen, man hat es ihnen stets gewährt, man wird es ihnen auch in Zukunft gewähren — ich hätte mich begnügt; er hat aber hinzugefügt: auch in dem vorliegenden Falle, auch speciell bei den Postbeamten ist es ihnen nicht verkümmert worden. Meine Herren, diese Erklärung steht mit den vorliegenden Thatsachen entweder im vollendetsten Widerspruch, oder es liegt da eine Wortfassung, ein Berufen, ein Sichsteifen auf einzelne Worte, welches dem Princip, das wir hier zu vertreten haben, nicht genügt. Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat gesagt, es ist kein Beamter wegen Petitioniren an den Reichstag entlassen worden, er hat aber dagegen die Anlage zu der früheren Interpellation, den Brief des Ober-Postdirektors Schulze nicht desavouirt, und in diesem Briefe steht, daß der Beamte versetzt worden sei „aus Anlaß der in den letzten Tagen stattgehabten Vorgänge, Bemühungen um das Zustandekommen einer später allseitig als gegenstandslos anerkannten Petition an den Reichstag." Meine Herren, soll daraus gefolgert werden, petitioniren kann Jeder, aber wenn ein Beamter den anderen fragt, willst du mit unterschreiben? dann wird dieser versetzt?

(Hört! hört!)

Ich glaube, eine derartige Auslegung würde aus den Worten folgen müssen, die der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts vorgetragen hat, und eine derartige Auslegung würde das Petitionsrecht auf das allerschwerste verletzen. Es steht ferner aber im schlagendsten Widerspruch mit den Thatsachen, die uns vorliegen: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts hat auf die von mir früher gestellte Interpellation, ob Verfügungen vorlägen, welche den Postbeamten das Petitionsrecht ganz oder bedingungsweise verböten, gesagt, und zwar mit einer gewissen Genugthuung gesagt: es lägen keine solche Verfügungen vor. Meine Herren, die Zeitungen haben seitdem die Nachricht gebracht, daß, während am 17. Mai diese Erklärung hier abgegeben ist von einem unserer höchsten Reichsbeamten, am 29. April von dem General-Postdirektor Stephan diese Verfügung erlassen ist, im Widerspruch mit demjenigen, was uns hier vorgetragen ist.

(Hört! hört!)

Ich bin weit entfernt davon, zu sagen, daß der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts uns hier etwas gesagt hätte, von dessen Nichtwahrsein er irgendwie überzeugt sei; aber die Thatsache einer solchen Verfügung liegt vor. Ich will nur einzelne Theile daraus Ihnen mittheilen. Die Verfügung ist versendet worden an sämmtliche Ober-Postdirektoren, aus deren Bezirken an den Reichstag Petitionen eingegangen sind, und lautet:

> Die Mehrzahl der bei dem dortigen Postamte angestellten Ober-Postsekretäre und Postsekretäre, sowie mehrere der dortigen Post-Unterbeamten haben sich mit Petitionen um Aufbesserung ihrer Besoldungen an den Reichstag gewandt. Derartige Schritte sind als durchaus unangemessen zu bezeichnen.

Meine Herren, das steht in dem Erlaß des Herrn General-Postdirektors, während uns hier mitgetheilt wird, man habe dies nicht als unangemessen, nicht als unerlaubt bezeichnen wollen.

> Die Beamten dürfen zu der Centralverwaltung das Vertrauen hegen, daß dieselbe wie bisher auch ferner das Wohl der Beamten wahrnehmen wolle. Es ist anzunehmen, daß die petitionirenden Beamten in der Mehrzahl sich das Unangemessene ihres Schrittes nicht gehörig klar gemacht haben, und daß eine entsprechende Vorhaltung genügen wird, sie darüber aufzuklären.

Dann wird der betreffende Postdirektor ersucht, einen Vorhalt zu machen, und es heißt dann ferner:

> So werden Euer Hochwohlgeboren in pflichtmäßige Erwägung zu nehmen haben, ob das fernere Verbleiben der betreffenden Beamten, beziehungsweise Unterbeamten nicht vielleicht dazu führen könnte, unter dem dortigen großen Personal den sonst vorhandenen guten Geist und die Disciplin zu untergraben.

(Hört! hört! links.)

> Nach Umständen würden Euer Hochwohlgeboren in dem hierher mit möglichster Beschleunigung zu erstattenden Bericht gleichzeitig bestimmte Anträge wegen Versetzung der Betreffenden zu stellen haben.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, es wird dort also den betreffenden Ober-Postdirektoren direkt angerathen, die Versetzung der betreffenden Beamten zu beantragen, und ferner schließt dies Reskript mit einem Verweis gegen die betreffenden Ober-Postdirektoren, daß nicht schon vor dem Abgehen der Petition an den Reichstag über derartige unangemesse Schritte berichtet worden sei. Ich glaube, meine Herren, wenn in dieser Weise das Petitionsrecht der Beamten ausgelegt wird, daß es dann gerade so gut ist, als wenn man einfach sagt: sie haben kein Petitionsrecht. Ich glaube also, daß die Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts leider uns nicht befriedigen kann, und halte ich den gestellten Antrag deshalb aufrecht.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Meine Herren, ich will mich nicht so weit in die Einzelnheiten desjenigen Falles vertiefen, der Anlaß zu der gegenwärtigen Diskussion und den Ihnen vorliegenden Anträgen gegeben hat, als der Herr Vor-

redner, weil ich annehme, daß der Antrag Völk und Genossen viel weniger eine retrospektive Bedeutung hat, als daß sein natürlicher Zweck nur der sein kann, für die Zukunft Konsequenzen vorzubeugen, die der Reichstag nicht wünscht. Dieses Resultat, meine Herren, sehe ich vollständig durch die bereits abgegebene Erklärung des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen erreicht. Es ist uns dort einmal allgemein gesagt worden, daß die Bundesregierungen das Petitionsrecht jedes einzelnen Beamten vollständig anerkennen, und daß sie niemals daran denken wollen, dieses Petitionsrecht zu verkümmern; und es ist uns zweitens die Erklärung abgegeben worden, daß die früher ergriffenen Maßregeln nicht lediglich wegen der Ausübung des Petitionsrechtes erfolgt sind. Ob nun, meine Herren, und in wie weit bei den früheren Vorgängen Fehler vorgekommen sind, das ist eine Frage, die uns meines Ermessens heut nicht mehr interessiren kann, und wenn solche Fehler vorgekommen sind, so hat die Diskussion in diesem Hause gewiß genügt, um dem gegenüber das Ansehen und die Rechte der Volksvertretung wie der einzelnen Staatsangehörigen zu wahren. Wie aber heute die Sache liegt, und gegenüber dem gestellten Antrage, der sich nur mit zukünftigen Eventualitäten befaßt, meine ich, ist der Reichstag durchaus in der Lage, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen mit der von mir vorgeschlagenen Motivirung, nämlich mit Rücksicht auf die Erklärung der verbündeten Regierungen, und ich bitte Sie, dieser Tagesordnung mit Mehrheit beizutreten.

(Beifall rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth beantragt den Schluß der Diskussion.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Dr. Hölder hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hölder:** Meine Herren, wenn der Herr Vorredner gesagt hat, daß die Antragsteller nicht die Absicht hätten, eine Revue retrospektiv zu halten, so kann ich dem in gewissem Sinne Recht geben. Wir wollten davon Umgang nehmen, den Fall, der Anlaß zur Interpellation und nachher zu dem Antrage gegeben hat, in eine nähere Erörterung zu nehmen. Wir haben darauf verzichtet, eine Abhülfe, falls das Petitionsrecht verletzt wäre, für diesen gegebenen Fall zu verlangen. Aber, meine Herren, es handelt sich hier nicht blos um eine retrospektive Revue, wenn wir die Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts ins Auge zu fassen und zu beurtheilen haben. Es ist Ihnen soeben ein Erlaß vorgetragen worden, von dem wohl jeder Unbefangene wird sagen müssen, daß er nicht im Einklange mit den Erklärungen stehe, welche der Herr Präsident des Reichskanzler-Amts heute abgegeben hat. Ich bin dem Letzteren für seine Erklärung dankbar, ich erkenne darin ein Entgegenkommen von seiner Seite an; aber wenn es wirklich seine Absicht war, in seiner Erklärung das Petitionsrecht anzuerkennen, so zweifle ich auch nicht daran, daß er selbst wird zugeben müssen, der Erlaß, der eben hier erwähnt worden ist und dessen Echtheit wohl nicht bestritten werden wird, stehe nicht durchaus im Einklange mit seiner heutigen Erklärung.

Wenn der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts uns darüber beruhigen kann, daß seine heutige Erklärung maßgebend sein werde für die Reichsregierung gegenüber den Postbeamten in Betreff des Petitionsrechts, daß also entsprechend seiner heutigen Erklärung dieser Erlaß die nöthige Beschränkung beziehungsweise Auslegung finden werde und finden müsse, dann meine Herren, erkenne ich meinerseits an, daß das erreicht ist, was wir mit dem Antrage erreichen wollten, nämlich: die Anerkennung des Petitionsrechts der Reichsbeamten im Princip, und ich wünsche, daß eine Erklärung in dieser Richtung abgegeben würde. Sollte das nicht der Fall sein, sollten die Aeußerungen, die wir heute vom Tische des Bundesraths vernommen haben, so aufgefaßt werden, daß der Erlaß, der Ihnen so eben vorgetragen wurde, daneben aufrecht erhalten werden solle, will also die Bundesregierung auch künftig bei ihrem Verhalten gegenüber den Reichsbeamten davon ausgehen, daß es überhaupt unangemessen sei, wenn sie sich mit Petitionen an den Reichstag wenden, daß also die leitende Verwaltungsbehörde Veranlassung habe, in einem solchen Falle disciplinarisch gegen dieselben einzuschreiten, dann meine Herren, kann ich unseren Antrag nicht als erledigt ansehen. In diesem Falle bitte ich vielmehr das hohe Haus dringend, einzutreten für die Wahrung des verfassungsmäßigen Rechtes! Es ist ja gewiß nicht unsere Absicht, Differenzen gegenüber dem Bundesrathe resp. dem Reichskanzler-Amte hervorzurufen; wir erkennen in vollem Maße die Verdienste an, welche insbesondere auch die Leitung der Postverwaltung aufzuweisen hat; aber meine Herren, diese Rücksicht darf uns nicht so weit führen, verfassungsmäßige Rechte des Volkes Preis zu geben, und wir würden sie preisgeben, wenn wir Angesichts dieses Erlasses, sofern er nicht beschränkt wird durch die heute gehörte Erklärung, stillschweigend zur Tagesordnung übergehen wollten.

Meine Herren, in der Reichsverfassung vermissen wir nähere Bestimmungen über Grundrechte, auf welche man sonst einen so großen Werth gelegt hat. Wir unsererseits sind stets davon ausgegangen, daß es weniger darauf ankomme, mit schönen Sätzen solche Grundsätze in die Verfassung hineinzuschreiben, daß es vielmehr darauf ankomme, im politischen Leben jederzeit diese Rechte zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Denn nur das Recht, das in anerkannter Geltung ist, das von der Vertretung des Volks zur Geltung gebracht wird, nur das Recht ist wirklich lebendig, und auf eine solche wirklich und allseitig anerkannte Uebung eines politischen Rechtes lege ich einen viel größeren Werth als auf einen geschriebenen Paragraphen, der nur auf dem Papiere steht. Wenn wir aber aus diesem Grunde uns über manche Bedenken gegen die Reichsverfassung hinweggesetzt haben, welche von anderer Seite an den Mangel sogenannter Grundrechte geknüpft werden, wenn namentlich wir im Süden Deutschlands den Einwendungen, welche hieraus gegen den Eintritt in das deutsche Reich hergeleitet worden sind, stets entgegen gehalten haben, daß, wenn nur erst einmal die Reichsverfassung sich über ganz Deutschland erstrecke, dann der Zeitpunkt gekommen sei, diese Lücken, die etwa darin sich fänden, im Wege der Gesetzgebung und Uebung auszufüllen — meine Herren, nachdem wir diese Stellung eingenommen haben, können wir nicht darauf verzichten, in einem Falle, wo es gilt, ein verfassungsmäßiges Recht zu wahren, den entsprechenden Beschluß zur Wahrung dieses Rechtes wirklich zu fassen. Und, meine Herren, bedenken Sie, daß wir zum erstenmal als Reichstag aus ganz Deutschland beisammen sind, daß hier der erste Fall vorliegt, wo ein wichtiges verfassungsmäßiges Recht beeinträchtigt erscheint. Wenn Sie das ins Auge fassen, so werden Sie gewiß mit uns darüber einig sein, daß es gilt, bei diesem ersten Falle die Stellung der Volksvertretung zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte in richtiger Weise einzunehmen. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Antrages; er ist für den Fall, daß nicht die Erläuterung, die ich vorhin bezeichnet habe, gegeben werde, nothwendig; er ist mäßig abgefaßt und geht nicht weiter als wir gehen müssen, wenn wir ein verfassungsmäßiges Recht nicht gefährden wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Wagener** (Neustettin): Meine Herren, ich glaube, daß auf keiner Seite des Hauses eine abweichende Meinung darüber herrscht, daß Niemand den Reichsbeamten das ihnen verfassungsmäßig zustehende Petitionsrecht einschränken oder verkümmern will. Noch weniger, meine Herren, glaube ich, liegt auf irgend einer Seite des Hauses die Absicht vor, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses in Frage zu stellen oder zu beeinträchtigen. Die Differenz, die in dieser Beziehung zwischen uns obwaltet, dürfte sich daher darauf beschränken, einmal zu erörtern: worin besteht denn das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Reichsbeamten, und zweitens, worin besteht denn das verfassungsmäßige Recht des Reichstages auf diesem Gebiete gegenüber der Staatsregierung und gegenüber den Reichsbeamten. Meine Herren, ich will nicht den sehr wohlfeilen Einwand machen, obschon Sie bei anderen Gelegenheiten wohl dazu

Veranlassung gaben, daß von einem Petitionsrecht in der norddeutschen oder in der Reichsverfassung überhaupt nichts steht.

(Hört!)

Ich mache nur darauf aufmerksam, daß dies bekanntlich die stete Ausstellung von Ihrer Seite im Punkte der verfassungsmäßigen Grundrechte ist. Ich setze voraus, daß wir die Rechte, die wir in den einzelnen Staaten gehabt, in den großen Reichsverband mit hinüber genommen haben. Aber, meine Herren, haben denn die Beamten wirklich das Petitionsrecht in abstracto in demselben Genre und in demselben Umfange, wie jeder andere Staatsbürger, der nicht Beamter ist? haben sie das Petitionsrecht in einem anderen Sinne und in einer anderen Ausdehnung als gemäßigt und beschränkt durch die Pflichten und die Rücksichten ihres Amtes? Meine Herren, das ist der Punkt, auf dem wir in Bezug auf das Beamtenthum Ihnen gegenübertreten. Glauben Sie in der That, daß ein Beamter z. B. aus dem auswärtigen Ministerium ungestraft hier beim Reichstage petitioniren dürfte um Beseitigung seines Chefs, oder auch des Kultusministerums, was Ihnen vielleicht noch lieber wäre? oder, meine Herren, glauben Sie — da das Vereinsrecht ebenso unbeschränkt ist wie das Petitionsrecht — daß, ohne auf dem Disciplinarwege die sofortige Entlassung eines solchen Beamten eintreten zu lassen, etwa ein Polizeibeamter sich dem allgemeinen deutschen Arbeitervereine anschließen dürfte? Meine Herren, es ist ja unzweifelhaft, daß kein Beamter ein staatsbürgerliches Recht ausüben kann und darf, ohne sich zu fragen: was bist du den Rücksichten, den Pflichten und Obliegenheiten deines Amtes schuldig? Meine Herren, darum dreht es sich in dem vorliegenden Falle. Die Herren, die ihren Antrag vertheidigen, haben sich ihre Aufgabe in der That sehr leicht gemacht. Herr Dr. Völk hat uns vorgetragen: eigentlich haben wir gar kein Recht, die Regierung zu fragen, warum versetzt ihr die Beamten? aber allerdings haben wir ein Recht dazu, wenn wir die Vermuthung haben, daß es aus Gründen geschehen sei, die wir nicht billigen können. Meine Herren, wer entscheidet denn darüber? Nun darüber entscheidet man in jedem einzelnen Fall selbst, und das sehr wohl klingende Zugeständniß, was Herr Völk im Eingange seiner Rede gemacht, hat er im Nachsatz wieder aufgehoben; er kann ja in jedem einzelnen Falle die Vermuthung haben, daß die Versetzung aus üblem Grunde geschehen sei. Meine Herren, wo fängt denn da die Disciplinargewalt der Regierung an und wo hört sie auf? Haben Sie in der That denn ein verfassungsmäßiges Recht, sich in die Disciplinargewalt der Regierung einzumischen? haben Sie ein Recht, die Regierung zu fragen, warum sie den Beamten versetzt? steht das in der Verfassung? oder steht es im Disciplinargesetz? Ich habe in beiden Gesetzen vergeblich darnach gesucht, und meine Herren, — man kann ja seine Privaturtheile über bestimmte Dinge haben — mit solchen Privatangelegenheiten haben wir es hier nicht zu thun, sondern wir haben es mit der Frage zu thun: hat der Reichstag des deutschen Reiches ein Recht, sich in der Weise, wie es geschehen ist, in diese Dinge einzumischen, und hat die Regierung die Verpflichtung, ihm irgend eine Auskunft auf diesem Gebiete zu ertheilen? Meine Herren, Beides bestreiten wir, und wir bestreiten Beides gerade recht eigentlich im Interesse dieses hohen Hauses selbst; denn, meine Herren, wenn man aus der Geschichte irgend etwas lernen kann, dann kann man daraus lernen, daß eine Verfassung dauernd und in gesunder Weise nur dann funktionirt, wenn sich alle Theile auf das beschränken, was ihnen verfassungsmäßig als Befugniß zusteht, wenn sie die beiderseitigen Grenzen ihrer Kompetenz genau einhalten und nicht versuchen, hier über die Stränge zu schlagen und da die Grenzen zu überschreiten. Denn, meine Herren, damit wird nichts weiter heraufbeschworen, als ein Sichgegenüberstellen von abstrakten Rechten, für die man keine Versöhnung sucht und zu finden weiß, und damit steht man wiederum vor dem, was man Verfassungskonflikt nennt.

(Lebhafter Widerspruch links.)

Wenn von jener Seite so gewaltige abstrakte Rechte ohne Rücksicht auf die konkreten Eigenschaften des Falles geltend gemacht werden, dann, meine Herren, handelt man nicht im Interesse und zur Befestigung der Verfassung, sondern man handelt zu deren Schwächung und Infragestellung. Glauben Sie in der That, meine Herren, daß eine Regierung in der gegenwärtigen Zeit nicht auf das Aeußerste pflichtvergessen handeln würde, wenn sie die Hand dazu böte, die Disciplin innerhalb des Beamtenthums erschüttern oder in Frage stellen zu lassen? Ich gehe so weit, meine Herren, da mir diese Thatsache so unzweifelhaft feststeht, daß ich, selbst wenn ich die Beschwerde im konkreten Falle für begründet hielte, dessenungeachtet die Sache nicht für so bedeutend ansehen würde, um damit ein Princip zu erschüttern, auf dem die Solidität und die Festigkeit der jetzigen Zustände überhaupt beruht, und ohne die sie nach keiner Seite hin festgehalten werden kann. Meine Herren, glauben Sie in der That, daß eine Regierung mit 50,000 Beamten noch regieren kann, wenn jeder dieser Beamten in jedem Augenblick in jeder beliebigen Richtung den Beistand und die Intervention dieses hohen Hauses gegen seine vorgesetzte Behörde aufrufen kann,

(Unruhe, links)

und wenn weiter das hohe Haus dann darauf eingeht, dieser Aufforderung Folge zu leisten? Meine Herren, die Geschichte lehrt uns in sehr beherzigenswerthen Thatsachen, daß schließlich in jedem Lande das Regieren doch noch nothwendiger und unentbehrlicher ist, als das Redenhalten und das Beschlüssefassen — Beschlüsse, meine Herren, von denen Sie sich sagen müssen, daß Sie um deswillen schon an Ihrer Kompetenz irre werden sollten, weil Sie sich völlig außer Stande befinden, denselben irgend eine Folge zu geben. Wenn Sie nun diesen Beschluß gefaßt haben, meine Herren, was ist dann die Folge? Dann bekommen Sie dieselbe Antwort: wir wollen Ihnen nicht antworten, wir können Ihnen nicht antworten, wir haben nichts gethan, als wozu wir vollkommen berechtigt waren, — und die Sache ist gerade wie vorher, ehe dieser Antrag gestellt war. Der Herr Mitantragsteller Banks hat uns, wenn ich recht gefolgt bin, eine Verfügung des Herrn General-Postdirektors vorgelesen, die er seinerseits als etwas ganz Ungeheuerliches zu bezeichnen schien. Meine Herren, ich befinde mich leider in der Lage, diese Verfügung meinerseits für sehr sachgemäß und korrekt zu halten,

(hört! hört! links)

und meine Herren, wenn Sie dafür ein Seitenstück zu haben wünschen, dann rathe ich Ihnen, daß Sie die englischen verfassungsmäßigen Zustände etwas genauer studiren, wie ich das in Bezug auf diese Frage gethan habe. Meine Herren, gerade der Postsekretär hat eine ähnliche Rolle in England gespielt, und wenn ich mich der Thatsache recht entsinne, so handelte es sich damals um die Theilnahme von Postsekretären an Meetings, wo die englische Regierung nicht einen Augenblick sich besonnen hat, den Herren die Theilnahme ganz einfach zu verbieten, und zwar unter der Verwarnung der sofortigen Amtsentsetzung, mit der bekanntlich die englische Regierung sehr schnell und entschieden bei der Hand zu sein pflegt, wenn es irgend einem von ihren Beamten einfällt, ein verfassungsmäßiges Recht gegen die Beamtendisciplin und Subordination geltend machen zu wollen. Meine Herren, gegen Disciplin und Subordination giebt es kein verfassungsmäßiges Recht.

(Hört! hört! links.)

Ja, meine Herren, ich scheue mich nicht, das nochmals auszusprechen: gegen Disciplin und Subordination giebt es kein verfassungsmäßiges Recht, es giebt kein verfassungsmäßiges Recht, was Jemand die Befugniß verliehe, ungestraft und ohne Ahndung seiner vorgesetzten Behörde Disciplin und Subordination zu verleugnen. Meine Herren, soviel werden Sie wohl aus den vorliegenden Aktenstücken entnommen haben, daß es sich nicht blos um Petitioniren gehandelt hat, denn die Zahl der Petitionäre ist, soviel ich gehört habe, eine sehr bedeutende gewesen, und die Zahl der Herren, die davon betroffen sind, reducirt sich auf zwei, und diese sind, soweit ich mich habe informiren können, versetzt, nicht weil sie petitionirt, sondern weil sie agitirt haben, und der Ausdruck, der vom Ministertische gebraucht ist, war ein sehr wohlklingender Ausdruck, Sie haben ihn nicht verstanden, und deshalb habe ich es für meine Schuldigkeit gehalten, ihn in das gewöhnliche parla-

mentarische Deutsch zu übersetzen. Meine Herren, ich würde deshalb pure gegen diesen Antrag stimmen, und das werde ich auch an erster Stelle thun; jedoch bin ich natürlich nicht abgeneigt, wenn die pure Ablehnung nicht geht, dann für die motivirte Tagesordnung des Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal zu stimmen. Meine Herren, es ist dies ein Gegenstand, der zwar nur zwei Postsekretäre betrifft, der aber ein Präjudiz bilden würde, was nach meiner Meinung eine Regierung, die überhaupt weiter regieren will, in keinem Falle acceptiren kann.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Ludwig hat das Wort.

Abgeordneter **Ludwig**: Meine Herren, ich will den Herrn Vorredner wenigstens insofern beruhigen, als ich die Erklärung abgebe, daß ich nur mit schwerem Herzen den Antrag Völk und Genossen unterschrieben habe. Wenn die Erklärung, die neulich vom Tisch des Bundesraths ausgegangen ist, daß der niedrigste Postbeamte so hoch geehrt werden müsse im Reiche, wie der höchst stehende Beamte, wahr wäre und nicht blos eine Phrase, so hätte es sich blos um einen Antrag handeln können, ob Stephan oder Postsekretär, ob der Eine abgesetzt oder der Andere wieder eingesetzt werden soll. Ich habe mit einem derartigen Antrag nicht vorgehen wollen, weil ich das jetzt eben bemerkbar werdende Gelächter von Ihrer Seite überall da, wo es sich um Rechtsfragen handelt, vorausgesehen habe.

Meine Herren, warten Sie doch erst ab, wie die öffentliche Meinung über diesen Fall denken, und ob man nicht möglicherweise, wenn der gegenwärtige Rausch vorüber ist, auf den Reichstag, der die Interessen des Volkes zu vertreten nicht besser im Stande ist, mit Fingern weisen wird. Wenn irgend ein Zweig der deutschen Verwaltung und der von Preußen auf Deutschland übergegangenen eine Menge Fehler aufzuweisen hat, meine Herren, so ist es gerade die Postverwaltung. Hier herrscht die Despotie, der büreaukratische Despotismus auf die allererhörteste Weise, und ich begreife nicht, wie man auf eine Frage, die doch gewiß keine Parteifrage ist, wo es sich um die bloße Vertretung des Rechts-Standpunktes handelt, von dort aus mit Lachen antworten kann.

Meine Herren, ich erinnere Sie an einen einzelnen Fall, der vor kurzem vorgekommen ist und im ganzen Lande die entschiedenste Entrüstung hervorgerufen hat. Kaum war hier der Hamburger Fall besprochen worden, so lasen wir wieder in den Zeitungen, daß von derselben Stelle aus, die uns jetzt beschäftigt, in Betreff der Frage, wann Postbeamten wegen Krankheit beurlaubt werden könnten, eine Verordnung erlassen worden sei, daß künftig nicht mehr auf die Gutachten der Aerzte etwas zu geben sei, sondern nur auf das Ermessen des bezüglichen Postdirektors ꝛc. Meine Herren, so wagt es die oberste Postbehörde, den gesammten deutschen Aerzten ins Gesicht zu schlagen, und ihre diskretionäre Gewalt über das Gewissen, Wissen und die Intelligenz der Aerzte zu stellen! Meine Herren, es ist dahin gekommen, daß die Aerzte in einzelnen Städten des Landes es unter ihrer Würde halten, für einen Postbeamten fernerhin ein Zeugniß auszustellen, um nicht mit denjenigen in eine Klasse gestellt zu werden, die man durch diese Verordnung anscheinend treffen will!

Entschuldigen, meine Herren, läßt sich jeder Akt der Gewalt, das hat uns heute wieder die Rede des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts bewiesen; mit solchen Worten, die er gesagt hat, lassen sich alle Rechtsverletzungen entschuldigen. „Ich trete Jemanden absichtlich auf das Bein, ich verletze ihn absichtlich auf das Empfindlichste und sage hinterher, es war nicht böse gemeint". Jetzt sagt man uns auch wieder, an sich sollen die Leute das Petitionsrecht wohl haben, aber im speciellen Falle haben die Leute nicht petitioniren dürfen aus Gründen, welche wir in unserer höheren Weisheit besser wissen, als ihr sie versteht! Dahin lassen sich die Worte, die vom Tische des Bundesrathes heute gefallen sind, zusammenfassen; man sagt uns einfach: „ihr versteht das nicht, überlaßt es uns ganz einfach, in solchen Fällen zu entscheiden!" Wir wollen uns ja auch gar nicht in Ihre inneren Dienstangelegenheiten eindrängen; aber wir halten dafür, daß es nothwendig ist, daß die Rechte, die uns durch Verfassung und Gesetz garantirt sind, ohne Ansehen der Person geachtet werden, und daß nicht „Rücksichten höherer Art" entscheiden. Wir hätten erwarten können, meine Herren — namentlich nach der Art und Weise, wie gewisse Preß- und sonstige Mameluken der Regierung über uns hergefallen sind und zwar auf die infamste Weise — ich gebrauche dieses Wort absichtlich, weil ich keinen anderen Ausdruck für das Verfahren finden kann, das man angewendet hat, um in diesem Hause eine ganze Partei auf die erbärmlichste Weise anzugreifen — von dem Bundesrathstische aus eine Ehrenerklärung für den Reichstag zu erhalten, statt dessen erhalten wir nichts als eine — Ausflucht, die ich nicht weiter charakterisiren will. Das ist meine Ansicht, meine Herren; lachen Sie, meine Herren, auf jener Seite (rechts), so viel Sie wollen, früher oder später wird sich's ja zeigen, daß das Volk wohl versteht, wie seine heiligsten Rechte hier verstanden werden!

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat einen neuen Antrag eingebracht, von dem ich dem Hause Kenntniß gebe:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> in Erwägung, daß nach der Erklärung der Bundesregierung das Petitionsrecht der Bundesbeamten für die Folge in keiner Weise beeinträchtigt werden will,
>
> über den Antrag Dr. Völk und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Zunächst möchte ich bemerken, daß wahrscheinlich wegen meiner undeutlichen Schreibweise der Herr Präsident gelesen hat „will:" es muß heißen: „soll."

(Zustimmung des Präsidenten.)

Zuvörderst mache ich bemerklich, daß der Herr Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) denn doch irrt, wenn er glaubt, daß das Petitionsrecht in der Bundesverfassung nicht garantirt worden sei. Artikel 23 der Bundesverfassung lautet wie folgt:

> Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Es scheint klar zu sein, daß das Petitionsrecht, das sich ohne Schrift von selbst verstanden haben würde, hier auch schriftlich garantirt worden ist.

Nun hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts in dem Eingange seiner Erklärung, sowie ich sie meinestheils aufgefaßt habe, klar, bestimmt und unumwunden ausgesprochen, daß die Bundesregierungen das Petitionsrecht der Bundesbeamten nicht beeinträchtigen wollen, daß das namentlich für die Folge nicht geschehen soll. Die Herren Redner vor mir haben anerkannt, daß, wenn die bezeichnete Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzler-Amts so klar, bestimmt und unumwunden abgegeben, für uns kein Gegenstand zu weiterer Diskussion vorliege; dieselben haben aber gefunden, daß die weitere Erklärung, welche in Beziehung auf den hier besonders vorliegenden Fall abgegeben, der ersten Erklärung einen Sinn gebe, welchen man nicht acceptiren könne. Meines Theils bin auch ich nun der Meinung, daß, so wie die Sache liegt, Angesichts der Erklärung des Postdirektors Schulze, Angesichts des Reskripts, welches uns vorgelegt worden ist, es mindestens sehr wahrscheinlich erscheint, daß die Herren in Hamburg versetzt sind, weil sie petitionirten.

(Stimmen: agitirten!)

Man sagt mir hier gegenüber — und es ist ja auch öffentlich geschehen —, sie seien versetzt, weil sie agitirten. Es kommt da auf den Begriff an, was heißt agitiren? Heißt es, agitiren, wenn sechs, sieben Postsekretäre in einem Bureau zusammensitzen und der Eine eine Petition macht und sie dem Andern zur Unterschrift reicht? Eine weitere Ausdehnung des Begriffs agitiren würde möglicherweise diesen Fall treffen. Eine Petition Mehrerer kann überhaupt ohne eine gewisse Aktion nicht zu Stande kommen,

(sehr richtig!)

und es kommt also nur immer auf die Art und Methode der Aktion an, um zu beurtheilen, ob ein unzulässiges Agitiren darin gefunden werden kann.

Ich glaube übrigens, meine Herren, daß es für den Reichstag nicht erforderlich ist, diesen speciellen Fall weiter zu erörtern. Der Reichstag würde gar leicht dabei seine Kompetenz überschreiten, in die Exekutive hineingreifen können.

(Sehr richtig!)

In der Furcht, das zu thun, was ich im höchsten Grade auch meinerseits bedenklich erachte —, finde ich, nachdem durch die Verhandlungen des einzelnen Falls hier, wenn eine Unbilde darin lag, Gerechtigkeit geübt worden ist, es ratsam, darauf nicht weiter zu reflektiren, sondern die Erklärung des Herrn Bundeskanzleramts-Präsidenten so aufzunehmen, wie sie nach meiner Ueberzeugung gemeint war, nämlich dahin, daß für die Folge auf keine Weise ein Beschränkung des Petitionsrechts der Beamten stattfinden solle. So weit dann in dem Reskript, was uns vorgelesen ist, eine solche Beschränkung liegt, ist dasselbe desavouirt, und ich bin überzeugt, es wird demselben keine weitere Folge gegeben werden. Mit meinem Antrage wahren wir das Recht, vermeiden aber die intrikate Frage des einzelnen Falles und des Verhältnisses des Reichstags zur Executive, das halte ich aber namentlich im gegenwärtigen Augenblick für nützlich. Wir wollen mit Konflikten nicht schließen, darum, meine Herren, bitte ich Sie, meinem Antrag Ihre Zustimmung zu ertheilen. Ich glaube, dann haben wir nach allen Seiten gewahrt, was gewahrt werden muß.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Nach dem, was von Seiten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts erklärt worden ist, und nachdem der Motivirung, welche der Herr Vorredner abgegeben hat, ein Widerspruch ebenfalls von jener Seite her nicht entgegengesetzt worden ist, bin ich dafür, daß über den vorliegenden Fall nicht weiter in eine neue Untersuchung zurückzugehen sei. Wir haben ja von vornherein nicht in die Exekutive eingreifen wollen, wir haben der Disciplin durchaus nicht entgegentreten wollen, und alles das, was von Seiten des Herrn Wagener in dieser Richtung bemerkt worden ist, sind lediglich Windmühlen, die er erst sich selbst geschaffen hat. Angesichts dieser Erklärung nun nehme ich an, daß das Reskript, welches angeführt worden ist, in Zukunft in Beziehung auf das Petitionsrecht eine Wirksamkeit nicht zu äußern haben wird, und Angesichts dieser Auffassung erkläre ich in meinem und im Namen der beiden Herren Mitantragsteller, daß wir uns mit der motivirten Tagesordnung des Herrn Windthorst einverstanden erklären.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, ich will meine Rede zur Geschäftsordnung nicht so weit ausdehnen, wie der Vorredner. Ich will nur sagen, daß, da die Thatsachen selber in keiner Beziehung widerlegt sind, da vom Tische des Bundesraths die Erklärung, um die mehrere Redner, ich muß sagen, in einer Weise gebeten haben, die mir nicht vollkommer würdig erschienen ist,

(Unterbrechung durch den Präsidenten; Redner spricht indessen weiter)

nicht erfolgt ist, ich den Antrag wieder aufnehmen muß.

Präsident: Ich glaube nicht, daß der Redner das Recht hat, irgend Einem seiner Kollegen den Vorwurf „nicht vollkommenen Würdigkeit" zu machen.

(Sehr richtig!)

(Abgeordneter Lasker bittet ums Wort.)

Wenn das Wort nicht zur Geschäftsordnung verlangt wird —

(wird verneint)

muß ich zuvörderst einen Schlußantrag zur Abstimmung bringen, den die Abgeordneten Dietze und Freiherr von Eckardstein erhoben haben.

Diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bringe nun den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren, ich danke den drei Herren Antragstellern, daß sie nach dem Verlaufe der heutigen Debatte sich dazu entschlossen haben, den Antrag zurückzunehmen, und ich werde demgemäß mit ihnen vereint für die Tagesordnung des Herrn Abgeordneten Windthorst stimmen. Gestatten Sie mir, darüber ein offenes Wort zu sagen. Wir sind durch einen Vorfall von Seiten der Regierung in eine Situation gebracht worden, die zur allgemeinen Lage des Landes nicht paßt. Wir haben nichts destoweniger das gekränkte verfassungsmäßige Recht einzelner Bürger gemeint wahren zu müssen, obschon es uns schwer gefallen ist, in einen Streit uns einzulassen zu einer Zeit, in welcher dieser Streit nicht statthaben sollte; wir mußten das verletzte Recht wahrnehmen. Wenn die Regierung nun heute eine Erklärung abgegeben hat, die einem großen Theile des Hauses das zuzusichern scheint, was wir fordern, daß das Petitionsrecht in Zukunft nicht mehr verletzt werden soll; wenn ferner ein Abgeordneter eine Tagesordnung in diesem Sinne einbringt und in diesem Sinne motivirt, ohne Widerspruch von Seiten der Regierung zu finden: so kann nach meiner Auffassung nur übrig bleiben, daß man eine ausdrückliche Erklärung von der Regierung haben will, die zwar an sich nicht demüthigend sein würde, aber demüthig klingen mag. Ich weiß nicht, ob zu anderen Zeiten ein derartiges Verfahren angezeigt sein mag; für mich ist es heute nicht angezeigt. Ich begnüge mich damit, daß wir die Sache erreichen, indem wir eine Tagesordnung annehmen, welche das Petitionsrecht der Beamten in Zukunft sicher stellt, welche uns hoffentlich schützen wird vor der Wiederkehr ähnlicher Ereignisse, die zu unseren Verhandlungen Veranlassung gegeben haben. In diesem Sinne werde ich die Tagesordnung annehmen und mich darüber freuen, daß der Streitpunkt nicht ohne Nutzen für die Zukunft beendet wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat inzwischen den Schlußantrag erneuert. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung über die Tagesordnung des Abgeordneten Dr. Windthorst befindet sich in meinen Händen.

Diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte nach dem Antrage des Abgeordneten von Behr (Greifswald) unterstützen, bitte ich, sich zu erheben, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. —

Ich frage, ob noch von dem jetzigen Herrn Antragsteller das Wort verlangt wird.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Meine Herren, wenn ich jetzt als Viceantragsteller noch zu Ihnen sprechen darf,

so will ich nur mit einem Worte mich gegen die Tagesordnung des Abgeordneten Dr. Windthorst wenden.

Meine Herren, ich kann zuerst nicht anerkennen, daß der Abgeordnete Windthorst in irgend einer Weise der Beauftragte des Bundeskanzler-Amts ist, und daß die Erklärung, die er gegeben haben mag, um die Thatsache selber, die von allen Seiten gemißbilligt wird, abzuschwächen, dem Sinne des Bundeskanzler-Amts entspräche. Ich denke, der Reichstag könnte verlangen, daß in einem solchen Falle direkt gegen ihn die Stellung des Bundesraths ausgesprochen würde und nicht durch Abgeordnete, die, wie ich es ansehe, in keiner Weise die Beauftragten des Bundesraths sind.

Dann muß ich noch sagen, daß, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst seine Absicht erreichen wollte, er dies gewiß in einer Weise hätte thun können, die nicht gegenüber dem ganzen Lande den Schein der Verwerflichkeit auf den Antrag selber wirft. Meine Herren, Sie werden es Keinem plausibel machen, daß es nicht eine feindselige Mißbilligung des Antrages wäre, wenn man dem Antrage eine Tagesordnung gegenüber stellt. Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst mit dem Antrage an sich einverstanden war, und aus seiner Deduktion geht das wesentlich hervor, dann glaube ich, wäre es räthlich gewesen, irgend ein etwa anstößiges Wort in dem Antrage zu verändern, und das hätte einen Sinn haben können. Wenn aber statt dessen eine Tagesordnung beantragt wird, so kann ich die Sache nur so ansehen, als ob man der Bundesregierung über eine Verlegenheit weghelfen will, welche dieselbe auf die gerade Weise, durch Anerkenntniß des Fehlers, zu beseitigen zu stolz ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich habe in meinem Vortrage durch nichts zu erkennen gegeben, daß ich mich irgendwie als Bevollmächtigter des Bundesraths oder als Mitglied desselben ansehe.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, meine ganze Haltung dürfte beweisen, daß der Bundesrath schwerlich mich zu seinem Organ machen würde.

(Heiterkeit.)

Ich habe, was in meiner Ueberzeugung lag, ausgesprochen, aber allerdings bin ich der Meinung, daß, wenn der Bundesrath mir in der Auffassung seiner Erklärung nicht widerspricht, er dieselbe als zutreffend anerkannt hat.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete von Kusserow das Wort.

Abgeordneter **von Kusserow**: Ich habe vorher dem Herrn Abgeordneten Dr. Banks das Wort cedirt in der bestimmten Voraussetzung, daß er den Antrag Namens seiner und seiner Mitantragsteller zurückziehen würde. Ich war zu dieser Voraussetzung vollständig berechtigt, weil eben die Erklärungen, die von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts erfolgt waren, mir auch für die Herren Antragsteller genügend erschienen und ich die Zurücknahme des Antrages erwartete. Wenn ich jetzt das Wort genommen habe, so geschieht das nur, um der Mißdeutung vorzubeugen, als wenn ich mit den Ausführungen, die in Folge dessen provocirt worden sind, irgendwie einverstanden wäre. Ich habe vielmehr das Bedauern auszusprechen, daß ich bei der Diskussion präcludirt worden bin, da ich mich nicht nur gegen den Antrag Völk, sondern auch gegen die Tagesordnung des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst auszusprechen beabsichtigte.

Präsident: Ich bringe nun den Antrag auf namentliche Abstimmung zur Unterstützung, der von dem Abgeordneten Richter gestellt ist, in Ansehung der Tagesordnung des Abgeordneten Dr. Windhorst. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. —

Die Reihenfolge der Abstimmung scheint mir die zu sein, ich beginne mit dem Antrage des Abgeordneten von Kusserow, gehe zu dem des Abgeordneten Dr. Friedenthal über, komme an dritter Stelle, wenn keiner der beiden vorigen Anträge angenommen wird, auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst, über welchen namentlich wird abgestimmt werden, und schließe mit dem Antrage, den der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck wieder aufgenommen hat.

Der Abgeordnete von Kusserow hat das Wort.

Abgeordneter **von Kusserow:** Da mein Antrag mit dem des Abgeordneten Dr. Friedenthal vollkommen identisch ist, ziehe ich denselben zu Gunsten desselben zurück.

Präsident: Wir haben also nur Abstimmungen: — über den Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal, dann den des Abgeordneten Dr. Windthorst, eventuell drittens über den des Abgeordneten Dr. Völk, jetzt Freiherrn von Hoverbeck.

Der Abgeordnete Dr. Friedenthal schlägt vor:

der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung der von der Bundesregierung abgegebenen Erklärungen

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Völk und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrage zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Tagesordnung des Abgeordneten Dr. Friedenthal ist abgelehnt. —

Es handelt sich jetzt um die Tagesordnung, die der Abgeordnete Dr. Windthorst vorgeschlagen hat:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß nach der Erklärung der Bundesregierung das Petitionsrecht der Bundesbeamten für die Folge in keiner Weise beeinträchtigt werden soll,

über den Antrag der Abgeordneten Völk und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja —, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben U.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Adickes. Albrecht. Dr. Bähr. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Behringer. von Benda. von Bennigsen. Bernards. von Bernuth. Dr. Birnbaum. Bode. von Bonin. Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Briegleb. Bürgers. Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Chevalier. Christensen. Decker. Dennig. Dernburg. Eggert. Dr. Elben. Dr. Endemann. Engel. van Freeden. Dr. von Frisch. von Gerlach. Dr. Gneist. Dr. Freiherr von der Goltz. von Goppelt. Graepel. von Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Dr. Hammacher. Freiherr von Heereman. von Hennig. Hirschberg. Hoelder. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Jacobi. Jordan. Kämmerer. Kanngießer. Kastner. Freiherr von Ketteler (Paderborn). Kiefer. Koch. von Kommerstädt. Kottmüller. Kratz. Dr. Lamey. Freiherr von Landsberg. Lasker. Lentz. Lesse. Dr. Lieber. Freiherr von Loë. Lucius (Geilenkirchen). von Mallinckrodt. Dr. Mayer. Dr. Meyer (Thorn). Miquel. Mosle. Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Nieper. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Dr. Oetker. Overweg. Paravicini. Pelzer. Pfeiffer. Planck. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Reyscher. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). von Rönne. Roß. Dr. von Schauß. Dr. Schleiden. Schroeter (Ohlau). Dr. Simson. Graf von Spee. Stadlberger. Freiherr von Thimus. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). von Waldaw-Reitzenstein. Graf von Walderdorff. von

Weber. Dr. Weigel. Westphal. Wichmann. Dr. Windthorst (Meppen). von Winter (Marienwerder). Dr. Wolffson.

Mit Nein haben gestimmt:

Allnoch. Freiherr Carl von Aretin. Graf von Arnim-Boytzenburg. Augspurg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Becker. von Behr. von Blanckenburg. Blell. von Bockum-Dolffs. Boehmer (Neuwied). von Brauchitsch. Büsing (Rostock). Dr. von Bunsen. Carl Fürst zu Carolath. von Cottenet. Crämer. von Cranach. von Davier. Dickert. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Duncker. Freiherr von Eckardstein. Emden. Dr. Erhard. Graf zu Eulenburg. Eysoldt. Francke. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Fries. Genast. Gerlich. Dr. Gerstner. Golsen. Dr. Grimm. Freiherr von Hafenbrädl. Hagen. Harkort. Hausmann (Westhavelland). von Helldorff. Herz. Heydenreich. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Freiherr von Hoverbeck. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. Jüngken. von Kalckstein (Pr. Eylau). von Kardorff. von Karstedt. von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. von Kirchmann. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Dr. Köster. Kraußold. von Kusserow. Graf von Lehndorff. Lender. von Lenthe. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Dr. Lucius (Erfurt). Ludwig. Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Dr. Metz. Dr. Minckwitz. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Graf zu Münster (Hannover). Oehmichen. von Oheimb. Freiherr von Ow. Fürst von Pleß. Graf Preysing. Freiherr von Reichlin-Meldegg. Richter. Graf von Rittberg. Freiherr von Roggenbach. Rohland. Freiherr von Romberg. Graf Saurma-Jeltsch. Graf Schaffgotsch. von Schaper. Schenck. Schmidt (Stettin). von Schöning. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Seelig. Graf von Seinsheim-Grünbach. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Erbgraf zu Solms-Laubach. Sonnemann. von Sperber. Stavenhagen. von Stein. Graf Strachwitz. Dr. Techow. Thiel. Dr. Thomas. Uhden. Wagener (Neustettin). Freiherr von Wedekind. von Wedell-Malchow. Wiggers. Wilmanns. Windthorst (Berlin). Winter (Wiesbaden). von Woedtke. Woelfel. Freiherr von Zedlitz-Neukirch. Ziegler.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Graf von Behr-Negendank. Dr. Biedermann. von Bismarck-Briest. Dr. Bock. Dr. Brockhaus. Prinz Roman von Czartoryski. von Diest. Eckhard. Dr. Edel. Evelt. Fauler. Fischer (Augsburg). Fischer (Kitzingen). Freytag. Dr. Georgi. Grumbrecht. Dr. Hasenclever. Hausmann (Lippe). Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. von Keßler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Baden). Kirsner. Dr. Köchly. Dr. Kraetzig. Krieger (Lauenburg). Lingens. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. von Lottner. Louis. Graf von Luxburg. Dr. Moufang. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. von Rochau. Röben. Dr. Rudolphi. Dr. Schaffrath. Schmid (Württemberg). Schulze. Dr. Schwarze. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. Stumm. Dr. Tellkampf. Freiherr von Wagner (Württemberg). Fürst von Waldburg-Zeil.

Krank ist:

von Hoermann.

Entschuldigt sind:

Graf von Bethusy-Huc. Dr. Boehme (Annaberg). von Denzin. Graf von Kleist. Pfannebecker.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Dr. Baldamus. Graf Baudissin. Bebel. Bellinger. von Below. Dr. Blum. von Bodelschwingh. Freiherr von Bodenhausen. Borowski. von Busse. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dr. Dove. Düesberg. von Dziembowski. Freiherr von Ende. Erxleben. Evers. Dr. Ewald. Fernow. Fier. Fischer (Göttingen). von Forckenbeck. Gravenhorst. Greil. Grosmann (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Guenther (Dt. Crone). Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. Dr. Harnier. Hauck. von Haza-Radlitz. Hebting. Herrlein. Dr. Holzer. Jensen. von Kalkstein (Pr. Stargard). von Kesseler (Bonn). Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). Krug von Nidda. von Krzyzanowski. Dr. Künzer. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Lugscheider. von Mankowski. Martin. Müller (Pleß). Dr. von Niegolewski. Obermayer. Prince-Smith. Probst. Graf Renard. Runge. Russell. Dr. Rybinski. von Savigny. Freiherr von Sazenhofen. Schels. Dr. Schmid (Aichach). Schraps. Schröder (Lippstadt). Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Seiz. Graf Skorzewski. Sombart. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Streich. von Swaine. Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Thanisch. von Treitschke. Treskow. von Turno. Ulrich. von Watzdorff. Dr. Websky. Dr. Wehrenpfennig. Weissich. Dr. Wigard. Dr. Zehrt. Dr. von Zoltowski.

Präsident: Es haben an der Abstimmung 238 Mitglieder Theil genommen und von denen mit Ja 113, mit Nein 125 gestimmt.

Die Tagesordnung, die der Abgeordnete Dr. Windthorst vorgeschlagen hatte, ist also abgelehnt; wir kommen zur Abstimmung über den Antrag selbst.

Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

> Angesichts der Verhandlungen, welche in der Sitzung des deutschen Reichstages am 17. Mai d. J. in Betreff der Interpellation des Abgeordneten Dr. Banks wegen Versetzung von Postbeamten stattgefunden, sowie der hierbei von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts bezüglich der Ausübung des Petitionsrechts durch Beamte, abgegebenen Erklärungen, spricht der Reichstag dem Herrn Reichskanzler die Erwartung aus, daß das verfassungsmäßige Recht der Beamten, sich mit Petitionen an den Reichstag zu wenden, in Zukunft nicht mehr werde beeinträchtigt werden.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Antrage nicht zustimmen.

(Geschieht.)

Wir kommen zu einer zweiten namentlichen Abstimmung. Ich will die Frage wiederholen.

Diejenigen Herren, die dem Antrage der Abgeordneten Dr. Völk, Dr. Banks, Dr. Hölder — heute Freiherr von Hoverbeck — zustimmen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben V.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Adickes. Albrecht. Allnoch. Augspurg. Dr. Bähr. Dr. Banks. Dr. Becker. Behringer. von Bennigsen. Dr. Birnbaum. Dr. Blum. von Bockum-Dolffs. Bode. Boehmer (Neuwied). Briegleb. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. Christensen. Crämer. Dennig. Dickert. Duncker. Eggert. Emden. Engel. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. van Freeden. Fries. Dr. von Frisch. Genast. Gerlich. Dr. Gerstner. von Goppelt. Graepel. von Grand-Ry. Freiherr von Hafenbrädl. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann (Westhavelland). von Hennig. Herz. Heydenreich. Hoelder. Freiherr von Hoverbeck. Jordan. Jüngken. Kämmerer. Kastner. Kiefer. von Kirchmann. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Koch. Kottmüller. Kraußold. Lasker. Lender. von Lenthe. Lentz. Lesse. Dr. Lieber. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Marquardsen. Dr. Metz. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Minckwitz. Miquél. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Notter. Oehmichen. Dr. Oetker. Paravicini. Pelzer. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Dr. Prosch. von Puttkamer (Sorau). Dr. Reyscher. Richter. Römer (Hildesheim) von Rönne. Rohland. Roß. Schenck. Schmidt (Stettin). Dr. Seelig. Dr. Simson. Sonnemann. Stadlberger. Dr. Techow. Thiel. Dr. Thomas.

von Unruh (Magdeburg). Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). von Weber. Freiherr von Wedekind. Dr. Weigel. Westphal. Wichmann. Wiggers. Windthorst (Berlin). von Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson. Ziegler.

Mit Nein haben gestimmt:

Freiherr Carl von Aretin. Graf von Arnim-Boytzenburg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Bamberger. Dr. M. Barth. von Behr. von Benda. Bernards. von Bernuth. von Blanckenburg. Blell. von Bodelschwingh. von Brauchitsch. Dr. Braun (Gera). Bürgers. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. von Cottenet. von Cranach. von Davier. Decker. Dernburg. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Freiherr von Eckardstein. Dr. Elben. Dr. Endemann. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. von Gerlach. Dr. Gneist. Dr. Freiherr von der Goltz. Dr. Grimm. Grosman (Stadt Köln). Freiherr von Heereman. von Helldorff. Hirschberg. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. von Kalckstein (Pr. Eylau). von Kardorff. von Karstedt. Freiherr von Ketteler (Paderborn). von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Dr. Köster. von Kommerstaedt. von Kusserow. Dr. Lamey. Freiherr von Landsberg. Graf von Lehndorff. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Freiherr von Loë. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Lucius (Erfurt). von Mallinckrodt. Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Mayer. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. A. G. Mosle. Müller (Pleß). Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Nieper. Freiherr Nordeck zur Rabenau. von Oheimb. Overweg. Freiherr von Ow. Planck. Fürst von Pleß. Graf Preysing. Prince-Smith. von Puttkamer (Fraustadt). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Graf Renard. Graf von Rittberg. Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Graf Saurma-Jeltsch. Graf Schaffgotsch. von Schaper. Dr. von Schauß. Dr. Schleiden. von Schöning. Schroeter (Ohlau). Graf von der Schulenburg-Filehne. Graf von Seinsheim-Grünbach. von Seydewitz. Erbgraf zu Solms-Laubach. Graf von Spee. von Sperber. Stavenhagen. von Stein. Graf Strachwitz. Freiherr von Thimus. Uhden. Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Wagener (Neustettin). von Waldaw-Reitzenstein. Graf von Walderdorff. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Wilmanns. Dr. Windthorst (Meppen). Winter (Wiesbaden). von Woedtke. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Graf von Behr-Negendank. Dr. Biedermann. von Bismarck-Briest. Dr. Bock. Dr. Brockhaus. Prinz Roman von Czartoryski. von Diest. Eckhard. Dr. Edel. Evelt. Fauler. Fischer (Augsburg). Fischer (Kitzingen). Freytag. Dr. Georgi. Grumbrecht. Dr. Hasenclever. Hausmann (Lippe). Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. von Keßler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Baden). Kirsner. Dr. Köchly. Dr. Kraetzig. Krieger (Lauenburg). Lingens. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. von Lottner. Louis. Graf von Luxburg. Dr. Moufang. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Patow. von Rochau. Röben. Dr. Rudolphi. Dr. Schaffrath. Schmid (Württemberg). Schulze. Dr. Schwarze. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. Stumm. Dr. Tellkampf. Freiherr von Wagner (Württemberg). Fürst von Waldburg-Zeil.

Krank ist:

von Hoermann.

Entschuldigt sind:

Graf von Bethusy-Huc. Dr. Boehme (Annaberg). von Denzin. Graf von Kleist. Pfannebecker.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Dr. Baldamus. Graf Baudissin. Bebel. Bellinger. von Below. Freiherr von Bodenhausen. von Bonin. Borowski. Braun (Hersfeld). von Busse. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dr. Dove. Düesberg. von Dziembowski. Freiherr von Ende. Erxleben. Evers. Dr. Ewald. Fernow. Fier. Fischer (Göttingen). von Forckenbeck. Golsen. Gravenhorst. Greil. Grosman (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Guenther (Deutsch-Crone) Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. Dr. Harnier. Hauck. von Haza-Radlitz. Hebting. Herrlein. Dr. Holzer. Jacobi. Jensen. von Kalkstein (Pr. Stargard). Kanngießer. von Kesseler (Bonn). Kratz. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). Krug von Nidda. von Krzyzanowski. Dr. Künzer. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Lugscheider. von Mankowski. Martin. Graf zu Münster (Hannover). Dr. von Niegolewski. Obermayer. Pfeiffer. Probst. Runge. Russell. von Rybinski. von Savigny. Freiherr von Sazenhofen. Schels. Dr. Schmid (Aichach). Schraps. Schröder (Lippstadt). Graf von Schulenburg-Beetzendorf. Seiz. von Simpson-Georgenburg. Graf Skorzewski. Sombart. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Streich. von Swaine. Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Thanisch. von Treitschke. von Treskow. von Turno. Ulrich. von Watzdorff. Dr. Websky. Weissich. Dr. Wigard. Dr. Zehrt. Dr. von Zoltowski.

Präsident: An der Abstimmung haben 235 Mitglieder theilgenommen und von denen mit Ja 116, mit Nein 119 gestimmt: der Antrag ist abgelehnt. —

(Andauernde Aufregung.)

Wir kommen zu der

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend (auf Grund der Zusammenstellung Nr. 185 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, rufe in der Erwartung, ob das Wort oder eine Abstimmung verlangt wird, die Ueberschrift des Gesetzes, — dessen Eingang, — Artikel 1,—2,—3— und 4 auf, und bringe nunmehr das Gesetz, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend, wie es in Nr. 185 der Drucksachen vorliegt, zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem in Rede stehenden Gesetze in seiner Gesammtheit ihre Zustimmung geben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen (auf Grund der Zusammenstellung Nr. 186 der Drucksachen).

Ich frage, ob das Wort verlangt wird in der Generaldebatte, — in der Specialdebatte zu der Ueberschrift, — Eingang des Gesetzes, — seinem Artikel 1, — seinem Artikel 2. — Diejenigen Herren, die dem Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, wie es in Nr. 186 der Drucksachen vorliegt, ihre Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Ich eröffne nunmehr die Generaldebatte über

das Gesetz, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei (auf Grund der Zusammenstellung Nr. 187 der Drucksachen),

— frage, ob zur Generaldebatte das Wort verlangt wird — oder in der Specialdebatte zu der Ueberschrift, — dem Eingange, — dem Artikel I, § 1,—2,—3,—4,—5,— Artikel II — und III — und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der deutschen

Rhederei, wie es in Nr. 187 der Drucksachen vorliegt, ihre Zustimmung ertheilen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen. —
Ich komme auf

das Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen (Nr. 165 der Drucksachen),

frage, ob das Wort zur Generaldebatte verlangt wird. Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, es ist meine Absicht nicht, die Debatte über dies Gesetz im Allgemeinen noch einmal zu eröffnen; ich habe aber das Bedürfniß, meine Abstimmung zu demselben mit wenigen Worten zu motiviren.

Im Allgemeinen haben die Abgeordneten Reichensperger, von Lenthe und Baehr die Gründe, welche gegen die Annahme dieses Gesetzes sprechen, so erschöpfend und klar dargelegt, daß ich mich mit denselben in allermaßen einverstanden erklären kann und muß. Es ist freilich versucht worden, die von den gedachten Herren vorgebrachten Argumente zu widerlegen; ohne Zweifel waren die Bemerkungen, welche man ihnen entgegensetzte, sehr geistreich; die juristische Kritik aber ertragen sie nach meinem Dafürhalten nicht.

Es ist unzweifelhaft, daß für den Pariser Kassationshof ein anderer oberster Gerichtshof gefunden werden muß. Dieser Gerichtshof muß aber nach meinem Dafürhalten möglichst alle die Garantien bieten, welche bisher im Pariser Kassationshof für die aus Elsaß-Lothringen kommenden Rechtssachen gegeben waren. Diese Garantieen finde ich nicht bei dem Oberhandelsgericht in Leipzig, ich finde sie nicht in der Komposition des Gerichts, ich finde sie nicht in der Vertretung des öffentlichen Ministeriums, ich finde sie nicht in der Advokatur, die in Leipzig den Parteien zur Disposition ist. Die Komposition und die Errichtung des Oberhandelsgerichts ist wesentlich aus dem Gesichtspunkte gemacht, daß man für das Specialfach der Handelssachen einen besonderen obersten Gerichtshof haben wollte, wie man in den unteren Instanzen für die Handelssachen bereits die besonderen Handelsgerichte hatte. Schon die Existenz dieses Specialgerichthofes — speciell in Beziehung auf das dem Gerichtshofe zugewiesene Objekt — beweiset, daß die Argumente derjenigen Herren, welche sagen, daß ein tüchtig gebildeter Jurist allen juristischen Dingen gewachsen sein müsse, in der Majorität des norddeutschen Reichstags, bei den Bundesregierungen wie in der Wissenschaft nicht anerkannt worden sind. Denn wozu hätten wir sonst diese besonderen Gerichte für Handelssachen und insbesondere dieses Oberhandelsgericht konstituirt? Als man den Versuch einleitete, dieses Oberhandelsgericht aufzustellen, ist von vielen Juristen des Hauses damals gewarnt, daß man die Rechtsmaterien nicht so auseinanderreißen solle, wie das bei Abtrennung der Handelssachen in oberster Instanz geschehen werde. Diese Warnung von Juristen aller Parteien ist überhört. Nun ist hier bei erster Berathung dieses Gesetzes behauptet worden: damals haben die Juristen gewarnt, man habe sie nicht gehört, das Oberhandelsgericht sei dennoch errichtet; es folge daraus, daß man die Juristen auch jetzt nicht zu hören brauche. Eine etwas kuriose Schlußfolgerung. Das Oberhandelsgericht hat erst so kurze Zeit fungirt, die Trennung der Materien, des Obligationen- und des Handelsrechts insbesondere hat erst so kurze Zeit gedauert, daß es unmöglich ist, so rasch die Nachtheile unmittelbar zu empfinden; kommen aber werden diese Nachtheile bestimmt, wenn diese Trennung der Materien lange fortdauert. Also aus der bloßen Nichtbeachtung der von den Juristen des Hauses ergangenen Warnungen, aus der bloßen Existenz des Bundes-Oberhandelsgerichts folgt die Vorzüglichkeit nicht. Es ist unzweifelhaft, daß die Herren auch heute unter Nichtbeachtung der vorliegenden Warnungen das Oberhandelsgericht als höchsten Gerichtshof für Elsaß-Lothringen hinstellen. Folgt denn aus dieser Thatsache allein, daß die Warnungen unbegründet? Es war sodann recht bezeichnend, wenn das vorige Mal gesagt worden, man könne durch Reglement das Oberhandelsgericht als den obersten Gerichtshof auch betiteln. Kann man denn durch eine reglementäre andere Benennung das Wesen des Gerichts umändern? Das ist die Methode, die jetzt sehr gebräuchlich wird, daß man das Recht reglementiren zu können glaubt. Wenn man übrigens behauptet, daß die Richter, welche für das Specialfach des Handelsrecht konstituirt sind, als gebildete Juristen auch für das gesammte französische Recht fähig seien, so ist das allerdings das Produkt einer Anschauung, die sich in neuerer Zeit vielfach geltend macht. Man hat geglaubt, daß durch das Durcheinanderwürfeln der Justizbeamten aus dem Gebiete des rheinischen Rechts in das Gebiet des preußischen Rechts und aus dem Gebiete des preußischen Rechts in das des gemeinen Rechts, durch diese Mengung eine Verjüngung der Jurisprudenz werde erzielt werden. Meine Ueberzeugung ist, das aus diesem Gemengsel eine Verflachung der Jurisprudenz nothwendig entstehen muß und entstehen wird. Unsere Vorfahren — in Bezug auf juristische Tüchtigkeit Riesen gegen uns — haben diese Anschauung niemals getheilt. Sie haben immer gefunden, daß allerdings die Wissenschaft des gemeinen Rechts die Unterlage sein müsse, daß dann aber auf dem Boden des Specialrechts nur die lange Uebung den Meister machen könne. Wir sehen auch jetzt noch in unseren juristischen Fakultäten, daß man keineswegs einen Professor liebt, der über Alles und Jedes docirt, sondern daß man diejenigen Professoren besonders hochschätzt und aufsucht, die ihr Specialfach mit Gründlichkeit studirt haben. Das ist auch ganz in der Ordnung, denn sonst wird man schließlich von den Lehrern wie von den Schülern sagen müssen, sie wissen de omnibus aliquid et in toto nihil. Gegen diese Einwendungen ist angeführt, man könne annehmen, daß die generell gebildeten Juristen des Ober-Handelsgerichts in nicht zu ferner Zeit auch das französische Recht kennen lernen würden. Ja, meine Herren, daß sie das vielleicht können, wenn sie Zeit dazu behalten bei den ihnen regelmäßig zugewiesenen Geschäften, bezweifle ich nicht. Aber, meine Herren, wir wollen den Herren in Leipzig ja nicht überlassen, nach langem Studium die Dinge zu machen; das, was ihnen überwiesen wird, sollen sie vielmehr gleich und in letzter Instanz machen, sie sollen die Kritik üben über die Erkenntnisse der erfahrensten Männer dieses Rechts. Und da frage ich, ist es denkbar, daß die Männer, die im Handelsrecht ihr Lebtag hauptsächlich gewirkt haben, nun schon so gleich im Stande sind, vollständig das zu ersetzen, was der Pariser Kassationshof in diesen Dingen geleistet hat? Mir ist es unbegreiflich, wie man das für möglich erachten kann. Es ist freilich unter großem Beifall hier behauptet worden, es sei sehr gut, wenn die Zunftjuristen durch das Zurückgehen auf die allgemeine Rechtsprincipien korrigirt werden. Ja, meine Herren, der Satz geht soweit, daß ich, wenn er richtig wäre, glauben könnte, daß am Ende ein Gericht, aus Bauern zusammengesetzt, das richtigste wäre, denn in den Bauern pflegt der gesunde Menschenverstnnd stärker zu sein als in irgend einer anderen Menschenklasse. Mein verstorbener großer Lehrer Thibaut pflegte die schwierigsten Materien des Rechtes mit allerlei Aussprüchen seiner schwarzwälder Bauern zu belegen. Der hervorgehobene Gedanke scheint mir also in der That zur Beseitigung der Bedenken nicht zu genügen, soviel Beifall er auch gefunden hat.

Ferner muß ich anführen, daß die Vertretung des öffentlichen Ministerii gar nicht genügend in Leipzig gefunden werden kann. Ein einzelnes Mitglied nur zu beauftragen, halte ich schon deshalb für kaum möglich, weil von der Arbeitslast abgesehen bei der jetzigen Zusammensetzung des Oberhandelsgerichts dann vielleicht das einzige Mitglied, welches im Stande wäre, das Nothwendige zu leisten, aus dem gremio des Gerichtshofes ausschiede. Außerdem ist eine solche vlos temporäre Beauftragung niemals geeignet, einen Mann zu veranlassen, sich voll und ganz einer so schwierigen Aufgabe hinzugeben.

Wie aber schließlich die Elsaß-Lothringer in Leipzig die nothwendigen Advokaten finden sollen, davon habe ich gar kein Verständniß. Ich bin lange Advokat gewesen; ich bin auch schon oft in dem Falle gewesen, aus den Gebieten fremden Rechts Processe zu führen, insbesondere auch aus dem französischen Recht; ich habe dann die betreffenden Materien mit Fleiß und, wie ich glaube, nicht ohne Erfolg studirt; ich bekenne aber, daß ich in wichtigen Fragen doch mich niemals ganz sicher fühlte und deshalb die Resultate meines Studiums immer erst zusammenfaßte und einem Rechtsgelehrten des betreffenden Rechtsge-

bietes unterbreitete, um zu sehen, ob ich mich wohl nicht geirrt hätte. Es wäre freilich möglich, daß dies durch die besondere Konstruktion meines Gehirns nur nothwendig geworden wäre, aber ich habe gefunden, daß auch andere Leute ähnliche Bedürfnisse hatten. Denn es ist mir in meiner juristischen Praxis oft passirt und kommt mir noch jetzt häufig vor, daß bewährte und ausgezeichnete Juristen des französischen wie des preußischen Rechtes, wenn sie über gemeinrechtliche Sachen eine Ansicht haben müssen, mir die betreffenden Akten und ihre Ansicht vorlegen, um sich zu vergewissern, ob ihr Studium sie auf den rechten Weg geführt hat. Ich glaube deshalb, daß es den Advokaten in Lapzig, die in keiner Weise aus dem Kreise des sächsischen Landes Gelegenheit hatten, sich mit dem französischen Rechte zu beschäftigen, ebenso gehen wird und daß sie nicht in der Lage sein werden, die epinösen und wichtigen Fragen, die bei den Kasationssachen vorkommen, mit Erfolg zu behandeln. —

Nun erwidert man: es ist ja nur ein Provisorium in Frage. Meine Herren, ich weiß nicht, wie lange das Provisorium dauern wird. Die Gerichtsorganisation, die man im Auge hat, ist noch lange nicht fertig und noch weniger der große deutsche Gerichtshof; dieser kann fertig werden, aber bis dahin, daß er fertig wird, würde jedenfalls dieses sehr mißliche Provisorium dauern. Dann aber meine ich, daß auch in einem Provisorium die Verhältnisse gut und zweckmäßig geordnet werden sollen. Ist das denn unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich? Ich antworte: diese Möglichkeit liegt unmittelbar gegeben vor. Ich will in diesem Augenblick von den kleineren Gerichtshöfen in München, Darmstadt — man könnte in gewissem Sinne ja auch an Mannheim denken, besonders wenn man, wie es Herr Bamberger gewollt, den Elsaß-Lothringern eine besondere Nähe gönnen wollte — ich will davon absehen; aber ich denke, wir haben in Preußen in dem obersten Gerichtshofe für die Theile des französischen Rechtes einen vollständig geordneten und fest und gut besetzten Senat, den rheinischen Senat des königlichen Obertribunals, der im französischen Recht wohl bewandert ist und alles und jedes Vertrauen verdient. Die Staatsanwaltschaft ist bei diesem höchsten Gericht gerade auch in Beziehung auf das französische Recht — ich will da nur an Oppenhoff erinnern — so glücklich besetzt, daß man bei dieser Besetzung kaum das öffentliche Ministerim in Paris entbehren wird. Daneben aber haben wir in Berlin eine Advokatur, die in dem französischen Recht vollständig und tüchtig zu Hause ist; — ich nenne nur den Justizrath Dorn und seine Genossen. — Meine Herren, warum sollen wir diese fest und gut geordneten Institutionen nicht nehmen? In denselben liegt die möglichste Garantie für eine gute und sichere Rechtsprechung; und wenn Sie sagen, es handelt sich nur um ein Provisorium, so sage ich, die Uebertragung der fraglichen Sachen an den Rheinischen Senat ist auch ein Provisorium, und nichts wird Sie hindern, dann, wenn der große deutsche oberste Gerichtshof festgesetzt ist, im Definitivum die Sachen ihm zu überweisen, wie Sie dann ja auch in den Fall kommen werden, ebenfalls das Obertribunal in Berlin aufzulösen; denn Sie werden doch nicht glauben, daß das Obertribunal in Berlin nach Errichtung eines gemeinsamen deutschen Gerichtshofes fortdauern kann. Darum glaube ich, daß gerade der Gedanke des Provisorii vor allen Dingen darauf hätte führen sollen, diese Sachen hierher an das königliche Obertribunal zu legen. Auf die größere Nähe nach Elsaß-Lothringen kann es gar nicht ankommen, denn in den hier fraglichen Sachen haben die Parteien selbst herzlich wenig zu sprechen. Es handelt sich dabei um Rechtsfragen, welche zu ihrer Behandlung Anwälte haben müssen, und die Elsasser werden viel weniger fragen nach dem Wege, den sie zum obersten Gerichtshofe zurückzulegen haben, als danach, wo ist hier ein tüchtiger Anwalt?

Ich habe geglaubt, diese Gesichtspunkte hier nochmals hervorheben zu müssen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß man in Elsaß-Lothringen die Folgen dieses Gesetzes sehr ernst empfinden wird, sobald sie praktisch würden. In Hannover habe ich erfahren, was es heißt, den höchsten Gerichtshof dekomponiren. Die Erfahrungen, die ich in Folge dessen gemacht habe, sind keineswegs erfreulich, und wenn darüber noch gezweifelt werden könnte, so verweise ich die geehrten Herren auf den ausgezeichneten Vortrag, den der Ober-Appellationsrath Baehr hier gehalten hat.

Hienächst denke ich, daß in einer so wichtigen Frage nicht vorgegangen werden sollte, ohne zuvor Elsaß-Lothringen in der Sache Gehör zu geben. Zudem ist dieses Gesetz nicht einmal das Ende der Veränderungen in der Gesetzesorganisation, es ist vielmehr der Anfang, die Grundlage, die erste Vorbedingung einer weiteren Oktroyirung, wie das der Herr Justizminister von Preußen in der vorigen Sitzung uns bereits dargelegt hat. Wie weit das greifen kann, vermag ich nicht zu übersehen, weil ich die neuesten Ideen über Gerichtsorganisation nicht kenne, und ich es für ganz möglich erachte, daß man Experimente macht für Elsaß und Lothringen, die wir bei uns noch nicht gemacht haben, und die, wie ich fürchte, nachher auf uns in der allerbedenklichsten Weise zurückwirken können.

Endlich glaube ich, daß wir wenigstens zur Zeit nicht in der Lage sind, so vorzugehen, wie wir thun. Zunächst haben wir, glaube ich, in der Sache nicht eher etwas zu sagen, als bis das früher berathene Gesetz über Elsaß-Lothringen perfekt geworden ist. Vorher haben wir kein Recht, über diese Sache zu sprechen. Wenn aber auch das Gesetz von Elsaß-Lothringen festgesetzt sein wird, so haben wir doch in dieser Frage über das, was im Innern von Elsaß-Lothringen rücksichtlich der Justizorganisation vorgehen soll, nichts zu sagen, da wir in jenem Gesetze nach dem Willen der Mehrheit uns der Befugniß, in diesen Dingen mitzusprechen, entäußert und diese Befugniß dem Bundesrathe allein überlassen haben.

Hier können wir nichts anderes thun, als etwa die Erlaubniß geben, daß man die fraglichen Sachen auf das Gericht in Leipzig überträgt, und zustimmen, daß in dem Gericht die Veränderungen vorgehen, die zu dem Ende nöthig sind. Der jetzige Gesetzentwurf geht aber in der That schon recht viel weiter. Ich will dies nicht auseinandersetzen, ich habe nur auch auf diese Gesichtspunkte aufmerksam machen wollen.

Ich resumire mich dahin, daß ich glaube, es ist nicht zweckmäßig, das Gesetz anzunehmen, es ist nach Lage der Verhältnisse das allein Zweckmäßige, die Kassationssachen aus Elsaß-Lothringen an das Obertribunal in Berlin, an den rheinischen Senat, zu bringen. Da ist Alles in Ordnung, und ich bin fest überzeugt, daß nur dadurch Befriedigung herbeigeführt werden kann. Wenn das nicht geschieht, so bedaure ich es; für die Vorlage stimme ich nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **zu Eulenburg:** Ich kann in dieser Frage keine juristische Frage erkennen, sondern nur eine praktische. Es kann kein Zweifel sein, daß das Gericht in Paris nicht die obere Instanz bleiben kann für Elsaß und Lothringen, weil dies ein deutsches Land geworden ist, es ist also nothwendig eine andere Instanz zu finden, diese hat bisher nicht bestanden für diese Landestheile. Es wird immer hingewiesen auf das Obertribunal in Berlin, weil das in Beziehung auf die Rheinlande, mit dieser Rechtsmaterie vertraut und für diese Instanz gewesen ist. Weshalb man das nicht gewählt hat, liegt doch ganz bloß auf der Hand in der Behandlung, die man überhaupt dem Lande Elsaß-Lothringen hat angedeihen lassen. Ebenso wenig, wie man sie hat als preußische Provinzen inkorporiren wollen, ebensowenig will man ihnen auch jetzt die juristische Instanz bei dem preußischen Geheimen Obertribunal geben. Alle die Ausstellungen, die nun gemacht werden gegen das Ober-Handelsgericht in Leipzig, scheinen mir vollständig unbegründet zu sein. Daß die nöthigen Kräfte zur Zeit noch nicht vorhanden sind, will ich gern zugeben, sie wären auch das fünfte Rad am Wagen gewesen, denn sie hatten keinen Gegenstand, mit dem sie sich beschäftigen sollten. Ich behandele die Sache also einfach als praktische Frage. Will man diesem Handelsgericht den erweiterten Bereich des Rechts übertragen, dann wird man auch die Mittel zu finden wissen, ihm die nöthigen Kräfte zu geben. Wenn Sie heute noch keine Advokatur für rheinisches Recht in Leipzig haben, so ist das natürlich; wenn Sie aber die Oberinstanz dahin verlegen, so wird sie geschaffen werden.

Ebenso ist es mit den Mitgliedern des Ober-Handelsgerichts. Wenn Sie dort vielleicht jetzt nur ein Mitglied kennen, was eine genügende Kenntniß des rheinischen Rechts hat, wenn auch nicht eine so umfassende, wie die Juristen, welche ihre Bedenken hier geäußert haben, so wird doch die Möglichkeit sein, auch solche Kräfte dahin zu verweisen, und es kommt allein darauf an, das Leipziger Ober-Handelsgericht so auszustatten, daß es diese ganz neuen Aufgaben lösen kann. Zu dem Zweck ist das

Gesetz so gefaßt, wie es hier vorliegt, und ich trage nicht das mindeste Bedenken, dafür zu stimmen.

Präsident: Die Generaldebatte über die Vorlage ist geschlossen. Ich frage — in der Specialdebatte, — ob das Wort verlangt wird zu der Ueberschrift — und dem Eingang des Gesetzes, — seinen §§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — und bringe, da das nicht geschieht, das Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die dem in Rede stehenden Gesetz zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts (Nr. 157 der Drucksachen).

Wenn das Wort zur Generaldebatte nicht verlangt wird und ebensowenig zu dem einzigen Artikel, aus dem das Gesetz besteht, so bringe ich dasselbe zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Gesetz ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Es folgt die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen (Nr. 176 der Drucksachen).

Wird das Wort zur Generaldebatte verlangt — oder zu dem einzigen Paragraphen, aus dem das Gesetz besteht? —

Da das nicht der Fall ist, bringe ich das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen, zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Gesetz ihre Zustimmung geben.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Wir kommen nunmehr an die

Wahlprüfungen.

Ich werde der Reihe nach die Herren Referenten der Abtheilungen bitten, das Wort zu nehmen.

Der Herr Referent der I. Abtheilung — der Herr Referent der II. Abtheilung — der Herr Referent der III. Abtheilung.

Berichterstatter der III. Abtheilung Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, wir haben vor einigen Wochen beschlossen, die Wahl des Fürsten Pleß im 10. schlesischen Wahlbezirke zu beanstanden auf Grund eines Protestes, welchen das Arbeiter-Wahlkomite in Waldenburg eingereicht hatte, und wir haben zu gleicher Zeit beschlossen, daß über die verschiedenen Punkte, die in diesem Protest enthalten sind, Erhebungen veranstaltet werden sollten. Der Bericht ist jetzt eingegangen und hat folgendes Ergebniß geliefert.

Meine Herren, was den Punkt in dem Proteste anbelangt, in welchem behauptet wurde, daß zwei Wähler das 25. Jahr noch nicht erreicht hätten, so hat er sich dahin erledigt, daß sich diese Aussage nur bei einem Wähler bestätigt hat. Ich habe damals schon angeführt, daß dies auf das Wahlergebniß keinen Einfluß hat, weil der Fürst eine Majorität von 12 Stimmen erlangt hat.

Meine Herren, die Punkte 8 und 9 des damaligen Protestes bezogen sich auf die Aussage, daß in Niederhermsdorf und in der Stadt Gottesberg eines Theiles der Wahlvorstand nicht gehörig gebildet worden sei, andern Theiles seien die Zettel zerrissen worden und andere Zettel diesen substituirt worden. Meine Herren, diese beiden Punkte haben sich nach Vernehmung der bezüglichen Zeugen als unrichtig herausgestellt.

Endlich bleibt in den Punkten 5, 6 und 7 die Berufung darauf übrig, daß in den Ortschaften Dittersbach, Weißstein und Niedersalzbrunn von den Wahlvorständen die im Artikel 9 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Publicität ausgeschlossen worden sei. Meine Herren, es hat sich über diesen Punkt Folgendes herausgestellt. Es hat sich erstens ergeben, daß in diesen sämmtlichen drei Ortschaften zwischen den Wahllokalen und den Schanklokalen eine unmittelbare Verbindung bestand; sie lagen entweder angrenzend oder ihnen gegenüber. Es hat sich ferner herausgestellt, daß während der Wahl in diesen drei Ortschaften eine lebhafte Unruhe, viel Lärm stattgefunden hat, und zum Theil wohl auch eine etwas höhere Stimmung in Folge des Genusses von geistigen Getränken. Meine Herren, es hat sich ferner herausgestellt, namentlich in Dittersbach, daß man die einzelnen Wähler nur nach und nach hat eintreten lassen. Der Gemeindebote stand vor der Thür und hat nur die einzelnen Wähler zur Thüre in das Wahllokal hineingelassen und abstimmen lassen. Es ist geschehen, wie die Wahlvorstände bezeugen, weil sie befürchtet haben, daß bei der gehobenen Stimmung in den betreffenden Schanklokalen die Ueberfluthung mit mehreren Wählern das Wahlgeschäft stören würde.

Meine Herren, endlich hat sich herausgestellt, daß bei der Zusammenzählung der Stimmen in sämmtlichen Ortschaften die Thüren zugemacht worden sind, und es hat sich bei Dittersbach ergeben, daß man bei dem in dem Schanklokal befindlichen Publikum durch die Gemeindeboten und leider auch durch einzelne Mitglieder des Vorstandes die Ansicht verbreitet hatte, daß der Vorstand, wie es in dem Berichte heißt, wohl den Eintritt der Wähler in das Wahllokal nicht gestatten würde. Es ist demzufolge auch thatsächlich in Dittersbach die Zählung der Stimmen ohne Anwesenheit der Wähler in den beiden Ortschaften nur unter Anwesenheit von ein oder zwei Wählern, die sich zufällig dort befanden, erfolgt.

Dagegen, meine Herren, ergiebt sich aus den beeidigten Aussagen, daß nirgends der Ausschluß der Wähler von dem Wahlvorstande als solchem angeordnet wäre. Es ergiebt sich, daß nirgends die Thür, die nur zugemacht war, verschlossen worden ist. Es ergiebt sich, daß keiner von den Wählern direkt behindert worden ist, in das Wahllokal zu treten; sie haben zwar an den Thüren Spektakel gemacht, haben mit den Hacken dagegen geschlagen; es scheint sich aber keiner ermannt zu haben, die nichtverschlossene Thür aufzuklinken und von seinem Rechte, das Wahllokal zu betreten, Gebrauch zu machen. Und endlich, meine Herren, ist nirgends festgestellt oder auch nur behauptet, daß bei der Zählung der Namen Unregelmäßigkeiten stattgefunden hätten.

Meine Herren, nach dem Ergebnisse, was ich eben vorgetragen habe, ist die Abtheilung der Ansicht gewesen, daß ein eigentlicher Ausschluß der Oeffentlichkeit im Sinne des Artikel 9 nicht stattgefunden hat. Es kommt dazu der besondere Umstand, daß, wenn man auch aus dem moralischen Drucke, der in Dittersbach möglicherweise durch die Mittheilung des Gemeindevorstehers erzeugt worden ist, eine Ungehörigkeit folgern wollte, aus welcher man diese Wahlen aus den betreffenden Ortschaften vernichten könnte, dann die Zahl der Stimmen für den Fürsten Pleß sich erheblich vermehren würde. Denn in den bezüglichen drei Ortschaften hat schließlich der Gegenkandidat des Fürsten von Pleß beinahe 300 Stimmen mehr bekommen wie der Fürst Pleß. Unter diesen Umständen hat die Abtheilung eine Ungültigkeit der Wahl, selbst unter der Annahme, daß die Wahlen in den betreffenden drei Ortschaften ungültig wären, in toto nicht folgern können, und sie nimmt keinen Anstand, nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen nunmehr Sie zu ersuchen, die Wahl des Fürsten Pleß definitiv für gültig zu erklären.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Abtheilung — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde, wenn auch keine Abstimmung gefordert wird, den

Antrag der Abtheilung für angenommen erklären. — Er ist angenommen.

Nunmehr wird der Herr Referent der ersten Abtheilung für dieselbe Bericht erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr **von Bunsen**: Wie sich der Reichstag erinnern wird, wurde in der Sitzung vom 29. März die Wahl des Advokaten Fischer II. beanstandet und dabei zugleich beschlossen, die sämmtlichen Stimmzettel des Amtes Gieboldehausen des 12. hannoverschen Wahlkreises einzufordern, um daraus zu ersehen, ob mit Nummern oder Zeichen versehene Stimmzettel, wie in einem Proteste angeführt, abgegeben worden wären. Dem damaligen Beschlusse des Hauses entsprechend, sind die Wahlzettel eingefordert worden, und der Herr Präsident des Reichstags gelangte gegen Ende vorigen Monats in den Besitz eines Schreibens des Herrn Reichskanzlers, dem dieselben sämmtlich beigelegen haben. Ich muß bemerken, daß aus zwei Wahlbezirken die Wahlzettel nicht mit eingeschickt wurden, weil dieselben nach Angabe dieses Schreibens sich nicht mehr im Besitze des betreffenden Wahlvorstehers befänden. Letzterer ist deshalb, wie gleichfalls der Herr Reichskanzler mittheilt, vom Amte Gieboldehausen zur Verantwortung gezogen worden. Es handelt sich jedoch, wie ich ausdrücklich wiederhole, dabei nur um zwei Wahlbezirke. Die übrigen Stimmzettel aus dem Amte Gieboldehausen sind seitens der Abtheilung sorgfältig untersucht, und dabei aufs Klarste nachgewiesen worden, daß dieselben zum allergrößten Theile überhaupt gar nicht, und wo sie überhaupt bezeichnet waren, das augenscheinlich nur herrührte von Zeichen, welche der betreffende Wahlvorsteher am Abend beim Durchzählen der Wahlzettel, was vollkommen gestattet ist, gemacht hat, um leichter zu übersehen, wie viel für den einen und wie viel für den anderen Kandidaten abgegeben seien. Auch glaubte die Abtheilung, daß eine Veranlassung zur Bezeichnung der betreffenden Wahlzettel durchaus fehle, weil, wie das irrthümlich in den meisten Wahlkreisen noch geschieht, die Wahlzettel für den einen Kandidaten in der Farbe sich wesentlich von den Wahlzetteln für den anderen unterschieden. Es ist dies ein Fehler, auf den es vielleicht nicht ganz unnütz sein mag, von dieser Stelle aus noch einmal hinzuweisen. Die Wahlkomites würden überall am besten thun, wenn sie sich vereinigten, das Papier für ihre Wahlzettel von derselben Papierfabrik zu entnehmen und denselben genau dasselbe Format zu geben. Die Abtheilung kam deshalb einstimming zu dem Beschluß, die definitive Gültigkeitserklärung der Wahl des Abgeordneten Fischer vorzuschlagen.

Es liegt mir noch ob, daran zu erinnern, daß durch den Reichstag inzwischen ein nachträglich eingegangener Protest dem Herrn Reichskanzler überreicht worden ist, worin auf eine an sich sehr geringfügige Ungehörigkeit hingewiesen wurde. Da sich die Uebersendung dieses Schreibens an den Herrn Reichskanzler mit der Ankunft des Schreibens, von dem ich eben die Ehre habe, Bericht zu erstatten, gekreuzt hat, und der Gegenstand des erstgenannten ein höchst geringfügiger war, ist die Abtheilung der Meinung, daß auf eine weitere Verfolung der dort berührten Uebelstände einzugehen nicht mehr am Platze sei.

Die Abtheilung beantragt also, die Wahl des Abgeordneten Fischer II. (Hannover) in dem 12. hannoverschen Wahlkreise nunmehr definitiv als gültig zu erkären.

Präsident: Ich werde das für beschlossen erklären, da Niemand das Wort verlangt oder eine Abstimmung fordert. —

Der Herr Referent der vierten Abtheilung! — Der Herr Referent der fünften Abtheilung! — Der Herr Referent der sechsten Abtheilung! —

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs**: Die sechste Abtheilung ist noch nicht in der Lage Bericht zu erstatten. Es liegt dieser Abtheilung die Prüfung der Wahl aus dem Fürstenthum Reuß, ältere Linie, vor; sie hat sich in der gestrigen und heutigen Sitzung mit dieser Wahlprüfung beschäftigt, ohne indessen darüber bereits schlüssig werden zu können. Ich bitte deshalb den Herrn Präsidenten, diese Abtheilung nochmals zusammenzuberufen und zwar zwei Stunden vor dem nächsten Plenum.

Präsident: Der Abgeordnete von Kommerstedt hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Kommerstedt**: Durch das, was der Herr Abgeordnete von Bockum-Dolffs so eben gesagt hat, ist theilweise das erledigt, was ich zu sagen hatte. Meine Absicht war, anzuregen, daß die Beschlußfassung über die Frage, ob meine Wahl im Fürstenthum Reuß als gültig zu erklären sei oder nicht, in dieser Session noch erledigt werde und zwar eventuell durch Absehen von einem schriftlichen Bericht. Ich höre eben, daß diese Frage in der Abtheilung noch nicht erledigt ist, sondern erst am Montag zur Debatte kommt. Deshalb richte ich darauf die Bitte, daß der Herr Präsident seinen Einfluß darauf richten möge, daß eben nur ein mündlicher Bericht erstattet werde. Zur Motivirung dieser Bitte berufe ich mich weniger auf meine Person als auf die Ehre meiner Wähler, welchen daran liegen muß, daß sie nicht bis zum Herbst als solche angesehen werden, die unfrei gewählt haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs**: Ich glaube, daß die Abtheilung keinerlei Vorwurf trifft. Ich habe dargethan, daß sie sich bereits gestern und heute mit der Sache beschäftigt hat und die Bitte an den Herrn Präsidenten hat richten müssen, am nächsten Plenumstage abermals zusammenberufen zu werden. Ob sie demnächst schriftlich wird referiren müssen, läßt sich noch nicht übersehen, das ist ja Gegenstand der Beschlußfassung der Abtheilung. Auf keinen Fall ist dieselbe irgendwie der Meinung, daß die Sache verschoben wäre oder es werden solle.

Präsident: Ich glaube, mit den Aeußerungen des Abgeordneten von Bockum-Dolffs wird sich der Abgeordnete von Kommerstedt vorläufig genügen müssen, da ich namentlich überall keinen Einfluß darauf habe, ob die Abtheilung mündlich oder schriftlich referiren will, das vielmehr lediglich ihrem Beschluß überlassen ist.

Der Herr Referent der VII. Abtheilung!

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Erhard**: Meine Herren, in der Sitzung dieses hohen Hauses am 1. Mai heurigen Jahres wurde beschlossen, die Wahl des Herrn Abgeordneten von Brauchitsch im ersten Danziger Wahlkreis, Elbing-Marienburg, zu beanstanden und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zuerst festellen zu lassen, in welchen jener 27 Wahlbezirke, woselbst am 3. März nicht gewählt worden war, keine Konstituirung des Wahlvorstandes erfolgen konnte. Ich erlaube mir dem hohen Hause ins Gedächtniß zurückzurufen, daß am 3. März im Elbing-Marienburger Wahlkreise die Wahl stattgefunden hat, bei welcher von 8965 gültigen Stimmen Herr von Brauchitsch 4156, Herr von Forckenbeck 3181 und der Pfarrer Austen 1623 Stimmen erhalten hatte. Sonach hatte keiner der Gewählten die absolute Majorität, und es kam deshalb zu einer engeren Wahl zwischen Herrn von Brauchitsch und Herrn von Forckenbeck, welche am 16. März stattfand. Gegen diese Wahl wurden Proteste eingereicht auf Grund der behaupteten Thatsache, daß in 32 Wahlbezirken mit 3184 Wahlberechtigten die Wahl deshalb nicht stattfinden konnte, weil die Wähler wegen Hochwasser nicht zum Wahlort gelangen konnten. Auf Antrag der Abtheilung hat sich nun das Haus in der Sitzung am 1. Mai schlüssig gemacht, daß das bloße Faktum, daß die Wähler wegen Hochwassers nicht zum Wahlort gelangen konnten, nicht entscheidend sei, daß vielmehr in denjenigen Wahlbezirken, in denen eine Konstituirung des Wahlvorstandes erfolgen konnte, in welchen also die Mitglieder des Wahlvorstandes zusammenkommen konnten, auch die Wahl hätte stattfinden können, sei es auch nur durch wenige Wähler, und daß insoweit also das Unterbleiben der Wahl an sich allein für eine etwaige Kassation der Wahl nicht maßgebend sein könne.

In Folge dieses Beschlußes des Hauses wurden nun seitens des Wahlkommissars im Kreise Elbing-Marienburg Recherchen gepflogen, und derselbe hat seinen Bericht, der hier vorliegt, an die Regierung zu Danzig erstattet. In diesem Bericht wird nun seitens des Wahlkommissars auseinandergesetzt, daß, was den Elbinger Kreis anlangt, sowohl nach seinen eigenen Wahrnehmungen und Beobachtungen als auch nach den

Recherchen, welche er bei glaubwürdigen Persönlichkeiten gepflogen habe, nur in zwei Wahlorten eine Konstituirung des Wahlvorstandes nicht stattfinden konnte, daß dagegen in allen übrigen Wahlorten eine Unmöglichkeit der Konstituirung des Wahlvorstandes nicht stattgefunden hat, so daß also nur für zwei Wahlorte das Hinderniß obgewaltet hat, welches damals der Reichstag als maßgebend erachtete. Desgleichen berichtet der Wahlkommissar, daß im Marienburger Kreise von dem dortigen Landrath und dem Domänenrentamt Tiegenhof Erhebungen gepflogen wurden, nach welchen nur in vier Wahlbezirken eine Konstituirung des Wahlvorstandes unmöglich war. Also in sechs Wahlbezirken konnte diese Konstituirung nicht stattfinden und zwar sind dies im Elbinger Kreise die Wahlbezirke 38 und 43, und im Marienburger Kreise die Wahlbezirke 82, 85, 86 und 87; diese sechs Wahlbezirke zählen zusammen 754 Wähler. Man kann also nach dem früheren Beschluß des Hauses nur fragen, inwieweit die Verhinderung dieser 754 Wähler irgendwie von Einfluß auf das Resultat der Wahl am 3. März war. Würde bei Hinzurechnung jener 754 Stimmen zu den Stimmen, welche irgend einer der drei Kandidaten, welche am 3. März in Frage waren, erhalten hatte, ein anderes Resultat herausgekommen sein? würde eine engere Wahl zwischen anderen Persönlichkeiten als zwischen Herrn von Brauchitsch und Herrn von Forkenbeck nothwendig geworden sein? und diese Frage ist zu verneinen. Bei der engeren Wahl hatte Herr von Brauchitsch 4165 Stimmen; rechnet man ihm auch die 754 derjenigen Wähler hinzu, welche nicht wählen konnten wegen der Unmöglichkeit der Konstituirung eines Wahlvorstandes, so würde die Anzahl der Wähler sich auf 9719 erheben, die absolute Majorität betrüge 4860, und es würde, wenn man die 754 Stimmen derer, welche nicht gewählt haben, Herrn von Brauchitsch zurechnete, derselbe erhalten haben 4910, und es hätte dann Herr von Brauchitsch schon am 3. März die absolute Mehrheit gehabt. Würde dagegen die Hinzurechnung dieser 754 Stimmen stattfinden zu denjenigen 3181 Stimmen, welche für Herrn von Forkenbeck abgegeben wurden, so würden dies noch immer keine 4000 sein, und würde derselbe wie sonst mit Herrn von Brauchitsch auf die engere Wahl gekommen sein. Würde man aber diese 754 Stimmen dem Pfarrer Austen zurechnen, so hatte derselbe immer noch nicht ganz 2406 Stimmen, und es wären auch dann die Herren von Brauchitsch und von Forkenbeck auf die engere Wahl gekommen. Es ändert sich also das Wahlergebniß nicht, und die Abtheilung beantragt daher, die Wahl des Herrn von Brauchitsch im ersten Danziger Wahlkreise für gültig zu erklären.

Präsident: Ich werde auch hier den Antrag der Abtheilung für angenommen erachten, wenn Niemand das Wort oder eine Abstimmung verlangt.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Weitere Wahlberichte scheinen heute nicht erstattet werden zu sollen; erledigt sind die Wahlprüfungen damit aber immer noch nicht!

Inzwischen hat mir der Abgeordnete Dernburg den Antrag übergeben,

> die Nummer 12 der Tagesordnung, das ist der mündliche Bericht der Petitionskommission über die Petition der Delegirten von Mainz, vor der Nr. 9 zur Verhandlung zu bringen.

Ich frage, ob das Haus diese Umstellung der Tagesordnung billigt, — und werde das annehmen, wenn nicht widersprochen wird. — Wir werden mit der Nr. 12 vorgehen.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Gneist. Als Kommissarius der vereinigten Regierungen wird bei dieser Frage der königlich preußische Regierungspräsident Herr von Puttkamer fungiren. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren, diese Petition ist heute durch den Druck vervielfältigt den geehrten Mitgliedern mitgetheilt worden, ich kann also das Sachverhältniß wohl voraussetzen.

Die Petitionskommission erkennt an, daß in der Festung Mainz die bekannte Kollision, die durch die Expansion des heutigen Gewerbe- und Handelswesens in dem Einschluß einer Festungsmauer entsteht, eine besondere Höhe erreicht hat. Beispielsweise sei die Thatsache angeführt, daß mehr als 1000 Familien auf ein einziges Zimmer als Wohnung beschränkt sind, das ist ungefähr ein Zehntel der Einwohnerschaft, daß Arbeiterwohnungen gar nicht zu schaffen sind u. s. w. Es ist deshalb schon früher verhandelt zwischen Gouvernement und Stadt, und schon im Jahre 1870 war man anscheinend der Lösung nahe gekommen. Der Umbau der Festung soll vier Millionen Gulden kosten, die Stadt Mainz hatte eine Prämienanleihe kontrahirt mit Vorbehalt der Ratifikation. Dieses Anlehen ist aber durch den Krieg unterbrochen und in der früheren Weise unmöglich geworden. Es hatte sich eine Spekulantengesellschaft gebildet, die für das neugewonnene Bauterrain zwei Millionen Gulden geben wollte. Auch dies Geschäft hat sich zerschlagen, die Spekulation scheint keine Neigung mehr in dieser Richtung zu haben.

Die städtischen Behörden führen nun aus, daß sie außer Stande seien, die sehr bedeutende Summe von 4 Millionen Gulden aufzubringen, da ihr Stadthaushalts-Etat schon nur durch einen hohen Steuersatz aufrecht zu erhalten ist, und da außer den 4 Millionen noch anschlagsmäßig 1,300,000 Gulden für Planirungs- und Nivellirungsarbeiten nöthig werden. Sie haben den Antrag gestellt um Bewilligung eines Zuschusses von 2 Millionen Gulden aus Reichsmitteln eventuell aus der Kriegsentschädigung.

Die Petitionskommission hat geglaubt, den Antrag in dieser Fassung nicht befürworten zu können. Zunächst ist kein motivirter Zusammenhang zwischen der Kriegsentschädigung und diesen Bedürfnissen der Stadt Mainz. Das Haus und die Petitionskommission hat strikte an dem Grundsatz festgehalten, auf dieses Konto nichts zu buchen ohne Initiative der Regierung.

Die Frage war also nur, wie weit und ob man befürworten könne eine Unterstützung aus Reichsmitteln. In dieser Beziehung war eine wesentliche Uebereinstimmung in den Mitgliedern der Kommission, daß der Nothstand in Mainz ein sehr hohes Maß erreiche hat, daß die Konjunkturen des Krieges die Stadt mit ihrem Anlehn hart betroffen haben, da sie das schon im Gange befindliche Geschäft wieder rückgängig gemacht haben.

Die Kommission glaubt indessen nicht, dem hohen Hause eine bestimmte Summe zur Befürwortung vorschlagen zu können, weil unter allen Umständen sich nicht beurtheilen lasse, ob die Summe von 2 Millionen Gulden in einem billigen Verhältniß steht zu den übrigen Faktoren. Man mußte sich sagen, daß, ehe die Reichsregierung Unterstützungen der Art gewährt, doch auch die hessische Landesregierung erst angegangen werden muß; denn diese ist die nächstberufene, auch nun zwischen zu treten, ehe Reichsmittel verwandt werden. Der Herr Delegirte hat nun zwar schon angegeben, daß die hessische Regierung außer Stande sein würde, aus dem kleinen Landesbudget etwas zu beschaffen; allein die Petitionskommission glaubt, daß man den vereinigten Regierungen nicht vorgreifen darf, und daß jedenfalls erst an jener Stelle festgestellt werden muß, ob die hessische Regierung wirklich außer Stande ist, einen Beitrag zu leisten. Vor allen Dingen ist es aber nicht möglich zu bestimmen, ob die hier geforderte Summe in einem billigen Verhältnisse steht zu dem, was anderen Festungen gewährt worden ist und gewährt werden wird. Ich muß in dieser Beziehung bemerken, daß zwar noch nicht zum Vortrag gekommen aber bereits vorhanden ist eine Petition eines Ausschusses von Delegirten sämmtlicher deutscher Festungen, die zusammengetreten sind, und durch eine Kommission eine gemeinsame Petition an das hohe Haus stellen, die in analoger Richtung und anscheinend auch ziemlich weitgehen wird auf Befürwortung von Erweiterungsbauten und Unterstützung dazu.

Alle diese Umstände haben die Kommission abgehalten, eine bestimmte Summe zu befürworten, dagegen glaubte sie Ausdruck geben zu müssen einmal der Wahrheit der Thatsache, daß ein sehr hoher Nothstand vorhanden ist, der Thatsache, daß die Stadt Mainz nach allen den Kommissionsmitgliedern zum Theil persönlich näher bekannten Umständen wirklich die Gesammtsumme nicht aufbringen kann. Diesem Umstande glaubt sie dadurch einen Ausdruck geben zu sollen, daß sie bei dem hohen Hause beantragt, zu beschließen:

> die vorbezeichnete Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und mit dem Ersuchen zu überweisen, even-

tuell (also nach Umständen) dem Reichstage ein Gesetz wegen Gewährung eines Reichsbeitrags zu den Kosten der Erweiterung der Stadt Mainz vorzulegen.

Da auch der Herr Kommissarius der Bundesregierungen diesem Antrage nicht widersprochen hat, so darf ich hoffen, daß der hohe Reichstag diesen Antrag genehmigen werde.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag und gebe dem Abgeordneten von Benda das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Meine Herren, ich ersuche Sie, den Antrag, welchen die Kommission gestellt hat, abzulehnen und ihn zu verwandeln durch Streichung der letzten Zeilen allenfalls in den Antrag, diese Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. Dagegen habe ich nichts, aber ich wünsche nicht, daß wir durch den letzten Zusatz möglicherweise Hoffnungen erwecken, von denen wir heute noch nicht wissen, ob wir im Stande sein werden, sie zu erfüllen, meine Herren. Und dann meine ich im Allgemeinen, es wäre doch der Zeitpunkt gekommen, wo wir dem Satze von den verschiedensten Richtungen her: „es ist eine große Kriegsentschädigung da, folglich sind wir berechtigt, auf diese Kriegsentschädigung in größerem oder geringerem Umfange Abhülfe für alte oder neue Leiden zu radiziren" — endlich entgegenzutreten Veranlassung haben.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, was mich betrifft, so habe ich niemals zu denjenigen gehört, welche an den Eingang der Kriegsentschädigung auch in den Zeitläuften, welche unsere Nachbarn jetzt glücklich überwunden haben, gezweifelt haben; ich habe eine hohe Meinung von der Leistungsfähigkeit unseres Nachbarlandes und habe vollkommenes Zutrauen zu der Wirksamkeit derjenigen Garantien, welche uns den Eingang dieser Kriegsentschädigung sichern. Ich will auch zugestehen, daß sie vollkommen ausreichend bemessen ist, ich will sogar endlich die Möglichkeit aussprechen, daß nach Erfüllung der großen und schweren Verpflichtungen, welche auf diese Kriegsentschädigung angewiesen sind, noch am Schlusse für die Einzelstaaten irgend ein Rest zur freien Disposition zu Bewilligungen übrig bleiben könne. Ich sage, ich will die Möglichkeit, vielleicht die Wahrscheinlichkeit zugestehen, aber ich bin nicht im mindesten Zweifel, daß dieser Rest, möge er etwas größer oder kleiner sein, der Totalität unseres wirthschaftlichen Wohlstandes auch keinen nennenswerthen Procentsatz hinzufügen wird, und ich bin ferner der Ueberzeugung, daß dieser Rest uns auch nicht in die Lage versetzen wird, auch nur einen Thaler von unseren bestehenden Steuern zu ersparen. Meine Herren, ich ziehe daraus die Folgerung, daß wir auch im Angesicht dieser großen Summe keine Veranlassung haben, jetzt und in der nächsten Zeit von den Grundsätzen wirthschaftlicher Zurückhaltung abzuweichen, an welche wir meiner Ansicht nach niemals lebhafter erinnert worden sind, als in den beiden Jahren, die auf den glorreichen Feldzug vom Jahre 1866 gefolgt sind.

Meine Herren, ich bin daher der Meinung, daß wir diesen Wünschen, diesen Hoffnungen gegenüber, die in immer überwältigenderem Strome an uns herantreten — davon giebt ja die Presse und die Petitionskommission Zeugniß — dem Gedanken Ausdruck geben, daß der Widerstand der Bundesregierung gegen solche Anforderungen auch von unserer Seite auf die entschiedenste Unterstützung zu rechnen hat. Ich will durchaus nicht bestreiten, daß die Wünsche der Stadt Mainz vollkommen billig und an sich berechtigt sein mögen; aber möge man so lange warten, bis wir übersehen können, ob wir nach Zurückzahlung unserer Kriegsschulden, nach Dotation unserer Invaliden und, meine Herren, vor Allem nach Herstellung unserer Waffen und Waffenplätze noch etwas übrig haben zur Befriedigung derartiger Wünsche — dann läßt sich mit den Herren sprechen. Ich bitte Sie, vorläufig den Antrag, wie er gestellt ist, abzulehnen und einfach auf den Satz, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu übergeben, zu beschränken.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, mir scheint, der geehrte Vorredner hat nicht gegen den Antrag der Petitionskommission gesprochen, sondern gegen das Konklusum der Petition selbst, die dem Hause, wenn ich mich nicht irre, augenblicklich gar nicht mehr als solche zur Beschlußfassung vorliegt, da bis jetzt ein Antrag gegen den der Petitionskommission nicht eingebracht worden ist. Die Petitionskommission empfiehlt den Gegenstand zur Unterstützung nicht aus der Kriegsentschädigung, sondern aus Reichsmitteln überhaupt. Das ist ein großer Unterschied; es ist so sehr ein Unterschied, daß, wenn wir auch keine Kriegsentschädigung bekommen hätten, in jeder Phase des deutschen Staatslebens, in welcher endlich die Stadt Mainz das Glück gehabt hätte, nachdem sie so lange eine Reichsfestung ohne Reich gewesen ist, auch in ein Reich zu kommen, sie augenblicklich diesen Anspruch an Sie erhoben haben würde — das können Sie fest überzeugt sein, denn die ganze Angelegenheit ist ja betrieben worden, längst ehe von einem französischen Kriege die Rede war; längst ehe von Aufnahme in das Reich die Rede war, hat die Stadt Mainz immer implorirt, daß man sich ihres unbeschreiblich traurigen und ausnahmsweise traurigen Zustandes von Reichs wegen annehme. Und nun endlich, meine Herren, daß diese Veränderung unter so glücklichen Umständen eingetreten ist, daß die Verhältnisse uns begünstigen, das ist doch wahrlich keine Ursache, eine so wohlbegründete Forderung nun abzuweisen, sie zu behandeln, als die eines gewöhnlichen Querulanten oder Bettlers, der hierher käme, ein Stück von dem Kuchen zu haben, der allgemein vertheilt werden soll! Nein, meine Herren, die Geschichte der Stadt Mainz ist die Geschichte eines langen Märtyrerthums, weil sie an der Grenze zwischen zwei Reichen gelegen, immer von zwei Seiten berannt und beschädigt worden ist; sie hat seit den französischen Kriegen zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts drei Belagerungen durchgemacht, sie ist dabei einmal verbrannt, und zwar ist sie von ihren eigenen deutschen Landsleuten viel schlimmer als Straßburg in Brand geschossen worden; sie hat auf dem Rückzug der Franzosen von der Beresina die Kriegspest durchgemacht, die einen großen Theil ihrer Bewohner wegraffte, sie hat später die Pulverexplosion gehabt mitten im Frieden. Und was war der Hauptgrund, weshalb sie überhaupt geschädigt worden ist und nicht zu dem Flor kommen konnte, den alle anderen Städte am Rhein, nicht blos diese, sondern die Städte in Deutschland überhaupt in derselben Zeit erlangt haben? Die Eifersucht der Großmächte! Im Jahre 1815, als es, wenn ich mich so ausdrücken soll, zur Verloosung des deutschen Territoriums kam, da gönnte keine der Großmächte sie der andern; man machte eine Bundesfestung daraus, welche zu 1/3 Hessen, zu 1/3 Preußen und zu 1/3 Oesterreich gehörte, und jede verwies jede Angelegenheit der Stadt von der einen Instanz an die andere. Die Interessen der Stadt wurden schonungslos in den Hintergrund gedrängt; das größte, was die hessische Handelspolitik für Mainz geleistet hat, waren die Steine, die sie bei Biberich in den Rhein versenkt hat. Und so, meine Herren, ist es gekommen, daß, während Köln, Mannheim, selbst Städte wie Coblenz, das ja auch eine starke Festung ist am Rhein, aufblühten, Mainz ganz unverhältnißmäßig zurückgeblieben ist. Ich will Ihre Ohren nicht mit Ziffern anfüllen, aber ich könnte Ihnen so viel Daten geben, die Ihnen beweisen, daß das Schicksal von Mainz ein ganz unverhältnißmäßig schlechtes durch die Enge seiner Mauern geworden ist, daß Sie nicht länger anstehen werden zu sagen: hier muß geholfen werden. Selbst Festungen wie Frankfurt a/O. haben sich verdreifacht an Bewohnern, ebenso Spandau, Memel, von Köln, Coblenz u. s. w. gar nicht zu reden, während Mainz im Jahre 1816 25,000 Einwohner hatte und heute nicht mehr als 43,000 Einwohner hat; während es so zusammengedrängt ist, daß jedes neue Ehepaar so zu sagen gezwungen ist, sich die Frage zu stellen, ob es nicht auswandern müsse, weil es keine Wohnung mehr findet; daß Industrien, wie die Lederindustrie, die in Mainz am meisten von der ganzen Welt blühte, auswandern nach Worms, und daß der Zustand, in dem wir leben, ein so viel schlimmerer geworden ist, daß Jeder sich sagt, es muß hier geholfen werden, die Verhältnisse müssen anders werden, wir wollen also gar nichts mehr unternehmen, was auf der Voraussetzung des Status quo beruht. Die Situation von Mainz zwischen Rhein und Main ist ja so, daß jeder, der nur mit dem bloßen Auge des Laien es ansieht, sich sagt: hier ist eine Stadt, die von der Natur bestimmt ist zum Blühen und Gedeihen, und die nichtsdestoweniger hinter einer Menge von Binnenstädten zurückgeblieben ist. Das kommt daher, weil die industriellen und ökonomischen Interessen der

Stadt den militärischen Sicherheitsinteressen immer geopfert werden mußten. Das ist ja nicht mehr als billig, Niemand widerstrebt dem, Niemand empört sich dagegen; aber, wenn nun das Reich in die glückliche Situation gekommen ist, einer Stadt, die in dieser traurigen Lage ist, endlich durch einen Zuschuß zu helfen, so glaube ich, ist es nicht mehr als einfache Pflicht, dieses zu erfüllen. Die Stadt hat von einem Zuschuß von 2 Millionen gesprochen; ich habe keine Autorisation irgend etwas in dieser Sache zu entscheiden; aber ich zweifle nicht, daß die Vertreter der Stadt sich gerne dem Verbesserungsantrage der Petitionskommission anschließen werden, daß sie getrost den Gegenstand zur Untersuchung der Bundesbehörde und später dem Reichstage übergeben, um diejenige Zubuße zu fixiren, die nothwendig sein wird, um eine Summe von $5^1/_2$ Millionen, die geradezu unerschwinglich ist für die Stadt, so weit zu ergänzen, daß diese Verbesserung eingeführt werden kann, welche diese Stadt aus dem Verhältnisse heraus rettet, daß sie unabweislich dem Zurückgang und dadurch dem Untergang entgegengeht.

Es ist soweit gekommen, meine Herren, daß beinahe keine Bauhandwerker in Mainz mehr sind, weil sie keine Beschäftigung finden, und wenn wir noch zögern mit einer Veränderung, wir erst wieder Bauhandwerker heranziehen müssen, um dann die Veränderungen herbeizuführen, wenn man uns dann wird die unentbehrlichen Mittel gewährt haben.

Meine Herren, man fürchtet das Präcedens, welches zu Gunsten einer besonderen Stadt aufgestellt würde. Ich sage, sorgen wir in jedem einzelnen so dringenden Falle für das, was uns vorliegt; lassen wir dem kommenden Tage abermals seine Sorgen und Plagen. Sollte aber eine Angelegenheit vor uns gebracht werden, die so gut begründet ist, wie die gegenwärtige, so bin ich überzeugt, daß Sie ebenso Billigkeit üben werden wie jetzt, indem Sie den Antrag der Petitionskommission annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Es liegt in der Natur der Sache, daß der Herr Abgeordnete Bamberger die Situation der Stadt Mainz innerhalb der Festung mit etwas starken Farben ausgemalt hat. Ich will indeß meinerseits durchaus nicht bestreiten, daß Mainz schwere Schicksale zu bestehen gehabt hat, und daß das in Rede stehende Bedürfniß in hohem Maße hinsichtlich der Stadt Mainz vorliegt. Im übrigen aber glaube ich doch, daß die Distinktion, welche er zwischen den Kriegs-Entschädigungsgeldern und den übrigen Reichsmitteln gemacht hat, eine wesentliche Bedeutung nicht in sich birgt. Die Kriegs-Entschädigungsgelder fließen in die Reichskasse und vermischen sich dort mit denjenigen, hoffentlich sehr beträchtlichen Summen, die sich bereits in der Kasse befinden, und wird es dann am Ende doch auf die Frage hinauskommen, ob diese Kasse mit Hülfe der Entschädigungsgelder in der Lage sich befindet, eine derartige Ausgabe zu bestreiten, ohne demnächst die Steuerkraft der Nation mehr, als es bisher der Fall war, in Anspruch zu nehmen. Das glaube ich, wird doch die zu entscheidende Frage bleiben. Deswegen bin ich denn auch der Ansicht, daß die Erwägungen, welche der Herr Abgeordnete von Benda zuvor hier vorgetragen hat, durchaus am Platze waren. Die bisherigen Verhandlungen, soweit sie sich auf die von Frankreich bezogenen Entschädigungsgelder bezogen, haben auf mich im Ganzen genommen den Eindruck gemacht, als handle es sich gewissermaßen um ein Prioritätsverfahren, worin Diejenigen, welche sich zuerst anmelden, befriedigt werden, Denjenigen aber, die später kommen — aus Schüchternheit oder aus welchen Gründen sonst — das sero venientibus ossa entgegengerufen wird.

Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß wir wenigstens von nun an etwas vorsichtiger mit den Reichsmitteln umgehen sollen. Ich habe in meiner näheren Umgebung — der Herr Abgeordnete, welcher soeben sprach, hat aus *seiner* näheren Umgebung hier Argumente geschöpft — in meiner näheren Umgebung also habe ich wahrzunehmen die Gelegenheit gehabt, welche großartigen Opfer der Krieg die dortige Gegend gekostet hat und theilweise noch immer kostet, wie viele geschäftliche Existenzen vernichtet oder doch tief erschüttert worden sind, wie aber auch abgesehen hiervon eine Menge von baaren Ausgaben gemacht werden mußten, von deren Rückerstattung bis jetzt hier noch nicht im Mindesten die Rede war. Ich glaube, eine Petition aus Köln bringt die Sache in Anregung; außer dieser Petition sind aber noch, wenn ich recht berichtet bin, ziemlich viel andere bei der Petitionskommission, die sich namentlich auf die Rückerstattung derjenigen Gelder beziehen, welche für die Erhaltuug und die Unterstützung zurückgebliebener Familien der ins Feld gezogenen Soldaten bezahlt worden sind. Ich kann z. B. versichern, und zwar auf Grund amtlicher Feststellung, daß die Stadt Köln, als Stadt, abgesehen von den großen Opfern, welche die Einzelnen dort wie anderwärts gebracht haben, mindestens 125,000 Thlr. baar ausgegeben hat für durch den Krieg herbeigeführte Bedürfnisse. Ich kann weiter versichern, daß die Einquartierungslast eine Höhe erreicht hatte, die vielleicht das Zehnfache des bis dahin Gewöhnlichen überstieg, und so glaube ich denn, daß man solchen Thatsachen gegenüber auf allen Seiten wohl Veranlassung hatte, mit einiger Zurückhaltung aufzutreten, wenn es sich um Verwendung der Reichsmittel zu Schadloshaltungen handelt.

Was nun speciell den Kommissionsantrag anbelangt, so stimme ich dem von dem Abgeordneten von Benda beantragten zu. Auch ich bin dafür, daß nur der erste Satz angenommen werden möge, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Erwägung, welche hier dem Herrn Reichskanzler empfohlen wird, sich nicht blos auf Mainz, sondern auch noch auf andere Festungsstädte, welche mit Mainz in mehr oder weniger gleicher Lage sich befinden, zu beziehen hat.

In dieser Hinsicht glaube ich mit gutem Gewissen sagen zu können, daß wenigstens approximativ — ich will nicht behaupten, daß die Lage geradezu identisch ist; es mag sein, daß Mainz sich in einer noch schlimmeren Lage befindet — also ich glaube, daß approximativ auch auf die Stadt Köln zur Zeit schon das von Herrn Bamberger Gesagte paßt, daß aber alle Aussicht vorhanden ist, daß auch Köln seinen Mauergürtel sprengen *muß*, wenn es einer normalen inneren Entwickelung entgegengehen will. Köln ist in noch weit höherem Maße Knotenpunkt von Eisenbahnen als Mainz, und ich weiß aus eigener Anschauung, wie sehr die Industrie, wie sehr der Zufluß von Geschäften und damit natürlich auch der Zufluß von Personen in Köln sich vermehrt. Andere werden vielleicht für andere Städte mit Fug dasselbe sagen können, bei Köln findet es jedenfalls im höchsten Maße statt, und so gebe ich mich denn der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß jene Petition, von welcher der Herr Berichterstatter soeben gesprochen hat, die Petition nämlich, welche darauf abzielt, die Festungswerke weiter herauszulegen, so daß die jetzigen Umwallungsmauern von Köln entfernt werden, demnächst eine sehr reifliche und sorgfältige Berücksichtigung, namentlich auch auf Seiten der Bundesregierung, finden wird. In der Unterstellung also, daß der Antrag von Seiten des Herrn Reichskanzlers nicht blos in Bezug auf Mainz, sondern auch in Bezug auf andere Plätze, wo ähnliche Nothstände obwalten, namentlich auf Köln, in Erwägung gezogen werden wird, stimme ich dem ersten Satze des Kommissionsantrages bei.

Aus denselben Gründen aber muß ich gegen den zweiten Satz stimmen, weil er eben die hier uns beschäftigende Frage zu sehr lokalisirt. Ich wünsche von ganzem Herzen den Mainzern den besten Erfolg; ich wünsche aber auch zugleich, daß andere Gleichberechtigte demzufolge nicht zu kurz kommen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren, der Herr Vorredner hat damit begonnen, daß er bemerkte, er finde es sehr begreiflich, daß Herr Bamberger für Mainz eintrete; er hat ihn gleichsam als Vertreter von Sonderinteressen hingestellt, und dadurch seine Argumente abzuschwächen gesucht. Er selbst macht ihm einen Vorwurf daraus, daß er für Mainz eintrete, dafür tritt er aber für Köln ein, und meint, das sei etwas Besseres.

(Heiterkeit, Widerspruch seitens des Abgeordneten Reichensperger [Crefeld].)

So schien es mir; wenn ich mich darin irren sollte, so wird der Herr Vorredner, der so gern zum Schluß der Debatte noch einmal das Wort ergreift, Gelegenheit haben, das zu berichtigen.

(Heiterkeit.)

Ich möchte als Unparteiischer das Wort nehmen und sagen, lassen Sie nicht unsere Debatten dahin ausarten, daß der Eine sagt: „meine Gegend", und der Andere: „nein, meine Gegend", und jeder die andere zurückdrückt und es dahin bringt, daß keine Gegend irgend etwas bekommt, weil ja alle Gegenden des deutschen Reiches mehr Nichtvertreter hier haben als Vertreter; denn es vertritt ja Niemand speciell seinen Wahlbezirk, sondern wir vertreten Alle die ganze Nation, also machen wir doch kein Wettrennen um die Milliarden, die 5 Milliarden werden doch schon ihre Verwendung finden. In dieser Beziehung stimme ich von ganzem Herzen meinem verehrten Freunde, dem Abgeordneten von Benda bei, daß ich sage: lassen wir die 5 Milliarden nicht zu sehr auf uns Eindruck machen.

Wenn wir sonst keinen Grund hätten, die Petition zu unterstützen, als die 5 Milliarden, so würde ich nicht für den Antrag der Kommission stimmen. Ich bin in Zweifel, ob von den 5 Milliarden nach Befriedigung der Reichszwecke überhaupt für die Einzelstaaten noch etwas übrig bleibt, und ich halte es in der That auch gar nicht für ein großes Unglück, wenn es nicht der Fall sein würde, denn wir haben Reichszwecke genug, für welche sie besser und zweckmäßiger verwendet werden, als für irgend welche Landesdistrikte. Ich will nur an einen Reichszweck erinnern, an die Münzreform. Wir können die Münzreform vollziehen, wir können den Widerspruch der einzelnen Staaten und der verschiedenen Münzfüße überwinden, wenn wir das cirkulirende Silber alter Prägung auf Kosten des Reichs einlösen und durch neue Prägung ersetzen, indem wir zu dem alleinigen Thalerfuß übergehen, und darin Gold- und Silberwährung zugleich, zunächst provisorisch als Doppelwährung einführen. Glauben Sie denn, das wäre ein Unglück, wenn man auf diese Weise den letzten Rest der 5 Milliarden aufwendete, und keiner der Einzelstaaten etwas davon bekäme? Der Vortheil wäre so enorm, daß alle Angehörigen der Einzelstaaten, alle diejenigen, die gegenwärtig auf die 5 Milliarden hoffen, davon den drei und vierfachen Vortheil hätten, als wenn wir es ihnen direkt in die Tasche stecken. Denken wir also zunächst an die großen Reformen, und lassen wir uns durch die Frage der 5 Millarden hier nicht präjudiziren, weder pro noch auch contra.

(Zustimmung.)

Nachdem ich also das zur Aufklärung des Standpunktes voraus geschickt habe, will ich bemerken, daß denn doch der Fall von Mainz nicht identisch ist mit dem Fall von Köln — ich schalte ausdrücklich ein, gegen Köln werde ich nicht sprechen, — aber ich werde die Argumentationen zurückweisen, die zu weit gehen. Man bedenke doch blos, daß Köln ein befestigtes Lager ist, daß es Raum gefunden hat zur Ausdehnung, und noch Raum zur Ausdehnung besitzt, daß es zumal einen wohlbeschaffenen Centralbahnhof hat, während Mainz gar keine Ausdehnungsmöglichkeit mehr hat, die Sanitätsverhältnisse der Stadt auf dem allerschlechtesten Standpunkte stehen, die Einwohner zur Auswanderung verurtheilt sind, und kein Fremder mehr zuziehen kann, weil er keine Wohnung findet. Das sind die Zustände von Mainz, wo außerdem der Eisenbahn-Verkehr dadurch, daß er auf einen ganz schmalen Streifen zwischen Land und Wasser angewiesen ist, sich in keiner Weise mehr ausdehnen kann, während die Ausdehnung sehr wünschenswerth wäre, wenn man auch nicht so weit gehen will, solche Prachtgebäude zu empfehlen, wie sie in unserem Lesezimmer ausgestellt sind.

Nun, meine Herren, betrachten wir uns die Geschichte von Mainz und die Geschichte der letzten Vergangenheit, so werden Sie finden, daß aus der letzten Vergangenheit schon Gründe hervorgehen, die Petition nicht ohne Weiteres zurückzuweisen. Mainz steht ja nach dem Kriege in einem ganz anderen Verhältniß zu uns, als vor dem Kriege. Der Reichstag des norddeutschen Bundes mußte sich auf einen ganz anderen Standpunkt stellen, und der Bundesrath des norddeutschen Bundes hat es gethan, indem er die äußerste Sparsamkeit der Stadt Mainz gegenüber herauskehrte; denn damals gehörte ja Mainz nicht zum Bundesgebiet, es stand im Verhältniß zum norddeutschen Bunde auf dem Standpunkt der Exterritorialität; jetzt gehört es zum deutschen Reich, und die Festung Mainz gehört uns nicht etwa kraft Verträge, sondern kraft der Verfassung des deutschen Reichs; Mainz ist wieder eine Reichsstadt, wie sie es ehemals war, und wir haben deshalb auch einen höheren Grad der Verpflichtung, für dieselbe zu sorgen, auch wenn wir davon absehen wollen, welche Erfahrungen im letzten Kriege in Betreff der Festungen gemacht worden sind. Ich, meine Herren, will über die Güte und Beschaffenheit der jetzigen einzelnen Festungswerke nicht aburtheilen, aus sehr zahlreichen Gründen, wovon aber schon zwei alle übrigen überflüssig machen dürften. Erstens halte ich es nicht für gut, wenn in parlamentarischen Körpern dergleichen Dinge diskutirt werden, und zweitens muß ich gestehen, ich verstehe zu wenig davon.

(Heiterkeit.)

Deshalb lasse ich die Frage unberührt; aber ich glaube, wir Alle, auch die Sachkenner inbegriffen, sind übereinstimmend der Meinung, daß durch die Erweiterung der Werth der Festung Mainz als solcher ganz außerordentlich erhöht wird. Nun sollte man darin so weit gehen, wie man irgend gehn kann, um die Stadt zu erleichtern und ihr diese theilweise Emancipation möglich zu machen. Es sagt nun der Herr Abgeordnete von Benda: Ja, ich will auch den Bundesrath die Petition zur Erwägung überweisen, ich will aber den letzten Satz in dem Antrage der Kommission gestrichen haben, wo von Reichshülfe die Rede ist. Ja, meine Herren, Reichshülfe heißt aber doch nicht, daß wir der Stadt ohne Weiteres 2 Millionen schenken sollen, es heißt, daß wir in irgend einer Art ihr beistehen wollen zu diesem Werk der Befreiung, und da bitte ich, zu denken an die Möglichkeit der Unterstützung durch einen Reichskredit; das ist für die jetzt noch kleine, aber demnächst schnell wachsende Stadt eine ganz außerordentliche Erleichterung, während es dem Reiche unter Umständen auch nicht das Allergeringste kostet. Wir haben durch unseren Beschluß in Bezug auf die Prämienanleihe der Stadt es unmöglich gemacht, billiges Geld zu bekommen; das kann Niemand leugnen. Nun, wenn die Stadt etwa den Umweg durch den Reichskredit einschlüge, da dem Reiche ja auch diese Kreditform zusteht, so könnte sie billiger Geld bekommen. Ich will aber dieses Argument gar nicht in den Vordergrund stellen, weil es Feinde machen könnte bei denjenigen, die überhaupt gegen diese Kreditform schlechtweg sind; ich will nur darauf verweisen, daß das Reich im Besitz bedeutender Fonds ist, für die es nicht sofortige Placements hat, wenigstens nicht für alle, es wird für gewisse Zwecke eine Menge Fonds und Kapitalien ohne sofortige Verwendung haben, und daher wäre eine solche Verwendung in Form eines an die Stadt zu gewährenden billigen Kredits eine vielleicht den beiderseitigen Interessen entsprechende.

Lassen Sie uns nun untersuchen, wodurch Mainz so gelitten hat; — und es ist in der That heruntergekommen, wenigstens nicht heraufgekommen — denn vergleichen Sie es einmal mit den übrigen Festungen. Seit den Freiheitskriegen hat die Einwohnerzahl in folgenden Festungen sich mehr als verdreifacht, nämlich in Stettin, Posen, Magdeburg, Memel, Spandau; — in Erfurt, Koblenz, Köln, Wesel, Minden hat sie sich mehr als verdoppelt, — und in drei Festungen: Neiße, Königsberg und Stralsund hat sie sich wenigstens verdoppelt. Hinter allen diesen Festungen steht Mainz weit zurück, und nun bitte ich Sie, einmal einen Blick zu werfen auf die geographischen und wirthschaftlichen Voraussetzungen des Punktes, wo Mainz liegt. Mainz liegt gegenüber dem Einfluß des Main in den Rhein, an dem belebtesten Theile des ganzen eine große Heerstraße der Völker und der Waaren bildenden Rheinstromes; es liegt an einem Orte, wo providentiellermaßen eine große Stadt von wenigstens 1/4 Million Einwohnern hingehört; und wenn Sie daran zweifeln, so kann ich Sie auf die Lehre der Geschichte verweisen. Mainz war eine blühende Stadt von den Römerzeiten bis durch die Reichszeiten hin; so lange der deutsche Kaiser mächtig war und sie gegen den Territorialismus und gegen die Flußzölle schützen konnte, so lange war Mainz die blühendste und mächtigste Stadt im westlichen Deutschland. Während der ganzen Zeit hat Mainz in der größten Blüthe gestanden, und es ist erst zurückgegangen von dem Augenblick an, wo die Zersplitterung groß und die Territorialgewalt mächtig wurde, wo jedes Ufer drei, vier verschiedenen Herren gehörte, und wo man den Rhein mit solchen Zöllen belastete, daß allein auf der Strecke von Mainz bis Koblenz 27 verschiedene Zollstrecken existirten. Von da ab datirt der Verfall von Mainz; und dazu kam dann noch

endlich unglücklicher Weise die darmstädtisch-bundestägliche Festung. So ist es gekommen, daß auf einem Flecke deutschen Bodens, wo eine der ersten und verkehrreichsten Städte hingehörte, jetzt trotz der Tüchtigkeit der Bevölkerung ein etwas verkümmertes Ding existirt, das alle Voraussetzungen einer großen wirthschaftlichen Zukunft hat und sie erfüllen wird, sobald wir ihm nur den Panzer etwas weiter vom Leibe geschoben haben. Nun, meine Herren, wenn wir etwas in der Richtung thun, so thun wir es doch wahrlich nicht für die Sonderinteressen einzelner Individuen in Mainz, sondern wir thun es zur Erhöhung der Wehrkraft, namentlich der definiven Wehrkaft der deutschen Nation, und wir thun es zum Nutzen des deutschen Reichs, in dessen Interesse es liegt, daß dort die große Stadt, die durch die natürlichen Verhältnisse dort gleichsam schon auf der Karte vorgezeichnet ist, und die gegenwärtig dort noch fehlt, emporwachse. Sehen Sie, meine Herren, es ist das auch gar keine sanguinische Hoffnung; man darf doch die Dinge nicht allein vom militärischen Standtpunke aus betrachten. Ich gebe zu, daß dies Moment sehr schwer ins Gewicht fällt, ich gebe zu, daß die deutsche Einheit in erster Linie durch das preußische Heer gemacht worden ist, in zweiter Linie aber auch durch den deutschen Zollverein und in dritter Linie durch die deutschen Eisenbahnen. Thun wir also etwas für die wirthschaftliche Entwickelung, so thun wir zu gleicher Zeit auch etwas für unsere Einheit und militärische Entwickelung; handeln wir hier im Interesse des Friedens und der Wirthschaft, so glaube ich, wir handeln zu gleicher Zeit auch im Interesse des Krieges und der Wehrkraft, und deshalb empfehle ich Ihnen einfach die Annahme des Kommissionsantrages.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, auch ich möchte den Antrag der Kommission bei Ihnen mit einigen Worten befürworten. Trotz der von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger gemachten und vorgetragenen financiellen Entdeckung, daß es kein Unterschied sei, ob Reichsgelder aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung oder aus sonstigen Einnahmequellen herstammen, glaube ich doch, meine Herren, die gegenwärtige Petition und den Antrag der Petitionskommission vor jedem Zusammenhang mit der französischen Kriegskosten-Entschädigung retten zu müssen. Meine Herren, in der Kommission hat sich nicht eine einzige Stimmen dafür ausgesprochen, daß der Antrag, wie er jetzt vor das Haus gebracht ist, im Zusammenhange mit der zu gewärtigenden französischen Kriegskontribution gerechtfertigt werden könne. Sinn und Inhalt des Kommissionsbeschlusses ist vielmehr der, daß es als Pflicht des Reiches angesehen werden muß, unabhängig von den jüngsten geschichtlichen Ereignissen der Stadt Mainz financiell zu Hülfe zu kommen, wenn dieselbe zu ihren Stadt-Erweiterungsbauten der Beihülfe weiterer Kreise bedarf. Meine Herren, die Kommission geht von dem Grundgedanken aus, daß die befestigten Städte des deutschen Reichs wie Mainz sich überhaupt auf Kosten ihrer wirthschaftlichen Entwickelung im permanenten Dienste des Vaterlandes befinden, und wegen ihrer Festungsstellung in einem höheren Maße für die Gesammtinteressen des Vaterlandes wirthschaftliche Opfer bringen wie die unbefestigten Städte des Landes. Ist das aber richtig, dann, glaube ich, darf man die Staats- und Reichshülfe für derartige Gemeinwesen nicht so principiell zurückweisen, wie es Herr von Benda in seinem Vortrage gethan hat. Die Herren, die den Standpunkt des Herrn von Benda einnehmen, würden übrigens, um ihren Gedanken korrekt zum Ausdruck zu bringen, nicht einmal für den ersten Theil des Kommissionsantrages stimmen können, sondern einfache Tagesordnung beantragen müssen. Denn auch in dem Falle, daß wir dem Herrn Reichskanzler diese Petition pure zur Erwägung überweisen, regen wir in gewissem Grade Hoffnungen an, die Hoffnung nämlich, daß, wenn die verlangte Erwägung den Wünschen und Anschauungen der Mainzer Bevölkerung entsprechend ausfällt, der Herr Reichskanzler auf die Wünsche der Mainzer Bevölkerung, nämlich eine Reichsunterstützung zu gewähren, eingehen werde. Was der Kommissionsantrag in seinem zweiten Theile will, ist eben dieses eventuelle Verlangen, daß, wenn die Erwägung des Herrn Reichskanzlers ein günstiges Ergebniß liefert, dem Reichstage eine Gesetzesvorlage zugehen möge, durch welche die Reichsregierung ermächtigt wird, den Mainzern bei ihren Erweiterungsbauten financiell beizuspringen.

Meine Herren, ich scheue auch nicht zurück vor den Konsequenzen einer affirmativen Erledigung der Wünsche der Mainzer Bevölkerung. Der Reichstag wird jeden speciellen Fall, in welchem es sich um Reichsunterstützungen für Festungsstädte handelt, gewissenhaft und ernst prüfen, und ich bin überhaupt, daß wir auf diesem Wege zu einer allseitig befriedigenden, Recht und Billigkeit entsprechenden Lösung besser gelangen, als wie auf dem von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger vorgeschlagenen Wege der generellen Behandlung. Die Frage der Unterstützung der Festungsstädte in Betreff ihrer Erweiterungsbauten generalisiren, das heißt meines Bedünkens die Quadratur des Zirkels sich zur Aufgabe stellen; das heißt: überall sich negativ verhalten. Eine solche Aufgabe kann nicht gelöst werden, weil bei den einzelnen Festungsstädten die verschiedenartigsten Verhältnisse obwalten. Wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger beispielsweise auf Köln verweist, als auf eine Festung, die sich in einer gleichen Lage befindet wie Mainz, so ist das nach meiner Kenntniß der Verhältnisse mit nichten zutreffend. Der Herr Abgeordnete Reichensperger kann auch nicht von den 120,000 Thalern Kriegsausgaben, die Köln während des letzten Krieges gehabt hat, als einem bei dieser Gelegenheit erwähnenswerthen Opfer reden. Es giebt in den Rheinlanden und in der Monarchie eine ganze Reihe von Städten, die nicht halb so groß sind wie Köln und die während des letzten Krieges weit größere Kriegsausgaben, namentlich für die Familien der Reservisten und Landwehrmänner hatten. Hiernach glaube ich, daß das Beispiel der Stadt Köln keinen Grund liefert, welchen man gegen die Anträge der Stadt Mainz in die Waagschaale legen könnte.

Meine Herren, es wurde bereits in der Kommission hervorgehoben: „außergewöhnliche Verhältnisse erheischen außergewöhnliche Maßregeln." Ich bin durch die Mittheilungen der Petenten sowie von Kollegen aus dem Reichstage, welche in der Nähe von Mainz wohnen, und nach meiner Kenntniß der lokalen Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der That ein hohes Maß von Wahrscheinlichkeit den Angaben der Petenten zur Seite steht, wonach die Stadt Mainz sich unter den unmittelbaren Wirkungen des Festungszustandes in einer wirthschaftlich höchst beklagenswerthen Lage befindet, und unbedingt erweitert werden muß. Sind aber die thatsächlichen Angaben der Petition richtig, meine Herren, so kann die Stadt Mainz ferner die Mittel zur Verlegung der Festungswerke nicht ohne Unterstützung aus weiteren Kreisen aufbringen. Der nächste weitere Kreis, dessen Hülfe die Bevölkerung von Mainz meines Ermessens in Anspruch nehmen muß, ist der großherzoglich hessische Staat. Gerade dieser Staat hat in eminenter Weise ein Interesse daran, daß Mainz sich ungehindert, frei und frisch wirthschaftlich entwickeln kann, weil dadurch die Steuerkraft der Einwohner wächst. Es muß vor Allem erwogen werden, bis zu welchem Umfange das Großherzogthum Hessen seine Pflicht erfüllt, und erst, wenn und soweit festgestellt sein wird, daß die auf diese Weise, also durch Selbsthülfe und den Staat Hessen zu beschaffenden Mittel nicht ausreichen, muß meines Erachtens das Reich eintreten. Meine Herren, schon vor dem Ausbruche des Krieges stand, wie der Herr Abgeordnete Bamberger uns mitgetheilt hat, die Erweiterung der Stadt auf der Mainzer Tagesordnung. Diese Frage ist also keineswegs erst durch den letzten Krieg hervorgerufen; sie steht für mich auch in gar keinem Zusammenhange mit der Kriegskosten-Entschädigung, die auch ich nicht zum Gegenstande des Wettrennens für allerhand Einzelinteressen gemacht sehen möchte.

Nach meiner Ueberzeugung hat das ganze Vaterland unter den vorliegenden Verhältnissen die Pflicht, eventuell der Stadt Mainz, die im Dienste Deutschlands wirthschaftlich schwer geschädigt wird, helfend zur Seite zu stehen. Wir errichten dadurch ein gutes nationales Werk, und es empfiehlt sich deshalb auch der zweite Theil des Kommissionsantrages, wodurch wir, falls die anzustellenden Erhebungen des Reichskanzler-Amtes die von den Petenten behaupteten Thatsachen bestätigen, uns ausdrücklich bereit erklären, auf Ansuchen des Reichskanzlers der Stadt Mainz mit Reichsmitteln beizuspringen.

Präsident: Es ist ein doppelter Antrag auf Schluß der Debatte erhoben — von den Abgeordneten von Behr (Greifswald) und Graf von Rittberg.

Diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen —

(geschieht)

und diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. Reichensperger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Meine Herren, auch ohne die von dem Herrn Abgeordneten Braun ausgegangene ausdrückliche Provokation würde ich mich veranlaßt gesehen haben, mir das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu erbitten und zwar zu einer echt persönlichen Bemerkung.

Der Herr Abgeordnete hat mir den Vorwurf gemacht, ich habe in meiner Ausführung vergessen, daß ich Reichstagsabgeordneter sei —

(Ruf von verschiedenen Seiten: Nein!)

dem Herrn Abgeordneten Braun steht ja nachher auch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu — ich habe Kirchthurmsinteressen jedenfalls allzu sehr ins Auge gefaßt und befürwortet; diesen Vorwurf wenigstens hat er mir gemacht. Darauf erlaube ich mir zu meiner Rechtfertigung zu erwidern, daß ich ebensowenig Abgeordneter der Stadt Köln bin, wie der Herr Abgeordnete Braun die Stadt Mainz oder auch nur die benachbarte Stadt Wiesbaden hier zu vertreten hat. Im Uebrigen glaube ich einfach, was den Vorwurf an sich betrifft, auf das Urtheil des Herrn Abgeordneten Bamberger darüber provociren zu können, ob es mir eingefallen ist, die Ansprüche der Stadt Mainz hinter diejenigen der Stadt Köln zurückzusetzen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): So schön und wahr alles Das, was der Herr Abgeordnete vor mir gesagt hat, ist, so muß ich doch bestreiten, daß ich ihm auch die allerentfernste Veranlassung zu dieser so weisheitsvollen Bemerkung gegeben habe. Ich weiß sehr wohl, daß der Herr Abgeordnete vor mir nicht Köln, sondern Crefeld vertritt, und es ist deshalb logisch unmöglich, daß ich ihm eine Bevorzugung seines Wahlbezirks suppeditirte, da er ja überhaupt in Köln gar nicht gewählt ist. Wenn sich der Herr Vorredner die Mühe nehmen will, die stenographischen Protokolle einzusehen, so wird er sich überzeugen, daß er nicht mit mir, sondern, wie der sinnreiche Junker von La Mancha, mit Windmühlen gefochten hat.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren, die Festungsnoth in Mainz ist wirklich eine ungewöhnliche und ich kann mich berufen auf den Augenschein der vielen Mitglieder dieses Hauses, welche Mainz kennen.

Die Kommission hat geglaubt, dem einen Ausdruck geben zu müssen, umsomehr als die Bundesregierungen selbst erklärt haben: es wird etwas geschehen, man hat den besten Willen in dieser Richtung, und man hat auch gegen den Antrag der Kommission im Allgemeinen nichts einzuwenden. Sollte das hohe Haus die Tagesordnung beschließen, so würde das gerade umgekehrt als eine Abschreckung wirken für die wohlwollende Intentionen, welche die Regierung bereits hat. Der Antrag, die Petition zu Erwägung zu überweisen, ist auch schon in der Kommission gestellt. Die Kommission glaubte aber, von dieser Art von Anträgen Abstand nehmen zu müssen; sie enthalten doch eigentlich gar nichts und in dieser Lage der Dinge klingen sie wie eine philosophische Betrachtung, die für solche Fragen wirklich nicht paßt. Ich stelle daher anheim, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Präsident: Ein Antrag auf Tagesordnung ist gar nicht erhoben. Es stehen sich nur zwei Anträge gegenüber, der von den Abgeordneten von Benda und Dr. Reichensperger (Crefeld) befürwortete,

die in Rede stehende Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen,

und der Antrag der Kommission, wie er auf der Tagesordnung abgedruckt ist.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Zur Frageſtellung!

Präsident: Zu der möchte ich selbst gern zuerst sprechen. Ich will mit dem Antrage der Kommission anfangen; denn dieser ist der weitergehende, und ich fürchte, die Herren zu kaptiviren, wenn ich mit dem Amendement anfinge. Ich kann mir denken, daß Jemand principaliter für den Antrag der Kommission, eventualiter für den Antrag der Abgeordneten von Benda und Reichensperger stimmen würde.

Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Mein Erheben war nur eine Meldung, um dieselbe Bemerkung zu machen.

Präsident: Die Kommission schlägt vor:

Der Reichstag wolle beschließen,

die vorbezeichnete Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und mit dem Ersuchen zu überweisen, eventuell dem Reichstage ein Gesetz wegen Gewährung eines Reichsbeitrages zu den Kosten der Erweiterung der Stadt Mainz vorzulegen.

Diejenigen Herren, die so beschließen und damit den nicht so weit gehenden Antrag der Abgeordneten von Benda und Dr. Reichensperger (Crefeld) beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —

Der übrig bleibende Antrag der Abgeordneten von Benda und Dr. Reichensperger (Crefeld) geht dahin:

die vorbezeichnete Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Die Abgeordneten Lesse und Fernow haben die Vertagung der Sitzung beantragt. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die geneigt sind, die Vertagung anzunehmen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Vertagung entschieden.

Ich hatte mir gestern vorbehalten, über diejenigen Arrangements Mittheilung zu machen, welche getroffen sind, um die Mitglieder des Reichstages in den Stand zu setzen eventuell mit ihren Familien von einer der Tribünen aus dem Einzuge der Truppen beizuwohnen. Ich bin nun im Stande, folgendes Schreiben des hiesigen Herrn Polizeipräsidenten zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst** (liest):

> Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 1. d. Mts. ergebenst zu erwidern, daß auf der Tribüne zwischen dem Opernhause und dem Prinzessinnenpalais 500 Plätze für das diplomatische Korps, den Reichsrath, den Reichstag und das Reichskanzler-Amt disponibel sind. Vorläufig läßt zwar sich die Anzahl der von diesen Körperschaften gewünschten Plätze noch nicht übersehen, indessen ist

wohl anzunehmen, daß eine Anzahl Sitze übrig bleiben würden, welche ich dann den Familien der Reichstags-Mitglieder zur Disposition zu stellen mir zur besonderen Ehre schätzen würde.

Sollten jedoch auf dieser Tribüne keine Plätze übrig sein, so würde ich zu gleichem Zwecke auf der zwischen dem kaiserlichen Palais und dem Opernhause zu erbauenden Tribüne 100 Plätze zur Verfügung stellen können.

Präsident: Ich hatte geglaubt, vorher ermitteln zu können, welche bestimmte Zahl von Plätzen auf der von dem Herrn Polizeipräsidenten zuerst erwähnten Tribüne, die zwischen dem Prinzessinnenpalais und dem Opernhause liegt, zu unserer Disposition sein würde; das ist mir aber bis jetzt nicht gelungen. Das verlesene Schreiben ist ja im Hause vielfach bekannt gewesen, auch ehe ich es öffentlicht mitgetheilt habe. Ich bitte die Herren, ihre Anmeldungen an den Geheimen Rath Happel gelangen zu lassen. Derselbe hat eine Anzahl solcher Anmeldungen — glaube ich — schon entgegengenommen, und wir werden sehen, wie weit wir mit den Plätzen für die Mitglieder des Reichstages und dann für ihre Familien reichen.

Nun habe ich noch meine Vorschläge wegen der Tagesordnung für die nächste Sitzung zu machen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung am Montag zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung, meinen gestrigen Andeutungen entsprechend, zu setzen:

1. die dritte Berathung des Militär-Pensionsgesetzes,
2. die Mittheilungen der Kommissarien für den Parlamentsbau über die gegenwärtige Lage der in Rede stehenden Angelegenheit,
3. den Bericht der Bundesschulden-Kommission und die Wahl der drei Mitglieder für dieselbe, und endlich
4. Wahlprüfungen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

54. Sitzung

am Montag den 12. Juni 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (auf Grund der Zusammenstellung Nr. 182 der Drucksachen). — Dritter Bericht der Bundesschulden-Kommission (Nr. 125 der Drucksachen). — Wahl von drei Mitgliedern zu Bundesschulden-Kommission.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 13 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete von Puttkamer (Fraustadt) entschuldigt; den Abgeordneten Fürst von Waldburg-Zeil habe ich bis zum Ende der Woche beurlaubt.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen (auf Grund der Zusammenstellung, Nr. 182 der Drucksachen).

Ich eröffne zuerst die Generaldiskussion und gebe dem Abgeordneten Dr. Minckwitz das Wort.

Abgeordneter Dr. **Minckwitz:** Meine Herren, der Umstand, daß wir uns über ein Finanzgesetz schlüssig zu machen haben, dessen financielle Tragweite sich nicht ermessen läßt, bestimmt mich, einige Worte zur Motivirung meiner Abstimmung zu sagen. Ich werde trotz aller financiellen Bedenken doch für das Gesetz stimmen, weil ich überzeugt bin, daß es sich im großen Ganzen um Ansprüche handelt, deren Befriedigung unter allen Umständen beschafft werden muß. Ich würde mich aber für verpflichtet halten, dem Gesetz meine Zustimmung dennoch zu versagen, wenn es in der dritten Lesung gelingen sollte, den Rechtsweg über diese gerechten Ansprüche noch weiter zu beschränken, als es schon der Fall ist. Gerechte Ansprüche müssen meiner Ansicht nach stets im Rechtswege erzwingbar sein, sonst gibt es keinen Rechtsstaat. Daraus folgt nicht, daß über jeden solchen Anspruch ein Proceß entstehen würde; es möge immerhin im Verwaltungswege die Feststellung der Ansprüche erfolgen, sie wird eine um so gerechtere sein, wenn man eben weiß, daß äußerstenfalls ein Richterspruch über die Feststellung erfolgen kann, und, meine Herren, warum sollten wir einen solchen Richterspruch ausschließen? Etwa weil die Disciplin dadurch gelockert werden könnte? der ewige Popanz, den man uns immer und immer vorhält, ein Vorhalt aber, der keineswegs in diesem Falle berechtigt ist?

Meine Herren, diejenige Disciplin, die sich auf der einen Seite auf die Rechtslosigkeit, auf der andern Seite auf die nackte Macht stützt, hat keinen Werth; das ist die Disciplin, die in den kaiserlich französischen Heeren herrschte, deren Resultat wir kennen. Meine Herren, nur die Disciplin hat Werth, die sich auf das durch volles Rechtsbewußtsein geschärfte Pflichtgefühl stützt; ohne eine solche Disciplin würde unser deutsches Volksheer diese Wunder der Tapferkeit nicht vollbracht haben, die es vollbracht hat. Meine Herrn, durch Stärkung des Rechtsgefühls wird die Disciplin nimmer gelockert werden; sie wird aber gelockert werden, wenn das Bestreben derjenigen Erfolg hat, welche im vollen Widerspruch mit den altpreußischen Traditionen den Richterstand herabzusetzen suchen, und die Verwaltungsbeamten auf Kosten der richterlichen Beamten erheben. Meine Herren, hüten wir uns, daß wir durch Ausschließung des Rechtswegs das dem Reichskanzler zugeschriebene, von ihm aber entschieden desavouirte Diktum: Gewalt geht vor Recht! in die Gesetzgebung einführen und gesetzlich sanktioniren.

Präsident: Der Abgeordnete Kottmüller hat das Wort.

Abgeordneter **Kottmüller:** Wenn ich mir erlaube, bei Gelegenheit der dritten Berathung dieser Gesetzesvorlage das Wort zu ergreifen, so thue ich das einfach deshalb, um dem Gefühle der innigen Dankbarkeit gegenüber unserer glorreichen Armee und deren so glücklichen Erfolgen während des letzten Krieges Ausdruck zu verleihen. Aus diesem Grunde begrüße ich diesen Gesetzentwurf im Allgemeinen, zunächst aber insoweit, als er die Invaliden des letzten Krieges und deren Hinterlassenen betrifft. Er enthält ja in dieser Beziehung nur, was heilige Pflicht und schuldige Dankbarkeit uns auferlegen. Tausende von unseren deutschen Brüdern strömten, dem Rufe ihrer Fürsten vergangenen Jahres folgend, an die Grenzen des deutschen Rheins, um von hier aus dem frevelhaften Eindringling, der Deutschland mit dem blutigsten Krieg in übermüthigster Weise überfluthet, den Weg ins deutsche Vaterhaus zu sperren. Zögerten auch Anfangs einige süddeutschen Staaten, sofort unseren norddeutschen Brüdern in dieser so großen Gefahr die Hand zu reichen, bald ertönten die ritterlichen ächt männlichen Worte des so deutschgesinnten Bayernkönigs freudig durch alle deutsche Lande: wir Bayern, wir gehen mit den Deutschen.

Wie Zauber entschwand der schwere Alp, der bisher auf Deutschlands Fürsten und Völkern so schwer lastete.

Brüderlich reichte nun der Süden dem Norden die Hand.

Und nun strömten sie herbei, die kräftigen Söhne der bayerischen Gebirge und der Alpen, die tapferen Niederbayern und die Schwaben, die treuen Pfälzer und die Franken, um Theil zu nehmen an dem großen gemeinsamen Kampfe zur Rettung des so sehr bedrohten Vaterlandes.

Vergebens bemühte sich eine gewisse Partei, Volk und Truppen irre zu leiten, — jämmerlich verschwanden die Worte eines ihrer Führer, indem er ausrief: je mehr Regimenter wir an den Rhein senden, desto mehr werden zum Feinde übergehen. Zur Ehre und zum Ruhme unserer tapferen bayerischen Armee sei es hier in diesem hohen Hause gesagt, daß sie diese historisch-politische Prophezeihung in keiner Weise zur Wahrheit werden ließ.

Diesem kräftigen, brüderlichen Zusammenwirken aller deutschen Armeen aber verdanken wir die so wunderbaren Erfolge; und diese legen dem deutschen Volke die heilige Pflicht auf, diesen glorreichen Armeen, ihren so vielen Ehrenverwundeten und den Hinterlassenen ihrer gefallenen Helden den Dank des Vaterlandes durch die Annahme dieses Gesetzentwurfs zu beweisen.

Ich bitte deshalb das hohe Haus, die Annahme desselben zu genehmigen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Aretin hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Aretin:** Meine Herren, ich bedaure, daß ich bei der ersten Lesung dieses Gesetzes nicht gegenwärtig sein konnte und daher keine Gelegenheit fand, die Bemerkungen, die ich zu dem Gesetzentwurf im Allgemeinen zu machen habe, dem hohen Hause vorzutragen. Ich bin daher genöthigt, das Versäumte jetzt nachzuholen und Ihre Geduld

auf kurze Zeit in Anspruch zu nehmen, um meinen Standpunkt zu dem Gesetz und meine Abstimmung zu erklären.

Es haben bereits bei der ersten Lesung in diesem hohen Hause sich mehrere Herren dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, die in dem vorliegenden Entwurf kumulirten zwei Gegenstände in getrennten Vorlagen zu behandeln, und dasselbe hat auch die Presse der verschiedensten Parteien ausgeführt. Es ist etwas anderes, den Mitgliedern des deutschen Heeres eine Entschädigung zu gewähren, welche in dem letzten glorreichen Kriege Schaden an ihrer Gesundheit gelitten haben, den Hinterbliebenen der Gefallenen eine Entschädigung zu gewähren, etwas anderes aber, ein Pensionsgesetz für den Frieden zu geben, welches auf längere Zeit Geltung haben soll. Es ist etwas anderes, Bestimmungen über die Verwendung eines vorhandenen Fonds zu treffen, und etwas anderes, Bestimmungen zu treffen, welche eine Tragweite haben, die wir gar nicht ermessen können. Ich will das hohe Haus nicht mit Wiederholung der Gründe, die schon mehrseitig, theils im Hause selbst, theils in der Presse, ausgeführt worden sind, ermüden, sondern ich beschränke mich auf den Ausspruch meiner Ueberzeugung, daß eine Trennung dieser kumulirten Materien im Interesse der Sache selbst und nach der Aktenlage geboten gewesen wäre. Wenn ich sage, im Interesse der Sache selbst, so habe ich dabei vorzüglich zunächst den Theil der Vorlage im Auge, welcher bestimmt ist, eine eigentliche Pflicht des Reiches zu erfüllen, nämlich die Entschädigung der in dem Kriege Verwundeten und die Entschädigung der Hinterbliebenen der Gefallenen. Eine Vorlage, welche sich hierauf beschränkt hätte, würde gewiß vom ganzen Hause mit Akklamation angenommen worden sein, ebenso wie im ganzen deutschen Reich keine Meinungsverschiedenheit hierüber besteht, selbst wenn die Positionen höher gegriffen worden wären, als es wirklich der Fall ist. Es würde eine begeisterte, einstimmige Annahme dieses Gesetzes der Berechtigung des Gedankens besser entsprochen haben, sie würde auch für die Armee ehrender und erfreulicher gewesen sein, als ein mehrtägiges Debattiren und Kompromittiren. Während bei der Entschädigung für die Verwundeten u. s. w. die financielle Seite in den Hintergrund tritt, da die Mittel, wenn sie hierzu nicht vorhanden gewesen wären, in der erforderlichen Höhe quovis modo beschafft werden müßten, so tritt bei dem anderen Theile, bei dem Friedens-Pensionsgesetz die financielle Rücksicht sehr in den Vordergrund. Es würde bei einer getrennten Behandlung auch diesem Theile des Gesetzes mehr Muße zugewendet werden können, und es hätten alle die Rücksichten beobachtet werden können, welche bei einem Gesetz von eminent financieller Bedeutung nothwendig gewesen wären. Bei der Feststellung einer Pensionsnorm für das Militär müssen auch andere Rücksichten ins Auge gefaßt werden als der leicht begreifliche Wunsch, möglichst freigebig in dieser Beziehung zu sein. Es müßte berücksichtigt werden das Verhältniß zu den Pensionssätzen der Civilbeamten, welche gewiß mit eben solcher Aufopferung dem Reiche dienen als das Militär, wenigstens im Frieden, und welche daher darauf Anspruch haben, nicht zu sehr gegen das Militär zurückgesetzt zu werden. Es hätte auch besondere Rücksicht darauf genommen werden sollen und können, die Interessen der Steuerpflichtigen zu wahren, welche ins Auge zu fassen, wir sicher in eminenter Weise hierher gesendet worden sind. Die Vorlage selbst läßt im Entferntesten nicht entnehmen, welche Last wir dem deutschen Volk durch das gegenwärtige Gesetz aufzuladen im Begriffe stehen. Die Worte der Motive, daß die Lösung der financiellen Aufgabe einer späteren Vorlage vorzubehalten sei, können mir auch keine Beruhigung in dieser Beziehung schaffen; ich glaube vielmehr, daß durch diese Andeutung dem Bewilligungsrecht des Reichstages nicht hinlänglich Rechnung getragen wird. Es wird durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes eine der so beliebten Zwangslagen geschaffen, der gegenüber die spätere Vorlage nach der financiellen Seite nur noch die Bedeutung einer Formalität hat. Es wird einem Widerspruch, der im Interesse der Steuerpflichtigen allenfalls erhoben werden wird, entgegengesetzt, und zwar mit Recht: ihr habt den Zweck gewollt, also müßt ihr auch die Mittel wollen; wer A sagt, muß auch B sagen. Insoweit sind meine Bedenken allgemeiner Natur.

Nun bitte ich noch um die Erlaubniß, einige Worte beizufügen, um meine specielle Stellung als Bayer dem Gesetz gegenüber zu kennzeichnen; ich werde da zu gleicher Zeit die Aufgabe erfüllen, die Worte zu rechtfertigen, welche ich anfangs ausgesprochen habe, daß nach der Aktenlage die Trennung beider Gegenstände eine gebotene gewesen wäre. Ich stelle mich hierbei auf den Boden des positiven Rechts, auf den Boden der Verfassung und der Verträge. Während die Entschädigung der im Kriege Verwundeten eine Sache des Reichs ist, besonders deshalb, weil die Deckungsmittel aus gemeinsamen Einnahmen geschöpft werden sollen, so ist das bezüglich der Friedenspensionen nicht der Fall. Es kann ein Gesetz in dieser Beziehung meiner Ansicht nach auf Bayern keine Anwendung finden. Es ist daher eine Kumulirung der beiden entgegengesetzten Gegenstände meiner Ansicht nach nicht gerechtfertigt. Die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Verfassungsurkunde spricht aus, daß die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 zur Anwendung kommen. In diesem ist nun im Abschnitt III § 5 ausgesprochen, daß an Stelle der Artikel 61 bis 68, das Reichs-Kriegswesen betreffend, für Bayern folgende Bestimmungen gelten:

III. Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit Sr. Majestät des Königs von Bayern.

1. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugsinstruktionen, Verordnungen, Erläuterungen u. s. w. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien.

Ich verstehe unter „verfassungsmäßig" ebensowohl „vertragsmäßig", da ausdrücklich in einem Paragraphen festgesetzt ist, daß die Bestimmungen des Vertrages als ein integrirender Theil der Verfassung zu betrachten seien.

Unter Ziffer II:

Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Und weiter:

Die Verausgabung dieses Geldbetrages wird durch Specialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Auch diese Verpflichtung beginnt erst nach § 5 Titel III und nach IV des Vertrages vom 23. November 1870 mit dem 1. Januar 1872. Also ist jedenfalls das Reich jetzt noch nicht in dieser Sache kompetent. Diese Verfassungsbestimmungen — ich wiederhole „Verfassungsbestimmungen", weil ausdrücklich im § 7 gesagt ist: „die in den vorstehenden Paragraphen 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrirender Bestandtheil der Verfassung anzusehen" — also diese Verfassungsbestimmungen machen mir es unzweifelhaft, daß das vorliegende Gesetz, soweit es die Friedenspensionen betrifft, auf Bayern nicht eine sofortige, unmittelbare Anwendung finden kann. Das Gesetz kann höchstens die bayerische Regierung nach § 5 II., Absatz 2 verpflichten, diese Materie selbst zu ordnen, d. h. also, es sind durch Bayern Normen festzustellen, welche im Allgemeinen nach Verhältniß die Ansätze des vorliegenden Gesetzes zur Richtschnur nehmen.

Der Umstand, daß zwei Gegenstände vermengt sind in dem Gesetze, von denen einer Sache des Reiches ist, der andere aber der Kompetenz desselben in Bezug auf Bayern nicht unterliegt, und daß aber in den Motiven doch Bayern ausdrücklich erwähnt ist, läßt mir keinen Zweifel, daß die Absicht besteht, diesem Gesetze auch in Bayern sofort Gültigkeit zu geben, und legt mir die Vermuthung nahe, daß der Außerachtlassung des bayerischen Reservatrechts gegenüber die Umwickelung desselben durch Bestimmungen, denen auch jeder Bayer mit Freuden beistimmen wird, den Zweck hat, die Pille zu versüßen und jeden Widerspruch dagegen zu beseitigen. Ich bin daher in der Lage, gegen dieses Gesetz, wie es vorliegt, zu stimmen, wenn mir nicht in dieser Beziehung von Seiten derjenigen Bevollmächtigten des Bundesraths, welche zunächst berufen sind, die Rechte Bayerns, die Hoheitsrechte der Krone Bayern, zu wahren und zu vertheidigen, eine beruhigende Erklärung gegeben wird. Ich würde gegen das Gesetz stimmen, trotzdem ich mit einem Theil desselben — ich glaube, das sind die Artikel 12 bis 17, 41 bis 46 ꝛc. — vollkommen einverstanden bin. Da ich mit einem Theile

des Gesetzes einverstanden bin, mit dem anderen aber nicht, wäre der Gedanke naheliegend, zu versuchen, durch eine Modifikation das ganze Gesetz annehmbar zu machen. Es wäre das durch wenige Worte am Schlusse des Gesetzes zu bewerkstelligen gewesen, und zwar durch einen Zusatzartikel, etwa dahin lautend: die und die bestimmten Artikel haben für Bayern keine Anwendung. Ich verzichte jedoch auf die Ausführung dieses Gedankens, da ich mir keinen Erfolg von demselben nach der Stimmung in dem hohen Hause versprechen kann. Es würde die Prüfung der einzelnen Artikel bezüglich ihrer Anwendbarkeit in Bayern und die darüber sich allenfalls entspinnende Debatte eine Zeit in Anspruch nehmen, die ich selbst als eine verlorene betrachten müßte. Ich begnüge mich daher, meine Abstimmung durch diese abgegebene Erklärung zu motiviren, welche eine Art Verwahrung enthalten soll gegen dasjenige, was ich als eine Außerachtlassung der bayerischen Reservatrechte betrachte. Ich bin zu gleicher Zeit ermächtigt, im Namen meiner Gesinnungsgenossen aus Bayern zu erklären, daß sie meinen Standpunkt in dieser Beziehung theilen, und im Sinne haben, in gleicher Weise abzustimmen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Pfretzschner hat das Wort.

Königlich bayerischer Bundesbevollmächtigter, Staatsminister der Finanzen von **Pfretzschner:** Meine Herren, ich muß das hohe Haus bitten, mir sofort einige Minuten Gehör zu schenken, um auf die eben gehörte Erklärung des Herrn Freiherrn von Arentin eine Erwiderung zu geben. Ich halte mich hierzu um so mehr für verpflichtet — als stimmführender Vertreter Bayerns im Bundesrathe — als mir in der vernommenen Erklärung der Ausdruck des Gedankens zu liegen scheint, als hätten die Bevollmächtigten Bayerns in der vorliegenden Angelegenheit eine Haltung eingenommen, welche mit den eingegangenen Verträgen nicht im Einklange stände. Ich sehe mich daher veranlaßt, so kurz als es mir möglich ist, unsere Stellung, die wir im Bundesrathe eingenommen haben, hier zu präcisiren. Ich muß vorerst — und ich glaube dem Hause wird dies nicht unwillkommen sein — wiederholt diejenigen Paragraphen bezeichnen, welche in den Verträgen enthalten sind und auf diesen Gegenstand Bezug haben, obwohl sie der Herr Vorredner schon kurz erwähnt hat; es wird jedenfalls zur Klarheit der Sache dienen, wenn ich sie kurz nochmals wiederhole.

Die Bestimmungen in militärischer Beziehung hat der bayerische Vertrag in seiner dritten Abtheilung im fünften Paragraphen getroffen, indem daselbst unter Ziffer I bestimmt ist:

> Bayern behält zunächst seine Militär-Gesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugsinstruktionen, Verordnungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundes-Gesetzgebung anheimfallenden Materien.

Sodann ist unter Ziffer III weiter gesagt:

> In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen;

und endlich in Ziffer VII dann angefügt:

> Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Nun gestehe ich zu, aus dieser letzteren Bestimmung hätte man den Schluß ziehen können, daß das vorliegende Pensionsgesetz in Bayern vor dem 1. Januar 1872 nicht hätte in Wirksamkeit treten können, wenn Bayern dazu seine Zustimmung nicht gegeben hätte. Dieser Gedanke ist auch im Schooß des Bundesraths sehr wohl erwogen und vielfach besprochen worden, und ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn von Seiten Bayerns ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt worden wäre, man dem im Bundesrath ohne allen Anstand entgegengekommen wäre. Die bayerische Regierung hatte aber ihrerseits keinen Anlaß gefunden, diesen Antrag zu stellen. Es war von Anfang an von dem Gedanken ausgegangen worden, keine Trennung der Invalidenpensionen für den vergangenen Krieg und der Friedenspensionen zu machen, und von diesem Standpunkt aus mußte natürlich Bayern die Sache beurtheilen, wenn es sich um Abgabe seines Votums handelte. Was wäre nun die Folge gewesen, wenn wir einen Antrag, der eine Vertagung bis zum 1. Januar 1872 bezielt haben würde, gestellt hätten? Die Folge wäre einfach die gewesen, daß vorerst unsere bayerischen Invaliden auf 6 möglicherweise 7 Monate hinaus in einer weniger günstigen Lage gewesen wären, als die Invaliden der übrigen deutschen Staaten.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, unsere deutschen Brüder haben zusammen gestritten und gelitten, und wenn das Vaterland einen Theil des Dankes, welchen es seinen tapferen Kriegern abzutragen schuldig ist, wenigstens in materieller Beziehung durch dieses Gesetz abzutragen sucht, dann, meine Herren, würden die bayerischen Vertreter es niemals mit ihren Gefühlen haben vereinigen können, den bayerischen Invaliden auch nur eine Stunde diejenigen Wohlthaten zu verzögern, die ihnen durch dieses Gesetz zu Theil werden sollen.

(Bravo!)

Es wäre auch in geschäftlicher Beziehung meines Erachtens ein unglücklicher Gedanke gewesen, wenn wir uns auf diesen Standpunkt hätten stellen wollen. Ich weiß nicht, ob der Plan, einen allgemeinen Reichs-Invalidenfonds zu gründen, zur Ausführung kommen wird; es ist im Bundesrath noch keine Beschlußfassung hierüber getroffen, aber der Gedanke ist gefaßt und liegt sehr nahe. In diesem Falle würden wir genöthigt gewesen sein, später zu beantragen, daß unsere Invaliden das Plus, welches ihnen durch das gegenwärtige Gesetz zu Theil werden soll, nachträglich gezahlt erhalten, und das hohe Haus kann sich denken, welche Verwickelungen der Abrechnung mit dem künftigen Invalidenfonds daraus hervorgehen würden.

Nun hat der Herr Vorredner sich nicht allein auf diesen Gesichtspunkt beschränkt, sondern hat noch eine andere Seite hervorgehoben, daß es nämlich möglich oder wenigstens wünschenswerth gewesen wäre, das Gesetz, wie vorhin erwähnt, in zwei Theile zu theilen. Ich will ihm auch auf diesem Wege einen Augenblick folgen. Es sagt der Vertrag, wie ich vorhin vorzulesen die Ehre hatte: „Bayern wird volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen in Bezug auf Gebühren herstellen." Nun, meine Herren, steht doch mit den Gebühren die Pensionsfrage in einem so innigen Zusammenhang, daß es ganz unmöglich wäre, die beiden Dinge von einander zu trennen, sofern man nicht in eine vollständige Ungleichheit, die ja zu beseitigen beabsichtigt ist, gerathen will. Wenn man nun mit dieser Bestimmung die unter I getroffene zusammenhält, in welcher gesagt ist: „Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung bis zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien", so war die Lage der Verhältnisse nach unserer Anschauung nicht der Art, sich der verfassungsmäßigen Beschlußnahme über die vorliegende Materie zu entziehen; im Gegentheil, wir hatten dazu um so weniger Grund, als in diesem Falle das eigenthümliche Verhältniß eingetreten wäre, daß im Reichstage ein Gesetz zur Verabschiedung gelangt wäre, bei welchem wir nicht mitzuwirken gehabt hätten, und daß wir sodann, wenn die Gleichstellung der Gebühren in Bayern eintritt, ein bereits vereinhartes Gesetz, ohne dabei mitzuwirken, einfach und pure als ein fait accompli zu übernehmen gehabt haben würden.

(Sehr richtig!)

Dieser Standpunkt war derjenige, von welchem wir ausgegangen, sind und ich glaube, daß der Herr Vorredner sich in einem Mißverständniß über die bezügliche Bestimmung des § 5 Ziffer I befindet; wenigstens ist mir nicht ganz klar, in welchem Sinne die verfassungsmäßige oder vertragsmäßige Beschlußfassung verstanden worden ist. Meines Erachtens ist es ganz richtig, daß zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung auch das Kriterium der Vertragsmäßigkeit gehört, und ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn über einen bestimmten Punkt ein Reservatrecht ausbedungen ist, dann verfassungsmäßig eine entgegenstehende Beschlußfassung über diesen Gegenstand nicht eintreten kann. Im Uebrigen kann ich unter „verfassungsmäßig" nichts anderes verstehen, als die durch die gesetzgebenden Faktoren des Reiches in der verfassungsmäßigen Art und Weise erlassenen Gesetze.

(Sehr richtig!)

Der Herr Vorredner hat einen Antrag nicht gestellt, ich bin daher nicht in der Lage, eine weitere Erklärung abzugeben, und muß mich darauf beschränken, ebenso wie der Herr Vorredner seinen Standpunkt wahren zu müssen geglaubt hat, was ich vollkommen ehre, hier auch den meinigen gewahrt zu haben.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherrr von Aretin hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Aretin:** Vor Allem muß ich erklären, daß in meiner vorigen Aeußerung ein Vorwurf gegen den Herrn Bundesbevollmächtigten nicht gelegen haben konnte, weil ich natürlich die Vorgänge in dem Bundesrath und seine Haltung hierbei nicht kenne. Was seine Entgegnung betrifft, daß er es nicht für angemessen gehalten haben würde, im Bundesrath dahin mitzuwirken, daß unseren Invaliden eine verspätete Entschädigung im Verhältniß zu den anderen zukommen würde, so halte ich diese Entgegnung meiner Aeußerung gegenüber nicht für gerechtfertigt. Ich habe hinlänglich betont, daß es meine Absicht auch nicht wäre, diese Entschädigung auch nur um einen Tag zu verzögern. Es wäre das auch, wenn mein Gedanke zur Geltung gekommen wäre, gar nicht der Fall gewesen; es hätte auch, wie mir scheint, der Herr Bevollmächtigte im Bundesrath, ohne diese Gefahr besorgen zu müssen, recht gut einen dem Antrage, von dem ich gesprochen habe, entsprechenden stellen können, wonach die und die Artikel, die keinen Bezug haben auf die Invaliden und Relikten, für Bayern entweder gar nicht oder nicht vor dem 1. Januar 1872 eine Geltung haben sollen; er würde dadurch keineswegs den Vorwurf auf sich geladen haben, daß er den Invaliden aus Bayern wirklich zu nahe getreten wäre. Wenn der Herr Bundesbevollmächtigte mich auf die Ziffer III aufmerksam macht und auf den Absatz, welcher lautet:

> In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren ꝛc. wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen,

so ist mir diese Stelle sehr wohl im Gedächtniß gewesen; es heißt aber in diesem Absatz und dem folgenden ausdrücklich: „Bayern wird, die königliche Regierung behält sich vor ꝛc.", also liegt es in der Kompetenz der bayerischen Regierung, die Gebühren festzusetzen. Den Zusammenhang der Gebühren und Pensionen leugne ich nicht, aber ich leugne den Zusammenhang der Pensionen im Frieden mit der Entschädigung für die Verwundeten aus dem letzten Feldzuge.

Ferner macht mich der Herr Bundesbevollmächtigte aufmerksam auf den Irrthum, den ich bezüglich der Ziffer 1 habe, wo es heißt: „bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien." Ich hatte bei meiner Aeußerung im Auge, daß die verfassungsmäßige Beschlußfassung nicht über die vertragsmäßigen Bestimmungen hinausgehen darf, und gerade in der eben verlesenen Stelle liegt eine vertragsmäßige Bestimmung, wonach die Festsetzung der Gebühren Bayern vorbehalten bleibt.

Ebenso lege ich Werth darauf, daß der Krone Bayern die Militärhoheit vorbehalten ist, und ich frage, ob eine Gesetzgebung in dieser Beziehung nicht zu den Militärhoheiten gehört.

Ich bin daher in meiner Auffassung durch die Entgegnung des Herrn Bundesbevollmächtigten nicht belehrt und muß bei meiner Ansicht beharren.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich bayerischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister **von Pfretzschner:** Meine Herren, ich möchte doch nicht in ein zweites Mißverständniß gerathen. Ich habe mit dem Herrn Vorredner mich dahin einverstanden erklärt, daß die verfassungsmäßige Beschlußfassung nur insoweit stattfinden könne, als sie auch mit den vertragsmäßigen Bestimmungen übereinstimmt; da sind wir ja in keiner gegenseitig abweichenden Anschauung begriffen. Daß aber die Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern, welche hier wahrzunehmen ich mich ebenso berufen fühle als jeder der Herren bayerischen Abgeordneten, durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes in keiner Beziehung alterirt wird, darüber kann meines Erachtens nicht der geringste Zweifel bestehen.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Die Generaldebatte über die Vorlage ist geschlossen. Wir kommen zu der Specialdebatte, für welche ich zunächst nur die gedruckten Amendements, die derselben bedürfen, zur Unterstützung stelle. Bei den handschriftlichen Amendements (die mir erst heute übergeben sind) behalte ich mir die Unterstützungsfrage für die betreffenden einzelnen Paragraphen vor.

Der Unterstützung bedarf, weil nur 26 Stimmen darunter sind, der Antrag Nr. 188 I, der von den Abgeordneten Freiherr von Zedlitz und Genossen herrührt. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. —

Der Unterstützung bedarf demnächst der Antrag des Abgeordneten Ludwig, Nr. 188 II. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Auch da ist die Unterstützung ausreichend. —

Der Unterstützung bedürfen die Anträge der Abgeordneten von Bernuth, Behringer, Dr. Wagner (Altenburg), Nr. 191 der Drucksachen I. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die diese Anträge unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. —

Ich bringe dann den Antrag des Abgeordneten von Treskow, Nr. 192 I, zur Unterstützung, indem ich diejenigen Herren bitte, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend; der Antrag kommt nicht zur Diskussion. —

Folgt der Antrag des Abgeordneten von Winter, Nummer 192 II. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. —

Endlich der Antrag der Abgeordneten Freiherr von Zedlitz und Genossen, Nr. 192 III. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Auch die Unterstützung ist ausreichend. —

Der erste Abänderungsvorschlag, der erhoben worden ist, bezieht sich auf die Ueberschrift des Gesetzes. Die Abgeordneten von Bernuth und Genossen haben vorgeschlagen, in diesem Titel statt der Worte „Unterstützung der" zu setzen „Bewilligung für die".

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren, gestatten Sie mir im Eingang der Specialdiskussion einige Worte über die Gesammtheit der Amendements, welche in Nr. 191 I der Drucksachen Ihnen vorliegen, und die außer dem meinigen die Namen der Herren Abgeordneten Behringer und Dr. Wagner (Altenburg) führen. Wir legen Ihnen diese Amendements nicht nur im eigenen Namen vor, sondern, wenn ich es so ausdrücken darf, im Auftrage der oft genannten freien Kommission. Diese hat nach Beendigung der zweiten Lesung die Resultate, die sich daraus ergeben hatten, nochmals einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und das Ergebniß dieser Prüfung ist es, was Ihnen hier in dieser Nummer vorliegt.

Der Zweck dieser Amendements, die nicht etwa eine weitreichende materielle Bedeutung haben, ist im Wesentlichen zu-

nächst der, eine Reihe von falschen Allegaten, die in den verschiedenen Paragraphen bisher, und zwar zum Theil schon in dem Regierungsentwurf, sich fanden, zu verbessern, ferner in einer Reihe von Paragraphen eine Homogenität herzustellen mit angenommenen Amendements bei früheren Paragraphen, deren Rückwirkung auf später ja unvermeidlich war, und endlich eine größere Klarstellung in der Fassung früherer Beschlüsse herbeizuführen. Unsere Vorschläge sind also hauptsächlich wesentlich nur redaktionell, so daß ich werde abwarten können, ob gegen einzelne dieser 30 Amendements vielleicht noch später Einwendungen erhoben werden. Ich darf sie Ihnen übrigens in der Gesammtheit empfehlen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius, Präsident von Puttkamer hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar, Regierungspräsident **von Puttkamer:** Meine Herren, ich habe zwar im Allgemeinen anzuerkennen, daß die von dem Herrn Vorredner soeben erwähnte Reihe von Amendements theils materielle, theils redaktionelle Verbesserungen der Vorlage enthält. Dieses Anerkenntniß kann ich aber nicht abgeben in Bezug auf das jetzt zur Debatte stehende Amendement. Ich glaube, daß der Titel, welchen die verbündeten Regierungen vorschlagen, „betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen" ein vollkommen korrekter und sachgemäßer ist. Ich darf daran erinnern, daß, wenn an dem Worte „Unterstützung" Anstoß genommen und vorgezogen wird, das Wort „Bewilligung" zu substituiren, die verbündeten Regierungen in dieser Beziehung lediglich einem bestehenden Vorgang, nämlich demjenigen der preußischen Gesetzgebung gefolgt sind, und ich hätte zunächst abzuwarten, welche Gründe als durchschlagend bezeichnet werden, um den Ausdruck „Bewilligung" als vorzüglicher vor dem der „Unterstützung" zu bezeichnen. Nach der Ansicht der verbündeten Regierungen drückt der gewählte Ausdruck genau das aus, was sachlich beabsichtigt wurde, und ich würde mir daher die Bitte erlauben, es bei dem vorgeschlagenen Titel zu belassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Meine Herren, wir haben geglaubt, daß die Substituirung des Ausdrucks „Bewilligungen" für „Unterstützungen" in dem Titel des Gesetzes schon deshalb sich empfehle, weil ja das Haus in einer Reihe von Paragraphen, von § 94 herab den Ausdruck „Bewilligung" dem Ausdrucke „Unterstützung" substituirt hat. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß schon die Ueberschrift zu dem § 39 lautete: „Bewilligungen für Hinterbliebene;" dagegen in dem korrespondirenden Abschnitte des zweiten Theils über § 93 früher, jetzt 94, lautete die Ueberschrift „Unterstützung für Wittwen und Waisen", das Haus hat aber statt dessen die Fassung beschlossen „Bewilligungen für Hinterbliebene." Wir hatten deshalb geglaubt — und demgemäß werden Sie auch in den späteren Paragraphen überall den Ausdruck „Bewilligung" dem Ausdruck „Unterstützung" substituirt finden — es wäre eine Konsequenz davon, nun auch in der Ueberschrift schon denselben Ausdruck zu wählen, den das Haus in den Paragraphen selbst beschlossen hatte.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zur Abstimmung. Wird er nicht angenommen, so bringe ich die Ueberschrift des Gesetzes, wie sie in der Vorlage steht, zur Abstimmung.

Die Abgeordneten von Bernuth und Genossen schlagen vor, in dem Titel des Gesetzes statt „Unterstützungen der" nämlich „Hinterbliebenen" zu setzen:

Die Bewilligung für die Hinterbliebenen u. s. w.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, die sich für die Aenderung entschieden hat. Die Ueberschrift lautet also jetzt: „Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen."

Auf § 1 bezieht sich der Vorschlag derselben Herren Abgeordneten, statt „die Unterstützung" zu setzen „die Bewilligung für die Hinterbliebenen."

Das darf ich wohl nach dem eben gefaßten Beschlusse für ebenmäßig beschlossen ansehen.

(Zustimmung.)

Auf § 2 bezieht sich, nachdem der Antrag des Abgeordneten von Treskow nicht die erforderliche Unterstützung gefunden hat, nur noch der Antrag der Abgeordneten Herz und Genossen, Nr. 191 II.

Der Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz:** Meine Herren, nur für wenige Minuten erbitte ich mir Ihre Aufmerksamkeit zur Rechtfertigung meines Abänderungsantrags.

Ich bin kein Freund von unfruchtbarer, demonstrativer Politik. Darin liegt der Grund, weshalb ich die in der freien Kommission angeregte Frage der Trennung des Gesetzes im Hause nicht weiter verfolgt habe. Abgesehen von allgemeinen Bedenken und Schwierigkeiten, die sich einer Amendirung des Gesetzes nach dieser Richtung entgegengestellt haben würden, nachdem uns einmal die verbündeten Regierungen durch das Geschenk einer zusammenhängenden, Vergangenheit und Zukunft umfassenden Gesetzesvorlage überrascht haben, abgesehen davon mußte ich mich in der freien Kommission davon überzeugen, daß mir und meinen politischen Freunden gar keine Aussicht auf Unterstützung von Seite anderer Fraktionen eröffnet sei. Wir sind deshalb davon abgestanden, nutzlose Anträge an das Haus zu bringen und dadurch dessen Thätigkeit zu verzögern. Anders, meine Herren, verhält es sich mit dem zu § 2 der Gesetzesvorlage gestellten Amendement. Ich fühle mich moralisch verpflichtet, dieses Amendement bei der dritten Lesung zu reproduciren, einmal, weil, wenn wir mit unserem Antrage bei der zweiten Lesung in der Minderheit geblieben sind, diese Minorität doch, wie Sie sich entsinnen werden, eine so beträchtliche und ansehnliche war, daß das Präsidium sich veranlaßt sah, bei der Abstimmung die Gegenprobe vornehmen zu lassen, und auch deswegen, weil mich verschiedene Zuschriften, welche mir in den letzten Tagen zugekommen sind, in der Ueberzeugung gefestigt haben, daß die öffentliche Meinung, die wir nicht überschätzen, aber auch nicht zu gering taxiren dürfen, in dieser Frage hinter den Antragstellern steht.

Der Herr Kriegsminister hat in der Sitzung vom 5. Juni erklärt, daß die unserem Amendement zu Grunde liegenden Principien schon seit vielen Jahren maßgebend für die Militärverwaltung gewesen seien, er hat sich aber dennoch gegen eine gesetzliche Regelung gesträubt.

Wenn nun, sage ich, der Grundsatz richtig ist, daß nur derjenige, welcher dauernd, sei es in Folge physischer oder geistiger Gebrechen, dienstunfähig geworden ist, einen Anspruch auf lebenslängliche Pension haben soll, wenn dieser Grundsatz richtig ist, dann ist man doch berechtigt, die Frage aufzustellen, warum man ihm nicht einen Platz einräumen soll in dem Gesetze. Es wird nicht eingewendet werden, daß dies ja ohnehin schon selbstverständlich sei, denn gegen die Annahme der Selbstverständlichkeit spricht doch die bisherige militärische Uebung nicht nur im deutschen Norden, sondern auch in Süddeutschland. Dagegen spricht auch die Auffassung der Staatsregierung, welche sich veranlaßt sah, in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, ausdrücklich den Passus des Amendements aufzunehmen.

Es wurde von einer Seite behauptet, daß die bei der Pensionirung von Offizieren der Regierung eingeräumte diskretionäre Befugniß zur Steigerung der Schlagfertigkeit des deutschen Heeres im letzten Kriege beigetragen habe. Das, meine Herren, ist ein Satz, der erst noch bewiesen werden müßte. Ich bin überzeugt, und ich glaube, viele von Ihnen werden es mit mir sein, daß auch ohne die vielen und zum Theil sehr unberechtigten Pensionirungen von Offizieren das deutsche Volk in Waffen im letzten Kriege bei seiner zähen Ausdauer, bei dem Heldenmuth unserer Söhne und Brüder, bei der vortrefflichen und eminenten Führung

nicht um ein Lorbeerblatt ärmer den Boden Frankreichs verlassen haben würde. Ist es wahr, oder ist es nicht wahr, daß, wie im Jahre 1866, so auch in den Kriegsjahren 1870 bis 71 pensionirte und dann reaktivirte Offiziere dem Vaterlande sehr ersprießliche Dienste geleistet und gerade dadurch den schlagendsten Beweis dafür geliefert haben, daß sie zur Unzeit pensionirt worden sind, daß sie nicht pensionsreif waren zu der Zeit, als man sie in Ruhestand versetzte? Es versteht sich von selbst, und es bedarf keiner Versicherung, daß wir keine Lockerung der Disciplin im Heere wollen, daß uns nichts ferner liegt, als die Absicht, die Armee zu desorganisiren. Wir wissen die Verdienste unserer herrlichen Armee zu schätzen, wir wissen, was wir der Armee schuldig sind; wir wissen aber auch, meine Herren, daß wir im Rechtsstaate leben. Wir wollen keine Begrenzung der berechtigten Machtfülle der Militärbehörde, aber wir wollen auch nicht, daß sich diese Machtfülle zur Omnipotenz steigere, wir wollen nicht, daß die Steuerkraft des Volkes ohne Noth — ich betone es — ohne Noth auf allzu harte Probe gestellt werde. Man verweise uns nicht auf die 5 Milliarden; denn erstens haben wir die 5 Milliarden noch nicht, und wenn wir sie haben werden, so kommt eine Zeit, daran zweifelt Niemand, wo sie nicht mehr da sind, während das Gesetz, welches wir jetzt für eine lange Zukunft machen, noch da ist mit allen seinen financiellen Konsequenzen.

Ich habe in den letzten Tagen aus Süddeutschland von einem Manne, der kein Preußenfeind, sondern ein warmer Freund des preußischen Staates und des preußischen Volkes ist, von einem Manne, der immer für den nationalen Gedanken eingestanden ist, eine Zuschrift erhalten und erlaube mir nur einen Satz aus diesem Briefe Ihnen hier vorzutragen. Es heißt an einer Stelle: „daß man hier allseitig auf Seiten der Fortschrittspartei in dieser Frage steht, wie wohl ohne Parteiunterschied in ganz Süddeutschland, brauche ich kaum erst zu sagen. Wir wollen reichliche Belohnung unserer tapferen Krieger, aber wir wollen nicht, daß der Staat schließlich nur noch eine große Versorgungsanstalt für das Militär nebst Anhang werde, darauf läuft es aber zuletzt hinaus; alle anderen Staatszwecke finden nur noch kümmerliche Beachtung, die Schule zumal, der das neuerstandene deutsche Reich sein Dasein verdankt, wird vernachlässigt, die wichtigsten Staatszwecke, die Wohlfahrt und das Gedeihen des Volkes müssen dahinter zurücktreten."

Ich habe gehört, daß mehrere Mitglieder des Hauses an dem Worte „dauernd" in meinem Amendement Anstoß genommen haben. Es findet sich nämlich in dem § 4 der Gesetzesvorlage Absatz 2 der Satz: „mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension." Diesen Satz haben nun, wie mir mitgetheilt wurde, verschiedene Mitglieder des Hauses als ein im Gesetz aufgestelltes allgemeines Princip betrachtet. Allein es ist das vollständig unrichtig. Der Grundsatz, der im Alinea 2 des § 4 aufgestellt ist, bezieht sich offenbar nur auf § 4, nicht auf § 1. Ich glaube, auch von Seiten der Regierung besteht kein Widerspruch gegen diese Auffassung, die freie Kommission wenigstens ging stets davon aus, und daß sie dabei verharrt, folgere ich schon aus dem Umstande, daß in den von dem Abgeordneten von Bernuth und Genossen gestellten Amendements unter Anderem auch eine Verbindung des Alinea 2 mit dem Alinea 1 des § 4 ausdrücklich beantragt ist. Meine Herren, wir haben, wie Sie wissen, in Bayern in den letzten Jahren zu einer Zeit, wo Niemand an diese rasche und ruhmvolle Lösung der deutschen Frage dachte, einen schweren Kampf gestritten um die Einigung unseres Gesammtvaterlandes. Wir haben fortgesetzt und entschieden gekämpft gegen die partikularistischen Tendenzen, mochten sie bei der Regierung oder beim Volke sich geltend machen. Wir haben auch gegen diejenigen Widerstand geleistet, in deren Absicht es lag, das deutsche Heer zu schwächen; gegen diejenigen, welche in einer politisch schwer bewegten Zeit auf den Gedanken geriethen, das Milizsystem in Deutschland einzuführen, und dadurch unsere treffliche Heeresorganisation preiszugeben. Wir erachteten damit eine Pflicht gegen das deutsche Vaterland zu erfüllen. Aber der Regierung das Recht einzuräumen, daß sie diensttaugliche Offiziere mit einem lebenslänglichen Pensionsgehalt beschenke oder diensttauglichen Offizieren die Befugniß ertheile, daß sie ohne etwas zu leisten, aus dem Säckel des Volkes alimentirt werden, dazu, meine Herren, könnte ich mich niemals verstehen, dagegen sträubt sich mein Rechtsgefühl und mein Gewissen. Unser Princip muß sein, daß der Willkür zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit Schranken gesetzt werde, nicht aber, daß wir sie sanktioniren. Es ist das keineswegs eine Principienreiterei von mir und meinen politischen Freunden; es sind sehr bescheidene und maßvolle Wünsche, die wir an die verbündeten Regierungen stellen; es handelt sich um ein auf dem Rechte und der öffentlichen Moral begründetes Princip, und wir sind auf das lebhafteste überzeugt, daß das ganze deutsche Volk in dieser Frage hinter uns steht. Ich empfehle Ihnen unser Amendement auf das Angelegentlichste zur Annahme.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Meine Herren, ich würde über diese Frage in der dritten Lesung nicht nochmals das Wort genommen haben, wenn der Herr Vorredner sich nicht bei einer Stelle seines Vortrages direkt gegen mich gerichtet hätte, da wo er von einer Aeußerung sprach, von der Nothwendigkeit, eine diskretionäre Befugniß in Bezug auf Pensionirung zu geben. Der Herr Vorredner hat nun die Ansicht ausgesprochen, daß diese diskretionäre Befugniß es nicht gewesen sei, wodurch die Schlagfertigkeit unserer Armee vermehrt wäre, sondern daß, wenn auch ganz andere Grundsätze der Pensionirung herrschend gewesen wären, wir kein einziges Lorbeerblatt weniger gepflückt haben würden in diesem Kriege. Ich möchte den Herrn Vorredner doch auffordern, daß bei Fragen, die einen gewissen technischen Charakter haben, wir uns zunächst an die wenden, die die Sachverständigen auf diesem Gebiete sind. Wenn ich etwas wissen will über das Schulwesen, so wende ich mich doch an die Leute, die aus ihrer Erfahrung heraus dies kennen, und wenn ich etwas wissen will über Arzneikunde, so werde ich mich an die Aerzte wenden, und so meine ich, wenn ich wissen will, welche Wirkung die Verjüngung, gehabt hat die man in unserer Armee seit 15 Jahren eingeführt hat, dann wende ich mich an diejenigen, die vom Kriegswesen etwas verstehen. Ich glaube in der That, daß ist kein unrechtmäßiger Weg. Der Herr Abgeordnete kann ja dabei eine Auswahl treffen, er kann sich ja an solche Offiziere wenden, die politisch seiner Anschauung nahe stehen, er kann sich möglichst wegwenden von denen, die politisch seiner Anschauung entgegengesetzt sind. Wenn er von den norddeutschen Offizieren vielleicht die Meinung hegt, daß die zu viel von dem altpreußischen Zopf an sich tragen, dann möge er sich an die süddeutschen Offiziere wenden, von denen wir ja ausgezeichnete Männer in unserer Nähe oder in unserer Mitte haben. Ich glaube, er wird überall das Urtheil wiederholt bekommen, was ich mir erlaubt habe, früher zu fällen. Weiter habe ich dem nichts hinzuzufügen.

Der Herr Abgeordnete hat zweitens gesagt, gerade daß man beim Ausbruch des Krieges zurückgegriffen habe auf die pensionirten Offiziere, gerade dadurch habe man ja gezeigt, daß man ganz zur Unzeit pensionirt hätte, denn diese Herren hätten sich alle noch kriegsfähig erwiesen. Der Herr Abgeordnete verwechselt nur, in welcher Weise man auf diese Offiziere zurückgegriffen hat. Wozu sind sie denn genommen worden? Man hat nicht die pensionirten Offiziere sofort in erster Reihe in die Feldarmee gestellt, man hat die pensionirten Offiziere herangezogen für die Besetzung der Etappenstraßen, für die Ersatztruppen, für Zwecke, die in zweiter, dritter und vierter Linie stehen, und dabei möchte ich bemerken, daß gerade die außerordentliche Vermehrung der Offiziere, deren wir bedürfen, wenn wir aus dem Friedensstand übergehen wollen in den Kriegszustand der Armee, daß gerade diese nothwendige große Vermehrung den Uebelstand eines starken Pensionsetats, den ich ebenso wenig verkenne, wie der Herr Abgeordnete, wesentlich bedingt. Wir haben, wenn wir unsere große deutsche Armee mobil machen wollen, nothwendig zurückzugreifen bis in die pensionirten Offiziere hinein, und Alles, was irgendwie noch einigermaßen gliederfest ist, zu benutzen, nur nicht gleich für die Feldarmee in erster Linie. Das vergessen Sie nicht, meine Herren, der Stand der Offiziere für unsere norddeutsche Armee — wie die Zahl sich zusammen mit den süddeutschen stellt, weiß ich nicht — der aktive Stand der norddeutschen Offiziere beträgt ungefähr 11,000. Wenn wir die deutsche Armee vollkommen in Stand setzen wollen, gegen den Feind zu marschiren, unsere Ersatz- und Reservetruppen zu formiren, brauchen wir

etwa das doppelte, man greift also zurück zunächst auf die zur Disposition gestellten Offiziere und in zweiter Linie auf die pensionirten, soweit sie noch irgendwie in solchen Nothständen dienstfähig sind.

Was die Finanzfrage betrifft, bei welcher der Herr Abgeordnete die Aeußerung that, daß wir doch nicht mit dem Gelde des Staats eine große Versorgungsanstalt für das Militär machen sollten, so sind das auch Ansichten, die ich in keiner Weise bestreite. Freilich wollen wir das nicht. Ich muß auch das billigen, was der Herr Abgeordnete sagt in Bezug auf die Kulturzwecke, welche neben denen der Vertheidigung von dem Staate zu fördern sind. Ich erwarte mit Bestimmtheit, daß wir für immer von der Schmach befreit sein werden, daß in Preußen Jahre und abermals Jahre darüber verhandelt werden mußte, ehe der Staat es fertig brachte, auch nur die armselige Summe von 60,000 Thalern für die Wittwen und Waisen der Schullehrer ausgegeben. Ich erwarte, daß bei den vielgenannten Milliarden man daran denken wird, was man Jahre und Jahrzehnte versäumt hat, für die eigentlichen Kulturzwecke des Staates zu sorgen, und ich rechne auch darauf, daß jeder verständige Militär einsehen wird, daß, wenn wir die Kulturzwecke vernachlässigen, dies zuletzt zurückwirkt auf die innere Beschaffenheit der Armee.

Aber, meine Herren, eins möchte ich dem Herrn Abgeordneten noch in Erinnerung bringen. Fragen wir doch, warum vermehrt sich denn, wenn wir auch die Summe nicht ganz ausrechnen können, der Pensionsetat durch dies neue Gesetz, welches vor uns liegt? Die Vermehrung wird ja nicht heute und morgen eintreten; im Gegentheil, für die nächsten Jahre wird eine Verminderung eintreten, weil viele Tausende von Offizieren und Unteroffizieren auf den Kriegs-Invalidenetat geworfen werden. Dadurch tritt eine Erleichterung für den Staats-Pensionsetat ein. Diese Erleichterung wird vielleicht 10 Jahre lang fühlbar bleiben, so lange wird keine Erhöhung, sondern eine Verminderung in dem Pensionsetat eintreten. Allein ich gebe zu, daß für die Kriegsinvaliden aus einem anderen Fonds gezahlt wird, und ich gebe zu, daß später eine entschiedene Erhöhung eintreten wird — und das wollen wir uns nicht verheimlichen — eine Erhöhung, die man auf die Norddeutsche Armee allein auf mehr als 600,000 Thaler ausrechnen kann, und die, wenn wir die ganze deutsche Armee in Betracht ziehen, sich wahrscheinlich auf nicht weniger als eine Million stellen wird. Das ist keine Kleinigkeit, und ich gebe den Herrn Kriegsminister zu bedenken, daß man unter solchen Umstände auf allen Seiten des Hauses nicht geneigt ist, sich zu einer Mehrausgabe zu verstehen, nicht zu einer einzigen, die über dieses Maß noch hinausgehen will.

Aber, meine Herren, was sind denn nun die eigentlichen Gründe dieser Erhöhung? Die Gründe meine Herren, liegen ja nicht darin, daß wir von den alten Pensionssätzen abgewichen sind. Die alten Pensionssätze betrugen in 10 Jahren $^1/_8$, wir geben in einem Jahre $^1/_{80}$. Die Gründe liegen zwar theilweise darin, daß wir an Stelle der 15jährigen die 10jährige Dienstzeit als Anfangspunkt setzen, ferner, daß die unteren Chargen, die Lieutenants z. B., eine Erhöhung des Gehaltes bekommen haben. Die Hauptsache ist aber die, daß wir das Princip abschaffen, daß erst von 10 zu 10 Jahren eine Steigerung eintreten soll — darin besteht die Erhöhung — und an Stelle dessen das Princip setzen, daß jährlich eine Steigerung von $^1/_{80}$ eintreten soll. Das ist der wesentlichste Grund der Erhöhung des Pensionsetats, und ich glaube, meine Herren, diesen Grundsatz würden wir im nächsten Herst ebenso gut genehmigt haben, wie heute.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Kriegsminister von Roon hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, Kriegsminister **von Roon:** Meine Herren, ich würde das Wort in dieser Frage nicht zum zweiten Male ergriffen haben, nachdem mir bei der zweiten Lesung Veranlassung gegeben war, mich über das Amendement, welches zur Diskussion steht, auszusprechen, wenn es nicht wiederholt wäre und zum Theil mit andern Gründen, als das erste Mal.

Ich muß meinerseits ausdrücklich bemerken, daß von Seiten der verbündeten Regierungen derselbe Standpunkt innezuhalten ist, den ich mir erlaubte bei der zweiten Lesung zu accentuiren.

Wenn ich den Zusatz, der, wenn ich nicht irre, ganz genau derselbe ist wie bei der zweiten Lesung,

(wird bejaht)

ins Auge fasse, so enthält derselbe durchaus gar nichts, was nicht ohne Weiteres zu acceptiren wäre, wie ich auch schon das erste Mal gesagt habe. Allein in den Konsequenzen, die daraus gezogen worden sind und daraus gezogen werden können, liegt das Bedenkliche dieses nach meiner Auffassuug vollständig überflüssigen Zusatzes. Nach den Grundsätzen, welche durch diesen Zusatz repräsentirt werden sollen, ist jeder Zeit verfahren worden. Es kommt ja darauf an, daß die Kriterien, welche zur Pensionirung herangezogen werden, von irgend einer Behörde beurtheilt werden, und wenn also hier eins von den Kriterien gefunden wird von Seiten der dienstlich dazu berufenen Behörde, so kann natürlich die Pensionirung eintreten; darüber kann ja auch gar kein Zweifel sein. Ich finde es also in der That — wenn der Herr Antragsteller nicht noch etwas hinzufügt, was die Machtvollkommenheit der Dienstvorgesetzten beschränkt — an sich ganz gleichgültig, ob der Zusatz gemacht wird oder nicht. Das scheint indeß nicht sein Zweck zu sein. Indem ich noch einmal über diesen Gegenstand spreche, will ich mich nur verwahren, daß man nicht solche Konsequenzen zieht, welche in einer der Armee höchst schädlichen Weise die bisher meist sehr mäßig geübte diskretionäre Gewalt des Armeekommandos zu schädigen im Stande sein würden.

Präsident: Der Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz:** Erlauben Sie mir, meine Herren, ein paar Worte der Erwiderung gegen den Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig. Der Satz, daß man sich in technischen Fragen zunächst an einen Experten wenden müsse, ist unbestreitbar; aber als Jurist bin ich vorsichtig, wenn sich unter diesen Experten Personen befinden, von denen ich eigentlich sagen muß: sie sind Richter in eigener Sache!

(Sehr richtig! links.)

Man hat davon gesprochen, daß die bei Beginn dieses Krieges pensionirten und reaktivirten Offiziere in Dienstleistungen untergeordneter Natur Verwendung gefunden hätten. Der Satz ist in der allgemeinen Weise, wie ihn der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig aufgestellt hat, unrichtig. Ich weiß Beispiele, daß Offiziere, die früher pensionirt wurden, bei Beginn des Krieges wieder in die Chargen eintraten, die sie inne hatten zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand.

Wenn der Herr Kriegsminister erklärt, der von mir aufgestellte Grundsatz sei richtig, so acceptire ich es mit Dank und sage meinerseits: wenn der Grundsatz richtig ist, dann dürfen und können wir uns auch nicht scheuen, in die Konsequenzen desselben einzutreten. Und wenn ferner erklärt wurde, der Zusatz unseres Amendements sei vollständig gleichgültig, so bezweifle ich das schon aus dem Grunde, weil derselbe nicht nur bei den verbündeten Regierungen, sondern auch in diesem Hause so viele erbitterte Gegner gefunden hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Ich möchte der Erwiderung des Herrn Abgordneten, daß meine Behauptungen in Bezug auf pensionirte Offiziere der Feldarmee unrichtig gewesen seien, nur die Bemerkung gegenüberstellen, daß er Beweise nicht vorgebracht hat. Einzelne Fälle mögen vorgekommen sein; im Allgemeinen aber ist bei uns in Norddeutschland gewiß die von mir angegebene Regel befolgt. Für Süddeutschland ist es richtig, daß man hier und da an einem solchen Mangel an Offizieren litt, daß man schließlich überall hingreifen mußte, wo man Jemanden fand.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag der Abgeordneten Herz und Genossen zur Abstimmung. Dieselben schlagen vor:

dem § 2, Absatz 1 des Gesetzes folgende Fassung zu geben:

> Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militärarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militäretat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Diejenigen Herren, die dem ersten Alinea des § 2 die eben verlesene Fassung geben und damit die Fassung der Vorlage der verbündeten Regierungen respektive der Zusammenstellung aus der zweiten Berathung beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Minderheit; die Abänderung ist abgelehnt.

Wird noch eine Abstimmung über § 2 in der vorliegenden Fassung verlangt?

(Wird verneint.)

Ich erkläre ihn auch in dritter Berathung für angenommen, und werde dasselbe auch in Ansehung des § 3 thun, wenn zu demselben das Wort nicht verlangt wird.

Auf § 4 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, 191 I 3, das erste und zweite Alinea zu einem einzigen zu vereinigen. Wenn darüber das Wort nicht und auch keine Abstimmung gefordert wird, erkläre ich den Antrag für angenommen und damit § 4 selber, sowie § 5, in Ansehung dessen kein Amendement vorliegt.

Zu § 6 schlägt der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz und Genossen für den Fall der Annahme des § 6 Alinea 1 eine Einschiebung zwischen dem Alinea 1 und 2 vor.

Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz:** Meine Herren, das Amendement, das Ihnen gedruckt unter Nr. 188 vorliegt, ist dasselbe, das einer der Mitantragsteller, Graf Bethusy, bei der zweiten Lesung bereits angekündigt hat. Dasselbe hat den Zweck, die Veränderung, welche von dem Hause in zweiter Lesung gegen die Vorlage der verbündeten Regierungen beschlossen worden ist, auf das richtige Maß zurückzuführen. Die Aufnahme der Bestimmung, welche in Preußen früher hinsichtlich der Pensionirung bestand, daß die Pension nur für den Fall nach dem Gehalt seiner Charge berechnet werden soll, wenn er die Charge bereits ein Jahr bekleidete, hatte ausgesprochenermaßen den Zweck, zu verhindern, daß unfähige Leute, um ihnen den Genuß einer höheren Pension zu gewähren, in eine höhere Stelle befördert würden, lediglich um dann sogleich pensionirt zu werden. Ueber diesen ausgesprochenen Zweck geht nun der Beschluß des Hauses weit hinaus. Es werden diejenigen, die im Kriege verwundet und beschädigt sind, die also gewiß nicht solche sind, die unverdientermaßen in eine höhere Stelle gebracht werden, davon betroffen. Es werden aber auch davon diejenigen fähigen und tüchtigen Leute betroffen, welche das Unglück haben, im ersten Jahre, in welchem sie die Charge bekleiden, wegen einer Beschädigung, die sie im Dienst erlitten haben, pensionirt zu werden.

Ich glaube, das Haus wird mit mir darin einverstanden sein, daß diese Ausdehnung der betreffenden Bestimmung nicht beabsichtigt worden ist. Da nun in dieser Beziehung mein Amendement den Beschluß, den das Haus in zweiter Lesung gefaßt hat, auf das Nothwendige und Richtige reformirt und beschränkt, bitte ich Sie, nehmen Sie dasselbe an.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herrr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Major **von Kirchbach:** Nach der bisherigen Gesetzgebung war die Gewährung der chargenmäßigen Pension sowohl für die Offiziere als auch für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts an die Bedingung geknüpft, daß dieselben ein Jahr in der Charge gedient haben mußten. Der betreffende Paragraph des Gesetzes vom 6. Juli 1865 liegt hier vor, nämlich § 17, welcher bestimmt: „Wenn die bezeichneten Militärpersonen — also vom Oberfeuerwerker abwärts — nicht ein Jahr lang die betreffende Charge bekleidet haben, erfolgt nur die Bewilligung der Pension der nachfolgenden geringeren Charge." Durch die Veränderung, welche die hohe Versammlung mit dem § 6 angenommen hat, ist die frühere Beschränkung wieder eingeführt worden, jedoch nur für diejenigen, auf welche sich der erste Theil des Gesetzes bezieht. Es ist in Folge dessen eine Nichtübereinstimmung in die beiden Theile gebracht worden, während diese Uebereinstimmung in der Regierungsvorlage bestand. Es kann daher von dieser Seite nur die Bitte ausgesprochen werden, zunächst den § 5, wie er von den Regierungen vorgeschlagen ist, wieder herzustellen. Wenn aber das Haus dieser Bitte nicht entsprechen sollte, so würde allerdings das Amendement, welches von dem Herrn Abgeordneten von Zedlitz eingebracht worden ist, eine große Verbesserung gegen diejenige Veränderung sein, welche nach Maßgabe des früheren Beschlusses eingetreten ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Bonin hat das Wort.

Abgeordneter **von Bonin:** Meine Herren, dem Wunsche des Herrn Vertreters des Bundesraths, wieder auf die Vorlage der Regierungen zurückzugehen, glaube ich meinerseits in keiner Weise entsprechen zu können, und ich glaube auch, nach der Stimmung, die sich bei der ersten Berathung dieses Paragraphen im Hause kund gegeben hat, ist keine Aussicht vorhanden, daß diesem Wunsche entsprochen werden dürfte. Dagegen erkenne ich es als vollkommen berechtigt, daß das Amendement, welches zu § 6 von dem Herrn Abgeordneten von Zedlitz vorgeschlagen worden ist, auch demnächst bei § 65 in Bezug auf die Mannschaften Anwendung finden muß. Ich habe in dieser Richtung schon ein Amendement vorbereitet und werde es einbringen und demnächst Ihrer Unterstützung unterstellen. Ich bitte Sie, nehmen Sie das Amendement des Herrn Abgeordneten von Zedlitz zu diesem § 6 an, und ich hoffe, damit werden Sie zu gleicher Zeit ausgesprochen haben, daß im § 65 dieselbe Bestimmung aufgenommen werden muß.

Präsident: Die Diskussion über § 6 ist geschlossen.

Ueber die ursprüngliche Vorlage der verbündeten Regierungen kann ich nicht abstimmen lassen, weil darauf kein Amendement gerichtet worden ist. Ich kann also nur den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz zur Abstimmung bringen:

> Für den Fall der Annahme des § 6 Alinea 1 in der bei der zweiten Lesung beschlossenen Fassung wolle der Reichstag beschließen, zwischen Alinea 1 und 2 des genannten Paragraphen folgenden Zusatz einzuschieben:
>
> > Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§ 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionär dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des § 6 Alinea 1 — die eben verlesene Einschaltung nach Alinea 1 beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Einschaltung ist angenommen, und — und wie ich hinzufügen werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird — § 6 mit dieser Einschaltung.

Eben das nehme ich in Ansehung der §§ 7 und 8 an, wenn weder das Wort, noch eine Abstimmung gefordert wird, — sowie des § 9, in Betreff dessen der Antrag des Abgeordneten von Treskow erhoben war, aber nicht die ausreichende Unterstützung gefunden hat.

Der nächste Paragraph, zu dem ein Amendement vorliegt, ist § 34. Ich frage, ob zu einem der dazwischen liegenden Paragraphen, von 9 bis 33 einschließlich, das Wort oder eine Abstimmung verlangt wird; — widrigenfalls ich dieselben für in dritter Lesung angenommen erkläre.

Auf § 34 beziehen sich die beiden Vorschläge der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, Nr. 191, I 4 a und 4 b. Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird, — schließe die Diskussion über § 34 und bringe die beiden Anträge der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zur Abstimmung.

Der erste geht dahin:

den Eingang zu fassen wie folgt:

Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§ 12 und 13) ruht in dem Falle des § 33 unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des § 33 unter b., jedoch mit folgenden Ausnahmen:

und nun sollen die Buchstaben a, b und c so, wie in dem Entwurf folgen, statt Lit. d aber gesetzt werden, was folgt:

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionär neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

Da auch hier Niemand das Wort verlangt, frage ich, ob eine Abstimmung gefordert wird, — widrigenfalls ich die beiden Amendements und mit ihnen den § 34 für angenommen erkläre, — sowie die §§ 35 und 36, in Betreff deren kein Abänderungsvorschlag vorliegt.

Bei § 37 wird von den Abgeordneten von Bernuth und Genossen eine Berichtigung der Allegate vorgeschlagen. Wird dazu das Wort verlangt? — Ich erkläre die Berichtigung mit dem übrigen § 37 für angenommen, — sowie den § 38, in Ansehung dessen kein Abänderungsvorschlag vorliegt.

Auf § 39 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen;

im § 39 Alinea 1 statt „Descendenz" zu setzen „Nachkommen".

Der Abgeordnete Dr. Wagner (Altenburg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wagner** (Altenburg): Die Ueberschrift dieses § 39, „Bewilligungen" (Plural) „für Hinterbliebene", macht mich auf einen lapsus calami oder vielleicht Druckfehler aufmerksam, der sich in die Ueberschrift des Gesetzes und den § 1 eingeschlichen hat. Es muß dort beide Male heißen statt des Singular „Bewilligung" vielmehr „Bewilligungen". Ich glaube, es bedarf kaum einer besonderen Diskussion über diesen Druckfehler, auf den ich nur aufmerksam gemacht haben will.

Präsident: Ist das Haus damit einverstanden?

(Wird bejaht.)

Sachlich wird an dem gefaßten Beschluß nichts geändert. Ich stelle das Einverständniß des Hauses fest und frage, ob über den Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zu § 39 das Wort verlangt wird, — widrigenfalls ich annehme, daß der Paragraph unter Abänderung von „Descendenz" in „Nachkommen" Ihre Zustimmung gefunden hat.

Auf § 40 bezieht sich wieder eine Berichtigung des Allegats, der, wie es scheint, nicht widersprochen wird, — mit der ich § 40 für angenommen erkläre, sowie § 41, zu dem kein Abänderungsvorschlag vorliegt.

Der Antrag des Abgeordneten von Bernuth zu § 42 bedarf einer kleinen Berichtigung, die mir von dem Herrn Antragsteller zugeht. Es muß heißen statt „eine Beihülfe von 50 Thalern", eine „Beihülfe von je 50 Thalern" erhält u. s. w.

Ich werde, wenn das Wort nicht verlangt wird, § 42 mit der von dem Abgeordneten von Bernuth vorgeschlagenen Fassung des zweiten Alinea, also unter Insertion des Wortes „je" vor 50, für angenommen erklären — wie auch § 43, zu dem keine Aenderung vorliegt, und § 44, in welchem der Abgeordnete von Bernuth lediglich eine Berichtigung des Allegats vorgeschlagen hat, die das Haus anzunehmen scheint. Die §§ 45 und 46 sind unangefochten geblieben, also wenn keine Abstimmung verlangt wird, in dritter Berathung angenommen.

Zu § 47 hat der Abgeordnete von Bernuth einen Antrag gestellt:

im Schlußsatze des jetzigen ersten Alineas die Worte: „im zweiten Absatze" zu streichen.

Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Major **von Kirchbach**: Der § 47 hat eine Ergänzung im Interesse der Aerzte erhalten, indem denselben bei der Pensionirung das chargemäßige Gehalt nach dem Satze für die Infanterieoffiziere der betreffenden Militärchargen als pensionsfähiges Einkommen in Ansatz gebracht werden soll. Ganz in derselben Lage wie die Militärärzte sind aber noch zwei Chargen und zwar zunächst die Chargen der Stabsoffiziere, indem bei der Artillerie, dem Ingenieurkorps und beim Generalstabe es Majors mit dem Gehalt von 1300 Thalern gibt, ebenso befinden sich auch unter den Hauptleuten erster Klasse, solche, welche nur ein Gehalt von 1000 Thalern beziehen. Damit nun die nicht schlechter gestellt werden als die Aerzte, so erscheint es erforderlich, daß § 47 thunlich noch eine Erweiterung im Interesse der ersteren erhalte. Es würde den Absichten der Bundesregierungen entsprechen, wenn ein Antrag angenommen würde, dahin lautend:

Stabsoffiziere, welche ein Gehalt von 1300, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thalern haben, werden nach den pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 1800, beziehungsweise der Hauptleute mit dem Gehalte von 1200 Thalern pensionirt.

Wenn Jemand in dieser hohen Versammlung, welcher von der Richtigkeit dieser Auffassung überzeugt sein sollte, ein Amendement dieses Inhalts einbringen wollte, so würde das sehr willkommen sein.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Bunsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen:** Ich habe in der letzten Zeit Gelegenheit gehabt und sie wahrgenommen, gerade die Lage dieser betreffenden Offizierskategorien etwas näher zu studiren, und kann, soweit auf mein Urtheil dabei etwas ankommt, nur vollkommen bestätigen, was eben von Seiten des Herrn Vertreters der Bundesregierungen gesagt worden ist, daß eine von dem Gesetzgeber entschieden nicht gewünschte Härte — wenigstens möglicher Weise — bei strenger Interpretation den betreffenden Offizieren gegenüber eintreten würde. Unter diesen Umständen erkläre ich mich gern bereit, sofern ich mir die Worte des Herrn Bundeskommissars richtig notirt habe, den Antrag in dem angegebenen Sinne einzubringen. Ich werde ihn sofort dem Herrn Präsidenten überreichen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Roon hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister **von Roon**: Meine Herren, ich wollte nur darauf hinweisen, daß es im Interesse der Gerechtigkeit wäre, wenn eine solche Bestimmung getroffen würde. Es war ursprünglich der financielle Gesichtspunkt oder der principmäßige (von dem ich bei meiner neulichen Besprechung dieses Gegenstandes sprach) für uns maßgebend. Daß man nun nicht allein die Aerzte in Beziehung auf ihr pensionsfähiges Diensteinkommen nicht auf ihr wirkliches etatsmäßiges Einkommen beschränken solle, sondern daß man in Bezug auf die in dem § 10 getroffene desfallsige Bestimmung auch in Betreff derjenigen Klassen von Offizieren, deren mein Herr Kommissarius eben gedacht hat, ohne die Principmäßigkeit der Vorlagen zu alteriren, eine gerechtere Bestimmung treffen möge, ist die Absicht des Vorschlages. Es heißt im § 10: „das chargemäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterieoffiziere" soll als pensionsmäßiges Diensteinkommen zu Grunde gelegt werden, und weiter: „wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere". Diese Bestimmung steht nicht im Einklang mit der Erweiterung, die das hohe Haus dem § 47 in Beziehung auf die Aerzte gegeben hat. Es würde also meines Erachtens nur ein Akt der Gerechtigkeit sein, wenn dieselben Gründe, welche dort dazu geführt haben, eine weitergehende Bewilligung für die Aerzte auszusprechen, nun hier auch Anwendung fänden auf die genannten Offizierchargen. Es würde ja bei den Aerzten eine solche extraordinäre Bewilligung gar nicht nöthig gewesen sein, wenn die Aerzte die ihrem Militärrange entsprechenden Kompetenzen bereits bezögen; da dies bisher aber noch nicht verwirklicht werden konnte, so sollte die Ungleichheit in Bezug auf die Pensionen, die der Charge gebühren, in dieser Beziehung ausgeglichen werden. Das war die ratio, die den Reichstag bestimmte, eine Erweiterung des § 47 eintreten zu lassen. Ich glaube also es liegt in den eigenen Intentionen des Reichstags, daß hier, wo dieselben Verhältnisse vorliegen, wenn auch die Mittel noch nicht ausgereicht haben, um diese ganz abweichenden, etatsmäßigen Positionen zu erhöhen, wenigstens die Pensionssätze denen der gleichstehenden Chargen gleichgemacht werden.

Präsident: Zu dem Abgeordneten Dr. von Bunsen sind in Ansehung der eben besprochenen Amendements als Antragsteller noch die Abgeordneten Ziegler und von Bonin getreten.

Wird das Wort über § 47 noch verlangt? — Ich schließe die Diskussion und bringe erst den Antrag des Abgeordneten von Bernuth zur Abstimmung, falls dieselbe gefordert werden sollte, die Worte „im zweiten Absatz" am Schlusse des ersten Alinea zu streichen. Wird die Abstimmung nicht gefordert, so nehme ich an, daß die Worte wegfallen sollen, und bringe nun das Amendement der Abgeordneten Dr. von Bunsen, Ziegler und von Bonin zur Abstimmung. Es lautet:

> Stabsoffiziere, welche ein Gehalt von 1200 Thalern, sowie Hauptleute 1. Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thalern beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalt von 1800 Thalern und der Hauptleute mit dem Gehalt von 1200 Thalern pensionirt.

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 47 diesem Amendement zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für das Amendement entschieden und ich nehme nun an, daß § 47 mit diesem Zusatz angenommen ist und ebenso § 48, in Ansehung dessen kein Amendement vorliegt.

Zu § 49 wird Ihnen eben ein gedruckter Antrag des Abgeordneten Schmidt (Stettin) vertheilt, Nr. 193 der Drucksachen, den ich erst zur Unterstützung bringe.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag des Abgeordneten Schmidt (Stettin) zu § 49 Alinea 1 unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. —

Die Diskussion über § 49 ist eröffnet. Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, das Amendement, welches ich gestellt habe, gehört zu der Vorlage, wie sie in der ersten Lesung hier uns gegeben wurde; nach der zweiten Lesung würde das Amendement sich allerdings auf § 50 beziehen . . .

Präsident: Ich denke, dann lassen wir es auch bis zu § 50, zumal zu demselben ja noch ein anderer Antrag, der des Abgeordneten von Winter vorliegt. Zu § 49 liegt dann überhaupt kein Amendement mehr vor und ich erkläre ihn für angenommen, wenn keine Abstimmung gefordert wird.

Auf § 50 beziehen sich nun die Anträge der Abgeordneten Schmidt (Stettin) und von Winter. Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) wird nun fortfahren.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, bei der Berathung in der zweiten Lesung wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der frühere § 49, jetzige § 50, dunkel sei, und daß er nach einer Seite zu viel Specielles enthalte. Es wurde dieser Punkt sowohl berührt vom Herrn Abgeordneten van Freeden wie auch vom Herrn Kriegsminister, der selber, als es sich um die Bestimmung des Wortes „europäische Gewässer" handelte, darauf aufmerksam machte, daß allerdings etwas Unbestimmtes in diesem Ausdrucke läge, und daß man vielleicht versuchen könnte, durch eine Gradbestimmung diese Unbestimmtheit zu mildern. Es ist mehrseitig deshalb nach der zweiten Lesung von Mitgliedern dieses hohen Hauses mir gegenüber darauf hingewiesen worden, daß bei der dritten Lesung diese Unklarheit beseitigt und auch das zu Specielle des Paragraphen amendirt werden möchte. Man findet unter andern in demselben, daß nur von ostasiatischen Expeditionen die Rede ist; wenn sich aber unsere Stationen vermehren, wir eine Station in den westindischen Gewässern oder an der Westküste von Amerika erhalten, so würde das erste Alinea dieses Paragraphen zu eng gefaßt sein. Ich habe daher versucht, diese Specialisirung zu beseitigen und habe nur von Expeditionen überhaupt gesprochen, so daß diese nach den Bestimmungen des Reichskanzler-Amts ebenso wohl nach Ostasien wie nach irgend einem Hafen eines anderen Welttheils gerichtet sein können und durch das Gesetz berührt werden.

Dann, meine Herren, bin ich auch zurückgegangen auf den Ausgangshafen, auf den europäischen, nicht auf den Hafen, der hier bezeichnet ist „in der Nordsee"; denn es kann ja vorfallen, daß ein Schiff in irgend einen Nothhafen einläuft, vielleicht in einen portugiesischen, daß es dort längere Zeit liegen muß. Es empfiehlt sich daher eine Verbesserung, in welcher der Hafen als „europäischer" bezeichnet ist, statt des ersten Ausgangshafens.

Was nun die Gesundheitsverhältnisse anbetrifft, welche in dem Paragraphen in Erwägung kommen, so hat der Gesetzgeber nach der Vorlage große Fürsorge getroffen auch für außerordentliche Fälle. Wenn nämlich eine Expedition von kürzerer Dauer als dreizehn Monat oder als zwei Jahre unternommen wird und Außerordentliches vorkommt, so soll es der kaiserlichen Entschließung vorbehalten sein, besondere Bestimmung zu treffen. Denken wir uns, daß die Schiffsbesatzung in einem transatlantischen Hafen vom gelben Fieber ergriffen würde und sie nur zwei Monate von Europa abwesend wäre, so würden die Wohlthaten des Gesetzes auch einer solchen Besatzung trotz der kurzen Dienststellung zu Gute kommen, so daß also das letzte Alinea eine große Latitüde gewährt, die wir aber für nothwendig erachten. Meine Herren, mein Amendement macht nun auch einen Unterschied zwischen einer dreizehnmonatlichen Expedition und einer, die bis zu zwei Jahren reicht; das Amendement macht auch noch einen Unterschied zwischen der Kriegs- und zwischen der Friedenszeit. In der Friedenszeit gewährt es den Schiffsbesatzungen eine anderthalbfache Steigerung ihrer Pensionsansprüche bei einer Reise von mindestens dreizehn Wochen. Dadurch ist die Schiffsbesatzung bevorzugt vor der Landarmee. Tritt aber der Krieg ein, so wird ebenfalls die doppelte Zeit auch für einen kürzeren Dienst angerechnet.

Ich glaube, meine Herren, wenn Sie unbefangen mein Amendement prüfen — es hat ja durchaus keinen politischen Charakter — so werden Sie mir zugeben, daß es sachlich durchaus gerechtfertigt ist, und bitte ich Sie daher für das Amendement stimmen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Winter hat das Wort.

Abgeordneter **von Winter:** Meine Herren, der von mir gestellte Antrag bezweckt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Ich habe die in der zweiten Lesung beschlossene Abänderung im Auftrag der freien Kommission befürwortet, weil die Ansicht vorherrschte, es sei eine Fahrt in das Mittelmeer nicht zu den so gesundheitsgefährlichen Reisen zu rechnen, daß die darauf verwendete Zeit doppelt bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht werden dürfe. Ich will hier ganz absehen von dem Bedenken, die der Herr Kriegsminister gegen den Ausdruck „europäische Gewässer" in der zweiten Lesung erhoben hat; ich überlasse es den Herren Nautikern, sich mit dem Herrn Kriegsminister darüber auseinanderzusetzen, ob der Begriff „europäische Gewässer" ein hinlänglich feststehender und hinlänglich begrenzter ist; in der freien Kommission wurde dies angenommen. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß anscheinend bei der zweiten Lesung nicht genügend Gewicht darauf gelegt ist, daß die Bestimmung, wie sie in der Vorlage Aufnahme gefunden hat, bestehendes Recht ist, und glaube, daß es nicht in der Absicht des hohen Hauses gelegen hat, der Marine ein Benefiz zu verkümmern, das ihr jetzt bereits zusteht. Ich halte mich zu dieser Annahme um so mehr für berechtigt, als in der That nach den von mir gesuchten Informationen dem jetzt bestehenden Recht billige Gründe zur Seite stehen. Ueberall, wo ich meine Information einzuziehen gesucht habe, war man darin einverstanden, daß die lange Dauer einer Seereise ebenso nachtheilig auf die Konstitution einwirkt, als ein unvortheilhaftes Klima; daß das jahrelange Verharren in den engen Verhältnissen, ohne alle Abwechselung, auch einen starken Körper anzugreifen geeignet ist, und daß es daher durchaus nicht unbillig ist, wenn bei der Berechnung der Pension einem in der Marine Dienenden auch die Dauer der Seefahrt in Anschlag gebracht wird. Wenn die Regierungsvorlage die Ost- und Nordsee ausschließt, so scheint dies nicht darin seinen Grund zu haben, daß man die Fahrten in der Ost- und Nordsee für weniger gefährlich erachtet, als die in den übrigen Meeren, sondern hauptsächlich darin, daß in der Ostsee und Nordsee Fahrten von dreizehnmonatlicher Dauer kaum vorkommen. Die Schiffe, welche länger als dreizehn Monate in der Ostsee in Dienst bleiben, haben in der Regel die Bestimmung, ihren

Dienst im Hafen zu verrichten, wie namentlich die Wachtschiffe, die Tender der Stationschefs u. s. w.

In Berücksichtigung aller dieser Momente hielt ich es für meine Pflicht, dem hohen Hause vorzuschlagen, daß die Regierungsvorlage in ihrer ursprünglichen Fassung wieder hergestellt werde.

In wie weit die Ausführung des Herrn Abgeordneten Schmidt in Bezug auf den von ihm gestellten Antrag einen Einfluß üben könnte auf die Neigung des hohen Hauses, meinem Antrage zuzustimmen, vermag ich nicht zu übersehen. Ich kann die Tragweite des Schmidtschen Antrages nicht beurtheilen und bin namentlich nicht im Stande zu ermessen, in wie weit die Annahme die Marineoffiziere und Soldaten nachtheiliger stellen könnte, als das bis jetzt der Fall ist.

Präsident: Der Abgeordnete van Freeden hat das Wort.

Abgeordnete **van Freeden**: Meine Herren, ich darf mir doch nicht versagen, mit einigen Worten den Antrag des Herrn Abgeordneten Schmidt zu empfehlen, weil er nach meiner festen Ueberzeugung richtiger und für die gesammte Marine vortheilhafter ist als die Fassung der Regierungsvorlage.

Es mag sein, daß durch die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, wie sie der Herr Vorredner beantragt hat, es möglich ist, daß einzelne Offiziere oder Schiffsbesatzungen, welche gerade zufällig längere Zeit im Mittelmeere früher gelegen haben, vortheilhafter gestellt werden; aber die große Masse der Beamten der Marine wird ganz entschieden durch die Fassung der Vorlage des Herrn Abgeordneten Schmidt eine begünstigte Stellung erlangen. Es ist überhaupt nicht aus den Augen zu lassen, in welcher Weise die anderthalbsache und die doppelte Berechnung der Dienstzeit historisch entstanden ist. Sie stammt daher, daß die Engländer und Holländer, welche Besitzungen in Asien, auf den Sundainseln u. s. w. haben, dort Besatzungen am Lande unterhalten müssen, welche vorzugsweise dem übeln Einfluß des Klimas ausgesetzt sind. Obschon nun die Besatzungen der Schiffe, die auf Rheden und Seehäfen lagen, allerdings nicht so schlimm daran waren als die Landbesatzungen, beschloß man doch, ihnen auch die Vortheile zuzuwenden, welche mit der doppelten Dienstzeit der Landbesatzung zugewendet wurden.

Wir haben uns freilich auch recht viel Mühe gegeben, eine Landstation in Asien zu erwerben, wir sind aber nicht dazu gekommen, und so haben wir von dem historischen Standpunkte aus betrachtet keine neue Veranlassung, für unsere Schiffsbesatzungen doppelte oder anderthalbsache Dienstzeit zu fordern. Wir sind aber nicht abgeneigt, anzuerkennen, daß der längere Aufenthalt am Bord, wenn auch nicht in See sondern im Hafen zugebracht, aufreibend für die Gesundheit ist, und so empfehle ich Ihnen aus diesem Gedanken heraus, das Amendement des Herrn Abgeordneten Schmidt anzunehmen, welches in der That nach meiner festen Ueberzeugung die Marine besser stellt, als dies durch die Regierungsvorlage geschehen würde.

Präsident: Ich werde bei der Abstimmung mit dem Antrage des Abgeordneten Schmidt beginnen, der an Stelle der beiden ersten Alineas ein neues setzen will, — eventualiter zu dem Antrage des Abgeordneten von Winter übergehen und falls auch der die Zustimmung des Hauses nicht findet, den § 50 der Regierungsvorlage so für angenommen erklären, wie er in der zweiten Berathung angenommen ist.

Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) schlägt vor:

statt der beiden ersten Alinea von § 50 Folgendes anzunehmen:

> Bei Expeditionen der zur kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe, welche außerhalb der europäischen Gewässer gehen, wird, wenn zwischen dem Verlassen des letzten europäischen Hafens und der Rückkehr in einen solchen eine Zwischenzeit von mindestens 13 Monaten liegt, der Besatzung diese Zwischenzeit anderthalbfach und wenn diese über 2 Jahre beträgt, doppelt als pensionsberechtigte Dienstzeit angerechnet.

Diejenigen Herren, welche die beiden ersten Alinea des § 50 durch die eben verlesene von dem Abgeordneten Schmidt vorgeschlagene Fassung beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. —

Der Abgeordnete von Winter schlägt vor, unter Herstellung der ursprünglichen Vorlage

an Stelle der Worte „europäischer Gewässer" im Absatz 2 zu setzen „der Ost- und Nordsee".

Ich bitte diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität und ich erkläre nun § 50 mit dieser alleinigen Aenderung in dritter Berathung für angenommen, wie auch § 51, wenn weder das Wort, noch eine Abstimmung darüber gefordert wird. —

Auf § 52 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen:

in dem zweiten Alinea am Schluß statt der Worte „für die Kinder" zu setzen „den Kindern, Eltern und Großeltern".

Wird das Wort darüber verlangt oder soll ich das Amendement und mit demselben den § 52 für angenommen erklären?

(Zustimmung.)

§ 53 ist unamendirt geblieben und in dritter Berathung angenommen. —

Zu § 54 hat das Wort der Abgeordnete Roß.

Abgeordneter **Roß:** Meine Herren, es ist meine Absicht, um getrennte Abstimmung zu bitten über das fettgedruckte, ziemlich summarisch bei der zweiten Berathung angenommene Amendement, indem ich glaube, daß es eine Wirkung haben wird, die weder beabsichtigt ist, noch erwünscht sein könnte. Es soll nämlich danach den Offizieren der Kriegsmarine diejenige Zeit nach dem achtzehnten Lebensjahre bei ihrer Pensionirung zur Hälfte angerechnet werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß ein Seemann, der vom achtzehnten bis zum sechsunddreißigsten Jahre in der Handelsflotte gedient hat und dann es ermöglichen könnte, in die Kriegsmarine einzutreten, falls er sich etwas rheumatisch oder unwohl fühlt, innerhalb eines Jahres pensionsfähig wäre. Ich möchte nun darauf aufmerksam machen, daß, wenn Jemand von seinem achtzehnten bis achtunddreißigsten Jahre in der Handelsmarine gedient hätte und dann vorübergehend bei einem Kriegsfall in der Kriegsmarine beschäftigt wurde, er eo ipso vom Tage seines Eintrittes pensionsfähig wäre, wenn man auch fände, daß er nicht brauchbar wäre. Ich erwarte nicht, daß der Paragraph talentvolle junge Leute in die Marine zieht, die würden in früherer Zeit eintreten, aber ich fürchte, daß er die Wirkung haben wird, daß er gerade die nicht erwünschten Elemente heranziehen wird, welche so bald zu einer Pension zu kommen gedenken.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimrath Jacobs hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Geheimer Admiralitätsrath **Jakobs:** Meine Herren, die Voraussetzung des Herrn Vorredners, daß Jemand, der bis zu seinem 36. Lebensjahre der Handelsmarine angehört hat, dann noch in die Kriegsmarine als Offizier eintreten könnte, ist den bestehenden Bestimmungen entgegen. Nach den Bestimmungen über die Ergänzung des See-Offizierkorps können junge Leute mit Aussicht auf Beförderung zum Offizier nur bis zum 22. Lebensjahre eintreten und solche Leute, welche es in der Marine bis zum Seewehr-Offizier gebracht haben, bis zum 24.; es bildet also das 24. Lebensjahr für Offiziere die Grenze der Aufnahme in das Offizierkorps der Marine. Wenn nun ein Seeoffizier für den Fall eines Krieges zur Marine eingezogen wurde und dort beschädigt und invalide werden sollte, dann würde es billig und gerechtfertigt sein, daß auch für ihn eine volle Anrechnung seiner in der Handelsflotte verbrachten Dienstzeit stattfindet.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Ich wollte nur ganz kurz bemerken, daß die Gegengründe des Kollegen Roß mir doch nicht zutreffend zu sein scheinen. Dieser Paragraph enthält ja nichts, als eine Erleichterung für die Marineverwaltung, tüchtige Leute

als Offiziere eintreten zu lassen von der Handelsflotte in die Marine, irgend ein Zwang für die Marineverwaltung ist gar nicht ausgesprochen, und ich habe das Vertrauen, daß halbinvalide, an Rheumatismus oder Gicht Leidende, demnächst dienstunfähige Personen nicht eintreten werden; es ist ja nirgend ein Zwang ausgeübt, solche Personen anzunehmen, sondern eine Latitude, um wirklich tüchtige Personen zu bekommen, die sonst ohne Pensionsberechtigung nicht eintreten würden.

Präsident: Der Abgeordnete Roß hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Roß**: Nur um zu erklären, daß nach den gegebenen Erläuterungen des Herrn Bundeskommissars ich mein Gesuch um getrennte Abstimmung zurücknehme.

Präsident: Dann darf ich § 54 für in dritter Lesung angenommen erklären und ebenso § 55, zu dem kein Amendement vorliegt.

Auf § 56 beziehen sich drei Allegatsberichtigungen der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, Nr. 191, I. 12a, b und c.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth:** Ich bedaure noch einen Druckfehler bemerkbar machen zu müssen. In dem Amendement Nr. 12 zu § 56 und zwar in dem Amendement b, muß die Aenderung dahin erfolgen, daß es heißt § 41 bis **45**, nicht **46**.

Präsident: Wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird, erkläre ich mit dieser Modifikation die drei Allegatsberichtigungen zu § 56 und mit ihnen den § 56 selbst für angenommen.

Der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zu § 57 bedarf auch einer Korrektur. Es soll in der vorletzten Zeile nicht heißen „§ 41 bis 44," sondern „§ 41 und 44". Der Herr Antragsteller hat diese Berichtigung selbst vorgenommen.

Ich frage, ob über den Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zu § 57 das Wort verlangt wird, — widrigenfalls ich denselben mit der eben verlesenen Modifikation „41 und 44" für angenommen erkläre, sowie, wenn das Wort nicht verlangt wird, die §§ 58 bis 61, in Ansehung deren kein Amendement vorliegt.

Auf § 62 und zwar auf dessen zweites Alinea bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Freiherr von Zedlitz und Genossen, Nr. 192 III.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz:** Meine Herren, die Anträge, die Ihnen unter Drucksachen Nr. 192 III. zu § 62 vorliegen, und der zu § 115 bilden ein untrennbares Ganzes, und ich muß mir daher erlauben, hier gleich über beide Amendements zu sprechen. Der Zweck beider Anträge ist, für die Entscheidung der Frage, in welche Klasse der Pension ein Invalide einzurangiren sei, diejenigen Garantien, die für eine richtige und allen Interessen, insbesondere den Interessen des Pensionirten möglichst Rechnung tragende Weise Entscheidung erforderlich sind, zu geben, auf einem Wege, der diejenigen schweren Bedenken vermeidet, die eine Eröffnung des Rechtsweges auf diesem Gebiete mit sich führt. Ich will hier gleich vorausschicken, daß sowohl die Mitunterzeichner des Antrages, als in specie meine politischen Freunde ganz besonderen Werth darauf legen, in einem solchen Falle wie hier, wie auf dem Gebiete des ganzen Staatswesens, überall diejenigen Garantien gegen Willkür zu geben, die eine solche auszuschließen im Stande sind. Wir haben diese Anträge ganz speciell gestellt, weil wir der Ansicht sind, daß der von uns vorgeschlagene Weg nicht allein dieselben, sondern bessere Garantien für eine richtige Entscheidung gewährt, als es der Rechtsweg vermöchte.

Die Vorschläge, die Ihnen unter meinem Namen unterbreitet sind, knüpfen an das an, was der Herr Kriegsminister über diesen Punkt in der zweiten Lesung gesagt hat. Er hat daselbst angeführt, daß bereits jetzt in gewissen Fällen eine Revision, — ich sage hier ausdrücklich eine Revision — der bestehenden Invalidisirung durch die Ersatzbehörden stattfindet. Diese bisher nur in einzelnen Fällen stattfindende Revision durch die Ersatzbehörden will mein Amendement zunächst auf alle Fälle, in denen es sich um die Frage handelt, in welche Klasse ein Invalide einzurangiren sei, ausdehnen, und zweitens, will es diese Ausdehnung gesetzlich fixiren. Das Verfahren, wie es, wenn mein Antrag angenommen wird, sein wird, stellt sich folgendermaßen: zunächst wird sowohl für die Personen, die zur Zeit bei der Fahne sind, als für die Personen des Beurlaubtenstandes von Seiten der Militärbehörde in dem für diese Fälle vorgeschriebenen Verfahren die Invalidisirung und Einrangirung in die Pensionsklassen vorgenommen werden. Es unterscheidet sich dieser Weg in dem bisherigen Verfahren für die Personen, die beim stehenden Heere sich befinden, und für diejenigen, die beim Beurlaubtenstande sind, nur dadurch, daß, während bei ersteren der Antrag von dem Truppentheil, er beim zweiten von dem Bezirkskommandeur ausgeht, welcher zufällig auch zugleich der Vorsitzende der Ersatzkommission ist. In erster Instanz hat daher hier jetzt auch eine Entscheidung der Ersatzbehörde nicht stattgefunden, und es erledigt sich dadurch der Einwurf, der gegen meine Anträge gemacht ist, daß ich dieselbe Behörde als zweite Instanz der Revisionsinstanz einsetzen wollte, die bereits in erster Linie zu entscheiden hätte. Dies ist, wie gesagt, nicht der Fall. Also wir sind jetzt so weit, daß die definitive Entscheidung über die Invalidisirung und Einrangirung von der Militärbehörde ergangen ist. Nun hat der Betreffende bei der Ersatzbehörde seinen Antrag zu stellen, von dort werden die nöthigen Papiere, die Akten und Gutachten der Militärärzte, die, wie ich erwähnen will, in der Regel in mehreren Instanzen erfolgen, requirirt und zur Entscheidung beigelegt. Die Ersatzbehörden, wie sie gegenwärtig in Preußen bestehen, haben drei Instanzen, zunächst die Kreis-Ersatzkommission, dann die Departements-Ersatzkommission, und dann die aus dem Oberpräsidenten und dem kommandirenden General der betreffenden Provinz zusammengesetzte Ersatzbehörde dritter Instanz. In allen drei Instanzen ist das Militärische mit den Civilelementen gemischt; bei der untersten Instanz treten außer den Beamten noch vier Civilmitglieder hinzu, welche in den größeren Städten von der Gemeindeversammlung, in den Kreisen von der Kreisvertretung frei gewählt werden. Ich bemerke ausdrücklich, daß diese vier Civilmitglieder volles und freies Stimmrecht haben, wie die Militär- und Civilvorsitzenden. Also vor diese so organisirte Kreis-Ersatzkommission soll zunächst die Frage der Revision kommen. In zweiter Instanz würde die Departements-Ersatzkommission, bestehend aus dem Brigadekommandeur und höheren Regierungsbeamten, und in dritter Instanz die aus dem Oberpräsidenten und dem kommandirenden General bestehende Kommission eintreten. Dies würden die Instanzen sein, die über die vorliegende Revision zu entscheiden haben sollen. Das Verfahren ist bei dem Ersatzgeschäft ein mündliches, es wird mündlich verhandelt, der Betreffende wird in persona vorgeführt und nochmals untersucht. Eine gewisse Oeffentlichkeit findet gleichfalls statt, — soweit dies in Bezug auf die Natur des Aushebungsgeschäfts im Allgemeinen nicht ausgeschlossen ist, — insofern, als die sämmtlichen Gemeindevorsteher des betreffenden Aushebungsbezirks und eine ganze Anzahl von Personen, welche dabei ein Interesse haben, in dem betreffenden Aushebungslokal zugegen sind.

Ich will noch ausdrücklich hervorheben, daß es nicht in meinem Antrage liegt, irgend in einem Falle eine reformatio in pejus gegen die Entscheidung der Militärbehörden zuzulassen. Mein Antrag geht von dem Gesichtspunkte aus, daß von Seiten der betreffenden Revisionsinstanz niemals eine Verschlechterung, eine reformatio in pejus der von den Militärbehörden ergangenen Entscheidung, sondern lediglich eine Verbesserung eintreten kann, und ebenso geht mein Vorschlag von dem Gedanken aus, daß niemals von Seiten der Militärbehörde oder von Aufsichtsbehörden von der Entscheidung der Kreis-Ersatzkommissionen an die höhere Instanz appellirt werden kann, sondern allemal nur von dem betreffenden Invaliden. So also stellt sich bei Annahme meines Antrages das Verfahren. — Ich bemerke, daß mein Vorschlag schon in der Zusammensetzung desjenigen Kollegiums, welchem in erster Linie und hauptsächlich die Entscheidung in dieser Revisionsfrage zufällt, daß also schon die Zusammensetzung dieses Kollegiums eine hinreichende Garantie für eine sachgemäße, unparteiische und die Interessen des betreffenden Invaliden wahrende Entscheidung gewährt. Während auf der einen Seite der Militärvorsitzende der natürliche Vertreter der Militärinteressen und der Civilvorsitzende in gleicher Weise der Vertreter des Staatsinteresses, sowie der in seinem Verwaltungs-

bezirke Eingesessenen ist, bilden die freigewählten Vertreter also die Majorität, auf der einen Seite die natürlichen Vertreter der Invaliden, auf der anderen diejenigen Elemente, welche die nöthige Lokal- und Personalkenntniß besitzen, die zur Entscheidung der Frage, ob und in welchem Grade die in abstracto auf Gutachten des Arztes anerkannte Erwerbsunfähigkeit bei einem konkreten Falle faktisch vorhanden ist, meines Dafürhaltens unentbehrlich ist. Also die Zusammensetzung dieser Kommission bürgt an sich schon für deren sachgemäße Entscheidung.

Sodann tritt bei diesen Kommissionen dasjenige Moment der geistigen Einheit in Folge langjährigen Zusammenwirkens hervor, das in einer Rede von dieser Stelle aus von dem Herrn Abgeordneten Gneist für ein wesentliches und Haupterforderniß zu einem glücklichen kollegialischen Zusammenwirken bezeichnet worden ist. In der That haben den gedachten Kommissionen, abgesehen von jener in einzelnen Fällen eingetretenen Revision, bereits bei dem Ersatzgeschäft selbst, abgesehen von der großen wichtigen Frage der Aushebung, selbst schon Fragen, die mit der vorliegenden auf demselben Gebiete liegen, ja mit derselben genau übereinstimmen, zur Entscheidung vorgelegen. Wie Ihnen bekannt sein wird, ist für die Entscheidung, ob Jemand reklamirt werden kann, die Frage, ob der Vater oder die Mutter, deren einziger Ernährer er war, erwerbsunfähig war oder nicht, maßgebend, und diese Frage ist bei jedem Ersatzgeschäft bisher von den betreffenden Ersatzbehörden regelmäßig und oft entschieden, und es haben sich bis jetzt in keiner Weise Bedenken gegen deren Entscheidung herausgestellt; im Gegentheil kann ich bezeugen, daß die Ersatzbehörden im Allgemeinen eine äußerst beliebte Institution sind.

Der Vorschlag, den ich Ihnen zu machen die Ehre habe, erweitert fernerhin das Gebiet der Selbstverwaltung auf einem weiten Felde des Staatslebens, auf dem es bisher nur sporadisch und nicht in gesetzlicher Form eintrat, und insofern paßt er meines Dafürhaltens zu den Reformbestrebungen der heutigen Zeit. Diese Reformbestrebungen gehen hauptsächlich nach der Richtung, diejenigen Fragen, welche man die Fragen der Administrativ-Justiz nennt, solchen Behörden zur Entscheidung vorzulegen, die zwar an sich ungefähr analog der Form des Gerichtsverfahrens entscheiden, die aber in ganz anderer Weise zusammengesetzt sind, nämlich aus solchen Beamten, die mit diesen Sachen bisher schon zu thun hatten, und aus Elementen der Selbstverwaltung, aus gewählten Vertretern der Korporation. Hat also der Vorschlag, den ich Ihnen zu machen die Ehre habe, den Vorzug, nach allen Richtungen hin, gesicherte Entscheidung über die Frage, in welche Pensionsklasse ein Invalide einzurangiren sei, sicher zu stellen, so haften ihm in keiner Weise diejenigen schweren Bedenken an, die gegen die Eröffnung des Rechtsweges auf diesem Gebiete sprechen. Ich sage ausdrücklich „Eröffnung." Denn in der That handelt es sich hier um eine „Eröffnung" des Rechtsweges auf einem Gebiete, für das er bisher nicht vorhanden war. Ich will hier zunächst vorausschicken, daß es sich hier gar nicht um Offiziere handelt und daß es mir daher unverständlich ist, wie der Herr Abgeordnete Lasker mir hat erwidern können, daß meine Vorschläge, die ich in ähnlicher Weise schon bei der zweiten Lesung einbrachte, den Rechtsweg für die Offiziere ausschlössen. Hier kommen nicht Offiziere, sondern ausschließlich die Unterklassen in Betracht. In dieser Richtung will ich Ihnen keine längere historische Darstellung geben; ich will nicht auf die Verordnung von 1749, noch auf die von 1808, noch auf die inzwischen ergangenen Kabinetsordres zurückgehen. Ich will hier nur konstatiren, daß alle Autoritäten, die ich Gelegenheit hatte, einzusehen, der Ansicht waren, daß vor dem Jahre 1861 überhaupt in Preußen über Pensionen der Rechtsweg nicht zulässig gewesen sei. Es sprechen sich übereinstimmend die Kommissionsberichte des Abgeordneten- und des Herrenhauses dahin aus, von denen der erste von einem unserer berühmtesten Rechtslehrer verfaßt ist; es spricht sich dahin auch ganz klar aus das Staatsrecht von Rönne in seiner ersten Auflage, die vor 1861 erschienen ist, und der Herr Abgeordnete Lasker hat es in seiner ersten Rede ausdrücklich als den damaligen Rechtszustand bezeichnet. Es fragt sich also: wird durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 eine Erweiterung des Rechtsweges auf einem Gebiete, wo es bisher nicht bestanden hat, eingeführt und resp. der Rechtsweg eröffnet?

Da hat sich bei der Untersuchung der Frage der merkwürdige Umstand herausgestellt, daß weder in den Kommissionsberichten noch in den Verhandlungen über das Gesetz die Frage irgendwie erörtert ist, ob das Gesetz von 1861 auf Militärpersonen irgend Bezug haben sollte, obwohl der dort gebrauchte Ausdruck „Staatsbeamte" mit dem heutigen Sprachgebrauche in Anschauung der Militärpersonen nicht übereinstimmt. Ich habe Veranlassung genommen, nähere Erkundigung einzuziehen bei Solchen, die bei der Berathung dieses Gesetzesvorschlages betheiligt waren, und da habe ich von einem Mitgliede des Hauses, welches in hervorragender Linie bei den damaligen Berathungen — im Abgeordnetenhause, wie ich erwähnen will — betheiligt war, in Erfahrung gebracht, daß man wissentlich, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu verhindern, durch ein stillschweigendes Uebereinkommen aller Parteien mit der Regierung von der öffentlichen Erörterung dieser Frage abgesehen habe, daß es jedoch in den Kommissionsverhandlungen zur Sprache gekommen sei und daß damals die Regierung in der Kommission ausdrücklich und positiv erklärt habe, daß sie nicht der Absicht sei, jenes Gesetz auf Militärpersonen Anwendung finden zu lassen, und daß, wenn etwa dennoch von dem Hause eine solche Ausdehnung beliebt würde, dies die Zurückziehung der Vorlage zu Folge haben würde. War es also unzweifelhaft nach diesen Erklärungen nicht im Sinne des Gesetzgebers, daß das Gesetz vom 24. Mai 1861 auf eigentliche Militärpersonen ausgedehnt werden solle, so findet es jedenfalls auf die große Klasse von Personen, welche keine Berufssoldaten sind, sondern lediglich der allgemeinen Wehrpflicht in der Armee genügen, keine Anwendung; solche Personen sind unzweifelhaft keine Beamten, selbst nach der Terminologie des Landrechts nicht; diese Personen bilden aber, wie gesagt, bei Weitem die Mehrzahl. Auch bei dem Unteroffizierstande wird, soweit meine Kenntniß reicht, auch etwa die Hälfte aus Personen bestehen, die nicht Berufssoldaten sind, sondern lediglich ihrer Militärpflicht genügen. Soweit also, was die Frage über den gegenwärtigen Rechtszustand anlangt.

Mit den Bedenken, die gegen die Eröffnung des Rechtsweges auf dem vorliegenden Gebiete zu erheben sind, will ich mich hier kurz fassen. Der Herr Vertreter des Bundesrathes hat dieselben in der zweiten Lesung in hinreichender Weise hervorgehoben. Es sind dies zunächst eine Fluth von Processen und in zweiter Linie eine Anzahl nicht übereinstimmender und unzweckmäßiger Entscheidungen. Ich will nur auf einen Einwand eingehen und ihn widerlegen. Es ist mir eingeworfen worden, daß ja auf anderen Gebieten des Staatslebens der Rechtsweg gegen Verwaltungsinstanzen zulässig wäre, und daß da eine lebhafte Beschreitung des Rechtsweges sich nicht herausgestellt habe. Es ist dabei besonders Bezug genommen auf die Zollsachen. Nun, meine Herren, das sind aber Strafsachen, und das hohe Haus wird mir gewiß darin Recht geben, daß das etwas ganz Anderes ist, wo es sich um Strafsachen handelt, wo das Schuldbewußtsein hinzukommt, als hier, wo es sich blos um ein angeblich wohl erworbenes Recht handelt. Ich kann Ihnen aus meiner eigenen Erfahrung Fälle erzählen, die Ihnen widerlegen werden, daß die Betreffenden in solchen Fällen bei der Entschädigung der zuständigen Instanz sich leicht beruhigen; ich will Ihnen erzählen, wie bei einer Frage, die ähnlich wie die vorliegende ist, nämlich bei der Unterstützung von Frauen im Felde stehender Krieger eine Anzahl dieser Frauen, die auch bedacht waren, die aber glaubten, mehr bekommen zu müssen, so viel, wie Andere, die in bedürftigeren Umständen waren, nicht allein den ganzen Instanzenzug durchgegangen sind, sondern, als der ganze Instanzenzug erschöpft war, sich in einem Immediatgesuch an Ihre Majestät die Königin gewandt haben. Sie sehen also, daß in der That die Neigung vorliegt, auch über den Instanzenzug hinaus die Sache auf jede mögliche Weise zu verfolgen.

(Hört! links.)

Ueber die praktischen Bedenken hinsichtlich der Eröffnung des Rechtsweges auf dem vorliegenden Gebiete hinaus fallen jedoch die principiellen Bedenken unendlich schwer ins Gewicht. Die Eröffnung des Rechtsweges auf diesem Gebiete zieht folgerichtig nämlich zugleich die Eröffnung des Rechtsweges auf einem anderen Gebiete nach sich, wo er nach meiner Meinung vollständig unzulässig und mit den Interessen des Staates völlig unvereinbar ist. Derselbe Rechtsgrundsatz nämlich, der für die Zulassung des Rechtsweges für die Pensionen angeführt ist, nämlich, daß es sich handele, um eine Geldforderung aus einem

Dienstverhältniß zum Staat, findet eben so auf den Sold der Militärpersonen, die sich im Dienst befinden, Anwendung, und die Konsequenz der Eröffnung des Rechtsweges hinsichtlich der Pensionen muß logischerweise die Eröffnung des Rechtsweges in Bezug auf den Sold für solche Militärpersonen sein, die sich zur Zeit noch unter den Waffen befinden. Die Klage im Rechtswege ist dann aber, wenn sie in einem solchen Fall auch formell gegen den Militärfiskus gerichtet worden ist, in der That doch gegen die Entscheidung des nächsten und nächstnächsten Vorgesetzten gerichtet. Wo es sich aber handelte um noch bei den Truppen und unter den Fahnen stehende Militärpersonen, ist meines Dafürhaltens ein solches Verfahren ein schwerer Eingriff in die Disciplin, in die fundamentalen Einrichtungen unseres Heerwesens, in Einrichtungen, die wir, denke ich, Alle als den festesten Kitt unserer nationalen Einheit anerkennen und als solche wahren und intakt erhalten wollen, so daß ich Sie dringend bitten muß, nicht auf diesem Wege weiter zu schreiten, sondern, indem Sie mein Amendement annehmen, diesen Gefahren vorzubeugen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr:** Meine Herren, ich fühle das Bedürfniß, meine Abstimmung von neulich und meine heutige zu motiviren. Ich habe bei der zweiten Lesung für die Eröffnung des Rechtsweges über die Frage der Erwerbsfähigkeit gestimmt, vor Allem deswegen, weil auch ich in Uebereinstimmung mit meinen Freunden will, daß Fragen dieser Art nicht einseitig im Verwaltungswege entschieden werden, indem in dieser Beziehung in der That zutrifft, daß Partei und Richter in einer Person sich vereinigen. Eine ganz andere Frage ist es, ob man für Fragen der vorliegenden Art (ich will sie später näher präcisiren) am besten den förmlichen Rechtsweg eröffnet, oder ob man Behörden schafft, welche unabhängig und frei von vorn herein technisch über die Frage entscheiden. Ich bin der Ansicht, daß das Letztere besser ist. Ich finde die Voraussetzung hierfür im Wesentlichen in dem Zedlitzschen Amendement gegeben und werde deswegen für dasselbe stimmen.

Meine Herren, ich habe bis zum Jahre 1866 einem Lande angehört, in welchem der Rechtsweg im weitesten Umfange zulässig war. Es war dort die Frage über den Werth dieses Gutes nicht eine Parteifrage; alle Parteien, bis auf eine ganz kleine Zahl der Verwaltungsbureaukratie, stimmten über den Werth des freien Rechtsweges überein. Und als zu der Hassenpflugschen Periode der freie Rechtsweg wesentlich beschränkt worden, war es bei dem gänzlichen Darniederliegen der liberalen Partei vor Allem die konservative Partei, die hessische Ritterschaft, welche für den reinen Rechtsweg eintrat und dessen Wiederherstellung zu erkämpfen suchte. Ich selbst, meine Herren, bin stets nach Kräften für das Princip des freien Rechtsweges eingetreten, und ich glaube auch sagen zu können, daß gerade nach der Rechtsprechung, die ich durchgemacht habe, mir eine Summe von Erfahrungen zu Gebote steht, wie vielleicht wenig Mitgliedern dieses Hauses. Dies hindert mich aber nicht zu sagen, daß für Fragen technischer Natur, die man nur aus unmittelbarer Anschauung der Verhältnisse genügend erkennen kann, und die sich in einer großen Anzahl von Verhältnissen gleichmäßig wiederholen, der formelle Rechtsweg vor den Gerichten besser durch eine freigestellte Behörde ersetzt wird, welche in quasi richterlicher Eigenschaft über die Frage erkennt.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, lassen Sie mich schildern, wie ein Proceß dieser Art vor sich geht. Zuerst werden Schriften gewechselt; dann wird eine mündliche Verhandlung gepflogen; da werden von beiden Seiten Thatsachen angeführt: der eine Theil schildert den Mann ganz kläglich, der andere sehr gut. Mit all diesem Material kann der Richter eigentlich gar nichts machen; er ist in der Lage, zu Beweis zu stellen, was behauptet ist, daß der Mann gänzlich erwerbsunfähig, größtentheils erwerbsunfähig oder theilweise erwerbsunfähig ist, — Begriffe, die schon an und für sich so fein und schwer zu unterscheiden sind, daß sie für das richterliche Auge unendlich schwierig sich erkennbar machen. Der Rechtsweg ist eben zu steif, formell, um hier befriedigende Resultate ergeben zu können.

Nun kommt die Sache in das Beweisverfahren. Die Sache muß durch Sachverständige bewiesen werden; vielleicht werden auch über einzelne Thatsachen Zeugen vorgeschlagen. Kein Beweis ist nun trügerischer als ein Sachverständigen-Beweis. Jede Partei schlägt ihrerseits Sachverständige vor, natürlich Leute, die für sie günstig gestimmt sind; der eine Sachverständige sieht die Sache so an, der andere anders. Nun sucht der Richter die Sache dadurch auszugleichen, daß er auch seinerseits Sachverständige hinzufügt. Aber woher dieselben nehmen? Niemand will oft Sachverständiger sein; der Richter kennt selbst die Leute nicht, er steht nicht in das Innere derselben; auch giebt es in der That — ich muß das offen aussprechen — wenig Laien, die sich auf den rein objektiven Standpunkt des Richters stellen können; die meisten sind Partei in der Sache. Nun wählt er am Ende einen oder einige, die ihr Gutachten abgeben. Hat er richtig gewählt? Sind es bessere Leute als diejenigen, die bei der Behörden entschieden haben? Ja, meine Herren, das ist höchst zweifelhaft; es ist der reine Zufall. Vielleicht traut der Richter den Sachverständigen nicht; er möchte gern ändern. Dann fragt es sich, wie es mit der Proceßordnung seines Landes steht, ob diese ihm eine solche Befugniß giebt. Der neue Proceß-Gesetzentwurf will dem Richter die freie Befugniß geben, sich von dem Gutachten der Sachverständigen loszusagen. Ich halte das für eine glückliche Bestimmung.

Aber in Verhältnissen dieser Art ist der Richter doch wieder machtlos; er steht die Verhältnisse nicht; er steht nicht einmal den Menschen, den er beurtheilen soll, denn dieser ist nicht vor ihn getreten, sondern hat durch einen Anwalt verhandelt. Der Richter hat vielleicht den Gedanken, die Sache ist nicht in Richtigkeit; er muß aber doch entscheiden, wie sie formell liegt. Nun kommt die Sache in die höhere Instanz, es wird wieder plaidirt und gegenplaidirt. Der höhere Richter steht der Sache noch ferner; er ist noch mehr in der Lage, rein formell zu entscheiden. Meine Herren, ich habe manchen Proceß dieser Art durchgemacht und kann versichern, daß es eine schwere Aufgabe des Richters ist, hier das Richtige zu treffen. Dazu kommt nun noch, daß unzählige Leute sich Illusionen machen, daß sie bei der großen Zweifelhaftigkeit der maßgebenden Begriffe den Rechtsweg betreten, wo sie schließlich unterliegen und dann müssen sie Kosten bezahlen, die vielleicht mehr betragen, als sie ihr ganzes Leben lang an der Sache gewonnen haben würden.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, bei diesen Schwierigkeiten, die der Rechtsweg in diesen Dingen bietet, bin ich der Ansicht, daß wir dem Bedürfniß nach Gerechtigkeit volle Befriedigung geben, wenn wir Behörden schaffen, die die Sachen von vorn herein mit technischen Augen sehen und darnach die Sachen entscheiden. Eine absolute Gerechtigkeit ist in solchen Fällen überhaupt nicht zu schaffen, es ist da Alles relativ, Niemand steckt in diesen Begriffen darin, Niemand sieht in die Menschen hinein, weder die Sachverständigen noch die Richter. Es muß eben eine Entscheidung getroffen werden, und ehe man mit allen Mitteln das Recht zu Tode zu hetzen sucht, sollte man lieber mit einer der Gerechtigkeit approximativ entsprechenden Entscheidung zufrieden sein. Auch hier trifft zu, daß das Beste der Feind des Guten ist.

Meine Herren, ich bin nun der Ansicht, daß der Antrag des Abgeordneten von Zedlitz, indem er die Ersatzbehörde zu einer technisch urtheilenden Behörde machen will, im Wesentlichen diesem Bedürfnisse entspricht.

Ich beklage, daß die ganze Frage nicht in einem früheren Stadium dieses Gesetzes zur Erörterung gekommen ist; es hätte möglicher Weise sich noch Manches in dieser Beziehung bessern, es hätte vielleicht die Selbstständigkeit dieser Kommission sich in höherem Grade feststellen lassen. Das ist nun allerdings nach der Lage der Sache nicht mehr möglich. Aber ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß ich in Betracht aller der Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten, welche der Rechtsweg, nicht für die Militärbehörden, — die würden mir nicht so leid thun, — sondern für die Betheiligten selbst in sich trägt, den Zedlitzschen Antrag vor der Eröffnung des förmlichen Rechtsweges den Vorzug gebe.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Winter hat das Wort.

Abgeordneter **von Winter:** Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich mich in einer langen Deduktion ergehen werde über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Sie haben bei der zweiten Berathung durch Vorführung des Erkenntnisses des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte erfahren, daß der Rechtsweg nach der gegenwärtigen Verfassung in Preußen zulässig ist, und Sie werden darüber, ob in diesem Punkte das bestehende Recht geändert werden soll, bei § 115 direkt und unmittelbar entscheiden müssen. Sie können um die Entscheidung dieser Frage durch die Annahme des Zedlitzschen Antrages nicht herumkommen. Die Frage muß positiv entschieden werden, namentlich in der Form, in der sie jetzt gestellt ist. Ich halte aber den Antrag des Herrn von Zedlitz an sich und seinem Inhalte nach, ganz abgesehen von der Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges, für unannehmbar, und deshalb meine Herren, bitte ich Sie, den Antrag zu verwerfen. Die ursprüngliche Vorlage setzt bei § 61 fest, „daß die Invalidität und der Grad derselben sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militärärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt werden soll," und Sie haben aus dem Munde des Herrn Kriegsministers bei der zweiten Lesung gehört, daß diese Militärbehörden sind: in erster Instanz der Bezirkskommandeur nach Anhörung des Bataillonsarztes; in zweiter Instanz der Brigadekommandeur nach Anhörung des Regimentsarztes; in dritter Instanz der kommandirende General, der ebenfalls in der Lage ist, eine ärztliche Superrevision eintreten zu lassen, und endlich der Kriegsminister selber.

Nun schlägt Ihnen der Abgeordnete von Zedlitz vor, Sie sollen die Entscheidungen dieser verordneten Militärbehörden auf Antrag des Pensionirten einer Revision durch die Ersatzbehörde in dem für das Ersatzgeschäft selbst vorgeschriebenen Verfahren und Instanzenzug unterwerfen. Ich frage nun, was kann man sich wohl für einen Erfolg davon versprechen, wenn man die Entscheidung des kommandirenden Generals einer Revision durch die Kreis-Ersatzkommission zuweist?

(Hört! links)

einer Entscheidung durch die Kreis-Ersatzkommission, an deren Spitze als Vorsitzender der Bezirkskommandeur steht!

(Sehr gut! links.)

Ich kann das Amendement des Herrn von Zedlitz gar nicht anders verstehen, als daß erst der Instanzenzug erschöpft sein muß, den die Regierungsvorlage anordnet, indem sie sagt: „die verordneten Militärbehörden entscheiden", und daß dann erst auf Antrag des Pensionsberechtigten eine Revision durch die Militärbehörden stattfinden soll.

Nun legt der Abgeordnete von Zedlitz einen ganz besonderen Werth auf die kollegialische Zusammensetzung der Kreis-Ersatzkommissionen. Meine Herren, ich bin länger als ein Decennium Landrath gewesen und habe vielen Kreis-Ersatzkommissionen und Departements-Ersatzkommissionen beigewohnt, und weiß sehr gut, daß die Civilmitglieder dieser Kommission, wenn sie ihrem Amte gewachsen sind und ihm volles Interesse zuwenden, auch Gelegenheit haben, sich geltend zu machen; aber alle diejenigen Mitglieder dieses Hauses, die vielleicht selbst als Civilmitglieder einer Kreis-Ersatzkommission angehört haben, oder welche sonst Kenntniß von dem Einfluß, der der Regel nach diesen Civilmitgliedern zusteht, werden bestätigen, daß das sehr häufig gebrauchte Wort, die Civilmitglieder seinen „Zuvielmitglieder"

(Heiterkeit. Sehr richtig! links)

seine Begründung hat. Es ist eine Täuschung, zu glauben, daß die Geschäfte der Kreis-Ersatzkommissionen der Regel nach kollegialisch erledigt würden; das ist meistentheils nicht der Fall.

Ich kann gar nicht glauben, daß der Herr Kriegsminister selber diesen Antrag aneptabel findet, ich glaube, er wird sich dagegen aussprechen müssen; denn ich halte es für undenkbar, daß eine Entscheidung, die die Militärbehörde in dem geordneten Instanzenzuge getroffen hat, noch einer Revision unterworfen wird durch die Kreis- oder Departements-Ersatzkommission. Viel eher scheint es mir doch von dem Standpunkt der Militärverwaltung zulässig zu sein, daß nach Erschöpfung des Instanzenzuges der verordneten Militärbehörden eine Entscheidung erfolgt durch den Richter.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Kriegsminister von Roon hat das Wort.

Königlich preußischer Bundesbevollmächtigter, Kriegs- und Staatsminister **von Roon**: Meine Herren, ich glaube, die Verhandlungen in diesem Hause haben doch wesentlich den Zweck, daß wir uns verständigen, und wenn Mißverständnisse vorkommen, so ist es Pflicht eines Jeden, sie möglichst aufzuklären. Ich bin nun der Meinung, daß der Herr Vorredner sich in einem großen Mißverständniß bewegt in Beziehung auf das Zedlitzsche Amendement. Ich schicke das voraus, um in dieser Beziehung, was die Annehmbarkeit des Amendements anbelangt, durch mein Auftreten kein Präjudiz zu schaffen. Ich glaube zwar allerdings, daß das Zedlitzsche Amendement in gewissem Grade annehmbar ist; allein Sie werden begreifen, daß die Wiederherstellung der Regierungsvorlage immer dasjenige ist, wofür von unserer Seite am meisten einzusetzen wäre.

(Bewegung.)

Der Herr von Winter versteht das Amendement, wie ich glaube, unrichtig; er ist selbst Landrath gewesen, er weiß, wie die Geschäfte verlaufen. Wenn das Amendement sagt: „Auf Antrag des Pensionirten findet eine Revision der über die Klassifizirung ergangenen Entscheidung durch die Ersatzbehörden in dem für das Ersatzgeschäft selbst vorgeschriebenen Verfahren und Instanzenzug statt", so schlägt er damit vor, etwas gesetzlich festzustellen, was in der That praktisch schon so ist. Die Vorstellung begreife ich daher nicht ganz, die Herr von Winter in Bezug auf die Entscheidungen des kommandirenden Generals und auf die etwanigen dagegen gerichteten Anträge des Bezirkskommandeurs zu haben scheint. Es handelt sich ja dabei nicht um das Rechthaben, sondern um das Rechtthun; glaubt denn der Herr Vorredner nicht, daß der kommandirende General dafür dasselbe Interesse hat, wie Jeder in diesem Hause? Wenn er sich geirrt hat, und er wird durch einen Antrag des Bezirkskommandeurs und der betreffenden Ersatzkommission darauf aufmerksam gemacht, so wird er mit Freuden das Rechte thun, was er aus Mißverstand oder verleitet durch eine unrichtige Beurtheilung des Falles bisher nicht gethan. Ich finde daher, jeder Zusatz, der etwa Bezug nimmt auf das dienstliche, auf das Anciennitätsverhältniß kann hier nicht Platz greifen, durchaus nicht.

Nun meine ich, das Mißverständniß dreht sich noch um einen andern Punkt. Wenn Herr von Winter, der selbst Landrath gewesen ist,

(Heiterkeit)

sich dessen erinnert, was er in seinem damaligen Dienstleben erfahren hat, so wird er wissen, daß die Anerkennung der Invaliden einmal erfolgt auf den Antrag des Truppentheils durch das Generalkommando. Wenn nämlich der Invalide, sobald er sich invalide fühlt, den Antrag während seiner Anwesenheit bei der Fahne durch seinen Kompagniechef resp. durch seinen Regimentskommandeur zur Geltung bringt, dann werden die nöthigen Untersuchungen angeordnet, um zu konstatiren: liegt eine Dienstbeschädigung vor? ist der Mann invalide? in welchem Grade ist er es? in welchem Grade ist er erwerbsunfähig? zu welcher Klasse der Invalidenpension hat er also ein Anrecht? Mit dieser Entscheidung verläßt er seine Garnison, er tritt in seine bürgerlichen Verhältnisse. Nach einiger Zeit wird ihm deutlich gemacht oder es wird ihm durch eigenes Nachdenken deutlich — der erstere Fall ist der gewöhnliche —: man hat dir Unrecht gethan, du hättest müssen statt in die dritte, in die zweite Klasse kommen, du hättest statt 2 Thlr. 3 Thlr. oder 5 Thlr. bekommen müssen; — dann geht der Mann zu seinem Bezirkskommandeur, stellt den Antrag, wird beschieden zur Zeit der Sitzung der Ersatzkommission, um festzustellen, inwieweit die ärztlichen Atteste, auf denen die erste Anerkennung beruhte, inzwischen durch die Veränderungen des körperlichen Zustandes

etwa einer Modifikation bedürfen. Und, wie ich das schon neulich auseinandergesetzt habe, der Instanzenzug ist damit nicht erschöpft. Wenn der betreffende Mann sich durch die Entscheidung des Arztes der Kreis-Ersatzkommission und der Kommission selbst nicht befriedigt findet, so hat er den Rekurs zunächst an die Departementskommission, die ähnlich zusammengesetzt ist wie die Kreis-Ersatzkommission, d. h. gemischt aus Militär und Civil, und wenn selbst diese Kommission ihn nach seiner Meinung nicht richtig beurtheilt, so hat er noch den Appell an das Generalkommando

(Stimme links: hört! hört!)

oder schließlich an den Kriegsminister.

(Stimme links: hört! hört!)

Wenn es sich nun aber um Pensionirungen handelt, die gar nicht beantragt wurden, so lange der Mann bei der Fahne war, so wird natürlicherweise das Generalkommando auch in seinen Entscheidungen noch gar nicht engagirt sein, sondern der erste Antrag erfolgt dann von dem Wehrmann oder Reservisten an seinen betreffenden Bezirkskommandeur, und alsdann wird die Kreis-Ersatzkommission zunächst befinden. Ist der Mann mit der Anerkennung, die ihm von da ausgesprochen wird, zufrieden, so ist die Sache ja erschöpft; ist er es nicht, so geht er weiter. Der Grund und die Anerkennung seiner Erwerbsunfähigkeit, seiner Dienstbeschädigung wird ja, wie ich bemerke, in solchem Falle richtig gewürdigt, und das Generalkommando stellt nun fest, was dem Mann gebührt. Es ist bei seinen Entscheidungen also wesentlich angewiesen auf die Berichte der betreffenden Kreis-Ersatzkommission oder Departementskommission; Partei in der Sache ist es also unter allen Umständen nicht. Wird es als Beschwerdeinstanz angerufen, so wird eine Superrevision angeordnet durch obere Militärärzte, welche nun den Grad der Erwerbsunfähigkeit des betreffenden Mannes noch einmal festellen, entweder im Widersprnch mit den vorliegenden Arbitrien oder in Uebereinstimmung damit, und es ist in jedem einzelnen Falle noch immerhin möglich, daß der Mann sich an das Kriegsministerium wendet, um sich über die Entscheidung, die seine Sache beim Generalkommando gefunden hat, zu beschweren, in welchem Falle freilich wieder nichts übrig bleibt, als ein Superarbitrium durch den Generalarzt des Armeekorps und durch eine ärztliche Kommission herbeizuführen; denn über die andern Fragen, die der § 115 dem Richter als solche bezeichnet, daß seine Entscheidung danach sich richten müsse, ist niemals Streit; niemals Streit darüber, ob der Mann eine Dienstbeschädigung erlitten hat, oder davon getragen hat; darüber, ob der Mann invalide ist, oder ob er es nicht ist, ist niemals Streit, sondern immer blos über den Grad der Invalidität, das heißt über den Grad der Erwerbsunfähigkeit. Und wie gesagt, diese Verhältnisse würden, nach meiner Meinung, nun durch den Zedlitzschen Antrag gesetzlich geordnet werden, und, wenn ich auch gewünscht hätte, daß das Amendement in dieser Beziehung deutlicher, unzweideutiger, vollständiger gewesen wäre, so muß ich doch auf der andern Seite bemerken, daß die Absicht des Amendements keine andere ist, als die Dinge, wie sie praktisch gemacht werden, nun gesetzlich festzulegen und zu regeln. So lange eine solche Regelung nicht stattgefunden hat, wird auch im Verwaltungswege dieser ganze Instanzenzug möglicherweise geändert werden können; insofern also glaube ich, hat Herr von Winter den Herrn von Zedlitz nicht ganz verstanden. Ich habe das nur anführen wollen, damit nicht aus Mißverstand die vielleicht sonst vorhandene Uebereinstimmung der Absichten ausgeschlossen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **zur Rabenau**: Als gewähltes Mitglied einer Kreis-Ersatzkommission will ich dem Herrn Abgeordneten für Marienwerder, der als Landrath einer Kreis-Ersatzkommission angehört hat, erwidern, daß ich nicht seiner Ansicht bin, die gewahlten Mitglieder — die Civilmitglieder, — der Kreis-Ersatzkommission seien Zuvielmitglieder — vielleicht für die Herren Landräthen mitunter, das gebe ich zu.

(Heiterkeit und Zustimmung.)

Ich habe selbst diese Erfahrung in der Praxis gemacht. Die gewählten Civilmitglieder der Kreis-Ersatzkommission, der anzugehören ich die Ehre habe, haben im Gegensatz zu den betreffenden Verwaltungsbeamten und den militärischen Mitgliedern der Kommission befunden und dem entsprechend Majoritätsbeschlüsse und Entscheidungen gefaßt. Das Verfahren bei dieser Kommission ist bekannt und sehr einfach.

Vor der Kreis-Ersatzkommission erscheinen bei der Rekrutirung die Leute, die ausgehoben werden sollen. Der Arzt untersucht sie, hat jedoch kein entscheidendes Votum, er stellt die Leute der Kommission vor, sagt, sie haben die und die Fehler, oder sind dienstuntauglich, und nun entscheiden die Herren der Kommission, bestehend aus zwei Offizieren, einem Verwaltungsbeamten und vier von dem Herrn Abgeordneten für Marienwerder sogenannten Zuvielmitgliedern; diese Kommission entscheidet per majora darüber, ob der betreffende dienstpflichtige Mann fähig ist, Soldat zu werden, oder ob er solche Fehler hat, die ihn dienstuntauglich machen ꝛc. Wenn das Gesetz dieser Kommission die Befugniß giebt, respektive die Fähigkeit zutraut, in diesen Fällen zu entscheiden, so muß man der Kommission auch die Fähigkeit zutrauen, darüber zu entscheiden, wenn Pensionsansprüche kommen, wie die hier in Rede stehenden. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag Zedlitz.

(Sehr richtig! links und im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich kann dem Herrn Abgeordneten von Winter nur das bezeugen, daß ich ebenso von Mitgliedern der Ersatzkommissionen, die auch zu diesen Civilmitgliedern gehörten, bestätigt gehört habe, was eben von ihm angeführt worden ist. Sie haben mir selber versichert, daß sie gegenüber dem Ausspruche des Arztes und gegenüber der vorwaltenden Machtstellnng des Landrathes und der Militärbehörde zusammengenommen fast niemals im Stande gewesen seien, einer etwa abweichenden Meinung zum Siege zu verhelfen. Im Uebrigen aber glaube ich, müssen wir dem Herrn Kriegsminister in der Beziehung sehr dankbar sein, daß er das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz noch näher erläutert hat. Was ist also aus dem berühmten Rechtswege geworden? Nachdem der militärische Instanzenzug erschöpft ist, soll ein solcher Invalide, wie ich anerkenne, dann sehr zum Ueberfluß an die Kreis-Ersatzkommission gehen. So wie sie zusammengesetzt ist, erwarte ich in der Regel nichts für den Reklamanten, wenigstens was dem Votum des Generalkommandos widerspricht — darüber mögen ja aber verschiedene Meinungen bestehen. Wenn dann noch irgend ein Zweifel ist, so geht die Appellation an die Departements-Ersatzkommission und schließlich wieder an das Generalkommando. Das ist also eine Appellation von dem Generalkommando durch mehrere Instanzen wieder an das Generalkommando, oder wie man es früher ausgedrückt hat: a papa male informato ad papam melius informandum. Den armen Leuten diesen unnützen Umweg zu machen, dazu kann ich mich nicht entschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Dörnberg**: Ich habe mich sehr gewundert, daß der Herr Abgeordnete von Winter auf seine landräthliche Thätigkeit zurückgegriffen hat, um uns die Erfahrungen mitzutheilen, die er dabei als Civilvorsitzender der Kreis-Ersatzkommission gemacht hat. Meine Herren, wer ist denn der Vertreter des Civilelements in der Kommission? Das ist der Landrath. Ich habe mich wenigstens als Landrath immer für verpflichtet gehalten, in der Kommission auch die Herren zum Worte kommen zu lassen, die von der Kreisvertretung in die Kommission berufen sind, und ich kann versichern, daß diese Mitglieder in denjenigen Kreis-Ersatzkommissionen, an denen ich Theil genommen habe, sich auch nicht den Mund haben verbieten lassen.

Was nun die Zusammensetzung der Kommission anbetrifft, so will ich nochmals rekapituliren, daß die Kreis-Ersatzkommissionen zwei Vorsitzende haben, einen Civilvorsitzenden und einen Militarvorsitzenden mit vollständig gleicher Berechtigung.

Dem Militärvorsitzenden steht nur ein Offizier mit Stimmrecht zur Seite; dagegen hat der Landrath vier Civilmitglieder zur Seite, in der Regel zwei ländliche und zwei städtische, die aus der Kreisbevölkerung gewählt sind. Wenn die Kreisvertretung Mitglieder zu dieser Kommission wählt, die sich kein Urtheil über Sachen zutrauen, die ihnen überwiesen sind, so ist das freilich schlimm. Es liegt das aber nicht in der Einrichtung an und für sich und man fragt füglich: wo bleibt da unsere Selbstverwaltung?

Was die zweite Instanz angeht, so besteht dieselbe aus dem Brigadekommandeur und einem von der Regierung dazu delegirten Regierungsrath, und letzterer hat den Landrath zur Seite, der aber kein Stimmrecht hat in der Kommission, und ein zweiter Arzt, der bei dieser Gelegenheit zugezogen wird, hat das Gutachten des ersten Arzt zu superrevidiren.

In dritter Instanz ist es auch nicht blos die Militärbehörde, sondern es sind, wie ich dem Herrn Kriegsminister bemerken muß, der kommandirende General und der Oberpräsident zusammen, welche entscheiden. Das sind die drei Instanzen, die vollständig definitiv entscheiden. Also, meine Herren, von einem Ueberwiegen des militärischen Elements oder einem Ueberwuchern der Bureaukratie ist in diesem Falle gar keine Rede. Wir hatten gemeint, daß eine solche Institution, wie wir sie vorzuschlagen uns erlaubt haben, auf der Seite den allermeisten Anklang finden würde, die für Geschwornengerichte, für Zuziehung von Laienelementen und für mündliches und öffentliches Verfahren bei der Rechtsprechung sich interessiren.

(Heiterkeit links.)

Das sind alles Merkmale, die bei dieser Einrichtung im vollkommensten Maße zutreffen. Wer einer Aushebung einmal beigewohnt hat, wird wissen, daß die Oeffentlichkeit vollständig vorhanden ist; es sind nicht nur die Kommissionsmitglieder, sondern auch die Angehörigen, die Väter und Mütter und die anderen Rekruten gegenwärtig, die das Verfahren und die ganze Thätigkeit der Kommission kontroliren; außerdem findet ein vollständiges mündliches Verfahren statt. Die Civilmitglieder fragen den Arzt über Dieses und Jenes, sie ergänzen seine Angaben, beantworten seine Fragen. Der Arzt fragt, hat der Mann in seinem Geschäfte große Kraftanstrengungen nöthig? — er ist z. B. Bergmann oder Puddler und der Arzt weiß nicht selbst zu beurtheilen, welches die Verrichtungen eines solchen sind; unter den Civilmitgliedern befinden sich aber solche, die sofortige Aufklärung geben, die das vollständig beurtheilen können. Andererseits wird der Arzt z. B. von den Mitgliedern gefragt: ist der Schaden denn so arg, daß der Mann nicht zu dieser oder jener Thätigkeit verwandt werden kann. Der Arzt hat sofort Gelegenheit, die nöthige Auskunft zu geben, und es findet so ein mündliches Benehmen zwischen dem Arzt der Militärbehörde und den Civilmitgliedern statt, wie es nicht besser gedacht werden kann.

Was die intellektuellen Garantien betrifft, welche die Kommission geben soll, so sind sie in solchem Maße vorhanden, wie sonst bei keinem Gericht. Die Kreis-Ersatzkommission ist hauptsächlich dazu bestimmt, über Reklamationsgründe zu entscheiden, und diese Gründe hängen meistens von der Vorfrage ab, ob irgend ein Angehöriger oder sonst Jemand im Stande ist, die Familie oder sich selbst noch zu ernähren. Das sind die Begriffe, mit denen die Kommission bei jedem Zusammenkommen in jedem Augenblicke operirt, die ihnen also vollständig geläufig sind. Sie werden doch nicht behaupten wollen, daß zur Entscheidung der Frage, ob ein Mann erwerbsfähig ist oder nicht, besondere juristische Kenntnisse und ein scharfer juristischer Verstand gehören. Das kann den gedachten Leuten anvertraut und von ihnen beantwortet werden, da sie aus der Bevölkerung hervorgegangen sind und meistens jahrelang mit dieser Art von Beschäftigung betraut sind. Ich glaube deshalb, das Amendement des Herrn Abgeordneten von Zedlitz ist durchaus sachgemäß und auch ein solches, welches den neueren Principien der Selbstverwaltung und der Scheidung der gerichtlichen Verwaltungsthätigkeit durchaus entspricht.

(Bravo! rechts.)

Ich empfehle deshalb das Amendement dringend zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete von Busse hat den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.
Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, die Debatte über den Rechtsweg scheint mir eigentlich verfrüht zu sein, denn, irre ich nicht, so soll der Antrag zu § 115 nicht gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden mit dem Antrage zu § 62.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat allerdings die beiden Anträge zusammengefaßt, zu § 62 als Einschiebung und zu § 115 als Schlußsatz.

Abgeordneter **Lasker:** Ich wollte dies klar stellen, weil darüber im Hause ein Irrthum geherrscht hat, als ob der Antrag des Abgeordneten von Zedlitz ein Verfahren eröffnen wollte, welches den Rechtsweg nicht ausschlösse; jetzt steht also fest, daß durch den Antrag von Zedlitz der Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Für sich allein würde der Antrag von Zedlitz ganz unschuldig sein; er würde nur, was die Verwaltungsbehörden jetzt schon gestatten, eine nochmalige Revision im Verwaltungswege eintreten lassen und würde in gar keiner Verbindung mit dem Rechtswege stehen. Nun stimme ich in vielen Punkten mit den Herren überein, welche hier die Ansicht vertreten, daß für den Rechtsweg keineswegs besondere juristische Kenntnisse der Richter maßgebend, auch nicht der schwerfällige Weg unseres Gerichtsverfahrens für den Rechtsweg überall nothwendig sei, namentlich in dem, was der Abgeordnete Dr. Bähr so trefflich entwickelt hat, wie schwerfällig ein Proceß sich abwickelt; das werden gewiß die Herren, welche die künftige Proceßordnung vorbereiten, sich merken und auf die Autorität des Abgeordneten Bähr hin, sowohl die Verminderung der Instanzen als die Erleichterung des Verfahrens zu bewirken suchen.

Ich habe an anderen Stellen selbst mitgewirkt, daß die Bürgschaft des Rechtsverfahrens auf einem nicht gewöhnlichen Rechtswege gesucht werde, und ich habe bei diesen Gelegenheiten sowohl im preußischen Abgeordnetenhause wie im norddeutschen Reichstage offen bekannt, daß ich überhaupt auf Laiengerichte an Stelle der juristischen Gerichte hinstrebe, und daß ich viel weiter über die Ansicht des Abgeordneten Bähr hinaus die Rechtsprechung in die Hand der Laien zurückgelegt wünsche. Aber ich verstehe unter dem Rechtswege nicht, daß gelehrte Juristen und ernannte Beamten den Streit entscheiden. Dies ist eine irrige Anschauung, verwirrt durch die Rechtsentwickelung der neueren Zeit, im Gegensatz zu der ursprünglich deutschen Rechtsübung, und wir sind jetzt dabei, die Entwickelung wieder auf den richtigen Weg zurückzulenken, daß das Recht aus der Mitte des Volkes entwickelt, gefunden und gesprochen werde, die gelehrten Juristen und Beamtenrichter aber nur im beschränkten Maße mitwirken. Aber das eigentliche Kriterium des Rechtsweges fällt in die Regel, daß derjenige, der sich beschwert fühlt, als Partei einer anderen gleichberechtigten Partei gegenübertreten, die Thatsachen genau specialisiren kann, daß in genau vorgeschriebenen Formen diese Thatsachen erörtert, und durch Beweiserhebung zum Austrag gebracht werden. Ist irgend eine Spur dieses Vorganges in dem Antrage des Abgeordneten von Zedlitz enthalten? Nicht die mindeste. Ich sehe von der Zusammensetzung der Kommission ab; will man von einem Beweisverfahren sprechen, von einem Verfahren vor der Behörde zwischen Partei und Partei, so muß man Regeln hinzufügen, in welcher Weise das Verfahren geleitet werden soll.

Ich will das praktische Interesse gleich entwickeln. Nach dem jetzigen Verfahren begründen Sie die letzte Herrschaft der Militärärzte und deren endgültige Entscheidung, während oft Mißtrauen gegen den Militärarzt herrscht und die unzufriedene Partei einen anderen Arzt von größerer Autorität, von anerkannter Redlichkeit, von erprobter Strenge anruft und dessen Aussage berücksichtigt wissen will; — ein Verfahren

hierfür gewährt Ihr Antrag nicht, wenigstens mit Zwang des Gesetzes. Diese Garantie des Verfahrens fordern wir, aber der Antrag von Zedlitz gewährt sie in keiner Weise; selbst wenn die Personen, welche die Kommissionen bilden, wirklich die Bürgschaft unparteiischer Richter geben, der zwischen uns schwebende Streit wird nicht auf diesem Wege ausgeglichen.

Der Herr Abgeordnete von Dörnberg hat uns den Antrag Zedlitz dadurch als näher stehend bezeichnet, weil in ihm die Elemente der Selbstverwaltung liegen. Das ist der gewohnte Mißbrauch des Wortes. Wenn ein Wort einmal Mode geworden ist, wird es bei allen unpassenden Gelegenheiten zu Tode gehetzt. Selbstverwaltung ist jetzt Mode, es klingt liberal und entspricht ja einer liberalen Forderung. Die freikonservative Partei hat es auf ihre Fahne geschrieben, und wenn sie einen ihrer Vorschläge rechtfertigen will, gebraucht einer ihrer Vertreter das Zauberwort. Aber Selbstverwaltung und Rechtsspruch sind zwei verschiedene Dinge. Ich wünsche auch die Feststellung des Rechts durch Laien, aber in Folge eines Rechtsspruches, und nicht in Folge der Verwaltung. Selbstverwaltung bezieht sich blos auf das Gebiet der Verwaltung, daß nicht bureaukratisch bestellte Behörden, sondern Personen aus dem Kreise der Betheiligten mit der Verwaltung beauftragt werden. Die Forderung des Rechtsweges aber bezieht sich auf das Verfahren, welches in gewissen vorgeschriebenen Formen vollzogen werden soll, und gegen diese Forderung wollen wir nicht abgefunden werden mit der Phrase: „wir lieben Selbstverwaltung und wünschen die Betheiligung von Laien und verzichten auf das Verfahren." Wir haben diese Frage vielfach erörtert in den Verhandlungen über die Gewerbeordnung, später in den Verhandlungen über die Armenkommission, wo ich selbst — Sie wissen, daß von mir der Vorschlag herrührt — die Form der Laiengerichte für Streitfälle der Armenunterstützung entworfen und durchgesetzt habe, und die Zusammensetzung so wie das Verfahren der Armenkommission sind so geregelt, daß sie förmliche Verwaltungs-Gerichtshöfe darstellen. Jener Antrag ist von mir eingebracht, formulirt und durchgesetzt worden. Sie sehen, meine Herren, daß ich keineswegs an dem Juristenrechte sehr hänge, sondern daß ich Privatpersonen und Laien zugezogen wünsche, die für das Recht sprechen. Aber dies hat nichts gemein mit dem Vorschlage, ein paar Personen zusammenzurufen, von denen Sie sagen: diese Personen ersetzen den Rechtsweg, weil sie die Selbstverwaltung üben. — Es herrscht nämlich auf Seite derjenigen, welche sich als Vertreter der Selbstverwaltung par excellence bezeichnen und unter Alles den Begriff der Selbstverwaltung bringen, eine eben so starke Abneigung gegen Alles, was Recht sprechen heißt.

(Widerspruch des Abgeordneten von Kardorff.)

Ich beurtheile sie nach ihren Thaten und nicht nach ihren Worten, und daher weiß ich, daß, so oft von dem Rechtswege die Rede ist, namentlich von dem verehrten Mitgliede, das mir soeben „nein" zugerufen hat, mit großer Energie Widerstand geleistet wird. Ich wünsche, daß man uns auf die Forderung des Rechtsweges nicht mit Improvisationen antworte, sondern mit gut durchgearbeiteten Vorschlägen, wie das Juristenrecht zu ersetzen ist durch das Laienrecht; in solchen Fällen werden die Herren mich auf ihrer Seite finden, und ich habe hierfür den Beweis gegeben, indem ich selbst an passender Stelle ein förmliches Laiengericht hergestellt, mit dem Sie Alle zufrieden sind. Aber an Stelle von Laiengerichten einfache Kommissionen ohne Bürgschaften der Zusammensetzung und des Verfahrens lassen wir uns nicht aufdrängen, und wir lassen uns nicht irre machen, wenn Sie uns einreden wollen, dies sei ein Rechtsweg. Nehmen Sie doch lieber Abstand von dem ersten Theil des Zedlitzschen Antrages, und schlagen Sie uns einfach vor, was wir in der ersten Lesung abgelehnt haben. Das ist wenigstens klar und verwirrt die allgemeinen Begriffe nicht in dem Sinne, daß Sie das Publikum glauben machen, es sei eine Form des Rechtsverfahrens hergestellt, wo in Wahrheit gar kein Rechtsverfahren gegeben ist.

In der Sache aber wünsche ich das Rechtsverfahren um deswillen, damit nicht die betroffenen Personen sich beschwert fühlen, als ob ihnen von den Verwaltungsbehörden ein unerhörtes Unrecht geschehen sei. Ich bin selbst der Ueberzeugung, daß in den meisten Fällen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden die zutreffende sein wird. Sehr wahrscheinlich wird der Rechtsweg nur von wenigen ergriffen werden, wie wir das seit dem Jahre 1866 erfahren haben, aber durch die wenigen Fälle, durch die Möglichkeit schon wird das allgemeine Bewußtsein befriedigt; es kommt nicht der Glaube auf, daß Einer, der einen Rechtsanspruch erworben hat, durch seine Gegenpartei, d. h. durch die Militärverwaltung in diesem seinen Rechtsanspruch verkürzt werde. Auf dieses allgemeine Bewußtsein, daß man in einem wohlgeordneten Rechtsstaate lebt und daß die Querulanten von einem ordnungsmäßig bestellten Richter abgewiesen werden, nachdem der Beschwerdeführer ordnungsmäßig angehört und das Verfahren nach sicheren Vorschriften geleitet worden ist, lege ich großes Gewicht und aus diesem Grunde bitte ich bei der ersten Entscheidung zu bleiben. Ich bitte aber, diesen Ausspruch klar zur Abstimmung zu bringen und nicht unter der Maske des Antrages des Abgeordneten von Zedlitz.

Präsident: Der Antrag auf Schluß der Diskussion ist erneuert — von dem Abgeordneten Grafen von Schulenburg-Beetzendorf.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir werden die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schluß der Diskussion nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir bleiben zweifelhaft und ich gebe dem Abgeordneten von Kardorff das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, die Frage, auf die der Herr Vorredner eben näher eingegangen ist, die Frage nämlich, inwieweit ein Rechtsschutz eingeführt werden muß gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, diese Frage ist bei allen neuern Gesetzgebungen immer wieder zur Sprache gekommen, und sie ist in der That eine der wichtigsten und bedeutungsvollsten für unsere ganze nationale Entwickelung und für unser gesammtes öffentliches Leben. Aber, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Lasker es gleichsam als ein Privilegium seiner Partei in Anspruch genommen hat, daß dieselbe allein diesen Weg gehen wollte, den Rechtsschutz zu schaffen gegen die Verwaltungsverfügungen, so muß ich ihm dazu das Recht auf das allerentschiedenste bestreiten. Wir unsererseits sind jederzeit für den Rechtsschutz aufgetreten, wenn auch nicht in dem Sinne des Herrn Abgeordneten Lasker, welcher seinerseits den Rechtsstaat permanent mit dem Richterstaat verwechselt, in welchem die Souveränetät des Kreisrichters etablirt werden soll.

(Widerspruch links.)

Wir unsrerseits haben nach zwei Richtungen Front gemacht — dessen sind wir uns wohl bewußt — nach dieser Seite (rechts), sobald dort betont wurde: wir müssen die alten Maximen, lediglich den alten Instanzenzug der Verwaltungsbehörden festhalten, wir wollen nichts daran ändern; so wie gegen diejenigen Herren von der anderen Seite, welche das gesammte öffentliche Recht der Adjudikatur des Kreisrichters zuweisen wollen. Nach unserer Meinung, meine Herren, geben die Kreisgerichte nicht die nöthigen Garantien zur Beurtheilung der Verhältnisse des öffentlichen Rechts, nicht die Garantien der Sach- und Fachkenntniß, wie sie hierbei vorausgesetzt werden muß; und außerdem kürzt die Eröffnung des Rechtsweges nicht den Instanzenzug ab, an dessen Weitläufigkeit wir gegenwärtig so sehr laboriren, während diese Abkürzung durch Verwaltungsgerichtshöfe, die der Herr Abgeordnete Lasker als seine Erfindung proklamirt hat, erledigt wird. Der Herr Abgeordnete Lasker hat gesagt, er sei immer dafür gewesen, solche Verwaltungsgerichtshöfe ins Leben zu rufen und wäre da mit uns immer Hand in Hand gegangen. Er hat auf ein Beispiel hingewiesen, wo er einen ähnlichen Verwaltungsgerichtshof durch sein Amendement ins Leben gerufen hätte; ich will ihm dieses Beispiel koncediren,

aber ich erinnere aus den Verhandlungen über die Kreisordnung und andere Verhandlungen im norddeutschen Reichstag daran, daß er jeder solchen Idee, wenn sie aus anderen Kreisen hervorging, den lebhaftesten Widerspruch entgegengesetzt und immer betont hat, daß die Rechtsprechung durch den Kreisrichter die alleinige Garantie und der wahre Schutz des öffentlichen Rechts sei.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat in Bezug auf die Kreis-Ersatzkommissionen meiner Ansicht nach doch auch eine ganz entschieden unrichtige Vorstellung. Erstens meinte er, es wäre kein mündliches Verfahren vor den Kreis-Ersatzkommissionen. Ich muß das auf das Allerbestimmteste bestreiten. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Lasker darin Recht, es existiren festvorgeschriebene Normen für das mündliche Verfahren nicht; daß aber durch Herkommen ein solches existirt, haben schon alle die Herren anerkannt, die über ihre Erfahrungen in den Kreis-Ersatzkommissionen gesprochen haben, und ich kann gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners selbst das bemerken, daß er sich im Irrthum befindet, wenn er meint, daß der Militärarzt eine Stimme in der Kreis-Ersatzkommission habe; er hat nur sein Gutachten abzugeben, und auf Grund desselben entscheidet die Kommission, von welcher die Mehrzahl Civilmitglieder sind, die sich daran sehr wenig kehren, welche Meinung der vorsitzende Offizier und die militärischen Beisitzer haben, sondern nach ihrem besten Wissen und Gewissen den Fall entscheiden. Meine Herren, mir sind eine Menge Fälle bekannt, wo im direkten Widerspruch mit den militärischen Beisitzern und der Militärbehörde solche Entscheidungen der Kreis-Ersatzbehörde getroffen sind.

Der Herr Abgeordnete von Hoverbeck hat gemeint, die Kreis-Ersatzkommission würde schon noch angehen — aber nicht die höhere Instanz! — Meine Herren, die höheren Instanzen kommen ja aber nur dann in Betracht, wenn sie von dem Invaliden selbst angerufen werden. Hat also die Kreis-Ersatzkommission für den Invaliden entschieden, so ist ihr Urtheil ein endgültiges. Ich meine daher, daß diejenigen Vorwürfe unbegründet sind, die er gegen den weiteren Instanzenzug gerichtet hat. Ferner hebe ich hervor, daß die Departements-Ersatzkommission kombinirt ist aus militärischen und aus Civil-Mitgliedern. Die Vorwürfe des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck sind also in jeder Weise unbegründet.

Aber, meine Herren, selbst wenn wir darauf einen gediegenen Werth legen wollten, so meine ich doch: wir haben eine fernere Garantie in der öffentlichen Meinung und in der Presse, so daß wir nicht so ängstlich in konkretem Falle die Verweisung auf den Rechtsweg anzustreben brauchen, wie die Herren es thun, indem sie die Entscheidung der Kreisgerichte ihrerseits in Anspruch nehmen. Ich schließe mich in aller Weise vollständig dem an, was mein Freund, der Baron von Zedlitz, Ihnen vorhin ausgeführt hat, und wenn der Herr Abgeordnete Lasker als den Hauptgrund, weshalb der Rechtsweg eröffnet werden müsse, angeführt hat, man würde sonst den Betheiligten selbst ein Gefühl des erlittenen Unrechts lassen oder doch die Möglichkeit eines solchen Gefühls, wenn man ihnen nicht den Rechtsweg eröffnete, so meine ich, daß hierin der Herr Abgeordnete Lasker sich in jeder Weise irrt. Wenn die Leute von der Kreis-Ersatzkommission ein solches Urtheil erhalten haben und sie wissen, daß dagegen keine Appellation mehr möglich ist, nun, meine Herren, dann wird ihnen auch das Gefühl des Unrechts, welches der Herr Abgeordnete Lasker voraussetzt, nicht bleiben, und sie werden ihrerseits nicht begehren, noch an die Kreisgerichte zu gehen. Meine Herren, das will ich dem Herrn Vorredner zugeben, daß es vielleicht möglich gewesen wäre, den Antrag noch besser zu präzisiren, als es bei der Kürze der Zeit jetzt möglich war; aber ist denn eine künftige Aenderung, eine künftige gesetzliche Regelung ausgeschlossen, wenn wir vorläufig diesen Antrag annehmen? Ich meinerseits bitte Sie dringend: nehmen Sie denselben an! Sie handeln dann sowohl im Interesse der Invaliden, wie auch namentlich im Interesse des Richterstandes, dem Sie, wenn Sie den Rechtsweg eröffnen, eine Menge Entscheidungen zuweisen, über die er in der That ein durchaus richtiges Urtheil nicht zu fällen vermag. —

Präsident: Jetzt ist der Antrag auf Schluß der Debatte von drei Seiten erneuert worden, — von den Abgeordneten von Waldaw-Reitzenstein, von Watzdorff und Dr. Marquardsen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen,

(eine ausreichende Anzahl erhebt sich)

und diejenigen Herren, die den Schluß der Diskussion annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Schon lange liegt mir ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz vor, der auch bereits hinreichend schriftlich unterstützt ist.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abeordneter Freiherr von **Hoverbeck**: In dem Rahmen einer persönlichen Bemerkung kann ich dem Herrn Abgeordneten von Kardorff nur das sagen, daß er meine Ausführung mißverstanden hat, wenn er glaubt, ich sei mit der Kreis-Ersatzkommission als solcher nach ihrer heutigen Bildung und Zusammensetzung einverstanden. Wenn er sich erinnert, daß ich jederzeit hervorgehoben habe, daß eine Wahl der Kreis-Ersatzkommission aus dem Kreistage, wie er jetzt zusammengesetzt ist, durchaus nicht im Stande ist, eine richtige Vertretung der in Betracht kommenden Interessen herzustellen, so wird er die Richtigkeit dieser meiner persönlichen Bemerkung einräumen müssen.

Präsident: Wir kommen zu der einzigen Abstimmung zu diesem Paragraphen und gleichzeitig zu § 115. Ich verlese den Antrag.

Die Abgeordneten Freiherr von Zedlitz und Genossen schlagen vor:

zu § 62 als Alinea 2 einzuschieben:

> Auf Antrag des Pensionirten findet eine Revision der über die Klassificirung (§§ 66—70) ergangenen Entscheidung durch die Ersatzbehörden in dem für das Ersatzgeschäft selbst vorgeschriebenen Verfahren und Instanzenzug statt;

dem § 115 ein Schlußalinea zuzufügen:

> Dasselbe ist der Fall mit den nach § 62 Alinea 2 getroffenen Entscheidungen der Militär- resp. Ersatzbehörde.

Diejenigen Herren, die diesen Anträgen der Abgeordneten Freiherr von Zedlitz und Genossen zustimmen, werden bei Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben W.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Graf von Arnim-Boytzenburg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Bähr. von Behr. von Bernuth. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Blell. von Bodelschwingh. Freiherr von Bodenhausen. von Bonin. von Brauchitsch. Braun (Hersfeld). Dr. Buhl. von Busse. Carl Fürst zu Carolath. von Cottenet. von Cranach. von Davier. Dennig. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Freiherr von Eckardstein. Graf zu Eulenburg. Fernow. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Dr. Friedenthal. Dr. Georgi. von Gerlach. Dr. Gneist. Dr. Freiherr von der Goltz. Dr. Grimm. Guenther (Deutsch-Crone). Freiherr von Heereman. von Helldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. von Kalckstein (Pr. Eylau). von Kardorff. von Karstedt. Freiherr von Ketteler (Paderborn). von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. von Kommerstaedt. Kratz. Krug von Nidda. Dr. Künzer. von Kusserow. Freiherr von Landsberg. Graf von Lehndorff. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Dr. Lucius (Erfurt). von Mallinckrodt. Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Mayer (Donauwörth). Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. A. G. Mosle. Graf zu

Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Oetker. von Oheimb. Graf von Oppersdorff. Overweg. Pfeiffer. Planck. Fürst von Pleß. Prince-Smith. Freiherr von Reichlin-Meldegg. Graf Renard. Graf von Rittberg. Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Graf Saurma-Jeltsch. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. Schroeter (Ohlau). Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Graf von Seinsheim-Grünbach. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Erbgraf zu Solms-Laubach. Graf von Spee. von Sperber. Stavenhagen. von Stein. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf Strachwitz. von Treskow. Uhden. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). von Waldaw-Reitzenstein. Graf von Walderdorff. von Watzdorff. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). von Woedtke. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Mit Nein haben gestimmt:

Adickes. Albrecht. Allnoch. Freiherr Carl von Aretin. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Behringer. von Benda. von Bennigsen. Bernards. Dr. Blum. von Bockum-Dolffs. Bode. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Briegleb. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. von Bunsen. Chevalier. Christensen. Crämer. Decker. Dernburg. Dickert. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. Eggert. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Engel. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. van Freeden. Fries. Dr. von Frisch. Genast. Gerlich. Dr. Gerstner. Golsen. Graepel. von Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Freiherr von Hafenbrädl. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann (Westhavelland). von Hennig. Herz. Heydenreich. Hirschberg. Hoelder. Dr. Hoffmann. Freiherr von Hoverbeck. Jacobi. Jordan. Jüngken. Kämmerer. Kanngießer. Kastner. Kiefer. von Kirchmann. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Koch. Dr. Köchly. Kottmüller. Kraußold. Dr. Lamey. Lasker. Lender. von Lenthe. Lentz. Lesse. Dr. Lieber. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Lucius (Geilenkirchen). Ludwig. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Metz. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Minckwitz. Miquel. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Württemberg). Dr. Nieper. Dr. Notter. Freiherr von Ow. Paravicini. Pelzer. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Graf Preysing. Dr. Prosch. von Puttkamer (Sorau). Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Reyscher. Richter. Römer (Hildesheim). von Rönne. Rohland. Roß. Dr. Schaffrath. Dr. von Schauß. Schenck. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). Schulze. Dr. Seelig. Dr. Simson. Sonnemann. Stadlberger. Dr. Techow. Dr. Tellkampf. Thiel. Dr. Thomas. von Unruh (Magdeburg). Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). von Weber. Dr. Websky. Freiherr von Wedekind. Dr. Weigel. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Dr. Windthorst. (Meppen). Windhorst (Berlin). von Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson. Ziegler.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Graf von Behr-Negendank. Dr. Biedermann. Dr. Bock. Dr. Brockhaus. Prinz Roman von Czartorysky. Eckhard. Dr. Edel. Evelt. Fauler. Fischer (Augsburg). Fischer (Kitzingen). Freytag. Grumbrecht. Dr. Hasenclever. Hausmann (Lippe). Fürst von Hohenlohe-Langenburg. von Keßler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Baden). Kirsner. Dr. Kraetzig. Krieger (Lauenburg). Lingens. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. von Lottner. Louis. Graf von Luxburg. Dr. Mousang. Freiherr von Patow. von Rochau. Röben. Dr. Rudolphi. Schmid (Württemberg). Dr. Schwarze. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. Stumm. Freiherr von Wagner (Württemberg). Fürst von Waldburg-Zeil.

Krank ist:

von Hoermann.

Entschuldigt sind:

Dr. Becker. von Denzin. von Puttkamer (Fraustadt).

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Augspurg. Graf Baudissin. Bebel. Bellinger. von Below. Graf von Bethusy-Huc. Dr. Birnbaum. Borowski. Dr. Dove. Düesberg. von Dziembowski. Freiherr von Ende. Erxleben. Evers. Dr. Ewald. Fier. Fischer (Göttingen). von Forckenbeck. von Goppelt. Gravenhorst. Greil. Grosman (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Freiherr von Hagke. Prinz Handjery. Dr. Harnier. Hauck. von Haza-Radlitz. Hebting. Herrlein. Dr. Holzer. Jensen. von Kalkstein (Pr. Stargard). von Kesseler (Bonn). Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). von Krzyzanowski. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Freiherr von Loë. Lugscheider. von Mankowski. Müller (Pleß). Dr. von Niegolewski. Obermayer. Oehmichen. Pfannebecker. Probst. Reichensperger (Olpe). Runge. Russel. von Rybinski. von Savigny. Freiherr von Sazenhofen. Schels. Dr. Schmid (Aichach). Schraps. Schröder (Lippstadt). Seiz. Graf Skorzewski. Sombart. Streich. von Swaine. Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Thanisch. Freiherr von Thimus. von Treitschke. von Turno. Ulrich. Weissich. Dr. Zehrt. Dr. von Zoltowski.

Präsident: Von 260 Abstimmenden haben mit Ja 114, mit Nein 146 gestimmt. Der Antrag des Abgeordneten von Zedlitz ist also abgelehnt. —

Ich bringe nun den § 62, wie er in der Zusammenstellung auf Seite 19 steht, zur Abstimmung; seine Verlesung wird mir erlassen werden.

Ich bitte die Herren, die dem § 62, so wie er in zweiter Berathung angenommen worden ist, zustimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Paragraph ist angenommen.

Ich werde die §§ 63 und 64 in dritter Berathung für angenommen erklären, da zu ihnen kein Amendement vorliegt, anscheinend auch das Wort nicht gefordert wird.

Ein Antrag zu § 65, der handschriftlich vor mir liegt, wird von mir zur Unterstützung gebracht. Er rührt von dem Abgeordneten von Bonin her und geht dahin:

dem § 65 folgenden Zusatz anzufügen:

die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach Vorschrift des § 6.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich frage, ob das Wort zu dem Antrage gefordert wird und bringe ihn, da das nicht geschieht, zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die dem § 65 den von dem Abgeordneten von Bonin vorgeschlagenen Zusatz geben wollen,

„die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach Vorschrift des nach § 6“,

bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist mit diesem Zusatz angenommen.

Eben das werde ich aussprechen in Ansehung der §§ 66, 67, 68, 69, 70 und 71, die in der dritten Berathung unangefochten geblieben sind, wenn das Wort nicht verlangt wird.

Auf § 72 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen: am Schluß des ersten Alineas statt „Verwundungszulage“ zu setzen „Pensionszulage.“

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Hauptmann von **Plötz**: Ich verfehle nicht zu bemerken, daß außer dieser Korrektur noch eine andere Korrektur wird vorgenommen werden müssen, indem in der Position sub c sich ein Druckfehler befindet. Es ist nämlich das Wort „aktiven“ hinter „der“ und vor „Bewegungsfähigkeit“ durch den Druck ausgelassen worden, während es in dem ur-

sprünglichen Entwurf gestanden hat. Ein Blick auf den § 13 sub c wird die Richtigkeit dieser Bemerkung erweisen. Es würde, wenn das Wort „aktiven" fortgelassen würde, hier eine Erschwerung geschaffen werden für die Bewilligung der Verstümmelungszulage, die nicht beabsichtigt worden ist, es würde die Bewilligung ausgeschlossen sein in den Fällen, wo eine passive Bewegungsfähigkeit noch vorhanden ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Ich möchte nur konstatiren, daß auch in der Regierungsvorlage in § 71 das Wort „aktiven" schon fehlte; ich möchte aber ferner konstatiren, daß allerdings in dem korrespondirenden § 13, wo von den Offizieren die Rede war, gesagt war, „aktiven Bewegungsfähigkeit." In der Sache selbst bin ich mit dem Vorschlage des Herrn Regierungskommissarius einverstanden und möchte ihn mir aneignen.

Präsident: Ich nehme an, daß gegen den Antrag des Abgeordneten von Bernuth, vor „Bewegungsfähigkeit" in Lit. c einzuschalten „aktiven", aus dem Hause kein Widerspruch erhoben wird, und daß der Paragraph mit diesem Zusatz und, wenn keine Abstimmung darüber gefordert wird, mit der Veränderung des Wortes „Verstümmelungszulage" in „Pensionszulage" am Schlusse des ersten Alinea angenommen ist.

Nun folgt die Paragraphenreihe von 73 bis einschließlich 83, zu der kein Amendement vorliegt, — die ich in dritter Lesung für angenommen erkläre, wenn weder das Wort noch eine Abstimmung gefordert wird.

Auf § 84 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, im Alinea 2 Zeile 1, statt „Verwundungs-" zu setzen „Pensions-."

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Hauptmann **von Plötz**: Ich habe auch zu diesem § 84 noch auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, der allerdings schon in der Regierungsvorlage gestanden hat, aber durchaus nicht beabsichtigt gewesen ist. Es fehlen nämlich in der dritten Zeile, wo es heißt „nach den vorstehenden Pensionszulage-Bestimmungen", die Worte „Pensions- und". Würden nämlich die Worte dort fortgelassen, so würde überhaupt ein Invalide, der nicht bei der Entlassung anerkannt ist, sondern erst später den Antrag erhebt, nur die Kriegs- und Verstümmelungszulage, nicht aber eine Pension erhalten können, während es positiv in der Absicht gelegen hat, ihm unter Umständen auch eine Pension zu geben. Ich konstatire, daß es sich lediglich um einen Druckfehler handelt.

Präsident: Es soll also in der dritten Zeile nicht heißen „nach den vorstehenden Pensionszulage-Bestimmungen", sondern „nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen." Das Haus scheint das als richtig anzuerkennen —

(Pause)

und so darf ich wohl auch die Veränderung von „Verwundungs- in „Pensionszulage" in Alinea 2 Zeile 1 für angenommen erklären und mit diesen Aenderungen den § 84.

Zu §§ 85, 86, 87 und 88 liegen keine Amendements vor.

Für § 89 schlagen die Abgeordneten Bernuth und Genossen vor, in Alinea 2 vor dem Worte „nachweislich" zu setzen „die".

Wird das bestritten?

(Wird verneint.)

Das Haus ist mit der Insertion des Wortes „die" vor „nachweislich" einverstanden und mit dem § 89, wie er sich nach dieser Einschaltung gestaltet. —

Zu §§ 90, 91, 92 und 93 liegen keine Abänderungsvorschläge vor. Ich werde die Paragraphen, wenn auch keine Abstimmung verlangt wird, in dritter Lesung für angenommen erklären.

Auf § 94 beziehen sich die beiden Anträge der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, Nr. 191, 17a und b. Der erste ist eine Allegatsberichtigung, die ich für anerkannt erklären werde, wenn Niemand widerspricht; der zweite der Vorschläge geht dahin, statt „Unterstützungen" in der zweiten Zeile zu setzen „Bewilligungen" — was das Haus ebenmäßig anzunehmen scheint und mit diesen Aenderungen den § 94.

Auch für § 95, in dem das Wort „Unterstützung" siebenmal vorkommt, beantragen die Abgeordneten von Bernuth und Genossen, es überall in „Bewilligung" zu verändern, was ich als beschlossen ansehen werde, wenn Niemand widerspricht. —

Auf § 96 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Ludwig und Genossen, statt der Worte „bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre" zu setzen „bis zum vollendeten siebenzehnten Lebensjahre", und der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, Nr. 191, 19.

Der Abgeordnete Ludwig hat das Wort.

Abgeordneter **Ludwig**: Meine Herren, ich besteige die Tribüne keineswegs, um Sie mit einem langen Vortrage zu belästigen; es liegt mir daran, gerade bei dieser Frage auf dieser Seite (rechts) des Hauses vorzugsweise verständlich zu werden, deshalb habe ich meinen Platz, von dem ich lauter sprechen müßte, als mir erwünscht ist, verlassen, um mich in dieser Beziehung Ihnen etwas zu nähern.

Meine Herren, dem Antrag steht leider Vieles entgegen: zuvörderst der Widerspruch, der schon bei seinem ersten Andeuten hier im Hause entgegengesetzt wurde, sodann die Erklärung des Herrn Abgeordneten Lasker, daß er den Antrag von vorn herein für verloren halte und ihn deshalb aufgegeben habe. Ich habe denselben aber trotzdem eingebracht, weil ich nicht fürchte, daß bei der Diskussion es irgendwie nothwendig sei, auf Anschauungen und zwar einander widersprechende Anschauungen über die sociale Stellung der Betreffenden zu sprechen zu kommen. Ich halte die hier vorliegende Frage und den Antrag, den ich gestellt habe, daß man den Kindern der Mannschaften ebenso gut wie denen der Offiziere eine Erziehungsbeihülfe bis zum siebenzehnten Lebensjahre gewähren solle, durchaus nicht für eine Standesfrage; es ist eine wirthschaftliche Frage, eine Frage der Unterstützung, bei der die Frage, ob Offizier, ob gemeiner Soldat, ob Adliger, ob Bürgerlicher durchaus nichts zu schaffen hat. Ich glaube auch Sie (rechts) werden diesen von mir gestellten Antrag so auffassen und verstehen und nicht in die Diskussion Dinge hineinbringen, von denen ich unter allen Umständen abgesehen haben möchte.

Meine Herren, zuvörderst möchte ich mich, gerade von dieser objektiven Anschauung ausgehend, dagegen verwahren, daß man meinem Antrage ein Motiv unterlegen könnte, was aus den von dem Herrn von Bonin bei Gelegenheit der zweiten Lesung dieses Gesetzes gesprochenen Worten vermuthet werden könnte. Es ist keineswegs meine Absicht, irgendwie den Kindern der Offiziere etwas zu entziehen, keineswegs. Meine Herren, hätte ich diese Absicht, hätte ich überhaupt einen Grund gehabt oder haben können, gegen diese Hülfsbedürftigen zu sprechen, so würde ich meinen Antrag bei § 42 eingebracht und beantragt haben, daß die Kinder der Offiziere ebenfalls nur bis zum 15. Jahre Unterstützung bekommen sollten. Das ist mir aber nicht eingefallen, im Gegentheil, ich verlange, nachdem man den Kindern der gefallenen Offiziere Unterstützung bis zum 17. Jahre bewilligt hat, daß nun auch ein Gleiches bei den Kindern der gewöhnlichen Soldaten eintrete. Ich sollte meinen, das wäre eine Sache der einfachsten Billigkeit von der Welt, denn dadurch, daß dem Einen dasjenige gewährt wird, was dem Andern bereits gewährt worden ist, tritt doch kein Abbruch, keine Entziehung irgend eines Anspruchs oder irgend einer dem Erstbedachten gewährten Hülfe ein! Oder will man etwa sagen, weil den Einen blos bis zum 17. Jahre Unterstützung gewährt wird und diese Unterstützung nicht ausreicht, muß man nun den Anderen noch weniger geben, denn, da für die Offizierkinder die Unterstützung bis zum 17. Jahre nicht genügend ist, so dürfen die Kinder der Soldaten nur bis zum 15. Jahre unterstützt werden? — Das wäre, meine Herren, ein ganz falscher Grund. Weil ich dem Einen nicht genug gebe, habe ich keinen Grund dem Andern noch weniger zu geben!

Wenn irgend einem der Herren gerade von dieser Seite des Hauses (der rechten) es beigekommen wäre, irgend eine Resolution einzubringen, die dahin gegangen wäre, die Regierung zu ermächtigen, in denjenigen Fällen, wo die Hülfsbedürftigkeit der

Kinder der gefallenen Offiziere sich klar herausstellte, noch weitere über das 17. Lebensjahr hinaus sich erstreckende Unterstützung zukommen zu lassen, meine Herren, glauben Sie, daß von unserer Seite irgend ein Widerspruch sich dagegen erhoben haben würde? Ich glaube es nicht!

Handelte es sich hier um die Vertheilung irgend einer bestimmten Summe und verlangte ich, diese Summe unter die Kinder der Offiziere und der gewöhnlichen Soldaten gleichmäßig zu vertheilen, dann könnte man vielleicht mit Recht sagen: dadurch, daß die Kinder der gemeinen Soldaten ebenso bedacht werden sollen, wie die Kinder der Offiziere, wird letzteren etwas entzogen. Aber hier, wo wir blos sagen, der Staat als solcher soll eintreten und soll alle Bedürftigen unterstützen, gleichmäßig bis zu gleichem Alter, da sollte ich doch meinen, hätten wir keinen Grund, karg zu sein und abzuschneiden da, wo es sich einfach um die Erfüllung einer Pflicht der Dankbarkeit handelt.

Meine Herren, ein zweiter Grund gegen meinen Antrag ist namentlich von dem Herrn Abgeordneten von Bonin insoweit vorgebracht worden, als er gesagt hat, bei den Kindern der gewöhnlichen Soldaten trete die Erwerbsfähigkeit im Durchschnitt eher ein und zwar schon mit dem 15. Jahre, während bei den Offizierskindern der Termin des 17. Jahres noch nicht genug sei. Meine Herren, ich verstehe diesen Unterschied nicht! Von dem Augenblick an, wo die allgemeine Wehrpflicht eingetreten ist, wo der gesunde Mann im Staate dem Vaterlande sein Blut, dafern nöthig, zum Tribut zu bringen hat, von dem Augenblicke an kann doch wirklich nicht mehr die Rede davon sein, daß die Kinder des Einen anders zu beurtheilen seien, als die Kinder des Anderen. Wir haben in der Armee sowohl bei den Gemeinen als bei den Offizieren die „gebildeten Stände" vertreten. Dieselben Bildungsstufen, die wir in der gesammten Nation haben, haben wir auch in der Armee. Die Kinder der Einen können nicht eher erwerbsfähig werden, als die Kinder der Anderen! Es scheint mir beinahe, als hätten Sie bei dem Ausspruche, den Sie mit Bezug hierauf gethan haben, blos an die Kinder derjenigen gedacht, die auf dem Lande gelebt haben. Es ist wohl möglich, daß auf dem Lande die Kinder mit 15 Jahren eher im Stande sind, sich zu ernähren und ihr Leben **hinzufristen**! Das soll mir aber Jemand erst beweisen, daß in irgend einem Theile von Deutschland ein Kind, welches seinen Vater verloren hat, mit 15 Jahren schon soweit wäre, sich selbst zu ernähren, und zwar so, daß wir namentlich berechtigt wären zu bestimmen, das Kind ist mit diesem Jahre erwerbsfähig und soll sich von da ab selbst helfen! In manchen Staaten Deutschlands gehen die Kinder erst mit 15 Jahren aus der Schule, und ein Kind, welches mit 15 Jahren aus der Schule kommt, kann ich nicht zu den Erwerbsfähigen rechnen! Wäre das aber auch der Fall, wären einzelne Kinder bereits mit 15 Jahren im Stande, sich durch peinliche, schwere Arbeit zu erhalten, so hätten wir als Gesetzgeber doch am allerwenigsten Veranlassung, auf diese Ausnutzung der jugendlichen Kraft zu spekuliren. Ich erinnere Sie an die Beschlüsse, die Sie bei Gelegenheit der Gewerbeordnung gefaßt haben; da, meine Herren, haben Sie die positive Bestimmung getroffen, daß die Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskräfte vor einem bestimmten Alter beschränkt sein solle, und daß nur erst von einem bestimmten Lebensalter an Kinder bei der Arbeit verwendet werden sollen, — und hier, wo es sich um die Unterstützung der Hinterbliebenen unserer in einem heiligen Kriege gefallenen Brüder handelt, wollen Sie einen solchen Grundsatz aufstellen und die Kinder, die unseretwegen ihren Vater, ihren Ernährer verloren haben, zwingen, ihr Leben zu fristen durch Arbeiten, die ihrem Alter und ihrer Kraft nicht angemessen sind?!

Meine Herren, ich will blos noch auf Eins hinweisen; ich will Sie nicht länger aufhalten. Als der Krieg begann, frage ich Sie, ist da von irgend einer Seite ein derartiger Unterschied gemacht, wie er jetzt, nachdem der Frieden geschlossen ist, aufgestellt werden soll? Hat man da, als es sich darum handelte, die heilige Flamme der Begeisterung im Volke zu erwecken, davon gesprochen, daß bei den künftig zu gewährenden Entschädigungen zwischen den Kindern der Offiziere und der gemeinen Soldaten ein Unterschied gemacht werden würde? Damals hießen Alle gleich! Denken wir daran, und vor allen Dingen, meine Herren, geben Sie, selbst wenn wirklich Grund vorhanden wäre, zu glauben, daß es sich hier um Standesinteressen handeln könnte, dem allgemeinen Gefühle der Billigkeit nach und stimmen Sie aus Gründen der Billigkeit für diejenigen, denen Sie auch nicht durch diese Unterstützung den ihnen entzogenen Ernährer wiederersetzen können!

Präsident. Die Diskussion über § 96 ist geschlossen. Ich werde zuerst den Antrag der Abgeordneten Ludwig und Genossen zu eventueller Abstimmung bringen — er bezieht sich ebensowohl auf die Vorlage wie auf den Antrag des Abgeordneten von Bernuth. Er schlägt vor, in dem gedachten Paragraphen statt der Worte: „bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre" zu setzen: „bis zum vollendeten siebenzehnten Lebensjahre".

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme, — sei es des § 96 in der Fassung der Zusammenstellung, sei es des Bernuthschen Antrages zu § 96, — statt „15. Lebensjahre" setzen wollen: „17. Lebensjahre", bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Der Abgeordnete von Bernuth hat für § 96 folgende Fassung vorgeschlagen:

Schriftführer Abgeordneter **Stavenhagen** (liest):

Für jedes Kind der im § 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungshülfe von $3\frac{1}{2}$ Thalern und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thalern monatlich gewährt.

Eine Beihülfe von je $3\frac{1}{2}$ Thalern monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

Präsident: Diejenigen Herren, welche dieser Fassung des § 96 den Vorzug vor der der Zusammenstellung geben, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses; der Paragraph ist in dieser Fassung angenommen.

Auf § 98 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, den Paragraphen so zu fassen, wie in Nr. 191 I 20 zu lesen ist.

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß der § 97 nicht erwähnt ist. Ich hole das nach. Ein Amendement dazu liegt nicht vor, ich werde darum den Paragraphen für angenommen erklären, und frage nun, ob zu § 98 das Wort verlangt wird, und ob das Haus die Fassung, die die Abgeordneten von Bernuth und Genossen vorgeschlagen haben, der der Zusammenstellung vorzieht.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zu § 99 ist von den Herren Antragstellern selbst berichtigt worden. Es muß heißen:

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich u. s. w.

Wird zu § 99 oder zu den drei von den Abgeordneten von Bernuth und Genossen gestellten Anträgen das Wort verlangt? widrigenfalls ich annehme, daß das Haus das erste Alinea dahin fassen will:

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich,

u. s. w., wie in der Vorlage; daß demnächst in dem dritten Alinea statt „Pensionsbeträge" gesetzt werden soll „Beträge", und daß endlich im vierten Alinea die Fassung des Eingangs die sein soll:

Die Zahlung der Bewilligung für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt u. s. w.

Es wird keine Abstimmung gefordert; der § 99 ist mit diesen Modifikationen angenommen, die §§ 100 und 101 aber

unverändert, wie in der Zusammenstellung; es liegt kein Antrag dazu vor.

Auf § 102 bezieht sich der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, statt „Verwundungs-" zu sagen „Pensions-", was ich in Uebereinstimmung mit den früheren Beschlüssen für angenommen erkläre, wenn Niemand das Wort verlangt. — Der Paragraph ist mit dieser Modifikation angenommen, und ebenso der § 103 mit derselben Veränderung in Zeile 5 nach dem Antrage der Abgeordneten von Bernuth und Genossen.

Für § 104 ist eine Allegatsberichtigung von den Abgeordneten von Bernuth und Genossen vorgeschlagen, die ich für von dem Hause angenommen erkläre, wenn Niemand das Wort verlangt. Eben das haben dieselben Herren in Ansehung des § 105 vorgeschlagen, — wie ich konstatire, mit Zustimmung des Hauses. Der § 106 ist in dritter Berathung unmonirt geblieben; ich erkläre ihn für angenommen, wenn Niemand das Wort oder eine Abstimmung fordert. Auf § 107 richtet sich der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, im dritten Alinea das Wort „Verwundungs-" durch „Pensions-" zu ersetzen, was den bereits gefaßten Beschlüssen entsprechen dürfte. Der Paragraph ist mit dieser Modifikation angenommen und die §§ 108 und 109 unverändert; es liegt zu ihnen kein Aenderungsvorschlag vor. Zu § 110 ist der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, statt „Unterstützungen" zu setzen „Bewilligungen", rubricirt. Es ist das aber wohl ein Schreibfehler; der Antrag bezieht sich auf § 111. § 110 wird demnach unverändert angenommen; § 111 mit der Veränderung des Wortes „Unterstützungen" in „Bewilligungen", wie die Abgeordneten von Bernuth und Genossen zu Alinea 2 vorgeschlagen haben. Auf § 112 bezieht sich kein Abänderungsvorschlag; auf § 113 der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen:

den Eingang des § 113 zu fassen wie folgt:

Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz u. s. w.,

ein Antrag, mit dem das Haus einverstanden zu sein scheint.

Zu § 114 liegt ein bis jetzt nur handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz vor.

Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordneter **von Zedlitz**: Ich ziehe den Antrag zurück, da derselbe durch die Abstimmung zu § 62 erledigt ist.

Präsident: Also würde es zum § 114 keiner Abstimmung bedürfen.

Auf § 115 beziehen sich die Anträge der Abgeordneten von Bernuth und Genossen, das Allegat zu berichtigen, statt „Al. 1 und 2" zu setzen „Alinea 1 und 2" und der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz, dem Antrage das Schlußalinea hinzuzufügen, das unter Nr. 192 III abgedruckt ist.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz**: Meines Erachtens ist dieser Antrag abgelehnt durch die Abstimmung über den § 62. Ich ziehe ihn zurück.

Präsident: Die Veränderung, die die Abgeordneten von Bernuth und Genossen in dem Allegat vorgeschlagen haben, adoptirt das Haus; also daß der § 115 im Uebrigen unverändert angenommen ist.

Es folgt nun der Vorschlag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen zu § 116, in seiner letzten Zeile zu setzen statt: „jene Behörde" „die betreffende Behörde", ein Vorschlag, gegen den, wie es scheint, auch keine Erinnerung erhoben wird.

§ 117 ist unmonirt geblieben.

Ich bin nun mit der Berathung der einzelnen Paragraphen in der dritten Lesung zu Ende. Der Abgeordnete von Winter hat aber noch einen Vorschlag zu machen.

Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **von Winter:** Ich möchte mir erlauben, noch vor der Abstimmung über das ganze Gesetz die Bitte an den Bundestisch zu richten, sich gefälligst darüber zu äußern, ob durch die jetzige Fassung des § 72 d, welche dahin lautet: „daß auch eine Pensionszulage gewährt werden soll bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußern oder innern Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind," — ob nach dieser Fassung auch diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche vollständig das Gehör verloren haben, darauf rechnen können, eine Zulage zu erhalten. Wenn diese Frage von dem Bundestische aus bejaht werden sollte, dann würde ein großer Theil der Mitglieder des Hauses darüber beruhigt sein, daß diese Personen, die in der That bei vollständigem Mangel des Gehörs fast absolut erwerbsunfähig geworden sind, vor drückender Noth geschützt werden. Sollte die Frage nicht bejaht werden, dann würde ich den Herrn Präsidenten und eventualiter das Haus um die Erlaubniß bitten, noch nachträglich einen Zusatzparagraphen zu machen.

(Unruhe und Widerspruch.)

Präsident: Ohne Zustimmung des Hauses wäre das natürlich nicht zulässig.

Der Herr Bundeskommissar hat das Wort.

Königlich preußischer Bundeskommissar Major **von Kirchbach**: Diese Angelegenheit ist bei den verbündeten Regierungen vielfach zur Sprache gekommen, wir haben aber nicht geglaubt, daß es geeignet sei, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Winter hat das Wort.

Abgeordneter **von Winter:** Ich bitte das Haus, unter diesen Umständen noch jetzt einen Antrag einbringen zu dürfen, daß dem § 72 d. hinzugesetzt werde: „insbesondere bei vollständigem Verlust des Gehörs".

Präsident: Ohne Zustimmung des Hauses ist eine neue Berathung über einen erledigten Paragraphen nicht möglich.

Wenn ich die Stimmung des Hauses recht verstehe, so ist es nicht geneigt, auf diese nachträgliche Berathung einzugehen.

(Ruf: Nein!)

Der Abgeordnete von Winter hat das Wort.

Abgeordneter **von Winter:** Ich bitte doch über meinen Antrag die Abstimmung herbeizuführen.

Präsident: Ich muß erst das Haus fragen, ob es auf die Berathung des § 72 zurückkehren will. Meines Erachtens kann das per majora geschehen.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasker:** Unabhängig von der Beschlußfassung über den Antrag wollte ich mir eine Bemerkung erlauben im Anschluß an die Bemerkung des Herrn Bundeskommissars. Vielleicht geht dies, ehe das Haus über den Antrag beschlossen hat.

Präsident: Das Haus wird die bloße Anfrage noch hören wollen.

Abgeordneter **Lasker:** Der Herr Regierungskommissar hat vollständig Recht, daß die Regierungen ursprünglich nicht beabsichtigt haben, den vollständigen Verlust des Gehörs unter die Berechtigungen für die Verstümmelungszulage aufzunehmen. Indessen wir haben die betreffende Bestimmung des Paragraphen abgeändert und in einem Sinne abgeändert, daß auch dieser Schaden wie eine Verstümmelung behandelt werden kann, und ich hoffe, daß daraus die Regierungen die Nöthigung entnehmen, weil es im Sinne des Gesetzes liegt, auch diesen unglücklichen Menschen nach der neuen Fassung des Gesetzes die Verstümmelungszulage zuzuwenden.

Ich wollte die Bemerkung nur machen, um die betreffenden Personen im Lande zu beruhigen. Denn richtig ist, daß ursprünglich die Regierungen für gleichartige Fälle keine Zulage haben geben wollen, während nach unseren Beschlüssen sie gegeben werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Ich wollte nur konstatiren, daß viele von uns nur aus dem Grunde bei § 72 nicht den Antrag, den der Abgeordnete von Winter erwähnte, wieder eingebracht haben, weil es ihnen nach dem Wortlaute von Lit. d des § 72 gänzlich selbstverständlich schien, daß ein völliger Verlust des Gehörs, welcher die Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt hat, auch unter diesem Paragraph falle.

Präsident: Wir dürfen über den Paragraphen nicht eher diskutiren, als bis das Haus diese Diskussion zugelassen hat. Ich werde diese Frage an das Haus richten.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich will in diesem Falle der Wiederaufnahme der Diskussion nicht widersprechen; aber um für alle Zukunft gesichert zu sein, möchte ich meine Auffassung dahin aussprechen, daß eine Wiederaufnahme der Diskussion nur möglich ist, wenn Niemand im Hause widerspricht.

Präsident: Der Abgeordneter Dr. von Bunsen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen:** Es schien mir so, als wenn bei den Worten des Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig eine Kopfbewegung . . .

Präsident: Ich muß erst die Frage zur Erledigung bringen, ehe die Erläuterung der Kopfbewegung an die Reihe kommen kann.

Meine Herren, ich bleibe bei meiner Auffassung, daß das Haus per majora die Wiederaufnahme der Diskussion über einen Paragraphen beschließen kann, der an sich auf der Tagesordnung gestanden hat. Indessen glaube ich, wir brauchen heut die Frage nicht zum Austrag zu bringen. Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck will ja in diesem Falle der Wiederaufnahme durch Majoritätsbeschluß nicht widersprechen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich habe der Wiederaufnahme der Diskussion nicht widersprochen, und ich hoffe, daß Niemand widersprechen wird; aber meine Meinung ist, daß nicht per majora abgestimmt werden kann.

Präsident: Wenn der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck das verlangt, so will ich die Vorfrage erst zur Entscheidung bringen. Wenn er das aber nicht verlangt, so werde ich mich auf die Frage beschränken, ob die Diskussion über § 72 noch einmal aufgenommen werden soll.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich bin damit zufrieden, daß das heute so geschehe, daß in diesem Falle die Majorität entscheide, wenn das Haus mit mir der Ansicht ist, daß kein Präcedens daraus werde.

Präsident: Damit bin auch ich einverstanden, daß darin kein Präcedens liegen soll.

Der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Fürst **zu Hohenlohe** Herzog **von Ujest:** Ueber die geschäftliche Behandlung der Sache bin ich im vollständigen Einverständniß mit dem Herrn Abgeordneten von Hoverbeck. Ich glaube, daß die Wiederaufnahme der Debatte eines abgemachten Paragraphen nur dann statthaben kann, wenn Niemand aus der Versammlung — kein Einziger! — widerspricht. Das ist meine Ansicht. Und da der Herr Präsident seine Geneigtheit gezeigt hat, über diese Vorfrage zuerst abstimmen zu lassen, so bitte ich darum. Denn ich würde entschieden Gebrauch davon machen zu widersprechen, wenn ein Einzelner widersprechen kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Graf Rittberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **von Rittberg:** Meine Herren, wenn es nach § 72 Lit. d . . .

(Stimmen: lauter!)

Präsident: Ich kann nicht verstehen, was der Redner spricht.

Abgeordneter Graf **von Rittberg**: Wenn es nach § 72 Lit. d offenbar in der Macht der betreffenden Behörden steht . . . . .

(Unruhe.)

Präsident: Ich darf den Herrn Abgeordneten noch nicht zum Worte in der Sache selbst verstatten.

Abgeordneter Graf **von Rittberg** (fortfahrend): so will ich den Nachsatz nur aussprechen, wenn der Vordersatz nicht angehört wird: daß ich den Herrn Abgeordneten von Winter bitte, seinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Winter hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **von Winter**: In dem Vertrauen, daß seitens der Militärverwaltung der § 72 Lit. d in seiner jetzigen Fassung so interpretirt werden wird, daß unglückliche Soldaten, die das Gehör vollständig verloren haben, die Verstümmelungszulage erhalten, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Wir sind also mit der dritten Berathung der Paragraphen zu Ende; ich werde die Zusammenstellung behufs der schließlichen Abstimmung bewirken lassen. —

Die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung:

Mittheilungen der Kommissarien des Reichstages über die gegenwärtige Lage der Berathungen wegen Baues eines Parlamentsgebäudes,

muß wegfallen. Die Sachlage in der Kommission hat sich seit Sonnabend geändert. Wir werden erst morgen Abend wieder in der Lage sein, übersehen zu können, ob wir uns in der Nothwendigkeit befinden, an das Haus behufs der Auslegung des uns ertheilten Mandats zu rekurriren.

Ich komme also auf die dritte Nummer der Tagesordnung. Es handelt sich um den

dritten Bericht der Bundes-Schuldenkommission,

welcher unter Nr. 125 der Drucksachen vorliegt.

Ein Antrag, der sich auf diesen Bericht bezöge, ist nicht in meine Hände gekommen. Es bleibt mir also nichts übrig, als selbst einen solchen Antrag zu versuchen, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Verfahren zu versuchen, das bei dem ersten und zweiten Bericht derselben Bundesschulden-Kommission im norddeutschen Reichstage beobachtet worden ist. Ich würde diesen Antrag dahin formuliren:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu erklären, daß die Bundesschulden-Kommission durch die Vorlegung der Uebersicht der königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung der norddeutschen Bundesschuld für das Jahr 1870, der ihr nach dem Gesetze vom 18. Juni 1868 resp. nach § 15 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 obliegenden Verpflichtung für das Jahr 1870 genügt hat,
2. der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden
   a) für die zweite Rechnung der Kontrole der Staatspapiere über die Anfertigung und Ausgabe von Schatzanweisungen für das Jahr 1869 und
   b) für die Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse über den Einlösungsfonds der Schatzanweisungen für das Jahr 1869

   Decharge zu ertheilen.

Der erste Antrag, der sich an die Bundesschulden-Kommission richtet, stimmt wörtlich überein mit dem in derselben Frage in den beiden Vorjahren gefaßten Beschlüssen, der zweite, welcher sich an die preußische Hauptverwaltung der

Staatsschulden richtet und sie für zwei Rechnungen dechargirt, knüpft sich an den diesfälligen Antrag der Bundesschulden-Kommission auf Seite 4.

Ich eröffne über den Antrag die Diskussion und werde, wenn Niemand das Wort verlangt, den Antrag für angenommen erachten.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Wir kommen zu der

Wahl von drei Mitgliedern zur Bundesschulden-Kommission.

Der § 5 des vorerwähnten Gesetzes schreibt vor:

> Die aus dem Reichstage zu ernennenden Mitglieder der Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

Bei der Verhandlung am 19. Juni 1868 ist von dem norddeutschen Reichstage angenommen, daß die Wahl in der Art vor sich zu gehen habe, daß jedes Mitglied auf einen Zettel die Namen der drei Mitglieder des Reichstags verzeichnet, welche es zu Mitgliedern der in § 5 des Gesetzes bestimmten Kommission gewählt wissen will. Die verehrten Mitglieder werden, wenn sie in dieser Weise auch heute verfahren wollen, namentlich aufgerufen werden und den Zettel mit den betreffenden drei Namen in die Urne legen. Das Depouillement der Wahl möchte ich bitten, dem Präsidenten mit den Schriftführern zu überlassen.

(Zustimmung.)

Die Herren wollen also auf einem Zettel die Namen der drei Mitglieder des Reichstags vorzeichnen, die sie zu Mitgliedern der gedachten Kommission für die nächsten drei Jahre vom 18. d. M. ab bestimmen.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Die Wahlhandlung ist geschlossen.

Meine Herren, wir haben an sich noch Einen Gegenstand der heutigen Tagesordnung übrig; der Abgeordnete von Watzdorf schlägt aber die Vertagung der Sitzung vor und ich glaube, damit wird das Haus nach einer Sitzung von fünf Stunden einverstanden sein.

(Zustimmung.)

Da Sie uns gestattet haben, das Resultat der Wahl im Bureau zu ermitteln und morgen zu Ihrer Kenntniß zu bringen, will ich heute nur noch den Vorschlag machen, die nächste Sitzung morgen zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. den allein übrig gebliebenen Gegenstand der heutigen Tagesordnung (die Wahlprüfungen);
2. die Abstimmung über das Militär-Pensionsgesetz;
3. die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die Angehörigen der Reserve und Landwehr (Nr. 189);
4. die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen u. s. w. (Nr. 190).

Ich wollte Ihnen dann noch die zweite Berathung des Antrages Schulze vorschlagen. Der Abgeordnete Schulze hat aber gegen mich die Meinung geäußert, daß sein diesfälliger Antrag besser in der gegenwärtigen Session nicht mehr zur Berathung komme. Ich bin nicht im Stande, darüber ihn selbst erklären zu lassen; er hat das Haus bereits verlassen. Ich getraue mir aber nicht, gegen diese seine heutige Andeutung den Gegenstand auf die morgende Tagesordnung zu setzen und abstrahire davon für meinen Theil.

Ich glaube, meine Herren, es genügt, wenn wir die morgende Sitzung um 12 Uhr beginnen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

55. Sitzung

am Dienstag den 13. Juni 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Ergebniß der Wahl der Mitglieder der Bundesschulden-Kommission. — Wahlprüfungen. — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen (Nr. 194 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr (Nr. 189 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste (Nr. 190 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Der Abgeordnete Runge ist wegen dienstlicher Geschäfte für heute und die beiden nächsten Tage entschuldigt.

Die Abgeordneten Dennig und von Weber habe ich auf 8 Tage beurlaubt, den Ersteren wegen dringender Geschäfte, den Zweiten wegen eines Erkrankungsfalles in seiner Familie.

Die gestrige Wahl der Mitglieder der Bundesschulden-Kommission hat folgendes Resultat ergeben:

Auf den Abgeordneten von Benda sind dabei 236 Stimmen gefallen, auf den Abgeordneten Dr. Friedenthal 234, — auf den Abgeordneten Hagen 227. Außerdem haben die Abgeordneten Stavenhagen, von Wedell-Malchow und von Schaper je vier, — die Abgeordneten Freiherr von Bunsen und Dr. Löwe je zwei Stimmen und sechs andere Mitglieder je eine Stimme erhalten. Die drei erstgenannten Herren sind also die Mitglieder der Bundesschulden-Kommission, die der Reichstag für diese Kommission zu stellen hat.

Ich bitte den Abgeordneten von Benda, sich über die Annahme der Wahl zu äußern.

Abgeordneter **von Benda:** Ich werde mit Dank annehmen.

Präsident: Ich richte an den Abgeordneten Dr. Friedenthal dieselbe Bitte.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Ich nehme die Wahl mit Dank für das mir bewiesene Vertrauen an.

Präsident: Der im Augenblick noch nicht in der Sitzung anwesende Abgeordnete Hagen hat mich autorisirt, für ihn auszusprechen, daß auch er die Wahl dankbar annimmt.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, bilden

Wahlprüfungen.

Bis jetzt sind 366 Wahlen für gültig erklärt, 11 beanstandet; über zwei Wahlen ist von den Abtheilungen noch Vortrag zu erstatten; drei Mandate sind erledigt. Das gibt zusammen die Summe von 382.

Ich bitte nun die Referenten der Abtheilungen, die über Wahlprüfungen Bericht zu erstatten haben, das Wort zu nehmen. Das wird wohl zunächst der Referent der sechsten Abtheilung sein.

Berichterstatter Abgeordneter **von Cranach:** Es ist die Wahl in dem Wahlkreise, Fürstenthum Reuß ältere Linie, über welche ich Namens der sechsten Abtheilung Bericht zu erstatten habe. Bekanntlich wurde in Folge eines Protestes aus Greiz vom 12. April d. J., weiter in Folge eines Nachtragsprotestes und auf Grund des von der Abtheilung Ihnen erstatteten ersten Berichts Nr. 50 der Drucksachen in der Plenarsitzung vom 25. April cr. beschlossen:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch eine richterliche Untersuchung die Richtigkeit der Einleitung des Berichts unter Nr. 2 und 4 so wie der unter I und III des Berichts aufgestellten Thatsachen, desgleichen endlich feststellen zu lassen, ob noch in andern Bezirken des Wahlkreises als den in dem Berichte angegebenen für die Wahl zum deutschen Reichstage neue Wählerlisten nicht aufgestellt worden, und
2. bis zum Abschluß der sub 1 bezeichneten Ermittelungen die Wahl des Legationsrathes von Kommerstaedt zu beanstanden.

Ich schicke voraus, daß diese Untersuchungen im ausgedehntesten Maße stattgefunden haben, und daß die Abtheilung bei eingehendster Prüfung dieser Verhandlungen auf den übereinstimmenden Antrag beider Referenten demnächst einstimmig beschlossen hat, Ihnen die nunmehrige Gültigkeitserklärung für die von Kommerstaedtsche Wahl zu empfehlen, und noch, bevor ich auf die Sache näher eingehe, will ich bemerken, daß wir es mit einer eigenthümlichen bemerkenswerthen Wahlagitation zu thun haben, sowohl in materieller wie in formeller Hinsicht. Daß diese Andeutung nach der materiellen Seite hin gerechtfertigt ist, werden Sie aus meinem spätern Vortrage entnehmen; zur Begründung dessen aber, daß die Wahlagitation in formeller Hinsicht bemerkenswerth, erlaube ich mir anzuführen, daß der erste Protest vom 12. April cr. unterzeichnet ist:

Das nationalliberale Wahlkomite.

Hempel, Vorsitzender.
Leo Fürbringer, Schriftführer,

und daß diese beiden Namen zwar augenscheinlich von zwei verschiedenen Händen geschrieben sind, Legitimation aber dafür, daß diese Herren das nationalliberale Wahlkomite zu vertreten hatten, sind nicht beigebracht worden. Ich erwähne dies; es mag immerhin unerheblich sein.

Ferner habe ich hervorzuheben, daß in dem Nachtragsprotest die Unterschrift lautet: „das nationalliberale Wahlkomite. Lucian Hempel, Vorsitzender. Leo Fürbringer, Schriftführer", daß aber diese beiden Namen von ein und derselben Hand geschrieben worden, anscheinend von dem Schriftführer Leo Fürbringer; das ist wenigstens für mich das Ergebniß der comparatio literarum gewesen. Weiter: daß ein zweiter Protest, der vorgestern erst eingegangen und der sich gegen die geführte Untersuchung richtet, mit achtundzwanzig Unterschriften versehen ist, welche wiederum sammt und sonders von ein und derselben Hand geschrieben sind. Es sind unterzeichnet: Hempel, Kaufmann und Rathsassessor, Leo Fürbringer, Rechtsanwalt, und dann folgen diesen Unterschriften gleichzeitig im Auftrage die von sechsundzwanzig Anderen.

Ich wende mich nun, meine Herren, zu denjenigen Anführungen des Berichts Nr. 50, welche nach dem von mir erwähnten Plenarbeschluß Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung abzugeben hatten und in der That abgegeben haben.

Die erste Behauptung war, daß fürstliche Beamte die Wahl zu Gunsten von Kommerstaedts beeinflußt hätten, und es wurde in dieser Beziehung die eidliche Vernehmung der Wahlvorsteher und Ortsrichter der zum Justizamt II. gehörigen ländlichen Wahlbezirke darüber beantragt, ob sie durch den Justizamtmann Dietel zu Greiz und den Landrath Knoll daselbst instruirt worden seien, den Legationsrath von Kommerstaedt zu wählen, für die Wahl desselben zu wirken, Stimmzettel für ihn zu vertheilen und dafür zu sorgen, daß nicht für den Kandidaten Dr.

Oppenheim gestimmt werde. Ebenso wurde die eidliche Vernehmung der in diesem ländlichen Bezirke stationirten Gendarmen darüber beantragt, ob sie nicht in gleicher Weise vom Landrath Knoll oder seinen Unterbeamten instruirt seien. Hinzugefügt war: der Landrath Knoll solle an die Ortsrichter des Landes briefliche Aufforderung zur Agitation für die Wahl von Kommerstaedts erlassen haben, und es war dieserhalb beantragt, den Ortsrichtern die Edition der fraglichen Erlasse aufzugeben und die Ortsrichter selber zu vernehmen.

Bei diesem Punkt habe ich zu bemerken, daß die Richtigkeit desselben durch die Vernehmung der Zeugen durchweg nicht bestätigt ist. Es hat sich als unwahr erwiesen, daß solche Beeinflussungen insbesondere durch den Landrath Knoll und durch den Justizamtmann Dietel stattgefunden haben, ja es hat sich herausgestellt, daß gerade diese Beamten ganz besonders sorgfältig sich von jeglicher Agitation fern gehalten haben.

Weiter war behauptet, die Justizamts-Kopisten Siegert und Holstein zu Greiz in dem fürstlichen Justizamte II. hätten den Bewohnern der ländlichen Bezirke, welche in Geschäften im Amte anwesend waren, die Wahl von Kommerstaedts dringend empfohlen, und es ist auf deren eidliche Vernehmung namentlich auch darüber provocirt, ob dies in Folge der Weisungen des Chefs des Justizamts geschehen sei.

Diese Zeugen Siegert und Holstein sind nun vernommen worden und haben die unter ihr Zeugniß gestellte Behauptung nicht bestätigt. Siegert nennt die Behauptung in Bezug auf seine Person eine grobe Unwahrheit, und Holstein sagt, es wäre das eine frivole Behauptung.

Ferner soll in Zeulenroda der Justizamts-Kopist Wartenberg vom Kreisgerichts-Rath Schwartz daselbst Anweisung erhalten haben, in den Wahlbezirken der Herrschaft Burgk für die Wahl von Kommerstädts zu wirken und Stimmzettel für denselben an die Wahlvorsteher, Ortsrichter, und Wähler zu vertheilen. Er soll hierzu ausdrücklich vom Justizamtmann Scheibe Urlaub erhalten und seine Aufgabe bei mehrtägiger Anwesenheit in der Herrschaft Burgk ausgeführt haben. Es war hierüber auf die eidliche Vernehmung des Kreisgerichts-Raths Schwartz, des Justizamtmanns Scheibe und des Amtskopisten Wartenberg, sämmtlich zu Zeulenroda, provocirt. Auch alle diese drei sind vernommen und haben die jetzt in Rede stehenden Behauptungen nicht bestätigt, vielmehr ist die Richtigkeit durch ihr Zeugniß widerlegt worden. Es scheidet sonach die ganze Nr. 2 des Berichts Nr. 50 bei Beurtheilung des Endresultats der Wahl im Fürstenthum Reuß älterer Linie hiernach aus. Dann, meine Herren, war unter 4 behauptet, der Lehrer Zschirp der Gemeinde Wellsdorf, welcher um eine Staatsunterstützung für Schulzwecke im Belaufe von 300 Thlrn. gebeten habe, solle gesagt haben, in Wellsdorf habe man fast allgemein den Dr. Oppenheim wählen wollen, da sei zum Glück noch rechtzeitig der Gensdarm gekommen und habe erklärt, wenn die Wellsdorfer den Dr. Oppenheim wählen, könnten sie sehen, woher sie ihre 300 Thlr. zur Schule bekämen, dann könnten sie sich auch das Geld von dem Dr. Oppenheim zahlen lassen. Dies habe durchgeschlagen und eine erhebliche Majorität für von Kommerstädt zu Wege gebracht.

Auch diese Behauptung ist beweisfällig geblieben; es ist festgestellt, daß von Wellsdorf aus überhaupt keine Subvention zu Schulzwecken beantragt worden ist, sondern von einer anderen Gemeinde, der Gemeinde Pöllnitz, sind 92 Thlr. zur Unterstützung aus Staatsmitteln für Schulzwecke beantragt; das ist aber nicht vor der Wahl geschehen, vielmehr erst nachher. Somit scheidet auch diese Behauptung aus, wenn man das Facit über das Wahlergebniß ziehen will.

Weiter, meine Herren, war nach I. des mehrerwähnten Berichtes Nr. 50 behauptet worden, daß in der Stadt Greiz, welche sechs Wahlbezirke umfaßt, die Wählerlisten vom 19. bis inkl. 26. Januar c. auf dem Rathhause Behufs der etwa zu erhebenden Einsprachen öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden seien, daß aber die Zeit vom 19. bis 26. Januar einen Sonntag, nämlich den 22. Januar umfaßt habe, und daß an diesem Tage die Rathsexpedition, auf welcher sämmtliche Listen ausgelegen, geschlossen, und die Gelegenheit benommen gewesen sei, an diesem Tage die Wählerlisten einzusehen; sonach hätten die Listen nur sieben Tage zu Jedermanns Einsicht ausgelegen und sei deshalb die Einsprachefrist ungesetzlich um einen Tag gekürzt.

Es waren darüber mehrere Zeugen genannt, und ich habe zu bemerken, daß dieses Faktum festgestellt worden ist. Es ist richtig, daß der Rathsdiener am Sonntag, den 22. Januar d. J. das Lokal geschlossen hat; ob mit oder ohne Auftrag, das erhellt nicht, ob aus Unkenntniß oder aus welchen anderen Gründen ebenso wenig. Meine Herren, die Abtheilung hat in ihrem ersten Bericht schon die Ansicht ausgesprochen, daß das Verfahren des Stadtraths, insoweit am genannten Sonntag die Rathsexpedition nicht geöffnet gewesen, eventuell zwar entschieden zu rügen, daß man aber, da die Vorschrift, die Wählerlisten mindestens acht Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, expressis verbis nur im Wahlreglement, nicht aber im Wahlgesetz selber enthalten sei, die Vernachlässigung dieser reglementarischen Vorschrift um so eher passiren lassen könne, als ein wesentlicher Mangel in dieser faktischen Beschränkung auf sieben Tage nicht zu erblicken sei, da der fragliche Sonntag in die Mitte der Auslegungszeit gefallen und das Publikum somit noch vier Tage Zeit gehabt habe, Einsprache zu erheben.

Die Abtheilung hat bei ihrer abermaligen Berathung nicht Veranlassung genommen, von dem früher von ihr eingenommenen Standpunkte zurückzutreten; sie hält ihre damalige Auffassung aufrecht.

Nun ist ferner behauptet, in den Städten Greiz und Zeulenroda und in den Wahlbezirken Naitschau, Rothenthal und Döhlau seien für die diesjährige Wahl keine neuen Wählerlisten aufgestellt, sondern die alten, im Juli 1870 für die zweite Legislaturperiode des norddeutschen Bundes angefertigten benutzt worden.

Sie haben vorher von mir vernommen, daß diese Behauptung von dem Reichstage soweit in Betracht gezogen worden, daß darüber hinaus beschlossen ward, es sollten sämmtliche Ortsrichter und Beisitzer darüber vernommen werden, ob Unrichtigkeiten in Betreff der Zifferaufstellungen u. s. w. stattgefunden haben. In dieser Beziehung nun ist das Resultat der Zeugenvernehmung gewesen, daß weit überwiegend in dem ganzen Wahlkreise neue Wählerlisten für den Zweck der Abgeordnetenwahl zum ersten deutschen Reichstage aufgestellt worden, daß aber allerdings auch vielfach nicht neue Listen aufgestellt, sondern die alten, die im Juli 1870, also nach dem Erscheinen der neuen Wahlgesetze von 1869 behufs der Wahl für die zweite Legislaturperiode des norddeutschen Reichstags, aufgestellt worden, benutzt sind; es ist aber weiter festgestellt, daß überall die Revision und nach Bedürfniß auch Nachtragung der Wähler stattgefunden hat; nur von den zwei Bezirken 3 und 6 zu Greiz ist gesagt: bezüglich derjenigen Veränderungen, welche durch Umzug aus dem einen Stadtbezirk in den andern veranlaßt wären, sei eine Vervollständigung der Listen nicht geschehen und zwar aus Veranlassung des Rathsaktuars März. Man habe die Leute in den Bezirken, für die sie ursprünglich eingetragen waren, stehen lassen, habe nun aber, wenn sie in einen falschen Bezirk gekommen, sie in den andern, wo sie ihr Wahlrecht auszuüben hatten, gewiesen. Die Abtheilung hat bei ihrer ersten Berathung einen wesentlichen Mangel in dieser nicht rite geschehenen Listenaufstellung nicht in dem Maße erkannt, um daran die Ungültigkeitserklärung für die bereits vollzogenen Wahlen zu knüpfen, sie hat dabei Gewicht darauf gelegt, daß Jedermann Zeit gehabt habe zu reklamiren. An diesem früheren Standpunkt hat die Abtheilung auch diesmal nichts geändert.

In dem Wahlbezirk Naitschau soll die Auslegung der Wählerlisten und die Bekanntmachung derselben nicht erfolgt sein. Hier ist festgestellt, daß allerdings die vorgeschriebene Bekanntmachung unterblieben, und auf diesen Naitschauer Fall werde ich am Schluß meines Vortrages zurückkommen. Weiter ist festgestellt, daß, wie behauptet war, in Roasdorf vier Wähler in die Listen nachgetragen sind, und es ist deshalb gerechtfertigt, daß die Stimmen dieser vier Wähler von der für Herrn von Kommerstädt abgegebenen Gesammt-Stimmenzahl in Abzug gebracht werden, weil man eben das Ungünstigste für die Kommerstädtsche Wahl anzunehmen hat.

Nun, meine Herren, komme ich zu der vorletzten Behauptung, welche unter Beweis gestellt war. Es war gesagt, in Arnsgrün habe im Wahllokale auf dem Tisch der Wahlurne ein Topf mit gedruckten Zetteln gestanden, aus welchem der Wahlvorsteher aufgefordert habe, die Zettel zu nehmen; außerdem sei ein Gensdarm anwesend gewesen, welcher versucht habe, die Wähler zu beeinflussen.

Der erste Theil dieses Einwandes ist nicht bestätigt, es ist

widerlegt, daß eine zweite Urne auf dem Wahltische gestanden hat, und was die Beeinflussung der Wahl durch einen Gensdarmen angeht, so ist nur festgestellt, daß ein Gensdarm eine Geschichte aus Hohndorf erzählt hat, welche bei einer Wahl-Vorversammlung stattgefunden. Es hat derselbe nämlich erzählt, es hätte Dr. Oppenheim eine Rede gehalten, und nachher wäre Einer aufgetreten und hätte gesagt: Oppenheim wird nicht gewählt.

Die Abtheilung hat gemeint, eine Ungültigkeit der Arnsgrüner Wahl hieraus in keiner Weise folgern zu dürfen.

Endlich war angeführt: in Alt-Gomla, desgleichen im 4. und 5. Greizer Bezirk solle, jedoch nur bei Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des Wahlergebnisses, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen gewesen und den anwesenden nicht zum Wahlvorstande gehörigen Personen aufgegeben worden sein, sich zu entfernen.

Meine Herren, was hier behauptet worden, ist nur richtig für den 4. Greizer Stadtbezirk bezüglich auf Alt-Gomla, und für den 5. Greizer Stadtbezirk ist Widerlegung erfolgt; es hat aber bezüglich des 4. Greizer Stadtbezirks die Beweisaufnahme ferner ergeben, daß zu dem Wahlvorstande Anhänger der beiden gegenüberstehenden Parteien gehört haben, und daß der Verschluß der Thür auf Antrag des Kaufmanns Robert Müller geschehen, von dem ein Zeuge sagt, er sei ein Anhänger der Oppenheimschen Partei.

Dann ferner, meine Herren, muß ich zur Vollständigkeit über dieses Verschließen hinzufügen, daß man nach der Beweisaufnahme vollständig darüber in Berathung getreten ist, ob das Lokal zu verschließen sei oder nicht. Man hat Wahlgesetz und Wahlreglement zur Hand genommen und ist dann im Vorstand zu der Ueberzeugung gekommen, daß Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Feststellung des Wahlergebnisses sogar geschehen müsse. Auf Grund des Beschlusses ist dann das Verschließen der Thür geschehen. Es ist übrigens nachher noch ein Wähler, Louis Müller, zu dem Lokal gekommen, hat an die Thür geklopft, und man hat ihn hereingelassen. Die Abtheilung hat gemeint, daß aus diesem Vorgange eine Ungültigkeit der Wahl im 4. Greizer Stadtbezirk nicht herzuleiten sei.

Wenn ich nun, meine Herren, das Resultat aus diesen Beschlüssen der Abtheilung ziehe, so habe ich Ihnen mitzutheilen: Rechnet man bezüglich der Wahl in Naitschau, wie man will, zieht man selbst in Rechnung alle die nicht erschienenen, in der Liste aber aufgeführten Wähler (das sind 62 an der Zahl), und nimmt an daß dieselben für Herrn Oppenheim gestimmt haben würden, so bleibt doch immer für Herrn von Kommerstaedt ein Plus über die absolute Majorität. Dasselbe ist der Fall, meine Herren — ich bitte darauf zu achten — wenn man in gleicher Weise noch im vierten Greizer Bezirk verfährt; selbst wenn man annimmt, daß die 144 dort in der Liste aufgeführten und zur Wahl elbst nicht erschienenen Wähler sämmtlich gekommen wären und für Herrn Oppenheim gestimmt hätten, so bleibt dennoch mehr als die absolute Majorität für Herrn von Kommerstaedt. Ich glaube, es wird nicht nöthig sein, daß ich Ihnen die bezüglichen Rechenexempel mittheile; denn jeder der Herrn, die zu der Abtheilung gehört haben, wird mir die Richtigkeit des Rechnungsergebnisses bestätigen, sollte aber darauf provocirt werden, so bin ich vollständig dazu in der Lage; das Material liegt mir vor.

Nun, meine Herren, habe ich Ihnen nur noch Vortrag zu halten über den Inhalt desjenigen Protestes, der, wie ich vorher sagte, vorgestern erst eingegangen ist. Früher war die Wahlbeeinflussung durch den Landrath Knoll und den Justizamtmann Dietel behauptet; jetzt ist man soweit gegangen, daß man die Integrität desjenigen Richters angegriffen hat, der die geschehene Untersuchung geführt hat. Man hat im Einzelnen folgende neue Anführungen gemacht. Der Justizamtmann Zopf, Vorsitzender der untersten richterlichen Behörde des Fürstenthums, sei mit der Untersuchung beauftragt, wie dies übrigens richtig ist; diese unterste Gerichtsbehörde sei aber nur kompetent für Polizeivergehn, Injurien u. s. w., welche nicht höher als mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen bedroht seien. Man hat nun gemeint, ohne eine gesetzliche Bestimmung dafür anzuführen, daß doch ein höherer Richter — man hat gesagt, ein Richter aus Zeulenroda — hätte mit der Untersuchung beauftragt werden sollen.

Es ist ferner hervorgehoben, daß die Oeffentlichkeit bei den Zeugenvernehmungen ausgeschlossen worden sei, und drittens ist gesagt, während der Untersuchung selbst seien im Generalanzeiger des Fürstenthums, der in Greiz erscheint, Artikel erschienen, welche das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt hätten, und eine darauf bezügliche Anfrage bei dem Justizamtmann Zopf habe zu keiner befriedigenden Antwort geführt; daß aber Herr Zopf irgendwie bei der Koncipirung oder Inserirung dieser Artikel thätig gewesen sei, ist nirgends behauptet.

Dann sind noch specielle Beschwerden angeführt. Erstens: der Beisitzer Kaufmann Vetter sei nicht vernommen, und zwar bezüglich des Ausschlusses der Oeffentlichkeit bei Feststellung des Wahlresultates im Wahlbezirk Greiz Nr. 4. Das ist allerdings richtig, der Kaufmann Vetter ist nicht vernommen; es bedarf aber seiner Vernehmung nicht, weil durch zwei andere Zeugen festgestellt ist, was die Protestanten mit unter sein Zeugniß gestellt hatten. Es ist also erwiesen, was sie wollen, und es bedarf deswegen nicht der dritten Zeugenaussage.

Dann ist gesagt, es sei in den Protesten noch auf das Zeugniß des Landraths Knoll selbst und des Justizamtmanns Dietel selbst über diejenige unberechtigte Wahlbeeinflussung provocirt, welche denselben Personen zur Last gelegt worden. Ich glaube, es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die Vernehmung dieser Personen in dieser Sache unmöglich geschehen kann, um ihre Aussagen als Zeugenaussagen zu Grunde zu legen. Indessen, meine Herren, die ganze Behauptung ist nicht wahr, sie ist aus der Luft gegriffen, es ist nicht provocirt auf das Zeugniß von Knoll und Dietel, wie die früheren Protest-Schriftsätze ergeben.

(Hört, hört!)

Dann hat man noch gesagt, die geführte Untersuchung sei als eine vollständige und geschlossene nicht zu betrachten, und man hat schließlich den Antrag gestellt, den Protesturhebern Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten, Anträge auf Vervollständigung der Beweiserhebung ihnen nachzulassen und denselben eben dieselben Rechte einzuräumen, welche nach dem Straf-Proceßrecht des Fürstenthums den Privatbetheiligten in einer Untersuchung und den Privatanklägern zuständen.

Die Abtheilung ist nicht der Meinung gewesen, daß auf diese Behauptungen und auf diesen Antrag weiter einzugehen sei, sie hat dafür gehalten, daß durch diesen Nachtragsprotest das Endresultat ihrer Entschließung, von dem ich vorher Mittheilung machte, in keiner Weise alterirt werde, und ich habe wiederholt im Namen der Abtheilung das hohe Haus zu bitten, nunmehr die Gültigkeitserklärung für die von Kommerstädtsche Wahl auszusprechen.

Präsident: Es handelt sich um die Wahl im Fürstenthum Reuß älterer Linie, die auf den Abgeordneten von Kommerstädt gefallen ist. Die Wahl war beanstandet. Die Abtheilung beantragt jetzt einstimmig, die Wahl für eine gültig vollzogene zu erklären.

Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder:** Meine Herren, es war in der That schwierig, bei der Unruhe, die im Hause herrschte, dem Vortrage zu folgen, welcher uns Aufschluß gab über die Masse des vorliegenden Beweismaterials. Ueberhaupt wäre es, um dem Hause ein Urtheil über den Stand der Sache zu verschaffen, wohl erwünscht gewesen, daß bei der Masse des Materials ein gedruckter Bericht erstattet worden wäre. Soviel ich aber vernehmen konnte — denn eine deutliche Erkenntniß und eine genaue Auffassung des Vortrages war mir unter diesen Umständen nicht möglich — hält die Abtheilung die sämmtlichen Einwendungen nicht für begründet. Ich will auf die Masse der einzelnen Einwendungen nicht eingehen, sondern mich darauf beschränken, über einen Punkt, den ich bei der ersten Berathung hauptsächlich hervorgehoben habe, mir von dem Herrn Berichterstatter nähere Auskunft zu erbitten. Es scheint mir, daß bei diesem Punkt auch diesmal die Abtheilung nicht so gerechnet hat, wie es von mehreren Seiten im Hause als die richtige Rechnung bei der ersten Berathung bezeichnet worden ist. Es handelt sich um die Wahl in dem vierten Greizer Stadtbezirk. Hier geht, soviel ich vernommen habe, aus den Zeugenaussagen hervor, daß in der That die Stimmenabzählung nicht bei offenen Thüren stattgefunden hat, daß also das Ergebniß der Stimmenabgabe nicht in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise ermittelt wurde, daß es somit im rechtlichen

Sinne ungewiß ist, wie das Ergebniß in diesem Bezirk ausgefallen ist. Ich habe bei der ersten Berathung darauf hingewiesen, daß in denjenigen Wahlbezirken, nach den Ermittelungen also in dem Greizer Stadtbezirk, wo bei verschlossenen Thüren gezählt wurde, die Stimmen als rite abgegeben angesehen werden müssen, daß also bei der Berechnung der absoluten Majorität die dort abgegebenen Stimmen zu berechnen sind, daß aber, weil die Abzählung nicht bei offenen Thüren stattgefunden hat, als ungewiß angesehen werden muß, auf wen die dort rite abgegebenen Stimmen wirklich gefallen sind. Nun hat der Herr Referent uns gesagt, es sei auch dieser Punkt ohne Einfluß, und ich bin in der That nicht in der Lage, ihm zu widersprechen; aber der Grund, den der Herr Referent anführt, ist für die Frage nicht entscheidend. Er hat uns gesagt, daß, wenn man bei diesem vierten Greizer Stadtbezirk auch die Wähler noch dem Gegenkandidaten zurechnet, welche nicht erschienen seien, dann doch das Wahlresultat nicht verändert werde. Ja, meine Herren, um die nichterschienenen Wähler handelt es sich dabei gar nicht, sondern es handelt sich darum, ob, wenn man die erschienenen Wähler als solche betrachtet und berechnet, welche ihre Stimmen rite abgegeben haben, wenn man aber andererseits die hier auf Herrn von Kömmerstädt gefallenen Stimmen abzieht, letzterer doch noch die absolute Mehrheit hat. Das, glaube ich, ist allein das Entscheidende, und hierüber bitte ich den Herrn Referenten um Auskunft; sonst würde ich wegen mangelnden thatsächlichen Materials nicht in der Lage sein, abzustimmen.

Präsident: Der Herr Referent will die geforderte Auskunft ertheilen.

Berichterstatter Abgeordneter **von Cranach:** Diejenige Rechnung, welche ich vorhin angeführt habe, ist nach den mir vorliegenden Zahlen die bei weitem ungünstigste für Herrn von Kommerstaedt; die Sache stellt sich sehr viel günstiger, wenn so gerechnet wird, wie der Herr Vorredner es will. Es sind abgegeben im vierten Greizer Bezirk für Herrn von Kommerstaedt 79 Stimmen, für Herrn Oppenheim 124 Stimmen; es haben noch in der Liste aufgeführt gestanden 144 Wähler, die zum Wahlakt nicht erschienen sind. Ich will nun also, um dem Verlangen des Herrn Vorredners zu entsprechen, die 144 Wähler außer Betracht lassen, dann ergiebt sich, daß Herr von Kommerstaedt, wenn man abzieht von seiner Gesammtstimmenzahl, die sich auf 3023 beläuft, erstens diese 79 und zweitens die 4 Stimmen aus Raßdorf — die führe ich an, weil deren Abzug mir außer allem Zweifel zu sein scheint — daß also Herr von Kommerstaedt 3023 minus 83 Stimmen erhielt, d. h. 2940. Rechnet man nun weiter jene 79 Stimmen dem Herrn Oppenheim zu, so stellt sich dessen Stimmenzahl auf 2680. Es ergiebt sich ohne näheren Nachweis, daß, wenn Herr von Kommerstaedt 2940 Stimmen hatte und Herr Oppenheim 2680, und wenn außer diesen Stimmen überhaupt nur noch 17, die auf den Dr. Jacoby fielen, in Rechnung zu stellen sind, dann Herr von Kommerstaedt augenscheinlich mehr als die absolute Majorität erhielt.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder:** Nach diesen thatsächlichen Auskünften erachte ich dieses Bedenken meines Theils für erledigt.

Präsident: Ich frage, ob noch Jemand das Wort über den Antrag der sechsten Abtheilung nimmt, widrigenfalls ich den einstimmigen Antrag derselben, die im Fürstenthum Reuß älterer Linie auf den Abgeordneten von Kommerstädt gefallene Wahl für eine gültig vollzogene Wahl zu erklären, als angenommen erachten werde.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Aus der vierten Abtheilung will der Abgeordnete von Seydewitz eine Mittheilung in Wahlangelegenheiten machen.

Abgeordneter **von Seydewitz:** In der Sitzung vom 27. März wurde über die Wahl im fünften Wahlbezirk des Großherzogthums Baden berichtet und zwar festgestellt, daß die Wahl nicht beanstandet werden sollte. Indessen mit Rücksicht darauf, daß bei den Akten sich ein Protest befand, in welchem eine Anzahl von Verstößen, welche im Wahlbezirk Oberwinden vorgekommen sein sollten, behauptet wurde, ist beschlossen worden, den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen,

ermitteln zu lassen, ob die von der Kommission zur Feststellung des Wahlresultats in dem fünften badenschen Wahlkreise gewünschte Mittheilung des Protestes des Pfarrers Gerber gegen die Wahl im Bezirke Oberwinden an das Bezirksamt Waldkirch stattgefunden, und welchen Erfolg diese Mittheilung gehabt, beziehensweise die erforderliche Untersuchung zu veranlassen und dem Reichstage demnächst über das Resultat Mittheilung zu machen.

Die nunmehr eingegangenen und eingesehenen Akten haben die Abtheilung zu der Ueberzeugung geführt, daß schon am 7. März, gleich am Tage der Wahl, der Protest zu den Akten gekommen und an das Bezirksamt Waldkirch abgegeben worden ist, und daß seitens des Bezirksamts sofort die nöthigen Untersuchungen und Erhebungen stattgefunden haben. Die Erhebungen hatten aber kein Resultat, und darüber wurde schon am 18. März dem Beschwerdeführer Bescheid ertheilt.

Nachdem inzwischen der Reichstag, wie angegeben, beschlossen hatte, eventuell anderweitig in der Sache vorschreiten zu lassen, ist in der Untersuchung weiter vorgegangen worden. Alle Betheiligten sind vernommen worden und alle Vernehmungen haben bewiesen, daß die behaupteten Thatsachen sich nicht haben begründen lassen. Endlich ist aber auch noch der Beschwerdeführer selbst aufgefordert worden, seinerseits die nöthigen Beweismittel noch beizubringen, um danach das weitere Verfahren noch vervollständigen zu können. Der Beschwerdeführer hat aber erklärt, daß er nicht im Stande sei, weitere Beweismittel zu bringen und hat es darum abgelehnt, dies zu thun. Die besagten Thatsachen sind also unerwiesen geblieben.

Mit Rücksicht hierauf schlägt die Abtheilung den hohen Reichstag vor, den Gegenstand nunmehr als erledigt auf sich beruhen lassen zu wollen.

Präsident: Einen ferneren Antrag hat die Abtheilung daran nicht geknüpft. —

Ich frage nun, ob aus einer der sieben Abtheilungen noch ein Bericht über Wahlsachen für die heutige Sitzung zu erstatten ist, widrigenfalls ich die erste Nummer der Tagesordnung für erledigt erkläre — und zum zweiten Gegenstande übergehe, der

Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen (Nr. 194 der Drucksachen).

Abgesehen von einigen orthographischen Bedenken, die ich nicht erst zur Sprache bringe, habe ich anzuzeigen, daß in § 99 in der zweitletzten Zeile auf Seite 22 die Bindestriche zwischen „Wittwen" und „Waisen" fortfallen und auf Seite 23 Zeile 7 es statt „Zahlung der Bewilligung" heißen muß „Zahlung der Bewilligungen für Wittwen und Waisen u. s. w.

Mit dieser Berichtigung bringe ich nunmehr das Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen — wie es nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung unter Nr. 194 der Drucksachen zusammengestellt ist, zur Gesammtabstimmung, und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem gedachten Gesetze ihre Zustimmung ertheilen wollen.

(Geschieht.)

Das ist fast ausnahmslos das ganze Haus.

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist die

erste Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr (Nr. 198 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung; der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **Bismarck:** Ich erlaube mir, über diesen Gegenstand, der das Haus schon in einer anderen Form beschäftigt hat, nur wenige erläuternde Worte zu sagen.

Ihr Einverständniß mit dem Princip und mit den Absichten, welche unserm Antrage zu Grunde liegen, hat sich bereits bei einer anderen Gelegenheit bekundet. Es wird sich nur um Specialitäten der Ausführung handeln. Die verbündeten Regierungen sind der Meinung gewesen, daß es sich hier um die Befriedigung eines Bedürfnisses handelt, welches nicht in allen Bundesstaaten überhaupt, namentlich nicht in allen gleichmäßig auftritt. Es waren deshalb von einigen unserer Bundesgenossen Bedenken dagegen geltend gemacht worden, die Sache überhaupt auf dem Reichswege zu behandeln. Diese Bedenken, auf statistische Nachweise basirt, erschienen der Mehrheit der verbündeten Regierungen nicht unbegründet, und es ist daher längere Zeit der Gegenstand der Erwägung der Regierungen gewesen, wie sich ein Modus finden ließe, nach welchem das Bedürfniß da, wo es vorhanden war, befriedigt und den Regierungen da, wo es nicht vorhanden war, die Opfer nicht auferlegt wurden oder wenigstens nicht in ungleichem Maße auferlegt wurden. Das Einfachste und Naheliegendste war, diese ganze Sache der Fürsorge der einzelnen Regierungen zu überlassen. Es stand dem nur Eins entgegen und das wurde von denjenigen Regierungen, die das Bedürfniß mehr empfinden, namentlich wo größere Städte und industrielle Bezirke heimisch sind, geltend gemacht; das Hinderniß war dieses, daß keiner der deutschen Landtage, ohne deren Bewilligung solche Mittel nicht aufgebracht werden können, zur Zeit versammelt ist, und daß nach dem Stande der Jahreszeit einige Zeit vergehen wird, ehe ein Landtag, und namentlich einer der größeren, versammelt werden kann. Es trat deshalb an den Bundesrath die Aufgabe heran, der Abhülfe dieser Bedürfnisse gewissermaßen vorschußweise nahe zu treten und denjenigen Regierungen, welche Mittel dazu verwenden wollen, aber keine konstitutionelle Möglichkeit haben, sich die Mittel im Augenblick zu verschaffen, diese Mittel vorschußweise zu gewähren. In diesem Sinne bitte ich unsere Vorlage aufzufassen, es ist nicht damit gemeint, daß durch diese Reichsbewilligung das vorhandene Bedürfniß überall vollständig erschöpft und gedeckt werden soll, sondern es ist darauf gerechnet, daß da, wo es mit besonderer Stärke auftritt, die einzelnen Regierungen aus der Quote der französischen Kriegskontribution, welche voraussichtlich auf sie vertheilt werden wird, abhelfen werden. Daß die ganze französische Kriegskontribution für Reichszwecke verwendet würde, wie neulich hier angedeutet wurde, halte ich nicht für wahrscheinlich, jedenfalls halten die verbündeten Regierungen in der Mehrheit es nicht für nützlich, sondern glauben, daß dem allgemeinen Bedürfnisse besser gedient wird durch Vertheilung eines größeren Theiles der Gelder, auf deren Eingehen wir mit Sicherheit rechnen, nach einem unter den einzelnen Rerierungen zu vereinbarenden Maßstabe, indem es nach unserer Meinung Zwecke, welche auf Landeskosten ihre Befriedigung erwarten, giebt, die ebenso dringlich, wenn nicht dringlicher sein werden, als manche derjenigen Zwecke, die wir auf Reichskosten noch befriedigen könnten, nachdem wir die dringlichsten davon absolvirt haben.

Die verbündeten Regierungen legen ein Gewicht darauf, daß alle Klassen des Reserve- und Landwehrstandes in dieser Bewilligung ihre Berücksichtigung finden, und halten es nicht für motivirt, zwischen den verschiedenen Rangstufen des Heeres irgend welche Scheidungslinie zu ziehen;

(sehr gut!)

alle Offiziere und Mannschaften haben die Gefahren und Kämpfe mit gleicher Hingebung, mit gleichem gegenseitigen Vertrauen bestanden, ohne daß sich im Felde irgend welche Scheidelinie zwischen ihnen bemerkbar gemacht hätte.

(Lebhafter Beifall.)

Wir können mit Stolz sagen, daß unsere Armee sich vor Allem ausgezeichnet hat durch die gegenseitige Hingebung der Mannschaften für ihre Offiziere und der Offiziere für ihre Mannschaften.

(Lebhafter Beifall.)

Wir haben deshalb auch in diesem Antrage keine Grenzen zwischen beiden ziehen wollen, und ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Klasse der Reserveoffiziere in ihren Gesellschafts- und Erwerbsverhältnissen mitunter zwar sehr weit, mitunter aber auch durch keine sociale und vermögensmäßige Scheidelinie von denen ihrer Untergebenen getrennt ist. Sie werden häufig den Fall finden, daß der Reichere und Wohlsituirte in Reihe und Glied steht, und daß der Reserveoffizier sich in minder günstigen bürgerlichen Verhältnissen befindet. Ich habe unter den Reserveoffizieren eine große Anzahl, namentlich solche in auffälligen Verhältnissen kennen gelernt, die dem Baufach angehörten, theils als Beamte, theils als Civil-Bauunternehmer. Uns Allen ist bekannt, ein wie reiches und wie tapferes Kontingent zu Reserveoffizieren der Handelsstand und die Industrie gestellt haben, und das gewöhnlich nicht in denjenigen Spitzen des Geschäfts, die der Beihülfe entbehren können, sondern sehr häufig in den Personen, die durch den Krieg geradezu brodlos, für den Augenblick gewerbslos geworden sind.

Wir bitten Sie daher, die Vorlage in dieser Gestalt mit demselben Wohlwollen zu behandeln, welches Sie ihr in einer früheren Diskussion, wo sie in einer andern Gestalt vorgebracht war, gewidmet haben, und nicht anzunehmen, daß nach Meinung der Regierungen hiermit das Bedürfniß überall erschöpft sei. Aber das Vorhandensein des Bedürfnisses wird von einzelnen Regierungen vollkommen geleugnet, und deshalb ist die Fassung eine so lockere geblieben, daß die Regierungen selbst darüber zu befinden haben, in wieweit und welche Fälle sich zur Verwendung der durch das Gesetz gewährten Mittel eignen, und daß wir uns speciellerer Vorschriften enthalten zu sollen geglaubt haben; aber ich hebe wiederholt hervor, daß in einigen Ländern, namentlich im preußischen Lande meiner Ueberzeugung nach das billiger Weise zu berücksichtigende Bedürfniß durch diese vorschußweise Gewährung nicht erschöpft sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich möchte Sie bitten, diese Vorlage, sowie auch die andere, welche später kommt, über die Dotationen der Heerführer, an eine Kommission von vierzehn Mitgliedern zu verweisen, welche über diese Gesetze in geheimer Berathung zu beschließen hat. Die Gründe, welche mich zu diesem Antrage bewegen, liegen zu klar auf der Hand, als daß ich nöthig haben sollte, sie ihnen noch näher auseinanderzusetzen.

Präsident: Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter **von Lenthe:** Ich werde mich gegen den Antrag auf Kommissionsverweisung erklären, zunächst schon aus einem äußeren Grunde, der in der Zeit begründet ist, die wir wohl größtentheils hier nur noch zuzubringen wünschen. Wenn wir unsere Berathungen so sehr abkürzen, wie dies überhaupt nach der Geschäftsordnung möglich ist, so können wir diese Berathungen in drei Tagen erledigen. Dazu gehört aber, daß die Mehrheit für die zweite Berathung die Abkürzung beschließt, und daß die dritte Berathung ohne Widerspruch von 15 Stimmen stattfindet. Auf diese Weise hoffe ich, daß diese Vorlage zweifellos erledigt werden wird. Der Gegenstand ist, wie der Herr Reichskanzler ausgeführt hat, hier im Hause schon berathen worden, und er hat schon von allen Seiten des Hauses die einmüthigste Zustimmung gefunden, und ich zweifle durchaus nicht, daß auch dieser Entwurf jetzt ohne irgend welchen Widerspruch angenommen werden wird. Ich weiß nun in der That nicht, wozu für diesen Gesetzentwurf eine Kommissionsberathung noch irgend nöthig wäre. Die Summe, die uns zur Verfügung gestellt wird, ist eben eine willkürlich gegriffene; es beruhigt mich in dieser Beziehung, wenn ich wünschen möchte, daß die Summe höher gegriffen wäre, daß der Herr Reichskanzler eben mitgetheilt hat, daß keineswegs die Absicht dahin ginge, das Bedürfniß, was etwa weiter noch vorhanden wäre, auszuschließen, und daß dies eben der Fürsorge der einzelnen Regierungen überlassen bleiben sollte.

Ich würde deshalb durchaus keinen Grund finden, diese Vorlage noch einer Kommission zu überweisen, und erkläre mich zu der entgegengesetzten Meinung.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, ich bin auch gegen die Kommission. Ich freue mich sehr, daß die verbündeten Regierungen sich noch in zwölfter Stunde entschlossen haben, diesen Gesetzentwurf einzubringen. Deßhalb wünsche ich aber auch sehr, daß dieser Gesetzentwurf so schnell und so prompt als möglich erledigt werden möge. Wir haben Alle in dem Gefühl übereingestimmt, daß eine Beihilfe gegeben werden muß, und daß, wie der Herr Reichskanzler sich ausgedrückt hat, hier ein Bedürfniß vorliegt, welches befriedigt werden muß, ein Bedürfniß, das durchaus nicht zu unterschätzen ist. Nach dem alten Sprichwort: bis dat, qui cito dat, haben wir alle Ursache, Alles zu vermeiden, was irgend eine Verschleppung dieser Angelegenheit mit sich führen könnte. Meine Herren, es ist hier von dem Herrn Vorredner gesagt, daß er gewünscht hätte, die Summe möchte größer sein. Ich muß auch gestehen, wenn ich mir gedacht habe, eine Vorlage würde kommen, habe ich mir auch eine viel größere Summe gedacht. Aber das soll mich nicht abhalten, heute das zu bewilligen, was ich weiß, daß es in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen bewilligt, den Mannschaften zu Gute kommen wird. Die Hoffnung, die der Herr Reichskanzler andeutet, daß später von den einzelnen Regierungen, wenn sie ihre Quoten bekommen haben, noch mehr bewilligt werden würde, die, so lebhaft das Bedürfniß dafür auch da sein möchte, bin ich nicht so sicher, daß sie erfüllt werden wird. Nur das, was heute geschieht, sind wir sicher, daß es überhaupt geschieht. Die Kommission könnte doch nur die Aufgabe haben, nähere Bestimmungen über die Vertheilung und über die Art, wie sie angewendet werden soll, zu treffen. Jeder von uns hat sich wohl bei der Vorlage die Frage vorgelegt: wäre es denn nicht möglich, hier genauere Bestimmungen zu treffen, daß die Vertheilung nach dieser Maßgabe stattfinden soll, und daß Dieser und Jener so oder so bedacht werden soll? Ja ich hätte auch noch aus einem ethischen Grunde gewünscht, daß nähere Bestimmungen darüber getroffen würden, weil ich so sehr den Gedanken des Almosen, der Unterstützung ꝛc. fortweisen möchte. Ich hätte deshalb gewünscht, daß in den Bestimmungen des Gesetzes selbst der Gedanke der Entschädigung für gebrachte Opfer im bürgerlichen Leben hervorgehoben wäre. Aber wenn ich mir die Frage vorlegte, wie die Sache gemacht werden sollte, mußte ich mir immer wieder sagen: das ist Sache der Verwaltung; denn sehr schwer wird es sein, wenn wir nicht gerade nach der Kopfzahl vertheilen wollen, und wenn wir nicht die Sache in einfache Gaben verwandeln wollen, irgend eine bestimmte Regel dafür festzustellen. Daß die Quote auf die einzelnen Staaten richtig fällt, dafür müssen wir die Sorge dem Bundesrath überlassen; wie die einzelnen Staaten das unter die Mannschaften, die wir bedacht haben wollen, vertheilen, das müssen wir eben wieder den einzelnen Staaten überlassen. Das sind Schwierigkeiten für ein parlamentarisches Gewissen, die ich durchaus nicht unterschätze, aber von denen ich gestehe, daß ich keinen Weg sehe, sie zu überwinden, und daß ich nach allem Hin- und Herfragen auch nicht die Vermuthung habe, daß eine Kommissionsberathung diese Schwierigkeiten überwinden wird. Ich rathe Ihnen deshalb, die Sache hier im Plenum zu behandeln.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Meine Herren, ich möchte zunächst dem Herrn Abgeordneten von Lenthe erwidern, daß er ganz vergessen hat, daß der § 19 in der Geschäftsordnung sich befindet, und vermöge dieses § 19 können wir mit der Komstionsberathung dieses Gesetz sogar schneller berathen, als wenn wir es im Plenum berathen, wir dürfen nur die Bestimmung des § 19 Platz greifen lassen, und wir können dann an demselben Tage noch die dritte Lesung haben.

Also, meine Herren, daß dieses Geschäft auf die Art kürzer abgemacht wird, das ist gar nicht zweifelhaft; ich bin auch der Ansicht, daß eine große Meinungsverschiedenheit über dies Gesetz gar nicht stattfinden wird. Also warum nicht in der Kommissionssitzung die Sache schneller angehen soll, kann ich nicht einsehen, im Gegentheil. Außerdem aber, meine Herren, möchte ich Sie auf den zweiten Gegenstand aufmerksam machen, der heute auf der Tagesordnung steht, und über den ich beantragt habe, gleichfalls eine Kommission niederzusetzen und dieselbe berathen zu lassen. Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß diese beiden Angelegenheiten vereinigt werden können und dann im Wege der Kommissionsberathung die möglichst schnellste Erledigung finden, die überhaupt nach unserer Geschäftsordnung möglich ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Brauchitsch hat das Wort.

Abgeordneter **von Brauchitsch:** Meine Herren, Namens unserer Partei habe ich Folgendes zu erklären. Wir würden ja ganz gewiß für die Berathung der beiden Vorlagen gleich hier im Hause stimmen, wenn sie dadurch am kürzesten abgemacht würden, wenn überhaupt eine Aussicht vorhanden wäre, daß dieser Weg derjenige wäre, der am kürzesten zu dem von uns Allen gewünschten Ziele führt. Wir haben aber die Ueberzeugung gewonnen, daß der Herr Abgeordnete von Hennig den richtigen Weg gewählt hat, um zu dem Ziele auf dem kürzesten Wege zu gelangen. Deshalb werden wir auch dem Antrage des Herrn von Hennig zustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich kann vollkommen verstehen, daß diejenigen, welche dieses Gesetz annehmen und das Dotationsgesetz einfach verwerfen wollen, sich gegenüber diesen Gesetzen gegen die Kommission erklären und sie im Plenum zu berathen wünschen. Meine Herren, auf dem Standpunkte stehe ich nicht, und deswegen glaube ich, daß die beiden Gesetze doch in ihrer allgemeinen Beurtheilung kaum von einander getrennt werden können. Ich erwarte, daß der Kommission nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten dort Aufschlüsse gegeben werden, Informationen, welche wir in der Kommission zweckmäßig vorbereitend empfangen. Namentlich kommt es nach meiner Auffassung auch auf die Frage an, ob die Summe der in beiden Gesetzen niedergelegten Bewilligungen entsprechend und richtig vertheilt ist. Es ist uns jetzt hier ja sehr wenig Zeit zum Nachdenken gelassen worden. Der erste Eindruck war bei mir der, daß die 4 Millionen in dem ersten Gesetz für die Mannschaften der Reserve und der Landwehr belassen werden möchten, daß dagegen die Dotationen und die Retablissementsgelder für die Offiziere und für die Militärärzte zweckmäßig mit an die vier Millionen des zweiten Gesetzes überwiesen würden.

Meine Herren, ich glaube, daß auch die Frage der Ausführbarkeit des ganzen Gesetzes dabei in Betracht kommt. Wie das erste Gesetz, welches die Offiziere, die Militärärzte und die gewöhnlichen Mannschaften in Verbindung bringt, zur Ausführung gebracht werden kann — ja, meine Herren, ich habe noch in den letzten Tagen einige praktische Erfahrungen in meinen eigenen Kreisen darüber gemacht — darüber kann ich mir in diesem Augenblicke noch gar keine Vorstellung machen. Indessen es wird ja die Bundesregierung eventuell in der Kommission darüber Belehrung ertheilen. Ich kann mich in dieser Beziehung darauf berufen, daß ich schon früher auch gegen den von Bunsenschen Antrag gestimmt habe, hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich geglaubt habe, er sei unausführbar, und es müßten zur Erfüllung dieses Zweckes andere Wege beschritten werden.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, dafür zu stimmen, dieses Gesetz und ebenso das zweite Gesetz in die Kommission zu verweisen. Was die Schnelligkeit betrifft, so hat der Herr Abgeordnete von Hennig schon darauf aufmerksam gemacht, und der Herr Abgeordnete von Brauchitsch hat ihm zugestimmt, daß dieser Grund nicht Platz greift; wir können es eben so rasch mittelst der Kommission erledigen und vielleicht noch rascher als durch die Schlußberathung im Plenum.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren, ob Sie nun die Angelegenheit in eine Kommission verweisen oder nicht, so kann ich jedenfalls für die zweite Berathung oder für die Kommissionsberathung darauf aufmerksam machen, daß Sie meiner Ansicht nach die Summe, welche hier bewilligt werden soll, vervierfachen können — der Wirkung nach, obgleich nicht der Ziffer nach —, wenn Sie nämlich den in dem ehemaligen

von Bunsenschen Antrage gegebenen Gedanken aufgreifen, daß Vorschüsse gegeben werden sollen, indem Sie sich sagen, daß, wenn Sie Vorschüsse machen, Sie höchstens riskiren, daß 25 Prozent dieser Vorschüsse nicht zurückgegeben werden, und dann zu der Regierung sagen: hier haben Sie vier Millionen, mit denen Sie schalten und walten können. Die Regierungen bestimmen — meinetwegen zwei Millionen zu unmittelbaren Ausgaben, die nicht zurückkommen sollen, und zwei Millionen zu Darlehen; dann haben sie meiner Ansicht nach zwölf Millionen zu ihrer Verfügung. Und ich halte es deshalb für sehr wichtig, daß der Gedanke der Vorschüsse in dieser Weise in die zweite Berathung einflösse.

Präsident: Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter **von Lenthe:** Ich möchte zuerst dem Herrn Abgeordneten von Hennig bemerklich machen, daß ich den § 19 der Geschäftsordnung durchaus nicht übersehen habe. Wenn wir heute eine Kommission beschließen, so wird nach § 17 der Geschäftsordnung erst am zweiten Tage, nach dem die Kommissionsberichte gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind, die Plenarberathung stattfinden können. Nach § 19 der Geschäftsordnung kann diese Frist allerdings verkürzt werden, wenn wir dies heute per majora beschließen; indessen glaube ich doch nicht, daß wir in dem günstigsten Falle die Berathung früher vornehmen können als am Donnerstag; am Donnerstage würde es sich dann um die dritte Berathung handeln. Die gewöhnliche Frist von zwei Tagen kann dann nur verkürzt werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen. Deshalb bleibe ich bei meiner Behauptung, daß wir in diesem Falle, wenn wir eine Kommissionsberathung beschließen, am Freitag mit dieser Vorlage noch nicht fertig werden. Ich wünschte aber gerade, diese Vorlage vor dem Einzuge der Truppen fertig zu stellen, eben weil ich die Ueberzeugung habe, daß diese Vorlage von allen Seiten, hier im Hause sowohl wie draußen, mit Beifall aufgenommen werden wird, während ich im Betreff der andern Vorlage, der Dotationsvorlage, diese Ueberzeugung nicht theile. Ich sehe überhaupt den von anderer Seite behaupteten Zusammenhang dieser Vorlage mit der Dotationsvorlage nicht entfernt ein. Es handelt sich hier um die Befriedigung eines Bedürfnisses, eines Nothstandes, der in vielen Kreisen eingetreten ist; dort wollen wir aber nur ein Verdienst belohnen, wo kein Zwang irgend welcher Art für uns vorliegt. Deshalb bleibe ich bei meinem Widerspruche gegen die Kommissionsberathung hier umsomehr, als neulich bei einem so wichtigen Gesetze wie das Pensionsgesetz, wo von Seiten meiner politischen Freunde die Kommissionsberathung beantragt wurde, das Haus beschlossen hat, die Kommissionsberathung nicht eintreten zu lassen. Mit Rücksicht darauf sehe ich doch wahrlich keinen Grund ein, warum wir nicht diesen kleinen Gesetzentwurf, der nur aus einem Artikel besteht, hier im Hause durch Plenarberathung vollständig erledigen können.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgevordneter **von Mallinckrodt:** Ich möchte nur auf das Bedenkliche hinweisen, was in der Auffassung des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger liegt. Wenn die Kommission sich die Aufgabe stellt, darüber nachzudenken, wie man die Wirkung einer Summe vervierfacht, wenn alle möglichen Verwendungsarten da ventilirt werden sollen, wenn man erst statistisches Material über die vorhandenen Nothstände und Bedürfnisse in den verschiedenen Landestheilen sammeln will, wenn man dann über die einander entgegenstehenden Ansichten — denn das ist ja bekannt, daß die Ansichten über die Art der Verwendung in diesem Hause sehr auseinander gehen — per majora in der Kommission zu beschließen gedenkt, die Sache dann erst in das Haus bringt und lange Diskussionen hervorruft — dann glaube ich, wäre das eine Aussicht, die in den letzten 48 Stunden des Zusammenseins dieses Hauses doch wohl geeignet sein wird, uns von der Verweisung der Vorlage in die Kommission und von einem so weitschichtigen Wege abzuhalten.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Bunsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen:** Es ist ein wahrhaftes Unglück, wie sich heute wiederum herausstellt, daß die Debatte über die Sache selbst in der ersten Berathung mit einer Debatte, ob Kommissionsberathung oder nicht? verquickt wird. Es hat uns das schon manche erste Berathung wichtiger Vorlagen verdorben, und denselben Eindruck haben wir heute wohl schon Alle gehabt, daß, während wir doch in die Berathung über ein wichtiges und das ganze Land in hohem Grade in Anspruch nehmendes Gesetz eintreten, die Meinung sich blos auf dem Boden der Frage hin und her bewegt, ob das Gesetz in eine Kommission zu verlegen sei oder nicht. Um diese Frage vorab kurz abzumachen, schließe ich mich dem Antrage Hennig an und freue mich Aussicht zu haben, daß derselbe per majora angenommen werden wird. Ich glaube, daß dieser Vorschlag am raschesten zum Ziele führen wird, und theile die Besorgniß des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt nicht. Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Bamberger war meines Erachtens recht eigentlich am Platze. Denn auch ich habe in den Motiven jede Hinweisung auf Darlehen, als die passendste Art der Unterstützung, sehr vermißt, will aber in keiner Weise mich jetzt schon dahin binden, daß eine Bestimmung darüber in den Tenor des Gesetzes aufzunehmen wäre. Es würde mir nämlich nichts gefährlicher für die Berathung der Sache selbst erscheinen, als in diesem Stadium der Angelegenheit bei einer Frage, wo man absolut nur mit Ja oder Nein sich zu entscheiden hat, auf die Einzelheiten der Vorlage einzugehen. Wenn Sie z. B. mich persönlich fragen, so würde ich Alles abschneiden, was nicht Darlehen wäre; viele verehrte Herren in diesem Hause haben gerade die entgegengesetzte Meinung, wollen durchaus kein Darlehen geben, sondern frei darreichen, was die Hand des Reiches oder der Regierung an die verdienten Krieger geben will; während wiederum Andere nicht zufrieden sein werden, bis jedem Krieger bei seiner Rückkehr, ob er zu den Bedürftigen gehört oder nicht, eine bestimmte, wenn auch kleine Summe als Ehrensold überwiesen werde. Diesem dritten Gedanken würde ich principiell nichts entgegen zu setzen haben, während ich dem Vorschlage einer willkürlichen Darreichung aus Staatshänden, dem immer noch einigermaßen der Charakter des Almosens anhaftet, principiell widerstreben würde. Sie sehen an diesen paar Einzelheiten schon, meine Herren, wie bedenklich es wäre, wenn der Reichstag sich auf die Berathung gerade dieser Modalität einließe, und ich habe, obgleich ich den Hinweis auf Darlehn in den Motiven vermisse, in diesem Augenblick noch nicht die Absicht, bei der zweiten Lesung das Wort „Darlehn" in den Tenor des Gesetzes aufzunehmen. Dies über die Frage hinsichtlich der Kommissionsberathung.

In der Sache selbst wäre es das Verschweigen einer natürlichen Empfindung, wenn ich hier nicht ausspräche, daß es eine große Befriedigung bei allen Denjenigen hervorbringen muß, welche für die Sache in dieser hohen Versammlung sich bemühten, daß die Reichsregierung, nachdem sie damals noch entweder die Abhülfe nicht für so nothwendig oder die vorgeschlagene Art der Abhülfe nicht für praktisch hielt, gegenwärtig das Erste unbedingt bejaht und in der zweiten Beziehung durchaus den Grundsätzen sich anschließt, welche bei der Berathung in diesem hohen Hause zum Ausdruck gekommen sind. Es ist das ein im politischen Leben seltener aber um desto höher anzuerkennender Fall, daß eine Anschauung, die öffentlich bekämpft wurde, ebenso öffentlich nachher anerkannt wird. Ich für meinen Theil werde nicht ein Wort sagen oder etwas thun, was die Lage, die dadurch geschaffen ist, nur in irgend einer Weise erschwerte; im Gegentheil werde ich es für meine Pflicht erachten, die Sache nach meinen schwachen Kräften in jeder Weise zu erleichtern. Und darum wiederhole ich die Bitte, daß eine Kommissionsberathung über diesen wie den anderen Gegenstand (die Dotation für die Generale) beschlossen werden möge.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst von **Bismarck:** Ich hatte nicht die Absicht, in der rein geschäftlichen Frage, ob Kommission, ob nicht Kommission, das Wort zu ergreifen; nun nöthigt mich der Herr Vorredner dazu, indem er, meines Erachtens ohne durch das Bedürfniß der geschäftlichen Seite der Frage dazu gedrängt zu sein, eine Erklärung gab, als hätten die Regierungen ihre Ansichten über den früher von ihm gestellten Antrag wesentlich ge-

ändert. Ich kann das Lob, was er unserer Fügsamkeit in dieser Beziehung ertheilt hat, nicht annehmen. Die Ansichten, die ich heute hier im Namen der Regierungen vertrete, waren längst Ansichten der Regierungen, ehe der Herr Vorredner seinen Antrag gestellt hat. Es war nur nicht leicht, innerhalb der Bundesregierungen eine Verständigung über die Art, wie dem Zwecke näher zu treten sei — wie ich dies schon im Anfang meiner Rede entwickelt habe — herbeizuführen, weil die Auffassung und die Interessen der einzelnen Regierungen wesentlich verschiedene waren. Der Wunsch, den Betheiligten auf dem einen oder anderen Wege zu helfen — und ich bemerke in Parenthese, wie ich glaube überwiegend durch Darlehne, indessen ohne Ausschluß der Zahlung à fond perdu — dieser Wunsch bestand bei sämmtlichen Regierungen von Anfang an, ja ich kann sagen, schon in Versailles, schon vor Berufung des Reichstages war davon die Rede, daß etwas der Art zu geschehen habe; aber die Art, ob und wie es einheitlich in die Hand zu nehmen sei, war denn doch eine Frage, die von 25 Regierungen nicht so leicht durch Erörterung und Abstimmung entschieden werden konnte. Daß etwas in der Sache geschehe, haben wir immer gewünscht, aber die Art, wie der Herr Vorredner in seinem früheren Antrage es beabsichtigt hatte, haben wir für nicht praktisch ausführbar gehalten, und noch jetzt glaube ich, daß die Fassung unseres Antrages in glücklicher Weise die Klippe umschifft habe, auf die der Herr Vorredner die Reichsregierung setzen wollte, indem wir die Entscheidung darüber, in welcher Weise die einzelnen Unterstützungen zu erfolgen haben, ob durch Darlehne oder durch Zahlungen a fond perdu, durch welche Organe sie zu erfolgen haben, sowie über die Nützlichkeit und Bedürftigkeit, ganz in das Ermessen der einzelnen Regierungen gestellt zu sehen wünschen. Allen diesen Regierungen für diese Bedürfnisse auf konstitutionellem Wege Mittel zu verschaffen, ist in diesem Augenblick nicht anders möglich, als durch den Reichstag. Ohne diese Erwägungen der Regierung an die Sache heranzutreten, glaube ich, hieße in denselben Fehler verfallen, an dem der von dem Herrn Vorredner gestellte Antrag laborirte, indem er der Reichsregierung Aufgaben zuwies, ohne sich der Mittel und Wege der Ausführung zu versichern, indem er verlangte, daß eine nützliche Handlung geschehe, ohne sich den Kopf zerbrechen zu wollen, wie sie ausgeführt werden könne. Wir unsererseits haben uns den Kopf darüber zerbrochen und sind nach langen Erwägungen und gegenseitigen Konzessionen und Nachgiebigkeiten in die angenehme Lage gekommen, Ihnen dieses Gesetz vorlegen zu können, und wir hoffen auf Ihre Bewilligung. Ich kann dabei allerdings den Wunsch nicht unterdrücken, daß der Weg gewählt werde, der am schleunigsten und mit dem geringsten Zeitverlust zum Ziele führt, da, wie ich schon angedeutet habe, wir, bevor wir schlüssig werden konnten, einen erheblichen Zeitraum gebraucht haben und bis ans Ende der Sitzung mit der Sache haben zögern müssen, weil früher eine Einigung über dieselbe nicht zu erzielen war. Welcher Weg nun geschäftlich der kürzeste ist, darüber steht mir ein Urtheil nicht zu, das muß ich dem Hause überlassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk:** Das, wegen dessen ich mich an Sie wenden wollte, nämlich ob lediglich Darlehne oder Darlehne und Unterstützungen in Geschenken gegeben werden sollten, ist durch die Aeußerungen des Herrn Reichskanzler bereits erledigt worden. Ich habe nämlich den Gesetzentwurf von vornherein so angesehen, als läge es in der Befugniß der Regierungen, nicht ausschließlich Geschenke und nicht ausschließlich Darlehne zu geben, sondern als sei durch den Ausdruck: „die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern", sowohl der eine als der andere Modus freigestellt. Ist das aber der Fall, meine Herren, und wird man hiernach kaum die Möglichkeit finden können, irgend eine nähere Bestimmung über die Vertheilung zu geben, so fällt damit wohl jede Nöthigung, dieses Gesetz an eine Kommission zu verweisen, vollständig hinweg. Die Herren, welche das Gesetz an eine Kommission verweisen wollen, würden, wenn Sie vollständig aufrichtig in der Sache zu Werke gehen, sagen müssen, daß sie nicht dieses Gesetzes wegen die Sache an die Kommission verweisen wollen, sondern weil sie dasselbe von dem jetzt unmittelbar mit zur Sprache kommenden Gesetz Betreffs der Dotationen der Heerführer nicht trennen wollen, sei es aus was immer für einem Grunde.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, wenn ich mir einen recht schönen Zusammenhang zwischen diesen beiden Gesetzen machen will, so kann ich sagen, hier ist eine „Dotation" der Offiziere und Landwehrleute, um denselben die Wiederaufnahme ihrer bürgerlichen Geschäfte nach Möglichkeit zu erleichtern, es ist also auch „eine Dotation". Ich kann dann sagen, in dem nun kommenden Gesetze ist auch „eine Dotation" gegeben, nur wird dort von „Wiederaufnahme des bürgerlichen Berufs" kaum gesprochen werden können. Ich kann aber auch sagen, hier ist eine unmittelbare Nothwendigkeit, daß sofort geholfen werde, vorhanden, hier hängt die bürgerliche Existenz manches Reserveoffiziers oder Landwehrmannes davon ab, ob in möglichster Bälde die Hülfe gewährt werde. Aber, meine Herren, es wird nicht dasselbe sein, wenn wir an das nachfolgende Gesetz kommen, es wird die Existenz wohl keines der Herren, welche hier in Frage kommen, daran hängen, und namentlich wird es nicht so dringend sein, das Dotationsgesetz für die Heerführer eher in Angriff zu nehmen, als das für die hier in Rede stehenden Mannschaften der Fall ist. Ich will der materiellen Berathung hier nicht vorgreifen, und bemerke nur, daß, wenn es sich hier lediglich um dieses Gesetz und um die Disposition über Reichsmittel handelt, man immerhin auch einen Rückblick auf andere Gelder, welche ferner noch zur Disposition gestellt werden sollen, zu nehmen hat. Wenn nun wirklich Mitglieder in diesem Hause sind, welche dieses Gesetz in allermöglichster Beschleunigung erlassen wollen, denen es aber bei dem zweiten Gesetze gar nicht so stark pressirt, welche bezüglich dieses Gesetzes eher der Anschauung sind, daß die Mittel zu klein gegriffen seien, während eine mögliche Anschauung auch die sein kann, daß jene Dotationssumme etwas zu hoch gegriffen sei: so dürfen Sie diesen nicht verargen, wenn sie geltend machen, man könne ohne Verweisung an die Kommission dies Gesetz heute, morgen und übermorgen fertig machen, man solle es aber nicht an das Schicksal jenes Gesetzes hängen, bezüglich dessen nicht alle der gleichen Anschauungen sind, daß beide Gesetze gleichzeitig in der ihnen hier gegebenen Form ins Leben zu treten haben.

(Sehr richtig! links.)

Wenn ich nun gerade bezüglich des Gesetzes, um das es sich später noch handelt, — und ich thue das nur, um den Unterschied zu kennzeichnen, — erwarte, daß das Dotationsgesetz für die Heerführer an eine Kommission verwiesen werde, so kann ich mir viele Gesichtspunkte denken, welche dort außerordentlich nothwendig sind, um eine Kommission auch bei einem Gesetze, das nur aus einem Artikel besteht, für nothwendig zu halten.

Ich will, meine Herren, von der Personenfrage, welche dort wenigstens in Erörterug kommen kann, vollständig absehen, aber es ist mir die eigentliche financielle Frage eine wichtige. Ich kann hier nicht umhin, einem gewissen Befremden Ausdruck zu geben, welches wohl Viele von uns befallen hat, als noch im letzten Momente nicht nur dieses Gesetz kam, sondern auch das Dotationsgesetz, das ganz gewiß nicht pressirte, ebenfalls in den letzten Momenten des Reichstages und unter dem Eindruck von Ereignissen, welche um uns vorgehen, uns vorgelegt ist.

(Hört, hört!)

Es ist ein allgemein verbreitetes Gefühl — ich sage nicht, daß das bei den verbündeten Regierungen vorhanden ist, — aber es ist ein allgemein verbreitetes Gefühl, daß man das eine Gesetz mit Hülfe des anderen und nur in Verbindung mit dem andern durchzubringen hoffen könne.

(Widerspruch rechts.)

Dies Gefühl ist aber kein richtiges. Ich kann mir recht wohl denken, wie wir aus den nächst paraten Geldern Hülfsleistungen geben für die in dieser Kategorie stehenden hülfsbedürftigen Leute, ich kann mir aber recht wohl denken, daß es sich, wenn man immer in die fünf Milliarden Franken hineingreift, einmal auch darum fragen soll, ob man denn doch nicht etwas zuviel thue,

wenn, ehe die 5 Milliarden auch nur zum Theil eingegangen sind, jetzt schon Anweisungen darauf ausgestellt werden. Stellt man jetzt schon Anweisungen darauf aus, welche in Erfüllung einer Verpflichtung geschehen, die hinterher doch zur Bezahlung kommen müßte, so ist das, meine Herren, höchst gleichgültig; geht man aber mit einer gewissen Opulenz und Freigebigkeit jetzt mit den Milliarden zu Werke, so wäre es möglich, daß schließlich noch Verbindlichkeiten zu erfüllen wären, welche erfüllt werden müssen, und welche vielleicht einigermaßen auf die Opulenz ihre Rückwirkung geäußert hätten, wenn die 4 Millionen Dotationen schon aus der Tasche sind. Das führe ich an, um zu zeigen, welch ein merklicher Unterschied zwischen diesen beiden Gesetzen besteht. Ich erwarte nicht in der Kommission weitere Aufklärungen darüber, wie nach diesem Gesetze verfahren werden soll. Es können weitere Aufklärungen darüber nicht gegeben werden, man kann nur einfach darauf hinweisen, mit wie großen Schwierigkeiten dieses Gesetz im Vollzug verbunden sei. Ich erwarte aber ganz entschiedene Aufklärungen, welche in einer Kommission noch gegeben werden können, bezüglich der Größe und der Personen der Dotationen, wenn auch nur in der Weise, wie die Frage seinerzeit im preußischen Landtage behandelt worden ist. Ich bitte Sie daher, meine Herren, im Interesse der Beschleunigung der Sache dies Gesetz nicht an eine Kommission zu verweisen, sondern die Geschäfte so einzurichten, daß wir längstens am Donnerstag über dieses Gesetz die Schlußberathung haben können.

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat einen Schlußantrag erhoben.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr von Bunsen.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen:** Der Herr Reichskanzler wird mir gewiß die Erwähnung des Materiellen dieses Gesetzes nachsehen, wenn ich ihn daran erinnere, daß die erste Berathung des Gesetzes vorliegt. Die Frage, ob Kommission, ob nicht, war in der That blos eine incidentielle, es war blos reiner Zufall, daß die Debatte, die sich in dem Hause entspann . . . .

(Zurufe: das ist keine persönliche Bemerkung.)

Präsident: Sie vernehmen aus den Zurufen des Hauses, daß das Alles durchaus nicht den Charakter einer persönlichen Bemerkung hat.

Abgeordneter Dr. **von Bunsen:** Ich darf innerhalb der persönlichen Bemerkung wohl wiederholen, daß ich berechtigt und verpflichtet war, in das Materielle des Gesetzes, wie ich es that, einzugehen.

Präsident: Der Antrag, den der Abgeordnete von Hennig gestellt hat, bezieht sich auf beide Vorlagen in Nr. 189 und 190. Ich halte für selbstverständlich, daß das Haus jetzt nur über die Vorlage unter Nr. 189 befinden kann.

(Zustimmung.)

Wenn der Beschluß auf Ueberweisung der Vorlage in eine Kommission ausfiele, würde ich nach Erledigung der ersten Berathung über Nr. 190 die gleiche Frage stellen und dann so formuliren, ob die Vorlage unter Nr. 190 an dieselbe Kommission verwiesen werden soll, wie die unter Nr. 189.

Ich behalte mir auch für den Schluß der Berathung die Frage vor, wann die in Rede stehende Kommission gewählt werden soll, weil von allen Seiten der Wunsch nach Beschleunigung der Berathung laut geworden ist.

Diejenigen Herren, die die Vorlage unter Nr. 189 der Drucksachen, den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr, nach dem Antrage des Abgeordneten von Hennig an eine Kommission zur Vorberathung verweisen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir machen die Gegenprobe. Diejenigen Herren, die die Vorlage unter 189 der Drucksachen nicht an eine Kommission zur Vorberathung verweisen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir sind auf dem Bureau darüber einig, daß jetzt die Majorität steht, d. h. die zweite Berathung der Vorlage unter Nr. 189 wird ohne Vorberathung in einer Kommission im Plenum stattfinden.

Wir kommen zu der vierten Nummer der Tagesordnung:

Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. (Nr. 190 der Drucksachen.)

Ich eröffne darüber die Diskussion. Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich kann allerdings nicht umhin, meine Herren, denjenigen Rednern der vorigen Diskussion beizustimmen, welche sagten, daß zwischen der Tendenz der beiden Vorlagen eine wesentliche Verschiedenheit, nicht eine äußerliche, aber eine innere Verschiedenheit stattfinde: das eine ist ein Akt der Unterstützung, das andere ist ein Akt königlicher Freigebigkeit, zu dem Se. Majestät der Kaiser Sie bittet, ihm die Mittel zu gewähren. Es ist ein ungewöhnlicher und seltener Fall, in welchem ich Ihre Nachsicht dafür in Anspruch nehme, daß ich mich von der konstitutionellen Tradition, die Personen der Souveräne nicht zu erwähnen, in etwas entferne; ich will nicht von dem Souverän im eigentlichen Sinne des Wortes sprechen, ich will mehr von dem kaiserlichen Feldherrn reden, und auch von ihm nicht direkt, denn es würde mir nicht ziemen, ich würde das in meiner Stellung nicht wagen. Ich will Sie nur indirekt bitten, sich die Frage zu stellen, wie etwa diese ganzen Verhältnisse hätten verlaufen können, wenn auf dem Throne Preußens sich ein anderer Monarch als seine jetzt regierende Majestät befunden hätte. War es nicht möglich, daß dieser große Krieg, der größte unseres Zeitalters, der ein Menschenalter, ein halbes Jahrhundert hindurch wie eine drohende Wolke am Horizonte Deutschlands schwebte, bei dem Monarchen, der auf dem mächtigsten deutschen Throne saß, nicht die gleiche Entschlossenheit, den gleichen Muth, diesen hohen Muth, der Krone, Reich und Leben einsetzt, vereinigt fand? war es nicht möglich, daß in Folge dessen dieser Krieg im Augenblick vermieden wurde unter Umständen, die das deutsche Nationalgefühl schwer geschädigt und gekränkt hätten? war es nicht möglich, daß er aufgeschoben worden wäre, bis der Feind Bundesgenossen gegen uns gefunden hätte? Alles nicht aus dem Gesichtspunkte einer Aengstlichkeit, die ich bei keinem deutschen Fürsten voraussetze, aber aus dem Gesichtspunkte wohlwollender, väterlicher Friedliebe, die nicht zu rechter Zeit das Schwert zu wählen weiß! War es nicht möglich, daß dieser Krieg mit weniger Geschick, mit weniger Entschlossenheit, vor allen Dingen mit weniger sorgfältig vorbereiteten Mitteln geführt wurde? Wem, meine Herren, verdanken wir es, daß diese Mittel sorgfältig vorbereitet waren? daß der Krieg mit Geschick geführt wurde? daß mit unzögernder Entschlossenheit der richtige Moment ergriffen wurde, um vorwärts zu gehen und den Feind niederzuwerfen? daß nicht durch Zögerungen die Zeit verloren ging, in der es nützlich war, zu handeln? wir verdanken es unserem kaiserlichen Feldherrn; Wir verdanken es in erster Linie dem König von Preußen, in zweiter Linie der echt deutschen entschlossenen Hingebung seiner erhabenen Bundesgenossen für die nationale Sache.

(Bravo!)

Der zweite Entschluß ohne den ersten war nicht möglich! Wenn ein Monarch, an Jahren und an Ehren reich, mit dieser Entschlossenheit seine nach irdischem Maßstabe bemessen glückliche, befriedigte, ruhmvolle Existenz einsetzt für sein Volk, wenn er in seinem hohen Alter einen Kampf durchkämpft, der ganz anders verlaufen konnte, wenn er dann zurückkehrt und sich fragt: wem verdanke ich, daß ich siegreich zurückkehre, daß unser Volk geschützt worden ist vor den Leiden und Drangsalen des Krieges im Lande, vor dem Druck des Eroberers, ja daß darüber hinaus Gott seinen Segen gegeben hat, das deutsche Volk in diesem Kriege, wo man es böse mit uns vorhatte, und es gut wurde durch Gottes Hülfe, zu einigen und ihm Kaiser und Reich wieder zu geben? Ich sage, wenn dieser erste deutsche Kaiser zurückkehrt nach einem langen Interregnum im Besitz der größten Vollgewalt, der größten Macht, die augenblicklich in der Welt dasteht, und sich fragt: wie, durch welche Werkzeuge hat Gott dies Alles verwirklicht? wie habe ich dies gewonnen? wem bin ich Dank schuldig? so trifft sein Dank natürlich zuerst sein Heer, die Tapferkeit der Truppen, die Intelligenz der Führer, und es muß ihm ein Herzensbedürfniß sein, hier zu lohnen, hier zu danken. Tapferkeit, meine Herren, läßt sich im Einzelnen nicht belohnen; sie ist Gott sei Dank ein Gemeingut der deutschen Soldaten, daß man sie Alle und jeden Einzelnen dafür zu belohnen hätte, wenn man sie belohnen wollte.

(Bravo!)

Aber die Tapferkeit, meine Herren, allein reicht nicht hin zu diesem Erfolge: Muth haben auch die Franzosen bewiesen, tapfer haben auch die französischen Soldaten sich geschlagen; was ihnen fehlte, war die Führung, war die Pflichttreue der Führer, war die Einsicht der Führer, war die entschlossene Leitung eines kaiserlichen, eines monarchischen Feldherrn, der in voller Verantwortung, und sich bewußt, daß er um Krone und Reich schlug, an ihrer Spitze stand. Jene Führer zu belohnen, muß ein Herzensbedürfniß des Kaisers sein.

Ich will die Nützlichkeitsmomente nicht erwähnen, die darin liegen können, daß man in dem kargen Leben des Soldaten die Hoffnung auf ein ungewöhnlich großes Los, die Hoffnung, die Napoleon den Marschallsstab im Tornister nannte, nicht abschneide durch eine rechnende Kargheit in dem Augenblick, wo wund, blutend und siegreich das Heer nach Hause kommt, sondern daß man in solchem Moment reiche Belohnungen giebt für Dienste, — die zu leisten Jeder in die Lage kommen kann. Der gemeine Grenadier kann es bei uns zum General bringen; ich habe Generäle bei meinen Lebzeiten gekannt, die keinen anderen Ursprung haben, von denen der Eine eine hohe Stellung im und an der Spitze des Generalstabes einnahm, ein anderer an der Spitze des Remontewesens stand, ein anderer von einem gemeinen Küraſſier bis zu einem der angesehensten Minister hinaufstieg,

(Heiterkeit)

und dergleichen ist in unseren Verhältnissen bei unserer Gleichheit vor dem Gesetz überall, wo Auszeichnung da ist, möglich. Und wenn so mancher müde Soldat schließlich frühzeitig sich zurückzieht und sagt: ich habe es nicht erreicht, so bleibt ihm die Hoffnung, sein Sohn könne etwas Außerordentliches, könne Belohnungen im Dienste des Staates erwerben, wie sie hier verleihen zu können der Kaiser von Ihnen die Mittel erbittet.

Ich diesem Sinne möchte ich bitten, meine Herren, stellen Sie sich auf die Höhe der Situation, vergessen Sie auf einen Augenblick die Stellung des bewilligenden, des geldbewilligenden Abgeordneten, denken Sie daran, dieses Herzensbedürfniß Seiner Majestät des Kaisers zu befriedigen, geben Sie Ihm die Zufriedenheit, die Er durch Seine Hingabe, durch Seinen Muth um Deutschland wohl verdient hat.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg).

Abgeordneter von **Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, ich bin von meinen politischen Freunden beauftragt, Sie zu bitten, diesen Gesetzentwurf in eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen und gleichzeitig den Beschluß zu fassen, daß bei dieser Kommission die Oeffentlichkeit in Bezug auf die übrigen Abgeordneten, die nicht zur Kommission gehören, ausgeschlossen werde.

Ich meine, meine Herren, dieser Antrag steht nicht im Widerspruch mit dem, was wir soeben aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers gehört haben. Der wesentliche Zweck des Antrages ist, gewisse Diskussionen über manche Punkte hier im Hause zu vermeiden. Andere Gründe glaube ich, habe ich nicht nöthig, Ihnen vorzulegen; es wird genügen, wenn ich an den Vorgang von 1866 erinnere, auf den auch schon der Herr Abgeordnete Völk Bezug genommen hat.

Es kam damals eine Vorlage an das preußische Abgeordnetenhaus fast genau desselben Inhalts, nur im Betrage geringer. Man hielt es für nöthig, aus denselben Gründen die Vorlage an eine Kommission zu verweisen, und in der Kommission überzeugte man sich sehr bald, daß eine vertrauliche Besprechung, eine Beseitigung der Schwierigkeiten nicht thunlich sei, wenn die Kommission nicht von dem Plenum des Abgeordnetenhauses autorisirt würde, geheim zu berathen. Nur in dieser Form war ein wirklicher vertraulicher Austausch der Meinungen möglich, und der führte zu dem Resultat, daß die Regierungsvorlage in etwas veränderter Form vom Hause angenommen wurde, fast ohne Diskussion.

Meine Herren, ich glaube, die Gründe liegen so klar auf der Hand, daß ich nicht nöthig habe, sie weiter auseinander zu setzen. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß, wenn die Besprechung eine wirklich vertrauliche sein soll, die Kommission nicht zu groß sein darf — 14 Mitglieder genügen. Ich glaube ferner, daß nichts im Wege steht, daß eine halbe Stunde nach dem Schlusse der heutigen Sitzung die Abtheilungen zusammentreten, um die Kommissionsmitglieder zu wählen. Die eine halbe Stunde wird ja vollständig genügen, damit, wenn es nöthig erscheinen sollte, die Fraktionen sich über die Mitglieder einigen, die sie gewählt wissen wollen. Die Kommission kann sich unmittelbar nach der Wahl konstituiren, und es könnte, wenn es verlangt würde, heute Abend schon eine Kommissionssitzung stattfinden.

Ich bemerke, daß, nachdem im Jahre 1866 das Abgeordnetenhaus die Kommission ermächtigt hatte, geheim zu berathen, in zwei kurzen Sitzungen die Sache vollständig erledigt war. Dann würde, wie ich es schon angedeutet habe, es Mittel und Wege geben, die Sache im Plenum so viel als möglich zu fördern.

Ich bitte, dem Antrage beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Der Herr Reichskanzler hat seine Rede mit der Aeußerung eröffnet, daß er von dem Wege der konstitutionellen Praxis auf einen Moment abweichen wolle, indem er die Person unseres Monarchen hier einführe. Wenn ich das bedauere, so ist es nicht, weil ich meine, daß der König und Kaiser hier nicht genannt werden dürfe, oder daß wir nicht Alle mit Dank erfüllt sind für die glorreiche Führung unseres Monarchen in diesem Kriege,

(sehr wahr!)

der uns zu einem geeinten Staate Deutschland wieder gemacht hat; auch nicht, daß wir nicht anerkennen wollen, daß Er das wahre Herrschergenie bewiesen hat, indem Er tüchtigen und großen Männern für die Führung des Krieges Sein volles und unbedingtes Vertrauen gegeben und erhalten hat.

(Bravo!)

Alles das hätte der Herr Reichskanzler sagen und wir hätten ihm darin zustimmen können, und das, meine Herren, wäre gewiß nicht inkonstitutionell gewesen. Aber, auch bei der tiefsten Empfindung und mit der höchsten Anerkennung für die Verdienste, die der Monarch, und die Verdienste, welche die mit seinem Vertrauen beehrten Feldherren sich um das Vaterland erworben haben — spreche ich es doch offen aus, und gebe es dem Herrn Reichskanzler zu bedenken, ob es konstitutionell und selbst mit dem monarchischen Princip verträglich ist, ein specielles Votum dieses Hauses als Vertrauensvotum für den Monarchen,

für den Kaiser zu verlangen. Was der Herr Reichskanzler von uns mit der Bewelligung dieser 4 Millionen verlangt hat, ist aber nichts anderes als ein specielles Vertrauensvotum, welches wir dem Kaiser darbringen sollen.

Meine Herren, mir liegt nichts ferner, als den Dank bemängeln zu wollen, den wir dem Feldherrn und Führern in diesem Kriege erweisen müssen. Wenn hier aber eine bestimmte Vorlage auf Geld uns gemacht wird, dann drängt sich doch natürlich die Frage auf, ob es angemessen ist, diesen Dank mit einer Geldbewilligung auszusprechen, ob dieser Dank in Form einer Geldbewilligung in Uebereinstimmung steht mit den Grundsätzen, auf denen unsere Armee glücklicherweise aufgebaut ist, und ob er in Uebereinstimmung mit unseren Institutionen steht, mit den Institutionen, in denen wir leben.

(Sehr wahr! links.)

Nun bin ich der Meinung, daß diese Geldbewilligung in dieser Form nicht in Uebereinstimmung steht mit dem Principe der allgemeinen Wehrpflicht, aus dem unsere Armee hervorgegangen ist. In der allgemeinen Wehrpflicht liegt der Gedanke tief begründet, daß dieselbe Allen gleiche Opfer auferlegt, daß die aus ihr hervorgegangene Armee die Kriegsschule des ganzen Volkes sein soll, daß die Offiziere und die Führer nicht den Charakter von Soldaten sondern von Staatsbeamten haben müssen, um ihrer Aufgabe gewachsen zu sein. Meine Herren, wenn die Führer, von dem Glücke begünstigt, auf eine Stelle von dem Vertrauen unseres Monarchen berufen sind, die sich im Kriege als eine bedeutsame Stelle erweist, und wenn es ihnen dann gelingt, Großes zu leisten, was die Bewunderung der Welt und den Dank ihrer ganzen Nation ihnen einträgt, dann, meine Herren, sage ich, das ist die wahre Belohnung, auf die sie rechnen dürfen;

(sehr richtig! links.)

das erhöhte Vertrauen des Monarchen, das sie in dieser glänzenden Weise bewährt haben, ist die weitere Belohnung, die man nicht abkaufen soll in der Weise,

(oh! oh! rechts)

daß man ihnen noch das Geld nachher giebt. Sie sagen: oh! oh! meine Herren, und Sie bedenken nicht, welche Stimme im Volke sich später dagegen erhebt, wenn die Dotationen gezahlt sind.

(Oh! oh! rechts.)

Meine Herren, ich sage, es steht auch nicht in Uebereinstimmung mit den Einrichtungen unserer Armee in anderer Beziehung. Wir Alle wissen, und es ist hier bei der Debatte über das Pensionsgesetz mehrfach hervorgehoben worden, daß der Militärdienst bei uns besonders prämiirt ist durch Belohnungen an äußerer Ehre und Ansehen und durch hohes Gehalt; ja, meine Herren, höher, als der Staatsbeamte in andern Kreisen und Verhältnissen es bekommt, höher sind Gehalt und Pensionen zugemessen, als in den entsprechenden Kreisen der Civilbeamten. Zur Rechtfertigung dieses Verhältnisses sagt man: ja, wenn aber der große Moment kommt, daß der Soldat im Kriege etwas leisten soll, dann steht so viel auf dem Spiele, daß man in der regelmäßigen hochgegriffenen Besoldung in der Friedenszeit schon dafür sorgen muß, die ausgezeichnetsten Kräfte zur Hand zu haben. Also nicht, wie der Herr Reichskanzler sagte, karg zugemessen sind die Belohnungen, sondern in unseren Institutionen liegt es, daß sie reichlicher bemessen sind, als die Belohnungeu für alle anderen Dienste, die in anderen Gebieten unseres Staatslebens geleistet werden.

Solche außerordentlichen Belohnungen stehen aber auch nicht in Uebereinstimmung mit unseren Institutionen. Aus der Vorlage und den Motiven blickt so etwas durch, wie von Erblichkeit. Der Dank soll sich fortpflanzen auf spätere Generationen. In unseren Institutionen haben wir nichts, was diesem Gedanken entspricht. Der Offizier wird Offizier und kommt an seine Stelle lediglich durch seine persönliche Würdigkeit und nur durch seine persönliche Würdigkeit, und in unserer politischen Verfassung haben wir hier diesen Reichstag, der aus allgemeinen Wahlen hervorgeht, haben den Bundesrath, dessen Mitglieder Beamte ihrer Staaten und Fürsten sind. Dieser Bundesrath ist nicht einmal ein Staatenhaus, geschweige ein Oberhaus. Wir haben also für solche erblichen Belohnungen in unseren Institutionen gar keine Stelle.

Diese Betrachtungen, meine Herren, bestimmen uns in erster Linie, principiell gegen diese Belohnungen uns auszusprechen. Wir haben aber auch noch große und schwere politische Bedenken dagegen. Der Herr Reichskanzler hat den Gegensatz der französischen Armee, den Gegensatz der Belohnungen, die dort den französischen Marschällen gegeben sind, herangezogen. Meine Herren, gerade der Geist, der aus diesen Belohnungen entsprossen ist, ist ein Unglück für Frankreich und für Europa gewesen. Ich fürchte nicht, daß dieser Geist so leicht bei uns Wurzel faßt, weil wir ein anderes Volk sind und weil wir andere Institutionen haben. Aber immerhin ist es sehr bedenklich, daß wir, nachdem wir schon in unserem Staate ein solches Uebergewicht des Militärstaats über den bürgerlichen Staat haben, dieses Uebergewicht noch dadurch verstärken und zu gefährlichen Konsequenzen führen, daß wir auch noch die Hoffnung für die höheren Offiziere hinzufügen, solche Belohnungen durch den Krieg zu erwerben.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren, wir haben aber auch noch ein anderes politisches Bedenken, und ich scheue mich nicht es auszusprechen, da der Herr Reichskanzler gerade die Person unseres Monarchen in den Vordergrund gestellt hat. Wir haben das Bedenken, daß die Aufgabe, die der Herr Reichskanzler damit für den Kaiser stellt, eine außerordentlich schwierige ist. Die Auswahl zu treffen, ist unendlich schwierig, und die Gefahr wird dabei gar nicht zu vermeiden sein, der Lebensaufgabe, die sich der Kaiser gestellt, neue Schwierigkeiten zu bereiten. Der große Gedanke des Königs-Kaisers, der ihn in seiner Regierung geleitet hat, ist die Herstellung der Einheit der deutschen Armee gewesen, die Einheit der gesammten deutschen Waffenmacht. Das ist der Mittelpunkt seines politischen Systems gewesen. Wenn dieses Ziel auch jetzt in ganz anderer Weise und auf anderem Wege erreicht ist, als ich gehofft hatte, daß es erreicht werden würde, so bekenne ich doch offen, daß von dem ersten Augenblicke an, als dieses Ziel aus königlichem Munde aufgestellt war, ich mich offen und unbedingt für die deutsche Einheit, die Form, daß in erster Linie und vor Allem die Einheit der Armee hergestellt werden müßte, bekannt habe. Ich habe dies gethan in den Verhandlungen mit meinen Freunden, ich habe diesen Gedanken in der Volksvertretung, in der Presse und in Versammlungen vertreten. Selbst in dem für uns unendlich schwierigen Momente, als wir unter den Preßordonanzen von 1863 uns befanden, und der österreichische Kaiserspuk eintrat, da haben wir diese Armeefrage, d. h. die Förderung der Einheit der deutschen Armee und den König als ihr Haupt immer aufrecht erhalten.

Dient nun, wie die Verhältnisse jetzt bei uns liegen, diese Dotation der Einheit der Armee? In unserer Verfassung ist die Einheit der Armee nicht in dem Grade hergestellt, wie wir es gewünscht hätten; wir hätten, wenn wir auch in vielen anderen Beziehungen das Einheitswerk lockerer sehen möchten als es ist, gerade in der Armee eine straffere, eine bestimmtere Einheit herzustellen gewünscht. Wir hätten nicht gewünscht, daß noch besondere Kontingente bestehen bleiben sollen. Der Kaiser kommandirt jetzt nicht eine einheitliche sondern eine Bundesarmee, zusammengesetzt aus verschiedenen Kontingenten. Wenn er die Dotation vertheilt, so muß er, um die glückliche Stimmung der Armee nicht zu verletzen, welche der Krieg geschaffen hat, und welche bis auf einen gewissen Grad die Einheit ersetzt, welche durch die Verfassung nicht hergestellt ist, seine Vertheilungen mit sorgfältiger Berücksichtigung der verschiedenen Armeen machen. Zwei Fälle sind möglich: entweder es wird mit diplomatischer Genauigkeit und Umsicht Alles abgewogen, damit alle Kontingente, alle Theile der Armee auch gleichmäßig bedacht werden, daß kein Theil übergangen oder vergessen wird, damit nicht eine Mißstimmung eintritt, nachdem die Gaben vertheilt sind; oder es wird nur nach dem unmittelbaren Eindruck vertheilt, wie dies die Erlebnisse des Krieges und die dabei gewonnenen Anschauungen über die Verdienste der einzelnen Generale mit sich bringen. In beiden Fällen, meine Herren, ist große Gefahr da, ja ist es unausbleiblich, daß nicht bloß Personen sondern ganze Armeekorps sich zurückgesetzt glauben, und daß eine tiefe Mißstimmung zurück bleibt. Nach außen wird der Eindruck

nicht besser sein. Denn wenn das Volk bei der Vertheilung dieser Gaben sieht, daß es abgewogen, daß soviel Bayern, Sachsen und Preußen u. s. w. bekommt, so entspricht das gewiß nicht dem Gefühl, das bei einem nationalen Ehrendank zur Geltung kommen soll. Schließlich werden die Preußen doch, so zu sagen, mit Nothwendigkeit den Haupttheil bekommen, und die Anderen werden sich trotz aller Vorsicht zurückgesetzt fühlen. Immer ist die Gefahr da, daß die Armeen, die nicht unmittelbar oder ausschließlich unter der Führung des Kaisers stehen, sich zurückgesetzt fühlen, und daß gerade das Gefühl der Einheit in der Armee, das für sie selbst, wie für unsere ganze Entwickelung so wichtig ist, dadurch verletzt wird. Meine Herren, kommen Sie nicht mit der Analogie von 1866. Ich erinnere Sie nur daran, daß die Aufgabe, die damals dem Könige bei der Vertheilung der Dotationen gestellt war, eine viel einfachere war als heute. Damals hatte er eine einheitliche Armee, und er wählte aus seiner Armee, geleitet von seiner alten Erfahrung und seiner genauen Kenntniß der Menschen, die in der Armee so lange unter ihm gedient hatten. Heute aber hat er ganz neue Truppentheile, mit Offizieren, die bis zum Kriege ihm verhältnißmäßig unbekannt geblieben waren, und die er doch bedenken soll. Da treten dann Rücksichten ein, die bei einer solchen Ehrengabe nach meiner Meinung nicht eintreten sollen.

Wir sind also aus diesen politischen Gründen, in erster Linie aber aus den principiellen Gründen, die ich Ihnen vorgelegt habe, gegen die Dotationen überhaupt, und haben deshalb gar kein Interesse, eine Kommissionsberathung eintreten zu lassen. Ich schlage Ihnen deshalb vor, im Hause die zweite Berathung vorzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, es ist schon bei der Berathung des früheren Gesetzentwurfes denjenigen, die für eine Kommission gestimmt haben, das Motiv unterlegt worden, daß wir gewissermaßen das eine Gesetz zum Vorspann für das andere geben wollen. Wenn es überall schlecht ist, aus seiner eigenen Brust Motive für Abgeordnete auszusprechen, von denen man kein Mandat dafür hat, so war es in diesem Falle gewiß so. Es ist ferner nicht gut, mit sachlichen Principien zu entscheiden, wie Geschäfte behandelt werden sollen. Unsere Meinung war, daß, Sie mögen die beiden Gesetze in eine Kommission verweisen oder nicht, wir jedenfalls in dieser Session mit beiden Gesetzen fertig werden müssen, indem es jedem einzelnen Mitgliede überlassen bleibt, offen für oder gegen zu stimmen; niemals aber wird die Kommission als ein Weg dienen dürfen, daß die Sache formell ihr zur Verhandlung überwiesen und so für diese Session beseitigt werde. Wenn dies richtig war, so war kein entfernter Grund vorhanden, Principien über die erste Frage der Geschäftsbehandlung hineinzumischen. Indessen, meine Herren, die Geschäftsbehandlung des ersten Gesetzes ist bereits festgestellt, dagegen befürworte ich für das zweite Gesetz die Verweisung in die Kommission, nicht entfernt in der Absicht oder Besorgniß, daß durch diesen Weg die Berathung für diese Session verzögert werden könnte, denn ich würde eine solche Behandlung des Gesetzes für die unwürdigste unter allen Behandlungsweisen erachten müssen.

(Bravo!)

Dagegen, meine Herren, glaube ich, daß die Sache selbst allerdings wird zur Prüfung in einer Kommission kommen, daß mehrere Gesichtspunkte in der Kommission werden erörtert werden müssen, damit wir die Bedeutung dieses Gesetzes näher kennen lernen, und ich bedauere es meinseits, daß der Herr Abgeordnete Loewe schon heute über das Gesetz von seinem Gesichtspunkte aus den Stab gebrochen hat, ehe er noch die Bedeutung dieses Gesetzes kennt. Denn, meine Herren, er selbst —

(Widerspruch)

ich werde aus seiner eigenen Auseinandersetzung ihm das nachweisen — er selbst hat es für nothwendig gehalten, zwischen dem gegenwärtigen Gesetz und dem vom Jahre 1866 eine Unterscheidung zu definiren, und, irre ich nicht, so ist dies mit dem guten Grunde geschehen, weil im Jahre 1866 von einem großen Theil seiner politischen Freunde für die Dotation gestimmt worden ist, und irre ich nicht, auch von dem sehr verehrten Abgeordneten Waldeck. Vermuthlich war die andere Verhaltungsweise der Herren im Jahre 1866 gegen ihr heutiges Verhalten der Grund, welcher dazu gedrängt hat, die Unterscheidung zwischen dem Gesetz von 1866 und dem heutigen hervorzukehren, und in einem gewissen Sinne würde ich die Berechtigung anerkennen. Im Jahre 1866 nämlich wurde die Dotation gewährt, um denjenigen Männern, die sich um das Vaterland hoch verdient gemacht hatten — Staatsmännern wie Kriegern — eine öffentliche Belohnung zu geben, eine Belohnung, welche nicht den Charakter einer Vermögenszuwendung hatte, sondern den Charakter des Nationaldanks,

(sehr richtig!)

und wir sind hierin in Uebereinstimmung geblieben mit dem Herkommen in Preußen und mit den Gewohnheiten der freiesten Völker. Nicht zum ersten Mal im Jahre 1866 haben wir solche Zuwendungen gemacht, sondern schon vorher in glorreichen Zeiten, da einzelne Männer sich besonders um das Vaterland verdient gemacht, haben wir uns nicht blos begnügt mit den Ehren, die im Wege des Amts, der Titel und Ordensverleihungen gegeben werden können, sondern, was nun einmal im irdischen Leben eine Rolle spielt, durch Gaben von Geldeswerth hat das Vaterland die hohen Verdienste anerkannt. Denn der Dank, den man durch Worte ausdrückt, kann zuweilen ernst, zuweilen anders gemeint sein; man pflegt aber durch die That gern einen solchen Dank zu bethätigen, und die That, die in unsern Händen liegt, ist die Geldbewilligung. Also, meine Herren, wir würden heute in Uebereinstimmung mit dem Jahre 1866 sein, indem damals gegen wenige Stimmen die Ehrengaben für die Verdienste der Staatsmänner und für die Verdienste der Generäle zuerkannt wurden, in Uebereinstimmung ferner, wie ich bereits sagte, mit dem Herkommen, wie es bei uns, bei anderen freien Nationen nach großen Ereignissen geübt wird. Nun aber ist heute eine Abweichung möglich, die auch ich nicht billigen möchte, und dies ist der Grund, weshalb ich die Ueberweisung in eine Kommission noch mehr wünsche, als im Jahre 1866. Ich wünschte hierin nicht von der Sitte abzuweichen, daß die Ehrengaben für die höchsten Verdienste nicht in einem Maße ausgedehnt werden, welches sie in eine Belohnung für tapferes und verdientes Benehmen im Kriege umwandelt, in eine allgemeinere Geldvertheilung, welche die Form und den Inhalt der Belohnung und nicht den Inhalt der Ehrengabe hätte; diesen entscheidenden Punkt möchte ich der Kommission zur besondern Erörterung empfehlen. Meine Herren, ich habe keine genügende Uebersicht über die Stellung der Führer in der Armee und über ihre Verdienste. Die Summe von 4 Millionen Thalern, welche gegenwärtig gefordert wird, kann ich nur äußerlich mit der Summe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Thalern in Verbindung bringen, die im Jahre 1866 zur Ehrengabe für unsere bedeutendsten Staatsmänner und gleichzeitig für unsere Generäle gefordert worden sind. Was nun die Summe von 4 Millionen bedeutet, ob die Staatsmänner gleichzeitig mit den Generälen aus derselben belohnt werden sollen, ob wirklich Ehrengaben gegeben werden, ob eine Vertheilung an Generäle und Offiziere nach allgemeinen Principien stattfinden soll, dies Alles, meine Herren, weiß ich nicht zu beurtheilen. Auch im Jahre 1866 hatte sich das Gesetz mit der Ueberschrift: „für Gewährungen an Generäle" eingeführt, und es ist durch die Volksvertretung auf Verdienste erweitert worden, welche Staatsmänner sich im höchsten Grade erworben hatten. Was nun in diesem Jahre zu thun, und namentlich, daß die Zuwendungen nicht den Charakter der Ehrengaben für das allerhöchste Verdienst ablegen, darüber wünsche ich eine Untersuchung in der Kommission, und ich habe keine Ursache zum Zweifel, daß die Regierungen mit den Mitgliedern der Kommission auf das Ernsteste zusammen wirken sollten, den Charakter der höchsten Ehre und der persönlichen Auszeichnung ungeschwächt zu erhalten. Meine Herren, ich erkenne einen wesentlichen Unterschied darin, ob die höchsten Verdienste durch eine Ehrengabe anerkannt werden zum rühmlichen Andenken für die verdienten Männer und ihre Nachkommen, oder ob etwa eine gleichmäßige Vertheilung für Tapferkeit und Aehnliches stattfindet. Im zweiten Falle werde ich gezwungen, entgegenzusetzen, daß die Nation von dem Bewußtsein erfüllt ist, jeder Offizier und jedes

Mitglied der Mannschaft hat seine vollste Pflicht gethan, daß wir zu Belohnungen in dem Maße, wie die Kinder dieses Landes sich um das Vaterland verdient gemacht haben, gar nicht reich genug sind, und es auch nicht in den Grundsätzen unserer Armeeverfassung liegt. Jeder war bereit, Alles zu leisten, was in seiner Geschicklichkeit oder in seiner Macht lag. Wir als Menschen können nur belohnen, wo durch Verdienste im höchsten Grade, durch eine Vereinigung von ungewöhnlichen Talenten und ungewöhnlicher Fügung die Einzelnen die Träger der großen Thaten der Nation sind. Nur solche Zuwendungen können wir als Ehrengabe machen, ohne daß wir den Charakter verwischen, den solche Gaben nach gutem Herkommen in Preußen getragen haben, den sie in Deutschland beibehalten sollen, und der ihnen bei allen freien Nationen von dem Volke beigelegt wird.

Um den Zweck zu erreichen, daß die Gaben, welche die Nation den verdientesten Männern gewähren soll, wirklich diesen Charakter beibehalten und nicht heute eine andere Eigenschaft annehmen, und weil ich aus dem Gesetze selbst nicht entnehmen kann, welches die Absichten der Regierung sind, deswegen und nicht um zu verzögern oder anders als geradeaus zu handeln, bitte ich Sie, das Gesetz einer Kommission zu überweisen, welche, wie ich hoffe, auch mit den von mir angeregten Gesichtspunkten sich eingehend beschäftigen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Loë:** Die Einwendungen, die der Herr Abgeordnete Löwe gegen diese Vorlage vorgebracht hat, nöthigen mich zu einem sehr nahe liegenden Schlusse, daß nämlich die Stimmung der Menschen sehr leicht sich ändert. Im vorigen Jahre um diese Zeit wären wir Alle, selbst der Herr Abgeordnete Löwe, wie ich voraussetze, nicht nur, sondern die ganze deutsche Nation, sehr bereit gewesen, denjenigen Führern, welche dazu beigetragen haben würden, uns von den nasen- und ohrenabschneidenden Turkos zu befreien, nicht nur diese, sondern eine Dotation vom zehnfachen Betrage zu bewilligen. Ich habe die Gewohnheit und das Bedürfniß, meine Stimmung beizubehalten und mich in dieser Beziehung nicht zu verändern, und aus diesem Grunde werde ich für die Vorlage stimmen.

Was nun die Frage anbetrifft, ob die Vorlage an eine Kommission abzugeben sei oder nicht, so muß ich offen gestehen, daß ich aus den Gründen, die Herr Abgeordnete Lasker für die Verweisung an eine Kommission geltend gemacht hat, nämlich, daß er die Frage zu entscheiden nicht im Stande sei, welche von den zu dotirenden Generalen das erforderliche Verdienst errungen hätten, um auf eine Dotation Anspruch zu machen, — diese Unfähigkeit, wie gesagt, ein derartiges Urtheil zu fällen, bestimmt mich gerade, gegen eine Verweisung an eine Kommission zu stimmen, weil in dieser Beziehung man in der Kommission gewiß auch nicht in der Lage sein wird, ein selbstständiges Urtheil darüber zu fällen, sondern sich lediglich auf das Material, welches uns die Regierung vorlegt, verlassen muß. Außerdem würde die Diskussion über diese Frage eine äußerst unerquickliche sein; da es aber an jedem objektiven Maßstabe zur Feststellung der Würdigkeitsfrage fehlt, und da ich principiell ein Feind jeder unerquicklichen Diskussion bin, so werde ich gegen die Verweisung an eine Kommission stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. **Löwe** hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat seinen Rath, mit dem er seine Rede eröffnet hat, selbst gar nicht befolgt. Obgleich er davor warnte, andere Motive und Gesinnungen unterzuschieben, hat er doch mir und meinen Freunden Gesinnungen imputirt. Das wäre niemals recht gewesen, wenn es aber in demselben Athemzuge geschieht, wo er sich für sich selbst dagegen verwahrt, ist es doppelt unrecht. Ich habe die Jahre 1866 und 1871 lediglich in der Beziehung einander gegenübergestellt, als 1866 eine einheitliche Armee war, wo der König die Offiziere und die Generale seit langer Zeit gekannt hat, und 1871 eine Bundesarmee, in der ihm das Personal von sehr vielen Seiten her nicht bekannt ist.

Dem Herrn von Loë kann ich nur erwidern, daß ich mir vor dem Ausbruche eines Krieges niemals vorgestellt habe, etwa den Krieg und die Abwehr des Krieges in Licitation zu geben, wieviel es uns werth ist, wenn wir ihn damit abkaufen können. Also soweit liegt mir der Gedanke der Geldbelohnung fern, daß ich nicht einmal zu diesem, wie ich zugestehe, sehr praktischen Zweck darauf gekommen bin. Der Herr Reichskanzler wird sich aber durch den Verlauf der Diskussion schon überzeugt haben, besonders durch die Ausführung des Herrn Abgeordneten Lasker, daß es mit dem Stellen eines Vertrauensvotums in dieser Beziehung ein übles Ding ist; denn wenn ich die Sache noch mit der Vorsicht und der Rücksicht, die mir so sehr geboten erschienen, behandelt habe, so sind alle die Gründe, die Herr Lasker für seine Kommission angeführt hat, das gerade Gegentheil von meinem Vertrauensvotum.

(Sehr wahr!)

Präsident: Der Abgeordnete Kiefer hat das Wort.

Abgeordneter **Kiefer:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Löwe hat im Verlauf seiner ersten Rede einige Bemerkungen eingefügt, die mich, als einen Vertreter Süddeutschlands, veranlassen, einige Worte ihm zu entgegnen. Er hat darauf hingewiesen, daß diese Vorlage im Volke nicht den Wiederhall finden werde, den man von Seiten der Regierung voraussetze. Es gab allerdings eine Zeit, in der namentlich in Süddeutschland alle diejenigen Fragen, welche mit dem Heerwesen, insbesondere mit einer erhöhten Anerkennung und Hervorhebung der Bedeutung des Heeres zusammenhingen, im Volke sehr wenig Verständniß und außerordentlich viel Widerwillen fanden. Es ist das erklärlich, wenn man, namentlich in den Kleinstaaten und Mittelstaaten, die unmöglich eine Kriegsgeschichte und eine wirklich leistungsfähige Heeresverfassung haben konnten, diesen Fragen fremd und mit geringem Verständnisse gegenüberstand. Allein diese Tage sind vorüber gegangen,

(sehr richtig! rechts)

und, meine Herren, ich, der ich Zeuge davon gewesen bin gerade in den ersten Tagen des Kampfes, als das süddeutsche Volk das Heer Preußens begrüßte draußen am Rhein als den ersehnten und mit schnellster Bereitheit und mit todesmuthiger Entschlossenheit erscheinenden Retter aus furchtbarer Noth und Gefahr, glaube dem Herrn Abgeordneten Löwe mit vollster Zustimmung meiner Volksgenossen im Süden entgegnen zu können: wenn der Reichstag, der Einladung des Herrn Reichskanzlers folgend, von einem großen, hohen, von einem nationalen Standpunkte aus diese Frage beurtheilen wird, so wird diese Versammlung durchaus dem nationalen, dankbaren und hochsinnigen Instinkte des süddeutschen Volkes begegnen;

(Bravo! rechts)

das ist meine Ueberzeugung.

Ich kann die Auffassung des Herrn Abgeordneten Löwe, welcher dem Herrn Reichskanzler unterstellt, als ob der Mittelpunkt seiner Ansprache an uns die Aufforderung zu einem ganz besonderen, ungewöhnlichen Vertrauensvotum für den Kaiser enthalte, nicht theilen. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Löwe befindet sich hier in einem Mißverständniß.

Ich meinerseits — und ich glaube auch dies hervorheben zu sollen — habe in den Worten des Herrn Reichskanzlers nichts finden können, als die Auffassung, daß eine materielle Belohnung an die Feldherren des deutschen Kriegsheeres nach dem größten und erfolgreichsten Kriege dieses Jahrhunderts einen kaiserlichen Charakter tragen müsse, da sie gewährt wird aus der Hand des ersten Repräsentanten der Nation; und er hat uns aufgefordert, uns gleichfalls auf diesen Standpunkt zu begeben, und hiernach diese Dinge zu beurtheilen. Darin liegt, meines Erachtens, weder Vertrauen noch Mißtrauen, sondern das ist mir einfach der einzige Standpunkt, der in dieser Sache möglich ist.

(Bravo! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Löwe hat hervorgehoben, daß er seiner Zeit mit seinen Freunden für die Einheit der Heeresbildung Deutschlands eingetreten sei; ich kann ihm versichern, wenn er das gethan hat, so hat er damit nur etwas geleistet, was durchaus nothwendig war, wenn er und seine ganze Partei nicht einem unabwendbaren Verfall, ja dem politischen Untergange gegenüber den wichtigsten Forderungen der Zeit und Angesichts

der allgemeinen Haltung, die er und seine politischen Freunde diesen Forderungen gegenüber früher einnahmen, preisgegeben sein wollte.

(Sehr richtig! rechts.)

Das Volk im Süden, das ich kenne, hat längst die Sympathie für den Widerstand gegen jene Militärfragen, welche einst den unerläßlichen Zugang zur Erfüllung der Wünsche der Nation gebildet haben, abgeworfen. Man hat eingesehen — ich glaube, einem Vertreter des norddeutschen Volkes dies hier offen und unumwunden sagen zu sollen — daß es keinen andern Weg zur Erfüllung der Wünsche der Nation gegeben hat,

(Stimme links: die Verfassung!)

keinen andern Weg, nennen Sie ihn den Weg der Gewalt oder den Weg von Blut und Eisen, den man seit 1866 gegangen ist; er mußte gegangen werden, wenn die Dinge in Deutschland zum Ziele gelangen sollten. So haben auch wir von dem Volke — und ich erlaube mir dem Herrn Löwe zu bemerken, daß wir sehr viel mit dem Volke verkehren, so daß ich fast bezweifeln möchte, ob die Berliner Abgeordneten eben so lebhaft in steter Verbindung mit den Volkskreisen geblieben sind, wie wir draußen am Rhein uns dies als eine erste Pflicht unseres politischen Wirkens angelegen sein lassen — die Ueberzeugung, daß es, nach seinen Erlebnissen seit vier Jahren der Auffassung zugänglich sein wird, es sei der Nation und der Gegenwart würdig, an die verdientesten Führer des deutschen Heeres in diesem furchtbaren, schicksalsvollen Kriege die Ehre einer öffentlichen Belohnung zu ertheilen. Ich füge aber noch hinzu, es würde in den Volkskreisen den seltsamsten Eindruck machen, wenn man hier in die Untersuchung eintreten wollte, ob unsere Feldherren nicht Gefahr laufen, durch den Dank der Nation auf jene niedrige Stufe menschlichen und politischen Charakters zu gelangen, den man gewöhnt ist, mit dem Wesen mancher französischer Marschälle zu verbinden, ob wir selbst den hohen Grundcharakter unseres deutschen auf allgemeiner Wehrpflicht beruhenden Heerwesens korrumpiren, wenn wir den siegreichen Heerführern von 1870 in wahrhaft königlicher Weise, wie sich der Herr Reichskanzler ausdrückte, den Dank der Nation verleihen. Ich weiß recht wohl — und darin theile ich die Auffassung des Herrn Abgeordneten Löwe — daß dieser Dankesakt ein geringes Moment ist im Leben dieser Männer, daß die höchst moralische Weihe ihrer Thaten, die ihnen die Geschichte schuldig ist, für alle Zukunft zurückbleiben wird, und daß das Gedächtniß unseres Volkes, unserer Enkel und Nachkommen ihnen diesen edelsten Dank erstatten werde; aber, es ist von Herrn Lasker mit Recht hervorgehoben worden, daß wir inneren Pflichten und Rücksichten gegenüberstehen. Ist vielleicht das Andenken Blüchers, Yorks oder Gneisenaus weniger edel und für die ganze Nation weniger hochstehend geworden seit den Tagen, da Friedrich Wilhelm III. sich der Pflichten eines dankbaren Königs erinnerte und ihre Verdienste als der absolute Repräsentant Preußens und hierin Deutschlands belohnte? Ich glaube, es ist das ein Akt der Anerkennung gewesen, der den Gefühlen des deutschen Volkes, ja unserem heutigen Urtheile entsprach, und der am allerwenigsten einen herabsetzenden Zug in sich schließt, wie Herr Löwe von unserem Vorhaben, gegen die ebenbürtigen Nachfolger dieser Männer in gleichem Geiste zu handeln, sich ausgedrückt hat. Ich glaube, für uns, als Vertreter der Nation, ist es in diesem Augenblick eine Sache würdiger Pflichterfüllung, bei der wir uns innerhalb des Verständnisses des Volkes bewegen, wenn wir den kaiserlichen Repräsentanten der Nation in die Lage setzen, für ungewöhnliche, für alle Zeiten denkwürdige und für Deutschland segensvolle Thaten den öffentlichen Dank zu verleihen.

Noch ein anderes Wort des Herrn Löwe lassen Sie mich zum Schluß berühren. Er hat hervorgehoben, er befürchte sogar, daß eine Art von Mißtrauen, von Verstimmung und Eifersucht unter den deutschen Stämmen, Staaten und Kriegern eintreten könne, wenn man dieses Gesetz zu einem Gegenstande unserer Beschlüsse mache. Das fürchte ich durchaus nicht. Wer die Einmüthigkeit, die erhebende brüderliche Gesinnung unter den preußischen und den süddeutschen Soldaten im ersten Stadium des ausbrechenden Krieges gesehen hat, der weiß, daß gerade der Krieg unser Heer und mit ihm die Nation auf die sittliche und politische Höhe der Beurtheilung unserer gemeinsamen und damit auch dieser Angelegenheit emporgehoben hat, daß nach meiner Ueberzeugung eine solche Befürchtung unbegründet ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Daß die Heerführer Preußens, wie sie damals in erster Reihe standen in den Hoffnungen und Erwartungen der ganzen Nation, später in der Katastrophe des Kampfes, auch jetzt in erster Reihe stehen sollen bei der hier vorliegenden Sache, liegt in der Natur der Dinge und ist selbstverständlich. Allein ich glaube, kein bayerischer Soldat, ich glaube, kein Theil des bayerischen Volkes oder irgend eines anderen süddeutschen Stammes wird hierüber einer neidischen Empfindung zugänglich sein. Diese Befürchtung ist also gewiß ungerechtfertigt, und das Volk, namentlich aber unsere Krieger werden kein Hinderniß sein, Beschluß zu fassen, wie die Vorlage es uns vorschlägt.

Wenn wir eine Kommissionsberathung, wie sie uns hier vorgeschlagen wird, annehmen, so werden wir uns jedenfalls noch mit der eingehenderen Kenntniß der Absichten dieser Vorlage ausstatten. Ich bin daher durchaus nicht der Meinung, daß damit die Sache in den Hintergrund geschoben wird, wenn wir den Antrag des Herrn Abgeordneten von Unruh annehmen. Ich wiederhole also: wenn Sie diesem Gesetze Ihre Zustimmung ertheilen, so werden Sie sich nach meiner Ueberzeugung innerhalb der Sympathien, des Verständnisses und der dankbaren Gesinnungen gerade der Söhne unseres Volkes befinden, welche unter diesen Führern in gewaltigen Schlachten gefochten haben, deren Andenken den Stolz unserer tapfern Jugend, ihrer Väter und Brüder für alle Zukunft bilden wird.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Abgeordneten von Unruh zuzustimmen.

(Bravo!)

Präsident: Die Abgeordneten Freiherr von Bunsen und von Schaper haben den Schluß der Debatte beantragt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Inzwischen wird mir gezeigt in den stenographischen Berichten, daß Waldeck und wie ich glaube die meisten seiner politischen Freunde, vielleicht auch alle, im Jahre 1866 gegen die Dotationen gestimmt haben, mir thut der Irrthum leid; es gereicht mir aber vielleicht zur Entschuldigung, daß zur Zeit zwei Dotationsgesetze gleichzeitig vorgelegen haben, von denen ich das eine mit dem andern verwechselt habe.

Sodann habe ich eine persönliche Bemerkung zu machen gegen den Herrn Abgeordneten Löwe. Es war nicht meine Absicht, ihm Motive unterzuschieben, weshalb er 1866 von heute unterscheidet, sondern die Nothwendigkeit hervorzuheben, warum er das Bedürfniß gefühlt hat, die Unterscheidung hervorzuheben. Endlich habe ich nicht entfernt damit begonnen und ich glaube auch nicht die Absicht durchblicken lassen, das Gesetz von dem Standpunkt eines Vertrauensvotums zu beurtheilen; ich verdiene also keinen Vorwurf, wenn ich, gezwungen durch Herrn Löwe, auf eine sachliche Erörterung eingegangen bin.

Präsident: Der Antrag, den der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) erhoben hat, geht dahin:

> eine Kommission von 14 Mitgliedern zu ernennen, die mit der Vorberathung des Gesetzentwurfs unter Nr. 190 zu betrauen wäre, für diese Kommission die Oeffentlichkeit auszuschließen und die Wahl der Kommission eine halbe Stunde nach dem Schluß des Plenums eintreten zu lassen.

(Zuruf: Gleich nach dem Plenum!)

Ich glaube, der Abgeordnete von Unruh sagte, eine halbe Stunde nach dem Plenum.

Abgeordnete **von Unruh** (Magdeburg): Ja wohl, damit die Fraktionen sich darüber noch verständigen können.

Präsident: Ich werde die Meinung des Hauses über diese sämmtlichen Punkte einholen.

Die erste Frage ist: Soll die Vorlage unter Nr. 190 einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden?

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die das wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses.

Die zweite Frage: Soll diese Kommission aus 14 Mitgliedern bestehen?

Ich werde das für beschlossen ansehen, wenn Niemand widerspricht.

Die dritte Frage: Soll für die Berathung dieser Kommission die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden?

§ 25 der Geschäftsordnung sagt in seinem letzten Alinea:

> Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommissionen kann nur der Reichstag beschließen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die, dem Antrag des Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) entsprechend, die Oeffentlichkeit von den Berathungen dieser Kommission ausgeschlossen wissen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Endlich: Soll die Wahl der in Rede stehenden Kommission eine halbe Stunde nach dem Schluß des heutigen Plenums vorgenommen werden, damit die Kommission sich alsbald konstituiren und womöglich noch heute in ihre erste Berathung treten kann?

Diejenigen Herren, die auch das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Majorität.

Die Herren werden also Behufs der in Rede stehenden Wahl um drei Uhr in den Abtheilungen zusammentreten, wonächst die gewählten Herren sich in Nr. 8 konstituiren werden, um die weiteren Beschlüsse zu fassen, die ihnen angemessen scheinen.

Unsere heutige Tagesordnung ist erledigt. — Ich schlage vor, das nächste Plenum morgen zu halten, — und auf die Tagesordnung zu setzen: die rückständigen Berichte der Petitionskommission, d. h. den mündlichen Bericht Nr. 113, II., IV. und V. aus dem 5. Bericht Lit. B., und den 8. Bericht, — und die zweite Berathung des heute in erster Berathung erörterten Gesetzentwurfs unter Nr. 189.

Der Abgeordneter Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **von Rittberg**: Ich hoffe, meine Herren, daß die bald zu wählende Kommission gleich heute Abend Sitzung halten, ihre Verhandlungen heute beendigen und uns morgen mündlichen Bericht erstatten wird. Für diesen Fall bitte ich den Herrn Präsidenten, auch diesen Gegenstand der Dotation auf die morgende Tagesordnung zu setzen — ich meine, etwa durch eine Nachtrags-Tagesordnung.

Präsident: Die Herren haben den Antrag verstanden;

(Zustimmung und Widerspruch)

ich will ihn wiederholen. Der Abgeordnete Graf von Rittberg schlägt vor, daß — wenn die Kommission es geeignet findet, sich mit einem mündlichen Bericht zu begnügen und über denselben heute schon übereinkommt — dann auch dieser mündliche Bericht Behufs zweiter Berathung der Vorlage unter Nr. 190 schon auf die morgende Tagesordnung gesetzt werde.

(Widerspruch.)

Da sich Widerspruch dagegen erhebt, so bitte ich die Plätze einzunehmen; wir müssen darüber abstimmen.

Ich konstatire erst Ihr Einverständniß, daß auf die morgende Tagesordnung, — und zwar in dieser Reihenfolge: die rückständigen Berichte der Petitionskommission und die zweite Berathung des Gesetzentwurfs Nr. 189 kommen.

Die Frage, die übrig bleibt, ist die, ob ich auf diese Tagesordnung auch — für den Fall, daß die Kommission nur mündliche Berichterstattung beschließt und damit heute zu Stande kommt — den in Rede stehenden mündlichen Bericht der jetzt zu wählenden Kommission über den Entwurf unter Nr. 190 setzen soll. Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist ebenmäßig die Majorität; auch das kommt auf die Tagesordnung.

Ich habe schon gestern erwähnt, daß uns von Arbeiten noch der Bericht über den Antrag Schulze Nr. 151 der Drucksachen übrig wäre. Ich habe gestern angezeigt, daß der Herr Abgeordnete selbst nicht wünscht, daß der in Rede stehende Bericht bei der voraussichtlich nur noch kurzen Frist unserer gegenwärtigen Verhandlungen noch zur Berathung kommt. Er wird die Güte haben, das selbst zu erklären.

Abgeordneter **Schulze**: Ich kann nur bestätigen, daß ich unmöglich wünschen kann im Interesse des weitgreifenden Gesetzes, daß es in diesen letzten Tagen unserer Session noch auf die Tagesordnung kommt, wo eine Menge dringender Vorlagen uns beschäftigen. Denn dem Gesetz wird dabei unmöglich das seiner großen Bedeutung entsprechende Recht geschehen können, wenn es in diesem letzten Augenblick unserer Session zur Verhandlung käme. Soweit ich dazu berechtigt bin, ziehe ich daher meinen Antrag zurück oder genehmige, daß der Herr Präsident ihn nicht mehr auf die Tagesordnung setzt.

Präsident: Endlich meine Herren, haben Sie sich noch über die Stunde der morgenden Sitzung schlüssig zu machen.

Ich dachte, gerade bei der Erheblichkeit der Geschäfte, die das Haus bis dahin hat, die Sitzung erst um 1 Uhr zu beginnen.

(Ruf: 12 Uhr!)

(Vielseitiger Ruf dagegen: 1 Uhr!)

Verlangen die Herren eine Abstimmung?

(Nein!)

Dann bleibt es bei 1 Uhr.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

56. Sitzung

am Mittwoch den 14. Juni 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Ergebniß der Wahl der Kommission für das Dotationsgesetz. — Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petitionen 1. des Vorstandes des Vereins mittelrheinischer Fabrikanten zu Mainz (II. Nr. 34), 2. des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages zu Berlin (II. Nr. 292), betreffend die Errichtung eines Reichs-Verkehrsministeriums. — Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Magistrats und der repräsentirenden Bürgerschaft der Stadt Dömitz im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (II. Nr. 71) um Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest. — Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Thierarztes und Direktors der Braunschweigischen Allgemeinen Viehversicherungs-Gesellschaft, Dr. W. Bartels zu Braunschweig (II. Nr. 76) um bedingungsweise Gestattung der Heilversuche bei Rinderpest. — Fünfter Bericht der Petitionskommission, bezüglich der Petition sub Lit. B. (Nr. 117 der Drucksachen). — Achter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 178 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr (Nr. 189 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste (Nr. 190 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Ich habe für den Rest der Woche den Abgeordneten Freiherrn von Unruh-Bomst, Windthorst (Berlin), Dr. Becker, Fernow, Dr. Bock und Graf Münster (Sachsen) Urlaub ertheilt.

Die gestern gewählte Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste, besteht aus den Abgeordneten Crämer, von Frankenberg-Ludwigsdorf, Dr. Friedenthal, Kiefer, von Brauchitsch, Schulze, Dr. M. Barth, von Hennig, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, von Benda, von Lenthe, Reichensperger (Olpe), von Bennigsen und Dr. Marquardsen. — Den Vorsitz in der Kommission hat der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst geführt; sein Stellvertreter war der Abgeordnete von Bennigsen; das Schriftführer-Amt hat der Abgeordnete Dr. Marquardsen versehen, und er wurde dabei von dem Abgeordneten von Lenthe vertreten.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist der

mündliche Bericht der Kommission für Petitionen über die Petitionen

1. des Vorstandes des Vereins mittelrheinischer Fabrikanten zu Mainz — II. Nr. 34 —,

2. des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages zu Berlin — II. Nr. 262 —,

betreffend die Errichtung eines Reichs-Verkehrsministeriums, beziehungsweise einer zur Ausübung der dem Reiche nach Artikel 41 bis 47 der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse geeigneten Centralbehörde ꝛc.

Der Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter Dr. Hammacher, hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Hammacher:** Meine Herren, es liegen uns zwei Petitionen zur Entscheidung vor, welche den bekannten Klagen des deutschen Handelsstandes über ungenügende Leistungen und eine gewisse Willkür der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen Ausdruck geben, und eine Abhülfe für die desfallsigen Beschwerden in der Ausführung des Verlangens erkennen, daß für das deutsche Reich das Eisenbahnwesen betreffende Gesetze erlassen, und specielle Organe ins Leben gerufen werden, die sich der Ausführung der nach der Reichsverfassung der Reichsregierung obliegenden Pflichten unterziehen. Die eine der Petitionen geht aus von dem Verein der mittelrheinischen Fabrikanten zu Mainz, die zweite von dem Ausschuß des deutschen Handelstages zu Berlin. Die Erstere befindet sich gedruckt in Ihrem Besitz; ich glaube deshalb, mich eines eingehenden Vortrages über den Inhalt derselben enthalten zu dürfen. Die Petition erinnert daran, daß unter dem Einfluß der kleinstaatlichen Verhältnisse die Entwickelung des deutschen Eisenbahnwesens nach lokalen und kleinstaatlichen Rücksichten erfolgte, und daß es deshalb doppelt und dringend wünschenswerth sei, das Eisenbahnwesen für die Zukunft dem kleinstaatlichen und lokalen Interessen zu entziehen. Dieselbe Petition charakterisirt weiter das Bestreben der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen, gegen die gesetzliche Haftpflicht willkürlichen Schutz zu suchen, und gelangt zu dem Resultat, daß, um den Bedürfnissen des deutschen Handelsstandes entgegenzukommen, es unerläßlich sei, bei der deutschen Reichs-Centralverwaltung besondere Organe ins Leben zu rufen, die sich speciell der Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens unterzögen. Sie verlangt in erster Linie die Errichtung eines Reichs-Verkehrsministeriums, und eventuell einer anders zu benennenden Behörde.

Die Petition des Ausschusses des deutschen Handelstages, meine Herren, schildert in kurzen, einfachen Zügen die Erwartungen, die der deutsche Handelsstand an den Erlaß der norddeutschen, jetzt deutschen Reichsverfassung mit Rücksicht auf die in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen über das deutsche Eisenbahnwesen geknüpft habe. Sie betont, daß seither die deutsche Reichs-Centralverwaltung die Bestimmungen der deutschen Verfassung mit nichten zur Ausführung gebracht habe; namentlich weist sie darauf hin, daß dermalen in den deutschen Staaten die Bestimmung der deutschen Reichsverfassung, wonach der Konkurrenzschutz zu Gunsten bestehender Eisenbahnen gesetzlich beseitigt ist, noch nicht überall Beachtung gefunden habe. Auch diese Petition verlangt, daß der Reichstag dem Herrn Reichskanzler die Einrichtung besonderer Organe für das deutsche Eisenbahnwesen empfehlen möge.

Die Petitionskommission hat sich der Berathung beider Petitionen in Gegenwart des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Eck als Bundeskommissarius unterzogen. Der Herr Bundeskommissarius erklärte: daß das Reichskanzler-Amt die ihm nach der Reichsverfassung obliegenden Verbindlichkeiten mit Rücksicht auf das deutsche Eisenbahnwesen seither erfüllt zu haben glaube, daß Grund zu einer Beschwerde über Mangel an geeigneten Organen nicht vorliege. Das Reichskanzler-Amt habe einer früheren Aufforderung des Reichstages des norddeutschen Bundes zufolge unter dem 3. und 10. Juni vorigen Jahres bereits ein jetzt für alle deutschen Eisenbahnen gültiges Polizei- und Betriebsreglement erlassen. Weiter sei sei auf eine früher aus dem norddeutschen Reichstage ergangenen Anregung hin eine besonderer Rath beim Bundeskanzler-Amt angestellt worden, der speciell mit der Bearbeitung der bei dem Bundeskanzleramt eingehenden Eisenbahnangelegenheiten betraut sei. Die Petenten scheinen von der Voraussetzung auszugehen, daß die Kompetenz des Reichskanzler-Amts und des Reiches weiter reiche, als es nach der Auffassung des Reichskanzler-Amtes mit der Verfassung im Einklang stehe; das Reichs-

kanzler-Amt könne es nicht als seine Aufgabe ansehen, von Amtswegen durch Absendung von Beamten in die einzelnen Bundesstaaten von der Befolgung der erlassenen Reglements sich zu überzeugen; es würde das nicht derjenigen Stellung entsprechen, welche das Reichskanzler-Amt bei der ihm obliegenden Ueberwachung der Ausführung der reichsgesetzlichen Vorschriften der Regel nach einnehme."

Meine Herren, die Petitionskommission war dagegen der Ueberzeugung, daß ein nicht unerheblicher Theil der von den Petenten in Bezug auf das deutsche Eisenbahnwesen vorgebrachten Beschwerden begründet sei, — und zwar zunächst, soweit sich diese Beschwerden dagegen richten, daß in mehreren deutschen Staaten aus Rücksichten auf die bereits bestehenden Eisenbahnen für neue Eisenbahn-Anlagen die Konzessionen versagt, wenigstens erschwert werden. Namentlich wurde mit thatsächlichem Grunde hervorgehoben, daß in dem größten deutschen Staate vielfach über die Entscheidung der Regierung in Konzessionsfragen geklagt werde. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß dermalen in dem Königreich Preußen nicht blos reine Privatbahnen, sondern auch unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen neben Staatsbahnen bestehen. Weiter, meine Herren, wird Ihnen bekannt sein, daß unter den Privatbahnen Preußens sich solche befinden, bei denen der Staat financiell direkt interessirt ist, und solche, bei denen er nur kraft des allgemeinen Steuerrechts ein Interesse hat. Nun liegt es aber auf der Hand, meine Herren, daß überall da, wo die preußische Staatsregierung Bedenken trägt, eine Konzession für Linien zu ertheilen, von denen eine Schädigung der Interessen solcher bereits bestehenden Linien zu besorgen ist, bei denen der Staat mittelbar oder unmittelbar ein financielles Interesse hat, die öffentliche Meinung geneigt ist, anzunehmen, die Staatsregierung werde von Rücksichten auf den Schutz bestehender Rechte geleitet. Meine Herren, es fehlt auch durchaus nicht an praktischen Fällen, die eine derartige Voraussetzung rechtfertigen. Ich erinnere nur an den bekannten Fall der Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, die schon seit Jahren vergeblich bemüht ist, die Konzession für eine Eisenbahn von Breslau nach Rauten zu erhalten, die öffentliche Meinung sagt, daß ihr die Konzession aus dem Grunde nicht ertheilt wird, weil dadurch die Interessen der dem Staate gehörigen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn geschädigt werden.

Ebenso erkannte die Petitionskommission die Berechtigung eines Theiles der Beschwerden an, welche mit der Haftpflicht der Eisenbahn-Gesellschaften für die ihr zum Transport übergebenen Güter zusammenhängen. Bekanntlich entbindet das Handels-Gesetzbuch die Eisenbahn-Gesellschaften von der Haftbarkeit für die ihr zur Besorgung übergebenen Güter unter gewissen Voraussetzungen, namentlich dann, wenn die Güter nach Vereinbarung mit dem Absender in offenen Wagenladungen transportirt werden.

Längere Zeit benutzten mehrere Eisenbahngesellschaften diese Bestimmuug des Handels-Gesetzbuches, indem sie auch bei solchen Gütern, die niemals in offenen Wagen transportirt werden und transportirt werden können, beispielsweise bei Baumwolle, Chemikalien ꝛc., von dem Auftraggeber sich eine Bescheinigung dahin geben ließen, „es sei mit ihm vereinbart, daß die Güter in offenen Wagen transportirt würden." Meine Herren, es bedarf keiner näheren Nachweisung, daß ein derartiger Gebrauch eines durch das Gesetz an die Hand gegebenen Rechtes nichts weiter ist als ein Mißbrauch des thatsächlichen Monopols der Eisenbahnen zu dem Zwecke, um die gesetzlich bestehende Haftpflicht zu umgehen und zu beseitigen. Die Beschwerden des Handelsstandes gegen diesen Mißbrauch haben zur Beseitigung desselben geführt. Allein noch in der neusten Zeit wird — und die Petenten heben dies ausdrücklich hervor — auf den norddeutschen wie auf den süddeutschen Eisenbahnen eine andere Umgehung des Gesetzes versucht, die den deutschen Handel wesentlich schädigt.

In einer Schrift des Herrn Adolph Soetbeer zu Hamburg, welche die Beschwerden gegen die Eisenbahnen eingehend beleuchtet, findet sich der Wortlaut eines Reverses, den noch im April d. J. zum Beispiel die königlich preußische Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei der Güterverfrachtung verlangte, um sich der Haftpflicht für die ihr zum Transport übergebenen Güter zu entziehen. Wenn nämlich Güter nicht entsprechend verpackt sind, so haften die Eisenbahn-Gesellschaften nicht für Schäden an den Gütern. Was that die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Direktion, um hiervon zu profitiren? Bei der Aufgabe wohl verpackter Güter zum Transport ließ sie sich von dem Transportaufgeber einen Revers ausstellen, der wörtlich lautet:

> Ich erkenne ausdrücklich und rechtsverbindlich an, daß die vorstehend aufgeführten Güter nicht zweckmäßig verpackt und die Emballagen in schlechter Beschaffenheit sind.
>
> (Heiterkeit links.)
>
> Da nun die Güterexpedition in Gemäßheit des § 2 des Betriebsreglements den Transport dieser Güter auf mein ausdrückliches Ansuchen übernommen hat, so verpflichte ich mich, die derselben durch die Beförderung möglicherweise erwachsenden Schäden und Gewichtsverluste unter allen Umständen selbst zu tragen, und verzichte sowohl der Verwaltung der königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, als auch denen der Anschlußbahnen gegenüber auf jeden Schadenersatz wegen Beschädigung oder Mankos u. s. w.
>
> (Hört! hört! links.)

Meine Herren, Sie sehen, auch hier liegt ein ganz eklatanter Mißbrauch vor, den Herr Soetbeer mit den Worten charakterisirt:

> Es ist doch in der That hart, daß ein Kaufmann, der mit aller Sorgfalt seine Waare hat verpacken lassen, gezwungen ist, wenn er dieselbe überall an ihren Bestimmungsort früher oder später will gelangen sehen, durch seine eigene Unterschrift „den mangelhaften Zustand der Verpackung" anzuerkennen und eine Unwahrheit zu verzeichnen.

Wenn das aber von Seiten der Direktion einer königlich preußischen Staatsbahn geschieht, so sollte man glauben, daß es für die Reichsverwaltung eine dringende Verpflichtung sei, einzuschreiten und allen Ernstes die Rechte auszuüben, die ihr nach der Reichsverfassung zustehen.

Nun, meine Herren, welches sind die Aufgaben des Reiches bei den Eisenbahnen? Ich kann sie kurz charakterisiren.

Artikel 4 der deutschen Reichsverfassung unterwirft das Eisenbahnwesen allgemein der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches. In beiden Richtungen ist für die Thätigkeit der Reichsregierung ein weites und nutzbringendes Feld pflichtmäßiger Thätigkeit eröffnet. Meine Herren, daß eine einheitliche und reformirende Eisenbahngesetzgebung für das Reich auf dringenden Bedürfnissen beruht, darüber kann, wie mir scheint, nicht der mindeste Zweifel sein. Es bestehen in den einzelnen deutschen Staaten dermalen die verschiedensten Gesetze aus Gewohnheiten beispielsweise hinsichtlich der Grundsätze, nach denen die Konzessionirung von Eisenbahnen zu erfolgen hat.

Ich weiß nicht, ob nicht in einigen Staaten dermalen noch der Privat-Eisenbahnbau vollständig ausgeschlossen ist; wo aber der Privat-Eisenbahnbau zugelassen wird, sind die verschiedensten Normen maßgebend, und — in Preußen wenigstens — leidet die desfallsige Gesetzgebung die allererheblichsten Mängel und Lücken bezüglich einer Menge der wichtigsten Fragen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Ausrüstung und den Bau der Eisenbahnen fehlen so zu sagen gänzlich. Ich will auf den Gegenstand nicht näher eingehen, obgleich die Versuchung sehr nahe liegt. Daß aber auf den baulichen Zustand der Eisenbahnen und ihrer Ausrüstung für die Betriebszwecke der allerhöchste Werth zu legen ist, dafür, däucht mir, hat der eben glücklich beendete Krieg den allerdeutlichsten Beweis geliefert. Der Zustand der Rhein-Nahe-Bahn, daß dieselbe nur mit einem Geleise versehen, daß ein Theil unserer deutschen Eisenbahnen nur mit ungenügendem Betriebsmaterial ausgestattet war, hat, das bedarf keiner näheren Ausführung, unserer Kriegsführung große Schwierigkeiten und Hindernisse bereitet. Zudem bestimmt die Reichsverfassung in Artikel 43 ohne irgend welche Einschränkungen:

> Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jeder Zeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden Zustande erhalten,

und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Meine Herren, der Mangel an Betriebsmaterial auf den deutschen Eisenbahnen war bereits vor dem Kriege zu einer chronischen Krankheit geworden, und es scheint mir, als ob es eine unerläßliche Pflicht des Reichskanzler-Amts wäre, diesem Gegenstande eine strengere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie seither und korrigirend und auffordernd einzugreifen, wenn die Eisenbahnen nicht mit dem nöthigen Betriebsmaterial ausgestattet sind. In einem Staate, der, wie Preußen, ein gemischtes Eisenbahn-System hat, sowie in den Staaten, die Staats-Eisenbahnen besitzen, ist naturgemäß zur Entscheidung über Beschwerden, die mit Bezug auf das Eisenbahnwesen erhoben werden, eine Instanz nothwendig, die über der Regierung des einzelnen Staates steht und eine unabhängige Stellung hat. Es ist doch um Alles in der Welt nicht mit Recht und Vernunft zu vereinigen, daß der preußische Handelsminister zu gleicher Zeit Generaldirektor der preußischen Staatsbahnen ist und über die Beschwerden gegen die preußischen Staatsbahnen entscheidet. Weiterer eingehenden Erörterung will ich mich enthalten, und nur kurz noch einige Materien andeuten, auf welche sich der Gesetzentwurf über das deutsche Eisenbahnwesen erstrecken muß.

Ich erwähne zunächst das Expropriationsrecht für die Eisenbahnen. Bereits in der Kommission wurde hervorgehoben, daß in dem Großherzogthum Hessen die allerschreiendsten Mißstände durch das hessische Expropriationsgesetz hervorgerufen sind. Es würde weiter nothwendig sein, daß die Gesetzgebung sich auf die Feststellung der Grundsätze erstreckte, nach denen die Mitbenutzung bestehender Eisenbahnen und der Betrieb durch Dritte zuzulassen, auch die Theilung des Transport- und Befrachtungsgeschäftes durchzuführen ist. Endlich meine Herren, würde die Gesetzgebung alle Haftpflicht-Fragen zu betreffen haben.

Was aber die Funktionen für die Aufsichtsorgane betrifft, so erkenne ich dieselben zunächst in der Wahrung und in der Durchführung des großen Grundsatzes der deutschen Reichsverfassung, daß alle deutschen Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz verwaltet werden sollen, daß die Betriebsmittel der einen Eisenbahn auch auf die Linie der andern übergehen dürfen, daß durchgehende und anschließende Züge für die Beförderung von Personen und Güter eingerichtet werden u. s. w. Um diese Aufgabe zu erfüllen, die gerade angesichts der eigenthümlichen Entwicklung der deutschen Eisenbahnen eine dringende Nothwendigkeit ist, bedarf es aber nach der Ueberzeugung der Petitionskommission der fortwährend sich auf statistisches Material und eine sorgfältige Beobachtung stützenden Thätigkeit bestimmter Organe der Bundesverwaltung. Selbstverständlich fiele diesen Organen auch die Kontrole über die Tarife zu, welche verfassungsmäßig dem Reiche als Pflicht überwiesen ist, — und endlich läge den Bundesorganen die Bearbeitung resp. Erledigung der über die deutschen Eisenbahnen bei dem Reichskanzler eingehenden Beschwerden ob.

Meine Herren, demgemäß schlägt die Petitionskommission Ihnen vor, an den Reichskanzler die Aufforderung zu richten, er möge diejenigen Gesetzesvorlagen machen, die der Reichstag des norddeutschen Bundes bereits am 21. April 1870 gefordert hat, welche also nicht blos die Ausführung der reichsverfassungsmäßigen Bestimmungen über Eisenbahnen-Fonds, sondern auch die geeigneten Organe für die Ausübung der dem Reiche in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse umfassen. Der Wortlaut ist gedruckt in Ihrem Besitze, ich empfehle den Antrag der Kommission Ihrer Annahme und erlaube mir schließlich nur noch eine allgemeine Bemerkung. Es liegt der Petitionskommission nichts ferner als zu glauben, daß in der Einrichtung eines besonderen Reichsorgans für das deutsche Eisenbahnwesen und in dem Erlasse von Gesetzen über dasselbe, eine Panacee zu finden wäre für die Heilung aller derjenigen Schäden, an den die deutschen Eisenbahnen kranken. Die Petitionskommission nimmt nicht an, daß überhaupt alle gegen das deutsche Eisenbahnwesen und gegen die deutschen Eisenbahn-Verwaltungen vorgebrachten Beschwerden begründet wären; im Gegentheil, meine Herren, die Petitionskommission ist sich bewußt gewesen, daß ein sehr erheblicher Theil der Beschwerden grundlos ist. Meine Herren, ich persönlich bin durchdrungen von der Ueberzeugung, daß Klagen über Willkür und Mißbrauch der Eisenbahnen so lange dauern werden, als überhaupt Eisenbahnen bestehen; allein, meine Herren, soweit als berechtigte, begründete Beschwerden vorliegen, ist es meines Bedenkens Pflicht, daß Verwaltung und Gesetzgebung des Reiches für Abhülfe zu sorgen suchen.

Unter diesem Gesichtspunkte, meine Herren, empfehle ich Ihnen nochmals den Antrag der Petitionskommission zur Annahme.

Präsident: In der Debatte hat der Abgeordnete Roß das Wort.

Abgeordneter **Roß:** Meine Herren, ich befürworte den Antrag auf das Wärmste. Die große Reformbedürftigkeit unseres Eisenbahnwesens geht für mich am unwiderleglichsten hervor aus der einfachen Betrachtung des Kourszettels; denn ich finde da Dividenden von 20, 18, 16 und 14 Procent. Ich bin der Ueberzeugung, daß, wenn man aus einem Monopol für die Vermittelung des deutschen Verkehrs solche Gewinnste zieht, das nicht gerechtfertigt ist. Ich glaube nicht, daß irgend eine Reform darin eintreten wird, bis nicht eine Centralstelle existirt, mit der man sich darüber berathen kann. Und, meine Herren, wenn Sie eine Konkurrenzbahn schaffen, so schaffen Sie einen neuen Monopolisten, Sie schaffen für den Eisenbahnkongreß einen Theilnehmer mehr. Die Eisenbahnkongresse — von denen habe ich wohl gehört, daß sie in der Regel recht gut zu Mittag essen;

(sehr wahr!)

ich habe auch sehr vielfach davon gehört, daß sie darüber berathen, wie die Dividenden um $1/4$ Procent erhöht werden können durch Maßregeln der Direktion; aber ich glaube, wenn die Frage in Betracht kommt, wie der allgemeine Verkehr gehoben werden soll — da ich nichts davon gehört habe, vermuthe ich, daß die Herren in geheimer Sitzung das abmachen. Ich glaube, daß die Remedur eine sehr schwierige ist, aber ohne Centralstelle eine unmögliche. Ob durch Errichtung von Staatsbahnen eine Remedur geschafft werden kann, das kann dahingestellt bleiben. Aber ich glaube, ziemlich allgemein hat man der Ansicht Raum gegeben, daß die Staatsbahnen, welche im Allgemeinen ehemals sehr verurtheilt worden, doch sehr in Betracht zu ziehen sind. Im Lande der freien Konkurrenz par excellence sind die Telegraphen aus Privatanstalten Staatsanstalten geworden, und es dürfte sich sehr fragen, ob nicht neben den Chausseen, Landstraßen und Telegraphen auch Reichsbahnen Oberhand gewinnen sollten. Wenn sie aber die Oberhand gewinnen sollen, so würde jetzt der Augenblick sein, wie nie einer dagewesen ist, um auf diesem Gebiete vorzugehen, denn wir haben ja in der nächsten Zeit sehr große Kapitalien zinstragend anzulegen, und wo lassen sich diese sicherer anlegen, als in Eisenbahnen? Meine Herren, ich sage das nicht, um die Sache hier irgendwie zur Entscheidung zu bringen, aber derartige Gegenstände müssen erörtert werden, wenn es eine Centralstelle für das Verkehrswesen giebt. Und eben so sehr, wie die Landstraßen, sind die Wasserstraßen dessen bedürftig. Der Herr Abgeordnete Harkort hat oft für Kanalisirung gesprochen. Wo aber sind die Kanäle? Den geehrten Herrn Abgeordneten sehe ich wohl, aber die Kanäle fehlen?

(Heiterkeit.)

Dann sagen Sie, wir haben ja Flüsse. Aber was für Flüsse haben wir, und was machen mir damit, wenn die Flüsse nicht schiffbar sind? Ich frage Sie, was sie mit dem Mantel machen wollen, wenn er nicht gerollt ist!

(Heiterkeit.)

Wir haben allerdings die Elbe, aber die Elbe stellenweise hat nur 1 Fuß 6 Zoll Wasser. Sachsen hat seine Wasserstraßen sehr verbessert, aber da unterhalb Sachsen nur 18 Zoll Wasser sind, so helfen alle Verbesserungen Sachsens nichts dagegen. Geben Sie uns eine Centralstelle für den Verkehr, so schaffen Sie uns damit den größten Hebel zur Förderung des nationalen Wohlstandes.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Meine Herren, wenn Jemand die Behauptung aufstellt, daß die Organisation der obersten Reichsverwaltung einer Revision bedürfe, so bin ich meinerseits gar nicht abgeneigt, das im Allgemeinen anzuerkennen. Wenn aber Jemand den Blick nur auf einen Gegenstand richtet und von dem Zusammenhange dieses einen Gegenstandes mit der Gesammtheit absieht, so kann ich ihm auf dem Wege nicht folgen. Man kann freilich Untersuchungen darüber anstellen, ob wir Reichsministerien, ob wir ein Reichs-Finanzministerium, ein Reichs-Kriegsministerium, ein Reichs-Handelsministerium brauchen — aber blos auf ein Reichs-Eisenbahnministerium loszusteuern, das scheint mir durchaus nicht empfehlenswerth zu sein. Ich möchte überhaupt eine bescheidene Verwahrung dagegen einlegen, wie derartige tief greifende Fragen in einem Augenblick, wo sich ihnen die Aufmerksamkeit des Hauses durchaus nicht mehr zuzuwenden in der Lage ist, hier verhandelt werden. Das sieht nachher in dem stenographischen Bericht ganz anders aus. Da wird zunächst von einem Herrn Referenten eine sehr eingehende und weit reichende Rede gehalten, mit der der kurze gedruckte Antrag der Petitionskommission, der uns allein vor Augen gelegen hat, eingeführt wird. Die Rede wird kaum von einem Dutzend Mitglieder aufmerksam verfolgt, und nachher wird ein Beschluß gefaßt. Eben weil man eine Diskussion vermeiden will, deshalb läßt man es laufen. Nun erscheint aber die Sache im stenographischen Bericht, und im nächsten Jahre wird darauf zurückgegangen als auf einen feierlich gefaßten Beschluß. Es wird in diesem Falle auch wieder auf einen Beschluß des Reichstags des norddeutschen Bundes aus dem Jahre 1870 Bezug genommen, den wahrscheinlich die wenigsten Herren, die hier anwesend sind — wenigstens von denen, die erst in den Reichstag eingetreten sind — in der Lage waren, kennen zu lernen; ich meinerseits habe ihn auch nicht gelesen, er steht mir auch gar nicht zu Gebote. Es ist die Autorität eines solchen Beschlusses, die bestehend wirken soll, und ebenso würde der Beschluß, welcher heute gefaßt werden mag, geeignet sein, eine bestehende Wirkung auszuüben; dagegen möchte ich mich meinerseits aussprechen.

Ich habe auch einzelne Sätze von dem Herrn Referenten aussprechen hören, welche mir als sehr bedenkliche Grundsätze erscheinen, und deren Richtigkeit ich meinerseits auf das Entschiedenste in Abrede stelle. Wenn als Kern der betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung hingestellt wird, es solle ein „einheitliches Netz" geschaffen werden, wenn gesagt ist, die Gesetzgebung über das gesammte Eisenbahnwesen stehe dem Bunde zu, so läugne ich das ganz entschieden. Die Verfassung hat nicht den einheitlichen Charakter in Bezug auf das Eisenbahnwesen, sondern sie läßt den Landesverfassungen den weitesten Spielraum und erhält sich nur in gewissen allgemeinen Punkten eine Einwirkung frei. Namentlich sind in der Beziehung die Bündnißverträge mit den süddeutschen Staaten nicht außer Acht zu lassen. In Beziehung auf das bayerische Eisenbahnwesen ist von einer einheitlichen Gesetzgebung gar keine Rede, sondern es sind nur ganz bestimmte Gesichtspunkte, namentlich die des Kriegswesens, hervorgehoben, unter denen das Reich in der Lage ist, dort einzugreifen. So wesentliche Fragen, wie die vorliegende, sollten meines Dafürhaltens nicht so obenhin behandelt werden. Ich will auch meinerseits der Sache durchaus nicht zu ihren Ungunsten präjudiciren, aber heute mich ohne Weiteres einem so tief gehenden Vorschlag anzuschließen, vermag ich nicht, und deshalb stimme ich nicht dafür.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, der Antrag der Petitionskommission ist einmal in das Haus gebracht, er muß entweder abgelehnt oder angenommen werden. Wenn der Kollege von Mallinckrodt bei der vorgerückten Zeit die Annahme für bedenklich hält, so werden die Freunde des Antrages die Ablehnung für noch bedenklicher halten. Ich glaube, wir können, wenn einmal die Sache auf der Tagesordnung steht, die Diskussion eröffnet ist, nur sachlich über den Antrag entscheiden. Nun ist der Antrag aber keineswegs ein neuer; er ist nicht neu, weil er in der öffentlichen Meinung und unter allen denjenigen, die sich überhaupt für diese Frage interessiren, seit Jahren gewissermaßen auf der Tagesordnung und zur Diskussion steht; er ist nicht neu, weil derselbe Gegenstand, wörtlich derselbe Antrag im Reichstage des norddeutschen Bundes bereits zur Diskussion gekommen ist und vom Reichstage angenommen wurde. Ich glaube also, man kann sich hier keineswegs gewissermaßen über eine Ueberrumpelung beklagen, es kann sich vielmehr jeder, der sich überhaupt für diese Sachen interessirt, nach einer im vorliegenden Falle besonders gründlichen Instruktion über die Sache entscheiden.

Es hat nun ferner der Kollege von Mallinckrodt darauf hingewiesen, daß verschiedene Aeußerungen des Herrn Referenten ihm politisch und rechtlich bedenklich scheinen, namentlich sei die Reichsverfassung keineswegs dazu angethan, daß nach derselben das Eisenbahnwesen zu einem einheitlichen in ganz Deutschland gemacht werde. Meine Herren, ich habe nicht gehört, ob der Herr Referent diesen Ausdruck gebraucht hat; hätte er ihn gebraucht, so glaube ich nicht, daß er damit hat sagen wollen, es sind die ganzen Eisenbahnen des deutschen Reiches in ein großes gemeinsames Netz zusammenzuwerfen und ein einheitliches Ganze zu betreiben, gewissermaßen als Reichseisenbahnen. Wenn aber der Kollege von Mallinckrodt darauf hingewiesen hat, daß dem deutschen Reiche, insonderheit dem Reichstage die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, abgesehen von den speciellen Ausnahmen in Beziehung auf Bayern u. s. w., die auf den Verträgen mit den süddeutschen Staaten beruhen, nicht zustände, so erlaube ich mir hinzuweisen auf Art. 4 der Reichsverfassung, in welchem es ausdrücklich heißt: Der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegt das Eisenbahnwesen.

Also es ist ganz klar, daß die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen im deutschen Reiche ohne irgend eine besondere Schranke den gesetzgeberischen Centralbehörden des Reiches zusteht. Wenn also die Petitionskommission hier gewünscht hat, es möge ein Eisenbahn-Reichsgesetz erlassen werden, so ist das vollständig innerhalb der Kompetenz der Verfassung und in keiner Weise zu weit gegangen. Nun, meine Herren, hat die Petitionskommission entsprechend dem von mir früher im norddeutschen Reichstage eingebrachten und damals zur Annahme gelangten Antrag vorzugsweise beantragt, es solle sich die Gesetzgebung auch beziehen auf die Feststellung der Grundsätze für die Eisenbahn-Konzessionen. Meine Herren, es wird allerdings nicht an der Zeit sein, hier jetzt schon diese Grundsätze näher zu bezeichnen, nach welchen das Eisenbahn-Konzessionswesen zu handhaben ist. Ich erlaube mir aber doch einige Mittheilungen darüber zu geben, vorzugsweise in dem Bewußtsein, daß das, was ich sage, heute noch nicht mit der Ansicht der Mehrheit dieser Versammlung übereinstimmt, aber doch für den Einen oder den Andern als Material zum Nachdenken dienen kann. Ich habe nämlich die ketzerische Ansicht, daß alle die gegründeten Beschwerden über die Handhabung des Eisenbahn-Konzessionswesens nicht anders aufzuheben sind, als durch Aufhebung des Konzessionswesens selber, mit anderen Worten, daß, wie wir überhaupt in gewerblichen Dingen nach dieser Richtung vorgeschritten sind, auch hier sehr wohl können, und wenn wir die Uebelstände beseitigen wollen, Normativbestimmungen einführen müssen, gesetzliche Voraussetzungen, unter denen Jedem, der eine Eisenbahn zu bauen beabsichtigt, das Expropriationsrecht zusteht, und um das letztere allein handelt es sich.

Meine Herren, man macht den verschiedenen Ministerien in allen Staaten, namentlich auch dem preußischen Handelsministerium mit Recht, aber auch zugleich mit Unrecht den Vorwurf der Willkür und Principienlosigkeit bei Ertheilung der Eisenbahnkonzession. Ich sage, dieser Vorwurf ist richtig, denn er ist thatsächlich wahr, aber er ist doch mit Unrecht erhoben, denn er ist kein Vorwurf. Jede Behörde, die Eisenbahnen zu konzessioniren hat, muß ohne Principien verfahren, das liegt in der Natur der Sache. Tausend verschiedene Rücksichten entscheiden da, wenn Alles in das Ermessen heute des A, morgen des B, heute dieses Referenten, morgen jenes Referenten, heute dieses Handelsministers, morgen jenes gelegt ist. Da will man einmal keine Konkurrenz zulassen gegen bereits bestehende Bahnen, das andere Mal treten fiskalische Interessen zu scharf hervor, ein Minister beurtheilt das weniger vorurtheilslos, da paßt es nicht in das System, was ein Minister sich bezüglich des Ausbaues des Eisenbahnnetzes gedacht hat, daß die Linie an eine neue Gesellschaft kommt, es muß eine alte Gesellschaft sein, um das Netz harmonisch zu machen, — mit einem Wort: tausend verschiedene Rücksichten, als Willkür empfundene Rücksichten müssen nothwendig, so lange das Eisenbahn-Konzessionswesen besteht, Platz greifen.

Ich glaube aber, daß man sehr wohl allgemeine gesetzliche Voraussetzungen aufstellen kann, unter welchen denjenigen, die sie erfüllen, das Recht auf Eisenbahn-Bau und Geltendmachung der Expropriation zusteht. Ich will hier die einzelnen Erfordernisse nicht näher ausführen, die ich für nöthig halten würde: ich glaube aber, wir kommen auf andere Weise nicht aus der Sache heraus, und dann würden wir die Schäden nicht blos radikal kuriren, sondern auch das Eisenbahnwesen auf das Aeußerste fördern, und während jetzt das Konzessionswesen vielfach dazu dient, den Unternehmungsgeist zu hemmen, zu schädigen und zurückzuhalten, würden wir dann nach meiner Ueberzeugung sehr bald dahin gelangen, daß in einer ganz anderen Weise wie bisher, das deutsche Eisenbahn-Netz ausgebaut würde; man kann der eigenen Spekulation die richtige Einsicht, den richtigen Ausbau des Eisenbahn-Netzes ohne Schaden überlassen. Daß nun aber auch eine deutsche Centralbehörde nöthig ist, welche für ganz Deutschland die einmal festgestellten Principien, die Vorschriften über den Bau und Betrieb der Bahn, über Polizeireglements, über das Ineinandergreifen und über das Tarifwesen einheitlich zu handhaben hat auf Grund eines einheitlichen Reichsgesetzes, kann meiner Meinung nach gar keinem Zweifel unterliegen.

Die Kleinstaaterei vor dem Jahre 1866, meine Herren, hat sich am schwersten und augenfälligsten geltend gemacht gerade im Eisenbahnwesen, nirgendwo fand das gesammte deutsche Volk die großen Schäden der Kleinstaaterei mehr wie hier, und doch hat die Gesetzgebung und die Verwaltung seit der Herstellung der deutschen Einheit, seit dem Jahre 1866 gerade auf diesem Boden geradezu fast nichts geleistet. Es liegt das nach meiner Meinung in den Grundursachen, die ich eben bezeichnet habe; nur dadurch, daß das Reich sich der Sache annimmt, einen neuen gesetzgeberischen Boden für das Reich schafft und demgemäß sich auch die Organe sichert, sind diese Schäden zu heilen, und es handelt sich nicht um die Herstellung eines Verkehrsministeriums oder Handelsministeriums — solche politischen Fragen kommen nicht in Betracht; eine tüchtig konstruirte Abtheilung für Eisenbahnsachen im Bundeskanzleramt würde nach meiner Meinuug vollständig genügen.

Präsident: Es ist von drei Seiten der Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Zur Sache selbst will ich nichts mehr sagen; — nur möchte ich den Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt darauf aufmerksam machen, daß, wenn ich bei meinem Referate von der exceptionellen Stellung, die das Königreich Bayern im deutschen Eisenbahnwesen einnimmt, nicht sprach, das um deswillen geschah, weil ich glaubte, daß ein von uns beantragtes Gesetz selbstverständlich nur auf dem Boden der Kompetenz der Reichsverfassung stehen kann. Im Uebrigen glaube ich, hat der Herr Abgeordnete Miquel die Bedenken des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt bereits widerlegt.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission.

Präsident: Der Antrag der Kommission, den ich zur Abstimmung bringe, lautet dahin:

Der Reichstag wolle beschließen,
die vorbezeichneten Petitionen — II. Nr. 34 und II. Nr. 292 — dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zur Berücksichtigung zu überweisen, das durch den Beschluß des Reichstags des norddeutschen Bundes vom 21. April 1870 beantragte Gesetz über das Eisenbahnwesen, insbesondere zum Zwecke der Herstellung geeigneter Organe für die Ausübung der dem Reiche in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse, mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. —

Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Magistrats und der repräsentirenden Burgerschaft der Stadt Dömitz im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (II. Nr. 71.)
um Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

In Vertretung des beurlaubten Abgeordneten von Below wird der Abgeordnete Dr. Stephani den Bericht erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani:** Meine Herren, in Abwesenheit des Referenten, des Herrn Abgeordneten von Below, und des Korreferenten, des Herrn Abgeordneten Oehmichen, habe ich im Auftrage der Petitionskommission dem hohen Hause Bericht zu erstatten über zwei das Gesetz über die Rinderpest betreffende Petitionen. Ich werde bei der Ausdehnung meines Berichtes der Stimmung des Hauses in den letzten Stunden unseres Beisammenseins diesem Gegenstande gegenüber Rechnung tragen. Die erste Petition geht aus von dem Bürgermeister und Rath und der repräsentirenden Bürgerschaft zu Dömitz in Mecklenburg und bittet um eine Abänderung des Gesetzes vom 7. April 1869, die Rinderpest betreffend, in nachfolgendem Sinne. Sie führt an, daß bei der Rinderpest des vorigen Jahres in der preußischen Provinz Pommern die Krankheit ausbrach, und in Folge dessen nach § 10 des Gesetzes die Mecklenburger Regierung Mecklenburg gegen die Provinz Pommern absperrte. Späterhin trat die Pest in einzelnen Orten Mecklenburgs ein, und in Folge dessen ward Mecklenburg in seiner Ausfuhr abgesperrt nach den adjacirenden Distrikten Lüneburg, Lauenburg u. s. w. Der eine Bezirk Dömitz, der sich hier beschwert, war nicht von der Pest berührt; gleichwohl wurde er durch die doppelte Absperrung nach zwei Seiten vollständig isolirt und dadurch außer Stande gebracht, — da dieser Bezirk gerade wesentlich Viehzucht treibend ist — seinem Gewerbe nachzukommen und sehr beschädigt. Die Petenten glauben, daß das Verhältniß, was sie damals getroffen hat, und von dem sie zugeben, daß es durch Gesetz bedingt ist, anders sein könnte, wenn der § 10 dahin abgeändert würde, daß nicht nur die Absperrung zwischen den einzelnen Bundesländern erfolge, sondern daß völlig rücksichtslos darauf, ob der inficirte Bezirk Preußen oder Mecklenburg angehöre, diejenigen Bezirke ohne Rücksicht auf ihre Länderzugehörigkeit abgesperrt würden, in denen die Pest ausbricht; und wenn gleichzeitig die fakultative Bestimmung des § 12, die den Bundeskanzler ermächtigt, Pestkommissare zu ernennen, in eine obligatorische verwandelt würde, so daß in jedem Falle eines Krankheitsausbruches ein Bundes- respektive Reichskommissar ernannt werden müsse, und daß nicht mehr der Fall vorkommen könne, daß Bezirke, die gar nicht inficirt sind, gleichwohl abgesperrt werden.

Ihre Petitionskommission hat in Anwesenheit des Bundeskommissars, des Herrn Präsidenten von Puttkamer, die Petition berathen, und nachdem Seitens des Herrn Kommissars erklärt worden ist, daß erstens die Handhabung des Gesetzes eine völlig korrekte gewesen sei, daß zweitens eine Beschwerde der Petenten an das Bundeskanzler-Amt nicht eingegangen sei, daß aber ferner seinerseits zugegeben werde, daß der § 10 in seiner jetzigen Fassung allerdings von zweifelhaftem Werthe sei, und daß wohl bei einer Revision des Gesetzes, die in Aussicht stehe, wenn dasselbe auf die nun hinzugetretenen Südstaaten ausgedehnt werde, eine Abänderung des § 10, obwohl sie nicht zugesichert werden könne, doch in Erwägung gezogen werden könne im Sinne der Petenten: so hat die Kommission, da der Antrag der Petenten allerdings nicht ohne Berechtigung erscheint, und da Seitens der verbündeten Regierungen eine Geneigtheit, vorkommenden Falls in die Revision einzutreten, ausgesprochen ist, beschlossen, dem Plenum anzuempfehlen, dasselbe

wolle diese Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überweisen.

Präsident: Nimmt Jemand über diesen Antrag der Petitionskommission das Wort?

Ich schließe die Diskussion und werde den Antrag für angenommen erklären, wenn keine Abstimmung gefordert wird.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist:

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Thierarztes und Direktors der braunschweigischen allgemeinen Vieh-Versicherungsgesellschaft, Dr. W. Bartels zu Braunschweig (II. Nr. 76) **um bedingungsweise Gestattung der Heilversuche bei Rinderpest.**

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Stephani:** Die zweite dasselbe Gesetz betreffende Petition geht aus von Herrn Dr. Bartels, Thierarzt und Verwaltungsdirektor der braunschweigischen allgemeinen Vieh-Versicherungsgesellschaft in Braunschweig. Dessen Gesuch geht dahin, es möge Fürsorge im Wege des Gesetzes getroffen werden, daß die Rinderpest nicht mehr wie bisher ausschließlich durch Tödtung der betreffenden erkrankten respektive verdächtigen Thiere behandelt werde, sondern daß daneben fakultative Heilversuche gestattet würden. Er begründet dies sein Gesuch damit, daß bei dem gegenwärtigen Verfahren der absoluten Tödtung aller erkrankten und verdächtigen Thiere dem Bunde respektive dem Reiche eine ungeheure Ersatzpflicht erwachse, daß das Nationalvermögen dadurch in großer Weise beschädigt werde, wenn ein anderer Weg der Krankheitsverhütung oder Erstickung überhaupt noch gefunden werden könne. Bis jetzt sei dieser Weg des Heilversuches ausgeschlossen, und es müsse auch dann getödtet werden, wenn vielleicht die Wissenschaft dahin gelangt sei, anstatt der Tödtung zu heilen. Da nun die Wissenschaft bis jetzt noch nicht über die Frage abgeschlossen habe, ob eine Heilung dieser Krankheit möglich sei, so hält er es im Interesse unseres Nationalvermögens für geboten, der Wissenschaft diese Möglichkeit zu öffnen, und da er persönlich die wissenschaftliche Ueberzeugung einer Möglichkeit der Heilung der Krankheit hat, so bittet er, unter gewissen Vorsichtsmaßregeln, die sehr ausführlich in der Petition angegeben sind, gesetzlich unter bestimmten Kautelen Heilversuche bei einer ausgebrochenen Krankheit zu gestatten. Er legt zugleich eine wissenschaftliche Begründung seiner Ansichten bei, auf denen die Voraussetzung der Möglichkeit der Heilung beruht.

Die Petition ist in der Kommission, ebenfalls unter Zuziehung des Herrn Präsidenten von Puttkamer als Bundeskommissar berathen worden, und der königliche Bundeskommissar hat in Uebereinstimmung mit der Kommission selbst darauf aufmerksam gemacht, daß eben die Ansicht des Petenten, daß die Wissenschaft über die Frage der Möglichkeit der Heilung noch nicht abgeschlossen hat, den Grund angebe, daß man zur Zeit Heilversuche nicht zulassen könne. Denn in jeder zugelassenen Heilung liege die nothwendige Gefahr einer weiteren Verschleppung der Krankheit und einer größeren Ausdehnung in Bezug auf die Dauer der Krankheit, und weil uns die Wissenschaft noch nicht überzeugt habe, daß diese Heilung zu einem Erfolg führe, so würden wir das Nationalvermögen noch mehr schädigen und also wahrscheinlich die Tödtung einer größeren Anzahl von Thieren mit einer größeren Ersatzpflicht des Bundes herbeiführen, wenn wir durch Zulassung von zweifelhaften Heilversuchen der Krankheit eine größere Ausdehnung und eine größere Dauer geben wollten. Deshalb und Angesichts der Thatsache, daß die Wissenschaft noch nicht abgeschlossen hat, empfiehlt die Kommission, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen; sie hat aber geglaubt, trotz dieses Vorschlags, im Plenum hierüber Mittheilung machen zu sollen, damit in der öffentlichen Meinung die irrigen Urtheile dadurch berichtigt und die weiteren Versuche, auf dem gleichen Wege weiter vorzugehen, zur Zeit vermieden werden. Diejenigen, die von Heilversuchen sich etwas versprechen, werden wahrscheinlich besser thun, wenn sie diese Heilversuche außerhalb des deutschen Reichs vornehmen, wodurch das Nationalvermögen nicht geschädigt werden könnte. Das würde also wesentlich sein in den Distrikten Süd-Rußlands, aus denen wir die Krankheit zu empfangen pflegen. Der Antrag der Kommission geht also auf Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Nimmt Jemand das Wort über den Antrag der Kommission? — Ich erkläre den Antrag für angenommen, und komme zu der vierten Nummer der Tagesordnung,

dem Reste des fünften Berichts der Petitions-Kommission (Nr. 117 der Drucksachen).

Von demselben sind die Berichte sub A., B. und C. schon früher erledigt: übrig geblieben ist bei der neulichen Berathung die Petition des Kieler Komites für den Bau eines Nord-Ostsee-Kanals, mit dem Antrage: daß der Reichstag seinen Einfluß geltend machen möge, um den deutschen Regierungen den Bau dieses Kanals anzurathen. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 5 unten. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort verlangt?

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Hammacher:** Ich habe dem Hause noch die kurze Mittheilung zu machen, daß eine denselben Gegenstand betreffende Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft der Stadt Danzig seit Feststellung des gedruckten Berichts beim Reichstage eingegangen ist. Die Petition enthält keine neuen Gesichtspunkte; ich erlaube mir deshalb die Bitte, mich von der nähern Mittheilung der Details der Petition zu entbinden, und stelle den Antrag, daß Sie die Petition ebenso behandeln wie die des Kieler Komites.

Präsident: Der Herr Referent hat den Antrag der Kommission auf die eben von ihm näher bezeichnete zweite Petition ausgedehnt.

Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren, Sie haben gehört, daß in Bezug auf diese Frage eine zweite Petition dem Hause zugegangen ist. Ich habe nicht die Absicht, das hohe Haus zu bitten, etwa einen weitergehenden Antrag anzunehmen als wie denjenigen, welchen der Herr Referent gestellt hat, resp. einen solchen Antrag zu befürworten. Ich erkenne an, daß sich bei gegenwärtiger Sachlage ein weitergehender Antrag nicht begründen läßt.

Die Kommission hat ja einstimmig die hohe Wichtigkeit dieses Unternehmens gewürdigt, nicht nur nach der militärischen, sondern auch nach seiner wirthschaftlichen Seite hin und nicht blos für die nördlichen Theile unseres Vaterlandes sondern auch für das große Ganze.

Meine Herren, der Gegenstand, um den es sich hier handelt, hat uns in diesen Räumen im preußischen Abgeordnetenhause schon oft beschäftigt, und unser Wunsch und unsere Bitte geht nur dahin, daß die hohen Reichsbehörden in dieser Angelegenheit in der Förderung derselben energischer vorgehen möchten, als dies bisher in unserem engeren Vaterlande der Fall gewesen ist. Meine Herren, der preußische Handelsminister hat vor wenig Jahren in diesen Räumen sich sehr begeistert für dieses Unternehmen geäußert, er hat damals das preußische Abgeordnetenhaus ersucht, für kein anderes Kanalprojekt eher etwas zu bewilligen, bevor nicht dieses große Projekt ins Leben getreten sei. Nun, meine Herren, dieser Ansicht haben wir uns damals nicht anschließen können, wir waren vielmehr der Meinung, daß es das Richtige sei, das Eine thun und das Andere nicht lassen. Wir sahen in dieser Aeußerung unseres Ministers damals eine geringe Zuneigung für Wasserstraßen und Kanäle überhaupt, und das ist eine Erfahrung, die wir leider in den letzten Jahren vielfach zu machen Gelegenheit gehabt haben. Wir wenden uns deshalb mit unseren Wünschen jetzt an die Reichsbehörden; wir wissen und wir glauben, daß der gegenwärtige Moment doppelt dazu geeignet ist, nach einem Kriege, meine Herren, wo wir die Erfahrung gemacht haben, was für eine Bedeutung es für ein Land und einen Staat hat, wenn es mit einem ausgebildeten Kanalsystem versehen ist, wo wir die Erfahrung gemacht haben, was es für ein Land heißt, wenn es solches nicht besitzt in einem Augenblicke, wo die Eisenbahnen fast ausschließlich dem militärischen Interesse dienen mußten. Ich weiß sehr wohl, daß die Bestrebungen, welche wir auf diesem Gebiete vertreten, und daß die Wünsche, welche von verschiedenen In-

teressenten gehegt werden, nicht auf einmal zur Realisirung gebracht werden können, daß auch namentlich nicht dies Alles auf einmal aus Reichsmitteln ins Leben gerufen werden könne. Ich weiß sehr wohl, daß ein großer Theil dieser Unternehmungen kaum mehr beanspruchen kann, als eine entsprechende Subvention aus Staats- oder Reichsmitteln. Aber um das Eine glaube ich die Reichsbehörden bitten zu dürfen, daß sie diesen Fragen überhaupt eine größere Aufmerksamkeit zuwenden mögen, daß sie vor allen Dingen die Vorarbeiten zu diesen wichtigen Unternehmungen betreiben mögen in Bezug auf Feststellung der vorhandenen schweren Mängel unserer Wasserstraßen, in Bezug auf die Verbindung, in der die einzelnen Unternehmungen zu einander stehen, und wie das eine Unternehmen von dem andern abhängt, und was geschehen kann, um das eine durch das andere zu fördern. Nach dieser Seite hin möchte ich bei dieser Gelegenheit das Reichskanzler-Amt bitten, seine Thätigkeit eintreten zu lassen. Schon dadurch würde es sich im hohen Grade ein Verdienst um die Förderung unserer wirthschaftlichen Interessen erwerben. Nur die Reichsbehörden können nach dieser Richtung hin, die zu berühren ich mir erlaubt habe, Resultate schaffen, welche Privatvereine und Privatleute allein eben niemals herstellen können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Elben hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Elben:** Meine Herren, der Reichstag des norddeutschen Bundes hat zu wiederholten Malen sein Interesse für den Nordostsee-Kanal ausgesprochen; erlauben Sie, daß im Deutschen Reichstage auch ein Abgeordneter tief aus dem Binnenlande es ausspricht, daß man in ganz Deutschland die nationale Bedeutung dieses großen Werkes zu würdigen weiß. Es ist zum ersten Mal in die Oeffentlichkeit getreten, als man im Jahre 1848 glaubte, die deutsche Einheit werde errungen werden; — es hat nachher geruht. Vor einem Jahre noch hat in diesem Saale der Präsident des Reichskanzler-Amts geäußert, daß damals im Mai 1870 der Zeitpunkt nicht da sei, so große Kosten für dieses Werk aufzuwenden. Er hat Recht gehabt, das haben die Ereignisse bewiesen; aber heute glaube ich, ist ein solcher Einwurf nicht mehr zu machen. Wir sind in Deutschland gerade mit den Kanälen auffallend gegen alle übrigen Staaten Europas zurückgeblieben, nicht blos gegen Holland, England und Frankreich, sondern sogar gegen das arme Schweden. Es war das wesentlich die Folge unserer Zertheiltheit in die Kleinstaaterei. Jetzt ist es eine würdige, eine große nationale Aufgabe, solche großen Werke ins Leben zu rufen, wie die Verbindung der deutschen Nordsee mit der deutschen Ostsee ist. Nehmen Sie den Antrag der Petitionskommission in diesem nationalen Sinne an.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich freue mich des Anklanges, meine Herren, den das seit einigen Jahen ruhende Projekt dieses Kanals im Reichstage findet, und ich kann Sie versichern, daß die vorübergehende Ruhe, die es gefunden hat, mehr in den Zeitumständen, als in dem verminderten Interesse der verbündeten Regierungen für die Sache gelegen hat. Wir hoffen, und namentlich die preußische Regierung, in deren Gebiet der Kanal liegen soll, die Zeit und die Mittel des Friedens mit größerem Erfolge als bisher diesem Projekt und auch weiteren Kanalisirungsprojekten in Deutschland widmen zu können, indem ich auch meinerseits anerkennen muß, daß unser Vaterland in dieser Beziehung noch nicht auf der Höhe der Entwickelung steht, welche seine Mttel und Verkehrsverhältnisse ihm zuweisen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein dreifacher Schlußantrag eingekommen; es scheint aber auch Niemand mehr das Wort zu verlangen, ich werde also den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen. Er geht dahin:

> die Petition des Kieler Komités für den Bau eines Nord-Ostsee-Kanals und die heute von dem Herrn Referenten bezeichnete zweite Petition dem Herrn Reichskanzler unter Bezugnahme auf den Beschluß des Reichstages des norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1868 zur Kenntnißnahme und Erwägung zu überweisen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Die fünfte Nummer der Tagesordnung ist der

achte Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 178 der Drucksachen).

Es ist darin unter dem Buchstaben A die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Stettin erörtert, die den Reichstag auffordert, dafür einzutreten, daß das Rayonregulativ von 1828 in gesetzmäßiger Weise gehandhabt werde.

Als Kommissarius der verbündeten Regierungen wird bei dieser Berathung nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers der königlich preußische Oberstlieutenant im Kriegsministerium, Herr von Wangenheim, fungiren.

Der Herr Referent der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Albrecht:** Ich darf mich zur Einleitung der Debatte, wenn überhaupt eine solche nothwendig wird, lediglich auf den eingehenden schriftlichen Bericht beziehen und will erwarten, ob Widerspruch dagegen aus dem Hause kommt.

Präsident: Es nimmt Niemand das Wort über die Frage; ich schließe die Diskussion und werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, annehmen, daß das Haus dem Antrage der Kommission:

> die gedachte Petition dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen,

beitritt. — Der Antrag ist angenommen.

Die Kommission hat demnächst unter Lit. B. aus den sieben letzten Verzeichnissen der Petitionen eine Anzahl hervorgehoben, die sie, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt hat. Ich frage, ob in Ansehung einer der hier verzeichneten Nummern ein Antrag auf Berichterstattung aus dem Hause erhoben wird, — und erkläre, da das nicht geschieht, auch diesen Antrag der Kommission für genehmigt.

Wir kommen auf die

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr (Nr. 189 der Drucksachen).

Ich eröffne die Specialdebatte über den vorliegenden Artikel, indem ich annehme, daß gegen Ueberschrift und Eingang des Gesetzes nichts erinnert wird.

Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg:** Es ist von dem Herrn Reichskanzler hervorgehoben, daß es sich nur um einen Vorschuß handelt, der von uns an die Regierungen geleistet wird. Ich unterstelle daher das Folgende, daß nämlich dieser Vorschuß auch von den einzelnen Regierungen in dem verfassungsmäßigen Wege, in dem sie ihre Einnahmen sonst verrechnen und kontroliren lassen, auch in dem vorliegenden Falle eintritt. Ich meinerseits hätte zwar nichts dagegen einzuwenden, wenn die Sache anders gemacht worden wäre, und wenn das Reich die Kontrole und demnächste Verwendung dieser Gelder übernommen hätte; da es aber einmal so beschlossen ist, da einmal die Vorlage darauf geht, wie sie vorgelegt ist, so muß ich auch wünschen, daß wir uns nicht konstitutionell zwischen zwei Stühlen niedersetzen, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß, wenn weder von Seiten des Bundesraths noch von Seiten des hohen Hauses ein Widerspruch gegen diese Art der Verrechnung und Kontrolirung, wie ich sie als mir vorschwebend bezeichnet habe, erhoben wird, das als die Meinung aller gesetzgebenden Faktoren anerkannt wird.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich glaube, es wird nicht nur kein Widerspruch dagegen erhoben werden, sondern ich habe bisher vorausgesetzt, und setze noch voraus — und für Preußen kann ich es bezeugen, — daß darüber keine Meinungsverschiedenheit unter den Regierungen herrscht, daß die Verwaltung und Rechnungslegung über die vom Reich zur Disposition gestellten Mittel innerhalb der verfassungsmäßigen Vorschriften jedes Landes stattfinden werde.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren, da die Sache principiell eigentlich schon bei Gelegenheit des von dem Abgeordneten von Bunsen und mir und mehreren anderen gestellten Antrages verhandelt ist, und wir nur jetzt der Ausführung näher getreten sind durch das Gesetz, so erlaube ich mir in Bezug auf die Ausführung nicht Amendements, nicht Anträge zu stellen, die ja nur die Ausführung hemmen könnten, die so schleunig noththut, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll: sondern erlaube mir nur, ganz bestimmte Gesichtspunkte für die letztern hervorzuheben den verbündeten Regierungen gegenüber.

Um zu der Art, wie die Beihülfe zu gewähren ist, eine bestimmte Stellung zu nehmen, wird eine rechtliche Qualifikation derselben durchaus nothwendig sein, namentlich den Rücksichten gegenüber, die sich mehr für eine Verwendung der Gelder in Darlehensform als für eine wirkliche Kapitalbeihülfe erklären. Ich habe schon damals ausgeführt, die Gewährung dieser Beihülfen sei nichts als eine Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht.

Wir gewähren, — und darüber ist keine Meinungsverschiedenheit in diesem Hause, — wir gewähren denen, welche durch Leistung der allgemeinen Wehrpflicht in Folge von Verwundungen, Krankheiten, Verstümmelungen unfähig geworden sind, ihrem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen, die Pension. Nun, meine Herren, wenn die Leistung der allgemeinen Wehrpflicht auch eine Erwerbsunfähigkeit aus dem Grunde zur Folge gehabt hat, weil Jemand, indem er auf längere Zeit seinem Erwerbe entzogen wurde, die schwersten Schäden erlitten hat, und zwar in dem Maße, daß ihm diejenigen Mittel, diejenige geschäftliche Kontinuität, welche überhaupt den Erwerb bedingen, entzogen sind, so ist er wenigstens für den Augenblick für längere oder kürzere Zeit in derselben Lage wie der Verstümmelte, der körperlich unfähig gemacht ist, seinem Erwerbe nachzugehen. Hier tritt also genau dasselbe Princip ein: es ist eine Verpflichtung des Staates zu dieser Beihülfe vorhanden genau so, wie zur Gewährung einer Pension.

Wenn Sie nun dies bedenken und das Gesetz in Vergleich bringen mit den übrigen Gesetzen, die wir auch zur Vergütung der Kriegsschäden, zur Vergütung der Verluste der Rhederei, zu einer Beihülfe für die aus Frankreich vertriebenen Deutschen, gemacht haben, so werden sich gerade zu Gunsten dieses gegenwärtig uns vorliegenden Gesetzes die weitgehendsten Schlüsse ergeben.

So haben wir gegen die aus Frankreich vertriebenen Deutschen keine Verpflichtung; es ist eine Maßregel der Humanität, meinethalben auch eine politisch richtige Maßregel, die sich selbst für den Staat, wenn wir so tüchtige Elemente wieder in das Vaterland hereinziehen, noch in anderer Hinsicht verwerthen kann; aber eine Verpflichtung liegt in dieser Beziehung ganz entschieden nicht vor. — Wir ersetzen ferner, meine Herren, den Schaden an Eigenthum, den der Feind angerichtet hat den Rhedern und anderen Besitzern im Lande, aus der Kriegsentschädigung, die wir dem Feinde auferlegt haben, und dabei fragen wir nicht nach dem Bedürfniß, wir fragen nicht danach, ob die Geschädigten sich durch eigene Kraft zu helfen im Stande sind. Ich habe Nichts gegen alle diese Gesetze einzuwenden. Aber wie stellt sich nun die Sache, wenn Sie die ganz eminente Verpflichtung des Staates gegen die hier Betheiligten ins Auge fassen, denen wir vermöge dieses Gesetzes gerecht werden? Jenen gewähren Sie vollen Ersatz und diesen wollen Sie Darlehen gewähren; — wenigstens ist das die Meinung vieler der Herren, und die Meinungen, die hier geäußert werden, sind denn doch als Fingerzeige zu betrachten, die wahrscheinlich die verbündeten Regierungen bei der ihnen gelassenen freien Hand in Ausführung des Gesetzes einigermaßen beherzigen und berücksichtigen werden. Nun haben wir in Beziehung auf solche Staatsdarlehen Vorgänge gehabt, wenigstens innerhalb Preußens; Sie kennen die Noth- und Hülfskassen für Ostpreußen, als dort der Nothstand ausgebrochen war. Da haben wir Darlehnskassen gegründet, und ich glaube, das war auch vollständig gerechtfertigt, daß damals nur Darlehen gewährt werden konnten, wenigstens in den meisten Fällen. Damals lag auch keine Verpflichtung des Staates vor, sondern die Aushülfe geschah aus Gründen der Humanität und aus wirthschaftlichen Gründen, um eine zahlreiche Bevölkerungsklasse im Nahrungsstande zu erhalten, — gewiß eine höchst zweckmäßige, eine durch jede Rücksicht einer gesunden Politik gebotene Maßregel; aber eine Verpflichtung des Staates lag nicht vor. Hier aber liegt eine Verpflichtung des Staates vor, und nun sehen Sie, was Sie thun, wenn Sie nur Darlehen zur Erfüllung dieser Verpflichtung gewähren! Erstens müssen Sie bedenken, daß, mögen Sie so oder so einschreiten, Sie eine vollständige Entschädigung nach dem Bedürfniß zu gewähren gar nicht im Stande sind. Die Beihülfe wird stets nur eine theilweise, eine sehr mäßige sein können. Wir gewähren sie ferner nicht Allen, die Schaden gelitten haben, sondern nur denen, die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften herauszuarbeiten in den erwerbsfähigen Zustand hinein. Was machen wir nun, wenn wir Darlehen geben? wir haben doch in solchen Fällen den zu Unterstützenden, so weit es möglich ist, in die Lage zu setzen, in der er vor dem Kriege sich befunden; geben wir ihm ein Darlehen, daß — ich will die günstigste Konsequenz voraussetzen — Jemand seinen Erwerb wider aufnehmen kann, so kommen wir dahin, daß ein Theil seines Geschäftsertrages auf Jahre hinaus ihm entzogen bleibt, der vor dem Kriege ihm gehörte. Wir belasten ihn zur Bezahlung des Darlehens mit einer Schuld, zu deren Aufnahme die Genügung der Wehrpflicht ihn gezwungen hat. Das ist, wenn man eine Entschädigung zu gewähren hat, nicht der richtige Standpunkt; sondern was man so gewährt, darf man in diesem Falle nicht zurückfordern, denn der Mann hat das, was wir ihm ersetzen wollen, verloren durch das Genügen der allgemeinen Wehrpflicht, durch das Genügen der schwersten und weitreichendsten Verpflichtung des Bürgers gegen den Staat. Das Darlehen ist hier aus diesem Grunde nicht angewandt. Ich darf meinen wirthschaftlichen Standpunkt hierbei wohl für mich in Anspruch nehmen, denn Sie wissen Alle, wie sehr ich die Selbsthülfe im Emporkommen der arbeitenden Klassen vertrete, wie fast alle meine Organisationen darauf gerichtet sind. Das ist aber hier durchaus nicht anwendbar; wie Sie es sicher zurückweisen würden, wenn es gälte, demjenigen, der verstümmelt ist, ein Darlehen zu geben, das er zurückzahlen soll, um ihm aufzuhelfen, gerade so unanwendbar ist es hier. Denjenigen, der seine wirthschaftliche Existenz hat einsetzen müssen und der, wenn ihm nicht die nöthigen Mittel gewährt werden, nicht mehr in einem erwerbsfähigen Zustande ist, weil er seiner Wehrpflicht genügt hat, müssen Sie gerade so behandeln, als jenen Verstümmelten. Der ganze Unterschied ist, daß Sie hier nur ein momentanes Bedürfniß, nicht ein dauerndes Bedürfniß, wie bei den körperlich Geschädigten, ins Auge zu fassen haben; Sie haben nur eine bei Weitem kleinere Summe auf einmal zu gewähren, die mag er benutzen und mag sich wieder in einen tüchtigen Zustand hinaufarbeiten, damit sind Sie fertig; dem Pensionsberechtigten dagegen müssen Sie Hülfe auf die Dauer gewähren, weil es mit einer einmaligen nicht gethan ist.

So liegt die Sache, meine Herren. Ich gebe, ohne einen Antrag zu stellen — dazu ist die Sache nicht angethan, — den verbündeten Regierungen anheim, auch diesen Standpunkt zu berücksichtigen und anstatt der Darlehen in der Regel lieber eine mäßige, mit dem Bedürfniß einerseits und den Mitteln, die zur Genügung des Bedürfnisses vorhanden sind, andererseits in Verhältniß gebrachte einmalige Unterstützung zu geben.

Ich möchte nun noch der Täuschung derjenigen begegnen, die gewiß in der besten Absicht meinen: ja, wenn man Darlehen gewährt, so reicht man mit der Summe weiter, so können wir größeren Bedürfnissen genügen als mit den definitiven Unterstützungen, weil ja ein Theil der Summen zurückströmt und noch einmal angewendet werden kann. Ja, meine Herren, das ist eine absolute Täuschung. Glauben Sie denn — Sie können doch die Rückzahlungsfrist für die Darlehne nicht so kurz bemessen, das ist ja gar nicht möglich — glauben Sie denn nun, Sie wollen noch nach einem Jahre oder Gott weiß nach wieviel

Monaten mit der Sache von vorn anfangen? Wenn Sie nicht jetzt helfen, wo der Mann zurückgekehrt ist und im erwerbsunfähigen Zustande ist, so wird eine auf ein Jahr hinausgeschobene Hülfe, wo vielleicht ein Theil der Darlehen zurückkommt, wenig dem Zweck entsprechen; sie nützt dem nichts, dem wir so gerne beispringen möchten.

Ich sagte schon, ich stelle keine Anträge, sie würden nur dazu dienen, die Ausführung dieser Dinge, wenn sie selbst durchgingen, vielleicht weiter hinauszuschieben. Hier ist schnelle Hülfe das, was Noth thut, wie ja von allen Seiten des Hauses anerkannt ist. Zudem stellt uns ja das Gesetz und die Aeußerung des Herrn Reichskanzlers das Ganze nur als etwas Vorläufiges dar; wir werden, wenn das Bedürfniß größer wird, noch einmal an die Sache herantreten können. Ich meine, die Sache liegt so, daß zur Erfüllung dieser Verpflichtung die Nation Mittel finden muß, während bei anderen Leistungen und anderen Ausgaben, die man uns ansinnt, die Sache so liegt, daß man dazu nur, wenn man die Mittel für das Nöthigste übrig hat, allenfalls schreiten kann. Hier aber trittt das absolute Muß an uns heran, wenn wir die allgemeine Wehrpflicht der Nation in ihrer vollen Konsequenz klar stellen wollen, und ich denke, meine Herren, dazu sind wir alle geneigt.

Ich bitte Sie also, sich mit mir dahin zu vereinigen, in der weiteren Debatte auszusprechen, daß dieser Standpunkt bei Verwendung der Mittel den verbündeten Regierungen empfohlen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren, die Aufmerksamkeit des Hauses scheint mir so sehr auf die kommende Nummer der Tagesordnung gerichtet, daß besonders bei der Abwesenheit eines Antrages in Bezug auf die gegenwärtige Nummer es nicht angezeigt sein kann, lange zu diskutiren; nur, weil mein geehrter Vorredner sich in einem entschiedenen Irrthum gegenüber den gestern gemachten Andeutungen befindet, muß ich ein paar Worte sagen.

Er rechnet uns vor, daß wir durch die Form des Anlehens die Ziffer der Hülfe nicht vergrößern können, weil wir ja nicht warten könnten, bis das einmal ausgeliehene Geld wieder zurück kommt. Aber das ist ja vollständig mißverstanden. Ich will gerade darauf hindeuten, daß die verbündeten Regierungen denjenigen Theil der Gelder, den sie zu Darlehen bestimmen, nur als ein Kautionskapital betrachten, nur als ein Garantiekapital für die Verluste, die bei diesen Darlehen entstehen können, und etwa noch als Ausfüllsel für die Zinsverluste, die dabei auflaufen können. Wenn Sie beispielsweise 2 Millionen Thaler zu Darlehen bestimmen, fixiren diese Darlehen auf eine echelonnirte Epoche von 1 bis 6 Jahren, so daß Sie auf 3 Jahre im Durchschnitt das Geld zinslos ausleihen und nun ausrechnen, daß sie noch 15 bis 20 Procent bei der letzten Liquidation der Intraden vermissen werden, so können Sie meines Ermessens auch ganz gut 8 Millionen ausleihen und zwar hic et nunc, sobald das Geld eingeht; das ist kein zu verachtendes Mittel. Wenn der Herr Abgeordnete Schulze einen Antrag auf Erhöhung der Summen gestellt hätte, so hätte ich ihm gerne beigestimmt; wie aber die Sache jetzt liegt, müssen wir suchen, ihre Wirksamkeit auszudehnen. Wir dehnen zugleich den Kreis der Personen aus, denen die Wohlthat des Gesetzes zu gute kommen kann; denn Mancher wird keine Geschenke von 50 oder 100 Thalern annehmen wollen, der ein Darlehen von 200 und 300 Thalern sehr gern und fruchtbar annimmt.

Schließlich haben ja die verbündeten Regierungen selbst schon darauf aufmerksam gemacht, daß hier eine gewisse Analogie besteht mit dem Gesetz für Unterstützung der Ausgewiesenen. Es ist nämlich die große Gefahr, daß, wenn man Geld verschenkt, man immer in Versuchung ist, sich zu irren, und daß man auch dem Empfänger sehr häufig nur eine zweifelhafte Wohlthat erzeugt. Ich glaube also, daß diejenigen, die Darlehen empfangen, viel sicherer eine Wohlthat aus der Hand des Gesetzes erhalten, als diejenigen, die Geschenke erhalten.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu der Vorlage das Wort — ich schließe die Diskussion und bringe den einzigen Artikel, aus dem das Gesetz besteht, in zweiter Berathung zur Abstimmung Er lautet:

> Den Bundesregierungen wird eine Summe von vier Millionen Thalern aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zur Verfügung gestellt, um aus derselben, soweit nach den Verhältnissen der einzelnen Länder sich ein Bedürfniß herausstellt, den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern.
>
> Der Bundesrath ordnet die Vertheilung dieser Summe durch die einzelnen Bundesregierungen an.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Soviel ich übersehen kann, ist das Gesetz in zweiter Berathung ohne allen Widerspruch von dem Hause angenommen.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste (Nr. 190 der Drucksachen).

Das Haus hat die Nummer 196 der Drucksachen vor sich, in welcher der Antrag der neunten Kommission abgedruckt ist. Handschriftlich ist mir eben der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler (Paderborn) zugegangen, nach den Worten „zur Verfügung gestellt" hinzuzufügen:

> nachdem die Kriegskosten, die zur Wiederherstellung der Armeeausrüstung erforderlichen Beträge und die bisher auf die Kriegsentschädigung erfolgten Bewilligungen vorab entnommen sind.

Zur Einleitung der Debatte hat der Herr Berichterstatter der Kommission das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Bennigsen:** Meine Herren, die Kommission, welcher Sie die Vorprüfung dieser Frage überwiesen haben, hat sich gestern Abend bis spät in die Nacht in vertraulicher Sitzung mit der ihr gewordenen Aufgabe in Anwesenheit des Herrn Reichskanzlers und mehrerer Vertreter des Bundesraths beschäftigt, von denen uns namentlich durch den Herrn Reichskanzler eingehende Mittheilungen und Erläuterungen über Tendenz und Bedeutung des Gesetzes gemacht wurden.

Meine Herren, principiellen Widerspruch fand die Vorlage in ihren wesentlichen Theilen und Absichten nur bei vereinzelten Mitgliedern der Kommission, welche sich aus ähnlichen Gründen, wie sich hier bereits im Plenum hervorgetreten sind, gegen die Vorlage erklärten. Dagegen hat die weit überwiegende Mehrheit der Kommission sich der Vorlage angeschlossen mit einer einzigen Modifikation, bei welcher sie sich der ausdrücklichen und bereitwilligen Zustimmung des Herrn Reichskanzlers in Vertretung der verbündeten Regierungen zu erfreuen hatte, indem sie nämlich dem Gesetzentwurfe, wie Ihnen ja ein Amendement jetzt auch gedruckt vorliegt, hinzufügte die Worte: „sowie an deutsche Staatsmänner, welche bei den nationalen Erfolgen dieses Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben". Die Mehrheit der Kommission ging dabei von der Auffassung aus, daß es nicht erwünscht, nicht gerathen, früheren Vorgängen, namentlich aus den Freiheitskriegen nicht entsprechend sei, wenn bei diesen großen, gleichmäßig militärischen wie politischen Erfolgen, lediglich Heerführer durch Dotationen bedacht werden, falls überhaupt dergleichen Nationalbelohnungen zu vertheilen seien. Ich darf hinzufügen, daß es sich bei der Einschiebung dieser Worte namentlich um einen Mann gehandelt hat, welcher in hervorragender Weise bei den Verhandlungen in Versailles, bei dem Abschluß der Verträge mit den Südstaaten, bei der Vereinigung Süddeutschlands und Norddeutschlands unter einer deutschen Gesammtverfassung erfolgreich mitgewirkt hat.

Meine Herren, die Bedenken, welche von einer kleinen Zahl der Kommissionsmitglieder im Laufe der Verhandlungen geltend gemacht wurden, waren theils principieller, theils finanzieller Natur. Die principiellen Bedenken stützten sich darauf, daß es nicht die Aufgabe von Regierungen und Volksvertretungen sein könne, großen ruhmvollen Verdiensten, selbst wirklich erfolgreichen Thaten neben der inneren Befriedigung, neben dem

Gefühl des eigenen Werthes und der denkbaren Liebe der Mitgenossen und der Nachwelt noch äußere materielle Zeichen des Dankes hinzuzufügen. Die Vertreter dieser Auffassung beriefen sich darauf, daß mit einem solchem Vorgehen, welches ursprünglich auf deutschem Boden nicht gewachsen sei, in andern Ländern, namentlich in früherer Zeit in Frankreich besonders zur Zeit der ersten napoleonischen Herrschaft, sehr bedenkliche Erfahrungen gemacht seien. Mit Hülfe derartiger Belohnungen für militärische Thaten habe man damals künstlich eine Art von militärischem Adel feudalen Wesens groß gezogen, was jedenfalls, wie es damals auch die Erfahrung gelehrt habe, nachträglich für die Regierung gefährlich und für das Volk nachtheilig sich erwiesen habe, und für uns daher durchaus keine Nachahmung verdiene.

Meine Herren, andere principielle Bedenken, die noch hervortraten, beruhten darauf, daß die Vorgänge aus früherer Zeit auch keineswegs sich ungetheilter Anerkennung erfreut hätten. Es sei durchaus nicht zu behaupten, daß durch Dotationen an Staatsmänner und Heerführer aus den Anfängen dieses Jahrhunderts und aus der neuesten Zeit dem Ansehen und der Achtung, der liebenden Verehrung der Nation gegen diese Männer etwas hinzugefügt sei; im Gegentheil, diese Männer hätten gerade durch Annahme derartiger materieller Vortheile eher an ihrem Ansehen Abbruch erlitten.

Dann wurde weiter hervorgehoben von den Gegnern des Gesetzes, wenn die verbundenen Regierungen nicht in der Lage oder nicht gewillt seien, die Namen zu nennen, die Namen in das Gesetz aufnehmen zu lassen, für welche die Dotationen bestimmt seien, so sei es nicht möglich, sich zu entscheiden; denn eine Volksvertretung könne nicht im Vertrauen darauf, daß ein auch noch so hochgestellter Herrscher die Auswahl der zu Dotirenden angemessen treffe, derartige Bewilligungen machen. Diese müßten, wie es in England immer geschehen sei, für bestimmte Personen in einem Gesetz durch die betreffenden Korporationen beschlossen werden. Außerdem sei, wenn die Regierung sich nicht in der Lage befände, etwa zur Zeit eine vollständige Liste der zu Dotirenden in das Gesetz aufzunehmen, jedenfalls die Vorlage verfrüht, die Frage zur Entscheidung noch nicht reif. Es würde sich auch schon deshalb, wenn man auch nicht principiell die ganze Vorlage ablehnen wollte, doch empfehlen, die Entscheidung über diese Frage bis zur Herbstsession zu vertagen.

Meine Herren, neben diesen principiellen Gründen wurden seitens der Minderheit auch financielle Bedenken geltend gemacht. Die Summe sei zu dem Zweck, zu dem sie bestimmt worden, übermäßig hoch; auch sei eine Summe von 4 Millionen, selbst in der jetzigen Zeit, eine so hohe, daß man gerechte Bedenken haben müsse, in solchem Umfange die öffentlichen Mittel anzugreifen. Selbst wenn man, wie es die Vorlage bezwecke, aus der Kriegskontribution Frankreichs diese 4 Millionen bezahlen wollte, so seien doch diejenigen Dispositionen, die über die Kriegskontribution bereits getroffen seien, in dieser Session theils in gemessener, theils in ganz unbestimmter, sehr großer Summe so bedeutend, daß man nicht sicher darüber sein könnte, ob nicht demnächst für diese 4 Millionen oder einen entsprechenden Betrag anstatt auf die Kontribution, auf die Steuerkraft des Volkes gegriffen werden müsse, und dafür sich zu entscheiden, könne die Minorität nicht verantworten; in den späteren Sessionen, im Herbst und in der Folgezeit würden wir jedenfalls bedeutende Bedürfnisse aus dieser Kriegskontribution noch zu befriedigen haben, Bedürfnisse, die nach den Geldmitteln, um sie zu befriedigen, so exorbitant zum Theil seien, daß man sehr schwer mit Sicherheit behaupten könne, es würde die Kriegskontribution unter allen Umständen reichen, um auch diese 4 Millionen zu decken. Es ist dabei hingewiesen auf die nothwendigen Werke zu unserer Vertheidigung, auf die Wiederherstellung des im großen Umfange zu ergänzenden und zu verbessernden Armeematerials, auf das bereits hervorgetretene Bedürfniß der sehr kostspieligen Beschaffung neuer Präcisionswaffen. Es komme nun dazu, daß man trotz des siegreichen Krieges keineswegs für die nähere und spätere Zukunft gesichert sei gegen einen neuen großen Krieg mit enormer Anspannung der Volks- und Finanzkraft Deutschlands, und so glaubte die Minderheit, abgesehen von den principiellen, auch aus financiellen Gründen sich gegen die Vorlage entscheiden zu müssen.

Meine Herren, wie ich schon vorhin sagte, die überwiegende Mehrheit der Kommission hat sich diese Bedenken nicht aneignen können, jedenfalls ihnen keine entscheidende Bedeutung beilegen können. Es ist allerdings auch in der Kommission die Frage aufgeworfen, von einem Mitgliede der Mehrheit selbst der Anspruch erhoben worden, im Laufe der Erörterungen aber nicht festgehalten, daß das Gesetz nur dann die Zustimmung finden könne, wenn die Namen der zu Dotirenden in den Wortlaut des Gesetzes selbst mit aufgenommen würden.

Meine Herren, auf Grund der Erörterungen, die stattfanden, wurde jedoch dieser Antrag, der ursprünglich formulirt war, wie ich eben mittheilte, nicht aufrecht erhalten, weil sich allerdings ohne Widerspruch herausstellte, daß ein ganz bestimmtes Motiv für die Aufnahme der Namen in das Gesetz von 1866, welches ich hier wohl nicht in Erinnerung zu bringen brauche, im jetzigen Momente nicht vorhanden sei, und weil auf der andern Seite, da auch der Herr Reichskanzler erklärte, daß er für die Einfügung sämmtlicher Namen in das Gesetz nicht die Initiative übernehmen, dazu nicht mitwirken könne, überhaupt die Mehrheit der Kommission sich sagen mußte — die Gründe und Schwierigkeiten waren wenigstens nicht zu beseitigen — daß es bei der doch nicht ganz kleinen Zahl von hervorragenden Männern, die in diesem Kriege unter die Dotation fallen sollten, für die Kommission eine unmögliche Aufgabe sei, die Auswahl so sicher und zuverlässig in den Kommissionsberathungen, im Reichstage zu treffen, daß man entschieden sagen könnte, diese Männer und keine anderen sind diejenigen, welche wirklich seitens der Nation mit einer solchen Dotation versehen zu werden verdienen.

Meine Herren, ehe man aber zu diesem Resultate kam, mußte man sich doch vergewissern — und darauf hin sind die Erörterungen der Kommission hauptsächlich gerichtet worden — was denn eigentlich die Absicht des Gesetzes wäre, und wenn auch nicht jeder einzelne Name uns genannt, noch weniger in das Gesetz aufgenommen werden könnte, um welche Kategorien von Männern, um welche Verdienste in welchen hervorragenden Stellungen es sich denn eigentlich handle, und da ist denn der Herr Reichskanzler so bereitwillig gewesen, uns sehr beruhigende Versicherungen darüber zu geben, daß, wie es in dem Wortlaute des Gesetzes heißt und ebenso in den Motiven, es sich lediglich handle um Dotationen an Männer, die in hervorragender Weise an den Erfolgen dieses großen Jahres mitgewirkt haben, keineswegs aber darum, daß Männer in bestimmter Stellung schon nach dieser Stellung, die auch etwas sehr Tüchtiges geleistet haben, wenn es aber nicht den Anspruch erheben kann, historisch einzugreifen in die Ereignisse, diese schon um ihrer besonderen Tüchtigkeit und ihres militärischen Ranges willen bedacht werden sollen.

Als wir dann im Fortgang der Erörterungen noch tiefer in diese Frage eingingen und weiter bereitwillige Erläuterungen erhielten, sind uns die Kategorien bezeichnet, die man nach den Gesichtspunkten der Vorlage sowie der Motive und nach diesen Erläuterungen derselben überhaupt als eine geeignete Unterlage und Voraussetzung einer Ertheilung der Dotation ansehen und festhalten werde. Ich bin von der Kommission, die ja allerdings vertraulich berathen hat, so daß ich nicht in der Lage bin — Sie werden es von mir auch nicht verlangen — von manchen diskreten, persönlichen und anderen Mittheilungen Ihnen Kenntniß zu geben, sonst würden Sie die Kommission nicht als vertrauliche beschlossen haben — ich bin aber doch ermächtigt unter ausdrücklicher Zustimmung des Herrn Reichskanzlers, die Kategorien zu bezeichnen von den Heerführern, für welche Dotationen überhaupt nach der Absicht der Vorlage bestimmt seien. Indem ich bei dieser Gelegenheit voraussschicke, daß es sich bei dem ganzen Vorgange um die Person des Herrn Reichskanzlers nicht handelt, da derselbe wegen anderweiter Bestimmungen außer Frage ist, so sind uns folgende vier Kategorien namhaft gemacht, die bei der Ertheilung der Dotation an Heerführer überhaupt in Frage kämen. Zu denen zählen selbstverständlich in erster Reihe die Heerführer selbstständig operirender Armeen, welche große Schlachten siegreich geschlagen haben; daran schließt sich ein oder der andere Heerführer, welcher zwar ohne eine selbstständig operirende Armee kommandirt zu haben, doch in wichtigen kritischen Momenten des Krieges erfolgreich selbstthätig eingegriffen hat in hervorragender Weise; die dritte Kategorie ist die Zahl derjenigen Männer, welche als Chefs des Generalstabes der ganzen Armee und des Generalstabes der einzelnen selbstständigen Armeen im Kriege hervorragend thätig gewesen sind, und endlich viertens

diejenigen Männer, welchen wir die Organisation und die Befestigung unserer nationalen Wehrkraft vorzugsweise verdanken. Meine Herren, wie gesagt, auf Grundlage dieser Mittheilungen würde der Antrag, die Namen selbst, welche zu nennen der Herr Reichskanzler sich durchaus nicht bereit zeigte, in das Gesetz aufzunehmen, in dem Vertrauen zurückgezogen, daß der kaiserliche Feldherr, berathen von den bedeutendsten Staatsmännern und Kriegern, am besten in der Lage sein würde, diejenigen Männer auszusuchen, welche auch demnächst nach dem allgemeinen Urtheil der Armee und der Nation in wahrhaft hervorragender Weise in diesem Kriege erfolgreich eingegriffen und dadurch einen Anspruch an eine nationale Belohnung, wenn man sie überhaupt zulassen wollte, sich erworben haben.

Meine Herren, nach diesen Mittheilungen über den Gang der Berathung der Mehrheit und der Minderheit liegt es mir nun ob, Ihnen Namens der Mehrheit die Vorlage mit der beantragten Einschaltung zur Annahme zu empfehlen. Meine Herren, ich schicke dabei voraus, daß es sich bei diesem Vorgang keineswegs um etwas Neues oder Unerhörtes handelt, weder bei anderen europäischen Völkern noch in der Geschichte unseres eigenen Volkes. Nach großen entscheidenden Kämpfen, nach gewaltigen Ungestaltungen in dem politischen Leben eines Volkes, nach siegreichen Ausgängen derartiger Krisen des Staates und der Völker haben wiederholt in alter und in neuer Zeit Regierungen und Volksvertretungen es für ihre Pflicht gehalten, den Männern, denen sie diese Erfolge in erster Linie verdanken, auch in Form von Dotationen, sowohl Staatsmännern wie Kriegern, sichtbare Zeichen der Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Meine Herren, wenn ich nun die financiellen Bedenken zunächst mich bemühen werde zu beseitigen, die gegen eine solche Absicht der Vorlage in der Minorität der Kommission sich erhoben haben, so ist es ja nicht zu bestreiten, daß eine Summe von 4 Millionen an und für sich und für einen bestimmten Zweck, selbst in einem reichen Volke, selbst wenn man auf erworbene Mitel greifen kann, die zunächst aus fremden Kräften fließen, ein sehr großer Betrag ist. Aber, meine Herren, nach dem, was ich mir erlaubt habe, über die Absichten des Gesetzes, über die Kategorien, die in Frage kommen, anzuführen, werden Sie einsehen, daß bei den ruhmvollen Leistungen so vieler bedeutender Männer in diesem Kriege und selbst in so hervorragenden Stellungen, wie sie von mir bezeichnet sind, so ganz klein diese Zahl nicht sein kann. Wollte man nun diese Summe herabmindern, wollte man wegen der Höhe der Summe überhaupt ernsthafte Bedenken haben, so muß man sich einmal daran erinnern, daß Deutschland nicht blos im Jahre 1866, sondern daß es auch in früherer Zeit, wo es weit ärmer war und über weit geringere financielle Staatskräfte zu gebieten hatte, Dotationen gegeben hat, z. B. nach den Freiheitskriegen an Staatsmänner und Generale, die vollkommen das erreichten, was nach dieser Vorlage auf diejenigen Personen entfallen würde, die unter die zu dotirenden zu rechnen sein würden.

Meine Herren, auf der anderen Seite hat die Majorität der Kommission durchaus nicht anerkennen können, es sei irgendwie ernsthaft die Frage aufzuwerfen, ob auf die Steuerkraft der Nation wegen der 4 Millionen jetzt oder künftig zurückzugreifen sei. Selbst wenn wir — abgesehen davon, was in dieser Session auf die Kontribution angewiesen ist an bestimmten und unbestimmten sehr großen Summen — selbst wenn wir außerdem Alles das in Ansatz bringen, was von den Gegnern in der Kommission selbst hervorgehoben wurde und was, wie Ihnen ja schon bekannt ist, auch nach den Mittheilungen der Regierung überhaupt demnächst noch aus dieser Kontribution gezahlt werden soll, so ist doch die Summe von 5 Milliarden so enorm hoch, und das Mißverhältniß dieser Summe zu der an sich freilich großen Summe von 4 Millionen ist so exorbitant, diese 5 Miliarden werden auch für alle die seitens der Minderheit angeführten Bedürfnisse so vollständig reichen, daß der Herr Reichskanzler keinen Anstand genommen hat, in der Kommission mit Bestimmtheit zu erklären, daß, wenn man alle diese Bedürfnisse ins Auge faßt und befriedigt, doch mit großer Sicherheit darauf zu rechnen sei, daß erhebliche Summen demnächst, wie es in der Absicht liege, nach einem bestimmten näher festzusetzenden Maßstabe unter die einzelnen Bundesregierungen vertheilt werden könnten, nachdem also vorher Alles, was zunächst auf diese Kontribution anzuweisen, seine Befriedigung erhalten hat.

Meine Herren, wenn diese financiellen Bedenken jedenfalls die Majorität nicht bewegen konnten, die Vorlage abzulehnen oder zu alteriren, so handelt es sich allerdings nur um die principiellen Bedenken, und da kann die Frage viel ernsthafter erscheinen.

Meine Herren, die Mehrheit der Kommission ist nun der Meinung, daß es eine unrichtige Behauptung sei, es habe früher wirklich das Ansehen, die Achtung der historischen Namen von Männern gelitten, welche in neuerer oder älterer Zeit Dotationen erhalten haben. Diese Vorgänge sind so wiederholt in der Geschichte der europäischen Völker vorgekommen, so wiederholt, daß ein Anstoß oder ein Aergerniß an und für sich in dem Volksbewußtsein unwahrscheinlich sei. Nun erlaube ich mir aber auch die Herrn aus der Minderheit, die die Bedenken namentlich in der Kommission geltend gemacht haben, daran zu erinnern, daß im Jahre 1866, wo es sich ebenfalls um die Dotirung von Heerführern handelte, ein Widerspruch gegen die Dotation von Heerführern auch seitens der Minderheit im preußischen Abgeordnetenhause nicht erhoben wurde. Soweit wurde die Absicht der damaligen Regierungsvorlage auch von der Minderheit gebilligt. Als man aber die ursprüngliche, allein auf Heerführer gerichtete Vorlage erweiterte, und den damaligen Ministerpräsidenten und den Kriegsminister mit in die Vorlage aufnahm, so hat zwar auch die Minderheit damals sich mit der Absicht von Dotation der siegreichen Heerführer nach einem so glänzenden Erfolge einverstanden erklärt, auch ausdrücklich einen sich darauf beschränkenden Antrag gestellt. Wenn sie trotzdem in namentlicher Abstimmung schließlich gegen das Gesetz gestimmt hat, so geschah dies um deswillen, weil nach den Veränderungen, die die ursprüngliche Vorlage der Regierung in der Kommission und im Plenum des preußischen Abgeordnetenhauses gewonnen hatte, auch der damalige Ministerpräsident und der Kriegsminister von Roon nach dem Beschluß der Mehrheit mit unter den zu Dotirenden im Gesetze namhaft gemacht wurden, und weil die Vertreter der Minderheit sagten: wenn wir es auch anerkennen wollen, daß diese Heerführer dotirt werden, so finden wir es doch von unserem Standpunkte aus nicht zulässig, daß, nachdem eben erst ein großer Staatskonflikt äußerlich beigelegt ist, nun zwei Minister im Amte aus jener Zeit von uns dotirt werden. Ich führe dies an, um zu beweisen, daß die jetzt geltend gemachten Bedenken damals auch bei der Minderheit im preußischen Abgeordnetenhause — und aus der sind ja auch hier im Saale angesehene und einflußreiche Männer anwesend — nicht obgewaltet haben.

Meine Herren, und nun frage ich weiter: ist es wirklich eine ernsthafte Behauptung, daß die großen Männer aus unserer Geschichte dadurch an Ehre und Ansehen in der Nation verloren haben, daß sie nach den Befreiungskriegen von dem König Friedrich Wilhelm III. in ausgiebigster und bedeutendster Weise mit Grund und Boden oder Kapital dotirt worden sind? Meine Herren, wer wagt denn ernsthaft zu behaupten, daß die Namen der großen Männer jener Zeit — ich will nur einige hervorragende nennen — von Blücher, von Gneisenau, von York, von Stein und von Hardenberg,

(Widerspruch)

Stein und Hardenberg —

(Widerspruch)

wie kann bestritten werden, daß der Minister Stein eine Dotation bekommen hat — die Erben besitzen sie noch heute, es ist die Herrschaft Kappenberg in Westphalen; — wer wagt denn, sage ich, ernsthaft zu behaupten, daß diese großen Männer an Ansehn, Achtung und Verehrung in dem Andenken der Nachlebenden gelitten haben? Meine Herren, gerade die Namen, gerade die Gestalten dieser Männer, über die das historische Urtheil seit langer Zeit abgeschlossen ist, leben plastisch fort in den Gemüthern unserer Nation, und es wirken noch heute ihre ruhmvollen Thaten, die ihr Leben bezeichnen, zu Rühmlichem anregend in den Gesinnungen des Knaben und des Mannes, und ich wenigstens habe niemals gehört, daß man es dem Könige verdacht hat, daß er ihnen eine solche nationale Belohnung für ihre großen Verdienste hat zu Theil werden lassen.

(Bravo! rechts.)

Meine Herren, wenn das damals geschehen ist und hat geschehen können, ohne daß Bedenken hervorgetreten wären, wie ist es denn jetzt möglich, wenn wir unsere Zeit und ihre Erfolge mit der Zeit der Befreiungskriege vergleichen?

Aber ehe ich, meine Herren, hierauf eingehe, will ich doch noch einige andere Bedenken erwähnen, die von der Minderheit angeregt worden sind. Es wurde hervorgehoben, daß solche Dotationen an und für sich nach den Erfahrungen anderer Länder sehr nachtheilig wirken.

Es ist auf Frankreich hingewiesen, auf die Herrschaft des Ersten Napoleon. Ja, meine Herren, wie kann man derartige Dinge mit einander vergleichen wollen!

(Sehr richtig!)

Nach der Gesetzvorlage und nach dem, was Ihnen aus der Kommission mitgetheilt ist, handelt es sich um ein paar nicht ganz kleine, aber doch sehr gemessene, jedenfalls nicht große Zahl von Männern, deren Verdienst so aus der Menge heraustritt, daß über ihre außergewöhnlichen Leistungen bei Armee und Volk jetzt und künftig kaum ein Zweifel aufkommen kann, während in der napoleonischen Zeit das Bedenkliche und Verwerfliche dieser Einrichtung darin lag, daß Napoleon der Erste, nachdem die alte Monarchie mit allen konservativen Elementen, mit ihrem Adel und mit ihrer Kirche zu Grunde gegangen war, ebenso wie er die Kirche wiederhergestellt hatte als äußere Stütze für seine Macht, sich nun auch zu umgeben suchte mit einem Militäradel von Prätorianern, in denen das feudale Wesen in gewisser Weise wieder auflebte, aber in einer von dem obersten Heerführer abhängigen Art, so daß mit der Stellung vom Marschall abwärts bis zum untersten General der Adelstitel vom Herzog bis zum Baron regelmäßig verbunden war und ebenso eine Dotation, die meistens in großen Gütern, daneben oft noch in einer Rente bestand. Eine solche Dotation an ganze Klassen selbst ohne alle hervorragende historische Bedeutung der einzelnen Männern zu ertheilen, das war eine bestimmte öffentliche Staatseinrichtung, um zahlreiche Männer durch Belohnungen zur Anhänglichkeit an das Haus Bonaparte heranzuziehen. Diese Einrichtung ging so weit, daß in der Provinz Hannover — und Aehnliches werden Sie aus anderen Provinzen vernommen haben — kaum noch eine Domäne zu finden ist, bei welcher nicht der Name eines französischen Generals als damit Dotirten verzeichnet wäre.

Meine Herren, nachdem ich dies eingeschoben habe, komme ich darauf zurück, daß wir das, was 1815 geschehen ist, heut noch viel mehr verantworten können und in gewisser Weise noch viel mehr dazu verpflichtet sind wie damals, wenn wir die Thaten und Erfolge der jetzigen Zeit mit demjenigen vergleichen, was damals geleistet ist und was in den Wirkungen dieser Leistungen für die Nation übrig geblieben ist. Meine Herren, erinnern wir uns doch, daß im Jahre 1813 Deutschland aus den furchtbarsten Niederlagen sich nur nothdürftig mit äußerster Anstrengung erhob — zögernd, schwankend, ja wiederholt selbst uneinig, auf die Hülfe Englands und Rußlands angewiesen, in einem verzweifelten, an den größten Wechselfällen reichen Kampfe, endlich zwar die napoleonische Weltherrschaft und die Fremdherrschaft in Deutschland überwältigte, aber selbst nach diesem unerhörten Siege, der mit den äußersten Anstrengungen, welche er dem damaligen Geschlechte zumuthete, eine eben so große Ermattung nach sich zog, selbst mit diesem Siege konnten wir doch desselben und des Preises des Kampfes nicht froh werden. Gerade, daß wir den Kampf siegreich geführt hatten — nicht allein, sondern mit fremder Hülfe, das brachte uns um den vollen, um den reichen Preis des Kampfes, um die Wiedergewinnung der verlorenen Grenzländer. Und wenn wir auf die Nachwirkungen und Folgen sehen, was blieb denn Deutschland aus dem großen Kampfe in seiner Ermattung übrig als das Widerspiel eifersüchtiger Mächte in Deutschland, und für ein Menschenalter die Niederhaltung selbst der edelsten Kräfte der Nation? Und jetzt, meine Herren, jetzt zum ersten Male hat ganz Deutschland, Deutschland allein ohne fremde Hülfe, einig auch zum ersten Male in seiner Geschichte, unter allen seinen Fürsten und Völkern sich erhoben gegen einen Angriff des Nachbaren, der uns durch Jahrhunderte beschädigt und vergewaltigt hat. Es hat mit diesem Nachbar eine Schlußabrechnung gehalten, und aus diesem Kriege, der, wenn wir besiegt waren, uns Ueberschwemmung durch den Feind, Verwüstung des Landes, Verewigung unserer Uneinigkeit und damit das Brechen der nationalen Kraft zugezogen hätte, aus diesem Kampfe gerade ist nach der Besiegung Frankreichs das Höchste, was eine Nation in Anspruch nehmen kann, seine Einheit aus Jahrhunderte langer Uneinigkeit, seine staatliche Geschlossenheit hervorgegangen.

(Lebhaftes Bravo!)

Meine Herren, an diesen großen Erfolgen hat allerdings die ganze Nation ihren Antheil, von dem Fürsten und Staatsmanne in den Palästen bis zu dem Arbeiter und Armen in der Hütte und von dem leitenden Heerführer bis zu dem letzten Reservisten; sie Alle haben bewiesen, welcher Kern der Tüchtigkeit, welche ungebrochene Volkeskraft in der deutschen Nation trotz der traurigen Jahrhunderte langen Geschichte lebendig geblieben ist. Meine Herren, diese Ereignisse, die wir in den letzten Jahren erlebt haben, sind so übergroß und gewaltig, daß man, um etwas Gleiches oder nur Aehnliches zu finden, auf Jahrtausende zurückliegende Zeitalter greifen muß — etwas Gleiches oder Aehnliches, das in solcher Art die Gemüther der Menschen bewegt und erschüttert durch das Heldenhafte der Thaten, durch das Ueberwältigende und Glanzvolle der Erfolge und durch dieses furchtbare Schlußbild in der Katastrophe einer brennenden Weltstadt. Meine Herren, wir, indem wir auf deutsche Art aus den Aufregungen und den Erfolgen dieses mächtigen Kampfes zurückkehren an strenge, nüchterne Arbeit, auch an die bedeutende Arbeit dieser Versammlung, wir müssen uns oft schwer klar machen, in welcher großen und mächtigen Zeit wir leben, die so Ungeheures gesehen, so Außerordentliches hat leisten können, gerade durch die höchste Anspannung unserer Nation.

Meine Herren, wenn an diesem Kampfe das ganze Volk in seinen besten Kräften betheiligt gewesen ist, so sind doch aus der Gesammtheit eines so kernigen Volkes eine Anzahl Männer hervorleuchtend ausgezeichnet, welche die Nation, die Armee wie das Volk als solche bezeichnet, denen vor Allen das Verdienst gebührt, angeregt, geführt und gesichert zu haben das, was allerdings zur Vollendung der Kraft des ganzen Volkes bedurfte. Diese Männer in nicht zu großer Zahl auszuzeichnen in einer besonderen Weise, das kann dem Gefühl, den Absichten einer edelmüthigen, einer kraftvollen Nation nicht widerstreben. Meine Herren, wohl weiß ich, ich empfinde soweit hervorgetretene Bedenken mit, daß diese Männer, deren Name fortleben wird, so lange die deutsche Sprache klingt, die von der Mitwelt und Nachwelt der liebenden Anerkennung und Verehrung für allezeit sicher sind, nachdem sie als besonders tüchtige Männer vom Glück des Geschickes berufen sind, so Hervorragendes für ihre Nation zu leisten — daß die die echte Befriedigung, die echte Weihe ihrer Thaten empfinden in dem Gefühle ihres eigenen Werthes und in der lauten oder stillschweigenden Anerkennung ihrer deutschen Genossen. Aber, meine Herren, schließt denn das aus, daß wir diesen Männern, wie es unsere Vorfahren gethan haben, und andre und darunter auch die freiesten Völker, daß wir diesen Männern auch ein sichtbares Zeichen unserer Dankbarkeit, einer nationalen Anerkennung zu Theil werden lassen? diesen Männern, denen es zu verdanken ist, daß die bleiche Sorge, das Entsetzen vor der Ueberschwemmung des Nachbars genommen ist von unserem deutschen Volke für diese Zeit und für lange Zeit; die das, was der Feind hat übel machen wollen, verwandelt haben — sie in erster Stelle — durch ihre Mitwirkung in die größte Wohlthat für unsere Nation! Sollen wir da zögern, wenn uns eine Vorlage gemacht wird, wodurch dem kaiserlichen Feldherrn, dem Träger und Vertreter der Gesammtheit die Möglichkeit gegeben wird, reich und voll diesen Männern zu ihrem inneren Werth und dem Bewußtsein desselben, zu der Anerkennung, die sie haben und behalten werden für alle Zukunft, noch ein äußeres Merkmal dankbarer Anerkennung und damit für sich und die Ihrigen den Schmuck des Daseins hinzuzufügen.

Ich beantrage Namens der Kommission, daß Sie den Gesetzentwurf annehmen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Spee hat das Wort.

Abgeordneter Reichsgraf **Spee**: Meine Herren, es ist kühn, wenn ich es wage, nach der glänzenden Rede meines Herrn Vorredners hier das Wort zu ergreifen, und dennoch wage ich es; ich wage es, um gleichfalls für den Antrag der Kommission mich auszusprechen. Meine Herren, es sind 25 Jahre her, seitdem ich den Staatsdienst verließ in der Absicht, mehr für das Leben nach als vor dem Tode zu sorgen; darum erwarten Sie nicht von mir, daß ich als Politiker spreche, — ich glaube, hier und außer dem Hause hält mich Niemand für einen Politiker —; aber von dem Standpunkte aus, den ich einnehme, möchte ich mich auch für den Antrag der Kommission aussprechen.

Der Herr Reichskanzler hat vor einiger Zeit in der Debatte über die Wahl der Polen gesagt: ich will Ihnen sagen, warum Sie gewählt sind; Sie sind gewählt, um die Interessen Ihrer Kirche zu vertreten, und wenn Sie das thun, dann thun Sie Ihre Pflicht! Meine Herren, ich will hier meine Pflicht thun, ich glaube sogar, daß ich einigermaßen in dieser Absicht gewählt bin; aber ich glaube, der Herr Reichskanzler, und ich denke, das ganze Haus wird es mir gestatten, wenn ich auch im patriotischen Sinne hierhergekommen bin. Ja, meine Herren, darum bin ich hergekommen, nichts anderes hat mich bewogen herzukommen, als der patriotische Gedanke, welcher alle Welt bewegt, wo nach dem glorreichen Kriege, der Frankreich niedergeworfen hat, Deutschland eine so große Zukunft bevorsteht.

(Bravo! rechts und im Centrum.)

Wenn ich also von meinem Standpunkte aus spreche, so sage ich zunächst, er ist der patriotische; aber freilich, er ist auch mehr oder weniger ein religiöser.

Meine Herren, im Jahre 1813, da war es der Ruf: „Mit Gott für König und Vaterland!" der die Freiwilligen zu den Fahnen führte, die sie dann zum Siege über die Franzosen geführt haben, und es ist dieselbe Loosung, die auch im Jahre 1870 die Reservisten und Landwehrleute zusammenführte zu ihren Regimentern und sie gleichfalls zum Siege führte, und Seine Majestät der Kaiser, er hat im Vertrauen auf Gott den Krieg begonnen, er hat im steten Hinblick auf Gott den Krieg fortgeführt, und er hat nach jedem Siege mit Dank gegen Gott uns Mittheilungen von den errungenen Siegen gemacht. Ich meine, der religiöse Boden, meine Herren, er sei sehr wohl berechtigt.

Wenn ich nun von diesem Boden aus mich für den Antrag der Kommission ausspreche, so thue ich das nicht etwa — gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich es sage — nicht etwa, um Ihnen oder irgend Jemand zu gefallen, ich thue es, weil ich es für Recht finde, ich thue es, obwohl ich weiß, daß ich einem Theil meiner politischen Freunde mißfalle.

(Bravo! Sehr gut! Sehr richtig! rechts.)

Ich halte, meine Herren, es nicht für das rechte Mittel zur Aussöhnung und zum Frieden, den unser Vaterland so nöthig hat, den Krieg von den Schlachtfeldern und den theologischen Fakultäten auf die politische Rednertribüne zu bringen, wofern nicht auch eine Aussöhnung für die Gegensätze, ein Heilmittel für die Schwierigkeiten gefunden ist, und das, meine Herren, sehe ich für mich jetzt in dem patriotischen, in dem nationalen Gedanken. — Wenn ich sage „dem nationalen Gedanken", so werde ich darum nicht nationalliberal sein,

(Heiterkeit)

ich werde darum nicht etwa einem solchen Gedanken Raum geben, als sei eine nationale Religion, eine nationale Kirche möglich. Einen solchen Unverstand werden Sie von mir nicht voraussetzen; aber, meine Herren, ich glaube, daß das in dem patriotischen, nationalen Gedanken auch gar nicht liegt. Ich glaube, ich kann ein deutscher Patriot sein und brauche nicht einen einzigen Gedanken, nicht eine einzige Wahrheit, die ich für von Gott offenbart halte, ein einziges Gesetz, das ich für von Gott eingesetzt erachte, preiszugeben. Ich glaube, Sie alle wollen das von keinem von uns.

Meine Herren, der König Friedrich II., der Große, hat gesagt, „in meinem Lande kann Jeder nach seiner Facon selig werden." Erlauben Sie mir aber, daß ich auch eine Bemerkung dazu mache: ich glaube, man hat vielfach gefunden, dieser Satz sei frivol, — meine Herren, selbst der große König hat sicher nicht geglaubt, daß das heißen solle, sein Staat sei dazu eingerichtet, die Menschen, sei es im Himmel oder auf Erden, selig zu machen, dazu hat er seinen Staat nicht herstellen wollen; aber was er hat aussprechen wollen, das ist das, daß in seinen Staaten Jeder nach seiner Art, wie er es für Recht hält, Gott dienen könne, und das, glaube ich, wollen Sie uns allen freigeben.

(Rufe: Zur Sache!)

Blicke ich, meine Herren, in die Vergangenheit, so sehe ich Deutschland zerrissen und zerspalten, sehe es bluten auf seinen Schlachtfeldern, ich sehe es erniedrigt unter den Völkern und verachtet; blicke ich in die Gegenwart, so sehe ich, daß wir ein deutsches Reich sind, und einen edlen Kaiser an der Spitze desselben haben; alles das danken wir unserem Heere, das für uns gefochten hat; blicke ich in die Zukunft, so thue ich das mit Zuversicht und der frohen Hoffnung, daß sich das begonnene Werk auch fortsetzen möge; —

(Bravo! rechts)

allein ich blicke in die Zukunft auch nicht ohne Besorgniß. An dieser Stelle, wo ich hier stehe, hat zweimal ein Mann gestanden, und unter dem Schutze des Gesetzes gesagt, daß er der Repräsentant der Revolution sei, hat gesagt, daß noch in diesem Jahrhundert, wie er hoffe, die Revolution alle göttlichen und menschlichen Ordnungen und Autoritäten werde zu Boden geworfen haben, hat gesagt, daß dem Brande von Paris und der Wirthschaft der Kommune ein höherer Gedanke unterliege.

Ja, meine Herren, ich meine, wir wollen nicht übermäßig fürchten, aber ich meine, wir hätten auch wohl allen Grund, darauf hinzusehen und wachsam zu sein, daß uns nicht etwas Aehnliches passiren möge. Gewiß, meine Herren, die Aufgabe unserer Zeit ist eine Aufgabe der Versöhnung und des Friedens und zwar zwischen den rechtmäßigen Gewalten und der Freiheit der Völker. Was Anderes hat die Resolution gebracht, als die . . . . . .

(Ruf: zur Sache!)

Präsident: Ich habe den Herrn Redner sich weit genug von dem eigentlichen Thema unserer Diskussion entfernen lassen; ich muß ihn bitten, auf dasselbe wieder einzulenken.

Abgeordneter Graf **von Spee**: Wenn ich mir erlauben darf, meinen Gedanken kurz zu sagen, so ist es der, daß das Heer unser Schutz sein muß, damit wir das Recht handhaben. Die Militärmacht ist uns nothwendig, und in diesem Sinne gehe ich sogar soweit, daß ich sage, die Macht muß vor dem Recht gehen.

(Große Unruhe.)

Sie mißverstehen mich, meine Herren, ich sage nicht, daß die Macht vor Recht geht,

(Heiterkeit)

sondern ich sage, die Macht muß Ordnung halten, damit das Recht gehandhabt werden kann.

(Bravo! rechts.)

Wenn wir nun in diesem Augenblick den Antrag vor uns haben, daß denjenigen Männern, die uns Gott gegeben hat, die unsere Heere zum Siege geführt und zu der Einigkeit Deutschlands so Wichtiges beigetragen haben, eine Dotation gegeben werde, dann meine ich, liegt der Gedanke sehr nahe, den Seine Majestät der Kaiser ausgesprochen hat, daß er es wünsche, diesen Männern eine Belohnung zu geben, und ich meine, daß, wenn wir die Mittel dazu bewilligen, wir dann zugleich einen Dank gegen Gott, gegen den Kaiser und gegen die Armee aussprechen, die uns dahin geführt hat; und der erste deutsche Reichstag, der nur durch die Siege der Armee hier versammelt ist, ist doch, meine ich, vollständig veranlaßt, der Armee vorzugsweise seinen Dank abzustatten.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter **von Lenthe:** Meine Herren, ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Kommission, die in der Minorität gewesen sind, die der Ansicht gewesen sind principiell, daß der Gesetzentwurf, der uns hier vorliegt, abzulehnen sei, die aber event. gewünscht hätten, daß die Summe, die in dem Gesetz aufgeführt ist, hätte heruntergesetzt werden können.

Ich glaube, daß es sich bei der Vorlage nicht allein um die 4 Millionen handelt, die hier jetzt aufgeführt sind, sondern daß wir, wenn wir jetzt diese 4 Millionen bewilligen, damit eben ein Präjudiz schaffen, welches auch in künftigen Fällen uns oder unsere Nachfolger binden wird.

(Sehr richtig! links.)

Es ist von dem Herrn Vorredner wiederholt Bezug genommen auf frühere Präcedenzfälle; ich leugne ganz entschieden, daß irgend welche Präcedenzfälle für uns hier vorliegen: wir beschließen zum ersten Male hier von gesammten Reiches wegen über derartige Dotationen. Was früherhin in einem einzelnen deutschen Staate, sei es auch der mächtigste, in dieser Beziehung beschlossen ist, das kann für uns hier nicht maßgebend sein. Ich kann eben so wenig für uns als maßgebend anerkennen, daß in früherer Zeit, namentlich nach den Freiheitskriegen derartige Dotationen bewilligt sind. Die Sache lag damals doch wesentlich anders, indem bei den Dotationen das Volk nicht befragt ist, sondern die Fürsten aus ihren Mitteln, die sie noch reichlich genug nach dem Kriege behalten hatten,

(Unruhe)

dergleichen Dotationen bewilligten, und daß die Steuerkraft des Volkes dabei nicht herangezogen wurde. Das ist wenigstens in vielen Ländern der Fall gewesen, daß die Steuerkraft des Volkes dabei nicht in Frage kam; ob es in einem einzelnen Staat anders gewesen ist, das will ich mit Bestimmtheit in diesem Augenblick nicht versichern. Nun ist von dem Herrn Reichskanzler die Allerhöchste Person des Kaisers in die Debatte gezogen, wie er selbst bemerkt hat, nicht in ganz konstitutioneller Weise. Ich bin auch der Ansicht, daß wir derartige Motive und Gründe nicht in Betracht ziehen können, ich werde mich auf diese Hindeutungen, die uns gemacht sind, die uns auch gestern Abend in der Kommission wiederholt sind, hier durchaus nicht einlassen können, ich werde hier lediglich so stimmen, wie es mir die inneren Motive, die für die Vorlage etwa sprechen können, gebieten möchten.

Es ist uns gestern weiter von dem Herrn Reichskanzler gesagt, wir möchten hier einen Augenblick die Stellung des geldbewilligenden Abgeordneten vergessen, wir möchten einen höheren Standpunkt einnehmen.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, ich werde keinen Augenblick diese Stellung des geldbewilligenden Abgeordneten hier außer Augen lassen, und ich glaube, daß ich damit den höchsten Standpunkt einnehme, den man in allen Fragen einnehmen muß.

(Widerspruch rechts; Zustimmung links.)

Wenn es sich um Geschenke handelt, die ich aus meinen Mitteln, aus meinem eigenen Beutel machen kann, so kann ich frei schalten und walten; wo ich aber da stehe als Verwalter fremden Vermögens, wo ich mitzubeschließen habe über die Steuerkraft des Volkes, da glaube ich, daß man in jedem Falle auf das Sorgfältigste die Sache überlegen muß und mit solchen — Redensarten von höherem Standpunkte und dergleichen die Sache nicht abmachen kann.

(Oh! oh! rechts.)

Meine Herren, es ist heute wiederholt appellirt worden an die patriotische Gesinnung, es ist gesagt worden, oder die Sache so dargestellt, als ob man der Pflicht der Dankbarkeit gegen das Vaterland und die Armee nicht genüge, wenn man gegen die Vorlage stimme. Ich muß entschieden gegen eine solche Insinuation protestiren, wenn ich dieser Vorlage nicht beitrete. Der Unterschied besteht darin, daß wir glauben, die Dankbarkeit gegen die Armee könne sich in anderer Weise äußern, als sie hier projektirt ist. Ich glaube, wir haben den Beweis davon geliefert, daß wir nicht undankbar sein wollen; wir haben soeben eine Vorlage von vier Millionen für die Reservisten und Landwehrleute bewilligt — einstimmig; wir haben vor einigen Tagen bewilligt das Militärpensionsgesetz, so schwer es mir geworden ist wegen der Verbindung, in welche die Bewilligungen für den jetzigen Krieg mit denen für den Frieden gesetzt waren. Ich habe sie aber mitbewilligt, weil ich glaubte, es der glorreichen Armee schuldig zu sein. Etwas anderes, meine Herren, aber ist es, ob es in diesem Falle auch die Pflicht der Dankbarkeit erfordert, diese Dotationen auszusprechen.

Ich bin nun, wie der Herr Referent es schon angedeutet hat, aus principiellen Gründen entschieden gegen die Vorlage; ich glaube nicht, daß es sich empfiehlt, für Verdienste, die von dem gesammten Heere, von Jedem mehr oder weniger hier vorliegen, bei Einzelnen ausnahmsweise eine Belohnung durch Geld eintreten zu lassen. Der Herr Referent hat sich lang und breit darüber ausgelassen,

(Oh! oh! rechts)

als ob von unserer Seite behauptet wäre, durch Belohnungen in Geld könnte die Ehre der Belohnten leiden; es ist mir wenigstens nicht im Traume eingefallen, eine solche Behauptung aufzustellen. Ich habe in der Kommission nur gesagt, was ich hier wiederhole, daß ich nicht für nöthig halte, zu der Ehre, die die hervorragenden Heerführer sich im Kriege erworben haben, zu der günstigen pekuniären Lage, in der sie in ihrer hohen Stellung schon stehen, noch solche pekuniäre Vortheile hinzuzufügen. Ich glaube, meine Herren, das ist etwas wesentlich Anderes, als was der Herr Referent vorhin ausgeführt hat; ich bin ganz der Ansicht, die gestern der Abgeordnete Löwe hier geltend gemacht hat, daß es namentlich in einem Staate, wo die allgemeine Wehrpflicht gilt, wo Jeder zur Vertheidigung des Vaterlandes herangerufen werden kann, sich nicht empfiehlt, Einzelne herauszugreifen, um sie auch noch mit pekuniären Vortheilen zu bedenken.

Es ist uns gestern in der Kommission auf meinen Einwurf, daß Viele ähnlich das Höchste, ihr Leben, ihre Gesundheit beim Kriege eingesetzt hätten, erwidert: Ja, jene Anderen würden dasselbe gethan haben, wie diese, wenn sie an derselben Stelle gewesen wären, aber wen Gott an die Spitze stelle, den praedestinire er für die Dankbarkeit des Volkes.

Meine Herren, ein solcher Ausspruch ist kein Grund für mich. Wenn wir diese Dotationen hier nicht bewilligen, wenn diese Heerführer diese Dotationen nicht erhalten, nun dann wird sich herausstellen, daß sie eben von Gott nicht praedestinirt sind zu solcher Auszeichnung.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich halte ferner die Vertheilung derartiger Dotationen für im höchsten Grade mißlich. Es ist auf Fälle früherer Jahre in anderen Staaten und Zeiten Bezug genommen, wo ähnliche Dotationen stattgefunden haben; sie haben aber doch in der Regel nur stattgefunden, wo Leute von ganz hervorragenden Verdiensten belohnt werden sollten. Wenn die Engländer ihren Marlborough, ihren Wellington belohnten, so waren das einzelne Männer, an deren Namen große Ereignisse geknüpft waren. Wie liegt die Sache hier? es sind uns gestern, abgesehen von einer, der höchsten, Kategorie 15 Namen genannt, die — ich glaube den Herrn Reichskanzler so richtig verstanden zu haben — derselbe Sr. Majestät dem Kaiser in Vorschlag bringen wollte.

(Ruf rechts: vertraulich!)

Ich habe daraus nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß die Sache bei dieser Zahl stehen bleiben wird. Es handelt sich hier also um eine ganze Reihe von Personen; es ist dabei selbst zur Sprache gekommen, daß es sehr zweifelhaft sein könnte bei den Einzelnen, die da genannt wurden, ob dieser berücksichtigt werden würde, oder der. Wenn so die Sache liegt, dann glaube ich, daß unfehlbar diese Dotationen, während sie für die Einen allerdings eine sehr angenehme Anerkennung ihrer Ehre

bedeuten, die Anderen tief verletzen müssen, weil sie, die ebenso gut Anspruch darauf haben zu können glauben, vorbeigegangen sind.

Ich glaube endlich, daß in großen Kreisen diese Bewilligungen nicht gern gesehen werden können. Ich weiß sehr wohl, daß die Meinungen über solche Dotationen verschieden sind. Ich behaupte nicht, die Stimmung des ganzen Volkes zu kennen, ich behaupte aber das ganz bestimmt, daß in sehr großen und weiten Kreisen des Volkes derartige Dotationen im Allgemeinen nicht mit günstigen Augen angesehen werden

(Oh! oh! rechts; sehr wahr! links)

und ich glaube, daß man gerade in jetziger Zeit, wo die kommunistischen Regungen doch ganz unverkennbar sind, nicht wohl thut, auf diese Weise gerade die höheren Klassen der Gesellschaft zu bevorzugen.

(Sehr wahr! links.)

Dann, meine Herren, fürchte ich, daß wir mit Annahme dieses Dotationsprincips, was eben nicht blos jetzt wirken wird, sondern auch für die Zukunft, den Militarismus übermäßig bestärken.

(Sehr richtig! links.)

Wir wissen Alle, daß die Stellung des Militärs eine ausnahmsweise bevorzugte ist. Sie ist bevorzugter jetzt in Deutschland, wie sie früher in den meisten deutschen Staaten war.

Es ist nach meiner Ueberzeugung das Verhältniß nicht glücklich zwischen der Stellung des Militärs und der der übrigen Civilbeamten. Sie werden durch eine enorme Begünstigung, wie diese, dem Militarismus Vorschub leisten, den ich nicht wünsche. Nun spricht man von einer Nationalbelohnung. Ich kann mir aber in der That eine solche Nationalbelohnung nicht recht wohl denken, wenn ich nicht die bestimmten Namen vor mir habe, denen ich eine solche Nationalbelohnung zuerkennnen soll.

(Sehr wahr! links.)

Ich habe geglaubt, der Hauptzweck der Kommission wäre, sie wäre wesentlich beauftragt damit, eine Verständigung über die Namen herbeizuführen, und daß dann diese Namen hier öffentlich genannt würden, damit wir den Herren, deren Namen hier hervorgehoben sind, den Dank der Nation votiren könnten. Was ist aber geschehen? Es sind uns allerdings einzelne Namen genannt worden, aber ohne die Versicherung, daß diese jedenfalls berücksichtigt werden würden, und daß nicht noch andere berücksichtigt werden würden, und wir haben die Kommission verlassen müssen mit der Aufforderung, darüber hier zu schweigen. Ich kann Ihnen keine Namen nennen, und Sie sollen die Nationalbelohnungen bewilligen an unbekannte Personen. Ich kann auch nicht verstehen, wie die Herren, die gestern geäußert haben, daß sie nur für wenige, nicht für viele, nur für ganz hervorragende exceptionelle Verdienste Belohnungen bewilligen wollten, jetzt für ein Gesetz stimmen können, das in der That mehr eine Vertheilung von Geldmitteln an eine größere Anzahl bezweckt.

Das sind die Bedenken, die ich in der Sache selbst habe. Dazu kommt, daß ich in der That wirklich unsere Finanzlage nicht so günstig ansehe, wie viele Andere.

Meine Herren, ich muß entschieden zurückweisen die Hinweisung auf die vielen Milliarden, die da sein sollen.

Meine Herren, zunächst haben wir die Milliarden noch nicht. Dann haben wir so viele Bewilligungen ausgesprochen, deren Tragweite wir noch nicht übersehen, daß ich auch darüber erst Klarheit haben muß, wie weit sie reichen. Ferner stehen uns, wie vorher schon in dem Referat gesagt worden ist, noch eine Menge Ausgaben bevor für die Tilgung von Schulden, für Ergänzung des Kriegsmaterials, für Entschädigung der Gemeinden und der Einzelnen, die im Kriege Dienste geleistet und Ausgaben getragen haben. Das sind alles Leistungen, die vorher kommen müssen. Ich will aber eben auch nicht, daß, wenn wir einmal Mittel haben, diese dann betrachtet würden als ein Fonds, in den man nur so hinein greifen könne.

(Sehr wahr!)

Blicken Sie doch, meine Herren, einmal in die financielle Lage unserer einzelnen deutschen Staaten, die doch am Ende wieder die Mittel für das gesammte Deutschland aufbringen müssen. Aus Bayern ist mir aus guter Quelle mitgetheilt werden, daß man dort vor einer Steuererhöhung stehe. Wir in Preußen wissen auch, wie es mit unseren Lasten beschaffen ist. Wir können die nothwendigsten, dringendsten Ausgaben für die Schule, die oft nur geringe Kosten machen, nicht bestreiten.

(Widerspruch rechts, Zustimmung links.)

Ich führe an, daß wir noch vor wenig Tagen von dem Tisch der Bundesregierungen den Satz gehört haben, daß man das Land-Briefbestellgeld nicht entbehren könne, weil die Summe zu bedeutend wäre, um entbehrt werden können.

(Hört! hört! links.)

Wenn man vor einigen Tagen derartige Behauptungen hören mußte und heute die Finanzen nun als so glänzende geschildert werden, so paßt mir das nicht;

(sehr wahr!)

und ich denke unwillkürlich an 1866 und 1867 zurück: da hatte man auch heidenmäßig viel Geld, als es sich um die Dotationen handelte, nach einigen Jahren kam aber der hinkende Bote nach und man hatte das Geld nicht.

(Heiterkeit.)

Ich habe überdies in der Kommission mit anderen Herren die feste Ueberzeugung gewonnen, daß diese Sache im Schoße der Regierung noch nicht einmal genügend präparirt ist. Für die ersten 3 Millionen hat man uns Konkurrenten genannt, für die vierte Million war man noch ungewiß, ob sich die Konkurrenten dazu finden würden.

(Hört! hört! Heiterkeit.)

Es waren deshalb auch sehr viele Stimmen in der Kommission dafür, daß man doch wenigstens diese vierte Million absetzte, weil noch nicht ein bestimmtes Bedürfniß hierfür nachgewiesen wäre; indessen man fürchtete, es möchte einen schlechten Eindruck in der Oeffentlichkeit, im Publikum machen, und deshalb wurde der Antrag abgelehnt, den ich mir zu stellen erlaubt hatte. Ich würde mit Vergnügen eventuell einem Antrage auf Herabsetzung auf 3 Millionen auch hier beitreten. Ich glaube, damit meinen Standpunkt genügend motivirt zu haben, ich werde principiell für Ablehnung der Vorlage stimmen.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Der Herr Vorredner hat, wenn ich nicht irre, an einer Stelle seiner Rede sich auf mein Zeugniß in Bezug auf irgend einen Vorgang in der Kommission berufen. Ich habe diesen Theil seiner Rede hören können, weil er bei demselben sich mit einer Seitenwendung halb nach rückwärts drehte, benutze aber diese Gelegenheit, um die Thatsache zu konstatiren, daß die Herren auf den Vorderbänken im Centrum in der Stellung, in welcher sie zu sprechen pflegen, hier absolut unverständlich sind, wenigstens der Zusammenhang ihrer Reden. Es gehört ein sehr sonores Organ oder eine sehr gehobene Stimme dazu, wenn man mehr als einzelne Bruchstücke hier hören soll, und ich muß zu meinem Bedauern sagen, daß mir der Hauptinhalt der Rede des Herrn Vorredners entgangen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

(Ruf: Tribüne! Der Abgeordnete besteigt dieselbe.)

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Nun, meine Herren, ich gehe nur auf die Tribüne wegen der Aeußerung des Herrn Reichskanzlers, da ich es doch für eine Verpflichtung halte, (obschon ich nicht fürchte, in Kollision mit ihm zu kommen) mich ihm verständlich zu machen. Meine Herren, nach meiner Auffassung der Dinge ist gestern der entscheidende Grund für

die Bewilligung der Vorlage von dem Herrn Reichskanzler im Beginne seines Vortrages hier dargelegt worden. Dieser entscheidende Grund für mich ist die von demselben konstatirte Thatsache, daß Seine Majestät der Kaiser es als ein Herzensbedürfniß empfindet, seine Dankbarkeit und damit die Dankespflicht der Nation durch Belohnung der Verdienste hervorragender Heerführer zu bethätigen. Nach meinem politischen Gefühle schließt diese Erklärung unsere Bewilligung der Forderung in sich, wenn nicht finanzielle Rücksichten entgegentreten, auf die ich im Verlaufe meines Vortrages mit wenigen Worten kommen werde. Für mich liegt in obiger Erklärung die Verpflichtung, dem Antrage zuzustimmen,

(Bravo! rechts)

und zwar darum, weil diese Zustimmung die einzige, aber auch die gebotene Form ist, in welcher der Reichstag als Vertreter der deutschen Nation deren Dank Seiner Majestät dem Kaiser selber aussprechen kann und aussprechen muß —

(sehr wahr! sehr gut! Bravo!)

den Dank der Nation für jenen hohen Muth und jene große Entschlossenheit, die, vom Monarchen selber ausgegangen, die furchtbaren Gefahren, mit denen wir bedroht waren, in eben so unerwartete und unerhörte Siege umgewandelt hat. Es ist gestern und heute hier in Zweifel gezogen worden, ob die Berücksichtigung derartiger Mittheilungen konstitutionell, ob sie parlamentarisch sei. Ich für mein Theil kann nur die, nicht aus dem Moment geschöpfte, sondern aus meiner ganzen rückwärts liegenden Erfahrung begründete Ueberzeugung aussprechen, daß von einem solchen Bedenken nicht die Rede sein kann. Ich spreche, wie gesagt, nicht so für diesen Fall und wegen desselben, ich spreche aus einer allgemeinen Ueberzeugung, die inmitten derjenigen parlamentarischen Versammlungen, deren Mitglied ich gewesen bin, durchweg anerkannt worden ist, — ich spreche von dem Standpunkt jener politisch-parlamentarischen Anschauung, welche in der freiesten Nationalvertretung, nämlich in England, gemeinen Rechtens ist. Es ist nicht wahr, daß der Landesherr, wie ihn Hegel definirt hat, nur der Punkt auf dem i sei, oder ein bloßer Zierrath, sondern es ist wahr, daß der Landesherr im konstitutionellen Staatsleben ebenso gewiß, wie im absoluten Regimente, die erste Potenz jeden Staatslebens ist. Es ist nur wahr, daß das konstitutionelle Staatssystem es ausschließt, irgend welches Unrecht, irgend welchen Fehler auf den Träger der Krone zurückzubeziehen: the king cannot do wrong, er kann aber und er thut fiktive alles Gute, was von der Krone ausgeht, selbst: alles Gute, was von dem Staate geschieht, wird auf den Monarchen zurückgeführt, und wenn es sich um etwas Gutes und Löbliches handelt, dann ist es nicht ungebührlich, sondern gerecht, auf den König zurückzugehen.

Meine Herren, in der gegenwärtigen Lage sind wir nach meiner Auffassung der Dinge nicht berufen worden, nationale Belohnungen zu votiren. Die Gründe, die nach jener Seite hin vorgetragen sind, treffen also nicht zu. Ich bin vollkommen der Meinung, daß, wenn es sich wirklich um nationale Belohnungen handeln sollte, es geboten und durch die Natur der Sache diktirt wäre, daß die Namen der zu Belohnenden durch den obersten Kriegsherrn in das Gesetz hineingebracht worden wären, und daß für diese auf bestimmte Personen gerichteten Belohnungen die Zustimmung der Reichsvertretung gefordert worden wäre. Das ist nicht geschehen; es wird nur ein Antrag gestellt, Se. Majestät dem Kaiser vier Millionen zur Verfügung zu stellen, um nach seinem Urtheil, nach seiner Kenntniß der Personen und der Verdienste Belohnungen auszutheilen. Es ist also eine ganz andere Situation, in welcher wir uns thatsächlich befinden, als diejenige, von der hin und wieder gegensätzlich die Rede gewesen ist. Ich bin nun, wie gesagt, nach meinem politischen Gefühl, (was natürlich nicht die Bedenken Anderer zu gering anschlagen will, was jedenfalls auch in den Bedenken, die eben geäußert worden sind, keine feindseligen Intentionen erkennen kann), — ich bin von meinem subjektiven Standpunkte aus der Ueberzeugung, daß der Reichstag diese Forderung nicht verweigern darf, daß der Reichstag vielmehr durch seine Bewilligung eine Schuld einlösen muß, die in dem Bewußtsein des Monarchen begründet ist, und zwar darum, weil er sie einlösen kann mit der Gewißheit, die Steuerkraft des Landes nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Es ist nach dieser Seite hin gewiß der Gedanke an die Spitze zu stellen, daß die große Summe von fünf Milliarden, welche der besiegte Feind zu zahlen hat, nicht im Stande ist, alles Unglück, alle Nachtheile, allen Verlust nicht blos an Gut, sondern an Menschenleben, Menschenglück und Gesundheit zu ersetzen; — aber diese fünf Milliarden sind reichlich und sind überfließend zum Ersatze alles materiellen Schadens, den das Land erlitten hat;

(lebhafter Widerspruch links)

ja sie sind im Uebermaße ausreichend, und es wird ein Ueberschuß meiner Ueberzeugung nach verbleiben, der alle Erwartungen vor dem Frieden übersteigt. Es ist mir auch nicht einen Augenblick zweifelhaft, daß diese 5 Milliarden nicht etwa ein zweifelhafter Wechsel seien, der auf eine ungewisse Zukunft gezogen wäre; ich bin der vollen Ueberzeugung, daß die besiegten Feinde zahlen müssen, und daß sie zahlen können. Ich glaube also, mit voller Zuversicht disponiren zu dürfen über den Betrag der Summen, die bisher in einem verhältnißmäßig nicht großen Maßstabe gegenüber der in sicherste Aussicht gestellten hohen Summen Verfügung erhalten haben. Meine Herren, wenn uns ein Friedensschluß vorgelegt worden wäre, der statt der Summe von 5 Milliarden etwa die von 4 Milliarden ausgewiesen hätte, würde dann im mindesten eine Verwunderung oder eine Klage bei irgend wem in Deutschland laut geworden sind? Wahrlich nicht! Es ist hier nun aber diese außerordentlich hohe Summe erreicht und in gerechter Weise gefordert worden, weil die Schäden, die dem deutschen Volk an Menschenleben und an Menschenglück geschlagen worden sind, noch unendlich größer sind, überhaupt nicht bezahlt werden können, — es ist aber eine kolossale Summe erzielt worden. Dem gegenüber ist für mich die hier geforderte Summe von 4 Millionen, obgleich sie gewiß eine an sich sehr große, objektiv sehr bedeutende Summe ist, verschwindend klein gegenüber dem, was wir den Verhältnissen, den Personen, den Thatsachen zu danken und zu Gute zu schreiben haben. Sie ist ein verhältnißmäßig sehr unbedeutender Bruchtheil, der das Land, das Volk in keiner Weise belasten wird und belasten kann.

Ich meine also, meine Herren, daß wir uns von dem Gesichtspunkt leiten lassen müssen, daß durch den Krieg und durch den Frieden die Verhältnisse so gestellt worden sind, daß alle materiellen Schäden, daß alle Schulden, die das Reich hat kontrahiren müssen, getilgt werden durch die Frucht der Siege. Wenn das aber der Fall ist, dann bin ich der weiteren Ueberzeugung, daß wir auch jene Schuld, die nicht auf einem Schuldokumente beruht, sondern die im Herzen des Monarchen eingeschrieben ist, — die Schuld, die der Monarch selbst gegen seine Feldherren anerkennen zu müssen geglaubt hat — ebenfalls einlösen; ich glaube nicht, daß wir damit etwas Anderes thun, als was im wahren Sinne, im wahren Interesse der von uns vertretenen Nation liegt und von ihr diktirt wird.

(Bravo!)

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß der Debatte beantragt, — von den Abgeordneten von Hennig und Graf Lehndorff. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Der Herr Referent verzichtet auf das Wort.

Mit der Abstimmung glaube ich, werden wir in folgender Weise vorgehen müssen. Ich werde das Haus zuvörderst darüber zu befragen haben, ob für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfes unter Nr. 190 der Drucksachen nach dem Antrage der Kommission eingeschaltet werden soll: „sowie an deutsche Staatsmänner, welche bei den nationalen Erfolgen dieses Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben."

Ich werde das Haus zweitens zu fragen haben, ob für

den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Ketteler (Paderborn) am Schluß hinzugefügt werden soll:

nachdem die Kriegskosten, die zur Wiederherstellung der Armeeausrüstung erforderlichen Beträge und die bisher auf die Kriegsentschädigung erfolgten Bewilligungen vorab entnommen sind.

Demnächst würde ich über die Formel abstimmen zu lassen haben, die sich aus diesen vorläufigen Abstimmungen herauszustellen haben wird. Die letzte Abstimmung wird eine namentliche sein, wenn zu den 47 Stimmen, die den diesfälligen Antrag unterschrieben haben, sich noch drei finden.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Duncker:** In Bezug auf die Abstimmung wollte ich mir nur ein Wort erlauben: Es ist gestern und heute meinen Freunden in dieser wichtigen Sache das Wort abgeschnitten worden. Heute ist kein einziger Redner unserer Fraktion zum Worte gekommen. Wir würden es in der Hand haben, gegen diese Tyrannei des Hauses in der Weise zu protestiren . . . .

Präsident: Sie dürfen gewiß den Ausdruck vor dem Hause nicht brauchen und sagen sich dies selber!

Abgeordneter **Duncker:** Gegen diese Beschränkung der Redefreiheit durch das Haus in der Weise zu protestiren, daß wir den Saal vor der Abstimmung verließen, womit wir vielleicht das Schicksal dieser Vorlage in Frage stellten; wir verzichten aber auf diesen äußersten Weg.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete von Hennig das Wort.

Abgeordneter **von Hennig:** Ich habe dem Herrn Abgeordneten Duncker auf diese Bemerkung zu erwidern, daß das Haus sich in keiner Weise beschränken lassen kann, und diejenigen reden, die gerade Lust haben zu reden. Die Herren haben sich gemeldet, und wenn sie sich rechtzeitig gemeldet haben, da hat sie der Herr Präsident gesehen, da haben sie das Wort bekommen oder nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Duncker:** Ich muß hierauf bemerken, es existirt officiell keine Rednerliste. Der Herr Präsident bestätigt es selber. Die Aufmerksamkeit des Herrn Präsidenten durch vorherige Meldung auf sich ziehen, ist allergings möglich; aber es liegt weder in der Hand des Herrn Präsidenten, noch in der Hand irgend Eines, zum Worte zu kommen. Das Haus allein hat es in der Hand und kann der Redefreiheit nur genügen, wenn es, wenigstens bei so wichtigen Debatten, sich hütet, voreilig den Schluß anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Miquel:** Ich will dem Herrn Abgeordneten Duncker nur erwidern, daß eben, weil keine Rednerliste besteht, das beschließende Haus niemals die Absicht haben kann, einer bestimmten Partei das Wort nicht zu gönnen. Weiß denn das ganze Haus, wer noch zu sprechen wünscht? Es wird keine Rednerliste verlesen, es ist also geradezu unmöglich, eine solche Rücksicht zu nehmen.

Ich bemerke aber auch zweitens, daß meines Wissens bei der ersten Berathung nicht, wie der Herr Abgeordnete Duncker sagt, keine Redner von der Seite (links), sondern allerdings der Herr Abgeordnete Löwe den Standpunkt der Partei vertreten hat.

Endlich mache ich darauf aufmerksam, daß wir noch eine dritte Lesung haben, wo das Haus wahrscheinlich auf den Wunsch der Herren eingehen und, wie ich vermuthe, ihnen gern das Wort wird gestatten wollen.

Präsident: Einen Ausweg aus der geschäftsordnungsmäßigen Schwierigkeit — darin werden Sie mir vielleicht beitreten — gäbe es nur auf zwei Weisen. Entweder Sie entschlössen sich, die Rednerliste wiedereinzuführen, oder die Schlußanträge abzuschaffen.

(Heiterkeit.)

Ich will also, da Sie meinem Modus der Abstimmung nicht widersprechen, zuvörderst diejenigen Herren bitten, sich zu erheben, die den Antrag auf namentliche Abstimmung bereits schriftlich unterstützt haben,

(geschieht)

und richte nun die Frage an die andern Herren, ob Jemand geneigt ist, dieser Unterstützung des Antrages auf namentliche Abstimmung beizutreten.

(Eine weitere Anzahl Mitglieder erhebt sich.)

Die Unterstützung reicht aus. —

Ich frage also zuerst:

Soll für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs unter Nr. 190 der Drucksachen nach dem Antrage der Kommission hinter den Worten „beigetragen haben" eingeschaltet werden,

sowie an deutsche Staatsmänner, welche bei den nationalen Erfolgen dieses Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs Nr. 190 — die eben verlesene Einschaltung beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. —

Ich frage zweitens:

Soll für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs unter Nr. 190 an dessen Schlußworte „zur Verfügung gestellt" folgender Zusatz angefügt werden:

nachdem die Kriegskosten, die zur Wiederherstellung der Armeeausrüstung erforderlichen Beträge und die bisher auf die Kriegsentschädigung erfolgten Bewilligungen vorab entnommen sind.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs unter Nr. 190 der Drucksachen diesen Zusatz beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Zusatz ist abgelehnt.

Wir kommen zu der namentlichen Abstimmung. Zu diesem Behufe verlese ich das Gesetz wie es jetzt lautet:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.,

verordnen im Namen des deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Zur Verleihung von Dotationen an diejenigen deutschen Heerführer, welche in dem letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange desselben in hervorragender Weise beigetragen haben, sowie an deutsche Staatsmänner, welche bei den nationalen Erfolgen dieses Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben, wird dem Kaiser eine Summe von vier Millionen Thalern aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zur Verfügung gestellt.

Diejenigen Herren, die diesem Gesetze zustimmen wollen, werden bei dem Aufrufe ihres Namens mit „Ja", die das nicht wollen, mit „Nein" antworten.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Darf ich vielleicht vor dem Beginne des Namensaufrufs zu einer geschäftlichen Mittheilung, die außerhalb dieser Sache liegt, das Wort nehmen?

Präsident: Darin wird das Haus gern nachgeben. Es handelt sich um eine Mittheilung über eine andere Sache, als

diejenige, in Ansehung welcher wir uns in der Abstimmung befanden.

Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Da ich nicht weiß, ob nach der namentlichen Abstimmung noch alle Herren gegenwärtig sein werden, so erlaube ich mir, jetzt die Mittheilung zu machen, daß ich hoffen darf, morgen in der Sitzung die amtliche Eröffnung Seiner Majestät des Kaisers über den Schluß der Session machen zu können, und daß, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten und der Verlauf der morgenden Sitzung nicht einen ändernden Einfluß auf die Absicht Seiner Majestät des Kaisers hat, der Schluß des Reichstages wahrscheinlich auf morgen Nachmittag 3 Uhr durch die morgen zu erwartende Kaiserliche Botschaft angesetzt werden wird.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Adickes. Albrecht. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. von Behr. Behringer. von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. von Bismarck-Briest. von Blanckenburg. Blell. Dr. Blum. von Bockum-Dolffs. Bode. von Bodelschwingh. Boehmer (Neuwied). von Bonin. von Brauchitsch. Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Briegleb. Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Christensen. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. von Diest. Dietze. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Graf zu Dohna-Kotzenau. Freiherr von Eckardstein. Eggert. Dr. Elben. Dr. Endemann. Engel. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. van Freeden. Dr. Friedenthal. Fries. Genast. Dr. Georgi. von Gerlach. Gerlich. Dr. Gneist. Dr. Freiherr von der Goltz. von Goppelt. Graepel. Dr. Grimm. Grosman (Stadt Köln). Guenther (Deutsch-Crone). Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Freiherr von Heereman. von Helldorff. von Hennig. Hirschberg. Hoelder. Dr. Hoffmann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Jacobi. von Jagow. Jordan. Kanngießer. von Karstedt. Kastner. von Keudell. Kiefer. Graf von Kleist. Koch. Dr. Köster. von Kommerstaedt. Kottmüller. Kratz. Krausold. Krug von Nidda. Dr. Künzer. von Kusserow. Freiherr von Landsberg. Lasker. Graf von Lehndorff. Lentz. Lesse. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Miquel. A. G. Mosle. Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Graf von Oppersdorff. Overweg. Paravicini. Pfeiffer. Planck. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Prince-Smith. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Reyscher. Graf von Rittberg. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Roß. von Rönne. Graf Saurma-Jeltsch. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. Dr. von Schauß. Dr. Schleiden. von Schöning. Schroeter (Ohlau). Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Graf von Spee. von Sperber. Stavenhagen. Dr. Stephani. Graf Strachwitz. Dr. Techow. Dr. Tellkampf. Thiel. Dr. Thomas. von Treskow. Uhden. von Unruh (Magdeburg). Valentin. Dr. Völk. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Dr. Websky. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Wichmann. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). von Winter (Marienwerder). von Woedtke. Woelfel. Dr. Wolffson.

Mit Nein haben gestimmt:

Allnoch. Freiherr Carl von Aretin. Bernards. Dr. Boehme (Annaberg). Crämer. Dickert. Duncker. Emden. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Dr. Gerstner. Freiherr von Grote. Freiherr von Hafenbrädl. Hagen. Harkort. Herz. Heydenreich. von Kirchmann. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Krüger (Hadersleben). von Lenthe. Dr. Lieber. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Lender. Martin. Dr. Metz. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Freiherr von Ow. Graf Preysing. Freiherr von Reichlin-Meldegg. Richter. Rohland. Schenck. Schraps. Schröder (Lippstadt). Schulze. Dr. Seelig. Graf von Seinsheim-Grünbach. Sonnemann. Stadlberger. Graf von Walderdorff. Freiherr von Wedekind. Dr. Wigard. Wiggers. Dr. Windthorst (Meppen). Ziegler.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Dr. Becker. Graf von Behr-Negendank. Dr. Biedermann. Dr. Bock. Prinz Roman von Czartorysski. Dennig. Eckhard. Dr. Edel. Evelt. Fauler. Fernow. Fischer (Augsburg). Fischer (Kitzingen). Freytag. Grumbrecht. Dr. Hasenclever. Hausmann (Lippe). Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hoverbeck. Freiherr von Hüllessem. von Keßler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Baden). Kirsner. Dr. Kraetzig. Krieger (Lauenburg). Lingens. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. von Lottner. Louis. Graf von Luxburg. Dr. Moufang. Graf zu Münster (Sachsen). Freiherr von Patow. von Rochau. Röben. Dr. Rudolphi. Runge. Schmid (Württemberg). Dr. Schwarze. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Stumm. Freiherr von Unruhe-Bomst. Freiherr von Wagner (Württemberg). Fürst von Waldburg-Zeil. von Weber. Windhorst (Berlin).

Der Abstimmung haben sich enthalten:

Freiherr von Ketteler (Paderborn). von Mallinckrodt. Freiherr von Thimus.

Krank ist:

von Hoermann.

Gefehlt haben:

Mosig von Aehrenfeld. Graf von Arnim-Boytzenburg. Augspurg. Graf Baudissin. Bebel. Bellinger. von Below. Graf von Bethusy-Huc. Dr. Birnbaum. Freiherr von Bodenhausen. Borowski. Decker. Dernburg. Dr. Dove. Düesberg. von Dziembowski. Freiherr von Ende. Erxleben. Evers. Ewald. Fier. Fischer (Göttingen). von Forckenbeck. Dr. von Frisch. Golsen. von Grand-Ry. Gravenhorst. Greil. Grosman (Kreis Köln). Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. Hauck. Hausmann (Westhavelland). von Haza-Radlitz. Hebting. Herrlein. Dr. Holzer. Jensen. Jüngken. Kämmerer. von Kalkstein (Pr. Eylau). von Kalckstein (Pr. Stargard). von Kardorff. von Kesseler (Bonn). Graf von Keyserling-Rautenburg. Dr. Köchly. Dr. Krebs. von Krzyzanowski. Dr. Lamey. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Freiherr von Loë. Ludwig. Lugscheider. von Mankowski. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Meyer (Thorn). Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Muellauer. Müller (Pleß). Dr. von Niegolewski. Dr. Rieper. Obermayer. Oehmichen. Dr. Oetker. von Oheimb. Pelzer. Pfannebecker. Pogge (Strelitz). Probst. Graf Renard. Russel. von Rybinski. Freiherr von Sazenhofen. Dr. Schaffrath. Schels. Dr. Schmid (Aichach). Schmidt (Stettin). Seiz. von Seydewitz. Graf Skorzewski. Sombart. von Stein. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Streich. von Swaine. Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Thanisch. von Treitschke. von Turno. Ulrich. von Waldaw Reitzenstein. von Watzdorff. Weissich. Westphal. Freiherr von Zedlitz-Neukirch. Dr. Zehrt. Dr. von Zoltowski.

Präsident: Indessen die Herren Schriftführer das Resultat der Abstimmung ermitteln, will ich meine Vorschläge wegen der nächsten Sitzung machen.

Ich schlage natürlich vor, sie morgen zu halten, um 10 Uhr beginnen zu lassen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. dritte Lesung der beiden Gesetzentwürfe, die heute die zweite Lesung passirt haben;
2. Antrag Braun (Hersfeld) wegen des Parlamentsgebäudes, und

3. ein Verzeichniß (das die Petitionskommission bis morgen noch will anfertigen lassen) von Petitionen, die sie zur Erörterung in pleno nicht geeignet findet und auf dem Büreau des Reichstages niederlegt.

Es ist wichtig, daß auch das auf die Tagesordnung gesetzt werde; denn ohne einen diesfälligen Beschluß des Reichstages können die Petenten nicht durch eine Kanzleinotiz beschieden werden. Sie werden mir also gestatten, auch dies Verzeichniß auf die Tagesordnung zu setzen.

(Zustimmung.)

Mit dem Antrage Braun und dessen Erörterung wird sich eine Berichterstattung über die Angelegenheit des Parlamentsgebäudes verbinden, die der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) die Güte gehabt hat zu übernehmen.

Ich theile nun das Ergebniß der namentlichen Abstimmung mit. Es haben 229 Mitglieder auf den Namensaufruf geantwortet; drei davon haben sich der Abstimmung enthalten. Von den übrig bleibenden 226 Mitgliedern haben 175 mit Ja, 51 mit Nein gestimmt. Die Vorlage unter Nr. 190 ist also in zweiter Berathung angenommen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

57. Sitzung

am Donnerstag den 15. Juni 1871.

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr (Nr. 189 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste, auf den Grund der Zusammenstellung (Nr. 198 der Drucksachen). — Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet werden. — Dringlicher Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld) zum Beschluß des Reichstages vom 19. April d. J., den Bau eines Parlamentshauses betreffend (Nr. 195 der Drucksachen). — Schlußworte des Präsidenten.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Bebringer, Lesse und von Bodelschwingh wegen dringender Geschäfte entschuldigt.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr** (Nr. 189 der Drucksachen).

Ich eröffne über die Vorlage die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, — und verlese das

> Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr.
>
> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
>
> verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:
>
> Den Bundesregierungen wird eine Summe von vier Millionen Thalern aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zur Verfügung gestellt, um aus derselben, soweit nach den Verhältnissen der einzelnen Länder sich ein Bedürfniß herausstellt, den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern.
>
> Der Bundesrath ordnet die Vertheilung dieser Summe durch die einzelnen Bundesregierungen an.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Gesetze die Zustimmung geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist, soviel ich sehe, ohne Ausnahme das Haus. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

> **dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste** (auf den Grund der Zusammenstellung Nr. 198 der Drucksachen).

Ich eröffne darüber die Generaldebatte und gebe dem Abgeordneten Schulze das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren, ich bedaure, Sie in der letzten Sitzung mit dieser großen Frage in Anspruch nehmen zu müssen, bin aber in diese Nothwendigkeit versetzt dadurch, daß Sie den Rednern meiner Fraktion gestern durch den Schluß der Debatte das Wort entzogen haben.

Wir stehen vor der Frage der Dotationen; außer dem, was dagegen bereits von mehreren Seiten geltend gemacht ist, stelle ich mich auf den Standpunkt, den man unserer Partei seitens des Herrn Referenten bei Bewilligung ähnlicher Dotationen im Jahre 1866 zugewiesen hat. Ja, meine Herren, das war eben der, daß dem Ansinnen gegenüber, ohne Weiteres Summen zu bewilligen ohne eine Mitwirkung bei Bestimmung der Persönlichkeiten, denen die Nationalbewilligungen zugebilligt werden sollten, das Haus damals nicht auf diese Position einging, sondern sich eine Mitwirkung bei der Auswahl dieser Persönlichkeiten vindicirte und diese Mitwirkung sich errungen hat. Meine Herren, auf den Standpunkt, meine ich, müßten auch diejenigen verehrten Herren, welche für die Sache sind, sich gegenwärtig stellen. — Ja, meine Herren, wenn ich die Frage, wie sich das bei solchen Dingen leider von selbst versteht, auch unter der allgemeinen Unruhe des Hauses zu behandeln habe, so hält mich dies nicht davon ab, so behandle ich sie dennoch, denn ich behandle sie nicht blos vor Ihnen, ich behandle sie vor dem ganzen Lande, meine Herren! — Auf den erwähnten Standpunkt, sage ich also, müßten sich auch jene Herren stellen, wenn sie den verdienten Männern, welche nicht nur das Land vor feindlicher Invasion bewahrt haben, sondern uns dem großen Ziele nationaler Einigung und der Wiedergewinnung unserer wirklichen Grenzen, unserer natürlichen Grenzen näher gebracht haben — ich sage, auf den Standpunkt müßten sie sich stellen, wenn sie jenen Männern die wahre würdige Belohnung, die Belohnung in der würdigen Form einer Nationalbelohnung vindiciren wollten. Eine Nationalbelohnung ist eine Belohnung, die unter Mitwirkung der Vertretung der Nation bewilligt wird, und ich frage Sie — es ist das der Gesichtspunkt, welcher auch gestern schon geltend gemacht wurde, den ich speciell in der Kommission vertreten habe — ich frage Sie, meine Herren, in welcher Form allein ist das möglich? wie kann eine Nation überhaupt eine Nationalbelohnung bewilligen, wenn sie nicht erstlich fragt: wem soll sie bewilligt werden?

(sehr richtig! links)

und zweitens: wofür soll sie bewilligt werden?

(sehr wahr!)

und drittens: in welchem Maße soll sie den Einzelnen bewilligt werden?

(Sehr richtig!)

Das sind die nothwendigen Bedingungen, unter welchen allein eine Nationalbelohnung stattfinden kann. Da haben Sie nun Beispiele aus der früheren Geschichte Preußens und sonst gebracht. Nun, diese Beispiele, die der Herr Referent gebracht hat, fallen in das Stadium des absoluten Staates. Seiner Zeit hat Seine Majestät der König den verdienten Männern von 1813 und 1815 diese Belohnungen bewilligt, und meine Herren, das können wir auch sehr gern zugestehen, er hat sie Männern bewilligt, denen sie die Nation, wenn sie befragt worden wäre, ganz gewiß auch zugebilligt haben würde. Jetzt stehen die Dinge anders: die Nation ist vertreten, die Nation ist aus den Kinderschuhen der politischen Entwickelung herausgewachsen, und ich wüßte nicht, welches Recht Ihnen zustände, die Sie Vertreter der Nation sind, daß Sie die Nation ausschließen wollen bei Bewilligung

dieser Nationalbelohnung. Was haben Sie für Gründe? Was kann Sie bestimmen? Zweifeln Sie an der Bereitwilligkeit der Nation, für wahre Verdienste ihr Wort einzulegen? In keiner Weise haben Sie Ursache, daran zu zweifeln. Aber freilich, wenn die Vertretung der Nation danach fragt: sind denn zunächst die schweren und großen Verpflichtungen, sind denn zunächst die großen und schweren Schädigungen des Krieges berücksichtigt, ehe wir an die Bewilligung der Belohnungen gehen können? dann wird wohl eine Erwägung dieser Art in diesem Hause sehr an Ort und Stelle sein. Aber, meine Herren, was thun Sie nun? Sie entkleiden die Bewilligung dieses allein würdigen Charakters. Das ist keine Nationalbelohnung, wenn die Nation sich dabei der Mitwirkung in den Punkten, worauf es ankommt, entschlagen muß.

(Sehr wahr! links.)

Sie verlangen von uns blos eine Finanzbewilligung, damit an anderer Stelle, von welcher gewiß die Initiative der Vorschläge ausgehen muß — das erkenne ich sehr gern an — die ganze Sache entschieden werde. Ja, meine Herren, so machen Sie die ganze Sache zu einer bloßen Finanzfrage und dann wundern Sie sich, wenn wir sie als eine Finanzfrage behandeln.

So liegen die Dinge und das ist der wahre Charakter, den die Angelegenheit durch Ihre Behandlung gewinnt. Wir können nicht anders herantreten an die Vorlage des Gesetzes, als an eine gewöhnliche Finanzfrage. Haben wir das Geld übrig? sind die Einnahmen so sicher? sind sie uns absolut gewiß? reichen sie aus, alle die schweren Schädigungen, die der Krieg gemacht hat, zu decken? reichen sie aus, den schweren Verpflichtungen der Nation gerecht zu werden, die sie aus dem Kriege hat, — oder nicht? Das ist die erste Frage für mich. Haben wir dann Mittel übrig, nun, meine Herren, dann mag man an diese Frage herantreten, aber nicht einen Augenblick eher!

Nun komme ich zu dem anderen Punkt, der in den Debatten hervorgetreten ist.

Es sind derjenigen Partei des Hauses, welche hauptsächlich in geschlossener Reihe der Bewilligung der Dotationen in dieser Form und in dieser Lage des Landes sich negativ gegenüber verhalten hat, aus den Reihen der liberalen Partei Vorwürfe der weitgreifendsten Art gemacht worden, die ich hier von uns abzuweisen die entschiedenste Veranlassung habe. Sie kennen die Rede des Abgeordneten Kiefer; er hat sich ganz speciell die Aufgabe gestellt, namhaft die Berliner Abgeordneten anzugreifen. Sein erster Vorwurf war, daß sie kein Verständniß hätten von dem, was im Volke lebe; sie ständen, — ja, mein Gott, das floß in der Begeisterungsemphase so ineinander, daß das schwer wiederzugeben ist — es wurde ihnen das ganze Verständniß der Stimmung im Volke, wie es aus dem Verkehr mit dem Volke überhaupt nur erwachsen kann, abgesprochen. Nun, meine Herren, in meinen Augen hat sich der Herr Abgeordnete Kiefer dadurch vor Allen, die Etwas von den Dingen verstehen, in eine überaus komische Position gesetzt. Sehe er sich denn doch die von ihm angegriffenen Berliner Abgeordneten einmal an. Sind das Leute, denen man sagen kann, sie hätten keinen Verkehr mit dem Volke und sie wirkten nicht im Volke für dessen höchste Interessen, für Volksbildung, für Verständniß, für Hebung der wirthschaftlichen und socialen Lage der Massen? Ja, meine Herren, da kann ich durchaus ruhig darüber hinweg gleiten. Unter den Männern aber, die nicht blos im preußischen Staat allein, sondern in weiteren Kreisen als Leute, die ein gesundes Volksleben befördern, bekannt sind, findet sich der Name Kiefer nicht; aber der Name der Berliner Abgeordneten, wenigstens einer großen Anzahl derselben, befindet sich unter diesen Männern.

(Sehr richtig! links.)

Weiter wurde unser Patriotismus angeweifelt — wir thäten jetzt nur ein wenig mit, machten aus der Noth eine Tugend, um uns als Partei nicht zu ruiniren. Meine Herren, ehe an den Herrn Abgeordneten Kiefer überhaupt gedacht wurde in allgemeinen deutschen nationalen Strebungen, da haben die preußischen Abgeordneten, und wahrhaftig nicht allein die Berliner, sondern auch ein großer Theil der eigenen Parteigenossen des Herrn Kiefer, für die nationale Frage, für nationale Einigung eingestanden in allen Gauen Deutschlands, und dies in einer Zeit und unter Verhältnissen, wo es wegen der Haltung der preußischen Regierung außerordentlich schwierig war, wenn man Preußen an die Spitze Deutschlands gestellt wissen wollte, wenn man die preußische Führung für alle deutschen Interessen verlangte. Wir, die Gründer des Nationalvereins, ein großer Theil der Fortschritts- und nationalliberalen Partei, haben an diese verwerflichen Dinge gedacht, ehe an den Abgeordneten Kiefer jemals in Deutschland überhaupt gedacht wurde!

Nun kommt der große Angriff gegen uns wegen des Kampfes um das Budgetrecht des preußischen Abgeordnetenhauses. Da muß ich den Herrn Abgeordneten Kiefer wieder an seine eigenen Parteigenossen verweisen. Sie haben in großer Anzahl mit uns sich derselben verwerflichen Bestrebungen: das Budgetrecht als den eigentlichen Hebel der Macht der Volksvertretung in Preußen zur Geltung zu bringen, schuldig gemacht. Ich sehe so viele wackere alte Kampfgenossen in den Reihen der nationalen Partei, daß mich dieser Theil seines Angriffs in der That äußerst komisch berührt. Und Andere wieder, die den Kampf nicht getheilt haben, Abgeordnete aus Süddeutschland, die jetzt in den Reihen der nationalliberalen Partei sitzen, haben in der Zeit jenes Kampfes auf den deutschen Abgeordnetentagen uns den Dank der deutschen Nation votirt für unsere Stellung und Haltung in diesen Kämpfen. Finde sich der Herr Abgeordnete mit seinen Parteigenossen darüber ab.

Die Militärfrage endlich, gewiß unter den jetzigen Verhältnissen eine außerordentlich dankbare Frage für Herrn Kiefer, ist dabei mit aufgetaucht. Nun, meine Herren, die jetzt gründlich zu behandeln, kann mir wohl nicht einfallen; aber das Princip, meine Herren, erlaube ich mir unter jeden Verhältnissen festzuhalten, für das wir gekämpft haben: die Abkürzung der Dienstzeit, und diese Frage wird an den Herrn Abgeordneten Kiefer, wird an das ganze Haus in dem weiteren Verlaufe der deutschen Parlamente noch manchmal herantreten. Ich aber nach meiner durchaus nicht technisch-militärischen, sondern sehr einfach bürgerlichen Auffassung der großen siegreichen, erfolgreichen Kämpfe habe doch die Ueberzeugung gewonnen, daß in der Abkürzung der Dienstzeit eine Schwächung der deutschen Heereskraft wahrhaftig nicht gelegen haben würde. Vielmehr glaube ich, daß in der weiteren Ausbildung dieser Dinge, für die wir früher eingetreten sind, wir es erreichen möchten, daß bei großen nationalen Kämpfen, die uns ja hoffentlich durch die jetzigen Siege auf längere Zeit erspart bleiben mögen, gerade durch die Abkürzung der Dienstzeit dahin gelangen werden, nicht auf ältere Jahrgänge der Reserve und der Landwehr zurückgreifen zu müssen, wie es jetzt absolut nothwendig gewesen ist, weil wir eine größere Anzahl junger Mannschaften mit denselben Mitteln auszubilden im Stande sind.

Nun, meine Herren, schließe ich damit: meine Freunde und ich sehen dem über uns herausgerufenen Urtheil des Volkes, wenn wir den Dotationen in dieser Form nicht zustimmen, mit außerordentlicher Ruhe entgegen. Darin bestärkt uns namentlich eins. Meine Herren, wir Alle haben Beziehungen zu unseren Wahlkreisen. Unsere Wahlkreise, die ländlichen, die städtischen, die größeren Städte, die gewerbreichen Industriebezirke u. s. w. repräsentiren gewisse verschiedene Interessen.

Meine Herren, ich bin der Letzte, der jene Verschiedenheit der Interessen und die daraus hervorgehende verschiedene Qualifikation der Kandidaten angreifen möchte. Ich finde gerade im allgemeinen gleichen Wahlrecht die beste Interessenvertretung, die es gibt. Die Herren aus vorwiegend ländlichen Bezirken vertreten in berechtigter Weise neben den großen allgemeinen nationalen ihre landwirthschaftlichen Interessen, und so ist das überall. Aber, meine Herren, ich leite daraus, indem ich das natürlich finde, indem ich die Stellung keines Abgeordneten, er gehöre einer Partei an, welcher er wolle, irgendwie von diesem Standpunkte aus angreife, für uns, die wir so lange für ganz bestimmte Principien in diesem Hause in norddeutschen Bundesverhältnissen eingetreten sind und in diesem ersten deutschen Parlamente, gerade jener Verweisung auf das Volksurtheil gegenüber Eins ab. Als man uns wählte, meine Herren, wußte man genau in den großen politisch bewußten Körperschaften unserer Wähler, welche Stellung wir in jeder dieser Fragen einnehmen würden; unsere Wähler wußten genau, wie wir stimmen würden in dieser Dotationsfrage, wie in anderen Principienfragen, weil sie uns eine große Reihe von Jahren her gefolgt

sind und uns kannten. Sie haben also nicht blind gewählt, sie wußten, wie wir uns zu diesen Fragen verhalten würden, und deswegen, wenn sie sich etwa geändert haben sollten in ihren Ansichten, können wir von unserem Standpunkte ungemein ruhig vor sie treten. Wollen sie es anders gehalten wissen in dieser Hinsicht, dann müssen sie uns nicht wählen, sondern andere Männer, denn wir sind gewohnt, seit einer Reihe von Jahren unter allen Umständen mitten unter der Erfolgseligkeit großer siegreicher Kriege niemals abzulassen von dem, was wir erforderlich halten zu des Landes Wohl, von den Principien, denen wir uns im öffentlichen Leben gewidmet haben. Wenn unsere Wähler dem nicht mehr beistimmen, so legen wir ruhig unser Mandat in die Hände des Volks zurück und wissen, daß nach diesen Zeiten der Erfolgseligkeit eine Zeit der Besonnenheit folgen wird, wo das ernüchterte Volk die Dinge ruhiger in das Auge faßt.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, wenn ich Sie heute bitte, mir noch einen Augenblick zuzuhören, so darf ich wohl an Ihre Loyalität appelliren, indem Sie zugeben werden, daß die Mitglieder aus der Centrumsfraktion, welche gegen das Gesetz gestimmt haben, in eine gewisse Zwangslage gekommen sind, nicht sowohl durch die Einführung des Gesetzes durch den Herrn Reichskanzler, — nach meinem Gefühl wenigstens nicht, — wohl aber in verschärfter Weise zu meinem großen Bedauern durch die Rede des mir sehr werthen Abgeordneten Reichensperger. Sie veranlaßt mich, mit einigen Worten Ihnen meinen Standpunkt zu der Sache kundzugeben. Sie werden zugeben, meine Herrenf und der Herr Reichskanzler hat es ja selbst zugegeben, daß das Gesetz in einer von der gewöhnlichen abweichenden Weise eingeführt ist. Ich lege kein Gewicht auf diese Verletzung des konstitutionellen Brauches; denn diese Partie des konstitutionellen Princips halte ich mehr für eine formelle, es ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine konstitutionelle Kourtoisie, und ich lege kein Gewicht darauf; — ich habe mich auch — wie gesagt — nicht in eine Zwangslage versetzt gefühlt durch diese Einführung des Gesetzes seitens des Herrn Reichskanzlers, denn ich faßte seine Begründung nur in einem für uns Alle hoch erfreulichen Sinne auf. Meine Herren, wenn der Herr Reichskanzler an die Loyalität appellirte und an die Verehrung der Person Seiner Majestät des Kaisers, der in diesem Kriege nicht blos der Souverain, sondern in der Erfüllung der Pflichten gegen das Vaterland auch der erste Bürger Deutschlands und das leuchtende Vorbild der Nation war, wenn — sage ich — der Herr Reichskanzler daran appellirte, so habe ich darin nichts weiter finden können als das Zeugniß des Herrn Reichskanzlers dafür, daß er sehr wohl weiß, in wie hohem Maße diese Loyalität, an die er appellirte, in diesem Hause bei uns Allen vorhanden sei; — und in diesem Sinne acceptire ich das Zeugniß für mich, und acceptire es auch für meinen Wahlkreis. Das kann ich, ohne ein Desavoeu zu befürchten. Ich würde nicht wünschen, daß Jemand von den Wählern meines Kreises, der mir in dieser Beziehung ein Desavoeu geben wollte, meinen Namen auf seinen Wahlzettel geschrieben hätte; denn der Mann hätte sich offenbar schwer geirrt bei seiner Wahl. — Wenn ich gegen das Gesetz gestimmt habe, so habe ich es nach Ueberwindung, ich muß sagen, nach schwerer Ueberwindung der Gefühlserregungen gethan, in die uns zuerst die Rede des Herrn Reichskanzlers, dann mit den bekannten oratorischen Talente die Rede des Herrn Referenten zum zweiten Male stürzte; — wenn ich dagegen gestimmt, so waren es sehr gewichtige, sachliche Gründe, die mit der Loyalitätsfrage durchaus nichts zu thun haben. Ich habe mir zwei Fragen vorgelegt. Die erste ist die: findet es überhaupt im deutschen Volke Anklang, Ehrengaben in Geld an hochverdiente Heerführer zu geben? und da muß ich sagen, nach meinen Erfahrungen, — ich spreche blos von den Thatsachen, die mir entgegen getreten sind —, ich muß die Frage mit Nein beantworten. Es ist ja dies auch ganz natürlich; — gerade durch die allgemeine Hingebung des Volkes in Folge der allgemeinen Wehrpflicht hat es das Recht, in dieser Frage sich gegen die Vorlage der Regierung zu entscheiden. Ich übergehe hier die Auslassungen des Abgeordneten Kiefer nach dieser Richtung; das hat der Abgeordnete Schulze ganz in meinem Sinne abgemacht; ich will nur noch erinnern an ein Wort des Herrn Abgeordneten Lasker, der sagte, „Geld spielt doch auch eine Rolle". Dies Wort hat mich gewundert aus diesem Munde, und ich kann es auch als richtig nicht zugeben. Geld spielt nur eine Rolle als Mittel zum Zweck; wenn aber als Mittel für eine unabhängige, für eine anständige und ehrenvolle Stellung das Geld nicht gebraucht wird — und das wird es ja in diesem Falle nicht — wenn also der Erwerb des Geldes Selbstzweck wird, dann darf es keine Rolle spielen, behaupte ich. Es wird Niemand neidisch sein, wenn diesen deutschen Helden, die wir Alle verehren, denen wir Alle dankbar sind, und die wir mit Ehren aller Art überhäufen möchten, Monumente gesetzt werden. Wenn sie die höchsten, ehrenvollsten Stellungen im deutschen Vaterlande einnehmen, so wird ihnen dies Niemand beneiden, und warum?

Meine Herren, das liegt in der republikanischen, demokratischen Natur dieser Art von Belohnungen. Wie der Blitzstrahl von Zehntausend auf einmal, und doch von jedem Einzelnen ganz und voll gesehen wird, und wie der Kanonenschlag von Hunderttausenden zugleich und von Jedem ganz gehört wird, so strahlt der Glanz des Ruhmes, den wir unserer Natur nach auf ein Individuum zu häufen streben, für Alle und Jeden, der Theil genommen hat an den glorreichen Thaten des letzten Jahres; — und der Wehrmann, meine Herren, der sich unter das künftige Monument des Generals von Werder stellt, und sagt: „ich bin auch mitgewesen in dem großen Landwehrkampfe bei Belfort", auf den strahlt ganz, voll, ungetheilt und ungeschwächt der Ruhmesglanz dieses Helden nieder, und er nimmt an ihm Theil.

(Bravo! links.)

An dem Gelde, meine Herren, kann er nicht Theil nehmen, der Glanz des Goldes geht nicht über den Geldschrank des Mannes hinaus, der es besitzt.

Ich möchte noch hinzufügen, daß in der That der Verfall militärischer Kraft in fast allen Staaten immer damit anfing, daß die Führer der Armee reich gemacht wurden, daß sie zu großen Reichthümern gelangten. Es sollte Sie doch warnen, meine Herren, daß derjenige, der den Kultus der Dotationen eigentlich in Europa begründet hat, Napoleon I. war — sein Neffe hat es fortgesetzt, nur etwas ungeschickter. Und dem Herrn Abgeordneten Lasker möchte ich ein geschichtliches Beispiel anführen von einer großen alten Kulturnation, für die ich mich immer sehr interessirt habe. Es war nicht ihre glorreichste Zeit, als sie um das goldene Kalb tanzte,

(Heiterkeit)

und als die Makkabäer sich in jenem großen Kulturvolke auszeichneten, da war es schon wieder arm geworden.

Es kommt die zweite Frage — ich habe das eigentlich jetzt schon berührt — ob das Princip der Einführung der Dotationsmanier, des Dotationskultus, möchte ich sagen, ins neue deutsche Reich überhaupt anzuempfehlen ist? Meine Herren, ich will Ihnen nicht die Geschichte von Cincinnatus erzählen,

(Ruf: nein! nein!)

Sie kennen sie ja Alle; ich weiß auch nicht einmal, ob die Geschichte wahr ist; —

(Heiterkeit)

aber, meine Herren, das weiß ich, daß die Idee, die dieser Geschichte zu Grunde liegt, wahr ist, und das weiß ich, daß diese Geschichte, als ich sie in meiner Jugend hörte, mir ganz gewaltig imponirt hat, und daß sie auch nach Zerstörung der vielen Illusionen, die die Jugend hat, mir noch heute sehr imponirt. Und, meine Herren, ich glaube, es sind wenig Republikaner hier im Hause — ich bin keiner, ich bin für eine starke Monarchie; — aber ich glaube, daß die Monarchie am geschütztesten ist, die Monarchie am leichtesten die Republik von sich abwenden wird, die uns ja in der letzten Zeit praktisch immer nur in verzerrter Gestalt vorgeführt ist, die Monarchie, sage ich, am stärksten bleiben wird, die mit einer starken, mächtigen Exekutive den Kultus der republikanischen Tugenden verbindet. Ich bin in der Beziehung, wie Sie sehen, Homöo-

path: Gleiches mit Gleichem. Schlagen Sie die Republik mit republikanischen Tugenden zurück, die Sie in der Monarchie kultiviren, und Sie werden sie sicherer zurückschlagen, als mit Bajonetten; das glauben Sie mir.

Meine Herren, wenn ich mir noch ein Wort gestatte, so ist es das, daß ich Sie zu erwägen bitte, worin auch mein Trost in dieser wirklichen Zwangslage liegt, in die man uns gebracht hat, zu erwägen also, daß, wie die Menschen vergänglich sind, — noch viel vergänglicher sind die augenblicklichen Gefühlserregungen, namentlich wenn sie in einer Zeit stattfinden, wie die heutige, unter den Blumenguirlanden, die für den Empfang des siegreichen Heeres zurechtgemacht werden, in einer Zeit, wie die heutige, die sie begünstigt und verstärkt. Ich bin fest überzeugt, meine Herren, Sie werden auch heute wieder das Gesetz mit großer Majorität annehmen, es wird Beschluß des deutschen Reichstages sein, und ich werde ihn ehren, wie Alle, die gegen ihn gestimmt haben. Aber ich bin fest überzeugt, und glaube es aussprechen zu dürfen, daß, ehe eine lange Zeit vergehen wird, vielleicht nur Wochen oder Monate, dann auch in den Kreisen, die heute das Gesetz annehmen, die heute vielleicht in ihrer Erregung einen Stein auf uns werfen, die Ueberzeugung sich Bahn brechen wird, daß die Vertreter der deutschen Nation auch dann einen würdigen, einen die Nation hoch ehrenden Beschluß gefaßt haben würden, wenn das Gesetz gefallen wäre.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Krüger (Hadersleben) hat das Wort.

Abgeordneter **Krüger** (Hadersleben): Meine Herren, ich habe es für sehr nöthig erachtet, mir das Wort zu wünschen, und zwar um meine Abstimmung gegen diese vorliegende Gesetzvorlage zu begründen, und der hohe Reichstag wird es nicht auffallend finden, wenn ich das Wort gesucht habe, um eben bei Gelegenheit dieser finanziellen Vorlage meinen Standpunkt zu allen denjenigen Gesetzen, welche sich auf den Krieg und die Kriegskontributionen beziehen, deutlich und klar anzugeben. Ich habe mich enthalten, in irgend eine Frage einzugreifen, welche das deutsche Reich und die Verfassung desselben betrifft; denn diese Fragen müssen mir und meinen nordschleswigschen dänischen Landsleuten völkerrechtlich fremd bleiben. Deutschlands Recht, sich nach Gefallen einzurichten, ist uns Nordschleswigern um so klarer, als ja uns auch selber traktatmäßig das Recht vorbehalten ist, durch freie Willensäußerung unseren Staatszusammenhang und Staatszugehörigkeit zu wählen. Die vorliegende Frage aber ist keine Verfassungsfrage, sie ist weniger eine politische als eine moralische. Es handelt sich hier darum, für Thaten des Patriotismus eine Abschätzung in Geld und Geldeswerth zu finden, und wenn kürzlich die Behauptung gefallen ist, daß das Ehrgefühl bei den Offizieren ein regeres und lebendigeres sei als bei den gemeinen Soldaten, so läßt sich erwarten, daß der Belag zu diesem Satze gerade bei einer Vorlage wie die gegenwärtige zu Tage treten werde. Handlungen einer treuen und tapferen Vaterlandsliebe, sei diese vom Heerführer oder vom Staatsmann thatsächlich durch hervorragende Großthaten konstatirt, lassen sich nicht abschätzen, weil sie in dem Gefühl der Pflichterfüllung den höchsten Lohn empfangen haben, und ich glaube im Sinne meiner Wähler zu sprechen, wenn ich gegen ein System protestire, welches die Ausübung der staatsbürgerlichen Tugenden nach bestimmten Geldsummen rechnen will. In einen Staatszusammenhang, wo der pekuniäre Standpunkt obenan steht, wird kein Volksstamm, der seinen inneren Frieden liebt, gern eintreten, er wird die Folgen jenes Systems bedenken, denn diese sind nichts Anderes als Neid und gegenseitiger Argwohn und somit ein sittlicher Verfall der schlimmsten Art.

Hieraus ergiebt sich, daß die Meinung der nordschleswigschen Bevölkerung schon aus allgemeinen moralischen Gründen gegen das vorliegende Gesetz sein müsse. Aber es gibt auch ein besonderes Motiv, welches mich als Vertreter Nordschleswigs nöthigt, zu dem Entwurfe ausdrücklich Nein zu sagen. Die Gelder, deren Verwendung hier beantragt wird, sind ein Ertrag des Krieges, sie sollen aus den dem französischen Volke auferlegten Kriegskontributionen genommen werden. Nach Lage der völkerrechtlichen Verträge haben meine nordschleswigschen Wähler keinen innerlichen Antheil an dem Kriege nehmen können, um so weniger durften sie für die aus dem Kriege hervorgegangenen Kontributionen ein Interesse empfinden, abgesehen davon, daß hohe Kriegskontributionen Grundsätzen der Nationalökonomie widersprechen, da der Wohlstand Einzelner dem Wohlstande der Gesammtheit entspringt. Es ist für die Nordschleswiger unmöglich, sich für die großartigen Summen zu begeistern, deren Zahlung einem besiegten Volke auferlegt ist, denn sie erinnern sich auch, einmal zu den Besiegten gehört zu haben, welche jetzt erst mit mühsamer Ausdauer versuchen, an dem Stabe des Rechtes zu einem friedlichen und befriedigenden Ziele zu gelangen. Ich stimme aus diesen Gründen gegen die Vorlage.

Präsident: Der Abgeordnete Kiefer hat das Wort.

Abgeordneter **Kiefer:** Meine Herren, der Abgeordnete Schulze hat meine Ausführungen, die ich bei den letzten Verhandlungen dieses Gegenstandes Ihnen vorzutragen die Ehre hatte, vorhin einer Kritik unterzogen, von der ich gestehen muß, daß es ihr an dem höchsten Maße persönlichen Selbstgefühls des Abgeordneten Schulze für sich und seine politischen Freunde nicht gebrochen hat.

(Sehr richtig!)

Er hat es für nothwendig erachtet, um das zu widerlegen, was ich hier ausgesprochen habe, seine eigenen Verdienste und die Verdienste aller seiner Berliner Freunde in einer wahrhaft monumentalen Höhe der Malice darzustellen.

(Sehr gut!)

Meine Herren, glauben Sie ja nicht, daß ich ungeachtet des persönlich verletzenden Tones, den der Abgeordnete Schulze gegen mich angeschlagen hat, geneigt sei, ihm auf diesem Wege zu folgen.

(Bravo!)

Ich gönne ihm vom Herzen die Höhe der Verdienste, die er für sich einnehmen zu müssen geglaubt hat, und bescheide mich durchaus meinerseits innerhalb des bescheidenen Maßes der Verdienste, von dem ich weiß und überzeugt bin, daß es das badische Volk, in welchem ich thätig war, ungeachtet der Aeußerungen des Abgeordneten Schulze, mir zubilligen wird. Ich lasse also Herrn Schulze stehen auf dieser Höhe und wende mich zur Sache.

Der Grund, weshalb ich überhaupt in dieser Sache das Wort ergriffen habe, war einzig der, daß von Seiten des Abgeordneten Löwe hier geäußert wurde, wenn er Protest einlege gegenüber dieser Vorlage, so spreche er durchaus innerhalb der Gefühle und innerhalb der Anschauungen des Volkes. Meine Herren, diese Behauptung habe ich für eine unberechtigte gehalten. Es mag sein, daß es Volkskreise giebt, weite Volkskreise, in denen der Abgeordnete Löwe ein ganz besonderes Maß von Vertrauen genießt, die eine solche Stimmung in sich tragen. Das will ich durchaus zugeben. Aber ich weiß, daß es auch außerhalb des eigentlichen Gebietes des preußischen Staates, gerade in den Kreisen, in denen ich gelebt habe, weite, große, massenhafte Volkskreise giebt, die sich nicht nur etwa in der Höhe der Gesellschaft befinden, sondern tief hinabgreifen zu den Hütten des Bauers und des armen Mannes, in denen man anders denkt als der Abgeordnete Löwe. Ich weiß, daß man draußen bei uns am Rhein, wo man den Kanonendonner herüberdröhnen hörte unter den ersten bangen Tagen des Krieges, und zwar in der ganzen Bevölkerung, gegenüber den deutschen Heerführern von einer durchaus edlen Empfindung erfüllt ist, daß man diese Empfindung in sich trägt nach der Würdigung der Lage, an die der Herr Reichskanzler selbst, bei Beginn seiner Ausführungen an diese Versammlung, appellirt hat. Allein deshalb, meine Herren, weil ich nicht zugeben konnte und wollte, daß wir Alle so spröde und in so absolut nüchternen Anschauungen und Grundsätzen uns in dieser Frage gleichsam dem ganzen gemeinsamen Bewußtsein der Nation gegenüberstellen, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Löwe für sich in Anspruch genommen hat, und worin er sich gleichsam als einen ganz einzigartigen — ich

möchte sagen — als den allein im Namen des Volkes sprechenden Vertreter der Nation dargestellt hat,

(oh! links)

allein aus diesem Grunde habe ich geglaubt, Widerspruch erheben zu sollen. Ich bin vollständig überzeugt, daß es auch im Süden Kreise und es namentlich in gewissen Kreisen der Presse Personen gibt, welche sich mit der größten Behaglichkeit verdächtigend und verläumdend über die Männer hermachen werden, welche in dieser Frage Ja gesagt haben. Das ist mir auch Alles wohl bekannt; ich weiß auch, daß es selbst im Gefolge der klerikalen Partei, welche doch in dieser Frage in zwei Hälften auseinandergegangen ist, bei uns Preßorgane geben wird, die diese Art der Kritik heute schon vollziehen. Ein Gleiches wird in politischen und Volkskreisen des Südens wohl geschehen, die sich dem Standpunkte der Berliner Fortschrittspartei einigermaßen annähern; allein diese letztere Partei ist in Baden verschwindend klein, und sie hat nicht einen einzigen Vertreter in diese Versammlung gesendet. Sie ist bei den Reichstags-Wahlen in Baden überall durchgefallen. Es wird in solchen Kreisen demnächst gewissermaßen ein Gewerbe sein, uns zu verdächtigen, uns als Servile oder Gunstsuchende darzustellen. Aber gerade weil ich diese Dinge kenne, hätte ich es für eine Feigheit gehalten, vor einer solchen Gefahr zurückzuschrecken, gegenüber der Sicherheit, verläumdet zu werden, zu schweigen. Aus diesem Grunde habe ich gesprochen und widersprochen.

Es sind hier mancherlei Wege beschrieben worden, auf welchen man zu einem Verständnisse der vorliegenden Frage gelangen könne. Ich hätte für meine Person der Versicherung der Loyalität gegen den deutschen Oberfeldherrn, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger als den ihn in erster Reihe bestimmenden Grund hervorhob, nicht bedurft. Meinerseits hätte ich auch nicht darnach gefragt, ob die fünf Milliarden ausreichen würden, dieses Geschenk gleichsam ohne Anstrengung zu vollziehen. Diese Betrachtungen hätten bei mir nicht entschieden. Die Ausführung des Herrn Reichskanzlers bedeutete mir lediglich den Gedanken, die Vertreter der Nation möchten sich auf die Höhe der großen Erfolge begeben, indem sie den eminenten Verdiensten unserer Heerführer, wie sie kaum die ältere und die neuere Geschichte unseres Volkes aufzuweisen hat, in einem großen königlichen Akte den Dank der Nation aussprechen. Diese Erwägung war für mich der bestimmende Grund, und ich wollte aussprechen, daß auch das Volk in großen Massen diese Dankbarkeit versteht und würdigt, ohne in Versuchung zu gerathen, es als eine Verschwendung oder als Servilität zu betrachten, was man als einen Akt nationaler Ehre für die Helden des Krieges vollzieht. Die Freunde des Herrn Löwe mögen diese Behauptungen als phantastisch oder idealistisch ihrerseits bezeichnen, mir sind sie die gesundesten und aus dem ruhmvollen Zuge der Geschichte unserer Zeit mit den Thaten der Größe des deutschen Volkes hervorgegangenen Aeußerungen eines gesunden Instinktes, und eben deshalb bin ich davon durchdrungen, daß, Sie mögen hier auf dieser Tribüne sprechen, was Sie wollen, und es möge eine noch so scharfe Kritik über unser Votum aus Gründen financieller oder liberaler Bedenken anderwärts geübt werden, so wird es doch in der Wahrheit seiner Absicht vom Volke verstanden werden. Dieser Akt wird nach der Höhe des Momentes in seiner vollen Bedeutung gewürdigt werden. Die Volksstimme wird schließlich beweisen, daß man nicht ein Recht hat, die Männer zu verdächtigen und ihnen unzulässige Gründe und Anschauungen zu imputiren, wenn man dieser Volksstimmung, wenn man der von mir hervorgehobenen Denkweise hier einen offenen und unverhohlenen Ausdruck giebt.

(Bravo! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Schulze hat seinerseits behauptet, ich hätte in einer durchaus unbefugten Weise an eine preußische Geschichtsepoche zurückerinnert, von der man hier nicht sprechen sollte. Dem gegenüber muß ich erklären, es war durchaus nicht meine Absicht und ich habe das auch nicht gethan, den Herren Abgeordneten Schulze und Löwe und den übrigen Männern der Fortschrittspartei wegen ihrer Haltung vor dem Jahre 1866, während der eigentlichen Tragweite des preußischen Konflikts irgendwie einen Vorwurf zu machen. Die Dinge waren in jener Zeit verhüllt, es stand uns damals eine Zukunft und eine Politik gegenüber, die zwar der Herr Reichskanzler vertrat, von der man aber durchaus nicht wissen konnte, welche Tragweite, welche Absichten und letzte Ziele sie hätte. Ich will mich daher rechtfertigen, weshalb ich gegen den Herrn Abgeordneten Löwe hier ausgesprochen habe, er hätte daran wohlgethan, sich und seine Partei mit den neuen Einrichtungen des Heeres, wie er sich ausgedrückt hat, der Einheit des Heeres, zu versöhnen. Meine Worte sollten einfach ausdrücken, daß, wenn die Fortschrittspartei fortgefahren hätte, sich gegenüber der preußischen Politik innerhalb der Stellung der Konfliktszeit von 1866 zu halten, auch noch nach dem Entscheidungskampfe, als die Ziele klar und offenkundig geworden waren, nachdem man im Lande und überall längst wußte und wissen mußte, was die preußische Politik für Deutschland wolle, wenn diese Partei diesen Zielen gegenüber auf den früheren Widerspruch beharrt hätte, dann wäre sie meines Erachtens — ich spreche darin nicht blos meine persönliche Ueberzeugung, sondern gewiß das Gefühl großer Volkskreise, namentlich in Baden aus — zu Grunde gegangen. Das Festhalten der starren Konsequenzen des früheren Konflikt-Standpunktes hätte die Partei selbst erschüttert und ruinirt.

(Sehr richtig! rechts.)

Glauben Sie denn, daß wir im Süden dafür ein Verständniß gehabt hätten, daß sie die norddeutsche Bundesverfassung von 1867 abgelehnt haben wegen des Diätenstandes oder wegen der einzelnen Bestimmungen über die Organisation des Heeres?

(Sehr richtig! rechts)

Das hat man unbegreiflich gefunden. Man macht Ihnen also keinen Vorwurf über das, was hinter 1866 zurückliegt, aber man verlangt, daß man im politischen Leben der Nation aus der der Tragweite der deutschen Politik von 1866 fortschreite. So waren meine Anschauungen. Darin liegt durchaus kein unzulässiger Vorwurf und keine Verdächtigung, sondern meines Erachtens nur eine absolut reale Thatsache, die Niemand bestreiten kann und die objektiv dem allgemeinen Urtheil des Volkes längst vorliegt. Man kann das vielleicht hier in Berlin vielfach noch mit Unwillen hören, aber draußen bei uns ist das eine Sache, über die man längst schlüssig geworden ist. Es sind keine Geheimnisse, die ich hier auf dieser Tribüne ausgesprochen habe.

(Bravo! rechts.)

Indem ich wiederhole, daß ich das Herabwürdigende, was Herr Abgeordnete Schulze gegen mich gesprochen hat, durchaus dem öffentlichen Urtheil anheim gebe, in dem Gefühle, daß man ehrlich seit Jahren für diese Politik gearbeitet hat, muß ich noch eine persönliche Bemerkung hinzufügen. Ich wurde hierher gesandt, durch 20,000 badische Wähler in zwei badischen Wahlkreisen gewählt, und Jedermann bei uns kennt meine Ansichten seit der Entscheidung des Krieges. Diejenigen — sie mögen einer Partei angehören, welcher sie wollen — welche die badischen Kammerverhandlungen aufmerksam verfolgt haben, wissen, daß wir die Politik der Heeresorganisation, d. h. der strengen nationalen Pflichterfüllung eines außerhalb der Grenze des norddeutschen Bundes liegenden Staates stets nach Kräften vertreten haben, und doch bekundete die badische Heeresreform eine ganz eminente Erhöhung der Steuern, eine ganz bedeutende des Maßes der im Frieden aufzustellenden Truppen.

(Ruf links: zur Sache!)

Wir haben diese Pflicht mit Unerschrockenheit — wie die letzten Wahlen beweisen trotz Ihres Widerspruchs — schließlich unter der Billigung, unter dem Verständniß des absolut größten Theiles des badischen Volkes durchgeführt, in harten Zeiten, ungeachtet eines schweren Widerstandes von den verschiedensten Parteirichtung und einer unter diesen Umständen hoffnungslosen Zukunft, wie sie Jahre lang uns bedrohte.

Wir haben das Vertrauen auf unsere gute Sache, das Bewußtsein einer inneren redlichen Pflichterfüllung stets im Herzen getragen und geglaubt, daß auch das badische Volk ausdauern werde in dieser Politik der Lasten, aber auch der Ehre und der Treue für die Nation. Nun, meine Herren, in diesem Sinne

haben wir bis jetzt gearbeitet, und das Volk ist zu uns gestanden, und trotz aller persönlich herabwürdigenden Aussetzungen von Seiten des Herrn Abgeordneten Schulze habe ich die Ueberzeugung, daß das badische Volk auch künftig zu uns und nicht zu ihm stehen wird. Doch hoffe und wünsche ich für die Sache Deutschlands, daß die Fürsorge für seine Zukunft uns zusammenführen möge. Das aber ist gewiß: wir haben uns nicht in Illusionen bewegt; die Zeit hat uns Recht gegeben; sie hat Gefahren gebracht, aber auch den Sieg, die Ehre, die Vollendung des Werkes, das uns als eine edle patriotische Hoffnung in unserer Kraft, im guten Willen gestärkt und gehoben hat. Dieses Bewußtsein wird mit verdoppelter Stärke im Volke leben. Wenn ich also hier in dieser Sache zustimmend votire, so bedarf ich keiner beschönigenden Gründe. Ich glaube, daß ein aufrichtiger Vertreter des Volkes das Recht hat, in diesem dem großen Augenblick entsprechenden Gefühle hier zu handeln, und Niemand hat das Recht, ihn darüber zu tadeln. Es ist aber nicht die Politik der kleinen kritischen Bedenken, sondern die Politik der großen Entschlüsse, welche schafft und hinfällig Gewordenes dauernd wieder aufbaut, welche für die Zukunft die Politik Deutschlands sein wird. Auf diese Politik setze ich mein Vertrauen, und in diesem Gefühle kann ich über alles Andere ohne Bedenken hinwegsetzen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Meine Herren, als ich hier vor wenigen Tagen vor Ihnen mich entschloß, das Wort in dieser Sache zu nehmen, da zeichnete ich mir als bestimmte Linie vor, daß ich nur die Grundsätze, von denen aus diese Frage behandelt werden sollte, zusammenstellen und auf das Sorgfältigste jede Parteipolemik vermeiden wollte. Ich fordere Jeden auf, ein Wort des Vorwurfs, ein Wort der Anklage oder gar der Verdächtigung gegen irgend eine Partei, gegen irgend eine politische Richtung in meiner Rede mir nachzuweisen.

(Sehr richtig! links und im Centrum.)

Nichts ist mir ferner gewesen, als Diejenigen, die nach ihrer Ueberzeugung diese Bewilligung aussprechen wollten, der Servilität oder der niedrigen Gesinnung zu bezüchtigen. Ich habe mich bemüht, von vornherein darzulegen, daß wir Alle in dem einen Gefühl einig seien, in dem Gefühl des großen Dankes und der vollen Anerkennung, die wir den Heerführern und demjenigen, der sie geleitet hat, dem Herrscher, schuldig sind; ich habe Ihnen dann nur ausgeführt, daß es nach unserer Ueberzeugung nicht der rechte Weg ist, den man in der Bezeugung dieses Dankes hier einschlagen will. Wenn der Herr Abgeordnete Kiefer mir die Worte im Munde entstellt, und mich von der Periode nach 1866 sprechen läßt, um dann seine Bemerkungen daran zu knüpfen, während ich von der Periode von 1863 und zwar nicht blos andeutungsweise, sondern in bestimmter Ausführung gesprochen habe, so ist das doch gewiß nicht meine Schuld. Ich habe von der Zeit des großen Konflikts und speciell von der Zeit der Preßordonnanzen gesprochen und darin nachgewiesen, daß die Frage nach der Einheit der deutschen Armee uns immer verständlich gewesen und daß wir uns immer dafür erklärt haben, daß wir auch daran festgehalten haben, obgleich wir wahrlich dem Ministerium Bismarck keinen Dank schuldig waren für die Behandlung, die wir von ihm erfahren hatten und noch erfuhren zu derselben Zeit,

(sehr gut!)

als wir die Politik des Ministeriums Bismarck im Sommer und Herbst 1863 in der Kaiserfrage mit allen Mitteln, die wir mit Fesseln an den Händen noch besaßen, unterstützt haben gegen Oesterreich. Und ich habe davon gesprochen nicht in Ruhmredigkeit, sondern weil ich aus dieser Dotation gefährliche Stimmungen in der Armee entstehen zu sehen fürchte, welche der Einheit der Armeee nachtheilig sein werden. Wenn ich das sage, so kommt der Herr Abgeordnete Kiefer damit, daß wir es für klug gefunden hätten, nach 1866 einzupacken und nun andere Segel aufzuziehen. Meine Herren, ich weiß nicht, ob Herr Kiefer vielleicht bis 1866 gewartet hat, um sich von der Nothwendigkeit der Einheit der Armee zu überzeugen, wir, meine Herren, meine politischen Freunde und ich sind immer davon überzeugt gewesen.

Nichts ist mir nun widerlicher, als in diese Parteiklopffechtereien hineingezogen zu werden,

(sehr richtig!)

und gerade in einem Momente, wo wir eins in einem einzigen großen Gefühle sind, welche Meinungsverschiedenheiten uns auch sonst trennen, und wo wir, getragen von diesem Gefühle einem der schönsten Momente unseres nationalen Lebens entgegen sehen. Nicht den wohlverdienten Schmuck habe ich den Männern herunterreißen wollen, die wir hochehren, aber die Gefahren habe ich Ihnen nach meiner Ueberzeugung bezeichnen müssen, denen man mit der Beschreitung dieses Weges entgegen geht. Sie sind anderer Meinung, — Niemand klage ich an, Niemand verdächtige ich, Niemand habe ich der gemeinen und niedrigen Gesinnung beschuldigt, der Gunstbucherei u. s. w. Das sind Worte, die ich nicht gebraucht und nicht entfernt angedeutet habe, die entsprungen sein müssen aus dem eigenen Herzen des Herrn Kiefer. Warum das so ist, warum er sie in seinem eigenen Herzen gehört hat, das weiß ich nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter **Lasker:** Meine Herren, mit dem tiefsten Bedauern habe ich dem Gang der heutigen Debatte zugehört. Wir sind in Verhandlungen darüber begriffen, in welcher besten Weise die verdientesten Männer der Nation geehrt werden können; der Eine meint, es sei weit besser, ihnen den Ruhm allein zu lassen, ohne etwas Anderes hinzuzufügen, Andere meinen, es sei die Sitte der Menschen und Völker, diesen Dank auszudrücken durch eine Anerkennung, welche die Sorgen des Lebens erleichtert und auch ein sichtbares Zeichen der inneren Gesinnung giebt. Was hat diese That zu thun mit dem Streit der Parteien? Wozu Gefühle und Leidenschaften aufregen, die meiner Meinung nach an keinem Tage, während wir über die Angelegenheiten der Nation berathen, hervorgerufen werden sollten, am allerwenigsten aber an dem Tage, an welchem unsere Berathungen geschlossen werden und an welchem wir doppelt verpflichtet sind, mit dem Gefühl der Versöhnung und der einmüthigen Gesinnung für das Wohl des Vaterlandes nach Hause zu gehen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, vom ersten Tage der Eröffnung dieser Session bis heute ist es für mich die ängstlichste Sorge gewesen, daß nicht in Deutschland der falsche Glaube genährt werde, sofort nachdem die Nation gegen Außen geeinigt worden ist, beginne der Streit im Innern. So weit an mir lag — und ich glaube, die meisten in diesem Hause, auch die Meisten der Freunde, die um mich herumsitzen, gleichviel ob auf diesen oder auf den Bänken etwas weiter hinten — wir haben überall die Sache nur im Auge gehabt, und wenn ein Streit geführt worden ist, so war es der ehrenwerthe Streit der Meinungen, und ich wünsche nicht, daß am letzten Tage die Versammlung auseinandergehe unter einem leidenschaftlichen Streit der Parteien, der mit dem ehrenwerthen Kampf der Meinungen nichts zu thun hat.

Was sind wir und was sind untere Personen, die Stellung, die wir in der Gesellschaft vor unsern Wählern, oder in sonstigen Kreisen einnehmen gegen die Sorge, daß in Europa die Meinung auftauche, nur im Kampfe seien wir einig, der Friede aber bringe uns beständigen Kampf.

(Bravo!)

Diese Tage sollen begraben und vergessen hinter uns liegen, nicht aber bei nebensächlichen Anlässen so durchbrechen, daß diejenigen, welche die deutsche Weise, zuweilen auch neben großen Dingen klein zu sein, nicht kennen, in den Irrthum verfallen, die Kleinlichkeit sei das Princip, und nur zufällig habe die Nation sich zu Großem erhoben. Meine Herren, ich habe in der Frage, die uns gegenwärtig beschäftigt, geschwankt wie nur Einer in diesem Hause, ob ich doch im Stande sei, für den Gesetzentwurf, wie er uns vorgelegt und wie er aus der

Kommission gekommen ist, zu stimmen, und erst nach einer großen Bilance der widerstreitenden Meinungen bin ich zuletzt dahin gekommen, es ist besser, den Dank thatsächlich auszudrücken, als aus anderen, sehr vernünftigen Gründen mit der That zurückzuhalten und lediglich Motive in Worten zu geben. Aber ich achte im höchsten Grade die Gefühle derjenigen, von denen ich weiß, daß sie gleich stolz mit mir sind auf die Thaten der Nation, daß sie durch ihr Princip sich zwingen lassen, die Zustimmung zu dem Gesetze zu versagen, obschon sie dieselben Männer in gleichem Grade geehrt wissen wollen.

(Bravo!)

Ich lasse nicht den Satz gelten, daß Geld ein so untergeordnetes Ding sei, daß es nach dem Ruhme in keiner Weise aufkommen könne. In Gedichten und in Sagen mag dies der Fall sein,

(Heiterkeit)

aber nicht im Leben. Ich glaube, zu denen zu gehören, die dem Erwerbe nicht mit heftiger Energie nachstreben; ich habe aber aus dem täglichen Leben erfahren, was es bedeutet, aus beschwerlichen Verhältnissen in eine sorgenlose Lage kommen, und wenn die Nation hierzu verhilft aus dem Grunde, weil sie nicht etwa blos einzelne Thaten belohnen will, sondern weil sie den Ehrenplatz, diesen sorgenfreien Ehrenplatz den verdientesten Männern anweisen will, dann spreche man nicht von einer kleinlichen Geldzuwendung.

(Sehr richtig.)

Ob die Form ganz richtig gegriffen, ob es nicht besser war, Namen zu nennen, das will ich nicht kritisiren. Wir aber haben uns in zwei Theile getheilt, in den überwiegend größten Theil dieses Hauses, welcher sagt: selbst wenn die Formen in einzelnen Punkten nicht gewahrt sein mögen, wir wollen von der Nation nicht mißverstanden sein; — und in einen kleineren Theil, der gleichfalls an ehrenwerthen Grundsätzen festhält. Meine Herren, darin und in der Art, wie der Streit über die Sache geführt worden ist, zeigt sich die Einheit der Nation; darin stellen Sie wieder den Sinn und die Freudigkeit her, mit der wir den norddeutschen Reichstag geschlossen und den ersten deutschen Reichstag eröffnet haben. Mögen die streitenden Worte, die lediglich die Personen angingen, vergessen und verwischt sein in unserem Gefühl!

(Beifall.)

Möge die Nation kein zu großes Gewicht legen auf das, was die Leidenschaften sogar an diesem Platz hier dem Gefühl entrungen haben, was jedoch in keiner Weise werth ist, in die große Geschichte unseres Vaterlandes verwirrend oder verdunkelnd einzugreifen. Das Gefühl, das uns beim ersten Eintritt in diesen Saal begleitet hat, soll uns auch nach Hause begleiten, auch diejenigen, die von der Leidenschaft einen Augenblick weggerissen gewesen sein mögen, von denen ich aber fest überzeugt bin, daß sie ihre große und ehrenvolle Wirksamkeit zu Hause damit wieder beginnen werden, das Zufällige von dem Beständigen zu trennen: zufällig ist der Streit der Parteien, beständig aber ist unsere Liebe zum Vaterlande, die uns Alle vereinigt.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte — von dem Abgeordneten Boehmer (Neuwied) eingegaagen. Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit. Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort.

Abgeordneter **Ziegler:** Meine Herren, nach den einigenden Worten, die der Herr Abgeordnete Lasker gesprochen hat, kann es vielleicht unangemessen gefunden werden, wenn ich noch das Wort nehme und vielleicht einen anderen Ton anschlage; ich bin aber ein Freund klarer Auseinandersetzungen, und es bleibt mir nichts übrig, als auf dasjenige, was der Abgeordnete Kiefer gesagt hat, einigermaßen, wenn auch vielleicht in besserer Form,

(Heiterkeit)

zu antworten. Als hier aus Schleswig, als es mit Preußen eben vereinigt war, Worte kamen und zwar von einen meiner Freunde aus meiner Partei, wonach er uns Altpreußen Kurzsichtigkeit und Zaunpolitik vorwarf, da konnte ich mich nicht länger halten, und ich sprach und sagte: wir sind am Ende soweit gekommen, daß wir Altpreußen die Einwohner von Schleswig um Entschuldigung bitten müssen, daß wir Preußen sind. Wenn ich das den Schleswigern gegenüber gesagt habe, was soll ich dem Abgeordneten Kiefer gegenüber sagen? Ich muß sein Mitleid anflehen, daß wir Preußen sind; denn so etwas ist uns noch niemals, selbst von unsern Feinden ins Gesicht gesagt. Wir Norddeutsche oder wir Preußen sollen hier mit einem monumentalen Selbstgefühl aufgetreten sein! Ganz außerordentlich!

(Bewegung.)

Es ist uns sogar geradezu vorgeworfen worden, daß die Demokratie wohl erst seit 1866 patriotisch geworden sei. Nun, meine Herren, es ist sehr unangenehm, an sich selbst zu erinnern; aber ich muß doch bemerken, daß die erste Stimme, die 1866 zum Kampf gegen Oesterreich laut wurde, eine demokratische Stimme war, und damals haben wir weder vom Abgeordneten Kiefer noch von seinen Landsleuten das Geringste gewußt.

(Hört, hört!)

Im Gegentheil, sie haben in Waffen gegen uns gestanden, und erst, nachdem wir gesiegt, haben sie sich mit uns vereinigt. Wenn uns der Herr Abgeordnete Kiefer sagte, daß dort derselbe Patriotismus geherrscht habe, so begreife ich nicht, wo ich meine Augen und Ohren gehabt habe, denn ich bin damals auch in Süddeutschland gewesen, und man war kaum seines Lebens sicher; auf diese Weise wurde Preußen damals 1866 in Süddeutschland angefeindet.

So stehen die Sachen, meine Herren! Ich muß gestehen, daß es mir ganz auffällig gewesen ist, wie der Herr Abgeordnete Kiefer in demselben Augenblick, wenige Tage vorher, wo hier Süd- und Norddeutsche zusammen, alle in Reih und Glied, unsere Söhne und unsere Brüder in Berlin einmarschiren sollen, einen Ton anschlägt, durch den er die Zerrissenheit, ich möchte sagen, die Kluft zwischen Nord- und Süddeutschland, die Gott sei Dank von allen Seiten hier zugedeckt wird,

(große Unruhe)

ganz gewaltsam wieder aufgerissen hat. Nun, meine Herren, wer sind wir denn? Ich kann wirklich sagen, ich muß die Süddeutschen bitten, mit uns einiges Mitleid zu haben; denn, meine Herren, bedenken Sie doch nur unsere Geschichte: zur Zeit des großen Kurfürsten, als unsere Truppen bis nach Warschau hinauf und überall hingeschleppt wurden, hatten die Bauern kaum noch so viel Eisen, um eine Pflugschaar davon zu machen, und Friedrich der Große mit $2^1/_2$ Millionen Menschen mußte sich mit der Welt schlagen, und er war derjenige, der den Keil in das faule Fleisch Deutschlands hineingetrieben hat; er gründete den Anfang unserer heutigen Vereinigung. Und 1813 und 1806 — nun, meine Herren, ich kann es nicht ohne Bewegung sagen — wer hat uns denn hier zumeist gemißhandelt? wer? unsere eigenen Aeltern. Ich gehe darüber weg. Und gegen wen haben wir denn fechten müssen? Und jetzt kommt uns nun der Abgeordnete Kiefer und schmeißt uns Selbstgefühl vor, monumentales Selbstgefühl!

(Ruf: Schulze!)

Nun, meine Herren, ich will wiederholen, daß es mir herzlich leid thut, daß gerade in diesem Augenblicke auf diese Weise die Kluft größer gemacht wird; ich denke, sie soll auch nicht bleibend sein, und ich will mich damit begnügen, die Landsleute des Herrn Abgeordneten Kiefer auf ihn aufmerksam gemacht zu haben; vielleicht wird er dann eine andere Instruktion be-

kommen. Ich muß gestehen, daß, wenn ich in Stuttgart oder in Karlsruhe jemals sprechen sollte, ich wahrhaftig nicht mit dem Selbstgefühl auftreten würde, wie hier süddeutscherseits aufgetreten ist.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Antrag auf Schluß der Debatte ist erneuert — von dem Abgeordneten Düesberg. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist wieder die Minderheit. Der Abgeordnete Lender hat das Wort.

Abgeordneter **Lender**: Meine Herren, ich hatte nicht vor, in diesem hohen Hause während der laufenden Session zu sprechen, weil ich erst seit wenigen Tagen in dasselbe eingetreten bin; indessen nöthiget mich mein Herr Kollege und Landsmann Kiefer, wenigstens einige Worte ihm zu erwidern.

Der Herr Abgeordnete Kiefer hat schon dem Herrn Abgeordneten Löwe gegenüber ganz besonders auf die Stimmung des süddeutschen Volkes hingewiesen und ganz besonders dabei seinen Verkehr mit dem Volke betont. Der Herr Abgeordnete Kiefer wird mir bezeugen, daß ich dem Volke mindestens nicht ferner stehe als er; ich habe wohl eben so viele Volksversammlungen gehalten in Baden als der Herr Abgeordnete Kiefer. Meine Ueberzeugung aber ist, daß die Meinungen in der Dotationsfrage im Süden wie im Norden getheilt sind. Meine Herren, ich gebe ganz gern zu, daß die Angehörigen der Partei des Herrn Abgeordneten Kiefer auch in dieser Frage mit ihm gehen werden; der Herr Abgeordnete Kiefer darf aber nicht vergessen, daß nahezu 70,000 Badenser bei den letzten Wahlen in einem dem Herrn Abgeordneten Kiefer entgegengesetzten Sinne gewählt haben. Es thut mir leid, daß ich als Landsmann genöthigt bin, persönlich zu werden.

Der Herr Abgeordnete Kiefer hat zur Entschuldigung, daß er hier auf die Stimmung des Volkes zurückgekommen, besonders die Verdächtigungen der klerikalen Partei vorgeführt, ich gehöre der klerikalen Partei in Baden an; ich bin mir aber bewußt, noch nicht eine Zeile irgend persönlicher Angriffe der Art gegen Vertreter anderer Parteien geschrieben zu haben, wie sie in den Organen der nationalliberalen Partei täglich zu lesen sind.

Im Uebrigen, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Lasker bereits schon dem Herrn Abgeordneten Kiefer in einer Weise erwidert, daß ich mich wohl kurz fassen kann. Ich will nun den Herrn Abgeordneten Kiefer schließlich noch daran erinnern, daß es noch nicht oder kaum volle vier Jahre sind, wo er bei den Zollparlaments-Wahlen durchgefallen ist,

(Gelächter)

ich will ihn daran erinnern, daß der Herr Abgeordnete Kiefer im Jahre 1866 unmittelbar vor dem Kriege laut stenographischen Berichtes der zweiten Kammer einen Standpunkt eingenommen hat, der himmelweit verschieden ist von dem, den er jetzt vertreten hat;

(lebhafte Rufe: hört! hört!)

ich will den Herrn Abgeordneten Kiefer weiter daran erinnern,

(Ruf rechts: zur Sache!)

daß er bei der Offenburger Versammlung gleichfalls einen Standpunkt eingenommen hat, der namentlich, was das Heereswesen angeht, soweit ich mich an die Boschüre „Woher die Opposition" erinnere, nicht mit den Anschauungen sich identificirt, die er soeben zum Besten gegeben hat.

(Abgeordneter Kiefer: unwahr!)

Nun, meine Herren, weil ich denn doch jetzt beim Worte bin: ich habe offen und männlich gestern mit Nein gestimmt. Gestatten Sie mir, daß ich kurz mein Votum begründe.

Sachlich sind schon die Bedenken von mehreren Herren ausgeführt worden, die ich theile und die bis jetzt mir nicht widerlegt zu sein scheinen. Auch hat namentlich die Art und Weise, wie diese Vorlage eingeführt und begründet worden ist, mich nicht wenig darin bestärkt, mit Nein zu stimmen. Meine Herren, es wurde der Herzenswunsch Seiner Majestät des Kaisers als derjenige Grund angeführt, der für die Annahme bestimmen solle. Meine Herren, ich war in der zweiten badischen Kammer bei Annahme der Versailler Verträge — das Zeugniß wird uns der Herr Abgeordnete Kiefer geben — in der Minderheit, in der Opposition. Wir haben uns damals, die erste Kammer im Süden, auf den Standpunkt der nationalen Einheit und der nationalen Zusammengehörigkeit gestellt, und von dem Augenblicke an stehe ich treu und ehrlich zu Kaiser und Reich. Ich glaube aber nicht, daß dieser Wunsch des Kaisers eine solche Interpretation erfahren sollte, wie er sie erfahren hat. Der Wunsch des Kaisers wird niemals einem Vertreter des Volkes zumuthen, gegen seine Ueberzeugung zu handeln.

Es wurde sodann betont die Liebe zum Vaterlande, die Dankbarkeit gegen die Armee, die sei es, die da verpflichte, für die Dotationen zu stimmen. Meine Herren, nicht erst der Kanonendonner von Wörth hat in Baden die Parteien geeinigt, sondern von dem ersten Augenblick an, da der Krieg verkündet worden, haben alle Parteien in Baden sich in dem Eifer für das Vaterland zusammengefunden. Der Staatsminister des großherzoglichen Hauses hat im Namen unseres erhabenen Landesfürsten das dankbar vor dem ganzen Lande konstatirt. Ich komme deshalb darauf zurück, weil, wenn die Berichte in der Presse richtig sind, der Herr Abgeordnete Kiefer seiner Zeit hier im Hause behauptet hat, erst der Kanonendonner von Wörth habe in Baden die Parteien zusammengeführt.

Meine Herren, das, was uns im Süden vom Norden getrennt hat, das war nicht die Liebe zum Vaterlande, sondern das war bloß eine Differenz in der Anschauung über die Wege, die zur Einheit führen, und nachdem die Thatsachen die Einheit geschaffen haben, werden wir im Süden ebenso treue Anhänger des Kaisers und Reiches sein, als irgend Jemand im Norden. Aber verlangen Sie nicht von uns, daß wir nun auf einmal, wenn ich so sagen darf, lobhudeln das, wogegen wir Jahrelang gekämpft haben.

Es wurde sodann ausgeführt von einem Redner gestern, das Interesse der Kirche sei bestimmend, für die Dotationen zu stimmen. Meine Herren, ich als dem Klerus angehörig muß darauf zurückkommen. Ich fürchte keine Schädigung der Interessen der Kirche; denn ich vertraue da auf die Gerechtigkeit und auf die Großmuth des Kaisers, der alle Unterthanen seines Reiches ohne Unterschied der Konfessionen, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses der gleichen Rechtswohlthat theilhaftig machen wird. Das, was mich bestimmt hat, gegen diese Dotationen zu stimmen, ist die Ueberzeugung, daß, wenn auch das Volk einig in der Anerkennung der Verdienste der Armee ist, es doch auseinandergeht über die Art und Weise der Belohnung, und daß namentlich die Belohnung in Geld viele Widersacher finden wird und namentlich unter den Klassen des Volkes, die im Schweiße des Angesichts täglich ihr Brod verdienen müssen. Meine Herren, ich mochte die Sache betrachten, wie ich wollte, nach meiner innigsten Ueberzeugung mußte ich dagegen stimmen, ich konnte nicht anders.

(Beifall.)

Präsident: Der Schlußantrag ist nun von drei verschiedenen Abgeordneten erneuert, von den Abgeordneten Günther (Deutsch-Krone), van Freeden, Dr. Thomas. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schlußantrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es wird verlangt, daß ich die Gegenprobe mache.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schlußantrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Wir sind darüber auf dem Bureau einig, daß jetzt die Minorität steht, das heißt, daß der Schluß angenommen ist.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Schulze das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren, ich glaube, daß der Angriff des Abgeordneten Kiefer von wegen der sogenannten monumentalen Höhe, den mein Freund Ziegler abwies, eigentlich wohl weniger auf Norddeutschland, als auf mich gemünzt war; ich habe daher diesen Vorwurf von mir abzuweisen. In keiner Weise, wie Sie sich erinnern werden, habe ich von mir gesprochen, sondern auf die Berliner Deputirten im Allgemeinen, in Hinsicht auf Volksverständniß und Volkswirksamkeit hingewiesen. Es paßt also gar nicht diese mir vindicirte monumentale Höhe. Monumente bekommen überhaupt etwaige Verdienste auf diesem Felde wahrhaftig nicht; die, die sie setzen möchten, sind nicht in der Lage, sie zu setzen, und wer diesen Weg der Wirksamkeit beschreitet, muß auf Monumente verzichten.

Dann, meine Herren, der zweite Vorwurf der Verdächtigung. Ich bitte Sie, den stenographischen Bericht über die Rede des Abgeordneten Kiefer und über die meinige zu lesen, und dann werden Sie finden, daß, wenn von irgend einer Seite eine Verdächtigung ausgesprochen ist, dies in der Rede des Abgeordneten Kiefer und nicht in der meinigen geschehen ist. Ich habe die Verdächtigung des Abgeordneten Kiefer zurückgewiesen, und dazu bin ich berechtigt gewesen. Es giebt nichts Böseres, als den Patriotismus eines Abgeordneten in Sachen des Vaterlandes anzugreifen; das hat der Abgeordnete Kiefer gethan und ich habe es zurückgewiesen, und das mußte ich thun; so stehen die Sachen.

Präsident: Der Abgeordnete Kiefer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Kiefer:** Meine Herren, ich muß mir zu einer persönlichen Bemerkung für einen Augenblick Ihre Theilnahme erbitten. Es sind mir hier von Seiten der Herren, welche nach mir gesprochen haben, eine Reihe von Aeußerungen unterstellt worden, gegen die ich mit aller Entschiedenheit Protest erheben muß. Ich habe diese Aeußerungen nicht gethan. Die erste dieser Aeußerungen war die Behauptung des Abgeordneten Löwe, als ob ich gesagt hätte, daß irgend wer aus diesem Hause sich bemühen werde, Verdächtigungen auszustreuen, die schlechtesten Motive für das Ja oder Nein in diesem Hause zu unterstellen. Ich habe von „Preßorganen" gesprochen und habe dabei auf Richtungen der äußersten Linken und auf einzelne Organe der badischen klerikalen Presse hingewiesen.

Dem Abgeordneten Lender gegenüber will ich mich in letzterem Punkte einfach darauf beschränken, daß er abwarten möge, ob das, was ich gesagt habe, Wahrheit sein wird oder nicht.

Ich muß also dagegen protestiren, daß ich irgend einem Mitglied des Hauses die Verübung solcher Verdächtigungen beigemessen hätte.

Von der Aeußerung des Abgeordneten Ziegler, als ob ich irgend etwas im Sinne der Trennung von Süden und Norden, als gar gegen die Verdienste, gegen die Geschichte und gegen die große Aufgabe Preußens gesprochen habe, sage ich lediglich, es ist nicht wahr, daß ich etwas Derartiges gesagt habe. Der Abgeordnete Ziegler wollte sich offenbar seine Vertheidigung erleichtern, und deshalb hat er eine kleine Verschiebung zwischen der Geschichte Preußens und zwischen seinen Verdiensten und den Verdiensten seiner Parteigenossen vollzogen. Seit den Tagen, in welchen ich in den Hörsälen Ludwig Häussers saß, habe ich stets Preußen, seinen Beruf und seine Geschichte hoch gehalten, und ich spreche es hier offen aus: es ist die Unwahrheit, daß ich zu irgend einer Zeit, sei es vor oder nach 1866, eine feindliche Stellung gegen Preußen und seinen deutschen Beruf eingenommen habe.

Dem Abgeordneten Lender bemerke ich ferner, daß ich — es thut mir leid, daß mich ein Gegner zwingt, von meiner Person hier zu sprechen — noch ehe von der Regierung in Baden die amtliche Initiative dazu ergriffen wurde, in der Kammer verlangt hatte, daß man die neue Heereseinrichtung in Baden als eine durch die Lage durchaus gebotene schaffe, und ich muß es daher durchaus als Unwahrheit bezeichnen, daß es seit 1866 irgend einen Tag gegeben hat, an dem ich und meine Freunde gegen die nationale Politik Badens gewirkt haben. Wir haben diese Politik stets unverändert unterstützt und es ist nur eine Erneuerung früher von Gegnern ausgestreuter Unwahrheiten, wenn heute von Herrn Lender behauptet wird, das sogenannte Offenburger Programm enthalte eine solche Wandelung unserer deutschen Politik.

(Ruf: Das ist keine persönliche Bemerkung!)

Präsident: Doch, meine Herren, das ist eine persönliche Bemerkung, wenn je eine es gewesen ist.

Abgeordneter **Kiefer:** Damit habe ich meine persönlichen Bemerkungen vollendet.

Präsident: Der Abgeordnete Lender hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Lender:** Der Abgeordnete Kiefer hat mich . . . . . .

(Wiederholte Rufe: Gerade aus!)

Präsident: Meine Herren, wir bedürfen der Zeit, die wir heute noch haben, auf das Allerdringendste. Wenn es jemals gerathen war, die Diskussion auf ein Minimum zu beschränken — und mir ein solches Urtheil zusteht, — so würde es heute sein.

Abgeordneter **Lender:** Ich habe mit dem, was ich vorhin ausgeführt, blos konstatiren wollen, daß die Anschauungen des Abgeordneten Kiefer Wandlungen erlitten haben, und daß sie Wandlungen erlitten haben, das werden die stenographischen Berichte jener Verhandlungen unmittelbar vor Beginn des Krieges, und das werden die Verhandlungen zu Offenburg nachweisen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Die Specialdebatte ist zwar sachlich in diesem Falle mit der Generaldebatte zusammengefallen, da es sich um ein Gesetz von einem einzigen Artikel handelt. Ich muß aber doch formell fragen, ob Jemand noch zu diesem Artikel das Wort nimmt.

Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal:** Meine Herren, gestatten Sie mir in diesem Augenblick an das vortreffliche Referat anknüpfend, das wir gestern über das Gesetz gehört haben, nur wenige Worte. Ich habe der Kommission, die dieses Gesetz berathen hat, angehört, und ich kann dokumentiren, daß der Ausgangspunkt, von dem der Herr Referent ausging, in der That vollkommen auf Wahrheit beruht, daß die Kommission in allen ihren Mitgliedern einig von dem Gedanken der Dankbarkeit getragen war, welche sie den großen Heerführern schuldete, daß eine Differenz unter den verschiedenen Mitgliedern und Parteien in dieser Beziehung nicht obwaltete. Ich kann dokumentiren, daß gerade das Gefühl, dem der Abgeordnete Reichensperger gestern Ausdruck gab, das Gefühl, daß man einen großen Akt der Dankbarkeit dem kaiserlichen Feldherrn schulde, alle Gemüther der Kommissionsmitglieder beseelte, und daß wesentlich Bedenken über die Form des Aktes es waren, die eine Verschiedenheit der Meinungen herbeiführten. Diese formellen Bedenken mögen ihr Gewicht haben, sie mögen ein so großes Gewicht gehabt haben, daß sie gewisse Seiten dieses Hauses bewegten, sich von dem Gesammtvotum zu trennen. Es war aber nicht eine Differenz in den patriotischen Gefühlen, sondern wie gesagt eine Differenz formellerer Natur hierbei bewegend. Wenn das richtig ist — und ich lege dieser Thatsache ein großes Gewicht bei — so meine ich, daß auch in dem letzten Augenblick, den wir der Berathung dieses Gesetzes widmen, wir wieder zu dem Ausgangspunkte zurückkommen werden. Ich bin meinerseits ein Preuße, und kann dennoch konstatiren, daß ich nicht das Gefühl gehabt habe, daß irgend ein Neider hier die preußischen Traditionen und die preußischen Empfindungen habe

verletzen wollen, ich meine, daß überhaupt Mißverständnisse obgewaltet haben, und ich möchte nicht, daß wir unter dem Eindrucke dieser Mißverständnisse die Diskussion schließen und auseinander gehen.

Meine Herren, wer von uns theilte nicht in diesem Augenblick die gehobene Stimmung dieser Stadt, in der wir leben, die sich zum festlichen Einzuge schmückt, in der alle Gemüther angeregt sind von der reinsten Freude über die Größe der Ereignisse, die wieder vor unsere Seele treten, erfüllt von Stolz über die Thaten derjenigen unserer Mitbürger, die wir in der nächsten Stunde erwarten; ich möchte glauben, daß dies Gefühl so mächtig ist, daß, wenn auch eine Minute lang Mißverständnisse unter uns aufgetaucht sind, diese wie ein Nebel verschwinden vor den mächtigen Sonnenstrahlen des gemeinsamen patriotischen Gefühls.

(Sehr gut!)

Also bitte ich Sie Alle, diese Dissonanzen, diese differirenden Meinungen zu vergessen. Mögen Sie in der Sache stimmen, wie Sie wollen, für mich sind wir darin einig, daß die ganze Versammlung, alle Seiten dieses Hauses vom patriotischen Danke gegen die Armee, gegen ihre Führer und vor allen Dingen gegen den kaiserlichen Feldherrn erfüllt sind.

(Sehr gut! Sehr richtig!)

Ich meinerseits konstatire dies, ich konstatire hiermit, daß dem dissentirenden Votum die Interpretation nicht gegeben werden darf, als ob sie in jenem Gefühle sich von uns trennen; ich betrachte das dissentirende Votum als ein lediglich durch Bedenken über die „Form" Herbeigeführtes. In diesem Sinne soll, wie auch die Einzelnen stimmen mögen, diese Abstimmung vorgenommen und vom Lande verstanden werden. Dann meine ich, wird in der That der erste deutsche Reichstag einen seiner würdigen Abschluß finden.

(Bravo!)

Präsident: Es liegen sechs Schlußanträge vor — von den Abgeordneten van Freeden, Dr. Köster, von Behr (Greifswald), Boehmer (Neuwied), von Puttkamer (Fraustadt) und Graf von Frankenberg.

Ich bitte diejenigen Herren, die die Anträge unterstützen aufzustehen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. Wir kommen zur Abstimmung. Ich verlese zu diesem Behufe das Gesetz auf den Grund der Zusammenstellung in Nr. 198.

Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Zur Verleihung von Dotationen an diejenigen deutschen Heerführer, welche in dem letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange desselben in hervorragender Weise beigetragen haben, sowie an deutsche Staatsmänner, welche bei den nationalen Erfolgen dieses Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben, wird dem Kaiser eine Summe von vier Millionen Thalern aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zur Verfügung gestellt.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem eben verlesenen Gesetz ihre Zustimmung geben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. Das Gesetz ist angenommen. —

Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich beehre mich, dem Reichstage eine Allerhöchste Botschaft Seiner Majestät des Kaisers mitzutheilen, welche lautet wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen, thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir beabsichtigen, gemäß Artikel 12 der Verfassungsurkunde des deutschen Reichs die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstages am Donnerstag, den 15. d. Mts. im Namen der verbündeten Regierungen zu schließen. Wir fordern demnach den Reichstag hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 3 Uhr Nachmittags im weißen Saale Unseres Residenzschlosses in Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

Gezeichnet: Wilhelm, gegengezeichnet: der Reichskanzler.

Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten diese Botschaft zu überreichen.

Präsident: Meine Herren, wir werden hiernach unsere Sitzung heute noch etwa $1^1/_2$ Stunde fortführen können.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld) und nach demselben ein Verzeichniß von Petitionen, welche von der Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind. Ich bitte um die Erlaubniß, diese vierte Nummer vorab zu nehmen, damit uns die Möglichkeit eines Kanzleibescheides an die Petenten nicht entzogen werde.

Ich frage also, ob bei irgend einer der Petitionen, die auf der heutigen Tagesordnung unter Nummer 4 verzeichnet stehen, ein Bericht von Seiten des Hauses verlangt wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Der Antrag der Petitionskommission ist angenommen. —

Nun gebe ich dem Abgeordneten Braun (Hersfeld) zur Begründung seines Antrages — Nummer 3 der Tagesordnung — das Wort.

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Meine Herren, ich werde mich ganz kurz fassen mit Rücksicht auf die vorgerückte Tageszeit und den nahen Schluß der Session.

Mein Antrag, den ich übrigens schon seit mehreren Wochen in der Tasche trage, ist nur aus der Befürchtung hervorgegangen, daß das hohe Haus seine Session schließen könnte, ohne daß über die Errichtung eines provisorischen neuen Parlamentshauses ein Beschluß gefaßt wäre. Daß meine Befürchtung begründet ist, sehen Sie schon aus dem Umstande, daß seit dem Tage, wo diese Angelegenheit hier diskutirt worden ist, acht Wochen verflossen sind, ohne daß ein weiterer Beschluß in der dringenden Angelegenheit des Provisoriums gefaßt wäre.

Meine Herren, ich habe schon damals meine Ansicht wegen des Provisoriums dahin ausgesprochen, daß ich am zweckmäßigsten eine Vergrößerung der Lokalitäten des Herrenhauses halte, indem man die angrenzenden Räumlichkeiten der Porzellanmanufaktur zur Errichtung eines provisorischen Sitzungssaales benutzt. Diese Ansicht ist schließlich, wie ich aus dem Abänderungsantrage der Herren Mitglieder der Parlamentshaus-Baukommission ersehe, so ziemlich die Ansicht der Kommission geworden. Ich erlaube mir, in der Beziehung nur noch hinzuzufügen, daß die provisorische Einrichtung dieses Parlamentsgebäudes sich so ziemlich von selbst giebt. Die Lokalitäten der Porzellanmanufaktur sind, so zu sagen, wie geschaffen zur Errichtung eines provisorischen Sitzungssaales.

Das Verhältniß der Porzellanmanufaktur, wie ich für diejenigen Herren bemerke, die darin nicht eingeweiht sind, ist folgendes. Die ganze Manufaktur wird in diesem Sommer geräumt; die neuen Gebäuden bei Charlottenburg sind bereits fertig; ein Theil der Manufaktur ist bereits übergesiedelt, der Rest wird bald erfolgen. Nur die unmittelbar an der Leipzigerstraße belegenen Gebäulichkeiten sollen noch als Lager- und Verkaufsräume benutzt bleiben.

Der Hof, von dem ich gesprochen habe, kann in einer höchst einfachen und dauerhaften, eine gute und zugleich zweckmäßige Heizung und Ventilation ermöglichenden Weise in einen Sitzungssaal umgebaut werden.

Die anstoßenden Gebäude sind sämmtlich umzuändern in

Zimmer für den Bundesrath, die Abtheilungen und dergleichen; die ganze Anlage ist nunmehr, nachdem der Herr Reichskanzler sie in die Hand genommen hat, wie die Kommission, beziehungsweise die Techniker erkärt haben, bis zum 1. Oktober fertig zu werden. Nach meinem Dafürhalten giebt diese Einrichtung, wie sie dort geschaffen werden soll, durchaus kein Präjudiz noch Hinterniß für die Errichtung eines monoumentalen definitiven Parlamentshauses. Denn wenn auch hierfür dasselbe Grundstück in Aussicht genommen werden sollte, hindert das Provisorium nicht, daß der neue Parlamentsbau auf den dahinter liegenden umfangreichen Grundstücken der Porzellanmanufaktur und des Herrenhauses errichtet wird.

Zu meinem Antrage haben die Herren Kommissarien einen Abänderungsantrag gestellt, welcher sich von meinem Antrage nur insoweit unterscheidet, als sie die Benutzung der Herrenhaus-Lokalitäten nicht erwähnen. Meine Herren, ich glaube, meinem Antrage sollten Sie deshalb den Vorzug geben, weil möglicherweise doch Schwierigkeiten entstehen könnten, und zwar insoweit, als diese Lokalitäten vielleicht nicht alle bis zum 1. Oktober fertig gestellt werden können.

Die kostbaren Lager der Fabrik, Vasen u. s. w. müssen anderweitig untergebracht werden. Wenn sich die Räumung verzögert, dann könnte man die Räumlichkeiten des Herrenhauses immerhin benutzen. Außerdem möchte ich ganz entschieden den Wunsch aussprechen, in welchem mir das ganze Haus wohl beistimmen wird, daß wenigstens der Garten des Herrenhauses dem Reichstag zur Benutzung eingeräumt werde. Ich kann also, meine Herren, meine Ansicht nur dahin aussprechen, daß mein Antrag wohl die Sache besser faßt, als der Antrag der Kommission, da in diesem letzteren die Benutzung der Lokalitäten des Herrenhauses nicht gewünscht wird. Ich bitte Sie also, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Kommissionen Abgeordneter von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, da der Herr Präsident mich auf diesen Platz gerufen hat, so glaube ich, zuerst den Auftrag erledigen zu müssen, der mir innerhalb der Kommission für das Parlamentsgebäude ertheilt war, nämlich die Berichterstattung über das, was in der Kommission bis jetzt geschehen ist. Auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Braun einzugehen, behalte ich mir vor. Ich bemerke nur, daß so einfach die Sache nicht liegt, wie der Herr Abgeordnete Braun sie anzusehen scheint.

Die Kommission, meine Herren, hatte einen doppelten Auftrag, zunächst die Beschaffung eines zweckmäßigen Provisoriums und dann die Vorbereitung des Definitivums. Die Kommission hat sich in ihren ersten fünf Sitzungen ausschließlich mit dem Provisorium befaßt, und nur insofern hat sie dabei von den Bauplätzen zu einem Neubau gesprochen, als es darauf ankam zu ermitteln, ob die Bauten, welche beabsichtigt werden, auf dem Grundstücke des Bundeskanzler-Amts irgend in Kollision treten mit denjenigen Baustellen, die sich eignen für den Bau eines neuen Parlamentsgebäudes. Diese Frage ist verneint worden.

Meine Herren, es hat sich bei dem Provisorium —

(Unruhe im Hause)

und ich bitte Sie, darauf Werth zu legen; ich will mich wirklich so kurz als möglich fassen; ich glaube aber, das Haus hat keine Neigung mehr zu hören —

Präsident: Darf ich wohl auch an meinem Theil die Aufmerksamkeit des Hauses für eine Angelegenheit von so häuslicher Wichtigkeit erbitten, als es die vorliegende ist, wie Sie aus dem Vortrage des Herrn Referenten entnehmen werden, und für unser allseitiges Wohlbefinden schon im Herbste dieses Jahres werden kann?

Berichterstatter Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, es hat sich nicht darum gehandelt, ein provisorisches Sitzungslokal für eine solche Körperschaft, wie der Reichstag ist, unter allen Umständen zu beschaffen, als ob ein anderes noch gar nicht existirt hätte. Wäre beispielsweise der Reichstag im Herbst überhaupt zum ersten Male zusammengekommen, hätten wir dergleichen Lokale noch nicht, so unterläge es gar keinem Bedenken, daß man in wenigen Monaten das Lokal hätte schaffen können und müssen. Ich erinnere daran, daß das Haus, in welchem wir jetzt tagen, von Anfang Dezember 1848 bis Anfang Februar 1849 mitten im Winter ausgeführt worden ist. Allerdings hatte es im ersten Jahre die allergrößten Uebelstände. Nein, meine Herren, der Auftrag für das Provisorium ging dahin, ein Provisorium zu schaffen, welches besser sein sollte als dieser Saal, besser als die Räume, die wir hier haben, ein Provisorium, welches nicht nur alle Fehler vermiede, über die hier geklagt wird, sondern auch noch Vortheile gewährte, die wir in diesen Räumen nicht finden. Es war daher natürlich, daß in der Kommission, bei Berathung des Provisoriums, die allerweitgehendsten Forderungen gestellt wurden, Forderungen, die selbst durch ein Definitivum in ihrer Gesammtheit schwer oder gar nicht zu erfüllen sind, Forderungen, die zum Theil im Widerspruch mit sich selbst stehen.

Ich will als Beispiel nur anführen, daß gewünscht wird, die Abgeordneten möglichst einzeln zu setzen oder zu zweien, höchstens zu dreien, daß die Sitze geräumig sein sollten, wo möglich Fauteuils, daß die Entfernung zwischen den Sitzreihen eine viel größere sein soll wie hier, daß jeder Abgeordnete ein verschließbares Schreibpult habe. Das einzurichten, meine Herren, ist gar keine schwierige technische Aufgabe, das kann jeder, der einigermaßen mit der Technik vertraut ist. Aber, wenn es sich darum handelt, einen Sitzungssaal für 382, und sobald Elsaß und Lothringen noch hinzutritt, muthmaßlich 400 Abgeordnete und mit 60 Plätzen für den Bundesrath herzurichten, dann, meine Herren, muß man auch berücksichtigen, daß man nicht einen Saal bekommt, in dem man nicht mehr sprechen kann, sondern in dem man schreien muß. Meine Herren, wenn die einzelnen Abgeordneten für sich und für die Gänge zwischen den Sitzen soviel Platz in Anspruch nehmen, so bekommt der Saal solche Dimensionen, daß man in demselben eine solche Diskussion, wie wir Deutsche sie doch wünschen, nicht mehr durchführen kann.

Diese Forderungen, meine Herren, die von allen Seiten gestellt wurden, führten dahin, daß man zunächst fragte, auf welchem Grundstück würde ein solches Provisorium am besten zu errichten sein? Man wurde darüber einig, daß dies auf dem Grundstücke der Porzellanmanufaktur geschehen müsse, weil dieses Grundstück an und für sich dazu geeignet sei und in unmittelbarer Verbindung mit dem Grundstücke des Herrenhauses stehe und deshalb die Möglichkeit gewähre, gewisse Räume des Herrenhauses mit zu benutzen. Das Grundstück wurde besichtigt, und es wurde schon bei der ersten Besichtigung die Frage aufgeworfen, ob man nicht den ersten Hof der Porzellanmanufaktur mit Glas überbauen und dort einen Saal einrichten könne; allein die Kommission ging zunächst davon ab, und der Geheime Baurath Herrmann, der von Seiten des preußischen Handelsministeriums zu dieser Kommission deputirt war, übernahm es, einen Entwurf zu machen, in welchem er die Forderungen, die man an das neue Haus stellte, möglichst zu erfüllen suchte. Der Entwurf hat hier ausgelegen, ich brauche ihn nur kurz zu charakterisiren. Es sollte auf dem zweiten Hofe der Porzellanmanufaktur hinter dem ersten Quergebäude ein Saal von 70 Fuß Breite und 96 Fuß Länge hergerichtet werden, der bei hinreichend bequemen Sitzen doch noch die Möglichkeit übrig ließe, daß man dort gut hören und leicht sprechen könne. An den Saal reihte sich eine Anzahl von Zimmern an, die ja in größerer Zahl für ein Parlament nöthig sind; ich nenne nur die Abtheilungs-, die Kommissionszimmer, die Bureaus, die Zimmer für den Bundesrath und die Geschäftsräume, die nöthig sind für das Bundeskanzler-Amt und für den Bundeskanzler selbst. Der Entwurf, der vorgelegt wurde, entsprach in Bezug auf das Raumbedürfniß den Ansichten der Kommission sehr vollständig; es wurde nur gewünscht, daß das Restaurationslokal vergrößert werden möge; es wurde bemerkt, daß ein Zimmer nicht genüge, daß es mindestens zwei, womöglich drei sein müßten, darunter eins, in welchem nicht geraucht werde, damit man essen könne, ohne den Tabaksrauch gleichzeitig zu genießen.

(Zustimmung.)

Es wurde ferner bemerkt, daß das Zimmer für den Bundesrath zu klein sei, und endlich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß eine Wohnung für den Präsidenten zu schaffen sei und zwar

dadurch, daß man auf dem Vordergebäude eine dritte Etage aufsetze. Das Gebäude war massiv gedacht, der Plan war ein überlegter, hübscher und durchdachter. Für den Massivbau hatten sich die betreffenden Techniker entschieden, weil ein solches Lokal wie dieses in Fachwerk dem Bedürfniß nicht entsprechen würde; es würde nebenbei auch in den Kosten einen nicht allzuerheblichen Unterschied gemacht haben. Fachwerkräume von so großen Dimensionen lassen sich sehr schwer ausführen, wenn sie frei stehen. Fachwände haben an sich keine Stabilität, sie können nur entweder durch Querwände oder großartige Absteifungen gehalten werden.

Nachdem das Raumbedürfniß erörtert war, wurde die Frage aufgeworfen, was der Bau kosten würde, und der Geheime Baurath Herrmann gab damals die Kosten exclusive der Erweiterungen, von denen ich soeben gesprochen habe, auf 300,000 Thlr. an, und zwar natürlicherweise nicht auf Grund eines speciellen Anschlages, sondern auf Grund eines Ueberschlages. Ich für meine Person, meine Herren, und mehrere Andere in der Kommission mit mir waren der Ansicht, daß dergleichen Ueberschläge selten ganz zutreffen; selbst specielle Anschläge werden ja häufig überschritten, und Fälle, in denen die Summe zu groß gegriffen wird, sind nur sehr selten. Wir waren daher der Ansicht, daß man namentlich mit der Aufsetzung einer dritten Etage auf das Vordergebäude, die eine vollständige Erneuerung der Façade bedingt, nicht unter 400,000 Thlr. fortkommen würde. Wenn man aber einen Bau von 400,000 Thlr. Baukosten ausführt, so mußte man sich nothwendiger Weise fragen: was soll mit dem Bau künftig werden? Man mußte sagen: mag das Abgeordnetenhaus den Bau benutzen oder irgend ein Anderer, wenn er nicht abgebrochen wird, so muß man den Werth des Grund und Bodens dazu rechnen, um so mehr, als der Theil des Grundstücks, welcher hinter dem projektirten Bauplatz folgt, bis zur einmal möglicherweise eintretenden Durchlegung der Zimmerstraße unbenutzbar wird, er wird todtgelegt. Mit Rücksicht hierauf, meine Herren, war der Werth des Grund und Bodens allermindestens auf 300,000 Thlr., vielleicht auf 500,000 Thlr. anzuschlagen, so daß der Werth dieses Gebäudes mit den vorhandenen Gebäuden und mit dem Grund und Boden sich auf 7—800,000 Thlr. stellt.

Meine Herren, in diesem Stadium der Berathung wurde zur Sprache gebracht, daß dem Reichstage nothwendigerweise Bericht erstattet werden müsse, weil der Bundesrath ganz sicher nicht mit der Ausführung eines solchen Projektes vorgehen würde, ohne eine Grundlage von Seiten des Reichstages zu gewinnen. Man wies darauf hin, daß ein Gesetz, welches einen Kredit gewähre, so nahe dem Schluß des Reichstages nicht durchzubringen sei, aber man hielt es für möglich, daß der Reichstag sich in Form einer Resolution oder eines Antrages ausspräche, und man dadurch eine Basis gewinne.

Außer den Kosten dieses Projektes, selbst wenn man den Grund und Boden nicht hinzurechnet, litt es aber an einem zweiten sehr großen Fehler, nämlich an dem, daß nach den übereinstimmenden Aeußerungen der Techniker ein solcher Bau unter günstigen Umständen allerfrühestens im Herbst 1872 beendigt werden könne; aber, meine Herren, es wurde ausdrücklich von den betreffenden Technikern hinzugesetzt, daß, wenn man jetzt etwa noch lange warten müsse, bis man über das Grundstück disponiren könne, wenn die Feststellung des Bauplans und die Bewilligung der Kosten sich verzögere, wenn die Räumung der Porzellanfabrik längere Zeit dauere, wenn das Baujahr ungünstig, der Winter strenge sei, dann auch für Innehaltung des Termins für den Herbst 1872 nicht eingestanden werden könne, sondern daß man, wenn man sicher gehen wolle, auf das Frühjahr 1873 rechnen müsse, also von jetzt ab beinahe noch zwei Jahre.

Gleichzeitig, meine Herren, war auch zur Sprache gekommen, ob die Uebelstände, an denen dies Lokal leidet, durch Abänderung desselben, eventuell durch Zuhülfenahme eines ferneren Theiles des Garten des Geheimen Civilkabinets weggeschafft werden können, und sich dieses Haus damit in einen Zustand versetzen ließe, welcher dem Bedürfniß bis zur Beendigung des Definitivums genüge? Die Frage war von vorn herein verneint worden, und man war nicht näher in die Details eingegangen. Ebenso war das Projekt zur Sprache gekommen, die Räume des Herrenhauses zu benutzen und zu dem Zweck den Saal zu erweitern. Man hatte damals die Erweiterung des Saales nach der Gartenseite hin in Gedanken, allein es wurde zu jener Zeit schon darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Aenderung des Herrenhauses den Mitgliedern desselben nichts weniger als erwünscht sein werde, und wenn auch von allen Seiten, sowohl von Seiten der Abgeordneten, als von den Vertretern der preußischen Regierung anerkannt wurde, daß diese Körperschaften, das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus, nicht wirkliche Eigenthümer dieser Grundstücke sind, so erklärt doch der Herr Kommissarius des Ministeriums des Innern, daß man auf wesentliche Abänderung des Herrenhauses nicht eingehen könne, ohne das Herrenhaus zu befragen, und auf die Aenderung des Abgeordnetenhauses nur insofern, als es eine notorische Verbesserung sei, von der man voraussetzen könne, daß die Abgeordneten nichts dagegen einwenden würden. Die beiden Projekte legte man daher zur Seite.

In der nächsten Sitzung, ich glaube, in der 5ten, erschien der Herr Reichskanzler und erklärte sich auf das allerdefinitivste gegen das entworfene Projekt auf dem zweiten Hofe der Porzellanfabrik. Vorher schon, meine Herren, bei Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung war die Fassung des Protokolls monirt, und es war die entschiedene Ansicht von einem Mitgliede unterstützt und von mehreren anderen ausgesprochen worden, daß dies Projekt dem Reichstag nicht empfohlen werden könne, weil es weder ein Definitivum noch ein Provisorium sei,

(sehr richtig!)

für ein Provisorium viel zu theuer und zu zeitraubend bei der Ausführung, für ein Definitivum lange nicht gut genug und in keiner Weise den Intentionen des Reichstages entsprechend. Dieselbe Ansicht sprach der Herr Reichskanzler — ich glaube das hier sagen zu dürfen — sehr decidirt in der Kommission aus; er legte den stärksten Accent darauf, daß ein Lokal und zwar, welches besser sei als dieses, bis zum Herbst geschaffen werden müßte und auch wohl geschaffen werden könne, wenn man den ersten großen Hof der Porzellanmanufaktur anwende, um da den Saal hineinzuplaciren. Es wurde beispielsweise und recht schlagend erwähnt, daß, wenn in der Porzellanmanufaktur die Wohnung des Gesandten einer Großmacht sei, die nicht zu geizig sei, und der Gesandte ein großes Fest zu geben habe, auf diesem Hofe binnen wenigen Wochen, ja vielleicht binnen vierzehn Tagen ein Festsaal ohne alle Umstände hergerichtet werden würde.

Ich habe schon erwähnt, daß ein großer Theil der Mitglieder der Kommission mit dem Entwurfe zu dem Massivbau nicht einverstanden war, und daß jener Entwurf dadurch, daß man ihn in Fachwerk ausführte, nicht wesentlich verbessert, im Gegentheil nur verschlechtert werden könne. Die Kommission war daher von Hause aus mit den Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers einverstanden und beschloß nun, ein Projekt zu einem neuen Interimistikum aufzustellen und zwar unter Benutzung des ersten Hofes der Porzellanfabrik. Der Herr Geheime Baurath Hitzig, der auch von Seiten des Handelsministeriums hinzugezogen war und der Kommission beiwohnte, übernahm die Ausarbeitung dieses Projekts. Das Projekt ist demnächst in der vorigen Sitzung vorgelegt. Ich schalte hier noch ein, meine Herren, daß die Berichterstattung, welche schon vorigen Montag beabsichtigt wurde, deswegen aufgeschoben wurde, weil in der Sitzung am Sonnabend vorher diese Umwandlung vor sich ging und der Beschluß gefaßt wurde, auf ein wirkliches Provisorium, welches sich in kurzer Zeit ausführen lasse, loszugehen.

Der Plan zu einem solchen Provisorium ist von dem Herrn Geheimen Baurath Hitzig in sehr kurzer Zeit und mit großer Energie bearbeitet worden; er benutzt allerdings nicht die Umfassungswände des Hofes als Umfassungswände des Saales, der sonst viel zu groß werden würde, sondern er überbaut zwar den Hof ganz und gar mit Glas; aber in den Hof hinein stellt er nun einen Saal mit Umfassungswänden aus Fachwerk, welche nicht ausgemauert werden sollen, sondern blos von beiden Seiten mit Brettern verkleidet, und dann mit Rohr bespannt und mit Mörtel geputzt werden. Ein solcher Bau ist in der That dem Ausmauern der Fachwände vorzuziehen, weil weniger Feuchtigkeit in das Gebäude hineingebracht wird, und weil er rascher, mit Ausschluß der Putzarbeiten sogar mitten im Winter, auszuführen ist. Der Saal hat im Wesentlichen dieselben Dimensionen, wie in dem Herrmannschen Projekt; es sind ebenso, wie in diesem Projekt die Räumlichkeiten der Porzellanfabrik benutzt worden zu den verschiedenen Geschäftsräumen, welche der Reichstag braucht

zu Abtheilungszimmern, Kommissionszimmern, zu Büreauräumen, zur Wohnung des Büreauvorstehers ꝛc. Es ist das Projekt aber so gemacht, daß an zwei Stellen auch eine Verbindung mit den Räumen des Herrenhauses stattfindet, so daß man beispielsweise die Restauration des Herrenhauses benutzen kann, und daß sowohl die Abgeordneten als auch der Bundesrath eine direkte Verbindung mit dem Garten des Herrenhauses haben, der Garten des Herrenhauses also den Aufenthalt zu gewissen Zeiten sehr viel angenehmer machen dürfte.

Was nun die Bauzeit — das Projekt liegt im Zimmer des Herrn Präsidenten aus — anlangt, so erklärte der Herr Geheime Baurath Hitzig, daß sich das Projekt von dem Tage an, wo damit wirklich angefangen werden könne, innerhalb drei Monaten ausführen lasse, daß also zur eigentlichen Bauzeit drei Monate genügen, und ich, meine Herren, zweifle auf Grund meiner Kenntnisse der Berliner Verhältnisse und der Berliner Handwerker keinen Augenblick, daß in der That die Ausführung in drei Monaten vollständig möglich ist.

Ich muß nun noch Eins dazwischen schieben. Ich habe vorher gesagt, daß das Fachwerk bei dem Herrmannschen Bau keine Verbesserung gewesen wäre, daß ein Saal von hohen Fachwerkwänden sich im Freien nicht aufstellen lasse ohne besondere Befestigung. Anders verhält es sich mit Fachwerk innerhalb eines Quadrats von massiven Gebäuden, da hat man vollständig Gelegenheit, den Neubau mit den vorhandenen Gebäuden zu verbinden, und man gewinnt durch diesen Ausbau der Fachwände einen Korridor, der das Lokal ganz und gar umgiebt und den außerordentlichen Vortheil gewährt, daß er den Zug wesentlich absperrt und die Heizung erleichtert. Der Korridor wird namentlich dann sehr günstig wirken, wenn darauf Bedacht genommen wird, ihn in derselben Temperatur zu halten und zu heizen, die der Saal hat; denn hauptsächlich sind es die verschiedenen Temperaturen der Luft in den verschiedenen Räumen, die die Strömung veranlassen und den Zug herbeiführen.

Den Kostenaufwand anlangend, so nahm der Herr Geheime Baurath Hitzig an, daß nach einem Ueberschlag 170,000 Thaler dazu nothwendig sind. Die Summe, meine Herren, klingt verhältnißmäßig hoch, aber es handelt sich nicht um den Saal allein, es handelt sich bei der Benutzung der Räume der Porzellanmanufaktur um eine wesentliche Umgestaltung dieser Räume und um einen Anbau, wenn auch nur aus Fachwerk, für den Bundesrath, Reichskanzler u. s. w. Ich habe schon erwähnt, meine Herren, daß dergleichen Ueberschläge keine ganz sicheren sind, und daß die Techniker unmöglich eine Garantie dafür übernehmen können; ich glaube sogar, daß möglicherweise die Kosten noch etwas höher, vielleicht auf 200,000 Thaler, zu stehen kommen könnten; aber, meine Herren, das Lokal wird nach meiner Ueberzeugung allen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen, d. h. den billigen und mäßigen Forderungen. Man soll nicht glauben, daß man in einem Fachwerkgebäude, in einem solchen neuen Gebäuge eine Ventilation herstellen kann, die Alles übertrifft, was man bis jetzt jemals gesehen hat. Diese Anforderung ist für Norddeutsche überhaupt nicht zu erfüllen. Ventilation ist Luftveränderung, Lufterneuerung, Lufterneuerung ist Luftbewegung, und jede Bewegung der Luft, auch wenn sie ganz gleiche Temperatur hat, nennt der Norddeutsche Zug.

(Heiterkeit.)

Dem, meine Herren, müssen wir uns unterwerfen, ich glaube, wenn wir ein Definitivum bauen, so wird nichtsdestoweniger das Definitivum keineswegs alle Abgeordnete befriedigen, es wird der Eine dies, der Andere das zu tadeln haben. Noch mehr wird das bei einem Provisorium der Fall sein; aber wir erreichen einen großen Vortheil, wir bekommen einen Saal, in dem die Bänke in Kreisabschnitten angeordnet sind, in dem etwa nur drei, oder an einzelnen Stellen nur etwa vier Abgeortnete neben einander sitzen, so daß Jemand, der in der Mitte sitzt, immer nur einen Andern zu passiren hat, und das hat ja keine Schwierigkeiten. Wir bekommen also ein Lokal, von dem der Herr Reichskanzler mit Recht gemeint hat, es käme darauf an, daß man ein Lokal auch einmal verlassen könne ohne drei, vier Nachbaren zu inkommodiren, daß man auch einen Raum habe, wo man sich einmal ergehen könne, auch bei schlechtem Wetter. Nach dem Projekt des Herrn Hitzig ist ein sehr bedeutendes Foyer an der einen Seite des Saales vorhanden, das, was die Franzosen sal à pas perdus nennen; es sind bequeme Garderobenräume vorhanden und gute Restaurationsräume. Eine Präsidentenwohnung soll nicht beschafft werden, weil man annimmt, daß der Reichstag und das Herrenhaus schwerlich gleichzeitig sitzen und weil man glaubt, daß, wie es ja schon der Fall gewesen ist, der Präsident des Reichstags die Wohnung des Präsidenten des Herrenhauses mitbenutzen könne.

Gleichzeitig aber mit dem Hitzigschen Projekt wurde nochmals zurückgegangen auf eine Verbesserung dieses alten Gebäudes und auf eine Benutzung des Herrenhaus-Lokals. Der Geheime Baurath Herrmann übernahm es unter der Voraussetzung, daß über den größeren Theil des Gartens des Geheimen Civilkabinets verfügt werden könne, einen Plan aufzustellen und klar zu machen, welche Verbesserungen sich dadurch erzielen ließen. Er hat ein solches Projekt gleichzeitig mit dem Hitzigschen vorgelegt, es besteht darin, daß aus jener Wand dieses Saales hinter den Sitzen des Bundesraths der ganze mittlere Theil, nicht die ganze Wand, herausgenommen werden würde, daß die Pfeiler mit eisernen Säulen abgefangen werden und daß man nun eine nischenartige Erweiterung des Saales gewönne hinter den jetzigen Sitzen des Bundesraths; ferner, daß man die ganzen Räume des Bundesraths und des Reichskanzlers mehr in den Garten hinausschöbe, daß man für einen Korridor sorgt und in der That dort auch bedeutend bessere Räume bekommt, als sie jetzt vorhanden sind. Gegen dies Project wurde sofort eingewendet, daß man den Bundesrath unmöglich in eine Nische placiren könne, um so weniger, wenn die Vorderseite der Nischen durch einige eiserne Doppelsäulen unterbrochen würde; die Herren vom Bundesrathe würden doch schwerlich hinter den Säulen hervor sprechen wollen. Auch der Vorschlag, den Bundesrath umgekehrt noch mehr in den Saal zu rücken und dort in die Nische hinein Abgeordnete zu placiren, wurde abgelehnt und nicht für passend erachtet. Es würde darauf hingewiesen, daß die übrigen Uebelstände, die man in diesem Hause tadele und von denen man hoffe, daß sie vermieden werden würden, in Zukunft bestehen bleiben, namentlich das überaus schlechte Restaurationslokal und Anderes mehr, kurz die Kommission, Ihre Abgeordneten, war mit 5 Stimmen gegen 3 der Meinung, daß die Verbesserung dieses Hauses nicht auszuführen sei. Wollte man die ganze Wand herausnehmen und den ganzen Saal dahin erweitern, so muß vorausgesetzt werden, daß ein neues Dach aufgesetzt werden muß, und der Kostenaufwand würde sich um wenigstens 60,000 Thaler steigern, während die anderen Verbesserungen 45,000 Thaler kosten sollen, im Ganzen also würde die Verbesserung über 100,000 Thaler betragen, und immer wieder blieben die alten Uebelstände bestehen. Aus dem Grunde wurde der Entwurf definitiv abgelehnt mit Ausschluß von 3 Stimmen.

Ferner brachte ein Mitglied der Versammlung das Projekt vor, den Saal des Herrenhauses zu benutzen durch eine Erweiterung, nicht nach dem Garten hin, sondern nach dem Vordergebäude zu; er wies nach auf Grund einer durch Techniker bearbeiteten Skizze, daß das in der That ausführbar sei. Allerdings würde das jetzige große Registraturzimmer im Herrenhause — wenn man hineinkommt, links hinten — verloren gehen, es müßte zum Eingange mitbenutzt werden, und es würde von dem dortigen Lese- und Bibliothekzimmer ein Fenster verloren gehen. Gegen dieses Projekt wurde eingewendet, daß die Mitglieder des Herrenhauses in keinem Falle damit einverstanden sein würden. Einmal wünschen die Herren keine Vergrößerung ihrer Saales, da sie bei ihren Sitzungen sehr bequem darin Platz finden, und noch viel Plätze übrig haben; zweitens ist das Registraturzimmer nicht zu entbehren; die Verschlechterung des Lesezimmers und des Bibliothekzimmers würde jedenfalls Mißfallen erregen, und es griff also wieder die Erklärung des Herrn Kommissars des Ministeriums des Innern, Geheimen Ober-Regierungsraths von Wolff, Platz, daß der Minister seine Zustimmung zu einer solchen Aenderung nicht geben könnte, ohne das Herrenhaus zu befragen, schon aus Rücksichten der Kourtoisie, und daß diese Befragung doch füglich erst im Herbst stattfinden könne, wo bereits ein neues Lokal bezogen werden soll.

Meine Herren, es wurde nun von Seiten der acht Abgeordneten, die Sie zu dieser Komission gewählt haben, beschlossen, dem Reichstage Bericht über diese Angelegenheit zu erstatten. Allein außerhalb der Kommission hielten die Abgeordneten es doch für nothwendig, dem Reichstage Veranlassung zu geben, irgend einen Ausspruch zu thun, nicht in Form eines Gesetzes,

aber in Form einer Resolution, eines Beschlusses, einen Ausspruch, auf dem eben weiter gebaut werden könne, auf Grund dessen man vorgehen könne. Von den acht Abgeordneten einigten sich daher sieben zu dem Antrage, der Ihnen heute unter der Form eines Abänderungsantrages des Braunschen unter Nr. 197 vorliegt und der da lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, ein interimistisches Sitzungslokal für den Reichstag auf dem Grundstück der Porzellanmanufaktur nach dem Plane des Herrn Geheimen Baurath Hitzig so schleunig wie irgend möglich zur Ausführung bringen zu lassen und zu dem Ende für die baldigste Räumung der zu benutzenden Gebäude der Porzellanmanufaktur zu sorgen.

Meine Herren, ich habe mit Absicht den Vortrag sehr abgekürzt. Ich könnte diesen Antrag auch noch näher motiviren; ich glaube aber, daß das, was ich angeführt habe, genügen wird, um die Basis für einen Beschluß zu geben.

Ich komme daher noch mit einigen Worten auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Braun. Ich muß gestehen, daß er mich überrascht hat; er klingt so, als ob der Herr Abgeordnete Braun von der Existenz einer Kommission, die diese Angelegenheiten bearbeitet und eine ganze Anzahl Sitzungen gehabt hat, gar keine Kenntniß besäße. Er gehört selber zwar nicht zu dieser Kommission, allein es bedurfte ja nur einer Frage an eines der Kommissionsmitglieder: wie weit seid ihr? was treibt ihr? was macht ihr? so würde ihm die Auskunft ja bereitwillig ertheilt worden sein. Ich hatte bereits im Anfang gesagt, meine Herren, so leicht war die Aufgabe nicht, wie der Abgeordnete Braun nach seiner vorhin gehaltenen Rede sie sich denkt. Wenn man bei solchen Dingen auf die Details eingeht, dann erst finden sich die Schwierigkeiten; man kann so im Allgemeinen sehr leicht sagen, das und das läßt sich machen, das und das läßt sich ausführen; aber so wie man an die Details der Arbeiten kommt, dann heißt es Schwierigkeiten überwinden, ja dann stößt man unter Umständen auf Hindernisse, die das ganze Projekt über den Haufen werfen.

Es bedarf, wie ich schon erwähnt habe, einer Meinungsäußerung des Reichstages, und da glauben die sieben Abgeordneten, die diesen Antrag unterschrieben haben, der jetzt in der Form eines Abänderungsantrages Ihnen vorliegt, daß mit der Annahme dieses Antrages eine genügende Basis geschaffen sei, um die Bundesregierung, den Bundesrath und das Reichskanzler-Amt in die Lage zu setzen, mit aller Energie mit dem Bau vorzugehen. Zeit darf allerdings nicht mehr verloren werden, und Ihre Kommissarien haben die positive Ueberzeugung, daß, wenn Sie das Projekt adoptiren, dann der Herr Reichskanzler bestimmt für die baldige Räumung der Porzellanmanufaktur sorgen wird, in der allerdings einige Schwierigkeiten liegen, die aber nach unserer Ueberzeugung zu überwinden sind.

Ich kann mich also jetzt darauf beschränken, meine Herren, Ihnen vorzuschlagen — allerdings nicht Namens der Kommission, sondern Namens der sieben Unterschriebenen —, statt des Antrages des Abgeordneten Braun den Abänderungsvorschlag, der Ihnen vorliegt, einfach anzunehmen und dadurch die Möglichkeit zu gewähren, mit dem Bau des interimistischen Gebäudes vorzugehen. In dem Antrage ist eine Kostensumme nicht enthalten und dies deswegen nicht, weil uns ja nur ein Kostenüberschlag vorliegt, aber allerdings nehme ich an, daß, wenn Sie diesen Antrag genehmigen, Sie damit auch die Verpflichtung eingehen, die Kosten, welche dadurch erwachsen, seiner Zeit zu decken und keine Schwierigkeiten mehr dagegen zu erheben.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich nehme an, daß auf die Frage des Definitivums der Bauprojekte heute nicht eingegangen wird — jeder Tag hat seine eigenen Sorgen, und meiner Ansicht nach ist das allerdringlichste Bedürfniß, daß der Reichstag, wenn er im Herbste zurückkehrt, ein bequemeres Unterkommen, als dieses, bereits vorfindet.

Das in der Kommission zuerst diskutirte, definitivere Provisorium, möchte ich es nennen,

(Heiterkeit)

würde uns dennoch in die Lage bringen, für diesen Herbst irgend ein Provisorissimum zu suchen,

(erneute Heiterkeit)

sei es durch Neubau, sei es durch Umbau des hiesigen Lokals oder desjenigen des Herrenhauses. Nun muß ich Bedenken tragen, in einem dieser beiden Häuser ohne Zustimmung der betreffenden preußischen Landtags-Körperschaften solche Umänderungen vorzunehmen, die nicht auf den etwaigen Wunsch dieser Körperschaften die Möglichkeit offen hielten, den statum quo ante demnächst wiederherzustellen, und das wird, glaube ich, bei beiden Lokolitäten kaum der Fall sein können, wenn man sie für den Reichstag bequem einrichten will. Hier würde die Bequemlichkeit nicht zu erreichen sein, und im Herrenhause nur mit einigermaßen gewaltthätigen und das vorhandene Definitiv zerstörenden Bauten. Ich würde deshalb als am wahrscheinlichsten erreichbar finden, wenn der Reichstag sich dazu entschließen könnte, den Kommissionstrag anzunehmen und sich für einen entschieden provisorischen Neubau, welcher den ersten Hof der Porcellanmanufaktur ausfüllen würde, zu entscheiden.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Braun (Hersfeld) wird meines Erachtens durch die Annahme des Kommissionsantrages ebenfalls erfüllt. Mir scheint, daß beide sich decken, wenn man nur den Wortlaut etwas anders stellt, und die Sätze in ihrer Reihenfolge umkehrt. Ich darf also annehmen, daß principiell nur ein Antrag vorliegt, nämlich derjenige, einen Sitzungssaal auf dem Grundstück der Porcellanmanufaktur neu herzustellen, und die Baulichkeiten des Herrenhauses durch Herstellung zweier Zugänge soviel in Mitbenutzung zu nehmen, als davon ohne umändernde tiefer greifende Bauten benutzbar sein würde.

Der Augenschein für denjenigen, der sich besonders dafür interessirt, wird lehren, daß der Raum dort hinreichend vorhanden ist, um eine bequeme Unterkunft nach allen Richtungen hin, die Mitbenutzung des daran liegenden Gartens und auch geräumigere Cirkulationsräume bei schlechtem Wetter herzustellen. Es wird meine Aufgabe sein, bei den preußischen Behörden, dem Handelsministerium dahin zu wirken, daß mit möglichster Beschleunigung die Lokalitäten der Porzellanmanufaktur, wenn dieser Antrag, für den ich die Zustimmung der verbündeten Regierungen glaube in Aussicht stellen zu können, die Annahme des Reichstages findet, uns zur Disposition gestellt werden. Die dort befindliche Dienstwohnung wird, wie ich höre, schon zum ersten Juli geräumt, und die Vorräthe resp. die Betriebslokalien, welche sich dort noch befinden, müssen dem höheren Bedürfniß weichen. Dte Zeit der Herstellung wird, hoffe ich — ich habe nicht gehört, ob von einem Bautechniker genauere Angaben darüber gemacht sind — jedenfalls den Lauf dieses Sommers zu überschreiten nicht nöthig machen. Was die Kosten anlangt, so lassen sich diese allerdings nicht genau übersehen; indessen kann ich nicht glauben, daß sie die Summe von 170,000 Thalern übersteigen werden. Ich kenne die einzelnen Voranschläge nicht, ob sie die Summe rechtfertigen. Mir liegt hier nur ein Anhaltspunkt für die Zeit und die Kosten eines ähnlichen Bauwerkes vor, welcher mir durch die Güte eines kaiserlich österreichischen Beamten, des Baurathes Zettl, zugegangen ist, welcher in einem Zeitraum von 6 Wochen und mit einem Aufwande von 250,000 Gulden das dortige provisorische Parlamentshaus hergestellt hat. Die Summe wird ungefähr dieselbe sein, 250,000 österreichische Gulden und 170,000 Thaler werden sich annähernd decken, wenigstens ist die Abweichung nicht so groß, um einen Anhalt zu einem Urtheil, zur Verwerfung des einen oder des anderen Satzes zu bilden. Ich kann daher nur im Interesse der Vertreter der verbündeten Regierungen und, wie ich glaube, auch im Interesse des Reichstages dringenb bitten, diesem ausführbaren und, wie ich glaube, für einige Jahre eine annehmbare provisorische Existenz darbietenden Bau durch den Reichstag zu sanktioniren.

Präsident: Der Herr Referent will noch einen kleinen Zusatz machen.

Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Meine Herren, in dem Bestreben, meinen Vortrag möglichst abzukürzen, habe ich vergessen, Ihnen mitzutheilen, daß seit der letzten Sitzung die Kommission auch über die vorgeschlagenen Bauplätze für das Definitivum verhandelt hat. Ich will auch da ganz kurz

sein, ich will Ihnen auch nicht alle vorgeschlagenen Bauplätze nennen, sie nicht alle kritisiren, denn das würde sehr lange dauern. Man hat sie alle in Erwägung gezogen und ihre Vorzüge und Nachtheile gegeneinander abgewogen. Man ist dabei stehen geblieben, daß der Bauplatz namentlich eine genügende Größe haben müsse, um eine Baufläche von etwa 400 Fuß in der Front und 300 Fuß Tiefe zu gewähren, inklusive der Lichthöfe; daß aber das Gebäude unter allen Umständen mindestens mit 3 Fronten frei stehen müsse, womöglich auf allen vier Seiten, und daß dieses Freistehen nicht beschränkt werde durch schmale Straßen, sondern daß man auch im Stande sein müsse, das Gebäude von Außen in einer gewissen Entfernung anzusehen. Das Alles zusammengenommen hat die Kommission schließlich dahin geführt, daß sie mit allen gegen eine Stimme sich für den Platz entschied, auf welchem die jetzigen sogenannten Raczynskischen Häuser stehen auf dem Königsplatze, nicht weit vom Brandenburger Thore. Es ist vorbehalten, zu ermitteln und durch Verhandlungen mit der preußischen Regierung dahin zu gelangen, ob und daß eventuell eine andere Seite des Platzes benutzt werden solle oder könne. — Eine Stimme war für Benutzung des Grundstückes, auf dem sich die Fußartillerie-Kaserne befindet; die Mehrzahl der Kommission glaubte aber überzeugt zu sein, daß die Wahl dieses Bauplatzes mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde. Es muß die Artilleriekaserne erst abgetreten werden; es wird eine neue Artilleriekaserne erst gebaut werden müssen, um diese räumen zu können; es müssen, wenn der Platz würdig sein soll für diesen Zweck, entweder drei sehr erhebliche Straßendurchbrüche gemacht werden oder noch besser: es müssen die Grundstücke, die jetzt zwischen der Akademie der Künste, der Singakademie und dem Kastanienwäldchen liegen und zwischen der Georgenstraße ganz und gar rasirt werden. Durch einen solchen Bau, der allerdings etwas an den Präfekten Haußmann erinnert, würde man freilich eine sehr bedeutende Fläche in dem Theile Berlins eröffnen, der die monumentalen Gebäude enthält; es würde dadurch dieser ganze Platz in direkte Verbindung kommen mit dem Raume, auf welchem sich die Universität, das Zeughaus, die königlichen Palais, die Museen, das Schloß befinden; dies Alles zusammen würde schließlich ein Komplex sein; aber es ist nicht zu leugnen, daß der Bauplatz erstens sehr spät zu haben sein würde und daß zweitens die Kosten für die Herstellung dieses bloßen Bauplatzes für dieses Gebäude sehr groß sein würden. Außerdem wurde Werth darauf gelegt, daß der Bauplatz auf dem Königsplatz in der Nähe des Bundeskanzler-Amtes liegt, nur etwa 1200 Schritt entfernt; während das Herrenhaus etwa 1000 Schritt Entfernung hat, die Artilleriekaserne dagegen über 2000 Schritt. Es wurde dabei bemerkt, daß, wenn man auch die Möglichkeit sich denke, daß in einer viel späteren Zeit das Amt des Reichskanzlers und des auswärtigen Ministers nicht in einer Hand wäre, doch immer eine Verbindung dieses Raumes mit den verschiedenen preußischen Behörden sehr wünschenswerth ist, daß deswegen eine zu entfernte Lage nicht gut erscheine.

Aus diesen Gründen meine Herren, hat die Kommission, wie gesagt, mit allen gegen eine Stimme sich dafür erklärt, als Bauplatz für das Definitivum den Bauplatz auf dem Königsplatze zu empfehlen. Die Kommission und namentlich einige Mitglieder derselben sind auch der Meinung, daß man keine Zeit von 8—12 Jahren zum Bau eines würdigen monumentalen Gebäudes nöthig habe, wenn über den Bauplatz, wie es dort der Fall ist, sehr bald verfügt werden kann, da von den sogenannten Raczynskischen Gebäuden ein Theil dem Staate gehört, ein anderer Theil auf Grund und Boden des Staates steht (superficies). Wenn nun bald mit dem Bau angefangen würde, und die Vorbereitungen durch Ausschreibung einer öffentlichen Konkurrenz nicht allzuviel Zeit wegnehmen, so ist man der Ansicht, daß bei den jetzigen Hülfsmitteln, bei der Erleichterung des Transports der Materialien auch ein völlig monumentaler Bau in fünf Jahren wirklicher Bauzeit auszuführen ist. Gewisse Theile der Ausschmückung können ja ganz gut zurückbleiben, damit die bildende Kunst einige Jahre länger, und vielleicht noch sehr lange die Gelegenheit hat, beschäftigt zu werden.

Dies ist nur eine Notiz, die ich mitzutheilen habe; ich glaube nicht, daß es nöthig ist, darüber irgend einen Beschluß zu fassen. Die Kommission giebt nur einen Rath und trägt ihn vor, und Sie werden später, bevor etwas Definitives geschieht, in der Lage sein, dann einen definitiven Beschluß zu fassen.

In Bezug auf die Baukosten ist zu bemerken, daß die Räume der Porzellanfabrik doch auch mit in Anspruch genommen werden für Abtheilungszimmer ꝛc., von denen im Herrenhause nur ein einziges vorhanden ist, für die Wohnung des Bureauvorstehers, und daß eine Etagenveränderung in den Hintergebäuden vorgenommen werden muß. Ich weiß nicht genau, wie die Kosten sich vertheilen, aber ich meine, daß circa die Hälfte auf diese Gebäude in der alten Porzellanfabrik verwendet werden muß, um diese Gebäude einzurichten.

Präsident: Der Abgeordnete Duckner hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, ich habe den Antrag der sieben Kommissarien lediglich aus dem Grunde nicht mit unterschrieben, weil mir der Kostenanschlag — 170,000 Thlr. — für ein Provisorium als ein etwas zu hoher erschienen ist. Ich bin auch allerdings in abweichender Ansicht von dem Herrn Reichskanzler der Meinung, daß diese Summe nicht ausreichen wird, sondern daß wir wahrscheinlich auf die Ziffer von 200,000 Thlr. für das Provisorium kommen werden: denn in dem Anschlage ist auf eine Ventilatiosvorrichtung des Saales durch Maschinen nicht Rücksicht genommen, und ich glaube kaum, daß wir wenn allenfalls auch im ersten Jahre, doch im folgenden nicht ohne eine solche Ventilationsvorrichtung auskommen werden, wenn sich nicht dieselben Klagen in dem neuen Saal erheben sollen, die in dem alten zum Theil sogar übertrieben gemacht worden sind.

Meine Herren, mir schien die Summe namentlich um deshalb zu hoch, weil ich andere Auskunftsmittel vor mir sehe; sie sind ja auch in der Debatte angedeutet worden. Namentlich sehen wir das Projekt, den Herrnhaus-Saal nach vornhin zu erweitern, sehr wohl ausführbar, und ausführbar nur mit einem Kostenaufwand von 50 bis 60,000 Thlr. Auch darin muß ich von dem Herrn Reichskanzler abweichen. Ich bin auch überzeugt, diese Veränderungen werden sich, wenn das Herrenhaus es wünschen sollte, wieder beseitigen lassen, aber gleichwohl hört dieses Projekt von dem Augenblick auf, ein mögliches zu sein, wenn die preußische Regierung mit anerkannter Loyalität gegenüber der Selbstbestimmung eines der preußischen Häuser erklärt, ohne die Zustimmung dieses Hauses an eine Umänderung des Saales nicht herantreten zu wollen. Es bleibt uns dann, wenn in Ansehung der Verbesserungsfähigkeit dieses Saales sehr erhebliche Bedenken übrig bleiben, allerdings kein anderer Ausweg als das Provisorium, wie es durch den Geheimen Rath Hitzig entworfen ist, und wie es durch die Herren Kommissare befürwortet wird. Ich füge hinzu, daß auch nach meiner Ansicht der Raum ausreichend sein wird, und daß über die Räumlichkeiten in sehr zweckentsprechender Weise disponirt worden ist, daß wir uns also, scheuen wir diese Kosten nicht für das Provisorium, in den neuen Räumen möglichst wohl fühlen werden, namentlich da uns gestattet sein wird, nach den gegebenen Andeutungen uns in den Pausen unserer Sitzungen in dem Garten des Herrenhauses zu ergehen.

In Rücksicht auf diese Sachlage bin ich sehr gern bereit, meinen Widerspruch zurückzuziehen und das Haus zu bitten, einmüthig womöglich dem Antrag der Herren Kommissare beizustimmen, und so will ich wenigstens dazu beitragen, damit wir in dieser häuslichen Angelegenheit volle Einmüthigkeit erreichen, die vorhin in der politischen Debatte vielleicht nicht vollständig herzustellen war.

(Sehr gut!)

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß der Debatte beantragt; es scheint auch Niemand weiter das Wort zu verlangen.

(Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) meldet sich zum Wort.)

Dann muß ich den Schlußantrag erst zur Unterstützung und Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Schlußantrag unterstützen —

(Geschieht.)

und diejenigen Herren, die den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Braun (Hersfeld) hat das Wort als Antragsteller.

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Nur wenige Worte zu meiner Rechtfertigung in Betreff der Stellung des Antrages. Der Herr Referent hat seine Verwunderung darüber ausgesprochen, das ich diesen Antrag noch gestellt habe, und wahrscheinlich nicht vollständig unterrichtet gewesen sei über den Gang der Verhandlungen in der Kommission. Ich muß dem entschieden widersprechen. Ich habe mich vollständig instruirt nach jeder Sitzung über Alles, was in der Kommission vorgekommen ist; es ist mir sehr wohl bekannt gewesen, daß die Bedenken, welche die Techniker in der Kommission aufstellten, ein Provisorium bis zum Herbst dieses Jahres fertig zu stellen, durchgeschlagen sind und einen Beschluß verhindert haben, daß aber erst der Verlauf der Verhandlungen eine andere Richtung genommen habe, nachdem der Herr Reichskanzler in der Kommission erschien und kategorisch erklärt hat, er wünsche bis zum Herbst ein Provisorium hergestellt zu sehen. Außerdem will ich nur noch bemerken, daß ich meinen Antrag dem Herrn Präsidenten früher eingereicht habe, ehe die Kommission sich darüber schlüssig gemacht hat, was sie berichten solle, und ehe sie das Projekt des Geheimen Oberbaurath Hitzig in Händen hatte. Ich muß bedauern, daß die Kommission von meinem Antrage nur den ersten Satz weggelassen hat, anscheinend nur um überhaupt etwas zu ändern, während der Herr Abgeordnete von Unruh in vollständigem Widerspruch damit erklärt hat, er wünsche, daß der Garten des Herrenhauses benutzt werde und daß beabsichtigt sei, zwei Verbindungen mit dem Herrenhause herzustellen.

Ich bitte, meinen Antrag anzunehmen, lege aber auch keinen Werth darauf, nachdem der Herr Reichskanzler erklärt hat, daß er die Mitbenutzung der Räumlichkeiten des Herrenhauses wünsche.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Unruh** (Magdeburg): Ich habe nur zu bemerken, daß der Antrag der Kommission gestellt ist ohne alle Rücksicht auf den Antrag des Abgeordneten Braun, und daß daran keine Aenderung vorgenommen ist. Mir scheint das auch gleichgiltig, wir wünschen zum guten Ende zu kommen. Solche Anträge, die nachträglich gestellt werden, gehen sonst einfach an die Kommission, aber hier wurde die Sache dadurch in eine andere Lage gebracht, daß ein Antrag vorliegt, den Sie heute annehmen können. Ich wünsche die Sache zu beendigen, und deswegen schließe ich hiermit meinen Vortrag.

Präsident: Ich werde mit dem Abänderungsantrage der Abgeordneten von Unruh (Magdeburg), von Denzin und Genossen beginnen und eventuell zu dem Antrage des Abgeordneten Braun (Hersfeld) übergehen.

Der Abgeordnete Braun (Hersfeld) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Braun** (Hersfeld): Herr Präsident, ich erlaube mir zu bemerken, daß wohl mein Antrag in erster Linie zur Abstimmung kommen müßte, weil er der weitgehendste ist.

Präsident: Ich erwidere darauf, daß Amendements vor dem eigentlichen Antrag zur Abstimmung kommen müssen.

Der Antrag der Abgeordneten von Unruh (Magdeburg), von Denzin und Genossen lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> den Herrn Reichskanzler aufzufordern, ein interimistisches Sitzungslokal für den Reichstag auf dem Grundstück der Porzellanmanufaktur nach dem Plane des Herrn Geheimen Baurath Hitzig so schleunig wie irgend möglich zur Ausführung bringen zu lassen und zu dem Ende für die baldigste Räumung der zu benutzenden Gebäude der Porzellanmanufaktur zu sorgen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. Damit ist der Antrag Braun (Hersfeld) erledigt.

Meine Herren, die Tagesordnung ist erschöpft und die Geschäfte unserer diesmaligen Sitzung ebenmäßig.

Es ist dem Hause vielleicht interessant, wenn ich ihm eine kurze numerische Uebersicht dieser Geschäfte mittheile.

Von Seiten der verbündeten Regierungen sind dem Reichstage 23 Gesetzentwürfe, 2 Verträge und 6 anderweite Vorlagen vorgelegt worden. Diese 31 Vorlagen haben alle ihre vollständige Erledigung gefunden.

Von Seiten der Mitglieder haben zur Berathung 21 Anträge, aus denen 2 Gesetzentwürfe hervorgegangen sind, und 7 Interpellationen vorgelegen, die sämmtlich die Beantwortung von Seiten der verbündeten Regierungen gefunden haben.

An Petitionen waren 524 Nummern eingegangen, von denen 490 der Petitionskommission, 6 der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, 4 der Kommission zur Vorberathung des Antrages Schulze, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, und 2 der Budgetkommission überwiesen worden sind. Der Reichstag hat von diesen Petitionen 82 dem Herrn Reichskanzler überwiesen, 47 durch die Beschlüsse für erledigt erklärt, die über die Gesetzentwürfe und Anträge gefaßt worden waren, auf die sich die Petitionen bezogen, 23 durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt, 291 zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet, 22 anonyme Petitionen zu den Akten genommen und 59 wegen Schlusses der Session unerwogen lassen müssen.

Von den Kommissionen sind 16 schriftliche und 17 mündliche Berichte erstattet worden, — von den Abtheilungen, abgesehen von den mündlichen Vorträgen über Wahlprüfungen, 12 schriftliche Berichte.

In Ansehung der Wahlprüfungen bemerke ich, daß 368 Wahlen für gültig, 3 für ungültig erklärt, 10 beanstandet sind, nur eine Wahl hat — und zwar wegen Unvollständigkeit der eingegangenen Akten ungeprüft bleiben müssen.

Drei Mandate für den Reichstag sind im Augenblick erledigt.

Das Haus hat 57 Plenarsitzungen abgehalten; 67 Kommissionssitzungen und 138 Abtheilungssitzungen haben stattgehabt.

Der Abgeordnete von Frankenberg-Ludwigsdorf hat das Wort zur Geschäftsordnung vor dem Schluß der Sitzung verlangt.

Abgeordneter **von Frankenberg-Ludwigsdorf:** Meine Herren, wenn auch das Dankgefühl bei uns, auch ohne dessen besondere Verlautbarung, unverbrüchlich feststeht, so wollen Sie mir dennoch den Vorschlag erlauben, eine anderwärts liebgewonnene Gewohnheit mit dem heutigen Tage auch bei uns einzubürgern, nämlich die: am Schlusse der Sitzungsperiode dem Herrn Präsidenten den gemeinsamen Dank darzubringen.

(Bravo!)

Da ich Ihre Zustimmung voraussetze, so beginne ich damit sofort: Ich spreche dem Herrn Präsidenten unseren wärmsten Dank aus für die abermalige Mühwaltung, deren er sich in der langgewordenen Sitzungsperiode unterzogen hat, und mit der er die Geschäfte sicher, kräftig und fördernd geleitet hat, und reihe daran den Wunsch, daß es ihm vergönnt sein möge, sich an den großen und schönen Erinnerungen noch lange zu erfreuen.

(Lebhaftes Bravo.)

Ich ersuche Sie, meine Herren, Ihre Zustimmung dadurch zu bethätigen, daß Sie sich sämmtlich von Ihren Plätzen erheben.

(Alle Mitglieder erheben sich.)

Präsident: Ich bitte einen Augenblick Ihre Plätze einzunehmen, damit ich Ihnen mit wenigen Worten meinen Dank aussprechen kann!

Meine Herren, die Anerkennung, die mir der ehrwürdige Alterspräsident ausgesprochen hat, und die Zustimmung, mit der das hohe Haus seine Worte aufnimmt, bewegen mich auf das tiefste; — sie gewähren mir einen reichen, sicherlich in diesem Maße nicht verdienten Lohn für eine Mühwaltung, zu der durch Ihr Vertrauen berufen zu sein, ein hohes Glück meines Lebens gewesen ist. Nehmen Sie meinen innigsten Dank dafür mit dem mir überall bewährten Wohlwollen auch heute entgegen!

Und nun, meine Herren, lassen Sie uns mit dem Rufe auseinandergehen, mit welchem wir vor jetzt einem Vierteljahre die Arbeiten des ersten deutschen Reichstages begonnen haben!

Dieser Ruf vergegenwärtigt in einem einzigen Worte den unvergleichlichen und, so Gott will, unvergänglichen Erfolg und Gewinn der letzten elf Monate, die wir durchlebt haben.

Der deutsche Kaiser, Seine Majestät König Wilhelm von Preußen, Er lebe hoch — und abermals hoch — und zum drittenmal hoch!!!

(Die Versammlung hat sich bei den ersten Worten erhoben und stimmt begeistert und stürmisch in den Hochruf des Präsidenten ein.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Druckfehler.

Seite 909, Spalte 2, Zeile 22 von oben statt „jede" lies „jene".

Seite 909, Spalte 2, Zeile 11 und 13 von unten statt „Schulen" lies „Schule".

Seite 910, Spalte 1, Zeile 36 von oben statt „Trothendorf" lies „Trotzendorf".

Seite 910, Spalte 2, Zeile 37 von oben lies „seit Jahrzehnten" statt „seit einem Jahrzehnt".

Seite 910, Spalte 2, Zeile 38 von oben lies „Staatsmänner" statt „Staatsmännern".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke)
Berlin, Zimmerstraße 96.

Schlußsitzung

im

Weißen Saale des königlichen Schlosses zu Berlin

am Donnerstag den 15. Juni 1871.

In Gemäßheit der kaiserlichen Botschaft vom 14. d. M. fand heute Nachmittag 3 Uhr im Weißen Saale des hiesigen königlichen Schlosses der feierliche Schluß der diesjährigen Session des deutschen Reichstages statt. Die Mitglieder desselben, sowie Diejenigen, welche zur Theilnahme an der Schlußfeierlichkeit Einladungen erhalten hatten, die königlich preußischen Staatsminister, die Generalität, die Wirklichen Geheimen Räthe, die Räthe erster Klasse und die vortragenden Räthe der Ministerien versammelten sich gegen 3 Uhr im Weißen Saale. Die Vertreter der auswärtigen Mächte am kaiserlich deutschen und königlich preußischen Hofe hatten sich in der für sie bestimmten Loge des Weißen Saales eingefunden.

Bald nach 3 Uhr erschienen unter Vortritt des Reichskanzlers, Fürsten von Bismarck, die Mitglieder des Bundesrathes, welche sich inzwischen in dem Grünen Salon versammelt hatten. Nachdem dieselben links von dem königlichen Thronsessel sich aufgestellt, die Mitglieder des Reichstags in einem Halbkreise vor demselben und die Eingeladenen unter der Tribüne längs der Lustgartenseite sich geordnet hatten, begab der Reichskanzler, Fürst von Bismarck, sich zu Sr. Majestät dem Kaiser und Könige nach der Rothen Sammetkammer, um hiervon Meldung zu machen. Allerhöchstdieselben erschienen bald darauf in Begleitung Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzen des königlichen Hauses, sowie der hier anwesenden Prinzen der verbündeten deutschen Fürstenhäuser, mit Allerhöchstem und Höchstem Gefolge im Weißen Saale und wurden bei Allerhöchstihrem Eintritt mit einem lebhaften, dreimaligen Hoch, welches der Präsident des Reichstages, der königlich preußische Appellationsgerichts-Präsident Dr. Simson, mit den Worten: „Se. Majestät der deutsche Kaiser und König Wilhelm von Preußen lebe hoch!" ausbrachte, von der Versammlung empfangen.

Se. Majestät der Kaiser und König nahmen auf dem Throne Platz, während Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz auf der mittleren Stufe und Ihre königlichen Hoheiten die Prinzen des königlichen Hauses, sowie die übrigen Prinzen zur Linken desselben sich aufstellten. Se. Majestät geruhten alsdann aus den Händen des Reichskanzlers, Fürsten von Bismarck, der, sich verneigend, vor den Thron getreten war, die Thronrede entgegenzunehmen und dieselbe, unbedeckten Hauptes, wie folgt, zu verlesen:

Geehrte Herren!

Als Ich Sie vor drei Monaten an dieser Stelle begrüßte, bezeichnete Ich es als den ehrenvollen Beruf des ersten deutschen Reichstages, die Wunden, welche der Krieg geschlagen hat, nach Möglichkeit zu heilen und den Dank des Vaterlandes Denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blute und ihrem Leben bezahlt haben. Sie haben diesen Beruf nach dem Herzen des deutschen Volkes erfüllt. Mit freigebiger Hand haben Sie für die an ihrer Gesundheit geschädigten Krieger und für die Hinterbliebenen der Gefallenen gewährt, was die Dankbarkeit des Vaterlandes erstatten kann.

Sie haben die verbündeten Regierungen in den Stand gesetzt, die Nachtheile zu mildern, welche der Ruf zur Fahne für die Erwerbsverhältnisse vieler Berufenen herbeigeführt hat.

Zum Ersatz der Schäden, welche die Anwohner unserer bisherigen Grenzen und die für Deutschland rückerworbenen Gebiete erlitten haben, zur Ausgleichung der Verluste, welche die deutsche Schifffahrt durch den Krieg erfahren hat, und zur Erleichterung der Lage, in welche deutsche Mitbürger durch ihre Ausweisung aus Frankreich versetzt worden sind, haben Sie bereitwillig Ihre Mitwirkung gewährt.

Im Vereine mit den verbündeten Regierungen haben Sie es Mir ermöglicht, den Dank des Vaterlandes den Männern darzubringen, welche das deutsche Heer zu seinen Thaten erzogen, dasselbe von Sieg zu Sieg geführt und die glorreichen Errungenschaften des Krieges sicher gestellt haben. Ich erfülle ein Bedürfniß Meines Herzens, indem Ich Ihnen dafür in Meinem und des deutschen Heeres Namen Meinen kaiserlichen Dank ausspreche.

Durch die neue Redaktion der Reichsverfassung haben die staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands die den Verträgen entsprechende Form gewonnen, und durch den Nachtrags-Etat für 1871 haben die finanziellen Beziehungen der Bundesstaaten zum Reiche ihre Regelung gefunden. Der größte Theil der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes ist zur Gesetzgebung des Reiches geworden und die letztere hat im Beginn ihrer gemeinsamen Thätigkeit die Haftpflicht industrieller Unternehmungen in einer Weise geregelt, deren Wohlthaten an erster Stelle den Invaliden der Arbeit zugute kommen werden.

Für die Einrichtungen, welche in Elsaß und Lothringen zu treffen sind, ist die gesetzliche Grundlage gewonnen. Die Verhandlungen, welche darüber in Ihrer Mitte stattfanden, werden den Bewohnern dieser Gebiete die Ueberzeugung gewähren, daß den deutschen Regierungen und dem deutschen Volke, wie auch über einzelne Fragen die Ansichten abweichen mögen, der eine Gedanke und der eine Wille gemeinsam ist, das rückerworbene Land, unter Schonung bewährter Ein-

richtungen, durch eine milde Verwaltung und durch eine freiheitliche Entwickelung seiner Gesetzgebung zu einem auch innerlich verbundenen Gliede unseres großen Vaterlandes zu machen.

Während der Dauer Ihrer Versammlung ist der Frieden mit Frankreich endgültig abgeschlossen worden. Dieser Abschluß und die Wiederherstellung gesetzlicher Gewalten in Frankreich haben es zu Meiner Freude möglich gemacht, einen großen Theil des Heeres in das Vaterland zurückkehren zu lassen. Der Schluß Ihrer Thätigkeit fällt zusammen mit dem Einzuge der siegreichen Truppen aller deutschen Heerestheile in Meine Hauptstadt. Sie werden, geehrte Herren, Zeugen des Einzuges sein, und wenn Sie unter dem Eindrucke dieser nationalen Feier in Ihre Heimath zurückkehren, werden Sie die freudige Gewißheit mit Sich nehmen, daß die patriotische Hingebung der deutschen Volksvertretung an der großartigen Entwickelung des Vaterlandes und an dem Glanze der Siegesfeier ihren berechtigten Antheil hat. Möge, wie Ich zu Gott hoffe, und wie Ich nach den neu begründeten Beziehungen des Deutschen Reiches zu allen auswärtigen Mächten überzeugt sein darf, der Frieden, dessen wir uns erfreuen, ein dauernder sein.

Sobald die Verlesung der Rede beendet war, trat der Reichskanzler, Fürst von Bismarck, wiederum vor und verkündete mit den Worten: „Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers erkläre ich im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag für geschlossen", den Schluß der gegenwärtigen Session des Reichstages.

Se. Majestät verließen hierauf unter einem erneuten dreimaligen Hoch der Versammlung, ausgebracht von dem königlich bayerischen Bundesbevollmächtigten, Staatsminister der Finanzen von Pfretzschner, in Begleitung Ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheiten der Prinzen des kaiserlichen und königlichen Hauses mit dankendem Gruß den Weißen Saal.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin wohnte dem feierlichen Schlusse des Reichstages in der Hofloge bei.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Zeitung" (W. Koebke), Berlin, Zimmerstraße 96.

Sprechregister.

Eröffnungs- und erste bis siebenundfünfzigste und Schlußsitzung des Reichstages.

Bevollmächtigte zum Bundesrathe.

Königreich Preußen.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck-Schönhausen:** 1. Bd. 95. 96. 97. 102. 103. 109. 277. 280. 289. 297. 346. 517. 669. — 2. Bd. 811. 921. 929. 986. 989. 990. 992. 1001. 1004. 1005. 1014. 1171. 1173. 1175. 1189. 1190. 1197. 1199. 1200. 1212. 1216.

Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie **von Roon:** 2. Bd. 673. 679. 680. 1024. 1026. 1027. 1036. 1037. 1038. 1040. 1041. 1054. 1055. 1056. 1057. 1062. 1075. 1081. 1082. 1147. 1149. 1155.

Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** 1. Bd. 498. 507. 508. 591. 592. — 2. Bd. 1112, 1115.

Staats- und Finanzminister **Camphausen:** 1. Bd. 334. 336. 337. 351. 369. — 2. Bd. 723. 752.

Staatsminister und Präsident des Reichskanzler-Amts **Delbrück:** 1. Bd. 22. 24. 35. 37. 39. 47. 224. 227. 251. 306. 346. 351. 373. 395. 401. 423. 424. 463. 532. 574. 602. — 2. Bd. 711. 713. 716. 760. 763. 767. 825. 832. 841. 851. 864 874. 896. 961. 979. 982. 992. 1100. 1101. 1102. 1119. 1120. 1121.

Ministerialdirektor, Wirklicher Geheimer Legationsrath **von Philipsborn:** 1. Bd. 288.

Generaldirektor der indirekten Steuern, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath **Hasselbach:** 2. Bd. 886.

General-Postdirektor **Stephan:** 1. Bd. 88. 340. 343. 537. 539. 546. 551. 553. 554. 556. 662. 666. 667. 668. — 2. Bd. 682. 683. 685. 686. 689. 690. 691. 693. 694. 696. 698. 699. 733. 736. 737. 738. 739. 740. 796. 798. 879. 891.

Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Falk:** 1. Bd. 200. 204. 450. 477. 482. 506. 589. 596. 598. 599. 616. 619. 621. 625. 658. — 2. Bd. 1089. 1111. 1116. 1119.

Königreich Bayern.

Staatsminister der Finanzen **von Pfretzschner:** 1. Bd. 84. — 2. Bd. 1143. 1144.

Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten **von Schlör:** 1. Bd. 665.

Staatsminister der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten **von Lutz:** 1. Bd. 81. 157. 161.

Oberst des General-Quartierstabes **Fries:** 2. Bd. 1033.

Königreich Sachsen.

Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr **von Friesen:** 1. Bd. 92.

Königreich Württemberg.

Justizminister **von Mittnacht:** 1. Bd. 83. 556.

Großherzogthum Hessen und bei Rhein.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Legationsrath **Hofmann:** 2. Bd. 877. 879.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsminister **von Bülow:** 2. Bd. 954.

Bundeskommissare.

Geheimer Ober-Bergrath Dr. **Achenbach:** 1. Bd. 448. 474. 489. 585. 615.

Major **von Blücher:** 2. Bd. 1071. 1074. 1086.

Wirklicher Legationsrath **von Bülow:** 2. Bd. 778.

Geheimer Ober-Postrath **Dambach:** 1. Bd. 564. 666. — 2. Bd. 681. 683. 684. 687. 688.

Geheimer Ober-Regierungsrath, Ministerialdirektor Dr. **Eck:** 2. Bd. 943. 957. 1104. 1108.

Geheimer Admiralitätsrath **Jacobs:** 2. Bd. 773. 1059. 1060. 1151.

Major **von Kirchbach:** 2. Bd. 801. 1045. 1049. 1054. 1148. 1149. 1163.

Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis:** 1. Bd. 32. 194. 198. 410. 437. — 2. Bd. 746. 773. 810. 881. 893.

Hauptmann **von Plötz:** 2. Bd. 1042. 1043. 1061. 1066 1160. 1161.

Geheimer Regierungsrath **von Puttkamer:** 1. Bd. 413. — 2. Bd. 795. 940. 948. 950. 958. 1047. 1066. 1073. 1078. 1082. 1145.

Abgeordnete.

Ackermann: 1. Bd. 224. 384. 476. 489. 493. 502. 555. — 2. Bd. 749.

Mosig von Aehrenfeld: 1. Bd. 387.

Albrecht: 1. Bd. 182. 461. 463. 561. — 2. Bd. 787. 795. 1189.

Freiherr **von Aretin:** 2. Bd. 1141. 1144.

Graf **von Arnim-Boytzenburg:** 1. Bd. 433.

Augspurg: 1. Bd. 47.

Dr. **Bähr:** 1. Bd. 457. 482. 501. 549. 589. 592. 624. — 2. Bd. 1047. 1085. 1093. 1099. 1100. 1154.

Dr. **Bamberger:** 1. Bd. 84. 158. 169. 211. 218. 295. 333. 342. 354. 401. 408. 504. — 2. Bd. 697. 698. 699. 764. 768. 806. 808. 935. 987. 1095. 1101. 1111. 1112. 1117. 1135. 1139. 1172. 1191.

Dr. **Banks:** 1. Bd. 483. 506. — 2. Bd. 762. 937. 1122.

Dr. **Marquard Barth:** 1. Bd. 123. 594. 598. 617. 622. 623.

Bebel: 1. Bd. 129. 133. 294. 347. 577. 597. — 2. Bd 920.

Dr. **Becker**: 1. Bd. 12. 13. 19. 20. 27. 40. 46. 210. 254. 255. 404. 533. 551. 553. — 2. Bd. 669. 683. 684. 731. 913.

Graf **von Behr-Negendank**: 1. Bd. 268. 381. 386.

von Behr (Greifswald): 1. Bd. 240. 353. 562. — 2. Bd. 799. 802. 1048.

von Below: 1. Bd. 412. 416. — 2. Bd. 689. 692.

von Benda: 1. Bd. 18. 34. 424. 425. 537. — 2. Bd. 711. 724. 749. 750. 751. 754. 756. 770. 775. 779. 808. 810. 811. 836. 881. 936. 981. 992. 1096. 1100. 1101. 1132. 1135. 1167. 1172.

von Bennigsen: 1. Bd. 49. — 2. Bd. 1191.

Bernards: 2. Bd. 941. 944.

von Bernuth: 1. Bd. 75. 218. 255. 280. 306. 389. 509. 510. 521. 563. 574. 575. 603. 623. 656. — 2. Bd. 686. 688. 738. 880. 943. 1028. 1038. 1041. 1042. 1049. 1054. 1056. 1085. 1100. 1144. 1145. 1152. 1161.

Graf **von Bethusy-Huc**: 1. Bd. 61. 67. 68. 78. 79. 80. 213. 254. 308. 310. 311. 423. 512. — 2. Bd. 1032. 1034. 1038. 1052. 1053. 1065. 1068. 1072.

Dr. **Biedermann**: 1. Bd. 46. 466. 489. 499. — 2. Bd. 710.

von Blanckenburg: 1. Bd. 121. 135. 198. 276. 322. 330. 365. 537. 564. 567. 646. — 2. Bd. 694. 717. 722. 766. 865. 875. 880. 1002. 1006.

Dr. **Bock**: 1. Bd. 317.

von Bockum-Dolffs: 2. Bd. 1133.

Böhmer (Neuwied): 1. Bd. 269.

von Bonin: 1. Bd. 186. — 2. Bd. 675. 680. 873. 913. 1024. 1031. 1034. 1037. 1039. 1041. 1050. 1052. 1056. 1057. 1074. 1074. 1080. 1148.

von Brauchitsch: 2. Bd. 1172.

Braun (Hersfeld): 1. Bd. 273. 285. — 2. Bd. 704. 1212. 1218.

Dr. **Braun** (Gera): 1. Bd. 30. 39. 47. 92. 196. 197. 198. 366. 453. 527. 529. 602. 614. 643. — 2. Bd. 950. 976. 1136. 1139.

Dr. **Brockhaus**: 1. Bd. 153. 563. 632. — 2. Bd. 697. 732. 735. 736.

Büsing (Rostock): 956. 1103. 1105.

Dr. **Buhl**: 1. Bd. 186. 189. — 2. Bd. 1030. 1032. 1036. 1038. 1039. 1060.

Dr. Freiherr **von Bunsen**: 1. Bd. 11. 12. 18. 40. 41. 42. 43. 44. 45. — 2. Bd. 675. 861. 876. 889. 911. 912. 958. 1049. 1054. 1066. 1068. 1133. 1149. 1164. 1173. 1175.

Crämer: 1. Bd. 148.

von Cranach: 1. Bd. 539. 540. — 2. Bd. 692. 737. 957. 984. 1033. 1167. 1170.

Decker: 2. Bd. 951.

von Denzin: 1. Bd. 21. 36. 136. 401. — 2. Bd. 834.

Dernburg: 1. Bd. 168. 310 479. — 2. Bd. 686. 784. 1102. 1189.

Dickert: 2. Bd. 1037.

von Dieſt: 2. Bd. 867.

Freiherr **von Dörnberg**: 2. Bd. 1067. 1068. 1156.

Dr. **Dove**: 1. Bd. 104. 562.

Duncker: 1. Bd. 12. 94. 96. 104. 158. 172. 214. 324. 330. 429. 605. 616. 657. 664. 667. — 2. Bd. 683. 733. 735. 739. 837. 913. 961. 962. 995. 999. 1011. 1199. 1217.

von Dziembowski: 1. Bd. 103.

Eckhard: 1. Bd. 438. 487, 524. 631.

Eggert: 1. Bd. 388.

Dr. **Elben**: 1. Bd. 27. 32. 345. 546. 658. — 2. Bd. 682. 686. 692. 1189.

Dr. **Edel**: 1. Bd. 374.

Freiherr **von Ende**: 1. Bd. 476.

Dr. **Endemann**: 1. Bd. 73. 75. 76. 400.

Dr. **Erhard**: 1. Bd. 24. 223. 301. 434. 509. 510. — 2. Bd. 1133.

Erxleben: 1. Bd. 26.

Graf **zu Eulenburg**: 1. Bd. 389. 510. 559. 602. — 2. Bd. 1063. 1080. 1131.

Dr. **Ewald**: 1. Bd. 103. 221. 371. — 2. Bd. 707. 898. 970. 996.

Eysoldt: 1. Bd. 79. 499. 502.

Fischer (Augsburg): 1. Bd. 241. 264. 667. 669. — 2. Bd. 733. 734.

Graf **von Frankenberg**: 1. Bd. 142. 150. 167.

von Frankenberg-Ludwigsdorf: 1. Bd. 5. 12. 87. 301. — 2. Bd. 678. 1218.

van Freeden: 1. Bd. 290. — 2. Bd. 956. 957. 981. 994. 1040. 1041. 1057. 1058. 1059. 1060. 1106. 1110. 1151.

Freytag: 1. Bd. 87. 338.

Dr. **Friedenthal**: 1. Bd. 255. 464. — 2. Bd. 933. 936. 1053. 1122. 1167. 1211.

Fries: 1. Bd. 43. 45. 256. 623.

Dr. **Georgi**: 2. Bd. 1054.

Dr. **Gerstner**: 1. Bd. 171. 172. 393. 659. 665. — 2. Bd. 883.

Dr. **Gneist**: 1. Bd. 181. 184. 185. 252. 254. 256. 411. 535. 542. 563. 567. — 2. Bd. 913. 965. 974. 977. 1134. 1139.

von Goppelt: 1. Bd. 168. 521. — 2. Bd. 720.

Greil: 1. Bd. 114. 134. 136. 156. 180. 188. 223. 255. 265. 398. 420. — 2. Bd. 866. 875. 877.

Grosmann (Stadt Köln): 2. Bd. 938. 939.

Grumbrecht: 1. Bd. 13. 21. 42. 44. 255. 376. 503. 542. 550. 566. 595. 597. 604. 621. 668. — 2. Bd. 681. 688. 699. 700. 721. 769. 781. 801.

Günther (Sachsen): 1. Bd. 310. 321. 330. 331. 415. 538.

Dr. **Hänel**: 1 Bd. 95. 96. 159. 162. 274. — 2. Bd. 727. 772. 775. 808.

Dr. **Hammacher**: 1. Bd. 311. 437. 492. 509. 536. 560. 586. 654. 657. — 2. Bd. 882. 888. 1138. 1183. 1187. 1188.

Dr. Prinz **Handjery**: 1. Bd. 510. 515.

Harkort: 1. Bd. 286. 291. 604. — 2. Bd. 892. 894. 1058. 1064.

Dr. **Harnier**: 1. Bd. 29. 75. 388.

Hausmann (Lippe): 1. Bd. 561. — 2. Bd. 881.

Hausmann (Westhavelland): 1. Bd. 268. 605. 616.

Freiherr **von Heeremann**: 1. Bd. 251.

von Helldorff: 2. Bd. 874.

von Hennig: 1. Bd. 15. 99. 246. 238. 431. — 2. Bd. 679. 703. 704. 722. 764. 805. 807. 809. 811. 870. 876. 932. 935. 936. 942. 983. 1171. 1199.

Herz: 2. Bd. 1019. 1045. 1071. 1081. 1145. 1147.

Hölder: 1. Bd. 14. 21. 80. 85. 110. 136. 169. 225. 303. 385. 420. 550. — 2. Bd. 681. 682. 683. 684. 735. 737. 761. 767. 777. 971. 1123. 1169. 1170.

Fürst **zu Hohenlohe**, Herzog **von Ujest**: 2. Bd. 1164.

Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst**: 1. Bd. 8. — 2. Bd. 933. 936.

Freiherr **von Hoverbeck**: 1. Bd. 12. 14. 20. 24. 35. 40. 44. 45. 75. 76. 86. 93. 96. 109. 136. 153. 154. 157. 158. 165. 166. 279. 299. 333. 415. 416. 423. 434. 437. 510. 523. 533. 534. 549. 553. 574. 666. — 2. Bd. 677. 680. 691. 692. 699. 704. 714. 739. 760. 765. 774. 982. 1014. 1019. 1023. 1027. 1028. 1036. 1037. 1042. 1070. 1073. 1075. 1076. 1083. 1097. 1126. 1156. 1159. 1164.

Kanngießer: 1. Bd. 23. 319. 330. 426. 431. 556. — 2. Bd. 687. 688. 689. 810. 939.

von Kardorff: 1. Bd. 19. 43. 45. 75. 76. 94. 172. 188. 192. 247. 302. 350. 406. 408. 520. 533. 534. 636. — 2. Bd. 713. 715. 760. 766. 770. 774. 808. 844. 929. 934. 936. 1004. 1010. 1021. 1026. 1034. 1035. 1039. 1158.

Kaſtner: 1. Bd. 199. 263. 482. 503.

von Keſſeler (Bonn): 1 Bd. 504.

Freiherr **von Ketteler** (Baden): 1. Bd. 57. 68. 111. 135. 150.

Freiherr **von Ketteler** (Paderborn): 2 Bd. 998. 1006. 1048. 1051. 1067.

von Kendell: 1. Bd. 326. 330. — 2. Bd. 942.

Kiefer: 1. Bd. 124. 135. — 2. Bd. 904. 992. 1011. 1179. 1206. 1211.

Graf **von Kleiſt:** 1. Bd. 93. 94. 170. 218. 254. 389. 505. 528. 529. 619. — 2. Bd. 694. 768. 835. 842. 846. 879. 991. 999. 1032. 1038. 1064.

Klotz (Berlin): 1. Bd. 245. 468.

Knapp: 2. Bd. 949.

Dr. **Köchly:** 1. Bd. 342. — 2. Bd. 908.

von Kommerſtedt: 2. Bd. 1133.

Kottmüller: 2. Bd. 1141.

Kratz: 1. Bd. 389. — 2. Bd. 940.

Krauſold: 1. Bd. 238. 540. 543.

Krieger (Lauenburg): 1. Bd. 45

Krüger (Hadersleben): 2. Bd. 832. 1015. 1206.

von Krzyzanowski: 1. Bd. 98.

von Kuſſerow: 1. Bd. 604. — 2. Bd. 705. 1122. 1127.

Dr. **Lamey:** 1. Bd. 162. — 2. Bd. 717. 813. 833. 836. 845. 847. 995. 998. 1005. 1014.

Freiherr **von Landsberg:** 1. Bd. 568.

Lasker: 1. Bd. 14. 28. 34. 80. 82. 95. 96. 134. 135. 159. 161. 163. 165. 172. 173. 180. 215. 248. 315. 325. 337. 338. 350. 359. 421. 422. 434. 439. 457. 458. 459. 464. 483. 487. 500. 502. 505. 507. 508. 565. 567. 571. 573. 594. 599. 607. 624. 626. 638. 649. 651. 653. 654. — 2. Bd. 680. 765. 774. 826. 853. 856. 878. 880. 926. 934. 973. 993. 1003. 1013. 1025. 1028. 1036. 1037. 1041. 1049. 1050. 1051. 1063. 1067. 1075. 1079. 1082. 1096. 1115. 1126. 1157. 1163. 1178. 1180. 1208.

Lender: 2. Bd. 1210. 1211.

von Lenthe: 1. Bd. 44. 78. 79. 185. 188. 190. 240. 656. 657. — 2. Bd. 696. 1094. 1171. 1172. 1173. 1196.

Lentz: 2. Bd. 940. 1085.

Leſſe: 1. Bd. 44. 199. 382. 400. 558. 559. 591. 636. 658. — 2. Bd. 716. 885. 888. 939. 942. 1095. 1114. 1119. 1188.

Lingens: 1. Bd. 430. 510. — 2. Bd. 939. 940.

Freiherr **von Loë:** 1. Bd. 243. 247. 249. 253. 256. 511. 513. — 2. Bd. 934. 1050. 1053. 1179.

Dr. **Löwe:** 1. Bd. 116. 136. 187. 267. 333. 335. 339. 363. 635. — 2. Bd. 798. 829. 933. 935. 982. 1024. 1027. 1172. 1176. 1179. 1208.

Dr. **Lucius** (Erfurt): 1. Bd. 251. 339. 342. — 2. Bd. 1046. 1052. 1067. 1087.

Ludwig: 2. Bd. 764. 1045. 1075. 1125. 1161.

Graf **von Luxburg:** 1. Bd. 227. 264.

von Mallinckrodt: 1. Bd. 93. 102. 127. 135. 165. 166. 175. 180. 257. 388. 564. 566. 655. — 2. Bd. 677. 704. 705. 759. 761. 942. 946. 950. 1049. 1050. 1062. 1069. 1073. 1076. 1082. 1086. 1088. 1173. 1186.

Dr. **Marquardſen:** 1. Bd. 169. — 2. Bd. 782.

Dr. **Mayer:** 1. Bd. 420. 572.

Dr. **Metz:** 1. Bd. 377. 522. 553. — 2. Bd. 942. 947.

Dr. **Minckwitz:** 2. Bd. 1141.

Miquel: 1. Bd. 24. 31. 37. 42. 55. 67. 68. 91. 96. 131. 135. 136. 168. 190. 259. 400. 497. 500. 523. — 2. Bd. 678. 704. 949. 989. 992. 1008. 1027. 1032. 1062. 1102. 1109. 1151. 1186. 1199.

Graf **von Moltke:** 1. Bd. 522. — 2. Bd. 680. 802.

Mosle: 1. Bd. 22. 23. 197. 198. 287. 291. — 2. Bd. 739. 774. 796. 798. 799. 892.

Dr. **Moufang:** 2. Bd. 901.

Dr. **Müller** (Görlitz): 1. Bd. 633.

Graf **zu Münſter** (Hannover): 1. Bd. 275. 374. 568. — 2. Bd. 703. 704.

Dr. **von Niegolewski:** 1. Bd. 28. 67. 99. — 2. Bd. 832. 936.

Dr. **Nieper:** 1. Bd. 55.

Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** 1. Bd. 31. 114. 128. 536. — 2. Bd. 696. 697. 879. 1156.

Oehmichen: 1. Bd. 414. — 2. Bd. 1027.

von Oeimb: 1. Bd. 61. 236. 273. 510. 634. — 2. Bd. 770. 945. 951. 1048, 1073. 1103.

Overweg: 2. Bd. 1038.

Freiherr **von Patow:** 1. Bd. 158. 596. — 2. Bd. 698. 751. 781. 985. 991.

Pfannebecker: 1. Bd. 554. — 2. Bd. 884. 946. 977.

Dr. **Pfeiffer:** 1. Bd. 256.

Prince-Smith: 1. Bd. 38. 443. 444. — 2. Bd. 952.

Probſt: 1. Bd. 68. 137. 490. 566. — 2. Bd. 709. 710. 958. 1018. 1029. 1030.

Dr. **Proſch:** 1. Bd. 72. 86. 154. 163. 193. 197. 198. 200. 545. — 2. Bd. 684. 685. 686. 687. 688. 736. 1050. 1118.

von Puttkamer (Frauſtadt): 2. Bd. 917. 918.

Dr. **Reichensperger** (Crefeld): 1. Bd. 15. 38. 51. 88. 89. 93. 143. 169. 255. 281. 463. 511. 541. 542. 543. 562. 569, 598. 626. — 2. Bd. 693. 694. 761. 780. 781. 790. 804. 941. 964. 976. 996. 1113. 1117. 1136. 1139.

Reichensperger (Olpe): 1. Bd. 29. 104. 143. 173. 177. 181. 442. 521. 582. 593. — 2. Bd. 741. 853. 934. 935. 1090. 1112. 1197.

Freiherr **von Reichlin-Meldegg:** 2. Bd. 1047. 1051.

Graf **Renard:** 1. Bd. 114. 134. 513.

Dr. **Reyſcher:** 1. Bd. 269. 331. — 2. Bd. 972. 997. 1111.

Richter: 1. Bd. 14. 35. 89. 92. 333. 419. 432. 435. 525. — 2. Bd. 729. 756. 802. 805. 810. 1035.

Graf **von Rittberg:** 1. Bd. 15. 25. 26. 87. 166. 292. 306. 504. 541. 543. 554. 558. 667. 669. — 2. Bd. 694. 695. 760. 761. 769. 834. 846. 933. 934. 943. 976. 993. 999. 1019. 1030. 1040. 1041. 1047. 1072. 1063. 1092. 1119. 1164. 1181.

von Rochau: 1. Bd. 162. 201. 219. 417. 508.

Dr. **Römer** (Württemberg): 1. Bd. 66. 284. 304. 497. 624. 634. — 2. Bd. 709. 793. 849. 900.

Freiherr **von Roggenbach:** 1. Bd. 158. — 2. Bd. 1010.

Roß: 1. Bd. 87. — 2. Bd. 798. 801. 804. 878. 880. 889. 984. 1053. 1151. 1152. 1185.

Ruſſel: 1. Bd. 185. 456. 501. 535.

Dr. **von Schauß:** 1. Bd. 76. 179. 420. — 2. Bd. 743. 808.

Schels: 1. Bd. 233. 243. 260. 267. 425.

Schenck: 2. Bd. 695. 697.

Dr. **Schleiden:** 2. Bd. 808. 894. 983. 1119.

Dr. **Schmid** (Aichach): 1. Bd. 238.

Schmid (Württemberg): 1. Bd. 156. 557. — 2. Bd. 705.

Schmidt (Stettin): 1. Bd. 23. 290. 416. 601. 603. — 2. Bd. 796. 980. 1058. 1110. 1150.

Schmidt (Zweibrücken): 1. Bd. 76. 80. 189. 190.

von Schöning: 1. Bd. 170. 455. — 2. Bd. 912.

Schraps: 1. Bd. 46. 102. 246. 581.

Schröder (Lippstadt): 1. Bd. 28. 32. 311. 532. — 2. Bd. 1205.

Schröter (Beuthen): 1. Bd. 431.

Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf**: 2. Bd. 1024. 1026. 1032. 1041.

Schulze: 1. Bd. 22. 54. 85. 152. 155. 291. 306. 311. 376. 379. 396. 401. 446. 458. 575. 595. 656. — 2. Bd. 674. 750. 868. 924. 942. 1181. 1190. 1203. 1211.

Dr. **Schwarze**: 1. Bd. 21. 27. 76. 80. 166. 190. 207. 253. 331. 426. 430. 444. 457. 497. 499. 503. 557. 572. 581. 590. 618. 623. 626. 648. — 2. Bd. 684. 781. 962. 974. 976.

Dr. **Seelig**: 1. Bd. 547. 553. 660. — 2. Bd. 734. 889.

von Seydewitz: 2. Bd. 1170.

Dr. **Simson**: 1. Bd. 8.

Sombart: 1. Bd. 555. 593.

Sonnemann: 1. Bd. 150. 153. 156. 159. 162. 218. 338. 373. — 2. Bd. 682. 724. 995.

Reichsgraf **von Spee**: 1. Bd. 306. — 2. Bd. 1195.

Freiherr **Schenck von Stauffenberg**: 1. Bd. 84. 110. 139. 149. 339 — 2. Bd. 792. 849.

Dr. **Stephani**: 1. Bd. 351. — 2. Bd. 814. 863. 1187. 1188.

Graf **von Szembek**: 2. Bd. 858.

von Taczanowski: 2. Bd. 919.

Dr. **Techow**: 1. Bd. 26. 540. 541. — 2. Bd. 712. 715. 779. 800. 804. 811. 852. 1053.

Thiel: 1. Bd. 382.

Dr. **Thomas**: 2. Bd. 895.

Dr. **von Treitschke**: 1. Bd. 107. 153. — 2. Bd. 814.

Ulrich: 1. Bd. 469. 480. 504. 582. 593. — 2. Bd. 715. 771. 774. 801.

von Unruh (Magdeburg): 1. Bd. 38. 91. 201. 218. 274. 452. 458. — 2. Bd. 703. 712. 737. 883. 888. 962. 1176. 1181. 1213. 1216. 1218.

Freiherr **von Unruhe-Bomst**: 1. Bd. 13. 98. 188. 228. 237. 243. 261. 267. — 2. Bd. 871. 963.

Valentin: 1. Bd. 390.

Dr. **Völk**: 1. Bd. 58. 295. 514. 630. — 2. Bd. 768. 1121. 1126. 1174.

Wagener (Neustettin): 2. Bd. 819. 834. 906. 968. 1123.

Dr. **Wagner** (Altenburg): 1. Bd. 557. 559. — 2. Bd. 1077. 1083. 1085. 1149.

von Weber: 1. Bd. 8.

Dr. **Webský**: 1. Bd. 489. 605. 656. 657.

von Wedell-Malchow: 2. Bd. 710. 712.

Dr. **Wehrenpfennig**: 1. Bd. 30. 159. 176. 180. 181. 236. 322. 330. 406. 564. 565. — 2. Bd. 896. 911. 1020. 1024. 1028. 1029. 1034. 1039. 1048. 1061. 1065. 1074. 1087. 1088. 1146. 1147. 1164.

Wichmann: 1. Bd. 489. 494.

Dr. **Wigard**: 1. Bd. 571. 572. 573. — 2. Bd. 809. 818. 850. 1007. 1013.

Wiggers: 1. Bd. 94. 157. 158. 530. 534. 563. 629. 630. 636. — 2. Bd. 710. 953. 955.

Wilmanns: 1. Bd. 245. 479. 524. — 2. Bd. 747. 940. 1017.

Windthorst (Berlin): 1. Bd. 598. 611. 617. 620. 622.

Dr. **Windthorst** (Meppen): 1. Bd. 6. 15. 26. 30. 42. 62. 67. 68. 80. 87. 88. 93. 96. 118. 134. 135. 156. 159. 162. 181. 185. 187. 188. 189. 247. 250. 253. 254. 293. 327. 331. 377. 378. 421. 422. 429. 513. 533. 534. 537. 559. 634. 640. 651. — 2. Bd. 811. 821. 833. 872. 930. 934. 936. 1007. 1125. 1127. 1130.

Winter (Wiesbaden): 1. Bd. 398. 495. 496.

von Winter (Marienwerder): 1. Bd. 603. — 2. Bd. 1029. 1057. 1059. 1060. 1109. 1150. 1155. 1163. 1164.

Dr. **Wolffson**: 1. Bd. 191. — 2. Bd. 717. 753. 780. 782. 811. 914. 915. 1104.

Freiherr **von Zedlitz-Neukirch**: 2. Bd. 1031. 1039. 1078. 1082. 1148. 1152. 1163.

Dr. **Zehrt**: 2. Bd. 937.

Ziegler: 1. Bd. 505. 506. — 2. Bd. 1055. 1209.

von Zoltowski: 1. Bd. 97. — 2. Bd. 936.

Uebersicht

der

Geschäftsthätigkeit des Deutschen Reichstages

in seiner

I. Session der I. Legislatur-Periode

vom

21. März bis 15. Juni 1871.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Abgeordnete. (S. auch Ferien, Reichstag, Reichsverfassung sub 1 u. 2 und Wahlprüfungen.)	1. Antrag der Abg. Schraps und Gen. wegen Freilassung des Abg. Bebel aus der Untersuchungshaft. — Nr. **9.** — 2. Antrag der Abg. Dr. Biedermann und Gen.: den Bundeskanzler um Auskunft über den Stand der Untersuchungssache des Abg. Bebel zu ersuchen. — Nr. **10.** — 3. Das Mandat haben niedergelegt: a) Abg. für den 8. badischen Wahlkreis, Kaufmann Lindau; b) Abg. für den 4. pfälzisch-bayerischen Wahlkreis, Appellationsgerichts-Rath Schmidt.
Adresse.	1. Antrag der Abg. von Bennigsen und Gen. auf Annahme der von ihnen vorgeschlagenen Adresse an Se. Majestät den Kaiser. — Nr. **11.** — 2. Antrag der Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld), Probst, Freytag und Gen.: anstatt der vorbezeichneten die von ihnen vorgeschlagene Adresse anzunehmen. — Nr. **17.** — — Bemerkungen zu dem Adreßentwurf sub 17 der Drucksachen. — — Wahl der Kommission von 30 Mitgliedern zur Ueberreichung der Adresse an Se. Majestät den Kaiser. — — Bericht des Präsidenten über die Entgegennahme der Adresse. —
Amerika. S. Deutsche Stammesgenossen sub 2 und 3 und Postwesen sub 9.	
Anleihe. S. Kriegskosten.	
Ausgewiesene Deutsche aus Frankreich. S. Kriegsentschädigungen sub 5.	
Auswechselung von Kriegsgefangenen. S. Kriegsgefangene.	
Baptistengemeinden. S. Freie Gemeinden.	
Bautechnische Schiedsgerichte.	Petition von mehr als 3000 Bautechnikern Deutschlands, — im Auftrage der baugewerklichen Vereine Deutschlands von den Vorstehern des Brandenburger Baugewerke-Vereins eingereicht — betreffend die Einführung bautechnischer Schiedsgerichte.
Bayern. S. Bundesgesetze, Bundeshaushalts-Etat sub 3.	
Börsensteuer. S. Steuerangelegenheiten.	
Briefporto nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. S. Postwesen sub 9.	
Bundesgesetze, Einführung solcher in Bayern.	Gesetzentwurf, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. — Nr. **14.** —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	6. Sitzung, S. 46.	Schraps.	Beide Anträge sind in Folge der inzwischen erfolgten Freilassung des Abg. Bebel zurückgezogen worden.
	15. Sitzung, S. 221. 29. Sitzung, S. 545.	Präsident Dr. Simson.	Mittheilung an den Herrn Bundeskanzler.
Diskussion. Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Nationen. Weltliche Gewalt des Papstes.	7. Sitzung, S. 49 bis 67.	v. Bennigsen, Reichensperger (Crefeld), Schulze, Dr. Nieper, Miquel, Frh. v. Ketteler (Baden), Dr. Völk, v. Oheimb, Grf. v. Bethusy-Huc, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Römer.	Annahme der von den Abg. v. Bennigsen u. Gen. vorgeschlagenen Adresse und Ueberreichung derselben an Se. Majestät den Kaiser.
Persönliche Bemerkungen.	— S. 67 bis 69.	Grf. v. Bethusy-Huc, Dr. v. Niegolewski, Miquel, Windthorst (Meppen), Frh. v. Ketteler (Baden), Miquel, Grf. v. Bethusy-Huc, Windthorst (Meppen), Miquel.	—
Abstimmungen über beide Entwürfe.	— S. 68 bis 72.	Probst.	—
—	8. Sitzung, S. 73.	Präsident Dr. Simson.	
—	10. Sitzung, S. 111.	Präsident.	—
Vierter Bericht der Petitionskommission — Nr. **98** B. Berichterst. Abg. Lentz. Antrag. Die Petition dem Herrn Reichskanzler als Material zur Berathung bei der Civilproceßordnung zu überweisen.	43. Sitzung, S. 940 und 941.	Lingens, Lentz, Dr. Reichensperger (Crefeld).	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung. Generaldiskussion. Bundesgesetze, welche sich in dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht vorfinden. —	8. Sitzung, S. 80 bis 85.	Dr. Hoelder, Königl. bayer. Staatsminister v. Lutz, Lasker, Königl. württemb. Staatsminister v. Mittnacht, Frh. v. Stauffenberg, Königl. bayer. Staatsminister v. Pfretzschner, Dr. Bamberger, Schulze, Dr. Hoelder.	Gelangt zur zweiten Berathung im Plenum.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Bundesgesetze, Einführung solcher in Bayern.	**Zweite Berathung.** § 1: I. Nummer 1 bis 7 § 1: I. Nummer 8. — Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869. — § 1: I. Nummer 9 bis 12 und II. III. 1 und 2. § 3 bis 12 und § 1. **Dritte Berathung.** §§ 1 bis 5. § 6. — Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe. — §§ 7 bis 12 und Gesammtabstimmung.
Bundeshaushalts-Etat.	1. Gesetzentwurf, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. — Nr. **6.** — Bericht der III. Kommission vom 24. April 1871. — Nr. **62.** — Berichterst.: Abg. von Benda. Anträge der Kommission: 1. den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen; 2. die Erwartung auszusprechen, daß künftig die Dispositionsfonds für unvorhergesehene Ausgaben (Kap. 1, Tit. 4 der Ausgaben) nicht überschritten, sondern etwaige den Etatsbetrag überschreitende unvermeidliche Ausgaben als außeretatsmäßige Ausgaben behandelt werden; 3. den Bundeskanzler aufzufordern, daß künftig bei Aufstellung der Bundeshaushalts-Etats hinsichtlich der übertragbaren Titel derselben jedesmal erkennbar gemacht werde, wie viel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt, und wie viel daher von denselben für das laufende Jahr noch disponibel ist. 2. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1871. — Nr. **19.** — **Specialdiskussion.** § 1. Nachträgliche Bewilligung von 161,375 Thlr. zur Herstellung eines Dienstgebäudes für das General-Postamt. — Geschäftliches bezüglich der Abstimmung; itio in partes. — § 2. Deckung dieser Mehrausgabe.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	13. Sitzung, S. 198.	Präsident Dr. Simson.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung.
Revision der Bestimmungen der Einführungsgesetze zu der Wechselordnung und dem Handels-Gesetzbuch.	— S. 199.	Kastner, Lesse.	—
—	— S. 199.	Präsident.	—
Bedenken gegen die nach nach §§ 3, 8, 9 und 12 beabsichtigten Abänderungen von Bundesgesetzen. —	— S. 200.	Dr. Prosch, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk.	—
—	15. Sitzung, S. 223.	Präsident.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auch in dritter Lesung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Baldige Vorlegung einer Prozeßordnung. —	— S. 223 bis 225.	Dr. Erhard, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück.	
—	— S. 225.	Präsident.	—
Erste Berathung.	5. Sitzung, S. 32 bis 36.	Bund.-Kom., Geh. Reg.-R. Dr. Michaelis, v. Benda, Richter, Frh. v. Hoverbeck.	Verweisung des Gesetzentwurfs an eine Kommission.
Zweite Berathung. — Itio in partes. —	24. Sitzung, S. 417.	Richter, Dr. Mayer, Dr. Hoelder, Dr. v. Schauß, Greil, Lasker, Dr. Windthorst, Lasker, Dr. Windthorst, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Gf. v. Bethusy-Huc, Frh. v. Hoverbeck, Präsident Dr. Simson, v. Benda.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs sowie der beiden von der Kommission vorgeschlagenen Resolutionen u. Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Dritte Berathung.	25. Sitzung, S. 437 b. 438.	Dr. Hammacher, Geh. Reg.-R. Dr. Michaelis, Frh. v. Hoverbeck.	
Erste und zweite Berathung. Generaldiskussion. Bedürfniß der Erweiterung der Räumlichkeiten der hiesigen Postverwaltung. —	9. Sitzung, S. 88 bis 93.	Bevollm. zum Bundesr., General-Postdirektor Stephan, Richter, Dr. Reichensperger (Crefeld), Miquel, v. Unruh (Magdeburg), Königl. sächs. Bundesbev., Staatsminister Frh. v. Friesen, Dr. Braun (Gera), Richter.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
—	— S. 93.	Reichensperger (Crefeld).	—
—	— S. 93.	v. Mallinckrodt, Dr. Windthorst, Präsident Dr. Simson.	—
—	— S. 93 u. 94.	Gf. v. Kleist, Frh. v. Hoverbeck, Gf. v. Kleist.	—

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Bundeshaushalts-Etat.

Dritte Berathung.

— Modus der Abstimmung; itio in partes. —

Generaldiskussion.

Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf.

---

3. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1871. — Nr. **57.** —

Zweite Berathung.

Erster Bericht der Budgetkommission vom 11. Mai 1871. Berichterst.: Abg. v. Wedell-Malchow. — Nr. **108.** —

a) Nachtrag zum Etat des Bundeskanzler-Amts.
— Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle. —

b) Bundesamt für das Heimathswesen.
Antrag der Kommission: zu erklären:
Die als Nebenamt zu verwaltenden Stellen im Bundesamte (Tit. 9 sub 1 u. 2) dürfen nur an solche Beamte übertragen werden, welche nicht ohne ihren Willen versetzbar sind.

— Anfrage des Abg. Lesse, ob die durch die Einberufung einer Kommission zur Berathung einer Civil-Proceßordnung entstehenden Kosten aus dem Dispositionsfonds zu bestreiten seien. —

c) Nachtrag zum Etat für das auswärtige Amt.

d) Nachtrag zum Etat für die Konsulate.

e) Nachtrag zum Etat für das Bundes-Oberhandelsgericht.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission über
f) den Nachtrag zum Etat der Marineverwaltung.
Berichterst.: Abg. v. Benda. — Nr. **124.** I.; —

Mündlicher Bericht der Budgetkommission über
g) Matrikularbeiträge.
Berichterst.: Abg. v. Benda. — Nr. **124.** II. 1 u. 2.
Antrag 1 der Kommission:
Die Kapitel VII. des Nachtrags zum Bundes-Haushaltsetat für das Jahr 1871 aufgestellte Vertheilung der von den einzelnen Staaten zur Deckung der Gesammtausgaben des deutschen Reiches pro 1871 aufzubringenden Matrikularbeiträge, und demgemäß die letzteren selbst im Gesammtbetrage von 1,700,727 Thlr. (vorbehaltlich der eventuellen Berichtigung nach den Beschlüssen des Reichstags über die anderweitigen Einnahmen resp. Ausgaben des Haushaltsetats) zu genehmigen.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	12. Sitzung, S. 165 u. 166.	v. Mallinckrodt, Präsident Dr. Simson, Frh. v. Hoverbeck, Lasker, Dr. Schwarze, v. Mallinckrodt, Frh. v. Hoverbeck.	—
— Anerkennung der großen Verdienste, welche sich die Postbeamten in dem letzten Kriege erworben haben. —	— S. 166.	Gf. Rittberg.	—
—	— S. 167.	Präsident Dr. Simson.	—
Erste Berathung. — Heranziehung Bayerns zu den Kosten der Centralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens und zur Ablösung der Elbzölle. —	24. Sitzung, S. 424 b. 426.	Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, v. Benda, Schels.	Der Gesetzentwurf wird einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Antrag der Kommission: Die Entschädigung an Lauenburg — 8016 Thlr. — zu streichen.	35. Sitzung, S. 710 b. 712.	v. Wedell-Malchow, Staatsminister Delbrück, v. Benda, v. Unruh (Magdeburg).	Antrag der Kommission angenommen.
Amendement v. Kardorff, zu beschließen: Die Bewilligung der Etatspositionen unter Titel IX sub 1 und 2 erfolgt in der Erwartung, daß bei der Besetzung der Stellen des Bundesamtes für Heimathswesen den Vorschriften der §§ 42 und 43 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 genügt, und zu diesem Behufe bei Vorlage des Etats für 1872 die erforderliche Mehrbewilligung in Ansatz gebracht werde. Nr. **123.** v. Hennig: In dem vorstehenden Antrage die Schlußworte: „und zu diesem Behufe" zu streichen, — angenommen, demnächst aber der Antrag v. Kardorff abgelehnt.	— S. 712 bis 716.	v. Wedell-Malchow, Dr. Techow, v. Kardorff, Staatsminister Delbrück, Frh. v. Hoverbeck, Ulrich, Dr. Techow.	Antrag der Kommission angenommen.
—	— S. 716.	Lesse, Staatsminister Delbrück.	—
—	— S. 716.	Präsident Dr. Simson.	Sämmtliche Positionen bewilligt.
—	— S. 716.		
—	— S. 717.		
Antrag der Budgetkommission: Die Position von 177,000 Thlr. zum Ankauf eines Dienstgebäudes für das Marineministerium zu genehmigen.	37. Sitzung, S. 770 b. 775.	v. Benda, Ulrich, Dr. Haenel, Bund.-Kom., Geh. Admiralitätsr. Jacobs, Bund.-Kom., Geh. Reg.-R. Dr. Michaelis, Frh. v. Hoverbeck, Ulrich, v. Benda, Dr. Hänel.	Antrag der Kommission angenommen.
Antrag 2 der Kommission: Bei Ertheilung dieser Genehmigung die Erwartung auszusprechen, daß das Reichskanzler-Amt bedacht sein werde, bis zur Feststellung des Reichshaushalts-Etats pro 1872 die Regulirung des Bundes-Gesandtschaftswesens an den süddeutschen Höfen unter Absetzung der bezüglichen Ausgabepositionen von dem Haushalts-Etat, sowie baldmöglichst die Beseitigung der Nachlässe an den Ausgaben für die Bundesgesandtschaften, welche den im Bundesauslande eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten bisher gewährt worden sind, soweit letztere nicht in den bestehenden Verträgen ausdrücklich ausbedungen worden sind, herbeizuführen.	— S. 775 bis 779.	v. Benda, Hoelder, Bund.-Kom., Wirkl. Legat.-R. v. Bülow, Dr. Techow, v. Benda.	Beide Anträge der Kommission angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Bundeshaushalts-Etat.	Zweiter Bericht der Budgetkommission vom 13. Mai 1871. Berichterst.: Abg. Richter. — Nr. **112** der Drucksachen; — h) Post- und Zeitungsverwaltung. Resolution I. der Kommission: Den Reichskanzler aufzufordern, die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte von dem Eintritte des neuen Pensionsreglements an die Reduktion und endlich Aufhebung der Offiziers-Postmeisterstellen eintreten zu lassen. Resolution II. der Kommission: Den Reichskanzler aufzufordern, bei Aufstellung des Etats für 1872 in Erwägung zu nehmen, ob nicht die Gehälter der Postsekretäre in Städten von 30—40,000 Einwohnern den Gehältern der Sekretäre in größeren Städten gleichzustellen sind. Zwei Petitionen von Postbeamten aus Königsberg i. Pr. und Kassel, um Aufbesserung ihrer Besoldungen; i) Wechsel-Stempelsteuer. **Dritte Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse, — Nr.**148**, — und Abstimmung über den Gesetzentwurf.
Bundesrath.	Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers in Betreff der auf Grund des Artikel 6 der Verfassung des deutschen
Bundesschuldenwesen.	1. Mittheilung des Herrn Reichskanzlers bezüglich der vom Bundesrath zu Mitgliedern der Bundesschulden-Kommission für die Session 1871 gewählten Mitglieder. 2. Dritter Bericht der Bundesschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes im Jahre 1870, — Nr. **125** — nebst Uebersicht der königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung der norddeutschen Bundesschuld für das Jahr 1870.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Dem Berichte sind beigefügt: 1. Auszug aus dem neuen Reglement über die Annahme und Anstellung von Civil- und Militäranwärtern im Postdienste. 2. Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation. 3. Tabelle der Städte mit über 20,000 Einwohnern nebst Angabe der Servisklasse.	38. Sitzung, S. 799 b. 804.	v. Behr (Greifswald), Dr. Techow, Roß, Grumbrecht, Ulrich, Bund.-Kom., Major v. Kirchbach, v. Behr (Greifswald), Gf. v. Moltke, Richter, Dr. Techow, Roß, Dr. Reichensperger (Crefeld).	Sämmtliche Positionen des Nachtragsetats und beide Anträge der Kommission in zweiter Lesung angenommen.
—	— S. 804.	Präsident.	Durch die Annahme der Resolution II. für erledigt erachtet.
—	— S. 804.	Präsident.	Die Position wird genehmigt.
Antrag der Abg. v. Benda und Richter, betreffend die Art der Feststellung der Einnahme für den Fall, daß auch in dritter Lesung die Position für Lauenburg mit 8016 Thlr. abgesetzt werden sollte. Nr. **149.**	41. Sitzung, S. 879 b. 882.	v. Benda, Bund.-Kom., Geh. Reg.-R. Dr. Michaelis.	Sämmtliche in zweiter Lesung angenommenen Anträge, mit Ausnahme des Antrages sub Nr. 124 II. 1. — auch in dritter Lesung angenommen und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
— Aufbringung der Matrikularbeiträge in den Kleinstaaten.	— S. 881 und 882.	Hausmann (Lippe).	

Reiches ernannten Bevollmächtigten zum Bundesrathe. — Nr. **7** der Drucksachen. —

Es sind gewählt der sächs. Appell.-Ger.-Präsident Klemm und der herzogl. braunschw. Geh. R. v. Liebe.	29. Sitzung, S. 545 u. 546.	Präsident Dr. Simson.	Zur Kenntniß des Reichstages gebracht.
Antrag des Präsidenten Dr. Simson: Der Reichstag wolle beschließen: 1. zu erklären, daß die Bundesschulden-Kommission durch die Vorlegung der Uebersicht der königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung der norddeutschen Bundesschuld für das Jahr 1870, der ihr nach dem Gesetze vom 18. Juni 1868 resp. nach § 15 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 obliegenden Verpflichtung für das Jahr 1870 genügt hat; 2. der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden a) für die zweite Rechnung der Kontrole der Staatspapiere über die Anfertigung und Ausgabe von Schatzanweisungen für das Jahr 1869 und b) für die Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse über den Einlösungsfonds der Schatzanweisungen für das Jahr 1869 Decharge zu ertheilen. Sten. Ber. S. 1164.	54. Sitzung, S. 1164 und 1165.	Präsident.	Annahme des Antrages des Präsidenten Dr. Simson, und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Bundesschuldenwesen.	3. Wahl von drei Mitgliedern zur Bundesschulden-Kommission.
Denkmäler.	1. Petition des Vereins für das Hermanns-Denkmal, Dr. Karmarsch u. Gen. zu Hannover, um Bewilligung einer Summe von 10,000 Thlr. aus Reichsmitteln zur Fertigstellung des im Teutoburger Walde zu errichtenden „Hermanns-Denkmals". 2. Petition des Magistrats und Bürgervorsteher-Kollegiums zu Goslar, um schleunige Wiederaufnahme der Arbeiten zur Restauration des Kaiserhauses zu Goslar und Bewilligung der hierzu erforderlichen Geldmittel.
Denkmünze. S. Kriegsdenkmünze.	
Deutsche Stammesgenossen.	1. Resolution des Abg. Grafen von Frankenberg u. Gen. also lautend: Der erste deutsche Reichstag erfüllt eine patriotische Pflicht, indem er mit warmer Anerkennung und Freude der wohlthuenden Sympathien, der thatkräftigen Unterstützung und der liebevollen opferwilligen Hülfe gedenkt, welche die deutschen Stammesgenossen in den benachbarten Staaten, wie in den fernsten Ländern ihrem schwerbedrohten und nun wiedererstandenen gemeinsamen Vaterlande bewiesen haben. — Im Namen des zum Reiche vereinigten deutschen Volkes, spricht er seinen warmen Dank allen fernen Stammesgenossen aus, deren patriotische, oft unter Gefahren und Unbill bethätigte Theilnahme die nationale Erhebung stärkte, den Schritt der siegreichen Heere beflügelte, die gebrachten Opfer milderte und zur Heilung der geschlagenen Wunden beitrug. — Nr. **21** und **31.** — 2. Schreiben des Vorstandes der am 10. April 1871 zur Feier des deutschen Friedensfestes in New-York gehaltenen Versammlung, nebst sieben von derselben gefaßte Resolutionen. Nr. **83.** — 3. Mittheilung von Erklärungen, welche von den Deutschen in Quincy (Illinois) bei einer am 10. April abgehaltenen Feier des „glücklichen und glorreichen" Friedens zwischen Deutschland und Frankreich beschlossen worden sind. — Nr. **135.** —
Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Reichstages. S. Reichsverfassung sub 1 und 2.	
Dotationen.	Gesetzentwurf, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. — Nr. **190.** —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	54. Sitzung, S. 1165.	Präsident.	Die Abgeordneten v. Benda, Dr. Friedenthal und Hagen nehmen die auf sie gefallene Wahl an. Mittheilung hiervon an den Herrn Reichskanzler.
Verkündung des Resultats der Wahl.	55. Sitzung, S. 1167.	v. Benda, Dr. Friedenthal.	
Mündlicher Bericht der Petitionskommission. Nr. **69** I. Berichterst. Abg. Albrecht. Antrag: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	29. Sitzung, S. 561. — S. 561 b. 563.	Albrecht. Hausmann (Lippe), Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Dove, v. Behr (Greifswald).	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Mündlicher Bericht. Nr. **69** IV. Berichterst. Abg. Freiherr v. Landsberg. Antrag: Im Vertrauen, daß die preußische Regierung als dermalige Eigenthümerin des Gebäudes dafür Sorge tragen wird, daß das ehrwürdige Denkmal deutscher Baukunst und deutscher Geschichte erhalten werde, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	29. Sitzung, S. 567 u. 568. — S. 568 und 569.	Frh. v. Landsberg. Gf. zu Münster, Dr. Reichensperger (Crefeld).	Annahme des Kommissionsantrages auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung.
Begründung. Diskussion. Ausdruck der Sympathieen bezüglich der Haltung der Deutsch-Oesterreicher. Verdienste der deutsch-amerikanischen Presse.	12. Sitzung, S. 167 u. 168. — S. 168 bis 170.	Gf. v. Frankenberg. Miquel, Dernburg, v. Goppelt, Dr. Bamberger, Dr. Marquardsen, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Hoelder.	Die Resolution einstimmig angenommen.
—	27. Sitzung, S. 487. 28. Sitzung, S. 517.	Präsident Dr. Simson.	Beantwortet im Sinne der vorstehenden Resolution.
—	39. Sitzung, S. 813.	Präsident.	Desgl.
Erste Berathung. Antrag v. Unruh (Magdeburg): auf Ueberweisung des Gesetzentwurfs an eine Kommission zur Vorberathung — unter Ausschließung der Oeffentlichkeit. — Sten. Ber. S. 1180. — — Angenommen. —	55. Sitzung, S. 1175 bis 1181.	Reichskanzler Fürst v. Bismarck, v. Unruh (Magdeburg), Dr. Löwe, Frh. v. Loë, Dr. Löwe, Kiefer, Lasker.	Der Gesetz-Entwurf wird an eine Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Dotationen.	**Zweite Berathung.** (Einziger Artikel.) Zur Verleihung von Dotationen an diejenigen deutschen Heerführer, welche in dem letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange desselben in hervorragender Weise beigetragen haben, wird dem Kaiser eine Summe von vier Millionen Thalern aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zur Verfügung gestellt. Mündlicher Bericht der 9. Kommission mit dem Antrage: dem vorbezeichneten Gesetzentwurfe unter Einschaltung folgender Worte nach den Worten „beigetragen haben" „sowie an deutsche Staatsmänner, welche bei den nationalen Erfolgen dieses Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben" seine Zustimmung zu ertheilen. Berichterst.: Abg. v. Bennigsen. — Nr. **196.** — **Dritte Berathung** auf Grund der bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **198.** —
Eisenbahnwesen. S. auch Elsaß und Lothringen sub 5.	1. Interpellation des Abg. Dr. Elben, betreffend den Bau der St. Gotthard-Eisenbahn. — Nr. **60.** — 2. Interpellation der Abg. Dr. Gerstner u. Gen., die durch Militärtransporte auf den Eisenbahnen im Güterverkehr herbeigeführten Störungen betreffend. — Nr. **41.** —
Elbzölle, Entschädigung für die Aufhebung derselben an Lauenburg. S. Bundeshaushalts-Etat sub 3a.	
Elsaß und Lothringen.	1. Interpellation des Abg. Gf. Luxburg, die handelspolitische Lage der Provinzen Elsaß und Lothringen betreffend. — Nr. **34.** — 2. Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche. — Nr. **61.** — Bericht der 7. Kommission vom 16. Mai 1871. Berichterst.: Abg. Dr. Lamey. — Nr. **133.** — **Zweite Berathung** auf Grund vorstehenden Kommissionsberichtes. § 1. Staatsrechtliche Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche als unmittelbares Reichsland.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Mündlicher Bericht.	56. Sitzung, S. 1191 bis 1194.	v. Bennigsen.	Annahme des Gesetzentwurfs mit der von der Kommission vorgeschlagenen Einschaltung.
Specialdiskussion. Antrag Freiherr v. Ketteler (Paderborn): nach den Worten „zur Verfügung gestellt" hinzuzufügen: „nachdem die Kriegskosten die zur Wiederherstellung der Armeeausrüstung erforderlichen Beträge und die bisher auf die Kriegsentschädigung erfolgten Bewilligungen vorab entnommen sind." — Sten. Ber. S. 1191. — — Abgelehnt. —	— S. 1194 bis 1201.	Gf. v. Spee, v. Lenthe, Fürst v. Bismarck, Reichensperger (Olpe). (Diskussion wegen vermeintlicher Beschränkung der Redefreiheit: Duncker, v. Hennig, Duncker, Miquel, Präsident Dr. Simson.)	
Generaldiskussion.	57. Sitzung, S. 1203 bis 1211.	Schulze, Schröder (Lippstadt), Krüger (Hadersleben), Kiefer, Dr. Löwe, Lasker, Ziegler, Lender, Schulze, Kiefer, Lender.	Annahme des Gesetzentwurfs in der in zweiter Lesung beschlossenen Fassung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Specialdiskussion und Abstimmung.	— S. 1211 und 1212.	Dr. Friedenthal.	
Begründung und Beantwortung der Interpellation.	21. Sitzung, S. 345 u. 346.	Dr. Elben, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück.	Von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts beantwortet.
Begründung und Beantwortung der Interpellation.	23. Sitzung, S. 393.	Dr. Gerstner, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück.	Von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts beantwortet.
Begründung der Interpellation.	16. Sitzung, S. 227.	Gf. Luxburg.	Von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts beantwortet.
Beantwortung.	— S. 227 und 228.	Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück.	
Erste Berathung.	28. Sitzung, S. 517 b. 521.	Bundeskanzler Fürst v. Bismarck, v. Kardorff, v. Bernuth, Reichensperger (Olpe).	Der Gesetzentwurf wird an eine Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Einleitung.	39. Sitzung, S. 813 u. 814.	Dr. Lamey.	—
	— S. 814 bis 833.	Dr. v. Treitschke, Dr. Wigard, Wagener (Neustettin), Dr. Windthorst (Meppen), Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Lasker, Dr. Löwe, Staatsminister Delbrück, Krüger (Hadersleben), Dr. v. Niegolewski, Dr. Lamey.	**Zweite Berathung.** § 1 unverändert angenommen.
Persönliche Bemerkungen.	— S. 833 und 834.	Dr. Windthorst (Meppen), Wagener (Neustettin).	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Elsaß und Lothringen.

§ 2.

Die Verfassung des deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit; Artikel 3 derselben findet jedoch sofort Anwendung.

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

§ 3.

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths ausgeübt.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Verfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

Amendement Frh. Schenck v. Stauffenberg und Lasker:

Absatz 2 wie folgt zu fassen:

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths und bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantien belasten, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden. — Nr. **141** II. —

— Angenommen. —

Amendement Duncker:

In § 3 Alinea 4 statt „Verfassung“:

„Reichsverfassung“

und statt „bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz“ zu setzen:

„bis zur Feststellung einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen durch ein Reichsgesetz.“ — Nr. **141** I. 4.

— Das Wort „Reichsverfassung“ angenommen, der übrige Theil des Amendements abgelehnt. —

Amendement Reichensperger (Olpe):

Im § 3 statt des vierten Alinea zu setzen:

Nach Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen wird das Recht der Landes-Gesetzgebung und Besteuerung in den der Reichs-Gesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten unter Mitwirkung einer Landesvertretung ausgeübt, welche auf Grund einer, unter Zustimmung des Reichstags festzustellenden Landesverfassung für Elsaß und Lothringen gewählt werden soll. — Sten. Ber. S. 858. —

— Abgelehnt. —

§ 4.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Amendements: 1. Duncker: Im ersten Alinea anstatt der Jahreszahl „1873" zu setzen: „1872". Im zweiten Alinea anstatt der Worte: „Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes" zu setzen: „durch Reichsgesetz". — Nr. **141** I 1, 2. — — Abgelehnt. — 2. Graf v. Kleist: Alinea 2 wie folgt zu fassen: Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können auch andere Theile der Verfassung schon früher als am 1. Januar 1873 eingeführt werden. — Sten. Ber. S. 846. — — Zurückgezogen. —	40. Sitzung, S. 836 b. 847.	Dr. Lamey, Duncker, Staatsminister Delbrück, Gf. v. Kleist, v. Kardorff, Dr. Lamey.	**Zweite Berathung.** § 2 nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.
Amendements: 1. Duncker, in Alinea 2 hinter „Bundesrath" hinzuzufügen: „und des Reichstages" und zugleich folgendes neues Alinea einzuschalten: „In dringenden Fällen können jedoch, sofern der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen vom Kaiser mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, falls der Reichstag diese nicht ertheilt." — Nr. **141** I 3. — — Abgelehnt. — 2. Dr. Wigard, nach § 3 folgenden Paragraphen einzuschalten: Während der in § 3 vorgesehenen Uebergangszeit bedarf es zur Erlassung von Gesetzen und allgemeinen Anordnungen des vorgängigen Gutachtens einer gewählten Landesvertretung. Die Bildung der Landesvertretung erfolgt nach Maßgabe des § 3 entweder durch allgemeine Wahlen nach Analogie des Reichswahlgesetzes oder in möglichstem Anschluß an die in Elsaß und Lothringen bestehenden Kommunalvertretungen. — Nr. **142** II. — 3. Dr. Hänel in dem Antrage Dr. Wigard Alinea 1 die Worte: „und allgemeine Anordnungen" sowie in Alinea 2 die Worte: „entweder durch allgemeine Wahlen nach Analogie des Reichswahlgesetzes oder" zu streichen. — Nr. **147.** — — Beide abgelehnt. — 4. Reichensperger: § 3 folgenden Zusatz zu geben: In der ersten auf die Einführung der Reichsverfassung folgenden Session des Reichstags wird demselben der Entwurf einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen vorgelegt. Durch dieselbe wird insbesondere einer gewählten Landesvertretung das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung des Landes in den der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten übertragen werden. — Sten. Ber. S. 858. — — Abgelehnt. —	— S. 847 bis 858. — S. 358.	Dr. Lamey, Dr. Römer (Württemberg), Frh. Schenk v. Stauffenberg, Dr. Wigard, Staatsminister Delbrück, Dr. Techow, Reichensperger (Olpe), Lasker. Persönliche Bemerkung. Gf. Szembek.	§ 3 der Kommissionsvorschläge mit dem Amendement Frhr. Schenck v. Stauffenberg und Lasker und der von dem Abg. Duncker vorgeschlagenen Aenderung des Wortes Verfassung in „Reichsverfassung" angenommen.
—	— S. 858.	Präsident.	§ 4 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Elsaß und Lothringen.

Dritte Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der bei der zweiten Berathung im Plenum gefaßten Beschlüsse. — Nr. **152.** —

Amendements:

1. Duncker — Nr. **156.** —
2. Reyscher — Nr. **158** I. —
3. Gf. v. Kleist, Dr. Weigel — Nr. **158** II. —
4. Wilmanns — Nr. **158** III. —
5. Gf. v. Kleist u. Gen. — Nr. **158** IV. —

Zweiter Bericht der 7. Kommission vom 1. Juni 1871. Berichterst.: Abg. Dr. Lamey. — Nr. **169.** —

Diskussion.

§ 1.

Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem deutschen Reiche für immer vereinigt.

§ 2.

Die Verfassung des deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§ 3.

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths, und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichs-Gesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Generaldebatte. Antrag v. Hennig: Die Zusammenstellung der Beschlüsse mit den dazu eingegangenen Amendements zu nochmaliger Berathung an die Kommission zurückzuverweisen. — Angenommen. —	43. Sitzung, S. 919 b. 936.	v. Taczanowski, Reichskanzler Fürst v. Bismarck, Schulze, Lasker, Fürst v. Bismarck, v. Kardorff, Dr. Windthorst (Meppen), v. Hennig, Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Gf. Rittberg, Dr. Friedenthal, Dr. Löwe, Dr. Windthorst, Lasker, v. Kardorff, Frh. v. Loë, Gf. v. Rittberg, Reichensperger (Olpe), v. Hennig, Dr. Löwe, Dr. Bamberger, v. Benda, Dr. Friedenthal, Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst.	**Dritte Berathung.** Die Zusammenstellung wird mit sämmtlichen dazu gestellten Amendements zu abermaliger schleuniger Berichterstattung an die für diese Vorlage bestellte Kommission zurückverwiesen.
Persönliche Bemerkungen.	— S. 936.	Dr. Windthorst (Meppen), v. Kardorff, Dr. v. Zoltowski, v. Hennig.	
Dritte Berathung auf Grund des zweiten Kommissionsberichtes.			
Einleitung.	48. Sitzung, S. 995.	Dr. Lamey.	
	— S. 995. bis 999.	Sonnemann, Dr. Ewald, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Reyscher, Frh. v. Ketteler (Paderborn), Dr. Lamey.	§ 1 nach dem Vorschlage der Kommission unverändert angenommen.
Amendements: 1. Graf v. Kleist, § 2 Absatz 1 wie folgt zu fassen: Die Verfassung des deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit. — Sten. Ber. S. 1006. — — Abgelehnt. — 2. Duncker: Im zweiten Alinea des § 2 anstatt der Worte: „Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes" zu setzen: „durch Reichsgesetz". — Nr. **156** 1. — — Abgelehnt. —	— S. 999 bis 1006.	Gf. v. Kleist, Gf. v. Rittberg, Duncker, Reichskanzler, Fürst v. Bismarck, v. Blankenburg, Lasker, Reichskanzler, Fürst v. Bismarck, v. Kardorff, Reichskanzler, Fürst v. Bismarck, Dr. Lamey, Frh. v. Ketteler (Paderborn), v. Blankenburg.	§ 2 desgleichen.
Amendements: 1. Duncker: Nr. **156** 2 — gleichlautend mit seinem vorstehenden Antrag — Nr. **141** I, 3. — Abgelehnt. —	— S. 1006 bis 1015.	Dr. Wigard, Dr. Windthorst (Meppen), Miquel, Frh. v. Roggenbach, Duncker, Kiefer.	§ 3 desgleichen.
2. Herz: Alinea 2 die Worte: „durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird" zu streichen. — Sten. Ber. S. 1015. — — Abgelehnt. —	— S. 1013. — S. 1014.	**Persönliche Bemerkung.** — Lasker, Dr. Wigard, Lasker. — Berichterstatter: Dr. Lamey.	
3. Frhr. v. Roggenbach, v. Bernuth u. Dr. Barth: an Stelle des Absatz 4 zu setzen: Nach Einführung der Reichsverfassung steht das Recht der Gesetzgebung in den der Reichsgesetzgebung der Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten noch bis zum 1. Januar 1874 dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, nach dem 1. Januar 1874 aber bis zur anderweiten Regelung durch Reichsgesetz dem Reiche zu. — Sten. Ber. S. 1010. — — Abgelehnt. —	— S. 1014.	**Persönliche Bemerkung.** — Fürst v. Bismarck, Dr. Lamey. —	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Elsaß und Lothringen.

§ 4.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Abstimmung über das ganze Gesetz.

---

3. Antrag der Abg. Dr. Thomas und Dr. Köchly:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen,

daß bei der im Anschluß an das Gesetz, „betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche" vorzunehmenden Regelung der Verhältnisse dieser neuen Reichsgebiete, sofort auch

die Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens — von der sogenannten Primärschule bis zu den höchsten wissenschaftlichen Anstalten — unter möglichster Schonung bestehender Verhältnisse, in Hand genommen,

daß zu diesem Zwecke ein Landes-Schulkollegium für Elsaß und Lothringen gebildet;

daß ferner namentlich die Aufrichtung einer deutschen Universität in Straßburg ins Werk gesetzt;

daß endlich zugleich die Wiederherstellung der Straßburger Bibliothek ausgeführt werde. — Nr. **144.** —

---

4. Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. — Nr. **165.** —

Zweite Berathung.

§ 1.

Das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig tritt als oberster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen an die Stelle des Kassationshofes zu Paris.

§ 2.

Für Zuständigkeit und Verfahren sollen die in Elsaß und Lothringen für den obersten Gerichtshof geltenden jetzigen und künftigen Gesetze maßgebend sein 2c.

§ 3.

Beauftragung eines besonderen Beamten mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft 2c.

§ 4.

Zu Mitgliedern des Bundes-Oberhandelsgerichts können auch Rechtskundige aus Elsaß und Lothringen ernannt werden.

§ 5.

Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, einschließlich der zur Instruktion der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitze des Gerichtshofes sind auch die in Elsaß und Lothringen zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Advokaten berechtigt.

Dritte Berathung.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	48. Sitzung, S. 1015.	Präsident.	§ 4 nach dem Kommissionsvorschlage unverändert angenommen.
—	— S. 1015.	Präsident.	Annahme des Gesetzentwurfs in dritter Lesung nach den Vorschlägen der Kommission und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Diskussion. Amendement Dr. Wehrenpfennig: Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Aufrichtung einer deutschen Universität in Straßburg baldmöglichst ins Werk zu setzen. — Nr. **155** II. —	42. Sitzung, S. 895 b. 911.	Dr. Thomas, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Dr. Wehrenpfennig, Dr. Ewald, Dr. Römer (Württemberg), Dr. Moufang, Kiefer, Wagener (Neustettin), Dr. Köchly, Dr. Wehrenpfennig.	Annahme des Amendements Dr. Wehrenpfennig und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung.	51. Sitzung, S. 1088 bis 1096.	Königl. preuß. Bundesbev., Geh. O.-Justizr. Dr. Falk, Reichensperger (Olpe), Gf. v. Rittberg, Dr. Bähr, v. Lenthe, Dr. Bamberger, Lesse.	Gelangt zur zweiten Berathung im Plenum.
—	52. Sitzung, S. 1111.	Dr. Reyscher, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk.	§ 1 unverändert angenommen.
—	— S. 1111 bis 1113.	Dr. Bamberger, königl. preuß. Bundesbev., Staats- und Justizmin. Dr. Leonhardt, Reichensperger (Olpe), Justizmin. Dr. Leonhardt.	§ 2 desgleichen.
—	— S. 1113 bis 1117.	Dr. Reichensperger (Crefeld), Lesse, Justizmin. Dr. Leonhardt, Lasker, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk, Dr. Bamberger, Dr. Reichensperger (Crefeld).	§ 3 desgleichen.
—	— S. 1117 u. 1118.	Dr. Reichensperger (Crefeld).	§ 4 desgleichen.
Dr. Prosch: Im § 5 die Worte „sowie zur Niederlassung am Sitze des Gerichtshofes" zu streichen. — Nr. **183.** — — Abgelehnt. —	— S. 1118.	Dr. Prosch, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk, Lesse.	§ 5 desgleichen.
Generaldebatte und Abstimmung.	53. Sitzung, S. 1130 bis 1132.	Dr. Windthorst (Meppen), Gf. zu Eulenburg.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Elsaß und Lothringen.	5. Gesetzentwurf, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. — Nr. **176.** — **Dritte Berathung.**
Etat. S. Bundeshaushalts-Etat.	
Feldpostwesen. S. Postwesen 1, 2 und 3.	
Ferien für die Reichstagsmitglieder.	1. Antrag der Abg. v. Rochau, Hölder und Dr. Elben um Beschränkung der Osterferien auf die möglichst kürzeste Dauer. — Sten. Ber. S. 87. — 2. Dauer der Pfingstferien. Vorschlag des Gesammtvorstandes: die Arbeiten bis zur Erledigung der sämmtlichen gegenwärtig vorhandenen und etwa bis dahin noch einkommenden Vorlagen aller Art erforderlichen Falles bis zum Sonnabend vor Pfingsten, den 27. Mai, fortzusetzen und dieselben in der Voraussetzung, daß entweder diese Aufgaben bis dahin noch nicht sämmtlich erledigt oder auch neue dazu getreten sein möchten, am Dienstag nach dem Fest, den 30., wieder aufzunehmen, das heißt, die Sitzungen eben nur für die beiden Festtage auszusetzen. — Sten. Ber. S. 762. —
Festlichkeiten.	1. Schreiben des Magistrats und der Stadtverordneten von Berlin, durch welches die Mitglieder des Reichstages zu einem Begrüßungsfeste eingeladen werden. 2. Einladung zur Feier der Enthüllung des Hegeldenkmals seitens des Comités. 3. Einladung zu der von der Berliner Universität zum Gedächtniß des hundertjährigen Geburtstags Hegels am 3. Juni zu begehenden Feier. 4. Mittheilung des Polizeipräsidiums wegen Ueberlassung von Tribünenplätzen für die Abgeordneten zur Beiwohnung des Einzugs der Truppen.
Festungen.	1. Petition des Rentier Schneider zu Colberg, in der beantragt wird, 1. dahin zu wirken, daß die Anlage von Dachfenstern in Wohnhäusern des zweiten Festungsrayons sowie solcher Baulichkeiten, welche die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nicht beschränken, gestattet und den Civilbehörden bei Differenzen mit den fortifikatorischen Behörden eine Einwirkung gesichert werde; 2. zu veranlassen, daß endlich die schon seit langen Jahren zugesicherte Revision des Rayonregulativs des Schleunigsten erfolge, dasselbe den Landesverfassungen und den Zeitverhältnissen entsprechend abgeändert und darin namentlich die Entschädigung für das während eines eventuellen Bombardements vernichtete Privateigenthum festgesetzt werde. 2. Petition des Magistrats zu Minden, um baldige Beseitigung aller Stadtfestungen. 3. Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Cüstrin, die Erweiterung und neue Befestigung Cüstrins betreffend. 4. Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Stettin, in der beantragt wird, dafür einzutreten, daß das als Bundesgesetz anzusehende Rayonregulativ vom 10. September 1828 in gesetzmäßiger Weise gehandhabt wird.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste und zweite Berathung.	52. Sitzung, S. 1119 und 1120.	Dr. Schleiden, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Gf. v. Rittberg, Staatsminister Delbrück.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
— Ohne Diskussion zur Abstimmung geschritten. —	53. Sitzung, S. 1132.	Präsident Dr. Simson.	—
— Mittheilungen des Herrn Bundeskanzlers in Betreff der Vorlagen, welche von Seiten der Regierung noch gemacht werden sollen. —	9. Sitzung, S. 87, 88 109 und 110.	Freytag, Roß, v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Dr. Windthorst, Gf. v. Rittberg, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Windthorst, Bundeskanzler, Fürst v. Bismarck, Frh. v. Hoverbeck, Frh. Schenck v. Stauffenberg, Hölder.	Beschlossen während der Zeit vom 6. bis incl. 11. April keine Plenarsitzungen zu halten.
— Mittheilung des Herrn Präsidenten Dr. Simson über die dem Reichstage noch vorliegenden Arbeiten. —	36. Sitzung, S. 756.	Präsident Dr. Simson, v. Mallinckrodt, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Frh. v. Hoverbeck, Gf. v. Rittberg, Staatsminister Delbrück, v. Kardorff, Hölder, v. Mallinckrodt.	Annahme des Vorschlages des Gesammt-Vorstandes.
— Berufung des Reichstages. —	37. Sitzung, S. 759 b. 762.		
—	12. Sitzung, S. 165.	Präsident Dr. Simson.	Zur Kenntniß d. Mitglieder des Reichstages gebracht.
—	43. Sitzung, S. 917.	Präsident.	Desgleichen.
—	45. Sitzung, S. 945.	Präsident.	Desgleichen.
—	53. Sitzung, S. 1139.	Präsident.	Desgleichen.
Vierter Bericht der Petitionskommission. — Nr. **98** A. — Berichterst. Abg. v. Oheimb. Antrag. Die Petition in so weit in derselben die Beschleunigung einer Gesetzesvorlage, betreffend die Festungs-Rayonvorschriften, beziehungsweise die Entschädigung für die durch diese eintretenden Beschränkungen des Privateigenthums beantragt wird, dem Herrn Reichskanzler unter Bezugnahme auf den Beschluß des Reichstages des norddeutschen Bundes vom 2. Juni 1869 zur Berücksichtigung zu überweisen.	43. Sitzung, S. 939 u. 940.	Lesse, Kratz, königl. preuß. Bund.-Komm., Geh. Reg.-R. v. Puttkamer, Willmans.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Vierter Bericht der Petitionskommission. — Nr. **98** C. Berichterst. Abg. Büsing (Rostock). Antrag. Mit Rücksicht auf die von der Bundesregierung abgegebene Erklärung über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.	43. Sitzung, S. 941.	Präsident Dr. Simson.	Uebergang zur Tagesordnung.
Achter Bericht der Petitionskommission. — Nr. **178.** Berichterst. Abg. Albrecht. Antrag. Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.	56. Sitzung, S. 1189.	Albrecht.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Frankfurt a. M. Beschränkung der israelitischen Realschule daselbst in Beziehung auf die Berechtigung zur Ausstellung von	
Freie Gemeinden.	1. Petitionen von Baptistenpredigern und Baptistengemeinden in Berlin, Elbing, Gr. Khionsken, Halle a. S., Oederau bei Chemnitz, Magdeburg, Varel und Stoltzenberg, worin beantragt wird ein Gesetz zu vereinbaren, auf Grund dessen Gesellschaften und religiöse Körperschaften, wie auch die betreffenden Baptistengemeinden Korporationsrechte erlangen können. 2. Petitionen der Baptistenprediger Baumgärtner und Niemetz u. Gen. zu Rossitten und Memel, um Erlaß eines Gesetzes, wonach religiöse Gesellschaften, namentlich auch die Baptistengemeinden, Korporationsrechte erlangen können.
Freizügigkeit.	Petition des Buchbinders F. B. Buddi zu Plau im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, in der sich derselbe über Beschränkung in der Ausübung des Freizügigkeitsrechtes beschwert.
Friedensfeier. S. Deutsche Stammesgenossen.	
Friedensvertrag zwischen Deutschland u. Frankreich.	1. Mittheilungen des Herrn Reichskanzlers, in Beziehung auf den Abschluß der Friedensverhandlungen mit Frankreich. 2. Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 10. Mai 1871 nebst Zusatzartikeln und Unterzeichnungsprotokoll ꝛc. — Nr. **160.** —
General-Postamt, Herstellung eines Dienstgebäudes für dasselbe. S. Bundeshaushalts-Etats Nr. 2.	
Genossenschaften.	1. Petition der Mitglieder des Elberfelder Konsum- und Sparvereins, Boerner u. Gen. um Erlaß einer Deklaration zu § 1 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 dahin, daß den Genossenschaften der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern freistehe. Mündlicher Bericht der Petitionskommission. — Nr. **68.** — Berichterst.: Abg. Albrecht. Antrag: die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, dem Reichstage schleunigst und jedenfalls noch im Laufe der gegenwärtigen Session eine Gesetzesvorlage zu machen, wodurch der § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossen, dahin deklarirt wird, daß auch solche Genossenschaften unter dieses Gesetz fallen, welche die Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Art bezwecken, daß der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen zum Verkauf auch an Nichtmitglieder den Gegenstand des Unternehmens bildet. 2. Gesetzentwurf, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt des norddeutschen Bundes S. 415.) — Nr. **101.** —
Gerichtliche-Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Reichstages. S. Reichstag sub 4 und 5.	

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militärdienst. S. Israelitische Realschule in Frankfurt.			
Zweiter Bericht der Petitionskommission. Nr. **64** B. Berichterst. Abg. Kraußold. Antrag. Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	28. Sitzung, S. 540. b. 543.	Kraußold, Dr. Techow, Gf. v. Rittberg, Dr. Techow, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Gneist, Grumbrecht, Dr. Reichensperger (Crefeld), Kraußold.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Mündlicher Bericht der Petitionskommission. — Nr. **113** III. — Berichterst. Abg. Probst. Antrag. Unter Bezugnahme auf vorstehenden Beschluß, die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	45. Sitzung. S. 958 und 959.	Probst.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Sechster Bericht der Petitionskommission. — Nr. **128** A. Berichterst. Abg. Büsing (Rostock). Antrag: Uebergang zur motivirten Tagesordnung. Antrag Wiggers. Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Abhülfe zu überweisen. — Abgelehnt. —	45. Sitzung, S. 953. b. 956.	Wiggers, großh. mecklenburg. Bundesbev., Staatsminister v. Bülow, Wiggers, Büsing (Rostock).	Uebergang zur motivirten Tagesordnung.
— Termine zur Zahlung der Kriegsentschädigungen, Art der Zahlungsmittel, Auslieferung der Gefangenen, Grenzfrage bei Belfort ꝛc. —	21. Sitzung, S. 346 u. 347. 33. Sitzung, S. 669. b. 671. 38. Sitzung, S. 811. 43. Sitzung, S. 923.	Reichskanzler, Fürst v. Bismarck.	—
—	—	—	Durch Abdruck zur Kenntniß des Reichstags gebracht.
Mündlicher Bericht.	26. Sitzung, S. 461. b. 463.	Albrecht,	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Diskussion.	— S. 463.	Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Dr. Reichensperger (Crefeld), Albrecht, Staatsminister Delbrück.	
Erste und zweite Lesung.	33. Sitzung, S. 653.	Präsident Dr. Simson.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler
Dritte Lesung.	34. Sitzung, S. 673.		

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Gerichtshof (oberster) für Elsaß und Lothringen. S. Elsaß und Lothringen sub 4.	
Gesandtschaftswesen des Bundes. S. Bundeshaushalts-Etats Nr. 3g.	
Geschäftliche Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe durch Zwischenkommissionen.	Antrag der Abg. Lasker u. Gen. auf Zustimmung zu dem von ihnen vorgeschlagenen Gesetzentwurf, betreffend die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetzentwurfs. — Nr. **80.** — Bericht der 8. Kommission mit dem Antrage, den Gesetzentwurf in der von ihr abgeänderten Fassung anzunehmen. Berichterst.: Abg. Dr. Schwarze. — Nr. **150.** —
Gewerbeordnung.	Petition der Kramerinnung zu Leipzig, in der Beschwerde über die königl. sächsische Regierung wegen Verletzung des § 104 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund geführt wird.
Gewerbesteuer.	1. Antrag der Abgg. Dr. Prosch und Dr. Braun (Gera): den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die in den einzelnen Bundesstaaten vom Gewerbe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben, im Bereiche der Gültigkeit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nach einheitlicher Ordnung als Reichssteuern zu erheben sein würden. — Nr. **18.** — 2. Petition des Ausschusses des Vereins deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, Direktor Wichmann zu Lübeck u. Gen., in der um Abhülfe gegen eine von der königl. preußischen Regierung erlassene Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund gebeten wird, durch welche in Pos. 16 den Versicherungsagenten eine besondere Hausir-Gewerbesteuer auferlegt werde.
Gotthard- (St.) Bahn. S. Eisenbahn-Angelegenheiten sub 1.	
Grundrechte, Aufnahme solcher in die Reichsverfassung. S. Reichsverfassung.	
Heimathswesen, Besetzung der Stellen des Bundesamtes für dasselbe. S. Bundeshaushalts-Etat sub 3b.	
Hermanns-Denkmal. S. Denkmäler sub 1.	
Haushaltsetat. S. Bundeshaushalts-Etat.	
Hausir-Gewerbesteuer. S. Gewerbesteuer sub 1 und 2.	
Inhaberpapiere. (S. auch Inhaberpapiere mit Prämien.)	Petition der Kaufleute Hoffmann, Heffter & Co. zu Leipzig um Aufnahme einer Bestimmung in das demnächst zu erlassende Reichsgesetz über die Inhaberpapiere, wonach für die im deutschen Reiche ausgestellten, auf den Inhaber lautende Zinscoupons und Dividendenscheine neben der etwaigen lokalen Einlösungsstelle mindestens in einer der Städte Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, Augsburg, eine Einlösungsstelle zu bezeichnen ist.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste Berathung. Generaldebatte.	32. Sitzung, S. 638 b. 651.	Lasker, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Braun (Gera), v. Blanckenburg, Dr. Schwarze, Lasker, Dr. Windthorst (Meppen)	An eine Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Zweite Berathung auf Grund des Kommissionsberichtes.— Nr. **150.** —	46. Sitzung, S. 962.	Dr. Schwarze.	—
Specialdiskussion. § 1. Befugniß des Reichstages nach dem Abschlusse der ersten Berathung über einen Gesetzentwurf, denselben unter Zustimmung des Bundesraths, einer Kommission, zur Berathung in der Zeit zwischen zwei Sessionen, zu überweisen. Amendement. Reyscher. — Sten. Ber. S. 964. —	— S. 963. bis 976.	Frh. v. Unruh-Bomst, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Gneist, Wagener (Neustettin), Dr. Ewald, Dr. Hölder, Lasker, Dr. Gneist, Dr. Schwarze, Dr. Braun (Gera), Dr. Reichensperger (Crefeld).	Nach Ablehnung des Amendement Reyscher und des § 1 wird auf die weitere Berathung verzichtet.
Dritter Bericht der Petitionskommission. — Nr. **99** B. — Berichterst. Abg. Albrecht. Antrag. Uebergang zur Tagesordnung.	43. Sitzung, S. 939.	Präsident Dr. Simson.	Uebergang zur Tagesordnung.
—	13. Sitzung, S. 193 b. 198.	Dr. Prosch, Bund.-Kom. Geh. Reg.-R. Dr. Michaelis, Dr. Braun (Gera), Mosle, v. Blanckenburg, Dr. Braun (Gera), Mosle, Dr. Braun (Gera), Geh. Reg.-R. Dr. Michaelis.	Der Antrag von den Antragstellern zurückgenommen.
Erster Bericht der Petitionskommission. — Nr. **58** B. Berichterst. Abg. Dr. Gneist. Antrag. Die Petition des Direktor A. Wichmann und Gen. dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, auf die Zurückziehung der Position 16 der am 4. September 1869 in Preußen erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juli 1869 hinzuwirken.	23. Sitzung, S. 416.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Mündlicher Bericht der Petitionskommission. Nr. **64** C. — Berichterst. Abg. Dr. Hammacher. Antrag. Die Petition dem Herrn Reichskanzler als Material für die desfallsige Gesetzgebung zur Erwägung zu überweisen.	29. Sitzung, S. 560.	Dr. Hammacher.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Inhaberpapiere mit Prämien. (S. auch Inhaberpapiere).

Gesetzentwurf, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. — Nr. **33.** —

Zweite Berathung

auf Grund des Berichts der IV. Kommission. — Nr. **95.** — Berichterst.: Abg. v. Benda.

Special-Diskussion.

Antrag Dr. Lamey u. Gen.:

dem Gesetze folgende 2 Paragraphen vorauszuschicken, so daß der seitherige § 1 § 3 wird u. s. f.

§ **1.** Die im Umfange des deutschen Reichs noch bestehenden regelmäßigen Lotterien werden spätestens bis Ende 1873 aufgehoben.

§ **2.** Die Bewilligung zu gelegentlichen Lotterien, bei denen Geldpreise oder Preise in Liegenschaften ausgespielt werden, welche den Gesammtwerth von 10,000 Thalern übersteigen, steht nur dem Bundesrath zu. — Nr. **118.** —

§ 1.

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere, auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reiches ausgegeben werden.

Amendement Dr. Haenel: Im § 1 anstatt der Schlußworte: „dürfen innerhalb des deutschen Reiches nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs ausgegeben werden"

zu setzen: „dürfen innerhalb des deutschen Reiches fortan weder ausgegeben noch in Umlauf gesetzt werden". — Nr. **127** I. — Abgelehnt.

§ 2.

Der Bestimmung im § 1 zuwider im Inlande, sowie nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegebene Inhaberpapiere mit Prämien dürfen weder an den Börsen noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht, noch anderweitig öffentlich ausgeboten werden.

Amendement Richter u. Gen.: Im § 2 die Worte „noch anderweitig öffentlich ausgeboten" zu streichen. — Nr. **121.** — Angenommen.

Amendement v. Blanckenburg: Im § 2 statt der Worte „dürfen weder an der Börse" zu setzen: „dürfen weder weiter gegeben, noch an den Börsen". — Nr. **114.** 1. — Angenommen. —

Amendement Schulze: Statt der §§ 2 und 3 zu setzen:

Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits im Umlauf befindlichen Inhaberpapiere mit Prämien unterliegen innerhalb zweier Jahre nach Verkündigung dieses Gesetzes keiner Beschränkung.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen dieselben weder an einer Börse noch an einem andern zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorte angekauft, verkauft oder zur Feststellung eines Courswerthes notirt werden.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Inhaberpapiere mit Prämien, welche innerhalb des deutschen Reiches vor Verkündigung dieses Gesetzes verausgabt worden sind. — Nr. **127** II. — Abgelehnt. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste Berathung. — Von dem Rechte der Konceſſionirung zur Ausgabe von Prämienanleihen hat die preußiſche Staatsregierung nur zwei Mal und zwar unter dem Schatzminiſter v. Rother und im Jahre 1855 Gebrauch gemacht. —	21. Sitzung, S. 351 b. 370.	Präſident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminiſter Delbrück, v. Behr (Greifswald), Dr. Bamberger, Lasker, Dr. Löwe, v. Blanckenburg, Dr. Braun (Gera), königl. preuß. Bundesbev., Finanzminiſter Camphauſen.	Die Vorlage wird an eine Kommiſſion von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwieſen.
Grumbrecht: In Erwägung, daß es ſich nicht empfiehlt, dieſes Geſetz durch ein darin aufzunehmendes Verbot der Lotterien zu gefährden, geht der Reichstag über den vorſtehenden Antrag zur Tagesordnung über. — Sten. Ber. S. 724. — — Angenommen. —	35. Sitzung, S. 717 b. 724.	Dr. Lamey, v. Goppelt, Grumbrecht, v. Blankenburg, v. Hennig, königl. preuß. Bundesbev., Finanzminiſter Camphauſen, v. Benda.	**Zweite Berathung.** Annahme des Antrages Grumbrecht.
Dr. Wolffſon u. Gen.: § 1 folgendermaßen zu faſſen: Auf den Inhaber lautende Schuldverſchreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derſelben außer der Zahlung der verſchriebenen Geldſumme eine Prämie dergeſtalt zugeſichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere, auf den Zufall geſtellte Art der Ermittelung, die zu prämiirenden Schuldverſchreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie beſtimmt werden ſollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen bis zum Erlaſſe eines Reichsgeſetzes über Inhaberpapiere innerhalb des deutſchen Reichs nur mit Genehmigung des Bundesraths ausgegeben werden. § 1a. Für künftig auszugebende Inhaberpapiere mit Prämien gelten die folgenden Vorſchriften: — folgen unter Lit. A — H. — Nr. **106.** — — Abgelehnt. —	— S. 724 bis 728. 36. Sitzung, S. 741 b. 750.	Sonnemann, Dr. Hänel. Reichensperger (Olpe), Dr. v. Schauß, Bund.-Kom., Geh. Reg.-R. Dr. Michaelis, Wilmanns, v. Benda, Ackermann.	§ 1 unverändert nach dem Vorſchlage der Kommiſſion angenommen.
Antrag v. Blankenburg: hinter § 2 folgende drei neuen Paragraphen einzuſchalten: § 3. Daſſelbe gilt von ausländiſchen Inhaberpapieren mit Prämien, welche vor dem 30. April 1871 ausgegeben ſind, ſofern dieſelben nicht bis zum 15. Juli 1871, dieſen Tag eingeſchloſſen, zur Abſtempelung eingereicht werden. § 4. Für die Abſtempelung iſt eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverſchreibung, deren Nominalbetrag den Werth von 100 Thlrn. nicht überſteigt, 5 Sgr. oder 17½ Kr. S.-W., für eine Schuldverſchreibung, deren Nominalbetrag den Werth von 100 Thlrn. überſteigt, 10 Sgr. oder 35 Kr. S.-W. beträgt. § 5. Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderliche Inſtruktion erlaſſen und in derſelben feſtſetzen, unter welchen Umſtänden ein gutgläubiger Inhaber, der aus entſchuldbaren Gründen die Anmeldungsfriſt verſäumt hat, noch nachträglich Abſtempelung ſeiner Schuldverſchreibungen erlangen kann. Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempelabgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feſtſtellen, auch die Behörden beſtimmen, bei welchen die Abſtempelung zu erfolgen hat. — Nr. **114** 2. — — Angenommen. —	36. Sitzung, S. 750 b. 756.	Schulze, v. Benda, Frh. v. Patow, Finanzminiſter Camphauſen, Dr. Wolffſon, v. Benda.	§ 2 der Kommiſſionsvorſchläge mit den Amendements Richter u. Gen. und v. Blanckenburg angenommen; desgleichen die von dem Abg. v. Blanckenburg vorgeſchlagenen §§ 3 4 und 5.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Inhaberpapiere mit Prämien.

§ 3.

Wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber einhundert Thaler betragen soll. Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf, umzuwandeln.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im § 2 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Courswerthes notirt.

Amendement v. Blanckenburg:

a) im Absatz 1 hinter den Worten: „§§ 1 und 2“ zu setzen: „oder der §§ 1, 2 oder 3;

b) den Absatz 2, wie folgt, zu fassen:

„Mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer ein im § 2 oder 3 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt.“

— Nr. **114** 3. sub a angenommen, sub b abgelehnt. —

Dritte Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **134.** —

Special-Diskussion.

§ 1.

§§ 2, 3, 4 und 5.

Amendement Dr. Prosch: dem § **2** folgende Fassung zu geben:

„Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im § 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, imgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder“ u. s. w. wie in der Zusammenstellung. — Nr. **136** l angenommen. —

Amendements v. Hennig:

1. § **3** folgendermaßen zu fassen:

Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§ 4, 5). — Nr. **137** l. 1 angenommen. —

2. a) im § **4** demselben folgendes neue Alinea voranzusetzen:

Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871 zu diesem Zweck eingereicht werden.

b) demselben § 4 nachstehendes neue Alinea nachzusetzen:

Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse.

— Nr. **137** l. 1 angenommen. —

§ 6.

Amendement Kanngießer: Im § 6 Alinea 1 den zweiten, mit den Worten: „die nicht beizutreibende Geldstrafe“ beginnenden Satz zu streichen. — Nr. **137** ll. angenommen. —

Antrag v. Hennig: dem Gesetz folgenden neuen Paragraphen hinzuzufügen:

§. 7. Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch das Reichs-Gesetzblatt verkündet wird. — Nr. **137** l. — Abgelehnt. —

Gesetzentwurf nach den Beschlüssen in dritter Berathung. — Nr. **140.** —

Zwei Petitionen von dem Bankhause Krause in Berlin, zugleich im Auftrage der deutsch-österreichischen Bank in Frankfurt a. M. und von dem Börsen-Comité in Amsterdam,

um Aufnahme der Prämienanleihen der Stuhlweißenburg-Raaber Eisenbahn in das dem vorstehenden Gesetzentwurf beigefügte Verzeichniß derjenigen Inhaberpapiere, auf welche die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes keine Anwendung finden; sowie

Acht fernere auf den vorstehenden Gesetzentwurf sich beziehende Petitionen.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Amendement Schulze: § 3 folgendermaßen zu fassen: Wer den Bestimmungen des § 1 entgegen Inhaberpapiere mit Prämien ausgiebt oder in Umlauf setzt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der ausgegebenen oder in Umlauf gesetzten Papiere gleichkommt, mindestens aber einhundert Thaler betragen soll. Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, deren Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf, umzuwandeln. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 2 entgegen Inhaberpapiere mit Prämien ankauft, verkauft oder notirt. — Nr. **127** II. — — Abgelehnt. —	36. Sitzung, S. 756.	Richter, v. Benda.	§ 3 der Kommissionsvorschläge mit dem Amendement v. Blanckenburg — Nr. 114 3a. angenommen.
Generaldiskussion.	38. Sitzung, S. 805.	Richter, v. Hennig.	**Dritte Berathung.** —
—	— S. 806.	Präsident Dr. Simson.	§ 1 unverändert angenommen.
Richter und Dr. Bamberger: Im § 2 die Worte: „weiter begeben noch" zu streichen. — Nr. **136** II u. III abgelehnt. — v. Hennig: a) im § **5** an Stelle des Wortes: „Anmeldungsfrist" zu setzen: „Einreichungsfrist", b) in der vorletzten Zeile zwischen die Worte: „die" und „Abstempelung" die Worte zu setzen: „Einreichung zur", c) hinter das Wort: „Abstempelung" zu setzen: „(§ 4)". — Nr. **137** I 3 angenommen. —	— S. 806 bis 810.	Dr. Bamberger, v. Hennig, v. Benda, v. Kardorff, Dr. Bamberger, Dr. Schleiden, v. Benda, Dr. Hänel.	§ 2 mit dem Amendement Dr. Prosch, §§ 3, 4 und 5 mit den Amendements v. Hennig angenommen.
—	— S. 810 und 811.	Richter, Kanngießer, Bund.-Kom., Geh. Reg.-R. Dr. Michaelis.	§ 6 mit dem Amendement Kanngießer angenommen.
—	— S. 811.	v. Hennig, Dr. Wolffson, v. Hennig, Dr. Windthorst (Meppen), v. Benda.	Antrag v. Hennig abgelehnt.
Namentliche Abstimmung.	40. Sitzung, S. 835 u. 836.	Gf. v. Kleist, Präsident Dr. Simson.	Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
—	21. Sitzung, S. 351.	Dr. Stephani.	Durch vorstehende Beschlußfassung erledigt.
—	40. Sitz., S. 836.	v. Benda.	Desgleichen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Interpellationen. S. Eisenbahnwesen 1 und 2; Elsaß und Lothringen 1; Israelitische Realschule in Frankfurt a. M.;	
Invalidenversorgungen. S. Pensionen.	
Israelitische Realschule in Frankfurt a. M.	Interpellation wegen Beeinträchtigung der von dem Herrn Bundeskanzler der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., ohne Beschränkung ertheilten Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst. — Nr. **63.** —
Italienischer Handelsvertrag.	Antrag der Abgg. v. Kardorff, v. Denzin, v. Hennig und v. Bonin, betreffend die, entgegen den Bestimmungen des Handelsvertrages mit Italien vom 31. Dezember 1865, italienischen Spiritusfabrikanten gewährten Steuerermäßigungen. — Nr. **56.** —
Itio in partes. S. Bundeshaushalts-Etat sub 1 und 2.	
Kaiserhaus zu Goslar. S. Denkmäler sub 2.	
Kanalbau. S. Nord-Ostsee-Kanal.	
Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften. S. Postangelegenheiten.	
Kriegsentschädigungen.	1. Dringlicher Antrag der Abgg. Dr. v. Bunsen, v. Bonin, Schulze, Frh. v. Unruhe-Bomst, Dr. v. Niegolewski, v. Mallinckrodt: an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu stellen, daß bei Ausarbeitung der Vorlage eines Gesetzes, die Verwendung der französischen Kriegsentschädigung betreffend, auf Bildung eines Fonds Bedacht genommen werde, um daraus denjenigen Reservisten und Landwehrmännern, welche bei ihrer Heimkehr aus dem Kriege gegen Frankreich einer Aufhülfe zum Wiederantritt ihres bürgerlichen Berufs dringend bedürfen, diese Aufhülfe durch Darlehen oder, wo es nöthig ist, durch einmalige Gaben zu gewähren. — Nr. **139.** — Amendement Greil u. Gen. — Nr. **153.** — Zurückgezogen. Amendement v. Hennig: in dem Antrage Dr. v. Bunsen die Schlußworte „oder wo es nöthig ist, durch einmalige Gaben zu gewähren" zu streichen. — Sten. Ber. S. 877 — Abgelehnt. Amendement v. Blanckenburg auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung. — Nr. **153** III. — Abgelehnt. **6** Petitionen aus Berlin, Saarbrücken, Troitschendorf bei Görlitz, von dem Magistrat in Neu-Ruppin und aus Wittstock, sämmtlich den vorstehenden Gegenstand betreffend. 2. Dreiunddreißig Petitionen aus Meisenheim, Burgbrohl, Mainz, St. Johann, Polch, Arweiler, Butz, Euskirchen, Bonn, Heidemark, Eschweiler, Neuwied, Gelsdorf im Kreise Kreutznach, Castel, St. Wendel, Waldmor, Beuthen, Königsfeld, Lokalabtheilung Köln des landwirthschaftlichen Vereins, Andernach, Bettburg, noch eine aus Burgbrohl, Hildesheim, Zell in der bayerischen Pfalz, Lehbach und Bettingen im Kreise Saarlouis und Pfaffendorf im Kreise Bergheim, sämmtlich die Vergütung für die während des Krieges gegen Frankreich von den Gemeinden gestellten Fuhrwerke betreffend. Fünfter Bericht der Petitionskommission. — Nr. **117** A. — Berichterst.: Abg. v. Oheimb. Antrag: Sämmtliche Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Antrage zu überweisen: 1. den Petenten für die Fuhrwerke eine Vergütung aus der Bundeskasse zu gewähren, welche den für gewöhnliche Zeiten ortsüblichen Preisen entspricht; 2. die Lücke, welche das Gesetz vom 11. Mai 1851 hinsichtlich des Maßstabes der Vergütung für die auf unbestimmte oder auf längere Zeitdauer requirirten Fuhrwerke enthält, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Parlamentsgebäude; Petitionsrecht der Beamten; Postwesen 2.			
Begründung und Beantwortung der Interpellation.	22. Sitzung, S. 373 u. 374.	Sonnemann, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück.	Von dem Präsidenten des Bundeskanzler-Amts beantwortet.
Diskussion.	23. Sitzung, S. 408. b. 411.	v. Kardorff, königl. preuß. Bundes-Kom., Geh. Reg.-R. Dr. Michaelis.	Annahme des Antrages v. Kardorff u. Gen. u. Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Begründung.	41. Sitzung, S. 861 b. 863.	Dr. v. Bunsen.	Unveränderte Annahme des Antrages des Abg. Dr. v. Bunsen und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Diskussion. Amendement v. Dieſt: An den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu stellen, eine Einwirkung auf die Bundesregierungen dahin eintreten zu lassen, daß bei Verfügungen über den ihnen durch Reichsgesetz zu überweisenden Antheil der französischen Kriegsentschädigung den Kommunalverbänden (Kreisen, Städten, Amtsbezirken ꝛc.), welchen die Unterstützung der Landwehr- und Reservisten-Familien obliegt, verhältnißmäßig entsprechende, von vornherein fest normirte Fonds überwiesen werden, um daraus für die Zukunft noch gleichmäßiger und ausreichender als bisher ihre Aufgabe erfüllen und in dringenden Nothfällen einzelnen durch den Krieg besonders geschädigten Landwehr- und Reservisten-Familien schon jetzt eine Aufhülfe gewähren zu können. — Sten. Ber. S. 877. — Abgelehnt. —	— S. 864 bis 877.	Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, v. Blanckenburg, Greil, v. Dieſt, Schulze, v. Hennig, Frh. v. Unruh-Bomst, Dr. Windthorst (Meppen), v. Bonin, Staatsminister Delbrück, v. Helldorff, Greil, v. Blanckenburg, v. Hennig, Dr. v. Bunsen.	
—	— S. 863 und 864.	Dr. Stephani.	Erledigt durch die vorstehende Beschlußfassung.
Diskussion. Amendements: 1. v. Mallinckrodt: die Nr. 1 des Kommissionsantrages folgendermaßen zu fassen: Den Petenten für die Fuhrleute eine Vergütung aus der Bundeskasse zu gewähren, welche denjenigen Preisen entspricht, welche in den betreffenden Landestheilen seitens der Militärbehörden für die während des Krieges im Wege des Verdings beschafften Fuhrwerke gezahlt worden sind. — Sten. Ber. S. 952. — — Abgelehnt. — 2. v. Gerlach: den Kommissionsantrag wie folgt zu fassen: 1. eine gleiche Vergütigung aus der Bundeskasse auch denjenigen Kommunen zu gewähren, welche auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 unentgeltlich Handarbeiter und Gespanne gestellt haben. 2. dem Reichstage eine Gesetzvorlage zu machen, durch welche die Härten des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütigung, beseitigt werden. — Sten. Ber. S. 952. — Abgelehnt. —	45. Sitzung, S. 945 b. 952.	v. Oheimb, Pfannebecker, v. Mallinckrodt, Dr. Metz, Bund.-Kom., Geh. Reg.-R. v. Puttkamer, Knapp, Miquel, Braun (Gera), Geh. Reg.-R. v. Puttkamer, v. Mallinckrodt, Decker, v. Oheimb.	Unveränderte Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Kriegsentschädigungen.	3. Petition des Schiffskapitäns J. W. Hook zu Karolinensiel, worin derselbe sich über den Verlust seines von den Franzosen aufgebrachten Schiffes beklagt und zugleich die Bitte ausspricht, daß ihm sowie allen Schiffern, die sich mit ihm in gleicher Lage befinden, darüber baldigst Auskunft ertheilt werden möge, ob die gekaperten Schiffe zurückgegeben werden, oder ob und wann Ersatz für den Verlust geleistet werden wird.
	4. Gesetzentwurf, den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen betreffend. — Nr. **168.** — **Zweite Berathung.** Artikel 1. Vergütung der durch Beschießung oder durch Brandlegung zu militärischen Zwecken entstandenen Schäden an Mobilien und Immobilien. Amendement Dr. Baehr, Dr. Lamey: Nr. 4 in Artikel 1 dahin abzuändern: Entschädigung für Immobilien wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Beschädigten gewährt; jedoch kann nach Umständen Sicherheitsleistung wegen Verwendung der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Grundstücks gefordert werden. Entschädigung für Mobilien wird solchen Beschädigten, welche nicht deutsche Angehörige sind, nur dann gewährt, wenn die Regierung ihres Heimathslandes für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagt. — Nr. **181** I. Artikel 2. Vergütung der Kriegsleistungen, welche von den Bewohnern von Elsaß und Lothringen auf Anordnung der deutschen Militärbehörden geleistet worden sind. Artikel 3. Einsetzung von Kommissionen zur Entscheidung über die Begründung und Höhe des Anspruchs ꝛc. Artikel 4. Auszahlung der Vergütung an die Betheiligten durch die Landesbehörden. **Dritte Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **185.** —
	5. Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. — Nr. **167.** —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Sechster Bericht der Petitionskommission. Nr. **128** B. Berichterst. Abg. Büsing (Rostock). Antrag: über die Petition, mit Rücksicht auf die von dem Herrn Bundeskommissar abgegebene Erklärung zur Tagesordnung überzugehen. Antrag van Freeden: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und zur Erwägung zu überweisen und zwar in dem von dem Petenten ausdrücklich angezeigten Sinne.	45. Sitzung, S. 956 u. 957.	van Freeden, königl. preuß. Bund.-Kom., Geh. O.-Reg.-Rath Dr. Eck, v. Freeden, Geh. O.-Reg.-R. Dr. Eck, v. Freeden.	Annahme des Antrages v. Freeden und Ueberweisung der Petition an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung. Generaldiskussion.	47. Sitzung, S. 979 u. 980, 991 b. 993.	Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Kieser, v. Benda, Staatsminister Delbrück, Reichskanzler, Fürst v. Bismarck, Miquel.	Gelangt zur zweiten Berathung im Plenum.
Unteramendement v. Benda: den Schlußsatz des Amendement Dr. Bähr und Dr. Lamey wie folgt zu fassen: Entschädigung für Mobilien wird nur solchen Beschädigten, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in Deutschland ihren Wohnsitz haben und, sofern sie nicht deutsche Angehörige sind, nur dann gewährt, wenn die Regierung ihres Heimathlandes für den gleichen Fall die Gegenseitigkeit zusagt. — Sten. Ber. S. 1100. —	52. Sitzung, S. 1099 bis 1101.	Dr. Bähr (Cassel), v. Benda, Staatsminister Delbrück, Dr. Bähr (Kassel), v. Bernuth.	Art. 1 mit dem Amendement Dr. Baehr und Lamey, sowie dem Unter-Amendement v. Benda angenommen.
—	— S. 1101.	Präsident Dr. Simson.	Art. 2 unverändert angenommen.
Amendement v. Benda, Dr. Bamberger: in § 3 Zeile 4 nach den Worten: „zu bilden sind" einzuschalten: Die Kommissionen sind bei ihren Entscheidungen an die Festsetzungen gebunden, welche der Bundesrath zur Wahrung einer angemessenen und gleichmäßigen Handhabung der Vorschriften im Artikel 1 treffen wird. Ihre Beschlüsse werden u. s. w. wie in Zeile 4. — Nr. **177** I. —	— S. 1101.	Staatsminister Delbrück, v. Benda.	Art. 3 mit dem Amendement v. Benda, u. Dr. Bamberger angenommen.
—	— S. 1101.	Präsident.	Art. 4 unverändert angenommen.
— Eine Diskussion findet nicht statt. —	53. Sitzung, S. 1129.	Präsident.	Annahme des Gesetzentwurfs in der bei der zweiten Berathung beschlossenen Fassung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung. Einleitung.	47. Sitzung, S. 979 u. 980.	Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück.	Gelangt zur zweiten Berathung im Plenum.
Generaldiskussion.	— S. 985 bis 991.	Frh. v. Patow, Reichskanzler, Fürst v. Bismarck, Dr. Bamberger, Reichskanzler, Fürst v. Bismarck, Miquel, Reichskanzler, Fürst v. Bismarck, Frh. v. Patow, Gf. v. Kleist.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Kriegsentschädigungen.

Zweite Berathung.

Amendement Dr. Bamberger, v. Benda:
an die Stelle der Artikel 2 und 3 einen einzigen Artikel 2 zu setzen, welcher lautet: „Der Bundesrath ordnet die Vertheilung der im Artikel 1 bestimmten Mittel durch die einzelnen deutschen Regierungen an. Die letzteren sind berechtigt, die von ihnen etwa geleisteten Vorschüsse in Abzug zu bringen." — Nr. **177** II. —

Dritte Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse ꝛc. — Nr. **186.** —

Petitionen von verschiedenen aus Frankreich verwiesenen Deutschen, um Schadenersatz, event. zeitweiligen Vorschuß ꝛc.

---

6. Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei. — Nr. **166.** —

Zweite Berathung.

Artikel I. §§ 1 bis 3.

Grundsätze, welche für die den Eigenthümern ꝛc. genommener Schiffe und Ladungen zu gewährende Entschädigung maßgebend sein sollen.

Amendement Dr. Wolffson u. Gen.:
nach § 3 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§ 3a.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistende Entschädigung für Schiff, Fracht oder Ladung tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, zu deren Ersatz sie bestimmt ist. — Nr. **181** II. —

§ 4.

Für gegen Kriegsgefahr versicherte Verluste, wird außer dem Ersatz der gezahlten Versicherungsprämie keine Entschädigung gewährt.

Artikel II.

Gewährung von Schadenersatz an diejenigen Rheder, deren Schiffe durch feindliche Bedrohung in außerdeutschen Häfen zurückgehalten, resp. in Schutzhäfen eingelaufen sind ꝛc.

Amendement Büsing (Rostock):
Im Artikel II.
1. in Zeile 3 statt der Worte: „in außerdeutschen Häfen" zu setzen: „in einem andern Hafen als in ihrem Heimathshafen";
2. in Zeile 3 und 4 statt der Worte: „in solche Häfen" zu setzen: „in Schutzhäfen".
— Nr. **171** II. — Abgelehnt.

Artikel III.

Bildung der Kommission, welcher das Liquidationsgeschäft zu übertragen ist.

Dritte Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse ꝛc. — Nr. **187.** —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	52. Sitzung, S. 1101 bis 1103.	Dr. Bamberger, Staatsminister Delbrück, Dernburg, Miquel.	Annahme des Gesetzentwurfs mit dem Amendement Dr. Bamberger und v. Benda.
—	53. Sitzung, S. 1129.	Präsident Dr. Simson.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs in der bei der zweiten Berathung beschlossenen Fassung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
—	47. Sitzung, S. 984 u. 985.	v. Cranach.	Durch vorstehende Beschlußfassung erledigt.
Erste Berathung.	47. Sitzung, S. 979. b. 984.	Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Schmidt (Stettin), v. Benda, van Freeden, Frh. v. Hoverbeck, Staatsminister Delbrück, Dr. Löwe, v. Hennig, Dr. Schleiden, Roß.	Gelangt zur zweiten Berathung im Plenum.
—	52. Sitzung, S. 1103.	Präsident Dr. Simson.	§§ 1 bis 3 unverändert angenommen.
—	— S. 1104 und 1105.	Dr. Wolffson, Minister.-Direkt. Dr. Eck, Dr. Wolffson.	Amendement Dr. Wolffson angenommen.
—	— S. 1105.	Präsident Dr. Simson.	§ 4 unverändert angenommen.
Amendement van Freeden u. Gen.: im Artikel 2 Zeile 3 statt: „in außerdeutschen Häfen" zu setzen: „„im Hafen"" und statt: „solche Häfen" in Zeile 4 zu setzen: „„Schutzhäfen"". — Nr. **177** III. — Abgelehnt. —	— S. 1105. b. 1110.	Büsing (Rostock), van Freeden, königl. preuß. Ministerial-Direkt. Dr. Eck, Miquel, v. Winter (Marienwerder), Schmidt (Stettin).	Artikel II. unverändert angenommen.
—	— S. 1111.	Präsident.	Artikel III. unverändert angenommen.
—	53. Sitzung, S. 1129 und 1130.	Präsident.	Annahme des Gesetzentwurfs in der bei der zweiten Berathung beschlossenen Fassung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Kriegsentschädigungen.	Zwei Petitionen von Fischern aus Finkenwerder bei Hamburg und des Schiffskapitäns A. Pusch aus Memel, die Entschädigung der deutschen Rhederei betreffend. 7. Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. — Nr. **189.** — Einziger Artikel. Den Bundesregierungen wird eine Summe von vier Millionen Thalern aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zur Verfügung gestellt, um aus derselben, soweit nach den Verhältnissen der einzelnen Länder sich ein Bedürfniß herausstellt, den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern. Der Bundesrath ordnet die Vertheilung dieser Summe durch die einzelnen Bundesregierungen an.
Kriegs-Denkmünze.	Gesetzentwurf, betreffend die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer. — Nr. **86.** — **Zweite Berathung.** Einziger Paragraph. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Kosten der Anfertigung der von dem Kaiser zur Erinnerung an den letzten Krieg mit Frankreich für das Reichsheer gestifteten Kriegs-Denkmünze für Rechnung des Reichs zu bestreiten. **Dritte Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **97.**
Kriegsgefangene.	Petition des Rittergutsbesitzers Müller zu Juskeln bei Aulowoenen, betreffend die Auswechselung der noch in Frankreich internirten deutschen Gefangenen.
Kriegsleistungen. S. Kriegsentschädigungen sub 2 und 4.	
Kriegskosten.	Gesetzentwurf, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. — Nr. **42.** — **Zweite Berathung.** **Dritte Berathung.**
Kriegsschäden. S. Kriegsentschädigungen sub 4.	

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	52. Sitzung, S. 1103 und 1104.	v. Oheimb, Büsing (Rostock), Minister.-Direkt. Dr. Eck.	Erledigt durch die vorstehende Beschlußfassung.
Erste Berathung. Generaldiskussion.	55. Sitzung, S. 1170 bis 1175.	Reichskanzler, Fürst v. Bismarck. v. Hennig, v. Lenthe, v. Hennig, v. Brauchitsch, v. Benda, Dr. Bamberger, v. Lenthe, v. Mallinckrodt, Dr. v. Bunsen, Dr. Völk.	Gelangt zur zweiten Berathung im Plenum.
Zweite Berathung.	56. Sitzung, S. 1189.	Dernburg, Reichskanzler, Fürst v. Bismarck, Schulze, Dr. Bamberger.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs in zweiter und dritter Berathung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Dritte Lesung.	57. Sitzung, S. 1203.	Präsident Dr. Simson.	
Erste Berathung.	29. Sitzung, S. 557.	Präsident Dr. Simson.	Gelangt zur zweiten Berathung im Plenum.
v. Bernuth: statt der Worte: „für das Reichsheer" zu setzen: „für die bewaffnete Macht des Reichs." — Sten. Ber. S. 575. — — Angenommen. —	30. Sitzung, S. 574 u. 575.	v. Bernuth, Frh. v. Hoverbeck, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Frh. v. Hoverbeck, v. Bernuth.	Annahme des Gesetzentwurfs mit dem Amendement v. Bernuth und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
— Kritik über die Leistungen der Kriegsmarine während des Krieges mit Frankreich. —	31. Sitzung, S. 601 b. 604.	Schmidt (Stettin), Staatsminister Delbrück, Dr. Braun (Gera), Gf. zu Eulenburg, v. Bernuth, Schmidt (Stettin), v. Winter, v. Kusserow. Grumbrecht, Harkort.	
Mündlicher Bericht der Petitionskommission. — Nr. **113** I. — Berichterst. Abg. v. Cranach. Antrag: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	45. Sitzung, S. 957 u. 958. — S. 958.	v. Cranach. Königl. preuß. Bund.-Kom., Geh. Reg.-R. v. Puttkamer.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung.	19. Sitzung, S. 315.	Lasker.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Bundeskanzler.
Antrag Krüger (Hadersleben): dem Gesetzentwurfe folgende Bestimmung beizufügen: Diejenigen Landergebiete, denen das Recht der freien Willensäußerung über ihren Zusammenhang mit den Deutschen gebührt, sind von der Verbindlichkeit für diese Anleihe ausgenommen. — Sten. Ber. S. 339. — — Abgelehnt. —	20. Sitzung, S. 333 b. 339.	Richter, Finanzminister Camphausen, Dr. Löwe, Finanzminister Camphausen, Lasker, Finanzminister Camphausen, Sonnemann, Freytag, Lasker, Frh. Schenck v. Stauffenberg.	
—	21. Sitzung, S. 346 b. 351.	Bundeskanzler, Fürst v. Bismarck, Bebel, v. Kardorff, Lasker, Finanzminister Camphausen.	—

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Landbrief-Bestellgeld. Aufhebung desselben. S. Postwesen sub 4, 7 und 8.	
Landwehrmänner, Gewährung einer Aufhülfe zum Wiederantritt ihres bürgerlichen Berufs. S. Kriegsentschädigungen	
Landwirthschaftliche Interessen, Bildunng eines Ausschusses zur Wahrung derselben im Bundesrathe. S. Reichsverfassung	
Lauenburg. — Ablehnung der Entschädigung für die Aufhebung der Elbzölle. — S. Bundeshaushalts-Etat sub 3a.	
Lotterien, Aufhebung derselben. S. Inhaberpapiere mit Prämien.	
Mainz, Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erweiterung der Stadt.	Petition der Delegirten des Stadtvorstandes von Mainz, Carl Racke u. Gen. um Bewilligung eines Zuschusses von 2 Millionen Gulden zu den Kosten der projektirten Erweiterung der Stadt Mainz, aus Reichmitteln, beziehungsweise aus der französischen Kriegsentschädigung. Antrag der Abgg. v. Benda und Dr. Reichensperger (Crefeld): die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. — Angenommen.
Marineministerium, Ankauf eines Dienstgebäundes für dasselbe. S. Bundeshaushalts-Etat. Nr. 3f.	
Matrikularbeiträge. S. Bundeshaushalts-Etat Nr. 1 und 3g.	
Militärpensionen. S. Pensionen.	
Münzsystem.	Petition des Herrn v. Zeuner aus Danzig, ein neues internationales Münzsystem betreffend.
Naturalverpflegung der deutschen Okkupationstruppen.	Petition des Kaufmanns Müller in Mainz wegen schlechter Naturalverpflegung der in Frankreich zurückgebliebenen deutschen Okkupationstruppen.
Nord-Ostsee-Kanal.	Petition des Kieler Comité für den Bau eines Nord-Ostseekanals, Dr. Karsten u. Gen., die Ausführung eines die Nord- und Ostsee verbindenden Kanals betreffend.
Parlamentsgebäude, Errichtung eines solchen.	1. Interpellation. Die Abgg. Miquel u. Gen. richten an den Herrn Bundeskanzler die Anfrage: Wird der Bau eines neuen Parlamentshauses beabsichtigt, eventuell ist noch in der gegenwärtigen Session des Reichstags eine darauf bezügliche Vorlage zu erwarten? — Nr. **13.** —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
sub 1 und 7.			
sub 3.			
Mündlicher Bericht der Petitionskommission. — Nr. **180.** Berichterstatter Abg. Dr. Gneist. Antrag: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und mit dem Ersuchen zu überweisen event. dem Reichstage ein Gesetz wegen Gewährung eines Reichsbeitrages zu den Kosten der Erweiterung der Stadt Mainz vorzulegen. — Abgelehnt. —	53. Sitzung, S. 1134 und 1135. — S. 1135.	Dr. Gneist. v. Benda, Dr. Bamberger, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Braun (Gera), Dr. Hammacher, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Braun (Gera), Dr. Gneist.	Annahme des Antrages v. Benda und Dr. Reichensperger (Krefeld) und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Fünfter Bericht der Petitionskommission. — Nr. **117** C. — Berichterst. Abg. Probst. Antrag: Den Vorschlag als Material für die bevorstehende Münzgesetzgebung dem Herrn Reichskanzler zu übergeben.	45. Sitzung, S. 952 u. 953.	Prince-Smith.	Der Kommissionsantrag abgelehnt.
— Erster Bericht der Petitionskommission. — Nr. **58** C. — Berichterst. Abg. Eckhard. Antrag: Auf den Grund der von der Regierung abgegebenen Erklärung über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.	28. Sitzung, S. 521 bis 524.	v. Goppelt, Gf. v. Moltke, Dr. Metz, Miquel, Frh. v. Hoverbeck, Eckhard.	Annahme des Kommissionsantrages.
— Fünfter Bericht der Petitionskommission. — Nr. **117** B. Berichterst. Abg. Dr. Hammacher. Antrag: Die Petition dem Herrn Reichskanzler unter Bezugnahme auf den Beschluß des Reichstages des norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1868 zur Kenntnißnahme und Erwägung zu überweisen.	56. Sitzung, S. 1188 und 1189.	Dr. Hammacher, Lesse, Dr. Elben, Reichskanzler, Fürst v. Bismarck.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Begründung und Beantwortung. Diskussion. — Bauplätze — Vertheilung der Einlaßkarten zur Tribüne im weißen Saale des königlichen Schlosses — Ventilation des Sitzungssaales. —	6. Sitzung, S. 37 u. 38. — S. 38 b. 41.	Miquel, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück. Prince-Smith, Dr. Reichensperger (Crefeld), v. Unruh (Magdeburg), Dr. Braun (Gera), Staatsminister Delbrück, Frh. v. Hoverbeck, Dr. Becker, Dr. v. Bunsen.	Die Interpellation von dem Herrn Präsidenten des Bundskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück beantwortet.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Parlamentsgebäude, Errichtung eines solchen.	2. Antrag des Abg. Braun (Hersfeld) Nr. **26** — welcher nach seinem eigenen und dem von ihm acceptirten Amendement des Abg. v. Unruh (Magdeburg) — Nr. **35** I. II — lautet: Der Reichstag wolle beschließen: 1. zu erklären: die Errichtung eines monumentalen Parlamentshauses ist ein Bedürfniß der deutschen Nation; 2. demnach dem Herrn Reichskanzler gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß zunächst die Ermittelung eines passenden Bauplatzes, die Aufstellung eines Programms und der Bedingungen für eine öffentliche Konkurrenz durch eine Kommission erfolge, welche aus Mitgliedern des Bundesraths, Mitgliedern des Reichstags, Kommissarien der preußischen Regierung und Architekten zusammen zu setzen ist; ferner den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bis zur Vollendung des Parlamentsgebäudes für ein ausreichendes provisorisches Gebäude zu sorgen; 3. seine Bereitwilligkeit zu erklären, die zu den Vorbereitungen zum Bau des Parlamentshauses erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Amendement Dr. Haenel — Nr. **43** — zurückgezogen. 3. Drei Petitionen von dem Architektenverein in Berlin, von dem technischen Verein zu Lübeck und von ꝛc. Großkopf in Berlin, den Bau des Parlamentshauses betreffend. — Mittheilung der Beschlüsse des Bundesraths in der vorbezeichneten Angelegenheit. — Nr. **115.** — — desgl. von der im Bundesrath erfolgten Wahl der Mitglieder zu der Kommission für Ermittelung des Bauplatzes ꝛc. — Nr. **159.** — — Wahl von 7 Mitgliedern des Reichstages zu der gedachten Kommission. — Mittheilung des Herrn Reichskanzlers über die seitens der königl. preußischen Regierung zu Mitgliedern der Kommission ernannten Kommissarien. 4. Dringlicher Antrag des Abg. Braun (Hersfeld): den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, für die Herbstsession des Reichstages die Lokalitäten des preußischen Herrenhauses zur Verfügung zu stellen, dieselben durch Errichtung eines provisorischen Sitzungssaales auf dem angrenzenden Grundstück der königlichen Porzellanmanufaktur zu vervollständigen und zu diesem Zweck die schleunige Räumung der unmittelbar an der Leipzigerstraße belegenen Gebäulichkeiten nebst dem vorderen Hofe jener Anstalt veranlassen zu wollen. — Nr. **195.** —
Pensionen.	Gesetzentwurf, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Personen — Nr. **96** —. Nebst vergleichender Uebersicht der Pensionssätze nach dem Reglement vom 13. Juni 1825; Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens; Bezeichnung der oberen und unteren Militärbeamten; Tabellen über die gegenwärtig in Norddeutschland sowie in Bayern gültigen Pensionssätze; Kostenanschlag über die durch den Krieg von 1870—71 verursachten Ausgaben an Invalidenpensionen ꝛc.

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Diskussion. Antrag v. Bernuth: 1. zu erklären: die Errichtung eines den Aufgaben des deutschen Reichstags entsprechenden und der Vertretung des deutschen Volkes würdigen Reichstagshauses ist ein dringendes Bedürfniß; 2. demnach dem Herrn Reichskanzler gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß, unter Zuziehung des Beirathes von Sachverständigen, zunächst die Ermittelung eines passenden Bauplatzes, die Aufstellung eines Programms und der Bedingungen für eine öffentliche Konkurrenz durch eine Kommission erfolge, welche aus Mitgliedern des Bundesrathes, Delegirten des Reichstags und Kommissarien der preußischen Regierung zusammenzusetzen ist; 3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bis zur Vollendung des Reichstagsgebäudes auf thunlichste Beseitigung der Mängel des gegenwärtigen provisorischen Zustandes Bedacht zu nehmen; 4. die Bereitwilligkeit des Reichstags zu erklären, die zu den Vorbereitungen zum Bau des Reichstagshauses erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. — Nr. **47.** —	18. Sitzung, S. 273 b. 285.	Braun (Hersfeld), Dr. Hänel, v. Unruh (Magdeburg), Gf. zu Münster (Hannover), v. Blanckenburg, Bundeskanzler, Fürst v. Bismarck, Frh. v. Hoverbeck, Fürst v. Bismarck, v. Bernuth, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Römer, Braun (Hersfeld).	Annahme des Antrages v. Bernuth und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
—	— S. 273.	v. Oheimb.	Zur Kenntniß des Reichstages gebracht.
—	33. Sitzung, S. 672.	Präsident Dr. Simson.	Durch Abdruck zur Kenntniß des Reichstages gebracht.
—	35. Sitzung, S. 703 b. 705. 37. Sitzung, S. 759.	Gf. zu Münster (Hannover), v. Hennig, v. Unruh (Magdeburg), Frh. v. Hoverbeck, Braun (Hersfeld), v. Mallinckodt, Gf. zu Münster, v. Hennig, v. Mallinckrodt.	Mittheilung des Resultats der Wahl an den Herrn Reichskanzler.
—	50. Sitzung, S. 1045.	Präsident.	Zur Kenntniß des Reichstages gebracht.
Antrag der Kommissarien v. Unruh (Magdeburg) u. Gen.: Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, ein interimistisches Sitzungslokal für den Reichstag auf dem Grundstück der Porcellanmanufaktur nach dem Plane des Herrn Geh. Baurath Hitzig so schleunig wie irgend möglich zur Ausführung bringen zu lassen und zu dem Ende für die baldige Räumung der zu benutzenden Gebäude der Porcellanmanufaktur zu sorgen. — Nr. **197.** —	57. Sitzung, S. 1212 bis 1218.	Braun (Hersfeld), v. Unruh (Magdeburg), Reichskanzler, Fürst v. Bismarck, v. Unruh (Magdeburg), Duncker, Braun (Hersfeld), v. Unruh (Magdeburg).	Annahme des Antrages der Kommissarien — Nr. **197** — und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung. — Freie Vereinsthätigkeit in der Fürsorge für das Invalidenwesen. — — Zusammenstellung der Bestimmungen über die financiellen und Rechtsverhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere. — Nr. **170.** —	34. Sitzung, S. 673 b. 680.	Königl. preuß. Bundesbev. Kriegsminister v. Roon, Schulze, v. Bonin, Dr. v. Bunsen, v. Mallinckrodt, Frh. v. Hoverbeck, v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Miquel, Kriegsminister v. Roon, v. Hennig, Kriegsminister v. Roon, Frh. v. Hoverbeck, Gf. v. Moltke, v. Lasker.	Der Gesetzentwurf gelangt zur zweiten Berathung im Plenum.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Pensionen.

Zweite Berathung.

§ 1.

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

A. Im Reichsheere.

§ 2.

Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militärarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militäretat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

— Geschäftliches über einige sub Nr. 173 gestellte, die Verfolgung der Rechtsansprüche betreffende Amendements. —

§ 3.

Als Dienstbeschädigungen (§ 2) gelten:

a) die bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen äußeren Verletzungen,

b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes hervorgerufene bleibende Störungen der Gesundheit,

wenn durch sie — a und b — die Militärdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Entscheidung, ob auf Grund einer Dienstbeschädigung eine Pension in Anspruch genommen werden könne, erfolgt für die einzelnen Personen mit Ausschluß des Rechtsweges durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 4.

— Pensionsanspruch bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit. —

§ 5.

Wird außer dem in § 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 6.

Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem Durchschnittseinkommen der innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§ 7.

Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militärarzt in einem militärischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	49. Sitzung, S. 1018 und 1019.	Probst, Gf. v. Rittberg, Frh. v. Hoverbeck.	**Zweite Berathung.** § 1 unverändert angenommen.
Dickert, Herz u. Gen.: dem § 2 Absatz 1 des Gesetzes folgende Fassung zu geben: „Jeder Offizier und im Offizierrang stehender Militärarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militäretat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird." — Nr. **172** 1. — Abgelehnt. —	— S. 1019 bis 1028.	Herz, Dr. Wehrenpfennig, v. Kardorff, Frh. v. Hoverbeck, Dr. Löwe, königl. preuß. Bundesbev., Kriegsminister v. Roon, v. Bonin, Dr. Wehrenpfennig, Gf. v. d. Schulenburg - Beetzendorf, Lasker, Kriegsminister v. Roon, v. Kardorff, Gf. v. d. Schulenburg-Beetzendorf, Miquel, Kriegsminister v. Roon, Dr. Löwe, Frh. v. Hoverbeck, Oehmichen, Dr. Wehrenpfennig, Lasker.	§ 2 desgleichen.
—	— S. 1028 und 1029.	v. Bernuth, Frh. v. Hoverbeck, Dr. Wehrenpfennig.	
v. Bonin u. Gen.: Im § 3 A. das Alinea 1 zu fassen wie folgt: Als Dienstbeschädigungen (§ 2) gelten: a) die bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung, b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit, „wenn durch sie — a) und b) — u. s. w." wie im Entwurf; B. das Alinea 2 zu fassen, wie folgt: Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents. — Nr. **173** 1. — Angenommen. —	49. Sitzung, S. 1029.	v. Winter.	§ 3 in der Fassung des Amendements v. Bonin angenommen.
	51. Sitzung, S. 1085 und 1086.	Präsident Dr. Simson.	
—	49. Sitzung, S. 1029.	Präsident.	§ 4 unverändert angenommen.
v. Bonin u. Gen.: Im § 5 hinter den Worten „so kann demselben" einzuschalten „bei vorhandener Dürftigkeit". — Nr. **173** 2. — Angenommen. —	— S. 1029.	Präsident.	§ 5 mit dem Amendement v. Bonin angenommen.
v. Bonin u Gen.: Im § 6 Alinea 1: a) statt: „Durchschnittseinkommen", zu setzen: „pensionsfähigen Diensteinkommen (§ 10)" b) vor: „innerhalb des Etats" einzuschalten: „mindestens während eines Dienstjahres". — Nr. **173** 3. — Angenommen. —	— S. 1029.	Probst.	§ 6 mit dem Amendement v. Bonin angenommen.
Dr. Buhl: Dem § 7 hinzuzufügen: Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§ 10) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet. — Sten. Ber. S. 1030. — Angenommen. —	— S. 1030.	Dr. Buhl.	§ 7 mit dem Amendement Dr. Buhl angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. „Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Pensionen.

§ 8.

— Bestimmungen über die Pensionsansprüche der Offiziere und oberen Militärärzte des Beurlaubtenstandes. —

§ 9.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im § 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens; in dem Falle des § 5 höchstens $^{15}/_{60}$ desselben.

§ 10.

— Bezeichnung des Diensteinkommens, welches bei Berechnung der Pension in Betracht zu ziehen ist.

— Lit. d., für die Offiziere vom Regimentskommandeur einschließlich abwärts der Werth der Bedienung durch einen dienstfreien Burschen. —

§ 11.

In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 12.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

Jeder Offizier und im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a) wenn die letztere 900 Thlr. jährlich und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich,
b) wenn dieselbe 800 Thlr. und weniger beträgt, um 200 Thlr. jährlich,
c) wenn die Pension zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, um 200 Thlr. jährlich.

§ 13.

— Bezug der Blinden- und Verstümmelungszulage nach dem Grade des Leidens. —

§ 14.

— Ansprüche der als Invaliden mit Pension ausgeschiedenen und demnächst reaktivirten Offiziere und Militärärzte. —

§§ 15 und 16.

— Friedensschluß als entscheidender Zeitpunkt für die Begrenzung des Anspruchs der erlittenen Beschädigung. —

§ 17.

— Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier ꝛc. im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, event. durch denselben invalide geworden ist, erfolgt mit Ausschluß des Rechtsweges durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	49. Sitzung, S. 1030.	Präsident.	**Zweite Berathung.** § 8 unverändert angenommen.
v. Bonin u. Gen.: § 9 wie folgt zu fassen: Betrag der Pension. Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendeten eilften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt. In dem im § 2 erwähnten Fall der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, in dem Falle des § 5 höchstens $^{20}/_{80}$ derselben. — Nr. **173** 4. — Angenommen. —	— S. 1030 bis 1035.	Probst, Gf. v. Rittberg, Frh. v. Zedlitz, v. Bonin, Gf. v. Kleist, Gf. v. d. Schulenburg-Beetzendorf, Dr. Buhl, Miquel, Gf. v. Bethusy-Huc, königl. bayer. Bundesbev., Oberst Fries, v. Cranach, v. Bonin, v. Kardorff, Dr. Wehrenpfennig, Gf. v. Bethusy-Huc, v. Kardorff.	§ 9 nach dem Amendement v. Bonin u. Gen. angenommen.
v. Bonin u. Gen.: Im § 10 die Lit. d) folgendermaßen zu fassen: d) für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung. — Nr. **173** 5. — Angenommen. — Richter: Lit. d zu streichen. — Nr. **172** II. — Abgelehnt.	— S. 1035 bis 1037.	Richter, Kriegsminister v. Roon, Dr. Buhl, Frh. v. Hoverbeck, Lasker,	§ 10 mit dem Amendement v. Bonin angenommen.
Dickert und Herz: Im § 11 statt: mehr als 4000 Thlr. zu setzen: „mehr als 3000 Thlr." — Nr. **172**. — Abgelehnt. —	— S. 1037 und 1038.	Dickert, v. Bonin, Kriegsminister v. Roon, Lasker, Frh. v. Hoverbeck, Dr. Buhl.	§ 11 unverändert angenommen.
v. Bonin u. Gen.: Im § 12 statt a, b und c zu setzen: a) wenn dieselbe 550 Thlr. und weniger beträgt, um 250 Thlr. jährlich, b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thlr. beträgt, auf 800 Thlr. jährlich, c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thlr. beträgt, um 200 Thlr. jährlich, d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, auf 1000 Thlr. jährlich, e) wenn dieselbe 900 Thlr. und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich. — Nr. **173** 6. — Angenommen. —	— S. 1038.	Präsident.	§ 12 mit dem Amendement v. Bonin u. Gen. angenommen.
v. Bonin u. Gen.: Im § 13 Alinea 2 in Lit. d statt: „noch schlimmer als der Verlust" zu setzen: „gleich dem Verlust". — Nr. **173** 7. — Angenommen. —	— S. 1038 und 1039.	Overweg, Kriegsminister v. Roon, Gf. v. Bethusy-Huc, v. Bernuth, Overweg, Gf. v. Kleist, Dr. Wehrenpfennig, v. Kardorff, Dr. Buhl.	§ 13 mit dem Amendement v. Bonin u. Gen. angenommen.
v. Bonin u. Gen.: Im § 14 das Wort „äußerliche" zu streichen. — Nr. **173** 8. — Angenommen. —	— S. 1039.	Präsident.	§ 14 mit dem Amendement v. Bonin u. Gen. angenommen.
—	— S. 1039.	Präsident.	§§ 15 und 16 unverändert angenommen.
v. Bonin u. Gen.: In § 17 die Worte „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu streichen. — Nr. **173** 9. — — Angenommen. —	— S. 1039 und 51. Sitzung, S. 1086.	Präsident.	§ 17 mit dem Amednement v. Bonin u. Gen. angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Druckſachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Pensionen.

§§ 18 bis 25.

— Die bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Dienstzeit betreffend. — Amendement v. Bonin: Im § 19 Lit. b. zwischen die Worte „mit Gehalt" und „zur Disposition" einzuschalten: „vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend". — Sten. Ber. S. 1039 angenommen. —

§ 26.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 27.

— Offiziere oder im Offizierrange stehende Militärärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht vierzig Jahre gedient haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen u. s. w. —

§ 28.

— Offiziere oder im Offizierrange stehende Militärärzte, welche eine Dienstzeit von vierzig Jahren zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit u. s. w. —

§ 29.

— Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein u. s. w. —

§§ 30 bis 38.

— Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben. —

§ 39.

— Bewilligungen für die Hinterbliebenen. —

§ 40.

— Anspruch der Familie eines in dem Monat verstorbenen Offiziers ꝛc., in welchem er das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat, auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages. —

§ 41.

— Gewährung besonderer Beihülfen an die Wittwen der Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzten der Feldarmee und Höhe derselben. — Amendement Frh. v. Ketteler (Paderborn): im § 41 vor dem letzten Alinea zu setzen: „Die gleichen Beträge erhalten die Eltern, deren Ernährer die oben genannten Offiziere oder im Offizierrange stehenden Militärärzte der Feldarmee waren;" — Nr. **163** 1. Zurückgezogen. —

§ 42.

Für jedes Kind der im § 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte wird bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thlrn. jährlich gewährt.

Amendement v. Bonin u. Gen.:

1. Im § 42 vor: „jährlich" einzuschalten: „und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thlr."

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
v. Bonin u. Gen.: Im § 21 Alinea 1: a) in Zeile 1 das Wort: „den" und: „des gegenwärtigen Gesetzes" zu streichen; b) in Zeile 4 hinter: „begründet" einzuschalten: „bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren". c) in Zeile 6 statt: „1/60" zu setzen: „1/80" und das Alinea 2 zu fassen wie folgt: „Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militärärzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe." — Nr. **173** 11. Angenommen. —	49. Sitzung. S. 1039 bis 1041.	v. Bonin, Frh. v. Zedlitz, v. Bonin, van Freeden, Gf. v. Rittberg, v. Freeden, Kriegsminister v. Roon, v. Bernuth.	§§ 18, 20, 22, 23, 24 und 25 unverändert, §§ 19 und 21 mit den Amendements v. Bonin u. Gen. angenommen.
—	— S. 1041.	Präsident.	§ 26 unverändert angenommen.
Lasker: In § 27 statt der Worte: „noch nicht vierzig Jahre gedient habe" zu setzen: „noch nicht das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben". — Sten. Ber. S. 1041. Angenommen. —	— S. 1041 und 1042.	Lasker, Gf. v. d. Schulenburg-Beetzendorf, Gf v. Rittberg, Kriegsminister v. Roon, v. Bonin, Frh. v. Hoverbeck.	§§ 27 und 28 mit den Amendements Lasker angenommen.
Lasker: In § 28 statt der Worte: „eine Dienstzeit von vierzig Jahre zurückgelegt haben" zu setzen: „das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben". — Sten. Ber. S. 1042. Angenommen. —			
—	— S. 1042.	Präsident.	§ 29 unverändert angenommen.
— Rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust (§ 32). —	— S. 1042.	v. Bernuth, königl. preuß. Bund.-Kom., Hauptmann v. Plötz, v. Bernuth, Hauptmann v. Plötz.	§§ 30 bis 38 unverändert angenommen.
Herz: In § 39 zwischen den Worten: „Eltern und Geschwistern" einzufügen: „Großeltern." — Sten. Ber. S. 1045. Angenommen. —	50. Sitzung, S. 1045 und 1046.	Herz, königl. preuß. Bund.-Kom., Major v. Kirchbach, Ludwig, Major v. Kirchbach.	§ 39 mit dem Amendement Herz angenommen.
—	— S. 1046.	Präsident.	§ 40 unverändert angenommen.
Dr. Lucius (Erfurt): Dem § 41 folgendes Alinea hinzuzufügen: „Wittwen, welche sich wieder verheirathen, erhalten den dreifachen Betrag ihrer jährlichen Pension als Gnadengeschenk." — Sten. Ber. S. 1051. Abgelehnt. — v. Bonin u. Gen.: Im § 71 Alinea 1 hinter den Worten: „im Wittwenstande bleiben" einzuschalten: „und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr". — Nr. **173** 12. Angenommen. —	— S. 1046 bis 1051 und 51. Sitzung S. 1088.	Dr. Lucius (Erfurt), Dr. Georgi, Dr. Bähr (Cassel), königl. preuß. Bund.-Kom., Geh. Reg.-R. v. Puttkamer, Frh. v. Reichlin-Meldegg, Gf. v. Rittberg, Oheimb, Dr. Wehrenpfennig, v. Behr (Greifswald), v. Ketteler (Paderborn), v. Bernuth, v. Mallinckrodt, Lasker, Major v. Kirchbach, Dr. v. Bunsen, v. Bonin, v. Mallinckrodt, Frh. v. Loë, Dr. Prosch, Lasker, v. Reichlin-Meldegg.	§ 41 mit dem Amendement v. Bonin angenommen.
Dr. Wehrenpfennig: Dem § 42 folgendes Alinea beizufügen: „Eine Beihülfe in gleichem Betrage wie das vaterlose Kind, erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert." Sten. Ber. S. 1088. Angenommen. —	50. Sitzung, S. 1051 bis 1054 und 51. Sitzung S. 1088.	Dr. Lucius (Erfurt), v. Bonin, Gf. v. Bethusy-Huc, Dr. Techow, Gf. v. Bethusy-Huc, Roß, Dr. Friedenthal, Frh. v. Loë, v. Bernuth, Major v. Kirchbach, v. Bernuth, Dr. Georgi, Kriegsminister v. Roon.	§ 42 mit dem Amendement v. Bonin und Dr. Wehrenpfennig angenommen, dgl. § 42 a nach dem Amendement v. Bonin.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen. ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Pensionen.

2. Hinter § 42 einen neuen Paragraphen einzuschalten:

§ 42a.

Die Zahlung der im § 41 und 42 bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt."

— Nr. **173** 13 und 14; beide angenommen. —

§ 43.

— Ausdehnung der Wohlthaten des Gesetzes auf die Hinterbliebenen der Vermißten. —

§ 44.

— Die Entscheidung darüber, welchen Truppen ꝛc. die nach § 41 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee beiwohnt, erfolgt mit Ausschluß des Rechtsweges, durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents. —

§ 45.

— Sicherung bereits erworbener höherer Pensionsansprüche. —

§ 46.

— Fälle, für welche dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werden soll. —

B. In der Kaiserlichen Marine.

§ 47.

— Anwendung der Bestimmungen auf die Offiziere ꝛc. der Kaiserlichen Marine, deren Wittwen und Kinder. —

§ 48.

— Anrechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens. —

§ 49.

— Doppelte Anrechnung der auf einer ostasiatischen Expedition ꝛc. zugebrachten Dienstzeit, und Ausdehnung derselben auf solche Seereisen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht sind. —

§ 50.

— Als Dienstbeschädigung ist auch die durch klimatische Einflüsse herbeigeführte Störung der Gesundheit anzusehen. —

§ 51.

Die auf Seereisen nachweislich durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes, ohne ihr Verschulden, unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere haben auf die im § 12 festgesetzten Pensionserhöhungen Anspruch.

Auch sind den Wittwen der, in Folge der oben gedachten klimatischen Einflüsse auf solchen Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere die im § 41 und für die Kinder derselben die im § 42 festgesetzten Beihülfen zu gewähren.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
Dr. Lucius (Erfurt): § 42 in folgender Weise zu fassen: „Für jedes Kind der im § 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte wird bis zum vollendeten 17. Jahre eine Erziehungsbeihülfe von 72 Thlr. jährlich und wenn das Kind zugleich auch mutterlos ist oder wird, eine solche von 100 Thlr. jährlich gewährt." — Nr. **145** I. Abgelehnt. —	—	—	
— Bedürfniß eines Gesetzes über die Todeserklärung der Verschollenen. —	50. Sitzung, S. 1054.	v. Bernuth.	§ 43 unverändert angenommen.
v. Bonin u. Gen.: In § 44 die Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu streichen. — Nr. **173** 15. — — Angenommen. —	— S. 1054 und 51. Sitzung S. 1086.	Präsident.	§ 44 mit dem Amendement v. Bonin angenommen.
—	— S. 1054 und 1055.	Dr. v. Bunsen, Kriegsminister v. Roon.	§ 45 unverändert angenommen.
v. Bonin: Vor dem letzten Alinea des § 46 folgenden Zusatz aufzunehmen: „Für die im Offizierrang stehenden Militärärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterieoffiziere (§ 10a) der entsprechenden Militärcharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht." — Nr. **174** I. Angenommen. —	— S. 1055 und 1056.	Ziegler, Kriegsminister v. Roon, v. Bonin, v. Bernuth, Kriegsminister v. Roon.	§ 46 mit dem Amendement v. Bonin und der Abänderung der ersten beiden Zeilen des Paragraphen in die Worte: „das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:" angenommen.
	51. Sitzung, S. 1085.	Dr. Wagner (Altenburg), v. Bernuth.	
—	50. Sitzung, S. 1056.	Präsident.	§ 47 unverändert angenommen.
v. Bonin u. Gen.: Im § 48 sub 3 statt der Worte: „der Werth — Burschen" zu setzen: „eine Entschädigung für Bedienung". — Nr. **173** 16. — — Angenommen. —	— S. 1057.	Präsident.	§ 48 mit dem Amendement v. Bonin angenommen.
v. Bonin u. Gen. (van Freeden): In § 49 Zeile 2 statt: „außerhalb der Ost- und Nordsee" zu sagen: „außerhalb europäischer Gewässer."	— S. 1057 und 1058.	v. Winter, Kriegsminister v. Roon, v. Bonin, van Freeden, Kriegsminister v. Roon, v. Freeden, Schmidt (Stettin), Harkort.	§ 49 mit dem Amendement v. Bonin (v. Freeden) angenommen.
—	— S. 1058.	Präsident.	§ 50 unverändert angenommen.
v. Bonin u. Gen.: In § 51 Alinea 1 hinter: „nachweislich" einzuschalten: „in Folge einer militärischen Aktion oder". — Nr. **173** 18. Angenommen. — v. Winter u. van Freeden: Alinea 2 folgendermaßen zu fassen: „Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der oben gedachten Ursachen auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in dem ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Unteroffiziere sind u. s. w." — Sten. Ber. S. 1059. Angenommen.	— S. 1059.	v. Winter, königl. preuß. Bund.-Kom., Geh. Admiralitätsrath Jacobs.	§ 51 mit den Amendements v. Bonin und v. Winter-v. Freeden angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Pensionen.

§ 52.
— Vergünstigungen, welche den Maschineningenieuren, Obermaschinisten und Maschinisten zustehen. —

§ 53.
— Anrechnung der Dienstzeit der Seeoffiziere und Schiffsjungen von ihrer ersten Einschiffung ab. —

§ 54.
— Die Ausübung der durch dieses Gesetz der obersten Militärverwaltung übertragenen Befugnisse in Bezug auf die kaiserliche Marine, erfolgt von dem Marineministerium. —

§ 55.
— Gleichstellung der oberen Militär- und Marinebeamten mit den Offizieren in Bezug auf die Pensionserhöhungen und die Bewilligungen für Hinterbliebene. —

§ 56.
— Den oberen Marine-Militärbeamten werden gleich behandelt: die Marineverwalter, Lootsenkommandeure, Oberlootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonal der kaiserlichen Marine u. s. w. —

Zweiter Theil.

Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebenen.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

§§ 57 bis 69.
— Anspruch auf Invalidenversorgung, Veranlassung und Art der Dienstbeschädigung, Berechnung der Dienstzeit, Höhe der Pensionssätze. —

§ 70.
Pensionszulagen.
Unteroffiziere und Soldaten, welche durch Verwundung vor dem Feinde ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Verwundungszulage von 2 Thlrn. monatlich neben der Pension.

§ 71.
— Gewährung von Verwundungs- und Verstümmelungszulagen neben der Pension. —
Resolution Gf. v. Kleist zu beschließen:
Das Gesetz genügt der Verpflichtung angemessener Fürsorge für die Opfer des jüngsten Krieges gegen Frankreich in allen den Fällen nicht, wo es sich um „Versorgung" solcher „Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener" handelt, welche dem Beurlaubtenstande bereits angehörig, nach Maßgabe ihrer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft die Mittel zu ihrer Existenz durch die gesetzmäßigen Bewilligungen auch nicht annähernd empfangen.
Der Reichstag beschließt, den Herrn Reichskanzler an Stelle ausdrücklicher Ermächtigung zu ersuchen, im Verein mit den Militärbehörden des Reiches veranlassen zu wollen, daß den bezeichneten Militärpersonen der Unterklassen sowie deren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit die Beträge bewilligt werden, wie sie durch §§ 13 und 47 des Gesetzes als Pensionserhöhungen für Offiziere 2c. des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine und durch §§ 41, 42 und 47 für die Hinterbliebenen der Hauptleute und Subalternoffiziere vorgeschrieben sind. — Nr. **175** abgelehnt. —

§§ 72 bis 76.
— Grade der völligen Erwerbsunfähigkeit, Beschränkung der Dienstzulagen, Bewilligung des Civilversorgungsscheins. —

§ 77.
— Einstellung in Invalideninstitute. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
—	50. Sitzung, S. 1059.	Präsident.	§ 52 unverändert angenommen.
van Freeden: Dem § 53 hinzuzufügen: „Offiziere der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom achtzehnten Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet." — Sten. Ber. S. 1060. — — Angenommen. —	— S. 1059 und 1060.	van Freeden, Geh. Admiralitätsrath Jacobs.	§ 53 mit dem Amendement van Freeden angenommen.
—	— S. 1060.	Präsident.	§ 54 unverändert angenommen.
—	— S. 1060.	Präsident.	§ 55 desgl.
v. Bonin u. Gen.: Im § 56 Zeile 6 hinter „kaiserlichen Marine" einzuschalten: „sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Oberlootsen, welche während des Krieges im Dienst der kaiserlichen Marine beschäftigt werden." — Nr. **173** 19. Angenommen. —	— S. 1060.	v. Winter, Geh. Admiralitätsrath Jacobs.	§ 56 mit dem Amendement v. Bonin angenommen.
—	— S. 1060.	Präsident.	§§ 57 bis incl. 69 unverändert angenommen.
v. Bonin u. Gen.: Im § 70: a) statt: „durch Verwundung vor dem Feinde" zu setzen: „nachweislich durch den Krieg"; b) statt: „Verwundungszulage" zu setzen: „Pensionszulage". — Nr. **173** 20. Angenommen. —	— S. 1060 bis 1064.	Dr. Buhl, Hauptmann v. Plötz, Dr. Wehrenpfennig, Kriegsminister v. Roon, v. Mallinckrodt, Miquel, Lasker, Gf. zu Eulenburg, Dr. Wehrenpfennig, Harkort.	§ 70 mit den Amendements v. Bonin angenommen.
v. Bonin u. Gen.: Im § 71 Alinea 3 die Litt. d) zu fassen wie folgt: d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind. — Nr. **173** 21. Angenommen. —	— S. 1064 bis 1066.	Gf. v. Kleist, Gf. v. Bethusy-Huc, Dr. Wehrenpfennig, Dr. v. Bunsen, Geh. O.-Reg.-R. v. Puttkamer.	§ 71 mit dem Amendement v. Bonin angenommen; die Resolution abgelehnt.
—	— S. 1066.	Präsident.	§§ 72 bis incl. 76 unverändert angenommen.
v. Bonin u. Gen.: In § 77 Alinea 1 hinter Ganzinvalide einzuschalten: „mit ihrer Zustimmung." — Nr. **173** 22. Angenommen. —	— S. 1066 und 1067.	Hauptmann v. Plötz.	§ 77 mit dem Amendement v. Bonin angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Pensionen.	§§ 78 bis 87. — Verwendung im Garnisondienst; Anmeldung des Versorgungsanspruchs; Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste. — B. Unter-Militärbeamte. §§ 88 bis 91. — Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmacher, Zeug- und Festungspersonal, Registratoren bei den Generalkommandos. — § 92. — Zimmerleute, Lootsenaspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals. — C. Unterstützung von Wittwen und Waisen. § 93. Den Wittwen derjenigen Militärpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im § 92 erwähnten Personen, welche a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind, b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind, c) in Folge der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§ 58 c) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimatlichen Hafen verstorben sind, werden besondere Unterstützungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, gewährt. Die im § 44 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung. § 94. — Betrag der Pension für die Wittwen der Feldwebel, Unterärzte, Sergeanten, Unteroffiziere ꝛc. — § 95. Für jedes Kind der im § 93 bezeichneten Militärpersonen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von $3\frac{1}{2}$ Thlrn. monatlich gewährt. Amendements v. Bonin u. Gen.: § 95 als Absatz 2 und 3 hinzuzufügen: 1. Doppelwaisen erhalten eine Erziehungsbeihülfe von 5 Thlrn. monatlich. — Nr. **173** 28, angenommen. — 2. Eine Beihülfe in gleichem Betrage erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, desgleichen die Großeltern, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert. — Sten. Ber. S. 1087 angenommen. — Amendement Frh. v. Ketteler (Paderborn): Im § 95 als zweites Alinea zu setzen: „die gleiche Unterstützung kann den Geschwistern bewilligt werden, deren einzige Ernährer die im § 93 bezeichneten Militärpersonen waren;" — Sten. Ber. S. 1087 abgelehnt. — § 96. — Anwendung der §§ 94 und 95 auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten. — § 97. Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Descendenz, so finden wegen der Bewilligung der Pension für den Gnadenmonat die im § 39 enthaltenen Bestimmungen Anwendung. Die in den §§ 39 und 40 bezeichneten Unterstützungen können im Fall des Bedürfnisses zur Bestreitung der Kosten für das Begräbniß und die Pflege in der letzten Krankheit noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt werden.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	50. Sitzung, S. 1067.	Präsident.	**Zweite Berathung.** §§ 78 bis incl. 87 unverändert angenommen.
v. Bonin u. Gen.: In § 88 und 89 statt: „durch Verwundung vor dem Feinde" zu setzen: „nachweislich durch den Krieg." — Nr. **173** 23 u. 24. — — Angenommen. —	— S. 1067.	Präsident.	§§ 88 und 89 mit dem Amendement v. Bonin, §§ 90 u. 91 unverändert angenommen.
v. Bonin u. Gen.: In § 92 Alinea 2 Zeile 2 hinter: „Marine" einzuschalten: „und auf die sonstigen im Dienste der kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen." — Nr. **173** 25. Angenommen. —	— S. 1067.	Präsident.	§ 92 mit dem Amendement v. Bonin angenommen.
Lasker: Vor § 93 die Ueberschrift dahin zu fassen: „C. Unterstützung für Hinterbliebene." — Sten. Ber. S. 1067. Angenommen. — v. Winter u. van Freeden: In § 93 Litt. c) dahin zu fassen: c) durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge ꝛc. — Sten. Ber. S. 1059. Angenommen. — v. Bonin u. Gen.: a) unter Litt. c) nach den Worten: „in Folge" einzuschalten: „einer militärischen Aktion oder"; b) am Schlusse hinter: „im Wittwenstande bleiben" einzuschalten: „und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr." — Nr. **173** 27. Angenommen. —	— S. 1067 und 1068.	Lasker, Gf. v. Bethusy Huc, Dr. v. Bunsen.	§ 93 mit den Amendements Lasker, v. Winter, van Freeden und v. Bonin u. Gen. angenommen.
—	— S. 1068.	Präsident.	§ 94 unverändert angenommen.
Graf v. Bethusy-Huc: Dem § 95 als zweites Alinea hinzuzufügen: „Hinterläßt der Verstorbene (§ 93) Stiefkinder, deren Ernährer er war, so können diese dieselbe Unterstützung als die eigenen Kinder erhalten." — Sten. Ber. S. 1087. Abgelehnt. — Graf v. Rittberg: Den Absatz 2 des Amendements v. Bonin dahin zu fassen: „Dieselbe Unterstützung kann dem hinterbliebenen Vater und der hinterbliebenen Mutter desgleichen den Großeltern im Falle ihrer Bedürftigkeit gezahlt werden." — Sten. Ber. S. 1087. Abgelehnt. — v. Mallinckrodt: § 95 hinzuzufügen: „Beihülfen bis zu den gleichen Beträgen und für die Dauer der Bedürftigkeit können auch den Eltern und Großeltern bewilligt werden, deren einzige Ernährer die oben genannten Offiziere oder im Offizierrange stehenden Militärärzte der Feldarmee waren." — Sten. Ber. S. 1087. Abgelehnt. —	— S. 1068 bis 1070. 51. Sitzung, S. 1071 bis 1076 u. 1086 bis 1088.	Frh. v. Dörnberg, v. Mallinckrodt. Königl. preuß. Bund.-Kom., Major v. Blücher, Herz, Grf. v. Bethusy-Huc, Grf. v. Rittberg, Geh. Reg.-R. v. Puttkamer, v. Mallinckrodt, v. Oheimb, Grf. v. Rittberg, Frh. v. Hoverbeck, v. Bonin, Major v. Blücher, Dr. Wehrenpfennig, Kriegsminister v. Roon, Frh. v. Hoverbeck, Ludwig, Lasker, v. Bonin, Frh. v. Hoverbeck, Dr. Wehrenpfennig.	§ 95 mit den Amendements v. Bonin angenommen.
—	— S. 1076.	Präsident.	§ 96 unverändert angenommen.
v. Bonin u. Gen.: § 97 folgendermaßen zu fassen: „Hinsichtlich der Unterstützung von Hinterbliebenen der im § 94 bezeichneten Personen finden die in § 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen Anwendung." — Nr. **173** 29. Angenommen. —	— S. 1076.	Präsident.	§ 97 in der Fassung des Amendements v. Bonin angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Pensionen.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 98.

Die Zahlung der Pensionen, Pensionszulagen, Wittwen- und Waisenunterstützungen erfolgt monatlich im voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung hebt mit dem ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruches durch die kompetente Behörde folgt.

Haben Verzögerungen in der Anerkennung des Anspruchs ohne Verschulden des Betheiligten stattgefunden, so werden die im Rückstande gebliebenen Pensionsbeträge, soweit sie nicht der Verjährung unterworfen sind, nachgezahlt.

§§ 99 bis 111.

— Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen ꝛc. —

Antrag v. Bonin u. Gen.: — Nr. **173,** 33. — Hinter § 111 einzuschalten.

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 112.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

Ueber die Rechtsansprüche auf Pension und Versorgung, welche dieses Gesetz (Theil I und II) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§ 113.

Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militär-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgiltige Entscheidung der Militär-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§ 114.

Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber:

a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
d) einer der im § 44, Alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
e) sich der Invalide gut geführt hat (§ 74),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§ 112) maßgebend.

§ 115.

Der Militärfiskus wird durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingentes vertreten. Die Klage ist in Ermangelung eines anderen durch die Landesgesetze bestimmten Gerichtes bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke jene Behörde ihren Sitz hat.

§ 116.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
v. Bonin u. Gen.: Im § 98. a) im Alinea 1 hinter: „Waisen" einzuschalten: „und Eltern"; b) im Alinea 2 hinter: „Zahlung" einzuschalten: „der Pensionen und Pensionszulagen"; c) ebendaselbst das Wort: „regelmäßige" zu streichen; d) statt Alinea 3 zu setzen: „Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Pensionsbeträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt. Die Zahlung der Unterstützung für Wittwen, Waisen und Eltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt." — Nr. **173** 30. Angenommen. —	51. Sitzung, S. 1080 bis 1088.	Präsident.	§ 98 mit dem Amendement v. Bonin angenommen.
v. Bonin u. Gen.: In § 104 Alinea 1 die Worte: „ohne prozessualisches Verfahren" und das Alinea 2 ganz zu streichen. — Nr. **173** 31. Angenommen. — In § 108 das Alinea 2 zu streichen. — Nr. **173** 32. — Angenommen. —	— S. 1077 und 1086.	Major v. Blücher.	§§ 99 bis 103, 105 bis 107 und 109 bis 111 unverändert, §§ 104 und 108 mit den Amendements v. Bonin angenommen.
Allgemeine Diskussion.	— S. 1077.	Dr. Wagner (Altenburg).	—
Specialdiskussion.			
—	— S. 1077.	Präsident.	§ 112 unverändert angenommen.
—	— S. 1077.	Präsident.	§ 113 unverändert angenommen.
Frhr. v. Zedlitz: In § 114 Litt. a) hinter dem Worte: „Dienstunfähigkeit" einzuschalten: „oder Erwerbsunfähigkeit." — Sten. Ber. S. 1078. Zurückgezogen. v. Bonin: Hinter Litt. e) hinzuzufügen: f) welcher Pensionskasse der Invalide nach den §§ 65 bis 69 zu überweisen ist. — Sten. Ber. S. 1080. Abgelehnt. —	— S. 1077.	Frh. v. Zedlitz, Geh. Reg.-R. v. Puttkamer, Lasker, Grf. zu Eulenburg, v. Bonin, Kriegsminister v. Roon, Herz, Lasker, Kriegsminister v. Roon, Geh. Reg.-R. v. Puttkamer, v. Mallinckrodt, Wagner (Altenburg).	§ 114 unverändert angenommen.
v. Bernuth: § 115 folgendermaßen zu fassen: „In Ermangelung einer andern landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiskus durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marineministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk jene Behörde ihren Sitz hat." — Sten. Ber. S. 1085. Angenommen. —	— S. 1085.	v. Bernuth, Dr. Bähr.	§ 115 in der von dem Abg. v. Bernuth vorgeschlagenen Fassung angenommen.
—	— S. 1085.	Lentz, Dr. Wagner (Altenburg), v. Bernuth.	§ 116 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Pensionen.	**Dritte Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **182.** —
	Specialdiskussion. Ueberschrift und § 1.
	§ 2. — Beginn des Anspruchs auf lebenslängliche Pension. —
	§ 6. — Bemessung der Höhe der Pension. —
	§ 34. — Fortbezug der Pensionserhöhung in den den halbinvaliden Offizieren zugänglichen Militärstellen. —
	§ 39. — Bewilligungen für die Hinterbliebenen. —
	§ 42. — Normirung der Erziehungsgelder für Kinder ohne Unterschied des Geschlechts auf 50 Thlr. jährlich. —
	§ 47. — Rückwirkende Kraft des Gesetzes. — Amendement Dr. v. Bunsen, Ziegler und v. Bonin: In § 47 dem vorletzten Alinea folgenden Zusatz beizufügen: Stabsoffiziere, welche ein Gehalt von 1300 Thlrn., sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thlrn. beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 1800 Thlrn. beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thlrn. pensionirt. — Sten. Ber. S. 1150 — angenommen. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Dritte Berathung.
Generaldiskussion.	54. Sitzung, S. 1141 bis 1144.	Dr. Minckwitz, Kottmüller, Frh. v. Aretin, königl. bayer. Bundesbev., Staatsminister v. Pfretzschner, Frh. v. Aretin, Staatsminister v. Pfretzschner.	—
v. Bernuth: 1. In dem Titel des Gesetzes statt: „Unterstützung der" zu setzen: „Bewilligung für die". 2. In § 1 statt: „für die Unterstützung" zu setzen: „für die Bewilligung an die Hinterbliebenen." — Nr. **191.** Angenommen. —	— S. 1144 und 1145.	v. Bernuth, Regierungs-Präsident v. Puttkamer, v. Bernuth.	Ueberschrift und § 1 mit den Amendements v. Bernuth angenommen.
Herz u. Gen.: Nr. **191** II. Abgelehnt. —	— S. 1145 bis 1148.	Herz, Dr. Wehrenpfennig, Kriegsminister v. Roon, Herz, Dr. Wehrenpfennig.	§ 2 unverändert angenommen.
Frhr. v. Zedlitz: In § 6 zwischen Alinea 1 und 2 einzuschieben: „Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§ 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionär dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet." — Nr. **188** I. Angenommen. —	— S. 1148.	Frh. v. Zedlitz, Major v. Kirchbach, v. Bonin.	§ 6 mit dem Amendement Frh. v. Zedlitz angenommen.
v. Bernuth: In § 34a den Eingang zu fassen wie folgt: „Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§ 12 und 13) ruht in dem Falle des § 33 unter a). Das Recht ruht ferner in dem Falle des § 33 unter b), jedoch mit folgenden Ausnahmen, a, b und c wie im Entwurf." b) Statt der Litt. d) zu setzen als neues Alinea was folgt: „Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionär neben den sonst zuständigen Kompetenzen." — Nr. **191.** Augenommen. —	— S. 1148.	Präsident.	§ 34 mit den Amendements v. Bernuth angenommen.
v. Bernuth: In § 39 Alinea 1 statt: „Descendenz" zu setzen: „Nachkommen". — Nr. **191.** Angenommen.	— S. 1149.	Wagner (Altenburg).	§ 39 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.
v. Bernuth: Dem zweiten Alinea des § 42 folgende Fassung zu geben: „Eine Beihülfe von 50 Thlrn. jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der ꝛc. (bis zum Schluß)." — Nr. **191.** Angenommen. —	— S. 1149.	Präsident.	§ 42 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.
v. Bernuth: Im Schlußsatz des ersten Alinea die Worte „im zweiten Absatz" zu streichen. — Nr. **191.** Angenommen. —	— S. 1149 und 1150.	Major v. Kirchbach, Dr. v. Bunsen, Kriegsminister v. Roon.	§ 47 mit den Amendements v. Bernuth u. Dr. v. Bunsen u. Gen. angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Pensionen.	In der kaiserlichen Marine. § 50. — Anrechnung der Dienstzeit für Seereisen, beziehentlich Indienststellungen. — Amendement v. Winter: An Stelle der Worte: „europäischer Gewässer" im Absatz 2 zu setzen: „der Ost- und Nordsee". — Sten. Ber. S. 1151 — angenommen. — § 52. — Pensionsansprüche der auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatischen Einflüsse ꝛc. dienstunfähig gewordenen Offiziere und Beihülfen für die Wittwen und Kinder der auf solchen Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr verstorbenen Offiziere. — § 54. — Beginn der Anrechnung der Dienstzeit. — § 62. Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich, als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militärärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt. Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein. § 65. — Klassificirung der Invalidenpensionen. — § 72. — Gewährung von Verwundungs- und Verstümmelungszulagen neben der Pension. — § 84. Amendement v. Bernuth: In § 84 statt „Verwundungs" zu setzen: „Pensions". — Nr. **191** angenommen. — §§ 94 und 95. — Bewilligungen an die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen der Feldarmee ꝛc. § 96. Amendement v. Bernuth: § 96 folgendermaßen zu fassen: „Für jedes Kind der im § 94 bezeichneten Personen, wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von $3\frac{1}{2}$ Thlrn. und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thlr. monatlich gewährt. Eine Beihülfe von je $3\frac{1}{2}$ Thlrn. monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert". — Nr. **191** angenommen.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Schmidt (Stettin): Alinea 1 und 2 des § 50 folgendermaßen zu fassen: „Bei Expeditionen der zur kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe, welche außerhalb der europäischen Gewässer gehen, wird, wenn zwischen dem Verlassen des letzten europäischen Hafens und der Rückkehr in einen solchen eine Zwischenzeit von mindestens dreizehn Monaten liegt, der Besatzung diese Zwischenzeit anderthalbfach und wenn diese über zwei Jahre beträgt, doppel als pensionsberechtigte Dienstzeit angerechnet." — Nr. **193.** Abgelehnt. —	54. Sitzung, S. 1150 und 1151.	Schmidt (Stettin), v. Winter, van Freeden.	**Dritte Berathung.** § 50 mit dem Amendement v. Winter angenommen.
v. Bernuth: Im zweiten Alinea des § 52 am Schluß statt: „für die Kinder" zu setzen: „den Kindern, Eltern oder Großeltern." — Nr. **191.** Angenommen.	— S. 1151.	Präsident.	§ 52 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.
—	— S. 1151.	Roß, Geh. Admiralitätsrath Jacobs, Miquel.	§ 54 unverändert angenommen.
v. Zedlitz u. Gen.: Zu § 62 Alinea 2 einzuschieben: „Auf Antrag des Pensionirten findet eine Revision der über die Klassificirung (§§ 66—70) ergangenen Entscheidung durch die Ersatzbehörden in dem für das Ersatzgeschäft selbst vorgeschriebenen Verfahren und Instanzenzug statt." — Nr. **192** III. Abgelehnt. —	— S. 1152 bis 1160.	Frh. v. Zedlitz, Dr. Bähr, v. Winter, Kriegsminister v. Roon, Frh. Nordeck zur Rabenau, Frh. v. Hoverbeck, Frh. v. Dörnberg, Lasker, v. Kardorff, Frh. v. Hoverbeck.	§ 62 unverändert angenommen.
v. Bonin: § 65 folgenden Zusatz anzufügen: „die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach Vorschrift des § 6." — Sten. Ber. S. 1160. — — Angenommen. —	— S. 1160.	Präsident.	§ 65 mit dem Amendement v. Bonin angenommen.
v. Bernuth: statt: „Verwundungszulage" zu setzen: „Pensionszulage." — Nr. **191.** Angenommen. —	— S. 1160 und 1161.	Hauptmann v. Plötz, v. Bernuth.	§ 72 mit dem Amendement v. Bernuth und der Einschaltung des Wortes „aktiven" vor dem Worte Bewegungsfähigkeit in lit. c. angenommen.
— Ergänzung der in der dritten Zeile des § 84 irrthümlich fehlenden Worte „Pensions- und". —	— S. 1161.	Hauptmann v. Plötz.	§ 84 mit dem Amendement v. Bernuth und der Druckfehlerberichtigung angenommen.
v. Bernuth: In §§ 94 und 95 statt: „Unterstützung" überall: „Bewilligung" zu setzen. — Nr. **191.** Angenommen. —	— S. 1161.	Präsident.	§§ 94 und 95 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.
Ludwig u. Gen.: Im § 96 statt der Worte: „bis zum vollendeten 15. Lebensjahre" zu setzen: „bis zum vollendeten 17. Lebensjahre." — Nr. **188** II. Abgelehnt. —	— S. 1161 und 1162.	Ludwig.	§ 96 in der Fassung des Amendements v. Bernuth angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Pensionen.

§ 98.

Amendement v. Bernuth: Den § 98 zu fassen wie folgt;
„Die Bestimmungen der §§ 39 und 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im § 94 bezeichneten Personen Anwendung". — Nr. **191** angenommen. —

§ 99.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, Wittwen-, Waisen- und Elternunterstützungen erfolgt monatlich im voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruches durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Pensionsbeträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Unterstützung für Wittwen, Waisen und Eltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§§ 102, 103, 107 und 110.

§ 113.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I und II) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§ 116.

— Vertretung des Militärfiskus durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents, des Marinefiskus durch das Marineministerium; Anbringung der Klagen. —

Anmerkung. Die vorstehend nicht aufgeführten Paragraphen des Gesetzentwurfes sind in der dritten Lesung in der bei der zweiten Berathung beschlossenen Fassung unverändert angenommen worden. —

— Frage wegen Bewilligung der Verstümmelungszulage an Soldaten, welche das Gehör vollständig verloren haben. —

Gesetzentwurf
nach den Beschlüssen in dritter Berathung. — Nr. **194.** —

Mehrere auf das vorstehende Gesetz bezügliche Petitionen.

Petitionsrecht der Beamten.

1. Interpellation der Abgg. Dr. Banks u. Gen., die Versetzung zweier Postsekretäre von Hamburg nach Schwelm resp. Stallupönen betreffend. — Nr. **122.** —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Dritte Berathung.
—	54. Sitzung, S. 1162.	Präsident.	§ 98 in der Fassung des Amendements v. Bernuth angenommen.
v. Bernuth: Im § 99: a) das erste Alinea zu fassen wie folgt: „Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie die Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich u. s. w."; b) im dritten Alinea statt: Pensionsbeträge" zu setzen: „Beträge"; c) das vierte Alinea zu fassen wie folgt: „Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt u. s. w." — Nr. **191.** Angenommen. —	— S. 1162.	Präsident.	§ 99 mit den Amendements v. Bernuth angenommen.
v. Bernuth: In § 102, 103 und 107 statt: „Verwundungs" „Pensions" und in § 110 statt: „Unterstützungen" „Bewilligungen" zu setzen. — Nr. **191.** — Angenommen. —	— S. 1163.	Präsident.	§§ 102, 103, 107, und 110 mit den vorgeschlagenen Modifikationen angenommen.
v. Bernuth: den Eingang des § 113 zu fassen wie folgt: „Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz u. s. w." — Nr. **191.** — Angenommen. —	— S. 1163.	Präsident.	§ 113 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.
v. Bernuth: Im § 116 letzte Zeile statt: „jene" zu setzen: „betreffende". — Nr. **191.** — Angenommen. —	— S. 1163.	Präsident.	§ 116 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.
—	— S. 1163 und 1164.	v. Winter, Major v. Kirchbach, v. Winter, Lasker, Dr. Wehrenpfennig, Frh. v. Hoverbeck, Fürst zu Hohenlohe Herzog v. Ujest, Grf. v. Rittberg.	—
Abstimmung.	55. Sitzung, S. 1170.	Präsident.	Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
—	49. Sitzung, S. 1017 und 1018.	Wilmanns.	Durch vorstehende Beschlußfassung erledigt.
Begründung und Beantwortung der Interpellation.	37. Sitzung, S. 762 b. 764.	Dr. Banks, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück.	Von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts beantwortet.
Diskussion auf Antrag des Abg. v. Hennig. — Verkümmerung des Petitionsrechts. Versetzungen nach der Provinz Preußen. —	— S. 764 bis 770.	v. Hennig, Dr. Bamberger, Ludwig, Frh. v. Hoverbeck, Lasker, v. Kardorff, v. Blanckenburg, Hoelder, Staatsminister Delbrück, Dr. Bamberger, Grf. v. Kleist, Dr. Völk, Grf. v. Rittberg, Grumbrecht, v. Kardorff, v. Oheimb.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Petitionsrecht der Beamten.	2. Antrag der Abgg. Dr. Völk, Dr. Banks und Hoelder zu beschließen: Angesichts der Verhandlungen, welche in der Sitzung des deutschen Reichstags am 17. Mai d. J. in Betreff der Interpellation des Abgeordneten Dr. Banks wegen Versetzung von Postbeamten stattgefunden, sowie der hierbei von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amts bezüglich der Ausübung des Petitionsrechts durch Beamte, abgegebenen Erklärungen, spricht der Reichstag dem Herrn Reichskanzler die Erwartung aus, daß das verfassungsmäßige Recht der Beamten, sich mit Petitionen an den Reichstag zu wenden, in Zukunft nicht mehr werde beeinträchtigt werden. — Nr. **162.** — Von den Antragstellern zurückgezogen, von dem Abg. Frh. v. Hoverbeck wieder aufgenommen, demnächst abgelehnt. —
Portofreiheiten für amtliche Korrespondenzen ꝛc. S. Postwesen sub 5 und 6.	
Portugiesischer Handels- und Schifffahrtsvertrag.	Antrag der Abgg. Harkort u. Gen.: den Reichskanzler aufzufordern, baldigst die Revision des mit dem Königreich Portugal am 6. Juni 1844 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags, namentlich die Ausführung der Artikel 11 und 12, herbeizuführen. — Nr. **116.** —
Portugiesische Behörden.	Rechtswidrige Kondemnation und Versteigerung eines Stettiner Schiffes Seitens derselben.
Postbeamte.	Annahme und Anstellung von Civil- und Militäranwärtern im Postdienste; Gehaltsverbesserungen ꝛc. Siehe
Post-Taxwesen. S. Postwesen sub 8.	
Postwesen.	1. Statistische Darstellung des Feld-Postwesens während des letzten Krieges zwischen Deutschland und Frankreich. — Nr. **38.** — 2. Interpellation des Abg. Dr. Lucius (Erfurt): ob und welche Vorkehrungen getroffen sind seitens der Postbehörde um die Sendung von Packeten an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen wieder zu bewerkstelligen. — Nr. **39.** — 3. Antrag der Abg. Dr. Lucius (Erfurt) und Gen.: den Herrn Kanzler des deutschen Reichs zu ersuchen, das Erforderliche zu veranlassen, damit: 1. die Beförderung von Packeten an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen wieder regelmäßig organisirt werde; 2. das Maximalgewicht der zu befördernden Packete auf mindestens acht Pfund festgestellt werde; 3. die Beförderung von Packeten für Militärpersonen vom Feldwebel abwärts portofrei erfolge. — Nr. **51.** — 4. Petitionen aus Oesede im Amte Iburg, aus Holte, Obrighofen bei Wesel und aus Usenborn, wegen Aufhebung des Bestellgeldes für Briefe und Zeitungen in den Land-Bestellbezirken, und Ausdehnung des Land-Briefbestellens auch auf die Sonn- und Festtage. Amendement Dr. Gneist: In Betracht, daß die Aufhebung des Land-Briefbestellgeldes zur Zeit aus finanziellen Gründen noch nicht ausführbar erscheint, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. — Sten. Ber. S. 539. Abgelehnt. — 5. Petitionen aus dem Wirsitzer Kreise, Warrischken, Mehlsack und anderen Orten, um Wiederherstellung von Portofreiheiten für amtliche Korrespondenz innerhalb gewisser Grenzen. 6. Petition der ständischen Chaussee-Baukommission des Arnswalder Kreises, in der beantragt wird die nach § 16 des Bundesgesetzes vom 2. November 1867 der Postverwaltung des norddeutschen Bundes (jetzt deutschen Reiches) zustehende Chausseegeld-Freiheit bezüglich derjenigen Chausseen in Wegfall zu bringen, welche auf Kosten einzelner Provinzen, Kreise, und Gemeinden unterhalten werden.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Begründung und Diskussion. Antrag Dr. Friedenthal: In Erwägung der von den verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärung über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen. — Sten. Ber. S. 1122. — Antrag Dr. Windthorst (Meppen): In Erwägung, daß nach der Erklärung der Bundesregierung das Petitionsrecht der Bundesbeamten für die Folge in keiner Weise beeinträchtigt werden soll über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen. — Sten. Ber. S. 1125. — Beide abgelehnt. —	53. Sitzung, S. 1121 und 1129.	Dr. Völk, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Dr. Banks, Dr. Friedenthal, Hoelder, Wagener (Neustettin), Ludwig, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Völk, Frh. v. Hoverbeck, Lasker, Frh. v. Hoverbeck, Dr. Windthorst (Meppen), v. Kusserow.	Sämmtliche Anträge abgelehnt.
Einleitung.	42. Sitzung, S. 892 u. 893.	Harkort.	Annahme des Antrages Dr. Schleiden auf Uebergang zur Tagesordnung.
Diskussion. Antrag Dr. Schleiden auf Uebergang zur Tagesordnung auf Grund der von dem Bundeskommissar abgegebenen Erklärung.	— S. 893 und 894.	Bund.-Kom., Geh. Reg.-R. Dr. Michaelis, Dr. Schleiden, Harkort.	
S. Schadenersatz sub 2.			
Bundeshaushalts-Etat sub 2 und 3h und Petitionsrecht der Beamten.			
— Statistik der Postverwaltung des norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 von dem Herrn Reichskanzler in 500 Exemplaren mitgetheilt erhalten. —	—	—	Zur Kenntniß der Mitglieder des Reichstages gebracht.
Begründung und Beantwortung der Interpellation.	17. Sitzung, S. 251.	Dr. Lucius (Erfurt), Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück.	Von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts beantwortet.
Diskussion. — Ausdruck des Dankes gegen die Postverwaltung für die von den Postbeamten während des Krieges geleisteten außerordentlichen Dienste. —	20. Sitzung, S. 339 b. 343.	Dr. Lucius (Erfurt), Bevollm. zum Bundesrath, General-Postdirektor Stephan, Dr. Köchly, Dr. Bamberger, General-Postdirekt. Stephan.	In Folge der von dem Herrn General-Postdirektor gegebenen Erklärung der Antrag von dem Herrn Antragsteller zurückgezogen.
Zweiter Bericht der Petitionskommission. — Nr. **64** A. Berichterst. Abg. v. Cranach. Antrag: Die Petitionen, so weit sie die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes zum Gegenstand haben, dem Bundeskanzler-Amte zur Berücksichtigung zu überweisen, über das fernere Petitum, daß die Landbriefbestellung auch an Sonn- und Festtagen geschehen solle, zur Tagesordnung überzugehen.	28. Sitzung, S. 535 u. 540.	Russell, Dr. Gneist, Dr. Hammacher, Frh. Nordeck zur Rabenau, Dr. Windthorst (Meppen), v. Blanckenburg, v. Benda, Bundesbev., General-Postdirektor Stephan, Günther (Sachsen), General-Postdirektor Stephan, v. Cranach.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Derselbe Bericht. Nr. **64** A. S. 5—11. Berichterst. Abg. v. Cranach. Antrag: Uebergang zur Tagesordnung.	— S. 540.	v. Cranach.	Uebergang zur Tagesordnung.
Derselbe Bericht. Nr. **64** A. S. 11 u. 12. Berichterst. Abg. v. Cranach. Antrag: Uebergang zur Tagesordnung.	— S. 540.	Präsident Dr. Simson.	Uebergang zur Tagesordnung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Postwesen.

7. Gesetzentwurf über das Postwesen des deutschen Reiches. — Nr. **87.** —

Zweite Berathung.

§ 1.

Verbot der Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, aller Zeitungen politischen Inhalts, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt, nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post ꝛc.

§ 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

Amendement Hausmann:

den zweiten Satz des § 2 der Vorlage nach dem Wort „gestattet" zu streichen. — Nr. **111** I. — Abgelehnt.

§ 3.

Die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine im Gebiete des deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§§ 4 und 5.

§ 6.

Fälle, in welchen bei reglementsmäßig erfolgter Einlieferung von der Postverwaltung Ersatz geleistet wird.

§ 7.

Eine Vertretung wegen fehlenden Inhalts seitens der Postverwaltung findet nicht statt, wenn Verschluß und Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung äußerlich unverletzt ist und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmt.

§§ 8, 9 und 10.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste Berathung. — Postverwaltung in den süddeutschen Staaten, in Dänemark, Postzwang in England, Frankreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Vorlegung von statistischem Material über die Postverwaltung, Ermöglichung in gewissen Rechtsgeschäften eine authentische Quittung per Post zu erhalten durch Duplikate von Korrespondenzkarten ꝛc. —	29. Sitzung, S. 546 b. 554.	Bundesbev., General-Postdirekt. Stephan, Dr. Elben, Dr. Seelig, Dr. Bähr (Cassel), Frh. v. Hoverbeck, Hoelder, Grumbrecht, Dr. Becker, General-Postdirekt. Stephan, Dr. Seelig, Dr. Becker, General-Postdirekt. Stephan, Frh. v. Hoverbeck, Dr. Metz, General-Postdirekt. Stephan, Bund.-Kom., Geh. O.-Postr. Dr. Dambach.	Zur zweiten Berathung in pleno gestellt.
Zweite Berathung. Amendements: 1. Dr. Seelig, statt der Worte: „Beförderung" zu setzen: „die gewerbsmäßige Beförderung". — Nr. **103** II. — 2. Dr. Elben, im Absatz 1 die Worte: „aller Zeitungen politischen Inhalts," im Absatz 2 die Worte: „und Zeitungen," zu streichen. — Nr. **103** I 1. — — Beide abgelehnt. —	33. Sitzung, S. 658.	Dr. Elben, Dr. Gerstner, Dr. Seelig, General-Postdirektor Stephan, Duncker, Dr. Gerstner, königl. bayer. Bundesbev., Staatsminister v. Schloer, Frh. v. Hoverbeck, Bund.-Kom., Geh. O.-Postr. Dr. Dambach, General-Postdirekt. Stephan, Duncker, General-Postdirekt. Stephan.	§ 1 unverändert angenommen.
Amendement Fischer (Augsburg): § 2 folgendermaßen zu fassen: Das Verbot in § 1 Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die Beförderung von politischen Zeitungen zwischen Orten, welche nicht mehr als zwei Meilen von einander entfernt sind, und auf die Beförderung von politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch exprese Boten oder Fuhren. Doch darf bei einer Entfernung von mehr als zwei Meilen ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen. — Nr. **110.** — Angenommen. —	33. Sitzung, S. 667 b. 669 u. 671 u. 672.	Grf. v. Rittberg, Fischer (Augsburg), Grumbrecht, General-Postdirekt. Stephan.	§ 2 in der Fassung des Amendements Fischer (Augsburg) angenommen.
Amendement Dr. Becker: § 3 zu beginnen: Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet werden. Insbesondere u. s. w. — Sten. Ber. S. 684. — — Angenommen. — Amendement Hölder. — Nr. **107.** — — Zu Gunsten des vorstehenden Amendements zurückgezogen. —	34. Sitzung, S. 681 b. 684.	Hoelder, Grumbrecht, Bund.-Kom., Geh. O.-Postr. Dr. Dambach, Dr. Elben, Hoelder, Sonnemann, General-Postdirekt. Stephan, Duncker, General-Postdirekt. Stephan, Dr. Becker, Bund.-Kom., Geh. O.-Postr. Dr. Dambach, Hoelder.	§ 3 mit dem Amendement Dr. Becker angenommen.
—	— S. 684.	Präsident.	§§ 4 und 5 unverändert angenommen.
Amendement Dr. Prosch. — Sten. Ber. S. 684. — — Zurückgezogen. —	— S. 684.	Dr. Prosch, Bund.-Kom., Geh. O.-Postr. Dr. Dambach.	§ 6 desgl.
Amendement Dr. Bähr: statt des Wortes: „Emballage" zu setzen: „Verpackung". — Sten. Ber. S. 684. — — Angenommen. —	— S. 684.	Präsident.	§ 7 mit dem Amendement Dr. Bähr angenommen.
—	— S. 684.	Präsident.	§§ 8, 9 und 10 unverändert angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Postwesen.

§ 11.
Fälle, in welchen die Postverwaltung bei Reisen mit den ordentlichen Posten für Verlust oder Beschädigung der Sachen Ersatz leistet.

§§ 12 bis 15.

§ 16.
Befreiung der ordentlichen Posten ꝛc. von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche als Ersatz für ordentliche Posten ꝛc. benutzt werden.

§§ 17 bis 27.

§ 28.
Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§ 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.
Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem § 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Defraudationen verübt.

§§ 29 und 30.

§ 31.
Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein. Die Dauer derselben soll von dem Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu fünf Thalern einer Haft von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Freiheitsstrafe beträgt höchstens sechs Wochen.

§§ 32 und 33.

§ 34.
Wenn eine Post- oder Portodefraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so ist die Sache damit rechtskräftig beendet; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35 bis 46.

§§ 35 bis 39.

§ 40.
Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.
Amendement v. Bernuth:
Dem § 40 folgenden Zusatz zu geben:
„und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten". — Nr. **110** IV. 7. —
— Angenommen. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
Amendement v. Bernuth u. Gen.: Ziffer 2 statt der Worte: „durch einen Zufall oder durch Schuld des Reisenden" zu setzen: „durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden." — Nr. **110** IV 2. — — Angenommen. —	34. Sitzung, S. 684 u. 685.	Dr. Schwarze, General-Postdirekt. Stephan.	§ 11 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.
—	— S. 685.	Präsident.	§§ 12 bis 15 unverändert angenommen.
Amendement Dr. Prosch: Im § 16 den zweiten Satz des ersten Alinea, welcher mit den Worten: „dasselbe gilt von Personenfuhrwerken ꝛc." beginnt, zu streichen. — Nr. **110** III 1. — Abgelehnt. —	— S. 685 und 686.	Dr. Prosch, General-Postdirekt. Stephan, Dernburg, General-Postdirekt. Stephan, Dr. Prosch.	§ 16 desgl.
—	— S. 686.	Präsident.	§ 17 bis 27 desgl.
Amendement v. Bernuth: Absatz 2 folgendermaßen zu fassen: Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in § 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§ 34, 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind. — Nr. **110** IV 3. — Angenommen. —	— S. 686 und 687.	v. Bernuth, Geh. O.-Postr. Dr. Dambach, Kanngießer.	§ 28 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.
—	— S. 687.	Präsident.	§§ 29 und 30 unverändert angenommen.
Amendement v. Bernuth: § 31 folgendermaßen zu fassen: Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen. — Nr. **110** IV 4. — Angenommen. —	— S. 687.	Kanngießer, Geh. O.-Postr. Dr. Dambach.	§ 31 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.
—	— S. 687.	Präsident.	§§ 32 und 33 unverändert angenommen.
Amendement v. Bernuth: a) In Zeile 3 nach „Postbehörde" einzuschalten: „mittelst besonderer Verfügung". b) In Zeile 8 statt der Worte: „so ist die Sache damit rechtskräftig beendet" zu setzen: „so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid". — Nr. **110** V 5. — Angenommen. —	— S. 687.	Geh. O.-Postr. Dr. Dambach.	§ 34 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.
—	— S. 687.	Präsident.	§§ 35 bis 39 unverändert angenommen.
Amendement Dr. Prosch: dem § 40 folgende Fassung zu geben: Findet die Ober-Postdirection oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde u. s. w. wie im Entwurfe. — Nr. **110** III 2. — — Abgelehnt. —	— S. 687 und 688.	Dr. Prosch, Geh. O.-Postr. Dr. Dambach, Kanngießer.	§ 40 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Postwesen.

§ 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit dem ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel, als auch mit der Straferhöhung, welche er im Falle der Wiederholung der Defraudation zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiciren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§§ 42 bis 46.

Antrag v. Bernuth:

Nach § 46 folgenden neuen Paragraph einzuschalten:

Zur Beitreibung von Geldstrafen darf ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, ein Grundstück nicht subhastirt werden. — Nr. **110** IV. 9. — Abgelehnt. —

§§ 47, 48 und 49.

§ 50.

Vorschriften, welche das zu erlassende Reglement enthalten soll.

Resolution v. Below:

Der Reichstag spricht die Erwartung aus, das General-Postamt werde dem Geldvermittelungs- und Postvorschuß-Verkehr seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, damit die Post umfangreicher als bisher vom Publikum zum Zahlungsausgleich benutzt werde. — Nr. **100.** — Angenommen. —

§§ 51 und 52.

Resolution Dr. Elben:

Der Vertrieb der politischen Zeitungen im Wege des Postdebits, mit den die Freiheit der Presse auch auf dem Gebiete der Staatspost schützenden Bestimmungen des § 3 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs, erfüllt so sehr das berechtigte Kulturinteresse der raschen, sicheren und gleichmäßigen Verbreitung der deutschen Zeitungen durch das ganze Reich, daß auf der Beibehaltung des Debits durch die allein zu dessen genügender Besorgung befähigte Postanstalt zu beharren ist, selbst wenn der Nutzen der Post aus dem Zeitungsvertrieb ein unerheblicher würde. — Nr. **103** 4. — Abgelehnt. —

Dritte Berathung

auf Grund der Zusammenstellung der bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **119.** —

Specialdebatte.

§§ 1 und 2.

Amendement Dr. Becker:

In § 1 dem ersten Absatze folgende Fassung zu geben:

die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes;

in § 2 die Vorlage des Bundesrathes wieder herzustellen.

Nr. **129** III. — Angenommen. —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
Amendement v. Bernuth: a) Alinea 1 statt: „dem — Rechtsmittel" zu setzen: „den — Rechtsmitteln (§ 42)", b) Alinea 1 statt: „im Falle der Wiederholung" zu setzen: „beim Rückfalle (§ 29)". — Nr. **110** IV. 8. — Angenommen. —	34. Sitzung, S. 688.	Präsident.	§ 41 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.
—	— S. 688.	Präsident.	§§ 42 bis 46 unverändert angenommen.
—	— S. 688.	v. Bernuth, Geh. O.-Postr. Dr. Dambach, Kanngießer, Grumbrecht, Kanngießer.	Antrag v. Bernuth abgelehnt.
— Die Postverwaltung übernimmt nicht die Verantwortlichkeit für die richtige Bestellung, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abholen zu lassen. —	— S. 688 und 689.	Kanngießer, General-Postdirekt. Stephan.	§§ 47, 48 und 49 unverändert angenommen.
—	— S. 689 bis 692.	v. Below, General-Postdirekt. Stephan, Frh. v. Hoverbeck, General-Postdirekt. Stephan, Frh. v. Hoverbeck, v. Below.	§ 50 und die Resolution v. Below angenommen.
—	— S. 692.	Präsident.	§§ 51 und 52 unverändert angenommen.
—	— S. 692.	Dr. Elben.	Resolution Dr. Elben abgelehnt.
Generaldebatte.	36. Sitzung, S. 729 b. 731.	Richter.	**Dritte Berathung.**
Amendements Dr. Elben u. Dr. Gerstner: 1. zu § 1 des Gesetzes. Im Absatz 1 die Worte: „2. aller Zeitungen politischen Inhalts", im Absatz 2 die Worte: „und Zeitungen", 2. im § 2 (nach der Fassung des Regierungsentwurfs) die Worte: „und politische Zeitungen", 3. im § 27, Ziffer 1, die Worte: „oder politische Zeitungen" zu streichen. — Nr. **129** II. — Abgelehnt. — Amendement Richter: am Schlusse des § 1 hinzuzufügen: „Die Bestimmungen dieses Paragraphen über Zeitungen politischen Inhalts finden nicht Anwendung auf Bayern und Württemberg." — Nr. **130** I. — — Abgelehnt. —	— S. 731 bis 735.	Dr. Becker, Dr. Brockhaus, Fischer (Ausburg).	§§ 1 und 2 nach dem Vorschlage Dr. Becker angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Postwesen.	§ 3. Amendement Duncker: Im § 3: 1. nach den Worten „nicht verweigert" das Wort „insbesondere" zu ersetzen durch das Wort „auch", 2. die Worte: „so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt" zu streichen und 3. die unmittelbar darauf folgenden Worte: „von demselben" zu ersetzen durch die Worte: „vom Postdebit". — Nr. **130** II. — Angenommen. — § 16. Amendement Dr. Prosch: Im § 16 den zweiten Satz des ersten Alinea, welcher mit den Worten „dasselbe gilt von Personenfuhrwerk ꝛc." beginnt, zu streichen. — Nr. **130** III. Abgelehnt. — § 41. Amendement v. Bernuth: Im § 41 in der vorletzten Zeile die beiden Worte „der Defraudation" zu streichen. — Angenommen. — § 50. — Bemerkungen über die bei der zweiten Berathung gemachte Aeußerung von der Existenz eines Ministerialreskripts, welches den Zeitungen untersage, eine Mittheilung über die Orte, wohin die einzelnen Exemplare gesandt werden, an die Verleger zu machen. — — Die bei der zweiten Berathung angenommene Resolution v. Below. — Nr. **100.** — Dritte Berathung des § 50 und Abstimmung über das ganze Gesetz nach den Beschlüssen in der dritten Berathung. — Nr. **143.** — 8. Gesetzentwurf über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reiches. — Nr. **88.** — **Zweite Berathung** § 1. Porto für Briefe. §§ 2 bis 7. — Paketporto, Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe, Abrundung und Umrechnung, Couvertiren an die Postanstalten, Termin der Zahlung, Nachforderung von Porto. — § 8. Abschaffung von Nebengebühren. Amendement Gf. v. Rittberg: dem § 8 folgenden Zusatz zu geben: „mit dem 1. Januar 1872 kommt das Landbrief-Bestellgeld für die Sendungen unter Kreuz- oder Streifband in Wegfall." — Nr. **109** I. — Abgelehnt. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Dritte Berathung.
Amendement Dr. Brockhaus: § 3 am Schluß hinzuzufügen: „Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben." — Nr. **129** I. — Angenommen. —	36. Sitzung, S. 735 u. 736.	Duncker, Hoelder, Dr. Brockhaus, General-Postdirektor Stephan.	§ 3 mit den Amendements Duncker und Dr. Brockhaus angenommen.
—	— S. 736 und 737.	Dr. Prosch, General-Postdirekt. Stephan, v. Cranach, v. Unruh (Magdeburg), Hoelder.	§ 16 unverändert angenommen.
—	— S. 738.	v. Bernuth.	§ 41 mit dem Amendement v. Bernuth angenommen.
—	— S. 738.	Präsident.	Berathung ausgesetzt.
—	— S. 738 und 739.	General-Postdirektor Stephan, Duncker, Frh. v. Hoverbeck, Duncker.	—
—	— S. 739.	Mosle, General-Postdirektor Stephan.	Die Resolution auch in dritter Lesung angenommen.
Amendement Hausmann u. Gen.: In der vorletzten Zeile der Nr. 7 des § 50 die Worte: „der Landbriefe" zu streichen. - Sten. Ber. S. 880. — Angenommen.	41. Sitzung, S. 880.	Präsident Dr. Simson.	§ 50 mit dem Amendement Hausmann und demnächst das ganze Gesetz angenommen und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
Erste Berathung.	29. Sitzung, S. 554.	Grf. v. Rittberg, General-Postdirektor Stephan, Sombart, Ackermann, General-Postdirektor Stephan.	Gelangt zur zweiten Berathung im Plenum.
			Zweite Berathung.
Amendement Dr. Reichensperger (Krefeld): Das letzte Alinea des § 1 folgendermaßen zu fassen: „Portopflichtige Dienstbriefe und die von Soldaten in eigener Angelegenheit abgesandten Briefe werden mit Zuschlagsporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache, beziehentlich als Soldatenbriefe durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postausgabe erkennbar gemacht worden ist." — Sten. Ber. S. 694. — Abgelehnt. —	34. Sitzung, S. 693 u. 694.	Dr. Reichensperger (Crefeld), General-Postdirekt. Stephan, Grf. v. Kleist, General-Postdirekt. Stephan, Dr. Reichensperger (Crefeld), Grf. v. Rittberg, Dr. Reichensperger (Crefeld).	§ 1 unverändert angenommen.
—	— S. 694 und 695.	v. Blanckenburg.	§§ 2 bis 7 unverändert angenommen.
Amendement Schenck: Im § 8 die Worte: „und nach dem Ortsbestellbezirke der Postanstalten gerichteten" zu streichen. — Nr. **111** II. — Angenommen. —	— S. 695 bis 697.	Grf. v. Rittberg, Schenck, General-Postdirekt. Stephan, v. Lenthe, Frh. Nordeck zur Rabenau, Genral-Postdirekt. Stephan, Frh. Nordeck zur Rabenau, Dr. Brockhaus, Schenck.	§ 8 mit dem Amendement Schenk angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Postwesen.	§ 9. Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten. § 10. Provision für Zeitungen. §§ 11 bis 14. — Tarife für den Verkehr mit andern Postgebieten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen, Innerer Postverkehr in Bayern und Württemberg, Anfangstermin des Gesetzes. — Petition aus Wulfsdorf um Abschaffung des Brief-Bestellgeldes. Zwei Petitionen aus Erkelenz und Berlin, Ermäßigung des Zeitungs-Bestellgeldes und der für die Versendung von Zeitungen zu entrichtenden Provision. **Dritte Berathung** auf Grund der in der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **120.** — **Specialdiskussion.** — Beseitigung des Landbrief-Bestellgeldes. — Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf. --- 9. Additionalartikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen beiden Ländern, sowie zu dem Additionalvertrage vom 7./23. April 1870. — Nr. **132.** — **Dritte Berathung.** Resolution Mosle: den Herrn Reichskanzler zu ermächtigen: das Briefporto für den einfachen frankirten Brief, von Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in entgegengesetzter Richtung, überall da auf $2^1/_2$ Sgr. (resp. 6 Cents) zu normiren, wo die Abmachungen zwischen den Postanstalten und den Dampferlinien dies ermöglichen. — Nr. **155.** —
Prämienpapiere. S. Inhaberpapiere mit Prämien.	
Preßangelegenheiten.	Antrag des Abg. Wiggers auf Zustimmung zu dem von ihm vorgeschlagenen Gesetzentwurf, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes. — Nr. **77.** —

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
Amendement Dr. Bamberger, dem § 9 hinzuzufügen: „Die Postverwaltung ist ermächtigt, an Personen, welche sich zu dem Verschleiß von Freimarken, Frankokouverts, Streifbändern und Korrespondenzkarten bereit erklären, einen Rabatt bis zu höchstens 2 Procent auf den Normalsatz zu gewähren." — Nr. **109** II u. Sten. Ber. S. 699. — — Abgelehnt. —	34. Sitzung, S. 697 b. 699.	Dr. Bamberger, General-Postdirektor Stephan, Frh. v. Patow, Dr. Bamberger.	§ 9 unverändert angenommen.
Amendement Grumbrecht: An die Stelle der Schlußworte des ersten Absatzes des § 10 „die seltener als monatlich vier Mal erscheinen" zu setzen: „welche nicht öfter als wöchentlich ein Mal erscheinen." — Nr. **109** II. — Abgelehnt. —	— S. 699 und 700.	Grumbrecht, General-Postdirekt. Stehan, Grumbrecht.	§ 10 unverändert angenommen.
—	— S. 701.	Präsident Dr. Simson.	§§ 11 bis 14 unverändert angenommen.
—	29. Sitzung, S. 554.	Pfannebecker.	Für erledigt erachtet.
—	34. Sitzung, S. 692 u. 693.	v. Cranach.	Desgleichen.
Generaldebatte. — Landbrief-Bestellgeld. —	41. Sitzung, S. 877 u. 878.	Großherzogl. hessischer Bundesbev., Geh. Legationsr. Hofmann.	**Dritte Berathung.**
—	— S. 878 bis 880.	Roß, Lasker, Frh. Nordeck zur Rabenau, Geh. Legationsr. Hofmann, Grf. v. Kleist, General-Postdirekt. Stephan, v. Bernuth, Lasker, Roß, v. Blanckenburg.	Annahme des Gesetzentwurfs in der in zweiter Lesung beschlossenen Fassung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste und zweite Berathung. — Neue Dampfschifflinie von der Ostsee nach Amerika. Ermäßigung des Portos. —	38. Sitzung, S. 796 b. 799.	General-Postdirekt. Stephan, Schmidt (Stettin), Mosle, Roß, Mosle, Dr. Löwe, General-Postdirekt. Stephan, Mosle.	Annahme des Additionalartikels und der Resolution Mosle und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
— Mittheilung, daß die beiden Nordsee-Dampferlinien — Bremer Lloyd und die Hamburger Packetfahrt-Aktiengesellschaft — sich aus freiem Antriebe dazu bereit erklärt haben, für diese Linien das Porto auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. herabzusetzen. —	42. Sitzung, S. 891 u. 892.	General-Postdirekt. Stephan, Mosle.	
Erste Lesung. Generaldebatte.	28. Sitzung, S. 530 b. 535.	Wiggers, Schröder (Lippstadt), Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Becker, v. Kardorff, Frh. v. Hoverbeck, Dr. Windthorst (Meppen), v. Kardorff, Frh. v. Hoverbeck. Dr. Windthorst (Meppen), Wiggers.	Zur zweiten Berathung gestellt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Preßangelegenheiten.	**Zweite Berathung.** Artikel **1.** Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen die Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zur Stellung einer Kaution verpflichtet werden, sind durch den § 1 der Bundes-Gewerbeordnung aufgehoben. Artikel **2.** Die nach § 143 der Bundes-Gewerbeordnung noch in Kraft gebliebenen Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen, sind durch den § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundes-Strafgesetzbuch aufgehoben. **Dritte Berathung** auf Grund des bei der zweiten Berathung gefaßten und auf der Tagesordnung für die 35. Plenarsitzung abgedruckten Beschlusses. Petitionen des Buchdruckereibesitzers Ahl zu Rastenburg, der vereinigten Buchdruckereibesitzer in Berlin, des Buchdruckereibesitzers Richter zu Peitz und des Verlegers und Redakteurs Günther, um eine Reform der Preß-Gesetzgebung. — Sofortige Aufhebung der Zeitungs-Kautionspflicht, Verweisung der politischen und Preßvergehen vor die Geschworenengerichte, Erlaß eines für das deutsche Reich geltenden Preßgesetzes. — (In der 29. Sitzung — Sten. Ber. S. 563 — auf Antrag des Herrn v. Bernuth beschlossen, die Berathung dieser Petitionen mit der zweiten Berathung des obigen Gesetzentwurfs zu verbinden.)
Rayonangelegenheiten. S. Festungen und Mainz.	
Reichsgebiet. S. Elsaß und Lothringen sub 2.	
Reichskanzler-Amt, Erweiterungsbau für dessen Dienstgebäude.	Gesetzentwurf, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts. — Nr. **157.** — **Zweite Lesung.** **Dritte Lesung.**
Reichstag. (S. auch Abgeordnete.)	1. Wahl der Präsidenten für die nächsten vier Wochen. 2. Wahl der Schriftführer und Ernennung der Quästoren. 3. Wahl der Präsidenten für die übrige Dauer der Session.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Dr. Völk u. Gen., an die Stellen des Artikel 1 und 2 zu setzen: Einziger Artikel. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche 1. die Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zur Stellung einer Kaution verpflichten, 2. die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen, werden aufgehoben. — Nr. **104.** —	32. Sitzung, S. 629 b. 638.	Wiggers, Dr. Völk, Eckhard, Dr. Brockhaus, Dr. Müller (Görlitz), v. Oheimb, Dr. Römer, Dr. Löwe, v. Kardorff, Lesse, Wiggers.	Annahme des Antrages Dr. Völk, nachdem zu dessen Gunsten der Antrag Wiggers zurückgezogen ist.
Generaldebatte und Abstimmung. — Preßzustände im Allgemeinen. — Württembergische Preßgesetzgebung. —	35. Sitzung, S. 705 b. 710.	Schmid (Württemberg), v. Kusserow, Dr. Ewald, Probst, Dr. Römer, Dr. Biedermann.	Annahme des Gesetzentwurfs in dritter Lesung u. Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Mündlicher Bericht der Petitionskommission. — Nr. **69** II. Referent Dr. Eckhard. Antrag: Die Petitionen soweit sie die Aufnahme von Bestimmungen über die Presse in die Verfassung beantragen, durch die Annahme der Verfassung für erledigt zu erklären, im Uebrigen aber den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Preßgesetzes vorzulegen. Zusatzantrag: Dr. Biedermann, Dr. Brockhaus, Dr. Elben: Den Reichskanzler zu ersuchen, den betreffenden Entwurf eines Reichsgesetzes über die Presse auch der öffentlichen Kritik rechtzeitig vorher zu unterbreiten. — Nr. **85.** —	32. Sitzung, S. 631, 632 u. 638.	Eckhard.	Annahme des Antrages der Kommission mit dem Zusatzantrage Dr. Biedermann u. Gen. und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Erste Berathung.	46. Sitzung, S. 961 u. 962.	Duncker, Präsident des Reichskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Duncker, v. Unruh (Magdeburg).	Gelangt zur zweiten Berathung in pleno.
Ohne Diskussion.	52. Sitzung, S. 1119.	Präsident Dr. Simson.	Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.
Desgleichen.	53. Sitzung, S. 1132.	Präsident.	Desgleichen auch in dritter Lesung.
— Zu Präsidenten werden gewählt die Herren Abgeordn. Dr. Simson, Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst und v. Webern. —	2. Sitzung, S. 8 und 9.	v. Frankenberg-Ludwigsdorf.	Die Gewählten nehmen die Wahl an und sprechen dem Reichstage ihren Dank aus.
—	3. Sitzung, S. 11. 4. Sitzung, S. 17.	Präsident Dr. Simson.	
— Auf Antrag des Abg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf werden dieselben Präsidenten durch Akklamation wiedergewählt. —	19. Sitzung, S. 301.	Präsident.	Annahme der Wahl.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Reichstag. (S. auch Abgeordnete.)	4. Schreiben des Herrn Reichskanzlers wegen Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der für die im Leitartikel der „Hannoverschen Landeszeitung" vom 8. April 1871 enthaltenen Beleidigungen des Reichstages strafrechtlich verantwortlichen Personen.
	5. Schreiben des Herrn Reichskanzlers wegen Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der, für die in der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „der Volksstaat" vom 12. und 26. April 1871 enthaltenen Beleidigungen des Reichstages strafrechtlich verantwortlichen Personen.
Reichstagsgebäude. S. Parlamentsgebäude.	
Reichstags-Verhandlungen.	Antrag der Abgg. Dr. Bamberger u. Gen.: eine Kommission von sechs Mitgliedern aus der Mitte des Reichstags niederzusetzen, mit dem Auftrag, einen Vorschlag auszuarbeiten zu dem Zweck: eine auf die stenographischen Aufzeichnungen basirte summarische Reproduktion der Reichstagsverhandlungen ins Leben zu rufen. — Nr. **52.** —
Reichsverfassung.	1. Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs. — Nr. **4.** — **Zweite Berathung.** Ueberschrift. Artikel 1. Staaten, aus denen das Bundesgebiet besteht. Reichensperger (Olpe) u. Gen.: hinter Artikel 1 die nachfolgenden Zusatzbestimmungen aufzunehmen: II. Grundrechte. Artikel 2. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung. Artikel 3. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Artikel 4. Alle Deutschen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Artikel 5. Alle Deutschen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Der Kommission für die Geschäftsordnung überwiesen. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission. — Nr. **154** I — mit dem Antrage: Die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung zu versagen. Berichterst. Abg. v. Puttkamer (Frauſtadt).	38. Sitzung, S. 787. 43. Sitzung, S. 917 u. 918.	Präsident Dr. Simson. v. Puttkamer (Frauſtadt).	Annahme des Antrages der Kommission u. Mittheilung an den Hrn. Reichskanzler..
Der Kommission für die Geschäftsordnung überwiesen. Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission. — Nr. **154** II — mit dem Antrage: Die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung zu versagen. Berichterst. Abg. v. Puttkamer (Frauſtadt).	40. Sitzung, S. 835. 34. Sitzung, S. 918 u. 919.	Präsident. v. Puttkamer (Frauſtadt).	Annahme des Antrages der Kommission u. Mittheilung an den Hrn. Reichskanzler.
Diskussion.	23. Sitzung, S. 401 b. 408.	Dr. Bamberger, Dr. Becker, v. Kardorff, Dr. Wehrenpfennig, Dr. Bamberger.	Ablehnung des Antrages Dr. Bamberger.
Erste Berathung.	4. Sitzung, S. 21 u. 22.	Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Schulze.	Gelangt zur zweiten Berathung im Plenum.
Duncker: statt „Bundesgebiet" zu setzen: „Reichsgebiet". — Nr. **22** I. — Abgelehnt. —	9. Sitzung, S. 94 b. 96.	Duncker, Wiggers, Bundeskanzler Fürst v. Bismarck, Lasker, Fürst v. Bismarck, Dr. Hänel, Fürst v. Bismarck, Frh. v. Hoverbeck, Miquel, Dr. Hänel, Lasker, Dr. Windthorst.	**Zweite Berathung.** Unveränderte Annahme der Ueberschrift.
Antrag: Dr. v. Zoltowski u. Gen. zu erklären: 1. daß es nicht zur Kompetenz des Reichstages des deutschen Reiches gehört, die ehemaligen polnischen Landestheile, die unter Preußens Herrschaft stehen, in das deutsche Reich einzuverleiben, und folgerecht 2. zwischen die Worte: „Preußen mit Lauenburg" und „Bayern" die Worte: „mit Ausschluß der unter preußischer Herrschaft stehenden polnischen Landestheile" aufzunehmen. — Nr. **20.** — — Abgelehnt. —	— S. 97 bis 104.	Dr. v. Zoltowski, Fürst v. Bismarck, v. Krzyzanowski, Frh. v. Unruhe-Bomst, v. Hennig, Dr. v. Niegolewski, Fürst v. Bismarck, v. Mallinckrodt, Schraps, v. Dziembowski, Fürst v. Bismarck, Dr. Ewald.	Unveränderte Annahme des Art. I.
1. Sonnemann u. Gen.: Art. 2, zweiten Satz durch folgenden Passus zu ersetzen: Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Konceſſionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Artikel 3 durch folgenden Passus zu ersetzen: Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Artikel 4 folgende Fassung zu geben: Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. Artikel 5 folgendermaßen zu fassen: Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. — Nr. **24.** — Abgelehnt. —	— S. 104 bis 109. 10. Sitzung, S. 111 b. 133. — S. 133 bis 136.	Reichensperger (Olpe), Dr. v. Treitschke. Frh. v. Ketteler (Baden), Frh. Nordeck zur Rabenau, Grf. Renard, Greil, Dr. Löwe, Dr. Windthorst, v. Blanckenburg, Dr. Marquard-Barth, Kiefer, v. Mallinckrodt, Frh. Nordeck zur Rabenau, Bebel, Miquel. **Persönliche Bemerkung.** — Bebel, Lasker, Dr. Windthorst, Greil, Grf. Renard, Lasker, v. Blanckenburg, v. Ketteler (Baden), Dr. Windthorst, Miquel, Kiefer, v. Mallinckrodt, Greil, Miquel.—	Ablehnung der Anträge Reichensperger (Olpe) u. Gen., Sonnemann u. Gen., Grf. Renard u. Gen. u. Schulze u. Gen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichsverfassung.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (4) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Artikel 6.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Artikel 7.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. — Nr. **12.** — Abgelehnt. —

Artikel 2 bis 7.

Artikel 8.

Bildung von Ausschüssen.

Artikel 9 und 10.

Artikel 11.

Ausübung der Präsidialrechte durch Seine Majestät den König von Preußen als deutscher Kaiser.

Artikel 12 bis 31.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Artikel 33 bis 52.

Artikel 53.

Kriegsmarine.

Artikel 54 bis 58.

Artikel 59.

Dauer der Dienstzeit im stehenden Heere und in der Reserve.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
2. Graf Renard u. Gen. — Nr. **23** I. — und 3. Schulze u. Gen. — Nr. **23** II über den Verbesserungsantrag des Abg. Dr. Reichensperger u. Gen. zur motivirten Tagesordnung überzugehen. — Abgelehnt. —	11. Sitzung, S. 137 b. 149.	Probst, Frh. Schenck v. Stauffenberg, Grf. v. Frankenberg, Reichensperger (Crefeld), Crämer.	
	— S. 149 und 150.	**Persönliche Bemerkung.** — Frh. Schenck v. Stauffenberg, Grf. v. Frankenberg, v. Ketteler (Baden). —	
	— S. 150 bis 155.	Sonnemann, Schulze, Frh. v. Hoverbeck, Dr. Brockhaus, Dr. v. Treitschke, Sonnemann.	
—	— S. 155.	Präsident.	Unveränderte Annahme der Art. 2 bis 7.
—	— S. 156.	Greil.	Unveränderte Annahme des Art. 8.
—	— S. 156.	Präsident.	Unveränderte Annahme der Art. 9 und 10.
Sonnemann u. Gen.: Dem zweiten Absatze des Art. 11 die nachstehende Fassung zu geben: Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags erforderlich ꝛc. Dem letzten Absatz hinzuzufügen: Friedensverträge unterliegen stets der Zustimmung des Bundesrathes und der Genehmigung des Reichstages. — Nr. **25.** — Abgelehnt. —	— S. 156.	Präsident.	Unveränderte Annahme des Art. 11.
—	— S. 156.	Präsident.	Unveränderte Annahme der Art. 12 bis 31.
Sonnemann u. Gen.: Art. 32 folgendermaßen zu fassen: Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld, auch Entschädigung für ihre Reisekosten. Ein Verzicht hierauf ist unzulässig. — Nr. **25.** —	— S. 156 und 157.	Dr. Windhorst, Schmid (Württemberg), Frh. v. Hoverbeck.	Unveränderte Annahme des Art. 32.
—	— S. 157.	Präsident.	Unveränderte Annahme der Art. 33 bis 52.
Wiggers: Im § 53 Alinea 4 statt: „kaiserlichen Marine" zu setzen: „Reichsmarine". — Nr. **22** 3. — Abgelehnt.	— S. 157 und 158.	Wiggers, königl. bayer. Bevollm. zum Bundesr., Staatsminister v. Lutz, Duncker, Frh. v. Patow, Frh. v. Roggenbach, Frh. v. Hoverbeck, Dr. Bamberger, Wiggers.	Unveränderte Annahme des Art. 53.
—	— S. 158.	Präsident.	Unveränderte Annahme der Art. 54 bis 58.
Sonnemann u. Gen.: In dem ersten Alinea Artikel 59 den Zwischensatz: „und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve" zu streichen. — Nr. **25.** — Abgelehnt. —	— S. 159.	Sonnemann, Dr. Windthorst, Dr. Wehrenpfennig.	Unveränderte Annahme des Art. 59.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Reichsverfassung.

Artikel 60 und 61.

Artikel 62.
Bestreitung des Aufwandes für das gesammte deutsche Heer.

Artikel 63 bis 77.

Artikel 78.
Bestimmungen, wie die Verfassung sowie diejenigen Vorschriften derselben, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, abgeändert werden können.

Ueberschrift, Eingang und §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs.

Dritte Berathung.

---

2. Antrag der Abg. Schulze u. Gen. auf Zustimmung zu dem von ihnen vorgeschlagenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reiches. — Nr. **36.** —

Zweite Berathung.

§ 1. Der Artikel 32 der Verfassung des deutschen Reiches wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der § 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 2. Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	11. Sitzung, S. 159.	Präsident.	Unveränderte Annahme der Art. 60 und 61.
Sonnemann u. Gen.: Art. 62, Alineas 2, 3 und 4 zu streichen und an deren Stelle folgende Bestimmung zu setzen: „Die Höhe der Ausgaben für das gesammte Kriegswesen des Reichs wird für die Zeit vom 1. Januar 1872 ab jährlich durch das Reichs-Etatgesetz festgestellt." — Nr. **25.** — Abgelehnt. —	— S. 159.	Sonnemann, Lasker.	Desgl. der Art. 62.
—	— S. 159.	Präsident.	Desgl. der Art. 63 bis 77.
Dr. Hänel: Alinea 2 des Artikel 78 wie folgt zu fassen: Die Bestimmungen der Reichsverfassung nämlich des Art. 4 Nr. 1, des Art. 35 Alin. 2, des Art. 46, Alin. 2, des Art. 52, der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt und der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt, durch welche bestimmte Rechte Bayerns und beziehentlich Württembergs und Badens in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Einzelstaates abgeändert werden. — Nr. **22** 5. — Abgelehnt. —	— S. 159 bis 162.	Dr. Hänel, Staatsminister v. Lutz, Lasker, Staatsminister v. Lutz, Dr. Windthorst, Dr. Hänel.	Unveränderte Annahme des Art. 78.
—	— S. 162.	Präsident.	Unverändert angenommen.
Generaldebatte.	15. Sitzung, S. 221 b. 223.	Dr. Ewald.	—
Specialdebatte.	— S. 223.	Greil.	Sämmtliche Artikel der Verfassung, sowie das Promulgationsgesetz auch in **dritter Lesung** unverändert angenommen und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
Erste Berathung.			
— Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Reichstages. —	18. Sitzung, S. 291 b. 299.	Schulze, Grf. v. Rittberg, Dr. Windthorst, Bebel, Dr. Bamberger, Dr. Völk, Bundeskanzler, Fürst v. Bismarck.	Gelangt zur zweiten Berathung in pleno.
	19. Sitzung, S. 301 b. 308.	Dr. Erhard, v. Kardorff, Dr. Hoelder, Dr. Römer (Württemberg), Grf. v. Spee, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Grf. v. Spee, Grf. v. Rittberg, v. Bernuth, Schulze.	
Graf Bethusy-Huc: In Erwägung, daß es sich — abgesehen von anderen Gründen — nicht empfiehlt, zur Zeit über eine Abänderung der Verfassung des deutschen Reiches Beschluß zu fassen, über nebenstehenden Antrag zur Tagesordnung überzugehen. — Nr. [illegible]. — Abgelehnt. — Günther (Sachsen): wie vorstehend, jedoch mit Weglassung der Worte: „abgesehen von anderen Gründen". — Sten. Ber. S. 311. — Abgelehnt. — Dr. Elben: § 2 hinter: „erhalten" einzuschalten: „von der nächsten Legislaturperiode ab." — Sten. Ber. S. 308. — Angenommen. —	— S. 308 bis 315.	Grf. v. Bethusy-Huc, Günther (Sachsen), Dernburg, Schulze, Grf. v. Bethusy-Huc.	Ablehnung der beiden Anträge auf motivirte Tagesordnung und Annahme des Antrages Schulze mit dem Amendement Dr. Elben in zweiter Berathung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Reichsverfassung.	**Dritte Berathung** auf Grund der Zusammenstellung der bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **55** der Drucksachen. — **Special-Debatte.** §§ 1 und 2. 3. Petition des landwirthschaftlichen Klubs zu Frankfurt a. M., in der beantragt wird, eine Ergänzung des Artikels 8 der Reichsverfassung in der Richtung herbeizuführen, daß zu den sieben aus der Mitte des Bundesrathes gebildeten dauernden Ausschüssen noch ein achter für Wahrung der landwirthschaftlichen Interessen — soweit dieselben unter die Kompetenz des Reiches fallen — beigefügt werde.
Reichsverkehrs-Ministerium, Errichtung eines solchen.	Petitionen 1. des Vorstandes des Vereins mittelrheinischer Fabrikanten zu Mainz —, 2. des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages zu Berlin —, betreffend die Errichtung eines Reichsverkehrs-Ministeriums, beziehungsweise einer, zur Ausübung der dem Reiche nach Artikel 41 bis 47 der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse, geeigneten Centralbehörde ꝛc.
Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Reichstages. S. Reichsverfassung sub 1 und 2.	
Reservisten. Gewährung einer Aufhülfe zum Wiederantritt ihres bürgerlichen Berufs. S. Kriegsentschädigung sub 1 und 7.	
Rhederei, deutsche. Entschädigung derselben. S. Kriegsentschädigung sub 3 und 6.	
Rinderpest, Maßregeln gegen dieselbe.	1. Petitionen von 11 landwirthschaftlichen Vereinen aus allen Gegenden Deutschlands, um Wiedereinführung einer stehenden zwölftägigen Quarantäne für alles russisch-österreichische Vieh an den östlichen Grenzen des Reichsgebietes. 2. Petition des Magistrats und der repräsentirenden Bürgerschaft der Stadt Dömitz im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin um Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest. 3. Petition des Thierarztes und Direktors der Braunschweigischen Allgemeinen Vieh-Versicherungsgesellschaft, Dr. W. Bartels zu Braunschweig, um bedingungsweise Gestattung der Heilversuche bei Rinderpest.
Salvador, — Freistaat — Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag. S. Verträge.	

Abänderungsanträge 2c.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Generaldebatte.	22. Sitzung, S. 374 b. 376.	Grf. zu Münster, Dr. Edel.	Annahme des Gesetzentwurfs mit dem Amendement Dr. Elben nnd Mittheilung desselben an den Herrn Reichskanzler.
Dr. Elben: In § 2 die Worte: „von der nächsten Legislaturperiode an" auszulassen und dagegen beizufügen: § 3. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf den im März 1871 gewählten deutschen Reichstag. — Nr. **59.** — Angenommen. —	— S. 376.	Grumbrecht, Dr. Metz, Dr. Windthorst, Schulze.	
Siebenter Bericht der Petitionskommission. Nr. **164.** — Berichterst. Abg. Pfannebecker. Antrag: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	46. Sitzung S. 977.	Pfannebecker, Dr. Gneist, Pfannebecker.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Mündlicher Bericht der Petitionskommission. Nr. **113** II. — Berichterst. Abg. Dr. Hammacher. Antrag: Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zur Berücksichtigung zu überweisen, das durch den Beschluß des Reichstages des norddeutschen Bundes vom 21. April 1870 beantragte Gesetz über das Eisenbahnwesen, insbesondere zum Zwecke der Herstellung geeigneter Organe für die Ausübung der dem Reiche in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse, mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen.	56. Sitzung, S. 1183 bis 1185.	Dr. Hammacher.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
	— S. 1185 bis 1187.	Roß, Miquel, Dr. Hammacher.	
Einleitung.	23. Sitzung, S. 412 u. 413.	v. Below.	Annahme des Kommissionsantrages unter Weglassung der Worte — sowie über die Zweckmäßigkeit der Wiedereinführung einer Quarantäne an der russisch-österreichischen Grenze — und Mittheilung an den Herrrn Reichskanzler.
Diskussion. Erster Bericht der Petitionskommission. — Nr. **58** A. Berichterst. Abg. Below. Antrag: Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest erforderlichen Maßregeln, — insbesondere über die den Eisenbahnen etwa aufzulegende Verpflichtung zur Sicherstellung der Desinfektion von Viehtransportwagen, sowie über die Zweckmäßigkeit der Wiedereinführung einer Quarantaine an der russisch-österreichischen Grenze, — nähere Ermittelungen zu veranlassen. —	— S. 413 b. 416.	Königl. preuß. Bund.-Kom., Geh. Reg.-R. v. Puttkamer, Oehmichen, Frh. v. Hoverbeck, Günther (Sachsen), Schmidt (Stettin), v. Below.	
Mündlicher Bericht der Petitionskommission. Nr. **113** IV. — Berichterst. Abg. v. Below. Antrag: Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	56. Sitzung, S. 1187 und 1188.	Dr. Stephani.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Mündlicher Bericht der Petitionskommission. Nr. **113** V. — Berichterst. Abg. v. Below. Antrag: Uebergang zur Tagesordnung.	56. Sitzung, S. 1188.	Dr. Stephani.	Uebergang zur Tagesordnung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Schadenersatz.

1. Gesetzentwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. — Nr. **16.** —
Statistisches Material über die Verunglückungen von Gewerbtreibenden in ihrem Berufe. — Nr. **46** und zu Nr. **46.** —

Zweite Berathung.

§ 1.
Ausdehnung der Haftpflicht der Eisenbahnen.

§ 2.
Ausdehnung der Haftpflicht der Bergwerksbetreiber.

§ 3.
Der Schadenersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten:
1. im Falle der Tödtung durch Erstattung der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, durch Erstattung des gesammten Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat, und, sofern der Getödtete zur Zeit seines Todes einem Anderen zur Gewährung des Unterhaltes vermöge Gesetzes verpflichtet war, durch Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils, welchen der Letztere in Folge des Todesfalles erleidet;
2. im Falle einer Körperverletzung durch Erstattung der Heilungskosten und durch Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

Lasker: hinter § 3 folgenden Paragraphen (§ 4) einzuschalten:
„War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall ohne Mitwirkung des Haftpflichtigen und unter der Bedingung versichert, daß der Versicherer gegen den Haftpflichtigen sich erholen dürfe, so wird die gezahlte Versicherungssumme auf die Beschädigungssumme abgerechnet und der Versicherer kann den Ersatz derselben bis zur Höhe der Entschädigung selbstständig von dem Verpflichteten fordern.
War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesammtentschädigung einzurechnen, jedoch nur dann, wenn die Mitleistung desselben nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt." — Nr. **81** I. — Angenommen. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste Berathung. — Schadenersatzfrage in Bezug auf Bergleute und Fabrikarbeiter, auf Beschädigte beim Gebrauche landwirthschaftlicher Maschinen und bei der Schifffahrt. —	14. Sitzung, S. 201 b. 218.	v. Unruh (Magdeburg), Geh. O.-Justizr. Dr. Falk, Dr. Schwartze, Dr. Becker, Dr. Bamberger, Grf. v. Bethusy-Huc, Duncker, Lasker, Grf. v. Kleist.	Gelangt zur zweiten Berathung im Plenum.
Persönliche Bemerkungen.	— S. 218.	v. Unruh (Magdeburg), Dr. Bamberger.	
			Zweite Berathung.
Amendements: 1. Schulze u. Gen. — Nr. **71** I. — 2. Ulrich. — Nr. **74**. — 3. Reichensperger (Olpe). — Nr. **70**. — — Sämmtlich abgelehnt. —	25. Sitzung, S. 439 b. 457.	Lasker, Reichensperger (Olpe), Dr. Schwarze, Schulze (Berlin), Geh. O.-Bergr. Dr. Achenbach, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk, v. Unruh (Magdeburg), Dr. Braun (Gera), v. Schöning, Russell.	§ 1 unverändert angenommen.
Geschäftliche und persönliche Bemerkung.	— S. 457 und 458.	Lasker, Dr. Bähr, Lasker, Dr. Schwarze, Schulze, v. Unruh.	
Amendements: 1. Lasker. — Nr. **65** 2. — 2. Ackermann. — Nr. **72**. —	25. Sitzung, S. 458 u. 459.	Lasker.	§ 2 unverändert angenommen.
3. Wilmanns. — Nr. **74** II 2. — 4. Dr. Biedermann. — Nr. **71** III. — 5. Dr. Schaffrath und Klotz. — Nr. **71** II. — 6. Lesse. — Nr. **175** I. — 7. Ulrich. — Nr. **79**. — 8. Dr. Bähr. — Nr. **70** III. — — Sämmtlich abgelehnt. —	26. Sitzung, S. 464 b. 482.	Lasker, Dr. Biedermann, Klotz, Ulrich, Geh. O.-Bergr. Dr. Achenbach, Ackermann, Frh. v. Ende, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk, Ulrich.	
1. Lasker: In Nr. 1 statt der Worte: „Erstattung" zu setzen: „Ersatz"; das Wort: „gesammten" zu streichen; statt der Worte: „und sofern u. s. w. bis erleidet" zu setzen: „War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist." In Nr. 2 statt der Worte: „durch Erstattung der Heilungskosten und durch Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils" zu setzen: „durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils." — Nr. **65** 3 u. 4. — Angenommen. —	— S. 482 bis 484.	Kastner, Dr. Bähr, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk, Dr. Banks, Lasker.	§ 3 mit dem Amendement Lasker angenommen.
2. Dr. Banks. — Nr. **71** IV. — Abgelehnt. —			
1. Ackermann: Das erste Alinea des Antrages Lasker zu streichen. — Nr. **72**. —	27. Sitzung, S. 487 bis 496.	Lasker, Ackermann, Dr. Websky, Geh. O.-Bergr. Dr. Achenbach, Probst, Dr. Hammacher, Ackermann, Wichmann, Winter (Wiesbaden).	Antrag Lasker unverändert angenommen.
2. Biedermann: den Schluß des zweiten Alinea zu fassen: — einzurechnen, „vorausgesetzt, daß jene Mitleistung des Entschädigungsverpflichteten mindestens 50 Procent der Gesammtbeiträge erreicht." — Nr. **71** III 2. —			
3. Ackermann: Alinea 2 zu fassen: War der Getödtete oder Verletzte bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesammtentschädigung einzurechnen, wenn und insoweit die Versicherung unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen erfolgt ist. — Nr. **72**. —			
4. Winter (Wiesbaden): hinter § 3 der Vorlage als neuen Paragraph einzuschalten: War der Getödtete oder den Verletzte gegen den Unfall versichert, so findet eine Einrechnung der versicherten Leistung auf die Entschädigungssumme nur in dem Verhältniß statt, in welchem der Haftpflichtige bei den Gegenleistungen für die Versicherung betheiligt war. — Nr. **82**. — Sämmtlich abgelehnt.			

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Schadenersatz.

§ 4. (§ 5.)

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 5. (§ 6.)

Das Gericht hat, unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen, sowie des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung über die Wahrheit oder Unwahrheit der thatsächlichen Behauptungen zu entscheiden und insbesondere auch über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände zu erkennen.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch den Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und der gerichtlichen Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer oder der andern Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Auch unterliegt es dem richterlichen Ermessen, ob ein Schadenersatz in einer Rente oder in Kapital zuzubilligen ist.

Lasker: Hinter § 5 der Vorlage folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

(§ 7.)

„Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, frei zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jeder Zeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhaltnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben. — Nr. **65** 7. —

Ackermann: In vorstehendem neuen Paragraphen Alinea 1, statt: „frei zu erkennen" zu setzen: „nach freiem Ermessen". — Nr. **72.** — Beide angenommen. —

§ 6. (§ 8.)

Die Forderungen auf Schadensersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung der Forderung, und läuft von diesem Zeitpunkte an auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen.

Antrag Dr. Banks: Hinter § 6 als neuen Paragraphen einzuschalten:

Für die Aburtheilung der auf dieses Gesetz sich gründenden Schadensansprüche ist neben den Gerichten, welche nach den jedesmaligen Landesgesetzen zuständig sind, immer auch das Gericht des Ortes, an welchem der Unfall stattgefunden hat, zuständig. — Nr. **81** II. — Abgelehnt. —

§ 7. (§ 9.)

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Inhaber der Anlage, ein bei demselben beschäftigter Officiant, Arbeiter u. s. w. wegen einer bei dem Betriebe der Anlage herbeigeführten Tödtung oder Körperverletzung in Anspruch genommen wird, bleiben unberührt.

Lasker: hinter § 7 folgenden neuen Paragraphen zu setzen;

(§ 10.)

Die Bestimmungen des Gesetzes. betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben, werden auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch Klage auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch geltend gemacht wird. — St. Ber. S. 508. — Angenommen. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
			Zweite Berathung.
Dr. Römer: § 4 folgende Bestimmung beizufügen: Die vorbezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, einen Ersatzberechtigten mittelst der Einrede der Vorausklage oder der Theilung an eine andere neben dem Unternehmer haftende Person zu verweisen. — Nr. **70** II. — Vorläufig zurückgezogen. —	27. Sitzung, S. 497.	Dr. Römer, Miquel, Dr. Römer.	§ 4 unverändert angenommen.
Lasker u. Gen.: In § 5 der Vorlage: a) den Absatz 1 wie folgt zu fassen: „Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden." b) im Absatz 3 die Worte: „oder der andern" zu streichen; c) den Absatz 4 zu streichen. — Nr. **65** 6. — — Angenommen. —	— S. 497 bis 499 und 503.	Dr. Schwarze, Justizminister Dr. Leonhardt, Dr. Schwarze, Dr. Biedermann.	§ 5 mit dem Amendement Lasker angenommen.
Dr. Eysoldt: In Alinea 2: „inzwischen wesentlich verändert sind" und den Worten: „der Berechtigte kann auch nachträglich ꝛc." folgenden Satz einzuschalten: „Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind." — Nr. **78**. — — Angenommen. — Dr. Biedermann. — Nr. **71** III 4. — Zurückgezogen. —	— S. 499 b. 503.	Dr. Eysoldt, Lasker, Miquel, Russell, Dr. Bähr, Ackermann.	Antrag Lasker mit den Amendements Ackermann und Dr. Eysoldt angenommen.
Lasker: § 6 wie folgt zu fassen: Die Forderungen auf Schadensersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung. — Nr. **65** 8. — Angenommen. — Ackermann. — Nr. **72**. — Durch die Annahme des Amendements Lasker erledigt. —	— S. 503 bis 506.	Grumbrecht, Dr. Schwarze, Kastner, Dr. Bamberger, v. Kesseler (Bonn), Grf. v. Rittberg, Ulrich, Grf. v. Kleist, Ziegler, Lasker, Ziegler.	§ 6 nach dem Amendement Lasker angenommen.
—	— S. 506 und 507.	Dr. Banks, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk.	Antrag Dr. Banks abgelehnt.
Lasker: § 7 hinzuzufügen: Die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 8 finden auch Anwendung auf die Verfolgung des Anspruches, welchen der Versicherer (§ 4) gegen den Haftpflichtigen geltend macht. — Nr. **65** 9. — Angenommen. —	— S. 507.	Lasker.	§ 7 mit dem Amendement Lasker angenommen.
—	— S. 507 und 508.	Lasker, Justizminister Dr. Leonhardt, Lasker.	Antrag Lasker angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Schadenersatz.

Petitionen aus Berlin, Chemnitz, Lugau, Mainz und von 554 Interessenten aus den Königreichen Preußen, Bayern und Sachsen und den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau, den vorstehenden Gesetzentwurf betreffend.

Petition von dem Verein für die bergbaulichen Interessen in Zwickau, desgleichen.

Dritte Berathung.

auf Grund der Zusammenstellung der bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. **84.** —

Special-Debatte.

§§ 1 und 2.

Ausdehnung der Haftpflicht der Eisenbahnen und der Bergwerksbetreiber.

§ 3.

Der Schadenersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten:

1. im Falle der Tödtung durch Erstattung der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, durch Erstattung des gesammten Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit u. s. w.

§ 4.

Antrag Dr. Baehr: In § 4 Absatz 1 zu streichen und Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt. — Nr. **93** IV. — Angenommen.

§§ 5 und 6.

§ 7.

Gerichtliche Entscheidung über die Höhe des Schadens, sowie über die Art und Höhe in welcher Sicherheit zu bestellen ist.

§ 8.

Verjährungsfrist der Forderungen auf Schadenersatz.

§ 9.

Bestehenbleiben der Bestimmungen der Landesgesetze bezüglich der Haftpflicht.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	25. Sitzung, S. 438 und 439.	Eckhard.	Durch die Beschlüsse über den Gesetzentwurf für erledigt erklärt.
—	27. Sitzung, S. 487.	Eckhard.	Desgl.
			Dritte Berathung.
Generaldebatte.	30. Sitzung, S. 575 bis 581.	Schulze, Bebel, Dr. Schwarze, Schraps.	
Amendements: 1. Schulze. — Sten. Ber. S. 593. — 2. Ulrich. — Nr. **94** II 1. — 3. Reichensperger (Olpe). — Nr. **93** I. — 4. Sombart. — Sten. Ber. S. 582. — 5. Lasker. — Nr. **93** III. — 6. Dr. M. Barth. — Nr. **93** II. — 7. Grumbrecht. — Nr. **94** I. — — Sämmtlich abgelehnt. —	— S. 581 bis 598.	Reichensperger (Olpe), Ulrich, Geh. O.-Bergr. Dr. Achenbach, Dr. Hammacher, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk, Dr. Bähr, Dr. Schwarze, Justizminister Dr. Leonhardt, Lesse, Dr. Bähr, Justizminister Dr. Leonhardt, Ulrich, Reichensperger (Olpe), Sombart, Dr. M. Barth, Lasker, Schulze, Grumbrecht, Frh. v. Patow, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk, Bebel, Grumbrecht.	§§ 1 und 2 unverändert angenommen.
Abg. Windthorst (Berlin): Nr. 1 des § 3 zu fassen: Im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Vermögensnachtheils, welchen u. s. w. — Sten. Ber. S. 598. — Angenommen. —	— S. 598.	Dr. M. Barth, Windthorst (Berlin), Dr. Reichensperger (Crefeld), Geh. O.-Justizr. Dr. Falk.	§ 3 mit dem Amendement Windthorst (Berlin) angenommen.
Dr. Websky. — Nr. **102** I. — Abgelehnt. —	31. Sitzung, S. 604 b. 616.	Hausmann (Westhavelland), Dr. Websky, Duncker, Lasker, Windthorst (Berlin), Dr. Braun (Gera), Geh. O.-Bergrath Dr. Achenbach, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk, Duncker.	§ 4 nach dem Antrage Dr. Baehr angenommen.
—	— S. 617.	Dr. M. Barth.	§§ 5 und 6 unverändert angenommen mit einer kleinen vom Dr. M. Barth vorgeschlagenen stilistischen Verbesserung.
Windthorst (Berlin): Absatz 2 des § 7 zu streichen. — Nr. **93** VI 3. — Abgelehnt. —	— S. 617 bis 620.	Windthorst (Berlin), Dr. Schwarze, Grf. v. Kleist, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk.	§ 7 unverändert angenommen.
1. Windthorst (Berlin). — Nr. **93** VI 4. — 2. Dr. M. Barth. — Nr. **93** II 4. — 3. Grumbrecht. — Nr. **94** II. — Sämmtlich abgelehnt. —	— S. 620 bis 624.	Windthorst (Berlin), Geh. O.-Justizr. Dr. Falk, Grumbrecht, Dr. M. Barth, Windthorst (Berlin), Dr. Schwarze, Fries, v. Bernuth.	§ 8 unverändert angenommen.
Dr. Bähr: In § 9 Absatz 3 zu streichen. — Nr. **93** IV. — Angenommen. —	— S. 624.	Dr. Bähr, Lasker.	§ 9 unter Wegfall des Absatzes 3 angenommen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Schadenersatz.	Antrag Dr. Roemer: zwischen § 9 und § 10 zu inseriren: „Die in § 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, einen Ersatzberechtigten mittelst der Einrede der Vorausklage oder der Theilung an eine andere neben dem Unternehmer haftende Person zu verweisen." — Nr. **93** V. — Abgelehnt. — § 10. Antrag Dr. Schwarze: § 10 folgende Fassung zu geben: Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in § 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird. — Nr. **99.** — Angenommen. — Gesetz, nach den Beschlüssen in der dritten Berathung. — Nr. **105.** — **Resolutionen.** 1. Lasker. — Nr. **76** 1 — wird zurückgezogen. 2. Lasker: den Herrn Reichskanzler aufzufordern, jedenfalls in der nächsten Session, unter Mittheilung des bis dahin zu beschaffenden statistischen Materials, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches Normativbedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter anordnet. — Nr. **76** 2. — Angenommen. — 3. Dr. Tellkampf: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Abfassung der deutschen Civil-Proceßordnung in Erwägung zu nehmen, daß auch bei Entscheidung der nach dem deutschen Handelsgesetzbuche zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz des Schadens bei der Personenbeförderung auf Seeschiffen das Gerichtsverfahren nach Analogie der Bestimmungen des § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes geordnet werde. — Nr. **78** II. — Abgelehnt. — 2. Antrag des Abg. Harkort: Den Herrn Bundeskanzler aufzufordern: bei der königlich portugiesischen Regierung die erforderlichen Schritte zu thun, damit den Rhedern und Assekuradeuren des Stettiner Barkschiffs „Ferdinand Nieß", welches am 3. Februar 1863 im Hafen von Praia von den portugiesischen Behörden gesetz- und rechtswidrig kondemnirt und versteigert ist, die gebührende Entschädigung werde. — Nr. **32.** — Amendement Schmidt (Stettin): Der Reichstag wolle auf Grund der von dem Bevollmächtigten des Bundesraths und dem Herrn Reichskanzler abgegebenen Erklärung beschließen, dem auswärtigen Amt die weiteren angemessenen Schritte und die Wahl des dafür geeigneten Zeitpunktes anheimzustellen. — Sten. Ber. S. 291 angenommen. —
Schiedsgerichte. S. bautechnische Schiedsgerichte.	
Schlußscheine. Besteuerung derselben. S. Steuerangelegenheiten.	
Schuldenwesen. S. Bundes-Schuldenwesen.	
Stadtfestungen. Beseitigung derselben. S. Festungen sub 2.	
Statistik. S. Postwesen sub 1. Schadenersatz sub 1.	
Stenographische Aufzeichnungen der Reichstags-Verhandlungen. S. Reichstags-Verhandlungen.	
Steuer-Angelegenheiten. (S. auch Gewerbesteuer und Italienischer Handelsvertrag.)	Antrag des Abg. Wilmanns auf Zustimmung zu dem von ihm vorgeschlagenen Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine ꝛc. im Gebiete des deutschen Reiches. — Nr. **48.** —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	31. Sitzung, S. 624 u. 625.	Dr. Römer, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk.	**Dritte Berathung.** Antrag Dr. Roemer abgelehnt.
—	— S. 626.	Dr. Schwarze, Dr. Reichensperger (Crefeld), Lasker, Dr. Reichensperger (Crefeld).	§ 10 nach dem Antrage Dr. Schwarze angenommen.
Abstimmung.	33. Sitzung, S. 653.	Präsident.	Annahme des Gesetzentwurfs und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Resolution des Dr. Hammacher: An den Herrn Bundeskanzler die Aufforderung zu richten, Erhebungen zu veranstalten, welche die Grundlagen für die Gestaltung gegenseitiger Versicherung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Beamten und Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Körperverletzung und Tödtung in ihrem Berufe sowie für die Bildung von allgemeinen Altersversorgungs- und Invalidenkassen umfassen. — Nr. **76** II. — Angenommen. —	33. Sitzung, S. 653 b. 658.	Lasker, Dr. Hammacher, v. Mallinckrodt, v. Lenthe, Schulze, Dr. Webský, v. Bernuth v. Lenthe, Duncker, Dr. Hammacher, Geh. O.-Justizr. Dr. Falk, Lesse.	Annahme der Resolutionen Lasker und Dr. Hammacher und Ablehnung der Resolution Dr. Tellkampf.
Mosle: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Fall der Kondemnirung wegen Seeuntüchtigkeit des preußischen Schiffes „Ferdinand Rieß" in Porto-Praia (Hafen auf der Insel des grünen Vorgebirges Sao Joao) am 3. Februar 1863, sowie den Gang des dieserhalb vor den portugiesischen Gerichten geführten Processes untersuchen zu lassen und das Resultat dieser Untersuchung dem Reichstage vorlegen zu wollen. — Nr. **40.** — Gefallen. —	18. Sitzung, S. 285 b. 291.	Harkort, Mosle, preuß. Bevollm. zum Bundesr., Ministerialdirektor v. Philipsborn, Bundeskanzler, Fürst v. Bismarck, Schmidt (Stettin), van Freeden, Mosle, Harkort.	Annahme des Antrages des Abg. Schmidt (Stettin) und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Erste Berathung. Generaldebatte. Antrag Dr. Braun (Gera) auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung. — Sten. Ber. S. 527. —	28. Sitzung, S. 524 b. 530.	Wilmanns, E. Richter, Dr. Braun (Gera), Grf. v. Kleist, Dr. Braun (Gera), Grf. v. Kleist.	Annahme des Antrages Dr. Braun (Gera) auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Strafgesetzbuch.	Gesetzentwurf, betreffend die Redaktion des Straf-Gesetzbuchs für den norddeutschen Bund als Straf-Gesetzbuch für das deutsche Reich. — Nr. **89.** — **Zweite Berathung.** §§ 1 bis 30 des Straf-Gesetzbuchs. §§ 31 bis 81. §§ 82 bis 90. §§ 91 bis 156. §§ 157 bis 214. §§ 215 bis 370. Gesetzentwurf. Einziger Paragraph. **Dritte Berathung.**
Strandungsordnung.	Antrag der Abgg. Schmidt (Stettin) u. Gen.: Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage baldthunlichst eine Strandungsordnung für die gesammte deutsche Küste vorzulegen. — Nr. **44.** —
Straßburger Bibliothek. S. Elsaß und Lothringen sub 3.	
Unterrichtswesen in Elsaß und Lothringen. Siehe Elsaß und Lothringen sub 3 und Frankfurt a. M.	
Vereinswesen.	Antrag des Abg. Schulze auf Zustimmung zu dem von ihm vorgeschlagenen Gesetzentwurfe, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen. — Nr. **45.** — — Zusammenstellung des eingebrachten Gesetzentwurfs mit dem königl. bayerischen Gesetz vom 29. April 1869. — Nr. **91.** — Bericht der fünften Kommission vom 22. Mai 1871. Berichterst.: Abg. Schenck. — Nr. **151.** — Drei auf vorstehend bezeichneten Gesetzentwurf bezügliche Petitionen aus Danzig, Sagan und Insterburg.
Verfassung. S. Reichsverfassung.	

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste Berathung.	29. Sitzung, S. 556 u. 557.	Königl. württemb. Bundesbev., Staatsminister v. Mittnacht, Kanngießer, Dr. Schwarze, Schmid (Württemberg).	Gelangt zur zweiten Berathung im Plenum.
— Zu § 20: Verschiedenheit bei Gestattung der Wahl zwischen Zuchthaus- und Festungshaft und Gefängniß- und Festungshaft. —	30. Sitzung, S. 571.	Dr. Wigard.	§§ 1 bis 30 unverändert angenommen.
— Zu § 81: Verbrechen, welche entweder gegen das Reich oder einzelne Bundesstaaten verübt werden. —	— S. 571 und 572.	Lasker.	§§ 31 bis 81 desgl.
— Aenderung der Worte im § 90: „anderen Kriegsbedürfnissen" in „andere Kriegsbedürfnisse." —	— S. 572.	Dr. Mayer.	§§ 82 bis 90 desgl.
— Zu § 156: Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussagen vor öffentlichen Behörden. —	— S. 572 und 573.	Dr. Wigard, Dr. Schwarze, Dr. Wigard.	§§ 91 bis 156 desgl.
— Verschiedenheit der Bestrafung in den Fällen der §§ 211 und 214 wegen vorsätzlicher Tödtung eines Menschen. —	— S. 573.	Dr. Wigard.	§§ 157 bis 214 desgl.
— Zu § 370: Entwendungen, welche von Verwandten gegen Verwandte begangen werden. —	— S. 573.	Dr. Wigard.	§§ 215 bis 370 desgl.
—	— S. 573.	Präsident.	Unverändert angenommen.
— Ohne Diskussion. —	31. Sitzung, S. 601.	Präsident Dr. Simson.	Gesetzentwurf und Anlage unverändert angenommen und dem Herrn Reichskanzler davon Mittheilung gemacht.
—	22. Sitzung, S. 391.	Präsident Dr. Simson.	Von dem Antragsteller zurückgezogen.
Begründung des Antrages.	23. Sitzung, S. 396 b. 398.	Schulze.	Die Vorlage wird einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.
Diskussion.	— S. 398 bis 401.	Greil, Endemann, Lesse, Miquel, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Schulze.	
Geschäftliche Bemerkungen. Amendement Dr. Völk zu § 1. — Nr. **161.** —	44. Sitzung, S. 943 und 944.	Bund.-Kom., Geh. O.-Reg.-R. Dr. Eck, Grf. v. Rittberg, v. Bernuth, Grf. v. Rittberg, Bernards.	Wegen Beschlußunfähigkeit des Hauses die Sitzung vertagt.
	55. Sitzung, S. 1181.	Schulze.	Der Antrag von dem Antragsteller zurückgezogen.
—	23. Sitzung, S. 398.	Winter (Wiesbaden).	Zur Kenntniß des Reichstages gebracht.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.

Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c.

(S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Versicherungsagenten. S. Gewerbesteuer sub 2.

Verträge. (S. auch italienischer und portugiesischer Handelsvertrag, Postwesen.)

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und dem Freistaate Salvador andererseits. — Nr. **5.** —

Specialdiskussion.

Eingang und Artikel I bis VIII.

Artikel IX.

Termin für die Handelstreibenden, welche an der Küste wohnen, und für die, welche sich im Innern des Landes niedergelassen haben, zum Ordnen ihrer Geschäfte und Behufs Verfügung über ihr Eigenthum, beim Ausbruche eines Krieges.

Artikel X bis XXXIV.

Dritte Berathung.

Antrag Augspurg:

Der Bundeskanzler ist zu ersuchen, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß vor Ratifikation des vorbezeichneten Vertrages folgende Interpretation des Art. IX. festgestellt werde:

Artikel IX. des Vertrages ist wie folgt zu verstehen:

„Im unglücklichen Falle eines Krieges zwischen beiden hohen vertragenden Theilen sollen ohne Ausnahme sowohl die Kaufleute wie sämmtliche übrigen Angehörigen des einen, welche im Gebiete des anderen ihren Wohnsitz haben, denselben beibehalten und ihre Geschäfte ungestört fortsetzen können, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen. — Nr. **15.** — Angenommen. —

Verunglückungen von Gewerbetreibenden in ihrem Berufe. S. Schadenersatz sub 1.

Wahlangelegenheiten.

1. Petition des Gutsbesitzers Hillmann zu Nordenthal, betreffend die Beschränkung der Wahlfreiheit im Kreise Oletzko.

Mündlicher Bericht der Petitionskommission. — Nr. **37.** — Berichterst.: Abg. Dr. Gneist.

Antrag: die Petitition bezüglich des Antrages: „die Wahlbezirke so bilden zu lassen, daß bei Zusammenlegung der an Einwohnern größere auch der Wahlort sein müsse", dem Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Abhülfe zu überweisen.

2. Petition von Hupfeld u. Gen. zu Kassel, betreffend ein Cirkular an die Wahlvorsteher d. d. Kassel, den 25. Februar 1871 mit der Nachschrift:

„Der Unterzeichnete empfiehlt für seine Person (nicht dienstlich) als Wahlkandidaten den Obervorsteher Herrn Carl v. Berlepsch zu Kassel. Weyrauch"

Mündlicher Bericht der Petitionskommission. — Nr. **69** III. — Berichterst.: Abg. Dr. Gneist.

Antrag: die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Herbeiführung ernstlichster Rüge der mit der Amtspflicht des Landraths und Wahlkommissars Weyrauch nicht zu vereinbarenden Wahlagitation desselben, zu überweisen.

Wahlprüfungen.

I. Alphabetisches Verzeichniß der Herren Mitglieder des deutschen Reichstages, welche die einstweilen als gültig zu betrachten sind. — Nr **8** a bis c. — Conf. Sten. Ber. 3.

II. Vorträge der Abtheilungen über zweifelhafte Wahlen oder Wahlverstöße.

1. 6. Potsdamer Wahlkreis.

— Verstoß gegen § 2 des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. —

— Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. v. Treskow. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Erste und zweite Berathung. Generaldiskussion.	4. Sitzung, S. 22 und 23.	Mosle, Schmidt (Stettin), Kanngießer.	Annahme des Vertrages, sowie des Antrages des Abg. Augspurg und Mittheilung an den Herrn Bundeskanzler.
—	— S. 23.	Mosle.	
—	— S. 24.	Erhardt, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück, Miquel, Frh. v. Hoverbeck.	
—	— S. 24.	Präsident Dr. Simson.	
—	6. Sitzung, S. 47.	Augspurg, Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister Delbrück.	
Mündlicher Bericht.	23. Sitzung, S. 411 u. 412.	Dr. Gneist.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Abstimmung.	— S. 412.	Präsident Dr. Simson.	
Mündlicher Bericht.	29. Sitzung, S. 563 u. 564.	Dr. Gneist.	Annahme des Kommissionsantrages und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Diskussion und Abstimmung.	— S. 564 bis 567.	Dr. Wehrenpfennig, v. Blanckenburg, v. Mallinckrodt, Dr. Wehrenpfennig, Lasker, v. Mallinckrodt, Grumbrecht, Probst, v. Blanckenburg, Lasker, Dr. Gneist.	

Abtheilungen dem Präsidenten als solche bezeichnet haben, deren Wahlen geprüft und im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung Sitz. S. 11. 14. Sitz. S. 201 und 55. Sitz. S. 1167. —

Antrag der 1. Abtheilung: Die Aufmerksamkeit des Herrn Reichskanzlers auf jenen Verstoß zu richten.	3. Sitzung, S. 11 und 12	Dr. v. Bunsen, Duncker, Dr. v. Bunsen, Frhr. v. Hoverbeck, Dr. v. Bunsen.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der Abtheilung: Ueber den Protest hinwegzugehen.	42. Sitzung, S. 912.	Dr. v. Bunsen.	Annahme des Antrages der Abtheilung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Wahlprüfungen.	2. 1. Oldenburger Wahlkreis. — Unterlassung der Mittheilungen über das Resultat der Wahl im dortigen 49. Wahlbezirk. —
	— Mittheilung des betreffenden Wahlvorstandes über die Gründe dieser Unterlassung. —
	3. 2. Kasseler Wahlkreis. — Unregelmäßigkeiten in Beziehung auf die durch das Reglement zum Wahlgesetz vorgeschriebenen Formalien. —
	4. 1. Oppelner Wahlkreis. — Nachträgliche Ungültigkeitserklärung von Stimmen, welche von dem Wahlvorstande des Stimmbezirkes für gültig erachtet waren, seitens des Wahlkommissarius. —
	5. 1. und 2. Münchener Wahlkreis. — Protest gegen diese Wahlen, in welchem gerügt wird, daß in München zu Wahllokalen fast ausschließlich Gastwirthschaften bestellt worden seien, in denen die Wahllokale völlig unabgegrenzt mit dem Haupt-Gastzimmer in Verbindung standen ꝛc. —
	6. Wahlen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. — Bildung so kleiner Wahlbezirke in einzelnen Kreisen, daß es nicht einmal möglich gewesen ist aus der Zahl der Wähler einen Wahlvorstand zu bilden. —
	7. 10. Breslauer Wahlkreis. — Protest des Waldenburger Arbeiter-Wahlkomités gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Fürsten v. Pleß. —
	— Mittheilung über das Resultat der vorstehend beantragten Erhebungen. —
	8. 7. Oppelner Wahlkreis. — Protest des ꝛc. Frose zu Wilkowy gegen die Gültigkeit der Wahl des geistlichen Raths Müller. —
	— Protest des Theerschwelereibesitzers Schmidt, die Vertheilung von Stimmzetteln an die Wähler seitens der Wahlvorsteher ꝛc. betreffend. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Antrag der 1. Abtheilung: Dem Herrn Reichskanzler hiervon Mittheilung zu machen.	3. Sitzung, S. 12.	Dr. v. Bunsen.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
—	42. Sitzung, S. 911.	Dr. v. Bunsen.	—
Antrag der 3. Abtheilung: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch entsprechende Einrichtung beziehungsweise Vervollständigung der Formulare zu den Protokollen und Listen dahin zu wirken, daß Verstöße gegen das Wahlreglement möglichst vermieden werden. — Sten. Ber. S. 13. —	3. Sitzung, S. 12 und 13.	Dr. Becker.	Desgleichen.
— Ein Antrag ist seitens der Abtheilung nicht gestellt worden. —	3. Sitzung, S. 13.	Dr. Becker.	Zur Kenntniß des Reichstages gebracht.
Antrag der 5. Abtheilung: Die Wahlen für gültig zu erklären. — Sten. Ber. S. 13. —	3. Sitzung, S. 13.	Frhr. v. Unruhe-Bomst, Grumbrecht.	Annahme des Antrages der Abtheilung.
Antrag der 5. Abtheilung: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz aufzufordern, daß sie in Zukunft von der Bildung so kleiner Wahlbezirke, wie es bei diesen Wahlen vorgekommen ist, Abstand nehmen, weil dadurch das Princip der geheimen Wahl, also ein wichtiges Princip des Gesetzes verletzt werde. — Sten. Ber. S. 14. —	3. Sitzung, S. 13 und 14.	Frhr. v. Unruhe-Bomst.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 3. Abtheilung: 1. das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, betreffs der Wahl im 10. Breslauer Wahlbezirk die nähere Prüfung der unter den Nummern 4, 5 7, 8 und 9 des Protestes des Waldenburger Arbeiter-Wahlkomités vom 23. März erhobenen Beschwerde zu veranlassen, und 2. bis dahin die Wahl des Abgeordneten Fürsten Pleß zu beanstanden. — Sten. Ber. B. 19. —	4. Sitzung, S. 18 und 19.	v. Benda.	Desgleichen.
Antrag der Abtheilung: Die Wahl des Fürsten v. Pleß nunmehr definitiv für gültig zu erklären.	53. Sitzung, S. 1132.	v. Benda.	Die Wahl des Abg. Fürsten v. Pleß für gültig erklärt.
Antrag der 3. Abtheilung: 1. die Wahl des geistlichen Raths Müller für gültig zu erklären, 2. den Protest des ꝛc. Frose dem Bundeskanzler-Amt zur Kenntnißnahme und zur geeigneten weiteren Veranlassung mitzutheilen. — Sten. Ber. S. 19.	4. Sitzung, S. 19.	Dr. Becker.	Annahme des Antrages der Abtheilung. Die Mittheilung desselben an den Hrn. Reichskanzler bleibt wegen des inzwischen eingegangenen Protestes des pp. Schmidt noch ausgesetzt.
Antrag der Abtheilung: Die Wahl des geistlichen Raths Müller zu beanstanden und das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, um Erhebung der Beweisaufnahme und um Mittheilung des Resultats. — Sten. Ber. S. 181.	12. Sitzung, S. 181.	Dr. Gneist, Dr. Windthorst (Meppen).	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung desselben sowie des vorstehenden Antrages sub 2 an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Wahlprüfungen.	— Nachtrag zu dem vorbezeichneten Protest, betreffend die Einwirkungen der Ortsgeistlichkeit auf die Wahlen. —
	— Zwei fernere Proteste gegen die Gültigkeit der vorbezeichneten Wahl. — — Anpreisungen des Wahlkandidaten von der Kanzel herab, Strafandrohung bei Austheilung von Stimmzetteln, Zulassung einer Person zur Wahl, welche im letzten Jahre aus städtischen Mitteln eine Armenunterstützung bezogen. —
	— Gegenprotest von dem Freischoltiseibesitzer Körner. —
	9. 1. Breslauer Wahlbezirk. — Unvollständigkeit der Wahlakten. —
	10. 12. Breslauer Wahlkreis. — Verstöße gegen die durch das Wahlreglement vorgeschriebenen Formalien. —
	11. 1. Liegnitzer Wahlkreis. — Kompetenzüberschreitung der Wahlkommission bezüglich ihrer Entscheidung darüber, ob gewisse Stimmen gültig oder ungültig seien. —
	12. Wahl im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. — Fehlen der Wählerliste des Gutsbezirks Dörnfeld und Zweifel darüber, ob die Wähler dieses Bezirks zum Wahltermin eingeladen sind. —
	— Mittheilung des fürstlich schwarzburgischen Ministeriums, daß in dem Gutsbezirke Dörnfeld eine Wählerliste nicht aufgestellt worden ist, auch die aus 4 Personen bestehenden Wahlberechtigten zur Wahl nicht aufgefordert worden sind. —
	13. 5. Badischer Wahlkreis. — Protest des Pfarrers Gerber zu Oberwinden, gegen die bei der Wahl in Oberwinden vorgekommenen Beeinflussungen und Willkürlichkeiten. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Antrag der Abtheilung: Auch diese neue Beschwerde dem Herrn Reichskanzler zur Erörterung zu überweisen. — Frist der Einbringung der Wahlanfechtungen und Einsprüchen. —	17. Sitzung, S. 252 b. 256.	Dr. Gneist, Frhr. v. Loë, Dr. Schwarze, Dr. Windthorst, Grf. v. Bethusy-Huc, Dr. Becker, Dr. Windthorst, Dr. Gneist, Gf. v. Kleist, v. Bernuth, Dr. Friedenthal, Greil, Dr. Becker, Grumbrecht, Dr. Reichensperger (Crefeld), Fries, Dr. Gneist.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der Abtheilung: Auch diese Proteste dem Herrn Reichskanzler, behufs Veranlassung der Untersuchung zu überweisen. — Sten. Ber. S. 511. —	27. Sitzung, S. 510 b. 515.	Prinz Handjery, Frhr. Loë, Dr. Reichensperger(Crefeld), Grf. v. Bethusy-Huc, Dr. Windthorst (Meppen), Grf. v. Renard, Frhr. v. Loë, Dr. Völk, Prinz Handjery.	Desgleichen.
Antrag der Abtheilung: Den Gegenprotest dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Berücksichtigung bei der Untersuchung zu überweisen. — Sten. Ber. S. 913. —	42. Sitzung, S. 913.	Dr. Gneist.	Desgleichen.
Antrag der 3. Abtheilung: Das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, dahin zu wirken, daß in solchen Fällen, wo Dokumente bei den Wahlakten fehlen, die billiger Weise und besonders nach dem Reglement dabei sein sollten, die Wahlkommissarien die Instruktion erhalten, daß sie von den betreffenden Gemeinden die Nachlieferung der fehlenden Urkunden begehren, damit dieselben, wenn auch nicht mehr für die Aufstellung des Wahlprotokolls, so doch bei der Urtheilsbildung für die Wahlprüfung im Hause dienen können. — Sten. Ber. S. 20. —	4. Sitzung, S. 20.	Dr. Becker.	Desgleichen.
Antrag der 3. Abtheilung: Dem Herrn Bundeskanzler nebenbezeichneten Wahlkreis als einen solchen zur Kenntniß zu bringen, in welchem die Formalien in auffallender Weise unerfüllt geblieben sind. — Sten. Ber. S. 20. —	4. Sitzung, S. 20.	Dr. Becker.	Desgleichen.
Antrag der 3. Abtheilung: Das Bundeskanzler-Amt auf diese Kompetenzüberschreitung der Wahlkommission aufmerksam zu machen. — Sten. Ber. S. 20. —	4. Sitzung, S. 20.	Dr. Becker.	Desgleichen.
Antrag der 3. Abtheilung: Eine Ermittelung des Umstandes herbeizuführen, ob in dem Gutsbezirke Dörnfeld eine Wählerliste aufgestellt worden ist und ob die betreffenden Wähler eingeladen worden sind, an der Wahl Theil zu nehmen, bis zum Eingange dieser Ermittelungen, aber die Wahl des Abg. E. Richter zu beanstanden.	4. Sitzung, S. 20.	Dr. Becker, Frhr. v. Hoverbeck.	Desgleichen.
Antrag der Abtheilung: Die Wahl des Abg. Richter nunmehr für gültig zu erklären.	42. Sitzung, S. 913.	Dr. Becker.	Die Wahl des Abg. Richter für gültig erklärt.
Antrag der 4. Abtheilung: Dem Bundeskanzler zu ersuchen, ermitteln zu lassen, ob die von der Kommission zur Feststellung des Wahlresultats in dem 5. badenschen Wahlkreise gewünschte Mittheilung des Protestes des Pfarrers Gerber gegen die Wahl im Bezirke Oberwinden an das Bezirksamt Waldkirch stattgefunden, und welchen Erfolg diese Mittheilung gehabt, beziehungsweise die erforderliche Untersuchung zu veranlassen und dem Reichstage demnächst über das Resultat Mittheilung zu machen. — Sten. Ber. S. 21. —	4. Sitzung, S. 21.	Grumbrecht.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Wahlprüfungen.	Mittheilung des Resultats der vorstehend beantragten Ermittelungen. 14. 11. Hannoverscher Wahlkreis. — Unzuträglichkeiten und Ueberschreitungen der Amtsbefugnisse durch Gensdarmen. — 15. 4. Marienwerderscher Wahlkreis. Protest des deutschen Wahlkomités in Thorn. — Verstöße gegen positive formale Vorschriften; Behauptung einer Wahlfälschung; Eingriff einer höheren Gewalt, d. i. Eisgang der Weichsel zur Zeit des Wahltermins. — 16. Wahlen in Hamburg. — Protest des Hamburger Arbeiterkomités, welcher die Ungültigkeitserklärung der drei in Hamburg vorgenommenen Wahlen, wegen Aufdringens von Stimmzetteln und Beschränkung der Oeffentlichkeit bei der Wahlverhandlung verlangt. — 17. 12. Hannoverscher Wahlkreis. — Irrthum bei dem Anrechnen der Stimmenzahlen; Annahme von Stimmzetteln bis gegen Mitternacht; Abgabe von mit Nummern und Zeichen versehenen Stimmzetteln. — — Nachträgliche Reklamationsschrift des Posteleven Müller, betreffend die Wahlen im Amte Gieboldehausen. — Mittheilung über das Resultat der beantragten Ermittelungen. 18. 9. Potsdamer Wahlkreis. — Politische Beeinflussung der Wahl durch einen Erlaß des Landraths und Wahlkommissarius v. Stülpnagel; Gegenlisten. — Antrag I der 1. Abtheilung: a) wider das Verfahren des Wahlkommissarius, Landraths von Stülpnagel eine Rüge auszusprechen, b) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die geeigneten Schritte zu thun, auf daß derartigen Ungehörigkeiten für die Zukunft vorgebeugt werde. — Sten. Ber. S. 43. — Mittheilung der 1. Abtheilung, daß nach einer Benachrichtigung des Reichskanzler-Amtes, der Bundesrath in Ausführung des vorstehenden Antrages sub II beschlossen hat, den Wahlvorstehern ein Formular zur Anfertigung der Gegenliste zugehen zu lassen. 19. 5. Breslauer Wahlkreis. — Protest des Rathmann Wolf zu Ohlau in dem mehrere bei der Wahl angeblich vorgekommene Unregelmäßigkeiten zur Sprache gebracht werden. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Antrag der Abtheilung: Diesen Gegenstand nunmehr als erledigt auf sich beruhen zu lassen.	55. Sitzung, S. 1170.	v. Seydewitz.	Annahme des Antrages der Abtheilung.
Antrag der 1. Abtheilung: Die auf den Stadtsyndikus Albrecht gefallene Wahl als eine gültig vollzogene Wahl anzuerkennen. — Sten. Ber. S. 26. —	5. Sitzung, S. 25 bis 27.	Gf. v. Rittberg, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Techow, Erxleben, Gf. v. Rittberg.	Die Wahl des Abg. Albrecht für gültig erklärt.
Antrag der 7. Abtheilung: Die Wahl des Abg. Pfarrers Naranski für ungültig zu erklären. Antrag Frhr. Nordeck v. Rabenau: Die Entscheidung bis dahin auszusetzen, daß der analoge Fall im vierten schleswig-holsteinischen Wahlbezirk dem Hause zur Entscheidung vorliegt. — Abgelehnt. — Antrag Schröder (Lippstadt): Die Wahl zu beanstanden. — Sten. Ber. S. 32. —	5. Sitzung, S. 27 bis 32.	Dr. Elben, Schroeder (Lippstadt), Dr. v. Niegolewski, Lasker, Reichensperger (Olpe), Dr. Harnier, Dr. Wehrenpfennig, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Braun (Gera), Frhr. Nordeck zur Rabenau, Miquel, Dr. Elben, Schröder (Lippstadt).	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 1. Abtheilung: 1. die drei Wahlen in der Stadt Hamburg zu beanstanden; 2. den Protest des dortigen Arbeiterkomités dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überreichen, über die Wahrheit der darin angegebenen Thatsachen, insbesondere in Betreff des behaupteten Erlasses einer allgemeinen polizeilichen Instruktion, wonach in dem Wahllokal blos die Mitglieder des Vorstandes sich aufhalten sollten, gerichtliche Erhebungen anstellen zu lassen. — Sten. Ber. S. 41. —	6. Sitzung, S. 41.	Dr. v. Bunsen.	Annahme der Anträge der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 1. Abtheilung: 1. die Wahl des Advokaten Fischer II. zu beanstanden; 2. sämmtliche Stimmzettel des Amtes Gieboldehausen des 12. hannoverschen Wahlkreises einzufordern, um daraus zu ersehen, ob Stimmzettel, welche mit Nummern oder Zeichen versehen waren, wie in einem Proteste angeführt ist, abgegeben worden seien. — Sten. Ber. S. 42. —	6. Sitzung, S. 41.	Dr. v. Bunsen, Dr. Windthorst (Meppen), Miquel, Dr. Windthorst (Meppen), Grumbrecht, Dr. v. Bunsen, Dr. Windthorst (Meppen).	Desgleichen.
Antrag der Abtheilung: Diese Schrift ebenfalls zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers zu bringen.	42. Sitzung, S. 911.	Dr. v. Bunsen.	Desgleichen.
Antrag der Abtheilung: Die Wahl des Abg. Fischer II. nunmehr für gültig zu erklären.	53. Sitzung, S. 1133.	Dr. v. Bunsen.	Die Wahl des Abg. Fischer II. für gültig erklärt.
Antrag Fries: Die Wahl des Abg. v. Watzdorff für ungültig zu erklären. — Abgelehnt. — Antrag II der 1. Abtheilung: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß Fürsorge getroffen werde, damit in Zukunft an die Wahlvorstände nebst den andern Drucksachen auch ein Formular zur Anfertigung der Gegenliste nebst Instruktion ertheilt werde. — Sten. Ber. S. 45. —	6. Sitzung, S. 42 bis 45.	Dr. v. Bunsen, Fries, v. Kardorff, Frhr. v. Hoverbeck, Dr. v. Bunsen, Frhr. v. Hoverbeck, v. Lenthe, Lesse, Grumbrecht, Dr. v. Bunsen, v. Lenthe, Grumbrecht, Dr. v. Bunsen, Frhr. v. Hoverbeck, Krieger, Fries, Frhr. v. Hoverbeck, v. Kardorff, Frhr. v. Hoverbeck.	Annahme der Anträge der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
—	42. Sitzung, S. 911.	Dr. v. Bunsen.	—
Antrag der 3. Abtheilung: Den Protest des Rathmanns Wolf dem Bundeskanzler-Amte zu überweisen.	6. Sitzung, S. 46.	Dr. Becker.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Wahlprüfungen.	20. 8. Arnsberger Wahlkreis. — Vertheilung von Wahlzetteln durch einen Polizeidiener, Beeinflussung der Wahl durch die Geistlichkeit ꝛc. — Bericht der II. Abtheilung mit den Anträgen: 1. eine gerichtliche Ermittelung in Betreff der in dem Proteste behaupteten Vorgänge, sowie die Beseitigung beziehungsweise nähere Aufklärung der unter Nr. III dieses Berichtes berührten Mängel — Unvollständigkeit der Attestirungen unter den Wählerlisten — vornehmen zu lassen, 2. die Wahl des Abgeordneten Schröder einstweilen zu beanstanden. Berichterst.: Abg. Dr. Endemann. — Nr. **67.** — 21. 7. Düsseldorfer Wahlkreis. — Proteste, betreffend: Anwesenheit von nur 2 Mitgliedern des Wahlvorstandes im Wahllokal während des Wahlaktes, Entfernung des Wahlvorstehers und des Protokollführers aus dem Wahllokal zu gleicher Zeit; Ernennung von nur 2 Beisitzern, Abhaltung der Wahl in einem anderen als in dem von der zuständigen Behörde bezeichneten und publicirten Wahllokal. — — Nachträglich eingegangene Beschwerde des Wahlkomités in Wesel, betreffend die von dem katholischen Pfarrer in Haldern bei Rees nach einer bezüglichen Predigt von der Kanzel herab gemachte Bekanntmachung, daß er für die bevorstehende Wahl Stimmzettel verbreiten würde, und daß andere der Gemeinde etwa zukommende zu vernichten seien. — 22. 1. Magdeburger Wahlkreis. — Protest des Abg. E. Richter, in dem die Vertauschung von abgegebenen Stimmzetteln behauptet wird. — Schreiben des Ober-Staatsanwalts zu Magdeburg und nachträglich eingegangene Proteste bezüglich der bei den Wahlen in Drebenstedt, Boddenstedt ꝛc. vorgekommenen Unregelmäßigkeiten. 23. 7. Schleswig-Holsteinischer Wahlkreis. — Protest des ꝛc. Herold zu Kiel, in dem mehrere Unregelmäßigkeiten, die bei den Wahlen vorgekommen sein sollen, zur Sprache gebracht werden. 24. 1. Oppelner Wahlkreis. — Protest: Angebliche Unterschlagung und Verwechselung von Stimmzetteln. — Benutzung der Kanzel zu politischen Zwecken. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Antrag v. Kardorff: Zunächst über die Wahl des Rechtsanwalts Schröder schriftlichen Bericht zu erstatten.	8. Sitzung, S. 73 bis 76.	Dr. Endemann, Dr. Harnier, Frhr. v. Hoverbeck, Dr. Endemann, v. Bernuth, v. Kardorff, Dr. Schwarze, Dr. Endemann.	Annahme des Antrages v. Kardorff.
— Protest aus Lippstadt in dem die Wahlagitationen seitens der katholischen Geistlichen, insbesondere die von ihnen von den Kanzeln gehaltenen politischen Reden sowie andere Unregelmäßigkeiten zur Sprache gebracht werden. — Antrag Graf v. Rittberg: Die Wahl des Abg. Schröder für gültig zu erklären. — Abgelehnt. —	29. Sitzung, S. 557 bis 560.	Wagener (Altenburg), Gf. v. Rittberg, Lesse, Gf. zu Eulenburg, Dr. Windthorst (Meppen), Lesse, Dr. Endemann.	Annahme der Anträge der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 6. Abtheilung: Unter einstweiliger Beanstandung der Wahl des Abg. Frhrn. v. Loë an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu richten, zu veranlassen, daß über die nebenstehend gedachten vier Punkte amtliche Erhebungen angeordnet, die in dem Protokolle indicirten und weiter sich ergebenden Zeugen in legaler Weise vernommen, die Wahlvorsteher und übrigen Mitglieder der betreffenden Wahlausschüsse in Bezug auf die incrimirten Thatsachen gehört und die Resultate der vorgenommenen Instruktionshandlungen ohne Verzug vorgelegt werden. — Sten. Ber. S. 80. —	8. Sitzung, S. 76 bis 80.	Schmidt (Zweibrücken), v. Lenthe, Gf. v. Bethusy-Huc, Eysoldt, Dr. Schwarze, Lasker.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 6. Abtheilung: An den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu richten, zu veranlassen, daß die nachträglich eingelaufene Beschwerde mit den übrigen Beschwerdepunkten durch gerichtliche Untersuchung näher instruirt und das Resultat alsbald in Vorlage gebracht werden soll. — Sten. Ber. S. 189. —	12. Sitzung, S. 189 u. 190.	Schmidt (Zweibrücken), Dr. Windthorst (Meppen), Miquel, Dr. Schwarze, v. Lenthe, Schmidt, (Zweibrücken).	Desgleichen.
Antrag der 2. Abtheilung: Die Wahl des Abg. Grafen v. d. Schulenburg-Beetzendorf zu beanstanden und den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die in dem Protest behauptete Thatsache feststellen und darüber dem Reichstage Mittheilung machen zu lassen. — Sten. Ber. S. 170. —	12. Sitzung, S. 170.	v. Schöning.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der Abtheilung: Die nebenbezeichneten Schriftstücke dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die Vorgänge Erhebungen eintreten und die auf die Wahl in Drebenstedt bezüglichen Schriftstücke an den Untersuchungsrichter gelangen zu lassen. — Sten. Ber. S. 912 u. 913. —	42. Sitzung, S. 912 u. 913.	v. Schöning.	Desgleichen.
Antrag der 2. Abtheilung: Ueber den Protest hinwegzugehen und eine fernere Beanstandung der bereits von ihr als gültig bezeichneten Wahl des Abgeordn. Dr. Hänel nicht auszusprechen.	12. Sitzung, S. 170 u. 171.	Gf. v. Kleist.	Annahme des Antrages der Abtheilung.
Antrag der 3. Abtheilung: Die Wahl des Abg. Grafen v. Bethusy-Huc für gültig zu erklären.	12. Sitzung, S. 171 b. 181.	Dr. Gerstner, Duncker, v. Kardorff, Lasker, Duncker, Reichensperger (Olpe), Lasker, v. Mallinckrodt, Dr. Wehrenpfennig, Reichensperger (Olpe), Dr. Schauß.	Die Wahl des Abg. Grafen v. Bethusy-Huc für gültig erklärt.
Persönliche Bemerkungen.	— S. 180 und 181.	Lasker, Dr. Wehrenpfennig, Greil, v. Mallinckrodt, Reichensperger (Olpe), Dr. Wehrenpfennig.	—

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Wahlprüfungen.	25. 4. Oppelner Wahlkreis. — Mehrere Proteste gegen die Gültigkeit der Wahl: Kauf von Stimmen, Beeinflussung durch Gensdarmen und Polizeiverwalter, angebliche Wahlfälschungen ꝛc. —
	26. 7. Oberbayerischer Wahlkreis. — Proteste gegen die Gültigkeit der Wahl: Gestattung der Abgabe von Stimmzetteln für abwesende Wähler; Entfernung des Wahlausschusses aus dem Wahllokal während des Wahlaktes, Diskussionen und Ansprachen im Wahllokale seitens verschiedener Geistlichen, Annahme von Wahlzetteln vor Versammlung des Wahlvorstandes und Benutzung der Kanzel zu Wahlagitationen. —
	27. 7. Kösliner Wahlkreis. — Protest wegen der verschiedenen Registrirung der abgegebenen Stimmzettel mit der Bezeichnung: „Landrath v. Gerlach in Köslin“ und „Landrath v. Gerlach“. —
	28. 8. Schleswig-Holsteinischer Wahlkreis. — Protest des dortigen Arbeiterkomités gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Dr. Schleiden; — Angebliche Abänderung der Wählerliste zwischen der ersten und zweiten Wahl, Zulassung von Leuten im Alter von 22—23 Jahren zur Wahl, Unrichtigkeiten und Auslassungen in den Wählerlisten der Stadt Altona ꝛc. —
	29. 3. Gumbinner Wahlkreis. — Proteste gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Muellauer. — Unterlassung von Wahlen wegen Nichtaufstellung der Wählerlisten, Unterlassung der Auslegung der Wählerlisten, Vertheilung von Branntwein im Wahlzimmer während der Wahl ꝛc. —
	30. 18. Sächsischer Wahlkreis. — Proteste gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Schraps. — Abgabe von erkennbaren Stimmzetteln, Verkürzung der gesetzlichen Wahlzeit ꝛc. —
	31. 5. Oberfränkischer Wahlkreis. — Proteste gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Dr. Schüttinger. — — Ungesetzliche Wahlbeeinflussung seitens der Geistlichkeit, Beginn des Wahlgeschäfts um 1 Uhr Nachmittags, Fälschung der Wählerliste der Gemeinde Trunstadt ꝛc. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Antrag der 3. Abtheilung: 1. Die Wahl des Abg. Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest für gültig zu erklären; 2. zugleich von den eingebrachten Wahlprotesten dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, über die darin behaupteten in Bezug auf die Wahlen in den Wahlbezirken des Kreises Lublinitz vorgekommenen Unrechtfertigkeiten eine Untersuchung und event. die Rüge, beziehungsweise Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen auch von dem Resultate der Untersuchung dem Reichstage Mittheilung zu machen; 3. daß bezüglich der in den Belägen XIV, XV und XVI in dem Proteste des Pfarrers Tschirnere behaupteten Thatsachen eine Untersuchung im Verwaltungswege nur insoweit einzuleiten ist, als eine solche ohne eine Verletzung des Geheimnisses nisses der Abstimmung ausführbar erscheint. — Sten. Ber. S. 185 u. 186.	12. Sitzung, S. 182 b. 186.	Albrecht, Dr. Gneist, Russel, v. Lenthe, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Gneist.	Annahme der Anträge der Abtheilung sub 1 und 2 und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 5. Abtheilung: Die Wahl des Abg. Obermayer zu beanstanden, damit durch den Herrn Reichskanzler bei der königlich bayerischen Regierung die nöthigen Recherchen über die Richtigkeit der eingelaufenen Proteste eingezogen werden.	12. Sitznng, S. 186 b. 189.	Dr. Buhl, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Löwe, Dr. Windthorst (Meppen), v. Kardorff, v. Lenthe, Greil, Frhr. v. Unruhe-Bomst, Dr. Windthorst (Meppen), Dr. Buhl.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 7. Abtheilung: Die Wahl des Abg. v. Gerlach für gültig zu erklären.	12. Sitzung, S. 191 u. 192.	Dr. Wolffson.	Die Wahl des Abg. v. Gerlach für gültig erklärt.
Bericht der 2. Abtheilung mit dem Antrage: Den Protest auf sich beruhen zu lassen, — weil derselbe theils nur gänzlich unerwiesene und in ihrer Fassung völlig unbestimmte, theils solche Anführungen enthält, welche, möchten sie selbst als in gewissen Fällen erweisbar, ja erwiesen angenommen werden, dennoch das Gesammtresultat der Wahl nicht ändern würden, — die Wahl des Dr. Schleiden aber trotz dieses Protestes für gültig zu erklären. — Berichterst. Abg. Dr. Biedermann. — Nr. **28.**	15. Sitzung, S. 224.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Antrages der Abtheilung.
Bericht der 7. Abtheilung mit dem Antrage: Die Wahl des Abg. Muellauer für gültig zu erklären. — Berichterst. Abg. v. Schaper. — Nr. **29.** —	15. Sitzung, S. 224 b. 225.	Ackermann.	Annahme des Antrages der Abtheilung.
Bericht der 4. Abtheilung mit dem Antrage: Die Proteste auf sich beruhen zu lassen und die Wahl des Advokaten Reinhold Schraps für gültig zu erklären. — Berichterst. Abg. Dr. v. Schauß. — — Nr. **30.** —	15. Sitzung, S. 225.	Hoelder.	Annahme des Antrages der Abtheilung.
Bericht der 5. Abtheilung mit dem Antrage: Die Wahl des Abg. Dr. Schüttinger für ungültig zu erklären. — Berichterst. Abg. Frhr. v. Unruhe-Bomst. — Nr. **27.** — **Antrag** Schels: Die Wahl für gültig zu erklären. — Abgelehnt. —	16. Sitzung, S. 228 b. 243.	Frhr. v. Unruhe-Bomst, Schels, v. Oheimb, Dr. Wehrenpfennig, Frhr. v. Unruhe-Bomst, Dr. Schmid (Aichach), Kraußold, v. Behr (Greifswald), v. Lenthe, Fischer (Augsburg), Frhr. v. Unruhe-Bomst.	Annahme des Antrages der 5. Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Wahlprüfungen.	32. 9. Breslauer Wahlkreis. — Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Gf. v. Pückler. — — Wahlbeeinflussung seitens des Landraths. —
	33. 1. Posenscher Wahlkreis. — Protest, betreffend das Abhandenkommen abgegebener Stimmzettel im Wahlbezirk Swadzym. —
	34. 5. Unterfränkischer Wahlkreis. — Protest gegen die vorbereitenden Maßregeln der Regierung namentlich gegen die Eintheilung der Wahlbezirke. —
	35. 10. Düsseldorfer Wahlkreis. — Proteste des Fritz Mende und des Arbeiter-Wahlkomités zu München-Gladbach. — Gewaltthätige Beeinflussungen seitens der Behörden und Mißbrauch der Kanzel zu Wahlagitationen seitens der katholischen Geistlichkeit. — Nachträgliche Eingabe des Arbeiter-Wahlkomités zu München-Gladbach nebst einer Broschüre des Oberpfarrers Lelotte, worin derselbe zugiebt, von der Kanzel herab gegen die Arbeiterkandidaten gepredigt zu haben.
	36. 6. Trierscher Wahlkreis. Proteste aus Kuhlhof und Berglanzenbach. — Verkürzung des Wahlrechts durch zu frühes Verschließen des Wahllokals. —
	37. 11. Düsseldorfer Wahlkreis. — Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Dr. Reichensperger, Eingriffe in die Wahlfreiheit durch die Geistlichen in amtlicher oder außeramtlicher Weise. — Antrag Duncker, Kanngießer u. Gen.: die Wahl zu beanstanden und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die in dem Proteste behaupteten Thatsachen durch richterliche Untersuchung feststellen zu lassen. — Sten. Ber. S. 331. — Abgelehnt.

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Antrag der 3. Abtheilung: 1. die Wahl des Abg. Grafen v. Pückler für gültig zu erklären; 2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, an den Landrath v. Zedlitz zu Schweidnitz für die in dem dortigen Extra-Kreisblatte vom 1. März 1871 erlassene Proklamation eine Rüge zu ertheilen. Antrag Klotz (Berlin): Die Wahl für ungültig zu erklären.	16. Sitzung, S. 243 b. 250.	Frhr. v. Loë, Klotz (Berlin), Wilmanns, Schraps, v. Hennig, v. Kardorff, Frhr. v. Loë, Dr. Windthorst (Meppen), v. Hennig, Lasker, Frhr. v. Loë, Dr. Windthorst (Meppen).	Annahme des Antrages Klotz (Berlin) und des Antrages der Abtheilung sub 2 und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 4. Abtheilung: Die Wahl des Abg. Dr. v. Niegolewski für gültig zu erklären, dagegen aber den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, über die nebenstehende Beschwerde, falls dies nicht bereits geschehen sein sollte, eine Untersuchung veranlassen zu wollen. — Sten. Ber. S. 252. —	17. Sitzung, S. 251 u. 252.	Frhr. v. Heeremann.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 5. Abtheilung: 1. die Wahl des Abg. v. Hörmann für gültig zu erklären; 2. zu beschließen, daß die königlich bayerische Regierung in der geeigneten Weise aufgefordert werde, bezüglich der Bildung der Wahlbezirke in dem Wahlkreise Schweinfurt zu erwägen, ob statt der stattgehabten Bildung größerer, aus mehreren entfernt wohnenden Gemeinden bestehender Wahlbezirke nicht in Gemäßheit des § 6 des Wahlgesetzes und § 7 des Wahlreglements die Bildung kleinerer Wahlbezirke statthaft sei. — Sten. Ber. S. 268. —	17. Sitzung, S. 256 b. 268.	Dr. Pfeiffer, v. Mallinckrodt, Miquel, Schels, Frhr. v. Unruhe-Bomst, Kastner, Gf. v. Luxburg, Fischer (Augsburg), Greil, Schels, Frhr. v. Unruhe-Bomst, Dr. Löwe.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 6. Abtheilung: 1. die Wahl des Kammerpräsidenten Kratz zu Köln zu beanstanden; 2. das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, durch gerichtliche Erhebungen feststellen zu lassen, ob, eventuell in wie weit, die im Proteste vorgetragenen Fakta gegründet sind und gleichzeitig dafür Sorge tragen zu lassen, daß sämmtliche Wahlbezirke, über welche Beschwerde geführt wird, ihrer Nummer nach festgestellt werden. — Sten. Ber. S. 268.	17. Sitzung, S. 268.	Gf. v. Behr-Negendank.	Desgleichen.
Antrag der Abtheilung: Diese Eingabe dem Reichskanzler zur eventuellen Benutzung bei den zu veranlassenden gerichtlichen Erhebungen zu überweisen. — Sten. Ber. S. 914. —	42. Sitzung. S. 913 u. 914.	Duncker.	Desgleichen.
Antrag der 6. Abtheilung: Die Wahl des Abg. Stumm für gültig zu erklären.	17. Sitzung, S. 268 u. 269.	Hanemann.	Die Wahl des Abg. Stumm für gültig erklärt.
Antrag der Abtheilung: 1. die Wahl nicht zu beanstanden; jedoch 2. den eingegangenen Protest ꝛc. nebst einer nachträglichen Gegenbenennung dem Bundeskanzler-Amt unter dem Ersuchen mitzutheilen, im Falle die in der Protesteingabe aufgestellten Behauptungen einer direkten, officiellen Wahlbeeinflussung von seiten eines Theiles der Geistlichkeit bei der einzuleitenden Untersuchung als wahr sich erweisen sollten, solchen Ausschreitungen durch Kommunikation mit dem vorgesetzten Episkopat für die Zukunft zu begegnen. — Sten. Ber. b. 271. —	17. Sitzung, S. 269 b. 271. 20. Sitzung, S. 317 b. 332.	Dr. Reyscher. Dr. Bock, Kanngießer, Günther (Sachsen), Dr. Wehrenpfennig, v. Blanckenburg, Duncker, Lasker, v. Keudell, Dr. Windthorst, Dr. Reyscher, Dr. Schwarze.	Annahme des Antrages der Abtheilung sub 1 und Ablehnung der übrigen Anträge.
Persönliche Bemerkungen.	— S. 330 und 331.	Dr. Wehrenpfennig, Günther (Sachsen), Kanngießer, v. Blanckenburg, v. Keudell, Dr. Windthorst.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Wahlprüfungen.	38. Wahl im Fürstenthum Reuß älterer Linie. Proteste des national-liberalen Wahlkomités zu Greiz gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. v. Kommerstaedt. — Beeinflussung der Wahlen durch fürstliche Beamtete, Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, Verstöße gegen die Wahlfreiheit. — Antrag Lesse, Hoelder u. Gen.: 1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch eine richterliche Untersuchung die Richtigkeit der Einleitung des Berichts unter Nr. 2 und 4, sowie der unter I und III des Berichts aufgestellten Thatsachen, sowie endlich feststellen zu lassen, ob noch in andern Bezirken des Wahlkreises, als den im Bericht angegebenen, für die Wahl zum deutschen Reichstage neue Wählerlisten nicht aufgestellt sind; 2. bis zum Abschluß der sub 1 bezeichneten Ermittelungen die Wahl des Legationsraths von Kommerstaedt zu beanstanden. — Sten. Ber. S. 386. — Mittheilung des Resultats der vorstehend beantragten Untersuchung. 39. 3. Sächsischer Wahlkreis. — Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Thiel. — — Frage bezüglich des Ablaufs der Protestfrist. — 40. 4. Schleswig-Holsteinischer Wahlkreis. — Proteste wegen Nichtbetheiligung von Wahlbezirken an der Wahl. — — Ungesetzliches Verfahren des Wahlvorstandes rücksichtlich des Wahlbezirks Lügumkloster, Unterbrechung der Kommunikation der Insel Pellworn mit dem Festlande, in Folge eines Naturereignisses. — 41. 3. Mecklenburg-Schwerinscher Wahlkreis. — Proteste gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Wiggers. — — Werbung von Stimmen im Wahllokal seitens des Wahlvorstehers, unvollständige Besetzung mehrerer Wahlvorstände ꝛc. — 42. 1. Trierscher Wahlkreis. Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Dr. Holzer. — Ablauf der zehntägigen Frist zur Einreichung des Protestes. — 43. 2. Koblenzer Wahlkreis. — Sechs Proteste gegen die Gültigkeit der Wahl des Abg. Böhmer. — Antrag der 6. Abtheilung. 1. die Wahl des Abgeordneten Böhmer zu beanstanden; 2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, a) die Einreichung der in dem Wahlbezirke Rheinbröhl, Heist und Brückendorf abgegebenen Stimmzettel zu veranlassen; b) amtliche Auskunft von den Wahlvorständen in Orsberg, Ockenfeld und Hahnroth darüber zu erfordern, ob namentlich in Orsberg zu jeder Zeit drei Mitglder des Wahlvorstandes bei dem Wahlgeschäft zugegen gewesen; c) die in der Eingabe des Pfarrers Meyer aus Waldbreitbach, des Johann Scheiß, Pastor Hermes und Genossen ebendaselbst, des Stadtschultheiß Cäsar aus Neuwied, des Rechtsanwalts Zimmermann aus Neuwied und in dem letzten Theil der Erklärung des Kaplans Colln in Rheinbröhl behaupteten Wahlvorgänge durch gerichtliche Untersuchung feststellen zu lassen; d) das von der Wahlkommission zu Neuwied unter Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse (§ 13 des Wahlgesetzes vom 31. März 1869) und Verletzung des Wahlreglements vom 28. März 1870 beobachtete Verfahren bei Feststellung des Wahlresultats zu rügen. — Sten. Ber. S. 431 und 432. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Bericht der 6. Abtheilung mit dem Antrage: 1. dem Antrage des Protestes nicht stattzugeben, vielmehr die Wahl für gültig zu erklären; 2. das Bundeskanzleramt zu ersuchen, falls die im Proteste behaupteten Thatsachen sich als wahr erweisen sollten, eine Rüge derselben und für die Zukunft Abstellung ähnlicher Verstöße zu veranlassen. — Berichterst. Abg. Graf v. Behr-Negendank. — Nr. **50.** —	22. Sitzung, S. 381 b. 387.	Gf. v. Behr-Negendank, Thiel, Lesse, Ackermann, Hölder, Gf. v. Behr-Negendank.	Annahme des Antrages Lesse u. Gen. und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der Abtheilung: Die Wahl des Abg. v. Kommerstädt nunmehr für gültig zu erklären.	55. Sitzung, S. 1167 bis 1170.	v. Cranach, Hölder, v. Cranach, Hölder.	Die Wahl des Abg. v. Kommerstädt für gültig erklärt.
Bericht der 4. Abtheilung mit dem Antrage, zu ermitteln: 1. ob die Wahlen in 6 Bezirken nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit stattgefunden haben; 2. ob Stimmzettel von Schulkindern abgegeben sind und bis zum Eingange des Ergebnisses dieser Ermittelungen die Wahl zu beanstanden. — Berichterst. Abg. Eggert. — Nr. **53.** —	22. Sitzung, S. 387 b. 389.	Mosig v. Aehrenfeld, v. Malinckrodt, Eggert, Dr. Harnier, v. Bernuth.	Die Wahl wird unter Ablehnung des Abtheilungsantrages auf Antrag des Abg. Mosig v. Aehrenfeld für gültig erklärt.
Bericht der 2. Abtheilung mit dem Antrage: 1. die Wahl des Abg. Petersen für ungültig zu erklären; 2. das vom Wahlvorstande bei der Hauptwahl rücksichtlich des Wahlkreises Lügumkloster beobachtete Verfahren für ungesetzlich zu erklären. — Berichterst. Abg. Kratz. — Nr. **54.** —	22. Sitzung, S. 389.	Gf. v. Kleist, Gf. zu Eulenburg.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 5. Abtheilung: Die Wahl des Abg. Wiggers für gültig zu erklären.	22. Sitzung, S. 390 u. 391.	Valentin.	Die Wahl des Abg. Wiggers für gültig erklärt.
Antrag der 6. Abtheilung: Die Wahl für gültig zu erklären.	24. Sitzung, S. 426.	Dr. Schwarze.	Die Wahl des Abg. Dr. Holzer für gültig erklärt.
— Beeinflussungen von der Kanzel herab, Unregelmäßigkeiten bezüglich der Ermittelung der Wahlstimmen, unvollständige Besetzung der Wahlvorstände. — Antrag Lingens: 1. die Einberufung des Abg. Böhmer als nicht zu Recht erfolgt zu erachten; 2. den Bundeskanzler zu ersuchen, die Einberufung des Kaufmann Haanen mit dem Bemerken zu veranlassen, daß dessen Wahl zu beanstanden sei. — Sten. Ber. S. 481. — Abgelehnt.	24. Sitzung, S. 426 b. 432.	Kanngießer, Dr. Windthorst (Meppen), Duncker, Lingens, Dr. Schwarze, Kanngießer.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrrn Reichskanzler.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Wahlprüfungen.	44. 5. Gumbinner Wahlkreis. Antrag der Abtheilung: 1. die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Grafen Lehndorff zu beanstanden; 2. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, daß er wegen der in den Protesten in Betreff der Aeußerungen des Wahlkommissars Baron von Salmuth in seinem Amtslokale gegen den Ortsvorstand Erdmann und vorher in einer konservativen Wahlversammlung, sowie wegen der in Betreff der Wahlen im 6., 27. und 7 Angerburger Abstimmungsbezirke behaupteten Thatsachen die gerichtliche Untersuchung veranlasse und das Ergebniß derselben dem Reichstage mittheile. — Sten. Ber. S. 433. —
	45. 1. Danziger Wahlkreis. — Protest wegen Unvollständigkeit der Unterschriften unter den Wählerlisten, wegen Fehlens der Bescheinigung über die Auslegung der Wählerlisten, Unordung in verschiedenen Wahlbezirken und Mißbrauchs des amtlichen Einflusses. — Mittheilung über das Resultat der vorstehend beantragten Ermittelungen.
	46. 5. Marienwerderscher Wahlkreis. — Proteste wegen zu frühen Schlusses des Wahllokals, Zurückweisung von sechs Wählern und wegen Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes des Wahlbezirks Bresin im Wahllokal während des Wahlaktes. — Antrag Dr. Reichensperger (Crefeld): die Wahl des Abgeordneten Gerlich schon in der heutigen Abstimmung für gültig zu erklären. — Sten. Ber. S. 782. — Angenommen. —
	47. 3. großherzoglich hessischer Wahlkreis. — Reklamationsschrift des Wahlkommissariats zu Alsfeld, betreffend das Verbot der Aufnahme von Wahlanzeigen der liberalen Partei in das dortige Intelligenzblatt, seitens des Wahlkommissars und Kreisraths Fröhlich, sowie die in mehreren Wahlbezirken erfolgte Zurückweisung von gültigen Wahlzetteln zu Gunsten eines anderen Kandidaten. —
	48. 6. Wiesbadenscher Wahlkreis. Proteste wegen Ausschlusses der in Frankfurt a. M. domizilirenden wahlfähigen Bayern von der Theilnahme an den Wahlen. Antrag Frh. Schenck v. Stauffenberg: die Wahl des Abg. Sonnemann für gültig zu erklären. — Sten. Ber. S. 787. — Angenommen. —
	49. Ermächtigung eines Wahlkommissarius durch die zur Ermittelung des Wahlergebnisses berufene Versammlung, das Ergebniß der nachträglich noch zu erwartenden Wahllisten **allein** festzustellen.
	50. 4. Stettiner Wahlkreis. — Protest wegen ungenügender Anfertigung der Wählerlisten, Hinausweisung von Wählern bei Feststellung des Wahlergebnisses um 6 Uhr aus dem Wahllokal, Feststellung des Wahlergebnisses bei verschlossenen Thüren. —

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
— Proteste wegen angeblicher Fälschung von Wahlzetteln, Besetzung der Wahlvorsteher-Aemter mit unzuverlässigen Personen und wegen gravirender Aeußerungen seitens des betreffenden Wahlkommissarius. — Antrag Graf v. Arnim (Boytzenburg): Die Wahl des Abg. Grafen v. Lehndorff für gültig zu erklären.	24. Sitzung, S. 432 b. 435.	Richter, Gf. v. Arnim-Boytzenburg, Dr. Erhard, Lasker, Frhr. v. Hoverbeck, Richter.	Annahme des Antrages des Abg. Grafen v. Arnim, sowie des Antrages der Abtheilung sub 2 und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Bericht der 7. Abtheilung mit dem Antrage: Die Wahl des Abg. v. Brauchitsch zu beanstanden und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zuerst genau festzustellen zu lassen, in welchem jener 27 Wahlbezirke eine Konstituirung des Wahlvorstandes nicht erfolgen konnte. — Berichterst. Abg. Dr. Erhard. — Nr. **66.**	27. Sitzung, S. 509 u. 510.	Dr. Erhard, v. Bernuth, Frhr. v. Hoverbeck, Lingens, v. Oheimb, Dr. Erhard.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der Abtheilung: Die Wahl des Abg. v. Brauchitsch nunmehr für gültig zu erklären.	53. Sitzung, S. 1134 und 1135.	Dr. Erhard.	Die Wahl des Abg. v. Brauchitsch für gültig erklärt.
Antrag der 7. Abtheilung: Die Wahl des Abg. Gerlich im fünften Marienburger Wahlkreise einstweilen zu beanstanden und das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, eine Untersuchung über die in beiden Wahlprotesten behaupteten Unregelmäßigkeiten bei der Wahl, namentlich auch soweit es sich um die Wahlvorgänge im Wahlbezirk Bresin handelt, durch Vernehmung des vorgeschlagenen Zeugen und der Mitglieder des betreffenden Wahlvorstandes, eventuell auch hinsichtlich der Zeit, während der keine genügende Zahl von Mitgliedern desselben im Wahllokale anwesend war, zu veranlassen. — Sten. Ber. S. 780. Abgelehnt.	37. Sitzung, S. 780 b. 782.	Dr. Wolffson, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Schwarze, Grumbrecht, Frhr. v. Patow, Dr. Reichensperger (Crefeld), Dr. Wolffson.	Annahme des Antrages des Abg. Dr. Reichensperger (Crefeld).
Antrag der 7. Abtheilung: 1. die Wahl des Erbgrafen Friedrich zu Solms-Laubach für gültig zu erklären; 2. das Bundeskanzler-Amt aufzufordern: über das in der Reklamationsschrift angefochtene Verhalten des ꝛc. Fröhlich, sowie über die in den einzeln aufgeführten Wahlbezirken angeblich stattgehabten und darin näher bezeichneten Verstöße gegen die Wahlfreiheit, das Wahlgesetz und das Wahlreglement gerichtliche Untersuchung zu veranlassen. — Sten. Ber. S. 785. —	37. Sitzung, S. 782 b. 785.	Dr. Marquardsen, Dernburg.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Bericht der 3. Abtheilung mit dem Antrage: Die Wahl des Abg. Sonnemann für ungültig zu erklären und den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine neue Wahl auf Grundlage neu aufzustellender und auszulegender Wählerlisten zu veranlassen. — Berichterst. Abg. Albrecht. — Nr. **126.** —	38. Sitzung, S. 787 b. 795.	Albrecht, Dr. Reichensperger (Crefeld), Frhr. Schenck v. Stauffenberg, Dr. Römer, königl. preuß. Bund-Kom., Geh. Reg.-R. v. Putkamer, Albrecht.	Annahme des Antrages des Abg. Frhr. Schenck v. Stauffenberg.
Antrag der 1. Abtheilung: Den Herrn Reichskanzler auf die nebenstehend bezeichnete Unregelmäßigkeit aufmerksam zu machen.	42. Sitzung, S. 911 u. 912.	Dr. v. Bunsen.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 7. Abtheilung: Die Wahl des Abg. Schmidt für gültig zu erklären, das Bundeskanzler-Amt aber zu ersuchen, die Einleitung einer Untersuchung über die behaupteten Verstöße gegen das Princip der Oeffentlichkeit der Wahl zu veranlassen. — Sten. Ber. S. 914. —	42. Sitzung, S. 914.	Dr. Wolffson.	Desgleichen.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage in der Sitzungsperiode vom 21. März bis 15. Juni 1871 gemacht worden sind, Berichte der Kommissionen und Abtheilungen 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Wahlprüfungen.	51. 2. Gumbinner Wahlkreis. — Proteste wegen Unregelmäßigkeiten, Wahlbeeinflussungen 2c. — 52. 4. Königsberger Wahlkreis. — Protest wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung in der Gemeinde Lawsken. — 53. 6. Königsberger Wahlkreis. — Verletzung des Princips der geheimen Wahl, unvollständige Besetzung der Wahlvorstände, Fehlen der Gegenlisten 2c. — 54. Bericht der 6. Abtheilung, betreffend die bei der Vorprüfung der Wahlen des Königreichs Württemberg, der beiden Reußischen Fürstenthümer und der Rheinprovinz wahrgenommenen Mängel. Berichterst.: Abg. Kanngießer. — Nr. **138.** — Antrag: dem Herrn Reichskanzler den Bericht zur Kenntnißnahme mitzutheilen.
Weinzoll-Rabatt.	Petitionen mehrerer Weingroßhändler zu Stralsund, Berlin, Stettin, Frankfurt a. O. und Lüneburg, sowie der Handelskammern zu Lübeck und Leipzig, worin dieselben sich über die von dem Bundesrath gefaßten, die eventuelle Aufhebung des Weinzoll-Rabatts betreffenden Beschlüsse beschweren. Dritter Bericht der Petitionskommission. — Nr. **90** A. — Berichterst.: Abg. Dr. Hammacher. Antrag: die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.
Zeitungskautionen. S. Preßangelegenheiten.	
Zwischenkommissionen. S. Geschäftliche Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe.	

Berlin,

Abänderungsanträge ꝛc.	Plenarsitzungen, in welchen die Berathungen stattgefunden haben.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Antrag der 7. Abtheilung: Die Wahl des Abg. Francke für gültig zu erklären, das Bundeskanzler-Amt aber zu ersuchen, eine gerichtliche Untersuchung über die in den Wahlprotesten behaupteten Unregelmäßigkeiten zu veranlassen. — Sten. Ber. S. 915.	42. Sitzung, S. 914 u. 915.	Dr. Wolffson.	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Reichskanzler.
Antrag der 7. Abtheilung: Die Wahl des Abg. Frhr. v. Hüllessem für gültig zu erklären, das Bundeskanzler-Amt aber zu ersuchen, eine gerichtliche Untersuchung über die behaupteten Wahlbeeinflussungen zu veranlassen. — Sten. Ber. S. 915. —	42. Sitzung, S. 915.	Dr. Wolffson.	Desgleichen.
Bericht der 7. Abtheilung mit dem Antrage: Die Wahl des Abg. Blell für gültig zu erklären. — Berichterst. Abg. Dr. Banks. — Nr. **146.** —	43. Sitzung, S. 936 b. 938.	Dr. Banks, Dr. Zehrt.	Die Wahl des Abg. Blell für gültig erklärt.
Protest des Geh. Justizraths v. Ammon, Dr. Claessen, Oberbürgermeister Bachem ꝛc. zu Köln, worin unter Darlegung der stattgefundenen unerlaubten Wahlagitationen ausgeführt wird, daß der Ausfall der jüngsten Reichstagswahlen in der Rheinprovinz unter dem größten Theile der gebildeten und vaterlandsliebenden Bevölkerung eine allgemeine Entrüstung hervorgerufen habe.	43. Sitzung, S. 938 u. 939.	Grosmann (Stadt Cöln), Lingens, Kanngießer, Grosmann (Stadt Cöln).	Annahme des Antrages der Abtheilung und Mittheilung an den Herrrn Reichskanzler.
Diskussion. Amendements: 1. Dr. Seelig: Die Petitionen insoweit sie die Zollbegünstigung junger, roher direkt aus dem Erzeugungslande importirter Weine betreffen, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. — Zurückgezogen. — 2. Pfannebecker u. Gen.: Ueber die Petitionen zur Tagesordnung übergegangen. — Nr. **92.** — Angenommen. —	41. Sitzung, S. 882 b. 889.	Dr. Hammacher, Dr. Gerstner, v. Unruh (Magdeburg), Pfannebecker, Lesse, Bundesbev. General-Steuerdirektor Hasselbach, Lesse, v. Unruh (Magdeburg), Dr. Hammacher, Dr. Seelig.	Uebergang zur Tagesordnung.

im Juni 1871.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der „Nordd. Allgem. Ztg." (W. Koebke), Berlin, Zimmerstr. 96.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063435751